J. germ. 160 mc
/16,2

<36606457880019

<36606457880019

Bayer. Staatsbibliothek

Vollſtändige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete

Sammlung

der

württembergiſchen Geſetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyſcher.

Sechzehnter Band.

Zweite Abtheilung.

Enthaltend den erſten Theil, zweite Abtheilung der Finanz-Geſetze
nebſt hiſtoriſcher Einleitung.

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludwig Friedrich Fues.

1848.

49 g

J. germ. 160 mc (16,2

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G

Sammlung

der

württembergiſchen

Finanz-Geſetze.

Erſter Theil,

zweite Abtheilung,

enthaltend die Cameral-Geſetze von 1805 bis 1846.

Von

Dr. C. H. L. Hoffmann,
ord. Profeſſor der Staatswiſſenſchaft zu Tübingen.

Tübingen,
Verlag und Druck von Ludwig Friedrich Fues.
1848.

Vorrede.

Wir übergeben hier endlich den erſten Theil der Samm-
lung der Finanz-Geſetze vollſtändig der Oeffentlichkeit, nach-
dem ihm die beiden weiteren ſchon früher, der zweite in
den Jahren 1839 und 1840, der dritte im Jahr 1836
vorangegangen ſind.

Der Inhalt, Umfang und die hiedurch bedingten Grän-
zen dieſer Sammlung, gegenüber von den übrigen Haupt-
theilen der ganzen Sammlung der Württembergiſchen Ge-
ſetze, ſind theils durch die Natur der Sache, theils, aus
Veranlaſſung der Bearbeitung jener Theile, mit Rückſicht
auf die in dem beſtehenden Verwaltungs-Organismus be-
gründete Geſchäften-Maſſe der Württ. Finanz-Verwaltung
ausdrücklich beſtimmt. In letzterer Beziehung ſind nament-
lich, einem in der Sammlung der Regierungs-Geſetze (erſter
Theil, Vorrede S. VI.) veröffentlichten Plane gemäß, für
die Sammlung der Finanz-Geſetze, jener gegenüber, vor-
behalten: die Vorſchriften über Beaufſichtigung der Ge-
meinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, über Wald-
brände, — überhaupt alſo über forſtpolizeiliche Angelegen-
heiten, — die Erndt- und Herbſt-Ordnungen, die Geſetze
über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener, Steuerſachen
(mit Ausnahme der Unter-Austheilung der Steuern in den
einzelnen Orten und Bezirken), Zollſachen (Ein- und Aus-
fuhr-Verbote), Handelsverträge, Sporteln, Abzug und Nach-
ſteuer, Regalien und Monopole, Schutz gegen Wildſchaden,
wovon dann aber in der Folge, der geſetzlich beſtehenden
Abtheilung der Verwaltungs-Geſchäfte gemäß (Inſtr. für

die Kreisregierungen vom 21. December 1819, §. 5. Tit. e, §. 17. Ziffer 1.), die Vorſchriften über Abzug und Nachſteuer und Schutz gegen Wildſchaden wieder ausgenommen und den Regierungs-Geſetzen zugewieſen wurden. Ebenſo ſind, weiterer ausdrücklicher Verabredung zufolge, von den Münzgeſetzen diejenigen, welche den polizeilichen Schutz gegen ſchlechte Münzen betreffen, den Regierungs-Geſetzen, die die Ausübung des Münzregals betreffenden aber den Finanz-Geſetzen, ſodann die allgemeinen Grundgefäll-Ablöſungs-Geſetze und Poſtvorſchriften ganz den Regierungs-Geſetzen zugetheilt worden. Endlich haben wir noch, bei Bearbeitung des vorliegenden erſten Theiles der Sammlung, den oben angenommenen leitenden Grundſätzen gemäß, die Normen in Betreff der Jagd- und Bergwerks-Polizei ganz, diejenigen in Betreff des Floßweſens und der Schifffahrt aber inſoweit aufgenommen, als dieſelben die Ausübung des Waſſerregals mittelſt letzterer betreffen, und demgemäß in dieſem Theile, in einem Anhang, auch noch die hierauf bezüglichen älteren Verträge mit auswärtigen Regierungen beigefügt.

Seiner inneren Anlage nach hat die Sammlung der Finanz-Geſetze, der von dem früheren Bearbeiter derſelben bei der zunächſt erfolgten Herausgabe des dritten Theiles getroffenen Anordnung zufolge (Vorrede, S. VII.), das Eigenthümliche, daß ſie in mehrere größere Haupttheile, je mit einem Hauptzweige der Finanz-Geſetzgebung, zerfällt. Dem vorliegenden erſten Theile ſind hienach die das Cameral-Weſen betreffenden Geſetze, d. h. die Vorſchriften hinſichtlich der Kammer-Gefälle, der Benützung der Regalien und Domänen, einſchließlich der Forſte und Jagden, den beiden weiteren bereits erſchienenen aber einestheils die Vorſchriften über das Steuerweſen, d. h. über die Staatsabgaben, ihre Erhebung und Verwendung, nebſt Geſchäftsanweiſungen für die Beamten, anderntheils die Vorſchriften über das Staats-Rechnungsweſen, d. h. über den Organismus und Formalismus der Finanz-Verwaltung, zugewieſen.

Bei dieſer Abtheilung der Sammlung der Finanz-Geſetze könnte etwa noch, ganz abgeſehen von den Bedenken

gegen ihre Zweckmäßigkeit überhaupt, wie ſie der vielfache Zuſammenhang und das Ineinandergreifen vieler hiedurch getrennter Finanz-Geſetze hervorrufen möchte, für den vorliegenden Haupttheil ein Zweifel über den Sinn derſelben, d. h. darüber entſtehen, ob ſolche nach dem älteren hiſtoriſchen oder nach dem jetzigen verfaſſungsmäßigen Begriff der Kammergefälle zu verſtehen ſei. Durch den näheren Inhalt des die Steuergeſetze begreifenden zweiten Theiles der Sammlung iſt jedoch dieſer Zweifel im Allgemeinen ziemlich beſtimmt entſchieden: es ſind hiernach, im Sinne des jetzigen verfaſſungsmäßigen Gegenſatzes von Einkünften aus dem Kammergut und aus Steuern, unter den Cameral-Geſetzen die Vorſchriften in Betreff der von einer periodiſchen ſtändiſchen Verwilligung unabhängigen Einnahmen von Domänen, Regalien und nicht ſteuerartigen Staats-Abgaben, die wir hier einer neueren paſſenden wiſſenſchaftlichen Bezeichnung gemäß *) mit dem Namen „Gebühren" belegen wollen, zu begreifen. Dieſe Vorſchriften bilden daher auch nebſt denjenigen, welche die Forſt-, Jagd- und Bergwerks-Polizei betreffen, den Inhalt vorliegenden Theiles der Sammlung der Finanz-Geſetze. Inſoweit aber, der vorſtehenden Abtheilung zuwider, einzelne jener Vorſchriften bereits in einem der beiden anderen Theile eine Aufnahme gefunden haben, ſind dieſelben zwar zu Vermeidung von Wiederholungen und einer unnöthigen Vertheuerung des Werkes, hier nicht wieder ausführlich aufgenommen, aber unter Andeutung ihres Inhaltes und unter Hinweiſung auf die Stelle ihres ausführlichen Abdruckes, kurz angeführt.

Im Uebrigen wurde bei der Auswahl unter der großen Maſſe der ſeit frühen Zeiten bis auf die Gegenwart hinſichtlich der Kammergefälle ergangenen Normen, ſoviel immer möglich, der der ganzen Geſetzſammlung planmäßig zu Grunde liegende doppelte Geſichtspunkt des geſchichtlichen Intereſſes und der praktiſchen Gültigkeit im Auge behalten. Es war in dieſer Beziehung hier ſehr zu berückſichtigen, daß in Wirklichkeit das geſammte Württember-

*) Rau, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft, 2te Ausgabe, erſte Abtheilung, Heidelberg 1843, S. 97.

giſche Kammerweſen ſeit der Ausdehnung und Erhebung des Landes zum Königreich, insbeſondere aber ſeit der Regierung von König Wilhelm durch zahlreiche Geſetze und Verordnungen eine beinahe ganz neue Grundlegung und Ausbildung in allen Theilen erhalten hat, während die große Anzahl der vor jenem Zeitpunkte ausgegangenen Normen zu einem großen Theil nur immer wiederkehrende Erneuerungen und Wiederholungen älterer Vorſchriften enthielt und dagegen verhältnißmäßig nur ſelten, meiſt je nach längeren Zeiträumen, wirklich neue Anordnungen zum Vorſchein gebracht hat. Im Hinblick hierauf iſt denn auch von uns der vorliegende Theil der Sammlung in zwei, durch den Umfang des Materials ohnehin ſchon gebotene Abtheilungen getrennt worden, von welchen die eine die Geſetze von den früheſten Zeiten bis zum Ende des Jahres 1805, alſo bis zum Anfang des Königthums, die andere diejenigen von letzterem Zeitpunkte an bis zum Ende des Jahres 1846 enthält. Bei der Bearbeitung dieſer beiden Abtheilungen iſt aber von uns ſofort obiger Geſichtspunkt in der Art feſtgehalten worden, daß wir in der erſteren vornehmlich nur den eine neue Anordnung enthaltenden oder doch den geſchichtlichen Entwicklungsgang des Kammerweſens im Ganzen und Einzelnen näher bezeichnenden Ordnungen und General-Reſcripten aus dem gedachten Zeitraum, in dem anderen aber den in vorliegender Beziehung ergangenen Geſetzen und Verordnungen in möglichſter Vollſtändigkeit eine Stelle einräumten. Einzelne Unvollſtändigkeiten haben dort vornehmlich in der Mangelhaftigkeit der Quellen, hier theils in eben dieſem Umſtande, theils in den uns auferlegten Beſchränkungen in der Veröffentlichung einzelner Anordnungen ihren Grund, und werden deßhalb auch billiger Weiſe Entſchuldigung finden; zu der erſten Abtheilung iſt aber in dieſer Beziehung überdieß noch zu bemerken, daß hier die vielen und mancherlei Vorſchriften, welche von dem vormaligen Kirchenraths-Collegium in Betreff der Verwaltung des, ſeinen Beſtandtheilen nach, dem landesherrlichen Kammergut vielfach ähnlichen altwürttembergiſchen evangeliſchen Kirchengutes erlaſſen und früher in Sammlungen und ſyſtematiſchen Bearbeitungen der Kammergeſetze häufig mit dieſen

vermiſcht wurden, als offenbar nicht dahin gehörig, gänzlich ausgeſchloſſen worden ſind.

Zu den bei dem vorliegenden Theile der Sammlung der Finanz-Geſetze von uns benützten Quellen und Hülfsmitteln gehören, außer den in der Vorrede zum erſten Bande der ganzen Sammlung näher angeführten officiellen und Privat-Sammlungen, als namentlich den Hartmann'ſchen Sammlungen, den Sammlungen und Repertorien von Hochſtetter, Kapff, Knapp, ſodann dem Regierungsblatt, vornehmlich:

1) Die Akten des Staats-Archivs, des Finanz-Archivs und des Finanz-Miniſteriums, deren Benützung dem Bearbeiter von den betreffenden Behörden ſeit geraumer Zeit geſtattet iſt.

2) Die aus dem Finanz-Archiv überlaſſenen Dupletten von gedruckten Geſetzes-Exemplaren und die aus den Reſcripten-Sammlungen der aufgelösten Aemter Ebingen und Lichtenſtern ausgeleſenen Urkunden ähnlicher Art.

3) Sattler's Geſchichte des Herzogthums Württemberg, 18 Bände.

4) Die in den beiden Ausgaben der ſogenannten allerhand Ordnungen enthaltenen Sammlungen einzelner älterer Geſetze.

5) Real-Index und Auszug der Hochfürſtlich Württembergiſchen Forſt-Ordnung ꝛc. ꝛc., Stuttgart 1748.

6) Elben's ſchwäbiſche Chronik aus den Jahren 1786 bis 1806.

7) Weiſſer, Nachrichten von den Geſetzen des Herzogthums Württemberg, Stuttgart 1781.

8) Chriſtlieb, Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten, Ellwangen 1805.

9) Fr. Reyſcher, Alphabetiſches Handbuch der Amts-Praxis Königlich Württembergiſcher Cameral-Beamten, zweite Auflage, Reutlingen 1818.

10) Schmidlin, Handbuch der württembergiſchen Forſt-Geſetzgebung, 2 Bände, Stuttgart 1822 und 1823, nebſt den beiden Fortſetzungen von Mezger und Tſcherning, Tübingen 1834 und 1842.

Rückſichtlich der mir geſtatteten Benützung öffentlicher Sammlungen haben wir gegen die betreffenden Behör-

den, insbeſondere das hohe Finanzminiſterium, das demſelben untergeordnete Finanzarchiv, ſowie die Miniſterial-Regiſtratur, ferner gegen die Verwaltung des Staatsarchivs, endlich gegen die Verwaltung des ſtändiſchen Archivs hier noch beſonders unſern lebhafteſten Dank für die uns gewährte kräftige Unterſtützung auszudrücken.

Tübingen, im November 1847.

Hoffmann.

Inhalt.

			Seite
Einleitung			I
1806.	2 Jan.	1) General-Reſcript, die Einziehung des Kirchenguts zum Staatsgut und die Beſtätigung aller auf demſelben bisher gelegenen Verpflichtungen betreffend	1
	29. Mai.	2) Erndt-General-Reſcript, bleibende allgemeine Anordnungen, insbeſondere eine Inſtruktion für die einjährige Frucht-Zehend-Verpachtung enthaltend	1
	18. Juni.	3) General-Reſcript, die Einfuhr des ausländiſchen Stahles und Eiſens betreffend	30
	28. Juni.	4) General-Reſcript, den Verkauf der Senſen und Sicheln betreffend	30
	5. Juli.	5) Circular-Reſcript an die Kreishauptleute, die Aufhebung des Commun-Wildſchüzen-Inſtituts betreffend	31
	5/9. Juli.	6) Circular-Reſcript an die Oberforſt-Aemter, die Aufhebung der freien Pürſch betreffend	32
	17/25. Aug.	7) General-Reſcript (an die Ober-Forſtämter), das Wegſchießen der Sperlinge innerhalb Etters durch die ſog. Flug- und Vogelſchüzen betreffend	33
	28. Aug.	7a) Herbſt-Generale pro 1806, insbeſondere bleibende Anordnungen hinſichtlich der Vor-Herbſt-Berichte enthaltend	34
	30 Aug. 17. Sept.	8) General-Reſcript, die Aufhebung des Abzugs und der Nachſteuer im Innern der kön. Lande betreffend	37
	17. Sept.	9) Inſtruction der Kreisſteuer-Räthe	37
	17. Oct.	10) Auszug aus dem Herbſt-General-Reſcript für das Jahr 1806, die allgemeinen Vorſchriften in Betreff der Nach-Herbſt-Berichte enthaltend	37
1807.	10. Jan.	11) Decret der K. Ober-Landes-Regierung, die Jagd-Dienſte betreffend	40
	5. Febr.	12) Staats-Min.-Decret, die Ausübung der den adel. Guts-Beſitzern eingeräumten kleinen Jagd betreffend	41
	23. Febr.	13) Reſcript des Ob.-Fin.-Dep. an die Cameral-Beamtungen und Steuer-Einnehmereien zu Zwiefalten, Heiligen Creuzthal, Heilbronn, Comburg, Vellberg, Hall, Ellwan-	

Seite

gen, Rottweil, Reuttlingen, Weil die Stadt, Aalen, Gmünd und Giengen, die Einführung der Abgabe von Taubenſchlägen, wie in Alt-Württemberg. Staaten betr. . . 41

1807. 5. März. 14) Staats-Miniſter.-Reſolution, die Frage betr., ob die Rehe zur großen oder kleinen Jagd gehören 42

6. März. 15) Signatur des K. Obriſt-Jägermeiſteramts an die K. Ober-Forſtämter, die Vorlegung der Jagd-Gegenſtände durch das K. Obriſt-Jägermeiſteramt an des Königs Majeſtät betreffend 42

10. März. 16) Erlaß der K. Ober-Landesregierung an die Ober-Forſtämter, betreffend die Jagdausübung der adelichen Gutsbeſitzer in den ehemaligen freien Pürſch-Diſtricten . . . 43

11. März. 17) Königl. Verordnung, die Ausſcheidung, beziehungsweiſe Austauſchung der zur Königl. Hof- und Domänenkammer und zur Königl. Finanzkammer gehörigen Beſitzungen betreffend . . 44

17. März. 18) Erlaß der Kön. Forſt-Direction an ſämmtliche Ober-Forſtämter, einen über das für den Waſſer- und Mühlbau abgegebene Bauholz alljährlich zu erſtattenden Bericht betr. 44

18. März. 19) Organiſations-Manifeſt 45

29. April. 20) Decret des Kön. Ober-Finanz-Departements an ſämmtliche Cameral-Beamtungen, die Berichtigung des Ungeraden bei Natural-Entrichtungen betreffend 45

27. Mai. 21) General-Reſcript, das diesjährige Erndt-Generale betr., mit einigen bleibenden allgemeinen Normen, insbeſondere in Betreff der Beſtrafung der Colluſionen bei den Zehentverpachtungen, der vorläufigen Einſendung einer Ertragsberechnung der verliehenen großen Fruchtzehnten und des Novalzehent-Bezuges in den neuen Landen . . 46

1. Juni. 22) General-Reſcript, die Regulirung der Jagd-Vorſpanns-Concurrenz betreffend . 50

4. Juni. 23) K. Verordnung, die neue Organiſation des Finanz-Departements betreffend 50

9. Juni. 24) K. Decret, die Geſuche um Nachlaß oder Milderung erkannter Strafen betreffend . . 51

14. Juni. 25) K. Verordnung, die Aufhebung der Frei-Pürſch in den Souverainetäts-Landen betr. 51

25. Juni. 26) Erlaß des Königl. Forſt-Departement an ſämmtliche Königl. Ober-Forſtämter, in Betreff der Zuſtändigkeit zur Beſtrafung der ihre Strafbefugniß überſchreitenden Forſtvergehen 51

14. Juli. 27) K. General-Reſcript, die Wald-Feuer-Ordnung betreffend 52

16. Juli. 28) General-Reſcript des Königl. Forſt-

				Seite
			Departements an ſämmtliche Oberforſtämter, die Behandlung der Patrimonial-Beſitzungen in Forſtſachen betreffend . . .	65
1807.	10. Aug.	29)	Erlaß der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die Bericht-Erſtattungen über Lehens-Veränderungs-Geſuche betr. .	67
	14. Aug.	30)	Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die neue Kalender-Admodiation betreffend	68
	1. Sept.	31)	Decret des K. Forſt-Departements, betr. das Verbot jeder Veräußerung des Beſoldungsholzes von den Forſt-Beamten . .	69
	2. Oct.	32)	Inſtruction über die Beſtimmung und Abſonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte, ſowie über die Abtheilung der Schulden in den Fürſtlichen und Gräflichen Patrimonial-Herrſchaften des Landes	70
	25. Oct.	33)	General-Reſcript, die Straf-Nachlaß-Geſuche betreffend	70
	29. Oct.	34)	Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart., an ſämmtliche Cameral-Verwaltungen, wie es mit den Amts-Lagerbüchern bei vorgegangenen Aemter-Veränderungen gehalten werden ſoll . . .	70
	13. Nov.	35)	Decret der Königl. Ober-Finanzkammer, Landwirthſchafts-Departement, an ſämmtliche Cameral-Beamte, in Betreff des pünktlichen Vollzugs der Fruchtverkaufs-Anordnungen . . .	71
	14. Dez.	36)	General-Reſcript, die Anordnung einer neuen General-Salz-Adminiſtration betr. .	72
	16. Dez.	37)	Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die Veräuſſerung einzelner Theile eines geſchloſſenen Guts betreffend	73
1808.	5. Febr.	38)	Reſcript des K. Forſt-Departements an die K. Ober-Forſt-Aemter, betreffend die geringfügigen Holzabgaben an die K. Hüttenwerke und Salinen	73
	10. Febr.	39)	Inſtruction für die Königl. Salzfaktors (mit Beil.)	74
	12. Febr.	40)	General-Reſcript, das Verbot der Einfuhr von Roh-Eiſen und Stahl, und die Impoſtirung und Stempelung ausländiſcher Stahl- und Eiſenwaaren betreffend	80
	16. März.	41)	Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftliches Departement, die Verwandlung der Fall-Lehen in Erb-Lehen oder in Zins-Güter betreffend . .	80
	11/18. März	42)	Reſcript Königl. Forſt-Departements an ſämmtliche Königl. Ober-Forſtämter, die Bearbeitung des Brennholzes betr. . . .	85
	29. März.	43)	Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart., an ſämmtliche Cameral-	

				Seite
			Be mte, ten Einzug des Taubenſchlaggelds betreffend	86
1808.	19. April.	44)	Erlaß des Königl. Obriſt-Jäger-Meiſter-Amtes, die Einlieferung gefundener Hirſchſtangen betreffend	87
	25. April.	45)	Erlaß des K. Obriſt-Jäger-Meiſter-Amts an die K. Ober-Forſt-Meiſter, die herrſchaftlichen Jagdhunde betreffend	87
	5. Mai.	46)	Decret des K. Forſt-Departements an ſämmtliche K. Ober-Forſtämter, die Verwendung des Gerechtigkeits- und Gnadenbauholzes zum beſtimmten Zweck betreffend	88
	18/22. Mai.	47)	Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Depart., die Schäzungen der zum Verkauf beſtimmten herrſchaftl. Gebäude und Feldgüter betreffend	89
	24. Mai.	48)	Auszug aus K. Verordnung, betreffend die Forſt-Accidenzien und über die Umlage der Forſt-Rugtagskoſten auf die Excedenten	90
	4. Juni.	49)	Decret des Königl. Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departement, den Handel der Chalanden und Eiſenhändler mit Senſen, Sicheln ꝛc. betr.	91
	17. Juni.	50)	Ernd-Gen.-Reſcript für das Jahr 1808, mehrere neue Vorſchriften in Betreff der Zehent-Verpachtung, insbeſondere in Betreff der Nachgebote und der Zahl der Pacht-Theilnehmer, ſowie Beſtimmungen hinſichtlich der Berechnung des Klee- und ſonſtiger Fütterkräuter-Zehenten und der Zehent-Ertragsberechnungen enthaltend	91
	6. Juli.	51)	Verfügung der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, die Behandlung der Fruchtverkäufe auf herrſchaftlichen Käſten rückſichtlich der Einſchlagung des Weges der Oeffentlichkeit bei denſelben betr. .	94
	11. Juli.	52)	Verordnung des Landwirthſchafts- und des Forſt-Depart. Königl. Ober-Finanz-Kammer, in Betreff der künftigen Adminiſtration einzelner zum Bezirk eines Oberforſts gehörigen Pläze und Güterſtücke .	94
	16. Aug.	53)	Reſcript des K. Forſt-Departements an die Ober-Forſt-Aemter, die Einſammlung und Aufbewahrung der Holz-Saamen und die jährlich deßhalb zu erſtattenden Berichte betreffend	95
	13. Sept.	54)	Inſtruction für die in dem Reich nach Kreiſen vertheilte Landbaumeiſter und Bau-Controleurs	96
	13. Sept.	55)	Inſtruction für die Königlichen Forſt-Kaſſiere	100
	23. Sept.	56)	Auszug des Herbſtgenerale für das Jahr 1808, mehrere neue Vorſchriften für die Weinzehent-Erhebung enthaltend, insbeſon-	

				Seite
			dere in Betreff des Herbſtſatzes und der Wahrnehmung der Zehent-Intereſſen während des Herbſtes überhaupt	104
1808.	27. Sept.	57)	Verfügung des K. Landbau-Departements, die Jahrs-Bau-Ueberſchläge und Conſigtionen betreffend	107
	14. Oct.	58)	Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, landwirthſchaftl. Departement, an ſämmtliche Cameral-Beamte, den Abkauf des Ungeraden an Eklen und Vierteln bei den Gültfrüchten betreffend	108
	22. Oct.	59)	Anordnung der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, in Betreff der Koſtenszettel von Aufnahme der Bau-Ueberſchläge und den Bau-Viſitationen .	109
	25/27. Oct.	60)	Decret Königl. Forſt-Depart. und Königl. Landbau-Departem. an ſämmtliche Königl. Oberforſt-Aemter und Diſtrikts-Baumeiſter, die Geſuche der aus Königl. Waldungen zu freiem Bauholz berechtigten Perſonen betreffend	109
	1. Nov.	61)	Erlaß der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, an die Königl Kreisſteuer-Räthe, das Bürger- und Beiſitz- (auch Schutz- und Schirm-) Geld in den vormaligen teutſch-ordenſchen Beſitzungen betreffend	111
	26. Nov.	62)	General-Reſcript an ſämmtliche K. Stabs- und Cameral-Beamte, den Tabackshandel im Lande betreffend	111
	26. Nov.	63)	General-Verordnung, den Tabackshandel im Königreich betreffend	111
	22. Dez.	64)	Decret des K. Bergwerks- Salinen- und Münz-Depart., die Verhältniſſe der Staabs-Factorien, Salinen- und Hütten-Beamtungen zu den Ober-Aemtern betreffend . .	111
1809.	3. Jan.	65)	Decret an die Kön. Oberforſt-Aemter, die Abhaltung der Rugtäge betreffend . .	112
	20. Jan.	66)	Verordnung, den Senſenhandel betreffend .	112
	30. Jan. / 8. Febr.	67)	General-Verordnung der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, in Betreff der perſönlichen Präſtation der Jagdfrohnen	113
	1/8. Febr.	68)	Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement an die Kreisſteuerräthe, die Beſeitigung von Unterſchleifen bei den Naturalien-Abgaben, Fruchtverkäufen und dem Naturalien- und Materialienſturz bei den Cameral-Aemtern betr. .	113
	28. Febr.	69)	Decret des Kön. Forſt-Depart. an ſämmtliche Ober-Forſt-Aemter, das Einſammeln der Holz-Saamen und den Handel mit denſelben betreffend	116
	28. März.	70)	Decret Königl. Forſt-Departements an	

				Seite
			ſämmtliche Königl. Ober-Forſt-Aemter, die Specification, Umlegung, und den Einzug der Rugtags-Koſten betreffend	117
1809.	1. April.	71)	Reſcript der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, die Jagd-Frohnen und insbeſondere die bei denſelben aufzuſtellenden Obmänner betreffend	117
	5. April.	72)	Reſcript der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Depart. an die K. Kreis-Steuer-Räthe, die Anzeige von dem Ende der Pachtzeit von herrſchaftl. Maiereien ꝛc. betreffend	118
	2. Mai.	73)	Decret der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, die Verleihung des Rechts nach Salpeter zu graben betreffend	119
	im Mai und Juni.	74)	Bedingungen, unter welchen das Recht: nach Salpeter zu graben, von der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. verliehen worden	120
	1. Juni.	75)	Erlaß des K. Obriſt-Jäger-Meiſter-Amts an die K. Ober-Forſt-Aemter, das Sammeln der Ameiſen-Eier betreffend . . .	123
	14. Juni.	76)	Erlaß der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, betreffend die perſönliche Leiſtung der Jagdfrohnen	123
	15/19. Juni.	77)	Auszug aus dem Ernte-General-Reſcript auf das Jahr 1809, allgemeine Vorſchriften in Betreff der Fertigung der Flur-Beſchreibungen, der gehörigen Liquidirung der Morgenzahl in den Zehentberichten, und der Koſten von Hagelſchadens-Abſchätzungen enthaltend	124
	28. Juni.	78)	Verordnung des Finanz-Miniſteriums und der Königl. Hof- und Domänen-Kammer, hinſichtlich der Uebergabe der Staats-Hoheitsgefälle und Laſten in den hofkammerlichen Orten an die Ober-Finanzkammer .	125
	30. Juni.	79)	General-Reſcript der K. Ober-Regierung, Regim.-Depart, das Surrogat für die Hund-Aufſtockungs-Schuldigkeit der Communen und einzelner Unterthanen betreffend	127
	4. Juli.	80)	Reſcript der K. Oberlandes-Regierung, Regim-Departement, die Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen- oder Zins-Güter betr. .	129
	10. Juli.	81)	Auszug Decrets der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart. an die Cameralämter in Betreff ihrer Obliegenheit, die Salpeterpächter zu beaufſichtigen . .	130
	6/12. Juli.	82)	Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftliches Departement, an die Kreis-Steuer-Räthe, die Conſens-Ertheilung der Cameral-Beamten bei Erblehens-	

Seite

			Veränderungen, — die von den Stadt- und Amtſchreibern jährlich zu fertigende Verzeichniſſe derſelben und den Abkauf geringerer Geld- und Natural-Zinſe, betreffend . .	130
1809.	15. Juli.	83)	General-Reſcript, den Wilddiebſtahl der Forſt- und Jagd-Officianten betreffend . . .	132
	19. Juli.	84)	Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Depart. an die Königl. Oberämter, ihre Mitwirkung bei Handhabung der Salpeterpachtungen betreffend .	132
	18. Aug.	85)	Decret der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart. an ſämmtliche Cameral-Beamtungen, die künftige Verfaſſung der Wein-Tabellen betreffend	133
	22. Sept.	86)	Reſcript des K. Forſt-Departements an die K. Oberforſt-Aemter, die Umlegung der Rugtags-Koſten unter die Excedenten betr.	139
	27. Sept.	87)	Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Departement, an die K. Kreis-Steuer-Räthe, die Unzuläſſigkeit des Zugeſtändniſſes einer Befreiung von Wirthſchafts-Abgaben in den Pachtverträgen über herrſchaftliche Güter und Wirthſchaften betr. .	139
	29. Sept.	88)	Protokoll-Extrakt des K. Forſt-Departements, mitgetheilt an die Kreishauptleute, in Betreff der Schätzung des Wildſchadens	140
	4. Dez.	89)	Decret des K. Forſt-Departements an die K. Ober-Forſt-Aemter, die Aufnahme des Gemeinen Floz-Holzes betreffend . .	141
	5. Dez.	90)	Erlaß des K. Forſt-Depart. an die Ober-Forſtämter, den Inhalt der Forſt-Rugtags-Protokolle betreffend	141
	13. Dez.	91)	Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Haupt-Leute, daß die Ober-Aemter die Ausländern angeſetzten Strafen ſogleich einziehen ſollen	142
1810.	20. Jan.	92)	Reſcript der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, die Zuſtändigkeit zur Unterſuchung und Beſtrafung der in gutsherrlichen Waldungen vorfallenden Exceſſe betreffend	142
	27. Febr.	93)	Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, die Beſchränkung der Finanz-Stellen auf Einzug und Verrechnung der Abzug-Abgabe	143
	1. März.	94)	Decret Königl. Forſt-Departements, an ſämmtliche Königl. Ober-Forſt-Aemter, die Geſuche um Gerechtigkeits-Bauholz betr. .	143
	17/20. März.	95)	Decret an ſämmtliche Oberforſtämter wegen des Rinden-Verkaufs an die Rothgerber	144
	3. Mai.	96)	Reſcript des Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departements, betreffend das Erforderniß eige-	

Seite

ner Patente dieſer Behörde zum Hauſirhandel mit Senſen und Sicheln 145

1810. 25. Juni. 97) Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Department, Wetterſchadens-Berichte betreffend 145

27. Juni. 98) Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement an die Kreisſteuerräthe, betr. die bei Veräußerung herrſchaftl. Fall-Lehen in Gantfällen zu erſtattenden Berichte 146

4. Juli. 99) K. Verordnung, die Veräusserung von Fall-Lehen-Gütern betreffend 146

29. Aug. 100) Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, an die K. Kreis-Steuerräthe, die von den Cameral-Beamten zu erſtattende Natural-Quartal-Berichte und Vorraths-Tabellen, und insbeſondere den auf Martini jeden Jahrs zu erſtattenden Bericht betreffend 147

4. Sept. 101) Decret des K. Forſt-Departements, die Strafbefugniß und den Strafantheil der Neuwürttembergiſchen Communen bei Waldexceſſen betreffend 149

10. Sept. 102) Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, in Betreff der Beſchränkungen der Salpeterpächter bei Ausübung ihrer Berechtigung 149

11. Sept. 103) Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn.-Depart. und des Königl. Forſt-Depart. an ſämmtliche Königl. Oberforſt- und Forſtkaſſen-Aemter, die Erhebung einer Stamm-Miethe von den Holz-Abgaben in den Commun- Corporations- Privat- und Patrimonial-Waldungen betreffend . . . 150

17. Sept. 104) Vorſchrift der K. Ober-Finanz-Kammer, Landw.-Depart., für ſämmtliche Königl. Cameral-Beamte, in Betreff der mit den Königl. Oberforſt-Aemtern bei Fall-Lehens-Veränderungen wegen der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegenden Communication 152

28. Sept. 105) Decret des K. Forſt-Departements an ſämmtliche Königl. Ober-Forſtämter, die bei dem Holzfällen zu beobachtende Vorſichts-Maasregeln betreffend 152

9. Oct. 106) Auszug des Herbſt-General-Reſcriptes auf das Jahr 1810, in Betreff des Anſpruchs auf die Vorleſe 153

19. Oct. 107) Decret des K. Forſt-Departements, betr. das Verbot Schafe in junge Schläge zu treiben 153

30. Oct. 108) Verordnung des K. Forſt-Departements, die Anwendung des geſetzlichen Meßes bei

Seite

allem, auch dem zum eigenen Gebrauch beſtimmten Brennholz 154

1810. 16. Nov. 109) Special-Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, die Verzehndung des Repſes betreffend . . . 155

28. Nov. 110) Special-Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Departement, an die Cameral-Verwaltung in R., (auch den andern Cameral-Aemtern als Normal-Reſolution mitgetheilt) eine nähere Beſtimmung der Rechte der Salpeterpächter betreffend . 155

6. Dez. 111) Reſcript des K. Forſt-Departements an die K. Ober-Forſt-Aemter, die Erhebung der Stammmiethe betr. (mit einem Formular) 156

1811. 1. März. 112) Decret an ſämmtliche Landvogtei-Steuer-Räthe und Cameral-Beamte, die Erhaltung der Ufer an herrſchaftlichen Gütern betr. . 160

5. April. 113) Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl Departement, die neue Kalender-Admodiation betreffend 161

16. April. 114) Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, betreffend die Beſchränkung der Bauviſitationen auf eine des Jahrs 161

3. Mai. 115) Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart., an ſämmtliche Cameral-Beamte des Reichs, die gerichtlichen Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren betreffend 162

7. Mai. 116) Strafgeſetz gegen die Salz-Einſchwärzung 162

18. Mai. 117) Bekanntmachung des Staatsminiſteriums, betreffend ein Verbot der Ausfuhr des rohen Eiſens 163

24. Mai. 118) Auszug Ernd-General-Reſcriptes vom Landwirthſchaftl. Depart. auf das Jahr 1811, einige allgemeine Vorſchriften enthaltend in Anſehung des Bezuges der Zehent-Surrogatgelder von früher in der Cultur veränderten, für die Folge aber wieder dem Fruchtbau gewidmeten Feldern 163

5. Juni. 119) Verordnung, die Anlegung und Schonung der Uferholz-Pflanzungen betreffend 164

5. Juni. 120) Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart. an die Cameral-Aemter, die alsbaldige Berichterſtattung über Gewitterſchäden betreffend 164

9. Juni. 121) Decret des Miniſteriums des Innern, die Unzuläßigkeit einer Vornahme von Jagdſtreifen ohne Vorwiſſen der Ober-Forſtämter und des Obriſt-Jägermeiſteramtes betr. . 165

				Seite
1811.	10. Juni.	122)	Verfügung der K. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Departement, die Afterpachtverträge über Salpeterpachtungen betreffend	165
	1. Juli.	123)	K. Verordnung, die neue Organiſation des Depart. des Innern und der Finanzen betr.	166
	31. Aug.	124)	Verfügung der Section des Landbauweſens, die Auswahl der Handwerksleute zu Beſorgung der herrſchaftlichen Baugeſchäfte in den Amtsorten	166
	18. Sept.	125)	Auszug des Herbſt-General-Reſcriptes auf das Jahr 1811, Vorſchriften hinſichtlich des Anfangs der Weinleſe und in dieſer Rückſicht des Herbſtſatzes, ſowie in Betreff der Abhaltung des letzteren enthaltend	167
	5. Oct.	126)	Königl. Verordnung, die Preiſe des geſchmiedeten Eiſens, und den Bezug deſſelben von den Eiſenwerken für den Handel betreffend	168
	24. Oct.	127)	Verordnung der Section der inneren Adminiſtration, betreffend die ausſchließliche Zuſtändigkeit der Regiminal-Behörden zu Behandlung der Abzugs-Sachen	169
	7. Dez.	128)	K. Specialdecret an das Staats-Miniſterium, betreffend die Beſtrafung der Klein-Jagd-Exceſſe, welche von Jagd-Bedienten verübt werden	169
1812.	5. März.	129)	K. Verordnung, in Betreff der Abgaben und anderer Präſtationen der im Königreich befindlichen Juden	169
	30. März.	130)	Special-Erlaß des Juſtiz-Miniſteriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Beſtrafung der Widerſetzlichkeit gegen Forſt-Officianten	169
	4. Mai.	131)	Verordnung der Section der Kron-Domainen, die Ausfertigung der Lehenbriefe bei Bauer-Lehen betreffend (mit einem Formular)	170
	20. Mai.	132)	Auszug des Ernte-General-Reſcriptes für das Jahr 1812, allgemeine Vorſchriften in Betreff der Verpachtung des Zehenten vom Winterreps	173
	20. Mai.	133)	Verordnung der Section der Kronforſte, in Betreff der über die Abhaltung der Forſt-Ruggerichte einzuſendenden Quartal-Berichte (mit Beil.)	174
	30. Mai.	134)	Miniſterial-Reſolution, das Bauweſen an Floßſeen, Floßſtraßen u. ſ. w. betreffend	177
	2. Juni.	135)	Anordnung des K. Departements der Finanzen, Section der Krondomänen, die Aufſicht der K. Cameral-Beamten über die Pächter der K. Maiereigüter betreffend	177
	9. Juni.	136)	Decret der Section der Kronforſte, die Beſorgung des Bauweſens an Floßſeen ꝛc. durch die Oberforſtämter betreffend	180

				Seite
1812.	6. Juli.	137)	K. Reſcript an das K. Staats-Miniſterium, die Allodification der Lehen betreffend . . .	180
	27. Juli.	138)	Verordnung der Section der Krondomänen, den unbedingten Ausſchluß der Cameral-Beamten vom Kauf oder Pacht der ihrer Verwaltung anvertrauten Güter betreffend	180
	12. Aug.	139)	Verordnung der Section der Krondomänen, die Cautionen der Beſtänder herrſchaftlicher Güter betreffend (mit 1. Formular)	181
	1/5. Sept.	140)	Decret an ſämmtliche Ober-Forſtämter des Königreichs, die Benutzung der Eichenrinde zu Gerberlohe in den Commun- und Stiftungs-Waldungen betreffend . . .	184
	6. Oct.	141)	Herbſt-General-Reſcript für das Jahr 1812 an die Ober- und Cameral-Beamte, einige allgemeine Vorſchriften in Betreff der Weinzehnt-Erhebung, insbeſondere hinſichtlich der Wahrnehmung guter Witterung für die Weinleſe, zweckmäßiger Behandlung der Weinbereitung und einer gewiſſenhaften und ſorgfältigen Einſammlung und Aufbewahrung der Weingefälle enthaltend	185
	17. Oct.	142)	Verordnung der Section der Krondomainen, die Unzuläßigkeit einer Verbürgung der Urkundsperſonen und Taxatoren bei Zehentpachtverhandlungen für die Zehentbeſtänder	189
	12. Dez.	143)	Königl Verordnung, den Wein- und Eſſighandel der herrſchaftlichen Küfer betr.	189
1813.	2. März.	144)	K. Verordnung, betreffend die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherſtellung oder Entſchädigung deſſelben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen After-Lehengüter	190
	9. April.	145)	Auszug K. Verordnung, in Betreff der Bürger- und Beiſitzer-Receptions-Gebühren, ingleichem der Bürgerſteuer, des Beiſitz-Geldes, und des Schutz- und Schirm-Geldes	190
	2. Mai.	146)	K. Verordnung, die Proceßkoſten und Strafen in Rechtsſtreitigkeiten der K. Kammer betr.	191
	24. Mai.	147)	Auszug des Erndte-General-Reſcripts für das Jahr 1813, allgemeine Vorſchriften in Betreff der Theilnahme der Urkundsperſonen und Schätzer an der Verpachtung des Zehnten von kleinen Höfen, und der Aufnahme der Gerſte und Schäfenfrüchte unter den Großzehnt-Ertrag enthaltend	191
	29. Mai.	148)	K. Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forſt-Officianten betreffend	193
	29/31. Mai.	149)	K. Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forſt-Officianten betreffend	193
	23. Juli.	150)	Beſchluß des Criminal-Tribunals, die Verhält-	

			Seite
		niſſe ꝛc. der gutsherrlichen Jagd- und Forſt-Officianten betreffend	194
1814.	20. Febr.	151) Verordnung wegen des Salz-Verkaufs, und neue Eintheilung der Salz-Faktorien	194
	31. März.	152) Decret der Section der Krondomainen, die Uferholzpflanzungen auf herrſchaftlichen Gütern betreffend	195
	16. Juni.	153) K. Verordnung, die Erndwieden-Abgabe betreffend	197
	21. Juni.	154) Decret der K. Section der Krondomainen, die jedesmalige Vorlegung der Entwürfe von Pacht- und Revers-Briefen von Seiten der Cameral-Aemter	198
1815.	9. März.	155) Verfügung der K. Miniſterien des Innern und der Finanzen, das Längen-Maas des Scheiterholzes betreffend	199
	7. April.	156) Königl. Reſcript, die Abſtellung des Wildſchadens betreffend	199
	10. April.	157) K. Befehl, den Verkauf des hinweggeſchoſſenen Wildprets betreffend	201
	19. April.	158) Königl. Verordnung, die Jagdfrohnen betreffend	201
	14. Mai.	159) Reſcript der Königl. Section der Kronforſte, in Betreff der Anzeige des nach dem Nachausſtich vorgefundenen herrſchaftlichen Scheiterholzes auf der Neckarfloßſtraße von Seiten der Finder	203
	17. Mai.	160) Verordnung, wegen Verpachtung der zwiſchen Königl. Ober-Finanz-Kammer und den Stiftungen gemeinſchaftlichen Frucht- und Heu-Zehenten	204
	25. Mai.	161) Decret der Section des Landbauweſens an die Cameral-Aemter, die alsbaldige Benachrichtigung der Kirchenſtellen von Bau-Anordnungen an Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuſern betreffend	205
	27. Mai.	162) Decret der K. Section der Kronforſte, die Beſtrafung der ungehorſamen Jagdfröhner betr.	206
	13. Aug.	163) Bekanntmachung des Kön. Finanz-Miniſteriums, die Summe des weggeſchoſſenen Wildprets betreffend	207
	vom Jahr 1815.	164) Inſtruction für die herrſchaftlichen Kaſtenknechte	208
	vom Jahr 1815.	165) Inſtruction für die herrſchaftlichen Küfer	208
1816.	10. Juni.	166) K. Reſcript, die zur Tilgung der Staats-Schulden im Königreiche neu errichtete allgemeine Staatsſchulden-Amortiſations-Caſſe betr.	208
	4 Nov.	167) Erlaß der Section der Krondomainen, die Verpachtung des Salpeter-Regals an die Städt und Aemter betreffend	208
	16. Dez.	168) Erlaß der Section der Krondomainen, die richtige Einſendung und die Ausfertigung der Fruchtverkaufs-Succeßberichte	210

			Seite
1816.	19. Dez.	169) Königl. Verordnung, die Verhältniſſe des Könial. Hofjägermeiſter-Amts betr. .	211
1817.	18. Jan.	170) Allgemeine Verordnung, Maaßregeln zu Abwendung des Wildſchadens, beſonders das Commun-Wildſchützen-Inſtitut betreffend . .	212
	3. März.	171) Königl. Verfaſſungs-Entwurf . .	212
	13. Juni.	172) Königl. Verordnung, wodurch die §§. 34 — 40 der beſonderen Beſtimmungen des Verfaſſungs-Entwurfs vom 3. März 1817 als allgemein geſetzlich verbindend erklärt werden (mit Beilagen A. B und C)	212
	24. Aug.	173) Verordnung, die Einfuhr und Verzollung des Maſſel-Eiſens betreffend	213
	2. Oct.	174) Verordnung des Finanz-Miniſteriums und des Hofkammer-Präſidiums, in Betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten	213
	22. Oct.	175) Erlaß der Section der innern Adminiſtration, wie und durch welche Behörde Uebertretungen des Commun-Wildſchützen-Staats zu beſtrafen ſeien?	213
	18. Nov.	176) Zweites Edict, die Aufhebung der perſönlichen Leibeigenſchaftsgefälle, Ablöſung und Verwandlung der Feudalabgaben betreffend . . .	214
	18. Nov.	177) Drittes Edict, die Feſtſetzung der Staatsſchuld, die Tilgung und Verwaltung derſelben betreffend	214
	18. Nov.	178) Fünftes Edict in Betreff der Organiſation der Staats-Verwaltungs-Behörden	214
1818.	29. Jan.	179) Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Geſtattung einer Ablöſung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr.	215
	12. Febr.	180) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, die Ablöſung von Paſſiv-Laſten (Grundzinſen oder Gülten) des Staats betreffend	215
	30. März.	181) Inſtruction für die Geſchäftsbehandlung in Anſehung des von dem Finanz-Departement abhängenden Bauweſens	216
	11. April.	182) Officieller Auszug aus dem von Seiner Königlichen Majeſtät unterm 24. November 1817 an den Königl. Ober-Hofrath erlaſſenen Decret, die Verhältniſſe der Hofjagd betreffend	216
	15. April.	183) Verfügung des K. Forſtraths, die Holzabgaben aus dem Holzgarten zu Berg betr.	219
	21/28. April.	184) Königl. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Aufſetzens der Wilderer-Kappe als Zuſatz zur Strafe des Wilderei-Vergehens . .	219
	8. Mai.	185) K. General-Verordnung, die Strafbefugniß der verſchiedenen Staatsbehörden und die Recurſe gegen Strafverfügungen betreffend . .	220

			Seit
1818.	21. Mai.	186) Erlaß des Juſtiz-Miniſteriums, betreffend die Beſtrafung der Wilderei-Attentate	220
	3. Juni.	187) Allgemeine Inſtruction für die Behandlung der herrſchaftlichen Zehenten an Getreide, Heu und Oehmd ꝛc. ꝛc., insbeſondere in Betreff der Beaugenſcheinigung der zehentpflichtigen Felder, der Annahme von Nachgeboten, und der Bewilligung von Nachläſſen wegen Zehentbeſchädigung . .	220
	7. Juni.	188) K. Verordnung, betreffend die Organiſation der Forſt-Verwaltung	224
	15. Juni.	189) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anweſenheit der Kameral-Beamten bei Feuersbrünſten betreffend	224
	19. Juni.	190) Inſtruction für die Behandlung der Bau-Gegenſtände bei den Kreis-Behörden und dem Baurath	224
	28. Juni.	191) Reſcript des K. Forſtrathes an die Forſtämter in Betreff der den ſämmtlichen Privat-Waldbeſitzern obliegenden Uebernahme des Schutzes ihrer Waldungen (mit 1. Formular)	225
	2. Juli.	192) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Verzehentung des Repſes	227
	20. Juli.	193) Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, mildernde Abänderungen und Beſtimmungen in den beſtehenden Verordnungen über den Verkehr mit Eiſen und Stahl betreffend	228
	31. Juli.	194) Inſtruction für die Königlichen Salzfaktore	228
	7. Aug.	195) K. Reſcript, den Erlaß mehrerer bisher erhobenen Steuern (insbeſondere der Stammmiethe) betreffend	233
	15. Aug.	196) Auszug Königl. Decrets, betreffend die Ermächtigung des Finanz-Miniſteriums, Waldausſtockungen bis auf die Fläche von 6 Morgen zu geſtatten	233
	13. Sept.	197) K. Verordnung, das Verfahren bei Ablöſung der Leibeigenſchafts-Abgaben und des Lehensverbands, ſo wie bei Ablöſung und Verwandlung der Grundgefälle von Seiten der Finanz-Kammer betreffend	233
	23. Sept.	198) Erläuternder Nachtrag des K. Finanz-Miniſteriums zu dem §. 6. der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818, die Ablöſung der Fall-Lehen betreffend . . .	242
	29. Sept.	199) Erlaß an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die unverweilte Einſendung von Gült-Schuldigkeits-Nachlaß-Geſuchen wegen Hagelſchlags	244
	1. Oct.	200) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die	

				Seite
			K. Finanz-Kammern, betreffend die Ablöſung der Verpflichtung zum Hundehalten .	245
1818.	7. Nov.	201)	Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, in Betreff der Frage: welche höhere Finanz-Stellen in Streitigkeiten des Fiſcus Letzteren bei den Gerichten zu vertreten haben	245
	26. Nov.	202)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Forſt-Straf-Nachlaß-Geſuche . . .	245
	5. Dez.	203)	Erlaß des K. Forſtraths an ſämmtliche K. Forſtämter, betreffend die Verpachtung der Staats-Jagden	246
	7. Dez.	204)	Reſcript der K. Oberregierung, Regim.-Departement, die Gleichförmigkeit in Abzugs- und Nachſteuerſachen betreffend	250
	31. Dez.	205)	IV. Edict über die Rechtspflege in den unteren Inſtanzen	250
	31. Dez.	206)	Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, die Strafbefugniß der Kön. Forſtämter betreffend	250
	vom Jahr 1818.	207)	Dienſt-Inſtructionen für das Königl. Württembergiſche Forſt-Perſonal	250
	31. Dez.		Inſtruction für die Königlichen Waldſchützen	251
	31. Dez.		Dienſt-Inſtruction für die Königlichen Unterförſter	251
	31. Dez.		Dienſt-Inſtruction für die Königlichen Revierförſter	267
	31. Dez.		Dienſt-Inſtruction für die Königl. Oberförſter	267
	31. Dez.		Inſtruction für die Königlichen Kreis-Forſtmeiſter	267
1819.	7. Jan.	208)	Techniſche Anweiſung für den Vollzug der voranſtehenden Dienſt-Inſtructionen des Königl. Württemb. Forſt-Perſonals . .	269
	4. Jan.	209)	Erlaß des Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Unzuläßigkeit einer Trennung der Geld- und Naturalgefälle Behufs der Anwendung der bis zu einem Betrag von 1 fl. 30 kr. hiefür angeordneten Ablöſungs-Normen auf dieſelben	342
	28. Jan.	210)	Königliche Verordnung, die Beförderung des Hopfenbaues im Königreiche betr.	342
	27. Febr.	211)	Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Behandlung der Criminal-Inquiſitions-Koſten	343
	21. März.	212)	K. Verordnung, die Beſtrafung der Jagd-Vergehen in dem Triebjagd-Gehege bei Ludwigsburg und der Umgebung betreffend	343
	22. März.	213)	Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Errichtung einer eigenen Frucht- und Wein-Adminiſtrations-Commiſſion . .	344
	26. März.	214)	Verordnung wegen Behandlung der Na-	

			Seite
		tural⸗Gefäll⸗Ausſtände bei den Königl. Cameral⸗Verwaltungen	344
1819.	6. April.	215) Erlaß des Königl. Finanz⸗Miniſteriums, in Betreff der Behandlung der Baugegenſtände bei den Kreis⸗Finanz⸗Kammern, in Folge der Aufloſung des Oberbaurathes	346
	18. Mai.	216) Erlaß der K. Frucht⸗ und Wein⸗Adminiſtrations⸗Commiſſion, die monatliche Einſendung von Fruchtvorraths⸗ und Verkaufs⸗Ueberſichten und die Aufhebung der Fruchtverkaufs⸗Succeß⸗ und der Natural⸗Quartal⸗Berichte (mit einem Formular) . . .	346
	31. Mai.	217) Inſtruction zu Verfaſſung der Rechnungen bei den Cameral⸗ und übrigen Domainial⸗Verwaltungen	347
	4. Juni.	218) K. Verordnung, die Organiſation der Cameral⸗Aemter betreffend	347
	7. Juni.	219) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Schwarzwald⸗Kreiſes, betr. die Jagdrechts⸗Verhältniſſe der Herrſchaft, Gutsherrſchaften und der Gemeinden in dem größeren Frei⸗Pürſchbezirk am Neckar und Schwarzwalde	348
	16. Juni.	220) Erlaß des K. Finanz⸗Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Verpachtung der Zehentgefälle, insbeſondere die mehrjährige Verpachtung der großen und kleinen Zehenten, ſo wie der Heuzehnten, ſo wie die Einleitungen zu Erlangung zuſammenhängender und geſchloſſener Zehentbezirke, und den Anſatz von Weinzehnt⸗Surrogatgeldern	350
	29. Juni.	221) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Auflöſung des Oberbauraths	353
	5. Juli.	222) Verordnung des Miniſteriums des Innern zu Verhütung von Unglück durch unwillkürliches Losgehen eines geladenen Jagdgewehrs . . .	353
	11. Juli.	223) K. Verordnung, betreffend die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Geſuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf⸗Verfügungen	353
	28. Juli.	224) Erlaß der K. Frucht⸗ und Wein⸗Adminiſtrations⸗Commiſſion, eine weitere Vorſchrift in Betreff der einzuſendenden Frucht⸗Vorraths⸗ und Verkaufs⸗Ueberſichten enthaltend	354
	8. Aug.	225) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend	355
	25. Aug.	226) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Waldeck betreffend .	355
	13. Sept.	227) Erinnerung von Seiten der Miniſterien des Innern und der Finanzen an das Verbot, vor dem Herbſt in zehentbaren Wein⸗	

				Seite
			bergen Trauben zu ſchneiden und zu verkaufen	355
1819.	25. Sept.	228)	Verfaſſungs-Urkunde	356
	30. Sept.	229)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Anwendung von Preſſern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten . . .	356
	1. Nov.	230)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Ablöſung der Zehent-Surrogatgelder	356
	3. Nov.	231)	K. Verordnung, die Vornahme der Wilderei-Unterſuchungen betreffend	357
	8. Nov.	232)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der bei Verkäufen von Staats-Gütern feſtzuſetzenden Zehent-Freiheit derſelben und der hievon zu machenden Ausnahmen	357
	21. Nov.	233)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes von Yſenburg-Meerholz betreffend	357
	22. Nov.	234)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern und an den Forſtrath, in Betreff der Behandlung der Bauholz-Berechtigungen der Lehenbeſitzer bei Bauholzgeſuchen und Lehen-Allodificationen .	358
	22. Nov.	235)	Verordnung, die Auflöſung der gemeinſchaftlichen Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen und die demzufolge den Kreis-Finanz-Kammern zukommende Strafbefugniß betreffend	360
	1. Dez.	236)	Erlaß des K. Forſtraths, betreffend die Beſtrafung der durch beurlaubte Soldaten begangenen Walderceſſe	361
	11. Dez.	237)	Erlaß des K. Forſtraths an die Forſtämter, in Betreff der von den letzteren höheren Orts vorzulegenden Straffälle	362
	21. Dez.	238)	Inſtruction für die Kreis-Regierungen . .	362
1820.	25. Jan.	239)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Umfang der denſelben gegebenen Vollmacht bei Ueberſchreitung der Baukoſten-Ueberſchläge betreffend	363
	10. Febr.	240)	Auszug K. Decrets, betreffend die Beſtimmung der dem Finanz-Miniſterium im Einverſtändniß mit dem Oberfinanz-Collegium zuſtehenden Entſcheidung über Veräuſſerung von Gebäuden und Gütern	363
	17. Febr.	241)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Uebernahme cameralamtlicher Straßen-Diſtrikte auf den Straßenbaufonds betreffend	363
	17. Febr.	242)	Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, das Eigenthum gefundener Schätze betreffend	364
	9. März.	243)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Zuläßigkeit der Veräußerung der Bürger-Holz-Gaben betr.	365

			Seite
1820.	23. Mai.	244) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, nähere Beſtimmungen zu Beförderung der mehrjährigen Zehent-Verpachtungen enthaltend	365
	22. Juni.	245) Staatsſchuldenſtatut	367
	27. Juli.	246) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Aufhebung der Salpeter-Pachtungen betreffend	367
	6. Oct.	247) Verordnung des K. Bergraths, die Abſtreichs-Verhandlungen über das Salz-Fuhrweſen betreffend	368
	1. Nov.	248) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die künftige Behandlung der Bauconceſſions-Geſuche betreffend	369
	28. Nov.	249) Verfügung des Finanz-Miniſteriums und der Hof-Domänen-Kammer, enthaltend Erläuterungen und nähere Beſtimmungen zu der Verordnung vom 2. October 1817, in Betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten	370
	1. Dez.	250) Verfügung des Finanz-Miniſteriums, die Behandlung der Koſten von Unterſuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forſt- und Jagd-Geſetze betreffend	370
	14/28. Dez.	251) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, die Competenz der Forſt-Aemter bei Jagd-Exceſſen betreffend	371
1821.	5. Jan.	252) Beſchluß des Criminal-Senates des Königl. Gerichts-Hofes für den Neckar-Kreis, betreffend das Verfahren gegen Salzeinſchwärzer . . .	371
	8. Jan.	253) Verordnung des Finanz-Miniſteriums, die Nachgebote bei öffentlichen Auf- und Abſtreich-Verhandlungen über Gegenſtände der Finanz-Verwaltung betreffend	372
	5. Febr.	254) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Verwandlung der Weinzehnten in angemeſſene Geldabgaben betreffend	373
	15. Febr.	255) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der bei dem Verkauf von Staats-Realitäten feſtzuſetzenden Bedingung hinſichtlich der Beſteurung und des Beitrags zu den Amts- und Gemeinde-Laſten .	374
	9. März.	256) Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, Beſtimmungen für den Kaſten- und Keller- auch Achsabgang bei oberfinanzkammerlichen Vorräthen enthaltend	375
	14. März.	257) Geſetz, die Uebernahme der Staatsſchulden von den neuen Landestheilen betreffend	375
	27. April.	258) Geſetz, die Aufhebung der bisherigen Tabacks-Gefällverwaltung und die Einführung einer Auflage auf den Tabackhandel betreffend . . .	375
	26. Mai.	259) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die	

				Seite
			Kreis=Finanzkammern, das Meſſen der Kaſtenfrüchte betreffend	375
1821.	28. Mai.	260)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Meßgeld=Entrichtung von Zehntpacht=Früchten bei Abtragung derſelben in Geld betreffend . . .	376
	15/29. Mai.	261)	Decret an die K. Finanz=Kammer in Ludwigsburg und mut. mut. an die übrigen Finanzkammern, die Veräußerung der ſtaatseigenthümlichen Keltern nebſt den damit verbundenen Rechten, Gefällen und Laſten betr.	377
	4. Juni.	262)	Inſtruction für das Etat= und Rechnungs=Weſen der Königlichen Hütten=Aemter . . .	379
	18. Juni.	263)	Bekanntmachung der Königl. Staats=Hauptkaſſen=Verwaltung, in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender	379
	23. Juni.	264)	Geſetz, den Ablöſungs=Maßſtab für die dem Staate angehörigen Grund=Abgaben betr.	379
	26. Juni.	265)	Geſetz in Betreff der Straf=Recurſe . . .	381
	28. Juni.	266)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an den vormaligen K. Forſtrath, betreffend die Ausübung der Forſt= und Jagd=Polizei in den hofkammerlichen Waldungen durch die K. Hof=Domänenkammer und die ihr untergeordneten Beamten	381
	29. Juni.	267)	Geſetz wegen weiterer von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staatsſchulden . .	382
	12/20. Juli.	268)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Sturzkoſten=Anrechnungen von Früchten und Materialien betreffend	382
	4. Oct.	269)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Geſtattung milderer Preiſe bei Ablöſung von Getraide=Gülten, welche den 5ten Theil des Rein=Ertrags überſteigen	384
	8. Oct.	270)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, in Betreff der Feſtſetzung angemeſſener Pacht=Bedingungen zur Erhaltung der Ufer an Bächen, Flüſſen und Seen	384
	11. Oct.	271)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die K. Finanz=Kammern, betreffend die Ablöſung und Verwandlung des Heu=Zehenten	385
	11. Oct.	272)	Erlaß des K. Finanz=Miniſterium an die K. Finanzkammern, betreffend die Pachtſchillinge von verpachteten Staats=Domänen .	385
	13. Oct.	273)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammern für den Schwarzwald=, Jaxt= und Donau=Kreis, in Betreff der in den Zehntpachtverträgen rückſichtlich des Meßgeld=Bezuges der Kaſtenknechte von den mit Geld bezahlten Pacht=	

				Seite
			früchten aufzunehmenden Beſtimmung und einer neuen Regulirung der Meßgelder bei Erledigung der Kaſtenknechtsſtellen . . .	386
1821.	18. Oct.	274)	Verfügung der Königl. Hof-Domänen-Kammer, die Verwaltung der Waldungen und Jagden der Königl. Hof-Domainen-Kammer betreffend	387
	18. Oct.	275)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der zu Verhütung von Unglücksfällen bei Staatsbauten anzuwendender Sorgfalt und Aufmerkſamkeit .	387
	29. Oct.	276)	Verordnung des K. Finanz-Miniſteriums, den Anſatz der Zehent-Surrogatgelder von Feldgütern, worauf Gebäude errichtet werden, betreffend	388
	21. Nov.	277)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums, die Geſuche um Erlaubniß zu Cultur-Veränderungen bei Gärten, Ländern, Aeckern und Wieſen betr.	388
	22/25. Nov.	278)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ueberlaſſung der von den Königl. Oberämtern angeſetzten Mühlſtrafen an die Oberamtspflegen	389
	8. Dez.	279)	K. Declaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels .	389
	10. Dez.	280)	Auszug aus einer Staats-Secretariats-Note an das K. Finanz-Miniſterium, betreffend die Beſchränkung der Proceſſe des Fiskus im Allgemeinen, beſonders aber bei unbedeutenden Streit-Gegenſtänden und durch Vergleichsverſuche	389
	21. Dez.	281)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, in Betreff der Entfernung von Entſchädigungs-Anſprüchen der Domänen-Pächter . . .	390
	22. Dez.	282)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, betr. die den Hofkameral-Aemtern mit den Forſtämtern gleichmäßig zuſtehende Befugniß zum Anſatz von Legal-Strafen ohne Einſchränkung auf einen gewiſſen Betrag	390
	28. Dez.	283)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den K. Forſtrath, die Uebergabe der Unterſuchungen gegen Waldfrevler an die Gerichte betreffend	391
1822.	4. Jan.	284)	Auszug-Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, betreffend den Anſatz von Forſtzinſen bei Waldausſtockungen	391
	8. Jan.	285)	Erlaß des Königl. Berg-Raths, betreffend die Unzuläſſigkeit des Verkaufes von Salzfabrikations-Abfällen durch die Kochſalzverſchleußer	392
	31. Jan.	286)	Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ertheilung der Conceſſion zum Pottaſcheſieden betreffend . .	393

				Seite
1822.	28. Febr.	287)	Verordnung, die nähere Beſtimmung des Wirkungs-Kreiſes des Königl. Forſtraths und der Kreis-Finanz-Kammer in Abſicht auf die Forſt- und Jagd-Verwaltung betr.	394
	1. März.	288)	Das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen	396
	11. März.	289)	Dienſt-Inſtructionen für das Königlich Württembergiſche Forſt-Perſonal	396
			Dienſt-Inſtruction für die Königlichen Förſter	402
			Inſtruction für die Königlichen Forſtwarthe und Waldſchützen	402
			Dienſt-Inſtruction für die Königlichen Oberförſter	428
	13. März.	289 a)	Erlaß des Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, in Betreff der Bewilligung von Entſchädigungen an Bauholzberechtigte, welche ganz oder theilweiſe von Stein bauen . .	454
	21/31. März.	289 b)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den Einzug der Rugtags-Sporteln, welche mit den Strafen wegen der Exceſſe in den Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen angeſetzt werden, ſodann den Strafbezug bei den von herrſchaftlichen Dienern angezeigten, oder die Strafgewalt der Gemeinden überſteigenden Exceſſen	455
	31. März.	290)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ueberlaſſung der den Gemeindehirten angeſetzten Strafen an die Gemeindekaſſen . .	456
	31. März.	291)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den K. Forſtrath, die Benützung der Privat-Waldungen betreffend	457
	9/26. April.	292)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Tragen von Feuergewehren, von Seite der zum Forſt- und Jagd-Schutze verwendeten Perſonen	457
	22. Juni.	293)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Inſtruction für die Cameral-Aemter-Viſitationen betreffend	458
	26. Juni.	294)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Strafbefugniß der Gemeinderäthe und den Straf-Bezug in Forſtſachen	462
	6. Juli.	295)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, in Betreff des Ablöſungs-Maasſtabs für Zehent-Surrogat-Gelder aus überbauten Plätzen, desgleichen für kleine ungerade Maaſe bei Fruchtgülten und der Heller bei Geldzinſen	463
	13. Juli.	296)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die	

Seite

Abreichung von Anbringgebühren bei der Anzeige von Forſt-Freveln 463
1822. 17. Juli. 297) Erlaß des Miniſterial-Raths, betreffend die Vollziehung der Forſtſtrafen unbemittelter Perſonen durch Verwendung derſelben zum Abverdienen 464
19. Aug. 298) Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, die Auflöſung der bisherigen Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commiſſion 464
19. Aug. 299) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Fuhrlohns-Vergütung von den Wein-Beſoldungs-Abgaben an evangeliſche Geiſtliche betreffend . . . 464
18. Sept. 300) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Anſprüche auf die für abgebrannte bauholzberechtigte Gebäude aus der Brandſchadenskaſſe zu bezahlenden Entſchädigungsgelder 465
16. Oct. 301) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Einwirkung der Concurrenz des Forſt-Perſonals bei den Jagd-Verpachtungen betr. 466
17. Oct. 302) Verfügung des Finanz-Miniſteriums, die periodiſchen Berichte über die Weingefälle der Finanz-Verwaltung betreffend 467
15. Nov. 303) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Waſſerbauweſens und die Auflöſung der Schifffahrts-Commiſſion betreffend 467
2. Dez. 304) Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, die Behandlung der Frucht-Vorräthe und den Frucht-Verkauf bei den K. Kameralämtern betreffend 467
4. Dez. 305) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, in Betreff der Stock- oder Stumpenholz-Abgaben aus Staatswaldungen 467
4. Dez. 306) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach-Wartemberg-Roth betreffend 468
28. Dez. 307) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Verbot des Gebrauchs entblößter Waffen bei Jagden gegen die dabei befindlichen Perſonen betreffend 468
1823. 5. Jan. 308) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend das Zehent-Surrogatgeld bei Ueberbauung unkultivirter Plätze . 469
15. Jan. 309) Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, Weiſungen über die Vollziehung und Einhaltung der Bau-Etats enthaltend 469
17. Jan. 310) K. Verordnung, die Dienſt-Inſtruction für die Königl. Kreis-Finanz-Kammern betreffend 470

				Seite
1823.	18. Jan.	311)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, betreffend die forſtpolizeiliche Behandlung der Wirthſchaft und Holzfällungen in den gutsherrlichen, Commun- und Privat-Waldungen	470
	10/18. Febr.	312)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des zeitigen Einſchreitens gegen Fortſetzung einer unerlaubt begonnenen Waldausſtockung .	471
	28. April.	313)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, in Betreff des allgemeinen Vorbehalts der Geſtattung von Waldausreutungen für den Landesherrn	472
	24. Mai.	314)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes, die Aufbereitung des Lang- und Klafterholzes betreffend	472
	2. Juni.	315)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Grundſätze für die Ablöſung von Aeckerich-Nutzungsrechten des Staats in Waldungen der Gemeinden und Privaten	473
	2. Juni.	316)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, Vorſchriften in Betreff des Abverdienens uneinbringlicher Forſtſtrafen enthaltend	474
	11. Juni.	317)	Inſtruction für den Münzwardein . . .	476
	12. Juni.	318)	Verordnung, den Vollzug der Königl. Declaration vom 8. Auguſt 1819 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend	476
	25. Juni.	319)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verwendung von Strafdebenten bei Straßen-Correctionen und neuen Straßenanlagen zur Abverdienung ihrer Schuldigkeit	477
	26. Juni.	320)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forſtämter zu Erkennung von Legalſtrafen und die Competenz der Gerichtsſtellen zu Verwandlung uneinbringlicher Geld- in Freiheitsſtrafen	477
	12. Juli.	321)	Inſtruction, die Behandlung des Abzugs betreffend	478
	31. Juli.	322)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern, betreffend die Ablöſung des Heuzehenten	478
	1/9. Aug.	323)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Einräumung des Novalzehent-Rechts an diejenigen Mitglieder des ritterſchaftlichen Adels, welche auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzich-	

				Seite
			tet haben, in denjenigen Orten, wo ſie das Univerſalzehent=Recht beſitzen	478
1823.	20. Aug.	324)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, betreffend das Tragen des gehauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen .	479
	6. Oct.	325)	Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Strafrechts=Pflege der Gemeinderäthe in Forſtſachen	480
	7. Nov.	326)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, betreffend die Ausſchließung zahlungsfähiger Strafſchuldner vom Abverdienen und das Verbot der Zulaſſung eines Stellvertreters für einen körperlich zum Abverdienen tüchtigen Strafſchuldner .	481
	14. Nov.	327)	Erlaß des K. Bergrathes an das K. Münz=Amt, in Betreff der Geſchäfts=Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder des letzteren insbeſondere bei der Ausmünzung	481
	10. Dez.	328)	Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, die zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenz=Waldungen abgeſchloſſene Uebereinkunft betreffend .	482
1824.	9. Jan.	329)	Auszug aus einem Erlaſſe des K. Bergraths an die Oberämter, betreffend die Anbring=Gebühren von Salz=Einſchwärzungen	483
	15. Jan.	330)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, betreffend die Aufſicht derſelben über die adelichen und Ritter=Lehen	484
	12. Febr.	331)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammern —, betreffend die Zehentverhältniſſe in Fällen der Culturveränderungen	485
	28. Febr.	332)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, eine Anleitung zu Waldwerthsberechnungen bei Veräußerungen enthaltend	486
	26. März.	333)	Verfügung des Bergraths, den Verkauf des Vieh=Salzes betreffend	487
	20. April.	334)	Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Heſſen wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen abgeſchloſſenen Uebereinkunft	489
	22. Mai.	335)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer in —, betreffend das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden in Forſtſachen	490
	24. Mai.	336)	Verfügung des Finanz=Miniſteriums, die	

				Seite
			Verwilligung einer zwölfjährigen Zehntfreiheit für Neubrüche betreffend	491
1824.	29. Mai.	337)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (den übrigen Finanzkammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Jagdpacht-Bedingungen für die Oberförſter	492
	8. Juni.	338)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, den Einzug und die Abreichung von Forſt-Rug-Gebühren betreffend . . .	492
	22. Juni.	339)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern des Neckar-, des Donau- und des Jaxt-Kreiſes, betreffend die Berechnung des Werthes öden Waldbodens bei Verkäufen	493
	15. Juli.	340)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis, in Betreff der bei den Holzgärten von den vorgeſetzten Beamten zu führenden Aufſicht	494
	17. Juli.	341)	Edict über die Straf-Gattungen und Straf-Anſtalten (Straf-Edict)	494
	18. Juli.	342)	Geſetz, die Herabſetzung des Zinsfußes der Staatsſchuld betreffend	494
	18. Juli.	343)	Geſetz, einige Abänderungen in den Beſtimmungen des Staatsſchuldenſtatuts über Kapitalablöſungen betreffend	495
	27. Juli.	344)	Geſetz, in Betreff der Uebernahme weiterer Staatsſchulden aus den neuen Landestheilen .	495
	6/27. Sept.	345)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer in —, betreffend das Hauen von Maſerholz in Staats-Waldungen . .	495
	30. Sept.	346)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Erhaltung der Waldwege	496
	13. Oct.	347)	Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, eine Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenſeitigen Auslieferung und Beſtrafung der Salz-Einſchwärzer betreffend	496
	16. Oct.	348)	Erinnerung der Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Weinberg-Beſitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung in Verbindung mit einer Zuſicherung von Erleichterungen und Unterſtützungen für dieſen Fall . . .	497
	19. Oct.	349)	Erlaß des Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, den Inhalt und die Termine der von den Forſtämtern vorzulegenden Holzfällungs-Nachweiſungen und Scheidholz-Regiſter betreffend	498
	30. Oct.	350)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Donau-Kreis (an	

				Seite
			die übrigen Finanzkammern Abſchrift), die Ausbezahlung und Berechnung der Delations-Gebühren von Forſt- und Jagdſtrafen betreffend	499
1824.	21. Dez.	351)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die vier Kreis-Finanzkammern, betreffend die Einſchärfung des für das Forſt-Perſonal beſtehenden Verbots der Veräußerung von Beſoldungsholz und des Handels mit Holz	500
1825.	3. Febr.	352)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Befugniß zum Bezug von Strafen, welche von den gemeinſchaftlichen Ober-Aemtern, Kirchen-Conventen und bei Handwerkszünften angeſezt werden	501
	25. Febr.	353)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend Beſtimmungen über den Bezug der Forſtſtrafen wegen Contraventionen in gutsherrlichen Privat- und Corporations-Waldungen . . .	502
	14. März.	354)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Abhülfe in dem Mangel an Gerberrinde betreffend . . .	505
	16. März.	355)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern, betreffend die Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen . . .	506
	15. April.	356)	Executions-Geſez	507
	9. Juni.	357)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Befugniß der Forſt-Officianten, auf die mit Gewehr verſehenen Wilderer zu ſchießen . .	507
	18. Juni.	358)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend den Anſtich und die Abgabe der Gerberrinde in den Staatswaldungen . .	508
	25. Juni.	359)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Meſſen des Stammholzes mit der Rinde betreffend .	509
	27. Juli.	360)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, die künftige Form der Dienſt- und Pacht-Cautionen betreffend	509
	7. Aug.	361)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (abſchriftlich den übrigen Finanz-Kammern mitgetheilt), die Berechnung der Zehentpacht-Nachläſſe wegen Gewitter-Schadens betr.	510
	18. Aug.	362)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung des zum Bergbau verwendeten Holzes	511
	1. Sept.	363)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Erlaubnißertheilung zu einer Cultur-Veränderung bei Weinbergen und	

				Seite
			der in dieſem Falle anzuſetzenden Surrogatgelder	511
1825.	12. Sept.	364)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern und das Steuer-Collegium, das Bezugs-Recht zu den im Recursweg erhöhten oder verminderten Polizei- und Disciplinarſtrafen der Oberämter betr.	512
	25. Sept.	365)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums in Betreff der bevorſtehenden Weinleſe, bleibende Anordnungen in Betreff der Weinzehent-Erhebung, insbeſondere aber hinſichtlich der hiebei zu Förderung des Zweckes einer verbeſſerten Weinbereitung zu gewährenden Erleichterungen enthaltend	513
	27. Sept.	366)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein Jaxtberg betreffend . . .	515
	27. Sept.	367)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Oehringen betreffend	515
	27. Sept.	368)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Kirchberg betreffend	515
	27. Sept.	369)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg betreffend	515
	12. Oct.	370)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſchränkung der Reiſen der Fiscal-Anwälte in Proceßſachen, und die Vertretung unbedeutender Streitſachen durch die Cameral-Aemter	516
	21. Oct.	371)	Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, die Benennung des Steinſalzwerkes bei der Neumühle betreffend	517
	27. Oct.	372)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein betreffend	517
	8. Dez.	373)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, in Betreff der von den Kreis-Regierungen mit dem Bergrath zu nehmenden Rückſprache über Conceſſions-Geſuche zu Bereitungen aus Salz und Salz-Abfällen	517
	21. Dez.	374)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die ſtrenge Einhaltung der Bau-Ueberſchläge von Seiten der Handwerksleute und Bauunternehmer betreffend . . .	518
1826.	25. Jan.	375)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die von den Domanial-Behörden wegen ihrer Erſprießlichkeit für den Grundſtock eifrig zu betreibenden Ablöſungen und Verkäufe	518
	9. Febr.	376)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die	

				Seite
			Finanzkammern, die Abgabe des Stock: oder Stumpenholzes betreffend	518
1826.	16. Febr.	377)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Einſchränkung der Gerechtigkeits-Bauholz-Abgaben bei neuen Gebäuden und Reparationen auf das Maas der alten Gebäude, und Bewirkung von Ablöſungen aus Anlaß von Erweiterungen	519
	16. Febr.	378)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend	520
	28. Febr.	379)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer des Donau-Kreiſes, betreffend die Eigenſchaft der ſogenannten Möſer oder Riedplätze in Beziehung auf forſtpolizeiliche Aufſicht	520
	11. März.	380)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſt-Rath, in Betreff der Cultur von Mooren, Brüchen u. ſ. w., insbeſondere im Schwarzwald-Kreis . . .	521
	25. März.	381)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern und den Bergrath, betreffend die Sicherſtellung der Kaufſchillinge für Realitäten durch den Vorbehalt und die gehörige Vormerkung des Unterpfands-Rechts	523
	19. April.	382)	Inſtruction für den Königl. Münzmeiſter .	523
	20. April.	383)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend das Wurzelgraben und Kräuterſammeln in den Staats-Waldungen	524
	30. April.	384)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Erneuerung der Pacht-Cautionen bei Pacht-Vertrags-Verlängerungen betreffend	524
	19. Mai.	385)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Sicherſtellung angeborgter Gefäll-Ablöſungs-Schillinge in den Ablöſungs-Verträgen betr.	524
	13. Juni.	386)	Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, die periodiſchen Viſitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängniſſe, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derſelben betreffend	525
	17. Juni.	387)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, betreffend die Aufſicht der Forſtämter über die Behandlung der den Pfarreien und andern Stellen zur Nutznießung eingeräumten herrſchaftlichen Waldungen .	526
	19. Aug.	388)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Trägereien von Lehen- und Zins-Gütern	526
	26. Aug.	389)	Decret des K. Bergraths an alle Hütten-	

				Seite
			Aemter, in Betreff der Credit-Gebung an die Abnehmer der Werke, in Folge der durch das neue Prioritäts-Geſetz veränderten Location ihrer Waarenforderungen beim Concurſe	527
1826.	30. Aug.	390)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Unzuläßigkeit der Ausfolge von Forſtſtrafen an ausländiſche Waldbeſitzer	528
	6. Oct.	391)	Erlaß an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis und abſchriftlich an die übrigen Finanzkammern, betreffend den Bezug der von den Oberämtern angeſetzten Strafen wegen Entwendung aufgeklafterten Holzes . . .	529
	10. Oct.	392)	Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der zwiſchen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen abgeſchloſſenen Uebereinkunft	529
	9. Nov.	393)	Circular-Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den Bezug der Strafen wegen Verfehlungen gegen die Beſchälordnung . . .	531
	16. Nov.	394)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Unterordnung des Jagdſtandes unter die Intereſſen der Land- und Forſtwirthſchaft . . .	531
	24. Dez.	395)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend Beſtimmungen über die Anlegung neuer Kohlplatten und die Regulirung der für Benützung herrſchaftlicher Kohlplatten zu entrichtenden Zinſe	532
1827.	4. März.	396)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern, betreffend die Zehentfreiheit ausgeſtockter Waldböden	533
	29. April.	297)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (mittelſt Abſchriften an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Herſtellungsart der Waldgränzen	533
	8. Mai.	398)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Isny betreffend	534
	15. Mai.	399)	Inſtruction für den Münz-Caſſier . . .	534
	19. Mai.	400)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Neipperg betreffend	534
	8. Juni.	401)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern und den Forſtrath, betreffend die Aufbereitung, Verwerthung und Verrechnung des Scheidholzes . .	535
	9. Juni.	402)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die rechtzeitige Vornahme der nothwendigen Bauverbeſſerungen an den Pfarrhäuſern	537

				Seite
1827.	28. Juni.	403)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend	537
	9. Juli.	404)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Unzuläſſigkeit der Beſorgung der Waldhut durch die Revierförſter	537
	11. Juli.	405)	Geſetz, in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren	538
	14. Juli.	406)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (und abſchriftlich an die weitern Finanzkammern), die zu Jagdpachtungen der Förſter und Oberförſter innerhalb ihrer Reviere und Amtsbezirke einzuholende Ermächtigung betreffend	538
	29. Juli.	407)	Verordnung, in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſtvergehen der Forſtbeamten	539
	1. Aug.	408)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Vorſehung der Neubauten und Haupt-Baureparationen in den dreijährigen Hauptfinanz-Etats	541
	23. Aug.	409)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die ausnahmsweiſe zuläßige Erhebung der Rugtags-Sporteln von den die Strafe beziehenden Waldbeſitzern	541
	23. Aug.	410)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. den Verkauf des Abfallholzes an Spachen oder Spänen	541
	30. Aug.	411)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanzkammern), betreffend die gemeinderäthlichen Legitimations-Urkunden zur Pachtung von Staats-Jagden	542
	3. Sept.	412)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Beſichtigung der Blitzableiter auf den Staatsgebäuden durch die Bau-Inſpectoren . . .	543
	8. Sept.	413)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Conceſſion zu Errichtung von Leinwandbleichen, und dießfällige Abgaben .	543
	10. Sept.	414)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, Beſtimmungen über das Einſammeln dürren Leſeholzes in den Waldungen betreffend	544

				Seite
1827.	13. Sept.	415)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuſtändigkeit der K. Forſtämter zur Entſcheidung der Rekurſe gegen Forſt-Straferkenntniſſe der Gemeinde-Obrigkeiten . .	545
	20. Sept.	416)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unzuläßigkeit einer Einrede gegen die mit dem Nachlaß von Forſt- und Waideſtrafen eintretende Verminderung der Anbringgebühren	546
	20. Oct.	417)	Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, betreffend den Wiedereinzug und die Verrechnung der Inquiſitions-Koſten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anſtalten .	546
1828.	12. Jan.	418)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Fertigung der ſummariſchen Zuſammenſtellung der Wein-Einnahmen betreffend	547
	16. Jan.	419)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Auszeichnung derjenigen Ortsvorſteher, welche ſich um die Bewirthſchaftung der Gemeinde-Waldungen verdient machen, und die Anzeige dießfallſiger Wahrnehmungen betreffend	547
	22. Jan.	420)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den allgemeinen Gebrauch der Benennung „Hut" für die einem Waldſchützen zur Beſorgung derſelben angewieſenen Theile eines Reviers	548
	26. Febr.	421)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Donaukreis (abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), die Ausfertigung der Leſeholzzettel betreffend .	548
	11. März.	422)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Zehentfreiheit von Neubrüchen, die als Wechſelfelder gebaut werden	549
	3. April.	423)	Geſetz, in Betreff der Fundirung der Landesuniverſität	549
	9. April.	424)	Geſetz, das Schäfereiweſen betreffend . . .	549
	25. April.	425)	Geſetz, in Betreff der öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubens-Genoſſen . . .	549
	28. April.	426)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Holzbeſoldungen der Forſtdiener	550
	17. Juni.	427)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die für die Staatskaſſe zu beziehenden Geldſtrafen wegen Uebertretung der Herbſtgeſetze . .	550
	25. Juni.	428)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Erhaltung von Denkmälern des Alterthums betreffend . .	552
	15. Juli.	429)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, betreffend die Art des Zuſammen-	

				Seite
			wirkens der Verwalter und Caſſiere auf den Berg- und Hüttenwerken	553
1828.	22. Juli.	430)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Beſorgung der Küfer- und Keller-Geſchäfte bei einer cameralamtlichen Weinverwaltung	553
	6. Aug.	431)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräfl. Hauſes Königsegg-Aulendorf betr.	554
	7. Aug.	432)	Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Mitwirkung der Forſt-Polizeibehörde bei dem Erkenntniß über Gemeinde-Wald-Vertheilungen	554
	26. Aug.	433)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, womit dem Bergrath die nachſtehenden Dienſt-Inſtructionen für Hüttenbeamte mitgetheilt werden:	
			für den Hüttenverwalter in Königsbronn	555
			— den Hüttencaſſier in Königsbronn .	568
			— den Hüttenſchreiber zu Waſſeralfingen	574
			— den Platzmeiſter zu Waſſeralfingen .	585
	1. Oct.	434)	K. Verordnung, die Auflöſung des Forſtraths und die Verweiſung der bisherigen Geſchäfte deſſelben an andere Stellen betr.	589
	8. Oct.	435)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſorgung der an dieſelben von dem aufgelösten Forſtraths-Collegium übergegangenen Geſchäfte, und die Vereinfachung verſchiedener Geſchäftsgegenſtände	590
	14. Oct.	436)	Erlaß des Criminal-Senates des K. Obertribunals, betreffend die Behörden, welchen in den im Straf-Edict bezeichneten Fällen die Verwandlung der Geld- in Gefängniß-Strafen zuſteht .	592
	30. Dez.	437)	Erlaß des Königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Behandlung der Forſtſtrafanſätze wegen Vergehen in gutsherrlichen und Privat-Waldungen gegen Perſonen, von welchen Geldſtrafen wegen ihrer Mittelloſigkeit nicht eingebracht werden können, betreffend .	592
1829.	31. Jan.	438)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Unterſuchung des Benehmens der Finanzbezirksbeamten bei Amtsviſitationen	592
	3. Febr.	439)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Forſtgerechtſame des vormals reichsunmittelbaren Adels	593
	21. Febr.	440)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Abſatz der Fabrikate der K. Eiſenwerke durch Hauſirhändler	595
	25. Febr.	441)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer in —, die Behandlung der Inwohner ſtandes- und gutsherrſchaftlicher Orte hinſichtlich des Leſeholz-Sammelns in Staats-Waldungen betreffend . . .	595

				Seite
1829.	25. Febr.	442)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff des Erkenntniſſes über Feldbau-Veränderungen	596
	26. April.	443)	Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Zutheilung der Hof-Staats- und grundherrlichen Gemeinden zu den nächſtgelegenen Gemeinden	596
	28 April.	444)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Auflegung von Grundzinſen in gutsherrlichen Orten und die dießfallſigen in dem Waſſerregal und lagerbüchlichen Beſtimmungen begründeten Rechte	597
	28. April.	445)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuläßigkeit einer Strafandrohung von Seiten der Bezirks-Gerichte gegen Cameral-Beamte in Rechtsſachen, in welchen Leztere Namens ihrer Verwaltung auftreten	598
	2. Juni.	446)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den Bezug von Strafen, welche von ſtandesherrlichen Amtsgerichten erkannt, im Wege des Rekurſes aber erhöht oder herabgeſetzt worden ſind	598
	8. Juni.	447)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums über Anlegung neuer Domainen-Liſten . . .	599
	13. Juni.	448)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Wirkung des Rekurſes auf den Bezug der von den Oberämtern, den ſtandesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen angeſetzten Geldſtrafen	603
	23. Juni.	449)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweiſungen durch die Käufer	604
	7. Juli.	450)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anſchaffung und Austheilung von Aeckerich-Leſezetteln betreffend	604
	8. Sept.	451)	K. Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldſtrafen betreffend	605
	15. Sept.	452)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrtgelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holze	605
	25. Sept.	453)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwaldkreis, Maasregeln gegen den Angriff des Nadelholzes im Schwarzwald-Kreiſe von Inſekten, insbeſondere Beſtimmung des Anfangs der Holzfällungen betreffend	605

				Seite
1829.	29. Sept.	454)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Auflegung von Recognitions-Geldern in gutsherrlichen Orten	607
	6. Oct.	455)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Behandlung der im Gant durchgefallenen Geldſtrafen und Inquiſitions-Koſten rückſichtlich ihrer Abverdienung	607
	1. Nov.	456)	K. Declaration, betreffend die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt zu Kupferzell .	609
	10. Nov.	457)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern für den Neckarkreis (den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Ausfolge der Forſtſchadens-Erſätze an ausländiſche Behörden	609
	29. Dez.	458)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, Beſtimmungen hinſichtlich der Abreichung von Diäten an das nicht im königlichen Dienſte ſtehende Forſt-Perſonal, für Anwohnung bei forſtamtlichen Rugtagen, betreffend	610
1830.	16. März.	459)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die vier Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Beſchleunigung der Fiskal-Proceſſe . . .	611
	30. März.	460)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer in —, betreffend die Bemeſſung der Recognitions-Gelder von Waſſerwerken	611
	18. April.	461)	Geſetz, in Betreff der Uebernahme verſchiedener Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe in Folge früherer Länder-Erwerbungen .	612
	26. April.		Geſetz, die Verzinſung und Tilgung der Staats-Schuld betreffend	612
	11. Mai.	462)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Verhältniſſe des Staatsforſt-Perſonals zum k. Hofjägermeiſter-Amt	612
	18. Mai.	463)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forſtämter zu Erkennung von Disciplinarſtrafen gegen die Ortsvorſtände .	613
	26. Mai.	464)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anordnung periodiſcher Ueberſichten über die Haupt-Reſultate der Forſtverwaltung . .	6'3
	3. Juni.	465)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Berechnung des Aufwandes für den Einzug und das Abholen von Frucht-Gefällen bei deren Ablöſung betreffend	615

				Seite
1830.	10. Juni.	466)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer in — (auch an die übrigen Finanzkammern ausgeſchrieben), betreffend die Geſtattung des Gebrauchs hölzerner Hacken beim Sammeln des Leſeholzes . .	616
	27. Juli.	467)	Bekanntmachung des Bergraths, den Verkauf des Stein- und Viehſalzes betreffend .	617
	6. Aug.	468)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Waldmäntel bei Wald-Ausſtockungen . .	617
	15. Aug.	469)	K. Verordnung, betreffend den Geſchäftsgang bei der Kraftloserklärung von Staats-Schuld-Urkunden	618
	23. Sept.	470)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, die ſtückweiſe Verpachtung von Staats-Domainen auf Lebenszeit der Pächter betreffend . .	618
	19. Oct.	471)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der in dem Geſetz vom 23ten Juni 1821 vorgeſchriebenen Naturalien-Preiſe auf die Ablöſung von Gülten über 10 fl.	620
	30. Oct.	472)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, den Verkauf gemahlenen Steinſalzes betr.	620
	23. Nov.	473)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Vorſchriften wegen Beeidigung der Viehhirten .	621
	24. Nov.	474)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Anordnung über die Ablöſung der Sterbfall- und Handlohn-Gebühren von den ſogenannten Trägerei- und Zins-Gütern	621
	13. Dez.	475)	Bekanntmachung des Juſtiz-Miniſteriums, betreffend die Auflöſung des Bergamtes in Chriſtophsthal	624
1831.	13. Jan.	476)	Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagdgewehre	625
	25. Jan.	477)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhinderung des Ueberbauens der an die Staatswaldungen ſtoßenden Güter	625
	10. Febr.	478)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee betreffend	625
	28. Febr.	479)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwaldkreis, betreffend die Nutzungs-Rechte Dritter in den Staats-Forſten des Schwarzwald-Kreiſes	626
	1. März.	480)	Erlaß des Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxtkreis, das Erforderniß von Situations-Plänen bei Neubau-Anträgen betreffend	626
	8. März.	481)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die	

				Seite
			Finanz-Kammern, betreffend die Meß-, Ueber- und Unter-Lagen bei dem abzugebenden Klafter-Holze	627
1831.	9. März.	482)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Gewinnung von Eichengerb-Rinde und ihre Abgabe betreffend	627
	6. April.	483)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Holznutzungs- und Cultur-Plane, zur Vervollſtändigung der in den Forſtdienſt-Inſtructionen enthaltenen dießfallſigen Beſtimmungen	629
	15. März.	484)	Anleitung für die Königl. Cameralämter zur Verſicherung der Staats-Güter in der Württembergiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft	633
	24. Mai.	485)	Circular-Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die beſſere Cultivirung der Waldungen der Gemeinden und Stiftungen	635
	7. Juni.	486)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Zuweiſung der wegen Einzelweidens in Gemeinde- und Privat-Waldungen angeſetzten Strafen an die Wald-Eigenthümer	635
	13. Juni.	487)	Auszug aus dem Decret des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Ablöſung von Beholzungs-Rechten in Staatswaldungen mittelſt Wald-Abtretung	636
	14. Juni.	488)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, die Diäten-Anrechnung der K. Oberförſter für Detail-Arbeiten, die ſie in Gemeinde- und Privat-Waldungen vornehmen, betreffend	636
	12. Juli.	489)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die mehrjährige Verpachtung der Zehent-Gefälle .	637
	2. Aug.	490)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die ausſchließlich von den Verwaltungs-Behörden vorzunehmende Verwandlung der von ihnen erkannten Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen .	638
	16. Aug.	491)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Beiziehung von Urkunds-Perſonen bei Unterſuchungen der Forſtämter gegen die ihnen untergeordneten Forſtdiener	638
	16. Aug.	492)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer in —, betreffend die Frage: inwiefern die Verfügung vom 10. Juni 1830 hinſichtlich des Gebrauchs hölzerner Hacken bei dem Leſe-Holzſammeln auf Waldungen von Privaten, Gemeinden und Gutsherrſchaften anwendbar ſey?	639
	15. Oct.	493)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die	

				Seite
			Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vorkehrungen wegen der Zunahme der Forſtfrevel	640
1831.	1. Nov.	494)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der über die Verbindlichkeit der Bewohner und Nutznießer von Staats-Gebäuden und Staats-Gütern beſtehenden Verordnungen auf die Inhaber katholiſcher Kirchenpfründen	641
	29. Nov.	495)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, die Anlegung von Eichenſchälwaldungen zur Gewinnung der Gerberrinde betreffend . .	642
	2. Dec.	496)	Erlaß des Criminal-Senates des Kön. Ober-Tribunals, betreffend die Beſtrafung der Annahme von Freizechen durch Staatsdiener . .	644
	22. Dec.	497)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abkürzung einiger die Forſtverwaltung betreffenden Berichte und die Einrichtung der jährlichen Culturplane	644
1832.	10. Jan.	498)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, betr. die Beeidigung und Inſtruirung der Waldmeiſter und andern Gemeinde-Forſtdiener .	645
	6. März.	499)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den K. Bergrath, betreffend die Ueberlaſſung der Hälfte der Strafen für unerlaubte Salzbereitung, ſo wie des Erlöſes aus ſolchem confiscirten Salze, an die Anbringer	645
	29. März.	500)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Aufhebung der ſogenannten Nachwandel-Gebühr . .	646
	3. April.	501)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Einzug und die Vereinigung der den Verurtheilten zum Erſatz zuerkannten Haft- und Unterſuchungs-Koſten betreffend	646
	6. April.	502)	Bekanntmachung des Bergraths, betr. die Einführung eines durchaus gleichen Netto-Gewichts-Inhalts der Kochſalz-Fäſſer auf den ſämmtlichen K. Salinen	646
	10. April.	503)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammer in —, wonach die K. Oberförſter für Augenſcheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche zur Begutachtung von Wald-Ausſtockungs-Geſuchen nothwendig ſind, keine Diäten anzurechnen haben	647
	17. April.	504)	Erlaß des Finanz-Miniſteriums an die vier Kreis-Finanz-Kammern, die Verabſchiedung neuer Baueinrichtungen vor dem Beginnen des Bauweſens betreffend	648

				Seite
1832.	3. Mai.	505)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg betr.	649
	8. Mai.	506)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des Einſammelns von Holzſamen	649
	26. Juni.	507)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die zeitliche Befreiung vom Weinzehnten	650
	3. Juli.	508)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Einſchränkung der den Forſtofficianten zuſtehenden Befugniß auf Wilderer zu ſchießen, auf die Betretung derſelben in Waldungen	651
	17. Juli.	509)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern, betreffend den Bezug eines Handlohns von Uebertragung des Verbands und der Laſten eines zu einem vormaligen Erblehen gehörigen Gutes auf ein freieigenes deſſelben Beſitzers	652
	24. Juli.	510)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuſtändigkeit der Forſtämter zu Vollziehung der von ihnen gefällten Straf-Erkenntniſſe, in ſoweit dieſe die Erſatzleiſtung an den durch ein Waldvergehen Beſchädigten betreffen	652
	17. Aug.	511)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Pückler-Limburg betr.	653
	11. Sept.	512)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Collegial-Stellen des Finanz-Departements, in Betreff der Competenz zu Verwandlung der von den Verwaltungs-Stellen erkannten Geldſtrafen in Freiheitsſtrafen und die Uebergabe derjenigen Unterſuchungen an die Gerichte, bei deren Beginn ſich die Unvermögenheit des mit einer mehr als 14tägigen Gefängnißſtrafe zu belegenden Frevlers ergibt	654
	2. Nov.	513)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern, betreffend den Laudemien-Anſatz bei Gantfällen	655
	6. Nov.	514)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis, betreffend die Auflegung von Recognitions-Zinſen auf neuerbaute, mit der Benützung von Waſſerkraft verbundenen Werke	655
	13. Nov.	515)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff der von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandſchadens-Verſicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen	656
	31. Dec.	516)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuſtändigkeit zur Beſtrafung der Entwendung von bereits gefälltem aber nicht aufgeklaftertem Holz	657

				Seite
1833.	2. Jan.	517)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die mehrfache Ausfertigung von Tabellen und anderen Notizen über Forſtgeſchäfte durch die Förſter	658
	8. Jan.	518)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer des Donau-Kreiſes, betreffend die unentgeldliche Bauholz-Abgabe an Lehenbeſitzer zu neuen Gebäuden	658
	23. Jan.	519)	Dienſt-Inſtruction für die Salinen-Caſſiere	659
	23. Jan.	520)	Dienſt-Inſtruction für die Salinen-Verwalter	672
	26. Febr.	521)	Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer, in —, betreffend die Ablöſung des Heuzehenten	684
	8. März.	522)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, die Erneuerung der Vorſchriften hinſichtlich der Holz-Abgaben aus Staats-Waldungen betreffend	685
	12. März.	523)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Bewilligung einer Anbring-Gebühr von denjenigen Forſtfreveln, welche durch Freiheitsſtrafen abgebüßt werden . . .	686
	12. März.	524)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Koſten der Zaunherſtellungen an Pfarrgärten, welche während eines Dienſtwechſels vorgenommen werden	687
	19. März.	525)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend den Bezug von Jagdfrohndienſt-Surrogatgeldern durch die Jagdpächter	687
	2. April.	526)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Befreiung der Nutznießer von Staats-Gebäuden von einem Beitrag zu den Koſten der Brunnen bei ihren Wohnungen . .	688
	15. April.	527)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Beſchränkung der Strafgewalt der Gemeinderäthe, beſonders bei Forſtfreveln	689
	22. Mai.	528)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, den Erzgrubenbau für die königl. Hüttenverwaltungen in Staatswaldungen betreffend	690
	22. Mai.	529)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (und an die übrigen Finanzkammern abſchriftlich), enthaltend eine Beſtimmung, welches Mauerwerk als feuerfeſt von der Brandverſicherung auszunehmen ſey	691

				Seite
1833.	25. Juni.	530)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betr. die Verwendung zahlungsunfähiger Schuldner bei dem Straßenbau, und die Beibringung wiederholt entlaufener Schuldner auf den Arbeitsplatz	692
	23. Juli.	531)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums in Betreff der Nachgebote bei Zehentoerpachtungen	693
	13. Aug.	532)	Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Beeidigung der Commun-Wildſchützen in ſtandesherrlichen Bezirken	693
	20. Aug.	533)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Tragen des erhauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen betreffend .	694
	27. Aug.	534)	Special-Erlaß an die Finanzkammer des Neckar-Kreiſes, die Weinbeſoldungs-Abgabe an die Geiſtlichen betr.	695
	17. Sept.	535)	Kön. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Solms-Braunfels betreffend	696
	8. Oct.	536)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend den Einzug der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten	697
	5. Nov.	537)	Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Brandſchadens-Verſicherung der aus dem allgemeinen Staats-Bau-Fonds zu unterhaltenden Staatsgebäude	698
	14. Nov.	538)	Geſetz, betreffend die Uebernahme weiterer Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungskaſſe in Folge früherer Länder-Erwerbungen . . .	699
	3. Dez.	539)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anſetzung der Forſt-Rugtags-Gebühren betr.	699
	4. Dez.	540)	K. Verordnung, betr. die Bekanntmachung eines in Gemeinſchaft mit der Krone Baiern abgeſchloſſenen Zoll-Vereinigungsvertrages mit der Krone Preußen, dem Kurfürſtenthum Heſſen, und dem Großherzogthum Heſſen, und einer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Maasregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels	699
	26. Dez.	541)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, den Transport der zum Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten beſtimmten Debenten auf die Arbeitsplätze und die dießfallſigen Koſten betreffend .	699
	30. Dez.	542)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff des Salzverkaufes	700
1834.	6. Jan.	543)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben . . .	700

				Seite
1834.	14. Jan.	544)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wurzach betreffend	700
	14. Jan.	545)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Schonung älterer Stämme bei der Fällung von Eichenholz betreffend	700
	21. Jan.	546)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Recht zum Bezug der Geldſtrafen wegen unerlaubter Verbindungen bei Verpachtung von Zehenten, die Corporationen oder Privaten gehören	702
	5. Febr.	547)	Auszug aus dem Protokolle des K. Geheimen-Raths, betreffend die Zuſtändigkeit der Forſtbehörden zur Cognition über die Vertheilung von Gemeinde-Waldungen unter die einzelnen Berechtigten	702
	11. Febr.	548)	Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Verlängerung der Pachtverträge über Staatsgüter	703
	14. Febr.	549)	Erlaß des K. Bergraths an die K. Oberämter, betreffend die fernere Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufſtellung von Salz-Verſchleußern, deren Befugniß zum Koch- und Steinſalz-Verkauf, und die Preiſe des Salzes (mit einer Beilage)	704
	31. Jan.		Erlaß des K. Bergraths an die K. Salz-Faktorien	705
	28. Febr.	550)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Werthsberechnung jüngerer Holzbeſtände .	706
	3. März.	551)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſtellung der Waldhut und die Gehalte der Waldſchützen	706
	4. März.	552)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Preiſe und die Behandlung der Holzabgaben aus Staatswaldungen an die k. Hüttenwerke	708
	11. März.	553)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Wirkſamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskaſſe nicht zuſtehenden Theile von Geldbußen	709
	1. April.	554)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Maasſtab für den Rugtags-Gebührenanſatz bei den wegen Forſtvergehen erkannten Freiheitsſtrafen betreffend . .	710
	20. Mai.	555)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der denſelben zufolge der Aufhebung der Stelle eines eigenen Domänen-Inſpectors zukommen-	

Seite

den Wirkſamkeit für die Leitung der Verwaltung der Staats-Güter . . . . . 71[…]

1834. 20. Mai. 556) Inſtruction zur Beſichtigung der Staats-Güter . . . . 71[…]

20. Mai. 557) Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Beaufſichtigung der verpachteten Staatsgüter . . . . 72[…]

10. Juni. 558) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vergütung des Fuhrlohns von dem Beſoldungsweine, welchen die Beſoldete unter der Kelter verkaufen 720

30. Juni. 559) Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Strafen wegen Salzeinſchwärzung 721

1. Juli. 560) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuſtändigkeit zur Beſtrafung der Entwendung ſogenannter Windwürfe 721

9. Sept. 561) Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer des Neckarkreiſes (in Abſchrift auch an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), in Betreff der Unzuläßigkeit einer Trennung der auf einem Gute haftenden Geld- und Naturalabgaben, Behufs einer Anwendung des geſetzlichen beſtehenden, mildereren Ablöſungs-Maasſtabs für Grundabgaben bis zum Betrag von zehn Gulden auf dieſelben 722

30. Sept. 562) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförſter und Förſter zum Erſcheinen bei Brandfällen . . . 723

7. Oct. 563) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unzuläßigkeit eines Novalzehent-Surrogat-Anſatzes bei der Anlage einer vorher ungebauten Allmand zu Wald 724

29. Oct. 564) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, betreffend den Bezug der Anbringgebühren dieſſeitiger Forſtdiener von Forſtfreveln badiſcher Unterthanen in dieſſeitigen Waldungen, und die Ueberlaſſung der von den badiſchen Behörden auszufolgenden Strafantheile an die dieſſeitigen Forſtdiener ſtatt der Anbringgebühren 724

11. Nov. 565) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendbarkeit der geſetzlichen Beſtimmungen über waidmänniſchen Jagdbetrieb auf die Jagdrechte der Standesherren und des vormaligen ritterſchaftlichen Adels . . . 725

20. Nov. 566) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die

				Seite
			Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unthunlichkeit der Vereinigung der Stellen eines Cameral-Unterpflegers und eines Filialkaſtenknechts	726
1834.	9. Dez.	567)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern, die Abfaſſung der Wald-Nutzungs-Plane betreffend	726
	16. Dez.	568)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſorgung der Waldvermeſſungs- und Chartirungs-Geſchäfte	727
	23. Dez.	569)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Förmlichkeiten bei Recurſen gegen Forſtſtraf-Erkenntniſſe	727
	23. Dez.	570)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die beſchränkte Freiheit der Grundgefäll-Ablöſungs-Verträge von Abgaben betreffend	728
1835.	8. Jan.	571)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die allgemein anwendbaren Bedingungen bei Gutsveräußerungen und Verpachtungen betreffend . .	729
	9. Jan.	572)	Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Ablöſung des dem Staate in Privat- und Gemeinde-Waldungen zuſtehenden Ackerich-Nutzungsrechtes	730
	13. Jan.	573)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend	730
	20. Jan.	574)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend den Verkauf der Eichen-Rinden .	731
	23. Jan.	575)	Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Aufſicht über den Gebrauch der Präg-Maſchinen für die Privat-Induſtrie	732
	6. Febr.	576)	Königliche Verordnung, betreffend den Wirckungskreis des Bergraths und die Behandlung der Geſchäfte bei demſelben (Dienſt-Inſtruction für den Bergrath)	732
	21. Febr.	577)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Koſten des Weißens der zu den Amtszimmern der Bezirksbeamten führenden Gänge und Treppengehäuße	743
	27. Febr.	578)	K. Verordnung in Betreff der Ausdehnung des Jurisdictions-Vertrags mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen	743
	4. März	579)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums,	

				Seite
			wegen Einführung holzerſparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden . .	743
1835.	5. März.	580)	Verfügung des Königl. Bergraths in Betreff der Bau-Ueberſchläge und Koſten-Verzeichniſſe von Hüttenwerks- und Salinenbauten	744
	9. März.	581)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, betreffend die Beſetzung der verſchiedenen untergeordneten Stellen bei den Hüttenwerken und Salinen des Staats	747
	17. März.	582)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, betreffend die Preiſe des aus Staatswaldungen an die Salinen abgegebenen Holzes	747
	19 März.	583)	Erlaß des Königlichen Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Verſicherung der Staatsgüter bei der Würtembergiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft	748
	3. April.	584)	K. Verordnung, betreffend das bei Begnadigungs-Geſuchen zu beobachtende Verfahren . .	750
	6. April.	585)	K. Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Geſuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwäſſern	750
	21 April.	586)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Benützung von Steinbrüchen und Kiesgruben in den Staatswaldungen für die vom Staate zu unterhaltenden Straßen betreffend (mit einer Beilage)	750
	21. April.	587)	Erlaß an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis, und durch Abſchrift an die übrigen Finanzkammern, die Verſehung der Staatsgebäude mit Blitz-Ableitern betreffend	752
	28. April.	588)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums gegen die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes	753
	29. April.	589)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, die Berechnung des Ablöſungs-Capitals von Laudemien betreffend	754
	5. Mai.	590)	Erlaß des K. Bergraths an ſämmtliche Hüttenämter, in Betreff der Strafbefugniſſe der Hüttenbeamten	755
	12. Mai.	591)	Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, das Meſſen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkäſten betreffend .	756
	19. Mai.	592)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Competenz zu Abrügung derjenigen Forſtfrevel in Gemeinde-Waldungen, welche von einem zugleich zum Schutz von Gemeinde- ꝛc. Waldungen beſtellten K. Forſtdiener entdeckt werden	758

				Seite
1835.	19. Mai.	593)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Strafbefugniß der Forſtämter zu Aufrechthaltung ihres amtlichen Anſehens	759
	16. Juni.	594)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis Finanzkammern, die Belehrung der bei den forſtamtlichen Ruggerichten Geſtraften über die Recursförmlichkeiten	759
	18. Juni.	595)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Verwandlung der Beſoldungen der evangel. Geiſtlichen	760
	21. Aug.	596)	Inſtruktion für die Forſtgeometer, welche mit der Unterſuchung, Berichtigung und Beſchreibung der Gränzen von den Staatswaldungen vor der Kataſtervermeſſung beauftragt ſind	764
	6. Oct.	597)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Koſten der ſteinernen Gartenzaun-Säulen . . .	770
	22. Oct.	598)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Haftung der Waldeigenthümer für ordnungsmäßiges Holzfällen in ihren Waldungen durch die von ihnen aufgeſtellten Holzhauer . .	770
	6. Nov.	599)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern in Betreff des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten . . .	771
1836.	6. Jan.	600)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, die Competenz zu Beſtrafung der unerlaubten Salzbereitung betreffend . .	774
	7. Jan.	601)	Vorſchrift des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Einſchätzung des in den Staatswaldungen vorkommenden ſtärkeren Stammholzes	775
	15. Jan.	602)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten	778
	26. Jan.	603)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Entbehrlichkeit eines Conſenſes und einer Anzeige hinſichtlich der Verpfändung vormaliger Erblehen	780
	9. Febr.	604)	Verfügung des Miniſteriums des Innern und der Finanzen, betreffend die Sperrung der öffentlichen Waſſerſtraßen	781
	15. März.	605)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Ausübung der forſtpolizeilichen Strafgewalt durch die Gemeinden . . .	781
	29. März.	606)	Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Verfehlungen gegen die Zehend-Ordnung rückſichtlich heimlicher Uebereinkunft der Zehendpflichtigen	782

			Seite
1836.	23. April.	607) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche K. Finanzkammern, betreffend die Ablöſung neu aufgelegter Zinſe, insbeſondere der auf neue Gebäude zu legenden Abgaben	783
	3. Mai.	608) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), in Betreff des Achs-Abgangs von Getreide-Lieferungen zur Civilliſte	784
	31. Mai.	609) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (durch Abſchrift den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), Beſtimmung der Anzahl der Pacht-Theilhaber bei Frucht-zehnt-Verpachtungen betreffend	785
	14. Juni.	610) Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der allgemeinen Beſtimmungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanzverwaltung	786
	21. Juni.	611) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, betreffend die Beſchränkung der Bauholz-Anſprüche durch polizeiliche Vorſchriften . .	793
	30. Juni.	612) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortſchaften	794
	2. Juli.	613) Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend den Beitrag der Nutznießer und Pächter von Staatsgebäuden und Staatsgütern zu den Koſten der Einfaſſungsmauern	794
	5. Juli.	614) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der Criminal-Gebühren-Ordnung bei Ausſetzung der Gebühren der Urkunds-Perſonen für Haus-Ausſuchungen . . .	795
	7. Juli.	615) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Aufſicht bei Frucht-Abgaben für die Civilliſte, von Filial-Fruchtkäſten .	795
	25. Juli.	616) Bekanntmachung des Juſtiz-Miniſteriums, betreffend die Auflöſung des Salinengerichtes zu Hall	796
	27. Aug.	617) Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derſelben und deren Uebergabe an die neuen Bewohner .	796
	6. Sept.	618) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), die Befugniß der Cameral-Beamten, privat-	

				Seite
			rechtliche Forderungen durch Perſonal-Execution einzutreiben, betreffend	798
1836.	14. Sept.	619)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff des Dungſalz-Verkaufs . . .	799
	26. Sept.	620)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern und die Oberrechnungs-Kammer, in Betreff der Berechnung und des Einzugs der Zinſe aus den in Zieler zerſchlagenen Güterkaufſchillingen . .	801
	4. Oct.	621)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Unzuläßigkeit der Begründung eines Anſpruchs auf das Fiſcherei-Recht in einem Canal durch die zu deſſen Anlegung ertheilte Conceſſion . .	801
	27. Oct.	622)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend das Nachmeß der von den Kaſtenknechten auswärts eingezogenen Gefällfrüchte . . .	802
	27. Oct.	623)	Geſetz, in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben	802
	28. Oct.	624)	Geſetz, in Betreff der Ablöſung der Frohnen	803
	29. Oct.	625)	Geſetz, in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen	803
	22. Nov.	626)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Meſſung des körperlichen Inhaltes von Nadelholz-Stämmen	803
	24. Nov.	627)	Erlaß der Miniſterien des Innern und der Finanzen an die K. Ober- und Cameral-Aemter, betr. die Aufzeichnung und Erhaltung von Denkmalen der Kunſt und des Alterthums .	804
	29. Nov.	628)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die vier Kreis-Finanzkammern, die pfechtamtliche Unterſuchung der Kaſtenmeßgeſchirre betreffend	804
	30. Nov.	629)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen	805
	17. Dez.	630)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), in Betreff der Einrechnung einer Kaſten-Lieferungs-Gebühr in den Preis-Anſatz für die frei zu liefernden und im Ausſtande gebliebenen Gefällfruchtſchuldigkeiten . . .	808
1837.	17. Jan.	631)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ausbezahlung der Anbringgebühren des Forſtperſonals	808

				Seite
1837.	27. Jan.	632)	Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Anſtellung von Bauamtsgehülfen	809
	30. Jan.	633)	Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die näheren Beſtimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanzverwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden	810
	7. Febr.	634)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Berechnung der Anbringgebühren von Forſtſtrafen über dreißig Gulden .	810
	21. Febr.	635)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Beſtrafung der von beurlaubten Soldaten und Unteroffizieren begangenen Waldvergehen betreffend .	810
	22. Febr.	636)	Revidirtes Staatsſchuldenſtatut . .	811
	9. März.	637)	Circular-Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Befugniß der K. Finanz-Kammern, Ortsvorſteher und Gemeinderäthe wegen verübter Forſtfrevel mit Freiheitsſtrafen zu belegen	811
	28. März.	638)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammer, betreffend die Verhängung eines Unterſuchungs-Arreſtes von Seiten der Forſtämter gegen die denſelben untergeordneten, eines Dienſtvergehens angeſchuldigten Forſtdiener	812
	20. April.	639)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vereinigung derſelben mit der Kirchenbehörde über den Ertrags-Anſchlag von Zehent- und Güter-Nutzungen der evangeliſchen Pfarreien bei deren Beſoldungs-Verwandlung . . .	812
	3. Mai.	640)	Königliche Verordnung in Betreff der verrufenen Viertels- und Halben-Kronenthaler .	814
	19. Mai.	641)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), Grabenziehungen in Staatswaldungen betreffend	815
	23. Mai.	642)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der jährlichen Bauſchau der Staats-Gebäude . .	815
	26. Mai.	643)	Nachtrag zu den Forſtdienſt-Inſtructionen, vom 11. März 1822	817
	4. Juli.	644)	Bekannntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, nachträgliche Beſtimmungen zu der zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen abgeſchloſſenen Uebereinkunft betreffend	828

				Seite
1837.	6. Juli.	645)	Verfügung, betr. die Abfaſſung der Waldbeſchreibungen	828
	20. Juli.	646)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, enthaltend die Haupt=Inſtruction zur Vollziehung der Geſetze vom 27. 28. und 29. October 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablöſung der Frohnen, und der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen (mit einer Beilage) .	829
	10. Oct.	647)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, betr. die Anwohnung des Kreisbauraths an den Sitzungen der Finanzkammer=Collegien	829
	26. Oct.	648)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald=Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Behandlung der Zehent=Surrogatgelder aus überbauten Grundſtücken	829
	4. Nov.	649)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, betreffend die Zuſtändigkeit der Standesherrn zu Penſionirung ihrer für die Ausübung der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung und der Forſtgerichtsbarkeit beſtellten Beamten	830
	21. Nov.	650)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald=Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Kreis=Finanzkammern), betreffend die Zuläßigkeit einer Verwandlung von Holz=Beſoldungen in andere Holz=Gattungen oder Sortimente . .	831
	25. Nov.	651)	K. Verordnung, betreffend die unter den ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzſachen . . .	832
	2. Dez.	652)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die ausländiſchen Scheidemünzen betreffend	838
	5. Dez.	653)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Nachrechnung der Baukoſten=Verzeichniſſe durch die Reviſoren der Kreis=Collegien . . .	838
	9. Dez.	654)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre . .	839
	9. Dez.	655)	Anweiſung des K. Finanz=Miniſteriums, die Jagd=Ausübung betreffend	839
1838.	8. Febr.	656)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, in Betreff der Gebrauchs=Formularien zu den Rugregiſtern und der Entſchädigung der Oberförſter für die Rugprotocoll=Auszüge	840
	13. Febr.	657)	Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, das perſönliche Er=	

				Seite
			ſcheinen der angeſchuldigten Forſtfrevler bei den Rugtagen betreffend	841
1838.	20. Febr.	658)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der durch die Ablöſungs-Geſetze von 1836 angeordneten Preis-Erhöhung des Habers auf freiwillige Naturalgefäll-Ablöſungen	842
	14. März.	659)	Dienſt-Anweiſung für die Steueraufſeher	843
	20. März.	660)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz Kammer für den Donau-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Verwandlung der Holzbeſoldungen von Forſtwarten und Waldſchützen, Pfarrern und Schullehrern in andere Sortimente	843
	20. März.	661)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Abgabe von Brennholz an die Forſtſcharfſchützen im Revierpreis .	844
	27. März.	662)	Special-Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Zuläßigkeit einer Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungsrechte mit Gütern, namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden ſind	844
	2. Mai.	663)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Abgabe von Reiſig im Revierpreis an die Ober- und Revierförſter	845
	8. Mai.	664)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhütung der Entwendung von Holzpflänzlingen aus Waldungen	845
	22. Mai.	665)	Circular-Erlaß des Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Erhöhung der Produktion von Brennſtoffen und Beſeitigung ungeeigneten Gebrauchs von Brenn-Material	846
	22. Juni.	666)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Behandlung der Gebäude-Abgaben bei deren Ablöſung	848
	23. Juni.	667)	Auszug der Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verwilligung einer jährlichen Vergütung für die Cameral-Kaſtenknechte, wegen Verluſtes an Meßgeld zufolge der vermehrten Geldzahlungen für Gefällfrüchte .	849
	26. Juni.	668)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die	

				Seite
			Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, betreffend die Confiscation der Schießgewehre der Jagd-Excedenten durch die k. Forſtämter	851
1838.	1. Juli.	669)	Auszug aus den Vorſchriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Finanz-Departements	852
	3. Juli.	670)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (abſchriftlich auch an die Finanz-Kammern für den Schwarzwald- und Donaukreis), betreffend die den dieſſeitigen Anbringern zu überlaſſenden Strafantheile von Forſtſtrafen, welche von badiſchen Behörden gegen jenſeitige Unterthanen erkannt worden ſind . .	867
	3. Juli.	671)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben	868
	3. Juli.	672)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Auflegung von Abgaben auf Schmiedwerkſtätten, welche in ſchon beſtehenden Wohngebäuden eingerichtet werden	869
	24. Juli.	673)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Controle der Holzfällungen in den adminiſtrativen Gemeinde-Waldungen	869
	31. Juli.	674)	Auszug Finanz-Miniſterial-Erlaſſes an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Beſtimmung des Preiſes der Gerberrinde . .	870
	7. Aug.	675)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Tragung der Koſten von Haus-Ausſuchungen wegen Forſtfreveln, welch erſtere ein zum Strafbezug berechtigter, jedoch mit der Forſtgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts- oder Privatwaldbeſitzer veranlaßt hat	870
	17. Aug.	676)	Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Annahme der Herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Scheidemünzen betreffend	871
	30. Sept.	677)	Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, die Gewehrfabrik in Oberndorf betr.	871
	15. Oct.	678)	Verfügung des Miniſteriums des Innern, das Blindſchießen der Weinbergsſchützen betreffend .	872
	26. Oct.	679)	Verfügung des Miniſteriums des Innern und der Finanzen, in Betreff der verrufenen Scheidemünzen	872
	6. Nov.	680)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern zur	

Seite

Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Verpflichtung der Fruchtſtürzer 872

1838. 28. Nov. 681) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Bezeichnung der Abbruchs-Verkäufe von Gebäuden, zu welchen die Finanzkammern Ermächtigung einzuholen haben 873

10. Dec. 682) Circular-Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erhöhung der Produktion von Brennſtoffen und die Beſeitigung ungeeigneten Gebrauchs von Brennmaterial 873

10. Dec. 683) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die von den Straßenbau-Beamten zu beſorgenden Aufträge der Finanzkammern 874

1839. 8. Jan. 684) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Waldſtreu- ꝛc. Nutzungen der Forſtdiener 875

8. Jan. 685) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Vertheilung der Waſſerbau-Geſchäfte der Finanz-Verwaltung unter den Waſſerbau-Inſpektor und die Hochbaubeamten 875

10. Jan. 686) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Anwendung des Beeden-Geſetzes auf ſolche Abgaben, welche auf Gebäuden und Gärten gemeinſchaftlich haften 876

15. Jan. 687) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abſchriftlich auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern zugefertigt), die Preisbeſtimmung für die in Geld berichtigten Fruchtpachtſchillinge betreffend 877

23. Jan. 688) K. Declaration, betreffend die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Fürſtenberg 877

29. Jan. 689) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Aufnahme von Laubhölzern zum Behuf der Ausmittlung ihres körperlichen Inhalts . . 878

30. Jan. 690) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern und den Bergrath, in Betreff der Ausfertigung von Kauf-, Ablöſungs-, Pacht- und dergleichen Verträgen 878

12. Febr. 691) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Beſtimmung der Ungehorſams-Strafen, von welchen dem Forſtperſonal eine Anbring-Gebühr zuſteht 879

19. Febr. 692) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die

				Seite
			Kreis-Finanzkammern, die Beſchränkung des Anſatzes von Rugtags-Sporteln auf Straf-Erkenntniſſe an eigentlichen Rugtagen betr.	880
1839.	1. März.	693)	Strafgeſetzbuch	881
	5. März.	694)	Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der unter den deutſchen Zoll-Vereinsſtaaten geſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention	881
	12. April.	695)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, die jährliche Bauſchau auf den Hütten- und Salzwerken betreffend . .	888
	26. April.	696)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend eine Warnung vor verrufenen oder verſtümmelten Münzen . . .	890
	30. April.	697)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Vertheilung größerer Weg-Bauten auf mehrere Jahre und Ermächtigung zu dem Beginne derſelben	890
	11. Mai.	698)	Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff des Beitritts des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt mit der Oberherrſchaft dieſes Fürſtenthums zu dem unter den ſüddeutſchen Staaten geſchloſſenen Münzverein . . .	890
	14. Mai.	699)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zeit der Laubſtreunutzung	892
	22. Juli.	700)	Geſetz, betreffend die Verlängerung der in den Ablöſungs-Geſetzen vom 27. und 28. October 1836 feſtgeſetzten Anmeldungsfriſt	893
	23. Juli.	701)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abtretung des der Staats-Finanz-Verwaltung als Zehntberechtigten bei Concurſen der Zehntpflichtigen zuſtehenden Vorzugsrechts an die den Zehnten pachtenden Gemeinden auf die Dauer des Zehntpachtes	893
	30. Juli.	702)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff des Cubik-Inhaltes der Klein-Nutzhölzer (mit Beilage)	894
	23. Sept.	703)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Betheiligung der Staatsfinanz-Verwaltung bei der Brand-Verſicherungs-Anſtalt in Abſicht auf die Privatgebäude, zu welchen ſie das Bauholz unentgeldlich abzugeben hat	896
	1. Oct.	704)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die forſtpolizeiliche Aufſicht über die außerhalb der Waldungen ſtehenden Waldbäume	896

				Seite
1839.	2. Oct.	705)	Polizeiſtrafgeſetz	897
	2. Oct.	706)	Geſetz, betreffend die Beſtrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forſtgeſetze . .	897
	24. Oct.	707)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (auch den übrigen Kreis-Finanzkammern abſchriftlich mitgetheilt), betreffend den Anſatz von Bau-Canons (Bau-Conceſſions-Zinſe)	897
	27. Oct.	708)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Gewinnung und Benutzung der Waldmaſt an Eicheln und Bucheln	898
	3. Dec.	709)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die ſubſidiäre Kirchenbaulaſt der Kleinzehnt-Beſitzer betreffend	900
1840.	14. Jan.	710)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer des Donau-Kreiſes, betr. die Befugniß auf fliehende Wilderer zu ſchießen	901
	18. Jan.	711)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanzkammern), die Aufhebung der noch beſtehenden Abgaben für den Landesſchutz betreffend	902
	6. Febr.	712)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), in Betreff der Erlaubniß-Ertheilung zu Uebernahme des Schutzes von Gemeinde- und Privatwaldungen durch das k. Forſtſchutz-Perſonal	903
	15. Febr.	713)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abſtellung des Bezugs von Aufnahmsgebühren der Bürger und Beiſitzer für Cameral-Caſſen	904
	3. März.	714)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Befugniß der Forſtämter zu Erkennung von Ungehorſams-Strafen	904
	16. März.	715)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Waſſerzoll-Abgaben . . .	905
	16. März.	716)	Tarif des Waſſerzolls und Weggeldes und des ermäßigten Conceſſionsgeldes vom Holz beim Verflößen auf der Nagold und Enz, in Gemäßheit der Waſſerzollordnung vom 4. März 1726 und der bisherigen Tarife verfaßt zu Vollziehung der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſteriums (mit einer Beilage)	906
	17. März.	717)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Bewilligung von Einſchreibgebühren und Wart-	

Seite

geldern an die Forſtamtsdiener für die im Unterſuchungs-Arreſt befindlichen Gefangenen 908

1840. 30. März. 718) Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, das Ausgeben von Dukaten betreffend 909

15. April. 719) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Beſchleunigung der Erkenntniſſe über Anſprüche Dritter an Ablöſungs-Capitale für Beeden und ähnliche ältere Abgaben, für Frohnen und leibeigenſchaftliche Leiſtungen 910

21. April. 720) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Controlirung der Filial-Fruchtkäſten durch die Cameral-Unterpfleger und die allmählige Aufhebung der Filial Fruchtkäſten 910

21. April. 721) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (auch den übrigen Kreis-Finanzkammern abſchriftlich mitgetheilt), betreffend die Höhe der aus Kauf- und Ablöſungs-Schillingen zu berechnenden Verzugszinſe 911

25. April. 722) Bekanntmachung der Staats-Caſſen-Verwaltung, in Betreff des Druckes und Verkaufs der Kalender 911

30. April. 723) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Ausfolgung der kameralamtlichen Grund-Documente an die mit Anlegung der Gemeinde-Güter-Bücher beauftragten Geſchäftsmänner und Anmeldung der dinglichen Rechte des Staats auf Grundſtücken 912

5. Mai. 724) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Regalität in Beziehung auf fließende Waſſer und die Auflage von Recognitions-Zinſen auf Mühlwerke an Waſſern . . 914

22. Juli. 725) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abſtellung der Beeidigung der Jagdpächter und die Verpflichtung der von denſelben zum Schutz der Jagd aufgeſtellten Perſonen . 914

26. Juli. 726) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, allgemeine Bedingungen für Holzbauerlohns-Accorde betreffend (mit einer Beilage) 915

1. Auguſt. 727) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Ueberſichten und periodiſchen Nachweiſungen über die Ergebniſſe der Forſtverwaltung (mit 5 Beilagen) 926

6. Auguſt. 728) Anleitung zu Berechnung des Werths abzulöſender Bauholz-Berechtigungen . . . 928

29. Sept. 729) Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſte-

				Seite
			riums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Zehent-Ablöſungen von überbauten, den evangeliſchen Kirchen- und Schulſtellen zehentbaren Plätzen	939
1840.	29. Sept.	730)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Zuläßigkeit des Transports von Brennholz als Oblaſt der Langholzflöße und die Entrichtung eines Conceſſionsgeldes hiefür	940
	14. Oct.	731)	Auszug Erlaſſes des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), betr. die Frage, wann ein Forſtfrevler als habituirt zu betrachten, und mit Gefängnißſtrafe zu belegen ſey?	941
	26. Oct.	732)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Zolldirektion und an die Finanzkammern für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis, Beſtimmungen über die Floßabgaben enthaltend	943
	26. Oct.	733)	Verfügung der königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. das Einſenden ſtark abgeſchliffener vereinsländiſcher Scheidemünzen	944
	3. Nov.	734)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Abrügung der in Stiftungswaldungen verübten Forſtvergehen . . .	944
	8. Dec.	735)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Anbring-Gebühren von rechtskräftigen, ſpäter im Weg der Gnade nachgelaſſenen Forſtſtrafen	945
1841.	5. Jan.	736)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuſtändigkeit zur Ertheilung von Floß-Conceſſionen auf den zugleich für die Flößerei des Bergraths dienenden Flößen	946
	7. Jan.	737)	Bekanntmachung des königl. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Benennung eines neu angelegten Eiſenwerkes	946
	12. Jan.	738)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Unanwendbarkeit der neueren Strafgeſetze auf die Forſtſtraf-Rechtspflege	947
	19. Jan.	739)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Verbindlichkeit zum Schneebahnen auf den	

				Seite
			durch Domainen oder Staatswaldungen führenden Staatsſtraßen	947
1841.	23. Jan.	740)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuwendung der bei Pfarr-Beſoldungs-Verwandlungen einzuziehenden Holzbeſoldungen an andere Pfarreien	949
	26. Jan.	741)	Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Waldeck zu der allgemeinen Münz-Convention der deutſchen Zollvereinsſtaaten	950
	28. Jan.	742)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Einſammlung der in den Waldungen vorkommenden Farbkräuter	950
	28. Jan.	743)	Verfügung des Finanzminiſteriums, das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen in Waldungen betreffend	951
	10. Febr.	744)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend den Sinn des in dem neuen Strafgeſetzbuch gebrauchten Ausdrucks „aufbereitetes Holz" . . .	951
	9. März.	745)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Entwerfung von Wirthſchaftsplanen für Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen durch die Oberförſter und Revierförſter . . .	952
	11. März.	746)	Normal-Erlaß des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Ausſtellung und Verzeichnung der cameralamtlichen Frucht-Anweiſungen .	953
	6. April.	747)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der bei Jagdpacht-Verhandlungen erforderlichen Nachweiſung der Pachtliebhaber über die Befugniß zum Gewehrbeſitz	954
	4. Mai.	748)	Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Aufhebung der Forſtzins-Auflage bei Waldausſtockungen . .	955
	11. Mai.	749)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Befugniß derſelben zur Genehmigung der Erbauung von ſchon beſtandenen, aber abgängig gewordenen Gebäuden bis auf den Betrag von tauſend Gulden	956
	22. Juni.	750)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finankammern, betreffend die Beſtrafung des Verkaufs von Brennholz, welches theils unentgeldlich, theils in gemilderten Preiſen an die Berechtigten abgegeben wird	957
	17. Juli.	751)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern für den Schwarzwald- und Donaukreis und an den Bergrath, betr.	

				Seite
			die Einrückung amtlicher Bekanntmachungen in das allgemeine Landes-Intelligenzblatt und deren weitere Veröffentlichung in den einzelnen Gemeinden durch die Ortsvorſteher .	958
1841.	30. Juli.	752)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zehent-Surrogat-Geldanſätze von den in der Bauart veränderten zehentbaren Feldern . .	958
	31. Auguſt.	753)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. die Vornahme von Hausarsſuchungen durch das Forſtperſonal	960
	21. Sept.	754)	Verfügung des Finanzminiſteriums, die Ausgabe von Feſt-Gulden betreffend . .	961
	20. Nov.	755)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abrügung der Forſtvergehen badiſcher Staatsangehörigen in dieſſeitigen Waldungen und die Anbringgebühren hievon	962
	2. Dec.	756)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Befugniß der Regiminalſtellen zu außergerichtlicher Entſcheidung privatrechtlicher Streitigkeiten über die Baulaſt an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden gegenüber von der Staats-Finanzverwaltung	965
	24. Dec.	757)	Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, das Ausgeben vierfacher Dukaten betreffend	966
	28. Dec.	758)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern für den Neckar-, Jaxt- und Donaukreis, betreffend die Frage über den Vorbehalt der Wahl unter den Steigerern bei Vermiethungen, Verpachtungen und Verkäufen von Staats-Eigenthum	966
1842.	11. Jan.	759)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer des Neckar-Kreiſes (den übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die bei Berechnung der Kreis-Anſätze für in Geld entrichtete Zehnt-pacht- und Gültfrüchte zu Grunde zu legenden Fruchtpreiſe	967
	28. Jan.	760)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, das Brennholzfloß-Conceſſionsgeld auf der Nagold und Enz betreffend	968
	29. März.	761)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern mitgetheilt), betreffend die Abrügung der Uebertretungen der Forſt- und Jagdgeſetze von Seiten des Adels, der Gemeinden ꝛc.	969
	29. März.	762)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Donau-Kreis (ab-	

				Seite
			ſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern mitgetheilt), betreffend das Erforderniß eines Beweiſes für die kirchliche Eigenſchaft des wegen ſubſidiariſcher Baulaſt in Anſpruch genommenen Zehentens	970
1842.	30. März.	763)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern mitgetheilt), betreffend die Belohnung der Stadt- und Gemeinde-Raths-Diener für ihre Verrichtungen bei dem Gefäll-Einzuge . .	970
	17. Mai.	764)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betr. die Competenz der Forſtbeamtungen zu Confiscation von Schießgewehren der Jagd-Excedenten, und zu Beſtrafung derſelben wegen unerlaubten Gewehrbeſitzes	971
	20. Mai.	765)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), den Erſatz eines unpaſſierlichen Kaſten-Abganges und einen etwaigen Nachlaß deſſelben betreffend	972
	30. Mai.	766)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Prüfung der Baukoſtens-Verzeichniſſe	972
	12. Juli.	767)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Oberrechnungskammer und Staatskaſſenverwaltung, betr. den Bezug der von der iſraelitiſchen Oberkirchenbehörde angeſetzten Geldſtrafen . .	973
	29. Juli.	768)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Benützung der Stöcke und Wurzeln und die Fällung des Holzes mittelſt Umgrabens .	973
	8. Auguſt.	769)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Umlage und den Einzug der Weinzehntpachtgelder bei den Gemeinden betreffend	974
	18. Auguſt.	770)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Sicherſtellung der Gemeinde-Caſſen gegen Ausfälle bei den mehrjährigen Weinzehnt-Pachten in Fehljahren	975
	1. Nov.	771)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, das Einſammeln der Holzſamen betreffend	975
	15. Nov.	772)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Verwendung von Forſtſchützen betreffend	976
	18. Nov.	773)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abſchriften mitgetheilt), die Regulirung des Nachlaſſes	

				Seite
			am Jagdpacht-Geld im Falle von Jagdfrohn-Ablöſungen betreffend	977
1842.	22. Nov.	774)	Erlaß des kön. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abſchriften mitgetheilt), das Verbot der Annahme einer Entſchädigung oder Belohnung durch das Forſtperſonal für das Hüten des Holzes von den Käufern deſſelben betreffend . . .	978
	6. Dec.	775)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche Finanz-Collegialſtellen, in Betreff des Anſatzes von Geldſtrafen in Gulden .	978
1843.	10. Jan.	776)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Anſchaffung des Brennholzbedarfes für unbemittelte Staatsangehörige	979
	24. Jan.	777)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (durch Abſchrift auch den übrigen Finanzkammern mitgetheilt), die Competenz der Finanzkammern bei der Ablöſung von Bauholz-Rechten betreffend	980
	24. Jan.	778)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern (durch Abſchriften dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Juſtiz-Miniſterium mitgetheilt), betreffend die Hinterlegung von lehenbaren Geldern oder Pfandſcheinen bei den Cameralämtern	980
	11. Febr.	779)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abſchriftlich auch den übrigen Finanzkammern mitgetheilt), das Malen und Tapeziren von Amtszimmern betreffend	981
	13. Febr.	780)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (den drei übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), in Betreff der Behandlung der Jahrs-Bauſchau	982
	28. Febr.	781)	Verfügung des Miniſteriums der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Zuſtändigkeit der Behörden in Neckarſchifffahrts-Angelegenheiten	983
	22. März.	782)	Erlaß des königl Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammer in — (auch den übrigen Finanzkammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend den Ablöſungsmaaßſtab für Heuzehnt-Surrogatgelder, welche bei Errichtung von Gebäuden angeſetzt werden	984
	4. April.	783)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donaukreis, den Anſatz eines Pachtgeldes für die von k. Hüttenwerken be-	

				Seite
			nützten Steinbrüche in Staats-Waldungen betreffend	984
1843.	5. April.	784)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, den allgemeinen Preis für die ſelbſterzeugten und verwendeten Pflanzen in den k. Forſten betreffend . .	985
	18. April.	785)	Geſetz, betr. den Bau von Eiſenbahnen .	985
	9. Mai.	786)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Controlirung des Stockholzes	987
	30. Mai.	787)	Auszug Erlaſſes des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Zurückbehaltung der Pachtſchillinge durch die Pächter, wegen Entſchädigungs-Anſprüchen an die Finanz-Verwaltung aus dem Pachtvertrag	988
	30. Mai.	788)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (auch den übrigen Finanzkammern durch Abſchriften mitgetheilt), betreffend die Abgabe von Stockholz an das Forſtperſonal . .	989
	22. Juni.	789)	Strafproceß-Ordnung	989
	8. Aug.	790)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Behandlung der Laudemien-Ablöſungen in Verbindung mit der Ablöſung von Gegenleiſtungen, namentlich von Holzberechtigungen . . .	990
	14. Aug.	791)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (auch den übrigen Kreis-Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), in Betreff der in den Staatswaldungen zu geſtattenden Grasnutzung	990
	22. Aug.	792)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des Bezugs der Geldſtrafen wegen Jagdvergehen in hofkammerlichen Jagdbezirken . . .	991
	29. Aug.	793)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (den übrigen Kreis-Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), betr. das Abfaſſen der Früchte auf den Cameralkäſten	992
	8. Sept.	794)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Berichtigung des Meßgeſchirrs auf den Cameral-Fruchtkäſten durch die Pfechtämter betreffend .	993
	24. Oct.	795)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern des Jaxt- und Donaukreiſes, die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des Polizeiſtraf-Geſetzes über Verjährung der Forſtvergehen betreffend	993
	27. Oct.	796)	Erlaß des königl. Finanz-Miniſteriums an	

				Seite
			die Kreis-Finanzkammern, das Einſammeln von Arznei- und Farbepflanzen betreffend	994
1843.	4. Nov.	797)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Zuſtändigkeit zur Entſcheidung über die Zahl der anzuſtellenden Flugſchützen betreffend	995
	9. Nov.	798)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern und die Kön. Ober-Rechnungs-Kammer, betreffend den Einzug der von württembergiſchen Unterthanen in badiſchen Waldungen verwirkten und von den württembergiſchen Forſtgerichtsbarkeits-Behörden zuerkannten Strafen und Schaden-Erſatz-Beträge	995
	10. Nov.	799)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abgabe geringerer Haber-Quantitäten für kleinere Militär-Commandos von den Cameralkäſten gegen Baarzahlung in dem Etat-Preiſe .	999
	20. Nov.	800)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Anſchaffung von Kreuzſcheiben nebſt Cataſter-Maßſtab und Handzirkel für die k. Revierförſter	999
	5. Dez.	801)	Normalbeſtimmungen des K. Bergraths über die Handhabung des merkantiliſchen Verkehrs mit den Abnehmern der K. Eiſenwerke in Abſicht auf Wechſelzahlung, Rabatt, Disconto ꝛc. als Ergänzung der Inſtruktionen für die Kaſſenbeamten	1000
	26. Dez.	802)	Vorſchriften, betreffend die Anweiſung und Verrechnung des aus Staatswaldungen zu Bauten abzugebenden Gerechtigkeitsholzes	1004
	28. Dez.	803)	Vorſchrift zur Fertigung und Aufbewahrung der Bauzeichnungen bei den Staats-Finanzbehörden	1009
1844.	4. Jan.	804)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern für den Neckar-, Jaxt- und Donaukreis, die Verbindlichkeit der Dienſtherrſchaften, für die Waldfrevel ihrer Dienſtboten zu haften, betreffend	1012
	9. Jan.	805)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Verhinderung des Ausklengens von Holzſaamen in Back- und Stuben-Oefen	1013
	12. Jan.	806)	Circular-Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſeitigung der Mängel in Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen	1014
	24. Jan.	807)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Unterhaltung der Waldwege betreffend	1014
	24. Jan.	808)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den	

				Seite
			Bergrath, die Abgabe der ſogenannten Salz-Deputate von den K. Salinen betreffend .	1015
1844.	29. Jan.	809)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Uebernahme der in den Inſpektions-Bezirken der Kreis-Bauräthe unter deren Leitung ausgeführten Neubauten und Bau-Ausbeſſerungen	1016
	27. Febr.	810)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (den übrigen Finanz-Kammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die Beſtrafung der Aneignung eines nicht mehr lebenden Wilds	1016
	27. April.	811)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Zeugengebühren in den Strafſachen der Verwaltungsbehörden . .	1017
	21. Mai.	812)	Verfügung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff des den Forſtdienern verbotenen Handels mit Wald-Erzeugniſſen	1017
	21. Mai.	813)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das beſtehende Verbot des Privathandels der Forſtdiener mit Walderzeugniſſen	1018
	21. Mai.	814)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern und der Ober-Rechnungskammer, das Abverdienen der Prozeßkoſten betreffend	1018
	22. Mai.	815)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (den drei Finanzkammern Ludwigsburg, Reutlingen und Ulm durch Abſchrift mitgetheilt), die Berechnung des Hagelſchadens bei mehrjährig verpachteten Fruchtzehenten betreffend . .	1019
	28. Mai.	816)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſtrafung unmündiger Kinder wegen Forſtvergehen	1020
	29. Mai.	817)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die collegialiſche Behandlung von Waldweg-Anlagen und Verbeſſerungen	1022
	4. Juni.	818)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern für den Neckar-, Jaxt- und Donaukreis, betreffend den Anfangstermin für die Entrichtung der Waſſerzinſe aus conceſſionirten Waſſerwerken	1022
	11. Juni.	819)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abſchrift mitgetheilt), den Einzug der Inquiſitionskoſten durch die Cameral-Aemter betreffend	1023
	9. Juli.	820)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis, in Betreff der bei Ausnutzung des Lang- und Sägholzes einzuhaltenden Dimenſionen	1024

				Seite
1844.	7. Aug.	821)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Bedingung der Steuerpflicht des zu Ablöſung von Holz- ꝛc. Nutzungs-Rechten abgetretenen bisher ſteuerfreien Staats-Eigenthums	1024
	17. Sept.	821 a)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (den übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die Abgabe des Geſchirrholzes an die in den Staatswaldungen angeſtellten Holzhauer	1025
	19. Sept.	822)	Normal-Erlaß des Finanz-Miniſteriums, betreffend die monatlichen Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte der Cameralämter .	1026
	29. Sept.	823)	Königliche Verordnung, betreffend die Ueberweiſung der Leitung des Eiſenbahnweſens von dem Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an das Finanz-Miniſterium	1027
	17. Oct.	824)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die von der Eiſenbahn-Commiſſion den Cameral- und Forſtämtern zukommenden Aufträge	1028
	12. Nov.	825)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, das Abverdienen der in Geld nicht einbringlichen Jagdſtrafen betreffend	1028
	28. Dez.	826)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Erleichterung der Privatwaldbeſitzer, hinſichtlich der ſogenannten Holz-Auszeichnung	1029
1845.	9. Jan.	827)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche Mittelſtellen des Finanz-Departements, eine Aenderung in der vorgeſchriebenen Form der Dienſt- und Pacht-Cautionen betreffend . .	1030
	10. Jan.	828)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Vereinfachung der minder wichtigen Geſchäfte bei dem Miniſterium und der Mittelſtellen, mit welcher die bezüglichen Punkte an die Finanz-Collegien ausgeſchrieben wurden	1030
	14. Jan.	829)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Behandlung von Gegenleiſtungen bei Gefäll-Ablöſungen, rückſichtlich ihrer Beſeitigung, die Anborgung der Abkaufſchillinge, und die Verzinſung derſelben	1050
	22. Jan.	830)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern (dem Steuer-Collegium durch Abſchrift mitgetheilt), die Vereinfachung des Verfahrens bei Straf-Nachlaßgeſuchen betreffend	1052
	28. Jan.	831)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die	

			Seite
		Kreis=Finanzkammern, die Abfaſſung der Nutzungsplane betreffend	1054
1845.	28. Jan.	832) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, die Holzbedürfniß=Regiſter betreffend	1055
	1. Febr.	833) Nähere Vorſchriften für den Vollzug der im Jahr 1836 ergangenen Miniſterial=Verfügung, in Betreff des Holz=Verkaufes aus den Staatswaldungen	1057
	19. April.	834) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, in Betreff der Befugniß derſelben zur Ablöſung von Paſſivlaſten . . .	1069
	2. Mai.	835) Inſtruktion an ſämmtliche Hüttenbeamten, in Betreff der Behandlung der Kohlen .	1069
	17. Juni.	836) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, in Betreff der Holzmaſſen=Gehalte der Klafter verſchiedener Holz=Gattungen	1071
	14. Juni.	837) Königl. Verordnung, betreffend eine Uebereinkunft der ſüddeutſchen Münz=Vereinsſtaaten über weitere Ausbildung und Vervollſtändigung des Münzweſens . . .	1072
	28. Juni.	838) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammern des Schwarzwald=, Jaxt= und Donau=Kreiſes (dem Bergrath durch Abſchrift und der Finanzkammer in Ludwigsburg aus beſonderer Veranlaſſung mitgetheilt), betreffend die Abſtellung der Ueberſchreitung der Bau=Ueberſchläge bei Staatsbauten	1075
	29. Juli.	839) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, in Betreff der in den Schulzimmern zum Schutze der Augen zu treffenden Vorkehrungen	1075
	12. Aug.	840) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald=Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die Behandlung der Baugegenſtände an Gebäuden, an welchen eine ſubſidiäre Baulaſt der Finanz=Verwaltung anerkannt iſt	1076
	13. Sept.	841) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammern für den Neckar=, Schwarzwald= und Jaxt=Kreis, betreffend die Anſchaffung von Meßruthen für die Forſtämter und Revierförſter	1078
	16. Sept.	842) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer für den Donau=Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend den Abſchluß von Nachlaß=Accorden über Rückſtände an Inquiſitionskoſten	1078

				Seite
1845.	2. Oct.	843)	Geſetz, betreffend die Verwaltung der Eiſenbahn-Polizei	1079
	2. Oct.	844)	Königliche Verordnung, betreffend die eiſenbahnpolizeilichen Vorſchriften (Bahn-Ordnung)	1081
	2. Oct.	845)	Geſetz, in Betreff der gerichtlichen Beſtrafung derjenigen, welche den Transport auf Eiſenbahnen gefährden	1083
	21. Oct.	846)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern des Neckar-, Schwarzwald- und Jaxt-Kreiſes, die Reparation der Gülten auf zerſtückelten Hofgütern betreffend	1083
	29. Oct.	847)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Bezahlung des in Staatswaldungen verſteigerten Holzes	1084
	11. Nov.	848)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Vorſichtsmaßregeln bei dem Felderbrennen	1085
	9. Dez.	849)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend den Einzug der Holzgelder außerhalb des Sitzes der Cameralämter	1085
	16. Dez.	850)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis, den Preis der Gerberrinde betreffend	1087
	30. Dez.	851)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern (dem Bergrath, Steuer-Collegium und Eiſenbahn-Commiſſion durch Abſchrift mitgetheilt), die bei künftigen Veräußerungen von Beſtandtheilen des Staatsguts anzubedingende Verpflichtung zur Theilnahme an den Amts- und Gemeinde-Anlagen betreffend	1087
1846.	7. Jan.	852)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Schonung der Birke betreffend	1088
	13. Jan.	853)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Donau-Kreis (den drei übrigen Finanzkammern durch Abſchriften mitgetheilt), betreffend die Behandlung der ſ. g. Fehl-Anzeigen über periodiſch vorkommende forſtliche Nebennutzungen	1089
	25. Febr.	854)	Erlaß des k. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Verzinſung von Holzgelds-Schuldigkeiten unter 500 fl. betreffend	1089
	17. März.	855)	Erlaß des k. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Uebernahme von Activ-Capitalien evangeliſcher Pfarreien auf die Grundſtocks-Verwaltung der Staats-Caſſe	1090

				Seite
1846.	24. März.	856)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Tödtung der auf den Feldern angetroffenen Katzen	1091
	28. April.	857)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Frage über Ausdehnung der Kirchenbaupflicht auf die Unterhaltung der Orgel betreffend	1091
	2. Mai.	858)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, verſchiedene allgemeine, in Folge der im März 1846 ſtattgefundenen Conferenz von Forſtleuten getroffene Anordnungen über Forſt-Verwaltungs-Gegenſtände, insbeſondere über die Behandlung der Forſtamts-Viſitationen enthaltend . . .	1092
	23. Mai.	859)	Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, in Betreff der nächſten Leitung der bei den Hütten und Salinen vorkommenden Bauten	1099
	3. Juni.	860)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Beſtrafung unerlaubter Wald-Ausſtockungen und Holzfällungen betreffend	1100
	22. Juni.	861)	Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, betr. die Abſtellung neuer Jagd- und Aeckerichs-Zinſe für das k. Kammergut bei Waldrodungen	1100
	21. Juli.	862)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Abrügung der von bayeriſchen Unterthanen in ihren in Württemberg liegenden Waldungen vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen	1101
	21. Juli.	863)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Art und Weiſe der Bekanntmachungen hinſichtlich der Bezahlung der Gefällfrüchte in Geld	1102
	18. Aug.	864)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, weitere Geſchäfts-Vereinfachung bei der Forſt-Verwaltung hinſichtlich der Genehmigung gewiſſer Verkäufe und Verpachtungen betreffend	1102
	15. Sept.	865)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die Behufs der Abverdienung von Strafſchulden von den Gemeinderäthen auszuſtellenden Zeugniſſe über die Zahlungsfähigkeit der Strafſchuldner	1103
	27. Oct.	866)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, die Viſitation der k. Eiſenwerke und Salinen betreffend	1104
	2. Nov.	867)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Form der vorzulegenden Ueberſicht über die Forſt-Nutzungsplane	1105

				Seite
1846.	9. Nov.	868)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Cubirung der Holzſtämme	1106
	24. Nov.	869)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, das Aufklaftern der Gerber-Rinde betreffend	1106
	24. Nov.	870)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Anwendung der k. Verordnung vom 4. Juli 1809 auf die Surrogirung eigener Grundſtücke an die Stelle von ausgezogenen Beſtandtheilen von Fallehen betreffend	1107
	1. Dez.	871)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abſtellung neuer Jagd- und Aeckerich-Zinſe bei Waldrodungen in hofkammerlichen Bezirken	1108
			Nachtrag.	
1322.	28. Febr.		Vertrag zwiſchen Graf Ulrich von Württemberg und dem Markgrafen Rudolph von Baden, in Betreff des Flößens auf der Würm, Enz, Nagold und dem Neckar	1109
v. Dienſt. n. Barthol. 1476.			Vergleich zwiſchen den Grafen Ulrich und Eberhard zu Württemberg, der Erzherzogin Mechtild zu Oeſterreich und der Stadt Eßlingen, in Betreff des Flößens auf dem Neckar	1109
1740.	20. Sept.		Vertrag zwiſchen den Herrſchaften Oeſterreich und Württemberg, ſowie der Reichsſtadt Eßlingen, in Betreff des Flößens auf dem Neckar	1111
1747.	24. Mai.		Bekanntmachung eines zwiſchen Württemberg und Baden-Durlach zu Stande gekommenen Floßreceßes	1131

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geſchichtliche Einleitung

zu der Sammlung der Württembergiſchen Cameral-Geſetze.

§. 1.

Vorbemerkungen.

Die geſchichtliche Entwickelung des Kammerweſens oder der in dem Beſitz von Domänen, von Regalien, und in dem Anſpruch auf gewiſſe gebührenartige Leiſtungen begründeten Staats-Einkünfte in Württemberg, wie ſolche insbeſondere in den von der jeweiligen zuſtändigen Gewalt ausgegangenen mannigfachen Vorſchriften ſich kund giebt, zerfällt bei näherer Betrachtung in folgende drei Perioden, in welchen jene Verhältniſſe je eine eigenthümliche Geſtaltung annahmen:

1) Von dem Anfangspunkte einer zuſammenhängenden Geſchichte des Württ. Staats, alſo der Mitte des 13ten Jahrhunderts bis zum Anfang der Regierung von Herzog Chriſtoph im Jahr 1550.

2) Von da bis zur Regierung von König Wilhelm, alſo dem Jahr 1816.

3) Regierungs-Periode von König Wilhelm.

Es weichen dieſe Perioden von denjenigen, in welche die geſchichtliche Entwicklung der geſammten öffentlichen Rechts- und insbeſondere der Finanz-Verhältniſſe von Württemberg überhaupt zerfällt, nur in ſofern ab, als die zweite Periode des Kammerweſens eines Theils nicht, wie die jener allgemeineren Verhältniſſe, ſchon mit dem Tübinger Vertrag, durch welchen die innere Verfaſſung des Landes eine neue Feſtſtellung erhielt, ſondern erſt etwas ſpäter beginnt, andern Theils aber über den Anfangspunkt einer neuen Periode jener allgemeineren Verhältniſſe, die Gründung der unumſchränkten Regierung von König Friedrich im Jahr 1806, hinaus ſich erſtreckt. Dieſe Abweichungen ſind aber wirklich durch den Umſtand begründet und geboten, daß das Kammerweſen in der That erſt unter der Regierung von Herzog Chriſtoph eine bis dahin mangelnde nähere Regelung erhielt, ſofort den langen Zeitraum bis zur Regierung von König Wilhelm hindurch in materieller Beziehung im Weſentlichen unverändert blieb, und erſt weiterhin in jener Regierungs-

Periode wirklich umfaſſende und durchgreifende Aenderungen erlitten hat.

Die charakteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten der oben angeführten drei Perioden ſind hiernach je bei der näheren Schilderung derſelben, angegeben.

Erſte Periode.

Von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts, der Regierung von Herzog Chriſtoph.

---

§. 2.
I. Im Allgemeinen.

Wie bei der patrimonialherrlichen Verfaſſung in dieſer Periode von einem Staatsaufwand nach heutigen Begriffen kaum eigentlich noch die Rede war, Regierungs- und Hofhaltungs-Aufwand faſt ganz in einander übergiengen, ſo waren auch die Einkünfte, welche zu Beſtreitung jenes Aufwandes zu Gebot ſtanden, keine eigentlichen Staats-Einkünfte; ſie hatten vielmehr auch einen vorherrſchend patrimonialherrlichen Charakter. Die Hauptquelle derſelben bildeten, wie in anderen landesherrlichen Gebieten Deutſchlands, theils die in grundherrlichen Verhältniſſen begründeten guts- und leibherrlichen, theils die von dem Reichsoberhaupt übertragenen eigentlichen kaiſerlichen und landeshoheitlichen Nutzungsrechte, theils die landesherrlichen Rechte in ihrer allmähligen weiteren Ausdehnung [1]). Sie ſtanden auch unter ſich in keinem näheren Zuſammenhang und hatten kein beſtimmtes Maaß nach den Regierungs- und Hofhaltungsbedürfniſſen, welche vielmehr nach Maaßgabe jener zu decken waren. Ihrer wirthſchaftlichen Natur nach unterſchieden ſie ſich, heutiger Benennung gemäß in Einkünfte aus unmittelbarem Vermögen, aus Regalien, aus Gebühren, aus Steuern und aus Anlehen, wovon die drei erſteren in den Kreis gegenwärtiger Betrachtung fallen. Ihre unmittelbare Beſorgung war hauptſächlich den auch mit der Juſtiz- und Polizei-Verwaltung beauftragten Amtleuten, welche in dem Lande umher aufgeſtellt waren, übertragen. Ihre Leitung war aber in den wichtigeren Beziehungen unter den Landesherrn ſelbſt und im Uebrigen unter die beſonders von ihm damit beauftragten Räthe, namentlich aber den der landesherrlichen Haupt-Caſſe, ſogenannten Landſchreiberei, vorgeſetzten Centralbeamten, den Landſchreiber geſtellt [2])

Von allgemeinen Vorſchriften hinſichtlich der ebengedachten verſchiedenen Zweige der Verwaltung war bei dem völligen Mangel

---

1) Vergl. auch Reyſcher, Sammlung der Württemb. Staats-Grundgeſetze, 1ter Theil. Stuttgart und Tübingen 1828. Einleitung S. 31 ff.

2) Eine Geſammtüberſicht über die Finanz-Verhältniſſe gegen das Ende dieſer Periode ſ. in meiner Schrift: das Finanzweſen von Württemberg zu Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts. Tübingen 1840.

an einer eigentlichen Finanzkunſt, ſowie an einer über das unmittelbare Bedürfniß hinausgehenden Aufmerkſamkeit auf den Finanzhaushalt, und an einer planmäßigen Verwaltung überhaupt, wie ſolcher in dieſer Periode allgemein hervortritt [1]), beinahe durchaus noch keine Rede; es vermochte ſich unter ſolchen Umſtänden eine derartige höhere Thätigkeit nicht wohl zu entwickeln. Es finden ſich auch *wirklich* erſt ganz am Ende der Periode unbedeutende Spuren hievon in der Erlaſſung zweier Forſtordnungen und allgemeiner Beſtimmungen über den Eid und Staat der verrechnenden Amtleute (ſ. 1te Abth. der Cameral-Geſetze Nr. 1. 2. 4). Im Uebrigen und ſomit in der Hauptſache blieb wohl Alles der Anordnung und Entſcheidung im einzelnen Falle vorbehalten, worüber denn auch einzelne Nachrichten vorliegen. In einzelnen Beziehungen ſcheinen ſich indeſſen aus dieſer Praxis gewiſſe feſte Grundſätze gebildet zu haben, wie ſolche ſofort endlich in den im Jahr 1551 erlaſſenen Rechnungs-Inſtruktionen für die Amtleute und für die Forſtdiener aufgenommen und fixirt worden ſind, deren Inhalt daher in ſoweit auch dieſer Periode noch angehört.

§. 3.

II. Unmittelbares Vermögen.

1) Im Allgemeinen.

Das den Württemb. Landesherrn zuſtehende unmittelbare Vermögen war bei ſeinem bedeutenden Umfang in dieſer Periode wohl *bei weitem* die wichtigſte Einkommens-Quelle derſelben. Schon am Anfang der zuſammenhängenden Geſchichte Württembergs aus Grundbeſitz aller Art von ziemlicher Ausdehnung zuſammengeſetzt, mehrte ſich daſſelbe in dieſer Richtung gleich unter den erſten hier auftretenden Landesherrn, im Zuſammenhang mit ihren zahlreichen Landes-Erwerbungen, zu welchen die Verarmung und der Untergang ſo vieler Dynaſtenhäuſer vielfache Gelegenheit, und die manchen ihnen ſich eröffnenden, von ihnen wohl zu Rath gehaltenen außerordentlichen Hülfsquellen die Mittel darboten [2]), in ſehr reichem Maaße [3]).

---

1) Vergl. Hüllmann, deutſche Finanz-Geſchichte des Mittelalters. Berlin 1805. S. 36. 37.

2) Vergl. hierüber insbeſondere: eine Abhandlung in den Württembergiſchen Jahrbüchern, erſter Jahrgang, S. 153 ff. „Ueber das Emporkommen des Württembergiſchen Gravenhauſes," ferner Pfiſter's Geſchichte der Verfaſſung des Württembergiſchen Hauſes und Landes. Heilbronn 1838, S. 71 ff. Die in den Württembergiſchen Jahrbüchern, Jahrgang 1836. 2tes Heft. S. 198 in obiger Beziehung aufgeſtellte Behauptung, die Grafen von Württemberg hätten ſich beſonders durch beharrliches Feſthalten einer Idee, die Durchführung einer Operation ausgezeichnet, Land und Leut gekauft, die Freiheit der Perſonen und des Bodens wieder an die Bauern verkauft und auf dieſe Weiſe ihr Capital mehr als einmal umgeſetzt, bedarf indeſſen wohl noch einer näheren Erweiſung.

3) Eine ſpecielle Aufzählung der einzelnen Erwerbungen enthält der zweite

War auch in der Folge wo jene Gelegenheit aufhörte und manche minder erſprießliche Ausgaben an die Stelle derjenigen für Erwerbungen traten, der Fortgang der letzteren ſehr gehemmt [1]), gieng ſogar Manches von dem reichen Erbgute durch Verkauf und Verpfändung verloren, als die häufige Unzulänglichkeit der laufenden Einkünfte die Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen gebot [2]), ſo ſtand die in dem landesherrlichen Grundbeſitz begründete Einkommens-Quelle doch höchſt wahrſcheinlich immerhin oben an [3]).

Die wichtigſten Beſtandtheile des unmittelbaren landesherrlichen Vermögens waren eines Theils Gebäude, Feldgüter und mannigfaltige grundherrliche Gefälle und Dienſtgerechtſame, welche in der Hauptſache unter der Verwaltung der im Lande umher aufgeſtellten Amtleute unter theilweiſer Beihülfe anderer Officianten ſtanden [4]), andern Theils Forſte und Jagden, deren Verwaltung, wenigſtens gegen das Ende der Periode, beſonderen Forſtdienern, Forſtmeiſtern und Knechten, übertragen war [5]). Anderweitige Vermögenstheile von Bedeutung, wie namentlich Hüttenwerke und Salinen, welche in der Folge zum Vorſchein kamen, waren in dieſer Periode noch nicht in landesherrlichem Beſitz [6]).

Theil der „Neuen Württembergiſchen Chronik“ von Steinhofer. Tübingen 1746.

1) Einen entſchieden günſtigen Fortgang hatten die Erwerbungen bis auf Eberhard III., den Milden.

2) Es war dieß beſonders der Fall unter Eberhard III. und Ulrich V. Indeſſen wurde doch ſelbſt unter dem Erſteren mehr erkauft als verkauft. Daſſelbe geſchah auch unter Eberhard im Bart und Herzog Ulrich.

3) Eine beſtimmte Nachweiſung iſt hierüber allerdings nicht zu geben. Dagegen läßt ſich hierauf theils aus einem aus dem Ende dieſer Periode noch vorhandenen Anſchlag der Kammereinkünfte, „Einkhommen des Herzogthums Wirtemberg“ (um das Jahr 1520—21), abgedruckt in Hausleutners ſchwäbiſchem Archiv, zweites Stück, Stuttgart 1789., theils aus der beſonderen Aufmerkſamkeit, welche in den gleich Anfangs der nächſten Periode erlaſſenen Rechnungsvorſchriften den Einkünften aus unmittelbarem Vermögen gewidmet iſt, mit großer Wahrſcheinlichkeit ſchließen.

4) So wird in einem Entſcheid zwiſchen Ulrich V. und ſeinem Sohne vom 9. November 1478 beſtimmt, daß der Küchenmeiſter nach den Schäfereyen und Waſſern ſehen ſolle, was vorhin ein Zalmeiſter gethan habe. S. Sattler, Geſchichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Graven, 3ter Theil. S. 130. Dagegen erwähnt die Rechnungs-Inſtruktion von 1551 bei der Verwaltung der Schäfereien der ſogenannten Zahlmeiſter.

5) Vergl. Forſtordnung vom 22. April 1540.

6) Von Wächter wird zwar in ſeiner Geſchichte des Württembergiſchen Privatrechts, Stuttgart 1839, S. 137 und 138 bemerkt, die Graven von Württemberg hätten bei Erwerbung der Stadt Sulz den den bisherigen Herren von Sulz in Gemeinſchaft mit anderen Perſonen gehörigen Antheil an dem Salzwerk erworben. Auch heißt es in einem in Röslers Beiträgen zur Naturgeſchichte des Herzogthums Wirtemberg, 1tes Heft, Tübingen 1788, S. 79 ff. mitgetheilten Bedenken des vormaligen

§. 2.

2) Gebäude, Güter und Grundgefälle.

Unter den in der Verwaltung der landesherrlichen Amtleute ſtehenden unmittelbaren Vermögenstheilen waren

I. die Gebäude zum Theil unmittelbar landesherrlichen Zwecken gewidmet und in ſoweit dann auch keine Quelle von finanziellem Einkommen, zum Theil aber auch Gegenſtand einer finanziellen Benützung. Zu den erſteren gehörten vornehmlich die Schlöſſer in Städten, ſowie die Bergſchlöſſer, deren eine nicht geringe Anzahl vorhanden war [1]), zu den Gebäuden der anderen Art aber theils die zu geſchloſſenen Feldgütern gehörigen Wirthſchaftsgebäude, theils die für den Einzug und die weitere Verwendung von Grundgefällen unterhaltenen Frucht-Käſten, Scheunen, Keller, Keltern u. ſ. w., theils endlich einzelne mit Gewerbe-Anlagen verbundene Gebäude, wie Mühlen und dergleichen [2]).

Soweit hiernach der Gebäudebeſitz einen Ertrag zu gewähren vermochte, war er immerhin großen Theils mit dem von anderen zugehörigen Gegenſtänden vermiſcht. Unter allen Umſtänden veranlaßte ihre Unterhaltung fortlaufende Ausgaben; über die Bewerkſtelligung derſelben iſt übrigens Nichts bekannt.

II. Die Feldgüter beſtanden theils in einzelnen Parcellen, wie Aeckern, Wieſen, Weinbergen, Weiden, Seeen und Fiſchwaſſern, theils in geſchloſſenen Güter-Complexen, insbeſondere Schäfereigütern, ſogenannten Schafhöfen.

Ueber den Umfang der einen, wie der andern Art von Gütern iſt nichts Näheres bekannt [3]), wohl aber, wenigſtens aus dem Ende der Periode, über ihre Benützungsweiſe. Beiderlei Arten von Gütern ſtanden, ſoweit nicht einzelne als Beſoldungstheile abgetreten waren, theils, vornehmlich zu Befriedigung der Naturalbedürfniſſe des Hofes, in Selbſtverwaltung, theils, und ſogar hauptſächlich,

---

Geheimen Rath Bilfinger vom Jahr 1746, das ganze Werk ſei einige Zeit zuvor für die Herrſchaft „vollends" erkauft worden. Es findet ſich aber weder von einer Mitwirkung der Landesherrſchaft bei der Salzwerks-Verwaltung, noch von einem Ertragsantheil derſelben irgend Etwas vor. In dem geographiſchen Lexikon von Schwaben 2ter Band, 2te Auflage, Ulm 1801, S. 805, iſt ſogar beſtimmt angegeben, das Salzwerk in Sulz habe bis zum Jahr 1749, wo es die Herrſchaft übernommen, Privatperſonen gehört, und ſei von dieſen gemeinſchaftlich betrieben worden, und es hat dieſe Angabe wirklich ſehr viel für ſich, da ſonſt gewiß nicht alle Nachrichten über die Verhältniſſe der Saline vor dem Brande im Jahr 1581 bei dem letzteren verloren gegangen wären, wie ſowohl in Röslers Beiträgen, als auch in dem Lexikon von Schwaben angeführt wird.

1) Eine Aufzählung dieſer Schlöſſer nach dem Stande bei der Landestheilung im Jahr 1442 enthält die Chronik von Steinhofer, 2ter Theil. S. 825 ff.

2) Hierauf weist die Rechnungs-Inſtruktion vom Jahr 1551 hin.

3) Allein der Beſitzſtand an Seeen und Schafhöfen wurde bei der Landestheilung im Jahr 1442 näher angegeben. S. Steinhofer's Chronik a. a. O.

im Pacht[1]). Erſtere Benützungsweiſe fand namentlich theilweiſe Anwendung auf einzelne Wieſen und Weiden zur Aufzucht von Schlachtvieh für die Hofhaltung [2]), auf Weinberge, Seeen und Fiſchwaſſer, zu Erzeugung des Fiſchbedarfs [3]), und auf die Schafhöfe [4]). Auf den letzteren beſtand jedoch die eigenthümliche Einrichtung, daß nur der Schäfereibetrieb für landesherrliche Rechnung ſtattfand, die Feldgüter dagegen an eigene Hofmaier verpachtet wurden, welche alsdann den Pförch gegen einen an die Herrſchaft abzutretenden Ertrag des gepförchten Landes erhielten [5]). Bei dieſer Selbſtverwaltung von Gütern war den Amtleuten eine geeignete Vorſorge für die Erhaltung des Beſtandes, für eine zweckmäßige Cultur und für eine genaue Ertrags-Controle der Nutzungsgegenſtände zur Pflicht gemacht. Zu letzterem Zwecke diente namentlich die Aufſtellung verpflichteter Urkundsperſonen und der gegenſeitige Gebrauch des Kerfholzes. Die erforderlichen Arbeiten wurden theils durch Taglöhner, theils im Accord (Verding), zu einem großen Theil aber auch durch Frohndienſte beſorgt, mit welchen die Landesunterthanen ganz allgemein in ausgedehntem Maaße in Anſpruch genommen waren [6]). Uebrigens ſcheint die Selbſtverwaltung viel-

---

1) Rechnungs-Inſtruktion von 1551. Hüllmann zieht in ſeiner Geſchichte der Domänenbenutzung in Deutſchland, Frankfurt a. d. O. 1807, S. 52, aus der Thatſache, daß Herzog Chriſtoph im Jahr 1551 eine Rechnungs-Inſtruktion für die Domänenbeamten erlaſſen habe, irriger Weiſe den Schluß, daß in Württemberg bis zum 16. Jahrhundert eine Selbſtverwaltung der Domänen ſtattgefunden habe.

2) Vergl. Rechnungs-Inſtruktion von 1551. In dem oben angef. Anſchlag der Kammereinkünfte von 1520—21 findet ſich der Poſten: „So tragen auch die Wayden zue gemainen Jaren = 286 Gld Rh.“; ferner: „die Wiſen, ſo man vormals ghen hof gebraucht, tragen ungeuahrlich zue gemainen Jaren = 3050 Pf.“

3) Es waren Seemeiſter hiefür aufgeſtellt. In dem obenbemerkten Anſchlag iſt bemerkt: „Desgleichen tragen die See und Teucht zue gemainen Jaren = 3510 Pf.“

4) Rechnungs-Inſtruktion von 1551. Von der Natural-Verwendung der Schäferei-Erzeugniſſe führt Steinhofer's Chronik, 3ter Theil S. 137, den Fall an, daß Graf Ulrich ſeiner ledigen Tochter, die er Margarethe von Stuttgart genannt, und im Jahr 1466 in das Kloſter Reuti bei Wildberg gebracht, bei dieſer Gelegenheit von den Schäfereien im Amt Wildberg jährlich „50 Pf. Scharwolle und 10 Pf. Lammwolle verſprochen habe.“ Dagegen heißt es in dem Anſchlag von 1520—21: „So tragen die Schäffereyen zue gemainen Jaren = 1500 Gld. Rh.“

5) Rechnungs-Inſtruktion von 1551.

6) Ebendaſ. In Betreff der Frohndienſte auf Gütern ſetzt die Amts- und Landſchadens-Ordnung vom 28. Oktober 1489, ſ. Samml. der Regierungsgeſetze, feſt: „Item was Gütter wir In jedem Ampt haben, es ſeyen Wiſen oder anders, die von Alters hergemäet oder gehöwt, vnd mit andern in Fron deſſelben Ampts verſehen waren, ſol fürter aber alſo geſchehen, vnd nit In den Landſchaden geſchlagen werden.“ — „Idem Höw vnd Wollen von den alten Schäfferyen ſo von Alter her mit Fürung In den Landſchaden ſeind gefürt worden, ſol fürter aber alſo werden ge-

fach, namentlich bei den Schafhöfen, Unterſchleife im Gefolge gehabt zu haben [1]). Die Verpachtung geſchah im Aufſtreich auf ein oder mehrere Jahre gegen Geld= oder Natural=Lokare und unter Anbedingung gewiſſer Leiſtungen zu Erhaltung der Pachtgegenſtände [2]).

III. Der grundherrlichen Gefälle waren, vermöge der dießfallſigen allgemeinen Erwerbsgründe, ſehr viele und von den verſchiedenſten Arten, wie Zehnten, Gülten, Zinſen, Handlöhne, Fälle u. ſ. w. großentheils Naturalien, wie Getreide, Wein, Geflügel u. ſ. w., in landesherrlichem Beſitz. Sie bildeten wohl ſogar den wichtigſten Beſtandtheil des unmittelbaren Vermögens der Württembergiſchen Landesherrn, umſomehr, als bereits, wie anderwärts, auch manche urſprünglich mehr öffentlich rechtliche Abgaben mit ihnen ſich vermiſcht haben mochten [3]). Ihre Verwaltung war natürlich zunächſt immer an die hiebei zu beachtenden Rechtsverhältniße gebunden. Im Uebrigen iſt noch in Beziehung auf die Zehenten insbeſondere ſoviel bekannt, daß die Frucht= und Heuzehenten bereits nicht allein in Natura eingezogen, ſondern auch, auf den Grund vorgängiger Beſichtigung der zehentbaren Felder, von Jahr zu Jahr verpachtet, die Weinzehenten dagegen ausſchließlich auf dem erſteren Wege zur Nutzung gebracht wurden. Bei der Naturalerhebung waren zu deren Sicherſtellung verſchiedene verpflichtete Officianten, wie Zehentknechte, Fuhrleute, Dreſcher u. ſ. w. aufgeſtellt; zu genauer Controle der Weinzehent=Entrichtung diente überdieß der Kellerbann; auch hier ſcheinen jedoch immerhin vielfache Unterſchleife ſtattgefunden zu haben [4]).

In unmittelbarem Zuſammenhang mit den oben erwähnten Einkünften ſtand eine auf landesherrliche Rechnung geführte Natural=Verwaltung, insbeſondere von Frucht= und Weinvorräthen. Die ſehr bedeutenden Naturaleinkünfte an Früchten und Wein [5]) wurden am Sitz der Erhebeſtellen, der Aemter, auf Käſten

---

halten; Aber von den nüeven Schäfferyen, die nit alſo herkommen ſyen, ſol es In vnſer vnd derſelben Schäffer Belonung geſchehen."

1) Rechnungs=Inſtruktion von 1551. Es wird hier geklagt, daß die Amtleute und Maier öfters von ihrem Vieh aufſtellen.

2) Rechnungs=Inſtruktion.

3) Beiſpiele hievon ſ. in dem ſtänd. Bericht über den Geſetzes=Entwurf in Betreff der Beeden und ähnlichen älteren Abgaben in den Verh. der Kammer der Abgeordn. von 1835. Bd. 4. S. 193 ff.

4) In der Rechnungs=Inſtruktion wird hierüber mehrfach geklagt.

5) In der Schätzung der Kammereinkünfte von 1520—21 wird unter Anderem namentlich der Natural=Ertrag

an Kernen auf . . .	690	Malter
— Rocken	9558	—
— Dinkel	26146	—
— Haber	25692	—
— Mühlkorn . . .	344	—
— Gerſten	207	—
— Wein	6862	Eimer

angegeben.

und in Kellern gelagert und ſofort von hier aus zu gelegener Zeit nach höherer Weiſung theils zu unmittelbarer Verwendung für landesherrliche Hofhaltungs- und andere Bedürfniſſe abgegeben, theils verkauft. Die auf dieſe Weiſe unterhaltenen Frucht- und Weinvorräthe waren wirklich von großer Ausdehnung und überſtiegen wohl zuweilen das jährliche Einnahmequantum [1]); auch die über jene Naturalverwaltung noch zu bewerkſtelligenden Verkäufe mögen noch einen für jene Zeit nicht unbeträchtlichen Erlös gewährt haben [2]). Dagegen war dieſer Verwaltungszweig mit manchem unvermeidlichen Aufwande verknüpft, wie Abgang u. ſ. w. [3]), und auch an Unterſchleifen fehlte es hiebei keineswegs [4]).

§. 5.

3) Forſte und Jagden.

Vermöge verſchiedener in dieſem Zeitraum überhaupt beſtehender Rechtstitel [5]) befanden ſich die Württemb. Landesherrn ſchon von früher Zeit an in dem Beſitz von Waldungen — Forſten [6]) und von Jagdgerechtigkeiten — Wildbännen [7]). Beide waren ohne Zweifel von bedeutendem Umfang, erſtere jedoch mit vielfachen fremden Gerechtſamen belaſtet [8]). Dabei ſcheint jedoch auch auf

1) Eine im K. Staats-Archiv aufbewahrte Urkunde vom Jahr 1540 zählt an damaligen Vorräthen auf: 11967 Malter Rocken und Mühlkorn; 55865 Malter Dinkel, 52395 Malter Haber und 27247 Eimer Wein.

2) Die ebengedachte Urkunde führt an Verkaufserlöſen auf: von Rocken zu 26 Bazen per Malter 3251 fl. 44 kr., von Dinkel zu 14 Bazen 13589 fl. 20 kr., von Haber zu 12 Bazen, 7184 fl., von Wein zu 3 fl. per Eimer, 9261 fl.

3) Der paſſirliche Abgang war, wie es ſcheint, nicht genau beſtimmt. Der obenangef. Entſcheid zwiſchen Graf Ulrich V. und ſeinem Sohn vom Jahr 1478 beſtimmte nur, es ſolle den Amtleuten nicht alle Jahre der Abgang an Früchten und Wein berechnet, ſondern Erkundigung eingezogen werden, wie lange beide gelegen ſeien. S. Sattler a. a. O. S. 131.

4) Auf dem Landtag vom J. 1514 wurde darüber geklagt, daß die Amtleute und Keller häufig ihre Frucht- und Weinbeſoldungen mit den Vorräthen ihrer Verwaltung liefern laſſen, und für ihre Rechnung Frucht- und Weinhandel treiben. S. Sattler, Geſch. Württ. unter den Herzogen. I. 162. 163. Die Rechn.-Inſtr. von 1551 ſetzt feſt, „daß er Binder oder ſein knecht nit jrs gefallens auſſer allen Faſſen trinken."

5) Vergl. beſonders: Hüllmann, deutſche Finanzgeſchichte, S. 44 ff.; Stieglitz, geſchichtliche Darſtellung der Eigenthumsverhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland, Leipzig 1832; Wächter, Geſchichte des Württemb. Privatrechts, 1te Abth. S. 116 ff.

6) Im Jahr 1348 erkaufte Graf Eberhard und Ulrich den Schönbuch, nachdem von ihnen ſchon im Jahr 1344 der Wildbann daſelbſt und im Glemswald erworben worden war. S. Steinhofers Chronik S. 287, 293.

7) Vergl. J. G. Schmidlin, Handbuch der württemb. Forſtgeſetzgebung, 1. Theil. Stuttgart 1822. S. 15.

8) Der Schönbuch war ſchon beim Ankauf mit bedeutenden Brennholzgerechtigkeiten belaſtet; im Laufe der Zeit wurden viele dergleichen Gerechtſame,

erſteren Beſitz jeder Zeit zunächſt vornehmlich um der Jagdausübung großes Gewicht gelegt worden zu ſein [1]).

Die Verwaltung dieſer Beſitzthümer erhielt erſt gegen das Ende dieſer Periode innerhalb gewiſſer Gränzen eine beſtimmte Regel und Ordnung. Nachdem früher wohl die Jagd den Hauptgegenſtand der Aufmerkſamkeit gebildet hatte, ward endlich auch in der erſten Landesordnung vom 11. November 1495, unter Hinweiſung auf den drohenden Holzmangel, die Nothwendigkeit einer ſchonenden und geordneten Behandlung der Waldungen, insbeſondere in Beziehung auf die Beweidung und den Holzhieb, und zu dem Ende der Aufſtellung von allgemeinen Vorſchriften, Ordnungen, ganz allgemein ausgeſprochen [2]). Zwiſchen den Jahren 1514 und 1519 erſchien auch wirklich von Herzog Ulrich ein zugleich auf die Waldwirthſchaft der Unterthanen ſich erſtreckendes allgemeines Forſtgeſetz „ein gemeine Forſt vnnd Holzordnung" [3]), wie es ſcheint jedoch, ohne beſondere Wirkung [4]). Es folgte ihr deßhalb bald unter'm 22. April 1840 eine zweite Forſtordnung nach, welche in Betreff der landesherrlichen, der Gemeinde- und Privat-Waldungen, ſowie hinſichtlich der Benützung der landesherrlichen Jagden nähere allgemeine Vorſchriften aufſtellte [5]).

---

gewöhnlich unter Anbedingung von Gegenleiſtungen, eingeräumt. Beiſpiele hievon finden ſich in Steinhofers Württemb. Chronik, 3ter Theil, S. 493, 526., in Reyſcher, Sammlung altwürttemb. Statutar-Rechte Tübingen 1834, S. 106, in dem o. a. Bericht in den Verhandl. der K. d. Abg. von 1835. Bd. IV, S. 222. In der obenangef. Schätzung der Kammereinkünfte von 1520—21 wird allerdings der Forſtertrag im Ganzen nur zu 2731 Pf. und 72 fl. angegeben; hiebei iſt aber der niedrige Preis der Walderzeugniſſe und die mangelhafte Verwaltung auch mit in Anſchlag zu bringen.

1) Sowohl bei Landestheilungen als auch in Kaiſ. Privilegien waren die Wildbann-Rechte immer Gegenſtand beſonderer Berückſichtigung; ebenſo wurde häufig über die Abgränzung der Jagdbezirke verhandelt und verglichen.

2) Die Landes-Ordnung ſagt in dem Artikel „Prenn vnd bawholz" unter Anderem: „Item vnd dieweyl In vnſerm Furſtenthum großer mangel an holtz zu prennen vnd pauwen erſcheint, wollen Wir das an allen ortten die Amptleut mit dem gericht darob ſein wollen, das die bäw gehayet werden, vnntz die dem vich entſagen mogen, damit man künfftiglich, das holtz mūg haben. Darzu ſollen die ordnungen Inn vnſern vnd Iren höltzern mit vnſer Vorſtmeiſter Ratt wiſſen vnd willen machen ꝛc. ꝛc."

3) Die Erlaſſung dieſer Forſtordnung iſt auf das Beſtimmteſte angedeutet in der Forſtordnung von 1540, ſie iſt jedoch nicht mehr aufzufinden. Vgl. Wächter a. a. O. S. 123. Außerdem wäre ſie als die älteſte allgemeine Forſtordnung in Deutſchland zu betrachten, ſoferne ſie noch der von Widenmann, Geſchichtliche Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft. Tübin: 1837, S. 25. als älteſt bezeichneten Erzbiſchöffl. Salzburgiſchen vom J. 1524 vorangegangen iſt.

4) Im Eingang der Forſtordnung vom J. 1540 wird wenigſtens ernſtlich hierüber geklagt.

5) Wächter a. a. O. S. 124 erwähnt noch einer vor dem Jahr 1526. unter

Die Verwaltung der landesherrlichen Forſte und Jagden ſtand, ohne eine weitere Vermittlung zwiſchen der oberſten landeshl. Behörde, zunächſt lediglich unter den nach Diſtrikten — Forſten [1]) aufgeſtellten Forſtmeiſtern und den denſelben untergeordneten, vornehmlich zur Wald- und Jagd-Hut, zugleich aber auch zur Controle Jener beſtellten Forſtknechten, ſo daß den Erſteren auch die Caſſen- und Rechnungs-Führung übertragen war.

Die wirthſchaftliche Thätigkeit ſelbſt war, den hierüber vorliegenden Nachrichten und insbeſondere den zuvor angeführten Vorſchriften nach, auch gegen das Ende dieſer Periode noch ziemlich beſchränkt.

1) In Beziehung auf die Waldungen war man, behufs ihrer Erhaltung und Fortpflanzung, vornehmlich nur auf eine vorſichtige und zeitige Ausführung der Holzhiebe, das Stehenbleiben einer entſprechenden Anzahl von Bannreiteln auf den Holzſchlägen zu größerem Stammholz, eine ſchonende Abfuhr des gehauenen Holzes, eine angemeſſene Verwahrung der jungen Schläge gegen Beweidung, und auf die Entfernthaltung ſonſtiger Beſchädigungen, wie des Baſtmachens, des Holzzimmerns und des Feuerns in den Waldungen, bedacht. Von einer planmäßigen Feſtſtellung der Nutzungen und von eigentlichen Kulturen war noch keine Rede. Der Verkauf des Holzes geſchah zu feſten Taxen auf dem Stamm, unter Anweiſung deſſelben auf geeigneten Plätzen und mit Unterſcheidung des gemeinen — des Brennholzes, welches morgenweiſe, und des anderen, beſonders Bauholzes, welches nach Stämmen abgegeben wurde. Dabei war möglichſte Holzerſparniß je nach den verſchiedenen Verwendungszwecken, und zu dem Ende insbeſondere ſorgfältige Unterhaltung der herrſchaftlichen Gebäude, namentlich der Keltern, Verhütung des Verſchleifens von Holz ins Ausland und eine Beſchränkung der Holzabgaben auf das eigene Bedürfniß der benachbarten Orte anbefohlen.

2) Die Jagdgerechtigkeiten waren ganz ausſchließlich zu Befriedigung des Vergnügens und des Hofhaltungsbedarfs der Landesherrn beſtimmt. Demgemäß ſollte namentlich das erlegte Wild womöglich ſogleich an den jeweiligen landesherrlichen Wohn-

---

der Oeſtreich. Regierung erlaſſenen Forſtordnung als der zweiten, und bezeichnet demgemäß die von 1540 als die dritte. Da indeſſen von jener in der letzteren gar keine Notiz genommen iſt, ſo kann hier auch davon abgeſehen werden. Ueber die forſtpolizeiliche Bedeutung dieſer Forſtordnung ſiehe Wächter a. a. O. S. 125. Ein weiteres, jedoch nur proviſoriſches und partikulares, aber auch vor dem Jahr 1540, im Jahr 1536 erlaſſenes Forſtgeſetz „Floutz vnd holtzordnung am Schwartzwald ob vnd vnder Dornſtetten" iſt abgedruckt in Moſer's Forſt-Archiv, XII. Bd. Ulm 1792. S. 71 ff.

1) Dieſer Forſte werden in dem obenangef. Anſchlag der Kammereinkünfte von 1520—21 im Ganzen zehen angeführt, Kirchheim, Schorndorf, Reichenberg, Beſigheim, Nagold, Böblingen, Leonberg, Urach, Wildbad, Neuenſtadt.

ſitz, außerdem aber an die nächſtliegende Kellerei eingeliefert, hier ſofort eingeſalzen und verwahrt, alsdann aber an die Hofküche eingeſandt werden. Auch die Häute ſollten vorerſt ausgeſpannt, verwahrt und ſofort dem Kammerſchneider überſandt werden. Strenge Verbote des Wilddiebſtahls unterſtützten die Ausübung dieſer Nutzungen ſeit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts. Dabei wurden bereits Klagen der Unterthanen über Wildſchaden laut; auch der Tübinger Abſchied vom Jahr 1514 hatte ſich damit zu befaſſen.

§. 6.

III. Regalien.

Theils vermöge kaiſerlicher Verleihung, theils zufolge einer vornehmlich gegen das Ende dieſer Periode und ſpäter, wie anderwärts, vielfach verſuchten eigenmächtigen Ausdehnung der landesherrlichen Rechte [1]), kamen die Württemb. Landesherrn frühe und mit der Zeit mehr und mehr in den Beſitz gewiſſer Vorrechte hinſichtlich der Benutzung einzelner Einkommensquellen, welche denn nach jenem erſteren Enſtehungsgrund im Allgemeinen den Namen „Regalien" erhielten [2]). Von dieſen Regalien kommen in dieſer Periode mehr oder minder beſtimmt zum Vorſchein und daher hier in Betracht: das Münzregal, das Bergregal, das Jagdregal, das Waſſerregal, das ſogenannte Landgefährt und das Novalzehnt-Recht [3]).

I. Das Münzregal findet ſich als landesherrliche Befugniß vermöge kaiſerlicher Verleihung zum erſtenmal angeführt in einer diesfallſigen Urkunde Kaiſer Carls IV. vom 14. Januar 1374, wurde aber nach dieſem Zeitpunkt ſofort in einer Reihe weiterer Urkunden, insbeſondere in dem Herzogsbrief vom Jahr 1495 beſtätigt [4]). Wie anderwärts beſtand daſſelbe in dem ausſchließlichen Recht, in dem Landesgebiete Münze zu ſchlagen, und hieraus mittelſt des Schlagſchatzes einen Gewinn zu ziehen [5]). Die Größe des Schlagſchatzes und die dieſelbe bedingenden Beſtimmungen über den Münzfuß, insbeſondere den Münzgehalt, waren in dieſer Periode, wie anderwärts, noch ganz der Willkühr der Landesherrn anheimgeſtellt; kein vollkommen bindendes Geſetz beſtand in dieſer Beziehung. Zwar verband ſich ſchon im Jahr 1396 Graf Eberhard III. mit einigen

---

1) Vergl. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, vierter Theil. Göttingen 1836. S. 397.

2) Vergl. Reyſcher, Einleit. in die Staatsgrundgeſetze. S. 35.

3) Ein Salzregal beſtand noch nicht. Vergl. Wächter a. a. O. S. 37. Von einem Forſtregal als finanziellem Nutzungsrecht war ohnehin nie die Rede. S. Wächter a. a. O., S. 122. Note 13.

4) Sattler, Geſchichte Württ. unter den Graven, Bd. I. S. 222; Bd. II. Beilagen, S. 2. f. S. 32. 89; Bd. III. S. 131. Vgl. Jäger, Beiträge zur Geſchichte des Münzweſens in Württemberg. Inaugural-Diſſ., Tüb. 1840. S. 3 ff.

5) Hüllmann, Deutſche Finanzgeſch. S. 53 ff.

anderen Landesherrn, Schillinge und Heller von beſtimmtem Feingehalte zu prägen, und bald darauf im Jahr 1404 kam eine ähnliche Vereinigung zu Stande; auch führte ſpäter das Bedürfniß einer gleichförmigen, für einen größeren Raum gültigen Münze den öfteren Abſchluß neuer Vereinbarungen herbei, immer aber wurde hiebei der Münzgehalt zunehmend geringer feſtgeſetzt [1]). Es war daher auf dem Tübinger Landtag 1514 das Münzweſen ein Gegenſtand von Beſchwerden [2]). Unterm 10. November 1524 erließ endlich Kaiſer Carl V. eine — die erſte — allgemeine Reichsmünz-Ordnung, durch welche, neben mancherlei andern Beſtimmungen, auch der Gehalt der ſilbernen Münzen feſtgeſetzt wurde. Dieſelbe fand jedoch wenig Beifall und Folgeleiſtung. Wie früher, verringerte man den Gehalt der Münzen nach Belieben [3]). Die Ausmünzung ſelbſt wurde immer durch einen Münzmeiſter in der Art im Verding beſorgt, daß derſelbe das Münzmetall anzuſchaffen, die Münzen ſelbſt in einem beſtimmten Gehalte, mit Beſtreitung aller Koſten, auszuprägen, auch von jeder Mark Münze einen gewiſſen Schlagſchatz abzugeben hatte, dagegen aber eine gewiſſe, theils fixe, theils nach der Größe der Ausmünzung regulirte Belohnung empfieng [4]).

11) Das Bergregal findet ſich ſeit der Mitte des fünfzehenten Jahrhunderts in landesherrlichem Beſitz [5]), jedoch, aller Wahrſcheinlichkeit nach, nicht vermöge kaiſerlicher Verleihung, ſondern als ein Ausfluß grund- und landesherrlicher Gewalt [6]). Wie überall,

---

1) Sattler, Geſch. Ws unter den Graven, Bd. III. S. 18 ff. 103 ff. 68. 83. 106. 132, S. Jäger a. a. O., S. 6 ff.

2) Sattler, Geſch. Württ. unter den Herzogen, Bd. I. Beil. Nro. 68. S. 155.

3) S. v. Braun, gründliche Nachricht von dem deutſchen Münzweſen; Sattler a. a. O. Bd. III. S. 210. 220. 230. Jäger a. a. O. S. 15.

4) So wurde im Jahr 1493 von Graf Eberhard im Bart einem Meiſter Hans Weidenbaum, bei einer Ausmünzung von 20,000 Gulden je von 28 Schillingen ein Gulden, neben dem Genuß von freier Wohnung und Holz, ſowie einem neuen Kleid ausgeſetzt, wogegen er von jeder Mark Münze 2 Schilling Heller an Schlagſchatz abzugeben und ſämmtliche Münzkoſten zu beſtreiten hatte. S. Sattler, Geſch. Württ. unter den Graven, Bd. IV. Beil. Nro. 17. S. 61 ff.

5) Im Jahr 1456 verlieh Graf Ulrich einigen Bürgern von Gmünd das Bergwerk zu Wart im Amt Nagold gegen das „zehendteil, Es ſy gold, ſilber oder geſtein oder was metall oder Ertze uß dem Bergwerk und Gruben kompt und funden wird, nichtß uß genommen.“ Sattler, Württ. Geſch. unter den Grafen, Bd. II. Beil. Nro. 102. S. 145.

6) Reyſcher ſagt in ſeiner Einleitung in die Staatsgrundgeſetze, S. 36, das Bergregal ſei von dem Kaiſer im ſüdlichen Deutſchland nie in Anſpruch genommen worden, da es ſich hier von keinen reichen Silbergruben handelte. Bei einem Streit zwiſchen Graf Eberhard und Erzherzog Sigmund von Oeſtreich über Anſprüche auf ein Bergwerk zu Juſtingen berief ſich wirklich keiner von beiden auf kaiſerliche Verleihung, ſondern Erſterer darauf, daß daſſelbe in ſeinem „Wildbann, Vorſt und Gleit“ liege, der Andere aber darauf, daß es zur Grafſchaft Schelklingen gehöre, und der Kai-

ſchloß daſſelbe das Recht auf die ausſchließliche Benützung bergmänniſch zu gewinnender Metallſchätze in ſich. Es wurde jedoch nicht durch Selbſtausübung, ſondern durch Verleihung an einzelne Unternehmer oder ganze Geſellſchaften, — Gewerbſchaften —, gegen Entrichtung eines Bergzehentens, benützt, wozu ſich nicht ſelten Gelegenheit zeigte [1]).

III. Ein Jagdregal bildete ſich erſt im ſechzehenten Jahrhundert, ähnlich wie in manchen anderen deutſchen Ländern [2]), zufolge landesherrlicher Seits im einzelnen Fall hierauf geltend gemachten hoheitsrechtlichen Anſpruches, alſo ohne daß eine allgemeine Norm deßhalb erlaſſen wurde, allmählig dahin aus, daß dem Landesherrn als ſolchem innerhalb des ganzen Landesgebietes das Jagdrecht ohne Unterſchied inſoweit ausſchließlich vorbehalten blieb, als nicht ſonſt Jemand einen beſonderen Rechtstitel hiefür nachzuweiſen vermöchte [3]). Die mittelſt jenes Anſpruches erworbenen Jagdrechte wurden ſofort natürlich mit den früher erwähnten, auf anderen Rechtstiteln beruhenden völlig vermiſcht, und auch auf gleiche Weiſe, wie dieſe benützt.

IV. Auch das Waſſerregal bildete ſich auf ähnliche Weiſe zu Gunſten dreier Nutzungen, der Fiſcherei, der Anlage von Mühlwerken und der Flößerei aus [4]). In Betreff der Art ſeiner Benützung iſt indeſſen aus dieſer Periode nur von einem jener Nutzungsgegenſtände, der Flößerei, ſoviel bekannt, daß auf allen bedeutenderen Floßgewäſſern im Lande, namentlich auf dem Neckar, der Enz und ihren Nebenflüſſen, und der Murr ſeit längerer Zeit von den Flößern, je nach der Größe und der Zahl der Floßhölzer, beſtimmte Gebühren, Waſſerzölle, in Anſpruch genommen, zum Theil auch hierüber, wie über die Ordnung im Floßweſen überhaupt, in Uebereinkunft mit benachbarten Waſſergebiets-Inhabern, allgemeine Normen aufgeſtellt wurden [5]). Dieſe Zölle hatten indeſſen große Verwandtſchaft mit den Landſtraßenzöllen.

V. Das Landgefährt, — ein eigentliches Schafweide-Regal, als das in der Folge in Geſetzen beſtimmt anerkannte und be-

---

ſer gebot, daß der Streit durch gütlichen Vergleich beigelegt werden ſolle. S. Sattler, Geſchichte Württ. unter den Graven, Bd. III. S. 138.

1) Eine Reihe ſolcher Fälle ſind aufgeführt in Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 278. 287. 300. 390. 478. 813. 1019.

2) Hüllmann, deutſche Finanzgeſchichte, S. 44 ff.; Eichhorn, a. a. O. S. 400.

3) Wächter a. a. O. S. 119.

4) Ebendaſ. S. 129. 130.

5) Vertrag zwiſchen dem Markgraf Rudolph von Baden und Graf Ulrich von Württemberg, wegen des Flößens auf der Würm, Nagold, Enz und Neckar, vom weißen Sonntag 1322; Vergleich zwiſchen der Erzherzogin Mechtild zu Oeſtreich (wegen der Grafſchaft Hohenberg), den Grafen Ulrich und Eberhard zu Württemberg und der Stadt Eßlingen wegen des Flößens auf dem Neckar, vom Zinstag nach Bartholomäi 1476.

kräftigte Recht des Landesherrn, fremde Schafweid-Diſtrikte während der ſogenannten offenen Zeit mit Schafheerden befahren zu laſſen [1]), kam zwar in dieſer Periode nicht mehr beſtimmt zum Vorſchein. Dagegen fanden bereits, beſonders unter Herzog Ulrich, landesherrliche Uebergriffe in die Schafweide-Rechte der Gemeinden ſtatt. Dieſelben gaben zu nachdrücklichen Beſchwerden auf dem Tübinger Landtag vom Jahr 1514 Veranlaſſung, zu deren Hebung in dem Landtags-Abſchied Abhülfe zugeſagt [2]) und demgemäß durch eine hiezu niedergeſetzte herr- und landſchaftliche Commiſſion der frühere und ſpätere Beſitzſtand unterſucht, in Güte feſtgeſtellt und aufgenommen wurde, woraus für die fürſtliche Kammer ein allgemeines Lagerbuch in Schäfereiſachen hervorging [3]).

VI. Das Novalzehentrecht kam in dieſem Zeitraum nur zufolge päbſtlicher Bewilligung und inſoweit in den Beſitz der Landesherrn, daß ſie befugt waren, den Zehenten von Neubrüchen zu Unterhaltung der Univerſität oder anderen frommen Zwecken zu beziehen [4]). Als ſelbſtſtändiges und unbedingtes landesherrliches Recht kam es noch nicht zum Vorſchein.

§. 7.

IV. Gebühren.

Für mancherlei einzelnen Perſonen oder Corporationen bewilligte Vortheile, Begünſtigungen oder Dienſte hatten die Württembergiſchen Landesherrn in dieſer Periode zufolge einſeitiger landesherrlicher Beſtimmung oder freier Uebereinkunft mehrfache gebührenartige Abgaben als Entſchädigung, Zeichen der Anerkennung, oder als eigentliche Belohnung, unter verſchiedenen Namen und Formen, in feſtem oder wechſelndem Betrage, ſtändiger oder außerordentlicher Weiſe, zu beziehen. Die wichtigſten dieſer Abgaben waren vogteiliche oder ſchutzherrliche Gebühren, gerichtsherrliche Gebühren, Conceſſions-Gebühren, Weg- und Brückengelder, Geleitgelder, Nachſteuern, ſchirm-

---

1) Wächter a. a. O. S. 134.

2) Reyſcher, Sammlung der Staatsgrundgeſetze II. 50.

3) S. Gutſcher, über die Vollziehung des Tübinger Vertrags und Abſchieds, Stuttgart 1820. S. 50. ff.

4) Nach Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 179, ſoll Graf Eberhard im Bart ſchon im Jahr 1469 den Neubruchzehnten im Lande als Lehen erhalten haben, mit der Verbindlichkeit, jährlich 4 Loth Gold nach Rom zu liefern. Ganz beſtimmt ſpricht ſich hierüber die in Sattler's Geſchichte von Württemberg unter den Graven, Bd. IV. unter Beil. Nro. 32. abgedruckte Bulle von Pabſt Sixtus IV. vom 8. Jan. 1480 aus, der Bezug des Novalzehnten iſt aber ausdrücklich eingeräumt in sustentationem Doctorum in Universitate studii Tubingensi legentium seu scolarium inibi studentium aut alias in alios pios usus. Von einer Beſchränkung auf die Univerſalzehentorte, von welcher Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 536 und Reyſcher in ſeinem württemb. Privatrecht, Bd. I. S. 508. Note 6. Erwähnung thun, findet ſich dagegen hier Nichts bemerkt.

vogteiliche Nutzungen von Klöſtern und Stiftern, Judenſchutzgelder, Schirmgebühren von freien Reichsſtädten, freie Geſchenke von verſchiedenen den Landesherrn verbundenen Perſonen, endlich Dienſtgelder.

I) Die vogteilichen oder ſchutzherrlichen Gebühren ſtammten meiſt aus einer noch früheren Zeit, wo ſie ſich aus den damaligen unvollkommenen öffentlichen Rechtsverhältniſſen entwickelt hatten: Unfreie und Freie, welche ihre Selbſtſtändigkeit unter den politiſchen Stürmen jener Zeit nicht zu behaupten vermochten, waren um ihrer Sicherheit willen genöthigt, ſich in den Schutz irgend eines Mächtigen zu begeben, der ſie in der bürgerlichen Geſellſchaft vertrat. An dieſen Schutz knüpften ſich dagegen eigene Abgaben der Schützlinge, welche von denſelben bald einzeln, bald bezirksweiſe, unter verſchiedenen, bald jener Veranlaſſung, bald ihrem Gegenſtand, bald der damit belegten Sache entnommenen Benennungen, wie Vogtrecht, Vogthaber, Vogthuhn, Rauchhaber, Schirmgeld, Schirmhaber u. ſ. w. zu entrichten waren [1]). Schon frühe vermiſchten ſich dieſe Abgaben vielfach mit rein grundherrlichen Abgaben [2]). Auch giengen ſie ganz, nebſt der Vogtei, wie jene durch Kauf, Belohnung u. ſ. w., in andere Hände über [3]), und erhielten ſich ſo ſelbſt, als mit der Umwandlung der öffentlichen Rechtsverhältniſſe ihr urſprünglicher Rechtsgrund aufgehört hatte.

II) Die gerichtsherrlichen Gebühren beſtanden zum Theil in Straf-, großen Theils aber in ganz ähnlichen Gefällen, wie die vogteilichen Gebühren, mit demſelben Entſtehungsgrunde, wie ſie denn auch dem betreffenden Vogtherrn als Gerichtsherrn zufloßen [4]), und gleich jenen Gebühren in andere Hände übergiengen [5]), was nicht ſelten eine Theilung derſelben unter verſchiedene Berechtigte zur Folge hatte [6]).

III) Conceſſionsgebühren bildeten ſich gegen das Ende dieſer Periode mit der Feſtſtellung der neuen Landesgewalt, vorzugsweiſe als Ausfluß der mit derſelben ſich entwickelnden Polizeigewalt, und deßhalb auch noch in etwas beſchränktem Umfang aus. Es waren deren bis jetzt vornehmlich von privilegirten Zünften und

1) Nähere Angaben über die Entſtehung der vogteilichen Gebühren, mit beſonderer Rückſicht auf Württemberg, ſ. in Moſer's hiſtor. Einleitung in die Sammlung der Steuergeſetze, S. XVI. fg. und Wächter a. a. O. S. 161.

2) Beiſpiele hievon ſ. in dem o. a. ſtänd. Commiſſ.-Bericht in der K. d. A. von 1835, Bd. IV. S. 204 fg.

3) Beiſpiele hievon ſ. a. a. O., S. 126 fg., und Steinhofer's Chronik, Bd. III. 534. 1481.

4) S. Moſer, Einl. in die Steuergeſetze a. a. O.; o. a. ſtänd. Bericht a. a. O. S. 212.; Reyſcher, Einl. in die Staatsgrundgeſetze 32.

5) Beiſpiele hievon ſ. in Steinhofer's Chronik, Bd. II. 349. 531. 796., Bd. III. 154. 534.

6) In gleicher Beziehung ſ. Reyſcher, Sammlung altwürtt. Statutarrechte, Tübingen 1834, S. 225. 319.

ähnlichen Vereinen, nach Maaßgabe der bei Ertheilung des Privilegiums willkührlich gemachten Anſätze zu entrichten [1]). Außerdem wurden aber in dieſem Zeitraum auch bei der oberſten Landesbehörde, der Kanzlei, ſolche Taxen nach unbekannten Normen geſchaffen, welche den Angehörigen der Kanzlei nach einem beſtimmten Vertheilungsmaaßſtab als Einkommenstheil zufielen [2]), und bereits Beſchwerden bei den Unterthanen hervorriefen [3]).

IV) Weg- und Brückengelder waren unter dem Namen von Weg- und Brückenzöllen an manchen Orten herkömmlicher Weiſe zu erheben. Sie führten im Gegenſatz von den mehr ſteuerartigen auf kaiſerlichen Privilegien beruhenden größeren Waarenzöllen, gewöhnlich den Namen „kleiner Zoll“ [4]), wurden aber bei Ertheilung der größeren kaiſerlichen Zollprivilegien zu Ende des fünfzehenten Jahrhunderts für die betreffenden Straßen aufgehoben [5]).

V) Das Geleitgeld war eine den Landesherren von früherer Zeit für den von ihnen bei der allgemeinen Rechtsunſicherheit für den Straßenverkehr gewährten Schutz — das ſogenannte Geleit — von den einzelnen Reiſenden zu entrichtende Abgabe [6]). Die Gränzen jener Schutzfürſorge waren deßhalb allenthalben genau feſtgeſetzt, und wo etwa Zweifel hierüber entſtanden, Gegenſtand beſonderer Feſtſtellung [7]). Es wurde jedoch auch dieſe Abgabe, welche ſich um ihrer Veranlaſſung willen vielfach mit dem Zoll vermiſchte [8]), noch in dieſer Periode bei ausgedehnterer Einführung jener Abgabe aufgehoben [9]).

VI) Die Nachſteuer war eine von den Unterthanen auch ſeit früheren Zeiten ſchon bei ihrem Wegzug aus dem Lande von dem aus-

---

1) So genehmigte Graf Ulrich V. im Jahr 1458 eine Brüderſchaft von Trompetern, Pfeifern und Lautenſchlägern, mit der Bedingung jedoch, daß ſolche bei jedem Jahrstag 5 Pfund zu entrichten habe. S. Sattler, Geſch. W. unter den Graven. Bd. IV. Beil. Nro. 60. S. 263. Eine ähnliche Anordnung hinſichtlich eines Vereines der Kaltſchmiede vom Jahr 1483 f. in Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 391.

2) So ward Kanzler Lamparter bei Erneuerung ſeines Dienſtkontraktes im Jahr 1501 neben verſchiedenen anderen Einkommenstheilen der fünfte Theil deſſen, was in der Kanzlei fiel, zugeſichert. S. Pfaff, Württembergiſcher Plutarch, Eßlingen 1830. S. 103.

3) Der Tübinger Nebenabſchied vom Jahr 1514 ſagte in dieſer Beziehung Abhülfe zu. S. Reyſcher, Samml. der Staatsgrundgeſetze Bd. II. S. 148.

4) Moſer, Einl. in die Steuergeſetze, ſ. S. CLVI.

5) S. die kaiſ. Zoll-Privil. von den Jahren 1462 und 1499, in der Samml. der Steuergeſetze, S. 6 und 22.

6) Lang, hiſtoriſche Entwicklung der Teutſchen Steuerverfaſſungen, Berlin und Stettin 1793. S. 147.

7) Mehrere Vergleiche hierüber ſ. in Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 253. 498. 669., Bd. IV. S. 181 und 389.

8) Ulmenſtein, Pragmatiſche Geſchichte der Zölle in Deutſchland, Halle 1798 S. 83 fg., o. a. Zoll-Privilegien in der Sammlung der Steuergeſetze a. a. O.

9) S. a. a. O.

zuführenden Vermögen zu entrichtende Abgabe [1]). Sie beſtand, wie es ſcheint, jeder Zeit in einer beſtimmten Quote des betreffenden Vermögens, über deren Größe jedoch erſt gegen das Ende dieſer Periode nähere Nachrichten vorliegen [2]). Durch das in dem Tübinger Vertrag vom Jahr 1514 aufgeſtellte neue Staatsgrundgeſetz wurde ſogar die allmählige völlige Aufhebung der Nachſteuerabgabe für *alle* engere Landesangehörige angeordnet [3]).

VII) Schirmvogteiliche Nutzungen von Klöſtern und Stiftern floßen den Württembergiſchen Landesherrn in Folge ihres frühzeitigen Eintrittes in die Schirmvogtei über manche jener Corporationen in reichem und zunehmendem Maaße zu. Es gehörten dahin namentlich beſtimmte Schirmgelder [4]), auch Opfergelder genannt [5]), die Atze für Jäger und Hunde, überhaupt der Genuß der Gaſtung auf Jagden und die dabei zu beziehenden Naturallieferungen [6]). Auch wurde, vorliegenden Nachrichten zufolge, von die-

---

1) Reyſcher, Einl. in die Staatsgrundgeſetze, S. 33.

2) In dem von Graf Eberhard im Bart vorliegenden Entwurf einer neuen Landesverfaſſung war unter Anderem beſtimmt: „daß ein jeder in Seiner Gnaden Land geſeſſen, nun fürohin ſeinen freien Zug aus dem Land haben möge, wohin er wolle, doch mit einem Abzug, den er von ſeinem Gut geben ſolle, nämlich den zwanzigſten Pfenning.“ S. Pfiſter, Eberhard im Bart, Tübingen 1822. S. 201. Es war dieß auch anderwärts ſo angeordnet. S. Lang, a. a. O. S. 118 fg.

3) Es ſoll hiernach in den nächſten fünf Jahren nur für auswärts heirathende Kinder ein Wegzug geſtattet ſein unter Entrichtung des zehenten Pfennigs vom ausgeführten Vermögen, nach Verfluß dieſer Zeit ſodann in den nächſtfolgenden fünf Jahren zwar Jedermann der Wegzug offenſtehen, aber auch, mit Abzug des zehenten Pfennigs, in den darauf folgenden weiteren zehen Jahren, ſofort ein Abzug des zwanzigſten Pfennings, und erſt nach Verfluß dieſer Zeit endlich vollſtändige Nachſteuerfreiheit eintreten. S. Reyſcher, Sammlung der Staatsgrundgeſetze, Bd. II. S. 42.

4) Vgl. Eiſenlohr, Einl. in die Samml. der proteſt. Kirchengeſetze, S. 30. Die zunehmende Erwerbung von Schirmvogteien iſt zu erſehen aus der Aufführung der einzelnen ziemlich raſch auf einander folgenden Fälle derſelben in Steinhofer's Chronik, Bd. II. S. 190. 280. 284. 348. 374. 639. 894.

5) Das öfter, unter Anderem in dem Münſinger Vertrag vom Jahr 1483, ſ. Reyſcher, Samml. der Staatsgrundgeſetze, Bd. I. 493, erwähnte Opfergeld war offenbar nichs Anderes, als eine Schirm- oder Schutzgebühr. Unter ſolchem Namen iſt Graf Eberhard im Bart in einem Vergleich vom Jahr 1491 von dem Kloſter Zwiefalten eine Abgabe zugeſichert, indem es hier heißt: Die Herrſchaft Würtemberg ſoll ſich des Vogtrechts benüegen laſſen, das da iſt 20 Schöffel Habern Reutlinger Meß, und 3 fl. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 504. In einer in Moſer's Einl. in die Steuergeſetze, S. XLIX. Note 219 erwähnten Urkunde vom Jahr 1474 iſt dagegen eines der Herrſchaft Württemberg jährlich zu entrichtenden Opfergelds erwähnt, deſſen auch eine ſpätere Verſchreibung von Abt und Convent zu Herrenalb vom Jahr 1496 gedenkt. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 669 fg. Ebenſo kommt es vor in Beſold's Documenta rediviva monasteriorum, S. 116.

6) Mehrfache, zum Theil beſchwerende Angaben hierüber ſ. in Beſold's Prodromus vindiciarum, S. 109. 112. 112. 116. 117. 118, deſſelben

ſen Nutzungen wirklich ſehr ausgedehnter Gebrauch gemacht [1]), während andere Herren damals durch Klöſter und Stiftungen verarmten.

VIII) Die Judenſchutzgelder waren nichts Anderes, als Perſonalgebühren, welche die im Lande anſäßigen Juden, zufolge ihrer den Württembergiſchen Landesherrn vom Kaiſer übertragenen Dienſtpflicht, für den ihnen gewährten Landesaufenthalt zu entrichten hatten [2]). Nicht zu verwechſeln hiemit ſind daher die Judenſchutzabgaben, welche einzelne Württembergiſche Landesherrn, vermöge einer ihnen vom Kaiſer vorübergehend verliehenen Befugniß [3]), inſolange bezogen. Der Betrag der obengedachten Schutzgelder wurde im einzelnen Fall willkührlich feſtgeſetzt [4]). Die Einkünfte hieraus mögen indeſſen mit der gegen das Ende dieſer Periode wiederholt und immer ernſtlicher verfügten Ausweiſung der Juden aus dem Lande [5]) mehr und mehr abgenommen haben.

IX) Schirmgelder von Reichsſtädten verdankten die Württembergiſchen Landesherren der nachbarlichen, zum Theil durch ihr Landesgebiet eingeſchloſſenen Lage Einiger jener Städte, welche ſich hiedurch veranlaßt ſahen, unter landesherrlichen Schutz zu treten. Ueber den Beſtand ſolcher Schirm- und der hierauf beruhenden Abgaben-Verhältniſſe liegen indeſſen erſt aus dem Ende dieſer Periode beſtimmte Angaben vor, wornach ſich namentlich Eßlingen, Reutlingen und Weil darin befanden [6]).

---

documenta rediviva, S. 27. 428. 430, ſowie in ſeinen Virginum sacrarum monumenta, insbeſondere den daſelbſt mitgetheilten Documenta Monasterii Pfulling., S. 26. Der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485 beſtimmte ausdrücklich: „Item ob wir graff Eberhart der Jünger mit den vnſern im jar ain nacht oder dry mit zymlicher anzall in die Cläuſter in vnſer graff Eberhartz des Eltern ſchirm gelegen vnd da man pfligt gaſtung zu halten komen wirden, ſo mögen die äbbt, vns graff Eberharten dem Jüngern vnd den vnſern zymlich atzung geben vngeuerlich." S. Reyſcher, Samml. der Staatsgrundg., I. 502.

1) So ſoll einſt der Abt von Murrhardt unter Ulrich V. an deſſen Hof geflohen ſein, um dort zu bleiben, bis ſein Kloſter kein Hundeſtall mehr ſein würde. S. die Württ. Jahrbücher, Jahrg. 1818. S. 161. Graf Eberhard im Bart entlehnte aber einmal vom Kloſter Bebenhauſen 5000 fl. und befreite ſie dafür bis zur Heimbezahlung von der Gaſtung, „außgenommen das er järlich in der Karwochen oder ſonſten zu ſeiner Gelegenheit 3 oder 4 mal dahin kommen möge." S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 117.

2) S. Reyſcher, Einl. in die Staatsgrundgeſ., S. 37.

3) S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 196.

4) Im Jahr 1434 erlaubten die Grafen Ludwig I. und Ulrich V. einigen Juden den Aufenthalt im Land, welche ſofort theils 25, theils 35 fl. jährlich zu entrichten hatten. S. Steinhofer's Chronik, Bd. II. S. 781. Im Jahr 1471 wurde dagegen einem Juden aus jener Veranlaſſung ein jährliches Schutzgeld von 20 fl. angeſetzt. S. Sattler, Geſch. W. unter den Graven, Bd. III. S. 80.

5) Vgl. Wächter, Geſch. des Württ. Privatr., 1te Abth. S. 183 fg.

6) Im Jahr 1475 nahm Graf Ulrich Eßlingen auf 45 Jahre in Schutz und

X) Freie Geſchenke von den im Schirmverbande ſtehenden Klöſtern, Stiftern und Reichsſtädten, ſowie von den Landesangehörigen an die Landesherrn waren nach der patriarchaliſchen Sitte dieſer Zeit, beſonders gegen das Ende der Periode nicht ſelten. Sie wurden beſonders aus feierlichen Veranlaſſungen, wie bei dem Regierungsantritt, der Vermählung der Landesherrn und dergleichen abgereicht, und waren zum Theil von nicht geringem Belang [1]). Indeſſen bildeten ſie natürlich nur eine außerordentliche Einkommens-Quelle.

XI) In Dienſtgeldern und ſonſtigen Entſchädigungen für Kriegsdienſtleiſtungen entſprang den Württembergiſchen Landesherrn gleich Anfangs und längere Zeit hindurch eine reiche Einkommensquelle. Die großen politiſchen Zeitverhältniſſe, die tiefen Umwälzungen, welche nach dem bekannten Interregnum eintraten, die Verwirrung und Löſung aller Bande der Ordnung — alles Dieß gab der ritterlichen Kraft und Thätigkeit der erſten Grafen vielfache Gelegenheit, mit Nutzen ſich geltend zu machen. Insbeſondere wurde ſie in dem langen Kampfe um den deutſchen Kaiſerſtuhl von den ſtreitenden Theilen um hohen Preis zu Hülfe gerufen [2]). Auch in der Folge ſuchten ſich die Inhaber der Reichsgewalt zu Niederhaltung feindlicher und widerſtrebender Kräfte ihres Beiſtandes durch mannigfache werthvolle Zugeſtändniſſe zu verſichern [3]). Gegen das Ende

---

Schirm gegen ein jährliches Schirmgeld von 200 fl. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 216. Vgl. Pfaff, Geſchichte der Reichsſtadt Eßlingen, Eßlingen 1840. S. 93. Im Jahr 1505. desgl. Herzog Ulrich Weil auf 10 Jahre um jährliche 50 fl., und Reutlingen auf 51 Jahre für jährliche 100 fl. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 907. Vgl. Gayler, hiſtoriſche Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichsſtadt Reutlingen, Reutlingen 1840. S. 151.

1) So wurde im Jahr 1468 Graf Eberhard im Bart bei ſeiner glücklichen Zurückkunft von der Reiſe nach Jeruſalem von der Stadt Reutlingen in Verbindung mit Ulm und Weil ein Ehrengeſchenk überſandt. S. Gayler a. a. O. S. 116. Bei Erlangung der herzoglichen Würde erhielt derſelbe von Aebten, Reichs- und Landſtädten vielerlei reiche Geſchenke, beſonders an Silbergeſchirren. S. Steinhofer a. a. O. S. 617. Ebenſo floßen Herzog Ulrich bei ſeinem Regierungsantritt und bei ſeiner Vermählung von Prälaten und Landſchaft anſehnliche Ehrengeſchenke zu. S. Steinhofer a. a. O. S. 995. Moſer, Einl. in die Steuergeſetze, S. LVII. LVIII.

2) Nähere, ſehr bemerkenswerthe Angaben über dieſe Dienſtleiſtungen und deren Belohnung finden ſich in Sattler's Geſch. Ws unter den Graven, Bd. I. Beilagen Nro. 38. 39. 40. 63. 77. 83. 84, und in Steinhofer's Chronik, Bd. II. S. 145. 146. 306. 316. 533. 602. Vgl. auch die Württ. Jahrbücher, Jahrg. 1818. S. 157.

3) Hieher gehört die Vollziehung von Exekutionen, Namens des Kaiſers, beſonders aber die Uebertragung der Reichslandvogtei in größeren oder kleineren Gebieten. Pfiſter legt dieſer Einkommensquelle in ſeiner Geſch. der Verfaſſung des Württ. Hauſes und Landes, S. 83., das größte Gewicht bei, ſoferne ſich finde, daß von ihrer Zeit an das Güterkaufen der Württ. Graven beginne.

der Periode ging aber dieſe Einkommensquelle theils durch Abnahme jenes kräftigen Geiſtes, theils durch Veränderung der Verhältniſſe, welche ſie geſchaffen hatten, mehr und mehr und endlich ganz verloren [1]).

Zweite Periode.

Von der Mitte des ſechzehenten Jahrhunderts, der Regierung von Herzog Chriſtoph, bis auf König Wilhelm.

---

§. 8.

I. Im Allgemeinen.

Unter dem Einfluß der in dieſer Periode eingetretenen vielfachen Aenderungen in der öffentlichen Rechtsverfaſſung und mancher anderen mit den Finanzen im Zuſammenhang ſtehenden Verhältniſſe, blieben zwar die Einnahmequellen den verſchiedenen Gattungen nach dieſelben, wie bisher, erlitten aber im Einzelnen vielfache und bedeutende Aenderungen, und erhielten dabei mehr den Charakter von Staats-Einnahmen. Vorzüglich äußerte ſich aber nun mehr und mehr das Beſtreben, die Einnahmequellen und ihre Verwaltung unter allgemeine und feſte Regeln zu bringen, woraus zahlreiche, vielfach wiederholte und erneuerte Vorſchriften, theils in umfaſſenden Normen, — Ordnungen, theils in einzelnen allgemeinen Befehlen — General-Reſcripten erlaſſen, hervorgingen.

II. Unmittelbares Vermögen oder Domänen.

§. 9.

1) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung von unmittelbarem Vermögen, die Kammer-Verwaltung im engeren Sinne, gewann durch die Vermehrung des letzteren und durch die Aufmerkſamkeit, welche demſelben in zunehmendem Maaße von allen Seiten gewidmet ward, mehr und mehr an Bedeutung.

Zwar mochte der Geſammtwerth dieſer Einkommensquelle an ſich längere Zeit hindurch eher ab- als zunehmen. Die nach dem dreißigjährigen Kriege von Herzog Eberhard III. gemachten bedeutenden Gütererwerbungen wurden zum großen Theil weder dem Land-

---

3) Herzog Ulrich bezog noch einmal im Jahr 1507 von Kaiſer Maximilian ein Dienſtgeld von 6596 fl. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 919.

ſchafts-Verbande, noch dem bisherigen landesherrlichen Kammerguts-Complex einverleibt, ſondern zu einem hievon abgeſonderten, der ausſchließlichen Benützung von Seiten der Landesherrn vorbehaltenen, unveräußerlichen Familienfideicommiß, dem ſogenannten Kammerſchreibereigut, vereinigt, ſo daß an daſſelbe keine Anſprüche auf Beiträge zum Staatsaufwand gemacht werden durften [1]). Unter Herzog Eberhard Ludwig ſowohl, als auch und ganz beſonders unter Herzog Carl Eugen erlitt das landesherrliche Kammergut beträchtliche Verminderung, was endlich zu Einſchreitungen hiegegen von Seiten der Landſchaft [2]), ſowie von den fürſtlichen Agnaten [3]) führte. Erſt unter König Friedrich erhielt es einen ſehr beträchtlichen Zuwachs an dem durch königlichen Machtſpruch eingezogenen Altwürttemb. evangeliſchen Kirchengut [4]), wobei freilich die auf demſelben haftenden Leiſtungen zugleich mit auf den Staat übergiengen. Auch wurde hier der Grundſatz feſt gehandhabt, alle Kaufſchillinge von verkauften Domänen wieder auf's Domanial-Vermögen zu verwenden [5]). Dagegen kamen zu den bisherigen Hauptgattungen bald und dabei im Einzelnen zunehmend einige neue hinzu, wie Berg- und Hüttenwerke, Salinen, und verzinsliche Aktiv-Capitalien, welche letztere jedoch nichts beſonders Beachtenswerthes darbieten. Eine zunehmend erhöhte und verſtärkte Aufmerkſamkeit mußte ſich der Verwaltung der in dieſen unmittelbaren Vermögenstheilen begründeten

---

1) S. Reyſcher, Einl. in die Staatsgrundgeſetze, S. 185; Moſer, Einl. in die Rechnungsvorſchriften, S. XXVIII.; Nob. von den Herzoglich-Wirtembergiſchen Kammer- und Kammerſchreiberei-Gütern im (Weckherlin's) Magazin gemeinnüziger Aufſätze und Bemerkungen für Wirtembergiſche Schreiber, I. Heft, Stuttgart 1797. S. 49 ff.

2) Erbvergleich zwiſchen Herzog Carl Eugen und den Ständen vom 2. März 1770, vierte Claß, §. 5 und 6., Samml. der Staatsgrundgeſetze, Bd. II. S. 587.

3) Vergleich zwiſchen dem regierenden Herzog Carl Eugen und ſeinen nachgeborenen Brüdern (Fürſtbrüderlicher Vergleich) vom 11. Febr. 1780, a. a. O. S. 613 ff.

4) Gen.-Reſcript vom 2. Jan. 1806 (Samml. II. Nro. 1). Nach glaubwürdigen Angaben beſtand zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Grundſtock des Kirchenguts in 450 Ortſchaften, Weilern, Höfen, Mühlen ꝛc. Der hauptſächliche Theil deſſelben aber beſtand in eigenen freien Gütern im Geſammtanſchlag des Capitalwerths von gegen 9 Millionen Gulden, von Lehengütern, Theilgebühren, Zöllen ꝛc. im Geſammtanſchlag von ungefähr 21 Millionen und im Beſitz von Gebäuden im Werth von ungefähr 1,100,000 fl., endlich von 860,000 fl. Aktiv-Capitalien, denen jedoch ungefähr 680,000 fl. Paſſiv-Capitalien gegenüberſtanden. Nach einem ſehr mäßigen Anſchlag ſoll der Grundſtock des geſammten Kirchenguts im Jahr 1800, 32,759,951 fl. betragen haben. S. die Württ. Jahrbücher, Jahrg. 1818, S. 288; Eiſenlohr, Einl. in die evang. Kirchengeſ., S. 171

5) In dem Zeitraum vom Jahr 18$^{16}/_{19}$ wurde von Veräußerungen eingenommen die Summe von 1,762,369 fl., 29 kr. auf den Grundſtock wieder verwendet aber die Summe von 2,533,012 fl. 6 kr. S. Verhandl. der Kammer der Abg. von 1820, Heft I. Beil. IX. S. 25.

Einkommensquelle von ſelbſt um ſo mehr zuwenden, als der landesherrliche und öffentliche Aufwand in beſtändiger Zunahme ſich befand, zu ſeiner Deckung aber zunächſt der Ertrag des landesherrlichen Kammergutes angewieſen war [1]), und in dieſer Rückſicht ſogar mit der Zeit eine angemeſſene Erhaltung und Benützung des letzteren mehrfach als eine Verpflichtung gegenüber von den Landesangehörigen anerkannt wurde [2]). Sie ſprach ſich denn auch insbeſondere durch zahlreiche Anordnungen aus, welche theils die Domanial-Verwaltung im Allgemeinen, theils je die einzelnen Zwecke derſelben betrafen.

Von allgemeiner Bedeutung waren vornehmlich die an die verſchiedenen nunmehr aufgeſtellten höheren Behörden ergangenen Kanzlei-Ordnungen, deren vom Jahr 1550 bis zum Jahr 1660 im Ganzen neun erſchienen [3]), und durch welche mehrere allgemeine Verwaltungs-Einrichtungen in's Leben gerufen wurden. Abgeſehen von den zum Theil tief eingreifenden Aenderungen im Verwaltungs-Organismus, über welche ſich ein anderer Theil dieſer Sammlung verbreitet, wurden hiedurch vor Allem alle wichtigern Gegenſtände, wie namentlich die Verfügung neuer und außerordentlicher Ausgaben, Gnadenſachen u. ſ. w. der landesherrlichen Genehmigung vorbehalten. Sodann wurde eines Theils, zu Erhaltung des unmittelbaren Vermögens, eine ſorgfältige Erhaltung der Gränzen und Gerechtſame, der Dokumente, namentlich der Lagerbücher, und die ordnungsmäßige Behandlung von Rechtsſtreitigkeiten anbefohlen. In Abſicht auf die Benützung andern Theils aber wurde für unſtändige Nutzungen die Verpachtung im Aufſtreich ſo ziemlich zur Regel erhoben, den Beamten die Concurrenz hiebei verboten, auch denſelben der früher allgemein übliche Genuß gewiſſer Beinutzungen von einzelnen Verwaltungsgegenſtänden entzogen. Endlich wurde noch, um eine richtige und vollſtändige Einbringung der anfallenden Einnahmen zu ſichern, die Verwilligung von Borgfriſten und

---

1) Es war dieß, wie in anderen deutſchen Territorialſtaaten als ein unbeſtrittenes Herkommen anerkannt, auf das bei einzelnen Veranlaſſungen auch ausdrücklich hingewieſen wurde, ſo namentlich in dem Fürſtbrüderl. Vergleich vom Jahr 1780. Herzog (nachmaliger König) Friedrich II. erklärte noch in einer unterm 11. September 1800 an die landſchaftlichen Ausſchüſſe erlaſſenen Signatur, das Kammergut ſei durch die Beſtimmungen ſeiner Vorfahren und ſelbſt durch Landesverträge eigentlich zu dem Fonds und der Caſſe geeigenſchaftet worden, von welchen der größere Theil der erforderlichen Regierungsausgaben beſtritten werde. S. Erläuterungen über einige Grundbegriffe der Württ. Landesgrundverfaſſung, S. l. 1816, S. 30.

2) S. unter Anderem die Landtags-Abſchiede vom Jahr 1633 und vom Jahr 1652, in der Samml. der Staatsgrundgeſetze.

3) Die Kanzlei-Ordnungen ſind wegen ihrer umfaſſenderen Bedeutung in der Sammlung der Regierungsgeſetze abgedruckt, und im Einzelnen datirt vom 17. November 1550, 26. Mai 1553, vom Jahr 1569, vom 31. December 1758, 25. Mai 1597, 13. Mai 1604, 2. Juli 1606, 4. December 1609, und 1. September 1660.

Nachläſſen von höherer Genehmigung abhängig erklärt, den Kaſſenbeamten aber die Leiſtung von Cautionen auferlegt, die vollſtändige Ablieferung der Einnahmen-Ueberſchüſſe zur ſtrengen Pflicht gemacht, und zugleich eine gewiſſe Executionsbefugniß eingeräumt.

Uebrigens ſcheinen dieſe allgemeinen Anordnungen ebenſo, wie die erſt noch zu erwähnenden Vorſchriften in Betreff der einzelnen Verwaltungszweige, immerhin vielfach und häufig übertreten oder nur unvollſtändig beachtet worden zu ſeyn, da ſie wiederholte Anmahnungen und Verwarnungen in dieſer Beziehung enthalten.

§. 10.

2) Gebäude, Feldgüter und Grundgefälle.

Die Verwaltung der Gebäude, Feldgüter und Grundgefälle, welche unmittelbarer Weiſe in der Hauptſache auch ferner unter die Amtleute geſtellt blieb und inſoferne von andern Zweigen der landesherrlichen Vermögensverwaltung ſich abſchloß, wurde nunmehr nach allen Seiten durch zahlreiche, zum Theil ſehr in's Einzelne gehende umfaſſende Vorſchriften näher geregelt. Unter ihnen waren einige von ganz allgemeiner Bedeutung, ſoferne ſie ſich über alle jene Verwaltungsgegenſtände erſtreckten, wie die Rechnungs-Inſtruktionen vom Jahr 1551 [1]) und vom Jahr 1714, welche neben rein formellen auch manche materielle Verwaltungsvorſchriften aufſtellten, namentlich aber die umfaſſenden General-Reſcripte vom 24. Juli 1620 [2]) und vom 24. Mai 1663 (ſogenanntes Schlafhaubenreſcript) [3]). Andere und bei weitem die Mehrzahl bezogen ſich aber auf die einzelnen Hauptarten der hieher gehörigen Vermögensobjekte, unter welchen demgemäß je eine eigene Stelle einnahmen die Gebäude, die Feldgüter, die Zehnten, die Gefälle von Lehen und Zinsgütern, endlich die Frucht- und Weinverwaltung. In den im Lauf dieſer ganzen Periode ergangenen vielen Vorſchriften machte ſich übrigens ein innerer und weſentlicher Fortſchritt von den ſchon zu Anfang jener darin aufgeſtellten Forderungen und Grundſätze nicht bemerklich. Vielmehr enthielten ſie, mit wenigen Ausnahmen, nur eine Wiederholung und Neueinſchärfung, oder etwa noch eine Erläuterung oder nähere Beſtimmung und Ausführung älterer Anordnungen [4]), wie denn auch bei der meiſt niedrigen Bildungsſtufe der hier

1) Samml. I. Nro. 5.

2) Samml. I. Nro. 68.

3) Samml. I. Nro. 121.

4) Es ergibt ſich dieß ganz einfach aus einer Vergleichung der älteſten vorliegenden Normen mit dem poſitiven Beſtand am Ende der Periode, wie ſolcher namentlich aus den vorliegenden zuſammenhängenden Darſtellungen deſſelben ſich ergiebt. S. Chriſtlieb, Einleitung in die Amtspraxis eines Rechnungsbeamten, Ellwangen 1805; Reyſcher, alphabetiſches Handbuch der Amtspraxis Königlich Württembergiſcher Cameralbeamten, 2te Auflage, Reutlingen 1818.

thätigen, großen Theils dem ſogenannten Schreiberſtande angehöri=gen Beamten [1]) kaum anders möglich war.

Was die einzelnen vorgedachten Hauptarten der hieher gehöri=gen Vermögensobjekte betrifft, ſo waren

I) die Gebäude bei ihrer in finanzieller Beziehung vielfach unproduktiven Beſtimmung, wie der Beamten=Wohnungen, und ihrer, auch bei einer finanziellen Verwendung, meiſt engen Verbin=dung mit anderen Vermögenstheilen oder deren Verwaltung, wie landwirthſchaftliche Gebäude, Zehntſcheunen, Keltern, Fruchtſpei=cher u. ſ. w., jeder Zeit vorzüglich Gegenſtand einer Fürſorge in Beziehung auf bauliche Unterhaltung oder Neuherſtellung. Die Vorkehrungen für beiderlei Zwecke waren nun, um des damit ver=knüpften bedeutenden Aufwandes willen, immerhin von höherer, zum Theil unmittelbarer landesherrlicher Genehmigung abhängig, zu wel=chem Behufe die Amtleute periodiſche mit Koſtenüberſchlägen begleitete Berichte zu erſtatten hatten [2]). Hiebei war die Anwendung möglichſter Sparſamkeit [3]), zugleich aber auch Sorge für zeitige Anordnung und entſprechende Ausführung [4]) dringend empfohlen, — eine Sorge, in welche ſich gegen das Ende der Periode eigens hiefür aufgeſtellte, mit näheren Inſtruktionen verſehene Techniker zu theilen hatten [5]). Das erforderliche Bauholz wurde aus den herrſchaftlichen Waldun=gen abgegeben; auch befanden ſich bei allen Beamtungen Bau=materialien=Vorräthe [6]). Uebrigens wurden den Bewohnern herr=ſchaftlicher Gebäude gewiſſe Unterhaltungsverbindlichkeiten aufer=legt [7]).

II) Dem Feldgüterbeſitz wurde lange Zeit und bis gegen das Ende dieſer Periode, in Vergleichung mit den übrigen Arten von unmittelbaren Vermögenstheilen, nur wenig eine nähere ad=miniſtrative Fürſorge zu Theil, — vermuthlich weil er von verhält=nißmäßig untergeordneter Bedeutung war. Außer einzelnen Be=ſtimmungen in Betreff der Selbſtverwaltung und Verpachtung der

---

1) Eine offene Schilderung dieſes Zuſtandes enthält das Schriftchen: Ueber die Prüfungen, welche das Kirchenraths=Collegium in Wirtemberg künftig mit denjenigen vornehmen will, die ſich um eine Cameral=Beamtung bei ihm bewerben. In Briefen s. l. 1795. Der wiſſenſchaftliche Unterricht an der ökonomiſchen Fakultät der hohen Carlsſchule vermochte bei ſeiner kurzen Dauer und der Nichtberückſichtigung höherer Bildung keine erkleckliche Wir=kung zu äußern.

2) Samml. I. Nro. 47. 121. 128. S. 445 und Nro. 235.

3) A. a. O. und Samml. I. Nro. 5. 33. 47. 186. Auch die Kanzlei=Ord=nung vom Jahr 1597 beſtimmt ſchon: „Die Kammerräth ſollen in All=weg dahin ſehen, das man einem Zimmermann was er Immer machen Khan verdinge und der Schreiner ſoviel möglich müßig gehe.“

4) Samml. I. Nro. 219. 223.

5) Samml. II. Nro 54.

6) Vgl. die beiden Rechn.=Inſtr.

7) Samml. I. Nro. 68, S. 340. 342. Nro. 121. S. 444. 447.

herrſchaftlichen Seeen und Fiſchwaſſer [1]) ſind es nur die Rechnungs-Inſtruktionen, ſowie die Kanzleiordnungen, welche kurze gelegentliche Anordnungen hierüber treffen. Erſt unter der Regierung von König Friedrich, wo mit den neu erworbenen Landestheilen und dem eingezogenen Altwürttembergiſchen evangeliſchen Kirchengut bedeutende Güterbeſitzungen in die Hände des Staats gekommen waren, und dieſer Verwaltungszweig ſomit einen anſehnlichen Umfang erlangt hatte [2]), äußerte ſich eine lebhaftere Thätigkeit in jener Beziehung. Sie beſchränkte ſich jedoch in der Hauptſache darauf, daß die in den neu erworbenen Landestheilen theilweiſe beſtandene Selbſtverwaltung aufgehoben, manche zu freier Verfügung heimgefallene oder neu erworbene Güter, deren Veräußerung vortheilhafter erſchien, zum Verkauf gebracht, auch zu dem Ende hinſichtlich der vorgängigen Werthſchätzung Beſtimmungen feſtgeſetzt [3]), und den Cameralbeamten einige Vorſchriften für die periodiſche Beſichtigung der verpachteten Güter ertheilt wurden [4]). Das dringende Bedürfniß näherer und angemeſſener Normen hinſichtlich der Verpachtungsweiſe ſelbſt blieb immerhin unbefriedigt. Die Praxis ſtand noch ſehr hinter allgemeinen Forderungen zurück; Verpachtung im Aufſtreich und auf kurze Perioden, gewöhnlich 9 Jahre, waren an der Tagesordnung.

III) Die Zehentgefälle waren wirklich Gegenſtand der aufmerkſamſten Behandlung, namentlich die wichtigeren unter denſelben, die Frucht- und Weinzehnten. Außer den früher erwähnten umfaſſenden General-Reſcripten vom Jahr 1620 und 1663, ſowie den Rechnungs-Inſtruktionen, verbreiteten ſich noch mehrere größere und eine große Anzahl kleinerer Vorſchriften näher über ihre Verwaltung und die dießfallſigen Verbindlichkeiten der Zehentpflichtigen. Zu jenen größeren Vorſchriften gehören namentlich die beiden Zehntordnungen vom 29. Mai 1565 und vom 27. Juni 1618 [5]), welche die Verwaltung der Frucht- (Groß- und Kleinzehnten) und Heuzehnten, und die ſogenannten Herbſtordnung vom 10. Juli 1607 [6]), welche die der Weinzehnten und den hiemit verbundenen Kelterbetrieb regelten. Die zahlreichen kleineren

---

1) Samml. I. Nro. 24. 26. 142. 202.

2) Nach einer vorliegenden amtlichen Ueberſicht ſtanden im Jahr 1815 in finanzkammerlicher Verwaltung: 184 geſchloſſene Maiereien, 20 Bierbrauereien, 12 Schildwirthſchaften, 19 Ziegelhütten, 30 Mahlmühlen, 13 Sägmühlen, 6 Oelmühlen, 2 Walkmühlen, 3 Pulvermühlen, 1 Gyps- und Lohmühle, 3 Bäder, 3 Bleichen, 7 Bäckereien, 3 Metzgen, 10 Schmieden, 1 Schloſſerei, 1 Wagnerei, 108 Schafweiden, 12 Steinbrüche, 2 Torfſtiche, 2 Gypsgruben, 2 Sandgruben, 1 Lehmgrube. Zu dieſen Objekten gehörten 385 Wohngebäude, 1797 Morg. Gärten und Länder, 653 Morg. Weinberge, 29065 M. Aecker, 15043 M. Wieſen, 5673 M. Weiden, 920 M. Fiſch- und Krebswaſſer.

3) Samml. II. Nro 47.

4) Samml. II. Nro. 135.

5) Samml. I. Nro. 12 und 64.

6) Daſſ. Nro. 56.

Vorſchriften enthielten vornehmlich Erläuterungen oder Einſchärfungen der größeren, ſowie überhaupt früher erlaſſener Normen, Entſcheidungen über die wechſelſeitigen Gränzen der verſchiedenen Zehntrechte [1]), wie namentlich das ſogenannte Surrogatreſcript vom 17. Juli 1691 [2]) und 18. und 25. Mai 1789 [3]) und die gegen das Ende dieſer Periode unter dem Namen von Erndte- und von Herbſt-General-Reſcripten eingeführten ſpeciellen Verfügungen für die Zehent-Verwaltung in jedem einzelnen Jahre. Unter den letzteren ſind als auch für die Gegenwart wichtig beſonders die ſeit dem Jahr 1806 ergangenen herauszuheben. Die Benützung der Zehntgefälle ſelbſt geſchah demgemäß entweder mittelſt einjähriger Verpachtung oder Selbſteinzugs [4]). Erſteres war gewöhnlich bei den großen und kleinen Frucht-, ſowie bei den Heu- und Oehmzehnten, Letzteres bei den Weinzehenten. Die Verpachtung wurde auf den Grund einer vorgängigen Beſchreibung des Anbaus der betreffenden Markung und einer unmittelbaren Beſichtigung der letzteren kurz vor der Ernte vorgenommen. Der Pachtſchilling wurde für die Körnerfrüchte in Naturalien, für die übrigen in Geld feſtgeſetzt; an beiden wurde aber für den Fall eintretenden Hagelſchadens ein Nachlaß zugeſagt [5]). Bei dem Selbſteinzug des Weinzehntens waren zu Sicherung eines in quantitativer und qualitativer Beziehung unverkürzten Ertrages verſchiedene die Weinproducenten ſehr beſchränkende und dabei ſehr umſtändliche, mit bedeutendem Zeit- und Koſtenaufwand verbundene Vorkehrungen angeordnet. Vor Allem war die ganze Weinleſe an eine beſtimmte Ordnung gebunden, welche in einer beſonderen Verhandlung, dem ſogenannten Herbſtſatz, feſtgeſetzt wurde, um eine unzeitige, beſonders zu frühzeitige Vornahme derſelben und einen zu ſtarken Andrang zur Kelter zu verhüten; ſodann fand an den meiſten zehentbaren Orten der Kelterbetrieb in den hiefür vorhandenen und zu erhaltenden Keltern auf eigene Rechnung, gewöhnlich unterſtützt durch Bannrechte, unter der allgemeinen Beſtimmung ſtatt, daß die Weinproducenten ihr ganzes zehentbares Weinerzeugniß zum Ablaſſen und Preſſen dahin zu bringen und hiebei den Zehnten hievon urkundlicher Aufnahme gemäß zu entrichten hatten; endlich wurden die ſo eingebrachten Zehentgefälle in eigenen Fäſſern geſammelt, dabei möglichſt ſortirt, und ſofort entweder alsbald verkauft oder eingekeltert. Der mit dieſen Vorkehrungen nothwendig verbundene Koſtenaufwand erlitt meiſtens eine nicht unbedeutende Steigerung durch vielfache Unterſchleife.

IV) Bei den Gefällen von Lehen- und Zinsgütern blieb die Verwaltungsthätigkeit in der Hauptſache beſchränkt auf Wahrung der dießfallſigen Rechte und Intereſſen bei Veräußerungen, Verpfändungen, Vertheilungen und Verwechslungen jener, ſowie

---

1) Daſſ. Nro. 92. 93. 167. II. Nro. 109.
2) Daſſ. Nro. 146. 269. 270.
3) Samml. II. Nro. 2. 7. 10. 50. 56 ꝛc.
4) Samml. I. Nro. 83.
5) Samml. I. Nro. 100. 189.

auf die Sorge für richtige und vollſtändige Entrichtung der Schuldigkeiten. In der erſteren Beziehung ſchärften zahlreiche Vorſchriften von frühen Zeiten bis zum Ende dieſer Periode die ſorgfältige Erhaltung der Lager- und Haiſchbücher, ſowie die genaue Ausfertigung der Lehenbriefe [1]), die Unzuläßigkeit einer Zertrennung, Veräußerung oder Verpfändung von Lehengütern, ohne vorgängigen Conſens, auf's Nachdrücklichſte ein [2]). Die Ablöſung wurde in früherer Zeit nur für Hellerzinſe, und zwar mit doppeltem Hauptgut, d. h. mit dem 40fachen Betrag, zugegeben [3]). Erſt in ſpäter Zeit wurden mildere Grundſätze in dieſer Beziehung aufgeſtellt; eine Verordnung vom 16. März 1808 geſtattete endlich ſogar eine Verwandlung von Fallehen in Erblehen oder Zinsgüter gegen Erlegung gewiſſer Abkaufs-Capitalien [4]). Rückſichtlich der richtigen und vollſtändigen Entrichtung der Gefällſchuldigkeiten ergingen ebenſo manche Vorſchriften, namentlich auch in Betreff der Beſtimmung der einer freien Bemeſſung anheimgeſtellten Laudemien, ſowie der Schätzung der pflichtigen Güter, behufs der Berechnung der letzteren [5]).

V) Der Verwaltung der Naturaleinkünfte an Früchten und Wein wurde vom Anfang dieſer Periode an anhaltend eine ihrer Wichtigkeit [6]) entſprechende Aufmerkſamkeit zu Theil, welche ſich in zahlreichen einzelnen Vorſchriften ausſprach. Dieſe Vorſchriften, welche auch großen Theils den Rechnungs-Inſtruktionen, namentlich ſchon der vom Jahr 1551, einverleibt waren, betrafen vornehmlich eines Theils die gute Einbringung und Aufbewahrung der Naturalien, ſowohl zu Sicherung einer guten Qualität, als auch zu Verhütung von Unterſchleifen, andern Theils eine angemeſſene Verwendung und Verwerthung jener. Im Allgemeinen und zugleich im Weſentlichen war in dieſen verſchiedenen Beziehungen vorgeſchrieben: eine ſorgfältige und vollſtändige Einbringung der Schuldigkeiten auf die Verfalltermine, alſo Vermeidung von Ausſtänden [7]), ſorgfältige Aufbewahrung unter doppeltem Verſchluß des vorgeſetzten Amtmanns und des betreffenden Officianten [8]), vollkommene Entfernthaltung

1) Samml. I. Nro. 68. S. 320. Nro. 121. S. 420 ff.; II. Nro. 131.
2) Samml. I. Nro. 68. 121. 169. II. Nro. 29. 27. 98. 99.
3) Ebendaſ. Nro. 39.
4) Samml. II. Nro. 41.
5) Repert. I. Nro. 5. 44. 68. 72. 121. II. Nro. 155.
6) Das jährliche Naturaleinkommen belief ſich nach einem im Staatsarchiv befindlichen Ueberſchlag vom 12. April 1551 in dieſem Zeitpunkte auf: 838 Malter Kernen, 8306 Malter Roggen, 33842 Malter Dinkel, 810 Malter gemiſcht Korn, 26,468 Malter Haber, 12 Malter Waizen, 52 Malter Emer und Einkorn, 1018 Malter Spitzen, 532 Malter Gerſte, 8,707 Eimer Wein. Der Geſammtvorrath war aber wohl, wie früher, noch größer. Nach einem Gutachten der Räthe vom Jahr 1564 ſollte er immer 2 oder 3 oder mehr Jahrgänge begreifen, ſoferne die Frucht- und Weingefälle das Haupteinkommen bilden und bei deren Niederlegung die geeignetſten Zeitpunkte zu ihrer Verwerthung benützt werden können.
7) Samml. I. Nro. 78. 83. 101. 118. 288.
8) Samml. II. Nro. 164. 165.

fremder Naturalien [1]), die Führung genauer Partikalien durch die Officianten [2]), Verbot des Betriebs von Frucht- und Weinhandels-Gewerben durch dieſelben [3]), alljährlicher urkundlicher Sturz der Vorräthe und in Verbindung damit Unterſuchung und Beurtheilung des Abgangs nach den hierüber feſtgeſetzten Normen [4]), endlich aufmerkſame Behandlung des Verkaufs der zu freier Verfügung ſtehenden Vorräthe, und zu dem Ende ſorgfältige Leitung deſſelben auf den Grund der von den Beamten dießfalls zu erſtattenden periodiſchen Berichte [5]). Behufs der Weinverwaltung wurden bei den betreffenden Beamtungen beträchtliche Materialien-Vorräthe und Inventare an Keller- und Küfer-Geräthſchaften unterhalten. Hinſichtlich der den Officianten — den Kaſtenknechten und Küfern — in dieſen verſchiedenen Beziehungen obliegenden Verbindlichkeiten erhielten dieſelben je eine eigene Inſtruktion [6]). Uebrigens fanden bei dieſem Verwaltungszweig, aller hiegegen angeordneten Vorkehrungen ungeachtet, fortwährend beträchtliche Unterſchleife ſtatt. Im Hinblick auf dieſe und den damit verbundenen großen Verwaltungsaufwand ward gegen das Ende dieſer Periode die Einſchränkung der Naturalverwaltung wirklich Gegenſtand ernſtlicher Erwägung.

§. 11.

3) Forſte und Jagden.

Die Verwaltung der Forſte und Jagden wurde auch durch eine Reihe neuer Vorſchriften, unter welchen neben einer großen Zahl von beſchränkterem Umfang namentlich die umfaſſenden Forſtordnungen vom 2. Januar 1552, 15. November 1567, und 1. Juni 1614 [7]) zu erwähnen ſind, in den meiſten Beziehungen näher geregelt. Zwar trat im Allgemeinen, in dem der Forſt- und Jagdverwaltung gemeinſamen Organismus, bis gegen das Ende der Periode keine Aenderung ein. Wie früher, blieb die unmittelbare Verwaltung inſolange den bezirksweiſe aufgeſtellen Forſtmeiſtern und Forſtknechten in der Art übertragen, daß Erſtere dieſelbe nach allen Beziehungen, namentlich auch das Caſſenweſen, zu beſorgen hatten, den Letzteren aber in den ihnen innerhalb der Forſtbezirke angewieſenen Hutbezirken die Beſorgung der Jagd, der Wald- und Jagdſchutz, ſowie die Unterſtützung und Controle der Forſtmeiſter oblag. Erſt unter König Friedrich trat hierin die weſentliche Verbeſſerung ein, daß das Forſt-Caſſenweſen eigenen Forſt-Caſſieren übertragen und eine eigene Dienſtſtufe, die der Förſter, zwiſchen die der Forſtmeiſter und Forſtknechte eingereiht wurde [8]). Außerdem war in dieſer

1) Samml. II. Nro. 164. 165.
2) Ebendaſ.
3) Samml. I. Nro. 212.
4) Samml. I. Nro. 22. 76. 144. 234. 237.
5) Samml. I. Nro. 21. 23. 33. 73. 76. 145. 187.
6) Samml. I. Nr. 243 und 244., II. Nro. 164. 165.
7) Daſ. Nro. 7, 14 und 63.
8) Samml. II. Nro. 55.

Beziehung von wirklicher Bedeutung nur noch die unter Herzog Carl Eugen rühmlich begonnene, aber nach ſeinem Tode wieder völlig aufgegebene und ſofort bis zum Ende der Periode ſtillegeſtandene Fürſorge für die wiſſenſchaftliche Ausbildung der Forſtdiener [1]). Dagegen fanden in materieller Beziehung im Einzelnen nach und nach wirklich und weit mehr, als bei dem zuvor erwähnten Verwaltungszweig, manche bemerkenswerthe Fortſchritte ſtatt, beſonders gegen das Ende der Periode, hier eine augenſcheinliche Folge der durch den vorerwähnten forſtlichen Unterricht hervorgerufenen wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen.

I. Die Verwaltung der Forſte insbeſondere betreffend, ſo war ſie bei der ſteigenden Wichtigkeit dieſes Vermögenstheils [2]) jeder Zeit und mehr und mehr Gegenſtand beſonderer Aufmerkſamkeit, und, wenn auch langſam und nur allmählig, doch entſchieden im Fortſchreiten begriffen.

Die techniſch-wirthſchaftliche Thätigkeit beſchränkte ſich zwar rückſichtlich der Behandlung der Waldungen immerhin längere Zeit noch auf Erhaltung des Beſtandes derſelben mittelſt der Abwendung von Beſchädigungen und auf natürliche Anziehung der Waldungen; es wurde zu dem Ende namentlich auf eine die Verjüngung ſichernde ſorgfältige Schlagführung [3]), die Schonung junger Schläge, namentlich durch deren Verwahrung gegen Beſchädigungen aller Art [4]), und auf eine angemeſſene Förderung ihres Wuchſes durch das Aushauen unterdrückter Stämme hingewirkt. Allmählig wurde aber auch auf den Wald-Anbau, die Cultur holzloſer Plätze, Bedacht genommen, und es ergingen in dieſer Beziehung endlich nähere, auf die natürlichen Eigenſchaften der einzelnen Holzarten geſtützte Behandlungs-Vorſchriften [5]). In den forſtlichen Nutzungen beſtand längere Zeit noch keine Ordnung und Planmäßigkeit, wie ſie durch die Forderung der Nachhaltigkeit geboten, und durch regelmäßige Forſt-Einrichtung und Abſchätzung bedingt iſt; ſie wurden mehr nach Willkühr und dem augenblicklichen Bedürfniß bezogen, und die einzige Schranke gegen ein dießfallſiges Uebermaaß lag in der Abhängigkeit derſelben von höherer Anordnung und Genehmigung, welcher die von den Forſtmeiſtern in eigenen Holzberichten periodiſch zu erſtattenden Anträge zur Grundlage dienten [6]). Rückſichtsloſes

---

1) S. Widenmann, Geſchichte der Forſt-Lehranſtalten Wirtembergs, in deſſen forſtlichen Blättern für Württemberg, V. Heft. Tübingen 1831 S. 1. ff.

2) Im Jahr 1808 betrug der Flächengehalt der Kronwaldungen 553,912 Morgen, während ſich die geſammte Waldfläche im Lande auf 1,425,060 Morgen belief; dieſelbe vermehrte ſich aber noch bis zum Jahr 1815 auf 594,608 Morgen.

3) Samml. I. Nro. 227.

4) Samml. I. Nro. 172. 177. 178. 180. 228.

5) Samml. I. Nro. 276.

6) Samml. I. Nro. 50. 255.

Streben nach Steigerung des landesherrlichen Einkommens führte hiebei demungeachtet häufig, namentlich unter Herzog Carl Eugen, zu überwäßigen Nutzungen, die den Beſtand und die nachhaltige Ertragsfähigkeit der Forſte in hohem Grade gefährdeten, ſo daß endlich von Seiten der landesherrlichen Agnaten ſowohl, als auch von Seiten der Landſchaft Einſprache hiegegen erhoben wurde [1]). Dieß, ſowie das gleichzeitig erwachte wiſſenſchaftliche Intereſſe für forſtliche Angelegenheiten, hatte auch wirklich die Herſtellung größerer Ordnung und Regelmäßigkeit durch Feſtſetzung von Nutzungsplänen zur Folge, welche mit der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Forſte mehr in Uebereinſtimmung gebracht wurden [2]). Ein bedeutendes Hinderniß einer guten Waldwirthſchaft blieb immerhin eines Theils die große Zahl und Ausdehnung von Waldgerechtſamen aller Art, andern Theils der zu Befriedigung der landesherrlichen Jagdluſt in unbeſchränktem Maaße gehegte Wildſtand nebſt den durch die Jagdausübung ſelbſt herbeigeführten Walddevaſtationen. Zu Beſeitigung des erſteren Hinderniſſes geſchahen, um der daran ſich anknüpfenden höhergeſtellten Intereſſen willen, nie ernſtliche und anhaltende Schritte. Mehr und nachdrücklicher wirkte man auf Wegräumung des andern Hinderniſſes hin, indem man nicht allein den Bedarf der Berechtigten ſtrenger Controle unterwarf [3]), ſondern auch nicht ſelten, vielfacher Klagen und der jezuweilen hierauf ertheilten Zuſicherungen ungeachtet, die Ausübung und Befriedigung von Berechtigungs-Anſprüchen geradezu erſchwerte oder beſchränkte [4]). An eine Entfernung dieſes Uebelſtandes auf dem Wege friedlicher Uebereinkunft, durch Ablöſung, wurde noch nicht Bedacht genommen.

Die finanzielle Benützung der Forſterzeugniſſe war im Allgemeinen noch dieſelbe, wie früher: ein großer Theil diente zu Befriedigung landesherrlicher Bedürfniſſe; ein anderer Theil wurde an Berechtigte, zufolge einzelner Bergbau-Privilegien auch an Bergwerks-Unternehmer unentgeldlich oder doch zu ermäßigten Preiſen abgegeben; das weitere noch zu freier Verfügung Stehende kam zum Verkauf. Bei dem Holz war zu dem Ende eine genaue Sortirung deſſelben nach ſeinen verſchiedenen Werthsverhältniſſen und ſeiner Brauchbarkeit für verſchiedene Zwecke anbefohlen. Im Uebrigen wurde der Holzverkauf anfänglich noch wie früher nach Morgen, beziehungsweiſe Stämmen, ſpäter aber, insbeſondere der des Brennholzes, in aufgearbeitetem Zuſtande nach Klaftern und Wellen, unter Aufrechnung des Holzhauerlohns, bewerkſtelligt [5]); mit der Zeit wurde auch ein

---

1) Erbvergl. vom J. 1770, Fünfte Class, das Forſtweſen betreffend, §. 2 und 3, in Reyſcher's Samml. der Staatsgrundgeſ., S. 594; Fürſtbrüderl. Vergl. von 1780, unter den Punkten 27—37, ebendaſ. S. 620.
2) Samml. I. Nro. 238. 254.
3) Samml. II. Nr. 18. 46. 60. 94.
4) Zuſicherungen einer Abhülfe enthält unter Anderem der Ausſchußabſchied vom J. 1736, und der Erbvergleich vom J. 1770.
5) Samml. I. Nro. 41. 43. 45. 46. 50. 188. 259. 278. 281. 282.

Theil nach holzärmeren Gegenden verflößt, und hier in eigenen Holzmagazinen (Holzgärten) auf landesherrliche Rechnung aufgeſtellt und verkauft. Die Nebennutzungen an Harz, Ackerich, Waldweide ꝛc. wurden gewöhnlich verpachtet.

II. Die Jagden wurden anfänglich, wie früher, durchaus auf landesherrliche Rechnung verwaltet. Auch in der Folge blieb dieß die vorherrſchende Benützungsweiſe. Von Zeit zu Zeit wurden jedoch auch einzelne Jagdbezirke, bald um den Wildſchadensbeſchwerden zu begegnen, bald zu Realiſirung eines ſichereren Einkommens, bald zu Belohnung beſonderer Verdienſte, theils Pachtweiſe, theils unter dem Namen von Gnadenjagen, einzelnen Gemeinden und Perſonen überlaſſen [1]). Auch für die Mitglieder der landesherrlichen Familie, ſowie für den Landesherrn ſelbſt wurden wohl einzelne Jagdbezirke zu ausſchließlicher Benützung vorbehalten [2]). Schwere und dringende Klagen über Wildſchaden und über ungebührliche Ausdehnung der Jagdfrohnen waren dabei dieſe ganze Periode hindurch an der Tagesordnung und erfuhren nie eine andauernde und durchgreifende Abhülfe [3]).

§. 12.

4) Berg- und Hüttenwerke.

Das neue Beſitzthum an Berg- und Hüttenwerken entſtand theils durch die eigene Gründung von ſolchen, theils durch käufliche Erwerbung. Auf erſterem Wege kam namentlich das Werk in Chriſtophsthal unter Herzog Chriſtoph zu Stande. Auf dem anderen Wege aber kam allmählig eine Reihe von Berg- und Eiſenhüttenwerken im Brenz- und Kocherthale zum landesherrlichen Kammergut, ſo namentlich unter Herzog Chriſtoph mehrere Werke im Kocherthale, welche indeſſen unter Herzog Johann Friedrich zum Theil wieder veräußert wurden, und dann erſt nach etwa 200 Jahren zufolge des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom Jahr 1803 mit den Ellwangiſchen Beſitzungen wieder an Württemberg kamen, ſodann unter Herzog Friedrich einige Eiſenwerke im Brenzthale [4]).

Der Betrieb dieſer Werke wurde bis zum dreißigjährigen Krieg, wo er einen bedeutenden Stoß erhielt, namentlich die Brenzthaler Werke völlig zerſtört wurden, auf landesherrliche Rechnung geführt, von jenem Zeitpunkt an aber bis zur Regierung von König Friedrich meiſt verpachtet [5]). Nun trat wieder die Selbſtverwaltung ein,

---

1) Samml. I. Nro. 84. 240.
2) Vergl. Schmidlin, Handbuch der württ. Forſtgeſetzgebung, Bd. I. S. 17.
3) Vergl. Wächter, Geſch. des württ. Privatrechts, 1te Abth., S. 480 ff., 2te Abth., S. 851 ff.
4) Vergl. die königl. Eiſenwerke in den württemb. Jahrbüchern, Jahrg. 1819 und 1820, S. 323 ff.
5) Die Eiſenwerke a. a. O.

wobei beſonders der Eiſengießerei größere Aufmerkſamkeit gewidmet wurde, der techniſche Betrieb jedoch immerhin noch auf ziemlich niedriger Stufe ſtehen blieb. Bei der einen, wie bei der anderen Betriebsart genoſſen die Werke zur großen Beſchwerde der Landesangehörigen, theils durch eine Beſchränkung oder gänzliches Verbot der Einfuhr von Hüttenfabrikaten, theils durch ein ihnen eingeräumtes Vorkaufsrecht auf altes Eiſen, mit geringen Unterbrechungen, bedeutende monopoliſtiſche Begünſtigungen [1]).

§. 13.

5) Salinen.

Obwohl ſchon in der vorigen Periode mit der Stadt Sulz eine Saline zum württembergiſchen Landesgebiet gekommen war, ſo bildete ſolche doch, wie oben ſchon ausgeführt wurde, erſt in dieſer Periode erweislich einen wirklichen Beſtandtheil des finanziell nutzbaren landesherrlichen Vermögens. Sie ſtand als ſolcher iſolirt da bis zur Regierung von König Friedrich, unter welcher ſofort unter den neuen Landes-Erwerbungen die Salinen Hall und Offenau, ſpäter Clemenshall genannt, je unter eigenthümlichen Rechtsverhältniſſen hinzukamen. Von der erſteren erlangte Württemberg zunächſt nur als Rechtsnachfolger der vormaligen Reichsſtadt Hall einen Theil in Gemeinſchaft mit anderen Theilhabern und erſt ſpäter, behufs der zu den beabſichtigten wirthſchaftlichen und techniſchen Verbeſſerungen nothwendigen freien Verfügung hierüber, durch beſondere Uebereinkunft, gegen Einräumung beträchtlicher Entſchädigungen an die übrigen Theilhaber, ein das Ganze umfaſſendes Nutzungsrecht [2]). Offenau dagegen, welches von dem deutſchen Orden an Würtemberg überging, ſtand bei ſeinem Uebergang in einem von jenem früheren Beſitzer abgeſchloſſenen Pachtverhältniß, in welches ſofort auch Württemberg eintrat [3]).

Der Betrieb dieſer Salinen wurde, mit Ausnahme von Offenau, auf landesherrliche Rechnung übernommen. Hiebei wurden die techniſchen Einrichtungen durchaus ſehr verbeſſert, und es erhöhten ſich auch hiedurch die Ertrags-Verhältniſſe in bedeutendem Maaße, namentlich bei Hall, ſo daß um das Jahr 1815 endlich nahezu die Hälfte des ganzen inländiſchen Salzbedarfes daher ſeine Deckung erhielt [4]).

---

1) Samml. I. Nro. 37. 38. 111. 115.

2) S. Hufnagel, Beleuchtung der in Anſehung der Saline zu Schwäbiſch Hall beſtehenden Rechtsverhältniſſe. Tübingen 1827.

3) S. Thon, In welchen Verhältniſſen ſtehet die Saline Clemenshall zur Königlich Württembergiſchen Salz-Regie während der Zeit ihres Pachts? Stuttgart 1828.

4) Während in Hall unter den früheren Verhältniſſen die jährliche Salz-Produktion kaum jährlich auf 72,000 Ctr. gebracht werden konnte, ſo betrug ſie im Jahr 1815 — 100,811 Ctr.

Der finanzielle Ertrag der Salinen vermiſchte ſich unter König Friedrich mit demjenigen aus dem nun bleibend eingeführten Salzmonopol.

§. 14.

III. Regalien.

Wie überall in Deutſchland, ſo wurden auch in Württemberg die unter dem Namen Regalien begriffenen nutzbaren Hoheitsrechte mannigfach erweitert, als die Zunahme der Bedürfniſſe und die faktiſche und rechtliche Unzuläſſigkeit einer Erhöhung der Domanial- und Steuereinkünfte zu Aufſuchung anderer Einkommensquellen anreizte. Nicht allein erhielten die früher beſtandenen eine weitere Ausdehnung, ſondern es kamen auch noch mehrere von verſchiedener Bedeutung hinzu, welche, wie jene früheren, theils die ausſchließliche Benützung gewiſſer Naturerzeugniſſe, theils den ausſchließlichen Betrieb einzelner Gewerbe zum Gegenſtand hatten. Unter König Friedrich gab noch die Ausſcheidung der Patrimonial- und der Staats-Einkünfte in den neuerworbenen, mediatiſirten Landestheilen, ſowie die nunmehr unumſchränkte landesherrliche Machtvollkommenheit Veranlaſſung zu neuer Feſtſtellung und mancher Erweiterung der nutzbaren Regalien. Wegen wichtigerer damit vor ſich gegangener Aenderungen oder als ganz neue Erſcheinungen ſind, abgeſehen von verſchiedenen, nur kürzere Zeit eingeführten Monopolen aus den Regierungsperioden von Herzog Friedrich, Carl Alexander und Carl Eugen [1]), namentlich hervorzuheben: das Münzregal, das Bergregal, das Novalzehentrecht, das Salpeterregal, das Poſtregal, das Tabacksregal, das Salzregal und das Kalenderregal.

1) Das **Münzregal** erlitt zwar ſowohl durch reichsgeſetzliche, als auch durch vertragsmäßige, mit anderen Reichsſtänden getroffene Beſtimmungen bedeutende Beſchränkungen hinſichtlich des mittelſt des Schlagſchatzes zu erzielenden finanziellen Gewinnes, wurde aber demungeachtet immerhin noch, zum Theil durch wirkliche Münzverſchlechterung, als einträgliche Einkommensquelle benützt. In ganz maaßloſer Weiſe, und wie vor- und nachher nie wieder, geſchah dieß, nach dem Beiſpiel anderer deutſcher Territorien, während des dreißigjährigen Kriegs, in der ſogenannten Kipper- und Wipperzeit unter Herzog Johann Friedrich; auch unter Herzog Carl Alexander fand die Ausmünzung ſchlechter Münzen in gewinnſüchtiger Abſicht ſtatt, ſogar mit Gewaltmaaßregeln gegen benachbarte Reichsſtände [2]).

Der Betrieb war derſelbe, wie früher, das Münzgeſchäft alſo verpachtet, mit Ausnahme einer kurzen Periode unter Herzog Carl Eugen, wo Selbſtverwaltung beſtand. Namentlich war auch unter

1) S. **Moſer**, Beiträge zu einer Finanz-Geſchichte Württemberg's in deſſen Zeitſchrift, der National-Oekonom, Jahrgang 1835, Heft 8. S. 145 ff.
2) Vergl. **Jäger**, Beiträge, S. 17 ff.

König Friedrich die Beſorgung der Münzgeſchäfte einem Pächter, der Hofbank, überlaſſen.

II) Das Bergregal wurde zu keiner Zeit ſo eifrig nutzbar zu machen geſucht, wie in dieſer Periode. Es wurde zu dem Ende durch die wiederholte Erlaſſung von Bergbauprivilegien für einzelne Bergorte [1]), und unter Herzog Friedrich insbeſondere auch noch durch eine allgemeine Bergfreiheit vom Jahr 1597 [2]) und die allgemeinen Privilegien von 1663 und 1716 [3]) zu gewerkſchaftlichen Bergbau-Unternehmungen aufzumuntern geſucht. Jene Privilegien ſicherten den Bergbau-Unternehmern unter Anderem zwölfjährige Freiheit von allen Steuern, Umgeldsfreiheit, Abzugsfreiheit, die unentgeldliche Abgabe des zur Erbauung von Schachten und Stollen erforderlichen Holzes, und Abgabe des weiter erforderlichen zu ermäßigten Preiſen, und beſtimmte Prämien für die Erſchürfung ſilberhaltiger Gänge zu. Dagegen wurde vermöge des Bergregals in der Regel der Vorkauf des gewonnenen Silbers zu beſtimmten Preiſen, der Bergzehente, und der Ertrag zweier Freikuxen vorbehalten. Da nun wirklich manche Bergwerke in Bau kamen und theilweiſe Ausbeute gewährten, ſo floß der landesherrlichen Caſſe auch ein Antheil hievon zu, der jedoch zum Theil durch die vorgedachten Zugeſtändniſſe wieder aufgezehrt werden mochte.

III) Das Novalzehntrecht oder das Recht auf den Zehntbezug von Neubrüchen wurde, nachdem es bisher nur in beſchränktem Umfang, vornehmlich zu Gunſten der Kirche, beſtanden hatte, im Jahr 1553 als landesherrliches Recht, und zwar von allen ſeit dieſer Zeit im Lande neu angebauten Feldern, in Anſpruch genommen [4]). Seine Erhebung wurde aber ſofort gleich der der übrigen Frucht- und Weinzehenten bewerkſtelligt.

IV) Das Salpeterregal wurde zuerſt zu Ende des ſechzehenten Jahrhunderts nur beſchränkt in der Art angeſprochen und ausgeübt, daß jeder Salpeterſieder die Auflage erhielt, ein gewiſſes Quantum Salpeter (26 Ctr) zu der herzoglichen Kammer einzuliefern, ſpäter aber dahin ausgedehnt, daß jeder Salpeterſieder ſoviel Salpeter als möglich zu bereiten verbunden war und bei hoher Strafe Nichts davon in's Ausland verkaufen durfte, endlich aber dahin feſtgeſetzt, daß dem Landesherrn das Recht zuſtehe, auf dem Eigenthum eines jeden Landesunterthanen ausſchließlich nach Salpeter zu graben. In dieſem Umfang mehrmals durch die ſogenannten Salpeterordnungen näher geregelt [5]), wurde es fortwährend durch bezirksweiſe Verpachtung benützt. Zwar wurde es, wegen der mit ſeiner Ausübung für die Landesunterthanen verbundenen Beläſtigungen, im Jahr 1800 auf wiederholte Bitte der Landſchaft

1) Samml. I. Nro. 9. 10. 17.
2) Samml. I. Nro. 32.
3) Samml. I. Nro. 119. 120. 158.
4) Samml. I. Nro. 8. 105. 209. 210. 275.
5) Samml. I. Nro. 49. 109. 126. 150. 155. 170. 221.

gegen eine von ihr abzureichende jährliche Averſalentſchädigung von 8200 fl. aufgehoben. Ein Befehl von König Friedrich führte daſſelbe aber in der früheren Weiſe wieder ein [1]). Der Ertrag beſtand jener Benützungsweiſe zufolge theils in Geldlokarien, theils in Naturallieferungen an Salpeter.

V) Das Poſtregal oder das ausſchließliche Recht, Poſten im Lande anzulegen und hiedurch ein Einkommen zu gewinnen, erhielt in Württemberg ſeine erſte Begründung zu Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, indem hier kaiſerlicher Seits ein ausſchließlicher Anſpruch hierauf, als auf ein kaiſerliches Reſervatrecht erhoben, landesherrlicher Seits aber, im Widerſpruch hiegegen, ein eigenes Recht hierauf geltend gemacht wurde. Nach wiederholter, jedoch fruchtloſer Bekämpfung der kaiſerlichen Anſprüche und einigen bald wieder aufgegebenen Verſuchen, eigene Landesposten zu errichten kam endlich, ohne förmliche rechtmäßige Erledigung der Frage, durch Beharrlichkeit auf der einen und Nachgiebigkeit auf der andern Seite eine faktiſche Feſtſtellung des Verhältniſſes dahin zu Stande, daß dem mit dem kaiſerlichen General-Reichs-Poſtamt nun wirklich belehnten Fürſten von Thurn und Taxis das ausſchließliche Recht zur Gründung eigentlicher Poſteinrichtungen, Württemberg aber das Landbotenweſen und der Beſitz einiger Landkutſchen blieb, welche im Jahr 1775 auch noch pachtweiſe an Taxis überlaſſen wurden [2]). Erſt von König Friedrich wurde das Poſtregal, kraft der ihm zukommenden vollen Souverainetät, unter Aufhebung der bisher aufgedrungenen Taxiſchen Poſten, zum landesherrlichen Regal erklärt. Auch wurden demzufolge die Poſten in eigene Verwaltung genommen und hiefür ganz neue, mit ſtrengem und läſtigem Poſtzwang verbundene Einrichtungen, ganz im fiskaliſchen Intereſſe, getroffen [3]).

VI) Das Tabacksregal entſprang zunächſt zu Ende des 17ten Jahrhunderts aus den damaligen Zoll- und Acciſe-Abgaben, womit der Tabackshandel bis dahin belegt war, indem der Taback zu Sicherſtellung jener Abgaben zum Gegenſtand eines landesherrlichen Monopols erhoben wurde. Es geſchah dieß im Jahr 1689 zum erſtenmal, jedoch nur auf kurze Zeit, in der Folge aber wieder auf's Neue, und es wurde nun wirklich das Monopol, eine kurze Unterbrechung ausgenommen, bis zum Jahr 1770 behauptet, wo es der Erbvergleich wieder aufhob. Unter König Friedrich ward es im Jahr 1808 auf's Neue angeordnet [4]), und ſeine Benützung einer eigens hiefür errichteten Tabacksregie übertragen, welche von nun an allen Taback aus erſter Hand im Großen an die Kaufleute ab-

1) Samml. II. Nro. 73. 74.
2) Vergl. Scholl, das württemberg. Poſtweſen, Stuttgart 1838, S. 8 ff.; Stängel, das deutſche Poſtweſen in geſchichtlicher und rechtlicher Beziehung. Stuttgart 1844.
3) Vergl. Scholl a. a. O. S. 28 ff.
4) Samml. II. Nro. 62. 63.

gab, auch in dem hiebei erhobenen Monopolpreiſe ein beträchtlicher Gewinn realiſirt, wie ſich denn ſolcher im Jahr 1815 auf 210.000 fl. berechnete. Taback=Anbau und Fabrikation, ſowie der Handel mit Taback, waren aber zu Sicherſtellung des Monopols unter eine drückende Aufſicht geſtellt.

VII) Das **Salzregal** wurde im Sinn eines Salzmonopols im Jahr 1737 zum erſtenmal auf kurze Zeit in der Art eingeführt, daß eine privilegirte Geſellſchaft die Lieferung des geſammten Salzbedarfes im Lande in Pacht erhielt und ſodann die Gemeinden von derſelben ihren Salzbedarf zu beſtimmten Preiſen zu beziehen hatten. Nachdem ſofort vom Jahr 1737 an der Salzhandel wieder freigegeben war, kam ein Salzmonopol plötzlich vom Jahr 1758 an wieder in der Art in Ausübung, daß von Jahr zu Jahr ein gewiſſes Salzquantum zu erhöhten Preiſen vertheilt wurde. Im Jahr 1770 ſtellte der Erbvergleich auch dieſes Monopol wieder ab, und ſicherte den Städten und Aemtern wieder den freien Salzhandel wie früher zu. Dagegen wurde es unter König Friedrich im Jahr 1808 in der Art bleibend wieder eingeführt, daß die Regierung den Salzverkauf aus erſter Hand ganz allgemein als ausſchließliches Recht für ſich in Anſpruch nahm. Hiebei wurde der Salzpreis im ganzen Lande auf 4 kr. vom Pfund feſtgeſetzt, und die erforderliche Zahl von Faktorien bezirksweiſe im Lande errichtet, welche den Salzbedarf ihrer Bezirke im Accord zugeführt erhielten und dann zu jenem Preis in größeren Parthieen an die örtlichen Salzverſchleußer abzugeben hatten. Die Leitung des ganzen Verkaufsgeſchäftes war einer eigenen Behörde übertragen [1]).

VIII) Das **Kalenderregal** wurde im J. 1715 als ausſchließliches Recht, im Land Kalender auszugeben, theils um politiſcher, theils um finanzieller Zwecke willen, unter Beſchränkung der Einfuhr von Kalendern vom Auslande, angeordnet, und von nun an jenen Zwecken gemäß verpachtet.

§. 15.

IV. Gebühren.

Aus den bei den Regalien ſchon angeführten allgemeinen Gründen traten auch in den gebührenartigen Einkünften vielfache Aenderungen ein, welche eine bedeutende Erweiterung des hierin begründeten Einkommens bewirkten. Es kamen ſo insbeſondere zu den am Schluß der vorigen Periode beſtandenen Gebühren noch mehrere neue, zum Theil ſehr bedeutende hinzu, unter welchen, abgeſehen von einigen ganz vorübergehenden und unbedeutenderen, ſowie von dem ſeinem Weſen nach hieher gehörigen mißbräuchlichen Einkommen vom Dienſthandel unter Herzog Eberhard Ludwig, Carl Alexander und Carl Eugen, namentlich hervorzuheben ſind: der Antheil an

---

1) Samml. II. Nro. 36. 39. 151.

dem Ertrag des zufolge der Reformation gegründeten evangeliſchen Kirchengutes, Reſiduum genannt, die ſogenannte Stammmiethe, die Taubenſchlaggelder, neue Beiſitz- Schutz- und Schirmgebühren, Judengeleitgelder, Floßconceſſionsgelder, das ſogenannte Stallkaſſengeld, die allgemeinen Taxen, das Chauſſeegeld, die Forſtzinſe.

I) Das ſogenannte Reſiduum des evangeliſchen Kirchenguts, bei weitem der wichtigſte Zuwachs, verdankte ſeine Entſtehung der in Württemberg, in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts nach ihrer bereits früher begonnenen Grundlegung, vollſtändig zu Stande gekommenen Kirchenreformation und der hiedurch herbeigeführten Reorganiſation der zum Lande gehörigen Stifter und Klöſter. Die Güter dieſer Corporationen wurden nach glücklicher Abwendung der Anfangs über ſie hereingebrochenen Gefahr, von der weltlichen Macht gänzlich verſchlungen zu werden, in der Mitte des ſechzehenten Jahrhunderts, unter Herzog Chriſtoph, zu einem allgemeinen Kirchengut oder ſogenannten allgemeinen Kirchenkaſten vereinigt, und unter eine abgeſonderte Verwaltung geſtellt, mit der Beſtimmung, daß der Ertrag deſſelben zunächſt zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, der Ueberreſt über dieſen Bedarf zu Ablöſung landſchaftlicher Schulden, und wenn überdem noch etwas übrig bleibe, zu nothwendigem Schutz und Schirm von Land und Leuten verwendet werden ſollte. Demgemäß wurde denn der letztgedachte, außer dem Steuerbeitrag zur Landſchaft bevorbleibende Theil des Kirchenguts-Ertrages, ebendaher Reſiduum genannt, der landesherrlichen Verwaltung für jene Zwecke überlaſſen und bildete ſich von nun an, der vorgedachten Beſchränkung ungeachtet, zu einer reichen, in der Folge vielfach mißbrauchten Einkommensquelle aus. Es nahm ſogar, in Folge der zunehmenden, willkührlich geſteigerten Anſprüche an das Kirchengut, wie ſie landesherrlicher Seits ſtattfanden, bedeutend ab, wie dieſelben denn überhaupt die vollſtändige Erfüllung der Aufgabe des Kirchenguts erſchwerten oder unmöglich machten. Mit der Einziehung des altwürttembergiſchen Kirchenguts zum Staatsgut unter König Friedrich hörte dieſe Einkommensquelle natürlich ganz auf zu beſtehen [1]).

II) Die ſogenannte Stammmiethe wurde, wie es ſcheint, zu Anfang des ſiebenzehenten Jahrhunderts zum erſtenmal, im Zuſammenhang mit der nun eingeführten ausgedehnteren Beaufſichtigung der Privatwaldwirthſchaft durch die landesherrlichen Forſtverwaltungsbehörden, eingeführt. Sie beſtand in einer von den Privatwaldbeſitzern, gewöhnlich nach der Zahl der von ihnen gehauenen Stämme, zu erlegenden Gebühr. In der Folge wurde ſie erhöht und auf beſondere Sätze für das Brennholz und das Stammholz regulirt, auch den Forſtbeamten ein Antheil hieran eingeräumt. Unter König Friedrich wurde ſie endlich im Jahr 1809 ganz allge-

1) Vergl. Eiſenlohr, Einl. in die Kirchergeſ., S. 113, 167, 211 ff.

mein auf 4 kr. vom Gulden Holzwerth feſtgeſetzt und unter beſonderer Controle vollſtändig zur Staatscaſſe eingezogen [1]).

III) Die ſogenannten Taubenſchlaggelder wurden von allen Feldtaubenſchlägen als ein Beitrag zu Deckung des Bedarfes der herzoglichen Falknerei, ſtatt der anfänglich hiezu eingeforderten Naturalabgabe, erhoben.

IV) Die Floßconceſſionsgelder kamen als neue Waſſerabgaben zu den ſchon früher erhobenen mit den Landweggeldern und Landzöllen eine Abgabenklaſſe bildenden Waſſerweggeldern und Waſſerzöllen hinzu. Sie wurden von den Floßunternehmern als Gebühren für die Benützung der landesherrlicher Seits hergeſtellten Floßanſtalten je bei dem Flößen, nach Maasgabe des Umfangs der Transportgegenſtände, nach feſten Tarifen eingezogen.

V) Die Judengeleitgelder waren von allen im Lande reiſenden Juden theils als ein Conceſſionsgeld, theils als eine Gebühr für die ihnen hiebei der öffentlichen Sicherheit wegen beizugebende Begleitung zu entrichten.

VI) Das Stallkaſſengeld wurde allen Pferdehaltern nach ihrer Pferdeanzahl, als Beitrag zu den Anſchaffungskoſten von Beſchälhengſten bei der Landesgeſtütsanſtalt, neben den für die Beſchälung ſelbſt zu bezahlenden Gebühren, abgefordert. Unter König Friedrich trat an ſeine Stelle eine Abgabe von dem Pferdeverkauf in's Ausland, im Betrag von einem Procent des Erlöſes.

VII) Die allgemeinen Taxen wurden zu Anfang des 18ten Jahrhunderts durch eine Taxordnung vom Jahr 1709 an die Stelle der bisher den Kanzleibeamten eingeräumten Sporteln und Taxen und einiger anderen allgemeineren Gebühren, als ein eigenes Hoheitsgefäll eingeführt, und ſeitdem ununterbrochen zur Kammer eingezogen. Durch die Taxordnung vom Jahr 1733 traten in den verſchiedenen Sätzen einzelne Aenderungen ein. Endlich wurden ſie im Jahr 1808 durch eine neue Taxordnung, den neuen ausgedehnteren Verwaltungseinrichtungen entſprechend, neu regulirt. Hiebei fand zwar in den Taxen für ſich allein keine Erhöhung ſtatt; dagegen wurde durch die zugleich erlaſſene Stempelordnung eine Stempelabgabe hinzugefügt, welche darin beſtand, daß ſowohl gewiſſe gerichtliche Geſchäfte, als auch gewiſſe Anbringen an die öffentlichen Behörden, ſowie die hierauf ertheilten Beſcheide, bei hoher Strafe auf einem eigenen Stempelpapier ausgefertigt werden mußten, und für letzteres eine nach beſtimmten Gradationen beſtimmte Stempelgebühr zu entrichten war.

VIII) Das Chausſeegeld wurde zu Deckung des erhöhten Straßenbauaufwands im Jahr 1772 angeordnet und im Jahr 1797 noch erhöht. Es beſtand demgemäß in einer von allem die Landſtraßen paiſirenden Vieh an eigens hiezu errichteten Stationen nach feſten Taxen zu entrichtenden Abgabe. In der Folge wurde daſ-

---

1) Samml. II. Nro. 103. 111.

ſelbe, um die Koſten des Straßenbau's vollkommener hiemit zu decken, zuerſt, im Jahr 1808, auf das Doppelte erhöht, im Jahr 1810 aber an ſeiner Stelle eine neue Gebühr unter dem Namen einer Straßenbauabgabe angeordnet. Dieſe beſtand in einer von jedem Beſitzer von Zugvieh nach der Zahl und Benützungsweiſe des letzteren zu erlegenden Averſalabgabe, die im Wege der Patentirung, von Inländern nach Maasgabe einer alljährlichen Aufnahme des Viehſtandes, von Ausländern nach der paſſirenden Viehzahl bei Betretung und Verlaſſung des Landes, zur Erhebung kam.

IX) Die Forſtzinſe wurden unterm 19. Auguſt 1783 [1]) als eine alljährlich zu entrichtende Conceſſions-Abgabe für die bei der oberſten Forſtbehörde im einzelnen Falle einzuholende und demgemäß ertheilte Erlaubniß zur Ausſtockung von Privatwaldungen den betreffenden Waldbeſitzern auferlegt.

Dritte Periode.

Unter König Wilhelm.

---

§. 16.

I) Im Allgemeinen.

Zu hoher Auszeichnung der vorliegenden Periode vor den vorangegangenen, wie in allen Zweigen der Staatsverwaltung, ſo insbeſondere in dem Finanzweſen, hat ſich hier von Anfang an bis jetzt in den dießfallſigen Anordnungen der Hauptſache nach als leitender Grundſatz das Beſtreben ausgeſprochen, die zu Beſtreitung des Staatsaufwandes erforderlichen Mittel auf eine möglichſt gerechte, die Quellen des National-Einkommens ſchonende Weiſe aufzubringen. Es ſind demgemäß auch die verſchiedenen, aus früherer Zeit überlieferten, insbeſondere aber die hier zunächſt in Betracht zu ziehenden Einkommensquellen und dießfallſigen Einrichtungen in den meiſten Theilen einer gründlichen Prüfung unterworfen worden, und demzufolge vielfache durchgreifende Aenderungen in denſelben eingetreten, von welchen hier ihren Hauptzügen nach eine kurze Nachweiſung gegeben werden ſoll.

II) Domänen.

§. 17.

1) Im Allgemeinen.

Die in unmittelbarem Vermögen begründete Einkommensquelle iſt im Allgemeinen durch mannigfache durchgreifende Verbeſſerungen ſeines Beſtandes und ſeiner Verwaltung zu weit höherer Bedeutung in Abſicht auf Größe und Sicherheit gehoben worden. In dem Beſtande iſt allmählig eine umfaſſende Purifikation nach einem fe-

---

1) Samml. I. Nro. 264.

ſten, auf die Beſtimmungen der Verfaſſung geſtützten Plane bewirkt werden. Es ſind zu dem Ende namentlich auf der einen Seite ſolche Beſtandtheile zur Veräußerung beſtimmt und bis jetzt auch großen Theils hiezu gebracht worden, welche entweder vermöge eines Mißverhältniſſes zwiſchen den Verwaltungskoſten und dem Ertrag als unvortheilhaft ſich darſtellen, oder beim Uebergang in Privathände der Privatinduſtrie ein neues Feld zu eröffnen und eine erhöhte Produktion hervorzurufen verſprechen. Auf der anderen Seite iſt aber das Beſtreben beharrlich dahin gerichtet, an die Stelle und aus dem Erlös von veräußerten Objekten andere nach ſtaatswirthſchaftlichen und finanziellen Grundſätzen geeignetere zu erwerben, oder auf dem Vermögen im Ganzen oder ſeinen einzelnen Theilen haftende läſtige Paſſivverbindlichkeiten abzulöſen. Sehr wichtig für eine angemeſſene Bereinigung des Beſtandes war die im Jahr 1819 auf billige Grundlagen hin zu Stande gekommene vollſtändige Ausſcheidung des der regierenden Familie als Privateigenthum zuſtehenden Hofdomänen-Kammer-, vormaligen Kammerſchreiberei-Guts und die bleibende Dotation der Krone mit dem erforderlichen Grund- und Mobiliarbeſitz, indem das Weitere zu Gewinnung eines Staatseinkommens dienende Vermögen hiedurch ſeine beſtimmte Feſtſtellung als Staatsgut erhalten hat.

Die Verwaltung iſt aber im anhaltenden Streben nach möglichſter Steigerung des Ertrages und gleichzeitiger Sicherung einer nachhaltigen Ertragsfähigkeit, beinahe in allen Theilen, den dießfallſigen Forderungen der Wiſſenſchaft gemäß oder doch denſelben mehr annähernd, neu geordnet und durch entſprechende Normen geregelt werden [1]).

§. 18.

2) Gebäude, Güter und Grundgefälle (Cameraldomänen).

Die Verwaltung der Gebäude, Feldgüter und Grundgefälle, welche wir hier, im Gegenſatz von den übrigen Zweigen der Staatsgutsverwaltung, den hiefür aufgeſtellten Elementarbehörden entſprechend, mit dem Namen, „Cameraldomänen-Verwaltung", bezeichnen, bot wegen der verhältnißmäßig niederen Stufe, auf welcher ſie bisher geſtanden war, beſondere Veranlaſſung und Aufforderung zu Verbeſſerungen dar, und iſt dieſer denn auch wirklich in mancher Beziehung theilhaftig geworden.

I) Bei den Gebäuden iſt vornehmlich auf eine angemeſſene Beſtandserhaltung hingewirkt worden; von vornehmlicher Wichtigkeit hiefür ſind einmal neue Beſtimmungen über die Verbindlichkeiten der Bewohner von Staatsgebäuden hinſichtlich der Benützung und Inſtanderhaltung derſelben; ſodann die Anordnung einer periodiſchen Beſichtigung der Staatsgebäude durch die vom Staate aufgeſtellten Techniker, welche zuvor beinahe ganz den Elementar-Verwaltungs-

1) Eine umfaſſende Darſtellung dieſer ganzen Verwaltung nach ihrem jetzigen Beſtande enthält meine Domanial-Verwaltung des Württembergiſchen Staats, Tübingen 1842.

beamten überlaſſen war, endlich allgemeine Vorſchriften in Betreff des Verfahrens bei Verdingung bedeutenderer Bauarbeiten. Bei all'dem iſt indeſſen noch, in Betracht der finanziellen Nachtheile, welche aus dem Beſitz von Gebäuden dem Staate in der Regel erwachſen, in Abſicht auf die Erhaltung deſſelben der Grundſatz aufgeſtellt und in ſtrenger Handhabung, daß ſolche nur inſoweit beibehalten werden, als ſie wirklich für die Zwecke des Staats nothwendig und nützlich ſind, überflüſſige daher veräußert, neue aber um ſo gewiſſer nur innerhalb jener Gränzen angeſchafft werden.

II) Den Gütern iſt ſowohl in Abſicht auf Erhaltung ihres weſentlichen Beſtandes, als auf vortheilhafte finanzielle Benützung derſelben eine mehrfache, früher in dieſem Umfang unbekannte Fürſorge zu Theil geworden.

In der erſteren Beziehung ſind, abgeſehen von den dießfallſigen Rückſichten bei der Benützung, mehrere unmittelbare Vorkehrungen ausdrücklich vorgezeichnet, wie die Herſtellung und Unterhaltung der erforderlichen Umzäunungen, die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege und Ufer, Verſuche mit der Obſtkultur, Beſeitigung nachtheiliger Gutsverhältniſſe u. ſ. w.

In der anderen Beziehung iſt die Verpachtung als die regelmäßige Benützungsweiſe feſtgeſetzt, es iſt aber dabei eines Theils mehreres höchſt Wichtige zu Sicherung tüchtiger Pächter neu angeordnet, andern Theils die früher ſchon übliche Beaufſichtigung der Pächter genauer und ſorgfältiger geregelt. Unter jenen Anordnungen iſt von beſonderer Wichtigkeit: einmal die Beſchränkung der Concurrenz auf ſolche Perſonen, welche ſich über den Beſitz des zur Cautionsſtellung und zu einem ſchwunghaften Betrieb erforderlichen Vermögens, ſowie der nöthigen intellektuellen Befähigung auszuweiſen vermögen, bei der Verpachtung größerer Maiereien ſogar in der Art, daß unter den an ſich befähigten Pachtliebhabern eine Auswahl getroffen und hiebei weniger auf die Erzielung eines hohen Pachtſchillings, als darauf das Augenmerk gerichtet wird, daß das Gut in die Hände eines tüchtigen, mit dem erforderlichen Betriebs-Capital verſehenen Landwirths kommt, von dem ſich erwarten läßt, daß er durch zweckmäßige Bewirthſchaftung des Guts nicht nur dieſes ſelbſt verbeſſern, ſondern durch ſein Beiſpiel auch zu Emporbringung und Verbeſſerung der landwirthſchaftlichen Cultur der umliegenden Gegend beigetragen werde; ſodann die Feſtſetzung der Pachtzeit auf achtzehn Jahre und die Verlängerung derſelben um neun bis achtzehn Jahre in gewiſſen, dieſe Begünſtigung des Pächters rechtfertigenden Fällen; endlich die Feſtſetzung des Pachtſchillings zu verhältnißmäßigem Theile in den auf dem Pachtgute vorzugsweiſe gebauten Getreidearten, — als Mittel, denſelben in einem richtigen Verhältniß zu dem nach den Produktenpreiſen wechſelnden Gutsertrage zu erhalten.

Uebrigens iſt zu Sicherung und Erhaltung eines dem finanziellen Intereſſe entſprechenden Beſtandes der Staatsgüter ſeit dem Anfang dieſer Periode der Grundſatz aufgeſtellt, alle min-

der nützliche Beſtandtheile auszuſcheiden und dieſelben ſoviel möglich durch nützlichere Erwerbungen zu erſetzen. Als ſolche bei günſtiger Gelegenheit zu beſeitigende Gegenſtände ſind namentlich bezeichnet worden: alle einzelne Feldgüter und Maiereien, welche zufolge genauer Berechnung in ihrem Pachtertrag nur ein unbedeutendes Intereſſe gewähren und in den Händen von Privaten eine vortheilhaftere Benützung erwarten laſſen; ferner alle Schäfereien mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundſtücken, Fiſchwaſſer und ähnliche Gegenſtände; endlich alle Gewerbeanlagen, wie Brauereien, Wirthſchaften, Mühlen und andere Waſſerwerke, Keltern, Ziegelhütten u. ſ. w.

III) Die Zehnten und die ihnen verwandten Theilgebühren haben, theils im finanziellen, theils und ſogar mehr noch im nationalökonomiſchen Intereſſe, mehrfache bedeutende Aenderungen in ihrem Beſtande und in ihrer Verwaltung erlitten.

Der Beſtand hat eine wichtige Aenderung vornehmlich dadurch erlitten, daß zu Erweiterung der landwirthſchaftlichen Induſtrie, neben den durch allgemeine geſetzliche Normen zu Theil gewordenen Erleichterungen, für einige Zehnten, die Heu- und Oehmdzehnten, ſowohl eine Fixirung, als auch eine Ablöſung, und zwar im ſechzehnfachen Betrage, zugegeben worden iſt.

In der Verwaltung iſt aber vornehmlich hinſichtlich der Benützung der wichtigſten Zehntgattungen, der Frucht- und Weinzehnten, eine bedeutende Vereinfachung eingetreten. Für die Fruchtzehnten iſt, ſowohl, um die Verwaltung derſelben ſoviel als möglich zu vereinfachen, als auch um die Zehntpflichtigen wenigſtens um den Betrag der alljährlichen Zehntverpachtungskoſten zu erleichtern, und ihnen eine freie Verfügung über die Art der Zehententrichtung nach den Bedürfniſſen und Forderungen ihres landwirthſchaftlichen Betriebs einzuräumen, eine mehrjährige Verpachtung unter Zugrundlegung des bisherigen Durchſchnitts-Ertrages, im Wege freier Unterhandlung, anempfohlen. Bei den Weinzehnten aber iſt es zur Regel geworden, dieſelben an die betreffenden Gemeinden auf einen längeren Zeitraum, gewöhnlich auf zwanzig Jahre, um feſte Geldlokare, und zwar auch unter Zugrundlegung des bisherigen Reinertrages, zu verpachten, um einer Seits die Finanzverwaltung von der Laſt des Selbſteinzuges dieſer Gefälle zu befreien, anderer Seits aber die in ihrem Erwerb ohnehin ſo vielen Zufällen ausgeſetzten Weingärtner möglichſt zu erleichtern und die Störungen, welche der veredelte Weinbau durch die Naturalzehntreichung und den in enger Verbindung hiemit ſtehenden Kelterzwang erleidet, aus dem Wege zu räumen.

IV) Für die Gefälle von Lehen- und Zinsgütern ſind hauptſächlich zahlreiche Fixierungs- und Ablöſungs-Normen, ſowohl zu Erleichterung der Gefällpflichtigen als auch zu Vereinfachung der Verwaltung, aufgeſtellt worden, deren Vollziehung den Behörden beſonders anempfohlen iſt, und deßhalb fortwährend höchſt eingreifende Aenderungen in dem Beſtande dieſes Vermögenstheiles zur Folge hat.

V) Die Natural=Verwaltung von Früchten und Wein iſt, im Hinblick auf ihre finanziellen Nachtheile, in Anſehung ihres letzteren Gegenſtandes durch die faſt völlige Beſeitigung des Naturalbedarfes und die bleibende Anordnung des alsbaldigen Verkaufes der noch anfallenden und über die Naturalabgaben diſponibel bleibenden Weingefälle unter der Kelter völlig beſeitigt worden. In Anſehung ihres erſteren Gegenſtandes, der Früchte, iſt ſie aber durch möglichſte Begünſtigung der Entrichtung von Fruchtgefällſchuldigkeiten in Geld bedeutend beſchränkt worden. Dabei iſt der finanzielle Erfolg der Fruchtverwaltung, ſoweit ſie noch beibehalten werden muß, theils durch einzelne Vorſchriften in Betreff der Aufſpeicherung der Fruchtvorräthe, namentlich über den paſſirlichen Kaſtenabgang, ſowie in Betreff der Verkaufs=Behandlung und der dießfallſigen Controle von Seiten der höheren Behörde, einigermaßen verbeſſert worden.

§. 19.

3) Forſte und Jagden, und verwandte Vermögens=Objekte.

Die Verwaltung der Forſte und Jagden iſt in Verbeſſerungen hinter den übrigen Zweigen der Staatsvermögens=Verwaltung nicht nur nicht zurückgeblieben, ſondern es hat dieſelbe vielmehr die bedeutendſten Fortſchritte aufzuweiſen. Im Allgemeinen iſt zu dem Ende die Jagd als der Forſtverwaltung untergeordnet erklärt und dieſer hiedurch endlich erſt die ihr gebührende Stelle eingeräumt, auch demgemäß die forſtliche Bildung der Forſt= und Jagdbeamten als das erſte Befähigungserforderniß der letzteren bezeichnet und der Wirkungskreis derſelben in allen Beziehungen durch umfaſſende Inſtruktionen geregelt worden. Die auf Staatsrechnung unterhaltenen Holzmagazine, ſogenannten Holzgärten, ſind zu einem eigenen ſtehenden Verwaltungszweig geworden.

Am wichtigſten ſind bei näherer Betrachtung die Fortſchritte

I) der Forſtverwaltung. Es iſt dieſer nun im Allgemeinen der richtige Zweck zu Grunde gelegt, eines Theils die Staatswaldungen als eine ergiebige Quelle von Einkünften nachhaltig zu benützen, andern Theils den Holzbedürfniſſen der Staatsangehörigen möglichſt hiedurch abzuhelfen.

In Anerkennung des in dieſer Hinſicht den Staatswaldungen in finanzieller und national=ökonomiſcher Beziehung beizulegenden hohen Werthes iſt vor Allem der vollkommenen Erhaltung derſelben eine beſondere Fürſorge zugewendet. Abgeſehen von dem, was hiefür durch die Bewirthſchaftung der Waldungen geſchieht, ſoferne hiedurch zunächſt die nachhaltige Ertragsfähigkeit derſelben ſowohl, als auch ihre unverminderte Subſtanz erhalten wird, wird ſeit dem Anfang dieſer Periode Behufs einer angemeſſenen Vermehrung der Staatswaldungen jede ſich darbietende Gelegenheit zur weiteren Erwerbung von Waldungen benützt und ganz beſonders dann hierauf Bedacht genommen, wenn Privatgrund=

ſtücke von Staatswaldungen eingeſchloſſen ſind oder die Abgränzung derſelben ſtören, auch außer dieſen Erwerbungen auf eine intenſive Beſtandesvermehrung noch insbeſondere dadurch hingewirkt, daß die auf den Staatswaldungen haftenden ſchädlichen Laſten und Gerechtſame ſoviel möglich durch Ablöſung gegen eine ihrem Werth entſprechende Entſchädigung beſeitigt werden.

In der finanziellen Benützung ſind ſowohl hinſichtlich der Bewirthſchaftung der Forſte, als auch hinſichtlich der finanziellen Benützung der Forſtprodukte tief eingreifende Aenderungen eingetreten.

Der Bewirthſchaftung der Waldungen iſt in Gemäßheit ihrer allgemeinen Aufgabe, die Staatsangehörigen hinſichtlich ihres Bedarfes an dem wichtigſten Walderzeugniß — an Holz möglichſt ſicher zu ſtellen, im Allgemeinen der Zweck zu Grunde gelegt worden, die möglichſt größte Holzmaſſe auf der möglichſt beſchränkten Fläche zu erzeugen. Zu Erreichung dieſes Zweckes iſt als neues ſicheres Mittel vornehmlich eines Theils eine planmäßige, mit der Forſtbenützung in Verbindung ſtehende Cultur der holzloſen Plätze, andern Theils eine entſprechende, auf ſorgfältige Erforſchung der Beſtandes- und Ertragsverhältniſſe geſtützte Forſtbenützung angeordnet und feſtgeſtellt worden, durch welche nicht nur der den allgemeinen Zwecken der Staatsforſtwirthſchaft entſprechende Ertrag gewonnen, ſondern auch die fortdauernde Nachhaltigkeit dieſes Ertrages vorzugsweiſe geſichert wird.

Die finanzielle Benützung der Forſtprodukte hat hinſichtlich der Verwerthung der Hauptnutzung, des Holzes, die wichtige Aenderung erlitten, daß ſolche der Regel nach, zu Erlangung des möglich größten Geldgewinnes, im Aufſtreich und nur ausnahmsweiſe, in Rückſicht auf gewiſſe Holzbedürfniſſe einzelner Claſſen von Staatsangehörigen, ſo namentlich des Brennholzbedarfs der Gemeinden für unbemittelte Gemeinde-Angehörigen, des für den eigenen Bedarf der Revierinſaßen nöthigen Bauholzes, und des von Handwerksleuten unmittelbar ſelbſt zu verarbeitenden Handwerksholzes, mit entſprechender Unterordnung des finanziellen Intereſſes, in vorausbeſtimmten Revierpreiſen geſchieht.

II) In der Jagdverwaltung iſt hinſichtlich der finanziellen Benützung der Staatsjagden die große Aenderung getroffen worden, daß die Verpachtung von jenen um ihrer größeren Einfachheit willen durchaus die Regel bildet, und hiebei dem Forſtperſonal jede nachtheilige Einwirkung ſtrenge uud bei Strafe des völligen Ausſchluſſes von der Concurrenz unterſagt iſt, die Selbſtverwaltung aber, in früheren Zeiten die Regel, nur noch ganz ausnahmsweiſe dann ſtattfindet, wenn eine angemeſſene Verpachtung nicht zu Stande gebracht wird.

§. 20.

4) Berg- und Hüttenwerke.

Auch die Berg- und Hüttenwerke haben in den Beſtandes- und Betriebsverhältniſſen vielfache Veränderungen erlitten. In der er-

ſteren Beziehung ſind bei ſämmtlichen aus früherer Zeit vorhandenen Hüttenwerken bedeutende Verbeſſerungen und Erweiterungen vorgenommen, und neben dem iſt noch ein neues, das Schmelzwerk Wilhelmshütte zu Schuſſenried, angelegt worden. In der anderen Beziehung aber iſt vornehmlich die Verwaltungsthätigkeit der vorgeſetzten höheren, ſowie der Elementar-Behörden durch umfaſſende Inſtruktionen näher geregelt, und derſelben neues Leben eingehaucht worden. Die offenliegenden Wirkungen von all'dem ſind eine in hohem Grade vervollkommnete Produktion und eine bedeutende Steigerung des Ertrages. Mit neuerer Zeit hat ſich dieſer jedoch im Allgemeinen, unter der ausgedehnteren Concurrenz auswärtiger Hüttenwerke, wieder ungünſtiger geſtellt, und dieſe Erſcheinung ſogar die extreme Maasregel eines Verkaufes oder einer Verpachtung der Werke lebhaft in Anregung gebracht.

§. 21.

5) Salinen.

Für die Salinen hat wirklich eine ganz neue Epoche begonnen. In wenigen Jahren ſind an mehreren Orten, bei Kochendorf, Offenau, bei der Neumühle bei Hall, bei Schwenningen und Rottenmünſter, Salzlager von unerſchöpflichem Reichthum entdeckt und ſofort neue Salzwerke, das Steinſalzwerk Wilhelmsglück, die Kochſalzwerke Friedrichshall, ſowie Wilhelmshall bei Rottenmünſter und Schwenningen, außerdem aber noch in Hall an die Stelle des älteren Werkes ein neues Sudwerk unter Zuleitung von aufgelöstem Steinſalz von Wilhelmsglück, errichtet worden. Zu all'dem hat auch Sulz in neueſter Zeit durch Gewinnung einer beſſern Sohle aus einem neu eröffneten Bohrloche größere Bedeutung für die Salzproduktion erlangt. Durch dieſe neuen Schöpfungen iſt nicht allein der ganze Salzbedarf des Landes vollſtändig gedeckt, ſondern ein bedeutender Ueberſchuß zum Abſatz in's Ausland dargeboten, und es ſind dieſelben, um des hieraus hervorgehenden beträchtlichen finanziellen Gewinnes willen, zu hoher ſtaatswirthſchaftlicher Bedeutung gelangt, nach den Forſten überhaupt der nächſtwichtige Beſtandtheil des unmittelbaren Staatsvermögens geworden.

Die Verwaltung der Salinen, welche immer noch mit der des Salzregals in engem Zuſammenhang ſteht und inſoferne ein gemiſchtes Einkommen gewährt, iſt, ähnlich der der Hüttenwerke, durch entſprechende Inſtruktionen der höheren und der Elementarbehörden genauer und feſter geregelt worden. In dem Salzverkauf insbeſondere aber iſt, ſoweit er vermöge des Regals aus erſter Hand zu bewerkſtelligen iſt, eine bedeutende Vereinfachung dadurch eingetreten, daß ſolcher nicht mehr, wie früher, durch eigene im Lande umher aufgeſtellte Faktorien, ſondern theils auf den Salinen ſelbſt, theils aber noch an ſolchen Orten, wo der allgemeine Monopolpreis, der größeren Entfernung von den Salinen wegen, im Privatverkehr ſich nicht herſtellt, in der Art bewerkſtelligt wird, daß da-

ſelbſt mit einzelnen Unternehmern Verträge über die Verſorgung beſtimmter Bezirke mit Salz zu jenem Preiſe abgeſchloſſen werden.

Dabei iſt nicht nur der frühere Monopolpreis von 4 kr. vom Pfund bedeutend, beim Kochſalz auf 3, beim Steinſalz auf $1\frac{1}{2}$ kr., herabgeſetzt, ſondern auch die wohlthätige Veranſtaltung getroffen worden, daß eines Theils eine Abgabe von Kochſalz zu ermäßigten Preiſen zu Gunſten einzelner wichtigeren Gewerbs-Induſtriezweige unter gewiſſen, Mißbräuchen begegnenden Bedingungen ſtattfindet, andern Theils, zu Erleichterung der Anwendung von Kochſalzſtoffen für die Düngung, auf den Salinen beſonders bereitetes Dungſalz durch die Vermittlung von Privatniederlagen zum Verkauf kommt.

§. 22.

III) Regalien.

Der früher, in rein fiskaliſchem Intereſſe und ohne Beachtung der hieraus entſpringenden volkswirthſchaftlichen Nachtheile, ſo bedeutend und zunehmend ausgedehnte Umfang der nutzbaren Regalien iſt, unter entſchiedener Voranſtellung der volkswirthſchaftlichen Intereſſen, vielfach beſchränkt worden. Mehrere derſelben ſind ganz aufgehoben, andere aber in engere Gränzen zurückgeführt oder von den anhängenden Mißbräuchen gereinigt worden.

Ganz aufgehoben worden ſind in Betracht der hiemit verbundenen Störungen und nachtheiligen Einwirkungen auf manche Erwerbsverhältniſſe: das Salpeterregal im Jahr 1820; das Tabacksregal, an deſſen Stelle zunächſt im Jahr 1821 eine beſondere Auflage auf den Tabackshandel trat, welche aber ſofort im Jahr 1828 in Folge des Abſchluſſes eines Zoll- und Handelsvereins mit Baiern auch aufgehoben wurde; das Landgefährt im Jahr 1828, im Zuſammenhang mit der geſetzlichen Ordnung des Schäfereiweſens überhaupt.

In engere Gränzen zurückgeführt oder von Mißbräuchen gereinigt worden ſind vornehmlich das Münzregal, das Poſtregal, das Novalzehntrecht und das Salzmonopol, je in verſchiedener Weiſe:

Das Münzregal iſt nun endlich, neben mehrfachen techniſchen und adminiſtrativen Verbeſſerungen ſeines Betriebs und einer beſtimmten Ordnung des hiefür niedergeſetzten Behörden-Organismus, mittelſt eigener ihm ertheilten Dienſt-Inſtruktionen, zu der ihm nach geläuterten ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen gebührenden Stellung gehoben und in derſelben durch ausdrückliche Normen befeſtigt worden, welche auf einem in den Jahren 1837 und 1838 abgeſchloſſenen unter gegenſeitiger Garantie und Controle ſtehenden Uebereinkommen zwiſchen dem Württembergiſchen Staate und den ſämmtlichen übrigen dem deutſchen Zoll- und Handelsvereine angehörenden Staaten überhaupt, ſowie mit einigen ſüddeutſchen Staaten insbeſondere beruht. Es iſt auch bei dieſen Beſchränkungen des Münzregals von einem finanziellen Ertrage deſſelben keine Rede mehr, daſſelbe vielmehr nun zu einem Gegenſtande ſtändiger Ausgaben geworden.

Bei dem Poſtregal haben bedeutende Ermäßigungen des früheren Poſtzwanges zu Gunſten des Verkehres ſtattgefunden. Weder im wohlverſtandenen Intereſſe des letzteren, noch im finanziellen Intereſſe iſt aber ſchon im Anfang dieſer Periode durch einen Vertrag vom Jahr 1819 das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung der Poſten an den Fürſten von Thurn und Taxis und ſeine ſtandesmäßige Nachkommen in der Eigenſchaft eines Erbmannthronlehens gegen einen jährlichen Lehens-Canon von 70,000 fl. abgetreten worden, um die jenem Fürſten in der deutſchen Bundesakte eingeräumten Anſprüche hinſichtlich der Poſten zu befriedigen.

In der Ausübung des Novalzehntrechts iſt im Jahr 1824 die Beſchränkung eingetreten, daß für jedes neu zur Cultur gebrachte Grundſtück ganz allgemein zwölfjährige Freiheit von der Novalzehntpflicht und in beſonderen Fällen ſogar eine Verlängerung jener zugeſichert iſt. Ein von der Staatsregierung im Jahr 1833 ausgegangener Plan zu gänzlicher Aufhebung des Novalzehntrechts iſt an entgegengetretenen Hinderniſſen geſcheitert.

Der Beſchränkung des Salzregals durch Herabſetzung der Salzpreiſe iſt oben ſchon Erwähnung geſchehen.

§. 23.

IV) Gebühren.

Auf ähnliche Weiſe, wie bei den Regalien, ſind auch bei den Gebühren, zur großen Erleichterung der Staatsangehörigen, bedeutende Beſchränkungen und Ermäßigungen eingetreten. Ein großer Theil derſelben iſt ganz aufgehoben, ein anderer beträchtlich herabgeſetzt worden, und nur eine hat einen zum Theil wohlbegründeten Zuwachs erhalten.

Ganz aufgehoben worden ſind namentlich: der Geſtütsbeitrag und die Pferdeverkaufsconceſſions- oder ſogenannten Stall-Caſſengelder im Jahr 1817; die Stammmiethe im Jahr 1818; die Taubenſchlag-Gelder im Jahr 1820; die Straßenbauabgaben im Jahr 1828; die neueren Schutz- und Schirmgebühren und die Judenſchutzabgaben in demſelben Jahre, die einen in Folge der allgemeinen Verpflichtung der Staatsangehörigen zum Eintritt in die Gemeindegenoſſenſchaft, die anderen in Folge der neuen geſetzlichen Ordnung der öffentlichen Rechtsverhältniſſe der Iſraeliten; endlich die Forſtzinſe im Jahr 1841.

Eine bedeutende Ermäßigung haben erlitten: die mit den Taxen in Verbindung geſtandenen Stempelgebühren; ferner die aus älteren Zeiten hergebrachten ſchutzherrlichen und gerichtsherrlichen Abgaben, inſofern ſie, in Betracht ihrer Unvereinbarkeit mit den jetzigen ſtaatsbürgerlichen und Beſteurungsverhältniſſen und der nach völliger Veränderung der Verhältniſſe, unter welchen ſie entſtanden, für die Pflichtigen damit verbundenen größeren Beläſtigung, durch ein Geſetz vom 27. October 1836 theils ganz unentgeldlich aufgehoben, theils unter mehr oder minder leichten Bedingungen für ablösbar erklärt worden ſind; endlich die Floßgebühren.

Einen Zuwachs haben allein erhalten die Taxen durch die

in Folge der neuen Organiſation der höheren und niederen Gerichte im Anfang dieſer Periode angeordneten Gerichts-, und die nach Aenderung des ganzen Organismus der freiwilligen Gerichtsbarkeit geſchaffenen Notariats-Sporteln; übrigens ſind dieſe neuen Gebühren mit den ſtehengebliebenen älteren Taxen in eine Abgabe unter dem Namen von Sporteln verſchmolzen und in dieſer Verſchmelzung förmlich zur indirekten Steuer erklärt worden, als welche ſie aus dem Kreiſe unſerer Betrachtung ausfallen.

§. 24.
Schlußbemerkung.

In allen bisher aufgeführten Perioden der geſchichtlichen Entwicklung hat der hier unter dem Kammerweſen begriffene Hauptzweig der Finanz-Verwaltung ſowohl hinſichtlich der hierauf verwendeten Thätigkeits-Aeußerungen, als auch vermöge der durch ihn realiſirten Summe von Einkommen eine hochwichtige Stellung eingenommen. War dieß früher, namentlich während der alten landſtändiſchen Verfaſſung, in höherem Maaße der Fall, da hier das Steuerweſen nicht allein überhaupt noch auf einer niedrigeren Entwicklungsſtufe ſich befand, ſondern auch durch die Verfaſſung auf engere Gränzen beſchränkt, und deßhalb die Deckung des jeweiligen Bedarfes an materiellen Mitteln zunächſt und hauptſächlich auf die Kammereinkünfte angewieſen war, ſo iſt immerhin auch jetzt noch, bei einer vollkommeneren Ausbildung des Steuerweſens und dem verfaſſungsmäßigen Beſtande der Steuern als allgemeinen Deckungsmittels für den Staatsbedarf, ſoweit der Ertrag des Kammerguts hiezu nicht hinreicht, die Bedeutung des Kammerweſens ſehr hoch, wie denn nach dem neueſten Hauptfinanz-Etat für die Jahre $18^{45}/_{48}$ an dem voranſchlagsmäßigen Aufwand für den ordentlichen Dienſt nahezu die Hälfte ($^{5}/_{11}$tel) durch den Ertrag des Kammerguts zu decken iſt.
Eine noch bedeutendere Stellung bereitet ſich für das Kammerweſen in neueſter Zeit vor durch den geſetzlich verabſchiedeten und bereits in der Ausführung ſtehenden Bau von Eiſenbahnen auf Staatskoſten und den damit in Verbindung ſtehenden Vorbehalt einer Staatsconceſſion zur Erbauung von Zweigeiſenbahnen durch Privatunternehmer, indem dem Staat hiedurch ein unmittelbares Vermögens-Objekt von großartigem Umfang und hoher Rentabilität, zugleich aber ein neues Regal von tiefeingreifendem Einfluß zuwächst. Dagegen dürften wohl auch in einer nicht ſehr entfernt-liegenden Zeit durch manche zeitgemäße Aenderungen, ſowohl in dem Beſtand einzelner Staatsvermögenstheile, wie namentlich der Zehenten, als auch in dem der Regalien, wie dem Novalzehntrecht, weitgehende Einſchränkungen in dem Umfang des Kammerweſens eintreten. Alles dieß wird dereinſt die neueſte Periode der geſchichtlichen Entwicklung des Kammerweſens in noch höherem Grade von den früheren auszeichnen, als bereits der Fall iſt.

1.

†) General-Reſcript, die Einziehung des Kirchenguts zum Staatsgut und die Beſtätigung aller auf demſelben bisher gelegenen Verpflichtungen betreffend,

vom 2. Januar 1806.

2.

Erndt-General-Reſcript, bleibende allgemeine Anordnungen, insbeſondere eine Inſtruktion für die einjährige Frucht-Zehend-Verpachtung enthaltend,

vom 29. Mai 1806[1].

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.
Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Wir allergnädigſt entſchloſſen ſind, alle in Unſerm Königreich Uns zugehörige Heu- und Oehmd- große und kleine Frucht- Neugereut- Obſt- und Blut- Zehend- ſo wie die Theil- und Landgarben-Gefälle, auch für dieſes Jahr wieder an die Meiſtbietende in öffentlichem Aufſtreich Pachtweiſe hinzugeben, und Unſer allerhöchſtes Intereſſe bei Verleihung und Erhebung dieſer Frucht-Gefälle nur allein durch eine kluge und gewiſſenhafte Behandlung des Geſchäfts ſelbſt vollkommen befriediget werden kann; ſo ertheilen Wir Unſern ſämmtlichen Cameral-Beamten folgende nähere Vorſchriften, um ſich hienach pflichtmäßig zu achten.

1) Verweiſen Wir euch im Allgemeinen auf die vormals Alt-

---

†) Samml. der Staatsgrundgeſetze. III. Bd. S. 244.

1) Samml. der Gen.-Reſcripte und Verordnungen von 1806, S. 61. Weitere allgemeine Anordnungen hinſichtlich der einjährigen Fruchtzehnt-Verpachtungen ſ. in dem Ernt Gen.-Reſcr. vom 27. Mai 1807, 17. Juni 1808, 19. Juni 1809, 24. Mai 1811, 20. Mai 1812, 24. Mai 1813 und 3. Juni 1818; ferner in beſonderen Verordnungen vom 17. October 1812, 23. Juli 1833, 29. März 1836, 31. Mai 1836.

Württembergiſche Zehend-Ordnung, auf die weitere wegen der Zehend-Verleihungen und der Zehend-Selbſt-Erhebung erlaſſene Normalien, insbeſondere aber auch auf den Inhalt des General-Reſcripts vom 24. Mai 1663.

2) Befehlen und erwarten Wir gnädigſt, daß ihr alle Uns zuſtehende Zehenden, aus den Saal- und Lagerbüchern, aus älteren Zehend-Beſchreibungen und andern Dokumenten pünktlich aufſuchen, und darüber eine zweckmäßige Beſchreibung, mit kurzer Anführung des Dokuments ſelbſt verfaſſen ſollet.

3) Müſſen die Fluren jeder Zehend-Markung zu rechter Zeit mit Beiziehung zweier Gerichts- oder Raths-Perſonen, welche des Lokals am beſten kundig ſind, und des Kaſtenknechts, ordentlich beritten und in Augenſchein genommen werden, um nach dem Erfund des Anſtands der Früchten in den Winter- und Sommer-Fluren den Zehend-Ertrag genau und pflichtmäßig taxiren und berechnen zu können.

4) Wird, wie ad punctum 2 bereits allergnädigſt verordnet iſt, in den Zehendberichten nicht nur die zehendbare Morgenzahl jeder Orts-Markung nach den Flur-Abtheilungen, und mit kurzer Hinweiſung auf die zu prämittirende lagerbüchliche Beſtimmungen, ob z. B. gnädigſte Herrſchaft den Zehenden allein, oder gemeinſchaftlich, und zu welchen Theilen mit andern, und namentlich mit wem zu beziehen habe ꝛc. eingetragen, ſondern auch aus den, den Zehendberichten anzuſchlieſſenden Felder-Beſchreibungen beſonders ausgehoben und bemerkt, wie viele Jauchert oder Morgen in jeder Flur, mit Rocken, Dinkel, Gerſten, Waizen, Haber, Erbis, Linſen, Wicken, und anderen Winter- und Sommerfrüchten, eingebaut ſeyen, und wie viele Jauchert oder Morgen als in der Braache liegend, von nicht gebauten Wechſel-Feldern, oder von urkundlich dotirten zehendfreien Gütern von der angezeigten Morgenzahl der ganzen Zehend-Markung wieder in Abzug kommen.

5) Iſt in dem Eingang des Zehendberichts auch das übliche Feldmeß, und in welchem Verhältniß ſolches zu dem bisher Alt-Württembergiſchen von 150 Quadrat-Ruthen per Morgen ſtehe, desgleichen das übliche Fruchtmeß nach allen Unterabtheilungen bei allen denjenigen Orten zu prämittiren, welche eines, von dem Alt-Württembergiſchen Flächen und Fruchtmeß abweichenden Meſſes ſich bedienen, auch rückſichtlich des Fruchtmeſſes möglichſt genau anzuzeigen, wie ſolches ſich gegen das Alt-Württembergiſche verhalte.

6) Hat Beamter in dem Zehendbericht bei jedem Ort insbeſondere ausdrücklich zu bemerken, ob die Früchten im Winter- und Sommerfeld ganz oder zu welchem Theil, gut, mittelmäßig oder ſchlecht ſtehen, um hienach den Felder-Anſchlag und Zehend-Erlös beurtheilen zu können.

7) Soll in dem Zehendbericht, und zwar unmittelbar nach dem Eintrag des diesjährigen Zehend-Erlöſes, auch der Zehend-Ertrag von dem vorhergehenden 3ten, 6ten und 9ten Jahr aufgeführt, und vergleichend berechnet werden, ob, und wie viel mehr

oder weniger, gegen dem 3ten, 6ten und 9ten Jahr vorher erlöst worden ſei.

8) Wenn ſich ergeben ſollte, daß durch die Verleihung der Zehenden das herrſchaftliche Intereſſe nicht hinlänglich beſorgt, und daß durch den Selbſt=Einzug ein größerer Ertrag zu hoffen ſein dörfte, habt ihr, beſonders aber auch, wenn rottenweiſe Vereinigung der Pacht=Liebhaber und ſtreng verbotene Komplotte verſpürt werden, ſogleich einen Selbſt=Einzug anzuordnen, zu dieſem Ende die Zehend=Sammler und Fuhrleute zu beſtellen, und ſolche in Pflichten zu nehmen, hievon aber ſchleunigen Bericht an Unſer Königliches Ober=Finanz=Departement mit Anführung aller Umſtände allerunterthänigſt zu erſtatten.

9) Da die Erfahrung lehrt, daß das Einbedingen eines zu großen Stroh=Quantums bei Zehend=Verleihungen dem herrſchaftlichen Intereſſe nicht zuträglich iſt: ſo werdet ihr hiemit angewieſen, nicht weiter an Stroh zu der Pacht=Forderung zu ſchlagen, als eure Beamtung für den eigentlichen herrſchaftlichen Bedarf nöthig hat.

10) Die Haupt Punkte, welche bei der Verleihung ſelbſt näher angewendet und publicirt werden ſollen, beſtehen in folgendem:

a) Es ſoll keiner auf den Zehenden ſchlagen, welcher nicht im Stand iſt, hinreichende Sicherheit und Bürgſchaft dafür zu leiſten. Wenn aber jemand, der den Zehenden zu behaupten auſſer Stand wäre, doch darauf ſchlagen, und den Zehenden erhalten würde: ſo ſoll er zur Strafe den Aufſtreich bezahlen, der Zehende ſelbſt hingegen einem ſoliden Beſtänder überlaſſen werden.

b) Die Pacht=Liebhaber ſind vor unbeſonnenem und leidenſchaftlichem Aufſchlagen, ſo wie vor unerlaubtem Komplottiren zu warnen, und den Fruchtzehend=Beſtändern iſt ausdrücklich zu eröffnen, daß nur, wenn durch Hagel oder Feuer vom Himmel und durch militäriſche Fouragirung auf dem Felde Schaden angerichtet, und die Anzeige hievon innerhalb 24 Stunden bei der betreffenden Beamtung gemacht worden ſei, ein Nachlaß auf urkundlichen Augenſchein und Anſchlag werde bewilligt werden [2]).

c) Allen herrſchaftlichen Offizianten ohne Ausnahme, ſo wie den Schultheißen, Bürgermeiſtern, und den, bei der Verleihung adhibirten Urkunds=Perſonen, iſt das Pachten der Zehenden und die Theilnahme an den Zehenden bei Strafe verboten [3]).

d) Der Beſtänder ſoll keine naſſe, ſondern trockene Garben einſcheuern.

e) Kein Acker=Beſitzer iſt befugt, auf ſeinem Acker ſelbſt

2) S. Ernte=Gen.=Reſcr. vom 3. Juni 1818 unter Ziffer 4–6.

3) S. Ernte=Gen.=Reſcript vom 24. Mai 1813, Ziffer 2, und Verf. vom 17. October 1820.

auszuzählen, ſondern es ſoll das Auszählen durch die beeidigten Zehend-Knechte geſchehen [4]).

Wenn jedoch die Witterung zweifelhaft iſt, und die Zehend-Knechte nicht in der Nähe ſind; ſo kann ein anderer Bürger das Auszehenden vornehmen, wovon aber den Zehend-Knechten baldmöglich Anzeige geſchehen muß, damit ſie ſolches notiren können.

f) In der Regel wird von einem Acker auf den andern gezählt; wenn es aber auf ungerade Garben ausgeht, ſo iſt eine halbe oder Drittel-Garbe für den Zehenden zu nehmen.

g) So lang die Zehend-Garben noch auf dem Feld ſind, ſollen ſich die Aehrenſammler und Hirten entfernt halten.

h) Den Beſtändern iſt zur Bedingung zu machen, daß ſie in ſolchen Orten, wo herrſchaftliche Zehend-Scheuren ſich befinden, die Zehend-Garben in dieſe und in keine andere Scheuren einführen dürfen.

i) Müſſen die Beſtand-Früchten an wohlgeſäuberter Kaufmannsguter Waare frei auf den Herrſchaft-Kaſten zwiſchen Martini und Lichtmeß abgeliefert werden.

k) Die Zehentbereut- und Verleihungs-Koſten, welche regulativmäßig berechnet werden ſollen, ſind den Beſtändern einzubedingen, und am Ende des Protokolls jedesmal zu ſpecificiren, ſofort von dem Beſtänder unterſchreiben zu laſſen, daß er weder mehr noch weniger bezahlt habe.

l) Iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß die Zehend-Locarien wo möglich in Früchten nach Verhältniß der angeblümten Sorten, und nur dann in Geld, wenn die Umſtände es ſchlechterdings nicht anders zulaſſen, entrichtet werden ſollen.

m) Sind die Verleihungs-Protokolle längſtens bis Ende Sept. d. Jahrs an Unſer Königliches Ober-Finanz-Departement allhier einzuſenden.

Uebrigens laſſen Wir euch über die Behandlung des Felder-Anſchlags, über die Verleihung der Zehenden ſelbſt, und über die Einrichtung der Zehend-Verleihungs-Protokolle in der Beilage noch beſondere ausführliche Erläuterung zu eurer weitern Belehrung allergnädigſt zugehen. Daran geſchieht Unſer Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart im Königl. Ober-Fin.-Depart. den 29. Mai 1806.

Inſtruktion zur Behandlung der Zehend-Geſchäfte bei den — dem Königl. Württembergiſchen Ober-Finanz-Departement untergeordneten Beamtungen. Vornemlich zur Belehrung neuer Beamten.

§. 1. Erkundigung, wie das Feld angeblümt ſei?

Vor herannahender Zeitigung der Früchte, und wenigſtens noch einige Wochen vor der Erndte muß der Beamte von den Vorſte-

4) S. Min.-Verf. vom 29. März 1836.

hern derjenigen Orte, auf deren Markung er den Zehenden zu erheben hat, Verzeichniſſe aller angeblůmten Felder verlangen, um zu erfahren, was fůr Frůchte, und wie viel Morgen oder Jaucherte von jeder Sorte in ſeinem Zehend-Diſtrikt angebaut ſind.

§. 2. Anblůmungs-Verzeichniß oder Flur-Beſchreibung.

Hiebei iſt folgendes zu beobachten:

a) Es muß vorerſt eine Tabelle nach anliegendem Formular Lit. A. linirt und rubricirt werden.
b) Hat der Orts-Vorſteher die Innwohner nach und nach vorzufordern, und dieſelbe zu genauer pflichtmåſigen Anzeige zu erinnern: Wie viele Morgen oder Jaucherte ein jeder Gůter-Beſitzer ſowohl in der Winter- und Sommer-Zelg (Oeſch oder Flur,) als auch in der Brache von allen Frucht-Sorten angebaut habe.
c) Wird neben den Namen eines jeden Gůter-Beſizers das von ihm als angeblůmt angezeigte Feld in die tabellariſche Flur- oder Felder-Beſchreibung unter die gehörige Rubrik eingetragen.
d) Zulezt wird dieſe Flur-Beſchreibung berechnet, von dem Orts-Vorſteher beurkundet und an den Beamten überſchikt.

§. 3. Průfung der Flur-Beſchreibung.

Da der vorlåufige Anſchlag des Zehend-Ertrags, folglich die Verleihung ſelbſt ſich auf die Flur-Beſchreibung grůndet, ſo unterſucht ſie der Zehend-Beamte, ob ſie mit der Morgen- oder Jaucherten-Zahl des decimablen Feldes ůbereinſtimme.

Bei ſich zeigenden nicht ganz unerheblichen Anſtånden hat er entweder ſogleich ſchriftliche Erkundigung hierůber von dem Orts-Vorſteher einzuziehen, oder dieſe Anſtånde bei der Felder-Beſichtigung zu unterſuchen.

§. 4. Richtigſtellung der Flur-Beſchreibung.

Da die nach můndlichen Angaben verfaßte Felder-Beſchreibungen mit der Morgen- oder Jaucherten-Zahl, welche nach den bei der Beamtung befindlichen Dokumenten in jeder Zelg vorhanden ſein ſollte, ſelten ůbereinſtimmen, ſondern gewöhnlich in jenen zu wenig Meß heraus kommt; ſo wird die mangelnde Morgenzahl in einer jeden Zelge denjenigen Fruchtgattungen zugelegt, welche die hervorſtechendſten ſind.

§. 5.

Geſezt alſo, eine Zelge wůrde nach der Zehend-Beſchreibung ůber Abzug der Zehendfreien, und erweißlich wůſt liegenden, oder in der Cultur verånderten Gůter im Meß 400 Morgen halten, hingegen in der Flur-Beſchreibung die Summe aller angebauten Frucht-Gattungen nur 380 Morgen; ſo werden die manglenden 20 Morgen noch zu denjenigen Frucht-Gattungen addirt, mit welchen das meiſte Feld angeblůmt iſt. Auf dieſe Weiſe

werden alſo die Felder-Beſchreibungen mit der zu verleihenden decimablen Morgenzahl in Uebereinſtimmung gebracht.

§. 6. Vorläufige Entwerfung des Zehend-Berichts oder Kapitulirung.

Während der Zeit, als in den zehendbaren Ortſchaften die Felder-Beſchreibungen oder Anblümungs-Verzeichniſſe gefertiget werden, iſt nothwendig, daß der Zehend-Bericht nach dem hier anliegenden Formular Lit. B zu Haus kapitulirt, d. h. daß alles dasjenige bei einem jeden Ort vorher eingetragen werde, was vor der Verleihung ſelbſt noch vorbereitet werden kann. Zu den weitern Gegenſtänden, welche erſt bei der Verleihung ſelbſt vorkommen, muß an den gehörigen Stellen hinlänglicher leerer Plaz gelaſſen werden. Indeſſen kann Beamter auch aus den nach und nach einlaufenden Flur-Beſchreibungen den Zehend-Bericht weiter ergänzen.

§. 7. Anſtalt zur Zehend-Verleihung.

Wann die Erndte-Zeit herannahet und der Beamte mit der nöthigen Vorbereitung zu Haus fertig iſt; ſo hat er den Tag, an welchem er die Verleihung des Zehendes in jedem Ort vorzunehmen gedenkt, wenigſtens einige Tage zuvor dem Orts-Vorſteher ſchriftlich zu wiſſen zu thun, damit es durch dieſen nicht allein zeitlich genug der ganzen Innwohnerſchaft bekannt gemacht werde, ſondern auch die, darzu gehörigen feldverſtändigen Urkunds-Perſonen auf die beſtimmte Zeit ſich einfinden [5]).

§. 8. Beaugenſcheinigung des Feldes.

Am Tag der Verleihung wird der Anſtand oder die Beſchaffenheit der angeblümten Felder mit dem Kaſtenknecht oder Speichermeiſter als Urkunds-Perſon, und von den Urkunds-Perſonen aus dem Ort beſichtiget, und von jeder einzelnen Frucht-Gattung: wie ſolche ſtehe, ob ſie volle Aehren habe, ob der Halm lang oder kurz, ob die Felder rein, oder mit Unkraut vermiſcht ſeien ꝛc. ꝛc.? in das Verleihungs-Protokoll notirt, um hienach den Zehend-Anſchlag beurtheilen zu können [6]).

§. 9. Schäzung des Ertrags.

Alsdann wird beſtimmt, wie viel ein Morgen in den andern ertragen möchte? Den Anſchlag macht ſowohl der Beamte, als auch jede Urkunds-Perſon für ſich. Nachher aber theilen ſie ſolchen einander mit, beſprechen ſich darüber und vereinigen ſich entweder miteinander, oder es wird die mittlere Zahl aus den verſchiedenen Taxationen herausgehoben, zum Beiſpiel: Wenn

---

5) S. Ernte-Gen.-Reſcr. vom 3. Juni 1818, unter 2. a.
6) S. a. a. O.

der Beamte den Morgen mit Dinkel auf . .	10	Schfl.
der Schultheiß auf	9	—
der eine Richter auf	8	—
Und der Kaſtenknecht auf	9	—
anſchlagt;	:· 36	Schfl.

Thut ad $1/4$ — :· 9 Schfl.

So wird die mittlere Zahl mit — :· 9 Schfl. als Anſchlag genommen.

Wenn jedoch von den Urkunds-Perſonen der Anſchlag zu nieder gemacht wäre, und Beamter Gründe hätte, zu glauben, daß der Feld-Ertrag höher angenommen werden dürfte, so hat er der — aus den verſchiedenen Anſchlägen entſtehenden Durchſchnitts-Summe ſo viel noch zuzulegen, als er zu Sicherung des herrſchaftlichen Zehend-Intereſſes für nöthig hält. Mittelſt dieſes Anſchlags wird zuerſt der ganze Ertrag von der Morgenzahl nach jeder einzelnen Fruchtgattung, und ſodann der Zehende berechnet.

§. 10. Beſtimmung des Anbotts und Aufſtreichs.

Hiedurch ergibt ſich nun das Anbott, welches den, durch Läutung der Glocke einzuberufenden Liebhabern nach vorheriger Eröffnung der in dem dießjährigen Erndt-General-Reſcript §. 10 enthaltenen Punkten bekannt zu machen iſt. Der Aufſtreich muß zu dem Anbott in einem gewiſſen Verhältniß ſtehen: Auf 100 Scheffel jeder Sorte wird etwa 1 Scheffel für den Aufſtreich beſtimmt, doch läßt man nicht mit allen Sorten aufſchlagen, ſondern nur mit ſolchen, welche unter dem Anbott den größern Theil ausmachen.

§. 11. Wirkliche Aufſtreichs-Verhandlung.

Die Aufſtreichs-Verhandlung kann entweder auf die in jedem Ort bisher eingeführte Weiſe, welche angezeigt werden müßte, geſchehen, oder, welches das beſte iſt, durch Ausrufen, wo nach jedem Aufſtreich wieder auf's neue angefangen, und nur dann geendigt wird, wenn nach zweimaliger Wiederholung des nächſt vorangegangenen Offerts, alſo nach dem dritten Ausruf, kein weiterer Aufſtreich erfolgt. Bei entſtehendem Streit, wer den Zehend-Beſtand erhalten habe? wird unter Vorausſetzung der vorangegangenen Aufſtreiche die Licitation wieder auf's neue angefangen.

§. 12. Rückſicht auf Frohn-Dienſte.

Im Fall nach den Lager-Büchern die Zehend-Früchte in der Frohn beigeführt werden müſſen, und die Frohn-Pflichtige nicht ſelbſt ein angemeſſenes Geld-Surrogat dafür bezahlen wollten, ſo ſind dieſe Fuhren dem Beſtänder zu Einführung der Zehend-Garben zu überlaſſen, und es iſt hierauf bei der Verleihung beſondere Rückſicht zu nehmen, daß dafür entweder etwas an Frucht bei dem Feilbott des Zehendens zugelegt, oder eine beſtimmte Summe an Geld zu bezahlen, auch überdieß der Erſatz des allenfalſigen Frohn-

Azes oder lagerbuchmäßigen Frohn=Geldes an die Frohnpflichtigen anbedungen wird.

§. 13. Zumalige Verleihung mehrerer Zehenden.

Wenn Ortſchaften nahe beieinander liegen, auch die Felder klein ſind, ſo hat der Zehend=Beamte, wo es die Gelegenheit geſtatten mag, die Pacht=Luſtige von einem, auch zwei oder mehrern Orten in einen Fleken zuſammen zu beſcheiden, und alsdann den Zehenden darinn zu verleihen, damit mehrfache Unkoſten erſpart werden.

§. 14. Stroh=Lieferung.

Da öfters zu geſchehen pflegt, daß die Zehend=Beſtänder bei Aufbindung des zu liefern anbedungenen Strohes ſehr eigennüzig handeln, und die Büſchel oder Bund viel zu klein machen, ſo hat der Zehend=Beamte darauf zu ſehen, daß 120 Garben in 80 Büſchel oder 3 Garben in 2 Büſchel Stroh gebunden, und ſolchergeſtalten vom Zehend=Beſtänder geliefert werden.

§. 15. Frucht=Lieferung.

Nach geſchehener Verleihung hat der Beamte dem Zehend=Beſtänder eine ſchriftliche Nachricht zuzuſtellen, wie viel er an jeder Frucht=Sorte ſchuldig ſei. Die Lieferung ſeiner Schuldigkeit muß zwiſchen Martini und Lichtmeß geſchehen, und vorher darf derſelbe keine Frucht verkaufen oder für ſich benuzen. Der Kaſtenknecht darf keine andere als wohlgeſäuberte Frucht annehmen, worüber der Beamte fleiſige Aufſicht zu tragen hat.

§. 16. Zehend=Knechte.

Es mag der Zehende verliehen oder ſelbſt eingezogen werden; ſo ſind vom Beamten am Tag der Zehend=Verleihung die benöthigten Zehend=Gänger oder Zehend=Knechte zu beſtellen, und zu beeidigen. Im erſtern Fall müſſen die Zehend=Knechte für ihre Mühe und Zeitverſäumniß von dem Beſtänder, im Fall des Selbſt=Einzugs aber von der Beamtung bezahlt werden.

§. 17. Schaden durch Zufall.

Wenn durch Hagel oder Feuer vom Himmel, oder durch eine feindliche Fouragirung ein Schade auf den Feldern entſtehen ſollte, ehe die Früchte eingeheimßt ſind, und wenn hievon durch den Beſtänder oder ſeine Theilhaber eine gleichbaldige Anzeige gemacht und ein Nachlaß geſucht wird; ſo hat der Beamte mit Zuziehung des Kaſtenknechts und der Urkunds=Perſonen, welche der Verleihung angewohnt haben, ſich auf die Felder zu begeben, diejenige Diſtrikte, welche beſchädigt worden ſind, genau zu beſichtigen, den Schaden pflichtmäſig zu taxiren, ein Protokoll hierüber unmittelbar nach dem eingenommenen Augenſchein zu verfaſſen, und dieſes unterſchrieben von den Urkunds=Perſonen, dem Kaſtenknecht,

dem Beſtänder und Bürgen, zur allergnädigſten Ratifikation an das Königl. Ober=Finanz=Departement einzuſenden, auf deſſen Erkanntniß der wirkliche Nachlaß ausgeſezt bleibt.

§. 18. Schadens=Taxation, wenn a) das ganze Feld; —

Angenommen nun, daß z. B. das ganze zehendbare Feld nach dem Erachten des Beamten, der Urkunds=Perſonen und des Kaſtenknechts gleich ſtark betroffen worden, und daß etwa der Schade z. B. auf den Sechsten Theil taxirt würde; ſo wäre von dem ganzen Locario, welches der Beſtänder hätte liefern müſſen, den Sechste Theil als Schade, und eben ſo viel als Nachlaß für der Beſtänder zu berechnen.

§. 19. b) oder ein einzeler Diſtrict betroffen würde.

Wenn aber nicht das ganze zehendbare Feld gleich ſtark, ſondern wenn nur gewiſſe Diſtricte deſſelben mehr oder weniger beſchädiget worden; ſo muß zuvor berechnet werden, wie viel das Locarium von demjenigen Diſtrict, welcher beſchädigt worden, pro rato beträgt, und dann kann erſt hievon der durch Okular=Augenſchein erhobene Schade in Abzug gebracht, und als Nachlaß berechnet werden.

§. 20. Beiſpiel einer Berechnung.

Um eine ſolche Berechnung machen zu können, muß der Flächen=Jnhalt oder die Morgenzahl des beſchädigten Diſtricts ſo genau als möglich geſchäzt werden. Wenn alſo z. B. 400 Morgen mit Dinkel angebaut ſind, und das Locarium nach der Aufſtreichs=Verhandlung 300 Scheffel beträgt; wenn ferner angenommen wird, daß von jenen 400 Morgen der Vierte Theil beſchädiget worden ſei, und wenn der Schade in Abſicht auf den Ertrag auf den Dritten Theil taxirt wird; ſo würde die Berechnung auf folgende Weiſe formirt werden müſſen:

von angeblümten 400 Morgen ſind beſchädiget worden:

100 Morgen, auf dieſe beträgt das Locarium pro rato an 300 Scheffel	75 Schfl.
Thut da nach obiger Vorausſezung 1/3 durch Hagel verdorben wurde	25 Schfl.
Folglich hätte der Beſtänder noch zu liefern . .	275 Schfl.
Und der Nachlaß oder die Abſchäzung für denſelben würde betragen	25 Schfl.

§. 21. Andere Art der Taxation.

Noch gibt es aber eine andere einfachere Art von Schadens=Berechnungen, welche in dem Fall, wenn die bisherigen mit zu vielen Schwürigkeiten verbunden seyn ſollten, angenommen werden darf. Dieſe beſteht darinn: daß man den Schaden nach Scheffeln und Simri berechnet, dieſe mit der beſchädigten Morgenzahl multiplicirt und das Produkt von dem Locario abzieht.

Wenn alſo 100 Morgen beſchädigt worden ſind, und der Schaden auf 2½ Scheffel Ertrag, oder 2 Simri Zehenden p. Morgen geſchäzt wird; ſo würde der Schaden für den Beſtänder verglichen mit dem quanto des Locariums 25 Scheffel betragen, welche an dem Locario in Abzug gebracht werden dürften.

§. 22. Bei den Kleinen Zehenden hat Beamter in Anſehung der Schazung und der Verleihung das nämliche zu beobachten, was ſchon bereits bei dem Großen Zehenden bemerkt worden. Nur iſt hierbei der Unterſchied zu machen, daß von denjenigen, zu den Kleinen Zehenden gehörigen Gewächſen, deren Aufbewahrung beſchwerlich und mit Koſten verknüpft iſt, welche auch leicht dem Verderben unterworfen ſind; als: Obſt, Kuchengewächſe, Erdbirn ꝛc. der Zehende nicht in natura, ſondern an Geld von den Beſtändern eingezogen wird.

Die Beilage Lit. C. gibt ein Formular zu dem Kleinen Zehend-Bericht.

§. 23. Was den Heu- und Oehmd-Zehenden betrift; ſo iſt, wenn der Natural-Einzug wegen des Transports und der Aufbewahrung mit allzuvielen Koſten verbunden iſt, ſolcher um ein gewiſſes Geld zu verleihen, jedoch wenn von einer Beamtung einige Heu-Beſoldungen und dergleichen abzutragen ſind, dem Beſtänder alsdann die Natural-Lieferung des erforderlichen Quantums anzubedingen.

Für den Heu- und Oehmd-Zehend-Bericht wird in der Beilage D. ein Formular gegeben.

§. 24. Da ſich zu dem Beſtand eines Heu- oder Oehmd-Zehendens gewöhnlich weniger Liebhaber, als bei dem Frucht-Zehenden einfinden; ſo liegt um ſo mehr daran, daß der Anſchlag mit aller Vorſicht, und nicht zu niedrig gemacht wird, weil ſelten ein beträchtlicher Aufſchlag zu erwarten iſt.

Wenn aber der Beamte durch den Weg des Aufſtreichs den Zehenden nicht gut unterbringen kann; ſo iſt mit den einzelnen Wieſen-Beſizern ein Akkord zu verſuchen, und von jedem ein beſtimmtes an Geld, dem Morgen nach, für den Natural-Zehenden einzuziehen. Würde hingegen auch dieſer Verſuch nicht gelingen: oder mit zu vielen Schwürigkeiten verbunden ſeyn; ſo müßte während der nemlichen Verhandlung nochmalen zur Verleihung im Ganzen geſchritten, und unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratification ſolcher verliehen, oder im äuſſerſten Fall der Natural-Einzug veranſtaltet, hievon aber unverzüglich allerunterthänigſter Bericht erſtattet werden.

§. 25. Wenn die Wieſen oder Gärten für das Vieh grün abgemäht werden, ſo wird den Beſizern ein — nach Beſchaffenheit der Lage des abgegrasten Guts verhältnismäſiger Geld-Anſaz gemacht, welchen ſie entweder der Beamtung oder dem Beſtänder bezahlen müſſen, wenn mit lezterem der Akkord auf alle Wieſen, mithin auch auf die abgegrasten gemacht worden iſt.

A.

Formular
zu einer
Flur= oder Felder=Beſchreibung.

Ort N. N.

Specifique Felder=Beſchreibung

über

die beiden fruchttragenden Zelgen und die Braach.

Zelg.

Zelg N. mit Winterigem.

Zelg N. mit Sommerigem.

Zelg N. liegt Braach.

Wovon der Beamtung N. N. der Große und Kleine Frucht=Zehenden zuſtändig iſt.

Zelg N.

Im Winterigen.

Zehendreicher.	Waizen.		Rokken.		Dinkel.		Einkorn.		Rokken.		Einkorn		Haber.	
	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.
Johann Georg Koſer .	—	—	—	3½	1	1¼	2	2	—	—	—	—	2	1½
Friderich Bambert . .	—	—	—	—	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	3
Georg Laub	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
David Kuhn . . . ꝛc. ꝛc.	—	—	—	—	6	—	2	1	—	—	—	—	4	—
Seite	—	—	—	3½	8	¾	4	3	—	—	—	—	7	½
Summe	—	—	27	3½	558	1	42	1½	—	—	—	—	379	1

Zelg N.

liegt Braach.

Zehendreicher.	Haber.		Akker-bohnen.		Welſch-Korn.		Grund-biren.		Kraut.		Rüben.		Flachs.	
	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.
Ignaz Mutſchler . .	1	—	—	—	—	2	1	2	1	—	—	—	—	—
Jonas Heid	—	3	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Peter Münter . . . ꝛc. ꝛc.	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—
Seite	2	—	—	—	—	3	1	3	1	2	—	3	—	—
Summe	2	—	—	—	15	2	40	—	4	1	2	2	—	—

Zelg N.

Im Winterig

Zehendreicher.	Waizen.		R
	M.	V.	M
Johann Georg Koſer .	—	—	—
Friderich Bambert . .	—	—	—
Georg Laub	—	—	—
David Kuhn . . . ꝛc. ꝛc.	—	—	—
Seite	—	—	—
Summe	—	—	2

Zelg N.

liegt Braach.

Zehendreicher.	Haber.		A bo
	M.	V.	M.
Ignaz Mutſchler . .	1	—	—
Jonas Heid	—	3	—
Peter Münter . . . ꝛc. ꝛc.	—	1	—
Seite	2	—	—
Summe	2	—	—

Großer Fruc
Zehend=Beri
Fol. —:.

——:.

——:.

Klein=Zehend
Bericht.
Fol. —:.

raach liegt,

merigen ge=

V.

/2
/2
/2 —.
er Angabe
Strafe er=
en

Bericht.

Anrede)

eden Jahrs
l. — — an=
llerei oder
vorden ſei,
n Anſchlag
tenden auf
nach ſol=
ds=Bedin=
leitung ge=
enen aller=
namentlich

nommenen
Formular
tragen.)

ine Frucht=
und Herrn
heil daran.
. 4.)

Liquidatio.

Nach dem Zehend-Bericht Fol. —:· müſſen angeblümt ſeyn:

In der Zelg Leimen
mit Winterfrüchten
—:· 648 M. — 3 V. — 1 Rth.

Großer Frucht-Zehend-Bericht. Fol. —:·

Nach gegenwärtiger Flur-Beſchreibung ſind hieran wirklich angeblümt: mit

Rokken	— —	27 M. —	3½ V.
Dinkel	— —	558 —	— 1 —
Einkorn	— —	42 —	— 1½ —
Zuſammen	—:·	628 —	— 2 —

Es mangeln mithin
——:· 20 M. — 1 V. — 1 Rth.
welche von der — nicht ganz genauen Angabe der Feld-Beſizer herrühren, und wovon zugelegt worden:

——:·

Auf den Dinkel	— 18 M.	— 1 V.	— 1 Rth.
Auf das Einkorn	— 2 —	— : —	— : —
——:·	20 —	— 1 —	— 1 —

In der Zelg Bürg
mit Sommerigem.

Nach dem Zehend-Bericht Fol. —:· müſſen in dieſer Zelg ded. ded. angeblümt ſeyn, excl. der — in der Braach mit Haber angeblümten — 2 Morgen
—:· 615 M. — 2 V. 16¼ Rth.

——:·

Nach vorſtehender Anblums-Verzeichniß ſind nach der Angabe der Güter-Beſizer wirklich angebaut: mit

Klein-Zehend-Bericht. Fol. —:·

Haber	— —	379 M.	— 1 V.
Gerſten	— —	73 —	— 1 —
Erbſen	— —	47 —	— 3 —
Linſen	— —	10 —	— : —
Wikken	— —	40 —	— : —
Akkerbohnen	—	38 —	— 3½—
Klee	— —	4 —	— 2½—
Zuſammen	—:·	593 M.	— 3 V.

Es fehlen mithin auch hier
—:· 21 Morg. 3 Vrtl. — 16¼ Rth.
Hievon wurden gelegt, auf

den Haber	— —	17 M.	— 3 V.	— 16¼ Rth.
die Gerſten	— —	2 —	— :	— — :
Erbſen	— —	2 —	— :	— — :
——:·		21 —	— 3	— — 16¼

Groß-Zehend-Bericht. Fol. —:. In der Zelg Unterfeld die heuer Braach liegt, ſind angeblümt: mit

a) großen Zehendfrüchten:

Haber, der — zu dem — im Sommerigen geſchlagen worden — 2 M. — —

b) Kleinen : : : :

Klein-Zehend-Bericht. Fol. —:.

Welſchkorn	— —	15 M.	—	2 V.
Grundbiren	— —	40 —	—	:
Kraut	— —	4 —	—	1
Rüben	— —	2 —	—	2
Hanf	— —	14 —	—	3
Wickenfutter	— —	4 —	—	2
Klee	— —	74 —	—	1½
	——:.	155 —	—	3½
	——:.	157 —	—	3½ —.

Daß vorſtehende Felder-Beſchreibung genau nach der Angabe der Güter-Beſizer, die deswegen zuvor ernſtlich und bei Strafe erinnert worden, aufgenommen worden ſeye, beurkundet den

---

B. Formular zu einem großen Fruchtzehend-Bericht.

N. Ort. (Die Anrede)

Der Tag, Monat, Jahrgang.

Großer Fruchtzehend-Bericht der Königl. Kellerei oder Steuer-Einnehmerei N. N. auf das Jahr N.

(Im Eingang des Zehend-Berichts iſt jeden Jahrs das erlaſſene Ernd-General-Reſcript d. d. — — anzuführen, kraft deſſen die Königl. Kellerei oder Steuer-Einnehmerei N. N. angewieſen worden ſei, die Zehenden nach vorherig pflichtmäſigem Anſchlag in öffentlichem Aufſtreich an die Meiſtbietenden auf allergnädigſte Ratification zu verleihen; nach ſolchem werden ſodann die Zehend-Beſtands-Bedingungen, welche den Beſtändern nach Anleitung gedachten Ernd-Reſcripts und der ergangenen allergnädigſten Verordnungen gemacht worden, namentlich beſchrieben und angezeigt.

Hierauf iſt die Beſchreibung der vorgenommenen Zehend-Verleihungen nach gegenwärtigem Formular in den großen Fruchtzehend-Bericht einzutragen.)

N. Ort.

In dieſem Flecken iſt der große und kleine Fruchtzehend meinem allergnädigſten König und Herrn allein zuſtändig, und hat ſonſt niemand Theil daran. (Conf. das Ernd-Reſcript von 1806. §. 4.)

Winteriges Oeſch A. (oder Flur, Zelg, welche zu bennenen iſt.)
Dieſelbe enthält kraft Lager- Steuer- oder
Meßbuchs: an Aeckern . . . . . . N. Morgen od. Jauchert.
Hierzu kommen:

Heu-Zehend-Bericht. Fol. —:· a) Wieſen, die mit gnädigſter Bewilligung zu Aeckern gerichtet worden, und den Natural-Zehenden zu geben haben, unter Allegirung des Heuzehend-Berichts N. Morgen od. Jauchert.

Oeſch A.

Herbſt-Reg. Fol. —:· b) Weinberge, welche ebenmäſig zu Aeckern angelegt werden durften, und den Natural-Fruchtzehenden geben, (und iſt hier auch das Folium des Herbſt-Regiſters zu allegiren) . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Summa —:· N. Morgen od. Jauchert.

Hievon ſind wiederum in Abzug zu bringen:

1) Zehendfreie Aecker, bei welchen hauptſächlich anzuzeigen iſt, worauf ermeldte Zehendfreiheit ſich gründe . . . . . N. Morgen od. Jauchert.

2) Sind vermög gnädigſter Conceſſionen nachvermeldte Aecker gegen Reichung eines jährlichen Zinnſes an Geld in Cultura mutirt worden;

Haupt-Rechn. Fol. —:· Vi Conc. d. d. N. à N. p. Morgen auf N. Jahr lang. . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Vi Conc. d. d. N. 1 N. p. Morgen auf N. Jahr lang . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Anmerkung.

(Bei den in Cultura mutirten Aeckern iſt ad Marginem jedesmalen das Folium der Amts-Rechnung zu allegiren, wo die angeſezte Surrogat-Zinnſe Einnehmlich verrechnet zu finden ſind.)

Heuzeh.-Ber. Fol. —:· 3) Sind an Aeckern mit gnädigſter Erlaubniß d. d. — zu Wieſen gerichtet N. Morgen od. Jauchert.

Summa der Abzüge —:· N. Morgen od. Jauchert.

Worüber noch verbleiben: —:· N. Morgen od. Jauchert.

Winteriges. Davon ſind nach beigeſchloſſener Flur-Beſchreibung angeblümt worden, mit

Waizen.

Anblum u. Anſchlag. (Hier und bei den übrigen Frucht-Sorten iſt jedesmalen anzuzeigen, wie ſolche bei der Beſichtigung erfunden worden.)

Zum Beiſpiel:

N. Morgen oder Jauchert: 1/3 gut, 1/3 mittelmäſig, 1/3 ſchlecht, à N. Scheffel (Malter) vom Morgen,

thut Ertrag . . . N. Schfl. Simri, (Malter oder Viertel.)

und an Zehenden . . . . N. Schfl. Sr. od. Malt., Vtl.

Oeſch A. Rokken.

N. Morgen oder Jauchert: 1/4 gut, 2/4 mittelmäſig, 1/4 ſchlecht,

à N. Scheffel, Simri oder Malter, Viertel.

Anſchlag vom Morgen,

beträgt an Ertrag . . . N.

und im Ganzen an Zehenden . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Dinkel. (Veſen oder Spelz.)

N. Morgen oder Jauchert: 1/2 gut, 1/4 mittelmäſig, 1/4 gering,

à N. Scheffel, Simri, (Malter, Viertel),

thut Ertrag . . . N. Schfl. od. Malt.

und an Zehenden . . . . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Einkorn.

N. Morgen oder Jauchert: 1/4 mittelmäſig, 3/4 vom Wetter geſchlagen,

à N. N. Scheffel, Simri, Malter, Viertel,

thut Ertrag . . . . N.

und an Zehenden . . . . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Oeſch B. (welche zu benennen iſt.)

Sommeriges. Gedachte Zelg enthält nach dem Lager- Steuer- oder Meßbuch:

an Aeckern . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Hierzu kommen:

(wie oben bei der Winter-Oeſche zu ſehen ſind.)

Summa der Morgen od. Jauchertzahl —:— N.

Davon ſind aber wieder in Abzug zu bringen:

Sommeriges (nach den bei der Winter=Oeſche gegebenen Beiſpielen.)

Summa —:· N.

Nach deren noch Abzug bevorbleiben: —:· N. M. od. Jcht.
dieſe iſt vermög bereits vermeldter Flur=Beſchreibung mit nachſtehenden Sommer=Früchten angeblümt:

Haber.

Anblum und Anſchlag. N. N. Morgen oder Jauchert: 1/3 gut, 2/3 ſchlecht,
à N. Schfl. Sri. p. Morgen, Malt., Vrtl.
thut Ertrag . . . . N.
und an Zehenden . . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Oeſch. B. Gerſten.

N. N. Morgen oder Jauchert: Z. B. 1/2 gut, 1/4 mittelmäſig, 1/4 ſchlecht,
à N. Schfl. Sri. p. Morgen,
thut Ertrag . . . . . . N.
und an Zehenden . . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Akerbohnen.

N. N. Morgen oder Jauchert à N. Schfl. p. Morgen,
thut Ertrag . . . . N.
und an Zehenden . . . . N. Schfl. Sri.

Erbſen.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Linſen.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Wikken.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Reps.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Welſchkorn.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Magſamen.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Kraut.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Grund= oder Erdbirn.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Klee.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Flachs.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Hanf.

N. N. Morgen oder Jauchert.

Wenn vorgemeldte Frucht=Sorten zur Zeit, wann die großen Zehenden verliehen werden, noch nicht ſo weit herangewachſen ſind, daß eine ſichere Schäzung geſchehen könnte, ſo werden ſie beſonders verliehen, und in den ſogenannten kleinen Zehend=Bericht eingebracht, hier aber nur ad Marginem beigeſezt, daß der Zehend davon alldorten einkomme.

Brache. Oeſch C.

Dieſelbe beträgt nach dem Lager=Steuer= oder Meßbuch . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Hiezu ſind zu ſchlagen:
(wie oben)

Summa —:· N. N.

Davon ſind aber in Abzug zu bringen:
(wie oben Zuſammen —:· N. N. Morgen od. Jauchert.

Worüber noch bevorbleiben . . —:· N. N. Morgen od. Jauchert,
welche heuer braach liegen.

Anmerkung.

Sollten gleichwolen in das Braachfeld große Zehend=Frucht=Sorten eingebaut werden, ſo iſt davon allerdings der Zehend auf obige Art zu berechnen, und zu verleihen.

Anſchlag. Summa des Zehend=Anſchlags von allen 3 Oeſchen, an

Waizen	N. N.	Schfl.	Sri.
Rokken	——	—	—
Dinkel	——	—	—
Einkorn	——	—	—
Haber	——	—	—
Gerſten	——	—	—
Ackerbohnen	——	—	—

Thut nach Rauem ——:· N. Schfl. Sri. od. Malt. Vrtl.

Anmerkungen.

Die Berechnung nach Rauem wird alſo vorgenommen, daß die Frucht=Sorten Waizen, Rokken, Gerſten, Ackerbohnen als glatte Früchten angeſehen werden und daher 1 Scheffel der erwähnten Gattungen für 2 Scheffel nach Rauem gezählt und berechnet wird.

Feilbott. Dieſer Zehend wurde einer verſammelten Burgerſchaft feilgeboten um

	Schfl.	Sri.
Waizen	N.	N.
Roggen	—	—
Dinkel	—	—
Einkorn	—	—
Haber	—	—
Gerſte	—	—
Stroh	—	—

Aufzuſchlagen, mit

Roggen . . . . . . N. N. Scheffel.

Dinkel . . . . . .

und ſo weiter.

Worauf folgende Streiche geſchahen:

(Hier bemerkt man jeden Licitanten; wenn es aber wegen des ſchnellen Aufſchlagens nicht möglich iſt, ſo bemerkt man ſo genau als möglich die Anzahl der Aufſtreiche.)

Es iſt hiemit dieſer Zehende dem N. N. im 18. und lezten Aufſtreich verblieben, welcher auf Martini an guter Waare auf den Herrſchaft=Kaſten zu liefern hat Scheffel. Sri. od. Malt. Vrtl.

Beſtand.	Waizen	
Amtsrechn.	Roggen	
Fol. —:.	Dinkel	
—:.	Einkorn	
—:.	Haber	
—:.	Gerſten	
	Summa nach Rauem —:.	N. Schfl. Sri.
—:.	Stroh . . . N. Fuder oder Bund.	

Dieſer Zehende hat in vorigen Jahren ertragen:

Im dritten Jahrgang. Anno 1803. N. Schfl. Sri.
also heuer (mehr) (weniger)
——:. N. Schfl. Sri.

Im ſechsten Jahrgang. Anno 1800. N. Schfl. Sri.
heuer (mehr) (weniger)
——:. N. Schfl. Sri.

Im neunten Jahrgang. Anno 1797. N. Schfl. Sri.
heuer (mehr) (weniger)
——:. N. Schfl. Sri.

Anmerkung.

Wenn allergnädigſte Herrſchaft den Zehenden ſelbſt einziehen zu laſſen beſchloſſen haben ſollte, ſo iſt der Zehend wie bei der Verleihung anzuſchlagen und in den Zehend=Bericht nach vorſtehendem Formular aufzunehmen, auch das Verhältniß des ge=

ſchäzten Ertrags gegen den dritten, ſechsten und neunten Jahrgang anzuzeigen, und werden alsdann diejenige Perſonen namentlich angeführt, welche als Zehendgänger, Fuhrleute, Scheuren=Pfleger oder Thennmeiſter und Dreſcher angenommen und darauf beeidigt worden ſind, mit der weitern Anzeige, was mit ihnen des Lohns halber auf Höchſtgnädigſte Ratification accordirt worden ſei.

Wegen Bereitung, Beſichtigung und Verleihung vorgemeldten Zehends wurden dem Zehend=Beſtänder an Unkoſten anbedungen und von ihm bezahlt:

Dem Beamten . . .	
Kaſtenknecht	
Zwei Urkunds=Perſonen . .	
Dem Schüzen oder Bittel . . .	
Zuſammen —:·	

Das ſowohl vorſtehender Anſchlag und Verleihung nach dem Erfund gemacht und alles legaliter verhandelt, als auch nicht weiter an Unkoſten bezalt worden ſei, beurkunden den (Tag, Monat, Jahrgang.)

Urkunds=Perſonen.	Beſtänder.
N. N.	N. N.
Kaſtenknecht.	Bürg und Selbſtzähler.
N. N.	N. N.

Am Ende eines Zehend=Berichts wird ſodann die Summa Summarum von den in ſämtlichen Orten erhaltenen Zehend=Früchten, und zugleich das Verhältniß des heurigen Ertrags nach Rauem gegen den dritten, ſechsten und neunten Jahrgang berechnet. Z. B. es iſt alſo der ganze Zehend=Ertrag beſtanden in

Waizen	14	Scheffel.
Roggen	106	—
Dinkel	786	—
Einkorn	80	—
Haber	400	—
Gerſten	200	—
Zuſammen nach Rauem ——:·	1,920	Scheffel.
Stroh . . . . ——:·	16	Fuder.

Hingegen fielen an Zehenden im dritten, ſechsten und neunten Jahr und zwar:

Anno 1803.	2,120	Scheffel.
Stroh . . . . —:·	19	Fuder.
Heuer weniger 200 Scheffel.		
1 Fuder Stroh.		
Anno 1800.	1,740	Scheffel.
Stroh	15	Fuder.
Alſo heuer mehr ——:·	280	Schfl.
Stroh ——:·	4	Fuder.

Anno 1797. . . . . . 2000 Scheffel.
Stroh . . . 20 Fuder.
Alſo heuer weniger —— :· 80 Schfl.
Stroh —— :· 1 Fuder.

Weitere allgemeine Bemerkungen.

I. Wenn allerhöchſt gnädigſte Herrſchaft in einem Ort aus gewißen Bezirken Landgarben (nemlich ohne, oder neben dem Zehenden noch einen beſtimmten Theil des Ertrags) zu beziehen hat, ſo werden ſie auch in den Zehend-Bericht aufgenommen, und entweder beſonders oder mit dem übrigen Zehenden zuſammen, verliehen, und z. B. in dem Zehend-Bericht alſo bemerkt:

Land- oder Theilgarben.

Daſelbſt beſizt Allerhöchſtgnädigſte Herrſchaft kraft Lager-Steuer- oder Saalbuchs zerſchiedene landgärbige Aeker, woraus der . . . . te Theil des Ertrags zur Landgarbe gereicht werden muß.

Anblum und Anſchlag. Heuer ſind von ſolchen Aeckern nach der Flur-Beſchreibung angeblümt:
in Oeſch N. 15 Morgen oder Jauchert, mit Dinkel, 1/3 gut, 1/3 mittelmäſig, 1/3 ſchlecht, à N. Schfl. . N. Schfl.
Davon gehet der Zehend mit . N. Schfl.
Reſt noch N. Schfl.
Thut z. B. zum dritten Theil N. Schfl.
Und ſo wird bei allen übrigen Frucht-Sorten im Winter- und Sommefeld fortgefahren, beim Brachfeld hingegen wird allein die Morgenzahl der theilbaren Aecker angezeigt.

II. Sollten ſich in einem Ort umgebrochene Allmand-Pläze befinden, welche mit Früchten ꝛc. angebaut ſind, und nicht bereits unter der angezeigten Steuer- oder Saalbüchlichen Morgenzahl lauffen, ſo ſind ſolche auch in dem Zehendbericht gehörig zu ſpecificiren, und der Zehende davon nach der beim Hauptzehend angezeigten Ordnung anzuſchlagen und zur Verleihung zu bringen, z. B.

Ort.

An Neubrüchen nnd Allmand-Stücken ſind allda nach anliegender Urkunde umgebrochen:
auf dem N. N. (Diſtrict) . . —:· N. Morgen.
ꝛc.
Heuer kommen dazu . . . —:· N. Morgen.
Zuſammen —:· N. Morgen.

Davon ſind angeblümt: mit
Dinkel . . . . . —:· N. Morgen.
u. ſ. w.

III. Wenn in einem Ort die Aeker nicht zelglich gebaut werden, ſondern ſogenannte Wechſel=Felder vorhanden ſind, ſo wird dieſes in dem Zehend=Bericht gleichfalls angezeigt, und nach dem beſchriebenen angeblümten Feld eine Unterſuchung angeſtellt, wie viel daſſelbe gegen dem vorgehendem Jahr differire, z. B.

Ort.

Daſelbſt befinden ſich kraft Lagerbuchs an Wechſel=Feldern, die nicht zelglich gebaut werden —:· 300 Morgen

Hievon ſind nach beigeſchloſſenem Anblum=Regiſter angeblümt mit

Rokken . . .	—:·	10 Morgen.
Dinkel		30 Morgen.
Haber		20 Morgen.
Zuſammen	—:·	60 Morgen.

Fernd waren angeblümt 80 Morgen,
heuer alſo weniger 20 Morgen.

C. Formular eines Kleinen Zehend=Berichts.

Ort N. N.
Klein=Zehendbericht
auf 1806.

Euer Königlichen Majeſtät

haben durch das, unterm 29. Mai 1806 erlaſſene Ernd=Reſcript allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß die ſämtlichen, zu diſſeitiger Beamtung gehörigen Kleinen Frucht=Zehenden im öffentlichen Aufſtreich an den Meiſtbietenden um Frucht verliehen werden ſollen.

In dieſer Gemäsheit habe ich nicht nur die, in der Sommer=Oeſch und im Braach=Feld angeblümten kleinen Zehendfrüchte, welche aus Mangel an Reife noch nicht mit dem großen Zehenden verliehen werden konnten, unter Zuziehung feldverſtändiger Urkunds=Perſonen und des Kaſtenknechts beaugenſcheiniget, ſondern auch diejenigen Obſt=Gattungen, wovon die Beamtung nach dem Lagerbuch oder nach dem Herkommen den Zehenden zu beziehen hat, durch verpflichtete Perſonen ſchäzen, und ein ſpecifiques Verzeichniß über den zu hoffenden Ertrag fertigen laſſen.

I. Benennung des Orts.

Groß Frucht=Zehend=Ber. Fol.—∴ In der Sommer=Oeſch

Zelg Bürg

ſind mit kleinen Zehendfrüchten angeblümt:

Gerſten	75 Morg.	1 Vrtl.	
Erbſen	49 —	3 —	
Linſen	10 —	ſ —	
Wikken	40 —	ſ —	
Ackerbohnen . . .	38 —	3½ —	
Klee	4 —	2½ —	
—∴	218 —	2 —	

Sodann im Braach=Feld

Zelg Unter=Feld

mit

Hanf	14 Morg.	3 Vrtl.
Rüben	2 —	2 —
Kraut	4 —	1 —
Erdbiren	40 —	ſ —
Welſchkorn	15 —	2 —
Wikkenfutter . . .	4 —	2 —
Klee	74 —	1½ —
——∴	155 —	3½ —
——∴	374 —	1½ —

Den 15. Auguſt 1806 wurden dieſe Zehend=Gattungen beaugenſcheiniget, und darauf die Verleihung vorgenommen.

Bei Beſichtigung der Felder hat man ſolche auf die hienach angezeigte Weiſe erfunden, und den Anſchlag hierauf gegründet:

Anſchlag.

	Gerſten.		Erbſen.		Linſen.		Wikken=Futter und Ackerbohnen.	
	Schfl.	Sr.	Schfl.	Sr.	Schfl.	Sr.	Schfl.	Sri.
Beamter	3.	ſ	1.	2.	ſ	6.	1.	3½.
Schultheis N. N. . .	2.	6.	1.	1½.	ſ	6.	1.	3½.
Gerichtsverwandter N. N.	2.	6.	1.	1½.	ſ	6.	1.	2½.
Kaſtenknecht N. N. .	3.	ſ	1.	2.	ſ	6.	1.	4.
—∴	11.	4.	4.	7.	3.	ſ	5.	6½.

Sommer=Gerſte,

Prädicat und Anſchlag. 75 Morgen — 1 Viertel; ſtehen ziemlich dünn, beſonders da, wo Klee mit untergebaut worden, übrigens ¼ gut, ²/₄ mittelmäſig, und ¼ gering, hat etwas Brand. Ein Morgen in den andern wurde äſtimirt zu —∴ 3 Scheffel

Ertrag . . . 225 Schfl. 6 Sri.

Zehenden . . . . . 22 Schfl. 4 Sri. 2½ Vrtl.

Erbſen,

Prädicat und Anſchlag. 49 Morgen — 3 Viertel; ſind zum Theil äußerſt maſt, die erſte Blüthe hat einen ſchädlichen Thau erlitten, und die zweite iſt zu ſpät erfolgt, als daß die Schäfen zur Zeitigung gelangen konnten.

In dieſer Hinſicht kann der Morgen höchſtens zu 1 Schfl. 2 Sri. äſtimirt werden, macht 62 Schfl. 2 Sri. 3 Vrl.
Zehenden . . . 6 Schfl. 1 Sri. $3^1/_2$ V.

Linſen,

10 Morgen — ſind durchgängig gering, und haben äußerſt wenig Schäfen, und in dieſen nur 2—3 Kern. Der Morgen zu 6 Sri. gerechnet, macht 7 Schfl. 4 Sri. —
Zehenden . . . . - Schfl. 6 Sri. — V.

Wikken,

40 Morgen — ſind von gleich ſchlechter Beſchaffenheit, 1 Schfl. 4 Simri p. Morgen Ertrag . . 60 Schfl. —
Zehenden . . . 6 Schfl. — Sri. — V.

Akkerbohnen,

38 Morgen — $3^1/_2$ Viertel; wie die Wikken, 1 Schfl. 4 Sri. macht der
Ertrag 57 Schfl. 4 Sri. 2 Vrl.
Zehenden . . . . 5 Schfl. 6 Sri. 1 V.

Nach Rauem —:- 25 Schfl. — Sri. 1 V.

Hanf,

14 Morgen — 3 Viertel; durchgehends maſt aufgewachſen, mit dicken Stengeln und grob, ſo daß der Morgen nicht höher als zu 2 fl. 45 kr. Zehend-Ertrag geſchäzt werden kann, thut . . . 40 fl. 35 kr.

Rüben,

2 Morgen — 2 Viertel; ſind gering, à 48 kr.
Zehend-Ertrag . . . 2 fl. — —

Kraut,

4 Morgen — 1 Viertel; hat durch Erdflöhe gelitten, und wird bei anhaltend naſſer Witterung faul à 1 fl. Zehend-Ertrag 4 fl. 15 kr.

Erdbirnen und Welſchkorn,

55 Morgen — 2 Viertel; durch die naſſe Witterung haben beede Gattungen Schaden gelitten, und man trift ebendeswegen bei manchen Erdbiren-Stöcken nur wenige Erdbirn an. Der Morgen kann daher nur zu 2 fl. Zehend-Ertrag äſtimirt werden, thut 111 fl. — —

—:- 290 Morg. $3^1/_2$ Vrtl. 157 fl. 50 kr.

Prädicat und Anſchlag.

Wikken=Futter,

4 Morgen — 2 Viertel; ſind maſt, und kann hievon der Zehende nicht höher als zu 48 kr. dem Morgen nach gerechnet werden, thut 3 fl. 36 kr.

Klee.

4 Morgen — 2½ Viertel; in der Sommer=Deſch,
74 Morgen — 1½ Vrt. in der Braach, theils gut, theils mittelmäſig, à 1 fl. 20 kr. p. Morgen zu Zehenden . . . . . . 105 fl. 20 kr.

Obſt.

Nro. —:· Nach beiliegendem Verzeichniß der Obſtſchäzer iſt der Zehend=Ertrag von allen auf der Markung befindlichen zehendbaren Obſtbäumen geſchäzt worden: an

Aepfel	200 Sri.	à 30 kr. . .	100 fl.	— —
Biren	200 Sri.	à 45 kr. . .	150 fl.	— —
Zwetſchgen	90 Sri.	à 20 kr. . .	30 fl.	— —

——:· 83 Morg. 2 Vrtl. —:· 388 fl. 56 kr.

——:· 374 Morg. 1½ Vrtl.

Summe des Anſchlags der Früchten nach Rauem
——:· 82 Schfl. 5 Sri. 1 Vrtl.
Geld ——:· 546 fl. 46 kr.

Und zwar

Gerſten	22 Schfl.	4 Sri.	2½ Vrtl.
Erbſen	6 —	1 —	3½ —
Linſen	ſ —	6 —	— —
Wikken	6 —	ſ —	— —
Ackerbohnen	5 —	6 —	½ —
Geld . . 546 fl. 46 kr.			

Hierauf wurde dieſer Zehende den verſammelten Liebhabern nach vorheriger Eröffnung des Ernd=General=Reſcripts, und der, in dem (Formular zu dem) Großen Fruchtzehend=Bericht puncto 1. — aufgeführten Bedingungen

(Dieſe ſind hier einzurücken)

Feilbott. failgebotten, um:

Gerſten	25 Schfl. —
Erbſen	7 — —
Linſen	1 — —
Wikken	6 — —
Ackerbohnen	6 — —
Geld . . . . . . ——:· 550 fl. —	

Nach Rauem ——:· 90 Schfl. —

Feilbott. Aufzuſchlagen mit
Geld . . 1 fl. —
Gerſten . . . . 1 Sri. —
Wikken . . . . 1 — —

Aufſtreich. Worauf folgende Aufſtreiche erfolgten,
N. N. und nach dieſem noch 60, und zwar von N. N. der lezte, welchem alſo der Zehende im 61. verbliebe um

Beſtand. Gerſten . . . . 32 Schfl. 5 Sri. —
Erbſen . . . . 7 — : — —
Linſen . . . . 1 — : — —
Wikken . . . . 13 Schfl. 5 Sri. —
Ackerbohnen . . . . . . 6 — : — —
Geld . . . . . . 611 fl. —

Zuſammen Früchten nach Rauem
——:· 120 Schfl. 4 Sri. —
Geld ——:· 611 fl.

zu welch vorſtehendem Pacht und den angezeigten Bedingungen ſich kraft der Unterſchriften verbinden.
. . . den 15. Aug. 1806.

Beſtänder. N. N.

Bürg und Selbſt-Schuldner, einer für alle, und alle für einen:
N. N.
N. N.

In den leztern 3 gleichzelglichen Jahren hat dieſer kleine Zehenden ertragen:

1797.
Geld . . . . 427 fl. —
Frucht . . . 200 Schfl. —

heuer mehr
Geld . . . . 184 fl. —
Frucht . . . . 20 Schfl. 4 Sri. —

1800.
Geld . . . . 650 fl. —
Frucht . . . 160 Schfl. 4 Sri. —

heuer weniger
Geld . . . . 39 fl. —
Frucht . . . . 40 Schfl. — —

1803.
Geld . . . . 500 fl. —
Frucht . . . 130 Schfl. 4 Sri. —

heuer weniger
Geld . . . . 111 fl.
Frucht . . . . 111 Schfl. —

Unkoſten.

Dem Beamten ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Vorſtehende pflichtmäſige Verhandlung, und daß ein mehreres wegen der Beſchaffenheit der Felder nicht habe erlöst werden können, beurkunden den 15. Aug. 1806.

Schultheis und Urkunds-Perſonen. T. Kaſtenknecht,
N. N. N. N.

Hierauf folgen die weiteren Zehend-Orte, die nach der nemlichen Vorſchrift behandelt werden. Am Ende wird das Summarum des ganzen Ertrags nach allen Gattungen von ſamtlichen Orten eingeſezt, und mit den Vorgängen des dritten, ſechsten, und neunten Jahrgangs verglichen.

Gegenwärtigen kleinen Zehend-Bericht übergebe ich hiemit zur allergnädigſten Ratification, und beharre in tiefſtem Reſpekt

Euer Königlichen Majeſtät

N. N. Allerunterthänigſt gehorſamſter
Den Aug. 1806. Beamter zu N. N.

D. Formular zu einem Heuzehend-Bericht.

Ort N. N.
Heuzehend-Bericht
auf 1806.

Euer Königlichen Majeſtät

haben sub dato 29. Mai 1806 allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß die zur hieſigen Beamtung gehörigen Heuzehenden in ſamtlich hienach ſpecifizirten Orten an den Meiſtbietenden verliehen werden ſollen.

Nach vorheriger Beſichtigung der Wieſen und Gärten von mir, dem Beamten, und den am Ende unterzeichneten Urkunds-Perſonen, wurde die Verleihung an jedem Ort unter folgenden Bedingungen vorgenommen:

1) hat der Beſtänder das Locarium an Geld, und zwar jedesmal auf Martini, nebſt dem Tax zur Beamtung abzutragen,

2) alle Unglückfälle auf ſich zu leiden, und unter keinem Vorwand einen Nachlaß anzuſprechen,

3) hinlängliche Bürgſchaft zu ſtellen und

4) die Verleihungs-Koſten zu übernehmen.

1.)

In dem Ort N. N. hat die Beamtung auf der ganzen Markung, von allen Wieſen und Gärten den Heuzehenden nach dem Lagerbuch de anno 1730. Fol. 60

anzuſprechen, mit Ausnahme eines eingeſteinten Diſtrikts von —:· 25 Morgen, welcher nach dem Lagerbuch Fol. 70 Zehendfrei iſt, und worüber das zehendbare Feld noch beträgt an

Wieſen . . . . 150 Morgen
Gärten . . . . 50 — —

Zu dieſen kommen noch weiter die in der Zelg Bürg von Aeckern zu Wieſen gerichtete —:· 20 Morgen welche dem Natural-Fruchtzehenden entzogen worden, und daher hier addirt werden, mit . . 20 — —

Großer Fruchtz.Ver. Fol. —:·

ferner Neubrüche, das heißt ſolche Wieſen, welche erſt in neuern Zeiten aus unfruchtbaren Pläzen hiezu angelegt worden, und unter obiger Summe nicht begriffen ſind, nach der urkundlichen Vermeſſung . . 80 Morgen

Thut zuſammen . . . —:· 300 Morgen.

Rechnungs-Einnahm. Fol. —:·

Hievon gehen die nach allergnädigſter Reſolution d. d. . . . . zu Kleeländern angelegte Wieſen, aus welchen der Zehende an Geld gereicht wird . . . 10 Morgen

Dem Heiligen ſind zehendbar, nach dem Lagerbuch Fol. 100 . . . 40 Morgen

Thut zuſammen —:· 50 Morgen

Reſt ——:· 250 Morgen.

Anſtand.

Bei eingenommenem Augenſchein wurde das Gras kurz und dünn und im Durchſchnitt von mittelmäſigem Anſtand erfunden, ſo daß nach dem pflichtmäſigen Erachten der Urkunds-Perſonen ein Morgen in andern nicht höher, als zu einer Wanne äſtimirt werden konnte, thut —:· 250 Wannen.

Ertrag.

und Zehenden ——:· 25 Wannen.

Zehenden.

an Geld aber nach den courſirenden Preiſen à 10 fl. p. Wanne ——:· 250 fl. —

Feilbott.

Dieſer Zehende wurde hierauf unter den oben eingerükten Bedingungen den verſammelten Liebhabern um die Summe von —:· 250 fl. — angeboten, und der Aufſtreich auf —:· 1 fl. — beſtimmt.

Aufſtreich.

Da nun auſſer dem

N. N.

Niemand zu dem Zehenden Luſt bezeugte, und bei dreimaligem Ausrufen kein weiterer Aufſtreich erfolgte: ſo wurde ſolcher unter dem ausdrüklichen Vorbehalt allergnädigſter Ratification dem beſagten N. N. im 1. und im lezten Streich überlaſſen, um

Beſtand.

—:· 251 fl. —

Zu vorſtehendem Pacht macht ſich verbindlich
den . . . . 1806.

Beſtänder:
N. N.

Bürg und Selbſt=Schuldner,
N. N.

In den vorgehenden 3 Jahren hat der Heuzehende ertragen: und zwar heuer alſo

1803	— —	200 fl.	— — mehr	— —	51 fl.	—
1804	— —	300 fl.	— — weniger	— —	49 fl.	—
1805	— —	270 fl.	— — weniger	— —	19 fl.	—

Unkoſten.

Dem Beamten ꝛc. ꝛc.

Daß die Verleihung pflichtmäſig vorgenommen worden, und ein mehreres nicht zu erlöſen geweſen, bezeugen den . . . . 1806.

Urkunds=Perſonen:
N. N.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und ſo wird mit ſamtlichen Zehend=Ortſchaften fortgefahren.

Samtlich voranſtehende Zehend=Verleihungen habe ich andurch allerunterthänigſt einberichten, und in allertiefſtem Reſpect verharren ſollen:

Euer Königlichen Majeſtät
Allerunterthänigſt verpflichtet Treugehorſamſter
ꝛc. ꝛc.

3.

General=Reſcript, die Einfuhr des ausländiſchen Stahles und Eiſens betreffend,

vom 18. Juni 1806 [7]).

4.

General=Reſcript, den Verkauf der Senſen und Sicheln betreffend,

vom 28. Juni 1806 [8]).

---

7) Samml. der Gen.=Reſcr. S. 95. Zu Gunſten der K. Eiſenwerke iſt hiernach die Einfuhr von rohem Eiſen und Stahl ganz verboten, die von ausländiſchem verarbeitetem Eiſen und Stahl aber mit einem Impoſt von 8 fl. pr. Centner belegt. Dieſes Verbot iſt aufgehoben durch eine Verordnung v. 24. Aug. 1807.

8) A. a. O. S. 95. Zu Gunſten des K. Eiſenwerk=Betriebs wird hier zu der

5.

Circular-Reſcript an die Kreishauptleute, die Aufhebung des Commun-Wildſchüzen-Inſtituts betr.,

vom 5. Juli 1806 [9]).

Friderich, ꝛc. ꝛc.

Da Wir die in einigen Theilen Unſeres ehemaligen Churfürſtenthums Würtemberg bisher beſtandenen ſogenannten Commun-Wildſchüzen, vom 15. d. M. an gerechnet, ein für allemal abgeſtellt wiſſen wollen; ſo geben Wir Euch andurch ſolches zu Eurer Nachricht und mit dem Auftrag allergſt. zu erkennen, die betreffenden, euch untergeordneten Ober- und Staabs-Beamte hievon unverweilt und zu dem Ende in Kenntniß zu ſezen, damit von denſelben hienach die erforderlichen Anordnungen im einzelnen unverzüglich getroffen werden mögen. Und da Wir in Folge dieſer Unſerer allerhöchſten Entſchließung eines Theils Unſere Königl. Ober-Forſt-Aemter alles Ernſtes angewieſen haben, dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit das zu Schaden gehende Wild forſtmäßig weggepürſcht, und dadurch ſo viel thunlich der Landmann klagloß geſtellt werde; und andern Theils, in ſo fern ſolches wegen der Hegezeit nicht ſollte ſtatt finden können, verordnet haben, daß ein ſich ereigneter beträchtlicher Wildſchaden, unter Zuziehung der Oberamtleute und Schultheißen, ſo wie auch, wo möglich, in Eurem, des Kreis-Hauptmanns, Beiſeyn commiſſariſch unterſucht und angeſchlagen, ſofort an Unſere Königl. Ober-Forſt-Direction berichtet, von ſolcher Unſ. K. Ober-Finanz-Departement vorgelegt, und wenn erſtere den Erſaz dafür billig findet, derſelbe durch Unſere Ober-Forſt-Amts-Caſſen dem Beſchädigten geleiſtet werde; dagegen aber alles Tragen von Gewehr ſowohl den bisherigen Commun-Wildſchüzen als jedem andern, unter ſchwerer Strafe unterſagt, und die Contravenienten nach den beſtehenden Verordnungen unnachſichtlich behandelt werden ſollen; So habt ihr ſolches gedachten Ober- und Staabs-Aemtern gleichfalls zu ihrer Nachachtung und gebührender Bekanntmachung an ihre Amts-Untergebene und mit dem Anfügen zu inſinuiren, daß Unſere K. Oberforſt-Aemter, in Betreff des oben erwähnter Weiſe jagdmäſig weggepürſchten Wildpretts angewieſen worden; ſolches,

---

unterm 18. Juni angeordneten Impoſtbelegung ausländiſchen verarbeiteten Stahles und Eiſens noch weiter beſtimmt, daß Senſen und Sicheln nicht anders, als mit einem Stempel des Werkes Chriſtophsthal bezeichnet, verkauft werden dürfen, für dieſen Stempel aber für jede Senſe vier und für jede Sichel zwei Kreuzer zu bezahlen ſind. S. die Aufhebung dieſes Fabrikſtempels in einer Verordn. vom 20. Juli 1808.

9) S. Samml. der Gen.-Reſcr. S. 97. S. eine Erläuterung v. 10. März und vom 29. Sept. 1809.

wenn keine Lieferung nach Hof zu präſtiren und ſonſt keine Deputate abzugeben ſind, für diejenige Communen, wo es zunächſt geſchoſſen worden, nach dem Gnaden-Anſchlag aushauen zu laſſen. Daran ꝛc. Stuttgart, den 5/9. Juli 1806.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr. K. Ober-Landes-Regierung.

6.

Circular-Reſcript an die Oberforſt-Aemter, die Aufhebung der freien Pürſch betreffend,

vom 5/9. Juli 1806 [10]).

Friderich ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergdgſt. bewogen gefunden, die für das Wohl Unſerer lieben und getreuen Unterthanen im Ganzen wie im Einzelnen, beſonders in Hinſicht der öffentlichen Ordnung und Sicherheit höchſt nachtheilige freie Pürſch in ſämtlichen Unſern Kön. Staaten ohne Ausnahme aufzuheben, ſo daß von dem 1ſten Auguſt dieſes Jahrs an gerechnet, dieſelbe aller Orten gänzlich abgeſtellt ſeyn und aufhören ſoll.

Zugleich haben Wir in Folge dieſer Unſerer allerhöchſten Entſchlieſſung im beſondern folgendes feſtgeſezt:

1) In denjenigen Provinzen Unſers ehemaligen Churfürſtenthums (Alt Württemberg) wo die freie Pürſch bisher Statt gefunden, ſoll künftig die hohe Jagd allein durch Unſere Königl. Forſt-Beamte ausgeübt, das erlegte große Wild aber, mit alleiniger Ausnahme der Auerhahnen, ſo für Unſern Hof beſtimmt ſind, nach Abzug des Schuß-Gelds für die Förſter, für die Communen, in welchen es erlegt wird, unentgeldlich ausgehauen, oder Falls ſolches nicht Statt finden könnte, das Wild verſilbert, und der Ertrag davon in die Commun-Kaſſen geliefert werden.

Die übrige Jagd an dieſen Orten betreffend, ſo iſt dieſelbe durch Euch an einige, die Zahl von vier nicht überſteigende Perſonen gegen ein ganz geringes Locarium in Beſtand zu geben, und der Ertrag davon ebenfalls zur Commun-Kaſſe einzuliefern.

Hiebei wollen Wir aber Euch, ſo wie dem Euch untergeordneten Forſt-Perſonal gemeſſenſt aufgegeben haben, auf alle diejenigen, welche keine Legitimation zum Jagen erhalten haben, auf das genaueſte zu invigiliren, und gegen diejenige, welche ſich vergehen, nach der Forſt-Ordnung mittelſt Confiscation der Gewehre und Anſezung von Wilderers-Strafen zu verfahren.

---

10) Regbl. S. 98. S. Verordnung vom 14. Juni 1807.

2) In denen durch den Regensburger Receß Uns zugefallenen Staaten iſt bereits die freie Pürſch durch ergangene Verordnungen durchgängig aufgehoben, und bleibt es deshalb bei dem bereits Beſtehenden, in welcher Hinſicht Wir Euch, in ſo fern dieſe Verordnungen den Euch gdgſt. anvertrauten Ober=Forſt tangiren, die Vollſtrekung derſelben neuerdings empfohlen haben wollen.
3) In den durch den Preßburger Frieden und deſſen Folgen erhaltenen Landen ſoll ebenfalls die freie Pürſch gänzlich aufgehoben, und daſelbſt ſowohl die hohe als niedere Jagd auf herrſchaftliche Rechnung verwaltet werden.
4) In den vormaligen ritterſchaftlichen und jezo Uns untergeordneten Gebieten hört die freie Pürſch ebenmäſig auf, und wird die niedere Jagd den Guts=Beſizern als Eigenthum eingeräumt, die hohe Jagd hingegen von denſelben gemeinſchaftlich mit Euch, dem Oberforſtmeiſter, auf herrſchaftliche Rechnung genoſſen: Aller Orten aber werden dieſe auf obige Art beſtimmte Jagden nur nach den beſtehenden Jagd=Verordnungen und unter Beſchränkung der Hegezeit, während welcher alles Schieſſen, Treiben, Jagen ꝛc. ohne Ausnahme verboten iſt, behandelt.

Indem Wir Euch nun von dieſer Unſerer allerhöchſten Verfügung in Kenntniß ſezen, wollen Wir Euch aufgegeben haben, in ſo fern ſolche auf den Euch gnädigſt anvertrauten Oberforſt zum Theil oder im Ganzen anwendbar ſeyn wird, Euch nicht nur ſelbſt genau darnach zu achten, ſondern auch dem Euch untergeordneten Forſt=Perſonal das Erforderliche zu inſinuiren.

Hieran geſchieht Unſer Königl. Wille, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Kön. Ober=Landes=Regierung den 5/9. Juli 1806.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

7.

†) General=Reſcript (an die Ober=Forſtämter), das Wegſchießen der Sperlinge innerhalb Etters durch die ſog. Flug= und Vogelſchützen betreffend,

vom 17/25. Auguſt 1806.

---

†) Reſcr.=Samml. von 1806. S. 109. — S. Samml. der Reg.=Geſetze, 4. Theil. S. 36. Obige Einrichtung bleibt hiernach ferner geſtattet.

7.

Herbſt-Generale pro 1806, insbeſondere bleibende Anordnungen hinſichtlich der Vor-Herbſt-Berichte enthaltend,

vom 28. Auguſt 1806 [11]).

Friderich, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um in Kenntniß geſezt zu werden, welche Einnahmen an Wein im nächſtbevorſtehenden Herbſt zu erwarten, und welche Ausgaben davon zu beſtreiten ſeyen? geben Wir euch allergnädigſt auf, den Vor-Herbſt-Bericht in Bälde zu erſtatten. Damit aber durch Gleichförmigkeit dieſer Berichte die Ueberſicht erleichtert werde, ſo laſſen Wir euch für dieſelbe in der Anlage ein Formular zugehen.

In Anſehung ſolcher Beamtungen, welche zwar keine Wein-Gefälle zu erheben, gleichwohl aber Wein-Beſoldungen abzugeben und zu verrechnen haben, verordnen Wir, daß ſie jedesmal vor dem Herbſt ihre Erforderniß anzeigen ſollen.

Zugleich geben Wir euch zu erkennen, daß Wir künftig dieſe Berichte nicht mehr, wie bißher, durch ein eigenes Reſcript zu fordern gedenken, weshalb ihr ſie künftig jedesmal unaufgerufen, und wenigſtens 2—3 Wochen vor Anfang der Weinleſe um ſo gewiſſer zu erſtatten habt, als die ſpäter einlaufenden Berichte für den beſtimmten Zweck nicht mehr gehörig benüzt werden können, und bei einem ungebührlichen Verzug ihr es euch ſelbſt zuzuſchreiben haben würdet, wenn der rükſtändige Bericht auf eure Koſten durch einen eigenen Boten wird abgeholt werden.

Wir behalten hiebei Uns bevor, euch wegen der Herbſt-Anſtalten noch vor Anfang der Weinleſe weitere Verhaltungs-Befehle zu ertheilen.

Hieran geſchiehet Unſer Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königl. Ober-Finanz-Departement, den 28. Aug. 1806.

---

11) Reſcr.-Samml. S. 110 ff. S. Verf. des Fin.-Min. vom 17. Oktober 1822, am Schluß.

Vor=Herbſt=Bericht vom Jahr 1806.

Ungefähre Berechnung der Einnahme.

A) eigene Gefälle.

Gefäll=Orte.	Zehenden.		Theil=Wein oder Land=Garbe.		Jährliches an Gilt=Boden=Beet=Wein.		Baum= und Keltern=Wein.		Am ferndigen Ausſtand möchte eingehen.	
	Aim.	Jmi.	Aim.	Jmi.	Aim.	Jmi.	Aim.	Jmi.	Aim.	Jmi.
A. . . .										
B. . . .										
u. ſ. w.										
Zuſammen .										
Summe der 4 erſten Rubriken —:· Dazu Von eigenthumlichen Herrſchaftlichen Weinbergen										
—:·										

B.) Von andern Verwaltungen.

(Nota! Hier iſt einzubringen, was eine Beamtung von den Wein=Gefällen einer andern Beamtung unter der Kelter empfangt, ſey es durch unmittelbare Abgabe an ſie, oder durch Abgabe an einen Salaranden. Was hier in Einnahme kommt, bringt die abgebende Beamtung unter der Rubrik In andere Verwaltungen in Ausgabe ihres Herbſt=Berichts und der künftigen Rechnung.)

Zuſammen —:·

Summe der Einnahme.

———— ⁖ Aimer Imi

Und zwar:

Eigene Gefälle von dieſem Jahr . . . .
Eigenes Gewächs . . . .
Vom Ausſtand . . . .
Von andern Verwaltungen . . . .

— ⁖

Hingegen beſtehet: Aim. Imi.

A.) die eigene Erforderniß in

1) Beſoldungen, Additionen, Penſionen ꝛc.

a) Rükſtand vom vorigen Jahr . . Aim. Imi.
b) für dieſes Jahr . . . . . . Aim. Imi.

— ⁖

Daran gehet:
Vor=Empfang vom vorigen Jahr, und Empfang ſeit Georgii dieſes Jahrs . . . .

Es ſind alſo noch abzugeben . . . .

(Nota! Es iſt unnöthig, daß im Vor=Herbſt=Bericht die Beſoldungen ſpecificirt werden, und bleibt diß auf den Nach=Herbſt=Bericht ausgeſezt).

2) An Keltern=Koſten möchte ſich der Aufwand belaufen auf . . . .
3) Jährliche Gilten ꝛc. . . . .
4) Im Ausſtand, an den oben in Berechnung genommenen jährlichen Gefällen . . . . . .
5) Abgangen: An den jährlichen Gefällen ſind ungangbar . . . .
6) Inngemein, ...

Zuſammen — ⁖

B.) Erforderniß für andere Verwaltungen.

(S. oben die Anmerkung bei der Rubrik: Von andern Verwaltungen.)

Zuſammen — ⁖

Summe der ganzen Erforderniß

———— ⁖

Nach deren Abzug bleibt von der Wein=Einnahme noch übrig

———— ⁖

Uebrigens wird hier noch bemerkt:

1.)

(Nota! Hier werden in der Regel folgende 3 Fragen jedesmal beantwortet:)

1) Welche Gefäll-Orte und Halden die vorzüglichſten ſeyen, und wie viel in denſelben der Wein-Ertrag ſeyn möchte?

2) Was von der Qualität des dißjährigen Gewächſes zu hoffen ſey?

3) Was die dermalige Beſchaffenheit des Rebwerks für Ausſichten auf den künftigen Herbſt gebe?

Kommen noch beſondere bemerkenswerthe Umſtände vor, z. B. in Beziehung auf Natur-Ereigniſſe, welche auf den Weinſtok einen bedeutend guten oder nachtheiligen Einfluß gehabt haben, ſo kann es ebenfalls angeführt werden.)

8.

†) General-Reſcript, die Aufhebung des Abzugs und der Nachſteuer im Innern der kön. Lande betr.,

vom 30. Auguſt / 17. Septbr. 1806.

9.

††) Inſtruction der Kreisſteuer-Räthe,

vom 17. September 1806.

10.

Auszug aus dem Herbſt-General-Reſcript für das Jahr 1806, die allgemeinen Vorſchriften in Betreff der Nach-Herbſt-Berichte enthaltend,

vom 17. October 1806 [12]).

ꝛc. ꝛc.

Nach geendigten Keltern-Geſchäften habt ihr

a) den Nach-Herbſt-Bericht nach dem beiliegenden Formular, und

b) eine Tabelle über den Wein-Vorrath, an Unſer Königl. Ober-Finanz-Departement einzuſenden, ꝛc.

†) Samml. der Staatsgrundgeſetze III. Bd. S. 265.

††) Samml. der Gen.-Reſcripte von 1806. S. 119 ff. Bereits abgedruckt in den Steuergeſetzen S. 726 ff. Hieher bezüglich wegen der manchen darin ertheilten Aufträge im Gebiet der Domanial-Verwaltung.

12) Reſcr.-Samml. S. 129. S. die Aenderungen dieſer Anordnung in der Verf. des Fin.-Miniſt. vom 17. October 1822. Reg.-Bl. S. 762.

Nach-Herbſt-Bericht vom Jahr 1806.

Morgenzahl der zehendbaren.		Morgenzahl der theilbaren Weinberge.		Einnahme. A) Eigene Gefälle.	Zehenden.		Theilwein oder Land-Garben.		Jährliches an Zins-Gilt- u. Boden-Wein.		Baum- und Keltern-Wein.		Vom ferndigen Ausſtand.	
Mrg.	Vrtl.	Mrg.	Vrtl.		Aim.	Imi.	Aim.	Imi.	Aim.	Imi.	Aim.	Imi.	Aim.	Imi.
				Gefäll-Orte.										
				A.										
				B.										
				C. ganz										
				Zu ¹/₃tel										
				(Im lezten Fall, wenn man den Zehenden mit einem andern Korpus zu theilen hat, iſt auch die Morgenzahl nur pro parte einzuſezen.)										
				Zuſammen — :										
				Summe der 4 erſten Rubriken — :										
				Dazu kommt der Ertrag der eigenen herrſchaftl. Weinberge . . . . . — :										
				— :										

B.) Von andern Verwaltungen.

(Vid. die im Formular zum Vor-Herbſt-Bericht gegebene Erläuterung.)

Zuſammen — ⁝

Summe der Einnahme.

—— ⁝ Aimer, Imi.

und zwar:

Eigene Gefälle von dieſem Jahr — ⁝

Eigenes Gewächs . . . — ⁝

Vom Ausſtand . . . . . — ⁝

Von andern Verwaltungen . — ⁝

—— ⁝

Ausgabe.

A.) Eigene Erfordernis.

1.) Beſoldungen, Additionen, Penſionen ꝛc. ꝛc.

(Hier wird jeder, welcher unter dieſer Rubrik etwas zu empfangen hat, namentlich eingetragen. Die Forderung wird hier zur linken Seite bemerkt, der Empfang unter der Kelter wird zur rechten Seite ausgeworfen, innerhalb Falzes aber angezeigt, wenn ein Theil der Forderung unberichtigt geblieben, oder mit altem Wein aus dem Keller berichtigt worden iſt,) z. B.

Forderung		Empfang unter der Kelter.
6 Aimer —	A.	4 Aim. —
	Reſt — ⁝ 2 Aimer —	
6 Aimer —	B.	4 Aim. —
	Aus dem Keller auf Anweiſung dd. — ⁝ 2 A.	
	Reſt — ⁝ 0	
	u. ſ. w.	
12 Aimer —	Summe d. Abgaben aus d. Keller — ⁝ 2 A. —	8 Aim. —
	— des Rükſtands . . — ⁝ 2 A. —	

(Hat jemand im vorigen Jahr zu viel empfangen, ſo wird es ebenfalls bemerkt, und an der Forderung abgezogen.)

2.) Keltern-Koſten . . . .
3.) Jährliche Gilten . . . .
4.) Im Ausſtand . . . .
5.) Abgegangen . . . .
6.) Verkauft (Hier wird die Anweiſung zum Verkauf und der Erlös angezeigt.) . .
7.) Inngemein . . . .
Zuſammen —:·

B.) In andern Verwaltungen.

(S. oben die Anmerkung unter dieſer Einnahms-Rubrik.)

Summe der Ausgaben

——————:·

Nach deren Abzug bleiben übrig

——————:·

Es ſind aber an neuem Wein in den Keller gekommen

——————:·

11.

Decret der K. Ober-Landes-Regierung, die Jagd-Dienſte betreffend,

vom 10. Januar 1807 [13]).

Seiner Königl. Maj. iſt angezeigt worden, daß mehrere Communen unter Vorſchüzung alter Gerechtſame ſich beigehen laſſen, nur auf ihrer Markung bei Jagden treiben zu wollen, und, wie es in Gegenwart Sr. Königl. Maj. ſelbſt geſchehen, wann ſie über dieſelbe hinaustreten ſollen, ohne weiters zurükbleiben, wodurch in dem Trieb Lücken und Unordnungen entſtehen, und ſomit der Zwek der ganzen Jagd vereitelt wird; Allerhöchſtdieſelbe haben daher durch das Miniſterium des Innern die Verfügung zu treffen be-

13) Reg.Bl. S. 9.

fohlen, daß ſobald Se. Königl. Maj. bei dergleichen Jagden gegenwärtig ſind, von allen ſolchen Exceptionen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, nicht mehr die Rede ſeyn könne, ſondern alle Kön. Unterthanen zu gleicher Dienſtleiſtung bei Jagden in Allerhöchſter Gegenwart angehalten werden ſollen.

12.

Staats-Min.-Decret, die Ausübung der den adel. Guts-Beſitzern eingeräumten kleinen Jagd betr.,

vom 5. Februar 1807 [14]).

Nach den beſtehenden Verordnungen ſollen die Jagd-Rechte der adelichen Guts-Beſizer nur durch Jäger, welche zuvor bei den Königl. Oberforſtämtern verpflichtet worden, nicht aber durch Bauern ausgeübt werden. Decret im Königl. Staats-Miniſt. den 5. Februar 1807.

13.

Reſcript des Ob.-Fin.-Dep. an die Cameral-Beamtungen und Steuer-Einnehmereien zu Zwiefalten, Heiligen Creuzthal, Heilbronn, Comburg, Vellberg, Hall, Ellwangen, Rottweil, Reuttlingen, Weil die Stadt, Aalen, Gmünd und Giengen, die Einführung der Abgabe von Taubenſchlägen, wie in Alt-Württemberg. Staaten betr.,

vom 23. Februar 1807 [15]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Es iſt in Unſern ältern königl. Staaten verordnet, daß von allen und jeden Perſonen, ſie ſeyen wes Standes und Amtes ſie wollen, welche einen Schlag mit Feld-Tauben halten, von jedem Schlag jährlich ſechs Kreuzer eingezogen, auf dem Amt von jedem Orts-Schultheißen oder Gemeind-Vorſteher ein pflichtmäßig und genaues Verzeichniß darüber gefertiget, und ſolches nebſt dem Geld zur Beamtung alle Jahr auf Georgii wohlbeurkundet eingeſchikt, der ganze Belauf ſodann zur Wildprettſchreiberei alljährlich auf

14) Reg.Bl. S. 4.
15) Reg.Bl. S. 7. S. Decr. vom 29. März 1808.

vorbeſtimmte Zeit geliefert, ſich darüber mit denſelben gehörig verglichen und ſolches in der Amts=Rechnung mit Beilegung der eingeſandten Verzeichniſſe und ausgeſtellten Vergleichung einnämlich und ausgäblich verrechnet werden.

Da Wir nun dieſe Unſere allergnädigſte Verordnung auch von der euch allergnädigſt anvertrauten Cameral=Beamtung und Steuer=Einnehmerei angewandt wiſſen wollen, ſo verordnen Wir anmit allergnädigſt, daß ſolche auf Georgii dieſes Jahrs erſtmals und ſofort alle Jahr gehörig in Vollzug gebracht, und das gefallene Taubenſchlag=Geld zu Unſerer Königl. Wildprettſchreiberei allhier baar eingeliefert werden ſoll. Den 23. Febr. 1807.

14.

Staats=Miniſterial=Reſolution, die Frage betr., ob die Rehe zur großen oder kleinen Jagd gehören,

vom 5. März 1807 [16]).

Die von der Königl. Oberlandes=Regierung vorgelegte Frage, ob die Rehe zur großen oder kleinen Jagd zu rechnen ſeyen, wurde durch eine unterm 5. März d. J. ergangene Staats=Miniſterial=Reſolution, in Gemäßheit der hierüber vorhandenen Reſolution v. 6. Dec. 1652 dahin entſchieden, daß die Rehe zur großen Jagd gehören, ſo ferne nicht vollgültige Rechts=Titel in einzelnen Fällen etwas anderes beſtimmen.

15.

Signatur des K. Obriſt=Jägermeiſteramts an die K. Ober=Forſtämter, die Vorlegung der Jagd=Gegenſtände durch das K. Obriſt=Jägermeiſteramt an des Königs Majeſtät betreffend,

vom 6. März 1807 [17]).

Da ich die Weiſung erhalten, daß die Allerhöchſte Intention Sr. Majeſtät des Königs, Unſers allergnädigſten Herrn, dahin gehet: daß die Jagd=Gegenſtände ausſchließlich an Allerhöchſtdieſelbe durch

---

16) Reg.Bl. S. 14.
17) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1r Bd. S. 521.

das Königl. Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt gehen ſollen, ſo ermangle ich nicht, das Königl. Ober-Forſt-Amt davon in Kenntniß zu ſetzen, um ſich darnach achten zu können.

Stuttgart den 6. März 1807.

Geheimer-Rath und Obriſt-Jägermeiſter —

16.

Erlaß der K. Ober-Landesregierung an die Ober-Forſtämter, betreffend die Jagdausübung der adelichen Gutsbeſitzer in den ehemaligen freien Pürſch-Diſtricten,

vom 10. März 1807 [18]).

Friedrich ꝛc.

Wir haben Euch über den Umfang und die Modificationen des den adelichen Gutsbeſitzern in Unſern Königl. Staaten zukommenden Jagdrechts bereits durch Unſer Allerhöchſtes Staatsverwaltungs-Manifeſt und durch das unterm ⁵/₉. Juli v. J. erlaſſene Circular-Reſcript vollſtändig belehrt.

Es iſt Uns aber die Anzeige gemacht worden: daß, gegen den klaren Sinn dieſer Geſetze, die Ausübung der kleinen Jagd auf Markungen, die in einem vormaligen freien Pürſch-Diſtrict liegen, von dem Gutsbeſitzer, oder ſeinem Patrimonial-Beamten, den Bauren und überhaupt Leuten, die auf die hiebei gegen Uns zu beobachtenden Pflichten nicht speciell hingewieſen ſind, überlaſſen werde. Da nun durch dieſen Unfug nicht nur der bei Aufhebung der freien Pürſch beabſichtigte Zweck gänzlich verfehlt, ſondern auch Mißbräuchen jeder Art die Bahn eröffnet wird, ſo ertheilen Wir Euch anmit den Auftrag: ſämmtlichen adelichen Gutsherrn Eures Amts-Diſtricts vi Commissionis zu eröffnen: daß ſie die ihnen zugeſtandenen Jagdrechte, von welcher Gattung dieſelbe ſeyn und auf welchem Locali ſie vorkommen mögen, nur durch Jäger, welche durch Euch gehörig verpflichtet worden, keineswegs aber durch Bauren, oder andere Bürger, auszuüben befugt ſeyen.

---

18) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 — 1809, 1r Bd. S. 374.

17.

†) Königl. Verordnung, die Ausſcheidung, beziehungsweiſe Austauſchung der zur Königl. Hof- und Domänenkammer und zur Königl. Finanzkammer gehörigen Beſitzungen betreffend,

vom 11. März 1807.

18.

Erlaß der Kön. Forſt-Direction an ſämmtliche Ober-Forſtämter, einen über das für den Waſſer- und Mühlbau abgegebene Bauholz alljährlich zu erſtattenden Bericht betreffend,

vom 17. März 1807 [19]).

Da man ſchon mehrfältig die Erfahrung gemacht hat, daß die bisherige Controllen über die Verordnung des — aus Gerechtigkeit abgegebenen Bauholzes zu den beſtimmten Zwecken bei dem Waſſer- und Mühlbauweſen unzureichend ſind, weil nicht ſelten das abgegebene Holz zu andern als den beſtimmten Zwecken ungeahndet verwendet werden konnte; ſo wird andurch ſämmtlichen Ober-Forſtämtern aufgegeben, alljährlich an Jakobi von allen, an die zu freiem Bauholz berechtigten Mühlen-Beſizer das Jahr über geleiſteten Bauholzabgaben ein genaues und ſpezifikes Verzeichniß zu fertigen, und darin nicht nur den Zweck, wozu das Holz verwilliget worden, ſondern auch von jedem abgegebenen Stamm die Länge und die Stärke am obern und untern Ende zu bemerken.

Dieſes Verzeichniß iſt ſodann, nebſt dem zugehörigen Extract aus dem Lagerbuch, oder Mühlbrief dem Major und Oberwaſſerbau-Director v. Duttenhofer, als dermaligen Ober-Mühlen-Inſpektor zu überſenden, und wo möglich auch der Ueberſchlag von dem aufs nächſte Jahr zu Haupt-Reparationen nöthigen Bauholz-Erforderniß beizuſchließen, um von Seiten der Ober-Mühlen-Inſpektion, den Unter-Mühl-Inſpektoren den Auftrag machen zu laſſen, nicht nur wegen der Verwendung des abgegebenen Holzes, ſondern auch zugleich wegen des, aufs neue erforderlichen Bauholz-Bedarfs, bei Gelegenheit der jährlichen Mühlen-Viſitationen, Augenſchein einzunehmen, und das nöthige zu unterſuchen.

†) Sammlung der Staats-Grundgeſetze, III. Theil, S. 266.

19) Rgbl. S. 53. Die auf S. 65 des Rgbl. angezeigten Druckfehler ſind oben berichtigt. S. die Vorſchriften vom 26. Dezember 1843.

19.

†) Organiſations-Manifeſt,

vom 18. März 1806.

20.

Decret des Kön. Ober-Finanz-Departements an ſämmtliche Cameral-Beamtungen, die Berichtigung des Ungeraden bei Natural-Entrichtungen betreffend,

vom 29. April 1807 [20]).

Die in Gemäsheit der Kön. Maasordnung vom 30. Nov. v. J. geſchehene Einführung der Alt-Württembergiſchen Maaße in den Neu-Württembergiſchen Landen mußte die Folge haben, daß jährliche Natural-Entrichtungen an Gilten, Boden- und Zins-Wein ꝛc. welche nach dem vorigen Maas eine runde Zahl ausgemacht haben, nach der Reduction in das neu eingeführte Maas ſich in den kleinſten Bruchzahlen endigen, für welche kein eigenes Meßgeſchirr mehr vorhanden iſt.

Da nun hieraus für die Entrichtenden ſelbſt eine Unſicherheit entſteht, und die Verrechnung beſchwerlicher iſt; ſo haben Seine Königl. Majeſtät zu genehmigen allergnädigſt geruht, daß das Ungerade vom Eklein und Viertelein (bei Früchten) und vom Schoppen (bei Wein) von den Giltleuten abgekauft werde.

Als Abkaufs-Preiſe werden hiemit beſtimmt:

---

†) Sammlung der Staats-Grundgeſetze, Bd. III. S. 247 ff. Hieher bezieht ſich insbeſondere:

§. 27. die Beſtimmung, daß dem Staatsoberhaupt alle weſentliche Regalien gehören, denjenigen Ritterguts-Beſitzern aber, welche ein nutzbares Regal auf eine rechtsbeſtändige Weiſe beſitzen, ſolches unter der Höchſten Aufſicht belaſſen, und im Fall hierin irgend eine abändernde Maßregel eintreten ſollte, eine Vergütung des jährlichen nach einer 20jährigen Bilance zu berechnenden Ertrages zugeſichert ſei.

§. 33. die Beſtimmung, daß den Ritterguts-Beſitzern die Forſt- und Jagd-Gerichtsbarkeit, wo ſie ſolche erweislich hergebracht und ungeſtört ausgeübt haben, in ihren eigenen geſchloſſenen Jagd-Diſtrikten und über ihre eigene ſowohl, als die zum Rittergut gehörigen Commun-Waldungen nach den allgemeinen Forſt- und Jagd-Geſetzen und unter Oberaufſicht der Kön. Behörden belaſſen werde.

§. 55 — 57 die Organiſation der Domanialverwaltungs-Behörden; dieſe beſtehen hiernach in einem Ober-Finanz-Departement, einer Forſt-Direction, einer Bergwerk-, Salinen- und Münz-Direction und einer Landbau-Direction, von welchen allen der Finanzminiſter Präſident iſt.

20) Rgbl. S. 122. Weitere Beſtimmungen hinſichtlich der Abkaufspreiſe der hier nicht angeführten Fruchtgattungen in einem Decret der Ober-Finanzkammer vom 14. Oktober 1808. S. die ſpäteren Beſtimmungen über den Ablöſungsmaßſtab in einem Spec.-Erl. des Finanzminiſt. vom 6. Juli 1822.

Für das Eklein an Roggen	—	—	—	1 fl.	10 kr.
Dinkel	—	—	—	—	42 kr.
Haber	—	—	—	—	24 kr.
Für den Schoppen Wein im Unterland	—	—	1 fl.		
im Oberland, wo im Ganzen ein geringerer Wein wächst			—		40 kr.

Die Königl. Cameral-Beamten haben daher, ſobald die Reduction der Gilten in Württembergiſches Maas geſchehen iſt, dieſen Abkauf einzuleiten, über die Verhandlung an jedem Ort ein Protokoll zu führen, die Erhebungsregiſter und Rechnungen nach dem verminderten Betrag der Frucht- und Wein-Gilten einzurichten, die Abkaufs-Gelder in Einnahme zu verrechnen, über den Natural-Betrag der abgekauften Gilten, und des daraus erlösten Geldes aber ſeiner Zeit zum Königl. Ober-Finanz-Departement Bericht zu erſtatten. Ein gleiches haben auch die Alt-Württemberg. Cameral-Beamte unter vorwaltenden ähnlichen Umſtänden, zu beobachten, und daher den Abkauf des Ungeraden vom Eklein, Viertelein und Schoppen ebenmäßig einzuleiten.

Uebrigens findet gegenwärtige Verordnung nur alsdann ſtatt, wenn die Gilten unmittelbar an eine Beamtung zu entrichten ſind, nicht aber, wenn die Innhaber zertrennter Lehen- oder Zinsgüter einem Träger ihre Gilten zu liefern haben.

Decr. Stuttgart im Königl. Ob.Fin.Depart. den 29. Apr. 1807.

21.

General-Reſcript, das diesjährige Ernd-Generale betr., mit einigen bleibenden allgemeinen Normen, insbeſondere in Betreff der Beſtrafung der Colluſionen bei den Zehentverpachtungen, der vorläufigen Einſendung einer Ertragsberechnung der verliehenen großen Fruchtzehnten und des Novalzehent-Bezuges in den neuen Landen,

vom 27. Mai 1807 [21]).

Wir haben ſämtlichen Cameral-Beamten Unſers Königreichs durch das Ernd-General-Reſcript vom 29. Mai v. J. Unſere allergnädigſte Willensmeinung eröffnet, daß alle Uns zugehörigen Heu- und Oehmd-, große und kleine Frucht-, Neugereuth-, Obſt- und Blut-Zehendten, ſo wie die Theil- und Land-Garben-Gefälle, in der Regel an die Meiſtbietenden in öffentlichem Aufſtreich pachtweiſe hingegeben werden ſollen, zugleich aber auch mit dieſem Befehl und deſſen Beilagen, eine ausführliche Vorſchrift zu Behandlung der Zehend-Geſchäfte, Formularien zu Anfertigung der Flur-

21) Rgbl. S. 161 ff.

oder Felder-Beſchreibungen, und zu Einrichtung der großen und kleinen Frucht- und der Heu-Zehend-Verleihungs-Berichte, ertheilt.

Auf den Inhalt jener Vorſchriften verweiſen Wir auch für dieſes Jahr wieder Unſere Kön. Cameral-Beamten, und befehlen ihnen gemeſſenſt, daß ſie ſich bei Verleihung, und bei der in eintretenden beſondern Fällen vorzunehmenden Selbſt-Erhebung der Uns zuſtehenden Heu- und Frucht-Gefälle, hienach pünktlich achten ſollen.

Weil Wir aber, beſonders im lezt verfloſſenen Jahr wieder mit großem Mißfallen haben wahrnehmen müſſen, daß Unſer allerhöchſtes Intereſſe, bei Verleihung mehrerer Zehenden, durch unerlaubte Verbindungen gefährdet worden iſt, und daß die betreffenden Cameral-Beamten nicht ſo vorſichtig und aufmerkſam waren, um entweder dieſen ſchädlichen Colliſionen auf der Stelle ſelbſt zu begegnen, oder zu rechter Zeit ihrer vorgeſezten Behörde Anzeige davon zu machen; ſo verordnen Wir in dieſer Beziehung hiemit ausdrücklich folgendes:

1) Die heimliche — und im voraus — verabredete Gemeinſchaft eines Zehend-Pachts, welche ſich öfters ganze Gemeinden, oder nach einem unter ihnen feſtgeſezten Turnus, abwechslungsweiſe einzelne Parthien der Orts-Einwohnerſchaft, zu offenbarem Schaden Unſers allerhöchſten Zehend-Intereſſe erlauben, iſt hiemit bei 14 fl. Strafe für jeden, der bewieſenermaßen Theil genommen hat, den Orts-Vorſtehern uad Urkunds-Perſonen aber, welche der Zehend-Schäzung und Verleihung anwohnen, nach Beſchaffenheit der Umſtände bei Caſſation und ſchwerer körperlicher Strafe verboten[22]).

2) Wer als Liebhaber bei Zehend-Verleihungen erſcheint, und Einen oder Mehrere, welche für ſich auf den Zehenden zu ſchlagen die Abſicht hatten, durch irgend eine Verabredung oder ſogar durch Abfindung von der Licitation zurückhält, oder aber von Andern ſich ſelbſt in eine unerlaubte Verbindung ziehen, oder beſtechen läßt, dieſer und alle Theilhaber ſollen neben der Confiscation der verſprochenen, gegebenen oder angenommenen Gabe, mit empfindlicher Geld- oder körperlicher Strafe belegt werden.

Den Beamten aber wird bei großer Verantwortlichkeit und unausbleiblicher Ahndung für ſolche Fälle als Norm vorgeſchrieben, derlei unerlaubte Verbindungen unverzüglich den betreffenden Stabs-Beamten zu gemeinſchaftlicher ſtrenger Unterſuchung anzuzeigen, die Zehend-Verleihung abzubrechen, und entweder mit Verpachtung der Zehendten an Einwohner benachbarter Orte einen Verſuch zu machen, oder, wenn auch auf dieſem Weg Unſer allerhöchſtes Intereſſe nicht vollkommen befriedigt werden kann, uneingeſtellte Vorkehr zum Selbſt-Einzug zu treffen.

3) Iſt der Zehende ſo bedeutend, daß Ein Pächter die damit verbundenen beträchtlichen Auslagen, die weit umfaſſende Aufſicht und die vielen Einheimſungs-Geſchäfte überhaupt allein nicht wohl

22) S. Verf. des Finanz-Miniſteriums vom 29. März 1836.

beſtreiten und beſorgen kann; ſo darf er einem, oder einzelnen wenigen Theil an dem Zehend=Pacht geben. Es ſoll aber der Pächter diejenigen, welchen er Theil am Zehenden gegeben hat, dem Cameral=Beamten ſogleich und auf ſeine Unterthanen=Pflichten benennen, und dieſer die Namen der Theilhaber in dem Zehend=Verleihungs=Protokoll mit unterzeichnen laſſen [23]).

Würde hingegen während der Verleihungs=Verhandlung, oder unmittelbar durch das Reſultat derſelben, ſich ergeben, daß durch den einbekannten geſellſchaftlichen Verband der Zehend=Pacht=Liebhaber nur eine ſehr beſchränkte, oder gar keine Concurrenz anderer Licitanten habe ſtatt finden können: ſo ſoll Beamter die Verhandlung abbrechen, und die ad 1. und 2. vorgezeichneten Maasregeln ergreifen.

Damit jedoch Unſer Königl. Ober=Finanz=Departement von dem Erfolg aller Frucht=Zehend=Verleihungen nicht erſt durch die öfters ſo ſpät bei Unſerer Königl. Kanzlei einkommenden Zehend=Verleihungs=Protokolle in Kenntniß geſezt werde, ſo befehlen Wir hiemit allergnädigſt, daß alle Cameral=Beamten unmittelbar nach Beendigung der großen Frucht=Zehend=Verleihungen, und jeden Jahrs, bei Strafe der Execution, ſpäteſtens mit dem 1. September einen nach beiliegendem tabellariſchen Schema zuſammengetragenen Auszug über den — durch Verleihung jedes einzelnen Zehendens erzielten Pacht=Erlös, an Unſer Königl. Ober=Finanz=Departement einſenden, und in dieſem Extrakt vergleichend aufführen ſollen, wie viel, gegen dem vorhergehenden dritten, ſechsten und neunten Jahre, im Durchſchnitt mehr oder weniger erlöst worden, — auch was die Urſache der etwa erſcheinenden beträchtlicheren Differenzien ſei.

Wegen der Novalzehenden in den Uns durch die Bundes=Akte mit voller Souverainetät zugefallenen Fürſtenthümern, Grafſchaften, ſo wie in den vormals Ritterſchaftlichen und Johanniter=Ordens=Beſizungen, haben Wir bereits allergnädigſt verordnet, daß diejenigen Novalzehenden, welche die Fürſten, Grafen, Johanniter=Ordens=Commandeurs und übrige Gutsbeſizer von bereits kultivirten Gütern ſchon früher bezogen haben, denſelben auch fernerhin bleiben, der Zehende von ſolchen Gütern hingegen, welche erſt umgebrochen und angebaut werden, Uns vorbehalten, und für die Abſcheidung dieſes Gefälls der 23. Auguſt 1806 als dies normativus beſtimmt ſeyn ſoll.

Welcher Beſtimmung gemäs alſo die Beamten in Unſern Souverainetäts=Provinzen die Neugereuths=Zehend=Diſtrikte auszumitteln, und die betreffenden Zehend=Antheile für Uns öffentlich zu verleihen haben. Daran ꝛc.

Stuttgart, den 27. Mai 1807.

Ober=Finanz=Departement.

---

23) S. Ernt=General=Reſcript vom 17. Juni 1808, ad 2) und Verf. des Finanz=Miniſteriums vom 31. Mai 1836.

Cameral-Verwaltung N. N.

Berechnung des Ertrags der verliehenen großen Frucht-Zehenden auf den Jahrgang 1807.

Namen der — zur Beamtung gehörigen Zehend-Gefäll-Orte.	Namen der Zehend-Pächter.	Ertrag der verliehenen großen Frucht-Zehenden n. Rauem gerechn.		Dieſe Zehenden haben nach Rauem berechnet, ertragen.						Mithin im Durchſchnitt.		Und alſo in Vergleichung mit dem heurigen Jahr.				Urſachen des geringer. Pacht-Erlöſes.
				In den leztvorgehenden 3ten		6ten		9ten				Mehr.		Weniger.		
				Jahre.												
		Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	
N. N.																
N. N.																

22.

General=Reſcript, die Regulirung der Jagd=Vorſpanns=Concurrenz betreffend,

vom 1. Juni 1807 [24]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.
Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es werden hierdurch die Königl. Kreis=Aemter benachrichtigt, daß von Seiten des Königl. Ober=Jägermeiſter=Amts den Königl. Oberforſt=Aemtern die Weiſung unterm 19. Mai d. J. zugegangen iſt, bei künftig vorfallenden Jagden jedesmal die betreffende Ober= und Patrimonial=Aemter von dem zum allerhöchſten Königl. Dienſt erforderlichen Vorſpanns=Bedürfniß, (das übrigens in allen Fällen, wo von Oberforſt=Amts wegen indeſſen die Jagd=Vorſpann ohne Zuthun der Beamten beſtellt worden, auch fernerhin durch die Kön. Oberforſt=Aemter beſorgt und regulirt werden wird) nicht nur unverweilt in Kenntniß zu ſezen, ſondern auch das betreffende Kön. Kreis=Amt davon zu unterrichten, damit dieſes den Anforderungen nöthigen Falls den erwünſchten Nachdruck geben kann. Daran ꝛc.

Stuttgart, den 1. Jun. 1807.

Königl. Oberlandes=Regierung.

23.

†) K. Verordnung, die neue Organiſation des Finanz=Departements betreffend,

vom 4. Juni 1807.

24) Regbl. S. 166.

†) Regbl. S. 169 ff. Gehört zu den Vorſchriften über den Organismus der Finanz=Verwaltung. In Beziehung auf Cameral=Gefälle ſind hiernach als beſondere Ober=Behörden unter dem Finanz=Miniſter niedergeſezt:

1) von der Ober=Finanz=Kammer die Unterdepartements,
landwirthſchaftliches Departement. Demſelben ſind die K. Staats=Domänen, Meiereien, Höfe und einzelne Güter, Fiſchereien und Schäfereien, Zehend=, Zins= und Gült=Gefälle, Wein= und Frucht=Verkauf, Herbſtſachen, Frohnſachen, Kultur=Mutationen, Bauerlehen, Leibeigenſchafts=Gefälle, Conceſſionen zu neuen Gebäuden, Werkſtätten, Mühlen, Ziegelhütten und andere Gewerbe, Sauerbrunnen und Bäder, ſowie das Renovations=Weſen übertragen;
Rechnungs=Departement, welchem die Aufſicht über das Kaſſen= und Rechnungs=Weſen ꝛc. und
Landbau=Departement, welchem die Bauſachen übertragen ſind,
2) das Forſt=Departement,
3) das Departement des Bergwerks=, Salinen=, Hütten= und Münzweſen.

24.

†) K. Decret, die Geſuche um Nachlaß oder Milderung erkannter Strafen betreffend,

vom 9. Juni 1807.

25.

K. Verordnung, die Aufhebung der Frei-Pürſch in den Souverainetäts-Landen betreffend,

vom 14. Juni 1807 [25]).

Da Se. Königl. Majeſt. allergnädigſt verordnet haben, daß die wegen Aufhebung der in jeder Beziehung höchſt nachtheiligen freien Pürſch den 5. Juli v. J. erlaſſene allerhöchſte Verordnung, auch in den zu Folge des Pariſer Confoderations-Vertrags der Souverainetät der Krone Württemberg unterworfenen fürſtlichen und gräflichen Herrſchaften in Ausführung gebracht werde: ſo wird ſolches andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nach der weiteren allerhöchſten Beſtimmung Sr. Königl Majeſtät in den bemeldten Diſtricten, wo bisher freie Pürſch war, die niedere Jagd als Eigenthum dem Patrimonial-Herrn eingeräumt worden iſt, die hohe Jagd hingegen von demſelben, gemeinſchaftlich mit dem Oberforſtmeiſter auf Rechnung Sr. Königl. Majeſtät genoſſen, aller Orten aber dieſe auf obige Art beſtimmten Jagden nur nach den beſtehenden Königl. Jagd-Verordnungen und unter Beſchränkung der Heg-Zeit, während welcher alles Schießen, Treiben, Jagen ꝛc. ohne Ausnahme verboten iſt, ausgeübt werden ſollen.

26.

Erlaß des Königl. Forſt-Departement an ſämtliche Königl. Ober-Forſtämter, in Betreff der Zuſtändigkeit zur Beſtrafung der ihre Strafbefugniß überſchreitenden Forſtvergehen,

vom 25. Juni 1807 [26]).

Da nach der Vorſchrift §. 5. der Inſtruction für den erſten Senat des Königl. Ober-Juſtiz-Collegiums, welche durch die aller-

---

†) S. Sammlung der Gerichtsgeſetze, IV. S. 98. S. Gen.-Reſcript vom 25. October 1807.
25) Regbl. S. 210.
26) Regbl. S. 237.

höchſte Königl. Verordnung vom 22. Juni d. J. die Organiſation des Departement des Innern betreffend, erneuert worden iſt, Vergehungen gegen bloße Adminiſtrations-Verordnungen von denjenigen Collegien und Departements, zu deren Reſſort die in Frage ſtehende Verwaltungs-Gegenſtände gehören, jedoch unter der zugleich in jenem §. 5. enthaltenen Einſchränkung geſtraft werden ſollen; von den meiſten Königl. Ober-Forſt-Aemtern aber bisher ihre Berichte in Forſt-Strafſachen an die Königl. Ober-Regierung erſtattet worden ſind; ſo werden dieſelbe nach Maasgabe jener allerhöchſten Vorſchrift hiermit angewieſen, ihre Berichte über diejenigen Forſt-Vergehungen, welche weder von ihnen ſelbſt abgerügt werden können, noch auch in Gemäsheit des §. 5. der Inſtruction für den erſten Senat des Ober-Juſtiz-Collegiums zur Erkenntniß dieſes Collegiums geeignet ſind, künftig an das Königl. Forſt-Departement zu erſtatten.

Königl. Forſt-Departement.

27.

K. General-Reſcript, die Wald-Feuer-Ordnung betr., vom 14. Juli 1807 [27]).

Friederich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

U. G. z. l. G. Verſchiedene in neueren Zeiten vorgekommene Wald-Brände haben eine Reviſion der bisherigen Wald-Feuer-Anſtalten nothwendig gemacht, und Uns bei der Unvollſtändigkeit der diesfallſigen geſezlichen Verordnungen und Vorſchriften veranlaßt, die anliegende Wald-Feuer-Ordnung entwerfen zu laſſen, für deren ungeſäumte Promulgation und genaue Befolgung ſämmtliche Kreis- Oberforſt- und Oberämter auf das pflichtmäſſigſte zu ſorgen haben.

Wie nun aber der Erfolg der darinn enthaltenen allgemeinen geſezlichen Vorſchriften, beſonders in Hinſicht auf die Haupt-Gegenſtände derſelben, der für die Verhütung der Wald-Brände, und der — zu ihr Löſchung zu treffenden Anſtalten, nach der Natur jener, von der — durch das Local und einzelne individuelle Einrichtungen beſtimmten Anwendung derſelben, wenigſtens großentheils abhängig bleiben muß; ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, ſämmtliche Oberforſt und Forſt-Beamte anzuweiſen, für die lokale Modifikation und Supplirung derſelben die erforderlichen gereiften Erfahrungen zu ſammeln, dieſe zuſammen zu ſtellen, und Unſerem Königl. Forſt-Departement zur Prüfung und Genehmigung vorzu-

27) Regbl. S. 337 f.

legen. Hieran geſchiehet Unſer Königl. Wille und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königl. Ober=Regierung den 14. Juli 1807. Ad Mand. S. Reg. Maj.

Wald=Feuer=Ordnung.

Erſter Theil.

Maßregeln zur Verhütung der Waldbrände.

I. In Beziehung auf die Wald=Wirthſchaft ſelbſt.

§. 1. Vom Entſtehen der Waldbrände.

Nach der bisherigen Erfahrung entſtehen die meiſten und gefährlichſten Waldbrände in lichtbeſtandenen Nadel= und Laubholz=Beſtänden, in denen die Heiden, das Moos, und das niedere Geſträuch in zuſammenhängenden Strecken überhand nehmen konnten, oder auf Schlägen, welche von dem Abholz und Reiſach nicht gehörig geräumt wurden, und einen ſparſamen Nachwuchs zeigen; ſeltener in geſchloſſenen Stangen und Baumholz=Beſtänden.

§. 2. Heiden, Moos und liegengebliebenes Reiſach und Abholz begünſtigen daher die Waldfeuer vorzüglich, und obgleich in der Folge durch eine zweckmäßigere Behandlung der Waldungen überhaupt, und beſonders durch eine geordnete Einrichtung der Holz=Hiebe jene verraßten, und mit Heide bewachſenen Diſtrikte immer ſeltener vorkommen werden, ſo werden doch wegen der wirklich beſtehenden Beſtände folgende Verfügungen hiemit angeordnet.

§. 3. Verfügungen in Abſicht auf a) die mit Heiden ꝛc. bewachſenen Blöſen und lichten Holzbeſtände.

Die — mit Heiden und anderem unnüzen Geſträuch bewachſenen Blöſen und lichten Holz=Beſtände, ſind an denjenigen Seiten, mit welchen ſie an einen beſſern Beſtand ſtoſſen, ein bis zwei Ruthen breit von der Heide gänzlich zu reinigen, und in dieſem Zuſtand zu erhalten, damit, wenn auf ſolchen Blöſen Feuer entſteht, die beſſeren Holz=Beſtände, und zwar hauptſächlich der junge noch nicht gereinigte Nachwuchs von dem Feuer nicht ergriffen werden könne, weil es für dieſen vor allen andern Holz=Beſtänden am gefährlichſten iſt.

§. 4. b) Beſchränkung der Streu=Bedürftigen.

Dieſer Zweck kann um ſo zuverläſiger, und mit den ſparſamſten Koſten erreicht werden, wenn die Streu=Bedürftigen auf ſolche mit Heide bewachſenen Pläze zum Streuſammeln hauptſächlich beſchränkt werden; wobei, ſofern nach vorgängiger Unterſuchung der Forſtbeamten kein Schaden zu befürchten iſt, der Gebrauch der Sichel und der Senſe erlaubt werden kann.

Solang ſolche Pläze von der — zur Streu tauglichen Decke nicht gänzlich geräumt ſind, iſt das Laubrechen und Streuſammeln

in beſſern Holz-Beſtänden der benachbarten Gegend keineswegs zu geſtatten, weswegen auch die — zum Streuſammeln aufgegebenen Pläze mit Strohſailen deutlich zu bezeichnen ſind.

§. 5. c) Die Bergrücken auf dem Schwarzwald.

Aus demſelben Grunde ſind auch, beſonders auf dem Schwarzwald, die höchſten Bergrücken in gehörigen Entfernungen nach dem Zuge des Gebürgs, von dem ſtruppigten Holze und Heiden auf zwei Ruthen breit zu ſäubern und zu räumen, und wo es ſich immer thun läßt, vorzüglich auf moorigtem, torfartigem Grund vier bis fünf Schuh breite Gräben zu ziehen.

Auch ſind bei der Anſaat ausgedehnterer Flächen, beſonders an den ſüdlichen Seiten der Abhänge 1 bis 2 Ruthen breite Richtſtätten von 50 zu 50 Morgen anzulegen, dieſe Richtſtätten unangeſäet, und von der nachgewachſenen Heide und Gras von Zeit zu Zeit ſo lang räumen zu laſſen, bis der Anflug auf den angeſäeten Diſtricten ſich von den unterſten Aeſten ganz gereiniget hat, damit, wenn auf ſolchen Pläzen in der Folge Feuer auskommen ſollte, nicht die ganze Fläche, ſondern nur ein Theil derſelben dieſer Art von Beſchädigung ausgeſezt iſt.

§. 6. d) Das Wund-Erhalten und die Beſaamung der Richtſtätten.

Die bis hieher ausgehobene Maßregel würde ihrem Zweck vollſtändiger entſprechen, wenn die angeführte Richtſtätte unter allen Umſtänden wund erhalten werden könnte.

Es ſtehen indeſſen mancherlei Schwierigkeiten der Ausführung dieſer Maßregel nach der verſchiedenen Localität, und beſonders in denjenigen Gegenden im Weg, welche ſehr entfernt von den Ortſchaften liegen, und nicht leicht zugänglich ſind.

In ſolchen Gegenden nun, wo dieſe Wund-Erhaltung der Feuerbahnen nicht zu hoffen wäre, iſt von den Königl. Oberforſtämtern Sorge zu tragen, daß beſonders an nördlichen Abhängen etwas breitere Bahnen, als die gewöhnlichen, dicht mit Rothbuchenholz in Beſtand geſezt werden, als wodurch dem weitern Umſichgreifen eines Feuers ebenfalls begegnet werden kann.

§. 7. e) Eben liegende mit Nadelholz beſtandene Flächen.

Auf beträchtlichen, mit Nadelholz beſtandenen, eben liegenden Flächen ſind die Haupt-Straßen und Hauptholz-Abfuhrwege ſoviel möglich in gerader Richtung, etwa eine Ruthe breit anzulegen, damit ein ausgebrochenes Feuer auf dergleichen Wegen um ſo eher aufgehalten und gelöſcht werden könne.

§. 8. f) Die Räumung der Holzſchläge.

Damit nun auch auf den Holzſchlägen durch das liegen bleibende Reiſach, die Spähne und das Abholz die Verbreitung der Waldfeuer nicht begünſtiget werde, ſo ſollen auch in denjenigen Gegenden, wo das Holz noch in geringem Werthe iſt, die Schläge ſorgfältig von allem dieſem Holz geräumt werden.

Die Oberforſt=Aemter haben daher daſſelbe an die ärmere Bürgerklaſſe zum häuslichen Gebrauch, oder an die Potaſchenſieder, oder zum Bedürfniß des Felderbrennens abzugeben, und beſonders zum leztern Zweck kein anderes Holz aus den Waldungen anzuweiſen, bevor nicht die Schläge gänzlich geräumt ſind.

II. In Beziehung auf die aus Unvorſichtigkeit entſtehende Gefahr.

§. 9. Verbot zum Feuern in den Waldungen ohne beſondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen iſt mit zu großer Gefahr für dieſe verknüpft, als daß dieſe nicht ein allgemeines Verbot fordern ſollte, von dem nur eine Ausnahme für die abſolute Nothwendigkeit einzelner Wald=Gewerbe ſtatt finden kann.

Es iſt daher für die Zukunft keinem Menſchen, ohne Ausnahme, geſtattet, zu irgend einer Jahrszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine ſpecielle Conceſſion von dem betreffenden Oberforſtamt erhalten, und die — ihm geſchehene ſpecielle Inſinuation nachfolgender Vorſichts=Maasregeln anerkannt.

§. 10. Von Reiſenden, Bettlern, Landſtreichern ꝛc.

Daher wird allen Reiſenden, Bettlern, Landſtreichern, Keßlern, Zigeunern ꝛc. das Feuern in und zunächſt bei den Waldungen ohne Einſchränkung verboten, und die Forſt=Officianten, ſo wie ſämmtliche Orts=Vorſteher und Unterthanen werden ſtrenge angewieſen, auf die Beobachtung dieſes Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nicht=Beobachtung dieſes Verbots ſind die Uebertreter ſogleich zu arretiren, an die nächſte Civil=Obrigkeit einzuliefern, und von dieſer, je nach dem Reſultat der anzuſtellenden genauen Unterſuchung, entweder mit einer — ihrer Leibes=Conſtitution angemeſſenen Tracht Schläge zu belegen und ſie über die Gränze zu bringen, oder es iſt bei beſchwerenden Umſtänden, und im Wiederholungs=Fall die Sache der Königl. Ober=Regierung zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. 11. Beſchränkung und Vorſicht beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um ſeines Gewerbs willen von den Königl. Ober=Forſtämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat ſtrenge folgende Beſchränkung und Vorſichtsmaßregeln zu beobachten.

a) Bei ſehr trockner ſtürmiſcher Witterung iſt kein Feuer aufzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte ſogleich zu löſchen.

b) Die Feuerſtelle iſt in gehörig angelegten Hütten, in Gruben, zwiſchen Felſen, oder auf mit Steinen eingefaßten — von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reiſach, von ſtändigem, jungem und altem Holz wenigſtens

auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Pläzen zu wählen, auch auf 2 Schritt im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblösen, und

c) Dieſelbe in keinem Fall eher zu verlaſſen, als bis das Feuer auf den lezten Funken ausgelöſcht, und die Feuerſtelle ſelbſt mit Erde ganz bedeckt worden iſt.

d) Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Geſezes beſtraft.

§. 12. Für die Gemeinden, Viehhirten und Hüterjungen.

Insbeſondere aber wird den Gemeinde=Vieh=Hirten, nicht aber den einzeln=hütenden Hirten und Hüter=Jungen nur bei naßer Witterung das Feuern erlaubt: es iſt aber auch den Gemeinde=Hirten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu geſtatten.

§. 13. Für die Holzhauer.

Herrſchaftlichen und andern Privat=Holzhauern, ſo wie allen in den Waldungen geſezlich beſchäftigten Perſonen iſt das Feuern in den Waldungen nur dann zu geſtatten, wenn ſie auf ihre Verrichtungen in den Waldungen verpflichtet ſind, oder ihnen die Ober=Forſtamtliche ſpecielle Legitimation hiezu ertheilt worden iſt.

§. 14. Für Kohlenbrenner, Theerſchwellern und Potaſchesiedern.

Das Kohlenbrennen, Theerſchwellen und Potaſche=Sieden in den Waldungen iſt Niemand ohne ſpecielle Conceſſion des Ober=Forſt=Amts geſtattet.

§. 15. Anweiſung der Kohlenpläze und Meiler, Oefen und Hütten der Theerſchweller und Potaſcheſieder.

Die Kohlenpläze und Meiler, ſo wie die Oefen und Hütten der Theerſchweller und Potaſcheſieder ſind nur da anzulegen, wo ſie von den Forſt=Officianten ſpeciell angewieſen werden: jede Willkühr wird mit der unten bemerkten Strafe belegt.

§. 16. Es wird hiebei verordnet, daß alle — in den Nadel= und Laub=Waldungen befindlichen Kohlpläze in die Thäler und an den Fuß der Berge, vom Wald entfernt, in die Nähe eines Waſſers, auf holzloſe Pläze, ſogleich verlegt, und die neu anzulegenden, ſo wie die Oefen und Hütten der Theerſchweller und Potaſcheſieder nur an ſolchen Stellen angewieſen und errichtet werden ſollen.

§. 17. Ausnahme bei größern Herrſchaftl. Köhlereien.

Nur bei den größern Köhlereien für die Schmelz= und Hüttenwerke, wo der Transport des Holzes auf die Kohlpläze zu theuer würde, ingleichen bei den — auf Gebürgen liegenden Ortſchaften finden Ausnahmen ſtatt; dieſe können auf freien öden Pläzen, unter der Cognition des Ober=Forſtamts angewieſen werden. Sie werden aber der ſpeciellen Aufſicht der Forſt=Officianten untergeben.

§. 18. Entfernung der Meiler vom Anflug.

Jeder Meiler muß wenigſtens 10 bis 12 Schritte vom Anflug und ſtändigen Holz entfernt ſeyn, und rund um die Meiler-Stelle und Köhler-Hütte, auf 4 Schritte, alles Holz, Reiſach, Laub, Gras und Moos weggeräumt werden.

§. 19. Verhalten der Kohlenbrenner.

Den Kohlenbrennern iſt nachdrücklichſt zu verbieten:
a) von den angezündeten Kohlenhaufen weder bei Tag noch bei Nacht ſich zu entfernen, ohne daß die Aufſicht über dieſelbe einer andern hiezu tauglichen Perſon von ihnen übertragen worden wäre,
b) bei ſtürmiſcher Witterung die Decke von einem gar-gewordenen Kohlen-Haufen zu nehmen, und
c) die gar-gewordenen Kohlen vor gänzlicher Löſchung von den Meilern abführen zu laſſen, oder Brände, ohne ſie völlig gelöſcht zu haben, von der Kohlplatte hinaus zu werfen.

§. 20. Verhalten der Kohlenbauren.

Die Kohlen-Bauren, welche Kohlen von den — in den Waldungen befindlichen Kohlplatten abholen, und durch andere Waldungen in die Magazine führen, ſollen angehalten werden, ein — mit Waſſer gefülltes Gefäß bei ſich zu führen, um einen etwa in ihren Kohlwägen entſtehenden Brand ſogleich löſchen zu können.

§. 21. Verhalten bei dem Felderbrennen.

Es iſt zwar das Felder-Brennen da, wo es die beſtehende landwirthſchaftliche Einrichtung noch fordert, nicht zu beſchränken.

Diejenigen Diſtrikte einer Orts-Markung aber, welche von Waldungen umgeben ſind, oder an dieſe gränzen, ſind mit großer Vorſicht zu behandeln.

Es ſollen daher Felder, welche innerhalb einer Entfernung von 200 Schritten von dem Trauf einer Waldung, oder von Heide-Gegenden liegen, und in Beziehung auf welche die angränzenden Waldungen durch zwiſchenlaufendes Waſſer nicht hinlänglich geſichert ſind, nie ohne vorgängige Cognition des Forſt-Beamten gebrannt werden. Glaubt dieſer für die Waldungen keine nahe Gefahr zu finden, ſo ſind bei dem Brennen folgende Vorſichtsmaßregeln zu beobachten:
a) Daß das Brennen dieſer Felder nur in Gegenwart der Forſt-Beamten, und einer hinlänglichen Löſch-Mannſchaft geſchehe.
b) Daß, wo ſolche Felder an Holzbeſtände, oder mit Heiden, Gras und Moos bewachſene Blöſen ſtoſſen, auf 10 Schritte von dieſen der Boden des Feldes von allem Gras geſäubert,
c) die Haufen zum Brennen nicht näher als 20 Schritte von ſolchen Traufen angelegt,
d) vor dem Brennen die Winde genau beobachtet werden ſollen,

ſo, daß wenn dieſe gegen den Wald ſtoſſen, das Brennen ganz zu unterlaſſen iſt,

e) ſind die Haufen Vormittags bei Zeiten anzuzünden, und im Fall ſie den Tag über nicht ausbrennen ſollten, bei Nacht zu bewachen [28]).

§. 22. Verbot des Waid- und Heidebrennens, Ausnahmen und Vorſchrift dabei.

Das — durch die General-Reſcripte vom 16. Februar 1748, und vom 3. December 1800 gegebene Verbot des Waide- und Heidenbrenners wird auch hier wiederholt, und jenes Heidebrennen nur in dem Fall geſtattet, wenn ein Heidenberg nach vorher eingeholter Ober-Forſtamtlicher Erlaubniß zu einem beſſern landwirthſchaftlichen oder Forſt-Ertrag gebracht werden ſoll, und der Ort ſo gelegen iſt, daß keine Gefahr zu beſorgen wäre; wobei folgende Vorſchriften zu beobachten ſind:

a) Iſt die Traufe der anſtoſſenden Holzbeſtände auf 2 Ruthen breit, und falls im Innern ſolcher Blöſen einzelne Stämme oder Hörſte von Anflug ſtehen, rund um dieſelbe, etwa 1 Ruthe breit, von den Heiden, Moos und Gras ganz zu räumen, und der Boden wund zu machen.

b) Sind Blöſen von 100 und mehr Morgen in Theile zu 40 bis 50 Morgen, durch Richt-Wege von 1 Ruthe breit, abzutheilen, und auf dieſen die Heiden gleichfalls vorher wegzuſchaffen, um das Feuer hier leichter aufhalten zu können.

c) Iſt zum Abbrennen eine hinlängliche Anzahl Mannſchaft, mit den nöthigen Löſchwerkzeugen, unter der Aufſicht der Forſt-Officianten, welche überhaupt das ganze Geſchäft zu ordnen und zu leiten haben, beizuziehen, keine größere Fläche, als höchſtens von 50 Morgen auf einmal anzuzünden, mithin ein Stück nach dem andern abzubrennen.

d) Soll das Abbrennen bei ganz trockner, windſtiller Witterung vorgenommen, und jeder abgebrannte Plaz ſo lang Tag und Nacht von vertrauten Leuten bewacht werden, bis das Feuer gänzlich gelöſcht iſt.

§. 23. Verbot der Holzfackeln.

Der Gebrauch der Holz-Fackeln in den Waldungen iſt ſowohl Reiſenden als herrſchaftlichen Frohn- und andern Boten, ſo wie allen in den Waldungen beſchäftigten Perſonen, bei der — hienach beſtimmten geſetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode ſich alle dieſe im Nothfall wohl verwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorſchrift bei dem Tabackrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer

---

28) S. Verf. vom 11. November 1845.

fängt, ſo iſt das Tabackrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabackspfeifen mit Dekeln zu geſtatten.

§. 25. Vorſicht bei dem Schießen.

Diejenige Förſter, Beiknechte und Jäger=Purſche, welche in den Sommer=Monaten in Nadel=Waldungen ſchießen, ſollen nach dem Schuß ſogleich den brennenden Pfropf, oder das Pflaſter zertreten und auslöſchen, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde.

§. 26. III. Straf=Verfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand ſich eine Uebertretung der vorſtehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeſchäfte angeſtellten und beeidigten, oder in den Waldungen mit Oberforſtamtlicher Erlaubniß beſchäftigten, und zum Feuern legitimirten Perſonen ſich eine ſchuldhafte Vernachläßigung der — ihnen vorgeſchriebenen Vorſichts=Maßregeln zur Laſt fallen laſſen ſollten: ſo ſind ſie, wenn durch ihr Verſchulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem erſten Fall mit der Legal=Strafe von 14 fl. unnachläßig zu belegen, im Wiederholungsfall aber iſt die Sache an die Königl. Ober=Regierung zur Verhängung einer ſtrengen, dem Vergehen angemeſſenen Leibesſtrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verſchulden eines Uebertreters der vorſtehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden ſeyn, ſo findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unſers Königl. Criminal=Gerichtshofes Statt, von welchen je nach dem Grad der Verſchuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens= und Koſtens=Erſazes, eine geſchärfte Feſtungs= oder Zuchthaus=Strafe erkannt werden wird.

Gegen diejenigen, welche vorſezlich und boshaft einen Waldbrand erregen ſollten, wird criminell verfahren, und es werden die, auf die Brandſtiftung geſezten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

IV. Anweiſung zur genauen Aufſicht der Forſtbeamten.

§. 28. Belohnung für die Entdeker eines Waldbrandes.

Diejenigen, durch deren Nachläßigkeit oder Schuld die frühere Entdeckung einer Uebertretung der vorliegenden Geſeze oder eines wirklichen Waldbrandes verzögert wird, werden als Theilnehmer des Verbrechens angeſehen und behandelt werden, ſo wie denjenigen, welche zur Entdekung eines boshaften oder ſchuldhaften Uebertreters derſelben, und ſo zur Verhütung der Folgen ſeiner Schuld beitragen, eine Prämie von fünfzig Gulden, unter Verſchweigung ihres Namens, hierdurch ausgeſezt ſeyn ſolle.

§. 29. Viſitation der Waldungen.

Die Oberforſt=Aemter ſind dafür verantwortlich, daß ſie vor=

züglich bei anhaltend warmer Witterung durch ihre untergebenen Förſter, Waldknechte, Waldſtreifer ꝛc., diejenigen Wald-Revieren, wo am meiſten von einer Feuersgefahr zu befürchten iſt, ſo wie auch ſämtliche in den Waldungen beſchäftigte Perſonen unausgeſetzt viſitiren und hüten laſſen, und jedes entdeckte und angezeigte Vergehen gegen dieſe Verordnungen ungeſäumt unterſuchen und beſtrafen, oder nach Geſtalt der Umſtände ſolches an die betreffende Behörde berichten.

Zweiter Theil.

Vorſchriften zur Löſchung eines Waldbrandes.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

§. 30. Beſchleunigung der erſten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entſtehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäude-Bränden, von der Hülfe des erſten Augenbliks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anſtrengung erreicht werden kann, ſo wird den Oberforſt-Beamten und Ortsbehörden der gemeſſenſte Befehl ertheilt, in jedem Fall der Königl. Forſt-Direction diejenigen ſpeciell anzuzeigen, durch deren Aufmerkſamkeit und ſchleunige Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden iſt.

§. 31. Obliegenheit der in den Waldungen Beſchäftigten.

Die Forſt-Beamte haben ſämtliche, in den Waldungen beſchäftigte Perſonen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerſchweller, Potaſchenbrenner und Holz-Fuhrleute ſtrenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweiſen, daß, ſobald ſie ein Feuer oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, ſie augenblicklich mit ihren bei ſich habenden Werkzeugen auf den Plaz zuzueilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer in ſeiner Entſtehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt, oder die Beurtheilung derſelben dem Zufall überlaſſen werden kann, ſo wird allen dieſen im Wald beſchäftigten Perſonen, ſo wie jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, ſogleich, und ohne den geringſten Verzug, auch ohne den Verſuch abzuwarten, ob ſie das Feuer nicht ſelbſt zu löſchen im Stande ſeyn ſollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder ſelbſt zu eilen, um im erſten Augenblick der Entdeckung des Brands in dem nächſtgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden ſind, zu dieſem Ende ihre Pferde auszuſpannen, und in die nächſtgelegenen Orte zu reuten.

§. 32. Verhalten der Orts-Vorſteher, Forſt- ꝛc. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorſteher

a) in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Plaz des Brands ſogleich die Sturmglocke anziehen zu laſſen, und unter der Aufſicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuer-Löſchmannſchaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Beſen auf den Brandplaz abzuordnen.

b) Eben ſo ſchleunig durch reutende Poſtillons den nächſtgelegenen Orten den Feuer-Lärmen zu Ergreifung gleicher Anſtalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Poſtillon dem nächſten Oberforſt- und Oberamt die mündliche oder ſchriftliche Anzeige machen zu laſſen.

c) Sämtliche im Umkreis befindliche Oberforſt- und Oberbeamte Förſter, Bei- und Waldknechte, Streifer, ſo wie die übrigen herrſchaftlichen und Commun-Wald-Officianten haben auf die erſte Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplaz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

§. 33. Direction der Löſch-Anſtalten.

Der erſte auf dem Brandplaz ankommende Ober- und Forſt-Beamte hat ſogleich die Direction der Löſch-Anſtalten zu übernehmen, und die nachkommende Hülfe zu ſeiner Unterſtüzung anzuweiſen.

§. 34. Berichts-Erſtattungen.

Dieſer oder der nachkommende Oberforſtmeiſter des Forſts hat, ſo wie er eine nähere Kenntniß der Gefahr erhalten hat, an Se. Königl. Maj. unmittelbar ſogleich durch reutende Poſtillons eine kurze ſchriftliche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24 zu 24 Stunden an die Königl. Forſt-Direction zu wiederholen iſt.

§. 35. Requiſition weiterer Hülfe.

Im Fall ſich das Feuer ſchon bei der Ankunft des Forſt-Beamten ſo weit verbreitet haben, oder in der Folge verbreiten ſollte, daß die, aus dem nächſten Umkreis von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Löſchen nicht zureichend erachtet würde, ſo hat der dirigirende Forſt- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober-, Stabs- und Forſtbeamte von der gröſſern Gefahr durch Reutende zu benachrichtigen, und weitere Hülfe zu requiriren, welcher Aufforderung, wie oben bemerkt, augenblickliche Folge zu leiſten iſt.

§. 36. Verhalten der Obleute.

Die Orts-Vorſteher haben die, der abgeordneten Löſchmannſchaft zugegebenen Obleute beſtimmt anzuweiſen, daß ſie ſich auf dem Brandplaz bei dem dirigirenden Forſt- oder Oberbeamten zu melden, und von dieſem die nähere Anweiſung zu ihrer Anſtellung zu erwarten haben.

§. 37. Der Obmann hat hiebei die Zahl der mitgebrachten

Löſchmannſchaft dem dirigirenden Beamten anzuzeigen, welcher ſie zu notiren, und beim Ablöſen der Löſchmannſchaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

§. 38. Herbeiſchaffung der Lebensmittel.

Sollten die Löſch-Anſtalten ſich länger, als 12 Stunden verzögern, ſo haben die Orts-Vorſteher die Vorſorge zu treffen, daß der, aus ihren Orten geſtellten Löſch-Mannſchaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

§. 39. Im Fall der längern Dauer eines Waldbrands aber hat der Oberforſtmeiſter für die Herbeiſchaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten, einen eignen oder mehrere Forſt-Officianten anzuſtellen.

§. 40. Ablöſung der Löſchmannſchaft.

Der dirigirende Forſt-Beamte wird zwar für die gehörige Ablöſung der Löſchmannſchaft Sorge tragen, es hat ſich aber Niemand aus derſelben ohne ſpecielle Erlaubniß deſſelben, bei unnachläſſiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nöthig befundenen Ablöſung oder Entlaſſung die gegenwärtige Zahl der Löſchmannſchaft von einem beſonders aufzuſtellenden Forſt-Officianten abzuleſen und genau zu verzeichnen iſt.

§. 41. Exceſſe.

Widerſezlichkeit oder Exceſſe der Löſch-Mannſchaft ſollen dem dirigirenden Forſt-Beamten angezeigt und nach gelöſchtem Brand genau unterſucht, und der Königl. Ober-Regierung zur Beſtrafung vorgelegt werden.

III. Einrichtung der wirklichen Löſch-Anſtalten zur Tilgung des Feuers.

§. 42. Allgemeine Vorſchriften für einen mit Heiden bewachſenen Wald oder junge Schläge.

Bei der Löſchung eines Waldbrands iſt im Allgemeinen folgende Vorſchrift zu beobachten:

a) In einem mit Heiden ꝛc. bewachſenen Wald, oder in jungen Schlägen:

Bei windſtiller Witterung wird die Mannſchaft in einer Linie dem Feuer entgegen geſtellt, und ſucht daſſelbe mit den mitgebrachten Beſen, oder mit Nadel- und Laubholz-Wiſpeln zu unterdrücken, oder mittelſt der mitgebrachten Hauen und Schaufeln mit Erde zu decken.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und beſonders bei ſtarkem Wind die Gefahr für die angränzenden Beſtände größer ſeyn, ſo ſolle neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, und der Gang des Feuers raſch oder langſam iſt, in einer größern oder geringern Entfernung, hinter den — mit Niederdrückung des Feuers beſchäftigten Perſonen ent-

weder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer entgegen gedammt, oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem Brennbaren, ſelbſt von dem Raſen gereinigt, oder, wenn das Terrain auch dieſe Maßregel nicht erlaubt, ſondern felſigt iſt, nur ſchmälere wunde Streifen, und ſollte es mit der grösten Anſtrengung geſchehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§. 43. — für das hohe Holz.

Wenn aber

b) im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz=Beſtänden ein Brand ausbrechen würde, ſo ſind von den im nächſtvorgehenden §. angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuer=Bahnen, inſofern ſie zweckmäßig angelegt ſind, brauchbar.

Wann daher keine Feuer=Bahnen oder Wege, alte Rieſen ꝛc. vorhanden wären, ſo ſind in einer nach dem ſchnellern oder langſamern Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden Diſtrikt, ſolche Feuerbahnen oder Richtſtätten 30 bis 40 Schuh breit zu hauen, auf dieſen Richtſtätten alles Brennbare wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuſchürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Rieſen oder andere Wege vorhanden, ſo müſſen dieſelbe, wenn die Abſicht dadurch erreicht werden kann, in möglichſter Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen erſezt werden.

§. 44. Räumung der Richtſtätte.

Die auf den Richtſtätten gefällten Stämme und Stangen ſind ſo ſchnell als möglich auszuäſten, und das Reiſach ſamt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln ꝛc. gänzlich aus der Richtſtatt wegzuſchaffen.

§. 45. Verhalten der Direction bei Anlegung derſelben.

Es muß der Direction der Lösch=Anſtalten überlaſſen werden, nach dem Lokal und dem ſchnellen Umſichgreifen des Feuers zu beurtheilen und zu beſtimmen, wo dieſe Richtbahnen, und wie viel derſelben zugleich angelegt werden ſollen.

§. 46. — bei Waldbränden auf Torfböden.

Ziehet ſich das Feuer auf Pläze von torfartigem Boden; ſo müſſen hier ſchleunigſt 4 bis 5 Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer geſezt werden.

Dritter Theil.

Vorſchrift für das Verhalten nach gelöſchtem Brand.

§. 47. Bewachen der Brandſtätte.

Nach gelöſchtem Brand ſind folgende Vorſichts=Maßregeln ſtrenge zu beobachten:

Der Oberforſtmeiſter des Forſts hat, nachdem er die entferntere Mannſchaft und die auswärtigen Förſter entlaſſen, nach Befinden der Umſtände, die — ihm ſubordinirten Förſter entweder ganz, oder nur zum Theil beiſammen zu behalten, und den Brandplaz mit einem Theil der Mannſchaft von der Huth, in welcher der Brand ausgebrochen, bei Tag und bei Nacht ſo lange bewachen zu laſſen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt iſt.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter einfallen, und gar kein Rauch mehr auf der Brandſtätte wahrgenommen werden; ſo wird die Fortſezung dieſer Maßregel früher beſchränkt.

§. 48. Abräumen derſelben.

Erſt dann, wenn der Forſtbeamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und vor der Abräumung der Brandſtätte durchaus keine Gefahr mehr zu beſorgen, iſt dieſe zweckmäßig vorzunehmen.

§. 49. Herſtellung der Landſtraßen.

Sollten ſich Land-Straßen durch die abgebrannten Stellen ziehen, ſo ſind ſolche von dem gefällten Holz ꝛc. und von den — der Straße Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, ſodann unter Communikation mit den Königl. Kreis-Aemtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu ſtellen.

§. 50. Verbot des Waidgangs oder anderer Benuzung der Brandſtätte.

Abgebrannte Pläze in Waldungen ſind durchaus nicht für den Waidgang, oder eine andere Benuzung zu öffnen, ſolang ſie nicht gehörig beſtanden, und von den Ober-Forſtämtern als fährig geöffnet ſind.

§. 51. Inhalt der Nachberichte.

Die Ober-Forſtmeiſter haben ſogleich nach gelöſchtem Brand an die Königl. Forſt-Direction nachfolgendes ausführlich zu berichten:

a) Die Größe und Beſchaffenheit der Fläche, welche von herrſchaftlichen Commun- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden iſt.

b) Den Erfolg der Unterſuchung des Entſtehens des Feuers ſowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umſtände, welche die Verbreitung des Feuers begünſtigt haben.

c) Die Anzahl der Mannſchaft, welche zum Löſchen und Bewachen des Brand-Plazes gebraucht, und was derſelben an Nahrungs-Mitteln gereicht worden, und zwar lezteres unter Anſchluß einer beſondern Koſtens-Conſignation, worein auch die Zehrungen des Forſt-Perſonals aufzunehmen ſind.

d) Ob die Forſt- und Wald-Officianten und die Löſch-Mannſchaft ihre Schuldigkeit bei dem Geſchäfte gethan, welche Perſonen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben, und welche Remuneration oder Entſchädigung ſie verdienen.

e) Welche Anſtalten nun zu treffen ſeien, und wie hoch ſich die Koſten belaufen mögen, um ſolche Pläze wieder mit Holz anbauen zu laſſen.

f) Was von dem — auf dem Brandplaz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder ſonſt beſchädigten Holz noch benuzt werden könne, und zu welchem Zweck ſolches zu beſtimmen und zu veräußern wäre?

§. 52. Schadens-Erſaz.

Indem es der Cognition der Königl. Ober-Behörden vorbehalten bleibt, über den Erſaz des, durch die Lösch-Anſtalten verurſachten Schadens und der Koſten, je nach dem Grade einer eruirten Vernachläßigung dieſer geſezlichen Vorſchriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hiedurch verordnet, daß im Fall die Veranlaſſung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht eruirt, oder nach dem Grad der Schuld einem Dritten der Erſaz nicht zuerkannt werden könnte, dieſer nach billiger Ermäßigung der Königl. Ober-Regierung auf die Eigenthümer der Waldungen, welche das Brand-Unglük betroffen hat, nach dem Verhältniß ihres Beſizes repartirt werden, im Fall nicht auſſerordentliche Umſtände eine ausgedehntere, und auſſerordentliche Concurrenz zu denſelben fordern ſollten.

§. 53. Befolgung und Publication der Waldfeuer-Ordnung.

Sämtliche Unterthanen ſind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieſer geſezlichen Vorſchriften, welche für alle Waldungen in den Königl. Staaten, ſie mögen herrſchaftliche oder Commun-, Spital- und Privat-Waldungen ſeyn, allgemein geltend ſind, hierdurch ernſtlich zu ermahnen, und jede Nachläßigkeit und Schuld, welche beſonders den Beamten und Vorſtehern dabei zur Laſt fallen ſollte, iſt ſtrenge zu ahnden.

Es ſoll daher gegenwärtige Ordnung ſogleich zur allgemeinen Kenntniß, mittelſt öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigſtens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Ruggerichten oder andern Anläſſen öffentlich verleſen, ſämtlichen Förſtern aber ein Exemplar derſelben zugeſtellt werden.

28.

General-Reſcript des Königl. Forſt-Departements an ſämmtliche Oberforſtämter, die Behandlung der Patrimonial-Beſizungen in Forſtſachen betreffend,

vom 16. Juli 1807 [29]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es wird Euch noch erinnerlich ſeyn, was wir bereits unterm 15. Febr. d. J. wegen der Euch aufgetragenen Oberaufſicht in Forſt-

29) Reg.-Blatt S. 288.

ſachen über die Unſerer Königl. Souverainetät unterworfene Patri=monial=Beſizungen der Fürſten und Grafen Euch zu Leitung Eures Benehmens allergnädigſt eröffnet haben.

Da Wir wahrnehmen mußten, daß Euch hierüber noch die nöthige wahre Einſicht Unſerer allerhöchſten Willensmeinung abgeht; ſo finden Wir Uns bewogen, Euch hiemit zu Eurer Belehrung, und zur ſträklichen Befolgung folgendes allergnädigſt zu erkennen zu geben:

Vorerſt verſteht ſich von ſelbſt, daß die Königl. Württembergiſchen Forſt= und Jagd=Geſeze in allen Unſerer Hoheit unterworfenen Patri=monial=Beſizungen, ohne allen Unterſchied, als geſezliche Norm, be=obachtet, und hienach alle Fürſtliche, Gräfliche, Edelmänniſche, ſo wie die im Umfang ihrer Beſizungen gelegene Waldungen der geiſt=lichen Corporationen und Privat=Perſonen, ſie mögen aus einem Titel beſeſſen werden, aus welchem ſie wollen, jedoch mit Rükſicht auf die den Patrimonial=Herrſchaften durch Unſer Organiſations=Manifeſt vom 18. März 1806, und die Pariſer=Conföderations=Acte vorbehaltenen Rechte lediglich nach eben den forſtwirthſchaftlichen Grundſäzen behandelt werden ſollen, wie es mit den in Unſerm ehe=maligen Herzogthum Württemberg gelegenen Waldungen geſchah. Und da hienach auch die Anordnung der Holzſchläge, Haltung der Hegzeit ꝛc. in dieſen Waldungen ganz Eurer Oberaufſicht unterge=ordnet ſind, ſo ſollen dieſelbe nur unter Eurer Beſtimmung vorge=nommen werden.

Ebenſo fließt es aus den Rechten der Souverainetät, daß nur Wir in Unſern Kön. Staaten Titel ertheilen, und Uniform geben können.

Es ſtehet daher auch den Patrimonial=Herrſchaften nicht zu, weder Ober= noch Forſtmeiſter, noch Förſter oder Unterförſter auf=zuſtellen, ſondern dieſelbe können nur Forſtverwalter, und Forſtknechte ernennen, die angeſtellte Perſonen mögen übrigens von einer Geburt ſeyn, von welcher ſie wollen. Wie dann alle dergleichen Beſtellun=gen nicht anders, als mit Eurem Vorwiſſen ſtatt finden, und Ihr die ernannte Officiale auf Unſere Königl. Forſtverordnungen auf eben dieſe Weiſe zu beeidigen habt, wie diß von Unſern Königl. Ober=Beamten bei den Patrimonial=Vögten, oder Amtleuten geſchieht: daher Ihr auch in Euren Erlaſſen an dergleichen Patrimonial=Forſt=verwalter dieſelbe als Eure Untergeordnete zu behandeln habt.

Welches alles Euch hiermit zu Eurer Nachachtung mit dem Anhang allergnädigſt bekannt gemacht wird, daß Ihr die jährliche Holzfällungs=Berichte zur gewöhnlichen Zeit an Unſer Königl. Forſt=Departement einſenden, und unter keinem Vorwand zugeben ſollet, daß die von Unſerm Forſt=Departement genehmigten Holzfällungs=Plane ohne deſſen Erlaubniß überſchritten werden.

Wie Ihr dann zu dem Ende alle Jahr die in Eurem Oberforſt gelegene Patrimonial=Waldungen zu bereiſen, und an Unſer Forſt=Departement zu berichten habt, ob die Königl. Geſeze und Verord=nungen überhaupt befolgt, und beſonders von den ratificirten Holz=fällungs=Planen nicht abgegangen worden ſey.

Uebrigens habt Ihr in künftig vorkommenden weitern Anſtands=

fällen allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten, und Euch allergnädigſte Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 16. Juli 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

29.

Erlaß der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die Bericht-Erſtattungen über Lehens-Veränderungs-Geſuche betreffend,

vom 10. Auguſt 1807. [30]

Diejenige Cameral-Verwalter, welche über Lehens- und beſonders über Fall-Lehens-Veränderungs-Geſuche Bericht zu erſtatten haben, werden hiedurch gemeſſenſt angewieſen, künftig folgende Umſtände, die bei Würdigung ſolcher Bitten entſcheidend ſind, genau und pflichtmäſig zu erörtern, oder ſich zu gewärtigen, daß ihnen der Bericht als unvollſtändig auf ihre Koſten wieder zurückgeſchickt werde.

1) Wird ein vollſtändiger Auszug des Lagerbuchs oder desjenigen Documents, worin das Lehengut nach ſeinen Beſtandtheilen und Meßgehalt, Abgaben, Laſten und Beſchwerden einer — *anderſeits* den allenfalſigen Beneficien, z. B. Beholzungs-Recht, Beiträgen zu Bauweſen ꝛc. beſchrieben iſt, erwartet.

2) Müſſen die Umſtände, welche den Lehensmann zu Abtretung des Guts veranlaßen, entweder aus eigener Ueberzeugung des Beamten, oder mittelſt eingezogener Berichte von den Orts-Obrigkeiten, beſtätiget werden.

3) Wäre ein Gut durch Abſterben des Beſizers erledigt worden, ſo iſt anzuzeigen, ob er eine Wittwe, die ſich wieder verheurathen wollte und könnte, oder Kinder, die zum Antritt des Guts tüchtig ſind, oder nahe Verwandte, welche ſich um den Beſtand melden zu können eine durch das Herkommen begründete Anſprache haben, hinterlaſſen.

4) Bei einem Lehenmann, der das Gut *abtreten* will, iſt ſein Alter und köperliche Beſchaffenheit anzuzeigen.

5) Iſt der Werth des Guts auzuzeigen, und zwar

a) wie er ſich bei der vorigen Veränderung verhalten habe?

b) wie er neuerdings durch beſonders zu verpflichtende ſachverſtändige Perſonen geſchäzt worden?

c) wie er durch die Uebergabs- oder Kaufs-Summe beſtimmt ſei?

---

30) Regbl. S. 305. Eine Modifikation dieſer Anordnung in Beziehung auf Erblehen ſ. in einem Reſcript vom 6/12. Juli 1809.

6) Muß der vorige Guts-Brief dem Lehenmann abgenommen und eingeſchikt werden.

7) Wann das Geſuch zugleich auf eine Veränderung in der bisherigen Qualität gerichtet iſt, ſo wird erwartet, daß

a) durch Auszüge aus den vorhandenen Rechnungen oder Protokollen angezeigt werde, einerſeits die Fall-Beſtands-Hauptrechts- oder andere Laudemial-Gebühren, welche von den hiernächſt vorhergegangenen Veränderungen bezogen worden, anderſeits aber, wie viel die dem Gutsbeſizer etwa zugeſtandenen Beneficien ſeit den lezten 10 Jahren, nach damaligen Preißen im Durchſchnitt ein Jahr in das andere betragen.

b) Der höhere Werth, den ein Fall-Lehen, durch die Veränderung entweder in ein Erblehen oder Zinß-Gut erlangt, angegeben werde.

8) Bei demjenigen, welcher die Belehnung nachſucht, muß angezeigt werden:

a) Ob er im Güterbau erfahren und dem Betrieb des Guts vollkommen gewachſen ſei?

b) Ob er von der Behörde Conceſſion, ein Vermögen zu verwalten, erlangt habe, und Conſcriptionsfrei ſei, weswegen mit dem Oberamt zu communiciren iſt.

9) Wenn einzelne Theile eines geſchloſſenen Guts aus erheblichen Gründen entweder in der Eigenſchaft des Hauptguts, oder in der Eigenſchaft von Erbleben oder Zinsgütern, ausgezogen werden wollten, ſo muß nicht nur eine ausführliche Beſchreibung derſelben, ſondern auch eine gerichtliche Werthſchäzung nach pct. 7. distinct. a. & b. und endlich ein Entwurf, welche Abgaben von dem Hauptgut auf die auszuziehende Stüke nach Verhältniß des Meßes und der Ertrags-Fähigkeit, zu legen ſeyn dürften, zur Prüfung und Genehmigung eingeſchikt werden. Decr. Stuttg. in Kön. Ob. Fin. Kammer Landw. Dep. den 10. Aug. 1807.

30.

Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die neue Kalender-Admodiation betreffend,

vom 14. Auguſt 1807 [31]).

Nachdem in Gemäßheit allerhöchſter Verordnung vom 8. Auguſt 1806. und 30. Juli 1807. die Admodiation des ausſchließlichen Privilegiums des Druks und Verkaufs der Kalender aller Art auf die geſammten Königl. ſowohl eigenen — als Souverainetäts-Lande ausgedehnt und hiebei auf die vier Jahre von 1808 bis 1811. beides incl.

---

31) Regbl. S. 358.

1) Dem Buchdrucker, Auguſt Friedrich Maklot in Stuttgart, zum ausſchließlichen Verkauf der — von ihm zu drukenden Kalender, die 6 Kreiſe: Stuttgart, mit der Stadt, Ludwigsburg, mit der Stadt, Heilbronn, Oehringen, Schorndorf, und Ellwangen, ſodann

2) den beiden aſſocirten Buchdrukern in Reutlingen, Carl Friedrich Lorenz, und Juſtus Jacob Fleiſchhauer die übrigen 6. Kreiſe, nemlich: Calw, Rottenburg, Rottweil, Urach, Ehingen und Altdorf, zu gleichmäſig ausſchließlichem Verkauf ihrer Kalender, angewieſen worden ſind, auch dabei

3) beſtimmt wurde, daß gedachte Admodiateurs unter keinem Vorwand weiter, als für 1. Quart-Kalender 5 kr. für 1 Schreib-Kalender 10 kr. für 1. Sack-Kalender 3 kr.; desgleichen für 1. Wand- Kupfer- und Futterälens-Kalender die von jeher gewöhnlichen Preiſe bei Strafe zu fordern befugt ſeyn ſollen; So wird ſämtlichen Königl. und Patrimonial-Beamten dieſes zu ihrer Nachricht und Nachachtung mit dem Anhang zu erkennen gegeben, daß ſie es ihren Untergebenen eröfnen, und gegen diejenigen, welche ausländiſche Kalender, worunter alſo auch je in den — jeder Admodiation zugetheilten 6. Kreiſen wechſelſeitig die Maklotſchen — und Lorenz-Fleiſchhauer'ſchen — auf dem Titulblatt mit dem Namen des betreffenden Admodiateurs bezeichneten Kalender gehören, ungeſtempelt einführen, verkaufen und kaufen, mit den feſtgeſezten Strafen, nemlich neben der Confiſcation 20 fl. für den Verkäufer, und 10 fl. für den Käufer, bei welchem dergleichen gefunden werden, und wovon die Hälfte dem Fiscus, ¼tel dem Admodiateur, und ¼tel dem Delator gebührt, fürfahren ſollen: Sämtliche und inſonderheit die reſpectiven Grenz-Beamten haben daher den Zollern, Zollbereutern und andern aufgeſtellten Viſitatoren, auch den Stadt- und Amtsknechten, Dorfſchüzen und Bitteln zur beſondern Pflicht zu machen, daß ſie gegen jene Anbringgebühr auf alle hierwider laufenden Exceſſe Aufſicht tragen, hereingehende verdächtige Paquets eröfnen, auf die Hauſirer ein wachſames Auge haben, und alle vorfindende verbotene Kalender wegnehmen, auch ſogleich der Obrigkeit zur Verfügung des weiteren anzeigen ſollen. Decr. Stuttg. in Kön. Ob. Fin. Kammer Landw. Dep. den 14. Aug. 1807.

31.

Decret des K. Forſt-Departements, betr. das Verbot jeder Veräußerung des Beſoldungsholzes von den Forſt-Beamten,

vom 1. September 1807 [32]).

Se. Königl. Maj. haben bei neuerlicher Beſtimmung der Oberforſtmeiſters-Beſoldungen, durch eine allerhöchſte Reſolution vom

32) Regbl. S. 385. S. Verf. des Fin.-Miniſt. vom 21. Mai 1844.

28. März d. J. allergnädigſt zu verordnen geruht, daß jeder Privat-Holzverkauf von Seiten der Oberforſtmeiſter oder ſonſt irgend eines Forſtbeamten, mit unausbleiblicher Caſſation, und wenn es auch nur ein halbes Meß betrâfe, beſtraft werden würde; auch ſoll keine Verſchenkung oder Ueberſchreibung an andere, von dem zum Privat-Gebrauch ausgeſetzten Holz-Quanto ſtattfinden können. Decr. Stuttgart im Königl. Forſt-Dep. den 1. Sept. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

32.

†) Inſtruction über die Beſtimmung und Abſonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte, ſowie über die Abtheilung der Schulden in den Fürſtlichen und Gräflichen Patrimonial-Herrſchaften des Landes,

vom 2. October 1807.

33.

††) General-Reſcript, die Straf-Nachlaß-Geſuche betr.,

vom 25. October 1807.

34.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart., an ſämtliche Cameral-Verwaltungen, wie es mit den Amts-Lagerbüchern bei vorgegangenen Aemter-Veränderungen gehalten werden ſoll,

vom 29. October 1807 33).

Auf die, von mehreren Königl. Cameral-Beamtungen gemachte Anfragen, wie es nach geſchehenen Veränderungen der Aemter und Ueberweiſungen der Gefälle an andere Beamtungen, mit den bei den Aemtern befindlichen Exemplarien der Lagerbücher zu halten ſei? wird im Allgemeinen folgendes verordnet:

1) Wenn eine Beamtung ſämtliche in einem Lagerbuchs-Band enthaltene Orte mit ihren Gefällen und Verhältniſſen verloren hat, und zwar:

---

†) S. die Steuergeſetze S. 765. Hier beſonders von Wichtigkeit in den Beſtimmungen über die Ausſcheidung der Hoheits- und Regalgefälle.

††) Gerichtsgeſetze, IV. 120. Regbl. S. 529. S. K. Verordn. vom 8. Mai 1808.

33) Regbl. S. 530.

a) dergeſtalten, daß ſolche nur einer Beamtung zugefallen ſind, ſo iſt klar, daß die erſtere Beamtung der lezteren den Lagerbuchs-Band geradezu zu übergeben hat;

Sind aber

b) die in einem Bande enthaltene Orte mehreren Beamtungen zugefallen; ſo iſt der Lagerbuchs-Band an diejenige Beamtung zu übergeben, welcher die meiſten Gefäll-Orte zugefallen ſind, und da

c) eine Auseinandertrennung der einzelnen Lagerbuchs-Bände aus bewegenden Urſachen ſchlechthin nicht Statt finden darf, ſondern jedes Volumen, ſo vollſtändig wie es bisher war, beiſammen bleiben ſoll; ſo ſoll alsdenn eben dieſe leztere Beamtung unter ihrer Aufſicht und Beurkundung, ohne Aufenthalt für jene Beamtungen, welchen einzelne Orte zugefallen ſind, Auszüge quoad passus concernentes, welche aber unter Allegirung der Folien des Lagerbuchs Seiten-gleich, auch deutlich und rein geſchrieben ſeyn müſſen, fertigen laſſen, und jenen Beamtungen gegen Erſtattung der geordneten Abſchrifts-Gebühren übergeben: wenn aber

2) eine Beamtung nicht alle in einem Lagerbuchs-Band enthaltene Gefäll-Orte verloren hat; ſo iſt derjenigen Beamtung, welche die meiſten Gefällorte behalten oder neuerlich erhalten hat, der Lagerbuchs-Band zu überlaſſen, welche den übrigen Auszüge, wie oben, fertigen zu laſſen und zuzuſtellen hat.

3) Dieſe reſpectiven Abſchriften oder Auszüge aus den Lagerbüchern hat jede Beamtung in einen Band zuſammen binden zu laſſen, und wohl zu aſſerviren.

4) Wegen der Beilagerbücher wird verordnet, daß diejenige Beamtung, welche das Lagerbuch hat, auch das Beilagerbuch haben, und den andern Beamtungen, quoad passus concernentes, vidimirte Abſchriften oder Auszüge gegen Erſtattung der Gebühr zuſtellen ſoll.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, den 29. October 1807.

35.

†) Decret der Königl. Ober-Finanzkammer, Landwirthſchafts-Departement, an ſämmtliche Cameral-Beamte in Betreff des pünktlichen Vollzugs der Fruchtverkaufs-Anordnungen,

vom 13. November 1807 [34]).

---

34) Abgedr. im III. Theil S. 501 in der Note.

36.

General-Reſcript, die Anordnung einer neuen General-Salz-Adminiſtration betreffend,

vom 14. Dezember 1807 [35]).

Se. Königl. Majeſtät haben angemeſſen gefunden, für das Salz-Bedürfniß des Königreichs durch eine Allerhöchſtdenſelben unmittelbar untergeordnete General-Salz-Adminiſtration ſorgen, und durch dieſelbe die Einleitungen treffen zu laſſen, daß im ganzen Umfang des Königreichs das Salz zu Vier Kreuzer vom Pfund, wenn auſſerordentliche, vorher öffentlich bekannt zu machende Fälle nicht augenſcheinlich eine Erhöhung herbeiführen, in lezter Hand gekauft werden könne.

Der Anfang dieſer Selbſt-Adminiſtration wird auf den 1. Febr. 1808 gemacht, bis dahin die erforderlichen Faktorien errichtet, und die Salz-Verſchleißer aller Orten aufgeſtellt werden [36]).

Es wird dieſes auf allerhöchſten Königl. Befehl andurch allgemein bekannt gemacht, und ſämmtlichen Ober- und Stabs-Aemtern auch Patrimonial-Beamten aufgegeben, die Anordnungen der Königl. General-Salz-Adminiſtration in allen einſchlagenden Gegenſtänden genau zu befolgen, und ſich in Salz-Angelegenheiten einzig an dieſelbe zu wenden.

Da es übrigens mit dieſer allerhöchſten Anordnung unvereinbarlich iſt, daß noch Communen oder Privaten einen Salzhandel treiben, und vom 1. Febr. 1808 an jede Salz-Einbringung bei Confiskations-Strafe verboten bleibt, ſo werden die Salz-Handels-Berechtigungen, welche bisher einige Städte und Aemter ausgeübt haben, von ſelbſt unwirkſam, und haben anmit auch die Verpachtungen eines ſolchen Salzhandels und Reluitions-Accords, wo dieſelben etwa beſtehen, bis dahin aufzuhören.

Wonach allem die Kön. Beamten ihres Orts ſich zu achten, und das Nöthige einzuleiten haben. Stuttgart, den 14. Dec. 1807.

---

35) Regbl. S. 617. Eine neue Einrichtung der Salz-Adminiſtration in einer Verordn. vom 20. Febr. 1814.

36) S. Inſtr. für die Salzfaktor. vom 10. Febr. 1808.

37.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die Veräuſſerung einzelner Theile eines geſchloſſenen Guts betreffend,

vom 16. Dezember 1807 [37]).

Zufolge eines unterm 21. vor. Mon. von Königl. Finanz-Miniſterium erlaſſenen Dekrets ſollen künftig keine Veräuſſerungen einzelner Theile aus geſchloſſenen Gütern, wovon in Veränderungsfällen Beſtandgeld, Handlohn, Ehrſchatz, Mortuarium ꝛc. zu beziehen iſt, weder in Erblehen- noch in fallbarer Eigenſchaft, mehr geſtattet, ſondern auf dem Grundſatz unabänderlich beharrt werden, daß die Unterthanen dergleichen Güter entweder ferner unzertrennt behalten, oder die Verwandlung im Ganzen in ſolche Erblehen, welche auf alle Erben übergehen, und unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften ſowohl ganz, als ſtückweiſe, verkauft, vertauſcht oder verpfändet werden können, übrigens aber in Dominio directo des Lehensherrn bleiben, nachſuchen ſollen.

Sämtliche Königl. Kameral-Beamte haben ſich alſo nach dieſer Vorſchrift zu richten, die Unterthanen in vorkommenden Fällen davon zu belehren, übrigens aber bei Geſuchen um Verwandlung der Lehens-Qualität, in Hinſicht der Entſchädigung für das Heimfallrecht und die Laudemial-Gebühren, durch angemeſſene Abkaufs-Summen oder jährliche Erb-Canones, welch leztere in der Regel auf Natural-Abgaben mit beſtimmter Reluition in laufenden Marktpreiſen zur Verfallzeit, zu reduziren ſind, ſich nach dem unterm 10. Auguſt dieſes Jahrs erlaſſenen und Seite 355 dieſes Blatts bekannt gemachten Dekret zu benehmen. Decretum Stuttgart in Königl. Ober-Fin. Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, den 16. December 1807.

38.

Reſcript des K. Forſt-Departements an die K. Ober-Forſt-Aemter, betreffend die geringfügigen Holzabgaben an die K. Hüttenwerke und Salinen,

vom 5. Februar 1808 [38]).

(Friederich.) Es ſind Uns von Unſerm Königl. Bergwerks-Departement die Nachtheile und der Aufenthalt in den Geſchäften

---

37) Regbl. S. 625. Eine Modifikation dieſer Anordnung ſ. in einem Erlaß des Fin. Min. vom 24. November 1846.

38) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, I. Bd. S. 497.

u. ſ. w. angezeigt worden, die dadurch entſtehen: wenn wegen geringfügigen Holz-Abgaben, als Faſchinen, Schlackenhocken, Schaufelſtielen ꝛc. oder ſolchen, die wegen augenblicklich vorzunehmenden Reparaturen nöthig werden, und (da ſie nie ein größeres Bauweſen betreffen können) immer unbedeutend ſind, zuerſt von Seiten der Hütten-Beamten bei Unſerm Königlichen Bergwerks-Departement die Anzeige des Bedarfs gemacht und von dieſem hierauf durch Unſer Königliches Forſt-Departement die erforderliche Legitimation des betreffenden Ober-Forſt-Amts bewirkt werden muß. Wir wollen Euch daher, da für den Betrieb Unſerer Königlichen Waldungen aus der alsbaldigen Anweiſung dergleichen kleinerer Abgaben und eines ſolchen nicht wohl voraus zu beſtimmenden Bedarfs nie eine Unordnung entſtehen kann, allergnädigſt legitimirt haben: an Unſere Königliche Eiſen-, Schmelz- und Hütten-Werke und Salinen dergleichen kleine Holzabgaben, wenn dieſelbe durch den betreffenden Verwalter geſchehen, von dem Werkmeiſter atteſtirt ſind und den Betrag von 25 fl. nicht überſteigen, ohne weiters und ohne zuvor erhaltene beſondere Legitimation verabfolgen zu laſſen, und wollen Euch angewieſen haben: dieſes Holz alsdann zuſammen in den nächſtkünftigen Holz-Bericht jedesmal als Vorempfang einzubringen. Sollten aber bedeutende und obige Summe überſteigende Forderungen an Euch geſchehen, ſo habt Ihr dieſe nur in dem Falle ſogleich zu leiſten, wenn Nachtheil auf dem Verzug haftet und iſt alsdann, wie gewöhnlich die abgehende Legitimation ſogleich bei der Behörde nachzuſuchen.

Hieran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Forſt-Departement, den 5. Februar 1808.

39.

Inſtruction für die Königl. Salzfaktors, (mit Beil.)

vom 10. Februar 1808 [39]).

---

1. Der Königliche Salzfaktor bezieht das Salz aus dem ihm angewieſenen Lager in numerirten Fäſſern mit angeſchriebenem Brutto-Gewicht.

Jede Ladung wird mit einem Frachtbrief verſehen ſeyn, deſſen Duplikat auf der Eintritt-Zoll-Station abgeſtreift wird.

2. Bei dem Empfang wird der Faktor ſich vorſehen, daß er die Fäſſer in Uebereinſtimmung mit dem Frachtbriefe, in guter Beſchaffenheit, richtigem Gewicht und unverfälſcht, übernimmt. Er

---

39) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Hft. 3te Abthl. S. 265 ff. S. Inſtr. vom 31. Juli 1818.

hat ſich deßhalb einzig an den Fuhrmann zu halten, indem dieſer nur gut conditionirte Fäſſer zur Ladung erhält, und weil das Faß bei der Abgabe auf den Wagen gewogen wird.

Wenn ſich demnach bei der Uebernehmung auf der Faktorie ein merklicher Gewichtsverluſt zeigt, ſo iſt der Fuhrmann zum Erſatz mit 4 kr. vom Pfund anzuhalten. Eben ſo hat der Fuhrmann Fäſſer, die durch ſein Verſchulden an Reifen, oder Taugen beſchädiget werden, auf ſeine Koſten repariren zu laſſen.

Sollte ſich ein Verdacht zeigen: daß ein Faß unterweges geöffnet würde, ſo hat der Faktor ſogleich, unter Beiziehung einer Urkundsperſon, den Inhalt zu unterſuchen, und in dem Fall einer befundenen Veruntreuung, der Obrigkeit die augenblickliche Anzeige zu machen.

3. Der Faktor bezahlt, wenn die Ablieferung in der Ordnung iſt, dem Fuhrmann die Fracht nach dem Ausweiſe des Frachtbriefes, oder nach dem etwa beſtehenden Accord.

4. Ueber den Emfang führt der Factor ein monatliches Journal, wozu ihm gedruckte Bögen angeſchloſſen werden. In daſſelbe wird jedes einzelne Faß in Gemäßheit des Frachtbriefes eingetragen, und alles aufgenommen (Beil. Nro. I.), was in einem Monat von dem angewieſenen Lager auf die Factorie abgeſandt wurde, wenn die Ladung auch erſt im folgenden Monat eintreffen ſollte. Deßwegen wird das Journal 8 Tage nach Verfluß eines jeden Monats geſchloſſen.

Der Faktor hat zu ſorgen, daß Nummern und Gewicht pünktlich eingetragen werden. Die Frachtbriefe behält er zu ſeiner Bedeckung in ſeinen Händen.

5. Dem Faktor liegt ob, die Fäſſer in wohlverwahrten trockenen Lagern unterzubringen, ſie in Ordnung aufrecht aufzuſtellen, und wenn mehrere Schichten nöthig ſind, zwiſchen dieſelben Bretter zu legen, damit die Fäſſer nicht beſchädigt werden.

6. Die Abgabe geſchieht entweder mittelſt Spedition an andere Faktorien, oder mittelſt Verkauf an aufgeſtellte Salzauswäger und an Privatleute. Hiebei iſt zu ſorgen, daß die am längſten auf dem Lager befindlichen Fäſſer ſo viel möglich zuerſt abgegeben werden, und daß ſie ſo conditionirt ſeyen, damit bei weitem Transport kein Salzverluſt zu befahren ſeye. Jedes Faß wird bei der Abgabe dem Fuhrmann oder Käufer vorgewogen.

7. Bei der Spedition an andere Faktorien iſt es nöthig, daß die Fäſſer ganz gut conditionirt und mit 14 Reifen verſehen ſeyen, damit die Fuhrleute wegen der fehlerfreien Ueberlieferung verantwortlich gemacht werden können, und keine Schuld auf die abgebende Faktorie zu ſchieben wiſſen.

Jeder Fuhre iſt ein Frachtbrief mitzugeben, worin die fortlaufende Nummer in dem Monat, Namen und Wohnort des Fuhrmanns, — die Faktorie, wohin die Ladung beſtimmt iſt, — die Nummer und das Bruttogewicht der Fäſſer, — der Betrag der

Fracht vom Faß, — dann Tag und Unterſchrift der abgebenden Faktorie, enthalten iſt.

8. Hierüber wird ein eigenes Speditions=Journal geführt, (Beil. Nro. 2.) das mit dem Letzten jeden Monats geſchloſſen und mit den übrigen Ausweiſen eingeſendet wird. Die gedruckten Bögen werden hiezu ebenfalls angeſchloſſen.

9. Die Verſchleußorte, welche jeder Factorie zugetheilt ſind, werden derſelben beſonders ſpecificirt.

Es iſt niemand geſtattet, mit Salz Handel zu treiben, als wer obrigkeitlich dazu aufgeſtellt iſt.

Jeder Salzverſchleußer muß mit einem Büchel verſehen ſeyn, worin der Tag der Abgabe, Nummer, auch Brutto= und Nettogewicht des Faſſes, ſammt dem Geldbetrag, von dem Faktor eingeſchrieben wird.

Dem Verſchleuſſer wird das Salz nur gegen baare Bezahlung abgegeben, und dem Faktor iſt nicht erlaubt, bei dem Monats=Abſchluß einen Ausſtand zu verrechnen.

10. Bei der Berechnung wird dem Verſchleuſſer das Bruttogewicht, wie es ſich bei der Abgabe befindet, angeſezt. Für die Tara und Eingewicht werden 48 Pf. abgezogen, und das ſich ergebende Nettogewicht wird ſodann zu $3^5/_6$ kr. vom Pf. berechnet. Wegen des Transports von der Factorie auf das Verſchleußort werden vom Faß und der Stunde Weegs dem Verſchleuſſer 10 kr. vergütet.

Dagegen iſt der Verſchleuſſer gehalten, das Pf. Salz für 4 kr. auszuwägen.

11. Auſſer den angewieſenen Verſchleußorten iſt jedem andern Verſchleuſſer, und einem oder mehreren Privaten, auch Gemeinden, erlaubt: bei jeder beliebigen Königl. Factorie Salz abzunehmen; es haben hiemit die Factorien kein Zwangsrecht. Ebenſo ſind die Einwohner eines Orts nicht gezwungen, bei ihrem Verſchleuſſer das Salz im Kleinen zu nehmen. Im Auslande hingegen darf von keinem Verſchleuſſer, oder Privaten, Salz abgelangt werden; auch ſind jene Privaten, welche ganze Fäſſer zu ihrem eigenen Bedarf auf den Faktorien beziehn, nicht berechtiget, damit Handel zu treiben, noch wird den Verſchleuſſern geſtattet, außer ihren angewieſenen Orten, in dem Bezirke eines andern Verſchleuſſers mit Salz zu handeln.

Damit aber obige Begünſtigung zu keinem Unterſchleife Anlaß gebe, ſo wird der Salzverſchleuſſer, wenn er auch außer ſeiner angewieſenen Faktorie Salz bezieht, ſich daſſelbe in ſein Büchel einſchreiben laſſen, Gemeinden, einer oder mehrere Privaten hingegen, welche zum eigenen Gebrauch Salz abnehmen, haben ſich von der Faktorie einen Schein, — mit dem Tag des Kaufes, dem Gewicht- und Geldbetrag, — übergeben zu laſſen, und darauf um ſo gewiſſer zu halten, als jede Salzfuhr, die nicht mit einem Frachtbrief für eine Factorie, mit dem Büchel, oder einem Faktorie=Schein verſehen iſt, als Einſchwärzung betrachtet und behandelt werden wird.

Uebrigens ſind die Salzverſchleuſſer, die einer Faktorie nicht zugetheilt ſind, und Privaten, welche zu ihrem eigenen Gebrauch ganze Fäſſer erkaufen, mit Berechnung der Tara und des Geldbetrags, wie die angewieſenen Verſchleuſſer, zu behandeln, nur kann hiebei keine Frachtvergütung Statt haben.

12. Ueber die an Verſchleuſſer und Privaten abgegebenen Fäſſer wird ein eigenes Verſchleus-Journal (Beil. Nro. 3.) geführt, wozu der Faktor die erforderliche Anzahl gedruckter Bögen erhält, und welches er mit dem letzten Tag eines jeden Monats abſchließt, und an das Königliche Salz-Comptoir mit den übrigen Ausweiſen einſendet.

13. Jeder Faktor hat zu ſorgen, daß ſein Lager zu Deckung des Local-Bedarfs ſowohl, als der Spedition immer hinlänglich verſehen ſeye. Er hat ſich deßwegen mit dem ihm zur Abgabe angewieſenen Lager und mit jenen Factorien, die von ihm beſorgt werden, in Correſpondenz zu ſetzen, theils um nie ein Aufliegen zu befahren, theils um keine Fuhren unbefrachtet zurückſenden zu müſſen.

Der Faktor wird nur ſolchen Fuhrleuten Ladung geben, welche von der Factorie, für die das Salz beſtimmt iſt, oder von dem aufgeſtellten Spediteur, zur Ladung legitimirt ſind, außerdem geſchieht der Transport auf ſeine Gefahr.

Ebenſo hat auch jeder Factor jene Lager, oder Spediteur, durch Anweiſungen zu decken, von welchen er Salz verlangt.

Wenn ihm Verſchleusorte zugetheilt ſind, welche näher als die Factorie von dem abgebenden Lager entfernt ſind, ſo wird der Factor den Verſchleuſſern ſolcher Orte Anweiſungen ertheilen, damit die weitere Fracht und Rückfracht erſpart werde.

14. Der Factor ſendet ſein Empfangs-Speditions- und Verſchleus-Journal ſammt der Geldrechnung nach dem beiliegenden Formular (Beil. Nro. 4) und dem Geldbetrage, acht Tage nach Verfluß jeden Monats, an das Königliche Salz-Comptoir nach Stuttgart ein.

15. Da die Verſchleuſſer durch den Verkauf im Kleinen Scheidemünzen einnehmen, ſo kann der Factor dieſe Münzen, wenn ſie nur ſonſt im Reich gangbar ſind, nicht zurückweiſen. Es wird ihm aber bei ſeinen Pflichten aufgegeben: eingegangene grobe, oder konventionsmäßige Sorten nicht in Scheidemünzen umzuſetzen, ſondern alle dieſe Sorten an das Königl. Salz-Comptoir einzuſenden, die Frachten hingegen und Proviſionen in Scheidemünze zu berichtigen. Wer hiewider handelt, wird mit der Caſſation beſtraft.

16. Damit der Staat für das dem Factor anvertraute Gut gedeckt ſeye, wird derſelbe eine gerichtliche Caution von — einlegen, und noch überdiß mit ſeinem ganzen Vermögen für die richtige Verwaltung der Factorie haften.

17. Der Factor wird ſein Lager, ſeine Bücher und ſeine Caſſe immer in Ordnung, und zwar letztere unvermiſcht mit eigenen, oder andern Geldern, halten, damit er ſich jedesmal bei Unterſuchung

der Factorien, oder bei ſeinem vorzunehmenden Sturz, welcher den Oberfactoren von Zeit zu Zeit obliegt, und nach Umſtänden andern Königlichen Beamtungen übertragen werden wird, augenblicklich auszuweiſen vermöge.

18. Der Factor erhält von jedem verſchleusten Faß 22 kr. Proviſion, von jedem ſpedirten Faß 4 kr. Speditionsgebühr.

Ferner bezieht er von jedem verſchleusten, oder ſpedirten Faß, wenn er das Lager mit den nöthigen Requiſiten ſelbſt anſchaft, 4 kr. Lagergeld, und dann für Binder= und Wägerlohn 4 kr. Darneben hat er das Briefporto monatlich zu verrechnen.

19. Um dieſem allem genau nachzuleben, und die weiters von der Königl. General=Salz=Adminiſtration ihm zukommende Verordnungen pünktlich zu vollziehen, wird er von ſeinem vorgeſetzten Oberamt in Königl. Pflichten genommen, und es wird von ihm erwartet, daß er alles anwenden werde, um das allerhöchſte Intereſſe zu befördern.

Stuttgart, in der Königl. General=Salz=Adminiſtration, den 10. Februar 1808.

(Beilage Nro 1.)

Empfangs=Journal der Faktorie vom Monat

Tag des Empfangs.	Des Fuhrmanns		Von dem Lager.	Fäſſer=Zahl.	Des Frachtbriefes		Des Faſſes		Fracht.	
	Namen.	Wohnort.			Nro.	Datum.	Nro.	Brutto=Gewicht.	fl.	kr.

(Beilage Nro 2.)

Speditions=Journal der Faktorie vom Monat

Nro. des Frachtbriefes.	Datum der Abgabe.	Des Fuhrmanns		Faktorie, wohin das Salz ſpedirt wird.	Faß.	Des Faſſes		Fracht.	
		Namen.	Wohnort.			Nro.	Brutto=Gewicht.	fl.	kr.

(Beilage Nro 3.)

Verſchleuß-Journal der Königl. Salzfactorie

vom Monat 181

Tag der Abgabe.	Abnehmer.		Entfernung von der Faktorie nach Stunden.	Des Faſſes			Geldbetrag à $3^{5}/_{6}$ kr. pr. Pf.			Betrag der Fracht à 10 kr. pr. Stund.		Baarer Empfang.		
	Namen.	Wohnort.		Nummer	Brutto-Gewicht. Pf.	Netto-Gewicht. Pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.

(Beilage Nro 4.)

Geldrechnung der Faktorie vom Monat

	fl.	kr.	fl.	kr.
Empfang:				
Für verſchleußtes Salz in dieſem Monat laut Verſchleuß=Journal				
Ausgabe:				
Auf Frachten laut Empfangs=Journal				
Proviſion für verſchleußte Fäſſer Salz à 22 kr.				
Speditions=Gebühr für ſpedirte Fäſſer Salz à 4 kr.				
Lagergeld für verſchleußte und ſpedirte Fäſſer à 4 kr.				
Binder= und Wägerlohn für verſchleußte und ſpedirte Fäſſer à 4 kr				
Briefporto				
Folgt anmit baar				

40.

†) General=Reſcript, das Verbot der Einfuhr von Roh=Eiſen und Stahl und die Impoſtirung und Stempelung ausländiſcher Stahl= und Eiſenwaaren betreffend,

vom 12. Februar 1808.

41.

Verordnung der Königl. Ober=Finanz=Kammer, Landwirthſchaftliches Departement, die Verwandlung der Fall=Lehen in Erb=Lehen oder in Zins=Güter betreffend,

vom 16. März 1808 [38]).

Se. Königl. Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 13. v. M. den allergnädigſten Entſchluß zu erkennen gegeben,

†) Regbl. S. 77. S. Samml. der Steuer=Geſetze, S. 780. Vorzüglich von Bedeutung durch die dem herrſchaftlichen Hüttenwerkbetrieb zu Theil gewordene Begünſtigung. S. Aufhebung des Verbots in einer Verordnung vom 24. Aug. 1817 und Herabſetzung der Abgaben in einer Verordnung vom 20. Juli 1818.

40) S. Regbl. S. 134 ff. S. eine weitere diesfallſige Anordnung in einem

die in Allerhöchſtdero Staaten befindlichen Fall-Lehen zu Beförderung des Wohlſtandes der gegenwärtigen Inhaber und ihrer Nachkommen, entweder in Erblehen oder in Zinsgüter unter erleichterten Bedingungen verwandeln zu laſſen.

Dieſe allerhöchſte Intention Sr. Königl. Majeſtät ſolle an den gehörigen Orten von den Predigern durch Verkündigung auf der Kanzel am nächſten Sonntag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die großen Vortheile einer ſolchen Veränderung, welche die Güter-Beſizer durch die freie Benutzung und Veräuſſerung ihrer Grundſtücke erlangen, und gleiche Freiheiten ihren Kindern verſichern können, den Unterthanen zu Gemüthe geführt werden. Den Königl. Cameral-Beamten aber wird der Befehl ertheilt, jeden Beſizer von dergleichen Gütern hierauf einzeln zu Protokoll zu vernehmen, ob und unter welchen Bedingungen er gedachte Veränderung verlange, und ſodann die Erklärungen ſämtlicher Fall-Lehens-Beſizer ſpäteſtens innerhalb drei Monaten an das Landwirthſchaftliche Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer mit Bericht einzuſenden.

Damit nun die Cameral-Beamte ſowohl was die Hauptſache, als was die Formen betrift, den richtigen Geſichtspunkt faſſen mögen; und das ihnen aufgetragene Geſchäft gleichförmig behandeln, ſo wird denſelben folgende nähere Erläuterung und Anweiſung hiemit ertheilt.

1) Unter Fall-Lehen, welche entweder in Erblehen oder in Zinsgüter verwandelt werden wollen, werden ſolche Güter verſtanden, *die nach* dem Buchſtaben der Amts-Dokumente und Lehen-Briefe *nur auf* Leib und Leben Eines Beſizers, oder auf Leib und Leben eines Beſizers und ſeines Weibs verliehen ſind, und die weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen veräußert, verpfändet oder vererbt werden können, bei denen endlich, wenn der Beſizer mit Tod abgeht, der Heimfall angenommen wird, und das Recht, über das Gut frei zu diſponiren, ausgeübt werden kann, wofern der Lehen- und Eigenthums-Herr ſolches einem der Descendenten oder Collateral-Erben des verſtorbenen Beſizers wieder gegen ein neues Beſtand-Geld auf Lebenszeit nicht verleihen wollte.

Dergleichen Güter ſind unter den Namen: Fall-Lehen, Schupf- oder Schuppis-Lehen, Gnaden-Lehen, Zwei- und Vier Augen-Güter, oder Ein- und zweifällige Güter, Leib- und heimfällige Güter bekannt.

Hingegen ſind nicht als Fall-Lehen anzuſehen, mithin auch nicht in die Beſchreibungen aufzunehmen, diejenige Güter, bei welchen die Erb-Gerechtigkeit Statt findet; mithin auch ſogenannte Gnaden-Güter nicht, wofern bei ihnen der Ausdruk „auf Leib und Leben gegeben oder verliehen" nicht vorkommt, wenn gleich das Handlohn davon nach Gnaden oder Willkühr bezahlt

K. Reſcript vom 6. Juli 1812. Ganz umfaſſende und durchgreifende Beſtimmungen enthält dagegen erſt das zweite Edikt vom 18. Nov. 1817 und die Verordnung vom 13. September 1818.

werden muß, weswegen dieſelben auch ſchon in dem General=Reſcript vom Jahr 1663 erbliche Gnaden=Güter genannt werden.

Eben ſo wenig ſind diejenige Güter als Fall=Lehen anzuſehen, von welchen in Veränderungs=Fällen des Beſizers oder Trägers ein Fall, z. B. das beſte Stük Haupt=Vieh, gegeben oder nach ſeinem wahren Werthe bezahlt werden muß, und die auch bisweilen, wiewohl uneigentlich, Fahl= oder Fall=Güter genannt zu werden pflegen.

2) Unter Erblehen, in welche die Fall=Lehen nach der allerhöchſten Intention Sr. Königl. Majeſtät verwandelt werden können, werden ſolche Güter verſtanden, welche auf alle Erben übergehen, und die, unter Beobachtung der geſezlichen Vorſchriften, im Ganzen oder Theilweiſe veräußert und verpfändet werden können, übrigens aber in dominio directo des Lehenherrn bleiben.

3) Unter Zins=Gütern, in welche die Fall=Lehen verwandelt werden können, werden endlich ſolche Güter verſtanden, bei welchen aller Lehens=Verband aufhört, und die von den Beſizern ohne vorheriges Suppliciren, und ohne ferner bei Veränderungen der Taxe zu unterliegen, zertrennt, verſezt und veräußert werden dürfen.

4) Eine Beſchreibung der Fall=Lehen in Hinſicht auf Beſtand=Theile, Rechte und Gerechtigkeiten und deren Werth, ſo wie auf Abgaben und Laſten und deren Werthſchäzung muß das Fundament ſeyn, wenn die Beſizer ſich für die eine oder für die andere Veränderungs=Art ihrer Güter vorläufig erklärt haben werden.

In einer ſolchen Beſchreibung, bei deren Abfaſſung die Cameral=Beamte auf das genaueſte und pflichtmäßigſte bei ſchwerer Ahndung zu Werk zu gehen haben, wird folgendes erwartet.

A.) Im Allgemeinen:

a) Die Benennung des Orts und des Königl. Ober= und Cameral=amts, auch wenn es ein Patrimonial=Ort wäre, der Name der Patrimonial=Herrſchaft, oder des fremden Souverains, welchem der Ort gehört.

b) Die Anzeige des Dokuments, des Jahrs, ſeiner Errichtung und des Blatts, worin das Gut im Allgemeinen oder Theilweiſe beſchrieben iſt.

c) Der Name und das Alter des Guts=Beſizers oder Trägers, und

d) des Jahres, wann er mit dem Gut belehnt worden iſt.

B.) Im beſonderen, und zwar:

a) in Abſicht auf die Beſtand=Theile der Fall=Lehen, nämlich

aa) Wohnungen und die dazu gehörigen Wirthſchafts=Gebäude, z. B. Scheuern, beſondere Viehſtallungen, Waſch= und Bakhäuſer, Wagenſchöpfe, Keller ꝛc. und ob dieſe Gebäude, und wie hoch, in der Brandverſicherung aſſecurirt ſeien.

bb) Leere Hofſtätte und die ſogenannte Hofraithe.

cc) Baum= und Gras= auch Gemüſe=Gärten.

dd) Wieſen und Mäder.

ee) Aeker.

ff) Weingärten.

gg) Waldungen.
hh) Waiden und öde Felder.
ii) See, Fiſch- und Krebs-Waſſer.

Wobei bemerkt wird, daß dergleichen Feldgüter nicht ſtük-weiſe und noch viel weniger mit den Nebenliegern, ſondern nach der Geſammt-Morgenzahl einer jeden Gattung, aufzuzählen, und endlich dieſe zu ſummiren iſt.

kk) Der bisherige Steuer-Anſchlag ſämtlicher Gebäude und Feldgüter, welche zu einem Fall-Lehen gehören.

b) In Abſicht auf die mit dem Beſize eines Fall-Lehens verbundenen Rechte, Freiheiten und Beinuzungen, und zwar:

aa) welche die Cameralverwaltung oder das Ober-Forſtamt dem Lehensmann zu Theil werden läßt, z. B. Belohnungen für die Lieferung der Gült- und Theil-Früchte, Frohndienſte-Leiſtung und dergleichen; Bau-, Brenn- und Zaun-Holz, und andere Materialien, Bau-Reparations-Koſtens-Beiträge; Waid- und Aekerich-Genuß u. ſ. w., ſo fern ſolches Lagerbuch- oder Obſervanzmäßig iſt. Jedes ſolcher Rechte, Freiheiten oder Beinuzungen ſolle dem wahren Werthe nach angeſchlagen und der Betrag angemerkt werden;

bb) welche dem Lehensmann von Communen oder Privaten ertheilt werden, z. B. Gemeinde Güter-Antheil, Bau- und Brennholz, Waide-Gerechtigkeit ꝛc. oder Geld und Früchte zur Beihülfe. Der Belauf und Werth derſelben ſolle angegeben und zu Geld berechnet werden.

c) In Abſicht auf die Beſchwerden, welche auf den Fall-Lehen ruhen, und zwar

aa) an Geld: Heller- und Grund-Zinſe, Bede, Urbar-Zins, Spann- und Handdienſt, oder Frohn-Geld, Rauch- oder Feuergeld, Wohnzins, Garnſpinnen, Pfluggeld; alle ſogenannte Küchengefälle an Gänſen, Capaunen; alten und jungen Hennen, Eiern, Käſen, Fiſchen und dgl. nach Lagerbuch- oder obſervanzmäſigen Preiſen berechnet;

bb) an Naturalien, und zwar: Rokken, Dinkel, Haber, Gerſte u. ſ. w. Wein und Bier, nach dem Württemb. Maaß. Unter den Naturalien ſind auch die Landgarbe und der Theil-Wein, ferner Landachten nach Zelg, zu bemerken, und der Ertrag nach einer zwölfjährigen Durchſchnitts-Berechnung anzugeben.

cc) Hand- und Spann- oder Fuhrfrohnen. So ferne dafür etwas beſtimmtes an Geld bezahlt werden muß, iſt der Betrag unter den Geld-Gefällen einzubringen.

Hingegen ſind die Dienſte, welche in Natura geleiſtet werden müſſen, hier aufzuzählen, und der wahre Werth an Geld auszuwerfen. Auch haben die Cameral-Beamte hier zu bemerken, welche Gattungen von Frohnen und zu welchem Zwek ſolche ſchlechterdings ferner beizubehalten wären.

dd) Steuren, bei welchen nur anzumerken iſt, wie viel das Ordinarium oder eine einfache Steuer bisher betragen habe, und wie viel dergleichen Steuer=Simpla als Jahres=Quantum gewöhnlich bezahlt werden müſſen.

ee) Zehenden. Hier iſt blos anzuzeigen, ob die Güter Zehendpflichtig oder Zehendfrei ſeien.

ff) Laudemial=Gebühren. Unter dieſen ſind die gewöhnlichſten: Weeglöſe, welche meiſt in einer beſtimmten Summe beſteht, deren Betrag nun anzuzeigen iſt.

Handlohn, Auffarth, Beſtand=Geld, Ehrſchaz, Fall. Dieſe Abgaben beſtehen entweder in einem gewißen Theil des Werthes der zum Fall=Lehen gehörigen Güter; oder ſie richten ſich in einer durch die Obſervanz begründeten Proportion nach dem jährlichen Steuer=Simplum, welches auf das Gut radicirt iſt; oder ſie ſtehet zu Gnaden, in welchem Fall gewöhnlich gewiße Procente von dem Guts=Werth als Fall oder Beſtand angeſezt werden.

Weitere Abgaben, welche bisweilen neben dem Handlohn, Beſtandgeld, Ehrſchaz ꝛc. entrichtet werden müſſen, ſind: Beſtes Haupt, Pferds=Fall, Küh=Fall, Haupt=Recht, wofern das leztere nicht local, ſondern mit dem Beſiz der Fall=Lehen verbunden iſt. Bei dieſem Gegenſtand haben die Cameral=Beamte auf die Beſtimmungen der Saal=, Lager= oder Grundbücher, oder auf die — den Beſizern ertheilten Lehen=Briefe, und auf eine unfürdenkliche Obſervanz, wodurch für den Fall, Handlohn u. ſ. w. oder für das nicht ausgeübte Heimfall=Recht etwas gewiſſes feſtgeſezt iſt, genau zu achten, ſich darnach ſorgfältig zu erkundigen, und den Betrag, nebſt der Gebühr, welche bei der lezten Veränderung eingezogen wurde, und wann dieſe ſich ereignet habe, anzuzeigen. Endlich iſt hier

gg) auch noch dasjenige zu bemerken, was der Beſizer eines Fall=Lehens neben den Abgaben an die Königl. Cameral=Beamtungen, einem andern Corpus, oder der Patrimonial=Herrſchaft zu entrichten hat, und der Betrag und Werth dieſer Abgaben anzuzeigen.

5) Auf jeden Fall, beſonders aber, weil die Beſtimmung der Laudemial=Gebühren ſich nach dem Werthe der Güter richtet, wird eine Taxation derſelben nothwendig.

Die Cameral=Beamte haben daher ſämtliche Beſtandtheile der Fall=Lehen=Güter nach ihrem wahren Werth und ſo, wie ſolche nach ihrer gegenwärtigen Beſchaffenheit und Eigenſchaft verkauft werden könnten, gerichtlich anſchlagen zu laſſen, und zu dieſem Geſchäft den Vorſteher jeden Orts, und zwei ſachkundige Magiſtratsperſonen eines benachbarten Orts zu beſtellen, und ſie beſonders zu verpflichten, auch die Taxations=Urkunden, welche ſie auszuſtellen haben, einzuſchiken.

6) In denen von den Cameral-Beamten zu erſtattenden allerunterthänigſten Berichten, welchen das Beſchreibungs- und das Erklärungs-Protokoll, beides auf halbgebrochenes Papier und jedes Lehen numerirt, beizulegen iſt, wird über das Anerbieten eines jeden Inhabers pflichtmäßiges Gutachten erwartet. Auch iſt anzuzeigen, ob und unter welchen Umſtänden das Heimfall-Recht wirklich ausgeübt, oder nach welchen Grundſäzen vorhin die Abkaufs-Contrakte behandelt worden ſeien. Endlich haben die Cameral-Beamte zu bemerken, was die Guts-Inhaber nach ihrer individuellen Lage zunächſt als erleichterndes Mittel, die Abkaufs-Summen beſtreiten zu können, anſehen, und wie ferne ihren Wünſchen entſprochen werden könnte, worunter die Zerſchlagung der Schuldigkeit theils in baare Bezahlungen, theils in verzinßliche oder unverzinßliche Zieler, theils aber in eine beſtändige, nach Zeit-Preiſen in Geld zu reluirende Natural-Abgabe und die Aufhebung der Natural-Hand- und Spann-Dienſte zu begreifen ſeyn dürfte. Den Guts-Inhabern iſt jedoch als eine unerläßliche Bedingung zu eröfnen, daß die Geld- und Natural-Abgaben künftig von einem der Beſizer des Guts, welcher als Träger aufzuſtellen, ohne Koſten der Gefäll-Beamtung zu liefern, und die Trägerei-Zettel von den Theilhabern unterhalten und auf ihre Koſten erneuert werden müßten. Stuttgart, im Landwirthſch. Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 16. Merz 1808.

42.

Reſcript Königl. Forſt-Departements an ſämmtliche K. Ober-Forſtämter, die Bearbeitung des Brennholzes betr.,

vom 11/18. März 1808 [41]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Es iſt ſchon unterm 26. Auguſt 1796 ſowohl in Betreff des Beſoldungs- als des Verkaufs- und Gerechtigkeits-Brennholzes gnädigſt verordnet worden, daß

1) alles Brennholz, welches mehr als 4 Zoll im Durchmeſſer hat, geſpalten;
2) das Scheiter- und Prügelholz, wo es möglich iſt, immer abgeſondert, und nicht vermiſcht aufgeklaftert,
3) alles Holz, welches 2 bis 4 Zoll incl. im Durchmeſſer hat, in die Prügel-Klafter gelegt, und
4) nur ſolches Holz, welches weniger als zwei Zoll im Durchmeſſer hat, zu Reiſach-Büſcheln aufgebunden werden ſoll.

---

41) Regbl. S. 148. S. Verf. vom 9. März 1815.

Auch iſt in der Maas=Ordnung vom 30. Novemb. 1806 beſtimmt,

5) daß jede Klafter 6 Württembergiſche Fuß hoch und weit, und 4 Fuß tief oder am Scheit lang ſein ſoll, und

6) daß jede Welle oder Reiſach=Büſchel 4 Fuß lang und 1 Fuß im Durchmeſſer, oder 3 Fuß im Umfang dick ſeyn ſoll.

Da Wir aber mißfällig wahrnehmen müſſen, daß dieſe Vorſchriften nicht überall genau befolgt werden; ſo befehlen Wir Unſern Ober=Forſtämtern und Forſt=Officianten hiemit auf's ernſtlichſte und bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit, die Holzhauer zur pünktlichen Befolgung dieſer Verordnungen, welche nicht allein für Unſere eigenthümliche, ſondern auch für alle übrige Waldungen Unſers Königreichs geltend ſind, anzuhalten, und jeden Uebertreter zur gebührenden Beſtrafung anzuzeigen. Hieran ꝛc. Stuttgart, in K. Forſt=Departement, den 11/18. Merz 1808.

Ad Mand. S. Reg. Maj. pr.

43.

Decret der Königl. Ober=Finanz=Kammer, Rechn. Depart., an ſämmtliche Cameral=Beamte, den Einzug des Taubenſchlaggelds betreffend,

vom 29. März 1808 [42]).

Es wird hiemit verordnet, daß der Einzug des Taubenſchlaggelds in allen eigenthümlichen Beſizungen, er mag darinn bisher ſtatt gefunden haben, oder nicht, eingeführt werden ſoll, daß er aber in Patrimonial=Aemtern nur da, wo er ſchon beſtand, und zwar zu Gunſten des bisherigen Beſizers ausgeübt, nicht aber in denſelben neu eingeführt werden dürfe.

Die betreffenden Cameral=Beamtungen werden daher angewieſen, an Georgii jeden Jahrs, und heuer erſtmals, ſich von den Ortsvorſtehern über die Namen der Einwohner, welche offene Taubenſchläge haben, und darinn Feldtauben halten, beurkundete Verzeichniſſe ertheilen zu laſſen, von jedem offen gehaltenen und beſezten Taubenſchlag 6 kr. einzuziehen, und den Betrag, unter Anſchluß dieſer Verzeichniſſe zu verrechnen. Dekret. Stuttgart, in Königl. Ob.=Fin.=Kammer, Rechn. Departem. den 29. Merz 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

---

42) Regbl. S. 163. Dieſe Abgabe wurde durch K. Verordn. vom 12. Dez. 1820 bis auf Weiteres aufgehoben.

44.

Erlaß des Königl. Obriſt-Jäger-Meiſter-Amtes, die Einlieferung gefundener Hirſchſtangen betreffend,

vom 19. April 1808 [43]).

Indem ſeit einigen Jahren die Ablieferung der Hirſchſtangen und Gewichte zur Königl. Wildpretſchreiberei immer weniger wird, zugleich aber auch andem iſt, daß die Forſt-Inngehörige und Untergebene, wenn ſie deren theils in Waldgeſchäften, theils auch durch Zufall finden, ſolche nicht an die betreffende Ober-Forſtämter oder Huts-Förſter einliefern, ſondern an Apotheker, Meſſerſchmiede, Juden oder ſonſtige Ausländer verkaufen; dieſer freventliche Handel aber für die Zukunft nicht mehr geduldet werden kann; als haben alle und jede Orts-Vorſteher des geſammten Königreichs die beſtehende Verordnung aller Orten wiederholt öffentlich kund zu machen: daß, wer eine oder mehrere Hirſchſtangen und Gewichte in- oder außer den Waldungen finden, und ſolche nicht an die Huts-Förſter oder an die betreffende Ober-Forſtämter gegen die geſetzliche Belohnung von 4 kr. per Pfund einliefern, und ſich in der Folge ausweiſen ſollte, daß ein oder der andere gegen dieſes Gebott ſich vergangen haben würde, ein ſolcher Frevler die unnachſichtliche Strafe von 10 fl. (wovon der Anbringer das Drittel und nach Geſtalt der Sache ein mehreres gewärtig ſeyn darf) zu gewarten hat, als worüber auch mit obigen die ſämmtliche Oberforſtämter beſonders zu wachen, und die Uebertreter zur Strafe zu ziehen, angewieſen werden. Stuttgart, den 19. April 1808.

Königl. Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt.

45.

Erlaß des K. Obriſt-Jäger-Meiſter-Amts an die K. Ober-Forſt-Meiſter, die herrſchaftlichen Jagdhunde betreffend,

vom 25. April 1808 [44]).

Da bei der leztern ſpeciellen Hunds-Muſterung von mir dem Rüdenmeiſter aufgegeben wurde, ſämmtlichen Ober-Forſt-Aemtern zu eröffnen:

1) daß, wenn in Zukunft wieder eine herrſchaftl. Hündin unrein belegt werden ſollte, der Förſter, unter deſſen Aufſicht

---

43) Regbl. S. 210.

44) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Bd. S. 503.

ſolche geſtanden, bei jedem Betretten um 2. kleine Freveln, und die Hundshalter hingegen mit 10 fl. — beſtraft werden ſollen, — und

2) daß die ſämmtlichen herrſchaftlichen Hunde fleißig markirt und wann einer durch Vernachläßigung, oder durch Saumſeligkeit verdorben würde, der Hundshalter zu Bezahlung des Hunds angehalten werden ſolle. —

dieſer Obriſt=Jäger=Meiſter=Amtliche Befehl aber von einigen Ober=Forſt=Aemtern bisher nicht gehörig reſpectirt worden iſt; als wird hiemit dieſe Verordnung zur genauen Nachachtung mit dem Anhang wiederholt: künftighin auch die Häute von den darauf gegangenen Hunden dem Rüdenmeiſter zuzuſchicken, und demſelben, wann Hunde bedeutend krank ſind, Nachricht davon zu geben.

Wornach allem ſich das Ober=Forſt=Amt — genau zu achten hat.

Stuttgardt, den 25. April 1808.

Obriſt=Jäger=Meiſter=Amt.

46.

Decret des K. Forſt=Departements an ſämmtliche K. Ober=Forſtämter, die Verwendung des Gerechtigkeits= und Gnadenbauholzes zum beſtimmten Zweck betreffend,

vom 5. Mai 1808 [45]).

Se. Königl. Majeſt. haben aus Veranlaſſung eines allerunterthänigſten Geſuchs mehrerer Unterthanen zu Oertingen um Nachlaß der ihnen wegen verzögerter Verbauung des ihnen abgegebenen Gerechtigkeits=Holzes angeſezten Strafen durch eine allerhöchſte Normal=Reſolution vom 19. April d. J. die in der Forſt=Ordnung P. II. pag. 28 wegen dieſes Gegenſtands enthaltene Strafverfügung zu erneuren, und dahin näher zu beſtimmen geruht, daß

1) jeder Unterthan, welcher Holz zum Verbauen aus Gnaden oder vermög einer Gerechtigkeit erhält, ſchuldig ſei, daſſelbe binnen Jahresfriſt zu dem beſtimmten Zweck zu verbauen, es wäre dann, daß er hiezu bei etwa vorwaltenden beſondern Umſtänden von dem vorgeſezten Ober=Forſtamt eine weitere Friſt=Verlängerung erhalten hätte.

2) Würde ein Unterthan wider dieſe Vorſchrift handeln, und ſich dabei zeigen, daß er das empfangene Bauholz verbrannt, verkauft, oder überhaupt zu einem andern als dem

---

45) Regbl. S. 261. S. Vorſchriften vom 26. Dezemb. 1843.

beſtimmten Zweck angewendet habe, oder daſſelbe verfault oder ſonſt unbrauchbar geworden ſeie, ſo ſoll er nach Vorſchrift der Forſtordnung P. II. pag. 29 behandelt werden, und nicht nur, neben einer kleinen Frevel, das empfangene Bauholz, oder deſſen Werth, wie er zur Zeit des Empfangs war, verwürkt ſein, ſondern auch derſelbe angehalten werden, das Bauweſen, wozu ihm das Holz abgegeben worden, ohne weiters aus eigenen Mitteln vorzunehmen, und zu vollenden.

3) Sollte aber das Holz noch in natura bei ihm vorhanden, und zum Zweck brauchbar ſeyn, ſo wird es bei der Strafe Einer kleinen Frevel belaſſen, welche alsdann unnachſichtlich von dem Uebertreter eingezogen werden ſolle.

Sämtlichen Ober-Forſtämtern des Königreichs wird demnach ſolches zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, ſo wie zur Bekanntmachung an diejenige Unterthanen, welche Holz aus Gnaden, oder vermög einer Gerechtigkeit erhalten, hiemit zu erkennen gegeben. Decretum, den 5. Mai 1808. Königl. Forſt-Departement.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

47.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Depart., die Schätzungen der zum Verkauf beſtimmten herrſchaftl. Gebäude und Feldgüter betreffend,

vom 18/22. Mai 1808 [46]).

Die Verhandlungen über den Verkauf herrſchaftlicher Gebäude und einzelner Feld-Güterſtücke, liefern mehrere auffallende Beiſpiele, wie tief unter dem wahren Werth die bei den Subhaſtationen zu Grund gelegten Schäzungen ſolcher Objecte öfters ſtehen, und daß ſogar (was ganz neuerlich erſt geſchehen iſt) die Taxatoren ihre früheren pflichtwidrigen Schäzungen ſpäterhin ſelbſt widerlegen.

Um nun dieſem verantwortlichen Verfahren zu begegnen, wird ſämtlichen Königl. Cameral-Beamten der gemeſſene Befehl ertheilt, daß ſie jedesmal, noch ehe die Verkaufs-Handlung vorgenommen wird, eine auf Pflichten, von dem Magiſtrat oder den Vorſtehern des Orts, ausgeſtellte Urkunde über den wahren Werth der zu Verkauf beſtimmten Grundſtücke einſenden, und dieſe Schäzung in ihrem Begleitungs-Bericht ſelbſt begutachten, in Anſtands-Fällen aber bei Würdigung des Werths, Sachkundige beiziehen ſollen.

Für die offenbare Unzulänglichkeit der vorgenommenen Schä-

---

46) Regbl. S. 284.

zungen werden, den allerhöchſten Befehlen Sr. Königl. Maj. gemäß, künftig die Beamten und Taxatoren ernſtlich angeſehen werden. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober=Finanz=Kammer, Landwirthſch. Depart. den 18/22. Mai 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

48.

Auszug aus K. Verordnung, betreffend die Forſt=Acciden=zien und über die Umlage der Forſt=Rugtagskoſten auf die Excedenten,

vom 24. Mai 1808 [47]).

ꝛc. ꝛc.

2) Auch in Anſehung der Commun= und Privat=Waldungen müſſen alle Amtsverrichtungen unentgeldlich, und der Regel nach ohne beſondere Diäten= Taggelds= und Reiſekoſtens=Anrechnungen gegen die Wald=Eigenthümer pflichtmäßig beſorgt werden. Sie finden in Commun= und Privat=Waldſachen blos bei ganz auſſerordentlichen Geſchäften, inſofern dieſe beſonders von einer höhern Stelle oder dem Forſt=Departement, mit dem ausdrücklichen Beiſaze, daß es auf Unrechts=Koſten geſchehe, übertragen werden, Statt, und ſo auch bei Rugtägen und bei Hundsmuſterungen auſſerhalb des Wohnorts, wenn die Oberforſtmeiſter auf beſonderes Anſuchen der Sträflinge und resp. der Hunds=Beſizer, oder um der Entfernung von mehr als 3 Stunden willen, die Ruggerichte und Hundsmuſterungen, ſo weit ſie verordnet ſind, auſſerhalb ihrer Wohnorte halten. In dieſem Falle haben bei Rugtägen auſſerhalb des Wohnorts die Sträflinge die tarifmäßigen Diäten dem Oberforſtmeiſter und den übrigen Forſt=Bedienten, welche den Ruggerichten auſſerhalb ihres Wohnorts beizuwohnen haben, zu bezahlen, und eben ſo bei Hundsmuſterungen auſſerhalb des Wohnorts die Hunds=Beſizer alle Koſten, ſomit auch Diäten und Taggelder in der Maße zu leiden, daß in der Repartition derſelben diejenige, welche nicht zu ihrem Bedürfniſſe, ſondern aus Liebhaberei und Luxus Hunde halten, 3mal ſo ſtark als die erſten belegt werden. Weßhalb beſondere Beſtimmungen und Modifikationen werden feſtgeſezt werden. Die Anrechnungen der Ober=Forſtmeiſter ſind dabei auf 5 fl. 30 kr. für alles und alles, mithin auch für die Pferde regulirt worden. ꝛc. ꝛc.

---

47) Regbl. S. 289. S. Decret vom 28. März, 22. Sept. und 4. Dec. 1809. Ferner Erlaß des Fin.=Min. vom 21/31. März 1822.

49.

Decret des Königl. Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departements, den Handel der Chalanden und Eiſenhändler mit Senſen, Sicheln ꝛc. betreffend,

vom 4. Juni 1808.

50.

Ernd-General-Reſcript für das Jahr 1808, mehrere neue Vorſchriften in Betreff der Zehent-Verpachtung, insbeſondere in Betreff der Nachgebote und der Zahl der Pacht-Theilnehmer, ſowie Beſtimmungen hinſichtlich der Berechnung des Klee- und ſonſtiger Futterkräuter-Zehenten und der Zehent-Ertragsberechnungen enthaltend,

vom 17. Juni 1808 [48]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Den Cameral-Beamten des Reichs ſind theils durch die Zehend-Ordnung und durch beſondere Normalien, theils durch die neuere Ernd-General-Verordnungen vom 29. Mai 1806 und 27. Mai 1807 beſtimmte Vorſchriften ertheilt, nach welchen alle Uns zugehörige große und kleine Frucht- Noval- oder Neugereut- Heu- und Oehmd- Obſt- und Blut-Zehenden, desgleichen die Theil- und Landgarben-Gefälle, in der Regel, mit Vorbehalt gnädigſter Genehmigung, an die Meiſtbietenden öffentlich verpachtet, bei eintretenden beſondern Umſtänden aber, unter gehöriger Aufſicht der Beamten, ſelbſt eingeheimßt werden ſollen.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich alle Cameral-Verwalter Unſeres Königreichs, auch für dieſes Jahr, bei Behandlung der Zehend-Geſchäfte pünktlich zu achten, die Felder-Beſichtigung und Zehend-Verpachtungen überall ſelbſt vorzunehmen, die Anordnungen zu Erhebung der nicht verliehenen Zehenden, dem Zweck und ihren Pflichten gemäs, zu leiten, in Auſtands-Fällen aber jedesmal zu rechter Zeit von der ihnen gnädigſt vorgeſezten Behörde, ſich beſondere Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

In Beziehung auf die Behandlung der vorjährigen Zehend-Verpachtungen konnte Uns übrigens die Wahrnehmung nicht entgehen, daß

---

†) Regbl. von 1808 S. 330. S. Sammlung der Reg.-Geſetze IV. 267. Obiger Handel ſoll durch die Hauſirpatente von Senſenhändlern keine Beſchränkung erleiden.

48) Regbl. S. 349 ff.

1) nach geſchehener öffentlicher Verleihung, ſich noch öfter Liebhaber zu den Zehend=Pachtungen, mit theils nicht unbedeutenden höheren Offerten, und mehrere hauptſächlich deswegen mit einem Nach=Anbott bei Unſerer Königl. Ob.=Fin.=Kammer gemeldet haben, weil ihnen die Pächter der Zehenden der früheren Zuſicherung unerachtet, keinen Theil am Zehend=Pacht hätten geben wollen;

2) daß zerſchiedene Beamte, ohne alle Rükſicht auf mehr oder weniger Concurrenz von Zehend=Pacht=Liebhabern, und eine größere oder mindere Beträchtlichkeit der Zehenden, theils die Vorſchrift wegen Zulaſſung einzelner bei dem Zehend=Verleihungs=Akt ad Protocollum zu verzeichnenden Theilhaber, zu ſtrenge deuten, und dadurch manche Pachtliebhaber, weil ihnen ohne die Beihülfe anderer das Zehend=Pacht=Geſchäft zu ſchwer wird, von der Subhaſtation zurükſchreken, theils aber, was noch häufiger geſchieht, den Pacht ganz kleiner und von Einem oder Zwei Beſtändern leicht einzuheimſenden Zehenden, unter die Mehrzahl der bei der Verleihung erſchienenen Pacht=Liebhaber theilen, ja ſogar geſchehen laſſen, daß die bei der Verpachtungs=Verhandlung ad Protocollum benannte Pächter, ſpäterhin noch anderen Theil am Zehenden geben, mithin durch dieſe, ſehr oft ſchon vor der Verleihung der Zehenden verabredete Gemeinſchaft, ein verhältnismäßiges Aufſchlagen zum gröſten Nachtheil Unſeres allerhöchſten Zehend=Intereſſe, von ſelbſt zerſtören;

3) daß an vielen Orten, von den in der Brache eingepflanzten Früchten und Futter=Kräutern, namentlich aber von dem Wiken= und Klee=Futter, von allerlei Kohl, Rüben, Bohnen und Grundbirn, nach einer blos durch die Nachläßigkeit der Zehend=Adminiſtratoren eingeſchlichenen Gewohnheit weder dem großen noch dem kleinen Decimatori der Zehende gegeben wird.

Wir verordnen daher als Erläuterung der früher erlaſſenen Befehle, daß

ad 1) alle Zehend=Verleihungen zu gehöriger Zeit vor dem Anfang der Ernde vorgenommen werden ſollen, daß diejenige Orts=Einwohner, welche nach geſchehener Verpachtung der Zehenden noch ein höheres Anbott thun wollen, ſich noch ehe mit dem Einführen der Garben der Anfang gemacht iſt, bei der Behörde melden und vollſtändig beweiſen müſſen, daß ſie bei der öffentlichen Subhaſtation des Zehendens, nicht anweſend geweſen, und wegen gültiger Hinderniſſe nicht haben erſcheinen können, oder daß die Zehend=Verleihung nicht der geſezlichen Vorſchrift gemäs behandelt, und Unſer allerhöchſtes Intereſſe verlezt worden ſei [49]).

ad 2) Daß Unſere Cameral=Beamte nach dem Geiſt der erlaſſenen Verordnung, mit Rükſicht auf die Zahl der Pacht=Liebhaber, die Größe der Zehenden, den Umfang und den Zuſammenhang der

49) S. Ernt=General=Reſcr. vom 3. Juni 1818, unter Ziffer 3, und Verf. des Fin.=Min. vom 23. Juli 1833.

zehendbaren Felder, das Vermögen, die ökonomiſche Verhältniſſe und den Viehſtand derjenigen, welche den Zehenden pachten wollen, überhaupt aber nach den beſonderen Local-Verhältniſſen und nach ihren eigenen Erfahrungen pflichtmäßig beurtheilen und feſtſezen ſollen, ob Ein Pächter den Zehenden allein übernehmen könne, oder wie viele in das Verleihungs-Protokoll zu verzeichnende Theilhaber, dem Zehend-Pächter ohne Nachtheil für die Subhaſtations-Concurrenz und für das Einheimſungs-Geſchäft ſelbſt, nothwendig zugelaſſen werden können.

Hingegen dürfen die bekannte Pächter der Zehenden, wenn die Aufſtreichs-Verhandlung geſchloſſen, und die Zahl der Pacht-Theilhaber in dem Verleihungs-Protokoll bereits namentlich verzeichnet iſt, unter keinerlei Vorwand, irgend jemand mehr Theil am Zehenden geben, und es wird daher jede weitere Theilung des Zehend-Pachts als eine heimliche und verabredete Gemeinſchaft angeſehen, und mit einer Strafe von 14 Gulden für jeden, welcher Antheil gibt, oder Antheil nimmt, geahndet werden [50]). Daß

ad 3) der Klee-Einbau in die Winter-Flur, zum Ertrag des Dinkel-Felds und die Klee-Einpflanzung in dem Sommer-Oeſch, zum Haberfeld-Ertrag geſchlagen, und als Dinkel und Haber in die Zehend-Berechnung genommen, alle Früchten und Futter-Kräuter-Einpflanzungen in das Brach-Feld aber, von welchen auf mehreren Orts-Markungen bisher weder der große noch der kleine Decimator den Zehenden bezogen hat, wenn die betreffende Communitäten und einzelne Güter-Beſizer keinen rechtsgültigen Beweis *einer geſezlichen* Befreiung führen können, unter den großen oder *kleinen* Frucht-Sorten zum Zehenden berechnet, verliehen und eingezogen werden ſollen.

Jedoch wollen Wir zu Beförderung des Klee-Baues gnädigſt geſchehen laſſen, daß diejenige Aeker, welche ſchon im Winter- oder Sommer-Oeſch mit 3 blätterigem Klee beſtellt worden ſind, und den Zehenden aus dem Dinkel- und Haberfeld bereits gegeben haben, in dem dritten oder Brach-Jahr von dem übergehaltenen Klee, welcher noch über Sommer benuzt, und dann zur Herbſt-Saat geſtürzt wird, da, wo es bisher der Fall war, auch fernerhin von Entrichtung des Klee-Zehendens frei bleiben, alle andere Klee-Aeker im Brachfeld aber, ſo wie überhaupt die Brach-Einpflanzungen ohne weitere Ausnahme der Zehendreichung unterworfen werden ſollen.

Endlich iſt noch Unſer gnädigſter Wille, daß ſämmtliche Cameral-Beamte, in ihren Berechnungen über den Ertrag der großen Frucht-Zehenden, welche ſpäteſtens mit dem 1. Sept. an Königl. Ober-Finanz-Kammer eingeſendet werden müſſen, den erzielten Erlös nicht nur unter Einer Haupt-Summa, ſondern bei jedem Zehenden mit den Betrag der zerſchiedenen Frucht-Sorten detaillirt aufführen, die Total-Summe nach rauem berechnen, und leztere

50) S. Verf. des Fin.-Min. vom 31. Mai 1836.

mit dem Zehend=Ertrag in dem vorhergehenden dritten, ſechsten und neunten Jahr, vergleichend darſtellen ſollen, um aus dieſen Special=Berechnungen, welche zuverläſſig gefertiget ſeyn müſſen, einen General=Zuſammentrag bei Königl. Canzlei bilden zu können. Daran ꝛc. Den 17. Juni 1808.

51.

Verfügung der K. Ober=Finanz=Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, die Behandlung der Fruchtverkäufe auf herrſchaftlichen Käſten rückſichtlich der Einſchlagung des Weges der Oeffentlichkeit bei denſelben betreffend,

vom 6. Juli 1808 [51]).

Da es ſehr oft vorkommt: daß Unſere Königl. Cameral=Beamte die zum Verkauf ausgeſezten Früchten in dem Staats= und Regierungs=Blatt zum Kauf anbieten, ſolche öffentliche Bekanntmachungen aber, beſonders wenn ſie zu gleicher Zeit von vielen Orten her geſchehen, nothwendig einen nachtheiligen Einfluß auf die Verkaufspreiſe haben müſſen, ſo ſehen Wir Uns allergnädigſt bewogen, zu verordnen: daß die Cameral=Beamte, wenn ihnen ein Frucht=Verkauf aufgetragen wird, jedesmal zuerſt den ſucceſſiven Verkauf der Früchten aus freier Hand verſuchen, und wenn ſolcher nicht in annehmlichen Preiſen von ſtatten gehen ſollte, ſolchen durch Ausſchreiben an die benachbarten Ober=Aemter bekannt machen, wenn aber auch hiedurch der Verkauf in guten Preiſen nicht erreicht werden würde, erſt alsdann den Weg der Bekanntmachung durch öffentliche Blätter einſchlagen, in keinem Fall aber das zum Verkauf ausgeſezte Quantum ſelbſt, ſondern nur die Frucht=Sorten, in dem Avertiſſement bemerken ſollen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Finanz=Kammer, Landwirthſch. Departement, den 6. Juli 1808.

Ex spec. Mand. Sacrae Regiae Majest.

52.

Verordnung des Landwirthſchafts= und des Forſt=Depart. Königl. Ober=Finanz=Kammer, in Betreff der künftigen Adminiſtration einzelner zum Bezirk eines Oberforſts gehörigen Pläze und Güterſtüke,

vom 11. Juli 1808 [52]).

Da Se. Königl. Maj. allergnädigſt geruht haben, zu verordnen, daß diejenige, zum Bezirk eines Oberforſts gehörige Pläze

51) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Bd. S. 382.
52) Regbl. S. 374.

und Güterſtüke, welche bisher nicht der Holzpflanzung gewidmet worden ſind, und nach dem Verhältniß des Wald-Diſtrikts, ſo wie nach der Beſchaffenheit der Güterſtücke und Pläze ſelbſt, auch in der Folgezeit für immer, oder wenigſtens für eine ziemliche Reihe von Jahren, die Eigenſchaft von Feldgütern, z. B. als Aeker, Wieſen ꝛc. beibehalten werden, in die Adminiſtration und Beſorgung der Cameral-Beamten genommen, und an dieſe von den Oberforſt-Aemtern übergeben, diejenige Wald-Pläze aber, welche zu künftiger Holzkultur beſtimmt ſind, mithin den forſtökonomiſchen Diſpoſitionen nicht entzogen werden können, in der Adminiſtration der Königl. Ober-Forſtämter belaſſen werden ſollen, ſo erhalten ſämtliche Königl. Ober-Forſtämter und Cameral-Beamte des Reichs hiemit den Befehl, dieſem gemäß ſich zu achten.

Die Ober-Forſtämter haben alſo den betreffenden Cameral-Verwaltungen alle Pläze und Güterſtüke vorbenannter Art, in Verzeichniſſen, mit Bemerkung des Meß-Gehalts, urkundlich zu übergeben, die Cameral-Verwaltungen aber dieſe Güterſtüke in ihre Verrechnung aufzunehmen, und Berichte mit wohl erwogenen Vorſchlägen an das Landwirthſchaftl. Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer zu erſtatten, wie ſolche in Zukunft am vortheilhafteſten zu benuzen ſeyn dürften.

53.

Reſcript des K. Forſt-Departements an die Ober-Forſt-Aemter, die Einſammlung und Aufbewahrung der Holz-Saamen und die jährlich deshalb zu erſtattenden Berichte betreffend,

vom 16. Auguſt 1808 [53]).

(Friedrich). Nachdem Wir verordnet haben, daß künftig bei jedem Unſerer Ober-Forſt-Aemter das für Jedes erforderliche Holz-Saamen-Quantum nach Maasgab des von Unſerm Forſt-Departement jährlich zu beſtimmenden Bedürfniſſes, auf eine am allerwenigſten koſtſpielige Weiſe eingeſammelt und aufbewahrt werden ſolle, ſo wollen Wir Euch angewieſen haben, künftig alljährlich auf den 1. Octbr. allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten:

1) Was für Holzſaamen in Euren Ober-Forſts-Bezirken zu gerathen ſcheinen?
2) Wie viel von jeder Gattung Holzſaamen? und wie theuer? Ihr ſolche anzuſchaffen Euch getraut?

Es verſteht ſich jedoch dieſes nur von nachſtehenden Holz-Arten, nämlich: von Eichen, Roth- und Weiß-Buchen, Berg- und

53) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1r Thl. S. 499.

Spiz=Ahorn, Eſchen, Ulmen, Arlsbeer, Sperber= und Mehlbeer=Bäume, Weiß= und Roththannen, Forchen und Lerchen. Von den geflügelten Saamen ſind die Preiſe dem Pfund — von dem ungeflügelten hingegen dem gehäufelten Simri nach anzugeben.

3) Von Gegenden, wo Rothtannen= und Forchen=Waldungen ſind, iſt zugleich auch die Anzeige zu machen: in welchen Preiſen die Saamen=Zapfen von dieſen Holzarten erkauft werden können? und ob das Ausklengen des Saamens in Ermanglung eines herrſchaftlichen Gebäudes durch vertraute Leute in ihren Wohnungen, unter der Aufſicht eines Sachverſtändigen Mannes, geſchehen könne, und was für das Pfund geflügelte Saamen verlangt werde?

In dem heuer erſtmals zu erſtattenden Bericht gewärtigen Wir aber noch Eure beſondere Anzeige:

4) Ob? und wie viel Holzſaamen von jeder Gattung in den Herrſchaftlichen Forſthäuſern, oder in andern nahe gelegenen Herrſchaftlichen Gebäuden aufgeſpeichert? und vor dem Mäuſefraß und andern Abgang gut verwahrt werden könne? und

5) wie hoch ſich die Koſten zur Einrichtung der Saamenböden, Kiſten ꝛc. und der Ausklengungsſtuben belaufen?

Hieran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Forſt=Departement, den 16. Auguſt 1808. Ad Mand. Sacrae Regiae Maj. propr.

54.

Inſtruction für die in dem Reich nach Kreiſen vertheilte Landbaumeiſter und Bau=Controleurs,

vom 13. September 1808 [54]).

Nachdem Se. Königl. Majeſtät unterm 26. Juli 1808 zu verordnen allergnädigſt geruht haben, daß, um alle herrſchaftliche Baugeſchäfte, welche zum Reſſort des Königl. Baudepart. gehören, einer regelmäſigen und ſteten Inſpektion zu unterwerfen, die aufgeſtellte 6 Landbaumeiſter in die Kreiſe des Reichs vertheilt, und jedem 2 neben einander gelegene Kreiſe angewieſen werden ſollen, und nun für die 2 Kreiſe N. N. ꝛc. als wird denſelben anmit folgende Inſtruktion ertheilt, nach welcher ſie ſich bei aufhabenden Pflichten genau zu achten haben.

§. 1. Der Landbaumeiſter, welcher in dem Hauptort des einen Kreiſes, und der Baukontroleur, welcher in dem Hauptort des andern Kreiſes wohnt, haben innerhalb dieſer 2 Kreiſe alles vorkommende herrſchaftliche Bauweſen, jedoch mit Ausſchluß des Waſſerbaues,

54) Knapp's Repertorium, 3r Th. 3te Abth. S. 249 ff.

(es werde ihnen dann hiezu beſonderer Auftrag ertheilt,) daſſelbe ſeye von dem Landbaudepartement, oder dem Bergwerks- und Salinen-Departement, oder dem Kön. Kriegs-Collegio, oder der Kön. Hof- und Domainen-Kammer angeordnet, zu beſorgen.

§. 2. Alle Reiskoſten und Diäten-Anrechnungen in Baugeſchäften innerhalb der, zum Diſtrikt gehörigen 2 Kreiſe ſind aufgehoben, und es erhält daher jeder Diſtriktsbaumeiſter, neben einer Pferdsration in Natura, eine Aufbeſſerung des Gehalts von 150 fl., und jeder Baukontroleur, neben einer Pferdsration in Natura, eine Zulage von 100 fl., wofür alle Reiſen in herrſchaftlichen Geſchäften innerhalb des beſtimmten Diſtrikts ohne irgend eine Aufrechnung vorzunehmen ſind.

§. 3. Das Verhältniß des Landbau-Controlleurs zu dem Landbaumeiſter wird dahin beſtimmt: daß der erſtere von dem leztern abhängig iſt, und alle Baugeſchäfte nach der Vorſchrift und den ſpeziellen Aufträgen deſſelben zu beſorgen hat, auch können die Berichte über Baugegenſtände in den beiden Kreiſen nur von dem Landbaumeiſter erſtattet werden, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen von dem Baukontroleur ſelbſt ein Bericht verlangt, oder ihm Baugeſchäfte ſpeziel übertragen worden wären.

§. 4. Die Kameralämter ſind angewieſen, die Bauüberſchläge jeden Jahrs zwiſchen Bartolomäi und Martini, die Bau-Conſignationen aber bis ult. Dez. an den Diſtriktsbaumeiſter zu übergeben; dieſer hat dann mit dem ihm zugetheilten Baukontroleur, dem er die minderwichtigen Gegenſtände auftragen kann, die wichtigern hingegen ſelbſt bearbeiten ſolle, die eingebrachte Bauten lokal zu unterſuchen, und im allgemeinen pflichtmäſig darauf Rückſicht zu nehmen: daß aller unnöthige Aufwand gänzlich vermieden, zwiſchen dem nothwendigen, zur Conſervation der Gebäude dienenden, wo aus dem Verzug Schaden und größere Köſten entſtünden, und dem, was ohne Schaden noch im Anſtand bleiben kann, wohl diſtinquirt, und dieſes im Ueberſchlag bemerkt werden ſolle.

§. 5. Insbeſondere hat er nichts paſſiren zu laſſen, was, wie nicht ſelten geſchieht, in den Amtswohnungen der geiſtlichen und weltlichen Diener, blos zu Verſchönerungen ihrer Wohnungen verlangt wird, oder wo eine nicht nothwendige Erweiterung derſelben zu Grund liegt. Wie denn Se. Königl. Majeſtät nach einem allerhöchſten Dekret vom 9. Dezbr. 1807 nachdrücklichſt verordnet haben: daß das luxurioſe Wohnen der Beamten ein für allemal aufhören, und ihnen nur dasjenige eingeräumt werden ſolle, was zu ihrem Bedürfniß, nicht aber zum Staat, nöthig iſt.

§. 6. Es iſt durchaus keinem Bewohner eines Amtshauſes geſtattet, ſelbſt auf eigene Koſten, ohne von dem Königlichen Landbau-Departement dazu Erlaubniß erhalten zu haben, in ſeiner Amtswohnung irgend eine Einrichtung oder Aenderung vornehmen zu laſſen.

Sollte aber auf allerunterthänigſtes Suppliciren einem oder dem andern Erlaubniß hiezu ertheilt werden, ſo hat ein ſolcher nach vorliegend allerhöchſter Spezialverordnung vom 23. Septbr. 1805

Bayerische Staatsbibliothek München

die Verbindlichkeit auf ſich, das auf ſeine Koſten eingerichtete, er mag früher oder ſpäter ſeinen Wohnſiz verlaſſen müſſen, ohne alle Entſchädigung zurück zu laſſen, oder alles in den vorigen Zuſtand wieder herzuſtellen.

§. 7. Bei Revidirung der Bauüberſchläge und Bau-Conſignationen iſt genau darauf zu ſehen, daß diejenige Reparationen, welche nach vorliegenden Ordnungen und Reſcripten, mit welchen ſich der Landbaumeiſter und Baukontroleur genau bekannt zu machen haben, insbeſondere nach dem Generalreſcript vom 5. Novbr. 1738 dem Bewohner eines Hauſes obliegen, von demſelben ſelbſt beſtritten werden.

§. 8. Sollen die Landbaumeiſter und Baukontroleurs bei vornehmenden Bauviſitationen fleißig unterſuchen: was durch Nachläßigkeit der Bewohner, oder unrechten Gebrauch derſelben, oder der Ihrigen, an den Gebäuden ꝛc. ruinirt worden, ſo fort dieſes in den Ueberſchlägen ausdrücklich bemerken, damit die Bewohner zu Bezahlung der Koſten angehalten werden können.

§. 9. Wann durch Abſterben, oder Dienſtveränderung eines Bewohners ein herrſchaftliches Gebäu abgetreten, und einem andern übergeben wird: hat der Landbaumeiſter, oder auf deſſen Auftrag der Baukontroleur, bei Vornahme der Bauviſitation zu unterſuchen: ob der abtretende Bewohner, oder deſſen Erben alles, was ihme nach dem Generalreſcript vom 5. Novbr. 1738 auf ihre Koſten herzuſtellen obliegt, wirklich haben herſtellen laſſen, und alſo das Gebäude dem neuen Bewohner in gehörigem Stand übergeben worden ſeye. Sollte dieſes nicht geſchehen ſeyn, ſo hat der Landbaumeiſter Bericht an das Königliche Landbaudepartement zu erſtatten, und demſelben eine Koſtenberechnung beizulegen, um das weitere verfügen zu können.

§. 10. Da, Nothfälle ausgenommen, keine Baukoſten, ſo lange nicht dazu die allerhöchſte Legitimation erfolgt iſt, aufgewendet werden ſollen; So haben der Landbaumeiſter und der Baukontroleur weder ſelbſt dagegen zu handeln, noch zuzugeben: daß von denen Beamten hierunter eigenmächtig verfahren werde, ſondern wenn dieſes von einem Beamten geſchehen ſollte, hat der Landbaumeiſter die Sache an das Königliche Landbaudepartement zu berichten. Was aber die Nothfälle betrifft, unter welchem Titel manches eingebracht worden, was etwa gar hätte unterbleiben, oder doch bis zur Einholung allerhöchſter Legitimation aufgeſchoben werden können; So verſieht man ſich zu dem Landbaumeiſter und Baukontroleur, daß ſie bei ihren Bauviſitationen: ob der Nothfall wirklich vorhanden, und die Abhülfe unaufſchieblich geweſen, genau unterſuchen, und den Erfund in den Bauüberſchlägen und Bauconſignationen nach der Wahrheit bemerken werden.

Und gleichwie die Beamte in ſolchen Nothfällen, welchen mit einer geringen Reparation nicht abgeholfen werden kann, ſondern die einen größern Baukoſten erfordern, werden angewieſen werden, den Diſtriktsbaumeiſter, oder Baukontroleur, welcher nach ſeinem

Bayerische Staatsbibliothek München

Wohnſiz der nächſte ſeyn wird, ſogleich beizuziehen, alſo wird zwar dieſer legitimirt, dasjenige, was er zu Verhütung Unglücks und Abwendung größern Schadens in der Schnelle proviſoriſch anordnen zu müſſen, für nothwendig erachten wird, zu verfügen, hingegen hat der Landbaumeiſter gleichbalden den Fall an das Königliche Landbaudepartement zu berichten, und mit Anſchluß einer Koſtensberechnung ſeine Vorſchläge beizufügen.

§. 11. Der Landbaumeiſter und der Baukontroleur haben in ihrem Diſtrikt ſich den Preis und die Taxe der Baumaterialien aller Art wohl bekannt zu machen, und darüber ein richtiges Verzeichniß zu führen, um ſolches bei Reviſion der Baukoſten anwenden zu können. Auch haben ſie, wo Baumaterialien gegen Bezahlung beigeführt werden müſſen, auf den, jeden Orts, nach der Entlegenheit des Bauplatzes regulirten Fuhrtax Rückſicht zu nehmen, oder wo ſie die Beifuhr durch Akkord dem herrſchaftlichen Intereſſe angemeſſen finden ſollten, dieſen einzuleiten.

§. 12. Wo die Bauarbeiten im Taglohn vorgenommen werden, haben der Landbaumeiſter und der Baukontroleur wohl zu prüfen: ob die angerechnete Zeit auch richtig hingelegt, und die eingebrachte Materialien, nach Maas, Zahl, und Gewicht gehörig verwendet worden, oder dem entgegen, Mißbräuche, oder gar Veruntreuungen unterloffen ſeyen, ſofort nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder ſogleich das zuviel eingebrachte zu durchſtreichen, oder, wenn gravirende Umſtände vorkommen, die Sache ausführlich an das Königliche Landbaudepartement, zu weiterer Verfügung, zu berichten.

§. 13. Bei Hauptreparationen, oder neuen Bauten, wo Akkorde anſchlagen, hat der Landbaumeiſter, in Gemeinſchaft des betreffenden Kameralverwalters, nach vorherig hinlänglicher Bekanntmachung, mit tüchtigen, des Geſchäfts gewachſenen Meiſtern, im Abſtreich Akkorde abzuſchließen, und zur Ratifikation dem Königlichen Landbaudepartement vorzulegen, ſofort, wenn dieſe erfolgt iſt, daran zu ſeyn, daß die Arbeit zu guter Jahrszeit vorgenommen und dem Riß und der Vorſchrift gemäß gut und dauerhaft hergeſtellt werde. Zu welchem Ende der Landbaumeiſter ſelbſt, oder durch den Controleur fleißig nachzuſehen, und bei Wahrnehmung eines Fehlers ſogleich zu remediren, oder in wichtigen Fällen die Sache zu berichten hat.

§. 14. Die Ueberſchläge und Bauconſignationen hat der Landbaumeiſter mit dem Baukontroleur ſo zu bearbeiten, daß Erſtere jeden Jahrs längſt bis ult. Jan., Letztere aber bis Lichtmeß vollſtändig gehörig berechnet, ausgeworfen und nach Seiten und Summen addirt an das Königliche Landbaudepartement von ihm übergeben werden. Damit aber deren Prüfung bei dem K. Landbaudepartement nach und nach möge geſchehen können, ſo iſt jeder Bauüberſchlag und Conſignation einzeln, ſo wie der Landbaumeiſter die Reviſion vorgenommen haben wird, an daſſelbe einzuſenden.

Dabei wird aber verordnet: daß der Landbaumeiſter auf die bei ihm einkommende Ueberſchläge und Bauconſignationen nicht nur

jederzeit das Präſentatum ſetzen, ſondern auch auf demſelben bemerken ſolle: wer, — er ſelbſt, oder der Controleur, und an welchen Tagen? Lokalaugenſchein eingenommen hat.

§. 15. Man verſieht ſich nun zu dem Landbaumeiſter und Baukontroleur, daß ſie dieſer Inſtruktion pünktlich nachzukommen ſich beſtreben, das Königliche Intereſſe nach allen Theilen wohl berückſichtigen, vorzüglich aller Partheylichkeit und Begünſtigung, ſo wie der Annahme von Geſchenken, ſowohl von den Bewohnern der Königlichen Gebäude, als den Handwerksleuten, ſich enthalten werden. Widrigenfalls ſie ſichs ſelbſt beizumeſſen haben, wenn gegen ſie ſtrenge Unterſuchung erkannt, und nach dem Erfund und Grad ihres Verſchuldens, mit Entlaſſung, Caſſation oder andern Strafen verfahren werden wird.

Stuttgart, im Königl. Landbaudepartement den 13. Sept. 1808.

55.

Inſtruction für die Königlichen Forſt-Kaſſiere,

vom 13. September 1808 [55]).

---

§. 1. Im allgemeinen wird der Forſt=Kaſſier auf die vorliegenden Königlichen Geſetze und Verordnungen, ſo wie auf die beſonderen Vorſchriften und Befehle, welche theils von Seiner Königlichen Majeſtät unmittelbar, theils von den ihm vorgeſetzten Kollegien gegeben worden ſind, oder noch werden gegeben werden, hiemit verwieſen.

§. 2. Dem Forſt-Kaſſier wird die Beſorgung aller Einnahmen und Ausgaben, welche bei dem Oberforſt=Amt vorkommen, und aus der Wald= und Jagd=Adminiſtration fließen, übertragen; andere Gefälle hingegen, welche auf das Forſt= und Jagdweſen keine Beziehung haben, ſind dem Cameral=Beamten zur Verrechnung und zum Einzug, mittelſt Ausfolge der betreffenden Dokumente, zu überlaſſen. Getreide, Küchen=Gefälle ꝛc., zu deren Adminiſtration das Forſtkaſſen=Amt nicht geeignet iſt, laufen zwar, in ſo ferne ſie auf die Forſt= und Jagdrechte ſich beziehen, durch die Verrechnung des Forſt=Kaſſiers, der wirkliche Natural=Einzug aber iſt von dem Cameral=Beamten vorzunehmen, und von ihm als Empfang vom Forſt=Kaſſenamt zu verrechnen, was, ohne eine jährliche wiederholte Vergleichung, geſchehen kann.

§. 3. Die Forſt= und Jägerei=Gebäude ſtehen in Abſicht auf das Bauweſen unter der Beſorgung desjenigen Kameral=Beamten, der auch die übrigen Gebäude deſſelben Orts zu beſorgen, oder die Gefälle deſſelben zu erheben hat.

---

55) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3r Thl. 3te Abth. S. 298 ff.

Da aber die Baukoſten ein von der Forſtkaſſe zu tragender Aufwand ſind, ſo hat jeder Kameral-Beamte ſich über die auf die Forſt- und Jägerei-Gebäude verwendeten Baukoſten mit der Forſtkaſſe alljährlich zu vergleichen, übrigens ſowohl die Ueberſchläge, als auch nach vollendeter Arbeit die Koſtens-Conſignationen, jedesmal beſonders zur Ratifikation und Dekretur vorzulegen.

Der eigenen Beſorgung der Forſtkaſſen-Aemter liegt hingegen ob, die Unterhaltung der Waldwege, Zäune, Gräben ꝛc.

§. 4. Der Forſt-Kaſſier hat als Verrechner ein ordentlich eingerichtetes Journal, Manual, und andere für ſein Amt erforderlichen Hülfsbücher und Regiſter zu führen, alle Monate an den Kreis-Steuerrath, deſſen Aufſicht er überhaupt als Verrechner unterworfen iſt, einen Kaſſen-Rapport einzuſenden, vierteljährig den Quartalbericht an das Rechnungs-Departement der K. Ober-Finanz-Kammer, und ebendahin den ſummariſchen Rechnungs-Extrakt, die Rechnung aber an die Forſt-Rechnungs-Kammer einzuſenden, und in Abſicht auf die Zeit der Uebergabe ſich nach dem General-Reſcript vom 1. Auguſt 1806. §. 4 zu richten. Zugleich hat derſelbe die von den Förſtern ſelbſt zu ſtellende Natural-Rechnungen über Holz, Wildbrät ꝛc. (worin beſonders die Erlös-Preiſe von dem verkauften Holz bemerkt ſeyn müſſen) ſeiner Rechnung im Original beizulegen.

§. 5. Die eingehenden Amtsgelder ſind in der Amtskaſſe wohl zu verwahren, und weder beſſere Sorten gegen ſchlechtere zu verwechſeln, noch viel weniger auf irgend eine Art, ſey es auf kurze oder lange Zeit, zum Privatnutzen zu verwenden. Wenn ſo viel Geld beiſammen iſt, daß es eine Lieferung austrägt, ſo iſt der entbehrliche Geldvorrath, was man nämlich zu nahe bevorſtehenden dringenden Ausgaben nicht ſelbſt nöthig hat, als worüber allenfalls auch mit dem Ober-Forſtmeiſter ſelbſt Rükſprache zu nehmen iſt, ohne Verzug an die General-Domanial-Kaſſe einzuſenden, über die Lieferungen aber ſeiner Zeit mit dieſer Hauptkaſſe die gewöhnliche Vergleichung zu treffen.

§. 6. Da in Zukunft weder der Förſter, noch ſonſt einer von dem Forſt-Perſonale ſich mit dem Geldeinzuge befaſſen, alſo auch keinen Auftrag zur Ablieferung des Geldes an die Forſtkaſſe, bei unausbleiblicher Strafe, übernehmen darf; ſo hat der Forſt-Kaſſier alle rükſtändige Holzgelder an gewiſſen Einzugstägen beizubringen. Er hat zu dem Ende 3 Orte in dem Bezirk des Oberforſts zu beſtimmen, wo er jährlich auf Georgi, Jakobi und Martini, den Einzug dieſer Gelder vornimmt, und ihnen alle übrige Orte zuzutheilen, damit ohne zu großen Zeitverluſt der Unterthanen, alle ausſtändige Holzgelder an dieſen Einzugs-Tägen beigebracht werden können; diejenige aber, welche an dieſen Tagen noch mit ihrer Schuldigkeit zurükbleiben, ſind ſofort unter Rükſicht auf die Commun-Ordnung, S. 69. §. 5. und S. 129. §. 6. und General-Reſcript vom 14. April 1781. §. 11. durch Preſſer zur Bezahlung anzuhalten. Er hat in dieſer Hinſicht ſeine Einzugstage immer eine geraume Zeit zuvor auszuſchreiben, und dabei die unausbleiblichen

Folgen der Zahlungs-Verſäumniß bekannt zu machen, damit die Debenten im Stande ſeyn mögen, die Zahlungsmittel aufzutreiben, und keiner ſeine Unwiſſenheit vorſchützen könne. Uebrigens hat es dabei ſein Verbleiben, daß, ſo viel nur immer möglich iſt, baare Zahlung geleiſtet werde, weßhalb der Forſt-Kaſſier nicht nur außer den Einzugstägen Gelder, die ihm eingeliefert werden, anzunehmen ſchuldig iſt, ſondern auch ſolche Reſtanten, welche größere Poſten ſchuldig ſind, zu früherer Zahlung anzuhalten hat.

§. 7. Der Forſt-Kaſſier hat ebenfalls den Einzug der Holz-Acciſe in der Art, und unter den nemlichen Bedingungen zu beſorgen, unter welchen er zuvor den Förſtern übertragen war.

Ueber die Art der Verurkundung, und über den Termin der Ablieferung an die betreffende Ober-Acciſe-Aemter wird derſelbe noch beſonders beſchieden werden.

§. 8. Den Holzverkäufen, welche auſſer den regulirten Preiſen im Aufſtreich geſchehen, ſo wie allen Subhaſtationen überhaupt, wobei Protokolle zu führen ſind, und wobei der Ober-Forſtmeiſter gegenwärtig iſt, hat auch der Forſt-Kaſſier anzuwohnen. Die zu ertheilenden Leſezettel ſind von dem Ober-Forſtmeiſter auszuſtellen, der Forſt-Kaſſier bezeichnet ſie mit ſeinem Vidit, und führt hierüber ein beſonders Diarium, welches am Ende des Jahrs der Ober-Forſtmeiſter aus ſeinem gleichfalls zu führenden Diarium zu beurkunden hat.

§. 9. Wenn der Förſter aus Auftrag des Oberforſt-Amts minder bedeutende und nicht wohl zu verſchiebende Verkäufe, z. B. bei Windfällen, Schneebrüchen ꝛc. vornimmt, ſo hat der Forſt-Kaſſier ſich das Verkaufs-Protokoll unverzüglich einſenden zu laſſen, um ſolches Holz ſamt dem Erlös gehörigen Orts eintragen zu können.

§. 10. Der Forſt-Kaſſier empfängt von dem Ober-Forſtmeiſter eine deutliche Beſtimmung: was an Holz erhauen werde, und was davon zum herrſchaftlichen Gebrauch, zu Gerechtigkeits-Abgaben, oder zum Verkauf gewidmet iſt.

Er fertigt hierauf die Anweiſungen an die Förſter aus, beurkundet zuvorderſt ſelbſt die geſchehene Annotation in ſeinen Rechnungsbüchern, etwa mit dem Beiſaz „Eingetragen“ und gibt dem Ober-Forſtmeiſter die Anweiſung zur Unterſchrift.

Sollte von dem Ober-Forſtmeiſter eine Anweiſung etwa bei Gerechtigkeits-Holz-Abgaben unrichtig vorgeſchrieben, oder ein Holz-Empfänger vorausſichtlich kein ſicherer Zähler ſeyn; ſo hat der Forſt-Kaſſier dem Ober-Forſtmeiſter ſeine Bedenklichkeiten mitzutheilen, im Anſtandsfall aber ſeinen allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten. Die Anweiſungen hat der Förſter ſeiner Natural-Rechnung zur Kontrolle anzunumeriren.

§. 11. In Oberforſten, wo Floßweſen vorkommt, hat den Holz-Einkauf, den Akkord über die Beifuhr des Floßholzes aus herrſchaftlichen Waldungen, und den Holzabſtich vor dem Einwurf, der Ober-Forſtmeiſter mit dem Forſtkaſſier zu beſorgen; die Entwerfung der Koſtens-Verzeichniſſe und der davon abhangenden weitern

Geſchäfte gehört zum Reſſort des Kaſſiers, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Ober-Forſtmeiſter den wirklichen Aufwand zugleich atteſtire.

§. 12. Die Aufnahme der Holzſchläge, welche für die Zukunft auf das pünktlichſte geſchehen muß, iſt von dem Ober-Forſtmeiſter, ohne den Forſtkaſſier, hingegen unter Zuziehung des Revier-Förſters und der Holzhauer, vorzunehmen. Die über den Erfund auszuſtellende Urkunde unterſchreibt der Ober-Forſtmeiſter und die übrigen dabei geweſenen Perſonen.

§. 13. An den oberforſtamtlichen Amtstägen hat der Forſt-Kaſſier das Protokoll zu führen, und er tritt hier in die Verhältniſſe eines Aktuars ein; in dieſer Eigenſchaft hat er auch das Protokoll zu unterzeichnen, und die aus demſelben zu fertigenden Extrakte zu vidimiren. Insbeſondere hat er den Forſtrugtägen anzuwohnen, und wenn Koſtens-Anrechnungen dabei Statt finden, ſie tarifmäßig zu berechnen, und nach der allerhöchſten Verordnung vom 24. Mai d. J. unter die geſtraften Perſonen zu repartiren, diß alles aber von den Urkunds-Perſonen unterſchreiben zu laſſen.

§. 14. Berichte über Rechnungs- und Kaſſen-Sachen verfaßt und unterſchreibt der Forſtkaſſier allein, es wäre denn, daß auch die Theilnahme des Ober-Forſtmeiſters gefordert wäre, oder der Gegenſtand zugleich auch die Forſt- oder Jagd-Adminiſtration beträfe, wie z. B. die Geld-Erforderniß zu einem bedeutenden Adminiſtrations-Aufwand, wozu Unterſtützung von der Hauptkaſſe verlangt wird ꝛc., in welchen Fällen gemeinſchaftlich zu berichten iſt.

Iſt es reine Adminiſtrations-Sache, oder betrift es die Wahrung der Königlichen Rechte, ſo liegt die Berichts-Erſtattung zwar dem Ober-Forſtmeiſter allein ob, der Forſtkaſſier hat aber als Aktuar den Bericht nach den vom Ober-Forſtmeiſter angegebenen, und nöthigen Falls ſchriftlich mitzutheilenden Daten zu verfaſſen, und die Expedition zu beſorgen.

§. 15. Bei allen Jagden, welche für Seine Königliche Majeſtät eingerichtet und gehalten werden, hat der Forſtkaſſier als Aktuar nicht nur die erforderlichen Ausſchreiben zu fertigen, ſondern auch der Jagd ſelbſt anzuwohnen, um bei derſelben die erforderlichen ſchriftlichen Anordnungen zu beſorgen. Bei allen andern Jagden hat der Ober-Forſtmeiſter das Erforderliche ſelbſt zu beſorgen.

§. 16. Jagd-Plane, Jagd-Berichte, und Jagd-Rapporte, ſo wie alle Berichte über Wald- und Jagd-Adminiſtrations-Gegenſtände, als: Cultur-Berichte, Holz-Berichte ꝛc. hat der Forſtkaſſier, als zumaliger Aktuar, nach den vom Ober-Forſtmeiſter gegebenen Daten zu entwerfen und auszufertigen.

§. 17. Geſchehen Unterſuchungen in Wilderei-Sachen, wobei mit dem Oberamt gemeinſchaftlich zu handeln iſt, und wo daſſelbe der Unterſuchung mitanwohnt, ſo hat der Forſtkaſſier nur alsdann das Aktuariat, wenn die Unterſuchung bei dem Oberforſt-Amte ſelbſt geſchiehet.

§. 18. Die Beſorgung der Regiſtratur liegt dem Forſt-Kaſſier

ob; dieſelbe behält ihren Verwahrungs=Ort noch ferner im Oberforſt=Haus. Nur ſolche Akten, welche das Forſt=Kaſſen= und Rechnungs=weſen betreffen, kann der Forſtkaſſier in ſeine Privatwohnung nehmen, wo er ſie ganz ſicher zu verwahren verbunden iſt. Nicht weniger hat der Forſt=Kaſſier das Inventarium über die zum Ober=Forſtamt gehörigen Mobiliar=Stüke zu führen, das neu angeſchaffte dahin einzutragen, und ſich zu verſichern, daß von den an andere Perſonen zu amtlichem Gebrauch abgegebenen Mobilien nichts verloren oder zu Grund gehe, weshalb auch die Inventarien von den betreffenden Perſonen beurkundet ſeyn müſſen.

§. 19. Der Forſt=Kaſſier hat mit dem Ober=Forſtmeiſter ſich über gewiſſe Wochentäge zu verabreden, an welchen er ſich zu Beſorgung der Aktuariats=Geſchäfte in der Amtsſtube des Oberforſt=Amts aufzuhalten hat. Die übrige Zeit hat der Forſt=Kaſſier für ſein Kaſſenamt zu verwenden, wobei ihm frei ſteht, in der oberforſtamtlichen Amtsſtube oder in ſeiner Privatwohnung zu arbeiten.

Wenn jedoch dringende und nicht aufſchiebliche Geſchäfte vorfallen, ſo hat der Forſt=Kaſſier auch auſſer den beſtimmten Tägen ſich denſelben zu unterziehen. Der Ober=Forſtmeiſter ſendet alsdann die Contenta der Ausfertigung dem Forſt=Kaſſier ins Haus. Iſt aber ein Protokoll zu führen, ſo hat der Forſt=Kaſſier ſich hiezu in die oberforſtamtliche Amtsſtube zu begeben, wobei jedoch vorausgeſezt wird, daß dem Forſt=Kaſſier nicht ohne Noth ſeine für die Kaſſengeſchäfte nöthige Zeit werde beſchränkt werden.

§. 20. Der Forſt=Kaſſier hat mit der ihm ausgeſezten herrſchaftlichen Beſoldung ſich zu begnügen, und ſolcher Accidenzien, deren Annahme den Oberforſtmeiſtern durch die Königl. Verordnung vom 24. Mai d. J. verboten worden iſt, ſich gleichfalls zu enthalten.

Gegeben, Stuttgart, in K. Ober=Finanz=Kammer, Rechnungs=Depart. den 13. Sept. 1808.

Ex Spec. Resol.

56.

Auszug des Herbſtgenerale für das Jahr 1808, mehrere neue Vorſchriften für die Weinzehent=Erhebung enthaltend, insbeſondere in Betreff des Herbſtſatzes und der Wahrnehmung der Zehent=Intereſſen während des Herbſtes überhaupt,

vom 23. September 1808 [56]).

In der Herbſtordnung und in den bisher erſchienenen Herbſt=General=Reſcripten ſind bereits die beſtimmteſten Vorſchriften gegeben, wie ſowohl zu Beförderung des allerhöchſten Intereſſe, als

---

56) Reg.=Blatt S. 485.

auch zum eignen Vortheile der Unterthanen die Ordnung bei der Weinleſe, bei dem Ablaſſen und Keltern des Weinmoſtes beobachtet, und die ſchuldigen Abgaben entrichtet werden ſollen. Auf dieſe geſezliche Verordnungen wollen Wir hiemit bei der nun herannahenden Herbſtzeit Unſere Cameral-Beamten im Allgemeinen verwieſen, und in Abſicht auf die Anſtellung der erforderlichen Kelternbedienten insbeſondere ihnen die Beobachtung der im ferndigen Herbſt-Generalreſcripte ertheilten Vorſchrift zur unerläßlichen Pflicht gemacht haben.

Um aber auch in den neuerworbenen Theilen des Reichs, wo Wir Weingefälle zu beziehen haben, ebendieſelbe Behandlung der Herbſtgeſchäfte einzuführen, welche in den ältern ſchon längſt vorgeſchrieben iſt, und um überhaupt die Beamten im ganzen Umfang Unſeres Reichs an die Erfüllung ihrer Schuldigkeit zu erinnern, finden Wir Uns bewogen, folgendes theils zu wiederholen, theils genauer zu beſtimmen.

1) Schon die allgemeine Landesordnung ſo wie die Herbſtordnung enthalten die Vorſchrift, daß die Weinberge bei herannahender Zeit der Weinleſe von jeden Orts Feldverſtändigen in Hinſicht auf die Beſchaffenheit und Zeitigung der Trauben beſichtigt werden ſollen. Dieſe Beſichtigung ſoll nun unfehlbar überall geſchehen, nach Erforderniß wiederholt, und jedesmal nicht nur der Ortsobrigkeit, ſondern auch dem betreffenden Cameral-Beamten officieller ſchriftlicher Bericht darüber erſtattet werden. Erfordert nun

2) die allgemeine vollkommene Zeitigung der Trauben die Vornahme der Weinleſe, oder laſſen auſſerordentliche Umſtände, zum Beiſpiel heftiger Froſt, ins Große gehende Fäulniß ꝛc. einen längern Aufſchub nicht zu, ſo iſt die wirkliche Herbſt- und Kelterbeſtellung oder der ſogenannte Herbſtſaz vorzunehmen [57]). Dieſer Herbſtſaz iſt eine gemeinſchaftliche Verhandlung der Königl. Zehend-Beamtung und der geſammten Ortsvorſteher, wobei, mit Rükſicht auf das herrſchaftliche Zehendintereſſe ſowohl, als den Nuzen des Publikums und der Einzelnen, die Zeit und Ordnung der Leſe, allenfalls nach ſogenannten Banden, das iſt, nach gewiſſen Abtheilungen der Bezirke, beſtimmt, wegen des Ablaſſens, Deyhens, auch Abführung des Moſtes, und wegen anderer zur Kelternpolizei und Sicherheit der herrſchaftl. Weingefälle, erforderlichen Anſtalten, theils die ſchon beſtehenden herrſchaftl. Geſeze von neuem eingeſchärft, theils die nach der Localität und den Zeitumſtänden erforderlichen ſpeciellen Anordnungen, ſo weit ſolche dem Ermeſſen der Cameral-Beamten und Ortsvorſteher geſezlich überlaſſen ſind, getroffen, theils die Belohnung der Kelterbedienten, die Fuhrlöhne und dergleichen regulirt, und endlich die Kelter- und Zehentbedienten beſtellt und beeidigt werden.

---

57) Nähere Beſtimmungen über den Zeitpunkt des Herbſtſatzes enthält das Herbſt-Gen.-Reſcr. vom 18. Sept. 1811.

3) Entweder wird der Herbſtſatz in jedem einzelnen Ort für ſich, oder nach dem Herkommen in der Amtsſtadt für mehrere Orte gehalten. Wenn im erſten Falle

a) der einzelne Ort zugleich Wohnſitz eines Oberamtmanns iſt, ſo wohnt dieſer als ſolcher dem Herbſtſatze bei. Daher bringt die Natur der Sache mit ſich, daß der Oberamtmann und Cameral-Verwalter vor wirklicher Abhaltung des Herbſtſatzes nicht nur über den Tag deſſelben, ſondern auch über die hiebei zur Deliberation kommenden Hauptpunkte vorläufige Rükſprache nehmen. Iſt aber

b) der einzelne Ort nicht zugleich Wohnſitz des Oberamtmanns, ſo wohnt auch dieſer dem Herbſtſatze ordentlicherweiſe nicht bei, ſondern der Cameralbeamte beſtimmt nach zuvor erhaltenen officiellen Berichten der Ortsvorſteher, den Tag des Herbſtſatzes nach Pflichten für das herrſchaftl. Zehentintereſſe und für das Beſte der Einzelnen.

Wenn aber, was der zweite Fall iſt, das Herkommen mit ſich bringt, daß der Herbſtſatz in der Amtsſtadt für mehrere Orte gehalten wird, ſo wohnt auch der Oberamtmann bei, und es tritt der obige Fall vorläufiger Communication zwiſchen dieſem und dem Cameralverwalter ein [58]).

4) Am Tage des Herbſtſatzes ſoll die Bürgerſchaft zuſammen berufen, und derſelben in Gegenwart des Zehentbeamten und des verſammelten Magiſtrats aus der Herbſtordnung von 1607 und den beigefügten Reſcripten, auch aus andern nachgefolgten Herbſtverordnungen das Weſentliche verleſen werden. Sodann wird

5) über die Gegenſtände des Herbſtſatzes, wie ſie oben angeführt ſind, deliberirt, wobei der Oberamtmann und der Cameral-Verwalter, oder, wo jener nicht anwohnt, dieſer allein es dahin zu leiten haben, daß das herrſchaftl. Zehentintereſſe und das Beſte der Einzelnen mit einander verbunden werden. Daher kann, wo der Herbſtſatz in der Amtsſtadt für mehrere Orte gehalten wird, der Fall eintreten, daß für verſchiedene Orte auch verſchiedene Beſtimmungen wegen der Zeit der Weinleſe gemacht werden. Nicht ſelten wurde bisher auf Andringen der Weinbergbeſitzer und der Magiſtrate, und durch Nachgiebigkeit der Beamten die Weinleſe übereilt. Wir erwarten aber, daß ſowohl dermalen als künftig, wenn keine dringende Nothfälle die Beſchleunigung der Weinleſe erheiſchen, nicht auf die Fäulniß der früher reifenden Trauben, ſondern auf die allgemeine Zeitigung, welche den erſten und entſcheidendſten Einfluß auf die Güte, Haltbarkeit und die Preiſe der Weine hat, um des eignen Intereſſe der Weinbergbeſitzer willen Rükſicht genommen werde.

6) Die Beeidigung der Kelterofficianten und Zehenter geſchieht ordentlicherweiſe beim Herbſtſatz vom Oberamtmann, oder, wenn dieſer nicht ohnehin anwohnt, von dem Cameral-Verwalter.

---

58) Die Beſchränkung des Herbſtſatzes auf einen in der Amtsſtadt ſ. an dem in lezter Note angef. Ort.

7) Das Reſultat des Herbſtſatzes wird auf die gewöhnliche Weiſe, auch durch Placate an den Keltern, öffentlich bekannt gemacht. Wird der Herbſtſatz für mehrere Orte in der Amtsſtadt gehalten, ſo hat der Vorgeſetzte eines jeden einzelnen Orts ſeine Bürgerſchaft zuſammen zu berufen, derſelben die Herbſtverordnungen zu publiciren, und zugleich die beim Herbſtſatze befohlenen ſpeciellen Beſtimmungen bekannt zu machen.

8) Das General-Reſcript vom 15. Sept. 1728 §. 11 ſchreibt deutlich vor, daß die Cameral-Beamten wegen der zu ihrem Einzug und zur Kelter gehörigen Gegenſtände, und über die Kelterbedienten ſo lange ihr Amt während des Herbſtes dauert, dergeſtalt zu befehlen haben, daß ſie alles, was zur Kelter gehört, in oeconomicis anordnen, die Kelterbedienten ihnen hierin gehorchen, und die Stabsbeamten ihnen nichts in den Weg legen, noch ſich in Kelternſachen miſchen, oder die Kelterbedienten von ihren Kelterverrichtungen durch Auftragung anderer Geſchäfte abhalten ſollen. Wenn aber während dem Herbſt ſich ſolche Umſtände ereignen ſollten, welche dem herrſchaftlichen Intereſſe oder dem Publikum nachtheilig wären, ſo iſt der Oberamtmann oder der Ortsvorſteher zur ſchlennigen Abhülfe in Kenntniß zu ſetzen.

9) Nach dem Herbſte ſollen der Ober- und Cameral-Beamte die vorgekommenen Verfehlungen gegen die Herbſtordnung gemeinſchaftlich unterſuchen.

ꝛc. ꝛc.

57.

Verfügung des K. Landbau-Departement, die Jahrs-Bau-Ueberſchläge und Conſignationen betreffend,

vom 27. September 1808 [59]).

Den Königl. Cameral-Aemtern iſt bereits aus dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 30. Juli 1808. Nro. 34 bekannt, daß die aufgeſtellten 6 Landbaumeiſter mit eben ſoviel Controleurs in die Kreiſe des Königreichs verſetzt, und jedem derſelben ein Diſtrikt von zwei Kreiſen angewieſen worden, innerhalb deſſen alle vorkommende herrſchaftliche Bauweſen, welche zum Reſſort des Königl. Landbau-Departements gehören, von ihnen zu beſorgen ſind.

Nachdem nun ermelte Landbaumeiſter mit den Controleurs die denſelben angewieſenen Wohnſize bezogen haben, ſo werden die Kön. Cameral-Aemter hiemit angewieſen, jeden Jahrs, und in dieſem Jahr erſtmals, die Jahrs-Bau-Ueberſchläge längſt bis Martini, die Jahrsbau-Conſignationen aber bis den lezten Dec. an den Diſtrikts-Baumeiſter einzuſenden, welcher nach der ihm ertheilten Inſtruktion

---

59) Reg.-Blatt S. 490.

dieſelbe ſelbſt, oder durch den Controleur lokal zu unterſuchen, und mit ſeinem Bericht an das Königl. Landbau-Departement zu übergeb en hat.

Was hingegen das Waſſerbauweſen betrift, ſo ſind die disfallſige Ueberſchläge und Conſignationen, als nicht zu dem Reſſort der Landbaumeiſter gehörig, wie bisher noch ferner unmittelbar an das Königl. Landbau-Departement einzuſenden.

Zugleich wird ſämtlichen Cameral-Aemtern zu erkennen gegeben, daß, Nothfälle ausgenommen, durchaus kein Bau-Aufwand werde paſſirt werden, wozu nicht zuvor von dem Königl. Landbau-Departement Legitimation ertheilt worden, und daß ſie bei eintretenden Nothfällen, denen nicht mit einer geringen Reparation ſogleich abgeholfen werden kann, ſondern die einen gröſſern Bau-Aufwand erfordern, den Diſtrikts-Baumeiſter oder Bau-Controleur, welcher nach ſeinem Wohnſitz der Nächſte ſeyn wird, unfehlbar beizuziehen haben, damit dieſer, wo es auf Verhütung Unglüks und Abwendung gröſſern Schadens ankommt, proviſoriſch das Erforderliche verfügen, und das Weitere ſeiner Inſtruktion gemäß beobachten kann.

Decret. im Königl. Landbau-Departement, den 27. Sept. 1808.

58.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, landwirthſchaftl. Departement, an ſämmtliche Cameral-Beamte, den Abkauf des Ungeraden an Eklen und Vierteln bei den Gültfrüchten betreffend,

vom 14. October 1808 [60]).

Da die unterm 29. April 1807 erlaſſene Verordnung wegen Abkaufung des durch die Reduktion der vorhin beſtandenen verſchiedenen Maaſe in das neu eingeführte Maas, bei den Natural-Gülten ſich ergebenen Ungeraden an Eklen und Vierteln, auf ſämtliche Frucht-Gattungen anzuwenden iſt, ſo werden hiemit die Abkaufs-Preiſe für die in jener Verordnung nicht namentlich enthaltenen Fruchtgattungen bekannt gemacht; nemlich für das Eklein an Kernen 1 fl. 34 kr.; Waizen 1 fl. 24 kr.; Mühlfrucht 1 fl. 6 kr.; Einkorn 33 kr.; Gerſten, Erbſen, Linſen und Wikken 1 fl. 10 kr. Im übrigen werden die Cameral-Beamte auf die in oballegirter Verordnung enthaltenen weiteren Beſtimmungen verwieſen.

Decretum im Landwirthſchaftl. Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 14. Okt. 1808.

---

60) Reg.-Blatt S. 522.

59.

Anordnung der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, in Betreff der Koſtenszettel von Aufnahme der Bau-Ueberſchläge und den Bau-Viſitationen,

vom 22. October 1808 [61]).

Sämtliche Königl. Cameral-Aemter werden hiemit angewieſen, die Diäten- und Reiſekoſtens-Zettel der Beamten und Handwerksleute wegen der Aufnahmen zu den Bau-Ueberſchlägen und der Bau-Viſitationen, künftig nicht mehr unter die gewöhnlichen Jahrs-Zehrungs-Koſten einzubringen, ſondern jedesmal den Bau-Ueberſchlägen und Bau-Conſignationen beſonders beizulegen, damit die angerechnete Zeitverſäumniß der Beamten und Handwerksleute durch die Diſtrikts-Baumeiſter ſogleich geprüft, und entweder als wirklich aufgewendet atteſtirt, oder das unpaſſirliche moderirt werden kann. Decretum Stuttgart, im Rechnungs-Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 22. Oct. 1808.

60.

Decret Königl. Forſt-Depart. und Königl. Landbau-Departem. an ſämmtliche Königl. Oberforſt-Aemter und Diſtrikts-Baumeiſter, die Geſuche der aus Königl. Waldungen zu freiem Bauholz berechtigten Perſonen betr.,

vom 25/27. October 1808 [62]).

Da nach den bereits beſtehenden Verordnungen die Königl. Oberforſt-Aemter angewieſen ſind, die Geſuche der aus Königl. Waldungen zu freiem Bauholz berechtigten Perſonen mit deutlichen Riſſen und Ueberſchlägen zu belegen, dieſe aber bisher meiſtens ſehr unvollſtändig und mangelhaft eingeſchikt wurden; ſo wird den Königl. Oberforſt-Aemtern hiemit aufgegeben, diejenige Supplicanten, welche Bau- Nuz- und Würkholz aus Gerechtigkeit unentgeldlich, oder in geringeren Preiſen als die courſirende verlangen, anzuhalten, von jedem vorhabendem neuen Bauweſen

a) deutliche Zeichnungen, nemlich Grund- Aufzug- und Durchſchnitts-Riſſe, woraus nicht nur die Gröſſe des ganzen Ge-

61) Regbl. S. 569.
62) Regbl. S. 569. S. Vorſchriften vom 1. März 1810, 27. November 1819 und 26. Dezember 1843.

bäudes, ſondern auch der Theile deſſelben, und was mit Steinen oder Holz aufgeführt werden will, deutlich zu erſehen iſt, und

b) vollſtändige Ueberſchläge von der Bauholz=Erforderniß dem laufenden Schuh nach, und zu Stämmen berechnet, beizubringen.

Sollte aber das Bauweſen nur Reparatur oder Flik=Arbeiten betreffen, ſo können zwar die Riſſe unterbleiben, es ſind aber dafür die Ueberſchläge um ſo vollſtändiger fertigen, und darinn hauptſächlich die Größe des ganzen Gebäudes, und derjenigen Theile deſſelben, die eine Reparatur erfordern, angeben zu laſſen.

Dieſe Riſſe und Ueberſchläge ſind ſodann von den Königl. Oberforſt=Aemtern den Königl. Diſtrikts=Baumeiſtern zur Reviſion und Prüfung mit der Weiſung zuzuſtellen, zu welchem Holz=Empfang die Petenten wirklich berechtiget ſeien, und wie gros die bisherigen Gebäude geweſen, auf welchen die Bauholz=Gerechtigkeit hafte.

Die Königl. Diſtrikts=Baumeiſter haben hierauf dieſe Bauholz=Erforderniſſe in möglichſter Bälde zu prüfen, und nöthigen Falls zu moderiren, hauptſächlich aber den Oberforſt=Aemtern bemerklich zu machen, wie viel, und was für Stämme, nemlich von welcher Länge und Stärke zu jedem Bauweſen erforderlich ſeien, worauf ſämtliche Akten ungeſäumt den Königl. Oberforſt=Aemtern wieder zurükzuſenden, und von dieſen ſodann die Bauholz=Geſuche mit den revidirten Riſſen und Ueberſchlägen, und den Oberforſtamtlichen Beiberichten an das Königl. Forſt=Departement einzuſenden ſind.

Um aber auch über die Verwendung des wirklich abgegebenen Gerechtigkeits=Bauholzes zu den beſtimmten Zweken eine ſichere Controlle zu erhalten, ſo haben die Königl. Oberforſt=Aemter jährlich zwiſchen Martini und Weihnachten diejenigen Gebäude durch die Huths=Förſter, unter Beiziehung einer Urkunds=Perſon aus dem Gericht des betreffenden Orts viſitiren zu laſſen, wozu in dem laufenden, und in den vorhergehenden Jahren Bauholz aus Gerechtigkeit abgegeben wurde, deſſen wirkliche Verwendung zu den beſtimmten Zweken noch nicht gehörig erwieſen iſt.

Auf die deshalb von den Förſtern eingekommene Berichte haben die Königl. Oberforſt=Aemter jeden hinlänglich erhobenen Misbrauch nach den beſtehenden Verordnungen ungeſäumt zu rügen, oder wo ſich dieſelbe dazu nicht für ermächtigt halten, oder auch die Sache durch einen Bauverſtändigen noch einer nähern Unterſuchung bedarf, ſogleich einen ausführlichen Bericht an das Kön. Forſt=Departement zu erſtatten, um ſodann das weitere von hier aus verfügen zu können.

Die von den Huths=Förſtern eingeſchikten Berichte ſind bei den Oberforſtamtlichen Regiſtraturen ſorgfältig aufzubewahren, um darauf jederzeit recurriren zu können. Decret. in Königl. Forſt=Depart. und in Kön. Landbau=Departem. den 25./27. October 1808.

61.

†) Erlaß der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, an die K. Kreisſteuer-Räthe, das Bürger- und Beiſitz- (auch Schutz- und Schirm-) Geld in den vormaligen teutſchordenſchen Beſitzungen betreffend,

vom 1. November 1808.

62.

††) General-Reſcript an ſämmtliche K. Stabs- und Cameral-Beamte, den Tabackshandel im Lande betr.,

vom 26. November 1808.

63.

†††) General-Verordnung, den Tabackshandel im Königreich betreffend,

vom 26. November 1808.

64.

Decret des K. Bergwerks- Salinen- und Münz-Depart., die Verhältniſſe der Staabs-Factorien, Salinen- und Hütten-Beamtungen zu den Ober-Aemtern betr.,

vom 22. Dezember 1808 [63]).

Seine Königliche Majeſtät haben zu Folge allerhöchſten Dekrets vom 25. Nov. wegen der Beſtimmung der Verhältniſſe der Staabsfaktorien, Salinen- und Hüttenbeamtungen folgendes allergnädigſt zu verordnen geruht: daß

1) den Werksbeamten die Befugniß: Dienſtfehler und Nachläßigkeiten der, bei den Werkern angeſtellten Perſonen in instanti

†) Steuer-Geſetze S. 870.

††) Steuergeſ. S. 937. Einführung des Tabackmonopols.

†††) Steuergeſ. S. 937. Mit dem vorangeführten Gen.-Reſcr. zuſammenhängend.

63) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Theil 3. Abth. S. 186. S. nähere Beſtimmungen in einem Erlaß des Bergraths vom 5. Mai 1835.

abzurügen, ohne an die ordentliche Obrigkeit recurriren zu müßen, ſo wie die — in dem Betrieb der Werker ſelbſt liegende Polizei auf den Werkern und im Umfang der dazu gehörigen Häuſer und Plätze auszuüben überlaſſen bleibt, in allen übrigen, den Betrieb der Werker und die Dienſtverhältniſſe der Offizianten, ſo wie die Polizey innerhalb der, zum Umfang der Werker gehörigen Häuſer, Plätze und Güter nicht berührenden Angelegenheiten das Amt der ordentlichen Ortsbehörde eintritt.

2) Die Ortsvorſteherſtellen in ſolchen Orten, wo Werksbeamte ſich befinden, abgeſondert von dieſen zu beſetzen ſind, damit leztere an ihren Berufspflichten nicht gehindert werden.

Welches dem Königl. Bergamt zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet wird: daß die betreffenden Oberämter durch die Königl. Oberregierung bereits hievon in Kenntniß geſezt worden ſind.

Decr. Stuttgart, im Königl. Bergwerks- Salinen- und Münz-departement, den 22. Dez. 1808.

65.

Decret an die Kön. Oberforſt-Aemter, die Abhaltung der Rugtäge betr.,

vom 3. Januar 1809 [64]).

Den Königl. Oberforſt-Aemtern wird hiemit aufgegeben, künftighin alle Holz- und Walderceſſe, wo möglich ſogleich am nächſten Amtstage abzurugen, die Rugtäge aber, welche die Oberforſt-Aemter auſſer ihrem Wohnorte, hauptſächlich für die entferntern Gegenden, vorzunehmen haben, wenigſtens alle halbe Jahre abzuhalten, und die Rug-Protocolle jedesmal 4 Wochen nach Georgii und Martini einzuſenden. Decret. in Königl. Forſt-Depart. den 3. Jan. 1809.

66.

†) Verordnung, den Senſenhandel betr.,

vom 20. Januar 1809.

---

64) Regbl. S. 13.

†) Regbl von 1809. S. 301. Samml. der Regier.-Geſetze IV. 324. Verleihung der Befugniß an die mit inländ. Waaren handelnden Chaländen- oder Handelsleute, jene durch inländ. Hauſierer verſchließen zu laſſen. Wieder zurückgenommen durch ein Reſcript vom 3. Mai 1810.

67.

General-Verordnung der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, in Betreff der perſönlichen Präſtation der Jagdfrohnen,

vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{8. Februar}}$ 1809 [65]).

Da Se. Königl. Majeſtät aus Veranlaſſung der Bitte der Gemeinde Wiernsheim: um Befreiung von der Natural-Jagens-Präſtation gegen ein Geldſurrogat, allergnädigſt verordnet haben: daß alle derlei Exceptionen aufhören, und durch das ganze Reich die Unterthanen in dieſem Betrachte gleich behandelt werden ſollen, mithin von keiner Geld-Präſtation mehr die Rede ſeye, ſondern jeder die Jagdfrohnen perſönlich zu verſehen habe, ſo wird hievon das Königliche Kreißamt, um ſich darnach genau zu benehmen, in Kenntniß geſetzt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg., Regim.-Depart. den 30. Jan. — 8. Febr. 1809.

68.

Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement an die Kreisſteuerräthe, die Beſeitigung von Unterſchleifen bei den Naturalien-Abgaben, Fruchtverkäufen und dem Naturalien- und Materialienſturz bei den Cameral-Aemtern betreffend,

vom 1/8. Februar 1809 [66]).

(Friederich.) Um Unordnungen, Mißbräuchen und Unterſchleifen bei der Adminiſtration Herrſchaftlicher Natural-Vorräthe vorzubeugen und den ſträflichen Abſichten unredlicher Diener Schranken zu ſezen, finden Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen:

1) daß keine Abgabe an Getreide, Wein und andern Naturalien, ohne ſchriftliche Anweiſung des Cameral-Beamten, mehr ge-

65) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 1. Theil S. 517. S. eine nähere Erläuterung dieſer Verordnung unten in einem Erlaß vom 14. Juni 1809.

66) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809 1. Bd. S. 103 ff. S. die diesfallſigen Beſtimmungen in der Inſtr. für die herrſchaftlichen Kaſtenknechte vom Jahr 1815.

ſchehen, jede Anweiſung den Nahmen der Beamtung und des Empfängers, die Gattung, das Quantum, den Titel und bei einem Verkaufe, den Preis, nebſt dem Datum, enthalten, der Kaſten=Knecht, oder Küfer, ſolche Anweiſungen Jahrgänge weis ſammlen und nicht bälder kaſſiren ſolle, als bis die Amts=Rechnung, zu welcher ſie gehören, probirt und juſtificirt ſeyn wird.

Sollte ſich in der Folge bei einer Unterſuchung der Unter=Officiant nicht zu jedem Ausgabs=Poſten mit einer Anweiſung legitimiren können, ſo hat derſelbe für jede fehlende Eine kleine Frevel Strafe zu gewarten; —

2) Daß bei jeder Beamtung ein rubricirtes Regiſter über alle ertheilte Anweiſungen geführt und ſolches der Amts=Rechnung beigelegt werden ſolle; —

3) daß die Cameral=Beamte den Erlöß aus verkauften Naturalien bei 10 fl. Strafe ſelbſt einziehen ſollen; nahmentlich aber iſt den Kaſten=Knechten bei Caſſations=Strafe verbotten, für Getreide, das Zehend=Beſtänder, oder Zehend=Pflichtige, nicht in natura liefern, ſich den Werth bezahlen zu laſſen.

Was übrigens die Filial=Frucht=Speicher, welche gegenwärtig beſtehen, und nach erfolgter Unter=Officianten=Dienſt=Combination in Zukunft werden beibehalten werden, betrifft, ſo wollen Wir bei ſolchen von Ertheilung ſpecieller Anweiſungen und vom Verbott des Geld=Einzugs beim ſucceſſiven Verkauf des Getreides durch die Kaſten=Knechte, ſo weit allergnädigſt diſpenſirt haben: daß die Cameral=Beamte in ſolchen Fällen Haupt=Anweiſungen, worinn die Preiſe, unter welchen nichts zu erlaſſen iſt, bemerkt ſind, ertheilen und die Kaſten=Knechte den Erlöß einziehen mögen. Hingegen ſollen dieſe di Gelder alle 14 Tage den Beamten einliefern, deßwegen eine ſtärkere Caution leiſten, von Zehend=Pächtern und Gült=Debenten hingegen den Werth ihrer Schuldigkeit, bei Vermeidung der angedrohten Caſſations=Strafe, ſich nie bezahlen laſſen, ſondern die Cameral=Beamte dergleichen Schuldigkeiten ſelbſt in Empfang nehmen.

4) Den Unter=Officianten iſt bei 10 fl. Strafe im erſten, — im zweiten Falle aber bei Verluſt des Dienſtes, unterſagt: ſich künftig mit Aufträgen von Beſoldungs=Prätendenten zum Verkaufe der ihnen entbehrlichen Früchte, Weine, oder anderer Artikel, zu befaſſen.

Vorſtehende Beſtimmungen habt Ihr nun den Cameral=Beamten Eures Kreißes zu ihrer eigenen Nachachtung und um ſolche ihren Unter=Officianten bekannt machen zu können, ungeſäumt und mit dem Bedeuten auszuſchreiben: ſolche in die, bei jedem Cameral=Amt zu halten befohlene Befehlbücher einzutragen.

Sodann ertheilen Wir Euch in Beziehung auf die in Eurer Amts=Inſtruction §. 9 enthaltene Vorſchrift: auf Lichtmeß einen Anfrage=Bericht zu erſtatten: bei welchen Beamtungen Ihr den

Naturalien- und Materialien-Sturz vornehmen ſollet? den allergnädigſten Befehl: dieſen Sturz von nun an ohne vorherige Anfrage jährlich wenigſtens bei zwei Cameral-Beamtungen Eures Kreißes, jedoch abwechslungsweiſe, vorzunehmen, wobei Euch auf Eure Pflichten und bei Strafe von 20 Thalern eingeſchärft wird:

a.) von dieſem Sturz Niemand zuvor Nachricht zu geben, —

b.) bei Eurer Ankunft die Caſſen-Journale und Kaſten- und Keller-Particularien, desgleichen die Hand-Regiſter der Unter-Officianten, wenn ſie dergleichen führen, nebſt den Caſſen-Kaſten- und Keller-Schlüſſeln Euch zuſtellen zu laſſen und ſolche bis nach geendigtem Geſchäft in Verwahrung zu behalten.

c.) Euch während des Sturzes nicht aus dem Ort zu entfernen.

d.) Genau darauf zu ſehen: daß richtig gemeſſen und gezählt, auch beim Wein die Stimmel nicht blos abgeſtochen, ſondern durch friſch juſtificirte Eich-Geſchirr ausgeeicht werden.

e.) Soll das Gebäude und die Böden, worauf Herrſchaftl. Natural-Vorräthe verwahrt ſind, nebſt der Quantität, in den Sturzzetteln bemerkt, auch wenn

f.) gegen die Qualität, beſonders des Getreides, etwas zu erinnern wäre, der Beamte und die Unter-Officianten ad protocollum vernommen, —

g.) nichts zum Sturz-Vorrath geſchlagen, oder davon gezogen werden; — wenn übrigens eine Liquidation unvermeidlich ſcheinen ſollte, ſo ſind dergleichen Zuſätze, oder Abzüge, bei hoher Strafe in den Sturzzetteln aufzuzählen und auf dieſe Art der Behörde zur Kenntniß zu bringen.

h.) Nach beendigtem Sturz-Geſchäft ſolle von Euch der Kaſten- und Keller-Abgang unterſucht und falls ſich ein unpaſſirlicher Reſt zeigen würde, der Unter-Officiant ſogleich protocollariſch vernommen werden.

i.) Habt ihr den Naturalien-Beſtand unmittelbar nach dem Sturz durch einen Vorbericht anzuzeigen, über das ganze Geſchäft aber längſtens 4 Wochen nach Georgi vollſtändigen Bericht zu erſtatten.

Da endlich zu denjenigen Sturz-Geſchäften, welche Ihr, der Steuer-Rath, bei den übrigen Cameral-Beamtungen Eures Kreißes nicht perſönlich zu leiten habt, häufig junge und unerfahrne Scribenten, als Actuar, kommen, ſo geben Wir Euch auf: die Stadt- und Amtsſchreiber nachdrücklich zu ermahnen, daß ſie entweder dieſe Obliegenheit ſelbſt beſorgen, oder wenigſtens examinirte und beeidigte Subſtituten hiezu abordnen ſollen.

Um aber dieſe Sturz-Actuare von demjenigen, worauf ſie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, zu belehren, habt Ihr denjenigen obrigkeitlichen Behörden, welchen die Beeidigung der Actuare, Urkunds-Perſonen und Stürzer, zukommt, von den Maaß-Regeln, wie ſolche Euch oben vorgezeichnet ſind und ſie für dieſel-

ben ſich eignen können, mit dem Anſinnen Nachricht zu ertheilen, den Staat der Sturz=Actuare hienach zu ergänzen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königlicher Ober=Finanz=Kammer, Landwirthſchaftlichem Departement, d. 1/8. Febr. 1809.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj. propr.

69.

Decret des Kön. Forſt=Depart. an ſämmtliche Ober=Forſt=Aemter, das Einſammlen der Holz=Saamen und den Handel mit denſelben betr.,

vom 28. Februar 1809 [67]).

Da bei den beſtehenden Waldkultur=Anſtalten das Einſammlen der Holz=Saamen und der Handel mit denſelben die genaueſte Aufſicht von Seiten der Königl. Ober=Forſt=Aemter erfordert, ſo werden hiemit in Beziehung auf dieſen Gegenſtand folgende allgemeine Beſtimmungen zur genaueſten Nachachtung feſtgeſezt:

1) Um in den Königl. Waldungen Waldſaamen ſammlen zu dürfen, iſt eine ſchriftliche Erlaubniß von den betreffenden Ober=Forſt=Aemtern nöthig, und in Commun=, Privat= und Patrimonial=Waldungen muß eine ſchriftliche Bewilligung der Wald=Eigenthümer der Oberforſtamtlichen Erlaubniß vorangehen.

2) Das Saamen=Sammlen iſt nur erfahrnen und vertrauten Perſonen zu geſtatten, und in den Oberforſtamtlichen Erlaubniß=Scheinen ſind die Diſtrikte und die Zeit genau zu beſtimmen, in welchen Saamen geſammelt werden darf.

3) Auf die Behandlung dieſer Saamen vom Einſammlen bis zum Verkauf haben die Ober=Forſt=Aemter eine beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, und jede nachtheilige Behandlungs=Art derſelben zu verhüten zu ſuchen. Alle Holz=Saamen, welche unreif eingeſammelt, oder beim Ausklengen und Aufbewahren verdorben worden, oder ſonſt verdächtig ſcheinen, ſind von den Ober=Forſt=Aemtern ſolange in Verwahrung zu nehmen, bis durch angeſtellte Verſuche ihre Brauchbarkeit erwieſen iſt. Bei einem etwa entſtehenden Streit iſt eine Probe von dem Saamen an das Königl. Forſt=Departement einzuſenden, und die weitere Verfügung abzuwarten.

4) Händlern, welche wiſſentlich verdorbene Saamen zu verkaufen ſuchen, darf keine Erlaubniß mehr zum Einſammlen gegeben werden.

---

67) Regbl. S. 78. S. Verf. des Fin.=Min. vom 8. Mai 1832.

5) Zum Behuf der Waldkultur iſt das Sammlen der Holz-Saamen in den herrſchaftlichen Waldungen, wo möglich gegen eine Natural-Lieferung an gutem völlig gereinigtem Saamen Diſtriktweiſe zu verleihen.

Von einer jeden ſolchen Verleihung haben die Ober-Forſt-Aemter ſogleich Bericht zum Königl. Forſt-Departement zu erſtatten, und in demſelben das zu erhaltende Saamen-Quantum anzuzeigen, damit wegen deſſen Verwendung das nöthige verfügt werden kann. Decr. Stuttg. im Königl. Forſt-Depart. den 28. Febr. 1809.

Ex spec. Resolut.

70.

Decret Königl. Forſt-Departements an ſämmtliche Königl. Ober-Forſt-Aemter, die Specification, Umlegung, und den Einzug der Rugtags-Koſten betr.,

vom 28. März 1809 [68]).

Da die Rugtags-Koſten, nach der allerhöchſten Vorſchrift vom 24. Mai 1808 unter ſämtliche Excedenten zu vertheilen und einzuziehen ſind; ſo wird hiedurch verordnet, daß am Ende eines jeden Rug-Protokolls eine Specification der Koſten und wie dieſelbe unter den Excedenten umgelegt worden, angefügt, auch dieſe Specification mit dem Rug-Protokoll der Verordnung vom 3. Jan. 1809 gemäs, auhero eingeſandt werden ſolle. Decr. im Kön. Forſt-Departement, den 28. Merz 1809.

71.

Reſcript der Kön. Ober-Regierung, Regim.-Departement, die Jagd-Frohnen und insbeſondere die bei denſelben aufzuſtellenden Obmänner betreffend,

vom 1. April 1809 [69]).

(Friederich.) Die Nicht-Befolgung der in Jagdfrohn-Sachen beſtehenden älteren Geſeze und namentlich der, die Beſtellung der Obmänner betreffenden Vorſchrift der Comun-Ordnung Cap. 9. Abſchn. 1. §. 9 und 10 wonach die Richter in den Dörfern und

68) Regbl. S. 121. S. Reſcr. vom 22. September 1809.
69) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 1. Theil S. 519.

die Raths-Verwandten in Städten und in Dörfern, ſo lange ſie zum Jagensdienſt tüchtig und nicht aus andern Urſachen beſonders hievon befreit ſind, der Jagens-Mannſchaft vor andern zu Obmännern gegeben werden ſollen, iſt eine der hauptſächlichſten Urſachen der mancherlei Unordnungen und der Unbotmäßigkeit, welche bei Jagdfrohnen vielfältig ſtatt finden, indem gar oft Leute zu Obmännern beſtellt werden, die ſich entweder das gehörige Anſehen nicht zu verſchaffen wiſſen, oder ihre Schuldigkeit nicht thun, und ſich von ihrer unterhabenden Jagens-Mannſchafft entfernen, die ſohin ſich ſelbſt überlaſſen, auch ihres Ortes nach Gefallen zu handeln, ſich herausnimmt.

Gleichwie Wir nun dergleichen Unfug und ſtrafbare Unordnung für die Zukunft ernſtlich beſeitiget, und zu ſolchem Ende die obgedachte Vorſchrift der Commun-Ordnung pünktlich befolgt wiſſen wollen, ſo ertheilen Wir Euch hiemit den gnädigſten Auftrag: die betreffenden Ober-Aemter zu genauerer Nachachtung jener Verordnung in vorkommenden Fällen gemeſſenſt anzuweiſen.

Daran ꝛc. Stuttgart in K. Ober-Reg., Regim.-Departem. den 1. April 1809.

72.

Reſcript der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Depart. an die K. Kreis-Steuer-Räthe, die Anzeige von dem Ende der Pachtzeit von herrſchaftl. Maiereien ꝛc. betr.,

vom 5. April 1809 [70]).

(Friederich.) Da Wir ſchon oft haben wahrnehmen müſſen: daß einzelne Cameral-Beamte Unſers Reichs das Ende der Pachtzeit von Herrſchaftl. Maiereien, Mühlen, Bierbrauereien, einzelnen Gütern, Gebäuden u. dgl. ſo ſpät anzeigen: daß, wenn bei der Wieder-Verleihung dieſer Gegenſtände ſich Anſtände ergeben, die erforderlichen Vorkehrungen dagegen nicht mehr zur rechten Zeit getroffen werden können, ſo wird Euch hiemit der gemeſſene Befehl ertheilt: den Cameral-Verwaltungen Eures Bezirks aufzugeben: daß ſie bei Haupt-Pachtungen Ein Jahr, — bei einzelnen Gütern, Gebäuden u. dgl. aber vier Monate vor Ende der Beſtandzeit, die erforderlichen Anzeigen und Vorſchläge zur Wieder-Verleihung derſelben um ſo zuverläßiger machen ſollen, als im Unterlaſſungsfall jeder Beamte zur Verantwortung gezogen werden würde.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, d. 5. April 1809.

70) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 2. Bd. S. 602.

73.

Decret der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, die Verleihung des Rechts nach Salpeter zu graben betr.,

vom 2. Mai 1809 [71]).

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt zu verordnen geruht, daß das Recht nach Salpeter zu graben in den geſammten Königl. Staaten an die Meiſtbietende gegen ein jährliches Locarium verliehen werden ſoll [72]).

Von Seiten des Landwirthſchaftlichen Departements Königl. Ober-Finanz-Kammer wird dieſe Verleihung für die Cameral-Diſtrikte in den 6 Kreißen Stuttgart, Ludwigsburg, Heilbronn, Schorndorf, Oehringen und Ellwangen am 24. dieſes Monats und den nächſtfolgenden Tägen, ſofort für die Cameral-Diſtrikte in den 6 Kreißen Rothenburg, Urach, Calw, Ehingen, Rottweil und Altdorf am 30. dieſes Monats, und folgenden Tägen in der Königl. Kanzlei dergeſtalten vorgenommen werden, daß jedesmal den erſten Tag mit den näher liegenden Cameral-Diſtrikten der Anfang gemacht, und den zweiten Tag mit entfernteren Cameral-Diſtrikten fortgefahren wird [73]).

Es wird dieſes hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, damit ſich diejenige, welche Akkorde abſchließen wollen, an ermeldten Tägen Morgens um 7 Uhr in der Königl. Kanzlei einfinden, und den Verhandlungen anwohnen können; wobei noch folgendes vorläufig bemerkt wird:

1) jeder Licitant hat ein oberamtlich geſiegeltes Zeugnis ſeiner Orts-Obrigkeit ſowohl über ſein Prädicat als auch darüber beizubringen, daß er hinlängliche Caution zu leiſten im Stande ſei, und daß er das Salpeter-Sieden ſelbſt verſtehe, oder ſolches durch tüchtige Leute verſehen laſſen könne.

2) Die Verleihung wird zwar Cameral-Diſtriktsweiſe vorgenommen, hingegen bleibt jedem, der ſich in Hinſicht auf die erforderliche Cautionsleiſtung gehörig ausweiſen wird, unbenommen, ſich auf mehrere Cameral-Diſtrikte einzulaſſen, ſo wie dagegen, wenn es beſonders verlangt wird, Ein Cameral-Diſtrikt auch an verſchiedene Salpeter-Sieder verliehen werden kann.

---

71) Regbl. S. 177.

72) Durch einen Erl. vom 4. November 1816 iſt eine Verpachtung des Salpeter-Regals an die Städte und Aemter, durch einen weiteren vom 27. Juli 1822 aber die völlige Aufhebung der Salpeter-Pachtungen angeordnet worden.

73) S. unten die Bedingungen, unter welchen das Recht, nach Salpeter zu graben, im Mai und Juni 1809 verliehen wurde.

3) Die bei einigen Cameral-Verwaltungen über einen Theil ihrer Diſtrikte bereits beſtehende Salpeter-Akkords behalten ihre Wirkſamkeit auf die im Contrakt beſtimmte Zeit, wenn nicht beſondere Umſtände ein anderes nothwendig machen. Decret. Stuttg. im Landwirthſchaftl. Depart. Königl. Ober-Finanz-Kammer, den 2. Mai 1809.

74.

Bedingungen, unter welchen das Recht: nach Salpeter zu graben, von der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. verliehen worden,

vom Mai und Juni 1809 [74]).

Bei der am 24. et seqq. Mai, 1. et seqq. Juni a. c. in Königlicher Canzlei zu Stuttgardt vorgenommenen und von Sr Königlichen Majeſtät unterm 12. huj. allergnädigſt genehmigten öffentlichen Verleihung des Rechts, nach Salpeter zu graben, hat zu Folge der an die Königl. Cameral-Verwaltung — von Königlicher Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftlichen Departements unterm 19. hujus erlaſſenen Reſolution der N. N. von N. N. einen Pacht bei gedachter Cameral-Verwaltung unter nachfolgenden Bedingungen erhalten:

1.) Wird dem Pächter das ausſchließliche Recht ertheilt: in dem Cameral-Diſtrict — und zwar deſſen folgenden, ſowohl Königl. eigenen, als Souverainetäts-Orten, nach Salpeter zu graben, oder durch tüchtige Leute graben zu laſſen [75]).
(Inserantur die Orte.)

2.) Sämmtliche Königl. Gebäude, auch die Königl. Maierei- und Oeconomie-Gebäude, ſind hievon ausgenommen. Ebenfalls ſind

3.) die Wohn- und Luſthäuſer derjenigen Fürſten und Grafen, welche vormals unmittelbar waren, ausgenommen.

4.) Der Pacht nimmt an Jacobi 1809 ſeinen Anfang, und dauert bis Jacobi 1816.

5.) Der Pächter muß die Zahl ſeiner Arbeiter, ſeiner Geſchirre und ſeine ganze Anſtalt ſo einrichten: daß er innerhalb der 7jährigen Pachtzeit nicht zweimal an einen Ort, (welches

74) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 2. Bd. S. 268 ff. In Betreff der Handhabung der Salpeterpachte, ſ. Dekr. der Ober-Finanz-Kammer vom 2. Mai und 10. Juli 1809.

75) Nähere Beſtimmungen über dieſe Berechtigung ſ. in Reſcr. vom 10. September und 28. November 1810.

ausdrücklich verbotten iſt,) ſondern nach einer gewiſſen Ordnung in dem ihm angewieſenen Diſtrict, nur einmal herumkommt. Er darf alſo nicht nur obenhin die beſte Erde auf Raub wegnehmen, ſondern muß auch das Geringe angreifen und miteinander auslaugen.

6.) Da das Recht, nach Salpeter zu graben, ein Regal iſt, ſo darf der Pächter ſolches nicht vernachläßigen, auch nicht gegen eine Abfindung, oder aus Gefälligkeit, einzelne Communen und Privat-Eigenthümer frei laſſen, bei Strafe und Confiscation deſſen, was er für die Freilaſſung empfangen hat.

7.) Der Pächter hat von den Communen nichts, auch keine Frohnen, anzuſprechen, ſondern alles im laufenden Preiſe zu bezahlen; nur werden die Commun-Vorſteher angewieſen werden: behülflich zu ſeyn, daß der Pächter einen ſchicklichen Plaz zu einer Hütte in einem billigen Kauf- oder Miethpreis erhält.

8.) Der Pächter muß den Gebäude-Eigenthümern für jeden Schaden, welchen er durch Salpeter-Graben verurſacht, Erſaz nach einer von Obrigkeitswegen zu beſtimmenden Taxation geben [76]).

9.) Das zum Salpeterſieden erforderliche Holz wird dem Pächter von der allergnädigſten Herrſchaft nicht anders, als gegen Bezahlung, jedoch in billigen Preiſen, abgegeben, weshalb er ſich an die Königl. Ober-Forſt-Aemter zu wenden hat.

10.) Nachdem alle Aſchen-Sammlungs-Accorde und Privilegien gänzlich aufgehoben ſind, ſo ſteht das Aſchen-Auf- und Verkaufen jedermann, alſo auch dem Salpeter-Pachter, jedoch ohne beſondern Vorzug, ganz frey.

11.) Was der Pächter nach Ablieferung des zum Locarium anbedungenen Quantums an Salpeter übrig hat, darf er, wenn der Herrſchaftliche Bedarf gedeckt iſt, als zu welchem Ende der allerhöchſten Landes-Herrſchaft das Vorkaufs-Recht ausdrücklich vorbehalten wird, gegen Entrichtung der geſezlichen Abgaben, in's Ausland verkaufen.

12.) Der Pächter erhält aus keinem Grund einen Nachlaß. Es wird ihm für den minderen Ertrag keine Gewährſchaft gegeben, und er muß allen Zufall und Schaden auf ſich leiden.

13.) Der Pächter iſt mit ſeinen Arbeitern, für die er, was dieſen Salpeterpacht betrifft, zu haften hat, der Aufſicht des Cameral-Verwalters unterworfen, welcher viſitieren wird; — an ihn müſſen alle Anſtände, Beſchwehrden, Anfragen und Anzeigen, den Pacht-Contract betreffend, gelangen, und von ihm iſt Auskunft und Erledigung zu erwarten.

Sollte einer, oder der andere Theil, ſich damit nicht beruhigen, oder die Sache von Wichtigkeit ſeyn, ſo iſt ſie vor

76) S. nähere Beſtimmungen in dem Decr. vom 28. November 1810.

Oberamt zu bringen, welches die Sache in Gemeinſchaft mit dem Cameral-Verwalter unterſuchen und entſcheiden, oder an die höhere Behörde berichten wird. Daher muß

14.) der Pächter, wenn er eine Grabſtätte verlaſſen will, dem Cameral-Amt ein Zeugniß der Orts-Vorſteher über ſein und ſeiner Arbeiter Verhalten, auch ob ſie keine Schulden hinterlaſſen, vorlegen und zugleich ſeine künftige Grabſtatt anzeigen.

15.) Wenn während der Beſtandzeit der Pächter ſtirbt, ſo hört in der Regel der Pacht auf; wollten aber ſeine Erben den Pacht fortſezen, ſo mögen ſie ſich supplicando bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftlichen Departements, unter Beibericht des Cameral-Beamten, melden und Reſolution erwarten.

16.) Sollte der Pächter mit Bezahlung des Pachtgelds und Lieferung des anbedungenen Salpeter-Quantums in termino nicht einhalten, oder ſich ſonſten ſolche Verſchuldungeu zur Laſt fallen laſſen, wodurch er ſich des Pachts verluſtig macht, ſo muß er ſich gefallen laſſen: daß ihm der Beſtand ab- und eine neue Verleihung vorgenommen wird. Würde hiebei ein geringeres Locarium erlöſt werden, ſo hat er das Abmangelnde zu erſezen.

17.) Der Pächter bezahlt jährlich an Geld

——————— :

und zwar hälftig auf Lichtmeß, hälftig auf Georgi jeden Jahrs, baar zur Cameral-Verwaltung, und liefert noch weiter unentgeltlich franco zur Cameral-Verwaltung

——————— :

guten und gereinigten Salpeter, vor Schluß des Rechnungs-Jahrs.

18.) Der Pächter muß innerhalb 3 Wochen eine gerichtliche Caution zur Cameral-Verwaltung einlegen, worinn er mit ſeinem Eheweib auf legale Art für alles, was er wegen dieſes Pachts ſchuldig bleiben, oder zu erſezen haben würde, ſein Vermögen generaliter, und noch ſpecielle Sicherheits-Objecte im gerichtlichen Werth von

——————— :

öffentlich verpfändet.

19.) Auſſerdem hat er den Herrſchaftl. Tax und Stempel, auch die Gebühr für die Ausfertigung des Beſtand-Briefs, zu bezahlen.

20.) Uebrigens wird beigefügt: daß demjenigen Salpeterſieder, welcher in Producirung des Salpeters nach Qualität und Quantität, nach Verhältnis des Locals, in einem Jahr die gröſte Induſtrie zeigen wird, ein verhältnißmäßiges Prämium ausgeſezt werden ſolle. Wenn alſo der Pächter hier-

auf Anſpruch machen zu können glaubt, ſo hat er ſich bei der Cameral-Beamtung zu melden, welche das Weitere an die allerhöchſte Behörde gelangen laſſen wird.

Den ten 1809.

75.

Erlaß des K. Obriſt-Jäger-Meiſter-Amts an die K. Ober-Forſt-Aemter, das Sammeln der Ameiſen-Eier betreffend, vom 1. Juni 1809 [77]).

Königl. Ober-Forſtämtern — wird hiemit nach Allerhöchſtem Befehl aufgegeben: ein wachſames Auge darauf zu haben: daß im Ober-Forſt ſich Niemand unterſtehe, Ameiſen-Eier zu ſammeln, ohne ein Obriſt-Jäger-Meiſter-Amtl. Patent vorweiſen zu können; würde ſich jedoch jemand, der nicht hiezu legitimirt iſt, über dem Ameiſen-Eier-Sammeln betretten laſſen, ſo iſt ſolcher mit 10 fl. zu beſtrafen und dem Anbringer 1/3tel von dieſer Strafe zuzuſtellen. Wornach ſich die Ober-Forſtämter auf's genaueſte zu achten wiſſen werden.

Stuttgardt, d. 1. Juni 1809.

Obriſt-Jäger-Meiſter-Amt.

76.

Erlaß der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, betreffend die perſönliche Leiſtung der Jagdfrohnen, vom 14. Juni 1809 [78]).

Se. Königliche Majeſtät haben auf die Allerhöchſt Ihnen über den Sinn und die Anwendung der unterm 30. Jenner/8. Febr. d. J. wegen Aufhebung der Jagdfrohn-Surrogat-Gelder ergangenen General-Verordnung allerunterthänigſt vorgelegten verſchiedenen Fragen und Anſtände unterm 30. Mai d. J. allergnädigſt zu befehlen geruhet: daß

a) nur diejenigen, welche ſtatt der ſchuldigen Jagdfrohnen ein jährliches Surrogat an Geld bisher bezahlt haben, von deſſen Entrichtung für die Zukunft befreit, hingegen die Jagdfrohnen gleich allen andern Jagddienſtpflichtigen Unterthanen

77) Abgedr. in Knapp's Annalen, 1. Thl. S. 53.

78) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Bd. S. 518.

des Königreichs perſönlich zu leiſten, ſchuldig ſeyn ſollen, daß aber

b) alle und jede, durch altes Herkommen, Lagerbücher und Verträge, gegründete und Titulo oneroso erworbene, auch bisher unbedingt genoſſene Jagens-Freiheit, den Fall der perſönlichen Anweſenheit Sr. Königlichen Majeſtät ausgenommen, fernerhin ſtatt finden, und demnach

c) die bisherigen, einzelnen Communen ſtatt der Jagdfrohnen obgelegene Natural-Präſtationen an Garn zum Jagdzeug, Jagd-Haber, Vorſpanen und anderen Dienſtleiſtungen, auch für die Zukunft fortdauren ſollen, wornach ſich alſo die Königl. Ober-Aemter zu achten haben.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg., Regim.-Depart. den 14. Juni 1809.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj.

77.

Auszug aus dem Ernte-General-Reſcript auf das Jahr 1809, allgemeine Vorſchriften in Betreff der Fertigung der Flur-Beſchreibungen, der gehörigen Liquidirung der Morgenzahl in den Zehntberichten, und der Koſten von Hagelſchadens-Abſchätzungen enthaltend,

vom 15/19. Juni 1809 79).

ꝛc.

1) Wie ſchon in der dem Ernde-Reſcript von 1806. beiliegenden Inſtruction verordnet iſt, ſollen die Flur-Beſchreibungen durch die Orts-Vorſteher gefertiget, und ihnen hiezu von den Cameral-Beamten die nöthige Anleitungen gegeben, beſonders aber zu vollſtändiger Erreichung des Zweks, Abſchriften von dem im Jahr 1806. vorgeſchriebenen Formular, und die Felder-Beſchreibungen der vorgehenden Jahre mitgetheilt, ſofort die auf ſolche Art von den Orts-Vorſtehern verfaßte Flur-Beſchreibungen, vor Anfang des Zehend-Verleihungs-Geſchäfts genau geprüft, die etwa ſich ergebende Anſtände mit den Orts-Vorſtehern und Güterbeſitzern erörtert, die Taggelder der Ortsvorſteher von Fertigung der Flur-Beſchreibungen aber, den Zehend-Beſtändern mit den übrigen Verleihungs-Koſten einbedingt werden.

Sollten jedoch die zehendbare Felder bei einzelnen Orten ihrem Meßgehalt nach, nicht bekannt, die angeblümte Morgenzahl wegen vieler Wechſelfelder ſchwer zu unterſuchen und zu liquidiren, oder unter dem zehendbaren Feld einer Orts-Markung viele zehendfreie, mit Zehend-Surrogat-Geldern belegte, oder zu Partikular-Zehend-

---

79) Regbl. S. 247.

Diſtrikten gehörige Güter begriffen, und gerade die Vorſteher ſolcher Orte nicht in dem Grad unterrichtet, oder Inſtructionsfähig ſeyn, daß ihnen die Fertigung der Flur-Beſchreibungen ohne Gefahr für das allerhöchſte Zehend-Intereſſe anvertraut werden kann: ſo haben die Cameral-Beamte von den eintretenden beſondern Verhältniſſen und Anſtänden eine Anzeige zu machen, und ſich zu Verfaſſung der Felder-Beſchreibungen ausdrückliche Legitimation zu erbitten.

ꝛc.

5) Haben bisher viele Beamte diejenige Güterſtüke, welche wegen Entrichtung eines Surrogat-Gelds, oder aus anderen Gründen, von Reichung des Zehendens in natura frei ſind, in den Zehend-Berichten theils gegen die Vorſchrift nur ſummariſch von der Morgen-Zahl des zehendbaren Feldes abgezogen, theils auch eben dieſe Güterſtüke in ſo fern unrichtig und mangelhaft ſpecificirt, als die Specification mit den Rechnungen, in welchen die Surrogat-Gelder verrechnet ſeyn ſollen, nicht übereinſtimmt.

Es ſollen deßwegen alle dergleichen unter die Abzüge an der zehendbaren Morgenzahl gehörige Felder, in den Zehend-Berichten künftig immerhin richtig ſpecificirt werden, auch haben die Cameral-Beamte ganz unfehlbar die Rechnnngs-Blatt-Zahl bei jedem Güterſtük anzuzeigen, und dadurch den ſchuldigen Beweis zu führen, daß von dergleichen Surrogatgeldern ꝛc. in Rechnungs-Einnahme nichts zurük geblieben ſeie.

ꝛc.

7) daß die Koſten von urkundlicher Abſchäzung des in den zehendbaren Feldern durch Hagel verurſachten Schadens, künftig nicht mehr auf die Amts-Kaſſe allein, ohne Concurrenz der Zehend-Pächter übernommen, ſondern, wenn ſolche von der Behörde moderirt und dekretirt ſind, zwiſchen der Zehend-Herrſchaft und dem Pächter getheilt werden ſollen.

ꝛc.

78.

Verordnung des Finanz-Miniſteriums und der Königl. Hof- und Domänen-Kammer, hinſichtlich der Uebergabe der Staats-Hoheitsgefälle und Laſten in den hofkammerlichen Orten an die Ober-Finanzkammer,

vom 28. Juni 1809 [80]).

Da die Hof- und Domänen-Kammer zu Folge höchſter Beſtimmung ſämmtliche Staats-Hoheitsgefälle und Laſten, welche

---

80) Regbl. S. 358.

bisher mit ihrer Verwaltung verbunden waren, an die Königliche Ober-Finanzkammer zu übergeben hat; ſo iſt von Seiten der beiden Kammern die erforderliche Ausſcheidung mit Rückſicht auf Entfernung derjenigen Schwierigkeiten, welche ſich aus dem Ineinandergreifen der beiderſeitigen Verwaltungszweige hie und da ergeben könnten, gemeinſchaftlich vorgenommen und dabei feſtgeſetzt worden, daß nachſtehende Gefälle und Laſten, unter welchen auch die mit der niederen Gerichtsbarkeit und Polizei verbundenen begriffen ſind, vom 1. Juli 1819 an aus der Verwaltung der betreffenden Hof-Kameralämter wegfallen, und dagegen in die der betreffenden Ober-Finanzkammerlichen Beamtungen, ſo wie ſie in der Beilage Lit. D. zum Regierungs-Blatt Nro. 32. aufgeführt ſind, übergehen ſollen.

A. Gefälle.

1) Strafgelder, mit Ausnahme der Waldſtrafen, ſodann der in Verwaltungsſachen von dem Hof-Kammer-Collegium anzuſetzenden Strafen, und der Ordnungsſtrafen, welche wegen Verfehlungen innerhalb des Umkreiſes der zur Hof- und Domänen-Kammer gehörigen Königl. Schlöſſer angeſetzt werden.
2) Alle Einnahmen von Confiskationen.
3) Der Zehent-Bezug von den nach dem 31. December 1818 entſtandenen Novalien, nach den zwiſchen beiden Kammern feſtgeſetzten näheren Beſtimmungen.
4) Abzug und Nachſteuer, ſo weit ſolche noch geſetzlich beſtehen.
5) Schutz und Schirm-Gelder mit Ausnahme der in dem Hof-Kameralamt Altshauſen unter dieſer Benennung vorkommenden grundherrlichen Gefälle, ſodann Juden-Aufnahmsgelder.
6) Die Einkünfte des Salpeter-Regals.
7) Die bereits angeſetzten, ſo wie die künftig anzuſetzenden Conceſſions-Gelder von neu errichteten Mühlen, Feuerwerkſtätten, Fabriken und andern mit baulichen Einrichtungen verbundenen Gewerben, mit Ausnahme derjenigen, welche die Natur bloßer Grundzinſe haben.
8) Das Taubenſchlag-Geld.

B. Laſten.

Alle aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt fließende Ausgaben, als:

Beſoldungen der höheren und niedern Juſtiz- und Polizei-Beamten, inſofern dieſelben nicht wenigſtens theilweiſe die Belohnung für Dienſt-Leiſtungen bilden, welche die Hof-Kammer in gutsherrlicher Eigenſchaft empfängt, wie z. B. Gehalte von Unterpflegers-Stellen, welche einem Schultheißen übertragen ſind, Legal-Inſpektions- und Sektions-Captur-Inquiſitions- und Exekutions-, ferner Gefängnißbau-Koſten, ſo wie die Koſten von Unterhaltung der Neckar-Schiff- und Floß-Straße, ſoweit ſie bisher von der

Hof- und Domänen-Kammer beſtritten wurden; wogegen auch der bisher zu Lauffen bezogene Waſſer-Zoll von der Hof- und Domänen-Kammer an die Ober-Finanz-Kammer überlaſſen wird; Ausgaben für die Haltung von Vogt-Ruggerichten, Erbhuldigung, Belohnung bürgerlicher Verdienſte, Geſundheits-Anſtalten ꝛc.

Außerdem gehen in die Verwaltung der finanzkammerlichen Cameral-Aemter auch alle diejenigen Einnahms-Poſten über, welche bisher von einzelnen Hofkameral-Aemtern auf Rechnung der Königl. Ober-Finanzkammer zum Behuf der Wieder-Abgabe bezogen worden ſind.

Die Cameral-Aemter der Ober-Finanz- und der Hof- und Domänenkammer haben ſich nun hienach zu achten, und werden denſelben in Bezug auf die förmliche Uebergabe noch beſondere Weiſungen zugehen. — Dabei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß alle Einkünfte und Leiſtungen, welche vor dem 1. Juli verfallen ſind, der Hof- und Domänen-Kammer verbleiben.

Den hofkammerlichen Amts-Angehörigen iſt gegenwärtige Verordnung durch gemeinſchaftliche Erlaſſe der übergebenden ſowohl, als übernehmenden Cameralämter beſonders bekannt zu machen.

Stuttgart den 28. Juni 1819.

v. Weckherlin. v. Bellnagel.

79.

General-Reſcript der K. Ober-Regierung, Regim.-Depart., das Surrogat für die Hund-Aufſtockungs-Schuldigkeit der Communen und einzelner Unterthanen betreffend,

vom 30. Juni 1809 [81]).

Um die ſchon ſo lange unerledigte Angelegenheit in Betreff der Hund-Aufſtockungs-Schuldigkeit der Communen und einzelnen Unterthanen auf eine Unſerer Allerhöchſten Abſicht ſowohl, als dem Vortheil derjenigen, auf welchen jene Schuldigkeit haftet, entſprechende Art zu beendigen, haben Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden: Uns ein Verzeichniß ſämtlicher Communen und einzelner Hof- und Mühlenbeſizer, welche von Anfang an in Gefolge der Lagerbücher, beſonderer Verträge, oder einer alten Obſervanz und alſo ohne Rückſicht auf die zu Gunſten einzelner, erſt ſpäterhin bewilligter, von Uns nie anerkannter Ausnahmen, oder Erleichterung, zur Hunds-Aufſtockung verpflichtet waren, in der Abſicht allerunterthänigſt vorlegen und jedem ſeine Schuldigkeit, wie er ſie in natura zu leiſten verbunden iſt, nach einem billigen Maasſtab zu Geld berechnen zu laſſen, um hienach ein billiges — anſtatt der bisherigen Natural-Aufſtockungs-Verbindlichkeit jährlich zu entrichtendes — Surrogat an Geld allergnädigſt zu beſtimmen.

81) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 – 1809. 1. Theil. S. 505. ff.

In Erwägung: daß 2 Pfund Brod des Tags im Durchſchnitt, als das Minimum des Bedarfs zur Verköſtigung eines Jagdhundes, vorausgeſezt: daß dieſer ordentlich genährt und in ſtets dienſtfertigem Stand erhalten werden ſoll, anzunehmen iſt, in weiterer Betrachtung: daß der Hund=Aufſtockungs=Pflichtige nicht nur von dem Aufwand dieſer Verköſtigung befreit, ſondern auch aller mit deſſen Haltung verbundenen Mühe, Zeit=Verſäumniß und nicht ſelten ſeinem Privat=Intereſſe nachtheilig werdenden Verantwortlichkeit enthoben, zugleich auch jede mögliche Bevortheilung, oder ungleiche Ueberbürdung, dadurch entfernt wird, hätten Wir nun zwar das hiefür zu entrichtende Geldſurrogat für jede einfache Hundslege auf die allen dieſen Rückſichten und dem Preis der Brod=Früchte durchaus angemeſſene Summe von 25. fl. 36 kr. — zu beſtimmen, kein Bedenken tragen können; Wir haben aber in mildeſter Berückſichtigung der Uns ſo nahe liegenden möglichſten Erleichterung Unſerer getreuen Unterthanen ebengedachtes Geldſurrogat auf die Hälfte des obbemeldten Betrags und alſo auf jährlich — 12 fl. 48 kr. — nicht nur herabzuſezen, ſondern auch rückſichtlich der einzelnen Hof= und Mühlbeſizer in Abſicht auf die Art ihrer Entrichtung folgende erleichternde Modificationen eintreten zu laſſen, gnädigſt befohlen, und verordnen demnach, wie folgt:

1) die zur Hund=Aufſtockung pflichtigen Communen haben ſtatt ihrer bisherigen Natural=Verbindlichkeit jährlich für jede einfache Hundslege — 12 fl. 48 kr. — an baarem Gelde und zwar quartaliter mit — 3. fl. 12 kr. — die einzelnen Hof= und Mühlbeſizer aber nur — 6 fl. 48 kr. — an baarem Geld und zwar quartaliter mit — 1 fl. 42 kr. — ſtatt der übrigen 6 fl. — aber eine dieſer Summe gleichkommende Quantität Dinkel, der Scheffel zu 5 fl. — gerechnet, und zwar leztere auf Martini jeden Jahrs mit einemmale zu entrichten, wobei denſelben gleichwohl frei gelaſſen wird, auch dieſe leztere 6 fl. — anſtatt in Dinkel, ebenfalls an baarem Gelde, ſohin den ganzen jährlichen Betrag mit 12 fl. 48 kr. — in gleichtheiligen Quartal-raten mit jedesmaligen 3 fl. 12 kr. abzuführen, worüber ſie ſich jedoch ſogleich bei Entrichtung des erſten Quartals beſtimmt ein für allemal zu erklären haben, wobei es ſodann ſein unabänderliches Verbleiben hat.

2) der Anfangstermin dieſer Abgabe wird auf Georgi 1809. feſtgeſezt.

3) die Art der Erhebung und des Einzugs betreffend, ertheilen Wir Euch den gnädigſten Auftrag: die Euch untergeordneten Ober=Aemter unverzüglich anzuweiſen: unter Rückſprache mit den betreffenden Ober=Forſt=Aemtern, welchen eine Abſchrift Unſers gegenwärtigen Reſcripts zu ihrer Wiſſenſchaft mitzutheilen iſt und unter Zugrundlegung der von dieſen bereits im Jahr 1804. entworfenen, und an Unſer Königl. Obriſt=Jäger=Meiſter=Amt eingeſandten Verzeichniſſe der in ihren Ober=Förſten befindlichen Hundslegen, die Unſerer obſtehenden Verordnung gemäße Repartition der betreffenden Surrogat=Gelder auf die Hunds=Aufſtockungs=Pflichti=

gen, (jedoch mit Ausſchluß der Clee-Meiſtereien, welche vor der Hand und bis auf weitere Verordnung bei der bisherigen Natural-Verpflegung zu belaſſen ſind) zu entwerfen und zu berichtigen, ſofort aber

4) den betreffenden Gemeinden und Particuliers zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Befehle bekannt zu machen: das betreffende Geldſurrogat, nach Maasgabe der oben ad 1. und 2. gegebenen Beſtimmungen, an die Orts-Burgermeiſter, welchen das Particular-Einzugs-Regiſter ihrer Communen und der dazu gehörigen Hunds-Aufſtockungs-Pflichtigen Individuen zuzuſtellen iſt, quartaliter zu entrichten.

In deſſen Gemäsheit

5) die Orts-Burgermeiſter den Betreff an Geld quartaliter einzuziehen und ſolches jedesmal an die Caſſe desjenigen Ober-Forſt-Amts, in deſſen Ober-Forſt die Pflichtigen gehören, einzuliefern, die Forſt-Caſſen aber an unſere Königl. Wildprettſchreiberei unmittelbar einzuſenden haben.

Wogegen

6) die den einzelnen Hof- und Mühlbeſizern ſtatt den obbemerkten 6 fl. — an Geld zu entrichten frei geſtellten Früchten an Dinkel von denſelben unmittelbar an die betreffende Forſt-Amts-Caſſen zu obbemeldtem Termin mit einmal abzuliefern und leztere anzuweiſen ſind, ſich in Ermanglung eines eigenen, zu deren Aufbewahrung ſchicklichen, Plazes wegen deren Unterbringung mit den betreffenden Cameral-Beamten, an welche deßhalb die nöthige Weiſung durch Unſere Königliche Ober-Finanz-Kammer erlaſſen werden wird, in das erforderliche Einvernehmen zu ſezen.

Ueber die ungeſäumte pünctliche Befolgung dieſer Unſerer Allerhöchſten Verordnung ſehen Wir demnächſt Eurem alleruntershänigſt zu erſtattenden ausführlichen Bericht unter Beifügung der von den mit dem Vollzug beauftragten Behörden an Euch hierüber erſtattenden Anzeigen, entgegen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Regim.-Depart. den 30. Juni 1809.

Ex spec. Mandato.

80.

†) Reſcript der K. Oberlandes-Regierung, Regim.-Departement, die Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen- oder Zins-Güter betreffend,

vom 4. Juli 1809.

---

†) Samml. der Reg.-Geſetze. S. eine Erläuterung dieſer Verordnung hinſichtlich ihrer Anwendung auf die Surrogirung eigener Grundſtücke an die Stelle von ausgezogenen Beſtandtheilen von Falllehen in einem Erlaſſe des Fin.-Miniſt. vom 24. November 1846.

81.

Auszug Decrets der K. Ober=Finanzkammer, Landwirthſchaftl. Depart. an die Cameralämter in Betreff ihrer Obliegenheit, die Salpeterpächter zu beaufſichtigen,

vom 10. Juli 1809 [82]).

Friederich ꝛc.

Gleichwie übrigens Ihr, der Cameral=Beamte, der Vorgeſetzte des Pächters in dieſer Angelegenheit ſeyd, Letzterer ſich zunächſt an Euch zu wenden hat, Euch aber obliegt, über ihn Aufſicht zu tragen, und ihn, gelegenheitlich anderer Amts=Verrichtungen, zu viſitiren, alſo iſt es Eure Pflicht: nicht nur den Pächter zu genauer Erfüllung aller Bedingungen nachdrücklich anzuhalten, ſondern auch dasjenige, was Euch ſelbſt dabei zu thun obliegt, ſorgfältig zu beobachten und überhaupt Euch auch Eures Orts nach dem Inhalt des Contracts zu achten.

Zugleich werdet Ihr angewieſen: das zum Locarium gehörige Salpeter=Quantum alljährlich gegen Beſcheinung, der K. Arſenal=Direction verabfolgen zu laſſen und ſolches naturaliter durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Finanzkammer, Landwirthſchaftl. Departement, den 10. Juli 1809.

82.

Reſcript der K. Ober=Finanz=Kammer, Landwirthſchaftliches Departement, an die Kreis=Steuer=Räthe, die Conſens=Ertheilung der Cameral=Beamten bei Erblehens=Veränderungen, — die von den Stadt= und Amtſchreibern jährlich zu fertigende Verzeichniſſe derſelben und den Abkauf geringerer Geld= und Natural=Zinſe, betreffend,

vom 6/12. Juli 1809 [83]).

(Friederich.) Zu Erleichterung der Beſizer Herrſchaftlicher Erblehen, die bisher nicht ohne Erlaubniß Unſerer Königlichen

82) Abgedruckt in Knapp's Repertor. von 1797 — 1809, 2. Bd. S. 274.

83) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 — 1809, 2. Bd. S. 64 ff. S. die völlige Freigebung der Erblehen in dem zweiten Edikt vom 8. Nov. 1817 unter II. B. und die ausdrückliche Beſtimmung in Betreff der Unabhängigkeit einer Verpfändung von einem Conſens in einem Erl. des Finanz=Miniſt. vom 26. Januar 1836.

Ober=Finanz=Kammer zertrennt oder verpfändet werden durften und um die Geſchäfte zu vereinfachen, haben Wir Uns entſchloſſen: Unſere Cameral=Beamte zu legitimiren, daß ſie in Zukunft

1) zu Zertrennungen ſolcher Herrſchaftlichen Erb=Lehen, auf welchen keine Real=Hauptrechte, oder andere Laudemien, haften, deßgleichen wenn der Träger keine Guts=Frohnen zu leiſten ſchuldig iſt, —

2) zu Verpfändungen des Gerichtlichen Anſchlags der Erblehen=Güter, jedoch nach Abzug aller Grund=Beſchwerden in doppeltem Capital=Werth, den Conſens von Amtswegen ertheilen mögen; — Wir verordnen hiebei: daß nicht nur die Taxen nach der Beſtimmung, welche Unſere Tax=Ordnung S. 54 und 55 enthält, ſondern daneben auch noch bei jedem vorkommenden Fall —:· Achtzehen Kreuzer für Stempel=Gebühren angeſezt und verrechnet werden ſollen.

Ihr, der Kreis=Steuer=Rath, habt nun dieſe Unſere Allerhöchſte Willens=Meinung den Cameral=Beamten Eures Kreiſes ſogleich mit dem Anfügen bekannt zu machen: daß Wir Uns zu ihnen verſehen, ſie werden jedes zu ihrer Erkenntniß kommende Geſuch ohne Aufenthalt und ohne für ihre dießfallſige Bemühung etwas zu fordern, oder anzunehmen, erledigen, auch in den oben bezeichneten Fällen, wo Wir Uns die Allerhöchſte Entſcheidung vorbehalten haben, die Unterthanen ad supplicandum verweiſen und dazu ihren amtlichen Bericht ertheilen.

Zugleich habt Ihr den Stadt= und Amtſchreibern die Weiſung zu geben: daß ſie in den Jahrs=Verzeichniſſen über Lehens=Zertrennungen und Beſizſtands=Veränderungen, welche nach der Tax= und Stemppel=Ordnung §. 53. dist. i. zu begreifen ſind, auch die Lehens=Verpfändungen aus den Unterpfands=Büchern aufführen ſollen. Und da Unſere Allerhöchſte Intention dahin geht, daß zu Vereinfachnng der Adminiſtration die geringen, den Werth von 1 fl. nicht überſteigenden Geld= oder Natural=Zinſe, in Gemäsheit der älteren Beſtimmungen, nahmentlich der General=Reſcripte vom 24. Juli 1620 und 26. Mai 1655 mit dem doppelten Capital=Werth abgelöst werden, ſo geben Wir Euch auf: dieſe längſt beſtehende Verordnung in dem Euch anvertrauten Kreiße zu erneuern, inſonderheit aber die Cameral=Beamte anzuweiſen: daß ſie bei jedem Geſuch um eine Conceſſion, womit nach Geſetzen, oder Herkommen, eine Auflage an Geld, Früchten, oder ſogenannten Kuchen=Gefällen, verbunden iſt, die Supplicanten veranlaſſen ſollen: dergleichen Zinſe ꝛc. mit dem doppelten Capital abzukaufen und hievon in den zu erſtattenden Berichten Erwähnung zu thun, über die Reluitionen älterer Grund=Zinſe aber Verzeichniſſe zu begreifen und ſolche halbjährig zur Genehmigung einzuſchicken.

Daran ꝛc. Stuttgardt den $^{6}/_{12}$. Juli 1809.

Ex spec. Resol.

83.

†) General-Reſcript, den Wilddiebſtahl der Forſt- und Jagd-Officianten betreffend,

vom 15. Juli 1809.

84.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Depart. an die Königl. Oberämter, ihre Mitwirkung bei Handhabung der Salpeterpachtungen betreffend,

vom 19. Juli 1809 84).

Da das Salpetergraben in den geſammten Kön. Staaten, ſo weit es nicht bereits für Kön. Rechnung verpachtet war, auf die 7 Jahre von Jacobi 1809 bis 1816 verliehen worden iſt: ſo werden die Königl. Oberämter hievon in Kenntniß geſezt, und ihnen aufgegeben, denjenigen, welche ſich durch Beſtandbriefe von den Königl. Cameralverwaltungen, als Salpeter-Pächter legitimiren werden, nicht nur ſelbſt die contractmäßige Unterſtüzung zu leiſten, ſondern hiezu auch ſämtliche Commun-Vorſteher anzuweiſen. Zugleich wird bemerkt, daß die Pächter des Salpetergrabens von den Communen weder Frohnen, noch ſonſt etwas unentgeldlich anſprechen können, ſondern alles in lauffenden Preißen bezahlen müſſen. Nur haben die Commun-Vorſteher ihnen darinn an die Hand zu gehen, daß ſie einen ſchiklichen Plaz zu einer Hütte in billigem Kauf- oder Miethpreiße erhalten. Den Gebäude-Eigenthümern iſt jeder Schaden, welcher ihnen durch Salpetergraben verurſacht wird, nach einer von Obrigkeitswegen zu beſtimmenden Taxation von den Pächtern zu erſezen.

Alle ſich ergebenden Anſtände oder Beſchwerden, ſind zuerſt an die Kön. Cameral-Beamten zu bringen: ſollte aber der eine oder der andere Theil ſich hiebei nicht beruhigen, oder der Gegenſtand von Wichtigkeit ſeyn, ſo iſt die Sache dem Kön. Oberamt vorzulegen, welches, in ſo weit die Anſtände das Königl. Intereſſe berühren, in Gemeinſchaft mit dem Königl. Cameral-Verwalter zu unterſuchen, zu entſcheiden, oder an das Landwirthſch. Departement der Kön. Ober-Finanz-Kammer zu berichten hat: wo übrigens bloſſe Privat-Streitigkeiten, welche aus Gelegenheit des Salpetergrabens entſtehen, auf dem gewöhnlichen Wege zu erledigen ſind. Decret. ꝛc.

---

†) Rgbl. von 1809. S. 349. S. Gerichtsgeſetze, IV, 211.
84) Rgbl. S. 319.

85.

Decret der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart. an ſämmtliche Cameral-Beamtungen, die künftige Verfaſſung der Wein-Tabellen betreffend,

vom 18. Auguſt 1809 [85]).

Da die Tabellen über die herrſchaftliche Vorräthe an Wein und Kiefer-Materialien, welche von den Königl. Kameral-Aemtern jährlich an Georgii und Martini dem Landwirthſchaftl. Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer vorzulegen ſind, bisher nach ganz verſchiedenen, mehr oder weniger mangelhaften Formen verfaßt wurden, und deswegen nicht diejenige Ueberſicht gewähren, die zur zwekmäßigen Leitung der Adminiſtration unbedingt nothwendig iſt; ſo werden die Königl. Cameral-Aemter, welche Wein-Gefälle zu verwalten haben, angewieſen, dieſe Tabellen künftig nach dem beiliegenden Formular auszufertigen, und ſolche an Georgii und Martini jeden Jahrs unaufgefordert einzuſenden. Decr. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart. den 18. Aug. 1809.

85) Rgbl. S. 366. S. ändernde Beſtimmungen in der Verf. des Fin.-Min. vom 17. October 1822.

Name des Kreiſes und der Beamtung.

Tabelle

über

den Vorrath

an

Wein, Hefen, Branntenwein, Weinſtein und Floß, auch an Fäſſern und Küfer-Materialien.

auf Georgii
Martini

Faß- und

Name des

Nummer.	Beſchaffenheit der Fäſſer.	Gebände.	Jahrgang, in welchem die Fäſſer leztmals mit Wein gefüllt waren.	Gehalt nach der Hell-Eiche.	Wein-Vorrath.
				Eim. Imi.	Eim. Imi.
		(Die Anzahl der eiſern. Reife iſt zu bemerken.)			

Wein-Vorrath

Kellers.

Jahrgang Vorlaß oder Druk.	Ort und Halde, eigenes Gewächs oder Gefäll.	Anſchlag.	Nummer der Fäſſer, worinn der Wein vorher lag.	Anweiſungen.
		fl.		Wenn bereits Wein zu Beſoldungen, zum Hausbrauch oder zum Verkauf angewieſen, aber noch nicht abgefaßt iſt, ſo hat der Beamte ſolches unter dieſer Rubrik zu bemerken.

Wenn auf vorſtehende Art ſämtliche Keller mit allen darinn befindlichen leeren und vollen Fäſſern aufgeführt ſind, ſo folgt

Summe des Gehalts der Fäſſer

—:· Eym. Jmi.

worunter

gute Fäſſer, welche noch nie ausgebeſſert worden ſind, —:· Eim. Jmi.

mittelmäßige Fäſſer, welche wirklich Reparation nöthig haben, oder bereits reparirt, aber doch noch brauchbar ſind, . . —:· Eim. Jmi.

ſchlechte Fäſſer, welche keine Reparation mehr verdienen . . . . —:· Eim. Jmi.

—:· Eim. Jmi.

Des vorräthigen Weins

—:·

und zwar:

vom Jahrgange . . . .

ꝛc. ꝛc.

Trübwein . . . .

—:·

Hefen . . . .

Weinſtein . . . .

davon iſt das Pfund verkäuflich um

Floß . . . .

Jſt dem Pfund nach verkäuflich zu

Vorrath an Branntenwein.

Nr.	Gehalt der Fäßlein oder Kolben.		Brantenwein-Vorrath.		Anſchlag.	Anweiſungen.
	Imi.	Ms.	Imi.	Ms.		

Vorrath an Küfer-Materialien.

Gattungen.	Vorrath.	Davon entbehrlich	Werth.
Faß-Taugen.			
An guter tüchtiger Waare.			
zu Führlingen			
von 5 bis 6 Schuh			
„ 6 bis 7 Schuh			
„ 7 bis 8 Schuh			
ꝛc. ꝛc.			
Vom Ausſchuß			
ꝛc. ꝛc.			
Vom Abbruch			
ꝛc. ꝛc.			
Bodenſtükke.			
ꝛc. ꝛc.			
Gehrenſtükke.			
ꝛc. ꝛc.			
Faßthürchen.			
ꝛc. ꝛc.			
Faßſpangen.			
Nach Verſchiedenheit der Länge.			
Bütten-Taugen.			
Nach Verſchiedenheit der Länge.			
Hölzerne Reife.			
An guter Waare.			
zu Führlingen			
von 15 bis 20 Schuh			
„ 20 bis 25 Schuh			
ꝛc. ꝛc.			
An abgängiger Waare			
ꝛc. ꝛc.			
Eiſerne Reife.			
Nach der Anzahl und dem Gewichte.			
ꝛc. ꝛc.			

Gegenwärtige Tabelle beurkunden
auf Georgii
Martini

Cameral-Verwalter. herrſchaftl. Küfer.

86.

Reſcript des K. Forſt-Departements an die K. Oberforſt-Aemter, die Umlegung der Rugtags-Koſten unter die Excedenten betreffend,

vom 22. September 1809 [86]).

(Friederich.) Da Wir Uns veranlaßt finden: in Beziehung auf die Umlegung der Rugtags-Koſten unter die Excedenten eine allgemeine Norm zu geben, ſo ertheilen Wir Euch hiemit den Befehl: bei jedem Rugtag, welcher auſſerhalb Wohn-Orts nach Maasgab der Verordnung vom 24. Mai 1808 abgehalten wird, von jeder geſtraften Frevel —:· 15 kr. oder von jedem als Strafe angeſezten Gulden, —:· 4 kr. als Unkoſtens-Gebühr von den Excedenten einzuziehen, und ſolche Einnahme ſodann in der Forſt-Caſſen-Rechnung einnähmlich zu verrechnen, dagegen die verurſachten Rugtags-Koſten, mit den Rug-Protokollen, zur Decretur einzuſenden, und dieſelbe dann nach erfolgter Decretur aus der Forſt-Caſſe zu erheben, in der Forſt-Caſſen-Rechnung aber in ausgäbliche Verrechnung zu bringen.

Hieran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Forſt-Departement, den 22. Sept. 1809.

Ex spec. Resolut.

87.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Departement, an die K. Kreis-Steuer-Räthe, die Unzuläſſigkeit des Zugeſtändniſſes einer Befreiung von Wirthſchafts-Abgaben in den Pachtverträgen über herrſchaftliche Güter und Wirthſchaften betreffend,

vom 27. September 1809 [87]).

(Friederich.) Da Wir allergnädigſt verordnet haben: daß bei künftigen Verleihungen Herrſchaftlicher Güter und Wirthſchaften den Beſtändern keine Befreiung von den geſezlichen Wirthſchafts-Abgaben mehr zugeſtanden werden ſoll, ſo werdet Ihr von dieſer Verfügung nicht nur zu Eurer eigenen Nachachtung, ſondern auch,

86) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 — 1809. 1r Theil. S. 367. S. Reſcr. vom 21/31. März 1822.

87) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 — 1809. 2r Bd. S. 603.

um die Cameral-Beamte Eures Kreißes davon in Kenntniß zu ſezen, benachrichtigt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, den 27. Sept. 1809.

Ex spec. Resol.

88.

Protokoll-Extrakt des K. Forſt-Departements, mitgetheilt an die Kreishauptleute, in Betreff der Schätzung des Wildſchadens,

vom 29. September 1809 [88]).

Dem Herrn Kreißhauptmann —. per Extr. Protocolli anzufügen:

Se. Königliche Majeſtät haben in dem von der Königl. Ober-Landes-Regierung s. d. 5/9. Juli an die Königlichen Kreiß-Hauptleute erlaſſenen allerhöchſten Reſcript, die Aufhebung des Commun-Wild-Schüzen-Inſtituts betreffend,

Königl. General-Reſcr. und Verordnungen v. J. 1806. pag. 97.

zu verordnen geruht:

„daß ein ſich ereigneter beträchtlicher Wildſchaden, unter Zuziehung der Ober-Amtleute und Schultheißen, ſo wie auch, wo möglich, in Beiſeyn des Kreiß-Hauptmanns, commiſſariſch unterſucht und angeſchlagen, ſofort an die Königliche Forſt-Direction berichtet und dem Königl. Ober-Finanz-Departement vorgelegt werden ſolle ꝛc.“

Dieſe allerhöchſte Verordnung ſcheinen viele ſo verſtanden zu haben, als ſeye der wegen Wildſchaden einzunehmende Augenſchein blos von den genannten Beamten, alſo mit Ausſchluß des betreffenden Forſt-Bedienten, einzunehmen, denn ſie ſeyen ſeit der Emanirung jener Verordnung nicht immer in dergleichen Fällen zugezogen worden. Da es aber im Sinn jener allerhöchſten Verordnung liege und auch unumgänglich nöthig ſey, bei ſolchen Augenſcheinen jedesmal den Huths-Förſter, und wenn der Gegenſtand von Wichtigkeit und nicht zu weit vom Wohnort des Ober-Forſtmeiſters entfernt ſey, auch dieſen beizuziehen, um den nöthigen Aufſchluß zu geben: ob der Schaden wirklich durch Wild, oder durch zahmes Vieh, verurſacht worden? und ob die Kläger alle erlaubte und vorgeſchriebene Mittel zur Abtreibung des Wildes angewendet haben? ſo wolle man, zu Vermeidung mancherlei Colliſionen, den Herrn Kreiß-Hauptmann erſucht haben: die ihm untergeordneten Königlichen

---

88) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 2r Bd. S. 689.

Ober-Aemter zu inſtruiren: daß bei jedem — wegen Wildſchadens-Erſaz einzunehmenden Augenſchein der Huths-Förſter, und — wenn der Gegenſtand von Wichtigkeit und nicht zu weit vom Wohnort des Ober-Forſtmeiſters entfernt ſeye, auch dieſer, admittirt werden ſolle, widrigenfalls man von Seiten dieſes Departements auf Schadens-Erſaz allerhöchſten Orts nicht anzutragen wiſſe.

Königl. Forſt-Departement.

89.

Decret des K. Forſt-Departements an die K. Ober-Forſt-Aemter, die Aufnahme des Gemeinen Floz-Holzes betr.,

vom 4. Dezember 1809 89).

Dem Königlichen Ober-Forſt-Amt — wird hiemit aufgegeben: in Zukunft bei der Aufnahme des gemeinen Floß-Holzes

a) jeden Stamm, neben dem gewöhnlichen Zeichen, mit einer Nummer, mittelſt des Reiſſers, zu verſehen,

b) jeden Stamm nach ſeiner Länge und Stärke, auch Nummer, in die Aufnahms-Liſte zu notiren, und

c) den Ort am Stamm, wo derſelbe durch das Ober-Forſt-Amt und den Förſter gemeſſen wurde, mit dem Reiſſer zu bezeichnen, damit derſelbe durch den Controleur, oder Waſſer-Zoller, ebendaſelbſt bei der Aufnahme im Waſſer nachgemeſſen werden kann.

Auch will man noch in Abſicht auf die Verrechnung dieſes Holzes andurch verordnet haben: daß neben den Floß-Regiſtern der Förſter, auch deren Paſſirſcheine dem Waſſer-Zoll-Amtlichen Conceſſions-Gelds-Regiſter beigelegt und annumerirt werden ſollen.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Forſt-Departement, den 4. Dezember 1809.

90.

Erlaß des K. Forſt-Depart. an die Ober-Forſtämter, den Inhalt der Forſt-Rugtags-Protokolle betreffend,

vom 5. Dezember 1809 90).

Da die Forſt-Rug-Gerichts-Protokolle nicht überall auf die vorgeſchriebene Art,

89) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Theil, S. 493.
90) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Theil, S. 368.

Real-Index der Forſt-Ordnung, S. 306. 307.
geführt werden, ſondern dieſelben hin und wieder mit weſentlichen Mängeln behaftet ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, folgende erneuerte Vorſchrift andurch zu ertheilen:

Jeder angebrachte Forſt-Exceß, wie gering derſelbe auch ſcheinen mag, iſt gehörig zu unterſuchen, und zu dem Ende ein ordentliches Protokoll zu führen, welches als weſentliche Beſtandtheile enthalten ſoll:

1) Den Namen des Denuncianten, und ob er beeidigt ſey, oder nicht?
2) Die Denunciation ſelbſt, d. i. die Anzeige des Denuncianten, welcher Exceß? von wem? an welchem Ort? und zu welcher Zeit? derſelbe begangen worden iſt?
3) Die Verantwortung des Inculpaten, und zwar, ob er die Denunciation ganz, oder nur zum Theil eingeſteht? oder dieſelbe durchaus widerſpricht?
4) Die Ausſagen der Zeugen, auf welche ſich der Denunciant, um die Wahrheit ſeiner Denunciation gegen den Widerſpruch des Inculpaten zu beweiſen, oder der Leztere zum Beweis ſeiner Unſchuld, beruft; — endlich
5) den Ober-Forſt-Amtlichen Beſcheid.

Das Ober-Forſt-Amt hat ſich nun genau nach dieſer Vorſchrift zu achten, und wird demſelben noch zur beſonderen Obliegenheit gemacht: den Denuncianten ſeine Denunciation, und den Inculpaten ſeine Verantwortung, ſo wie die abgehörte Zeugen ihre Ausſagen, eigenhändig unterſchreiben zu laſſen. Decr. Stuttgardt, im Königl. Forſt-Departement, den 5. Dez. 1809. Ex. spec. Resol.

91.

†) Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Haupt-Leute, daß die Ober-Aemter die Ausländern angeſetzten Strafen ſogleich einziehen ſollen,

vom 13. Dezember 1809.

92.

Reſcript der K. Ober-Regierung, Regim. Departement, die Zuſtändigkeit zur Unterſuchung und Beſtrafung der in gutsherrlichen Waldungen vorfallenden Exceſſe betr.,

vom 20. Januar 1810[91]).

Friederich. Da Wir verordnet haben wollen: daß, weil die vormaligen Patrimonialherrn ſich nicht mehr in dem Beſitze der Aus-

†) Samml. der Reg.-Geſetze IV. 382.
91) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Th., 3. Abtheil. S. 148.

übung einer Gerichtsbarkeit befinden, die in den Gutsherrlichen Waldungen vorfallenden Walderceſſe durch Unſere Königliche Behörden unterſucht und beſtraft, in Anſehung des Bezugs der angeſezten Geldſtrafen aber die Grundherrn, wie jede Commun, und jeder Privat-Waldeigenthümer, behandelt werden ſollen, ſo habt ihr die in eurem Kreisbezirk befindliche Gutsherrn hievon in Kenntniß zu ſezen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. O.R.R. Departement, den 20. Januar 1810. Ex spec. Resol.

93.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, die Beſchränkung der Finanz-Stellen auf Einzug und Verrechnung der Abzug-Abgabe,

vom 27. Februar 1810 [92]).

94.

Decret Königl. Forſt-Departements, an ſämtliche Königl. Ober-Forſt-Aemter, die Geſuche um Gerechtigkeits-Bauholz betreffend,

vom 1. März 1810 [93]).

Sämtliche Königl. Ober-Forſt-Aemter werden hiemit angewieſen, bei Geſuchen um Gerechtigkeits-Bauholz, die in Gemäßheit der Verordnung vom 25/27. Oktober 1808 von den Berechtigten über das vorhabende Bauweſen einzufordernden Riße und Ueberſchläge erſt alsdann anzunehmen, und den betreffenden Königl. Diſtrikts-Baumeiſtern zuzuſtellen, wenn ſolche von der Ober-Feuer-Schau revidirt ſind, und zugleich beurkundet iſt, daß gegen das Bauweſen in Hinſicht der Feuer-Polizei-Geſeze nichts zu erinnern ſei.

Decretum, in Königl. Forſt-Departem. den 1. Merz 1810.

---

92) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Th. S. 13.
93) Regbl. S. 80.

95.

Decret an ſämtliche Oberforſtämter wegen des Rinden-Verkaufs an die Rothgerber,

vom 17/20. März 1810 [94]).

Um dem Mangel an Eichen-Rinde zu begegnen, und die Rotgerbereien in den Königlichen Staaten nach Möglichkeit zu unterſtüzen, wird hiemit verordnet, daß, wenn es nur immer die Umſtände erlauben, in den Königl. Waldungen künftighin alles eichene Bau- und Brennholz, ſo wie die Buſchhölzer, wenn ſie auch nur etwa zur Hälfte mit Eichenholz beſtanden ſeyn ſollten, in der Schälzeit gefällt, und in leztern namentlich alle eichene Stangen und Ausſchläge, welche nicht auf künftige Umtriebe übergehalten werden, für die Lohbenuzung beſtimmt werden ſollen.

Die Königl. Oberforſtämter haben daher vor Angriff der Holzſchläge die Gerbermeiſter ihres Oberforſts zu vernehmen, wie viel ſie etwa Gerberrinde nöthig haben, und dieſelbe mit der Lage, dem Flächengehalt, der Buſchwaldungen ſo wie mit der ungefähren Anzahl der Oberholzſtämme, welche zum Schälen beſtimmt werden, und den Diſtrikten, wo ſie ſtehen, bekannt zu machen.

Es iſt ihnen dabei zu erkennen zu geben, daß die Rinde des Stammholzes in Klaftern zu ſezen ſei, und die des Buſchholzes in Büſchel von 1 Schuh Dike und 4 Schuh länge gebunden werden müſſe, ſo daß 36 Büſchel ebenfalls den Innhalt eines Klafters ausmachen.

Wegen des Preiſes dieſer Rinde wird den Ober-Forſtämtern aufgegeben, unter zu Grundlegung der bisherigen Preiſe und unter Rükſichtnahme auf den Unterſchied zwiſchen der Rinde von jüngern Stämmen oder Zweigen (Glanz-Rinde,) und der Stamm-Rinde, mit den Gerbern eine Aufſtreichs-Verhandlung vorzunehmen, und den Erfolg an das Königl. Forſt-Departement ſchleunigſt zu berichten.

Wenn die Gerber ſich nun verbindlich gemacht haben, die Rinde in beſtimmten Preiſen zu übernehmen; ſo ſollen ſie alsdann angehalten werden, das Schälen im Frühjahr unter Aufſicht des Huths-Perſonals vorzunehmen und möglichſt zu beſchleunigen.
Decr. Königl. Forſt-Departem. den 17/20. Merz 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

91) Regbl. S. 94. S. Min.-Verf. vom 14. März und 18. Juni 1825, 9. März 1831, 20. Januar 1835, 31. Juli 1838 und 16. Dec. 1845.

96.

Reſcript des Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departements, betreffend das Erforderniß eigener Patente dieſer Behörde zum Hauſirhandel mit Senſen und Sicheln,

vom 3. Mai 1810 [95]).

97.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, Wetterſchadens-Berichte betreffend,

vom 25. Juni 1810 [96]).

Da es nothwendig iſt, daß der durch Hagel, Froſt und andere Natur-Ereigniſſe verurſachte Feldſchaden in Zeiten zur Kenntniß der Königl. Ober-Finanz-Kammer komme, ſo wird hiemit verordnet, daß Feldſchäden dieſer Art, in ſo ferne ſie von einiger Bedeutung ſind, durch die Ortsvorſteher und Cameral-Unterpfleger oder die Feldſteußler beaugenſcheinigt, der Erfund den Cameralämtern pflichtmäßig angezeigt, von dieſen aber hierüber ſogleich zur Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departements, Bericht erſtattet werden ſoll.

Insbeſondere wird im Fall eines Hagelſchadens die unverzügliche Anzeige erwartet: von welchen durch Wetterſchaden getroffenen Feldern kein Ertrag mehr zu hoffen ſei, ob die noch übrige Jahrszeit durch Einpflanzung anderer tauglichen Feldgewächſe, vorzüglich der Gerſte und des Wikkenfutters, benuzt werden könne, ob die Landleute hierzu einer Unterſtüzung mit Saatfrucht bedürfen, und ob ihnen ſolche von den Königl. Vorräthen abgegeben werden könne.

In Anſehung der Abſchazungen bei den vom Hagel betroffenen herrſchaftlichen Pachtgütern und Zehenten hat es übrigens bei den vorliegenden Verordnungen ſein Bewenden. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchafts-Departements, den 25. Juni. 1810.

---

95) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Th. 3. Abth. S. 239. Es wird hiemit die Befugniß derjenigen, welche mit inländiſchen Eiſenfabrikaten handeln, Hauſirſcheine zu ertheilen, zurückgenommen. S. Verordn. v. 20. Jan. 1809.

96) Regbl. S. 275.

98.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement an die Kreisſteuerräthe, betreffend die Veräußerung herrſchaftl. Fall-Lehen in Gantfällen zu erſtattenden Berichte,

vom 27 Juni 1810[97]).

Dem Kreis-Steuerrath — wird hiemit aufgegeben: die Cameral-Beamte ſeines Kreiſes zu benachrichtigen, daß ſämmtlichen Ober-Beamten und Gant-Gerichten durch das Königliche Ober-Juſtiz-Collegium II. Senats die allgemeine Weiſung ertheilt worden ſeye: über die Veräuſſerungen Herrſchaftlicher Fall-Lehen-Güter bei einem Gant- oder Schuldenverweiſungs-Verfahren jedesmal mit den betreffenden Königlichen Cameral-Aemtern zu communiciren.

Mit der Nachricht von dieſer Verfügung hat der Kreis-Steuerrath die Aufgabe zu verbinden: daß die Cameral-Beamte, wenn eine ſolche Mittheilung an ſie gelange, bei unausbleiblicher Verantwortung im Fall einer Verzögerung, der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Departement, allerunterthänigſten Bericht erſtatten, wo möglich den neueſten Guts-Brief, oder einen ältern, in deren Ermanglung aber eine — aus öffentlichen Documenten gezogene — Beſchreibung, woraus die Eigenſchaft des Lehens, ſämmtliche Beſtandtheile, deren Werth nach gerichtlicher Schäzung, die ſtändigen und nicht ſtändigen Abgaben und Laſten, und die von den Trägern bezogenen Emolumente erſehen werden können, miteinſenden, und ſowohl den Werth dieſer Emolumente, als auch: ob die Verwandlung des Fall-Lehens in ein Erb-Lehen, oder in ein gemeines Zinns-Gut verlangt werde? bemerken ſollen. Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftliches Departement, den 27. Juni 1810. Ex spec. Resol.

99.

†) K. Verordnung, die Veräuſſerung von Fall-Lehen-Güter betreffend,

vom 4. Juli 1810.

97) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Th. S. 319.

†) Regbl. von 1810. S. 283. S. Gerichtsgeſetze, VI, 245. Vgl. auch Art. 75 ff. des Exekutions-Geſetzes vom 15. April 1825. Es ſoll eine ſolche Veräußerung hiernach nie ohne Lehensherrſchaftl. Conſens, mithin nie ohne Mitwirkung und Vorwiſſen der Cameralbeamten geſchehen.

100.

Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, an die K. Kreis-Steuerräthe, die von den Cameral-Beamten zu erſtattende Natural-Quartal-Berichte und Vorraths-Tabellen, und insbeſondere den auf Martini jeden Jahrs zu erſtattenden Bericht betreffend,

vom 29. Auguſt 1810[98].

Friederich. Da es höchſt nothwendig iſt, daß die Natural-Quartal-Berichte auf Martini jeden Jahrs von ſämmtlichen Kameral-Verwaltungen ſobald möglich zuſammen gebracht werden, und auf den Tag Martini in Königl. Kanzlei einkommen, auch die Cameral-Beamte, ſobald ſie ihre Zehend-Verleihungen geendiget haben, die Zehend- und andere neuen Frucht-Gefälle an Zinſen, Gülten und dergleichen, wohl berechnen, und ebenſo zu Anfang des Monats November ihre noch zu präſtierende Abgaben an alten Früchten von Jacobi bis Martini unterſuchen, und den Abſchluß auf Martini machen können, ſo wollen Wir Euch hiemit aufgegeben haben: die ſämmtlichen Cameral-Beamte Eures Kreiſes ernſtlich anzuweiſen, dieſe Quartal-Berichte auf den 1. November an Euch einzuſenden, damit Ihr in den Stand geſezt werdet, ſolche auf einmal und ſo bald zur Königl. Kanzlei zu befördern, daß ſie ſpäteſtens auf den Tag Martini daſelbſt einkommen, indeme man ſonſt dieſelbe durch eigene Botten, bei Euch auf Eure, oder des Beamten, Koſten abholen laſſen würde.

Was ſodann die Faſſung dieſer Berichte anbelangt, ſo ſind ſolche bisher zu verſchieden und unzuverläßig ausgefertiget worden, als daß wir dieſelben fernerhin ſo annehmen könnten, indeme die Meiſten den diſponiblen Frucht-Vorrath nicht mit derjenigen Richtigkeit anzeigen, welche als eine Baſis von Martini bis Georgii angenommen werden kann, und daher nicht ſelten veranlaſſen, daß ſie remittirt und geſchehene Anweiſungen in der Folge geändert oder gar zurückgenommen werden müſſen.

Ihr habt daher die Kameral-Beamte zu inſtruiren: daß ſie dieſe Berichte, bis auf weitere Verordnung, in zwei Tabellen, deren Eine die alte, die andere aber die neue Früchten enthält, wie es vormals ſchon eingeführt war, und von einigen Beamten noch beobachtet wird, erſtatten, und darin die dem Königl. Militair noch ſchuldigen Früchten expresse aufführen ſollen; dabei haben dieſelbe die Zehend- und ſämmtliche jährliche Frucht-Gefälle an Zinſen und Gülten, auch exigiblen Ausſtänden, auf's genaueſte

---

98) Knapp, Repertor. 4. Th. S. 69 ff.

zu berechnen, und die Summen dieſer Früchten, die alſo zwiſchen Martini und Lichtmeß eingehen müſſen, in den Berichten pro Martini aufzunehmen, und den diſponiblen Vorrath darnach zu berechnen, die Früchten mögen ſchon zu Kaſten geliefert ſeyn, oder nicht, indem es ſich von ſelbſt verſtehet, daß auf den Tag Martini die ganze Maſſe noch nicht disponibel iſt, und ſind nur diejenige Früchten hinwegzulaſſen, oder wieder in Abzug zu bringen, welche nach längerer Beſtimmung und ohne höhere Erlaubniß mit Geld bezahlt werden dörfen, von denen ganz gewiß bekannt iſt, das ſie nicht in natura eingehen werden. Was insbeſondere ſolche Beamtungen anbetrifft, bei denen Selbſt-Einzüge der Zehend-Früchten vorfallen, ſo haben dieſe die Schäzungs-Summe derſelben bei ihren Berichten zum Grund zu legen, und in der Folge, ſobald ſich die gewiſſe Summe der auf ſolche Art erhobenen Früchten ergeben hat, in einem beſondern Bericht anzuzeigen: wie viel hierauf zu der diſponiblen Frucht-Summe entweder noch hinzu komme, oder davon abgehe?

Sollten auch ſchon vor Martini Anweiſungen auf neue Früchten ertheilt worden ſeyn, ſo iſt bei der Berechnung des diſponiblen Vorraths keine Rückſicht darauf zu nehmen, ſondern ſolcher alſo zu berechnen, wie er ohne dieſelbe auf Martini erſcheint, und erſt nach dieſer Summe iſt aufzuführen: was und unter welchem Tag ſchon auf den neuen diſponiblen Vorrath angewieſen worden iſt und in der Folge davon abgehet.

Da dieſe Verfügung hauptſächlich darauf abzweckt: eine richtige Controlle über den Frucht-Vorrath ſämtlicher Cameral-Verwaltungen führen zu können, ſo haben die Cameral-Beamte die Summe des diſponiblen Vorraths in den Succeß-Berichten auf den 1. Dezember nach Anleitung des Quartal-Berichts auf Martini aufzunehmen, alle erfolgende Anweiſungen jeden Monat richtig hieran abzuziehen, und damit bis auf Georgi zu continuiren, indem der Lichtmeß-Quartal-Bericht nicht leicht eine Aenderung darinn hervorbringen kann, wenn die Berechnung auf Martini mit Zuverläßigkeit entworfen worden iſt.

Wir verſehen Uns nun zu Euch, dem Kreiß-Steuer-Rath, daß Ihr die Kameral-Beamte Eures Kreiſes zeitlich mit dieſer Verordnung bekannt machen, ſie zur genauen Befolgung anhalten und Euch ſelbſt Mühe geben werdet, daß unſere Intention erfüllt werden möge. Uebrigens verbleibt es noch ferner bei der bisherigen Verordnung, daß auch auf die weitere Quartalien Natural-Vorraths-Tabellen und zugleich Natural-Quartal-Berichte, ſo wie auf Georgi eine beſondere Natural-Sturz-Vorraths-Tabelle, einzuſenden iſt.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Depart. den 29. Auguſt 1810.

101.

Decret des K. Forſt-Departements, die Strafbefugniß und den Strafantheil der Neuwürttembergiſchen Communen bei Waldexceſſen betreffend,

vom 4. September 1810 [99]).

Dem K. Ober-Forſtamt wird hiemit zu ſeiner Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß denjenigen Neuwürttembergiſchen Communen, welche eigene Stadt- oder Dorf-Gerichte haben, das in der Forſt- und Commun-Ordnung gegründete Waldrugungs-Recht, in ſo fern die geſezlich verwürkten Strafen ſich nicht auf eine gemeine Waldfrevel, oder 3 fl. 15 kr. — erſtrecken, zuzugeſtehen, in Hinſicht auf diejenige Gemeinden aber, welche keine Stadt- oder Dorf-Gerichte haben, das Recht: ſämmtliche Exceſſe in ihren Waldungen abzuſtrafen, bis zur allgemeinen Organiſation der Gerichts-Verfaſſung auch noch ferner den K. Ober-Forſtämtern proviſoriſch einzuräumen, gleichwohl aber den betreffenden Communen, als Wald-Eigenthümern, zwei Drittheile der Oberforſtamtl. angeſezten — den Betrag von 3 fl. 15 kr. nicht erreichenden Strafen zu überlaſſen.

Decr. Stuttgardt, im K. Forſt-Depart., den 4. Sept. 1810.
Ex spec. Resol.

102.

Reſcript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftliches Departement, in Betreff der Beſchränkungen der Salpeterpächter bei Ausübung ihrer Berechtigung,

vom 10. September 1810 [100]).

Friederich. Da ſowohl in Anſehung des von den Salpeterſiedern unbedingt und ohne alle Schonung vorgenommenen Grabens in den Wohnungen zur ebenen Erde, als auch wegen des Untergrabens der Fundamente und Schwellen, verſchiedene beſchwerende Anzeigen gemacht worden, ſo wird zur Beſeitigung dieſer Nachtheile vorordnet: daß

a) das Graben in den Wohnungen zur ebenen Erde allenfalls und höchſtens nur in dem Falle, wenn der Beſitzer einer ſolchen Stube und Kammer zwei oder mehrere Stuben und Kammern hat, in die er ſich bei dem vorzunehmenden Graben ohne Nachtheil ſeiner Geſundheit und Gewerbs-Verhältniſſe mit ſei-

99) Abgedr. in Knapp's Repertor., 4. Thl. S. 167.
100) Abgedr. in Knapp's Repertor., 4. Thl. S. 478. S. weiter Decr. vom 28. November 1810.

ner Familie zurückziehen kann, und wenn das Graben bei guter angemeſſener Jahrszeit geſchiehet, zu geſtatten; —

b) zur Vermeidung des gefährlichen Um- und Untergrabens der Fundamente und Schwellen das Graben in den Gebäuden nur in Gemäsheit der vorliegenden Bau-Ordnung, und alſo durchaus ganz ohne Nachtheil der Fundamente und Schwellen, und in gehöriger Entfernung von denſelben, vorzunehmen ſeye.

Ihr werdet daher angewieſen: von dieſer Verordnung gleich nach deren Empfang ſowohl eine Abſchrifft jedem Oberamte des Kreißes zur Nachricht mitzutheilen, als auch ſämmtliche Cameralämter des Kreißes in Kenntniß zu ſetzen und denſelben den Auftrag zu ertheilen: daß ſie ſolche nicht nur den Salpeterſiedern zu ihrer Nachachtung eröffnen, ſondern auch den Vorgeſezten der zum Cameralamte gehörigen ſämmtlichen Orte mit der Aufgabe: ſolches öffentlich zu publiciren, bekannt machen, auch genau darauf ſehen ſollen: daß der Salpeterpächter während der Beſtandzeit pro 1809. bis 1816. gegen das ausdrükliche Verbot in einem Ort durchaus nicht zweimal grabe. Im Fall dieſes aber dennoch von dem Salpeterſieder geſchehen würde, iſt von dem Cameralamte hievon ſogleich die allerunterthänigſte Anzeige zu machen, und ſich des Weitern hierauf zu gewärtigen. — So wie ſich übrigens der Salpeterpächter dieſen und andern beſtehenden Verordnungen und Geſetzen, beſonders auch den accordsmäßigen Bedingungen in Abſicht der Vermeidung oder Erſetznng jedes — durch nöthige Wegräumung von Meubles und Vorräthen, oder durch das Graben, den Gebäude-Beſitzern verurſachten — Koſteus und Schadens ꝛc. zu unterwerfen und dieſelbe genau zu befolgen, auch das Graben mit angemeſſener und menſchlicher Schonung vorzunehmen hat, ſo iſt derſelbe auch bei den ihm zuſtehenden accordsmäßigen Befugniſſen gehörig zu ſchützen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſch. Depart. den 16ten Sept. 1810.

Ex spec. Resolut.

103.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn.-Depart. und des Königl. Forſt-Depart. an ſämmtliche Königl. Oberforſt- und Forſtkaſſen-Aemter, die Erhebung einer Stamm-Miethe von den Holz-Abgaben in den Commun- Corporations- Privat- und Patrimonial-Waldungen betr.

vom 11. September 1810 [101]).

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchſte Reſolution vom 19. v. Mon. allergnädigſt zu verordnen geruht, daß ſtatt der von

101) Regbl. S. 369. Durch Reſcr. vom 7. Auguſt 1818 wird dieſe Abgabe wieder aufgehoben.

den Communen an die Königl. Forſt=Officianten vormals abgereichten, und zufolge der Verordnung vom 24. Mai 1808. ceſſirenden Emolumente und Accidenzien in den Commun=Corporations=Privat= und Patrimonial=Waldungen eine Stamm=Miethe von vier Kreuzer vom Gulden Holzwerth für die Waldaufſicht eingezogen werden ſoll.

Sämtlichen Königl. Oberforſt= und Forſtkaſſen=Aemtern wird nun der Befehl ertheilt, dieſe Abgabe von allem Holz, welches von jezt an in den erwähnten Waldungen geſchlagen wird, für die Königl. Forſtkaſſen zu erheben, und iſt bei der Berechnung des Holzwerths und Erhebung der Stamm=Miethe folgendes zu beobachten:

1) von dem zum Verkauf beſtimmten Holz übernimmt die Stamm=Miethe der Käufer, von allen übrigen Abgaben aber, das Holz mag für die öffentlichen Zweke der Communen oder Corporationen, oder zum eigenen Gebrauch der Wald=Eigenthümer, oder zu Bürgergaben und uneutgeltlichen Bauholz=Abgaben beſtimmt ſeyn, der Wald=Eigenthümer, alſo entweder die Commun= oder Corporations=Caſſe, oder der Privat=Waldbeſizer, oder der Patrimonial=Herr. Damit nun

2) die Oberforſt= und Forſtkaſſen=Aemter von dem Quantum des gefällten Holzes Kenntnis erlangen, ſo haben die Förſter, welchen die Vornahme der Holz=Abſtiche in ihren Huthen obliegt, einen ſpecificirten Holz=Abſtich=Zettel zu fertigen, in dieſem die Klafterzahl des erhauenen Holzes, die Zahl der Reiſach=Büſcheln, (wovon je 200. für 1 Klafter Holz angenommen werden) und die Zahl der verſchiedenen Stamm= und Nuzhölzer zu bemerken, ſodann dieſen Abſtich=Zettel dem Oberforſt= und Forſtkaſſen=Amt zuzuſtellen [102]).

3) Der Forſtkaſſier hat hierauf den Holzwerth nach den Huths=Preiſen zu berechnen, und die beſtimmte Auflage hievon an den ordentlichen Geld=Einzugs=Tägen von den Wald=Eigenthümern zu erheben, welch leztere die Stamm=Miethe nicht nur von dem zu eigenen Zweken erhauenen Holz, ſondern auch für die Empfänger des aus ihren Waldungen erkauften Holzes zu entrichten, dagegen aber von dieſen ihre Quote wieder einzuziehen haben [103]).

Zu dieſem Ende haben die Förſter einen beſondern Abſtichs=Zettel unter Bemerkung der Huths=Preiſe den Adminiſtratoren der Commun= und Corporations=Waldungen zuzuſtellen, damit dieſelbe den Betrag der ſchuldigen Stamm=Miethe im Ganzen, und das

---

102) Nach einem Decret vom 26. April 1811 bleibt die Rinde als eine Nebennutzung, nach einem weiterem vom 30. Juli 1811. Der Ertrag an Ernteweiden, wurde nach einem vom 14. September 1811 das im Ausland liegende Privatwaldeigenthum Abgabefrei.

103) S. in Betr. der Erhebung der Stammmiethe ein Reſcript vom 16. December 1810.

was ſie hieran von den Holz-Käufern wieder einzuziehen haben, noch vor dem zu dem Geld-Einzug beſtimmten Termin erfahren. Decret. Stuttg. in Kön. Ober-Finanz-Kammer, Rechn.-Departem. und Kön. Forſt-Departem. den 11. Sept. 1810.

104.

Vorſchrift der K. Ober-Finanz-Kammer, Landw.-Depart., für ſämmtliche Königl. Cameral-Beamte, in Betreff der mit den Königl. Oberforſt-Aemtern bei Fall-Lehens-Veränderungen wegen der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegenden Communication,

vom 17. September 1810 [104]).

Da bei Falllehen-Veränderungs-Geſuchen öfters die den Beſizern entweder ausdrüklich ſtipulirten, oder herkömmlich bewilligten Abgaben an Bau- Brenn- Zaunholz ꝛc. aus Königlichen Waldungen, desgleichen an Torf aus Königl. Torfpläzen, nicht richtig angezeigt werden: ſo wird ſämtlichen Königl. Cameral-Beamten, welche über Fall-Lehens-Allodifikations-Geſuche zu berichten haben, hiedurch aufgegeben, nicht nur die Bau- und Brennholz- und Torfgerechtigkeiten der Falllehen-Beſizer, und ob ſolche ganz unentgeldlich, oder gegen herabgeſezte (Gnaden-) Preiſe ſtatt finden, auf's genaueſte zu unterſuchen, ſondern auch hierüber, und über den wahren Werth derſelben, mit den betreffenden Königl. Oberforſtämtern Communication zu pflegen, und deren ſchriftliche Aeuſſerung den Berichten beizulegen. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departem. den 17. Sept. 1810.

105.

Decret des K. Forſt-Departements an ſämmtliche Königl. Ober-Forſtämter, die bei dem Holzfällen zu beobachtende Vorſichts-Maasregeln betreffend,

vom 28. September 1810 [105]).

Da bei dem Holzfällen häufig Unglüks-Fälle ſich ereignen, ſo wird die Verordnung vom 26. Nov. 1755., daß zum Fällen und Aufmachen des Holzes in den Herrſchaftlichen Waldungen nur be-

104) Regbl. S. 407.
105) Regbl. S. 407.

eidigte Holzhauer angeſtellt werden ſollen, hiermit erneuert. Zur Beeidigung ſind nur erfahrne Holzhauer zuzulaſſen, und Anfänger und Lehrlinge im Holzhauen den geübteren Hauern zuzugeben, wie dann auch die Förſter die weniger geübten Holzhauer wegen der Sicherheitsmaasregeln bei dem Holzfällen gehörig zu belehren haben. Decretum in Königl. Forſt=Depart. den 28. Sept. 1810.

Ex speciali Resolut.

106.

Auszug des Herbſt=General=Reſcriptes auf das Jahr 1810, in Betreff des Anſpruchs auf die Vorleſe,

vom 9. October 1810 [106]).

ꝛc.

So viel die Vorleſe betrift, ſo haben bisher einige Unſerer Cameral=Beamten gegen die ausdrükliche Verordnung im General=Reſcripte vom 24. Mai 1663. §. 33. hierinn nach eigenem Gutdünken Diſpenſationen ertheilt. Um daher allen hieraus entſtehenden Unordnungen zu begegnen, befehlen Wir hiemit Unſern Beamten ernſtlich und bei einer Strafe von 14 fl. auf den erſten Uebertretungsfall, auſſer den Herbſt= und Kelternbedienten, Wittwen und Waiſen die Vorleſe ohne Unſere beſondere allergnädigſte Bewilligung niemand zu geſtatten.

ꝛc.

107.

Decret des K. Forſt=Departements, betreffend das Verbot Schafe in junge Schläge zu treiben,

vom 19. October 1810 [107]).

Da die Schafweiden in den Waldungen des Königreichs ſeit einiger Zeit zur Ungebühr ausgedehnt, und die jungen Waldungen zum groſſen Nachtheil allzufrüh von den Schafen bewaidet worden ſind; ſo wird das K. Ober=Forſtamt hiemit angewieſen: die Vorſchriften der Königl. Forſt=Ordnung, nach welchen keine Schafe in junge Häue und Wälder getrieben werden ſollen, allgemein anzuwenden, und auf deren genaueſte Beobachtung zu halten.

Es ſoll daher in Zukunft jeder Ober=Forſtmeiſter und Förſter der Huth perſönlich verantwortlich gemacht werden, wenn Schafe

---

106) Regbl. S. 434.
107) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 597.

in ſolchen jungen Waldungen angetroffen werden, in welchen das Waiden der Schafe dem jungen Holz noch ſchaden kann.

Und da hiebei in Waldungen, welche mit reichen und edlern Holzgattungen gemiſcht bewachſen ſind, leicht Mißverſtändniſſe entſtehen könnten, ſo wird hiemit die allergnädigſte Beſtimmung gegeben: daß die Oeffnung ſolcher jungen Waldungen alsdann erſt geſchehen dürfe, wenn die edlern Holzarten, als Eichen, Buchen, Ahorn, Eſchen ꝛc. durch das Bewaiden mit Schafen keiner Gefahr mehr ausgeſezt ſind.

Decr. Stuttgardt, im K. Forſt-Depart. den 19ten Oct. 1810.

Ex spec. Resol.

108.

Verordnung des K. Forſt-Departements, die Anwendung des geſetzlichen Meßes bei allem, auch dem zum eigenen Gebrauch beſtimmten Brennholz,

vom 30. October 1810 [108]).

Da in Erfahrung gebracht worden: daß die zur Einführung gleicher Brennholz-Maaße abzweckende Verordnung vom 11/18ten März 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. Nro. 12. S. 148.) bei dem zum eigenen Hausgebrauch aufzumachenden Brennholze in mehreren Privat- und Commun-Waldungen nicht beobachtet, ſondern daſſelbe, nach wie vor, in verſchiedenen — meiſt kleinern Maaßen aufgearbeitet, und dadurch der in polizeilicher und adminiſtrativer Hinſicht beabſichtigte Zwek dieſer Verordnung nicht erreicht wurde; ſo wird hiemit verordnet: daß

1) derjenige, welcher das zum eigenen Hausbrauch beſtimmte Brennholz im Walde nicht in der geſezlichen Länge und Größe aufmacht, je für 10. Bſchl. Reiſach mit 3. Kreuzer und für jedes ¼ Klafter Holz mit 15. kr. und
2) wenn in den Waldungen dergl. Brennholz, welches die geſezliche Länge und Größe nicht hat, verkauft worden, je für 10 Bſchl. Reißach mit 10. kr. zu beſtrafen ſeye.

Wornach ſich alſo das Königl. Ober-Forſtamt zu achten, und ſolches ſämmtlichen Forſt-Jngeſeſſenen bekannt zu machen hat.

Decr. im Königl. Forſt-Departement, den 30ten Oct. 1810.

---

108) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. 267.

109.

Special=Reſcript der K. Ober=Finanz=Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, die Verzehndung des Repſes betreffend,

vom 16. November 1810 [109]).

Friederich. Es hat der Pfr.—. unter dem — gebeten: ihm, als kleinen Decimator, den ganzen Repszehenten in der Braache zuzuerkennen.

Da aber der Winterreps als das Produkt zweier Jahrgänge anzuſehen iſt, folglich dem Groß=Zehentherrn für den ihm im Sommerfeld entgehenden Fruchtzehenden billig eine Entſchädigung gebührt; ſo wiſſen wir dem Geſuche des Pfarrers — nicht zu entſprechen, ſondern wollen die Reſolution vom 15ten Juni beharrt haben, wonach alſo der Zehente von dem in's Sommerfeld geſäten und in der Braache eingeheimsten Winterreps zwiſchen dem großen und kleinen Decimator gleich zu theilen iſt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober=Finanz=Kammer, Landwirth. Depart. den 16. Nov. 1810.

110.

Special=Reſcript der K. Ober=Finanz=Kammer, Landwirthſch. Departement, an die Cameral=Verwaltung in R., (auch den andern Cameral=Aemtern als Normal=Reſolution mitgetheilt) eine nähere Beſtimmung der Rechte der Salpeterpächter betreffend,

vom 28. November 1810 [110]).

Auf die von euch unterm 23ten dieſes, wegen des Salpetergrabens in Kellern gemachte Anfrage beſcheiden Wir euch hiedurch mit Folgendem: Im allgemeinen iſt der Salpeterpächter nach ſeinem Accord befugt: mit Ausſchluß der Herrſchaftlichen Gebäude, unter der an die Kreiß= (Landvogtei=) Steuerämter s. d. 10ten Sept. h. a. in Beziehung auf die Privathäuſer und deren Hauptmauren ausgeſchriebenen Einſchränkung, überall, mithin ſowohl in Gebäuden, als auch in Kellern, und auf deren Gewölben, ſo wie in Scheunen, wenn auch ſolche mit Vorräthen und Mobilien gefüllt ſind, nach Salpeter zu graben; hingegen iſt der Entrepreneur auch verbunden: nicht allein das Gebäude, ſo wie jeden ſonſt umge=

109) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 612. Weitere nähere Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand ſ. in dem Min.=Erlaß vom 2. Juli 1818.

110) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 481.

grabenen Plaz, vollkommen wieder herzuſtellen, ſondern auch jeden Koſten zu erſetzen, der durch unvermeidliche Wegräumung und anderwärtige Aufbewahrung der Vorräthe und Mobilien dem Eigenthümer nothwendig verurſacht wird, gleichwie ein Salpeterpächter auch für jeden Schaden und Aufwand, welcher den Gebäude-Beſitzern durch das Salpetergraben zugefügt worden, ohne Ausnahme verantwortlich bleibt.

Unter dieſer Vorausſetzung werden beede Theile über die Art, Zeit und Eintheilung des Grabens, ſich leicht vereinigen, und der Salpeterpächter wird ſeines eigenen Vortheils wegen die Rückſicht nehmen: den Eigenthümer mit der möglichſten Schonung, und mit der wenigſten Beſchränkung zu behandeln, wo alsdann dieſer ohne Ausnahme ſich in die Ordnung zu fügen, oder der Einſprache der vorgeſezten Behörden (des Ober- und Cameralamts) ſich zu gewärtigen hat, welche Behörden ſodann in Hinſicht auf Art, Zeit und Eintheilung des Grabens, Wegräumung der Mobilien und Vorräthe, auch Koſten-Erſaz billiges Ziel und Maaß ſetzen, und die nöthige Vorſchrifft dahin geben werden, daß die Ausübung dieſes Landesherrlichen Rechts erhalten, dabei aber ſowohl Gebäude-Eigenthümer, als auch Salpeterpächter, mit möglichſter und angemeſſener Schonung behandelt werden. Wenn daher über die Frage: ob das Graben geſtattet werden müſſe? Streit entſteht, ſo hat das Cameralamt (und nöthigen Falls unter Communication und in Gemeinſchaft mit dem Oberamt) ſolchen nach jenen allgemeinen Grundſätzen und Vorſchrifften, auch wenn es nöthig werden ſollte, mit Zuziehung Sach- und Bauverſtändiger, auf erhobene Klagen zu entſcheiden, wenn anders die Sache nicht zur gemeinſchaftlichen Berichts-Erſtattung, ſowohl an Unſere Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, als zum Landwirth. Depart. Unſerer Königl. Ober-Finanz-Kammer geeignet iſt.

Indeme Wir nun euch dieſes zu eurer künftigen Nachachtung gnädigſt zu erkennen geben, ertheilen wir euch die Weiſung: von dieſer Reſolution auch das K. Oberamt N. mittelſt einer vidimirten Abſchrift in Kenntniß zu ſetzen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart. den 28. Nov. 1810.

111.

Reſcript des K. Forſt-Departements an die K. Ober-Forſt-Aemter, die Erhebung der Stammmiethe betr. (mit einem Formular),

vom 6. Dezember 1810 [111]).

Friederich. Da durch ein unterm 11ten Septbr. erlaſſenes und in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 38. a. c. einge-

111) Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 513 ff.

rükte Decret eine Stammmiethe von allen Holzabgaben in den Gutsherrlichen-Commun- Corporations- und Privat-Waldungen eingeführt wurde; ſo wird unter Beziehung auf jenes Decret in Abſicht auf die Erhebung dieſer Stammmiethe hiemit folgendes verordnet:

I.) In denjenigen Gutsherrlichen Commun- Corporations- und Privat-Waldungen, welche zu bereits eingetheilten Huthen gehören, hat der Förſter

a.) dasjenige Holz, welches nicht in öffentlichen Rechnungen verrechnet wird, bei der Holz-Auszeichnung genau auf dem Stamm zu taxiren, und ſogleich in eine Tabelle nach dem beiliegenden Formular einzutragen;

b.) dasjenige Holz aber, welches in öffentliche Verrechnung kommt, und in den Waldungen aufgemacht wird, hat er abzuſtechen, und den Preiß nach der Huths-Taxe, wenn es aber ſubhaſtirt wird, nach den Subhaſtations-Protokollen, zu bemerken.

c.) Wenn aber das Holz ausnahmsweiſe auf dem Stamm oder Mrgn. und Schwadenweiſe unaufgemacht verkauft, oder zu Gabholz abgegeben wird, ſo hat er daſſelbe bei der Auszeichnung, wie in dem erſten Fall, nach dem Augenmaaße zu ſchätzen, und in die Tabelle einzutragen.

II.) In denjenigen Waldungen, welche derzeit noch nicht in Huthen eingetheilt ſind, und folglich noch unter keiner ſpeciellen Aufſicht eines Königl. Förſters ſtehen, ſollen nach dem angeſchloſſenen Formular die Angaben von dem Natural-Ertrag und Geldwerth, —

a.) aus den Commun- und Corporations-Waldungen von den Ortsvorſtehern und Adminiſtratoren der Waldungen;

b.) aus den Waldungen der Privatperſonen von den Forſtdienern, durch welche die Auszeichnung beſorgt wird, und

c.) aus den Waldungen der Gutsherren von den Waldaufſehern derſelben, nach dem Formular, den Ober-Forſt- und Forſt-Caſſen-Aemtern pflichtmäßig angezeigt werden, welch' leztere ſodann den Werth des Holzes, nach den Wald-Preiſen der Gegend, zu berechnen, und hienach die Stammmiethe, welche jedoch immerhin nur von dem Holzpreiſe, mithin excl. des Hauerlohns, zu beſtimmen iſt, zum Einzug zu bringen haben.

Hieran ꝛc. Im Königl. Forſt-Depart. den 6ten Dec. 1810.

Formular,

wornach die Stammmiethe in den Commun- und Corporations-Waldungen berechnet werden ſoll.

Namen der Communen.	Holzart.	Bauholz.	Brandholz.	Reiſach.	Holzwerth.		Stammiethe.	
		Klafter.	Kl.	Bſchl.	fl.	kr.	fl.	kr.
		6	—	—	60	—		
Degerloch	12 Eichen	—	8	—	48	—		
		—	—	2000	6	—		
					114	—	76	36
		—	80	—	640	—		
Sillenbuch	Buchen	—	—	1000	50	—		
					690	—	46	—
Rohracker	vermiſchtes Laubholz	—	—	10000	600	—	40	—
Holzdorf . . . . . . ꝛc. ꝛc. ꝛc.	100 St. Tannen Floßholz	50	5	—	—	—	—	—
				Im Aufſtreich	400	—	26	40

F o r m u l a r,

wornach die Stammmiethe in den Gutsherrlichen und Privat-Waldungen berechnet werden ſoll.

Ortſchaften.	Namen der Eigenthümer.	Holzart.	Bauholz.	Brandholz.	Reiſach.	Holzwerth.		Stammiethe.	
			Klafter.	Klafter.	Büſchel.	fl.	kr.	fl.	kr.
Blumenthal.	Johann Fuchs	Tannen	—	3	—	9	—	—	36
	Mich. Wolff	Buchen	—	2	—	12	—		
	ꝛc. ꝛc.		—	—	40	—	30		
						21	30	—	50
Felſenburg.	Baron von Adler-horſt.	15 Eichen	10	—	—	150	—		
			—	20	—	100	—		
			—	—	400	10	—		
	Derſelbe.	Buchen	—	45	—	360	—		
			—	—	600	24	—		
					— :.	644	—	42	55

112.

Decret an ſämmtliche Landvogtei-Steuer-Räthe und Cameral-Beamte, die Erhaltung der Ufer an herrſchaftlichen Gütern betreffend,

vom 1. März 1811 [112]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ꝛc. ꝛc.

Da den herrſchaftlichen, an Flüſſen und Bächen liegenden Gütern dadurch großer Schaden zugeht, wenn entweder die Ufer vernachläßiget, oder von jenſeitigen Güterbeſizern Uferbaue angelegt werden, welche zum Nachtheil des herrſchaftlichen Ufers gereichen; ſo wird den Königl. Cameral-Beamten hiemit aufgegeben, auf die Erhaltung der herrſchaftlichen Ufer, auf die Anlegung und Ergänzung der Uferholzpflanzungen, vorzüglich mit niedrig bleibenden Hölzern, Weiden, Saalweiden, Erlen ꝛc. die gröſte Sorgfalt anzuwenden, und die Unterpfleger, Güter-Aufſeher, Wieſenmeiſter ꝛc. hienach zu inſtruiren.

Wenn ein Ufer-Beſizer aus eigennüzigen Abſichten auf das Königl. Eigenthum und zum Schaden deſſelben Uferbaue anlegen, Hölzer in das Waſſer fällen ſollte, ſo iſt ſogleich die Wegräumung deſſelben zu verlangen, und wenn ſolches ohne Erfolg bleibt, bei dem betreffenden Oberamt Abhülfe und Wegräumung dieſer Baue nachzuſuchen, auch nöthigenfalls bei dem Landwirthſchaftlichen Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer die Anzeige hievon zu machen. Zugleich werden ſämtliche Landvogtei-Steuerräthe und Cameral-Beamte angewieſen, bei Verpachtung herrſchaftlicher Güter, welche an Flüſſen und Bächen liegen, und durch dieſelbe Ufer-Beſchädigungen ausgeſezt ſind, das Uferholz nicht dem Beſtänder zu überlaſſen, ſondern unter die beſondere Aufſicht eines tüchtigen Unteroffizianten zu ſtellen, und dafür zu ſorgen, daß ſolches in beſtimmten Perioden gehauen, und zum Uferbau verwendet, oder, wenn es hiezu nicht nöthig wäre, verkauft werde.

Es iſt dießfalls das nöthige in die Pachtbedingungen aufzunehmen, und dariun feſtzuſezen, daß der Beſtänder das an den Ufer-Böſchungen in beſtimmter Breite wachſende Gras, ſo weit es zur Befeſtigung des Ufers nöthig erfunden wird, was in den Pacht-Bedingungen näher anzugeben iſt, ſich nicht zueignen dürfe.

Stuttgart, im Landwirthſchaftl. Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 1. Merz 1811.

---

112) Regbl. S. 109. Hinſichtlich des zulezt hier berührten Punktes ſind in einem Erlaß des Finanz-Miniſteriums vom 8. October 1821 weitere Beſtimmungen enthalten.

113.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Departement, die neue Kalender-Admodiation betreffend,

vom 5. April 1811 [113]).

114.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungsdepartement, betreffend die Beſchränkung der Bauviſitationen auf eine des Jahrs,

vom 16. April 1811 [114]).

Man hat in den Diätenzetteln mehrerer Cameralbeamten wahrgenommen: daß dieſelben in Bauangelegenheiten jährlich zweimal in die betreffende Amtsorte reiſen, einmal, um die Gebäude, zum Behuf des zu entwerfenden Bau-Ueberſchlags zu viſitiren, und zum zweitenmal, um die hergeſtellten Arbeiten zu unterſuchen. Wenn man nun ſchon gegenwärtig, in Betreff der Bauviſitationen überhaupt, welche jährlich außerordentlich große Koſten verurſachen, dermalen noch keine allgemeine einſchränkende Verfügung treffen will, ſo kann man doch nicht länger geſtatten, daß ein Theil der Beamten ſeine Reiſen in Bau-Angelegenheiten willkührlich vervielfältige, während andere Beamte, mit deren Amtsführung man alle Urſache hat zufrieden zu ſeyn, und welche die Unterhaltung der Herrſchaftl. Gebäude weder vernachläßigen, noch ſich in Abſicht auf Koſten-Erſparniß bei Herrſchaftl. Gebäuden, Mangel an Aufmerkſamkeit zu Schulden kommen ließen, beiderley Bauviſitationen in einem Akt vornehmen, und dadurch doppelte Koſten vermeiden. In der vollen Ueberzeugung, daß letzteres überall füglich geſchehen kann, und daß, wenn z. B. die Bau-Arbeiten, welche in dem Ueberſchlag p. Martini 1810 einkommen, an Martini 1811 noch nicht überall vollendet ſeyn ſollten, (was aber, wenn nicht beſondere Hin-

113) Regbl. S. 163. Die Verpachtung erſtreckt ſich auf die Jahre 1812 bis 1821, unter denſelben Beſtimmungen, welche in dem Decret vom 14. Auguſt 1807 enthalten ſind. Neu iſt nur folgende Beſtimmung:

„Den inländiſchen Drukern iſt zwar unverwehrt, auf Beſtellung und um den Lohn einem auswärtigen Kalender-Verleger zu druken, jedoch darf ein inländiſcher Druker dem ausländiſchen Kalender-Verleger das Titelblatt eines Kalenders, als welches von dieſer Erlaubnis ausdrüklich ausgenommen iſt, niemals druken, bei Strafe von 20 Reichsthalern, neben der Confiscation des unerlaubter Weiſe gedrukten".

114) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 36.

derniſſe eintreten, nie vorkommen ſoll,) die Viſitation im Spätjahr 1812 oder früher gelegenheitlich anderer Verrichtungen, in den betreffenden Orten nachgeholt werden kann, wird hiemit verordnet: daß die Cameralverwalter jährlich nur eine einzige Bauviſitation vorzunehmen, und bei derſelben auf hergeſtelltes und herzuſtellendes Bauweſen, Rückſicht zu nehmen haben. Der Landvogtei-Steuerrath wird hiemit beauftragt, dieſe Verordnung den Cameralbeamten in der Landvogtei N. ungeſäumt bekannt zu machen.

Decr. Stuttgardt in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, den 16. April 1811.

115.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart., an ſämmtliche Cameral-Beamte des Reichs, die gerichtlichen Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Lehenveränderungs-Gebühren betreffend,

vom 3. Mai 1811 [115]).

Da die gerichtlichen Güter-Taxationen, welche zum Behufe der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren erforderlich ſind, nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit vorgenommen werden; ſo wird ſämtlichen Cameral-Beamten hiedurch befohlen, dergleichen Anſchläge einer genauen und ſtrengen Prüfung zu unterwerfen, und in allen Fällen, wo entweder ein Laudemium zu entrichten iſt, oder eine Lehens-Allodification nachgeſucht wird, ſich pflichtmäſig und beſtimmt zu äuſſern, ob gegen den gerichtlichen Güter-Anſchlag nichts zu erinnern ſei. Decret. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart. den 3. Mai 1811.

116.

Strafgeſetz gegen die Salz-Einſchwärzung,

vom 7. Mai 1811 [116]).

Friederich, von Gottes Gnaden, König v. Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiedurch, daß diejenige, welche unerlaubter Weiſe Salz in das Königreich einbringen, es ſei zum eigenen Ge-

---

115) Regbl. S. 218.
116) Regbl. S. 217.

brauch oder zum Wiederverkauf, neben der Confiſcation des Salzes noch mit einer Geldſtrafe von Einem Gulden für jedes Pfund belegt werden ſollen. Von dieſer Geldſtrafe iſt dem Delaten die Hälfte abzureichen [117]).

Unſere Königl. Oberbeamte haben ſich hienach aufs genaueſte zu achten, und ihren Untergebenen die ſtrengſte Wachſamkeit auf die Salz-Einſchwärzungen einzuſchärfen.

Daran geſchieht Unſer Königl. Wille. Stuttg. im Königl. Finanz-Miniſterium, den 7. Mai 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

117.

Bekanntmachung des Staatsminiſteriums, betr. ein Verbot der Ausfuhr des rohen Eiſens,

vom 18. Mai 1811 [118]).

118.

Auszug Ernd-General-Reſcriptes vom Landwirthſchaftl. Depart. auf das Jahr 1811, einige allgemeine Vorſchriften enthaltend in Anſehung des Bezuges der Zehent-Surrogatgelder von früher in der Cultur veränderten, für die Folge aber wieder dem Fruchtbau gewidmeten Feldern,

vom 24. Mai 1811 [119]).

ꝛc. ꝛc.

Und da öfters in der Cultur veränderte, mit Zehent-Surrogat-Geldern belegte Aeker wieder zum Fruchtbau gerichtet werden, ſtatt des ſchuldigen Natural-Zehentens aber dennoch das Surrogatgeld fortgereicht wird; ſo befehlen Wir hiemit, daß dergleichen wieder mit Halmfrüchten angebaute Felder in die Flur-Beſchreibung aufgenommen, ihr Meßgehalt der zehntbaren Morgenzal zugelegt, und der Natural-Zehnte davon erhoben, das bisher bezahlte Surrogatgeld aber in abgängige Verrechnung gebracht werde.

ꝛc. ꝛc.

---

117) Eine Erhöhung dieſer Anbringgebühr ſ. in einem Bergraths-Erlaß vom 9. Januar 1834.

118) Regbl. S. 241. Das Verbot iſt bei Confiſcations- und einer nach Befund der Umſtände zu beſtimmenden weiteren Strafe ausgeſprochen.

119) Regbl. S. 261.

119.

Verordnung, die Anlegung und Schonung der Uferholz=Pflanzungen betreffend,

vom 5. Juni 1811 [120]).

Die längſt verordneten Pflanzungen von Weiden, Felben und Erlen an den Ufern der Bäche und Flüſſe, ſind in neuern Zeiten ganz vernachläſſiget worden, ungeachtet die erweiterten Ufer=Befeſtigungen und Waſſer=Baue das Bedürfniß an Weiden ſehr vermehrt haben, und die ſtärkere Holz=Conſumtion überhaupt jede Holzpflanzung begünſtigen ſollte.

Auf dieſe Weiſe bleibt manches Erdreich unbenuzt, das zu einem ergiebigen Ertrag gebracht werden könnte. Es wird daher wiederholt verordnet, daß die Ufer der Flüſſe und Bäche, die Altlachen und Kiesrücken mit obgenannten Hölzern ſorgfältig angepflanzt werden ſollen.

Alle Exceſſe, welche an dergleichen Pflanzungen verübt werden, und namentlich die Waid=Exceſſe, ſind nach den Beſtimmungen der Forſt=Geſetze zu beſtrafen.

Für die Ausführung dieſes Befehls werden zunächſt die Vorſteher jeden Orts verantwortlich gemacht; den Königl. Landvögten, Forſt= und Oberbeamten aber liegt es ob, dieſelben durch angemeſſene Vorkehrungen hiezu anzuhalten.

Von dem Erfolg dieſer Verordnung iſt in den jährlich zu erſtattenden Cultur=Berichten die nöthige Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 5. Juni 1811.

Königl. Oberlandes=Oekon.=Colleg. Königl. Forſt=Departem.

120.

Reſcript der K. Ober=Finanz=Kammer, Landwirthſchaftl. Depart. an die Cameral=Aemter, die alsbaldige Bericht=erſtattung über Gewitterſchäden betreffend,

vom 5. Juni 1811 [121]).

Wir ertheilen euch hiemit den allergſtn. Befehl, die ſämmtlichen Cameral=Beamten eures Bezirks unverweilt anzuweiſen: daß ſie, ſo oft durch Hagelſchlag ein Schaden auf dem Felde, oder an Gebäuden angerichtet wird, hievon ſogleich, und noch ehe die Abſchatzung vorgenommen iſt, eine vorläufige Anzeige an Unſer Kön. Finanz=Miniſterium machen ſollen. Dabei habt Ihr aber den Cameral=Beamten bemerklich zu machen: daß durch dieſe Verordnung

120) Regbl. S. 277.
121) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 3r Thl., 3te Abth. S. 25.

die im Reg.=Blatt von 1810. Nro. 28 enthaltene Vorſchrift vom 25. Juni 1810 nicht aufgehoben ſeye. Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. O.=Finanz=Kammer, Landwirth. Depart. den 5. Juni 1811.

Ex Spec. Mand.

121.

Decret des Miniſteriums des Innern, die Unzuläßigkeit einer Vornahme von Jagdſtreifen ohne Vorwiſſen der Ober=Forſtämter und des Obriſt=Jägermeiſteramtes betr., vom 9. Juni 1811 [122]).

Se. Königl. Majeſtät haben aus Veranlaſſung des in dem K. O.Amt wahrgenommenen Wolfs aus den deshalb erſtatteten Berichten zu erſehen gehabt: daß die K. O.Aemter und Communvorſteher für ſich Jagdſtreife veranſtalten, ohne die eigentliche höhere Behörde, nemlich die K. O.=Forſtämter, und durch dieſelbe das K. O.=Jägermeiſteramt, dem allein die oberſte Leitung und Inſpektion, was Jagden überhaupt betrift, zukommt, nur einmal in Kenntniß davon geſezt zu haben. Se. Majeſtät haben daher befohlen: daß ſich niemand und aus welcher Veranlaſſung es ſeyn möge, unterſtehen ſoll, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des O.=Forſtamts und des Oberjägermeiſteramts Jagdſtreife zu veranſtalten; welches der K. Landvogtei zur eigenen Nachachtung und zur augenbliklichen Bekanntmachung an die ihr untergeordnete O.Aemter mit dem Anfügen zu erkennen gegeben wird: wie es ſich von ſelbſt verſtehe, daß ſich niemand unterſtehen werde, auch zu dergleichen Zwecken ohne allerhöchſte Genehmigung die Gewehre von den Rathhäuſern abzugeben. Stuttgart den 9. Juni 1811.

Miniſterium des Innern.

122.

Verfügung der K. Ober=Finanz=Kammer, Landw. Departement, die Afterpachtverträge über Salpeterpachtungen betr., vom 10. Juni 1811 [123]).

Da man in Erfahrung gebracht hat: daß die Salpeterpächter von ganzen Cameral=Bezirken, dieſe — nicht ſelten in mehrere Afterpachtungen theilen, und damit zum Nachtheil ſowohl des Herrſchaftlichen Intereſſes, als der Königlichen Unterthanen, eine Art Handel treiben: So wird das Königl. Landvogtey=Steueramt — hiemit angewieſen, jedem Cameralbeamten ſeines Bezirks aufzugeben: genaue

122) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 3. Theil 3. Abth. S. 1 8.
123) Abgedr. in Knapp's Repertor., 4. Thl. S. 483.

Aufſicht und Sorge zu tragen, daß bei ſolchen Salpeterpachtungen, bei welchen die Subadmodiationen durch die Bedingungen verbotten ſeyen, gar keine Afterpachtungen geſtattet, im Gegentheil aber die Subadmodiationen nicht mehr einſeitig vom Hauptpächter, der übrigens in Fällen für das Ganze zu caviren habe, getroffen, ſondern vielmehr alle Einrichtungen der Art zur Cognition des Cameralamts gebracht werden, welches ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände über die Zuläßigkeit oder Aufhebung einer Afterpachtung das Nähere zu beſtimmen, dergleichen Admodiationen aber ſoviel als möglich zu beſchränken, und den Handel damit gar nicht zu geſtatten habe.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart. den 10. Juni 1811.

123.

†) K. Verordnung, die neue Organiſation des Depart. des Innern und der Finanzen betr.,

vom 1. Juli 1811.

124.

Verfügung der Section des Landbauweſens, die Auswahl der Handwerksleute zu Beſorgung der herrſchaftlichen Baugeſchäfte in den Amtsorten,

vom 31. Auguſt 1811 [124]).

Da in Erfahrung gebracht worden iſt, daß die Handwerksleute, welche im Wohnort der Cameralbeamten ſich aufhalten, von denſelben in die — mehrere Stunden entfernten Amtsorte ausgeſchickt werden, um die dort vorzunehmende — öfters unbedeutende Bauarbeiten in einen Ueberſchlag zu bringen, und das Geſchäft ſelbſt zu beſorgen, auch daß dieſelben für das Hin- und Herreiſen ihren Taglohn und Reißkoſten anſetzen, während ſich in den Cameralamts-

†) Sammlung der Reg.-Geſetze IV. 512. Gehört zu den Vorſchriften über den Organismus der Finanzverwaltung.

Die Hauptänderung, welche demzufolge eintrat, war vornehmlich die, daß an die Stelle der früheren Collegialſtellen Sectionen traten, deren jede ein Bureau mit einem für das Ganze verantwortlichen Chef bildete. Dahin gehörte

1) ſtatt des bisherigen landwirthſchaftl. Departement: Sektion der Krondomainen;
2) ſtatt des Rechnungsdepartement: Sektion der Staatsrechnungen; beide wie bisher Beſtandtheile der Ober-Finanz-Kammer;
3) ſtatt des Forſtdepartement: Sektion der Kronforſte;
4) das Bergwerksdepartement in ſeiner bisherigen Verfaſſung;
5) ſtatt des Landbaudepartement: Sektion des Landbauweſens.

124) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Theil S. 38.

orten nicht ſelten Handwerksleute befinden, die zu Herrſchaftl. Reparationsgeſchäften eben ſo tauglich und tüchtig ſind, wie die im Wohnort des Cameralbeamten, durch dieſe Einrichtung das allerhöchſte Königl. Intereſſe aber offenbar verliert, weil der im Ort ſelbſt befindliche Handwerksmann die Bauarbeiten um einen geringern Preis verrichten kann, als der, welcher bis auf den Bauplaz mehrere Stunden über Feld gehen, in der Fremde logiren und zehren muß; ſo will man hiemit dem Steuerrath —. zu —. aufgegeben haben, ſämtliche Cameralverwalter ſeines Landvogtey-Diſtrikts anzuweiſen: in Zukunft, wenn in einem Amtsorte Bau-Reparationsgeſchäfte vorkommen, in welchem ſich tüchtige Handwerksleute befinden, durch ſolche dieſelben beſorgen zu laſſen, übrigens bei bedeutenden Bauweſen, wo Akkorde anſchlagen, wie bisher dieſelben anzuwenden.

Stuttgart, den 31. Auguſt 1811.

125.

Auszug des Herbſt-General-Reſcriptes auf das Jahr 1811, Vorſchriften hinſichtlich des Anfangs der Weinleſe und in dieſer Rückſicht des Herbſtſatzes, ſowie in Betreff der Abhaltung des letzteren enthaltend,

vom 18. September 1811 [125]).

ꝛc. ꝛc.

Der Anfang derſelben (Weinleſe) iſt mit Rükſicht auf die Zeitigung der Trauben bei dem Herbſt-Saz zu beſtimmen, und, inſoferne ſie nicht durch eine nachtheilige Witterung beſchleunigt wird, nicht eher zu veranſtalten, als bis eine allgemeine und vollkommene auf die Qualität ſo wohlthätig einwirkende Zeitigung erfolgt ſeyn wird.

Je mehr nun eine mit Vorſicht gewählte Zeit der Weinleſe auf die Güte des Weins Einfluß hat, und je nachtheiliger es für dieſe iſt, wenn der Moſt ſchon unter den Keltern in den Kufen (Bütten) in Gährung übergeht, um ſo mehr haben die Königl. Cameral-Beamten auf die in dieſer Beziehung eintretenden Umſtände ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten, und hienach die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

So wie nun die Zeit zur Weinleſe mit Vorſicht zu wählen iſt, ſo ſind auch in Rükſicht der Ordnung derſelben zwekmäſige, den Beſtimmungen der allgemeinen Herbſt-Ordnung, und dem General-Reſcript vom 15. Sept. 1728 pct. 2 entſprechende Anſtalten zu treffen; insbeſondere haben die Cameral-Beamten darauf zu ſehen, daß das Deihen, das heißt, das Auspreſſen der Treber, ſchneller als bisher betrieben wird.

---

125) Regbl. S. 501.

Es ſind nemlich, wo es die Umſtände erheiſchen, vom Anfang des Herbſtes an bis ans Ende je 3 vollſtändige Secker in 24 Stunden durch einen Kelternbaum auspreſſen zu laſſen, zu welchem Ende in jeder Kelter die erforderliche Zahl von Kelterknechten anzuſtellen iſt.

ꝛc. ꝛc.

Da es bisher in Abſicht auf die Vornahme des Herbſt=Sazes verſchieden gehalten wurde, indem ſolcher bald für einen ganzen Ober= und Cameral=Amtsbezirk, bald wieder nur für einen Theil deſſelben, und daneben in einzelnen Orten noch beſonders, abgehalten wurde, ſo wird hiemit verordnet, daß künftig nur Ein Herbſt=Saz, welchem der Oberbeamte und die geſamten Orts=Vorſteher anzuwohnen haben, in der Amtsſtadt für den ganzen Amts=Bezirk abgehalten werden ſoll.

Die Reiſen der Cameral=Beamten in die einzelnen Amts=Orte unterbleiben daher künftig, indem in denſelben ohne beſondere Gründe kein eigener Herbſt=Saz mehr ſtattfindet. Eine Ausnahme hingegen iſt bei den ehemaligen Amtsſtädten zu machen, in welchen der Cameral=Beamte wohnt, indem es hier bei der bisherigen Einrichtung ſein Verbleiben hat, nach welcher dieſer ohne den Oberamtmann den Herbſtſaz anordnet und leitet.

Wenn übrigens für einen ganzen Amts=Bezirk nur Ein Herbſtſaz abgehalten wird, ſo folgt hieraus nicht, daß der Anfang der Weinleſe für alle einzelne Amtsorte auf Einen Tag beſtimmt werden muß, vielmehr bleibt es dem Ermeſſen der Beamten und Orts=Vorſteher überlaſſen, in einzelnen Orten, wo es die Lokalität oder beſondere Umſtände nothwendig machen, die Weinleſe früher anzuordnen, als im allgemeinen geſtattet wird.

ꝛc. ꝛc.

126.

Königl. Verordnung, die Preiſe des geſchmiedeten Eiſens, und den Bezug deſſelben von den Eiſenwerken für den Handel betreffend,

vom 5. October 1811 [126]).

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Oct. die Preiſe des geſchmiedeten Eiſens auf ſämtlichen Königl. Werkern zu Königsbronn, Unterkochen, Abtsgmünd, Chriſtophsthal und Ludwigsthal, folgendermaßen zu reguliren geruht:

der Centner grob Eiſen auf 12 fl. 30 kr.
der Centner klein Eiſen auf 13 fl. 30 kr.
der Centner Zain=Eiſen auf 14 fl. 30 kr.

Auch haben Allerhöchſtdieſelben das bisher beſtandene Chalanden=Inſtitut in der Maße aufgehoben, daß zwar den bereits aufgenom=

126) Reg.=Blatt S. 549.

menen Chalanden das durch Entrichtung der Aufnahms⸗Taxe erworbene Handelsrecht, inſofern ſie das Eiſen von den Königl. Werkern nach den neu regulirten Preiſen empfangen, ſo wie die bisher genoſſene Perſonal⸗Freiheit belaſſen, dagegen aber von nun an kein Chaland mehr angenommen werden, und es jedem Kaufmann, Krämer, Feuerarbeiter ꝛc. frei ſtehen ſoll, ſein benöthigtes Eiſen aus erſter Hand von den Königl. Werkern zu beziehen.

127.

Verordnung der Section der inneren Adminiſtration, betreffend die ausſchließliche Zuſtändigkeit der Regiminal⸗Behörden zu Behandlung der Abzugs⸗Sachen,

vom 24. October 1811 [127]).

128.

†) **K. Specialdecret** an das Staats⸗Miniſterium, betr. die Beſtrafung der Klein⸗Jagd⸗Exceſſe, welche von Jagd⸗Bedienten verübt werden,

vom 7. Dezember 1811.

129.

††) **K. Verordnung**, in Betreff der Abgaben und anderer Präſtationen der im Königreich befindlichen Juden,

vom 5. März 1812.

130.

†††) **Special⸗Erlaß** des Juſtiz⸗Miniſteriums an das Criminal⸗Tribunal, betr. die Beſtrafung der Widerſetzlichkeit gegen Forſt⸗Officianten,

vom 30. März 1812.

---

127) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 3r Theil, 3te Abth. S. 69.

†) S. Gerichtsgeſetze IV. 339.

††) Steuergeſetze S. 993. S. unten die Note bei Citirung des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der Iſraeliten vom 25. April 1828.

†††) Gerichtsgeſetze IV. 350.

151.

Verordnung der Section der Kron-Domainen, die Ausfertigung der Lehenbriefe bei Bauer-Lehen betreffend (mit einem Formular),

vom 4. Mai 1812 [128]).

Zur Ordnung der Bauern-Lehens-Verfaſſung gehört, daß über das Geſchäft der Verleihung eines Guts ſchrtftliche Urkunden ausgefertigt werden, worin die Beſtandtheile mit allen darauf haftenden Laſten und Rechten beſchrieben, und die Verhältniſſe und Bedingungen aufgezählt ſind, unter welchen den Unterthanen das herrſchaftliche Eigenthum zur Benutzung überlaſſen worden iſt.

Ein ſolches Dokument iſt für die Gutsherrſchaft, ſo wie für die Lehen-Inhaber, gleich wichtig, indem es die rechtlichen Verbindlichkeiten enthält, welche beide Theile eingegangen haben.

Es muß demnach mit der möglich größten Vorſicht, Genauigkeit und Beſtimmtheit verfaßt werden. Die Ausſtellung ſogenannter Lehenbriefe iſt zwar durch mehrere ältere und neuere geſetzliche Vorſchriften, namentlich dnrch das General-Reſcript vom 24. Mai 1663 befohlen worden, es iſt aber dieß theils von neuerlichen Verleihungen noch nicht geſchehen, theils ſind viele alte Gutsbriefe durch Zufälle verloren gegangen.

Um nun die Ausfertigung neuer Lehenbriefe zu erleichtern, und um ſolche gleichförmig zu erhalten, ſind für unzertrennte und zertrennte Fall- und Erblehen, folglich für viererlei Gattungen, Vorſchriften gemacht und gedrukt worden, wobei die Behandlung der Sache dermaſſen feſtgeſetzt iſt: daß über jede ſich ereignende Lehens-Erledigung von der Cameral-Verwaltung Bericht erſtattet, und demſelben eine, auf Koſten der Lehens-Inhaber auf das geeignete Stempel-Papier zu verfertigende ausführliche Beſchreibung der Guts-Beſtandtheile mit ihrem Meß, ihren Nebenliegern und Anſtößern, den lagerbüchlichen unb obſervanzmäßigen Beſchwerden, Hand- und Spanndienſten ꝛc. ꝛc. beigeſchloſſen werden muß. Dieſer Beſchreibung ſollen dann nicht nur diejenigen weitere oder beſondere Verhältniſſe und Bedingungen eines Lehens, wodurch eine oder mehrere der allgemeinen Bedingungen in dem gedruckten Formular, modifizirt werden, ſondern auch die Gemeind-Rechte oder andere Emolumente und Gerechtigkeiten, die der Lehensmann von Seiten der Lehens-Herrſchaft, der Commun oder einer andern Corporation, an Bau-Beiträgen, Frucht ꝛc. ꝛc. Lieferungs-Gebühren, Bau- und Brennholz, Viehweiden u. dgl. genießt, angehängt werden.

Von dieſer, als Berichts-Beilage geſtempelten Guts-Beſchreibung hat die Cameral-Verwaltung eine Abſchrift, auf ungeſtempeltes Papier, bei der Regiſtratur zu behalten, das Original aber wird dem gedruckten mit 24 kr. geſtempelten Lehensbrief, der in

128) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5. Thl. 2te Abtheil. S. 70 f.

Königl. Canzlei ergänzt und geſiegelt, und ſodann nebſt der abgefaßten Reſolution der Cameral-Verwaltung zugefertigt wird, mittelſt des Sigills beigeheftet.

Dem Steuerrath der K. Landvogtei wird nun aufgegeben: die mitfolgenden Exemplare der gegenwärtigen Reſolution, und die beigeſchloſſenen Abdrücke der Formulare für Lehenbriefe, unter die Cameral-Aemter in der Landvogtei zur Information und Aufbewahrung in den Amts-Regiſtraturen zu vertheilen, und dieſelbe dabei anzuweiſen: daß ſie ſich den Inhalt jener gedruckten Formularien und der gegenwärtigen Reſolution zur pflichtmäßigen genaueſten Nachachtung wohl bekannt machen, und die Vorſteher der Gefällorte durch Ausſchreiben auffordern ſollen, ihren Untergebenen zu bedeuten; daß diejenigen von ihnen, welche entweder noch von der frühern Belehnung her keine Lehenbriefe erhalten haben, oder dieſe ihnen durch irgend einen Zufall verloren gegangen ſind, ſich um neue Lehenbriefe bei der Beamtung zu melden haben, mit welchen es dann auf die ſchon erwähnte Weiſe zu halten iſt, um jeden Lehenmann von Königl. Canzlei aus mit einem ſigillirten Lehenbriefe verſehen laſſen zu können.

Mit dieſen Ausſchreiben iſt von den Cameral-Aemtern zugleich der Aufruf zu verbinden daß jeder Inhaber oder Träger eines unzertrennten Fall- oder Erb-Lehens, der bis jetzt noch nicht förmlich beſtanden und die Ländereien entrichtet hätte, ſich bei Vermeidung ſcharfer Ahndung und nach Befund der Umſtände einer wirklichen Guts-Verwirkung, bei der Cameral-Verwaltung um die Belehnung melden ſolle, wo dann die Beamten jeden ſolchen Fall einzeln zu berichten, und dabei auf die ſchon oben angezeigte Art zu verfahren, ſo wie überhaupt bei eigener Verantwortlichkeit die geeigneten Mittel vorzukehren haben, um die bei den unzertrennten and zertrennten Fall- und Erblehen ſich ereignenden Erledigungen jeden Jahrs zuverläßig in Erfahrung zu bringen, und dadurch allen Schaden und Nachtheil des Königl. allerhöchſten Aerarii, der durch die Nachläßigkeiten in der Anzeige der Entledigungen und die dadurch unterbliebene Lehenbriefs-Fertigungen entſtanden iſt, für die Zukunft gänzlich abzuwenden.

Stuttgardt den 2. Mai 1812.

Beilage.

Königreich Württemberg.

Departement der Finanzen,
Section der Krondomainen.

Im Namen des Königs!

Mit gegenwärtigem Brief wird dem
(hier iſt der Name des neuen Beſtänders, ſein Wohnort und das vorgeſetzte Ober- und Cameral-Amt, einzutragen)
das hienach beſchriebene K. Fall-Lehen zu
(hier iſt der Name des Orts, auf deſſen Markung das Gut liegt.

einzuſchreiben; weil manchmal ein Mann auſſerhalb ſeines Wohnorts ein Gut beſitzen und bauen kann)

wie ſolches leztmals

(hier iſt der Name des vorigen Beſitzers einzutragen)

inne gehabt, unter folgenden Bedingungen verliehen, und zwar:

1) wird dem neuen Beſitzer das Gut in leibfälliger Eigenſchaft auf ſein

(wird leer gelaſſen, um entweder ſeinen eigenen Leib, oder ſeinen und ſeines Weibs Leib, einſchreiben zu können)

lebenlang zur Nutznieſſung überlaſſen, nach Abſterben ſolches K. Ober-Finanz-Kammer als ihr Eigenthum zur freien Diſpoſition wieder anheim fällt, daher das Gut mit eigenen Leib zu beſitzen ha und ſolches ohne beſonders nachgeſuchte und ausgewirkte lehensherrliche Erlaubniß weder einem Kinder, noch ſonſt einem Verwandten abtreten, vertauſchen, verkaufen, in einen After-Beſtand oder Zeit-Pacht hingeben und mit Pfand-Rechten beſchweren darf.

2) Iſt das Gut mit all ſeinen Beſtantheilen von d gegenwärtigen Beſitzer in gutem weſentlichen Stand im Bauen, Düngen, Vermarken, Vergraben, Verzäunen und dergl. zu erhalten, und zu trachten, ſolches in immer beſſere Aufnahme zu bringen, auch auf keine Weiſe irgend eine Steuerung oder Beſchwerde darauf machen, noch kommen, oder demſelben irgend etwas entziehen zu laſſen, ſondern es iſt das Gut mit all ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten von dem gegenwärtigen Beſitzer zu nutzen und zu nießen, und gegen Jedermann zu allen Zeiten auf Koſten zu rechtfertigen und zu vertreten. Auch ſind Cultur-Veränderungen nur unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften vorzunehmen, mithin ſolche, wodurch die Subſtanz verändert wird, gänzlich zu unterlaſſen.

3) Kann weder d Beſitzer noch d Erbsmaſſe, für allenfallſige Verbeſſerungen von der Eigenthums-Herrſchaft Erſaz anſprechen, es wäre dann daß bedeutende Meliorationen mit gutsherrſchaftlicher Genehmigung vorgenommen, und daß dafür ausdrücklich Entſchädigung zugeſagt worden.

4) Sind die auf dem Gut haftende Beſchwerden und Abgaben, nebſt den öffentlichen Laſten, auf Koſten zu leiden und zu entrichten und es findet unter keinerlei Vorwand, es ſey wegen das Verluſts und Abgang's eines Theils vom Gut, oder wegen Wetterſchaden, Brand, feindliche Fouragirung, Mißwachs u. ſ. w. irgend ein Nachlaß ſtatt.

5) Bei jeder, zu Lebzeiten oder auf Abſterben des Eingangsbenannten Beſitzers ſich ereignenden Guts-Erledigung iſt der K. Cameral-Verwaltung von dem Beſitzer, oder dem Ortsvorſteher, ohne Verzug Nachricht zu ertheilen, über die Lehens-Erledigung aber hat die Cameral-Verwaltung Bericht zu erſtatten, und eine ſpezifique Beſchreibung der Guts-Beſtandtheile mit ihrem Maaß, Nebenliegern nnd Anſtößern, Beſchwerden und Gerechtigkeiten beizuſchließen.

6) Sollte der Beſitzer dem einen oder dem andern Artikel der Bedingungen nicht gebührlich nachkommen, oder gar das Gut in Abgang und Verderben gerathen laſſen, ſo hat alsdann die Lehens-Herrſchaft volles Recht und Gewalt, ſolches, als ihr Eigenthum ohne weitern Rechts-Umtrieb wieder an ſich zu ziehen, und frey darüber zu diſponiren, ungehindert von Männiglich.

7) Bei der gegenwärtigen Belehnung ſind dem Guts-Inhaber an Beſtandgeld und Laudemial-Gebühren, die der Cameral-Verwaltung zu entrichten ſind, angeſetzt worden.

8) Worinn aber das Fall-Lehen mit den darauf haftenden Beſchwerden und Gerechtigkeiten beſtehe? zeigt das vermittelſt des Sigills beigeheftete amtliche Verzeichniß in mehreren.

9) All vorſtehenden Punkten und Artikeln getreulich nachzukommen, und volles Genüge zu leiſten, hat der belehnte gegenwärtige Beſitzer, in die Hände des Cameral-Verwalters zu die Lehens-Pflicht an Eidesſtatt abgelegt, und hierauf gegenwärtigen mit dem vorgedruckten großen Canzlei-Inſigill und nachſtehender Unterſchrift verſehenen Fall-Lehen-Brief ausgehändigt erhalten.

Stuttgardt, den

Chef der Kron-Domainen-Section.

132.

Auszug des Ernte-General-Reſcriptes für das Jahr 1812, allgemeine Vorſchriften in Betreff der Verpachtung des Zehenten vom Winterreps,

vom 20. Mai 1812 [129]).

ꝛc.

2) Bei verſchiedenen Beamtungen wurde der Zehnte von dem Winterrebs erſt mit dem großen Fruchtzehnten, nachdem der Rebs bereits eingeheimst war, verliehen, und oft ſogar zum Haber oder zu einer andern Fruchtgattung geſchlagen. Es wird daher verordnet, daß noch vor dem Einheimſen des Winterrebſes der Zehnte hievon, und zwar, wo es thunlich iſt, aus Gelegenheit der Heuzehntverleihung, in Geld an den Meiſtbietenden verpachtet, oder, da ſolcher oft mit mehrerem Vortheile den Güterbeſizern überlaſſen werden kann, weil dieſe den Zehnten mit dem übrigen Ertrage ohne beſondere Koſten einheimſen können, mit denſelben auf ein dem Ertrage und dem Preiße des Products angemeſſenes Zehntgeld akkordirt werden ſoll. In Orten aber, wo um der Unbeträchtlichkeit des Rebsbaues willen die Vornahme einer ſolchen Verhandlung durch den Cameralbeamten ſelbſt nicht anwendbar iſt, hat der Cameral-Unterpfleger des Orts mit Beiziehung einer unpartheiiſchen Urkundsperſon den Ertrag pflichtmäßig zu ſchätzen, worauf den Güterbeſizern ein verhältnismäßiges Zehntſurrogatgeld anzuſezen iſt.

ꝛc.

129) Regbl. S. 270.

133.
Verordnung der Section der Kronforſte, in Betreff der über die Abhaltung der Forſt-Ruggerichte einzuſendenden Quartal-Berichte, (mit Beil.)
vom 20. Mai 1812 [130]).

Die den 9. Januar dieſes Jahrs gegebene Verordnung: über Abhaltung der Ruggerichte Quartalberichte zu erſtatten, iſt zum Theil nicht dem Zweck gemäs ausgeführt worden. Um nun eine Gleichförmigkeit zu Stande zu bringen, und um den Zweck: „eine Ueberſicht darüber zu erhalten, wie viel von den vorgefallenen Forſt- und Jagdfreveln, in der Periode eines Quartals wirklich abgerugt worden, und wieviel davon noch abzurugen ſind, nicht zu verfehlen, wird dem K. Oberforſtamt N. folgende nähere Vorſchrift zur genauen Befolgung ertheilt. Jeder Forſtdiener hat die Pflicht, über die Forſt- und Jagdfrevel, die ihm zur Kenntniß kommen, ein Verzeichniß (Rugzettel) zu führen; dieſes hat er nun ſo einzurichten, daß er daraus jedes Quartal genau dem Oberforſtamt angeben kann: wieviel Frevel in ſeinem Diſtrikt entdeckt, wieviel davon bereits abgerugt, und wie viel noch abzurugen ſind. Der Reiſige Förſter führt dieſes Verzeichniß über diejenige, welche ſowohl ihme ſelbſt, als auch den in ſeiner Hut angeſtellten Unterförſtern, Waldſchützen und Scharfſchützen bekannt wurden; es ſind deßwegen die leztern verbunden: ihre Rugzettel alle 8. Tage dem Reiſigen Förſter zu übergeben, damit dieſer dieſelben zu ſeinem Verzeichniß aufnehmen, und dann am Ende eines Quartals daraus extrahiren kann: wieviel bereits abgerügt iſt, und was noch abgerugt werden ſolle.

Was nun von Georgi bis Jakobi dieſes Jahrs an Freveln entdeckt worden iſt, hat jeder Förſter auf die vorgeſchriebene Weiſe in einen Rugzettel zu bringen, und mit einem beſondern Bericht dem Oberforſtamt zu übergeben.

Die Form dieſes Berichts iſt in der Beilage Lit. A. vorgeſchrieben, und muß genau befolgt werden. Aus dieſen Berichten fertigt das Oberforſtamt ſeinen Quartalbericht nach anliegendem Formular Lit. B., welchem ſodann die Originalberichte der reiſigen Förſter beigelegt werden müſſen.

Es wird dabei dem Oberforſtamt zu erkennen gegeben: daß damit nicht die Abſicht verbunden iſt: daß in allen Huthen jedes Quartal die Frevel abgerugt ſeyn ſollen, indem diß theils wegen der Zeit, theils wegen dem Koſtensaufwand, nicht zweckgemäs wäre; jedoch erwartet man von dem Oberforſtamt: daß es die Eintheilung ſo treffe, daß im Laufe eines Jahres durch alle Huthen hindurch Frevel abgerugt worden ſind. Da durch Einſendung dieſer Quartalberichte eine genauere Ueberſicht über die Forſtrugungen erhalten werden kann; ſo geſchiehet für die Zukunft die Ein-

130) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3r Thl. 3te Abth. S. 221 ff.

ſendung der Original-Rugungsprotokolle (nicht Abſchrift) nur dann, wenn die Rugkoſtens-Zettel eingeſandt werden, wo ſie ſodann nach Vergleichung mit den Zetteln, dem Oberforſtamt ſogleich remittirt werden. Stuttgardt, den 20. Mai 1812.

Lit. A.

Form, nach welcher der reiſige Förſter einer Huth ſeinen Rug-Quartalbericht an das Oberforſtamt zu erſtatten hat.

Huth N.
Rug-Quartalbericht ad Georgii 1812.

Bis Georgii 1812 ſind an Freveln dem reiſigen Förſter zur Kenntniß gebracht worden	50.
davon	
ſind abgerugt worden	30.
alſo	
noch abzurügen	20.

daß deme ſo, bezeugt bei Pflichten, N.
den 26. April 1812. N. Förſter der Hut N.

Huth N.
Rug-Quartalbericht ad Jakobi 1812.

Von Georgi bis Jakobi 1812 ſind an Freveln dem reiſigen Förſter bekannt geworden	20.
dazu	
ſo ad Georgii unabgerügt geblieben	20.
	—:· 40.
davon	
iſt abgerügt worden	0.
alſo	
noch abzurügen	40.

daß deme ſo ꝛc.

Huth N.
Rug-Quartalbericht ad Martini 1812.

Von Jakobi bis Martini ſind an Freveln dem reiſigen Förſter bekannt worden	30.
dazu	
ſo an Jakobi unabgerügt geblieben	40.
	—:· 70.
davon	
ſind abgerügt	0.
alſo	
noch abzurügen	70.

daß deme alſo ꝛc.

Huth N.

Rug-Quartalbericht ad Lichtmeß 1813.

Von Martini bis Lichtmeß ſind an Freveln den reiſigen Förſter bekannt worden . . . . . 10.

dazu

ſo ad Martini unabgerügt geblieben . . . . . 70.

80.

davon

ſind abgerügt worden . . . . 80.

alſo

noch abzurügen . . . . 0.

daß deme alſo ꝛc.

Im folgenden Jahr pro 1813/14 heißt es alsdann:

Huth N.

Rug-Quartalbericht ad Georgi.

Von Lichtmeß bis Georgi ſind an Freveln angezeigt worden . . . . 20.

dazu

nach dem Quartalbericht ad Lichtmeß noch unabgerügt . 0.

20.

davon ſind

und ſo fort ꝛc.

Lit. B.

Oberforſt N.

Rug-Quartal-Bericht ad Jacobi 1812.

Berichte der Förſter.	Ober-Forſtamt und Huthen.	Von Georgi bis Jakobi angezeigte Frevel.	Dazu Rükſtand bis Georgi.	Summe.	Davon ſind abgerügt.	Noch abzurügen.	Bemerkungen.
1	Bei dem Oberforſtamt ſelbſt Huth N. . .	20 10	10 20	30 30	20 30	10 — ꝛc.	
		30	30	60	50	10	

N. den 29. Julius 1812.

Oberforſtamt.

134.

Miniſterial-Reſolution, das Bauweſen an Floßſeen, Floßſtraßen u. ſ. w. betreffend,

vom 30. Mai 1812 [131]).

Dem LVogtei-Steuerrath wird hiemit Nachricht gegeben: daß in Gemäßheit einer Finanz-Miniſterial-Reſolution vom 30. v. M. alles Bauweſen an Floß-Seen, Floß-Straßen und den unmittelbar zum Floß gehörigen Gebäuden künftig von der K. Section der Kronforſte beſorgt werden, — hingegen alle Gebäude, die von dem Forſt-Perſonale bewohnt werden, ſo wie überhaupt alle Hochgebäude, unter der Aufſicht der Cameral-Aemter bleiben ſollen.

Der LVogtei-Steuerrath hat ſämtliche Cameral-Beamtungen ſeines Diſtrikts hievon in Kenntniß zu ſetzen und ihnen aufzugeben: ſich nach dieſer Verordnung zu achten.

Stuttgart, den 18. Juni 1812.

Auf beſondern Befehl.

135.

Anordnung des K. Departement der Finanzen, Section der Krondomänen, die Aufſicht der K. Cameral-Beamten über die Pächter der K. Maiereigüter betreffend,

vom 2. Juni 1812 [132]).

Das Königl. Finanz-Departement, Section der Kron-Domainen, hat durch neuere Beiſpiele ſich überzeugen müſſen, daß ein Theil der Königl. Maierei-Güter nicht nach ihrem möglichen Ertrag benuzt wird, und daß mehrere dieſer K. Domainen von den Pächtern ſchlecht bewirthſchaftet und verdorben werden.

Die Urſache des Zerfalls dieſer Maierei-Güter liegt zunächſt darinn, daß die betreffenden Cameral-Beamten keine gute Aufſicht über die Wirthſchaft der Pächter führen, und das Königl. Finanz-Departement von den Vernachläſigungen der Pächter entweder gar nicht oder zu ſpät in Kenntniß ſezen.

Es gehört aber die Sorge für die Erhaltung und einen ver-

131) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Th. 3. Abth. S. 217.

132) Regbl. S. 285. Neue Vorſchriften über vorſtehenden Gegenſtand ſind ertheilt in zwei Verfügungen des Fin.-Miniſteriums an die Fin.-Kammer vom 20. Mai 1834 und einer gleichzeitig erlaſſenen näheren Inſtruktion von demſelben Tage.

nünftigen Betrieb der Königl. Domainen zu den weſentlichen und wichtigeren Amtspflichten der Cameral-Verwalter, und das Königl. Finanz-Departement wird in künftigen Fällen, wenn das allerhöchſte Intereſſe durch ſchlechte Wirthſchaft der Maierei-Pächter Schaden leidet, ohne daß die Beamte zu rechter Zeit ſchuldige Anzeige hievon gemacht haben, ſie für dieſe Verſäumniſſe ſelbſt verantwortlich machen.

In früher erlaſſenen Verordnungen, in den Verleihungs-Protokollen und in den Maierei-Guts-Pachtbriefen iſt zwar das Weſentliche ausgezeichnet, zu deſſen genauer Erfüllung die betreffenden Cameralverwalter die Pächter der Königl. Domainen anhalten ſollen.

Damit aber das Königl. Finanz-Departement verſichert ſeyn kann, daß dieſen Vorſchriften Genüge geſchiehet; ſo wird hiemit aufs neue Folgendes verordnet:

1) Soll jeder Cameral-Beamte alle Maierei-Güter ſeines Amtsdiſtrikts jährlich nach der Frühjahrs-Saat, zur Erntezeit, aus Gelegenheit der Zehendverleihungen, und im Herbſt, wenn die Winter-Saat beſtellt iſt, ſorgfältig viſitiren.

2) Bei dieſen Viſitationen haben die Beamte genau und pflichtmäßig zu unterſuchen,

a) ob überhaupt alle Bedingungen, welche der Pacht-Contrakt vorſchreibt, von den Maierei-Beſtändern befolgt werden; insbeſondere aber

b) ob die Aeker der Ordnung gemäß gebaut und gebeſſert, die Wieſen hinlänglich gedüngt, die Abzugs-Gräben gehörig ausgeſchlagen, Zäune und Häge in gutem Stand erhalten, die Baumzucht nicht vernachläßigt, geſundes, wohlgenährtes Vieh auf dem Gut nach Verhältnißmäſiger und in dem Pacht-Contract vorgeſchriebener Anzahl unterhalten, von Futter, Stroh und Dünger nichts veräuſſert oder zu andern Zweken verwendet werde, auch ob an den Gebäuden und auf den Feldern eigenmächtiger Weiſe nichts verändert, oder auf irgend eine Art zum Schaden der Gutsherrſchaft verdorben worden ſei?

3) Alle Gebrechen, Verſäumniſſe und Beſchädigungen, welche die Cameralbeamte bei dieſen Viſitationen entdeken, ſollen ſie in ein Protokoll aufnehmen, die hierauf von ihnen ertheilte Verfügungen am Rande beiſezen, und die Inſinuation von den Pächtern beurkunden laſſen, ſofort dieſe Viſitations-Protokolle mit den gemachten Anordnungen jährlich unfehlbar auf Martini durch die Landvogtei-Steuerräthe mit folgendem Jahrs-Rapport an die Section der Krondomainen einſenden: Es muß nämlich

4) dieſer Jahrs-Bericht über den Zuſtand der Königl. Maierei-Güter die Beantwortung folgender Fragen enthalten:

a) den Namen des Maierei-Guts mit Bemerkung der Morgenzahl, welche es an Gärten, Wieſen, Aekern und Waidfeld, je insbeſondere, hat.

b) Wie die Lage des Guts, Grund und Boden des Felds wenigſtens nach allgemeinen Beziehungen beſchaffen ſei?

c) welche Eintheilung des Feldes die Pächter erwählt haben, und wie viele Morgen von dem ganzen Akerfeld in dem leztverfloſſenen Jahre
   α) mit Winter= } Halmfrüchten
   β) mit Sommer= }
   γ) mit Futter= Oehl= und andern Gewächſen angebaut geweſen seien.

d) Zu welchen Anpflanzungen diejenige Aeker, welche im leztverfloſſenen Jahr
   α) Winter= } Halmfrüchte, und
   β) Sommer= }
   γ) Futter, Oehl und behakte Gewächſe getragen haben, für das nächſte Jahr beſtimmt ſeien, und ob hiebei diejenige Abwechſelung berükſichtiget werde, welche nothwendig iſt, wenn der Aker nicht mit Unkraut überzogen werden, oder ſich erſchöpfen ſoll.

e) ob Beamter ſich mit Gewißheit habe überzeugen können, daß die Aeker nach Verhältniß ihrer Lage und ihres Bodens zwekmäßig und klar beſtellt, die Wieſen wie die Aeker hinlänglich gedüngt, die angelegte Abzugs=Gräben fleißig unterhalten, und überhaupt nirgends Spuren von Nachläßigkeit und Trägheit des Pächters vorhanden ſeien?

f) wieviel Stüke groß= und kleines Rindvieh, Pferde und Schaafe der Beamte bei der Früh= und Spätjahrs=Viſitation auf der Maierei angetroffen habe, auch ob dieſes Vieh von guter Art, geſund und wohlgenährt ſei?

g) wie hoch ſich ungefähr der Früchten= Futter= Stroh= nnd Dünger=Vorrath des Pächters
   α) bei der Früh= und
   β) bei der Spätjahrs=Viſitation insbeſondere belaufen habe, und ob kein Verdacht vorliege, daß Pächter von Futter, Stroh und Dünger etwas verkaufe, oder zu andern Zweken verwende?

h) welche Verbeſſerungen Pächter auf dem Gut vorgenommen habe, ohne durch ſeinen Contrakt hiezu verbunden zu ſeyn, oder was dißfalls zu wünſchen übrig bleibe?

Für die richtige Einſendung dieſes Rapports und der Viſitations=Protokolle jedesmal längſtens 14 Tage nach Martini ſind nicht nur die Landvogtei=Steuerräthe, ſondern auch die Cameralverwalter bei Strafe verantwortlich. Stuttgart, im Königl. Departement der Finanzen, Section der Krondomänen, den 2. Juni 1812. Auf beſonderen allerhöchſten Befehl.

136.

Decret der Section der Kronforſte, die Beſorgung des Bauweſens an Flozſeen ꝛc. durch die Oberforſtämter betr.,

vom 9. Juni 1812 [133]).

Da vermög allerhöchſter Reſolution vom 30. Mai d. J. alles an Flozſeen, Flozſtraßen und den zum Floz unmittelbar gehörigen Gebäuden vorkommende Bauweſen künftig von den K. Oberforſtämtern beſorgt werden, — hingegen alles Bauweſen an Hochgebäuden, Wohnungen, die dem Oberforſtamt zum Dienſt eingeräumt ſind, wie bisher den Cameral-Aemtern übertragen bleiben ſolle; ſo wird das Oberforſt- und Forſtkaſſen-Amt zu ſeiner Nachachtung hievon in Kenntniß geſezt.

Stuttgart, den 9. Juni 1812.

137.

†) K. Reſcript an das K. Staats-Miniſterium, die Allodification der Lehen betreffend,

vom 6. Juli 1812.

138.

Verordnung der Section der Krondomänen, den unbedingten Ausſchluß der Cameral-Beamten vom Kauf oder Pacht der ihrer Verwaltung anvertrauten Güter betr.,

vom 27. Juli 1812 [134]).

Durch das Generalreſcript vom 26. Oktober 1755 iſt verordnet, daß kein Beamter ohne zuvor eingeholte beſondere Diſpenſa-

133) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Th. 3. Abth. S. 234.

†) Regbl. von 1812 S. 336. Samml. der Reg.-Geſetze IV, S. 620. Bei den von der K. Oberfinanz-Kammer abhängenden Fall-Lehen ſoll übrigens nach den dießfalls bereits eingeführten Grundſätzen verfahren werden, ſ. o. a. Reſcr. vom 16. Juli 1810. Ueber die Zertrennung ſolcher Falllehen aber ſoll nach jedesmaliger Begutachtung durch die Krondomänen-Sektion, von dem Finanz-Miniſter bei dem König ſelbſt angefragt werden. Von einer eintretenden Zertrennnung iſt nur die betr. K. Beamtung zu benachrichtigen. S. die weiteren dießfallſigen Schritte in dem II. Edikt vom 18. November 1817.

134) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5. Th. 1. Abth. S. 77. Das Strafgeſetz-

tion die, ſeiner Adminiſtration anvertrauten Güter ſelbſt zu kaufen, oder zu pachten, oder dieß in ſeinem Namen durch andere unternehmen zu laſſen, befugt ſeyn ſolle.

Da man ſich nun bewogen findet, dieſe Verordnung ſämmtlichen Cameralbeamten wiederholt zur genauen Nachachtung einzuſchärfen, ſo wird dem Landvogteiſteuerrath aufgegeben: den in ſeinem Bezirk befindlichen Cameralbeamten dieſe Erinnerung mit dem Anhange zu inſinuiren, daß, da ſich das Verbot, nach dem klaren Sinn des Geſetzes, ebenſowohl auch auf die Afterpachtungen beziehe, jeder Beamte, der ſich erlauben würde, die in ſeiner Adminiſtration befindlichen Güter in Afterpacht zu übernehmen, als Uebertretter des Geſetzes werde angeſehen, und zur Strafe gezogen werden. Stuttgardt, den 27. Juli 1812.

Auf beſondern Befehl.

139.

Verordnung der Section der Krondomainen, die Cautionen der Beſtänder herrſchaftlicher Güter betreffend (mit 1. Formular),

vom 12. Auguſt 1812 [135]).

Da man zur Herbeiführung einer allgemeinen Gleichförmigkeit und zu Vermeidung einer ſeither öfters nothwendig gewordenen Correctur und wiederholten Ausfertigung, für nöthig erachtet hat, für die Cautions-Inſtrumente der Beſtänder herrſchaftlicher Güter allgemeine Formularien drucken zu laſſen; ſo werden dem Landvogtei-Steuerrath in der Anlage mehrere Exemplare ſolcher Formularien, zur Vertheilung unter die Cameral-Verwaltungen ſeines Bezirks, deren jede, ſo wie der Landvogtei-Steuerrath ſelbſt,

1) von den Formularien für einen verheuratheten Beſtänder, welcher die Special-Caution ſelbſt einlegt,
—:· 6 Exemplare.
2) von denen für einen verheuratheten Beſtänder, an deſſen Statt ein anderer die Special-Caution einlegt,
—:· 2 Exemplare.
3) von denen für einen unverheuratheten Beſtänder,
—:· 2 Exemplare.

---

buch vom 1. März 1839 gibt im Art. 121 neue Strafbeſtimmungen gegen die Uebertretung dieſer Vorſchrift.

135) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5. Th. 1. Abth. S. 125 ff. S. die veränderte Vorſchrift in Betreff der Form von Pacht-Cautionen in einer Verfügung des Finanz-Miniſteriums vom 27. Juli 1825.

zu erhalten hat, mit der Weiſung zugeſchikt: ſolche den betreffenden Kameralbeamten zugehen zu laſſen, um dieſe Formularien in ihren Amtsregiſtraturen zu verwahren, auch die Einleitung zu treffen, daß unfehlbar in jedem vorkommenden Falle das erforderliche Formular, um nach ſolchem das Cautions-Inſtrument mut. mutand. auf dem erforderlichen Stempelpapier auszufertigen, der betreffenden Stadt- und Amtsſchreiberei zugeſtellt, und das hienach ausgefertigte Inſtrument zum Beweiſe, daß das vorgeſchriebene Formular zum Grunde gelegt worden ſeye, von der Stadt- und Amtsſchreiberei jedesmal contraſignirt, auch nach gemachtem Gebrauche des Formulars in der Kameralamtlichen Regiſtratur wieder reponirt werde.

Sollten von dem einen oder anderen Formular alle Exemplare verdorben werden, oder verlohren gehen, ſo iſt um die Ergänzung des Fehlenden zu bitten.

Stuttgardt, den 12. Auguſt 1812.

Formular.

Nachdem ich Endesunterzogener — zu — Oberamts — vermög allergnädigſt genehmigten Contracts vom — den Beſtand des zur Königlichen Ober-Finanz-Kammer und deren nachgeſezter Kameral-Verwaltung — gehörigen — auf die Jahre von — bis dahin — um einen jährlichen Pachtſchilling von — übernommen, und nunmehr für alles, was ich von wegen dieſes Beſtandes auf irgend eine Weiſe ſchuldig werden würde, eine Special-Caution von — —. neben allgemeiner Vermögens-Verpfändung, mit meiner Ehegattin in geſetzlicher rechtskräftiger Form einzulegen habe:

So ſetzen nicht nur, da wir ſelbſt die genannte Special-Caution mit liegenden Gütern zu leiſten nicht im Stande ſind, ſtatt unſer die am Ende gleichfalls unterſchriebenen — Eheleute — und ſeine Ehfrau — folgende einzelne Güterſtücke — ſondern auch Wir Endesunterzeichnete Ehleute, ich — und ich deſſen Ehfrau — unſer ſämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen der Königlichen Ober-Finanz-Kammer zu öffentlichen Unterpfändern mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dieſelbe wegen aller liquiden Forderungen, welche ſie an mich, den Beſtänder, von wegen des gedachten Beſtandes zu machen haben möchte, theils jene beſonderen Unterpfänder, theils, wenn entweder dieſe nicht zureichen, oder die Königliche Ober-Finanz-Kammer es für vortheilhafter halten ſollte, unſer des Beſtänders und ſeiner Ehefrau geſammtes Vermögen anzugreifen, und ſich davon um Hauptſumme, Zinſe und Koſten bezahlt zu machen, befugt ſeyn ſoll.

Auf gleiche Weiſe verbinden wir uns beide, ich der Beſtänder und ich deſſen Ehefrau, und zwar jeder Theil als Principal-Schuldner für die ganze Schuld, oder Ein Theil für den Andern in solidum, mit der rechtlichen Wirkung, daß es in der Wahl der

Königlichen Ober-Finanz-Kammer ſtehen ſoll, welchen von uns ſie um die ganze liquidirte Forderung belangen wolle.

Wie wir denn zu dieſem Ende uns beide der Einreden der Theilung und der Vor-Ausklage (Beneficium divisionis et ordinis) hiemit ausdrücklich begeben, und der Königlichen Ober-Finanz-Kammer das Jus variandi oder das Recht, von dem einen Ehegatten auf den andern überzugehen, einräumen wollen.

Ueberdieß entſagen insbeſondere wir, die Ehefrauen — unter dem Beyſtande unſerer gerichtlich beſtätigten Geſchlechts-Vormünder — hiemit auf das feierlichſte und kräftigſte — den weiblichen — Rechts-Wohlthaten (des Senatus Consulti Vellejani und der Authentica si qua mulier) wonach eine Frauens-Perſon theils überhaupt für die Schuld eines andern, theils im Beſondern für die Schuld ihres Ehemanns ſich nicht rechtsgültig verbinden kann; nachdem wir zuvor über den Gehalt und die rechtliche Wirkung ſämmtlicher vorerwähnter Einreden und Rechts-Wohlthaten, in Anweſenheit unſerer Geſchlechts-Vormünder, vor verſammeltem Gerichte deutlich belehrt worden ſind, und auf dieſelben durch Angeloben an Eides-Statt wohlbedächtlich und freiwillig Verzicht geleiſtet haben.

In Kraft unſerer eigenhändigen Unterſchriften den — 18

T. Der Beſtänder:	T. Die Intercedenten:
	T. Der Ehemann:
T. Deſſen Ehefrau:	T. Die Ehefrau:
T. Deren gerichtlich beſtätigter Kriegs-Vogt:	T. Gerichtlich beſtätigter Geſchlechts-Vormund derſelben.

Sodann erkennen und beurkunden wir — und Gericht zu — in Abſicht auf die vorſtehende Cautions-Leiſtung, daß —

1) die oben eingeſezten Special-Unterpfänder ſowohl überhaupt wahres Eigenthum der intercedirenden Eheleute ſeyen, und den beigeſetzten, von uns vor verſammeltem Gerichte als Anſchlag beſtimmten Werth gegenwärtig wohl haben; als auch insbeſondere

a) auf denſelben, wegen unbezahlten baar bedungenen Kauf-Schillings kein Eigenthumsrecht des Verkäufers hafte,

b) ſie an Niemand zuvor beſonders gerichtlich verpfändet — auch

c) mit keinem unverhältnißmäßig ſtarken Reſte verfallener herrſchaftlicher Steuern beſchwert — noch weniger

d) mit einem — vom vorigen Beſitzer bis zur Bezahlung des Kaufſchillings vorbehaltenen — noch mit einem den Kindern zur Sicherſtellung ihres hinterfälligen Vermögens durch ſogenannten Vor-Verweiß beſtellten Eigenthums-Rechte, noch mit einem vom letzten Verkäufer, gleich beym Verkauf bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung anbedungenen, alſo privilegirten Unterpfands-Rechte verfangen ſeyen:

Ueber welche ſämmtliche Punkte wir in ſo weit, als es aus unſern öffentlichen Büchern und Verhandlungen hat erſehen werden können, hier vorſtehende Verſicherung geben, und daher die König-

liche Ober=Finanz=Kammer mit obigen, ſpeciell eingeſetzten Unter=pfändern um die Cautions=Summe von — — :. dermalen hinlänglich gedeckt erachten; wie wir dann theils über dieſe Special=Unterpfänder, theils

2) über die oben zugleich beſtellte öffentliche General=Hypothek, und zwar über dieſe leztere unter der Bemerkung, daß ſchon durch die gerichtliche Obligationen von — das geſammte Vermögen der Caventen, jedoch jedesmal neben beſonders eingeſetzten Hypothek=Stücken, öffentlich verpfändet ſey, hiemit unſere gerichtliche Erkenntniß und Beſtätigung wohlbedächtlich ertheilen.

Endlich und

3) bezeugen wir, daß den vorunterzeichneten mitcavirenden Ehefrauen die gleichfalls unterſchriebenen — als ihre Geſchlechts=Vormünder gerichtlich zugeordnet und verpflichtet worden ſeyen, und jene hierauf, unter dem Beyſtande dieſer ihrer Geſchlechts=Vormünder, vor verſammeltem Gerichte, auf ſämmtliche oben angeführte Einreden und weibliche Rechts=Wohlthaten, nachdem ſie zuvor von ihrem Gehalte und den rechtlichen Wirkungen dieſer ihrer Handlung deutlich belehrt worden waren, freiwillig durch Angeloben an Eides=Statt Verzicht geleiſtet haben:

Wie dieſes Alles, als öffentlich verhandelt, und zwar
im Unterpfands=Buche Fol. — im Gerichts=Protokoll Fol. —
eingetragen iſt.

Zu deſſen Beurkundung haben wir uns hier eigenhändig unterſchrieben, und das uns vorgeſetzte Königl. Ober=Amt um die Beglaubigung durch das beygedruckte größere Amt=Sigill gehorſamſt gebeten. So geſchehen — den — 18

Die Aechtheit des beygedruckten Sigills —
— und
Gericht daſelbſt.

bezeugt
Ober=Amtmann zu —

140.

Decret an ſämmtliche Ober=Forſtämter des Königreichs, die Benutzung der Eichenrinde zu Gerberlohe in den Commun= und Stiftungs=Waldungen betreffend,

vom 1/5. September 1812 [136]).

Da die wegen der Fällungs=Zeit des Eichenholzes und wegen der Benutzung der Eichen=Rinde zur Gerberlohe, in Betreff der Königl. Waldungen, den 17/20. März 1810 (Reg.=Blatt Nr. 12)

136) Regbl. S. 441.

gegebenen Vorſchriften auch auf die Commun-, Corporations- und Stiftungs-Waldungen ihre Anwendung finden; ſo werden die Kön. Oberforſtämter angewieſen, nach erfolgter Ratifikation der Holzberichte den Oberämtern, Cameralbeamten und Communvorſtehern ſogleich Nachricht und Anleitung zu geben, wo und wie in den unter der beſondern Aufſicht und Adminiſtration derſelben befindlichen Waldungen Eichenrinde geſchält werden könne, damit dieſelbe in Zeiten wegen Fällung des Eichenholzes und wegen des Verkaufs der Eichenrinde das Erforderliche beſorgen können.

Stuttgart, in Kön. Section der Kronforſte den 1/5. Sept. 1812.

141.

Herbſt-General-Reſcript für das Jahr 1812 an die Ober- und Cameral-Beamte, einige allgemeine Vorſchriften in Betreff der Weinzehnt-Erhebung, insbeſondere hinſichtlich der Wahrnehmung guter Witterung für die Weinleſe, zweckmäßiger Behandlung der Weinbereitung und einer gewiſſenhaften und ſorgfältigen Einſammlung und Aufbewahrung der Weingefälle enthaltend,

vom 6. October 1812 [137]).

Ungeachtet in ältern und neuern Geſezen und namentlich in dem General-Reſcript vom 15. Sept. 1728. §. 2 genau enthalten iſt, daß die Weinleſe mit Rükſicht auf die einfallende Witterung beſtimmt werden ſolle, ſo iſt doch in dem verfloſſenen Jahr die Weinleſe der damaligen günſtigen Witterung ungeachtet zu frühe veranſtaltet worden.

Auch haben mehrere Beamte und Ortsvorſteher unterlaſſen, bei der eingetretenen warmen Witterung eine ſucceſſive Weinleſe anzuordnen und hiedurch die Gährung zu verhindern, welche hie und da an den Weinen zum Nachtheil ihrer Qualität ſchon an den Kufen in zu hohem Grade deswegen eintrat, weil die Keltern in wenigen Tagen mit Trebern überhäuft, und die Maſſe derſelben außer Verhältniß mit der Zahl der Bäume und dem Deihgeſchäfte geſezt wurde.

Indem nun den Ober- und Cameralbeamten jene Verordnung aufs neue eingeſchärft wird, erhalten dieſelbe hiemit folgende Vorſchriften:

1) Die Weinleſe iſt bei heiſſer Witterung ohne die dringendſten Gründe nie mehr anzufangen, bei einfallendem Regenwetter aber ohne Noth nicht fortſezen zu laſſen, ſondern ſo lange als möglich zu verſchieben.

---

137) Regbl. S. 499 ff.

Je mehr nun lezteres in dem bevorſtehenden Herbſt das eigene Intereſſe der Weinbergbeſizer fordert, indem viele Trauben noch nicht zu ihrer völligen Reife gelangt ſind, und ſogar ein großer Theil derſelben noch ganz unreif iſt, um ſo mehr haben die Beamten dieſes Jahr der Weinleſe ſo lange Aufſchub zu geben, als ſolche nicht durch heftigen Froſt nothwendig gemacht wird.

Damit aber der Wein bei der ungleichen Zeitigung der Trauben durch Vermengung der ſchlechten und nicht zur völligen Reife gekommenen Trauben mit den beſſern nicht verdorben wird, ſo haben die Cameralbeamte nicht nur in den eigenen Königl. Weinbergen, in welchen ohne vorherige ſpecielle Erlaubniß mit der Weinleſe nicht angefangen werden darf, die beſſern von den ſchlechtern abſondern zu laſſen, und einen doppelten Lees zu veranſtalten, ſondern auch in Gemeinſchaft mit den Oberbeamten die Privat-Weinbergbeſizer ernſtlich zu erinnern, daß ſie um ihres eigenen Beſten willen dieſem Beiſpiel folgen ſollen.

2) Das Recht der Vorleſe wird für die Zukunft in allen Provincial-Städten und Dörfern nicht nur den Kelter-Officianten, Wittwen und Waiſen, ſondern auch allen denjenigen Weinbergbeſizern, welche ihren Wein ſelbſt einkellern, ingleichen allen in öffentlichen Aemtern ſtehenden Perſonen eingeräumt.

Damit aber der beabſichtete Zwek hierdurch erreicht wird, ſo ſind für die Vorleſe mehrere Tage zu beſtimmen, damit die, welche das Recht derſelben ausüben dürfen, ihre Treber noch vor andern Weinbergbeſizern, welche nach ihnen zu leſen anfangen, auspreſſen laſſen können.

3) Bei warmer Witterung darf nicht geduldet werden, daß nach beendigter Vorleſe die ganze Innwohnerſchaft eines Orts an Einem Tage zu leſen anfängt, ſondern es muß die Ordnung der Weinleſe dermaſſen beſchränkt werden, daß bei heißer Witterung nicht mehr Weinbergbeſizer zu gleicher Zeit leſen dürfen, als die Kelternbäume in 24 Stunden an Trebern abzukeltern im Stande ſind, bei mäßiger Temperatur aber nur ſo viele, als die Keltern in zweimal 24 Stunden zu fertigen vermögen. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die einmal angefangene Weinleſe eines Weingärtners nicht unterbrochen, ſondern jedem Weinbergbeſizer geſtattet werden darf, in der durch das Loos beſtimmten Ordnung ſolange fortzuleſen, bis er ſeine Weinleſe vollkommen beendigt hat.

Da übrigens bei dieſer Anordnung auf die Morgenzahl der Weinberge, auf die Zahl der Individuen, unter welchen ſie vertheilt ſind, auf die größere oder geringere Ergiebigkeit derſelben Rükſicht zu nehmen iſt, ſo bleibt zwar den Beamten und Orts-Behörden überlaſſen, die ſpeciellen Anordnungen nach den Local-Verhältniſſen zu modificiren, ſie haben aber hiebei pflichtmäſigen Bedacht darauf zu nehmen, daß das Intereſſe der Zehentherrſchaft mit dem der Unterthanen vereinigt werde.

4) Damit die Weinberge derjenigen, welche ſolche entweder freiwillig, oder nach der ihnen durch das Loos angewieſenen Ordnung

erſt am Ende des Herbſtes ableſen, nicht Preis gegeben werden, ſo dürfen die Weinbergſchüzen nicht eher das Feld verlaſſen, als bis alle Weinberge des ihnen zum hüthen angewieſenen Diſtrikts abgeleſen ſind.

Es kann alſo in Zukunft die Vereinigung der Weingart-Schüzenſtellen mit den Kelternknechts-Stellen nicht mehr ſtatt finden, es wäre denn, daß von Seite der Orts-Magiſtrate ſolche Vorkehrungen getroffen würden, wodurch das Eigenthum der Privat-Weinbergbeſizer hinlänglich geſichert wird.

5) Da durch das Raspeln der Trauben, d. h. durch die Abſonderung der Kämme von den Traubenbeeren die Qualität des Weins gewinnt, weil ſich demſelben von den Kämmen kein herber Geſchmak mehr mittheilen kann, und da durch dieſe Operation noch überdieß ein weiterer Vortheil erreicht wird, indem die Gährung bei dem gebeerten Wein ſpäter eintritt, ſo haben die Ober- und Cameralbeamten die Weinbergbeſizer, welche für den Aufwand und den hiedurch entſtehenden unvermeidlichen Abgang ohne Zweifel durch höhere Preiſe von den Abnehmern ihrer Weine wieder entſchädigt würden, auf die hieraus entſtehende Vortheile aufmerkſam zu machen und zunächſt die Ortsvorſteher und die vermöglichere Claſſe der Weinbergbeſizer zu veranlaſſen, daß ſie den Anfang damit machen.

6) Jede Kufe iſt, wo es nicht bereits ſchon angeordnet worden, mit einem paſſenden Dekel zu verſehen, um ſolchen nicht nur als Mittel gegen das Einwirken der Sonnenſtrahlen und der Flüſſigkeiten, ſondern auch überhaupt als Schuz gegen Unreinlichkeit anzuwenden.

Da aber die Anſchaffung derſelben auf den bevorſtehenden Herbſt nicht mehr von allen Weinbergbeſizern geſchehen kann, ſo iſt die Verfügung zu treffen, daß ſolche in dem Herbſt 1813 allgemein vorhanden ſeien.

7) Je nachtheiliger auf die Qualität des Gefällweins die Gebrechen und Unordnungen wirken, welche bei Einſammlung und Aufbewahrung deſſelben in manchen Orten ſtatt finden, um ſo nachdrüklicher wird den Cameralbeamten aufgegeben, ſich die Abſtellung derſelben angelegen ſeyn zu laſſen.

Insbeſondere haben ſie

a) dem Unfug mit Nachdruk zu ſteuern, daß der Zehente nicht immer in der Qualität, in welcher er gefordert werden kann, erhoben wird, indem nemlich die Zehendpflichtigen nicht ſo viel an Vorlaß, als ſie ſchuldig ſind, und dagegen deſto mehr Druck reichen,

b) ſchlechthin nicht mehr zuzugeben, daß der Vorlaß mehrere Tage vorher abgelaſſen wird, ehe die Treber auf die Kelter gebracht und ausgepreßt werden können, weil hiedurch nicht ſelten der Druk ganz verdorben wird, und ſeinen Werth verliert;

c) in Orten, wo der Zehente rauh erhoben wird, haben die Cameralbeamte ihr Augenmerk darauf zu richten, daß von den Zehentpflichtigen ihre Schuldigkeit von der guten wie von der ſchlechten

Halde eingezogen wird, und durchaus nicht zuzugeben, daß ſolche von den ſchlechtern Weinbergen allein abgetragen wird.

Diejenigen Kelter-Officianten, welche ſich eine ungebührliche Nachſicht hierin gegen die Zehentpflichtigen zu Schulden kommen laſſen, ſind zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch von ihren Stellen ſogleich zu entfernen, welche ſodann die Cameralbeamte mit andern tüchtigen und unbeſcholtenen Männern zu beſezen haben.

d) Der eingeſammelte Gefällwein iſt ſchon unter der Kelter, ſo weit es thunlich iſt, zu ſortiren, in dieſer aber nicht lange aufzubewahren, ſondern, wenn er keine andere Beſtimmung erhält, von Tag zu Tag an die betreffende Kellerei einzuliefern,

e) die Zehenter und Beiträger ſind zu Beobachtung der höchſten Reinlichkeit bei Einſammlung des Gefällweins anzuhalten,

f) wird die Einrichtung, daß der Bodenſaz, welcher ſich in den zu Einſammlung der Gefällweine in den Keltern beſtimmten Fäſſern nach und nach anhäuft, erſt am Ende des Herbſtes ausgeleert wird, nicht mehr geduldet, ſondern es muß ſolches wenigſtens alle zweimal 24 Stunden geſchehen, das Sammelfaß jedesmal ſorgfältig ausgepuzt, der Saz von Hefen aber einsweilen in einem kleinen Fäßchen beſonders aufbewahrt, und als ſolcher alsdann an die Kellerei eingeliefert werden.

g) Fehlt es in einem Ort an tauglichen Zehent- und Sammelfäſſern, oder an einem Zehenthäuschen zu Aufbewahrung derſelben, oder hat das vorhandene Zehenthäuschen in Anſehung ſeiner Struktur Gebrechen von Bedeutung, ſo haben die Cameralbeamten hievon Anzeige zu machen, die ſie auch

h) in dem Falle, wenn das Deyhgeſchäft aus Mangel an Kelterbäumen nicht ſchnell genug betrieben werden könnte, unter der Bemerkung der Zahl der auf der Markung befindlichen Weinberge, der Anzahl von Keltern und Bäumen, ferner, wem das Kelternrecht, ob der Herrſchaft, der Commun oder Privaten zuſtehe? zu machen haben, um ſodann nöthigenfalls wegen Erweiterung der Keltern und Anſchaffung mehrerer Bäume das erforderliche anordnen zu können. Endlich

8) wird den Cameralbeamten in Anſehung der Abgaben unter den Keltern noch folgendes zu erkennen gegeben:

a) die Beſoldungen und Penſionen der weltlichen und geiſtlichen Diener auf dem Lande, ſo wie die Gülten, Tagweine und dergleichen ſind unter der Kelter mit zwei Drittheilen Vorlaß und einem Drittheil Druk abzugeben,

b) was nach Abzug dieſer Präſtationen, des etwa zur Lieferung an die Hofkellerei und zum Verkauf noch zu beſtimmenden Quantums übrig bleibt, iſt in die herrſchaftlichen Keller zu bringen, in dieſen wohl zu ſortiren, und bis auf weitere Verordnung aufzubewahren.

Nach beendigtem Keltergeſchäft haben ſodann die Cameralbeamte den Nachherbſt-Bericht vorſchriftmäßig und unter Beilegung

einer Weintabelle ſogleich zu erſtatten, auch ſeiner Zeit den Aufwand, welchen die Erhebung und Beſorgung der Weingefälle verurſacht, in einem doppelten Verzeichniß vorzulegen. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Sektion der Krondomainen, den 6. Okt. 1812.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

142.

Verordnung der Section der Krondomainen, die Unzuläßigkeit einer Verbürgung der Urkundsperſonen und Taxatoren bei Zehentpachtverhandlungen für die Zehentbeſtänder,

vom 17. October 1812 [138]).

Da ſchon öfters der Fall vorgekommen iſt, daß Urkundsperſonen bei Zehend-Verleihungen ſich als Bürgen der Zehend-Beſtänder unterſchrieben haben, dieſes aber mit dem Geiſte der über die Theilnahme an Zehenden beſtehenden Königl. Verordnungen nicht vereinbar iſt, ſo ſiehet man ſich veranlaßt, ſämmtlichen Königl. Cameral-Verwaltern aufzugeben, von nun an jedesmal vor der Zehend-Verleihung auch die Bürgſchaft einer Urkunds-Perſon und Taxators für die Zehent-Beſtänder, unter denſelben Beſtimmungen für verboten zu erklären, wie die Theilnahme am Zehendbeſtand, und darauf zu ſehen, daß von nun an keine ſolche Bürgſchaft mehr angenommen werde.

Der Landvogtei-Steuerrath zu — hat ſolches den Cameral-Verwaltern ſeines Bezirks zu inſinuiren.

Stuttgart den 17. Okt. 1812.

Auf beſondern Befehl.

143.

Königl. Verordnung, den Wein- und Eſſighandel der herrſchaftlichen Küfer betreffend,

vom 12. Dezember 1812 [139]).

Da Se. Königl. Maj. durch allerhöchſtes Decret vom 12. d. M. zu verordnen geruht haben, daß den herrſchaftl. Küfern der Handel mit Wein und Eſſig eben ſo wenig, als den Kaſtenknechten der Handel mit Früchten geſtattet ſeyn ſoll, ſo wird ſolches hiedurch öffentlich und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Uebertretung dieſes Verbots aufs ſtrengſte werde geahndet werden.

---

138) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5r Thl. 2te Abth. S. 351.
139) Regbl. S. 622.

144.

†) K. Verordnung, betr. die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherſtellung oder Entſchädigung deſſelben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen After-Lehengüter,

vom 2. März 1813.

145.

Auszug K. Verordnung, in Betreff der Bürger- und Beiſitzer-Receptions-Gebühren, ingleichem der Bürgerſteuer, des Beiſitz-Geldes, und des Schutz- und Schirm-Geldes,

vom 9. April 1813 [140]).

ꝛc. ꝛc.

2) In allen Orten des Königreichs, wo ein Orts-Magiſtrat beſteht, iſt dieſer die geſetzliche Behörde, welche mit Genehmigung des Oberamts und mit Vorbehalt höherer Entſcheidung in ſtreitigen Fällen die Bürger und Beiſitzer nach den geſetzlichen Vorſchriften anzunehmen hat. In Hinſicht auf die Königl. Reſidenzſtadt Stuttgart verbleibt es jedoch bei den deshalb beſonders ertheilten Vorſchriften.

In den wenigen Kammer-Orten, wo noch keine Gemeinde-Verfaſſung beſteht, werden die Beiſitzer, wie bisher, von der Section der innern Adminiſtration unter Rükſprache mit der Finanz-Behörde angenommen.

ꝛc. ꝛc.

3) Sowohl die Receptions-Gebühren der Bürger und Beiſitzer, als die jährliche Abgaben der Bürger-Steuer und des Beiſitz-Geldes werden (mit Ausſchluß der Cameral-Caſſen) von den Gemeinde-Caſſen bezogen [141]).

Nur wenn wegen der Annahme einer Perſon zum Bürger oder Beiſitzer Streit entſteht, welcher zum Vortheil derſelben entſchieden wird, hat dieſe neben der Gebühr für die Gemeinde auch noch die geſetzlich beſtimmte Taxe an die Königl. Caſſe zu entrichten. Auch bleibt in den vorgedachten Kammer-Orten, ſo lange nicht eine förmliche Gemeinde-Verfaſſung daſelbſt eingeführt wird, die bisherige Einrichtung in Anſehung der Receptions- und Beiſitz-Gelder unverändert.

ꝛc. ꝛc.

5) Wer, ohne das volle Unterthanen-Recht zu erhalten, in den Landesſchutz aufgenommen wird, hat ſowohl die geſetzliche Recep-

†) Regbl. von 1813. S. 89. Gerichtsgeſetze IV. S. 383.
140) Regbl. S. 145 ff.
141) S. Erlaß des Fin.-Miniſter. vom 15. Febr. 1840.

tions=Taxe, als auch ein von der Finanz=Behörde nach Maßgabe ſeines Vermögens und Gewerbes anzuſetzendes jährliches Schutz= und Schirmgeld an die Königl. Cameral=Caſſe und daneben noch an die Gemeinde, wo er ſeine Wohnung hat, oder in den obgedachten Kammer=Orten, ſo lange in denſelben eine förmliche Gemeinde=Verfaſſung nicht eingeführt iſt, an die Königl. Cameral=Caſſe das gewöhnliche Beiſitzgeld nach den Beſtimmungen der General=Verordnungen vom 13. Jan. 1602, 22. Dec. 1679, und 19. Jul. 1777 zu bezahlen [142]).

ꝛc. ꝛc.

146.

†) K. Verordnung, die Proceßkoſten und Strafen in Rechtsſtreitigkeiten der K. Kammer betr.,

vom 2. Mai 1813.

147.

Auszug des Erndte=General=Reſcripts für das Jahr 1813, allgemeine Vorſchriften in Betreff der Theilnahme der Urkundsperſonen und Schätzer an der Verpachtung des Zehnten von kleinen Höfen, und der Aufnahme der Gerſte und Schäfenfrüchte unter den Großzehnt=Ertrag enthaltend,

vom 24. Mai 1813 [143]).

ꝛc. ꝛc.

2) Da hie und da die irrige Meinung herrſcht, als ob Zehnten, woraus der urkundliche Anſchlag nicht erlöst werden kann, den Urkundsperſonen und Taxatoren um den Anſchlag überlaſſen werden dürften, oder von dieſen Urkundsperſonen um den Anſchlag übernommen werden müßten, eine ſolche Verfahrungsart aber leicht zu Einverſtändniſſen zwiſchen den Urkundsperſonen und Pachtliebhabern Anlaß geben, und zum Nachtheil des allerhöchſten Intereſſe gereichen könnte; ſo wird auf die bereits beſtehenden Verordnungen hingewieſen, wornach jede Theilnahme

142) S. in Betreff der Aufhebung von bisher beſtandenen Landesſchutz=Abgaben Erlaß des Finanz=Min. vom 18. Januar 1840.

†) Regbl. von 1813. S. 166. Gerichtsgeſetze IV. S. 394. Vgl. IV. Edict vom 31. Dezember 1818. §. 140.

143) Regbl. S. 189.

der Urkundsperſonen am herrſchaftlichen Zehentpachte, ſie geſchehe, auf welche Art ſie wolle, unzuläßig iſt, und in dem Falle, wenn bei den Inwohnern des Zehentorts kein angemeſſenes Locarium erlöst werden kann, der Zehnte den Inwohnern benachbarter Orte feilgeboten, oder, wo dieſe Maaßregel nicht Statt findet, der Selbſteinzug angeordnet, in keinem Falle aber der Zehente unter dem urkundlichen Anſchlage hingegeben werden ſoll.

3) Durch vorliegende Verordnungen iſt bereits beſtimmt, welche Perſonen ſich aller Theilnahme am herrſchaftlichen Zehntpachte enthalten ſollen. Als eine ſolche verbotene Handlung iſt beſonders auch zu betrachten, wenn in Orten, wo die Königl. Ober-Finanz-Kammer bei den Zehntgefällen mit andern in- oder ausländiſchen Decimatoren concurrirt, ſolche Perſonen, denen die Theilnahme am herrſchaftlichen Zehntpacht unterſagt iſt, den nicht herrſchaftl. Zehntantheil in der Abſicht pachten, um nach der Zehntverleihung mit den herrſchaftl. Zehntbeſtändern in Gemeinſchaft zu treten, und die beiderſeitigen Zehntantheile zuſammen zu werfen. Denjenigen Perſonen, welche vom herrſchaftlichen Zehntpacht ausgeſchloſſen ſind, wird daher, wenn ſie den Zehntantheil fremder Decimatoren pachten werden, ausdrüklich verboten, mit den herrſchaftlichen Zehntbeſtändern eine Gemeinſchaft einzugehen, und beiderlei Zehnten miteinander zu vermiſchen, indem ihnen eine ſolche Handlung ohne Unterſchied, ob ſolche vor der Verleihung ſchon verabredet war, oder nicht, als wirkliche Theilnahme am herrſchaftlichen Zehntpacht imputirt, und nach den Geſetzen beſtraft werden wird.

Die Königl. Cameralbeamten haben dieſe Verordnung da, wo ſie Anwendung finden kann, bei den Zehntverleihungen bekannt zu machen, und über deren Beobachtung zu wachen.

4) Auf einzelnen abgelegenen Höfen, woſelbſt keine Concurrenz der Pachtliebhaber Statt findet, und der Zehnte den Hofgutsbeſitzern ohne Aufſtreich im Akkord überlaſſen werden muß, haben die Cameralbeamten, beſonders, wenn der Zehnte um ſeiner Geringfügigkeit willen keine jährliche Verleihung verdient, den Verſuch zu machen, ob nicht derſelbe, ſtatt daß er bisher alljährlich verliehen wurde, zu Vermeidung unnöthiger Geſchäfte, zur Erſparung alljährlicher Koſten und zum Vortheil des allerhöchſten Intereſſe an die Gutsbeſitzer auf drei, ſechs oder neun Jahre verpachtet werden könne. Bei einem ſolchen Zehntpachte iſt eine mehrjährige Ertrags-Bilance zum Grunde zu legen, jedoch auch zugleich auf den jezigen Culturzuſtand und den Flächeninhalt der Felder Rükſicht zu nehmen, das Locarium, ſo viel möglich nicht in Geld, ſondern in Früchten zu beſtimmen, den Pächtern die Uebernahme aller Unglüksfälle, ſelbſt des Hagelſchadens, anzubedingen, und ſodann der Pachtvertrag mit beſonderm Berichte zur Genehmigung vorzulegen.

5) Um zu einer vollſtändigen Ueberſicht des Ertrages der Königl.

Fruchtzehnten zu gelangen, iſt in die Fruchtzehnt-Ertrags-Tabellen, welche ſogleich nach beendigten Zehntverleihungen erwartet werden, auch der Zehntertrag an Gerſte und Schäfenfrüchten, wenn gleich dieſe Getraidegattungen öfters nicht mit dem großen, ſondern mit dem kleinen Zehnten verliehen werden, aufzunehmen.

Stuttgart, den 24. Mai 1813.

Finanz-Miniſterium. Graf v. Mandelsloh.

148.

K. Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forſt-Officianten betreffend,

vom 29. Mai 1813 [144]).

Se. Königl. Maj. haben als Normal-Verordnung beſtimmt, daß kein Forſt-Officiant, von welcher Claſſe er auch ſeyn möge, und unter keinerlei Vorwand, weder großes noch kleines Wildpret, es ſei dann durch das Königl. Obriſt-Jägermeiſter-Amt aus- und vorgeſchrieben worden, ſchieſſen oder fangen laſſen dürfe, und der Uebertreter dieſer Verordnung unausbleibliche Caſſation von ſeiner Stelle zu erwarten habe.

Die Königl. Oberforſtämter haben ſich hienach zu achten, und das ihnen untergeordnete Forſt-Perſonal von dieſer allerhöchſten Verordnung in Kenntniß zu ſezen.

Stuttgart, den 29. Mai 1813.

Finanz-Miniſterium. Graf v. Mandelsloh.

149.

†) K. Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forſt-Officianten betreffend,

vom 29/31. Mai 1813.

---

144) Regbl. S. 197.

†) Regbl. 1813. S. 197. Gerichtsgeſetze. IV. 396. Vgl. auch daſelbſt G.-Reſcr. vom 15. Juli 1809 und Decr. des Staatsminiſt. vom 7. Dez. 1811.

150.

†) Beſchluß des Criminal-Tribunals, die Verhältniſſe ꝛc. der gutsherrlichen Jagd- und Forſt-Officianten betreffend,

vom 23. Juli 1813.

151.

Verordnung wegen des Salz-Verkaufs, und neue Eintheilung der Salz-Faktorien,

vom 20. Februar 1814 [145]).

In Gemäsheit der von Sr. Königl. Majeſtät ertheilten allerhöchſten Befehle wird in Beziehung auf die neue Einrichtung der Königl. General-Salz-Adminiſtration hiemit folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für die Verwaltung des inn- und ausländiſchen Salzes beſtehen künftig im Königreich 64 Königl. Faktorien in den hienach benannten Orten, von welchen die Communen ihr Salz-Bedürfniß Fäßerweiſe gegen baare Bezahlung zu beziehen haben.

2) Jeder Gemeinde bleibt es überlaſſen, ihren Salz-Bedarf bei der nächſtgelegenen oder einer andern ihr convenirenden Faktorie abzuholen.

3) Eine Fracht-Vergütung von Seiten der Faktorien findet nicht mehr ſtatt; dagegen erhält jede Commun bei der Königl. Faktorie das Salz Faßweiße nach Abzug der feſtgeſezten Normal-Tara um 3⅚ kr. per Pfund Netto-Gewicht nebſt dem leeren Faß, und darf ſodann das Salz an die einzelnen Abnehmer um 4 kr. per Pfund, jedoch nicht theurer verkaufen.

4) Zu dieſem Ende haben die Communen die Obliegenheit, unter der Autorität des Königl. Oberamts einen verpflichteten Verſchleißer aufzuſtellen, um das Auswägen des Salzes durch ihn beſorgen zu laſſen.

5) Die Königl. Salz-Faktore werden für ihre Geſchäfts-Führung von der Königl. General-Salz-Adminiſtration eine beſondere Inſtruktion erhalten. Sie ſind zunächſt den Königl. Oberämtern untergeordnet, welche darüber zu wachen haben, daß

---

†) Gerichtsgeſetze. IV. 402. Gewährung derſelben Anſprüche auf Beſchützung ihrer Perſon und Geſtattung der niederen Polizeigewalt für ihre amtliche Funktion, wie für die Königl. Jagd- und Forſt-Officianten.

145) Regbl. S. 81.

die Salz=Abgabe an die Gemeinden vorſchriftsmäßig geſchieht [146]).

6) Das wegen unerlaubter Salz=Einbringung unterm 7. Mai 1811 erlaſſene Straf=Geſez bleibt auch fernerhin in Kraft, und haben die Königl. Oberämter beſonders den Zoll= und Acciſe=Viſitatoren die ſtrengſte Aufmerkſamkeit auf Salz=Einſchwärzung einzuſchärfen.

7) Für die Ausführung dieſer neuen Einrichtung wird die Königl. General=Salz=Adminiſtration jedem betreffenden Königl. Oberamt die nähere Weiſung beſonders ertheilen.

Eintheilung der Königl. Salz=Faktorien mit Benennung der Faktore ꝛc. ꝛc.

152.

Decret der Section der Krondomainen, die Uferholzpflanzungen auf herrſchaftlichen Gütern betreffend,

vom 31. März 1814 [147]).

Dem Landvogtei=Steuerrath wird auf den Bericht in Betreff der Uferholzpflanzungen auf den herrſchaftlichen Gütern die Weiſung ertheilt, den betreffenden K. Cameral=Aemtern im Allgemeinen folgende Vorſchriften zur genaueſten Nachachtung zu inſinuiren:

a) Soll in Gemäßheit der früheren Verordnung vom 1. Merz 1811 (Staats= u. Regbl. vom Jahr 1811 Nr. 12) das auf herrſchaftlichen Gütern befindliche Uferholz bei künftigen Verleihungen nicht mehr den Pächtern der herrſchaftlichen Güter überlaſſen, ſondern für die Cameral=Verwaltung vorbehalten werden.

b) Da dieſes Uferholz zunächſt zum Gebrauch bei vorkommendem herrſchaftlichen Waſſerbauweſen beſtimmt iſt, ſo darf ohne ſpezielle höhere Legitimation durchaus keine Hauung an demſelben vorgenommen werden.

Wenn übrigens, je nach dem ſchnellen oder langſameren Wachsthum des Holzes, alle drei oder vier Jahre eine Hauung nöthig oder zuläßig ſeyn würde, ſo haben die Cameral=Aemter auf Martini jeden Jahrs hievon bei der Section des Landbauweſens Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken, von welcher Qualität das Holz ſey, und welche Quantität etwa durch den Hieb gewonnen werden möchte, auch ob bei dem Cameral=Amt ſelbſt kein Waſſer= oder Uferbau vorzunehmen ſey, wozu das Holz mit Vortheil verwen=

---

146) S. Inſtr. vom 31. Juli 1818.
147) Abgedr. in Knapp's Repertor., 5r Thl. 2te Abthlg. S. 324 ff.

det werden könnte. Die Section des Landbauweſens wird hierauf Beſcheid ertheilen, ob eine Hauung vorgenommen werden ſoll, ob das Holz für den herrſchaftlichen Gebrauch nöthig ſey, oder verkauft werden dürfe, in welch letzterem Fall ſofort der Weg der öffentlichen Subhaſtation zu wählen iſt.

c) Wenn die Cameralämter zu einem Uferbauweſen an Lehengütern zu concurriren hätten, und ſich auf dieſen Uferpflanzungen befänden, ſo iſt das ad §. a und b Vorgeſchriebene ebenfalls in Anwendung zu bringen, jedoch behält man ſich wegen der Nutzungs-Anſprache des Lehen-Inhabers auf das Holz eine nähere Beſtimmung für jeden einzelnen Fall bevor.

d) Die Cameralbeamten, beſonders aber diejenigen, welche Ufer- oder Waſſerbauweſen zu beſorgen haben, ſollen ſich die Erhaltung und nach Zuläßigkeit der Umſtände die Vermehrung der Uferholzpflanzungen zur vorzüglichen Pflicht machen.

Insbeſondere ſind Sand- oder Kiesbauten an Flüſſen und trockenen Altlachen, welche durch Angränzung an herrſchaftliche oder Lehengütern zur Diſpoſition der Cameral-Aemter ſtehen, zu Anlegung neuer Uferholzpflanzungen zu benutzen, weil hingegen die Bepflanzung der Kies- und Sandrücken und Altlachen mit Uferholz gleichwohl hie und da auf den Lauf des Fluſſes nachtheilig einwirken kann, ſo iſt in ſolchen Fällen vor allen Dingen bei der Section des Landbauweſens, mit Vorlegung eines Handriſſes über den nächſtliegenden Flußlauf, Anfrage zu machen.

e) Die Aufſicht über die Uferholzpflanzungen haben die Cameral-Beamte den Unterpflegern, Güter-Inſpektoren, Wieſenmeiſtern zu übertragen und denſelben einzuſchärfen, daß ſie auf diejenigen, welche an dergleichen Pflanzungen Exceſſe verüben würden, ein wachſames Auge haben, und ſie zur Beſtrafung anzeigen ſollen.

Wo übrigens keine Unterpfleger, Güter-Inſpector, Wieſenmeiſter ꝛc. ꝛc. aufgeſtellt ſeyn würden, oder wo beſondere Umſtände, namentlich die Beträchtlichkeit der Pflanzungen, die Aufſtellung einer eigenen Perſon zur Aufſicht gegen eine angemeſſene Belohnung erforderten, haben die Cameral-Beamten die geeigneten Anträge der Section der Krondomainen vorzulegen. Auch ſind bei beträchtlichen Uferpflanzungen Strafſtöcke aufzuſtellen, und jedem, der einen an jenem verübten Exceß anbringen würde, ein Drittel der Strafe als Anbringgebühr zuzuſichern.

f) Was endlich die von einigen Cameral-Beamten in ihren über die Uferpflanzungen erſtatteten Berichten gemachten ſpeciellen Anfragen und Vorſchläge betrifft, ſo werden dieſelben von hier aus beſchieden werden.

Stuttgart, den 31. Mai 1814.

153.

K. Verordnung, die Erndwieden-Abgabe betreffend,

vom 16. Juni 1814 [148]).

Se. Königl. Majeſtät haben, um den ſchädlichen Einfluß zu entfernen, welchen die bisherige Erndwieden-Abgabe aus den Waldungen, auf die Holzzucht hat, folgendes allergnädigſt zu verordnen geruht:

Da auf den Markungen der Communen ſich noch viele Pläze befinden, welche keinen Ertrag gewähren, und ganz für die Weiden- und Felbenpflanzung geeignet ſind, wie z. B. die Ufer der Flüſſe und Bäche, ſumpfigte Pläze und Allmanden, die vom Waſſer angeſchwemmten Kiesrücken u. ſ. w. So haben die Communen dieſe Pläze künftig zu Pflanzung ſolcher Hölzer zu beſtimmen, welche theils zu Erndwieden, theils zu Flecht-Gerten, Faſchinen und zum Befeſtigen der Ufer tauglich ſind.

Die Königl. Landvogtei- und Oberforſtämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Communen jedes Jahr ſolche Strecken mit einer angemeſſenen Anzahl Steklingen und Stämmen dieſer Holzarten cultiviren.

Die Landvogteiämter haben alle Jahre auf Jacobi Bericht an die Section der Commun-Verwaltung zu erſtatten, was die Communen dißfalls geleiſtet haben, und wie weit ſie mit dieſen Pflanzungen vorgerückt ſeien.

Die Oberforſtämter haben dieſe Pflanzungen bei den jährlichen Hutenbereitungen zu viſitiren, die Commun-Vorſteher auf die Gebrechen und Mängel derſelben aufmerkſam zu machen, ſie zu belehren, und in den Cultur-Berichten den Fortgang dieſer Anſtalt gründlich anzuzeigen.

Diejenigen Commun-Vorſteher, welche ſich hierunter ſäumig finden laſſen, werden zur nachdrücklichen Beſtrafung gezogen werden.

Weil jedoch dieſe Pflanzungen erſt nach mehreren Jahren ihre Wirkung äußern können, die Waldungen aber jezt ſchon möglichſt geſchont werden müſſen, ſo ſind in ſolchen Gegenden, wo bisher Rocken gebaut wurde, auch die Garben mit Rocken-Stroh zu binden, und die Erndwied-Abgaben nur auf diejenigen Grundbeſizer zu beſchränken, welche keine Gelegenheit oder keine Mittel haben, ſich das nöthige Roken-Stroh anzuſchaffen, zum Bezug der Wieden berechtigt ſind, und ihr Bedürfniß nicht aus bereits vorhandenen Felben- und Weidenpflanzungen oder Heken, gewinnen können. Dieſe Abgaben müſſen aber mit mehr Ordnung als bisher geſchehen.

Die Communen, welche keine eigene Waldungen beſizen und ihr Bedürfniß auf keine andere Weiſe befriedigen können, haben

---

148) Regbl. S. 243.

jedes Jahr eine von den Orts=Vorſtehern unterſchriebene und auf die weſentlichſte Nothdurft beſchränkte Conſignation über die geſamte Erndwied=Erforderniß der einzelnen Akerbeſizer, den Oberforſtämtern zu übergeben, welche alsdann die Anweiſung beſorgen. Die Hutsförſter haben den Commun=Vorſtehern das ganze Quantum abgezählt zu übergeben, und das Bürgermeiſteramt hat nicht nur die Repartition an die Einzelnen zu beſorgen, ſondern auch den Geldbetrag an das Forſt=Caſſenamt zu bezahlen.

Damit die Waldungen deſto mehr geſchont werden, ſo haben die Oberforſtämter und Commun=Vorſteher Bedacht darauf zu nehmen, daß bei den jährlichen Holzſchlägen aus den Aeſten des gefällten Holzes die erforderlichen Wieden ausgeſondert, und bis zur Erndte gehörig aufbewahrt werden.

Nur in dem Fall, daß dieſes Quantum nicht hinreichen ſollte, oder daß die Aufbewahrung der Wieden bis zur Erndte=Zeit mit unvermeidlichen Hinderniſſen verknüpft wäre, dürfen in Buſchwaldungen die Wieden von Stok= und Wurzel=Ausſchlägen der geeigneten weichen Holzarten, z. B. Sall= und Garnweiden, Haſeln und anderer Sträucher geſchnitten werden.

In Stangen und Nadelhölzern darf nur in den zum nächſten Hiebe beſtimmten Schlägen das Bedürfniß durch die Wiedhape gewonnen werden. Aber weder in Königlichen noch in Commun-Waldungen iſt den Bürgern erlaubt die Wieden ſelbſt zu ſchneiden, ſondern das Schneiden und Ausſondern der Wieden aus dem gefällten Holz muß unter ſtrenger Aufſicht der Förſter durch beeidigte Holzhauer geſchehen.

Für den pünktlichen Vollzug dieſer Verordnung werden die Königl. Oberforſtämter bei nachdrücklicher Ahndung verantwortlich gemacht.

Stuttgart, den 16. Juni 1814.

Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Graf v. Reiſchach. Graf v. Mandelsloh.

154.

Decret der K. Section der Krondomänen, die jedesmalige Vorlegung der Entwürfe von Pacht= und Revers=Briefen von Seiten der Cameral=Aemter,

vom 21. Juni 1814 [149]).

Da es ſo häufig der Fall iſt, daß bei Reviſion der Beſtand= und Reversbriefe von verliehenen Maiereien, Schäfereien ꝛc. Unrich=

149) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5r Thl. 1ſte Abthlg. S. 97.

tigkeiten entdeckt werden, wegen welcher die Original-Dokumente entweder abgeändert, oder gar umgeſchrieben werden müſſen; ſo wird dem Landvogteiſteuerrath H. in R. der Auftrag ertheilt: die ihm untergeordneten Cameral-Beamte anzuweiſen, daß ſie künftig, zu Vermeidung dergleichen Abänderungen, die Beſtand- und Reversbriefe im Concept zur Prüfung einſenden, nach geſchehener Reviſion die Originalien ausfertigen, und ſolche mit den revidirten Concepten wieder übergeben ſollen, um ſie mit dieſen ebenfalls vergleichen zu können. Stuttgart, den 21. Juni 1814.

155.

†) Verfügung der K. Miniſterien des Innern und der Finanzen, das Längen-Maas des Scheiterholzes betreffend,

vom 9. März 1815.

156.

Königl. Reſcript, die Abſtellung des Wildſchadens betr.,

vom 7. April 1815 [150]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um den ſo häufigen Beſchwerden über Wildſchaden zu begegnen, und Unſern Unterthanen auch hierdurch eine bleibende Wohlthat zu erzeigen, ſehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Der Wildſtand in ſämmtlichen Ober-Forſten des Königreichs ſoll in ein ſolches Verhältniß mit der Waldfläche geſetzt werden, daß das Rothwild nicht mehr genöthigt wird, auf den Gütern der Unterthanen Nahrung zu ſuchen.

2) Was außerhalb der Waldungen auf den Gütern angetroffen wird, ſoll ohne Rückſicht auf die Saiſon, zu jeder Zeit hinweggeſchoſſen werden.

3) Das Schwarzwild, welches ſich in keine Waldungen beſchränken läßt, und auch in der geringſten Zahl für die Güter der Unterthanen ſchädlich bleibt, ſoll außer den Thiergärten durchgehends in den Waldungen und Feldern ausgerottet werden.

4) Jedem Oberforſtmeiſter ſoll erlaubt ſeyn, zu Erfüllung dieſer Zwecke die in dem Oberforſte befindlichen Scharfſchützen und in Ermanglung derſelben, andere vertraute Perſonen, welche in herr-

---

†) Regbl. S. 97. S. Reg.-Geſetze IV. 777.
150) Regbl. S. 49.

ſchaftlichen Dienſten ſtehen oder zu beeidigen ſind, in einzelnen Orten aufzuſtellen, um zur Hinwegpürſchung des ſchadengehenden Wildes mitzuwirken. Dagegen ſoll

5) eine Wildſchadens-Vergütung an die Communen oder Einzelne aus Königlichen Kaſſen nicht mehr ſtatt finden, ſondern es iſt jeder Wildſchaden, wenn er nach der Vorſchrift vom 5. Juli 1806. gehörig aufgenommen wird, zur Hälfte von dem Oberforſtmeiſter und zur Hälfte von den Förſtern der Huthen, dem beſchädigten Theile nach dem obrigkeitlichen Anſchlage zu erſetzen, worüber die Section der Kronforſte ſtrenge zu wachen und das Forſt-Perſonal zu der ſchuldigen Vergütung anzuhalten hat.

Die Entſchädigungs-Verbindlichkeit der Forſt-Diener ſoll übrigens erſt mit dem künftigen Jahre ihren Anfang nehmen, da nur in dem nächſten Winter und ſobald die Jagd offen iſt, in den Oberforſten durch Treib-Jagen und Todſchießen in- und außerhalb der Waldungen der Wildſtand wirkſam vermindert werden kann, für das laufende Jahr haben daher die Königlichen Kaſſen noch wie bisher die Verbindlichkeit der Entſchädigung.

6) Da Wir die neuanzulegenden Thier- und Saugärten als eine ökonomiſche und zur Hofhaltung dienliche Einrichtung anſehen und daran keinen Theil nehmen, ſondern die Ausführung derſelben dem Königlichen Finanz-Miniſterium übertragen wollen, ſo befehlen Wir, daß nach und nach die Hof-Jägerey durch Verſorgung des jetzt dabey angeſtellten Perſonals, und der Nicht-Wiederbeſetzung der vacanten Stellen, ganz eingehe. Auch haben Wir

7) bereits die Verfügung getroffen, daß die zur Sau-Jagd bisher gebrauchten Hatz-Rüden um zwei Drittheile vermindert, und der Zwinger zu Hohenheim ganz eingehen ſoll.

Indem Wir durch dieſe Anordnungen Unſerem guten Volke einen aufrichtigen Beweis geben, wie gerne Wir ohne Rückſicht auf eigenes Vergnügen, jeder gegründeten Beſchwerde durchgreifend und nie mit täuſchenden und halben Maßregeln begegnen, geben Wir euch auf, dieſe Unſere allerhöchſte Entſchließung allgemein bekannt zu machen, damit auch hierdurch den Uebelgeſinnten und Unſer gutes Volk Irreleitenden eine Veranlaſſung mehr benommen werde, Unſere landesväterlichen, ſtets auf deſſen wahres Wohl gerichteten Abſichten verkennen zu machen. Gegeben Stuttgart, den 7. April 1815.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. prop.

Miniſter, Staats-Secretair,
v. Vellnagel.

157.

K. Befehl, den Verkauf des hinweggeſchoſſenen Wildbrets betreffend,

vom 10. April 1815 [151]).

Da Seine Königl. Majeſtät durch allerhöchſte Reſolution vom 9. April allergnädigſt befohlen haben, daß die Königl. Oberforſtämter bei dem Verkauf des hinweggeſchoſſenen Wildbrets ſich alles Zwangs gegen die Communen enthalten, und daſſelbe bis zum Eintritt der Saison ſo gut als möglich nur an freiwillige Abnehmer verwerthen ſollen; ſo wird ſolches zur Nachricht und Nachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht. Stuttgart, den 10. April 1815.

Königl. Finanz-Miniſterium.
Graf v. Mandelsloh.

158.

Königl. Verordnung, die Jagdfrohnen betreffend,

vom 19. April 1815 [152]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit größtem Mißfallen zu vernehmen gehabt, welche Exceſſe in Anforderung von Jagd-Frohnen von Seite des Jagd-Perſonals hie und da ſtattgefunden haben, und wie dadurch Unſere Unterthanen bedrückt worden ſind.

Um nun dieſen Eigenmächtigkeiten und Gewaltthätigkeiten Schranken zu ſetzen, wollen Wir folgendes verordnet haben.

1) Es ſollen von Unſeren Königl. Unterthanen keine andere Jagddienſte gefordert werden, als wozu ſie nach Lagerbüchern, beſonderen privatrechtlichen Titeln, oder altem Herkommen verbunden ſind.

2) In Abſicht auf Befreiungen Einzelner von den Jagd-Frohnen bleibt es bei den geſetzlichen Beſtimmungen.

3) Die Jagd-Frohnen und Vorſpannen dürfen nicht unmittelbar von dem Forſt- und Jagd-Perſonal ausgeſchrieben, ſondern müſſen von den Königl. Oberämtern aufgebothen werden.

4) Zu kleinen Jagden iſt nur die Jagens-Mannſchaft aus der Huth zu gebrauchen.

151) Regbl. S. 151.
152) Regbl. S. 159.

Bey einem größeren Bedürfniſſe haben die Oberforſtämter, welchen die Beſorgung obliegt, die Repartition der erforderlichen, jedesmal auf das Nothwendige zu beſchränkenden Zahl der Jagd-Fröhner, unter den Ober=Amtsbezirken, nach der Zahl der Jagenspflichtigen Mannſchaft, mit Ausnahme der geſetzlich Exemten, zu machen; und iſt den Oberforſtämtern zu dieſem Behufe alle Jahre von den betreffenden Oberämtern die Zahl der in den zum Oberforſt=Amtsbezirke gehörigen Orten vorhandenen Jagens= und Vorſpanns=Pflichtigen mitzutheilen.

5) Die Total=Erforderniß iſt ſodann, nebſt der jeden Oberamts=Bezirk betreffenden Quote, dem Oberamte von dem Oberforſtamte anzuzeigen, damit von erſterem die nöthige Beſtellung gemacht werden kann.

Insbeſondere iſt bey der Jagd= Vorſpann= oder Frohn=Pferde=Erforderniß ſpeciell zu bemerken, zu welchen Dienſtleiſtungen ſolche verlangt werden. Frohn=Vorſpann oder Pferdeſtellung für Forſt= und Jagd=Bediente findet nicht ſtatt.

6) Jedes halbe Jahr wird von den Oberämtern unter Anſchluß der erhaltenen Oberforſtamtlichen Anweiſungen ein Verzeichniß der geſtellten Jagd=Fröhner und Jagd=Vorſpannen zur Section der Kronforſte eingeſendet, welche darüber zu urtheilen, auch die etwa in den Berichten enthaltenen Beſchwerden zu erledigen hat.

7) In Abſicht auf die Zeit und Dauer der Jagd=Frohnleiſtungen werden

a) die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften wiederholt, daß an Sonn= und Feſttägen, ingleichem während dringender Feldgeſchäfte zur Zeit der Heu= und Frucht=Erndte, und der Weinleſe oder bey ſtrenger Kälte, keine Jagd=Dienſte von den Jagenspflichtigen gefordert, auch andere allgemeine Verhinderungen, z. B. bey Jahrmärkten und Kirchweihen berückſichtiget, insbeſondere aber, wenn in einem Orte ſich militairiſche Einquartirung befindet, die Einwohner zur Jagd nicht aufgeboten, vielmehr die auf der Jagd bereits befindlichen ſogleich entlaſſen werden ſollen.

b) Damit die Unterthanen durch eine zu große Entfernung des Orts der Frohnleiſtung von ihrem Wohnorte nicht beſchwert werden, ſo ſollen, da die Gränze des Oberforſts und der Huthen, nach der wandelbaren Eintheilung und verſchiedener Größe der Forſte, keine feſte Beſtimmung abgiebt, die Jagenspflichtigen nicht weiter als in einem Umkreiſe von ſechs Stunden aufgeboten werden, in ſo fern nicht nach lagerbüchlichen oder andern rechtsgültig beſtehenden Beſtimmungen in Anſehung der Entfernung nach Stunden, auf welche Jagd=Frohnen zu leiſten ſind, etwas anderes ſtatt findet.

c) Unter eben dieſem Vorbehalte ſollen die Jagenspflichtigen nicht über 3 Tage mit Einſchluß der zur Hin= und Herreiſe nöthigen Zeit, von Haus abweſend ſeyn dürfen, und wenn ſie von der Jagd zurückgekommen, vor Verfluß von 8 Tagen nicht wieder zu einer Jagdfrohn in Anſpruch genommen werden.

8) Es iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß nicht ganze Ort=

ſchaften von tüchtiger Mannſchaft entblößt werden, und auch bei Abloſungen ⅓tel der Mannſchaft im Orte zurückbleibe.

9) Eine Reluition der geforderten Jagd=Frohnen findet nicht ſtatt, und wird dem geſammten Jagd= und Forſt=Perſonal, auch andern Königl. Beamten, bey Caſſations= und nach Befund der Umſtände, weiterer Strafe verboten, für Jagd=Frohnen irgend eine Reluition in Geld, oder ſonſt an Geldes=Werth, um einen Stell=Vertreter zu ſtellen, oder aus welchem andern Grunde es ſeyn möge, zu fordern oder anzunehmen.

10) Jede Mißhandlung eines Frohn=Pflichtigen und der bei Vorſpannen befindlichen Unterthanen wird auf das ſtrengſte geahndet werden. Gegeben Stuttgart im Königl. Staats=Miniſterium, den 19. April 1815.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

159.

Reſcript der Königl. Section der Kronforſte, in Betreff der Anzeige des nach dem Nachausſtich vorgefundenen herrſchaftlichen Scheuterholzes auf der Neckarfloßſtraße von Seiten der Finder,

vom 11. Mai 1815 [153]).

Da man ſeit mehreren Jahren wahrnehmen mußte, daß an der Neckarfloßſtraße das bei dem herrſchaftlichen Nachausſtich vom Scheuterfloß zurückgebliebene Scheuterholz von den Neckarfiſchern und von andern Bewohnern der in dem Neckarthal liegenden Ortſchaften ſich gegen das beſtehende Verbot zugeeignet worden, ſtatt daß die gefundenen Scheuter den Ortsvorſtehern, und den Floß=Inſpectoren von der betreffenden Station angezeigt, und ſodann über Abzug ⅓ für den Finder mit ⅔ für herrſchaftliche Rechnung urkundlich hätten verkauft werden ſollen; ſo will man dem Königlichen Oberamt hiermit aufgegeben haben, in den an der Neckarſtraße liegenden Orten das Verbot wegen der Verheimlichung und Unterſchlagung des herrſchaflichen Scheuterholzes, und daß der Ausſtich dieſes Holzes niemand andern, als den Floß=Inſpectoren und den Neckarfiſchern geſtattet werde, unter Bedrohung der Contravenienten mit der Legalſtrafe, in Bälde erneuern, und den Bürgerſchaften mit dem Anhange publiciren zu laſſen, daß das — nach dem herrſchaftlichen Nachausſtich gefundene Scheuterholz dem betreffenden Orts=Vorſteher ſogleich angezeigt werden ſolle, damit ſodann derſelbe dem betreffenden Floß=Inſpector ⅔ davon zur Verwerthung für herrſchaftliche Rechnung urkundlich übergeben, dem Finder aber ⅓ zur Belohnung wieder zuſtellen könne.

---

153) Abgedr. in Knapp's Repert. 5r Thl. 1ſte Abth. S. 361.

160.

Verordnung, wegen Verpachtung der zwiſchen Königl. Ober=Finanz=Kammer und den Stiftungen gemeinſchaftlichen Frucht= und Heu=Zehenten,

vom 17. Mai 1815 [154]).

Um bei den Verpachtungen ſolcher Zehent= und Landgarben=Gefälle, welche entweder zwiſchen Königl. Ober=Finanz=Kammer und den Stiftungen oder zwiſchen zwei verſchiedenen Stiftungs=Verwaltungen gemeinſchaftlich ſind, doppelten Zeit= und Koſtens=Aufwand zu vermeiden, wird hiemit verordnet, daß die Verpachtung gemeinſchaftlicher Zehent= und Landgarben=Gefälle künftig nur durch Einen Beamten vorgenommen werden ſoll.

Es werden daher den Cameral= und Stiftungs=Verwaltern dießfalls folgende ſpecielle Vorſchriften ertheilt:

1) Wenn ein ſolcher Zehente der Königl. Ober=Finanz=Kammer und den Stiftungen zu gleichen Theilen zuſteht, ſo iſt die Verpachtung abwechslungsweiſe, und zwar in den erſten drei Jahren durch den Cameral=Verwalter allein, und in den folgenden drei Jahren durch den Stiftungs=Verwalter allein vorzunehmen.

2) Iſt aber der Zehente nicht gleich getheilt, ſo hat derjenige Beamte fortwährend den gemeinſchaftlichen Zehenten allein zu verpachten, welcher den größern Zehentantheil in ſeiner Verwaltung hat.

3) Wenn hingegen der Zehente von einer Orts=Markung zwiſchen Königl. Ober=Finanz=Kammer und den Stiftungen nach verſchiedenen Bezirken abgetheilt iſt, und alſo keine gemeinſchaftliche Zehent=Verleihung Statt finden kann; ſo hat zwar in der Regel jeder Beamter denjenigen Zehenten zu verpachten, der zu ſeiner Verwaltung gehört; iſt jedoch das Zehent=Gefäll der Königl. Ober=Finanz=Kammer oder der Stiftung von geringer Bedeutung, ſo daß ſein Durchſchnittsertrag nicht über 25 Scheffel nach Rauem oder nicht über 100 fl. beträgt; ſo hat derjenige Beamte, welcher den bedeutenderen Zehenten in ſeiner Verwaltung hat, beide Zehenten, und zwar jeden beſonders, zu verpachten, es iſt aber jedesmal der im Zehentort wohnende Unterpfleger der andern Beamtung zur Beſichtigung der Felder, zum Zehentanſchlage, und zur Verleihung beizuziehen.

4) In keinem Falle dürfen aber zwei Stiftungs=Beamte in einem und eben demſelben Orte Zehenten verleihen, ſondern derjenige Stiftungs=Beamte, welcher den bedeutenderen Zehenten in

---

154) Regbl. S. 191.

ſeiner Verwaltung hat, ſoll zugleich die im Zehent-Orte vorzunehmenden Zehentgeſchäfte der übrigen nicht zu ſeinem Bezirke gehörigen Stiftungen beſorgen, es mögen die verſchiedenen Stiftungs-Zehenten auf abgetheilten Bezirken zu erheben ſeyn oder nicht. Haben zwei Stiftungs-Verwalter auf derſelben Markung gleich große Zehenten zu beziehen, ſo haben ſie in der Verleihung von drei zu drei Jahren abzuwechſeln, und derjenige hat den Anfang zu machen, welcher dem zehentbaren Orte am nächſten wohnt.

5) Alles Vorſtehende iſt nicht nur auf die Verleihung der Frucht-zehenten, ſondern auch der kleinen und Heu-Zehenten, ſo wie der Landgarben- und Theilgefälle anzuwenden.

6) Derjenige Beamte, welcher die Geſchäfte eines andern nach dieſen Vorſchriften beſorgt, hat die für die andere Beamtung vorgenommene Pacht-Verhandlung beſonders aufzunehmen, und dem betreffenden Beamten baldmöglichſt zu übergeben, um ſolche in ſeinen Zehentbericht aufnehmen zu können.

Eben ſo hat derjenige, welcher die Verleihung vornimmt, alle hiezu gehörigen Vorarbeiten zu beſorgen, wozu ihm der andere Beamte die erforderlichen Notizen mittheilen wird.

7) Die Koſten von dieſen Zehent- und Landgarben-Verleihungen ſind im Ganzen zu berechnen, und unter die Zehent-Beſtänder verhältnißmäßig zu vertheilen, auch iſt die Specification und Repartition dieſer Koſten jedem Zehent-Bericht beizulegen.

8) In Fällen, wo beſondere örtliche Verhältniſſe eine Abweichung von dieſer allgemeinen Verordnung nöthig machen, beſonders da, wo Königl. Ober-Finanz-Kammer neben einem Theile des Haupt-Zehentens auch noch den Noval-Zehenten zu beziehen hat, werden die nöthigen Modificationen durch beſondere Verfügungen beſtimmt werden.

Stuttgart, den 17. Mai 1815.

Königl. Finanz-Miniſterium.
Graf v. Mandelsloh.

161.

Decret der Section des Landbauweſens an die Cameral-Aemter, die alsbaldige Benachrichtigung der Kirchenſtellen von Bau-Anordnungen an Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuſer betr., vom 25. Mai 1815 [155]).

Den ſämmtlichen Cameralämtern in dem Landvogtei-Diſtrikt wird abſchriftlich anliegende Note von dem Königl. Synodus d. d.

155) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5r Thl. 1ſte Abth. S. 77.

24. April h. a., betreffend die den Geiſtlichen durch die Cameral⸗ oder Stiftungs⸗Verwaltungen zugebende Nachricht, von ergangenen Bau⸗Reſolutionen bei Kirchen⸗, Pfarr⸗ und Schulhäuſern, mit dem Auftrage zugefertigt, daß ſie bei Bauweſen an Kirchen⸗, Pfarr⸗ und Schulhäuſern, worüber Beſchwerden oder Suppliquen vorgekommen ſind, von den ergangenen Reſolutionen den Dekan oder Orts⸗Pfarrer ſogleich in Kenntniß ſetzen, und dadurch unangenehme Reclamationen abwenden ſollen.

Stuttgart, den 25. Mai 1815.

Beilage.

Es iſt ſchon mehrmals der Fall bei dem Königl. Synodus vorgekommen, daß bei Bauweſen für Kirchen, Pfarrhäuſern oder Schulen, wenn ſolche von der höhern Behörde auch ratificirt und befohlen worden ſind, weder der Dekan, noch der Ortsgeiſtliche von den betreffenden Stiftungs⸗ oder Cameral⸗Verwaltungen Nachricht erhalten hat, woraus neben dem, daß es ſelbſt die Natur der Sache mit ſich bringt, den Geiſtlichen, der nach ſeiner Amts⸗Pflicht von vorwaltenden Gebrechen bei Kirchen, Pfarr⸗ oder Schulhäuſern in ſeiner jährlichen Pfarrrelation die Anzeige zu machen hat, als beſonders hiebei intereſſirten Theil, davon in Kenntniß zu ſetzen, noch der weitere Uebelſtand entſteht, daß wenn etwa die Vornahme des Bauweſens durch die Jahrszeiten oder irgend einen Anſtand verzögert wird, ſodann durch die dem Dekan und Pfarrämtern obliegende Anzeige von den noch fortdauernden Gebrechen das Königl. Ober⸗Conſiſtorium, oder der Königl. Synodus veranlaßt wird, darüber unnöthige Communikationen mit den betreffenden höheren Königl. Behörden zu pflegen. Man erſucht daher die Königl. Section des Land⸗Bauweſens, in künftigen Fällen die betreffende Cameral⸗ oder Stiftungs⸗Verwaltungen, oder ſonſtigen Behörden, gefällig anzuweiſen:

„von der wegen der verfügten Abhülfe ergangenen Reſolution
„jedesmal den Dekan oder Orts⸗Pfarrer ſogleich in Kennt⸗
„niß zu ſetzen.“

Stuttgart, den 24. April 1815.

162.

†) Decret der K. Section der Kronforſte, die Beſtrafung der ungehorſamen Jagdfröhner betreffend,

vom 27. Mai 1815.

---

†) Samml. der Reg.⸗Geſetze, IV. 781. Es wird ſolches den Oberämtern überwieſen.

163.

Bekanntmachung des Kön. Finanz-Miniſteriums, die Summe des weggeſchoſſenen Wildbrets betreffend,

vom 13. Auguſt 1815 [156]).

Nach den bei der Section der Cronforſte eingekommenen Berichten iſt zufolge des allerhöchſten Reſcripts vom 7. April 1815 von dieſer Zeit an bis zum lezten July folgendes Wildpret weggeſchoſſen worden.

Oberforſtamt.	April.		Mai.		Juni.		Juli.		Summe.
	roth Wildpret.	ſchwarz Wildpret.	roth Wildpret.	ſchwarz Wildpret.	roth Wildpret.	ſchwarz Wildpret.	roth Wildpret.	ſchwarz Wildpret.	
Altdorf . .	17	—	32	—	29	—	28	—	106
Altenſteig . .	9	10	20	15	15	2	12	10	93
Comburg . .	—	13	—	13	3	11	12	17	69
Crailsheim .	3	3	3	7	7	4	—	—	27
Ellwangen .	5	20	12	49	8	28	14	27	163
Engelberg . .	5	344	42	312	37	92	26	47	905
Freudenſtadt .	—	—	5	—	2	—	7	—	14
Heidenheim .	—	68	9	93	51	55	96	42	414
Kirchheim . .	11	79	50	43	9	45	18	45	300
Leonberg . .	50	206	46	48	39	19	14	16	438
Mergentheim .	—	2	—	2	—	3	—	18	25
Neuenbürg .	3	—	23	2	21	—	28	—	77
Neuenſtadt .	3	9	8	19	12	20	13	15	99
Reichenberg .	—	43	—	62	42	—	—	44	191
Rottweil . .	—	—	6	—	14	—	7	—	27
Stromberg .	7	19	34	10	13	5	10	1	99
Tübingen . .	27	42	97	44	5	25	8	7	255
Ulm . . .	9	24	33	104	16	39	10	26	261
Urach	17	73	60	9	58	9	19	22	267
Zwiefalten .	—	—	3	—	8	1	23	1	36
Summe	166	955	483	832	389	358	345	338	3866

Stuttgart, den 13. Aug. 1815.

Königl. Finanz-Miniſterium.
Graf v. Mandelsloh.

156) Regbl. S. 299.

164.

Inſtruction für die herrſchaftlichen Kaſtenknechte,

vom Jahr 1815 [157]).

165.

Inſtruction für die herrſchaftlichen Küfer,

vom Jahr 1815 [158]).

166.

†) K. Reſcript, die zur Tilgung der Staats-Schulden im Königreiche neu errichtete allgemeine Staatsſchulden-Amortiſations-Caſſe betreffend,

vom 10. Juni 1816.

167.

Erlaß der Section der Krondomainen, die Verpachtung des Salpeter-Regals an die Städt und Aemter betreffend,

vom 4. November 1816 [159]).

Da Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt genehmigt haben, daß das Salpeter-Regal nicht wie bisher, an Salpeterſieder oder andere Privatperſonen, ſondern für die Zukunft an die Städte und Aemter, unter Berückſichtigung des jährlichen Salpeterbedarfs für das Königl. Arſenal, auf eine zweckmäſige, dem Allerhöchſten Aerar nicht nachtheilige Weiſe verliehen werde; ſo hat man es für ange-

157) Abgedr. im III. Theil S. 528 ff. Note 221, jedoch in der Hauptſache hieher gehörig.

158) Abgedr. im III. Theil S. 540 ff. Note 222. In der Hauptſache aber hieher gehörig.

†) Regbl. von 1816. S. 145. Staatsgrundgeſetze, III. 329. Hiebei Statut für obige Caſſe vom 6. Juni 1816.

159) Abgedr. in Knapp's Annalen, 1tes Heft. S. 167 ff.

meſſen erachtet, daß erwähntes Salpeter-Regal nicht nach den Cameralbezirken, ſondern von den Cameralämtern nur an ganze Oberamts-Corporationen verpachtet werde, für welche die Oberamtspflegen die Beſtreitung des jährlichen Locars im Ganzen übernehmen.

Weil aber die Cameralbezirke von denen der K. Oberämter verſchieden ſind, ſo kann nicht von jedem, ſondern nur von demjenigen Cameralamt die Verpachtung an eine Amtscorporation vorgenommen werden, in deſſen Diſtrikt ſich der Oberamtsſiz befindet. Wenn daher gleich ein Cameralamt an einem Oberamtsbezirk weniger, als ein anderes betheilt iſt, der Siz des Oberamts aber ſich in jenem befindet, ſo iſt die Verpachtung nur von dieſem vorzunehmen.

Weil hingegen das Cameralamt H. zu der K. Hof- und Domainenkammer gehört, und das Cameralamt T. auch mehrere Gefäll-Orte im Oberamtsbezirk H. hat, ſo iſt die Verleihung des Salpeter-Regals vom Oberamtsbezirk H. auch von dem Cameralbeamten zu T. mit dem Oberamt H., unter Beiziehung des Cameralbeamten daſelbſt, zu beſorgen. In ſo fern aber dieſe Verpachtung nur mit der ganzen Amtscorporation getroffen werden kann, und das Oberamt hiebei mitintereſſirt iſt, ſo iſt auch jede Verpachtung vom Ober- und Cameralamt gemeinſchaftlich vorzunehmen.

Die Dauer dieſer Verpachtung wird auf die ſechs Jahre von Jacobi d. J. bis 1822, beſtimmt.

Es hat daher jedes Oberamt und betreffende Cameralamt, nach vorheriger Communication unter ſich über die Beſtimmung des Tags, an welchem die Verpachtung vorgenommen wird, gemeinſchaftlich die oben erwähnte Allerhöchſte, die Erleichterung der Unterthanen bezweckende Entſchlieſſung den Stadt- und Amts-Vorſtehern zu eröffnen, und auf dasjenige jährliche Locar anzutragen, das nach dem bisherigen und mit billiger Rückſicht auf die gegenwärtige Verhältniſſe noch reducirten reinen Ertrag des Salpeter-Regals, ſo wie nach dem nothwendigen jährlichen Natural-Bedürfniß des Königl. Arſenals und der Seelenzahl ausgemittelt worden, auch hienach für den betreffenden Oberamtsbezirk beſonders angegeben iſt.

Da man nicht zweifelt, daß die Stadt- und Amtsvorſteher die Billigkeit jenes berechtigten Locars ſelbſt anerkennen werden, ſo iſt auch in Gefolge der Unterhandlungen, mit Vorbehalt der herrſchaftlichen Genehmigung, ein wirklicher Beſtands-Accord auf oben angegebene ſechs Jahre, unter den beſondern Bedingungen abzuſchließen, daß von dem pachtenden Theil

a) die Verleihungskoſten, incl. der Taxe, des Stempels ꝛc. zu übernehmen;

b) das jährliche Locar jedesmal auf Jacobi, und zwar der Geldbetrag an das betreffende Cameral-Amt, zu entrichten, der Salpeter aber nicht nur in richtigem Centner-Gewicht, ſondern auch in ſolcher Qualität, die ohne weitere Läuterung

zur Fabrikation guten Pulvers tauglich iſt, frei an das Königl. Arſenal zu L. liefern ſey; und

c) die Amtscorporationen ſich deshalb gehörig verbindlich machen, auch

d) von denſelben in dem Falle, wenn etwa hie und da das Graben während jener Pachtzeit geſtattet, oder in Afterpacht gegeben werden wollte, die Bedingungen hierüber unter Ober= und Cameralamtlichem Beibericht zur herrſchaftlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Der mit der Amtscorporation abgeſchloſſene Pacht=Accord iſt übrigens in möglichſter Bälde mit gemeinſchaftlichem Bericht in duplo vorzulegen.

Würden aber die Stadt= und Amtsvorſteher nicht geneigt ſeyn, ſich in den, in Frage ſtehenden Beſtand einzulaſſen, ſo iſt auch hierüber unter Anführung der Gründe, ungeſäumt berichtliche Anzeige zu machen, um das weitere in der Sache verfügen zu können.

Stuttgardt, den 4. Nov. 1816.

168.

Erlaß der Section der Krondomainen, die richtige Einſendung und die Ausfertigung der Fruchtverkaufs=Succeßberichte,

vom 16. Dezember 1816 [160]).

Da die Fruchtverkaufs=Succeßberichte ſo unfrühzeitig und von vielen Cameralämtern erſt dann erſtattet werden, wenn ſie hiezu beſonders vorher aufgefordert werden, ſolche aber zur Adminiſtrations=Ueberſicht ganz unentbehrlich ſind; ſo ſieht man ſich veranlaßt, hiemit die gemeſſendſte Weiſung zu ertheilen: daß ſolche jedesmal ganz unfehlbar auf den geſetzlichen Termin, den erſten eines jeden Monats, eingeſendet werden, indem im Unterlaſſungsfalle die Verſäumniß an dem betreffenden Beamten geahndet würde. Wenn auch kein Fruchtverkauf geſtattet iſt, ſo darf doch, wie mehrere Beamte der Meinung ſind, die Erſtattung des Succeßberichts nicht unterbleiben, da aus dieſem dann wenigſtens der diſponible Vorrath und die Fruchtpreiſe erſehen werden müſſen.

Ferner hat man bei den auf den erſten Dec. erſtatteten Succeßberichten gefunden, wie wenig ſie mit den kaum zuvor auf Martini übergebenen Quartalberichten harmoniren, ohne daß des=

---

160) Abgedr. in Knapp's Annalen. 1tes Heft. S. 80. S. die Beſtimmungen in den Erlaſſen vom 18. Mai und 28. Juli 1819.

halb ein Grund angegeben iſt, was aber künftig bei jeder Differenz zu beobachten, und ſolche genau nachzuweiſen iſt.

Das Landvogtei-Steueramt hat dieſe Verordnung den Cameralbeamten ſeines Bezirks bekannt zu machen.

Stuttgardt, den 16. Dec. 1816.

169.

Königl. Verordnung, die Verhältniſſe des Königl. Hofjägermeiſter-Amts betreffend,

vom 19. Dezember 1816 [161]).

Se. Königl. Majeſtät haben zu näherer Beſtimmung der Verhältniſſe des Königl. Hofjägermeiſter-Amts, und zugleich um wegen der ſeither von dem Oberſtjägermeiſter-Amte beſorgten Geſchäfte, Vorſorge zu treffen, nachfolgendes feſtgeſetzt:

I. Die Section der Kronforſte übernimmt für die Zukunft die Geſchäfte des Oberſtjägermeiſter-Amts, inſofern ſolche das Land-Jagd-Weſen betreffen. In dieſer Hinſicht beſorgt dieſelbe alle polizeilichen und ökonomiſchen Gegenſtände des Jagdweſens, mit Ausſchluß derjenigen, welche die Hof-Jagd betreffen; ebenſo übernimmt dieſelbe die Arrangirung der Jagd-Pachtungen und Verpachtungen, auch werden von ihr alle Lieferungen und Deputaten, die nicht für den Hof beſtimmt ſind, und nicht aus den einzelnen Inſtituten des Königs beſtritten werden müſſen, ausgeſchrieben.

II. Dem Hofjägermeiſter-Amte iſt der von Sr. Königlichen Majeſtät beſtimmte Jagd-Diſtrikt in Hinſicht derſelben untergeordnet, und hat ſolches das Diſpoſitions-Recht über alle Jagd-Gegenſtände und Einrichtungen daſelbſt, ſo wie auch über das Forſt-Perſonal, ſo viel daſſelbe ſolches zur zur Jagd brauchen will.

Außer dieſem von Sr. Königl. Majeſtät beſtimmten Jagd-Diſtrikt ordnet und leitet das Hofjägermeiſter-Amt auch alle übrigen Jagden des Königs in andern Gegenden.

Die Faſanerien, die vom König vorbehaltenen Parks, mit dem erforderlichen Perſonal ſtehen unter der ausſchließlichen Leitung des Hofjägermeiſter-Amts, ſo wie alles, was auf die Hofjägerei Bezug hat.

Das Hofjägermeiſter-Amt beſorgt nur diejenigen Lieferungen an Deputaten, die nicht von der Land-Jagd geleiſtet werden können, wie Faſanen, Schwarzwildbret ꝛc., wenn ſolche nur in den

---

161) Regbl. S. 399. S. Bekanntmachung vom 12. April 1818.

Parks zu finden ſind. Ebenſo übernimmt daſſelbe, die Anweiſungen für den Hof-Bedarf in die Oberforſte auszuſchreiben.

III. Alle Gegenſtände, die zwiſchen der Land- und Hof-Jägerei zu entſcheiden ſind, ſind von Zeit zu Zeit, ſo wie die Nothwendigkeit hiezu eintritt, in Sitzungen bei der Section der Kron-Forſte vorzutragen, und hat in dieſer Beziehung der Hofjägermeiſter Sitz und Stimme bei der lezteren zu nehmen.

Stuttg. den 19 December 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

170.

Allgemeine Verordnung, Maßregeln zu Abwendung des Wildſchadens, beſonders das Commun-Wildſchützen-Inſtitut betreffend,

vom 18. Januar 1817 [162]).

171.

†) Königl. Verfaſſungs-Entwürfe,

vom 3. März 1817.

172.

Königl. Verordnung, wodurch die §§. 34—40 der beſonderen Beſtimmungen des Verfaſſungs-Entwurfs vom 3. März 1817 als allgemein geſetzlich verbindend erklärt werden (mit Beilagen A, B und C),

vom 13. Juni 1817 [163]).

---

162) Regbl. von 1817. S. 29. Iſt in die Samml. der Reg.-Geſetze IV. 871 ff., aufgenommen, ſ. unten Verordn. vom 13. Juni 1817.

†) Samml. der Staatsgrundgeſetze III. 343. mit beſonderen Beſtimmungen über das Kammergut und über das Forſt- und Jagdweſen.

163) Regbl. von 1817. S. 305 ff. und S. Verordn. v. 18. Januar 1817. Anordnungen zu Abwendung der Wildſchäden und Regelung des Communwildſchützen-Inſtituts. Iſt in die Samml. der Reg.-Geſetze IV. 930 ff. aufgenommen.

173.

Verordnung, die Einfuhr und Verzollung des Maſſel-Eiſens betreffend,

vom 24. Auguſt 1817. [164]).

174.

Verordnung des Finanz-Miniſteriums und des Hofkammer-Präſidiums, in Betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten,

vom 2. October 1817 [165]).

175.

†) Erlaß der Section der innern Adminiſtration, wie und durch welche Behörde Uebertretungen des Commun-Wildſchützen-Staats zu beſtrafen ſeien?

vom 22. October 1817.

164) Regbl. S. 415. Die Einfuhr des Roheiſens wird hiernach gegen einen Einfuhrzoll von 8 kr. vom Ctr. wieder freigegeben. Vgl. das Einfuhrverbot vom 18. Juni 1806.

165) Regbl. S. 481 ff. Abgedr. im III. Theil S. 1200 ff. Ihrem ganzen Inhalt nach aber hieher gehörig. Weitere Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand ſind enthalten in einer Verf. vom 28. Nov. 1820. mit Erläuterungen zu obiger Verordnung nach allen Theilen; Verf. vom 12. März 1833, 6. October 1835 und 2. Juli 1836, Modifikationen in Betreff der Zaun-Unterhaltungskoſten enthaltend; Verf. vom 2. April 1833 in Betreff der Brunnen-Unterhaltung; Verfügung vom 21. Febr. 1835 und 11. Febr. 1843 in Betreff des Weißens in Amtsgebäuden; Verf. vom 1. November 1831, betreffend die Anwendung ebengedachter Verbindlichkeiten auf die Inhaber Katholiſcher Kirchenpfründen; Verf. vom 20. Aug. 1839, in Betreff der Bau-Verbindlichkeiten von Amtsverweſern; endlich Verf. vom 27. Aug. 1836, in Betreff der Uebergabe und Uebernahme von Amtsgebäuden an die Bewohner derſelben und von denſelben.

†) Samml. der Reg.-Geſetze IV. 974. Theilweiſe Mitwirkung der Forſtämter.

176

†) Zweites Edict, die Aufhebung der perſönlichen Leibeigenſchaftsgefälle, Ablöſung und Verwandlung der Feudalabgaben betreffend,

vom 18. November 1817.

177.

††) Drittes Edict, die Feſtſetzung der Staatsſchuld, die Tilgung und Verwaltung derſelben betreffend,

vom 18. November 1817.

178.

†††) Fünftes Edict, in Betreff der Organiſation der Staats-Verwaltungs-Behörden,

vom 18. November 1817.

---

†) S. Samml. der Staatsgrundgeſetze. III. Bd. S. 452 ff. Für die Staatsdomänen-Verwaltung von beſonderer Bedeutung wegen der hierin den Abgabepflichtigen gegenüber von der Finanz-Verwaltung eingeräumten eigenthümlichen Vortheile, ſo unter Ziffer I. 2 in Betreff der Aufhebung der perſönl. Leibeigenſchaft, unter II. lit. A., in Betreff der Fallehen-Allodifikation, unter II. lit. D. hinſichtlich der Gült-Ablöſungen, unter II. lit. E. hinſichtlich der Verwandlung ungemeſſener Frohnen in gemeſſene.
Nähere Beſtimmungen über den obigen Gegenſtand enthält die Bekanntmachung vom 29. Januar 1818 und die Verordnung vom 13. September 1818.

††) Beil. III. zu K. Bekanntmachung vom 18. Nov. 1817, Regbl. S. 541 ff. Staatsgrundgeſetze III. S. 460. ff.

†††) Beil. zu Nr. 70 des Regbl. S. Staats-Grundgeſetze III. 470 ff. Wichtig hieher beſonders wegen der Feſtſetzung der Reſort-Verhältniſſe der Domanial-Verwaltungs-Behörden, namentlich der neu errichteten Kreis-Finanz-Kammern, ſowie des Forſtraths und des Bergraths, welche auch neu ernannt werden, und mit erſteren an die Stelle der bisherigen Sektion der Kron-Domainen, der Kron-Forſte, des Bergwerks-Eiſen und Salinenweſens treten, in §. 44, 47 und 50.

179.

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Geſtattung einer Ablöſung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr.,

vom 29. Januar 1818 [166]).

Se. Königl. Majeſtät haben durch Reſcript vom 23. d. M. zu genehmigen geruhet, daß in Fällen, wo von Abgabenpflichtigen, welche von den Königl. Kammern und von den unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Gemeinde- Stiftungs- und andern öffentlichen Adminiſtrationen abhängen, die Ablöſung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr. verlangt wird, dieſe geſtattet, daß mithin alle in dem Edikte vom 18. November des vorigen Jahrs unter Lit. B. §. 6 und 7 bezeichneten Gefälle welche über 1 fl. 30 kr. betragen, ebenfalls in dem zwanzigfachen Betrage abgelößt werden dürfen.

Sämmtliche Königl. Ober- und Kameral-Beamten haben ſich nach dieſer allerhöchſten Entſchließung bei den, ihnen in dem Edikte II. vom 18. November 1817 aufgetragenen, Verhandlungen mit den Abgabenpflichtigen zu achten.

Stuttgart, den 29. Januar 1818.

Finanz-Miniſterium.
Präſident v. Malchus.

180.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, die Ablöſung von Paſſiv-Laſten (Grundzinſen oder Gülten) des Staats betreffend,

vom 12. Februar 1818 [167]).

Die unterzeichnete Stelle findet ſich zu der Anordnung veranlaßt, daß denjenigen Perſonen oder Corporationen, welche von

166) Regbl. S. 57. Eine Anweiſung für die Handhabung dieſer Vorſchrift iſt in einem Erl. des Fin.-Min. vom 29. September 1818 dahin ertheilt, daß die betr. Fälle jenem einzuberichten ſeien. Feſte Beſtimmungen über die Ausdehnung der Ablösbarkeit von unveränderlichen in feſt beſtimmten Summen abzutragenden Geld- und Natural-Gülten, ſ. in dem Geſetz vom 23. Juni 1821, §. 3 und 4.

167) Normalienbuch des Fin.-Min.

herrſchaftlichen Caſſen oder Käſten Geldzinnſe oder Natural=Gülten rechtmäßig zu fordern haben, die Ablöſung ſolcher Abgaben auf die nämliche Art angeſonnen werde, die bey dergleichen Forderungen der k. Kammern und der unter der Oberaufſicht des Staats ſtehenden Adminiſtrationen nach dem Edict vom 18. Novemb. 1817. Nro. 2 und nach der Normalverordnung vom 23—29. Januar d. J. (St. u. Reg.Bl. Nro. 8) theils als unbedingt, theils als zuläßig ausgeſprochen worden iſt.

In dieſer Gemäsheit wird der Finanz=Kammer N. hiemit aufgetragen, die betreffenden Cameral=Aemter zu inſtruiren, und ſie zu Beſorgung des Nöthigen anzuweiſen.

181.

Inſtruction für die Geſchäftsbehandlung in Anſehung des von dem Finanz=Departement abhängenden Bauweſens,

vom 30. März 1818 [168]).

182.

Officieller Auszug aus dem von Seiner Königlichen Majeſtät unterm 24. November 1817 an den Königl. Ober=Hofrath erlaſſenen Dekret, die Verhältniſſe der Hofjagd betreffend,

vom 11. April 1818 [169]).

I. Zur Ausübung der unmittelbaren Jagd haben Se. Majeſtät der König Sich einen beſondern Bezirk vorbehalten, welcher beſteht:

I) In dem Ober=Forſt Leonberg:

aus den Huthen

1) Ingersheim,
2) Egloshеim,
3) Feuerbach,
4) Gerlingen,
5) Warmbronn,

---

168) Regbl. S. 137 ff. Abgedr. im III. Theil. S. 1204 ff. Ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig. S. weitere Beſtimmungen in der Inſtr. vom 19. Juni 1818, und was die jährliche Bauſchau betrifft, in den Min.=Verf. vom 23. Mai 1837, 13. Februar 1843 und 12. Auguſt 1845.

169) Reg.=Blatt S. 177.

6) Sindelfingen,
7) Böblingen,
8) Rohr,
9) Degerloch,
10) Sillenbuch.

II) In dem Ober=Forſt Tübingen:
aus den Huthen
11) Waldenbuch,
12) Plattenhardt.

III) In dem Ober=Forſt Kirchheim:
aus den Huthen
13) Ober=Enſingen,
14) Denkendorf.

IV) In dem Ober=Forſt Engelberg:
aus der Huth
15) Strümpfelbach.

V) In dem Ober=Forſt Reichenberg:
aus den Huthen
16) Korb, und
17) Kirchberg.

II. Unter den im Art. III. beſtimmten Ausnahmen bleibt die Forſt=Adminiſtration in dieſem Bezirke Sache des Forſt=Raths, ſo daß derſelbe alle aus dieſer hervorgehenden Nutzungen und Ausgaben zu beziehen und zu beſtreiten hat.

Dagegen gehört die Jagd=Verwaltung in erwähntem Diſtrikte zu dem Reſſort des erſten Hofjägermeiſters, und auf gleiche Weiſe Einnahme und Ausgabe zu dem Hof=Jagd=Etat.

Jedoch ſollen die Jagd=Rechte, welche die Hof= und Domainen=Kammer oder Ritterguts=Beſitzer in einzelnen Bezirken des Diſtrikts auszuüben haben, nicht angetaſtet werden.

In Abſicht auf das Verhältniß der Hof= und Staats=Behörden iſt feſtgeſetzt:

1) Die in dem Diſtrikt angeſtellten Staats=Forſtbediente haben den Jagd=Dienſt des Hofs zu verſehen, ohne daß dafür aus dem Hof=Jagd=Etat ein Beſoldungs=Beitrag zur Staatskaſſe zu leiſten iſt.
2) Dagegen ſind von Seiten des Hof=Jägermeiſter=Amts die Diäten zu beſtreiten, welche das Forſt=Perſonal für Anwohnung bei Jagden zu fordern befugt iſt.
3) Die Gebäude in dem Diſtrikte, welche für Forſt= und Jagdzwecke gemeinſchaftlich beſtehen, werden auf Koſten der Staatskaſſe, — für Rechnung des Hof=Jagd=Etats aber diejenigen unterhalten, die blos um der Jagd willen aufgeführt ſind.
4) Das Recht Hunde aufzuſtocken und für Nicht=Ausübung deſſelben Geldſurrogate anzuſetzen, geht, wenn gleich aus der Jagd=Herrlichkeit fließend, darum an die Staatskaſſe über, weil dieſe Abgabe nach dem Edikt vom 18. Nov. 1817 ohnehin ablösbar iſt.
5) Die Verordnungen in Hinſicht auf Commun= Wild= und

Flugſchützen finden auch in dem Hof=Jagd=Diſtrikte ihre Anwendung.

6) In ſolchem iſt zwar die Jagd nachhaltig zu benützen, es iſt jedoch der höchſten Intention völlig entgegen, daß das Wild über die Maßen gehegt werde.

7) Die Geldſtrafen welche auf Jagd=Frevel und Vergehen geſetzt ſind, werden in dem Hof=Jagd=Diſtrikte zwar von Seiten des Hof=Jägermeiſter=Amts eingezogen, ſie werden aber auf vorgängige geſetzliche Unterſuchung der ordentlichen Stellen, von den competenten Staats=Behörden erkannt.

Können ſie wegen Armuth der Uebertreter nicht bezahlt werden, ſo ſollen ſie durch verhältnißmäßige Gefängniß=Strafe abgebüßt, nie aber abverdient werden.

8) In Abſicht auf perſönliche Jagd=Frohnen, ſoll kein nach den Lagerbüchern Pflichtiger in dem Hof=Jagd=Diſtrikte mehr als vier Tage im Jahr Dienſte leiſten, und hat der erſte Hof=Jägermeiſter der Hof= und Domainen=Kammer monatliche Verzeichniſſe der aufgebotenen Jagens=Mannſchaft mitzutheilen.

Geld=Surrogate für in natura nicht geleiſtete Frohnen anzuſetzen, iſt bei Caßations=Strafe verboten.

Dem erſten Hof=Jägermeiſter ſteht allein das Recht zu, in dem Hof=Bezirke Jagd=Frohnen aufzubieten.

Er wird hiebei die geſetzlichen Vorſchriften wahrnehmen und insbeſondere die Feldgeſchäfte der Frohn=Pflichtigen berückſichtigen.

9) Dem erſten Hofjägermeiſter kommt es allein zu, in dem Hof=Jagd=Diſtrikte Jagden anzuordnen, ſolche zu leiten und in Beziehung auf das Jagdweſen in jenem Bezirke Befehle zu ertheilen.

Sämmtliche Staats=Forſt=Officianten, welche in dem Bezirke angeſtellt ſind, haben jenem Folge zu leiſten.

Der erſte Hofjägermeiſter wird dabei deren Forſt=Dienſt=Verrichtungen gehörig beachten.

Außer dem Bezirke ſteht es ihm nicht zu, irgend eine Verfügung an Staats=Behörden zu erlaſſen.

III. Von der oben Art. II. aufgeſtellten Regel, daß der Hof=Jagd=Bezirk in der Adminiſtration des Königl. Forſt=Raths, und Grund und Boden in demſelben Staatsgut verbleibe, ſind folgende in dem Diſtrikte liegende Grundſtüke und Gebäude ausgenommen, welche als volles Eigenthum an die Krone übergehen, nemlich:

1) Der Park von der Solitude mit den dazu gehörigen Gebäuden und Gütern.

2) Das Gehölz, das unter dem Namen Herdtle bekannt iſt, mit den dazu gehörigen Gebäuden.

3) Der Park von Monrepos mit den darin befindlichen Gebäuden.

4) Der Favorite-Wald bei Ludwigsburg.
5) Der Jägerhof in Ludwigsburg.

Vorgenannte Bezirke ſtehen ohne Einmiſchung einer Staats-Behörde unter der Verwaltung des erſten Hof-Jägermeiſters unter der oberſten Leitung des Oberſthofmeiſters.

Das Privat-Eigenthum, was in den genannten Waldungen und Gehölzen eingeſchloſſen iſt, bleibt ungekränkt, unterliegt jedoch der ausſchließlichen Aufſicht der Hof-Jagd-Behörden.

IV. Alle frühere das Hof-Jagd-Weſen betreffende Verordnungen ſind durch gegenwärtige Verfügung außer Wirkung geſetzt.

Stuttgart, den 11. April 1818.

Königl. Ober-Hof-Rath.

183.

Verfügung des K. Forſtraths, die Holzabgaben aus dem Holzgarten zu Berg betreffend,

vom 15. April 1818 [170]).

Es iſt die Verfügung getroffen worden, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Holzabgaben aus dem Holzgarten zu Berg ein Meßgeld bezalt werden muß, dieſes durch die Holz-Verwaltung ſelbſt, bei Ausſtellung der Anweiſungen, mit vier Kreuzer per Meß eingezogen werden ſoll, daß mithin weder der Holz-Inſpektor noch der Holzmeſſer zur Einziehung irgend einer Gebühr autoriſirt ſind, welchen, ſo wie ihren Gehülfen, vielmehr das Einfordern oder die Annahme dieſes Meßgeldes, oder auch eines freiwilligen Geſchenkes für das Holz-Meſſen, bei ſchwerer Ahndung unterſagt iſt.

Zugleich iſt die Anordnung getroffen worden, daß jederzeit ſo viel Holz, als die Umſtände es zulaſſen, und die Abgaben erfordern, im Vorrath gemeſſen, und in fortlaufenden Nummern in den Meßſtangen bereit ſteht, nach welcher Nummernfolge und nicht anders, nach der Ordnung wie die abnehmenden Fuhrleute ſich melden, das Holz an dieſe abgegeben werden wird. Welche Vorſchriften hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Stuttgart den 15. April 1818.

K. Forſtrath.

184.

†) Königl. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Aufſetzens der Wilderer-Kappe als Zuſatz zur Strafe des Wilderei-Vergehens,

vom 24/28. April 1818.

---

170) Regbl. S. 162.

†) Gerichtsgeſetze IV. 575.

185.

†) K. General-Verordnung, die Strafbefugniß der verſchiedenen Staatsbehörden und die Recurſe gegen Strafverfügungen betreffend,

vom 8. Mai 1818.

186.

††) Erlaß des Juſtiz-Miniſteriums, betreffend die Beſtrafung der Wilderei-Attentate,

vom 21. Mai 1818.

187.

Allgemeine Inſtruction für die Behandlung der herrſchaftlichen Zehenten an Getreide, Heu und Oehmd ꝛc. ꝛc. insbeſondere in Betreff der Beaugenſcheinigung der zehentpflichtigen Felder, der Annahme von Nachgeboten, und der Bewilligung von Nachläſſen wegen Zehentbeſchädigung,

vom 3. Juni 1818[171]).

Bei der herannahenden Erndte werden in Betreff der Verpachtung und der Einziehung der großen und der kleinen Frucht- auch Heu- und Oehmd-Zehenten, welche zu den Staats-Domainen, oder ſonſt zu der Verwaltung der Ober-Finanz-Kammer gehören, desgleichen der ſogenannten Theil- und Landgarben nachſtehende Vorſchriften ertheilt, nach welchen die Kameral-Beamten ſich zu achten haben.

1) Der Ertrag der obenerwähnten Zehnten und Gefälle ſoll in der Regel nur in öffentlichem Aufſtreich, und zwar nur für eine Erndte verkauft oder verpachtet, und der Kaufs- oder Pachtpreis für die Fruchtzehenten in Getreide, nebſt einer das eigene Bedürfniß befriedigenden Quantität an Stroh, — für die Zehenten von Futter-Kräutern und andern Produkten aber in Geld bedungen werden. Dabei iſt die Genehmigung der zunächſt vorgeſetzten Be-

---

†) Regbl. von 1818. S. 217. Samml. der Gerichtsgeſetze IV. 578 ff. Die Strafnachlaßgeſuche ſind hienach von dem der erkennenden Behörde vorgeſetzten Departements-Miniſter dem König vorzulegen. Sodann wird die Straf-Befugniß der adminiſtrativen Central- und Mittelſtellen feſtgeſetzt. Unter Ziffer 12—20 ſind über das Recurs-Recht in Adminiſtrativ-Strafſachen geſetzliche Beſtimmungen gegeben.

††) Gerichtsgeſetze IV. 590.

171) Regbl. S. 277 ff.

hörden vorzubehalten, welche dieſelbe ohne erhebliche Urſachen nicht zu verſagen hierdurch angewieſen werden. Eine Selbſt-Adminiſtration dieſer Gefälle kann nur Ausnahmsweiſe und mit beſonderer Legitimation geſchehen, welche entweder ſchon früher ertheilt worden iſt, oder aber, wenn beſondere Verhältniſſe eintreten ſollten, unverzüglich eingeholt werden muß.

2) In Betreff der Behandlung des Zehentweſens, werden die Kameral- und ſonſtigen Beamten auf die Zehent-Ordnung vom Jahr 1618, auf das General-Reſcript vom 24. Mai 1663, ſo wie auf diejenigen Vorſchriften verwieſen, welche in den jährlichen Erndte-Reſcripten ertheilt worden ſind.

Insbeſondere aber haben dieſelbe nachſtehende nähere Beſtimmungen ſich zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

a) Die Beaugenſcheinigung zum Behuf der Ertrag-Schätzung der zehentpflichtigen Felder und die Ertrags-Schätzung ſelbſt, iſt nicht zu frühzeitig, und unter keinen Umſtänden oder Vorwand früher als vor eintretender Reife der Produkte vorzunehmen.

Denjenigen Beamten, welchen bei der größeren Anzahl der in ihre Adminiſtration gehörenden Zehenten, die perſönliche Leitung dieſer Geſchäfte in dem vorgeſchriebenen Zeitpunkte entweder überhaupt nicht, oder nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Umſicht in allen Feldmarken möglich ſein möchte, ſoll nachgelaſſen ſein, zu dieſen Geſchäften diejenigen von ihren Aktuaren zu gebrauchen, welche die geſetzliche Prüfung erſtanden haben und verpflichtet ſind, und durch dieſe unter Beiziehung des Kaſtenknechts oder Gefäll-Untereinbringers, des Orts-Vorſtehers und zweier Gerichtsperſonen, ordnungsmäßig vornehmen zu laſſen.

b) Wenn die Einwohner zu Schließung des Contracts zuſammenberufen ſind, und an dem beſtimmten Ort ſich eingefunden haben, ſoll denſelben, und zwar vor dem Feilbot, die in das Verleihungs-Protokoll aufgenommene Beſchreibung des Zuſtandes der Fluren und die darauf gegründete Ertrags-Berechnung zur Nachricht vollſtändig publicirt, und daß dieſes geſchehen, in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden.

3) Nachgebote auf einen ſchon geſchloſſenen Zehent-Contrakt dürfen nur in einem von nachſtehenden beiden Fällen angenommen, und eine zweite Verleihungs-Verhandlung angeſtellt werden, nehmlich

a) wenn eine geſetzwidrige Verabredung unter den Aufſtreichern ſtatt gehabt hat, der Anzeiger von dieſer ſich nennt, und zum Beweis ſich erbietet,

b) oder aber wenn gegen die Legalität der Verhandlung Ausſtellungen gemacht und dieſerhalb Beſchwerde erhoben wird.

In dem erſten von dieſen beiden Fällen haben der Juſtiz- und Kameral-Beamte ohne allen Verzug die neue Verhandlung gemeinſchaftlich vorzunehmen, und die Legalſtrafen anzuſetzen; in dem

zweiten Fall aber kann die Unterſuchung nur von dem Juſtiz-Beamten vorgenommen werden, der über den Ausfall derſelben ſodann ſogleich Bericht zu erſtatten hat [172]).

4) Wegen der Gewährleiſtung eines Schadens, welcher erſt nach Eingehung des Zehent-Contracts ſich ereignet, iſt in der Zehent-Ordnung im 4. Kapitel ausdrücklich vorgeſchrieben, daß eine Entſchädigung nur auf den Fall zugeſichert werden ſoll, wenn die Früchte auf dem Felde durch Hagel oder Feuer vom Himmel Schaden leiden würden.

Sodann iſt auch in dem General-Reſcripte vom 21. Juni 1644 für den Fall eines Verluſtes durch feindliche Fouragirung ein Erlaß zugeſtanden worden.

In Beziehung auf dieſe geſetzlichen Vorſchriften ſind bei der Verhandlung über die Zehent-Verleihung nachſtehende Beſtimmungen zur Kenntniß der Anweſenden zu bringen, und in das Verleihungs-Protokoll aufzunehmen:

a) daß bei dem Körner-Zehenten in keinen andern Fällen als in denjenigen, welche in dem eben erwähnten Geſetze beſtimmt ausgedrückt ſind, nämlich wenn nach geſchloſſenem Contract, das Getreide auf dem Felde entweder durch Hagel, oder die einzelnen oder auf Haufen gebrachten Zehentgarben durch den Blitz entzündet und beſchädigt, oder endlich wenn durch militäriſche Gewalt, die nicht abzuwenden geweſen iſt, ſollte fouragirt worden ſein, in jedem Fall eine Entſchädigung ſoll angeſprochen werden und ſtatt finden können; daß mithin alle ſonſtigen außerordentlichen unglücklichen Zufälle, als: lange und ununterbrochene Hitze und Dürre, oder anhaltendes Regenwetter und Ueberſchwemmung, Mehlthau, frühzeitiger Froſt, Mäuſe- und Schneckenfraß und dergleichen, einen Anſpruch auf Erlaß oder Entſchädigung nicht ſollen begründen können;

b) daß ein ſolcher Anſpruch ebenfalls nicht ſoll ſtatt finden können, wenn das Getreide in den Scheunen, gleichviel ob dieſe herrſchaftliches oder Privat-Eigenthum ſind, eingeheimst und darinn durch Brandunglück, Einbruch, Dieberei, Mäuſe, Moder u. ſ. w. ganz zu Grunde gerichtet oder vermindert werden ſollte;

c) daß in Anſehung der kleinen Zehentgattungen im engern Sinne, als: Kraut, Rüben, Kartoffeln, Obſt u. ſ. w. welche gewöhnlich entweder in der Brache oder in Ländern und Gärten gebaut werden, und für welche der Beſtand-Zins in Geld bedungen wird, in keinem andern Fall, als nur bei militäriſcher Fouragirung eine Gewährleiſtung des Schadens ſtatt finden, die übrigen unter dist. a. erwähnten außerordentlichen Zufälle aber von einem Anſpruch auf Entſchädigung ausgeſchloſſen ſein ſollen; endlich

---

172) S. Verf. des Fin.-Min. vom 23. Juli 1833.

d) daß nach Maßgabe der Beſtimmung in dem Erndte-Reſcript vom 17. Juni 1817, wegen eines Verluſtes durch Ueberſchwemmung an dem Heu- und Oehmd-Zehnten nur in ſolchen Gegenden, welche dieſen häufig ausgeſetzt ſind, und nur in dem Falle Gewähr geleiſtet werden ſoll, wenn nach Ermäßigung des Beamten, des Orts-Vorſtehers und 2 Gerichtsperſonen der Verluſt wenigſtens den dritten Theil der zu hoffen gehabten Erndte erreicht oder überſteigt.

In dieſen vorſtehend bezeichneten Fällen in welchen ein Anſpruch auf Entſchädigung ſtatt findet, wird dieſe mittelſt eines verhältnißmäßigen Nachlaſſes an dem bedungenen Pachtzins, (derſelbe mag in Naturalien oder in Geld bedungen ſein,) und zwar in der Maße gewährt, daß der Erlaß an dem Pachtzins genau dem für den Verluſt ausgemittelten Verhältniſſe angepaßt, mithin wenn z. B. der wirkliche Verluſt zu Ein Viertheil des berechneten oder geſchätzten Ertrages beträgt, Ein Viertheil an dem Pachtzins nachgelaſſen wird.

5) Hiebei wird zugleich aber verordnet, daß wenn ſolche Unglücksfälle, welche nach Maßgabe der vorſtehenden Vorſchriften zum Anſpruch auf Erlaß berechtigen, eintreten, dem betreffenden Kameral-Beamten innerhalb 2mal 24 Stunden nach dem Eintritt des Unglückfalls davon die Anzeige gemacht werden muß, welcher ſodann innerhalb den auf die Anzeige folgenden dreien Tagen die Beſichtigung und Schätzung deſſelben entweder ſelbſt, oder im Fall einer Verhinderung durch einen geprüften und verpflichteten Aktuar, in Gegenwart des Beſchädigten, urkundlich zu bewerkſtelligen hat. Sollte bei dieſer Beſichtigung ſich ergeben, daß in Fällen wo die Beſchädigung durch Hagelſchlag geſchehen iſt, dieſe nicht ſofort genau ausgemittelt werden kann, oder auch Hoffnung ſein, daß die verhagelten Feldfrüchte ſich noch erholen können, daß mithin der Schaden ſich vermindern wird, ſo iſt zwar die Schätzung ebenfalls zu bewirken, zugleich aber eine Reviſion derſelben nach Ablauf einer ſogleich zu beſtimmenden Zeitfriſt vorzubehalten, und demnächſt vorzunehmen. Im Fall aus dieſer letzteren eine mindere Beſchädigung ſich ergibt, ſo iſt der Betrag von dieſer alsdann bei der Berechnung des Nachlaſſes zum Grund zu legen.

In Anſehung der Schätzung und Berechnung des Schadens und des Nachlaſſes, haben die Kameral-Beamten ſich einzig und genau nach der in dem §. 20 der Inſtruktion zur Behandlung der Zehentgeſchäfte vom 29. Mai 1806 enthaltenen Vorſchrift zu achten.

6) Endlich ſind die Zehentbeſtänder anzuweiſen, daß ſie im Fall eines Unglücks, welches ein Geſuch um Erlaß begründet, daſſelbe innerhalb der vorbemeldten Friſt bei dem betreffenden Kameralamt zur Anzeige zu bringen haben, und zwar bei Strafe der Verluſtwerdung des Anſpruchs auf Nachlaß. Die Kameral-Beamten hingegen werden hierdurch angewieſen, die Nachweiſungen von den ausgemittelten und als richtig anerkannten Remiſſionen, vor Ende des Octobers und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr.

für den Unterlaſſungsfall, an die ihnen vorgeſetzten Kreis-Finanz-Kammern zur Genehmigung und Anweiſung einzuſenden.

Stuttgart den 3. Juni 1818.

Finanz-Miniſterium.
Präſident v. Malchus.

188.

†) K. Verordnung, betreffend die Organiſation der Forſt-Verwaltung,

vom 7. Juni 1818.

189.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anweſenheit der Kameral-Beamten bei Feuersbrünſten betreffend,

vom 15. Juni 1818 [173]).

Da Se. Königl. Maj. durch allerhöchſte Reſolution vom 12. Junii 1818 gnädigſt verordnet haben, daß die Kameral-Beamten bei Feuersbrünſten in ſolchen Orten ihres Amts-Bezirks, in welchen ſich herrſchaftliche Gebäude, Zehend-Scheuren, Fruchtſpeicher ꝛc. befinden, ſich dahin begeben ſollen, um nicht nur für die Erhaltung dieſer Gebäude, ſondern auch für die Rettung der darinn befindlichen Vorräthe, die erforderlichen Anſtalten zu treffen, ſo wird ſolches der K. Finanz-Kammer hiemit eröffnet, um die Kameral-Beamten ihres Bezirks hienach zu inſtruiren. ꝛc.

190.

Inſtruction für die Behandlung der Bau-Gegenſtände bei den Kreis-Behörden und dem Baurath,

vom 19. Juni 1818 [174]).

---

†) Regbl. S. 281. Abgedr. in dem 3. Theil. In materieller Beziehung beſonders wichtig wegen den hierin enthaltenen Beſtimmungen über die Forſtpolizei und den Waldſchutz, ſowie den Reſort des Forſtrathes und die Wahrung der beſtehenden Holzberechtigungen.

173) Normal.-Buch des Fin.-Min.

174) Regbl. S. 362 ff. Abgedr. im 3. Theil S. 1207 ff. Ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig. S. den Erl. vom 6. April 1819.

191.

Reſcript des K. Forſtrathes an die Forſtämter in Betreff der der ſämmtlichen Privat-Waldbeſitzern obliegenden Uebernahme des Schutzes ihrer Waldungen (mit 1. Formular),

vom 28. Juni 1818 [175]).

Nach der organiſchen Beſtimmung für das Forſt-Weſen (allerhöchſtes Decret d. d. 7. d. M. §. 3 und 4) ſind ſämmtliche Fürſten, Grafen und Gutsherren, ſo wie die übrigen Waldbeſitzer, als: Stiftungen, Gemeinden und Privaten, verbunden, den Schutz ihrer Waldungen von dem 1. Auguſt d. J. an zu übernehmen und das hiefür erforderliche Perſonal anzuſtellen. Das K. Forſtamt N. N. erhält daher hiemit die Weiſung, da wo ſich dieſes Perſonal bis jetzt nicht fand, die betreffenden Behörden der Fürſten, Grafen und Gutsherrn zu Aufſtellung deſſelben aufzufordern, den betreffenden Stiftungs-Adminiſtrationen, Gemeinden und Privaten aber dieſelbe aufzugeben. Eine verhältnißmäßig gleiche Perſonal-Anſtellung aber wird in Beziehung ſämmtlicher Hof-Domänen Kammer-Waldungen ſtatt haben.

Sämmtliche neu angeſtellte oder in neue Dienſt-Verhältniſſe tretende Individuen, werden in Beziehungen auf die Beobachtung der gegenwärtig beſtehenden, oder in der Folge noch zu emanirenden Königl. Verordnungen nach §. 6 des oben allegirten allerhöchſten Dekretes, auf die gewöhnliche Eides-Formel Forſtamtlich verpflichtet; die Vornahme dieſer Verpflichtung jedoch iſt in einem für dieſen Zweck zu eröffnenden Protokolle von ihnen durch ihre Unterſchrift beurkunden zu laſſen.

Ueber das geſammte, ſowohl bereits angeſtellte als neu anzuſtellende Perſonal übrigens iſt nach anliegendem Schema ein vollſtändiges Verzeichniß herzuſtellen und bis auf den 1. Auguſt d. J. anhero einzufördern.

Stuttgart, den 28. Junii 1818.

175) Abgedr. in Knapp's Annalen, 2. Heft, 1. Abth. S. 106.

Forſtamt . . . . . .

Verzeichniß

des

für die Waldungen

der Königl. Hof-Domänen-Kammer, der Fürſten, Grafen, und Gutsherren, Stiftungen, Gemeinden und Privaten aufgeſtellten Forſt-Perſonals.

Für den 1. Auguſt 1818.

Benennung.

Der Reviere.	Der Hof=Domainen=Kammer=Beſitzungen.	Der Fürſten, Grafen und Gutsherrn.	Der Stiftungen.	Der Gemeinden.	Der Privaten.	Des aufgeſtellten Perſonals.		Der Wohnorte des aufgeſtellten Perſonals.	Andere etwa nöthige Bemerkungen.
						Gelernte Jäger.	Orts=Bürger.		

192.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Verzehentung des Repſes,

vom 2. Juli 1818 [176]).

Ueber die Verzehentung des Repſes iſt auf Anfragen folgende Entſcheidung ertheilt worden, welche den K. Finanzkammern zu ihrer Nachricht und Nachachtung hierdurch eröffnet wird.

Wenn man nämlich die nach der Natur des Winter- und Sommer-Repſes bedingte Cultur-Art und die Fluren unterſcheidet, wo dieſes Produkt angebaut und geerndtet wird, ſo löſen ſich die Zweifel über die Zehendverhältniſſe leicht auf.

Es kommt nämlich beim Winterrepſe darauf an:

1) Ob ſolcher in der Sommerzellg gebaut, und die hiezu beſtimmten Güter mit Sommergetreide gar nicht angeblümt worden ſind, weil ſie gewöhnlich für die Spätlingsſaat mit Reps gedüngt und zubereitet werden müſſen. In dieſem Falle begreift das folgende Jahr gleichſam den Ertrag des vorigen Sommer und des Brach-Feldes in ſich. Da jedoch der Eigenthümer des Gutes in Nachtheil kommen würde, wenn er den großen Decimator für den demſelben entgangenen Zehenten in der Sommerflur entſchädigen, und daneben dem kleinen Decimator den Brachzehenten in Natur entrichten ſollte, ſo iſt bisher die Ordnung beſtanden, daß der Repszehenten, der die gewöhnlichen Erzeugniſſe der Sommer- und Brach-Zellg im Werthe übertrifft, zwiſchen den beiden Zehentherren gleich getheilt wurde, wobei es auch bis zu einer allgemeinen geſetzlichen Beſtimmung hierüber ſein Verbleiben hat.

2) Ob der Reps in der gewöhnlichen Brachzellg angebaut, und in der folgenden Winterzellg geerndtet wird. In dieſem Falle tritt ganz daſſelbe Verhältniß ein, wie bei dem Wintergetreide, für das die Acker im Brachjahre beſtellt und angeblümt werden, ohne daß dem kleinen Decimator ein Recht zur Verzehentung erwächst, weil der Einbau in der Brache ganz willkürlich und dadurch das Zehentrecht des kleinen Decimators bedingt iſt.

3) Ob nach geerndteten Winterfrüchten gewiſſe Aecker mit Reps beſtellt, und das Produkt in dem folgenden Jahre geerndtet wird. In dieſem Falle hat der kleine Decimator eine Anſprache an den Repszehenten in der Sommerzellg wieder nicht zu machen.

---

176) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 418.

4) Ob der Winterreps in Felder, welche Sommerfrüchte getragen haben und vom großen Decimator bereits verzehentet worden ſind, gepflanzt und in dem Brachjahre geerndtet wird.

Da hiedurch das Intereſſe des großen Decimators direkt nicht beeinträchtigt wird, ſo hat der kleine Decimator den Zehenten allein zu beziehen.

Bei dem Sommerrepſe kann es geſchehen, daß ſolcher entweder in der Sommer= oder Brach=Zellg gebaut wird. Im erſteren Falle nun hat den Zehenten der große, im letzteren hingegen der kleine Decimator ausſchließlich zu beziehen.

Sollten endlich von den ehemaligen Finanzbehörden in beſondern Fällen Beſtimmungen ertheilt worden ſeyn, welche den obigen entgegenſtehen, ſo mag es bei ſolchen Ausnahmen von der Regel auch in Zukunft, und bis zu einem allgemeinen Geſetze belaſſen werden.

193.

Bekanntmachung des Finanz=Miniſteriums, mildernde Abänderungen und Beſtimmungen in den beſtehenden Verordnungen über den Verkehr mit Eiſen und Stahl betr.,

vom 20. Juli 1818 [177]).

194.

Inſtruction für die Königlichen Salzfaktore,

vom 31. Juli 1818 [178]).

---

§. 1. Der Königliche Salzfaktor bezieht das Salz aus dem ihm angewieſenen Lager in numerirten Fäſſern. Jede Ladung wird mit einem Frachtbrief verſehen ſeyn, deſſen Duplicat, wenn das Salz unmittelbar von einer Bayerſchen Legſtätte kommt, auf der Eintritts=Zoll=Station abgegeben wird.

§. 2. Bei dem Empfang iſt es des Faktors erſte Pflicht, darauf zu ſehen, ob die Fäſſer in guter Beſchaffenheit, richtigem Gewicht, und in der durch den Frachtbrief beſtimmten Zeit überlie=

---

177) Regbl. S. 449. Es werden hienach eines Theils die Zollſätze für die obengedachten Gegenſtände herabgeſetzt, anderer Theils der bisher beſtandene in Verordnungen vom 28. Juni 1806, 9. April 1807 und 12. Febr. 1808 regulirte Fabrikſtempel aufgehoben.

178) Beſonders gedruckt. Auch abgedruckt in Knapp's Annalen, 2. Heft, 2. Abth. S. 284.

fert worden ſind. Da jeder Fuhrmann verlangen kann, daß ihm die Fäſſer vorgewogen, und gut conditionirt übergeben werden, ſo hat ſich der Faktor einzig und allein an denſelben zu halten, wenn ſich bei der Ablieferung irgend ein Anſtand im Gewicht oder in der Beſchaffenheit der Fäſſer zeigen ſollte. In dieſem Fall hat der Faktor bei einem merklichen Gewichts-Verluſt den Fuhrmann zum Erſaz mit 4 Kreuzern von jedem Pfunde anzuhalten, und ebenſo iſt dieſer verbunden, die Fäſſer, die durch ſein Verſchulden an Reifen oder Taugen beſchädiget worden ſind, auf ſeine Koſten repariren zu laſſen. Sollte ſich ein Verdacht zeigen, daß ein Faß unterwegs geöffnet worden wäre, ſo hat der Faktor ſogleich unter Beiziehung einer Urkundsperſon den Inhalt zu unterſuchen, und im Fall einer befundenen Veruntreuung dem Königl. Oberamt ungeſäumt Anzeige davon zu machen.

§. 3. Der Faktor bezahlt, wenn die Ablieferung in Ordnung iſt, dem Fuhrmann die Fracht nach der Beſtimmung des Frachtbriefes, und läßt ſich von dem Fuhrmann den Empfang der Fracht nach Anleitung der ihm zu dieſem Ende zukommenden gedruckten Formulare beſcheinigen.

§. 4. Ueber den Empfang führt der Faktor ein Journal, wozu ihm gedruckte Bögen abgegeben werden. In dieſes Journal wird jedes einzelne Faß, welches die Faktorie von dem ihr angewieſenen Lager empfangen hat, nach Anleitung des Frachtbriefes, mit Nummer und Gewicht in derjenigen Ordnung eingetragen, wie der Fuhrmann die Fäſſer abliefert, und für die empfangene Fracht beſcheiniget. Am Ende eines jeden Monats iſt das Empfangs-Journal abzuſchließen, und eine reinliche, deutliche und genaue Abſchrift davon, ebenfalls auf gedruckten Bögen, an die Königl. Verwaltung der Salz-Gefälle einzuſchicken. Die Frachtbriefe hingegen behält der Faktor zu ſeiner Legitimation in Händen.

§. 5. Dem Faktor liegt ob, die Fäſſer in wohlverwahrten und trockenen Lagern unterzubringen. Auch hat er ſolche in Ordnung aufrecht zu ſtellen, damit ſie zu jeder Zeit bequem abgezählt werden können, und wenn mehrere Schichten nöthig würden, zu Vermeidung einer Beſchädigung der Fäſſer, zwiſchen dieſelbe Breter zu legen.

§. 6. Bey der Abgabe, entweder durch Spedition an andere Faktorien oder durch Verkauf an Communen und an Privatleute, iſt dafür zu ſorgen, daß die am längſten am Lager befindlichen Fäſſer ſoviel möglich zuerſt, und zwar ſo gut conditionirt, abgegeben werden, daß bei weiterem Transport kein Salz-Verluſt entſtehen kann. Auch muß jedes abzugebende Faß dem Fuhrmann oder Käufer vorgewogen werden.

§. 7. Bey der Spedition an andere Faktorien insbeſondere iſt es nöthig, daß jedes Faß ganz gut beſchaffen und mit 14 äußeren und 2 Einleg-Reifen verſehen ſey, damit die Fuhrleute wegen der fehlerfreien Ueberlieferung verantwortlich gemacht werden können, und keine Schuld auf die abgebende Faktorie zurückfalle.

Jeder Fuhr iſt ein mit der Unterſchrift des Faktors verſehener Frachtbrief mitzugeben, worin Name und Wohnort des Fuhrmanns, die Faktorie, für welche die Ladung beſtimmt iſt, die Nummern und das Brutto-Gewicht der Fäſſer, der Betrag der Fracht vom Faß mit Worten, die Lieferungszeit und der Tag der Abgabe ausgedrückt seyn müſſen.

Der Faktor hat übrigens die Frachtbriefe ohne Rückſicht, auf welche Faktorie das Salz ſpedirt wird, mit, durch ein ganzes Jahr fortlaufenden, Nummern zu bezeichnen.

§. 8. Ueber die Spedition wird ein eigenes Journal geführt, wozu der Faktor gedruckte Bögen erhält. Er hat ſolches mit dem lezten Tage eines jeden Monats zu ſchließen, und dann eine Abſchrift davon mit den übrigen Ausweiſen einzuſchicken.

In die lezte Columne dieſes Journals wird die Fracht eingeſezt, welche entweder die ſpedirende oder empfangende Faktorie mit den Fuhrleuten accordirt hat, und iſt die pünktliche Beobachtung dieſer Vorſchrift um ſo nöthiger, als nur theils die richtige Controle der Frachten ſelbſt dadurch hergeſtellt, theils zugleich bezweckt wird, daß die Faktorien unter ſich, von dem Stande der Frachten unterrichtet, den Bedacht darauf nehmen können, zu jeder Zeit die möglichſt wohlfeilen Frachten zu erzielen.

§. 9. Der Faktor hat denjenigen Orts-Gemeinden, welche es verlangen, ihr Salz-Bedürfniß fäſſerweiſe, jedoch nicht anders als gegen baare Bezahlung, abzugeben.

Er darf alſo ſchlechterdings keinen Salz-Erlös anborgen, widrigenfalls jeder Ausſtand, mit welchem liquidirt werden wollte, ihm ohne weiteres zu Reſt gelegt, und er folglich dafür tenent gemacht werden würde. Eine beſtimmte Diſtrikts-Eintheilung findet nicht ſtatt, ſondern es bleibt jeder Gemeinde überlaſſen, ihren Salzbedarf, jedoch auf ihre Koſten, bei der nächſtgelegenen, oder auch einer andern ihr convenirenden Faktorie, mit Ausnahme einer Bayriſchen Legſtätte, zu beziehen; nur haben ſich die hierzu abgeordneten Fuhrleute bei der betreffenden Faktorie mit Zeugniſſen eines Orts-Vorſtehers zu legitimiren.

Die Communen erhalten bei der Faktorie das Salz fäſſerweiſe um $3^5/_6$ Kreuzer das Pfund Netto-Gewicht, und dürfen ſolches ſodann an die einzelnen Abnehmer um 4 Kreuzer, jedoch nicht theurer, verkaufen.

Zu dieſem Ende liegt jeder Gemeinde ob, einen eigenen, durch das betreffende Oberamt zu verpflichtenden, Verſchleußer aufzuſtellen, um durch denſelben das Auswägen des Salzes beſorgen zu laſſen. Es iſt daher Niemand geſtattet, mit Salz Handel zu treiben, als wer obrigkeitlich dazu aufgeſtellt iſt.

Der von der Commun aufgeſtellte Verſchleußer aber muß mit einem Büchlein verſehen ſeyn, worinn der Tag der Abgabe, Nummer, auch Brutto- und Netto-Gewicht des Faſſes, ſamt dem Geld-Betrag und der Beſcheinigung für die richtige Bezahlung von dem Faktor eingeſchrieben wird.

Derſelbe erhält dazu die gedruckten Bögen, und es muß auf die pünktlichſte Eintragung eines jeden einzelnen abgegebenen Faſſes in dieſe Verſchleuß-Büchlein um ſo ſtrenger gehalten werden, als ſolche bei einer etwaigen Unterſuchung zur Grundlage dienen müſſen. Aus dieſem Grunde wird der Faktor noch insbeſondere angewieſen, nach Verfluß eines jeden, mit dem 30. Juni ſich ſchließenden Rechnungs-Jahrs von den Verſchleußern die Büchlein einzufordern, dagegen Haupt-Quittungen über die geleiſtete Zahlungen anzuſtellen, und die Büchlein wohl aufzubewahren.

§. 10. Neben dem, daß der Commun an jedem Pfunde Salz 1 Heller zu gutem kommt, und ihr auch das leere Faß unentgeldlich überlaſſen bleibt, erhält ſie als Tara

a) beim Bayriſchen Faß 48 Pfunde
b) beim Halliſchen Faß 65 — —

§. 11. Wenn Privaten zu ihrem eigenen Gebrauch ganze Fäſſer Salz von den Faktorien beziehen wollen, ſo iſt ihnen dieſes geſtattet, hingegen ſind ſie gehalten, das Pfund Salz mit 4 Kreuzern zu bezahlen.

Zu Verhütung eines unerlaubten Salz-Handels aber, worüber der Faktor beſonders zu wachen hat, iſt es nothwendig, daß jede Salzfuhr entweder mit einem Verſchleußbüchlein für eine Commun, oder mit einem Frachtbriefe für eine Faktorie, oder mit einer Rechnung von einer Faktorie für einen Privaten verſehen ſey, widrigenfalls die Ladung als eingeſchwärzt zu betrachten und zu behandeln iſt.

§. 12. Ueber die an Comunen und Privaten abgegebenen Fäſſer wird ein eigenes Verſchleuß-Journal geführt, wozu der Faktor die erforderliche Anzahl gedruckter Bögen erhält.

Dieſes Journal ſchließt er mit dem lezten Tage eines jeden Monats ab, und ſchickt eine Abſchrift davon an die Königl. Verwaltung der Salz-Gefälle mit den übrigen Ausweiſen ein.

§. 13. Jeder Faktor hat angelegen dafür zu ſorgen, daß ſein Lager zur Deckung ſowohl des Local-Bedarfs, als auch des Bedürfniſſes für die Spedition immer hinlänglich, und wenigſtens für ein Viertel-Jahr, mit Salz verſehen ſey. Er hat deßwegen mit der ihm zum Salzbezug angewieſenen Legſtätte oder Faktorie, ſo wie mit jenen Faktorien, die von ihm beſorgt werden, ſich ſtets in Correſpondenz zu erhalten, theils um nie Mangel entſtehen zu laſſen, theils um keine Fuhr unbefrachtet zurückgehen laſſen zu müſſen.

Der Faktor wird übrigens nur ſolchen Fuhrleuten Ladung geben, welche von der Faktorie, für die das Salz beſtimmt iſt, oder von den, auf den Bayerſchen Legſtätten aufgeſtellten, Spediteurs legitimirt ſind; außerdem geſchieht die Verladung auf ſeine Gefahr. Ebenſo hat auch jeder Faktor jene Lager oder Spediteurs, von welchen er Salz verlangt, durch Anweiſungen, wozu ihm gedruckte Formulare zugeſtellt werden, ſicher zu ſtellen.

§. 14. Der Faktor ſchließt am Ende jeden Monats den Ab-

15 *

ſchriften ſeiner Journale eine Geld-Rechnung nach dem ihm zukommenden Formular an. Sollten jedoch Ausgaben vorkommen, welche in der Geld-Rechnung nicht benannt ſind, ſo hat der Faktor vorerſt vom Königl. Steuer-Collegium die erforderliche Legitimation dazu nachzuſuchen, und, wann dieſe erfolgt iſt, jene unter Beziehung auf eine beſondere Beilage in der Geld-Rechnung aufzuführen.

Solche Beilagen, ſo wie alle Eingaben an das K. Steuer-Collegium und die Königl. Verwaltung der Salz-Gefälle, müſſen auf Papier von dem vorgeſchriebenen Canzlei-Format geſchrieben ſeyn.

§. 15. Der Faktor kann bei dem Verkauf Würtembergiſche Scheide-Münze nicht zurückweiſen.

Es wird ihm aber zur beſonderen Pflicht gemacht, eingegangene grobe oder conventionsmäßige Sorten nicht in Scheide-Münze umzuſezen, ſondern alle dieſe Sorten ſo wie er ſie eingenommen hat, an die Königl. Salz-Gefäll-Caſſe einzuſchicken; wer hierwider handelt, wird empfindlich, und im Wiederholungsfall nach Umſtänden ſogar mit Caſſation beſtraft. Die Frachten und Proviſionen hingegen ſind in Scheide-Münze zu berichtigen.

Wegen der ausländiſchen Scheide-Münze, Einrichtung der Sorten-Zettel und Geld-Rollen, wird der Faktor auf die Königl. General-Reſcripte vom 24. Mai 1811 im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25 und vom 11. März 1812 in eben dieſem Blatt Nro. 13 verwieſen.

§. 16. Die Ablieferung der eingegangenen Gelder geſchieht jeden Monat in 2 Friſten, nämlich nach Verfluß der erſten 14 Tage, und am Ende des Monats bei Einſendung der Rechnung an die Königl. Salz-Gefäll-Caſſe, und erwartet man, daß der Faktor ſowohl mit den Geldlieferungen, als auch mit der Rechnungs-Ablegung bei ſonſt zu befahrender ernſtlicher Ahndung die vorgeſchriebenen Termine immer genau einhalten werde.

§. 17. Jeder Salz-Faktor hat für das ihm anvertraute Gut und Geld eine Amts-Caution nach den beſtehenden Vorſchriften zu leiſten.

§. 18. Der Faktor wird ſein Lager, ſeine Bücher und ſeine Caſſe immer in Ordnung, und zwar leztere unvermengt mit eigenen oder andern Geldern, halten, damit er ſich jedesmal bei Unterſuchung der Faktorie oder bei einem vorzunehmenden Sturz augenblicklich ausweiſen könne.

§. 19. Der Faktor erhält von jedem verſchleußten Netto-Zentner Salz 4 Kreuzer Proviſion, und von jedem ſpedirten Faß 4 Kreuzer Speditions-Gebühr; ferner bezieht er von jedem verſchleußten oder ſpedirten Faß, wenn er das Lager mit den nöthigen Requiſiten ſelbſt anſchafft, 4 Kreuzer Lagergeld, dann für Binderlohn 2 Kreuzer, und für Wägerlohn 2 Kreuzer, wogegen ihm die Anſchaffung und Erhaltung einer eigenen Waage obliegt. Außerdem hat er auch das Brief-Porto monatlich zu verrechnen.

§. 20. Dieſes alles genau zu beobachten, und die ihm von

dem Königl. Steuer-Collegium noch weiter zukommenden Verordnungen pünktlich zu vollziehen, ſo wie auch den von Königl. Verwaltung der Salz-Gefälle ihm zugehenden Weiſungen Folge zu leiſten, darauf wird der Faktor von ſeinem vorgeſezten Oberamt in Königl. Pflichten genommen, und es wird von ihm erwartet, daß er ſich nach allen Kräften beſtreben werde, das allerhöchſte Intereſſe bei der ihm anvertrauten Salz-Faktorie auf jede Weiſe zu befördern.

Stuttgart, den 31. Juli 1818.

Königl. Steuer-Collegium.

195.

†) K. Reſcript, den Erlaß mehrerer bisher erhobenen Steuern (insbeſondere der Stammmiethe) betr.,

vom 7. Auguſt 1818.

196.

Auszug Königl. Decrets, betreffend die Ermächtigung des Finanz-Miniſteriums, Waldausſtockungen bis auf die Fläche von 6 Morgen zu geſtatten,

vom 15. Auguſt 1818 [179]).

Ich gebe auf deſſen (des Finanz-Miniſters) Anbringen vom 10. d. folgendes zu erkennen: 1. ꝛc. nach dem Antrage wird das Oberfinanz-Collegium zu Bewilligung von Waldausſtockungen geringen Belanges bis auf die Fläche von 6 Morgen ermächtigt.

ꝛc. ꝛc.

197.

K. Verordnung, das Verfahren bei Ablöſung der Leibeigenſchafts-Abgaben und des Lehensverbands, ſo wie bei Ablöſung und Verwandlung der Grundgefälle von Seiten der Finanz-Kammer betreffend,

vom 13. September 1818 [180]).

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wir haben Uns in Unſerm II. Edict vom 18. Nov. v. J. vorbehalten, über das Verfahren bei Ablöſung der Leibeigenſchafts-

---

†) Regbl. S. 453. Sammlung der Steuer-Geſetze S. 1097.
179) Normalienbuch des Fin.-Miniſteriums.
180) Regbl. S. 503.

Abgaben und des Lehensverbands, ſo wie bei Ablöſung und Verwandlung der Grund-Gefälle nähere Beſtimmungen zu ertheilen, und verordnen nunmehr in dieſer Beziehung, nach Anhörung Unſers Geheimen-Rathes, Folgendes:

I. Leibeigenſchaft.

§. 1. Denjenigen Guts-Herren, welche zufolge Unſeres erwähnten Edicts für die vom 1. Jan. d. J. an aufgehobenen Local- und Perſonal-Leibeigenſchafts-Gefälle eine Entſchädigung anzuſprechen haben, geben Wir hiemit eine Einjährige, vom 1. Juli d. J. beginnende Friſt, um mit denjenigen, an welche ſie wegen dieſer Gefälle eine Forderung zu machen haben, in Güte und ohne Einwirkung der Königl. Behörden eine Uebereinkunft zu treffen.

§. 2. Unſere Regierungen haben ſich von dem Fortgang der deshalb ſtattfindenden gütlichen Unterhandlungen in ihren Bezirken genaue Kenntniß zu verſchaffen, und nach Verfluß der für die Uebereinkunft offen gelaſſenen Jahresfriſt über den Erfund an Unſer Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten, auch dabei die obwaltenden Hinderniſſe und die eintretenden beſondern Verhältniſſe anzuzeigen.

§. 3. Sollte innerhalb der erwähnten Jahresfriſt die Auseinanderſetzung der Guts-Herren mit ihren vormaligen Leibeigenen den erwarteten Fortgang nicht gehabt haben: ſo werden Wir nach Ablauf derſelben ein Regulativ ertheilen, nach deſſen Beſtimmungen von Unſern Behörden eingeſchritten werden ſoll.

II. Allodification der Fall-Lehen.

§. 4. Da nach Unſerem Edict vom 18. Nov. v. J. §. 4 die bisherigen Abgaben-Verhältniſſe der Fall-Lehen bis zu deren Verwandlung in Zinsgüter fortdauern, bei dieſer Verwandlung aber jene Verhältniſſe im Ganzen neu feſtgeſtellt werden müſſen, ſo kann das, was in dem erwähnten Edict (ad Nro. III. und IV) von verſchiedenen andern Grund-Abgaben verordnet worden, ſo lange als nicht die Allodification vor ſich gegangen iſt, auch im Einzelnen nicht auf die Fall-Lehen angewendet werden. Bei dieſer Allodification ſelbſt aber haben ſich Unſere Finanzkammern, ſo wie die unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Körperſchaften und Stiftungen nach folgenden Vorſchriften zu achten.

§. 5. Der Allodifications-Act umfaßt

a) die Entſchädigung für den Ehrſchatz, oder andere bei dem Antritt des Guts, oder bei dem Abgang von demſelben zu entrichtenden Laudemial- und Fall-Gebühren,

b) Verwandlung der Frohndienſte,

c) Ausgleichung wegen der von dem Lehenmann genoſſenen Gegennutzungen,

d) zweckmäßigere Beſtimmung der jährlichen Geld-, Küche- und Natural-Abgaben auf wenigere Artikel und runde Summen.

Alle dieſe Gegenſtände ſind dergeſtalt in eine Geſammtverhandlung zuſammen zu faſſen, daß, unter Beobachtung der geſetzlichen Normen, je nach der Convenienz beider Theile und der Beſchaffenheit des Guts, durch gütliche Uebereinkunft feſtgeſetzt werde, ob und in wie weit die Entſchädigungs-Summen entweder durch ein bis zur Abzahlung zu verzinſendes Kapital, oder durch Ueberlaſſung von Grundſtücken, oder durch Verwandlung in jährliche Geld- und Natural-Gülten, oder durch Compenſation der Gegen-Nutzungen ꝛc. ausgeglichen werden ſollen, ſo daß hieraus deutlich hervorgeht, mit welchem Umfang, und unter welchen Abgabe-Verhältniſſen das bisherige Fall-Lehen künftig als Zinsgut fortdauern werde.

§. 6. Da die Laudemial- und Fall-Gebühren, welche bei dem Antritt des Guts, oder bei dem Abtritt von demſelben zu entrichten waren, nach der Analogie des Edicts vom 18. Nov. v. J. (Nr. III. §. 2.) bei der Allodification entweder in Kapital abgelöst, oder in eine ſtändige Gülte verwandelt werden ſollen, und nach §. 4 je auf 25 Jahre ein Veränderungsfall und zur Durchſchnitts-Berechnung der Belauf von den drei letzten Fällen angenommen, der Durchſchnittsbetrag hieraus aber mit 20 zu Kapital erhöht werden ſoll, ſo laſſen wir es in Abſicht auf die Fall-Lehen bei dieſer Vorſchrift bewenden.

In Hinſicht auf die Beſtimmung des Ablöſungs-Kapitals wird als Grundſatz vorausgeſetzt, daß, wenn die Veränderung zur Zeit des Verfalls einer Laudemial- oder Fallgebühr geſchieht, der Gutsherr neben dem Betrag dieſer Gebühr auch eine Kapital-Summe in Anſpruch nehmen kann, deren Zinſe, jedoch ohne daß Zins aus Zins gerechnet würde, nach jedesmaligem Ablauf der beſtimmten 25 Jahre zuſammen genommen, die neu verfallende Laudemial- oder Fallgebühr ertragen. Der Fallguts-Beſitzer würde alſo, wenn er bei dem Antritt des Guts zugleich die Laudemial- oder Fallgebühr-Schuldigkeit abkaufen wollte, nicht nur die ganze verfallene Gebühr, ſondern auch $^4/_5$. derſelben, deren Zinſe in 25 Jahren zuſammen den Betrag jener Gebühr ausmachen würden, mithin im Ganzen $^9/_5$tel des Laudemiums zu entrichten haben.

Geſchieht aber die Veränderung in der Zwiſchenzeit, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß das Recht des Gutsherrn in Beziehung auf das Laudemium und die innerhalb der beſtimmten Zeitperiode ein neues Laudemium ertragende Kapital-Summe erſt nach Verfluß der laufenden 25 Jahre eintritt, daß er ſich alſo mit einem Abkaufs-Kapital begnügen muß, welches nach Ablauf der an dem 25jährigen Zeit-Raum noch fehlenden mit Einſchluß der jährlichen Zinſe $^9/_5$. des Laudemiums beträgt, und dieſes Kapital wird dadurch ausgemittelt, daß man die $^9/_5$. des Laudemiums, da dieſelbe, neben dem unbekannten Kapital oder 20 Jahrs-Zinſen deſſelben, auch noch die daraus bis zur nächſten Verfallzeit des Laudemiums zu beziehenden Zinſe enthalten muß, durch die Summe dieſer beiderlei Zinſe mithin, vorausgeſetzt, daß die Summe der fehlenden Jahre mit a bezeichnet wird, durch $\frac{20 + a}{20}$ dividirt, oder wenn man, was nach den Rech-

nungs-Regeln auf Eines hinausläuft, 9/5. des Laudemiums mit 20 multiplicirt, und die ſich hieraus ergebende Zahl 36 mit 20 und der dazu geſchlagenen Zahl der fehlenden Jahre dividirt. Würde, um dieſes mit Beiſpielen zu erläutern, die Laudemial- oder Fallgebühr nach dem Durchſchnitt der 3 letzten Fälle — 400 fl. betragen, und der Bauer bereits 15 Jahre auf dem Gute ſein, ſo daß an der 25jährigen Periode nur noch 10 Jahre fehlten, ſo wären

$$\frac{36 : 400 \text{ fl.}}{20 + 10} = 480 \text{ fl.}$$

Es würden alſo 480 fl. die Loskaufs-Summe ausmachen, welche in 10 Jahren mit den Zinſen auf die Summe von 720 fl. anwachſen, und ſolchem nach nicht nur den Gutsherrn um ſeine Laudemial-Gebühr von 400 fl. befriedigen, ſondern auch ein Kapital von 320 fl. gewähren würde, deſſen Zinſe nach Ablauf einer 25jährigen Periode den Betrag des neu verfallenen Laudemiums von 400 fl. abwerfen.

Belauft ſich das Laudemium auf 100 fl., und war der Bauer nicht länger als 5 Jahre im Beſitz des Guts, es fehlen mithin bis zur nächſten Verfallzeit noch 20 Jahre, ſo erſcheint nach der Rechnung

$$\frac{36 : 100}{20 + 20} = 90.$$

Die Summe von 90 fl., als das Loskaufs-Kapital, welches in 20 Jahren nebſt den Zinſen 180 fl. und alſo neben dem Laudemium von 100 fl. noch eine Kapital-Summe von 80 fl. abwirft, deren Zinſe in 25 Jahren 100 fl. ausmachen [181]).

§. 7. In Fällen, wo die Güter beiden Eheleuten verliehen ſind, und die Ehefrau des Bauern eine von der Laudemial- oder Fallgebühr des Ehemannes verſchiedene Abgabe an den Gutsherrn zu bezahlen hatte, werden zur Grundlage der Durchſchnitts-Berechnungen die drei letzten Fälle welche von Männern, und die drei letzten Fälle, welche von Weibern erhoben wurden, angenommen, ſo daß die Mittelzahlen von beiderlei Fällen zuſammengerechnet, den Betrag der abzulöſenden Laudemial- oder Fallgebühr ausmachen. Bei der weitern Berechnung iſt auf die im §. 6 vorgeſchriebene Weiſe zu verfahren; nur iſt in den befragten Fällen je auf 20 Jahre eine Veränderung anzunehmen, und ſomit der Zahl 36, welche bei den in §. 6 angeführten Fällen mit der aufgefundenen Mittelzahl der Fallgebühr multiplicirt wird, die Zahl 40 unterzuſtellen.

§. 8. Iſt auf die bisher vorgeſchriebene Weiſe das Ablöſungs-Kapital für die Laudemial- und Fallgebühren ausgemittelt, ſo hat der Ablöſende, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, den

181) S. einen erläuternden Nachtrag zu dieſem §. vom 23. Sept. 1818. Ueber die Berechnung des Ablöſungs-Capitals in Folge der Herabſetzung des Ablöſungsmaaßſtabes durch das Geſetz vom 25. Juni 1821 auf den ſechzehnfachen Betrag ſ. Fin.-Min.-Verf. vom 29. April 1835. Endlich ſ. noch eine abweichende Anordnung über die Ablöſung der Sterbfall- und Handlohn-Gebühren von den ſogenannten Trägerei- und Zins-Gütern in einer Min.-Verf. vom 24. November 1830.

4ten Theil daran baar zu bezahlen; das Uebrige aber iſt in angemeſſene Friſten zu vertheilen, und bis zur Verfallzeit gegen landläufige Verzinſung und hinlängliche Sicherheit anzuborgen.

§. 9. Sollte jedoch das Kapital oder ein Theil deſſelben, je nach der Convenienz der intereſſirten Theile und dem Ertrage des Guts, verglichen mit den bereits darauf haftenden Grundabgaben, in eine ſtändige Geld- oder Natural-Gült verwandelt werden wollen, ſo iſt hiebei, nach den Beſtimmungen des Edicts, die Hälfte dieſer neu zu ſchaffenden Gült auf Geld, die andere Hälfte aber auf Früchte zu ſetzen, und bei Berechnung der letzteren die hiernach in §. 22 angeführte Taxe zu Grund zu legen, der Betrag der Gült aber nach dem Intereſſe eines 4procentigen Kapitals zu normiren, ſo daß bei einem Ablöſungs-Kapital von 100 fl. die jährliche Gült auf 4 fl. zu ſetzen iſt, wovon 2 fl. in Geld und 2 fl. in Früchten abgetragen werden.

§. 10. Bei der Allodification iſt zugleich mit den auf dem Fallehen haftenden Frohndienſten eine der neuen Geſetzgebung entſprechende Aenderung vorzunehmen und, unter billiger Rückſicht auf das Verhältniß des Werths der Frohndienſte zu dem Werth der Taglohns-Arbeiten, der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Frohn-Dienſte entweder abgelöst, oder in einen jährlichen Geldzins verwandelt werden; in jenem Falle geſchieht die Ablöſung nach der Vorſchrift des Edicts vom 18. Nov. v. J. Nr. III. lit. E. §. 16. mit einfachem Kapital, in dieſem wird ein 4procentiges Intereſſe aus dem Ablöſungs-Kapital als ſtändiger Geldzins feſtgeſetzt. Sollte jedoch der Frohnpflichtige den Natural-Dienſt vorziehen, ſo ſteht es ihm frei, dieſen auch ferner zu leiſten. Es mag übrigens die Allodification zu Stande kommen oder nicht, ſo ſind auf jeden Fall die ungemeſſenen Frohndienſte nach dem §. 17 des gedachten Edicts in gemeſſene zu verwandeln.

§. 11. Betreffend die den Gutsherrn obgelegenen Gegenleiſtungen, ſo hören diejenige, welche ſich auf perſönliche Leibeigenſchafts-Verhältniſſe bezogen haben, bei nunmehr aufgehobener Leibeigenſchaft von ſelbſt auf, und nur diejenigen Gutsherren, welche für das Leibeigenſchafts-Gefäll Entſchädigung erhalten, haben ſich den Werth derſelben in Abrechnung bringen zu laſſen.

Für das Aufhören ſolcher Gegenleiſtungen hingegen, welche als Theile des dem Fall-Lehenbauern bisher zugeſtandenen nutzbaren Eigenthums anzuſehen ſind, iſt kein rechtlicher Grund vorhanden; dieſelbe dauern daher, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, in dem bisherigen Maße fort.

§. 12. In ſofern jedoch bei dem durch die Allodification ſich aufhebenden Lehens-Verband und bei den zu gleicher Zeit eintretenden Veränderungen in den Abgabe-Verhältniſſen des Bauern auch in den gutsherrlichen Gegenleiſtungen eine Abänderung nöthig und rathſam wird, iſt hiebei Folgendes zu beobachten:

a) Beziehen ſich die Gegenleiſtungen auf beſondere Präſtationen des Bauern, z. B. auf Hand- und Spann-Dienſte, und wer-

den dieſe nach §. 10 abgelöst oder in Geldzinſe verwandelt, ſo iſt der nach einem Durchſchnitt auszumittelnde Werth der Gegenleiſtungen von dem Werth der Dienſte, ehe er zu Kapital erhöht wird, in Abzug zu bringen.

b) Beziehen ſich aber ſolche Gegenleiſtungen auf die bisherigen Abgabe-Verhältniſſe im Allgemeinen, wie z. B. die Abgabe an Bau- und Brennmaterialien, ſo bleibt zwar der Guts-Herrſchaft unbenommen, ſich durch eine mit den Gutsbeſitzern zu treffende angemeſſene Uebereinkunft davon frei zu machen; es iſt aber darauf Rückſicht zu nehmen, daß ihr Durchſchnitts-Werth an den Ablöſungs-Kapitalien für Laudemial- und Fall-Gebühren, oder an den jährlichen Zins- und Gültabgaben abgerechnet, und in Gegenden, wo es an Holz gebricht, etwa durch Ueberlaſſung verhältnißmäßiger Wald-Diſtricte oder auf andere Art dem Bauern die Möglichkeit ſeiner künftigen Beholzung geſichert werde [182]).

§. 13. Mit der Allodification iſt zwar nicht nothwendig eine Ablöſung der bisherigen ſtändigen Zins- und Gültabgaben verbunden, es müßten dieſelbe denn in einem Mißverhältniß mit dem Guts-Ertrage ſtehen; da jedoch dieſe Verhandlung eine natürliche Gelegenheit darbietet, die Verordnungen des Edicts vom 18. Nov. v. J. wegen der Ablösbarkeit der Theilgebühren und Blutzehenden zur Vollziehung zu bringen, ſo iſt nicht nur hierauf der Bedacht zu nehmen, ſondern es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß bei dieſer Veränderung, nach Maßgabe jenes Edicts, die Küchen-Gefälle zu den Geld-Zinſen zu ſchlagen, die Gülten auf wenigere Gattungen zu reduciren, und die Beſchwerlichkeiten der kleineren Abgaben nach Hellern, Vierling, Maßen ꝛc. durch Ablöſung oder Zuſammenziehung zu entfernen ſind.

§. 14. Hat der Fall-Lehen-Bauer rückſichtlich ſeines Guts-beſitzes auf einem Allmandplatz die Weide, das Beholzungsrecht ꝛc. auszuüben, oder ſonſt einen Nutzen davon gehabt, ſo behält derſelbe dieſe Nutzung als eine Zugehörde des Guts auch nach der Allodification bei, es würde denn ſolche zur Compenſation gegen einen Theil des Abloſungs-Kapitals oder der Abgaben aufgehoben. Iſt die Allmand ſelbſt mit dem Fall-Lehen als ergänzender Theil verbunden geweſen, ſo bleibt ſie auch nach Allodification bei dem Gut. Haben aber die Allmandſtücke keinen wirklichen Beſtandtheil des Fall-Lehenguts ausgemacht, ſo können ſie auch bei der Allodification deſſelben von dem Fall-Lehen-Bauern nicht als Eigenthum in Anſpruch genommen werden.

§. 15. Ueber den Allodifications-Act iſt eine ſchriftliche Urkunde aufzuſetzen und von den Intereſſenten zu unterzeichnen. Betrifft die Sache ein den Finanz-Kammern zugehöriges Gut, ſo ſind die Urkunden an dieſe durch die Cameral-Aemter, in allen übrigen Fällen

---

182) Ueber die Behandlung von Gegenleiſtungen ſ. die Beſtimmungen in einer Fin.-Min.-Verf. vom 14. Januar 1845.

aber durch die Ober-Beamten an die Kreis-Regierungen zur Prüfung einzuſenden.

§. 16. So wie die Allodification vor ſich gegangen, und das bisherige Fall-Lehen in ein Zinsgut verwandelt iſt, ſind die für dergleichen Zinsgüter beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften auf daſſelbe anzuwenden. Insbeſondere bildet das Zinsgut auch künftig noch ein für ſich beſtehendes Ganzes, worüber bei eingetretener Zertrennung der Inhaber des größern Theils zum Träger zu beſtellen, ein Trägerei-Zettel auf Koſten der Zinspflichtigen zu fertigen, und die Abgaben an den Verfall-Terminen aus einer — des Trägers Hand unmangelhaft an den Zins-Herrn abzutragen, auch alle Zertrennungsfälle und Veränderungen im Beſitz demſelben unverweilt anzuzeigen ſind.

§. 17. Auf Fallgüter, welche im Auslande liegen, und von dieſſeitigen Kammern, Corporationen und Privaten zu Lehen gehen, ſind die dieſſeitigen Geſetze und Verordnungen nicht anzuwenden; es kommt vielmehr hiebei einzig darauf an, was die Geſetze desjenigen Staats, wo ſie gelegen ſind, beſtimmen.

§. 18. Den übrigen in dem §. 4 nicht genannten Guts-Herrſchaften geben Wir noch einen zweijährigen vom 1. Juli d. J. beginnenden Termin, um binnen deſſelben durch freiwillige Uebereinkunft mit ihren Lehenleuten die Fall-Lehen-Verhältniſſe in Gemäsheit Unſeres Edicts vom 18. Nov. v. J. auseinander zu ſetzen, und überlaſſen es beiden Theilen, in wie weit ſie es ihrer wechſelſeitigen Convenienz und den individuellen rechtlichen und ökonomiſchen Rückſichten angemeſſen finden, die in vorſtehenden Artikeln bezeichneten Normen und Vorſchriften, vorbehältlich ihrer beſondern Entſchädigung für das Heimfallsrecht, zum Maßſtab zu nehmen. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß dieſe Guts-Herrſchaften ihren wahren Vortheil erkennen, und den auf jenes Edict gegründeten Wünſchen der Fall-Lehen-Beſitzer ſelbſt entgegen gehen werden, behalten Uns aber vor, nach Ablauf der zweijährigen Friſt für die noch unerledigten Fälle ein, die Guts-Herrſchaften bindendes Regulativ zu ertheilen, nach welchem ſofort Unſere Behörden auf Anrufen des pflichtigen Theils einzuſchreiten haben.

III. Ablösbarkeit der Grundabgaben.

§. 19. Für die Ablöſung oder Verwandlung der Laudemial- oder Fallgebühren bei Erblehen- und Zinsgütern gilt dasjenige, was in dieſer Beziehung oben in den §.§. 6—9 bei den Fall-Lehen vorgeſchrieben iſt.

§. 20. In Hinſicht auf den Maßſtab, nach welchem die Grund-Abgaben zu Kapital angeſchlagen werden ſollen, verbleibt es, ſo viel die Geld- und Natural-Zinſe von 1 fl. 30 kr. und darunter betrifft, bei der Vorſchrift Unſeres Edicts vom 18. Nov. v. J. (Nro. III. §. 4 und 11), wornach dieſelbe mit 20 zu Kapital erhöht werden ſollen; was aber die höheren Geld- und Natural-Zinſe über 1 fl.

30 kr. anbelangt, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß dieſelbe mit dem 25fachen Betrag ins Kapital zu legen ſeien [183]).

§. 21. Eben dieſer Maßſtab iſt auch anzuwenden, wenn nach einer dem Guts=Herrn zuſtehenden lagerbüchlichen oder obſervanzmäſigen Befugniß der Fall einer neuen Zins=Gültauflegung eintritt. Es iſt alsdann der Geldwerth dieſer Gült, ſofern ſie in Naturalien beſteht, nach den obigen Preiſen auszumitteln und ſogleich mit dem 20fachen, — und, wenn ſie ſich über 1 fl. 30 kr. beläuft, mit dem 25fachen Betrag ins Kapital zu legen, das Kapital ſelbſt aber dem Schuldner gegen landläufige Verzinſung anzuborgen und in angemeſſene Zieler zu zerſchlagen [184]).

§. 22. Für die Berechnung des Geldwerths der Naturalien, welche abgelöst oder verwandelt werden ſollen, wollen Wir folgende Preiſe beſtimmt haben:

für 1 Scheffel	Kernen	. . . .	12 fl.
— — —	Waizen	. . . .	10 fl.
— — —	Mühlkorn	. . .	9 fl.
— — —	Rocken	. . . .	8 fl.
— — —	gemiſchtes Korn, (glatte und rauhe Frucht)	. . .	7 fl.
— — —	Gerſte	. . . .	7 fl.
— — —	Ackerbohnen	. . .	8 fl.
— — —	Erbſen	. . . .	10 fl.
— — —	Linſen	. . . .	10 fl.
— — —	Wicken	. . . .	6 fl.
— — —	Welſchkorn	. . .	10 fl.
— — —	Dinkel	. . . .	5 fl.
— — —	Einkorn und Ehmer	.	4 fl.
— — —	Haber	. . . .	3 fl.
— 1 Wanne	Heu	. . . .	11 fl.
— 1 Fuder	Stroh	. . . .	10 fl.

Bei Wein und Holz ſind die Local=Preiſe nach einem angemeſſenen Durchſchnitt zu Grund zu legen [185]).

§. 23. Sollte in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältniſſe der Intereſſenten, z. B. über die Frage, ob ein Gut Fall= oder Erblehen ſei, welche Rechte und Verbindlichkeiten dem Guts=Herrn oder Gutsbeſitzer bisher zugeſtanden ſeien u. ſ. w., oder auch über die Anwendung der im Edict und der gegenwärtigen Verordnung vorgeſchriebenen Norm Streit entſtehen, ſo iſt der Gegenſtand, wenn die Sache die Königliche Finanz=Kammer berührt, der geeigneten Regierungs= und Finanz=Kammer=Deputation, außerdem aber der

183) Aendernde Beſtimmungen über den Ablöſungsmaasſtab ſ. in der Bekanntmachung des Fin.=Min. vom 29. Januar 1818, beſonders aber in dem Geſetz vom 23. Juni 1821, §. 3.

184) Ueber die Anborgung ſ. Erlaß des Fin.=Min. vom 14. Januar 1845.

185) Mildere Beſtimmungen über die zu Grunde zu legenden Naturalienpreiſe ſ. in dem Geſetz vom 23. Juni 1821, §. 4.

betreffenden Kreis=Regierung zur Entſcheidung vorzulegen, ohne daß jedoch derjenige Theil, der in ſeinen Rechten gekränkt zu ſein glaubt, dadurch gehindert würde, an die ordentliche Gerichtsbehörde ſeinen Recurs zu nehmen.

§. 24. Die am Schluſſe des Edicts vom 18. Nov. v. J. beigefügte Beſtimmung, daß zur Ausführung der in den Abſchnitten III. und IV. vorgeſchriebenen Maasregeln die königlichen Beamten ſich in die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Gemeinden ſelbſt verfügen ſollen, läßt ſich, nachdem den Guts=Herrſchaften zu Auseinanderſetzung mit ihren Gutsangehörigen eine beſtimmte Zeitfriſt eingeräumt worden iſt, auf dieſe nicht mehr anwenden, und es iſt auch ſelbſt in dem Falle, wenn künftig die Umſtände erfordern ſollten, die Unterſuchung oder Vermittlung vorhandener Anſtände einem königlichen Beamten zu übertragen, jedesmal vorerſt in Ueberlegung zu ziehen, ob nicht zu Erſparung der Koſten die Verhandlung in dem Wohnorte des Beamten vorgenommen werden könnte.

Was ſodann diejenigen Verhandlungen betrifft, welche mit den Abgabe=Pflichtigen der Königl. Kammer, der Stiftungen und anderer Corporationen wegen Ablöſung, neuer Reducirung und ſonſtiger Vereinfachung der Grund=Beſchwerden künftig noch zu treffen ſeyn werden, ſo ſind beſondere Reiſen der Beamten in den Wohnort der Gültleute nur auf beſonderes Begehren derſelben und in ſolchen Fällen zuläßig, wo die Menge oder Schwierigkeit der vorzunehmenden Ablöſungs= und Veränderungs=Acte es räthlich und nothwendig macht. Die hiebei aufzuwendenden, ſo wie die bisher bereits aufgewandten Koſten ſind von beiden Theilen zu gleichen Hälften zu tragen, es müßte denn der Fall eintreten, daß dem einen oder dem andern Theil ein gefliſſentlicher Umtrieb oder eine offenbar unſtatthafte Weigerung zur Laſt fiele, wo ſodann dem ſchuldigen Theile allein die Koſten zuzuweiſen ſind.

Gegeben, Stuttgart den 13. Sept. 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

198.
Erläuternder Nachtrag des K. Finanz-Miniſteriums zu dem §. 6. der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818, die Ablöſung der Fall-Lehen betreffend,

vom 23. September 1818 [186]).

Da die in dem Staats- und Regierungs-Blatt S. 505. gegebene Anleitung zu Berechnung des Abkaufs-Kapitals für Laudemien theils durch Druckfehler entſtellt, theils nicht ſogleich Jedem verſtändlich iſt, ſo wird dieſe Stelle folgendermaßen berichtiget.

Geſchieht die Veränderung in der Zwiſchenzeit, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß das Recht des Gutsherrn auf das Laudemium, und auf eine Kapitalſumme, welche vermittelſt der aus derſelben entſtehenden Zinſe immer wieder nach 25 Jahren ein gleiches neues Laudemium hervorbringt, erſt nach Verfluß der laufenden 25 Jahre eintritt, daß er ſich alſo mit einem Kapital zu begnügen hat, welches bis zum Ablauf der — an dem 25jährigen Zeitraum noch fehlenden Jahre, mit Einſchluß der jährlichen Zinſe, $^9/_5$ des Laudemiums beträgt.

Die $^9/_5$ des Laudemiums müſſen demnach eben ſo viel ausmachen, als das Abkaufs-Kapital, oder 20 Jahrszinſe deſſelben, ſammt den daraus bis zur nächſten Verfallzeit des Laudemiums zu beziehenden Zinſen; das Kapital aber wird nach dieſer Darſtellung gefunden, wenn man die $^9/_5$ des Laudemiums mit der Summe aller Zins-Jahre, alſo mit 20 und mit der dazu geſchlagenen Zahl der — bis zur Verfallzeit noch fehlenden Jahre, welche man mit a bezeichnen kann, $(20 + a)$ dividirt, und den Quotienten durch Multiplication mit 20 in's Kapital erhebt; oder wenn man, was nach den Rechnungs-Regeln auf Eines hinausläuft, das Laudemium mit 20mal $^9/_5$, alſo mit 36 multiplicirt, und das Produkt mit 20 ſammt der Zahl der fehlenden Jahre $(20 + a)$ dividirt.

Würde z. B. die Laudemial- oder Fall-Gebühr nach dem Durchſchnitt der 3 letzten Fälle — 400 fl. betragen, und der Bauer bereits 15 Jahre auf dem Gut ſeyn, ſo daß an der 25jährigen Periode nur noch 10 Jahre fehlten, ſo wären

$$\frac{36.\ \ 400\text{ fl.}}{20 + 10} = 480\text{ fl.}$$

Mithin würden 480 fl. die Loskaufs-Summe ausmachen, welche in 10 Jahren mit den Zinſen auf 720 fl. anwachſen, und ſolchem nach nicht nur den Gutsherrn um ſeine Laudemial-Gebühr von 400 fl. befriedigen, ſondern auch ein Kapital von 320 fl. gewähren, deſſen Zinſe nach Ablauf einer 25jährigen Periode wiederum den Betrag des neuverfallenen Laudemiums von 400 fl. abwerfen.

---

186) Rgbl. S. 545 ff.

Belauft ſich das Laudemium auf 100 fl., und war der Bauer nicht länger als 5 Jahre im Beſitz des Guts, es fehlen mithin bis zur nächſten Verfallzeit noch 20 Jahre, ſo ſteht die Rechnung

$$\frac{36.\ \ 100}{20 + 20} = 90$$

Und es erſcheint die Summe von 90 fl. als das Loskauf-Kapital, welches in 20 Jahren nebſt den Zinſen 180 fl., mithin neben dem Laudemium von 100 fl. noch ein Kapital von 80 fl. abwirft, deſſen Zinſe je in 25 Jahren 100 fl. ausmachen.

Um dieſe Berechnung noch mehr zu erleichtern, wird nachſtehende Tabelle beigefügt, welche in den kleinſten Verhältniſſen ohne Bruchzahlen zeigt, wie viel nach jedem Jahre des Guts-Beſitzes, wenn am Anfange des Beſitzes das Laudemium entrichtet worden iſt, das Kapital, womit alle künftige Laudemien abzulöſen ſind, ausmacht.

Nach Verfluß von Jahren:	muß für ein Laudemium von	ein Abkaufs-Kapital bezahlt werden von
0	5	4
1	11	9
2	43	36
3	7	6
4	41	36
5	10	9
6	13	12
7	91	18
8	37	36
9	1	1
10	35	36
11	17	18
12	11	12
13	8	9
14	31	36
15	5	6
16	29	36
17	7	9
18	3	4
19	13	18
20	25	36
21	2	3
22	23	36
23	11	18
24	7	12
25	5	9

Zum Gebrauch dieſer Tabelle bedarf es nur der Kenntniß der gemeinen Regel de Tri, mit welcher man z. B. finden wird, daß, wenn das Laudemium in 300 fl. beſteht, und der Beſitz 15 Jahre gedauert hat, ein Abkaufs-Kapital von 360 fl. zu entrichten iſt, weil ſich verhält:

5 zu 6 wie 300 zu 360,

und daß, wenn der Beſitz die vollen 25 Jahre gedauert hat, das Kapital die $^9/_5$ des Laudemiums ausmacht.

Würde übrigens der Fall vorkommen, daß ein Bauer, der noch länger, als 25 Jahre, im Beſitz iſt, das Gut allodificiren wollte, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er doch nicht weiter, als $^9/_5$ des Laudemiums zu entrichten hat, und daß der Gutsherr mit $^9/_5$ mehr als entſchädiget iſt, weil dem Bauern das beim Antritt des Guts bezahlte Laudemium das Recht giebt, das Gut lebenslänglich, alſo über die angenommene 25jährige Periode hinaus, ohne Entrichtung eines neuen Laudemiums zu beſitzen.

Stuttgart, den 23. Sept. 1818.

Finanz-Miniſterium.

199.

Erlaß an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die unverweilte Einſendung von Gült-Schuldigkeits-Nachlaß-Geſuchen wegen Hagelſchlags,

vom 29. September 1818 [187]).

Aus Veranlaſſung eines von den Gültpflichtigen in — eingereichten Geſuchs um Milderung der Preiſe für rückſtändige Getraide-Gülten vom Jahr — iſt s. d. 11. v. M. die höchſte Verordnung ergangen, die Einrichtung zu treffen, daß nach den beſtehenden Verordnungen in Unglücksfällen durch Hagelſchlag, Froſt u. ſ. w. die Betheiligten jederzeit noch in dem Jahre des Unglücks ſelbſt über die ihnen zu bewilligenden Nachläſſe Beſcheid erhalten. Es hat daher die Finanz-Kammer die ihr zukommenden Nachlaß-Geſuche dieſer Art jedesmal unverweilt hieher einzubefördern.

---

187) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

200.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Ablöſung der Verpflichtung zum Hundehalten,

vom 1. October 1818 [188]).

Der Finanz-Kammer wird zu erkennen gegeben, daß vom 18. November 1817 an der Geldwerth für eine einfache Hundlege zu vier Gulden, gleichviel, ob dieſe Abgabe abgelöst werden will, oder nicht, regulirt iſt, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wenn der jährliche Verfall-Termin früher, z. B. Martini ſeyn ſollte, für dieſen Termin im Jahre 1817 noch die vorige Abgabe entrichtet werden muß.

201.

†) Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, in Betreff der Frage: welche höhere Finanz-Stellen in Streitigkeiten des Fiscus Letzteren bei den Gerichten zu vertreten haben,

vom 7. November 1818.

202.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Forſt-Straf-Nachlaß-Geſuche,

vom 26. November 1818 [189]).

Seine Königl. Majeſtät haben zu Erläuterung der §§. 9 und 10. des Forſt-Organiſations-Edikts vom 7. Juni d. J., in Betreff der Behandlung der Forſt-Straf-Nachlaß-Geſuche durch allerhöchſte Entſchließung vom 20. d. M. Folgendes anzuordnen geruht.

1) Solche Geſuche, welche einen Straf-Akkord bezwecken, bei denen es ſich mithin von dem Erlaſſe eines Theils der Strafe

188) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 441.
†) Gerichtsgeſetze IV. 627.
189) Regbl. S. 637. S. K. Verordnung vom 3. April 1835. und Miniſterial-Erlaß vom 22. Januar 1845.

gegen baare Erlegung des andern Theils aus adminiſtrativen Gründen handelt, ſind unmittelbar bei dem Königl. Forſt-Rath anzubringen.

2) Eigentliche Straf-Nachlaß-Geſuche aber ſind bei den gemeinſchaftlichen Regierungs- und Finanz-Deputationen der betreffenden Kreiſe einzureichen, welche unter Beiziehung des Kreis-Forſtmeiſters, da wo rechtliche Gründe dem Geſuche zur Seite ſtehen, die angeſetzten Strafen aufzuheben oder herabzuſetzen, da aber, wo bloße Billigkeits-Gründe für einen Nachlaß ſprechen, die Akten an den Königlichen Forſt-Rath zu übergeben haben, von wo aus die Sache an das Königl. Finanz-Miniſterium zu bringen iſt, um ſie Sr. Königl. Majeſtät zur Entſchließung vorlegen zu können.

Sowohl die Bittſteller, als die Behörden haben ſich daher nach dieſen Beſtimmungen zu achten.

Stuttgart, den 26. November 1818.

Miniſterien
des Innern und der Finanzen.
v. Otto. v. Weckherlin.

203.

Erlaß des K. Forſtraths an ſämmtliche K. Forſtämter, betreffend die Verpachtung der Staats-Jagden,

vom 5. Dezember 1818 [190]).

Dem K. Forſtamt wird hiemit zu erkennen gegeben, daß, zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 13. v. M., alle (außer dem neugebildeten K. Hofjagd-Bezirk) bisher in Selbſt-Adminiſtration ſtehenden Jagd-Bezirke nach folgenden Beſtimmungen zur Verpachtung gebracht werden ſollen.

Es ſollen durch die betreffenden Kreis-Forſtmeiſter, unter Vernehmung der Oberförſter, die einzelnen zu verpachtenden Bezirke innerhalb der Reviere in der Weiſe nach geſonderten Diſtricten ausgeſchieden werden, daß jeder ſo viel möglich unnachtheilig neben dem andern beſtehen, benützt und behandelt werden kann. Dieſe Diſtricte dürfen jedoch nicht allzu klein gemacht werden, damit die Concurrenz von Liebhabern durch zu viele Bezirke nicht zu ſehr geſchwächt, und zum Nachtheil der Jagd und der bürgerlichen Ordnung die Zahl der Jagdpächter nicht zu groß werde.

Der Verpachtung unterliegt auch der K. Antheil an Koppel-Jagden; ebenfalls können wegen der Beſitzer eingeſchloſſener Jagd-

---

190) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 441.

Bezirke die anſtoßenden K. Jagd-Bezirke von der Verpachtung nicht ausgenommen werden.

Zur Verpachtung iſt, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerks-Leute, deren häusliche Verhältniſſe durch Ausübung der Jagd eine nachtheilige Störung erleiden würden, jeder unbeſcholtene Bürger, der die erforderliche Caution zu leiſten und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande iſt, mit Einſchluß der Revierförſter, zuzulaſſen.

Was die Oberförſter betrifft, ſo ſolle denſelben, wenn ſie es verlangen, und die Umſtände es geſtatten, in der Nähe ihres Amtsſitzes ein eigener Diſtrict um einen beſtimmten Pachtzins, weßhalb von dem Kreis-Forſtmeiſter Vorſchläge zu machen ſind, überlaſſen werden. Es ſind jedoch dieſe Fälle dem K. Forſtrath beſonders vorzulegen.

Die Dauer der Pachtzeit ſoll bei Communen auf beſtändig, bei einzelnen Perſonen auf ihre Lebenszeit feſtgeſetzt, jedoch beiden die freiwillige Aufkündigung unter der Bedingung geſtattet werden, daß ſie für den allenfallſigen Minder-Erlös bei der nächſten darauf folgenden Wieder-Verpachtung des Jagd-Diſtricts die Herrſchaft fünf Jahre lang entſchädigen.

Von Seite der Pachtherrſchaft iſt ſich die Befugniß vorzubehalten, je von fünf zu fünf Jahren, am Schluſſe des Pachtjahrs, den Pacht ohne Aufkündigung, jedoch gegen Bezahlung eines jährlichen Locarium an den Pächter, aufzuheben.

Gemeinſchaftliche Pachtungen Mehrerer ſind zu verbieten, und nur der Beitritt eines einzigen Theilnehmers, den der Pächter ſogleich anzugeben hat, iſt zu geſtatten. Auch darf kein Afterpacht, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, erlaubt werden.

Der Jagdpächter tritt in Anſehung ſeiner Verhältniſſe gegen die übrigen Unterthanen in die Stelle der Pachtherrſchaft und des K. Forſtperſonals, und hat mithin alle in Forſt- und Jagd-Sachen ergangenen Verordnungen zu befolgen. Er wird deßhalb, ſo wie ſeine Jäger, hierauf bei dem betreffenden Forſtamte verpflichtet werden. Gutsherrſchaften aber haben ſchriftliche Reverſe auszuſtellen.

Der Jagdpächter wird insbeſondere auch in die Stelle der Pachtherrſchaft in Hinſicht auf die ihr in Natur zu leiſtenden Jagddienſte und die ihr deßhalb obliegenden Reichungen, es betreffe Jagd-, Hand- und Fuhr-Frohnen, oder die Verbindlichkeit Hunde aufzuſtocken, eintreten; die von den dienſtpflichtigen Gemeinden und Privaten zu bezahlenden Surrogatgelder bleiben der Forſtkaſſe vorbehalten.

Sollte bei der Verſteigerung der Jagden mit den Jagenspflichtigen noch keine Uebereinkunft, ſowohl wegen Feſtſetzung der ungemeſſenen Dienſte auf gemeſſene, als wegen eines Surrogatgeldes für letztere, zu Stande gekommen ſeyn, ſo iſt den Pächtern in Beziehung auf die Natural-Leiſtung zur Bedingung zu machen, daß ſie ſich mit derjenigen Zahl gemeſſener Dienſte, welche bei der künftigen Uebereinkunft werden feſtgeſetzt werden, auf jeden Fall zu begnügen haben.

Hiebei iſt jedoch zu bemerken, daß in Abſicht auf die Uebereinkunft wegen Feſtſetzung der ungemeſſenen Dienſte auf gemeſſene die höchſte Genehmigung bereits dahin erfolgt iſt, daß für die Handfröhner der für die K. Hof=Jagd angenommene Maßſtab von vier Tagen und Nächten unter der Beſchränkung allgemein angenommen werde, daß bei Gemeinden, welche nur inner ihrer Markung oder auf eine ähnliche bedingte Art zu dienen verpflichtet ſind, es an zwei Tagen und Nächten genügen ſolle; auch daß, um nach Maßgabe der bisherigen größeren oder kleineren Natural=Leiſtung verhältnißmäßige Abſtufungen eintreten zu laſſen, und überhaupt einer billigen Berückſichtigung beſonderer Umſtände im Wege der Uebereinkunft Raum zu geben, die Unterhandlungs=Commiſſäre legitimirt werden ſollen, bei Gemeinden, welche bisher ſeltener Dienſte geleiſtet haben, bis auf die Hälfte des obigen Maximum herabzugehen, in Abſicht auf die Vorſpannen aber im Allgemeinen zu beſtimmen ſey, daß je von drei Pferden eines einen Tag, und von drei Zugſtieren einer zwei Tage Dienſte zu leiſten habe, was jedoch bei Dienſtpflichtigen, die nur inner ihrer Markung oder zu andern beſchränkten Dienſten verbunden ſind, ſo wie bei den Handfröhnern, auf die Hälfte ſich reduciren ſollte, überdieß auch bei Gemeinden, die bisher wenigere Natural=Dienſte zu leiſten gehabt, eine Verminderung bis zur Hälfte des vorſtehenden Maximum im Wege der Uebereinkunft Statt zu geben.

Da das Surrogatgeld der Forſtkaſſe vorbehalten bleibt, ſo iſt die Verſteigerung auf doppelte Weiſe vorzunehmen, die eine mit, die andere ohne Benützung der Natural=Dienſte. Der Pächter iſt gehalten, wenn die Leiſtung der Natural=Dienſte aufhören ſollte, den Pacht auf die Bedingungen für den zweiten Fall fortzuſetzen. Es iſt aber für den Fall, daß die Leiſtung der Natural=Dienſte nur theilweiſe ceſſirte, zum Voraus die Quote des Nachlaſſes an dem Locarium für einzelne Orte und Dienſt=Leiſtungen zu beſtimmen und in dem Verpachtungs=Protokoll zu bemerken.

(Folgen Anordnungen zur Sicherung der für die K. Hof=Oekonomie, die Deputate ꝛc. erforderlichen Lieferungen.)

Sollte ſich nach amtlich geführten Beſchwerden in einem verpachteten Jagd=Diſtricte ſchwarzes Wild oder ein reißendes Thier zeigen, ſo werden die erforderlichen Jagden darauf nach der ſich bedingenden Form von Seiten des einſchlägigen K. Forſtamts angeordnet und unter Beiziehung der Jagd=Pächter vollführt werden; außerdem aber geſchieht die Ausübung der Jagd nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, wonach von den Pächtern die Jagd weidmänniſch behandelt werden muß. Hiernach nimmt die Pürſchung der Hirſche mit dem Monate Juli ihren Anfang und dauert bis Ende Oktobers; die Pürſchung der Thiere aber wird mit der Hälfte Oktobers angefangen, und mit dem letzten December beendigt.

Da, wo die Obſervanz oder Verträge die Jagdfolge ausſprechen, bleibt dieſelbe auch in Zukunft in Wirkſamkeit, außerdem

aber kann ſie lediglich die Folge freiwilliger Uebereinkunft zwiſchen den Angrenzern werden.

In Abſicht der Richtſtätten, Sohl=, Sulz= und Futter=Plätze werden nähere Beſtimmungen erfolgen, die auch in Beziehung auf die Pacht=Jagden in volle Wirkſamkeit treten.

Das K. Forſt=Perſonal wird zwar ſo viel möglich den Jagdſchutz handhaben, und deßwegen auch ſämmtliche Pachtjagden vollſtändig weidmänniſch bewehrt begehen; außerdem aber hat es in Beziehung auf die Ausübung der Jagd gegen den Pächter durchaus keine Verbindlichkeit. In dieſer Beziehung ſteht ihm alſo frei, entweder mit einem Individuum des K. Forſt=Perſonals oder einem andern gelernten Jäger eine Uebereinkunft in Betreff des Schuß- und Fang=Geldes u. ſ. w. zu treffen, welche jedoch, als reiner Privat=Contrakt, in Abſicht des dem K. Forſt=Perſonal obliegenden Forſtdienſtes durchaus nicht ſtörend werden darf.

Die in den Pachtjagen ſich ereignenden Jagd=Exceſſe werden auch dann, wenn der Pächter ſelbſt Inhaber einer beſtimmten Gerichtsbarkeit ſeyn ſollte, von den K. Behörden abgewandelt, und dem Pächter ſteht allein Erſatz=Forderung für erlittenen Schaden zu, keineswegs aber kann er einen Antheil an der Strafe in Anſpruch nehmen.

Der Pachtſchilling iſt ſogleich nach geſchehener Uebergabe des gepachteten Diſtrictes und deſſen Grenzbeſchriebes, in der Folge hingegen jedes Mal auf den Jahrestag der Pachtung, und alſo immer für das folgende Jahr in kaſſenfähiger Münze zu entrichten.

Für die richtige Einhaltung der Zahlungs=Termine, ſo wie überhaupt für die Erfüllung der Pachtbedingungen, hat der Pächter eine gerichtliche Caution einzulegen, welche Special=Unterpfänder in anderthalbfachem Betrage des Pachtgeldes zu enthalten hat.

Für die Dauer des Pachtes kann durch nichts Veränderung in dem Pachtſchillinge, weder Vermehrung, noch Verminderung, ſtattfinden; aus eben dieſen Gründen kann der Pächter weder für erlittene Calamitäten, für etwa eintretende Cultur=Mutationen ꝛc. noch für unmittelbar für die Erhaltung und Ausübung der Jagd gehabten Aufwand, irgend eine Entſchädigung anſprechen.

Uebrigens ſteht dem Pächter frei, das erhaltene Wild aller Art, inſofern daſſelbe nicht zur Ablieferung an die K. Hof=Oekonomie und die Deputate einbedungen iſt, nach Willkür und ohne Berückſichtigung irgend eines früher beſtandenen Taxes, zu verwenden und zu verwerthen ꝛc.

204.

†) **Reſcript der K. Oberregierung, Regim.-Departement, die Gleichförmigkeit in Abzugs- und Nachſteuerſachen betreffend,**

vom 7. Dezember 1818.

205.

††) **IV. Edict über die Rechtspflege in den unteren Inſtanzen,**

vom 31. Dezember 1818.

206.

Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, die Straf-Befugniß der Königl. Forſtämter betreffend,

vom 31. Dezember 1818 [191]).

Durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 8. Dec. 1818 haben Se. Königl. Majeſtät gnädigſt beſtimmt, daß in Gemäßheit eines von der 2. Abtheilung des Königl. Geheimen Raths gemachten Antrags die Königl. Forſtämter befugt ſeyn ſollen, Legalſtrafen und Geldbußen bis zum Betrag von 10 fl., Gefängniß-Strafen aber auf die Dauer von höchſtens drei Tagen zu erkennen.

Es wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. December 1818.

Finanz-Miniſterium.
v. Weckherlin.

207

Dienſt-Inſtructionen für das Königlich Württembergiſche Forſt-Perſonal,

vom Jahr 1818 [192]).

†) Reg.-Geſetze IV. 316.

††) Gerichts-Geſetze IV. 667. ff. Hieher gehören die Beſtimmungen in den §§. 199 und 200 über Vergehungen gegen Regiminal- Polizei- und Finanz-Geſetze.

191) Regbl. von 1819. S. 5.

192) Beſondere amtliche Ausgabe. Dieſe Inſtructionen wurden einige Jahre ſpäter im Zuſammenhang mit einer Aenderung der Forſt-Organiſa-

Inſtruction für die Königlichen Waldſchützen,

vom 31. Dezember 1818 [193]).

Dienſt-Inſtruction für die Königlichen Unterförſter,

vom 31. Dezember 1818 [194]).

§. 1. Der Königliche Unterförſter iſt zunächſt dem Königlichen Revierförſter desjenigen Reviers, in welchem er angeſtellt iſt, ſodann den höheren Forſtbehörden untergeordnet. Seine Beſtimmung iſt Wirkſamkeit für die Handhabung der Forſt- und Jagd-Polizei in dem Reviere, Mitwirkung für die Adminiſtration der Königl. Waldungen, und Ausübung der Jagd in Königlichen Jagdbezirken nach Maßgabe der beſtehenden Verordnungen.

§. 2. In Beziehung auf ſeine Wirkſamkeit für die Handhabung der Forſt- und Jagd-Polizei wird er auf die ihm zugeſtellte Inſtruktion für die Waldſchützen, ſodann auch auf die Forſt-Waldfeuer- und Commun-Wildſchützen-Ordnung, ſo wie auf die übrigen Forſt- und Jagd-Verordnungen verwieſen, welche er nach allen ihren Gegenſtänden zur Richtſchnur ſeiner Handlungsweiſe zu machen hat.

Ob er gleich vorzugsweiſe verbindlich iſt, die Königl. Waldungen des Reviers des Waldſchutzes wegen zu begehen; ſo hat er doch alle Vergehen gegen die Forſt- und Jagd-Polizei-Geſetze, die er hiebei in andern Waldungen wahrnehmen würde, und die nicht bereits von dem zum Schutz dieſer Waldungen aufgeſtellten Forſtperſonal notirt ſind, gehörig zur Anzeige zu bringen.

§. 3. In Abſicht auf die Mitwirkung für die Adminiſtration der Kron- und Hof-Domänen-Waldungen in dem Revier liegt ihm zunächſt Wachſamkeit für die Erhaltung der Gränzen ob. Für dieſen Zweck werden ihm die vorhandenen Gränzbeſchreibungen von den ihm vorgeſetzten Königl. Revierförſter zugeſtellt werden, nach deren Anleitung er die Gränzen der ihm

---

ſation einer Reviſion unterworfen und demzufolge im Jahr 1822 theils gegen neue veränderte verwechſelt, theils ganz aufgehoben. Zu Vermeidung zu großer Weitläufigkeit werden dieſelben daher hier nur inſoweit aufgenommen, als ſie bei der Reviſion ganz wegfielen; im Uebrigen aber wird bei jenen ſpätern Inſtructionen vom Jahr 1822 dasjenige in den Noten beſonders hervorgehoben werden, was hier an den vorſtehenden geändert oder neu beſtimmt wurde, und daher inſoweit ganz hierauf verwieſen.

193) Vgl. unten die Inſtruction für die Forſtwarte und Waldſchützen vom 11. März 1822.

194) Beſonders gedruckt. Durch die im Jahr 1822 erfolgte Aufhebung der Unterförſterſtellen außer Kraft geſetzt.

anvertrauten Kron- und Hof-Domänen-Waldungen wiederholt zu begehen, jährlich auf den erſten des Monats September die erforderliche Gränz-Nachweiſung, nach Formular I. an den ihm vorgeſetzten Königl. Revierförſter zu bringen, den durch dieſen zu veranſtaltenden Gränz-Berichtigungen aber anzuwohnen, und die bei denſelben ſtatt gehabten Verhandlungen durch ſeine Unterſchrift zu beurkunden hat.

§. 4. Bei der Begreifung der von dieſen Waldungen aufzunehmenden Etats, ſo wie bei deren periodiſch vorzunehmender Reviſion, auch bei der Begreifung der jährlichen Nutzungs-Anſchläge, ſo wie bei der Auszeichnung und Stellung der genehmigten Schläge, hat er den Königl. Revierförſter auf jede ihm zukommende Anforderung nach Kräften zu unterſtützen, demnächſt auch auf die von dem Königl. Revierförſter beſtimmte Zeit die verpflichteten Holzhauer anzuſtellen und über ihre Arbeit zu unterrichten; dabei aber darüber zu wachen, daß die Holzfällungen in vorgeſchriebener Zeit vollführt und die Schläge fertig geſtellt werden. Er hat daſſelbe bei der Aufarbeitung der Duftriſſe, Schneebrüche und Windwürfe zu beobachten.

§. 5. Der Unterförſter hat der von dem Revierförſter vorzunehmenden Verakkordirung der Holzhauerlöhne anzuwohnen, und das über dieſe Verakkordirung geführte Protokoll zu beurkunden. Während der Dauer der Arbeit aber hat er über den akkordmäßigen Betrieb derſelben zu wachen und an die Holzhauer Abſchlags-Zahlungen zu machen, wozu ihm von dem Revierförſter die erforderlichen Geldvorſchüße werden übermacht werden. Die über dieſe Abſchlags-Zahlungen ausgeſtellte Quittungen hat derſelbe ſodann jedesmal gleich nach dem Zahltag an den Revierförſter zu überſenden, nach deren Empfang er ſodann wieder mit neuem Geldverlag wird verſehen werden.

§. 6. Die vollſtändige Abrechnung geſchieht jedoch erſt nach erfolgter Aufklafterung des Holzes durch verpflichtete Holzſetzer. Sobald dieſe vollzogen iſt, werden von dem geſammten Holz- und Wellen-Vorrathe eines Schlages die Holzhauerlohns-Verzeichniſſe, nach Formular II, III und IV gefertigt. In das von dem Klafterholze gefertigte Verzeichniß iſt auch der Sezerlohn und der Name des Holzſetzers einzutragen. Dieſe Verzeichniße werden von dieſem ſo wie von einigen Holzhauern unterzeichnet und dem Revierförſter zugeſtellt, wogegen dem Unterförſter von dieſem die wöchentlichen Empfangs-Beſcheinigungen der Holzhauer eingehändigt werden.

§. 7. Ergiebt ſich jedoch Schlag-Material, wovon die Empfänger ſelbſt die Aufarbeitungs-Koſten zu beſtreiten haben, wie z. B. Rinde ꝛc., ſo ſind auch hierüber die erforderlichen Verzeichniße zu verfaſſen, von den Arbeitern oder den Material-Empfängern zu unterzeichnen, und dem Königl. Revierförſter zuzuſtellen.

§. 8. Nach Anleitung der erhaltenen Verzeichniße wird der Königl. Revierförſter das in den Schlägen vorhandene Material nach dem verſchiedenen Sortimente numeriren, und nach den regulirten Preiſen taxiren. Dieſe Geſchäfte unterliegen der genaueſten Prüfung durch das Königl. Forſtamt, wobei der Unterförſter in Perſon anzuwohnen hat. Auch die Holzhauer und Holzſetzer werden auf den Schlägen perſönlich über die von ihnen geleiſteten Arbeiten vernommen werden.

§. 9. Für die Abgabe des auf dieſe Weiſe erfundenen und ſeinem Werthe nach taxirten Materials wird der Unterförſter durch die Königl. Revierförſter die erforderlichen allgemeinen Anweiſungen erhalten. Die einzelnen Empfänger erhalten von dem Revierförſter Spezial-Anweiſungen, auf welchen zugleich der Wochentag angegeben wird, an welchem ein Schlag befahren werden darf.

§. 10. Die Abgaben ſelbſt ſind genau nach den vorzuzeigenden Anweiſungen zu leiſten. Auch hat der Unterförſter in Oktavformat ein kleines Notizenbuch zu führen, in welchem, unter Vormerkung des Tags der Abgabe und des Namens des Empfängers, die abgegebene Nummer des Sortiments aufgezeichnet wird. Eben dieſe Aufzeichnung geſchieht auch auf der Spezial-Anweiſung ſelbſt, ſo lange, bis der Beſitzer deſſelben das ganze darauf angewieſene Quantum empfangen hat. Bei dem Empfang des letzten Theiles wird die Anweiſung abgefordert, und dieſe in Verbindung mit dem Notizenbuch enthält dann die Mittel, die wirklich vollzogenen Abgaben nach den erhaltenen allgemeinen Anweiſungen zu liquidiren; letztere werden dem Königl. Revierförſter unterzeichnet zurückgegeben, jene aber bei Handen behalten, um, wenn es nöthig wäre, die Material-Empfänger überweiſen zu können, daß die Abgaben geleiſtet worden ſeyen.

§. 11. Ueber ſämmtliche Forſt-Nebennuzungen, als Waldwaide und Waldgräſerei, Streue, Sauerklee, Harz, Steine, Lehm, Thon, Sand und Mergel, Maſt und wildes Obſt, ſo wie auch Ameiſen-Eier, wird der Unterförſter von dem Kön. Revierförſter in jeder Beziehung beſtimmte Anweiſungen erhalten, welche bei Vollziehung der bezeichneten Nutzungen nach Ort, Perſon und Zeit pünktlich zu beobachten, nach Beendigung der Nutzung aber zu ſammeln, und von dem Empfänger beurkundet, dem Kön. Revierförſter zurückzugeben ſind.

Ueber die gefundenen wilden Bienen hat er dem Revierförſter die erforderlichen Urkunden zuzufertigen.

§. 12. Der Unterförſter hat alle diejenigen Walddiſtrikte, auf welche keine Anweiſungen ausgeſtellt und welche alſo gebannt ſind, worin mithin weder die Waldwaide, noch das Waldgras, noch die Waldſtreue, oder die Maſt und das wilde Obſt benutzt werden darf, für jeden kenntlich zu verhängen, und den Vorſtehern der betreffenden Ortſchaften bekannt zu machen.

§. 13. Wie bei den übrigen Forſtnebennuzungen wird der Unterförſter auch über das aus Kron- uod Hofdomänen-Waldungen gegen Bezahlung abzugebende dürre Holz, Scheidholz, beſtimmte Anweiſungen von dem Kön. Revierförſter erhalten. Dieſes Holz wird von dem Revierförſter in Gegenwart des Unterförſters taxirt werden; letzterer aber hat darüber, am Schluße eines jeden Vierteljahres, Regiſter, nach Formular V. herzuſtellen, und dem Kön. Revierförſter, unter Anſchluß der erhaltenen Anweiſungen zuzufertigen. Ueber die zu Einſammlung des Raff- und Leſeholzes durch den Oberförſter feſtzuſetzenden Tage, wird der Unterförſter durch den Revierförſter beſchieden werden.

§. 14. Dem Unterförſter liegt, nach der von dem Kön. Revierförſter erhaltenen Weiſung die Vollführung der genehmigten Kulturen, folglich, wo über die Vollziehung derſelben keine Accorde im Ganzen abgeſchloſſen werden, die Anſtellung der erforderlichen Arbeiter, die beſondere Aufſicht über dieſelben, und endlich die Ausbezahlung angemeſſener Abſchlags-Zahlungen ob. Er hat die Kultur-Koſten-Regiſter, nach Formular VI. und VII., herzuſtellen, von ihm und den Arbeitern unterzeichnet an die Kön. Revierförſter zu übergeben, und dadurch die Verwendung der erhaltenen Geld-Vorſchüße zu liquidiren.

§. 15. Zur Obliegenheit des Unterförſters gehört die Uebernahme der geſammelten Holzſaamen, für welche er nach dem hiefür akkordirten Lohn oder Preiß angemeſſene Abſchlags-Zahlungen zu leiſten, zu dem Ende Saamen-Sammlerlohns-Regiſter, nach Formular VIII. herzuſtellen, und von den Lieferanten unterzeichnet, den Kön. Revierförſtern zu übergeben hat.

§. 16. In ſelbſt verwalteten Kön. Jagdrevieren iſt der Unterförſter mit der Ausübung der Jagd beauftragt, die er nach Waidmannsbrauch auszuüben hat. Er hat die ihm durch die Kön. Revierförſter zugewieſenen Wildprät-Lieferungen nach gehörig vollzogenem Aufbruche und Auswurfe an die ihm bezeichneten Behörden zu leiſten, und ſich durch beizubringende Empfangſcheine darüber auszuweiſen. Alles aber, was außer den Lieferungen nach Vorſchrift weiter geſchoſſen oder gefangen wird, iſt, nachdem es waidmänniſch aufgebrochen oder ausgeworfen worden, an den Kön. Revierförſter wohl erhalten abzuliefern.

§. 17. Ueber ſämtliche geſchehene Wildprät-Lieferungen hat er alljährlich auf den Erſten des Monats März, Schuß-Regiſter, nach Formular IX., unter Anſchluß der numerirten Lieferungsſcheine, auszufertigen, wornach ihm ſodann das feſtgeſetzte Schußgeld verabfolgt werden wird. Auf den nehmlichen Termin hat er alljährlich an die Kön. Revierförſter über den Zuſtand der Sulzen, Sohlen, Richtſtätten und Feuerbahnen in Kön. Jagddiſtrikten zu berichten; er hat dieſelbe nach Maasgabe der erhaltenen Weiſung herſtellen zu laſſen, in Anſehung der hiefür zu leiſtenden Abſchlagszahlungen nach §. 15 ſich zu benehmen,

und in den hierüber, nach Formular X., verfaßten und von den gebrauchten Arbeitern unterzeichneten Regiſtern ſich darüber auszuweiſen.

§. 18. Für die Ausübung der Jagd, ſo wie für den Transport des Wildprätes, werden ihm zwar bis auf weitere Verordnung die erforderlichen Hülfsleiſtungen durch Jagensleute und Geſpanne nach den von dem Königl. Revierförſter erhaltenen Weiſungen zugeſtanden; er hat jedoch die Verwendung derſelben durch die Jagddienſt-Nachweiſungen, Formular XI., welche alljährlich auf den Erſten des Monats März an die Königl. Revierförſter zu übergeben ſind, nachzuweiſen.

§. 19. Der Unterförſter hat ſich ſtets mit guten Schweiß- und Hühner-Hunden zu verſehen, die erforderlichen Jagd-Geräthſchaften in vollkommenem Stande zu erhalten, und angeſchoſſenes Wild mit Fleiß und Anſtrengung zu ſuchen. Vorzügliche Obliegenheit für ihn aber iſt die Verminderung des Raubzeuges. Zur Entſchädigung dafür wird ihm in den ſelbſt verwalteten Jagd-Bezirken das Rauchwerk überlaſſen.

§. 20. Der Unterförſter hat ſich in allen Anſtänden in Dienſtſachen mündlich oder ſchriftlich an den ihm vorgeſetzten Königl. Revierförſter zu wenden, und von demſelben die erforderlichen Verhaltungs-Befehle, zu erwarten. Ausgenommen hievon ſind diejenigen Fälle, in welchen er gegen Vorgeſetzte Klagen und Beſchwerden zu führen hat; in welchen Fällen ihm geſtattet iſt, ſich unmittelbar an eine höhere Behörde zu wenden.

§. 21. Im Allgemeinen aber wird von dem Unterförſter erwartet, daß er ſich in ſeinem Amte rechtſchaffen benehmen, und zur Erhaltung von Ordnung, ſo viel an ihm iſt, mitwirken werde. Unordnungen, Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung würden ſtreng geahndet werden.

§. 22. Insbeſondere iſt dem Unterförſter die mittelbare oder unmittelbare Annahme von Geſchenken ſtreng und zwar bei Caſſation verboten.

§. 23. Die Veruntreuung von Nutzungen aus den ſeiner Huth anvertrauten Waldungen oder die untreue Verrechnung derſelben iſt bei ſtrenger Beſtrafung verboten.

§. 24. Der Unterförſter hat ſich ferner des Einzuges herrſchaftlicher Gelder, für ſich oder andere, bei ſcharfer Ahndung zu enthalten.

§. 25. Eben ſo ſoll er ſich des Handels mit Holze oder der Veräuſſerung ſeines Beſoldungs-Holzes bei ſtrengſter Ahndung, letzteres bei zu befahrenhabender Caſſation von ſeinem Amte, enthalten.

§. 26. Auch iſt ihm ſtreng verboten, innerhalb des Forſtes Schäfereien zu halten oder Schaafwaiden zu pachten.

Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

Königl. Finanz-Miniſterium.

Formular I.

Forſtamt
Revier

Gränz-Nachweiſung
für den erſten September 18

Notizen des Königl. Unter-Förſters.							Notizen des Kön. Revier-Förſters über die vorgenommene Berichtigung.	
Benennung							Monatstag der Berichtigung.	Verhandlungen der Berichtigung.
der Krondomänen-Waldungen.	der Hofdomänen-Waldungen.	Die Nummer der Gränzzeichen.		der Eigenſchaft des angränzenden Grundſtückes.	des Beſitzers des angränzenden Grundſtückes.			
		Schadhaft.	Verloren		Inländiſch.	Ausländiſch.		

Formular II. Forſtamt

Revier

Holzhauer=Lohns=Verzeichniß in Abſicht des Klafter=Holzes und der Wellen

von dem Schlage

vom Jahr 13

Wohnorte und Namen der Holzhauer.	Zugeſtandener Lohn p. Klafter Holz und p. 100 St. Wellen.												Ausbezahlter Holzhauer=Lohn.		
	Buchen.		Eichen.		Birken.		Aſpen.		Nadel=Holz.		Wellen.		fl.	kr.	hl.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
	Nach hergeſtellten Klaftern.										Nach hergeſtellten 100 St. Wellen.				

Formular III. Forſtamt

Revier

Holzhauer-Lohns-Verzeichniß in Abſicht des Stamm-Holzes

von dem Schlage

vom Jahr 18

Wohnorte und Namen der Holzhauer.	Zugeſtandener Lohn p. Zoll des mittlern Durchmeſſers.										Ausbezahlter Holzhauer-Lohn.		
	Eichen.	Buchen.	Eſchen.	Hagbuchen.	Rüſtern.	Ahorn.	Birken.	Linden.	Aſpen.	Nadelholz.	fl.	kr.	hl.

Formular IV.

Forſtamt
Revier

Holzhauerlohns-Verzeichniß in Abſicht des Klein-Nutzholzes
von dem Schlage
vom Jahr 18

Wohnorte und Namen der Holzhauer.	Zugeſtandener Lohn.															Ausbezahlter Holzhauerlohn.		
	p. 1 Stück.			p. 100 Stück.														
	Lang-Widen.	Leitern-Bäume.	Riſt- und Floß-Stangen.	Hopfen-ſtangen.		Baum-pfähle.		Reif-Stangen.		Bohnen-Stecken.		Pflug-Setzen.		Eggen-Bögen.				
	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.
	Stücke.																	

Formular V. Forſtamt
Revier

Scheidholz-Regiſter über die Kron-Domänen-Waldungen
von dem ten Quartal
im Jahr 18

Benennung			
der Wald-Stücke.	der Wohnorte und Namen der Empfänger.	der Art und Beſchaffenheit des Holzes.	der Zahl der Wagen.

Formular VI.

Forſtamt
Revier

Kultur=Koſten=Regiſter
von dem Jahr 18

Benennung			Zubereitung des Bodens.		Saaten und Saamen=Einlage.		Pflanzungen.			Graben=Ziehungen.			Bezahlter Lohn.	
der Kultur=Plätze.	der Größe. Mrg.	der Wohnorte und Namen der Arbeiter.	Wund=ma=chung. Mrg.	Pflan=zenlö=cher. Stücke.	Laub=Holz. Sri.	Nadel=Holz. Pfunde	Laub=Holz.	Stöck=linge.	Nadel=Holz.	Abzugs=Graben.		Schutz=Graben.	fl.	kr.
							Stücke.			Haupt=Graben.	Schlitz=Graben.	Rth.		
										Ruthen.				

Formular VII. Forſtamt
Revier

Saam- und Pflanzſchulen-Koſtenregiſter
von dem Jahr 18

Wohnort- und Namen der Arbeiter.	Umfriedigung.	Umgrabung des Bodens.	Einlegung der Saat-Beete.	Ausſätung.	Begießung.	Pflanzenaus-hebung.	Verpflanzung.	Hingelegte Tage.	Ausbezahlter Lohn.		
	Längenruthen.	Quadrat-ruthen.	Quadrat-ruthen.	Quadrat-ruthen.	Quadratruthen.	Stücke.			fl.	kr.	hl.

Formular VIII. Forſtamt
Revier

Holz-Saamen-Sammler-Koſten-Regiſter

von

dem Jahr 18

Wohnort und Namen der Lieferanten.	Laub-Holz-Saamen.								Nadel-Holz-Saamen.				Ausbezahlter Lohn.		
	Eichen	Buchen	Eſchen	Hagbuchen	Ulmen	Ahorn	Birken	Erlen	Tannen	Fichten	Forchen	Lerchen	fl.	kr.	hl.
	Simri								Pfunde						

Formular IX.

Forſtamt
Revier

Schuß=Regiſter

von dem Jahr 18

Edel=Wild.			Tann=Wild.																	Lieferungs=Scheine.
Hirſche.	Alt=Thiere.	Kälber.	Böcke.	Geiſen.	Kälber.	Rehe.	Haaſen.	Auerhanen.	Birkhanen.	Faſanen.	Haſelhühner.	Feldhühner.	Wachteln.	Lerchen.	Wald=Schnepfen.	Moos=Schnepfen.	Gänſe.	Enten.		Nr.
Stücke.																				

Formular X.

Forſtamt
Revier

Koſten-Regiſter

über Herſtellung
der Sulzen, Sohlen und Richtſtätte
vom Jahr 18

Benennung		Sulzen.			Sohlen.	Richtſtätte.	Ausbezahlte Koſten.		
der Waldungen.	der Anzahl der Arbeiter.	Umfriedigung.	Käſten.	Salz. Sri.	Quadrat-Ruthen.	Anzahl der Schritte.	fl.	kr.	hl.
		Holz-Betrag.							

Formular XI. Forſtamt
Revier

Jagd-Dienſt-Nachweiſung
von dem Jahr 18

Benennung.		Bei Jagden.			Für den Wildbräts-Transport.			Erläuternde Bemerkung.
des Monatstags.	der Gemeinden, welche Jagddienſte geleiſtet haben.	Mannſchaft.	Vorſpann.		Mannſchaft.	Vorſpann.		
			Pferde.	Ochſen.		Pferde.	Ochſen.	
		Anzahl.			Anzahl.			

Dienſt-Inſtruction für die Königlichen Revierförſter, vom 31. Dezember 1818 [195]).

Dienſt-Inſtruction für die Königlichen Oberförſter, vom 31. Dezember 1818 [196]).

Inſtruction für die Königlichen Kreis-Forſtmeiſter, vom 31. Dezember 1818 [197]).

---

§. 1. Der Kreis-Forſtmeiſter, iſt der beſtändige Commiſſär des Forſtraths in dem Kreiſe, und zugleich als Mitglied der betreffenden Finanz-Kammer, in derſelben der gewöhnliche Referent in allen Gegenſtänden, welche auf das Forſt- und Jagd-Weſen Bezug haben. Es wird darin ein Beſchluß nicht gefaßt werden, ohne daß der Kreis-Forſtmeiſter zuvor mit ſeinem Gutachten gehört worden iſt, welches er auch in Fällen, in welchen die Kreisregierungen ein ſolches erfordern, an dieſe abzugeben hat.

§. 2. Das Verhältniß des Kreis-Forſtmeiſters zu der Finanz-Kammer wird durch das Dienſt-Reglement für dieſe näher feſtgeſetzt werden.

§. 3. Der Kreis-Forſtmeiſter wird auch zu der gemeinſchaftlichen Regierungs- und Finanz-Deputation des Kreiſes, welche nach der Verordnung vom 26. November d. J. die Rekurs-Behörde in Forſt-Straf-Nachlaß-Sachen bildet, beigezogen.

§. 4. Als beſtändiger Commiſſär des Forſt-Raths hat derſelbe in jedem Jahr die Viſitation zweier Forſtamts-Bezirke des Kreiſes vorzunehmen, und dieſe ſowohl in Hinſicht auf die Bewirthſchaftung und Kultur der Waldungen, als in Hinſicht der Handhabung der Forſt- und Jagd-Polizei und der Verwaltung der Königlichen Waldungen, auch in Hinſicht auf die Dienſtführung

---

195) Vergl. unten die Dienſt-Inſtruction für die Königlichen Förſter vom 11. März 1822.

196) Vergl. unten die Dienſt-Inſtruction für die Königlichen Oberförſter vom 11. März 1822.

197) Beſonders gedruckt.

des Königlichen Forſt-Perſonals genau zu unterſuchen. Darüber iſt ein vollſtändiges Viſitations-Journal zu führen, welches ſodann an den Königl. Forſt-Rath einzuſenden iſt.

Außerdem wird der Kreis-Forſtmeiſter von dem Königlichen Forſt-Rath zu nachſtehenden Geſchäften verwendet werden, nehmlich zur Reviſion der Nutzungs- und der Culturplane, ſo wie der über ihre Vollziehung gefertigten Nachweiſungen, zur nähern Erhebung einzelner, in das Allgemeine eingreifender forſtpolizeilicher Gegenſtände, zu der Prüfung der in der einen oder andern Beziehung abgeſchloſſenen wichtigern Akkorde, zu der Verpachtung der Königlichen Jagd-Diſtrikte, zur Vornahme wichtigerer Wald-Taxationen, und zur Realiſirung intendirter Täuſche, Käufe und Verkäufe. Ebenſo wird derſelbe zur Unterſuchung der bei dem Königlichen Forſt-Perſonale ſich ergebenden Dienſt-Vergehungen in beſondern Fällen verwendet werden. Derſelbe hat ſich überhaupt allen und jeden Aufträgen zu unterziehen, welche ihm in Beziehung auf die Verwaltung der Forſte und Jagden von dem Königlichen Forſt-Rath werden ertheilt werden. Um die Pflichten und Obliegenheiten des Königlichen Forſt-Perſonals kennen zu lernen, werden dem Kreis-Forſtmeiſter die für daſſelbe beſtimmten Inſtruktionen übergeben.

§. 5. Für jeden beſondern Auftrag wird der Kreisforſtmeiſter die geeigneten Inſtruktionen von dem Forſtrath erhalten, an welchen er ſodann ſeine Berichte zu erſtatten hat. Auch ohne Aufforderung hat der Kreisforſtmeiſter von Amtswegen Alles zur Anzeige zu bringen, was entweder bei ſeinen Viſitations- und andern Reiſen, oder aus Veranlaſſung beſonderer Aufträge in forſt- und jagdwirthſchaftlicher und polizeilicher Beziehung als ordnungs- oder dienſtwidrig zu ſeiner Kenntniß kommt.

§. 6. Dem Kreisforſtmeiſter werden alljährlich die von den Oberförſtern entworfenen, das Forſt-Perſonal ihres Forſts betreffenden, Conduite-Liſten vorgelegt werden.

Er hat ſolche nach ſeiner Kenntniß von dem Forſt-Perſonal genau zu prüfen, und mit ſeinen Bemerkungen an den Forſtrath einzuſenden.

§. 7. Der Kreisforſtmeiſter wird ſich der Annahme von Geſchenken und Accidenzien jeder Art nach der Verordnung vom 24. Mai 1808. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 26. gänzlich enthalten; überhaupt aber ſeine Pflicht gewiſſenhaft und unpartheiiſch erfüllen.

Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

Königliches Finanz-Miniſterium.

208.

Techniſche Anweiſung für den Vollzug der voranſtehenden Dienſt-Inſtructionen des Königl. Württemb. Forſt-Perſonals,

vom 7. Januar 1819 [198]).

Durch die voranſtehenden allerhöchſt genehmigten Dienſt-Inſtruktionen iſt in Beziehung des Adminiſtrativen das Formelle des Dienſtes für ſämtliche nach dem Organiſations-Edikte feſtgeſetzten Perſonal-Grade ausgeſprochen.

Das Weſentlichſte nun, worauf der Betrieb der Forſtwirthſchaft begründet und wovon er ausgehen muß, iſt die Herſtellung der Nutzungs- und Kultur-Plane, welche auf der näheren Kenntniß der Waldfläche nach den Verhältnißen ihrer beſtockten und öden Theile, der Verbreitung ihrer Beſtandes-Klaſſen über erſtere und der Alters-Verhältniße der einzelnen Theile der unterſchiedenen Klaſſen ſelbſt unter ſich beruhen. Die Darſtellung dieſer Gegenſtände geſchieht nach den in der Inſtruktion für die Königl. Revier-Förſter vorgeſchriebenen Formularien II. bis XIII. incl. dann aber XXXV. bis XXXVII. incl. und ſpricht ſich in der erſten Aufnahme der Etats und ihrer periodiſchen Reviſion aus. Arbeiten alſo, welche nur von zehn zu zehn Jahren geleiſtet werden.

Hierauf gründen ſich die jährlichen Nutzungs- und Kultur-Plane, Form. XIV, XXXVIII bis XLII, welche an die Stelle der früher weitläufigern Holz- und Kultur-Berichte treten und in Abſicht ihres Vollzuges durch die Nachweiſungen, Form. XIX und XX belegt werden.

Die Material-Aufnahms-Regiſter, Form. XV bis XVIII enthalten daſſelbe, was ſich früher in den ſogenannten Abſtichs-Urkunden finden ſollte, und durch die in den Formularien XXI bis XXXIII incl. bezeichneten Gegenſtände, wird blos dasjenige in erforderlicher Einheit erörtert, was früher je durch einzelne, nach willkührlichen Formen verfaßte Berichte geſchehen mußte, welches in Fällen, wo die Königl. Jagden nicht verpachtet ſind, nach den Form. XLIII bis XLV incl. geſchieht. Diejenigen jährlichen Eingaben, welche die Königl. Revier-Förſter bisher nicht zu machen hatten, beſchränken ſich alſo auf die ſtatiſtiſchen Ueberſichten, Form. I, welche einmal erhoben nur von Jahr zu Jahr Berichtigung fordern, ſo wie die Gränz-Berichtigungs-Nachweiſungen, Form. XXXIV, und die Nachweiſungen über die Richtſtätte ꝛc. Form. XLVI, welche an die Stelle früher zu erſtatten geweſener Berichte treten.

---

198) Beſonders gedruckt.

Dagegen aber ſind die Königl. Revier-Förſter der Gränz-Nachweiſungen, Holzhauerlohns-Verzeichniße und der Anfertigung anderer Verdienſtzettel enthoben, welche, nach der Inſtruktion für die Unter-Förſter Form. I bis XI incl. durch die Königl. Unter-Förſter hergeſtellt werden, ſo wie die den Königl. Revier-Förſtern früher obgelegene Anfertigung der Rug-Gerichts-Protokolle den Königl. Forſtämtern zugewieſen iſt.

Während nun die Königl. Revierförſter in Abſicht auf die laufenden Geſchäfte des Adminiſtrativ-Dienſtes in Betreff ſchriftlicher Arbeiten bedeutend ſich erleichtert finden müſſen, wird daſſelbe in Hinſicht des Rechnungsweſens geſchehen, indem nach Herſtellung der gewöhnlichen Aſſignationen die bisherigen voluminöſen Natural-Rechnungen auf wenige Bogen beſchränkt werden. Sie ſind überdieß der Detail-Uebernahme des Materials von den Holzhauern, ſo wie der Bezahlung der Arbeits-Löhne im Allgemeinen enthoben, welche ſämtlich Funktionen der Königl. Unterförſter ſind, und gewinnen alſo auch in dieſer Beziehung für den Dienſt des Reviers und die Aufſicht über denſelben.

Aehnliche Verhältniße aber werden ſich bei den Königl. Forſtämtern darſtellen. Durch die vorgeſchriebenen und terminirten Eingaben der Revierförſter wird ihnen die Ueberſicht und Zuſammenſtellung erleichtert und alſo die Nothwendigkeit der Anforderung einer Menge einzelner Berichte erſpart. In den Straf-Nachweiſungen und Rug-Protokoll-Extrakten, Form. I und II, ſo wie der Aufnahme der Holzbedürfniß-Regiſter und der Anfertigung der Material-Verwendungs-Entwürfe, Form. VII und VIII findet ſich daher die einzige Vermehrung ihrer jährlichen und in der Aufnahme der Holz- Waid- Wald- Gräſerei und Streu-Gerechtſame, Form. VI und IX, der periodiſche Zuwachs ihrer Geſchäfte; die jährliche Darſtellung der Holzhauer-Löhne, ſo wie der Material-Preis-Vorſchläge, Form. III, IV und V hingegen war bisher theils einzeln, theils in Verbindung der ſogenannten Holzberichte ihre Obliegenheit, welches derſelbe Fall auch in Abſicht der Conduite-Liſten, Form. X war.

Während alſo durch die Herſtellung der Einheit in dem Formellen des Dienſtes die Ueberſicht des Ganzen befördert wird, liegen in derſelben die entſchiedenſten Momente ſeiner Erleichterung. Mit deſto größerer Zuverſicht wird deswegen auch das Materielle des Dienſtes von geſamten Perſonal-Graden erwartet; zu erforderlicher Leitung deſſelben aber hiemit nachſtehende techniſche Anweiſung ertheilt, welcher zu näherer Belehrung in dem Anhange der über ein Revier bereits hergeſtellte Nutzungs- und Kultur-Plan verbunden iſt.

Stuttgart, den 7. Jan. 1819.

Der Königl. Forſtrath.

Einleitung.

Weſentliche Funktionen der Forſtwirthſchaft.

§. 1. Der Begriff der Forſtwirthſchaft: Erzeugung der möglich größten und beſten Holz-Maſſe aus der möglich beſchränkteſten Fläche, iſt allein unter Erfüllung von Bedingungen zu realiſiren, welche ſich in der ergriffenen Weiſe der Behandlung, Benutzung und Kultur der Waldungen ausſprechen.

§. 2. Auf die Ausübung der hiefür durch Erfahrung bewährten Grundſätze müßen ſich alſo auch die weſentlichen Funktionen der Forſt-Wirthſchaft beſchränken und die Gränzen derſelben werden hiedurch im Allgemeinen feſtgeſetzt.

§. 3. Die Behandlung der Waldungen bezieht ſich eines Theils auf Bewirkung der möglichſt ſchleunigen und zweckmäſſigſten Wieder-Beſtockung der Schläge, andern Theiles aber auf Beſchleunigung der möglich größten Maſſen-Produktion der erzeugten Beſtände.

§. 4. Die, dem Prinzip der Forſt-Wirthſchaft §. 1. entſprechende Benutzung der ſich darbiethenden Wald-Beſtände aber ſpricht ſich in Nachhaltigkeit und Aufgreifung derjenigen Alters-Periode für den Hieb aus, in welcher nach den Geſetzen des Wachsthums für beſtimmte Zeiträume die möglich größte und beſte Holz-Maſſe gewonnen wird.

§. 5. Früher ſtattgehabte Ereigniße ſowohl als auch eingetretene Unglücksfälle, ſo wie die ſich bedingende mögliche Veredelung der Beſtände, jedoch erzeugen häufig die Nothwendigkeit der Begründung neuer Verhältniße, und dieſe, in Erzielung des Prinzips der Forſt-Wirthſchaft, ſpricht ſich dann als Wald-Kultur aus.

§. 6. Auſſer der, §. 1 bezeichneten weſentlichen Beſtimmung der Waldfläche und ihrer Beſtockung werden theils für den Betrieb der Landwirthſchaft, theils für verſchiedene techniſche Zwecke, noch Anforderungen an die Forſt-Wirthſchaft gemacht, welche nicht immer abgewieſen werden können, obgleich ſie die Erreichung ihres Zweckes niemals ſtören dürfen. Da nun dieſer in Erzeugung der möglichſt größten Holz-Maſſe liegt, und in Gewinnung dieſer ſich die Haupt-Nutzung der Waldfläche ausſprechen muß, ſo reſultirt hieraus, daß alle auſſer dieſer von ihr zu ziehenden Nutzungen nur als Neben-Nutzungen betrachtet und alſo in ihrer Ausübung der möglich vollſtändigſten Erzielung jener untergeordnet bleiben müßen.

§. 7. Nach dieſen allgemeinen Beſtimmungen indeſſen zerfällt gegenwärtige Inſtruktion ihren verſchiedenen Gegenſtänden nach in Bezeichnung

der Grundſätze,
der Wald-Behandlung,
der Wald-Benutzung,

der Wald-Kultur und
des Betriebes der Neben-Nutzungen;
dieſelbe werden daher auch in dem folgenden unter beſtimmten Abſchnitten hiemit feſtgeſetzt.

Erſter Abſchnitt.

Grundſätze der Wald-Behandlung.

Erſtes Kapitel.

Unterſcheidung der Wald-Beſtände in Abſicht auf die Weiſe ihrer Behandlung.

§. 8. Die nächſten Momente, welche ſich für die Unterſcheidung der Wald-Beſtände darbieten, finden ſich in der Weiſe ihrer Regeneration, welche ſich theils ausſchließlich und allein durch Beſaamung, theils durch Stock- und Wurzel-Ausſchläge vollführt. Nach dieſen Verhältniſſen aber ſtellen ſich zwei weſentliche Abtheilungen,

die Hoch-Waldungen und
die Nieder-Waldungen

dar.

§. 9. Wenn ſich nun, nach phyſiologiſchen Gründen, ſämtliche Nadelholz-Beſtände allein durch Saamen regeneriren und unter bedingten Umſtänden dieſes auch in Abſicht der Laubholz-Beſtände ſtatt findet, ſo äuſſert ſich gleichwohl für dieſe, unter gegebenen Verhältniſſen des Alters und der Temperatur der Klimas, das ausſchließliche Regenerations-Vermögen durch den Hervortrieb von Stock- und Wurzel-Ausſchlägen.

§. 10. Dieſem zu Folge müſſen alſo unter der Abtheilung der Hoch-Waldungen

nicht nur ſämtliche Nadelholz-Beſtände
ſondern auch alle Laubholz-Beſtände

erſcheinen; die Abtheilung der Nieder-Waldungen hingegen kann nur

Laubholz-Beſtände

enthalten.

§. 11. In der Herbeiführung derjenigen Verhältniße, unter welchen die eine oder andere Regenerations-Weiſe möglich wird, ſpricht ſich alſo zunächſt die Weiſe der Behandlung verſchiedener Wald-Beſtände §. 3 aus.

§. 12. Der weitere Zweck ihrer Behandlung aber iſt Beſchleunigung der Wachsthums-Produktion §. 3, welche theils durch die Einlage periodiſcher Durchforſtungen in den Hochwald-Beſtänden, theils durch Anziehung und Unterhaltung des Ober-Holzes in den Niederwald-Beſtänden erzielt wird.

§. 13. Unverkeanbar müſſen ſich die Grundſätze der Be-

handlung der Wald=Beſtände, ſelbſt in Beziehung der §. 8 bezeichneten Haupt=Abtheilungen, ſowohl in Abſicht auf Bewirkung der Regeneration §. 11, als auch in Hinſicht auf Beförderung ihrer Maſſen=Produktion §. 12, aus den Charakteren der Gattung und den ſpecifiſchen Verhältniſſen des Wachsthums beſtimmen; hieraus erzeugt ſich alſo die Nothwendigkeit einer dieſen Rückſichten entſprechenden Unterſcheidung der Wald=Beſtände in Abſicht der zu ergreifenden Weiſe ihrer Behandlung.

§. 14. Dieſem zu Folge ſind für die Behandlung zu unterſcheiden: unter den Hoch=Waldungen:

Nadelholz= und
Laubholz=Beſtände;

unter den Nieder=Waldungen:

Beſtände von differentem Wuchſe oder gemiſchte Beſtände und Beſtände von gleichförmigem Wuchſe oder reine Beſtände;

auſſer dieſen jedoch bietet ſich

in den mit Laub= und Nadelholz gemiſchten Beſtänden

noch eine weitere Beſtandesform dar.

Zweites Kapitel.

Behandlung der Hoch=Waldungen.

§. 15. Unter den Nadelholz=Beſtänden ſind

die Tannen=
Fichten= und
Forchen=Beſtände

zu unterſcheiden. Bei der gemeinſchaftlichen Eigenſchaft, ſich nur durch Saamen zu regeneriren, §. 9, erfordert die Wirkſamkeit dieſes Regenerations=Vermögens eines Theils die Sicherung der Möglichkeit des Saamen=Ueberwurfes, andern Theils aber die Begründung derjenigen äuſſern Verhältniße, unter deren Zuſammenwirkung die Bedürfniße der Keimung ſowohl als des erſten jugendlichen Wachsthums in dem Zutritte athmosphäriſcher Stoffe befriedigt werden.

§. 16. Dieſer Beſtimmung gemäß fordert die Schlagſtellung in Tannen=Beſtänden, deren Saamen nach ihrer ſpecifiſchen Schwere gröſtentheils ſenkrecht von den Mutter=Stämmen abfallen, in ebener Lage die Ueberhaltung ſo vieler Saam=Bäume, daß ſich dieſelbe an ihren längſten Aeſten bis auf die Entfernung weniger Fuße nahe ſind, der abfallende Saame alſo ſich über die ganze Schlagfläche verbreiten kann. An ſteilen Abhängen oder Bergwänden hingegen, wo die Ueberhaltung einzelner Saam=Bäume unmöglich wird, iſt dieſe Bedingung durch Beſaamungs=Streifen von acht bis zehn Schritten Breite, welche der Länge des Hanges nach, in der Entfernung von zehn bis zwölf Schritten angelegt werden, zu erfüllen.

Während durch dieſe Schlagſtellung die Beſaamung des Bodens bewirkt wird, erhalten in derſelben die angekeimten Saam-Pflanzen den gegen zu mächtige Einwirkung des Lichtes erforderlichen Schutz und der anfängliche Beſaamungs-Beſtand wird dadurch zum Schutz-Beſtande. In dieſer Eigenſchaft aber bedingt ſich ſeine Erhaltung bis die Pflanzen mit dem dritten oder vierten Jahre ihres Alters allmählig freiere Expoſition fordern. Von dieſer Zeit an wird daher zuerſt der dritte, im fünften oder ſechsten Jahre hingegen der noch übrige Theil der Schutz-Bäume nachgehauen.

§. 17. Andere Verhältniſſe ſtellen ſich in Abſicht der Fichten-Beſtände dar. Der leichtere Saame derſelben fliegt auf etliche und zwanzig bis dreißig Schritte in genügender Menge ab. Hiebei jedoch geſtattet das oberflächlich hinlaufende Wurzel-Syſtem dieſer Holz-Gattung, welches ihre einzeln geſtellte Stämme der Gewalt der Winde Preis giebt, in den wenigſten Fällen nur die Ueberhaltung von Saambäumen und ſelbſt da, wo dieſes unter begünſtigenden örtlichen Verhältniſſen möglich wird, werden die einzeln überhaltenen Bäume gleichwohl in ihrem Wurzel-Verbande gewöhnlich ſo weit beſchädigt, daß ſie erkranken und ſelten mehr tüchtigen Saamen gewähren.

Für dieſe Beſtände bedingt ſich daher die Nothwendigkeit der Einlegung der Wechſel-Schläge oder wo dieſe, wie an ſteilen Gebirgs-Wänden, nicht thunlich iſt, die Ueberhaltung von Beſaamungs-Schachen, vorzüglich auf der Höhe der Wände. Bei dieſen Maaßnahmen jedoch dürfen die zwiſchen die Beſaamungs-Beſtände, dieſelbe ſeien nun Streifen oder Schachen, gelegten Schläge auf Ebenen nicht über dreißig und an Abhängen nicht über ſechszig Schritte Breite enthalten, die Beſaamungs-Streifen aber nicht unter fünfzehn bis zwanzig Schritte breit ſeyn, die Beſaamungs-Schachen hingegen nicht unter dreißig Quadrat-Ruthen Fläche betragen.

Da indeſſen die jungen Fichten-Pflanzen, wenn ſie einmal das zweite Jahr erreicht haben, aller Einwirkung der Athmoſphäre ohne Gefahr ausgeſetzt werden können, ſo müßen in dieſem Alter die übergehaltenen Beſaamungs-Beſtände, Streifen oder Schachen, nachgehauen werden. Ausnahmen hievon finden allein da ſtatt, wo bei einem ſehr fettem Boden die Verdämmung der Pflanzen durch den zu mächtigen Graswuchs zu beſorgen iſt. Für dieſen Fall ſind bei ebener Lage ausnahmsweiſe auch auf den Schlägen ſelbſt einzelne Stämme zu zehn bis fünfzehn Schritte Entfernung, auch ſogar Dunkelſchläge als Schutz-Beſtand zu überhalten und erſt nach fünf- bis ſechsjährigem Alter der Fichten-Pflanzen nachzuhauen. Selbſt unter dieſen Verhältniſſen jedoch wird die Nothwendigkeit der Ueberhaltung der Beſaamungs-Beſtände nie beſeitigt.

§. 18. Der Forchen-Saame verbreitet ſich nach gleichen Verhältniſſen wie der Fichten-Saame von den Mutter-Stämmen.

Hiebei geſtattet das tiefer gehende Wurzel-Syſtem dieſer Holzgattung den freigeſtellten Saam-Bäumen die erforderliche Feſtigkeit des Standes und bei ihrer Ueberhaltung in den Schlägen bedingt ſich alſo allein die Berückſichtigung der Möglichkeit des Saamen-Ueberwurfes. Dieſe beſtimmt ſich auf die Entfernung von etlich und zwanzig bis dreißig Schritten von dem Mutter-Stamme, und nach dieſem Verhältniße iſt alſo auch der Beſaamungs-Beſtand in den Forchen-Waldungen zu ſtellen. Ausnahmen hievon machen ſich allein bei ſehr ſtarkem Gras-Triebe des Bodens nöthig, wobei dann die Zahl der Saam-Bäume in der Eigenſchaft als Schutz-Beſtand bis auf das doppelte und dreifache erhöht werden kann. An ſteilen Gebirgs-Wänden hingegen werden, wie nach vor. §., in den Fichten-Beſtänden Beſaamungs-Streifen und Schachen überhalten.

Da übrigens die einmal angeſchlagenen Saam-Pflanzen für die Einwirkungen der Athmosphäre nicht ſehr empfindlich ſind, ſo kann der Nachhieb des Beſaamungs-Beſtandes ſchon im zweiten, des etwa erforderlich geweſenen Schutz-Beſtandes hingegen im dritten oder vierten Jahre ihres Alters vollzogen werden.

§. 19. Der, ſämtlichen Nadelholz-Beſtänden, §. 15. gemeinſchaftliche Charakter eines, größtentheils nur in der Oberfläche des Bodens ſtreichenden Wurzel-Syſtemes und der hiedurch entſtehende geringe Widerſtand für die Gewalt der Winde indeſſen, welche ſich, in Verhältniß zu den Laubholz-Beſtänden noch in dem Maaße vergrößert, in welchem die Winter-Dauer der Tangeln die Faſſung der Nadelholz-Bäume durch den Wind erleichtert, fordert die nie zu umgehende Maßnahme, die einzulegenden Schläge von der Nordweſt-Seite, woher im Frühjahr und Herbſte die heftigſten Stürme kommen, je durch die erforderlichen Schutz-Beſtände oder den hiefür zu überhaltenden Mantel zu decken und hiedurch die Beſaamungs-Beſtände gegen Wind-Würfe ſo viel möglich zu ſichern. Es werden daher die zu führenden Schläge ſtets von Südoſt gegen Nordweſt angelegt, welches dann nebenbei die Folge hat, daß ſie, da die Saamen gewöhnlich mit dem Weſtwinde ausfliegen, auch vollſtändig beſaamt werden.

§. 20. Von den Laubholz-Geſchlechtern ſtellen ſich in den hieländiſchen Waldungen vorzüglich

die Eichen-
und Buchen-Beſtände

als Hoch-Waldungen dar, welchen hie und da Rüſtern, Eſchen und Ahorne untermengt ſind. Bei dieſer Eigenſchaft jedoch, das ihnen in frühern Alters-Perioden angeſtammte Reproduktions-Vermögen durch den Stock-Ausſchlag verlierend, wird die Regeneration dieſer Beſtände allein durch die Beſaamung möglich, und der Erfolg dieſer ſetzt in Abſicht auf den Saamen-Ueberwurf und die Befriedigung der Keimungs- und Wachsthums-Bedürfniße der Saam-Pflanzen die Erfül-

lung derſelben Bedingungen voraus, welche oben §. 15 in Beziehung der Nadelholz=Beſtände bezeichnet wurden.

§. 21. Dieſen zu Folge fordert die Einlage der Schläge in den Eichen=Beſtänden in ebener Lage diejenige Stellung der Saam=Bäume, bei welcher ſich dieſelbe in ihren unterſten Aeſten zehn bis zwölf Fuße entfernt finden; an ſteilen Hängen hingegen wird der Beſaamungs=Beſtand in Streifen übergehalten, welche zehn bis fünfzehn Schritte Breite haben und der Länge des Hanges nach fünfzehn bis zwanzig Schritte breite Flächen beſaamen.

Indem nun hiedurch gleichzeitig die Keimungs=Bedürfniße befriedigt werden, erhalten auch die jungen Saam=Pflanzen den erforderlichen Jugend=Schutz, und der anfängliche Beſaamungs=Beſtand ſtellt ſich alſo unter dieſen Verhältniſſen als Schutz=Beſtand dar.

Dieſer bedingt ſich in dieſem Maaße bis in das dritte oder vierte Jahr des Alters der jungen Pflanzen, womit dann die Hälfte, im fünften oder ſechsten Jahre aber der vierte Theil und im ſechsten oder ſiebenten Jahre endlich der Reſt des Schutz=Beſtandes nachgehauen wird.

§. 22. Die Herbeiführung ähnlicher Verhältniße macht ſich in Abſicht auf die Regeneration der Buchen=Beſtände nöthig. Die Stellung der Beſaamungs=Schläge geſchieht bei ebener Lage in der Weiſe, daß ſich die Saam=Bäume in ihren unterſten Aeſten ſparſam berühren; an ſteilen Hängen hingegen werden Beſaamungs=Streifen von zehn bis fünfzehn Schritten Breite erhalten, welche Flächen von ähnlicher Breite zu beſaamen haben.

In dieſer Stellung des Beſaamungs=Beſtandes jedoch erzeugt ſich von ſelbſt der erforderliche Schutz=Beſtand; als ſolcher aber wird er mit drei= bis vierjährigem Alter der Saam=Pflanzen zum vierten Theile, mit fünf= bis ſechsjährigem Alter derſelben zur Hälfte und mit ihrem ſieben= bis achtjährigem Alter endlich vollends gänzlich nachgehauen.

§. 23. Im Falle ſich verſpätigender Saamen=Jahre verbreiten ſich die übergehaltenen Saam=Bäume, ſowohl in den Tannen=Beſtänden §. 16 als auch in den Eichen= und Buchen=Beſtänden §. 21 und 22 zuweilen ſo ſehr in ihrer Aſtung, daß für den endlich angekommenen Saamen das für die Keimung erforderliche Licht fehlen und derſelbe alſo fruchtlos zu Grunde gehen müßte.

Unter dieſen Verhältniſſen macht ſich alſo bei dem Eintritte des nächſten Saamen=Jahres die Wieder=Herbeiführung derjenigen Schlagſtellung durch Aushauung einzelner Stämme nöthig, welche in den oben allegirten §§. und in Abſicht dieſer Beſtände bezeichnet worden iſt.

§. 24. Je dichter und geſchloſſener ein Beſtand erwächst, in gleichem Verhältniße vielfacher und verſchiedener müßen die Ver=

hältniße der Wachsthums-Zunahme und der hieraus entſtehenden wechſelsweiſen Prävalation und Unterdrückung ſeiner neben einander ſtockenden Individuen ſeyn. Während alſo die einen kraftvoll empor ſchießen, unterliegen die andern den Verhältnißen einer Kümmerung, welche früher oder ſpäter ihre Vertrocknung und ihr gänzliches Verderben herbeiführen.

Dieſe Erſcheinung jedoch muß ſich für jeden Beſtand in Abſicht auf die Individuen-Zahl des kümmernden Theiles um ſo größer und auffallender darſtellen, je größer die auf einer gegebenen Fläche ſtockende Individuen-Zahl überhaupt iſt. Sie muß dieſem Verhältniße zu Folge alſo in jeder Alters-Periode eines Beſtandes in dem Maaße größer ſeyn, in welchem nicht die Kümmerung früherer Perioden die Zahl der neben einander ſtockenden Individuen vermindert hat, und wird ſich daher unter allen Umſtänden zahlreicher in dem jugendlichen als in dem reifern Alter eines Beſtandes darſtellen.

Unter eben dieſen Verhältniſſen indeſſen kann die Kümmerung nicht alle ihr allmählig unterliegenden Individuen gleichzeitig und in gleichem Maaße ergreifen; mehrere, welche ihr alſo auch ſpäter noch unterliegen, ſetzen ihren Wachsthum mehr oder minder vollſtändig noch kürzere oder längere Zeit fort, und die natürliche Folge hievon iſt, daß die mit zunehmendem Alter der Kümmerung unterliegenden ihrer Zahl nach mindern Individuen, die in früheren Alters-Perioden in dieſes Verhältniß tretenden zahlreichern Individuen je länger je mehr an Maſſe übertreffen müſſen.

Je jünger und ſchwächer nun der in geſundem Wuchſe ſtehende Theil eines Beſtandes iſt, in gleichem Verhältniße ſchwächer iſt der Widerſtand, welchen er der Einwirkung äuſſerer Kräfte des Schnees, des Rohreifes (Duftes) und der Winde entgegen zu ſetzen vermag; dagegen aber wird er hiebei in gleichem Verhältniße durch die in Kümmerung ſtehenden bereits mehr oder minder trockenen und ſteifen Individuen unterſtützt und die Erhaltung ihres Daſeyns iſt alſo um ſo wichtiger, je größer nach der ſich findenden Alters-Periode des Beſtandes überhaupt ihre Zahl und Wirkung für den geſunden Theil des Beſtandes ſeyn kann.

Unverkennbar jedoch iſt, daß ſich für jeden einzelnen Stamm das Verhältniß ſeiner Maſſen-Zunahme in dem Maaße größer darſtelle, in welchem die Einwirkung athmosphäriſcher Stoffe auf den Saft-Gehalt ſeines Bodens und die Möglichkeit der Verbreitung ſeiner Aſtung auf die Vermehrung ſeiner Bildungs-Organe zu wirken vermag. Dieſe Verhältniſſe müſſen alſo für die in geſchloſſenem Stande ſich findenden Stämme in jedem Falle in dem Maaße herbeigeführt werden, in welchem die ſich darſtellenden kümmernden Individuen allmählig ausgehauen werden.

In dieſer Operation aber findet ſich, in Abſicht der Hochwald-Beſtände die Realiſirung des Princips der Wachs-

thums=Beſchleunigung, §. 3 und in dieſer liegt alſo die Aufforderung zu Einlegung von Durchforſtungen §. 12, während der Wachsthums=Dauer eines Beſtandes.

Da indeſſen obigem zu Folge in den frühern Alters=Perioden die kümmernden Theile eines Beſtandes Schutz=Mittel des geſunden Theiles werden, und ohne dieſes derſelbe zu Grunde gehen würde, ſo erzeugt ſich hieraus als Grundſatz: daß die Einlage der erſten Durchforſtung eines Beſtandes ſich aus den ſpecifiſchen Verhältniſſen ſeines Wachsthums beſtimme, in Folge deren ſich die Periode des Alters bemeſſen muß, in welcher der geſunde Theil des Beſtandes die Unterſtützung des kümmernden Theiles entbehren kann; da jedoch dieſer ſich niemals gleichzeitig darſtellt, und die Kümmerung der einzelnen Individuen ſich periodiſch äuſſert, ſo erzeugt ſich hierin als weiteres Prinzip: daß für jeden Beſtand die ſeinen Wachsthum befördernden Durchforſtungen periodiſch wiederholt werden müſſen.

Zur Anwendung dieſer Grundſätze und in Folge der in dieſer Beziehung geſammelten Erfahrungen nun wird hiemit feſtgeſetzt: daß

in Nadel=Holz=Beſtänden die erſte Durchforſtung in mildern Gegenden zwiſchen dem dreyßigſten und vierzigſten Jahre ihres Alters, in rauhen Gebirgen hingegen erſt zwiſchen dem vierzigſten und fünfzigſten Jahre, in den Laub=Holz=Beſtänden aber nie vor dem fünfzigſten Jahre ihres Alters eingelegt,

dann aber

in den Nadel=Holz= wie in den Laub=Holz=Beſtänden von zehn zu zehn Jahren wiederholt werden.

§. 25. In ſämtlichen Hoch=Wald=Beſtänden §. 15 und 20, muß, ohne weitere Rückſichten, das höchſte Maaß der Nutzbarkeit des Materials die Zeit ſeiner Gewinnung und alſo auch des Hiebes feſtſetzen; dieſe aber tritt mit dem Anfange des Monats Oktober ein und dauert bis gegen den Aufbruch der Knoſpen im folgenden Jahre. Es beſtimmt ſich alſo auch hierin im Allgemeinen die Dauer der Fällungszeit in Abſicht ſämtlicher Beſaamungs= und Durchforſtungs=Schläge und Ausnahmen hievon dürfen allein in den Gebirgs=Waldungen ſtattfinden, wo die Beſchaffenheit des Klima's die Winter=Dauer der Arbeit hindert und ihr Beginnen im Frühling zurückſetzt.

Andere Rückſichten hingegen fordert die Einlegung der Nachhiebe. Je weniger nämlich der junge Beſtand durch die Fällung des Schutz=Beſtandes leidet, wenn er in allen ſeinen Theilen vollkommen verholzt iſt, deſto nachtheiliger wird für ihn dieſelbe, wenn ſie zu einer Zeit geſchieht, worin Rinde und Triebe von

Säften angeſchwellt und alſo auch in gleichem Verhältniſſe brüchig ſind. Dieſes hat in Nadelholz-Beſtänden bis zu dem Eintritte des Monats Oktober, in Laubholz-Beſtänden hingegen bis zu dem Eintritte des Monats November ſtatt und beginnt für beyde wieder um die Mitte des Monats April im folgenden Jahre.

Es reſultirt alſo hieraus: daß die Nachhiebe in den Nadel-Holz-Beſtänden nicht vor dem Monat Oktober, in den Laubholz-Beſtäuden hingegen nicht vor dem Monat November beginnen dürfen, in beyden bis auf die Mitte des Monats April im folgenden Jahre beendigt ſeyn müſſen.

§. 26. Wenn übrigens, nach vorigem §, ſich die Zeit des Fällungs-Betriebes in den Beſaamungs- und Durchforſtungs-Schlägen ſämtlicher Hochwald-Beſtände aus den Verhältniſſen der höchſten Brauchbarkeit des Materials beſtimmt, ſo wird hier die Zeit der Räumung der Schläge, wenn nicht, wie in den Fichtenbeſtänden in Abſicht des Borken-Käfers andere Rückſichten eintreten, durch die Convenienz und die Möglichkeit des Betriebes der Arbeit beſtimmt, weil das hier liegen bleibende Holz, die vorhin bemerkte Rückſicht ausgenommen, keinen Schaden bringen kann; dagegen aber müſſen ſämtliche Nachhiebs-Schläge mit Ende des Monats April von ſämtlichem Material geräumt ſeyn, weil auſſerdem die vorhandenen Saam-Pflanzen mehr oder weniger leiden müßten. Sollte dieſes jedoch in Gebirgs-Waldungen nicht zu bewirken möglich ſeyn, ſo wird die Schlag-Räumung eher bis auf den folgenden Herbſt ausgeſetzt.

Drittes Kapitel.

Behandlung der Nieder-Waldungen.

§. 27. Da, §. 8, die Regeneration durch Stock- und Wurzel-Ausſchläge ſämtlichen Laubholz-Gattungen eigen iſt, ſo müſſen ſich ſo viele Nieder-Wald-Beſtände zählen, als ſich von jenen Gattungen auffinden.

Die Fähigkeit für Stock- und Wurzel-Ausſchlag erhält ſich jedoch nicht für alle Alters-Perioden und beſtimmt ſich in Abſicht verſchiedener Gattungen, unter Berückſichtigung der Verhältniſſe der Temperatur des Klima's §. 9, aus der ſpecifiſchen Bildung ihres Organismus.

Dieſem Verhältniſſe gemäß aber können gleichgeſetzt werden:

Eichen, Buchen, Hagbuchen, Rüſtern, Eſchen, Ahorn und Linden;

dann aber

Birken, Erlen und Aſpen,

und endlich

Weiden, Haßeln und andere Straucharten.

Eine weitere oder vierte Abtheilung aber machen die Grieshöl-

zer oder Auen, welche vorzüglich bey ihrer Entſtehung, durchaus nur Weiden und andere weiche Holzarten enthalten.

Da ſich indeſſen für ſämtliche jedesmal unter einer dieſer Abtheilungen begriffenen Gattungen gewöhnlich gleiche Dauer der Ausſchlagsfähigkeit darſtellt, ſo müſſen ſich auch dieſe Abtheilungen durchaus als reine Beſtände §. 14, darſtellen, und als gemiſchte Beſtände ſind alſo diejenigen zu betrachten, welche Gattungen verſchiedener Abtheilungen in ſich vereinigen, wie z. B. Eichen- oder Buchenbeſtände mit Birken und Aſpen u. ſ. f.

§. 28. Unter dieſen Verhältniſſen indeſſen zeigt ſich die Ausſchlagsfähigkeit im Allgemeinen nur unter der Bedingung des, unter der Mitwirkung der durch die vereinten Theile der Zweige aufgenommenen athmosphäriſchen Stoffe, bereits ſtattgehabten Eintrittes voller Saftbewegung und des freyen Zutrittes des Lichtes wirkſam, indem nur bey erſterer der Trieb für neue Knoſpenbildung und bey letzterem die Digerirung und Aſſimilirung der den neuen Trieben aus einem ausgebreiteten Wurzel-Syſteme zu gehenden Saftmenge für den Wachsthum möglich wird; ſcheinen ſich aber Ausnahmen von dieſem Erfahrungsſatze darzuſtellen, ſo dürfte ihre Urſache in der für verſchiedene Gattungen ſich zeigenden Verſchiedenheit des Beginnens der Vegetation im Frühjahr, wohl aber auch in einer für verſchiedene Gattungen ſich im Spätjahr noch erzeugenden Saftvorbereitung zu ſuchen ſeyn.

Wird nun hiebey berückſichtigt, daß in dem Verhältniſſe der Größe der Stöcke und der ſich hienach beſtimmenden Möglichkeit der Saft-Verbreitung in ihrem Volum ſich der Saft-Zufluß für die Triebe vermindern müſſe, ſo reſultirt hieraus: daß ſich die Ausſchläge in dem Maaße kraftvoller zeigen müſſen, in welchem das Volum der Stöcke durch die größere Nähe der Abnahme der Stämme am Boden vermindert wird.

Aehnliche Verhältniſſe aber ſtellen ſich in Abſicht des möglichen Ausfluſſes des Saftes durch Ritzen und Spalte der Stöcke dar, und es läßt ſich nur da kräftiger Ausſchlag erwarten, wo die Stöcke von ihrer Rinde vollkommen umſchloſſen ſind.

Hieraus indeſſen flieſſen für die Schlagführung in Nieder-Wald-Beſtänden nachſtehende Geſetze:

1) Die Fällung darf, nach den Verhältniſſen der Witterung und des örtlichen Klima's, welche über den Eintritt der Saftbewegung entſcheiden, nicht vor der Hälfte des Monats Februar oder Anfangs des Monats März beginnen; Ausnahmen hievon aber können allein etwa bey Erlen in ſumpfigen Plätzen, Haſſeln und andern minder bedeutenden Sträuchen ſtattfinden.

2) Die Stämme müſſen ſo nahe als möglich am Boden und zwar
3) vermittelſt ſcharfer Axten und ohne Zerſplitterung der Stöcke und Beſchädigung ihrer Rinde abgehauen werden.

§. 29. So wenig jedoch die Ausſchlagsfähigkeit in allen Altersperioden eines Individs, §. 27, erwartet werden darf, ſo wenig läßt ſich, auch unter Beobachtung der, in vor. §, gegebenen Beſtimmungen, ihre Wiederholung zu mehrernmalen von einem und demſelben Stocke hoffen. Würden daher in den Nieder-Waldungen nicht durch die Anziehung neuer Stämme friſche Stöcke gebildet, ſo müßten ſie ſich nach zwey- bis dreymaligem Umtriebe in den meiſten Fällen verödet darſtellen.

Hierin bedingt ſich alſo auch für die, in dieſen zu führenden Schläge die Ueberhaltung des erforderlichen Beſaamungs-Beſtandes.

Da indeſſen die Wirkung der Ausſchlagsfähigkeit den erforderlichen Lichtzutritt, §. 28, bedingt, und dieſer für den Anſchlag mancher Saamen-Gattungen nur in modificirtem Maaße zuläßig iſt, ſo beſchränkt ſich hier die Ueberhaltung des Beſaamungs-Beſtandes auf die Gattungen: Rüſtern, Eſchen, Hagbuchen, Ahorne, Linden, Birken und Erlen, deren Zahl ſich aus der Möglichkeit des Saamen-Ueberwurfes, folglich für Eſchen, Hagbuchen, Ahorne und Linden zu ſiebenzig bis achtzig Stämmen, von Rüſtern zu fünfzig bis ſechszig Stämmen und von Birken und Erlen zu vierzig bis fünfzig Stämmen auf die Fläche eines Morgens bemißt.

Iſt übrigens einmal die Beſaamung erfolgt, ſo werden im folgenden Frühjahr die Saambäume nachgehauen, um dadurch die Verdämmung der Schläge zu verhüten.

§. 30. Wenn nun, §. 24, Freyheit des Standes Beförderung der Wachsthums-Produktion zur Folge hat, ſo bietet ſich für die Realiſirung dieſes Prinzips der Forſtwirthſchaft, §. 12, durch die Ueberhaltung einzelner Stämme in den Schlägen der Niederwald-Beſtände die günſtigſte Gelegenheit dar, indem ſich für dieſelben durch die nie zu gleicher Höhe gelangenden Stock- und Wurzelausſchläge alle Verhältniſſe des freyen Standes herſtellen. Dieſe überhaltenen Stämme aber erſcheinen in früherem Alter als Laß- oder Hagreiſer, bey dem nächſten Umtriebe als Raitel, bey dem folgenden Hiebe hingegen als Oberſtänder und werden im Allgemeinen von der Maſſe des durch Stock- und Wurzelausſchläge erzeugten Beſtandes als Oberholz unterſchieden, während jener als Unterholz bezeichnet wird.

Wenn indeſſen berückſichtigt wird, daß die Ueberhaltung des Oberholzes immer einen Theil des Stock- und Wurzelausſchlages verdämmen muß, §. 28, ſo erzeugt ſich hieraus der Grundſatz, daß hiefür der ſpecifiſche Werth des erſteren Erſatz gewäh-

ren müſſe und deswegen ſtets nur die edelern und für beſtimmte Zwecke zu verwendenden Gattungen, folglich Eichen, Buchen, Hagbuchen, Eſchen, Rüſtern, Ahorne und Linden, und nur, wo es an dem erforderlichen Nadelholze fehlt, Birken und Aſpen für den Zweck ihrer Verwendung als leichtes Bauholz, folglich als Surrogate des mangelnden Nadelholzes, übergehalten werden können.

Hiebey jedoch fordert die Verſchiedenheit der Wachsthums-Dauer dieſer Gattungen nach den Gattungs-Verhältniſſen und der, aus dieſen ſich beſtimmenden Wachsthums-Dauer des Unterholzes, §. 27, immer nur diejenigen Gattungen für die Ueberhaltung zu beſtimmen, welche wenigſtens zwey volle Wachsthums-Perioden des Unterholz-Beſtandes bey andauernder Zunahme aushalten.

Uebrigens wird zu Sicherung der Erhaltung des Unterholz-Beſtandes hiemit feſtgeſetzt: daß die Kronen-Verbreitung des Oberholzes niemals mehr als den achten Theil der Schlagfläche betragen dürfe; aus der Größe der Kronenverbreitung beſtimmt ſich alſo in jedem Falle die Zahl der auf einem Schlage zu überhaltenden Stämme und Ausnahmen hievon können allein bey einem vorzüglichen Eichenauſtande ſtattfinden, deſſen Wachsthums-Produktion den Verluſt des Stock- und Wurzelausſchlages erſetzt.

§. 31. Wird übrigens in dieſen Waldbeſtänden die Zeit des Fällungsbetriebes durch den beabſichtigten Hervortrieb des Unterholzes, §. 28, beſtimmt, ſo muß dieſem Verhältniſſe auch die Fällung des Oberholzes unterliegen und die Schläge müſſen in der Regel bis Ende des Monats May geräumt ſeyn. Ausnahmen hievon machen ſich nur da nöthig, wo es im Frühjahr an den erforderlichen Holzhauern fehlen ſollte und das Oberholz erſt im Spätjahr oder Winter nachgehauen werden kann, welches Nämliche denn auch bey dem Nachhiebe der Saambäume, §. 29, eintritt; hier wie dort jedoch muß die Räumung der Schläge während dem Laufe des Winters vollführt werden.

Viertes Kapitel.

Behandlung gemiſchter Beſtände.

§. 32. Gemiſchte Beſtände, §. 14, ſtellen ſich, nach der Wachsthums-Dauer ihrer neben einander ſtockenden Gattungen,

entweder als vereinbarliche dar, indem ihre Gattungen gleiche Wachsthums-Dauer zeigen;

oder als nicht vereinbarliche, je nachdem die Wachsthums-Dauer ihrer Gattungen mehr oder weniger differirt;

nach dieſen Verhältniſſen muß ſich alſo auch die Weiſe ihrer Behandlung beſtimmen.

§. 33. Als vereinbarliche Beſtände ſtellen ſich ſämtliche Nadelholz-Beſtände in ihrer Vermengung mit Eichen, Buchen, Hagbuchen, Eſchen, Ahorn und Rüſtern dar, weil unter bedingten Umſtänden dieſe Gattungen mit den Nadelholz-Beſtänden gleiche Wachsthums-Dauer zeigen.

Aehnliche Verhältniſſe ſtellen ſich in Abſicht des Laubholz-Gemenges von Eichen, Buchen, Hagbuchen, Eſchen, Ahornen und Rüſtern dar, welche gemeinſam in den Hochwald-Betrieb geſetzt werden können, wenn ſolcher durch örtliche Verhältniſſe gefordert wird.

Die Weiſe der Behandlung dieſer beyden Klaſſen gemiſchter Hochwald-Beſtäde aber wird in jedem Falle durch die Prädomination der Gattungen, bey gleichem Miſchungs-Verhältniſſe aber nach dem Vorzug, welchen die eine oder die andere Gattung örtlich erhalten kann, beſtimmt. Hiebei werden alſo durchaus die Grundſätze der Behandlung der Hochwald-Beſtände, §. 16, 17, 18 und 19, dann aber §. 21, 22 in Abſicht auf die Schlagſtellung in Anwendung gebracht, in Beziehung auf die Einlage der Durch-Forſtungen aber die, §. 24, gegebenen Beſtimmungen beobachtet. Sollten indeſſen hiebey die Laubholz-Geſchlechter vorzüglich begünſtigt werden, ſo wäre die für dieſelbe bezeichnete Schlag-Stellung in Ermanglung der Laubholz-Saambäume durch Ueberhaltung an Nadelholz zu bewirken zu ſuchen.

Auf gleiche Weiſe übrigens erhalten auch hier die, in Abſicht auf die Fällungszeit und Schlag-Räumung, §. 25 und 26, bezeichneten Grundſätze ihre volle Anwendung.

§. 34. Andere Verhältniße hingegen ſind bei Miſchungen von Nadelholz-Beſtänden mit Birken, Ellern, Aſpen u. ſ. w. zu berückſichtigen, indem die Laubholz-Geſchlechter zu Grunde gehen würden, ehe die Nadelholz-Geſchlechter ihren höchſten Wachsthum erreichen könnten. In Abſicht dieſes letztern Verhältniſſes ſind dieſe Miſchungen als nicht-vereinbarliche §. 32. zu betrachten, und der zu erzweckende möglichſt höchſte Material-Ertrag §. 12. muß ſie daher nach den Verhältniſſen der Prädomination der Gattungen, entweder für reine Nadelholz-Beſtände oder für reine Laubholz-Beſtände beſtimmen.

In dem erſtern Falle werden die Laubholz-Gattungen durchforſtungsweiſe §. 24. ausgezogen und es kommen ſodann in den folgenden Alters-Perioden die in Abſicht der Nadelholz-Beſtände feſtgeſetzten Grundſätze §. 16, 17, 18, 19, 24, 25 und 26 in Anwendung. In dem zweiten Falle hingegen, wo der Uebergang in reine Laubholz-Beſtände bewirkt werden muß, kann derſelbe in jedem Falle nur die Anziehung von Niederwaldungen §. 27. erzwecken. Zur Zeit ihrer ſpecifiſchen Schlagbarkeit wird daher der Nadelholz-Beſtand ohne weitere Berückſichtigung zugleich mit dem Laubholz-Beſtande gehauen; die

weitere Behandlungsweiſe dieſer Waldungen aber wird durchaus nach den §§. 28, 29, 30 und 31 bezeichneten Grundſätzen betrieben.

Zweiter Abſchnitt.

Grundſätze der Wald-Benutzung.

Erſtes Kapitel.

Grundſätze der Waldbenutzung überhaupt.

§. 35. Wenn Erzeugung des Holz-Materials weſentliche Beſtimmung der Waldfläche iſt und in der Gewinnung dieſes Materials und ſeines Werthes zunächſt ſich der Ertrag derſelben ausſpricht, ſo kann in jedem Falle nur der mit Holz beſtockte Theil der Waldfläche Gegenſtand forſtwirthſchaftlicher Benutzung ſeyn und durch das Maas der Ausdehnung jener muß alſo die Größe von dieſer beſtimmt werden. Die Ausſcheidung der öden oder holzleeren Theile von der wirklich beſtockten Waldfläche und die nähere Kenntniß der letztern iſt alſo erſte Bedingung für die Beſtimmung ihrer Benutzung und zu Erfüllung derſelben wurde in voranſtehendem Reglement die Anfertigung der Wald-Regiſter vorgeſchrieben, welche unter Bezeichnung der Fläche der beſtockten und öden Theile das Ganze des Areals darſtellen.

§. 36. Der Begriff von Benutzung überhaupt indeſſen ſetzt für ſeine Realiſirung immer die Möglichkeit der Verwendung des beſitzenden Gegenſtandes für beſtimmte Zwecke voraus. Dieſe Zwecke, in Beziehung des aus der Waldfläche zu ziehenden Holz-Materials nun ſind bekannt, und ſtellen ſich ſowohl ihren Gegenſtänden als auch ihrer Dauer nach von der größten Wichtigkeit für das Allgemeine dar. Hierin begründet ſich alſo die Nothwendigkeit ihrer fortwährenden Erfüllung und die Nachhaltigkeit der Wald-Benutzung §. 4. für die Gewinnung des zu allen Zeiten erforderlichen Holz-Materials wird hiedurch das Prinzip des Benutzungs-Betriebes.

§. 37. Bei Behauptung dieſes Prinzips jedoch muß die Benutzung in jedem Falle den möglich größten Material-Ertrag erzwecken §. 4. Wenn nun berückſichtigt wird, daß ſich der Wachsthum der Holz-Pflanzen, bis zu dem Eintritt einer beſtimmten Alters-Periode, nach den Geſetzen einer ſteigenden Progreſſion vollführe, daß ſich alſo die Verhältniſſe der Zunahme eines jeden Jahrs aus den Größen-Verhältniſſen der beſtehenden Maſſen beſtimmen, und ſich dieſen gemäß von Jahr zu Jahr vergrößern, ſo reſultirt hieraus: daß jede Unterbrechung dieſer progreſſiven Zunahmen durch eine voreilige Benutzung den Material-Ertrag derſelben für eine gegebene Zeit-Periode in dem Verhältniße mindern müßte, in welchem dadurch die weiter mög-

lich höhere Zunahme verhindert würde. Dieſe Verhältniße der Zunahme jedoch dauren nur bei fortwährend gleicher Thätigkeit der Lebenskraft, welche ſich mit zunehmendem Alter für die Holzpflanze, wie für jeden organiſchen Körper, mindert. Von dem Augenblicke an nun, in welchem dieſes geſchieht, muß ſich auch die jährliche Zunahme vermindern. Die früher ſteigende Progreſſion verwandelt ſich alſo in eine fallende, bei welcher die Wachsthums-Zunahme von Jahr zu Jahr geringer wird, und der Material-Ertrag müßte ſich alſo für eine gegebene Zeit-Periode in dem Verhältniße vermindern, in welchem die Benutzung über den Zeitpunkt des Eintrittes der fallenden Progreſſion des Wachsthums ausgedehnt würde.

Unter dieſen Verhältniſſen der Wachsthums-Geſetze nun muß, unter allen Umſtänden, für die Benutzung die Aufgreifung derjenigen Alters-Periode, mit welcher ſich die höchſte Wachsthums-Zunahme endet, unerläßliche Forderung für die Realiſirung des Prinzips der Forſtwirthſchaft §. 1. ſeyn, und Ausnahmen hievon können allein durch den momentanen Drang zu befriedigender Bedürfniße oder durch Erſtrebung legaliſirter techniſcher Zwecke gerechtfertigt werden.

§. 38. Die Epoche des Eintritts des höchſten Wachsthums indeſſen beſtimmt ſich für jede Beſtandes-Gattung ſpecifiſch, und iſt alſo Folge ihrer organiſchen innern Verhältniße. Daher die Nothwendigkeit der in voranſtehendem Reglement vorgeſchriebenen Klaſſifikation der Beſtände in dieſer Beziehung ſowohl, als auch ſie ſich in vorigem Abſchnitte in Abſicht auf die Behandlung darſtellen muß. Sie alterirt ſich jedoch in Hinſicht auf das Alter für eine und ebendieſelbe Beſtandes-Gattung aus den natürlichen Verhältnißen des Klimas; daher die Bedingung ihrer Erhebung für jeden einzelnen Forſt.

Sie wird nach ähnlichen Verhältnißen modifizirt durch die örtliche Beſchaffenheit des Bodens und die Verhältniße ſeiner Expoſition; deßwegen die Geſtattung ihrer Vorrückung oder Zurückſetzung in Abſicht einzelner Beſtände ein und ebendeſſelben Forſtes.

§. 39. Bei dieſer Zuſammenſtellung gleichnamiger Beſtände in den Klaſſifikations-Regiſtern indeſſen würde die Fraktion ihrer Summe durch die Zahl der Jahre, welche dieſe Beſtände bis zu dem Eintritte ihres höchſten Wachsthums erreichen müßen, die jährlich nachhaltige Nutzung für einzelne Forſte ſowohl als für die in ihnen enthaltenen Reviere beſtimmen; da jedoch jede Abtheilung dieſer Beſtände dem möglich höchſten Ertrage zugeführt und alſo in ſchlagbarem Alter zur Nutzung gebracht werden muß, ſo bedingt ſich die beſtimmte Ueberſicht der Verhältniße der Altersſtufen, in welchen die einzelnen Beſtandes-Theile zu einander ſtehen. Daher alſo die Nothwendigkeit der Zuſammenſtellung der einzelnen Theile der Beſtandes-Klaſſen §. 38. nach be-

ſtimmten auf gegebene Alters-Perioden ſich ſtützenden Ordnungen, welche in den vorgeſchriebenen Ordnungs-Regiſtern geſchehen, und die Ueberſicht der Alters-Verhältniße ſowohl nach Fläche als auch nach wahrſcheinlichem Material-Ertrag gewähren muß.

§. 40. Mannigfaltige Urſachen früherer Zeit indeſſen konnten Mißverhältniße für die Folge der Ordnungen einer Beſtandes-Klaſſe herbeiführen, während die hieraus für die Nutzung ſich erzeugenden Lücken durch die einfallenden Ordnungen anderer Beſtandes-Klaſſen ausgefüllt werden können. Da nun §. 36. die Nutzung nachhaltig ſeyn, folglich ſich in jeder Periode ſo viel möglich in immer gleicher Größe darſtellen muß, ſo bedingt ſich die Ueberſicht ihrer Möglichkeit für ſämmtliche Beſtandes-Klaſſen. Dieſe wird durch die Anfertigung der vorgeſchriebenen allgemeinen Nutzungs-Plane hergeſtellt, indem hier entweder die Ordnungen einzelner Beſtandes-Klaſſen für die Begründung eines gleichen Nutzungs-Betriebes interpolirt werden, oder Ordnungen anderer Beſtandes-Klaſſen periodiſch in ihre Stelle treten, und für die Nachhaltigkeit eines gleichen Nutzungs-Betriebes wirken.

§. 41. Das Detail der Nutzung der erſten oder nächſten Periode nun in Beziehuug auf ſämmtliche zum Betriebe kommende Beſtandes-Klaſſen wird durch die Anfertigung der periodiſchen Nutzungs-Plane dargeſtellt. Auf dem allgemeinen Nutzungs-Plane §. 40. beruhend, bezieht ſich derſelbe in ſämmtlichen Beſtandes-Klaſſen auf die Fläche und den wahrſcheinlichen Material-Ertrag derſelben, welche in dem Laufe des nächſten Jahrzehends zur Nutzung kommen, und beſtimmt alſo hienach die Gränzen, welche dieſelbe zu Sicherung der Nachhaltigkeit der Nutzung im Allgemeinen für dieſe Periode halten muß. Weil jedoch hierüber die vollſtändigſte Gewißheit hergeſtellt werden muß, ſo wurde die geodätiſche Vermeſſung und Chartirung der in dieſer Periode zur Nutzung kommenden Wald-Diſtrikte, in ſo ferne ſolche bis jetzt nicht ſtatt hatte, verfügt.

§. 42. Dieſem zu Folge indeſſen findet ſich in den jährlichen Nutzungs-Planen allein die Fraktion der Summen, welche ſich entweder zunächſt für ein Jahr des eintretenden Jahrzehends überhaupt oder in den weitern Jahren nach Abzug der bereits ſtattgehabten Nutzung für die noch folgenden Jahre dieſer Periode ergiebt. Während alſo hier die Nutzung durch die beſtimmte Größe der Fläche kontrolirt wird, wird die Gleichförmigkeit der Größe ihres Material-Ertrages durch die genauere Abſchätzung der Beſtände hergeſtellt, und bei dieſer werden dann auch die ſich darbietenden Nachhiebe und Durchforſtungen berückſichtigt und in Calkul genommen. Zu vollkommener Sicherung der Nachhaltigkeit der Nutzung

auch in dieſer Periode ſelbſt aber iſt die Vermeſſung der jährlichen Schläge angeordnet *).

§. 43. Theils die ſo nöthige Ueberzeugung von dem Erfolge und der Sicherheit des, §. 41 und 42, regulirten Nutzungs-Betriebes, als auch die bedürfende Ueberſicht der außer dieſem durch Windwürfe, Schnee- und Duft-Riſſe ſtattgehabten außergewöhnlichen Beſtands-Verminderungen machen die Herſtellung der vorgeſchriebenen Fällungs-Nachweiſungen unerläßlich. Sie beziehen ſich ihren Gegenſtänden nach: jährlich auf das in dem Laufe eines Jahres auf die eine oder andere Weiſe zur Benutzung gekommene Material, periodiſch hingegen auf die ſummariſche Zuſammenſtellung der Nutzungsgröße ſämtlicher Jahre des verfloſſenen Jahrzehends.

Wenn nun auch, §. 4 die Beurtheilung der Waldbeſtände und ihres Material-Ertrages für den Zeitraum der nächſten zehn Jahre ohne beſondere Schwierigkeit für den Zweck der Nutzungs-Regulirung möglich iſt, ſo iſt dieſes keineswegs der Fall für entferntere Perioden und in dieſen zu benutzenden Beſtände. Nicht voraus zu berechnende Verhältniße können den Ertrag der letztern mehren oder mindern, und durch den Erfolg vollzogener Wald-Kulturen muß ſich die Größe der beſtockten Fläche, §. 35, mehr oder weniger erhöhen.

Dieſes zuſammen genommen, muß ſich alſo mit dem Ablaufe eines jeden Jahres ein neuer Etat bilden; da jedoch die Wirkung hievon nach einer ſo kurzen Friſt für die Nutzung unbedeutend wäre, ſo werden die hiebei in Betracht kommenden Verhältniße für den Umfang des verfloſſenen Jahrzehends zuſammen gefaßt und nach ihrer Wirkung für die weitere Benutzung erwogen. Dieſes geſchieht durch genaue Reviſion der Wald-Regiſter, §. 35, und die Berichtigung derſelben nach dem Erfolge der in dem verfloſſenen Jahrzehend gemachten Kulturen; durch die Prüfung der Klaſſifikations-Regiſter §. 38, in Beziehung der etwa ſtatt gehabten Beſtandes-Veränderungen; durch die Herſtellung neuer Ordnungs-Regiſter, §. 39, nach den Beſtimmungen der um den Zeitraum von zehn Jahren veränderten Alters-Epochen, ſo wie durch die Begründung eines neuen allgemeinen §. 40 und periodiſchen, §. 41, Nutzungs-Planes hierauf. Die durch die Fällungs-Nachweiſungen über das verfloſſene Jahrzehend erhaltenen Erfahrungen aber werden den neuen Schätzungen des Material-Ertrages einen höhern Grad der Gewißheit geben und dem

*) Als Beiſpiel der Anwendung dieſer Grundſätze für Feſtſetzung eines regelmäßigen Nutzungs-Planes iſt in dem Anhange der vollſtändige Nutzungs-Plan für das Revier † mit der erforderlichen Wald-Beſchreibung, dem Wald-Regiſter, dem Klaſſifikations-Regiſter und den Ordnungs-Regiſtern angefügt.

Nutzungs-Plane für die nächſte Periode um ſo größere Sicherheit und Verläßigkeit verſchaffen.

Dieſes übrigens von Jahrzehend zu Jahrzehend wiederholt, muß ſich die ganze Nutzung eines Umtriebes allmählig in einer Feſtigkeit darſtellen, welche nichts erſchüttern kann. Die Erhebung des Materials fortwährend durch beſtimmte, aus dem ganzen Areal bemeſſene Flächengröße für jede Periode kontrolirt, kann niemals eine Ueberhauung möglich machen, und durch die Erhebung des auf dieſer Fläche ſtockenden Materials, wird niemals eine Zurückhaltung der Nutzung geſtattet, dieſelbe alſo fortwährend in ihrer möglich höchſten Größe betrieben.

Zweites Kapitel.

Benutzung der Hochwald-Beſtände.

§. 44. Von den Hoch-Wald-Beſtänden werden auch hier, wie oben, §. 15 und 20, nur die hieländiſch-gewöhnlichen, folglich

unter den Nadelholz-Beſtänden:

Tannen,
Fichten und
Forchen;

unter den Laubholz-Beſtänden aber:

Eichen
und Buchen

in reinem Stande, oder im Gemenge unter ſich und mit andern Laubholz-Geſchlechtern, ſo wie mit Nadelholz-Beſtänden, §. 33, berückſichtigt.

Für dieſe Beſtände jedoch iſt die Aufgreifung der den möglich-höchſten Ertrag herbeiführenden Nutzungs-Periode, §. 37, nicht nur an ſich ſelbſt von größter Wichtigkeit, ſondern dieſelbe wird auch dadurch noch von höherm Intereſſe, daß ſie in den meiſten Fällen gleichzeitig auch den Moment der vollkommenſten Saamen-Produktions-Fähigkeit, §. 9, herbeiführt. Ihre Ausmittlung jedoch wird in jedem Falle in dem Maße ſchwieriger, in welchem die über die Dauer des Wachsthumes entſcheidenden örtlichen Verhältniße der Beſchaffenheit des Bodens und ſeiner Expoſition, ſo wie des Klimas mehr oder weniger differiren.

§. 45. Bei den Nadelholz-Beſtänden zeigen ſich, für den Eintritt der Epoche ihres höchſten Wachsthums, die Verhältniße des Bodens und des Klimas, wegen der weitern Verbreitung dieſer Beſtände über der Landesfläche und der hieraus unvermeidlich entſtehenden mannichfachen Alteration beider vorzüglich wirkſam.

Strenger Lehm-Boden führt unter allen Verhältnißen des Klimas frühere Alteration der bisherigen Wachsthums-Zunahme herbei, als ſich bei ſeiner Vermengung mit Kies und Sand er-

warten läßt; ſo wie der Eintritt derſelben im Allgemeinen früher bei milderer Temperatur des Klimas als bei rauher Beſchaffenheit deſſelben erfolgt.

Hiebei zeigt ſich dieſelbe unter allen Umſtänden früher für Forchen=Beſtände als ſie ſich für Tannen= und Fichten=Beſtände darſtellt.

Dieſen Erfahrungeu zu Folge werden in ſtrengem Lehmboden nach den Verhältnißen der Beſchaffenheit des Klimas

Forchen=Beſtände auf 60= bis 70jährigen,

Tannen= und Fichten=Beſtände aber auf 70= bis 80jährigen

Umtrieb geſetzt;

in kieſigtem oder ſandigtem Boden hingegen nach den Verhältnißen des Klimas

Forchen=Beſtände zu 70 bis 80 Jahren,

Tannen= und Fichten=Beſtände hingegen zu 80 bis 100 Jahren

umgetrieben.

In den Hochgebirgen des Schwarzwaldes aber wird der Umtrieb

der Forchen=Beſtände auf 90 bis 100 Jahre,

der Tannen= und Fichten=Beſtände hingegen auf 100 bis 120 Jahre

geſetzt.

§. 46. Für die Eichen=Beſtände, deren Vegetation immer an ſpecifiſche Verhältniße des Klimas geknüpft, und alſo niemals ſehr weit verbreitet iſt, zeigt ſich vorzüglich die Tiefe des Bodens wirkſam, und nach den Verhältniſſen derſelben modificirt ſich der Eintritt der Epoche des höchſten Wachsthumes von dem hundertſten Jahre ihres Alters bis zu dem zweihundertſten deſſelben. Zwiſchen dieſen beiden Endpunkten muß alſo die Zeit ihrer Haubarkeit örtlich ausgemittelt werden.

Sollte ſich jedoch dieſelbe, nach der Beſchaffenheit des Bodens nicht bis zu dem Alter von hundert Jahren erſtrecken, wie dieſes öfters an Berghängen der Fall iſt, ſo werden ſie vortheilhafter als Nieder=Wald, §. 27, behandelt und auf Stock=Ausſchlag benützt.

§. 47. Aehnliche Verhältniße ſtellen ſich in Abſicht der Buchen=Beſtände dar. Zwar weniger an klimatiſche Verhältniße gebunden als die Eichen=Beſtände, finden ſie ſich allerdings auch weiter verbreitet als dieſe; immer jedoch wird für ſie in Abſicht auf den Eintritt der Epoche des höchſten Wachsthums zunächſt die Tiefe des Bodens wirkſam. Bei gleichem Maße dieſer aber wird derſelbe ſtets durch einen niedrigern Temperatur=Grad des Klimas verſpätigt.

Unter dieſen Verhältnißen indeſſen fällt die Zeit ihrer Haubarkeit zwiſchen das ſiebenzigſte und hundertſte Jahr

ihres Alters und muß alſo innerhalb dieſer Perioden örtlich ausgemittelt werden.

Sollte ſich jedoch dieſelbe nicht bis zu dem ſiebenzigſten Jahre erſtrecken, ſo werden auch die Buchen-Beſtände mit größerem Material-Gewinne als Nieder-Wald behandelt und auf Stock-Ausſchlag benutzt.

§. 48. Bei der gegenwärtigen Eintheilung der forſtamtlichen Bezirke nun wird ſich für ein und eben dieſelbe Beſtandes-Klaſſe der Eintritt der Epoche ihrer Haubarkeit in Abſicht auf die Mehrzahl ihrer Theile nie in dem Maße different darſtellen, daß nicht eine allgemeine Mittelzahl der Jahre der Umtriebs-Periode angenommen werden könnte; fordern alſo auch bei dieſer einzelne Beſtände derſelben Klaſſe Abweichung, Beſchleunigung oder Verſpätigung der Nutzung, ſo werden dieſe bei Anfertigung der Ordnungs-Regiſter, §. 40, derjenigen Ordnung unterſtellt, welche ſie, nach der Beziehung ihrer Alters-Periode, derjenigen Epoche der Nutzung zuführen muß, welche durch den Eintritt ihrer Haubarkeit beſtimmt wird. Ohne das Ganze zu ſtören, kann alſo auf dieſe Weiſe jeder einzelnen Abtheilung einer Beſtandes-Klaſſe, die ſich aus ihren ſpecifiſchen Verhältnißen beſtimmende Zeit ihrer wirthſchaftlichen Nutzung geſichert werden, indem ſie zu Beſchleunigung derſelben in eine ältere Ordnung vorgerückt, im Falle ihrer erforderlichen Verſpätigung aber in eine jüngere Ordnung zurückgeſetzt wird, wodurch ſie dann bei Anfertigung des Nutzungs-Plans, §. 41, immer die ihr zukommende Stelle erhalten muß.

Hiebei wird bemerkt: daß bisher durchplänterte Beſtände in jedem Falle als vollkommene Beſtände betrachtet, nach dieſer Anſicht in die Ordnungs-Regiſter aufgenommen, wo es nur anders thunlich iſt, in Beziehung des Nutzungs-Betriebes in den Nutzungs-Planen interpolirt und übrigens nach den ſpecifiſchen Verhältnißen ihrer Gattung behandelt werden müſſen.

§. 49. Wenn ſich übrigens die Einlage der Durchforſtungs-Schläge, §. 24, im Allgemeinen nach der Gattung der Beſtände beſtimmt und bei dieſer nach klimatiſchen Verhältniſſen modificirt, ſo bemißt ſich die Möglichkeit ihrer Wiederholung in allen Fällen aus der Größe der Umtriebs-Perioden der Beſtände ſelbſt und der Betrag ihrer Nutzung in Beziehung einzelner Beſtandes-Abtheilungen kann alſo allein nach dieſem Verhältniſſe in Betracht gezogen werden.

Drittes Kapitel.

Benutzung der Niederwald-Beſtände.

§. 50. Wenn auch, nach §. 37, das Geſetz des Wachsthums, welchem zu Folge ſich, für die Dauer einer beſtimmten Alters-Periode, die Zunahme nach progreſſiven Verhältniſſen vollführt, ein allgemeines iſt, ſo verliert ſich gleichwohl die Fähigkeit für den

Hervortrieb des Stock- und Wurzel-Ausſchlages, §. 27, für ſämtliche Beſtandes-Gattungen früher als die Epoche ihres höchſten Wachsthums eintreten würde. Da indeſſen, in Aufgreifung jener, ſich die Regeneration der Niederwald-Beſtände begründet, ſo iſt hiedurch auch die Zeit des Umtriebes dieſer Beſtände gegeben, und der äußerſte Moment ihrer Ausſchlags-Fähigkeit beſtimmt alſo die Epoche ihrer Haubarkeit.

Während nun dieſe ſpecifiſch aus der Individualität der Gattung hervorgeht, alterirt ſie ſich noch insbeſondere aus den Verhältniſſen des Klimas und beſchleunigt ſich für jede Gattung in dem Maaße, in welchem die Temperatur des Klimas niedriger iſt.

§. 51. Werden nun die, die Niederwald-Beſtände vorzüglich bildenden Gattungen §. 27 nach den Verhältniſſen gleicher Dauer der Ausſchlags-Fähigkeit und den Reſultaten unſerer hierüber geſammelten Erfahrungen berückſichtigt, ſo müßen nach den Verhältniſſen des örtlichen Klimas die reinen Beſtände

A.) von Eichen, Buchen, Hagbuchen, Rüſtern, Eſchen, Ahornen und Linden auf fünf und dreißig bis fünf und vierzig jährigen,

B.) Birken, Erlen und Aſpen auf fünf und zwanzig bis fünf und dreißig jährigen,

C.) Weiden, Haſeln und andere Straucharten auf fünfzehn bis fünf und zwanzig jährigen und

D.) die Beſtände der Griesbölzer auf zehn bis fünfzehn jährigen Umtrieb

geſetzt werden.

§. 52. Die hier unterſchiedenen Beſtände jedoch ſtellen ſich häufig vereint unter den mannigfaltigſten Verhältnißen der Miſchung §. 27 dar.

Wenn nun, nach vor. §., in gemiſchten Beſtänden die Dauer der Ausſchlags-Fähigkeit der neben einander ſtockenden Gattungen differiren muß, ſo liegt hierin die Nothwendigkeit der Aufgreifung der Schlagbarkeit der, nach gleicher Dauer der Ausſchlags-Fähigkeit prädominirenden Gattungen, bei den Verhältnißen gleicher Miſchung hingegen wird die Schlagbarkeit nach der Dauer der Ausſchlag-Fähigkeit der edelern Gattungen beſtimmt. Es ſeye alſo z. B. ein Eichen- und Buchen-Beſtand in dem Verhältniſſe mit Birken gemiſcht, daß jene beiden die Mehrzahl des Beſtandes ausmachen, ſo bleibt der Birken-Beſtand unberückſichtigt und der Umtrieb wird nach jenen beſtimmt; fände ſich hingegen der prädominirende Beſtand in den Birken, ſo müßte der Eichen- und Buchen-Beſtand dieſen untergeordnet, der Umtrieb alſo nach der ſich beſtimmenden Schlagbarkeit des Birken-Beſtandes feſtgeſetzt werden. Stünden hingegen Eichen und Buchen mit dem Birken-Beſtande

in gleichem Miſchungs-Verhältniße, ſo müßten die erſtern beiden die Zeit des Umtriebes feſtſetzen.

Bei dem Umtriebe gemiſchter Niederwald-Beſtände muß alſo immer die Regeneration des einen Theiles des Beſtandes der Regeneration des andern geopfert werden, und dieſes trifft bei ungleichen Miſchungs-Verhältnißen den minder zahlreichen, bei gleichen Miſchungs-Verhältnißen hingegen den minder edelen Theil deſſelben.

§. 53. Es ſeye indeſſen der Niederwald-Beſtand ein reiner oder ein gemiſchter, ſo muß die Zeit ſeiner Schlagbarkeit und ſeines Umtriebes immer in eine der §. 51 feſtgeſetzten Perioden fallen.

Durch die Beſtimmung eines Durchſchnittes dieſer Perioden, folglich

für die Abtheilung A zu 40 Jahren,
für die Abtheilung B zu 30 Jahren,
für die Abtheilung C und für die Abtheilung D zu 15 Jahren,

muß ſich alſo für jede dieſer Beſtandes-Abtheilungen eine Normal-Periode ihres Umtriebes erzeugen.

Fordern nun örtliche Verhältniße in Abſicht der reinen Beſtände einer Abtheilung §. 51 oder die Beſtockung gemiſchter Beſtände §. 52 Verlängerung oder Verkürzung der Umtriebszeit, ſo werden dieſe Beſtände bei Anfertigung der Ordnungs-Regiſter §. 40 nach dem Verhältniße ihres gegenwärtigen Alters, in erſterem Falle um eine Ordnung zurückgeſetzt, in letzterm hingegen um eine Ordnung vorgerückt, und finden ſich dadurch bei Verfaſſung der Nutzungs-Plane §. 41 derjenigen Ordnung unterſtellt, welche ſie für die Benutzung dem Momente des höchſten Ertrages zuführt.

§. 54. Da der in dieſen Wald-Beſtänden zu erhaltende Oberholz-Beſtand, §. 30, in jedem Falle nicht mehr als den achten Theil der Schlagfläche einnehmen darf, ſo muß ſich derſelbe ſtets als der geringere Theil der Nutzung darſtellen, und alſo dem größern untergeordnet finden.

Dieſem zu Folge wird die Benutzung des Oberholz-Beſtandes durchaus durch den Umtrieb des Unterholzes, §. 53, feſtgeſetzt und bleibt alſo in allen Fällen von dieſem abhängig.

Seine Benutzung indeſſen geſchieht bei Eichen und Buchen, nach den für die Hochwald-Beſtände dieſer Gattungen, §. 46 und 47, bezeichneten Grundſätzen; in Abſicht auf

Hagbuchen, Eſchen und Rüſtern aber durch ſiebenzig bis achtzig jährigen Umtrieb,

in Beziehung

auf Ahorne und Linden durch ſechszig bis ſiebenzig jährigen Umtrieb,

in Hinſicht

auf Birken durch fünfzig bis ſechszig jährigen Umtrieb und

in Abſicht

auf Aſpen durch vierzig bis fünfzig jährigen Umtrieb.

Wenn nun nach §. 36 auch die Nutzung des Oberholz-Beſtandes mit Nachhaltigkeit betrieben werden muß, ſo reſultirt hieraus, daß ſich die Stämme der für ſeine Erhaltung zu beſtimmenden Gattungen, §. 30, in einem mit den Umtriebs-Perioden des Unterholzes korreſpondirenden Verhältniße finden müßen.

Aus dieſem Prinzip, der ſo eben bezeichneten Umtriebszeit des Oberholzes ſelbſt und dem §. 30 feſtgeſetzten Verhältniße ſeiner Verbreitung über die Fläche, beſtimmt ſich alſo das Maaß der Nutzung deſſelben auf jedem durch den regulirten Umtrieb des Unterholzes zu führenden Schlage.

Da jedoch von ein und eben derſelben Gattung Oberholzes eines Schlages niemals alle Stämme gleiche Hoffnungen für ihren weitern Wachsthum zeigen werden, und die minder vollkommenen alſo bei ihrer weitern Ueberhaltung ohne zu erwartenden Erſatz das Unterholz verdämmen müßten, ſo erzeugt ſich hieraus der weitere Grundſatz, daß die Nutzung des Oberholz-Beſtandes ſich in jedem Falle zunächſt auf die, keinen ergiebigen Zuwachs mehr verſprechenden Stämme einer jeden Altersſtufe beſchränken müße und ſich dann erſt über die in ſchlagbarem Alter ſtehenden Stämme in dem Maaße verbreiten dürfe, in welchem ſie, in Verbindung mit den, §. 30, neuerlich zu überhaltenden Laß-Reiſern und den vorhandenen Raiteln und Ober-Ständern, die beſtimmte Größe der vorgeſchriebenen Kronen-Verbreitung über die Schlagfläche überſchreiten.

Durch dieſe Maaßnahme werden dann immer einzelne Stämme dem gewöhnlichen Umtriebe enthoben, und dadurch allmählig bis zu Erlangung derjenigen Stärke übergehalten werden, bei welcher ſie ſeltener vorkommende Bedürfniße zu befriedigen vermögen.

§. 55. Nach dieſen Grundſätzen übrigens werden auch die Materials-Ertrags-Anſchläge der Ober-Holz-Beſtände, den Umtriebs-Perioden der Niederwald-Beſtände korreſpondirend den Ordnungs-Regiſtern, §. 53, eingetragen und in dieſer Verbindung für die Anfertigung der Nutzungs-Plane dargeſtellt.

Viertes Kapitel.

Benutzung der gemiſchten Beſtände.

§. 56. Die gemiſchten Beſtände, §. 32, ſtellen ſich entweder als ſolche dar, welche erhalten werden können, §. 33,

oder ſie erſcheinen als ſolche, welche durch die Weiſe ihrer Behandlung der einen oder andern Klaſſe reiner Beſtände zugeführt werden müſſen, §. 34, die Grundſätze ihrer Benutzung müſſen daher in jedem Falle aus dieſen Verhältniſſen hervorgehen.

§. 57. Für die durch geeignete Behandlung zu erhaltenden Beſtandes=Miſchungen §. 33, nun ſtützen ſich die Grundſätze ihrer Benutzung: bei ungleichen Miſchungs=Verhältniſſen auf die Prädomination der Gattung und hiernach wird alſo ihre Benutzung durch die, §. 45, 46, 47 und 49, bezeichneten Grundſätze nach den Verhältniſſen der Oertlichkeit feſtgeſetzt. Sie müſſen ſich dieſen zu Folge unter ſechzig= ſiebenzig= achtzig= neunzig= bis hundertjährigem Umtriebe darſtellen.

In Abſicht auf Beſtände von gleichen Miſchungs=Verhältniſſen hingegen wird die Umtriebs=Periode nach der örtlichen Schlagbarkeit der edleren Gattung bemeſſen, und dieſe entſcheidet alſo jedesmal nach den, §. 46, 47 und 49 gegebenen Beſtimmungen.

§. 58. Von den nicht zu erhaltenden gemiſchten Beſtänden, §. 34, müſſen die einen in die Klaſſe der Nadelholz=Beſtände übergehen und ihre Benutzung geſchieht alſo nach den §. 45 und 49, getroffenen Beſtimmungen; im entgegengeſetzten Falle aber eignen ſie ſich in die Klaſſe der Niederwald=Beſtände und werden alſo, nach den §. 51 und 52, hiefür feſtgeſetzten Grundſätzen benützt.

§. 59. Die Benutzung der gemiſchten Beſtände jedoch gründe ſich auf Hochwald=Behandlung, §. 57 und 58 oder auf Niederwald=Behandlung, §. 58, ſo werden ihre auf beſtimmte Alters=Perioden ſich gründenden Ordnungen, nach dem Betrage ihrer Fläche und ihres Materials, den vorgeſchriebenen Ordnungs=Regiſtern, §. 48 und 55, eingetragen und auf dieſe die Beſtimmungen ihrer Nutzung in den Nutzungs=Planen gegründet.

Dritter Abſchnitt.

Grundſätze der Wald=Kultur.

Erſtes Kapitel.

Nähere Beſtimmung der Gegenſtände der Wald=Kultur, der Mittel und Bedingungen ihrer Vollziehung und des Prinzips ihrer Anwendung.

§. 60. Wenn, §. 5, Begründung veränderter, eine zweckmäßige Holz=Produktion ſichernder Verhältniſſe Zweck der Wald=Kultur iſt, ſo finden ſich ihre Gegenſtände:

in Vervollkommnung und Veredelung bereits vorhandener Wald=Beſtände;
in Gewinung des der Holz=Produktion bisher

entzogengeweſenen Wald-Bodens, und in Beſtockung der hiedurch vermehrten Waldfläche.

§. 61. Die Mittel, welche ſich für die Erreichung dieſer Zwecke darbieten, ſind:

die Saat als künſtliche Beibringung des auſſerdem nicht ankommenden Saamens;

die Pflanzung, durch die Einbringung bereits gebildeter Pflanzen-Individuen oder Theile derſelben;

die Beförderung der Wurzel-Ausſchläge;

die Einlage von Abſenkern und

die Führung von Schutz- und Abzugs-Gräben.

§. 62. Finden ſich nun die Bedingungen der Anwendung der, in vor. §. bezeichneten Kultur-Mittel zum Theil in dem Gegenſtande ſelbſt erfüllt, ſo kann in jedem Falle die Saat und die Pflanzung, nur unter der Bedingung der Unterhaltung hinreichender Saamen-Magazine und zweckmäßig behandelter Saam- und Baum-Schulen ſtatt haben. Das Daſeyn beider iſt alſo Bedingung ihrer unbeſchränkten Vollziehung.

§. 63. Als allgemeine Bedingung für die Anwendung ſämtlicher Wald-Kultur-Mittel aber tritt das Daſeyn derjenigen äuſſern Verhältniße hervor, unter welchen ſich der Anſchlag und zu bezweckende Erfolg von jener erwarten läßt. Dieſe Verhältniße zunächſt als die Wirkung des vollführten Nutzungs-Betriebes hervorgehend, fordern für ihre zweckmäßige Aufgreifung die Begründung eines feſten, auf den Gang des Nutzungs-Betriebes berechneten Entwurfes. In dieſer Beziehung wurden in dem voranſtehenden Reglement die allgemeinen Kultur-Plane in Korreſpondenz mit den allgemeinen Nutzungs-Planen, die periodiſchen und jährlichen Kultur-Plane aber in Relation zu den periodiſchen und jährlichen Nutzungs-Planen, §. 40. 41 und 42, vorgeſchrieben. Da indeſſen jeder öde Waldflächen-Theil ſo bald als möglich zu beſtocken geſucht werden muß, ſo iſt leicht zu erachten, daß für größere oder iſolirte Flächen, der Nutzungs-Betrieb der Beſtände unbeachtet bleibe, ſondern dieſe in jedem Falle in die erſte Periode des allgemeinen Kultur-Planes aufgenommen werden müſſen. Der Erfolg der Vollziehung deſſelben jedoch wird in den gleichfalls vorgeſchriebenen jährlichen und periodiſchen Nachweiſungen dargeſtellt *).

---

*) So wie oben in Abſicht der Anfertigung eines Nutzungs-Planes der gemachte Anhang als Beiſpiel eines in dieſer Beziehung aufgenommenen Reviers bezeichnet wurde, ſo geſchieht dieſes hier in Abſicht des Kultur-Planes, und es ſind zu dieſem Zwecke in demſelben das Verzeichniß der beſtockungsfähigen Fläche, der allgemeine, periodiſche und Jahrs-Kultur-Plan enthalten.

§. 64. Unverkennbar übrigens iſt jedes Kultur=Unternehmen mit größerem oder geringerem Aufwande für den Wald=Eigenthümer verbunden, und dereinſtiger voller Erſatz muß alſo für denſelben erwartet und gefordert werden können, wenn er ſeinem Zwecke entſprechen, nicht als Verſchwendung erſcheinen ſoll. Hieraus geht als Geſetz hervor: daß jede Art von Wald=Kultur nur dann als zuläßig betrachtet und angenommen werden könne, wenn ſich in ihrem Gelingen der volle Erſatz des durch ihre Vollziehung erzeugten Aufwandes darbietet.

Dieſer Erſatz jedoch iſt öfters nicht unmittelbar möglich, wie z. B. bei Pflanzungen, welche blos den Schluß bereits vorhandener Beſtände erzwecken; bei Umfriedungen, welche an ſich der bisherigen Waldfläche nur unbedeutende Flächen=Größen zutheilen, durch ihre Herſtellung jedoch größere Flächen ſichern ꝛc. Es kann daher in Fällen dieſer Art bei Würdigung des Aufwandes nicht blos der partielle Erfolg deſſelben in Betracht gezogen, ſondern es muß auch ſeine weitere Wirkung berückſichtigt werden. Um ſo ſtrenger aber muß dieſe Würdigung ſeyn, in Fällen, worinn blos partieller Erfolg zu erwarten ſteht, folglich keine weitere Wirkung deſſelben auf andere Wald=Parthien möglich iſt, nnd der zu fordernde Erſatz des Aufwandes alſo unmittelbar aus dem Kultur=Objekte ſelbſt erwartet werden muß.

Niemals übrigens darf ſich dieſer Kalkul allein auf den Ertrag der nächſten Nutzung beſchränken, weil dieſer öfters bedeutend geringer als der Ertrag der folgenden iſt, indem, wenn einmal eine Beſtockung begründet wurde, letzterer vielleicht ohne allen weitern Aufwand erhoben wird.

Muß daher auch im Allgemeinen der Ertrag des Erfolges über die Zuläßigkeit des Kultur=Aufwandes entſcheiden, ſo darf niemals der nächſte Ertrag alein in Kalkul genommen, ſondern die Wirkung eines Kultur=Unternehmens muß nach der Ertragsfolge der durch daſſelbe möglich gemachten ſpätern Nutzungen und ihrer Summe nach feſtgeſetzten Perioden gewürdigt und bemeſſen werden.

Hiebei übrigens können mißlungene Verſuche niemals in Anſchlag kommen. Der Gewalt und Wirkung natürlicher Ereigniße unterſtellt, bleibt der Erfolg jeden Unternehmens im Freien von dieſen abhängig, und in der Zerſtörung dieſes Erfolges durch nicht abzuwendende äuſſere Verhältniße kann ſo wenig Abſchreckendes für den Forſtmann bei Wiederholung ſeines Unternehmens liegen, als ſie den Landmann von der Wiederholung vereitelter Saaten und Pflanzungen zurückhalten darf. Der eine wie der andere kann daher Ereigniße dieſer Art nur als nicht zu verhütende Unglücksfälle betrachten. Dieſe aber können ſo wenig bei Erwägung des Erfolges eines Wald=Kultur=Unterneh=

mens in Anſchlag genommen werden, als ſie bei Würdigung des Werthes einer Erndte in Betracht zu ziehen ſind. Sie werden in dem einen wie in dem andern Falle als ungewöhnliche Ereigniße angeſehen.

Zweites Kapitel.

Vervollkommnung und Veredelung bereits vorhandener Beſtände.

§. 65. Wenn auch die, in Abſicht der Hochwald-Beſtände §. 16, 17, 18 und 19, dann §. 21, 22 und 23, ſo wie §. 28 und 29 in Beziehung der Niederwald-Beſtände und §. 33 und 34 in Hinſicht der gemiſchten Beſtände bezeichneten Grundſätze in ihrer Anwendung im Allgemeinen den vollſtändigſten Erfolg erwarten laſſen, ſo werden ſich gleichwohl Fälle darbieten, worin ſich die Ergreifung weiterer Beſtockungs-Mittel nöthig macht.

Dieſe aber wird in den meiſten Fällen unausweichlich, wo es ſich um Veredelung der Beſtände handelt, wo alſo neue bisher nicht beſtandene Verhältniße für die Erreichung dieſes Zweckes begründet, neue Schöpfungen hergeſtellt werden müßen.

Selbſt bei der zweckmäßigſten Wald-Behandlung iſt alſo die Ergreifung der ſich darbietenden Kultur-Mittel unvermeidlich, in jedem einzelnen Falle aber muß ſie durch das §. 64 begründete Prinzip geleitet werden.

§. 66. Auch bei den vollſtändigſten Saamen-Jahren ſtellt ſich die Saamen-Produktion nicht überall in gleichem Maaße der Ergiebigkeit dar, und wenn dieſes auch in Beziehung ganzer Diſtrikte der Fall wäre, ſo geſchieht es wenigſtens nicht in Abſicht aller einzelnen Saam-Bäume derſelben. Verzögernde Beſtockung aber hat im Allgemeinen in gleichem Verhältniße ſtehende Verminderug der Material-Produktion zur Folge, und dieſe, mit dem Princip der Forſtwirthſchaft §. 1. in Widerſpruch tretend, ſpricht alſo für ſämmtliche Hochwald-Schläge, §. 16, 17, 18, 21 und 22, da wo die erforderliche Beſaamung mangelt, Hülfe durch Nachbeſſerung an. Macht ſich jedoch dieſe in Abſicht der nach Grundſätzen geſtellten Beſaamungs-Schläge nöthig, ſo muß ſie ſich als ganz unerläßlich in Beziehung auf die übergehaltenen Beſaamungs-Streifen §. 16, 21 und 22, und der Beſaamungs-Schachen §. 17 darſtellen, weil es dieſen, nach Hinwegnahme des Beſtandes, an allen Mitteln der Beſtockung fehlt.

In zweckmäßig geſtellten Schlägen nun, wo durch örtliche oder partielle Unfruchtbarkeit die erforderliche Beſaamung ausbleibt, wird die Saat mit voller Wirkſamkeit ergriffen werden. Es iſt dieſes derſelbe Fall in Abſicht der Beſaamungs-Schachen, §. 17., weil dieſe ſchon im zweiten Jahre nach der Beſaamung nachgehauen werden, die Fichten aber einen freien Jugend-Stand

ertragen, und die Differenz des Alters des hiedurch zu bewirkenden Saat-Beſtandes zu unbedeutend iſt, als daß hieraus für die Folge ſehr große Verſchiedenheit des Wachsthumes zu beſorgen ſtünde.

Aus eben dieſem Grunde können auch in Fichten- und Forchen-Beſtänden §. 17 und 18. durch den Nachhieb der Schutz-Bäume entſtandenen holzleeren Plätze, ſo wie die unbeſtockten Abfuhrs-Wege durch Anwendung der Saat nachgebeſſert werden.

Andere Verhältniſſe hingegen ſtellen ſich in Abſicht der übergehaltenen Beſaamungs-Streifen, §. 16., 21. und 22, ſo wie der durch die Nachhiebe beſchädigten Plätze und der Abfuhrs-Wege in den Beſtänden der Tannen, Eichen und Buchen dar. Da nämlich die Keimungs-Bedürfniſſe ſowohl als auch der Jugend-Wachsthum dieſer Beſtände fünf- bis achtjährigen Schutz fordern, ſo kann hier von Saaten bei freier Expoſition durchaus kein Erfolg erwartet werden, und die Beſtockung dieſer Plätze wird alſo allein durch die Anwendung der Pflanzung, welche nach vollzogener Räumung der Schläge zu ergreifen iſt, bewirkt.

§. 67. Die Veredelung der Hochwald-Beſtände kann ſich allein auf Umwandlung der Fichten- und Forchen-Beſtände in Tannen-Beſtände, oder der Nadelholz-Beſtände überhaupt in Eichen- oder Buchen-Beſtände beziehen, und hiebei iſt ſie entweder als eine totale oder als eine partielle zu betrachten.

In dem erſtern Falle tritt die Saat in Wirkſamkeit und ihr Anſchlag bedingt die Befriedigung derjenigen Schutz- und Keimungs-Bedürfniſſe in dem bisherigen Beſtande, welche ſich für den zu bezweckenden neuen Beſtand, §. 16. 21 und 22, ſpecifiſch ausſprechen, ſo wie die Nachhiebe den Anforderungen deſſelben gemäß geſchehen müſſen.

In dem zweiten Falle hingegen wird die zu bezweckende Veredelung durch die Pflanzung vollführt. Sie wird ſtets nach den geſchehenen Nachhieben vollzogen und hängt in ihrem Erfolge von der aufgewandten Anzahl Pflanzen und ihrem Verhältniſſe zu der Fläche ab.

Uebrigens iſt die Pflanzung auch in dem erſten Falle oder bei der totalen Umwandlung der Beſtände niemals ganz zu vermeiden und nach beendigtem Nachhiebe als Nachbeſſerungs-Mittel anzuwenden.

§. 68. Sehr oft zeigt ſich die Wieder-Beſtockung in den Niederwald-Schlägen um ſo mangelhafter als der, aus Beachtung des Stock- und Wurzel-Ausſchlages, nur ſparſam zu überhaltende Beſaamungs-Beſtand, §. 29, wenn er auch durch Windwürfe, Schnee- und Duft-Riſſe nicht ganz zu Grunde gerichtet wird, einem großen Theile nach unfruchtbar wird, weil er, durch die Winde in ſeinem Stande losgeriſſen, häufig in einen krankhaften Zuſtand verfällt. Hier bedingt ſich alſo vor allen andern die Ergreifung der ſich darbietenden Kultur-Mittel; da-

gegen bieten ſie ſich aber auch in einer Zahl dar, wie ſie ſich für andere Beſtandes-Klaſſen niemals finden.

Eines der leichteſten derſelben indeſſen gewährt die Beförderung der Wurzel-Ausſchläge. Es iſt anerkannt, daß dieſe ſich vorzüglich willig bei den Pappelarten zeige, weil ſich an den Enden ihrer auf die Oberfläche des Bodens auslaufenden Wurzeln unter der Einwirkung des Lichtes ſehr bald neue Knoſpen-Bildung erzeugt. Dieſe Eigenſchaft jedoch haben ſämmtliche hieländiſche Laubholz-Geſchlechter mit ihnen gemein, ſobald ihre Wurzel-Enden dem Zutritte des Lichtes überlaſſen werden, und ſie zeigt ſich vorzüglich bei Buchen und Hagbuchen wirkſam. In dem Umkreiſe von fünf bis ſechs Fußen von den Stämmen werden für dieſen Zweck um die Mitte des Monats April, in rauhen Frühlingen wohl auch ſpäter, die unter der Oberfläche des Bodens laufenden Wurzeln vermittelſt ſcharfer Happen durchſchnitten, etwas von Erde befreyt und ſo der Einwirkung des Lichtes übergeben, worauf ſich dann in den meiſten Fällen im Mai ſchon Knoſpen-Bildung und Ausſchläge zeigen.

Noch leichter geſchieht die Vermehrung einzelner Stämme von ſämmtlichen Laubholz-Geſchlechtern durch Abſenker, welche ſich vorzüglich an ſteilen Abhängen thunlich zeigt, wo ſie um ſo wichtiger iſt, als ſich an denſelben der Beſtockung ohnehin größere Schwierigkeiten entgegen ſtellen, als auf Ebenen der Fall iſt. Von der Mitte des Monats April bis gegen die Mitte des Monats Mai nämlich werden die unterſten Aeſte der Bäume mit Vorſicht gegen die Bergwand gezogen und hier vermittelſt eines Hakens auf dem Boden befeſtigt, wo ſie dann bald Wurzel treiben und ſich zum geſonderten Individ bilden.

So leicht indeſſen dieſe Vermehrungsmittel ſind, ſo bleiben ſie gleichwohl immer nur auf örtliche Verhältniſſe beſchränkt; allgemein anwendbar hingegen iſt die Saat. Da ſich jedoch für ihren Anſchlag auf den Schlägen dieſer Beſtandes-Klaſſe wenig Schutz darbieten kann, ſo muß ſie immer nur auf diejenigen Gattungen beſchränkt bleiben, welche in ihrer Jugend eine freie Expoſition ertragen und kann ſich alſo allein auf Rüſtern, Eſchen, Hagbuchen, Birken und Erlen beziehen. Hiebei aber kann ſie ſich nur da wirkſam zeigen, wo ſie längſtens in den erſten zwei Jahren nach dem Hiebe ſtatt haben kann, weil ſie außerdem von den raſcher wachſenden Stock- und Wurzel-Ausſchlägen verdämmt wird.

Später muß alſo in jedem Falle die Pflanzung als Mittel der Beſtandes-Vervollkommnung ergriffen werden.

In gleiche Kategorie mit dieſer aber tritt die Vermehrung durch Stöcklinge; da ſie jedoch in ihrem Anſchlage ſich zunächſt auf Ellern, Pappeln und Weiden beſchränkt, ſo findet ſie ſich vorzüglich nur für die Beſtockung von Brüchen und andern ſumpfigen

Plätzen, ſo wie der Griesbhölzer und die Befeſtigung der Ufer anwendbar.

§. 69. Die Veredelung der Niederwald-Beſtände ſtellt ſich entweder als eine mittelbare durch Verdrängung eines minder ſchätzbaren oder als eine unmittelbare durch die Anziehung eines wünſchenswerthen Beſtandes dar.

In dem erſten Falle bezweckt ſie die Zernichtung einzelner Gattungen durch die Verhütung friſcher Stock- und Wurzel-Ausſchläge derſelben bei dem nächſten Hiebe.

Dieſes geſchieht, indem dieſe Gattungen vier bis fünf Jahre von dem Schlage während des Spätjahres oder Winters ausgehauen werden. Findet ſich jedoch der edlere Beſtand hiebei nicht in demjenigen Schluſſe, welcher den Zutritt des Lichtes für die Stöcke bis zu dem Maaße hemmt, daß ſie verderben müſſen, ſo kann die Aushauung dieſer Gattungen nur theilweiſe und in dem Maaße geſchehen, daß die Stöcke von den übergehaltenen Individuen ihrer Gattung ſelbſt beſchattet und unterdrückt werden. In dieſem Falle iſt ſich alſo mit theilweiſer Erreichung des vorgeſetzten Zweckes zu beruhigen, und was durch den nächſten Hieb nicht vollführt werden kann, dem folgenden zu überlaſſen.

Die unmittelbare Veredlung in dieſer Beſtandes-Klaſſe ſpricht ſich entweder als eine allgemeine oder als eine partielle aus.

Erſtere bezweckt die Umwandlung minder edeler Beſtände in edelere, wie z. B. weicher Beſtände in Eichen- und Buchen-Beſtände, und kann allein durch den Erfolg der Beſaamung geſchehen. Da indeſſen dieſer nur unter der Bedingung des erforderlichen Schutzes, §. 21. und 22, möglich wird, ſo erzeugt ſich die Nothwendigkeit der Ueberhaltung eines ſo zahlreichen Schutz-Beſtandes, daß unter demſelben kein Stock- und Wurzel-Ausſchlag mehr möglich iſt. Gewähren alſo nicht alle zuſammen treffenden Verhältniſſe die Ueberzeugung des unfehlbaren Gelingens dieſes Unternehmens, ſo muß es ſich immer als ein ſehr gewagtes darſtellen.

Unfehlbar hingegen bleibt immer die partielle Veredlung, welche theils durch Saamen-Einlage, theils durch Pflanzung zu bewirken iſt. So ſchwierig auch der Anſchlag der Eichen und Buchen bei vollkommen freier Expoſition iſt, ſo läßt ſich gleichwohl unter den Saamen-Bäumen der Niederwalds-Schläge, §. 29, immer noch einiger Schutz finden, und die Einſtufung dieſer beiden Gattungen bleibt daher nie ohne allen Erfolg. Noch ſicherer als dieſer aber iſt in allen Fällen der Erfolg der Pflanzung und dieſelbe iſt daher auch hier vorzüglich anzuwenden.

Weſentlich iſt übrigens, daß in den Niederwald-Schlägen die für die Nachziehung des Oberholz-Beſtandes beſtimmten Heiſter, §. 30, und hierunter vorzüglich Eichen und Buchen, welche ſich um ſo ſchwächer darſtellen müſſen, je kürzer die Umtriebs-Perioden der Beſtände ſind, an ſtarke Pfähle aufgebun-

den, wenn ſie aber gleichwohl niedergedrückt werden ſollten, eher in einer Höhe von zehn bis fünfzehn Fußen abgeköpft werden, um ſie wenigſtens in unvollkommenem Zuſtande zu erhalten.

§. 70. In Abſicht der mit Laub- und Nadelholz gemiſchten Beſtände, §. 14, in ſo ferne ſie zu erhalten ſind, §. 33, treten für ihre Vervollkommnung durchaus die, §. 66, in Abſicht der Hochwaldungen bezeichneten Grundſätze in Wirkſamkeit.

Wird hingegen in dieſer Eigenſchaft ihre Veredelung erzweckt, ſo finden ſich die Mittel hiezu zunächſt in Ueberhaltung von Saam-Bäumen derjenigen Gattung, welche vorgezogen werden ſoll; übrigens aber wird nach den §. 67. ertheilten Beſtimmungen verfahren.

Müſſen aber dieſe Beſtände in Niederwaldungen umgewandelt werden, §. 34, ſo kommen bei Bezweckung ihrer Vervollkommnung die, §. 68, gegebenen Beſtimmungen, im Falle ihrer zu bewirkenden Veredelung aber die, §. 69, bezeichneten Grundſätze in Anwendung.

Drittes Kapitel.

Gewinnung des der Holz-Produktion bisher entzogen geweſenen Wald-Bodens.

§. 71. Verluſt an tragbarer Waldfläche erzeugt ſich entweder mittelbar oder unmittelbar durch die Zerſtörung der Regenerations-Kräfte ihrer Beſtände. Er entſteht daher theils durch Entführung der Mittel für die Dammerden-Bildung, theils durch Verſumpfung, theils durch Zernichtung des Holz-Beſtandes ſelbſt.

Dieſe Verhältniſſe indeſſen müſſen eben ſowohl zu weiterer Verhütung ſolcher Ereigniſſe auffordern, als ſich in ihrer Entfernung allein die Mittel der Wiedergewinnung der, auf die eine oder andere Weiſe der Holz-Produktion entzogen geweſenen Waldfläche darbieten können.

§. 72. Sehr oft entführt für die Laubholz-Beſtände auf hohen Punkten, insbeſondere aber an Abhängen und in den Beſaamungs-Schlägen, der Wind das für die Bildung der Dammerde erforderliche Laub, und dieſer Verluſt vereitelt dann den Anſchlag auch der reichlichſten Saamen-Menge. Bei den erfolgenden Nachhieben aber überraſen dann dieſe Plätze und können mit dem größten Aufwande kaum beſtockt werden.

Dieſem nachtheiligen Ereigniſſe jedoch iſt vorzubeugen, wenn dieſe dem Winde ausgeſetzten Plätze mit Dornen belegt oder beſteckt, und durch dieſes einfache Mittel gegen die Entführung des Laubes geſichert werden.

§. 73. Zufällige Umſtände erzeugen in den Waldungen Pfützen, deren Ablauf auf die eine oder andere Weiſe gehemmt wird und die ſich alſo auch deßwegen von Jahr zu Jahr vergrößern; außer dieſen aber verſchlämmt ſich hie und da der Abfluß ſchwacher Quellen

und durch die Zeit bilden ſich aus beiden Veranlaſſungen allmählig Sümpfe oder Miſſen, welche alle Arten von Beſtockung mit Holz hindern und alſo nach dem Maaße ihrer Ausdehnung ſich als Verluſt an Waldfläche darſtellen müſſen.

So leicht dieſes Ereigniß nun bei ſeiner Entſtehung durch die Anlage einfacher Abzugs-Gräben gehoben wird, ſo ſchwierig iſt ſeine Entfernung, wenn ſich das Waſſer einmal in die unterliegende Lehmſchichte eingeſenkt und dieſe erreicht hat. Die hiefür zu ergreifenden Mittel indeſſen bieten ſich allein in koſtſpieliger Führung tiefer Abtrocknungs-Gräben dar.

Dieſe zerfallen ihrer Bildung nach in Haupt- und Schlitz-Gräben. Erſtere beſtimmt, das bereits der Lehm-Schichte eingeſenkte Waſſer aufzunehmen und nach dem ſich darbietenden Gefälle zu führen, müſſen ſich in ihrer Anlage nach der Tiefe der Lehm-Schichte bemeſſen, und hiebei fordert ihre Sicherung gegen Zuſammenſtürzen auf jeden Fuß Tiefe einen halben Fuß Abdachung zu beiden Seiten. Die Tiefe der Schlitz-Gräben hingegen, welche das Waſſer von den Seiten, nach dem ſich darbietenden Gefälle in die Haupt-Graben leiten ſollen, beſtimmt ſich in jedem Punkte der Entfernung von dem Haupt-Graben aus der ſchiefen Richtung, welche ſie von dem Grunde des Haupt-Grabens bis in die der Lehm-Schichte aufliegende Erdlage erhalten müſſen. Aus dieſer ſich fortwährend mindernden Tiefe beſtimmt ſich alſo auch ihre ſich allmählig mindernde Ausdehnung und endlich bleibende obere Weite. Uebrigens müſſen ſie nach dem Gefälle des Ganzen gerichtet ſeyn, und in dieſer Richtung nach möglich ſpitzigen Winkeln in die Haupt-Gräben ausmünden.

Da indeſſen Unternahmen dieſer Art immer mit bedeutendem Aufwande verbunden ſind, ſo bleiben ſie, §. 64., nur dann zu rechtfertigen, wenn jener durch den Werth des zu gewinnenden Bodens erſetzt wird, oder in ihnen das Mittel ergriffen werden muß, weiterer Verbreitung der Verſumpfung vorzubeugen.

§. 74. Außer den §. 72. und 73. bezeichneten Urſachen der Verödung der Waldfläche ſtellen ſich Vernachläßigung der Abfuhrs-Wege und die Anfälle des Waidviehes für die Waldungen dar.

Wo ſich einmal Wege gebildet haben, können ſie nur durch unzweideutige Kennzeichen ihres Verbotes gegen weitern Gebrauch geſichert werden, und ohne dieſe bleiben alle Maaßnahmen ihrer Nachbeſſerung §. 66., 68. und 70. fruchtlos. Es müſſen alſo ſämmtliche Abfuhrs-Wege nach beendigtem Gebrauche mit zwei Fuß tiefen und oben drei Fuß weiten Gräben quer durchſchnitten und dadurch für jeden als verboten bezeichnet werden.

Anfälle des Waid-Viehes auf die Waldfläche hingegen haben vorzüglich an den Gränzen gewöhnlicher Viehtriebe

und der Felder und Wieſen ſtatt. Dort wie hier müſſen alſo die Schläge und Schonungen durch Schutz-Gräben von der eben beſtimmten Tiefe und Breite umfriedigt und gegen ungehinderten Uebertritt des Viehes geſichert werden.

Viertes Kapitel.

Wiederbeſtockung der verödeten Waldfläche.

§. 75. Die Wiederbeſtockung der verödeten Waldfläche geſchieht entweder durch natürlichen Anflug oder ſie wird durch die Saat vollführt. Im letztern Falle aber kann ſie entweder unmittelbar in Vollzug geſetzt werden, oder ſie bedingt für ihr Gelingen ein gewiſſes Maaß der Vorbereitung des Bodens, woneben jenes jedoch weiter noch von der Auswahl des Saamens und der Weiſe ſeiner Einbringung abhängig iſt.

§. 76. Sehr oft bietet die Natur zuvorkommend die Mittel der Beſtockung der gegen weitere äußere Anfälle geſicherten Flächen von geringerer Ausdehnung durch den Saamen-Ueberwurf aus nahe ſtehenden Beſtänden dar; in dieſem Falle bedarf alſo die Beſtockung derſelben keiner weitern Mitwirkung als der Verhütung möglicher Störung.

Zuweilen indeſſen wird dieſe Wirkung der Natur durch den unter den bisher beſtandenen Verhältniſſen erzeugten Graswuchs gehemmt und in dieſem Falle bedingt ſich alſo die Zernichtung deſſelben.

Wird nun berückſichtigt, daß die Graswurzeln durch wiederholtes Abſchneiden im Laufe des Sommers und dadurch entſtehende freie Einwirkung des Lichtes und der Wärme auf dieſelben leiden müſſen, daß ihre Zerſtörung noch mehr durch das Abbeiſſen der jungen Nachtriebe von den Schaafen im Spätjahr und ihre hiedurch entſtehende Expoſition für die Winter-Fröſte geſchehen müſſe, daß endlich durch eben dieſes Abbeiſſen ihrer friſchen Triebe bis gegen die Mitte des Monats April vollends ihre letzte Kraft zerſtört werde, ſo bieten ſich hierin entſchiedene Mittel für die Zerſtörung des Graswuchſes dar, und ihre Anwendung iſt alſo auch keines Wegs zu unterlaſſen.

Unverkennbar indeſſen wird dieſe Vorbereitungsweiſe des Bodens für die Saamen-Aufnahme nur unter bedingten örtlichen Verhältnißen und in Abſicht ihrer Ausdehnung nur durch die ſpecifiſche Verbreitung des Saamen-Ueberwurfes möglich. Sie bleibt daher in Abſicht der Holz-Gattungen von den Nadelholz-Geſchlechtern auf Fichten und Forchen, von den Laubholz-Geſchlechtern aber auf Birken, Erlen, Aſpen und Weiden, in Abſicht der Nadelholz-Geſchlechter höchſtens auf fünfzig bis ſechszig Schritte Breite auf der ſüdöſtlichen Seite eines Beſtandes, in Beziehung der Laubholz-Geſchlechter hingegen auf achtzig bis hundert und fünfzig Schritte Breite beſchränkt.

§. 77. Unbeſchränkter Ausdehnung hingegen iſt die Beſtockung durch die Saat fähig, obgleich die Geſetze ihrer Anwendung theils durch die Beſchaffenheit des Bodens, theils durch die Gattung des Saamens feſtgeſetzt werden.

Bei ihrer Anwendung indeſſen zeigt ſich die Beſchaffenheit des Bodens entweder frei, und bei ſolcher iſt dann derſelbe für die unmittelbare Aufnahme einiger Saamen-Gattungen empfänglich, oder der Boden iſt überrast, und in dieſem Falle muß er erſt für die Aufnahme des Saamens vorbereitet werden.

Erſterer Fall tritt auf bisherig ſtark gebrauchten Viehwaiden ein, und ihrer Einſaat mit Fichten und Forchen-, Birken- und Erlen-Saamen, welche an der Oberfläche unter der unmittelbaren Einwirkung des Lichtes keimen, tritt kein Hinderniß in den Weg.

Andere Verhältniße hingegen treten hervor, wenn der Aufnahme des Saamens die Vorbereitung des Bodens vorangehen muß, und in dieſem Falle iſt dann der Boden entweder vollkommen freier Platz oder er iſt vormaliger Schlag und hin und wieder mit einzelnen Holz-Pflanzen beſtanden.

Iſt er nun vollkommen freier Platz und ſeine Beſtockung darf auf Fichten, Forchen, Birken oder Erlen beſchränkt werden, ſo wird er, nach vorigem §. durch wiederholtes Abſchneiden und Abhüten vorbereitet, ſeine Einſaat aber dann nach der eben gegebenen Beſtimmung vollzogen. Muß hingegen dieſe mit Laubholz-Geſchlechtern, welche Bedeckung mit Erde fordern, folglich mit Eſchen, Abornen, Rüſtern und Hagbuchen geſchehen, ſo wird der Boden auf zwei bis drei Jahre als Ackerland verliehen, dann aber der Saamen eben genannter Gattungen ausgeſäet und in der Weiſe untergeeggt, daß der Saame der Ahorne 1 bis 1½ Zoll, der Eſchen und Hagbuchen ½ bis 1 Zoll, der Rüſtern aber ¼ bis ½ Zoll hoch mit Erde bedeckt wird.

Im Falle hingegen dieſe Vorbereitungsweiſe des Bodens nicht ſtatt haben kann, oder derſelbe ein vormaliger überraster Schlag iſt, muß ſeine Vorbereitung vermittelſt der Harke oder Haue geſchehen. Wird nun hiebei berückſichtigt, daß ſich in jedem Beſtande mit zunehmendem Alter ein Theil ſeiner Individuen durch Kümmerung ausſcheide, ſo findet ſich hierin ein entſchiedener Beweis, daß nicht alle eine Fläche beſtockenden jungen Pflanzen zur Nutzung kommen und ſich alſo bis zu dem Eintritte dieſer Periode für ein beſtimmtes Maaß der Entfernung ihres Standes ausſcheiden. In dieſem Prozeſſe der Natur beſtimmt ſich alſo für jede Fläche ein ſpecifiſch gewiſſes Maaß der Beſtockung. Dieſes Maaß jedoch iſt ſogleich in der Kultur-Anlage herzuſtellen, wenn ſich dieſe auf beſtimmte demſelben entſprechende ſchlangenförmige Saat-Streifen bezieht. In

Aufgreifung dieſes Verhältniſſes aber bietet ſich das Mittel dar, den Aufwand der Vorbereitung des Bodens auf den dritten wohl auch vierten Theil ſeiner auſſerdem erforderlichen Gröſze zu beſchränken.

Dieſem zu Folge werden für Fichten und Forchen die Saat-Streifen zu zwei Fuß Breite und drei Fuß Entfernung, für Birken und Erlen zu drei Fuß Breite und vier bis fünf Fuß Entfernung, für Hagbuchen und Rüſtern auf gleiche Weiſe, für Eſchen auf drei Fuß Breite und ſechs bis ſieben Fuß Entfernung, für Ahorne aber auf drei Fuß Breite und ſieben bis acht Fuß Entfernung geführt. Das in den Saat-Streifen ausgehauene Gras wird auf beide Seiten derſelben gezogen; in Abſicht auf die Saat der Fichten, Forchen, Birken und Erlen wird der Boden blos aufgeſchärft, in Beziehung auf die Einbringung der Rüſtern, Hagbuchen, Eſchen und Ahorne aber in derjenigen Tiefe aufgeharkt, daß den Saamen vermittelſt eiſerner Rechen das oben bezeichnete Maaß der Bedeckung verſchafft werden kann.

Sollten übrigens ſolche Plätze mit Eichen, Buchen und Tannen beſaamt werden, ſo ſind die Saat-Streifen von zwei Fuß Breite und fünf bis ſechs Fuß Entfernung, von Morgen gegen Abend geführt, mit Forchen einzuſäen. Nach fünf bis ſechs Jahren gewähren dann dieſe den ſich zwiſchen ihnen findenden Räumen ſo vielen Schutz, daß die Saat jener Gattungen mit Erfolg in denſelben vorgenommen werden kann. Haben dann nach Verfluß von drei, vier bis fünf Jahren die Eichen- Buchen- oder Tannen-Pflanzen die erforderliche Stärke erlangt, ſo werden die Forchen allmählig ausgehauen, jene aber ihrem weitern Wachsthume überlaſſen.

Pflanzungen in ſolchen Kultur-Anlagen dürfen alſo nur zu Untermengung einzelner Geſchlechter, ſo wie zu Nachbeſſerungen, angewandt werden und ſind auſſerdem gänzlich zu umgehen.

§. 78. Uebrigens iſt leicht zu erachten, daß bei Anfertigung der allgemeinen und periodiſchen Kultur-Plane, §. 63, ſtets nur die Beſtockung verödeter Wald-Plätze, §. 76 und 77, berückſichtigt werden könne; ſämtliche zu bezweckenden Beſtands-Vervollkommnungs- und Veredelungs-Plane, §. 66, 67, 68. 69 und 70, ſo wie die für Wieder-Gewinnung der für die Holz-Produktion verloren geweſenen Waldflächen-Theile, §. 72, 73 und 74, hingegen Gegenſtände der jährlichen Kultur-Plane werden müſſen, in dieſen alſo mit den Objekten der allgemeinen und periodiſchen Kultur-Plane in Verbindung zu ſetzen ſind.

Fünftes Kapitel.

Unterhaltung der Holz-Saamen-Magazine.

§. 79. Wenn auch die Erfahrung den Grundſatz gebildet hat, daß die Beſtellungs-Zeit der Saaten durch die Rei-

fung und den Abfall der Saamen beſtimmt werde, ſo können ſich gleichwohl mehrere Umſtände vereinigen, welche ſeine jedesmalige Ausübung hindern. Für dieſe Fälle bedingt ſich alſo die Aufbewahrung der Saamen bis zur Zeit ihrer zweckmäßigen Verwendung.

Die Bedingung hiebei indeſſen iſt in jedem Falle: Erhaltung der Keimungs-Fähigkeit. Wird nun die Erfüllung dieſer Bedingung unmöglich, wie bei dem Rüſtern-Saamen der Fall iſt, ſo findet auch keine Aufbewahrung ſtatt und die Saat muß ſogleich nach erfolgter Reifung geſchehen. Bieten ſich hingegen mehr oder minder weitläufige Erhaltungs-Mittel der Keimungs-Fähigkeit dar, ſo müſſen ſie mit Sorgfalt aufgegriffen werden.

§. 80. Dieſes macht ſich insbeſondere in Abſicht der Saamen der Eichen, Buchen und Ahorne nöthig. Vorzüglich die erſten und letzten für Fröſte ſehr empfindlich, behalten alle ihr Keimungs-Vermögen nur unter der Bedingung eines beſtimmten Grades äuſſerer Temperatur und niemals länger als bis zum nächſten Frühjahr.

Das nächſte und leichteſte Mittel ihrer Erhaltung bietet ſich durch Einſchlagung dieſer Saamen in trockener Erde bis zu derjenigen Tiefe dar, bei welcher das Eindringen des Froſtes nicht zu fürchten iſt.

§. 81. Eſchen- und Hagbuchen-Saamen behalten ihre Keimungs-Fähigkeit bis in das dritte Jahr, wenn ſie gegen Vertrocknung geſichert werden.

Zweckmäßig wird daher für ihre Aufbewahrung das im vorigem §. bezeichnete Mittel der Einſchlagung in trockene Erde ergriffen.

§. 82. Bei vollkommen trockener und alſo luftiger Lage hingegen erhalten ſich die Nadelholz-Saamen, mit Ausnahme der Saamen von Tannen, ſo wie Birken- und Erlen-Saamen bis in das vierte Jahr keimungsfähig; die Erfüllung dieſer Bedingung jedoch erfordert ihr öfters wiederholtes Umſchlagen vorzüglich bei feuchter und warmer Witterung.

Dieſe Verhältniße indeſſen führen die Nothwendigkeit der Anlage beſtimmter Saamen-Magazine §. 62. herbei, in welchen die hier bezeichneten Saamen-Gattungen der für ihre Erhaltung erforderlichen Behandlung unterworfen, und aus welchen ſie für die Vollführung vorhabender Saaten nach Bedürfniß abgegeben werden.

Die in den Saamen-Magazinen ſich findenden Vorräthe übrigens werden in den in dem Reglement vorgeſchriebenen Saamen-Regiſtern jährlich angegeben.

Sechstes Kapitel.

Betrieb der Saam- und Baum-Schulen, ſo wie der Eichen-Cämpe.

§. 83. Der zu ſicherem Gelingen führende Betrieb der Pflanzungen, §. 66, 67, 68, 69 und 70, dann §. 76 und 77, ſezt unter allen Umſtänden den Beſitz der für dieſen Zweck erzeugten Pflanzen voraus. Dieſe Erzeugung aber wird in den meiſten Fällen allein durch die Anlage und den Betrieb von Saam- und Baumſchulen möglich.

Beide für ein und ebendieſelbe Beſtimmung wirkend, unterſcheiden ſich allein durch die Behandlungsweiſe der in ihnen zu erziehenden Pflanzen und der Dauer des Wachsthumes der letztern in denſelben.

§. 84. Für beide gemeinſchaftlich indeſſen iſt das Bedürfniß vollſtändiger Umfriedung, ſo wie der Umgrabung und Reinigung ihres Bodens von Graswurzeln und gröberen Steinen bis zu 1 oder 1½ Fuß Tiefe. Das nächſte Mittel hiezu aber bietet ſich in ihrer Einlegung mit Kartoffeln und der Kultur derſelben dar. Neben dieſem aber bedingt das Erforderniß öftern Begießens, vorzüglich für die Saam-Schulen, bei ihrer Anlage die Berückſichtigung des Daſeyns des hiezu nöthigen Waſſers.

§. 85. Der Betrieb der Saam-Schulen nun fordert die ſorgſame Einebnung des Bodens und ſeine Abſchnürung in vier Fuß breite Beete.

Die in dieſen zu erziehenden Holzpflanzen aber ſind: Eichen, Buchen, Eſchen, Hagbuchen, Ahorne und Rüſtern, und auſſer dieſen: Tannen, Fichten, Forchen und Lerchen.

Die Saamen dieſer Gattungen werden nach abgeſchnürten Linien den Beeten in der Weiſe eingelegt, daß ſich die Linien von Eichen, Buchen, Eſchen, Hagbuchen, Ahornen und Rüſtern auf ſechs Zolle, der Tannen, Fichten, Forchen und Lerchen hingegen auf vier Zolle von einander entfernt finden. Hiebei werden die Saamen der Eichen und Buchen zwei, der Eſchen Hagbuchen und Ahorne aber einen bis ein und einen halben Zoll hoch mit Erde bedeckt, über die Saamen der Rüſtern, ſo wie der Nadelholz-Geſchlechter hingegen wird der Boden nur in der Weiſe hingezogen, daß ſie zu etwa einem Viertels-Zolle mit Erde bedekt werden.

Müßen nun auch dieſe Saamen-Einlagen bei trockener Witterung zuweilen begoſſen werden; ſo macht neben dieſem ihre freie Expoſition doch für alle die Beſchirmung der Saamen gegen das Licht durch Belegung der Saamen-Beete mit lichtem Reiſe nöthig, und das Bedürfniß derſelben dauert um ſo länger als die ſpecifiſchen Verhältniße ihres Jugend-Wachsthumes mehr oder weniger Beſchattung fordern. Dieſem zu Folge werden ſämmtliche Laubholz-Geſchlechter in der Regel ſo lange

bedeckt erhalten, bis ſich die Bildung ihrer Herz=Keime vollſtändig vollführt hat; den Fichten, Forchen und Lerchen aber wird ihre Bedeckung abgenommen, wenn ſich ihre Nadeln aůsgebreitet haben; Eichen, Buchen und Tannen hingegen werden nach abgenommener Bedeckung in der Weiſe mit belaubten Zweigen beſteckt, daß ſie immer nur gebrochenes Licht erhalten.

Hiebei macht ſich fortwährende Reinigung der Saat=Beete von Unkraut nöthig und mit wiederholtem Begießen bei trockener Witterung wird bis in den Monat September fortgefahren, wonach dann den Pflanzen die Zeit der ſo nöthigen Verholzung gelaſſen wird.

Uebrigens werden die Saamen=Beete mit dem Eintritte des Monats November mit trockenem Laub oder Moos bedeckt und hiedurch gegen die Gewalt des Froſtes geſchützt.

§. 86. Der durch dieſe Saamen=Einlage ſich beſtimmende dichte Stand der Pflanzen beweist von ſelbſt, daß dieſelbe längſtens bis in das dritte Frühjahr in den Saamen=Schulen erhalten werden können, und fordert alſo auch ſpäteſtens in dieſem ihre Aushebung und Verwendung für ihre weitere Beſtimmung.

Erſtere geſchieht vermittelſt Ausſtechung ganzer Klumpen der Pflanzen=Linie durch eine Spathe, wovon dann die einzelnen Pflanzen ohne weitere Schwierigkeit abgeleſen und an den Ort ihrer Beſtimmung gebracht werden können.

Dieſer findet ſich in der Regel in den nach §. 66, 67, 68, 69, 70, 76 und 77 der Nachbeſſerung bedürfenden Stellen.

§. 87. Da indeſſen bei dieſer Dauer des Wachsthumes in den Saam=Schulen die Bedingungen der Stärke der Pflanzen, welche ſie nach ihrer verſchiedenen Beſtimmung, z. B. der Einpflanzung der Eichen zu Erziehung des Oberholzes in den Nieder=Waldungen, der partiellen Beſtockung von Viehwaiden u. ſ. w. erhalten müßen, nicht erfüllt werden können, ſo macht ſich die weitere Ausbildung derſelben in den Baumſchulen, §. 83 und 84., nöthig.

Dieſe wird durch ihre Einſetzung nach geraden Linien zu einem Fuß Entfernung (⁚·⁚) und drei= bis vierjährigem Wachsthum in dieſem Stande bewirkt.

Ihre Verpflegung hiebei beſchränkt ſich auf wiederholtes Ausjäten des Unkrautes und Begießen bei trockener Sommer=Witterung.

Die Gattungen aber, welche in den Baumſchulen erzogen werden, ſind auf Eichen, Hagbuchen und Pappeln beſchränkt, welch letztere durch Stöcklinge verſchafft werden.

Sollten übrigens für den einen oder andern Zweck ſtärkere Pflanzen erforderlich ſeyn, als bei drei= bis vierjährigem Wachsthume zu erwarten ſtehen, ſo wird je die zweite Pflanze einer Linie ausgehoben, die erſte, dritte u. ſ. w. aber zu weiterem Wachsthume übergehalten.

§. 88. Der Aufwand, welcher durch den ſorgfältigen Betrieb der Saam- und Baum-Schulen ſich erzeugt, fordert, §. 64, die möglichſte Beſchränkung ihrer Ausdehnung, und nach dieſem Prinzip muß das Maximum der letztern für ein Revier auf die Fläche eines halben Morgens geſetzt werden.

Da indeſſen vorzüglich der Betrieb der Eichen-Kultur von großer Wichtigkeit iſt, und von dieſer Holz-Gattung der Saame öfters mehrere Jahre lang fehlt, ſo erzeugt ſich die Nothwendigkeit der Errichtung von Eichen-Cämpen, in welchen bei eintretenden Saamen-Jahren eine größere Quantität Eicheln eingebracht werden kann.

Nach geſchehener Umfriedigung werden dieſe bepflügt und mit Kartoffeln eingelegt, um dem Boden den erforderlichen Bau zu verſchaffen. Bei eintretenden Saamen-Jahren aber werden die Eicheln im Spätjahr zugleich mit Winter-Roggen oder im Frühjahr aber mit Haber ausgeſäet und untergeeggt, welcher ihnen für den nächſten Sommer einigen Schutz gewährt und im Herbſte geerndet werden kann.

Aus dieſen Cämpen können dann von dem dritten Jahre an bis in das ſechste oder ſiebente jährlich bedeutende Quantitäten Pflanzen ausgehoben und in die Niederwald-Schläge verſetzt werden. Inzwiſchen aber tritt wieder ein Saamen-Jahr ein; ihre Beſaamung geſchieht von Neuem und es kann alſo in keinem Jahre an tüchtigen Pflanzen fehlen.

§. 89. Die theils in den Saam- und Baum-Schulen, §. 85 und 87, theils in den nach vorigem §. errichteten Eichen-Cämpen ſich findenden Pflanzen-Vorräthe übrigens werden nach möglich genauer Schätzung in den durch das Reglement vorgeſchriebenen Pflanzen-Regiſtern nach den beſtimmten Sortimenten aufgeführt, welche dann den angefertigten jährlichen Kultur-Planen anzulegen ſind.

Vierter Abſchnitt.

Grundſätze des Betriebes der Wald-Neben-Nutzungen.

Erſtes Kapitel.

Bezeichnung der wichtigſten Gegenſtände der Wald-Neben-Nutzungen.

§. 90. Der Begriff von Wald-Neben-Nutzungen und ihr Verhältniß zu der Haupt-Nutzung der Waldungen wurde oben §. 6. feſtgeſetzt.

Ihren verſchiedenen Gegenſtänden nach aber gefährdet ihr Betrieb:

entweder die Vervollkommnung und Erhaltung bereits vorhandener Beſtände oder
die Bildung neuer Beſtände.

In einer oder der andern Beziehung erfordert er daher in allen Fällen die größte Aufmerkſamkeit.

§. 91. In die Klaſſe derjenigen Wald-Neben-Nutzungen, welche die Vervollkommnung und Erhaltung bereits vorhandener Beſtände gefährden, gehören:

das Harzen,
das Wieden- und Beſen-Reis-Schneiden und
das Schnaiten oder Streu-Hauen.

§. 92. In die Klaſſe derjenigen Wald-Neben-Nutzungen hingegen, welche die Bildung neuer Beſtände hindern, ſind

die Wald-Waide,
die Wald-Gräſerei,
das Streu-Sammeln und
die unzuläßige Benutzung der Maſt

zu ſetzen.

§. 93. Dieſem zu Folge beziehen ſich alſo die Wald-Neben-Nutzungen im Allgemeinen:

auf Harzen,
Wieden- und Beſen-Reis-Schneiden,
Streu-Sammeln,
Benutzung der Maſt und
der Wald-Waide, ſo wie
den Betrieb der Wald-Gräſerei.

Zweites Kapitel.

Das Harzen.

§. 94. Das Harzen oder Harz-Reißen bezweckt die Gewinnung des Bildungs-Saftes der Fichten, und muß in dieſer Eigenſchaft nicht nur hemmend auf den Wachsthum derjenigen Stämme, welche es betrifft, ſondern auch zerſtörend auf die Qualität der Holz-Maſſe ſelbſt wirken. Der Betrieb dieſer Nutzung der Fichten-Beſtände kann ſich alſo in jeder Beziehung nur nachtheilig für die Forſtwirthſchaft darſtellen; gleichzeitig jedoch bedingt für die Erreichung mehrerer techniſcher Zwecke, kann er nicht ganz umgangen und muß daher ſo unſchädlich als möglich zu machen geſucht werden.

§. 95. Dieſes zu erreichen, muß in Beziehung auf das Alter der Beſtände die Harz-Nutzung ſo weit als möglich hinaus geſetzt werden, um ihnen die möglich längſte Dauer des Wachsthumes, §. 37, zu verſchaffen. Es wird daher hiemit feſtgeſetzt, daß kein Diſtrikt angeriſſen werden dürfe, wenn er, nach dem begründeten Nutzungs-Plane, nicht nach Verfluß von längſtens zehn Jahren zum Hiebe kömmt. Wobei jedoch diejenigen Diſtrikte ausgeſchloſſen bleiben, welche vorzüglich zu Bau- und Werk-Holz beſtimmt ſind.

In Folge hievon findet aber die Erweiterung eines angeriſſenen Diſtriktes nur in dem Verhältniße ſtatt, in welchem

ſeine Ausdehnung durch die Folge der Schläge beſchränkt wurde.

In Beſaamungs-Beſtänden und Beſaamungs-Schachen, §. 17, hingegen kann durchaus keine weitere Harz-Nutzung geſtattet werden, weil durch dieſelbe das Saamen-Produktions-Vermögen geſtört würde; und daſſelbe iſt der Fall in Abſicht der ſich etwa findenden Schutz-Beſtände, indem bei ihrem ohnehin frühzeitig eintretenden krankhaften Zuſtande dadurch die Vermehrung des Borken-Käfers befördert werden müßte.

§. 96. In Abſicht auf die Gewinnung des Harzes zeigen ſich die Monate Julius und Auguſt als die ergiebigſten; vor und nach denſelben jedoch erzeugt ſich Bildungs-Saft, und wird die Abnahme des Harzes auf dieſe zwei Monate beſchränkt, ſo wird wenigſtens der vor und nach denſelben ſich erzeugende Saft für die Holz-Bildung gewonnen. Auf gleiche Weiſe aber wird der in den beſtimmten Monaten ſich erzeugende Saft-Verluſt minder für die Holz-Maſſe verderblich, wenn die Bäume nur von einer Seite angeriſſen werden, weil dadurch in gleichem Verhältniße der Saft-Ausfluß beſchränkt wird. Es darf alſo das Anreiſſen nie vor Eintritt des Monats Juli beginnen, die Einſammlung des Harzes aber nur bis in die Mitte des Monats September dauern, und hiebei jeder Stamm nur von einer Seite angeriſſen werden.

§. 97. Unter Beobachtung dieſer Beſtimmung jedoch ſind die, §. 95, für das Anreiſſen zu überlaſſenden Diſtrikte unter zwei Abtheilungen zu bringen und dieſem gemäß jeden Jahres nur ihrer einen Hälfte nach zu beharzen, während die andere Hälfte in dieſem Jahre für ihre Erholung übergehalten wird.

Vorzügliche Stämme übrigens werden in denſelben für immer dem Anreiſſen enthoben.

§. 98. Hat indeſſen in den, nach vorigem §., für dieſe Nutzung zu überlaſſenden Diſtrikten das Harzen auch nur alternirend ſtatt, ſo werden, zu Herſtellung der erforderlichen Ueberſicht der anzuharzenden Beſtände, in den durch das Reglement vorgeſchriebenen Regiſtern gleichwohl die ganzen Diſtrikte, wie ſolche entweder bereits angeriſſen ſind oder im Laufe des Jahrs angeriſſen werden ſollen, aufgeführt.

Drittes Kapitel.

Das Wieden- und Beſenreis-Schneiden.

§. 99. Wieden- und Beſen-Reis, wenn ſie nicht in den jährlichen Schlägen erlangt oder erſtere von den für dieſen Zweck an Bächen und Sümpfen mit Sorgfalt zu erziehenden Weiden gewonnen werden können, fordern die ſchwächern Aeſte und Zweige verſchiedener Laubholz-Geſchlechter und hin und wieder

auch der Fichten. In dem Verhältniße ihrer Gewinnung wird alſo den derſelben unterliegenden Stämmen ein größerer oder geringerer Theil der für die Erzeugung des Bildungs-Saftes nöthigen Organe entzogen und in gleichem Maaße auch ihr Wachsthum beſchränkt.

Gleichwohl indeſſen nicht ganz entbehrlich, iſt die Verſchaffung der nöthigen Wieden und Beſen-Reiſe nicht überall zu umgehen. Es bleibt daher auch nichts übrig, als durch zu ergreifende Maßregeln die aus dieſer Wald-Nebennutzung für die Forſtwirthſchaft entſtehenden Nachtheile auf die möglich kleinſte Größe zu beſchränken zu ſuchen. Die Mittel hiezu aber bieten ſich theils in der Auswahl der Holzarten und Beſtände, theils in der Form, nach welcher dieſe Nutzung vollzogen wird, dar.

§. 100. Unverkennbar nun iſt ein großer Theil der erforderlichen Wieden in den jährlichen Schlägen zu gewinnen und alſo auch allen Ernſtes darauf zu ſehen, daß ſolches geſchehe. Die Forſt-Officianten ſind deswegen gehalten, ſich die, während der Schlagführung, ſowohl in den Kron-Domänen-Waldungen ꝛc. von den Holzhauern, als auch in andern Waldungen von den Eigenthümern ausgeſchiedenen Wieden vorzeigen zu laſſen und ihre Zahl zu notiren.

§. 101. Was jedoch auf dieſem Wege nicht gewonnen werden kann, bleibt in den Beſtänden zu erheben, und es werden hiefür ſämmtliche Weiden-Arten, Haſeln, Birken und Hagbuchen beſtimmt. Bei dem differenten Werthe dieſer Gattungen indeſſen müßen in jedem Falle zunächſt die minder bedeutenden für dieſen Zweck verwendet werden.

Finden ſich daher Gries-Hölzer oder Auen, §. 27., ſo ſind die in dieſen ſich darbietenden Weiden-Arten zunächſt für die Gewinnung der erforderlichen Wieden zu beſtimmen.

In Ermanglung dieſer aber ſind die ſich findenden Haſeln für dieſen Zweck zu verwenden.

Und ohne großen Nachtheil kann die Gewinnung der Wieden von den in jungen Hochwald-Beſtänden ſich findenden Birken geſchehen.

Sollte ſich indeſſen auch hiezu keine Gelegenheit darbieten, ſo muß dieſelbe in die Niederwald-Beſtände gelegt werden, und hievon zunächſt die Haſeln, dann aber Birken treffen; in Ermanglung dieſer auf die Hagbuchen fallen.

In Abſicht dieſer wie jener jedoch bleibt es Geſetz: die Beſtände gegen dieſe Art von Nutzung ſo lange als möglich zu ſchützen und dadurch die Dauer ihres Wachsthums zu ſichern. Dieſem zu Folge dürfen in keinem Beſtande Wieden geſchnitten werden, welcher, nach dem begründeten Nutzungs-Plane, nicht nach längſtens fünf Jahren dem Hiebe unterliegt.

Selbſt für dieſe Beſtände aber muß die Wiederholung dieſer Nutzung verhütet werden. Zu dieſem Zwecke werden die

ſo eben bezeichneten Beſtände in fünf Theile getheilt, wovon dann jährlich je ein Theil dieſer Nutzung unterworfen wird, und alſo, da mit jedem Jahre wieder ein ähnlicher Theil beigezogen wird, ſelbſt auch dann, wenn es in dem einen oder andern an Wieden fehlen ſollte, derſelben vor dem Eintritte des Hiebes höchſtens zweimal unterliegt.

In den Fichten-Beſtänden hingegen beſchränkt ſich das Wieden-Reiſſen je auf die Schläge des nächſten Jahres.

Was hingegen die Floß-Wieden betrifft, ſo ſind ſolche jedesmal lediglich in den Durchforſtungs-Schlägen zu erheben.

§. 102. Hiebei läßt ſich für dieſe Fälle das Wieden-Bedürfniß genau beſtimmen, wenn die §. 101. in den Schlägen gewonnenen Wieden verzeichnet ſind. Hierauf aber gründet ſich dann die Zahl der Leute, welchen aus jeder Gemeinde, nach zuvor erhaltener Belehrung, unter Aufſicht der Forſt-Officianten, das Wieden-Schneiden oder Reißen überlaſſen werden kann.

§. 103. Zu Verfertigung der Beſen können Pfriemen und die Staude des wilden Geisblattes verwendet werden; da wo ſich alſo dieſe finden, iſt, auſſer dem in den jährlichen Schlägen ſich darbietenden Birken-Reis, kein anderes Material für dieſen Zweck zu verwenden.

In dem entgegengeſetzten Falle indeſſen iſt das bedürfende Birken-Reis in den §. 101. bezeichneten Hochwald-Beſtänden, ſo wie in den für die Gewinnung der Wieden beſtimmten Diſtrikten der Niederwald-Beſtände zu erheben, wo ſelbſt dann der Abfall von den Wieden, wenn ſolche von Birken geſchnitten werden, für ſich ſchon einen bedeutenden Theil gewährt.

§. 104. Zu Begründung der erforderlichen Aufſicht übrigens wird in jeder Gemeinde die nach ihrer Größe zu beſtimmende Anzahl verläſſiger Leute ausgewählt, welchen dann, nach erhaltener Belehrung, das Schneiden des Beſen-Reiſes zu überlaſſen iſt.

Viertes Kapitel.

Das Streu-Sammeln.

§. 105. Bei einem mit der Größe des Ackerbaues auſſer Verhältniß ſtehenden Viehſtande bleibt die Gewinnung der Wald-Streu ein Bedürfniß, deſſen Befriedigung nicht zu umgehen iſt.

Sie findet ſich ihren Gegenſtänden nach:

in Tannen- und Fichten-Reiſe, ſo wie
in Einſammlung der Heide,
des Mooſes und
des abgefallenen Laubes,

und fordert alſo in verſchiedenen Beziehungen nähere Berückſichtigung.

§. 106. Für die Gewinnung der Reiß-Streu nun werden die jährlich in Tannen- und Fichten-Beſtänden zu füh-

renden Schläge, erforderlichen Falles aber auch die in dem nächſten Jahre zum Hiebe kommenden Diſtrikte immer die erforderlichen Mittel darbieten; dieſelbe iſt daher auch hierauf zu beſchränken.

§. 107. Wo ſich Heide findet, wächst dieſelbe immer mit dem jungen Holze empor, und kann alſo, ſo lange ſie von dieſem nicht vollkommen überwachſen iſt, ohne Gefahr für daſſelbe nicht ausgerupft werden. Dagegen aber verliert ſie ſich mehr oder weniger, je mehr durch weitern Wachsthum das Holz an Schluß gewinnt, und zeigt ſich erſt in dem Verhältniße wieder in kräftigerem Wuchſe, in welchem das Maaß vorangegangener Kümmerung den Holz-Beſtand gelichtet hat. Dieſes iſt alſo auch die Periode, in welcher das Heide-Rupfen unnachtheilig geſtattet werden kann, und es wird deßwegen hiemit feſtgeſetzt: daß das Heide-Rupfen nur in denjenigen Beſtänden geſtattet werden dürfe, in welchen nach bereits vorüber gegangener Kümmerungs-Periode die erfolgte Lichtung einen verſtärkten Trieb der Heide geſtattet, oder dem Alter und Stärke nach denſelben gleich geſetzt werden können.

§. 108. Moos-Arten finden ſich im Allgemeinen immer nur bei einem beſtimmten Maaße vorangegangener Lichtung der Beſtände, von dem Nadelholz wie von dem Laubholz, in letzterem jedoch ſtets nur da, wo dem Boden die erforderliche Laubdecke entweder nach den ſpecifiſchen Verhältnißen des Beſtandes fehlt oder gewaltſam entzogen wurde. Unter dieſen Umſtänden jedoch verſchwindet das Moos, ſobald es einem höhern Maaße des Licht-Zutrittes ausgeſetzt wird, wie dieſes auf den Schlägen der Fall iſt, und geht in Damm-Erde über.

In erſterm Falle nun bildet es die gegen das Eindringen der Fröſte auf die Wurzeln der Beſtände ſo nöthige Decke, im zweiten aber enthält es das Mittel der Erzeugung der für die Saamen-Keimung ſo unerläßlichen Damm-Erden-Rinde; in dem einen wie in dem andern Falle wird alſo ſeine Hinwegnahme Störung der Holz-Produktion und bei der Dringlichkeit des Bedürfnißes des Mooſes muß daher ſeine Einſammlung ſo unſchädlich als möglich zu machen geſucht werden.

Dieſes geſchieht, wenn den Beſtänden für die Bildung der erforderlichen Damm-Erde während der Dauer ihres Wachsthumes die möglich längſte Zeit verſchafft, dann aber die Einſammlung des Mooſes für mehrere Diſtrikte nur abwechſelnd geſchieht, und eine beſtimmte Zeit vor dem Eintritte des Hiebes gänzlich aufgehoben wird.

Dieſem zu Folge kann in Hochwald-Beſtänden, ehe die erſte Durchforſtung, §. 25., 33. und 34., eingelegt worden, in Niederwald-Beſtänden hingegen ehe ſie, nach der feſtgeſetzten Umtriebs-Periode, §. 51. und 52., die Hälfte ihrer Wachsthums-Dauer erreicht haben, nicht Moos ge-

ſammelt werden, in beiden Beſtandes-Klaſſen aber iſt die Einſammlung des Mooſes fünf Jahre vor dem nach dem Nutzungs-Plane eintretenden Hiebe einzuſtellen; die hiedurch für die Einſammlung des Mooſes ſich beſtimmenden Wald-Diſtrikte indeſſen werden ihrer Fläche nach in drei bis fünf Abtheilungen zerfällt, und nach dieſen abwechſelnd eröffnet. Uebrigens darf die Einſammlung des Mooſes überall nur vermittelſt hölzerner Rechen geſchehen, um die unter demſelben ſich findende Damm-Erden-Lage nicht aufzuregen.

§. 109. Was nun, im vorigen §. in Abſicht der Einſammlung des Mooſes verfügt wurde, findet durchaus auch in Beziehung auf die Einſammlung der Laub-Streu Anwendung. Sie darf in den Hochwald-Beſtänden nur nach eingelegter erſter Durchforſtung, in den Niederwald-Beſtänden hingegen erſt nach zurückgelegter Hälfte der aus ihrer Umtriebs-Periode ſich beſtimmenden Wachsthums-Dauer ſtatt haben, und muß in beiden fünf Jahre, ehe der Schlag eingelegt wird, enden. Hiebei werden die für das Laub-Sammeln nach dieſer Beſtimmung zu eröffnenden Diſtrikte in drei bis fünf Abtheilungen zerfällt, und von dieſen je eine jährlich dieſer Nutzung unterworfen; die Sammlung des Laubes jedoch darf überall nur vermittelſt hölzerner Rechen geſchehen.

§. 110. Unter dieſen Beſtimmungen übrigens findet in Beziehung keiner Art von Streu, §. 106., 107., 108. und 109 eine Pachtung in Abſicht einzelner Diſtrikte ſtatt, ſondern die Bedürfniße werden jährlich, ſelbſt auch in Abſicht auf die Ausübung lagerbuchmäßiger Gerechtſame, nach dem Betrage von Fudern und Trachten, ſo wie der Größe der Flächen-Verbreitung und Beſchaffenheit der Beſtände, aus welchen jenes erhoben werden ſoll, aufgenommen, und in den durch das Reglement vorgeſchriebenen Regiſtern aufgeführt; woſelbſt dann in Beziehung der Berechtigten die Anſprüche auf unentgeldlichen Genuß nachgewieſen werden.

Fünftes Kapitel.

Die Benutzung der Maſt.

§. 111. Die Benutzug der Maſt geſchieht entweder unmittelbar durch das Aufleſen der mit der Reifung abgefallenen Früchte der Eichen, Buchen und Haſſelnüſſe oder durch das Einſchlagen der Schweine in die Waldungen zu gleichem Zwecke.

§. 112. Wenn nun die Regeneration der Maſt producirenden Beſtände, §. 21, 22 und 27, allein durch die Beſaamung möglich wird, ſo geht hieraus von ſelbſt als Geſetz hervor: daß da, wo ſich die Beſaamung für Beſtandes-Regeneration wirkſam machen könne, durchaus keine Maſt-Nutzung zuläßig ſeye.

Dieſem zu Folge wird hiemit feſtgeſetzt, daß ſämmtliche Beſaamungs=Schläge aller und jeder Maſt=Nutzungen enthoben werden müßen.

Da indeſſen ſich die Maſtjahre immer nur ſparſam folgen und alſo mit größter Sorgfalt für die Regeneration benützt werden müßen; die im Herbſte abgefallene Maſt aber ſich immer über den Winter erhalten muß, ſo erfordert es die Nothwendigkeit: daß auch ſämmtliche in dem bevorſtehenden Winter oder folgenden Frühjahr zum Hiebe kommenden Diſtrikte der Maſt=Nutzung enthoben werden.

§. 113. In Abſicht auf das Einſchlagen der Schweine aber bleibt wegen der durch das Brechen der Schweine drohenden Beſchädigung der Holz=Wurzeln, vorzüglich das Alter und die Stärke der Beſtände zu berückſichtigen. In Folge hievon iſt alſo als Grundſatz anzunehmen: daß das Einſchlagen der Schweine in Hochwald=Beſtänden nur da ſtatt haben dürfe, wo bereits die erſte Durchforſtung, §. 25, eingelegt worden; in Abſicht der Niederwald=Beſtände hingegen durch die erreichte Hälfte ihrer durch ihre Umtriebs=Periode, §. 53, bemeſſenen Wachsthums=Dauer beſtimmt werde, wenn einzelne dem Beſtande untermengte Holzarten oder in dem Wachsthum zurückgebliebene Diſtrikte deſſelben nicht örtliche Ausnahmen und in denſelben längere Dauer der Hegung fordern.

§. 114. Dieſen Grundſätzen gemäß übrigens wird die jedesmalige ſich darbietende Maſt=Nutzung in den durch das Reglement vorgezeichneten Regiſtern aufgeführt und zu erforderlicher Ueberſicht zuſammen geſtellt.

Sechstes Kapitel.

Die Benutzung der Wald=Weide.

§. 115. Wann ſich auch für manche Gegenden die Benutzung der Wald=Weide zur Bedingung der Sicherung des Unterhaltes ihrer Bewohner macht, ſo muß ſie doch, da eines Theils das Holz mit unter die unerläßlichſten Lebens=Bedürfniſſe gehört, andern Theils nach den Verhältnißen ſeiner örtlichen Erzeugung immer für entferntere Gegenden wirkt, in jedem Falle der erſten und weſentlichen Beſtimmung der Waldfläche, §. 1, untergeordnet bleiben und folglich ſo viel möglich unſchädlich für die Holz=Produktion gemacht werden.

In dieſer Beziehung aber iſt ſie theils nach den Gattungen des Waid=Viehes, theils nach der Beſchaffenheit und den Gattungen der Beſtände, in welchen ſie geſtattet wird, theils nach der Zeit ihres Betriebes zu unterſcheiden.

§. 116. Unverkennbar ſind nicht alle Vieh=Gattungen in gleichem Maaße gierig nach dem Genuße der Holz=Pflanzen, und in dieſer Beziehung ſcheiden ſich zunächſt Schaafe und Zie=

gen von allem andern Waid-Vieh aus; denſelben bleibt daher nach den beſtehenden ältern Verordnungen, die Wald-Waide auch für die Zukunft gänzlich verſchloſſen, wenn nicht beſtehende Verträge rechtsbegründeter Anſprüche auf Waidgang in den Waldungen ihnen denſelben ſichern.

Wenn nun aber auch im Allgemeinen die in den meiſten Fällen immer nur kurze Zeit auf der Waide hinbringenden Pferde ſich minder ſchädlich für den Wald-Beſtand zeigen, als dieſes in Abſicht des Rindviehes der Fall iſt, welches den größten Theil des Tages auf der Waide verweilt, ſo iſt gleichwohl auch in Abſicht jener zu unterſcheiden. Alte müde Arbeits-Pferde, welche, wenn ſie ihren Hunger geſtillt haben, ſich der Ruhe überlaſſen, ſind bei weitem weniger ſchädlich, als junge Thiere dieſer Gattung, welche bei ihrer natürlichen Lebhaftigkeit mehr verderben als ſie als Nahrung zu ſich nehmen. Hiebei jedoch flüchtig und regſam, ſchaden ſie auch in dieſer Eigenſchaft weniger als das Rindvieh, welches bei der ihm angeſtammten Gefräſſigkeit nur ruht, um wiederkäuen zu können, und alles verſchlingt, was ſich für ſeinen nie geſtillten Hunger darbietet.

Wenn alſo dieſen Verhältnißen zu Folge beſtimmte Wald-Diſtrikte unnachtheilig den Arbeits-Pferden zum Waidgange überlaſſen werden können, ſo kann dieſes nicht auch für junge Pferde geſchehen; es kann noch weniger für das Rindvieh ſtatt haben, welches ſich unter allen Umſtänden verderblicher zeigt, als dieſe ſich darſtellen.

§. 117. Aehnliche Verhältniße ſtellen ſich in Abſicht auf die Wald-Beſtände ſelbſt dar.

Wenn es auch allgemeines Geſetz iſt: daß nur da der Waidgang geſtattet werden kann, wo Gipfel und Aeſte durch die erlangte Höhe des Holz-Beſtandes dem Verbeitzen des Viehes entwachſen ſind, ſo bleibt immer noch der ſpecifiſche Reitz, welchen die Gattung für das Waidvieh hat, und dem zu Folge das letztere auch die ihm ſcheinbar lang entwachſenen Stämme niederbeugt, zu berückſichtigen.

In dieſer Beziehung können weit früher Nadelholz-Beſtände der einen oder andern, nach vorigem §. bezeichneten Vieh-Gattung zur Waide eingegeben werden, als dieſes in Abſicht auf Laubholz-Beſtände bei erreichter gleicher Höhe und Stärke geſchehen kann. Unter den letztern aber werden reine Birken-Beſtände ohne Nachtheil früher für die Waide eröffnet, als in Beziehung anderer möglich iſt.

Bei erreichter gleicher Stärke und Höhe hingegen ſind unter den Laubholz-Beſtände die aus Saamen erwachſenen Beſtände weit früher zu eröffnen als ſolches für Beſtände, welche ſich durch Stock-Ausſchläge regenerirt haben, und bei dem ſchwächern Verbande ihrer Stangen mit den Stöcken in Menge von dem Waidvieh abgedrückt werden, geſchehen kann.

Neben den in vorigem §. bezeichneten Verhältnißen der

Verſchiedenheit des Waidviehes ſelbſt, ſind alſo auch die hier bemerkten Verhältniße der Holz-Beſtände bei Eröffnung der Waldwaiden aufmerkſam zu beachten.

§. 118. Unter allen Umſtänden indeſſen haben die jungen ſaftreichen Triebe der Holz-Pflanzen für alle Gattungen des §. 116 bezeichneten Waidviehes größern Reitz, als ſie nach ihrer begonnenen Verholzung zeigen. Unverkennbar muß daher in Abſicht ein und eben derſelben Viehgattung und deſſelben Beſtandes die Waide gefahrvoller im Frühjahr und Vorſommer ſeyn als ſie ſich im Nachſommer oder Herbſte zeigen kann.

Aehnliche Verhältniße aber ſtellen ſich in Abſicht auf die Dauer oder die Wiederholung des Waidganges in ein und eben demſelben Diſtrikte dar. Je mehr nämlich das Waidvieh auf einen Diſtrikt gebannt iſt oder je öfter die Betreibung deſſelben wiederholt werden muß, in gleichem Verhältniße früher müſſen vorhanden geweſene Gräſer und Kräuter aufgenommen und verzehrt ſeyn, und in gleichem Maaße muß ſich alſo das Waidvieh genöthigt finden, ſeine Nahrung den Holz-Pflanzen abzugewinnen.

Während alſo die Wald-Waide mehr oder weniger verderblich für die Holz-Beſtände im Allgemeinen durch die Jahrszeit werden muß, in welcher ſie betrieben wird, wird ſie es auch durch die Dauer, nach welcher ſie für einen und denſelben Wald-Diſtrikt ſtatt hat; und ihre mehr oder mindere Schädlichkeit in dieſer Beziehung muß ſich unter allen Umſtänden aus dem Verhältniße der Größe der Waid-Fläche zu der Zahl des Waid-Viehes beſtimmen.

§. 119. Nach dieſen Grundſätzen übrigens werden jährlich die ſich zeigenden Waid-Geſuche geprüft und in den, durch das Reglement vorgeſchriebenen Regiſtern vorgetragen. In Abſicht der in denſelben anzugebenden Waid-Flächen jedoch werden nicht nur diejenigen Diſtrikte, welche neu eröffnet werden, ſondern auch die von vorigen Jahren bereits eröffneten aufgeführt, um die nöthige Ueberſicht des ganzen Waid-Ganges zu erhalten.

Siebentes Kapitel.

Betrieb der Wald-Gräſerei.

§. 120. Der Betrieb der Wald-Gräſerei bezweckt die Gewinnung der auf der Waldfläche, neben den Holz-Pflanzen, ſich findenden Gras- und Kraut-Arten und wird als Neben-Nutzung nur da zuläſſig, wo er ohne Nachtheil des Holz-Beſtandes ſtatt haben kann.

Dieſe Bedingung wird theils durch die Zeit, in welcher der Betrieb der Wald-Gräſerei in Abſicht auf das Alter der Beſtände geſchieht, theils durch die Form, welche ihm gegeben wird, erfüllt.

§. 121. Unverkennbar iſt, daß ſo lange die Wurzel-Verbreitung der jungen Holz-Pflanzen noch beſchränkt iſt und dieſe alſo auch in gleichem Verhältniße leicht ausgehoben werden können, die Wald-Gräſerei überall, auch wenn ſie durch bloßes Ausrauffen oder Rupfen mit der Hand geſchieht, für die Holz-Beſtände verderblich werden müſſe. Es reſultirt alſo hieraus: daß ſie im Allgemeinen nur da geſtattet werden könne, wo die Holz-Pflanzen Stärke genug erreicht haben, dem Ausziehen mit dem Graſe zu widerſtehen. Bei der Verſchiedenheit des Wurzelbaues verſchiedener Holzgattungen macht ſich jedoch hierüber nie ein allgemeines Geſetz möglich. Indeſſen iſt einleuchtend, daß, bei erlangter gleicher Höhe ſämmtliche Nadelholzgeſchlechter den Betrieb der Wald-Gräſerei ſpäter als die Laubholz-Beſtände geſtatten, unter dieſen jedoch die weichen Gattungen denſelben früher thunlich machen, als bei den harten der Fall iſt.

Aehnliche Verhältniße treten in Abſicht auf die Zeit des Betriebes der Wald-Gräſerei ein. So lange die jungen Jahres-Triebe noch ſaftvoll und krautartig ſind, vermögen ſie keinem Angriffe zu widerſtehen; haben alſo auch die Holz-Pflanzen wirklich die ſo eben bezeichnete Stärke und Höhe erreicht, ſo iſt nicht möglich in dieſer Zeit ſie bei dem Betriebe der Wald-Gräſerei gegen Abdrücken der Jahres-Triebe zu ſichern und die Folge davon müßte dieſelbe ſeyn, welche von ihrem Verbeißen durch das Vieh zu erwarten wäre. Es erzeugt ſich alſo hieraus die Nothwendigkeit: daß Schonungen und Schläge, ſo lange der Holzbeſtand nicht diejenige Höhe erreicht hat, bei welcher ſeine jungen Triebe durch die Grasleute nicht mehr abgeſtoßen oder abgedrückt werden können, frühestens mit dem Eintritte des Monats Juli für den Betrieb der Wald-Gräſerei eröffnet werden.

Bis zu dieſer Zeit beſchränkt ſich alſo derſelbe auf ältere Beſtände, welche §. 117 für den Waidgang geſchloßen ſind, für den Betrieb der Wald-Gräſerei, unter der eben getroffenen Beſtimmung aber unnachtheilig eröffnet werden können.

§. 122. Unter Beobachtung der in vorigem §. enthaltenen Beſtimmungen indeſſen bleibt die Form des Betriebes der Wald-Gräſerei im Allgemeinen immer auf das Rupfen des Graſes mit der Hand beſchränkt, und Ausnahmen hievon können allein in ſolchen Beſtänden gemacht werden, welche nach §. 117 etwa bereits für den Waidgang eröffnet werden könnten und alſo Stärke genug erlangt haben, um von der Sichel weder abgeſchnitten noch in ihrer Rinde bedeutend beſchädigt werden zu können.

§. 123. Uebrigens werden ſämmtliche Wald-Gräſerei-Geſuche jährlich aufgenommen, und ſowohl ihren neuen Beziehungen nach, als auch in Abſicht der ſchon früher für die Wald-Gräſerei eröffnet geweſenen Diſtrikte in den durch das Reglement vorgezeichneten Regiſtern mit der erforderlichen Beſtimmtheit aufgeführt.

Anhang.

Nutzungs- und Kultur-Plan für das Revier B†††

von dem Jahr 1818.

Forſtamt L†††

Wald-Beſchreibung für das Revier B†††

von dem Jahr 1818.

Der Aldinger-Wald mit —:· 1033 Morgen zerfällt in ſieben Diſtrikte. Von dieſen hält

Der Alte Hau —:· 195 Mrg.

wovon nicht beſtockt ſind:

Waldwieſen	—:·	10 Morgen.
Wald-Blöſen . . .	—:·	8 —
nothwendige Wege . .	—:·	1 —
und alſo an beſtockter Fläche bleiben	—:·	176 —

Dieſer Diſtrikt liegt nach ſeiner ganzen Ausdehnung eben, hat einen etwa Schuh tiefen Lehmgrund, deſſen Sand-Gemenge jedoch prädominirt, und nur eine ſchwache Rinde von Dammerde. Seine tiefern Schichten beſtehen aus einem Kies-Gemenge, welches auf einem Thonlager ruht.

Dieſes Waldſtück wird zur Hälfte von B††† - und S†††-Feldern, übrigens aber von Kron-Domainen-Waldungen begränzt, und bietet einen gemengten Beſtand dar, in welchem die Aſpen prädominiren, Birken, Buchen und Eichen aber ſich in gleichen Miſchungs-Verhältniſſen finden. In dieſer Beſchaffenheit des Beſtandes findet ſich alſo die Aufforderung zu ſeiner Behandlung als Nieder-Wald von 30jährigem Umtriebe. Den Oberholzbeſtand bilden Eichen, jedoch von meiſtens ſchlechter Beſchaffenheit. Das 18- bis 22jährige Unterholz dürfte bei 30jährigem Alter abwerfen:

p. Morgen —:· 4 Klftr. und
—:· 500 St. Wellen.

thut —:· 704 Klftr. und
—:· 88000 St. Wellen.

An Oberholz finden ſich im Durchſchnitt p. Mrg. 3 Eichen-ſtämme, thut 528 Eichen, von welchen jedoch wegen Ueberſtändigkeit beim nächſten Hiebe die Hälfte geſchlagen werden muß, welche abwerfen kann

—:· 132 Klftr. und
—:· 3300 St. Wellen.

Die verbrennten Berglen, mit —:· 245 Morgen.

enthalten:

an Waldwieſen	8 Mrg.
an Wegen	2 —
folglich bleiben an tragbarem Boden	235 —

Dieſe Fläche liegt theils eben, theils bildet ſie nördliche und weſtliche Abhänge.

Davon ſind

—:· 18 Morgen — welche einen nördlichen und weſtlichen Hang bilden, 4jähriger Buchen Dunkelſchlag, noch ohne Ueberwuchs und mit wenig ſchlechtem Stockausſchlage.

Der Boden iſt Lehmgrund mit einer ſchwachen Dammerden-Rinde, und zeigt in ſeinem Gemenge mehr Sand als Thon. Tiefer geht er in Thonboden über. Die Saamen-Bäume ſind etwa im 60ſten Jahre, jedoch ſelten von mittelmäßigem Wuchſe; es dürfte daher dieſe Fläche in 40jährigen Umtrieb geſezt werden, und um dem ankommenden Stockausſchlag und den, zu erwartenden, jungen Pflanzen den Zutritt der Luft und des Lichts zu verſchaffen, nächſtes Jahr ein Nachhieb eingelegt werden, welcher gewähren könnte

per Mrg. —:· 3½ Klftr. und
175 St. Wellen.

thut —:· 63 Klftr. —
—:· 3150 St. Wellen.

Der zweite Nachhieb dürfte erſt in etlichen Jahren erfolgen, und wegen Ueberhaltung des nöthigen Oberholzes abwerfen

p. Mrg. —:· 2 Klftr. und
100 St. Wellen.

thut —:· 36 Klftr.
—:· 1800 St. Wellen.

Bei dereinſtigem regelmäßigem Hiebe aber dürfte dieſes Waldſtück ertragen

p. Mrg. —:· 8 Klftr.
und 600 St. Wellen.

thut 144 Klftr.
und 10,800 St. Wellen.

Vom Oberholz aber die Hälfte,
—:· 12 Klftr.
und 600 St. Wellen.

Die weitere 140 Morgen liegen vom Kron-Domainen-Wald umſchloſſen, zeigen denſelben Boden, ſind dem größern Theile nach eben, bilden aber außerdem einen nördlichen Hang. Dieſe ganze Fläche erſcheint als Lichtſchlag eines Buchen-Beſtandes, welcher ſeit 4 bis 10 Jahren geſtellt iſt, und einen mittelmäßigen, zum Theil 6 Jahre alten birkenen, Saalen- und Aſpen-Anflug zeigt.

Dieſer Beſtand dürfte in 30jährigen Umtrieb geſetzt werden; das in demſelben ſich findende Oberholz jedoch welches bereits überſtändig, und außerdem ganz verwachſen und verſtümmelt iſt, muß im nächſten Winter nachgehauen werden, um dem Anflug Luft und beſſeren Wachsthum zu verſchaffen.

Der Ertrag bei dieſem Nachhiebe dürfte ſeyn
p. Mrg. —:· 2 Klftr.
und 50 St. Wellen.
thut —:· 280 Klftr.
und 7000 St. Wellen.
Beim Hieb könnte aber dieſe Fläche abwerfen,
p. Mrg. —:· 6 Klftr.
und 450 St. Wellen.
thut —:· 840 Klftr.
und 63000 St. Wellen.

Die letzten 77 Morgen der verbrennten Berglen endlich grenzen an S┼┼┼┼ Felder und an den übrigen Theil dieſes Waldes-Stücks, haben größtentheils ebene Lage und ziehen ſich ſeltener den nördlichen Hang hinauf. Der Boden iſt in ſeinen Gemenge-Verhältniſſen derſelbe, jedoch auf der Ebene naß, und in der Maaße durchgängig mit dem dichteſten Filze überzogen, daß weder Saame ankommen noch keimen kann. Auf dieſer ganzen Fläche vegetiren alſo ſeit vielen Jahren ſchon nur einzeln die Eiche, in dem elendeſten Zuſtande, und nur ſelten zeigen ſich Birken- und Linden-Büſche, welche jedoch ohne alle Wachsthums-Zunahme ſind. Unter dieſen Verhältniſſen kann dieſe Fläche alſo allein durch künſtliche Kultur wieder beſtockt werden, wobei die Streifen-Saat von Forchen vor allem zu ergreifen iſt.

Einzelne naſſe Stellen könnten durch Abzugsgräben trocken gelegt werden, da es der Fläche an Fall nicht mangelt.

Der Beſtand auf dieſer Fläche könnte bei dem vor der Beſaamung vorzunehmenden Hiebe betragen
p. Mrg. — 1/2 Klftr.
thut — 38 1/2 Klftr.
und 1500 Wellen.

Die Lang-Schläge betragen —:· 275 Mrg.
davon ſind Wald-Wieſen — 25 Mrg.
und bleiben —:· 250 Mrg.

als wirkliche Waldfläche. Dieſe liegen ganz eben, und haben in ihrer ganzen Ausdehnung Lehmboden, worin das Sand-Gemenge prädominirt, mit wenig Dammerde; tiefer unten kieſigten Grund. Die ganze Fläche iſt nirgends beſonders naß, rings von Kron-Domainen-Wald umſchloſſen, und zeigt dreierlei Beſtände.

Davon hält der Erſte —:· 90 Morgen; ein, ungefähr 25jähriger Schlag mit Birken-Oberholz ohne allen Nachwuchs. Die Fläche iſt ſo überraſt, und mit dichtem Filze bedeckt, daß alle Hoffnung für ihre Beſaamung verloren iſt. Auch hier dürfte alſo allein die Streifen-Saat der Forchen zur erforderlichen Beſtockung führen. Der vor ihrer Vollziehung noch zu machende Hieb aber dürfte betragen:
p. Mrg. — 1/2 Kl. und 50 St. Wellen,
thut — 45 Klftr.
und 4500 St. Wellen.

Andere 157 Mrg. zeigen ſich etwas beſſer und zwar ſchopfweiſe ſogar dicht mit Buchen, Hagbuchen und Birken bewachſen; dem übrigen, größten Theile nach aber ſind ſie auch licht beſtanden mit ſehr vielen und zum Theil großen, ganz holzleeren Platten.

Der Beſtand iſt im Durchſchnitt 25 bis 30 Jahre alt, jedoch ſtocken viele jüngere und ältere Pflanzen neben einander; auf den Platten kömmt kein junges Holz, weil das Gras und der dicke Filz keinen Saamen keimen und die Pflanzen nicht aufkommen läßt.

Dieſer Beſtand dürfte in 30= bis 35jährigem Alter abgeholzt werden, wonach ſodann die Platten zu kultiviren wären. Stock=ausſchlag iſt bis dahin noch zu erwarten: daher für den künftigen Umtrieb Hoffnung zu einem beſſern Beſtand da iſt. Es dürften beim Hieb, wenn die, ſich zu Oberholz qualificirenden, Stämme überhalten würden, zu erhalten ſeyn

p. Mrg. — $2^1/_2$ Klftr.
und 250 St. Wellen,

thut — $392^1/_2$ Kl.
und 39250 St. Wellen.

Endlich ſtellen 3 Mrg. eine 4jährige Forchenſaat dar, welche als vollkommen gelungen erſcheint; rings von Wald umgeben, findet ſie ſich in ebener Lage, und dürfte bei demſelben Boden, den die übrigen Waldſtücke haben, im 70ſten Jahr zum Hiebe kommen, bei der erſten Durchforſtung aber abwerfen

— 9 Kl.
und 900 St. Wellen,

bei der zweiten Durchforſtung

— 18 Kl.
und 900 St. Wellen,

beim Hiebe

— 150 Kl. und
— 4500 St. Wellen.

Der Hirſchraufen mit — 50 Morgen wird als ein ſanfter Hang von Waldwieſen und Kron=Domainen=Waldungen umſchloſſen, hat ziemlich tiefen Lehmboden, bei welchem jedoch, wie in der ganzen Umgebung das Sand den bedeutenderen Gemengtheil ausmacht. In den tiefern Schichten findet ſich Kies und endlich Thon. Eine reine Forchenſaat von 1 bis 4 Jahren wird dieſes Waldſtück auf 70jährigen Umtrieb geſetzt und bei dem=ſelben abwerfen

von der erſten Durchforſtung

— 100 Kl. und
— 10000 St. Wellen.

von der zweiten Durchforſtung

— 200 Kl. und
— 10000 St. Wellen.

vom Hiebe

— 2000 Kl. und
— 60000 St. Wellen.

Auf dieſen — 50 Morgen findet ſich noch einiges überſtändige Eichen= und auch Birken=Oberholz, welches in möglichſter Bälde nachzuhauen iſt. Sein Ertrag wird ſeyn:

— 40 Kl. und
— 1000 St. Wellen.

Das Häulen mit —∴ 85 Morgen
wovon öde ſind . . . . . . 3 Mrg.
und alſo an tragbarem Boden bleiben . 82 Mrg.

bildet zum Theil eine nördliche Halde, zum Theil einen ſanftern Hang, iſt vom B††† Gemeindswald, gröſtentheils aber von Kron=Domainen=Wald umgeben, und ſtößt einem kleinen Theile nach an die Auerhahnen=Wieſe.

Der Lehmboden geht ziemlich tief, und wird nur auf der Höhe bälder ſteinigt; die Beimengung des Sandes iſt auch hier bedeutender als des Thons, der in gröſſerer Tiefe ſich rein vorfindet.

Dem prädominirenden Buchen=Stockausſchlag von 18 bis 22 Jahren ſind Birken und Aſpen von gleichem Alter untermengt, und den Oberholzbeſtand bilden buchene Reitel, welche aber in dem ſchlechteſten Zuſtande, überſtändig und verſtümmelt ſind, daher gröſtentheils mit dem nächſten Hiebe gehauen werden müſſen. Dieſer aber dürfte bei 40jährigem Alter abwerfen
im Unter=Holze:

p. Mrg. — 6 Klftr. und
— 450 St. Wellen,
thut 492 Kl. und
— 36900 St. Wellen;

im Oberholze aber

— 164 Kl. und
— 6560 St. Wellen.

Das Auerhahnen=Söhle beträgt —∴ 45 Morgen.
an Waldwieſen . . . . . 12 Mrg.
alſo an, mit Holz bewachſenem Boden 33 Mrg.

Dieſes von Kron=Domainen=Waldung umſchloſſene Waldſtück liegt theils eben, theils bildet es Hänge, an denen dann hie und da ziemlich groſe Sandſteine zu Tage kommen. Der Boden iſt in der Ebene tiefgründig, aber naß, und geht in der Tiefe vom Lehmboden in Thonboden über.

Kaum kann man dieſem Beſtand den Namen Wald beilegen, einzelne etwa 24 Jahre alte Büſche mit einigen buchenen Reiteln ſtocken neben dem dichteſten Dorngeſtrippe, und die dieſe umgebenden Plätze ſind von ſo dickem Filze überzogen, daß keine Beſaamung mehr möglich iſt. Bei dem ſehr ſchlechten Wuchſe, welchen der vorhandene Holzbeſtand zeigt, dürfte es zweckmäßig ſeyn, denſelben ſo bald möglich zu hauen und dann die ganze Fläche der Kultur durch eine Streifen=Saat mit Forchen zu unterwerfen.

Bei dem Abtrieb aber dürfte gewonnen werden

p. Mrg. — 3 Klftr. und
— 300 St. Wellen,

thut — 99 Kl. und
— 9900 St. Wellen.

Das Steinbrüchle mit —:· 48 Morgen;
wovon Waldwieſen ſind . . . 6 Mrg.
an tragbarem Boden aber bleiben . 42 Mrg.

Zieht ſich längs an einem nördlichen Hange hin, der öfters ſteiler öfters ſanfter iſt. Dieſes Waldſtück iſt ganz von Kron-Domainen-Wald umſchloſſen, und nur einem kleinen Theile nach durch die Straße von St†† nach B††† begränzt. Der Boden iſt Lehm, der ſich mehr oder weniger mit Sand gemengt findet, und in einer tiefern Lage ſteinigt wird.

Davon ſind 34 Morgen 1- bis 4jährigen Dunkelſchlag eines Buchen-Beſtandes, der ſich im 50 bis 70ſten Jahre fand. Zum Theil zeigen die Stöcke noch Ausſchlagsfähigkeit, da jedoch hiedurch keine vollkommene Beſtockung zu erwarten ſteht, dürfte heuer die natürliche Beſaamung erwartet, und wo ſie nicht zu erwarten iſt, ungeſäumt die künſtliche vollzogen werden.

Bei künftiger Lichtung wäre zu erwarten

p. Mrg. — 2 Kl. und
— 50 St. Wellen,

thut — 68 Kl. und
— 1700 St. Wellen.

Beim völligen Abtrieb aber dürften ſie gewähren

p. Mrg. — 3 Kl. und
— 75 St. Wellen,

thut — 102 Kl. und
— 2550 St. Wellen.

Bei 90jährigem Umtrieb aber dürfte der reine Buchenbeſtand abwerfen:

bei der 1ſten Durchforſtung

p. Mrg. — 2 Kl. und
— 250 St. Wellen,

thut — 68 Kl. und
— 1700 St. Wellen;

bei der 2ten Durchforſtung

p. Mrg. — $2^1/_2$ Kl. und
— 250 St. Wellen,

thut — 102 Kl. und
— 10200 St. Wellen;

beim Hieb

p. Mrg. — 30 Kl. und
— 750 St. Wellen,

thut — 1020 Kl. und
— 25500 St. Wellen,

thut —∴ 1208 Kl. und
—∴ 37400 St. Wellen.

8 Morgen dagegen bilden noch einen ziemlich geſchloſſenen, im 80ſten Jahre ſich findenden Buchenbeſtand mit wenigen Birken untermengt. Er wird vom B✝✝✝ Commun-Wald, vom Kron-Domainen-Wald und von der Straße begränzt, unterliegt übrigens denſelben Verhältniſſen, wie der übrige Theil, und dürfte bei Dunkelſtellung abwerfen

p. Mrg. — 6 Kl. und
— 450 St. Wellen,

thut — 48 Kl. und
— 3600 St. Wellen.

NB. Es konnte nicht mehr Ertrag angenommen werden, indem viele, ſehr ſchwache Stangen da ſind, dieſe ausgehauen werden, zum Schluße aber alle ſtarken Reitel überhalten bleiben müßen.

Bei den Licht- und Abtriebsſchlägen aber
— 64 Kl. und
— 1600 St. Wellen.

Die Finſter-Münz beträgt —∴ 90 Morgen
wovon Waldwieſen ſind . . . 8 Mrg.
daher als Wald bleiben . . . 82 Mrg.

hat ganz ebene Lage und etwas naſſen, reich mit Sand gemengten Thonboden; ihre Grenzen ſind Kron-Domainen- und B✝✝✝ Gemeinds-Waldungen.

Neben einigem Eichen- und Buchen-Oberholze iſt ſie Forſtweiſe mit Buchen und Birken beſtanden, hat aber ſo viele öde Platten, die entweder dicht mit Dornen bewachſen, oder mit dem dichteſten Grasfilze überzogen ſind, daß keine jungen Pflanzen ankommen können. Das Unterholz iſt alter Stockausſchlag, und zwar vom verſchiedenſten Alter; kleine Theile ſind mittelmäßig ſchön bewachſen, alles übrige aber findet ſich in dem elendeſten Zuſtande; man erinnert ſich gar nicht, daß hier eigentlich geſchlagen worden iſt, man ſieht auch, wie nur einzelne Platten oft von dem kleinſten Umfange ausgehauen worden ſind, die ſich dann auch nicht mehr beſtocken konnten. Im Durchſchnitt kann das Unterholz 50 Jahre alt ſeyn, ob es gleich hinſichtlich der Vollkommenheit nicht halb ſo alt ſcheint, und kann beim Hiebe abwerfen

p. Mrg. — 1/2 Kl. und
— 100 St. Wellen,

thut — 41 Kl. und
— 8200 St. Wellen;

an Eichen-Oberholz aber:

— 30 Kl. und
— 750 St. Wellen.

Die ganze Fläche muß, um einen geſchloſſenen Beſtand zu erziehen, beſonderer Kultur unterliegen.

(Ende des Aldinger Waldes.)

Der Pfaffenſteig mit —:· 319 Morgen
wovon Waldwieſen ſind . . . . 16 Mrg.
bleibt als Wald . . . . . 303 Mrg.

iſt dem größten Theile nach ganz eben, und bildet nur gegen Norden und Weſten einige unbedeutende Abhänge. Seine Gränzen ſind: S†††† und B††† Gemeinds- dann Kron-Domainen-Waldungen; der Boden beſteht in Lehmen, der nur hin und wieder in den Einſchlägen naß iſt.

Der Beſtand dieſer Fläche ſcheidet ſich hinſichtlich des Alters und anderer Verhältniſſe in zwei beinahe gleiche Theile, von welchen der erſte etwa 150 Morgen groß, 30jähriges Birken-Unterholz mit Eichen- und Buchen-Oberholz hat, jedoch im ſchlechteſten Zuſtande ſich befindet, nicht nur voll von ganz holzleeren Platten, ſondern auch in den übrigen Theilen ſo licht beſtockt iſt, daß das Innerſte des Waldes ſich dem Auge nicht verbirgt.

Die Ueberraſung iſt bei weitem nicht ſo dicht, wie in der Finſter-Münz, und es dürfte deswegen zweckmäßig ſeyn, dieſen Beſtand ſchlagweiſe abzutreiben, genügende Saamenbäume zu überhalten, und Beſaamung abzuwarten, wo jedoch dieſe nicht hinreicht, zu künſtlicher Beſaamung zu greifen, welche ſich vorzüglich auf den berasten Platten vermittelſt Anwendung der Pflanzung nöthig machen wird.

Der Ertrag beim Hieb dürfte ſeyn:
an Unterholz

p. Mrg. — 2 Kl. und
— 100 St. Wellen,
thut — 300 Kl. und
— 15000 St. Wellen;

an Oberholz aber

p. Mrg. — $\frac{1}{2}$ Kl. und
— 30 St. Wellen,
thut — 75 Kl. und
— 3750 St. Wellen.

Die übrigen 150 Morgen Wald, ſchon in einem Alter von 50 bis 60 Jahren, ſind im Durchſchnitt etwas beſſer beſtanden. Den Birken finden ſich Ellern noch ſeltener aber Buchen untermengt; dagegen iſt hier das Oberholz ganz unbedeutend. Die Verraſung iſt der in der erſten Abtheilung gleich, und da man hier gar keinen Stockausſchlag zu erwarten hat, iſt die Hoffnung allein auf ſchöne Saamenbirken zu richten, von welcher ſicher die Hälfte der Fläche glücklich beſaamt wird, und mit Birken ankommt; die übrige Hälfte

dürfte dann einer Streifenſaat mit Laubholz=Geſchlechtern zu unterwerfen ſeyn.

Längere Ueberhaltung dieſes Beſtandes jedoch dürfte fruchtlos ſeyn, ſein Abtrieb alſo mit möglichſter Beſchleunigung vorgenommen werden. Hiebei aber dürften erwartet werden:

von dem Unterholze

p. Mrg. — 4 Kl. und
— 200 St. Wellen,

thut — 600 Kl. und
— 30000 St. Wellen.

An Oberholz aber könnte geſchlagen werden
— 30 Kl. und
— 1200 St. Wellen.

Der Beſtand wäre jezt denen von 40jährigem Umtrieb am füglichſten einzureihen, würde aber wahrſcheinlich nach ſeiner Regeneration in die Claſſe der Schlagwaldungen von 30jährigem Umtrieb kommen.

Endlich finden ſich noch 2 bis 3 Morgen im Pfaffenſteig eine 20jährige, ſchön geſchloſſene Forchenſaat, welche an einem weſtlichen Abhange hinzieht, ſie ſtößt an das Berſtlicher Thäle, und gränzt auſſerdem an den übrigen Pfaffenſteig. Sie könnte in 70jährigem Umtriebe gehauen werden: und

bei der 1ſten Durchforſtung
— 6 Kl. und
— 1200 St. Wellen;

bei der 2ten Durchforſtung
— 9 Kl. und
— 900 St. Wellen;

und beim Hiebe
— 80 Kl. und
— 6000 St. Wellen.

abwerfen.

Das Bekenhäule —:· 430 Morgen.

Das obere Becken=Häule mit —:· 160 Morgen,

wovon Waldwieſen	13 Mrg.
öde Platten	47 Mrg.
alſo beſtockt ſind	100 Mrg.

hat ganz ebene Lage und nur ſelten etwas naſſen Sandboden mit wenig Thon vermengt, der auch hie und da etwas ſteinigt iſt, welches jedoch ſelten auf der Oberfläche ſichtbar wird. Der ungleiche Buchenbeſtand, dem Birken, und nur ganz ſelten Ellern untermengt ſind, kann im Durchſchnitt in einem Alter von 30 Jahren ſeyn, und hat nur etliche Stämme Buchen= und Eichen=Oberholz aufzuweiſen, welche jedoch überſtändig, und auch auſſerdem in ſchlechtem Zuſtand ſind. Die ganze Fläche grenzt an B††† und S†††† Gemeinds= auſſerdem aber an Kron=Domainen=Waldun=

gen, und dürfte im 40ſten Jahr abgetrieben werden, dann aber ertragen

p. Mrg. — 4 Kl. und
— 400 St. Wellen,

thut — 400 Kl. und
— 40000 St. Wellen.

An Oberholz aber, welches durchgängig geſchlagen werden muß,

p. Mrg. — ¼ Kl. und
— 25 St. Wellen,

thut — 25 Kl. und
— 625 St. Wellen.

Die bemerkten öden Platten in dieſem Waldſtück finden ſich ganz holzleer zwiſchen etwas größern, oft ganz geſchloßnen beſtockten Theilen. Die Ueberraſung auf den Platten iſt ſo dicht, daß hier nur eine Streifenſaat mit Laubholz-Geſchlechtern wieder Beſtockung herbeiführen kann.

Das untere Beckenhäule mit — 270 Mrg.
wovon

105 Morgen einen nördlichen Hang bilden, der ſich etwas öſtlich zieht, und von dem — 5 Morgen Waldwieſen ſind, 100 Morgen aber allein die Beſtimmung des Waldbodens hatten, hat nicht ſehr tiefen Sandboden mit wenig Thon, der öfters naß iſt, und auf deſſen Oberfläche ſogar an einigen Stellen große Sandſteine ſichtbar werden; es iſt durch S††† Gemeinds- und Kron-Domänen-Waldungen umſchloſſen.

Die Beſtockung beſteht in ſeltenen ärmlichen Buchen-Büſchen, die durch beinahe ganz holzleere Flächen fortwährend unterbrochen ſind; und nur ſelten ſind einzelne Birken mit etlich alten Eichen- und Buchen-Oberholz-Stämmen zu ſehen.

Das Alter dieſes Beſtandes iſt nicht allgemein; im Durchſchnitt dürfte es auf 30 Jahre geſchätzt werden, und bei dem Hieb, der je eher je beſſer vorgenommen wird, abwerfen

an Unter-Holz:

p. Mrg. — 1 Kl. und
100 St. Wellen

thut — 100 Kl. und
— 10000 St. Wellen;

an Ober-Holz:

— 100 Kl. und
— 4000 St. Wellen.

NB. Es konnten die vielen unbewachſenen Theile deßwegen nicht als Blöſen aufgeführt werden, weil ſie, auch in kleinerer Ausdehnung ſich meiſtens nicht ganz holzleer zeigen; übrigens iſt nach einem Ueberſchlag höchſtens ¹/₈tel als ganz beſtockte Fläche — ⁷/₈tel aber als holzleerer Boden anzuſprechen, welches ſich aus dem Ertrag und Alter des Beſtandes erklären muß.

Ferner — 83 Morgen des Becken-Häule, wovon Waldwieſen ſind — 3 Morgen, bilden einen nordöſtlichen Hang; ſind meiſtens von B‡‡‡ und S‡‡‡‡ Gemeinds- dann aber auch von Kron-Domänen-Waldungen begränzt, und theilen die ſämmtliche Natur-Verhältniſſe mit dem vorhin bezeichneten Stücke. Sie ſtellen ſich zwar etwas beſſer mit Birken- und wenigen Buchen- und Eichen-geſtrippe beſtockt, aber ungemein durch Frevler verdorben dar. Der Beſtand iſt in einem Alter von 15 bis 20 Jahren, hat aber gegenwärtig durchaus Birkenſtämmchen, ohne Aeſte, oft ohne Gipfel; kein Zweig iſt vom Ausſchneiden verſchont geblieben, ſo daß der Wald ganz entlaubt zu ſeyn ſcheint, und den elendeſten Anblick gewährt. Die ſtockenden Pflanzen noch zu retten, iſt unmöglich; der Beſtand wird daher je eher je beſſer ganz kahl abgetrieben, um Stock-Ausſchlag zu erzielen.

Beim Abtrieb kann gewonnen werden

p. Mrg. — 150 St. Wellen,

thut — 12000 St. Wellen;

an ganz abſtändigem Oberholz aber dürfte abwerfen:

— 15 Kl. und

— 375 St. Wellen.

Nach dem Hiebe dürfte dieſe Fläche zweckmäßig durch eine Streifenſaat mit Forchen zu beſtocken ſeyn, weil der Andrang der Beeſenbinder in dieſer Gegend die Birken auch bei der ſtrengſten Aufſicht fortwährend gefährden wird.

Weitere 12 Morgen ſtellen ſich als 1- und 2jähriger Schlag dar. Der Beſtand bildete vorher ein etwa 40jähriges geſchloſſenes Stangenholz, welches als Schlag nun nicht ganz dunkel, aber auch nicht licht geſtellt iſt. Rings von Wald, theils Gemeinds- theils Kron-Domänen-Waldungen umſchloſſen, zeigt der Lehmboden mit etwas Dammerde, und iſt größtentheils trocken. Zum Theil wird ſich dieſe Fläche durch ſchönen Stockausſchlag beſtocken, der übrige Theil aber muß noch natürlich oder künſtlich beſaamt werden; bei dem zu führenden Nachhiebe kann an Material dann gewonnen werden:

p. Mrg. — 2½ Kl. und

— 125 St. Wellen.

thut — 30 Kl. und

— 1500 St. Wellen,

Im 40jährigen Umtrieb aber wird der junge Beſtand bei dem guten Ankommen dieſes Schlags gewähren

p. Mrg. — 7 Kl. und

— 700 St. Wellen,

thut — 84 Kl. und

— 8400 St. Wellen.

Der lezte Theil des untern Beckenhäule — 70 Morgen im Flächengehalt, iſt ein geſchloſſenes 30 bis 40 Jahr altes, rein buchenes Stangenholz, rings von Wald umgeben, welches ſich in ebener Lage findet, und ziemlich guten Lehmboden hat. Oberholz findet ſich keines, und da die ſtockenden Individuen theils Saamentheils aber auch Stockausſchläge ſind, und die Buche hier ohnehin keinen vollkommenen Wuchs zeigt, dürfte der Beſtand in 40 bis 45jährigem Alter abgetrieben werden, und dann ertragen beim Hieb

p. Mrg. 7 Kl. und
— 105 St. Wellen,

thut — 490 Kl. und
— 49000 St. Wellen.

Der geringe Ertrag kommt von der Kürze des Holzes her, wie es ſich rings in der nächſten Umgebung gleich zeigt; wahrſcheinlich liegt der Grund in den Boden-Verhältniſſen, weil dieſer öfters in geringer Tiefe ſchon in Thon übergeht, und dadurch Hinderniß der Verbreitung oder Ausdehnung der Wurzeln wird.

Der Pfaffenrain beträgt — 66 Morgen
wovon öde ſind . . . . 2½ Mrg.
alſo an beſtockter Fläche bleiben . . . 63½ Mrg.

Dieſe zieht ſich über eine Anhöhe hin, die nach allen Seiten gleich ſanft abſchüſſig iſt, und wird von Bar. v. N✝✝✝✝, B✝✝✝, D✝✝✝✝ und H✝✝✝✝ Gemeinds-Waldungen, weiter von H✝✝✝✝ und Bar. v. N✝✝✝✝ Feldern begränzt. Der Boden iſt leichter Lehm, der in der Tiefe in Thon übergeht.

Die ganze Fläche iſt junger Schlag von 2 bis 5 Jahren, der mit Buchen und Hagbuchen prädominirend, ſodann mit Eichen und ſporade mit Maßholdern auch Haſeln bewachſen iſt. Das junge Holz iſt zum Theil Stockausſchlag, zum Theil aus dem Saamen erzeugt, und dürfte in 40jährigen Umtrieb geſetzt werden.

Es findet ſich auf der ganzen Fläche viel Oberholz, wenige Buchen, aber 71 große, 193 mittlere, und 305 geringe Eichen, welche ſamt ſämtlichen Buchen zu ⅓tel nachgehauen werden müſſen, wozu vorzüglich die abgängigen gewählt werden. Der Nachhieb muß auf zweimal erfolgen, da der zweijährige Schlag ein mittäglicher Hang iſt, und noch etwas Schutz bedarf, und es dürfte dann abwerfen im Ganzen an Buchen-Oberholz p. Mrg.

— 1 Kl. und
— 50 St. Wellen,

thut — 63 Kl. und
— 3150 St. Wellen;

an Eichen-Oberholz aber

— 164 Kl. und
— 8200 St. Wellen

und zwar nach dem angenommenen Normativ, vermöge welchen 1 große Eiche 1½ Kl., eine mittlere 1 Kl. und eine geringe ½ Kl.

geben wird; die Ausdehnung des Hiebes über ſämtliche angegebene Klaſſen des Eichenbeſtandes übrigens wird nach den Verhältniſſen der ſich zeigenden Abhängigkeit der Stämme beſtimmt.

Der junge Beſtand dagegen, welcher ſehr ſchön ankommt mit Buchen, Birken, Maßholder und ſeltenen Haſeln, wird im 40ſten Jahr gewiß abwerfen
an Unterholz:

p. Mrg. — 8 Kl. und
— 800 St. Wellen,

thut — 504 Kl. und
— 50400 St. Wellen;

an Oberholz aber

— 180 Kl. und
— 9000 St. Wellen.

Die — 2 1/2 Mrg., welche als öde angegeben ſind, ſchließen ſich an den Pfaffenrain an, und heißen insbeſondere der Pfarracker. Dieſer iſt von Seiten des vormaligen Oberforſt- und Forſtkaſſenamts für jährliche 3 fl. 15 kr. verpachtet; welcher Pacht aber auf Martini 1819 zu Ende geht. Zweckmäßig dürfte daher derſelbe dem Waldbeſtande verbunden uud durch eine Streifenſaat mit Laubholz-Geſchlechtern zu beſtocken ſeyn.

Der Glemsbach hält — 24 Morgen.

wovon ganz holzleere Platten ſind . . 6 Mrg.

an beſtockter Fläche alſo noch bleiben . 18 Mrg.

welche dem größten Theile nach einen weſtlichen Hang bilden, und außerdem eben liegen. Sie ſind von Bar. v. N†††† Wald und Wieſen, ſodann von E††† Gemeindswald und Wieſen begränzt, und haben lehmigten Grund, der auf der Oberfläche ganz in Sandboden übergeht, und zum Theil ſehr ſteinigt iſt. Der Beſtand iſt 20jähriges Buchenholz, welchem ſich Linden eingemengt finden, mit Eichen-Oberholz.

In dieſen 18 Morgen aber finden ſich ungefähr noch 6 Morgen in Platten ungleich vertheilt, welche hie und da junge Pflanzen zeigen, und nicht ſo ganz dicht verrast ſind, wie die erſten angegebenen öden 6 Morgen. Hienach könnten beinahe 12 Morgen als öde angenommen werden, wovon aber die lezten im 40ſten Jahre des Beſtandes beim Hieb noch etwas Wellenholz abwerfen könnten.

Der Ertrag könnte dann ſeyn im Durchſchnitt
von dem Unterholze:

p. Mrg. — 3 Kl. und
— 300 St. Wellen,

thut — 72 Kl. und
— 7200 St. Wellen.

An Oberholz ſtehen ungefähr 40 Eichen auf der Fläche, die wegen Ueberſtändigkeit und Abgängigkeit zur Hälfte gehauen werden müſſen, und zu 2, 1 Kl. geben, daher abwerfen

— 10 Kl. und — 250 St. Wellen.

Die Kätherles Halden —∴ 537 Morgen
zerfällt in zwölf Diſtrikte, wovon
die rothe Steingrube —∴ 46 Mrg. beträgt,
von welchen jedoch ganz unbeſtockt in mehr oder minder großen Platten vertheilt ſich darſtellen
— 16 Mrg.

alſo an tragbarem Boden noch bleiben — 30 Mrg.

ſie ſtellt eine unbedeutende Erhöhung dar, und iſt dem größten Theile nach von E††† Feldern, und dann von Kron-Domainen-Wald begränzt. Der Boden iſt kieſigter Thon, der oft kaum 1/2 Schuh tief iſt, und auf dichten Steinlagern ruht. Der Beſtand iſt mit Laub- und Nadelholz gemiſcht, aber in der Art, daß ein kleiner Theil Forchen von 60 Jahren mit wenig jungem Laubholz, ſodann ein Laubholzbuſch mit wenig Forchen, ſodann eine Platte rein mit Forchen ꝛc. ſämtlich licht ſtehend, neben einander von verſchiedenſtem Alter vegetiren. Die jüngern Theile ſcheinen ein Alter von 20 und noch weniger Jahren zu haben, ob ſie ſchon 50 bis 60 Jahr alt ſind. Die Vegetation iſt ſehr ſchlecht, und nur für Forchen könnte ſich der magere Boden eignen, welche jedoch in jedem Falle nur durch die Ergreifung einer Streifenſaat zu erzeugen ſind.

Bei der angezeigten Beſchaffenheit des Beſtandes übrigens dürfte der Hieb je eher je beſſer vorgenommen werden und im Ganzen abwerfen

— 86 Kl. und
— 8600 St. Wellen.

Das Linſen-Löchle hat Flächengehalt —∴ 24 Morgen bildet einen ganz ſanften öſtlichen Hang, der von Kron-Domainen- und Bar. v. N†††† Waldungen, auſſerdem aber von E††† Wieſen begränzt iſt, und einen überwiegend mit Sand gemengten tiefen Lehmboden hat, der in der Tiefe in Thon übergeht, von trockener Lage. Birken mit eingemengten Buchen und wenigen Aſpen und Saalen, mit Buchen-Oberholz, bilden den Beſtand, der rückſichtlich des Unterholzes im 24ſten Jahre, in Beziehung des Oberholzes aber im Durchſchnitt über 200 Jahre alt iſt.

Im 35ſten Jahre dürfte der Beſtand mit Einſchluß des alten Oberholzes, geſchlagen werden und gewähren:
an Unterholz

p. Mrg. 5 Kl. und 500 St. Wellen,

thut — 120 Kl. u. 12000 St. Wellen;

an Oberholz aber

p. Mrg. — 2 Kl.

thut — 48 Kl. und 2400 St. Wellen.

Der Nellesbuckel in einer Ausdehnung von 84 Morgen,
wovon holzleere Platten ſind . . . — 60 Mrg.
an beſtocktem Boden alſo bleiben . . — 24 Mrg.

iſt eben und gränzt an Kron=Domainen= und Bar. v. N┼┼┼┼ Waldungen, dann aber an E┼┼┼ und H┼┼┼┼ Wieſen; der Lehmgrund dieſes Waldſtückes iſt ziemlich trocken. Sein beſtockter Theil producirt Birken, die im 15ten Jahre ſind, mit wenig Eichen= und Birken=Oberholz. — Die ganze Fläche war früher Viehwaide, iſt nun aber ſeit 15 Jahren theilweiſe mit Birken angeflogen, und zwar ſo, daß ſich nirgends eine, nur etliche Morgen große, ganz beſtockte Fläche findet, dagegen ganz große holzleere Platten ungleich vertheilt ſind, welche den beſtockten Theil ſo vielfach durchſchneiden, daß dieſer nur in kleinen Schöpfen und ſchmalen Streifen erſcheint. Die holzleeren Platten ſind ſo ſehr überrast, daß die noch ſtehenden Saamen=Birken dieſelben nicht mehr beſtocken können, und dürfen daher nach dem Hieb, der im 30ſten Jahr erfolgen ſollte, der Anwendung künſtlicher Kultur unterworfen werden. Der Ertrag aber wird bei dem nächſten Hiebe ſeyn

an Unterholz:

p. Mrg. — 5 Kl. und — 500 St. Wellen,

thut — 120 Kl. und — 12000 St. Wellen;

an Oberholz, welches durchgängig abſtändig iſt,

— 18 Kl. und 450 St. Wellen.

Die Sumpf=Wieſe beträgt —:· 30 Morgen, hat ebene Lage, iſt von Kron=Domänen=Wald, H┼┼┼= und E┼┼┼= Wieſen umſchloſſen, und hat ſehr ſandigen Lehmboden, welcher ſich größtentheils naß und ſumpfig zeigt.

In dem gegenwärtig 8= bis 10jährigen Beſtande prädominiren Ellern und Linden, neben welchen Weiden=Arten ſtocken. Das wenige überſtändige Oberholz aber beſteht in Eichen und Buchen.

Dieſer Beſtand ſollte im 20= oder 25ſten Jahre abgetrieben werden, und ſein Ertrag wird dann ſeyn an Unterholz:

p. Mrg. — 3 Kl. und — 450 St. Wellen.

thut — 90 Kl. u. — 13500 St. Wellen.

an abſtändigem Oberholz

p. Mrg. — 2 Kl.

thut — 60 Kl. und 3000 St. Wellen.

Der Fuchsriegel —:· 40 Morgen groß, iſt von Kron=Domänen und E┼┼┼=Privatwaldungen umſchloſſen, und hat ebene, trockene Lage; ſein Boden iſt äuſſerſt ſandiger Lehm, der öfters in der Tiefe eines Schuhes ſchon ſteinigt wird. Sein Beſtand ſtellt einen 3= und 7jährigen Schlag dar, der zwar beſonders, was den lezten Theil betrifft, häufigen Birken=Anflug, dann aber auch junge Buchen und Eichen zeigt, ſo ſehr aber mit Oberholz, und zwar Buchen, Birken und Eichen überſezt iſt, daß die Hälfte deſſelben nachgehauen werden muß, wenn von dem Unterholze weiterer Wachsthum erwartet werden ſoll.

Bei dieſem Nachhiebe dürfte der Ertrag ſeyn:

p. Mrg. — 6 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 240 Kl. u. — 12000 St. Wellen.

Der junge Beſtand könnte aber im 35jährigen Umtrieb abwerfen an Unterholz:

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 320 Kl. u. — 32000 St. Wellen;

an Oberholz aber zu 1/3tel

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 40 Kl. u. — 2000 St. Wellen.

Der Dachsbauſchlag mit —:· 25 Morgen, von E‡‡‡= und R‡‡=Feld, dann aber von Kron=Domänen=Wald begränzt, liegt eben, und hat ziemlich tiefen Sandboden mit ganz wenig Thon, ſtellt einen 90= bis 120jährigen, prädominirend mit Buchen, dann aber auch mit Eichen, Birken und Maßholder beſtockten Wald dar, in welchem zerſtreut einige Morgen erſt 60 und weniger Jahre alt ſeyn können. Dieſer ungünſtigen Verhältniſſe der Beſtockung unerachtet, dürfte dieſer Beſtand unter Beobachtung der erforderlichen Schlagſtellung zu einem Buchen=Hochwald zu erziehen, und wegen der Ueberſtändigkeit eines großen Theiles ſeines Beſtandes je eher je beſſer anzugreifen ſeyn.

Der Ertrag dürfte in dem Beſaamungs=Schlage ſeyn

p. Mrg. — 6 Kl. und — 1000 St. Wellen,

thut — 150 Kl. u. — 12500 St. Wellen;

bei den Nachhieben aber

p. Mrg. — 6 Kl. und — 1000 St. Wellen,

thut — 150 Kl. u. — 12500 St. Wellen.

Die Sandgrube beträgt —:· 40 Morgen, gränzt an Kron=Domänen= und E‡‡‡=Gemeindswald, auch einem kleinen Theile nach an E‡‡‡=Felder. Die Lage dieſes Waldſtückes iſt eben, und der Boden, der ſehr ſandig iſt, bringt als Unterholz hetils Buchen, theils Birken in den kleinſten Abtheilungen hervor, von denen die erſten 10 bis 12 Jahre, die Birken aber 3 bis 4 Jahre alt ſind. Bald haben die beſtockten Theile Schluß, bald nicht; bald zeigen ſich auf den Platten junge Pflanzen, bald wieder durchaus nicht, und ſo dürfte 1/3tel als ganz holzleer angenommen werden, 2/3tel aber wären wegen des älteren Buchenholzes und der jüngern Birken in 30 Jahren abzutreiben, wo ſodann die 27 Morgen, welche beſtockt ſind, abwerfen können an Unterholz:

p. Mrg. — 5 Kl. und — 750 St. Wellen,

thut — 135 Kl. u. — 20250 St. Wellen;

an Oberholz aber

— p. Mrg. 2 Kl. und — 100 St. Wellen,

thut — 54 Kl. und — 2700 St. Wellen.

Nach dem Hiebe müſſen die Platten dann durch Streifenſaat mit Laubholz=Geſchlechtern kultivirt werden.

Das innere Schafwäldle hält —:·· 15 Morgen, hat ſandigen Lehmboden und liegt eben. Sein Beſtand beſteht in

Hagbuchen, denen nur wenige Rothbuchen eingemengt ſind, und ſich gegenwärtig in einem Alter von ungefähr 80 Jahren findet. Die Hagbuchen ſind ſämtlich überſtändig und abgängig, auch ſtocken ſie ſehr licht. Des Beſtandes Gränzen ſind Kron=Domainen=Waldung und E††† Viehwaide. Bei dem Abtrieb könnten gewonnen werden

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,
thut — 120 Kl. u. — 12000 St. Wellen;

an Eichen=Oberholz aber, denn einige Eichen finden ſich,

— 4 Kl. und 200 St. Wellen.

Nach dem Hieb wäre dieſe Fläche zum Theil durch künſtliche Beſaamung wieder zu beſtocken.

Die Heine mit —∴ 35 Morgen,
wovon öde ſind, als zu beſchränkender Schaftrieb 8 Mrg.
hält beſtockte Fläche . . . . . 27 Mrg.

welche von Kron=Domainen=Wald und E††† Feld begränzt iſt. Der Boden iſt ſandig=trockener Lehm, welcher einen weſtlichen und nördlichen Haug bildet. Den Beſtand aber machen 80jährige Forchen, die ſehr licht ſtehen, gegenwärtig ſchlagbar ſind, und abwerfen können bei dem Hiebe:

p. Mrg. — 12 Kl. und — 600 Wellen,
thut — 324 Kl. u. — 16200 Wellen.

beim Nachhieb aber

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,
thut — 108 Kl. und — 5400 St. Wellen,

Der eingemachte Wald beträgt —∴ 90 Morgen,
davon ſind
— 65 Mrg. von welchen aber
— 5 Mrg. öde Platten ſind, alſo noch
— 60 Mrg. beſtockte Fläche bleiben,

40jähriges Stangenholz, worin die Buche prädominirt, aber auch häufig mit Birken gemengt iſt, und etwas Hagbuchen neben ſich hat. Dieſer Beſtand wird von Kron=Domänen=Wald und E††† Feldern begränzt. Seine Lage iſt gröſtentheils eben, nur gegen Norden etwas abhängig; der Boden hat leichten Lehm, auf der Oberfläche etwas Dammerde. Der Beſtand ſollte, da er noch Stockausſchlag verſpricht, ſchlagweiſe abgetrieben werden.

Der Ertrag hiebei könnte ſeyn:

p. Mrg. — 7 Kl. und — 700 St. Wellen,
thut — 420 Kl. u. — 42000 St. Wellen;

von dem Oberholz,

p. Mrg. — 2 Kl. und — 100 St. Wellen,
thut — 120 Kl. und — 6000 St. Wellen.

Weitere — 15 Morgen bilden einen 4=, 5= und 6jährigen Schlag, der vor ſeinem Abtriebe einen 90jährigen Buchen=Beſtand darſtellte, jezt aber gröſtentheils geſchloſſen mit jungen Birken, dann mit Buchen ankommt, theils aber auch noch gar nicht bewach=

ſen iſt; ausgenommen ſchöner junger Reitel, welche als Oberholz überhalten bleiben, müſſen noch nachgehauen werden

p. Mrg. — 8 Kl. und — 400 St. Wellen,

thut — 120 Kl. und — 6000 St. Wellen.

Der junge Beſtand kann in 40jährigen Umtrieb geſetzt werden, und dann ertragen

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 120 Kl. u. — 12000 St. Wellen;

an Buchen-Oberholz aber 1/2tig

thut — 15 Kl. und 750 St. Wellen.

Dieſes Stück unterliegt übrigens denſelben Naturverhältniſſen, wie das Erſte.

Endlich ſind noch 10 Mrg. zu dieſem eingemachten Wald gerechnet, welche ſich an ſolchen anſchlieſſen, aber öde ſind; ſie ſind mit dem übrigen Theile von E††† Feldern begränzt, und haben ſehr magern Lehmboden, der bald in Thon übergeht. Dieſe Oedung muß beſonderer Kultur unterliegen, und könnte etwa mit Birken angeſäet werden.

Die Stelle mit —⁚· 108 Morgen,

wovon 40 Mrg. tiefgründigen, ſandigen Lehmboden mit etwas Dammerde haben, und theils von Kron-Domänen-Waldungen, theils von Wieſen umſchloſſen ſind, ſtellen einen eigentlich prächtigen Oberholzbeſtand dar, welchen die ſchönſten Eichen in Größe und Wuchs bilden, unter denen nur weniges Buchen-Unterholz kommt. Dieſe Eichen finden ſich im 150ſten Jahr, darüber und darunter, haben auſſerordentliche Höhe, und ſchönen, ganz geraden Wuchs, ſo daß um ſo mehr das Unterholz ihnen aufgeopfert werden muß, als ſie neben ihrer vorzüglichen Beſchaffenheit den einzigen Eichenvorrath in dem Revier ausmachen, und noch lange geſund vegetiren können.

Das Unterholz, das zwiſchen 30 und 40 Jahren alt iſt, ſollte im 40ſten Jahr wieder ausgehauen werden, und wird dabei abwerfen

p. Mrg. — 2 Kl. und — 150 St. Wellen,

thut — 80 Kl. und — 8000 St. Wellen.

Das Eichen-Oberholz aber wurde gezählt, und gefunden 295 Stück große Eichen, das Stück zu 1 Kl. — 972 mittlere Eichen, das Stück zu 1/2 Kl. und endlich — 861 kleine Eichen, von welchen 4 St. — 1 Kl. geben.

Es ertragen alſo wirklich dieſe Eichen

— 996 Klftr.

welche längſtens in 120 Jahren zur Nutzung kommen müſſen, und daher beim nächſten Hieb des Unterholzes gewähren:

— 332 Klftr.

— 6600 St. Wellen.

Weiter —:· 68 Morgen,
wovon öde Platten ſind . . . 22 Mrg.
alſo als beſtockt bleiben . . . 46 Mrg.
ſind von Kron=Domänen=Wald ringsum begränzt, und haben bei ebener Lage ſandigen Lehmboden; ſie ſind mit 30jährigem Buchen= und Birken=Unterholz, jedoch nicht gemengt, ſondern mehr horſtweiſe licht beſtockt, und dürften im 35ſten Jahre beim Abtrieb ertragen

p. Mrg. — 3 Kl. und — 300 St. Wellen,
thut — 138 Kl. u. — 13800 St. Wellen;

an Oberholz aber, welches meiſtens aus alten Buchen und Eichen beſteht,

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,
thut — 46 Kl. u. — 2300 St. Wellen.

Nach dem Abtrieb wären die öden Platten in Beſtockung zu bringen, und überhaupt ein dichterer Schluß durch Kultur zu erzielen.

(Ende der Kätherlens Halde.)

Der Kaiſerbuſch mit 3½ Morgen,
von Kron=Domänen=Wald und E††† Feld umſchloſſen, bildet einen nördlichen ſanften Hang, der mit Hagbuchen prädominirend, dann aber auch mit etwas Birken, jedoch licht beſtanden iſt. Der Boden iſt leichter Lehm, und der Beſtand im 50 bis 60ſten Jahr, zwiſchen welchem aber in Folge eines kurz vorgenommenen Durchhauens ein wenig Stockausſchlag und etwas Hagbuch=Pflanzen ankommen.

Beim Abtrieb, der ungeſäumt erfolgen ſollte, könnte der Material=Ertrag ſeyn

p. Mrg. — 4 Kl. und — 400 St. Wellen,
thut — 14 Kl. und — 1400 St. Wellen;

Nach demſelben aber dürfte ſich die Beſaamung des Ganzen mit Birken und Hagbuchen nöthig machen.

Das Schäfer=Wäldle mit —:· 13 Morgen,
hat, bei ebener Lage, leichten, magern, ſandigen Lehmboden, der oft bald ſehr ſteinigt wird, und iſt mit Forchen von 25 Jahren licht beſtockt. Seine Gränzen ſind ringsum E††† Feld und bei der Durchforſtung, wovon nur eine wegen des lichten Schluſſes ſtatt haben kann, dürfte an Material gewonnen werden

pr. Mrg. — 2 Kl. und — 100 St. Wellen,
thut — 26 Kl. und — 1300 St. Wellen;

beim Hieb aber

p. Mrg. — 20 Kl. und — 1000 St. Wellen,
thut — 260 Kl. und — 13000 St. Wellen.

Das Mühlhölzlen beträgt —:· 6 Morgen,
iſt von A††† Kommun-Wald und E††† Feld begränzt; liegt eben, und hat tiefen Lehmboden, der auf der Oberfläche ziemlich viel Dammerde zeigt. Dieſes iſt ein 3jähriger Hau, welcher aus dem Saamen gekeimte Pflanzen und viele Stock- und Wurzel-Ausſchläge enthält, worin Buchen und Birken prädominiren, und Saalen und Aſpen aber ſich eingemengt finden.

An Oberholz, welches aus vielen und ſtarken Buchen und Eichen beſteht, muß um des Unterholzes willen viel nachgehauen werden, und der Ertrag davon dürfte ſeyn:

p. Mrg. — 7 Kl. und — 350 St. Wellen,

thut — 42 Kl. und — 2100 St. Wellen.

Das Unterholz aber dürfte in 35jährigen Umtrieb geſetzt werden, und beim Hiebe dann ertragen

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 48 Kl. und — 4800 St. Wellen;

an Oberholz aber, weil es meiſtens Buchen iſt,

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 6 Kl. und — 300 St. Wellen.

Das Hafner-Aeckerle mit —:· 4¾ Morgen,
von E††† Feld, Kron-Domänen- und A†††† -Waldungen begränzt, liegt eben, und hat guten, tiefen Lehmboden. Sein gegenwärtig 16jähriger Beſtand beſteht aus Aſpen und Birken mit vielen Buchen und Eichen, endlich auch mit Saalen und Maßholder gemengt. Es dürfte in 30jährigen Umtrieb geſetzt werden, und dann ertragen

p. Mrg. — 5 Kl. und — 500 St. Wellen,

thut — 24 Kl. und — 2400 St. Wellen.

Die Frohnhalde, oder Hafnerholz mit —:· 397 Morgen, davon
50 Mrg., 1- bis 5jähriger Schlag, von Kron-Domänen- und A†††† Kommun-Wald und Feld begränzt ſind. Der bei gutem tiefen Lehmboden prädominirende Buchen-Aufſchlag, iſt mit Aſpen- und Birken-Anflug, ſeltener mit Maßholder und Saalen gemengt, aber mit Buchen- und wenigem Eichen-Oberholz ſo ſehr überſetzt, daß er zu Grunde gehen muß, wenn nicht ſogleich ein Theil nachgehauen wird. Hiebei könnte der Ertrag ſeyn:

p. Mrg. — 6 Kl. und — 450 St. Wellen,

alſo in der ganzen Fläche

— 300 Kl. und — 22,500 St. Wellen.

Der junge Beſtand dürfte im 40ſten Jahr ertragen

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 400 Kl. u. — 40000 St. Wellen;

an Oberholz aber

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 50 Kl. u. — 2500 St. Wellen.

Ferner — 12 Morgen bilden, von Kron=Domainen= und A††† Kommun=Wald umſchloſſen, einen 1jährigen Schlag, der ſich jedoch nicht an den Letzten anſchließt; er hat ſtrengen Lehmboden mit etwas Dammerde und beſtockt ſich mit Aſpen und Birken, ſelten aber mit Buchen. Unter dieſen Verhältniſſen dürfte er in 30jährigen Umtrieb geſetzt werden. Von dem zu zahlreich überhaltenen Oberholz an Buchen, Birken und Aſpen aber ſind noch nachzuhauen:

p. Mrg. — 2 Kl. und — 100 St. Wellen,

thut — 24 Kl. und — 1200 St. Wellen;

der Unterholzbeſtand könnte beim Hieb abwerfen

p. Mrg. — 6 Kl. und — 600 St. Wellen,

thut — 72 Kl. und — 7200 St. Wellen;

das Oberholz aber

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 12 Kl. und — 600 St. Wellen.

Weitere 10 Morgen bilden wieder einen beſondern 8= und 9jährigen Schlag, der rings von Kron=Domänen=Wald umſchloſſen iſt, einen Einſchlag formirt und tiefen Lehmboden hat. Der Beſtand kommt gut mit Buchen, Birken und Aſpen an, hat aber verhältnißmäßig vielzuviel Oberholz, welches nachgehauen werden ſollte, und ertragen könnte

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 40 Kl. und — 2000 St. Wellen.

Der junge Beſtand könnte im 40ſten Jahr geſchlagen werden, und wird dann abwerfen

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 80 Kl. und — 8000 St. Wellen;

an Buchen= und wenig Eichen=Oberholz aber

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 10 Kl. und — 500 St. Wellen.

Wieder 70 Morgen gränzen an weiteren Kron=Domänen=Wald, A††† Feld und Wald, ſind eben, und haben ſehr ſeichten, ſteinigten, ſterilen Lehmboden; bringen als Unterholz Hagbuchen, Haſeln, Saalen und Birken ziemlich gleich gemengt, wenig Rothbuchen, Saalwaiden und viele Straucharten hervor, welche ſich im 16ten bis 20ſten Jahre finden. Den Oberholz=Beſtand, der weit zu beträchtlich iſt, machen Buchen, Birken und ſporade Eichen aus, die zum Theil ſchon überſtändig ſind.

Das Unterholz dürfte in 25jährigen Umtrieb geſetzt werden, und dann abwerfen

p. Mrg. — 2 Kl. und — 400 St. Wellen,

thut — 140 Kl. u. — 28000 St. Wellen;

das nothwendig abzutreibende Oberholz aber

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 280 Kl. u. — 14000 St. Wellen.

Wieder 80 Morgen ſind auch, etliche ſanfte Einhänge ausgenommen, eben, und haben guten tiefen Lehmboden. Sie ſind von A††† Kommun- und Kron-Domänen-Wald umſchloſſen, und mit Buchen, denen Birken, Maßholder, Aſpen und Saalen untermengt ſind, bei gegenwärtig 30- bis 45jährigem Alter, gut beſtanden. Es findet ſich nicht ſehr viel, aber ſtarkes Oberholz.

Im 40jährigen Umtrieb wird der Beſtand abwerfen

p. Mrg. — 10 Kl. und — 1000 St. Wellen,

thut — 800 Kl. und — 80000 St. Wellen;

an Oberholz aber,

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 320 Kl. u. — 16000 St. Wellen.

Endlich noch 175 Morgen, welche ſich ganz in den Verhältniſſen des vorigen Beſtandes finden, haben ein Alter von 20 bis 30 Jahren, und zwar in kleinen Abtheilungen, was von der frühen Art abzutreiben herrührt; im 40ſten Jahr dürften ſolche ertragen

p. Mrg. — 10 Kl. und — 1000 St. Wellen,

thut — 1750 Kl. u. — 175000 St. Wellen;

an Oberholz aber

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 700 Kl. u. — 35000 St. Wellen.

(Ende der Frohnhalde.)

Das Kirchholz oder Halden mit —:· 20 Morgen, hat ebene Lage, und iſt von D†††† Feld und Communwald begränzt. Sein Boden iſt tiefer Lehm, der prädominirende Buchenbeſtand mit Haſeln, Maßholdern und Birken gemengt. Das Oberholz beſteht in Buchen und Eichen und iſt in großer Menge und Schönheit vorhanden. Das Unterholz iſt in 20- bis 25jährigem Alter, aber durch das häufige Oberholz unterdrückt. Das Oberholz dagegen findet ſich in 180- bis 200jährigem Alter, und beſteht meiſtens aus zwar überſtändigen, aber meiſtens prächtigen Buchen.

Zwei Schläge, — 4 Morgen allenfalls betragend, finden ſich in dieſem Holz 1- und 2jährig, die zuviel Oberholz haben, und ſchleunigſt nachgehauen werden ſollten. Sie könnten ertragen

p. Mrg. — 7 Kl. und — 350 St. Wellen,

thut — 28 Kl. und — 1400 St. Wellen.

Der übrige Beſtand iſt im 30ſten Jahr abzutreiben, und kann dann bei dem ſo ſehr unterdrückten, ſchlechten Unterholz abwerfen

p. Mrg. — 2 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 32 Kl. und — 3200 St. Wellen;

an überflüſſigem, überſtandenen Oberholz aber

p. Mrg. — 10 Kl. und — 500 St. Wellen,

thut — 160 Kl. und — 8000 St. Wellen.

209.

Erlaß des Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Unzuläßigkeit einer Trennung der Geld= und Naturalgefälle Behufs der Anwendung der bis zu einem Betrag von 1 fl. 30 kr. hiefür angeordneten Ablöſungs=Normen auf dieſelben,

vom 4. Januar 1819 [199]).

Man hat aus einem vorgekommenen Falle wahrzunehmen gehabt, daß die Beſtimmung in dem Organ. Edict vom 18. Novbr. 1817 Nro. 2 Abſchn. 3 lit. 73 §. 7 dahin interpretirt werden wollte, daß die auf ein und eben demſelben Hauptgut, oder auf einer zu keiner Trägerey gehörigen alſo für ſich beſtehenden Parzelle haftende Gült, wenn ſolche in Geld und Naturalien beſteht, in der Maaſe getrennt werden ſolle, daß das Geld und die Kuchengefälle von den Frucht ꝛc. Abgaben geſchieden, und beyderley Abgaben beſonders berechnet werden müſſen — welche ſodann den Maasſtab zu Beſtimmung der Redemtions=Gebühr je einzeln bilden.

Da dieſes Verfahren aber dem Zweke

„Grund=Abgaben aus einem und eben demſelben Hauptgut oder für ſich beſtehenden Parzelle ꝛc. an Geld, Kuchengefällen, Getreide, Wein ꝛc. von und unter 1 fl. 30. kr. zu aboliren, höhere aber außer vollwichtigen Gründen, wie ſie in demſelben Abſchnitt lit. D. §. 14. angegeben ſind, nicht ablöſen zu laſſen, entgegenſteht, ſo wird die ꝛc. hierauf mit dem Anfügen aufmerkſam gemacht, die vorkommenden Fälle nach der richtigen Intention des Edicts zu behandeln."

210.

Königliche Verordnung, die Beförderung des Hopfenbaues im Königreiche betreffend,

vom 28. Januar 1819 [200]).

Se. Königl. Majeſtät haben in Betracht, daß in dem Königreiche weit weniger Hopfen erzeugt wird, als das Bedürfniß erfordert, daß aber die angeſtellten Verſuche von Hopfen=An=

199) Norm.=Buch des Finanz=Min. Derſelbe Grundſatz iſt rückſichtlich der Anwendung des in dem Geſetz vom 23. Juni 1821 auf Abgaben bis zum Betrag von zehn Gulden ausgedehnten Ablöſungsmaaßſtabes aufgeſtellt in einem Erlaß des Finanz=Min. vom 9. September 1834.

200) Regbl. S. 58.

lagen in verſchiedenen Gegenden, einen vollkommenen brauchbaren Hopfen geliefert und einen das Unternehmen reichlich belohnenden Ertrag gewährt haben, zur Erleichterung und Begünſtigung der Hopfenpflanzungen, folgendes gnädigſt zu verordnen geruht:

1) Iſt von den Landwirthen, welche Hopfenpflanzungen anlegen, der Zehente nebſt den Landgarben nicht in natura zu fordern, ſondern dafür ein gemäßigtes Aequivalent anzuſetzen.

2) Zu den Hopfenpflanzungen ſind die forchenen und tannenen Stangen aus den herrſchaftlichen, Gemeinde= und Stiftungs=Waldungen, da, wo die Abgabe ohne Nachtheil derſelben geſchehen kann, in den Huth=Preiſen abzugeben [201])

3) Bei neuen Anlagen auf Allmanden und andern Neubrüchen, iſt das bisherige niedrige Cataſter dieſer Plätze zehen Jahre lang nicht zu erhöhen, vorausgeſetzt, daß ſie in ſolchem Zeitraum fortwährend zum Hopfenbau benutzt werden.

4) Sollen die Hopfenpflanzungen auf eigentlichen Neubrüchen zehn Jahre, auf bereits cultivirten Gründen aber, auf welchen der Zehente den beiden königlichen Cammern zuſteht, drei Jahre lang von dem Zehenten und den Landgarben befreiet bleiben.

Zur Nachricht und Nachachtung wird dieſes hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Januar 1819.

Miniſterium des Innern und der Finanzen
v. Otto. v. Weckherlin.

211.

†) Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Behandlung der Criminal=Inquiſitions=Koſten,

vom 27. Februar 1819.

212.

††) K. Verordnung, die Beſtrafung der Jagd=Vergehen in dem Triebjagd=Gehege bei Ludwigsburg und der Umgebung betreffend,

vom 21. März 1819.

---

201) S. Verf. vom 1. Februar 1845. zu Ziffer 2. lit. c.
†) Regbl. von 1819. S. 97 ff. Gerichtsgeſetze IV. 808.
††) Gerichtsgeſetze IV. 822.

213.

Bekanntmachung des Finanz=Miniſteriums, betreffend die Errichtung einer eigenen Frucht= und Wein=Adminiſtrations=Commiſſion,

vom 22. März 1819 [202]).

214.

Verordnung wegen Behandlung der Natural=Gefäll=Ausſtände bei den Königl. Cameral=Verwaltungen,

vom 26. März 1819 [203]).

Das bei den Königl. Kameral=Verwaltungen bisher übliche Fortführen der Natural=Gefäll=Ausſtände unter den verſchiedenen urſprünglichen Rubriken iſt der Etats=Einrichtung eben ſo hinderlich, als mit Weitläufigkeiten in der Verrechnung und Schwierigkeiten hinſichtlich der Preisbeſtimmung verbunden, wenn ſpäter die Natural=Ausſtände in Geld abgetragen werden.

Nachdem durch die Beſtimmung des II. Edicts vom 18. Nov. 1817. Art. III. §. 6, daß die ſogenannten Küchen=Gefälle zu den Geldzinſen geſchlagen und als ſolche in den Rechnungen aufgeführt werden ſollen, hinſichtlich dieſer Gattung von Natural=Gefällen bereits eine zweckmäßige Vereinfachung eingetreten iſt; ſo wird nun auch wegen der übrigen folgende Anordnung getroffen:

1) Die Kameral=Aemter werden ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die Gefälle an Getreide und Wein von Jahr zu Jahr auf die Verfall=Termine ſo viel möglich in Natur eingezogen werden, wo nicht in beſondern Fällen der Bezug in Geld ſchon voraus angeordnet wird.

2) Sind die Getreide=Schuldigkeiten an Gülden, Landachten, Zehenten=Theil und anderen Pachtzinſen im Laufe des Etatsjahrs,

---

202) Regbl. S. 147. Obiger Stelle wird hiernach, als einer mit der Staats=Caſſen=Direktion in Verbindung zu ſetzenden Central=Stelle, die Leitung des Verkaufes und der Anweiſungen der Frucht= und Wein=Vorräthe, ſowie der damit zuſammenhängenden Beſtimmung der Preiſe für die nicht in natura zu liefernden Gült= und Zehent= ꝛc. Früchte und Weine übertragen. Dabei bleiben diejenigen Gegenſtände, welche die Erhebung der Frucht= und Weingefälle, die Aufbewahrung und Unterhaltung der Vorräthe, das Kelterweſen, und die Aufſicht auf Kaſten= und Kellerbediente betreffen, der Leitung der Kreis=Finanz=Kammern, die Geſuche um Nachlaß und Gnadenpreiſe aber den Verfügungen des Finanz=Miniſteriums überlaſſen. S. unten eine Bekanntmachung in Betreff der Auflöſung dieſer neuerrichteten Stelle, vom 19. Auguſt 1822.

203) Regbl. S. 145.

in welchem ſie verfallen, und längſtens auf den letzten März deſſelben gar nicht oder nicht vollſtändig abgetragen worden: ſo werden die Ausſtände in den zwiſchen dem Verfall-Termin und dem letzten März ſtatt gehabten mittleren Schrannenpreiſen des dem Ablieferungs-Orte nächſtgelegenen Fruchtmarktes zu Geld gerechnet.

Zum Unterſchied zwiſchen denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne oder in der Scheune abzuliefern haben, und jenen, welche ihre Früchte frei auf den Kaſten zu bringen ſchuldig ſind, iſt letzteren in den Marktpreis auf den Scheffel rauhe Frucht der Wegſtunde nach, noch eine Kaſtenlieferungs-Gebühr von 4 kr. einzurechnen [204]).

3) Bei den Wein-Gefällen an Bodenwein, Beet, Corpus u. ſ. w. welche auf die Verfallzeit nicht in Natur gereicht worden ſind, iſt zu unterſcheiden, ob der Gefällpflichtige die Abtragung der Schuld verſäumt hat, oder ob die Natural-Lieferung durch einen Fehlherbſt vereitelt worden iſt.

Im letzteren Fall ſind mildere Geld-Surrogate, im erſteren aber die mittleren Herbſtpreiſe des Orts zur Zahlung in Geld anzuſetzen.

4) Wegen Beſtimmung der Geld-Sorrogate haben die Beamten unter Nachweiſung der zu beachtenden Preiſe jährlich bei der die Getreide- und Wein-Verwaltung wahrnehmenden Stelle und zwar hinſichtlich der Früchte auf den 15. April, und hinſichtlich des Weins auf den 15. Dezember anzufragen.

5) Die auf dieſe Weiſe alle Jahre zu Geld gerechneten Natural-Ausſtände werden in den folgenden Amtsrechnungen nicht mehr unter den Natural-Rubriken, ſondern unter den Geld-Ausſtänden aufgeführt.

Da aber durch dieſe veränderte Verrechnung eine Neuerung der Schuld an ſich nicht vorgeht, ſondern die einzelnen Ausſtände die geſetzlichen Vorzüge ihrer urſprünglichen Eigenſchaft nach behalten; ſo wird letztere in den Ausſtands-Verzeichniſſen fortan kürzlich vorgemerkt.

6) Werden in den folgenden Jahren an den zu Geld gerechneten Natural-Ausſtänden, wenn etwa die Schuld auf eine andere Weiſe ſchwerer beizutreiben wäre, oder aus andern Rückſichten Naturalien als Zahlung angenommen; ſo ſind dieſelben dem Schuldner in den zur Zeit der Lieferung bei dem Kaſten, wohin ſie gebracht werden, beſtehenden Verkaufspreiſen abzurechnen.

7) In den Amtsrechnungen ſind die zu Geld gerechneten Natural-Ausſtände durch die Rubrik, verkauft und zu Geld gerechnet, und die ſpäter auf Abrechnung an dem Geldbetrage angenommenen Natural-Lieferungen als erkauft zu verrechnen.

8) Die gegenwärtige Anordnung kann weder auf die zur Ausſtands-Kaſſe noch zu der neu errichteten Diſpoſitions-Kaſſe gehöri-

204) Eine Aufhebung dieſer Beſtimmung in einem Erlaß des Finanz-Miniſt. vom 17. Dezember 1836.

gen Natural=Ausſtände, wegen welcher bereits beſondere Vorſchriften gegeben ſind, bezogen werden; hingegen iſt ſie ſchon im laufenden Etatsjahr und namentlich bei den auf den letzten März ſich ergebenden Getreide=Ausſtänden erſtmals anzuwenden.

Uebrigens haben ſich die Königl. Kameral=Beamten nicht nur ſelbſt hienach zu achten, ſondern auch den Gefällpflichtigen durch die Unter=Einbringer das Geeignete beſonders bekannt zu machen.

Stuttgart den 26. März 1819.

Auf Befehl des Königs.

Finanz=Miniſterium
Weckherlin.

215.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums, in Betreff der Behandlung der Baugegenſtände bei den Kreis=Finanz=Kammern, in Folge der Auflöſung des Oberbaurathes,

vom 6. April 1819 [205]).

216.

Erlaß der K. Frucht= und Wein Adminiſtrations=Commiſſion, die monatliche Einſendung von Fruchtvorraths= und Verkaufs=Ueberſichten und die Aufhebung der Fruchtverkaufs=Succeß= und der Natural=Quartal=Berichte (mit einem Formular),

vom 18. Mai 1819 [206]).

Dem Cameralamt T. wird hiemit aufgetragen, auf den 1. Juli d. J. und ſofort alle Monate, an die unterzeichnete Stelle eine nach dem beiliegenden Formular eingerichtete

Fruchtvorraths= und Verkaufs=Ueberſicht

ganz unfehlbar einzuſenden.

---

205) Abgedr. in dem III. Theil, S. 1214 und 1215. Ganz hieher gehörig. Erläuterung hiezu in einem Miniſt.=Erlaß vom 25. Januar 1820.

206) Abgedr. in Knapp's Annalen 3s Heft S. 90. Eine nähere Erläuterung, beziehungsweiſe eine Vervollſtändigung dieſer Vorſchrift ſ. in einem Erlaſſe vom 28. Juli 1819, und vom 19. Sept. 1841. Weitere Vorſchriften über vorſtehenden Gegenſtand ſ. in einer Verf. des Finanz=Min. vom 17. October 1822.

Man erwartet aber, daß ſich der Cameralbeamte angelegen ſeyn laſſe, die Tabelle ſo richtig zu fertigen, als es die Wichtigkeit, von den Naruralien-Vorräthen zu jeder Zeit genaue Kenntniß zu haben, und mit Zuverläſſigkeit darauf rechnen zu können, erheiſcht.

Dieſe Ueberſicht wird aber auf die beſtimmte Termine um ſo gewiſſer erwartet, als den Cameralämtern die Erſtattung der Fruchtverkaufs-Succeßberichte und der Natural-Quartalberichte zugleich erlaſſen wird.

Um jedoch auch im Laufe eines Monats von den Fruchtpreißen Kenntniß zu erhalten, wird dem Cameralamt aufgegeben, je auf den 15. jeden Monats nur eine ganz kurze Anzeige der kurſirenden Fruchtpreiße einzuſchicken, und dieſe Anzeige mit der Unterſchrift des Beamten zu verſehen.

Stuttgardt den 18. May 1819.

217.

†) Inſtruction zu Verfaſſung der Rechnungen bei den Cameral- und übrigen Domainial-Verwaltungen,

vom 31. Mai 1819.

218.

††) K. Verordnung, die Organiſation der Cameral-Aemter betreffend,

vom 4. Juni 1819.

---

†) Abgedr. im III. Theil S. 436 ff. In vorliegender Beziehung von beſonderer Bedeutung wegen der hierin enthaltenen näheren Vorſchriften für die Anlegung der Amtsgrundbücher, welche neben ihrer Beſtimmung zu Vereinfachung der Rechnung, weiter noch einen adminiſtrativen Zweck haben, ſofern ſie im Allgemeinen eine Finanzbeſchreibung des betreffenden Amtsbezirkes enthalten, die Rechte und Verbindlichkeiten aus allen Zweigen der Verwaltung darſtellen, und durch fortlaufende Aufnahme aller in dieſen Beziehungen eintretenden Veränderungen einen geſchichtlichen für die Leitung der Verwaltung wichtigen Werth erhalten ſollen. S. §. 5 und §. 22—32 der Inſtr. Außerdem gehören noch hieher die Beſtimmungen über die Einrichtung der Baubeſtand-Ueberſchläge in §. 78.

††) Regbl. S. 293 ff. Abgedr. in dem III. Theil. In materieller Beziehung vornehmlich wichtig durch die in §. 5 enthaltene Adminiſtrativ-Verfügung hinſichtlich der Weinverwaltung, wornach nur bei einigen näher benannten Cameral-Beamtungen die erforderlichen Einrichtungen für die Aufnahme größerer Weinvorräthe unterhalten werden ſollen.

219.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Schwarzwald-Kreiſes, betreffend die Jagdrechts-Verhältniſſe der Herrſchaft, Gutsherrſchaften und der Gemeinden in dem größeren Frei-Pürſchbezirk am Neckar und Schwarzwalde,

vom 7. Juni 1819 [207]).

Man hat die von der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes unter dem 1. d. M. eingeſchikte Akten über die Zurückgabe des Jagdrechts in dem größeren vormaligen Frei-Pürſchbezirk am Neckar und Schwarzwald wieder erhalten, und giebt derſelben, da ſich das K. Finanz-Miniſterium in ſeiner Note vom 1. März d. J. zu jener Zurückgabe bereit erklärt hat, in Gemäßheit der ſchon in dem Erlaſſe vom 27. v. M. berührten A. H. Entſchließung vom 8. v. M. die Erläuterung und Ergänzung des §. 41. der beſondern Beſtimmungen des Verfaſſungs-Entwurfs betreffend, folgendes hiemit zu erkennen:

1) Das Recht zu jagen ſteht von nun an in dem ganzen gedachten vormaligen Frei-Pürſchbezirke am Neckar und Schwarzwald ausſchlieſſend theils den Gemeinden theils den Grundherrſchaften zu.

a) Was die Gemeinden betrift: ſo übt jede daſſelbe auf ihrer eigenen in dem Bezirke liegenden Markung aus.

Keine hat hierunter einen Vorzug vor der andern, und keine iſt ausgeſchloſſen.

Namentlich diejenigen Gemeinden, die in dem vormaligen Jurisdiktions-Bezirke eines adelichen Gutsherrn liegen, haben ohne Rückſicht auf die zu Gunſten des leztern im Jahre 1806. Statt gehabte Verwilligung, welche in ſo weit als erloſchen anzuſehen iſt, als ſie mit der Zurückgabe der freyen Pürſch ſich nicht vereinigen läßt, die gleichen Anſprüche, wie die übrigen Gemeinden.

Für etwaige Weiler und Bauernhöfe, welche geſchloſſene Markungen haben, tritt für Rechnung der Bewohner derſelben diejenige Gemeinde ein, der ſie zugetheilt ſind, oder die ſie mit andern Weilern und Höfen bilden.

b) Den Grundherrſchaften kommt das Jagdrecht auf denjenigen geſchloſſenen, zu keiner Gemeinde-Markung gehörigen Gutsbezirken und Waldungen zu, welche in ihrem vollen oder wenigſtens nutzbaren Eigenthumsrechte ſtehen.

Iſt die Krone Grundherrſchaft: ſo verbleibt die Jagd in der Verwaltung des K. Forſtamts; iſt aber ein Ritterguts-Beſitzer

207) Abgedr. in Knapp's Annalen 3s Heft. S. 112 ff.

Grundherr: ſo geht ſie vollſtändig auf dieſen über, ohne daß er ferner die hohe Jagd mit der Krone zu theilen hätte.

Liegen die Grundſtücke eines Ritterguts=Beſitzers zwar mit denen einer Gemeinde untermiſcht, folglich innerhalb der Grenzen einer Gemeinde=Markung, jedoch ohne im Gemeinde=Verband zu ſtehen: ſo bleibt ihm das Recht einer verhältnißmäſſigen Theilnahme an der, der Gemeinde eingeräumten Jagd vorbehalten, jedoch die nähere Beſtimmung der Art des Mitgenuſſes auf eine gütliche Uebereinkunft mit der Gemeinde ausgeſetzt.

2) Die Bedingung, unter welcher dieſe Vertheilung des Jagdrechts in dem vormaligen Frei=Pürſch=Bezirke am Neckar und Schwarzwald ſtatt findet, iſt

a) Bei den Gemeinden die Verpachtung ihres Antheils an rechtliche Leute.

Sollte jedoch eine Gemeinde vorziehen, ihr Jagdrecht durch einen von ihr angeſtellten forſtamtlich zu beeidigenden Jäger ausüben zu laſſen: ſo iſt ihr ſolches geſtattet.

In dem einen, wie in dem andern Falle iſt die Beobachtung der beſtehenden Jagdgeſetze, namentlich die Einhaltung der Hegezeit, unerläßlich; und wenn die Jagd verpachtet wird, ſo iſt für ſolche Markungen, deren Umfang für einen einzelnen Pächter zu groß ſeyn würde, keine unverhältnißmäſſige Zahl von Pächtern zuzulaſſen, auch dem Pächter nicht zu geſtatten, ohne Erkenntniß des K. Forſtamts die Jagd durch Dritte ohne ſein Beiſein ausüben zu laſſen, oder gar in After=Pacht zu geben; die Pacht=Bedingungen ſelbſt aber ſind vor der Verleihung dem K. Forſtamt zur Prüfung vorzulegen.

Die Zuſammenwerfung der Jagd=Antheile mehrerer benachbarten Gemeinden zum Behufe einer gemeinſchaftlichen Verpachtung hängt von der freyen Entſchließung der Gemeinden ab; allein da, wo die Antheile zu klein ſeyn ſollten, wird ſie ihr eigener Vortheil veranlaſſen, ſich hierüber zu vereinigen.

b) Die Berechtigung der adelichen Gutsherrn iſt an keine andere Bedingungen, als an die der genauen Erfüllung der K. Jagdverordnungen gebunden.

3) Die betreffenden K. Forſtämter werden in Folge der bereits mit dem K. Finanz=Miniſterium deßhalb gepflogenen Rückſprache von dem K. Forſtrath die Weiſung erhalten, das befragte Jagdrecht, ſo weit es bisher für die Krone ausgeübt worden, an die von den K. Ober=Aemtern ihnen hiezu bezeichneten Gemeinden und Gutsherrn zu übergeben.

So weit es aber von den adelichen Gutsherrſchaften bisher genoſſen wurde, iſt den letzteren dieſer Genuß von nun an nur in ſo fern zu geſtatten, als ihnen dieſelbe nach obigen Beſtimmungen noch zukommt: im Uebrigen ſind die betreffenden Gemeinden durch die K. Ober=Aemter in denſelben einzuſetzen.

Die K. Forſt=Aemter werden ferner angewieſen werden, pflicht=

mäſſig darauf zu ſehen daß die Bedingungen, unter denen ſowohl die Gemeinden als die adelichen Gutsbeſitzer zu Ausübung des Jagdrechts in dem befragten Bezirke zugelaſſen worden ſind, pünktlich befolgt werden, und jede Ueberſchreitung ſogleich zu ahnden, in Wiederholungsfällen aber zu berichten, auch gegen diejenigen, die ſich über dem Jagen in gedachtem Bezirke betreten laſſen ſollten, ohne dazu berechtiget zu ſeyn, wie gegen andere Jagdfrevler und Wilderer zu verfahren.

Die K. Kreis-Regierung hat daher diejenigen Ober-Aemter, über deren Bezirke der Frei-Pürſch-Diſtrickt am Neckar und Schwarzwald nach den bereits früher mitgetheilten Berichten der Forſt-Aemter ꝛc. — von dieſer Verfügung in Kenntniß zu ſetzen, und ſie dahin anzuweiſen, daß ſie ſich über die genaue Erhebung der Grenzen des Diſtrikts unter zu Grundlegung der älteren Grenz-Beſchreibungen und Verſteinungen mit den betreffenden K. Forſt-Aemtern ungeſäumt benehmen, daß ſie ſodann die Vertheilung des Jagdrechts innerhalb dieſes Diſtrikts unter die betreffenden Gemeinden und Gutsherrſchaften nach obigen Normen ſogleich entwerfen, daß ſie für die Einſetzung der Betheiligten in die ihnen gebührenden Gerechtſame Sorge tragen, daß ſie bei den Gemeinden für die vorſchriftmäſſige und vortheilhafte Verpachtung ihrer Antheile oder für die Aufſtellung eines forſtamtlich zu verpflichtenden Jägers zu Benutzung derſelben, ſo wie für ihre Ausgleichung mit den adelichen Gutsherrſchaften, ſo weit ſolche nach obigen Beſtimmungen etwa erforderlich ſeyn ſollte, und für die Verwarnung der Inſaſſen vor unbefugtem Jagen die geeignete Einleitung treffen, auch ſeiner Zeit über den Vollzug ſämtlicher Anordnungen Berichte erſtatten, die, wenn ſie geſammelt ſeyn werden, zur Einſicht hieher vozulegen ſind.

Stuttgart den 7. Juni 1819.

220.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Verpachtung der Zehentgefälle, insbeſondere die mehrjährige Verpachtung der großen und kleinen Zehenten, ſo wie der Heuzehnten, ſo wie die Einleitungen zu Erlangung zuſammenhängender und geſchloſſener Zehentbezirke, und den Anſatz von Weinzehnt-Surrogatgeldern,

vom 16. Juni 1819 [208]).

Da nach dem Willen Seiner Königlichen Majeſtät zu Vereinfachung der Verwaltung der kameralamtlichen Zehentgefälle:

---

208) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 420. Nähere Beſtimmungen zu Beförderung der mehrjährigen Frucht-Zehentverpachtungen ſ. in einem Miniſt.-Erlaß v. 23. Mai 1820.

a) mehrjährige Zehent-Pacht-Akkorde mit den Gemeinden, wo ſich ſolche dazu geneigt finden laſſen, abgeſchloſſen, und ſolche Akkorde mit den Beſitzern kleiner abgelegener Hofgüter, wo keine Conkurrenz zum Pacht iſt, überall ausgeführt werden ſollen; auch
b) die kleinen und die Heu-Zehenten ſo viel möglich in den Pacht der Gemeinden gegeben; und
c) über die mit andern Zehentherren theilbaren Zehenten, mit dieſen wo möglich Verträge wegen Erlangung zuſammenhängender und geſchloſſener Zehentbezirke abgeſchloſſen werden ſollen; ſo wird die Finanzkammer, welcher zunächſt die Leitung und Aufſicht der Verwaltung der Zehentgefälle obliegt, hievon in Kenntniß geſetzt, und ihr zugleich aufgegeben, die weitere Ausführung obiger Verfügungen, unter Beobachtung folgender allgemeinen Regeln, wo möglich ſchon bei den dießjährigen Zehent-Verpachtungen zu bewirken, und zwar:

α) bei den großen Fruchtzehenten

1) werden ſich ſchon von ſelbſt die Gemeinden eher als Privatperſonen zu mehrjährigen Pachtungen verſtehen; ſollten jedoch auch ſolche hiezu Luſt bezeugen, ſo könnte ihnen der Pacht nur unter der Bedingung zugeſtanden werden, daß von dem Zehentſtroh nichts außerhalb der Markung veräußert und verwendet werde [209]);
2) bei einzelnen Höfen und überhaupt da, wo nach beſonderen örtlichen Verhältniſſen keine Conkurrenz zum Pacht ſich erwarten läßt, iſt die Verleihung auf mehrere Jahre als Regel feſtzuhalten, und dabei nach dem Erndte-General-Reſcripte vom 24. Mai 1813 zu verfahren;
3) den Verpachtungen auf mehrere Jahre müſſen natürlich Berechnungen über den Durchſchnitts-Ertrag mehrerer verfloſſenen Jahre, unter Vergleichung des gegenwärtigen Culturſtandes, zu Grunde gelegt werden;
4) da ſchon auf den hienach berechneten Ertrag verſchiedene Unglücksfälle, Wetterſchlag ꝛc. eingewirkt haben, ſo iſt auch bei den hierauf begründeten Verpachtungen für die Folge den Pächtern oder pachtenden Gemeinden keine Entſchädigung für Unglücksfälle aller Art zuzugeſtehen;
5) die Pachtſchillinge ſind in der Regel an Früchten zu beſtimmen, wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme erheiſchen, und zwar dürfen die Früchte, um ſie nicht in geringerer Qualität zu erhalten, nicht von den einzelnen Güterbeſitzern eingeſammelt, ſondern ſie müſſen in kaufmannsguter Marktwaare auf den Kameralkaſten geliefert werden.

Es kann jedoch

6) geſtattet werden, daß die in Früchten beſtimmten Pachtſummen jedesmal in den zwiſchen Martini und Lichtmeß ſich er-

209) In Betreff der mehrjährigen Verpachtung der Zehenten an Privatperſonen ſ. Min.-Erl. vom 12. Juli 1831.

gebenden mittleren Marktpreiſen in Geld berichtigt werden; die Kameralämter haben aber von einer ſolchen Uebereinkunft an die Frucht= und Wein=Verwaltungs=Comiſſion [210]) die Anzeige zu machen, da dieſer ſowohl das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Uebereinkunft, als auch die Beſtimmung der Preiſe zuſteht.

β) Bei den kleinen und den Heu= und Oehmd=, auch Obſt=Zehenten

werden die Gemeinden um ſo eher zu mehrjährigen Pachtungen geneigt ſeyn, als dadurch das wirkliche Auszehenten der hieher gehörigen Produkte, welches ſo manche Nachtheile für den Landmann mit ſich führt, gänzlich vermieden werden kann.

Wo aber der große und kleine Zehente nicht zugleich an eine Gemeinde verliehen wird, da iſt Vorſehung zu treffen, daß nicht durch eine zu ſehr ausgedehnte Anpflanzung von Klein=Zehentfrüchten das Intereſſe des großen Zehenten Noth leide, jedoch ohne die Cultur ſelbſt zu beſchränken.

γ) Die Weinzehenten

ſind in der Regel durch Selbſtverwaltung zu benützen. Um aber die koſtſpielige Verwaltung derſelben nicht dahin auszudehnen, wo der Ertrag nicht mehr in richtigem Verhältniſſe mit den Koſten ſteht, iſt die Einleitung zu treffen, daß auf kleinen Markungen, in welchen die Maſſe der zehentbaren Weinberge nicht den Umfang von ſechzig Morgen erreicht, und wo nicht etwa eine vorzügliche Qualität des Weines der Selbſtverwaltung den Vorzug gibt, im Wege der Uebereinkunft Zehent=Surrogatgelder beſtimmt werden, die je nach zwanzig Jahren von Neuem mit dem Culturſtande und den Preiſen der Produkte in Uebereinſtimmung zu bringen ſind [211]).

δ) Ueberhaupt

können ſolche Zehent=Surrogatgelder überall beſtimmt werden, wo entweder der Umfang eines zehentbaren Gutes unbedeutend iſt, oder wo, wie etwa bei neu umgebrochenen Grundſtücken, eine Beamtung den Zehenten nur auf wenigen einzelnen Stücken anzuſprechen hat, oder wo eine ſehr gemiſchte Bauart oder eine neue Kultur eingeführt oder ein neues Produkt gepflanzt werden will.

Was endlich

ε) die theilbaren Zehenten

betrifft, ſo ſind die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß mit denjenigen Zehentherren, welche mit der Krone gemeinſchaftlich an einem Zehenten Antheil haben, Unterhandlungen eröffnet werden, um entweder die Antheile derſelben für die Krone zu erwerben, oder wenigſtens, um ſich über beſtimmte und geſchloſſene Bezirke, in welchen jeder Zehentherr für ſei=

210) Jetzt den K. Finanzkammern.

211) S. weitere ausgedehntere Anordnungen in der Fin.=Min.=Verfügung vom 5. Februar 1821.

nen bisherigen Antheil am Ganzen einen eigenen abgeſonderten Bezirk erhält, zu vergleichen.

Die Reſultate dieſer Unterhandlungen ſind dem Finanz-Miniſterium einzuſenden, um ſie zur allerhöchſten Beſtätigung vorlegen zu können.

In ſolchen Orten, wo die Krone nur einen unbedeutenden Novalzehenten bezieht, der Hauptzehente aber einen andern Eigenthümer hat, ſind Ablöſungs-Verträge zu bewirken und bei neuen Kulturen ſogleich Redemtions-Summen, auf jeden Fall aber Surrogatgelder, anzuſetzen.

221.

†) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Auflöſung des Oberbauraths,

vom 29. Juni 1819.

222.

††) Verordnung des Miniſteriums des Innern zu Verhütung von Unglück durch unwillkürliches Losgehen eines geladenen Jagdgewehrs,

vom 5. Juli 1819.

223.

†††) K. Verordnung, betreffend die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Geſuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf-Verfügungen,

vom 11. Juli 1819.

---

†) Rgbl. S. 367. Abgedr. in den Reg.-Geſetzen IV. S. 1178. Die Geſchäfte obiger Stelle werden hiernach, ſo weit ſie dem Finanzdepartement angehören, dem Finanz-Miniſterium überwieſen.

††) Rgbl. von 1819. S. 374. Sammlung der Reg.-Geſetze IV. S. 1180. S. unten weitere Verf. vom 18. Januar 1831.

†††) Rgbl. von 1819. S. 429. Gerichtsgeſetze IV. 848 ff. Vgl. auch Recursgeſetz vom 26. Juni 1821 und Verordn. vom 3. April 1835.

224.

Erlaß der K. Frucht- und Wein-Adminiſtrations-Commiſſion, eine weitere Vorſchrift in Betreff der einzuſendenden Frucht-, Vorraths- und Verkaufs-Ueberſichten enthaltend,

vom 28. Juli 1819 [212]).

Als nähere Erläuterung der unterm 18. May d. J. an das K. Cameralamt erlaſſenen Vorſchrift über die Erſtattung der Fruchtvorraths- und Verkaufs-Berichte auf den erſten jeden Monats, wird dem Cameralamt noch weiter folgendes zur Nachachtung eröffnet.

1) Da die auf den 1. Juli jeden Jahrs zu erſtattende Berichte:

a) die Vorräthe und deren Verwendung bis zum Sturz, alſo bis zum Schluß des einen Etats-Jahrs, und

b) den Sturzvorrath und deſſen Beſtimmung im nächſten Etats-Jahr darſtellen müſſen; ſo iſt es nöthig, daß

künftig auf dieſen Zeitpunkt, nach dieſer Abtheilung und in der gegebenen Form, zwei Tabellen, die erſtere auf den 30. Juni, die zweite aber, mit welcher das neue Etatsjahr angefangen wird, auf den 1. Juli gefertigt, und mit einander auf den vorgeſchriebenen Termin eingeſchickt werden.

2) Wenn die am 30. Merz zu Geld gerechneten Natural-Ausſtände nach dem Sturz noch nicht berichtigt ſind, und alſo aus der Vorraths-Ueberſicht auf den 30. Juni in den 1. Juli nach der Vorſchrift vom 18. May durchlaufend übergehen, ſo wird dasjenige, was hieran in Natura erhoben wird, aus dem „Soll" der Ausgabe geſtrichen, dasjenige aber, was hievon unter „Reſt der Ausgabe" eingetragen werden muß, vermindert den diſponiblen Vorrath nicht, und darf alſo auch nicht von dem wirklichen Kaſtenvorrath abgezogen werden.

3) Weil dieſe Berichte zugleich eine ſummariſche Ueberſicht der vorigen Monate ſeit dem Anfange des Etatsjahrs geben ſollen, ſo iſt in den nächſten Bericht auf den 1. Auguſt der Sturzvorrath mit allen Rubriken im „Soll und Hat" der Einnahme wie der Ausgabe aus dem Bericht auf den 1. Juli vollſtändig aufzunehmen, und das, was im Monat Juli eingenommen und ausgegeben worden, zu unterſetzen. Auf dieſe Weiſe wird bis zum Schluß des Etatsjahrs 1819/20 in jedem folgenden Bericht fortgefahren, jedoch ſo, daß immer nur die Hauptſummen der vorigen Monate, nach den Rubriken, übertragen werden. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß unter Nr. 2. „Frucht-Verkauf" nur das im letzt abgewichenen Monat verkaufte nebſt dem Erlös nachgewieſen werden darf. Stuttgardt den 28. Juli 1819.

---

212) Abgedr. in Knapp's Annalen. 3tes Heft. S. 91.

225.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend,

vom 8. Auguſt 1819.

226.

††) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Waldeck betreffend,

vom 25. Auguſt 1819.

227.

Erinnerung von Seiten der Miniſterien des Innern und der Finanzen an das Verbot, vor dem Herbſt in zehentbaren Weinbergen Trauben zu ſchneiden und zu verkaufen,

vom 13. September 1819 [213]).

Das in dem §. 5 der Herbſt-Ordnung unter Beſtimmung einer Strafe von 10 fl. auf den Uebertretungsfall enthaltene Verbot, aus Weingärten, welche der Abgabe des Zehnten oder einer Theilgebühr unterworfen ſind, vor dem Herbſt, ohne vorherige Uebereinkunft mit der Zehnt- und Theil-Beamtung, frühreifende Trauben zu ſchneiden und zu verkaufen, wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Stuttgart den 13. Sept. 1819.

v. Otto. Weckherlin.

---

†) Rgbl. von 1819. S. 505 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze IV, S. 1184 ff.
Hieher gehören die Beſtimmungen in
§. 34—38. Berechtigungen hinſichtlich der Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei- und Forſtverwaltung.
§. 51. Novalzehntberechtigung.

††) Rgbl. 1819. S. 525 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze IV, S. 1204 ff.
Hieher gehören die Beſtimmungen in
§. 26. Novalzehntfreiheit und Novalzehntberechtigung.
§. 28—31. Berechtigungen hinſichtlich der Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung.

213) Rgbl. S. 610.

228.

†) Verfaſſungs=Urkunde,

vom 25. September 1819.

229.

††) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Anwendung von Preſſern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten,

vom 30. September 1819.

230.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Ablöſung der Zehent=Surrogatgelder,

vom 1. November 1819 [214]).

Da man genehmigt haben will, daß zu weiterer Vereinfachung der Verwaltung der kameralamtlichen Zehentgefälle, wie ſolche ſchon unter dem 16. Juni d. J. ausgeſprochen worden iſt, auch die Zehent=Surrogatgelder aus überbauten Güterſtücken von 1 fl. 30 kr. und weniger abgelöst, und bei Conceſſions=Ertheilungen zu neuen Gebäuden auf zehentpflichtigen Plätzen ſogleich eine Redemtionsſumme für den abgehenden Frucht=, Heu= oder kleinen Zehenten angeſetzt werde [215]),

---

†) Rgbl. S. 633. Staatsgrundgeſetze III. 507. Hier iſt beſonders hinzuweiſen auf:

§. 103 und 107. Beſtand und Rechts=Verhältniß des Kammerguts, insbeſondere Austauſchung und Beſchwerung deſſelben mit Schulden oder ſonſt bleibenden Laſten, ſeine Veräußerung oder Verminderung.

††) Rgbl. S. 695. Samml. der Reg.=Geſetze IV. S. 1217. S. Geſetz vom 11. Juli 1824 und Exec.=Geſetz vom 15. April 1825.

214) Erg.=Bd. zum Rgbl. S. 420.

215) Nach einem Spec.=Erlaß des Finanz=Miniſteriums vom 6. Juli 1822 ſoll hiebei der in §. 3 des Geſetzes vom 23. Juni 1831 feſtgeſetzte Maasſtab, alſo der des zwanzigfachen Betrages, in Anwendung kommen.

ſo wird dieſes der Finanzkammer zu ihrer Nachachtung und weiterer geeigneter Verfügung hiemit eröffnet[216]).

231.

†) K. Verordnung, die Vornahme der Wilderei-Unterſuchungen betreffend,

vom 3. November 1819.

232.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der bei Verkäufen von Staats-Gütern feſtzuſetzenden Zehent-Freiheit derſelben und der hievon zu machenden Ausnahmen,

vom 8. November 1819[217]).

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 2ten d. M. gnädigſt auszuſprechen geruht, daß in Folge der beſtehenden Grundſätze bey dem Verkaufe herrſchaftlicher Güter in der Regel zwar deren Zehentfreiheit feſtgeſetzt werden ſoll, daß jedoch in dem Falle, wenn dergleichen zu verkaufende herrſchaftliche Güter mitten unter zehentbaren Feldern liegen, mithin eine Befreiung von dieſer Abgabe für die Zehentverwaltung beſchwerlich und nachtheilig wäre, die Zehentreichung auch ferner anbedungen werden dürfte.

233.

††) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes von Yſenburg-Meerholz betreffend,

vom 21. November 1819.

216) S. übrigens eine Fin.-Min.-Verf. vom 26. Oct. 1834 in Betreff der Freiſtellung der Ablöſung.

†) Gerichtsgeſetze IV. 899.

217) Normal.-Buch des Fin.-Min.

††) Rgbl. von 1819. S. 823. Sammlung der Reg.-Geſetze, IV. 1236 ff. Aehnliche

234.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern und an den Forſtrath, in Betreff der Behandlung der Bauholz-Berechtigungen der Lehenbeſitzer bei Bauholzgeſuchen und Lehen-Allodificationen,

vom 22. November 1819 [218]).

Der ꝛc. wird in Beziehung auf diejenigen Bauholz-Abgaben, welche die Beſitzer herrſchaftlicher Lehen nach lagerbüchlichen Beſtimmungen oder rechtsgültiger Obſervanz bei neuen Bauweſen oder Reparationen theils unentgeldlich, theils in ſogenannten Gnadenpreiſen ſo lange anzuſprechen haben, als die dazu beſtimmten Waldungen die Befriedigung des Bedürfniſſes geſtatten, und als dergleichen Gegenleiſtungen nicht durch angemeſſene Uebereinkunft, wozu die Allodificationen Anlaß geben, aufgehoben werden, folgendes als einſtweilige Anordnung zu ihrer eigenen Nachachtung, und, ſo weit es nöthig iſt, zur Verfügung an die Cameral-Aemter eröffnet.

1) Die Forſt-Aemter werden durch den Königl. Forſtrath angewieſen werden, ſo oft bei ihnen ein berechtigter Lehenbeſitzer um Bauholz zu einem neuen — oder Hauptbauweſen, unter welch Letzterem ganze Seiten oder Giebelwandungen, Dächer und dergleichen zu verſtehen ſind, ſich meldet, ſolches vorzumerken, ſofort, wenn anders der Fall nicht dringend iſt, jährlich einmal in Gemeinſchaft des Cameral-Beamten und mit Beiziehung eines unpartheiiſchen Sachverſtändigen Augenſchein an Ort und Stelle einzunehmen. Hiebei iſt ſtrenge zu prüfen, ob das Bauweſen überhaupt nothwendig, oder ob es wenigſtens nicht länger ohne Gefahr und Schaden aufzuſchieben, auch wie groß das Bedürfniß nach den verſchiedenen Holzgattungen ſey.

Ueber dieſe Verhandlung iſt ein Protocoll aufzunehmen, welches das Forſt-Amt ſeinem an den Forſtrath zu erſtattenden Bericht, beizuſchließen hat. Würde ſich ergeben, daß ein Lehenbeſitzer entweder aus Muthwillen oder eigennützigen Abſichten Bauholz verlangt, ſo iſt ein ſolcher zu Bezahlung der Augenſcheinskoſten anzuhalten, übrigens dieſe nachtheilige Folge jedem Anmeldenden vorläufig bekannt zu machen.

2) Der Forſtrath wird, wenn die Anweiſung zur Abgabe des Bauholzes an den Berechtigten keinen Anſtand findet, der Kreis-Finanz-Kammer über den Empfänger, den Anlaß und Geldwerth

---

Beſtimmungen hinſichtlich der Forſt-Polizei und Verwaltung, ſo wie der Noval-zehent-Berechtigung, wie in der Declar. für das Haus Waldeck vom 25. Aug. 1819.

218) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Vorſchriften vom 6. Auguſt 1840, 8. Auguſt und 26. November 1843.

des bewilligten Holzes Nachricht ertheilen, wovon die betreffenden Cameralbeamten mit der Weiſung in Kenntniß zu ſetzen ſind, die Holzabgabe und den Werth in einem anzufertigenden Verzeichniß vorzumerken.

3) Wenn ein herrſchaftlicher Lehenbeſitzer die Verwandlung ſeines Guts in vollkommenes Eigenthum mittelſt Ablöſung der darauf haftenden Laudemien, Fall-Gebühren und dergleichen, wobei in der Regel auch die herrſchaftlichen Gegenleiſtungen zu compenſiren ſind, nachſucht, ſo ſoll der Cameral-Beamte über die dem Lehenmann rechtmäßig zuſtehenden, auf die bisherigen Lehens- und Lehenabgaben-Verhältniſſe im allgemeinen ſich beziehenden Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten, und wann dem Lehenmann zu neuen Bauweſen oder einer Haupt-Reparation leztmals Holz abgegeben worden, und welchen Werth ſolches habe, mit dem betreffenden Forſt-Amte communiciren, die erhaltene Nachricht mit ſeinen Amts-Documenten und Aufzeichnungen vergleichen und wenn weiter kein Anſtand darüber vorliegt, der Kreis-Finanz-Kammer ſofort das Allodifications-Geſuch mit Bericht vorlegen.

4) So wie in Gemäsheit der, das Edict vom Abgabeweſen erläuternden k. Verordnungen vom 13ten und 30ten September 1818 (Reg.-Bl. S. 54 u. 57) bei Berechnung des Ablöſungs-Capitals von Laudemial- und Fall-Gebühren auf die Jahre des Beſizſtandes zu Gunſten der Ablöſenden die geeignete Rückſicht zu nehmen, ebenſo iſt auch das herrſchaftliche Intereſſe bei Gegenleiſtungen vor möglichen Mißbräuchen ſicher zu ſtellen. Man will daher vorläufig verordnet haben, daß bey Berechnung des Capital-Werths ſolcher herrſchaftlichen Gegenleiſtungen, die, wie das Bauholz, von dem Beſizer eigentlich voraus empfangen werden, gleichfalls die Zeit des Empfangs berückſichtigt werden und hienach am Werth ein verhältnißmäßiger Abzug ſtatt finden ſoll.

Zu näherer Erläuterung wird angefügt, daß, wenn ein Lehenbeſizer, der ſein Gut zu allodificiren wünſcht, ſeit 25 Jahren kein Bauholz zu neuen oder beträchtlichen Reparationsbauweſen erhalten hätte, einem ſolchen der volle Werth der Bauholzgerechtigkeit nach der Durchſchnitts-Schäzung mit dem einfachen Capital gut zu ſchreiben iſt.

Wenn dagegen innerhalb des angenommenen Zeitraums von 25 Jahren für die Dauer eines Lehenvertrags, dem Beſizer zu neuen oder größeren Reparations-Bauweſen Holz abgegeben worden, ſo iſt nach Verhältniß der Zeit, vom Empfang an ein Rabatt an dem Capitalwerth der Bauholzgerechtigkeit, auf ähnliche Art, wie in der V.O. vom 30ten Sept. 1818 rückſichtlich der Laudemial-Capitalberechnungen vorgeſchrieben iſt, und nur, wie ſich von ſelbſt verſteht, in umgekehrtem Verhältniß, zu machen, das Uebrige aber dem Berechtigten an ſeiner Ablöſungs-Schuldigkeit abzurechnen.

5) Sollten in einzelnen Fällen die Gegenleiſtungen der Herrſchaft von größerem Werthe ſeyn, als ihre Leheneinkünfte betragen, und die Gutsbeſizer bey Allodificationen nicht ſelbſt ſo billig ſeyn,

gegen Erlaß der eigentlichen Lehen-Abgaben auf die herrſchaftlichen Gegenleiſtungen zu verzichten, ſo ſind dergleichen Fälle unter Aufzählung aller dabey in Betracht kommenden Verhältniſſe an das Finanz-Miniſterium zu berichten, um etwa die Dereliction ſolcher nachtheiligen Lehen verfügen zu können.

235.

Verordnung, die Auflöſung der gemeinſchaftlichen Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen und die demzufolge den Kreis-Finanz-Kammern zukommende Strafbefugniß betreffend,

vom 22. November 1819 [219]).

Nachdem Se. Königl. Majeſtät ſchon durch allerhöchſte Entſchließung vom 27. Juli d. J. die Verſehung der Juſtitiars-Geſchäfte bei den Kreis-FinanzKammern einzelnen Mitgliedern der Kreis-Regierungen zu übertragen geruht haben: ſo iſt der Haupt-Grund, aus welchem früher die Bildung gemeinſchaftlicher Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen für nöthig erachtet wurde, nunmehr wegfallen.

Dieſe Deputationen werden daher in Gemäßheit Königl. Verordnung vom 18. d. M. von nun an außer Wirkung geſetzt, und dagegen folgende Beſtimmungen ertheilt:

1) Die Strafrechtspflege in Anſehung der Uebertretungen der von den Finanz-Kammern reſpicirten Finanz- und der Forſt-Geſetze, inſoweit die durch dieſelben verwirkten Strafen das den Oberamtleuten und Oberförſtern zukommende Strafmaaß überſteigen, oder inſoweit ſie wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falls von den angeführten Lokal-Stellen zu höherer Entſcheidung vorgelegt werden, haben die Finanz-Kammern innerhalb der Grenzen der ihnen durch die Verordnung vom 8. Mai v. J. §. 5. auf den Fall, daß ſie eigene Juſtitiarien erhalten würden, eingeräumten Straf-Befugniß auszuüben.
2) Eben dieſelben haben über die Rekurſe gegen die von den Oberämtern und Forſtämtern wegen Vergehen der gedachten Art angeſetzten Strafen zu erkennen, und über die Verwandlung der wegen ſolcher Vergehen angeſetzten Strafen innerhalb der Grenzen ihrer Straf-Gewalt zu entſcheiden.
3) Wenn die Umſtände die Abänderung einer ſolchen Strafe zwar nicht nach ſtrengem Rechte, aber aus landesherrlicher Gnade begründen, ſo ſteht ihnen frei, einen darauf gerichteten An-

---

219) Rgbl. S. 835.

trag dem Finanz-Miniſterium vorzulegen: es wäre denn, daß es ſich von Forſtſtrafen handelte, bei welchen die Anträge auf Straf-Nachlaß aus Billigkeitsgründen in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Nov. v. J. zum Geſchäfts-Kreis des Forſtraths gehören.

4) Unter den gleichen Beſtimmungen, wie die Finanz-Kammern, hat das Steuer-Collegium als Straf- und Straf-Rekurs-Behörde bei Vergehen gegen die ſeine Verwaltung betreffenden Steuer- und Abgabe-Geſetze zu verfahren.

5) Alle in die Verwaltung der Kreis-Finanz-Kammern einſchlagenden Gegenſtände, bei welchen rechtliche Anſtände eintreten, die das Collegium auf das alleinige Gutachten des Juſtitiars zu erledigen ſich nicht für geeignet hält, namentlich auch die in der Verordnung vom 13. Sept. v. J. berührten Streitigkeiten über die Anwendung der für die Ablöſung der Grund-Abgaben ertheilten Normen, haben dieſelben an die ihnen coordinirten Kreis-Regierungen zur außergerichtlichen Entſcheidung über den Rechtspunkt zu verweiſen.

6) Dieſe außergerichtliche Entſcheidung ſteht den Regierungen auch in dem Falle zu, wenn bei ihnen gegen eine Verfügung der Finanz-Kammer aus Rechtsgründen Beſchwerde geführt wird [220]).

Die betreffenden Behörden haben ſich nun in den vorkommenden Fällen hienach zu achten. Stuttgart den 22. November 1819.

v. Otto. v. Weckherlin.

236.

Erlaß des K. Forſtraths, betreffend die Beſtrafung der durch beurlaubte Soldaten begangenen Waldexceſſe,

vom 1. Dezember 1819 [221]).

In Folge eines Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums vom 15. v. M. wird dem K. Forſtamt hinſichtlich der Beſtrafung der wegen Waldexceſſen in Unterſuchung gekommenen beurlaubten Soldaten hiemit zu erkennen gegeben, daß, da die Forſtämter nach der Verordnung vom 31. Dec. v. J. auf eine 3tägige Gefängnißſtrafe beſchränkt ſind, bedeutendere, von Beurlaubten begangene Wald-Exceſſe entweder den Oberamts-Gerichten, oder (weil hievon kein ſonderlicher Erfolg zu erwarten, indem die Strafbefugniß derſelben gegen beurlaubte Soldaten auf 8tägige Incarceration beſchränkt iſt,) ſo-

---

220) Dieſe Zuſtändigkeit iſt durch eine Verf. des Min. des Innern vom 7. März 1825 (Rgbl. S. 151 ff. und Samml. der Reg.-Geſetze) aufgehoben worden.

221) Abgedr. in Knapp's Annalen. 3tes Heft. S. 219. S. Min.-Erl. vom 21. Febr. 1837.

gleich der Militär-Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen, und dabey beſonders der Werth des entwendeten Holzes, der Strafanſatz an Geld, auch ob die Excedenten ſchon öfters beſtraft worden, oder habituirte Waldfrevler ſind, anzuführen ſeyen.

Von Seiten des K. Kriegs-Miniſteriums iſt durch einen Corpsbefehl ſämmtlichen Commando's bereits die nöthige Weiſung ertheilt worden, wovon dem Forſtamt in der Anlage eine Abſchrift zu ſeiner Notiz und Nachachtung zugefertigt wird.

Insbeſondere wird aber das Forſtamt angewieſen, die Unterſuchung und Abrügung ſolcher Militär-Exceſſe, bei vorliegender Dringlichkeit, in Gemäßheit des §. 2. der Inſtruction für die Revierförſter, durchaus nicht im Anſtand zu laſſen, und hiernach auch die Revierförſter zu beſcheiden.

Nach allem dieſem hat ſich nun das Forſtamt genau zu achten.

Stuttgart, den 1. Decbr. 1819.

237.

Erlaß des K. Forſtraths an die Forſtämter, in Betreff der von den letzteren höheren Orts vorzulegenden Straffälle,

vom 11. Dezember 1819[222]).

Da in Folge einer Entſchließung des K. Finanz-Miniſteriums d. d. 29. Nov. d. J. aus Veranlaſſung der Verordnung d. d. 18. Nov. d. J., wodurch die bisherigen gemeinſchaftlichen Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen auſſer Wirkung geſetzt worden ſind, ſämmtliche Forſtämter darauf aufmerkſam gemacht werden ſollen, daß in Zukunft alle diejenigen Straffälle, deren Abwandlung entweder das den Forſt-Aemtern zukommende Strafmaaß überſteigt, oder bei welchen die Beurtheilung der Fälle zweifelhaft iſt, den K. Finanzkammern vorzulegen ſeyen; ſo werden die Forſt-Aemter des — Kreiſes hiemit davon in Kenntniß geſetzt, um ſich in vorkommenden Fällen darnach zu richten, überhaupt aber werden dieſelben auf die ſtrenge Beobachtung obiger Verordnung d. d. 18. Nov. d. J. verwieſen.

Stuttgart den 11. Decbr. 1819.

238.

†) Inſtruction für die Kreis-Regierungen,

vom 21. Dezember 1819.

222) Abgedr. in Knapp's Annalen. 3tes Heft. S. 204.

†) Rgbl. S. 939 ff. Reg.-Geſetze. Hieher hat die Beſtimmung in §. 17 Bedeutung, wornach die Vollziehung der Geſetze wegen Abwendung des Wildſchadens und wegen des Inſtituts der Commun-Wildſchützen den Kreisregierungen zukommt.

239.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Umfang der denſelben gegebenen Vollmacht bei Ueberſchreitung der Baukoſten-Ueberſchläge betr.,

vom 25. Januar 1820 [223]).

240.

Auszug K. Decrets, betreffend die Beſtimmung der dem Finanz-Miniſterium im Einverſtändniß mit dem Oberfinanz-Collegium zuſtehenden Entſcheidung über Veräuſſerung von Gebäuden und Gütern,

vom 10. Februar 1820 [224]).

Bei dieſem Anlaß will Ich das Finanz-Miniſterium ermächtigt haben, künftig über Veräußerungen von Gebäuden und Gütern in denjenigen Fällen für ſich zu entſcheiden, wo

a) der Erlöß die Summe von fünfzig Gulden nicht erreicht, und zugleich

b) das Oberfinanz-Collegium mit dem Finanz-Miniſterium einverſtanden iſt, auch ſonſt kein Anſtand vorwaltet. Wenn aber jenes Einverſtändniß fehlt, oder ſich andere Anſtände ergeben: ſo ſind Mir dergleichen Veräuſſerungen unter dem Betrag von 50 fl., wie bisher, zur Entſcheidung vorzulegen, was ſich bei Verkäufen von 50 fl. und darüber von ſelbſt verſteht.

241.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Uebernahme cameralamtlicher Straßendiſtrikte auf den Straßenbaufonds betreffend,

vom 17. Februar 1820 [225]).

Um den kunſtmäßigen Straßenbau unter Eine Verwaltung und Aufſicht zu ſtellen, iſt zwiſchen dem Miniſterium des Innern

---

223) Abgedr. im III. Theil, S. 1218. Ganz hieher gehörig. Erläuterung zu dem Miniſt.-Erlaß vom 6. April 1819.

224) Normal.-Buch des Fin.-Min. Obige Befugniß wird erweitert durch das der unten angeführten Min.-Verf. vom 10. Januar 1845 beigefügte K. Decret vom 7. Januar 1845.

225) Normal.-Buch des Fin.-Min.

und dem der Finanzen in Anſehung der auf herrſchaftlichem Eigenthum befindlichen und von den Cameralämtern unterhaltenen Wege und Brücken ſchon früher die Beſtimmung getroffen worden, daß alle diejenigen Straßen-Strecken und Brücken, welche Theile einer chausſeemäßig gebauten Straße ſind, ſie mögen als bloſe Vicinalwege oder als wirkliche Haupt- Commercial- und Poſt-Straßen anzuſehen ſeyn, aus dem allgemeinen Straßenbaufonds zu unterhalten, hiezu aber die durch K. Güter und Forſten ziehenden gemeinen obgleich für den Gebrauch des Publicums offenen Feld- und Waldwege oder überhaupt alle und jede unchausſirte Vicinalwege nicht zu zählen ſeyen, als welche vielmehr durch die geeigneten Cameral- und Forſt-Beamtungen in ihrem bisherigen Zuſtande ferner erhalten werden ſollen.

Dieſen Beſtimmungen gemäß iſt nun eine Abſcheidung der von den Cameral-Beamtungen unterhaltenen Wege und Brücken vorgenommen und die Regierung des N.Kreiſes durch das Miniſterium des Innern bereits angewieſen worden, die in der Beilage genannten Cameral-Wege und Brücken durch die Weg-Inſpektion in Aufſicht und zur Unterhaltung aus den Straßenbaufonds, wo ſolches nicht ſchon früher geſchehen iſt, ſofort zu übernehmen.

Die ꝛc. hat daher die betreffenden Beamtungen ungeſäumt zur ſchriftlichen Uebergabe dieſer Gegenſtände an die Weg-Inſpektoren und zur Mittheilung der darauf Bezug habenden Acten anzuweiſen.

Von den Cameralämtern ſind die vor dem Anfange des gegenwärtigen Etatsjahrs aufgewendeten Koſten noch zu bezahlen, die im Laufe deſſelben entſtandenen aber ſchon auf den Straßenbaufonds zu übernehmen und daher die dießfallſigen Ueberſchäge und Zettel von den Cameralämtern an die Weg-Inſpektoren zur Einleitung der Koſtendekretur abzugeben.

Wenn übrigens künftig der Verkauf eines Cameralguts eintritt, über welches ein chausſirter, auf den Straßenbaufonds übernommenen Wegdiſtrikt führt; ſo iſt wegen deſſen künftiger Unterhaltung unter Rückſprache mit der Kreis-Regierung jedesmal eine den Umſtänden angemeſſene Beſtimmung feſtzuſetzen.

242.

†) Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, das Eigenthum gefundener Schätze betreffend,

vom 17. Februar 1820.

---

†) Regbl. von 1820 S. 96. Gerichtsgeſetze IV, 917.

243.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Zuläßigkeit der Veräußerung der Bürger-Holz-Gaben betr.,

vom 9. März 1820.

244.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, nähere Beſtimmungen zu Beförderung der mehrjährigen Zehent-Verpachtungen enthaltend,

vom 23. Mai 1820 [226]).

Die unterzeichnete Stelle hat ſich aus den ihr zum Theil erſt vor wenigen Tagen zugekommenen Berichten der K. Kreis-Finanz-Kammern im Allgemeinen überzeugt, daß die unterm 16. Juni 1819 getroffene Anordnung, die oberfinanz-kammerlichen Zehenten auf mehrere Jahre zu verpachten, bis jetzt noch keinen günſtigen Erfolg gehabt hat.

Zwar ſind von den Kammern einige Umſtände angeführt worden, denen das Mißlingen jener Verfügung zuzuſchreiben ſey; allein, es läßt ſich vermuthen, daß dabey noch andere, nicht genannte Verhältniſſe hemmend eingewirkt haben mögen.

Um nun ſowohl einen Anſtand zu beſeitigen, der von allen Kammern als ein Hinderniß der Zehend-Verpachtungen auf mehrere Jahre bezeichnet worden iſt, als auch überhaupt um einige Beſtimmungen der Verfügung vom 16. Juni 1819 zu erläutern, wird der ꝛc. Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die in dem erwähnten Dekret Punkt 4. enthaltene Bedingung, daß den Pächtern oder pachtenden Gemeinden keine Entſchädigung für Unglücksfälle aller Art zuzugeſtehen ſey, weil von dem Durchſchnitts-Ertrag der Zehenten der Verluſt durch Unglücksfälle in Abzug komme, iſt zwar bei den zu erneuernden oder zu eröffnenden Unterhandlungen feſtzuhalten; wenn jedoch die Gemeinden oder einzelne Bürger hierauf nicht eingehen wollten, ſo iſt denſelben ein Nachlaß in den Fällen und in der Art zuzuſichern, wie ſolches die Zehend-Ordnung und das Ernte-Reſcript vom 3. Juni 1818 §. 4, 5 und 6 (Staats- u. Reg.-Bl. S. 277) beſtimmen.

Es verſteht ſich, daß alsdann bey den Ertrags-Berechnungen namentlich alle Jahrgänge ausgeſchloſſen werden müſ-

†) Samml. der Reg.-Geſetze IV, 1271.
226) Normal.-Buch des Fin.-Min.

ſen, in denen vor den Zehent-Verleihungen Gewitterſchäden ſich ereignet haben, und daß ſtatt derſelben andere Jahrgänge in die Bilanz zu ziehen ſind.

2) Bey einem künftig ſich ereignenden Unglück kann der entſtandene Schaden nur nach der Bilanz berechnet werden, welche bei der Verpachtung zu Grund gelegen iſt.

Sodann können, wenn eine ganze Gemeinde den Zehenten gepachtet hat, die Urkundsperſonen zu Abſchätzung eines Schadens nicht aus demſelben Ort, ſondern ſie müſſen aus einem benachbarten Dorfe berufen werden [227]).

3) Die Zehent-Ertrags-Berechnungen ſind auf 18 Jahre rückwärts, in den neueſten Landestheilen aber vom Anfang der Württembergiſchen Adminiſtration fertigen zu laſſen, und die auf ein größeres Zeitmaß etwa bereits entworfenen Bilanzen auf jene Periode zu beſchränken.

4) Der 5. Punkt der Verfügung vom 16. Juni 1819, „die Pachtſchillinge ſind in der Regel u. ſ. w.", erhält folgende nähere Beſtimmung:

die Pachtſummen ſind in der Regel an Früchten, und zwar ſoviel möglich in den Haupt-Getreide-Arten Rocken, Dinkel, Haber und Gerſte zu beſtimmen, es wäre denn, daß beſondere Verhältniſſe oder Wünſche von Seite der Gemeinden eine Ausnahme erheiſchen.

Da jedoch, wenn Gemeinden den Zehentpacht übernehmen werden, denſelben überlaſſen bleibt, ob ſie die Zehenten wie bisher auf dem Felde auszählen und einſammeln laſſen, und ſich zum Aufbewahren und Ausdreſchen der Zehentgarben der vorhandenen herrſchaftl. Scheuern bedienen wollen oder nicht: in dem letzteren Fall aber und wenn die Beitrags-Gebühr der Zehendpflichtigen durch die Orts-Vorſteher beſtimmt würde, der Eigennutz einen manchen verleiten könnte, die Schuldigkeit mit ſchlechter Waare zu entrichten, ſo iſt den Gemeinde-Vorſtehern und beſonders den Bürgermeiſtern, welche die Zehendpachtſummen auf die herrſchaftlichen Käſten zu liefern haben, ernſtlich zu erkennen zu geben, ſich wohl vorzuſehen, daß ſie keine andere als gute und reine Früchte, wie ſolche auf der Markung des Orts und nach Beſchaffenheit der Witterung erzeugt worden ſind, annehmen, widrigenfalls ſie ſich unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß geringe oder nicht gehörig gereinigte Früchte nicht werden angenommen, ſondern dafür die Marktpreiſe kaufmannsguter Waare angeſetzt werden.

In Beziehung auf dieſen wichtigen Gegenſtand iſt den Cameral-Beamten und Kaſtenknechten der 11. Paragraph

227) S. weitere Beſtimmungen hierüber in den Fin.-Min.-Verf. vom 7. Auguſt 1825 und 22. Mai 1844.

der Dienſt-Inſtruktion der lezteren aufs neue in Erinnerung zu bringen und ihnen die Beobachtung dieſer Vorſchrift einzuſchärfen.

5) Da die K. Oberfinanz-Kammer ſich mit denjenigen Vortheilen begnügen wird, welche die Vereinfachung und Sicherſtellung der Verwaltung durch Zehnt-Verpachtungen auf mehrere Jahre gewährt, ſo ſind die Verleihungskoſten nicht zum Zehend-Ertrag zum ſchlagen und dafür auf die Dauer einer mehrjährigen Pachtzeit keine Entſchädigung zu verlangen.

6) Was die hier und dort eingeführten Zehentſcheuern-Zinſe an Geld oder Getreide betrifft, ſo ſind ſolche gleichfalls aus der Ertrags-Berechnung zu laſſen, wenn die Gemeinden ſich zu Zehentpachtungen auf 18 Jahre verſtehen, und wenn ſie zugleich auf die Benützung der Zehentſcheuern Verzicht leiſten, und dadurch dieſelben diſponibel werden. In dem entgegengeſezten Fall hingegen iſt den Gemeinden die bauliche Unterhaltung der Scheuern während der Pachtzeit und daß ſie ſich mit dem Raum derſelben begnügen, anzubedingen.

7) Sollten in einzelnen Orten die Zehenten während der Bilanzjahre offenbar über den wahren Ertrag geſteigert worden ſeyn, und dies auf den Durchſchnitts-Ertrag einen erheblichen Einfluß haben, auch ſich ebendeßwegen die Gemeinden auf die Durchſchnitts-Schuldigkeit nicht einlaſſen wollen, ſo hat die Kammer dergleichen Verhältniſſe ſorgfältig zu prüfen und zu erkennen, ob in ſolchen Fällen ausnahmsweiſe auch unter der Bilanzſumme Pachtverträge anzunehmen ſeyn dürften.

245.

†) Staatsſchuldenſtatut,

vom 22. Juni 1820.

246.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Aufhebung der Salpeter-Pachtungen betr.,

vom 27. Juli 1820 [228]).

Der ꝛc. wird zu Folge höchſten Befehls hiemit eröffnet, daß in Gemäßheit der von S. K. M. den Ständen wegen Aufhebung

†) Regbl. von 1820 S. 347. Samml. der Staatsgrundgeſetze III, 555.
228) Normal.-Buch des Fin.-Min.

der Salpeter=Pachtungen ertheilten Zuſicherung bey Entwerfung des Finanz=Etats für die dreijährige Etatsperiode von 1820/23. die Salpeter=Pacht=Gelder aus der Einnahme hinweggelaſſen worden ſind.

Die ꝛc. hat daher die Cameral=Beamten anzuweiſen, daß ſie von dem Einzug dieſer Pachtgelder abſtehen ſollen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in denjenigen Bezirken, in welchen die Pachtverträge mit den Amts=Corporationen nicht zu Stande kommen und daher mit einzelnen Pächtern Contracte abgeſchloſſen wurden, dieſe als aufgelöst anzuſehen ſind, in welchem Fall es den Amts=Corporationen überlaſſen bleibt, ſich mit den Pächtern zu berechnen.

247.

Verordnung des K. Bergraths, die Abſtreichs=Verhandlungen über das Salz=Fuhrweſen betr.,

vom 6. October 1820 [229]).

Wenn einem Königl. Cameral=Amt aufgetragen wird, das Salz=Fuhrweſen von einer Königl. Saline oder Factorie auf eine andere Factorie im Wege des Abſtreichs zu veraccordiren; ſo hat daſſelbe

a) dem Salz empfangenden Factor ein Verzeichniß der Wohnorte der ſeit einem Jahr gebrauchten Salz=Fuhrleute abzufordern;

b) ſowohl in dieſen als auch in andern Orten, in welchen nach der Muthmaßung des Cameral=Amts hiezu geeignete Fuhrleute ſich befinden mögen, insbeſondere aber in dem Wohnort des das Salz verſendenden Factors, öffentlich bekannt machen zu laſſen, an welchem Tag und Ort die Abſtreichs=Verhandlung werde vorgenommen werden;

c) den das Salz empfangenden Factor zur Verhandlung vorzubeſcheiden, weitere Urkunds=Perſonen hingegen nicht beizuziehen;

d) in das Protokoll nachſtehende Accords=Punkte aufzunehmen, auch etwaige weitere dem Cameral=Verwalter und Factor angemeſſen ſcheinende Bedingungen beizufügen, und in dem 7. Punkt die Zahl der Täge auszufüllen;

e) das Protokoll in einfacher Ausfertigung an den Königl. Bergrath zur Ratification einzuſenden.

---

229) Beſonders gedruckt.

Accordspunkte.

1. Der Accordant hat ein magiſtratiſches Zeugniß, daß er ein zutrauenswürdiger Mann ſey, beizubringen, und 2 tüchtige Bürgen zu ſtellen, welche ſich als Expromiſſores unterzeichnen.

2. Es wird auf keine Fäſſerzahl accordirt.

3. Die Fäſſer ſind dem Fuhrmann vorzuwägen, und von ihm gegen den Einfluß ungünſtiger Witterung durch angemeſſene Bedeckung zu verwahren.

4. Sind die Fäſſer ſchlecht beſchaffen, ſo darf der Fuhrmann ſie nicht annehmen: dagegen aber iſt derſelbe verbunden, die Fäſſer, welche durch ſein Verſchulden an Raifen oder Taugen beſchädigt werden, auf ſeine Koſten, durch wen er will, repariren zu laſſen, auch bei einem merklichen Gewichts-Verluſt für jedes fehlende Pfund Salz 4 kr. zu bezahlen.

5. Der Accordant und ſeine Bürgen haben für allen Schaden zu haften, und ſollte er es an der Beifuhr fehlen laſſen, ſo geſchieht ſolche durch andere Fuhrleute auf ſeine Koſten.

6. Durch ſtete Unterhaltung eines Salzlagers für das Bedürfniß von 3 Monaten wird die Factorie der Nothwendigkeit expreſſer Fuhren vorzubeugen ſuchen, im übrigen aber den Transport ſo viel möglich ſo einrichten, daß der Fuhrmann an ſeinen Feldgeſchäften nicht verhindert wird.

7. Die Lieferungszeit für jeden Transport wird auf   Tage feſtgeſetzt, bei Verluſt der Fracht.

8. Brücken-, Weg- und Pflaſtergelder, auch Auf- und Ablad-Koſten hat der Fuhrmann zu leiden, für Ausfertigung der Frachtbriefe hingegen, ſo wie für ſonſtige Verrichtungen, darf den Fuhrleuten nichts gefordert werden.

9. Es findet kein Nachgebot ſtatt.

10. Die höchſte Ratification wird ſich vorbehalten, und von dem Tag der Ratification an währt der Accord bis zum

---

248.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die künftige Behandlung der Bauconceſſions-Geſuche betreffend,

vom 1. November 1820.

---

†) Reg.Bl. von 1820. S. 585. S. Samml. der Reg.-Geſetze IV, 1289. Die Erledigung obiger Geſuche iſt den Oberämtern überlaſſen, jedoch unter Rückſprache mit den Cameralämtern hinſichtlich der aufzulegenden lagerbüchlichen Grundlaſten oder Ablöſungsgebühren.

249.

Verfügung des Finanz=Miniſteriums und der Hof=Domänen=Kammer, enthaltend Erläuterungen und nähere Beſtimmungen zu der Verordnung vom 2. October 1817, in Betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten,

vom 28. November 1820 [230]).

250.

Verfügung der Finanz=Miniſteriums, die Behandlung der Koſten von Unterſuchungen wegen Uebertretung der Finanz=, Forſt= und Jagd=Geſetze betreffend,

vom 1. Dezember 1820 [231]).

Da unter den auf den Ausgabe=Etat des Juſtiz=Miniſteriums übernommenen Criminal=Inquiſitions=Koſten (Verordnung vom 27. Februar 1819, Staats= und Regierungs=Blatt Nro. 13) die Koſten von den zum Wirkungskreiſe der Oberämter und Forſtämter gehörigen, und entweder von dieſem oder dem Steuer=Collegium und den Finanz=Kammern zu erledigenden Unterſuchungen wegen Uebertretung der Finanz=, Forſt= und Jagd=Geſetze (Verordnung vom 22. November 1819, Staats= und Regierungs=Blatt Nro. 80) nicht begriffen werden; ſo ſind in vorkommenden Fällen die Verzeichniſſe hierüber den letztgenannten Stellen zur Dekretur vorzulegen, welche, wenn die Schuldigen kein Vermögen beſitzen, die Koſten auf die hinſichtlich des Strafbezugs hiefür geeigneten Gefäll=Caſſen zur Zahlung und Verrechnung anzuweiſen haben.

In Anſehung des Wieder=Einzugs dieſer Koſten iſt es nach der in der Verordnung vom 27. Februar 1819, §. 11 wegen der Criminal=Inquiſitions=Koſten gegebenen Beſtimmung in der Maße zu halten, daß die Kameral=Verwalter die für die zum Einzug übernommenen Koſten zu ertheilenden Scheine gegen die zahlenden Gefäll=Caſſen zu Belegung ihrer Rechnung auszuſtellen haben.

Stuttgart den 1. December 1820.

Weckherlin.

---

230) Regbl. S. 637 ff. Abgedruckt im III. Theil, S. 1200 ff. Note 326. Ihrem ganzen Inhalte nach hieher gehörig.

231) Regbl. S. 693.

251.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, die Competenz der Forſt-Aemter bei Jagd-Exceſſen betr.,

vom 14/28. Dezember 1820 232).

Da in den Edicten vom 31. December 1818 über die Ober-Amts-Verfaſſung und die Rechtspflege in den untern Inſtanzen den K. Ober-Aemtern die Rügung der Jagdexceſſe (Ed. IV, §. 195) innerhalb der oberamtlichen Straf-Gewalt eingeräumt iſt, die gleichzeitigen Inſtruktionen für das K. Forſt-Perſonal aber den Forſt-Behörden ihre vorherige Strafgerichtsbarkeit nicht entziehen; ſo haben ſich hie und da zwiſchen den Oberämtern und Forſtämtern in dieſer Hinſicht Mißverſtändniſſe ergeben.

Dem K. Forſtrath wird nun nach vorhergegangener Communication mit der K. Organiſations-Commiſſion und mit dem K. Miniſterium des Innern zu erkennen gegeben:

daß die K. Forſtämter vorkommende Jagdexceſſe nach dem durch das Herkommen gebildeten Begriffe, ihrer Inſtruction gemäs, ohne Mitwirkung der K. Oberämter zu unterſuchen und entweder ſelbſt abzurügen, oder der betreffenden Finanz-Kammer zur Beſtrafung anzuzeigen, in Fällen aber, wo die Einſchreitung der Gerichts-Behörde erforderlich ſeyn ſollte, die Sache den Oberamts-Gerichten unmittelbar zur Unterſuchung und Einleitung des Weitern zu übergeben haben.

Die K. Kreis-Regierungen ſind dieſem gemäß von dem K. Miniſterium des Innern bereits beſchieden worden, und es hat der K. Forſtrath das Erforderliche an die K. Forſtämter ebenfalls zu erlaſſen.

252.

†) Beſchluß des Criminal-Senates des Königl. Gerichts-Hofes für den Neckar-Kreis, betreffend das Verfahren gegen Salzeinſchwärzer,

vom 5. Januar 1821.

232) Normal.-Buch des Fin.-Min.
†) Gerichtsgeſetze IV. Theil, S. 977.

253.

Verordnung des Finanz-Miniſteriums, die Nachgebote bei öffentlichen Auf- und Abſtreich-Verhandlungen über Gegenſtände der Finanz-Verwaltung betreffend,

vom 8. Januar 1821 [233]).

Da bei öffentlichen Auf- und Abſtreich-Verhandlungen über Gegenſtände der Finanz-Verwaltung die Nachgebote ſehr überhand genommen haben; ſo wird, um dieſem Mißbrauche und den daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen zu begegnen, hiemit verordnet, daß künftig in der Regel keine Rückſicht mehr auf dergleichen Nachgebote genommen werden ſoll.

Um ſo nachdrücklicher wird aber den Finanz-Behörden, welche öffentliche Auf- und Abſtreich-Verhandlungen vorzunehmen haben, zur Pflicht gemacht:

1. Dergleichen Verhandlungen in Zeiten und in zureichender Ausdehnung öffentlich bekannt zu machen, und ſich hierüber in den Protokollen genügend auszuweiſen;
2. urkundliche Schätzungen, welche den Verſteigerungen zur Grundlage dienen ſollen, nur ſachverſtändigen, rechtlichen und verpflichteten Perſonen, die in der Sache nicht betheiligt ſind, zu übertragen [234]).
3. bei der Verhandlung ſelbſt die geſetzlichen und adminiſtrativen Vorſchriften aufs genaueſte zu beobachten, und
4. auf unerlaubte Einverſtändniſſe der Kauf-, Pacht- und Miethluſtigen unter ſich ein wachſames Auge zu haben.

Zu den höhern Verwaltungsſtellen, welche die Auf- und Abſtreich-Verhandlungen entweder ſelbſt zu genehmigen oder dem Königlichen Finanz-Miniſterium zur Genehmigung vorzulegen haben, verſieht man ſich, daß ſie darüber, ob alle Erforderniſſe beobachtet, der wahre Werth wirklich erzielt, und das Intereſſe der Königl. Ober-Finanz-Kammer auf keine Weiſe verletzt worden ſey, genaue Prüfung anſtellen, und nach dem Ergebniß derſelben ihre Entſchließung faſſen, oder ihre Anträge bei dem Königl. Finanz-Miniſterium machen werden.

In beſondern Fällen, wo ſie ein Nachgebot aus erheblichen Gründen für ſtatthaft halten, und es den Umſtänden angemeſſen finden werden, daß der Nachbieter unter Vorbehalt eines nochmaligen Auf- oder Abſtreichs verbindlich gemacht werde, iſt vor An-

233) Regbl. S. 23. S. die ausdrückliche Anwendung dieſer Vorſchrift auf die alljährlichen Zehnt-Verpachtungen in einer Min.-Verf. vom 23. Juli 1833.

234) Vgl. die Beſtimmungen in Betreff der Schätzung zum Verkauf beſtimmter Gebäude und Feldgüter in einem Decret der vormaligen Oberfinanz-Kammer vom 18/22. Mai 1808.

nahme des Nachgebots die Sache dem Finanz-Miniſterium zur Entſcheidnng vorzulegen.

Diejenigen Offerte, welche zwar nach bereits erfolgtem letzten Streich und Zuſchlag, jedoch noch vorher angebracht werden, ehe das Protokoll von den Urkunds-Perſonen unterzeichnet, und dadurch die Verhandlung geſchloſſen iſt, ſind nicht als unzuläßige Nachgebote zu betrachten; vielmehr iſt in dieſem Falle der Auf- oder Abſtreich auf der Stelle zu erneuern.

Obſchon übrigens bei Verträgen, welche in Folge eines öffentlichen Auf- oder Abſtreichs geſchloſſen worden ſind, eine Klage über Verletzung in der Regel nicht Statt findet; ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß im Fall eines der Ober-Finanz-Kammer nachtheiligen Einverſtändniſſes unter den Licitanten oder eines vorgegangenen Betrugs oder weſentlichen Irrthums der Ober-Finanz-Kammer auch nach erfolgter Genehmigung des Vertrags, das in den Geſetzen gegründete Recht zuſteht, je nach den Umſtänden entweder auf Wiederaufhebung des Vertrags oder auf Entſchädigung zu klagen.

Hienach haben ſich nun ſämtliche Finanzſtellen zu achten.

Stuttgart den 8. Januar 1821.

Weckherlin.

254.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Verwandlung der Weinzehnten in angemeſſene Geldabgaben betreffend,

vom 5. Februar 1821 [235]).

Se. Königl. Majeſtät haben auf den unterthänigſten Vortrag der unterzeichneten Stelle, daß die angeordnete Verwandlung der Weinzehnten in angemeſſene Geldabgaben auf die Dauer von wenigſtens 20 Jahren, und die Feſtſetzung von Durchſchnittspreißen für den Bodenwein, wenn nicht eine gänzliche Ablöſung deſſelben zu Stande kommen ſollte, wegen des mißrathenen Herbſtes im verfloſſenen Jahre, wenig gedeihliche Folgen gehabt, durch höchſtes Decret vom 27. Januar zu verfügen geruht, daß, ſobald ſich beim Weinſtock in dieſem Jahre günſtigere Ausſichten eröffnen, die Unterhandlungen erneuert und deſto eifriger betrieben werden ſollen.

Der ꝛc. wird daher aufgetragen, die ihr untergeordneten Cameral-Beamten nachdrücklich anzuweiſen, ſich die Einführung angemeſſener Geldabgaben für den Weinzehnten und den Bodenwein,

---

235) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums. Vergl. Min.-Erl. vom 16. Juni 1819, und ſ. weitere Anordnungen in Betreff des Einzuges der Weinzehnt-Pachtgelder in dem Min.-Erlaß vom 8. Auguſt 1842.

bei welch' letzterem übrigens eine gänzliche Ablöſung den Vorzug verdient, um ſo mehr angelegen ſeyn zu laſſen, als Se. Königliche Majeſtät einen beſonderen Werth auf die Erreichung dieſer Maßregel ſetzen.

Vom rohen Ertrage der Zehnten ſind alle Erhebungs-Koſten und der gewöhnliche Verluſt bei den Lieferungen in Abzug zu bringen, und billige Geldanſätze zu beſtimmen, damit hiedurch die in ihrem Gewerbe ohnehin ſo vielen Zufälligkeiten ausgeſetzten Weingärtner möglichſt erleichtert werden, und die Veredlung des Weines da, wo deſſen Anbau, Boden, Clima und Lage günſtig ſind, ungeſtört durch Zehntreichung und Kelterzwang gedeihen kann. Auf die Größe der Morgenzahl der zehntpflichtigen Weinberge kommt es hinfort nicht mehr, ſondern darauf an, daß die Geldabgaben für den Zehnten in jedem Orte durchgängig eingeführt werden.

Sollte nach den verſchiedenen Halden der Weinberge eine nicht unbedeutende Verſchiedenheit in der Menge und Güte des erzeugten Weines ſeyn, ſo ſind auch die Geldanſätze nach dieſen Verhältniſſen zu beſtimmen.

Auf den 1. Dezbr. d. J. erwartet die unterzeichnete Stelle Ueberſichten von den eingeführten Geldabgaben ſowohl für den Wein-Zehnten als Bodenwein nach den beigeſchloſſenen Formularen.

255.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der bei dem Verkauf von Staats-Realitäten feſtzuſetzenden Bedingung hinſichtlich der Beſteurung und des Beitrags zu den Amts- und Gemeinde-Laſten,

vom 15. Februar 1821 [236]).

236) Enthielt die Beſtimmung, daß die Verkaufsgegenſtände die Eigenſchaft eines ſteuerbaren Objektes annehmen, ſo jedoch, daß ſie vor der Hand und ſolange nicht wegen Beiziehung der neuſteuerbaren Güter dieſer Art zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen allgemeine geſetzliche Beſtimmungen gegeben ſein werden, von Amts- und Gemeinde-Anlagen befreit bleiben und nur zu der Staatsſteuer und andern allgemeinen Landes-Anlagen beizutragen haben. Dieſe Beſtimmung iſt aber abgeändert durch eine Normalverfügung vom 30. November 1845.

256.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, Beſtimmungen für den Kaſten- und Keller- auch Achsabgang bei oberfinanzkammerlichen Vorräthen enthaltend,

vom 9. März 1821 [237]).

257.

†) Geſetz, die Uebernahme der Staatsſchulden von den neuen Landestheilen betreffend,

vom 14. März 1821.

258.

††) Geſetz, die Aufhebung der bisherigen Tabacks-Gefällverwaltung und die Einführung einer Auflage auf den Tabackhandel betreffend,

vom 27. April 1821.

259.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, das Meſſen der Kaſtenfrüchte betreffend,

vom 26. Mai 1821 [238]).

In der Kammer der Abgeordneten kam den 26ten v. M. unter Anderem zur Sprache, daß wegen eines gleichartigen Meßes des Getreides auf den herrſchaftlichen Käſten ſowohl beim Einzug als bey der Abgabe, eine Verfügung getroffen und jedem Bürger das

---

237) Regbl. S. 132 ff. Abgedr. im III. Thl. S. 561 ff. Note 229, gleichwohl ihrem ganzen Inhalte nach hieher gehörig. S. in vorſtehender Beziehung über die Controle des Achsabgangs die Erlaſſe des Miniſt. vom 3. Mai, 7. Juli und 27. October 1836.

†) Regbl. von 1821. S. 139. Staatsgrundgeſetze III. S. 561.

††) Steuer-Geſetze S. 1138.

238) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Bekanntmachung des Fin.-Min. vom 12. Mai 1835.

Recht zugeſtanden werden möchte, ſich, im Fall er mit dem Meſſen der Kaſtenknechte nicht zufrieden wäre, beeidigter Fruchtmeſſer zu bedienen.

Da dieſer Antrag mit den Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit vollkommen übereinſtimmt, und es ſich ſchon von ſelbſt verſteht, daß jeder Unterthan das Recht hat, bey gegründetem Verdacht einer Unrichtigkeit auf unparteiiſche Unterſuchung zu klagen, ſo wird die Finanz=Kammer angewieſen, durch die betreffenden Cameral=Aemter den ihnen untergebenen Kaſtenknechten nicht nur die ganz beſtimmte Vorſchrift ihrer Dienſt=Inſtructionen §. 32 wie das Meßen verrichtet werden ſoll, aufs neue einzuſchärfen, ſondern auch, wenn gleichwohl wegen Unordnungen beym Auf= oder Abmeßen des Getraides Beſchwerden entſtehen ſollten, auf Verlangen den im Ort aufgeſtellten beeidigten Fruchtmeßer das Meſſen verrichten zu laſſen, und nach Erfund der Umſtände ſogleich weitere Unterſuchung gegen denjenigen Kaſtenknecht, welcher ſich einer Unordnung oder Betrug beym Meſſen ſchuldig oder verdächtig gemacht hat, einzuleiten.

Damit die gegenwärtige Anordnung auch zur Kenntniß der übrigen Unterthanen kommt, iſt ſolche in die im .... Kreiſe erſcheinenden Intelligenz=Blätter einrücken zu laſſen.

260.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Meßgeld=Entrichtung von Zehntpacht=Früchten bei Abtragung derſelben in Geld betr.,

vom 28. Mai 1821 [239]).

Durch eine eingekommene Anfrage, ob diejenigen Gemeinden, welchen die Bezahlung der Zehntpachtfrüchte mit Geld geſtattet worden, den Kaſtenknechten das Meßgeld zu bezahlen verbunden ſeyen, ſieht die unterzeichnete Stelle ſich veranlaßt, der K. Finanz=Kammer — zu eröffnen, daß die Kaſtenknechte, welchen nach der Inſtruction für dieſelbe das Meßgeld nur von den eingehenden Zehntfrüchten gebührt, von denjenigen Zehnten, welche den Communen überlaſſen worden ſind, und von dieſen mit Geld bezahlt, — mithin nicht in Natur auf den Kaſten geliefert werden, kein Meßgeld anzuſprechen haben.

Sollte der Fall vorgekommen ſeyn, daß den pachtenden Communen auch das Meßgeld für diejenigen Früchte, welche ſie mit Geld zu be=

239) Normalienbuch des Fin.=Min. Eine weitere Ausführung dieſer Beſtimmung ſ. in einem Min.=Erl. vom 13. October 1821.

zahlen haben, vertragsmäßig anbedungen worden wäre, ſo iſt der Betrag deſſelben nicht den Kaſtenknechten auszufolgen, ſondern für die Kameralkaſſe zu verrechnen.

261.

Decret an die K. Finanz-Kammer in Ludwigsburg und mut. mut. an die übrigen Finanzkammern, die Veräußerung der ſtaatseigenthümlichen Keltern nebſt den damit verbundenen Rechten, Gefällen und Laſten betreffend,

vom 15/29. Mai 1821 [240]).

Man hat aus dem von der K. Finanzkammer in Ludwigsburg unterm 24. März d. J. erſtatteten Bericht,

die Rechte und Gefälle aus den ſtaatseigenthümlichen Keltern im Neckarkreiſe und die damit verbundene Laſten betreffend,

erſehen, daß zwar bei mehreren Kameral-Aemtern der Ertrag den Aufwand überwiegt, doch bei andern und zwar namentlich bei den Kameral-Aemtern Bietigheim, Eßlingen, Gundelsheim, Heilbronn, Kochendorf, Leonberg, Nellingen, Steinheim, die Koſten den Ertrag zum Theil beträchtlich überſteigen.

Da nun ſelbſt ein Ueberſchuß bei den Keltern-Gefällen, wo es ſich darſtellt, durch Aufrechnung des Intereſſe aus dem zur Zeit unbekannten Werth der Gebäude, ſo wie eines Theils der Koſten von neuer Aufführung derſelben großen Theils verſchwinden dürfte, überhaupt aber es in der Erfahrung liegt, daß je weiter der Eigenthümer eines Vermögenstheils, der überdies, wie die Keltern — ſelbſt verwaltet werden muß, davon entfernt iſt, der Vortheil um ſo geringer iſt, ſo findet man ſich veranlaßt, der ꝛc. zu empfehlen, auf Veräußerung der herrſchaftl. Keltern nebſt den damit verbundenen Rechten, Gefällen und Verbindlichkeiten Bedacht zu nehmen, und alle hiezu geeignete Einleitungen zu treffen.

Zunächſt iſt zu trachten, ſich derjenigen Keltern zu entledigen, bei welchen der Aufwand gewöhnlich größer iſt, als der Ertrag. Ohne übrigens hierauf allein ein Gewicht zu legen, wird es nicht ſchwer ſeyn, beſonders in ſolchen Orten, wo der Weinbau weniger bedeutend iſt, die Keltern abzuſchaffen, wenn in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Juni 1819 die Verpachtung der Fruchtzehnten auf mehrere Jahre betreffend §. 6. lit. C. Weinzehnt-Surrogatgelder auf wenigſtens 20 Jahre eingeführt ſind.

---

240) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

Damit iſt alſo in dergleichen Orten, und wo es noch ſonſt gewünſcht wird, der Anfang zu machen, auch zugleich mit den Bodenweinpflichtigen eine Uebereinkunft zu treffen, daß ſie, im Fall der völlige Abkauf nicht anwendbar ſeyn ſollte, ihre Schuldigkeit für immer in feſtzuſetzenden Durchſchnittspreiſen bezahlen.

Wenn dann nach Verwandlung des Weinzehnten und des Bodenweins in Geld-Abgaben, die Keltern wenigſtens nicht mehr wegen der herrſchaftlichen Gefälle nothwendig ſind, und gegen deren Veräuſſerung keine Einwendungen gemacht werden können; ſo iſt dazu zu ſchreiten.

In dieſer Beziehung wird folgendes angefügt: bei allen Verkäufen muß die Einſchätzung der Kelterngebäude, des Platzes, worauf ſie ſtehen, der Werkzeuge und Geſchirre, durch ſachverſtändige und verpflichtete Perſonen vorangehen, und wo zugleich beſondere Rechte, z. B. Frohnen, Holz und dergl., ſodann die Gefälle an Keltern und Baumwein zu veräuſſern ſind, eine ſichere Ertragsberechnung von wenigſtens 10 Jahren entworfen und beim Anbot zu Grund gelegt werden.

Im Allgemeinen ſind die Keltern, beſonders wenn ſolche nicht ganz entbehrt werden können, den Gemeinden anzubieten, und diesfalls mit denſelben angemeſſene Unterhandlungen zu eröffnen, auch unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung Kaufverträge zu ſchließen.

Jährliche Abgaben können hiebei in der Regel nicht anbedingt werden, es wäre dann, daß auf einer Kelter ſchon länger eine beſondere Laſt gehaftet hätte, die allerdings auf den Erwerber gegen Abrechnung vom Kaufſchilling zu übertragen iſt.

Der Kaufpreis iſt theils baar, theils in verzinslichen Jahresfriſten, wie es die Kräfte einer Gemeinde zulaßen, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufſchillings zu beſtimmen.

Wenn die Communen ſich zur Uebernahme der Keltern nicht entſchließen, ſo ſind ſolche zum öffentlichen Verkauf zu bringen und die ganz entbehrlichen im äußerſten Falle auf den Abbruch, der Platz aber beſonder zu verkaufen.

Ueber eine jede Veräußerung iſt unter Beiſchluß des Protokolls, der Taxationsurkunden und Ertragsberechnung, desgleichen wenn Weinzehnt-Surrogatgelder in Orten, wo weiter als ungefähr 60 Morgen Weinberge vorhanden ſind, eingeführt werden wollen, Bericht zu erſtatten.

Endlich wird der ꝛc. anheimgeſtellt, die wegen des Weinbaues beſtehenden geſetzlichen Verordnungen unter Rückſprache mit der K. Kreis-Regierung in Vollzug zu ſetzen.

262.

†) Inſtruction für das Etat- und Rechnungs-Weſen der Königlichen Hütten-Aemter,

vom 4. Juni 1821.

263.

Bekanntmachung der Königl. Staats-Hauptkaſſen-Verwaltung, in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender,

vom 18. Juni 1821 [241]).

264.

Geſetz, den Ablöſungs-Maßſtab für die dem Staate angehörigen Grund-Abgaben betreffend,

vom 23. Juni 1821 [242]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Ablöſung der dem Grund-Eigenthümer ſowohl als der Finanz-Verwaltung läſtigeren Grund-Abgabe-Gattungen zu erleichtern, haben Wir für nöthig erachtet, in dem Maßſtabe der für jene Ablöſung in dem zweiten Organiſations-Edikt vom 18. Nov. 1817, und in der daſſelbe erläuternden Verordnung vom 13. Sept. 1818 gegeben iſt, in Beziehung auf die dem Staate angehörigen Gefälle, einſtweilen und bis zu einer allgemeinen Reviſion der früheren Geſetze, einige Abänderungen eintreten zu laſſen.

---

†) Abgedr. im III. Theil S. 689 ff. Für die vorliegende Abtheilung von Wichtigkeit durch die Beſtimmungen über die Funktionen des Verwaltungs-Perſonales in §. 34—37.

241) Regbl. S. 329. Die Admodiation erſtreckt ſich auf die Jahre 1822 bis 1831 und im Weſentlichen wieder unter den in dem Decret vom 5. April 1811 feſtgeſetzten Beſtimmungen. Neu iſt hiebei vornehmlich folgende Beſtimmung:

„Die Admodiateurs haben längſt im Monat October die Kalender für das nächſte Jahr zum Verkauf zu bringen, und dafür zu ſorgen, daß in jedem Oberamte wenigſtens Ein Detail-Verſchließer ſich befinde.

Nur mit Bewilligung der Admodiateurs dürfen von Andern Kalender gedruckt, oder die von den Admodiateurs und ihren Commiſſionärs gedruckten Kalender verlegt, feilgeboten und verkauft werden."

242) Regbl. S. 327.

Wir verordnen und verfügen nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Für die Ablöſung der Laudemien und Theilgebühren, der Frohnen und Frohngelder, der lebendigen oder Blutzehnten, ſo wie der Heu-Zehnten, ſoll künftig ſtatt des zwanzigfachen der

Sechszehenfache Betrag

des Gefälls als Entſchädigung angenommen werden [243]).

§. 2. Die Abgabepflichtigen ſind berechtigt, die Ablöſung der Theilgefälle mit Ausnahme der Zehnten zu verlangen, es mag die Theilgebühr in einer größeren oder kleineren Quote des Ertrags beſtehen.

§. 3. Bei unveränderlichen oder ſolchen Geld- und Natural-Gefällen, welche in feſt beſtimmten Summen abzutragen ſind, iſt die Ablöſung bis zu dem Betrage von Zehen Gulden einſchließlich, durchgängig im zwanzigfachen Betrage des Gefälls geſtattet [244]).

§. 4. Bei der Ablöſung der vorbenannten Gefälle ſind für die Berechnung des Geldwerths der Naturalien folgende Preiſe zum Grunde zu legen:

1 Schfl. Kernen . . .	9 fl.	36 kr.	
— — Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn . . .	8 —		
— — Mühlkorn . . .	7 —	12 —	
— — Roggen, Ackerbohnen .	6 —	24 —	
— — Gerſte und gemiſchtes Korn	5 —	36 —	
— — Wicken . . .	4 —	48 —	
— — Dinkel . . .	4 —	— —	
— — Einkorn und Emer .	3 —	12 —	
— — Haber . . .	2 —	24 —	
1 Wanne Heu	8 —	48 —	
1 Fuder Stroh . . .	8 —		

Bei Wein und Holz ſind die Local-Preiſe nach einem angemeſſenen Durchſchnitt zu berechnen [245]).

§. 5. Alle Abgaben und Koſten, welche mit der gerichtlichen Inſinuation der Contrakte verbunden zu ſeyn pflegen, ſo wie die Conceſſions-Taxen ſind in Beziehung auf die Gefäll-Ablöſungs-Verträge aufgehoben [246]).

243) S. nähere Beſtimmungen über die Anwendung der Ablösbarkeit des Heuzehnten in Min.-Verf. vom 11. Okt. 1821, 31. Juli 1823, 26. Februar 1833 und 22. März 1843, desgleichen über die nunmehrige Berechnung des Ablöſungs-Capitals von Laudemien in einer Min.-Verf. v. 29. Apr. 1835.

244) Ueber den Ablöſungsmaasſtab und die Naturalienpreiſe von Gülten über dem Betrag von zehen Gulden ſ. Erl. des Fin.-Min. vom 19. Okt. 1830. Ueber die Unzuläßigkeit einer abgeſonderten Berechnung der Geld- und Natural-Gefälle ſ. Erl. des Fin.-Min. vom 9. Sept. 1834.

245) Eine Aenderung in Anſehung des Haberpreiſes iſt in der Min.-Verf. vom 20. Februar 1840 dahin angeordnet, daß ſolcher nach Maasgabe der Ablöſungs-Geſetze vom 27., 28. und 29. Oct. 1836 berechnet werden ſolle.

246) Eine Erläuterung dieſer Beſtimmungen ſ. in dem Miniſterial-Erlaß vom 23. Dezember 1834.

Unſer Finanz=Miniſterium iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1821.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Finanz=Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

265.

†) Geſetz in Betreff der Straf=Recurſe, vom 26. Juni 1821.

266.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an den vormaligen K. Forſtrath, betreffend die Ausübung der Forſt= und Jagd=Polizei in den hofkammerlichen Waldungen durch die K. Hof=Domänenkammer und die ihr untergeordneten Beamten, vom 28. Juni 1821 247).

In Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 23. Juni d. J. ſolle die K. Hof=Domänenkammer die Adminiſtration ihrer eigenthümlichen Waldungen mit dem Rechte, die Forſt= und Jagd=Polizei in denſelben ausüben, die in ihren Waldungen vorfallenden Forſt= und Jagd=Exceſſe durch ihre Beamten nach der Vorſchrift der K. Geſetze und Verordnungen beſtrafen, und die angeſetzten Strafen für die K. Hof=Domänenkammer einziehen zu laſſen, vom 1. Juli d. J. an übernehmen.

In Hinſicht des, der K. Hof=Domänenkammer zugeſtandenen Forſt= und Jagd=Polizeirechts findet alles dasjenige ſeine Anwendung, was ſowohl in der K. Verordnung vom 7. Juni 1818, die Organiſation der Forſt=Verwaltung betreffend, als auch in der Inſtruktion der K. Oberförſter vom 31. December 1818, in Beziehung auf die Verhältniſſe der Grundherrſchaften des hohen und niedern Adels beſtimmt iſt. Namentlich wird die Oberaufſicht, welche den K. Forſt=

---

†) Regbl. von 1821. S. 369 ff. Sammlung der Gerichts=Geſetze. In vorliegender Beziehung ſind von Wichtigkeit die Beſtimmungen über die außergerichtlichen Recurſe in Straſſachen im II. Abſchnitt, §§. 13—23.

247) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 445. S. Verf. vom 18. Oct. 1821.

behörden über die Waldwirthſchaft in den Waldungen der Grund=herrſchaften, ſo wie über das grundherrliche Forſt= und Jagd=Perſonal kraft der Geſetze zuſteht, denſelben auch in Hinſicht auf die Forſt=Verwaltung in den Hofkammer=Waldungen und auf das hofkammerliche Forſtperſonal vorbehalten.

Insbeſondere aber iſt

1) den Beamten der K. Hof=Domänenkammer die gleiche Strafbefugniß wie den K. Forſtämtern, nämlich bei Legalſtrafen und Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl., und bei Gefängnißſtrafen bis auf die Dauer von drei Tagen zu erkennen, eingeräumt worden.
2) Solle die Abrügung der von dem Staats=Forſtperſonale in den hofdomänen=kammerlichen Waldungen entdeckten Forſt= und Jagd=Frevel bei dem betreffenden K. Forſtamte geſchehen, hingegen die Strafe, nach Abzug des Rug=Drittels für den Anbringer, der K. Hof=Domänenkammer überlaſſen werden.
3) Diejenigen Straffälle, welche außerhalb der Grenzen der den hofkammerlichen Beamten eingeräumten Strafbefugniß liegen, oder welche wegen zweifelhafter Beurtheilung zur höhern Entſcheidung zu bringen ſind, ſollen der betreffenden K. Finanzkammer zur Beſtrafung oder Entſcheidung vorgelegt werden.

Ebenſo ſollen

4) über Rekurſe gegen Straf=Verfügungen der Beamten der K. Hof=Domänen=Kammer die Kreis=Finanzkammern erkennen, wo hingegen Straf=Akkorde oder Straf=Nachlaßgeſuche aus Billigkeitsgründen, oder im Wege der Gnade, an das K. Hof=Domänenkammer=Collegium, als die geeignete Behörde, zu bringen ſind.

267.

†) Geſetz wegen weiterer von den neuen Landestheilen zu übernehmender Staatsſchulden,

vom 29. Juni 1821 [248]).

268.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Sturzkoſten=Anrechnungen von Früchten und Materialien betreffend,

vom 12/20. Juli 1821 [248]).

Aus den von den ſämmtlichen Kreis=Finanz=Kammern eingezogenen Berichten über die Sturzkoſten=Anrechnungen hat ſich er=

---

†) Regbl. von 1821. S. 389. Samml. der Staatsgrund=Geſetze III. S. 585.
248) Normalienbuch des Fin.=Min.

geben, daß es mit dieſen Anrechnungen bisher auf ſehr verſchiedene Weiſe gehalten worden iſt.

Dieſe verſchiedenartige Behandlung iſt um ſo weniger angemeſſen, als das Sturzgeſchäft in keinem Orte beſchwerlicher ſeyn kann, als in dem andern, und in einzelnen Fällen zur Beurtheilung der Koſtenverzeichniſſe erſt die Vorgänge oft mühſam aufgeſucht werden müſſen. Damit nun auch in dieſer Beziehung in der ganzen Verwaltung nur Eine Regel beſtehe, werden hiemit für die Sturzkoſten-Anrechnungen folgende allgemeine Vorſchriften gegeben:

1) Die Belohnung der Stürzer wird auf 40 kr. je von 100 Scheffel Früchte nach Rauhem feſtgeſezt.

2) Die Belohnung der Urkundsperſonen, wenn die Zahl der Stürzer 4 iſt, ſo erhält jede Urkundsperſon von 100 Scheffel Früchte nach Rauhem . . . . 9 kr.
wenn die Zahl der Stürzer 3 iſt . . . . . 12 kr.
wenn die Zahl der Stürzer 2 iſt . . . . 18 kr.

3) Der Nachſchäufler erhält die nämliche Belohnung welche einer Urkundsperſon ausgeſetzt iſt,
alſo bei 4 Stürzern . . . . 9 kr.
bei 3 Stürzern . . . . 12 kr.
bei 2 Stürzern . . . . 18 kr.
von 100 Scheffel nach Rauhem.

4) Wenn auf einem einzelnen Kaſten der zu ſtürzende Vorrath auch etwas weniger als 150 Scheffel betragen ſollte, ſo iſt gleichwohl den Stürzern, ſo wie den Urkundsperſonen und dem Nachſchäufler der Lohn auf 150 Scheffel zu berechnen und auszubezahlen.

5) Die Kaſtenknechte erhalten von 100 Schfl. nach Rauhem
bei 4 Stürzern . . . . 6 kr.
— 3 — . . . . 8 kr.
— 2 — . . . . 12 kr.

6) Den Materialien- und Weinſtürzern ſind nach dem wirklichen Zeitaufwand täglich 40 kr. abzureichen.

7) Alle Abgaben an Wein und Brod, ſo wie die für das Sturzmahl hie und da berechneten Gebühren ſind gänzlich abzuſtellen.

8) Die Kameralamts-Buchhalter haben für die — bei dem Sturze der Filialkäſten zugebrachte Zeit die geſetzlichen Diäten zu beziehen, und jede — den wirklichen Zeitaufwand überſchreitende Anrechnung iſt nach den Geſetzen zu beſtrafen.

Die K. Finanzkammer hat nun wegen Beobachtung dieſer Vorſchrift das Erforderliche zu verfügen.

269.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Geſtattung milderer Preiſe bei Ablöſung von Getraide-Gülten, welche den 5ten Theil des Rein-Ertrags überſteigen,

vom 4. October 1821 [249]).

S. K. M. haben durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. zu genehmigen geruht, daß auch bei Ablöſung von Getraide-Gülten, welche den 5ten Theil des reinen Ertrags des damit belaſteten Guts überſteigen, diejenigen niedrigern Getraidepreiſe angenommen werden dürfen, welche das Geſetz vom 23. Juni l. J. bei Ablöſung gewiſſer Abgabe-Gattungen beſtimmt.

ꝛc. ꝛc.

270.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Feſtſetzung angemeſſener Pacht-Bedingungen zur Erhaltung der Ufer an Bächen, Flüſſen und Seen,

vom 8. October 1821 [250]).

Da die Pächter herrſchaftlicher Güter vor ihrem Pacht-Abtritte gewöhnlich das an den Ufern der Pachtgüter wachſende Holz ohne Rükſicht, ob es haubar iſt, oder nicht, bis auf die Wurzeln abhauen, und ſogar noch die ſtärkeren Wurzeln ausgraben, wodurch die Ufer dem Angriffe des Waſſers ausgeſetzt werden, ſo wird die ꝛc. angewieſen, bei Verpachtung herrſchaftlicher Güter, welche an Flüſſen, Bächen und Seen liegen, den Pächtern künftig wegen Erhaltung der Ufer in oben erwähnter Beziehung angemeſſene Bedingungen zu machen.

249) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

250) Normalienbuch des Fin.-Min. Vergl. Decret der vormaligen Ober-Finanz-Kammer vom 1. März 1811.

271.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Ablöſung und Verwandlung des Heu-Zehenten,

vom 11. October 1821 [251]).

Durch das Geſetz vom 23. Juni d. J. Reg.-Bl. S. 327 iſt die Ablösbarkeit der Heuzehenten mit dem ſechzehnfachen Betrage des Gefälles ausgeſprochen worden.

Da ſich nun nicht überall ſämmtliche Beſitzer zehentpflichtiger Wieſen zur Ablöſung verſtehen, Einzelne hingegen wünſchen möchten, ihre Güter von der Zehent-Entrichtung zu befreien, ſo iſt in dieſem Falle nach der Analogie des zweiten K. Edikts vom 18. Nov. 1817, S. 6, §. 10, rückſichtlich der Theilgebühren zu verfahren, und eine ſtändige Abgabe für den Heu-, und, wo der Oehmd-Zehente eingeführt iſt, auch für dieſen nach dem Durchſchnitts-Ertrage der letzteren zwölf Jahre einzuführen, welche jährlich aus Einer Hand zu entrichten, übrigens auf die einzelnen Güterſtücke zu zerſchlagen und darüber ein genaues Verzeichniß aufzunehmen, das bei eintretenden Partial-Loskäufen zu Grund zu legen iſt.

272.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Pachtſchillinge von verpachteten Staats-Domänen,

vom 11. October 1821 [252]).

Um die Pachtſchillinge der Staats-Domänen mit dem Gutsertrage in richtigem Verhältniſſe zu erhalten, und ſowohl die Pachtherrſchaft, als die Pächter vor Nachtheil zu ſichern, haben Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. genehmigt, daß bei Verpachtung der Staats-Domänen ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtſchillings in denjenigen Getreidegattungen, welche auf dem Pachtgute am häufigſten gebaut werden, angeſetzt, zugleich aber den Pächtern freigeſtellt werde, ob ſie die Pachtfrüchte in Natur liefern, oder ſie in denjenigen Preiſen bezahlen wollen, welche alljährlich zur Verfallzeit die laufenden ſeyn werden.

---

251) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 423.
252) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 406.

Der Finanzkammer wird ſolches zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß den Pächtern ausdrücklich zur Bedingung zu machen iſt, alle Jahre vor Martini darüber, ob ſie die Bezahlung mit Geld der Natural-Lieferung vorziehen, ſich zu erklären, und den Geldbetrag für die Pachtfrüchte zur Verfallzeit richtig abzutragen.

273.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis, in Betreff der in den Zehntpachtverträgen rückſichtlich des Meßgeld-Bezuges der Kaſtenknechte von den mit Geld bezahlten Pachtfrüchten aufzunehmenden Beſtimmung und einer neuen Regulirung der Meßgelder bei Erledigung der Kaſtenknechtsſtellen,

vom 13. October 1821 [253]).

ꝛc. ꝛc.

Für die Zukunft iſt den Communen, welche den gepachteten Zehenten mit Geld bezahlen, das Meßgeld nicht mehr anzubedingen, es ſeye denn, daß irgend ein Kaſtenknecht aus einem beſondern Titel das Meßgeld auch in dem Falle, wenn die Früchte nicht auf den Kaſten geliefert, ſondern mit Geld bezahlt werden, wirklich anzuſprechen hätte.

Bey denjenigen Communen, welchen jene Bedingung bereits gemacht wurde, iſt zwar, um nicht andern Gemeinden Anlaß zu einem Mißtrauen in die Zehentpachtverhandlungen zu geben, von dem Einzuge des Meßgelds für die Cameral-Caſſe zu abſtrahiren, ohne jedoch hiedurch den Kaſtenknechten das Recht einzuräumen, ſolches von den Communen für ſich zu fordern. Dasjenige, was die Kaſtenknechte etwa bereits bezogen haben, kann auf ſich beruhen.

Da übrigens das Meßgeld der Kaſtenknechte bisher an manchen Orten verſchieden war, ſo hat die Finanz-Kammer darauf zu ſehen, daß kein Kaſtenknecht weiter einziehe, als ihm nach dem Herkommen, oder nach vorliegenden beſondern Beſtimmungen gebührt, bey jeder Erledigung einer Kaſtenknechtsſtelle aber auch des Meßgeldes zu erwähnen und wegen neuer Regulirung deſſelben Anträge zu machen.

---

253) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

274.

Verfügung der Königl. Hof-Domainen-Kammer, die Verwaltung der Waldungen und Jagden der Königl. Hof-Domainen-Kammer betreffend,

vom 18. October 1821 [254]).

Durch eine von Seiner Majeſtät dem König vermöge höchſten Dekrets vom 2. Juni dieſes Jahrs genehmigte Uebereinkunft zwiſchen der Königl. Ober-Finanz- und der Hof-Domainen-Kammer iſt beſtimmt worden, daß die Königl. Hof-Domainen-Kammer die ihr angehörigen Waldungen und Jagden, deren Bewirthſchaftung bisher durch die Staats-Forſt-Behörden gegen eine an die Staats-Hauptkaſſe bezahlte Averſal-Entſchädigung beſorgt wurde, künftig in eigene Verwaltung übernehme. Zugleich iſt dabei der Königl. Hof-Domainen-Kammer für ihre Waldungen und Jagd-Bezirke die Forſt- und Jagd-Gerichtsbarkeit in dem Maße eingeräumt worden, daß die Hof-Kameral-Verwalter dieſelbe Straf-Gewalt ausüben, wie ſie den Forſtämtern rückſichtlich der oberfinanzkammerlichen Waldungen und Jagden zuſteht; was dagegen diejenigen Straffälle, welche außer den Grenzen der den Hof-Kameral-Beamten zuſtehenden Strafbefugniß liegen, und die Rekurſe gegen die Straf-Verfügungen dieſer Beamten betrifft, ſo gehören dieſe auch künftig zu dem Reſſort der betreffenden Kreis-Finanz-Kammern.

In Gemäßheit dieſer Anordnungen iſt den betreffenden Hof-Kameral-Beamten die unmittelbare Verwaltung der hofkammerlichen Waldungen und Jagden übertragen, und zu der Bewirthſchaftung und dem Schutz derſelben das nöthige Perſonal aus dem Staats-Forſtdienſt in hofkammerliche Dienſte übernommen, und den Hof-Kameral-Beamten untergeordnet worden.

Namentlich ſind zu hofkammerlichen Förſtern ernannt ꝛc ꝛc.

Stuttgart, den 18. Oktober 1821.

Vellnagel.

275.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der zu Verhütung von Unglücksfällen bei Staatsbauten anzuwendenden Sorgfalt und Aufmerkſamkeit,

vom 18. October 1821 [255]).

254) Regbl. S. 802.

255) Die hier enthaltene Beſtimmung iſt in die durch Min.-Verf. vom 14. Juni 1836 vorgezeichneten allgemeinen Bedingungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanz-Verwaltung unter §. 33 aufgenommen worden.

276.

Verordnung des K. Finanz=Miniſteriums, den Anſatz der Zehent=Surrogatgelder von Feldgütern, worauf Gebäude errichtet werden, betreffend,

vom 29. October 1821 256).

Da man Kenntniß erhalten hat, daß es mit Beſtimmung der Zehent=Surrogatgelder in Fällen, wo auf zehentpflichtigen Feldgütern Gebäude errichtet werden wollen, ungleich gehalten wird, und ſolche in einigen Kreiſen von den Finanz=Kammern, in andern von den Kameralbeamten angeſezt werden; ſo wird hiemit verordnet, daß, um der gleichförmigen Behandlung und Vereinfachung der Geſchäfte willen, dergleichen Zehent=Surrogatgelder durch die betreffenden Kameralämter auf den Grund gemeinderäthlicher Urkunden über die Ertrags=Fähigkeit ſolcher Plätze, die überbaut werden wollen, beſtimmt und ihr Betrag zugleich mit den übrigen Gebühren, welche nach Lagerbüchern oder einer rechtsbeſtändigen Obſervanz auf neue Gebäude zu legen, übrigens ſogleich mit einfachem Capital abzulöſen ſind, den Oberämtern in Gemäßheit der allgemeinen Verordnung vom 1. Nov. 1820 (Staats= und Regierungsblatt S. 585 u. ſ. w.) zu Beſorgung des weitern angezeigt werden ſollen.

Stuttgart, den 29. October 1821.

Weckherlin.

277.

†) Verfügung des Finanz=Miniſteriums, die Geſuche um Erlaubniß zu Cultur=Veränderungen bei Gärten, Ländern, Aeckern und Wieſen betreffend,

vom 21. November 1821.

256) Regbl. S. 806. S. eine Min.=Verf. vom 26. Oct. 1824 in Betreff der Freiſtellung der Ablöſung.

†) Regbl. S. 829. Reg.=Geſetze, V. 57. Obige Geſuche ſollen hiernach, ſofern kein polizeiliches oder privatrechtliches Hinderniß dabei obwaltet, und die Entſchädigung des Zehntherrn keinen Anſtand findet, durch die Cameralämter erledigt werden.

278.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ueberlaſſung der von den Königl. Oberämtern angeſetzten Mühlſtrafen an die Oberamtspflegen,

vom 22/25. November 1821 257).

Se. Königl. Majeſtät haben durch Allerh. Decret vom 7. November d. J. gnädigſt befohlen, daß die bisher von den K. Oberämtern angeſetzten Mühlſtrafen, die bald an die K. Cameral-Aemter, bald an die Oberamtspflegen zur Verrechnung übergeben wurden, allein den Amtspflegen zum Einzuge und zur Verrechnung überlaſſen werden ſollen. Es werden deßwegen die Finanz-Kammern von dieſer höchſten Verfügung in Kenntniß geſetzt, um die ihnen untergebenen Cameral-Aemter hienach zu beſcheiden.

279.

†) K. Declaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels,

vom 8. Dezember 1821.

280.

Auszug aus einer Staats-Secretariats-Note an das K. Finanz-Miniſterium, betreffend die Beſchränkung der Proceſſe des Fiskus im Allgemeinen, beſonders aber bei unbedeutenden Streit-Gegenſtänden und durch Vergleichsverſuche,

vom 10. Dezember 1821 258).

ꝛc. ꝛc.

Se. Königl. Majeſtät nehmen hievon Veranlaſſung dem K. Finanz-Miniſterium wiederholt eröffnen zu laſſen, daß das Proceſſiren des Fiskus ſo viel als immer möglich beſchränkt, im Allgemeinen, beſonders aber bei unbedeutenden Streitgegenſtänden, in

257) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

†) Regbl. von 1821. S. 879 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze.
Hieher gehören die Beſtimmungen in
§. 42. Forſtgerichtsbarkeit.
§. 52—58. Gerechtſame hinſichtlich der Forſt- und Jagd-Polizei und der Forſtverwaltung.

258) Nomalienbuch des Finanzminiſteriums.

bereits anhängigen Fällen ſowohl, als in künftig eintretenden, ſtets der Weg des Vergleichs vorgezogen, und da, wo bei geringerer Bedeutung der Anſprüche des Fiskus kein Vergleich zu erreichen, dieſe aber in dem Grad zweifelhaft ſeyen, daß ſich die Waagſchale eher auf die Seite des Geguers neige, lieber von der ganzen Sache abſtrahirt werden ſolle.

281.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, in Betreff der Entfernung von Entſchädigungs-Anſprüchen der Domänen-Pächter,

vom 21. Dezember 1821 [259]).

Der ꝛc. wird empfohlen, bei Domänen-Verpachtungen ihr Augenmerk dahin zu richten, daß durch richtige Beſchreibung der Pachtgegenſtände und durch zweckmäßige und genaue beſtimmte Bedingungen alle Entſchädigungs-Anſprüche der Pächter entfernt werden. Hieher gehört namentlich die Bedingung:

daß die Güter ohne Meßgewährung und in ihrem dermaligen Zuſtande an den Pächter übergeben werden, ſo daß dieſer weder in Hinſicht auf das Meß, noch auf den Culturzuſtand irgend eine Entſchädigung zu fordern berechtigt ſey, auſſer inſoferne der abtretende Pächter wegen etwaiger Vernachläßigung oder vertragswidriger Behandlung der Güter in Anſpruch genommen werden könnte.

Beſonders iſt aber auch die Einleitung zu treffen, daß die Domänenverpachtungen zu einer ſolchen Jahrszeit vorgenommen werden, wo der Boden nicht mit Schnee bedeckt iſt, und die Pachtobjecte von den Pachtliebhabern in Augenſchein genommen werden können.

282.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, betreffend die den Hofkameral-Aemtern mit den Forſtämtern gleichmäßig zuſtehende Befugniß zum Anſatz von Legal-Strafen ohne Einſchränkung auf einen gewiſſen Betrag,

vom 22. Dezember 1821 [260]).

Dem ꝛc. wird auf das den 4. Juli d. J. erſtattete Anbringen, die Strafbefugniß der Beamten der K. Hof-Domänen-Kammer

259) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.
260) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums. S. Min.-Erl. vom 26. Juni 1823.

betreffend, hiemit zu erkennen gegeben, daß zur Zeit kein Grund vorliegt, an der — der K. Reſolution vom 8. Dezember 1818 ertheilten Auslegung, wonach den K. Forſtämtern bisher der Anſatz von Legalſtrafen ohne alle Einſchränkung zugeſtanden worden, etwas abzuändern, daß daher auch den Hof-Kameral-Verwaltern auf ſo lange, als den K. Forſtämtern dieſes Recht nicht entzogen wird, die gleiche Befugniß einzuräumen iſt.

283.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den K. Forſtrath, die Uebergabe der Unterſuchungen gegen Waldfrevler an die Gerichte betreffend,

vom 28. Dezember 1821 [261]).

Da von dem Königl. Juſtiz-Miniſterium bemerkt wurde, daß von dem K. Forſtrath an die Gerichte ſchon öfters Unterſuchungen gegen Waldfrevler abgegeben worden ſeyen, deren Beſtrafung den Reſort der Finanzſtellen nicht überſtiegen habe, ſo wird, im Einverſtändniß mit dem Juſtiz-Miniſterium, dem K. Forſtrath, der, wegen zu großer Beſchränkung bei ſolchen Unterſuchungen ſchon mehrmals Klage geführt hat, hiemit zu erkennen gegeben, daß zweifelhafte Fälle von der Adminiſtrativ-Behörde behandelt, und nur dann, wenn die Competenz der Gerichte durchaus keinem Zweifel unterliegt, an dieſe zur juſtizmäßigen Behandlung abgegeben werden ſollen.

284.

Auszug Erlaßes des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, betreffend den Anſatz von Forſtzinſen bei Waldausſtockungen,

vom 4. Januar 1822 [262]).

Dem ꝛc. wird auf das Anbringen vom 1. Auguſt v. J., den Anſatz von Forſtzinſen betreffend, unter Zurückgabe der vorgelegten Acten hiemit zu erkennen gegeben, daß, da der Anſatz eines Forſtzinſes bei Waldausſtockungs-Conceſſionen im ganzen Lande allgemein geweſen, und dieſer Anſatz in jedem Forſt nach dem Herkom-

261) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

262) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums. S. die Abſtellung dieſer Abgabe nach einer Bekanntmachung vom 4. Mai 1841.

men geſchehen iſt, es hiebey auch fernerhin ſein verbleiben haben ſoll.

In einzelnen, als Ausnahme anzuſehenden Fällen, wo für den Anſatz eines Forſtzinſes kein Vorgang vorhanden wäre, iſt der niedrigſte Anſatz von 6 kr. pr. Morgen zu machen.

Da übrigens die Verſchiedenheit des Anſatzes des Forſtzinſes nicht ſowohl von dem verſchiedenen Werthe des Bodens, wie ſie in dem Anbringen erwähnt iſt, ſondern wie die Verſchiedenheit des Titels, unter welchem das Gefäll verrechnet worden iſt, davon herrührt, daß ſolches bald den Forſtzins allein, bald aber auch eine Entſchädigung für die abgehende Wildfuhr und das Aeckerich enthielt; ſo iſt in den vorkommenden Fällen bey den Vorſchlägen zum Anſatz eines Forſtzinſes jedesmal wohl zu unterſcheiden, ob nur derſelbe allein, oder auch eine Wildfuhr- und Aeckerichs-Entſchädigung anzuſezen ſey.

ꝛc.

285.

Erlaß des Königl. Berg-Raths, betreffend die Unzuläſſigkeit des Verkaufes von Salzfabrikations-Abfällen durch die Kochſalzverſchleußer,

vom 8. Januar 1822 [263]).

Da ſowohl aus geſundheitspolizeilichen Gründen, als auch wegen möglichen Betrugs beim Salzverkauf den Kochſalz-Verſchleuſſern der Verkauf des Vieh-Salzes bisher nicht geſtattet, dieſe Anordnung aber nur in der Gegend von Hall und Sulz bekannt war, die neuerliche Vermehrung der Salinen-Nebenprodukte hingegen die allgemeine Bekanntmachung jenes Verbots erfordert, ſo wird ſämmtlichen Oberämtern des Königreichs hiemit der Auftrag ertheilt, den Ortsvorſtänden und den mit Ausübung der Polizei beauftragten Perſonen, ſo wie den in Folge der Verordnung vom 20. Febr. 1814.

(Staats- und Reg.-Blatt von 1814. pag. 81.)

von den Gemeinden aufgeſtellten und von den Ober-Aemtern verpflichteten dermaligen und künftigen Verſchleuſſern des Kochſalzes zu eröffnen, daß letzteren nicht geſtattet werden könne, zugleich andere Salinen-Produkte, z. B. Viehſalz, Tungſalz, Salzſteine, Pfannenſchiefer, Dornſchlag, Haalbözig ꝛc. im Handel zu führen.

In Uebertretungsfällen iſt denſelben der Verſchleuß des Kochſalzes abzunehmen, und hinſichtlich der Beſtrafung durch das Oberamt von Polizeiwegen einzuſchreiten.

Stuttgart, den 8. Januar 1822.

---

263) Beſonders gedruckt.

286.

Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ertheilung der Conceſſion zum Pottaſcheſieden betreffend,

vom 31. Januar 1822 [264]).

Da die Conceſſion des Rechts Pottaſche zu ſieden, als ein Ausfluß der Polizei-Gewalt anzuſehen iſt: ſo haben Se. Königl. Majeſtät durch allerhöchſte Entſchließung vom 23. d. M. genehmigt, daß dieſelbe in Zukunft von den Regierungs-Behörden ertheilt werde.

Es wird daher verordnet:

1) Wer das Recht erhalten will, Pottaſche zu ſieden, hat ſich deßhalb an das ihm vorgeſetzte Königl. Oberamt zu wenden.
2) Das Oberamt hat die Orts-Behörden darüber zu vernehmen, auch, da wo die Umſtände es erfordern ſollten, mit dem betreffenden Königl. Forſtamt Rückſprache zu nehmen, und nach Maßgabe der dabei eintretenden polizeilichen Rückſichten die Conceſſion auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, oder abzuſchlagen.
3) Sollten Anſtände vorwalten, welche das Oberamt nicht für ſich allein erledigen zu können glaubt; ſo hat es Bericht darüber an die Kreis-Regierung zu erſtatten.
4) Demjenigen, dem die Conceſſion ertheilt wird, iſt neben der Taxe von 2 fl. auf das Jahr und der Schreib-Gebühr, ſo wie ſolche in der Tax-Ordnung von 1808 vorgeſchrieben ſind, das hergebrachte jährliche Recognitions-Geld von einem Gulden anzuſetzen.
5) Damit dieſes Recognitions-Geld gehörig erhoben werden könne, haben die Königl. Oberämter von jeder Conceſſion dem betreffenden Königl. Kameralamt ſchriftliche Nachricht zu geben.
6) Durch dieſe Beſtimmungen wird an den Vorſchriften der Wald-Feuerordnung vom 14. Juli 1807, §. 14 u. 15 nichts abgeändert.

Mithin haben diejenigen, welchen eine oberamtliche Conceſſion zum Pottaſcheſieden überhaupt ertheilt worden iſt, in dem Fall wenn ſie daſſelbe in Waldungen vornehmen wollen, nach wie vor die Erlaubniß des Forſtamts hiezu beſonders nachzuſuchen, und ihre Hütten nur an ſolchen Plätzen anzulegen, die ihnen von den Forſt-Officialen ausdrücklich hiezu angewieſen werden.

Stuttgart den 31. Januar 1812.

Schmidlin. Weckherlin.

---

264) Regbl. S. 40.

287.

Verordnung, die nähere Beſtimmung des Wirkungs-Kreiſes des Königl. Forſtraths und der Kreis-Finanz-Kammern in Abſicht auf die Forſt- und Jagd-Verwaltung betr.,

vom 28. Februar 1822 [265]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch das fünfte organiſche Edikt vom 18. November 1817, iſt die Behandlung des Forſt- und Jagdweſens theils dem Forſtrathe, theils den Kreis-Finanz-Kammern übertragen worden.

Zu genauer Vollziehung jener Beſtimmungen haben Wir mit Rückſichtnahme auf das nachgefolgte Forſt-Organiſations-Edikt vom 7. Juni 1818 eine nähere Abgrenzung des Wirkungskreiſes beider Stellen für nothwendig erachtet, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Geſchäftskreis des Forſtraths.

Der Geſchäftskreis des Forſtraths umfaßt:

1) Die allgemeine Oberaufſicht und Leitung der Forſtwirthſchaft in Beziehung auf die Staats-Waldungen ſowohl, als auf die Waldungen der Gutsherrſchaften, Stiftungen, Gemeinden und Privaten.

In dieſer Hinſicht hat der Forſtrath zu beſorgen und zwar:

A) im Allgemeinen,

a) die Sammlung der hiefür geeigneten ſtatiſtiſchen Notizen;

b) die Herſtellung und Regulirung der Nutzungs-Plane, ſo wie die Einziehung der Nachweiſungen über die Holzfällungen;

c) die Anordnungen der Culturen; die Einziehung der Nachweiſungen über die Ausführung derſelben;

d) die Begutachtung der Geſuche um Wald-Ausſtockung;

e) die Beſtimmung der Wald-Nebennutzungen.

B) Im Beſondern rückſichtlich der Bewirthſchaftung der Staats-Waldungen;

a) die Aufſicht über die Holzſamen-Magazine;

b) die techniſche Prüfung des Aufwandes für die angeordneten Culturen;

c) die Begutachtung wichtiger, von dem Finanz-Miniſterium ihm zugewieſener Adminiſtrations-Gegenſtände.

---

265) Regbl. S. 127 ff. S. Verordn. vom 1. October 1827.

2) Die Vorſchläge zu allgemeinen forſtpolizeilichen Anordungen, und
3) die Prüfung der Aſpiranten zum Forſtdienſte.

§. 2. Zuſtändigkeit der Kreis-Finanz-Kammern in Forſt- und Jagdſachen.

Den Kreis-Finanz-Kammern ſteht zu:
1) Hinſichtlich der Verwaltung der Staatsforſte,
   a) die Regulirung der Holzpreiſe und der Verwerthung des Materials,
   b) die Regulirung der Holzhauerlöhne und die Decretur ſämmtlicher Verwaltungs-Ausgaben mit Einſchluß des durch den Forſtrath geprüften Aufwandes für Culturen;
   c) die Aufſicht und Erledigung der Gerechtigkeits-Anſprüche;
   d) die Erhaltung der Forſtgrenzen.
2) Die Verwaltung der Holzgärten (Magazine) und der Torf-Gruben.
3) Die Verwaltung der Jagden.
4) Die Etats- und Rechnungs-Sachen.
5) Die Vorſchläge zu Beſetzung der Forſtſtellen und die Anträge rückſichtlich der Gehalts-Verhältniſſe des Perſonals.
6) Die Aufſicht über die Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit; die Erledigung der Straf-Rekurſe, ſo wie die Begutachtung anderer Straf-Nachlaß-Geſuche.

In Anſehung dieſes Theils ihrer Geſchäfte ſind die Finanz-Kammern, wie in andern Beziehungen, nur dem Finanz-Miniſterium untergeordnet, und ſtehen zu dem Forſtrath in einem blos coordinirten Verhältniſſe.

§. 3. Verhältniſſe der Unterbehörden zu dem Forſtrath und den Kreis-Finanz-Kammern.

An die Forſtämter kann der Forſtrath nur in ſo weit Verfügungen erlaſſen, als ſolche zu Handhabung der ihm gebührenden Anordnungen erforderlich ſind. In dieſen Beziehungen haben daher auch die Forſtämter ihre Anfragen und Berichte unmittelbar an den Forſtrath zu richten.

In allen übrigen Dienſt-Angelegenheiten ſind die Forſtämter den Finanz-Kammern untergeben. Den Letzteren ſteht insbeſondere die Disciplinar-Aufſicht über das Forſt-Perſonal zu. Auch haben ſie die periodiſchen Bezirks- und Amts-Viſitationen zu verfügen.

Scheint dem Forſtrath eine nähere Unterſuchung der techniſchen Amtsführung eines Forſt-Beamten erforderlich; ſo hat er die geeignete Finanz-Kammer zu Anordnung derſelben durch eine motivirte Mittheilung zu veranlaſſen.

§. 4. Beſetzung des Forſtraths und der Kreis-Finanz-Kammern.

Das Collegium des Forſtraths beſteht aus der erforderlichen Zahl rein techniſcher Mitglieder.

In den Finanz-Kammern hat vornehmlich der bisherige Kreis-

Forſtmeiſter (künftig Kreisforſtrath) die techniſchen Gegenſtände der Forſt-Verwaltung zu behandeln. Namentlich iſt dieſer Rath zu Vornahme der Bezirks- und Amts-Viſitationen zu verwenden.

Die ſonſtigen, auf die Forſt- und Jagd-Verwaltung ſich beziehenden Geſchäfte, werden unter die übrigen Mitglieder der Finanz-Kammern angemeſſen vertheilt.

§. 5. Vollziehungs-Termin.

Die vorſtehenden Anordnungen ſind mit dem 1. April 1822 in Vollzug zu ſetzen, weshalb ſchon vom 20. März d. J. an, die betreffenden Berichte und Eingaben an die bezeichneten Behörden zu richten ſind.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 28. Februar 1822.

Wilhelm.

Der Miniſter der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

288.

†) Das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen,

vom 1. März 1822.

289.

Dienſt-Inſtructionen für das Königlich Württembergiſche Forſt-Perſonal,

vom 11. März 1822 [266]).

Inſtruction für die Königlichen Forſtwarthe und Waldſchützen.

§. 1. Der Königl. Waldſchütze hat die nähere polizeiliche Aufſicht in den ihm angewieſenen Waldungen zu führen, und über

---

†) Regbl. S. 131 ff. S. Samml. der Reg.-Geſ. Hieher ſind von Wichtigkeit die Beſtimmungen in §. 16 in Betreff der Beſtrafung von Wald-Exceſſen durch den Gemeinderath, — 98 und 99 in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen gegen Finanzgeſetze durch die Oberämter, — 107 in Betreff der Ueberweiſung der von oberamtswegen angeſetzten Polizei- und Diſciplinarſtrafen an die betr. Amtspflegen, und des Vorbehalts der von den Oberämtern angeſetzten Strafen wegen Uebertretung der Regiminal- und Finanz-Geſetze, ſo wie der den Betrag von zehen Reichsthalern überſteigenden Legalſtrafen für den Fiskus.

266) Beſondere amtliche Ausgabe, Stuttgart 1822. S. Nachtrag zu dieſen Inſtructionen vom 26. Mai 1837.

die genaue Beobachtung der, das Forſt- und Jagdweſen betreffenden, Verordnungen zu wachen, Verfehlungen gegen dieſelbe aber zur Beſtrafung anzuzeigen.

Derſelbe iſt in allen amtlichen Beziehungen zunächſt dem Königl. Förſter, und dann den höhern Forſt-Behörden, untergeordnet.

§. 2. Durch den Königl. Förſter und durch das Königl. Forſt-Amt hat er ſich über die, auf ſeine Dienſt-Obliegenheiten ſich beziehenden, Königlichen Verordnungen in Forſt- und Jagd-Sachen belehren zu laſſen, welche er nicht nur ſelbſt pünktlich zu befolgen, ſondern auch Verfehlungen gegen dieſelbe von Hirten, Schäfern, Köhlern, Harzern, Holzhauern und andern Perſonen, ohne Anſehen der Perſon und ohne weitere Rückſicht, zur Beſtrafung anzuzeigen hat.

§. 3. Die Gränzen der in ſeinem Dienſt-Bezirke gelegenen Kron-Waldungen und Jagden, die Gränzen der Waid- und anderer Berechtigungen, hat er ſich genau bekannt zu machen. Er hat dieſe Gränzen fleißig zu begehen, und jede Beſchädigung, Verrückung oder Wegkommen eines Gränz-Steins oder ſonſt eines Gränz-Zeichens ohne Aufſchub dem ihm vorgeſetzten Förſter anzuzeigen[267]).

§. 4. Er hat ferner darauf zu ſehen, daß, ohne die erforderliche Anweiſung oder Legitimation, weder eine Haupt- noch Nebennutzung in den Waldungen ſtatt habe.

Die Holz-Abgaben müſſen durch den Königl. Förſter in Beiſeyn des Waldſchützen geſchehen, und das vom Förſter hierüber geführte Regiſter iſt durch den Waldſchützen zu unterzeichnen. Von den zur Benutzung von Waldweiden, Waldgras und Streu, Steinbrüchen, Erz-, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben, zum Harz-Reißen und zum Einſammeln von Maſt, Wild-Obſt, Ameiſen-Eiern, und Waldſchnecken — ausgeſtellten Erlaubnißſcheinen wird der Waldſchütze durch den Förſter in Kenntniß geſetzt; ohne ſolche darf keine dergleichen Nutzung ſtatt haben[268]).

267) Die §§. 2 u. 3 in der Inſtr. für die Waldſchützen lauteten folgendermaßen:
„§. 2. Derſelbe hat ſich alle auf das Forſt- und Jagdweſen ſich beziehenden Geſetze und Verordnungen, insbeſondere die Forſt-Ordnung, die Waldfeuer- und Commun-Wildſchützen-Ordnung, auch die übrigen in dem Regierungsblatt enthaltenen Verordnungen genau bekannt zu machen, und nach denſelben ſich zu achten.

§. 3. Derſelbe hat darüber zu wachen, daß dieſe Verordnungen von Jedermann, insbeſondere von Hirten, Schäfern, Köhlern, Harzern und Holzhauern ꝛc. beobachtet werden. Verfehlungen dagegen ſind ohne Anſehen der Perſon und ohne weitere Rückſicht zur Beſtrafung anzuzeigen."

Die obigen Beſtimmungen im §. 3 ſind daher weſentlich neu.

268) Der §. 4 lautet in der Inſtruction von 1818 folgendermaßen:
„Er hat ferner darauf zu ſehen, daß ohne die erforderliche Anweiſung oder Legitimation weder eine Haupt- noch Nebennutzung in den Waldungen ſtatt habe, deren keine ohne Legitimation von dem Revier-Förſter ſtatthaben darf, von welcher daher der Waldſchütz jedesmal in Kenntniß geſetzt werden wird."

§. 5. Beſondere Aufmerkſamkeit hat er den jährlichen Holzſchlägen und Wald=Cultur=Geſchäften in ſeinem Bezirke zu widmen, und darüber zu wachen, daß die Holzhauer und Holzſetzer, ſo wie überhaupt die bei Waldgeſchäften angeſtellten Perſonen, ihre Arbeiten nach der Vorſchrift gehörig verrichten und vollziehen, und daß beſonders die, im Akkord überlaſſenen, Geſchäfte gehörig vollführt werden. Beſonders hat er über die Holzfuhrleute genaue Aufſicht zu tragen, und in Abweſenheit des Förſters Niemanden, ohne ſpecielle ſchriftliche Anweiſung vom Förſter, womit ſich jeder auszuweiſen hat, aus den Waldungen etwas verabfolgen zu laſſen. So lange der Beſitzer einer Holz=Anweiſung noch nicht alles Holz erhalten hat, iſt das von Zeit zu Zeit abgeführte, in Abweſenheit des Förſters, durch den Waldſchützen auf der Anweiſung jedesmal zu notiren.

Hat der Holz=Empfänger aber das ganze angewieſene Quantum empfangen, ſo iſt die Anweiſung demſelben, nach vorgängiger Beſcheinigung des Holz=Empfangs, wieder abzufordern, und dem Förſter alsbald einzuhändigen [269]).

§. 6. Bei einem Waldbrande hat er unverweilt mit den nöthigen Gehülfen und Werkzeugen an Ort und Stelle ſich zu begeben, und alles Mögliche zu deſſen Löſchung beizutragen. Findet er den Brand ſchon bedeutend oder wenigſtens mit der Gefahr einer weitern Ausbreituug verbunden, ſo hat er ſogleich den Königl. Förſter und das Königl. Forſtamt von der Gefahr durch Eilboten zu benachrichtigen, und die benachbarten Gemeinden auf gleiche Art um Hülfe zu erſuchen, ſofort bis zur Ankunft ſeiner Vorgeſetzten die dienlichſten Anſtalten zur Löſchung ſelbſt zu treffen, außerdem aber denjenigen Anordnungen, welche von den anweſenden Forſtbeamten werden getroffen werden, pünktlich und unweigerlich Folge zu leiſten. Sollte der Brand nicht gefährlich ſeyn oder es nicht werden können, ſo hat er ohne weitere Umſtände die Löſchung des Feuers zu bewirken, und hierauf den Vorfall dem ihm vorgeſetzten Königl. Förſter ſogleich zu berichten [270]).

§. 7. Er hat, im Falle eintretender Gefahr eines Inſekten= oder Mäuſe=Fraßes, dem ihm vorgeſetzten Förſter ungeſäumt An=

---

269) Der §. 5. lautet in der Inſtruction von 1818:
„Beſondere Aufmerkſamkeit hat er der Führung der jährlichen Schläge zu widmen, und darüber zu wachen, daß die den Holzhauern und Holzſetzern ertheilte Inſtructionen vollſtändig beobachtet, und auch die mit Fuhrleuten und Arbeitern jeder Art abgeſchloſſenen Akkorde erfüllt werden.“

270) In der Inſtr. von 1818 enthält §. 6 kurz folgende Beſtimmung: „Bei einem Waldbrand hat er unverweilt nach der Brandſtätte ſich zu begeben, und nach der Waldfeuer=Ordnung vom Jahr 1807, Staats= und Regier.=Blatt Nro 67 und 68 zu benehmen; außerdem aber denjenigen Anordnungen, welche von den anweſenden Forſtbeamten werden getroffen werden, pünktlich und unweigerlich Folge zu leiſten.“

zeige davon zu machen, und[271]) diejenige Vorſchriften, welche ihm in Beziehung hierauf werden ertheilt werden, pünktlich und bei ſchwerer Verantwortung zu vollziehen.

§. 8. Sämmtliche[272]), von ihm entdeckte oder zu ſeiner Kenntniß gelangende, Forſt- und Jagd-Vergehungen, dieſe mögen nun in Uebertretung beſtehender Geſetze, oder in Unterlaſſung gebotener Handlungen beſtehen, in Königlichen oder in andern Waldungen, in dem ihm angewieſenen Bezirk, oder in einem andern vorgefallen ſeyn, hat er in die, nach anliegendem Formular abzufaſſenden, Rug-Regiſter aufzunehmen, mit Ausnahme derjenigen außerhalb ſeines Bezirks vorgefallenen Vergehen, von welchen er gewiß weiß, daß ſie von andern Forſtdienern bereits notirt worden. Mit dem letzten Tage jeden Monats aber ſind die Rug-Regiſter an den ihm vorgeſetzten Förſter zu übergeben. Beſonders auffallende und ſchwerere Vergehen ſind jedoch ſogleich dieſem anzuzeigen.

Sollten von dem Waldſchützen innerhalb eines Monats keine Frevel entdeckt worden ſeyn, ſo hat er am Schluſſe deſſelben, ſtatt der Rug-Regiſter, die erforderlichen Fehl-Anzeigen einzuſenden[273]).

§. 9. Bei dieſen Angaben des Waldſchützen wird erwartet, daß dieſelben mit der, ſeinem geleiſteten Dienſteide entſprechenden, Gewiſſenhaftigkeit und Pünktlichkeit geſchehen. Insbeſondere aber ſoll bei Holz-Entwendungen der durch die[274]) Frevler angerichtete Schaden, ſeinem Werth-Betrage nach, in den Rug-Zetteln genau angegeben, und alle Neben-Umſtände in Hinſicht auf die Zeit, den Ort und den Eigenthümer des Platzes, genau aufgenommen werden.

§. 10. Gegen die[275]) Forſt- und Jagd-Frevler hat der Waldſchütze ſich mit gebührendem Ernſte zu benehmen; im Falle er die Frevler nicht kennen, oder die Wahrheit der Angabe ihrer Namen zu bezweifeln Urſache haben, oder die Frevler die Angabe der Namen verweigern ſollten; ſo ſind ſolche auf den nächſt gelegenen Ort zu dem dortigen Orts-Vorſteher zu bringen, um ſich hier die erforderliche Gewißheit zu verſchaffen, welches Nämliche auch in Abſicht des, ohne Hirten angetroffenen, Viehes zu beobachten iſt. Nie aber darf ſich der Waldſchütz, ohne ſchwere Verantwortung und Ahndung, irgend eine Mißhandlung der Frevler, ſie geſchehe nun durch That oder durch Worte, erlauben.

Die ihm etwa zuſtehende Uebermacht hat er nur in dem Falle ſtrafbarer Widerſetzlichkeit oder zur Vertheidigung ſeiner Perſon zu gebrauchen.

§. 11. Bei den Rug-Gerichten hat er, im Fall Frevel, welche,

---

271) In der Inſtr. von 1818 ſtatt des Bind-Wortes „oder" das „und."

272) In der Inſtr. von 1818 ſind hier die Worte eingefügt „nach den Beſtimmungen des §. 3."

273) S. Nachtrag zu der Forſtdienſt-Inſtr. vom 26. Mai 1837, §. 1.

274) In der Inſtr. von 1818 ſind hier die Worte „von ihm betretenen" eingefügt.

275) In der Inſtr. von 1818 iſt das Wort „betretenen" eingefügt.

von ihm angebracht, zu unterſuchen und zu beſtrafen ſind, zu erſcheinen, auf die gegen ſeine Angaben gemachten Einwendungen mit Ernſt und Beſcheidenheit zu antworten, und das weitere dem richterlichen Erkenntniſſe zu überlaſſen. Das abgeſchloſſene Protokoll iſt, wenn er gegen daſſelbe nichts zu erinnern findet, durch ſeine Unterſchrift zu beurkunden.

§. 12. Uebrigens hat derſelbe einen tadelfreien Wandel zu führen, aller Partheilichkeit ſich zu enthalten, und in allen Angaben mit pflichtmäßiger Wahrheitsliebe und Gewiſſenhaftigkeit zu Werk zu gehen.

§. 13. Dem Waldſchützen wird die mittel- oder unmittelbare Annahme von Accidenzien und Geſchenken ſtrenge, und bei offenbarer Zurückſetzung ſeiner Pflichten, bei Strafe der Caſſation verboten.

§. 14. Eben ſo wird demſelben die Veruntreuung von Nutzungen aus den, ſeiner Huth anvertrauten, Waldungen aufs ſtrengſte verboten.

§. 15. Außerdem iſt demſelben der Einzug herrſchaftlicher Gelder für ſich oder andere ſtreng verboten.

§. 16. Ebenſo hat er ſich des Handels mit Holz oder der Veräußerung ſeines Beſoldungsholzes, letzteres bei zu befahren habender Caſſation, zu enthalten.

§. 17. Dem Waldſchützen iſt verboten, innerhalb des Forſts Schäfereien zu halten, oder Schafweiden zu pachten.

§. 18. Was insbeſondere den Forſtwarth betrifft, ſo dient auch ihm dieſe Inſtruktion zur Richtſchnur in ſeinem Dienſt-Verhältniß. Insbeſondere aber hat derſelbe, neben dem Waldſchutz, der ſein Hauptgeſchäft ausmacht, in ſeinem Bezirke dem Förſter bei den Wald- Cultur- und Wald-Nutzungs-Geſchäften thätig an Hand zu gehen. Er hat den Förſter, auf Verlangen, bei Entwerfung der jährlichen Nutzungs-Anſchläge in den Kron-Domainen-Waldungen, bei der Auszeichnung des Holzes und Stellung der Holzſchläge, bei der Anſtellung der Holzhauer, bei der Aufſicht über dieſelbe während der Holzfällung und Aufarbeitung, bei der Aufſicht über die Holzſetzer, bei den Holz-Aufnahmen zum Behuf der Abſchlags-Zahlungen an die Holzhauer und Holzſetzer, bei der Sortirung und Numerirung des aufgemachten Holzes, bei den Holz-Anweiſungen im Walde und bei der Aufſicht über die Holz-Abfuhr, nach Kräften zu unterſtützen.

Beſonders hat er ſich auch bei den Wald-Cultur-Geſchäften und bei der Einſammlung der Holzſaamen gebrauchen zu laſſen, die Arbeiter zum Fleiß und zur ſorgfältigen Vornahme der Arbeiten anzuhalten, die ungeſchickten und faulen Arbeiter aber dem Förſter anzuzeigen.

Er hat die Lohns-Verzeichniſſe von den, in ſeinem Bezirke angeſtellten, Arbeitern zu führen, und dem Förſter auf Verlangen zuzuſtellen.

Auch hat er auf alle und jede Neben-Nutzungen aus den Kron-

Waldungen ein genaues Augenmerk zu richten, damit ſolche nicht über die Gebühr und gegen die Vorſchrift geſchehen. Er hat deß=wegen dem Verhängen der, der Weide=, Gras=, Streu= und Maſt=Nutzung gebannten, Walddiſtrikte durch den Förſter in ſeinem Bezirke anzuwohnen. Bei allen Vorfallenheiten hat er ſeine Meldungen und Berichte in der Regel an den Königl. Förſter zu erſtatten, und nur in dem Fall an das Königl. Forſtamt unmittelbar zu berichten, wenn er von demſelben zur Berichts=Erſtattung aufgefordert wird, oder wenn er Pflichten halber eine Anzeige machen muß, welche die Perſon des Förſters ſelbſt betrifft [276]).

Stuttgart, denn 11. März 1822.

Königliches Finanz=Miniſterium.

Forſtamt
Revier

Rug=Regiſter

von dem Monat
im Jahr

Wohnort u. Namen des Frevlers.	Zeit der Betretung, unter beſonderer Anmerkung, wenn es Nacht oder ein Sonn= oder Feiertag geweſ.	Ort der Begehung des Frevels, unter beſonderer Bemerkung des Orts der Betretung, wenn ſolcher von jenem verſchieden ſeyn ſollte, und zugleich der Art u. Weiſe, wie in dieſem Fall jener zur Kenntniß des Anbringers gekommen.	Art u. Beſchaffenheit des Frevels.	Betrag des angerichteten Schadens, insbeſondere der Quantität und Qualität des Entwendeten.

276) Dieſer ganze §. fehlt in der Inſtr. für die Waldſchützen von 1818.

Dienſt=Inſtruction für die Königlichen Förſter [277]).

§. 1. Der Königliche Förſter iſt zunächſt dem Königlichen Forſt=Amt [278]) untergeordnet, dem Königlichen Forſtwarth und dem Waldſchützen aber vorgeſetzt.

Vermöge ſeiner amtlichen Beſtimmung liegt ihm ob [279]): Wirkſamkeit für die Handhabung der Forſt= und Jagd=Polizei, Sorge für zweckmäßige Bewirthſchaftung ſämmtlicher Waldungen und für ordnungsmäßige Ausübung der Jagd im Reviere, und thätiges Eingreifen in das Detail der Adminiſtration der Königlichen Waldungen und Jagden nach allen ihren Beziehungen.

Hiernach iſt er nicht nur verantwortlich für das Ganze des ihm anvertrauten Reviers, ſondern es liegt ihm auch zugleich die Aufſicht und Wachſamkeit in Abſicht vollſtändiger Pflichterfüllung des ihm untergeordneten Königlichen, und des unter ſeine Aufſicht geſtellten, zum Schutz der Gemeinde=, Stiftungs= und Privat=Waldungen beſtimmten, Perſonals ob. Er hat, dieſem zu Folge, bei eigener Verantwortung jede bemerkte Nachläßigkeit zu ahnden, ſo wie die Wiederholung derſelben, oder entdeckte Dienſt=Vergehen, ungeſäumt dem Königlichen Oberförſter anzuzeigen.

Dem Förſter wird daher die Inſtruktion der Königlichen Forſtwarthe und Waldſchützen zugeſtellt [280]), um die Dienſtpflichten und Obliegenheiten derſelben daraus erſehen, und ſich dieſem gemäß benehmen zu können. Was die Obliegenheit des Forſtwarths insbeſondere betrifft, ſich zur Unterſtützung des Förſters in den, dieſem aufgetragenen, waldwirthſchaftlichen Verrichtungen gebrauchen zu laſſen, ſo beſchränkt ſich dieſe auf den — dem Forſtwarth angewieſenen Bezirk.

Sollten Fälle eintreten, wo es dem Förſter nöthig ſcheint, den Forſtwarth auſſerordentlicher Weiſe auſſerhalb dieſes Bezirks, zu ſeiner Unterſtützung zu verwenden, ſo hat er hiezu die beſondere Legitimation des Forſt=Amts auf beſtimmte Zeit einzuholen.

Ueber ſeine Dienſt=Obliegenheiten in Anſehung der Waldungen der Königlichen Hof=Domänen=Kammer und des hohen und niedern Adels, hat er ſich von dem ihm vorgeſetzten Forſt=Amt beſonders belehren zu laſſen [281]).

---

277) In der Inſtr. von 1818 iſt ſich durchaus des Titels: Revierförſter, bedient.

278) In der Inſtr. von 1818 iſt hiernach beigefügt „und ſodann dem Königlichen Forſtrathe.“

279) Die Inſtr. von 1818 drückt ſich kürzer aus: „In ſeiner Beſtimmung liegt.“

280) In der Inſtr. von 1818 heiſt es: „dem Revierförſter werden daher die Inſtructionen der Königl. Unterförſter und Waldſchützen zugeſtellt.“

281) Der Inhalt dieſes §. von den Worten im vierten Abſatz an „Was die Obliegenheit des Forſtamts ꝛc.“ findet ſich in der Inſtr. von 1818 nicht.

§. 2. In Abſicht der ihm obliegenden Wirkſamkeit für die Handhabung der Forſt= und Jagd=Polizei hat er nicht nur ſelbſt durch andauernde Aufſicht und unmittelbaren thätigen Antheil an der Hüthung ſeines Reviers, neben ſeinen übrigen Geſchäften[282]), mit dem erforderlichen Beiſpiele voranzugehen, ſondern auch mit Strenge darauf zu halten, daß die Rug=Regiſter mit den, durch das ihm untergeordnete Perſonal entdeckten Forſt= und Jagd=Vergehen am Ablauf eines jeden Monats pünktlich beigebracht werden[283]). Eben ſo hat er ſelbſt diejenigen Forſt= und Jagd=Exceſſe, die er im Wald wahrnehmen wird, in eigene Rug=Regiſter aufzunehmen, und an das Königliche Forſtamt mit den übrigen Rugzetteln am Schluſſe jeden Monats einzuſenden, oder dieſem die erforderlichen Fehl=Anzeigen vorzulegen. Die Anzeigen von beſonders ſchweren oder auffallenden Vergehen jedoch ſind ſogleich dem Forſt=Amte vorzulegen. Den Ruggerichten hat der Förſter nur in dem Falle, wenn aus dem Revier kein Frevel angebracht worden iſt, nicht anzuwohnen. Die bei dem Ruggerichte geführten Protokolle hat er zu beurkunden.

Insbeſondere hat aber der Förſter noch von Quartal zu Quartal ein Verzeichniß über die — ſowohl während der letzten drei Monate zur Anzeige gebrachten, als über die — von früherer Zeit zum Abrügen rückſtändig gebliebenen Exceſſe dem Forſt=Amt nach dem beiliegenden

Formular I.

zu überſenden, und in ſolchem nachzuweiſen, was hieran während dieſer drei Monate abgerügt, und was noch zum Abrügen übrig ſey[284]).

§. 3. Die Bearbeitung einer ſtatiſtiſchen Ueberſicht des ganzen Forſts, welche von 10 zu 10 Jahren zu revidiren und an den Forſtrath einzuſenden iſt, iſt dem Oberförſter übertragen[285]). Der Förſter hat aber zu näherer Ueberſicht der in jener aufzuführenden Waldflächen dem Oberförſter ein Wald=Regiſter ſeines Reviers einzuſenden,

Formular II.

welches, ohne Beziehung auf die Orts=Markungen, nach den Beſitzern entworfen wird. Da nur der beſtockte und ertragsfähige Theil der Waldfläche zunächſt ein Gegenſtand der Bewirthſchaftung werden, der verödete Theil hingegen ſpäter erſt, wenn er durch Cultur ertragsfähig geworden iſt, in Anſchlag kommen kann; ſo

282) Desgleichen die obigen Worte „und unmittelbaren thätigen — übrigen Geſchäften.“

283) In der Inſtr. von 1818 heißt es: „daß die durch gleiche Wachſamkeit des ihm untergeordneten Perſonals entdeckten und in die Rug=Regiſter aufgenommenen Forſt= und Jagd=Vergehen mit dem Ablauf ꝛc.“

284) Dieſer ganze Abſatz fehlt in der Inſtr. von 1818. S. übrigens den Nachtrag vom 26. Mai 1837 §. 1, 2.

285) S. ebendaſ. §. 3.

iſt es nöthig, die verödeten und nur durch künſtliche Cultur wieder in Anwachs zu ſetzenden Theile von den wirklich beſtockten, oder Hoffnung für natürliche Beſtockung gewährenden Theilen auszuſcheiden [286]).

§. 4. Die, für geregelte Bewirthſchaftung der beſtockten Waldfläche erforderlichen, Arbeiten und Wald-Etats-Geſchäfte, namentlich die Fertigung

der Waldbeſchreibungen,
der Claſſifications-Regiſter der Beſtände,
der Ordnungs- und Taxations-Regiſter derſelben,
der allgemeinen und der periodiſchen Nutzungs-Plane,

ſind Obliegenheiten des Oberförſters, welcher die hiezu erforderlichen Notizen einzuziehen hat.

Bei der Aufnahme der Waldbeſchreibung hat aber der Förſter in ſeinem Revier mit anzuwohnen, und in jedem Falle ſeine, mit der des Oberförſters übereinſtimmende, oder davon abweichende, Anſicht zu Protokoll zu geben, das er mit zu unterzeichnen hat.

§. 5. Zu den jährlichen Nutzungs-Planen, welche gleichfalls der Oberförſter zu fertigen hat, ſind dieſem von dem Förſter Vorſchläge und die Material-Ertrags-Anſchläge von den betreffenden Holzſchlägen zu machen, welche den forſtamtlichen Anträgen jedesmal beigelegt werden. Ueber die Vollziehung der jährlichen Nutzungs-Plane wird der Königliche Förſter die erforderliche Weiſung durch das Forſt-Amt erhalten; dieſem gemäs hat er, nach gleichfalls erhaltener Beſtimmung über die Richtung der Schläge, die Schlagflächen in den Kronwaldungen durch verpflichtete Geometer abmeſſen und abplatten zu laſſen, in den Stiftungs- Gemeinde- und Privat-Waldungen hingegen durch aufmerkſame Abſchreitung zu beſtimmen [287]).

---

286) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 4.

287) Statt der §§. 3—5 enthält die Inſtruction von 1818 in 8 Paragraphen folgende den Revierförſtern eine viel weitere Wirkſamkeit einräumende Beſtimmungen:

„§. 3. Zu den erſten Obliegenheiten des Revierförſters gehört die Bearbeitung einer ſtatiſtiſchen Ueberſicht ſeines Reviers, welche alljährlich revidirt, und in den letzten Tagen des Monats März jeden Jahrs in das Formular I. eingekleidet, eingeſandt werden muß. In dieſem müßen die in einem jedem Orte des Reviers vorhandene Familienzahl, die Zahl der Brauſtätte, Feuer-Eſſen, ſo wie die ſich etwa findenden Hammer-Werke, Hohen-Oefen, Salinen, Glashütten, Kalk- und Ziegel-Oefen, Theer-Schwellereien und Pottaſche-Siedereien, der Viehſtand, nach Pferden und Rindvieh, ſo wie die in der Orts-Markung ſich findende Grundſtücke, nach Aeckern, Wieſen, Gärten, Weinbergen, Allmanden, und die Waldungen, nebſt den Torfſtichen, ohne Unterſchied des Beſitzſtandes, die Flüſſe und floßbaren Waſſer, ſo wie der Beſitz der Jagdbarkeit, nach ſeinen verſchiedenen Beziehungen, aufgeführt werden. Im Fall bis jetzt eine mehr oder minder bedeutende Waldfläche einer Feldmarkung nicht ausſchließlich zugetheilt geweſen iſt, ſo muß dieſes genau

bemerkt, die Fläche ſelbſt aber einer von den anliegenden Feldmarkungen proviſoriſch beigezählt werden. Die nähern Angaben in Abſicht dieſer Gegenſtände jedoch ſind, wo nicht bereits authentiſche Notizen vorliegen, bei den betreffenden Orts-Vorſtehern zu erheben.

§. 4. Die nähere Ueberſicht der, nach vorigem §. den Markungen nach, angegebenen Waldflächen wird durch die Wald-Regiſter, welche ohne Beziehung auf die Orts-Markungen, nach den Beſitzern entworfen werden, bewirkt, Formular II. Da jedoch nur der beſtockte und ertragsfähige Theil der Waldfläche zunächſt ein Gegenſtand der Bewirthſchaftung werden, der verödete Theil hingegen ſpäter erſt, wenn er durch Cultur ertragsfähig geworden iſt, in Anſchlag kommen kann; ſo iſt es nöthig, die verödeten und nur durch künſtliche Cultur wieder in Anwachs zu ſetzenden Theile von den wirklich beſtockten, oder Hoffnung für natürliche Beſtockung gewährenden Theilen, auszuſcheiden.

§. 5. In Abſicht der beſtockten Waldflächen-Theile kommen in Betracht:

a) Hochwaldungen, wobei die Fortpflanzung des Holzes durch Saamen, — und
b) Niederwaldungen, wo dieſelbe durch Stock-Ausſchlag oder durch Stock-Ausſchlag und Saamen (Mittelwald) bewirkt wird.

Die Hoch-Waldungen aber zerfallen
in Eichen-
Buchen-
gemiſchte Laubholz-
Nadelholz- und
endlich in gemiſchte Laub- und Nadelholz-Beſtände.

In den Nieder-Waldungen hingegen ſind zu unterſcheiden:

A) Beſtände, welche zur Hälfte und darüber mit Buchen und Eichen beſtockt ſind;
B) Beſtände, worin Birken und weiche Holzarten vorherrſchen, und endlich
C) Beſtände, welche nur Weiden- und Buſchhölzer enthalten.

Unter die Zahl der gemiſchten Beſtände werden diejenigen aufgenommen, worin ſich die Laub- und Nadelholz-Arten in einer ſolchen Miſchung finden, daß ſie weder unter die Laub- noch unter die Nadelholz-Beſtände geſetzt werden können.

Aus der Zuſammenſtellung der Waldſtücke, nach der Gleichnamigkeit ihrer Beſtände, aber ſind die Claſſifikations-Regiſter für die Kron- und Hof-Domänen-Waldungen nach dem Formular III, für die Waldungen der Grundherrſchaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten aber nach dem Formular IV. zu bilden.

Hiebei iſt übrigens zu beobachten, daß bei Waldſtücken, welche ihrem größeren Theile nach ſich für eine Beſtands-Claſſe eignen, zwiſchen inne liegende kleinere Parthien von wenigen Morgen nicht einer andern Beſtands-Claſſe zugetheilt werden dürfen, ſondern unter jene genommen werden.

Die Notizen für die Königl. Waldungen hat der Revierförſter ſelbſt aufzunehmen; die von den Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen aber von den Wald-Eigenthümern zu fordern; Säumige und Ungehorſame ſind dem Forſtamt zur weitern Einſchreitung anzuzeigen.

In Hinſicht der in dem Reviere eingeſchloſſenen Waldungen des hohen

und niedern Adels werden die erforderlichen Notizen von dem Oberförſter beigebracht und dem Revierförſter übergeben werden.

§. 6. Bei Beſtimmung der Umtriebszeit der verſchiedenen Beſtands-Claſſen muß in Abſicht der Hochwaldungen vorzüglich die Erziehung angemeſſener Holz-Sortimente und die höchſte Holz-Produktion, in Hinſicht der Niederwaldungen aber die Dauer der Stock- und Wurzel-Ausſchlags-Fähigkeit und die höchſte Holz-Produktion berückſichtigt werden.

Bei der Beſtimmung der Umtriebszeit der aus Laub- oder Nadelholz gemiſchten Beſtände, welche in reine Laub- oder Nadelholz-Beſtände umgewandelt werden müßen, muß darauf Rückſicht genommen werden, zu welcher Beſtands-Claſſe dieſelbe in der Folge gehören ſollen.

Obgleich die Beſtimmung der Umtriebszeit eines jeden Beſtandes wegen der großen Verſchiedenheit der Oertlichkeiten und der zu berückſichtigenden Neben-Umſtände zunächſt dem Ermeſſen des Lokal-Forſtperſonals überlaſſen bleiben muß; ſo müſſen dennoch die Gründe, aus welchen das eine oder andere Waldſtück dieſer oder jener Beſtands-Claſſe zugetheilt worden iſt, oder weßwegen die Annahme der einen oder andern Umtriebszeit nöthig wird, in einer beſtimmten Waldbeſchreibung angegeben werden, in welcher

1) nach Angabe der Geſammt-Fläche
   a) der beſtockte Theil,
   b) der öde Theil des Waldſtücks,
2) die Umgebung nach den vier Weltgegenden,
3) die Lage der Expoſition,
4) die Beſchaffenheit des Bodens,
5) die Art und Beſchaffenheit des Beſtandes, und endlich
6) der Natural-Ertrag, welcher bei der, nach dieſen Verhältniſſen mit Rückſicht auf den Bedarf der Gegend beſtimmten Umtriebszeit, zur Zeit der Haubarkeit zu erwarten iſt, nach Klaftern und Wellen angegeben wird. Unter dem Natural-Ertrag muß jedoch auch der Ertrag der periodiſch vorzunehmenden Durchforſtungen aufgeführt ſeyn.

§. 7. Um eine Ueberſicht der Verhältniſſe der Altersſtufen, worinn die Abtheilungen der §. 5. ausgeſchiedenen Beſtandes-Claſſen zu einander ſtehen, zu erhalten, hat der Revierförſter von den Kron- und Hof-Domänen-Waldungen nach den Formularien V, VI, VII, VIII, IX und X Ordnungs-Regiſter zu entwerfen, in welchen die Beſtände, nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit geordnet, unter beſtimmten Perioden mit dem Betrage ihrer Nutzung zuſammengeſtellt werden.

Es wird ſich hiebei öfters ergeben, daß die jährliche Nutzung in verſchiedenen Perioden ſehr ungleich ausfällt. In dieſem Fall wird es nöthig, daß eine Verſchiebung der Beſtände in eine andere Periode, jüngerer Beſtände in die Periode der älteren, und älterer in die Periode der jüngeren, ſo lange vorgenommen werde, bis die jährliche Nutzung in den verſchiedenen Perioden hinlänglich gleich wird. Wenn dieſes für ſämmtliche Klaſſen durchgeführt wird, ſo entſteht der allgemeine Nutzungs-Plan, Formular XI, welcher die Ueberzeugung der Nachhaltigkeit der Nutzung gewähren, und ſich auf die höchſte Umtriebs-Periode der Beſtands-Claſſen erſtrecken muß.

Die Nutzungs-Regiſter von den Waldungen der Grundherrſchaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen,

Gemeinden und Privaten werden blos ſummariſch verfaßt, indem ſtatt der Namen der Waldſtücke blos die Namen ihrer Beſitzer nach dem Geſammt=Betrage unter jeder Beſtands=Klaſſe eingetragen werden, Formular XII.

Da es eben ſo unangemeſſen als zwecklos ſeyn würde, wenn hiebei weiter als für die nächſten zehn Jahre vorgegriffen werden wollte; ſo wird die Regulirung der Nutzung auf dieſen Zeitraum beſchränkt, für welchen daher auch die periodiſchen Nutzungsplane, und zwar in Hinſicht auf die Kron= und Hof=Domänen=Waldungen nach dem Formular XIII, von den Waldungen der adelichen Grundherrſchaften, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten aber blos ſummariſch gefertigt werden.

§. 8. Bei dem Ablaufe einer jeden Nutzungs=Periode iſt die Reviſion und Umarbeitung der Wald=Beſchreibungen, der Claſſifikations=Regiſter, der Ordnungs= und Taxations=Regiſter, der allgemeinen Nutzungs=Plane, ſo wie der periodiſchen Nutzungs=Plane, wegen des zum Voraus nicht beſtimmbaren Einflußes inzwiſchen eintretender Verhältniße und des Erfolges der für das ganze wirkſamen Kulturen unerläßlich, welche daher nach Ablauf einer jeden 10jährigen Periode bewirkt werden muß.

§. 9. Iſt jedoch einmal der nach dieſen Beſtimmungen begriffene periodiſche Nutzungs=Plan als zweckmäßig anerkannt, ſo muß derſelbe auch für dieſe Periode mit Feſtigkeit behauptet werden. Auf den Beſtand der periodiſchen Nutzungs=Plane müſſen daher die jährlichen Nutzungs=Plane in allen ihren Beziehungen ſich gründen.

Dieſe zerfallen

A) in Darſtellung der nach dem periodiſchen Nutzungs=Plan ſich darbietenden Nutzungen für die ganze Periode;

B) in Angabe der in den verfloſſenen Jahren dieſer Periode ſtatt gehabten Nutzung;

C) in Beſtimmung des Reſtes der Nutzung für die folgenden Jahre dieſer Periode;

D) in der Ausmittlung des Betreffes derſelben für ein Jahr, durch die Theilung jenes Reſtes mit der Anzahl der folgenden Jahre dieſer Periode, und endlich

E) in der Beſtimmung der Waldſtücke, aus welchen dieſer Betreff für das eintretende Jahr erhoben werden kann.

Dieſe jährlichen Nutzungs=Plane werden von den Kron= und Hof=Domänen=Waldungen nach dem Formular XIV, von den Waldungen der Grundherrſchaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten hingegen blos ſummariſch mit Voranſetzung der Namen der Waldbeſitzer angefertigt.

§. 10. Ueber die Vollziehung der jährlichen Nutzungs=Plane wird der Königl. Revierförſter die erforderliche Weiſung durch das Forſtamt erhalten; dieſem gemäß hat er nach gleichfalls erhaltener Beſtimmung über die Richtung der Schläge, die Schlagflächen in den Kron= und Hof=Domänen=Waldungen durch verpflichtete Geometer abmeſſen und abplatten zu laſſen, in den Stiftungs=, Gemeinds= und Privat=Waldungen hingegen durch aufmerkſame Abſchreitung zu beſtimmen."

Zu dieſen in der Inſtr. von 1818 enthaltenen §§. gehören die unten nach ſämmtlichen Formularen für die Revierförſter beigedruckten Formulare I—XIV.

Im Uebrigen ſ. hier den Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 5. 7.

§. 6 [288]). Eine weitere Obliegenheit des Förſters iſt die Stellung der Schläge in den Kron-Waldungen [289]) und in den Waldungen der Stiftungen, Gemeinden und Privaten. Er wird deshalb zum Anſchlagen der Stämme ꝛc. mit einem Waldhammer verſehen werden, den er dem untergeordneten Perſonal, ohne Vorwiſſen des Oberförſters, nicht zu überlaſſen, und wenn die Ueberlaſſung für einen beſtimmten Fall nöthig geweſen wäre, nach gemachtem Gebrauche ſogleich wieder in Verwahrung zu nehmen hat. Uebrigens wird, was die Stellung und Führung der Schläge, die Holz-Auszeichnungen und Fällungen betrifft, das Forſt-Perſonal noch beſonders belehrt werden, worauf der Förſter hiemit verwieſen wird.

§. 7 [290]). Die Zeit der Schlagführungen tritt in Hochwald-Beſtänden um die Mitte des Monats Oktober ein, und ſchließt ſich in den Laubholz-Waldungen mit dem Termin Georgii, an welchem die Schläge geräumt ſeyn ſollen; in den Nadelholz-Beſtänden der Gebirge hingegen können die Holz-Fällungen bis in den Monat Junius fortgeführt werden. Zu einer weiteren Verlängerung der Schlagzeit in beſonderen Fällen jedoch iſt die beſondere Legitimation des Königlichen Forſtraths erforderlich.

Nachhiebe müſſen überall während der Dauer des Winters geführt werden, um die Räumung der Schläge noch vor dem Eintritt des Frühjahrs bewirken zu können.

In den Niederwald-Beſtänden darf in der Regel, wenn nicht örtliche Verhältniße eine Ausnahme nöthig machen [291]), die Fällung nicht vor der Mitte des Monats Februar beginnen, und muß noch vor dem Ausbruche des Laubes, wo nicht Rinde gewonnen wird, beendigt ſeyn, die gänzliche Räumung dieſer Schläge aber muß bis Ende des Monats Junius bewirkt werden.

Der Förſter hat hienach in den Kron-Domänen-Waldungen die verpflichteten Holzhauer anzuſtellen und über ihre Arbeit zu unterrichten. Die für dieſen Zweck noch nicht verpflichteten ſind, mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen, dem Königlichen Forſt-Amte zur Verpflichtung zu ſtellen. Auf gleiche Weiſe hat der Förſter auch die Beſitzer der Stiftungs-, Gemeinde- und Privat-Waldungen wegen der Schlagführung anzuweiſen, und ihnen die Zeit der Fertigſtellung der Schläge zu beſtimmen. Dabei hat er darüber zu wachen, daß die Holzfällungen in vorgeſchriebener Zeit vollführt und die Schläge fertig geſtellt werden [292]).

288) In der Inſtr. von 1818. §. 11.
289) In der Inſtr. von 1818 heißt es: „Kron- und Hofdomänen-Waldungen.“
290) In der Inſtr. von 1818, §. 12.
291) In der Inſtr. von 1818 iſt die Beſtimmung in den Worten „in der Regel — nöthig machen“ nicht enthalten.
292) In der Inſtr. von 1818 lautet dieſer Abſatz: „Der Revierförſter hat hiernach in den Kron-Domänen-Waldungen die Königl. Unterförſter, in Hinſicht der Anſtellung verpflichteter Holzhauer, anzuweiſen, die für dieſen Zweck noch nicht verpflichteten, aber mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen, den Königl. Forſtämtern zur Verpflich-

§. 8 [293]). In ſämmtlichen Waldungen hat der Förſter für die ſchleunige Aufarbeitung der ſich ergebenden Duftriſſe, Schneebrüche und Windwürfe Sorge zu tragen. Befinden ſich dieſelben in Unterwuchs, Anflug oder mehr erwachſenen Beſtänden, wo die Abfuhr nicht ohne Schaden geſchehen kann, ſo muß das Holz an die nächſten Abfuhrwege getragen werden.

§. 9 [294]). Die Verakkordirung der Holzhauerlöhne iſt durch das Forſt=Amt in Beiſeyn des betreffenden Förſters vorzunehmen und die dießfälligen Verhandlungen haben ſowohl der Förſter als die Holzhauer zu beurkunden. Nach erfolgter Genehmigung derſelben durch die betreffende Königliche Finanz=Kammer erhält der Förſter zur Anſtellung der Holzhauer und zur Ausſtellung der Anweiſungen zu den erforderlichen Abſchlags=Zahlungen an die Königl. Kameral=Aemter, während der Dauer der Holzſchläge, von dem Oberförſter die nöthige Legitimation, und durch dieſen werden zugleich die betreffenden Kameral=Aemter von dem ungefähren Betrag der Holzhauerlöhne benachrichtigt. Die Anweiſungen zu den Abſchlags=Zahlungen für die Holzhauer an das betreffende Kameral=Amt hat aber der Förſter nur nach Maasgabe des — von den Holzhauern und Holzſetzern bereits verdienten Lohns je einem, aus ihrer Mitte von ihnen ſelbſt zu wählenden, Arbeiter von Zeit zu Zeit auszuſtellen. Für die Richtigkeit des in der Anweiſung ausgedrückten Guthabens iſt der Förſter ausſchließend verantwortlich. Nach beendigter Arbeit geſchieht die vollſtändige Abrechnung durch das betreffende Kameral=Amt auf den Grund der geleiſteten Abſchlagszahlungen, und der von dem Förſter gefertigten, und von dem Oberförſter beurkundeten, vollſtändigen Holzhauerlohns=Verzeichniſſe,

Formular III. IV. und V.

gegen welche ſodann die vollen Zahlungen an einen der deputirten Arbeiter durch das betreffende Kameral=Amt geleiſtet, dem Förſter aber die Abſchlags=Zahlungs=Anweiſungen wieder zurückgegeben werden. In die von dem Klafterholz gefertigten Lohnsverzeichniſſe iſt auch der Setzerlohn und der Name des Holzſetzers einzutragen. Dieſe Verzeichniſſe werden von den Holzſetzern, ſo wie von einigen Holzhauern unterzeichnet.

Ergiebt ſich Schlag=Material, wovon die Empfänger ſelbſt die Aufarbeitungskoſten zu beſtreiten haben, wie z. B. Rinde ꝛc., ſo ſind auch hierüber die erforderlichen Verzeichniſſe zu verfaſ-

---

tung zu ſtellen. Auf gleiche Weiſe hat er auch die Beſitzer der Stiftungs=, Gemeinde= und Privat=Waldungen wegen der Schlagführung anzuweiſen, und ihnen die Zeit der Fertigſtellung der Schläge zu beſtimmen." S. im Uebrigen hier den Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 6.

293) In der Inſtr. von 1818, §. 13.

294) In der Inſtr. von 1818, §. 14.

ſen, und von den Arbeitern oder von den Material-Empfängern zu unterzeichnen [295]).

§. 10 [296]). Die Holzhauerlohns-Verzeichniſſe geben dem Förſter die beſtimmte Ueberſicht des Betrags und Sortiments des in den Schlägen vorhandenen Natural-Vorraths jeder Art. Die Obliegenheit des Förſters iſt es nun, denſelben nach den — ihm von dem Oberförſter eröffneten regulirten Preißen zu taxiren. Dieſes geſchieht nach vorgenommener Numerirung der Sortimente, und zwar:

Bei dem Brennholz, ſo wie bei den nicht aufgebundenen Rinden, nach ganzen und halben Klaftern; bei den Wellen nach viertels- halben und ganzen Hundert; bei dem Stammholz aber nach der Länge und mittlern Stärke der Stämme ꝛc., unter Anwendung der dem Förſter hiezu übergebenen Hülfstafeln; endlich bei dem kleinen Nutzholze entweder nach einzelnen Stücken oder nach Hunderten ꝛc.

Die Reſultate hievon ſind von den Königlichen Waldungen in die Schlag-Aufnahms-Regiſter

Formular VI. VII. VIII. IX. [297]).

einzutragen.

Dieſe Aufnahms-Regiſter werden durch den Oberförſter in allen ihren Beziehungen an Ort und Stelle geprüft und erforderlichen Falles berichtigt, ſodann aber auch durch ſeine Unterſchrift beurkundet, und alle Bau- und Nutzholz-Stämme von ihm mit dem Controle-Wald-Hammer bezeichnet [298]).

Zugleich werden von dem Oberförſter die auf den Platz berufenen Holzhauer und Holzſetzer über das von ihnen aufgearbeitete Holz vernommen, und, wenn ihre Angaben mit den Verzeichniſſen des Förſters [299]) übereinſtimmen, auch dieſe Verzeichniſſe beurkundet. Ohne Beurkundung der Aufnahms-Regiſter, ſo wie der Koſten-Verzeichniſſe des Förſters [300]) durch den Oberförſter, kann weder eine Material-Einnahme noch eine Lohns-Ausgabe zur Verrechnung gebracht werden [301]).

---

295) In der Inſtr. von 1818 iſt ſtatt des obigen §. und der darin gegebenen Beſtimmungen unter §. 14 nur kurz Folgendes angeordnet:

„Auf Anweiſung des betreffenden Oberförſters wird der Revierförſter zu Beſtreitung angemeſſener Abſchlags-Zahlungen auf Holzhauerlöhne ꝛc. in den Kron- und Hof-Domänen-Waldungen die erforderlichen Vorſchüſſe erhalten; die Ausbezahlung dieſer Vorſchüſſe an die Arbeiter ſelbſt jedoch geſchieht von dem Königl. Unterförſter. Der Revierförſter kann aber ohne die von den Empfängern quittirten Koſten-Verzeichniſſe durchaus keine dieſer Ausgaben verrechnen.“

296) In der Inſtr. von 1818, §. 15.

297) In der Inſtr. von 1818 Formular XV, XVI, XVII und XVIII.

298) Der Schlußſatz nach dem Wort „beurkundet“ iſt in der Inſtr. von 1818 nicht enthalten.

299) In der Inſtr. von 1818 ſtatt „des Förſters“ „der Unterförſter.“

300) Ebenſo ſtatt „des Förſters“ „des Unterförſters.“

301) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 11.

§. 11. Ueber die Verwendung des Schlag-Materials wird dem Förſter durch den Oberförſter die erforderliche Haupt-Anweiſung für das Gerechtigkeits-, Beſoldungs- und das weitere, zum herrſchaftlichen Bedarf erforderliche, Holz und über das verkäuflich abzugebende Quantum, noch vor der Anſtellung der Holzhauer, zugeſtellt werden.

Nach dieſer Haupt-Anweiſung hat der Förſter einen Entwurf über die beſondere Anweiſung des, zum Verkauf in den feſtgeſetzten Preiſen beſtimmten, Schlag-Materials dem Oberförſter mit den Schlag-Aufnahms-Regiſtern zur Prüfung zu übergeben, nachdem er zuvor mit den betreffenden Orts-Vorſtehern über die Zahlungsfähigkeit der Holzfordernden communicirt, und von dem Oberförſter das Verzeichniß der Revier-Inſaſſen, welche noch Holzgelder ſchuldig ſind, erhalten haben wird. Würde der Förſter an Zahlungsunfähige, oder an alte Schuldner aufs neue Holz abgeben, ohne ſich mit obigem darüber ausweiſen zu können, ſo iſt derſelbe für den Betrag des Holzes 1 Jahr lang verantwortlich. Iſt der Förſter über den speciellen Material-Verwendungs-Entwurf durch den Oberförſter beſchieden, ſo hat der Förſter hienach das Holz, im Beiſeyn des Forſtwarths oder Waldſchützen von dem betreffenden Belaufe, an die Holz-Empfänger im Walde mit den beſondern Anweiſungen, auf welchen der Name des Holz-Empfängers und des Wald-Diſtrikts, die angewieſene Nummer und die Holz-Sorte, auch der Termin zur Abfahrt des Holzes bemerkt werden muß, perſönlich zu übergeben, und von jedem Holz-Empfänger die Holz-Abgabe in dem Material-Abgabs-Regiſter ſich beſcheinigen zu laſſen; denn das Holz ſteht, ſo lange die Anweiſung deſſelben durch Beſcheinigung des Empfängers nicht bewieſen werden kann, auf Gefahr des Förſters.

Mit jener beſondern Anweiſung haben ſich die Holz-Empfänger bei der Abfuhr des Holzes aus dem Walde jedesmal auszuweiſen, und es iſt das von Zeit zu Zeit abgeführte von jenem Quantum ſo lange darauf zu bemerken, bis der Beſitzer der Anweiſung das ganze angewieſene Quantum abgeführt haben wird. Bei der Abfuhr des letzten Theils hat ſodann der Holz-Empfänger die Anweiſung, nach vorgängiger Beſcheinigung des Holz-Empfangs darauf für den Förſter, wieder zurückzugeben, um nöthigenfalls den Holz-Empfänger mit derſelben überweiſen zu können, daß die Abgabe geleiſtet worden ſey.

Sind alle Abgaben aus einem Schlage geleiſtet, ſo iſt das Material-Abgabs-Regiſter durch den betreffenden Forſtwarth oder Waldſchützen beurkunden zu laſſen, und es dient ſodann der Rechnungs-Ausgabe des Förſters zum Belege. — Holz-Abgaben an Bohnenſtecken, Beſenreiß, Deckreiß ꝛc. ſind zu Verhütung aller Mißbräuche in der Regel, ohne beſondere Erlaubniß des Forſtamts, dem Förſter nicht geſtattet [302]).

302) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 10. 11. 12.

§. 12. Ueber ſämmtliches, in Gemeinde=, Stiftungs= und Privat=Waldungen gefällte, Holz hat der Förſter alljährlich Fällungs=Nachweiſungen nach dem

Formular X.

anzufertigen, und dem Oberförſter, welcher dergleichen Nachweiſungen von den Kron=Waldungen und jenen der Grundherrſchaften zu verfaſſen hat, mit den neuen Nutzungs=Planen einzuſenden. Der Förſter hat ſich von dem Ertrage der — in den Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten geführten Schläge eine Ueberſicht durch die Wald=Eigenthümer übergeben zu laſſen.

Sollte gegen die Richtigkeit der erhaltenen Abgaben Zweifel und der Verdacht einer Ueberſchreitung der gegebenen Holz=Fällungs=Erlaubniß entſtehen, ſo iſt das Geeignete zu näherer Unterſuchung, insbeſondere die Vermeſſung des Schlags, die Vernehmung der Holz=Empfänger ꝛc. vorzukehren [303]).

---

303) Statt obiger §§. 11 und 12 iſt in der Inſtr. von 1818 unter §§. 16 u. 17 kurz Folgendes beſtimmt:

„§. 16. Ueber die Verwendung des Materials erhält der Revierförſter die erforderlichen Weiſungen durch den Oberförſter; der Revierförſter hat hierauf zuerſt über das Gerechtigkeitsholz, dann über das erforderliche Beſoldungsholz und das weiter für herrſchaftlichen Gebrauch beſtimmte Holz, endlich aber über das verkäuflich abzugebende Quantum die erforderlichen Hauptanweiſungen an die Unterförſter, ſo wie die nöthigen Special=Anweiſungen an die betreffenden Empfänger auszuſtellen. Die Anweiſung geſchieht nach der Nummer der Sortimente, weshalb die jedem Holzempfänger angewieſene Nummer, ſo wie der Termin, bis zu welchem die Ablangung des Holzes ſtatt haben muß, und der Tag, an welchem ein Schlag befahren werden darf, in der Special=Anweiſung angegeben werden muß.

Ueber die pflichtmäßige Vollziehung der erhaltenen Anweiſungen hat der Unterförſter ſich durch die Vorlegung der erhaltenen Special=Anweiſungen und das über die Abgaben geführte Manuale auszuweiſen.

§. 17. Sowohl von den Kron= und Hof=Domänen=Waldungen, als auch von den Waldungen der Grundherrſchaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten ſind alljährlich Fällungs=Nachweiſungen, worin ſämtliches Nutzholz, ſeinem Betrage nach in Klaftern und Wellen aufgenommen wird, nach den Vorſchriften, Formular XIX für die Königl. Waldungen, für die übrigen aber Formular XX anzufertigen.

Der Revierförſter, welchem dieſes Geſchäft übertragen iſt, hat ſich von dem Ertrage der in den Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten geführten Schläge eine Ueberſicht durch die Waldeigenthümer übergeben zu laſſen. Die von den Waldungen des hohen und niedern Adels zu erhaltenden Notizen wird der Oberförſter einfordern, und dem Revierförſter übergeben.

Sollte gegen die Richtigkeit der erhaltenen Angaben Zweifel und der Verdacht einer Ueberſchreitung der gegebenen Holzfällungs=Erlaubniß entſtehen; ſo iſt das Geeignete zu näherer Unterſuchung, insbeſondere die

§. 13 [304]). Die Geſuche um Waldweide, Waldgras und Streu ſollen alljährlich auf den 15ten des Monats März eingereicht ſeyn; der Förſter hat hierüber, unter pflichtmäßiger Angabe der Umſtände, die erforderlichen Regiſter von den Kron=Waldungen nach den

Formularien XI. XII. XIII.,

von den Stiftungs=, Gemeinde= und Privat=Waldungen aber, nach den

Formularien XIV. XV. und XVI. [305]),

an das Königliche Forſt=Amt auszufertigen.

Dem hierauf erhaltenen Beſcheide gemäs hat der Förſter, in Hinſicht der Königlichen Waldungen, die Ausüber der Nutzungen mit den nöthigen Erlaubnißſcheinen zu verſehen, und den betreffenden Forſtwarth oder Waldſchützen davon in Kenntniß zu ſetzen. Die Vollziehung der bezeichneten Nutzungen aber hat der Förſter ſelbſt nach Ort, Perſon und Zeit pünktlich zu beobachten, und nach beendigter Nutzung iſt ſolche durch die Empfänger beurkunden zu laſſen.

Den Eigenthümern der Commun=, Stiftungs= und Privat=Waldungen iſt von den, ihre Waldungen betreffenden, dießfallſigen Beſcheiden Nachricht zu geben.

Die Verhängungen aller derjenigen Diſtrikte in den Kron=Waldungen, ſo wie in denen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, auf welche keine Anweiſungen ausgeſtellt werden, welche alſo gebannt ſind, und worin mithin weder die Waldweide, noch das Waldgras, noch die Waldſtreu, oder die Maſt und das wilde Obſt, benutzt werden darf, hat der Förſter ſelbſt vorzunehmen, dergleichen Verhängungen für Jeden kenntlich herzuſtellen, und ſolche den Vorſtehern der betreffenden Ortſchaften bekannt zu machen [306]).

Vermeſſung des Schlags, die Vernehmung der Holzempfänger ꝛc. vorzukehren, was in den Waldungen des Adels von dem Oberförſter, und in Verhinderungsfällen nur auf beſondern Auftrag und nach davon den Waldeigenthümern oder den Verwaltern gegebenen Nachricht, durch den Revierförſter, von deſſen Revier die betreffenden adelichen Waldungen eingeſchloſſen ſind, vorzunehmen iſt.

Hiezu die Formulare XIX und XX.

Im Uebrigen ſ. hier den Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 7.

304) In der Inſtr. von 1818. §. 18.

305) In der Inſtr. von 1818 ſtatt Formular XI—XVI. Form. XXI—XXVI.

306) An der Stelle der obigen beiden Abſätze heißt es in der Inſtr. von 1818: „Dem hierauf erhaltenen Beſcheide gemäß aber hat der Revierförſter in Hinſicht der Königl. Waldungen den Königl. Unterförſter mit den nöthigen Erlaubnißſcheinen zu verſehen, den Eigenthümern oder Verwaltern der Commun=, Stiftungs= und Privat=Waldungen hingegen die erhaltenen Beſcheide zu eröffnen und in dieſen Waldungen die erforderlichen Verhängungen der gebannten Diſtrikte ſelbſt vorzunehmen. Die erforderlichen Verhän=

Was die — in den Königlichen Waldungen ſich befindenden Grasplätze, Richtſtätten, Feuerbahnen ꝛc. betrift, ſo muß ihre jährliche Benutzung oder periodiſche Verleihung, nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Forſt-Aemter und nach geſchehener Bekanntmachung, urkundlich und öffentlich an die Meiſtbietenden geſchehen.

Die über dieſe Verhandlung geführten, Protokolle ſind dem Königlichen Forſtamte zuzuſtellen.

§. 14 [307]). Von den — in den Kron-Waldungen ſich befindenden, oder zu eröffnenden Steinbrüchen, Erz-, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben, hat der Förſter jährlich auf den Erſten des Monats April Regiſter mit den Namen der Petenten oder Pächter,

nach Formular XVII [308]).

an das Forſtamt einzuſenden, nach erhaltenem Beſcheide aber, unter Benachrichtigung des betreffenden Forſtwarths oder Waldſchützen, den Petenten [309]) wegen der Benutzung ſolcher Gruben die erforderlichen Anweiſungen zuzufertigen, oder wegen Verpachtung derſelben das Nöthige zu beſorgen.

Uebrigens hat der Förſter darüber zu wachen, daß Steinbrüche oder Gruben dieſer Art in den Stiftungs-, Gemeinde- und Privat-Waldungen ſo viel möglich unſchädlich für den Holzwuchs eröffnet werden; im entgegengeſetzten Falle iſt eine Anzeige bei dem Forſtamte zu machen.

§. 15 [310]). Ebenſo darf das Harz-Reißen [311]) nirgends, ohne eingeholte Genehmigung, geſtattet werden. Der Förſter hat daher jährlich auf den 15. des Monats April Harz-Regiſter von den Kron-Waldungen nach

Formular XVIII.,

ſo wie von den Stiftungs-, Gemeids- und Privat-Waldungen nach

Formular XIX [312]).

an den Oberförſter einzuſenden, nach erfolgter Genehmigung aber, unter Benachrichtigung des Forſtwarths oder Waldſchützen [313]) die

---

gungen in den Waldungen des hohen und niedern Adels wird, ſo lang demſelben die Jurisdiktion nicht zurückgegeben iſt, der Oberförſter oder auf beſondern Auftrag des Oberförſters der Revierförſter vornehmen.

307) In der Inſtr. von 1818, §. 19.

308) In der Inſtr. von 1818, Formular XXVI.

309) In der Inſtr. von 1818 heißt es einfach: „nach erhaltenem Beſcheide aber den Unterförſtern und den Petenten ꝛc."

310) In der Inſtr. von 1818, §. 20.

311) In der Inſtr. von 1818 iſt hier eingefügt: „über welches beſondere Belehrung erfolgen wird."

312) Ebendaſelbſt Formular XXVIII und XXIX.

313) Ebendaſ. ſtatt „unter Benachrichtigung des Forſtwarths oder des Waldſchützen" — „dem Unterförſter."

nöthigen Anweiſungen für die Vollziehung derſelben in den Königl. Waldungen zu ertheilen, und den Beſitzern oder Verwaltern der übrigen Waldungen das Erforderliche zu eröffnen.

§. 16 [314]). Wie bisher, ſo wird auch in Zukunft den Armen die Einſammlung des, in den Waldungen von Zeit zu Zeit ſich ergebenden, dürren Holzes mit unbewaffneter Hand, unter der Benennung des Raff= und Leſeholzes, an beſtimmten Tagen geſtattet werden.

Indeſſen muß dieſe Begünſtigung, wo nicht beſondere Gerechtſamen zu berückſichtigen ſind, in den Königl. Waldungen immer nach Orts= und Zeit=Verhältniſſen bemeſſen werden, und ſtets der Beurtheilung und Beſtimmung des Oberförſters unterſtellt bleiben; in der Regel iſt alles ſtärkere dürre Holz, deſſen Aufarbeitung den Gebrauch eines Werkzeugs fordert, unter der Benennung „Scheide=Holz“ zu verwerthen.

Es ſind daher von dem Förſter unter Benennung der Waldſtücke und Beſtände, des Betrags und Werths des dürren Holzes, und der Namen der Petenten, vierteljährig Scheideholz=Regiſter an den Oberförſter nach

Formular XX [315]).

zur Genehmigung einzuſenden. Wenn das ſich ergebende Scheideholz von einiger Bedeutung iſt, ſo iſt daſſelbe, vor der Abgabe, durch den Oberförſter zu taxiren; da wo ſich Gefahr der Entwendung zeigt, iſt daſſelbe im Aufſtreich zu verkaufen [316]).

§. 17 [317]). Das wilde Obſt, worunter Waldkirſchen, Aepfel und Birnen begriffen ſind, die Wachholderbeere, ſo wie die Maſt, welche Eicheln, Bucheln und Haſelnüſſe unter ſich begreift, werden, wo dieſelbe der Herrſchaft zuſtehen, oder nicht ältere Rechtstitel über die Weiſe der Benutzung entſcheiden, alljährlich, nach vorher gegangener öffentlicher Bekanntmachung, an die Meiſtbietenden verliehen, und zwar das wilde Obſt und die Wachholderbeere gegen Geld, die Maſt hingegen gegen Natural=Lieferungen. Für dieſen Zweck werden die erforderlichen Regiſter von dem wilden Obſt in Kron=Waldungen [318]) auf den Erſten des Monats Auguſt [319]), von der Maſt aber auf den Erſten des Monats Oktober [320]), nach

---

314) Ebendaſ. §. 21.
315) Ebendaſ. Formular XXX.
316) In der Inſtr. von 1818 heißt es nach den Worten „Formular XXX“ nur noch: „einzuſenden, nach ihrer Genehmigung aber dem Unterförſter die erforderlichen Anweiſungen zuzufertigen.“ S. übrigens den Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 16.
317) In der Inſtr. von 1818, §. 22.
318) In der Inſtr. von 1818: „Kron= und Hofdomänen=Waldungen.“
319) Ebendaſelbſt: „Monats Junius.“
320) Ebendaſelbſt: „Monats September.“

Formular XXI. und XXII. [321]), unter Anſchluß der Verleihungs-Protokolle, an den Oberförſter ausgefertigt.

Nach erfolgter Genehmigung werden, unter Benachrichtigung des Forſtwarths oder des Waldſchützen, den Unterthanen die nöthigen Legitimationsſcheine ausgeſtellt [322]).

§. 18 [323]). Aehnliche Verhältniſſe treten bei der Einſammlung der Ameiſeneier und der Waldſchnecken ein. Dieſelben werden in ſämmtlichen Waldungen Königl. Jagdhoheit, wo nicht Verträge oder Herkommen ein anderes vorſchreiben, an die Meiſtbietenden verpachtet.

Hierüber werden die Verpachtungs-Protokolle jährlich auf den Erſten des Monats Mai an das Königl. Forſtamt eingeſendet, nach erfolgter Genehmigung derſelben aber, unter Benachrichtigung des Forſtwarths oder des Waldſchützen, den Pacht-Unternehmern Legitimationsſcheine zugefertigt [324]).

Was hingegen die Gewinnung der wilden Bienen betrifft, ſo hat der Förſter, nach Maasgabe der vorliegenden Verordnungen, den ſich zeigenden Petenten die erforderlichen Anweiſungen auszuſtellen, den Werthbetrag von den Bienen aber nach den, von dem Forſtwarthe oder Waldſchützen ausgeſtellten, Urkunden zur Verrechnung zu bringen.

Das Sauerklee-Sammeln iſt nach Maasgabe der deshalb ergangenen beſondern Verordnungen zu behandeln, und es iſt der Erlös oder Pachtzinnß, ſo wie eine jede andere Forſt-Nebennutzung, zu verrechnen.

§. 19 [325]). Dem Förſter liegt insbeſondere auch **Wachſamkeit für die Erhaltung der Gränzen** in den Kron-Waldungen ob. Er hat zu dieſem Ende die Gränzen der ihm anvertrauten Kron-Waldungen, nach Anleitung der vorhandenen Gränz-Beſchrei-

---

321) Ebendaſelbſt: „Formular XXXI und XXXII.“

322) Ebendaſelbſt heißt dieſer Satz: Nach erfolgter Genehmigung aber werden dem Unterförſter die erforderlichen allgemeinen Anweiſungen ertheilt, den Unternehmern aber die nöthigen Legitimations-Scheine ausgeſtellt.“

323) In der Inſtr. von 1818, §. 23. „Aehnliche Verhältniſſe treten bei der Einſammlung der Ameiſen-Eyer und der Waldſchnecken ein. Dieſelbe werden in ſämmtlichen Waldungen Königl. Jagdhoheit, wo nicht Verträge oder Herkommen ein anderes vorſchreiben, an die Meiſtbietenden verpachtet.“

324) Statt dieſes Abſatzes heißt es in der Inſtr. von 1818: „Hierüber werden die erforderlichen Regiſter (Formular XXXIII.) jährlich auf den Erſten des Monats Mai, nebſt den Verpachtungs-Protokollen, an das Königl. Forſtamt eingeſendet, nach erfolgter Genehmigung derſelben aber dem Königl. Unterförſter Anweiſungen und den Pacht-Unternehmern Legitimations-Scheine zugefertigt.

In den zu den Hof-Domänen-Beſitzungen gehörigen Jagdbezirken wird daſſelbe beobachtet.“ Hiezu das Formular XXXIII.

325) In der Inſtr. von 1818, §. 24.

bungen, wiederholt zu begehen, die vorgefundenen Mängel in eine Gränz-Nachweiſung nach

Formular XXIII.

zu bringen, und wo ſich keine Anſtände ergeben, die ſchadhaften oder verlornen Gränz-Zeichen nach Anleitung der Beſchreibungen, unter Beiziehung des Forſtwarths oder Waldſchützen, der einſchlägigen Untergangs-Gerichte, ſo wie der betreffenden Angränzer, im Laufe der Monate September und Oktober urkundlich zu erſetzen, wie ſolches geſchehen, in der Nachweiſung mit den Unterſchriften der zugezogenen Urkundsperſonen einzutragen, die Nachweiſung ſelbſt aber auf den Erſten des Monats November an das K. Forſtamt einzuſenden[326]).

Sollten ſich indeſſen bei dieſem Geſchäfte Anſtände ergeben; ſo hat der Förſter dem K. Forſtamte unverweilt Anzeige zu machen, und die erforderlichen Verfügungen von dieſem zu erwarten. Uebrigens ſind dieſer Nachweiſung jedesmal auch die Koſten-Verzeichniſſe, durch die Unterſchriften der Untergänger, Steinhauer und Fuhrleute beurkundet, nach

Formular XXIV[327]).

anzuſchließen.

§. 20[328]). Durch die oben vorgeſchriebenen Wald-Regiſter wird zwar die allgemeine Ueberſicht der, in ſämmtlichen Waldungen ſich findenden, öden oder holzleeren Plätze erhalten, keineswegs aber kann nach dieſer Ueberſicht der Betrag des kulturfähigen Bodens beurtheilt, und von der — niemals einen forſtwirthſchaftlichen Ertrag gewährenden Fläche ausgeſchieden werden.

Um daher auch von letztern eine Ueberſicht zu erhalten, iſt von ſämmtlichen, nicht beſtokten, Flächen ein Verzeichniß nach

Formular XXV[329]).

zu entwerfen[330]).

---

326) Ebendaſ. ſtatt dieſes ganzen Abſatzes:
„Von ſämtlichen Kron- und Hof-Domänen-Waldungen wird der Revierförſter jährlich auf den erſten des Monats September von dem Königl. Unterförſter die vorgeſchriebenen Gränz-Nachweiſungen erhalten. Nach dieſen hat er, wo ſich keine Anſtände erheben, die ſchadhaften oder verlornen Marken, nach Anleitung der Beſchreibungen, unter Beiziehung der einſchlägigen Untergangs-Gerichte, ſo wie der betreffenden Angränzer, im Laufe der Monate September und Oktober, urkundlich zu erſetzen; wie ſolches geſchehen, in den Nachweiſungen mit den Unterſchriften der zugezogenen Urkunds-Perſonen einzutragen, die Nachweiſung ſelbſt aber auf den Erſten des Monats November an das Königl. Forſtamt einzuſenden."

327) In der Inſtr. von 1818: Formular XXXIV.

328) Ebendaſ.: §. 25.

329) Ebendaſ.: Formular XXXV.

330) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 4.

§. 21 [331]). Die Möglichkeit und Wahrſcheinlichkeit des Gelingens einer Cultur hängt zunächſt von der Thunlichkeit der vollkommenſten Sicherung und Schonung des Culturplatzes ab. Da nun dieſer häufig durch den Hieb und die Abfuhr der, denſelben umgebenden Holz=Beſtände gefährdet wird, ſo entſteht die Nothwendigkeit der Begreifung allgemeiner Cultur=Plane, welche, ihren meiſten Gegenſtänden nach, auf die allgemeinen Nutzungs=Plane [332]) ſich beziehen. Alle öden Plätze, welche zu den in die nächſten Nutzungs=Perioden [333]) fallenden Waldſtücken gehören, müſſen daher in die nächſten Perioden der allgemeinen Cultur=Plane zu ſtehen kommen; dieſe müſſen aber auch alle diejenigen Flächen begreifen, auf welchen nach Beſchaffenheit der anſtoſſenden Beſtände mit Erfolg noch eine Cultur vorgenommen werden kann.

In dieſer Beziehung genügt es, wenn die allgemeinen Cultur=Plane, unter Zugrundlegung der allgemeinen Nutzungs=Plane, in drei Perioden, nämlich:

von 1819 bis 1828
— 1829 — 1838
— 1839 und ſpäter

zerfällt werden, Es iſt daher nöthig, nach dieſen Perioden die, nach dem allgemeinen Nutzungs=Plane in dieſelben fallenden Waldſtücke, ſo wie auch die übrigen, in der erſten Periode noch mit Erfolg in Cultur zu ſetzenden Flächen, in die allgemeinen Cultur=Plane,

Formular XXVI [334]),

nach den bezeichneten Perioden einzutragen [335]).

§. 22 [336]). Auf die allgemeinen Cultur=Plane ſtützen ſich die periodiſchen Cultur=Plane, welche in näherer Beziehung auf die umgebenden Beſtände diejenigen Flächen enthalten, welche in der erſten Periode zu kultiviren ſind. Sie ſind von den Kron=Waldungen nach dem

Formular XXVII [337]).

anzufertigen.

In die periodiſchen Cultur=Plane, welche von den Waldungen [338]) der Stiftungen, Gemeinden und Privaten gefertigt werden, ſind

---

331) Ebendaſ.: §. 26.
332) In der Inſtr. von 1818 iſt hier eingefügt: „§. 7."
333) Ebendaſ. desgl.: „§. 8."
334) Ebendaſ.: Formular XXXVI.
335) Hier heißt es in der Inſtr. von 1818 weiter: „dieſe Cultur=Plane ſind dem Königlichen Forſtamte, von welchem der Revierförſter die Notizen in Betreff der Waldungen des Adels erhält, zuzuſtellen."
336) Ebendaſ. §. 27.
337) In der Inſtr. von 1818: Formular XXXVII.
338) Ebendaſ. iſt hier eingefügt: „der Grundherrſchaften vom hohen und niedern Adel."

übrigens, ſtatt der Namen der Waldſtücke, die Namen der Beſitzer, und nach dieſen die Waldungen ſummariſch einzutragen.

§. 23 [339]). So wie ſich indeſſen durch die [340]) feſtgeſetzte Reviſion der allgemeinen Nutzungs-Regiſter und die neue Begründung der periodiſchen Nutzungs-Regiſter die Bewirthſchaftung der Waldungen mehr oder weniger abändern muß, ſo müſſen auch in Hinſicht auf die Vollziehung des allgemeinen Cultur-Planes Aenderungen eintreten. Es ſind daher hier, wie dort, periodiſche Reviſionen erforderlich, welche von zehen Jahren zu zehen Jahren, zugleich mit dem allgemeinen Nutzungs-Plane, auch den allgemeinen Cultur-Plan umfaſſen, und auf die ſich hiebei ergebenden Reſultate einen neuen Cultur-Plan für die nächſte zehenjährige Periode begründen.

§. 24 [341]). Zur Beförderung der Wald-Cultur ſollen ſämmtliche entbehrliche Abfuhrwege auf den Schlägen abgegraben, ſo wie alle, an den Gränzen der Waldungen ſich findenden, öden Plätze, ſobald ſie der Beſtockung fähig und Beſchädigungen ausgeſetzt ſind, an den Außenſeiten durch Schutzgräben geſichert werden.

Flächen, auf welchen ſich, aus Mangel an Gefälle oder wegen darunter liegender bindender Erdſchichten, Waſſer ſammelt, wodurch ſie zu natürlichen Waſſerbehältern werden, müſſen vermittelſt der erforderlichen Abzugsgräben und durch Seiten- oder Schlitz-Gräben, welche ſo viel möglich gerade zu führen ſind, trocken gelegt, und hierdurch kulturfähig gemacht werden.

Die Cultur aller holzloſen Plätze des Reviers hat ſich der Förſter aufs äußerſte angelegen ſeyn zu laſſen, und dieſelbe ſo viel möglich zu befördern.

Um über die Cultur-Geſchäfte die gehörige Ueberſicht zu haben, ſowohl in Hinſicht auf das, was geſchehen iſt, als auch auf das, was geſchehen ſollte, welchen Erfolg die, ſeit der Genehmigung des periodiſchen Cultur-Plans von Jahr zu Jahr vorgenommenen, Culturen zeigen, und was im laufenden Jahr vorzunehmen ſeyn möchte, ſind nach den

Formularen XXVIII. XXIX. und XXX.

mit dem Schluſſe des Monats Juli die jährlichen Nachweiſungen der kultivirten Plätze und des Cultur-Erfolgs, und die jährlichen Cultur-Plane zu fertigen [342]).

---

339) Ebendaſ. §. 28.
340) Ebendaſ. iſt hier eingefügt: „§. 8."
341) In der Inſtr. von 1818: „§. 29."
342) In der Inſtr. von 1818 lautet dieſer Abſatz folgendermaßen:
„Ueber die bei den Cultur-Geſchäften zu beobachtenden Grundſätze übrigens wird das Königl. Forſtperſonal noch beſonders belehrt werden. Um jedoch über die Cultur-Geſchäfte die gehörige Ueberſicht zu haben, ſowohl in Hinſicht auf das, was geſchehen ſollte, als was geſchehen iſt, und was im laufenden Jahr vorzunehmen ſeyn möchte, ſind nach dem Formu-

Hiezu hat der Förſter die erforderlichen Materialien von den Königlichen Waldungen ſelbſt zu ſammeln, und von den Commun- Stiftungs- und Privat-Waldungen von den Wald-Eigenthümern, oder Verwaltern derſelben, einzuziehen [343]).

§ 25 [344]). In eingetretenen Maſtjahren werden zwar die, für die Saaten erforderlichen, Eicheln und Bucheln von den Natural-Lieferungen beſtritten; außerdem aber werden zu Verſchaffung der, für die Königl. Waldungen benöthigten, Samen Akkorde abgeſchloſſen, und an das Königl. Forſt-Amt eingeſendet, welchem auch die erforderlichen Samen-Regiſter, nach

Formular XXXI. [345]),

über die vorhandenen und anzukaufenden Vorräthe vorgelegt werden.

§. 26 [346]). Da die, in beſchatteten Dickichten ausgehobenen, Pflanzen niemals ſo vollſtändig anſchlagen, wie die aus Samen- und Baum-Schulen ausgehobenen Pflänzlinge, ſo ſoll für die Zukunft in jedem Reviere eine Samen- und Baum-Schule, oder doch ein Eichel-Kamp, wenigſtens von der Größe eines halben Morgens, angelegt werden, welcher vollſtändig umzäunt, oder eingefriedet ſeyn muß [347]).

Ueber die, in den Pflanzſchulen ſich findenden, Pflanzen-Vorräthe müſſen jährlich Pflanzen-Regiſter nach

Formular XXXII. [348]),

gefertigt werden.

§. 27 [349]). Ueber die, auf ſämmtliche Cultur-Gegenſtände aufzuwendenden, Koſten ſind von dem Förſter, nach

Formular XXXIII. [350]),

Ueberſchläge zu fertigen, und, unter Anſchluß der etwa abgeſchloſſenen Akkorde, an den Oberförſter längſtens mit dem Schluſſe des Monats Junius einzuſenden.

---

lar XXXVIII. und XXXIX. mit dem Schluß des Monats Junius die jährlichen Cultur-Plane zu fertigen.“

Hiezu die Formulare XXXVIII. und XXXIX.

343) In der Inſtr. von 1818 iſt hier am Schluß noch beigefügt: „von den Waldungen des Adels hingegen von dem Oberförſter zu erwarten.“ S. übrigens den Nachtrag §. 14.

344) In der Inſtr. von 1818: §. 30.

345) In der Inſtr. von 1818: Formular XL.

346) Ebendaſ. §. 31.

347) Ebendaſ. iſt hier beigefügt: „Auch über dieſen Gegenſtand wird eine nähere beſondere Anweiſung ertheilt werden.“

348) Ebendaſ. Formular XLI.

349) Ebendaſ. §. 32.

350) Ebendaſ. Formular XLII.

§. 28. Sobald die Genehmigung der Cultur-Plane erfolgt iſt, hat der Förſter in Hinſicht auf die Königlichen Waldungen die, zu Vollziehung der Culturen nöthigen, Vorkehrungen zu treffen, da, wo hierüber keine Akkorde im Ganzen abgeſchloſſen werden, die erforderlichen Arbeiter anzuſtellen, und über dieſelbe beſondere Aufſicht zu führen, auch nach beendigtem Culturgeſchäfte die Koſten-Verzeichniſſe, nach dem

Formular XXXIV.,

herzuſtellen, und nebſt den Arbeitern zu unterzeichnen.

Insbeſondere hat der Förſter auch die geſammelten Holzſamen urkundlich, im Beiſeyn des Forſtwarths oder Waldſchützen, zu übernehmen, und nach dem hiefür akkordirten Preiſe die Koſten in ein Regiſter, nach dem

Formular XXXV.,

zu bringen, welches die Lieferanten zu unterzeichnen haben.

Abſchlagszahlungen an die Lieferanten und Arbeiter ſind auf die, oben §. 9 angezeigte Weiſe zu behandeln.

Was die Culturen in Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen betrifft, ſo hat der Förſter die Eigenthümer, oder Verwalter dieſer Waldungen, von den darin vorzunehmenden Culturen in Kenntniß zu ſetzen, und über die Vollziehung der Culturen zu wachen.

Wenn jedoch von den Waldbeſitzern, aus ökonomiſchen oder andern Gründen, gegen die Art und den gewählten Zeitpunkt einer Cultur Einwendungen gemacht werden ſollten, ſo hat der Förſter ſogleich die Anzeige davon bei dem Forſtamte zu machen, und hierauf weiteren Beſcheid abzuwarten [351]).

§. 29. Die Königliche Jagd innerhalb der Reviere ſteht unter der Aufſicht des Königlichen Förſters, und daſſelbe iſt der Fall in Abſicht auf die Privaten, Gemeinden ꝛc. zugehörigen Jagd-Diſtrikte, mit Ausnahme der Jagden des hohen und niedern Adels. Er hat alſo dafür zu ſorgen, daß die Jagd ordnungsmäßig ausgeübt, und bei verpachteten Jagdbezirken den Pachtbedingungen ſtreng nachgelebt werde.

Die Jagd in den Königlichen Jagdbezirken wird, wo dieſelbe nicht verpachtet iſt, durch den Förſter ausgeübt. Er hat daher für dieſen Fall ſtets mit guten Schweiß- und Hühner-Hunden ſich zu verſehen, die erforderlichen Jagdgeräthſchaften in vollkommenem Stande zu erhalten, und angeſchoſſenes Wild mit Fleiß und Anſtrengung zu ſuchen. Vorzügliche Obliegenheit für ihn aber iſt die Verminderung des Raubzeugs. Zur Entſchädigung dafür wird ihm das Rauchwerk überlaſſen. Er hat dafür zu ſorgen, daß ſowohl

---

351) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 13.

hier, als in den Pacht-Jagden, der Wildſtand in einer — der Waldfläche und den übrigen Umſtänden entſprechenden Größe erhalten werde. Von den, in eigener Adminiſtration ſtehenden, Königlichen Jagden hat der Förſter jährlich in Betreff des Edel-Damm- und Reh-Wildſtandes Regiſter, nach

Formular XXXVI.,

auf den Erſten des Monats Juli, von den Haaſen und dem Federwilde aber Etats nach

Formular XXXVII.,

auf den erſten Auguſt an den Oberförſter einzuſenden. Durch dieſen wird der Förſter über das, was nach jenen Ausweißen nachhaltig zum Nutzen gebracht werden kann, beſchieden werden.

Das, auf erhaltene Weiſung geſchoſſene oder gefangene, Wildbrät hat er, nach gehörig vollzogenem Aufbruch und Auswurf, entweder an die ihm bezeichnete Behörde gegen Empfangſchein abzuliefern, oder nach den vorgeſchriebenen Preißen zu verwerthen.

Die Verwerthung geſchieht bei dem Edel- und Damm-Wilde nach dem auf folgende Weiſe gefundenen Gewichte: zuerſt wird das ganze Stück, hierauf, nach der Zerwirkung deſſelben, die Haut nebſt dem Geweihe urkundlich gewogen, und nun das Gewicht der Haut und des Geweihes, nebſt ſechs Pfunden vom Hundert des erſten Gewichts für Abgang, von dem Gewichte des ganzen Stücks abgezogen.

Die Häute und Geweihe werden urkundlich und öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft, die hiebei geführten Protokolle jedoch zu Einholung der erforderlichen Genehmigung dem Königl. Forſtamte zugeſtellt. Rehe, Haaſen und Federwild werden dem Stück nach verkauft.

§. 30. Am erſten des Monats März eines jeden Jahrs hat der Förſter über den Zuſtand der Sulzen, Sohlen und Richtſtätten in den ſelbſt verwalteten Jagdbezirken, und über den Zuſtand der Feuerbahnen in ſeinem Reviere an das Königliche Forſtamt zu berichten. Nach den, durch dieſes erhaltenen, Verfügungen iſt das Erforderliche herſtellen zu laſſen, und über die hiefür aufgewendeten Koſten iſt, nach

Formular XXXVIII.,

ein Regiſter zu verfaſſen, welches die gebrauchten Arbeiter zu unterzeichnen haben. Abſchlags-Zahlungen hiefür ſind auf die, oben §. 9. angezeigte, Weiſe zu behandeln.

§. 31. Ueber ſämmtliche, theils für die Ausübung der Jagd, theils für den Transport des Wildbräts in den nicht verpachteten Königlichen Jagden, erforderlichen Dienſtleiſtungen durch Jagens-

leute und Geſpann, wozu das Forſtamt monatlich die nöthigen Anweiſungen ertheilt, hat der Förſter jährlich auf den fünfzehnten des Monats März an das Königliche Forſtamt die erforderlichen Jagd=Dienſt=Regiſter, nach

Formular XXXIX.

einzuſenden [352]).

---

352) Statt der §§. 28—31 ſtehen in der Inſtr. von 1818. die §§. 33—36 mit folgendem Inhalt:

„§. 33. Sobald die Genehmigung der Cultur=Plane erfolgt iſt, haben die Revierförſter in Hinſicht auf die Königl. Waldungen die zu Vollziehung der Culturen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbeſondere aber die Unterförſter hiezu anzuweiſen, und durch dieſe aus den Vorſchüſſen, welche ihnen werden angewieſen werden, die erforderlichen wöchentlichen Abſchlags=Zahlungen auf die Löhne machen zu laſſen.

Was die Culturen in Gemeinde= Stiftungs= und Privat=Waldungen betrifft, ſo hat der Revierförſter die Eigenthümer oder Verwalter dieſer Waldungen von den darin vorzunehmenden Culturen in Kenntniß zu ſetzen, und über die Vollziehung der Culturen zu wachen.

Wenn jedoch von den Waldbeſitzern, aus ökonomiſchen oder andern Gründen, gegen die Art und den gewählten Zeitpunkt einer Cultur Einwendungen gemacht werden ſollten, ſo hat der Revierförſter ſogleich die Anzeige davon bei dem Forſtamte zu machen, und hierauf weiteren Beſcheid abzuwarten.“

„§. 34. Die Königl. Jagd innerhalb der Reviere ſteht unter der Aufſicht des Königlichen Revierförſters, und daſſelbe iſt der Fall in Abſicht auf die Privaten, Gemeinden ꝛc. zugehörigen Jagd=Diſtrikte, mit Ausnahme der Jagden des hohen und niedern Adels; er hat alſo dafür zu ſorgen, daß die Jagd ordnungsmäßig ausgeübt werde.

Die Jagd in den Königl. Jagdbezirken wird, wo dieſelbe nicht verpachtet iſt, durch die Königl. Unterförſter ausgeübt. Der Revierförſter hat darüber zu wachen, daß ſowohl hier, als in den Pacht=Jagden, der Wildſtand in einer der Waldfläche und den übrigen Umſtänden entſprechenden Größe erhalten werde. Von den in eigener Adminiſtration ſtehenden Königl. Jagden aber hat der Revierförſter jährlich in Betreff des Edel= Damm= und Reh=Wildſtandes Regiſter nach Formular XLIII, auf den Erſten des Monats Juli, den Etat von den Haaſen und dem Federwild aber, nach Formular XLIV auf den erſten Auguſt an den Oberförſter einzuſenden. Durch dieſen wird der Revierförſter über das, was nach dieſen Ausweiſen nachhaltig zu Nutzen gebracht werden kann, beſchieden werden, welcher ſodann den Königl. Unterförſter wieder anzuweiſen hat. Das von dem Unterförſter eingelieferte Wildbrät hat der Revierförſter entweder an die ihm bezeichnete Behörde abzuſenden, oder nach den vorgeſchriebenen Preiſen zu verwerthen.

Die Verwerthung geſchieht bei dem Edel= und Damm=Wilde nach dem auf folgende Weiſe gefundenen Gewichte: zuerſt wird das ganze Stück, hierauf nach der Zerwirkung deſſelben die Haut nebſt dem Geweihe urkundlich gewogen, und nun das Gewicht der Haut und des Geweihes, mit ſechs Pfunden vom Hundert des erſten Gewichts für Abgang, von dem Gewichte des ganzen Stücks abgezogen.

Die Häute und Geweihe werden urkundlich öffentlich an die Meiſtbie=

§. 32 [353]). Da der Betrieb der Jagd durchaus nicht auf Koſten der Forſtwirthſchaft Statt haben darf, und alſo von den Jagd-Inhabern, ohne Genehmigung, weder neue Richtſtätten, Sulzen und Sohl-Plätze angelegt, noch die beſtehenden erweitert werden dürfen; ſo hat der Förſter, wenn die Anlegung neuer verlangt wird, davon dem Königlichen Forſtamte, unter Beiſchluß eines Grundriſſes, Anzeige zu machen [354]).

§. 33 [355]). Durch die Gemeinde-Vorſteher werden dem Förſter die — jedes Jahr zu wählenden und anzuſtellenden Flug- und Wild-Schützen, Kuh-, Roß- und Ziegen-Hirten und Schäfer, ſo wie die Feld-, Garten- und Weinberg-Hüter namentlich angezeigt werden. Der Förſter hat ſich nach den Prädikaten derſelben zu erkundigen, und das Reſultat dem Forſtamte anzuzeigen, welchem die Gewählten zu ſtellen ſind, um in Pflichten genommen zu werden, wenn ſie nicht ſchon früher verpflichtet worden ſind, und gegen die Zulaſſung der Gewählten kein Anſtand vorwaltet. Der Förſter hat

---

tenden verkauft; die hiebei geführten Protokolle jedoch zu Einholung der erforderlichen Genehmigung dem Königl. Forſtamte zugeſtellt. Rehe, Haaſen und Federwild werden dem Stück nach verkauft."

„§. 35. Am erſten des Monats März eines jeden Jahrs werden die Revierförſter von den Königl. Unterförſtern über den Zuſtand der Sulzen, Sohlen und Richtſtätte in den ſelbſt verwalteten Jagdbezirken die erforderlichen Anzeigen erhalten, welche ſie an das Königl. Forſtamt zu berichten haben. Nach den durch dieſes erhaltenen Verfügungen iſt der Königl. Unterförſter zu beſcheiden, welcher auch von den hiezu von dem Revierförſter erhaltenen Geld-Vorſchüßen die nöthigen Abſchlags-Zahlungen zu machen hat."

„§. 36. Für ſämtliche, theils für die Ausübung der Jagd, theils für den Transport des Wildbräts in den nicht verpachteten Königl. Jagden erforderlichen Dienſtleiſtungen, hat der Revierförſter nach den ihm von dem Forſtamte zugekommenen Weiſungen dem Königlichen Unterförſter monatlich beſtimmte Anweiſungen zu ertheilen. Durch die von dem Königl. Unterförſter einzuziehenden Nachweiſungen aber hat ſich der Revierförſter über die Verwendung der Jagensfröhner zu überzeugen, und hienach jährlich auf den fünfzehnten des Monats März an das Kön. Forſtamt die erforderlichen Jagddienſt-Regiſter, Formular XLV einzuſenden" *).

253) In der Inſtr. von 1818, §. 37.

354) In der Inſtr. von 1818 lautet dieſer Schlußſatz: „ſo hat der Revierförſter jeden Jahrs auf den letzten des Monats December Nachweiſungen über die beſtehenden Richtſtätte, Sulzen und Sohlplätze, Formular XLVI, herzuſtellen, und an das Königl. Forſtamt zu übergeben; ſollte aber die Anlegung neuer verlangt werden, ſo iſt davon unter Beiſchluß eines Grundrißes Anzeige zu machen."

Hiezu Formular XLVI.

355) In der Inſtr. von 1818. §. 38.

---

*) Die hier citirten Formulare ſind ganz gleich den Formularen XXXVI, XXXVII und XXXIX in der Inſtr. von 1822.

hierauf das, ihm untergeordnete, Königliche Perſonal von der Annahme derſelben in Kenntniß zu ſetzen, und über den Ort der — für die Hirten und Feldhüter etwa zu errichtenden Hütten zu verſtändigen.

§. 34 [356]). Im Falle ein Waldbrand entſtehen ſollte, hat der Förſter auch dann, wenn die Brandſtätte außerhalb ſeines Reviers iſt, unverweilt auf dieſelbe zu eilen, und ſich nach den Beſtimmungen der Waldfeuer=Ordnung mit Eifer und Thätigkeit für die Hemmung der weitern Verbreitung und für die Tilgung des Feuers zu verwenden.

§. 35 [357]). Bei Wahrnehmung örtlicher Wald=Verheerung durch Inſekten oder Mäuſe, wozu den Förſter der ihm obliegende ununterbrochene Waldbeſuch ſogleich bei der Entſtehung führen muß, hat er dem Königl. Forſtamte unverweilt Anzeige davon zu machen, und dieſe zugleich mit ſeinen nach der Oertlichkeit bemeſſenen Vorſchlägen, durch deren Ergreifung er die Verbreitung des Uebels zu hindern hofft, zu begleiten. In Folge der hierauf erhaltenen Weiſung hat er die nöthigen Vorkehrungen in den Kron= [358]) Waldungen unmittelbar, in Commun=, Stiftungs= und Privat=Waldungen hingegen durch die an ihre Beſitzer zu erlaſſenden [359]) Aufforderungen zu treffen, die erforderliche ſpecielle Aufſicht über deren Vollziehung zwar einer Perſon [360]) aus dem, ihm untergeordneten, Perſonal zu übertragen, übrigens ſich von dem Stand der Sache ſelbſt genügend zu überzeugen. Der Erfolg der getroffenen Vorkehrungen iſt am Schluße eines jeden Monats, unter Anſchluß der Berichte, dem Königl. Forſtamte vorzulegen [361]). Insbeſondere liegt dem Förſter ob, darüber zu wachen, daß die ſogenannten Mücken=Vögel, Spechte, Baumläufer ꝛc. als die natürlichen Feinde verderlicher Wald=Inſekten, durch die Jagd=Inhaber nicht zu ſehr gemindert werden; im Falle es geſchähe, iſt dem Königl. Forſtamte davon Anzeige zu machen, um dagegen einſchreiten zu können.

§. 36 [362]). Sämmtliche Forſt= und Jagd=Gefälle werden von beſondern Beamten erhoben, an welche ſämmtliche Gegenſtände der Einnahme zu überweiſen ſind. In Beziehung auf die Rechnungsführung des Königl. Forſt=Perſonals, und dasjenige, was dabei von dem Förſter zu beobachten iſt, wird derſelbe auf die ertheilten beſondern Vorſchriften verwieſen [363]).

---

356) In der Inſtr. von 1818: §. 39.
357) Ebendaſ. §. 40.
358) Ebendaſ.: „und Hof=Domänen."
359) Ebendaſ. heißt es hier: „erlaſſenen."
360) Ebendaſ. ſtatt „einer Perſon" „einem Individ."
361) Ebendaſ. lautet dieſer Satz: „das Reſultat, nach eigener Beobachtung und den eingezogenen wöchentlichen Berichten, iſt am Schluß eines jeden Monats ꝛc. ꝛc."
362) Ebendaſ. §. 41.
363) Ebendaſ. lautet dieſer Satz: „Es wird jedoch über die Rechnungsführung

§. 37 [364]). In allen amtlichen Verhältniſſen hat der Förſter ſeine Berichte an das Königl. Forſtamt zu erſtatten, und durch daſſelbe die erforderlichen Befehle zu empfangen; dieſes Verhältniß darf nur in dem Falle übergangen werden, wenn der Förſter gegen ſeinen Vorgeſetzten ſelbſt Beſchwerde zu führen hat.

Ohne Genehmigung oder Vorwiſſen des ihm vorgeſetzten Oberförſters darf er ſein Revier nicht länger als einen Tag und eine Nacht verlaſſen; auch darf er dem, ihm untergeordneten, Königl. Perſonal auf nicht längere Zeit, als auf 2 Tage, Urlaub ertheilen, welcher von dem Königl. Oberförſter ſelbſt nur bis auf 3 Tage ausgedehnt werden kann. Jede weitere Verlängerung des Urlaubs hingegen muß durch die Königl. Finanzkammer [365]) geſchehen, und hat die Beſtellung einer Amts=Verweſerei auf Koſten des Beurlaubten zur Folge. Krankheits= und Todes=Fälle bei dem, dem Förſter untergeordneten, Perſonal hat er unverweilt dem Königl. Oberförſter anzuzeigen, wobei ſogleich einſtweilen ein tüchtiger Amtsverweſer zu beſtellen iſt.

§. 38 [366]). Auf die Bildung und Ordnung der Regiſtratur hat der Förſter alle Sorgfalt zu verwenden, damit er in vorkommenden Fällen auf Vorgänge zurückgehen, und ſein Amts=Nachfolger in derſelben Belehrung finden könne.

Insbeſondere ſind ſämmtliche, das Forſt= und Jagd=Weſen betreffende, allgemeine Befehle und Verordnungen in den hiefür beſtimmten Befehl=Büchern zu ſammeln und aufzubewahren. Der Förſter hat deswegen bei ſeinem Dienſt=Antritte und der Einweiſung in ſein Revier die, zur Förſters=Regiſtratur gehörigen, Gränz=, Wald= und ſonſtigen Beſchreibungen, die Rechnungs= und andere Akten, beſonders aber die, nach dem Revier=Inventarium vorhandenen, Geräthſchaften durch das Forſtamt gehörig ſich übergeben zu laſſen, und letztere in gutem Stande zu erhalten [367]).

§. 39. Um zu jeder Zeit alles Merkwürdige, was in dem Reviere vorgekommen iſt, überſehen zu können, hat der Förſter ein Denkbuch (Revier=Chronik) zu führen [368]), und in daſſelbe folgendes aufzunehmen: Perſonal=Veränderungen in dem Reviere, ausgezeichnete Witterungs= und Luft=Erſcheinungen, insbeſondere in Beziehung auf das Wachsthum der Waldpflanzen und ihre Fruchtbarkeit,

---

des Königl. Forſtperſonals und über dasjenige, was dabei von den Revierförſtern zu beobachten iſt, eine beſondere Inſtruktion ertheilt werden."

364) In der Inſtr. von 1818: §. 42.

365) Ebendaſ.: „durch den Königlichen Forſtrath."

366) Ebendaſ. §. 43.

367) Dieſer ganze Satz von den Worten an „der Förſter hat" iſt in der Inſtr. von 1818 nicht enthalten.

368) Ebendaſ. heißt es: „haben die Revierförſter Memorabilien=Bücher (oder Revier=Chroniken) zu führen und in dieſelbe folgendes aufzunehmen:"

merkwürdige Erſcheinungen für die Wachsthums=Zunahme an einzelnen Pflanzen und an ganzen Beſtänden, das ungewöhnliche Erſcheinen von Thieren und von merkwürdigen Krankheiten derſelben, insbeſondere das Erſcheinen von Inſekten, ihre Vermehrung und die von denſelben angerichteten Verwüſtungen, die dagegen angewendeten Mittel und den Erfolg derſelben, mit Bemerkung deſſen, was zu näherer Erläuterung des Aufgezeichneten dienen dürfte. Dieſe Notizen ſind am Schluſſe jeden Jahrs dem Oberförſter vorzulegen.

§. 40. Uebrigens ſoll ſich der Förſter in ſeinem Amte thätig, gewiſſenhaft und uneigennützig benehmen, auf Erhaltung der Ordnung dringen, und das herrſchaftliche Intereſſe ſich angelegen ſeyn laſſen. Nachläſſigkeiten und Verſäumniſſe, beſonders auch in Einhaltung der vorgeſchriebenen Termine, werden ſtreng geahndet werden.

§. 41. Insbeſondere iſt dem Förſter die mittelbare oder unmittelbare Annahme von Geſchenken und Accidenzien bei der, im Vten Edict vom 31. Dec. 1818 angedrohten, Strafe verboten.

§. 42. Die Veruntreuung von Nutzungen aus den — der Aufſicht des Förſters anvertrauten Waldungen, oder die untreue Verrechnung von Waldnutzungen iſt bei ſtrenger Strafe verboten.

§. 43. Der Förſter hat ſich ferner des Einzugs herrſchaftlicher Gelder, für ſich oder andere, bei ſcharfer Ahndung zu enthalten.

§. 44. Eben ſo ſoll der Förſter ſich des Handels mit Holz, oder Veräußerung des — ihm ausgeſetzten Brennholz=Quantums bei ſtrengſter Ahndung, letzteres bei zu befahren habender Caſſation von ſeinem Amte, enthalten.

§. 45. Endlich iſt dem Förſter ſtreng verboten, innerhalb des Forſts Schäfereien zu halten, oder Schaafwaiden zu pachten[369]).

Stuttgart, den 11. März 1822.

Königl. Finanz=Miniſterium.

---

369) Statt obiger §§. 40—45 findet ſich in der Inſtr. von 1818 zum Schluß nur ein §. 45 mit folgendem Inhalt:

„Uebrigens ſoll ſich der Revierförſter in ſeinem Amte thätig, gewiſſenhaft und uneigennützig benehmen, auf Erhaltung der Ordnung dringen, und das herrſchaftliche Intereſſe ſich angelegen ſeyn laſſen.

Nachläſſigkeit und Verſäumniſſe, beſonders auch in Einhaltung der vorgeſchriebenen Termine, werden ſtreng geahndet werden. Was insbeſondere Beſtechlichkeit und die Annahme von Geſchenken und Accidenzien betrifft; ferner

die Veruntreuung von Nutzungen und die ungetreue Verrechnung derſelben;

den Einzug herrſchaftlicher Gelder für ſich oder im Namen anderer;

den Handel mit Holz und den Verkauf des Beſoldungsholzes;

das Schaafhalten innerhalb Forſtes

betrifft, ſo wird der Revierförſter auf die §§. 22. bis 26. der Inſtruktion für den Unterförſter verwieſen, nach welchen auch er ſich ſtreng zu achten hat.“

Dienſt=Inſtruction für die Königlichen Oberförſter.

§. 1. Der amtliche Wirkungskreis des K. Oberförſters beſteht theils in der eigenen Handhabung der Forſt= und Jagd=Polizei, theils in der Aufſicht über die Handhabung derſelben in den Wald= und Jagd=Diſtrikten des Forſts, in der Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit, ſo weit ſolche nicht adelichen Waldbeſitzern oder anderen Stellen [370]) zuſteht, in der Leitung der Waldwirthſchaft in den Königlichen, Commun= Stiftungs= und Privat=Waldungen, in der Aufſicht über die Waldwirthſchaft in den Waldungen der Grundherrſchaften des hohen und niedern Adels, insbeſondere auch in der Leitung des Forſthaushaltes, und endlich in der Verwaltung der Königlichen Waldungen und Jagden.

Der Oberförſter iſt dem K. Forſtrathe in den unter die Oberaufſicht dieſer Stelle gehörigen Forſt-Gegenſtänden [371]), in Gegenſtänden aber, worüber die K. Finanzkammern, Gerichtshöfe oder Kreisregierungen [372]) zu verfügen haben, dieſen Stellen untergeordnet, an welche er ſich in ſeinen amtlichen Verhältniſſen mit den erforderlichen Berichten zu wenden, und von welchen er die nöthigen Befehle zu erhalten hat. Dem Oberförſter iſt das geſammte [373]) Forſt=Perſonal in den Revieren des Forſts von allen Dienſtgraden untergeordnet. Er hat die Aufſicht über das Forſt= und Jagdperſonal der Grundherrſchaften des hohen und niedern Adels, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten in dem Forſte, welches nicht weniger, als das Königl. Forſtperſonal, von dem Oberförſter für die Beobachtung der beſtehenden Forſt= und Jagdgeſetze verpflichtet werden muß. Auch hat der Oberförſter dafür zu ſorgen, daß das, von den Grundherrſchaften, Communen, Stiftungen und Privaten aufgeſtellte, Forſt=Perſonal mit Inſtruktionen verſehen werde, welche, ehe ſie an daſſelbe abgegeben werden, dem Oberförſter vorzulegen ſind.

Er hat nicht nur die ihm ſelbſt, als Oberförſter, obliegenden Pflichten ſtreng zu erfüllen, ſondern er iſt auch dafür verantwortlich, daß die ihm untergeordneten Königl. Forſt= und Jagd=Officianten nach den denſelben ertheilten Inſtruktionen, und die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Forſt= und Jagddiener der Communen, Stiftungen und Privaten ihres Amtsbezirks, ſo wie die Forſt= und Jagd=Officianten der Grundherrſchaften vom hohen und niedern Adel, zu Erfüllung ihrer Pflichten in Beziehung auf die Forſt= und

370) In der Inſtr. von 1818 heißt es: „oder Magiſtraten.“
371) Desgleichen nur ganz kurz: „in Forſt= und Jagd=Sachen.“
372) Desgleichen ſtatt den angef. Stellen: „die K. Gerichtshöfe und Kreis=Regierungen oder die gemeinſchaftlichen Regierungs= und Finanz=Deputationen.“
373) In der Inſtr. von 1818 iſt eingefügt: „Königliche.“

Jagd-Polizei angehalten, Verfehlungen dagegen aber geahndet, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, höhern Orts angezeigt werden. Bei amtlichen Verhandlungen gebraucht der Oberförſter das Prädikat: „Königl. Forſtamt.“

§. 2. Zu ſeiner Unterſtützung in amtlichen Geſchäften wird dem Oberförſter ein verpflichteter Aſſiſtent beigegeben, welcher ihm untergeordnet iſt, und zu allen amtlichen Zwecken verwendet werden kann, für deſſen Handlungen aber der Oberförſter ſelbſt volle Verantwortlichkeit behält, ſo lange der Aſſiſtent nicht ohne Auftrag, oder gegen denſelben gehandelt hat. Selbſt in dieſen Fällen jedoch kann ſich der Oberförſter nur dadurch von eigener Verantwortlichkeit befreien, wenn er unverweilt die erforderliche Anzeige davon macht.

Er hat dieſen Gehülfen aus der Zahl derer zu wählen, welchen bei der, für Bewerber um Forſt-Aſſiſtenten-Stellen angeordneten, geſetzlichen Prüfung das Zeugniß der Tüchtigkeit im Forſtweſen und in den forſtamtlichen ſchriftlichen Arbeiten ertheilt worden iſt. Er iſt nicht befugt, den angenommenen Gehülfen, ohne Genehmigung des Departements-Chefs, zu entlaſſen [374]).

§. 3. Da die Handhabung der Forſt- und Jagd-Polizei eine vorzügliche Obliegenheit des Oberförſters iſt, ſo hat er darauf zu dringen, daß ihm von dem untergeordneten Perſonal die [375]) Rug-Regiſter am Schluſſe eines jeden Monats durch die Förſter vorgelegt werden. Die angebrachten Frevler ſind durch die betreffenden Orts-Vorſteher vorladen zu laſſen [376]).

Die Unterſuchung und Beſtrafung der angezeigten Forſt- und Jagdfrevel iſt in Anweſenheit und unter Vernehmung der Anbringer und der Frevler, vierteljährlich in den hiezu — der Verordnung vom 24. Mai 1808 gemäß — zu beſtimmenden Orten vorzunehmen. Das über dieſe Verhandlung verfaßte Protokoll haben nicht nur der Oberförſter und ſein Aſſiſtent als Aktuar, ſondern auch das Revier-Perſonal ſamt den Frevlern zu unterzeichnen.

Die Strafen, in welche die Frevler den beſtehenden Strafgeſetzen, insbeſondere der Forſtordnung und dem Herkommen gemäß, verfallen, ſind ſogleich anzuſetzen und in das Protokoll einzutragen. Schwere und beſonders auffallende Vergehen ſind nach der Anzeige, und zwar in Fällen, wo es ſich, vorausſichtlich, von Zuerkennung einer Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe handelt, wie z. B. bei Wilderei-Vergehen ꝛc., in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Juni 1820 (Reg.-Blatt Nro. 30) dem betreffenden Oberamts-Gerichte zur Unterſuchung zu übergeben; in andern Fällen aber, welche die Strafgewalt des Forſtamts überſteigen, ſind die Unterſuchungs-

374) Dieſer ganze Abſatz fehlt in der Inſtr. von 1818.

375) Hier iſt in der Inſtr. von 1818 eingefügt: „ihrer Form nach vorgeſchriebene.“

376) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837 §. 1.

Akten an die betreffende Kreisfinanzkammer einzuſenden. Gemeinrechtliche Verbrechen, z. B. die Entwendung aufgeklafterten Holzes, hat der Juſtiz=Beamte allein zu unterſuchen, und derſelbe, oder, nach Geſtalt der Sachen, der K. Gerichtshof zu beſtrafen.

Mit dem Straferkenntniſſe iſt zugleich das Erkenntniß über den von dem Frevler zu leiſtenden Schadenerſatz auszuſprechen, auch in Hinſicht der Ruggerichts=Gebühren das Erforderliche zu beſtimmen.

Rekurſe gegen erkannte und angeſetzte Strafen können nur inerhalb des geſetzlichen Termins an die betreffende Kreisfinanzkammer eingereicht werden, welche der Oberförſter mit Bericht zu begleiten hat.

Eine ſpätere Eingabe iſt von dem Oberförſter mit dem darauf geſetzten Beſcheide, daß ſie wegen verſäumter Friſt nicht mehr beachtet werden könne, wieder zurückzugeben [377]).

§. 4. Sogleich nach geſchehener Abrügung der Exceſſe werden aus den Protokollen die erforderlichen Extrakte und Aſſignationen für die betreffenden Kaſſen=Aemter gemacht und denſelben übergeben. Auch iſt an die K. Finanzkammer von der Abhaltung des Rugtags, von der Anzahl der abgerügten Exceſſe und von dem Betrage der angeſetzten Strafen durch die Einſendung der,

---

377) Statt der vorſtehenden vier Abſätze enthält die Inſtr. von 1818 Folgendes: „Die Strafen, worein die Frevler den beſtehenden Strafgeſetzen, insbeſondere der Forſtordnung und dem Herkommen gemäs, verfallen, ſind ſogleich anzuſetzen und in das Protokoll einzutragen.

Schwere und beſonders auffallende Vergehen ſind nach der Anzeige, und zwar in Fällen, wo es ſich vorausſichtlich von Zuerkennung einer Zuchthaus= oder Feſtungs=Strafe handelt, wie z. B. bei Wilderei=Vergehen ꝛc. in Gemeinſchaft mit dem Juſtiz=Beamten zu unterſuchen; wobei der Juſtiz=Beamte das Protokoll zu führen hat. Die Unterſuchungs=Akten ſind in dieſem Falle an den Königl. Gerichtshof, in andern Fällen aber, welche die Strafgewalt des Forſtamts überſteigen, an die gemeinſchaftliche Regierungs= und Finanz=Deputation einzuſenden. Gemeinrechtliche Verbrechen, z. B. die Entwendung aufgeklafterten Holzes, hat der Juſtiz=Beamte allein zu unterſuchen, und derſelbe, oder, nach Geſtalt der Sachen, der Königl. Gerichtshof zu beſtrafen. Mit dem Straferkenntniß iſt zugleich das Erkenntniß über den, von dem Frevler zu leiſtenden Schadens=Erſatz auszuſprechen, auch in Hinſicht der Ruggerichts=Gebühren, das Erforderliche ohne Verzug zu beſtimmen.

Rekurſe gegen erkannte und angeſetzte Strafen können nur innerhalb des geſetzlichen Termins von drei Monaten an die gemeinſchaftliche Regierungs= und Finanz=Deputation, oder an den Forſtrath, nach der Verordnung vom 26. Nov. 1818, eingereicht werden, welche der Oberförſter mit Bericht zu begleiten hat.

Eine ſpätere Eingabe iſt von dem Oberförſter mit dem darauf geſetzten Beſcheid zurückzugeben, daß ſie als verjährt nicht mehr beachtet werden könne.“

S. übrigens den Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 2.

Formular I.

vorgeſchriebenen Nachweiſung die erforderliche Anzeige zu machen. Dieſe Nachweiſung iſt mit den, von den Förſtern dem Forſtamte übergebenen, Rug=Quartal=Berichten von dem betreffenden Quartal zu belegen; wobei der Oberförſter zugleich auch über das Einhalten der, an die Einhebungs=Behörden zum Geld=Einzug zu übergebenden, Straf=Aſſignationen ſich auszuweiſen hat [378]).

Sollten ſich die Frevel auf ungewöhnliche und bedenkliche Weiſe mehren, ſo iſt ſolches beſonders anzuzeigen, und es ſind Vorſchläge beizufügen, wie den Exceſſen zu begegnen ſeyn dürfte.

Von den, wegen Forſt=Freveln angeſetzten und eingezogenen, Strafen fällt den Förſtern, Forſtwarthen und Waldſchützen, ſo wie den nicht Königl. Forſt= und Jagd=Officianten, welche die Exceſſe bei dem K. Forſtamte angebracht haben, ein Drittheil als Delations=Gebühr zu. Es verſteht ſich hiebei, daß der Bezug von Rugdritteln von Ungehorſams=Strafen, wie bisher, nicht Statt finden könne.

Wenn ein, zum Nachtheil der Holz=Cultur in einem Gemeinde= Privat= oder grundherrlichen Walde begangenes, Waldvergehen forſtamtlich abgerügt wird; ſo iſt der Einzug des Betrags der Waldrügung und des ausgeſprochenen Schaden=Erſatzes dem Wald=Eigenthümer, in ſo fern dieſer nicht ſelbſt der geſtrafte Excedent iſt, zu überlaſſen, wenn anders nicht das Forſt=Lagerbuch, oder ein anderer gültiger Rechts=Titel der Forſtkaſſe das Ganze oder einen Theil der Strafe zuſpricht [379]).

Von dem Betrag der Strafe und des Schaden=Erſatzes iſt der Wald=Eigenthümer durch einen Extrakt aus dem Rug=Protokolle in Kenntniß zu ſetzen [380]).

Nach dieſen Beſtimmungen werden je im Laufe der Monate Mai, Auguſt, November und Februar des folgenden Jahrs die Forſt=Straf=Aſſignationen, nach

Formular II.

an die Königl. [381]) Einhebungs=Behörden gefertigt.

Dienſt=Vergehungen des, dem Forſtamte untergeordneten, Perſonals hat der Oberförſter in Gemeinſchaft des betreffenden Oberamts [382]) zu unterſuchen, und nach der — dem Forſtamte eingeräumten Strafgewalt zu beſtrafen.

---

378) Dieſer ganze Satz von den Worten „Dieſe Nachweiſung ꝛc." an fehlt in der Inſtr. von 1818.

379) In der Inſtr. von 1818 heißt es hier kurz: „ſo iſt der Betrag der Waldrügung."

380) Am Schluß dieſes Abſatzes iſt dagegen a. a. O. beigefügt: „die ausgeſprochenen Schadens=Erſätze werden dem Waldeigenthümer ausgefolgt."

381) Das Wort „Königlich" iſt in der Inſtr. von 1818 weggelaſſen.

382) In der Inſtr. von 1818 heißt es: „mit dem betreffenden Juſtiz=Beamten."

Die zur Erledigung durch das Forſtamt nicht geeigneten Fälle hat der Oberförſter, unter Anſchluß der Protokolle, mit den erforderlichen Berichten an die K. Finanzkammer einzuſenden, von welcher das Weitere verfügt werden wird.

Nachläſſigkeiten des Forſt=Perſonals in Abſicht auf die Handhabung der Forſt= und Jagd=Polizei in den Beſitzungen des Adels, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, ſo wie die etwa durch dieſe ſelbſt veranlaßten Uebertretungen der beſtehenden Geſetze, hat der K. Oberförſter mittelſt Berichts an die Kreis=Regierung zu bringen, und von dieſer die erforderlichen Beſcheide zu erwarten. Der K. Finanzkammer iſt jedoch die Anzeige davon zu machen.

§. 6. Zu den Obliegenheiten eines Oberförſters gehört ferner die Bearbeitung einer ſtatiſtiſchen Ueberſicht ſeines Forſts, welche von 10 zu 10 Jahren zu revidiren und an den Königlichen Forſtrath nach

Formular III.

einzuſenden iſt.

Waldflächen, die noch nicht einer Feldmarkung ausſchließlich zugetheilt geweſen ſind, ſind unter deſſen genauer Erwähnung proviſoriſch einer von den anliegenden Feld=Markungen beizuzählen. Die näheren Angaben in Abſicht der in jenem Formular angezeigten Gegenſtände ſind, wo nicht bereits zuverläßige Notizen vorliegen, bei den betreffenden Ortsvorſtehern zu erheben, ſo weit ſolche aber die Waldungen des hohen und niedern Adels betreffen, von den Eigenthümern derſelben einzuziehen.

In der Ueberſicht ſind zuerſt die Reviere des Forſts einzeln zu beſchreiben, und am Schluſſe iſt ſodann ein ſummariſcher, den ganzen Forſt umfaſſender, Zuſammentrag anzuhängen [383]).

§. 7. Zu näherer Ueberſicht der, nach vorigem §. den Markungen nach angegebenen, Waldflächen werden dem Oberförſter durch die Förſter Waldregiſter der einzelnen Reviere eingeſendet, welche, ohne Beziehung auf die Orts=Markungen, nach den Beſizern die jedem zuſtehende Fläche an beſtockten und an öden Waldungen enthalten. Dieſe ſind ſodann durch den Oberförſter, nach ihrem ſummariſchen Inhalte, nach Revieren zuſammen zu ſtellen, und unter Anſchluß der hiebei zu Grund gelegten Eingaben an den Königl. Forſtrath einzuſenden. Die Notizen von den Waldungen des hohen und niedern Adels hat der Oberförſter von den Eigenthümern oder Verwaltern dieſer Waldungen ſelbſt einzuziehen, und den Förſtern zum erforderlichen Gebrauche mitzutheilen [384]).

§. 8. Die geregelte Bewirthſchaftung der Waldungen erfordert zunächſt ein Klaſſifikations=Regiſter, in welchem die Wald=

---

383) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 3.
384) S. ebendaſ. §. 4.

ſtücke nach der Gleichnamigkeit ihrer Beſtände zuſammen zu ſtellen ſind, und zwar die Kronwaldungen nach dem

Formular IV.

und die Waldungen (der Grundherrſchaften) der Gemeinden, Stiftungen und Privaten nach

Formular V.

Dieſe Formularien enthalten folgende Eintheilung der beſtockten Waldfläche:

a) Hochwaldungen, wobei die Fortpflanzung des Holzes durch Samen,
b) Niederwaldungen, wobei dieſelbe durch Stock=Ausſchlag, oder durch Stock=Ausſchlag und Samen zugleich (Mittelwald) bewirkt wird.

Die Hochwaldungen zerfallen in
Eichen=
Buchen=
gemiſchte Laubholz=
Nadelholz= und in
gemiſchte Laub= und Nadelholz=Beſtände.

In den Niederwaldungen hingegen ſind zu unterſcheiden:

A. Beſtände, welche zur Hälfte und darüber mit Buchen und Eichen beſtockt ſind.
B. Beſtände, worin Birken und weiche Holzarten vorherrſchen.
C. Beſtände, welche nur Weiden und Buſchhölzer enthalten.

Unter die gemiſchten Beſtände werden nur diejenigen gezählt, worinn ſich die Laub= und Nadelholz=Arten in einer ſolchen Miſchung finden, daß ſie weder unter die Laub= noch unter die Nadelholz=Beſtände geſetzt werden können.

Bei Waldſtücken, welche ihrem größeren Theile nach ſich für eine Beſtandes=Klaſſe eignen, ſind zwiſchen inne liegende, kleinere Parthien von wenigen Morgen nicht einer andern Beſtandes=Klaſſe zuzutheilen, ſondern unter jene zu nehmen.

§. 9. Um eine Ueberſicht der Alters=Stufen, worin die Abtheilungen der im vorigen §. erwähnten Beſtandes=Klaſſen zu einander ſtehen, zu erhalten, ſind über die Kronwaldungen Ordnungs= und Taxations=Regiſter nach den

Formularen VI. bis XI.

zu entwerfen, in welchen die Beſtände, nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit geordnet, unter beſtimmten Perioden mit dem Betrage ihrer Nutzung zuſammengeſtellt werden.

Bei Beſtimmung der Umtriebszeit der verſchiedenen Beſtandes=Klaſſen muß in Abſicht der Hochwaldungen, unter Erwägung der Beſchaffenheit des Bodens, der Lage und anderer zuſammentreffender Verhältniſſe, vorzüglich die Erziehung angemeſſener Holz=Sortimente und die höchſte Holz=Produktion, in Hinſicht der Nie=

derwaldungen aber, unter gleichmäßiger Beachtung des Bodens, der Lage und des Klima, die verſchiedene Dauer der Fähigkeit für den Stock- und Wurzel-Ausſchlag und die höchſte Holz-Produktion berückſichtigt werden.

In Abſicht des, in den Niederwald-Beſtänden ſich findenden, Oberholzes wird zwar nur derjenige Theil in die Ordnungs- und Taxations-Regiſter aufgenommen, welcher nach Maßgabe des Umtriebs des Unterholzes, jedesmal mit dem Holzſchlage nachhaltig zur Nutzung gebracht werden kann. Zu Verſchaffung der erforderlichen Ueberzeugung hierüber muß jedoch in den Waldbeſchreibungen (§. 10.) der zu erwartende Geſammt-Ertrag des Oberholzes zur Zeit des Schlages aufgeführt werden.

Bei der Beſtimmung der Umtriebs-Zeit der aus Laub- und Nadelholz gemiſchten Beſtände, welche in reine Laub- oder Nadelholz-Beſtände umgewandelt werden müſſen, iſt darauf Rückſicht zu nehmen, zu welcher Beſtandes-Klaſſe ſie in der Folge gehören ſollen.

§. 10. Die Gründe, aus welchen das eine oder das andere Waldſtück dieſer oder jener Beſtandes-Klaſſe zugetheilt worden iſt, oder weswegen die Annahme der einen oder andern Umtriebszeit nöthig wird, müſſen in einer beſtimmten Waldbeſchreibung angegeben werden, in welcher

1) nach Angabe der Geſammtfläche
   a) der beſtockte Theil,
   b) der öde Theil des Waldſtücks,
2) die Umgebung nach den 4 Weltgegenden,
3) die Lage,
4) die Beſchaffenheit des Bodens,
5) die Art und Beſchaffenheit des Beſtandes, und endlich
6) der Natural-Ertrag, welcher bei der, nach dieſen Verhältniſſen und mit Rückſicht auf den Bedarf der Gegend beſtimmten, Umtriebszeit zur Zeit der Haubarkeit zu erwarten iſt, nach Klaftern und Wellen

angegeben wird.

Unter dem Natural-Ertrag muß auch der Ertrag der periodiſch vorzunehmenden Durchforſtungen aufgeführt werden [385]).

§. 11. Es wird ſich öfters ergeben, daß die jährliche Nutzung in verſchiedenen Perioden ſehr ungleich ausfällt. In dieſem Falle wird es nöthig, daß eine Verſchiebung der Beſtände in eine andere Periode. (jüngerer Beſtände in die Periode der ältern, und älterer in die Periode der jüngern) ſo lange vorgenommen werde, bis die jährliche Nutzung in den verſchiedenen Perioden hinlänglich gleich wird. Wenn dieſes für ſämmtliche Klaſſen durchgeführt wird, ſo entſteht der allgemeine Nutzungs-Plan,

Formular XII.,

welcher die Ueberzeugung von der Nachhaltigkeit der Nutzung ge-

385) S. Verf. vom 6. Juli 1837.

währen, und ſich auf die höchſte Umtriebs=Periode der Beſtandes=Claſſen erſtrecken muß.

Die Nutzungs=Regiſter von den Waldungen der Grundherrſchaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten werden blos ſummariſch verfaßt, indem, ſtatt der Namen der Waldſtücke, blos die Namen ihrer Beſitzer nach dem Geſammt=Betrage unter jeder Beſtandes=Claſſe eingetragen werden,

Formular XIII.

§. 12. Da es eben ſo unangemeſſen als zwecklos ſeyn würde, wenn hiebei weiter als auf die nächſten 10 Jahre vorgegriffen werden wollte; ſo wird die Regulirung der Nutzung auf dieſen Zeitraum beſchränkt, für welchen daher auch auf die allgemeine Nutzungs=Plane die periodiſchen Nutzungs=Plane geſtützt werden, welche das Detail der Nutzung ſowohl in Abſicht auf die Fläche, als in Beziehung auf ihren Material=Ertrag für die einzelnen Reviere darſtellen.

Dieſelbe ſind für die Kron=Waldungen nach dem

Formular XIV.

für die Waldungen (der Grundherrſchaften) der Gemeinden, Stiftungen und Privaten aber blos ſummariſch zu fertigen.

§. 13. Die Fertigung vorangezeigter Klaſſifikations=Regiſter (§. 8.), der Ordnungs= und Taxations=Regiſter (§. 9.), der Waldbeſchreibungen (§. 10.), ſo wie der allgemeinen und der periodiſchen Nutzungs=Plane (§. 11 u. 12.), iſt Obliegenheit des Oberförſters, welcher daher auch die hiezu erforderlichen Notizen einzuziehen hat. Wo übrigens bereits genehmigte Wald=Etats, Nutzungs= und Cultur=Plane beſtehen, ſind dieſelben bei dieſen Geſchäften ſo lange zu benützen, bis ihre Unanwendbarkeit gezeigt, und von dem K. Forſtrathe anerkannt worden iſt.

Bei allen dieſen Geſchäften hat für jedes Revier der betreffende Förſter mitanzuwohnen, und das Protokoll von der Aufnahme und Taxation der Beſtände muß in jedem Falle die Anſichten des Förſters enthalten, und von ihm mitunterzeichnet ſeyn.

Die Regiſter der einzelnen Reviere ſind durch den Oberförſter in ſummariſche Zuſammenſtellungen nach Revieren und dem verſchiedenen Beſitzſtande zu bringen, und mit denſelben an den K. Forſtrath einzuſenden.

§. 14. Da die Nutzung jeden Jahrs nach ihrer Größe eine Aenderung in dem allgemeinen Nutzungs=Plane erzeugen muß, und die abgetriebenen Flächen nothwendig in die letzten Perioden ihrer Beſtands=Klaſſen zurücktreten müſſen, da überdieß dieſe Periode nach den Fortſchritten der Kultur und in der Beſtockung bisher öder Plätze ſich verſtärkt, und in den vorhergehenden Perioden eine verhältnißmäßig höhere Nutzung geſtattet; ſo ergiebt ſich hieraus die Nothwendigkeit, bei dem Ablaufe einer jeden Nutzungs=Periode die Waldbeſchreibungen, die Klaſſifikations=Regiſter, die Ordnungs=

und Taxations-Regiſter, die allgemeinen und die periodiſchen Nutzungs-Plane einer Reviſion und Umarbeitung zu unterwerfen, welche daher nach Ablauf einer jeden 10jährigen Periode bewirkt werden muß.

§. 15. Hat indeſſen der verfaßte periodiſche Nutzungs-Plan einmal die erforderliche Genehmigung erhalten, ſo muß derſelbe auch für dieſe Periode mit Feſtigkeit behauptet werden. Die nach demſelben in dem erſten Jahrzehent zur Nutzung kommenden Waldſtücke werden, wenn ſie nicht bereits verläßig vermeſſen ſind, aufgenommen, und nach den hiebei ſich ergebenden Reſultaten nicht nur die Wald-Regiſter, Klaſſifikations-Regiſter, Ordnungs- und Taxations-Regiſter, ſondern auch die allgemeinen und periodiſchen Nutzungs-Plane rectificirt.

Auf dieſe rectificirten periodiſchen Nutzungs-Plane gründen ſich die jährlichen Nutzungs-Plane, wozu die Förſter Vorſchläge zu machen haben, und welche durch den Oberförſter nach einzelnen Revieren, und zwar für die Kron-Waldungen nach dem

Formular XV.

für die Waldungen (der Grundherrſchaften) der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hingegen blos ſummariſch, mit Voranſetzung der Namen der Waldbeſitzer, zu fertigen ſind.

Dieſelbe zerfallen in

A) Darſtellung der nach dem periodiſchen Nutzungs-Plane erfolgenden Nutzungen für die ganze Periode.

B) Angabe der in den verfloſſenen Jahren dieſer Periode Statt gehabten Nutzung.

C) Beſtimmung des Reſts der Nutzung für die folgenden Jahre dieſer Periode.

D) Ausmittlung des Betreffs derſelben für ein Jahr, durch die Theilung jenes Reſtes mit der Anzahl der folgenden Jahre dieſer Periode, und endlich

E) Beſtimmung der Waldſtücke, aus welchen dieſer Betreff für das eintretende Jahr erhoben werden kann.

Was nun in den Special-Planen nach einzelnen Beziehungen dargeſtellt iſt, wird nach Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt, das Ganze aber, unter Anſchluß der Vorſchläge von den Förſtern, alljährlich auf den Erſten des Monats Oktober an den K. Forſtrath eingeſandt [386]).

---

386) Die §§. 6—15 ſind in dieſer Inſtr. neu. In der Inſtr. von 1818 iſt ſtatt ihrer unter den §§. 6—13 Folgendes enthalten:

„§. 6. Die Notizen zu den ſtatiſtiſchen Ueberſichten, deren Fertigung dem Revierförſter aufgetragen iſt, ſo weit ſolche die Waldungen des hohen und niedern Adels betreffen, hat der Oberförſter von den Wald-Eigenthümern oder Verwaltern derſelben einzuziehen, und den Revierförſtern zugehen zu laſſen.

Die, von den Königl. Revierförſtern jährlich auf den letzten des Monats März einkommenden beſondern ſtatiſtiſchen Ueberſichten von den Re-

vieren hat der Oberförſter in eine Ueberſicht von dem Forſt zuſammenzuſtellen, und an den Königlichen Forſtrath auf den fünfzehnten des Monats April einzuſenden.

Dieſelbe unterſcheidet ſich von den Ueberſichten der Reviere blos dadurch, daß ſie in allen ihren Beziehungen ſummariſch iſt, folglich, nach Voranſetzung der Namen der Reviere, der Zahl der Städte, Dörfer u. ſ. w., die Namen der Waſſer, welche die Oberförſterei durchfließen, die Zahl der verſchiedenen Jagd=Bezirke, welche dieſelbe enthält, und endlich die Namen der Kreiſe, ſo wie der Oberamts= und Cameralamts=Bezirke in dem Forſt angiebt. Uebrigens müßen derſelben die ſtatiſtiſchen Ueberſichten der Reviere angeſchloſſen werden.

§. 7. Auf gleiche Weiſe hat der Oberförſter die von den Revierförſtern erhaltenen Wald=Regiſter nach ihrem ſummariſchen Inhalte in Abſicht der Reviere zuſammenſtellen, und unter Anſchluß der hiebei zu Grund gelegten Eingaben an den Königl. Forſtrath einzuſenden. Die Notizen von den Waldungen des hohen und niedern Adels hat der Oberförſter von den Eigenthümern oder Verwaltern dieſer Waldungen ſelbſt einzuziehen, und dem Revierförſter zum erforderlichen Gebrauch mitzutheilen.

§. 8. Der Oberförſter hat ferner für die Richtigkeit der Claſſifikations=Regiſter zu ſorgen, zu dem Ende dieſelben an Ort und Stelle zu prüfen, und ſich durch genaue Erwägung aller Umſtände von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Unterordnung eines Waldſtückes unter die eine oder andere Claſſe zu überzeugen. Nach den hiebei erhaltenen Reſultaten hat er die Special=Regiſter entweder anzuerkennen oder zu berichtigen, und ſodann mit den erforderlichen ſummariſchen Zuſammenſtellungen nach Revieren und dem verſchiedenen Beſitzſtand an den Königl. Forſtrath zu weiterer Verfügung einzuſenden.

Die Notizen, welche zu dieſen Claſſifikations=Regiſtern oder überhaupt in Hinſicht auf die Bewirthſchaftung der Waldungen der Grundherrſchaften vom hohen und niedern Adel einzuziehen ſind, hat der Oberförſter ſelbſt einzuziehen, und dem Revierförſter zuzuſenden.

§. 9. Gleiche Verpflichtung hat der Oberförſter für die Herſtellung der Ordnungs= und Taxations=Regiſter.

Bei Beſtimmung der Umtriebs=Periode der Hochwald=Beſtände hat er die Beſchaffenheit des Bodens, die Lage und andere zuſammentreffende Verhältniße zu erwägen, und auf die Bewirkung der höchſten Holz=Produktion in angemeſſenen Holz=Sortimenten den Bedacht zu nehmen. Ebenſo hat er auch bei Niederwald=Beſtänden vorzüglich die Lage, den Boden und das Clima zu berückſichtigen, da in Hinſicht auf die Fähigkeit der Stöcke, Ausſchlag hervorzubringen, große Verſchiedenheit eintritt.

In Abſicht des in den Niederwald=Beſtänden ſich findenden Oberholzes wird zwar nur derjenige Theil in die Ordnungs= und Taxations=Regiſter aufgenommen, welcher nach Maaßgabe des Umtriebs des Unterholzes jedesmal mit dem Holzſchlag nachhaltig zur Nutzung gebracht werden kann; zu Verſchaffung der erforderlichen Ueberzeugung hierüber jedoch muß in den Waldbeſchreibungen der zu erwartende Geſammt=Ertrag des Oberholzes zur Zeit des Schlages aufgeführt werden.

Sind indeſſen die ſpeciellen Ordnungs= und Taxations=Regiſter den beſtehenden Vorſchriften gemäs verfaßt, ſo hat der Oberförſter dieſelben nach Revieren und den verſchiedenen Waldbeſitzern, ſummariſch zuſammen=

geſtellt, unter Anlage der Original=Eingaben, an den Königl. Forſtrath einzuſenden.

Wo übrigens bereits genehmigte Wald= Etats, Nutzungs= und Cultur=Plane beſtehen, ſind dieſelben bei dieſen Geſchäften ſo lang zu benützen, bis ihre Unanwendbarkeit gezeigt, und von dem Königl. Forſtrathe anerkannt worden iſt.

§. 10. Der Oberförſter hat ebenſo die allgemeinen Nutzungs=Plane, nach vorhergegangener Prüfung und Rektificirung, nach den Revieren und dem Beſitzſtande ſummariſch zuſammenzuſtellen, und unter Anſchluß der beſondern Eingaben an den Königl. Forſtrath einzuſenden.

§. 11. Auf die allgemeinen Nutzungs=Regiſter, nach ihrer Beziehung auf die nächſte Periode oder das nächſte Decennium des Umtriebs, ſtützen ſich die periodiſchen Nutzungs=Plane, welche das Detail der Nutzung in Abſicht auf die Fläche ſowohl als in Beziehung auf ihren Material=Ertrag für die einzelnen Reviere darſtellen. Aus dieſen Planen hat der Oberförſter Nutzungs=Plane vom ganzen Forſt nach dem verſchiedenen Wald=Eigenthum, für die Kron=Domänen=, Hof=Domänen=, Grundherrliche=, Commun=, Stiftungs= und Privat=Waldungen zu entwerfen, worin die Einträge nach den einzelnen Revieren ſummariſch zu machen ſind. Dieſe Plane ſind, unter Anſchluß der Special=Eingaben, an den Königl. Forſtrath einzuſenden.

§. 12. Die Einſendung der Wald=Regiſter, der Claſſifikations=Regiſter, der Ordnungs= und Taxations=Regiſter, der allgemeinen Nutzungs=Plane und der periodiſchen Nutzungs=Plane, geſchieht auf den Erſten des Monats Oktober. Da indeſſen die Nutzung jeden Jahrs nach ihrer Größe eine Aenderung in dem allgemeinen Nutzungs=Plane erzeugen muß, und die abgetriebenen Flächen nothwendig in die letzten Perioden ihrer Beſtandes=Claſſen zurücktreten müſſen; da überdieß dieſe Periode nach den Fortſchritten der Kultur und in der Beſtockung bisheriger öder Plätze ſich verſtärkt, und in den vorhergehenden Perioden eine verhältnißmäßige höhere Nutzung geſtattet; ſo ergiebt ſich hieraus die Nothwendigkeit wiederholter Reviſionen des Wald=Etats. Dieſe werden hiemit auf den Eintritt eines jeden neuen Jahrzehends feſtgeſetzt, und finden alſo im Jahre 1828 das erſte Mal ſtatt.

§. 13. Hat indeſſen der verfaßte periodiſche Nutzungs=Plan einmal die erforderliche Genehmigung erhalten, ſo werden die, nach demſelben in dem erſten Jahrzehend zur Nutzung kommenden Waldſtücke, wenn ſie nicht bereits verläßig vermeſſen ſind, aufgenommen; nach den hiebei ſich ergebenden Reſultaten aber werden nicht nur die Waldregiſter, Claſſifikations=Regiſter, Ordnungs= und Taxations=Regiſter, ſodann auch die allgemeinen und periodiſchen Nutzungs=Plane rektificirt. Auf dieſe rektificirten periodiſchen Nutzungs=Plane gründen ſich die jährlichen Nutzungs=Plane, aus welchen zu erſehen ſeyn muß, welche Nutzung in den noch übrigen Jahren der Periode zu erwarten, mithin auf das nächſte Jahr zu beziehen ſey, und worin, zur Ueberſicht des Betriebs in der Periode, angegeben iſt, wie viel in derſelben im Ganzen zur Nutzung kommen ſolle, und bereits zur Nutzung gekommen ſey. Was nun in den Special=Planen nach einzelnen Beziehungen dargeſtellt iſt, wird bei den Forſtämtern nach Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt, das Ganze aber unter Anſchluß der Special=Eingaben alljährlich auf den Erſten des Monats Oktober an den Königl. Forſtrath eingeſandt.

S. auch Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 27.

§. 16 [378]). Von dieſer Stelle wird der Oberförſter über die Vollziehung der vorgelegten Plane die erforderlichen Weiſungen erhalten, und nach denſelben hat er die Königl. Förſter ſowohl über die Größe, als auch über die Anlage und Stellung der Schläge, ſo oft es erforderlich iſt, durch wirkliche Auszeichnung und Stellung eines Probeſchlags, ſo wie über die Zeit der Führung und Fertigſtellung der Schläge, mit der nöthigen Beſtimmtheit zu inſtruiren, um das Erforderliche in Hinſicht der K. Waldungen beſorgen, in Anſehung der übrigen Waldungen aber den Eigenthümern oder Verwaltern derſelben inſinuiren zu können. Den Forſtbehörden der adelichen Grundherrſchaften hat der Oberförſter die erforderlichen Inſinuationen ſelbſt zu machen.

Die volle Aufmerkſamkeit und Thätigkeit des Oberförſters wird bei den Schlag=Anlagen [379]) in Anſpruch genommen, und vorgegangene Verſehen und Unregelmäßigkeiten in Beziehung auf dieſelben fallen auf ſeine Verantwortlichkeit, wenn er ſich nicht durch Thatſachen über die Nichtbefolgung ertheilter Befehle ausweiſen kann. Mit gleicher Beſtimmtheit hat er in Betreff der Aufarbeitung der ſich ergebenden Duft=Riſſe, Schneebrüche und Windwürfe, nach den hier bezeichneten Verhältniſſen des Wald=Eigenthums, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Ohne Vorwiſſen und ohne beſtimmte Kenntniß des Oberförſters von dem Orte und Betrage derſelben darf ſolche, Nothfälle ausgenommen, nirgends Statt haben, in welch letzteren wenigſtens ſogleich die Anzeige davon gemacht werden muß [380]).

§. 17 [381]). Sowohl in den Holzſchlägen als auch bei der Aufarbeitung der Windwürfe ꝛc. dürfen in den Kronwaldungen [382]) nur verpflichtete Holzhauer und Holzſetzer angeſtellt werden. Die für dieſen Zweck ſich meldenden Individuen werden dem Oberförſter durch die K. Förſter mit Zeugniſſen über ihren bisherigen Ruf zugeſchickt werden.

Der Oberförſter hat dann denſelben, nach vernehmlich geſchehener Vorleſung der Inſtruktion, den gewöhnlichen Eid abzunehmen. Das hierüber zu führende Protokoll muß von jedem derſelben unterſchrieben, oder wenigſtens durch Anfügung ſeines Handzeichens bezeugt werden.

§. 18 [383]). Die Holzhauerlohns=Akkorde ſind durch den Oberförſter für die Kronwaldungen [384]), unter Beiziehung der be=

---

378) In der Inſtr. von 1818, §. 14.

379) In der Inſtr. von 1818 heißt es: „wird in Abſicht dieſes Gegenſtandes in Anſpruch genommen.“

380) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 6.

381) Inſtr. von 1818. §. 15.

382) Ebendaſ. heißt es: „in den Kron= und Hof=Domänen=Waldungen“.

383) Ebendaſ. §. 16.

384) Ebendaſ. heißt es: „in den Kron= und Hof=Domänen=Waldungen“.

treffenden K. Förſter, auf erfolgende Ratifikation alljährlich öffentlich abzuſchließen, und die hierüber verfaßten Regiſter, nach

Formular XVI. [385]),

im Laufe des Monats Oktober an die K. Finanzkammer [386]) einzuſenden [387]).

Wenn übrigens wegen Einverſtändniß oder Mangel an Arbeitern, durch Konkurrenz angemeſſene Löhne nicht erzielt werden können, und überſpannte Forderungen gemacht werden, ſo hat der Oberförſter den Verſuch zu machen, ob aus freier Hand keine Löhne erzielt werden können, die mit der Schwierigkeit der Arbeit, den Zeitverhältniſſen, der Entfernung der Wohnorte vom Schlage, dem Stande anderer Arbeitslöhne und den Preiſen der Lebensmittel im gehörigen Verhältniße ſtehen.

In jedem Falle müſſen die, den Holzhauern zu machenden, erſten Vorſchläge dieſem gemäs ſeyn, und die damit in Widerſpruch tretenden unbeſcheidenen Forderungen abgewieſen werden.

Die abgeſchloſſenen Akkorde werden durch die K. Förſter ſowohl als durch die Holzhauer ſelbſt beurkundet. Nach erfolgter Genehmigung derſelben durch die K. Finanzkammer, hat der Oberförſter den Förſtern das Anſtellen der beeidigten Holzhauer in den Holzſchlägen aufzutragen, und die Förſter zur Ausſtellung der Anweiſungen zu den für die Holzhauer während der Dauer der Holzſchläge erforderlichen Abſchlagszahlungen an die Cameral=Aemter, die nöthige Legitimation zu ertheilen, zugleich aber auch die betreffenden Cameral=Aemter von dem ungefähren Betrage der Holzhauerlöhne zu benachrichtigen.

§. 19 [388]). Zu dem Reſſort des Oberförſters gehört die Verfaſſung der Natural=Preis=Vorſchläge in Abſicht der Kronwaldungen [389]); wobei derſelbe vorzüglich auf die Konkurrenz der Käufer, die Markt=Preiſe, die Seltenheit oder größere Brauchbarkeit und Güte des Holzes, die größere oder geringere Entfernung des betreffenden Waldſtücks von den Markt=Plätzen, und die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Abfuhr des Holzes ꝛc. Rückſicht zu nehmen hat.

---

385) In der Inſtr. von 1818, Formular III.

386) Ebendaſ., „an den Königlichen Forſtrath“.

387) Ebendaſ. iſt an der Stelle dieſes ganzen Abſatzes nur folgender kürzere enthalten:

„Die abgeſchloſſenen Akkorde werden durch die Königlichen Revierförſter ſowohl als durch die Holzhauer ſelbſt beurkundet; nach erfolgter Genehmigung derſelben aber werden den Königlichen Revierförſtern zur Erhebung der zur Beſtreitung von Abſchlags=Zahlungen nöthigen Summen aus den betreffenden Caſſen von dem Oberförſter die nöthigen Legitimationen ertheilt“.

388) Inſtr. von 1818. §. 17. S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 8.

389) In der Inſtr. von 1818: „Kron= und Hof=Domänen=Waldungen“.

Uebrigens wird dem Forſt-Perſonal hierüber noch beſondere Belehrung ertheilt werden.

Was den Verkauf der Rinde betrifft, ſo bleibt es vorläufig bei den deshalb gegebenen beſondern Beſtimmungen. (Reg.-Blatt Nro. 12, Jahrgang 1818.)

Uebrigens ſind die Preis-Vorſchläge nach den

Formularien XVII. und XVIII [390]).

zu entwerfen, und im Laufe des Monats Oktober an die K. Finanzkammer einzuſenden. Von der hierauf ergangenen Verfügung ſind die Förſter in Kenntniß zu ſetzen [391]).

§. 20 [392]). Die Verwerthung des Materials in den Domänen-Waldungen darf nur in dem Falle auf dem Wege der Subhaſtation Statt haben, wenn es nach den regulirten Preiſen an dem erforderlichen Abſatze fehlt. Mit dem Subhaſtations-Protokolle müſſen jedoch die Umſtände, welche den Aufſtreich nothwendig gemacht haben, der K. Finanzkammer [393]) vorgelegt werden. Auch bei einigen minder bedeutenden Gegenſtänden, wie z. B. rauhen Klözen, Spachen ꝛc., welche nicht nach den geſetzlichen Maßen abgegeben werden können, oder bei einzelnen Windbrüchen, Wulzen, die nicht von Bedeutung und nicht ſogleich anzuweiſen, jedoch ſchleunig aus dem Walde zu ſchaffen ſind, oder bei gemiſchtem Klafterholze, wenn deſſen Preisbeſtimmung, wegen ſeiner Beſchaffenheit und Miſchung, nach dem Regulativ zu ſchwierig iſt, kann der Verkauf im Aufſtreich Statt haben. Für dieſe Fälle jedoch ſind die K. Förſter jedesmal beſonders zu inſtruiren, und zu Beiziehung der erforderlichen Urkunds-Perſonen anzuweiſen, die geführten Verkaufs-Protokolle aber jedesmal an die K. Finanzkammer [394]) zur Genehmigung einzuſenden.

§. 21 [395]). Da indeſſen die Verfaſſung der Preis-Vorſchläge den Oberförſtern oft genug die Ueberzeugung verſchaffen muß, daß ſchlechte und vernachläßigte Abfuhrwege die Wald-Preiſe des Naturals auf einen Grad herunter bringen, welcher nach der Lage der Waldungen und den übrigen Verhältnißen der Oertlichkeit bedeutend höher ſtehen könnte, und da es eine der wichtigſten Obliegenheiten des Oberförſters iſt, die möglich höchſte Naturalverwerthung zu bewirken; ſo wird von ihm erwartet, daß er die Koſten der Herſtellung der Abfuhr-Wege in Vergleich mit dem für die Natural-Verwerthung daraus entſpringenden Nutzen in allen Beziehungen erwägen, und hienach die erforderlichen Anträge an die Königl. Finanzkammer machen werde.

---

390) Ebendaſ. Formular IV und V.
391) Ebendaſ. §. 18.
392) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 9.
393) Ebendaſ.: „dem Königl. Forſtrath“.
394) Desgl.
395) Inſtr. von 1818. §. 19.

§. 22 [396]). Bei der Beträchtlichkeit der Holz=Abgaben, welche lagerbuchmäßig oder wegen anderer Rechts=Titel geleiſtet werden müſſen, liegt ſehr viel daran, die Holz=Gerechtigkeiten in jeder Beziehung genau kennen zu lernen.

Es iſt daher Obliegenheit des Königl. Oberförſters, dieſe Gerechtſame, nach allen verſchiedenen Beziehungen, aus Lagerbüchern, Rechnungen, Holzberichten und andern Dokumenten, auch bei den einſchlägigen Königl. Kameralämtern zu erheben, und in den für dieſen Zweck vorgeſchriebenen Regiſtern nach

Formular XIX. [397])

zuſammenzuſtellen [398]).

Ihre Einſendung geſchieht an die Finanz=Kammer im Laufe des Monats November. Die ſich ergebenden Veränderungen müſſen ſogleich nachgetragen, eine vollſtändige Reviſion und Rectifizirung derſelben aber muß alle zehn Jahre vorgenommen werden.

§. 23 [399]). Was die Verwendung des Holz=Ertrags der Krondomainen=Waldungen betrifft; ſo iſt zuerſt auf die Leiſtung von Gerechtigkeits=Holzabgaben, ſodann auf die Abreichung des erforderlichen Beſoldungs=Holzes und des herrſchaftlichen Oekonomie=Holzes Bedacht zu nehmen.

Von dem hienach bleibenden Ueberſchuße hingegen ſind ſodann zunächſt die Bau= und Werkholz=Bedürfniſſe, als die minderbeträchtlichen, dann aber die Lokal=Brennholz=Bedürfniße zu beſtreiten.

Unter den letztern erſcheinen die Forderungen für den häuslichen Bedarf als die allgemeinſten und wichtigſten, und ſie erheiſchen alſo auch vor allen Berückſichtigung. Unmittelbar darauf erfolgen die Erforderniße für die Verſorgung der Holzgärten, der Garniſonen und der K. Werke. Nur nach Befriedigung dieſer Bedürfniße werden bei weiterem Holz=Vorrath die Anforderungen einzelner Staatsbürger für den Betrieb ihrer Gewerbe berückſichtigt, und nach dem Verhältniße der Konkurrenz, des Vorraths und Bedarfs befriedigt. Nach dieſen Grundſätzen werden jährlich in dem Laufe der Monate September und Oktober die Bedürfniß=Regiſter nach

Formular XX. [400])

aufgenommen, und in dem Monate November an die Königl. Finanz=Kammer [401]) eingeſendet. Die Aufnahme dieſer Regiſter geſchieht, in ſo fern es Gerechtigkeits= oder Kauf=Holz betrifft,

---

396) Inſtr. von 1818. §. 20.
397) Ebendaſ. Formular VI.
398) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 12.
399) Ebendaſ. §. 21.
400) In der Inſtr. von 1818. Formular VII.
401) Ebendaſ.: an den Königl. Forſtrath.

jedesmal in einem gutgelegenen Orte eines Reviers, unter Beiziehung der betreffenden Ortsvorſteher, welche, in Abſicht des Kaufholzes, den Betrag des häuslichen Bedarfs nach den beſondern Verhältniſſen der Fordernden, von Anforderungen von Gewerbholz auszuſcheiden haben.

An Gerechtigkeitsholz hingegen, wenn ſolches nicht alljährlich in gleichem Betrage abzugeben iſt, wird dasjenige aufgenommen, was durch beigebrachte Zeugniße, mithin bei allen Bau- und Werkholz-Abgaben durch geprüfte Ueberſchläge beurkundet, oder zu Folge beſonderer Bauholz-Aufnahmen durch Sachverſtändige abzugeben iſt. Der Betrag des aus Gerechtigkeit abzugebenden Mühlholzes iſt nach den beſonderen von der Königl. Ober-Mühl-Inſpektion zu erſtattenden Berichten, weshalb dem Oberförſter das Erforderliche zukommen wird, in dieſe Regiſter aufzunehmen.

Die Berechtigten ſind hievon mit der Bemerkung in Kenntniß zu ſetzen, daß nach geſchehener Aufnahme der Bedürfniße, unvorhergeſehene Unglücksfälle ausgenommen, durchaus keine weitere Nachforderungen für das eintretende Jahr Statt finden dürfen, und ſie alſo ihre Eingaben gehörig vorzubereiten, und zu rechter Zeit zu machen haben.

In den zu verfaſſenden Regiſtern wird übrigens ſämmtliches Werkholz nach ſeinem Betrage in Klaftern und Wellen dargeſtellt [402]).

§. 24 [403]). Auf die genehmigten Nutzungs-Plane und die nach vorigem §. aufgenommenen Bedürfniß-Regiſter gründen ſich die, mit den letztern gleichzeitig an die Königl. Finanzkammer [404]) einzuſendenden, Natural-Verwendungs-Entwürfe, nach

Formular XXI. [405])

Sie ſind in allen ihren Beziehungen blos ſummariſch, und enthalten ihren Gegenſtänden nach

A. Die Darſtellung des nach dem genehmigten Nutzungs-Plane zu erwartenden Natural-Vorraths;
B. die Beſtimmung ſeiner Verwendung
 a) zu Beſtreitung anerkannter Gerechtſame,
 b) zu Befriedigung der eigenen Bedürfniſſe.

Werden dieſe beide Summen von dem Vorrathe abgezogen, ſo ergibt ſich

C. das, was für den Verkauf bevorbleibt.

Werden hiemit weiter

D. die aufgenommenen Bedürfniſſe verglichen; ſo ergibt ſich
E. in jedem Reviere, ob ein Material-Ueberſchuß oder Mangel vorhanden ſey.

---

402) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 10.
403) Inſtr. von 1818. §. 22.
404) Ebendaſ.: den Königlichen Forſtrath.
405) Ebendaſ. Formular VIII.

Werden endlich dieſe Gegenſtände für den ganzen Forſt ſummariſch rekapitulirt; ſo ergibt ſich eine Ueberſicht über das Ganze, und es zeigt ſich, ob eine Ausgleichung des Mangels und des Ueberſchuſſes der einzelnen Reviere Statt haben könne. Ergibt ſich im ganzen Forſte ein Ueberſchuß: ſo ſind die Wege anzugeben, auf welchen derſebe abzuſetzen iſt[406]).

§. 25[407]). Die von den K. Förſtern erhaltenen Regiſter über die nicht beſtockten Flächen, unterliegen der näheren Prüfung des Oberförſters; ſie werden nach Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt, und auf den erſten des Monats Auguſt an den Königl. Forſtrath eingeſandt[408]).

§. 26[409]). Unter der ſpeciellen Aufſicht und Leitung des Oberförſters geſchieht die Anfertigung der allgemeinen und periodiſchen Cultur=Plane, welche ebenfalls nach Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt, und, unter Anlegung der Original=Eingaben, auf denſelben Termin an den Königl. Forſtrath eingefördert werden.

§. 27[410]). Die Angaben jener Regiſter ſowohl, als auch die Gegenſtände der Cultur=Plane indeſſen müſſen mit den Fortſchritten der Cultur fortwährend Veränderungen erleiden, und bedürfen daher einer periodiſchen Reviſion und Rektifikation. Dieſe wird hiemit je auf das zehnte Jahr feſtgeſetzt, und tritt alſo zum erſtenmal im Jahr 1828 ein.

§. 28[411]). Auf die angefertigten periodiſchen Cultur=Plane, ſie ſeyen nun die erſtmals begriffenen, oder bereits revidirten, gründet ſich die Verfaſſung der jährlichen Cultur=Plane. Dieſe werden, unter der Leitung des Oberförſters, von den Königl. Förſtern gefertigt, ſodann nach Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt, und, unter Anſchluß der Original=Eingaben, an den Königl. Forſtrath zur Prüfung und Genehmigung, ſo wie auch zur Einleitung der Ratifikation der Kultur=Koſten=Ueberſchläge von den Kron=Domänen=Waldungen durch die Königl. Finanzkammer, eingeſandt[412]).

Nach dem hierauf erhaltenen Beſcheide hat der Oberförſter über die Vollziehung der genehmigten Plane in den Kron=[413]), Stiftungs=Gemeinde= und Privat=Waldungen die Königl. Förſter mit Beſtimmtheit zu inſtruiren, und ſich von Vollziehung ſeiner Anordnungen durch vorzunehmende Viſitationen zu überzeugen. In Beziehung auf die Waldungen der adelichen Grundherrſchaften[414]) hin=

406) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837.
407) Inſtr. von 1818. §. 23.
408) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 4.
409) Inſtr. von 1818. §. 24.
410) Ebendaſ. §. 25.
411) Inſtr. von 1818. §. 26.
412) Ebendaſ. heißt es kurz: „unter Anſchluß der Original=Eingaben an den Königlichen Forſtrath eingeſandt.“ S. übrigens Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 11., und Erlaß vom 22. December 1831.
413) Ebendaſ.: Kron= und Hof=Domänen.
414) Ebendaſ.: „des hohen und niedern Adels.“

gegen hat der Oberförſter den betreffenden Behörden die erforderliche Inſinuation zu machen. Wenn gegen die Vollziehung einer Cultur von dem Wald-Eigenthümer aus ökonomiſchen oder andern Gründen Einſprache gemacht werden ſollte; ſo hat der Oberförſter hievon, unter Anzeige ſämmtlicher Umſtände, Bericht an den Forſtrath zu erſtatten, und weitern Beſcheid abzuwarten.

§. 29 [415]). Der Prüfung des Oberförſters unterliegen die Samen- und Pflanzen-Regiſter, ſo wie die Kultur-Koſten-Ueberſchläge; dieſelben werden nach Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt, und, unter Anlage der Original-Eingaben, gleichzeitig mit den jährlichen Kultur-Planen an den Königl. Forſtrath auf den 1. Auguſt eingeſchickt. In Folge der hierauf erhaltenen Weiſung hat der Oberförſter die Königl. Förſter erforderlichermaßen zu unterrichten.

§. 30 [416]). Wenn ſich bei der Vergleichung der Holz-Erzeugniß und des Holz-Bedarfs, §. 24, Mangel ergeben ſollte, ſo iſt es nöthig, ſo viel möglich Holzſurrogate aufzuſuchen und zu benützen.

Ein ſolches Brennholz-Surrogat iſt Torf, deſſen allgemeineren Gebrauch daher der Oberförſter ſo viel möglich zu befördern hat.

§. 31 [417]). Dem Oberförſter liegt in ſämmtlichen Kron- [418]) Waldungen die nähere Prüfung und die Beurkundung der Material-Aufnahms-Regiſter ob; zu Vervollſtändigung derſelben hat er aber auch die Holzhauer und Holz-Setzer vorzufordern, und ſie, nach Anleitung der Lohns-Verzeichniſſe, über die geleiſtete Arbeit und den empfangenen Lohn perſönlich abzuhören [419]). Dem Oberförſter wird zum Gebrauche bei den von ihm vorzunehmenden Holz-Auszeichnungen, Holz-Aufnahmen und andern vorkommenden Controle-Geſchäften, ein eigener Controle-Waldhammer zugeſtellt werden, womit er, beſonders bei den Holz-Aufnahmen alle Bau- und Nutzholz-Stämme zu bezeichnen hat [420]).

§. 32 [421]). Der Oberförſter hat daſſelbe in Abſicht der Kulturkoſten-Regiſter, der Samen- und Baumſchulen-Regiſter und der Samenſammlungskoſten-Regiſter zu beobachten, und ſich auch hiebei durch die erforderliche Unterſuchung an Ort und Stelle von der Vornahme dieſer Arbeiten zu überzeugen. Sollten hiebei früher oder ſpäter Unterſchleife oder andere Unordnungen entdeckt werden, und der Oberförſter die ihm hier aufgetragenen Funktionen unterlaſſen, oder nicht mit der erforderlichen Aufmerk-

415) Inſtr. von 1818. §. 27.
416) Ebendaſ. §. 28.
417) Ebendaſ. §. 29.
418) Ebendaſ.: „Kron- und Hof-Domänen-Waldungen.
419) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 11.
420) Der Satz: „womit er — zu bezeichnen hat," iſt in der Inſtr. von 1818 nicht enthalten.
421) Ebendaſ. §. 30.

ſamkeit vollführt haben; ſo fallen dieſelben zunächſt auf ſeine Verantwortung [422]).

§. 33. Ueber ſämmtliches in Kronwaldungen während des Rechnungsjahrs, theils von den Schlägen, theils von Windwürfen ꝛc. erhobene, Material hat der Oberförſter alljährlich Fällungs-Nachweiſungen zu fertigen, mit denjenigen, welche er von den Grundherrſchaftlichen und von den Gemeinde- Stiftungs- und Privatwaldungen, letztere durch die Förſter erhält, in eine ſummariſche Zuſammenſtellung nach Revieren zu bringen, und nach abgelaufenem Rechnungsjahre, unter Anſchluß der Original-Eingaben, an den K. Forſtrath nach

Formular XXII.

einzuſenden [423]).

§. 34 [424]). Auf die Nutzung der Waldweide, Waldgräſerei und der Waldſtreu iſt vorzügliche Aufmerkſamkeit von dem Oberförſter zu verwenden. Er hat daher dafür zu ſorgen, daß die erforderlichen Verhängungen von Walddiſtrikten durch die Förſter gehörig vorgenommen werden.

Verhängungen in den Waldungen des Adels hat der Oberförſter bis zur Zurückgabe der Jurisdiktion an denſelben, ſelbſt vorzunehmen. Er hat die in dieſen Beziehungen von den K. Förſtern erhaltenen Regiſter da, wo er nicht genaue Kenntniß von den Verhältniſſen der Beſtände hat, oder die Geſuche nicht Diſtrikte betreffen, die ſchon früher eröffnet geweſen, in Abſicht der gemachten Angaben an Ort und Stelle zu prüfen, ſofort die Geſuche, wo ſie ſich unzuläßig zeigen, zurückzuweiſen. Im Falle der Zuläßigkeit dieſer Nutzungen, wofür der Oberförſter verantwortlich iſt, werden dieſe Regiſter nach Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt, und auf den Erſten des Monats April, unter Auſchluß der Original-Eingaben der K. Förſter, an den K. Forſtrath zur Genehmigung eingeſendet [425]). Nach erfolgter Entſchließung aber werden die Anweiſungen zur Vollziehung ertheilt. Was übrigens die Grasbenutzung auf öden Plätzen, Richtſtätten ꝛc. in den Kronwaldungen [426]) betrifft, ſo hat der Oberförſter die K. Förſter zu jährlicher oder periodiſcher urkundlicher Verleihung an die Meiſtbietenden zu autoriſiren, die

---

422) Inſtr. von 1818. §. 13.

423) Dieſer § iſt in der Inſtruktion von 1818 als §. 31 folgendermaßen gefaßt: „Die jährlichen Fällungs-Nachweiſungen, von dem in dem Rechnungs-Jahre theils von den Schlägen, theils von Windwürfen ꝛc. erhobenen Material, welche der Oberförſter von den Königl. Revierförſtern erhalten muß, hat er von ſämtlichen Waldungen des Forſts nach Revieren ſummariſch zuſammenzuſtellen, und nach abgeloffenem Rechnungs-Jahr unter Anſchluß der Original-Eingaben an den Königl. Forſtrath einzuſenden.“ S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 7.

424) Ebendaſ. §. 32.

425) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 15.

426) In der Inſtr. von 1818: „Kron- und Hof-Domänen-Waldungen.“

hierüber verfaßten Protokolle aber zu erforderlicher Beſtätigung an die K. Finanzkammer [427]) einzuſenden.

§. 35 [428]). Die Weide, Gräſerei und das Streuſammeln ſind immer als Neben=Nutzungen zu betrachten, und können deshalb nur mit denjenigen Beſchränkungen, welche die Holzzucht und die Natur der Sache erfordert, und nach Maßgabe vorliegender Verordnungen geſtattet werden.

Sollten die den Berechtigten zuſtehenden Gerechtſame von der Art ſeyn, daß darüber die erſte und Hauptbeſtimmung des Waldes für die Holzzucht leiden müßte; ſo iſt der Verſuch zu machen, ob der Berechtigte nicht zu vermögen ſeye, gegen angemeſſene Entſchädigung auf die ihm zuſtehende Gerechtſame Verzicht zu leiſten; der Erfolg davon iſt ſodann an den Forſtrath zu berichten.

Von den auf den Kronwaldungen haftenden Weid=Gräſerei= und Streu=Gerechtſamen ſind vollſtändige Regiſter nach

Formular XXIII. [429])

herzuſtellen, und ſpäteſtens bis auf den Erſten des Monats April an den K. Forſtrath einzuſenden. Dieſelben werden übrigens von 10 zu 10 Jahren revidirt und rectificirt [430]).

§. 36 [431]). Von den in den Kronwaldungen [432]) beſtehenden oder zu eröffnenden Steinbrüchen, Lehm= Thon= Erz= Sand= und Mergel=Gruben, hat der Oberförſter die erhaltenen Regiſter nach Revieren ſummariſch zuſammenzuſtellen, und, unter Anſchluß der Original=Eingaben, auf den fünfzehenten des Monats April an den K. Forſtrath einzuſenden.

Sollten neue Brüche oder Gruben eröffnet werden, ſo ſind die Gründe hiezu ſowohl, als die Verhältniſſe der Umgebung mit Beſtimmtheit anzugeben. Werden dagegen ältere verlaſſen, ſo müſſen wegen ihrer weitern Verwendung Anträge gemacht werden. Den K. Förſtern übrigens ſind in jeder Beziehung von dem Oberförſter die erforderlichen Weiſungen zu ertheilen.

§. 37 [433]). Die Beſtimmungen wegen des Einſammelns des Raff= und Leſe=Holzes bleiben, wo nicht beſondere Gerechtſame zu berückſichtigen ſind, dem Ermeſſen des Oberförſters überlaſſen.

Dagegen aber ruht auf ihm die ganze Verantwortlichkeit bei einem Mißbrauche dieſer für die Wald=Beſtände oft ſo verderblichen Neben=Nutzung. Er wird daher von ſelbſt die Leſe=Tage den Gerechtigkeits=Verhältniſſen, der Zahl der Petenten, der Ausdehnung der Waldfläche und dem Vorrath an dürrem Holze gemäs beſtim=

---

427) In der Inſtr. von 1818: „an den Königl. Forſtrath."
428) Ebendaſ. §. 33.
429) Ebendaſ.: Formular IX.
430) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 12.
431) Ebendaſ. §. 34.
432) Ebendaſ.: „Kron= und Hof=Domänen=Waldungen."
433) Ebendaſ. §. 35.

men, die K. Förſter aber hienach anweiſen. Auf gleiche Weiſe bleibt ſeinem Ermeſſen die Beſtimmung des in den K. Waldungen zu gewinnenden Scheidholzes überlaſſen, welches er, ſobald es von einiger Bedeutung iſt, vor der Abgabe zu taxiren, oder da, wo ſich Gefahr der Entwendung zeigt, im Aufſtreich verkaufen zu laſſen hat [434]).

Er hat die, vierteljährig von den K. Förſtern erhaltenen, Scheidholz=Regiſter in Beziehung der Reviere ſummariſch zuſammenzuſtellen, und auf den Erſten des Monats Februar an den K. Forſtrath zur Genehmigung einzuſenden.

§. 38 [435]). Der Oberförſter hat bei Verantwortlichkeit die genaueſte Prüfung der von den K. Förſtern erhaltenen Harz=Regiſter vorzunehmen. Dieſe Regiſter ſind nach Revieren ſummariſch zuſammenzuſtellen, und auf den Erſten des Monats März an den K. Forſtrath, unter Anlage der Original=Eingaben, einzuſenden; nach den hierüber erhaltenen Beſcheiden hat der Oberförſter die K. Förſter anzuweiſen.

§. 39 [436]). Das wilde Obſt und die Maſt ſind da, wo ſie der Herrſchaft zuſtehen, an die Meiſtbietenden zu verpachten. Die hierüber verfaßten Regiſter hat der Oberförſter genau zu prüfen, nach Revieren ſummariſch zuſammenzuſtellen, und, unter Anſchluß der Eingaben der Förſter, von dem wilden Obſt, mit Vorſchlägen wegen des nach der Zeitigung zu beſtimmenden Eröffnungs=Termins, auf den fünfzehnten des Monats Auguſt [437]), von der Maſt hingegen auf den fünfzehenten des Monats Oktober [438]) an den K. Forſtrath einzuſenden. Nach erfolgter Genehmigung werden die K. Förſter wegen des Vollzugs dieſer Nutzungen angewieſen.

Was übrigens von der pachtvertragsmäßig eingelieferten Maſt nicht für die Wald=Kultur verwendet werden muß, wird nach beendigter Lieferung an die Meiſtbietenden verkauft. Die hierüber geführten Protokolle werden zur Genehmigung der K. Finanzkammer [439]) eingeſendet.

§. 40 [440]). Die in den Waldungen ſich findenden Ameiſen=Eyer und Schnecken [441]), und die Einſammlung derſelben werden in ſämmtlichen Waldungen der K. Jagdbezirke an die Meiſtbietenden verpachtet.

Die, dem Oberförſter von den K. Förſtern unter Anlage der Verpachtungs=Protokolle zugekommenen, Regiſter hat er genau zu prüfen, und nach vorgenommener ſummariſcher Zuſammenſtellung

---

434) In der Inſtr. v. 1818. iſt der Satz: „welches er, ſobald es — verkaufen zu laſſen hat,“ nicht enthalten. S. übrigens den Nachtrag v. 26. Mai 1837. §. 16.
435) Ebendaſ. §. 36.
436) Ebendaſ. §. 37.
437) Ebendaſ.: „Monat Juni.“
438) Ebendaſ.: „September.“
439) Ebendaſ.: „des Königlichen Forſtrathes.“
440) Ebendaſ. §. 38.
441) Ebendaſ.: „die Verwendung der in den Waldungen ꝛc.“

nach Revieren jährlich auf den fünfzehenten des Monats März an die K. Finanzkammer [442]) einzuſenden.

Die wilden Bienen ſind nach Maßgabe der Forſt-Ordnung zu verwerthen. Der Oberförſter hat alljährlich auf den Erſten des Monats November von den K. Förſtern die jährlichen Nachweiſungen einzuholen, und ſolche, nach Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt, unter Anſchluß der Original-Eingaben auf den fünfzehenten des Monats December an die K. Finanzkammer [443]) einzuſenden.

§. 41 [444]). Der Oberförſter hat über die Vollſtändigkeit der Gränzen der Kronwaldungen [445]) zu wachen, über welche die K. Förſter [446]) beſondere Aufſicht zu führen haben. Die Herſtellung mangelhafter Marken, unter Autorität der einſchlägigen Untergangs-Gerichte und Zuziehung der Angrenzer, haben, in ſo lange keine Hinderniſſe vorwalten, die K. Förſter zu beſorgen.

Der Oberförſter wird jährlich auf den Erſten des Monats November Gränz-Nachweiſungen zugleich mit den Gränzberichtigungs-Koſten-Verzeichniſſen von den Förſtern erhalten, und er hat dieſelben nach genauer Prüfung, letztere nach Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt, unter Anſchluß der Original-Eingaben, jährlich auf den fünfzehenten deſſelben Monats an die K. Finanzkammer [447]) zur Genehmigung einzuſenden [448]). Finden ſich jedoch Anſtände, welche durch die K. Förſter nicht gehoben werden können; ſo hat der Oberförſter ſolche, erforderlichen Falls unter Beizug der einſchlägigen K. Oberämter, zu heben, über den Erfolg aber, ſo wie über den Koſtenbetrag, beſondern Bericht an die Finanzkammer [449]) zu erſtatten.

§. 42 [450]). Die Jagd in dem ganzen Umfange des Forſts ſteht unter der Aufſicht des Oberförſters. Wo die Königl. Jagd ſelbſt verwaltet wird, hat er mit beſonderer Aufmerkſamkeit über die Pflichterfüllung des ihm untergeordneten Königl. Perſonals zu wachen. Zu Begründung einer nachhaltigen Benützung derſelben wird er jährlich Regiſter über den Edel- Damm- und Reh-Wildſtand auf den erſten des Monats Juli, die Etats über die Haaſen und das Federwild aber auf den fünfzehnten des Monats Auguſt von den Förſtern erhalten. Jene hat der Oberförſter auf den fünfzehnten des Monats Juli, dieſe hingegen auf den fünfzehnten des Monats Auguſt, nach den Revieren ſummariſch zuſammengeſtellt und unter Anſchluß der Original-Eingaben der Königl. Förſter, an die Finanz-

---

442) Inſtr. von 1818: „an den Königl. Forſtrath."
443) Desgleichen.
444) Inſtr. von 1818. §. 39.
445) Ebendaſ.: „Kron- und Hof-Domänen-Waldungen."
446) Ebendaſ.: „die Königl. Unterförſter."
447) Ebendaſ.: „den Königl. Forſtrath."
448) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 17.
449) Inſtr. von 1818. „den Königl. Forſtrath."
450) Daſ. §. 40.

kammer[451]) einzuſenden. Von dieſer aber wird er die erforderliche Weiſung erhalten, wornach er die Königl. Förſter anzuweiſen hat. In Abſicht des zu verkaufenden Wildes jedoch hat er alljährlich, zugleich mit der ebenbeſtimmten Einſendung der Regiſter und Etats, die erforderlichen Preis-Vorſchläge, und zwar vom Edel- und Damm-Wild nach deſſen Zerwirkung, pr. Pfd., von den Rehen und dem Federwild aber pr. Stück zu verfaſſen, und an die Königl. Finanzkammer[452]) einzuſenden.

Ueber die Verwerthung der Haaſen werden jährlich im Laufe des Monats Oktober mit den ſich zeigenden Unternehmern die erforderlichen Akkorde auf das Meiſtgebot abgeſchloſſen.

Auch die Häute von dem gepürſchten Edel- und Damm-Wild ſollen an den Meiſtbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden.

§. 43[453]). Von den ſelbſt verwalteten Königl. Jagdbezirken wird der Oberförſter die über die Herſtellung der Sulzen, Sohlen und Richtſtätte verfaßten Koſten-Anſchläge von den betreffenden Königl. Förſtern erhalten; dieſe ſind in jeder Beziehung genau zu prüfen, und dann mit dem erforderlichen gutächtlichen Berichte an die Königl. Finanzkammer[454]) einzuſenden. Nach erfolgter Genehmigung hat der Oberförſter wegen der Vollziehung der gemachten Vorſchläge die nöthige Verfügung zu treffen, zu Erhebung der zu Beſtreitung der Koſten erforderlichen Summen bei den betreffenden Königl. Kaſſen aber hat der Förſter die nöthigen Anweiſungen auszuſtellen. Ueber die Verwendung derſelben jedoch ſind die Lohns-Empfänger perſönlich durch den Oberförſter abzuhören.

§. 44[455]). Der Oberförſter hat nach Maasgabe der vorliegenden Verordnungen und nach gepflogener Communikation mit den betreffenden Oberämtern, einſtweilen und bis auf weitere Verfügung, den Förſtern die zur Ausübung der Jagd erforderliche Anzahl Fröhner vor Eintritt jeden Monats anzuweiſen, auf den 1. April aber die hierüber erhaltenen Nachweiſungen nach Revieren ſummariſch zuſammenzuſtellen, und, unter Anlage der Original-Eingaben, an die Königliche Finanzkammer[456]) zur Prüfung einzuſenden.

§. 45. Ohne ſpecielle Genehmigung der Königl. Finanzkammer ſollen weder neue Richtſtätte, Sulzen und Sohl-Plätze angelegt, noch die beſtehenden erweitert werden. Die dem Oberförſter von den Königl. Förſtern deshalb zugekommenen Koſten-Regiſter hat derſelbe nach Revieren ſummariſch zuſammenzuſtellen, und an die Königl. Finanzkammer einzuſenden[457]).

---

451) Inſtr. von 1818: „den Königl. Forſtrath.“
452) Desgleichen.
453) Daſ. §. 41.
454) Daſ.: „den Königl. Forſtrath.“
455) Inſtr. von 1818. §. 42.
456) Daſ.: „den Königl. Forſtrath.“
457) Daſelbſt iſt unter §. 43 ſtatt des im §. 45 Enthaltenen Folgendes beſtimmt: „Ohne ſpecielle Genehmigung des Königl. Forſtraths ſollen weder neue

§. 46 [458]). Zum amtlichen Reſſort des Oberförſters gehört die Verpflichtung der ihm, unter Beibringung der erforderlichen Prädikate, von den Königl. Förſtern vorzuſtellenden Gemeinde-, Flug- und Wild-Schützen, Kuh-, Roß- und Ziegen-Hirten, Schäfer, Feld-, Garten- und Weinberg-Hüter. Dieſelben ſind über ihre Pflichten nach Maßgabe der Forſt-Ordnung und anderer Verordnungen zu belehren, und ſodann zu beeidigen.

Ueber dieſe Verhandlungen müſſen übrigens Protokolle geführt werden, welche die Beeidigten zu unterzeichnen, oder wenigſtens durch ihre Handzeichen zu bezeugen haben.

§. 47 [459]). Bei entſtandenem Waldbrande hat der Oberförſter unverweilt, auch wenn der Brand-Platz auſſerhalb des Forſts liegt, auf denſelben zu eilen, und ſich daſelbſt in jeder Beziehung nach der Waldfeuer-Ordnung zu benehmen, insbeſondere aber das, was darin den Oberforſtmeiſtern aufgetragen worden, zu beſorgen. Sogleich nach erfolgter Unterdrückung des Feuers hat der Oberförſter über die Größe der Brandſtätte der Königl. Finanzkammer [460]) berichtliche Anzeige zu machen.

§. 48 [461]). Bei ſich zeigender Gefahr einer Wald-Verheerung durch Inſekten oder Mäuſe hat der Oberförſter den Königl. Förſtern die deswegen nöthigen Weiſungen zu ertheilen, über den Stand der Sache aber an die Königliche Finanzkammer [462]) Bericht zu erſtatten, und weitern Beſcheid einzuholen. Uebrigens hat der Oberförſter mit Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß die ſich von Wald-Inſekten nährenden Vögel nicht zu ſehr gemindert werden, und wenn dieß geſchieht, darüber bei der Königl. Finanzkammer [463]) berichtliche Anzeige zu machen. Eben ſo hat der Oberförſter dafür zu ſorgen, wenn ſich in den Waldungen des Adels Gefahr von Inſekten-Verheerungen zeigen ſollte, daß ſogleich die geeigneten Mittel dagegen ergriffen und in Anwendung gebracht werden. Auch hievon iſt die Königl. Finanzkammer [464]) in Kenntniß zu ſetzen.

Richtſtätte, Sulzen und Sohl-Plätze angelegt, noch die beſtehenden erweitert werden. Die dem Oberförſter von den Königl. Revierförſtern deßhalb zugekommenen Nachweiſungen, hat derſelbe nach Revieren ſummariſch zuſammenzuſtellen; er hat denſelben die von den Behörden des hohen und niederen Adels eingekommenen Beiträge unter einer eigenen Colonne beizufügen, und unter Anſchluß der Original-Eingaben das Ganze jährlich auf den fünfzehnten des Monats Januar an den Königl. Forſtrath einzuſenden.

458) Inſtr. von 1818, §. 44.
459) Ebendaſ. §. 45.
460) Ebendaſ. „dem Königl. Forſtrathe.“
461) Ebendaſ. §. 46.
462) Inſtr. von 1818: „Königl. Forſtrath.“
463) Desgl.
464) Desgl.

§. 49 [465]). In Hinſicht der Theilnahme des Forſt=Perſonals, insbeſondere aber des Oberförſters an dem Natural=Forſt=Rechnungs=Weſen, wird derſelbe auf die beſtehenden beſondern Vorſchriften verwieſen.

§. 50 [466]). Jährlich auf den letzten December hat der Oberförſter ſowohl von dem Königl. Forſt=Perſonal, als auch von dem Forſt=Perſonal der adelichen Grundherrſchaften, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten eine aufs Gewiſſenhafteſte abgefaßte Conduite=Liſte nach

Formular XXIV. [467]),

anzufertigen, und dieſelbe der Finanzkamer [468]) zu übergeben.

Die in dem Formular bezeichneten Rubriken beſtimmen von ſelbſt die zu ſammelnden Notizen; in Abſicht auf die wiſſenſchaftliche Bildung wird das Urtheil des Oberförſters durch die aus Anläßen verſchiedener Art ſich darbietende Unterhaltung beſtimmt werden. Ueber das Benehmen des untergeordneten Perſonals in dem Dienſte und über die Erfüllung der Amtspflichten deſſelben darf der Oberförſter ohnehin nicht in Ungewißheit ſeyn. Was übrigens die, in die letzte Colonne einzutragenden, Notizen über den in dem bürgerlichen Leben ſich äußernden moraliſchen Werth betrifft, ſo iſt dabei mit äuſſerſter Behutſamkeit und Unpartheilichkeit zu Werk zu gehen.

§. 51 [469]). Dem Oberförſter wird es eine angelegentliche Sorge ſeyn, die bei den verſchiedenen Gegenſtänden vorgeſchriebenen Termine einzuhalten, da auf ſeine perſönliche Verantwortlichkeit jeder ſich zeigende Geſchäfts=Rückſtand fallen, und der Oberförſter gewärtigen müßte, daß ausſtehende Berichte durch Kanzleiboten auf ſeine Koſten abgeholt, rückſtändige Arbeiten aber durch beſondere Commiſſärs auf ſeine Koſten gefertigt würden.

So wie übrigens von dem Oberförſter genaue [470]) Einhaltung der Geſchäfts=Termine erwartet wird; ſo hat auch er das ihm untergeordnete Perſonal zur Pünktlichkeit in ſeinen Geſchäften und zur Einhaltung der demſelben vorgeſchriebenen Termine ſtreng anzuhalten. Unzeitige Nachſicht und Schonung hiebei würde dem Oberförſter ſelbſt zur Laſt gelegt werden.

§. 52 [471]). Dieſe Präciſion in dem Geſchäftsgange wird auch

---

465) In der Inſtr. von 1818, §. 47.
466) Daſ. §. 48.
467) Daſ. Formular X. S. übrigens Nachtrag v. 26. Mai 1837, §. 18.
468) Daſ. „an die Kreisforſtmeiſter.“
469) Daſ. §. 49.
470) Inſtr. von 1818: „ſtrenge“.
471) Daſ. §. 50.

in den übrigen Amts= und Dienſt=Verhältniſſen gefordert, beſonders in den amtlichen Regiſtraturen.

Insbeſondere ſind allgemeine, auf das Forſt= und Jagd=Weſen ſich beziehende, Verordnungen in die Normalien=Bücher mit Genauigkeit einzutragen. Auch hat der Oberförſter darauf zu ſehen, daß die Amtsregiſtraturen und Befehlbücher der Königl. Förſter in Ordnung gehalten werden.

Bei Veränderungs= oder Sterbfällen hat der Oberförſter die Regiſtraturen, ſo wie auch ſämmtliche übrige amtliche Inventarien=Stücke, nicht nur zu übernehmen, und bis zu dem Eintritt des Succeſſors unter Siegel zu legen, ſondern auch auf legale Weiſe und gegen Ausſtellung einer vollſtändigen Quittung, an dieſen zu übergeben.

§. 53 [472]). Weder der Oberförſter noch ſeine Amts=Untergebenen dürfen ſich, ohne Kenntniß und Genehmigung der Königl. Finanzkammer [473]), länger als 3 Tage von ihrem Poſten entfernen, und es muß in jedem Falle der Forſt=Aſſiſtent oder ein anderer tüchtiger und in Pflichten ſtehender Mann als Amtsverweſer aufgeſtellt werden. Jede Abweſenheit von längerer Dauer kann allein auf beſondern, deswegen nachgeſuchten Urlaub Statt haben, und wird auſſerdem als Dienſt=Vergehen angeſehen. Jedem Urlaubs=Geſuche iſt übrigens die Anzeige beizufügen, ob und durch wen die Amtsverweſerei während der Dauer des Urlaubs beſtellt werde.

§. 54 [474]). Von Unglücks= oder Todes=Fällen bei dem untergeordneten Königl. Perſonal hat der Oberförſter der Königl. Finanzkammer [475]) ſchleunig die Anzeige zu machen; derſelbe hat unverweilt die erforderliche Amtsverweſerei zu beſtellen, und den beſtellten Amtsverweſer in Beziehung ſeiner Dienſtverhältniſſe zu unterrichten.

Auch bei eintretenden Krankheiten des untergeordneten Perſonals iſt, wenn daſſelbe dadurch auſſer Stand geſetzt würde, ſeinen Dienſt zu verrichten, wegen der Amtsverweſerei das Erforderliche zu beſtellen, und in wichtigeren Fällen der Königl. Finanzkammer [476]) eine Anzeige zu machen.

§. 55 [477]). Der Oberförſter hat endlich von den — durch die Königl. Förſter zu führenden Denkbüchern [478]) von Zeit zu Zeit Einſicht zu nehmen.

Mit dem Schluſſe eines jeden Jahrs aber hat er dieſelben ein=

---

472) Inſtr. von 1818, §. 51.
473) Daſ. „des Königl. Forſtraths.“
474) Daſ. §. 52.
475) Daſ. „dem Königl. Forſtrath.“
476) Daſ. „dem Königl. Forſtrath.“
477) Daſ. §. 53.
478) Daſ. „Memorabilienbüchern.“

zufordern, in allen ihren Beziehungen zu prüfen, und die ſich ihm darbietenden gleichnamigen Gegenſtände vermittelſt genauer Extrakte, unter Vormerkung des Namens ihres Darſtellers, in ein Ganzes zu vereinigen. Hiebei wird von ihm erwartet, daß er dieſelben würdigen, und durch ſeine eigenen Urtheile, Beobachtungen und Erfahrungen vervollſtändigen und berichtigen werde. Dieſe Arbeit wird im Laufe des Monats Januar an die Königl. Finanzkammer[479]) eingeſendet, die Denkbücher ſelbſt aber werden den Königl. Förſtern wieder zugeſtellt[480]).

§. 56[481]). Endlich wird der Königl. Oberförſter erinnert, das ihm übertragene Amt mit der ſtrengſten Unpartheilichkeit und Uneigennützigkeit zu verwalten.

Was die Annahme von Geſchenken und Accidenzien, die Strafbarkeit bei Veruntreuungen von Nutzungen aus den unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Waldungen und die ungetreue Verrechnung ſolcher Nutzungen, das Verbot des Einzugs herrſchaftlicher Gelder, des Holzhandels, der Schaafhaltung, ſo wie die Ueberlaſſung des Controle-Hammers an das untergeordnete Perſonal betrifft; ſo wird der Oberförſter deshalb auf die Inſtruktion des Förſters verwieſen, und er hat ſich darnach ebenfalls zu benehmen.

Stuttgart den 11. März 1822.

Königliches Finanz-Miniſterium.

288.

Erlaß des Finanz-Miniſteriums an den Forſt-Rath, in Betreff der Bewilligung von Entſchädigungen an Bauholzberechtigte, welche ganz oder theilweiſe von Stein bauen,

vom 13. März 1822[482]).

Dem ꝛc. wird auf das Anbringen vom 2ten Juni v. J., die Abgabe von Gerechtigkeitsbauholz betreffend, unter Zurückgabe eines Berichtes des Forſtamts Ellwangen hiemit zu erkennen gegeben, daß denjenigen Bauholz-Berechtigten, welche zu einem Baugegenſtande Holz zu fordern berechtigt, dieſen aber von Stein aufzuführen geneigt ſind, je nach dem dadurch der Herrſchaft zugehenden Nutzen für immer oder für einen Fall eine Entſchädigung von dem Betrage deſſen, was ohnehin abzugeben geweſen wäre, oder auch von höherem Betrage, abgereicht werden kann.

---

479) In der Inſtr. von 1818: „den Königl. Forſtrath."
480) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 19.
481) Daſ. §. 54.
482) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Wenn das Recht, Bauholz fordern zu dürfen, nicht ganz aufgegeben, ſondern nur für einen beſtimmten Fall keine Holzabgabe gefordert, das Recht aber beibehalten wird; ſo kann der Forſt-Rath nach Vernehmung der Baubehörde das Erforderliche verfügen. Wenn hingegen die Bauholz-Gerechtigkeit ganz abgelöst wird, ſo iſt die getroffene Uebereinkunft vorzulegen. Uebrigens hat ein Bauberechtigter ſeine Geneigtheit, mit Stein zu bauen, bei Begreifung des Ueberſchlags oder bei der Forderung des Bauholzes anzuzeigen, und nicht eigenmächtig das erhaltene Bauholz für einen andern Zweck zu verwenden.

289.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den Einzug der Rugtags-Sporteln, welche mit den Strafen wegen der Exceſſe in den Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen angeſetzt werden, ſodann den Strafbezug bei den von herrſchaftlichen Dienern angezeigten, oder die Strafgewalt der Gemeinden überſteigenden Exceſſen,

vom 21/31. März 1822 [483]).

Die Oberrechnungskammer und der Forſtrath haben auf die Schwierigkeiten aufmerkſam gemacht, mit welchen der Einzug der Rugtagsſporteln durch die Cameralämter bey denjenigen Strafen verbunden iſt, welche von den Forſtämtern wegen Exceſſen in Commun-, Stiftungs- und Privatwaldungen angeſetzt werden, und in Gemäsheit der Edicte vom 31ten Dezember 1818, 1ten und 11ten Merz 1822 an die Waldeigenthümer zu überlaſſen ſind.

Um dieſen Schwierigkeiten abzuhelfen, wird hiemit nach vorhergegangener Rückſprache mit dem k. Miniſterium des Innern verfügt, daß künftig dergleichen Rugtagskoſten unter diejenigen Caſſen und Perſonen, welche den Einzug der — von den k. Forſtämtern angeſetzten Geldſtrafen zu beſorgen haben, nach Verhältniß der — von denſelben einzuziehenden Summen jedesmal ausgetheilt, und von dieſen Caſſen den Cameralamts-Caſſen erſetzt werden ſollen, wogegen jenen Caſſen der Bezug der Rugtagsſporteln, als ein Anhang der Geldſtrafen gleichfalls überlaſſen wird.

Die ꝛc. hat hienach das Erforderliche zu verfügen; zugleich wird derſelben der Auftrag ertheilt, da bey dem k. Miniſterium

483) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. v. 8. Juni 1824, 23. Aug. 1827 und 3. Dezember 1833.

des Innern Beſchwerden eingekommen ſind, daß die Beſtimmungen der Edicte vom 31ten Dezember 1818 in Hinſicht des den Gemeinderäthen eingeräumten Rechts, die Waldexceſſe in den auf ihrer Markung gelegenen Waldungen, wenn dieſelbe durch Commundiener bey den Gemeinderäthen angebracht ſind, bis zu einer beſtimmten Höhe der Strafe zu rügen und die Strafe zu beziehen, nicht überall gehörig in Vollziehung gekommen ſey, die Forſtämter zu genauer Befolgung der oben bemerkten Edicte anzuweiſen.

Was übrigens die von den Forſtämtern wegen Exceſſen in Commun=Waldungen ꝛc. angeſetzten Strafen betrift, wenn die Exceſſe von herrſchaftlichen Dienern entdeckt, und bey dem Forſtamte der Ordnung gemäs angebracht worden, oder wenn die Exceſſe überhaupt von der Art ſind, daß die Beſtrafung derſelben die Strafgewalt der Gemeinden überſteigt, und den k. Forſtämtern zuſteht; ſo können die Gemeinden den Bezug dieſer Strafen nur in ſo weit anſprechen, als das unvordenkliche Herkommen, oder andere Rechtstitel nicht ein anderes mit ſich bringen.

290.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die K. Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Ueberlaſſung der den Gemeindehirten angeſetzten Strafen an die Gemeidekaſſen,

vom 31. März 1822 [484]).

Die K. Finanzkammer in — hat angefragt, ob die von den Forſtämtern den Gemeindehirten wegen Exceſſen in Gemeinde=Waldungen angeſetzten Strafen den Gemeinden überlaſſen werden ſollen, obgleich dieſelben in der Regel ſelbſt dabei intereſſirt ſeyen?

Hierauf wird nun der Finanzkammer bemerkt: daß dergleichen Strafen den Gemeinden, wie andere Strafen, inſofern nicht etwa der Forſtkaſſe durch Lagerbücher oder Obſervanz ein Theil der Strafe zugeſchieden wird, überlaſſen werden ſollen.

Uebrigens wird die Finanzkammer angewieſen, durch die Forſtämter genaues Augenmerk darauf richten zu laſſen, weßhalb von den Commun=Strafprotokollen fleißig Einſicht zu nehmen iſt, wie die bei den Gemeinderäthen angebrachten und abgerügten Waid=Exceſſe beſtraft worden ſeyen.

Auch ſind die Forſtämter anzuweiſen, darauf zu ſehen, daß die zu Gemeinde=Hirten gewählten Perſonen rechtliche Männer ſeyen, und im entgegengeſetzten Falle die Beeidigung zu verweigern.

Sodann iſt bei Exceſſen von Gemeindehirten, welche eine Geldſtrafe zu bezahlen nicht im Stande ſind, auf den Anſatz angemeſſener Freiheitsſtrafen der Bedacht zu nehmen.

484) Erg.=Bd. zum Rgbl. S. 447.

291.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den K. Forſtrath, die Benützung der Privat-Waldungen betreffend,

vom 31. März 1822 [485]).

Das K. Finanz-Miniſterium hat ſchon mehrmals bei Holzfällungs-Geſuchen von Privaten, namentlich auch bei der Eingabe mehrerer Schultheißereien des Oberamts —, wegen Beſchränkung in Anſehung der Benutzung von Privat-Waldungen, wahrzunehmen gehabt, daß dieſelbe bei der Benutzung ihrer Waldungen auf eine alljährliche gleiche Nutzung beſchränkt werden wollen.

Eine ſolche Nutzungsweiſe iſt in vielen Fällen, namentlich bei kleinen Waldſtücken oder bei einem durchaus haubaren Holzbeſtande, nicht angemeſſen. Dieſelbe macht im erſten Falle die Anlegung eines regelmäßigen Schlages unmöglich oder beſchwerlich, und wird gewöhnlich der Grund zur Ausfehmlung der Waldungen. Im zweiten Falle aber wird der Wald-Eigenthümer zur Ueberhaltung haubaren Holzes zu ſeinem Nachtheile genöthigt, wozu die Ober-Aufſichts-Behörde keinen Grund hat, indem es ihr genügt, wenn die Waldungen der Privaten im Ganzen nachhaltig bewirthſchaftet und im Einzelnen in gewiſſen Zeiträumen, die nicht nothwendig Jahre ſeyn müſſen, nicht ſtärker angegriffen werden, als der Zuwachs derſelben geſtattet.

Der Forſtrath erhält nun den Auftrag, hiernach die K. Forſtämter zu beſcheiden und bei Holzfällungs-Geſuchen das Erforderliche zu beobachten. Bei dieſen Grundſätzen iſt es ohne Nachtheil möglich, die beſonderen Verhältniſſe und Verlegenheiten der Waldbeſitzer durch ſtärkere Holzfällungen zu berückſichtigen, ſobald dieſelbe das im Durchſchnitte eines Jahres über die Nachhaltigkeit Erhobene in den folgenden Jahren durch Einſtellung oder Verminderung der Hauungen wieder einbringen. Auch werden die Forſt-Behörden bei ſchlecht beſtandenen Waldungen nicht gehindert ſeyn, durch angemeſſene Regulirung der Holzfällungen auf Verbeſſerung des Holzbeſtandes den erforderlichen Bedacht zu nehmen.

292.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Tragen von Feuergewehren, von Seite der zum Forſt- und Jagd-Schutze verwendeten Perſonen,

vom 9/26. April 1822 [486]).

Da ſich neuerlich zwiſchen den K. Forſtämtern und Oberämtern Anſtände ergeben haben, welche der zum Forſt- und Jagd-Dienſte

485) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 447. S. Verf. vom 18. Januar 1823.
486) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 448.

verwendeten Perſonen, ohne vorgängige Erlaubniß des betreffenden Oberamts, zum Tragen von Feuergewehren berechtigt ſeyn ſollen; ſo wird nun nach vorhergegangener Communikation mit dem K. Miniſterium des Innern verordnet: daß den ſogenannten Waldgängern, Waldſtreifern ꝛc., welche nicht zu dem von dem Staate aufgeſtellten Forſtperſonale gehören, ſondern von den Forſtämtern, ohne Beſoldung und ohne Eingehung eines eigentlichen Dienſt Verhältniſſes, gegen Bezug der Rugdrittel oder auf andere Bedingungen, zur Unterſtützung des Forſtperſonals aufgeſtellt werden, das Tragen und der Gebrauch der Feuergewehre, deren ſie bei Ausübung ihres Dienſtes nicht entbehren können, und worüber ſie bei der Beeidigung von den Forſtämtern zu belehren ſind, nur nach vorhergegangener Rückſprache mit dem betreffenden Oberamte und deſſen erfolgter Zuſtimmung geſtattet werde, vorbehältlich der Entſcheidung der höhern Regiminal- und Forſt-Stellen, wenn die Unterbehörden ſich nicht vereinigen können, und das K. Forſtamt ſich bei der Anſicht des K. Oberamts nicht beruhigen zu können glauben ſollte.

Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die bei der Forſt- und Jagd-Verwaltung im Staatsdienſte angeſtellten Individuen, auch die Forſtwarte nnd Waldſchützen, von Amtswegen zum Tragen von Gewehren berechtigt ſind, und dazu der Einwilligung der Oberämter nicht bedürfen.

Hiernach ſind die K. Forſtämter zu beſcheiden und insbeſondere anzuweiſen, in Fällen, wo ſie ſich weder mit dem Oberamte zu vereinigen vermöchten, noch bei der Anſicht des Oberamts beruhigen zu können glauben ſollten, ihre Gegengründe der vorgeſetzten K. Kreis-Finanzkammer vorzutragen, damit dieſe darüber erkenne, und, wenn ſie dieſelben genügend erachtet, mit der K. Kreis-Regierung Rückſprache darüber nehme.

293.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Inſtruction für die Cameral-Aemter-Viſitationen betreffend,

vom 22. Juni 1822 [487]).

Der K. Finanzkammer für den — Kreis wird in dem Anſchluſſe die von Sr. Königlichen Majeſtät durch höchſte Reſolution vom 14. d. M. gnädigſt genehmigte Inſtruction für die Cameralämter-Viſitationen zur Nachachtung mit dem Anfügen zugefertigt, daß, da die künftigen Aemterviſitationen eine größere Ausdehnung erhalten, mithin

---

487) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. ferner die diesfallſige Vorſchrift in einem Min.-Erlaß vom 31. Januar 1829.

auch mehr Zeitaufwand erfordern, als die — durch das Edict vom 13. Dezember 1818 vorgeſchriebenen Caſſenviſitationen, die Periode, in welcher alle Cameral=Aemter viſitirt ſeyn ſollen, von 2 auf 3 Jahre erweitert worden iſt.

Zugleich wird der Finanzkammer eröffnet, daß, um einen Verſuch zu machen, ob es nicht angemeſſen wäre, die Rechnungs=Juſtificationen wenigſtens zum Theil mit den Aemterviſitationen zu verbinden, im Laufe des künftigen Etats=Jahres in dem — Kreiſe bei drei Cameral=Aemtern die Rechnungs=Juſtification mit der Aemterviſitation zugleich an Ort und Stelle vorzunehmen, nach Verfluß dieſes Jahres die hiedurch verurſachten weiteren Koſten zu berechnen, und die bewirkten Vortheile zu würdigen und zu vergleichen ſeyen. Zu ſolchen Viſitationen, mit welchen eine Rechnungs=Juſtification verbunden wird, iſt dem Unterſuchungs=Commiſſär jedesmal ein Reviſor beizugeben, was bei einer bloßen Aemterviſitation nicht Statt findet.

Inſtruction für die Cameral=Aemter=Viſitationen.

§. 1. Die von Mitgliedern der Finanzkammern vorzunehmende Viſitation der Cameral=Aemter hat den Zweck, nicht nur die in dem Edict vom 13. Dezember 1818 angeordnete unvermuthete Caſſenunterſuchung zu vollziehen, ſondern auch den Gang der Verwaltung überhaupt, und das amtliche Benehmen der dafür angeſtellten Perſonen näher kennen zu lernen.

§. 2. Die unvermuthete Caſſenviſitation beginnt mit der Vornahme des Caſſenſturzes, welcher die Berechnung des Tagebuchs und die Vergleichung des im Tagebuche erſcheinenden Ergebniſſes mit dem Hauptbuche, den Caſſenberichten und dem wirklichen Caſſenbeſtande zu folgen hat.

Mit dieſem iſt die Unterſuchung der Ausſtands= und der übrigen etwa beſtehenden beſonderen Rechnungen in Verbindung zu ſetzen; worauf ſodann eine Prüfung, ob die Caſſen= und Rechnungs=Bücher vorſchriftsmäßig geführt werden, vorzunehmen, und zu unterſuchen iſt, ob der Beamte in der Sammlung der Materialien für die Verrechnung, in Einholung der Decreturen, Beitreibung der von andern Amtsſtellen zu erhaltenden Rechnungsbelege, in dem Einzuge der Ausſtände und der laufenden Gefälle, die erforderliche Thätigkeit angewendet, und in Ausbezahlung und Ablieferung der Gelder vorſchriftsmäßig gehandelt habe.

In allen dieſen Beziehungen werden die Punkte, auf welche die Unterſuchung vorzugsweiſe ſich zu lenken hat, durch die Beſtimmungen der Rechnungs=Inſtruction und übrigen Rechnungs= und Verwaltungs=Vorſchriften bezeichnet, welche zugleich die nähere Richtſchnur für den Gang des Verfahrens angeben.

§. 3. Nächſt den im vorhergehenden §. bezeichneten Gegenſtänden, muß die Unterſuchung ſich über alle diejenigen Zweige der Verwaltung erſtrecken, für welche nicht, wie z. B. bei den Meierei=

gütern und bei dem herrſchaftlichen Bauweſen, beſondere Aufſichts-anſtalten beſtehen. Wenn jedoch der Commiſſär in Beziehung auf ſolche — einer etwaigen Aufſicht untergebenen Verwaltungsgegenſtände auf einen beſondern Umſtand aufmerkſam zu werden, Veranlaſſung erhalten ſollte, ſo hat er die Unterſuchung auch auf dieſen auszudehnen.

§. 4. In der Regel ſind daher als Gegenſtände der Unterſuchung anzuſehen:

a) Die Prüfung der Natural-Verwaltung. Dieſe geſchieht mittelſt Durchgehung der dafür beſtehenden Rechnungsbücher, Vergleichung der Anweiſungsbücher mit den Rechnungseinträgen, Prüfung der Rechnungsführung, Unterſuchung der Qualität der Naturalien, der Art und Weiſe ihrer Aufbewahrung.

Ein beſonderer Naturalienſturz iſt übrigens nur dann in geſetzlicher Form anzuordnen, wenn gegründete Anzeigen vorliegen, daß der Vorrath geringer ſey, als er nach dem Ergebniß der Rechnungen ſich verhalten ſollte.

Bei den Früchten muß die Unterſuchung ſich zunächſt auf diejenigen Punkte richten, welche durch die Inſtruction für die Kaſtenknechte zur Norm gegeben ſind, und wie bei der Geldrechnung muß auch hier erhoben werden, ob in den Einzug der Naturalgefälle die erforderliche Thätigkeit gelegt wird. Bei Wein-Verwaltungen iſt die den herrſchaftlichen Küfern gegebene Inſtruction zum Leitfaden der Unterſuchung zu nehmen. Der Commiſſär hat übrigens ſein Augenmerk darauf zu richten, ob nicht entbehrliche Materialien, abgängige oder überflüſſige Inventarſtücke vorhanden ſeyen, auch ob nicht Frucht- und Weinverkäufer oder Beſoldete noch Vorräthe in den herrſchaftlichen Käſten oder Kellern liegen haben, die ſie hätten abfaſſen ſollen.

§. 5. Ein weiterer Gegenſtand der Unterſuchung iſt

b) die Sicherung der cameralamtlichen Rechte und Einkünfte, in welcher Hinſicht der Zuſtand der Amtsdocumente, die Art, wie das Amtsgrundbuch geführt wird, zu prüfen und zu erforſchen iſt, ob nicht Rechte und Gefälle vorhanden ſeyen, die in Widerſpruch gezogen werden, welche Einleitungen diesfalls getroffen worden, in welchem Zuſtande ſich die Amtsregiſtratur, die Protocoll- und Befehlbücher befinden, ob nicht da, wo eine Erneuung der Gefäll- und Haiſchbücher angeordnet worden iſt, das Geſchäft zu ſehr in die Länge gezogen werde, auch ob und wie ſolches beſchränkt werden könnte, endlich ob die — für andere Geſchäfte, z. B. für Ausſtands-Liquidationen, Unterſuchungen und Lebensſachen, hie und da befindlichen beſondere Commiſſäre ihre Geſchäfte zweckgemäß behandeln oder ob und welche Verfügungen zu Beförderung und baldiger Beendigung derſelben als angemeſſen erſcheinen.

§. 6. Insbeſondere iſt

c) bei der Zehentverwaltung die Aufmerkſamkeit darauf zu richten, welchen Erfolg der Verſuch mehrjähriger Zehentverpachtungen gehabt hat, welche Anſtände dabei vorzüglich noch vorliegen,

ob zur Abtheilung gemeinſchaftlicher Zehenten mit den Mittheilhabern Einleitungen getroffen worden, und was in Hinſicht auf die Verwandlung der Weinzehenten in Geldſurrogate und die Abtretung der Keltern und Kelternrechte geſchehen iſt, und noch weiter eingeleitet werden kann.

§. 7. Eben ſo iſt

d) bei den Gefällen von Lehen- und Zinsgütern der Fortgang der Allodificationen, der Gefällablöſungen, überhaupt die Vollziehung der hierüber erlaſſenen Geſetze, näher zu erheben, und zu prüfen, ob die hiedurch entſtehenden Veränderungen in den Büchern ordentlich vorgemerkt — ob von dem Beamten nichts verſäumt worden, was dem Fortgange des Allodifications- und Gefällablöſungsgeſchäfts förderlich geweſen wäre, und ob in dieſer Beziehung keine unerledigte Gegenſtände vorliegen.

§. 8. Die Finanzkammer wird aus Veranlaſſung einzelner Vorträge über ſpecielle Verwaltungszweige eines beſtimmten Amtes ein beſonderes Vormerkungsbuch über ſolche Gegenſtände führen, auf welche bei der nächſten Amtsviſitation die Aufmerkſamkeit des Commiſſärs zu richten wäre, und demſelben jedesmal vor ſeinem Abgange hienach eine beſondere Inſtruction ertheilen.

Hierunter können auch ſolche Gegenſtände aufgenommen werden, worüber, wie in §. 3. bemerkt worden, beſondere Aufſichtsanſtalten beſtehen, jedoch iſt alsdann diejenige Stelle, welcher die Aufſicht übertragen iſt, vor Erlaſſung einer Verfügung vorher zu vernehmen.

§. 9. Der Commiſſär hat über die mit der Caſſenunterſuchung §. 2. zuſammenhängenden Geſchäfte, ſo wie über die Unterſuchung der Natural-Verwaltung §. 4. ein beſonderes Protocoll zu führen, und dabei ganz ſpeciell zu verfahren, die erhobenen Mängel aufzunehmen, und ſo weit ſie nicht ſogleich zu heben ſind, zur höhern Entſcheidung vorzubereiten.

Wird bei dem Cameralbeamten, oder einem Unterrechner ein wirklicher Caſſen-Reſt, oder das Vergehen des Betruges, oder grober Nachläßigkeit erfunden, ſo hat ſich der Commiſſär auf die Unterſuchung des Thatbeſtandes zu beſchränken, und darüber unter vorläufiger Vorkehrung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln der Finanzkammer einen Vorbericht zu erſtatten, damit dieſe hierauf das Weitere der geſetzlichen Ordnung gemäß anordne.

Bei den §. 5—7. aufgeführten Unterſuchungsgegenſtänden findet dagegen ein mehr ſummariſches Verfahren Statt und der Commiſſär hat hier nur diejenigen Punkte in ſein Protocoll aufzunehmen, welche ihm eine höhere Verfügung zu erfordern ſcheinen, oder das Urtheil über die perſönlichen Eigenſchaften des Beamten begründen.

Am Ende der Relation hat der Commiſſär alle Reſultate kurz zuſammen zu faſſen, damit man hiedurch in den Stand geſetzt werde, über die Thätigkeit, Ordnungsliebe und den Dienſteifer des Beamten, des Buchhalters und der Unteroffizianten ein Urtheil zu fällen.

§. 10. Würden bei der Unterſuchung von dem Beamten gegen den Buchhalter oder die Unteroffiziauten, oder von dieſen gegen jenen Beſchwerden geführt, ſo hat der Commiſſär ſolche durch gegenſeitige Vernehmung der Betheiligten näher zu erheben, nnd wenn ſie nicht durch angemeſſene Zurechtweiſung zu erledigen — oder überhaupt von größerer Bedeutung ſind, und eine umſtändlichere Behandlung erfordern, der Finanzkammer zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. 11. Die Uuterſuchung wird in der Regel in dem Wohnorte des Cameral=Beamten vorgenommen. Auf die Amtsorte begiebt ſich der Commiſſär nur in dem Falle, wenn entweder auswärts eine Naturalien=Verwaltung ſich befindet, oder ein ſpecieller Unterſuchungsgegenſtand eine ſolche Reiſe unumgänglich nothwendig macht.

§. 12. Der Beamte hat zwar dem Unterſuchungs=Commiſſär ein Arbeits=Local in dem Cameralamtsgebäude einzuräumen, dieſer darf aber dem Beamten weder durch Quartier noch durch Verköſtigung zur Laſt fallen, und jeder Mißbrauch in dieſer Beziehung würde eine ſtrenge Ahndung zur Folge haben.

§. 13. Ueber die bei der Unterſuchung erhobenen Reſultate hat die Finanzkammer von 6 zu 6 Monaten, nämlich auf den letzten Juni nnd auf den letzten Dezbr. jeden Jahres einen Hauptbericht an das Finanz=Miniſterium zu erſtatten, in welchem

a) die Ergebniſſe der Caſſen= und Rechnungsunterſuchung, wie bisher ſpeciell, dagegen

b) von den übrigen Gegenſtänden nur die vorgefundenen Gebrechen und Mängel, und die deßwegen vorläufig getroffenen Einleitungen, ſo wie auch

c) diejenigen Gegenſtände, durch welche die Beamten ſich vortheilhaft ausgezeichnet haben, anzuführen ſind.

294.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Strafbefugniß der Gemeinderäthe und den Straf=Bezug in Forſtſachen,

vom 26. Juni 1822.

---

†) Erg.=Bd. zum Regbl. von 1838. S. 139. Samml. der Reg.=Geſetze. S. Circ.=Erlaß des Min. des Innern vom 6. Oct. 1823.

295.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, in Betreff des Ablöſungs-Maasſtabs für Zehent-Surrogat-Gelder aus überbauten Plätzen, desgleichen für kleine ungerade Maaſe bei Fruchtgülten und der Heller bei Geldzinſen,

vom 6. Juli 1822 [488]).

Der ꝛc. wird auf ihre Anfrage vom 18ten v. M. über den Ablöſungs-Maasſtab von Zehent-Surrogatgeldern aus überbauten Plätzen, desgleichen von den kleinen ungeraden Maaſen bey Fruchtgülten und der Heller bey Geldzinnſen hiemit zu erkennen gegeben, daß, da die erwähnten Abgaben unveränderlich ſind, die Ablöſung derſelben nach §. 3. des Geſetzes vom 23ten Juni 1821 zu behandeln iſt.

296.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abreichung von Anbringgebühren bei der Anzeige von Forſtfreveln,

vom 13. Juli 1822 [489]).

Da man wahrgenommen hat, daß es in Anſehung der Abreichung von Anbring-Gebühren bei der Anzeige von Forſtfreveln bei den verſchiedenen Forſtämtern nicht gleich gehalten worden iſt, ſo findet man ſich veranlaßt, zu beſtimmen, daß Jedem, der einen Forſt- oder Jagd-Frevel zur Anzeige bringt, von der in Folge derſelben angeſetzten Strafe die geſetzliche Anbringgebühr, wie bei dem Forſtperſonale, verwilligt werde, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn im Verlaufe einer Unterſuchung eines von mehreren gemeinſchaftlich begangenen Exceſſes oder Frevels einer der Schuldigen andere Mitſchuldigen angeben würde, die Anbringgebühr von den, den Mitſchuldigen angeſetzten Strafen dem erſten Anbringer verbleiben ſoll.

488) Normal.-Buch des Fin.-Min.
489) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 449.

297.

Erlaß des Miniſterial-Raths, betreffend die Vollziehung der Forſtſtrafen unbemittelter Perſonen durch Verwendung derſelben zum Abverdienen,

vom 17. Juli 1822 [490]).

Se. K. M. haben, vermög des auf den 3ten Geſchäfts-Bericht des Miniſterialrathes unter dem 13ten d. M. erlaſſenen höchſten Dekrets, den unter dem 2ten d. M. verwilligten Nachlaß der Forſtſtrafe des — zwar genehmigt, dabei jedoch bemerkt, daß in der Regel bey dergleichen Strafen, zu deren Berichtigung die Schuldner keine andere Mittel beſitzen, auf der Abverdienung in Straßenbau-, Waldcultur- und andern öffentlichen Arbeiten zu beſtehen ſey; welches dem Finanz-Miniſterium hiemit zu erkennen gegeb n wird.

298.

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, die Auflöſung der bisherigen Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commiſſion,

vom 19. Auguſt 1822 [491]).

299.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Fuhrlohns-Vergütung von den Wein-Beſoldungs-Abgaben an evangeliſche Geiſtliche betr.,

vom 19. Auguſt 1822 [492]).

Die evangeliſchen Geiſtlichen in denjenigen Gegenden des alten Landes, in welchen kein Weinwachs iſt, haben in vorigen Zeiten ihre Weinbeſoldungen gewöhnlich erſt im Frühjahre aus den herr-

490) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

491) Regbl. S. 563. Hiernach ſind die Geſchäfte obiger Stelle mit Ausnahme der der Staats-Hauptkaſſen-Verwaltung vorbehaltenen allgemeinen Verfügungen über die Frucht- und Wein-Vorräthe, den Kreis-Finanzkammern zugewieſen. Vgl. oben die Bekanntmachung in Betreff der Errichtung der Frucht- und Wein-Adminiſtrations-Commiſſion, vom 22. März 1819.

492) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

ſchaftlichen Kellereien erhalten; wurde ihnen aber auf ihr Anſuchen der Wein ſchon im Herbſte unter einer Kelter angewieſen, ſo hatten ſie den Fuhrlohn davon ſelbſt zu bezahlen.

Da aber nach den neueren Verwaltungs-Grundſätzen die Beſoldungsweine ſo viel möglich ſogleich unter den Keltern abzugeben ſind, ſo wird die Finanz-Kammer hiemit ermächtigt, auch für die in Folge der neuen Verwaltungs-Grundſätze an jene Geiſtliche im Herbſte abgegebenen Weine den Fuhrlohn auf die Cameralamts-Caſſe anzuweiſen. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wie bisher, ſo auch in Zukunft, der Beſoldete den Weinfuhrlohn in folgenden Fällen ſelbſt zu beſtreiten hat, wenn nämlich

1) eine Wein-Beſoldung mit der ausdrücklichen Bedingung verwilligt worden, daß der Beſoldete die Beifuhr auf ſeine Koſten zu beſorgen habe, was namentlich bei den Wein-Beſoldungs-Zulagen der Fall iſt.

2) Wenn der Beſoldete eine ſchon früher beſtimmte Averſal-Entſchädigung für die Beifuhr-Koſten bezieht;

3) wenn ihm auf ſein beſonderes Anſuchen ausnahmsweiſe aller Wein bewilligt wird [493]).

Uebrigens iſt den Geiſtlichen ihr Beſoldungswein unter der Kelter ihres Wohnorts, oder wo dieſes nicht möglich iſt, unter der nächſt gelegenen Kelter abzureichen, in ſo ferne nicht einem oder dem andern Geiſtlichen hierin eine beſondere Berechtigung zuſteht.

300.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Anſprüche auf die für abgebrannte bauholzberechtigte Gebäude aus der Brandſchadenskaſſe zu bezahlenden Entſchädigungsgelder,

vom 18. September 1822 [494]).

Man iſt durch den Bericht der Finanzkammer in rc. rc. in Betreff der Frage: Ob an die Entſchädigungs-Gelder, welche zu Bauholz berechtigte Unterthanen bei dem Verluſte ihrer Gebäude durch ein Brand-Unglück aus der Brandverſicherungskaſſe erhalten, wegen des darunter begriffenen, aus herrſchaftl. Waldungen unent-

---

493) Ein Finanz-Miniſt.-Erl. vom 18. Febr. ſagt, daß durch die Beſtimmung dieſer Ausnahmsfälle eine Aenderung in einer ſonſtigen Obſervanz hinſichtlich der Verbindlichkeit von Beſoldeten zu Beſtreitung des Fuhrlohns keineswegs beabſichtigt werden, ſondern es nach jener Obſervanz, wo ſie beſtehe, ferner zu halten ſei.

494) Normal.-Buch des Finanz-Miniſt.

geldlich oder in Gnadenpreiſen empfangenen Bauholzes eine Anſprache zu machen ſeyn dürfte? veranlaßt worden, weitere Nachfragen über die Behandlung dieſes Gegenſtandes in anderen Landes=Gegenden anzuſtellen, auch deßhalb mit K. Hofdomänenkammer zu communiciren.

Da nun dergleichen Anſprüche bisher anderwärts nicht ſtattgefunden haben, die Holzberechtigungen aber auf Verträgen oder rechtsbeſtändigen Obſervanzen beruhen, welche weit älter ſind, als das Brandverſicherungs=Inſtitut, und da zwiſchen beiden gar keine Beziehung ſtattfindet, überdieß aber die herrſchaftl. Kaſſen bisher an den Brandſchadens=Zuſchüſſen der zu Bauholz berechtigten Gebäude=Beſitzer nichts beigetragen haben, eine Anſprache an die Entſchädigungs=Gelder aus der Brand=Verſicherungskaſſe wegen des abgegebenen Bauholzes ſo lange unzuläßig ſeyn dürfte, als nicht hierüber eine geſetzliche Beſtimmung ertheilt, und den Grundherrſchaften ein verhältnißmäßiger Theil der Brandſchadensbeiträge zugeſchieden worden ſey.

Eine ſolche Veränderung für die Zukunft endlich würde den K. Kaſſen ſchwerlich einen weſentlichen Vortheil verſchaffen, da bei der großen Zahl berechtigter Gebäude nicht nur bedeutende Brandſchadens=Beiträge zu leiſten wären, ſondern es auch dahin kommen könnte, die Beſitzer ſolcher Gebäude für die bis jetzt bezahlten Beiträge zu entſchädigen. Durch dieſe Rückſicht iſt man beſtimmt worden, von Anſprüchen an die Entſchädigungsgelder für abgebrannte holzberechtigte Gebäude aus der Brandſchadenskaſſe abzuſtehen, wornach ſich die Finanzkammer zu achten hat.

301.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Einwirkung der Concurrenz des Forſt=Perſonals bei den Jagd=Verpachtungen,

vom 16. October 1822 [495]).

Aus dem Erfolge der bisherigen Jagdverpachtungen hat man mißliebig wahrzunehmen gehabt, daß hierauf an vielen Orten die Concurrenz des Forſtperſonals ſehr nachtheilig einwirke.

Man findet ſich daher veranlaßt der ꝛc. aufzugeben, bei künftigen Jagdverpachtungen auf das hiebei concurrirende Forſt=Perſonal ein genaues Augenmerk richten zu laſſen, und jeden Forſtdiener, der zum Nachtheile für die Verpachtung handeln würde, oder zu handeln verdächtig wäre, nach Beſchaffenheit der Umſtände von der Verpachtung auszuſchließen und nöthigenfalls zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

---

495) Normal.=Buch des Finanz=Miniſt.

302.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, die periodiſchen Berichte über die Weingefälle der Finanz-Verwaltung betr., vom 17. October 1822 [496]).

303.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Waſſerbauweſens und die Auflöſung der Schifffahrts-Commiſſion betreffend, vom 15. November 1822.

304.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, die Behandlung der Frucht-Vorräthe und den Frucht-Verkauf bei den K. Kameralämtern betreffend, vom 2. Dezember 1822 [497]).

305.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, in Betreff der Stock- oder Stumpenholz-Abgaben aus Staatswaldungen, vom 4. Dezember 1822 [498]).

Der ꝛc. wird auf den unter dem 6ten September d. J. in Betreff der Stok- oder Stumpenholz-Abgaben erſtatteten Bericht hiemit zu erkennen gegeben,

496) Abgedr. im III. Theil. S. 549. Note 223, aber ganz hieher gehörig.

†) Regbl. S. 885. S. Reg.-Geſetze. Die Behandlung des Waſſerbauweſens wird hiernach im Allgemeinen von dem Geſchäftskreiſe des Finanzminiſteriums getrennt und an das Miniſterium des Innern verwieſen. Ausgenommen und der Finanzbehörde vorbehalten bleiben nur die Floß-Einrichtungen und die Waſſerbauten an den dem Staate zugehörigen Salinen, Eiſenhütten, Mühlwerken und Domänen, inſofern der Staat hiebei nicht von Oberaufſichtswegen, ſondern als Grund-Eigenthümer betheiligt iſt.

497) Abgedr. im III. Theil. S. 502 ff. in der Note, ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig.

498) Normal.-Buch des Finanz-Miniſt. S. Min.-Erl. vom 9. Februar 1826 und 1. Februar 1845 zu 2d.

1) daß das Graben von Laubholzſtöken, ſo lang ſolche am Schrote nicht wenigſtens eine Stärke von 2′ haben, nicht zu geſtatten iſt.

2) Daß zwar da, wo kein Anwachs, oder Anflug vorhanden, oder der gänzliche Umbruch und die Cultur eines Plazes beabſichtigt und eine bedeutende Anzahl Stöke zu einer Köhlerei ꝛc. abzugeben iſt, der Verkauf derſelben im Aufſtreich Statt finden ſoll; daß hingegen

3) in holzarmen Gegenden, und da wo durch das Graben der Stöke am jungen Holze Schaden zugefügt werden könnte, oder Exceſſe zu beſorgen wären, Armen ohne Aufſtreich für ihren Bedarf Stöke überlaſſen werden können.

Es ſind jedoch alle bekannte Waldfrevler hiebey auszuſchließen. Auch hat der Förſter, oder wo ein bedeutendes Quantum abzugeben iſt, der Oberförſter, da die Aufbereitung von Stokholz=Klaftern durch herrſchaftliche Holzhauer nicht Statt finden kann, bey der Anweiſung der Stöke einen Anſchlag derſelben nach Klaftern zu machen, und einen Preiß anzuſezen; auch ſind die Stöke ſogleich nach Nummern in ein Regiſter aufzunehmen.

4) Ueber den Preiß einer Stokholzklafter ſind mit den übrigen Holzpreiſen der Finanz=Kammer Vorſchläge vorzulegen, wobey der Macherlohn, der wahre körperliche Innhalt der Klaftern, und die gewöhnlich geringere Beſchaffenheit des Stokholzes gehörig zu berükſichtigen ſind.

306.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach=Wartemberg=Roth betr.,

vom 4. Dezember 1822.

307.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, das Verbot des Gebrauchs entblößter Waffen bei Jagden gegen die dabei befindlichen Perſonen betr.,

vom 28. Dezember 1822 [499]).

Da zu Folge höchſten Befehls vom 15ten dieß dem höhern und niedern Forſtperſonal das Verbot, auf der Jagd gegen irgend

---

†) Regbl. von 1822, S. 893 ff. S. Samml. der Reg.=Geſetze. Aehnliche Beſtimmungen wie in der Declaration in Betreff des Hauſes Thurn und Taxis, vom 8. Auguſt 1819.

499) Normal.=Buch des Fin.=Miniſt.

Jemand einer entblösten Waffe ſich zu bedienen, aufs ſtrengſte eingeſchärft, und bedeutet werden ſolle, daß bey Vermeidung der ſchwerſten Ahndung kein Forſtdiener unter keinen Umſtänden ſich erlauben ſolle, dieſes Verbot aus den Augen zu ſezen; ſo wird ſolches der ꝛc. mit dem Auftrage eröffnet, dieſe allerhöchſte Verordnung durch die Forſtämter zur Kenntniß des denſelben untergeordneten geſammten Forſtperſonals bringen zu laßen.

308.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend das Zehent-Surrogatgeld bei Ueberbauung unkultivirter Pläze,

vom 5. Januar 1823 [500]).

Da es der längſt hergebrachten, nach den eingekommenen Berichten bisher beobachteten Obſervanz gemäß iſt, daß aus dem Grunde des Noval-Zehentrechtes von Seite der K. Ober-Finanzkammer auch bei Ueberbauung unkultivirter Pläze oder Allmanden ein Zehent-Surrogatgeld angeſetzt werde, ſo wird die Finanzkammer zur Nachachtung hievon in Kenntniß geſetzt.

309.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, Weiſungen über die Vollziehung und Einhaltung der Bau-Etats enthaltend,

vom 15. Januar 1823 [501]).

ꝛc. ꝛc.

— Sollte ausnahmsweiſe am Schluße des Etats-Jahres ein decretirter Bauaufwand noch nicht bezahlt, oder ein im Etat genehmigtes Bauweſen noch gar nicht ausgeführt ſeyn, ſo iſt der decretirte — oder in Ermanglung der Decretur der im Etat in Voranſchlag gebrachte Betrag zur künftigen Bezahlung von Reſten vorzubehalten; denn nur, was auf dieſe Weiſe vorbehalten iſt, darf künftig unter Reſten verrechnet werden.

Namentlich darf auch ein an ſich genehmigtes Bauweſen, wenn es in demjenigen Jahre, in deſſen Etat daſſelbe enthalten war, unausgeführt geblieben iſt, nur dann noch im nächſten Jahre ausgeführt werden, wenn die Koſten hiefür vorbehalten worden ſind; wenn aber dieſer Vorbehalt verſäumt worden, und ein Bauweſen

---

500) Ergänzungsband zum Regbl. S. 423.
501) Normalien-Buch des Fin.-Min.

dennoch nöthig wäre, ſo iſt es wenigſtens bis ins künftige Etats=Jahr, in deſſen Etat der Betrag ſodann wieder aufzunehmen iſt, zu verſchieben. Ueberhaupt iſt es zu Erhaltung der Ordnung durchaus nothwendig, daß auſſer den im Etat vorgeſehenen Bauweſen, oder dem, was früher vorbehalten worden iſt, durchaus nichts weiter verbaut werde.

Nachbau=Ueberſchläge ſind, auſſer dringenden Nothfällen, nicht anzunehmen, und ſelbſt die vom Finanz=Miniſterium einzeln genehmigten Ueberſchläge ſind in den Bauetat des nächſten Jahres aufzunehmen, in ſo ferne nicht bei der Genehmigung zugleich ausnahmsweiſe die unverzügliche Ausführung des Bauweſens, ohne das neue Etats=Jahr abzuwarten, ausdrücklich befohlen wird.

310.

K. Verordnung, die Dienſt=Inſtruction für die Königl. Kreis=Finanz=Kammern betreffend,

vom 17. Januar 1823 [502]).

311.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an den Forſtrath, betreffend die forſtpolizeiliche Behandlung der Wirthſchaft und Holzfällungen in den gutsherrlichen, Commun= und Privat=Waldungen,

vom 18. Januar 1823 [503]).

Seine Königl. Majeſtät haben dem Finanz=Miniſterium in Beziehung auf die Bewirthſchaftung und Holzfällungen in den guts=

502) Reg.=Blatt S. 119 ff. Abgedr. in dem III. Theil, in der Hauptſache aber hieher gehörig, vermöge der hierin enthaltenen näheren materiellen Beſtimmungen über die Reſortverhältniſſe der Finanz=Kammern ſowohl, als auch über ihre Verwaltung ſelbſt, insbeſondere in Beziehung auf die Erhaltung des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsgutes in ſeinem weſentlichen Beſtande, als auch in Beziehung auf die Benützung deſſelben, wie namentlich der Domänen an Gebäuden, Maiereien u. ſ. w., an Forſten und Jagden, an Zehnten und Theilgebühren, an Gefällen aus Lehen= und Zinsgütern; ferner in Beziehung auf die Erhaltung der Hoheits=Rechte und Wahrung der hieraus fließenden Einkünfte, die ordnungsmäßige Erhebung und Behandlung der Frucht= und Wein=Gefälle, und auf die angemeſſene Verwendung und Verwerthung der Vorräthe, die Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs=Verfügung des geſammten Elementar=Aufwands, die Sorge für Erledigung der Activ=Ausſtände, ſowie der Paſſiv=Rückſtände ꝛc.

Mehrere Aenderungen in dieſer Inſtruction zu Vereinfachung des Geſchäfts=Ganges ſ. unten in einer Miniſterial=Verf. vom 10. Jan. 1845.

503) Normalien=Buch des Fin.=Min.

herrlichen, Commun- und Privat-Waldungen gnädigſt eröffnet, daß, wenn die Wahrnehmung vom Ueberhauen der Privat-, Commun- ꝛc. Waldungen gegründet ſey, dieſem Uebel zwar allerdings Einhalt gethan werden müſſe, daß jedoch auf der andern Seite in die Grundſätze und Regeln, wonach Gutsherrſchaften, Communen, Stiftungen und Privaten hinſichtlich der Bewirthſchaftung und Benützung ihrer Waldungen behandelt werden, nicht zu viele Aengſtlichkeit zu legen ſey, damit jene Eigenthümer nicht zu ſehr beengt werden.

Der K. Forſtrath wird hievon unter Beziehung auf den dießfälligen Erlaß vom 31. März v. J. in Hinſicht der Nachhaltigkeit der Benützung oben bemerkter Waldungen zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

312.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des zeitigen Einſchreitens gegen Fortſetzung einer unerlaubt begonnenen Waldausſtockung, vom 10/18. Februar 1823 504).

Es ſind in neueren Zeiten mehrere eigenmächtig vorgenommene bedeutende Waldausſtockungen und Anpflanzungen von Waldpläzen mit Obstbäumen zur Anzeige gekommen. Da die auf Waldausſtockungen geſezte Strafe von 10 fl. von dergleichen groben Exceſſen nicht abhalten kann, wenn den Excedenten Zeit und Gelegenheit gelaſſen wird, eine bedeutende Fläche auszuſtocken und mit fruchtbaren Bäumen zu bepflanzen, in welchem Falle häufig die Wiederanpflanzung des Waldes nicht wohl angeordnet werden kann; ſo wird der Finanzkammer der Auftrag ertheilt, die Forſtämter anzuweiſen, daß ſie den Förſtern und dem niedern Forſtperſonal bei deſſen eigener Verantwortlichkeit aufgeben, ſo bald eine Waldausſtockung wahrgenommen würde, ſogleich eine Anzeige zu machen, damit wegen augenblicklicher Einſtellung ſowohl der Ausſtockung, als auch der anderweitigen Anpflanzung des ausgeſtockten Plazes, das Erforderliche verfügt werden kann.

Dabey iſt den Forſtämtern zu bemerken, daß der Excedent für den Fall eigenmächtiger Fortſezung der Waldausſtockung oder der unerlaubten Anpflanzung des bereits ausgeſtockten Plazes mit beſonderer ſcharfer Strafe zu bedrohen und im eintretenden Fall zu belegen iſt.

---

504) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 3. Juni 1846.

313.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, in Betreff des allgemeinen Vorbehalts der Geſtattung von Waldausreutungen für den Landesherrn,

vom 28. April 1823 505).

Die ꝛc. erhält hiemit den Auftrag, den — auf eine Eingabe vom 16. April d. J., worin ſie gegen den Anſatz von Forſtzinſen von ausgeſteckten ihnen zuſtändigen Waldungen Vorſtellung gemacht haben, zu erkennen zu geben, daß nach §. 55 der K. Declaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels ꝛc. das Recht, Waldreutungen zu geſtatten, ausdrücklich für den Landesherrn vorbehalten worden ſey, und daß immerhin für die Erlaubniß, Waldungen, welche unter würtemberg. Hoheit geſtanden, abgeſehen von der Jagd-Aeckerich-Nutzung ein Forſtzins von wenigſtens 6 kr. pr. Morgen jährlich ganz allgemein angeſetzt und erhoben worden ſey, und noch gegenwärtig erhoben werde, und in Anſehung der — Waldungen eine Ausnahme nicht gemacht werden könne.

314.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes, die Aufbereitung des Lang- und Klafterholzes betreffend,

vom 24. Mai 1823 506).

Man hat den Bericht der ꝛc. vom 2/10. April d. J., betreffend die Aufbereitung des Lang- und Klafterholzes, eingeſehen.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 8. März d. J. wird nun, um dieſen Gegenſtand ſo viel möglich zu vereinfachen, verfügt, daß bei der Behandlung dieſes Gegenſtandes Folgendes beobachtet werden ſoll:

1) Die Aufbereitung ſämtlichen Klafter- und Langholzes, auch des Floßholzes, mit Ausnahme der kleinern Nuzhölzer, ſoll von herrſchaftlichen Holzhauern geſchehen.

2) Es ſollen daher, wo Abgaben von geſchältem und ungeſchältem Lang- und Floßholz Statt finden, diesfalls verſchiedene

505) Normalienbuch des Fin.-Min.
506) Normalienbuch des Fin.-Min.

Accorde mit den Holzhauern, welche ihren Lohn aus der herrſchaftl. Caſſe beziehen, und durchaus zu verpflichten ſind, abgeſchloſſen werden.

3) Es iſt auszumitteln, wie viel bei den geſchält abzugebenden verſchiedenen Holzgattungen an 30gern, 40gern für Rinde zu rechnen ſey, und um wie viel mithin bei dieſen Hölzern an dem cubiſchen Inhalt im Durchſchnitt abgehe.

Hieraus kann ſodann leicht, wo es nöthig iſt, der wahre cubiſche Inhalt der Stämme mit hinlänglicher Genauigkeit gefunden werden.

4) Es iſt ferner für das geſchält und ungeſchält abzugebende Langholz ein beſonderer Holzpreiß und zwar für das erſtere ſo zu beſtimmen, daß die Herrſchaft für den verlorenen cubiſchen Inhalt und für den höhern, von ihr ohne beſondere Aufrechnung übernommenen Holzmacherlohn entſchädigt wird.

5) Die Stärke der Stämme kann, wie bisher, mit dem eingeführten Gabelmaß gemeſſen werden, weil die Fälle ſehr häufig vorkommen, daß die Stärke der einzelnen Trümmer mit dem Zollſtabe über Hirn nicht gemeſſen werden kann, und bei ſchiefem Schrot mit dem Zollſtabe weniger Genauigkeit erreicht wird, als mit einem guten Gabelmaaß.

6) Das Verbrennen des im Walde verbreitenden Reiſichs iſt ausdrücklich zu verbieten, weil es nicht nur gefährlich, ſondern auch für den Wald ſelbſt inſofern nachtheilig iſt, als dadurch den jungen Pflanzen ein Mittel des Schutzes und dem Boden eine Quelle der Verbeſſerung entzogen wird.

Dagegen iſt die frühere Verordnung, daß das Reiſich durchaus nicht in großen dichten Haufen liegen bleiben, ſondern von den Holzhauern auseinandergeworfen und gleich verbreitet werden ſoll, zu beharren.

Die Finanz-Kammer hat nun hienach das Erforderliche ſchleunig anzuordnen, und von dem Reſultat der noch drei anzuſtellenden Unterſuchungen, und der hienach zu treffenden weiteren Verfügung eine Anzeige zu machen.

315.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Grundſätze für die Ablöſung von Aeckerich-Nutzungsrechten des Staats in Waldungen der Gemeinden und Privaten,

vom 2. Juni 1823 [507]).

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Reſolution vom 16. v. M. gnädigſt verordnet haben, daß bis zu einer

507) Ergänz.-Band zum Regbl. S. 449. S. Verf. vom 9. Jan. 1835.

Verabſchiedung mit den Ständen über die Grundſätze für die Ablöſung von Aeckerich=Nutzungsrechten des Staates in Waldungen der Gemeinden und Privaten, den etwa vorkommenden Anträgen nach der Analogie der im Geſetze vom 23. Juni 1821 über die Ablöſung der Blut= und Heu=Zehnten enthaltenen milderen Beſtimmungen, gegen den ſechszehnfachen Betrag des, durch eine zehnjährige Durchſchnitts=Berechnung beſtimmten jährlichen Ertrages, nach Abzug der etwa mit Ausübung des Rechtes verbunden geweſenen Koſten Statt gegeben und die Hände geboten werden ſollen, um ſich mit den Gemeinden über die Aufhebung ſolcher Servituten gegen deren Verzichtung auf andere denſelben in Kron=Waldungen zuſtehende Waldnutzungsrechte zu vergleichen, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſtehe, daß die Forſtbehörden vermöge der Forſtpolizei, wie bisher, darüber zu erkennen hätten, wo und wie das Aeckerich zur Aufnahme und Schonung der Gemeinde= und Privat=Waldungen benutzt werden dürfe, ſo wird die Finanzkammer hievon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

316.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, Vorſchriften in Betreff des Abverdienens uneinbringlicher Forſtſtrafen enthaltend,

vom 2. Juni 1823 [508]).

Da es dringend iſt, wegen Beſeitigung der aufgewachſenen bedeutenden Forſtſtraf=Ausſtände, insbeſondere aber der darunter begriffenen in Geld uneinbringlichen Poſten durchgreifende Verfügungen zu treffen; ſo wird der ꝛc. hiemit wiederholt aufgetragen, den Cameral=Aemtern die Beitreibung jener Ausſtände nachdrücklich aufzugeben; in Hinſicht derjenigen Strafen aber, welche von den Schuldnern nicht bezahlt, aber abverdient werden können, wird Folgendes beſtimmt:

1) Es ſind Ueberſchläge zu begreifen, wie dergleichen bis zum 30. Juni 1822 verfallene Strafen in herrſchaftlichen Arbeiten abverdient werden können.

Dieſe Ueberſchläge ſollen mit beſonderem Bericht vorgelegt, und wenn dieſelben genehmigt ſind, in den Etat von 18²³/₂₄ aufgenommen werden.

2) Die Geſchäfte wozu die Forſtſtrafſchuldner verwendet werden ſollen, ſind Arbeiten an ſolchen Wegen, deren Unterhaltung den Forſt=Aemtern und Cameral=Aemtern obliegt, die keiner kunſtmäßi=

---

508) Normalienbuch des Fin.=Min.

gen Unterhaltung bedürfen, ſondern durch Einebnungen, Ausfüllungen der Fahrleiſe, Gräben längs derſelben, in Ordnung zu halten ſind; Grabenziehungen ſowohl zur Entwäſſerung ſumpfiger Stellen und zum Abfluß des in den Gräben an den Wegen ſich ſammelnden Waſſers, als auch zum Schutze der Waldungen an Stellen, wo ſie an Güter oder Waiden anſtoßen und Beſchädigungen ausgeſezt ſind, und zur Abtreibung ſchädlicher und überflüßiger Wege; Bearbeitung und Wundmachung zur Cultur beſtimmter Pläze, Herſtellung von Pflanzlöchern ꝛc.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß den Strafſchuldnern während der Zeit der Erndte und dringender Feldgeſchäfte jedesmal eine angemeſſene Friſt zur Beſorgung dieſer Geſchäfte zu geſtatten iſt.

3) Um das Forſtperſonal in ſeinen ordentlichen Dienſtverrichtungen durch dieſe außerordentliche Maasregel nicht zu ſtören, und um die Strafarbeiter unter ſtrenger Aufſicht halten zu können, ſollen beſondere Aufſeher vorzüglich aus der Zahl der Forſtſcharfſchüzen und gedienter Militärs, aufgeſtellt werden, welchen ein Taggeld von 36 kr. anzurechnen iſt. Es ſind jedoch hiezu zuverläßige und ſolche Männer zu wählen, denen die Führung der vorkommenden Liſten und Regiſter und die Ausbezahlung kleinerer Summen übertragen werden kann, wobei insbeſondere zugleich darauf zu ſehen iſt, daß ältere verdiente Individuen Beſchäftigung finden.

4) Je auf beiläufig 15—20 Arbeiter iſt ein Aufſeher zu beſtimmen; daher iſt dafür zu ſorgen, daß, ſoviel es die Umſtände geſtatten, die Arbeiter nicht in zu kleinen Parthien beſchäftigt werden.

Uebrigens iſt es gar nicht nöthig, daß die Strafſchuldner in dem nämlichen Revier, zu welchem ſie gehören, beſchäftigt werden; dieſelben können auch, wenn es beſondere Umſtände nöthig machen, in benachbarten fremden Forſten, wenn die Entfernung nicht über 3 Stunden beträgt, zu Arbeiten verwendet, und es darf denſelben für die Reiſe hin und her nach den Beſtimmungen des General-Reſcripts vom 21. Juli 1774, Hochſt. Gen.-Reſcr. 2r Theil S. 187 ein Tag als Arbeitszeit, paſſirt werden.

5) Kinder dürfen zur Arbeit nicht angenommen, auch keine Stellvertreter ohne Einwilligung des für ſeine Verrichtungen zu verpflichtenden und zu inſtruirenden Aufſehers geſtellt werden.

Einem erwachſenen männlichen Arbeiter iſt für einen Arbeitstag von 8 bis 10 Stunden ein Lohn von 30 kr., einem weiblichen Arbeiter von 24 kr. an ſeiner Schuldigkeit abzurechnen.

6) Es iſt Sorge zu tragen, daß die Arbeiter ſo viel möglich mit dem erforderlichen Geſchirr verſehen zur Arbeit kommen, wofür denſelben täglich eine Entſchädigung von 2 kr. an ihrer Strafſchuldigkeit in Abzug zu bringen iſt.

Uebrigens kann für die betreffenden Forſtämter eine geringere Zahl von Hauen, Schaufeln und Butten angeſchafft werden, um ſolche, die ſich unter dem Vorwande eines Mangels an Geſchirr entziehen wollten, zur Arbeit nöthigen zu können.

7) Arbeitern, welche unvermögend ſind, ſich auf die Arbeits-

zeit mit den erforderlichen Lebensmitteln zu verſehen, und Abends nicht nach Hauſe gehen können, kann täglich eine Unterſtützung von 6 kr. und im lezten Falle von 8 kr. und zwar jeden Abend abgereicht werden. Der Betrag dieſer Unterſtüzung iſt zur Schuldigkeit des Arbeiters zu ſchlagen, und von dieſem abzuverdienen. Trägen oder widerſpenſtigen Arbeitern iſt jedoch nur ein Lohn von resp. 24 kr. oder 18 kr. aufzurechnen und nichts zur Suſtentation abzureichen.

8) Die K. Oberämter werden angewieſen werden, die Forſt-Aemter bei der Ausführung dieſer Maasregeln zu unterſtüzen.

Wenn ſich daher Strafſchuldner unbotmäßig und ungehorſam zeigen ſollten; ſo ſind die Ober-Aemter nöthigenfalls zur Mitwirkung bey der Vollziehung der getroffenen Verfügung zu veranlaſſen.

Das Finanz-Miniſterium erwartet übrigens mit den vorzulegenden Ueberſchlägen zugleich eine genaue Ueberſicht ſämmtlicher bis zum 30ten Januar 1822 im Ausſtand gebliebenen Forſtſtrafen, und ſieht auch in der Folge, um von dem Fortgange der Arbeiten und dem Erfolge der getroffenen Maasregeln eine genaue Kenntniß und Ueberſicht zu erhalten, von Quartal zu Quartal beſonderen Berichten und einer Angabe von dem Betrage der abverdienten Schulden entgegen.

317.

Inſtruction für den Münzwardein,

vom 11. Juni 1823 [509]).

318.

†) Verordnung, den Vollzug der Königl. Declaration vom 8. Auguſt 1819 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend,

vom 12. Juni 1823.

---

509) Abgedr. im III. Theil S. 759 ff. Ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig.

†) Regbl. von 1823. S. 653 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze. Hieher gehören die Beſtimmungen in §. 44—65 in Betreff der Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen.

319.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammer, betreffend die Verwendung von Strafdebenten bei Straßen-Correctionen und neuen Straßenanlagen zur Abverdienung ihrer Schuldigkeit,

vom 25. Juni 1823 [510]).

320.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forſtämter zu Erkennung von Legalſtrafen und die Competenz der Gerichtsſtellen zu Verwandlung uneinbringlicher Geld- in Freiheitsſtrafen,

vom 26. Juni 1823 [511]).

Da S. K. M. aus Veranlaſſung einer über die Verwandlung der dem — angeſetzten Weidſtrafe entſtandenen Competenz-Streitigkeit nach eingeholtem Gutachten des K. Geh. Rathes ausgeſprochen haben:

daß in Beziehung auf die den Forſtämtern durch die ältern Forſtgeſetze eingeräumte Befugniß, auf Legalſtrafen ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Summe zu erkennen, bis jetzt keine Aenderung eingetreten, und daß, wenn wegen Unvermögenheit der Geſtraften die Geldbußen nicht beigetrieben werden können, und deßhalb eine Verwandlung dieſer Geldſtrafen nöthig werde, die Zuſtändigkeit der Gerichtsſtellen in allen denjenigen Fällen begründet ſey, wo die Freiheitsſtrafe, welche an die Stelle der erkannten Geldbuße zu treten hätte, das Maaß überſteige, welches der höheren Verwaltungsſtelle für Freiheitsſtrafen eingeräumt ſey, ſo wird K. Finanzkammer von dieſer höchſten Entſcheidung, durch welche die von dem Finanz-Miniſterium ſchon den 27. Mai 1819 an den Forſtrath ergangene Inſtruktion beſtätigt wird, zu künftiger Nachhaltung in Kenntniß geſetzt, und derſelben uafgegeben, in Fällen letzterer Art die Verwandlung der Strafe der Gerichtsbehörde zu überlaßen.

510) Abgedr. in dem III. Theil S. 521 Note 216.
511) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

321.

†) Inſtruction, die Behandlung des Abzugs betreffend,

vom 12. Juli 1823.

322.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Ablöſung des Heuzehenten,

vom 31. Juli 1823 [512]).

Um bei der im ſechzehnfachen Betrage geſtatteten Ablöſung der Heuzehenten in Anſehung der in der Bauart veränderten vormaligen Wieſen und Grasgärten eine gleichförmige Behandlung herzuſtellen, wird hiedurch beſtimmt, daß bei dergleichen Grundſtücken, inſofern von denſelben der Heuzehente nicht mehr in Natur zu beziehen iſt, ſondern entweder ein Zehent-Surrogatgeld oder der Natural-Zehente nach der neuen Culturart gereicht wird, die Ablöſung der Zehent-Pflichtigkeit nach den in Anſehung des Heuzehenten beſtimmten Normen nicht Statt findet, ſondern daß, wenn die Ablösbarkeit räthlich erſcheint, ſolche wie bei anderen Grundgefällen in der Regel nur beziehungsweiſe gegen den zwanzig- oder fünfundzwanzigfachen Betrag zu geſtatten iſt.

323.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Einräumung des Novalzehent-Rechts an diejenigen Mitglieder des ritterſchaftlichen Adels, welche auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzichtet haben, in denjenigen Orten, wo ſie das Univerſalzehent-Recht beſitzen,

vom 4/9. Auguſt 1823 [513]).

Da zufolge einer K. Entſchließung vom 17ten Nov. 1821. denjenigen Mitgliedern des ehemahls ritterſchaftlichen Adels, welche auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzichter haben, an den Orten, wo ſie Univerſalzehentherrn ſind, der Bezug des Noval-

---

†) Regbl. S. 536. Reg.-Geſetze V, 271.
512) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 424.
513) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

zehentens, ſo lange derſelbe überhaupt beſtehen wird, zugeſichert worden iſt; ſo wird die F.-K. unter Beziehung auf das in dem Staats- und Reg.-Blatt bekannt gemachte Verzeichniß jener Mitglieder hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſezt, die einkommenden Geſuche ſolcher Rittergutsbeſizer um Einräumung des Novalzehenten in Beziehung auf die Bedingung des Univerſalzehent-Rechts näher zu prüfen, und ſodann die einzelnen Fälle zur Entſcheidung hieher vorzulegen.

324.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Tragen des gehauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen,

vom 20. Auguſt 1823 [514]).

In der Regel wird das Holz aus Abtriebsſchlägen, in welchen ohne großen Nachtheil nicht gefahren werden kann, auch aus Durchforſtungs-Schlägen, in welchen ſich zum Aufſtellen des Holzes keine Pläze, oder zur Zufuhr keine brauchbare Wege finden, getragen werden müſſen. So wie jedoch in einem Abtriebsſchlage Stellen vorkommen können, auf welchen ohne Nachtheil Holz aufgeſezt werden, und aus welchen, wenn die Holzfällung früh beendigt wird, das Holz ohne Nachtheil bei Schnee, und gefrorenem Boden abgeführt werden kann, ſo können auch Holzfällungen in Beſtänden vorkommen, in welche, wenn nicht großer Schaden angerichtet werden ſoll, das erhauene Holz nicht aufgeſtellt, und in welche nicht gefahren werden kann.

Es bleibt daher dem pflichtmäßigen Erachten des Forſtamtes nach Vernehmung des Förſters anheim geſtellt, in welchen Fällen das Aufſtellen des Holzes in Abtriebs- und Durchforſtungsſchlägen, und die Zufahrt in dieſelbe geſtattet, und in welchen Fällen bei andern Veranlaſſungen das Holz an die Wege und auf holzloſe oder mit Fuhrwerk zugängliche Stellen getragen werden ſoll.

Es iſt hiebei der Nachtheil, der durch die Holzabfuhr entſteht, mit dem Aufwande, den die Cultur der beſchädigten Pläze erheiſchen würde, und mit dem Nachtheile der Zurückſetzung des Zuwachſens und der Ungleichheit des jungen Beſtandes wohl zu vergleichen.

Was den Aufwand betrift, den das Tragen des Holzes auf

---

514) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

geeignete Stellen veranlaßt, ſo iſt derſelbe von der Cameralamts=Caſſe zu tragen, indem ſonſt eine Gleichheit der regulirten Preiße nicht herzuſtellen und Begünſtigungen bei Holzanweiſungen großer Spielraum gegeben wäre ꝛc. Es hängt übrigens von den Umſtänden ab, ob das Tragen des Holzes, wie es den meiſten hierüber vernommenen Stellen das mindeſt Koſtſpielige zu ſeyn ſcheint, zugleich mit dem Holzhauen zuſammen veraccordirt oder ob ein doppelter Holzhauerlohns=Accord mit und ohne die Bedingung des Holztragens verſucht, oder ob in einzelnen Fällen das Holztragen ganz beſonders veraccordirt, oder bei größern Quantitäten durch Forſtſtraf=Schuldner unter guter Aufſicht eingeleitet werden ſoll.

In jedem Fall aber iſt der dadurch entſtandene Aufwand, wie der Holzhauer= und Holzſetzerlohn, zum Holzpreiß zu ſchlagen, aber nicht bei jedem einzelnen Schlage, ſondern im Ganzen und im Durchſchnitt in Anſatz zu bringen.

325.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis=Regierungen, betreffend die Strafrechts=Pflege der Gemeinderäthe in Forſtſachen,

vom 6. October 1823 [515]).

Durch ein Anſinnen des K. Finanz=Miniſteriums ſieht man ſich veranlaßt, die Gemeinderäthe auffordern zu laſſen, daß ſie bei ihren Forſt=Strafanſätzen nicht nur die Beſtimmungen der Forſt=Ordnung genau beobachten, und die Frevler nicht mit allzu niedrigen Strafen belegen, ſondern auch in die Forſt=Strafprotokolle jedesmal diejenigen Umſtände, ohne welche die Begründung des Strafanſatzes ſich nicht beurtheilen läßt, namentlich bei Waid=Exceſſen, die Zeit und der Ort des Frevels, die Zahl und die Gattung des Waid=Viehes vollſtändig eingetragen werden.

Die Kreis=Regierung hat daher den Oberämtern des Kreiſes Behufs dieſer Aufforderung der Gemeinderäthe das Geeignete aufzugeben, und ihnen die öftere Nachforſchung nach der Beobachtung der befragten Vorſchriften aus Veranlaſſung der Vogt=Ruggerichte zu empfehlen.

---

515) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 148.

326.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ausſchließung zahlungsfähiger Strafſchuldner vom Abverdienen und das Verbot der Zulaſſung eines Stellvertreters für einen körperlich zum Abverdienen tüchtigen Strafſchuldner,

vom 7. November 1823 [516]).

Da bey der Abverdienung von Forſtſtrafen in herrſchaftlichen Geſchäften die Erfahrung gemacht worden iſt, daß Schuldner, welche im Stande geweſen wären, zu bezahlen, oder ihre Strafe ſelbſt abzuverdienen, minder tüchtige Stellvertreter geſtellt haben, welchen ein geringerer Lohn, als in Abrechnung gekommen iſt, von dem Straf-Schuldner bezahlt wurde, ſo iſt den betreffenden Beamten aufzugeben, ſtrenge darauf zu ſehen

1) daß diejenigen Strafſchuldner, welche bezahlen können, zur wirklichen Bezahlung ihrer Strafe angehalten werden,
2) daß der Schuldner, inſofern er körperlich tüchtig iſt, ſelbſt zur Arbeit angehalten werde, und
3) daß, wenn wegen körperlichen Unvermögens des Strafſchuldners oder anderer dringenden Verhältniße ein Stellvertreter geſtellt würde, darauf geſehen werde, daß ein tüchtiger Arbeiter geſtellt, überhaupt dieſem Arbeiter kein höherer Lohn, als er verdient, ausgeſezt werde.

Beſonders iſt eine ſtrenge Auswahl unter den aufzuſtellenden Aufſehern, wozu thätige und ſtreng gewiſſenhafte Leute vorzüglich zu wählen ſind, zu treffen, und hiedurch das Erforderliche zu verfügen.

327.

Erlaß des K. Bergrathes an das K. Münz-Amt, in Betreff der Geſchäfts-Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder des lezteren insbeſondere bei der Ausmünzung,

vom 14. November 1823 [517]).

516) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.
517) Abgdr. im III. Theil. S. 763 ff. Uebrigens ſeinem ganzen Inhalte nach hieher gehörig.

328.

Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, die zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenz-Waldungen abgeſchloſſene Uebereinkunft betreffend,

vom 10. Dezember 1823 [518]).

Zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden iſt, zu Abwendung der in den beiderſeitigen Grenz-Waldungen häufig eintretenden Verwüſtungen, eine beſondere Uebereinkunft wegen Beſtrafung derjenigen, welche in dieſen Waldungen Frevel begehen, getroffen worden; welche Uebereinkunft wörtlich folgende Beſtimmungen enthält:

§. 1. Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forſt-Geſetze (Forſtfrevel), welche durch ſeine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen ſind, nach den eigenen Geſetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden.

§. 2. Die auf eigener ſinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forſt-Officianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den — dem andern Staate angehörigen Forſtfrevler einen vollen Beweis und hat deſſen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeſchuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag.

§. 3. Das Forſt-Perſonal iſt berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde ſeines Wohnorts abzuliefern: welche Ablieferung ſogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den perſönlichen Verhältniſſen des Verhafteten zu bewerkſtelligen iſt.

§. 4. Gegenſeitig wird zur Entdeckung Hülfe geleiſtet, und es werden Hausſuchungen auf der Stelle von den Orts-Behörden geſtattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren laſſen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. 5. Wenn der Forſt-Exceß dergeſtalt durch Erkenntniß erledigt iſt, daß die Strafe vollſtreckt werden kann, ſo hat die Unterſuchungs-Behörde eine beglaubigte Abſchrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollſtreckenden Erkenntniſſes dem Angeber zuzuſtellen und gleiche Abſchriften ſeiner vorgeſetzten Behörde zuzuſenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

518) Regbl. S. 932. S. Bekanntmachung vom 4. Juli 1837, und Min.-Verf. vom 20. November 1841 und 9. November 1843.

§. 6. Die Unterſuchung und Beſtrafung wird möglichſt beſchleunigt, und namentlich veranlaßt die unterſuchende Behörde auch die Vollſtreckung des Erkenntniſſes.

§. 7. Ueber den Schaden-Erſatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel ſogleich bei der Ausſprechung der Strafe erkannt.

Die Behörde, welche den Forſtfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeige-Gebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Geſetzen und Verordnungen des Staats feſtgeſetzt werden, von deſſen Behörde der Forſtfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeits-Strafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, deſſen Behörden ſie verhängt haben.

§. 8. Die Uebereinkunft tritt von dem 15. December 1823 an für beide Staaten in Kraft.

Nachdem Se. Königliche Majeſtät dieſer Uebereinkunft die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt haben; ſo wird der Inhalt derſelben andurch auf Allerhöchſten Befehl, zur Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. December 1823.

Für den Miniſter:

Maucler.

329.

Auszug aus einem Erlaſſe des K. Bergraths an die Oberämter, betreffend die Anbring-Gebühren von Salz-Einſchwärzungen,

vom 9. Januar 1824 [519]).

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zugleich wird das K. Oberamt in Folge gedachter Miniſterial-Reſolution (vom 3. d. M.) benachrichtigt, daß Jeder, welcher eine Salz-Einſchwärzung zur Anzeige bringt, den Erlös aus dem confiscirten Salze nach Abzug etwaiger, mit dem Transporte und Verkaufe des Salzes verbundener, Unkoſten, ſo wie die Hälfte an den baar eingehenden Geldſtrafen als Anbring-Gebühr zu beziehen habe.

---

519) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 471.

330.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Aufſicht derſelben über die adelichen und Ritter-Lehen,

vom 15. Januar 1824 [520]).

Durch die unterm 17. Januar v. J. den Kreis-Finanz-Kammern ertheilte Dienſt-Inſtruction ſind denſelben die Beziehungen näher bezeichnet worden, in welchen die ihnen übertragene unmittelbare Aufſicht über die Benützung des Staats-Gutes auszuüben iſt.

Da auch das Ober-Eigenthum der adelichen und Ritterlehen einen Theil des Staatsgutes bildet und bei denſelben durch Veräußerungen, Verpfändungen, unwirthſchaftliche Behandlung und andere Deteriorationen nicht ſelten Veränderungen vorgehen, welche dem Intereſſe des Staates ſehr nachtheilig werden können, ehe der k. Lehenhof Kunde davon erhält, ſo haben Seine Königliche Majeſtät Sich bewogen gefunden, auch hierüber den Kreis-Finanz-Kammern eine Mitaufſicht zu übertragen.

Man läßt zu dem Ende der ꝛc. ein Verzeichniß der in ihrem Kreiße gelegenen adelichen und Ritter-Lehen zugehen, und will die darüber von ihr auszuübende Mitaufſicht im Allgemeinen auf All dasjenige gerichtet wiſſen, wodurch die aus dem Obereigenthum fließenden oberlehensherrlichen Rechte geſchmälert, oder der Beſtand eines Lehens vermindert, oder weſentlich verändert wird.

Beſondere Gegenſtände der Aufmerkſamkeit der Finanzkammer werden hiebey ſeyn:

1) Veräußerungen eines Lehens oder einzelner Theile deſſelben ohne eingeholten oberlehensherrlichen Conſens.

2) Verpfändungen unter gleichen Vorausſetzungen.

3) Veränderungen in der Perſon des im Beſitze des Lehens befindlichen Vaſallen, vorzugsweiſe Todesfälle bei Lehen, welche auf dem Heimfalle ſtehen.

4) Veränderungen in der Subſtanz des Lehens, wie Hinwegnehmung zum Lehen gehöriger Gebäude, bleibende Culturveränderungen, wie Waldausſtokungen ꝛc.

5) Unwirthſchaftliche Behandlungen des Lehens, welche von entſchieden nachtheiligen Folgen auf die Subſtanz des Lehens und deſſen Werth ſind, ſo wie

6) Nichtausübung der mit dem Lehen verbundenen Rechte, ſo weit ſolche gänzlichen Verluſt derſelben zu beſorgen gibt, und andere Deteriorationen jeder Art. Uebrigens hat die Finanz-Kammer

---

520) Normalienbuch des Fin.-Min.

den Bedacht darauf zu nehmen, daß dieſe Beaufſichtigung der adelichen und Ritterlehen nicht auf eine den k. Vaſallen zur Beſchwerde gereichende Weiſe ausgeübt, noch dadurch das Verhältniß verrückt werde, in welchem Letztere zu dem k. Ober-Lehenhofe und Lehenrathe, als der in Lehens-Sachen allein in unmittelbarer Communication mit den k. Vaſallen ſtehenden, und die erforderlichen Acten zu weiterer Würdigung der Gegenſtände beſitzenden Centralſtelle ſich befinden.

Die Finanzkammer wird demnach ſich darauf beſchränken, von vorkommenden Fällen eines das oberlehensherrliche Intereſſe beſorglichen Nachtheiles ſich, ſo weit es, ohne in eine Correſpondenz mit den k. Vaſallen einzugehen, geſchehen kann, Kenntniß zu verſchaffen, darüber dem k. Lehensrathe Mittheilung zu machen, übrigens aber, wo es ſich dabei von finanziellen Geſichtspunkten überhaupt, oder von landeswirthſchaftlichen insbeſondere handelt, zugleich ihre beurtheilende Aeußerung beyfügen, und denſelben dadurch in den Stand ſetzen, zeitlich, und, nach Umſtänden, unter fernerer Rükſprache mit ihnen die erforderliche Vorkehrung zu treffen.

Zu Vollziehung dieſer Anordnung wird die k. Finanz-Kammer den ihr untergeordneten Kameralämtern die entſprechenden Weiſſungen ertheilen, auch dieſelben zugleich veranlaßen, aus den beifolgenden Lehenverzeichnißen das Geeignete in die Amtsgrundbücher aufzunehmen und in Fällen, welche keinen Anfſchub leiden, auch unmittelbare Anzeige an den Königl. Lehenrath erſtatten.

Hiernach hat ſich die ꝛc. zu achten.

331.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern —, betreffend die Zehentverhältniſſe in Fällen der Culturveränderungen,

vom 12. Februar 1824 [521]).

Der Finanzkammer wird auf die in Betreff der Zehent-Anſprüche der Pfarrei N. an die in der Cultur veränderten Weinberge den 9. v. M. gemachte Anfrage zu erkennen gegeben, daß, da der Grundſatz, wonach neue Früchte in der Regel demjenigen Zehentherrn, in deſſen Bezirk ſie gebaut werden, zu verzehenten ſind, ebenſo unbeſtritten, als es der Natur der Sache gemäß iſt, daß die Culturveränderung ein Zehentrecht weder geben, noch nehmen kann (vergl. Hartmanns Geſetze, dritter Theil, §. 71 ꝛc., und Weishaars Privatrecht, zweiter Theil, §. 503 ꝛc.), die Anpflan-

521) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 424.

zung von Klee und Eſper ꝛc. in vormaligen Weinbergen weder dem großen, noch dem kleinen Zehentherrn als ſolchen, ſondern Demjenigen zu verzehenten iſt, der den Zehenten von den vorherigen Weinbergen anzuſprechen hatte.

332.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis=Finanz-Kammern, eine Anleitung zu Waldwerthsberechnungen bei Veräußerungen enthaltend,

vom 28. Februar 1824 [522]).

Es ſind dem Finanz=Miniſterium mehrmals Anträge zu Waldveräußerungen zur Genehmigung vorgelegt worden, bey welchen Waldwerths=Berechnungen zu Grunde lagen, die dem Grund und Boden mit Ober= und Unterholz einen geringeren Werth beilegten, als der Holzbeſtand, öfters ſogar der haubare Oberholz=Beſtand für ſich allein nothwendig haben mußte.

Da ein ſolches Reſultat immer auf irrige Vorausſezungen hinſichtlich des Zuwachſes des Holzes und des öfters nach ſehr langen Umtriebs=Perioden zu hoffenden Waldertrags, oder der zum Grund gelegten Bewirthſchaftungsweiſe des Waldes, oder des in Anwendung gebrachten Zinnsfußes ſchließen läßt; ſo ſind die Forſtämter hierauf aufmerkſam zu machen, überhaupt anzuweiſen, daß ſie bey Waldwerthsbeſtimmungen verwikelte auf entferntere Perioden hinausgehende Ertrags= und Zinßberechnungen, ſo viel es die Umſtände geſtatten, vermeiden, und in den ebenbemerkten Fällen ihren Berechnungen den wirklichen Werth des Holzes und den Werth des Grund und Bodens, der ſich gewöhnlich durch einfache Berechnungen, oder durch Anſchläge ausmitteln läßt, zum Grund legen ſollen. Bey Unterholz von geringem Alter wird es gewöhnlich mehr Sicherheit gewähren, wenn der Werth deſſelben dem Betrage der Zinnſe gleich geſezt wird, welche von dem ausgemittelten Grundwerthe innerhalb der Jahre des Alters des jungen Beſtandes aufgewachſen ſind, als wenn man denſelben ohne nähere Hülfsmittel blos nach Wahrſcheinlichkeit aus dem Ertrage in entfernten Perioden herleiten wollte.

Hienach iſt das Erforderliche zu beobachten.

---

522) Normalienbuch des Fin.=Min. Eine Verf. vom 28. Febr. 1834 bringt die Beachtung dieſer Vorſchrift einfach in Erinnerung.

333.

Verfügung des Bergraths, den Verkauf des Vieh-Salzes betreffend,

vom 26. März 1824 [523]).

Da Seine Königliche Majeſtät durch ein höchſtes Dekret vom 7. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß zum Vortheil der Viehzucht der Ankauf des auf den Königl. Salinen erzeugten Vieh-Salzes auch in den, von denſelben entfernteren Gegenden erleichtert, und deshalb für die Zukunft hinſichtlich des Verkaufs dieſes Erzeugniſſes eine angemeſſene Einrichtung getroffen werde; ſo werden nach Maßgabe dieſes höchſten Befehls die betreffenden Königl. Behörden mit Vollziehung folgender Verfügungen beauftragt, und ſolche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Der allgemeine Preis für ſämtliches auf den Königl. Salinen erzeugte Viehſalz wird für die Zukunft vorläufig, und bis der vermehrte Gewinn deſſelben eine anderwärtige Beſtimmung zuläßt, auf 2 fl. 30 kr. für den Centner, oder 1½ Kreuzer für das Pfund feſtgeſetzt. Für dieſen Preis wird daſſelbe auf den Salinen Hall, Friderichsthal, Clemenshall, Schwenningen und Sulz an diejenigen Inländer, welche ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen, daß ſie Viehhalter ſeyen, ausweiſen, in jeder beliebigen Quantität, jedoch nicht unter Einem Centner, aus freier Hand abgegeben. Der Werth der Fäſſer, wenn die Käufer ſolche verlangen, iſt denſelben beſonders aufzurechnen.

2.) Dasjenige Erzeugniß, welches auf ſolche Weiſe bei den Salinen nicht verkauft wird, iſt an die Faktorien der entfernteren Oberämter zu verſenden, bei welchen von Seite der Viehhalter Nachfrage einkommt.

3.) Der Faktor, welcher nach Verhältniß dieſer Nachfragen eine Anzahl Fäſſer bei dem Salz-Inſpektor der Saline beſtellt, gibt das Vieh-Salz Faßweiſe an die ſich meldenden Viehhalter, ſo wie an die von den Oberämtern aufzuſtellenden Verſchleußer in dem allgemeinen Verkaufs-Preiſe ab, zu welchem jedoch noch der Aufwand der Saline für Verpackungs-Koſten, Fuhrlohn und Speditions-Gebühr geſchlagen wird.

4.) Um dieſen Aufwand auszumitteln, hat der Faktor, wenn ihm von dem Salz-Inſpektor ein Quantum Viehſalz zugeſichert iſt, die Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle in Stuttgart zu benachrichtigen, von welcher Saline ihm das

---

523) Regbl. S. 216. S. Erl. vom 27. Juli 1830 und 30. Dezember 1833.

Vieh-Salz zugeſagt worden ſey. Die Haupt-Verwaltung zeigt dem Faktor den Aufwand für Verpackungs-Koſten, Fuhrlohn und Speditions-Gebühr an, und der Faktor legt das Schreiben der Haupt-Verwaltung dem Oberamte vor. Das Oberamt macht hierauf öffentlich bekannt, welchen Geldbetrag, außer dem allgemeinen Verkaufs-Preiſe des Vieh-Salzes zu 2 fl. 30 kr. für den Centner, der Käufer eines Faſſes als Nebenaufwand zu bezahlen habe.

5.) Der Faktor erhebt ſeine Verkaufs-Proviſion für das Vieh-Salz in demſelben Betrag, wie von dem Küchen-Salze aus der Faktorie-Kaſſe und es darf daher ſeine Proviſion in den obenbemerkten Nebenaufwand nicht eingerechnet werden.

6.) Um den Ankauf des Vieh-Salzes auch in denjenigen Orten zu erleichtern, in welchen ſich keine Faktorien befinden, wird den K. Oberämtern die Aufſtellung von Verſchleuſſern geſtattet, zugleich aber verordnet, daß mit Genehmigung des Oberamts durch die Ortsobrigkeit der Preis zu beſtimmen, und den Einwohnern gehörig bekannt zu machen ſey, für welchen das Salz an jedem Orte im Detail-Verkauf abgegeben werden muß.

Bei Feſtſetzung dieſes Preiſes darf außer den obenbemerkten von den Faktorien aufzurechnenden Nebenkoſten zwar auch der Fuhrlohn von dem Faktorie-Platz bis zum Wohn-Orte des Verſchleußers, ſo wie die — dem letztern zukommende Verkaufs-Proviſion in Anſchlag kommen; es iſt jedoch von Seiten des Oberamts ſtrenge darauf zu ſehen, und jede angemeſſene Vorkehrung zu treffen, daß weder von Seite der Orts-Behörden, noch des Verſchleußers die mindeſte Willkühr in der Preis-Beſtimmung Statt finde, daß der Preis, ſoviel es die Verſchiedenheit der Lokalitäten erlaubt, gleichgehalten, und den Unternehmern kein Anlaß zu gegründeten Beſchwerden gegeben werde.

7.) Der Vieh-Salz-Verſchleußer iſt durch das Oberamt daher darauf zu verpflichten, daß er das Salz in vollem Gewicht und der obrigkeitlich feſtgeſetzten Taxe abzugeben habe.

8.) Außer dem verpflichteten Verſchleußer iſt, früheren geſetzlichen Beſtimmungen gemäs, welche, mit alleiniger Ausnahme der Apotheker-Salze, jeden Salzhandel der Privaten verbieten, Niemand zu dem Verkaufe von Viehſalz, Dungſalz, Salzſtein, Pfannenſchiefer und dergl. befugt.

Es ſind daher andere Verkäufer von den Oberämtern zur Unterſuchung zu ziehen, und wenn hiedurch die Einſchwärzung des Salzes aus dem Auslande nicht zu erheben, und ſomit die auf die Salz-Einſchwärzung feſtgeſetzte Strafe nicht zu erkennen iſt, dieſelbe mit einer angemeſſenen Polizeiſtrafe zu belegen.

Stuttgart den 26. März 1824.

Herda.

334.

Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der zwiſchen der Krone Würtemberg und dem Großherzogthum Heſſen wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen abgeſchloſſenen Uebereinkunft,

vom 20. April 1824 [524]).

Zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Heſſen iſt, zu Abwendung der in den beiderſeitigen Grenz-Waldungen eintretenden Verwüſtungen, eine beſondere Uebereinkunft wegen Beſtrafung derjenigen, welche in dieſen Waldungen Frevel begehen, getroffen worden; welche Uebereinkunft wörtlich folgende Beſtimmungen enthält:

§. 1. Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forſt-Geſetze (Forſtfrevel), welche durch ſeine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen ſind, nach den eigenen Geſetzen aburtheilen, als wäre den lezteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwidergehandelt worden.

§. 2. Die auf eigener ſinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forſt-Offizianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den dem andern Staate angehörigen Forſtfrevler einen vollen Beweis und hat deſſen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeſchuldigte den Beweis nicht durch Gegen-Beweis zu entkräften vermag.

§. 3. Das Forſt-Perſonal iſt berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde ſeines Wohnorts abzuliefern, welche Ablieferung ſogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den perſönlichen Verhältniſſen des Verhafteten zu bewerkſtelligen iſt.

§. 4. Gegenſeitig wird zur Entdeckung Hülfe geleiſtet, und es werden Hausſuchungen auf der Stelle von den Orts-Behörden geſtattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren laſſen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. 5. Wenn der Forſt-Exceß dergeſtalt durch Erkenntniß erledigt iſt, daß die Strafe vollſtreckt werden kann, ſo hat die Unterſuchungs-Behörde eine beglaubigte Abſchrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollſtreckenden Erkenntniſſes dem Angeber zuzuſtellen, und gleiche Abſchriften ſeiner vorgeſetzten Behörde zuzuſenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

---

524) Regbl. S. 240.

§. 6. Die Unterſuchung und Beſtrafung wird möglichſt beſchleunigt, und namentlich veranlaßt die unterſuchende Behörde auch die Vollſtreckung des Erkenntniſſes.

§. 7. Ueber den Schadens-Erſatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel ſogleich bei der Ausſprechung der Strafe, erkannt.

Die Behörde, welche den Forſtfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeige-Gebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Geſetzen und Verordnungen des Staates feſtgeſetzt werden, von deſſen Behörde der Forſtfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeits-Strafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, deſſen Behörden ſie verhängt haben.

§. 8. Die Uebereinkunft tritt von dem 1. Mai 1824 an für beide Staaten in Kraft.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät dieſer Uebereinkunft die allerhöchſte Genehmigung ertheilt haben; ſo wird der Inhalt derſelben andurch auf allerhöchſten Befehl, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. April 1824.

Für den Miniſter
der auswärtigen Angelegenheiten:
Maucler.

335.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammer in —, betreffend das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden in Forſtſachen,

vom 22. Mai 1824[525]).

Der K. Finanzkammer wird auf die erſtatteten Anbringen, das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden N. N. in Forſtſachen betreffend, hiemit zu erkennen gegeben:

1) daß den Gemeinden das Recht zuſtehe, alle forſtpolizeiliche, in den eigenen oder anderen, den Stiftungen und Privaten zugehörigen, innerhalb des Gemeindebezirkes gelegenen Waldungen begangene, Vergehen, wenn ſolche von Commundienern bei den Gemeinderäthen angebracht worden, innerhalb des, durch das Gemeinde-Verwaltungs-Edikt den verſchiedenen Gemeindeklaſſen vorgeſchriebenen Strafmaaßes zu rügen, und die Strafe, wenn der Exceß in den eigenen Wal-

525) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 450. S. Verf. der Min. des Innern und der Fin. vom 15. April 1833, und Fin.-Min.-Verf. vom 15. März 1836.

dungen vorgegangen iſt, für die Gemeindekaſſe, nach Abzug der Anbringgebühr, einzuziehen;

2) daß die K. Forſtämter alle Exceſſe in den oben bemerkten Waldungen, wenn die Strafe das Strafmaaß der Gemeinderäthe überſteigt, oder wenn ſolche von K. Forſt-Offizianten bei dem Forſtamte angebracht werden, zu unterſuchen und zu beſtrafen haben. Die Strafe iſt nur dann an die Gemeinden zu überlaſſen, wenn dieſelben auch früher ſchon dergleichen Strafen zu beziehen berechtigt waren. Im entgegengeſetzten Falle fällt die Strafe in die Cameral-Amts-Kaſſe, und es wird hiebei bemerkt, daß der unfürdenkliche Beſitz des Strafbezuges von Seite des Forſtamtes den Fortbezug dieſer Claſſe von Strafen vollkommen begründet.

336.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, die Verwilligung einer zwölfjährigen Zehntfreiheit für Neubrüche betreffend,

vom 24. Mai 1824 [526]).

Da Seine Königliche Majeſtät zu Begünſtigung des Anbaues bisher unbenutzter Felder vermöge Dekretes vom 16. Mai d. J. zu genehmigen geruht haben, daß in ſämtlichen Bezirken, in welchen dem Staate das Noval-Zehntrecht zuſteht, jedem künftig zur Cultur gebrachten, früher unbebauten Grundſtücke [527]) eine zwölfjährige Zehntfreiheit eingeräumt werden ſoll, welche Befreiung in beſonderen Fällen, namentlich, wenn der Umbruch und Anbau des Feldes mit auſſerordentlichem Aufwande von Zeit und Koſten verbunden war, noch auf weitere drei bis ſechs Jahre verlängert werden kann [528]); ſo wird dieſe höchſte Verfügung, mit deren Vollziehung die K. Kreis-Finanz-Kammern beauftragt worden ſind, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Mai 1824.

Weckherlin.

---

526) Regbl. S. 335.

527) Ausgeſtockte Waldböden bleiben daher von dieſer Zehntfreiheit ausgeſchloſſen. S. Min.-Erl. vom 4. März 1827.

528) S. dagegen die Vorſchrift über die Berechnung der Freijahre bei Neubrüchen, welche als Wechſelfelder gebaut werden, in dem Min.-Erl. vom 11. März 1828.

337.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Jaxt=Kreis (den übrigen Finanz=Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Jagdpacht=Bedingungen für die Oberförſter,

vom 29. Mai 1824 [529]).

Der K. Finanzkammer ꝛc. wird auf das Anbringen vom 29. Januar d. J. betr. die Bedingungen unter welchen den Oberförſtern Jagd=Bezirke eingeräumt werden, zu erkennen gegeben, daß nach ihrem Antrage

1) die Feſthaltung der den Jagdpächtern im Allgemeinen gemachten Bedingungen,

2) die Ausſtellung eines Reverſes, wodurch ſich der Oberförſter dazu verpflichtet,

zu fordern, und noch weiter zu beſtimmen, daß der Pacht auch bei einer mit dem Oberförſter vorgehenden Veränderung erlöſche, und zwar auf den Tag der Uebernahme des Amtes von einem Nachfolger oder von einem herrſchaftl. Bevollmächtigten.

Hierauf iſt das Erforderliche zu verfügen, auch iſt den betreffenden Forſtämtern die Entwerfung einer genauen Beſchreibung des betr. Pachtbezirkes nach Gränzen, Flächeninhalt, welche von den betreffenden Revierförſtern zu unterzeichnen iſt, aufzutragen.

338.

†) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, den Einzug und die Abreichung von Forſt=Rug=Gebühren betr.,

vom 8. Juni 1824.

529) Normalienbuch des Fin.=Min. S. Erl. vom 14. Juli 1827.

†) Abgedr. in dem III. Theil. S. 506. Note 209. Ziffer 1. S. Min.=Erl. vom 23. Aug. 1827.

339.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern des Neckar-, des Donau- und des Jaxt-Kreiſes, betreffend die Berechnung des Werthes öden Waldbodens bei Verkäufen,

vom 22. Juni 1824 [530]).

Der ꝛc. wird in dem Anſchluß ein Auszug aus einem Erlaſſe an die Finanz-Kammer in Reutlingen, die Berechnung des Werthes öden Waldbodens betreffend, ſammt einer Berechnung mit dem Auftrage zugefertigt, hiernach auch an die Forſtämter des Kreiſes das Erforderliche zu erlaſſen.

Berechnung.

1) Wenn ein Wald von 100 Morgen ſo beſtanden iſt, daß alle Jahre 1 Morgen hundertjährigen Holzes mit 50 Klaftern im Werth von 4 fl. pr. Klafter gehauen werden kann, ſo erträgt dieſer Wald, mit Beſeitigung aller anderen Rückſichten jährlich 200 fl. und würde bei $3\frac{1}{2}$ p. Ct. Zinſen einen Capital-Werth haben von 5000 fl.

Der Morgen von 50 fl.

2) Wenn ein Morgen gegenwärtig öden Waldbodens nach 100 Jahren ohne Zwiſchennutzungen, und ohne Cultur-Koſten zu berückſichtigen, ertrüge 200 fl. und ſo je nach 100 Jahren wieder, ſo hätte ſolcher einzeln betrachtet, Werth à $3\frac{1}{2}$ pct. etwas über 4 fl.

Wenn aber zu den in 1) berechneten 100 Mrg. noch weitere 10 Mrg. öden Waldbodens geſchlagen werden, welche nach 100 Jahren p. M. 50 Klafter ertragen, ſo können nun von 110 Mrg. jährlich gehauen werden $1\frac{1}{10}$ M. Wegen der Verſchiebungen im Alter wird nun aber beinahe 91 Jahre lang jedesmal nur 1 M. mit 100jährigem Holz hingegen $\frac{1}{10}$ Mrg. nur mit 99jährigem Holz gehauen werden. Nimmt man an, daß der Zuwachs gleichförmig erfolge, und daß in 99jährigem Holz $\frac{1}{100}$ weniger als in 100jährigem erhauen werden könne, ſo iſt der Ertrag eines 99jährl. Mrg. Waldes, ſtatt 50 Klftr. nur 50 — $\frac{50}{100}$ Klftr. oder 49, 5 Klftr.

Alſo ertragen 1 M. 100jährl. Holz	—	50 Klftr.
$\frac{1}{10}$. M. 99jährl. Holz	—	4,95 Klftr.
und $1\frac{1}{10}$. M. — — — — —	—	54,95 Klftr.
deren Geldwerth iſt à 4 fl.	—	219,8 fl.

mithin darf angenommen werden, daß die fragl. 110 Morgen einen Capitalwerth haben von — — — — — 5495 fl.

530) Normalienbuch des Fin.-Min.

zieht man den Werth der in 1. berechneten 100 Morgen ab mit — — — — — — — — — — 5,000 fl.

ſo bleiben für die öden 10 M. übrig — — — 495 fl.
und dem Morgen könnte in dieſer Verbindung ein Werth von 49 fl. 30 kr.
beigelegt werden.

340.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, in Betreff der bei den Holzgärten von den vorgeſetzten Beamten zu führenden Aufſicht,

vom 15. Juli 1824[531]).

ꝛc. ꝛc.

Dem Beamten iſt die fleißige und unvermuthete Unterſuchung der Holzgärten zu empfehlen, wobei derſelbe vorzüglich darauf Rückſicht zu nehmen hat, ob immer der ertheilten Vorſchrift gemäß ein Quantum Holz gemeſſen vorräthig ſtehe, und die Abgabe nach der Folge der ankommenden Holzkäufer Statt finde; wobei Begünſtigungen einzelner am meiſten verhütet, und über die Art des Meſſens am Beſten Aufſicht geführt werden kann.

341.

†) Edict über die Straf-Gattungen und Straf-Anſtalten (Straf-Edict),

vom 17. Juli 1824.

342.

††) Geſetz, die Herabſetzung des Zinsfußes der Staatsſchuld betreffend,

vom 18. Juli 1824.

---

531) Normalienbuch des Fin.-Min.
†) Regbl. S. 589. S. Gerichts-Geſetze.
††) Regbl. von 1824. S. 861. Steuergeſetze S. 1403.

343.

†) Geſetz, einige Abänderungen in den Beſtimmungen des Staatsſchuldenſtatuts über Kapitalablöſungen betr.,

vom 18. Juli 1824.

344.

††) Geſetz, in Betreff der Uebernahme weiterer Staatsſchulden aus den neuen Landestheilen,

vom 27. Juli 1824.

345.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend das Hauen von Maſerholz in Staats-Waldungen,

vom 6/27. September 1824[532]).

Der Finanzkammer wird auf die Geſuche um Erlaubniß, in herrſchaftlichen Waldungen Maſerholz zu Pfeifenköpfen um Bezahlung hauen zu dürfen, hiemit in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 2. September d. J. zu erkennen gegeben: daß das Hauen der Maſer auf den Schlägen der Hochwaldungen an allen Stöcken der geeigneten Holzarten, auf den Schlägen der Niederwaldungen aber an Ahorn-, Ulmen-, Masholder-, Birken- und Erlen-Stöcken unter der Bedingung Statt finden kann, daß nach Vernehmung der Pfeifenkopfmacher hiezu ein beſonderer, zuverläßiger, von dem Forſtamte zu verpflichtender und von den Holzempfängern zu belohnender Mann aufgeſtellt wird, der ſich verbindlich macht und Garantie leiſtet, daß er bei dem Aushauen der Maſer alle bei dem Fällen des Holzes in Niederwaldungen zu beobachtende und auf Beförderung des Stock- oder Wurzel-Ausſchlages abzielende Vorſchriften beobachten wolle. Der Werth des Holzes ſoll etwa nach dem Hundert oder Dutzend der Maſer bezahlt werden.

Hienach ſind die Bittſteller zu beſcheiden und die Forſtämter zu inſtruiren.

---

†) Regbl. von 1824. S. 530. Samml. der Staatsgrundgeſetze III, 590.
††) Regbl. von 1824. S. 601. Samml. der Staatsgrundgeſetze III, 591.
532) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 451. Durch Erlaß des K. Finanz-Miniſt. vom 3. Mai 1831 wurde dieſe Anordnung auf ſämmtl. 4 Kreiſe ausgedehnt.

346.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Erhaltung der Waldwege,

vom 30. September 1824 [533]).

Der Kreis-Forſtrath bey der Finanz-Kammer des Donau-Kreiſes hat in dem über das Reſultat der Viſitation des Blaubeurer Forſts erſtatteten Berichte darauf aufmerkſam gemacht, daß der vormalige Oberförſter Zaiſer die Waldwege dadurch in vortrefflichem Stande erhalten habe, daß er dieſelbe vor einbrechendem Winter durch Einhaken der Fahrleiſe ꝛc. ausebnen laſſen, und das Stehenbleiben des Waſſers verhindert habe.

Die ꝛc. erhält hiemit den Auftrag, dieſes einfache Wegverbeſſerungs- und Erhaltungsmittel ſämmtlichen Forſtämtern in Erinnerung zu bringen, und dieſelbe zugleich anzuweiſen, mehr Bedacht, als bisher im Allgemeinen geſchehen iſt, darauf zu nehmen, daß dem Waſſer auf den Wegen und in den Seitengräben Abfluß verſchafft werde.

347.

Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, eine Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenſeitigen Auslieferung und Beſtrafung der Salz-Einſchwärzer betreffend,

vom 13. October 1824 [534]).

Da mit dem Großherzogthum Baden in Beziehung auf gegenſeitige Auslieferung und Beſtrafung der Salz-Einſchwärzer die Uebereinkunft getroffen worden iſt, daß

1) jeder Staat die Salz-Einſchwärzungen in das Gebiet des andern nach ſeinen eigenen Landes-Geſetzen beſtrafe,
2) die Salz-Einſchwärzer demjenigen Staate, welchem ſie angehören, dieſelbe mögen in dem einen oder dem andern Lande, oder in beiden eingeſchwärzt haben, zur Beſtrafung übergeben, hingegen
3) Unterthanen eines dritten Staates auf Erſuchen jedesmal an denjenigen der contrahirenden Staaten ausgeliefert werden

533) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Verf. vom 24. Januar 1844.
534) Regbl. S. 794.

ſollen, in welchem ſie eine Salz-Einſchwärzung zuletzt begangen haben,

und da Seine Königliche Majeſtät dieſer Uebereinkunft die allerhöchſte Genehmigung ertheilt haben; ſo wird ſolche hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. Oktober 1824.

Beroldingen.

348.

Erinnerung der Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Weinberg-Beſitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung in Verbindung mit einer Zuſicherung von Erleichterungen und Unterſtützungen für dieſen Fall,

vom 16. October 1824 [535]).

Es iſt durch viele Beiſpiele erwieſen, daß die vaterländiſchen Weine in manchen Gegenden des Landes bei zweckmäßiger Auswahl und Behandlung der Reben, ſorgfältiger Zubereitung des Weines im Herbſte und angemeſſener Behandlung deſſelben im Keller einer höhern Veredlung fähig ſind. Dennoch haben die bisherigen Beiſpiele und die mehrfältigen Verordnungen und Belehrungen bei der Mehrzahl der Weinberg-Beſitzer nur ſelten Nacheiferung erweckt. Da aber die Verbeſſerung des vaterländiſchen Weinbaues, als eines wichtigen Nahrungszweiges, alle Aufmerkſamkeit verdient; ſo werden hiemit die Weinberg-Beſitzer in den für den Weinbau vorzüglich geeigneten Gegenden des Landes aufgefordert, um ihres eigenen Vortheiles willen auf eine zweckmäßigere Wein-Kultur ihr Beſtreben zu richten.

Beſonders wünſchenswerth iſt es, daß ſchlechte, nur ein geiſtloſes Getränke gewährende Reben-Gattungen nach und nach ausgerottet, neu anzulegende Weinberge, ſtatt der vielerlei, theils früher, theils ſpäter reifenden Traubengattungen, nur mit wenigen der Lage und dem Boden zuſagenden und zu gleicher Zeit reifenden edlen Rebenſorten angepflanzt, vor der Weinleſe die allgemeine Zeitigung abgewartet, bei ungleicher Zeitigung das reife Gewächs ſorgfältig ausgeleſen, das Erzeugniß der beſſeren Weinberge nicht mit dem Gewächſe aus den ſchlechteren vermiſcht, die Traubenkämme abgeſondert, der Moſt nicht bis zu eintretender Gährung an den Träbern gelaſſen, Waſſer und andere fremdartige Zuſätze entfernt und bei der Zubereitnng des Weines die größte Reinlichkeit beobachtet werde.

---

535) Regbl. S. 845.

Denjenigen Weinbergs-Inhabern, welche ſich in Verbeſſerung des Weinbaues auszeichnen werden, wird hiemit im Allgemeinen angemeſſene Erleichterung und Unterſtützung zugeſichert, welche, je nach den Umſtänden, in Abgabe guter Rebengattungen zu Beſtockung neuer Weinberge, Bewilligung einer temporären Zehntfreiheit, Befreiung vom Kelterbann oder anderen Bewilligungen beſtehen kann.

Die Ober- und Cameral-Beamten, ſo wie die Orts-Vorſteher werden angewieſen, durch Belehrung und Aufmunterung der Weinberg-Beſitzer zu Erreichung des Zweckes mitzuwirken.

Beiſpiele verbeſſerter Wein-Kultur und Unterſtützungs-Geſuche der Weinberg-Beſitzer, welche ſich um die Verbeſſerung des Weinbaues verdient machen, ſind in der Regel durch die Kreis-Regierungen dem Miniſterium des Innern vorzulegen; in dem Falle aber, wenn die Geſuche die temporäre Befreiung von den Zehnten oder einer andern Abgabe betreffen, ſind ſolche durch die Kreis-Finanz-Kammern bei dem Finanz-Miniſterium einzureichen.

Stuttgart den 16. Oktober 1824.

Schmidlin. Weckherlin.

349.

Erlaß des Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, den Inhalt und die Termine der von den Forſtämtern vorzulegenden Holzfällungs-Nachweiſungen und Scheidholz-Regiſter betreffend,

vom 19. October 1824 [536]).

Um von dem Betrage der Holznutzungen in den Herrſchaftlichen Waldungen eine vollſtändige Ueberſicht zu erhalten, findet man ſich auf den Antrag des K. Forſtraths vom 19. Mai d. J. veranlaßt, zu verfügen,

1) daß in die Holzfällungs-Nachweiſungen nicht nur alles, den genehmigten Nutzungsplanen zufolge, gefällte Holz, ſondern auch der Betrag der Windwürfe, Windbrüche, des Abholzes jeder Gattung, des Reiſigs von Schlagholz oder vom Auspuțen von Richtſtätten, auch wenn ſolches ohne Bezahlung als Zugabe zu Klafterholz oder auf andere Weiſe abgegeben wird, der Rinde des abgegebenen Maſerholzes ſo viel möglich genau aufgenommen;

2) in die Scheidholzregiſter der Betrag der dürren Stöcke oder Stumpen und der abgegebenen Dornen ꝛc. eingetragen werden ſoll.

---

536) Normalienbuch des Fin.-Miniſt.

Zur Erleichterung der Abfaſſung vollſtändiger Fällungs-Nachweiſungen und Scheidholzregiſter wird den k. Forſtämtern

3) zur Erſtattung und Einſendung der Holzfällungs-Nachweiſungen der 1. Sept. und

4) zu Vorlegung der Scheidholzregiſter der 30. Juni jeden Jahres als äußerſter Termin geſetzt.

Hiernach iſt das Erforderliche zu verfügen.

350.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (an die übrigen Finanz-Kammern Abſchrift), die Ausbezahlung und Berechnung der Delations-Gebühren von Forſt- und Jagdſtrafen betreffend,

vom 30. October 1824 [537]).

Der ꝛc. wird auf das Anbringen vom 8ten October 1824, betreffend die Ausbezahlung und Berechnung der Anbringgebühren von Forſtſtrafen, hiemit folgendes zu erkennen gegeben:

1) Durch die Verfügung vom 8. Juni d. J. iſt die Ausbezahlung der Anbringgebühren von Forſtſtrafen aus den K. Caſſen angeordnet worden, um den in mehrfacher Hinſicht unſchicklichen und nachtheiligen Verkehr zwiſchen dem Anbringer unb Geſtraften zu beſeitigen. Es unterliegt daher keinem Anſtande, daß die Beſtimmungen jener Verfügung auch auf grundherrſchaftliche und Gemeindeforſtdiener, ſogenannte Waldſtreifer und andere zum Bezug einer Anbringgebühr von Strafen berechtigte Perſonen in ſo ferne und nach dem Verhältniß als die k. Caſſe jene Strafe zu beziehen hat, Anwendung finden.

2) Durch keine Verfügung ſind die Beſtimmungen der Forſtordnung und des Real-Index, und insbeſondere der Verordnung vom 4ten Dezember 1809 hinſichtlich der Berechnung der Ruggebühr aufgehoben worden; der § 4. der Juſtruktionen für den Oberförſter vom Jahr 1818 und 1822 ſichert dem Forſtperſonal nur den Bezug eines Drittheils von den wegen Forſtfreveln angeſetzten Strafen in Uebereinſtimmung mit den pag. 322 und 323 des Real-Index wegen der Berechnung der Ruggebühren von Wald-Einigungen gegebenen Vorſchriften zu. Es iſt daher auch die Beſtimmung, daß der Betrag der Anbringgebühr 10 fl. nicht überſteigen ſolle, durchaus nicht als aufgehoben zu betrachten, ſondern fortwährend zu beobachten.

---

537) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 17. Jan. 1837.

3) Uebrigens ſind nach der Verfügung vom 4ten Dezember 1809 auch von Waldwaide- und Jagd-Vergehungen die geſetzlichen Ruggebühren abzureichen, unter welchen letzteren auch die Vergehungen der Communwildſchüzen begriffen ſind, inſofern dieſelbe nicht Ungehorſam, Unbotmäßigkeit oder Nachläßigkeit im Dienſte, ſondern wirkliche Jagdvergehungen und Verfehlungen gegen die Punkte 2. 3. 4. 6. und 8. der ihnen ertheilten Anweiſung betreffen. Verordn. vom 18ten Januar 1817, Beil. B. 4. Damit die Forſtämter bey dem Anſaze von Strafen von dem Unvermögen eines Frevlers eine Strafe zu bezahlen oder abzuverdienen, ſich gehörig unterrichten können, ſo wird hiemit genehmigt, daß von denjenigen Gemeinden, von welchen viele Einwohner zur Abrügung kommen, ein Ortsvorſteher zu den Ruggerichten beigezogen werde. Es bleibt aber auf ſchriftliche Erkundigungen ausgeſetzt, wenn einzelne Frevler, von deren Vermögens-Umſtänden das Forſt-Amt keine Kenntniß hat, abzurügen ſind.

Die Taggelder der Orts-Vorſteher ſind unter die Rugtagskoſten aufzunehmen.

Die Berechnung der Anbringgebühren hat das betreffende Forſt-Amt in Gemäsheit §. 4 der Dienſt-Inſtruktion für die Oberförſter und mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Formular dem Kameral-Amte zu übergeben.

Da durch die Verfügung vom 8ten Juni d. J. beſtimmt worden iſt, daß ihre Wirkung mit dem Etats-Jahre 1824/25 anfange, ſo folgt ſchon hieraus, daß die früheren Verfügungen bis zum 30ten Juni 1824 in Wirkſamkeit bleiben.

351.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die vier Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Einſchärfung des für das Forſt-Perſonal beſtehenden Verbots der Veräußerung von Beſoldungsholz und des Handels mit Holz,

vom 21. Dezember 1824 [538]).

Durch mehrere Verfehlungen K. Forſtdiener gegen die Beſtimmung der Inſtruktion, daß ihnen bei Strafe von Caſſation die Veräußerung empfangenenen Beſoldungs-Holzes und der Handel mit Holz verboten ſey, findet ſich das K. Finanz-Miniſterium veranlaßt, der Finanz-Kammer den Auftrag zu ertheilen, das ſämtliche Forſt-Perſonal auf dieſe Beſtimmungen wiederholt aufmerkſam zu

538) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 451. S. Min.-Verf. vom 28. April 1828.

machen und vor Schaden zu warnen, der daſſelbe im Uebertretungsfalle unfehlbar treffen würde. Zugleich iſt demſelben zu erkennen zu geben, daß, wenn ein in einer früheren Beſoldung ſtehender Forſtdiener wegen Verſetzung von ſeinem Beſoldungsholze keinen Gebrauch machen könnte, und daſſelbe zu veräußern veranlaßt würde, er hiezu die beſondere Erlaubniß der K. Finanzkammer nachzuſuchen habe, welche im geeigneten Falle entweder die Verwendung für die Herrſchaft und deſſen Vergütung, oder den Verkauf deſſelben durch das Cameralamt einleiten werde.

352.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß zum Bezug von Strafen, welche von den gemeinſchaftlichen Ober-Aemtern, Kirchen-Conventen und bei Handwerkszünften angeſezt werden,

vom 3. Februar 1825 [539]).

Ueber die Befugniß der K. Staats-Caſſe zum Bezug der Strafen, welche von gemeinſchaftlichen Oberämtern, Kirchen-Conventen und bey Handwerkszünften angeſezt werden, wird der ꝛc., nachdem auf mehrere hierüber gemachte Anfragen Rückſprache mit dem k. Miniſterium des Innern genommen worden iſt, folgende Anweiſung ertheilt:

1) Die von gemeinſchaftlichen Ober- und Unter-Aemtern angeſetzten Geldſtrafen mit alleiniger Ausnahme der in Eheſtreitigkeiten angeſetzten Geldbußen, welche der Staats-Caſſe zufallen, ſind als von dem Ober-Amte oder Schultheißen-Amte allein angeſezt zu behandeln, und daher im erſten Falle nach der Analogie des §. 107 des Verwaltungs-Edicts von der Amtspflege, — in letzteren von der betreffenden Gemeindepflege zu beziehen.

2) Die ſowohl von den evangeliſchen als den katholiſchen Kirchen-Conventen erkännte Geldſtrafen fallen den örtlichen Stiftungs-Caſſen zu.

3) Hinſichtlich der bey Handwerkszünften angeſetzten Geldbußen iſt zwiſchen ſolchen, welche das Ober-Amt entweder allein oder mit Zuziehung der Zunftvorſteher erkennt, zu unterſcheiden.

Jene ſind gleichfalls in ſo lange, als nicht in Folge der Reviſion der Zunftgeſetze ein Anderes feſtgeſetzt werden wird, der Amtspflege mit Ausnahme der über 10 Reichsthaler betragenden Legal-Strafen zu überlaſſen, welche, ſo weit die Obſervanz nicht entgegen ſteht, nach der Analogie des §. 107 des Verwaltungs-Edicts für

---

539) Normalienbuch des Fin.-Min.

die Staats-Caſſe zu verrechnen ſind. Dagegen iſt es hinſichtlich der von den Zunftvorſtehern allein angeſetzten Strafen bis nach erfolgter Reviſion der Zunftgeſetze bey der Obſervanz jeder Lade zu belaſſen, folglich derjenige Antheil, deſſen Bezug vermöge dieſer Obſervanz bisher der Staats-Caſſe zuſtand, von der letzteren ferner zu beziehen.

Die ꝛc. wird beauftragt, dieſen Beſtimmungen gemäs, nach welchen von Seiten des K. Miniſteriums des Innern auch ſämmtliche Regiminal-Behörden werden inſtruirt werden, den Cameralämtern die erforderliche Weiſung zu ertheilen.

353.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend Beſtimmungen über den Bezug der Forſtſtrafen wegen Contraventionen in gutsherrlichen, Privat- und Corporations-Waldungen,

vom 25. Februar 1825 [540]).

Durch die vermehrten Anfragen der K. Forſtämter und Kreis-Finanzkammern über das, bei Zuſcheidung der Forſtſtrafen zu befolgende, Verfahren, ſowie mehrere deßhalb erhobene Beſchwerden der Betheiligten, hat man ſich veranlaßt geſehen, ſowohl über dieſen Gegenſtand im Allgemeinen, als beſonders über die Frage:

inwiefern die in dem Anhange des Verfaſſungs-Entwurfes vom Jahr 1817 enthaltene, und in die Inſtruktion für die Oberförſter von den Jahren 1818 und 1822, §. 4, aufgenommene Beſtimmung, in Betreff des Bezuges der, wegen Wald-Vergehungen in gutsherrlichen, Privat- und Corporations-Waldungen angeſetzten Geldſtrafen, als eine geſetzliche Norm zu betrachten ſey?

höchſten Ortes Bericht zu erſtatten.

Nachdem auf dieſen Bericht und auf eingeholtes Gutachten des K. Geheimen-Rathes durch ein höchſtes Dekret vom 15. Februar eine, den Anträgen des Finanz-Miniſteriums entſprechende, Entſcheidung erfolgt, und namentlich die geſetzliche Kraft der oben bemerkten Beſtimmung des Anhanges des Verfaſſungs-Entwurfes, welcher ſchon im Jahre 1818 in die Inſtruktion für die Oberförſter aufgenommen wurde, anerkannt worden iſt, werden der Finanzkammer des — Kreiſes wegen künftiger Behandlung dieſes Gegenſtandes folgende Anweiſungen ertheilt:

Da in Gemäßheit der Beſtimmung des §. 4 der Inſtruktion

---

540) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 452. S. Min.-Erl. vom 7. Juni 1831.

für die Oberförſter nach der Regel jedem Waldbeſitzer das Recht zum Bezuge der Geldſtrafe, nach Abzug der Ruggebühr, zuſteht, welche wegen eines zum Nachtheile der Holzkultur in ſeinem Walde begangenen Vergehens forſtamtlich angeſetzt worden iſt, ſo ſind dieſe Geldſtrafen, inſofern ſolche wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthümers und der Waldkultur durch Holzfällen, Einweiden, Graſen, Laubrechen ꝛc. erkannt worden, mithin im Gegenſatze gegen ſolche Straffälle, durch welche die Wildfuhr gefährdet worden iſt, namentlich Uebertretungen des Waldverbotes, ſowie gegen Strafen wegen gemeiner Vergehungen, den Wald-Eigenthümern ohne Beſchränkung auf einen gewiſſen Betrag nach Abzug der Ruggebühr auszufolgen, wenn ihrer Befugniß zum Strafbezuge nicht ein beſonderer Rechtstitel, als welcher auch ein abweichender unvordenklicher Beſitzſtand anzuſehen iſt, entgegen ſteht. Dieſem gemäß kann

I. den Standesherren, ſelbſt wenn ſie die K. Deklarationen in Betreff ihres Rechtszuſtandes noch nicht angenommen haben, und ihnen die Forſtgerichtsbarkeit noch nicht zurückgegeben iſt, gleichwohl der Bezug der Waldſtrafen, welche wegen der in ihren eigenthümlichen Waldungen vorgefallenen Wald-Exceſſe erkannt worden ſind, unter der oben bemerkten Beſchränkung hinſichtlich der Gattung der Straffälle nicht vorenthalten werden, es wäre denn, daß bei denſelben eine durch das Lagerbuch, durch beſondere Verträge, oder durch andere gültige Rechtstitel begründete Ausnahme eintreten ſollte, was namentlich bei denjenigen vormals reichsſtändiſchen Beſitzungen der Fall ſeyn wird, welche ſchon während der frühern Verfaſſung zu einem württembergiſchen Forſte gehört haben, wo nach der beſtehenden beſondern Obſervanz nur ein Drittel von den forſtamtlich erkannten Waldſtrafen an die Waldeigenthümer abgegeben wird.

Da jedoch, ſolche Ausnahmen abgerechnet, die Forſtgerichtsbarkeit den vormaligen Standesherren notoriſch zugeſtanden hat, und der Beweis einer Ausnahme von dem Betheiligten, welcher eine ſolche behauptet, zu übernehmen wäre; ſo ſind, wenn ſolche Einſprüche nicht angebracht ſind, ſämtliche vormals reichsunmittelbare Standesherren, inſoweit dieß noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, in Bezug ſolcher wegen Vergehen in ihren eigenthümlichen Waldungen angeſetzten Waldſtrafen, mithin mit Ausnahme der Strafen wegen Exceſſen in den Waldungen anderer Privaten oder Gemeinden, wenn gleich ſolche früher der Forſtgerichtsbarkeit des Standesherrn unterworfen geweſen ſeyn ſollten, nach Abzug der Ruggebühr einzuſetzen, diejenigen Standesherren aber, deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe bereits durch abgeſchloſſene Verträge feſtgeſtellt worden ſind, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nach den Beſtimmungen dieſer Verträge zu behandeln.

II. Die Waldſtrafen, welche wegen Vergehen in den eigenthümlichen Waldungen der vormaligen Reichs-Ritterſchaft erkannt werden, ſind auf gleiche Weiſe den Eigenthümern nach Abzug der Ruggebühr ohne Unterſchied auszufolgen, ob ein

ſolcher Wald-Eigenthümer der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormaligen Reichsritterſchaft beigetreten iſt, oder nicht, wenn nicht gleichfalls bei demſelben die bereits bei den Standesherren berührten Ausnahmen Statt finden ſollten.

Sollten ſich jedoch Zweifel darüber ergeben, ob ein vormaliger Reichs-Ritter vor der Mediatiſirung zum Bezuge der Forſtſtrafen wegen Vergehen in ſeinen eigenen Waldungen berechtigt geweſen ſey, ſo iſt derſelbe nach der beſonderen Beſtimmung des Adels-Statutes §. 54 und des §. 7 der gedachten K. Deklaration zum Beweiſe des hergebrachten Rechtes des Strafbezuges aufzufordern, und ihm der Bezug derjenigen Strafen, welche auf die Anzeige der K. Forſtbedienten von dem Forſtamte wegen Vergehen in ſeinen eigenen Waldungen angeſetzt worden ſind, erſt nach Herſtellung dieſes Beweiſes einzuräumen.

III. Was die Befugniß der Gemeinden zum Bezuge der Waldſtrafen anbelangt, ſo iſt ein ſolches Recht

a) hinſichtlich der von ihnen ſelbſt abgerügten Waldvergehen in eigenen Waldungen denſelben allgemein durch das Verwaltungs-Edikt vom Jahre 1822 mit der eingeräumten erweiterten Strafgewalt zugeſtanden worden. Es iſt aber die Beſtimmung des §. 4 der Inſtruktion für die Oberförſter

b) auch auf diejenigen Geldſtrafen für Waldvergehen anzuwenden, welche ihr Strafmaaß überſteigen, oder welche von K. Forſtbedienten zur Anzeige gebracht und daher von dem K. Forſtamte abgerügt worden ſind; und mithin den Gemeinden auch dieſe Geldſtrafen, jedoch gleichfalls unter der geſetzlich beſtimmten Bedingung, auszufolgen, wenn nicht durch das Lagerbuch, durch einen unfürdenklichen entgegenſtehenden Beſitzſtand, oder durch einen andern gültigen Rechtstitel, der Cameralamtskaſſe oder einem Dritten das Ganze, oder ein Theil der Strafe zugeſprochen wird.

Wenn in Ermanglung einer lagerbüchlichen Beſtimmung die Exiſtenz eines ſolchen Rechtstitels oder der frühere Beſitzſtand einer Gemeinde hinſichtlich des Forſt-Strafbezuges in Streit ſollte gezogen werden, ſo kann zwar von Seiten des K. Forſtamtes die Uebernahme des Beweiſes eines ſolchen abweichenden Rechts-Verhältniſſes gegen die Gemeinde nicht abgelehnt werden; da jedoch namentlich der frühere unfürdenkliche Beſitzſtand auf allgemein bekannten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen beruhen muß, ſo iſt nicht zu erwarten, daß derſelbe von einer Gemeinde widerſprochen, oder daß die Führung des erforderlichen Beweiſes mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn werde.

Endlich ſteht auch

IV. auf gleiche Weiſe den Stiftungen und Privaten die Befugniß zum Bezuge der, wegen Wald-Exceſſen in ihren eigenen Waldungen erkannten, Forſt-Strafen nach Abzug der Ruggebühr zu, mag der Straffall von Seiten einer Gemeinde, oder dem K. Forſtamte abgerügt worden ſeyn, es wäre denn, daß die geſetzliche

Ausnahme eines beſondern Rechtstitels, namentlich auch eines entgegenſtehenden früheren unfürdenklichen Beſitzſtandes, eintreten ſollte, deſſen Beweis im Zweifels-Falle, jedoch gleichfalls von dem K. Forſtamte, herzuſtellen iſt.

354.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, an die Kreis-Finanz-Kammern, die Abhülfe in dem Mangel an Gerberrinde betreffend,

vom 14. März 1825 [541]).

Durch wiederholte Klagen der inländiſchen Gerbermeiſter, ſowohl über wirklichen Mangel an Gerberrinde, als über allzugroße Schwierigkeiten bei der Erwerbung derſelben findet man ſich veranlaßt, die Finanzkammern aufzufordern, dieſem wichtigen Gegenſtande alle Aufmerkſamkeit zu widmen, und mit allem Ernſte darauf zu ſehen, daß die dießfalls ſchon früher ergangenen Verordnungen genau beobachtet werden.

Nicht nur ſoll in Anſehung der Fällungs-Zeit des Eichen-Stammholzes, welches zu Brennholz beſtimmt iſt, und der mit viel Eichenholz gemiſchten Stangen- oder Buſchhölzer einer Ausnahme von der allgemeinen Regel Statt gegeben, und die Hauung dieſer Hölzer, auch, wo es an Eichen mangelt, der Fichten und Saalweiden ꝛc. in ſämmtlichen Waldungen, ſo weit es der Bedarf an Gerberrinde erfordert, bis zum Eintritte der Schälzeit aufgeſchoben werden, ſondern es ſoll auch das zu Bauholz beſtimmte Eichenholz, wenn es der Bedarf an Rinde nöthig macht, erſt bei dem Eintritte der Saftzeit, jedoch mit der in der Forſtordnung erwähnten Vorſicht gehauen werden, daß die gefällten Stämme ſo lange nicht abgeäſtet werden, ſondern mit dem Laube liegen bleiben, bis das Holz trocken geworden iſt. Bei Beobachtung dieſer Vorſchrift iſt nicht zu zweifeln, daß das erzeugte Bauholz von vorzüglicher Beſchaffenheit ſeyn werde.

Zugleich ſieht man ſich veranlaßt, den K. Finanz-Kammern die Beſtimmungen der Verfügung vom 17/20. März 1810, nach welcher das Bedürfniß der Gerbermeiſter an Rinde vor dem Eintritte der Holzfällungen aufgenommen werden ſolle, in Erinnerung zu bringen, und dahin auszudehnen, daß dieſer Bedarf zugleich mit dem Holz-Bedarf der Unterthanen von den Forſtämtern aufgenommen, und daß den Gerbermeiſtern von der hierauf erfolgten Entſchließung in Zeiten Nachricht gegeben werden ſoll. Da die

---

541) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums.

ſtrenge Feſthaltung dieſer Anordnungen den Verkauf der Rinde im Aufſtreich nicht wohl zuläßt, ſondern die Beſtimmung regulirter Preiße für die verſchiedenen Gattungen Rinde nöthig macht; ſo hat die Finanz-Kammer die bevorſtehende Saftzeit zur Anſtellung von Verſuchen zu benutzen, wie viel durch das Schälen des Holzes der Klafter-Betrag des Holzes vermindert werde. In dieſer Hinſicht iſt das ſtärkere Brennholz ungeſchält ins Klafter zu ſezen, genau zu meſſen, hierauf zu ſchälen, und ebenſo wieder in's Klafter zu ſezen, um zu erfahren, um wie viel ſich der cubiſche Gehalt des Holzes vermindert habe.

Eben ſo ſind bei dem Bauholze und anderem nach dem Maaße des Durchmeſſers abzugebenden Stamm- und Stangenholze Proben anzuſtellen, wie viel die Rinde betrage, um hieraus ebenfalls eine Regel ableiten zu können.

In beiden Fällen iſt die gewonnene Rinde in Klaftern zu ſezen, oder in Büſcheln genau aufzubinden, und zu meſſen.

Die Reſultate ſind ſeiner Zeit in eine Ueberſicht zu bringen und vorzulegen.

Da übrigens nach der eingekommenen Nachricht mehrere Gemeinden, beſonders im Neckar-Kreiſe, bedeutende Eichenholzfällungen beabſichtigen, ſo haben die Finanz-Kammern darauf zu ſehen, daß auch bei dieſen Holzfällungen die ertheilten Vorſchriften in Anwendung kommen.

355.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern, betreffend die Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen,

vom 16. März 1825 [542]).

Um in Verwandlung der Geldſtrafen nach Maßgabe des Art. 51 u. folg. des Strafedictes vom 17. July die Beobachtung gleichförmiger Grundſätze zu bewirken, ſieht man ſich veranlaßt, im Einverſtändniß mit den Miniſterien der Juſtiz und des Innern die Finanzkammer auf folgende Beſtimmungen, ſowohl zur eigenen Nachachtung als zu Inſtruirung der ihr untergeordneten Strafbehörden hinzuweiſen:

1) Die Verwandlung hat in den durch das Geſetz vorgeſehenen Fällen einzutreten, ohne Unterſchied, ob es ſich von einer erſt anzuſetzenden, oder von einer bereits angeſetzten Geldſtrafe handle.

2) Sie findet in dieſen Fällen nicht nur auf Anrufung deſſen, den die Strafe trifft, unter allen Umſtänden, ſondern auch von

542) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums.

Amtswegen, ſobald das Daſeyn der geſetzlichen Bedingungen auſſer Zweifel geſetzt iſt, und zwar bei Zahlungsunfähigen ebenfalls unbedingt, bei Minderjährigen und Verſchwendern aber, welche Vermögen beſitzen, wenigſtens dann Statt, wenn denſelben oder ihren Gläubigern durch Entrichtung der Geldbuße ein bedeutender öconomiſcher Nachtheil zugienge.

3) Zu verfügen iſt die Verwandlung zunächſt von derjenigen Strafbehörde, welche die Geldſtrafe entweder bereits angeſetzt hat, oder anzuſetzen befugt wäre, jedoch nur innerhalb der allgemeinen Gränzen ihrer Strafgewalt.

4) Ueberſteigt die nach dem geſetzlichen Maßſtabe an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißſtrafe die allgemeine Strafbefugniß der gedachten Behörde, ſo hat dieſelbe den Antrag hierauf an die in der betreffenden Strafſache ihr vorgeſetzte Stelle gelangen zu laſſen.

5) In Straffällen, welche an ſich vor die Verwaltungs-Behörden ſich eignen, iſt, wenn die Strafgewalt auch der höhern Verwaltungsſtellen zu Verhängung der verwirkten Gefängnißſtrafe nicht hinreicht, der betreffende Gerichtshof zu Einſchreitung zu veranlaſſen [543]).

356.

†) Executions-Geſetz,

vom 15. April 1825.

357.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forſt-Officianten, auf die mit Gewehr verſehenen Wilderer zu ſchießen,

vom 9. Juni 1825 [544]).

Von der Finanz-Kammer des Donau-Kreiſes iſt kürzlich die Anfrage gemacht worden, ob die geſezliche Beſtimmung, nach welcher

---

543) S. Min.-Erl. vom 2. Auguſt 1831.

†) Samml. der Gerichtsgeſetze. In vorliegender Beziehung von beſonderer Wichtigkeit durch die Beſtimmungen in den Art. 13 — 15 über die Executionsbefugniſſe der Finanzbehörden gegen Privaten bei unbeſtrittenen Forderungen.

S. unten weiter eine Fin.-Min.-Verf. vom 6. September 1836 in Betreff der Befugniß der Cameral-Beamten, privatrechtliche Forderungen durch Perſonal-Execution einzutreiben.

544) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums. S. Min.-Erl. vom 3. Juli 1832 und 14. Januar 1840.

die Forſt=Officianten berechtigt ſind, auf die bekannten mit Gewehr verſehenen Wilderer, welche auf vorheriges Anrufen nicht ſtehen, Feuer zu geben, noch gegenwärtig als gültig zu betrachten ſey.

Da nun durch keine neuere Verordnung jene Beſtimmung der Wilderer=Ordnung vom Jahr 1709 und des General=Reſcripts vom 6. Juni 1770 aufgehoben worden, vielmehr dieſelbe durch die gemeinſchaftliche Miniſterial=Verfügung vom 18 Januar 1818 wiederholt eingeſchärft, und die den K. Forſt=Officianten zuſtehenden Befugniße auf die von den K. Forſtämtern beeidigten gutsherrlichen Jagdbediente ausgedehnt worden ſind, ſo iſt die Finanz=Kammer des Donau=Kreiſes nach vorheriger Communication mit dem K. Juſtiz=Miniſterium dahin beſchieden worden, daß die fortdauernde Gültigkeit jener Beſtimmung keinem Zweifel unterliegen könne.

Von dieſer Verfügung wird die ꝛc. gleichfalls in Kenntniß geſetzt.

358.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Schwarzwald=Kreis, betreffend den Abſtich und die Abgabe der Gerberrinde in den Staatswaldungen,

vom 18. Juni 1825 545).

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom 7. wie es mit dem Abſtiche der Gerberrinde gehalten werden ſolle, zu erkennen gegeben, daß in der Regel der Abſtich der Gerberrinde von dem Oberförſter ſo ſchleunig als möglich vorzunehmen iſt. Die Revierförſter haben die Aufnahms=Urkunden, welche die Zahl, Nummern und Geſammtbetrag der Klafter, ſo wie die Zahl der Rindenbüſcheln enthalten müßen, ſogleich zu fertigen und entweder dem Forſtamt zuzuſenden, oder ſie haben wenigſtens demſelben mit der Anzeige von Fertigſtellung der Rindeklaftern und Rindebüſcheln den Betrag der Rinde anzuzeigen.

Sollte das Forſtamt gehindert ſeyn, den Abſtich vorzunehmen, ſo hat es dem Förſter ſogleich Nachricht davon zu ertheilen und zugleich eine Beſtimmung wegen Mitaufnahme der Rinde durch den Forſtwart oder einen andern tüchtigen herrſchaftlichen Forſtdiener zu treffen.

In ſehr dringenden Fällen kann und ſoll zur Vermeidung des Verderbens die Abgabe der Rinde nach vorhergegangener Aufnahme derſelben durch den Förſter, unter Zuziehung eines zum Voraus hiezu beſtimmten herrſchaftlichen Forſtdieners, ſtattfinden.

---

545) Normalien=Buch des Finanz=Miniſteriums.

Auch kann, wo ſehr kleine Quantitäten Rinde vorkommen, ein gleiches Verfahren, jedoch nach vorhergefolgter Genehmigung des Forſtamtes, ſtattfinden.

359.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Meſſen des Stammholzes mit der Rinde betreffend,

vom 25. Juni 1825 [546]).

Aus einem Berichte der Finanz-Kammer in Ellwangen hat man zu erſehen gehabt, daß in den Forſten Heidenheim und Lorch ausnahmsweiſe von den übrigen Forſten die Aufnahme des dem Cubikſchuh nach abzugebenden Holzes mit Ausſchluß der Rinde geſchehen iſt.

Der Finanz-Kammer in Ellwangen iſt hierauf der Auftrag ertheilt worden, die Aufnahme von dergleichen Hölzern mit Einſchluß der Rinde einzuleiten und die Holzpreiſe dieſem gemäs zu reguliren, wovon die ꝛc. in Kenntniß geſetzt wird, um diesfalls ein gleiches Verfahren in den Forſten des — Kreiſes, ſoweit eine Ausnahme nicht durch beſondere Verfügungen, wie z. B. bei dem Flosholz angeordnet iſt, ebenfalls einzuleiten.

360.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, die künftige Form der Dienſt- und Pacht-Cautionen betreffend,

vom 27. Juli 1825 [547]).

---

546) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums.

547) Rgbl. S. 435 ff. Abgedruckt in dem III. Theil. S. 420 ff. Die eine Hälfte dieſer Verfügung gehört indeſſen ganz hieher, indem ſie die Ausſtellung der Cautionen der Pächter K. Staats-Domänen oder anderer zum Eigenthum des Staats gehörigen Objekte betrifft. In einem Miniſterial-Erlaß vom 9. Januar 1845 iſt nachträglich beſtimmt, daß von der durch obige Verfügung (I. 4 und II. 3) vorgeſchriebenen Förmlichkeit zum Behuf der Beſtellung eines Vorzugsrechtes 4ter Claſſe auf dem Vermögen der ſich verbürgenden Ehefrauen und Bürgen jeder Art für die Zukunft abgeſtanden werden ſolle.

361.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abſchriftlich den übrigen Finanz-Kammern mitgetheilt), die Berechnung der Zehentpacht-Nachläſſe wegen Gewitter-Schadens betreffend,

vom 7. Auguſt 1825 548).

In Anſehung der Berechnung der Nachläſſe wegen Gewitter-Schadens gegen die Zehentpächter findet man ſich veranlaßt, die Finanz-Kammern darauf aufmerkſam zu machen, daß von den auch den neuern Zehntverpachtungen gewöhnlich zu Grunde liegenden, in dem Erndegeneral-Reſcripte vom 29. Mai 1806. §. 18—21. vorgeſchriebenen Berechnungsarten bei den mehrjährigen Zehntpachten nur die in §. 21 vorgeſchriebene Berechnungsweiſe unbedingt angewendet werden kann, nach welcher der entſtandene Schaden, ohne Beziehung auf die Größe des Locars, dem Morgen nach an ſich geſchäzt, und der verminderte Zehntertrag vom Locar überhaupt abgezogen wird.

Wenn hingegen, wie die §§. 18—20 jenes Reſcripts vorſchreiben, der Schaden auf eine Quote des Ertrages z. B. auf 1/3. oder 1/4. geſchäzt, und in dieſem Verhältniß das auf die beſchädigte Morgenzahl fallende Pachtquantum vermindert wird, ſo ſezt dieſes eine richtige Ausmittlung der auf die betroffene Morgenzahl zu berechnenden Pachtrate voraus. Bei jener Ausmittlung in Fällen mehrjähriger Zehntverpachtung iſt nun nicht blos die Morgenzahl des gerade angeblümten Oeſches zu berükſichtigen; ſondern inſofern das Locar in Folge von Durchſchnitts-Berechnungen jährlich gleich, der Gehalt der Oeſche oder Zelgen aber öfters ſehr ungleich iſt, kann der richtige Begriff des Locars auf eine gewiße Morgenzahl nur dadurch gefunden werden, wenn das Locar dreifach genommen, und unter Vergleichung mit dem zuſammengerechneten Meßgehalt aller 3 Zelgen die Locarsrate für die in Frage kommende Morgenzahl berechnet wird.

Hierauf hat nun die k. Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes den Cameralämtern die geeignete Eröffnung zu machen, und dieſelben anzuweiſen, wenn nicht beſondere Umſtände die leztgedachte umſtändliche Berechnungsart erfordern, der vorerwähnten einfachern (nach §. 21 des angeführten Reſcripts) den Vorzug zu geben, bey der Schäzung ſelbſt aber jedenfalls mit Umſicht und Unpartheilichkeit zu verfahren.

---

548) Normalien-Buch des Fin.-Min. S. Erläuterungen dieſer Verfügung in dem Min.-Erl. vom 22. Mai 1844.

362.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung des zum Bergbau verwendeten Holzes,

vom 18. Auguſt 1825 [549]).

Man hat das Anbringen des K. Bergraths vom 18. Juli d. J. betreffend die Holzabgabe zum Bergbau, eingeſehen und giebt demſelben im Allgemeinen hierauf zu erkennen, daß, da der Bergbau mit der Verwaltung der Waldungen in keiner Verbindung ſteht, die diesfalls an Gewerke unentgeldlich zu leiſtenden Abgaben nicht auf den Forſt-Etat genommen, ſondern auf Rechnung des für den Bergbau ausgeſezten und in der Verwaltung des Bergamts ſtehenden Fonds geleiſtet werden ſollen. Das Holz iſt daher im wahren Werthe den Forſtämtern zu vergüten. Wo die Privatgruben noch nicht im Beſitze des unentgeldlichen Grubenholzgenuſſes ſich befinden, iſt deshalb auf Anſuchen der Intereſſenten die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums einzuholen.

363.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Erlaubnißertheilung zu einer Cultur-Veränderung bei Weinbergen und der in dieſem Falle anzuſetzenden Surrogatgelder,

vom 1. September 1825 [550]).

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 2. v. M. genehmigt, daß in Fällen, wo Weinberg-Beſitzer es ihrem Vortheile angemeſſen finden, ihre Weinberge in der Cultur zu verändern, künftig, in ſo ferne kein polizeiliches oder privatrechtliches Hinderniß dabei vorwaltet, die Erlaubniß hiezu, welche bisher bei den Kreis-Finanz-Kammern einzuholen war, von den Cameral-Aemtern ertheilt, auch die Surrogatgelder für den abgehenden Weinzehnten aus dergleichen in der Cultur veränderten Weinbergen, woferne der Zehnte dem Staate gehört, nicht nach dem höhern Rohertrage, den das in der Bauart veränderte Gut als Weinberg abgeworfen hat, ſondern nach demjenigen Rohertrage,

---

549) Normalien-Buch des Fin.-Min.

550) Regbl. S. 480. Die vorſtehende Beſtimmung in Betreff der Erlaubnißertheilung von Seiten der Finanzbehörden iſt aufgehoben durch die Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 25. Febr. 1829.

den es bei der neuen Bauart gewähren wird, bemeſſen werde, wenn ſolches mit den abgeſchloſſenen mehrjährigen Weinzehnt-Pacht-Verträgen ſich vereinigen laſſen wird.

Die Cameral-Aemter haben hiebei eben daſſelbe zu beobachten, was ihnen wegen anderer ihnen zur Erledigung zugewieſenen Cultur-Veränderungs-Geſuche durch die Verordnung vom 21. Nov. 1821 (Reg.-Bl. S. 829) zur Pflicht gemacht worden iſt.

Wenn übrigens ein Gut, das bisher nicht mit dem Weinbergs-Rechte verſehen war, von dem Beſitzer dem Weinbau gewidmet werden will; ſo iſt die Erlaubniß hiezu, wie bisher, bei der betreffenden Kreis-Finanz-Kammer nachzuſuchen.

Dieſes wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. September 1825.

Für den Finanz-Miniſter:
Weiſſer.

364.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern und das Steuer-Collegium, das Bezugs-Recht zu den im Recursweg erhöhten oder verminderten Polizei- und Disciplinarſtrafen der Oberämter betreffend,

vom 12. September 1825 [551]).

Ueber das Recht zu dem Bezuge der im Recurswege modificirten oberamtlichen Polizei- und Disciplinar-Strafen iſt auf erfolgte Anfragen mit dem K. Miniſterium des Innern Rückſprache gepflogen worden. Da man der Anſicht deſſelben beigetreten iſt, nach welcher eine oberamtlich angeſezte, nach dem §. 107 des Verwaltungs-Edicts von der Amtspflege zu beziehende Polizei- oder Disciplinar-Strafe, auch wenn ſie im Wege des Recurſes herabgeſezt oder erhöht wird, in ſo lange, als ſie innerhalb des oberamtlichen Strafmaaſes bleibt, den urſprünglichen Character einer oberamtlichen Strafe beibehalte, mithin den Fall einer mehr als 10 Reichsthaler betragenden Legalſtrafe ausgenommen, auf gleiche Weiſe, wie wenn das Straferkenntniß in höherer Inſtanz beſtätigt worden wäre, der Amtspflege gebühre; ſo wird zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit in Behandlung dieſes Gegenſtandes die ꝛc. hievon zur Nachachtung in Kenntniß geſezt.

---

551) Normalienbuch des Fin.-Min.

365.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums in Betreff der bevorſtehenden Weinleſe, bleibende Anordnungen in Betreff der Weinzehnt-Erhebung, insbeſondere aber hinſichtlich der hiebei zu Förderung des Zweckes einer verbeſſerten Weinbereitung zu gewährenden Erleichterungen enthaltend,

vom 25. September 1825 [552]).

Aus Veranlaſſung der bevorſtehenden Weinleſe wird ſowohl zur Nachachtung für die K. Cameral-Beamten, welche Weingefälle zu verwalten haben, als auch zur Nachricht für die Orts-Vorſteher und Weinberg-Beſitzer Folgendes bekannt gemacht:

I. Um den Zweck einer verbeſſerten Weinbereitung ſoviel als möglich zu befördern, haben Seine Königliche Majeſtät nachſtehende, ſchon für den nächſten Herbſt und bis auf weitere Verordnung Statt findende, Erleichterungen zu genehmigen geruht:

1) In Orten, wo der Staat den Wein-Zehenten zu beziehen hat, und dieſer nicht in Trauben oder in rauhem Moſt unter den Weinbergen gereicht wird, iſt den Weinberg-Beſitzern in Anſehung desjenigen Ertrags ihrer Weinberge, welcher zu Wein-Bereitungs-Verſuchen nach den Vorſchlägen der für Wein-Verbeſſerung beſtehenden Geſellſchaft verwendet wird, auf vorgängige Anzeige bei den Cameral-Beamten die Natural-Zehent-Entrichtung zu erlaſſen und dagegen ein nach den örtlichen Zehent-Weinpreiſen zu berechnender Geld-Anſatz zu machen.

2) Denjenigen Weinberg-Beſitzern, welche von ihren ſämtlichen Weinbergen auf einer Markung ein Zehent-Surrogatgeld reichen und ihre Weinberge auf eine muſterhafte Weiſe behandeln, iſt auf Anſuchen bei der Orts-Polizei-Behörde (dem Schultheißen) die Zeit des Leſens ihrer Trauben auf ein oder mehreremale, je nachdem dieſelbe reifen, unabhängig von dem ſogenannten Herbſtſatze, freizugeben.

3) Nicht nur die Weinberg-Beſitzer der ebengedachten Art (pct. 2), zumal wenn ſie bei der Wein-Bereitung ein Verfahren beobachten, das die Benützung einer Kelter entbehrlich macht, ſondern auch diejenigen, deren Weinberg-Ertrag zu den von der Wein-Verbeſſerungs-Geſellſchaft bezeichneten Verſuchen verwendet wird, und (nach pct. 1) der Natural-Verzehentung unter der Kelter nicht unterliegt, ſind auf Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde von dem Gebrauche einer öffentlichen Kelter freizulaſſen, und zwar unbedingt, wo dieſe dem Staate

---

552) Regbl. S. 506 ff.

gehört, im andern Fall aber nach vorgängiger Abfindung mit dem Beſitzer, in deſſen Kelter die Weinberge gebannt ſind.

4) Indeſſen iſt denjenigen, welche die Auslese früher oder ſpäter reifender Trauben (pct. 2) in den zum Staats=Eigenthum gehörigen Keltern auspreſſen wollen, wenn ſie Zehent= und Kelter=Wein mit Geld bezahlen, jenes dadurch möglich zu machen, daß die erforderlichen Kelter=Bäume früher ausgerüſtet oder länger im Gang erhalten werden.

5) Sollte noch der Fall ſeyn, daß Einwohner eines Orts, welche Weinberge auf einer fremden Markung beſitzen und deren Ertrag mit ihrem übrigen Erzeugniß in der Kelter ihres Wohn=Orts beihen, gleichwohl den Kelter=Wein an die Kelter der fremden Markung entrichten müſſen, ſo iſt dieſes, wenn beide Keltern Staats=Eigenthum ſind, von nun an abzuſtellen und der Kelter=Wein nur unter derjenigen Kelter, wo der Wein ausgepreßt wird, einfach zu entrichten: wie denn auch eine dieſem entſprechende Uebereinkunft zwiſchen der Staats=Finanz=Verwaltung und der K. Hof=Domänen=Kammer ſchon früher getroffen worden iſt.

II. Belangend die dißjährigen Wein=Gefälle der Staats=Finanz=Verwaltung; ſo haben die Cameral=Beamten, unter Beobachtung der im Allgemeinen beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere

1) darauf hinzuwirken, daß die Trauben der erſten Blüthe von den nachgetriebenen abgeſondert geleſen, auch die hienach ſich ergebenden Gefällweine von verſchiedener Qualität ſoviel möglich unvermiſcht gehalten werden.

2) Von dem Gefäll=Ertrage hat jede Beamtung zunächſt die ihr obliegenden Ausgaben an Beſoldungen und Penſionen durch Abgabe derſelben unter der Kelter zu beſtreiten; über den etwa bevorbleibenden weiteren Betrag aber werden die Finanz=Kammern durch beſondere Anweiſungen verfügen.

III. Uebrigens wird den Cameral=Beamten, ſowie den Orts=Vorſtehern empfohlen, die Erinnerung an die Weinberg=Beſitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein=Zubereitung vom 16. October 1824 (Reg.=Blatt von 1824, S. 845) bei ſchicklichen Anläſſen zu erneuern und dabei beſonders in Anſehung der für eine verbeſſerte Weinberg=Anlage zugeſagten Zehent=Freiheit zu erklären, daß dieſe, da wo der Staat den Zehenten bezieht, je nach den Umſtänden auf 4—6 Jahre, vom erſten Ertrags=Jahre an gerechnet, werde ertheilt werden.

Stuttgart den 25. September 1825.

Weckherlin.

366.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jaxtberg betreffend,

vom 27. September 1825.

367.

††) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Oehringen betr.,

vom 27. September 1825.

368.

†††) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Kirchberg betr.,

vom 27. September 1825.

369.

††††) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg betreffend,

vom 27. September 1825.

---

†) Regbl. von 1825. S. 535 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze. In §. 44—56. ähnliche Beſtimmungen, wie in der Declaration in Betreff des Hauſes Thurn und Taxis vom 8. Auguſt 1819.

††) Regbl. von 1825. S. 562 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze. Mit der Declar. vom Hauſe Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jaxtberg gleichlautend.

†††) Regbl. von 1825. S. 592 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze. Den beiden vorerwähnten Declarationen gleichlautend.

††††) Den vorerwähnten Declarationen gleichlautend.

370.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Beſchränkung der Reiſen der Fiscal-Anwälte in Proceßſachen, und die Vertretung unbedeutender Streitſachen durch die Cameral-Aemter,

vom 12. October 1825 [553]).

Da mehrere Fälle zur Anzeige gekommen ſind, in welchen die zu Vertretung der Fiscal-Proceſſe aufgeſtellten Anwälte, ohne Ermächtigung der Finanz-Behörde einzuholen, Reiſen an den Siz der Oberamts-Gerichte zu ſolchen gerichtlichen Verhandlungen unternommen haben, welche ohne Nachtheil einem daſelbſt zu ſubſtituirenden Anwalt und namentlich dem daſelbſt befindlichen Cameral-Beamten hätten übertragen werden können; ſo wird der ꝛc. die Anweiſung ertheilt, für die Zukunft nur ausnahmsweiſe, und nur in dem Falle, wenn in einer wichtigen Rechtsſache eine ſolche Haupt-Verhandlung (wie z. B. ein Vergleichs-Verſuch, wenn eine gültige Erledigung beabſichtigt wird, Production der Original-Urkunden von Seite des Gegentheils) ſtattfinden ſoll, bei welchen wegen beſonderer Verwicklung der geſchichtlichen Verhältniſſe des Streits ein After-Anwalt nicht wohl erſcheinen kann, die aufgeſtellten Fiscal-Anwälte zu ſolchen Reiſen zu ermächtigen; in allen unbedeutenden Rechts-Sachen aber, und ſodann überhaupt der Regel nach an allen Tagfahrten, und unbedingt bei denen zu Eröffnung der Erkenntniſſe, Abſchwörung eines Eides von Seite des Gegentheils, Vorlegung der Ueberſicht der Streitverhältniſſe, um deren ſchriftliche Mittheilung zur Erklärung auf dieſelbe nachgeſucht werden kann u. ſ. w., nur ſubſtituirte, an dem Wohnſitze des Oberamts-Gerichts oder in deſſen Nähe befindliche Anwälte erſcheinen, dieſelbe durch den aufgeſtellten Fiscal-Anwalt bevollmächtigen und zu der bevorſtehenden Verhandlung inſtruiren zu laſſen.

Wenn daher an dem Sitze des Oberamts-Gerichtes ſich kein Cameral-Beamter, welchem ohnehin die Vertretung unbedeutender Streitſachen ganz zu übergeben iſt, ſich befinden ſollte, der zu ſolchen mündlichen Verhandlungen vor dem Oberamts-Gerichte ſubſtituirt werden kann, ſo hat der Fiscal-Anwalt dieſelbe einem an dem Sitze des Oberamts-Gerichtes befindlichen Rechts-Conſulenten, oder in deſſen Ermanglung einer andern daſelbſt wohnenden hiezu tauglichen Perſon zu übertragen.

Es hat daher überhaupt die ꝛc. alle Anſprüche der Fiscal-Anwälte auf Erſatz von Reiſekoſten und Diäten ſowohl für das Vergangene als für das Zukünftige zurückzuweiſen, wenn zu der Reiſe die Ermächtigung der Finanz-Behörde nicht eingeholt worden iſt.

---

553) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Um ſodann ferner eine Ueberſicht über den Betrag der aufgewendeten Fiscal-Proceß-Koſten zu erhalten, wird der ꝛc. aufgegeben, aus den Rechnungen der Cameral-Aemter für das verfloſſene Jahr Auszüge über die während deſſelben zur Zahlung angewieſenen Proceßkoſten vorzulegen.

371.

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, die Benennung des Steinſalzwerkes bei der Neumühle betr.,

vom 21. October 1825 554).

Dem neuentdeckten Steinſalzwerk bei der Neumühle in der Gegend von Hall iſt der Name „Wilhelms-Glück" beigelegt.

Stuttgart den 21. October 1825.

Weckherlin.

372.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein betr.,

vom 27. October 1825.

373.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, in Betreff der von den Kreis-Regierungen mit dem Bergrath zu nehmenden Rückſprache über Conceſſions-Geſuche zu Bereitungen aus Salz und Salz-Abfällen,

vom 8. Dezember 1825 555).

Dem ꝛc. wird unter Beziehung auf den Erlaß vom 1. dieſes, betreffend — eröffnet, daß die k. Kreis-Regierungen durch das Miniſterium des Innern angewieſen worden ſind, bey der Erledigung der Conceſſions-Geſuche zu Bereitungen aus Salz und Salz-Abfällen ſich nach den Grundſäzen der dießfälligen Entſchließung des k. Geheimen-Raths vom 23. November d. J. zu richten, und zu dem Ende über ſolche Geſuche mit dem Bergrathe zu communiciren.

554) Regbl. von 1825. S. 669.

†) Regbl. von 1823. S. 859 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze. Aehnliche Beſtimmungen, wie in der Declaration in Betreff des Hauſes Thurn und Taxis vom 8. Auguſt 1819.

555) Normalien-Buch des Fin.-Min.

374.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die ſtrenge Einhaltung der Bau=Ueberſchläge von Seiten der Handwerksleute und Bauunternehmer betreffend,

vom 21. Dezember 1825 [556]).

375.

†) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die von den Domanial=Behörden wegen ihrer Erſprießlichkeit für den Grundſtock eifrig zu betreibenden Ablöſungen und Verkäufe,

vom 25. Januar 1826 [557]).

376.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammern, die Abgabe des Stock= oder Stumpenholzes betreffend,

vom 9. Februar 1826 [558]).

Da man aus den über die Abgabe des Stok= oder Stumpenholzes eingeforderten Berichten zu erſehen gehabt hat, daß es diesfalls in verſchiedenen Forſten noch ſehr verſchieden gehalten werde; ſo wird der Finanz=Kammer ꝛc. der Auftrag ertheilt, die Forſtämter anzuweiſen, ſich dießfalls nach der Verfügung vom 4. December 1822 zu benehmen. Zugleich wird unter Beziehung auf dieſe Verfügung verordnet, daß die aufgearbeiteten Stöke oder Stumpen in der Regel, und wo die gleichbaldige Entwendung derſelben nicht zu beſorgen iſt, oder ſonſt kein weſentlicher Anſtand vorwaltet, nicht nach bloſem Augenmaße angeſchlagen und abgegeben, ſondern in regelmäßige Haufen oder Beugen, welche leicht abgeſtochen und aufgenommen werden können, vorzüglich von der Weite der Klaf=

---

556) Die hier enthaltene Beſtimmung iſt in die durch Min.=Verf. vom 14. Juni 1836 vorgezeichneten allgemeinen Bedingungen bei Verdingung der Bauten der Staats=Finanz=Verwaltung unter §. 11 im Weſentlichen aufgenommen worden.

557) Abgedr. im III. Theil. S. 442 ff. Note 178, ſeinem ganzen Inhalte nach hieher gehörig.

558) Normal.=Buch des Fin.=Min.

ter und 2′ oder 4′ Länge, mit 3 Sch. oder andere angemeſſene Höhe aufgeſezt werden ſollen.

Die Aufnahme ſoll, wo ſie nicht vom Oberförſter vorgenommen werden kann, in Gemäßheit der Inſtruction der Waldſchüzen §. 4. in Beyſeyn des Forſtwartes oder Waldſchüzen durch den Förſter geſchehen.

Da bisher häufig die Preiße der Stockholzklafter zu hoch geſtellt worden ſind, wodurch der Nachtheil entſteht, daß Stöke, welche wegen ſonſtiger Verhältniße gar wohl zur Benüzung und Verwerthung hätten kommen können, unbenuzt verderben; ſo hat die Finanz-Kammer dieſem Gegenſtande bei den Holzpreißregulirungen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen.

In Gegenden, worinn der Holzpreiß nicht überhaupt ſehr niedrig ſteht, dürfte zwar der Scheiterholzpreiß mit Einſchluß des Macherlohnes bei der Beſtimmung des Stokholzpreißes zum Grunde zu legen, von demſelben aber nach der Holzgattung, Höhe und Beſchaffenheit der Stöke zuvörderſt das 1½ bis 3fache des Scheiterholzmacherlohnes abzuziehen, von dem Reſte aber nach Verſchiedenheit der Stöke hinſichtlich der Güte des Holzes, oder der Anbrüchigkeit und Fäulniß deſſelben nur ¾ oder ½, und wegen der Unmöglichkeit, das Stumpenholz ſo dicht als Scheiterholz zu ſetzen, wieder nur ¾ oder ½, im Ganzen alſo nach Abzug des 1½ bis 3fachen Macherlohns noch beiläufig ¼ Theil ꝛc. zu nehmen ſeyn.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß da, wo Stokholz an Berechtigte zu Erſparung von Scheiterholzabgaben, welche unentgeldlich oder in erniedrigten Preiſen zu leiſten wären, vorkommen, dieſe für den Verkauf der Stumpen gegebenen Beſtimmungen eine Modification erleiden müßen, worüber allgemeine Beſtimmungen nicht gegeben werden können.

377.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Einſchränkung der Gerechtigkeits-Bauholz-Abgaben bei neuen Gebäuden und Reparationen auf das Maas der alten Gebäude, und Bewirkung von Ablöſungen aus Anlaß von Erweiterungen,

vom 16. Februar 1826 [559]).

ꝛc. ꝛc.

Da nach allgemeinen Grundſäzen alle Dienſtbarkeiten, und namentlich auch die Beholzungsrechte nur in der eingeſchränkteſten

559) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. eine Modifikation der hier ausgeſprochenen Grundſäze in einem Min.-Erl. vom 8. Januar 1833.

Bedeutung auszuüben ſind, und in dem Falle, wenn die lagerbüchliche oder vertragsmäßige Beſtimmung einem ſolchen Rechte nicht ausdrüklich eine größere Ausdehnung giebt, der Eigenthümer des Waldes rechtlich nicht ſchuldig ſeyn kann, das nöthige Holz zu Errichtung eines größern Gebäudes auf der bisher berechtigten kleineren Bauſtätte auch nur theilweiſe abzugeben: weil nur die Erhaltung und Wiedererrichtung des früher berechtigten Gebäudes in ſeiner Verbindlichkeit liegt; ſo kann die gänzliche Verweigerung jeder Bauholzabgabe zu Errichtung eines Gebäudes von größerem Umfange, ſo wie zu deßen künftiger koſtſpieligerer Unterhaltung rechtlich keiner gegründeten Einwendung unterliegen.

Es erhält daher die Finanz-Kammer die Weiſung in künftigen Fällen ſolcher Art dem Geſuche der Berechtigten um Abreichung von Bauholz zu einem ausgedehnteren Gebäude weder ganz noch theilweiſe zu entſprechen, es wäre denn, daß dieſelben etwa gegen Abreichung ihres ganzen Bedarfs auf ihre Holzberechtigung zu dem erweiterten Gebäude für immer verzichten würden, oder ſonſt eine Ablöſung dieſes Rechtes auf eine der Finanz-Kammer nicht nachtheilige Weiſe bewirkt werden könnte.

378.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend,

vom 16. Februar 1826.

379.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer des Donau-Kreiſes, betreffend die Eigenſchaft der ſog. Möſer oder Riedpläze in Beziehung auf forſtpolizeiliche Aufſicht,

vom 28. Februar 1826 [560]).

Der Finanz-Kammer wird auf den Bericht vom 7. Februar d. J., die Eigenſchaft der ſ. g. Möſer oder Riedpläze im Donau-Kreiſe betr., zu erkennen gegeben, daß dieſelbe wie bisher, als Waldpläze zu betrachten ſind, und daher, wenn eine anderwärtige Benützung derſelben als zur Holzzucht oder zum Torfſtich beab-

†) Regbl. vom 1826. S. 91 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze. Den früher angeführten Declar. fürſtl. Häuſer gleichlautend.

560) Normal.-Buch des Fin.-Min.

ſichtigt wird, hiezu die Erlaubniß, wie bei Waldausſtokungen, nachzuſuchen iſt.

Sollte in einzelnen Fällen der Anſatz des Forſtzinſes nach Maßgabe des Erlaßes vom 4. Januar 1822 im Verhältniß zur Ertragsfähigkeit des Bodens ſo bedeutend ſeyn, daß derſelbe als ein Hinderniß einer Culturveränderung und der beſſern Benützung des Bodens erſcheinen würde, ſo iſt hierin unter Beifügung der geeigneten Vorſchläge zu Herabſetzung des Forſtzinſes, als Ausnahme, Bericht zu erſtatten.

Hiernach ſind nun die bei den Gemeinden — vorgekommenen Fälle zu behandeln, wobei der Finanz-Kammer noch weiters bemerkt wird, daß die Wald- Holz- und Forſtordnung für die k. k. Oeſtreich. Vorlande vom J. 1786, welche in Freiburg im Breisgau im Druck erſchienen iſt, im 4ten Abſatz die Verwandlung der Wälder und der Waldungsgründe in Wieſen, Aeker oder Weingärten — ohne ausdrückliche Verwilligung der Landes-Stelle ſehr ſtreng verbietet, dagegen die Anlegung öde liegender Gründe zu Wald anbefiehlt, hingegen hinſichtlich des Forſt- oder Reut-Zinſes keine Norm enthält.

380.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſt-Räth, in Betreff der Cultur von Mooren, Brüchen u. ſ. w., insbeſondere im Schwarzwald-Kreis,

vom 11. März 1826 [561]).

ꝛc. ꝛc.

Was aber insbeſondere den Vorſchlag zur Abtroknung und Cultur der hochgelegenen, theils ganz holzloſen, theils mit Legforchen beſtandenen Moore und Brüche betrifft; ſo wird dem Forſtrathe ausdrücklich bemerkt, daß hierauf weder im Neuenbürger, noch den andern Schwarzwaldforſten im allgemeinen eingegangen werden kann; aus welchem Geſichtspunkte auch die bey dem Freudenſtadter Forſte in Antrag gebrachte groſe Grabenziehungen zu betrachten ſind.

Bey den auf die angetragene Weiſe anzuſtellenden Culturen wäre ein außerordentlicher Aufwand ohne Hoffnung eines einigermaßen angemeſſenen Erfolges zu machen.

Es iſt nun zwar in der Lage dieſer Moore an ſich kein Grund, warum dieſelbe nicht im Stande ſeyn ſollten, Holz zu erzeugen. Sowohl die in höherer Lage vorkommenden, als die an dieſelben

---

561) Normal.-Buch des Fin.-Min.

anſtoßenden ſchönen Holzbeſtände, auch die auf den Brüchen befindlichen ſtarken Stöke beweiſen ſolches hinlänglich. Nur durch den kahlen und zu leichten Abtrieb derſelben iſt ihr Zuſtand herbeygeführt worden, indem nun aller Regen und alle Luftniederſchläge ohne weiteres auf den Boden niederfielen, und der auf demſelben entſtandene Filz die Austrocknung desſelben hinderte.

Die Führung von Abzugsgräben kann die Beſchaffenheit des Bodens nicht aufheben, da dieſe nur auf geringe Entfernungen wirken, und der Boden auch über den Abzugsgräben wie ein Schwamm durch die darin aufſteigenden Flüßigkeit naß bleibt.

Hingegen iſt, um der weiteren Ausdehnung der Moore Grenzen zu ſezen, der Bedacht zu nehmen, daß die Holzbeſtände in hoher Lage und beſonders da, wo ſie an ſolche Moore anſtoßen, nicht licht gehauen, noch weniger kahl abgetrieben werden.

Die Beſamungsſchläge ſind ſo dunkel als möglich zu halten, was bey der Weistanne in bedeutendem Grad thunlich iſt, und erſt dann, wenn ein vollkommener und geſchloßener, bedeutend hoch aufgewachſener Nachwuchs vorhanden iſt, abzutreiben.

In einzelnen Fällen dürfte auf ſolchen Pläzen, jedoch nur ausnahmsweiſe eine Fimmlung zu geſtatten ſeyn, um die Entblößung eines Plazes von ſtarkem Holze und hinlänglich geſchloßenem Holzbeſtande zu umgehen.

So wenig die vorgeſchlagene Culturweiſe der Läger und Moore im Großen Erfolg verſpricht, ſo dürfte es doch nicht unangemeſſen ſeyn, einzelne Diſtrikte, welche wegen ihrer Lage, ihres Bodens, oder anderer Beſchaffenheit trokener wären, oder durch Nachhülfe mit einigen Grabenziehungen trokener und für eine Cultur empfänglich gemacht werden könnten, in Bälde zu cultiviren.

Es iſt nicht zu zweifeln, daß wenn auf ſolchen, beſonders hoch gelegenen Punkten, ein Beſtand aufgebracht werden könnte, von ſolchem aus, Trokenheit und Cultur ſich verbreiten würde.

Es iſt aber wenn einige dergleichen Verſuche im Neuenbürger, Altenſtaiger oder Freudenſtadter Forſte gemacht werden wollen, darauf zu ſehen, daß keine zu ausgedehnte Grabenziehungen nöthig werden, weil hiebey, da die Gräben von Zeit zu Zeit zuſammenfallen, ein bedeutender Aufwand für Grabenherſtellungen unvermeidlich iſt.

Ueberhaupt iſt gegen die bisherige Gewohnheit einiger Forſtämter, mit den umſtändlichſten und koſtſpieligſten Verfahrungsarten die Culturen zu beginnen, mit den einfachſten der Anfang zu machen, und ebenſo, ehe die Cultur mit großem Aufwande auf Moore ſich ausdehnt, die gänzliche Cultur und Verbeſſerung aller beßern Beſtände zu vollenden.

Hienach iſt das weiter Erforderliche an die betreffenden Forſtämter beſonders im Schwarzwalde zu erlaſſen.

381.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern und den Bergrath, betreffend die Sicherſtellung der Kaufſchillinge für Realitäten durch den Vorbehalt und die gehörige Vormerkung des Unterpfands-Rechts,

vom 25. März 1826 [562]).

Nach dem neuen Pfand-Geſeze Art. 45 begründet der einzig die Sicherſtellung der Vertrags-Forderung bezwekende Rechts-Vorbehalt auf der veräußerten Sache, mag er als Eigenthums- oder als Unterpfands-Vorbehalt bezeichnet ſeyn, nur einen Pfandrechtstitel, mithin nur in Folge der Eintragung in das Unterpfands-Buch ein wirkliches Unterpfandsrecht. Ein von dem Verkäufer bedungener Eigenthums-Vorbehalt kann alſo demſelben nur dann Sicherheit gewähren, wenn er nach Maasgabe des Pfand-Geſetzes in das Unterpfandsbuch eingetragen iſt.

Da hierauf bisher bey Veräußerung von Domanial-Parcellen keine Rückſicht genommen worden zu ſeyn ſcheint; ſo wird die ꝛc. (der ꝛc.) angewieſen, den Cameralämtern (den Hütten- und Salinen-Verwaltungen) aufzugeben, daß ſie bey dergleichen Verkäufen, ſtatt des bisherigen gewöhnlich geweſenen Eigenthumsrechts-Vorbehalts, ein Pfandrecht auf der verkauften Sache bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufſchillings mittelſt Eintragung in das öffentliche Unterpfandsbuch ausdrücklich vorbehalten, und ſich verſichern ſollen, daß dieſes Pfandrecht ſogleich bei der gerichtlichen Erkenntniß im Unterpfandsbuche vorgemerkt, auch darüber, daß und auf welchem Blatt des Unterpfands-Buches die Vormerkung geſchehen ſey, von der Unterpfands-Behörde eine Urkunde ausgeſtellt werde, welche jedesmal zugleich mit dem Kaufbrief an die ꝛc. (den ꝛc.) einzuſenden iſt.

Sollte bey den ſeit Einführung des neuen Pfandgeſezes vorgekommenen Verkäufen von Domanial-Parcellen die Eintragung des Eigenthums- oder Pfandrechts- ꝛc. Vorbehalts in das Unterpfands-Buch unterblieben ſeyn; ſo hat die ꝛc. ꝛc. die unverweilte Nachholung dieſer Erforderniß einzuleiten.

382.

Inſtruction für den Königl. Münzmeiſter,

vom 19. April 1826 [563]).

562) Normal.-Buch des Fin.-Min.

563) Abgedr. im III. Theile S. 766 ff. Dem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig.

383.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend das Wurzelgraben und Kräuterſammeln in den Staats-Waldungen,

vom 20. April 1826 564).

Nach Einſicht des Anbringens, das Wurzel- und Kräuter-Sammeln in herrſchaftlichen Waldungen betreffend, wird der Finanzkammer hiemit zu erkennen gegeben, daß daſſelbe ohne Hinderniß zu geſtatten iſt, ſo lange es ohne Nachtheil für die Holzzucht und ohne Störung der Ordnung geſchieht.

384.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Erneuerung der Pacht-Cautionen bei Pacht-Vertrags-Verlängerungen betreffend,

vom 30. April 1826 565).

Da nach den Beſtimmungen der neuen Pfandgeſetzgebung (ſiehe beſonders §. 158. der Haupt-Inſtruction, die Vollziehung des Pfandgeſetzes betreffend) die von einem Pächter bei dem Antritte des Pachtes eingelegte Caution bei der Erneuerung oder Verlängerung des Pachtvertrags auf die neue Pachtzeit nicht erſtreckt werden kann, wenn nicht die Erſtreckung ſchon bei der urſprünglichen Beſtellung des Unterpfandes ausdrücklich vorgeſehen und vorgemerkt worden iſt, ſo wird die Finanzkammer auf dieſe geſetzliche Vorſchrift hiemit aufmerkſam gemacht, um in eintretenden Fällen für eine neue Cautions-Leiſtung des Pächters Sorge zu tragen, bei künftigen Cautions-Leiſtungen aber die Clauſel der Fortdauer der Caution für den Fall der Prolongation des Pachtes anfügen zu laſſen.

385.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Sicherſtellung angeborgter Gefäll-Ablöſungs-Schillinge in den Ablöſungs-Verträgen betr.,

vom 19. Mai 1826 566).

ꝛc. ꝛc.

Sowohl in die künftigen, als in die noch nicht zum gerichtlichen Erkenntniß gekommenen Ablöſungsverträge über Grundlaſten

564) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 455.
565) Normal.-Buch des Fin.-Min.
566) Normal.-Buch des Fin.-Min.

iſt ſtatt des frühern Eigenthums-Vorbehaltes die Bedingung aufnehmen zu laſſen:

Zu Sicherſtellung des K. Kameralamtes für die bedungenen Friſten der Abkaufs-Summe wird nach Maßgabe des Art. 45 des Pfandgeſetzes ausdrücklich beſtimmt, daß die Vollziehung vorſtehenden Vertrages durch die wirkliche Auflöſung des bisherigen, durch dieſen Vertrag aufzuhebenden Verbandes bis zu vollkommener Berichtigung der Vertragsforderungen dermaßen aufgeſchoben bleiben ſoll, daß das Kameralamt berechtigt iſt, alle aus dem bisherigen Rechtsverhältniße entſpringenden Rechte ebenſo, wie früher, gegen jeden Beſitzer des belaſteten Gutes (Gebäudes) in ſo lange noch geltend zu machen, als daſſelbe nicht für ſeine ſämmtliche, aus vorſtehendem Vertrage erwachſenden Forderungen an den feſtgeſetzten Abkaufs-Summen, Zinſen und etwa anzuſprechenden Intereſſen befriedigt ſeyn wird.

Da jedoch dieſem Vorbehalte die Wirkung nicht beizulegen iſt, daß das gerichtliche Erkenntniß, ſo wie die erforderliche Abänderung in der Beſtimmung dadurch aufgehalten werde, ſo iſt es nöthig, daß die erfolgte Ablöſung der Grundlaſt zwar in das Güterbuch, oder die deſſen Stelle vertretenden öffentlichen Acten eingetragen, jedoch zugleich ausdrücklich bemerkt werde, daß für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Ablöſungsvertrage von Seite des Grundbeſitzers dem Kameralamte ſeine frühere Real-Rechte vorbehalten worden ſeyen.

Was diejenige Ablöſungsverträge betrifft, welche ſeit Aufhebung der rechtlichen Wirkung des früher gewöhnlichen Eigenthums vorbehalten auf der veräußerten Sache (1. Juni 1825) nach dem frühern Formular der Vertragsurkunden geſchloſſen worden ſind, und über welche bereits gerichtlich erkannt iſt, ſo hat die Finanz-Kammer dafür Sorge zu tragen, daß zu Bewirkung eines Unterpfandsrechtes für die rückſtändigen Ablöſungsſchillinge auf dem früher mit dem abgelößten Gefälle belaſteten Gute der Eintrag in das Unterpfands-Buch auf die vorgeſchriebene Weiſe vollzogen werde.

386.

Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, die periodiſchen Viſitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängniſſe, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derſelben betreffend,

vom 13. Juni 1826 [567]).

---

567) Regbl. S. 269 ff. Abgedr. im III. Theile S. 1227 ff. In der Hauptſache hieher gehörig.

387.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Forſtrath, betreffend die Aufſicht der Forſtämter über die Behandlung der den Pfarreien und andern Stellen zur Nutznießung eingeräumten herrſchaftlichen Waldungen,

vom 17. Juni 1826 [568]).

Der Forſtrath erhält den Auftrag, ſämmtlichen Forſtämtern aufzugeben, daß ſie beſonders darauf achten ſollen, daß die den Pfarreien oder anderen Stellen zur Nutznießung eingeräumten herrſchaftl. Waldungen nicht über ihren Ertrag angegriffen, und ſo viel möglich nachhaltig genutzt, und daß dieſelben gehörig gehütet werden.

Die Beſtellung der unmittelbaren Hut und der damit verbundene Aufwand iſt übrigens, wie bei Privatwaldungen, zunächſt Sache der Nutznießer.

388.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Trägereien von Lehen- und Zins-Gütern,

vom 19. Auguſt 1826 [569]).

Der Finanzkammer wird in Betreff der Herſtellung der Trägereien bei Zins- und Lehen-Gütern hiemit zu erkennen gegeben, daß, da durch das Edikt vom 18. November 1817, Nr. II., die landesgeſetzliche Beſtimmung, nach welcher bei Zertrennung von Lehen- und Zins-Gütern Trägereien aufzuſtellen ſind, keineswegs aufgehoben iſt, nicht nur für die Zukunft in vorkommenden Fällen auf der Aufſtellung von Trägereien zu beharren, ſondern dieſe auch für das Vergangene, wo ſie zurückblieben, nachzuholen ſeyen. Insbeſondere aber iſt dem Uebelſtande mit Nachdruck zu begegnen, daß von einem Hofgute einzelne Güterſtücke als gültfrei verkauft, und die Gülten auf den übrigen Gütern zurückbehalten, oder gute Güter gegen geringere vertauſcht und die Gülten auf letztere übertragen werden.

568) Normal.-Buch des Fin.-Min.

569) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 425. S. Beſtimmungen in Betreff der Repartition der Gülten auf zerſtückelten Hofgütern in einem Miniſt.-Erl. vom 21. October 1845.

Was die Koſten der Wieder=Einführung der Trägerei=Zettel betrifft, ſo können ſolche zwar dießmal in Beziehung auf das Vergangene auf die Amtskaſſe übernommen werden. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Trägerei=Zettel für die Zukunft auf Koſten der Zinspflichtigen in Ordnung erhalten, künftige Zertrennungen und andere Veränderungen auf ihre Koſten nachgetragen, und alle Erneuerungs=Koſten von ihnen beſtritten werden müſſen.

389.

Decret des K. Bergraths an alle Hütten=Aemter, in Betreff der Credit=Gebung an die Abnehmer der Werke, in Folge der durch das neue Prioritäts=Geſetz veränderten Location ihrer Waarenforderungen beim Concurſe,

vom 26. Auguſt 1826 [570]).

Man hat die von ſämmtlichen Hütten=Aemtern nunmehr eingekommenen Berichte über die bey der — in Folge des neuen Prioritäts=Geſetzes veränderten Location ihrer Waaren=Forderungen bey dem Concurſe ihrer Abnehmer zu treffende Vorſichts=Maasregeln bey künftigen Waaren=Abgaben auf Credit eingeſehen.

Man theilt die übereinſtimmende Anſicht der K. Hütten=Aemter, daß es, was den Fabrikaten=Verkauf auf Credit an wirkliche Kaufleute, die einen Handel in Eiſen treiben, betrifft, auf den Waaren=Verſchluß der K. Werke ſehr nachtheilig einwirken würde, wenn der Verkanf an dieſelben auf Credit an die Bedingung einer angemeſſenen Sicherheits=Leiſtung, ſei es durch gerichtliche Beſtellung von Hypotheken oder auf ſonſt andere Weiſe, geknüpft werden wollte.

Man gedenkt deswegen in ſolchen Fällen von Anforderung einer beſonderen Sicherheits=Leiſtung auch künftig abzuſtehen, daß es, was nicht nur die Zeit der Borgfriſt ſondern auch den Betrag der zu creditirenden Summe anbelangt, bey den — durch die Dienſt=Inſtruction und andere reglementäre Vorſchriften, ertheilten Beſtimmungen ſein Verbleiben haben ſolle.

Im Uebrigen verſieht man ſich zu dem Hütten=Amte, daß daſſelbe bey Waaren=Verkäufen auf Credit an ſolche Kaufleute, die demſelben nicht voraus ſchon als ſolid bekannt ſind, oder die mit dem Werke erſt Geſchäfts=Verbindungen anknüpfen, die gehörige Vorſicht anzuwenden von ſelbſt pflichtmäßigen Bedacht nehmen, — und insbeſondere in dem Falle der Anknüpfung neuer Verbindungen zuvor möglichſt genaue Erkundigung über die größere oder

---

570) Normal.=Buch des Bergraths. S. weitere Normal=Beſtimmungen des Bergraths vom 5. Dezember 1843.

geringere Solidität und Zahlungsfähigkeit des nun in Verbindung tretenden Kaufmanns von andern soliden Handlungshäuſern einzie=hen, auch dahin trachten werde, daß, um keine unverhältnißmä=ßige Summe bei einem Kaufmanne anwachſen zu laſſen, nicht nur die Gelder wo es nur immer möglich iſt, auf die Verfallzeit zum Einzug gebracht werden, ſondern auch nach Maasgabe der vorlie=genden früheren Beſtimmungen, keinem Kaufmann der nicht vor=aus ſchon als vollkommen ſolid bekannt iſt, Waaren aufs Neue auf Borg abgegeben werden, bevor er ſeine verfallene ältere Schul=digkeit bezahlt, oder dafür beſondere genügende Sicherheit gelei=ſtet hat.

Was dagegen die Fabrikaten=Verkäufe auf Borg an Eiſenhänd=ler, die nicht wirkliche Kaufleute ſind, ſo wie an Hauſirer und Profeſſioniſten betrifft, ſo iſt denjenigen gegenüber, welche nicht ſchon ſeit längerer Zeit mit dem Werke in Verbindung ſtehen, und als gute Zähler ſich erprobt haben, möglichſter Bedacht darauf zu nehmen, daß ſie für die Summe, für welche ſie bei dem Werke Credit wünſchen, entweder durch ſpecielle Hypotheken oder durch Fauſtpfänder auf die geſetzliche Weiſe Sicherheit leiſten, und daß ſie, bevor neue Eiſen=Abgaben auf Borg an ſie gemacht werden, ihre ältere Schuldigkeit bezahlen, ſo daß ihre Schuldigkeit die verſicherte Credit=Summe nie überſteigt.

Je mehr überhaupt aber die Abwendung von Verluſten für die Hütten=Kaſſen von der Umſicht und Thätigkeit der Hütten=Beamten abhängt, um ſo mehr erwartet man von ihnen, daß ſie es hieran nicht werden fehlen laſſen.

Stuttgart, den 25. Auguſt 1825.

390.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die K. Finanzkam=mer in —, betreffend die Unzuläßigkeit der Ausfolge von Forſtſtrafen an ausländiſche Waldbeſitzer,

vom 30. Auguſt 1826 [571]).

Der Finanzkammer wird auf ihren Bericht, betreffend die Ausfolge der Forſtſtrafen an auswärtige Waldbeſitzer, aufgetra=gen, bei dem früher nicht zu bezweifelnden Beſitzſtande, nach wel=chem den Gerichtsherren ausſchließlich alle Forſtſtrafen zugefallen ſind, den auswärtigen Waldeigenthümern eröffnen zu laſſen, daß, da nach den diesſeitigen, auch auf die inländiſchen Waldbeſitzer angewendeten, geſetzlichen Beſtimmungen die Forſtſtrafen den Wald=eigenthümern in dem Falle nicht auszufolgen ſind, wenn dieſelben

571) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 455.

nach dem frühern Herkommen ausſchließlich den Gerichtsherren zugefallen, und dieſes letztere Verhältniß auch früher bei den in Frage ſtehenden Waldungen eingetreten ſey, die in den letzten Jahren von den Forſtämtern verfügte Ausfolge dieſer Strafen an die Eigenthümer auf einem Irrthume beruht habe, die befragten Geldbußen daher für die Zukunft um ſo weniger ferner denſelben zugetheilt werden können, als auch von der K. Baieriſchen Regierung die, wegen Erceſſen in den jenſeits gelegenen Waldungen diesſeitigen Unterthanen angeſetzten, Strafen ausſchließlich eingezogen werden.

391.

Erlaß an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis und abſchriftlich an die übrigen Finanzkammern, betreffend den Bezug der von den Oberämtern angeſetzten Strafen wegen Entwendung aufgeklafterten Holzes,

vom 6. October 1826 [572]).

Der ꝛc. wird auf ihre Anfrage vom 29. Auguſt d. J. betreffend den Bezug der Geldſtrafen, welche wegen Entwendung aufgeklafterten Holzes von den Oberämtern angeſezt werden, eröffnet, daß man über dieſe Anfrage Rückſprache mit dem K. Miniſterium des Innern genommen, und lezteres in Uebereinſtimmung mit der dieſſeitigen Anſicht, ſämmtliche Kreis-Regierungen angewieſen habe, die Oberämter zu belehren, daß durch die Uebertragung der Beſtrafung der geringeren Diebſtähle an ſie, dieſe Diebſtähle zu Polizeivergehen erklärt worden ſeyen, mithin die Nutzungen und die Laſten ihrer dießfallſigen Strafbefugniß auf gleiche Weiſe, wie bei andern Polizeivergehen, ausſchließend die Amtspflege berühren.

392.

Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der zwiſchen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen abgeſchloſſenen Uebereinkunft,

vom 10. October 1826 [573]).

Die Regierungen von Württemberg und Baiern ſind, um gegenſeitig wirkſame Maßregeln zu Verhütung von Forſtfreveln in

---

572) Normal.-Buch des Fin.-Min.
573) Regbl. S. 453 ff.

den Grenzwaldungen zu treffen, über folgende Beſtimmungen übereingekommen:

§. 1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königlich Württembergiſche, als die Königlich Baieriſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

§. 2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forſt-Eigenthums möglichſt mitzuwirken, ſollen die wechſelſeitigen verpflichteten Forſt- und Polizei-Beamten befugt ſeyn, in den Fällen der Waldfrevel Hausſuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn ſich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der Gegenſtand, an dem gefrevelt wurde, ſich dort befinden dürfte, zu veranlaſſen.

Dieſelben haben ſich zu dem Ende an den Orts-Vorſtand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und dieſen zur Vornahme der Viſitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

§. 3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Orts-Vorſtand ohne für ſeine Mitwirkung eine Belohnung in Anſpruch nehmen zu können, ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde überſenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldſtrafe.

§. 4. Iſt die Perſon des Frevlers dem Forſt- oder Polizei-Beamten bekannt, und kann ſomit dieſelbe durch ihn konſtatirt werden; ſo findet eine Verhaftung nicht ſtatt.

Im entgegengeſetzten Falle iſt der Forſt- oder Polizei-Beamte berechtiget, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geſchehen kann, zu arretiren, und an die nächſtgelegene Orts-Behörde zur Konſtatirung ſeiner Perſon abzuführen; auch kann er zu letzterem Behufe deſſen Spur, ſo weit es ihm möglich iſt, verfolgen. Mißlingt das eine, oder das andere, ſo iſt die Individualität allenfalls durch Zeugen herzuſtellen.

§. 5. Für die Konſtatirung eines Forſt-Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, ſoll den Protokollen und Abſchätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forſt- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den Protokollen der inländiſchen Beamten beilegen.

§. 6. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtattgehabten Unterſuchungs-Koſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadens-Erſatzes und der Anzeiggebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

§. 7. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königlich Würtembergiſchen und Königlich Baieriſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſeyn wird. Wenn der Forſt-Exceß dergeſtalt durch Erkenntniß erledigt iſt, daß daſſelbe vollſtreckt werden kann, ſo hat die Unterſuchungs-Behörde eine beglaubigte Abſchrift der protokollariſchen Verhandlungen und des zu vollſtreckenden Erkenntnißes dem Angeber und gleiche Abſchriften ſeiner vorgeſetzten Behörde zuzuſenden, beides bei einer Strafe von 1—5 fl.

§. 8. Gegenwärtige im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Württemberg und Seiner Majeſtät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechslung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Da nun nach erfolgter allerhöchſter Genehmigung die Auswechslung der beiderſeitigen Erklärungen bereits vollzogen worden iſt; ſo wird der Inhalt derſelben andurch durch Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 10. Oktober 1826.

Beroldingen.

393.

†) Circular-Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den Bezug der Strafen wegen Verfehlungen gegen die Beſchälordnung,

vom 9. November 1826.

394.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unterordnung des Jagdſtandes unter die Intereſſen der Land- und Forſtwirthſchaft,

vom 16. November 1826[574]).

Aus Veranlaſſung der Klage eines Forſtamtes über allzugroße Verminderung der Wildfuhr und des Antrages, die Befugniß der Commun-Wildſchützen, das auf die Felder austretende Wild weg-

---

†) Reg.-Geſetze. S. Erl. vom 11. Dezember 1826.
574) Norm.-Buch des Fin.-Min.

pürſchen zu dürfen, auf einen gewiſſen Zeitraum um die Erndte zu beſchränken, haben Seine Königliche Majeſtät dem Finanz=Miniſterium zu erkennen gegeben, daß dieſem Antrage nicht entſprochen werden könne, indem darüber kein Zweifel vorwalten ſollte, daß die Beförderung des Ackerbaues und die Benützung der Forſte die Hauptſache ſei, der Jagdſtand hingegen nur eine untergeordnete Rückſicht verdiene. Seine Königliche Majeſtät haben daher bei dieſer Veranlaſſung wiederholt ausgeſprochen, daß den Forſtämtern die genaue Befolgung der beſtehenden Verordnungen in Beziehung auf das Jagdweſen aufs Neue anbefohlen werden ſolle.

395.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die K. Kreis=Finanzkammern, betreffend Beſtimmungen über die Anlegung neuer Kohlplatten und die Regulirung der für Benützung herrſchaftlicher Kohlplatten zu entrichtenden Zinſe,

vom 24. Dezember 1826 [575]).

Auf die von den Finanzkammern eingeforderten Berichte, den Anſatz der Kohl=Platten=Zinſe betreffend, findet ſich das Finanz=Miniſterium veranlaßt, zu Bewirkung einer angemeſſenen und gleichförmigen Behandlung dieſes Gegenſtandes Folgendes zu verfügen:

1) Neue Kohlplatten dürfen nur mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Forſtamts ſo viel möglich an unſchädlichen Orten angelegt werden. Was die in herrſchaftlichen Waldungen befindlichen betrifft, ſo iſt für deren erſtmalige Benützung für einen Brand oder ein Jahr hindurch ein Zins von 2 fl. einzuziehen.

   Als neue Platten ſind auch ſolche ältere Platten anzuſehen, auf welchen ſich bereits ein Anwachs oder Anflug von Holz zeigt.

2) Von der Benützung einer ältern holzleeren Platte iſt für einen Brand ein Zins von 15 kr., für zwei Brände oder auch für die weitere Benützung ein Jahr oder einen Sommer hindurch ein Zins von 30 kr. zuſammen einzuziehen.

   Der angeſetzte Zins bezieht ſich übrigens allein auf die Benützung des Kohlplatzes, und gibt kein Recht, Deckmittel an Moos, Laub oder Reiſach ꝛc., oder beſondere Wegherſtellungen anzuſprechen. Doch ſoll die Benützung der Deckmittel, wo dieſelbe ohne Schaden geſchehen kann, auch den Köhlern da unentgeldlich geſtattet werden, wo die Verwerthung derſelben in Geld nicht eingeführt iſt.

---

575) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 456.

Dieſe Verfügung findet auch auf die, für Rechnung der Hüttenämter betriebene, Köhlereien vom Frühjahr 1828 an ihre Anwendung, und es ſind die Hütten-Verwaltungen davon durch den Bergrath in Kenntniß geſetzt worden.

396.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Zehentfreiheit ausgeſtockter Waldböden,

vom 4. März 1827 [576]).

Der Finanzkammer wird auf den Bericht, betreffend die Verwilligung einer temporären Zehentfreiheit von ausgeſtockten Waldböden, aufgetragen, auch die künftigen Geſuche um Ertheilung der nach der Verordnung vom 24. März 1824 für Neubrüche zu bewilligenden zwölfjährigen Zehentfreiheit für ausgeſtockte Waldböden zurückzuweiſen, da dieſe Verordnung ausdrücklich nur Grundſtücke, welche bisher unbenützt geweſen, als ſolche bezeichnet, welchen eine ſolche Freiheit einzuräumen ſey, auch für die Begünſtigung der Ausſtockung von Waldböden offenbar dieſelben Gründe nicht ſprechen, vielmehr häufig die Beſchränkung derſelben durch die Verhältniſſe geboten iſt.

Da übrigens auch früher ſchon gewöhnlich einige Jahre lang von dem Zehent-Bezuge aus ausgerodeten Waldſtücken abgeſtanden worden zu ſein ſcheint, ſo wird die Finanzkammer ermächtigt, auf die Bitte der Grundbeſitzer auch ſolche Neubrüche von der Zehentreichung zwei bis drei Jahre lang frei zu laſſen.

397.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (mittelſt Abſchriften an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Herſtellungsart der Waldgränzen,

vom 29. April 1827 [577]).

Das K. Finanz-Miniſterium hat den Bericht der Finanz-Kammer vom 10. April d. J., betreffend die Herſtellung der Waldgränzen, eingeſehen, und gibt derſelben hierauf folgendes zu erkennen:

Die Ergänzung von Waldgränzzeichen iſt, wo die Stelle der

---

576) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 425.
577) Normal.-Buch des Fin.-Min.

abgegangenen Gränzzeichen genau bekannt iſt, und keine Veränderung vorgeht, durch die Förſter unter Zuziehung des betreffenden Forſtwartes oder Waldſchützen mit dem betreffenden Untergangs-Gerichte und Angränzer vorzunehmen. Es iſt dem Forſtamte ſowohl von der Vornahme eines ſolchen Geſchäftes, als auch von deſſen Reſultat eine Anzeige zu machen.

2. Die Ergänzung von Gränzzeichen, wo Zweifel obwalten, die Herſtellung neuer Gränzen und deren Bezeichnung durch Gränzmarken, auch die Abfaſſung von Gränzbeſchreibungen iſt unter Beiziehung des Revierperſonals ꝛc. von dem Oberförſter einzuleiten.

3. Wenn der Oberförſter ein ſolches Geſchäft wegen zu großen Umfanges und eintretenden Zeitverluſtes nicht ſelbſt beſorgen könnte, und ein Stellvertreter nöthig würde, ſo iſt deßhalb an die Finanz-Kammer Bericht zu erſtatten, welche ſodann wegen Beſtellung eines Commiſſärs nach Beſchaffenheit der Sache das Erforderliche verfügt.

Indeſſen bleibt auch in dieſem Falle die Leitung des Geſchäftes dem Oberförſter übertragen, und er hat von demſelben genaue Kenntniß zu nehmen.

Die verfertigten Documente ſind von ihm zu unterzeichnen.

398.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Isny betreffend,

vom 8. Mai 1827.

399.

Inſtruction für den Münz-Caſſier,

vom 15. Mai 1827 [578]).

400.

††) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Neipperg betreffend,

vom 19. Mai 1827.

---

†) Regbl. von 1827. S. 179 ff. S. Samml. der Reg.-Geſ. In Anſehung der Forſt-Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung, ſowie des Novalzehentrechts ähnliche Beſtimmungen, wie in den früher erwähnten Declarationen fürſtl. Häuſer.

578) Abgedr. im III. Theil, S. 769 ff. Großentheils aber hieher gehörig.

††) Regbl. von 1827. S. 213 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze. S. o. a. Decl. vom 8. Mai 1827.

401.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern und den Forſtrath, betreffend die Aufbereitung, Verwerthung und Verrechnung des Scheideholzes,

vom 8. Juni 1827 [579]).

Das K. Finanzminiſterium hat bei verſchiedenen Veranlaſſungen wahrgenommen, daß in Anſehung der Aufbereitung, der Verwaltung und der Verrechnung des ſog. Scheidholzes bisher eine ſehr verſchiedene Behandlung Statt gefunden hat, und findet ſich dadurch veranlaßt, zu näherer Beſtimmung des §. 16. der Inſtruction für die Förſter und auf den diesfälligen Bericht des Forſtrathes vom 4. April d. J. nachſtehendes zu verfügen:

1) Unter Scheidholz ſoll dasjenige Holz begriffen werden, welches auſſer den projectirten Holzſchlägen, Nachhieben, oder Durchforſtungen wegen unvorhergeſehener Umſtände einzeln ausgenuzt werden muß und zur Gewinnung den Gebrauch von Werkzeugen erfordert.

2) Die Aufbereitung des Scheidholzes geſchieht in der Regel, wie die des andern Holzes durch herrſchaftliche Holzhauer. Nur da, wo es in zu geringem Betrage vorhanden iſt, und wo es ſich nicht lohnt, daſſelbe durch eigene Holzhauer aufmachen zu laſſen, kann die Aufbereitung den Holzempfängern überlaſſen werden.

3) Die Aufnahme des Scheidholzes geſchieht, wie bei dem übrigen Holze, durch die Oberförſter. Nur bei unbedeutenden Quantitäten und in dringlichen Fällen kann das Forſtamt die Aufnahme und Abgabe deſſelben dem Förſter übertragen, welcher den betreffenden Forſtwart oder Waldſchützen beizuziehen verbunden iſt.

4) Ueber die Gewinnung und Abgabe von Scheideholz iſt ein jährliches fortlaufendes Scheideholzregiſter oder Protokoll nach Revieren zu führen, in welches jede Aufnahme und Abgabe von dergleichen Holz unter Bemerkung der Zeit, des Waldſtükes, der Holzgattung, des Betrages deſſelben, des Preißes und des Empfängers, auch des Grundes, warum in einzelnen Fällen die Aufnahme und Abgabe ohne den Förſter geſchehen ſey, von dem Förſter ſogleich einzutragen iſt.

Für jede Abgabe, welche durch den Förſter in Abweſenheit des Oberförſters vorgenommen wird, iſt die Beglaubigung durch den Forſtwart oder Waldſchüzen in dem Scheideholzregiſter erforderlich.

5) Der Preis des Scheideholzes wird von der Finanzkammer regulirt. Wenn die Aufbereitung dem Empfänger überlaſſen wird, ſo geht davon der Betrag des zuvor beſtimmten Macherlohns ab.

---

579) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

6) Sollte der regulirte Holzpreiß wegen beſonderer Beſchaffenheit des Holzes, des Ortes ꝛc. keine Anwendung finden können, ſo iſt der Verkauf deſſelben im Aufſtreich vorzunehmen.

Der Verkauf im Aufſtreich ſoll ebenfalls jedesmal Statt haben, ſo oft die Abgabe nicht von dem Oberförſter ſelbſt, ſondern von dem Förſter beſorgt wird.

In der Aufſtreichsverhandlung iſt der Forſtwart oder Waldſchüz beizuziehen, welcher das Ergebniß in dem Scheideholzregiſter oder Protokoll zu beurkunden hat.

7) Dem Forſtamte iſt die Genehmigung dieſer Verhandlungen überlaſſen, auch hat daſſelbe überhaupt zur Aufbereitung und Verwerthung des Scheideholzes nach obigen Vorſchriften in der Regel keine Legitimation einzuholen, und findet eine Ausnahme nur dann Statt, wenn ſich auſſerordentlicher Weiſe durch Windwurf ꝛc. ein erhebliches Quantum Scheideholz ergeben ſollte, in welchem Falle Bericht zu erſtatten und Weiſung einzuholen iſt. Das Forſtamt iſt aber dafür verantwortlich, daß bei den Scheideholzabgaben keine Unordnungen vorkommen.

8) In die Holzfällungsnachweiſungen iſt in Zukunft alles Holz, von welcher Gattung es ſeye, ebenſo auch das unentgeldlich abgegebene, an Klafterholz, Reiſach oder Stumpen ꝛc., mit Ausnahme des Leſeholzes aufzunehmen. Das Scheidholz iſt zur leichtern Ueberſicht des Betrages deſſelben mit der Bezeichnung, ob es von Wind- Schnee- oder Duft-Brüchen, Windwürfen oder abſtändigem Holze erzeugt worden, beſonders einzutragen. Die Scheideholzregiſter werden den Fällungsnachweiſungen beigelegt, bei deren Durchgehung darauf zu achten iſt, ob keine unverhältnißmäſſige und nicht gehörig behandelte Abgaben Statt gefunden haben.

9) Da ſich der Betrag des Scheideholzes zum voraus nicht beſtimmen läßt, und es doch nöthig iſt, daß bei dem Voranſchlage des Ertrages der Forſte und bei Begreifung des Etats auf die Scheidholz-Nutzung Rükſicht genommen werde, ſo iſt als muthmaßlicher Betrag derſelben die Mittelzahl aus dem Betrage der vorhergegangenen 5 Jahre zu nehmen.

10) Die Verrechnung des Scheidholzes geſchieht, wie die des übrigen Holzes, in Hinſicht auf Zeit der Verrechnung nach §. 92. der Inſtruktion zu Verfaſſung der Rechnungen und hinſichtlich der Ueberweiſung des Erlöſes zum Einzug an die Kameralämter nach den §§. 59 und 93. gedachter Inſtruktion, wonach mithin der Erlös aus Scheidholz innerhalb der Rechnungsjahre von 18²⁷/₂₈. in die Rechnung von 18²⁸/₂₉. kommt, und von den Förſtern Urkunden über den Erlös von Scheideholz anzuſtellen ſind, welche den Kameralämtern durch die Oberförſter zugehen, und die Einſendung vierteljähriger Scheideholzregiſter (Inſtruktion für die Oberförſter) unterbleibt. Hiernach iſt das Erforderliche zu verfügen.

402.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die rechtzeitige Vornahme der nothwendigen Bauverbeſſerungen an den Pfarrhäuſern,

vom 9. Juni 1827 [580]).

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens hat die ꝛc. forthin den Bedacht darauf zu nehmen, daß nothwendige Bauverbeſſerungen an den Pfarrhäuſern zu rechter Zeit vorgenommen, dagegen aber übertriebene und unbegründete Anſprüche der Bewohner eben ſo wenig, als etwaige Widerſezlichkeit derſelben gegen die Vornahme der einmal als nothwendig anerkannten Bauverbeſſerungen beachtet werden.

Auch ſind die Kameralämter anzuweiſen, den Decanatämtern auf ihre Anfragen wegen des baulichen Zuſtandes der Pfarrhäuſer Auskunft zu geben.

403.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend,

vom 28. Juni 1827.

404.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Unzuläſſigkeit der Beſorgung der Waldhut durch die Revierförſter,

vom 9. Juli 1827 [581]).

ꝛc. ꝛc.

Es iſt nicht zu mißkennen, daß, wenn die Uebernahme ſolcher in's Detail gehenden und zeitraubenden, eigentlich für Waldſchüzen

580) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

†) Regbl. von 1827. S. 250. S. Samml. der Regierungs-Geſetze. Vergl. Verordnung vom 24. Novbr. 1826, die Gebühren bei gerichtlichen Unterſuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend, in der Samml. der Gerichtsgeſetze.

581) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

und Forſtwarte ſich eignenden Geſchäfte in Communwaldungen durch die Förſter geſtattet werden wollte, der eigentliche Dienſt der Förſter Noth leiden würde.

Wenn gleich zur Beförderung der Cultur der Gemeinde-Waldungen und Erhöhung des Intereſſes des K. Forſtperſonals für dieſelbe die Uebernahme gewiſſer hierauf ſich beziehenden Geſchäfte in Gemeinde-Waldungen durch die Verordnung vom 5. Sept. 1825. (Reg.-Bl. S. 494) geſtattet worden iſt, ſo kann derſelben doch eine ſolche — eine ſpecielle Aufſicht über die Waldungen vorausſezende Ausdehnung nicht gegeben werden.

ꝛc. ꝛc.

Das Finanz-Miniſterium ſieht ſich hiebey veranlaßt, der Finanzkammer zu bemerken, daß aus obenbemerkten Gründen einem Förſter die Beſorgung der Waldhut und der Dienſte eines Waldſchüzen in Gemeinde- und andern nicht königlichen Waldungen nicht zu geſtatten iſt, beſonders aber auch deßwegen, weil der Förſter Aufſicht zu führen hat, daß die Waldhut überall ordnungsmäſſig beſorgt werde, und nicht der Beaufſichtigte und Aufſichttragende zugleich ſeyn kann. Hienach ꝛc.

405.

†) Geſetz, in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren,

vom 11. Juli 1827.

406.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (und abſchriftlich an die weitern Finanzkammern), die zu Jagdpachtungen der Förſter und Oberförſter innerhalb ihrer Reviere und Amtsbezirke einzuholende Ermächtigung betreffend,

vom 14. Juli 1827 [582]).

Der ꝛc. wird auf das Anbringen vom ꝛc., die Jagdpachtungen der K. Oberförſter betreffend, bemerkt, daß Pachtungen von Jagdbezirken durch Förſter innerhalb der Grenzen ihrer Forſtbezirke nicht geſtattet werden können; und daher, wenn Ausnahmen ſtatt finden

†) Regbl. von 1827. S. 294. Samml. der Staatsgrundgeſetze III. 596.

582) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

ſollen, der Genehmigung der höhern Stellen bedürfen, und in vorkommenden Fällen für die Zukunft dem Finanz-Miniſterium vorzulegen ſind.

407.

K. Verordnung, in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſtvergehen der Forſtbeamten,

vom 29. Juli 1827 [583]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Ueber die Anwendbarkeit der in Beziehung auf die Strafgewalt der Verwaltungs-Behörden in neuerer Zeit im Allgemeinen feſtgeſetzten Grundſätze auf die Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſt-Vergehen der Forſt-Beamten haben ſich, wie zu Unſerer Kenntniß gekommen iſt, mehrfältige Zweifel ergeben.

Zu Beſeitigung derſelben und Herſtellung eines gleichförmigen Verfahrens haben Wir als Erläuterung und Berichtigung der beſtehenden Vorſchriften nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths Folgendes verordnet:

§. 1. Den Ober-Förſtern ſteht die Adminiſtrativ-Unterſuchung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Dienſt-Vergehen der ihnen untergeordneten Forſt-Diener ausſchließlich zu, und es findet daher künftig eine Mitwirkung der Oberämter, wie dieſelbe durch den §. 5 der Dienſt-Inſtruction für die Ober-Förſter vorgeſchrieben war, nicht mehr Statt.

§. 2. Dieſem gemäß haben die Ober-Förſter alle erheblichen Umſtände des zur Anzeige gebrachten Vergehens, und zwar beſonders in techniſcher Hinſicht durch Vernehmung der Denuncianten, der Zeugen und der Angeſchuldigten, durch Einnahme eines Augenſcheines, wenn ein ſolcher erforderlich iſt, und Beiſchaffung anderer ſich etwa ergebenden Beweiſe möglichſt genau zu erheben, und hierüber unter Zuziehung des Forſt-Aſſiſtenten als Actuars ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, welches nicht nur von dem Ober-Förſter und dem Forſt-Aſſiſtenten, ſondern auch jedesmal von den abgehörten Perſonen zu unterzeichnen iſt [584]).

Von der Einleitung der Unterſuchung hat der Ober-Förſter an die Finanz-Kammer in dem Fall einen Vorbericht zu erſtatten, wenn eine ſchwerere Anſchuldigung der Gegenſtand derſelben iſt, welche eine vorläufige Enthebung des Forſt-Dieners von ſeiner Amtsführung nöthig machen könnte.

---

583) Regbl. S. 323.
584) S. Verf. des Finanz-Miniſt. vom 16. Auguſt 1831. und 28. März 1837.

§. 3. Nach beendigter Unterſuchung ſind unbedeutendere Dienſt=Verfehlungen, namentlich Dienſt=Nachläßigkeit, Unfleiß und Verſäumniſſe in geringerem Grade von den Ober=Förſtern durch Geldſtrafen bis auf den Betrag von 10 fl. nach Maßgabe der Verordnung vom 8. December 1818 (Reg.=Blatt von 1819, S. 5) zu ahnden.

Gefängnißſtrafen haben dieſelbe nur ausnahmsweiſe gegen die Forſtwarte und Waldſchützen, und höchſtens auf die Dauer von drei Tagen in dem Falle zu erkennen, wenn die Erhaltung des amtlichen Anſehens dies erfordert.

§. 4. Bei wiederholten Verſäumniſſen und Verfehlungen, oder bei bedeutenderen Dienſt=Vergehen, welche dieſes Strafmaaß überſteigen, haben die Ober=Förſter nach beendigter Unterſuchung ſämtliche Akten der vorgeſetzten Kreis=Finanz=Kammer mit Bericht vorzulegen.

Von dieſer Behörde iſt ſodann entweder innerhalb ihrer Strafbefugniß ein Erkenntniß zu fällen, oder es ſind bei ſchwereren Anſchuldigungen die Akten an die Gerichts=Behörde mit beigefügtem techniſchen Gutachten, in ſo weit ein ſolches erforderlich iſt, abzugeben.

Wird von Seite der Gerichtsſtelle eine Fortſetzung oder Ergänzung der Adminiſtrativ=Unterſuchung für nöthig erachtet, ſo haben ſich die Oberförſter gleichfalls dieſem Geſchäfte nach der von der Gerichts=Behörde bezeichneten Richtung zu unterziehen.

§. 5. Wenn gegen einen Ober=Förſter ſelbſt Dienſt=Vergehen zur Anzeige kommen, ſo hat die Kreis=Finanz=Kammer Anträge wegen Aufſtellung eines Forſt=Beamten zu Einleitung der Adminiſtrativ=Unterſuchung an das Finanz=Miniſterium zu erſtatten.

§. 6. Die Unterſuchung und Beſtrafung gemeiner Vergehen der Forſt=Beamten bleibt den zuſtändigen Behörden vorbehalten; es haben jedoch die Ober=Förſter die Einleitung einer ſolchen Unterſuchung, wenn dieſelbe ein bedeutenderes Vergehen zum Gegenſtand hat, unverweilt der Finanz=Kammer anzuzeigen, welche ſodann nöthigenfalls wegen Aufſtellung eines Amts=Verweſers die weitere Vorkehrung zu treffen hat.

Unſer Finanz=Miniſterium iſt mit Vollziehung der vorſtehenden Verordnung beauftragt.

Gegeben, Friederichshafen den 29. Juli 1827.

W i l h e l m.

Für den Finanz=Miniſter:
Der Geheime Rath
v. Kerner.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats=Sekretär:
Der Geheime Legations=Rath
Goes.

408.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Vorſehung der Neubauten und Haupt-Baureparationen in den dreijährigen Hauptfinanz-Etats,

vom 1. Auguſt 1827 [585]).

409.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die ausnahmsweiſe zuläßige Erhebung der Rugtags-Sporteln von den die Strafe beziehenden Waldbeſitzern,

vom 23. Auguſt 1827 [586]).

Das K. Finanz-Miniſterium hat die Berichte der Finanz-Kammern, den Anſaz und Einzug der Rugtags-Sporteln betreffend, eingeſehen, und daraus entnommen, daß bey ſehr vielen Beamtungen der Einzug der Rugtags-Sporteln ſelbſt, ſtatt des Rugtagkoſten-Betreffs, von den Waldbeſizern, welche die angeſezte Strafe beziehen, ſtattgefunden hat. Ob nun gleich dieſes einfachere Verfahren für jezt nicht allgemein vorgeſchrieben und eingeführt werden kann, ſo kann doch den Beamten geſtattet werden, ſo weit ſolches ohne Widerſpruch der Waldbeſizer geſchehen kann, ſich deſſelben zu bedienen. Wornach das Weitere zu beſorgen iſt.

410.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. den Verkauf des Abfallholzes an Spachen oder Spänen,

vom 23. Auguſt 1827 [587]).

Der ꝛc. wird zu erkennen gegeben:

1) daß die von dem Stamm- oder Stangenholz bei deſſen Fällung und Aufbereitung abfallenden Spachen oder Späne

---

585) Es ſollen hiernach vor jedem ordentlichen Landtage alle in der nächſten dreijährigen Periode nothwendig werdenden Bauten und Hauptreparationen aufgenommen, die erforderlichen Koſtenüberſchläge entworfen, und mit einer Ueberſicht dem Finanz-Miniſterium vorgelegt werden. Dieſe Anordnung wurde jedoch durch eine ſpätere vom 17. April 1832 außer Wirkung geſetzt.

586) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

587) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums S. die Holzverkaufs-Vorſchriften vom 1. Febr. 1845 zu 2 d.

verkauft werden ſollen, ſobald zu erwarten iſt, daß der Werth derſelben die Koſten des Sammelns lohnt.

2) Unter die Spachen und Späne können auch diejenigen Holztrümmchen gebracht werden, welche wegen ihrer Kürze unter das Klafterholz nicht geſetzt werden können.

3) Das Zuſammenbringen der Spachen und Späne in Haufen iſt den Holzhauern bei den Holzmacherlohns-Accorden anzubedingen.

4) Der Verkauf dieſer Holzſorte geſchieht nach Haufen durch den Oberförſter oder Förſter unter Zuziehung des Forſtwarths oder Waldſchützen nach vorgängigem Anſchlage derſelben nach Klaftern, und iſt, da die Genehmigung der Finanz-Kammer nicht erforderlich wird, ganz wie der Verkauf des Scheidholzes zu behandeln.

5) Der Betrag der erzeugten Spachen wird nach den Schätzungen nach Klaftern in das Holzaufnahmsregiſter eingebracht, und als ein Erzeugniß der regelmäßigen Holzfällungen behandelt.

6) Die Zeit des Verkaufes und der Abfuhr der Späne ꝛc. hat das Forſtamt nach Umſtänden pflichtmäßig zu beſtimmen; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß erſterer nicht über die Zeit der Schlagaufnahme zu verſpäten und die Abfuhr ſo viel möglich zu beſchleunigen iſt, und daß

7) überhaupt da, wo über das Span- und Spachenholz wegen beſonderer Gerechtigkeiten nicht verfügt werden könnte, auch der Verkauf nicht anſchlägt.

411.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betr. die gemeinderäthlichen Legitimations-Urkunden zur Pachtung von Staats-Jagden,

vom 30. Auguſt 1827 [588]).

Die ꝛc. wird hiemit erinnert, daß nach der Verordnung vom 1. Februar 1820 die Gemeinderäthe zwar einen Beſchluß zu faſſen haben, bis auf welche Summe bei der Verpachtung einer Jagd zu gehen ſey, daß hieraus aber nicht folgt, daß ſie dieſe Summe in dem Legitimations-Inſtrument für den in ihrem Namen Pachtenden ausdrücken und dem Forſtamte bekannt machen.

Die Forſtämter haben daher nur von dem Legitimationspunkte Notiz zu nehmen, und ſind hienach zu beſcheiden.

---

588) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

412.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſichtigung der Blitzableiter auf den Staatsgebäuden durch die Bau-Inſpectoren,

vom 3. September 1827 [589]).

Auf die Anfrage der Finanz-Kammer in Ulm vom 19. Juni d. J., welche Obliegenheiten in Abſicht auf die Blitzableiter in herrſchaftlichen Gebäuden für die finanzkammerlichen Bau-Inſpectoren zu beſtimmen ſeyen, nachdem durch die Verordnung vom 4. Mai d. J. (Regbl. Nr. 17.) die Unterſuchung der Blitzableiter überhaupt der Bau- und Feuerſchau eines jeden Orts zur Obliegenheit gemacht iſt, wird derſelben hiedurch zu erkennen gegeben, daß die finanzkammerlichen Bau-Inſpectoren anzuweiſen ſind, bei jeder Beſichtigung von Staatsgebäuden beſonders auch die Blitzableiter zu unterſuchen.

413.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Conceſſion zu Errichtung von Leinwandbleichen, und dießfällige Abgaben,

vom 8. September 1827 [590]).

Auf die Anfrage der ꝛc. vom 4. Mai d. J., wie es in Abſicht auf die Geſuche um die Erlaubniß zu Errichtung einer Leinwandbleiche, ſowie mit der Auflage eines jährlichen Conceſſions-Geldes auf dieſelbe gehalten werden ſoll, wird derſelben nach vorheriger Rückſprache mit dem K. Miniſterium des Innern Folgendes zu erkennen gegeben.

Was nämlich die erſte Frage betrifft, ſo iſt die Conceſſions-Ertheilung zu Errichtung neuer Leinwandbleichen, welche früher ein Attribut der Finanz-Behörde war, in neueren Zeiten an die Kreis-Regierungen übergegangen, denen nach ihrer Inſtruction die Verleihung von Gewerbe-Gerechtigkeiten aller Art, ſo wie die Ertheilung der Erlaubniß zu Anlegung von Waſſerwerken zuſteht.

Auf die zweite Frage wird die ꝛc. beſchieden, daß bei Errichtung einer neuen Bleiche nur folgende Auflagen ſtattfinden, nämlich

589) Normalienbuch des Finanzminiſteriums.
590) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

1) Die geſetzliche Taxe nebſt Stempel-Surrogat bei der Conceſſions-Ertheilung, ſodann
2) wenn ein Waſſerwerk oder eine beſondere Waſſerleitung mit einer Bleiche verbunden wird, ein jährlicher Canon nach den Grundſätzen, wie ſie bei Mühlen und andern Waſſerwerken in Anwendung kommen,
3) ein jährlicher Zins auf die mit der Bleiche verbundenen Wohn- und andern Gebäude, in ſo ferne der Anſatz eines Zinſes auf neue Gebäude überhaupt durch das Lagerbuch oder durch ein rechtsbeſtändiges Herkommen begründet iſt,
4) ein Zehent-Surrogatgeld, woferne der Bleichplatz zehentbar iſt.

Die Kreis-Regierungen ſind von dem K. Miniſterium des Innern angewieſen worden, in künftig vorkommenden Fällen wegen des finanziellen Intereſſes mit den Finanz-Kammern Rückſprache zu nehmen, und ſie von den bisher ertheilten Conceſſionen in Kenntniß zu ſetzen, damit die etwa zurückgebliebenen Gebühren noch nachgeholt werden können.

Hienach hat ſich nun die ꝛc. zu achten, übrigens die in vorigen Jahren aufgelegten Bleichenzinſe unverändert zu belaſſen, ſo lange nicht eine Bleiche entweder aufgehoben, oder mit einem weitern Waſſerwerke verſehen wird.

414.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanzkammern, Beſtimmungen über das Einſammeln dürren Leſeholzes in den Waldungen betreffend,

vom 10. September 1827 [591]).

Nach Vernehmung der Kreis-Finanzkammern und in Beziehung auf die Berichte derſelben, betreffend das Einſammeln des Leſeholzes, wird hiemit genehmigt, daß auch fernerhin das dürre Leſeholz, ſofern es ohne ſchneidende Werkzeuge aufbereitet, und nicht mit Fuhrwerk abgeführt wird, auch da, wo keine beſondere Gerechtigkeit Anſpruch gibt, unentgeldlich geſammelt werden darf.

Um jedoch Ordnung zu halten, ſind gewiſſe beſondere Tage hiezu feſtzuſetzen und dem Publikum bekannt zu machen.

In Forſten, worin der höhere Preis und die Seltenheit des Holzes beſondere Rückſichten für die bedürftige Klaſſe der Forſt-Angehörigen nöthig machen, wird die Einführung von Leſeholz-Zetteln ſehr zweckmäßig ſeyn. Indeſſen kann nicht mehr geſtattet

591) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 457.

werden, daß das Forſt-Perſonal dießfalls eine Entſchädigung für ſich beziehe. Vielmehr ſind die Forſtämter, wie ſolches bei dem Forſtamte — bereits geſchehen iſt, mit den erforderlichen Leſeholz-Zetteln von Amts wegen zu verſehen und anzuweiſen, ſolche an arme Familien, welche ihnen von den Gemeinderäthen bezeichnet worden ſind, unentgeldlich abzugeben [592]).

Dieſe, auf ein Jahr gültige, Zettel ſollen den Namen der Familie oder des Inhabers, die Bezeichnung der Tage, an welchen, und der Waldungen, in welchen das Leſeholz-Sammeln geſtattet iſt, das Verbot des Gebrauchs ſchneidender Werkzeuge, der Fuhrwerke, der Steigeiſen und der Ueberlaſſung des Zettels an einen Andern, enthalten. Sollten die Vorräthe an dürrem Holz geſtatten, ſolches in größeren Partieen nach Wagen oder Karren oder nach anderem Anſpann-Fuhrwerke abzugeben, ſo iſt dafür ein durch das Forſtamt zu beſtimmender Preis einzuziehen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß durch dieſe Verfügung in rechtlich begründeten Verhältniſſen eine Abänderung nicht beabſichtigt wird, und es ſind die Forſtämter anzuweiſen, in Anſtandsfällen anzufragen.

415.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuſtändigkeit der K. Forſtämter zur Entſcheidung der Rekurſe gegen Forſt-Straferkenntniſſe der Gemeinde-Obrigkeiten,

vom 13. September 1827 [593]).

Nach einer Anzeige der Finanzkammer in — iſt die Zuſtändigkeit der Forſtämter zu Entſcheidung der Rekurſe gegen Forſt-Straferkenntniſſe der Gemeinde-Obrigkeiten in Zweifel gezogen worden, weil das Rekurs-Geſetz vom 26. Juni 1821, §. 17, allgemein feſtſetze, daß der Rekurs gegen eine Straf-Verfügung einer Gemeinde-Obrigkeit an das Oberamt zu bringen ſey.

Da jedoch durch klare geſetzliche Beſtimmungen den Forſtämtern die Ausübung der Forſt-Polizei und Forſtgerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme des, den Gemeinderäthen durch das Verwaltungs-Edikt vom Jahr 1822, §. 16, eingeräumten Antheils an denſelben, vorbehalten, den Oberämtern aber durch keine geſetzliche Vorſchrift eine Theilnahme an der Forſtgerichtsbarkeit eingeräumt iſt, ſo findet die Beſtimmung des Rekurs-Geſetzes hiedurch von ſelbſt ihre Aus-

592) S. Verf. vom 26. Febr. 1828.
593) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 458.

legung und Beſchränkung, und es iſt daher auch das K. Miniſterium des Innern damit einverſtanden, daß alle Rekurſe von Forſt=Straferkenntniſſen der Gemeinde=Obrigkeiten allein an das betreffende Forſtamt zu bringen und von demſelben zu erledigen ſind.

416.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Unzuläßigkeit einer Einrede gegen die mit dem Nachlaß von Forſt= und Waideſtrafen eintretende Verminderung der Anbringgebühren,

vom 20. September 1827 [594]).

Gegen die Anwendbarkeit der Beſtimmung des General=Reſcriptes vom 4. Mai 1747.

Real=Index der Forſtordnung p. 330,

nach welcher der Regierung bei Nachläſſen von Forſt= und Waideſtrafen, auch wenn ſolche im Gnadenwege erfolgt ſind, das Recht vorbehalten wird, „in zweifelhaften Fällen die Beharrung oder Aufhörung der Ruggebühren zugleich mit zu verordnen“ — auf ſolche Fälle, in welchen das Straf=Erkenntniß bereits in Rechtskraft erwachſen, oder in höherer Inſtanz beſtätigt iſt, ſind kürzlich von mehreren Delatoren, deren Anbringgebühren durch höchſte Verfügung bei Milderung bedeutender Waideſtrafen im Gnadenwege gleichfalls herabgeſetzt worden ſind, mittelſt einer bei dem Königl. Geheimenrathe angebrachten Beſchwerde Zweifel erhoben worden.

Da jedoch der Königl. Geheimerath dieſe Beſchwerde zurückgewieſen, und die gedachte Beſtimmung in ſolchen Fällen für anwendbar erkannt hat, ſo wird die ꝛc. von dieſer Entſcheidung in Kenntniß geſetzt.

417.

†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, betreffend den Wiedereinzug und die Verrechnung der Inquiſitions=Koſten=Forderungen der Verwaltungen der Straf=Anſtalten,

vom 20. October 1827.

---

594) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.

†) Regbl. S. 483 ff. Abgedr. im **III.** Theil. S. 1152. S. Erl. des Finanz=Miniſteriums vom 3. April 1832.

418.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Fertigung der ſummariſchen Zuſammenſtellung der Wein-Einnahmen betreffend,

vom 12. Januar 1828 [595]).

Obgleich die Verfügung vom 17. October 1822 (Regbl. S. 762), betreffend die proviſoriſchen Berichte über die Weingefälle, Punkt 3 vorſchreibt, daß die dem Finanz-Miniſterium vorzulegenden ſummariſchen Zuſammenſtellungen der Wein-Einnahmen und Ausgaben jeden Kreiſes durch die Finanz-Kammern aus den ihnen nach Punkt 1 und 2 der Verfügung von den Kameral-Aemtern einzuſendenden Herbſtrechnungen und Berichten gefertigt werden ſollen; ſo iſt doch die Bemerkung gemacht worden, daß zum Theil von den Kameral-Aemtern noch beſondere periodiſche Berichte über den Inhalt der Herbſtrechnungen behufs ſeiner Zuſammenſtellung für die Finanz-Kammer eingefordert werden.

Es wird daher an die genaue Befolgung der fraglichen Verfügung mit dem Anhang erinnert, daß da, wo die letztgedachten beſonderen Berichtserſtattungen der Kameralämter bisher eingeführt geweſen, dieſelben als überflüſſig ſofort abzuſtellen, und die von den Finanzkammern zu liefernden Zuſammenſtellungen bei denſelben unmittelbar aus den Herbſtrechnungen zu fertigen ſind, von welchen der Tag der Einſendung und der nach dem am 23. Okt. 1823 ausgegebenen Formular ferner zu fertigenden Zuſammenſtellung bei jedem Kameralamt beſonders zu bemerken iſt.

419.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Auszeichnung derjenigen Ortsvorſteher, welche ſich um die Bewirthſchaftung der Gemeinde-Waldungen verdient machen, und die Anzeige dießfallſiger Wahrnehmungen betreffend,

vom 16. Januar 1828 [596]).

Se. Königl. Majeſtät haben aus Veranlaſſung der über Forſtamts-Unterſuchungen Höchſtdenſelben erſtatteten Berichte dem K. Finanz-Miniſterium unter dem 8. Januar d. J. zu erkennen gegeben, wenn in einzelnen Gemeinden, die ſich durch gute Waldwirthſchaft auszeichnen, dieß hauptſächlich dem verſtändigen Eifer und der Uneigennützigkeit der Vorſteher zu verdanken ſey, daß Höchſtdieſelben erwarten, daß dergleichen verdiente Perſonen jedesmal

595) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.
596) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

genannt werden, indem Höchſtdieſelbe bei der hohen Wichtigkeit, welche eine geordnete Waldadminiſtration insbeſondere bei Gemeinden habe, ſtets geneigt ſeyen, ſolche Verdienſte des aufmunternden Beiſpiels wegen auf die geeignete Weiſe anzuerkennen.

Die Finanz-Kammer wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß hierauf beſonders bei den Forſtamts-Viſitationen Rückſicht zu nehmen und das Erforderliche in den dießfälligen Berichten zu bemerken iſt.

420.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. den allgemeinen Gebrauch der Benennung „Hut" für die einem Waldſchützen zur Beſorgung derſelben angewieſenen Theile eines Reviers,

vom 22. Januar 1828 597).

Da die einzelnen Theile der Reviere, welche den Waldſchüzen zur Beſorgung der Hut derſelben angewieſen ſind, bisher verſchieden, z. B. Belauf, Begang ꝛc. benannt worden ſind; ſo wird der ꝛc. zur Beſeitigung von Undeutlichkeiten und Mißverſtändnißen bemerkt, daß dieſelben „Huten" zu benennen ſeyen.

421.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Donaukreis (abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), die Ausfertigung der Leſeholzzettel betr.,

vom 26. Februar 1828 598).

Auf den Antrag der ꝛc. vom 15. Febr. d. J. wird hiemit hinſichtlich der Leſeholzzettel genehmigt, daß, wenn über die zum Leſeholzſammeln zuzulaſſenden Armen jeden Orts von den Ortsvorſtehern ein Verzeichniß gefertigt, und daſſelbe von dem Förſter durchgangen worden iſt, das Forſtamt die zum Leſeholzſammeln ermächtigten Armen nach fortlaufenden Nummern bezeichnen, ſodann das Verzeichniß den Förſtern zur wirklichen unentgeldlichen Ausfertigung der Zettel unter Beifügung der Nummern des Verzeichniſſes zurückgeben ſolle.

---

597) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.
598) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

422.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Zehentfreiheit von Neubrüchen, die als Wechſelfelder gebaut werden,

vom 11. März 1828 [599]).

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom —, betreffend die Zehentfreiheit von Neubrüchen, welche als Wechſelfelder gebaut werden, zu erkennen gegeben, daß nach den vorliegenden Beſtimmungen den Beſitzern von Neubrüchen bei Ertheilung einer Zehentfreiheit auf gewiſſe Jahre die Bedingung, daß dieſe Neubrüche niemals als Wechſelfelder benützt werden ſollen, nicht wohl auferlegt werden kann, daß jedoch der Natur der Sache nach die bewilligten Freijahre von der Zeit des erſten Neubruches an zu berechnen ſind, und daher zu laufen fortfahren, ohne Unterſchied, ob innerhalb derſelben dieſe Neubrüche fortwährend jährlich gebaut, oder theilweiſe als Wechſelfelder unbebaut geblieben ſind.

423.

†) Geſetz, in Betreff der Fundirung der Landesuniverſität,

vom 3. April 1828.

424.

††) Geſetz, das Schäfereiweſen betreffend,

vom 9. April 1828.

425.

†††) Geſetz, in Betreff der öffentlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubens-Genoſſen,

vom 25. April 1828.

599) Erg.-Band zum Regbl. S. 426.

†) Regbl. von 1828. S. 185 ff. Samml. der Schulgeſetze, Abtheilung Univerſ.-Geſetze. Auch abgedruckt in der Samml. der Finanz-Geſetze, 3r Theil. S. 1184 ff. Hieher gehörig wegen der hiedurch angeordneten Uebernahme der Univerſitätsgefälle in Pacht der Finanzverwaltung.

††) Regbl. von 1828. S. 177 ff. S. Sammlung der Reg.-Geſetze. Hieher gehört die Beſtimmung im Art. 11 des Geſetzes, wornach das der k. Finanz-Kammer in den alten Landestheilen zuſtehende ſogenannte „Landgefährt" für immer und unentgeldlich aufgehoben wird.

†††) Regbl. von 1828. S. 301 ff. S. Samml. der Regier.-Geſetze. Hieher

426.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Holz-beſoldungen der Forſtdiener,

vom 28. April 1828 [600]).

Durch vorgekommene Anfragen hinſichtlich der Veräußerung des Beſoldungs-Holzes der Forſtdiener ſieht man ſich veranlaßt:

1) in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen Forſtdiener, welche noch alte, vor der allgemeinen Verordnung vom 21. Januar 1822 ihnen ausgeſetzte Beſoldungen, und als einen Theil derſelben auch Holz beziehen, innerhalb der beſtimmten Quantitäten nur ihren eigenen Hausbedarf an Holz zu empfangen, und dasjenige, was dieſer nicht erfordert, der Verwaltung unentgeldlich zurückzulaſſen haben;

2) zu beſtimmen, daß den Forſtwarthen und Waldſchützen, welche vermöge der angeführten Verordnung je zwei Klafter Holz als neue Beſoldung genießen, wenn ſie unverheurathet ſind und keine eigene Haushaltung führen, dasjenige Beſoldungsholz, welches ſie nicht in Natur bedürfen, und daher auch nicht beziehen, aus der Cameralkaſſe in dem Revier-Preiſe (ohne Erſatz für Beifuhr-Koſten) mit Geld bezahlt werden darf.

Im Uebrigen bleibt den Forſtdienern die Veräußerung von Beſoldungsholz wie bisher verboten.

Stuttgart den 28. April 1828.

427.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die für die Staatskaſſe zu beziehenden Geldſtrafen wegen Uebertretung der Herbſtgeſetze,

vom 17. Juni 1828 [601]).

Ueber das Recht zum Bezuge der wegen Verfehlungen gegen die Herbſtgeſeze erkannten Geldſtrafen hat ſich in mehreren zur Anzeige gekommenen Fällen der Zweifel ergeben, ob alle durch die Beſtimmungen der Herbſtordnung angedrohte Legalſtrafen, ſelbſt

gehört die Beſtimmung in Art. 12, wornach die bisherigen beſonderen Abgaben der Iſraeliten an Schutz- und Schirm-Geld vom 1. Juli 1828 an aufgehoben ſind.

600) Regbl. S. 297.

601) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

dann, wenn ſie die Beförderung des finanziellen Intereſſes nicht zunächſt bezwecken, dem k. Fiskus zufallen ſollen. Da jedoch in Gemäsheit der Beſtimmungen des §. 107 des Verwaltungs-Edictes vom 1. März 1822 nur die Strafen wegen Uebertretung der Regiminal- und Finanz-Geſeze dem Fiskus zu verrechnen, die von Oberamts wegen angeſezten Polizei- und Diſciplinar-Strafen aber, mit Ausnahme der den Betrag von 10 Reichsthalern überſteigenden Legalſtrafen, von den Amtspflegen zu beziehen ſind, ſo können nur diejenigen Geldbußen, deren Hauptzwek die Wahrung eines finanziellen Intereſſes iſt, nicht aber diejenigen, welchen zunächſt eine allgemeine polizeiliche Rükſicht zum Grunde liegt, wenn gleich auch unmittelbar das finanzielle Intereſſe dadurch geſichert werden ſollte, den Cameralamts-Caſſen zugewieſen werden.

Von dieſem Grundſaze ausgegangen, ſind es daher nur folgende, durch die Herbſtordnung angedrohte Legalſtrafen, welche nach der übereinſtimmenden Anſicht des k. Miniſteriums des Innern und der Finanzen künftig neben den zunächſt wegen Verlezung des finanziellen Intereſſes, zum Beiſpiel in Beziehung auf Entrichtung des Weinzehentens, der Weintheil-Gebühren, der Weingülten ꝛc. etwa von den Oberämtern erkannten arbiträren Geldſtrafen für die k. Staats-Caſſe zum Einzug zu bringen ſind:

1) wegen eigenmächtigen Traubenſchneidens in Weinbergen, aus welchen das Cameral-Amt den Zehenten oder eine ſonſtige Theilgebühr zu beziehen hat;

Herbſt-Ordnung §. 5.

2) wegen unbefugten Preſſens des Weines außerhalb der ordentlichen Kelter oder Unterbringung ganzer oder getretener Trauben in Häuſern, Scheuren, oder anderen verdächtigen Pläzen, in ſolchen Ortſchaften, in welchen das Cameral-Amt ein Gefäll von gekeltertem Wein zu beziehen hat;

Herbſt-Ordnung §. 15.

3) wegen Stellen der Butten in großer Entfernung von den Feldkeltern, oder in Höfe, Scheunen, oder ſonſt verdächtige Pläze in ſolchen Ortſchaften;

Herbſt-Ordnung §. 18. 19.

4) wegen des nächtlichen Verkehrs zwiſchen den Weinbergen, der Kelter und dem Hauſe in ſolchen Orten;

Herbſt-Ordnung §. 20.

5) wegen des Zapfenziehens, Anſtechens und Abführen des Weinmoſtes mit Anwendung ungeeichter Gefäſſe, und ohne Anmerkung von Seite des Zehent-Erhebungs-Perſonals in Orten, in welchen ein cameralamtliches Theilgefäll dadurch gefährdet wird;

Herbſt-Ordnung §. 27.

6) wegen ungleicher Reichung des cameralamtlichen Zehentens aus den einzelnen Bütten;

Herbſt-Ordnung §. 28.

7) wegen Vermiſchung des Weinmoſtes aus theilpflichtigen

Weinbergen mit anderen ohne vorherige Sicherung des cameral=amtlichen Theilgefälls;

Herbſt=Ordnung §. 35.

8) wegen Verſchlechterung des einem cameralamtlichen Gefäll=Bezuge unterliegenden Weinmoſtes durch Zugießung alten verdorbenen Weines an die Treſter;

Herbſt=Ordnung §. 36.

9) wegen des Gebrauches ungeeichter Fuhrfäſſer an Orten, wo der Zehente dem Cameral=Amte an getretenen Trauben gereicht wird;

Herbſt=Ordnung §. 41.

10) wegen des Wegſchaffens ungetretener Trauben ohne Verzehentung da, wo der Zehente dem Cameral=Amt an rauhem Weine zu entrichten iſt;

Herbſt=Ordnung §. 44.

Alle übrigen, wegen Ueberſchreitung der Herbſtgeſeze angedrohte Legalſtrafen, ſowie deßhalb erkannten arbiträren Geldbußen, welche zunächſt nicht die Verhütung der Verkürzung des finanziellen Intereſſes bezweken, ſind den Polizeiſtrafen beizuzählen, deren Bezug unter der durch den §. 107 des Verwaltungs=Edictes vorgeſchriebenen Beſchränkung, wenn ſie von den k. Oberämtern erkannt werden, den Amtspflegen zukommt.

Die ꝛc. wird beauftragt, den obigen Beſtimmungen gemäß, die betreffenden Cameral=Aemter anzuweiſen, und nach denſelben die etwa künftig ſich ergebenden Anſtände zu erledigen.

428.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Erhaltung von Denkmälern des Alterthums betreffend,

vom 25. Juni 1828 [602]).

Da man in neuerer Zeit mit Bedauern die Erfahrung gemacht hat, wie ſchonungslos die Denkmäler des Alterthums und unter dieſen hauptſächlich Burgen und Ruinen behandelt werden, und es wohl kaum einer Anregung bedarf, von welchem hohen Intereſſe es ſey, den Zerfall dieſer ſchätzbaren — ohnehin der Vergänglichkeit unterworfenen Ueberbleibſel der Vorzeit nicht noch durch gewaltſame Zerſtörungen zu beſchleunigen, ſo werden die Finanz=Kammern angewieſen, den Cameral=Aemtern ihres Kreiſes gemeſſenſt aufzugeben, auf die in ihrer Aufſicht ſtehenden herrſchaftl. Burgen und Ruinen ein wachſames Auge zu haben, und nicht zu dulden, daß irgend etwas daran abgebrochen, oder Steine weggeführt werden.

602) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.

Sollten die von den Cameral-Aemtern getroffenen Vorkehrungen nicht beachtet werden, ſo iſt hievon Anzeige zu machen, um die weiteren geeigneten Maasregeln treffen zu können.

429.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, betreffend die Art des Zuſammenwirkens der Verwalter und Caſſiere auf den Berg- und Hüttenwerken,

vom 15. Juli 1828 [603]).

Das Finanz-Miniſterium hat das Anbringen des K. Bergraths vom 17. Juni d. J. betreffend die Inſtruction der Salinen-Beamten mit deſſen Beilagen eingeſehen.

Da, wie bei andern Zweigen der Finanz-Verwaltung, Erlaſſe und Anordnungen, welche ſich auf den Wirkungskreis der beiden Salinen-Beamten, des Verwalters und Caſſiers zugleich beziehen, an beide gerichtet, und ebenſo über Gegenſtände, worüber der Bergrath die Anſicht beider Beamten zu erfahren wünſcht, gemeinſchaftlich oder abgeſondert Berichte von denſelben erſtattet, auch manche Geſchäfte, Accordsabſchlüſſe, von beiden gemeinſchaftlich behandelt werden können, da ferner die Communicationen zwiſchen beiden Beamten über allgemeine Gegenſtände durch das Zuſammenwohnen derſelben auf demſelben Werke ſo ſehr erleichtert ſind, und wenn das Beſte der Salinen dadurch gefährdet werden kann, in ihrer Amtspflicht liegen, ohne daß es der Bildung eines beſondern Collegiums und der Vorſchrift des Zuſammentritts auf gewiße Wochentage bedürfte, ſo ſind die ohne höhere Ermächtigung beſtellten Salinen-Aemter um ſo mehr aufzulöſen, und die denſelben aufgetragenen Verrichtungen den einzelnen Beamten zuzuweiſen, als es in Adminiſtrativſachen beſſer iſt, daß dieſelben einem beſtimmten einzelnen Beamten obliegen, als von mehreren zuſammen zu beſorgen und zu verantworten ſind.

Wenn bei den Hüttenverwaltungen eine ähnliche Einrichtung, wie bei den bisherigen Salinen-Aemtern, beſtände, ſo iſt dieſelbe gleichfalls aufzulöſen.

430.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Beſorgung der Küfer- und Keller-Geſchäfte bei einer cameralamtlichen Weinverwaltung,

vom 22. Juli 1828 [604]).

Nach einem von der Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes erſtatteten Berichte iſt bisher im Neckarkreiſe, wenn zu Beſorgung der

603) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.
604) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Keller- und Küfer-Geſchäfte bei einer kameramtlichen Wein-Verwaltung ein Küfer um den gewöhnlichen Kundenverdienſt angeſtellt wurde,

1) derſelbe für die getreue und gewiſſenhafte Beſorgung der ihm anvertrauten Keller- und Küfer-Geſchäfte verpflichtet, und hiebei beſonders auf den §. 23 der Küferordnung hingewieſen worden, welcher wegen der Verantwortlichkeit eines Kundenküfers in Betreff eines ihm anvertrauten Kellers das Nähere enthält.

2) Wurde demſelben ein Exemplar der Inſtruction für die herrſchaftlichen Küfer vom Jahr 1815 zur Nachachtung zugeſtellt, und ihm

3) die Einlegung einer angemeſſenen Caution zur Bedingung gemacht.

Die ꝛc. wird nun angewieſen, Gleiches auch bei den Weinverwaltungen des Jaxtkreiſes, bei denen Küfer um den gewöhnlichen Kundenverdienſt angeſtellt ſind, zu beobachten, überdieß aber dieſe Küfer für einen etwaigen unpaſſirlichen Abgang verantwortlich zu machen, und daher nach Maasgabe der Inſtruction für die herrſchaftlichen Küfer vom Jahr 1815 §. 33 die Weinvorräthe unter ihren Mitverſchluß zu ſtellen.

431.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf betreffend,

vom 6. Auguſt 1828.

432.

††) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Mitwirkung der Forſt-Polizeibehörde bei dem Erkenntniß über Gemeinde-Wald-Vertheilungen,

vom 7. Auguſt 1828.

---

†) Regbl. von 1828. S. 649. S. Samml. der Reg.-Geſetze.
In §. 44—51, 54 und 56 Beſtimmungen hinſichtlich der Forſt-Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung, ſowie der Berechtigung zum Novalzehnten, ähnlich wie in früheren Declar., insbeſondere der vom 8. Mai 1827.

††) Reg.-Geſetze, V. 643. Hiernach ſoll in dem Fall, wenn die Finanzkammer mit einer von der Kreis-Regierung als begründet angeſehenen Gemeinde-Wald-Vertheilung ſich nicht vereinigen ſollte, der Gegenſtand von der Kreis-Regierung dem Miniſterium des Innern zur Rückſprache mit dem Finanz-Miniſterium vorgelegt werden. S. Geh.-Raths Prot.-Extrakt vom 5. Februar 1834.

433.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, womit dem Bergrath die nachſtehenden Dienſt-Inſtructionen für Hüttenbeamte mitgetheilt werden,

vom 26. Auguſt 1828 605).

---

1) Für den Hüttenverwalter in Königsbronn.

§. 1. Derſelbe wird auf ſeinen abgelegten Eid verwieſen, wodurch er verpflichtet iſt, Sr. Königl. Majeſtät getreu und hold zu ſeyn, Alles, was zum Beſten des Königs und des Landes gereichen kann, nach ſeinen Einſichten und Kräften zu befördern, jeden zu ſeiner Wiſſenſchaft kommenden Schaden abzuwenden oder anzuzeigen, insbeſondere die Verfaſſung gewiſſenhaft zu wahren, auch ſich in Erfüllung aller Obliegenheiten ſeines Amts durch keine Rükſicht auf eigenen Vortheil, auf Familien-Verbindungen oder perſönliches Verhältniß oder Privat-Intereſſe auf irgend eine Art hindern zu laſſen und in allem nach ſeiner Pflicht und ſo zu handeln, wie er es gegen den allmächtigen Gott, Seine Königl. Majeſtät und ſein eigenes Gewiſſen zu verantworten ſich getraut.

§. 2. Das Hüttenamt, welchem die Adminiſtration der Brenzthaler Berg- und Hüttenwerke unter der Oberaufſicht des Königl. Bergraths anvertraut iſt, beſteht aus dem Hüttenverwalter als Actuar.

Dem Hüttenverwalter ſteht die Leitung der ganzen Verwaltung zu; der Geſchäftskreis deſſelben umfaßt:

den Betrieb der Werke in techniſcher und merkantiliſcher und öconomiſcher Hinſicht, insbeſondere aber die Beſorgung des Bauweſens, die Abſchließung aller Accorde über Lieferung und Präſtationen zum Werksbetrieb.

Die Aufſicht über das geſammte Arbeits-Perſonal und die Anordnung des ſpeciellen Betriebs.

Die Ober-Aufſicht über die Magazine und Sorge für Unterhaltung eines wohl ſortirten Lagers.

Die Beſtellungen und deshalb zu führende Correſpondenz ſammt der Polizei auf dem Werke.

Zu dem Geſchäftskreis des Hüttenkaſſiers gehört:

die Führung der Caſſe, Verwaltung der Magazine und Ablegung der Rechnung über ſeine gehabten Einnahmen und Ausgaben.

Zugleich hat der Caſſier an der Leitung des Betriebs des Werks in der Art Antheil zu nehmen, daß ihm darüber, welche Fabrikate gefertigt werden ſollen, ebenfalls eine Stimme zukommt. Auf den Fall, daß der Caſſier und der Hüttenverwalter ſich darüber nicht

---

605) Normalienbuch des Fin.-Min.

vereinigen könnten, ſoll zwar vorläufig die Anordnung des Hütten=verwalters gelten, die Anſicht beider aber ungeſäumt dem Königl. Bergrath zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Dem Hüttenſchreiber endlich liegt die Controle über alle Natural=Einnahme und Ausgabe und die genaue Vollziehung der von dem Hüttenverwalter getroffenen Anordnungen ob.

§. 3. Alle bei dem Werke angeſtellte Beamte und Officianten ſind dem Hüttenverwalter für die genaue Erfüllung ihrer Obliegenheiten, wie ſolche in dem Amtsſtaat eines jeden vorgezeichnet ſind, verantwortlich, dagegen übernimmt derſelbe die Verantwortlichkeit für die ganze Verwaltung gegen die ihm vorgeſetzte Behörde. Nur für die Caſſe und die richtige Verrechnung der Einnahme und Ausgabe hat der Caſſier allein zu haften, ſo wie der Caſſier und der Hüttenſchreiber für die Magazine und Natural=Vorräthe, die unter ihrem Beſchluſſe ſind, gemeinſchaftlich zu ſtehen haben.

Der Hüttenverwalter hat genau darauf zu ſehen, daß jeder Angeſtellte und Arbeiter die ihm angewieſene Verrichtungen und Dienſte fleißig und zur gehörigen Zeit verſehe, und gegen Nachläßigkeiten oder Müſſiggang ſtrenge Vorkehrungen zu treffen. Kein Beamter, Officiant oder Arbeiter darf ſich ohne Erlaubniß des Hüttenverwalters vom Werke entfernen.

§. 4. Zur Haupt=Richtſchnur für die ganze Adminiſtration dient der Betriebs=Plan und Etat, welcher in Gemeinſchaft mit dem Caſſier nach den beſtehenden Vorſchriften zu entwerfen und auf Lichtmeß jeden Jahrs zur Genehmigung vorzulegen iſt. Nach denſelben richtet ſich der Gruben=Betrieb, die Anſchaffung an Kohlen und die Eiſen=Fabrikation für das ganze Jahr.

Von dieſen Vorſchriften darf ohne Noth nicht abgegangen, und in dieſem Falle muß unverweilt Bericht an den Königlichen Bergrath erſtattet werden.

§. 5. Auf den Betrieb der zum Werke gehörigen Gruben wird der Hüttenverwalter ſein fleißiges Augenmerk richten. Er hat im Verlaufe des Jahrs die Grubengebäude fleißig zu befahren und darauf zu ſehen, daß der von dem Königl. Bergrath für dieſes Jahr vorgeſchriebene Betriebs=Plan aufs genaueſte befolgt werde, und Abweichungen von dieſem Plane, welche unvorhergeſehene Umſtände etwa nöthig machen ſollten, nur nach zuvor an den K. Bergrath gemachter Anzeige und erfolgter Genehmigung zu geſtatten.

Es liegt ihm ob, dafür zu ſorgen, daß das zum Ausbauen der Gruben jährlich erforderliche Bauholz zu rechter Zeit beigeſchafft, die Gruben=Gebäude mit dem möglichſt geringen Holz=Aufwand gehörig in der Zimmerung unterhalten, die Erze möglichſt rein ausgeſchieden und in Hinſicht des Verbrauchs an Pulver, Oel, Gezähe ꝛc. die nöthige Sparſamkeit beobachtet werde.

Ueber die Lieferung des zum Betriebe der Gruben erforderlichen Oels hat er den beſtehenden Vorſchriften gemäs jedesmal auf Martini in Gemeinſchaft mit dem Hüttenverwalter zu Waſſer=

alfingen einen Accord abzuſchließen und zur Genehmigung vorzulegen. Ebenſo iſt über die Unterhaltung des Gezähes ſo wie über die Anſchaffung des erforderlichen neuen mit einem tüchtigen Schmid ein Accord unter Vorbehalt der höhern Genehmigung zu treffen.

Bei dieſen Verhandlungen ſind der Ober-Steiger und Schichtenmeiſter als Urkunds-Perſonen beizuziehen.

Der Hüttenverwalter wird ſich bei den Gruben-Befahrungen überzeugen, ob und in wie weit die Accordanten ihre Verbindlichkeiten erfüllen und nach den Umſtänden das Erforderliche verfügen.

Die Arbeiten in den Bohnerz-Gruben und bei dem Waſchen hat derſelbe nicht minder fleißig zu viſitiren und darüber zu wachen, daß die Erze rein gewaſchen und mit dem Abbaue nach der Vorſchrift verfahren werde.

Uebrigens wird dem Hüttenverwalter aufgegeben, ſtreng darauf zu ſehen, daß jeder Aufſeher ſowohl als Arbeiter das ihm obliegende Geſchäft fleißig und treu verrichte, und auf den ſämtlichen Gruben der genaueſte Haushalt Statt finde, damit die Erze im Selbſtkoſten ſo gering als möglich zu ſtehen kommen mögen.

Ueber den Betrieb der Gruben iſt nach der beſtehenden Vorſchrift alle Vierteljahr Bericht an den Königlichen Bergrath zu erſtatten.

Die von dem Oberſteiger doppelt zu fertigenden Gruben-Riße von den Gruben bei Aalen, von denen ein Exemplar jedesmal mit dem Grubenbericht an den Königl. Bergrath einzuſenden, das andere aber bei der Amts-Regiſtratur aufzubewahren iſt, müſſen jedes Jahr ſorgfältig ergänzt werden.

§. 6. Da der vortheilhafteſte Hüttenbetrieb nächſt wohlfeilen Erzen vorzüglich auch von der Qualität und den Preißen der Kohlen abhängt; ſo hat der Hüttenverwalter pflichtmäßig darauf bedacht zu ſeyn, daß das Werk immer mit guten Kohlen verſehen und dieſe in genau möglichſten Koſten beigebracht werden.

Zu Abſchneidung möglicher Colliſionen mit den benachbarten Hüttenbeamten, welche ihre Kohlen größtentheils aus der nämlichen Gegend beziehen, und um eine Steigerung der Preiße, die leicht daraus entſtehen könnte, zu verhüten, iſt ein eigener Kohlenmeiſter für die Brenz- und Kocherthaler-Werke aufgeſtellt, welcher den Ankauf der Kohlen für die leztern Werke ausſchließlich zu beſorgen, für die erſten aber zunächſt nur den Bedarf an tannenen Kohlen anzuſchaffen hat.

Dieſer iſt angewieſen, alle Jahr im Frühjahr einen Zuſammentritt mit den ſämmtlichen Hüttenbeamten der Brenz- und Kocherthaler-Werke zu veranſtalten, bei welchem dieſelbe eine Ueberſicht des ganzen Erforderniſſes an Kohlen für das kommende Rechnungs-Jahr zu übergeben, und in gemeinſchaftliche Berathung zu ziehen haben, wie und in welchen Preißen das Bedürfniß eines jeden Werks anzuſchaffen ſeyn möchte.

Bei dieſer Verhandlung hat ſich der Hüttenverwalter jedesmal einzufinden und nach den beſondern Verordnungen, welche deßhalb

erlaſſen worden ſind, den Vortheil des ihm anvertrauten Werks aufs Beſte zu beſorgen.

Was ſodann diejenigen Kohlen betrifft, welche nach den Beſchlüſſen der Conferenz von der Hüttenverwaltung ſelbſt in der Nachbarſchaft des Werks angekauft werden ſollen, ſo wird ſich der Hüttenverwalter angelegen ſeyn laſſen, ſolche in genau möglichſten Koſten anzuſchaffen.

Dasjenige, was nicht durch Accorde mit Lieferanten beigebracht werden kann, muß durch Ankauf von Holz und Verkohlung deſſelben gedeckt werden.

Die Kohlereien ſind theils auf Koſten des Werks zu betreiben, theils in Pacht zu geben. Die Verhandlungen hierüber unterliegen in jedem Falle der höhern Genehmigung. Ueber die eigene Kohlereien hat der Hüttenverwalter genaue Aufſicht zu führen und vorzüglich darauf zu ſehen, daß das Holz zur rechten Zeit, ehe es in Saft tritt, gefällt und aufgemacht und hiebei die Waldſäge angewendet werde.

Bei der Uebernahme des Holzes von dem Forſtamt oder von Privaten, welcher derſelbe ſelbſt anzuwohnen hat, wird er ſich überzeugen, daß das Holz das gehörige Meß hat und gut geſezt iſt. Sollte dieſes nicht der Fall ſeyn, ſo darf das Holz nur in einem verhältnißmäßig geringeren Preis angenommen werden.

Dem Hüttenverwalter wird zur Pflicht gemacht, bei der Kohlerei ſelbſt nur anerkannte rechtſchaffene und des Geſchäfts hinlänglich kundige Männer als Meiſterknechte anzunehmen, und auf die vortheilhafteſte Art der Verkohlung ſtets bedacht zu ſeyn.

Ueber den Erfolg der Kohlereien hat derſelbe nach deren Beendigung alle Jahre Bericht zu erſtatten.

§. 7. Während der Kohlenlieferung hat er öfters und zu unbeſtimmten Zeiten die Züber und Kohlenkörbe in ſeiner Gegenwart abeichen zu laſſen und darauf zu ſehen, daß die gelieferten Kohlen unter der Aufſicht des Plazmeiſters von den Kohlenmeſſern richtig gemeſſen, möglichſt ſchonend behandelt, und Kleinkohlen und Löſche gehörig ausgezogen und ausgerädet werden.

Er hat ſtrenge darauf zu halten, daß kein Wagen Kohlen in Abweſenheit der Plazmeiſter von einem Kohlenträger angenommen und gemeſſen werde, und wenn dieſes dennoch geſchehen ſollte, nach der in dieſer Hinſicht neuerlich ergangenen Verordnung ohne alle Nachſicht zu verfahren.

Dem Plazmeiſter iſt zur Pflicht zu machen, keine friſch gelieferte Kohlen, in denen etwa noch Feuer verborgen ſeyn könnte, in die Kohlenhütte eintragen zu laſſen, und daß daher jedes Fuder ehe es eingemeſſen wird, wenigſtens 24 Stunden auf dem Kohlplatz liegen bleibe.

Eben ſo hat er den Plazmeiſter verbindlich zu machen, daß die Kohlenhäufen bei Nacht oder bei Regenwetter nie unbedeckt gelaſſen werden, und für Beiſchaffung und Unterhaltung der hierzu erforderlichen Kohlendecken zu ſorgen.

Auch in Hinſicht der Qualität hat er die gelieferten Kohlen genau zu unterſuchen und darauf zu ſehen, daß von den Lieferanten gut gebrannte Kohlen und zwar unvermiſchte und von derjenigen Kohlenſorte, auf welche der Accord geſchloſſen wurde, geliefert werden.

Sollte ſich ergeben, daß von einem Lieferanten die eingegangene Verbindlichkeit nicht genau erfüllt wird, ſo iſt der Hüttenverwalter nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet, die mit einem ſolchen accordirte Kohlen-Preiſe nach Beſchaffenheit der Umſtände herabzuſetzen.

Werden aber aus herrſchaftlichen Kohlereien ſchlecht gebrannte Kohlen geliefert; ſo hat er dem mit der Aufſicht über dieſe Kohlereien beauftragten Kohlenmeiſter die Anzeige zu machen.

Für die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften hat der Hüttenſchreiber nach ſeiner Inſtruction gegen den Hüttenverwalter zu haften, ſo wie dieſer dem Königl. Bergrath dafür verantwortlich bleibt.

Am Schluſſe jeden Monats ſind dem Kohlenmeiſter die vorgeſchriebenen Tabellen über Kohlenlieferungen, Verbrauch und Vorrath pünctlich zu übergeben.

§. 8. Wenn durch gute und wohlfeile Erze und Kohlen die hauptſächlichſten Bedingungen eines vortheilhaften Hüttenbetriebs geſichert ſind; ſo wird der gröſſere oder geringere Gewinn des Werks lediglich von dem Grade der Vollkommenheit der einzelnen Hüttenmänniſchen Arbeiten und der ganzen Hütten-Oeconomie abhängen. In dieſer Beziehung hat der Hüttenverwalter zunächſt ſeine Aufmerkſamkeit auf den Hochofen-Betrieb zu richten.

Nach dem Ausblaſen und dem Ausbruche des Hochofens hat derſelbe ſeine Anſichten in Hinſicht der Zuſtellung für die künftige Campagne dem Königl. Bergrath vorzutragen, und mit einer genauen detaillirten Zeichnung zu belegen.

Die Vorſchrift, welche hierauf erfolgen wird, iſt bei dem Einbau genau zu beobachten.

Der Hüttenverwalter wird darauf ſehen, daß die Hochöfen nie zu ſchnell, ſondern immer erſt nach einer je nach den Umſtänden mehr oder weniger langen verſchloſſenen und offenen Abwärmung in Gang geſezt, das Gebläſe zuvor in den gehörigen Stand geſezt, und in Hinſicht der erſten Beſchikung mit der äußerſten Vorſicht verfahren werde.

Während des Ganges ſelbſt hat er die Beſchikung nach den Umſtänden zu beſtimmen und nicht zuzugeben, daß durch den Schmelzmeiſter oder einen andern Arbeiter hierin eigenmächtig eine Aenderung vorgenommen werde; die Arbeiter und insbeſondere Schmelzmeiſter, Ofenknechte und Aufſezer hat er fleißig zu viſitiren und ſo oft als möglich den Ausläſſen beizuwohnen.

Auf die richtige Führung der Tafel beim Hochofen iſt beſonders zu halten. Hauptſächlich hat er nicht zuzugeben, daß das bei dem Ofen erzeugte Eiſen anders als in Gegenwart des Caſſiers oder deſſen Gehülfen und des Controleurs eingewogen werde.

Am Ende der Woche hat er die Tafel abzunehmen oder abnehmen zu laſſen und dafür zu ſorgen, daß das Reſultat der Tafel-Abnahme gehörig und richtig eingetragen werde.

Sollte er hiebei Unordnungen bemerken, ſo ſind ſolche ſtreng zu rügen und ſogleich abzuſtellen.

Nach erlangter Ueberzeugung, daß der Hochofen nicht mehr vortheilhaft im Betrieb erhalten werden könne, wird der Hütten-Verwalter auf das Ausblaſen deſſelben den Antrag machen.

Nach wirklich erfolgtem Ausblaſen des Ofens iſt der Zuſtand des Geſtelles und Schachtes genau zu unterſuchen, auszumeſſen und nebſt einer Zeichnung und einer Ueberſicht über den Erfolg der ganzen Campagne dem K. Bergrath mit Bericht vorzulegen.

Für die Herbeiſchaffung der erforderlichen Schacht- und Geſtellſteine zum Einbau der Hochofen hat er in Zeiten zu ſorgen und die herbeigeſchafften Steine vor Näſſe ſorgfältig bewahren zu laſſen, damit es nie an gehörig trockenem Baumaterial fehlen möge.

§. 9. Der Hochofen ſoll zwar zunächſt auf Roheiſen für den Bedarf der Hammerwerke geführt werden; wenn aber Beſtellungen auf Gußwaare nach beſondern Formen oder auf einzelne Platten-Stücke einlaufen; ſo hat der Hüttenverwalter ſolche anzunehmen, wogegen die Beſtellungen von künſtlichen Gußwaaren oder von ganzen Oefen, wie auch von Kochgeſchirr an die Hauptgießerei Waſſeralfingen zu verweiſen ſind.

Sollte der Bedarf der Hammerwerke an Roheiſen gedeckt ſeyn, ſo hat der Hüttenamts-Verwalter alsdann mit der Hüttenverwaltung Waſſeralfingen zu communiciren, ob nicht Munitions-Guß oder andere herrſchaftliche Beſtellungen nach Königsbronn überwieſen werden können. In Vorrath aber ſoll keine Gußwaare verfertigt werden.

Der Hüttenverwalter hat darauf zu ſehen, daß gebrauchte Formen und Modelle wieder mit möglichſter Oeconomie verwendet werden, und er iſt dafür verantwortlich, daß den Abnehmern keine unbillige Anrechnung für Schreiner-Verdienſt gemacht werde, auch überhaupt bei dem Ofenbetrieb kein unnöthiger Aufwand irgend einer Art ſtatt finde.

§. 10. Im nämlichen Grade wie der Hochofen nimmt auch das Hammerwerk ſeine Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Er wird zunächſt dafür ſorgen, daß es dem Werke niemals an dem erforderlichen Roheiſen fehle, weswegen er ſich immer von dem vorhandenen Vorrath zu überzeugen und bei vorauszuſehendem Mangel die nöthigen Vorkehrungen alsbaldiger Deckung deſſelben zu treffen hat.

Bei den Friſch- Renn- und Kleinfeuern hat er darauf zu ſehen, daß mit dem möglichſt geringen Aufwand an Roheiſen und Kohlen gutes und ſchön geſchmiedetes Eiſen erzeugt werde.

Er wird deswegen in der Schmide fleißig nachſehen und die

Schmide anhalten, daß ſie nach allen Theilen ihre Schuldigkeit thun.

Beim Einwägen hat er öfter ſelbſt zugegen zu ſeyn und ſowohl Bengel als Stäbe durch Abſchlagen probiren zu laſſen, um ſich vollkommen von der Güte und Zähigkeit des Eiſens zu überzeugen. Sollte er dabei Eiſen von minder guter Qualität finden, ſo wird er bei dem Feuer, das ſolches lieferte, Erkundigung einziehen und auch ſich ſelbſt überzeugen, was wohl der Grund dieſes Ereignißes ſeyn möge.

Fehler in dem Feuerbau oder in der Friſch-Arbeit ſelbſt hat er ſogleich zu verbeſſern; ſollte aber der Grund der ſchlechten Waare in Nachläßigkeit des Arbeiters liegen, ſo iſt derſelbe ernſtlich zu ermahnen, und wenn dieſes nicht fruchten ſollte, zu beſtrafen, oder nöthigenfalls hievon Anzeige an den K. Bergrath zu machen.

§. 11. Da die richtige Führung der Tafel das einzige Mittel iſt, zur genauen Kenntniß der Lieferung und des Verbrauchs zu gelangen, ſo hat er darauf zu ſehen, daß ſolche ſo genau als möglich geführt werde.

Zu dieſem Ende ſoll der Caſſier, oder in deſſen Namen ein Gehülfe deſſelben, ſo wie der Controleur, jeder eine beſondere verſchloſſene Tafel führen, ſolche öfters miteinander vergleichen, am Schluß der Woche abrechnen und das an der Tafel Angeſchriebene ſoll nicht bälder ausgelöſcht werden, bis ſich alle hiebei intereſſirten Perſonen von der vollkommenen Richtigkeit der Tafel-Abnahme überzeugt haben.

Der Hüttenverwalter wird darüber wachen, daß dieſe Anordnung pünctlich befolgt werde.

Wegen eines etwa vorkommenden unverhältnißmäßigen Eiſen- und Kohlen-Verbrauchs hat er ſich mit den Meiſtern zu beſprechen, und je nach Erfund der Umſtände zu verfahren, wie er in §. 10 in Hinſicht auf ſchlechtes Eiſen angewieſen wurde.

§. 12. Damit man jedoch von der Richtigkeit des angegebenen Verbrauchs gehörig überzeugt werde, iſt dafür zu ſorgen, daß den Schmieden das Roheiſen genau zugewogen werde, und nicht zu geſtatten, daß ohne Vorwiſſen der Hüttenverwalter Kohlenträger oder andere Leute den Feuern Roheiſen zuwägen; insbeſondere hat er auch darauf zu ſehen, daß einem Feuer nicht zu viel Roheiſen auf einmal vorgewogen werde, wodurch am Ende leicht Reſte entſtehen können.

Um alle Gelegenheit zu Entſtehung eines Reſtes möglichſt zu entfernen, iſt wenigſtens alle 14 Tage bei jedem Feuer ein Feuer-Sturz vorzunehmen, wobei der Meiſter das empfangene Roheiſen entweder durch den Verbrauch oder das im Sturz befindliche gehörig zu liquidiren hat. Große Reſte können auf dieſe Art nie entſtehen. Sollte bei einem oder dem anderen Feuer öfters ſich ein kleiner Reſt zeigen, wodurch zulezt das Königl. Intereſſe doch großen Schaden leiden würde; ſo hat Beamter die Sache ſtrenge zu unterſuchen und nöthigenfalls an den Königl. Bergrath zu be-

richten. Zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten wird beſtimmt, daß der Meiſter allein für das an ſein Feuer abgegebene Eiſen ꝛc. gegen die Hüttenverwaltung verantwortlich ſey, wogegen dieſem wieder ſeine Geſellen verantwortlich ſind, und wenn einer oder der andere derſelben ſeine Schuldigkeit nicht thun ſollte, ihm überlaſſen bleibt, den Saumſeligen der Hüttenverwaltung namhaft zu machen, welche ſofort das Erforderliche nach den Umſtänden verfügen wird.

§. 13. Eine weitere ſehr wichtige Obliegenheit des Hütten-Verwalters iſt die Sorge für den Abſatz der Waaren.

Der genaue Zuſammenhang, in welchem die pünctliche und ſchnelle Vollziehung der Beſtellungen mit dem Credit und ſomit auch mit dem Ertrag des Werks ſteht, macht es erforderlich, daß dieſem Zweige der Verwaltung alle nur mögliche Sorgfalt gewidmet, und ſolche Maßregeln ergriffen werden, von denen ſich eine Vermehrung des Verſchlußes erwarten läßt.

Alle bei dem Werke eingehende Beſtellungen und deren Ablieferungen hat der Hüttenverwalter nach der Zeitfolge in das Beſtellungsbuch, welches von ihm zu führen iſt, einzutragen, die Anfertigung derjenigen Waaren, welche nicht vorräthig ſeyn ſollten, anzuordnen und die Beſteller zu benachrichtigen, bis wann die Waaren abgeſendet werden können. Er wird ſich jedoch zuvor darüber unterrichten, wie der Abnehmer mit der Caſſe ſteht.

Sodann hat der Hüttenverwalter die Beſtellung dem Caſſier zuzufertigen, zu deſſen Obliegenheit es gehört, die beſtellte Waare nach Maßgabe der in ſeiner Amts-Inſtruction ertheilten näheren Beſtimmungen auf die von dem Hüttenverwalter beſtimmte Zeit abzugeben, und die Rechnung darüber auszufertigen.

Jede Anrechnung von Extra-Verdienſt, oder andern Auslagen, wenn ſolche gleich nach dem Regulativ erlaubt iſt, unterliegt aber der Prüfung des Hüttenverwalters, welcher dieſelbe entweder als paſſirlich anzuerkennen, oder aber zu ermäßigen hat.

Sollten unter den eingelaufenen Beſtellungen ſolche ſeyn, deren Effectuirung einem Anſtand unterworfen wäre, weil die Beſteller entweder mit bedeutenden Zahlungen im Rükſtande, oder in Abſicht auf Zahlungsfähigkeit verdächtig ſind, ſo hat der Hüttenverwalter auf die Beſtellung ſo lange keine Rükſicht zu nehmen, bis von dem Beſteller hinlängliche Sicherheit geleiſtet worden iſt.

Uebrigens wird dem Hüttenverwalter zur Pflicht gemacht, auf alle Anfragen und Beſtellungen mit der nächſten Poſt unfehlbar Antwort zu ertheilen, es mag die Beſtellung ſogleich oder erſt ſpäter vollzogen werden können, und jeden der Abnehmer auf eine zuvorkommende und verbindliche Weiſe zu behandeln.

Im Fall bei dem Königl. Bergrath Klagen über verzögerte Beſtellungen einlaufen, wird dieſer dem Hüttenverwalter das Beſtellungsbuch abverlangen und erwartet daher, daß ſolches jederzeit in beſter Ordnung geführt werde.

§. 14. Der Hüttenverwalter hat darüber zu wachen, daß die

Magazine mit guter gangbarer Waare gehörig ſortirt bleiben, und das Eiſen in den vorgeſchriebenen Preißen verkauft werde.

Sollten Zeit und Umſtände eine Preiß-Veränderung räthlich machen, ſo hat er mit dem Hüttenkaſſier und mit den Hüttenbeamten der benachbarten Werke ſich hierüber zu beſprechen und mit dieſen gemeinſchaftlichen Bericht zu erſtatten.

§. 15. Alle zum Werke gehörige Gebäude, Waſſerbau und laufende Werke ſind der unmittelbaren Aufſicht des Hüttenverwalters übergeben. Er hat auf Reinlichkeit und Schonung der Gebäude ſtrenge zu halten, und deßhalb auch die Wohngebäude von Zeit zu Zeit zu beſuchen.

In Abſicht auf die Behandlung des Bauweſens werden folgende Vorſchriften zur genauen Nachachtung ertheilt:

a) Im Herbſt jeden Jahrs hat der Hüttenverwalter unter Zuziehung des Hüttenſchreibers und eines Werkmeiſters oder eines andern geſchikten Handwerksmanns ſämtliche Gebäude genau zu unterſuchen, und über die etwa nöthigen Ausbeſſerungen einen Koſten-Ueberſchlag aufnehmen zu laſſen, welcher in 3 Haupt-Abtheilungen zerfällt, nämlich

1) Aufwand auf Hochgebäude,
2) — auf das laufende Werk und Waſſerbauweſen,
3) — auf Güter-Umzäunungen, Wege und Steege.

Die Koſten jeder Rubrik müſſen in einen beſonderen Ueberſchlag zuſammen getragen ſeyn, und alle 3 zuſammen bilden den Jahrsbau-Ueberſchlag für das nächſte Jahr.

Dieſer Jahrsbau-Ueberſchlag iſt auf Martini unfehlbar dem Diſtrikt-Baumeiſter zur Prüfung zuzuſtellen, welcher ſodann ſolchen dem K. Bergrath vorlegen wird.

b) Wenn die Genehmigung deſſelben erfolgt ſeyn wird, ſo hat der Verwalter die Ausführung des Bauweſens anzuordnen, dabei aber auf tüchtige und ehrliche Handwerks-Leute vorzüglich Rückſicht zu nehmen und ſtrenge darauf zu ſehen, daß überall gute und meiſtermäßige Arbeit geliefert werde. Zugleich iſt der Caſſier von den genehmigten Bauſummen in Kenntniß zu ſezen, damit ſich derſelbe wegen der zu leiſtenden Zahlungen vorſehen kann; es iſt aber dem Caſſier nicht geſtattet, einem Handwerksmann ohne eine ſchriftliche Anweiſung des Verwalters eine Abſchlagszahlung zu machen, und dieſe kann nur dann gegeben werden, wenn ſich der Verwalter von der gefertigten Arbeit zuvor genau überzeugt haben wird, und darf $^2/_3$ des Verdienſtes des Handwerksmannes nicht überſteigen. Der ratificirte Bauaufwand iſt in den Etat des künftigen Jahres unter der betreffenden Rubrik einzutragen und darf nicht überſchritten werden.

c) Auſſer dem im Jahrsbau-Ueberſchlag erlaubten Bauweſen, dürfen ohne beſondere Genehmigung im Laufe des Jahrs keine weitere Baukoſten aufgewendet werden, als ſolche welche die Erhaltung des laufenden Werks unumgänglich erfordert. Es wird jedoch der Hüttenverwalter verbindlich gemacht, über jede Arbeit

an dem laufenden Werke, wenn ſie die Summe von 100 fl. überſteigt, bei dem K. Bergrath anzufragen und die Genehmigung einzuholen. Sollte Gefahr auf dem Verzug haften, ſo muß wenigſtens mit dem nächſten Poſttage die geeignete Anzeige gemacht werden.

d) Wenn das im Jahrsbau=Ueberſchlag erlaubte oder vermöge beſonderer Reſolution genehmigte Bauweſen, ſo weit ſich ſolches beim Angriff der Arbeit als nothwendig ergeben hat, vorſchriftmäſſig ausgeführt iſt; ſo hat der Hüttenverwalter die ſämtlichen Verdienſtzettel auf einen von ihm feſtzuſezenden Termin einzufordern, ſolche zu prüfen und zu beurkunden und ſodann dem Caſſier zuzuſtellen, welcher das Baukoſten=Verzeichniß darnach auszufertigen hat.

Sämtliche Baukoſten müſſen in der Jahrsbau=Conſignation pro Lichtmeß jeden Jahrs verrechnet werden, es iſt daher den Handwerksleuten ein ſolcher Termin zur Uebergabe ihrer Zettel anzuberaumen, daß die Conſignation auf die vorgeſchriebene Zeit unfehlbar gefertigt werden kann, und denſelben zugleich zu bedeuten, daß, wenn ſie den Termin nicht einhalten, ihre Zettel nicht berükſichtigt werden können.

e) Der Caſſier iſt angewieſen, die Jahrsbau=Koſten=Verzeichniße dem Hütten=Verwalter zu übergeben, welcher ſich über die etwa vorkommende Ueberſchreitung des ratificirten Bauaufwandes zu äuſſern oder die Gründe anzugeben hat, warum weniger aufgewendet wurde.

Dieſe Conſignation iſt ſodann dem Diſtricts=Baumeiſter unter Anſchluß des Berichts des Hüttenverwalters zur Reviſion und Einſendung an den K. Bergrath zu übergeben.

f) Diejenigen Baukoſten, welche zwar im Ueberſchlage erlaubt aber nicht aufgewendet worden ſind, weil ſich gezeigt hat, daß das Bauweſen noch länger im Unſtand gelaſſen werden oder ganz unterbleiben kann, müſſen wenn ſie ſpäterhin nothwendig erſcheinen, in einen folgenden Jahrsbau=Ueberſchlag wieder eingebracht werden, ehe ſolche als genehmigt anzuſehen ſind.

g) Wie mit den Baukoſten, eben ſo muß auch mit den auf Haus und Vorrath zu verwendenden Koſten verfahren werden. Alle in dieſer Conſignation vorkommende Anrechnungen müſſen entweder auf beſonderer Genehmigung oder auf Accorden beruhen. Die ſämtlichen Zettel müſſen durch den Hüttenverwalter beurkundet ſeyn, ehe ſolche von dem Caſſier in das Verzeichniß aufgenommen werden können, und dieſes iſt, wie die Bauconſignation, durch den Hüttenverwalter mit Bericht an den Diſtricts=Baumeiſter zu ſenden.

h) Wenn bedeutende und koſtſpielige Reparationen oder neue Bauweſen nothwendig werden, ſo dürfen ſolche nicht in den Jahrsbau=Ueberſchlag eingebracht; ſondern es müſſen beſondere Ueberſchläge darüber aufgenommen und vorgelegt, auch die dadurch verurſachten Koſten eben ſo beſonders verrechnet werden.

Der Hüttenverwalter wird ſich die genaue Beobachtung dieſer

Vorſchriften angelegen ſeyn laſſen, bei der Aufnahme der Ueberſchläge mit der größten Sorgfalt verfahren, bei der Ausführung des Bauweſens ſtrenge Aufſicht führen und führen laſſen und überhaupt Alles anwenden, um das allerhöchſte Intereſſe auf das Beſte zu bewahren.

§. 16. Bei der Menge feuerfangender Materialien, die auf einem Werke befindlich ſind, kann dem Hüttenverwalter die größte Sorgfalt zu Verhütung einer Feuersgefahr nicht genug empfohlen werden. Es wird ihm deswegen zur beſondern Pflicht gemacht, nicht nur auf Beobachtung der in der K. Feuer-Ordnung vorgeſchriebenen Vorſichts-Maßregeln auf das ſtrengſte zu halten, ſondern auch jede Anordnung, welche er zu Abwendung einer Gefahr für dienlich erachten ſollte, nach den Umſtänden ſelbſt zu treffen, und die Uebertreter unnachſichtlich zu beſtrafen.

Sollte aber troz aller Vorſicht doch eine Feuersbrunſt entſtehen, ſo wird der Hüttenverwalter ohne allen Aufſchub die nöthigen Lösch- und Rettungs-Anſtalten treffen, beſonders die Caſſe und Amts-Regiſtratur, wenn ihnen Gefahr drohen ſollte, in Sicherheit bringen und in dem hierauf an den Bergrath zu erſtattenden Bericht diejenigen Perſonen, die ſich hiebei vorzüglich auszeichneten, namhaft zu machen.

§. 17. Da die zum laufenden Werk erforderlichen ſtarken eichenen Hölzer, als: Wellbäume, Hammerſtöke ꝛc. nicht immer zu bekommen ſind, und ein Werk, wenn ſolche Hölzer fehlen, oft in nicht geringe Verlegenheit geſezt wird; ſo hat er ſich zu bemühen, immer einen angemeſſenen Vorrath von ſtarkem Werkholz in Bereitſchaft zu halten, und wenn in der Gegend ſolches Holz zum Verkauf ausgeſezt würde, Accorde hierüber abzuſchließen und zur Genehmigung einzuſenden. Für die gehörige Aufbewahrung dieſer Hölzer ſowohl als der Hammerſtiele, Speidel-Buchen, Speidel ꝛc. wird Hüttenverwalter die gehörige Sorgfalt tragen.

Andere Baumaterialien ſollen aber nicht in Vorrath gehalten werden.

§. 18. Da es zur Fracht-Verminderung vieles beiträgt, wenn die Wege, auf denen Kohlen, Erze ꝛc. beigeführt werden, immer in gutem Stande ſind, ſo hat Hütten-Verwalter genau darauf zu ſehen, daß diejenigen Wege, deren Erhaltung und Ausbeſſerung der Hüttenverwaltung obliegt, zu rechter Zeit und gehörig ausgebeſſert werden, ſo wie er auch gehalten iſt, bei den Communen, welche die Wege, die ſie erhalten müſſen, nicht gehörig ausbeſſern, die Herſtellung dieſer Wege zu verlangen, und nöthigenfalls die Mitwirkung des betreffenden Oberamts zu dieſem Zweke anzuſprechen.

Er hat ferner darauf zu halten, daß die Hüttenhöfe ſowohl als das Innere der Schmelz- und Schmittengebäude immer gehörig aufgeräumt ſeyen, und daß weder Materialien noch Werks-Produkte herumliegen, und ſo dem Verderben und Entwenden ausgeſezt ſind.

Es iſt deshalb alles gehörig zu verwahren, und zu verſchließen.

§. 19. Allen Accord=Verhandlungen, welche auf den Werken ſelbſt vorgenommen werden, über Bauarbeiten, Fuhrweſen, Lieferungen und Präſtationen zum Werks=Belrieb hat der Hüttenſchreiber anzuwohnen.

Bei Verhandlungen, welche nothwendig auſſerhalb des Werks Statt haben müſſen, ſind der Oberſteiger und Schichtmeiſter oder der Kohlenmeiſter und Meiſterkohler als Urkunds=Perſonen beizuziehen. Sobald dieſe Verhandlungen genehmigt ſind, in ſo weit nämlich ſolche der höheren Genehmigung unterliegen, hat der Hüttenverwalter dieſelbe dem Caſſier zuzuſtellen, welcher verbunden iſt, für gemachte Lieferungen und Arbeiten auf die beſtimmte Zeit Zahlung zu leiſten. Sollte dieſes wegen Unvermögenheit der Caſſe nicht möglich ſeyn, ſo muß ſich derſelbe gegen den Hüttenverwalter darüber ausweiſen.

§. 20. Bei ſich ereignender Erledigung niederer Stellen, als Plazmeiſter, Steiger, Schmelzer und ſämtliche Laboranten hat Hüttenverwalter ſorgfältig zu überlegen, welche Subjecte hiezu in Vorſchlag gebracht zu werden verdienen, auch hierüber mit den benachbarten Beamten, inſoferne dieſen von der Brauchbarkeit der Competenten etwas bekannt ſeyn kann, Rükſprache zu nehmen, und ſodann gutächtlichen Bericht an den Bergrath zu erſtatten.

§. 21. In Betreff der Arbeits= und Taglohns=Laboranten und des Gehalts der Officianten bleibt es bei den hierüber beſtehenden Verordnungen, ſollten aber Umſtände Aenderungen in dieſer Hinſicht nothwendig machen, ſo iſt mit dem Caſſier gemeinſchaftlich hierüber zu berichten.

§. 22. Wegen der beſtehenden Krankenlade für die Berg= und Hüttenleute hat der Hüttenverwalter darauf zu ſehen, daß über dieſelbe alle Jahre ordentlich Rechnung geſtellt und abgehört, die vorhandenen Capitalien ſicher auf Verzinſung angelegt, und ſämtliche Gelder nur zur Unterſtüzung armer und kranker Arbeiter, ſo wie der Wittwen verwendet werden und überhaupt ſich möglichſt zu beſtreben, dieſes wohlthätige Inſtitut empor zu bringen.

§. 23. Die Amtsregiſtratur ſoll er in Ordnung und gutem Stand erhalten; alles neuerlich vorkommende ſorgfältig aufbewahren und in dem Repertorium nachtragen.

§. 24. Um bei dem Bergrath eine fortlaufende Ueberſicht über den Betrieb zu erhalten, müſſen auſſer den Gruben=Berichten, welche der Hüttenverwalter zu liefern hat, noch folgende periodiſche Berichte in Gemeinſchaft mit dem Caſſier erſtattet werden, nämlich:

1) am Schluße jeden Monats
   der Caſſenrapport, welcher auch an die Oberrechnungs=Kammer geſandt werden muß;
2) alle 4 Wochen:
   Tabellen über Erzeugniß und Verbrauch der hohen Oefen, wobei jedesmal mit der 3. Tabelle, welche 5 Wochen begreift, ſo daß 3 Tabellen immer 1/4 Jahr umfaſſen, eine Liquidation der Vorräthe verbunden ſeyn muß,

3) Alle Vierteljahre:
Quartal-Tabellen von den Hammerwerken,
4) desgl.
die Ausſtandsconſignation nach der gegebenen Vorſchrift,
5) alle Jahre auf Martini,
der Adminiſtrations-Bericht vom verfloßenen Jahre ſammt der Ertrags- und Selbſtkoſtens-Berechnung ſowohl von den erzeugten Waaren als von Kohlen, Erzen, und den übrigen Vorräthen.

Sodann erwartet man in Sachen, die im Allgemeinen das Werk und deſſen Angehörige, die Erweiterung des Werks, die Vermehrung oder Verminderung des Berg- und Hüttenperſonals betreffen, ingleichen über Beſoldungs- und Wochenlohns-Erhöhungs-Geſuche gemeinſchaftlichen Bericht.

Damit dieſe Geſchäfte ohne Aufenthalt erledigt werden, wird verordnet, daß die Beamten wochentlich einmal in der Wohnung des Hüttenverwalters an einem von dieſem zu beſtimmenden Tage zuſammentreten, um über die zu erſtattenden Berichte Rükſprache zu nehmen und über die Ausführung ſolcher Anordnungen, welche die Adminiſtration des Werks im ganzen betreffen, ſich zu beſprechen.

Dieſe gemeinſchaftlichen Berichte und Verhandlungen werden im Namen des Hüttenamts durch den Hüttenſchreiber als Actuar ausgefertigt, und ſind von dem Hüttenverwalter und Caſſier zu unterzeichnen.

§. 25. Alle bei dem Werke angeſtellten Diener haben den Anordnungen des Hüttenverwalters unweigerlich Folge zu leiſten. Insbeſondere liegt es dem Hüttenſchreiber ob, alle Aufträge, welche ihm der Hüttenverwalter ertheilen wird, pünctlich und ſogleich zu vollziehen, und dem Hüttenverwalter unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn von einem Plazmeiſter oder Hüttenarbeiter der Ordnung zuwider gehandelt werden ſollte.

Der Caſſier iſt verbunden, dem Hüttenverwalter alle Notizen welche er fordern wird, ſchleunig zu liefern, und es ſteht dem Hüttenverwalter zu, ſo oft er es für nöthig findet, von der Amtsführung des Caſſiers und ſeinen Büchern ſelbſt Einſicht zu nehmen.

Insbeſondere hat er darüber zu wachen, daß das Arbeits-Perſonal auf die feſtgeſezte Zeit abgelöhnt, die Kohlenlieferanten, Fuhrleute und Handwerkleute nach ihren Accorden behandelt und keine unnöthigen und unverhältnißmäßige, beſonders aber keine ſolche Abſchlagszahlungen erhalten, wobei keine Sicherheit für den möglichen Verluſt iſt, auch daß die nach dem Etat zu machenden Geldlieferungen zur Königl. Staats-Haupt-Caſſe unfehlbar geſchehen.

Sollte der Hüttenverwalter Urſache zu Beſchwerden über einen Angeſtellten oder Arbeiter haben, welche er nicht ſelbſt zu heben im Stande wäre, ſo hat er davon unverzüglich die Anzeige bei dem Königlichen Bergrath zu machen.

§. 26. Man verſieht ſich zu dem Hüttenverwalter, daß er alle in ſeinen Kräften ſtehende Mittel anwenden werde, um den vortheilhaften Betrieb der ihm anvertrauten Werke nicht nur zu ſichern, ſondern auch den Flor deſſelben möglichſt zu erhöhen.

Zu dieſem Ende wird ſich derſelbe mit allen in dem Gebiete der Berg= und Hütten=Kunde gemachten Entdekungen und Fortſchritten bekannt machen, und diejenigen, wovon ein nüzlicher Gebrauch bei den Werken gemacht werden kann, in Anwendung zu bringen ſuchen.

Der Hüttenverwalter iſt ermächtigt, in allen Fällen, wo er es für nothwendig hält, Verſuche über Verbeſſerungen anzuſtellen. Wenn jedoch dieſelben einen bedeutenden Geld= und Zeit=Aufwand erfordern würden, ſo hat er dem Königlichen Berg=Rath zuvor Anzeige davon zu machen, und um Legitimation zur Vornahme zu bitten.

Damit derlei Verſuche im Allgemeinen von Nuzen ſeyn mögen, ſo wird dem Hüttenverwalter zur Pflicht gemacht, eine genaue Beſchreibung derſelben und der dadurch erlangten Reſultate dem Bergrath vorzulegen, und auch den andern Königl. Hüttenbeamten auf Verlangen mitzutheilen, ſo wie es überhaupt für das K. Intereſſe von entſchiedenem Gewinn ſeyn wird, wenn die Hüttenbeamten gegenſeitig mit einander correſpondiren und ſich ihre Anſichten über Hüttenmänniſche Gegenſtände ohne Rükhalt mittheilen werden.

§. 27. So wie dem Verwalter nach den beſtehenden ältern Verordnungen die Befugniß eingeräumt bleibt, alle Dienſtfehler, Nachläßigkeiten und Polizei=Vergehen im Werk und deſſen Umgebungen in instanti abzurügen, ſo erwartet man um ſo mehr von ihm, daß er ſich ſelbſt in keiner Hinſicht eine Dienſt=Nachläßigkeit oder ſonſtiges Vergehen zu Schulden kommen laſſe, und es iſt nicht genug, den übrigen Hütten=Officianten die Erfüllung ihrer Pflichten zur Obliegenheit zu machen, ſondern der Hüttenverwalter wird auch wegen der Uebertretung und Nichterfüllung der Pflichten der Officianten, Berg= und Hüttenleute angeſehen, indem er in jedem Falle für das Ganze verantwortlich iſt, wenn er nicht die gebührende Anzeige macht.

§. 28. Für die Führung des ihm übertragenen Amtes iſt ihm ausgeſezt ꝛc.

2) Inſtruction für den Hüttencaſſier zu Königsbronn.

§. 1. Derſelbe wird auf ſeinen abgelegten Eid verwieſen, wodurch er verpflichtet iſt, Sr. Königlichen Majeſtät getreu und hold zu ſeyn, Alles, was zum Beſten des Königs und des Landes gereichen kann, nach ſeinen Einſichten und Kräften zu befördern, jeden zu ſeiner Wiſſenſchaft kommenden Schaden abzuwenden oder anzuzeigen, insbeſondere die Verfaſſung gewiſſenhaft zu wahren, auch ſich in Erfüllung aller Obliegenheiten ſeines Amtes durch keine Rükſicht auf ſeinen eigenen Vortheil, auf Familien=Verbindungen

oder perſönl. Verhältniß oder Privatintereſſe auf irgend ein Art hindern zu laſſen, und in Allem nach ſeiner Pflicht und ſo zu handeln, wie er es gegen den allmächtigen Gott, Se. Königliche Majeſtät und ſein eigenes Gewiſſen zu verantworten ſich getraut.

§. 2. Das Hüttenamt, welchem die Adminiſtration der Brenzthaler Berg- und Hüttenwerke unter der Oberaufſicht des K. Bergraths anvertraut iſt, beſteht aus dem Hüttenverwalter, dem Hütten-Caſſier und dem Hüttenſchreiber als Actuar. Dem Hüttenverwalter ſteht die Leitung der ganzen Verwaltung zu; der Geſchäftskreis deſſelben umfaßt den Betrieb der Werke in techniſcher und ökonomiſcher und merkantiliſcher Hinſicht, und beſonders aber die Beſorgung des Bauweſens, die Abſchließung aller Accorde über Lieferungen und Präſtationen zum Werksbetrieb unter Beiziehung der Controlleurs (mit Ausnahme derjenigen Kohlenlieferungs-Accorde, welche der Kohlenmeiſter zu beſorgen hat), die Aufſicht über das geſammte Arbeitsperſonal und die Anordnung des ſpeciellen Betriebes, die Oberaufſicht über die Magazine und Sorge für Unterhaltung eines wohl ſortirten Lagers, die Beſtellungen und deshalb zu führende Correſpondenz ſammt der Polizei auf dem Werke.

In dem Geſchäftskreiſe des Hüttenverwalters gehört:

Die Führung der Caſſenverwaltung der Magazine und Ablegung der Rechnung über ſeine gehabte Einnahmen und Ausgaben. Zugleich hat aber der Caſſier an der Leitung des Betriebes des Werkes in der Art Antheil zu nehmen, daß ihm darüber, welche Fabrikate gefertigt werden ſollen, ebenfalls eine Stimme zukommt.

Auf den Fall, daß der Caſſier und der Hüttenverwalter ſich darüber nicht vereinigen könnten, ſoll zwar vorläufig die Anordnung des Hüttenverwalters gelten, die Anſicht beider aber ungeſäumt dem K. Bergrath zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Dem Hüttenſchreiber endlich liegt die Controle über alle Natural-Einnahme und Ausgabe, und die genaue Vollziehung der von der Hüttenverwaltung getroffenen Anordnungen ob.

§. 3. Das Hauptgeſchäft des Caſſiers iſt hienach die richtige und gewiſſenhafte Führung der Caſſe und die Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben, der Natural- und Material-Vorräthe in den Magazinen, wofür er verantwortlich iſt. Er hat deswegen über die täglichen Einnahmen und Ausgaben ein transportirtes Journal zu führen, damit er beſtändig zu überſehen und anzugeben im Stande iſt, wie viel er Geld in der Caſſe habe.

Es iſt ihm bei Caſſation und ſtrenger Beſtrafung verboten, zu ſeinem Privatgebrauch je etwas aus der Caſſe zu nehmen, oder jemand von den ihm anvertrauten Geldern etwas vorzuſtreken, und er wird überhaupt auf die wegen des Caſſen- und Rechnungsweſens ergangenen k. Verordnungen im Allgemeinen verwieſen.

§. 4. In Hinſicht der Natural-Vorräthe hat er die Magazine von allen Fabrikaten, ſo wie von Roheiſen unter ſeinem Beſchluß und auf ſeiner Verantwortung.

Die Magazine bleiben, wie ſchon längſt üblich, zweifach ge-

ſchloſſen, wobei er den einen und der Controleur den anderen Schlüſſel unter den Händen hat, ſo daß Keiner ohne den andern weder etwas abgeben noch empfangen kann oder darf, und theilt daher der Hütten-Caſſier mit dem Controlleur die Verantwortlichkeit über die Magazinsvorräthe. Er hat deßhalb nicht nur dem Verkauf, ſondern auch dem Einwägen der erzeugten Waaren beizuwohnen, und, ſollte ſich hiebei eine Unordnung oder Nachläßigkeit zeigen, hievon ungeſäumt den Hüttenverwalter in Kenntniß ſezen, welcher das Erforderliche verfügen wird.

Das Abwägen kann jedoch erſt alsdann vor ſich gehen, wenn die Fabrikate durch den Hüttenverwalter, oder aus Auftrag deſſelben durch den Hüttenſchreiber (Plazmeiſter) genau unterſucht und als brauchbar anerkannt worden ſind, es wird aber Hüttenverwalter das Einwägen hiedurch auf keine Weiſe aufhalten.

Dem Caſſier iſt zwar geſtattet, zu dieſem Geſchäfte einen Schreiber oder Buchhalter zu gebrauchen, dieſer ſteht aber ganz unter ſeinen Befehlen, er kann ihn annehmen und entlaſſen, wie es ſeine Privat-Convenienz verlangt, dagegen bleibt der Hütten-Caſſier für alle Handlungen deſſelben verantwortlich.

§. 5. Er verkauft alle Waaren nach den Beſtellungen, welche ihm der Hüttenverwalter zufertigen wird und auf die von dieſem beſtimmte Zeit.

Nur den Handverkauf hat er wie bisher ohne Zuthun des Hüttenverwalters zu beſorgen. Er führt die Bücher darüber, und ſtellt auf Georgii jeden Jahrs ordnungsmäßige Rechnung ſowohl über die Geld-Einnahme und Ausgabe als über die Einnahme und Verwendung ſämtlich erzeugter Waaren, Naturalien, Mineralien und Materialien, worüber der Controleur ein Gegenpartikular zum Beweis der Richtigkeit zu führen hat.

§. 6. Die Preiſe, in welchen die Waaren verkauft werden dürfen, beſtimmt der Königl. Bergrath.

Ueber einen nach Zeit und Umſtänden möglichen Auf- oder nothwendigen Abſchlag hat der Caſſier mit dem Verwalter zu communiciren, und ſodann gemeinſchaftlichen Bericht zu erſtatten. Sollte da oder dort bei großem Vorrath ein auswärtiger Abnehmer zu einem bedeutenden Quantum ſich zeigen, und etwa auf niedrigere Preiſe einen Accord abzuſchließen geſonnen ſeyn, ſo hat er deshalb mit dem Hüttenverwalter gleichfalls Rükſprache zu nehmen, und mit demſelben gemeinſchaftlich zu berichten.

§. 7. Wenn ſich Abnehmer oder Käufer wegen ihrer Beſtellungen an den Caſſier wenden, ſo hat er dieſelben an den Hüttenverwalter ſogleich zu übergeben, welcher die deshalb nöthige Correſpondenz führen, und die etwa nicht vorhandenen Waaren ſchleunig fertigen laſſen wird. Iſt die beſtellte Waare fertig, ſo wird ſie abgewogen, und kommt, wenn ſie nicht in wenigen Tagen abgelangt wird, ins Magazin, von wo aus der Hüttencaſſier auf Weiſung des Hüttenverwalters für deren Verſendung auf die feſtgeſezte Zeit unter den in folgenden §§. ertheilten Beſtimmungen in Beyſein

des Controleurs zu ſorgen und das Gewicht und den Preis der Waaren ſorgfältig zu notiren hat.

Wenn Kaufleute Fuhren auf das Werk ſenden, um die beſtellte Waare abzuholen, oder ſelbſt auf das Werk kommen, um das Eiſen auszuſuchen, ſind ſolche auf keine Weiſe aufzuhalten, ſondern zu jeder Zeit ſogleich abzufertigen.

§. 8. Der Verkauf geſchieht in der Regel um baares Geld. Bei vorkommenden Fällen aber, wo das Anborgen nicht zu vermeiden iſt, hat der Caſſier pflichtmäſſige Erkundigung einzuziehen, ob diejenigen, denen er borgt, zu bezahlen vermögend ſeyen, und im Zweifelsfalle Sicherheit zu verlangen. Er ſoll aber nicht befugt ſeyn, ohne Caution oder Bürgſchaft einem Abnehmer oder Kaufmann mittelmäſſigen Vermögens über 300 fl. zu borgen, und nur denjenigen Handwerksleuten, welche mit dem Werke in immerwährendem Verkehr ſtehen, und als ſolid bekannt ſind, können größere Summen angeborgt werden.

Uebrigens iſt im Allgemeinen der Grundſatz zu beobachten, daß ohne hinlängliche Sicherheit keinem, der nicht die verfallenen Poſten bezahlt hat, eine neue Ladung verabfolgt, und daß nicht über 3 Monate creditirt werden ſoll.

Wären beſondere Urſachen vorhanden, von dieſem Grundſatze abzuweichen, ſo iſt hierüber an den Königl. Bergrath Bericht zu erſtatten.

In den Rechnungen, welche den Uebernehmern zugeſandt werden, müſſen die Waaren, nach der Verſchiedenheit der Sorten und des Preißes aufgeführt, und, wenn regulativmäßig eine Anrechnung für Extraverdienſt oder andere Auslagen gemacht werden darf, ſolche ſpecificirt oder mit den Contos der betreffenden Handwerksleute belegt ſeyn.

In dieſem Falle aber darf die Rechnung nicht abgeſendet werden, ehe die Anrechnung zuvor durch den Hüttenverwalter geprüft und entweder als paſſirlich anerkannt oder aber ermäßigt worden iſt.

Den Laboranten, Kohl- und Erzfuhrleuten, die mit der Kaſſe in beſtändiger Abrechnung ſtehen, dürfen nöthigenfalls zu ihrer Unterſtützung auf ihren Lohn und Verdienſt verhältnißmäßige Vorſchüſſe gemacht werden, es iſt aber der Bedacht darauf zu richten, daß ſolche bei der Abrechnung auf Georgii jedesmal wieder ausgeglichen werden.

§. 10. Die Accorde über Kohl-, Erz-, Bau- und Brennholz- und andere Fuhrlöhne, ſo wie alle übrige Auf- und Abſtreichs-Verhandlungen, welche der Hüttenverwalter unter Zuziehung des Controleurs abzuſchließen hat, werden nach deren Genehmigung dem Hüttencaſſier ausgefolgt werden.

Derſelbe iſt verbunden, für gemachte Lieferungen und Arbeiten auf die beſtimmte Zeit Zahlung zu leiſten, und muß ſich, wenn dieſes wegen Unvermögenheit der Caſſe nicht möglich ſeyn ſollte, gegen den Hüttenverwalter darüber ausweiſen.

§. 11. Der Hüttenverwalter iſt angewieſen, nach der erfolgten Genehmigung des Jahrsbauüberſchlages den Hütten-Caſſier von

dem genehmigten Bauaufwande in Kenntniß zu ſetzen, damit ſich dieſer wegen der zu leiſtenden Zahlungen vorſehen kann. Es iſt aber demſelben nicht geſtattet, einem Handwerksmann, welcher zum Werke arbeitet, ohne eine ſchriftliche Anweiſung des Verwalters eine Abſchlagszahlung zu machen.

§. 12. Die Jahrsbaukoſten-Verzeichniße, ſo wie die Haus- und Vorrathskoſten-Conſignation hat der Caſſier als Gegenſtände ſeiner Verrechnung auszufertigen. Dabei wird jedoch verordnet, daß kein Verdienſtzettel in dieſe Verzeichniſſe aufgenommen werden ſolle, welcher nicht von der Hüttenverwaltung gehörig beurkundet iſt, und welcher nicht auf den genehmigten Jahrsbauüberſchlag des vorhergehenden Jahres Bezug hat, oder auf Accord beruht.

Nur diejenigen Koſten ſind davon ausgenommen, welche auf das laufende Werk innerhalb der dem Hüttenverwalter eingeräumten Befugniß verwendet worden ſind.

Sollten Koſtenzettel übergeben werden, welche die angezeigten Eigenſchaften nicht haben, ſo ſind ſolche der Hüttenverwaltung zurükzuſtellen, damit vorderſamſt durch dieſe die erforderliche Legitimation beigebracht werde.

Wenn die gedachten Verzeichniße gefertigt ſind, ſo hat der Caſſier dieſelbe der Hüttenverwaltung zu übergeben, welche ſolche mit ihrem Berichte dem betreffenden Bau-Inſpector zur Prüfung und weiterer Beförderung zuzuſenden ſind.

§. 13. Um bei dem K. Bergrath über den Zuſtand und Gang des Werkes beſtändig unterrichtet zu ſeyn, müſſen folgende periodiſche Berichte durch das Hüttenamt erſtattet werden:

1) Am Schluſſe jeden Monats der Caſſenrapport, welcher auch an die Oberrechnungskammer geſandt werden muß.

2) Alle 4 Wochen
Tabellen über Erzeugniß und Verbrauch der Hochöfen, wobei jedesmal mit der dritten Tabelle, welche 5 Wochen begreift, ſo daß 3 Tabellen immer ¼ Jahr umfaſſen, eine Liquidation der Vorräthe verbunden ſeyn muß.

3) Alle viertel Jahre
Quartal-Tabellen von den Hammerwerken.

4) Desgleichen die Ausſtands-Conſignation nach den gegebenen Vorſchriften.

5) Alle Jahre an Martini
der General-Bericht vom verfloßenen Jahre und die vorgeſchriebenen Adminiſtrations-Tabellen.

Auſſerdem wird der Hüttenverwalter in Sachen, die im Allgemeinen das Werk und deſſen Angehörige, die Erweiterung des Werkes, die Vermehrung oder Verminderung des Berg- und Hüttenperſonals betreffen ingleichen über Beſoldungs- und Wochenlohns-Erhöhungs-Geſuche mit dem Hüttencaſſier gemeinſchaftlichen Bericht erſtatten.

§. 14. Damit dieſe gemeinſchaftlichen Geſchäfte ohne Aufenthalt erledigt werden, wird verordnet, daß die Beamten wochentlich

einmal an einem von dem Hüttenverwalter zu beſtimmenden Tage in der Wohnung des Leztern zuſammentreten, um über zu erſtattende Berichte Rükſprache zu nehmen und über die getroffenen Abänderungen ſich zu beſprechen.

Da der Hüttenverwalter alle das Werk betreffende Angelegenheiten zu leiten hat, ſo wird der Caſſier angewieſen, nicht nur in zweifelhaften Fällen ſich an dieſen zu wenden, ſondern auch alle Notizen, welche derſelbe verlangen ſollte, ſchleunig zu geben.

Dem Hüttenverwalter ſteht es zu, von den Geſchäften des Caſſiers und ſeinen Büchern, ſo oft er es für nöthig findet, Einſicht zu nehmen.

§. 15. Auf Martini hat der Caſſier jedesmal eine genaue Bilance zu ziehen, wie viel das Werk im Ganzen ertragen habe.

Außer dieſem aber ſind auf dieſen Termin noch genaue beſondere Berechnungen über den Selbſtkoſten ſowohl der erzeugten Waare als der übrigen Vorräthe an Kohlen, Erz ꝛc. zu fertigen, um daraus abnehmen zu können, in welches Verhältniß die Preiße zu ſezen, und welche Gattungen am meiſten zu fabriciren ſeyen.

Dieſe Berechnungen ſind dem Hüttenverwalter zur Prüfung zu übergeben, welcher ſolche mit ſeinem Berichte vorzulegen hat.

§. 16. Der Hüttencaſſier iſt verpflichtet, ſich genau an den Etat zu halten, wie ſolcher für jedes Jahr feſtgeſezt iſt. Insbeſondere hat er darauf zu ſehen, daß die Geldlieferungen, welche an die K. Staats-Haupt-Caſſe zu machen ſind, unfehlbar geleiſtet werden.

Wenn unvorhergeſehene Umſtände dieſes unmöglich machen ſollten, ſo iſt der Hüttenverwalter ſogleich davon in Kenntniß zu ſezen, und unter näherer Anzeige der Urſachen gemeinſchaftlicher Bericht darüber zu erſtatten.

§. 17. Endlich wird demſelben empfohlen, bei jeder Gelegenheit auf Verbeſſerungen in der Adminiſtration und auf Erſparniß den Bedacht zu nehmen, mit dem Hüttenverwalter darüber zu communiciren, insbeſondere aber Mängel und Nachläßigkeiten demſelben ſogleich anzuzeigen.

Sollte er durch die hierauf von dem Hüttenverwalter getroffene Verfügung nicht befriedigt ſeyn, oder auf den Fall, daß eine gemeinſchaftliche Verfügung zu treffen wäre, ſich mit dem Hüttenverwalter darüber nicht vereinigen können, ſo hat er ſeine Anſicht dem K. Bergrath berichtlich vorzulegen.

Bis zu eingehender Reſolution iſt aber die Anordnung des Hüttenverwalters zu befolgen.

§. 18. Da ſeiner Verwaltung groſe Summen anvertraut werden, ſo verſieht man ſich zu ihm, daß er ſich hiebei ſtets der gewiſſenhafteſten Treue und Rechtſchaffenheit befleißen werde.

Auch hat er eine Caution von —:·
nach der Verordnung vom 22. Febr. 1818 zu leiſten.

§. 19. Für die ihm übertragene Amts-Verrichtungen ſoll er an Beſoldung zu genießen haben ꝛc.

3) Inſtruction für den Hüttenſchreiber zu Waſſeralfingen.

§. 1. Derſelbe wird im allgemeinen auf ſeinen abgelegten Eid verwieſen, wodurch er verpflichtet iſt, Sr. Königl. Majeſtät getreu und hold zu ſeyn, alles was zum Beſten des Königs und des Landes gereichen kann, nach ſeinen Einſichten und Kräften zu befördern, jeden zu ſeiner Wiſſenſchaft kommenden Schaden abzuwenden oder anzuzeigen, insbeſondere die Verfaſſung gewiſſenhaft zu wahren, auch ſich in Erfüllung aller Obliegenheiten ſeines Amtes durch keine Rükſicht auf ſeinen eigenen Vortheil, auf Familien=Verbindungen oder perſönliche Verhältniße oder Privatintereſſen auf irgend eine Art hindern zu laſſen, ſondern in allem ſo zu handeln, wie er es gegen den allmächtigen Gott, Se. Königl. Majeſtät und ſein eigenes Gewiſſen zu verantworten ſich getraut.

§. 2. Das Hüttenamt, welchem die Adminiſtration des Berg= und Hüttenwerkes zu Waſſeralfingen unter der Oberaufſicht des K. Bergraths anvertraut iſt, beſteht aus

dem Hüttenverwalter
„ Maſchinenbaumeiſter, als Inſpector der mechaniſchen Werkſtätten,
„ Hüttencaſſier und Hüttenſchreiber.

Dem Hüttenverwalter ſteht als Oberbeamten die Leitung der ganzen Verwaltung zu. Der Geſchäftskreis deſſelben umfaßt den Betrieb der Werke in techniſcher, öconomiſcher und merkantiliſcher Hinſicht, namentlich aber

a) die Oberaufſicht über das geſammte Arbeits=Perſonal und die Anordnung des ſpeciellen Betriebes,
b) die Beſorgung des Bauweſens,
c) die Abſchließung aller Accorde über Lieferungen und Präſtationen zum Werksbetrieb in Gemeinſchaft mit dem Caſſier und Hüttenſchreiber,
d) die Oberaufſicht über die Magazine und ſämtliche Material=Vorräthe und in Gemeinſchaft mit dem Caſſier die Sorge eines wohlſortirten Lagers,
e) die Sorge für den Verſchluß der Gußwaaren in Gemeinſchaft mit dem Caſſier,
f) die Polizei auf dem Werke.

Der Wirkungskreis des Inſpectors der mechaniſchen Werke iſt:

Die Anſtellung und die Entlaſſung der erforderlichen Arbeiter, Ausführung der Arbeiten nach den Erfordernißen des Werkes, nach den vorliegenden Beſtellungen und den Anordnungen des Hüttenverwalters und die Aufſicht über die bei dem Hüttenwerke vorhandenen Maſchinenvorrichtungen; die Fertigung der Rechnungen über die Fabrikate aus der mechaniſchen Werkſtätte, ſo wie die Reviſion der einzelnen Verdienſt=Zettel darüber. Auch liegt demſelben die

Nachweiſung der Verwendung der zum Verarbeiten in die mechaniſche Werkſtätte abgegebenen rohen Materialien ob.

Zu dem Geſchäftskreiße des Hütten-Caſſiers gehört die Führung der Caſſe, Verwaltung der Magazine in Gemeinſchaft mit dem ihn controlirenden Hüttenſchreiber oder Plazmeiſter, Ablegung der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben nach Vorſchrift der Rechnungs-Inſtruction vom 4. Juni 1821 und Führung der merkantiliſchen Correſpondenz.

Die Functionen des Hüttenſchreibers ſind: Führung der angeordneten Natural-Rechnung über alle und jede rohe Materialien und Fabrikate, nach Vorſchrift der Inſtruction für das Etat- und Rechnungsweſen der Hüttenämter vom 4. Juni 1821 auf welche er hingewieſen wird und nach den hienach ertheilten nähern Beſtimmungen. Ferner Unterſtüzung des Hüttenverwalters in der Aufſicht über das Arbeits-Perſonal und die techniſchen Arbeiter und Controlirung der amtlichen Handlungen des obigen Beamten.

§. 3. Ein Hauptgeſchäft des Hüttenſchreibers iſt hiernach die richtige und gewiſſenhafte Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben an Materialien und Fabrikaten und die Rechnungsführung und Ablegung hierüber, wobei er, was den Verkauf der Fabrikate und die ſpecielle Buchführung hierüber betrifft, bis auf weitere Verordnung durch den Plazmeiſter unterſtüzt wird. Es hat nämlich Hüttenſchreiber über alle Materialien und Fabrikate in der Einnahme und Ausgabe die vorgeſchriebene Rechnung zu führen.

Was jedoch die Abgabe der Fabrikate zum Verkaufe betrifft, ſie geſchehen aus den Magazinen oder ſogleich auf dem Werke, ſo hat dieſe in Gemeinſchaft mit dem Hüttenkaſſier der Plazmeiſter zu beſorgen.

Letzterer hat hierüber zur Controle des Hüttencaſſiers ein beſonderes Verkaufs-Particular zu führen, in welches er die verkauften Gegenſtände, je nach ihrer Verſchiedenheit unter Anführung des Tags, des Käufers und des Preiſes dem Gewicht oder Stück nach, unter den geeigneten Rubriken einzutragen hat.

Aus dieſem Verkaufs-Partikular, welches am Ende jeden Monats und Quartals zu berechnen, und abzuſchließen iſt, hat Hüttenſchreiber je am Schluße eines Quartals die Verkäufe ſummariſch in ſeine Natural-Rechnung unter die geeigneten Rubriken aufzunehmen, und es wird das Verkaufs-Partikular des Plazmeiſters am Ende des Etatsjahrs zur Natural-Rechnung des Hüttenſchreibers als Beilage übergeben und mit derſelben auf den vorgeſchriebenen Termin an den K. Bergrath zur Prüfung eingeſchickt.

§. 4. Die Magazine über die vorhandenen Waarenvorräthe ſind unter die Verantwortung des Hüttencaſſiers und des hierbei controlirenden Plazmeiſters geſtellt, welche die Waaren-Abgabe zum Verkauf gemeinſchaftlich zu beſorgen haben.

Sie bleiben, wie ſchon längſt üblich, zweifach geſchloſſen, und es hat hiezu der Hüttencaſſier den einen und der Plazmeiſter den andern Schlüßel unter den Händen, ſo daß keiner ohne den andern

etwas empfangen oder abgeben kann und darf, welch Letzteres auch zu beachten iſt, wenn Fabrikate vom Werk unmittelbar abgegeben werden. Dem Hüttenſchreiber liegt dagegen ob, die erzeugten Waaren in Gemeinſchaft mit dem Hüttencaſſier oder deſſen Buchhalter wochentlich an den hiezu beſtimmten Tagen abwägen zu laſſen. Das Abwägen kann jedoch erſt dann vor ſich gehen, wenn die ſämtlichen Waaren in Hinſicht ihrer Brauchbarkeit durch den Hüttenverwalter oder in deſſen Verhinderung aus Auftrag durch den Hüttenſchreiber zuvor genau unterſucht und als brauchbar anerkannt worden ſind.

Iſt dieſe Unterſuchung ihm übertragen, ſo hat er ſämtliche abgelieferte Waaren in Hinſicht auf Reinheit des Guſſes und das Gewicht genau zu unterſuchen und nur ganz brauchbare Waaren anzunehmen; insbeſondere hat er genau darauf zu ſehen, ob nicht vom Guſſe herrührende Fehler durch Verſchmieren verdeckt worden ſind, und im letzteren Falle nicht nur die Waaren nicht anzunehmen, ſondern auch den Arbeiter, welcher ſich dieſes Vergehens ſchuldig machte, dem Hüttenverwalter zur Beſtrafung anzugeben. Bei dem Abwägen ſelbſt hat er vorzüglich darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß richtig gewogen wird.

Das Gewicht der erzeugten Waaren hat er ſodann in Gemeinſchaft mit dem Caſſier in ſeinem Handbuch und an der Plaztafel gehörig ein- und aufzutragen, und zugleich an die Waaren ſelbſt genau und deutlich anzuſchreiben.

Die wochentliche Berechnung (Tafel-Abnahme) über das bey den Hochöfen und dem Cupolo-Ofen erzeugte Gußeiſen und die verbrauchten rohen Materialien hat er in Gemeinſchaft mit dem Hütten-Caſſier ſowohl, oder deſſen Buchhalter als auch mit dem Plazmeiſter zu beſorgen, ſolche in ſein Handbuch und von da in ſeine Natural-Rechnung aufzunehmen, und zugleich in eine Schmelztabelle zu tragen, von welcher er am Schluße einer jeden Woche ein Exemplar dem Hüttenverwalter zuzuſtellen hat.

Das von dem Plazmeiſter zu führende Handbuch über den Verbrauch der rohen Materialien bey den Hochöfen und dem Cupolo-Ofen hat Hüttenſchreiber ſeiner Natural-Rechnung als Beilage beizuſchließen.

Bei der Tafel-Abnahme hat er vorzüglich auch darauf zu ſehen, daß ſo wenig Reſte als nur immer möglich in Berechnung kommen, und daß das Gewicht der in Reſt geſchriebenen Gußwaaren nicht blos angeſchlagen, ſondern dieſe Gußwaaren wirklich abgewogen werden, um immer am Schluſſe der Woche den reinen Ertrag der Oefen zu erfahren. Nur wenn bei den am Ende der Woche abgegoßenen Lehmgußwaaren oder ſonſtigen großen Gußſtücken das Abwägen ſelbſt nicht mehr möglich ſeyn ſollte, ſo hat er das Gewicht in Gemeinſchaft mit dem betreffenden Gießer und dem Plazmeiſter möglichſt genau anzuſchlagen und als Maſſeleiſen in Reſt zu ſchreiben. Auch iſt dem Plazmeiſter, unter deſſen Controle die Magazine und der Verkauf geſtellt ſind, zur Obliegenheit gemacht worden, bei

der Tafelabnahme jedesmal zugleich auch davon ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, daß in Beziehung auf die Fabrikaten-Erzeugniß die Plaz-Tafel mit den Aufzeichnungen des Hüttencaſſiers und Hüttenſchreibers übereinſtimmen, und es iſt daher hierüber bei der Tafel-Abnahme in Beyſeyn des Plazmeiſters jedesmal eine Vergleichung anzuſtellen.

§. 5. Der Hüttenſchreiber hat in Gemeinſchaft mit dem Hütten-Caſſier und Plazmeiſter dafür zu ſorgen, daß die auf der Hütte abgewogenen Gußwaaren, in ſo weit ſie nicht ſogleich auf dem Werke verladen werden, ſogleich und richtig in die Magazine geſchafft werden. Ebenſo hat er dafür zu ſorgen, daß das für die benachbarten K. Hammerwerke beſtimmte Roheiſen vor dem Abwägen gehörig von dem anhängenden Sande gereinigt und nach den Anweiſungen, welche der Hüttenverwalter ertheilen wird, und nach dem Bedürfniß des Hammerwerks durch den Hütten-Caſſier und Plazmeiſter an dieſe abgeſchickt werde.

Die Verantwortlichkeit für die Vorräthe an Roheiſen, in ſo weit ſie nicht in die Magazine gebracht werden können, und unter dem gemeinſchaftlichen Verſchluße des Hütten-Caſſiers und des ihn controlirenden Plazmeiſters ſtehen, ſondern auf dem Werke unverſchloßen ſich befinden, iſt nicht nur zwiſchen dem Hüttenſchreiber und dem Plazmeiſter, welche auf dem Werke wohnen, und hierüber die gehörige Aufſicht zu führen haben, ſondern auch zwiſchen dem Hütten-Caſſier getheilt, welcher die Verbindlichkeit hat, das Abwägen und die Wiederabgabe des erzeugten Roheiſens, eben ſo wie bei den übrigen Gußerzeugnißen zu beſorgen, und darüber Rechnung zu führen und ohne deſſen Beyſein mithin nichts übernommen und abgegeben werden kann und darf.

§. 6. Dem Hüttenſchreiber wird zur Pflicht gemacht, die Führung ſeiner Natural-Rechnung immer auf dem Laufenden zu erhalten und was insbeſondere die vom Abbruch erhobenen — oder die von den Abnehmern remittirten Gegenſtände, desgleichen die Abgaben in Hausbrauch betrifft, dieſe jeden Tag in ſeine Rechnung aufzunehmen.

Ueber Fabrikaten-Erzeugniß und Abgabe, ſo wie über Einnahmen und Verwendung von remittirten oder vom Abbruch erhobenen Gegenſtänden ꝛc. iſt nach Vorſchrift der Rechnungs-Inſtruction §. 38. am 1ſten eines jeden Monats in Gegenwart des Hüttenverwalters eine Vergleichung zwiſchen der Buchführung des Hütten-Caſſiers und Hüttenſchreibers und beziehungsweiſe des Plazmeiſters vorzunehmen und gegenſeitige Uebereinſtimmung herzuſtellen.

§. 7. Eine beſondere Aufmerkſamkeit hat der Hüttenſchreiber nächſt dem Hüttenverwalter auf die richtige und möglichſt baldige Ausführung der eingehenden Beſtellungen zu richten. Alle eingehenden Beſtellungen werden ihm von dem Hüttenverwalter ſogleich übergeben, er hat ſie ſodann nach der Zeitfolge in das Beſtellungsbuch, welches von ihm zu führen iſt, einzutragen, hierauf den Beſtellungs-Brief an den Hüttenverwalter wieder zurückzugeben

und die Anfertigung derjenigen Waaren, welche nicht vorräthig ſein ſollten, unter Rückſprache mit dem Hüttenverwalter und nach den von demſelben ertheilten Weiſungen anzuordnen.

Von der Zeit, auf welche hin nach Maßgabe der getroffenen Anordnungen jede einzelne Beſtellung ausgeführt ſeyn wird, oder von den Hinderniſſen, welche der Ausführung einer Beſtellung etwa im Wege ſtehen möchten, wird ſofort der Hüttenverwalter unter Mittheilung des Beſtellungsberichts den Hütten=Caſſier ſogleich in Kenntniß ſezen, um die Beſteller davon benachrichtigen zu können. Sollten Hinderniſſe eintreten, welche es unmöglich machen, die Beſtellung auf den beſtimmten Termin auszuführen, ſo iſt der Hüttenverwalter ſogleich davon in Kenntniß zu ſezen, und von dieſem ein weiterer möglichſt kurzer Termin für die Ablieferung zu beſtimmen. Sollte es ſich bei der auf eine Klage des Beſtellers durch den Hüttenverwalter geführten Unterſuchung zeigen, daß eine Beſtellung nicht auf die verſprochene Zeit oder nicht nach Vorſchrift ausgeführt worden iſt; ſo iſt der Hüttenſchreiber für jeden dem Beſteller hierdurch erwachſenen Schaden, in ſo fern dieſer durch eine Verſäumniß des Hüttenſchreibers entſtanden ſeyn ſollte, verantwortlich.

§. 8. Dem Hüttenſchreiber liegt die unmittelbare Aufſicht über alle bei dem Hüttenwerke angeſtellten Arbeiter ob. Er hat ſie deswegen beſtändig zu viſitiren und darauf zu ſehen, daß ſie ihre Schuldigkeit thun und jede Nachläßigkeit, welche er bemerken ſollte, nicht nur ſogleich zu rügen, ſondern auch dem Hüttenverwalter anzuzeigen, und beſonders auch nicht zuzugeben, daß irgend ein Angeſtellter ſeine Arbeit ohne ſein Vorwiſſen und ohne Erlaubniß des Hüttenverwalters durch einen andern verſehen laſſe. Für den Fall des Erkrankens eines Arbeiters hat er dem Hüttenverwalter die Anzeige — und wegen Aufſtellung des nöthigen Stellvertreters Vorſchläge zu machen.

§. 9. Den vortheilhaften Betrieb der Hochöfen und des Cupolo=Ofens hat er ſich ganz beſonders angelegen ſeyn zu laſſen.

Ueber die Art dieſes Betriebes, über die Erz=Flußſteinkohlen= und Roheiſen=Aufgaben hat er ſich fleißig mit dem Hüttenverwalter zu beſprechen, ohne deſſen Vorwiſſen und Genehmigung keine Aenderung vorzunehmen, und noch weniger zuzugeben, daß durch die Arbeiter ſelbſt von den Anordnungen im geringſten abgewichen werde.

Die bei den Hochöfen und dem Cupolo=Ofen arbeitende Perſonen hat er fleißig zu beſuchen, und beſonders darauf zu ſehen, daß die Aufſetzer weder zu früh noch zu ſpät ſetzen. Den Ausläſſen hat er, ſo viel möglich, anzuwohnen und die Arbeiter hiebey zu möglichſter Beſchleunigung der Arbeit ganz beſonders anzuhalten, indem durch Verzögerung bei dem Auslaſſen nicht nur die Production geſchwächt, ſondern auch der Ofengang durch Erkältung geſchwächt wird. Ebenſo hat er auch die Cupolo=Ofen=Arbeiter unter der ſtrengſten Aufſicht zu halten, und beſonders darauf zu ſehen, daß

die Gießer im Schöpfen die vorgeſchriebene Ordnung erhalten und von dem umgeſchmolzenen Roheiſen ſo viel als nur immer möglich iſt, vergießen.

Der Hüttenſchreiber hat ferner darauf zu ſehen, daß es nie an dem erforderlichen Vorrathe der zum Einbau der Hochöfen und des Cupolo-Ofens nöthigen Geſtell- und Schachtſteine und den weitern erforderlichen Materialien fehle, und daß ſolche trocken aufbewahrt werden.

Nöthigenfalls hat derſelbe dem Hüttenverwalter die Anzeige zu machen, welcher für die Beiſchaffung dieſer, ſo wie der ſämmtlichen Materialien für den Betrieb des Werks zu ſorgen hat. Bei Zuſtellung der Hochöfen hat er ſich mit dem Hüttenverwalter wegen der etwa nöthigen Abänderungen am Geſtelle, Gebläſe und der Maſchinen-Vorrichtungen zu beſprechen, und ſeine Meinung und Anſicht vorzutragen. Nach vollendetem Wiedereinbau eines Hochofens hat er eine genaue Beſchreibung mit allen Maaſen in Gegenwart des Hüttenverwalters aufzunehmen, und ſolche dem Letztern nebſt einer Zeichnung zu übergeben.

Ueber den Gang der Hochöfen und des Cupolo-Ofens, deren Behandlung, Beſchickung, Erzeugniß und Verbrauch, ſo wie über alle ſich darauf beziehende Umſtände hat er ein genaues Tagbuch zu führen, darinn alles Wichtige umſtändlich zu bemerken, und rückſichtlich der Hochöfen am Ende jeder Campagne, rückſichtlich des Cupolo-Ofens aber mit dem Schluße eines jeden Etatjahres, mit ſeiner Unterſchrift verſehen, dem Hüttenverwalter zur Einſendung an den K. Bergrath zu übergeben.

Nach erfolgtem Ausblaſen eines Hochofens hat er vor deſſen Ausbruch mit dem Hüttenverwalter den Zuſtand des Geſtells und Schachtes genau zu unterſuchen, auszumeſſen und eine umſtändliche Beſchreibung des Erfundes nebſt einer Zeichnung dem Hüttenverwalter zu übergeben.

§. 10. Der Hüttenſchreiber, welchem nach §. 8 und 9 die unmittelbare Aufſicht über das Gießer-Perſonal und den Betrieb der Gießerei überhaupt obliegt, hat die Gießer immer ſo fleißig als möglich zu beſuchen, die Arbeiter zum Fleiß und zur Lieferung brauchbarer, den Forderungen der Beſteller in jeder Hinſicht entſprechender Waaren anzuhalten, und überhaupt mit aller Thätigkeit zur Vervollkommnung der Gießerey mitzuwirken. Sollte ein Arbeiter auf Mahnungen nicht achten, ſondern im Unfleiße beharren, ſo hat er dem Hüttenverwalter die Anzeige zu machen, der den unfleißigen zur Strafe ziehen, und, im Fall wiederholte Strafen nicht fruchten ſollten, auf Entfernung des Arbeiters antragen wird. Beſonders fleißige Arbeiter hat er dem Verwalter zur Belobung anzuzeigen, um ſie bei erledigten einträglicheren Stellen berückſichtigen zu können.

Wird durch die Entlaſſung oder ſonſtigen Abgang eines Arbeiters oder durch erweiterten Betrieb die Anſtellung eines neuen Arbeiters erfordert, ſo hat er auch in dieſer Hinſicht ſeine Anträge bey dem Hüttenamte zu machen.

Für die Anſchaffung der zur Gießerei nöthigen Sandladen hat er bei Zeiten zu ſorgen, und nicht zuzugeben, daß dieſelben durch die Sandformer unmittelbar bey den Handwerksleuten beſtellt werden.

Er wird hiebei beſonders darauf ſehen, daß die alten vorhandenen Laden durch Ausbeſſerung ſo lange als möglich in brauchbarem Stande erhalten und neue nur in dem Falle der äußerſten Nothwendigkeit und ſo viel als möglich anſtatt der früher gewöhnlichen hölzernen gußeiſene angeſchafft werden.

Sollte er in den Zetteln der Handwerksleute Anrechnungen für neue Sandladen finden, welche durch ihn nicht beſtellt oder wenigſtens nicht auf ſeine Anweiſung gefertigt worden wären, ſo ſind ſolche zu durchſtreichen und die Forderungen an diejenigen, welche die Beſtellung gemacht haben, zu verweiſen.

Zu dieſem Ende iſt ſowohl den Handwerksleuten als den Sandformern bei dem Antritte ihrer Stellen das Nöthige zu eröffnen.

Die Sorge für die Unterhaltung der zur Formerey nöthigen Modelle iſt ebenfalls Sache des Hüttenſchreibers und es hat derſelbe, wenn ſeiner Anſicht nach neue Modelle erforderlich ſeyn ſollten, mit dem Hüttenverwalter Rückſprache zu nehmen, der ſodann wegen deren Beiſchaffung das Nöthige verfügen wird. Werden durch die Abnehmer Waaren nach beſondern Modellen beſtellt; ſo iſt der Hüttenſchreiber mit dem Hüttenverwalter dafür verantwortlich, daß dieſelben genau nach der Angabe der Beſteller gefertigt und die Beſteller nicht mit ungebührlichen Anrechnungen belaſtet werden.

Der Hüttenſchreiber hat ferner für die Aufbewahrung der Modelle zu ſorgen und nicht zu geſtatten, daß dieſelben unter den Fabrikaten auf dem Werke umher gelegt werden, auch hat er bey Beſchädigung oder dem gänzlichen Abgange eines Modelles genau zu unterſuchen, ob hiebei nicht einem der Arbeiter etwas zur Laſt falle, und im Falle es ſich ſo zeigen ſollte, dem Hüttenverwalter die Anzeige zu machen, der den Schuldigen zur Strafe ziehen und zum Erſaz des Schadens anhalten wird. Im Allgemeinen wird hiebei verordnet, daß im Fall durch die Unterſuchung der Schuldige nicht genau zu erheben ſeyn ſollte, derjenige Arbeiter, welcher das ſchadhafte Modell zuletzt gebrauchte, ohne ſogleich eine Anzeige gemacht zu haben, den Erſaz zu leiſten hat. Für die ſchleunigſte Ausbeſſerung der beſchädigten Modelle hat der Hüttenſchreiber beſorgt zu ſeyn und ſo lange als möglich die Anſchaffung eines neuen zu vermeiden.

§. 11. Werden beſondere Verſuche in Hinſicht des Betriebes der Hochöfen oder des Cupolo-Ofens oder in Hinſicht der Gießerei angeordnet; ſo hat er hiebei, ſo weit es ſeine laufende Geſchäfte erlauben, genaue Aufſicht zu führen, den Hüttenverwalter gehörig zu unterſtützen und die Verſuche erforderlichen Falls umſtändlich zu beſchreiben. Ueberhaupt erwartet man von demſelben, daß er ſich mit der Adminiſtration und mit dem Betriebe des Werkes im Allgemeinen, vorzüglich in techniſcher Hinſicht bekannt mache, und

ſich Mühe geben werde, nicht nur Nachläßigkeit und Unordnung zu hindern, ſondern auch die Arbeiter weiter zu führen, und alles anzuwenden, um den Flor des Hüttenwerks zu befördern.

§. 12. Da es zu Unordnungen und Nachtheilen führen kann, wenn auf dem Werke nicht Alles, ſo viel möglich nach geeigneten Abſonderungen am gehörigen Ort ſich befindet, ſondern untereinander gemiſcht herumliegt; ſo hat der Hüttenſchreiber auf ſtrenge Ordnung auf dem Werke im Auseinanderhalten der Verkaufsgegenſtände, der Hausbrauchſtücke und der zum reduciren auf Maſſeln beſtimmten Artikel, ſo ferne die Reduction nicht ſogleich bewerkſtelligt werden kann, zu ſehen und die Werks-Arbeiter mit Nachdruck hiezu anzuhalten.

§. 13. Wenn gleich für das Abwägen der ankommenden Erze ein beſonderer Erzabwäger aufgeſtellt und die Aufnahme des Gewichts Obliegenheit des Letzteren, ſo wie des mit der unmittelbaren Aufſicht über ſämtliche Einnahmen an rohen Stoffen und über die hiemit beſchäftigten Arbeiter, beauftragten, Plazmeiſters iſt; ſo hat der Hüttenſchreiber dieſem Geſchäfte doch ſo viel als möglich anzuwohnen, und hiebei die Erze in Hinſicht auf Qualität genau zu unterſuchen und im Fall ſich zeigen ſollte, daß die Stuferze nicht rein geſchieden und die Bohnerze nicht gut gewaſchen wären, ſolches dem Hüttenverwalter, welchem von Zeit zu Zeit die geeignete Unterſuchung anzuſtellen ebenfalls obliegt, anzuzeigen, um das Nöthige deshalb verfügen zu können. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß immer der etatsmäßige Vorrath an Erz, aber auch kein größerer auf dem Werke vorhanden iſt, und daß kein friſch beigeführtes noch nicht gehörig verwittertes Erz zur Poche gebracht wird.

Die Einträge des Plazmeiſters und Erzabwägers in Betreff der beygeführten Erze hat er wo möglich täglich, jedenfalls aber am Schluße einer jeden Woche unter ſich zu vergleichen, den Grund etwaiger Differenzen zu unterſuchen und die richtig geſtellte Einnahme in ſeine Natural-Rechnung einzutragen.

§. 14. Zur Zeit der Kohlenlieferung hat er die angekommene Kohlen, ſo oft als möglich, genau zu unterſuchen, und im Falle ſchlechte Kohlen geliefert werden ſollten, dem Hüttenverwalter, welcher übrigens hienach zu ſehen ebenfalls verbunden iſt, die nöthige Anzeige zu machen. Ueber die mit dem Kohlenmeſſen beſchäftigten Arbeiter hat er ſtrenge Aufſicht zu führen und darauf zu ſehen, daß die gelieferte Kohlen von den Kohlenmeiſtern richtig gemeſſen, daß Kleinkohlen und Loeſch gehörig ausgezogen und ausgerädet werden und daß ferner kein Wagen Kohlen in Abweſenheit des Plazmeiſters von einem Kohlenträger angenommen und gemeſſen werde. Eben ſo hat er nicht zuzugeben, daß friſch gelieferte Kohlen, in welchen etwa noch Feuer verborgen ſeyn könnte, zu früh und bevor ſolche wenigſtens 24 Stunden auf dem Plaze gelegen, gemeſſen, in die Hütten eingetragen werden, und dafür zu ſorgen, daß die Kohlenhäufen über Nacht oder bei Regenwetter mit Kohlendeken bedekt werden.

Die Tagbücher des mit der unmittelbaren Aufſicht über das Kohlenmeß=Geſchäft beauftragten Plazmeiſters hat er wo möglich täglich, immer aber wöchentlich, genau in Hinſicht der Einträge mit den Handbüchern der Kohlenträger zu vergleichen und die Lieferungen in ſeiner Natural=Rechnung einzutragen, auch hat er, im Fall ein Lieferant ſein accordsmäſſiges Quantum bald ausgeliefert haben wird, denſelben ſogleich hievon in Kenntniß ſezen zu laſſen, um einer Ueberführung mit Kohlen möglichſt vorzubeugen.

Was den ſogenannten Nebenverbrauch der Kohlen betrifft, ſo hat er genau darauf zu ſehen, daß hiebey kein Uebermaß Statt finde, und daß hiezu, wo die Verwendung von Nadelholz=Kohlen zuläßig iſt, keine buchene abgegeben werden. Ueber Einnahme und Ausgabe an Kohlen hat er monatliche Verzeichniße durch den Plazmeiſter fertigen zu laſſen, und ſolche, nachdem er ſie mit ſeiner Rechnung ebenfalls verglichen und beurkundet haben wird, der Hüttenverwaltung am Schluſſe jeden Monats pünktlich zu übergeben.

§. 15. Ueber die Lieferung und das Abwägen des Formſandes hat er ebenfalls Aufſicht zu führen, und den angekommenen Sand zu unterſuchen, ob derſelbe die zum Formen nöthigen Eigenſchaften beſize und insbeſondere, ob er nicht mit zu vielen Steinen und Lehm vermiſcht iſt, und im lezteren Falle die Anzeige zu machen. Nicht weniger hat er dafür zu ſorgen, daß das Flußſtein= und Lehmfuhrweſen gehörig geſchehe und die Beiſchaffung dieſer, ſo wie überhaupt aller zum Werksbetriebe erforderlichen rohen Stoffe zur gehörigen Zeit und in der erforderlichen Qualität und Menge geſchehe, als wofür er mit dem Hüttenverwalter verantwortlich iſt.

Die Lieferung an Flußſtein, Formſand und Lehm hat er ebenfalls wo nicht täglich, doch unfehlbar am Schluße jeder Woche aus dem Tagbuch des Plazmeiſters in ſeine Natural=Rechnung einzutragen, nachdem er zuvor jenes mit den Handbüchern der Abwäger verglichen und etwaige Differenzen unterſucht haben wird.

§. 16. Bey herrſchaftlichen Bauweſen hat der Hüttenſchreiber die Aufſicht über die damit beſchäftigten Arbeiter zu führen, die Zahl der Arbeiter und die auf die Arbeiten verwendete Zeit zu notiren und in ein beſonderes Regiſter, welches er zu dieſem Zwecke zu führen hat, einzutragen, und in Gemeinſchaft mit dem Hüttenverwalter dafür beſorgt zu ſeyn, daß die Bauarbeiten in möglichſt kurzer Zeit und genau nach den Ueberſchlägen ausgeführt werden. Die Verdienſt=Zettel der Arbeiter hat er genau mit den Einträgen ſeines Regiſters zu vergleichen und zu beurkunden.

§. 17. Da dem Hüttenſchreiber die Controle über die ganze Adminiſtration des Werks obliegt, ſo hat er alle Lieferungen für den Betrieb des Werks, namentlich für die Hochöfen, die Cupolo=Oefen, die mechaniſche Werkſtätte ꝛc., ſo wie alle Präſtationen von Handwerksleuten für das Werk in ſeinem Handbuch zu notiren, und ſodann, in ſo weit ſie Gegenſtände der Natural Verrechnung ſind, vorſchriftmäßig in ſein Controle=Buch zu übertragen; die gelieferten

Arbeiten oder Waaren ſind, wenn ſie dem Gewichte nach bezahlt werden, abzuwägen, oder wenn ſie, wie dieß bey den Werkſchreinern der Fall iſt, nach dem Maße bezahlt werden, genau abzumeſſen und die Verdienſtzettel genau nach ſeinen Büchern zu durchgehen und zu beurkunden, indem der Hütten-Caſſier angewieſen iſt, keine Zettel zur Ausbezahlung anzunehmen, welche nicht von ihm beurkundet, und von dem Hüttenverwalter geprüft ſind.

Die Zettel über die Gußverdienſte der Gießer ꝛc., welche auf den Grund der Tafel-Abnahme zu berechnen ſind, hat der Hüttenſchreiber ſelbſt zu fertigen und zu beurkunden..

§. 18. Alle 4 Wochen hat er der Hüttenverwaltung Tabellen über Erzeugniß und Verbrauch der Hochöfen und des Cupolo-Ofens zu übergeben, wobei jedesmal mit der 3ten Tabelle, welche 5 Wochen begreift, ſo daß 3 Tabellen immer ¼ Jahr umfaſſen, eine Liquidation der Vorräthe verbunden ſeyn muß.

§. 19. Allen und jeden Accords-Verhandlungen über Bauarbeiten, Fuhrweſen, Lieferungen und Präſtationen zum Werke, welche durch den Hüttenverwalter in Gemeinſchaft mit dem Hütten-Caſſier vorgenommen werden, hat der Hüttenſchreiber ebenfalls anzuwohnen, und bei der Verhandlung das Protokoll zu führen.

§. 20. Den wochentlichen Sitzungen des Hüttenamts, bei welchen die in dem vorhergehenden §. erwähnten Accords-Verhandlungen wo möglich vorzunehmen, und Gegenſtände, welche das Werk im Allgemeinen betreffen, zu berathen ſind, hat der Hüttenſchreiber beizuwohnen, ſeine Anſichten über die Adminiſtration des Werks und insbeſondere über die ſeinen Wirkungskreis betreffende Gegenſtände vorzutragen, und über die zur Berathung gekommenen Gegenſtande ein fortlaufendes kurzes Protokoll zu führen, welches in der Regiſtratur des Hüttenverwalters aufzubewahren iſt. Auch iſt von dem Hüttenſchreiber in den Sizungen jedesmal das Beſtellungs-Buch zur Einſicht vorzulegen, damit jeder der Beamten von den vorhandenen Beſtellungen in ununterbrochener Kenntniß erhalten werde.

Da der Hüttenverwalter alle das Werk betreffende Angelegenheiten zu beſorgen hat, ſo wird der Hüttenſchreiber angewieſen, nicht nur in allen zweifelhaften Fällen ſich an dieſen zu wenden, ſondern auch alle Notizen, welche derſelbe verlangen wird, ſchleunig zu geben, und alle und jede von ihm erhaltene Aufträge unweigerlich zu vollziehen.

§. 21. Es wird demſelben empfohlen, bei jeder Gelegenheit auf Verbeſſerungen in der Adminiſtration und auf Erſparniße Bedacht zu nehmen, mit dem Hüttenverwalter darüber zu kommunizireu; insbeſondere deren Nachläßigkeiten demſelben ſogleich anzuzeigen, wie er dann für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich iſt, der durch Perſonen, die ſeiner Aufſicht anvertraut ſind, entſteht, wenn er nicht zu rechter Zeit davon Anzeige macht.

Sollte er durch die Verfügungen des Hüttenverwalters nicht befriedigt ſeyn, ſo hat er ſeine Anſicht dem K. Bergrath berichtlich

vorzutragen, bis zur eingehenden Reſolution aber iſt die Anordnung des Hüttenverwalters genau zu befolgen.

Insbeſondere wird dem Hüttenſchreiber zur Pflicht gemacht, die Anſtellung von auſſerordentlichen Arbeitern auf dem Werke, (Taglöhner) nur dann zuzugeben, wenn er ſich von der Unvermeidlichkeit einer temporären Aushülfe zuvor auf das genaueſte überzeugt haben wird, und ſolche ſogleich wieder zu beabſchieden, wenn die Arbeiten durch das gewöhnliche Perſonal verſehen werden können.

Die Zettel der Taglöhner, welche auf den Antrag des Hüttenſchreibers von dem Hüttenverwalter anzunehmen ſind, müſſen von ihm beurkundet ſeyn, und dürfen auſſerdem von der Hütten=Caſſe nicht bezahlt werden.

Sollte der Hüttenſchreiber finden, daß die Anſtellung von einem oder von mehreren Arbeitern mit einem fixen Gehalt ſtatt der häufigen Taglöhner, dem Intereſſe des Werks angemeſſener wäre, ſo hat er deshalb die nöthigen Anträge zu machen.

Was insbeſondere den beträchtlichen Aufwand betrifft, welcher an Taglöhnen für das Erz= und Flußſtein=Pochen — ſo wie für Kohlentragen bisher angewendet wurde, ſo hat der Hüttenſchreiber genau zu unterſuchen, ob nicht die durch Taglöhner bisher geleiſtete Arbeiten vortheilhafter in Accord gegeben werden könnten, und ſeiner Zeit ſich hierüber zu äußern

Man verſieht ſich zu dem Hüttenſchreiber, daß er, wie in allen Zweigen der Verwaltung, ſo beſonders auch hierin, auf die genaueſte Oekonomie bedacht ſeyn und keinen Aufwand, welcher nicht unumgänglich nöthig iſt, geſtatten werde.

§. 22. Sollte derſelbe durch Krankheit und andere Veranlaſſungen verhindert ſeyn, die ihm obliegenden Geſchäfte zu beſorgen; ſo hat er ſolche, wenn nicht ein anderes verfügt werden ſollte, dem Plazmeiſter zu übertragen.

Dem Hüttenverwalter iſt jedoch hievon zuvor die Anzeige zu machen. Eben dieſes hat der Hüttenſchreiber zu beobachten, wenn er den Tag über während der Arbeitszeit das Werk zu verlaſſen veranlaßt werden ſollte. Zu längerer Abweſenheit hat derſelbe Urlaub bei dem Hüttenverwalter einzuholen, welcher ihm bis auf 3 Tage nöthigenfalls ertheilt werden kann.

§. 23. Endlich wird dem proviſoriſchen Hüttenſchreiber — zur Obliegenheit gemacht, alle Zeit, welche ihm ſein Amt übrig läßt, dazu anzuwenden, um ſich nach der Vorſchrift des Finanz=Miniſteriums mit dem Maſchinenweſen unter der Leitung des Maſchinenmeiſters — ſo viel möglich bekannt zu machen.

§. 24. Wegen der ſeiner Verantwortung anvertrauten Vorräthe und wegen eines aus der Nichtbeobachtung ſeiner Dienſtpflicht etwa entſtehenden Nachtheils hat er eine Caution von 400 fl. in der durch die Verordnung vom 22. Febr. 1818 vorgeſchriebenen Form binnen 4 Wochen einzulegen.

§. 25. Für die ihm übertragenen Amtsverrichtungen ſoll er an Beſoldung zu genießen haben Geld 600 fl. jährlich neben freier Wohnung.

Stuttgart im K. Bergrath,
d. . 1824.

4) Inſtruction des Plazmeiſters in Waſſeralfingen.

§. 1. Derſelbe wird im Allgemeinen auf ſeinen abgelegten Eid verwieſen, wodurch er verpflichtet iſt, Sr. Königl. Majeſtät und der ihm zunächſt vorgeſezten Hüttenverwaltung getreu und gehorſam zu ſeyn, alles, was zum Beſten des Königs und des Landes gereichen kann, nach ſeinen Einſichten und Kräften zu befördern, und Schaden und Nachtheil abzuwenden, oder anzuzeigen, überhaupt aber ſein Amt gewiſſenhaft und treu zu verwalten, und ſich hiebei durch keine Rückſicht auf ſeinen eigenen Vortheil, auf Familienverbindungen oder perſönliche Verhältniſſe hindern zu laſſen.

§. 2. Zunächſt liegt ihm ob, alle zum Werks-Betriebe erforderlichen rohen Stoffe an Stuf- und Bohnerz, Flußſtein, Formſand, Lehm und Kohlen ꝛc. mit den zum Abwägen und Meſſen aufgeſtellten und beſonders verpflichteten Perſonen auf dem Werk zu übernehmen.

Er hat daher genau darauf zu ſehen, nicht allein daß die auf das Werk kommenden rohen Stoffe in der gehörigen guten Beſchaffenheit geliefert, ſondern auch daß das Abwägen und Meſſen von den hiezu aufgeſtellten verpflichteten Perſonen richtig und mit Sorgfalt behandelt und dem Verkauf auf keine Weiſe ein Nachtheil zugefügt werde, als wofür er mit den oben gedachten Perſonen verantwortlich iſt.

Die eingelieferten rohen Stoffe hat er unter Bemerkung des Tages der Lieferung der Centner- oder Zuber-Zahl nach, des Namens der Lieferanten oder Fuhrmannes, auch des accordirten Preiſes, jedesmal ſogleich in ſein Tagbuch einzutragen, aus welchem der Hüttenſchreiber die Einträge in ſeine Natural-Rechnung zu machen hat, welches wo möglich täglich, jedenfalls aber am Schluße einer jeden Woche geſchehen muß. Auch hat er den Betrag der eingelieferten rohen Stoffe der Centner- oder Zuberzahl nach, jedesmal in die von den Lieferanten zu haltenden Büchlen einzuſchreiben, damit dieſelbe hienach bei dem Caſſenamte Zahlung empfangen können.

Ferner hat er dafür zu ſorgen, daß über die eingelieferten rohen Stoffe von den zum Abwägen und Meſſen aufgeſtellten Perſonen ebenfalls Handbücher geführt, darinn die Lieferungen der Zentner- oder Zuberzahl nach unter Anzeige des Tages und des Lieferanten oder Fuhrmannes fleißig aufgezeichnet werden. Dieſe Handbücher werden von dem Hüttenſchreiber in jeder Woche mit dem Tagbuche des Plazmeiſters verglichen werden.

§. 3. Was insbeſondere die eingelieferten Erze betrifft, ſo hat Plazmeiſter gehörig zu unterſuchen, ob die Stuferze rein geſchieden, und die Bohnerze rein gewaſchen ſeyen, und im Auſtandsfalle hat er dem Hüttenverwalter ſogleich Anzeige zu machen.

§. 4. Ebenſo hat er die Qualität der eingelieferten Kohlen genau zu unterſuchen, und nicht zu geſtatten, daß ein Wagen mit Kohlen ohne ſein Beyſeyn von einem Kohlenmeſſer angenommen und gemeſſen werde.

Ferner hat er dafür zu ſorgen, daß Kleinkohlen und Löſch gehörig ausgezogen, und ausgerädet, daß die Kohlen rein und nicht etwa buchene und tannene Kohlen vermiſcht geliefert, daß friſch gelieferte Kohlen, in welchen etwa noch Feuer verborgen ſeyn könnte, nicht zu früh, und bevor ſie wenigſtens 24. Stunden auf dem Plaze gelegen, in die Hütten eingetragen, und daß die Kohlenhäuſen über Nacht oder bei Regenwetter mit Kohlendeken bedekt werden.

Auch hat er darüber Aufſicht zu führen, daß die Kohlträger und die etwa hiebei angeſtellten Taglöhner ihre Schuldigkeit thun und zur beſtimmten Zeit an die Arbeit gehen, insbeſondere aber, daß weder Kohlen noch Brände von irgend jemand abgetragen werden. Von einem entdekten oder ihm zur Kenntniß gekommenen Abtrage, und ebenſo auch von allenfallſigen Anſtänden in Abſicht auf die Beſchaffenheit der eingelieferten Kohlen hat er dem Hüttenverwalter ſogleich Anzeige zu machen.

§. 5. In Gemeinſchaft mit dem Hüttencaſſier und mit dem Hüttenſchreiber hat er bei der ſog. Tafelabnahme oder der wochentlichen Berechnung über das bey den Hochöfen und dem Cupoloofen erzeugte Gußeiſen, und über die verbrauchten rohen Materialien gegenwärtig zu ſeyn, und die leztere nach den verſchiedenen Gattungen in ein, der beſtehenden Vorſchrift gemäß, von ihm zu führendes Handbuch von Woche zu Woche einzutragen, welches am Ende jeden Quartals zu berechnen, und, nach Ablauf des Etatsjahres, als Beilage zur Natural=Rechnung des Hüttenſchreibers zu übergeben iſt.

Ueber Einnahme und Verwendung von buchenen und tannenen Kohlen hat Plazmeiſter monatliche Verzeichniße zu fertigen, welche er dem Hüttenſchreiber zur Vergleichung mit ſeiner Rechnung und zur gleichmäßigen Beurkundung und ſofort zur Uebergabe an den Hüttenverwalter zuzuſtellen hat.

§. 6. Was an Kohlen und allerlei Nebenverbrauch auf dem Werke verwendet wird, hat er ebenfalls in ſein Handbuch einzutragen, übrigens nicht zu geſtatten, daß von den Kohlenträgern dergleichen Abgaben ohne ſein Vorwiſſen geſchehen, auch hat er darauf zu ſehen, daß hiebei kein Uebermaas Statt finde, und daß, wo die Verwendung von Nadelholzkohlen zuläßig iſt, keine buchene abgegeben werden.

§. 7. Dem Plazmeiſter wird ferner die Controle über die Eiſenwaaren=Magazine und über den Verkauf der Fabrikate, die Abgabe

geſchehe aus den Magazinen oder auf dem Werke, gegen den Hüttencaſſier übertragen.

Die Magazine bleiben, wie es bisher üblich geweſen, zweifach verſchloſſen, und es hat hiezu der Hüttencaſſier den einen und der Plazmeiſter den andern Schlüſſel in ſeiner Verwahrung, ſo daß keiner ohne den andern etwas abgeben oder empfangen kann und darf.

Dem Plazmeiſter wird daher zur Obliegenheit gemacht, in Gemeinſchaft mit dem Caſſier nicht nur dafür zu ſorgen, daß die Gußwaaren-Erzeugniße nach dem Abwägen, in ſo weit ſie nicht ſogleich auf dem Werke verladen werden, jedesmal ohne Aufenthalt und richtig in die Magazine geſchafft, und dort in gehöriger Ordnung aufgeſtellt werden, ſondern auch alle und jede Waaren-Abgabe zum Verkauf aus den Magazinen oder auf dem Werk gemeinſchaftlich mit dem Hüttencaſſier zu beſorgen, und er iſt mit dieſem für die Magazinsvorräthe ſowohl als für diejenigen Gußwaaren-Gegenſtände, welche, ohne in die Magazine zu kommen, auf dem Werke verladen werden, verantwortlich. So wenig übrigens der Caſſier befugt iſt, auch auf dem Werke etwas ohne den Plazmeiſter zum Verkaufe abzugeben, ebenſo wenig darf dieſer bei ſonſt zu erwarten habender ſtrenger Beſtrafung ohne Beyſeyn des Caſſiers irgend etwas an Waaren auf dem Werke verkaufen oder ſonſt abgeben.

Ueber den Verkauf hat Plazmeiſter zur Controle des Caſſiers ein beſonderes Verkaufspartikular zu führen, in welches er die verkauften Gegenſtände je nach ihrer Verſchiedenheit unter Anführung des Tages der Abgabe, des Käufers und des Preißes dem Gewichte oder Stüke nach unter den geeigneten Rubriken einzutragen hat.

Dieſes Verkaufspartikular hat er am Ende jeden Monats und Quartals zu berechnen und abzuſchließen, und es hat hieraus der Hüttenſchreiber je am Schluße eines Quartals die Verkäufe ſummariſch in ſeine Natural-Rechnung unter die geeigneten Rubriken aufzurechnen, am Ende des Etatsjahres aber hat der Plazmeiſter das geführte Verkaufspartikular dem Hüttenſchreiber als Beilage zu ſeiner Natural-Rechnung zu übergeben, mit welcher es auf den vorgeſchriebenen Termin an den K. Bergrath zur Prüfung einzuſenden iſt.

Da über das Fabrikaten-Erzeugniß nach dem Ergebniß bei dem Abwägen von dem Hütten-Caſſier ſowohl als dem Hüttenſchreiber Buch und Rechnung geführt wird, ſo iſt zwar Plazmeiſter nicht gehalten, hierüber ebenfalls Buch zu führen, dagegen liegt ihm ob, ſich bei der wochentlichen Tafelabnahme, wobei er nach §. 5. gegenwärtig zu ſeyn hat, jedesmal davon Ueberzeugung zu verſchaffen, daß in Beziehung auf Fabrikaten-Erzeugniß von den beiden Hochöfen ſowohl als von dem Cupoloofen die Plaztafeln mit den Aufzeichnungen des Hüttencaſſiers und des Hüttenſchreibers übereinſtimmen, und es iſt deßwegen hierüber bei der Tafelabnahme jedesmal eine Vergleichung anzuſtellen.

§. 8. Für die Vorräthe an Roheiſen, in ſo weit ſie nicht in

die Magazine gebracht werden können, und unter dem gemeinſchaftlichen Verſchluß des Hüttencaſſiers und des ihn controlirenden Platzmeiſters ſtehen, ſondern auf dem Werke unverſchloſſen ſich befinden, iſt die Verantwortlichkeit nicht nur zwiſchen dem Hüttenſchreiber und dem Plazmeiſter, welche auf dem Werke wohnen, und hierüber die gehörige Aufſicht zu führen haben, ſondern auch zwiſchen dem Caſſier getheilt, welcher die Verbindlichkeit hat, das Abwägen des erzeugten Roheiſens und die Wiederabgabe deſſelben, ebenſo wie bei den übrigen Erzeugnißen, beziehungsweiſe mit dem Hüttenſchreiber und dem Plazmeiſter zu beſorgen und darüber Rechnung zu führen; und ohne deſſen Beyſein mithin nichts übernommen und abgegeben werden kann und darf.

§. 9. Wenn Kaufleute Fuhren auf das Werk ſenden, um die beſtellten Waaren abzuholen, oder ſelbſt auf das Werk kommen, um Waaren auszuſuchen, ſo dürfen dieſelben nicht aufgehalten werden, ſondern ſind immer ſogleich abzufertigen, und es hat ſich deswegen der Plazmeiſter zu Beſorgung der Abgabe in Gemeinſchaft mit dem Caſſier auf deſſen Verlangen jedesmal ungeſäumt einzufinden.

§. 10. Sollten Taglöhner zum Kohlentragen Erz- und Flußſteinpochen oder zu andern Geſchäften unvermeidlich angeſtellt werden müſſen, ſo hat der Plazmeiſter dem Hüttenſchreiber davon die Anzeige zu machen, welcher die Nothwendigkeit derſelben zunächſt zu beurtheilen hat, und ſodann für deren Anſtellung in der erforderlichen Zahl und auf die nöthige Zeit ſorgen wird.

Die Zettel der Taglöhner müſſen eben ſo, wie diejenigen der übrigen Arbeiter auf den Werken durch den Hüttenſchreiber beurkundet werden.

§. 11. Der Plazmeiſter iſt, im Fall er Unordnungen und Nachläßigkeiten auf dem Werke wahrnehmen würde, verbunden, hievon ſogleich dem Hüttenverwalter Anzeige zu machen, widrigenfalls er für den hieraus erwachſenden Nachtheil verantwortlich iſt. Auch liegt es, wofern er Verbeſſerungen in der Adminiſtration und Erſparniße herbeizuführen wüßte, in ſeiner Pflicht, hierüber dem Hüttenverwalter zur Prüfung und weitern Verfügung Anträge zu machen.

§. 12. Wegen der ſeiner Verantwortlichkeit anvertrauten Vorräthe und wegen eines aus der Nichtbeobachtung ſeiner Dienſtpflicht etwa entſtehenden Nachtheiles hat er eine Caution von

400 fl.

in der durch die Verordnung vom 22. Febr. 1828. vorgeſchriebenen Form binnen 4 Wochen gegen den K. Bergrath einzulegen.

434.

K. Verordnung, die Auflöſung des Forſtraths und die Verweiſung der bisherigen Geſchäfte deſſelben an andere Stellen betreffend,

vom 1. October 1827 606).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge der beſchloſſenen Auflöſung des Forſtraths (=Collegiums) verordnen Wir hiermit wegen künftiger Beſorgung der Geſchäfte deſſelben, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Die nach Unſerer Verordnung vom 28. Februar 1822 (Reg.=Bl. S. 127 f.) dem Forſtrath vorbehaltenen Gegenſtände der Forſt= und Jagd=Verwaltung werden ſämtlich an die Finanz=Kammern überwieſen, ſo daß dieſe in Forſt= und Jagdſachen künftig die alleinigen Mittel=Stellen bilden.

§. 2. Ausgenommen von jener Ueberweiſung iſt allein die Prüfung der Forſt=Candidaten, welche künftig Unſer Finanz=Miniſterium unter ſeiner unmittelbaren Leitung durch zwei Forſt=Verſtändige und einen Rechnungs=Verſtändigen ſeines Departements beſorgen laſſen wird.

§. 3. Um die bisherige techniſch=collegialiſche Berathung in wichtigeren Forſtſachen zu erſetzen, ſollen zu Prüfung der durch den Kreis=Forſtrath in der Finanz=Kammer vorzutragenden allgemeinen und periodiſchen Wald= Nutzungs= und Cultur=Plane zwei Oberförſter, nämlich derjenige des betreffenden Forſt=Bezirks, und ein anderer, welchen die Finanz=Kammer jedesmal nach Gutdünken zu wählen hat, beigezogen und die Anſichten derſelben mit vernommen werden, welcher auch bei Vorlegung jener Plane zur endlichen Genehmigung des Miniſteriums Erwähnung zu thun iſt.

§. 4. Die Ausſcheidung der Forſtraths=Regiſtratur iſt in der Art zu bewirken, daß die Forſt=Karten und allgemeinen Akten, wovon den Finanz=Kammern Duplikate, beziehungsweiſe Auszüge mitzutheilen ſind, ſo wie die älteren für den laufenden Dienſt nicht erforderlichen Akten in dem Finanz=Archiv niedergelegt, die übrigen aber, mit Ausnahme der an die Miniſterial=Regiſtratur abzugebenden Prüfungs=Akten, den Finanz=Kammern übergeben werden.

§. 5. Die Thätigkeit des Forſtraths endigt ſich mit dem letzten Oktober d. J., und damit derſelbe ſeine Geſchäfte vollſtändig zu erledigen in Stand geſetzt werde, ſind ſchon vom 20. Oktober an die Berichte und Eingaben nicht mehr an ihn, ſondern an die Finanz=Kammern zu richten.

606) Regbl. S. 411. S. Erlaß des Finanz=Miniſt. vom 8. October 1827.

Unſer Finanz=Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. Oktober 1827.

Wilhelm.

Der Miniſter der Finanzen: v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs: Der Staats=Sekretär, Vellnagel.

435.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Beſorgung der an dieſelben von dem aufgelösten Forſtraths=Collegium übergegangenen Geſchäfte, und die Vereinfachung verſchiedener Geſchäftsgegenſtände,

vom 8. October 1827 [607]).

Der K. Finanz=Kammer wird unter Berufung auf die im Regierungsblatt erſchienene K. Verordnung vom 1. Oktober 1827, betreffend die Auflöſung des Forſtraths und die Vertheilung der Geſchäfte deſſelben, aufgegeben, darnach ſich zu achten, und das Erforderliche zu verfügen. Insbeſondere wird derſelben in Beziehung auf den §. 4. gedachter Verordnung eröffnet, daß die Einleitung getroffen worden iſt, daß der Finanzkammer von den Normalien des Forſtrathes, auch von dem Direktorium der Regiſtratur deſſelben Abſchriften, von den älteren und allgemeinen Acten mit Bemerkung der Stelle, bei welcher ſie aufbewahrt worden, aber Ueberſichten zukommen, um die Finanzkammer in den Stand zu ſetzen, auf die letztern zurückkommen, und dieſelbe verlangen zu können. Zugleich findet ſich das Finanzminiſterium veranlaßt, in Gemäßheit höchſter Verordnung vom 1. dieſes hinſichtlich der künftigen Behandlung der Forſtgeſchäfte folgendes zu verfügen:

1) Die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Nutzungs= und Culturplane wird der Finanzkammer mit der Beſtimmung übertragen, daß dabei die genehmigten, allgemeinen und periodiſchen Nutzungs= und Culturplane zur Grundlage dienen ſollen.

2) Die Ernennung und Entlaſſung der Waldſchützen, auf welche die Dienſtpragmatik keine Anwendung findet, wird unter Wiederholung der in der Verordnung vom 21. Januar 1822. §. 4. Reg.=Bl. S. 23. enthaltenen Vorſchriften den Forſtämtern mit der Beſtimmung übertragen, daß dieſe Akte der Forſtämter der Beſtätigung der Finanzkammer unterliegen.

Die Beſtätigung und Ernennung oder Entlaſſung eines Wald=

---

607) Normal.=Buch des Fin.=Miniſt.

ſchützen iſt übrigens nur dann zu verweigern, wenn entweder mögliche Erſparniſſe unberückſichtigt geblieben, oder gegen den Gewählten in Anſehung ſeiner Tüchtigkeit oder Moralität Einwendungen zu machen ſind. So lange ſich jedoch noch ältere Forſtdiener auf geringeren Waldſchützenſtellen mit Ergänzungs-Penſionen befinden, ſo iſt bei Beſetzung beſſer beſoldeter Stellen, wenn unter Berückſichtigung der Umzugsgebühren noch eine angemeſſene erhebliche Ergänzungs-Penſions-Erſparniß bewirkt werden kann, auf dieſelbe beſondere Rückſicht zu nehmen. Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß obige Beſtimmung auf die als Staatsdiener zu behandelnden vormaligen Unterförſter, und auf die von der Organiſation vom Jahre 1822. angeſtellten, oder auf übernommene und unter beſonderen Verhältniſſen dienenden Waldſchützen keine Anwendung findet. Ueber Veränderungen in den Dienſtverhältniſſen ſolcher Waldſchützen ſind Berichte an das Finanzminiſterium zu erſtatten.

Der Finanzkammer wird bald möglichſt ein Verzeichniß der auf niederen Stellen mit Ergänzungs-Penſion dienenden Waldſchützen zum erforderlichen Gebrauch zugefertigt werden, welches gleichfalls den Oberförſtern mitzutheilen, und alljährlich unter Communication mit der königl. Oberrechnungskammer zu rectificiren iſt.

3) Wenn beſondere Verhältniſſe die Unterſtützung des Kreisforſtrathes in ſeinen Geſchäften nothwendig machen ſollten, ſo iſt derſelbe, da Se. K. M. den Forſtreferendären Collegial-Geſchäfte ſelbſtſtändig nicht anvertraut wiſſen wollen, zunächſt von anderen Mitgliedern der Finanzkammer zu unterſtützen.

4) Da ſich nunmehr nach Vereinigung der Geſchäfte des Forſtrathes und der Finanzkammer eine Geſchäftsvereinfachung bewirken läßt, wenn die Culturplane in Verbindung mit den Culturkoſten-Verzeichniſſen gefertigt werden, ſo hat die Finanzkammer die Einleitung zu treffen, daß es für die Zukunft nach angeſchloſſenem Formular geſchehe, und daß in den Begleitungsberichten der Forſtämter zu den Culturplanen ſummariſch angezeigt werden,

a) welche ganz holzloſe Fläche nach dem periodiſchen Culturplan zu cultiviren ſey,
b) wie viel davon cultivirt ſey,
c) wie viel in dem laufenden Etatsjahre cultivirt werden ſoll, und
d) auf welche Fläche ſich die Beſtandnachbeſſerungen erſtrecken.

Die beſondere Erſtattung von jährlichen Culturplanen, auch der Saamen- und Pflanzenregiſter kann ſodann unterbleiben.

Den Waldregiſtern (Dienſtinſtruction für die Förſter II.) iſt für die Zukunft nach dem Namen der Wald-Stücke noch eine Columne „Namen der Markung" beizufügen, in welcher zu bemerken iſt, ob der betreffende Wald zu einer Markung gehöre, oder eine eigene Markung bilde.

Es unterbleibt ſodann die Vorlegung der forſtſtatiſtiſchen Notizen, weil alles übrige derſelben aus deu Amtsgrundbüchern erſehen werden kann.

436.

†) Erlaß des Criminal-Senates des K. Obertribunals, betreffend die Behörden, welchen in den im Straf-Edict bezeichneten Fällen die Verwandlung der Geld- in Gefängniß-Strafen zuſteht,

vom 14. October 1828.

437.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammer, die Behandlung der Forſtſtrafanſätze wegen Vergehen in gutsherrlichen und Privat-Waldungen gegen Perſonen, von welchen Geldſtrafen wegen ihrer Mittelloſigkeit nicht eingebracht werden können,

vom 30. Dezember 1828 [608]).

438.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Unterſuchung des Benehmens der Finanzbezirksbeamten bei Amtsviſitationen,

vom 31. Januar 1829 [609]).

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 25. d. M. verordnet haben, daß eben ſo, wie bei den Oberamts-Viſitationen die anderen Bezirksbeamten über ihr Vernehmen mit den Oberamtmännern gehört werden, auch bei den übrigen Viſitationen der Bezirksämter die Oberamtmänner und übrigen Bezirksbeamten zu gleichmäßiger Aeußerung über ihr wechſelſeitiges Be-

---

†) Ergänz.-Bd. zum Regbl. S. 32. S. Gerichts-Geſetze. Die Befugniß zu dieſer Verwandlung ſteht hiernach ebenſowohl den Verwaltungsſtellen als den Gerichten zu. Dabei iſt durch dieſelbe das Recht der Finanz-Verwaltung, mit den Bußfälligen zu akkordiren, oder dieſelben zur Abverdienung ihrer Schuldigkeiten, wo Solches bisher zuläßig geweſen, anzuhalten, nicht aufgehoben.

608) Abgedruckt im III. Theil S. 507 in der Note 209 unter Ziffer 2, obwohl ſolcher ſeinem ganzen Inhalte nach hieher gehört. Hiernach können ſolche Geldſtrafen den Waldeigenthümern zum Einzug übergeben und die Strafſchuldner von denſelben zum Abverdienen angehalten werden. Wenn aber ein Waldeigenthümer die Verwandlung ſolcher unbemittelten Forſtfrevlern angeſetzten Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen in Anſpruch nimmt, ſo ſoll dieſem Geſuche nur unter der Bedingung der Uebernahme der Gefängnißkoſten von Seiten der Waldeigenthümer Statt gegeben werden.

609) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

nehmen und über das, was ſie etwa in dieſer Beziehung zu wünſchen haben, von den betreffenden Viſitations-Commiſſären veranlaßt werden ſollen, ſo erhält die ꝛc. den Auftrag, dieſer höchſten Verfügung bei künftigen Cameral- und Forſtviſitationen nachzukommen.

439.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Forſtgerechtſame des vormals reichsunmittelbaren Adels,

vom 3. Februar 1829 [610]).

In Anſehung der Forſtgerechtſame derjenigen Ritterguts-Beſitzer, auf welche die Königliche Declaration vom 8. December 1821. Anwendung findet, wird hiemit folgendes zur Kenntniß und Nachachtung gebracht:

I. Von nachſtehenden Gutsherrſchaften, welche ſich nach den früher bekannt gemachten Verzeichniſſen (Reg.-Blatt von 1823, Nro. 20 und von 1824, Nro. 60) für den Antritt der Forſtgerichtsbarkeit erklärt hatten, ſind nachträgliche Verzichtleiſtungen hierauf eingekommen, deren Annahme Seine Königliche Majeſtät zu genehmigen geruht haben:

Im Neckar-Kreiſe:

v. Bautz, genannt Kappler,
v. Berlichingen-Jaxthauſen,
v. Berlichingen-Roſſach,
v. Ellrichshauſen-Aſſumſtadt,
v. Gaisberg-Helfenberg, mit den übrigen Theilhabern an Helfenberg,
v. Gemmingen-Bonfeld,
v. Gemmingen-Bürg.

Im Schwarzwald-Kreiſe:

v. Gaisberg-Neunthauſen,
v. Linden,
v. St. André,
v. Thumb.

Im Jaxt-Kreiſe:

v. Adelmann,
v. Berlichingen-Jaxthauſen,
v. Berlichingen-Roſſach mit den übrigen Theilhabern an Rechenberg,
v. Beroldingen,
v. Ellrichshauſen-Jaxtheim,
v. Gemmingen-Neubronn,

---

610) Regbl. S. 59 ff.

Hofer v. Lobenſtein,
v. Holz,
v. Sekendorf-Gutend,
v. Stetten,
v. Uechtriz,
v. Werneck,
v. Wöllwarth-Laubach.

Im Donau-Kreiſe:

v. Bernhauſen,
v. Beroldingen.

II. Dagegen haben für die Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit (§. 42 der Königlichen Declaration) folgende Ritterguts-Beſitzer in Anſehung der in den bezeichneten Königlichen Forſtamts-Bezirken gelegenen Waldungen die nachbenannten Beamten beſtimmt:

1) v. Knieſtedt-Schaubek, in dem Königlichen Forſtamts-Bezirk Reichenberg, den Rentbeamten Zeller in Klein-Bottwar;
2) v. Palm-Mühlhauſen, im K. Forſtamts-Bezirk Stromberg, den Rentamtmann Zeller in Mühlhauſen;
3) v. Palm-Steinbach, im K. Forſtamts-Bezirk Kirchheim, den Rechts Candidaten Seeger in Steinbach;
4) v. Crailsheim-Rügland, im K. Forſtamts-Bezirk Crailsheim, den Rentbeamten Wolf in Hornberg;
5) v. Degenfeld-Schomburg-Eybach, in den K. Forſtamts-Bezirken Schorndorf und Lorch, den Rentamtmann Weinland in Rechberghauſen;
6) v. Hatzfeld-Wildenburg, im K. Forſtamts-Bezirk Mergentheim, den Rentamtmann Schäffer in Waldmannshofen,
7) v. Adelsheim-Wachbach im K. Forſtamts-Bezirk Mergentheim, den Rentamtmann Wetzel in Wachbach.

Dieſe Forſtgerichtsbarkeits-Beamte ſind als befähigt anerkannt worden, und werden durch die Königlichen Forſtämter ſofort verpflichtet und eingewieſen werden, um mit dem 1. März 1829 in Thätigkeit zu treten.

Sie ſind in Anſehung der Straf-Befugniß den Königlichen Forſtämtern gleichgeſtellt, und den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern unmittelbar untergeordnet, an welche auch die Rekurſe gegen Straf-Verfügungen derſelben gerichtet werden.

Uebrigens bleibt die Abrügung der von den Königlichen Forſtbedienten überhaupt und beſonders auch in den eigenthümlichen ritterſchaftlichen Waldungen entdeckten Frevel (Declar. §. 57) vorbehältlich des hergebrachten Strafbezugs der Wald-Eigenthümer, den Königlichen Forſtämtern überlaſſen.

III. Belangend die, im Gegenſatze von der Forſtgerichtsbarkeit mit keinem Strafrecht verbundene, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung, welche vermöge der Königlichen Declaration §§. 52 ff. ſämtlichen Ritterguts-Beſitzern in Beziehung auf ihre eigenthümliche Waldungen zukommt, ſo ſteht die Ausübung dieſer Befugniſſe unter der Ober-Aufſicht der Königlichen Forſtämter, welchen das dafür anzuſtellende Privat-Dienſt-Perſonal anzuzeigen und zur Verpflichtung vorzuſtellen iſt.

Die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen innerhalb der Beſitzungen des ritterſchaftlichen Adels bleiben, wenn auch die Forſtgerichtsbarkeit deſſelben ſich darüber erſtrecken ſollte, in Anſehung der Forſt-Polizei und Forſt-Verwaltung gleichwohl der Aufſicht des Königlichen Forſt-Perſonals unterworfen.

Stuttgart den 3. Februar 1829.

Varnbüler.

440.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Abſatz der Fabrikate der K. Eiſenwerke durch Hauſirhändler,

vom 21. Februar 1829.

441.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, die Behandlung der Inwohner standes- und gutsherrſchaftlicher Orte hinſichtlich des Leſeholz-Sammelns in Staats-Waldungen betreffend,

vom 25. Februar 1829 [611]).

Auf das Anbringen der Finanzkammer, betreffend die Behandlung der Inwohner ſtandes- und gutsherrſchaftlicher Orte hinſichtlich des Leſeholz-Sammelns in Staats-Waldungen, wird derſelben zu erkennen gegeben, daß kein Grund vorliegt, die Inwohner jener Orte anders, als die übrigen Staats-Angehörigen zu behan-

†) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 226 ff. S. Reg.-Geſetze. Es iſt demgemäß die Berechtigung zu dieſem Hauſirhandel, wozu bisher von dem Bergrathe Patente ausgegeben wurden, bei dem Miniſterium des Innern zu erlangen, und ſoll hier nur an Perſonen, welche von der betr. K. Hüttenverwaltung eine beſondere ſchriftliche Empfehlung erhalten haben, ertheilt werden.

611) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 458.

deln, indem hier von keiner Gerechtigkeits=Holzabgabe, ſondern von Berückſichtigung armer Holzbedürftigen aus Gnade die Rede iſt, und dabei vorausgeſetzt wird, daß die beſonderen Rechte Dritter auf den Genuß des Leſeholzes in gewiſſen Waldungen nicht gekränkt werden, und das Sammeln des Leſeholzes nur da, wo es forſtwirthſchaftlich geſchehen kann, geſtattet, und von den Forſtämtern nach den Vorſchriften der Dienſt=Inſtruktion und der Verordnung vom 26. Februar 1828 behandelt werde.

442.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff des Erkenntniſſes über Feldbau=Veränderungen,

vom 25. Februar 1829.

443.

††) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Zutheilung der Hof= Staats= und grundherrlichen Gemeinden zu den nächſtgelegenen Gemeinden,

vom 26. April 1829.

---

†) Regbl. S. 125. Reg.=Geſetze V, 690. Hiernach iſt obiges Erkenntniß für die Zukunft den Orts=Polizeibehörden überlaſſen, zugleich aber denſelben (Ziffer 7) zur Pflicht gemacht, der Zehnt= und Gült=Herrſchaft zu Wahrung ihrer Rechte Nachricht hievon zu geben, auch alle Erkenntniſſe über Feldbauveränderungen in ein fortlaufendes Verzeichniß aufzunehmen, und aus demſelben auf den 30. Juni jeden Jahres dem vorgeſetzten Bezirksamt einen Auszug einzuſenden, welches ſofort denſelben dem betreffenden Cameral=Amt zur Einſicht und Vergleichung mit den ihm vom Gemeinderath einzeln gemachten Eröffnungen mitzutheilen hat.

Allgemeine Beſtimmungen in Betreff der Behandlung der Vormerkung von Culturveränderungen und der Zehnt=Surrogat=Anſätze bei der Finanz=Verwaltung enthält ein Erlaß des Fin.=Min. vom 30. Juli 1841.

††) Ergänz.=Bd. zum Regbl. S. 230. S. Reg.=Geſetze.

444.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Auflegung von Grundzinſen in gutsherrlichen Orten und die dießfalſigen in dem Waſſerregal und lagerbüchlichen Beſtimmungen begründeten Rechte,

vom 28. April 1829 [612]).

Aus den von den Finanzkammern eingezogenen Berichten hat das Finanz-Miniſterium erſehen, daß auch in ſolchen Bezirken und Ortſchaften, in welchen der Krone die Grundherrlichkeit nicht zuſteht, von einigen Kameralämtern Grundzinſe auf neu errichtete Gebäude gelegt, und theils jährlich erhoben, theils ſogleich zur Ablöſung gebracht werden.

Da über die Zuläßigkeit ſolcher Auflagen nach dem Inhalte der beſtehenden Geſetze ſich erhebliche Zweifel ergeben, ſo erhält die Finanzkammer die Weiſung, künftig von allen ſolchen Auflagen in Gebietstheilen, in welchen der Krone die Grundherrlichkeit nicht zukommt, abzuſtehen, auch diejenigen Grundzinſe ſolcher Art, welche bisher noch jährlich zum Einzuge gebracht worden ſind, von jetzt an nicht ferner erheben zu laſſen.

Inſofern übrigens diejenigen Canons, welche bisher

1) allgemein auf neu errichtete Mühlen und andere unter Benutzung von Waſſerkraft neu erbaute Werke gelegt worden ſind, nicht als eigentliche Grund-Abgaben, vielmehr als eine Rekognition und Entſchädigung des Landesherrn für die dem Eigenthümer überlaſſene Benutzung des Waſſer-Regals anzuſehen ſind, ſo kann die fernere Erhebung und Auflegung ſolcher Canons, jedoch mit alleiniger Beſchränkung auf neu errichtete Waſſerwerke, keinem Anſtande unterliegen.

Ebenſo kann dieſelbe

2) auch noch in Beziehung auf die unter der Benennung von Rauchhaber und Rauchhühner eingezogene und auferlegte Abgabe auf neu erbaute Häuſer, da dieſe Grundzinſe auf unbezweifelte lagerbüchliche Beſtimmung und Obſervanz ſich gründen, und bei der Gefäll-Ausſcheidung dem Landesherrn überlaſſen worden ſind, wenn gleich ihr Urſprung und ihre Eigenſchaft zweifelhaft iſt, vorläufig noch ferner Statt finden.

In Hinſicht auf die Erhebung und Auflegung ſolcher Grundzinſe in Gebiets-Theilen, in welchen der Krone die Grundherrlichkeit zuſteht, hat es gleichfalls vorläufig bei der

---

612) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 426. S. Erläuterung dieſer Verfügung in Beziehung auf den Bezug und die Auflegung von Recognitionsgeldern von Feuerwerkſtätten.

bisherigen Behandlungsweiſe nach Maaßgabe der in jedem Bezirke geltenden beſonderen Beſtimmungen und hergebrachten Obſervanz ſein Verbleiben.

445.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Zuläßigkeit einer Strafandrohung von Seiten der Bezirks-Gerichte gegen Cameral-Beamte in Rechtsſachen, in welchen Letztere Namens ihrer Verwaltung auftreten,

vom 28. April 1829 [613]).

Durch eine Verfügung des K. Ober-Tribunals vom 27. Februar d. J. iſt in Beziehung auf die Zuläßigkeit einer Strafandrohung von Seiten der Bezirksgerichte gegen Cameral-Beamte in Rechts-Sachen, in welchen dieſe Namens ihres Amtes auftreten, den Gerichtsſtellen zu erkennen gegeben worden, daß dem Cameral-Beamten, wenn er in einer innerhalb ſeines Geſchäftskreiſes erwachſenden Civil-Streit-Sache bei dem Bezirks-Gerichte aufgetreten iſt, nach Maasgabe des §. 140 des IV. Organiſations-Ediktes vom 31. December 1818, auf dieſelbe Weiſe, wie den Fiſcalanwälten der Finanzkammern bei den Gerichtshöfen die geſetzlichen Geldbußen angedroht, und ſolche im Falle des Ungehorſams gegen ihn erkannt werden können, wofern derſelbe den gerichtlichen Termin ohne Anzeige des Grundes der Verzögerung hat ablaufen laſſen, oder überhaupt an der Verſäumniß der Friſt perſönliche Schuld trägt; daß dagegen eine ſolche Strafverfügung nicht Platz greife, ſo oft der Cameralbeamte innerhalb des Termins, unter Berufung auf ſeine Inſtructionen oder anderweitige Hinderniſſe die Unmöglichkeit der Einhaltung der Friſt angezeigt, und daß in Fällen letzterer Art nach Umſtänden die Berichtserſtattung an den Gerichtshof zum Behufe der geeigneten Förderungsmaßnahme einzutreten habe.

446.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den Bezug von Strafen, welche von ſtandesherrlichen Amtsgerichten erkannt, im Wege des Recurſes aber erhöht oder herabgeſetzt worden ſind,

vom 2 Juni 1829 [614]).

Vermöge Dekrets vom 12. September 1825 iſt die ꝛc. angewieſen worden, die oberamtlich angeſezten — nach dem §. 107

---

613) Normalienbuch des Fin.-Min.
614) Normalien-Buch des Fin.-Min.

des Verwaltungsedicts von der Amtspflege zu beziehenden Polizei- oder Disciplinar-Strafen, auch wenn ſie im Recursweege herabgeſezt oder erhöht werden, inſolange, als ſie innerhalb des oberamtlichen Strafmaßes bleiben, den Amtspflegen zu überlaßen.

Da nun im Einverſtändniß mit den K. Miniſterien der Juſtiz und des Innern auch in dem ähnlichen Falle, wenn von den ſtandesherrlichen Amtsgerichten oder Amtsgerichts-Collegien erkannte Geldbußen auch wenn ſie im Wege des Recurſes herabgeſezt oder erhöht werden, wofern ſie nur im leztern Falle innerhalb des geſezlichen Maaßſtabes jener Stellen bleiben, der ſtandesherrlichen Rentamts-Caſſe in gleicher Weiſe, wie wenn kein Recurs ergriffen worden, oder in deßen Folge das Straferkenntniß lediglich beſtätigt worden wäre, zu überlaſſen ſind; ſo wird die ꝛc. hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſezt, daß die Beſtimmung des §. 41. Nr. 4 des 4ten Organiſations-Edicts vom 31ten Dezember 1818, nach welchem eine von dem Oberamts-Gerichte in der Recurs-Inſtanz geſchärfte Geldbuße, welche ein Gemeinde-Rath erkannt hat, der Staats-Kaſſe zu verrechnen iſt, als eine keiner ausdehnenden Erklärung unterliegende Ausnahme zu betrachten iſt.

447.

Erlaß des Königl. Finanz-Miniſteriums über Anlegung neuer Domainen-Liſten,

vom 8. Juni 1829 [615]).

Einestheils um den Ständen eine Ueberſicht über die Reſultate der Domainen-Verwaltung vorlegen zu können, wozu die im Jahr 1820 eingeforderten, indeſſen nicht mehr fortgeführten Domainen-Liſten nicht mehr taugen; anderntheils um ſich bei dem Königl. Finanz-Miniſterium einen fortwährenden Ueberblick über dieſen wichtigen Zweig der Staats-Verwaltung zu verſchaffen, iſt es nöthig, daß ſämmtliche Domainen, Gewerbe und einzelne Güter, welche am 1. Juli 1829 noch im Beſitz der Finanz-Verwaltung ſind, genau beſchrieben werden.

Anliegende Tabellen geben die Momente an, nach welchen dieſe Beſchreibungen zu fertigen ſind.

Im Allgemeinen iſt

1) Die Rückſicht nie zu verlaſſen, daß nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche die Kameralkaſſe wirklich berühren, Gegenſtand der Berechnung ſeyn können, da ſich nur aus dieſen die reine Pachtrente ergiebt, welche zunächſt erforſcht werden ſoll.

---

615) Beſonders gedruckt.

Wenn daher z. B. der Pächter einen Theil an den Baukoſten, durch Uebernahme der kleinen Reparationen, oder der Beifuhr von Baumaterialien zu tragen hat: ſo kommt der Geldwerth dieſer Verbindlichkeit nicht in Berechnung, weil er, wenn er zum Brutto-Ertrag geſchlagen wird, nothwendig wieder unter dem Aufwand abgezogen werden müßte.

Bezahlt aber der Pächter hiefür zum Kameralamt ein Averſum: ſo kommt dieſes allerdings unter die Leiſtungen des Pächters.

2) Jedes Maierei-Gut, jedes Gewerbe erhält ſeinen eigenen Bogen nach dem Formular lit. A.

Die Tabellen lit. B. ſind für die einzelnen Güter und Gebäude, zu welchen lezteren auch die Forſt-Gebäude gehören. (Vgl. Art. 4.)

3) Bei den Domainen und Gewerben ſind die Reſultate der einzelnen Jahre von 1818 an einſchließlich bis 1829. einzutragen, ſo daß, wenn z. B. der Pacht-Termin Lichtmeß iſt, das Jahr 1818 das Ergebniß von Lichtmeß 1817/18 und ſo fort enthält.

4) Die einzelnen Güterſtücke ꝛc. ſind der Reihe nach ohne große Zwiſchen-Räume mit ihrem 12jährigen Durchſchnitts-Ertrag und Aufwand je unter einer Summe — zu verzeichnen. Jedoch iſt bei jeder Parzelle Raum zu 3 Linien zu laſſen, um 3 Pacht-Perioden noch nachtragen zu können. (Art. 6.)

Auf gleiche Weiſe werden die beſonders verpachteten Fiſchwaſſer behandelt. Sie werden unter den Gewerben am Schluß der Tabelle der Reihe nach vorgetragen.

5) Die Maiereien, Gewerbe, und einzelnen Güterſtücke erhalten bei jedem Cameralamt fortlaufende Nummern, welche künftig in jedem Bericht, in welchem etwas über dieſe Güter beantragt wird, angegeben werden müſſen.

6) Die Tabellen werden dreifach ausgefertigt. Ein Exemplar bleibt bei dem Kameralamt, das zweite erhält die Königl. Finanz-Kammer und das dritte das Königl. Finanz-Miniſterium.

Je nach drei Jahren werden ſie den Kameralämtern durch die Finanz-Kammern zugeſchickt, um ſie wieder ergänzen zu laſſen; ſie können daher nicht zuſammengebunden ſondern nur nach Cameralämtern zuſammengeheftet werden.

7) Da dieſe Liſten zugleich den künftigen Veräußerungen zu Grunde gelegt werden, und durch die darin niedergelegten Notizen ſämtlichen Behörden für die Zukunft viele Zeit und Mühe erſpart wird, ſo erwartet das Königl. Finanz-Miniſterium von den Kameral-Aemtern, daß ſie dieſelben mit der größten Umſicht und Genauigkeit fertigen und ſich keiner Achtloſigkeit ſchuldig machen werden.

Deutliche und reine Schrift wird beſonders empfohlen.

8) Sämmtliche Liſten müſſen bis lezten September unfehlbar an das Königl. Finanz-Miniſterium eingeſendet ſeyn.

Im Beſonderen iſt folgendes zu beobachten:

9) Auf dem Titel und auf der erſten Linie in der Tabelle

lit. A. wird der Name des Kameralamts, der Domaine oder des Gewerbes mit Benennung der Orts-Markung angegeben.

10) Die Gebäude werden nach ihrer Beſtimmung, nach Länge und Breite, nach ihrer Stockzahl, und nach ihrem (bekannten oder ungefähren) Alter beſchrieben.

Die Gebäude jeder Domaine erhalten fortlaufende Ziffern.

11) Wenn der Pächter außer den Maierei-Gebäuden und Gütern noch andere Rechte zu benuzen hat, als Schafwaiden, die mit dem Gut verbunden ſind; Frohnen, Gülten, Fiſchwaſſer u. ſ. w., ſo werden ſie unter der erſten Kolumne a. nach ihrer Größe und Umfang ſummariſch beſchrieben.

12) Die Güter werden unter den Rubriken (b. c. d.) nach dem Reſultat der Landes-Vermeſſung wo dieſes bereits bekannt iſt, im andern Fall aber nach den in dem neueſten Pacht-Brief enthaltenen Flächen-Angaben, unter ausdrücklicher Bemerkung:

„nach der Landes-Vermeſſung,
und
nach dem neueſten Pachtbrief"

eingetragen.

Wenn der Pachtbrief das Meß nur nach Jaucharten oder Mannsmad angiebt: ſo iſt daſſelbe genau möglich in's Morgen-Meß zu reduciren, und nach Morgen, Vierling und Ruthen unter (b. c. d.) einzutragen.

Das Jauchart-Meß wird unter z mit dem Verhältniß zum Morgenmeß und unter Hinweiſung auf die Ziffer (vergl. Art. 23) angegeben.

Achtels-Morgen und Achtels-Viertel ſind durch Viertheil und Ruthen auszudrücken.

Weingärten kommen unter c) mit beſonderer Benennung.

13) Unter den Zehend-Verhältniſſen werden alle Zehendberechtigte, und das zehendpflichtige ſowie das zehendfreie Feld angegeben.

14) Zu e) Domainen welche nur zu einem Theil zuſammenhängen, und zum andern Theil zerſtückelt ſind, werden mit Angabe der Größe der beiden Theile nach den drei Güter-Gattungen aufgeführt.

15) Zu f) Nach dem Namen des Pächters wird der Anfangs-Termin und das Ende der Pachtzeit eingetragen.

Wenn ein Gut ſtückweiſe verpachtet iſt, ſo genügt es an der Angabe der Pachtzeit und der Zahl der Pächter.

Fällt ein Theil der vor 1818 begonnenen Pachtzeit in die Berechnung: ſo werden in die Rubriken von g. bis x. nur die in g. bezeichneten Jahre aufgenommen, unter f. aber die ganze Dauer der Pachtzeit angegeben.

16) Zu h) Unter dem Pachtlocar ſind häufig Naturalien begriffen. Ebenſo wird ſich für die Spezifikation der Leiſtungen unter i m. o. in der Tabelle ſelten Raum finden. Die Nachweiſung geſchieht daher in der lezten Kolumne 2. mit jedesmaliger Hinweiſung auf die Ziffer. (Art. 23.) Die Früchte werden durchaus

in den Preiſen, wie ſie im Sportel=Geſez vom 23. Juni 1828 Art. 37. beſtimmt ſind, das Holz aber nach Lokal=Preiſen zu Geld gerechnet.

17) In die Kolumne i.) (Vergl. Art. 1 und 16) kommen nur ſolche Leiſtungen, welche entweder in die Kameral=Kaſſe fließen, wie Inventarzinſe, Baubeiträge in Geld; oder durch welche der Zuſtand des Guts weſentlich verbeſſert wird, wie z. B. durch die anbedungene Anlegung eines neuen Obſt=Gartens.

Leiſtungen, welche mit dem Guts=Beſitz in keiner Verbindung ſtehen, als: Gült= und Weinfuhren; Deuchelfuhren und Strohabgaben in Brunnen außerhalb der Domainen, Dungfuhren auf andere finanzkammerliche Güter werden mit ihrem ungefähren Geldwerth unter k. eingetragen. Was aber davon andern Gütern zu gut kommt, wird dieſen unter o. p. zur Laſt geſchrieben.

Wenn der Pächter den Zehenden zum Kameralamt zu reichen hat, ſo genügt es an der Bemerkung unter b. c. d.; der Geldwerth des Zehentens kommt aber unter i. k. nicht in Berechnung, weil er zum Zehenden und nicht zum Domainen=Ertrag gehört.

18) Die einzelnen Summen in h. und k., dürfen nach dem Jahrgang 1829 mit ihrem Total=Betrag nicht eingetragen werden, (Vergl. 24) damit die Fortführung der Liſten hiedurch nicht geſtört wird.

Dagegen wird in der Rubrik l. auf der Linie des Jahrgangs 1829 der Durchſchnitts=Betrag ſämmtlicher Poſitionen von h. bis k. eingetragen. Die übrigen Jahrgänge von 1818 bis 1828 bleiben in l. unausgefüllt.

19) Die Rubriken m. n. ſind für diejenigen Leiſtungen, des Pächters beſtimmt, welche er an Corporationen und Privaten durch Gültreichung durch Haltung von Farren, oder unter andern Titeln zu beſtreiten hat. Sie fallen in keine Berechnung, und werden nur aufgeführt, um ſämtliche Laſten des Guts genau zu kennen.

Die Nachweiſung geſchieht unter z. Sind die Leiſtungen veränderlich: ſo werden ſie unter z. beſchrieben, und mit ihren Jahres=Beträgen unter n. eingetragen. (Vergl. Art. 23.) Dahin gehört auch, wenn dem Pächter die Bezahlung von Grundſteuern, Brandſchadens=Beiträgen ꝛc. anbedungen iſt.

20) Unter o. p. kommen die Gegenleiſtungen des Kameralamts an den Pächter, durch Stroh= und Holz=Abgaben ꝛc. (Vergl. 17) mit ihrem Geldwerthe.

21) Für die Rubriken q. bis w., welche für die Ausgaben beſtimmt ſind, die das Kameralamt unmittelbar beſtreitet, iſt zu bemerken, daß Steuern und Gülten, ſoweit ſie das Kameralamt dem Pächter nicht anbedungen hat, (vergl. 19) unter u., mit dem Brandſchadens=Beitrag unter einer Summe eingetragen werden.

Die Auseinanderſezung geſchieht für alle 12 Jahrgänge ſummariſch unter z. Wenn unter die Baukoſtens=Summen neue Bauweſen oder Haupt=Reparationen fallen, ſo ſind ſie zwar unter der

betreffenden Rubrik einzutragen, unter z aber beſonders auszuheben (vergl. 23).

22) Die Rubrik x wird behandelt wie lit. l. Art. 18.

23) Unter z kommen die Nachweiſungen und Bemerkungen mit fortlaufenden Ziffern, auf welche unter der betreffenden Rubrik durch (Zahl) hingewieſen wird. Die folgende Seite iſt ebenfalls hiezu beſtimmt, und nöthigenfalls ein Bogen anzuheften.

24) Jedes Kameralamt ſtellt die Ergebniße der Liſten, nach den 3 Abtheilungen: „Maiereien, Gewerbe und einzelne Güter" auf einem beſondern Bogen zuſammen. Hiezu liegt unter C. ein beſonderes Formular bei. Jede Maierei, jedes Gewerbe erhält eine Linie und dieſelbe Nummer, welche in der Special-Liſte ſteht.

Die einzelnen Gebäude und Güter werden mit ihrer Gebäude-Anzahl, der Anzahl der Parzellen, dem Geſamtflächenmaß auf einer Linie zuſammen aufgeführt; die Special-Liſten lit. B. (über einzelne Gebäude und Güter) werden daher laterirt und ſummirt, jedoch ſo, daß zu drei Zuſammenrechnungen (Art. 4) auf jeder Seite noch Raum übrig bleibt.

Dieſe Ueberſichten ad C. werden zuſammengerechnet, ſo daß die Ergebniße jeder Abtheilung beſonders erſichtlich ſind, und von den Kameral-Beamten unterzeichnet.

Sie werden ebenfalls dreifach ausgefertigt. (Art. 6.)

Stuttgart, den 8. Juni 1829.

Königl. Finanz-Miniſterium.

448.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Wirkung des Rekurſes auf den Bezug der von den Oberämtern, den ſtandesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen angeſetzten Geldſtrafen,

vom 13. Juni 1829.

---

†) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 237. Reg.-Geſetze V. 716. Hiernach hat der Rekurs gegen ein Straferkenntniß, das von einer Rekursbehörde nicht gänzlich aufgehoben wird, auf das Recht des Strafbezuges überhaupt nur dann einen Einfluß, wenn die Strafe in der Rekurs-Inſtanz auf einen ſolchen Betrag erhöht werden ſollte, welcher außer der Strafgewalt der untern Behörde gelegen, oder auch von dieſer erkannt, in eine andere Kaſſe gefloſſen wäre.

449.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweiſungen durch die Käufer,

vom 23. Juni 1829 [616]).

Die Inſtruktion für die Cameral-Kaſtenknechte §. 23, desgleichen die Inſtruktion für die Cameral-Küfer §. 12 beſtimmt, daß die Kaſtenknechte und Küfer bei jedesmaliger Abfaſſung eines verkauften Getreide- oder Wein-Quantums von dem Käufer oder von demjenigen, welcher in deſſen Namen die Abfaſſung beſorgt, den Empfang auf der vom Cameral-Amte ausgeſtellten Anweiſung mit Bemerkung des Tags der Abgabe beſcheinigen laſſen ſollen.

Da man wahrgenommen hat, daß dieſe Vorſchrift hie und da nicht mehr beobachtet wird; ſo wird dieſelbe mit der Ausdehnung erneuert, daß der Käufer, neben der Beſcheinigung des Empfangs des erkauften Getreide- oder Wein-Quantnms, zugleich auch den Preis zu beurkunden hat, welcher von ihm bezahlt worden iſt.

Die K. Cameral-Aemter haben die ihnen untergebenen Kaſtenknechte und Küfer zur genauen Beobachtung dieſer Vorſchrift anzuhalten: bei der Prüfung der cameralamtlichen Rechnungen aber iſt jedesmal zu unterſuchen, wie dieſe Vorſchrift befolgt worden, und jede Uebertretung derſelben gebührend zu ahnden.

Stuttgart den 23. Juni 1829.

Für den Finanz-Miniſter:
der Geheimerath,
Kerner.

450.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanzkammern, die Anſchaffung und Austheilung von Aeckerich-Leſezetteln betreffend,

vom 7. Juli 1829 [617]).

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen, betreffend die Anſchaffung und Austheilung von Aeckerich-Leſezetteln, zu erkennen gegeben, daß es damit, wie mit den Leſeholz-Zetteln, zu halten und dem Forſt-Perſonal der Einzug einer Gebühr dafür nicht zu geſtatten, dagegen für die Anſchaffung derſelben auf Rechnung der Amtskaſſe zu ſorgen iſt.

---

616) Regbl. S. 269.
617) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 459.

451.

†) K. Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldſtrafen betreffend,

vom 8. September 1829.

452.

††) Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrtgelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holze,

vom 15. September 1829.

453.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, Maasregeln gegen den Angriff des Nadelholzes im Schwarzwald-Kreiſe von Inſecten, insbeſondere Beſtimmung des Anfangs der Holzfällungen betreffend,

vom 25. September 1829 [618]).

Das Finanz-Miniſterium hat den Bericht der Finanz-Kammer vom 16/23. Juni d. J., betreffend den Angriff des Nadelholzes in den Schwarzwaldforſten durch Inſecten eingeſehen.

Nach dem Berichte der Finanz-Kammer ſelbſt und nach aller Analogie und Wahrſcheinlichkeit ſcheinen die in Frage ſtehenden Käfer nur gefälltes oder ſtehendes Holz anzugreifen, das in ſeinem Weſen verändert worden, und in einen gewiſſen Grad von Verderbniß übergegangen iſt. Man hat es daher nicht nur mit den Inſecten, ſondern auch mit der Veranlaſſung ihrer Erſcheinung und Vermehrung, mit der Verderbniß des Holzes zu thun, welcher, wenn auch die ſchnellſte Entrindung und Abfuhr des Holzes im Schwarzwalde möglich wäre, doch nicht abgeholfen ſeyn würde.

Indeſſen hat die Erfahrung, an die man ſich in ſolchen Fällen zunächſt zu halten hat, gelehrt:

†) Regbl. S. 397 ff. Abgedr. im III. Theile S. 486 ff. in der Note.
††) Samml. der Steuergeſetze. S. 1662.
618) Normal.-Buch des Fin.-Min.

1) daß vor Einführung der Herbſt= nnd Winterholzfällungen über ein Verderbniß des Holzes nie geklagt, nachher aber allgemein und insbeſondere von Perſonen Klage geführt worden iſt, welche ihr eigenes Intereſſe antreibt, gutes Holz zu erlangen, und daß dieſe Klage von dem Forſtamte und unpartheiiſchen Perſonen gegründet gefunden worden iſt.

2) Haben ſich die in Frage ſtehenden Inſecten vor jenem Zeitpunkt nie in bedeutender oder Aufmerkſamkeit erregender Menge gezeigt, im laufenden Jahre aber außerordentlich vermehrt und ſehr ſchnell über die Forſte Freudenſtadt, Altenſtaig und Neuenbürg längs des Murg= und Enzthales verbreitet.

3) Sind nach den vorliegenden Berichten und nach zuverläſſigen Nachrichten überall, wo ſich dergleichen Inſecten überhaupt gezeigt haben, alle vor dem Eintritte des Saftes gehauene Hölzer, unentrindet, oder entrindet, angebohrt worden, hingegen alle nach dem Eintritt des Saftes gefällte und geſchälte Hölzer, auch wenn ſie unter angebohrten Hölzern im Walde oder anderswo gelegen haben, von den Käfern verſchont geblieben.

Bei dieſen Thatſachen wird es zu Beſeitigung größerer Gefahr für die Waldungen und den Holzhandel dringend, eine Veränderung eintreten zu laſſen.

Das K. Finanz=Miniſterium verfügt daher, daß bis auf Weiteres die Nadelholzfällungen im Schwarzwald in der Regel im Frühjahr angefangen und bis Ende Auguſts vollführt, die Bau=, Floß= und Säghölzer geſchält, die Brennhölzer beſonders auch das Enzfloßholz in Bälde aufgearbeitet werden ſollen.

Um jedoch weitere Erfahrungen über die Beſchaffenheit des im September und außer dem Safte gefällten Nadelholzes und das Verhalten der Inſecten gegen daſſelbe zu erhalten, iſt die Anordnung zu treffen, daß vom September an den Winter hindurch bis zum Eintritte des Saftes in den von Käfern befallenen Revieren einzelne Stämme verſchiedener Gattung gefällt werden, und deren Beſchaffenheit und das Verhalten der Inſecte gegen dieſelben, entrindet und unentrindet, genau beobachtet werde. Auch iſt noch zu erheben, in wie ferne Hölzer im Saft gehauen und unentrindet den Inſecten unterworfen ſeyen, und wie das Holz derſelben beſchaffen ſey; hierüber iſt ſeiner Zeit weiterer Bericht zu erſtatten.

Den Revierförſtern iſt nun nach dem gemachten Antrage zu Einreichung ihrer Rechnungen Friſt bis zum 15. November jeden Jahrs zu geſtatten.

454.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die K. Finanz=Kammern, betreffend die Auflegung von Recognitions=Geldern in gutsherrlichen Orten,

vom 29. September 1829 [619]).

Der Finanzkammer wird auf die Anfrage, ob von Bezug und Auflegung der Recognitions=Gelder von Feuerwerkſtätten in gutsherrlichen Orten abzuſtehen ſey, unter Beziehung auf die Verfügung vom 28. April d. J., vorläufig zu erkennen gegeben, daß, nach dem Sinne derſelben, inſofern die Auflegung ſolcher Zinſe bloß auf Werke am laufenden Waſſer beſchränkt iſt, auch Feuerwerkſtätten in gutsherrlichen Orten von künftiger Entrichtung der Recognitions=Gelder frei bleiben ſollen.

455.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Behandlung der im Gant durchgefallenen Geldſtrafen und Inquiſitions=Koſten rückſichtlich ihrer Abverdienung,

vom 6. October 1829 [620]).

Aus Veranlaſſung mehrerer Anfragen, wie es nach der durch das Pfandgeſetz erfolgten Aufhebung der Vorzugsrechte der Geldſtrafen und der Inquiſitions=Koſten hinſichtlich der Abverdienung dieſer Forderungen, wenn dieſelben im Gante der Schuldner durchgefallen ſind, zu halten ſey, wird der Finanz=Kammer nach vorangegangener Rückſprache mit dem K. Juſtiz=Miniſterium Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Wenn eine Geldſtrafe von der Erhebungs=Behörde mittelſt Execution nicht einzutreiben iſt, weil die Stelle, welcher die Execution obliegt, ſich auf ein gegen den Schuldner bevorſtehendes oder bereits eingeleitetes Gantverfahren beruft, ſo ſind dieſe Forderungen, im Falle eine Ausſicht auf Befriedigung nicht vorhanden iſt, ſogleich und vorzugsweiſe, ohne ſich in den Gant einzulaſſen, zur Abverdienung zu bringen.
Es ſind hiebei die Schuldner zu belehren, daß ſie durch

619) Erg.=Bd. zum Regbl S. 427.
620) Normal.=Buch des Fin.=Min.

den Gant dem Vollznge der verwirkten Geldſtrafe mittelſt Abverdienen in keinem Falle entgehen können.

2) Sollte eine theilweiſe Befriedigung der Geldſtrafe im Gante des Schuldners möglich ſeyn, welcher Fall z. B. nicht ſelten bei größern Geldbußen wegen Uebertretung der Zoll= Acciſe und Wirthsſchafts=Abgaben=Geſetze eintreten wird, ſo iſt in den Liquidations=Receſſen die Abverdienung oder Strafverwandlung für den Fall eines Verluſtes ſich ausdrücklich vorzubehalten. Von dieſem Vorbehalte iſt jedoch nur dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Gante entweder gar keine, oder doch eine mit dem Betrage der Geldſtrafe in keinem Verhältniß ſtehende Befriedigung erfolgt iſt.

3) Die Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen, welche bei allgemeiner Anwendung mit bedeutendem Aufwande verbunden wäre, kann nur ausnahmsweiſe:

   a) wenn entweder wegen körperlicher Untüchtigkeit oder anderer perſönlicher Verhältniſſe des Schuldners derſelbe zum Abverdienen nicht angehalten werden kann, oder

   b) wenn wegen beſonderer Rückſichten für die Verwaltung, wie z. B. bei ausgezeichneten Forſtfrevlern, Einſchwärzern ꝛc. die Erkennung einer Gefängnißſtrafe nothwendig erſcheint, erfolgen. Da es wohl in keinem Theile des Landes an Gelegenheit zum Abverdienen fehlen kann, ſo iſt Sorge zu tragen, daß jede derſelben benutzt werde, ſollte es aber auch zur Zeit an einer ſolchen mangeln, ſo kann deßhalb eine Geldſtrafe wegen erledigten Gantverfahrens gegen den Schuldner nicht in abgängige Verrechnung gebracht werden, vielmehr iſt dieſelbe, gleich den andern Geldbußen, ſo lange nachzuführen, bis eine Tilgung derſelben durch Bezahlung, Abverdienen oder Strafverwandlung erfolgt iſt.

4) Die Inquiſitions=Koſtens=Forderungen ſind auf gleiche Weiſe zu behandeln, und es iſt daher, wo möglich noch vor dem Ausbruche des Gantes des Schuldners, die Tilgung derſelben mittelſt Abverdienens oder eines Nachlaß=Accords zu bewirken.

Da jedoch hinſichtlich ſolcher Forderungen ein anderes Verhältniß als bei rückſtändigen Geldbußen eintritt, und es daher bei der Einlaſſung auf den Gant des Schuldners zweifelhaft ſcheinen kann, ob für den Fall einer nicht erfolgten Befriedigung von einem Vorbehalte des Abverdienens Gebrauch gemacht werden könnte, ſo iſt bei der Einlaſſung auf das Gantverfahren nach den obigen Beſtimmungen (ad 2) von einem ſolchen Vorbehalte abzuſtehen, und es kann ſodann nach erledigtem Gante der durchgefallene Betrag in abgängige Verrechnung gebracht werden.

456.

†) K. Declaration, betreffend die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt zu Kupferzell,

vom 1. November 1829.

457.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern für den Neckarkreis (den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Ausfolge der Forſtſchadens-Erſätzen an ausländiſche Behörden,

vom 10. November 1829 [621]).

Der ꝛc. wird zu erkennen gegeben: daß dergleichen von den K. Forſtämtern, den dieſſeitigen Unterthanen wegen der in ausländiſchen Waldungen begangenen Frevel angeſetzten Forſtſchadens-Erſätze durch die K. Kameralämter eingetrieben und den betreffenden Behörden oder Perſonen übergeben werden ſollen.

Sollten dieſe Erſätze ganz oder zum Theil nicht beigetrieben werden können, ſo iſt mit Beſeitigung dieſer Poſten aus der Rechnung, den Betheiligten zu überlaſſen, die Schuldner vor den dieſſeitigen Gerichten zu verfolgen.

Wenn Freiheitsſtrafen gegen ſolche Frevler zu vollziehen ſind, ſo ſind die Atzungs-Koſten, falls ſie nicht wieder eingezogen werden können, von der Cameralamts-Kaſſe zu beſtreiten.

---

†) Regbl vom 1829. S. 479 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze. Beſtimmungen hinſichtlich der Forſt-Gerichtsbarkeit und Verwaltung, ſowie der Novalzehnt-Berechtigung, ähnlich wie in anderen Declarationen fürſtlicher Häuſer.

621) Normal.-Buch des Fin.-Min.

458.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, Beſtimmungen hinſichtlich der Abreichung von Diäten an das nicht im königlichen Dienſte ſtehende Forſt-Perſonal, für Anwohnung bei forſtamtlichen Rugtagen, betreffend,

vom 29. Dezember 1829 [622]).

Auf das Anbringen vom —, betreffend die Frage, ob dem nicht königlichen Forſt-Perſonal von der Anwohnung bei den von den K. Forſtämtern abgehaltenen Rugtagen Diäten abzureichen ſeyen, wird der Finanzkammer zu erkennen gegeben, daß hiebei zwiſchen Perſonen, deren Anweſenheit das Forſtamt in Beziehung auf die Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit für nothwendig erachtet, und deßhalb einberufen hat, und zwiſchen ſolchen Perſonen, die wegen eines Privat-Intereſſes bei dem Rugtage erſcheinen, zu unterſcheiden iſt.

Nur den erſteren ſind die regulirten Diäten nach der Analogie des K. Forſt-Perſonals, und zwar nur dann abzureichen, wenn ſie wirklich im Intereſſe des Forſtgerichtsherrn von dem Forſtamte zu dem Rugtage einberufen werden müſſen.

Dieſe Einberufung wird übrigens nur auf die Förſter derjenigen Standesherrn, welche die Ausübung der Forſtpolizei in Folge der K. Declaration übernommen haben, ſich zu verſtehen haben. Die letzteren, welche in ihrem und der Waldbeſitzer beſonderem Intereſſe als Delatoren erſcheinen, haben daher keine Anſprüche auf Belohnung von Seite der Gerichtsherren.

Es iſt hiebei gleichgültig, ob die Rugtag-Sporteln, welche zu Deckung der Koſten der Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit beſtimmt ſind, unmittelbar von den Cameralämtern eingezogen werden, oder ob deren Einzug im Namen der Forſtgerichtsherren den Waldbeſitzern übertragen iſt, und von letzteren eine Quote der wirklichen Rugtagskoſten oder der Sportelbetrag ſelbſt abgetragen wird.

Auch kann hieran der Umſtand nichts ändern, wenn ſich ein Ueberſchuß der umgelegten Sporteln über die aufgegangenen Rugtagskoſten ergibt, oder das Staatshuts-Perſonal aus dem Sportelbetrage bezahlt wird, weil jener Ueberſchuß oft nur ſcheinbar und nur örtlich iſt, und der Staat die Koſten der Forſtgerichtsbarkeit im Ganzen und die Belohnung des hiezu erforderlichen Perſonals zu beſtreiten hat.

---

622) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 459.

459.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die vier Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Beſchleunigung der Fiskal-Proceſſe, vom 16. März 1830 [623]).

Nach einer Mittheilung des K. Juſtizminiſteriums haben Se. Königl. Majeſtät ſich ſchon mehrfältig gegen daſſelbe mißfällig über die lange Dauer der Fiscalprozeſſe geäußert.

Da nicht nur aus den Erklärungen der K. Gerichtshöfe, ſondern auch aus den Berichten der Finanz-Kammern ſelbſt zu erſehen iſt, daß häufig auch die Finanz-Behörden an den eintretenden Zögerungen Schuld tragen, indem die Einlaſſung auf die gegen die Finanz-Verwaltung übergebenen Klagen, ſo wie die Aufſtellung der Fiscal-Anwälte zu lange im Anſtand bleibt, beſonders aber auch von den letzteren öfters mit Einreichung ihrer Schriftſätze geſäumt, und Friſtgeſuche auf Friſtgeſuche gehäuft werden, ſo ſieht ſich das Finanzminiſterium veranlaßt, der ꝛc. die möglichſte Betreibung der Fiscal-Prozeſſe ernſtlich zu empfehlen, und derſelben aufzugeben, die Erſtattung der Anträge auf Einlaſſung auf eine neu angebrachte Klage mehr, als dieß bisher gewöhnlich geſchehen iſt, zu beſchleunigen, ſodann aber auch Sorge zu tragen, daß Verzögerungen von Seiten der Fiscal-Anwälte während des Laufes des gerichtlichen Verfahrens künftig vermieden werden.

Sollten die deshalb an die Fiskal-Anwälte zu erlaſſenden Erinnerungen von keinem Erfolg ſeyn, entweder, weil dieſelben zu ſehr mit anderwärtigen Geſchäften überhäuft, und daher nicht im Stande ſind, ſich den Aufträgen der Finanzſtellen zu gehöriger Zeit und mit der nöthigen Sorgfalt zu unterziehen, oder weil dieſelben überhaupt dieſe Aufträge ſaumſelig und mit Gleichgültigkeit beſorgen, ſo wird die Finanzkammer ermächtigt, in ſolchen Fällen die Vertretung der Fiskalprozeſſe und Fertigung der Schriftſätze nicht nur andern tüchtigen und erprobten Rechtsbeiſtänden zu übertragen, ſondern auch nöthigen Falls und bei fortgeſetzter Saumſal den bereits aufgeſtellten Fiskal-Anwälten die ihnen ertheilten Aufträge wieder abzunehmen.

460.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Bemeſſung der Recognitions-Gelder von Waſſerwerken, vom 30. März 1830 [624]).

Die Finanzkammer wird ermächtigt, von Erhöhung der Rekognitions-Gelder von Waſſerwerken abzuſtehen, wenn ohne Benützung

623) Normal.-Buch des Fin.-Min.
624) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 428.

einer größeren Waſſerkraft und ohne Vermehrung der Räderzahl eine Veränderung in dem Werke und der Art des Betriebes vorgenommen wird.

461.

†) Geſetz, in Betreff der Uebernahme verſchiedener Schulden auf die Staats=Schulden=Zahlungs=Kaſſe in Folge früherer Länder=Erwerbungen,

vom 18. April 1830.

††) Geſetz, die Verzinſung und Tilgung der Staats=Schuld betreffend,

vom 26. April 1830.

462.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, in Betreff der Verhältniſſe des Staatsforſt=Perſonals zum k. Hofjägermeiſter=Amt,

vom 11. Mai 1830 [625]).

Es iſt neuerlich das Dienſtverhältniß des Staatsforſt=Perſonals zum k. Hofjägermeiſter=Amte zwiſchen dem k. Finanz=Miniſterium und der k. Hofdomänen=Kammer zur Erörterung gekommen und dießfalls S. K. M. Vortrag erſtattet worden.

Dem Finanz=Miniſterium iſt hierauf unter dem 6. dieß zu erkennen gegeben worden, daß S. K. M. nicht gemeint ſeyen, dem k. Hofjägermeiſter=Amte eine Disciplinar=Strafbefugniß gegen das Staatsforſt=Perſonal einzuräumen, dagegen zu dem Finanz=Miniſterium ſich verſehen, daß daſſelbe in Ungehorſamsfällen des gedachten Perſonals dem Hofjägermeiſter=Amte gegenüber jeder gegründeten Beſchwerde des Leztern mit der Schnelligkeit und dem Nachdruke, welche zu Aufrechthaltung des Anſehens deſſelben unerläßlich ſind, abhelfen zu laſſen, nicht ermangeln werde.

Die ꝛc. wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſezt, daß von derſelben in vorkommenden Fällen der ernſtliche Bedacht zu nehmen iſt, daß die Abſicht S. K. M. vollſtändig erreicht, und das Anſehen und die Wirkſamkeit des k. Hofjägermeiſter=Amtes geſichert werde.

---

†) Regbl. von 1830. S. 177. S. die Staatsgrundgeſetze. Nachtrag.
††) Regbl. von 1830. S. 183 ff. S. Steuergeſetze. S. 1666.
625) Normalien=Buch des Fin.=Min.

463.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Befugniß der Forſtämter zu Erkennung von Disciplinarſtrafen gegen die Ortsvorſtände,

vom 18. Mai 1830 [626]).

Da über eine Disciplinar-Strafgewalt der Forſtämter gegen die Ortsvorſtände innerhalb ihres geſezlichen Strafmaßes, unter Vorbehalt des geſezlich geſtatteten Recurſes der Geſtraften an die Finanzkammern, in denjenigen Fällen kein Zweifel ſich ergeben kann, bei welchen die Forſtämter nicht als Verwalter von Domanial-Eigenthum, ſondern als Organe der Staatsgewalt, mithin namentlich in Forſtſtrafſachen handeln, ſo wird im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterium des Innern der Finanzkammer der Auftrag ertheilt, dieſem gemäß die Forſtämter zu beſcheiden.

464.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Anordnung periodiſcher Ueberſichten über die Haupt-Reſultate der Forſtverwaltung,

vom 26. Mai 1830 [627]).

Da dem Finanz-Miniſterium ſeit Auflöſung des Forſtrathes die Ueberſichten über die Haupt-Reſultate der Forſtverwaltung abgehen, welche früher an den K. Forſtrath einzuſenden waren und von dieſem dem Finanz-Miniſterium alljährlich vorgelegt wurden; ſo erhält die Finanzkammer den Auftrag, aus den bei derſelben einkommenden periodiſchen Berichten der Forſtämter künftig folgende Hauptüberſichten, abgetheilt nach Forſtämtern und Revieren, einzuſenden und zwar:

1) über die genehmigten jährlichen Culturplane nach Maßgabe der Vorſchrift vom 8. Oct. 1827 Nro. 8622 und dem Formular XXX. bei der Inſtruction für die Förſter vom 11. März 1822 in zwei Abtheilungen über die Staats- und über die übrigen Waldungen,

je auf den 1. Septbr.

In der Ueberſicht der Culturplane in Staatswaldungen ſind aus dem Formular XXIX. die Rubriken voranzuſtellen:

Oede Wald-Pläze
in den Hochwaldungen,

626) Normal.-Buch des Fin.-Min.
627) Normal.-Buch des Finanz-Miniſt.

Eichen, Buchen, Nadelholz,
in den Niederwaldungen,
Claſſe A. B. C.
in den gemiſchten Beſtänden.

2) Ueber die vollzogenen Culturen nach derſelben Vorſchrift und Formular in zwei Abtheilungen über die Staats= und übrigen Waldungen,

je auf den 1. Dezember.

3) Ueber die jährlichen Nuzungsplane, nach dem Formular zur Inſtruction der Oberförſter von 1822. Nro. XIII. in 2 Abtheilungen über die Staats= und die übrigen Waldungen,

je auf den 1. November.

4) Ueber die Fällungsnachweiſungen, nach der Vorſchrift an den Forſtrath vom 1. März und 15. April 1824 (Nro. 1822 und 3473) und vom 18. Juni 1825 (Nro. 7876) und nach dem Formular bei der Inſtr. der Oberförſter von 1822. §. 33. Nr. XXII. in 2 Abtheilungen über die Staats= und übrigen Waldungen

je auf den 15. September.

5) Ueber die Verwendung des Material= (Holz) Ertrages aus Staatswaldungen nach dem beiliegenden Formular.

6) Ueber die genehmigten Holzpreiſe jeden Reviers beim Verkauf aus Staatswaldungen nach den Formularien zur Inſtruction der Oberförſter Nro. XVII. und XVIII. mit Bemerkungen, ob und warum Erhöhungen oder Verminderungen der früheren Preiſe angeordnet worden ſeyen.

alle 3 Jahre auf den 1. Dezember
und erſtmals nachträglich für 18²⁹/₃₀.

7) Ueber die Waid=, Trieb=, Gräſerei= und Streu=Gerechtſame in den Staatswaldungen nach dem Formular zur Inſtruction der Oberförſter Nro. XXIII. jedoch mit Weglaſſung der einzelnen Namen, ſummariſch von jedem Revier

auf den 1. Mai.

8) Ueber die Steinbrüche, Lehm=, Thon=, Sand= und Mergelgruben in den Staatswaldungen nach dem Formular zur Inſtruction der Förſter von 1822. Nro. XVII.

auf den 1. Mai.

9) Ueber die Harznutzungen in Staatswaldungen, ſummariſch mit folgenden Rubriken:

a) Revier,
b) Morgenzahl,
c) Ausübung
  1) gegen Bezahlung,
    aa) Beſtand.
    bb) Accord.
  2) unentgeldlich,

auf den 1. April.

Das Formular XVIII. bei der Inſtruction für die Förſter iſt für die Zukunft dadurch zu vervollſtändigen, daß

1) ſtatt „Alter des Beſtandes" künftig „Alter und Beſchaffenheit des Beſtandes" angegeben und

2) in 2 weitern Rubriken bemerkt wird

a) von welcher Stärke die Stämme angeriſſen werden,

b) wie oft angeriſſen und Harz abgenommen werden darf.

10) Ueber die vollzogene Abrügung der Waldvergehen nach dem Formular zur Inſtruction für die Oberförſter Nro. 1

auf den 1. Auguſt.

11) Ueber die ſämtlichen Veränderungen des Areals in Staats-, Hof-domänenkammerlichen-, gutsherrlichen-, Privat-, Gemeinde- oder Stiftungswaldungen, durch Verkauf, Ausrodung und andere Weiſe, ſo wie durch Ankauf, Waldanpflanzung ꝛc. je mit abgeſonderter Anzeige der Morgenzahl

auf den 1. Juli.

Sämtliche Ueberſichten ſind erſtmals auf den nächſten Verfall-Termin, diejenigen aber über die Fällungsnachweiſungen ſind ſchon fürs Vergangene von $18^{27}/_{28}$ inner 2 Monaten einzuſenden.

465.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Berechnung des Aufwandes für den Einzug und das Abholen von Frucht-Gefällen bei deren Ablöſung betreffend,

vom 3. Juni 1830 [628]).

Es iſt ſchon mehrmal vorgekommen, daß bei Gefäll-Ablöſungen der Aufwand, den die Finanzverwaltung für den Einzug und das Abholen der Früchte im Orte des Gefällpflichtigen zu machen hat, am Geldbetrage des Gefälles in Abzug gebracht, und nur der reine Betrag deſſelben capitaliſirt worden iſt. Dieſer Verfahrungsweiſe liegt die Vorausſetzung zu Grund, daß der Gefällpflichtige nur denjenigen Werth zu reluiren habe, den das Gefäll für die Verwaltung nach Abzug des auf die Erhebung zu machenden Aufwandes habe.

Dieſe Vorausſetzung iſt aber unrichtig, da der Gefällpflichtige ſeine Abgabe in demjenigen Betrage abzutragen hat, was ſie ihn koſtet, und keine Anſprache auf die Verwaltungskoſten zu machen hat, welche nicht auf ihm als Gefällpflichtigen, ſondern auf der Geſammtheit der Steuerpflichtigen ruhen, und daher nur dieſen, werden ſie einmal erſpart, zu gut kommen können. Vrgl. Ständiſche Verhandlungen von 1821. XIII. Heft. S. 1120. 1125. Zwar hat das Geſetz zwiſchen den Gefällpflichtigen, die ihre Früchte auf die

628) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

herrſchaftlichen Fruchtkäſten führen müſſen, und denjenigen, bei welchen ſie abgeholt werden, keinen Unterſchied gemacht; daraus folgt aber nicht, daß letzteren hiefür eine Schadloshaltung gebühre, denn ſie würden in dieſem Falle ſogar billiger behandelt, als diejenigen, bei welchen die Gültlaſt wegen des Fuhrlohnes drückender iſt, und für etwas entſchädigt werden, was ihnen gar keinen Aufwand gemacht hat. Aus dem nämlichen Grunde müßte der Gültpflichtige eines Privaten, der ſich die Früchte auf ſeine Koſten 10 bis 20 Stunden Wegs zuführen läßt, auch die Fuhrkoſten anzuſprechen haben.

Es kann daher nur in dem Falle von einem Abzug die Rede ſeyn, wenn der Gefällpflichtige von Gültberechtigten eine wirkliche Gegenleiſtung anzuſprechen hat, beſtehe dieſe in einer Lieferungsgebühr an Brod, an Geld oder einer beſtimmten Fuhrlohns=Entſchädigung. Letztere iſt mit obigem Hauptfalle in ſo fern nicht analog, als dieſem das Recht zuſteht, ſeine Früchte um dieſen Preis zu führen, mithin auch bei der Gefällablöſung für dieſes Recht entſchädigt werden muß, während dem Andern dieſe Befugniß nicht zuſteht, und es in der Willkühr der Gefällberechtigung ſtünde, die Früchte des Letztern in ſeinem Wohnorte zu verkaufen, um ſich die Fuhrkoſten zu erſparen.

Auſſerdem iſt gerade wegen der größeren Koſten, welche mit der Erhebung der kleinen Gefälle bis auf 10 fl. verbunden ſind, der Ablöſungsmaßſtab auf das 20fache geſezt worden, und die Fruchtpreiſe ſind ebenfalls ſo billig angeſezt, daß in beiden Verhältniſſen Aufmunterung genug zur Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Grundlaſten liegt.

Dieſe Erläuterung iſt an ſämtliche Cameral=Aemter auszuſchreiben, und es haben ſich ſowohl dieſe als die Finanz=Kammern für die Zukunft hienach zu achten.

Sollten bei einer Ablöſung beſondere Milderungsgründe vorkommen, ſo ſind dieſe dem Finanz=Miniſterium mit Bericht vorzulegen, worauf mit möglicher Rückſichtsnahme auf dieſelbe weitere Entſchließung erfolgen wird.

466.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer in — (auch an die übrigen Finanzkammern ausgeſchrieben), betreffend die Geſtattung des Gebrauchs hölzerner Hacken beim Sammeln des Leſeholzes,

vom 10. Juni 1830 [629]).

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen vom —, betreffend das Geſuch der Gemeinde N., um Unterſtützung mit Brenn=

629) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 460. S. Verf. vom 16. Auguſt 1831.

holz, Verwilligung zweier Holztage wöchentlich, und um Erlaubniß, beim Leſeholz-Sammeln, wie früher, hölzerner Hacken ſich bedienen zu dürfen, hiemit in Gemäßheit höchſter Entſchließung zu erkennen gegeben, daß die erſte Bitte durch die inzwiſchen getroffene allgemeine Verfügung wegen Unterſtützung armer Gemeinden mit Holz als erledigt betrachtet wird, und was die wöchentlichen Leſeholztage betrifft, deren Beſtimmung nach den Umſtänden dem Oberförſter nach §. 37 ſeiner Inſtruktion überlaſſen bleibt.

Hinſichtlich der dritten Bitte haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt genehmigt, daß der Gebrauch hölzerner Hacken bei dem Leſeholz-Sammeln zum Abreiſen dürrer Aeſte geſtattet und nur der Mißbrauch derſelben zum Abreiſen grünen Holzes beſtraft werden ſolle.

Die Finanzkammer hat ſich hiernach nicht nur bei der Gemeinde N., ſondern allgemein zu benehmen und das Erforderliche zu verfügen, und wird derſelben bemerkt, daß unter dem Verbot des Gebrauchs der Waffen oder ſchneidender Werkzeuge der Gebrauch hölzerner Hacken nicht begriffen ſeyn kann.

467.

Bekanntmachung des Bergraths, den Verkauf des Stein- und Viehſalzes betreffend,

vom 27. Juli 1830 [630]).

468.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Waldmäntel bei Wald-Ausſtockungen,

vom 6. Auguſt 1830 [631]).

Der Finanzkammer wird auf die gemachte Anfrage: ob bei Wald-Ausſtockungen der Nebenlieger berechtigt ſey, von dem Aus-

630) Rgbl. S. 337 ff. Abgedr. im III. Theil. S. 723. Gleichwohl ihrem ganzen Inhalte nach hieher gehörig.

S. eine Beſtimmung in Betreff des Verkaufs von gemahlenem Steinſalz in einer Verf. des Fin.-Min. vom 30. October 1830, und die völlige Aenderung der Salz-Verkaufs-Weiſe in einer Verf. vom 30. Dezember 1833.

631) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 461.

ſtockenden verlangen zu können, einen Waldmantel zum Schutze ſeines Holzbeſtandes ſtehen zu laſſen, hiemit erwiedert, daß die Nebenlieger allerdings in Fällen hiezu berechtigt ſind, wo der unmittelbar anſtoßende Stangen- oder Baumholz-Beſtand durch das gänzliche Abholzen und Roden der zum Ausſtocke beſtimmten Fläche einer Beſchädigung durch Sturmwinde, oder auch durch das Abhauen und Roden der Wurzeln von dem am Untermarke ſtehenden Stangen- und Stamm-Holze ausgeſetzt wird.

Es iſt daher die von der Finanzkammer an das Forſtamt N. auf die Beſchwerde-Führung des ꝛc. gegen das Waldausſtocken einiger Privaten erlaſſene Verfügung, „daß von den auszuſtockenden Waldungen, ſo lange ein hinlänglicher breiter Saum (Mantel) ſtehen bleiben ſoll, bis die anſtoßenden Holzbeſtände ſo erſtarkt ſind, daß durch eine Abholzung dieſes Mantels kein Nachtheil für den anſtoßenden Holzbeſtand mehr zu befürchten iſt," der Sache ganz angemeſſen gefunden worden, indem überhaupt die Zuläßigkeit der Waldausſtockungen neben Anderem hauptſächlich auch davon abhängig iſt, daß dadurch den anſtoßenden Waldbeſitzern kein erweislicher Schaden zugefügt wird.

469.

†) K. Verordnung, betreffend den Geſchäftsgang bei der Kraftloserklärung von Staats-Schuld-Urkunden,

vom 15. Auguſt 1830.

470.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, die ſtückweiſe Verpachtung von Staats-Domainen auf Lebenszeit der Pächter betreffend,

vom 23. September 1830 [632]).

Der Finanz-Kammer wird auf ihren Bericht vom 17. Septbr. 1830, betreffend die Verpachtung des Schloßgutes Waſſeralfingen, Kameralamts Aalen, folgendes zu erkennen gegeben.

Eine lebenslängliche ſtückweiſe Verpachtung einer auf einer Gemeindemarkung liegenden Domäne iſt einem Zeitpachte in allen

†) Rgbl. von 1830. S. 341. S. Gerichtsgeſetze. Vgl. die Steuergeſetze. S. 1775.

632) Norm.-Buch des Fin.-Min.

denjenigen Fällen vorzuziehen, wo die eigenthümliche Güterfläche der Bürger in einem ungünſtigen Verhältniß zur Bevölkerung ſteht, und wo alſo ſtaatswirthſchaftliche Rückſichten gebieten, die Güter um angemeſſene Preiße nach und nach in das Eigenthum der Gemeindeglieder zu bringen.

Dieſe Abſicht wird bei einem Zeitpachte nicht erreicht, wie eine mehrfältige Erfahrung und namentlich im vorliegenden Falle erwieſen hat.

Die erſte Rückſicht iſt: daß nicht zu viele Güter auf einmal zum Verkaufe ausgeboten werden, und daß der Moment des Verkaufes rein dem Zufalle überlaſſen bleibe, weil (im Fall eines periodiſchen Verkaufes von etwa 5 zu 5 Jahren) ein angekündigter ſpäterer Verkauf die Concurrenz bei einem jezigen Verkaufe lähmt, und beinahe die nämliche Wirkung hat, wie wenn das Angebot zur Nachfrage zum Nachtheil des Verkäufers geſtört wird.

Bei der in Waſſeralfingen eingeleiteten ſtückweiſen Verpachtung würde man daher nach 9, nach 18 Jahren auf dem nämlichen Standpunkte ſtehen, auf dem man ſich gegenwärtig befindet.

Die zum Verkaufe ausgebotene Güterfläche würde für die Concurrenz zu groß ſeyn, den Kaufsliebhabern würde es theils an Mitteln, theils an den öconomiſchen Einrichtungen fehlen, um ſich zu angemeſſenen Preißen verſtehen zu können.

Dieſe Nachtheile werden bei einem lebenslänglichen ſtückweiſen Pachte und dem darauf folgenden Verkaufe der Güter auf die einfachſte Weiſe vermieden. Das Angebot kommt zur Nachfrage ſehr ſelten in ein Mißverhältniß, die Concurrenz bleibt ſtets lebendig, die Ausſicht auf Erzielung angemeſſener Kaufspreiße iſt begründet, und Verabredungen ſteht das particuläre Intereſſe der Kaufsluſtigen entgegen.

Ausserdem gewährt dieſe Verpachtungsart noch folgende Vortheile: Der Pächter behandelt das Gut wie ſein eigenes, weil er das Ende der Pachtzeit nicht kennt, während beym ſtückweiſen Zeitpachte die Güter meiſtens ausgeſogen werden.

Die Ueberzeugung, daß er die Güter, die er gepachtet hat, ſo lang er lebt, nicht mehr verliert, macht ihm bleibende ökonomiſche Einrichtungen, als Vergrößerung des Stalles, der Scheune ꝛc. möglich, der Wohlſtand der Gemeinde-Angehörigen wird mit dem nämlichen Erfolge begründet, wie wenn die Güter jezt ſchon ihr Eigenthum wären, und alle dieſe Verhältniße können nur angemeſſene Kaufspreiße erwarten laſſen.

Indem daher die Finanzkammer hiemit angewieſen wird, ſich in allen künftigen Fällen nach jedesmal zuvor eingeholter Ermächtigung, wenn es die Zertrennung einer bisher in Zeitpacht hingegebenen Domäne gilt, hienach zu benehmen, wird derſelben aufgegeben, vor Genehmigung des bereits getroffenen Zeitpachtes, jedoch unter Vorbehalt deſſelben, aufs ſchleunigſte einen Verpachtungs-Verſuch auf die Lebensdauer der Pächter zu machen, und das Reſultat wieder vorzulegen.

471.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der in dem Geſetz vom 23ten Juni 1821 vorgeſchriebenen Naturalien-Preiſe auf die Ablöſung von Gülten über 10 fl.,

vom 19. October 1830 [633]).

S. K. M. haben durch h. Reſol. vom 27ten Sept. 1830 gn. zu verfügen geruht, daß die Natural-Gülten, deren Größe über 10 fl. betrage, im Falle der Ablößung in den nämlichen Preiſen berechnet werden ſollen, wie ſolche in dem Geſeze vom 23ten Juni 1821 für die Ablößung kleinerer Gült-Poſten vorgeſchrieben ſind.

Der Ablößungsmaasſtab bleibt aber der fünf- und zwanzigfache, und iſt jede Ablößung einer über 10 fl. betragenden Gülte, wie bisher, zur Genehmigung beſonders vorzulegen.

472.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, den Verkauf gemahlenen Steinſalzes betreffend,

vom 30. October 1830 [634]).

Da es in der höchſten Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät liegt, den Ankauf und Gebrauch des Steinſalzes, in dem durch die Verabſchiedung feſtgeſetzten Quantum, den Conſumenten ſo viel als möglich zu erleichtern, ſo haben Höchſtdieſelben mittelſt Entſchließung vom 27. d. M. zu verfügen geruht,

> daß das Steinſalz auch in gemahlenem Zuſtande für den Preis von 2 kr. pr. Pfund, der in keinem Falle überſchritten werden darf, abgegeben werde.

Es iſt deshalb die Anordnung getroffen, daß eine angemeſſene Quantität gemahlenes Steinſalz auf ſämtlichen Faktorien bereit gehalten werde, und es werden die Oberämter von dem K. Bergrath ungeſäumt die Aufforderung erhalten, den ungefähren Bedarf an gemahlenem Steinſalz näher anzugeben, worauf die Abgabe ſogleich eingeleitet werden wird.

Stuttgart den 30. Oktober 1830. Varnbüler.

633) Norm.-Buch des Fin.-Min. Eine Aenderung rückſichtlich des Haberpreiſes ſ. in einem Erl. des Fin.-Min. vom 20. Februar 1838.

634) Rgbl. S. 503.

473.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Vorſchriften wegen Beeidigung der Viehhirten,

vom 23. November 1830 [635]).

Aus den, von den Finanzkammern erſtatteten Berichten über die Weiſe, wie es von den Forſtämtern mit Beeidigung der Hirten und mit Beſtrafung der unterlaſſenen Stellung derſelben zu dieſem Behufe gehalten werde, hat ſich ergeben, daß hiebei eine ſehr abweichende Behandlung Statt finde.

In Gemäßheit der beſtehenden Geſetze werden daher der Finanzkammer in dieſer Beziehung folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Jede Gemeinde und jeder Weiler iſt ſchuldig, die aufgeſtellten Viehhirten dem Forſtamte zur Beeidigung zu ſtellen, ohne Unterſchied, ob der Weide-Bezirk in einem Walde oder einer eigentlichen Viehweide oder nur in der Feldmarkung einer Gemeinde oder eines Weilers beſteht.

   Dagegen kann die Stellung der Viehhirten einzelner Privat-Perſonen, Guts- oder Hof-Beſitzer zur forſtamtlichen Beeidigung unter keinerlei Umſtänden gefordert werden, und es findet daher die Beeidigung ſolcher Hirten überhaupt nicht Statt.

2) Wegen unterlaſſener Stellung der Hirten zur Beeidigung wird der Orts-Vorſteher, welcher in der Gemeinde oder dem Weiler ſelbſt wohnt, oder doch in der Beſtellung der Hirten ſelbſt Antheil genommen hat, mit der Legal-Strafe von 10 fl., im andern Falle aber mit einer willkürlichen Ungehorſamsſtrafe belegt.

3) Die Eigenthümer des Viehes ſind für die vorfallenden Weidevergehen verantwortlich, wenn ihr Vieh nicht unter der gemeinſchaftlichen, einem beeidigten Hirten anvertrauten, Heerde lauft.

474.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Anordnung über die Ablöſung der Sterbfall- und Handlohn-Gebühren von den ſogenannten Trägerei- und Zins-Gütern,

vom 24. November 1830 [636]).

In eilf Orten des Cameralbezirks N., wo von vielen, ſowohl einzelnen, als ganzen Trägerei-Gütern Handlohn- und Sterbfall-

635) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 462.
636) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 428 ff.

Gebühren zu bezahlen waren, und wo die Anwendung der Beſtimmungen des zweiten Edikts vom 18. November 1817 und der nachträglichen Verordnungen vom 13. und 23. September 1818 eigenthümliche Schwierigkeiten fand, iſt in neueſter Zeit eine vollſtändige Ablöſung dieſer ſämtlichen Gebühren in der Art zu Stande gekommen, daß in jeder Gemeinde der Durchſchnittsbetrag, welcher ſich aus einer dreißigjährigen Bilanz über die wirklich bezogenen Sterbfall= und Handlohns=Gebühren ergab, zum Anhaltspunkte der Ablöſung genommen, die Unter=Austheilung den Güterbeſitzern überlaſſen und die Bezahlung des Ablöſungs=Capitals in ſechs unverzinslichen Jahresfriſten verwilligt worden iſt.

Die Anwendung der gewöhnlichen Ablöſungs=Normen fand nämlich beſonders bei den Sterbfall=Gebühren Anſtand. Sie beſtanden in dem beſten Stücke Vieh oder, wenn keines vorhanden war, im ſiebenzigſten Theile des ganzen Vermögens. Hinterließ der Träger oder Beſitzer eines für ſich beſtehenden handlohnbaren Grundſtücks ein bedeutendes Vermögen, ſo war, wenn kein Stück Vieh vorhanden war, die Abgabe unverhältnißmäßig groß; ſtarb er aber ohne Vermögen, ſo konnte auch keine Fallgebühr erhoben werden, und ſo konnte es öfters kommen, daß der Beſitzer eines einzigen, der Fallgebühr unterworfenen, Grundſtücks bei Weitem mehr bezahlen mußte, als alle Beſitzer eines größeren Trägerei=Guts zuſammen.

Wenn nun gleich durch die oben angedeutete Behandlung der Sache jene Ungleichheit nicht aufgehoben ward, ſo fiel ſie doch nicht auf den Einzelnen, ſondern ſie vertheilte ſich auf alle Beſitzer ſolcher Güter im Intereſſe derſelben, weil über kurz oder lang auch für ſie eine ſolche Ungleichheit hätte eintreten können.

Da nun Seine Königliche Majeſtät aus Veranlaſſung dieſer Ablöſungen durch höchſtes Reſcript vom 5. November 1830 gnädigſt zu befehlen geruht haben, daß „dergleichen Ablöſungen, indem derlei Gefälle mit dem gegenwärtig beſtehenden Finanzſyſteme nicht mehr im Einklange ſeyen, allerwärts begünſtigt werden ſollen", ſo ſind ſämtliche K. Cameral=Aemter, in welchen ſich noch ſolche Gefälle befinden, aufzufordern, ſich die Ablöſung derſelben in der hiernach angegebenen Richtung auf's Ernſtlichſte angelegen ſeyn zu laſſen, indem ſie hierdurch nicht allein die Verwaltung vereinfachen, ſondern auch eine Maaßregel durchführen, die die Erleichterung des Grundeigenthums an die billigſten Bedingungen knüpft.

Zur Vollziehung werden folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Sind nur ſolche Güter der hier vorgezeichneten Behandlung zu unterwerfen, welche bis zum Jahre 1817 erblehnbar waren, und nun zertrennt ſind (Trägerei=Güter), oder welche nur einzelne für ſich beſtehende handlohnbare Stücke bilden.

2) Iſt aus den Rechnungen und andern öffentlichen Dokumenten für jede Gemeinde zu erheben, wie viel die Finanz=Verwaltung in einer Reihe von 30—40 Jahren an Sterbfall= und Handlohns=Gebühren (jede Gattung abgetheilt) wirklich bezogen hat. Der Durchſchnitt von ein Dreißigſtel oder ein Vier=

zigſtel bildet die Summe, die im ſechzehnfachen Betrage abgelöst werden ſolle. Wenn die Dokumente es möglich machen, ſo iſt überall einer vierzigjährigen Bilanz der Vorzug zu geben, da dieſe für beide Theile um ſo zuverläßiger wird, eine je längere Periode ſie umfaßt.

3) Wenn jedoch die Beſitzer ſolcher Trägerei-Güter in einer Gemeinde, oder die Beſitzer einzelner Grundſtücke die Berechnung des Ablöſungs-Capitals nach den drei letzten Veränderungsfällen und überhaupt nach den Beſtimmungen der oben angeführten Geſetze verlangen, ſo ſind ſie nach letztern zu behandeln, indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß die hier gegebenen, auf Abkürzung des Geſchäfts berechneten Normen nur auf freiwilliger Uebereinkunft mit den Grundbeſitzern beruhen, mithin nur in dem Falle in Anwendung kommen können, wenn die Abgabepflichtigen nicht nach den bisherigen Normen behandelt ſeyn wollen.

4) Die Repartition des Ablöſungs-Capitals, ſey es dem Werthe der Güter oder dem Steuerkataſter nach, iſt in der Regel den Betheiligten zu überlaſſen; jedoch hat ſich der Beamte auf Verlangen derſelben zu unterziehen, und jedenfalls dafür zu ſorgen, daß ſolche nach richtigen Grundſätzen und unparteiiſch geſchehe, und daß rückſichtlich der Bezahlung entweder durch Beſtellung eines Pfandrechtes oder durch Bürgſchaft Sicherheit geleiſtet werde.

5) Zur Bezahlung des Ablöſungs-Capitals ſind höchſtens ſechs unverzinsliche Jahresziele zu geſtatten.

6) Vom Tage der höchſten Genehmigung an, welche nicht über jede einzelne Ablöſung, ſondern, wenn das Geſchäft in einem Orte beendigt iſt, eingeholt werden muß, findet der Beſtimmung 5) ungeachtet kein Sterbfall- oder Handlohns-Anſatz mehr Statt.

7) Die Unterhandlung iſt in der Regel mit den Abgabepflichtigen ſelbſt vorzunehmen. Wenn jedoch dieſe es vorziehen, eine Deputation hierzu zu beſtimmen, oder wenn ſie den Gemeinderath damit beauftragen, ſo kann die Unterhandlung auch mit letzteren vorgenommen werden; der Ablöſungsvertrag muß aber jedenfalls von allen Betheiligten unterzeichnet werden.

8) Die Durchſchnitts-Berechnungen ſind vor der Unterhandlung von der K. Finanzkammer zu prüfen.

Sobald ſie das Cameralamt zurückerhalten hat, werden ſie den Ortsvorſtehern mit einer kurzen Vertrags-Punktation und einer deutlichen Belehrung zugeſtellt, mit dem Auftrage, das Ganze den Güterbeſitzern zu eröffnen, und ſie darüber zu hören, ob ſie unter dieſen Bedingungen zur Ablöſung geneigt ſeyen? Ein Hauptmoment des Gelingens wird ohne Zweifel darin liegen, wenn zugleich geſagt werden kann, wieviel an der Ablöſungsſumme, vorbehältlich einer genaueren Repartition (Art. 4), auf einen Morgen Feldes komme.

9) Wenn ſich die Güterbeſitzer zur Ablöſung verſtehen, ſo kann der Vertrag, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung, ſogleich abgeſchloſſen werden; ſollten ſich aber Anſtände erheben, ſo hat der Beamte, wenn es nicht gelegenheitlich eines andern Geſchäfts geſchehen kann, ſich ſelbſt in den Ort zu verfügen und dieſe Anſtände durch mündliche Belehrung zu berichtigen.

10) Um eine Ueberſicht über die ganze Aufgabe, ſo wie über den Fortgang des Ablöſungs=Geſchäfts zu bekommen, haben die Cameralämter binnen vier Wochen nach Empfang dieſes ein Verzeichniß über diejenigen Orte, in welchen ſie dergleichen Abgaben (Art. 1) noch zu beziehen haben, der K. Finanz=Kammer einzuſenden, und wenn die Durchſchnitts=Berechnungen gefertigt und geprüft ſind, ſo iſt der Duchſchnittsbetrag der Sterbfall= und Handlohns=Gebühren nachzutragen. Die K. Finanzkammer fertigt ſodann eine Hauptliſte und ſchickt ſolche zum K. Finanz=Miniſterium ein.

Dieſe Hauptliſte wird bis zum 1. Juli 1831 erwartet, und von Halbjahr zu Halbjahr iſt über den Fortgang des Geſchäfts Bericht zu erſtatten.

Da das Geſchäft, wenn die Durchſchnitts=Berechnungen gefertigt ſind, nur wenig Mühe macht, ſo kann keine Rede davon ſeyn, eigene Commiſſäre hierzu aufzuſtellen, und auch jene Berechnungen, die nur nach Orten und Gefäll=Gattungen abgetheilt werden dürfen, werden ſo einfach, daß diejenigen Beamten, denen an der Entfernung dieſer für die Guts=Beſitzer wie für die Verwaltung gleich läſtigen Abgabe liegt, ſich hierdurch nicht für beſchwert erachten können.

475.

Bekanntmachung des Juſtiz=Miniſteriums, betreffend die Auflöſung des Bergamtes in Chriſtophsthal,

vom 13. Dezember 1830 [637]).

Seine Königliche Majeſtät haben nach Vernehmung des K. Geheimenraths, vermöge höchſter Verordnung vom 4. v. M., das Bergamt zu Chriſtophsthal, nachdem deſſen Wirkſamkeit ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren der That nach aufgehört hatte, förmlich aufzulöſen und die Gerechtſame dieſer Behörde, als Juſtiz=Stelle, an die ordentlichen Gerichte zu überweiſen befohlen. In Gemäßheit dieſer höchſten Anordnung ſind die Funktionen jenes Bergamts (unter alleinigem Vorbehalte der den Hüttenbeamten bisher zugeſtandenen polizeilichen Strafbefugniß), ſo weit die Zuſtändigkeit

---

637) Rgbl. S. 541.

der Orts-Obrigkeit nicht begründet iſt, an das K. Oberamts-Gericht Freudenſtadt übergegangen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. December 1830. Maucler.

476.

†) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagdgewehre,

vom 13. Januar 1831.

477.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhinderung des Ueberbauens der an die Staatswaldungen ſtoßenden Güter,

vom 25. Januar 1831 [638]).

Es ſind ſchon mehrmals Fälle von Eingriffen in das Staatswald-Eigenthum durch Ueberbauen daran ſtoßender Güter vorgekommen, welche, ſobald eine richtige Verſteinung vorhanden, und die Waldgrenze kenntlich iſt, ſogleich bemerkt werden ſollten.

Den Forſtämtern und Förſtern iſt zu empfehlen, die durch die Dienſt-Inſtructionen beziehungsweiſe in dem §. 19. und 41. vorgeſchriebenen jährlichen Waldgrenz-Unterſuchungen pünktlich vorzunehmen.

478.

††) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee betr.,

vom 10. Februar 1831.

---

†) Regbl. von 1831. S. 48. Samml. der Reg.-Geſetze. S. o. a. Verf. vom 5. Juli 1819. und Verf. vom 9. Dezember 1837.

638) Normalien-Buch des Fin.-Min.

††) Regbl. von 1831. S. 115 ff. S. Samml. der Reg.-Geſetze. Beſtimmungen hinſichtlich der Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung, ſowie der Novalzehntberechtigung, ähnlich wie in früheren Declarationen fürſtlicher Häuſer.

479.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Nutzungs-Rechte Dritter in den Staats-Forſten des Schwarzwald-Kreiſes,

vom 28. Februar 1831 [639]).

S. K. M. haben, aus Veranlaſſung eines Höchſtdenſelben über die vielen Nutzungs-Rechte im Schwarzwald erſtatteten Berichtes, dem Finanz-Miniſterium durch hohe Entſchließung vom 23. d. M. die höchſte Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, daß da, wo es ſich von unzweifelhaften Berechtigungen der Gemeinde, einzelnen Guts-Beſizer ꝛc. handelt, dieſelben gehörig geachtet, und in der Ausübung nicht erſchwert, in zweifelhaften Fällen aber niemals mit empfindlicher Strenge und Härte verfahren, und daß auch da, wo nur von — durch ein längeres Herkommen unterſtüzten Vergünſtigungen die Rede iſt, dieſe nicht ohne Noth verkümmert, vielmehr auch hierin, ſo weit es mit den unabweislichen Rükſichten für die Holzzucht vereinbar iſt, mit aller Billigkeit gehandelt werden ſoll, damit jeder irgend gegründete Anlaß zu Beſchwerden vermieden werde, als worauf die Behörden alle Sorgfalt zu wenden haben.

Indem die ꝛc. angewieſen wird, die Forſtämter zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu ſetzen, nnd ſelbſt über die Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen, erhält ſie zugleich den Auftrag, denſelben zu empfehlen, auf die Feſtſtellung unbeſtimmter Waldberechtigungen, und, wo dieſe der Holzcultur nachtheilig ſind, deren Abfindung mittelſt gütlicher Uebereinkunft nach Kräften hinzuwirken.

480.

Erlaß des Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxtkreis, das Erforderniß von Situations-Plänen bei Neubau-Anträgen betreffend,

vom 1. März 1831 [640]).

Da bei einem neuen Bauweſen hinſichtlich der Wahl des Bauplatzes leicht Mißgriffe geſchehen können, wenn der höheren Behörde nicht ein Situationsplan über den Bauplatz vorgelegt wird, ſo hat die Finanzkammer bei künftigen Neubauten jedesmal über die Lage des Bauplatzes und ſeiner Umgebungen eine Zeichnung

---

639) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.
640) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

einzufordern, welche übrigens ganz einfach mit Bleiſtift gefertigt ſeyn darf, in welcher aber auch die Lage nach den Himmelsgegenden zu bezeichnen iſt.

481.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Meß-, Ueber- und Unter-Lagen bei dem abzugebenden Klafter-Holze,

vom 8. März 1831 [641]).

Das K. Finanz-Miniſterium hat aus den Berichten der Finanzkammern, das Waldmeß der Holz-Klaftern betreffend, erſehen, daß bei der großen Verſchiedenheit der Behandlung dieſes Gegenſtandes eine einſtweilige Verfügung dringend iſt, und verfügt daher, daß bei allem Holze, welches grün und friſch gehauen in Klaftern aufgeſetzt wird, eine Ueberlage von einem halben Schuh gegeben, oder vielmehr, daß die Klafter für grünes und friſch gehauenes Holz bei 6 Fuß Weite, 6½ Fuß hoch gemacht werden ſoll, wobei es nicht nöthig iſt, eine beſondere Ueberlage von gewiſſer Stärke auszuwählen. Halbe und Viertels-Klaftern ſind ſo viel möglich zu vermeiden, erhalten jedoch, wo ſie nicht umgangen werden können, die verhältnißmäßige Höhenzulage von ¼ und ⅛ Fuß. Auch die Unterlagen und Stützen erhält der Holz-Empfänger.

Durch dieſe Verfügung ſoll übrigens an dem Meſſe, in welchem Gerechtigkeits-Hölzer unentgeldlich, oder in beſtimmten Preiſen abgegeben worden ſind, lediglich nichts geändert werden, ebenſo werden bereits angefangene Schläge auf die bisherige Weiſe vollführt.

482.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Gewinnung von Eichengerb-Rinde und ihre Abgabe betreffend,

vom 9. März 1831 [642]).

In Betracht, daß das Gewerbe der Gerber alle Berückſichtigung verdient, und in Gemäßheit höchſten Befehls vom 28. Febr. d. J. wird der Finanz-Kammer aufgetragen, die pünktliche Befolgung der

641) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 462.
642) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

wegen der Gewinnung von Gerbrinde und deren Abgabe ergangenen Verordnungen der Forſtordnung, der Reſcripte vom 20. März 1810. und 5. Sept. 1812., desgleichen der Finanz=Miniſterial=Erlaße vom 14. März und 18. July 1825., und vom 5. Febr. und 27. März 1827 dem k. Forſtperſonal wiederholt gemeſſenſt aufzugeben.

1) Es bleibt dabei, daß das Bedürfniß der Gerber an Rinde, wie der Holzbedarf der Unterthanen, von den Forſtämtern aufgenommen, und daß denſelben in Zeiten und vor dem Eintritte der Holzfällungen Nachricht von dem Ertrage der Holz= (und Rinde=) Fällungen an Rinde gegeben werden ſoll.

2) Die Fällungszeit aller zur Rindegewinnung tauglichen Eichenſtämme, auch der mit Eichen in bedeutender Anzahl gemiſchten Stammhölzer bleibt in der Regel die Zeit des Safteintrittes.

Bei dem Bau= und Werkholze, das aus dieſer beſondern Veranlaßung im Saft gehauen werden muß, iſt die in dem Erlaße vom 14. März 1825. vorgezeichnete Vorſchriftsmaßregel, daß dergleichen Stämme, bis das Holz abgetroknet iſt, nicht ausgeäſtet und aufgearbeitet werden ſollen, zu beachten.

Sollten in Niederwaldungen Eichen vorkommen, welche, nicht zu Stammholz erzogen, ſondern mit den andern Hölzern auf Stokausſchlag gefällt werden, ſo können dieſelben, auch wenn das übrige Holz früher gehauen wird, doch bis zum Eintritte des Saftes übergehalten und nachgehauen werden.

3) Das Aufbereiten der Rinde, das Aufbinden derſelben in Büſcheln und das Aufſtellen der Rindeklaftern iſt den Gerbern zu überlaſſen.

4) Die Aufnahme oder der Abſtich der Rinde iſt ſo viel möglich zu beſchleunigen und nach der Vorſchrift vom 18. Juni 1825. zu behandeln.

5) Der Preiß der Rinde bleibt bis auf weiteres der Preiß des Scheiterklafters des Eichenholzes, oder wo andere als Eichenrinde benuzt würde, der betreffenden Holzgattung ohne Macherlohn, da das Erzeugniß an Rinde bei der feinern Sorte gar wohl auf das dreifache des Abganges am Meßholz ſteigen kann, mithin für die beſſere Rinde von ſelbſt ein höherer Preiß erfolgt.

Nur ausnahmsweiſe, und namentlich in dem Falle, wenn einzelne Stangen in Niederwaldungen bis zur Saftzeit übergehalten, und in ſo geringer Anzahl gefällt würden, daß die Rinde in geringen Quantitäten weit zuſammen getragen werden müßte, kann dieſelbe im Aufſtreich verkauft werden. Uebrigens wird der Finanz=Kammer zu erkennen gegeben, daß an geeigneten Stellen auf die Anlegung von Eichenſchälwaldungen der Bedacht genommen werden ſolle, wozu in ſolchen Fällen beſondere Veranlaſſung vorhanden ſeyn wird.

1) Bei der Cultur von Blößen und von ſchlecht beſtokten Beſtänden.

2) Bei ehemaligen Pflanzſchulen von Eichen, welche nicht zu rechter Zeit verpflanzt und daher zu ſtark geworden ſind.

3) Bei der Abholzung von Niederwaldungen, welche entweder ſchon grötentheils mit Eichen beſtanden, oder durch Einſteken von Eicheln in Beſtände zu verwandeln ſind, worinn die Eiche vorherrſcht, und in der Folge den Hauptbeſtand bilden kann.

Um ſich zu überzeugen, daß dieſe Vorſchriften gehörig befolgt werden, hat die Finanzkammer den Forſtämtern aufzutragen, nach Vollführung der Holzſchläge und Verwendung der Erzeugniſſe Bericht zu erſtatten,

wie viel Eichenholz in jedem Revier zur Fällung gekommen ſey,

ob als Stammholz, zerſtreut in den betreffenden Beſtänden, oder als Stangenholz, Buſchholz ꝛc., wann ſolches gefällt worden,

ob und wie die Rinde verwendet worden ſey, und in welchem Betrage.

Auch hat die Finanz-Kammer auf den 1. Nov. d. J. nach Vernehmung der Forſtämter Bericht zu erſtatten, was auf den Erlaß vom 14. März 1825 an den Forſtrath hinſichtlich der Anlegung und Bildung von Eichenſchälhölzern bereits geſchehen ſey und weiter zu thun ſein dürfte.

483.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Holznutzungs- und Cultur-Plane, zu Vervollſtändigung der in den Forſtdienſt-Inſtructionen enthaltenen diesfallſigen Beſtimmungen,

vom 6. April 1831 [643]).

Das Finanz-Miniſterium hat für nothwendig erachtet, bei der in ſämmtlichen Forſten neu beginnenden 10jährigen Holznuzungsperiode für die Staatswaldungen ſowohl die bereits vorgelegten als die noch zu entwerfenden Nutzungs- und Culturplane mit möglichſter Umſicht prüfen zu laſſen, und zu Bezweckung einer Gleichförmigkeit, hauptſächlich aber der Anwendung gleicher Grundſätze bei der Beſtimmung des Betriebes und der Umtriebszeit bei der Holzertragsabſchätzung ꝛc. noch weitere Vorſchriften zur Vervollſtändigung der in den Dienſtinſtructionen enthaltenen Beſtimmungen zu geben.

Nachdem die in Folge höchſter Entſchließung vom 7. Juny v. J. niedergeſezt geweſene beſondere Commiſſion das Ergebniß ihrer Be-

---

643) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums. S. Erlaſſe deſſelben vom 9. Dezember 1834 und 28. Januar 1845.

rathungen im Sept. v. J. vorgelegt hat, werden der Finanz=Kammer nachſtehende **allgemeine** Anordnungen zu Beſorgung des Weitern bekannt gemacht.

1) In ſämmtlichen Forſten, mithin auch in denen, wo die Staats=waldungen noch nicht vermeſſen ſind, ſind neue Waldbeſchreibungen fertigen zu laſſen; dieſes Geſchäft darf nur bei ſolchen Waldungen für jezt im Anſtand bleiben, wo innerhalb 2 Jahren die Ergebniſſe von den durch das Landesvermeſſungs=Perſonal geſchehenen Holzbe=ſtands=Vermeſſungen Mittel zu einer ſichern Ausmittlnng des Ertrages an die Hand geben, worüber die Finanzkammer von dem Steuer=Collegium Nachricht einzuziehen hat.

Es bleibt zwar

2) den Oberförſtern überlaſſen, diejenigen Methoden bei der Holzertrags=Einſchätzung anzuwenden, welche ſie nach den gegebenen Umſtänden für die tauglichſten halten, es iſt aber in den Waldbe=ſchreibungen unfehlbar anzugeben, ob die Holzertrags=Beſtimmung auf einer bloſen Ocularſchätzung oder auf einer Stammweiſen Ein=ſchätzung, namentlich bei dem Oberholze in den Mittelwaldungen und bei den Nachhieben in den Hochwaldungen, oder auf einer Meſ=ſung und Einſchätzung von Probeflächen, oder auf dem wirklich be=zogenen Holzertrage von ähnlichen Beſtänden ꝛc. beruhe [644]).

3) In den Waldbeſchreibungen ſind bei den Hochwaldungen ſämmtliche in einer Umtriebszeit zu beziehenden Holznutzungen (Schlag, Nachhieb und Durchforſtungen) aufzurechnen und hiernach in die allgemeine Nutzungsplane einzutragen.

Ueberhaupt müſſen die Holzertragseinſchätzungen bei den Hoch= und Niederwaldungen die ganze Holznutzung, mithin auch die Scheid=holznutzung, wie ſie für die Fällungs=Nachweiſung vorgeſchrieben iſt, in ſich begreifen.

4) Von der holzloſen cultivirbaren Fläche iſt erſt dann ein Holz=ertrag in Berechnung zu nehmen, wenn über den Culturerfolg mit Sicherheit geurtheilt werden kann.

Ebenſo ſind die Niederwaldungen, deren Umwandlung in Hoch=wald beabſichtigt iſt, erſt dann unter der Claſſe der leztern in die Claſſifikations= Ordnungs= und Taxations=Regiſter ꝛc. einzutragen, wenn in Folge einer durch Natur oder Kunſt erfolgten Holzbeſtands=Verbeſſerung deren Bewirthſchaftung als Hochwald ſicher beſtimmt werden kann. Jedenfalls ſind aber dergleichen bisher als Nieder=wald benuzten Holzbeſtände ſogleich aus dem Geſichtspuncte der Hochwaldwirthſchaft zu behandeln, und es iſt dieß in den Waldbe=ſchreibungen ausdrüklich vorzumerken.

Uebrigens wird hier noch auf die höchſte Verordnung verwieſen, wornach von den Niederwaldungen ſo viel möglich zu Hochwald er=zogen werden ſollen.

5) Sind die Waldbeſchreibungen ſo einzurichten, daß in den=

---

644) In Betreff der Einſchätzung des ſtärkeren Stammholzes ſiehe eine Vor=ſchrift vom 7. Januar 1836.

ſelben künftig bei jedem Diſtricte ſowohl die jährlich benuzte Fläche und das erhauene Holzquantum, als auch die Größe und der Erfolg der Culturen nachgetragen werden können, damit der Forſtbeamte fortwährend, und namentlich am Schluße jeder Periode, eine Ueberſicht des wirklichen Holzertrages zu Vergleichung mit der zu Grunde gelegten Schäzung erhält.

6) Der Zeitpunct für die Wiedererzeugung des Nachwuchſes in Hochwaldungen Behufs der Beſtimmung des Alters und der derEinſtigen Haubarkeit eines Beſtandes iſt mit 10 Jahren nach dem erſten Anhiebe zur Hauptnuzung anzunehmen, weil wegen der öfters längere Zeit fehlenden Saamenjahre die Beſaamungsſchläge ſelten vor Verfluß von 10 Jahren voll beſtokt werden.

Es verſteht ſich jedoch, daß die Behandlung der Sache ſeiner Zeit nicht von dieſer vorläufigen Annahme abhängig ſey, ſondern nach den wirklich eintretenden Umſtänden ſich richten müſſe.

7) Die Waldbeſchreibungen ſind künftig nach §. 13. der Inſtruktion für Oberförſter vom Jahr 1822. durch die betreffenden Revierförſter unterſchreiben zu laſſen, und iſt dabei zu bemerken, ob und in wie ferne ſie mit den Anſichten des Oberförſters einverſtanden ſind.

8) In den Waldregiſtern iſt anzugeben, auf was ſich der in denſelben angegebene Meßgehalt gründet, und es ſind die Urſachen der Abweichungen von den frühern Meßangaben darin nachzuweiſen.

9) Die Claſſifications-Regiſter müſſen in allen Fällen gefertigt werden, und ſind von denjenigen Forſtämtern, welche deren Vorlegung wegen Gleichnamigkeit der Beſtände unterlaſſen haben, noch nachzuſenden.

10) In Revieren, wo nur einerlei Umtriebszeit bei den Staatsverwaltungen Statt findet, kann das Ordnungs- und Taxations-Regiſter zugleich den allgemeinen Nuzungsplan vertreten.

11) In Revieren, welche Waldungen von verſchiedenen Umtriebszeiten haben, iſt in den allgemeinen Nuzungsplanen nach dem beifolgenden Formular jeder Periode eine Spalte mit der Aufſchrift „Holzertrag“ anzuhängen.

In den Ordnungs- und Taxations-Regiſtern und den allgemeinen Nuzungsplanen darf jede der zwei erſten Perioden 10 Jahre, jede der folgenden nur 20, bei einer Umtriebszeit von einer ungeraden Zahl von Decennien aber nur die lezte Periode 30 Jahre umfaſſen, damit dadurch die Nachtheile für die Nachhaltigkeit der Holznutzungen bei Ausgleichung der periodiſchen Erträge von ungleichen und unverhältnißmäßig großen Zeiträumen beſeitigt werden,

12) Der Ertrag der Waldungen iſt in die Ordnungs- und Taxations-Regiſter, ſo wie in die allgemeine Nuzungsplane ganz nach dem Inhalte der Waldbeſchreibung einzutragen, und es ſind die etwa nothwendigen Verſchiebungen in einer beſondern Nachweiſung, nach angeſchloſſener Form mit den Nuzungsplanen zur Prüfung vorzulegen.

13) Durch das Verſchieben der Nuzungen von einer Periode

in die andere darf keine Veränderung, die über $^1/_5$ der Umtriebs-zeit des zu verſchiebenden Beſtandes beträgt, bewirkt werden.

14) Die Holznuzung aus Hochwaldungen iſt in Zukunft nicht blos nach der Fläche, ſondern wegen der Nachhiebe und Durchforſtungen, hauptſächlich nach der Klafterzahl zu beſtimmen, und leztere iſt unfehlbar bey den jährlichen Holzfällungen einzuhalten.

15) Wenn man nach Verfluß der erſten 5 Jahre die Ueberzeugung erhält, daß bei der eingeſchäzten Klafterzahl für die erſte Periode nicht über $^1/_3$tel gefehlt wurde, ſo iſt bei der beſtehenden Taxation für dieſe Periode ſtehen zu bleiben, wenn aber um mehr als $^1/_3$. gefehlt iſt, ſo iſt die Anzeige hievon zu machen und die Berichtigung der Taxation vorzunehmen.

16) Bei Vorlegung der periodiſchen Waldnuzungsplane nach Ablauf einer 10jährigen Nuzungsperiode iſt für das Finanz-Miniſterium eine ſummariſche Ueberſicht von den in derſelben wirklich geſchehenen jährlichen Holznuzungen in jedem Revier, ferner von den Nuzungen nach den genehmigten jährlichen Nuzungsplanen, und von den Nuzungen, wie ſie nach dem genehmigten periodiſchen Nuzungsplane hätten ſtattfinden ſollen, und zwar nach den Holzgattungen, wie ſie die jährlichen Nuzungsplane enthalten, zuſammenzuſtellen, damit hieraus das Verhältniß der projectirten zu den wirklich geſchehenen Holznuzungen in dem leztverfloſſenen Jahrzehend entnommen werden kann.

17) Auf Culturen, beſonders auf Entwäſſerung naſſer und auf Beſtokung öder Pläze iſt aller Bedacht zu nehmen, und es ſind hauptſächlich die Beſtandesnachbeſſerungen, wo die Vornahme derſelben durch die Umſtände begünſtigt wird, auch wenn ſolche erſt für ſpätere Jahre projectirt ſind, wo möglich früher zu berükſichtigen.

18) Es ſind aber auch die Beſtandesnachbeſſerungen in die allgemeinen und periodiſchen Culturplane künftig aufzunehmen.

19) Bei Vorlegung der neuen allgemeinen und periodiſchen Culturplane ſoll künftig eine Nachweiſung der in dem verfloſſenen Decennium vorgenommenen Culturen nach angeſchloſſenem Formular gegeben werden.

20) Was die von den Kreis-Forſträthen vorzunehmende Prüfung der von den Forſtämtern entworfenen neuen Waldbeſchreibungen, Nuzungs- und Culturplane betrifft, ſo wird die Finanzkammer hiernächſt darüber noch beſonders beſchieden werden.

Es iſt demnach die Einberufung der betreffenden Oberförſter zur desfallſigen Berathung in der Finanzkammer bis auf weitere Verordnung im Anſtand zu belaſſen.

484.

Anleitung für die Königl. Cameralämter zur Verſicherung der Staats-Güter in der Württembergiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft,

vom 15. März 1831 [645]).

Für die Verſicherung der Staats-Güter bei der neu conſtituirten Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft werden hiemit folgende Beſtimmungen ertheilt:

§. 1. Es iſt zu unterſcheiden

A) zwiſchen ſolchen Gütern, welche von jetzt an neuerdings zur Verpachtung kommen; und

B) zwiſchen denjenigen, welche gegenwärtig noch in einer früher eingegangenen Pachtung ſtehen.

§. 2. ad A) Bei denjenigen, von jetzt an wieder zur Verpachtung kommenden Gütern, bei welchen es nach den Pacht-Bedingungen bisher gewöhnlich war, daß im Falle eines Hagelſchlags ein verhältnißmäßiger Nachlaß am Pachtgeld ſtattgefunden hat, alſo in der Regel bei den Meierei-Gütern, iſt die Verſicherung unerläßliche Pacht-Bedingung.

Bei den übrigen einzelnen Gütern, welche bisher ohne Garantie eines Nachlaſſes verpachtet worden ſind, ſind die Pächter zur Verſicherung zwar nicht verbunden, die Cameral-Aemter beſorgen aber eine gute Sache, wenn ſie ſich Mühe geben, die Pächter zur Verſicherung zu veranlaſſen.

§. 3. ad B) In Beziehung auf diejenigen Meierei-Güter, welche gegenwärtig noch in der Pachtung ſtehen, haben die Cameral-Aemter die Pächter vorzufordern, und allem aufzubieten, um ſie zur Verſicherung ihres Antheils am Rohertrag (Art. 6.) zu bewegen.

Eine zweckmäßige Belehrung: — wie gering die Verſicherungs-Gebühr im Verhältniß zur Gefahr ſey, der ſie ſich ausſetzen, wie ſchwer ein Unglück der Art von einer einzelnen Familie getragen werde, während es, unter viele vertheilt, keinen drücke und noch als ein ſchönes Werk gegenſeitiger Hülfsleiſtung und Unterſtützung erſcheine, wie dauernd überhaupt hiedurch ihr Wohlſtand geſichert werde, — ſollte an einem günſtigen Erfolg nicht zweifeln laſſen.

Jedenfalls haben die Cameral-Aemter das Pachtgeld in einem Quotienten des Rohertrags, auf die einzelnen Felder vertheilt, in der Art zu verſichern, daß das Pachtgeld immer in einer runden Summe (z. B. ſtatt 2870 fl. in 3,000 fl.) auslauft.

§. 4. Sowohl bei jenen Gütern ad A) als bei dieſen ad B), wenn ſich die Pächter der Verſicherung anſchließen, beſorgt das

---

645) Beſonders gedruckt. Eine Erläuterung dieſer Anordnung enthält ein Erlaß des Finanz-Miniſteriums vom 19. März 1835.

Cameral=Amt die Verſicherung nicht blos des Pachtgeldes, ſondern des ganzen Rohertrags bei den betreffenden Bezirks=Agenten, je auf den in den Statuten beſtimmten Jahrs=Termin und nach dem im gegebenen Jahre zu hoffenden Rohertrags=Werth; z. B.

1 Morgen mit Dinkel	. . . . .	40.	50.	60.	fl.
— — Haber	. . . . .	20.	30.	40.	fl.
— — Obſt und Gras	.	20.	30.	40.	fl.
— — Erdbirn	. . . . .	20.	30.	40.	fl.

u. ſ. w.

§. 5. Der Brutto=Ertrag ergibt ſich zwar aus den der Verpachtung zn Grunde gelegten Ertrags=Berechnungen. Da dieſe aber nur den Durchſchnitts=Ertrag darſtellen, und jeder Jahrs=Ertrag nach der Anblum und dem Anſtand der Felder beſonders verſichert werden muß; ſo können ſie nur als Anhalts=Punkte zur Schätzung der Jahrs=Erträge dienen.

§. 6. An dem nach §. 4 und 5 ausgemittelten Rohertrage fällt der Betrag des Pachtgelds auf Rechnung des Cameral=Amts und der Reſt (als Arbeits= und Kapital=Rente) auf Rechnung des Pächters.

Hieraus folgt, daß ſowohl die Verſicherungs=Gebühr (Prämie) als die damit verbundene Entſchädigung zwiſchen dem Cameral=Amt und den Pächtern in der Art gemeinſchaftlich wird, daß einerſeits das Cameral=Amt die Prämie vom Pachtgeld leiſtet, und die auf letztere Summe fallende Entſchädigung bezieht, andererſeits der Pächter die Prämie vom Reſt des Brutto=Ertrags bezahlt, dagegen aber auch die ihn betreffende Entſchädigung anzuſprechen hat.

§. 7. Um Irrungen zu vermeiden, ziehen die Cameral=Aemter die auf die Pächter fallenden Prämien und Entſchädigungen ein und bezahlen letztere, ſo wie ſie ſolche aus der Verſicherungs=Kaſſe erhalten, an die Pächter.

Die Verrechnung geſchieht unter Hinweiſung auf das zu führende ſpecielle Verzeichniß, welchem die Antrags=Bögen (Schätzungs=Verzeichniſſe), die Verſicherungs=Urkunden und Zahlungs=Anweiſungen beigeſchloſſen werden (Art. 9.), ſummariſch unter den Rubriken: außerordentliche Einnahmen und Ausgaben.

§. 8. Die auf das Cameral=Amt fallende Prämie wird unter der Ausgabe=Rubrik:

Auf Staats=Güter.

1) Meiereien und übrige Grundſtücke,

b) Verwaltungs=Koſten;

die aus der Geſellſchafts=Kaſſe zu beziehende Entſchädigung für die Pacht=Summe in der Einnahme=Rubrik:

Aus Staats=Gütern,

je nach dem Eintrage des Pachtgelds von jedem Grundſtück, unter Hinweiſung auf die Poſition der Prämie und des verwilligten Nachlaſſes am Pachtgeld, verrechnet.

§. 9. Die Verzeichniſſe (Art. 7.) werden bei der Ausgabe=Rubrik:

Auf Staats-Güter
1) b) Verwaltungs-Koſten

dem Hauptbuch beigelegt und nach beiliegendem Formular gefertigt.

§. 10. Die bisher für den Fall eines Hagelſchlags den Pächtern gegenüber angenommene Pacht-Bedingung erleidet hiedurch keine Aenderung.

Die auf das Lokar fallende Entſchädigung (§. 6.) fließt in die Cameral-Kaſſe und die Pächter erhalten, ganz nach den Beſtimmungen des Pachtbriefes, nach dem Erfund der urkundlichen Abſchätzung den ihnen zugeſicherten Pacht-Nachlaß.

Um jedoch hierüber eine Ueberſicht zu erhalten, ſenden die Cameral-Aemter die Art. 9. angeordneten Verzeichniſſe je auf den 1. Januar den Königl. Kreis-Finanz-Kammern ein, und dieſe legen ſie mit einer Haupt-Ueberſicht (nach Cameral-Aemtern) verſehen, dem Finanz-Miniſterium, je auf den 1. Februar vor.

Die Beilagen werden den Finanz-Kammern nach genommener Einſicht wieder zurückgegeben werden.

§. 11. Die Geſellſchafts-Statuten werden die Cameral-Aemter von den Bezirks-Agenten auf Verlangen erhalten.

Stuttgart, den 15. März 1831.

Finanz-Miniſterium.

485.

†) Circular-Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die beſſere Cultivirung der Waldungen der Gemeinden und Stiftungen,

vom 24. Mai 1831.

486.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Zuweiſung der wegen Einzelweidens in Gemeinde- und Privat-Waldungen angeſetzten Strafen an die Wald-Eigenthümer,

vom 7. Juni 1831 [646]).

Aus den, von den Finanzkammern erſtatteten, Berichten hat ſich ergeben, daß in Betreff der Zuweiſung der, wegen Einzelweidens

---

†) S. Regier.-Geſetze.

646) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 463. Vgl. Fin.-Min.-Erl. vom 25. Febr. 1825.

in Gemeinde- und Privat-Waldungen angeſetzten, Strafen an die Wald-Eigenthümer nicht überall eine gleiche Behandlung Statt findet.

Da nun zureichende Gründe nicht vorliegen, aus welchen ſolche, wegen Einzelweidens angeſetzte Geldbußen ausnahmsweiſe nicht dem Wald-Eigenthümer, ſondern der Cameralamts-Caſſe zugetheilt werden ſollten, ſo wird die Finanzkammer des — Kreiſes angewieſen, künftig ſolche Geldſtrafen auf gleiche Weiſe, wie die, wegen anderer Waldvergehen erkannten Geldbußen, dem Wald-Eigenthümer, der geſetzlichen Beſtimmung gemäß, in dem Falle zu überlaſſen, wenn das Herkommen oder die lagerbüchliche Beſtimmung nicht etwas Anderes vorſchreibt, oder der Eigenthümer nicht ſelbſt als beſtrafter Excedent erſcheint.

487.

Auszug aus dem Decret des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betr. die Ablöſung von Beholzungs-Rechten in Staatswaldungen mittelſt Wald-Abtretung,

vom 13. Juni 1831 [647]).

ꝛc. ꝛc.

Ueberhaupt verſieht ſich das Finanz-Miniſterium zu der Finanz-Kammer, daß dieſelbe die durch alle neuere Geſetzgebungen bezweckte und erleichterte Ablöſung der Beholzungsrechte mittelſt Waldabtretung, beſonders wenn dieſelben nicht vertragsmäßig auf einen beſtimmten jährlichen Betrag feſtgeſtellt ſind, ſo bald ſie dieſelben ohne ein zu großes Opfer zu bewirken, Ausſicht vorhanden iſt, möglichſt befördern werde.

488.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammern, die Diäten-Anrechnung der K. Oberförſter für Detail-Arbeiten, die ſie in Gemeinde- und Privat-Waldungen vornehmen, betreffend,

vom 14. Juni 1831 [648]).

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen vom 31. Mai d. J., betreffend die Frage, ob ein Oberförſter, wenn er auf Verlangen

647) Normalien-Buch des Finanz-Min.
648) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 464. S. Verf. vom 9. März 1841.

Gemeinde-Waldungen einſchätzt, auch Nutzungs- und Kultur-Plane ꝛc. darüber entwirft, Diäten anzurechnen befugt ſey, zu erkennen gegeben, daß der Oberförſter zur Vornahme der Detail-Arbeiten Behufs der Abſchätzung von Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen und der Entwerfung von Nutzungs- und Kultur-Planen für dieſe Waldungen nicht verpflichtet, ſondern befugt iſt, die zur Entwerfung der Nutzungs-Ueberſicht und der Kultur-Plane erforderlichen Vorarbeiten oder Notizen zu fordern, mithin nach Maßgabe der Verfügung vom 5. September 1825 zu einer Diäten-Anrechnung berechtigt iſt.

489.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die mehrjährige Verpachtung der Zehent-Gefälle,

vom 12. Juli 1831 [649]).

Da durch die mehrjährige Verpachtung der dem Staate gehörigen Zehent-Gefälle an Privat-Perſonen, die entweder bei der Zehentreichung gar nicht betheiligt ſind, oder doch nur einen Theil der zehentpflichtigen Güterbeſitzer ausmachen, der Finanz-Verwaltung die Möglichkeit benommen wird, während der Dauer des Pachts zeitgemäße Anordnungen in der Zehent-Verwaltung zu treffen, ſo wird hiemit verordnet, daß Zehent-Verpachtungen, welche länger als drei Jahre dauern, von nun an nur mit der Geſamtheit der Zehentpflichtigen oder mit den Gemeinden abgeſchloſſen, wenn dieſe aber nicht dazu geneigt wären, entweder die frühere allgemeine Verpachtungsart auf ein Jahr in Anwendung gebracht, oder doch die Zehent-Gefälle auf nicht länger, als auf drei Jahre an Privatperſonen verpachtet werden ſollen. Dergleichen dreijährige Verpachtungen ſind übrigens auf gleiche Art, wie die einjährigen, immer öffentlich zu verhandeln.

Bei den mehrjährigen Verpachtungen an die Gemeinden kann dieſen zwar die Natural-Zehenterhebung freigelaſſen werden, dagegen iſt denſelben keineswegs zu geſtatten, die Zehenten in Afterpacht zu geben.

Dieſe Verordnung bezieht ſich zunächſt auf die Fruchtzehenten, die Klein- und Heu-Zehenten; hinſichtlich der Weinzehenten hat es bei den bereits beſtehenden Verordnungen ſein Verbleiben.

Die Finanzkammer hat nun hiernach unverweilt das Erforderliche zu verfügen.

---

649) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 431.

490.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die ausſchließlich von den Verwaltungs-Behörden vorzunehmende Verwandlung der von ihnen erkannten Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen,

vom 2. Auguſt 1831 [650]).

Da eine Verſchiedenheit der Anſichten über die Frage entſtanden iſt, ob die Gerichte befugt ſeyen, Adminiſtrativ-Unterſuchungen zum Behufe der Verwandlung der von der Adminiſtrativ-Behörde rechtskräftig erkannten Geldſtrafen in Freiheits-Strafen wieder aufzunehmen; ſo haben S. K. M. nach erſtattetem Gutachten des k. Geheimen-Raths vermöge höchſter Entſchließung vom 22. Mai 1831 vorläufig bis zur Erſcheinung eines Geſetzes über die Verwandlung ſolcher Geldſtrafen in Freiheits-Strafen zu verordnen geruht, daß mit Umgehung der Gerichte die Verwandlung der von Adminiſtrations-Behörden rechtskräftig erkannten Geldbußen in Freiheitsſtrafen ausſchließlich durch dieſe ſelbſt, jedoch innerhalb der ihnen geſetzlich zuſtehenden Strafgewalt geſchehen ſoll, daß aber die Geldbußen, ſoweit ſie wegen ihres höhern Betrags unter Anwendung des geſetzlichen Vergleichungs-Maßſtabs (Strafedict vom 17. Juli 1824. Art. 52.) von den Adminiſtrativ-Stellen nicht in Freiheitsſtrafen verwandelt werden können, einſtweilen für den Fall, daß der Schuldige ſpäter zu beſſeren Vermögens-Umſtänden gelange, vorzumerken ſeyen.

Hienach erleidet die Verfügung vom 16. März 1825 in Betreff der Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen im Pct. 5 eine Abänderung.

491.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Beiziehung von Urkunds-Perſonen bei Unterſuchungen der Forſtämter gegen die ihnen untergeordneten Forſtdiener,

vom 16. Auguſt 1831 [651]).

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 3. Auguſt d. J. zur nähern Beſtimmung des §. 2 der K. Verordnung vom 29. Juli 1827 in Betreff der Unterſuchung und Be-

650) Normalien-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Verf. vom 4. Sept. 1832.
651) Reg.-Blatt S. 417.

ſtrafung der Dienſtvergehen der Forſt-Diener (Reg.-Bl. von 1827, Nro. 32, S. 323 ff.) gnädigſt verfügt haben, daß den Forſtämtern und Forſtgerichtshaltern zur Pflicht gemacht werden ſolle, zu Unterſuchungen gegen die ihnen untergeordneten Forſtdiener wegen Dienſtvergehen, worüber ſie ſelbſt zu erkennen nicht befugt ſind, und deren Entſcheidung daher entweder den K. Kreis-Finanz-Kammern oder den Gerichts-Behörden anheimfällt, zwei Gemeinderaths-Mitglieder als Urkunds-Perſonen beizuziehen, ſo wird dieſes zur allgemeinen Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. Auguſt 1831.

Für den Finanz-Miniſter:
Kerner.

492.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Frage: inwiefern die Verfügung vom 10. Juni 1830 hinſichtlich des Gebrauchs hölzerner Hacken bei dem Leſe-Holzſammeln auf Waldungen von Privaten, Gemeinden und Gutsherrſchaften anwendbar ſey?

vom 16. Auguſt 1831 [652]).

Der Finanzkammer wird in Beziehung auf die angefügte Vorſtellung der fürſtlich —ſchen Domänen-Canzlei N, in Betreff der Verfügung vom 10. Juni 1830 hinſichtlich des Gebrauches hölzerner Hacken zum Leſe-Holzſammeln, deren Anwendbarkeit auf die Waldungen der Privaten, Gemeinden und Gutsherrſchaften in dem beſonderen Decrete vom 13. Juli 1830 ausgeſprochen worden iſt, zu erkennen gegeben, daß, der Natur der Sache nach, die gedachte Verfügung in Beziehung auf Privat-, Gemeinde- und gutsherrſchaftliche Waldungen bloß als eine forſtpolizeiliche Beſtimmung anzuſehen iſt, wodurch der Gebrauch von hölzernen Hacken bei dem Sammeln von Leſeholz für zuläßig, das heißt gegen die forſtpolizeilichen Geſetze nicht verſtoßend, erkannt wird, während ſie in Anſehung der Staatswaldungen zugleich auch eine Verwilligung enthält, wodurch die Anwendung der gedachten Werkzeuge geſtattet werden ſoll. Es verſteht ſich nun von ſelbſt, daß, wenn von Forſtpolizei wegen der Gebrauch hölzerner Hacken als gegen ein verbietendes Geſetz nicht anſtoßend erkannt wird, daraus nicht nothwendig folgt, daß die Holzſammler, gegenüber von einem dritten Wald-Eigenthümer, das Recht haben ſollen, dieſer Hülfsmittel ſich zu bedienen. Ueber einen ſtrittigen Anſpruch in Anſehung eines ſolchen Rechtes, als einen privatrechtlichen Gegenſtand, würde vielmehr nur die betreffende Civil-Gerichtsſtelle zu erkennen haben.

652) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 464.

493.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vorkehrungen wegen der Zunahme der Forſtfrevel,

vom 15. October 1831 [653]).

Auf die von den Finanzkammern erſtatteten Berichte, in Betreff der angeblichen Zunahme der Forſtfrevel, wird derſelben zu erkennen gegeben:

1) daß nach dem Antrage der Finanzkammer in Reutlingen ſämmtliche Forſtämter angewieſen werden ſollen, für ſich gegen habituirte Forſtfrevler keine Geldſtrafe zu erkennen, ſondern die Exceſſe derſelben der Finanzkammer anzuzeigen, welche dieſelbe mit einer angemeſſenen Strafe, und nach Beſchaffenheit der Sachen, und Berückſichtigung des Rückfalles, mit der höchſten, in dem Reſſort der Finanzkammer liegenden Freiheitsſtrafe belegen, und auf dieſe Weiſe für den weitern Rückfall die Einſchreitung der Gerichtsſtelle und den Uebergang zu einer empfindlichern Strafe begründen kann.

2) Da ſich die Forſtämter aus den Rugprotokollen, aus den Verzeichniſſen der ihnen von den Kameralämtern zur Abverdienung zugewieſenen Forſtſtraf-Ausſtänden, durch Vernehmung der bei den Ruggerichten anweſenden Urkundsperſonen und der Förſter leicht unterrichten können, ob ein Frevler zahlungsfähig ſey oder nicht, ſo haben dieſelben dieſen Punct bei der Abrügung zu erörtern, und im erſten Falle ſogleich auszuſprechen, daß, wenn das forſtamtliche Erkenntniß rechtskräftig, und die Strafe nicht in längſtens 4 Wochen bezahlt werde, dieſelbe abzuverdienen ſey.

Der Strafbetrag iſt übrigens in die dem Cameralamte zu übergebende Straf-Conſignationen aufzunehmen, jedoch mit dem Beiſatze, daß für obigen Fall die Abverdienung beſtimmt ſey.

Uebrigens hat das k. Finanz-Miniſterium ſchon mehrmals vernommen, daß ſich die Forſtfrevler hie und da Mühe geben, für habituirte zu gelten, um an die Oberamtsgerichte der gelinden Beſtrafung wegen gewieſen zu werden, worauf beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden iſt.

3) Wird auf den Antrag der Finanzkammer in Ellwangen beſtimmt, daß, wenn die Oberamtsgerichte eine nachtheilige Verzögerung in Unterſuchung der ihnen übergebenen Straffälle, oder, wenn bei Oberämtern da, wo die Forſtämter keine eigenen Gefängniſſe haben, eine nachtheilige Verzögerung der Vollziehung der von den Finanzbehörden erkannten Freiheits-Strafen wahrgenommen würde, das betreffende Forſtamt ein Verzeichniß dieſer Fälle führen, den Namen des Frevlers, das Vergehen und die Zeit der Uebergabe

653) Normalien-Buch des Fin.-Min. S. Fin.-Min.-Erl. vom 14. Oct. 1840.

der Sache an das Oberamts-Gericht eintragen, und daſſelbe je am Ende eines Quartals dem Oberamtsgerichte zuſenden ſolle, um in die hiezu beſtimmte Colonne den Grund der Verzögerung einſetzen zu können.

Ein ähnliches Verzeichniß iſt bei der Verzögerung der Strafvollziehung durch die Oberämter von dem Forſtamte zu führen. Von dem Ergebniß iſt die Finanz-Kammer, um nöthigenfalls weitere Einleitung treffen zu können, in Kenntniß zu ſetzen.

Dieſe Verzeichniſſe ſind von den Forſtämtern, bei welchen ſolche Anſtände nicht vorkommen, nicht zu führen.

494.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der über die Verbindlichkeit der Bewohner und Nutznießer von Staats-Gebäuden und Staats-Gütern beſtehenden Verordnungen auf die Inhaber katholiſcher Kirchenpfründen,

vom 1. November 1831 [654]).

In Betreff der neuerlich von dem k. katholiſchen Kirchenrathe in Widerſpruch gezogenen Anwendbarkeit der über die Verbindlichkeiten der Bewohner und Nutznießer von Staatsgebäuden und Staatsgütern beſtehenden Verordnungen auf die Inhaber katholiſcher Kirchenpfründen wird hiemit im Einverſtändniße mit dem K. Miniſterium des Innern Folgendes verfügt:

1) Die Verordnungen vom 2. October 1817. (Reg.-Bl. S. 481.) und vom 28. Nov. 1820. (Reg.-Bl. S. 637) finden, wie der K. katholiſche Kirchenrath ſelbſt ſchon in ſeiner im Einverſtändniße mit dem General-Vicariat erlaſſenen Verordnung vom 4. Juni 1822 (Reg.-Bl. S. 405) anerkannt hat, ihre volle Anwendung auf alle diejenigen Gebäude und Güter der katholiſchen Kirchenpfründen, von denen dem Staate die Baulaſt obliegt, mögen nun dieſe Gebäude und Güter wirkliches Staatseigenthum ſeyn oder nicht.

2) Wo nach dem Herkommen oder aus einem ſonſtigen privatrechtlichen Titel die Pfarrgartenzäune von dem Pfarrer allein unterhalten werden müſſen, da können die fraglichen Verordnungen in dieſem Verhältniſſe nichts ändern, da dieſelben immer eine Bauverbindlichkeit des Staats vorausſetzen, mithin auf ſolche Gegenſtände nicht angewendet werden können,

---

654) Normalienbuch des Finanzminiſteriums.

zu deren gänzlicher Unterhaltung eine Pfarrei die Verbindlichkeit hat.

3) Denjenigen katholiſchen Pfarrſtellen, welche jährliche Bau-Schillinge an die Cameral-Aemter zu entrichten haben, ſind dieſelben für die Zukunft inſoweit nachzulaſſen, als ſie den gewöhnlichen Betrag der kleineren Reparationen nicht überſteigen, inſoweit ſie mithin als ein Surrogat für die Natural-Leiſtung dieſer kleinen Reparationen betrachtet werden können, welche leztere dagegen nach Vorſchrift der Verordnungen vom 2. Oct. 1817. und 28. Nov. 1820. ohne Ausnahme von den Inhabern der katholiſchen Kirchenpfründen zu beſtreiten ſind. Der Mehrbetrag jener Kaufſchillinge iſt noch ferner für die Cameralkaſſe einzuziehen.

Die Finanzkammer ꝛc. hat ſich hienach zu achten und das Geeignete zu verfügen.

495.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, die Anlegung von Eichenſchälwaldungen zur Gewinnung der Gerberrinde betreffend,

vom 29. November 1831 [655]).

Der ꝛc. wird auf das Anbringen vom 29. Oct. d. J., betreffend die Anlegung der Eichenſchälwaldungen und die Bedenklichkeiten des Forſtamtes — hinſichtlich der Benützung der Eichenrinde für die Gerbereien Folgendes zu erkennen gegeben:

Die wegen der Gewinnung von Gerberrinden ergangenen höchſten Verordnungen v. 17/20. März 1810. und 1/5. Sept. 1812 beziehen ſich nur auf die Staats- Commun- Corporations- und Stiftungs-Waldungen, und durch die nachfolgenden Verfügungen iſt eine Abänderung nicht ausgeſprochen worden, und namentlich beſchränkt die Verfügung vom 14. May 1825. die Anordnung, daß das Eichenholz zur Saftzeit gehauen werden ſoll, auf das Brennholz und die Fällung von Eichen zu Bauholz auf den Fall als Ausnahme, daß es der Bedarf an Rinde nöthig macht. Ueberhaupt beziehen ſich die Beſtimmungen dieſer und der nachfolgenden Verfügungen, ſo weit ſie die Verwaltung der Waldungen und die Verwerthung des Holzes betreffen, lediglich auf die Staats-Waldungen.

Es ſind ſomit die von dem Forſtamte — aufgeworfenen Fragen vom 1. bis 5. theils ohne Gegenſtand, theils zum voraus beantwortet.

Was deſſen Frage Nro. 6 über den Preis der Eichenrinde (in

---

655) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

Staatswaldungen) betrifft, ſo hat das Finanz-Miniſterium ſich überzeugt, daß, wenn die bisherigen Klagen über die Erſchwerung der Abgabe von Rinde aus Staatswaldungen aufhören ſollen, nichts übrig bleibt, als eine allgemeine Anordnung zu treffen. Es hat daher für jezt bei der diesfalls unterm 9. März d. J. getroffenen vorläufigen Verfügung ſein Bewenden.

Der Finanz-Kammer iſt ſchon den 15. Januar 1826, den 4. Auguſt 1829 und den 28. Februar d. J. eröffnet worden, daß nach ſehr vielen durch verſchiedene Forſtämter eingeleiteten Verſuchen bei der Preisregulirung der durch das Schälen des Eichenholzes entſtehende Abgang an Brennmaterial vielfach vergütet wird.

Wenn bei ganz grober Stammrinde, die keinen höhern Werth hat, als Brennmaterial, der entſtehende Abgang an ſolchem nur ausgeglichen wird, ſo iſt dieſes ein äußerſter Fall, und der Werth der Rinde ſteigt auf der andern Seite bis aufs dreifache. Es iſt daher nicht einzuſehen, wie das Forſtamt, das hievon Kenntniß haben wird, über die Regulirung, als eine nachtheilige, Klage führen mag.

Das Forſtamt iſt hienach zu beſcheiden, und in Kenntniß zu ſetzen, daß das Finanz-Miniſterium ſelbſt ſich zu überzeugen Gelegenheit hatte, daß die Gerber bisher genöthigt waren, bedeutende Quantitäten Rinde aus dem badenſchen Hagenſchieß und aus dem Odenwalde zu beziehen, wobei viel Geld ins Ausland gieng, und daß es gar nicht ungerne geſehen wird, wenn ein Handel mit Rinde ins Ausland entſteht, und ein Gewinn vom Auslande an einem Artikel bezogen wird, der unter andern Umſtänden verbrennt worden wäre.

Uebrigens iſt das k. Finanz-Miniſterium nicht Willens ein Gewerbe auf Koſten des andern zu begünſtigen, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß Nutz- und Werkhölzer, die durch das Schälen zur Saftzeit und die entſtehenden Riſſe verſchlechtert würden, außer der Saftzeit abgegeben werden können.

Da nach der Verfügung vom 9. März d. J. die Gerber ihren Bedarf an Rinde aus Staatswaldungen zum voraus anzugeben haben, ſo wird es dem Forſtamte nicht ſchwer ſeyn, zu vermeiden, daß nicht unnöthig Eichen zur Saftzeit gehauen, und Schaden in den Waldungen veranlaßt werde, deſſen Größe übrigens von dem Forſtamte ſehr übertrieben wird.

Das Finanz-Miniſterium iſt damit einverſtanden, daß die zu Schälwaldungen beſtimmten Pläze von dem Kreis-Forſtrathe bei Gelegenheit der Forſtviſitationen beaugenſcheinigt werden.

Uebrigens wird vorläufig bemerkt, daß die Anlegung ſolcher Waldungen durch Verpflanzung und durch Einlegen von Eicheln in Furchen oder Riefen einen weit größern Aufwand an Geld und Saamen veranlaßt, als das Stecken an Eicheln.

496.

†) Erlaß des Criminal-Senates des K. Obertribunals, betreffend die Beſtrafung der Annahme von Freizechen durch Staatsdiener,

vom 2. December 1831.

497.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abkürzung einiger die Forſtverwaltung betreffenden Berichte und die Einrichtung der jährlichen Culturplane,

vom 22. December 1831 [656]).

Das Finanz-Miniſterium hat das Anbringen der Finanz-Kammer in Ellwangen vom 4. Juli d. J., betreffend die Vorlegung der Hauptreſultate der Forſtverwaltung, eingeſehen. Daſſelbe genehmigt, daß die Nuzungs- und Culturplane von nicht herrſchaftlichen Waldungen nicht mehr vorgelegt werden, und daß, wenn keine beſondere Veranlaſſung zu Bemerkungen gegeben iſt, die Ueberſichten ꝛc. ohne Begleitungsberichte eingeſendet werden. Die Ueberſichten über das Waldareal ſind nur für einmal gefordert worden und genügen auf eine Periode von 10 Jahren, wenn die vorgehenden Veränderungen pünktlich bemerkt und nachgetragen werden.

Die jährlichen Culturplane von den Staatswaldungen, welche bisher ganz verſchieden eingekommen ſind, ſind in Zukunft nach beiliegendem Formular abzufaſſen.

Auf weitere Abänderungen in den getroffenen Anordnungen weiß das Finanz-Miniſterium nicht einzugehen.

---

†) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 34. S. Gerichtsgeſetze. Aus beſonderer Veranlaſſung von Freizechen durch Forſtdiener erlaſſen.

656) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

498.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Beeidigung und Inſtruirung der Waldmeiſter und andern Gemeinde-Forſtdiener,

vom 10. Januar 1832 [657]).

Das Finanz-Miniſterium hat den Bericht der Finanzkammer in N., betreffend die Beſchwerde der Stadtvorſteher von N. wegen der Beeidigung und Inſtruirung des dortigen Waldmeiſters, eingeſehen und trägt der Finanzkammer auf, dem Forſtamte N. zu erkennen zu geben, daß Waldmeiſter und andere Gemeindediener, welche hauptſächlich für die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen und der daraus fließenden Einkünfte beſtimmt ſind, nicht, wie die vorzüglich für die Ausübung der Forſtpolizei beſtellten Waldſchützen, von dem Forſtamt, ſondern von dem Oberamt zu verpflichten, und daß die ſämmtlichen Gemeinde-Forſtdiener durch die Stadt- und Gemeinderäthe und das Oberamt zu inſtruiren ſind, wobei jedoch das Forſtamt das Recht und die Verpflichtung hat, Nachweiſung zu verlangen und ſich zu überzeugen, daß die Dienſt-Inſtruktionen dieſer Gemeinde-Forſtdiener die nöthigen forſtpolizeilichen und forſtwirthſchaftlichen Vorſchriften enthalten.

499.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den K. Bergrath, betreffend die Ueberlaſſung der Hälfte der Strafen für unerlaubte Salzbereitung, ſo wie des Erlöſes aus ſolchem confiscirten Salze, an die Anbringer,

vom 6. März 1832 [658]).

Der Bergrath wird auf den Bericht vom — ermächtigt, den Anbringern unerlaubter Salzbereitung die Hälfte der Strafen, welche deßhalb von den Oberämtern erkannt werden, ſo wie den Erlös aus ſolchem confiscirten Salze, auf gleiche Weiſe, wie bei Salz-Einſchwärzungen aus dem Auslande, zu überlaſſen, und von dieſer Verfügung die Acciſe- und Zoll-Viſitatoren, Polizeidiener ꝛc. durch die betreffenden Oberämter, in deren Bezirken häufig Salinen-Nebenprodukte verkauft werden, in Kenntniß ſetzen zu laſſen.

657) Miniſt.-Acten. Auch abgedruckt in Weiſſer's Ausgabe des Verwaltungs-Edictes S. 439.

658) Erg.-Band zum Regbl. S. 471.

500.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Aufhebung der ſogenannten Nachwandel=Gebühr,

vom 29. März 1832 [659]).

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekret vom 25. d. M. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß die ſogenannte Nachwandel=Gebühr, oder Klein=Handlohn, welche Abgabe als ehemaliger Beſoldungstheil der Beamten und die Stelle der Taxen vertretend mit den jetzigen geſetzlichen Beſtimmungen nicht mehr vereinbarlich iſt, überall, wo ſie vorkommt und gleiche Eigenſchaft hat, als gänzlich aufgehoben erklärt und von jetzt an nicht mehr erhoben werde.

Indem man dieſes der Finanzkammer hiermit eröffnet, erhält ſie zugleich die Weiſung, nicht nur den Bittſteller, ſondern auch diejenigen Cameralämter, von welchen die bezeichnete Abgabe bisher noch erhoben wurde, hienach zu beſcheiden.

501.

†) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, den Einzug und die Vereinigung der den Verurtheilten zum Erſatz zuerkannten Haft= und Unterſuchungs=Koſten betreffend,

vom 3. April 1832.

502.

Bekanntmachung des Bergraths, betreffend die Einführung eines durchaus gleichen Netto=Gewichts=Inhalts der Kochſalz=Fäſſer auf den ſämmtlichen K. Salinen,

vom 6. April 1832 [660]).

Auf den ſämtlichen K. Salinen iſt zu Vereinfachung und Erleichterung der Controle beim Kochſalz=Verkauf die Anordnung getroffen worden, daß die Kochſalz=Fäſſer mit einem durchaus gleichen Netto=Gewicht von 606 Pfund Salz verpackt werden; wonach unter Beibehaltung der bisherigen Durchſchnitts=Tara von 50 Pfund das Brutto=Gewicht eines Faſſes mit Kochſalz 656 Pfund beträgt,

659) Ergänzungsband zum Regbl. S. 432.
†) Abgedr. im III. Theil. S. 1155 ff.
660) Regbl. S. 117.

und ein jeder Kochſalz-Verſchleußer oder ſonſtige Abnehmer von ganzen Fäſſern Kochſalz, über Abzug dieſer Durchſchnitts-Tara, und des in dieſelbe einzurechnenden Gutgewichts von 6 Pfund für jedes Faß ohne Ausnahme 600 Pfund Netto-Gewicht an Salz und nicht mehr zu bezahlen, jedoch keinen Erſatz anzuſprechen hat, wenn durch Eintrocknen des Salzes auf dem Transport oder auf dem Lager des Salzfaktors das Minder-Gewicht nicht mehr als ½ auf 100 Pfund betragen würde, wogegen ihm auch, wenn durch Anziehen der Feuchtigkeit ein Uebergewicht ſich ergeben ſollte, dieſes nicht beſonders berechnet werden darf.

Zu Vollziehung dieſer Anordnung, welche zur Ausführung gebracht werden wird, ſobald die auf den Salinen und bei den Salzfaktorien dermalen im Vorrath befindlichen Kochſalz-Fäſſer von dem bisherigen verſchiedenen Netto-Gewichts-Inhalt abgegeben ſeyn werden, iſt die weitere Beſtimmung ertheilt worden, daß

a) da nicht wohl zu vermeiden iſt, daß in einzelnen Fällen die Tara eines leeren Faſſes 1 bis 2 Pfund über oder unter 50 Pfund beträgt, ohne Rückſicht hierauf, gleichwohl in jedes Faß 606 Pfund Salz auf den Salinen richtig verpackt, zugleich aber zur Nachricht für die Salzfaktore, ſo wie für die Salz-Verſchleußer und übrigen Abnehmer von ganzen Fäſſern, die auf den Salinen genau aufzunehmende Tara jeden Faſſes auf deſſen oberen Boden mit ſchwarzer Farbe deutlich angeſchrieben, und daß

b) die mit dem gleichen Netto-Gewicht von 606 Pfund Salz verpackten Fäſſer, zu gleichmäßiger Benachrichtigung der Salzfaktore, Salz-Verſchleußer und übrigen Abnehmer von ganzen Fäſſern auf den Salinen mit neuen Nummern und zwar von Nro. 1 an bezeichnet werden.

Die K. Oberämter haben beſorgt zu ſeyn, daß dieſe Anordnungen zur Kenntniß des Publikums und beſonders der Kochſalz-Verſchleußer gebracht werden.

Stuttgart den 6. April 1832. Herda.

503.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanz-Kammer in —, wonach die K. Oberförſter für Augenſcheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche zur Begutachtung von Wald-Ausſtockungs-Geſuchen nothwendig ſind, keine Diäten anzurechnen haben,

vom 10. April 1832 [661]).

Der Finanzkammer wird auf die, im Anbringen vom 25. Februar d. J. gemachte Anfrage:

661) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 465.

ob den Oberförſtern für Augenſcheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche zur Begutachtung von Waldausſtockungs-Geſuchen nöthig ſind, Diäten-Anrechnungen geſtattet werden dürfen?

hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Durch die K. Verordnung vom 5. September 1825, im Regierungsblatt S. 494, wurde unter dem §. 3 beſtimmt, daß dem Forſtperſonale nur erlaubt ſey, für ungewöhnliche in der Amtsverbindlichkeit deſſelben nicht liegende, und durch die Forſtdienſt-Inſtruktionen demſelben nicht vorgeſchriebene, Verrichtungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen Diäten anzuſprechen.

Da nun aber in der Dienſt-Inſtruktion den Oberförſtern die Handhabung der Forſtpolizei, und mithin die Aufſicht über Corporations- und Privat-Waldungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht iſt, woraus die forſtamtliche Begutachtung und nöthigenfalls die Beaugenſcheinigung der betreffenden Waldplätze durch den Ober-Förſter von ſelbſt folgt, ſo können dafür weder von der Staatskaſſe, noch weniger aber von den Wald-Eigenthümern, wenn gleich Letztere das K. Forſtperſonal zur Beaugenſcheinigung der zum Ausſtocken beabſichtigten Waldſtücke aufgefordert haben würden, Diäten in Anſpruch genommen werden, weil der den Wald-Eigenthümern in Beziehung auf Waldausſtockungen aufgelegte Zwang nur eine, aus ſtaatspolizeilichen Gründen eingeführte, Beſchränkung des Eigenthums-Rechtes iſt.

Es ſind jedoch die Forſtämter aus dieſer Veranlaſſung noch beſonders anzuweiſen, künftig über alle Waldausſtockungs-Geſuche von den Förſtern ausführliche Berichte einzuziehen, und ſolche den forſtamtlichen Berichten beizulegen.

Würden nun zur gründlichen Beurtheilung der Zuläßigkeit einer nachgeſuchten Waldausſtockung dem Oberförſter der Bericht des Förſters und die von den Bittſtellern beizubringenden Situations-Zeichnungen, Meß- und andere Urkunden und die Waldbeſchreibungen in der forſtamtlichen Regiſtratur keine genügende Auskunft gewähren, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Oberförſter von Amts wegen die betreffenden Waldſtücke zu beaugenſcheinigen hat.

504.

Erlaß des Finanz-Miniſteriums an die vier Kreis-Finanz-Kammern, die Verabſchiedung neuer Baueinrichtungen vor dem Beginnen des Bauweſens betreffend,

vom 17. April 1832 [662]).

Seine Königliche Majeſtät haben auf die Bitte der Kammer der Abgeordneten und auf das hierüber von dem K. Geheimen-

---

662) Normalien-Buch des Finanz-Min.

Rathe erſtattete Gutachten durch höchſte Entſchließung vom 14. v. M. verfügt, daß die Koſten aller Gebäude und Baueinrichtungen zu neuen Zwecken des Staates und der Finanz-Verwaltung in den Voranſchlag, welcher den Ständen mit dem Finanz-Etat übergeben wird, gebracht, und ohne vorgängige Verabſchiedung ſolcher Bauten nur in unvorhergeſehenen und dringenden Fällen vorgenommen werden ſollen.

Wenn daher die Finanzkammer ſich künftig veranlaßt ſehen würde, zu Begründung neuer Einrichtungen Anträge zu machen, deren Ausführung mit einem Baukoſten-Aufwande verbunden wäre, ſo ſind die Anträge jedesmal ſo zeitig zu erſtatten, daß, im Fall hierauf nach vorgängiger Prüfung eingegangen würde, die damit verbundenen Baukoſten in dem Hauptfinanz-Etat berückſichtigt werden können.

Die auf eine ähnliche, jedoch ausgedehntere Bitte der Stände-Verſammlung unter dem 1. Auguſt 1827 erlaſſene Verfügung wird hiedurch auſſer Wirkung geſezt.

505.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg betreffend,

vom 3. Mai 1832.

506.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des Einſammelns von Holzſamen,

vom 8. Mai 1832 [663]).

Durch die Verfügung vom 28. Februar 1809 ſind Vorſchriften ertheilt worden, wie es mit dem Einſammeln der Holzſamen und dem Handel mit denſelben gehalten werden ſolle (R.Bl. 1809. Nro. 10).

Da nach eingekommenen Berichten dieſe Vorſchriften zum großen Nachtheil für die Holzſaaten nicht gehörig beobachtet, ins-

†) Regbl. von 1832. S. 153 ff. S. Samml. der Regier.-Geſetze. Beſtimmungen hinſichtlich der Forſtgerichtsbarkeit und Verwaltung, ſowie der Novalzehntberechtigung, ähnlich wie in früheren Declarationen anderer gräflicher Häuſer.

663) Normalienbuch des Finanzminiſteriums. S. Verf. vom 1. Novemb. 1842.

beſondere Holzſamen zum Verkauf gebracht werden, welche zu früh oder unreif geſammelt, oder bei zu ſtarker Hize, in Backöfen ꝛc. ausgeklengt und verdorben worden; ſo wird der ꝛc. aufgetragen, die k. Forſtämter zu genauer Beobachtung jener V.O. anzuweiſen, und denſelben aufzugeben, darüber zu wachen, daß das Einſammeln der Holzſamen nicht vor erfolgter Reife derſelben ſtattfinde.

Es iſt daher die Zeit, wenn ſolches beginnen darf, welche bei den für die Nadelholzſaaten wichtigeren Holzgattungen, der Fichte oder Rothtanne ſelten früher, als mit Martini oder dem November, und bey der Forche mit dem Anfang Decembers eintreten dürfte, in den auszuſtellenden Erlaubnißſcheinen jedesmal auszudrücken und das frühere Einſammeln von Holzſamen nicht zu geſtatten.

Was die Verhinderung des Ausklengens der Nadelholzſaamen in Backöfen betrifft, ſo kann zwar dießfalls von hier aus nichts verfügt werden. Die ꝛc. erhält aber den Auftrag, unter Anführung der großen Nachtheile, welche aus der Verwendung der auf ſolche Weiſe gewonnenen Holzſamen für die Waldculturen hervorgehen, zuvörderſt mit der Kreis-Regierung Rükſprache zu nehmen und derſelben zu überlaßen, die Gemeinden wegen des Ankaufs ſchlechten Samens zu verwarnen und gegen Verbreitung ſolchen Samens etwa Vorkehrungen zu treffen.

Was jedoch insbeſondere die Nadelholzſaaten in Staatswaldungen betrifft, ſo iſt der Bedacht zu nehmen, den dazu erforderlichen Saamen ſich wo möglich aus eigenen Anſtalten zu verſchaffen.

Von Saamenhändlern, von welchen bekannt wurde, daß ſie Nadelholzſaamen, welcher in Oefen ausgeklengt worden, entweder ſelbſt erzeugt oder erkauft hätten, iſt ein für allemal kein Samen anzukaufen. — Zu den Vortheilen, welche Herbſt-Saaten bei dem Nadelholz in mehreren andern Hinſichten gewähren, kommt der wichtige hinzu, daß die eingekauften Saamen vor ihrer Ausſaat mehrmals mit Sicherheit in Geſchirren probirt werden können. ꝛc.

507.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die zeitliche Befreiung vom Weinzehenten,

vom 26. Juni 1832 [664]).

Durch die Verfügung der K. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 16. Oktober 1824 (Reg.Bl. S. 845) iſt denjenigen

664) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 433.

Weinbergbeſitzern, welche ſich in Verbeſſerung des Weinbaues auszeichnen werden, im Allgemeinen angemeſſene Erleichterung und Unterſtützung, und hierunter namentlich da, wo der Staat den Zehenten bezieht, eine zeitliche Zehentbefreiung zugeſichert, durch die weitere Verfügung des Finanz-Miniſterium vom 25. September 1825 (Reg.Bl. S. 506) aber ausgeſprochen worden, daß eine ſolche Zehentfreiheit je nach Umſtänden auf 4–6 Jahre vom erſten Ertragsjahre an werde ertheilt werden. Das Finanz-Miniſterium hatte ſich die Bewilligung ſolcher Zehentbefreiungen vorbehalten, ſieht ſich aber nun veranlaßt, die Kreis-Finanzkammern zu deren Ertheilung zu ermächtigen. Damit jedoch hierin eine durchgängige Gleichförmigkeit beobachtet werde, ſo wird der Finanzkammer folgende Vorſchrift ertheilt:

Jene Bewilligung findet nämlich nur dann Statt, wenn eine in Vergleichung mit andern Weinbergen der betreffenden Markung beſonders verbeſſerte Weinberg-Anlage nachgewieſen, wenn insbeſondere dargethan wird, daß Lage und Boden des Weinbergs für den Weinbau günſtig, derſelbe nur mit gleichartigen edlen Reben-Gattungen, welche der Lage und dem Boden zuſagen, und zu gleicher Zeit reifen, angepflanzt und nicht zu enge beſtockt worden ſey.

Die Zehentfreiheit iſt in der Regel auf vier Jahre vom erſten Ertragsjahre an zu beſtimmen, und nur dann auf fünf oder ſechs Jahre auszudehnen, wenn die neue Anlage mit außerordentlichem Zeit- und Koſtens-Aufwande verbunden war.

Hat der Beſitzer eines ſolchen Weinberges noch aus andern Weinbergen den Natural-Zehenten zu reichen, ſo iſt bei der Bewilligung der Zehentfreiheit zugleich Vorkehr zu treffen, daß hinſichtlich der Zehentreichung von den nicht befreiten Weinbergen keine Mißbräuche Statt finden können. Wo aber der Weinzehente an die Gemeinde verpachtet iſt, da iſt derſelben das Zehentgeld, welches ihr durch die zeitliche Zehentbefreiung entgeht, durch Abrechnung am Weinzehent-Pachtſchillinge zu vergüten.

Hiernach hat nun die Finanzkammer die vorkommenden Zehentbefreiungs-Geſuche zu erledigen, übrigens am Ende jeden Etatsjahrs eine Ueberſicht der bewilligten Zehentbefreiungen vorzulegen.

508.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Einſchränkung der den Forſtofficianten zuſtehenden Befugniß auf Wilderer zu ſchießen, auf die Betretung derſelben in Waldungen,

vom 3. Juli 1832 [665]).

Aus Veranlaſſung eines kürzlich zur Anzeige gebrachten Falles iſt die Frage zur Erörterung gekommen: ob nach der — den Forſt-

665) Normalien-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 14. Januar 1840.

Officianten im Jahr 1825 über ihre Befugniß, auf fliehende Wilderer zu ſchießen, ertheilten Inſtruction, auch dann dieſes Recht ihnen zuſtehe, wenn der fliehende Wilderer nicht im Walde, ſondern im freien Felde betreten worden iſt.

Da nun nach der Beſtimmung des General=Reſcripts vom 6. Juli 1770, deſſen fortdauernde Gültigkeit durch die Vorſchrift vom 26. Mai 1825 ausgeſprochen wird, die Befugniß Feuer auf die fliehenden Wilderer zu geben, dadurch bedingt iſt, daß die lezteren mit Gewehren in Wäldern betreten worden ſind, eine Ausdehnung dieſer Beſtimmung auf die im freien Felde betretenen Wilderer aber nicht zuläßig iſt, ſo wird die ꝛc. beauftragt, die Forſt=Behörden dieſem gemäs zu beſcheiden, und vor einer ſolchen Ueberſchreitung der geſezlichen Befugniß zu verwarnen.

509.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer, betr. den Bezug eines Handlohns von Uebertragung des Verbands und der Laſten eines zu einem vormaligen Erblehen gehörigen Gutes auf ein freieigenes deſſelben Beſitzers,

vom 17. Juli 1832 666).

Der ꝛc. wird auf ihre Berichte vom —, betreffend die Frage über den Bezug (ꝛc. ꝛc. wie oben) erwiedert, daß ein Handlohns=Anſatz in einem ſolchen Falle nicht begründet ſey, da die Einverleibung eines freien Guts in ein Lehen der Veräußerung des davon loszutrennenden — dem Verkaufe des leztern vorangehen, wenigſtens als vorangegangen betrachtet werden muß, durch welche Veränderung das lehenbare Gut aufgehört hat, dem Lehensverband anzugehören, und mithin als freies Gut verkauft werden kann. ꝛc. ꝛc.

510.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Zuſtändigkeit der Forſtämter zu Vollziehung der von ihnen gefällten Straf=Erkenntniſſe, in ſoweit dieſe die Erſatzleiſtung an den durch ein Waldvergehen Beſchädigten betreffen,

vom 24. Juli 1832 667).

Ueber die Frage, ob den Forſtämtern die Vollziehung der von ihnen gefällten Straferkenntniſſe, inſoweit dieſelben die Erſatzleiſtun=

666) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.
667) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.

gen an den durch ein Waldvergehen Beſchädigten betreffen, zuſtehe, ſind aus Veranlaſſung der Beſtimmung des Art. 1 des Executions-Geſetzes, nach welcher bei ſtreitig geweſenen Rechts-Anſprüchen die Erkennung der Execution derjenigen Stelle zukommen ſoll, welche über den Streit zu entſcheiden hatte, Zweifel erhoben worden.

Da nun aber eines Theils die Vollziehung der Forſtſtraf-Erkenntniſſe nach den forſtgeſezlichen Beſtimmungen und bisher fortgeſezter Uebung der Regel nach überhaupt den Forſtbehörden nicht zuſteht, andern Theils aber dieſe bei ihren Erkenntniſſen über Schadens-Erſatz-Leiſtung auf Schätzung und Feſtſetzung des zu erſtattenden Werthes der entwendeten Wald-Erzeugniſſe beſchränkt ſind, eine eigentliche Liquidation des durch ein Waldvergehen angerichteten ganzen Schadens aber ſchon nach geſetzlichen Beſtimmungen, welche den Beſchädigten, ſtatt eines ſolchen Erſatzes, den Betrag der angeſetzten Geldbußen überlaſſen, überhaupt nicht ſtatt findet, ſo können auch die Erkenntniſſe der Forſtbehörden unter die bemerkte Beſtimmungen des Art. 1 des Executions-Geſetzes, welcher offenbar dieſelbe nicht im Auge gehabt hat, nicht unterſtellt werden.

Die ꝛc. wird daher beauftragt, nach der bisherigen Behandlungsweiſe die Vollziehung der rechtskräftigen Forſtſtraferkenntniſſe in Beziehung auf den Erſatz des Werthes der entwendeten Walderzeugniſſe an den Beſchädigten den zur Einleitung der Execution zuſtändigen Verwaltungs- oder Gerichts-Stellen auf Anrufen des Beſchädigten auf gleiche Weiſe, wie den Vollzug der erkannten Geldbußen ſelbſt, zu überlaſſen.

511.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Pückler-Limburg betreffend,

vom 17. Auguſt 1832.

---

†) Regbl. von 1832. S. 301 ff. S. Sammlung der Regier.-Geſetze. In Betreff der Forſt-Gerichtsbarkeit und Verwaltung in den §§. 21—29 ähnliche Beſtimmungen, wie in früheren Declarationen anderer gräflicher Häuſer. Dagegen Aufhebung des Novalzehntrechts in Anſehung der ſeit dem Jahr 1806 entſtandenen Neubrüche in §. 31.

512.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Collegial=Stellen des Finanz=Departements, in Betreff der Competenz zu Verwandlung der von den Verwaltungs=Stellen erkannten Geldſtrafen in Freiheitsſtrafen und die Uebergabe derjenigen Unterſuchungen an die Gerichte, bei deren Beginn ſich die Unvermögenheit des mit einer mehr als 14tägigen Gefängniß=Strafe zu belegenden Frevlers ergibt,

vom 11. September 1832 [668]).

Da S. K. M. auf erſtattetes Gutachten des K. Geheimen=Raths über mehrere eingekommene Anfragen, betreffend die hohe Verfügung vom 22. Mai v. J. über Verwandlung der Geldſtrafen in Freiheitsſtrafen wegen Mittelloſigkeit der Beſtraften vermöge h. Decrets vom 30. Juli d. J. zu beſtimmen geruht haben, daß es bei der dießfälligen frühern Entſchließung vom 22. Mai v. J. ſein Verbleiben haben ſoll, nach welcher mit Umgehung der Gerichte die Verwandlung der von Verwaltungs=Behörden erkannten Geldbußen in Freiheitsſtrafen ausſchließlich durch dieſe ſelbſt, jedoch innerhalb der ihnen geſezlich zuſtehenden Strafgewalt geſchehen ſoll, die Geldbußen aber, inſoweit dieſelben wegen ihres höhern Betrages unter Anwendung des geſezlichen Vergleichungs=Maßſtabs von den Verwaltungs=Stellen nicht in Freiheitsſtrafen verwandelt werden können, einſtweilen für den Fall, daß der Schuldige ſpäter zu beſſeren Vermögens=Umſtänden gelange, vorzumerken ſind; ſo wird die ꝛc. von dieſer hohen Entſchließung zur Nachachtung in Kenntniß geſezt.

Zugleich wird jedoch der ꝛc. in Gemäsheit des von S. K. M. genehmigten Gutachtens des k. Geheimen=Raths vom 7. Juli d. J. der Auftrag ertheilt, über künftig zur Unterſuchung kommende Vergehen, in dem Fall, wenn aus den Akten, namentlich aus vorher einzufordernden Vermögenszeugniſſen der Straffälligen zu erſehen iſt, daß die Geldſtrafe nicht eingebracht werden kann, und daß die Verfehlung mit einer blos 14tägigen Gefängnißſtrafe nicht genügend gebüßt wäre, nicht ſelbſt zu erkennen, vielmehr die Acten ſogleich an die betreffenden Gerichte zu Erkennung einer mit der ſonſt verwirkten Geldſtrafe im Verhältniß ſtehenden Freiheitsſtrafe zu übergeben.

---

668) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.

513.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend den Laudemien-Anſatz bei Gantfällen,

vom 2. November 1832 [669]).

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 29. v. M. verordnet, daß in allen Fällen, in welchen eines der Eheleute, oder auch ein Wittwer oder eine Wittwe aus ihrer Gantmaſſe lehen- oder handlohnbare Güter erkaufen, von Anſetzung einer Laudemial-Gebühr auf Seite der Käufer abzuſtehen ſey.

514.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Auflegung von Recognitions-Zinſen auf neuerbaute, mit der Benützung von Waſſerkraft verbundene Werke,

vom 6. November 1832 [670]).

Der Finanzkammer in Reutlingen wird auf den Bericht vom 16. Okt. d. J., betreffend die Auflegung von Recognitions-Zinſen auf neuerbaute mit der Benüzung von Waſſerkraft verbundene Werke, eröffnet, daß bey der Regalität aller flieſſenden Waſſer über die Berechtigung zu Auflegung der befragten Abgabe auf die von — zu erbauende Mühlwerke um ſo weniger ein Zweifel ſeyn kann, als auch das beabſichtigte Geſez über Erleichterung der Ablöſung von Grund-Abgaben, welche aus der Gerichtsherrlichkeit oder Polizeigewalt entſpringen, wie Abgaben auf Feuerwerkſtätten, Ziegelhütten ꝛc. die unentgeldliche Aufhebung ſelbſt ſolcher Gefälle nicht zum Gegenſtand hat.

Inſoferne jedoch die Beſtimmung der Abgabe ſelbſt größtentheils dem Ermeſſen der betreffenden Behörden überlaſſen iſt, wird die Finanzkammer ermächtigt, die von dem Kameralamt — auferlegte Recognitions-Zinſe unter den vorwaltenden Umſtänden im Ganzen auf die Hälfte herabzuſezen.

Stuttgart, den 6. Novbr. 1832.

669) Erg.Bd. zum Regbl. S. 434.
670) Regiſtr. des Fin.-Min.

515.

Verfügung des Finanz⸗Miniſteriums, in Betreff der von der Staats⸗Finanz⸗Verwaltung in die Brandſchadens⸗Verſicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen,

vom 13. November 1832 [671]).

Durch das Geſetz vom 28. März 1828 (Reg.Bl. S. 155) die Abänderung einiger Beſtimmungen der Brandſchadens⸗Verſicherungs⸗Ordnung betreffend, iſt unter Anderem beſtimmt worden, daß die dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmeten Kirchen und Kapellen, gleich andern Gebäuden, in die allgemeine Brandſchadens⸗Verſicherung des Königreichs aufgenommen werden ſollen. Da dieſe geſetzliche Beſtimmung in Beziehung auf diejenigen Kirchen und Kapellen, bei deren Bauerhaltung die Staats⸗Caſſe betheiligt iſt, nicht auf eine gleichförmige Art vollzogen worden; ſo werden hiemit den Kreis⸗Finanz⸗Kammern und Cameralämtern folgende allgemeine Vorſchriften ertheilt:

1) Die vollkommen feuerfeſten Beſtandtheile derjenigen Kirchen, Kapellen und der dazu gehörigen Thürme, welche auf Koſten der Staats⸗Finanz⸗Verwaltung unterhalten werden, bleiben nach der den Gebäude⸗Eigenthümern in der Brandſchadens⸗Verſicherungs⸗Ordnung §. 6 frei geſtellten Wahl von der Verſicherung ausgenommen. Es iſt aber dafür zu ſorgen, daß die ausgenommenen Theile in dem Brandſchadens⸗Verſicherungs⸗Cataſter genau vorgemerkt werden. Dagegen ſind

2) Uhren, Glocken, Orgeln, Emporbühnen, Kirchenſtühle, Altäre und andere dergleichen, mit dem Kirchengebäude niet⸗ und nagelfeſt zuſammenhängende Gegenſtände der Brandſchadens⸗Verſicherung einzuverleiben; ihr Anſchlag iſt unter dem Anſchlage des Gebäudes mit zu begreifen. Wo dergleichen ergänzende Theile eines Kirchengebäudes von der Kirchenpflege oder der Gemeinde angeſchafft und unterhalten werden müſſen, während die Baulaſt von dem Kirchengebäude ſelbſt dem Staate obliegt; da iſt es Sache der Kirchenpflege oder der Gemeinde, die gedachten Gegenſtände beſonders in die Verſicherung aufnehmen zu laſſen und die Beiträge davon zu entrichten.

3) Hinſichtlich der Verſicherung derjenigen Kirchen und Kapellen, wovon dem Staate nur ein gewiſſer Antheil an der principalen Baulaſt obliegt, haben die Finanz⸗Behörden nach den obigen Beſtimmungen mit den Theilnehmern an der Baulaſt ſich zu benehmen. Würden dieſe darauf beſtehen, daß auch feuerfeſte Beſtandtheile in die Verſicherung

---

671) Regbl. S. 446 ff.

aufgenommen werden; ſo kann dieſem Begehren nachgegeben werden.

4) Was diejenigen Kirchen und Kapellen betrifft, wovon die Baulaſt zunächſt einer Kirchenpflege obliegt, und wobei der Staat, etwa als Zehntherrſchaft, nur im Falle des Unvermögens der Kirchenpflege die Baukoſten ganz oder theilweiſe zu tragen hat; ſo haben die betreffenden Finanz-Behörden ſich zu überzeugen, ob die Aufnahme in die Brandſchadens-Verſicherung mit einem angemeſſenen Anſchlage von Seite der betreffenden Kirchenpflege beſorgt worden ſey, welcher auch, ſo lange ſie die Mittel dazu beſitzt, die Entrichtung der Brandſchadens-Beiträge obliegt.

5) Da auch bei Kirchen, wovon der Staat weder die principale, noch eine ſubſidiariſche Baulaſt hat, der Fall vorkommen kann, daß wegen des Unvermögens der Kirchenpflegen und Gemeinden Baukoſten-Beiträge des Staates nachgeſucht werden; ſo haben die Finanz-Behörden durch Rückſprache mit den Oberämtern ſich gleichfalls zu verſichern, daß dergleichen Kirchen wirklich in die Brandſchadens-Verſicherung aufgenommen ſeyen.

Stuttgart den 13. November 1832.

Herdegen.

516.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuſtändigkeit zur Beſtrafung der Entwendung von bereits gefälltem aber nicht aufgeklaftertem Holz,

vom 31. Dezember 1832 [672]).

Ueber die Frage, ob die Entwendung bereits gefällten, aber nicht aufgeklafterten Holzes als zur Competenz der Forſtämter gehörig von dieſen abgerügt werden könne, haben ſich nach den eingezogenen Berichten der Finanzkammern verſchiedene Anſichten, ſo wie eine bisher abweichende Behandlung ergeben.

Da jedoch ſowohl nach allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätzen, als nach der Beſtimmung des General-Reſcriptes vom 14. Aug. 1706 (Hochſtetter I. S. 274) ſo wie der Commun-Ordnung Cap. 6. Abſchn. 2. §. 1 die Entwendung des Holzes, welches nicht mehr auf dem Stamme ſteht, als Diebſtahl anzuſehen iſt, und in dieſer

---

672) Normalienbuch des Fin.-Min. Vgl. Strafgeſetzbuch von 1839, §. 328 und Min.-Erl. vom 10. Febr. 1841.

Hinſicht die Inſtruction für die Oberförſter eine Aenderung feſtzuſetzen nicht beabſichtigt hat, ſo wird die Finanz=Kammer beauftragt, ſolche Entwendungen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn Holz, das von einem andern Holzfrevler erweislich gefällt und zurükgelaſſen worden, hinweg genommen wird, den Oberämtern und beziehungsweiſe den Oberamtsgerichten je nach dem Werthe des entwendeten Holzes (§. 104 des Verwaltungsedictes) zur Beſtrafung übergeben zu laſſen.

517.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die mehrfache Ausfertigung von Tabellen und anderen Notizen über Forſtgeſchäfte durch die Förſter,

vom 2. Januar 1833 [673]).

Dem Vernehmen nach wird häufig den Förſtern zugemuthet, Tabellen, oder andere Notizen, von welchen im Verlauf der Geſchäfte mehrere Exemplare erforderlich werden, in mehrfacher Anzahl auszufertigen und an die Forſtämter einzuſenden. Da Dieſes für den Dienſt nachtheilig und der Inſtruction für die Förſter nicht entſprechend iſt, ſo wird der ꝛc. hiemit aufgetragen, dieſen Mißbrauch abzuſtellen.

Der Förſter hat ſeine ſchriftlichen Arbeiten nur einfach an das ihm vorgeſezte Forſtamt einzuſenden, auf deſſen Canzlei ſodann die etwa weiter erforderlichen Exemplare zu fertigen ſind.

518.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer des Donau=Kreiſes, betreffend die unentgeldliche Bauholz=Abgabe an Lehenbeſitzer zu neuen Gebäuden,

vom 8. Januar 1833 [674]).

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom 1. December d. J., betreffend die unentgeldliche Bauholz=Abgabe an die Lehenbeſitzer zu

---

673) Normalienbuch des Fin.=Min.
674) Normalienbuch des Fin.=Min.

neuen Gebäuden, eröffnet, daß von den Grundſätzen, nach welchen eine Bauholzberechtigung nur auf dem Umfange der Hofſtätte ruht, und daher durch eine neue Einrichtung der Gebäude im größerem Umfange der Lehensherr oder der Eigenthümer des mit der Dienſtbarkeit behafteten Waldes nicht benachtheiligt werden kann, nicht abzugehen, mithin auch, wenn der Gebäude=Beſitzer die Zweckmäßigkeit oder die Nothwendigkeit einer Errichtung des Gebäudes im erweiterten Umfange beſcheinigen kann, dennoch das zu Erweiterung des Gebäudes oder zu einem Anbaue nöthige Holz nicht unentgeldlich abzugeben iſt.

Im Falle jedoch ein Holzberechtigter weder zu Ablöſung der Bauholzberechtigung, noch zur gänzlichen Verzichtleiſtung auf dieſelbe für die Zukunft gegen vollſtändige unentgeldliche Abgabe ſeines Bauholzbedarfs bewogen werden kann, wird die Finanz=Kammer ermächtigt, ſo viel Holz unentgeldlich abzugeben, als zu Errichtung des Gebäudes in ſeinem frühern Umfange nöthig geweſen wäre, und in dieſem Falle, wenn eine dem Verhältniß angemeſſene Uebereinkunft über die künftige Baubeitragsquote nicht möglich ſeyn ſollte, die Vergrößerung des Gebäudes, für welche der Eigenthümer künftig kein Bauholz anzuſprechen hat, genau in den amtlichen Urkunden verzeichnen zu laſſen, damit nach dem ſich ergebenden Verhältniß die künftige beſchränkte Bauholzabgabe berechnet werde.

519.

Dienſt=Inſtruction für die Salinen=Caſſiere,

vom 23. Januar 1833 [675]).

---

§. 1. Der Salinen=Caſſier wird für ſeine Pflichten als Staatsdiener auf ſeinen abgelegten Dienſt=Eid verwieſen.

§. 2. Als Salinen=Caſſier iſt er zunächſt dem K. Bergrath untergeordnet, und hat in Gegenſtänden, welche das Kaſſen= und Rechnungsweſen betreffen, an dieſe Stelle allein — und ohne Mitwirkung des Salinen=Verwalters, wenn dieſes nicht in einzelnen Fällen erfordert wird, zu berichten, und den gegebenen Anordnungen Folge zu leiſten.

In adminiſtrativen Gegenſtänden hat er mit dem Salinen=Verwalter gemeinſchaftlich zu berichten, es bleibt ihm aber jedenfalls überlaſſen, ſeine Anſicht in beſonderem Bericht vorzutragen.

Sollte er bei dem Inhalt einer Verfügung des K. Bergraths Anſtände finden, ſo liegt ihm ob, ſolche auf geziemende Weiſe und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung dem K. Berg=

675) Normal.=Buch des Fin.=Min. Gehört eigentlich in den III. Theil, iſt aber, da ſie dort fehlt, hier um ſo mehr aufzuführen, als ſie mehrfache adminiſtrative Vorſchriften enthält.

rath vorzutragen, im Fall eines beharrenden Beſcheides aber die Verfügung zu befolgen.

§. 3. Dem Salinen=Caſſier liegt unter der Beihülfe und Controle eines verpflichteten Buchhalters die Beſorgung der Kaſſe und der Rechnungsführung hierüber — ſo wie unter der Controle des Salinen=Verwalters, die Rechnungsführung über Salinen=Erzeugniſſe jeder Art und über Materialien in der Einnahme ſowohl, als in der Ausgabe, desgleichen unter der Mitwirkung des Salinen=Verwalters, die Verwerthung der Salinen=Erzeugniſſe ob.

§. 4. Er iſt für die treue und richtige Führung der Kaſſe und der Geld= Natural= und Material=Rechnung verantwortlich.

Er hat hiebei die allgemeinen Vorſchriften für das Kaſſen= und Rechnungsweſen, namentlich aber die Beſtimmungen der Rechnungs=Inſtruktion vom 31. Mai 1819 und der Inſtruktion für das Etat= und Rechnungsweſen der Hüttenämter vom 4. Juni 1821 in ſo weit dieſe bei den Salinen=Kaſſenämtern Anwendung findet, und die ſpeziellen Weiſungen und Anordnungen des K. Bergraths auf das genaueſte zu beobachten, und wird hinſichtlich der richtigen Führung des Kaſſen= und Rechnungsweſens hiebei insbeſondere auf die General=Verordnung vom 1. Aug. 1806 (Reg.=Blatt von 1806. Nro. 17) die Beſtrafung der Kaſſenreſte betreffend, hingewieſen.

§. 5. Bei dem Buchhalter finden dieſelben Verhältniſſe ſtatt, wie ſie durch die K. Verordnung vom 4. Juny 1819. §§. 6 und 7 für die Cameral=Amtsbuchhalter vorgeſchrieben ſind.

Auch findet bei demſelben die Verfügung des K. Finanz=Miniſteriums vom 6. Mai 1828 (Reg.Bl. S. 352) wegen Aufnahme und Beurkundung des Kaſſenbeſtands nach den einzelnen Geldſorten durch denſelben in den monatlichen Kaſſenberichten ihre Anwendung.

§. 6. Der Saline=Kaſſier hat die ſeiner Amtskaſſe obliegende Zahlungen auf keine Weiſe zu verzögern, ſondern zu gehöriger Zeit zu leiſten.

Alle auf den Salinen=Betrieb, auf die Magazinirung, und auf die Anſchaffung von Materialien und ſonſtigen Erforderniſſe ſich beziehende Koſtenzettel ſind von dem Salinen=Verwalter zu beglaubigen, und der Saline=Kaſſier iſt nicht befugt, ohne dieſe Beglaubigung Bezahlung zu leiſten.

Vorſchüſſe auf Gehalte und Löhne an Werksoffizianten und Laboranten dürfen nur in außerordentlichen Fällen, und nur bis zum nächſten Zahlungs=Termin, oder Zahltage geleiſtet werden, wo dieſelben wiederum ausgeglichen werden müſſen. Größere Vorſchüſſe, oder ſonſtige Vorauszahlungen zu leiſten, iſt der Saline=Kaſſier ohne beſondere Ermächtigung des Königl. Bergraths nicht befugt.

§. 7. Alle der beſondern Decretur des K. Bergraths unterliegenden Ausgaben ſind — wofern zur Vorlegung der einzelnen Koſten=Verzeichniſſe durch die beſtehenden Rechnungs=Vorſchriften nicht beſondere Termine beſtimmt ſind, vierteljährlich je auf den 1. Septbr., 1. Dezbr., 1. Merz und 1. Juni, in Verzeichniſſen,

welche nach den vorgeſchriebenen Rechnungs=Rubriken zu verfaſſen ſind, von dem Salinen=Kaſſier dem K. Bergrath zur Decretur vorzulegen.

Veränderliche — der beſondern Decretur des K. Bergraths unterliegende Ausgaben, welche erſt nach dem 1. Juni verfallen, werden in das künftige Etatsjahr übergewieſen.

§. 8. Hinſichtlich des — für die Erſtattung der aus dem Hauptbuch zu fertigenden monatlichen Caſſenberichte feſtgeſezten Termins und der Strafbeſtimmung im Fall verſpäteter Einſendung wird der Salinenkaſſier auf die Verordnung der Oberrechnungskammer vom 17. Merz 1819 (S. Reg.=Bl. von 1819 S. 117.) und hinſichtlich des Termins zu Einſendung des Hauptbuchs und der Natural= und Material=Rechnung an den K. Bergrath zur Prüfung, und der Strafbeſtimmung im Fall verſpäteter Einſendung auf den Erlaß des K. Bergraths vom 17. Juli 1821 verwieſen.

§. 9. Der Salinen=Verwalter hat für die gute Beſchaffenheit des Kochſalzes beſonders hinſichtlich des Korns und der Trockenheit zu ſorgen und iſt bei vorkommenden Beſchwerden dafür verantwortlich.

Mit Hülfe des — für die Einnahme der Salinen=Erzeugniſſe beſtimmten Salzſchreibers und des betreffenden Siedmeiſters oder Oberſieders und unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht hat der Salinen=Verwalter die Uebernahme des Kochſalzes in den Siedhäuſern und deſſen Verpackung zu bewerkſtelligen, nachdem zuvor die Tarirung der leeren Fäſſer und die Bezeichnung der Tara auf dem leeren Faß, auf die bisher übliche Weiſe durch die hiezu beſtimmten Perſonen unter der gleichmäßigen Aufſicht des Salinen=Verwalters erfolgt ſeyn wird.

Die gefüllten Fäſſer werden ſofort von dem Salinen=Verwalter mit Hülfe des Salzſchreibers und des betreffenden Siedmeiſters oder Oberſieders dem Salinenkaſſier im Magazin übergeben und vorgewogen, und durch die hiezu beſtimmten Perſonen mit fortlaufenden Nummern, dem Jahrgang, und mit dem Anfangsbuchſtaben der Saline verſehen, auch mit dem Bruttogewicht jedes einzelnen Faſſes bezeichnet.

Ueber jede Ablieferung hat der Salzſchreiber ſogleich eine Urkunde auszuſtellen, worin die Nummer des Siedhauſes oder der Pfanne, die Nummer des Werks und die abgelieferte Erzeugniß von Salz nach der Anzahl, der Nummer und dem Nettogewicht der Fäſſer enthalten, und welche neben dem Salzſchreiber und dem betreffenden Siedmeiſter oder Oberſieder, von dem Salinen=Verwalter beglaubigt ſeyn muß.

Der Salinen=Kaſſier hat ſich der richtigen Uebernahme des Salzes in das Magazin nach der Anzahl und dem Gewicht der ihm übergebenen Salz=Fäſſer zu verſichern, oder in ſeinem Namen und unter ſeiner Verantwortlichkeit durch den ihm beigegebenen verpflichteten Buchhalter verſichern zu laſſen, und dafür zu ſorgen, daß die Salzfäſſer in dem Magazin gehörig gelagert, und aufbe=

wahrt werden. Der Salinen-Verwalter hat ſich jedoch ſtets zu überzeugen, daß die Magazinirung des Salzes auf angemeſſene Weiſe geſchehe. Von der Uebernahme in dem Magazin an liegt das Salz auf der Verantwortung des Salinenkaſſiers.

Jede Ablieferung an ihn hat er auf den Grund der oben erwähnten Uebergabs-Urkunde, in die fortlaufend von ihm zu führende Natural-Rechnung nach der Nummer des Siedhauſes oder der Pfanne, und nach der Nummer des Werks unter Anzeige der Zahl der Fäſſer in dem Nettogewicht in Einnahme zu ſtellen.

Ueber das — dem Salinenkaſſier in Einnahme übergebene Salz hat der die Einnahme beſorgende Salzſchreiber ein fortlaufendes Empfangs-Journal zu führen, welches neben der Angabe der Zeit, ſo wie der Nummer des Siedhauſes oder der Pfanne, und der Nummer des Werks, auch die Nummer, das Brutto-Gewicht, die Tara und das Netto-Gewicht jeden Faſſes enthalten, und mit den Uebergabs-Urkunden in vollkommener Uebereinſtimmung ſeyn muß.

Am Ende des Jahrs hat der Salinen-Verwalter über das Erzeugniß des ganzen Etat-Jahres und über deſſen Uebergabe an den Salinenkaſſier eine Haupt-Urkunde auszuſtellen, welche der letztere zu Begründung der Einnahms-Verrechnung neben den einzelnen Urkunden über jede Ablieferung ſeiner Natural-Rechnung beizuſchließen hat.

Auf dieſelbe Weiſe, wie das Erzeugniß an Kochſalz, wird auch die Uebergabe und beziehungsweiſe Uebernahme des Viehſalzes in das Magazin behandelt und die einnähmliche Verrechnung in der Natural-Rechnung des Salinen-Kaſſiers begründet.

Die Salinen-Nebenprodukte werden im unverpackten Zuſtande dem Gewicht oder Meß nach an den Salinen-Kaſſier in die dazu beſtimmten Magazine übergeben, und ihre einnähmliche Verrechnung in der Natural-Rechnung wird durch Urkunden begründet, welche wie beim Koch- und Viehſalz beglaubigt ſeyn müſſen.

Von der Zeit der Uebernahme dieſer Gegenſtände an durch den Salinen-Kaſſier liegen dieſelben auf ſeiner Verantwortlichkeit.

Der Salzſchreiber hat über das dem Salinenkaſſier übergebene Viehſalz, ſo wie über die Salinen-Nebenprodukte ſein fortlaufendes Tagbuch nach den verſchiedenen Gegenſtänden in Rubriken eingetheilt, zu führen, welches die Zeit der Uebergabe und den übergebenen Gegenſtand nach Gewicht oder Meß zu enthalten hat, und mit den Uebergabs-Urkunden in Uebereinſtimmung ſeyn muß.

Alles Koch- und Viehſalz wird bei der dermalen beſtehenden Einrichtung auf Rechnung der Haupt-Verwaltung der Salinengefälle, und auf Anweiſung des K. Bergraths, oder in deſſen Namen der Haupt-Verwaltung der Salinengefälle abgegeben.

Die Kochſalz-Abgabe an die — zum Bezug angewieſenen Salzfactorien hat der Salinen-Kaſſier, oder deſſen verpflichteter Buchhalter mit Hülfe des — für die Ausgabe der Salinen-Erzeugniſſe beſtimmten Salzſchreibers, auf Anweiſungen der Salzfactorien ab-

zugeben, in welchen der Name des Fuhrmanns ausgedrückt ſeyn muß.

Wird ohne eine ſolche Anweiſung Salz abgegeben; ſo geſchieht dieſes auf Gefahr des Kaſſiers.

Jede Abgabe muß mit einem von dem Salinen=Kaſſier unterzeichneten Ladſchein begleitet werden, in welchem die Nummer und das Bruttogewicht jeden Faſſes ausgedrückt ſeyn muß.

Die Viehſalz=Abgaben geſchehen auf die gleiche Weiſe, und zwar, ſo weit nicht einzelne Salzfactorien oder Gutsbeſitzer zum Bezug ſpeciell angewieſen ſind, dermalen nach der beſtehenden Einrichtung an den Fuhr=Unternehmer, auf deſſen Anweiſung, welcher daſſelbe den betreffenden Amtscorporationen zuzuführen hat.

Bei der Abgabe des Koch= und Viehſalzes iſt von dem Salinen=Kaſſier der Bedacht darauf zu nehmen, daß die länger gelagerten Fäſſer, ſo weit es nur immer möglich iſt, vor den neueren abgegeben werden.

Findet ſich bei der Abgabe eine Differenz in dem Gewicht, ſo iſt, wenn dieſe Differenz durch die Beſchaffenheit des Salzes, oder durch Unrichtigkeit der Verpackung veranlaßt wurde, dafür der Saline=Verwalter verantwortlich, unter deſſen Aufſicht die Uebernahme und Verpackung des Salzes in den Siedhäuſern zu geſchehen hat.

Die Salinen=Nebenprodukte werden von dem Salinen=Kaſſier mit Hülfe des — für die Abgabe der Salinen=Erzeugniſſe beſtimmten Salzſchreibers auf die vorgeſchriebene Weiſe und in den Preiſen, welche von der höheren Behörde genehmiget ſind, jedoch nicht anders als gegen baares Geld verkauft.

Ueber die Abgabe an Koch= und Viehſalz hat der für die Abgabe beſtimmte Salzſchreiber Speditions=Journale nach der vorgeſchriebenen Form fortlaufend zu führen, welche den Tag der Abgabe, die Nummer des ausgeſtellten Frachtbriefs oder Ladſcheins, den Namen und Wohnort des Fuhrmanns, die empfangende Faktorie (den Empfänger) und die abgegebenen Fäſſer nach den einzelnen Nummern; bei dem Kochſalz mit ihrem Brutto=Gewicht, und bei dem Viehſalz mit ihrem Nettogewicht, zu enthalten haben.

Eben ſo hat dieſer Salzſchreiber über die Ausgaben an Nebenprodukten ein fortlaufendes Tagbuch, nach den verſchiedenen Gegenſtänden in Rubriken eingetheilt, zu führen, und darin den Tag der Abgabe, den Käufer oder Empfänger, die Nummer der von dem Salinen=Kaſſier auszuſtellenden Anweiſung, und den abgegebenen Gegenſtand nach Gewicht oder Meß ſpeziell anzuzeigen.

Auf den Grund des von dem Salzſchreiber zu bewerkſtelligenden — und von dem Salinen=Kaſſier zu revidirenden monatlichen Abſchlußes dieſer Aufſchreibungen hat ſofort der letztere die Einträge in ſeiner Natural=Rechnung, und zwar in der Art zu machen, daß bei dem Kochſalz von dem Bruttogewicht, welches das Speditions=Journal enthält, die Tara der Fäſſer in Abzug kommt.

Die Anweiſungen der Salzfaktorien auf Kochſalz, und die An=

weiſungen (des Fuhr=Unternehmers) auf Viehſalz ſind von dem Salinen=Kaſſier zu ſammeln, und der Ueberſicht, welche er über die Koch= und Viehſalz=Abgabe und die ausgeſtellten Frachtbriefe zu führen hat, beyzunumeriren.

An die Hauptverwaltung der Salinen=Gefälle hat der Salinen=Kaſſier alle 14 Tage je auf den 15ten und letzten eines Monats eine Abſchrift des Speditions=Journals, und einen Lager=Vorraths=bericht über Kochſalz — und am Ende jeden Monats eine Abſchrift des Journals über die Viehſalz Abgabe einzuſenden, welche beide zugleich von dem die Ausgabe beſorgenden Salzſchreiber mit unterzeichnet ſeyn müſſen.

§. 10. Der Salinen=Verwalter hat für die Herbeiſchaffung der zum Salinenbetrieb erforderlichen Materialien und überhaupt aller und jeder Erforderniſſe auf die möglichſt wohlfeile Weiſe, ſo wie für die Anlieferung und Uebernahme derſelben in der gehörigen Beſchaffenheit, und für deren vortheilhafte Verwendung und Verarbeitung Sorge zu tragen. Er hat über den größeren oder geringeren Bedarf, und überhaupt über die Nothwendigkeit einer Anſchaffung zu erkennen, und iſt nicht nur für die Beſchaffenheit und den dem Werthe des Gegenſtandes angemeſſenen Preis, ſondern auch dafür ausſchließlich verantwortlich, daß keine den Bedarf überſteigende Anſchaffungen gemacht werden.

In der Regel ſind über die Lieferungen von Materialien und ſonſtigen Gegenſtänden Akkorde zu treffen, welche, wenn die Verhandlung auf dem Werke geſchiehet, durch den Salinen=Verwalter und Salinen=Kaſſier gemeinſchaftlich, wenn ſie aber auswärts vorgenommen werden müſſen, durch den Salinen=Verwalter oder den Salinenkaſſe=Buchhalter, und je nach der Beſchaffenheit der Sache mit Beiziehung von Urkunds=Perſonen vorzunehmen ſind.

Sollte aber bei einer ſolchen Akkords=Verhandlung die Gegenwart beider Beamten erforderlich ſcheinen; ſo iſt zuvor gemeinſchaftlicher Bericht an den K. Bergrath zu erſtatten.

§. 11. Die Uebernahme des Brennholzes und der ſonſtigen Brenn=Materialien auf dem Holzplatze der Saline hat der Salinen=Verwalter unter ſeiner ſpeciellen Aufſicht durch den Salinen=Kaſſier, zugleich Materialien=Rechner, und das für den Holzgarten beſtimmte Aufſichts=Perſonal bewerkſtelligen zu laſſen. Er iſt mit dem Saline=Kaſſier, als Materialien=Rechner dafür verantwortlich, daß das Holz vorſchriftsmäßig abgeliefert, und ſchlechtes und zu kurzes Holz ausgeſchloſſen werde.

Auch hat er die Anordnung zu treffen, daß das angelieferte Holz ſogleich in regulären Beugen, wo möglich in gleicher Höhe, ordnungsmäßig aufgeſetzt, und dieſe numerirt werden.

Dem Salinen=Verwalter liegen ferner die Anordnungen zu Ueberwachung des Holzgartens ob.

Die einnähmliche Verrechnung des Brennholzes in der Material=rechnung wird durch Urkunden über den Meß=Gehalt der einzelnen Beugen begründet, welcher durch einen, in Gegenwart des Salinen=

Verwalters und des Salinen=Kaſſiers, zugleich Material=Rechners, ſo wie des für den Holzgarten beſtimmten Aufſichts=Perſonals vorſchriftsmäßig vorzunehmenden Abſtich zu erheben iſt.

Dieſe Urkunden ſind von dem Aufſichts=Perſonal auszuſtellen, und von dem Salinen=Verwalter und dem Salinen=Kaſſier, zugleich Materialien=Rechner, zu beglaubigen.

Die Abgabe des Brennholzes an die Siedhäuſer hat in der Regel in ganzen Beugen nach den — bei der Uebernahme ausgeſtellten Abſtich=Urkunden zu geſchehen, und über die Verwendung iſt ein, von dem betreffenden Siedmeiſter oder Oberſieder, und dem Salinen=Verwalter zu beurkundendes Verzeichniß, jährlich fortlaufend zu führen, und hiedurch die Ausgabs=Verrechnung zu begründen.

Bei vorkommenden Differenzen oder Abgängen an Brennholz hat der betreffende Unteraufſeher dem Salinen=Verwalter ſogleich Anzeige zu machen, welcher den Grund derſelben näher zu unterſuchen, und nach der Beſchaffenheit der Umſtände entweder an den K. Bergrath Bericht zu erſtatten oder von Amts wegen die geeignete Ahndung gegen die Schuldhaften eintreten zu laſſen hat.

Die Uebernahme aller ſonſtigen Materialien und Erforderniſſe durch den Salinen=Kaſſier, zugleich Material=Rechner, hat gleichfalls unter der unmittelbaren Aufſicht des Salinen=Verwalters mit Beiziehung und Hülfe der betreffenden Offizianten und Werkleute zu geſchehen, und ihre einnähmliche Verrechnung iſt durch Urkunden zu begründen, welche von den betreffenden Offizianten und Werkleuten auszuſtellen, und von dem Salinen=Verwalter, ſo wie von dem Salinen=Kaſſier, zugleich Material=Rechner, zu unterzeichnen ſind.

Sie ſtehen ſofort unter dem Verſchluß und unter der Verantwortlichkeit des letztern.

Derſelbe hat die Abgabe an die Werkleute und Arbeiter nur auf Anweiſung des Salinen=Verwalters gegen Beſcheinigung der Empfänger zu leiſten, und der Geſammtverbrauch das Jahr hindurch iſt durch ſpezielle Verzeichniſſe oder Liſten darzuſtellen, welche durch die betreffenden Werkleute oder diejenigen, welche die Verwendung zu beſorgen haben, fortlaufend zu führen, von dem Salinen=Verwalter zu beurkunden, und der Material=Rechnung zu Begründung der Ausgabs=Verrechnung beizuſchließen ſind.

§. 12. Da der Salinen=Verwalter die Aufnahme der Salinen=Erzeugniſſe, Materialien und ſonſtigen Erzeugniſſe nach Beſchaffenheit, Gewicht, Maaß und Zahl, und die Uebergabe an den Material= und Natural=Rechner nicht immer unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht zu bewerkſtelligen im Stande iſt, ſo hat er für die pünktliche Beſorgung dieſer Geſchäfte durch die Unteraufſeher und Werkleute zu ſorgen, alle von denſelben zu fertigenden Urkunden zu unterzeichnen, und ſich von deren Richtigkeit die nöthige Gewißheit zu verſchaffen.

Er iſt aber für alles das, was er als richtig beurkundet hat, verantwortlich.

§. 13. Der Etat für die Saline iſt nach den ertheilten Vorſchriften jeden Jahrs von dem Salinen=Verwalter und dem Salinen=Kaſſier gemeinſchaftlich zu entwerfen, und in der von dem letztern zu beſorgenden doppelten Ausfertigung auf die beſtimmte Zeit an den K. Berg=Rath einzuſenden.

Dieſer Etat iſt die Grundlage für den Betrieb der Saline in dem betreffenden Etatjahre, durch ſeine Genehmigung iſt aber nicht zugleich die Ermächtigung zu den darin aufgeführten Ausgaben ertheilt.

Dieſe, inſoweit ſie nicht voraus feſtgeſetzt ſind, wie daſſelbe bei den Beſoldungen, Kanzleikoſten=Entſchädigung ꝛc. ꝛc. der Fall iſt, unterliegen daher der ſpeziellen Genehmigung des K. Bergraths, welche derſelbe je nach Beſchaffenheit der Umſtände, wie z. B. bei den Ausgaben für Löhne, Gedinge ꝛc. auf kürzere oder längere Zeit ertheilen wird.

Der Salinen=Kaſſier hat auf Löhne, Material=Anſchaffungen nach den ſpeziell genehmigten Anſäzen, auf Anweiſung und Beglaubigung des Salinenverwalters, in ſo lange Bezahlung zu leiſten, als die Etatsſäze im Einzelnen nicht überſchritten werden, oder er bei den Anweiſungen des Verwalters nicht beſondere Bedenken findet, welche er, wenn ſie durch die einzuholenden Erläuterungen des Letztern nicht gehoben werden, dem K. Bergrath vorzulegen verpflichtet iſt.

Bei einer eintretenden Ueberſchreitung iſt er aber nur in Nothfällen, und wenn bei dem Verzug Nachtheile für den Betrieb zu befürchten ſtünden, zur Zahlungsleiſtung befugt.

Der Salinen=Verwalter und Kaſſier haben daher von einer vorausſichtlich eintretenden Ueberſchreitung eines Etatsſazes in Zeiten und wo möglich ehe dieſelbe in Wirkung tritt, dem K. Bergrath Anzeige zu machen, und unter Anführung und Nachweiſung der — den Mehraufwand herbeiführenden Umſtände, zu demſelben Legitimation einzuholen.

§. 14. Die fortlaufende Führung und Ergänzung des Amts=Inventars iſt die Sache des Salinen=Kaſſiers. Der Zuwachs iſt unter Beziehung auf die Rechnung zu bemerken.

Die Legitimation zur abgängigen Verrechnung unbrauchbar gewordener, oder ſonſt abgegangener Gegenſtände iſt in gemeinſchaftlichem Bericht einzuholen. Im Uebrigen haben beide Beamte die Erhaltung ſämmtlicher Inventarſtücke zu überwachen, und die Unteraufſeher und Arbeiter, denen dieſelben anvertraut ſind, ſtrenge zu beaufſichtigen.

§. 15. Dem jährlichen Sturz der ſämmtlichen Vorräthe an Salinen=Erzeugniſſen und Materialien, welcher auf den 30. Juni unter Beiziehung verpflichteter Urkundsperſonen nach den geſezlichen Vorſchriften vorzunehmen iſt, haben der Salinen=Verwalter und Kaſſier anzuwohnen, die Sturz=Urkunde zu unterzeichnen, und ſo=

gleich nach vollendetem Sturz=Geſchäfte mit einer Abgangs= und Vorſchuß=Berechnung an den K. Bergrath einzuſenden.

§. 16. Ueber die Unterhaltung der zur Saline gehörigen Gebäude iſt von dem Salinen=Verwalter nach den hiezu den K. Cameral=Aemtern in der Rechnungs=Inſtruktion vom 31. Mai 1819 §. 78. und Formular Lit. E. ertheilten Vorſchriften, jeden Jahrs ein Koſten=Ueberſchlag zu fertigen, und auf den Termin Martini an den Diſtrikts=Bauinſpector zur Reviſion einzuſenden, von der Zeit der geſchehenen Abſendung aber dem K. Bergrath Anzeige zu machen.

Auf dieſelbe Weiſe hat der Salinen=Verwalter über Straßen=, Canal= und Waſſerbau=Unterhaltung einen Koſten=Ueberſchlag zu fertigen, und auf den Termin Martini an den K. Bergrath unmittelbar zur Genehmigung einzuſenden. Er iſt für die vorſchriftmäßige Ausführung der genehmigten Arbeiten verantwortlich.

§. 17. Die in den Siedhäuſern an den Pfannen und Heerden nach der Vollendung eines jedesmaligen Werks vorkommenden Reparations=Arbeiten, ſo wie Brüche an den Maſchinen und Soolenleitungen, bei deren Verzögerung eine Störung des Betriebs eintreten würde, und überhaupt in allen Nothfällen ſind auf Anordnung des Salinen=Verwalters die nöthigen Ausbeſſerungen vorzunehmen; wird aber hiebei die im Etat ausgeſetzte Summe überſchritten, ſo iſt ſogleich Anzeige an den Bergrath zu machen.

§. 18. Ueber neue Einrichtungen in Beziehung auf Hochbauweſen ſowohl, als auf techniſche Anſtalten hat der Salinen=Verwalter beſondere Ueberſchläge mit Bericht an den Bergrath einzuſenden. Nach deren Genehmigung iſt derſelbe für die Ausführung und Einhaltung derſelben verantwortlich, und gehalten, jede vorausſichtliche Ueberſchreitung, ehe die Arbeit angeordnet iſt, zur Anzeige zu bringen; Abſchlagszahlungen auf neues Bauweſen ſowohl, als auf Reparationen können bis zur erfolgten Decretur von dem Salinen=Verwalter bis auf ³/₄tel der Forderung angewieſen werden, und ſind von dem Salinen Kaſſier zu leiſten.

§. 19. Die Baukoſten=Verzeichniſſe über die auf genehmigte Jahrsbau=Ueberſchläge ausgeführte Arbeiten ſowohl, als auch über die nach dem augenblicklichen Bedürfniß angeordneten Arbeiten ſind unter der Mitwirkung des Salinen=Verwalters, durch den Salinen=Kaſſier in der hiezu den K. Cameral=Aemtern durch die Rechnungs=Inſtruktion vom 31. Mai 1819 §. 78. und den K. Hüttenämtern durch die Rechnungs=Inſtruktion vom 4. Juni 1821 §. 21. vorgeſchriebenen Form und Zeit zu fertigen, und von beiden Beamten gemeinſchaftlich, beziehungsweiſe an den Diſtrikts=Bauinſpektor und an den K. Bergrath einzuſenden.

Eben ſo liegt dem Kaſſier die Verfertigung der Koſten=Verzeichniſſe über neue Bauten und Einrichtungen unter gleichmäßiger Mitwirkung des Salinen=Verwalters ob, welcher für die Herbeiſchaffungen der betreffenden Handwerks= und ſonſtigen Verdienſtzettel zu ſorgen hat.

§. 20. Da der Salinen=Verwalter über die Einnahmen und Ausgaben der Salinen=Kaſſe immer die nöthige Ueberſicht haben muß, ſo iſt der Salinen=Kaſſier verbunden, ihm die zu Bericht=Erſtattungen erforderlichen Rechnungs=Auszüge zu fertigen, auch auf Verlangen die Rechnungs=Bücher zur Einſicht vorzulegen. Dagegen iſt aber auch der Salinen=Verwalter gehalten, dem Salinen=Kaſſier die auf ſeine Verrechnung ſich beziehenden Urkunden und Aktenſtücke auf die gehörige Zeit beziehungsweiſe zu fertigen und zu übergeben. Ueberhaupt haben beide Beamten ſich gegenſeitig die Regiſtraturen zu öffnen.

Die monatlich an den Bergrath einzuſendenden Geld=Erfordernißberechnungen ſind unter Beobachtung der hiezu ertheilten Vorſchriften gemeinſchaftlich zu fertigen, und auf die beſtimmte Zeit jedesmal einzuſenden.

Die monatlichen Betriebs=Rapporte ſind jedesmal von dem Salinen=Verwalter hinſichtlich des Einhaltens der Etatſäze mit ſeinen Bemerkungen zu begleiten.

§. 21. Die polizeiliche Aufſicht auf dem Werk hat der Salinen=Verwalter zu führen, und beſonders auf Reinlichkeit und Ordnung, Sicherung gegen Feuersgefahr und geſittetes Benehmen ſämmtlicher Offizianten und Arbeiter ein wachſames Auge zu haben, wobei ihn der Salinen=Kaſſier unter Mittheilung ſeiner Wahrnehmungen nach Kräften zu unterſtützen hat.

§. 22. Nächſtdem, daß der Salinen=Verwalter für die gute Beſchaffenheit des Kochſalzes hinſichtlich des Korns und der Trockenheit, ſo wie für deſſen Verpackung zu ſorgen hat, und dafür verantwortlich iſt, hat er ſein vorzügliches Augenmerk auch darauf zu wenden, daß das Viehſalz in einer — dem Verſchluß des Kochſalzes am wenigſt nachtheiligen Beſchaffenheit abgegeben werde.

Ferner hat er — eben ſo wie der Salinen=Kaſſier bei der Verwerthung der Salinen=Nebenprodukte alle Sorgfalt darauf zu verwenden, damit dieſelben in einer ſolchen Beſchaffenheit abgegeben werden, daß ſie zunächſt nur als Düngungsmittel benüzt — und nicht zu unerlaubter Salzfabrikation mißbraucht werden können.

Mißbräuche, welche in dieſer Beziehung in Erfahrung gebracht werden, ſind durch Anzeigen und geeignete Einleitungen bey den Polizey=Behörden ſogleich abzuſtellen, auch iſt davon in jedem einzelnen Fall an den K. Bergrath zum Behufe der etwa weiter nöthigen Einſchreitung Bericht zu erſtatten, überhaupt aber haben ſowohl der Salinen=Verwalter, als der Salinen=Kaſſier nicht unbeachtet zu laſſen, was auf den Ertrag der Salinen vortheilhaft oder nachtheilig einwirken kann.

Ueber den ausländiſchen Salzhandel hat ſich der Salinen=Verwalter fortwährend Kenntniß zu verſchaffen, auf Abſazwege für die Fabrikate des Werks Bedacht zu nehmen und in vorkommenden Fällen unverweilt Anträge an den K. Bergrath zu machen.

Die Preisbeſtimmung für ſämmtliche Salinen=Erzeugniſſe geht von dem K. Bergrath aus, an welchen diesfalls von dem Salinen=

Verwalter und dem Salinen-Kaſſier gemeinſchaftliche Anträge zu erſtatten ſind.

§. 23. Alle Accorde und Verhandlungen über Lieferungen von Materialien und ſonſtigen Gegenſtänden, Erwerbungen und Verkäufe von Rechten und Realitäten, über Güter-Verpachtungen rc. ſind von dem Salinen-Verwalter und dem Salinen-Kaſſier, welcher letztere dabey jedesmal das Protokoll zu führen hat, gemeinſchaftlich vorzunehmen, und dem K. Bergrath in gemeinſchaftlichem Bericht vorzutragen.

Bei auswärts vorzunehmenden Accords-Verhandlungen hat ihn in der Regel ſein Buchhalter zu vertreten.

§. 24. Ueberhaupt aber haben die beiden Beamten, der Salinen-Verwalter und der Salinen-Kaſſier, in Fällen, wo durch gemeinſchaftliche Rückſprache und Berathung über allgemeine Gegenſtände das Beſte der Saline gefördert werden kann, eine ſolche Rückſprache und Berathung jedesmal eintreten zu laſſen.

Sie haben ſich über die Zeit einer gemeinſchaftlichen Berathung oder Verhandlung jedesmal zuvor zu verſtändigen, damit jeder im Stande iſt, ſeine Geſchäfte hienach einzurichten.

Der Salinen-Kaſſier hat übrigens den Anforderungen des Salinen-Verwalters in dieſer Beziehung zu entſprechen, oder im Verhinderungs-Fall anzuzeigen, wenn ſeine Geſchäfte eine ſolche gemeinſchaftliche Rückſprache oder Berathung geſtatten, damit der Salinen-Verwalter hienach das Geeignete verfügen kann.

§. 25. Sollten ſich der Salinen-Verwalter und der Salinen-Kaſſier in Beziehung auf Anordnungen bei gemeinſchaftlich zu beſorgenden Gegenſtänden nicht vereinigen können, ſo iſt Bericht an den K. Bergrath zu erſtatten; bis zu eingehender Verfügung bleibt aber die Anordnung des Verwalters in Wirkung.

Uebrigens iſt jedem der beiden Beamten unbenommen und wird ſogar zur Pflicht gemacht, daß, wenn er in dem Wirkungskreis des andern Beamten Verbeſſerungen und Erſparniſſe bewirken zu können glauben ſollte, darüber die geeigneten Anträge dem K. Bergrath zu machen.

§. 26. Alle an die Salinen-Verwaltung und an das Salinen-Kaſſenamt zugleich ergehende Verfügungen ſind von dem Salinen-Verwalter zu empfangen, und dem Salinen-Kaſſier und nach Erforderniß der Umſtände den übrigen Angeſtellten ſofort ſogleich mitzutheilen.

Bei Reiſen, welche länger als 1 Tag dauern, haben die Beamten Urlaub bey dem K. Bergrath nachzuſuchen, und wegen Beſtellung der Amts-Verweſerey Anträge zu machen.

In der Regel iſt der Salinen-Kaſſier der geſetzliche Amts-Verweſer des Salinen-Verwalters, und der verpflichtete Kaſſen-Amts-Buchhalter der geſetzliche Amtsverweſer des Salinenkaſſiers. Von Reiſen nur auf 1 Tag haben ſich die Beamten für den Fall vorkommender dringender Umſtände gegenſeitige Mittheilung zu machen.

Beſondere Zuſätze für den Salinen=Kaſſier in Hall und beziehungsweiſe Friedrichshall.

§. 27. Die Verrechnung über die — für den Betrieb des Steinſalzwerks Wilhelmsglük erforderliche Materialien in der Einnahme und Ausgabe, deren Anſchaffung unter denſelben Beſtimmungen, wie in der Haupt=Inſtruktion vorgeſchrieben iſt, zu geſchehen hat, iſt durch den in Wilhelmsglük aufgeſtellten Steiger zu beſorgen. Ihre Uebernahme geſchiehet durch den Unteraufſeher und den Steiger gemeinſchaftlich, welche die Lieferungs=Zettel auszuſtellen haben, die von dem Salinen=Verwalter zu beurkunden ſind.

§. 28. Die Verrechnung über das Steinſalz in der Einnahme und Ausgabe hat der Unteraufſeher zu führen.

Die Einnahme an Steinſalz hat der Salinen=Verwalter mit dem Steiger auf den Grund der mit dem Letztern hierüber zu führenden Förderungs=Liſten zu beurkunden, und ebenſowohl von der Richtigkeit der Einnahmen ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, als auch über die Abgabe gehörig zu wachen.

Beide, der Steiger und der Unteraufſeher zu Wilhelmsglük, haben ihre — jeden Jahrs auf den 30. Juni abzuſchließenden Rechnungen unter Anſchluß der dazu gehörigen Urkunden an den Salinen=Kaſſier in Hall längſtens bis zum Ende Julius einzuſenden, welcher die gegenſeitigen Beziehungen von ſeinem Geld=Hauptbuch auf die Material= und Steinſalz=Rechnungen, und von dieſen auf das Geldhauptbuch zu machen, und jene mit ſeiner eigenen Rechnungs=Ablegung dem K. Bergrath auf den vorgeſchriebenen Termin zur Prüfung zu übergeben hat.

§. 29. Dem Salinen=Kaſſier in Hall liegt zugleich die Beſorgung der Salzfactorie=Geſchäfte ob. Er wird in dieſer Hinſicht auf die Beſtimmungen verwieſen, welche theils durch die Inſtruktion für die Salzfactorie vom 31. Juli 1818, theils durch ſpätere Erlaſſe und Verordnungen gegeben ſind.

Ueber die verkauften Salzfäſſer hat der Salinen=Kaſſier das vorgeſchriebene Verſchluß=Journal zu führen, wozu er die erforderlichen Bögen von der Haupt=Verwaltung der Salinen=Gefälle erhält.

Der für die Ausgabe der Salinen=Erzeugniſſe beſtimmte Salzſchreiber, mit deſſen Hülfe die Abgaben zu beſorgen ſind, hat über die verkauften Salzfäſſer ein gleiches Verſchluß=Journal zu führen. Beide ſind an dem letzten Tage jeden Monats abzuſchließen, und ein Exemplar davon iſt, nachdem auf demſelben der verpflichtete Buchhalter die Uebereinſtimmung beider Journale in Abſicht auf die Zeit der Abgabe, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Nummer und das Brutto= und Nettogewicht der abgegebenen Fäſſer, und den Geld=Betrag dafür beurkundet hat, unter der Unterſchrift des Salinen=Kaſſiers, und des betreffenden Salzſchreibers ſofort ſtatt der am Ende jeden Monats an die Haupt=Verwaltung der Salinen=Gefälle einzuſendenden Factorie=Rechnung an dieſe Stelle einzuſchicken.

Den bezogenen Erlös hat der Salinen=Kaſſier als Zuſchuß=Empfang von der Obereinnehmerey der K. Staats=Hauptkaſſe zu verrechnen, und mit derſelben je alle 14 Tage, nemlich auf den 15ten und lezten eines Monats auf die vorgeſchriebene Weiſe ſich hierüber zu berechnen, auf welche Termine ſofort auch bei der Salinen=Kaſſe der Uebertrag in das Kaſſen=, Tag= und von da in das Hauptbuch zu geſchehen hat.

§. 30. Alle Lohnszettel und ſonſtige Kostens=Verzeichniſſe, welche den Betrieb des Kocherfloßes betreffen, ſind in der Regel von dem proviſoriſchen Floß=Inſpektor Guttenberger zu fertigen. Sie ſind von dem Salinen=Verwalter zu beglaubigen, und ohne deſſen Beglaubigung darf keine Zahlung geleiſtet werden.

§. 31. Hinſichtlich der Salinen=Berechtigten und der Siederſchaft in Hall wird der Salinen=Kaſſier auf die beſtandenen Verträge, und auf die in Gemäßheit derſelben erlaſſenen Verfügungen verwieſen.

Beſondere Zuſätze für den Salinen=Kaſſier in Wilhelmshall.

§. 27. Der Salinen=Kaſſier, welcher ſeinen Wohnſitz in Rottenmünſter, die ſpezielle Caſſenführung und Verrechnung aber von den beiden Salinen bei Rottenmünſter und bei Schwenningen zu beſorgen hat, hat auf der Saline bei Schwenningen am Ende jeden Monats, an einem zum Voraus zu beſtimmenden Tage einen Zahltag zu halten, wozu außer den Werks=Angehörigen auch diejenigen, welche für Lieferungen und Leiſtungen zu der Saline Forderungen zu machen haben, zu beſtellen ſind, wenn anders den Letztern nicht Rottenmünſter näher liegen ſollte.

§. 28. Ueber den Empfang an Schweizer= und Landſalz hat der Salinen=Kaſſier 2 abgeſonderte Empfangs=Journale zu führen. Im Uebrigen verbleibt es bei der beſtehenden Einrichtung, nach welcher das Schweizerſalz ſogleich nach geſchehener Verpackung dem Fuhr=Unternehmer vorzuwägen und zu übergeben iſt.

Ebenſo hat der Salinen=Kaſſier über die Verſendungen an Schweizerſalz ein abgeſondertes Speditions=Journal zu führen, und aus demſelben von 14 zu 14 Tagen Auszüge, welche von dem Fuhr=Unternehmer beurkundet ſeyn müſſen, an die Haupt=Verwaltung der Salinen=Gefälle einzuſenden.

Ueber diejenigen Abgaben an ſchweizeriſche Kantone oder Privaten, welche auf der Saline unmittelbar geſchehen, ſind jedesmal Gewichts=Liſten in der vorgeſchriebenen Art an die K. Salzhandlungs=Direction in Aarau unverweilt einzuſenden.

§. 29. Dem Salinen=Kaſſier in Wilhelmshall bei Rottenmünſter liegt zugleich die Beſorgung der Salzfactorie=Geſchäfte in dem Bezirk des Oberamts Rottweil ob.

Er wird in dieſer Hinſicht auf die Beſtimmungen verwieſen, welche theils durch die Inſtruktion für die Salzfactore vom 31. Juli 1818, theils durch ſpätere Erlaſſe und Verordnungen gegeben ſind,

Ueber die verkauften Salzfäſſer hat der Salinen=Kaſſier das vorgeſchriebene Verſchluß=Journal zu führen, wozu er die erforderlichen Bögen von der Haupt=Verwaltung der Salinengefälle erhält.

Der für die Ausgabe der Salinen=Erzeugniſſe beſtimmte Salzſchreiber, mit deſſen Hülfe die Abgaben zu beſorgen ſind, hat über die verkauften Salzfäſſer ein gleiches Verſchluß=Journal zu führen. Beide ſind an dem letzten Tage jeden Monats abzuſchließen, und ein Exemplar davon iſt, nachdem auf demſelben der verpflichtete Buchhalter die Uebereinſtimmung beider Journale in Abſicht auf die Zeit der Abgabe, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Nummer und das Brutto= und Nettogewicht der abgegebenen Fäſſer, und den Geldbetrag dafür beurkundet hat, unter der Unterſchrift des Salinen=Kaſſiers und des betreffenden Salzſchreibers ſofort ſtatt der am Ende jeden Monats an die Haupt=Verwaltung der Salinen=Gefälle einzuſendenden Faktorie=Rechnung, an dieſe Stelle einzuſchicken.

Den bezogenen Erlös hat der Salinen=Kaſſier als Zuſchuß=Empfang von der Einnehmerey der K. Staatshauptkaſſe zu verrechnen, und mit derſelben je alle 14 Tage, nemlich auf den 15ten und lezten eines Monats, auf die vorgeſchriebene Weiſe ſich hierüber zu berechnen, auf welche Termine ſofort auch bei der Salinen=Kaſſe der Uebertrag in das Kaſſen=, Tag= und von da in das Hauptbuch zu geſchehen hat.

Decretum Stuttgart im K. Bergrath, den 23. Januar 1833.

520.

Dienſt=Inſtruction für die Salinen=Verwalter,

vom 23. Januar 1833 [676]).

---

§. 1. Der Salinen=Verwalter wird für ſeine Pflichten als Staatsdiener, auf ſeinen abgelegten Dienſt=Eid verwieſen.

§. 2. Als Salinen=Verwalter iſt er dem K. Bergrath zunächſt untergeordnet, deſſen Anordnungen er pünktliche Folge zu leiſten hat. Sollte er bei dem Inhalt einer Verfügung des K. Bergraths Anſtände finden; ſo liegt ihm ob, ſolche auf geziemende Weiſe, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung dem K. Bergrath vorzutragen, im Fall eines beharrlichen Beſcheids aber die Verfügung zu befolgen.

§. 3. Dem Salinen=Verwalter iſt die Leitung des Salinen=Betriebs ſowohl in techniſcher als in adminiſtrativer Hinſicht übertragen, wobey er die Grundſäze der Salinenkunde im Allemeinen in Anwendung zu bringen, insbeſondere aber die vom K. Bergrath ertheilten Weiſungen pünktlich zu befolgen hat.

---

676) Normalien=Buch des Fin.=Min.

Für alle Anordnungen, welche auf den Betrieb der Saline Bezug haben, iſt er verantwortlich, weßhalb dieſe nur entweder durch ihn ſelbſt oder mit ſeinem Vorwiſſen und unter ſeiner Zuſtimmung durch die übrigen Beamten und Offizianten zur Ausführung gebracht werden können.

§. 4. Die Beſorgung der Kaſſe und die Rechnungsführung hierüber, ſo wie die Rechnungsführung über Salinen-Erzeugniſſe jeder Art, und über Materialien in der Einnahme und Ausgabe, dieſe unter der Controle des Salinen-Verwalters, desgleichen die Verwerthung der Salinen-Erzeugniſſe unter der Mitwirkung des Salinen-Verwalters liegt dem Salinen-Kaſſier unter den nachfolgenden nähern Beſtimmungen ob.

Der Salinen-Verwalter hat alle auf den Salinen-Betrieb, auf die Magazinirung und auf die Anſchaffung von Materialien und ſonſtigen Erforderniſſen ſich beziehenden Koſtenzettel zu beglaubigen, und der Salinen-Kaſſier iſt nicht befugt, ohne dieſe Beglaubigung Bezahlung zu leiſten.

§. 5 Der Salinen-Verwalter hat für die gute Beſchaffenheit des Kochſalzes, beſonders hinſichtlich des Korns und der Trockenheit zu ſorgen, und iſt bei vorkommenden Beſchwerden dafür verantwortlich.

Mit Hülfe des — für die Einnahme der Salinen-Erzeugniſſe beſtimmten Salzſchreibers und des betreffenden Siedmeiſters oder Oberſieders, und unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht hat der Salinen-Verwalter die Uebernahme des Kochſalzes in den Siedhäuſern und deſſen Verpackung zu bewerkſtelligen, nachdem zuvor die Tarirung der leeren Fäſſer, und die Bezeichnung der Tara auf dem leeren Faß, auf die bisher übliche Weiſe durch die hiezu beſtimmten Perſonen unter der gleichmäßigen Aufſicht des Salinen-Verwalters erfolgt ſeyn wird.

Die gefüllten Fäſſer werden ſofort von dem Salinen-Verwalter mit Hülfe des Salzſchreibers und des betreffenden Siedmeiſters oder Oberſieders dem Salinen-Kaſſier im Magazin übergeben und vorgewogen, und durch die hiezu beſtimmten Perſonen mit fortlaufenden Nummern, dem Jahrgang und mit dem Anfangs-Buchſtaben der Saline verſehen, auch mit dem Brutto-Gewicht eines jeden einzelnen Faſſes bezeichnet.

Ueber jede Ablieferung hat der Salzſchreiber ſogleich eine Urkunde auszuſtellen, worin die Nummer des Siedhauſes oder der Pfanne, die Nummer des Werks und die abgelieferte Erzeugniß an Salz nach der Anzahl, der Nummer und dem Netto-Gewicht der Fäſſer enthalten, und welche neben dem Salzſchreiber und dem betreffenden Siedmeiſter oder Oberſieder, von dem Salinen-Verwalter beglaubigt ſeyn muß.

Der Salinen-Kaſſier hat ſich der richtigen Uebernahme des Salzes in das Magazin nach der Anzahl und dem Gewicht der ihm übergebenen Salzfäſſer zu verſichern, oder in ſeinem Namen und unter ſeiner Verantwortlichkeit durch den ihm beigegebenen

verpflichteten Buchhalter verſichern zu laſſen, und dafür zu ſorgen, daß die Salzfäſſer in dem Magazin gehörig gelagert und aufbewahrt werden.

Der Salinen-Verwalter hat ſich jedoch ſtets zu überzeugen, daß die Magazinirung des Salzes auf angemeſſene Weiſe geſchehe. Von der Uebernahme in dem Magazin an liegt das Salz auf der Verantwortung des Salinenkaſſiers.

Jede Ablieferung an ihn hat er auf den Grund der oben erwähnten Uebergabs-Urkunde in die fortlaufend von ihm zu führende Natural-Rechnung nach der Nummer des Siedhauſes oder der Pfanne, und nach der Nummer des Werks unter Anzeige der Zahl der Fäſſer in dem Netto-Gewicht in Einnahme zu ſtellen.

Ueber das dem Salinen-Kaſſier in Einnahme übergebene Salz hat der die Einnahme beſorgende Salzſchreiber ein fortlaufendes Empfangs-Journal zu führen, welches neben der Angabe der Zeit, ſo wie der Nummer des Siedhauſes oder der Pfanne, und der Nummer des Werks, auch die Nummer, das Brutto-Gewicht, die Tara, das Netto-Gewicht jeden Faſſes enthalten, und mit den Uebergabs-Urkunden in vollkommener Uebereinſtimmung ſeyn muß.

Am Ende des Jahrs hat der Salinen-Verwalter über das Erzeugniß des ganzen Etat-Jahres, und über deſſen Uebergabe an den Salinen-Caſſier eine Haupt-Urkunde auszuſtellen, welche der letztere zu Begründung der Einnahms-Verrechnung neben den einzelnen Urkunden über jede Ablieferung ſeiner Natural-Rechnung beizuſchließen hat.

Auf dieſelbe Weiſe, wie das Erzeugniß an Kochſalz, wird auch die Uebergabe und beziehungsweiſe Uebernahme des Viehſalzes in das Magazin behandelt, und die einnähmliche Verrechnung in der Natural-Rechnung des Salinen-Kaſſiers begründet.

Die Salinen-Nebenprodukte werden im unverpackten Zuſtande dem Gewicht oder Meß nach an den Salinen-Kaſſier in die dazu beſtimmten Magazine übergeben, und ihre einnähmliche Verrechnung in der Naturalrechnung wird durch Urkunden begründet, welche, wie beim Koch- und Viehſalz beglaubigt ſeyn müſſen.

Von der Zeit der Uebernahme dieſer Gegenſtände an durch den Salinen-Kaſſier liegen dieſelben auf ſeiner Verantwortlichkeit.

Der Salzſchreiber hat über das dem Salinen-Kaſſier übergebene Viehſalz, ſo wie über die Salinen-Nebenprodukte ein fortlaufendes Tagbuch, nach den verſchiedenen Gegenſtänden in Rubriken eingetheilt, zu führen, welches die Zeit der Uebergabe und den übergebenen Gegenſtand nach Gewicht oder Meß zu enthalten hat, und mit der Uebergabs-Urkunde in Uebereinſtimmung ſeyn muß.

Alles Koch- und Viehſalz wird bei der dermalen beſtehenden Einrichtung auf Rechnung der Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle, und auf Anweiſung des K. Bergrathes oder in deſſen Namen der Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle abgegeben.

Die Kochſalz-Abgaben an die zum Bezug angewieſenen Salz-

faktorien hat der Salinen-Kaſſier oder deſſen verpflichteter Buchhalter mit Hülfe des für die Ausgabe der Salinen-Erzeugniſſe beſtimmten Salzſchreibers auf Anweiſungen der Salzfactorien abzugeben, in welchen der Name des Fuhrmanns ausgedrückt ſeyn muß. Wird ohne eine ſolche Anweiſung Salz abgegeben, ſo geſchieht dieſes auf Gefahr des Kaſſiers.

Jede Abgabe muß mit einem von dem Salinen-Kaſſier unterzeichneten Ladſchein begleitet werden, in welchem die Nummer und das Bruttogewicht jeden Faſſes ausgedrückt ſeyn muß. Die Viehſalz-Abgaben geſchehen auf die gleiche Weiſe, und zwar, ſo weit nicht einzelne Salzfaktorien, oder Gutsbeſitzer zum Bezug ſpeziell angewieſen ſind, dermalen nach der beſtehenden Einrichtung an den Fuhr-Unternehmer, auf deſſen Anweiſung, welcher daſſelbe den betreffenden Amts-Corporationen zuzuführen hat.

Bei der Abgabe des Koch- und Viehſalzes iſt von dem Salinen-Kaſſier der Bedacht darauf zu nehmen, daß die länger gelagerter Fäſſer, ſo weit es nur immer möglich iſt, vor den neuern abgegeben werden.

Findet ſich bei der Abgabe eine Differenz in dem Gewicht; ſo iſt, wenn dieſe Differenz durch die Beſchaffenheit des Salzes oder durch Unrichtigkeit der Verpackung veranlaßt wurde, dafür der Salinenverwalter verantwortlich, unter deſſen Aufſicht die Uebernahme und Verpackung des Salzes in den Siedhäuſern zu geſchehen hat.

Die Salinen-Nebenprodukte werden von dem Salinen-Kaſſier mit Hülfe des für die Ausgabe der Salinen-Erzeugniſſe beſtimmten Salzſchreibers auf die vorgeſchriebene Weiſe und in den Preiſen, welche von der höhern Behörde genehmigt ſind, jedoch nicht anders, als gegen baares Geld, verkauft.

Ueber die Abgabe von Koch- und Viehſalz hat der für die Ausgabe beſtimmte Salzſchreiber Speditions-Journale nach der vorgeſchriebenen Form, fortlaufend zu führen, welche den Tag der Abgabe, die Nummer des ausgeſtellten Frachtbriefs oder Ladſcheins, den Namen und Wohn-Ort des Fuhrmanns, die empfangende Faktorie (den Empfänger) und die abgegebenen Fäſſer nach den einzelnen Nummern, bei dem Kochſalz mit ihrem Bruttogewicht, und bei dem Viehſalz mit ihrem Netto-Gewicht, zu enthalten haben.

Ebenſo hat dieſer Salzſchreiber über die Ausgaben an Nebenprodukten ein fortlaufendes Tagbuch, nach den verſchiedenen Gegenſtänden in Rubriken eingetheilt, zu führen, und darin den Tag der Abgabe, den Käufer oder Empfänger, die Nummer der von dem Salinen-Kaſſier auszuſtellenden Anweiſung, und den abgegebenen Gegenſtand nach Gewicht oder Meß ſpeciell anzuzeigen.

Auf den Grund des von dem Salzſchreiber zu bewerkſtelligenden — und von dem Salinen-Kaſſier zu revidirenden monatlichen Abſchluſſes dieſer Aufſchreibungen hat ſofort der letztere die Einträge in ſeiner Natural-Rechnung und zwar in der Art zu machen,

daß bei dem Kochſalz von dem Bruttogewicht, welches das Speditions-Journal enthält, die Tara der Fäſſer in Abzug kommt.

Die Anweiſungen der Salzfactorien auf Kochſalz, und die Anweiſungen (des Fuhr-Unternehmers) auf Viehſalz ſind von dem Salinen-Caſſier zu ſammeln und der Ueberſicht, welche er über die Koch- und Viehſalz-Abgabe, und die ausgeſtellten Frachtbriefe zu führen hat, beyzunumeriren.

An die Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle hat der Salinen-Caſſier alle 14 Tage je auf den 15. und lezten eines Monats eine Abſchrift des Speditions-Journals und einen Lagervorraths-Bericht über Kochſalz und am Ende jeden Monats eine Abſchrift des Journals über die Viehſalz-Abgabe einzuſenden, welche beyde zugleich von dem die Ausgabe beſorgenden Salzſchreiber mit unterzeichnet ſeyn müſſen.

§. 6. Der Salinen-Verwalter hat für die Herbeiſchaffung der zum Salinenbetrieb erforderlichen Materialien, und überhaupt aller und jeder Erforderniſſe auf die möglichſt wohlfeile Weiſe, ſo wie für die Ablieferung und Uebernahme derſelben in der gehörigen Beſchaffenheit, und für deren vortheilhafte Verwendung und Verarbeitung Sorge zu tragen.

Er hat über den größern wie geringern Bedarf, und überhaupt über die Nothwendigkeit einer Anſchaffung zu erkennen, und iſt nicht nur für die Beſchaffenheit und den — dem Werthe des Gegenſtandes angemeßenen Preis, ſondern auch dafür ausſchließlich verantwortlich, daß keine den Bedarf überſteigende Anſchaffungen gemacht werden.

In der Regel ſind über die Lieferungen von Materialien und ſonſtigen Gegenſtänden Accorde zu treffen, welche in allen Fällen durch den Salinen-Verwalter und Salinen-Kaſſier gemeinſchaftlich, und je nach der Beſchaffenheit der Sache mit Beiziehung von Urkunds-Perſonen vorzunehmen ſind.

Bei Verhandlungen, welche auswärts vorzunehmen ſind, wird der Kaſſier von ſeinem verpflichteten Buchhalter vertreten, damit nicht gleichzeitig beide ſelbſtſtändige Beamten vom Werke abweſend ſind.

§. 7. Die Uebernahme des Brennholzes und der ſonſtigen Brenn-Materialien auf dem Holzplaze der Saline hat der Saline-Verwalter unter ſeiner ſpeziellen Aufſicht durch den Salinenkaſſier, zugleich Materialien-Rechner, und das für den Holzgarten beſtimmte Aufſichtsperſonal bewerkſtelligen zu laßen. Er iſt mit dem Salinen-Kaſſier als Material-Rechner dafür verantwortlich, daß das Holz vorſchriftmäßig abgeliefert und ſchlechtes und zu kurzes Holz ausgeſchoſſen werde. Auch hat er die Anordnung zu treffen, daß das eingelieferte Holz ſogleich in regulären Beugen, womöglich in gleicher Höhe ordnungsmäßig aufgeſezt, und dieſe numerirt werden. Dem Salinen-Verwalter liegen ferner die Anordnungen zu Ueberwachung des Holzgartens ob.

Die einnähmliche Verrechnung des Brennholzes in der Ma-

terial=Rechnung wird durch Urkunden über den Meßgehalt der einzelnen Beugen begründet, welcher durch einen, in Gegenwart des Salinen=Verwalters und des Salinen=Kaſſiers, zugleich Materialien=Rechners, ſo wie des — für den Holzgarten beſtimmten Aufſichts=Perſonals vorſchriftsmäßig vorzunehmenden Abſtich zu erheben iſt. Dieſe Urkunden ſind von dem Aufſichtsperſonal auszuſtellen und von dem Salinen=Verwalter und dem Salinen=Kaſſier, zugleich Materialien=Rechner, zu beglaubigen.

Die Abgabe des Brennholzes an die Siedhäuſer hat in der Regel in ganzen Beugen nach den bei der Uebernahme ausgeſtellten Abſtichs=Urkunden zu geſchehen, und über die Verwendung iſt ein von dem betreffenden Siedmeiſter oder Oberſieder, und dem Salinen=Verwalter zu beurkundendes Zeugniß jährlich fortlaufend zu führen, und hiedurch die Ausgabs=Verrechnung zu begründen. Bei vorkommenden Differenzen oder Abgängen an Brennholz hat der betreffende Unteraufſeher dem Salinenverwalter ſogleich Anzeige zu machen, welcher den Grund derſelben näher zu unterſuchen und nach der Beſchaffenheit der Umſtände entweder an den K. Bergrath Bericht zu erſtatten, oder von Amtswegen die geeignete Ahndung gegen die Schuldhaften eintreten zu laſſen hat.

Die Uebernahme aller ſonſtigen Materialien und Erforderniſſe durch den Salinen=Kaſſier, zugleich Material=Rechner, hat gleichfalls unter der unmittelbaren Aufſicht des Salinenverwalters mit Beiziehung und Hülfe der betreffenden Offizianten und Werkleute zu geſchehen, und ihre einnähmliche Verrechnung iſt durch Urkunden zu begründen, welche von den betreffenden Offizianten und Werkleuten auszuſtellen, und von dem Salinen=Verwalter, ſo wie von dem Salinen=Kaſſier, zugleich Material=Rechner, zu unterzeichnen ſind. Sie ſtehen ſofort unter dem Verſchluß und unter der Verantwortlichkeit des Leztern.

Derſelbe hat die Abgabe an die Werkleute und Arbeiter nur auf Anweiſung des Salinen=Verwalters gegen Beſcheinigung der Empfänger zu leiſten, und der Geſammtverbrauch das Jahr hindurch iſt durch ſpezielle Verzeichniſſe oder Liſten darzuſtellen, welche durch die betreffende Werkleute, oder diejenigen, welche die Verwendung zu beſorgen haben, fortlaufend zu führen, von dem Salinen=Verwalter zu beurkunden, und der Material=Rechnung zu Begründung der Ausgabs=Verrechnung beizuſchließen ſind.

§. 8. Da der Salinen=Verwalter die Aufnahme der Salinen=Erzeugniſſe, Materialien und ſonſtigen Erzeugniſſe nach Beſchaffenheit, Gewicht, Maas und Zahl, und die Uebergabe an den Natural= und Materialrechner nicht immer unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht zu bewerkſtelligen im Stande iſt; ſo hat er für die pünktliche Beſorgung dieſer Geſchäfte durch die Unteraufſeher und Werkleute zu ſorgen, alle von denſelben zu fertigenden Urkunden zu unterzeichnen, und ſich von der Richtigkeit die nöthige Gewißheit zu verſchaffen. Er iſt für alles das verantwortlich, was er als richtig beurkundet hat.

§. 9. Der Etat für die Saline iſt nach den ertheilten Vorſchriften jeden Jahrs von dem Salinen=Verwalter und dem Salinen=Caſſier gemeinſchaftlich zu entwerfen, und in der von dem Leztern zu beſorgenden doppelten Ausfertigung auf die beſtimmte Zeit an den K. Bergrath einzuſenden. Dieſer Etat iſt die Grundlage für den Betrieb der Saline in dem betreffenden Etatjahre, durch ſeine Genehmigung iſt aber nicht zugleich die Ermächtigung zu den darin aufgeführten Ausgaben ertheilt.

Dieſe — in ſo weit ſie nicht voraus feſtgeſezt ſind, wie daſſelbe bei den Beſoldungen, Canzleikoſten=Entſchädigungen ꝛc. der Fall iſt, unterliegen daher der ſpeziellen Genehmigung des K. Bergraths, welche derſelbe je nach Beſchaffenheit der Umſtände, wie z. B. bei den Ausgaben für Löhne, Gedinge ꝛc. auf kürzere oder längere Zeit ertheilen wird.

Der Salinenkaſſier hat auf Löhne, Material=Anſchaffungen ꝛc. nach den speziell genehmigten Anſäzen, auf Anweiſung und Beglaubigung des Salinen=Verwalters in ſo lange Bezahlung zu leiſten, als die Etatſäze im Einzelnen nicht überſchritten werden, oder er bei den Anweiſungen des Verwalters nicht beſondere Bedenken findet welche er, wenn ſie durch die einzuholenden Erläuterungen des Leztern nicht gehoben werden, dem K. Bergrath vorzulegen verpflichtet iſt. Bei einer eintretenden Ueberſchreitung iſt er aber nur in Nothfällen und wenn bei dem Verzug Nachtheile für den Betrieb zu befürchten ſtünden, zur Zahlungsleiſtung befugt.

Der Saline=Verwalter und Caſſier haben daher von einer vorausſichtlich eintretenden Ueberſchreitung eines Etatsſazes, in Zeiten, und wo möglich ehe dieſelbe in Wirkung tritt, dem K. Bergrath Anzeige zu machen, und unter Anführung und Nachweiſung der — den Mehraufwand herbeiführenden Umſtände, zu demſelben Legitimation einholen.

§. 10. Die fortlaufende Führung und Ergänzung des Amts=Inventars iſt Sache des Salinen=Caſſiers. Der Zuwachs iſt unter Beziehung auf die Rechnung zu bemerken.

Die Legitimation zur abgängigen Verrechnung unbrauchbar gewordener, oder ſonſt abgegangener Gegenſtände iſt in gemeinſchaftlichem Bericht einzuholen. Im Uebrigen haben beide Beamte die Erhaltung ſämmtlicher Inventarſtücke zu überwachen, und die Unteraufſeher und Arbeiter, denen dieſelben anvertraut ſind, ſtrenge zu beaufſichtigen.

§. 11. Dem jährlichen Sturz der ſämmtlichen Vorräthe an Salinen=Erzeugnißen und Materialien, welcher auf den 30. Juni unter Beiziehung verpflichteter Urkunds=Perſonen nach den geſezlichen Vorſchriften vorzunehmen iſt, haben der Salinen Verwalter und Caſſier anzuwohnen, die Sturz=Urkunde zu unterzeichnen und ſogleich nach vollendetem Sturzgeſchäfte mit einer Abgangs= und Vorſchußberechnung an den K. Bergrath einzuſenden.

§. 12 Ueber die Unterhaltung der zur Saline gehörigen Gebäude iſt von dem Salinen=Verwalter nach den hiezu den Kame=

ral=Aemtern in der Rechnungs=Inſtruktion vom 31. Mai 1819. §. 78. und Formular litr. E., ertheilten Vorſchriften, jeden Jahrs ein Koſtenüberſchlag zu fertigen, und auf den Termin Martini an den Diſtrikts=Bauinſpektor zur Reviſion einzuſenden, von der Zeit der geſchehenen Abſendung aber dem K. Bergrath Anzeige zu machen. Auf dieſelbe Weiſe hat der Salinen=Verwalter über Straſſen= Canal= und Waſſerbau=Unterhaltung einen Koſten=Ueberſchlag zu fertigen, und auf den Termin Martini an den K. Bergrath unmittelbar zur Genehmigung einzuſenden. Er iſt für die vorſchriftmäßige Ausführung der genehmigten Arbeiten verantwortlich.

§. 13. Die in den Siedhäuſern an den Pfannen und Heerden nach der Vollendung eines jedesmaligen Werks vorkommenden Reparations=Arbeiten, ſo wie Brüche an den Maſchinen und Soolenleitungen, bei deren Verzögerung eine Störung des Betriebs eintreten würde, und überhaupt in allen Nothfällen, ſind auf Anordnung des Salinen=Verwalters die nöthigen Ausbeßerungen vorzunehmen; wird aber hiebey die im Etat ausgeſezte Summe überſchritten, ſo iſt ſogleich Anzeige an den K. Bergrath zu machen.

§. 14. Ueber neue Einrichtungen in Beziehung auf Hochbauweſen ſowohl, als auf techniſche Anſtalten hat der Salinen=Verwalter beſondere Ueberſchläge mit Bericht an den Bergrath einzuſenden. Nach deren Genehmigung iſt derſelbe für die Ausführung und Einhaltung derſelben verantwortlich und gehalten, jede vorausſichtliche Ueberſchreitung, ehe die Arbeit angeordnet wird, zur Anzeige zu bringen. Abſchlagszahlungen auf neues Bauweſen ſowohl, als auf Reparationen können bis zur erfolgten Decretur von dem Salinen=Verwalter bis auf 3/4tel der Forderung angewieſen werden, und ſind von dem Salinen=Caſſier zu leiſten.

§. 15. Die Baukoſten=Verzeichniße über die auf genehmigte Jahrsbau=Ueberſchläge ausgeführte Arbeiten ſowohl, als auch über die nach dem augenblicklichen Bedürfniß angeordneten Arbeiten ſind unter Mitwirkung des Salinen=Verwalters durch den Salinen=Kaſſier in der hiezu den K. Cameralämtern durch die Rechnungs=Inſtruktion vom 31. Mai 1819. §. 78. und den Hüttenämtern durch die Rechnungs=Inſtruktion vom 4. Juny 1821. §. 21. vorgeſchriebenen Form und Zeit zu fertigen, nnd von beiden Beamten gemeinſchaftlich, beziehungsweiſe an den Diſtrikts=Bau=Inſpektor und an den K. Bergrath einzuſenden.

Eben ſo liegt dem Caſſier die Verfertigung der Koſtenverzeichniſſe über neue Bauten und Einrichtungen unter gleichmäſiger Mitwirkung des Salinen=Verwalters ob, welcher für die Herbeiſchaffung der betreffenden Handwerks= und ſonſtigen Verdienſtzettel zu ſorgen hat.

§. 16. Da der Salinen=Verwalter über die Einnahmen und Ausgaben der Salinen=Kaſſe immer die nöthige Ueberſicht haben muß; ſo iſt der Salinen=Kaſſier verbunden, ihm die zu Berichts=Erſtattungen erforderlichen Rechnungs=Auszüge zu fertigen, auch auf Verlangen die Rechnungs=Bücher zur Einſicht vorzulegen.

Dagegen iſt aber auch der Salinen=Verwalter gehalten, dem Salinen=Kaſſier die auf ſeine Verrechnung ſich beziehenden Urkunden und Aktenſtücke auf die gehörige Zeit beziehungsweiſe zu fertigen und zu übergeben. Ueberhaupt haben beide Beamten ſich gegenſeitig die Regiſtraturen zu öffnen.

Die monatlich an den Bergrath einzuſendenden Geld=Erfordernißberechnungen ſind unter Beobachtung der hiezu ertheilten Vorſchriften gemeinſchaftlich zu fertigen, und auf die beſtimmte Zeit jedesmal einzuſenden.

Die monatlichen Betriebs=Rapporte ſind jedesmal von dem Salinen=Verwalter hinſichtlich des Einhaltens der Etatsſäze mit ſeinen Bemerkungen zu begleiten.

§. 17. Die in dem Betrieb der Saline ſelbſt liegende Polizey auf dem Werk und im Umfang der dazu gehörigen Häuſer und Pläze hat der Salinen=Verwalter auszuüben; in allen übrigen — den Betrieb des Werks und die Dienſtverhältniſſe der Offizianten und Arbeiter ſo wie die Polizey innerhalb der zum Umfang des Werks gehörigen Häuſer, Pläze und Güter nicht berührenden Angelegenheiten tritt die ordentliche Behörde ein.

Dem Salinen=Verwalter ſteht gegen die bei dem Werke angeſtellten Offizianten und Laboranten eine Strafgewalt zu in Beziehung auf Dienſt=Verfehlungen und Uebertretung der für den Betrieb der Saline ſelbſt auf dem Werke, und im Umfang der dazu gehörigen Häuſer und Pläze beſtehenden polizeilichen Vorſchriften.

Dieſe Strafgewalt des Salinen=Verwalters erſtreckt ſich:

1) bei Laboranten
   a) auf Gefängniß=Strafen bis auf die Dauer von 48 Stunden,
   b) auf Geldbußen, welche jedoch nur ausnahmsweiſe zu erkennen ſind, bis auf den Betrag von 4 Reichsthalern,
   c) auf Suſpenſion von der Arbeit bis auf die Dauer von vier Wochen,
   d) auf Entlaſſung, jedoch nur in Beziehung auf diejenigen Untergebenen, welche von dem Salinen=Verwalter angeſtellt worden ſind.
2) bei Offizianten blos auf die unter 1 b. genannte Geldſtrafe.

Vergehungen der genannten Art, deren Ahndung die dem Salinen=Verwalter eingeräumte Strafbefugniß überſchreiten würde, ſind an den Bergrath zu berichten.

Bei allen — die Dienſtverhältniſſe und die für den Betrieb des Werks beſtehende Polizey nicht berührenden Vergehen tritt die ordentliche Behörde ein.

Im leztern Falle iſt dafür zu ſorgen, daß dem Dienſte durch Unterſuchung und Beſtrafung der Salinen=Angehörigen kein Nachtheil wegen Verſäumniß bei der Arbeit erwachse, und auf Entfernung derjenigen Perſonen Bedacht zu nehmen, welche auf ſolche Weiſe häufig dem Dienſt entzogen werden.

Jedenfalls iſt Anordnung zu treffen, daß kein Angeſtellter ohne Genehmigung des Salinen=Verwalters, dringende Fälle ausgenom=

men, ſich vom Dienſt entferne, wozu auch die Juſtiz= und Polizey=ſtellen mitzuwirken geneigt ſeyn werden.

§. 18. Nächſtdem, daß der Salinen=Verwalter für die gute Beſchaffenheit des Kochſalzes, hinſichtlich des Korns und der Trokenheit ſo wie für deßen Verpackung zu ſorgen hat, und dafür verantwortlich iſt, hat er ſein vorzügliches Augenmerk auch darauf zu wenden, daß das Viehſalz in einer — dem Verſchleuß des Kochſalzes am wenigſt nachtheiligen Beſchaffenheit abgegeben werde.

Ferner hat er — eben ſo wie der Salinen=Caſſier, bei der Verwerthung der Salinen=Nebenprodukte alle Sorgfalt darauf zu verwenden, damit dieſelben in einer ſolchen Beſchaffenheit abgegeben werden, daß ſie zunächſt nur als Düngungsmittel benuzt und nicht zu unerlaubter Salzfabrikation mißbraucht werden können.

Mißbräuche, welche in dieſer Beziehung in Erfahrung gebracht werden, ſind durch Anzeigen und geeignete Einleitungen bei den Polizey=Behörden ſogleich abzuſtellen, auch iſt davon in jedem einzelnen Fall an den K. Bergrath zum Behufe der etwa weiter nöthigen Einſchreitung Bericht zu erſtatten, überhaupt aber haben ſowohl der Salinen=Verwalter als der Salinen=Caſſier nichts unbeachtet zu laßen, was auf den Ertrag der Salinen vortheilhaft oder nachtheilig einwirken kann.

Ueber den ausländiſchen Salzhandel hat ſich der Salinen=Verwalter fortwährend Kenntniß zu verſchaffen, auf Abſazwege für die Fabrikate des Werks Bedacht zu nehmen, und in vorkommenden Fällen unverweilt Anträge an den K. Bergrath zu machen. Die Preisbeſtimmung für ſämmtliche Salinen=Erzeugniſſe geht von dem K. Bergrath aus, an welchen diesfalls von dem Salinen=Verwalter und Salinen=Caſſier gemeinſchaftlich Anträge zu erſtatten ſind.

§. 19. Alle Verhandlungen über Erwerbungen und Verkäufe von Rechten und Realitäten, über Güterverpachtungen ꝛc. ſind von dem Salinen=Verwalter und dem Salinen=Caſſier, welcher Leztere dabei jedesmal das Protokoll zu führen hat, gemeinſchaftlich vorzunehmen, und dem Bergrath in gemeinſchaftlichem Bericht vorzutragen. Eben dieſes iſt auch der Fall bei Akkords=Abſchlüſſen über Leiſtungen zum Werke, wofern die Verhandlungen auf der Saline, und nicht auswärts vorgenommen werden, in welch lezterm Fall die oben bei den Akkorden über die Material=Lieferungen gegebenen Beſtimmungen auch hier ſtatt finden.

§. 20. Ueberhaupt aber haben die beiden Beamten, der Salinen=Verwalter und der Salinen=Caſſier, in Fällen, wo durch gemeinſchaftliche Rückſprache und Berathung über allgemeine Gegenſtände das Beſte der Saline gefördert werden kann, eine ſolche Rückſprache und Berathung jedesmal eintreten zu laßen.

Sie haben ſich über die Zeit einer gemeinſchaftlichen Berathung oder Verhandlung jedesmal zuvor zu verſtändigen, damit jeder im Stande iſt, ſeine Geſchäfte hienach einzurichten.

Der Salinenkaſſier hat übrigens den Aufforderungen des Sa=

linen-Verwalters in dieſer Beziehung zu entſprechen, oder im Verhinderungs-Fall anzuzeigen, wann ſeine Geſchäfte eine ſolche gemeinſchaftliche Rückſprache oder Berathung geſtatten, damit der Salinen-Verwalter hienach das Geeignete verfügen kann.

§. 21. Sollte ſich der Salinen-Verwalter und der Salinen-Kaſſier in Beziehung auf Anordnungen bei gemeinſchaftlich zu beſorgenden Gegenſtänden nicht vereinigen können; ſo iſt Bericht an den K. Bergrath zu erſtatten, bis zu eingehender Verfügung bleibt aber die Anordnung des Verwalters in Wirkung.

Uebrigens iſt jedem der beiden Beamten unbenommen, und wird ſogar zur Pflicht gemacht, daß — wenn er in dem Wirkungskreis des andern Beamten Verbeßerungen und Erſparniſſe bewirken zu können glauben ſollte, darüber die geeigneten Anträge dem K. Bergrath zu machen.

§. 22. Alle an die Salinen-Verwaltung und an das Salinenkaſſenamt zugleich ergehenden Verfügungen ſind von dem Salinen-Verwalter zu empfangen, und dem Salinen-Caſſier, und nach Erforderniß der Umſtände, den übrigen Angeſtellten ſofort ſogleich mitzutheilen.

Bei Reiſen, welche länger als einen Tag dauern, haben die Beamten Urlaub bei dem K. Bergrath nachzuſuchen, und wegen Beſtellung der Amtsverweſerey Anträge zu machen.

In der Regel iſt der Salinen-Caſſier der geſezliche Amtsverweſer des Salinen-Verwalters, und der verpflichtete Caſſenamts-Buchhalter der geſezliche Amts-Verweſer des Salinen-Kaſſiers. Von Reiſen nur auf 1 Tag haben ſich die Beamten für den Fall vorkommender dringender Umſtände gegenſeitige Mittheilung zu machen.

Zuſäze zu der Inſtruktion des Salinen-Verwalters in Friedrichshall.

Außer den von dem Salinen-Verwalter nach der vorliegenden Inſtruktion zu erfüllenden Obliegenheiten hat der Salinen-Verwalter zu Friedrichshall noch die Aufſicht über die verpachtete Saline zu Clemenshall, und über den dortigen dieſſeitigen Controleur, ſo wie über jenen bei der Saline Wimpfen zu führen, und ſich zu verſichern, daß die beſtehenden Verträge und die den gedachten Controleuren ertheilten Inſtruktionen, ſo wie die denſelben zugehenden Weiſungen des Bergraths, gehörig erfüllt werden.

Er hat zu dieſem Ende die Saline Clemenshall, und die Amtsverrichtungen des diſſeitigen Controleurs daſelbſt in jedem Quartal zu viſitiren, und beſonders darüber zu wachen, daß von dem Controleur das Kochſalz in körniger, vollkommen trokener Waare übernommen, das Viehſalz in einer dem Kochſalz-Verkauf am wenigſten nachtheiligen Beſchaffenheit abgegeben — auch daß der — der Pachtgeſellſchaft überlaſſene Verkauf der übrigen Salinen-Nebenprodukte nicht zu Gefährdung des Salzregals mißbraucht werde.

Der dieſſeitige Controleur zu Wimpfen aber iſt in Beziehung auf die Erfüllung ſeiner Obliegenheiten nach Erforderniß der Umſtände auch ohne ſpeziellen Auftrag des K. Bergraths zu viſitiren und über die Ergebniſſe der vorgenommenen Viſitation iſt jedesmal an den K. Bergrath Bericht zu erſtatten.

Zuſäze zu der Inſtruktion für den Salinen-Verwalter zu Hall.

Außer den in der Inſtruktion der Salinen-Verwalter im Allgemeinen gegebenen Vorſchriften hat der Salinen-Verwalter in Hall noch insbeſondere folgendes zu beobachten.

§. 23. Der Betrieb des Steinſalzwerks Wilhelmsglük iſt ſeiner Leitung mit Hülfe eines dort aufgeſtellten — ihm untergeordneten Bergwerks-Inſpektors, ebenfalls übertragen, und er iſt daher für die geordnete Behandlung der Geſchäfte daſelbſt verantwortlich, weßhalb er ſich durch häufige Viſitationen, welche wöchentlich 1 bis 2 mal, und nach Erfordern der Umſtände auch öfter vorzunehmen ſind, die Ueberzeugung hievon zu verſchaffen hat.

§. 24. Die Verrechnung über die für den Betrieb des Steinſalzwerks Wilhelmsglük erforderlichen Materialien in der Einnahme und Ausgabe, deren Anſchaffung unter denſelben Beſtimmungen, wie in der Hauptinſtruktion vorgeſchrieben iſt, zu geſchehen hat, iſt durch den in Wilhelmsglük aufgeſtellten Steiger zu beſorgen.

Ihre Uebernahme geſchiehet durch den Bergwerks-Inſpektor, und den Steiger gemeinſchaftlich, welche die Lieferungs-Zettel auszuſtellen haben, die von dem Salinen-Verwalter zu beurkunden ſind.

§. 25. Die Verrechnung über das Steinſalz in der Einnahme und Ausgabe hat der Bergwerks-Inſpektor zu führen.

Die Einnahme an Steinſalz hat der Salinen-Verwalter mit dem Steiger auf den Grund der von dem Leztern hierüber zu führenden Förderungs-Liſten zu beurkunden und ebenſowohl von der Richtigkeit der Einnahmen ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, als auch über die Abgabe gehörig zu wachen. Beide, der Steiger, und der Bergwerks-Inſpektor zu Wilhelmsglük haben ihre, jeden Jahres auf den 30. Juny abzuſchließenden Rechnungen unter Anſchluß der dazu gehörigen Urkunden, an den Salinen-Kaſſier in Hall längſtens bis zum Ende Julius einzuſenden, welcher die gegenſeitigen Beziehungen von ſeinem Geld-Hauptbuch auf die Material- und Steinſalz-Rechnungen, und von dieſen auf das Geldhauptbuch zu machen, und jene mit ſeiner eigenen Rechnungsablegung dem K. Bergrath auf den vorgeſchriebenen Termin zur Prüfung zu übergeben hat.

§. 26. Dem jährlichen Sturz der ſämmtlichen Natural- und Material-Vorräthe zu Wilhelmsglük, welcher unter Beiziehung verpflichteter Urkundsperſonen nach den geſezlichen Vorſchriften und auf die gehörige Zeit vorzunehmen iſt, hat der Salinen-Verwalter anzuwohnen, den Sturzzettel zu unterzeichnen, und ſogleich nach vollendetem Sturz mit einer von dem Bergwerks-Inſpektor zu fertigenden

Abgangs= und Vorſchuß=Berechnung an den K. Bergrath einzu=ſenden.

§. 27. Die Verrichtungen des Salinenbaumeiſters — bey der Saline ſind in ſo ferne von denen der Bau=Inſpektoren, welche den übrigen Salinen zugetheilt ſind, verſchieden, als derſelbe nicht nur beym Hochbauweſen, ſondern auch bey den übrigen tecnniſchen Ein=richtungen in Hall und Wilhelmsglück beizuziehen und zu gemein=ſchaftlicher Entwerfung der betreffenden Ueberſchläge, und zur Aufſicht bei der Ausführung derſelben gegen das von der Saline ihm aus=geſezte Averſum für freie Wohnung verbunden iſt.

§. 28. Hinſichtlich der Salinen=Betheiligten und der Sieder=ſchaft wird der Salinen=Verwalter auf die beſtehenden Verträge und die deßhalb ertheilten Verordnungen verwieſen.

Zuſätze zu der Dienſt=Inſtruktion für den Salinen=Verwalter in Wilhelmshall.

Außer den in der Inſtruktion der Salinen=Verwalter im Allge=meinen gegebenen Vorſchriften hat der Salinen=Verwalter noch ins=beſondere Folgendes zu beobachten.

§. 29. Da der Saline=Betrieb in Rottenmünſter und Schwen=ningen vertheilt iſt, der Salinen=Verwalter aber ſeinen Siz in Rot=tenmünſter hat, ſo hat er ſich durch häufige Viſitationen von dem geregelten Betrieb der Saline in Schwenningen zu überzeugen; ins=beſondere hat er den monatlich von dem Salinen=Kaſſier in Schwen=ningen abzuhaltenden Zahltagen beizuwohnen, wenn aus der Abweſenheit der beiden Beamten von Rottenmünſter zugleich in einzelnen Fällen nicht Störungen und Nachtheile für den Salinen=Betrieb und für die Verwaltung zu beſorgen ſeyn ſollten.

§. 30. Der Saline=Inſpektor — hat in Schwenningen in Abwe=ſenheit des Salinen=Verwalters deſſen Stelle zu vertreten, in allen wich=tigeren Fällen aber die Weiſung des Salinen=Verwalters einzuholen.

§. 31. Der Salz=Inſpektor — hat die Natural= und Material=Rechnung in Schwenningen zu führen, und die hierüber auszu=ſtellende Urkunde hat zunächſt der Saline=Inſpektor — als Stell=vertreter des Salinen=Verwalters zu unterzeichnen; der Leztere hat aber dieſelben zu vidimiren.

Decr. Stuttgart, den 23. Jan. 1833.

Im Königl. Bergrath.

521.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Ablöſung des Heuzehenten,

vom 26. Februar 1833 [677]).

Der Finanzkammer — wird auf ihre Berichte, betreffend die Ablöſung des Heuzehenten zu — zu erkennen gegeben, daß hiebei

677) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 434.

auch die Ablöſung der Zehent=Surrogatgelder von den zu Wieſen gerichteten ehemaligen Aeckern, Allmanden und Gärten im ſechszehnfachen Betrage zu geſtatten iſt, inſofern dergleichen neu angelegte Wieſen mit der übrigen Wieſenfläche zuſammenhängen, oder für ſich einen geſchloſſenen Bezirk bilden. Wenn hingegen dergleichen zu Wieſen gerichtete Güter ſich einzeln innerhalb eines einer andern Bauart gewidmeten zehentbaren Feldes befinden; ſo kann die Zehent=Ablöſung nicht Statt finden. Hienach iſt auch die Heuzehent=Ablöſung in andern Orten zu behandeln.

522.

Verfügung des K. Finanz=Miniſteriums, die Erneuerung der Vorſchriften hinſichtlich der Holz=Abgaben aus Staats=Waldungen betreffend,

vom 8. März 1833 [678]).

Durch mehrere Beſchwerden über willkührliches Verfahren bei den Holz=Abgaben aus Staatswaldungen ſieht man ſich veranlaßt, den K. Forſtdienern die dießfälligen Vorſchriften zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Was nämlich die Grundſätze zu Vertheilung des in Staatswaldungen erbauenen Holzes betrifft, ſo iſt, nach §. 23 der Inſtruktion für die Oberförſter, „zuerſt auf die Leiſtung von Gerechtigkeitsholz=Abgaben, ſodann auf die Abreichung des erforderlichen Beſoldungsholzes und des herrſchaftlichen Oekonomieholzes Bedacht zu nehmen“.

„Von dem hiernach bleibenden Ueberſchuſſe ſind zunächſt die Bau= und Werkholz=Bedürfniſſe, dann aber die örtlichen Brennholz=Bedürfniſſe zu beſtreiten.“

„Unter den Letztern erſcheinen die Forderungen für den häuslichen Bedarf als die allgemeinſten und wichtigſten, und ſie erheiſchen auch vor Allen Berückſichtigung. Unmittelbar darauf folgen die Erforderniſſe für die Verſorgung der Holzgärten, der Garniſonen und der K. Werke.“

„Nur nach Befriedigung dieſer Bedürfniſſe werden bei weiterem Holz=Vorrath die Anforderungen einzelner Staatsbürger für den Betrieb ihrer Gewerbe berückſichtigt und nach dem Verhältniß der Concurrenz, des Vorraths und Bedarfs befriedigt.“

Zugleich werden die Behörden hiemit angewieſen:

1) bei den Aufnahmen des Holzbedarfs der Gemeinden und Privaten, welche jährlich für jedes Revier an einem günſtig ge=

---

678) Reg.=Bl. S. 178.

legenen Orte deſſelben, unter Beiziehung der betreffenden Orts=Vorſteher, um über die zu berückſichtigenden Verhältniſſe Auskunft zu erhalten, vorzunehmen ſind, zunächſt zu erwägen, ob der Fordernde etwa ſeinen Bedarf aus eigenen Waldungen beziehen, oder ſonſt leichter erhalten, mithin, zumal bei Unzulänglichkeit des Holzvorraths zu Beſtreitung der gemachten Anforderungen, abgewieſen werden könne;

2) es ſoviel möglich dahin einzuleiten, daß die Gemeinde=Vorſteher das für die Orts=Angehörigen beſtimmte Brennholz gegen Bezahlung im Ganzen übernehmen, und die Vertheilung an die Gemeindeglieder, mit deren Verhältniſſen ſie am genaueſten bekannt ſeyn müſſen, beſorgen;

3) wenn auch eine ſolche Abgabe im Ganzen nicht zu bewerkſtelligen wäre, gleichwohl ſich zu vergewiſſern, daß bei der von den Revierförſtern zu entwerfenden Vertheilung des Holzes die Bedürfniſſe der Einzelnen, ſo weit dieſes unbeſchadet des §. 11 der Inſtruktion der Förſter wegen der Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer geſchehen kann, gehörig berückſichtigt werden.

Ueberhaupt ſind Klagen über Willkührlichkeiten oder Begünſtigungen, welche den Forſtdienern hiemit bei ſtrenger Ahndung unterſagt werden, von den Forſtämtern ſofort zu unterſuchen, und nach Geſtalt der Sache von dieſen entweder ſelbſt zu rügen, oder höheren Orts zur weiteren Einleitung anzuzeigen.

Stuttgart den 8. März 1833. Herdegen.

523.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, betreffend die Bewilligung einer Anbring=Gebühr von denjenigen Forſtfreveln, welche durch Freiheitsſtrafen abgebüßt werden,

vom 12. März 1833 [679]).

Der Finanzkammer ꝛc. wird, betreffend die Bewilligung einer Anbring=Gebühr von denjenigen Forſtfreveln, welche durch Freiheits=Strafen abgebüßt werden, zu erkennen gegeben, daß dieſe für 24 Stunden oder einen Tag Freiheitsſtrafe mit 1 fl., welches Verhältniß auch bei der Verfügung vom 8. Juni 1824 vorausgeſetzt wurde, zu Geld zu rechnen, und daß nach dem hienach beſtimmten Geldbetrage der Strafe dem Anbringer folgende Gebühren aus der Amtscaſſe zu bezahlen ſind

1) Wenn die Strafe nicht über 8 Tage beträgt, ſo iſt die Anbring=Gebühr nach dem Erlaſſe vom 8. Juni 1824 auf fünf vom Hundert des Betrages der Strafe zu berechnen.

679) Normalienbuch des Fin.=Min.

2) Wenn die Freiheitsſtrafe über 8 Tage ſteigt, ſo iſt für die erſten 8 Tage die zu 1) bemerkte Gebühr, für die weitere Strafzeit aber, rückſichtlich der — mit der Aufbringung eines ſolchen Frevlers verbundenen größern Gefahr eine auf zehn vom Hundert des Geldbetrages erhöhte Gebühr zu berechnen ꝛc.

Uebrigens darf nach frühern Verordnungen die Anbring-Gebühr von einem einzelnen Falle zehn Gulden nicht überſteigen.

524.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Koſten der Zaunherſtellungen an Pfarrgärten, welche während eines Dienſtwechſels vorgenommen werden,

vom 12. März 1833 [680]).

Da über die Leiſtung des nach der Verordnung vom 28. Nov. 1820 den Nutznießern obliegenden viertheiligen Beitrags zu den Koſten der Herſtellung der Pfarrgärtenzäune ſchon verſchiedenemale, wenn vor Ausführung der für nothwendig erkannten Zaunherſtellung ein Dienſtwechſel vorgieng, Streit entſtanden iſt, ſo hat die ꝛc. Vorkehr zu treffen, daß die Zäune an den Beſoldungsgütern der Geiſtlichen immer in gehörigem Stande unterhalten, mithin die Ausbeſſerungen nicht ſo lange ausgeſetzt werden, bis die Zäune ganz neu hergeſtellt werden müſſen. Die Cameral-Beamten ſind überdieß anzuweiſen, bei der jährlichen Bauſchau die Nothwendigkeit der in den Bauüberſchlag aufzunehmenden Ausbeſſerung oder Herſtellung der Zäune von den Nutznießern anerkennen zu laſſen, und ſie für die Leiſtung des in der Verordnung vom 28. November 1820 beſtimmten viertheiligen Koſtenbeitrags auch für den Fall, daß ſie vor Ausführung der Arbeit von ihrer Stelle abkommen ſollten, verbindlich zu machen.

525.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend den Bezug von Jagdfrohndienſt-Surrogatgeldern durch die Jagdpächter,

vom 19. März 1833 [681]).

Aus den über die Art der Benützung der Jagdfrohnen durch die Jagdpächter eingezogenen Berichten hat ſich ergeben, daß in

---

680) Normalien-Buch des Fin.-Min.
681) Normal.-Buch des Fin.-Min.

ſämmtlichen Kreiſen von mehreren Jagdpächtern über den Bezug von Surrogatgeldern für die Jagdfrohn-Dienſte Uebereinkünfte ſtatt gefunden haben, daß dieſelben jedoch meiſtens mit Zuſtimmung des Oberamtes oder der Kreisregierung zwiſchen Gemeinden, welche die Jagd gepachtet haben, und den Frohnpflichtigen eingegangen worden ſind, auch daß die Ortsvorſteher gewöhnlich ſelbſt die Surrogirung der Jagddienſte, als dem Intereſſe der Frohnpflichtigen entſprechend, betrachten.

Da nun die Jagdpachtverträge den Pächtern nicht ausdrücklich den Bezug von ſolchen Surrogatgeldern unterſagen, und daher überhaupt die Finanz-Verwaltung nicht befugt ſeyn wird, Einſprüche dagegen zu machen, vielmehr der Bezug billiger Surrogatgelder die gänzliche Ablöſung der Jagdfrohn-Dienſte vorbereiten kann, ſo wird die Finanzkammer ermächtigt, von ihrer Seite ſolchen Verträgen, in ſo lange von den Frohnpflichtigen keine Beſchwerde darüber angebracht wird, oder eine Bedrückung derſelben nicht ſonſt zu ihrer Kenntniß kommt, kein Hinderniß in den Weg zu legen. In den letztern Fällen hat dieſelbe jedoch mit der betreffenden Regiminal-Behörde Rückſprache zu nehmen, auch, wenn ſich ergeben ſollte, daß der Betrag der von den Jagdpächtern erhobenen Surrogate im Mißverhältniß mit dem Jagdpachtſchilling zum Nachtheile der Finanz-Verwaltung ſtehen ſollte, wegen beſſerer Verpachtung des Jagd-Bezirkes, ſo bald es die Beſtimmungen des Pachtvertrags geſtatten, Einleitung zu treffen.

526.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Befreiung der Nutznießer von Staats-Gebäuden von einem Beitrag zu den Koſten der Brunnen bei ihren Wohnungen,

vom 2. April 1833 [682]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 11. Dec. 1829 in Betreff der Concurrenz der Nuznießer von Staats-Gebäuden zu den Reparationskoſten der zu ihren Wohnungen gehörigen Brunnen zu erkennen gegeben, daß, da weder ältere noch neuere Normal-Verordnungen den Bewohnern der Staats-Gebäude eine ſolche Verbindlichkeit auflegen, und hiemit auch die Obſervanz nicht nur im Jaxt-Kreiſe, ſondern auch gröſtentheils in den übrigen Kreiſen übereinſtimmt, es hiebei auch fernerhin zu belaſſen iſt. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Nuznießer von Staats-Gebäuden nicht nur

---

682) Normal.-Buch des Fin.-Min.

zur Reinhaltung der Brunnentröge und Brunnenröhren, ſondern auch zur Beſtreitung aller durch ihre Nachläßigkeit oder ſonſtige Verſchuldung veranlaßten Ausbeſſerungen verbunden ſind.

527.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Beſchränkung der Strafgewalt der Gemeinderäthe, beſonders bei Forſtfreveln,

vom 15. April 1833 [683]).

Nach eingezogener Erkundigung wird in manchen Bezirken der Sinn der §§. 15 und 16 des Verwaltungs-Edikts, wonach ſich die Strafgewalt der Gemeinderäthe je nach der Claſſe der Gemeinde auf beſtimmte Geldſummen beſchränkt, inſoferne mißverſtanden, als dieſe Beſchränkung nicht auf Legalſtrafen angewendet, oder bei Holz- und Waide-Freveln, welche dem Stück nach beſtraft werden, blos auf den Strafbetrag für jedes einzelne Stück, nicht auf den Geſamtbetrag der durch den ganzen Exceß verwirkten Strafe geſehen wird.

Nun unterſcheiden aber die gedachten §§. des Verwaltungs-Edikts nicht zwiſchen arbiträren und Legalſtrafen, während, wenn die Abſicht geweſen wäre, einen ſolchen Unterſchied, wie bei der Strafgewalt der Oberämter, feſtzuſetzen, ſolches, wie im §. 98 unfehlbar ausgedrückt worden ſeyn würde. Der Anſatz von Geldſtrafen, deren Größe im Geſetz beſtimmt iſt, ſteht daher den Gemeinde-Räthen, wenn ſie das in den gedachten §§. bezeichnete Maaß überſchreiten, ſo wenig zu, als der Anſatz von ſolchen, deren Betrag ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt iſt.

Wenn ferner die Geſetze beſtimmen, daß ein Waldvergehen, welches gleichzeitig oder ununterbrochen fortgeſetzt an mehreren Stücken (z. B. Stämmen) oder mittelſt mehrerer Stücke (z. B. Schafe) begangen wird, für jedes Stück mit einer gewiſſen Strafe gerügt werden ſoll; ſo erklären ſie damit nicht, daß daſſelbe als eine der Zahl der Stücke entſprechende Reihe verſchiedener unerlaubter Handlungen zu behandeln ſey, ſondern ſie ſchreiben die für jedes Stück anzuſetzende Strafe nur als Maasſtab vor, nach welchem die durch die fragliche Handlung verwirkte Strafe, je nach der Zahl der Stücke, ausgemeſſen werden ſoll. Dieſe Strafe iſt, des gedachten Maasſtabs ungeachtet, immer eine einzige, und kann folglich nur in ihrem Geſamtbetrag betrachtet werden, wenn es ſich fragt, ob ſie die Strafgewalt eines Gemeinderaths überſteige oder nicht.

Die K. Bezirks-Polizeiämter erhalten daher den Auftrag, die Gemeinderäthe über die Gränzen ihrer Strafgewalt hienach zu belehren, und die Vogt-Rug-Gerichte dazu zu benützen, um weitergehende Anmaßungen bei Zeiten zu entdecken und abzuſtellen.

---

683) Reg.-Blatt S. 116.

Die K. Forſtämter und grundherrlichen Forſt-Gerichtsbarkeits-Beamtungen aber haben gleichfalls hienach ſich zu achten.

Stuttgart den 15. April 1833.

Schlayer. Herdegen.

528.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, den Erzgrubenbau für die königl. Hüttenverwaltungen in Staatswaldungen betreffend,

vom 22. Mai 1833 [684]).

Dem ꝛc. wird auf das Anbringen vom 27. April d. J., den Erzgrubenbau für die k. Hüttenverwaltungen in Staatswaldungen betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Das Aufſuchen der Erze und das Schürfen nach Erzen wird den Hüttenverwaltungen ohne beſonders nachzuſuchende Erlaubniß, wie bisher geſtattet.

2) Hingegen ſoll kein Grubenbau in Staatswaldungen eröffnet werden, ohne vorgängige beſondere Anzeige der Hüttenverwaltung bei dem Forſtamte und ohne Rückſprache mit lezterem über die ſchicklichſte Anlage der Grube.

3) Die von den Hüttenverwaltungen zum Aufſuchen der Erze und zum Schürfen beſtimmten Perſonen ſind von den Hüttenverwaltungen mit Schürferlaubniß-Scheinen zu verſehen.

Sie haben ſich aller unnöthigen, beſonders muthwilligen Waldbeſchädigungen zu enthalten, und den von ihnen verurſachten Schaden am Wald zu erſezen. Sollten ſich dieſelben abſichtlich oder muthwillig Waldbeſchädigungen zu Schuld kommen laſſen, ſo ſind ihnen die Schürfſcheine von dem Hüttenamt abzunehmen.

4) Perſonen, die ſich nicht durch Schürfſcheine als bevollmächtigt von einer Hüttenverwaltung ausweiſen können, werden von dem Forſtperſonal aus dem Walde gewieſen, und bei Unordnungen wie jeder andere Waldfrevler behandelt werden.

5) Das auf einem zum Grubenbau beſtimmten Felde ſtehende Holz wird, ſo weit es nöthig iſt, gefällt, und von dem Forſtamte benüzt. Für den durch den Grubenbau gehinderten Waldertrag iſt von der Hütten-Caſſe der Forſtverwaltung Entſchädigung zu geben

a) ſo lange der Grubenbau dauert, jährlich vom Morgen 1 fl. 30 kr.

b) wenn die Grube ohne Wiederanwachs des Feldes mit Holz verlaſſen wird, Entſchädigung wegen der von der Forſtbehörde zu beſorgenden Wiederanpflanzung, überhaupt vom Morgen 15 fl.

---

684) Normal.-Buch des Fin.-Min.

6) Neu ausgebaute Gruben ſollen, ehe ſie verlaſſen werden, ſo weit das Material zureicht, oder ſo weit daß dieſelbe in der Folge wieder mit Holz anwachſen können, und Gefahr beſeitigt wird, auf Koſten der Hüttenverwaltung ausgefüllt werden.

7) Von dem Verlaſſen einer Grube — in welchem Falle die Bezahlung der jährlichen Entſchädigung aufhört — iſt dem Forſtamt die Anzeige zu machen, um unterſuchen zu können, ob wegen der vorſchriftsmäſigen Ausfüllung der Grube das Erforderliche geſchehen iſt.

8) Sollte eine Waldfläche für immer der Holzzucht entzogen, und für den Grubenbau beſtimmt werden müſſen, ſo hat der Bergrath mit der Finanzkammer Rückſprache zu nehmen.

So wie auf der einen Seite die Forſtämter angewieſen ſind, die Erzgewinnung zu erleichtern und zu befördern, ſo iſt auf Seiten der Hüttenämter ſtrenge darauf zu dringen, daß Waldbeſchädigungen und Exceſſe durch Schürfer und Bergleute ſo viel möglich vermieden werden, und es ſind, beſonders die im k. Hüttendienſte ſtehenden Arbeiter für den Fall, daß ſie ihr Gewerbe zu Wald-Exceſſen mißbrauchen ſollten, mit Entlaſſung zu bedrohen und hienach zu behandeln. Hienach iſt das Erforderliche zu verfügen.

529.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (und an die übrigen Finanzkammern abſchriftlich), enthaltend eine Beſtimmung, welches Mauerwerk als feuerfeſt von der Brandverſicherung auszunehmen ſei,

vom 22. Mai 1833 [685]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 12. Februar d. J., betreffend die nähere Beſtimmung, welches Mauerwerk an Gebäuden, die von der Staats-Finanz-Verwaltung unterhalten werden, als feuerfeſt von der Brandſchadens-Verſicherung auszunehmen ſey, zu erkennen gegeben, daß nicht nur Grundmauern, Kellermauern und Gewölbe, ſondern auch Stockmauern von Steinarten, welche dem Feuer widerſtehen, als feuerfeſt von der Brandſchadens-Verſicherung auszunehmen ſind.

---

685) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

530.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betr. die Verwendung zahlungsunfähiger Schuldner bei dem Straßenbau, und die Beibringung wiederholt entlaufener Schuldner auf den Arbeitsplatz,

vom 25. Juni 1833 [686]).

Man hat ſich durch das Anbringen der ꝛc. vom 12. November 1830 veranlaßt gefunden, mit dem k. Miniſterium des Innern über die Verwendung zahlungsunfähiger Forſtſtraf-Schuldner bei dem Straßenbau Rückſprache zu nehmen.

Daſſelbe findet nun zwar die Verwendung ſolcher Arbeiter zur gewöhnlichen Straßen-Unterhaltung, welche beſondern Wegknechten übertragen iſt, nicht vortheilhaft, und nicht thunlich; hingegen iſt daſſelbe geneigt, bey bedeutenden Straßencorrectionen und bei neuen Straßenbauten mit der Genehmigung der dießfälligen Ueberſchläge an die Kreis-Regierung die Weiſung ergehen zu laſſen, daß bey Arbeiten, welche ſich für Strafſchuldner eignen, die Verwendung ſolcher Arbeiter eintreten ſoll.

Man hat für das Angemeſſenſte gehalten, wenn in einem ſolchen Falle die Ausführung der Arbeiten an die betreffenden Cameral-Aemter um die Ueberſchlags-Summen überlaſſen wird, welche ſodann auch für die Beſtellung der gehörigen Aufſicht ſelbſt zu ſorgen haben.

Das k. Miniſterium des Innern hat die Bedingung gemacht, daß dabey die feſtgeſezten Termine eingehalten werden müßten, weil ſonſt das ganze Bauweſen verzögert werden könnte. Auch hat ſich das Miniſterium des Innern hinſichtlich der Beibringung wiederholt entlaufener Strafſchuldner auf die Arbeitsplätze bereit erklärt, den Ortsvorſtehern die Weiſung zugehen zu laſſen, wenn von den Cameral- oder Forſtämtern wegen der Requiſition ſolcher Arbeiter die erforderlichen Einleitungen getroffen werden, gegen die entlaufenen Strafſchuldner ungeſäumt einzuſchreiten, und für deren Wiederſtellung auf den Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Die ꝛc. hat hienach das Erforderliche zu verfügen.

---

686) Normalienbuch des Finanz-Min.

531.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums in Betreff der Nachgebote bei Zehentverpachtungen,

vom 23. Juli 1833 [687]).

Da die Verordnung vom 8. Januar 1821, in Betreff der Nachgebote bei öffentlichen Auf- und Abſtreichs-Verhandlungen über Gegenſtände der Finanz-Verwaltung (Reg.-Bl. S. 23) noch nicht allgemein bei den jährlichen Zehntverpachtungen in Anwendung gekommen iſt; ſo werden die Finanzſtellen angewieſen, künftig auch bei den gedachten Verpachtungen ſich nach dieſer Verordnung zu achten.

Neben dem ausdrücklichen Vorbehalte der höheren Genehmigung iſt daher, anſtatt der in der Inſtruktion vom 3. Juni 1818, §. 3 (Reg.-Bl. S. 278), gegebenen Vorſchrift, nur im Allgemeinen zu beſtimmen, daß Nachgebote in der Regel und ohne beſonders erhebliche Gründe unzuläßig ſeyen. Weil aber die Zehnt-Verleihungs-Protokolle im Ganzen den Finanzkammern nicht immer ſo bald zukommen, daß eingetretene Anſtände vor der Genehmigung noch zeitlich erledigt werden können; ſo haben die Kameralämter in Fällen, wo der Anſchlag des Zehnten nicht erlöst worden, oder wo unerlaubte Verabredungen unter den Pachtliebhabern zu vermuthen, oder Nachgebote geſchehen, oder andere Anſtände eingetreten ſind, hierüber jedesmal ſogleich beſondern Bericht an die betreffende Finanz-Kammer zu erſtatten.

Auch wird den Finanz-Kammern, in ſo fern die Entſcheidung über Nachgebote bei Zehnt-Verleihungen keinen Verzug leidet, als Ausnahme von der in der Verordnung vom 8. Januar 1821 gegebenen Vorſchrift, die Ermächtigung ertheilt, hierüber ſelbſt ohne Berichts-Erſtattung an das Finanz-Miniſterium zu erkennen.

Stuttgart den 23. Juli 1833.

Herdegen.

532.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Beeidigung der Commun-Wildſchützen in ſtandesherrlichen Bezirken,

vom 13. Auguſt 1833 [688]).

Der K. Geheimenrath hat wegen der Beeidigung der Gemeinde-Wildſchützen unter dem 27. Juli d. J. folgenden Beſchluß gefaßt:

687) Regbl. S. 202.
688) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 466.

Nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen vom 13. Juni 1817 (Reg.-Bl. S. 308) gebühre die Beeidigung der von den Gemeinden aufgeſtellten Commun-Wildſchützen den K. Forſtämtern, mithin in den ſtandesherrlichen Bezirken den an die Stelle derſelben tretenden Beamten. Nun ſey zwar in den früheren Geſetzen nicht ausgedrückt, in welcher Eigenſchaft die Forſtämter dieſe Beeidigung vorzunehmen haben, ob in der als Forſtgerichtsbarkeits-, oder Polizei-, oder Verwaltungs-Beamte; dieſe Funktion ſey aber um ſo mehr als in den Geſchäftskreis des Forſtgerichtsbarkeits-Beamten in dem Sinne, wie ſolchen der §. 45 der Deklaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes N. N. angebe, einſchlagend anzuſehen, als es ſich bei Uebertretungen der Commun-Wildſchützen von der Anwendung des auf Forſt- und Jagd-Polizei Bezug habenden Strafrechts handle.

Da nun der Graf N. N. die Forſtgerichtsbarkeit nach §. — der K. Deklaration über ſeine ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe vom — durch den hiefür beſtimmten, und in dieſer Beziehung nicht dem K. Forſtamte untergeordneten, Polizeiamtmann ausübe, ſo ſey die Beeidigung der Commun-Wildſchützen in den gräflichen Jagdbezirken dem gräflichen Forſtgerichtsbarkeits-Beamten zu überlaſſen, welcher hiebei nach Maaßgabe der Geſetze, namentlich der dem Geſetze vom 13. Juni 1817 angehängten Vorſchrift Beilage B, Lit. A zu verfahren habe.

533.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Tragen des erhauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen betreffend,

vom 20. Auguſt 1833 [689].

Man hat die Berichte der ꝛc. vom ꝛc. betreffend (wie oben) eingeſehen.

In der Regel wird das Holz aus Abtriebsſchlägen, in welche ohne großen Nachtheil nicht gefahren werden kann, auch aus Durchforſtungsſchlägen, in welchen ſich zum Aufſtellen des Holzes keine Pläze, oder zur Zufahrt keine brauchbare Wege finden, getragen werden müſſen. So wie jedoch in einem Abtriebsſchlage Stellen vorkommen können, auf welchen ohne Nachtheil Holz aufgeſezt werden, und aus welchen, wenn die Holzfällung früh beendigt wird, das Holz ohne Nachtheil bei Schnee und gefrorenem Boden abgeführt werden kann, ſo können auch Holzfällungen in Beſtänden vorkommen, in welchen, wenn nicht großer Schaden angerichtet werden ſoll, das erhauene Holz nicht aufgeſtellt, und in welche nicht gefahren werden kann.

---

689) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

Es bleibt daher dem pflichtmäßigen Erachten des Forſtamtes nach Vernehmung des Förſters anheimgeſtellt, in welchen Fällen das Aufſtellen des Holzes in Abtriebs- und Durchforſtungsſchlägen und die Zufahrt in dieſelbe geſtattet, und in welchen Fällen bei andern Veranlaſſungen das Holz an die Wege und auf holzloſe, oder mit Fuhrwerk zugängliche Stellen getragen werden ſoll.

Es iſt hiebey der Nachtheil, der durch die Holz-Abfuhr entſtehen, mit dem Aufwande, den die Cultur der beſchädigten Pläze erheiſchen würde, und mit dem Nachtheile der Zurükſezung des Zuwachſens und der Ungleichheit des jungen Beſtandes wohl zu vergleichen.

Was den Aufwand betrifft, den das Tragen des Holzes auf geeignete Stellen veranlaßt, ſo iſt derſelbe von der Cameral-Amts-Caſſe zu tragen, indem ſonſt eine Gleichheit der regulirten Preiſe nicht herzuſtellen, und Begünſtigungen bey Holzanweiſungen großer Spielraum gegeben wäre ꝛc.

Es hängt übrigens von den Umſtänden ab, ob das Tragen des Holzes, wie es den meiſten hierüber vernommenen Stellen das mindeſt Koſtſpielige zu ſeyn ſcheint, zugleich mit dem Holzhauen zuſammen veraccordirt, oder ob ein doppelter Holzhauerlohns-Accord mit und ohne die Bedingung des Holztragens verſucht, oder ob in einzelnen Fällen das Holztragen ganz beſonders veraccordirt, oder bey größeren Quantitäten durch Forſtſtraf-Schuldner unter guter Aufſicht eingeleitet werden ſoll.

In jedem Falle aber iſt der dadurch entſtandene Aufwand, wie der Holzhauer- und Holzſezerlohn zum Holzpreiß zu ſchlagen, aber nicht bey jedem einzelnen Schlage, ſondern im Ganzen und im Durchſchnitt in Anſaz zu bringen.

534.

Special-Erlaß an die Finanzkammer des Neckar-Kreiſes, die Weinbeſoldungs-Abgabe an die Geiſtlichen betr.,

vom 27. Auguſt 1833 [690]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 16. d. M., die Weinbeſoldungen der Geiſtlichen betr., Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Weinbeſoldungs-Abgaben ſind immer ſo viel möglich in Natur zu leiſten. Hiebei iſt Rükſicht darauf zu nehmen, daß diejenigen Geiſtlichen, welchen um der Weingefäll-Verpachtung ihr Beſoldungswein nicht mehr im Wohnorte abgegeben werden kann, in ſolchen Weinorten angewieſen werden, wo ſie einen Wein von ungefähr gleicher Qualität erhalten, wie ſie ihn in ihren Wohnorten bekommen haben würden.

---

690) Normalienbuch des Finanz-Min.

2) Wenn jedoch einem Geiſtlichen ein beſtimmtes Recht zuſteht, ſeine Weinbeſoldung von den Gefällen ſeines Wohnortes zu beziehen, ſo iſt ihm, woferne die Weingefälle ſeines Wohnortes verpachtet ſind, ohne daß der pachtenden Gemeinde die Abgabe der Beſoldung anbedungen worden wäre, eine Geldvergütung im örtlichen mittlern Herbſt=Preiſe zu leiſten.

3) Zu Begründung des Rechts des Weinbeſoldungs=Bezuges von den Gefällen des Wohnortes iſt eine ausdrückliche lagerbüchliche Beſtimmung oder eine früher mit dem Beſoldeten getroffene Uebereinkunft nöthig, mithin iſt hiezu die bloſe Thatſache nicht hinreichend, daß einem Geiſtlichen, ſowie ſeinen Vorfahrern, die Beſoldung bisher von den Weingefällen des Wohnorts abgereicht wurde.

4) Der örtliche Mittelpreiß, welcher in dem oben Punct 2) angeführten Falle zu vergüten iſt, beſtimmt ſich nach einer Durchſchnitts=Berechnung aus dem Geſammterlöſe von den im Herbſt verkauften Weinen.

5) Alle diejenigen Geiſtlichen, welche weder aus einem beſonderen Titel auf den Beſoldungsweinbezug im Wohnorte Anſpruch machen können, noch ſich für alljährliche Annahme der Sportelpreiße erklären, haben, inſoferne ſie um ihre Weinbeſoldung nicht in Natura befriedigt werden können, die Vergütung dafür in dem allgemeinen Preiße zu erwarten, welcher alle Jahre nach den Beſoldungs=Claſſen beſtimmt wird.

6) In Weinfehljahren haben auch diejenigen Geiſtlichen, welche auf den Weinbeſoldungs=Bezug von den Gefällen des Wohnorts Anſpruch machen können, ſich mit dem allgemeinen Vergütungspreiß zu begnügen.

Hienach iſt alſo keine Veranlaſſung vorhanden, mit einzelnen Geiſtlichen wegen des Vergütungspreißes für ihre Wein=Beſoldungen eine Uebereinkunft zu treffen.

535.

†) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Solms=Braunfels betreffend,

vom 17. September 1833.

---

†) Regbl. von 1833. S. 275 ff. S. Regier.=Geſetze. Nach Verzichtleiſtung des Fürſten auf die Forſtgerichtsbarkeit, ſowie auf die Forſtpolizei in anderen als den eigenthümlichen Waldungen, Vorbehalt der Forſtverwaltung und Forſt= und Jagdpolizei in den lezteren in ähnlicher Weiſe, wie für andere Standesherren; Verzicht des Fürſten auf den Novalzehnten von allen ſeit dem Jahr 1806 entſtandenen Neubrüchen.

536.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend den Einzug der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten,

vom 8. October 1833 [691]).

In Hinſicht auf den Einzug der nach Art. 151 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 von Erfindungs- und Einführungs-Patenten zu erhebenden Abgabe werden folgende Vorſchriften ertheilt:

1) der Einzug und die Verrechnung der für ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent angeſetzten Jahres-Abgabe liegt dem Cameralamt ob, das mit dem Bezirks-Polizeiamt, durch welches das Patent ausgehändigt wird, in Sportel-Verrechnung ſteht;

2) zu dieſem Einzug wird das Cameralamt durch die Kreis-Finanzkammer, welcher die Kreis-Regierung gleichzeitig mit dem Ausſchreiben des Patents die erforderliche Nachricht gibt, unter Bemerkung des Verwilligungs-Tags des Patents angewieſen;

3) die bei der Aushändigung des Patents zu entrichtende erſte Jahres-Rate der Abgabe wird bei dieſem Akt durch das aushändigende Bezirks-Polizeiamt in Empfang genommen, und ſogleich dem verrechnenden Cameralamt gegen Quittung übergeben. Die ſpäteren Raten ſind von dem Cameralamt unmittelbar je auf den mit dem Anfang eines neuen Patentjahrs eintretenden Verfall-Termin zum Einzug zu bringen;

4) ausländiſche Patentwerber haben, bevor ihnen das Patent ausgehändigt wird, der Behörde einen Inländer, welcher für die Entrichtung der Patent-Abgabe haftet, zu bezeichnen;

5) eine Uebergabe des Einzugs an ein anderes, als das urſprünglich hiezu angewieſene Cameralamt findet bei einer Veränderung in der Perſon oder dem Wohnorte des Patent-Inhabers nach den deßhalb beſtehenden allgemeinen Vorſchriften Statt.

Stuttgart den 8. Oktober 1833.

Schlayer. Herdegen.

---

691) Reg.-Blatt S. 321.

537.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanzkammern in Betreff der Brandſchadens-Verſicherung der aus dem allgemeinen Staats-Bau-Fonds zu unterhaltenden Staatsgebäude,

vom 5. November 1833 [692]).

In Betreff der Brandſchadens-Verſicherung derjenigen Staatsgebäude, welche aus dem allgemeinen Baufonds unterhalten werden, wird der Finanzkammer ꝛc. auf die zwiſchen den Miniſterien des Innern und der Finanzen gepflogenen Verhandlungen Folgendes eröffnet:

1) Hinſichtlich der anſehnlichen und koſtbaren Gebäude, welche nach der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung §. 3 [693]) von der Verſicherung ausgeſchloſſen werden ſollen, bleibt es nach einer auf das Gutachten des K. Geheimen-Raths erfolgten höchſten Entſchließung vom 16. Sept. 1829 den Finanzbehörden und der Verwaltungsſtelle der Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt überlaſſen, über die wegen der Unbeſtimmtheit des Begriffes eines anſehnlichen und koſtbaren Gebäudes etwa ſich erhebenden Anſtände ſich zu vereinigen. In vorkommenden Fällen hat die Finanzkammer hierüber Bericht zu erſtatten.

2) Diejenigen Schlöſſer oder andere anſehnliche Staatsgebäude, welche einem bleibenden Staatszwecke gewidmet und bereits in die Brandſchadens-Verſicherung aufgenommen ſind, verbleiben noch ferner in dieſer Anſtalt. Was aber

3) diejenigen Staatsgebäude betrifft, welche nicht gerade ein nothwendiges Bedürfniß ſind, ſondern die, meiſtens aus älteren Zeiten herrührend, wie z. B.: alte Schlöſſer, Klöſter ꝛc. wo nicht gar keine Beſtimmung mehr haben, doch nur, weil ſie einmal vorhanden ſind, nach Umſtänden und theilweiſe benutzt werden, aber wenn ſie durch Brand zerſtört werden ſollten, entweder gar nicht oder wenigſtens nicht mehr in der vorigen Ausdehnung aufgebaut würden; ſo ſind dieſelben dem Zwangsgeſetze der Brandſchadens-Verſicherung nicht unterworfen, ſondern es bleibt den Finanzbehörden überlaſſen, nur die für den Staat unentbehrlichen Theile ſolcher Gebäude, welche im Falle eines Brandes durch ein neues Gebäude erſetzt werden müßten, in die Verſicherung aufnehmen zu laſſen.

---

692) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

693) S. die Sammlung der Reg.-Geſetze.

538.

†) Geſetz, betreffend die Uebernahme weiterer Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungskaſſe in Folge früherer Länder-Erwerbungen,

vom 14. November 1833.

539.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anſetzung der Forſt-Rugtags-Gebühren betr.,

vom 3. Dezember 1833 [694]).

540.

††) K. Verordnung, betr. die Bekanntmachung eines in Gemeinſchaft mit der Krone Baiern abgeſchloſſenen Zoll-Vereinigungsvertrages mit der Krone Preußen, dem Kurfürſtenthum Heſſen und dem Großherzogthum Heſſen, und einer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Maasregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels,

vom 4. Dezember 1833.

541.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, den Transport der zum Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten beſtimmten Debenten auf die Arbeitsplätze und die dießfallſigen Koſten betreffend,

vom 26. Dezember 1833 [695]).

---

†) Regbl. von 1833. S. Staatsgrundgeſetze. Nachtrag. Vrgl. die Steuer-Geſetze S. 1860.

694) Abgedruckt im III. Theil S. 508. Note, Ziffer 5. S. Erlaſſe v. 1. April 1834 und 19. Februar 1839.

††) Regbl. S. 437—38. S. Steuergeſetze S. 1861 ff. Hieher von Bedeutung wegen der Beſtimmungen in Betreff der Einfuhr der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz) in den Artt. 9 und 10.

695) Abgedruckt im III. Theil. S. 522. Note.

542.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff des Salzverkaufes,

vom 30. Dezember 1833 [696]).

543.

†) Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben,

vom 6. Januar 1834.

544.

††) K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wurzach betreffend,

vom 14. Januar 1834.

545.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammer, die Schonung älterer Stämme bei der Fällung von Eichenholz betreffend,

vom 14. Januar 1834 [697]).

ꝛc.

Ueberhaupt iſt es ein großer Mißgriff, wenn alle Eichen ſobald ſie keinen merklichen Zuwachs zeigen, aber einige dürre Aeſte haben, ſogleich als abgängige und abſtändige Stämme, die nicht ſchnell genug ausgenüzt werden können, angeſprochen werden.

Bei dem gegenwärtig beinahe allgemeinen Mißverhältniß der

696) Regbl. von 1834. S. 13 ff. Abgedr. im III. Theil. S. 725 ff. Ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig.

†) Regbl. S. 44. Steuergeſetze S. 1957.

††) Regbl. von 1834. S. 65 ff. S. Samml. der Regier.-Geſetze. Beſtimmungen hinſichtlich der Forſt-Gerichtsbarkeit und Verwaltung, ſowie der Novalzehentberechtigung, ähnlich wie in den Declar. der anderen fürſtl. Waldburg. Häuſer.

697) Normalien-Buch des Fin.-Min.

verſchiedenen Altersclaſſen der Eiche iſt es, wenn man die Rükſicht für die Zukunft nicht ganz aus den Augen ſetzen, und eine Zeit herbeiführen will, in der es an ſtarken Eichen gänzlich mangelt, nothwendig, Stämme überzuhalten, und zu ſchonen, die unter andern Umſtänden wirthſchaftl. gehauen werden könnten oder müßten. In wie fern hiemit die Anordnung, daß die abgängigen zuwachsloſen Eichen in den Schlägen ausgenuzt werden ſollen, vereinbarlich ſey, verdient eine ſehr genaue Unterſuchung der Finanz-Kammer ꝛc.

Ebenſowenig kann die Ausnützung aller ſtärkeren im jungen Holze ſtehenden Eichen allgemeine Wirthſchafts-Maxime werden, weil ſonſt die Erziehung ſtarker Eichenſtämme in gemiſchten Beſtänden, in welchen die ſchönſten Stämme erwachſen, unmöglich wäre, indem bei dem höchſten Alter, das ein ſolcher Stamm erfordert, der übrige Beſtand nothwendig inzwiſchen zur Fällung kommen muß.

Aus dieſen Gründen kann das Nuzungsquantum, das in den allgemeinen Nuzungsplanen ohne Beſtimmung der Holzgattung ausgeworfen wird, nicht eben ſo ohne Rükſicht auf die Holzgattung erhauen werden.

Namentlich iſt bei der Eiche in den jährlichen Nutzungsplanen genau anzugeben, was gehauen werden ſoll, und es iſt beſonders, wenn das erhauene Eichenholz ganz oder zum Theil zu Brennholz beſtimmt iſt, vorher genau zu unterſuchen und nachzuweiſen, ob das zur Fällung in Antrag gebrachte Eichenholz wirklich wirthſchaftlich und nachhaltig erhauen werden könne, und ob ſich ein ſolcher Vorrath von Eichenſtämmen vorfinde, daß damit bei dem gemachten Antrage bis zum Heranwachſen der ſchwächern Stämme gewirthſchaftet werden kann.

Sobald ſich eine Unzulänglichkeit der vorhandenen ganz geſunden und ſchönen Stämme zur Dekung des Bedarfs an Eichen-Bau- Nutz- und Werkholz auf den angezeigten Zeitraum ergibt, ſind nur die wirklich zu nichts Anderem als zu Brennholz tauglichen Eichenſtämme zu Brennholz zu fällen, dagegen auch minderſchöne, zuwachsloſe oder abgängige Stämme fürs künftige Bedürfniß aufzuſparen und überzuhalten. Damit der jüngere Beſtand in ſeinem Wachsthum weniger gehindert werde, ſind in dieſem Falle die äſtigen Stämme, ſo viel es ohne Nachtheil für den Stamm geſchehen kann, ordnungsmäßig auszuäſten.

Die Finanz-Kammer hat nun hiernach das Erforderliche an die Forſtämter zu erlaſſen, denſelben die Schonung der ältern Eichen auf die angedeutete Weiſe zur beſondern Pflicht zu machen und darauf bei der Prüfung der jährlichen Nuzungsplane und der Fällungsnachweiſungen ſorgfältige Rükſicht zu nehmen.

546.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Recht zum Bezug der Geldſtrafen wegen unerlaubter Verbindungen bei Verpachtung von Zehenten, die Corporationen oder Privaten gehören,

vom 21. Januar 1834 [698]).

Da in Beziehung auf die Frage, ob Geldbußen, welche wegen unerlaubter Verbindungen bei Verpachtung von Zehenten, die Corporationen oder Privaten zuſtehen, von den Regiminal-Behörden angeſezt werden, der k. Staats-Caſſe oder den Amtspflegen zum Einzuge zuzuſcheiden ſeyen, Anſtände vorgekommen ſind, über die Eigenſchaft ſolcher Geldbußen aber als polizeiliche Strafen, welche nach der Beſtimmung des §. 107 des Verwaltungs-Edicts vom Jahr 1822 den Amtspflegen zufallen, kein Zweifel ſeyn kann; ſo wird die ꝛc. ermächtigt, wegen Ueberlaßung ſolcher Geldſtrafen an die Amtspflegen in eintretenden Fällen keine Einwendung zu machen.

547.

Auszug aus dem Protokolle des K. Geheimen-Raths, betreffend die Zuſtändigkeit der Forſtbehörden zur Cognition über die Vertheilung von Gemeinde-Waldungen unter die einzelnen Berechtigten,

vom 5. Februar 1834 [699]).

Dem Finanz-Miniſterium ſei zu bemerken, daß, obſchon die dermal noch geltenden älteren Forſtgeſetze der Staats-Polizei das Recht einer genauen Aufſicht über die Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Privat-Waldungen einräumen, doch nirgend, weder in einem Geſetze, noch einer Verordnung die mindeſte Spur von einer der Forſt-Behörde zuſtehenden Cognition über Waldvertheilungen und Veräußerungen, weder in Anſehung der Körperſchafts- noch der Privat-Waldungen, ſich finde.

Selbſt über Vertheilung von Gemeinde-Waldungen, welche bekanntlich unter ſorgfältigerer Aufſicht gehalten werden, als Privat-Waldungen, ſtehe das Erkenntniß nach der Inſtruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Decbr. 1819 lediglich den lezteren zu.

---

698) Norm.-Buch des Fin.-Min.
699) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Aus dem allgemeinen Aufſichtsrecht der Forſtpolizei-Behörde, deßen Uebung im Einzelnen durch beſondere Vorſchriften beſtimmt ſei, könne ihre Befugniß über Waldvertheilungen und Veräusſerungen zu cognoſciren, um ſo weniger abgeleitet werden, als eine Beſchränkung rückſichtlich des freien Veräuſſerungsrechts in manchen Fällen für die Eigenthümer noch läſtiger ſeyn könnte, als die Controle über ihre Wirthſchaft, und als der Umſtand allein, daß ſolche Waldvertheilungen die Aufſicht über die Bewirthſchaftung vielleicht erſchweren, noch keinen zureichenden Grund abgebe, dieſelben zu hindern, am wenigſten zu einer Zeit, wo die Staats-Regierung ſelbſt überall auf freiere Benützung und Vertheilung des Grund-Eigenthums hinarbeite und wo ſo häufig über zu ſtrenge Bevormundung der Waldwirthſchaft der Körperſchaften und Privaten geklagt werde.

Endlich ſcheinen auch die Forſtbehörden die Vertheilung von Waldungen nicht zu allen Zeiten, wenigſtens nicht ſo abſolut, als ein Hinderniß regelmäßiger Bewirthſchaftung und als ein Verderben der Holzcultur angeſehen zu haben, wie dies, beſonders im Altwürttembergiſchen Unterlande, ſo manche Privat-Waldungen in noch ungleich kleineren Parcellen, als diejenigen der Berechtigten von — ſeyn werden, beweiſen möchten.

548.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Verlängerung der Pachtverträge über Staatsgüter,

vom 11. Februar 1834 [700]).

In Gemäßheit des Vorbehalts in der Dienſt-Inſtruktion für die Kreis-Finanzkammern, §. 4 c., werden wegen Verlängerung der Pachtverträge über Staatsgüter hiermit folgende Vorſchriften ertheilt:

Von der Regel der Verpachtung der Staatsgüter im Wege der öffentlichen Verſteigerung können Ausnahmen gemacht, und auf Anſuchen des vorhandenen Pächters die Pachtverträge auf neun bis achtzehn Jahre verlängert werden, wenn der Pächter

1) durch anſehnliche, aus den Viſitations-Protokollen nachzuweiſende Gutsverbeſſerungen, zu welchen er nach dem Pachtvertrage nicht verbunden war, den Gutsertrag erhöht, namentlich die Dreifelder-Wirthſchaft verlaſſen und ein entſprechendes Fruchtwechſel-Syſtem mit gutem Erfolge eingeführt hat; oder wenn derſelbe

---

700) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 407.

2) im Laufe der nächſt vorangegangenen ſechs Pachtjahre bedeutende Unglücksfälle erlitten hat, welche ihn in ſeinen Vermögens-Umſtänden zurückgebracht haben, derſelbe aber zur Fortſetzung des Pachtes noch hinreichende Mittel beſitzt. Auch in dieſen Fällen iſt jedoch die Verlängerung nur zuläßig, wenn
3) der Pächter als ein fleißiger, ruhiger und ordnungsliebender Mann bekannt iſt, und mit Bezahlung des Pachtgeldes immer richtig eingehalten hat, und
4) wenn derſelbe entweder zu Bezahlung des bisherigen Pachtzinſes, oder im Falle dieſer dem durch eine genaue Ertragsberechnung ausgemittelten Pacht-Ertrage nicht entſprechen ſollte, zu einer angemeſſenen Pachtgelds-Erhöhung ſich verſteht.

Bei dem Zuſammentreffen der Fälle 1) oder 2) mit den Vorausſetzungen 3) und 4) haben die Finanzkammern über die Pachtverlängerungs-Geſuche zu entſcheiden, es wäre denn, daß die Erhaltung der Wirthſchaftsgebäude, die Befeſtigung der Ufer ꝛc. unverhältnißmäßige Koſten verurſachen, oder in einer dieſer Beziehungen ein Haupt-Bauweſen bevorſtehen, oder andere bedeutende Laſten mit dem Gute verbunden ſeyn, und hiernach die Fortſetzung der bisherigen Pachtverhältniſſe nicht als räthlich erſcheinen ſollte.

Sowohl in den kaum gedachten, als auch in allen übrigen zweifelhaften Fällen ſind die Geſuche dem Finanz-Miniſterium mit gutächtlichem Berichte zur Entſcheidung vorzulegen.

Uebrigens ſind zur Aufmunterung der Pächter dieſe von den vorſtehenden Beſtimmungen in Abſicht auf Pachtverlängerungen durch die Kameralämter allgemein in Kenntniß ſetzen zu laſſen.

549.

Erlaß des K. Bergraths an die K. Oberämter, betreffend die fernere Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufſtellung von Salz-Verſchleußern, deren Befugniß zum Koch- und Steinſalz-Verkauf, und die Preiſe des Salzes (mit einer Beilage),

vom 14. Februar 1834 [701]).

Da es zur Kenntniß des Bergraths gelangt iſt, daß die Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums in Betreff des Salzverkaufs (Reg.Bl. von 1834. S. 13—16) häufig mißverſtanden und namentlich dahin gedeutet worden ſeyn ſoll, daß von den Gemeinden vom 1. d. M. an keine Salz-Verſchleußer mehr aufgeſtellt werden

701) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 472.

dürfen, ſo findet ſich der Bergrath veranlaßt, dem Bezirks-Polizeiamte in dem Anſchluß ein Exemplar eines Erlaſſes an die K. Salz-Faktorien vom 31. v. M. zur Kenntnißnahme zuzufertigen, und demſelben den Auftrag zu ertheilen, ſeiner Seits daranf hinzuwirken, daß die Gemeinden ſeines Amtsbezirks ihrer Verbindlichkeit zu Aufſtellung von Salz-Verſchleußern jederzeit nachkommen, wenn ſolches das Intereſſe der Salz-Conſumenten erfordert.

Dabei wird das Bezirks-Polizeiamt zugleich angewieſen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Gemeinden das Recht zum Detail-Handel mit Salz nicht einer Perſon ausſchließlich überlaſſen, wenn der Vortheil der Gemeinde-Angehörigen die Aufſtellung mehrerer Verſchleußer räthlich macht, und daß den Verſchleußern nicht geſtattet wird, einen höheren Preis, als den in der Verordnung vom 30. December v. J. vorgeſchriebenen, von drei Kreuzern für das Kochſalz und ein und einem halben Kreuzer für das Steinſalz, einzuziehen.

Beilage.

Erlaß des K. Bergraths an die K. Salz-Faktorien,

vom 31. Januar 1834.

Da hin und wieder Zweifel über das Verhältniß der Salz-Verſchleußer und deren Befugniß zum Koch- und Steinſalz-Verkauf bei der neuen Einrichtung des Salz-Verkaufs, ſo wie über die Preiſe des Salzes bei der Abgabe an Privatperſonen, entſtanden ſind, ſo findet ſich der Bergrath veranlaßt, Folgendes zur Kenntniß der Faktorie zu bringen:

1) Die Befugniß und Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufſtellung von Salz-Verſchleußern wird durch die Bekanntmachung des K. Finarz-Miniſteriums vom 30. December v. J., wornach der Handel mit Salz für Handels-Berechtigte überall frei gegeben iſt, nicht aufgehoben, indem durch die hier ertheilte Erlaubniß nur das Recht zum Salzverkaufe weiter als bisher ausgedehnt werden wollte. Es ſteht daher den Gemeinden auch in Zukunft das Recht zu, Perſonen, welche nicht zum Handel berechtigt ſind, als Salz-Verſchleußer aufzuſtellen, ſo wie hinwiederum die Gemeinden verpflichtet ſind, für die Aufſtellung ſolcher Verſchleußer beſorgt zu ſeyn, wenn ſolches das Intereſſe der Salz-Conſumenten erheiſcht.

2) Die früher ertheilte Vorſchrift, wonach ein Verſchleußer von Kochſalz nicht auch zugleich den Detailhandel mit Steinſalz beſorgen durfte, iſt aufgehoben, und es ſteht daher vom 1. Februar d. J. an Jedem, der zum Salz-Verſchleuße überhaupt berechtigt iſt, zu, nach ſeiner Wahl mit einer oder den beiden Salzgattungen Handel zu treiben. Ebenſo wird

3) die frühere Beſtimmung des §. 11 der Inſtruktion für die

Salz-Faktore, daß das Kochſalz auch in ganzen Fäſſern nur zu dem allgemeinen Verkaufspreiſe von den Faktorieen an Privaten abgegeben werden dürfe, aufgehoben und geſtattet, daß von den fortbeſtehenden Faktorieen, ſowohl Koch- als Stein-Salz, Faß- oder Centner-Weiſe um die Preiſe von beziehungsweiſe 4 fl. 43$^{2}/_{6}$ kr. und 2 fl. 13$^{2}/_{6}$ kr. an Jedermann verkauft wird.

550.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Werthsberechnung jüngerer Holzbeſtände,

vom 28. Februar 1834 [702]).

551.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſtellung der Waldhut und die Gehalte der Waldſchützen,

vom 3. März 1834 [703]).

Auf den S. K. M. erſtatteten Vortrag, die Beſtellung der Waldhut und den Gehalt der Waldſchüzen betreffend, iſt durch h. Dekret vom 18. Juni v. J. gnädigſt genehmigt worden, daß den auf Waldſchüzenſtellen angeſtellten und nicht bereits in einem höhern Einkommen ſtehenden Forſtmännern vom Fach vom 1. Juli 1833 an ein Gehalt von 24 bis 30 kr., täglich abgereicht werde.

Zugleich iſt verfügt worden, daß für die Zukunft, um durch die Beſezung der Waldſchüzenſtellen mit Forſtmännern nicht noch eine fernere Vermehrung der bereits zu großen Anzahl von Forſt-Candidaten zu veranlaßen, der Grundſaz feſtzuhalten ſey, daß die Waldſchüzenſtellen nicht durch Forſtmänner, ſondern durch Bauern und andere an den betreffenden Orten ohnehin anſäßige Perſonen beſezt werden, und daß es deswegen auch bey der Regulirung des mit den Waldſchüzenſtellen verbundenen Gehalts im Ganzen ſein Verbleiben haben, demnach jene Gehalts-Erhöhung als eine vorübergehende Maßregel angeſehen, und jede Ausnahme von dem erwähnten Grundſaze, nur Landleute als Waldſchüzen anzuſtellen, künftig von der Genehmigung des Finanz-Miniſteriums abhängig gemacht werden ſoll. Die Finanz-Kammer hat nun einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, welche Waldſchüzen vom Forſtfache theils nach obigen Beſtimmungen, theils nach ihrem bisherigen Benehmen im Dienſte, in den höhern Gehalt einzuſezen ſeyen, in-

---

702) S. oben in der Note zu einem Erl. vom 28. Februar 1824.
703) Normal.-Buch des Fin.-Min.

dem unfleißige und ungeordnete Angeſtellte hievon auszunehmen und überhaupt nicht ferner beizubehalten ſind.

Ueber die hienach in den höheren Gehalt einzuſezenden Perſonen ſind nach dem beiliegenden Formular doppelt ausgefertigte Liſten abgeſondert, nach Forſtämtern, übrigens zuſammen bald möglichſt zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Die Gehalte ſind dem Jahr nach zu 148 fl. und 184 fl. feſtzuſezen, und da auch fernerhin die ausgeſezten 2 Klafter Brennholz unter den bisherigen Bedingungen abgereicht werden, hiefür 18 fl. in Abzug zu bringen, die übrigen beziehungsweiſe 130 fl. und 166 fl. aber in monatlichen Raten zu bezahlen.

Uebrigens ſind nach dem vorgedachten Formular auch Verzeichniſſe derjenigen Waldſchüzen anzufertigen und vorzulegen, welche von frühern Verhältniſſen her mit Einſchluß ihrer Ergänzungs-Penſionen bereits einen höhern als den ebenerwähnten Gehalt beziehen; unter den Bemerkungen iſt anzufügen, wie die Ergänzungs-Penſionen in Folge der Einſezung in die höhern Dienſtgehalte ſich mindern würden, um hienach in weitere Erwägung ziehen zu können, ob leztere nicht ebenfalls zu erhöhen und dagegen die Ergänzungs-Penſionen zu vermindern ſeyn möchten.

Und da auch vorzüglich brauchbaren und treuen Schuzdienern (aus den Gemeinden), welche nicht vom Forſtfache ſind, Gehalts-Aufbeßerungen zu Theil werden ſollen, ſo wird der ꝛc. überlaſſen, in vorkommenden Fällen hierauf den Antrag zu ſtellen.

Bey der Erledigung von Waldſchüzenſtellen und deren Wiederbeſezung iſt von nun an auf Landleute, Ortsbürger und andere tüchtige Perſonen vom Bürgerſtande Bedacht zu nehmen.

Sollte eine Ausnahme hievon nothwendig erſcheinen, ſo iſt dem Finanz-Miniſterium unter Vorlegung der Gründe und der Bewerber Bericht darüber zu erſtatten, jedenfalls aber alle Jahre auf den 30. Juni über die bey den Waldſchüzenſtellen vorgegangenen Perſonal-Veränderungen eine Liſte vorzulegen:

. . . Kreis Forſt-Amt . . . . .

Liſte

der vom 1. Juli 1833 in einen höhern Gehalt einzuſezenden Waldſchüzen.

Name des Reviers und Wohn-Orts.	Name und Geburts-Jahr des Waldſchüzen.	Wann und durch welche Behörde angeſtellt.	Prüfungs-Zeugniß und Benehmen im Dienſte.	Bisheriger Gehalt.	Künftiger Gehalt.	Bemerkungen.

552.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Preiſe und die Behandlung der Holzabgaben aus Staatswaldungen an die k. Hüttenwerke,

vom 4. März 1834 [704]).

Auf das Anbringen vom 4. Februar d. J., betreffend die Regulirung der Preiſe des an die k. Eiſenwerke aus Staatswaldungen abzugebenden Holzes, wird der Finanzkammer hiemit zu erkennen gegeben, daß die k. Eiſenwerke bey ihren Holzbezügen jeder Gattung aus Staatswaldungen in Zukunft den allgemein regulirten Revierpreis zu bezahlen haben.

Dieſe Anordnung tritt in Anſehung des vom 1. Julii 1833 an abgegebenen in dem Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅ zu bezahlenden Holzes erſtmals in Wirkſamkeit, und es iſt hiernach alles Holz, das die Hütten-Verwaltungen innerhalb des Etatsjahrs 18³³/₃₄ oder von den Holzſchlägen 18³³/₃₄ beziehen werden, in den Revier-Preißen zu Geld zu berechnen.

Bey dem Kohlholz, das in einem beſondern Meß abgegeben wird, werden die Preiſe nach dem Revier-Preis und dem cubiſchen Innhalt der Landes- und der Kohlholzklafter berechnet.

Sodann wird noch weiter Folgendes beſtimmt:

1) Je von 3 zu 3 Jahren iſt eine Ueberſicht hieher vorzulegen, wie viel Holz an die k. Werke innerhalb der nächſten 3 Jahre aus Staatswaldungen aus jedem Forſt abgegeben werden kann.

Die Zuſicherung der Abgabe geſchieht im Ganzen und muß jedenfalls eingehalten werden.

2) Außerdem iſt jedes Jahr längſtens mit Ende Novembers ein ſpecielles Verzeichniß desjenigen Holzes, was von den nächſten Holzſchlägen an die k. Eiſenwerke abgegeben werden kann, mit Bezeichnung deſſen, was in den einzelnen Waldbezirken abgegeben werden ſoll, und unter Anführung der regulirten Holzpreiſe, dem k. Bergrathe zu übergeben.

3) Bleibt es zwar im Allgemeinen bey den wegen der Holzabgaben an Privaten, Gemeinden ꝛc. im Allgemeinen und insbeſondere auch unter dem 8. Merz v. J. getroffenen Anordnungen.

Es iſt jedoch den Forſtämtern zur Pflicht zu machen, den k. Eiſenwerken das zur Verfügung bleibende Holz, ſo viel thunlich, zuzuwenden, und dieſelbe nicht, wie es hie und da geſchehen ſeyn ſoll, Privatgewerbtreibenden, ſogar Privatholzhändlern und Privatkohlen-Lieferanten nachzuſezen, umſoweniger, als hinſichtlich dieſer

---

704) Normalienbuch des Fin.-Min.

Abgaben für Staats-Gewerbe der Grund des Erlöſes höhern Holzpreiſes bey andern Holz-Empfängern hinwegfällt.

Es kann daher das vorläufig zugeſicherte Holz-Quantum wohl erhöht, aber nicht vermindert werden.

4) Sind die Forſtämter ernſtlich anzuweiſen, das den k. Eiſenwerken zukommende Holz nicht in kleinen Partien, noch weniger gemiſcht mit dem für Privatholz-Empfänger beſtimmten Holz, abzugeben, ſondern den Bedacht zu nehmen, die Abgabe in größeren Partien zu bewirken.

Daher iſt das, was ein Revier oder Forſt zu leiſten hat, auf ſo wenig Punkten als möglich zu concentriren.

Da es für den nachhaltigen Betrieb der Forſte ganz gleichgültig iſt, ob das, was in längerer Zeit und in mehreren Waldungen abzugeben geweſen wäre, auf einmal und auf einer Stelle abgegeben, und ob namentlich das, was in mehreren Jahren in einem Walde gehauen werden ſollte, in einem Jahr gehauen, ſodann aber die Hauung wieder ausgeſezt, oder ob der Betrag einer ſolchen Holzfällung nach und nach vertheilt erhoben wird, ſo kann die Vollziehung obiger Vorſchrift keinen Anſtand finden und haben ſich die Forſtämter darnach unfehlbar zu benehmen.

5) Haben die k. Hütten-Verwaltungen in Zukunft, wie andere Holz-Empfänger, an der Erhaltung aller Waldwege keinen Antheil zu nehmen, vielmehr ſind dieſe Wege in Zukunft von den Forſtämtern allein in gutem fahrbaren Zuſtand zu unterhalten.

Hiernach iſt das Erforderliche zu verfügen, und insbeſondere die zu 1) geforderte Ueberſicht, welche den dießjährigen Holzſchlag mit zu begreifen, alſo auf die innerhalb der Zeit vom 1. Julii 18³³/₃₆ ſtattfindenden Holzſchläge ſich zu erſtreken hat, längſtens auf den 15. Juni d. J. hieher vorzulegen.

553.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Wirkſamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskaſſe nicht zuſtehenden Theile von Geldbußen,

vom 11. März 1834 [705]).

In Abſicht auf die Erlaſſung von Geldbußen wegen Vergehen gegen die Forſt- und Wirthſchafts-Abgabengeſeze iſt der Zweifel erhoben worden, ob die Wirkung der Königlichen Begnadigung ſich auch auf diejenigen Geld-Straf-Antheile erſtrecke, zu deren Bezug

705) Regbl. S. 297.

die Anbringer, und beziehungsweiſe die Wald-Eigenthümer und Orts-Armenkaſſen geſetzlich berechtigt ſind.

Da die Vollziehung einer Geldſtrafe lediglich im Intereſſe der Straf-Rechtspflege erfolgt, und der Bezug derſelben auch von dritten hiezu Berechtigten nur im Namen der Staatsgewalt Statt finden kann, mithin an dieſelben Vorausſetzungen, wie wenn die Geldbuße für die Staatskaſſe erhoben würde, geknüpft iſt; ſo konnten die Geſetze, welche Dritten den Bezug von Geld-Straf-Antheilen zuweiſen, in dieſer Beziehung die Wirkſamkeit des Königlichen Begnadigungsrechts zu beſchränken, um ſo weniger die Abſicht haben, als hiedurch den Geſtraften gegenüber eine Rechts-Ungleichheit eintreten würde, wie denn auch insbeſondere hinſichtlich der Forſtſtrafen das Recht zu Erlaſſung der Anbring-Gebühren im Gnadenwege in den älteren Geſetzen ausdrücklich anerkannt iſt.

Es wird daher zu Verſtändigung über die in der angeführten Beziehung entſtandenen Zweifel den Behörden Nachſtehendes eröffnet:

1) Die Wirkung der Begnadigung durch gänzliche oder theilweiſe Erlaſſung einer rechtskräftig erkannten Geldbuße erſtreckt ſich auch in gleicher Maaße ganz oder theilweiſe auf die Rug- oder Delationsgebühren der Anbringer, in ſoferne nicht etwas Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, ſo wie auf die Straf-Antheils-Anſprüche Anderer, alſo insbeſondere auch auf diejenigen Straf-Antheile, welche dem Wald-Eigenthümer oder der Orts-Armenkaſſe geſetzlich zugewieſen ſind.

2) Wenn in einzelnen Fällen einer ſolchen Begnadigung die Erhaltung des Eifers für den Dienſt die Berückſichtigung des Anbringers erfordern ſollte, ſo wird ſich, nach der Beſchaffenheit der Umſtände, eine beſondere Belohnung deſſelben ſtatt des ihm entgehenden Straf-Antheiles vorbehalten.

Stuttgart den 11. März 1834.

Schlayer. Herdegen.

554.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Maasſtab für den Rugtags-Gebührenanſatz bei den wegen Forſtvergehen erkannten Freiheitsſtrafen betr., vom 1. April 1834 [706]).

---

706) Abgedr. im III. Theil. S. 509. Note. Ziffer 6. S. Min.-Erl. vom 19. Febr. 1839.

555.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der denſelben zufolge der Aufhebung der Stelle eines eigenen Domänen-Inſpectors zukommenden Wirkſamkeit für die Leitung der Verwaltung der Staats-Güter,

vom 20. Mai 1834 [707]).

Der ꝛc. iſt bereits durch Erlaß vom 31. Mai v. J. eröffnet worden, daß S. K. M. vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. die Stelle eines eigenen Domänen-Inſpektors aufzuheben und die Leitung der Verwaltung der Staatsgüter den Kreisfinanzkammern vollſtändig zu übertragen geruht haben.

Zu näherer Ausführung dieſer Anordnung wird nun der ꝛc. in Abſicht auf die künftige Beſichtigung und Unterſuchung der Staatsgüter Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Staatsgüter ſind nicht nur durch die Kameral-Verwalter, ſondern auch von Zeit zu Zeit durch Collegial-Mitglieder der Finanzkammer unter Zuziehung der Kameral-Beamten beſichtigen zu laßen.

2) Für die Behandlung des Viſitations-Geſchäftes ſowohl von Seiten der Kameralbeamten als der Collegial-Mitglieder enthält die hier angeſchloſſene Inſtruktion die näheren Vorſchriften.

3) Die Beſichtigung durch die Kameral-Beamten geſchieht in der Regel Einmal im Jahre; es iſt aber dabei von Jahr zu Jahr in der Art abzuwechſeln, daß die Viſitation das Einemal vor der Erndte, das Anderemal im Spätjahre nach erfolgter Beſtellung der Winterſaat, und im dritten Jahre nach der Frühlings-Saat vorgenommen wird. In demjenigen Jahre hingegen, in welchem eine Domäne durch ein Collegial-Mitglied der Finanzkammer beſichtigt worden, unterbleibt die Viſitation durch den Kameral-Beamten.

4) Die Beſtimmung der Zeit der durch die Collegial-Mitglieder vorzunehmenden Domänen-Viſitationen bleibt dem Ermeſſen der Finanzkammern überlaſſen. In der Regel iſt jedoch die Beſichtigung mit den Kameral-Amts-Viſitationen zu verbinden, oder vor einer bevorſtehenden neuen Guts-Verpachtung, oder auch bei Gelegenheit bedeutender Bauten, welche ohnehin die Abſendung eines Collegial-Mitgliedes erfordern, vorzunehmen.

Uebrigens iſt hiebei zu berückſichtigen, daß eine Domänen-Viſitation nicht in die Zeit zwiſchen der Erndte und der Winterſaat falle, und daß eine und dieſelbe Domäne nicht alle 3 Jahre,

707) Normalienbuch des Fin.-Min.

ſondern etwa nach 4—5 Jahren beſichtigt werde, damit die Finanz=kammer durch eigene Anſchauung eines Collegial=Mitgliedes nach und nach die Ertragbarkeit aller Zelgen kennen lerne.

5) Hinſichtlich der Abtragung der Pachtzinſe (Inſtr. §. 20. pct. 3) iſt bei den durch Collegial=Mitglieder vorzunehmenden Viſitationen jedesmal beſonders darüber genaue Unterſuchung anſtellen zu laſſen, ob die ſeit der lezten finanzkammerlichen Viſitation aus den Quittungen des Pächters zu entnehmenden Leiſtungen nach Betrag und Zeit mit dem kameralamtlichen Hauptbuche und der Fruchtrechnung übereinſtimmen.

6) Die Ergebniße der durch die Kameral=Beamten vorgenommenen Viſitation ſind von dieſem alsbald nach Beendigung des Geſchäftes der ꝛc. vorzulegen, und über die Ergebniſſe der Beſichtigung durch ein Collegial=Mitglied hat dieſes im Collegium Vortrag zu erſtatten. Ueber die Anträge der Viſitatoren hat die ꝛc. innerhalb des ihr zukommenden Wirkungskreiſes das Geeignete zu verfügen; Anträge hingegen, welche die Befugniß der Finanz=Kammer überſteigen, ſind dem Finanz=Miniſterium zur Genehmigung vorzulegen, auch ſind an daſſelbe jedenfalls am Ende des Etatsjahres die Viſitations=Protokolle zur Einſicht und etwaigen Erinnerungen einzuſenden.

7) Findet die ꝛc. nach den eigenthümlichen Verhältnißen eines Guts, oder nach den beſonderen Umſtänden eines Pächters für nöthig und angemeſſen, dem abzuordnenden Collegialmitgliede noch beſondere auf die Bewirthſchaftung des Guts ſich beziehende Geſichtspuncte zu bezeichnen, auf welche daßelbe ein beſonderes Augenmerk zu richten hätte, ſo bleibt ihr dies unbenommen.

Ueberhaupt vertraut man der ꝛc. daß ſie, da das Grundeigenthum der Finanz=Verwaltung als ein Hauptbeſtandtheil des unmittelbaren Staatsvermögens eine wichtige Quelle der Staatseinkünfte bildet, und durch eine gute, den Grundſätzen der Landwirthſchaft entſprechende Bewirthſchaftung der Staatsgüter die Erhöhung des Werthes und der Ertragsfähigkeit bedingt iſt, dieſem wichtigen Zweige ihrer Verwaltung die gehörige Sorgfalt und Aufmerkſamkeit widmen, und beſonders in Abſicht auf die periodiſchen Viſitationen der Staatsgüter durch die Cameralbeamten und die Collegialmitglieder mit Eifer darauf hinwirken werde, daß der beabſichtigte Zweck dieſer Anſtalt, welche den Viſitatoren zur Bereicherung ihrer landwirthſchaftlichen Kenntniße Gelegenheit darbietet, erreicht und dadurch das in die Amtsthätigkeit der Finanz=Kammern geſezte Vertrauen gerechtfertigt wird.

556.

Inſtruction zur Beſichtigung der Staats-Güter, vom 20. Mai 1834 [708]).

Nachdem durch höchſte Entſchließung vom 21. Mai 1833 die im Jahr 1819 angeordnete Stelle eines eigenen Domainen-Inſpektors aufgehoben worden und künftig die periodiſche Beſichtigung und Unterſuchung der Staatsgüter theils jährlich durch die Kameral-Verwalter, theils, je nach 4 bis 5 Jahren, durch Collegial-Mitglieder der Kreis-Finanzkammern vorzunehmen iſt; ſo wird hiefür folgende allgemeine Anweiſung ertheilt:

I. Formelle Behandlung des Viſitationsgeſchäfts.

§. 1. Gegenſtände einer umfaſſenden periodiſchen Viſitation ſind: Meiereien, ſofern dieſe nicht auf Lebenszeit der Pächter ſtückweiſe verpachtet ſind; Schäfereien, Bäder und Geſundbrunnen, Bierbrauereien, Mühlen und Ziegelhütten.

Einzeln verpachtete Güter werden den periodiſchen Viſitationen nur dann unterworfen, wenn ſie bedeutend und nicht auf Lebenszeit verpachtet ſind, oder einen beträchtlichen Unterhaltungs-Aufwand erfordern.

§. 2. Die Ergebniſſe der Viſitation ſind nach der, in gegenwärtiger Inſtruktion (§. 3–21) beobachteten Ordnung in ein (halbgebrochen zu ſchreibendes) Protokoll zu verzeichnen, welches mit der Angabe des Orts, der Zeit und der Veranlaſſung des Geſchäfts zu beginnen, und am Schluſſe von den viſitirenden Perſonen zu unterſchreiben iſt.

Ueber jedes Gut wird ein abgeſondertes Protokoll aufgenommen, in welchem alle Verhältniſſe, unter genauer Einhaltung der vorgeſchriebenen Rubriken-Ordnung, erſchöpfend abzuhandeln ſind.

Von einzeln verpachteten Gütern, (§. 1) Bädern, Brauereien ꝛc. werden die weſentlichen Verhältniſſe in ein analog einzurichtendes Protokoll verzeichnet.

Anordnungen, welche zu Vollziehung der Pachtbedingungen, oder in anderen Beziehungen getroffen werden, ſowie Verbeſſerungs-Vorſchläge ſind ebenfalls in dem Protokoll (auf der linken Seite) vorzutragen, und erſtere, ſo weit ſie den Pächter betreffen, von dieſem unterſchriftlich anerkennen zu laſſen.

II. Materielle Behandlung.

A) Umfang des Guts.

§. 3. Die, in den Domänen-Liſten enthaltene Beſchreibung über den Umfang des Guts wird vervollſtändigt; namentlich aber

708) Beſonders gedruckt.

werden die vorhandenen Wohn= und Oekonomie=Gebäude und die zum Gut gehörigen Felder, nach ihrer Eintheilung in Aecker, Wieſen, Gärten, Waiden ꝛc. unter Zugrundlegung des neuen Meſſes, ſofern dieſes aus den Kataſter= oder andern Urkunden zu erheben iſt, im entgegengeſetzten Fall nach dem alten Meß, mit beſtimmter Anzeige: wie viele □ Schuhe ein Morgen, eine Jauchert oder ein Tagwerk halte, eingetragen, und dabei bemerkt, ob das Gut geſchloſſen oder zerſtückelt iſt.

Ferner ſind die Zehentverhältniſſe des Guts, ſo wie die mit demſelben etwa verbundenen nutzbaren Rechte, anzugeben.

B. Zuſtand der Meierei und ihres Betriebs.

A. Der Gebäude.

§. 4. Die Hauptrückſichten, auf welche bei der Unterſuchung des Zuſtandes der Meierei und ihres Betriebs das Augenmerk zu richten iſt, ſind

bei den Gebäuden:

ob dieſe gut unterhalten ſeyen; ob der Pächter die ihm nach den Pachtbedingungen obliegenden kleineren Reparationen unmangelhaft beſorge; ob er keine eigenmächtige Veränderung in den Gebäuden vorgenommen habe; ob die Gebäude dem Zwecke entſprechen, und ob nicht einzelne derſelben entbehrlich ſeyen; in welchem Zuſtande die Fruchtſpeicher und andere für Aufbewahrung der Felderzeugniſſe beſtimmte Räume ſich befinden; wie die Brunnen und Waſſerbehälter beſchaffen ſeyen; auch ob und welche Verbeſſerungen in irgend einer der angegebenen Beziehungen als nothwendig oder nützlich erſcheinen?

B. Der Güter.

1) Sicherung derſelben durch Markſteine und Umzäunungen.

§. 5. Um ſich die Ueberzeugung von der Unmangelhaftigkeit der Markſteine zu verſchaffen, iſt das ganze Gut an ſeinen Grenzen zu umgehen und zu Ergänzung der fehlenden Markſteine die erforderliche Einleitung zu treffen.

Hinſichtlich der Umzäunuugen iſt zu trachten, daß aller unnöthige Aufwand vermieden und, wo es thunlich und räthlich iſt, lebendige Gehäge angelegt werden. Bei Anlegung dieſer Gehäge iſt, inſofern es die Lage und die klimatiſchen Verhältniße geſtatten, auf die Anpflanzung von Geſträuchen des weißen Maulbeerbaumes beſonders Bedacht zu nehmen.

2) Verſicherung des Ertrags gegen Hagelſchaden.

§. 6. Es iſt nachzuweiſen, wie die unterm 15. März 1831 gegebene Anleitung zur Verſicherung der Staatsgüter in der württembergiſchen Hagelverſicherungs=Geſellſchaft vollzogen worden ſey, und welche Ertragsſummen das Kameralamt und der Pächter verſichert haben.

3) Güterwege, Brücken, Dohlen und Ufer.

§. 7. Einer Aufzählung der Wege nach ihrer Länge und Breite bedarf es nicht, und es genügt, wenn angegeben wird, in welchem Zuſtande ſich die Wege im Allgemeinen befinden. Wenn noch hölzerne Schutzgeländer vorhanden ſind, ſollen dieſe, wo es ausführbar iſt, durch Erddämme erſetzt werden.

Die Dohlen und Brücken ſind im Einzelnen anzugeben, mit beſonderer Rückſichtnahme auf ihre Zweckmäßigkeit und auf mögliche Beſchränkung des Aufwandes.

Auch iſt zu unterſuchen, in welchem Zuſtande die Ufer an Flüſſen und Bächen ſich befinden und ob ſolche durch zweckmäßige Anlage und durch Bepflanzung mit Weidengebüſch gegen Beſchädigungen geſichert ſind?

Liegt einem Pächter nach dem Pachtvertrage die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Wege, Ufer u. ſ. w. ob; ſo iſt darauf zu ſehen, ob er dieſer Verbindlichkeit gehörig nachgekommen iſt.

4) Herrſchende Bodenart.

§. 8. Bei der Schwierigkeit der genauen Beſtimmung der Bodenarten, wie ſie in der Wirklichkeit vorkommen, iſt ſich auf die Angabe zu beſchränken, ob in der Ackerkrumme Sand, Thon oder Kalk (und mit welcher Miſchung von Steinen) vorherrſchend ſey; ob der Boden Humus habe; ſtark bindend ſey oder gehörig zerfalle; aus welcher Haupterdart die Unterlage beſtehe; ob das Gut eine ebene oder unebene Lage habe, und in letzterem Fall, nach welcher Himmelsgegend ſich daſſelbe vorzüglich neige?

Wenn Torf vorhanden iſt, ſo iſt anzugeben: ob und wie er benutzt werde, und ob das Torflager mächtig ſey?

5) Bewirthſchaftung.

a) Ackerſyſtem.

§. 9. Das eingeführte Ackerſyſtem wird angegeben und bemerkt, zu welchen Fruchtgattungen und wie reichlich gedüngt oder gepfercht zu werden pflege.

Da bei der großen Verſchiedenheit der Beſtandtheile und phyſiſchen Eigenſchaften des Bodens und der übrigen, auf die Bewirthſchaftung eines Guts einwirkenden Verhältniſſe eine allgemeine Vorſchrift für die Anwendung und Beobachtung des angemeſſenſten Ackerſyſtems ſich nicht geben läßt; ſo iſt bei jeder einzelnen Meierei die bisherige Wirthſchaftsart einer genauen Prüfung zu unterwerfen und in Erwägung zu ziehen, ob das eingeführte Ackerſyſtem beizubehalten, oder ob und wie daſſelbe zu ändern, und der Uebergang zu einer angemeſſeneren Fruchtfolge vorzubereiten und durchzuführen ſeyn möchte. Wird eine Aenderung für nützlich und angemeſſen erachtet; ſo ſind den Pächtern die Nachtheile der bisherigen Bewirthſchaftung anſchaulich zu machen und ſie zu Einführung des angemeſſeneren Fruchtwechſels aufzumuntern.

b) Art der Beackerung.

§. 10. Hinſichtlich der Art der Beackerung iſt anzugeben:

1) ob das Pflügen nach der Beſchaffenheit der Ackerkrumme und der Unterlage zweckmäßig vorgenommen werde; ob die Aecker zur Aufnahme der Saaten und Pflanzungen gehörig vorbereitet, von Unkraut und andern ſchädlichen Gegenſtänden befreit ſeyen, und ob da, wo ein Ueberfluß von Feuchtigkeiten vorhanden iſt, dieſem, durch Anlegung von Ackerbeeten, durch Waſſerfurchen und Gräben, hinreichend begegnet werde;

2) ob mit Pferden oder Ochſen geackert werde. Im erſten Fall ſind die Pächter auf die Vortheile, welche der Gebrauch der Ochſen für die Landwirthſchaft gewährt, beſonders aufmerkſam zu machen.

c) Acker= und übrige landwirthſchaftliche Werkzeuge.

§. 11. Die Werkzeuge, deren ſich der Pächter bedient, ſind hier anzugeben. Beſtehen ſolche noch in den gewöhnlichen Pflügen, Eggen ꝛc.; ſo ſind die Pächter zur Vertauſchung derſelben mit zweckmäßigeren Ackerwerkzeugen, zu veranlaſſen.

d) Beſtellung der Aecker.

§. 12. Um zugleich auch für die Fertigung von Ertragsberechnungen entſprechende Notizen zu erlangen, iſt möglich genau, ſowohl in Beziehung auf das nächſtvorangegangene, als auf das laufende Nutzungsjahr, zu erheben und anzugeben:

aa) welche Flächen mit
Getreidearten,
Hülſenfrüchten,
Futterkräutern,
Knollen= und
Handelsgewächſen
beſtellt — und

bb) welche Quantität von jeder Gattung auf den Morgen ausgeſäet oder gepflanzt worden ſey;

cc) von dem abgewichenen Jahre wird der bezogene, von dem laufenden Jahre der zu hoffende Ertrag, dem Morgen nach, unter Berückſichtigung

dd) des Anſtandes der Saaten und Pflanzungen angegeben, wozu

ee) zur Beurtheilung der Fruchtfolge noch die Nachweiſung kommt, mit welchen Produkten dieſelben Felder das Jahr vorher angebaut geweſen ſind.

e) Wieſenbau.

§. 13. Hinſichtlich des Wieſenbaus iſt zu unterſuchen: ob die Wieſen und Gärten gehörig gebeſſert, die Maulwurf= und Ameiſenhaufen entfernt und von den feuchten Stellen das Waſſer durch

Haupt- und Seitengräben hinlänglich abgeleitet — auch wie der Graswuchs beſchaffen — und wie hoch der Futterertrag des laufenden Jahrs dem Morgen nach anzuſchlagen ſey?

Wo Wäſſerungswieſen vorhanden ſind, fragt es ſich: ob die Zu- und Ableitungsgräben gehörig geordnet und gut unterhalten ſind: auch ob jede Quelle, wenn es ohne zu großen Aufwand geſchehen kann, benützt ſey, den Wieſen die Vortheile der Wäſſerung zu verſchaffen?

Wann und wie die Wieſen gedüngt werden, iſt gleichfalls anzugeben.

Wenn der Ertrag zur Erhaltung eines angemeſſenen Viehſtandes nachhaltig nicht hinreichen ſollte, iſt um ſo mehr Veranlaſſung gegeben, von den Pächtern einen vermehrten Anbau von Futterkräutern zu verlangen.

f) Menge und Beſchaffenheit der Beſſerungs- und Düngungsmittel.

§. 14. Wo die Pächter die Wichtigkeit der Düngungs- und Beſſerungsmittel, von welchen die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Güter weſentlich abhängt, nicht gehörig beachten, iſt ihnen zu zweckmäßiger Gewinnung, Behandlung und Verwendung derſelben die nöthige Anleitung zu geben und deren Befolgung einzuſchärfen.

Das bisherige Verfahren in Abſicht auf Düngung und Beſſerung iſt unter Bemerkung der etwa gegebenen neuen Anweiſungen in dem Protokoll vorzutragen.

g) Obſtkultur.

§. 15. Hinſichtlich der Obstkultur iſt zu unterſuchen, ob da, wo ſie ſchon eingeführt iſt, die Bäume vollzählig vorhanden, von Raupenneſtern gereinigt, von dürrem und überflüßigem Holze, Moos ꝛc. befreit, ob der Boden um die Bäume aufgehakt, die jüngern mit Stützen verſehen ſind und im Winter mit Stroh eingebunden werden?

Wo die Obstkultur in hiefür geeignet ſcheinenden Gegenden noch nicht eingeführt iſt, und die Pächter Sinn für dieſelbe zeigen, können mit finanzkammerlicher Genehmigung auf vortheilhaft gelegenen tauglichen Plätzen mit Obſtarten Verſuche, wenigſtens im Kleinen, gemacht werden, bis die Erfahrung beſtätigt, daß Boden und Clima der Obstkultur nicht ungünſtig ſind.

6) Nachtheilige Gutsverhältniſſe.

a) §. 16. Wenn Sümpfe vorhanden ſind, welche ohne unverhältnißmäßige Koſten ausgetrocknet werden können; ſo ſind hierüber die geeigneten Vorſchläge zu machen.

b) Unnöthige Wege ſind abzugraben, und an den für Dritte nicht berechtigten Wegen ſind Warnungstafeln aufzuſtellen, oder der Zugang zu ſperren. Ueberhaupt iſt ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Benützung von Fußwegen, Fahrwegen, Viehtrieben, Brunnen, Wäſſerungsanſtalten u. ſ. w. keinem dritten

Unberechtigten geſtattet wird, damit im Verlauf der Zeit derlei Vergünſtigungen nicht als Berechtigung gefordert und dadurch Servituten auf das Gut gewälzt werden. Anderer Seits iſt es aber auch nöthig, daß, wenn einer Domäne derlei Berechtigungen auf fremden Gütern ꝛc. zuſtehen, der geeignete Gebrauch davon gemacht wird, damit durch die Unterlaſſung der Benützung das Recht ſelbſt nicht gefährdet wird.

c) Iſt zu trachten, wirkliche Servituten, wenn ſie dem Gute ſehr nachtheilig ſind, durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten zu entfernen, wenn hierzu gegen verhältnißmäßige Entſchädigung Hoffnung vorhanden iſt; und

d) zu unterſuchen, ob Waiden und öde Flächen nicht urbar gemacht werden können?

C) des Viehſtandes.

§. 17. In dieſer Beziehung iſt zu unterſuchen und anzugeben:

1) die Beſchaffenheit der Stallungen; ob ſie geſund, geräumig ſeyen und gehörig gehalten werden?
2) die Zahl, Gattung und Art des Viehs;
3) ob es gut genährt und geſund, und
4) ob und wie viel fremdes Vieh darunter begriffen ſey?

Die Wahl, ob vorzüglich Melk= oder Jungvieh gehalten werde, iſt eine Hauptrückſicht bei der Landwirthſchaft. Die Pächter ſind daher beſonders hierauf aufmerkſam zu machen und, wenn die Anzahl des Melkviehes dem übrigen Viehſtand und den Gutsverhältniſſen überhaupt nicht angemeſſen iſt, zur Vermehrung des Melkviehſtandes zu veranlaſſen.

D) Vorräthe an landwirthſchaftlichen Produkten.

§. 18. Die zur Zeit der Viſitation vorhandenen Vorräthe an Getreide und andern Früchten, desgleichen an Futter, Stroh und Dünger werden nach ungefährer Angabe ihrer Menge und Beſchaffenheit verzeichnet.

Sollten wenig verkaufbare Vorräthe vorhanden, der Pächter aber mit dem Pachtgeld im Rückſtande ſeyn; ſo iſt derſelbe zu hören, auf welche ſichere und dem Wirthſchaftsbetrieb nicht nachtheilige Weiſe er dieſes zu berichtigen im Stande ſey?

E) Betrag und Zuſtand des landwirthſchaftlichen Inventars.

§. 19. Wo der Pächter ein der Pachtherrſchaft zugehöriges Inventar beſitzt, iſt der Betrag und Zuſtand deſſelben zu unterſuchen und anzugeben.

C) Verhältniſſe des Pächters.

§. 20. In Beziehung auf den beſtehenden Pacht iſt anzugeben:

1) die Dauer der Pachtzeit; Name und Alter des Pächters; welche Eigenſchaften der Pächter und deſſen Familie in Bezug auf die Gutsbewirthſchaftung überhaupt äußern, namentlich ob Ordnungsliebe, Fleiß, Sparſamkeit, Reinlich=

keit und Einſicht zu bemerken ſey, auch ob er in gutem Ruf ſtehe;

2) in welchen Vermögensumſtänden der Pächter nach allgemeinem Urtheile ſich befinde, und ob er das für ſein Pachtgut erforderliche ſtehende und Betriebskapital beſitze?

3) ob er den Pachtzins pünktlich abtrage, oder ob und welche Rückſtände vorhanden ſeyen?

4) die außer der Familie des Pächters noch vorhandenen Perſonen, insbeſondere die Zahl des männlichen und weiblichen Geſindes; auch ob ſich etwa noch Heimathloſe darunter befinden, in welchem Fall ſogleich Einleitung zu treffen wäre, dieſelben von dem Hofe zu entfernen;

5) ob der Pächter es überhaupt an Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten nicht fehlen laſſe; beſonders ob kein Dünger, Futter und Stroh verkauft, oder zu andern Zwecken verwendet werde; ob der Pächter den Anordnungen, welche bei frühern Viſitationen gemacht worden, nachgekommen ſey?

D) Ertrag und Aufwand.

§. 21. Zu Darſtellung des Reinertrags iſt anzugeben:

1) der Gutsertrag oder der Pachtzins,

und

2) der demſelben gegenüberſtehende Aufwand, und zwar:

a) Leiſtungen an den gegenwärtigen Pächter, unter Benennung und Werthsangabe derſelben,

und

b) Verwaltungsaufwand, nach einem 12jährigen Durchſchnitt.

Wenn der Pächter zur Uebernahme der Gebäude-Unterhaltung für die Dauer der Pachtzeit unter ſichernden Bedingungen gegen ein billiges Averſum ſich geneigt zeigt, ſo iſt unter Vorbehalt der finanzkammerlichen Genehmigung eine Uebereinkunft mit ihm abzuſchließen; bei der gewöhnlichen Bauſchau iſt aber gleichwohl der Zuſtand der Gebäude ꝛc. genau zu unterſuchen, und zu wachen, daß nicht Baumängel verdeckt oder unvollſtändig hergeſtellt werden.

Sollte ein bedeutender Aufwand auf Gebäude, Güterumfriedung, Ufer- und Wegbau ꝛc. vorherzuſehen ſeyn; ſo iſt zeitig zu unterſuchen und zu erwägen, ob dießfalls nicht voraus Maßregeln zu nehmen oder Vorkehrungen zu treffen ſeyen, welche den bevorſtehenden Aufwand zu beſchränken geeignet wären?

Wenn endlich durch die Vergleichung des Ertrags mit dem Aufwand ein nachtheiliges Verhältniß ſich ergibt; ſo iſt überhaupt zu erwägen, auf welche Weiſe das Gut zu einem höhern Reinertrage zu bringen ſeyn möchte, und die geeignete Einleitung in Antrag zu bringen.

Stuttgart, den 20. Mai 1834.

Königl. Finanz-Miniſterium.

557.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Beaufſichtigung der verpachteten Staatsgüter,

vom 20. Mai 1834 [709]).

Zu beſſerer Beaufſichtigung der Staatsgüter ſind durch Erlaſſe an die Kreis-Finanzkammern verſchiedene Anordnungen getroffen worden, nach welchen insbeſondere die verpachteten Maiereien, Schäfereien, Mühlen ꝛc. nicht nur jährlich durch die Cameralverwalter, ſondern auch von Zeit zu Zeit durch Collegial-Mitglieder der Finanzkammern zu beſichtigen ſind. Da dieſe Anordnungen die früher im Reg.-Bl. von 1812, S. 285 bekannt gemachte Verfügung der vormaligen Sektion der Krondomainen vom 2. Juni 1812 erſetzen; ſo werden die Cameralämter auf die ihnen dießfalls durch die Kreis-Finanzkammern demnächſt zukommenden näheren Vorſchriften mit der Erinnerung verwieſen, den ihrer nächſten Aufſicht anvertrauten Staatsgütern die gebührende Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu widmen, damit durch eine gute, den Grundſätzen der Landwirthſchaft entſprechende Bewirthſchaftung derſelben ihre Einträglichkeit erhöht werde.

Stuttgart den 20. Mai 1834.

Herdegen.

358.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vergütung des Fuhrlohns von dem Beſoldungsweine, welchen die Beſoldete unter der Kelter verkaufen,

vom 10. Juni 1834 [710]).

Auf eine Anfrage der Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes, betreffend die Vergütung des Fuhrlohnes von dem Beſoldungsweine, welchen die Beſoldeten unter der Kelter verkaufen, wird hiemit verfügt, daß denjenigen Beſoldeten, welche die freie Beifuhr ihres Beſoldungsweines anzuſprechen haben, in dem Falle, wenn ſie den ihnen in Natur angewieſenen Beſoldungswein am Orte der Abfaßung verkaufen, der Fuhrlohn zu vergüten iſt, welcher im Falle der wirklichen Beifuhr aufzuwenden geweſen wäre,

Der ꝛc. wird ſolches zur Nachachtung eröffnet.

709) Regbl. S. 413.
710) Normalienbuch des Fin.-Min.

559.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Strafen wegen Salzeinſchwärzung,

vom 30. Juni 1834 [711].

In Folge der abgeänderten Salzverkaufs-Einrichtung iſt es für angemeſſen erachtet worden, daß die vermöge des Geſetzes vom 7. Mai 1811 (Reg.-Bl. S. 217), welches die Salzeinſchwärzungen mit einer dem Anbringer zur Hälfte gebührenden Geldſtrafe von 1 fl. für jedes Pfund und der Konfiskation des Salzes bedroht, erkannten Strafen und Konfiskationen, ſtatt bisher (Reg.-Blatt von 1820, S. 682) bei den Salzfaktorien, vom 1. Juli d. J. an bei den K. Kameralämtern einnähmlich verrechnet werden.

Indem daher die K. Oberämter hinſichtlich dieſer, in höherer Inſtanz (Reg.-Bl. 1820, S. 355) von dem K. Bergraths-Collegium zu erkennenden, Strafen angewieſen werden, darüber keine beſondere Verrechnungsurkunden mehr auszuſtellen, ſondern ſolche in die nach der K. Verordnung vom 8. September 1829 (Reg.-Blatt S. 397) monatlich den Kameralämtern mitzutheilenden allgemeinen Strafverzeichniſſe aufzunehmen, werden dieſelben zugleich aufgefordert, den fraglichen Geſetzesübertretungen die gebührende Aufmerkſamkeit zu widmen, und bei häufig vorkommenden Fällen unerlaubter Salzeinfuhr oder Salzbereitung ihre Wahrnehmungen dem Bergrath in beſonderen Berichten anzuzeigen.

Stuttgart den 30. Juni 1834.

Herdegen.

560.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuſtändigkeit zur Beſtrafung der Entwendung ſogenannter Windwürfe,

vom 1. Juli 1834 [712].

Aus Veranlaſſung eines zwiſchen einem Forſtamte und Oberamte erwachſenen Competenzſtreites hat die Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes angefragt, ob die Beſtrafung der Entwendung der ſogenannten Windwürfe den Forſtämtern oder den Oberämtern zuſtehe. Da die durch ein Naturereigniß umgeworfenen Stämme, welche der Regel nach von dem Boden noch nicht getrennt ſind,

711) Regbl. S. 448.
712) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

unter dasjenige mittelſt Anwendung von Werkzeugen gefällte Holz, von welchem das General=Reſcript vom 14. Auguſt 1806 und die Comunordnung Cap. 6 Abth. 2. §. 1. ſpricht, nicht gezählt werden können, ſo iſt die Finanz=Kammer des Jaxt=Kreiſes hienach beſchieden und angewieſen worden, die Entwendung ſolcher Stämme als Waldfrevel durch die Forſtbehörden abrügen zu laſſen. Die ꝛc. wird hievon gleichfalls zur Nachachtung in den ſich ergebenden Fällen in Kenntniß geſetzt.

561.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer des Neckarkreiſes (in Abſchrift auch an die übrigen Finanz=Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), in Betreff der Unzuläßigkeit einer Trennung der auf einem Gute haftenden Geld= und Naturalabgaben, Behufs einer Anwendung des geſetzlichen beſtehenden, milderen Ablöſungs=Maasſtabs für Grundabgaben bis zum Betrag von zehn Gulden auf dieſelben,

vom 9. September 1834 [713]).

ꝛc.

Die Beſtimmungen, welche das 2te Organiſat.=Edict vom 18. Nov. 1827 in Abſchnitt III. lit. B. und D. über die Ablöſung der Grund=Abgaben bis zum Betrage von 1 fl. 30 kr. enthält, wollten, wie aus Veranlaſſung eines Specialfalles zur Kenntniß des K. Finanz=Miniſteriums kam, dahin interpretirt werden, daß die auf einem und eben demſelben Hauptgut, oder auf einer zu keiner Trägerey gehörigen, alſo für ſich beſtehenden Parzelle haftende Gült, wenn ſolche in Geld und Naturalien beſteht, in der Art zu trennen ſey, daß das Geld=Gefäll von den Fruchtabgaben geſchieden, beiderlei Abgaben beſonders berechnet, und hienach der Maßſtab zu Beſtimmung der Redemtions=Gebühr für beiderlei Gefälle abgeſondert ausgemittelt werde.

Da aber dieſes Verfahren dem Zweke, Grundabgaben aus einem und demſelben Hauptgut, oder aus einer für ſich beſtehenden Parzelle an Geld, Getreide, Wein u. ſ. w. in und unter dem Betrage von 1 fl. 30 kr. mittelſt Geſtattung der Ablöſung im 20fachen Betrage zu aboliren, höhere aber nur ausnahmsweiſe ablöſen zu laſſen, entgegen ſtand, ſo wurden ſämtliche Kreis=Finanz=Kammern ſchon mittelſt Erlaſſes vom 4. Januar 1819 auf das Unrichtige der

---

713) Normalienbuch des Fin.=Min.

oben erwähnten Auslegung der gedachten Beſtimmungen des 2. Organiſations-Edictes von 1817 aufmerkſam gemacht und angewieſen, die vorkommenden Fälle nach der richtigen Intention des Edictes zu behandeln.

Wenn nun hienach die Finanz-Kammern ſchon vor Erſcheinung des Geſetzes vom 23. Juni 1821. angewieſen waren, den Betrag der auf einem Gute haftenden Gefälle an Geld und Naturalien bei Ausmittlung des Ablöſungsmaßſtabes zuſammen zu rechnen, und nur dann die Ablöſung mittelſt Bezahlung des 20fachen Betrages zu geſtatten, wenn das Geſammtgefäll nicht über 1 fl. 30 kr. betrug, ſo konnte, nachdem die für die Gefällpflichtigen günſtigeren Beſtimmungen des Geſezes vom 23. Juni 1821 in Wirkung getreten waren, darüber wohl kein Zweifel entſtehen, daß die von dem Finanz-Miniſterium unterm 4. Januar 1819. gegebenen Vorſchriften auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ſeyen, und daß es nicht in der Abſicht gelegen habe, die Beſtimmung des Geſetzes von 1821 §. 3., wonach Grundgefälle bis zum Betrag von 10 fl. im 20fachen Betrage abgelößt werden dürfen, im Gegenſatz von den Normen des Edictes von 1817. auch noch durch Geſtattung der Abſcheidung der Geldgefälle von den Fruchtgülten zum Behufe der Ablöſung der einzelnen Gefälltheile im 20fachen Betrage weiter auszudehnen.

Die ꝛc. wird nun angewieſen, nach Vorſtehendem die einzelnen Fälle zu behandeln, und hienach den Cameral-Aemtern des Kreiſes die geeigneten Weiſungen zu ertheilen.

562.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförſter und Förſter zum Erſcheinen bei Brandfällen,

vom 30. September 1834 [714]).

Durch den §. 48 der Feuer-Löſch-Ordnung vom 20. Mai 1808 iſt den Oberförſtern und Förſtern, welche nicht mehr als ſechs Stunden von einem Brandplatze entfernt ſind, zur Pflicht gemacht, in ihrer Amtskleidung auf demſelben zu erſcheinen, und an der Leitung der Brand-Anſtalten thätigen Antheil zu nehmen.

Dieſe Beſtimmung iſt zwar größtentheils bereits von ſelbſt außer Uebung gekommen, wie denn auch keine hinreichende Gründe vorliegen, ſie zu erneuern. Um jedoch eine Gleichförmigkeit des Verfahrens zu ſichern, und um die gedachten Diener hinſichtlich ihrer dießfallſigen Obliegenheit außer Zweifel zu ſetzen, werden dieſelben in Gemäßheit K. Entſchließung vom 24. d. M. von jener Verpflichtung hiemit ausdrücklich entbunden.

---

714) Regbl. S. 543.

Den Förſtern wird jedoch zugleich aufgegeben, auch in Zukunft, wenn innerhalb ihres Reviers ein Brand entſteht, nicht nur am Orte ihres Aufenthalts unaufgefordert auf dem Brandplatze ſich einzufinden, und den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden ihre Unterſtützung anzubieten, ſondern auch dem Bezirks-Polizeibeamten, wenn dieſer vermöge der geſetzlichen Befugniß, eine Magiſtrats-Perſon, einen Förſter ꝛc. auf Rechnung der Amtspflege zu ſeiner Aſſiſtenz mitzunehmen, ſie entweder einmal für allemal, oder bei einem einzelnen Brande zur Begleitung auffordert, in andere Orte ihres Reviers zu dem Ende zu folgen.

Stuttgart den 30. September 1834.

Schlayer. Herdegen.

563.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unzuläßigkeit eines Novalzehent-Surrogat-Anſatzes bei der Anlage einer vorher ungebauten Allmand zu Wald,

vom 7. October 1834 [715]).

Auf die Anfrage der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes, ob auf vorher ungebaute Allmanden bei deren Anlage zu Wald ein Noval-zehent-Surrogat-Geld anzulegen ſey, iſt dieſelbe unterm heutigen Tage beſchieden worden, daß in dem angezeigten Falle der Bezug des Novalzehnten weder durch Geſeze, noch durch das Herkommen begründet, mithin davon abzuſtehen ſey.

Der ꝛc. wird ſolches zur Nachachtung eröffnet.

564.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, betreffend den Bezug der Anbring-gebühren dieſſeitiger Forſtdiener von Forſtfreveln badiſcher Unterthanen in dieſſeitigen Waldungen, und die Ueberlaſſung der von den badiſchen Behörden auszufolgenden Strafantheile an die dieſſeitigen Forſtdiener ſtatt der Anbring-gebühren,

vom 29. October 1834 [716]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 7ten Merz d. J., betreffend den Bezug der Anbringgebühren von Seiten dieſſeitiger Forſtdiener von Forſtfreveln, welche in würtembergiſchen Waldungen von badi-

715) Normal.-Buch des Fin.-Min.

716) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 3. Juli 1838.

ſchen Unterthanen verübt worden ſind, und die in dieſer Beziehung eingetretene Aenderung der badiſchen Forſtgeſeʒe, eröffnet, daß in Gemäsheit des §. 7. der mit dem Großherzogthum Baden beſtehenden Uebereinkunft wegen Beſtrafung der Forſtfrevel vom 10ten Dezember 1823 von der badiſchen Regierung keine andere Behandlung der dieſſeitigen Forſtdiener in Beziehung auf Anbring-Gebühren angeſprochen werden kann, als welche nach der Beſtimmung der Badiſchen Forſtgeſeʒe gegen die jenſeitigen Forſtdiener ſelbſt von Seiten der Badiſchen Regierung ſtattfindet, und daß daher auch eine Aenderung in dem Verfahren der dieſſeitigen Forſtbehörden hinſichtlich der Ausfolge der Anbringgebühren an Badiſche Waldhüter, welche Vergehen dieſſeitiger Unterthanen in Badiſchen Waldungen zur Anzeige gebracht haben, ſo wie hinſichtlich der Ausfolge des Schaden-Erſazes an den benachtheiligten Wald-Eigenthümer nicht eintreten kann.

Da jedoch nach den neuen Badiſchen Forſtgeſezen, durch welche der Anſpruch der Delatoren auf Anbring-Gebühren aufgehoben worden, zugleich beſtimmt iſt, daß die Hälfte aller wirklich eingegangenen Strafen demjenigen ausbezahlt werden ſoll, der den Waldhüter beſoldet, aus deſſen Bezirk die beſtraften Frevel zur Anzeige gebracht worden ſind, und da auch nach einer Note der großherzoglich Badiſchen Regierung an das k. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten anzunehmen iſt, daß die Ausfolge dieſer Hälfte von Seite der erſtern an die dieſſeitigen Forſtbehörden verfügt werden wird, ſo wird die ꝛc. ermächtigt, dieſe von den Badiſchen Behörden ausgefolgten Strafantheile ſtatt der Anbringgebühren den dieſſeitigen Forſtdienern, welche Vergehen badiſcher Unterthanen zur Anzeige gebracht haben, zu überlaſſen.

565.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendbarkeit der geſeʒlichen Beſtimmungen über waidmänniſchen Jagdbetrieb auf die Jagdrechte der Standesherren und des vormaligen ritterſchaftlichen Adels,

vom 11. November 1834 [717]).

Der Finanz-Kammer des ꝛc. Kreiſes wird auf den Bericht vom —, betreffend ꝛc. eröffnet, daß — da auch nach den K. Declarationen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniße dieſer Grundherrſchaften, dieſelben den K. Geſezen und Verordnungen in Anſehung der Forſt- und Jagpolizei, zu welchen die Beſtimmungen über waidmänniſchen Jagdbetrieb gehören, unterworfen ſind, die Anwendung der ebengedachten, die Ausübung der Jagd betreffenden Normen

717) Normal.-Buch des Fin.-Min.

auf die Jagdrechte der Standesherren und vormaligen Reichs-Ritterſchaft keinem Anſtand unterliegen kann.

Es hat daher die Finanz-Kammer die bei ihr zur Anzeige kommenden Verfehlungen gegen dieſe Verordnungen zur Unterſuchung zu ziehen, und namentlich gegen das Nichteinhalten der Hegezeit, wenn das erlegte Wild nicht zu Schaden gegangen ſeyn ſollte, in welchem Falle das Schießen deſſelben auch innerhalb der Hegezeit geſtattet iſt, die gebührende Ahndung eintreten zu laſſen.

Da übrigens nicht zu beſorgen ſeyn wird, daß von Seiten der Grundherrſchaften die Vorſchriften wegen waidmänniſchen Jagdbetriebes häufig werden verletzt werden, ſo ſind beſondere Anordnungen hierüber an die Forſtämter nicht zu erlaſſen, ſondern dieſelben blos in vorkommenden Fällen nach Vorſtehendem zu beſcheiden.

566.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unthunlichkeit der Vereinigung der Stellen eines Cameral-Unterpflegers und eines Filial-kaſtenknechts,

vom 20. November 1834 [718]).

Auf eine Anfrage der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes in Betreff der Beſezung einer erledigten Kameral-Unterpflegersſtelle iſt derſelben zu erkennen gegeben worden, daß man die Vereinigung der Verrichtungen eines Cameral-Unterpflegers mit einer Filial-kaſtenknechtsſtelle nicht für angemeſſen finde, weil, wenn auch dem Unterpfleger der Einzelnverkauf der Früchte und der Einzug des Erlöſes nicht übertragen werden wollte, derſelbe dennoch in manchen Fällen zur Controle gegen den Kaſtenknecht gebraucht werden könne.

Die ꝛc. wird von dieſer Verfügung zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

567.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern, die Abfaſſung der Wald-Nutzungs-Plane betreffend,

vom 9. Dezember 1834 [719]).

Die ꝛc. wird nun angewieſen, den Forſt-Aemtern aufzugeben und darüber zu wachen, daß dieſelbe bey der Aufnahme der zur

718) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Beſtimmungen über die Controlirung der Filialkaſten-Knechte durch die Cameral-Amts-Unterpfleger in einem Min.-Erl. vom 21. April 1840.

719) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Feſtſtellung der Waldnuzungs-Plane erforderlichen Notizen über die Beſchaffenheit, das Alter und den Ertrag der Holzbeſtände durchaus der Richtigkeit und Wirklichkeit ſo nahe als möglich zu kommen ſuchen, und den künftigen Ertrag derſelben ebenſowenig unter das Wahrſcheinliche herabſezen, als darüber hinaus ſteigern, und nur in wirklichen Zweifelsfällen das Niedrigere wählen ſollen. Auch iſt denſelben zu erkennen zu geben, daß, wenn ein jährlich gleicher Waldertrag durch alle Perioden hindurch nicht ohne allzugroßen Zwang bewirkt werden könne, in Berathung zu ziehen ſey, ob nicht die Umtriebszeit einzelner Waldungen zu verkürzen, oder Verhauungen zu wählen, oder für die nächſte Umtriebs-Periode auf gänzliche Ausgleichung der Nuzungen zu verzichten ſey.

In Zweifelsfällen hätten dieſelben einen vorläufigen Bericht an die Finanz-Kammer zu erſtatten.

568.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſorgung der Waldvermeſſungs- und Chartirungs-Geſchäfte,

vom 16. Dezember 1834 [720]).

Man findet ſich in dieſer Hinſicht veranlaßt, zu verfügen, daß Vermeßungs- und Chartirungs-Geſchäfte durchaus nicht im Abſtreich veraccordirt, ſondern an tüchtige Männer in beſtimmten billigen Anſäzen aus freier Hand verdingt werden ſollen.

Wenn die ꝛc. hinſichtlich der zu verwilligenden Löhne und Preiſe im Zweifel wäre, ſo hat ſie dießfalls mit dem Oberforſtrath von Jäger Rückſprache zu nehmen. Sollten bedeutendere Vermeßungen in Gegenden vorkommen, in welchen die Cataſtervermeßung noch nicht vollzogen iſt, ſo iſt davon eine Anzeige zu machen, damit ein tüchtiger Forſtgeometer hiemit beauftragt, und doppelte Arbeit, die Reviſion der Forſtgrenzer und die Aufnahme, was ein Forſtgeometer zugleich beſorgen kann, vermieden werde.

569.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Förmlichkeiten bei Recurſen gegen Forſtſtraf-Erkenntniſſe,

vom 23. Dezember 1834 [721]).

Da aus mehreren zur Kenntniß des k. Geheimen-Raths und des Finanz-Miniſteriums gekommenen Fällen zu erſehen iſt, daß in

720) Normal.-Buch des Fin.-Min.
721) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Forſtſtrafſachen die Vorſchriften des Recurs-Geſezes vom 26. Juni 1821 §. 18, wornach die Beſchwerde-Ausführung von der Amtsſtelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, der zuſtändigen Behörde, alſo bei Erkenntniſſen der Finanzkammern dem k. Geheimen-Rathe einzuſenden, die Urkunde über die Publikation und Anmeldung des Recurſes dem amtlichen Berichte beizulegen, und die Zeit der Einreichung der Recursſchrift auf derſelben von Amtswegen zu beglaubigen iſt, mehrfältig nicht beobachtet werden, ſo wird der ꝛc. aufgegeben, für genauere Vollziehung dieſer geſezlichen Vorſchriften ſowohl bey den Recurſen gegen die Straferkenntniße der Forſtämter, als bey den Recurſen gegen die Erkenntniße der Finanz-Kammer ſelbſt beſorgt zu ſeyn, und deshalb auch an die Forſtämter die erforderliche Weiſung zu erlaſſen.

570.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die beſchränkte Freiheit der Grundgefäll-Ablöſungs-Verträge von Abgaben betreffend,

vom 23. Dezember 1834 [722]).

Da in mehreren Fällen wahrgenommen worden iſt, daß die Beſtimmungen, welche das Geſetz in Betreff des Ablöſungsmaßſtabes für die Grundabgaben vom 23. Juni 1821 im §. 5 hinſichtlich der Befreiung von Abgaben für Inſinuation ꝛc. der Ablöſungsverträge enthält, auch auf die Ablöſung ſolcher unveränderlichen Gefälle angewendet werden, welche über 10 fl. betragen, und daher nicht vermöge des Geſetzes, ſondern nur vermöge beſonderer höchſten Bewilligung abgelößt werden können, während nach dem Eingange des Geſetzes nicht daran zu zweifeln iſt, daß die Befreiung von den in Frage ſtehenden Abgaben nur für diejenigen Ablöſungen verwilligt werden wollte, von welchen das Geſetz handelt, alſo namentlich auch nur für die Ablöſung der nicht über 10 fl. betragenden unveränderlichen Abgaben; ſo wird die Finanz-Kammer mit dem Anfügen hierauf aufmerkſam gemacht, daß bei allen Ablöſungen von unveränderlichen Gefällen über 10 fl. ſowohl die Verkaufs-Acciſe als die Verkaufs-Sporteln anzuſetzen ſind (Conf.Geſetz §. 2 und Sportel-Tarif von 1828, Rubrik: Verkauf), in ſo weit nicht in Berückſichtigung der im einzelnen Falle eintreffenden beſondern Verhältniße hievon eine Ausnahme ausdrücklich gemacht, und die Befreiung von dieſen Abgaben ausgeſprochen wird.

---

722) Normal.-Buch des Fin.-Min.

571.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die allgemein anwendbaren Bedingungen bei Gutsveräußerungen und Verpachtungen betreffend,

vom 8. Januar 1835 [723]).

Aus Veranlaſſung eines unlängſt vorgekommenen Falles, in welchem bei der Veräußerung eines finanzkammerlichen Grundſtückes die Aufnahme der Bedingung der Nichtgewährung des Meſſes unter die Kaufs-Bedingungen unterlaſſen und dadurch eine Entſchädigungsklage des Käufers wegen des nachher geringer erfundenen Maßes des veräußerten Grundſtückes begründet wurde, wird der Finanzkammer empfohlen, bei Verkäufen ſowohl als bei Verpachtungen von Staatsgütern ihr Augenmerk dahin zu richten, daß durch richtige Beſchreibung der Verkaufs- und Pacht-Gegenſtände und durch zweckmäßige und genau beſtimmte Bedingungen alle Entſchädigungs-Anſprüche der Käufer und Pächter entfernt werden. Hieher gehören, auſſer den durch die örtlichen und die Gutsverhältniße gebotenen beſonderen Bedingungen und außer dem gewöhnlichen Ratifikationsvorbehalte, namentlich folgende, beziehungsweiſe ſowohl bei Veräußerungen als Verpachtungen von Staatsgütern anwendbare allgemeine Bedingungen.

1) Daß die Güter ohne Meßgewährung und in ihrem dermaligen Zuſtande an den Käufer oder Pächter übergeben werden, ſo daß derſelbe weder in Hinſicht auf das Meß, noch auf den Culturzuſtand irgend eine Entſchädigung zu fordern berechtigt ſey.
2) Die durch Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 15. Januar 1821 vorgeſchriebene Bedingung hinſichtlich der Beſteuerung veräußerter Staatsgüter.
3) Die Uebertragung der ſämtlichen auf den Gütern haftenden Laſten auf den Käufer.
4) Die Anbedingung der Vermeſſungs-, Vermarkungs- und Verkaufskoſten nebſt Sporteln, Acciſe und Erkenngebühren bei Güter-Veräuſſerungen, und die Anbedingung der Verleihungskoſten bei Verpachtungen.
5) Die Sicherſtellung der Kaufs- und beziehungsweiſe Pachtſchillinge durch die vorgeſchriebenen geſetzlichen Mittel [723a]).
6) Die Verſicherung der Maiereigüter in der württembergiſchen Hagels-Verſicherungsgeſellſchaft nach Maßgabe der Verfügung vom 15. März 1831 und

723) Normal-Buch des Fin.-Min. S. die dießfallſige Aenderung in dem Erlaß des Fin.-Min. vom 30. Dezember 1845.

723a) Vgl. auch den dießfallſigen Min.-Erlaß vom 25. März 1826.

7) der Vorbehalt der Auflöſung des Pachts, wenn der Pächter die Pachtbedingungen nicht genau erfüllen und namentlich den Pachtſchilling nicht auf die Verfallzeit berichtigen, oder wenn er während der Pachtzeit in Concurs gerathen, oder auch wenn er mit Tod abgehen würde.

Die Finanz-Kammer hat ſich hienach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch den Kameral-Aemtern die geeigneten Weiſungen zugehen zu laſſen.

572.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Ablöſung des dem Staate in Privat- und Gemeinde-Waldungen zuſtehenden Aeckerich-Nutzungsrechtes,

vom 9. Januar 1835 [724]).

Auf den Seiner Königlichen Majeſtät erſtatteten Vortrag in Betreff der Ablöſung des dem Staate in Waldungen der Gemeinden und Privaten zuſtehenden Aeckerich-Nutzungsrechtes haben Höchſtdieſelben vermöge Dekrets vom 8. Dezember v. J. befohlen, daß die Forſtämter im Allgemeinen angewieſen werden ſollen, mit ſämtlichen betheiligten Gemeinden und Privaten über Ablöſung des Aeckerich-Nutzungsrechtes, unter Zugrundlegung billiger und den Umſtänden angemeſſener Ablöſungsſummen, bei deren Berechnung in der Regel vom ſechszehnfachen Betrage auszugehen ſey, zu unterhandeln, und dabei nur auf die gegenſeitige Ausgleichung des hie und da den Gemeinden und Privaten in Staatswaldungen zuſtehenden Aeckerich-Nutzungsrechtes, nicht aber anderer Waldberechtigungen, zu dringen.

Die Finanzkammer wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, hienach den Forſtämtern die erforderlichen Weiſungen und zugleich die Ermächtigung zu ertheilen, für die fraglichen Unterhandlungen mit den Gemeinden auch die Revierförſter unter gehöriger Anleitung zu verwenden. Die Genehmigung der auf dieſe Weiſe zu Stande gekommenen Ablöſungen, und beziehungsweiſe Ausgleichungen, bleibt der Finanzkammer überlaſſen.

573.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend,

vom 13. Januar 1835 [725]).

Da zur Erleichterung der Fruchtgefällpflichtigen, ſo wie zur Vereinfachung der Verwaltung auch dieſes Jahr wieder die Bezah-

724) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 467.
725) Regbl. S. 32.

lung der kameralamtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte in Geld ſo weit zu begünſtigen iſt, als der eigene Bedarf der Staats-Finanz-Verwaltung nicht den Natural-Bezug nöthig macht; ſo werden die Kameral-Aemter angewieſen, die Ausführung dieſer Maaßregel pflichtmäßig, ohne Rückſicht auf das hiedurch den Kaſtenknechten entgehende Meßgeld, ſich angelegen ſeyn zu laſſen. In der Regel ſind die Geld-Anſätze für dergleichen Früchte nach dem Durchſchnitte der Schrannenpreiſe des dem Ablieferungsorte zunächſt gelegenen Fruchtmarkts innerhalb des Vierteljahrs vom 1. November bis zum 1. Februar zu beſtimmen; wenn aber die Lieferungspflichtigen es wünſchen, oder ein Aufſchub des Preißanſatzes überhaupt nicht räthlich erſcheint, ſo können auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit den Gefällpflichtigen beſtehenden mittlern Schrannenpreiſe angenommen werden [726]).

Wofern auf einer Schranne durch allzureichliches Maaß die Fruchtpreiſe über die Gebühr erhöht werden, darf eine angemeſſene Ermäßigung derſelben bei dem Preis-Anſatze für die Gefällfrüchte ſtatt finden. Auch ſind denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne abzuliefern haben, zum Unterſchied gegen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kaſten zu liefern ſchuldig ſind, verhältnißmäßig verminderte Preiſe anzuſetzen. Von der Abreichung des Meßgelds an den Kaſtenknecht ſind übrigens alle diejenigen Lieferungspflichtigen befreit, welche ihre Fruchtſchuldigkeit mit Geld bezahlen [727]).

Stuttgart den 13. Januar 1835. Herdegen.

574.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend den Verkauf der Eichen-Rinden,

vom 20. Januar 1835 [728]).

Um einen gleichmäßigen Verkauf der für die Rothgerbereien erforderlichen Eichen-Rinden aus Staats-Waldungen in billigen Preiſen zu bewirken, ſind die Königlichen Forſtbehörden, unter Erinnerung an die wegen Gewinnung dieſer Rinden beſtehenden Verordnungen (Reg.Bl. von 1810. S. 94, und 1812. S. 441), angewieſen worden, die Rinden um $^{11}/_{10}$ des betreffenden Scheiterholz-

---

726) In Betreff der Preisbeſtimmungen für in Geld entrichtete Zehnt-Pacht-Früchte ſ. die Min.-Erlaſſe vom 15. Januar 1839 und 11. Januar 1842.

727) Beſtimmungen über eine Entſchädigung der Kaſtenknechte wegen des Meßgeld-Verluſtes in einer Min.-Verf. vom 23. Juni 1838.

728) Regbl. S. 49. S. Min.-Erlaſſe vom 31. Juli 1838. und 16. Dez. 1845.

Preiſes (alſo bei dem Preiſe von 10 fl. für die Klafter Scheiterholz, die Klafter Rinde zu 11 fl.), ohne Aufſtreich ſo viel möglich an die Gerber=Zunft=Vorſteher zur verhältnißmäßigen Austheilung an die einzelnen Zunft=Mitglieder abgeben zu laſſen; was hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 20. Januar 1835. **Herdegen.**

575.

†) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Aufſicht über den Gebrauch der Präg=Maſchinen für die Privat=Induſtrie,

vom 23. Januar 1835.

576.

Königliche Verordnung, betreffend den Wirkungskreis des Bergraths und die Behandlung der Geſchäfte bei demſelben (Dienſt=Inſtruction für den Bergrath),

vom 6. Februar 1835 [729]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns bewogen, dem als Central=Behörde beſtellten Bergrath für die Behandlung der zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörigen Geſchäfte nähere Vorſchriften zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, wie folgt:

I. Geſchäfts=Umfang im Allgemeinen.

§. 1. Verwaltungs=Gegenſtände.

Dem Bergrath iſt die Wahrung des Berg=, Salz= und Münz=Regals, die Leitung und Aufſicht über die Verwaltung und den Betrieb ſämtlicher zum Kammergut gehörigen Berg=, Hütten= und Salzwerke, des Salzhandels, ſo wie der Münzſtätte anvertraut.

§. 2. Stellung und Amtsbefugniſſe.

Der Bergrath iſt dem Finanz=Miniſterium als deſſen vollziehendes Organ untergeordnet und dem Bergamt, den Hütten= und Sa=

---

†) Regbl. S. 36. Reg.=Geſ. V. 1166.

729) Regbl. S. 71 ff. Einige Aenderungen in dieſer Inſtruction zu Vereinfachung des Geſchäftsganges ſ. unten in einer Miniſterial=Verfügung vom 10. Januar 1845.

linen-Verwaltungen, der Salzgefäll-Verwaltung und den Salzverkaufsſtellen, ſo wie dem Münzamt zunächſt vorgeſetzt.

Die Amtsthätigkeit des Bergraths äußert ſich im Allgemeinen in der Sorge für die Anwendung der auf die obenbezeichneten Verwaltungs-Gegenſtände ſich beziehenden Geſetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorſchriften, durch Einleitungen in Abſicht auf die Benützung, Erhaltung und Verbeſſerung der ſeiner Aufſicht anvertrauten Staatsgewerbe; durch die Sorge für Erfüllung der darauf haftenden Laſten und Verbindlichkeiten und Anwendung einer zweckmäßigen Sparſamkeit in den von ihm wahrzunehmenden Ausgaben; durch genaue Aufſicht auf die untergeordneten Beamten und das geſammte bei den Werken angeſtellte Perſonal, auch Belehrung und Zurechtweiſung derſelben; überhaupt durch Ausführung der ihm von der höheren Behörde zugehenden Weiſungen und Befehle.

Auch iſt demſelben die Aufſicht über die auf den Werken beſtehenden Anſtalten zur Unterſtützung kranker und dienſtuntüchtig gewordener Arbeiter und ihrer Angehörigen übertragen.

II. Wirkungskreis im Beſonderen.

§. 3. Handhabung des Berg-, Salz- und Münz-Regals.

Im Beſonderen gehört zum Wirkungskreiſe des Bergraths die Beförderung und Beaufſichtigung des Bergweſens, namentlich die Sorge für einen zweckmäßigen Betrieb angeordneter Verſuchbaue, die Erledigung der Schürf-, Muth- und Verleihungs-Geſuche vom gewerkſchaftlichen Bergbau (Eigenlöhner-Zechen), die polizeiliche Beaufſichtigung des geſammten Grubenbaues mittelſt Einziehung periodiſcher Berichte des Bergmeiſters und von Zeit zu Zeit anzuordnender Viſitation der Gruben durch ein Collegial-Mitglied; Sorge für die Einbringung der geſetzlichen Abgaben an Zehnten, Frei-Kuxen ꝛc.; die Aufſicht über die Amtsführung des Bergmeiſters; die Abnahme und Juſtifikation ſeiner Rechnung, und die Entſcheidung von Beſchwerden gegen deſſen Anordnungen und Verfügungen.

Ebenſo in Beziehung auf das Salzregal und Salzmonopol: die Sorge für die Handhabung der vorgeſchriebenen Maaßregeln gegen verbotene Salzeinfuhr, unerlaubte Salzbereitung und unbefugten Handel mit Salz und ſalzhaltigen Stoffen; Anzeige an das Finanz-Miniſterium von bedeutenderen Vorfällen in dieſer Beziehung, mit Anträgen wegen zu treffender allgemeinen Verfügungen.

Endlich in Abſicht auf das Münzregal: die Unterſuchung fremder, im Lande umlaufenden Münzen, und Anträge an das Finanz-Miniſterium wegen Verrufs und Abſchätzung der zu geringhaltigen Münzen, ſo wie die Warnung des Publikums vor falſchen, im Umlaufe befindlichen Münzen.

§. 4. Sorge für die Erhaltung der Werke des Staats.

Der Bergrath hat nicht nur überhaupt Sorge zu tragen, daß das zu den Werken gehörige Staatseigenthum an Gebäuden, Werk-

ſtätten, Maſchinen, Waſſerwerken und Grundſtücken in ſeinem weſentlichen Beſtande erhalten werde, ſondern er hat namentlich auch für die Herſtellung und fortwährende Ergänzung der angeordneten Amtsgrundbücher und der einzelnen Inventarien, für Erhaltung und ſorgfältige Aufbewahrung der Lagerbücher und ſonſtigen Grunddokumente zu ſorgen; ebenſo für Liquid-Erhaltung der mit ſeiner Verwaltung verbundenen Rechte und Gefälle, und für Wahrung der Rechte des Fiskus in Anſehung ſtreitiger Anſprüche.

Die Verfolgung derſelben auf dem Rechtswege, Einlegung der Appellation bei dem höheren Gerichte und Abſchließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen unterliegt beſonderer Genehmigung des Finanz-Miniſteriums, welchem auch über den Stand der anhängigen Prozeſſe eine vierteljährige Ueberſicht vorzulegen iſt.

§. 5. Betriebsplane und Etats.

Zur Sicherſtellung eines regelmäßigen und vortheilhaften Betriebs des auf Staatsrechnung ſtattfindenden Grubenbaues und der in eigener Verwaltung ſtehenden Werke hat der Bergrath die von den Verwaltern nach beſonderen Vorſchriften jährlich zu fertigenden Betriebsplane und Etats, welche zugleich die Beſtimmungen über das Fabrikations-Quantum im Allgemeinen, über den Verbrauch an rohen Stoffen und über das Ausbringen an Fabrikaten enthalten, ſorgfältig zu prüfen und dem Finanz-Miniſterium zur Genehmigung vorzulegen, ebenſo die Anträge in Beziehung auf die durch die Münz-Anſtalt alljährlich auszumünzenden Summen und Sorten. Aenderungen in dem genehmigten Betriebsplane dürfen ohne Ermächtigung des Finanz-Miniſteriums nicht eintreten.

Beſondere Genehmigung des Finanz-Miniſteriums, ſoweit ſolche nicht durch die Verfügungen deſſelben wegen der Betriebsplane und Etats bereits ertheilt worden, iſt überdieß einzuholen: zu allen Verbeſſerungs-Verſuchen im Fabrikations-Verfahren, wenn damit ein Aufwand von mehr als 200 fl. oder eine Störung des Werksbetriebs verbunden iſt, und zu jeder weſentlichen Veränderung in den bisherigen Einrichtungen und Anſtalten, ſey es durch Erweiterung der Einrichtungen für beſtehende Fabrikationszweige oder durch Einrichtungen für neue Fabrikationszweige an Gebäuden, Werkſtätten, Maſchinen, Waſſerwerken ꝛc., ſo wie zu allen Hauptreparaturen, d. h. ſolchen, welche für die Wiederherſtellung eines Gebäudes, einer Maſchine ꝛc. im Ganzen über 1000 fl. koſten, mittelſt umfaſſender, durch Riſſe und Koſtenüberſchläge begründeter Anträge, unter ſorgfältiger Erwägung des Bedürfniſſes und des wahrſcheinlichen Erfolges im Verhältniſſe zu den aufzuwendenden Koſten. Sollte eine Ueberſchreitung der genehmigten Voranſchläge nöthig werden, ſo iſt darüber dem Finanz-Miniſterium zeitig Vortrag zu erſtatten, und die Genehmigung des Mehraufwands einzuholen.

Die jährlichen Ueberſchläge über gewöhnliche Reparaturen bis auf 1000 fl. hat der Bergrath für ſich zu prüfen und zu genehmigen.

§. 6. Anſchaffung der Betriebs-Erforderniſſe.

Zu der Leitung und Beaufſichtigung des Betriebs, welche dem Bergrath übertragen iſt, gehört insbeſondere: die Aufſicht auf Anſchaffung der Betriebs-Erforderniſſe an Grubenholz, Kohlen, Torf und anderem Brenn-Material; an Erzen, Erden, Flußmitteln, Metallen zur Ausmünzung ꝛc., an Maſchinen, Werkzeugen, Modellen, Bau-Materialien und dergleichen; die Prüfung und Genehmigung der Lieferungs- und Beifuhr-Accorde und der Nachgebote bei Auf- oder Abſtreichs-Accorden; die Beſtimmung höchſter Preiſe für den Ankauf von Holz und Kohlen in kleineren Partien, und vertragsmäßiger Prämien für die Lieferung beſter Kohlen; die Leitung der im Selbſtbetrieb ſtehenden oder verpachteten eigenen Köhlereien, vorbehältlich der Genehmigung des Finanz-Miniſteriums, wenn hiebei eine Aenderung der bisherigen Bewirthſchaftungsweiſe eintreten ſoll, und jährliche Berichtserſtattung an daſſelbe über den Gang und Erfolg der ſelbſt betriebenen Köhlereien; ferner die Aufſicht auf Erhaltung der Erz- und Kohlenſtraßen, deßgleichen der Floßanſtalten für die Werke nach den darüber aufgenommenen Jahres-Bau-Ueberſchlägen.

§. 7. Leitung des Betriebs.

In Abſicht auf die Leitung des Betriebs des Grubenbaues der Hüttenwerke, der Salinen und der Münz-Anſtalt ſorgt der Bergrath für die Vollziehung der genehmigten Betriebsplane und Etats und die Herſtellung genehmigter Bau- und Maſchinen-Einrichtungen, für die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Arbeiter nach dem Bedürfniſſe des Betriebs und die Regulirung der Arbeitslöhne (Schichtlöhne, Gedingpreiſe), jedoch unter Einholung der Genehmigung des Finanzminiſteriums, wenn die Löhne für ganze Claſſen von Arbeitern erhöht werden ſollen. Auf Vervollkommnung der Produkte und Fabrikate, ſo wie auf Erſparniſſe in dem Betriebe wird er ſein beſonderes Augenmerk richten, und wenn er zu Erreichung dieſer Zwecke die Einführung eines neuen Verfahrens für angemeſſen hält, hierüber nach vorgängiger Vernehmung der Verwalter der Werke, bei welchen die Abänderung eintreten ſoll, Bericht an das Finanzminiſterium erſtatten. Vorſchläge, welche die Verwalter der Werke in Beziehung auf Aenderungen in dem Betriebe der Werke machen, hat er, wenn ſie nach ſeinem Ermeſſen Berückſichtigung verdienen, und in ſofern ſie nach ihrer größern Bedeutung, insbeſondere nach den merkbareren Folgen, die ſie für die Fabrikation, den Abſatz, den Etat ꝛc. haben können, dazu geeignet ſind, dem Finanz-Miniſterium mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen.

Ferner trägt der Bergrath Aufſicht, daß die Beſtellungen richtig und zeitig ausgeführt, daß außerdem nur ſo viele und ſolche Arten von Waaren, deren Abſatz ſich erwarten läßt, gefertigt, und nur gelungene gute Waaren von den Arbeitern angenommen und in

die Magazine gebracht werden; er prüft die von den Verwaltern periodiſch einzuſendenden Ueberſichten über die Produktion und die Fabrikation; er vergleicht dieſelben mit den Betriebsplanen und Etats und ſorgt für möglichſte Einhaltung derſelben.

Um übrigens die Wirkſamkeit der Leitung und Aufſicht über den Betrieb der Staatsgewerbe zu erleichtern und zu verſtärken, namentlich um eine lebendigere Einwirkung auf dieſelben herzuſtellen, hat der Bergrath, ſo oft es nöthig iſt, wenigſtens aber jährlich einmal, die ihm untergebenen Werke durch eines ſeiner Mitglieder bereiſen, und in techniſcher, ökonomiſcher, merkantiliſcher und polizeilicher Hinſicht an Ort und Stelle unterſuchen zu laſſen.

Der abgeordnete Commiſſär hat übrigens nicht ſelbſt zu verfügen, ſondern ſeine Bemerkungen über etwaige Mängel in der Verwaltung entweder dem Werksbeamten mitzutheilen, oder, wenn die Abhülfe deſſen Wirkungskreis überſteigt, dem Bergrathe vorzulegen. Dem Letzteren hat er auch ſeine Vorſchläge zu Verbeſſerungen in motivirten Anträgen zu übergeben und hierdurch die etwa weiter erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu veranlaſſen. Von den Ergebniſſen jeder Viſitation und den hierauf gefaßten Beſchlüſſen hat der Bergrath dem Finanzminiſterium Anzeige zu erſtatten.

§. 8. Leitung des Abſatzes.

Betreffend den Abſatz der Produkte und Fabrikate, ſo liegt, abgeſehen von den vorgeſchriebenen Salzpreiſen, dem Bergrath ob, die Verkaufspreiſe mit Rückſicht auf die Selbſtkoſten und die Nachfrage, unter Beobachtung des Handels und der Induſtrie des Auslandes zu reguliren, mit Rückſicht auf die Zahlungsfriſten und die Größe der Abnahme angemeſſene Rabatte zu beſtimmen, im Falle bedeutender Preis-Veränderungen aber, ſo wie zu Lieferungs-Akkorden der Werke über größere Quantitäten, die eine Verſtärkung des Betriebs, oder eine Beſchränkung des übrigen Verkaufs nothwendig machen, deßgleichen zu Lieferungs-Zuſagen für längere Zeit und zu Verkäufen um ermäßigte Preiſe die Genehmigung des Finanzminiſteriums einzuholen; auch darauf zu ſehen, daß die Waaren-Magazine und die Salz-Legſtätten immer mit den dem Bedarfe entſprechenden Vorräthen verſehen ſeyen, und die Produkte zweckmäßig gelagert und verpackt werden.

Der Bergrath hat ſich über den Fortgang des Verkaufs und die Ablieferung des Erlöſes fortwährend in Ueberſicht zu erhalten, bei entſtehender Stockung den Urſachen nachzuforſchen und dieſelben möglichſt zu entfernen; Beſchwerden über, etwa beim Verkaufe, ſich erhebende Anſtände zu erledigen, und bei der Zurückſendung nicht angenommener Waaren über die Erſatz-Anſprüche wegen der Fracht und anderer Koſten gegen die ſchuldhaften Beamten zu erkennen.

§. 9. Prüfung der Ausgaben.

Der Bergrath iſt innerhalb der in den Special-Etats feſtgeſetzten Summen die zuſtändige Behörde für die Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs-Verfügung des geſammten, bei den ihm untergeordneten Werken und Anſtalten vorkommenden Aufwandes auf die Fabrikation und die unmittelbare Verwaltung (des Elementar-Aufwandes), worüber die Verwalter die Koſten-Verzeichniſſe auf beſtimmte Termine einzuſenden haben; für die Repaſſirung der früher von einer untergeordneten Stelle oder dem Bergrath ſelbſt verfügten Durchſtriche; derſelbe wacht über die vorſchriftmäßige Erfüllung der auf den Werken, namentlich der Saline Hall, haftenden Grundlaſten, und beſorgt die Anweiſung der aus den Laboranten-Hülfskaſſen zu leiſtenden ſtatutenmäßigen Ausgaben.

Außer den §. 5 genannten Fällen iſt überhaupt bei vorkommenden Etats-Ueberſchreitungen die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums einzuholen, welcher neueintretende, fortwährende oder ſtändige Ausgaben jedenfalls bedürfen. Demſelben ſind auch die Verzeichniſſe über denjenigen allgemeinen Staats-Aufwand, welcher auf die Staats-Hauptkaſſe anzuweiſen iſt, vorzulegen, und zwar über

a) Kanzleikoſten und Poſtgelder vierteljährlich,
b) Brennholz für die Kanzlei jährlich, ſodann
c) im Einzelnen die Rechnungen über Umzugskoſten, Diäten und Reiſekoſten ꝛc., inſoferne dieſe nicht zum Elementar-Aufwand gehören.

Uebrigens ſind Diäten- und Reiſekoſten ꝛc.-Rechnungen von Collegial-Mitgliedern jedenfalls dem Finanz-Miniſterium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10. Leitung des Ausſtandsweſens.

Die Sorge des Bergraths für Erledigung der Aktiv-Ausſtände ſowohl, als der Paſſiv-Rückſtände, begreift insbeſondere die Prüfung der (vierteljährlichen) Ausſtands-Verzeichniſſe und die Ertheilung der nöthigen Weiſungen an die Beamten; Bewilligung von Borgfriſten theils nach beſondern Verträgen, theils nach den mit Rückſicht auf die eigenthümlichen Gewerbe-Verhältniſſe feſtgeſetzten und durch das Finanzminiſterium genehmigten Grundſätzen, oder mit Abweichung von dieſen Normen, wenn eine anzuborgende Schuld nicht über 300 fl. beträgt, oder wenn die Borgfriſt ſich nicht über das laufende Etatsjahr hinaus erſtreckt; Begutachtung der an das Finanz-Miniſterium zu bringenden Friſt- oder Nachlaß-Geſuche, wenn die Anwendung jener Grundſätze zweifelhaft iſt, oder ein Nachlaß bloß aus Gründen der Billigkeit oder Gnade nachgeſucht wird; Erkennung über Abgangs-Verrechnung von Ausſtänden, deren Bezahlung auf keine Weiſe mehr zu hoffen, und auf deren baldigſte Entfernung aus den Ausſtands-Verzeichniſſen aller Bedacht zu nehmen iſt; Erkennung und Verfügung in Fällen, wo die Uneinbringlichkeit eines Ausſtandes einer Verſäumniß des Beamten zuzuſchreiben iſt.

§. 11. Leitung und Controle des Kaſſen= und Rechnungsweſens.

Die dem Bergrath obliegende Leitung und Controle des Kaſſen= und Rechnungsweſens bei den ihm untergeordneten Verwaltungen und ihren Unter=Rechnern, vorbehältlich der der Ober=Rechnungskammer durch die Verordnung vom 13. December 1818 übertragenen Ober=Aufſicht, bezieht ſich auf die Ausübung der unmittelbaren Kaſſen=Controle gegen die Beamten mittelſt Prüfung ihrer periodiſchen Kaſſenberichte; Beobachtung des Ganges der Kaſſenverwaltung im Laufe des Rechnungsjahres, und Anzeige an das Finanzminiſterium im Falle des Bedarfes von Geld=Vorſchüſſen an einzelne Kaſſen aus der Staats=Hauptkaſſe; Anordnung unvermutheter Kaſſen=Viſitationen; ſodann Abnahme der Rechnungen nach dem Jahresſchluſſe, mit Ausnahme der der Ober=Rechnungskammer speciell zugewieſenen Rechnungen; Sorge für die jährliche Reviſion der Kaſſen nach den Reſultaten des Abſchluſſes, und für Einhaltung des zur Rechnungs=Einſendung gegebenen Termins; Erkennung über die Friſtverlängerungs=Geſuche und Ahndung unerlaubter Verzögerungen; Sorge für unverweilte und zweckmäßige Prüfung der Rechnungen, ſowohl nach dem Calcul, als nach den allgemeinen und beſonders vorgeſchriebenen Verwaltungs=Grundſätzen, und Vernehmung der Rechner über die gemachten Reviſions=Ausſtellungen; Ertheilung der nöthigen Receſſe und Entledigung der Rechner; Sorge für die Prüfung der Selbſtkoſten und Ertrags=Berechnungen der Hüttenämter, und für die Fertigung einer Ueberſicht über die Verwaltungs=Reſultate und den Vermögensſtand der Werke, auch für die Fertigung der jährlichen Sturz= (Vorraths=) Liquidationen von den Hütten= und Salinen=Aemtern.

§. 12. Einwirkung und Aufſicht auf die untergeordneten Organe.

Der Bergrath führt die Disciplinar=Aufſicht über die ihm untergebenen Beamten und Diener im Allgemeinen, und zwar

a) unmittelbar über den Bergmeiſter, die Hütten= und Salinen=Verwalter und Caſſiere, den Münz=Wardein, Münz=Kaſſier und Münzmeiſter, den Maſchinen=Baumeiſter, den Formerei=Inſpektor und den Floß=Inſpektor, ſo wie über das Perſonal der Salinengefäll=Verwaltung;

b) mittelbar durch die genannten Beamten über die denſelben nachgeſetzten Diener, als: Hüttenſchreiber, Material= und Magazins=Inſpektoren, Buchhalter, Berg=Cadeten, Platzmeiſter, Hüttenmeiſter, Schmelzmeiſter, Steiger, Bergmänner und Laboranten, Salzſchreiber, Salzſieder, Kohlmeiſter, Holzmeſſer, Aufwärter, Amtsdiener ꝛc., dann die von der Salinengefäll=Verwaltung zunächſt beaufſichtigten Salz=Faktore.

Ueber die Beſetzung erledigter Stellen bei dem Bergrathe ſelbſt, ſo wie bei den demſelben untergeordneten Aemtern, ſo weit damit feſte Jahres=Gehalte von mehr als 100 fl. verbunden ſind, und in ſoweit die Angeſtellten nicht zu den Berg= und Hütten=Arbeitern

(Laboranten) gehören, hat der Bergrath dem Finanz=Miniſterium innerhalb ſechs Wochen nach der Erledigung Anträge zu machen, und zwar in Beziehung auf Staatsdiener im Sinne des §. 3 der Dienſtpragmatik nach Maaßgabe der §§. 43, 44 der Verfaſſungs=Urkunde. Auch iſt die Beſtellung der (wenn gleich auf Tantieme geſetzten) Salz=Faktore dem Finanzminiſterium zur Genehmigung vorzulegen. Die Buchhalter werden durch die Verwalter und Kaſſiere dem Finanzminiſterium unmittelbar vorgeſchlagen. Die Annahme und Entlaſſung geringerer Diener, mit Jahres=Gehalten von 100 fl. und weniger, ſo wie der Berg=, Hütten= und anderen Arbeiter mit Tag=, Wochen= oder Geding=Löhnen iſt dem Bergrath auf den Antrag der Beamten überlaſſen.

Neu angeſtellte Diener werden, wenn ſie dem Bergrath unmittelbar untergeben, durch dieſen, und wenn ſie für untergeordnete Dienſte beſtimmt ſind, durch den ihnen zunächſt vorgeſetzten Beamten verpflichtet.

Für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amts=Regiſtraturen, und für Einlegung, Verwahrung und Wieder=Ausfolge der Dienſt=Cautionen, ſo wie dafür, daß jeder Diener mit der nöthigen Dienſt=Inſtruktion verſehen werde, hat der Bergrath zu ſorgen.

Demſelben liegt auch die Beſtellung der Amtsverweſer in den eintretenden Fällen ob; jedoch ſind wegen Beſtellung von Amtsverweſern für Verwalter nnd Kaſſiere auf eine Dauer von mehr als vier Wochen dem Finanzminiſterium Vorſchläge zu erſtatten; auch iſt demſelben von allen denjenigen Amtsverweſereien, welche neben der gewöhnlichen Beſoldung mit einem beſondern Aufwande für die Amtskaſſe verbunden ſind, oder über drei Monate dauern, Anzeige zu machen.

Der Bergrath verfügt die periodiſchen allgemeinen Aemter=Viſitationen bei den Hütten= und Salinen=Aemtern, ſo wie die Viſitation der Salz=Faktoreien und erſtattet über erſtere dem Finanzminiſterium halbjährlich Bericht; er ordnet, wo ſolche als nöthig erſcheinen, außerordentliche Unterſuchungen der Aemter an, letzteres unter alsbaldiger Anzeige an das Finanzminiſterium, welchem auch über den Stand anhängiger Unterſuchungen gegen Beamte wegen Kaſſenreſts oder anderer Dienſtvergehen halbjährliche Ueberſichten vorzulegen ſind.

Die Beamten erhalten von ihm Belehrungen und Zurechtweiſungen; Streitigkeiten unter denſelben werden durch ihn beigelegt oder entſchieden. Verſäumniſſe gerügt, Dienſtverfehlungen beſtraft, innerhalb der Grenzen der den Finanz=Collegien im Allgemeinen eingeräumten Strafbefugniß, jedoch mit Beſchränkung der Gefängnißſtrafen auf geringere Diener, und unter jährlicher Anzeige an das Finanzminiſterium über die verfügten Strafen.

Namentlich hat der Bergrath die Aufſicht gegen unbefugte und übermäßige Anrechnungen der Beamten, gegen das verbotene Geſchenk=Geben und Nehmen, und gegen unbefugten Emolumenten=Bezug; Uebertretung dieſer Verbote, ſo wie wahrheitswidrige An=

gaben in den Koſtenzetteln ſind dem betreffenden Gerichtshofe zu Einleitung der Unterſuchung und zur Beſtrafung zu überweiſen.

Anträge auf Suspenſion, Zurückſetzung, Entlaſſung, ſo weit nicht gerichtliche Einſchreitung Statt findet, deßgleichen auf Verſetzung oder Penſionirung der dem Bergrathe untergeordneten Beamten und Diener ſind dem Finanzminiſterium vorzulegen; wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann der Bergrath einem Diener einſtweilen die Amtsverrichtungen unterſagen, er hat aber davon dem Finanzminiſterium ſogleich Anzeige zu machen.

Der Bergrath wacht über die Ausübung der den Werksbeamten inſtruktionsmäßig eingeräumten Disciplinar=Befugniſſe gegen niedere Diener und Arbeiter; ſo wie er hiebei die Beamten einestheils in der geſetzlichen Ausübung ihres Berufs zu ſchützen hat, ebenſo ſind anderntheils Bedrückungen von Seite derſelben nicht zu dulden; vielmehr iſt ſowohl auf Anrufen der Betheiligten, als von Amtswegen, wenn der Bergrath auf eine glaubhafte Art Kunde davon erhält, das Geeignete dagegen vorzukehren.

Von Todesfällen der Beamten und anderer Diener, mit Ausnahme ſolcher, deren Ernennung dem Bergrathe ſelbſt überlaſſen iſt, hat derſelbe jedesmal dem Finanzminiſterium Anzeige zu erſtatten; auch iſt dieſem jährlich die vorgeſchriebene Ueberſicht über die in dem Perſonalſtande eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

§. 13. Strafſachen.

Dem Bergrath ſteht dieſelbe Strafbefugniß wie den höheren Finanzſtellen nach Maaßgabe des Edikts vom 8. Mai 1818 zu. Er übt ſie durch Ahndung der Uebertretungen der in den Wirkungskreis des Collegiums einſchlagenden Geſetze und Verordnungen aus, in ſoweit dieſe Verfehlungen außer der Strafbefugniß der Oberämter liegen, oder von dieſen wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falles zur Entſcheidung vorgelegt werden. Die Abrügung von Verfehlungen, welche ſeine Strafbefugniß überſchreitet, hat er an die Gerichte zu verweiſen.

Sodann erkennt der Bergrath über Rekurſe gegen Strafen, welche von Oberämtern wegen Vergehen der gedachten Art verfügt worden ſind, deßgleichen über die Verwandlung von Strafen für ſolche Vergehungen.

Diejenigen Strafſachen, in welchen er aus Billigkeitsgründen Nachlaß oder Milderung der nach ſtrengem Rechte verwirkten Strafen im Wege der Gnade für veranlaßt hält, legt er dem Finanzminiſterium mit Bericht vor.

III. Gegenſtände, welche die Befugniß des Bergraths überſteigen.

§. 14. Im Allgemeinen.

Ausgeſchloſſen von der Amts=Befugniß des Bergraths iſt im Allgemeinen die eigene Erlaſſung neuer organiſcher Anordnun=

gen, ſo wie die Feſtſetzung neuer Verwaltungs-Grundſätze. Es ſteht ihm aber frei, begründete Anträge und Vorſchläge zu neuen Anordnungen und Einrichtungen und zu Verbeſſerung der beſtehenden, in Beziehung auf Gegenſtände ſeines Wirkungskreiſes, an die vorgeſetzte Behörde zu bringen.

Auch iſt derſelbe befugt und verpflichtet, wenn er bei Ausführung bereits genehmigter Anordnungen und Einrichtungen Anſtände findet, dieſe dem Miniſterium mit Anträgen auf etwaige Abänderung vorzutragen.

§. 15. Im Beſondern.

Außerdem unterliegen, neben den bereits oben im Einzelnen vorbehaltenen Fällen, noch insbeſondere der höheren Genehmigung: die Ertheilung neuer Dienſtinſtruktionen und allgemeiner Weiſungen für die Beamten; die Anwendung zweifelhafter, einer authentiſchen Erklärung bedürfenden Geſetze, Verordnungen und Vorſchriften; Ausnahmen von beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften, ſo wie von den angenommenen Verwaltungs-Grundſätzen, namentlich auch in Beziehung auf eine Abänderung in der bisherigen Bewirthſchaftungsweiſe der Werke durch Verpachtung oder Selbſtverwaltung; Privilegien und Gnadenſachen, namentlich Ertheilung von ſtändigen oder unſtändigen Gratialien, Unterſtützungen an Verunglückte durch Nachläſſe ꝛc.; Bewilligung von Dienſtgehalten und Penſionen, Vermehrung, Verminderung oder andere Veränderung derſelben; deßgleichen Ertheilung von Belohnungen und Gratifikationen an Angeſtellte; alle Grundſtocks-Veränderungen, als: Vertauſchungen, Verkäufe und andere Veräußerungen von Beſtandtheilen des Staatsguts, Uebernahme neuer Laſten auf dieſelben, deßgleichen Ankäufe und andere Erwerbungen, Ablöſung von Laſten; Gegenſtände, welche ſich auf Verhältniſſe gegen das Ausland beziehen, inſofern von einer Veränderung dieſer Verhältniſſe die Frage entſteht, oder inſofern die Umſtände eine höhere Einſchreitung oder die Anwendung von Maßregeln, wozu der Bergrath nicht befugt iſt, nothwendig machen. Der Bergrath kann aber auch in Fällen, welche höhere Genehmigung erfordern, nöthigenfalls proviſoriſche Maaßregeln ergreifen, nur iſt dem Finanz-Miniſterium davon unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 16. Anzeige in außerordentlichen Fällen.

Der Bergrath hat überdieß, wenn auch eine beſondere Verfügung der höheren Stelle nicht nothwendig iſt, dem Finanz-Miniſterium alle Vorfälle und Ereigniſſe anzuzeigen, deren Kenntniß demſelben von Wichtigkeit ſeyn muß, z. B. Beſchädigungen des Staats-Eigenthums durch Brand, Ueberſchwemmung ꝛc.; bemerkenswerthe Ereigniſſe in den Gewerbsverhältniſſen, neue Entdeckungen ꝛc.

IV. Geſchäftsbehandlung, Collegial= und Perſonal= Verhältniſſe.

§. 17. Verweiſung auf die Inſtruktion für die Finanzkammern.

Was die Geſchäftsbehandlung und die Verhältniſſe des Collegial=Perſonals, dann die Verhältniſſe des Bergraths zu andern amtlichen Stellen und die Beſtimmungen für die Canzlei betrifft, ſo finden die §§. 23—62 der Dienſtinſtruktion für die Kreis=Finanzkammern vom 17. Januar 1823, ſo weit die Verhältniſſe zutreffen, auch bei dem Bergrathe ihre Anwendung.

So wie bei den Finanzkammern, ſind auch bei dem Bergrath in Abſicht auf Urlaubs=Ertheilungen, außer den in der Finanzkammer=Inſtruktion §. 47 enthaltenen Vorſchriften, die in Unſerer ſpäteren Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 4, gegebenen Beſtimmungen zu beobachten.

§. 18. Weitere Beſtimmungen.

In Betracht der eigenthümlichen Verhältniſſe des Bergraths werden übrigens hinſichtlich der Geſchäfts=Behandlung bei demſelben noch folgende Beſtimmungen ertheilt:

Die Beſtellung eines Correferenten darf nicht unterlaſſen werden, wenn es ſich von Veräußerung oder Erwerbung eines bedeutenderen Gegenſtandes an Realitäten, Maſchinen, Werkzeugen ꝛc., von Verbeſſerungs=Verſuchen, welche (nach §. 5) einer Genehmigung des Finanz=Miniſteriums bedürfen, von Ausdehnung der beſtehenden Einrichtungen, von Aenderung der beſtehenden Verwaltungsweiſe in Abſicht auf Verpachtung oder Selbſtbewirthſchaftung und überhaupt von Abänderung der Verwaltungs=Grundſätze handelt.

Der Rechnungs=Referent hat insbeſondere die Obliegenheit, bei allen im Collegium zum Vortrag kommenden Gegenſtänden das ökonomiſche Intereſſe der Verwaltung in das Auge zu faſſen und zu wahren, und iſt namentlich in Etatsſachen, wenn auch dieſelben zunächſt einen techniſchen Referenten betreffen, jedenfalls zum Correferenten zu beſtellen.

Wir verſehen Uns nun zu Unſerem Bergrathe, daß er durch ſorgfältige und gewiſſenhafte Erfüllung ſeiner Pflichten das Vertrauen, das Wir in denſelben ſetzen, rechtfertigen, und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorſtehender Verordnung ſich die Beförderung der ihm anvertrauten Verwaltung mit regem Eifer angelegen ſeyn laſſen werde.

Gegeben, Stuttgart den 6. Februar 1835.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz=Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär:
Vellnagel.

577.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Koſten des Weißens der zu den Amtszimmern der Bezirksbeamten führenden Gänge und Treppengehäuße,

vom 21. Februar 1835 [730]).

Der Finanz-Kammer des Jaxtkreiſes wird auf ihren Bericht vom 8. Merz 1833, betreffend die Koſten des Weißens der zu den Amtszimmern der Bezirks-Beamten führenden Gänge und Treppengehäuße, zu erkennen gegeben, daß die Koſten des Weißens dieſer Gänge und Treppengehäuße, wenn ſie ausſchließlich zu den Amtszimmern führen, auf die Staats-Caſſe ganz zu übernehmen, inſofern ſie aber gemeinſchaftlich für Amts- und Wohngelaß benüzt werden, zwiſchen der Staats-Caße und dem Hausbewohner gleich zu theilen ſind.

Uebrigens wird es in der Regel genügen, wenn Gänge und Treppengehäuße nur alle zwei Jahre geweißt werden.

578.

†) K. Verordnung in Betreff der Ausdehnung des Juris-dictions-Vertrags mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Diſciplinar- Polizei- und Finanz-Vergehen,

vom 27. Februar 1835.

579.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, wegen Einführung holzerſparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staats-gebäuden,

vom 4. März 1835 [731]).

Da die offene Feuerung auf den Küchenheerden mit einem unverhältnißmäßig großen Holzaufwand verbunden iſt, ſo wird zu

730) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.
†) Regbl. S. 151. S. Reg.Geſetze.
731) Regbl. S. 125.

allmähliger Einführung anderer holzerſparender Feuerungs=Einrichtungen in den Staats=Gebäuden folgendes verfügt:

1) Wenn ein neues zu einer Amtswohnung beſtimmtes Staatsgebäude erbaut wird, ſo iſt in demſelben, anſtatt eines gewöhnlichen Küchenheerdes, ein holzerſparender Kunſtheerd mit gemauerter Feuerungs=Einrichtung auf Koſten der Staatskaſſe herzuſtellen.

2) In bereits beſtehenden Staats=Gebäuden findet die Einrichtung eines ſolchen Kunſtheerdes auf Koſten der Staatskaſſe in dem Falle ſtatt, wenn ohnehin ein neuer Heerd hergeſtellt, oder eine neue Heerdplatte angeſchafft werden muß.

3) Wo dieſer Fall nicht vorhanden iſt, ſteht es dem Bewohner des Hauſes frei, einen Kunſtheerd auf ſeine Koſten einzurichten, wozu ihm die vorhandene eiſerne Heerdplatte unentgeldlich überlaſſen wird. Bei ſeiner Abkunft hat er aber den Kunſtheerd ohne einige Entſchädigung zurück zu laſſen.

4) Die Anſchaffung und Unterhaltung des zum Kunſtheerde gehörigen Kochgeſchirres iſt in jedem Falle Sache des Hausbewohners. Daſſelbe bleibt auch bei ſeiner Abkunft ſein Eigenthum.

5) Die gewöhnlichen Ausbeſſerungen an den Kunſtheerden liegen den Nutznießern ob.

6) Wenn der Amtsnachfolger die angetretene Kunſtheerd=Einrichtung je nach der Größe ſeiner Familie und ſeiner Haushaltung nicht ganz paſſend findet, ſo wird ihm auf vorgängige Anzeige bei dem Kameralamt die Veränderung dieſer Einrichtung oder die Vertauſchung derſelben mit einer andern ſeinem Bedürfniſſe angemeſſenern auf ſeine Koſten geſtattet und ihm hiezu die alte Einrichtung unentgeldlich überlaſſen.

Unter keinem Vorwande darf jedoch eine zweckmäßige Einrichtung mit einer ſchlechtern vertauſcht werden.

7) Vorſtehende Beſtimmungen finden, ſoweit es thunlich iſt, ihre Anwendung auch auf die zu Maiereien, Brauereien und andern Gewerben gehörigen Staatsgebäude.

Stuttgart den 25. Februar 1835. Herdegen.

580.

Verfügung des Königl. Bergraths in Betreff der Bau=Ueberſchläge und Koſten=Verzeichniſſe von Hüttenwerks= und Salinenbauten,

vom 5. März 1835 [732]).

Dem (Hütten=, Salinen=) Amt wird in Beziehung auf die Bau=Anſchläge und Koſten=Verzeichniſſe und die Ausführung der Bau=

---

732) Normalienbuch des Bergraths.

arbeiten, welche hiernach genehmigt werden, Folgendes zur genauen Befolgung und Nachachtung aufgegeben:

1) Die Bau-Materialien ſollen künftig durch die Handwerksleute von der beſten Qualität angeſchafft, und die Bauarbeiten einſchließlich der Materialien und des Arbeits-Verdienſts in Aufrechnung gebracht werden.

Daher ſind —

2) die bei den Beamtungen noch vorräthigen Bau-Materialien innerhalb dieſes oder des nächſten Jahrs möglichſt nützlich zu ſolchen Arbeiten, welche in den Jahrs-Bau-Ueberſchlägen genehmigt ſeyn werden, zu verwenden; ausgenommen ſind hievon die Materialien, welche zu unaufſchieblichen Ausbeſſerungen, für den Betrieb des Hüttenwerks (der Salz-Fabrikation), im Nothfall erfordert werden.

3) Sollen die einzelnen Baugegenſtände in den Jahrsbau-Ueberſchlägen unter Anführung der Gründe über die Nothwendigkeit ihrer Herſtellung ausführlich angegeben und die Koſten der verſchiedenen damit verbundenen Bauarbeiten nach der bisherigen Vorſchrift genau detaillirt berechnet werden. Für Arbeiten, welche nach Maas, Zahl und Gewicht zu berechnen ſind, dürfen daher keine Averſalſummen auf künftige Nachweiſung ausgeſetzt werden.

4) Taglohnsarbeiten ſind, wo es immer zuläßig iſt, beſonders in Verbindung mit Arbeiten, welche aufs Nachmeß gefertigt werden, zu vermeiden. Wo aber dieſelben nicht zu umgehen ſeyn möchten, ſoll darüber, ſo wie über den Verbrauch der zu denſelben erforderlichen Materialien, eine gewiſſenhafte Aufſicht geführt, und ſtreng darauf geſehen werden, daß die im Taglohn ſtehenden Arbeiter nicht gleichzeitig ſich bei ſolchen Arbeiten beſchäftigen, welche im Accord oder aufs Nachmeß gefertigt werden. Taglohnsarbeiten dürfen daher nur mit Vorwiſſen des Bauaufſichts-Beamten vorgenommen werden, indem, wenn dieſe Vorſchrift nicht befolgt würde, die dafür gemachten Anrechnungen in den Verdienſt-Zetteln zu durchſtreichen ſind.

5) Hat der Bauaufſichts-Beamte Wochenliſten zu führen, in denſelben die — im Taglohn ſtehenden Arbeiter namentlich zu bezeichnen, bei jedem die gearbeitete Zeit (einſchließlich der Meiſter, jedoch nur in ſo lange ſie mitarbeiten) täglich vor — und nach den geſetzlichen Arbeitsſtunden zu bemerken, und die verſchiedenen Materialien, welche zu den betreffenden Taglohnsarbeiten verbraucht werden, in dieſen Wochenliſten nach Maas, Zahl und Gewicht, jeden Tag pünktlich einzutragen, ſodann dieſe Liſten durch die betreffenden Handwerksleute mit dem Schluße einer jeden Woche unterſchreiben zu laſſen. Bei Ablieferungen von Baumaterialien hat der Bauaufſichts-Beamte gegenwärtig zu ſeyn, und ſolche Materialien abzuweiſen, welche nicht von der beſten Qualität ſeyn ſollten.

6) Sämmtliche zur Ausführung in den Jahrs-Bau-Ueberſchlägen genehmigten Bauarbeiten ſind nur ſolchen tüchtigen und zuverläßigen Handwerksleuten zu übertragen, welche ſich verbind-

lich machen, für ihre gute und dauerhafte Herſtellung mindeſtens 4., und je nach dem es Arbeiten betreffen ſollte, 8 bis 10 Jahre zu garantiren.

7) Hat der Bauaufſichts=Beamte dafür zu ſorgen, daß bedeutende in den Jahresbau=Ueberſchlägen genehmigte Bauarbeiten, wo es thunlich ſeyn würde, unter angemeſſenen Bedingungen im Abſtreich veraccordirt und diejenigen, welche auf Nachmeß gefertigt werden, zur Zeit als dieſelben noch gut ſichtbar ſind, durch einen tüchtigen und verpflichteten Baumeſſer ſogleich abgemeſſen werden. Bei dieſen Abmeſſungen hat der Bauaufſichts=Beamte nicht nur anweſend zu ſeyn, ſondern auch von der Richtigkeit derſelben ſich zu überzeugen, und dabei Taglohns=Arbeiten von den aufs Nachmeß gefertigten Arbeiten wohl zu unterſcheiden, zugleich aber auch fehlerhaft ausgeführte Arbeiten zu bemerken, und gehörigen Orts anzuzeigen.

Derſelbe hat ferner dafür zu ſorgen, daß die Meßurkunden durch die betreffenden Baumeſſer gehörig ausgefertigt, und nach allen Dimenſionen genau ſpecificirt, den Verdienſt=Zetteln beigelegt werden.

8) Um eine richtige Ueberſicht über die Koſten der genehmigten und ausgeführten Arbeiten zu erhalten, ſind von denjenigen Gegenſtänden, welche nicht ausgeführt worden ſind, zunächſt auf den für die Koſten=Verzeichniſſe in den Jahres=Bau=Ueberſchlägen beſtimmten Seiten, nicht nur die Urſachen anzugeben, warum ihre Herſtellung unterlaſſen worden iſt, ſondern auch die — für dieſelben genehmigte Koſten, den Koſten=Verzeichniſſen (unter Vormerkung der betreffenden Seiten) ſummariſch nachzutragen.

9) Sollten die Koſten für ſolche Baugegenſtände, welche außer dem Ueberſchlag gefertigt worden ſind, unter Anführung der Gründe über die Nothwendigkeit des unerlaubten Aufwands, abgeſondert — den Koſten=Verzeichniſſen genau ſpecificirt nachgetragen, und die Summen angegeben werden, für diejenigen Arbeiter, welche

1) nach den genehmigten Ueberſchlägen aufgewendet,
2) genehmigt, und nicht ausgeführt, und welche
3) unerlaubt auſſer den Ueberſchlägen verwendet worden ſind.

Nothwendig ſollen daher auch

10) die Anrechnungen in den Verdienſt=Zetteln für Bauarbeiten, welche auſſer den Ueberſchlägen gefertigt worden ſind, abgeſondert eingebracht werden, was den Handwerksleuten mit der Erklärung zu eröffnen iſt, daß ſie für Arbeiten, die ſie eigenmächtiger Weiſe verfertigen würden, keine Bezahlung erhalten, welcher Umſtand jedoch nicht eintreten wird, wenn der Bauaufſichts=Beamte ſeiner Obliegenheit pflichtmäßig nachkommen wird, ſo daß er jeder Bauarbeit, worin ſie auch beſtehen möge, ſeine beſondere Aufmerkſamkeit ſorgfältig widmet, und keine fehlerhafte oder ſchlechte Bauarbeiten geſtattet, in welchem Fall, wo es dennoch vorkommen ſollte, dieſelben in den Verdienſtzetteln zu bezeichnen, oder beſonders anzuzeigen ſind.

581.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, betreffend die Beſetzung der verſchiedenen untergeordneten Stellen bei den Hüttenwerken und Salinen des Staats,

vom 9. März 1835 733).

Was die künftige Beſetzung in Erledigung kommender Stellen betrifft, ſo ſind die im Wochenlohn ſtehenden Diener, wie Schmelzmeiſter, Speidelmeiſter, Unterſteiger, Salzſieder, Pfannenſchmiede und andere Laboranten von dem Bergrath anzuſtellen, wegen Anſtellung der mit Jahrsgehalten zu belohnenden Hüttenſchreiber, Material- und Magazins-Inſpectoren, Buchhalter, Salzſchreiber, Berg-Cadeten, Oberſteiger, Schichtmeiſter, Plazmeiſter, Hüttenmeiſter, Kohlmeiſter, Holzmeſſer, Aufwärter und Amtsdiener aber, dem K. Miniſterium Vorſchläge zu erſtatten.

582.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, betreffend die Preiſe des aus Staatswaldungen an die Salinen abgegebenen Holzes,

vom 17. März 1835 734).

Durch die Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes iſt die Anzeige gemacht worden, daß die Salinen im Jaxt-Kreiſe das aus Staatswaldungen bezogene Holz nur mit einem Abzug von 15% vom Revierpreis bezahlt hätten.

Da dieſer Abzug für die Zukunft nicht mehr Statt finden kann, ſo ſind die Salinen-Verwaltungen Hall und Friederichshall anzuweiſen, für das aus Staatswaldungen bezogene Holz den Revierpreis voll, und zwar einſchließlich vom Jahr 18³⁴/₃₅ an zu bezahlen.

Dieſe Verfügung findet auch auf die Salinen Sulz und Wilhelmshall ihre Anwendung, falls dieſelben das aus Staatswaldungen bezogene Holz nicht im Revierpreis bezahlt hätten.

---

733) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.
734) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

583.

Erlaß des Königlichen Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Verſicherung der Staats-güter bei der Württembergiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft,

vom 19. März 1835 [735]).

Unerachtet in der unterm 15. März 1831 den Cameralämtern ertheilten (gedruckten) Anleitung zu Verſicherung der Staatsgüter in der Württembergiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft deutlich vorgeſchrieben iſt,

daß die Cameralämter, wenn ſich die Pächter der Meierei-Güter der Verſicherung anſchließen, dieſe nicht blos in Abſicht auf das Pachtgeld, ſondern in Abſicht auf den ganzen Rohertrag zu beſorgen haben; (§. 4.)

daß ſowohl die Verſicherungsgebühr (Prämie) als die damit verbundene Entſchädigung zwiſchen dem Cameralamt und den Pächtern in der Art getheilt werden ſoll, daß einerſeits das Cameralamt die Prämie vom Pachtgeld leiſte und die auf letztere Summe fallende Entſchädigung beziehe, andererſeits der Pächter die Prämie vom Reſt des Brutto-Ertrags bezahle, dagegen auch die ihn betreffende Entſchädigung anzuſprechen habe; (§. 6.) und

daß, um Irrungen zu verhüten, die Cameralämter die auf die Pächter fallenden Prämien und Entſchädigungen einzuziehen und letztere, ſo wie ſie ſolche aus der Verſicherungskaſſe erhalten, an die Pächter zu bezahlen haben; (§. 7.)

ſo ſind doch in der neueſten Zeit Fälle vorgekommen, in welchen nicht nur die Verſicherungs-Anträge blos auf den Namen des Pächters geſtellt, und dieſem die unmittelbare Bezahlung ſeines Betreffs an der Verſicherungsgebühr an den Anwalt der Geſellſchaft überlaſſen, ſondern auch von dem Pächter dann, wenn der Hagelſchaden nicht die nach den Pacht-Verträgen zu einer Entſchädigung von der Gutsherrſchaft berechtigende Höhe erreichte, die aus der Geſellſchaftskaſſe vergütete Entſchädigung ganz in Anſpruch genommen und demſelben von der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft mit Uebergehung des Cameralamts ausbezahlt worden iſt, weil der Verſicherungs-Antrag nicht auf dieſes, ſondern auf den Pächter ausgeſtellt ward.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, die in dieſen Beziehungen unterm 15. März 1831 ertheilten Vorſchriften zu erneuern, daß

---

735) Beſonders gedruckt.

die Cameralämter nicht blos in dem Fall, wenn ſie das Pachtgeld allein verſichern (§. 3.), ſondern auch dann, wenn ſich der Pächter mit dem Rohertrag des Guts der Verſicherung anſchließt, die Verſicherung zu beſorgen, und den auf den Namen des Cameralamts unter Benennung der Domäne ausgeſtellten Verſicherungs-Antrag (Antrags-bogen) dem Bezirks-Anwalt zu übergeben, die den Pächter treffende Verſicherungs-Gebühr von demſelben einzuziehen und dieſe, ſo wie den Betreff der Pachtherrſchaft an der Prämie in ungetrennter Summe dem Bezirks-Anwalt zuzuſtellen, dagegen aber auch, wenn der Fall einer Entſchädigung eintritt, die ganze Entſchädigungs-ſumme zu erheben, nach Verhältniß der beiderſeitigen Einlagen zu vertheilen und vorſchriftmäßig zu verrechnen haben. (§. 7. 8. 9.)

Da übrigens die Beſtimmung, wornach von dem Rohertrag der Betrag des Pachtgelds auf Rechnung des Cameralamts und der Reſt (als Arbeits- und Capital-Rente) auf Rechnung des Pächters zu verſichern iſt (§. 6.), hauptſächlich in der Abſicht gegeben wurde, durch dieſe Theilnahme der Pachtherrſchaft die Pächter deſto eher zum Eintritt in die Geſellſchaft zu veranlaſſen; ſo iſt man nicht gemeint, im Fall etwa einer oder der andere Pächter den Guts-ertrag ganz auf ſeine Rechnung verſichern wollte, ihn hierin zu beſchränken. Es iſt daher der Wahl der Pächter zu überlaſſen, ob ſie die Verſicherung des Brutto-Ertrags des Guts auf ihre alleinige Rechnung nehmen, oder nur den nach Abzug des Pacht-gelds verbleibenden Betrag verſichern wollen. Wählen ſie das erſtere, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie auch die Verſicherungs-gebühr ganz zu übernehmen haben; wünſchen ſie aber, daß die Pachtherrſchaft das Pachtgeld verſichere und die Prämie hiefür bezahle, ſo ſind ſie in Abſicht auf die Vertheilung der von der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft im Fall eines Hagelſchadens zu leiſtenden Entſchädigung ausdrücklich zu belehren, daß aus dem Beitritt der Pachtherrſchaft zur Anſtalt und ihrer Einlage in die-ſelbe unter allen Umſtänden auch das Recht zur Theilnahme an der nach Verhältniß der Einlage zu vertheilenden Entſchädigung folge, und daß dieſe Theilnahme der Pachtherrſchaft ſich nament-lich auch auf den Fall erſtrecke, wenn der Schaden die im Pacht-Vertrag beſtimmte Höhe, welche zu einem Entſchädigungs-Anſpruch an die Pachtherrſchaft berechtigt, nicht erreicht und mithin der Pächter von der Pachtherrſchaft für den erlittenen Schaden keine Entſchädigung erhält.

Ueber die dißfalls den Pächtern zu ertheilende Belehrung, ſo wie überhaupt über die ganze Verhandlung haben die Cameral-ämter jedesmal ein von dem Pächter zu unterzeichnendes kurzes Protokoll aufzunehmen und daſſelbe den in der Inſtruktion vom 15. März 1831. §. 10. vorgeſchriebenen Verzeichniſſen beizulegen.

Auch wird noch bemerkt, daß wenn der Fall eintritt, daß ein

Pächter den ganzen Rohertrag verſichert, mithin die Verſicherung des Pachtgelds von Seite der Pachtherrſchaft unterbleibt, die Cameralämter dadurch der Verpflichtung, die Verſicherung zu beſorgen nicht überhoben ſind; nur wird in einem ſolchen Fall, wie ſich von ſelbſt verſteht, der Verſicherungs=Antrag nicht auf den Namen des Cameralamts, ſondern auf den des Pächters geſtellt.

Von gegenwärtigem Erlaſſe werden der Finanzkammer mehrere gedruckte Exemplare zur Vertheilung an die Cameralämter ihres Kreiſes mitgetheilt.

Stuttgart, den 19. Mai 1835.

584.

†) K. Verordnung, betreffend das bei Begnadigungs=Geſuchen zu beobachtende Verfahren,

vom 3. April 1835.

585.

††) K. Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Geſuche um Bau=Erlaubniß in der Nähe von Floßwaſſern,

vom 6. April 1835.

586.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Benützung von Steinbrüchen und Kiesgruben in den Staatswaldungen für die vom Staate zu unterhaltenden Straßen betreffend (mit einer Beilage),

vom 21. April 1835 [736]).

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche bei der Benützung von Steinbrüchen und Kießgruben für die Staats= und Cameral=

†) Regbl. v. 1835. S. 209 ff. Samml. der Gerichts= und die der Regierungs=Geſetze.

††) Regbl. S. 195. Reg.Geſ. V, 1173. Die Bezirks=Polizei=Aemter haben hiernach in den gedachten Fällen mit dem betreffenden Forſtamt Rückſprache zu nehmen.

736) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.

ſtraßen vorgekommen ſind, haben ſich die Miniſterien des Innern und der Finanzen über die in der Beilage enthaltenen Bedingungen vereinigt, unter welchen für die Zukunft die Benützung von Steinbrüchen und Kiesgruben für die vom Staate zu unterhaltenden Straßen ſtatt finden ſoll.

Die Finanz-Kammer hat hiernach ſich zu achten, und die Forſtämter zu beſcheiden, wobei derſelben bemerkt wird, daß den K. Kreis-Regierungen eine entſprechende Weiſung durch das Miniſterium des Innern zukommen wird.

Beilage.

Bedingungen,

unter welchen die Benützung von Steinbrüchen und Kießgruben in Staatswaldungen für die vom Staat unterhaltenen Straßen Statt findet.

§. 1. Wenn der Fall eintritt, daß zu Beiſchaffung eines guten Straßenunterhaltungs-Materials ein Steinbruch oder eine Kießgrube auf Koſten des Straßenbaufonds erworben werden ſoll, und hiefür ein tauglicher Platz in Staatswaldungen gefunden wird, ſo hat die Bezirksſtraßenbau-Inſpection vor Allem dem betreffenden Forſtamt hievon Anzeige zu machen, unter der Bemerkung der Größe des Flächenraumes, wie ſolcher für einen öconomiſch vortheilhaften Betrieb der Materialförderung angemeſſen iſt.

§. 2. Dieſer Flächenraum wird in Anweſenheit des betreffenden Forſt- und Straßenbaubeamten vermeſſen und verſteint, das darauf befindliche Holz wird vom Forſtamt verwerthet.

§. 3. So lange der Plaz als Steinbruch oder Kiesgrube benüzt wird, wird der Forſtverwaltung jährl. dem Morgen nach 1 fl. 30 kr. vergütet.

§. 4. Der bis auf den Grund ausgebrochene Theil wird wieder mit Abraum ausgefüllt, und wenn ſeiner Zeit der Steinbruch oder die Kiesgrube wieder verlaſſen wird, ſo hört die Vergütung des jährl. Zinſes auf, dagegen aber iſt die Einleitung zu treffen, daß der Forſtverwaltung für die etwa nöthige weitere Ausfüllung des Plazes, ſo wie für die Wiederanpflanzung überhaupt vom Morgen 15 fl. als Entſchädigung bezahlt wird.

§. 5. Die Bezahlung des jährlichen Zinſes iſt dem Lieferanten des Materials zu bedingen, die Averſal-Entſchädigung von 15 fl. p. Morgen aber wird aus dem Straßenbaufonds vergütet.

§. 6. Für alle muthwillige Beſchädigung des Waldes iſt immer der Lieferant des Straßenunterhaltungs-Materials verantwortlich, und ſolchen, die als Waldfrevler berüchtigt ſind, wird die Benützung der in Waldungen befindlichen Steinbrüche oder Kiesgruben nicht geſtattet, in welcher Beziehung der Lieferant dem Forſtamt benannt werden muß.

§. 7. Es iſt darauf zu ſehen, daß in den Steinbrüchen nicht nur die obern Steine herausgenommen, ſondern daß ſie bis auf

den Grund, oder bis auf eine ſolche Tiefe, welche die Straßenbau-inſpection als angemeſſen erkennt, ausgebrochen werden, auch daß der ausgebrochene Platz mit Abraum, ſoweit dieſer zureicht, wieder gehörig ausgefüllt werde; insbeſondere iſt, ſo oft ein neuer Material-lieferungs-Accord abgeſchloſſen wird, zu unterſuchen, ob von Seiten des bisherigen Accordanten der Steinbruch oder die Kiesgrube nach den Beſtimmungen des Erlaſſes vom 8. Janr. v. J. behandelt worden iſt.

§. 8. Vorſtehende Beſtimmungen finden bei allen Steinbrüchen und Kiesgruben mit Ausnahme derjenigen ihre Anwendung, deren Benützung den betreffenden Steinlieferanten durch bereits abgeſchloſſene Accorde unentgeldlich oder gegen eine gewiſſe Vergütung zugeſagt worden iſt.

Erſt nach Ablauf dieſer Accorde ſind obige allgemeine Beſtimmungen auch auf dieſe Steinbrüche und Kiesgruben anzuwenden.

587.

Erlaß an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis, und durch Abſchrift an die übrigen Finanzkammern, die Verſehung der Staatsgebäude mit Blitz-Ableitern betreffend,

vom 21. April 1835 [737]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 20. v. Mts. betreffend die Frage, welche Staatsgebäude mit Blitz-Ableitern zu verſehen ſeyen, zu erkennen gegeben, daß hiebei in Betracht zu ziehen iſt, ob ein Gebäude nicht nur von beſonderer Wichtigkeit, ſondern auch vermöge ſeiner Lage, Bauart und Umgebungen vor anderen Gebäuden der Gefahr, durch den Blitz getroffen zu werden, beſonders ausgeſetzt ſey, daß übrigens nach den vorliegenden Notizen keines der zur Frage gekommenen Staatsgebäude zu Dornſtetten, Reutlingen und Rottweil in dieſe Categorie zu gehören ſcheint. Was insbeſondere die gewöhnlichen mit metallenen Körpern auf ihren Spitzen verſehenen Kirchthürme betrifft, ſo iſt, inſoferne deren Unterhaltung der Finanz-Verwaltung obliegt, der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieſelben, ſoweit es noch nicht geſchehen iſt, nach und nach, ſo wie es die Mittel erlauben, welche der Finanzkammer in der ihr ausgeſetzten Bau-Etatsſumme gegeben ſind, mit ſoliden Ableitungen verſehen werden.

Wenn aber auf den Spitzen anderer Staatsgebäude, an denen keine Blitzableiter angebracht ſind, ſich dergleichen metallene Körper befinden, ſo folgt hieraus nicht, daß dergleichen Gebäude mit Ab-

737) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

leitungen verſehen ſeyn müßen, da jene metallene Körper, wenn davon Gefahr zu befürchten ſeyn ſollte, abgenommen werden können.

Da übrigens aus der ungeſchickten Einrichtung oder ſchlechten Unterhaltung der Blitz-Ableiter für die Gebäude mancherlei Gefahren entſtehen können, ſo wird die Finanzkammer unter Beziehung auf die Verordnung vom 4. Mai 1827 (Reg.Bl. S. 169) angewieſen, auf die zweckmäßige Einrichtung und vollkommene Erhaltung derſelben ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

588.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums gegen die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes,

vom 28. April 1835 [738]).

Es iſt von großer Wichtigkeit, daß zu den Bauten kein anderes, als vollkommen ausgetrocknetes Bauholz verwendet werde, weil die Feuchtigkeit, welche in dem verbauten Holze eingeſchloſſen bleibt, daſſelbe zum großen Schaden der Gebäudebeſitzer dem ſchnellen Verderben zuführt.

Da hierauf bisher nicht immer die erforderliche Rückſicht genommen worden iſt, ſo wird den Staats-Finanz-Behörden, beſonders aber den für das Hochbauweſen angeſtellten Baubeamten, zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß zu den Bauten des Staats nur ausgetrocknetes, entweder geflößtes, oder in dem der Verwendung vorangegangenen Jahr gefälltes Holz verwendet werde.

In Ermanglung vollkommen ausgetrockneten Bauholzes iſt das beabſichtigte Bauweſen auf das nächſte Jahr aufzuſchieben, wenn aber in beſonders dringenden Fällen noch nicht vollkommen ausgetrocknetes Holz verwendet werden müßte, in dem neuen Gebäude wenigſtens das Gipſen der Wandungen und Decken, ſo wie das Legen der Böden auf das nächſte Jahr auszuſetzen.

Nicht minder iſt darauf zu ſehen, daß in den Staatsgebäuden nur wohl ausgetrocknete Schnittwaare zur Anwendung komme.

Stuttgart den 28. April 1835.

Herdegen.

---

738) Reg.-Blatt S. 206.

589.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, die Berechnung des Ablöſungs-Capitals von Laudemien betreffend,

vom 29. April 1835 [739]).

Auf den von der Finanzkammer unterm 2. Septbr. 1831 erſtatteten Bericht in Betreff der Berechnung des Ablöſungs-Capitals von Laudemien hat man ſich veranlaßt geſehen, auch die übrigen 3 Finanzkammern zur Anzeige über die Behandlung der Sache aufzufordern.

Aus den hierauf eingekommenen hier angeſchloſſenen Berichten derſelben vom 20. Sept. 11. und 14. Oct. 1831 ergibt ſich nun, daß ſie in Abſicht auf die in Anregung gekommene Frage, wie die Ablöſnngsſumme von einem Laudemium nach 25jährigem Beſitz des laudemialpflichtigen Guts den beſtehenden geſetzlichen Normen gemäß zu berechnen ſey, ein übereinſtimmendes Verfahren beobachten.

Hienach berechnen dieſelben z. B.

1) in dem Falle, wenn der Beſitzer eines laudemialpflichtigen Guts nach 25jährigem Beſitz geſtorben iſt, und die Erben die Ablöſung der Laudemien verlangen,

a) zuerſt das durch den Tod des bisherigen Lehenbeſitzers angefallene, ſomit als laufende Einnahme zu verrechnende Laudemium mit

—:· 500 fl.

ſodann

b) das Ablöſungs-Capital von dem Durchſchnittsbetrage der bei den drei letzten Veränderungsfällen angefallenen Laudemial-Gebühren von 500 fl. zu 4/5tel mit

—:· 400 fl.

hievon der nach dem Geſetze vom 23. Juni 1821 durch die Herabſetzung des Ablöſungsmaßſtabes vom 20ſten auf den 16fachen Betrag geſtattete Abzug von 1/5tel mit

—:· 80 fl.

bleiben . . . . 320 fl.

zur Verrechnung für den Grundſtock.

2) In dem Falle aber, wenn keine Beſitzveränderung vorgegangen, und ſomit auch noch keine Laudemial-Gebühr wirklich angefallen iſt, der Lehenbeſitzer aber, welcher ſchon 25 Jahre und darüber auf dem Gute iſt, die Laudemien davon noch ſelbſt ablöſen will, von dem zu 500 fl. ausgemittelten Laudemium von 500 fl. 9/5 als wirkliches Ablöſungs-Capital oder . . . 900 fl.

---

739) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

hievon Abzug von $1/5$ in Folge der durch das Geſetz vom 23. Juni 1821 ausgeſprochenen Verminderung des Ablöſungsmaßſtabes um $1/5$ mit . . . . 180 fl.
bleiben als Ablöſungs-Capital . . . . 720 fl.

Während dieſe Behandlungsweiſe den geſetzlichen Normen vom 13. und 23. Sept. 1818 (Reg.Bl. von 1818. S. 503 und 545) in Verbindung mit dem Geſetze vom 23. Juni 1821 (Reg.Bl. von 1821. S. 327) vollkommen entſpricht, wird von der ꝛc. nach ihrem Berichte vom 2. Septbr. 1831 ein abweichendes Verfahren angewendet, da ſie in dem zu 2. angeführten Falle

die $5/5$tel als ein unter den laufenden Einnahmen zu verrechnendes Laudemium mit . . . . 500 fl.
und erſt die weiteren $4/5$tel mit 400 fl. als wirkliches Ablöſungs-Capital anſetzen und nun von dieſem Betrage den — nach dem Geſetze vom 23. Juni 1821 geſtatteten Abzug von $1/5$ machen würde mit — . 80 fl.
wornach zur Verrechnung für den Grundſtock übrig blieben . . . . 320 fl.

Dieſe Berechnung erſcheint jedoch inſofern unrichtig, als die $5/5$tel nicht als ein wirklich angefallenes Laudemium behandelt werden können, indem eine Beſitzveränderung noch nicht vorgegangen iſt, vielmehr die vollen $9/5$tel das Ablöſungs-Capital als Entſchädigung für die Aufhebung des Laudemienbezuges bilden, und ſomit auch von dieſem Betrage der nach dem Geſetze vom 23. Juni 1821 zu Begünſtigung der Ablöſungen geſtattete Abzug von $1/5$tel zu machen iſt.

Die Finanz-Kammer hat ſich nun nach dem Verfahren der übrigen Finanz-Kammern ebenfalls zu achten, und die beiliegenden Berichte derſelben an die Regiſtratur des Finanz-Miniſteriums zurückgehen zu laſſen.

590.

Erlaß des K. Bergraths an ſämmtliche Hüttenämter, in Betreff der Strafbefugniſſe der Hüttenbeamten,

vom 5. Mai 1835 [740]).

In Beziehung auf die Strafbefugniß der Hüttenbeamten ſieht man ſich veranlaßt, Folgendes dem Hüttenamte zur Nachachtung zu erkennen zu geben:

Dem Hüttenverwalter ſteht gegen die bei dem Werke angeſtellten Officianten und Laboranten eine Strafgewalt zu in Beziehung auf Dienſtverfehlungen und Uebertretung der für den Betrieb der

740) Regiſtr. des Bergraths.

Eiſenhütten ſelbſt auf dem Werke und im Umfang der dazu gehörigen Häuſer und Plätze beſtehenden polizeilichen Vorſchriften. Dieſe Strafgewalt des Hüttenverwalters erſtreckt ſich

1) bei Laboranten

a) auf Gefängnißſtrafen bis auf die Dauer von 48 Stunden,

b) auf Geldbußen, welche jedoch nur ausnahmsweiſe zu erkennen ſind, bis auf den Betrag von vier Reichsthalern;

c) auf Suspenſion von der Arbeit bis auf die Dauer von vier Wochen;

d) auf Entlaſſung, jedoch nur in Beziehung auf diejenigen Untergebenen, welche von dem Hüttenverwalter angeſtellt worden ſind;

2) bei Officianten

blos auf die unter 1. b. genannte Geldſtrafe.

Vergehungen der genannten Art, deren Ahndung die dem Hüttenverwalter eingeräumte Strafbefugniß überſchreiten würde, ſind an den Bergrath zu berichten.

Bei allen, die Dienſtverhältniſſe und die für den Betrieb des Werks beſtehende Polizei nicht berührenden Vergehen tritt die ordentliche Behörde ein.

Im letztern Fall iſt dafür zu ſorgen, daß dem Dienſte durch Unterſuchung und Beſtrafung der Werksangehörigen kein Nachtheil wegen Verſäumniß bei der Arbeit erwachſe, und auf Entfernung derjenigen Perſonen Bedacht zu nehmen, welche auf ſolche Weiſe häufig dem Dienſt entzogen werden.

Jedenfalls iſt Anordnung zu treffen, daß kein Angeſtellter ohne Genehmigung des Hüttenverwalters, dringende Fälle ausgenommen, ſich vom Dienſte entferne, wozu auch die Juſtiz- und Polizeiſtellen mitzuwirken geneigt ſeyn werden.

591.

Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, das Meſſen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkäſten betreffend,

vom 12. Mai 1835 [741]).

Durch die hie und da vorkommenden Klagen der Abgabenpflichtigen über Vervortheilung bei dem Abliefern ihrer Getreideſchuldigkeiten auf die kameralamtlichen Fruchtkäſten ſieht man ſich veranlaßt, folgende in der Dienſt-Inſtruktion für die Cameralamts-Kaſtenknechte enthaltene Vorſchriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

741) Reg.Bl. S. 220.

a) Der Kaſtenknecht ſoll kein anderes als das gepfechtete Landmaas auf dem Kaſten gebrauchen. Und da die Meßgeſchirre durch den Gebrauch abgenutzt, und in ihrer Form verändert werden, beſonders auch durch Eintrocknen an ihrem Inhalte verlieren, ſo hat der Kaſtenknecht nicht nur bei der von Zeit zu Zeit vorgehenden allgemeinen Pfechtung ſämtliche Meßgeſchirre ohne Ausnahme durch die Behörde probiren zu laſſen, ſondern auch zwiſchen der Zeit, wenn Meßgeſchirre unrichtig geworden zu ſeyn ſcheinen, dem Beamten eine Anzeige zu machen, damit dieſelben unterſucht und berichtigt werden können [742].

b) Für einerlei Maas ſoll man nicht zweierlei Meßgeſchirre, ein breites und ein ſchmales haben, ſondern ſie ſollen einander auch in der äußern Form ſo viel möglich gleich ſeyn. Der Steg, welcher über das Simrimeß hinläuft, darf keine Biegung haben. Das Streichholz, deſſen man ſich bei der Einnahme wie bei der Ausgabe bedienen ſoll, muß gerade und rund ſeyn, ſo daß es ſich leicht hin und her rollen läßt. Auch hat der Kaſtenknecht nicht anderes Geſchirr zum Einnehmen und anderes zum Ausgeben zu gebrauchen.

In der Regel wird, wenn nicht beſondere Obſervanzen vorwalten, aus dem Zuber gemeſſen. Das Simri ſoll ſo viel möglich in einem Zuge, jedoch ohne Rütteln und Aufſtoßen gefüllt werden.

Neben dieſen Beſtimmungen der Dienſtvorſchrift wird zugleich bemerkt, daß jedem, der durch das Meſſen des Kaſtenknechts in Nachtheil zu kommen glaubt, frei geſtellt iſt, ſowohl das Auf- als Abmeſſen des Getreides auf ſeine Koſten durch den im Orte aufgeſtellten beeidigten Fruchtmeſſer verrichten zu laſſen, und daß die Kaſtenknechte das ihnen ausgeſetzte Meßgeld nur von den Früchten, welche ſie wirklich meſſen, anzuſprechen haben [743]). Uebrigens werden ſämtliche Cameralamts-Kaſtenknechte hiemit ernſtlich erinnert, nach ihren beſchworenen Pflichten das Meſſen auf den Kaſten und von demſelben gewiſſenhaft zu verrichten, und ſich keine Vervortheilung der Lieferungspflichtigen und der Fruchtempfänger zu erlauben.

Die Cameralbeamten haben hierauf mittelſt öfterer Beaufſichtigung des Meſſens ihr beſonderes Augenmerk zu richten, und die vorkommenden Verſchuldungen zur Kenntniß der betreffenden Finanzkammer zu bringen, damit ſofort gegen die Schuldigen die verdiente nachdrückliche Ahndung eintreten kann.

Stuttgart den 12. Mai 1835.

Herdegen.

742) Weitere Vorſchriften über die pfechtamtliche Unterſuchung und Berichtigung der Kaſtenmeßgeſchirre ſ. in der Min.-Verf. vom 29. November 1836 und 8. September 1843.

743) Vgl. Erl. des Fin.-Min. vom 26. Mai 1821.

592.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, in Betreff der Competenz zu Abrügung derjenigen Forſtfrevel in Gemeinde=Waldungen, welche von einem zugleich zum Schutz von Gemeinde= ꝛc. Waldungen beſtellten K. Forſtdiener entdeckt werden,

vom 19. Mai 1835 [744]).

Aus Veranlaſſung eines von der Finanzkammer des Neckarkreiſes vorgelegten Straffalles iſt die Frage zur Erörterung gekommen, ob die Vergehen in Gemeinde=Waldungen, welche von einem K. Forſtdiener entdeckt werden, welchem zugleich mit Genehmigung der Finanz=Verwaltung der Schutz in dieſem Gemeindewald gegen beſondere Belohnung übertragen iſt, inſoferne die zu erkennende Strafe die Befugniß der Gemeinde=Räthe nicht überſchreitet, bei dem Forſtamte zur Anzeige gebracht, und von dieſem abgerügt werden können.

Da durch die Uebertragung des Schutzes in einem Gemeindewalde an einen K. Forſtdiener die Zuſtändigkeit des Forſtamtes gegen die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen nicht begründet werden kann, die von ſolchen Forſtdienern in den ihrer Hut anvertrauten Gemeindewaldungen entdeckten Vergehen abzurügen, vielmehr ein ſolches von dem Forſtamte gefälltes Straferkenntniß wegen Nichtbeachtung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Forſtſtraf=Gewalt der Gemeinden nicht als rechtsgültig anzuſehen ſeyn würde, ſo iſt die Finanzkammer des Neckarkreiſes beauftragt worden, dieſem gemäs die Forſtämter zu beſcheiden, und die K. Forſtdiener, welchen die Hut in Gemeindewaldungen beſonders übertragen iſt, welche mithin zugleich Gemeinde=Waldſchützen ſind, zur Anzeige der in dieſen Waldungen entdeckten Vergehen bei den Gemeinderäthen zu deren Abrügung durch dieſelben anzuweiſen, wogegen diejenigen K. Forſtdiener, welche in keinem Dienſtverhältniſſe zu den Gemeinden ſtehen, die in Gemeindewaldungen entdeckten Vergehen, wie bisher, bei dem Forſtamte zur Abrügung anzubringen haben.

Uebrigens iſt die gedachte Kammer angewieſen worden, bei künftigen Geſuchen um Uebertragung des Schutzes in Gemeindewaldungen an K. Forſtdiener einer nähern Prüfung zu unterwerfen, inwieferne etwa durch die Geſtattung einer ſolchen Uebertragung die letzteren zu ſehr ihrem ordentlichen Dienſte entzogen werden könnten, und dieſes Verhältniß bei den hierüber zu erſtattenden Anträgen gebührend zu berückſichtigen.

Von dieſer Verfügung wird die ꝛc. zur gleichfallſigen Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

---

744) Norm.=Buch des Fin.=Min.

593.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Strafbefugniß der Forſtämter zu Aufrechthaltung ihres amtlichen Anſehens,

vom 19. Mai 1835 [745]).

Der Finanzkammer (in Ellwangen) wird auf den Bericht vom 14. April d. J., betreffend die Vollziehung der von den Forſtämtern zu Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Anſehens erkannten Gefängnißſtrafen zu erkennen gegeben, daß man, inſoferne überhaupt eine Abänderung der Forſtgeſetzgebung in der Abſicht der Regierung liegt, eine Einleitung zu Ergänzung der geſetzlichen Beſtimmungen in Beziehung auf die vorgelegte Frage nicht für angemeſſen hält.

Da vielmehr die Forſtbehörden ſich ſowohl vor als nach der Erlaſſung des Recurs-Geſetzes in der Ausübung die Befugniß erhalten haben, die zu Aufrechthaltung ihres Anſehens erkannten Gefängnißſtrafen auf gleiche Weiſe, wie andere mit einer Straf-Gewalt verſehene Behörden, ſogleich und ohne Rückſicht auf die etwa dagegen eingelegte Beſchwerden zu vollziehen, eine ſolche Befugniß auch den Forſtbehörden ohne bedeutenden Nachtheil für die Ausübung der denſelben zukommenden Gerichtsbarkeit nicht entzogen werden kann, ſo wie auch das Recurs-Geſetz in dieſer Beziehung die Verhältniſſe der Forſtgerichtsbarkeit nicht in das Auge gefaßt zu haben ſcheint, hinſichtlich der Dauer einer ſolchen Freiheitsſtrafe aber ſowohl die Analogie der den Oberamtsgerichten und Oberämtern eingeräumten Befugniß, als die Beſtimmung des §. 3 der Verordnung vom 29. Juli 1827 über die Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſtvergehen der Forſtbeamten Ziel und Maaß giebt, ſo wird die ꝛc. beauftragt, die Forſtämter in der Ausübung dieſer Befugniß in Beziehung auf eine Freiheitsſtrafe von höchſtens 3 Tagen bei den ſich im einzelnen Falle ergebenden Anſtänden zu ſchützen, ohne übrigens eine allgemeine Verfügung über dieſen Gegenſtand an dieſelben zu erlaſſen.

594.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Belehrung der bei den forſtamtlichen Ruggerichten Geſtraften über die Recursförmlichkeiten,

vom 16. Juni 1835 [746]).

Da aus den von den Finanzkammern erſtatteten Berichten über die Anordnung der Beſtimmungen des Straf-Recursgeſetzes vom

745) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.
746) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

26. Juni 1821 wegen Belehrung der Beſtraften über die Förmlichkeiten des Recurſes in Beziehung auf die bei den Ruggerichten abgewandelten Forſtvergehen zu erſehen iſt, daß in dieſer Hinſicht eine verſchiedene Behandlung bei den Forſtbehörden Statt findet, ſo wird zu Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens Folgendes beſtimmt:

1) Die Belehrung, welche in Gemäßheit des Straf=Recursgeſetzes vom 26. Juni 1821 über die Nothfriſt zur Anmeldung des Recurſes Statt finden ſoll, iſt zu Anfang der ruggerichtlichen Verhandlung ſämtlichen vorgeladenen Angeſchuldigten, oder im Falle die Zahl derſelben zu bedeutend iſt, nach der bei vielen Forſtämtern bisher ſchon üblichen Behandlung abtheilungsweiſe den Angeſchuldigten eines oder mehrerer Orte zugleich zu ertheilen nnd am Schluſſe der Verhandlung von den anweſenden Urkundsperſonen und Forſtbeamten beſonders unterſchriftlich beſtätigen zu laſſen, daß allen nach dem Protokolle zur Strafe gezogenen Forſtfrevlern jene Recursförmlichkeit erklärt worden ſey.

2) Wenn ein Geſtrafter den Recurs ergreifen zu wollen erklärt, ſo iſt derſelbe bei der Anmeldung, der Beſtimmung des §. 21 des Straf=Recursgeſetzes gemäß, ſofort über die weitern Förmlichkeiten des Recurſes, ſo wie über die Folgen einer dießfälligen Verſäumniß zu belehren, und die erfolgte Belehrung durch deſſen Unterſchrift in dem Protokolle beſonders beurkunden zu laſſen.

In Anſehung der auſſer den gewöhnlichen Rugtagen gefällten und eröffneten Forſtſtraf=Erkenntniſſe verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß jeder einzelne Geſtrafte ſowohl über die Nothfriſt zur Recursanmeldung, als über die weitern Förmlichkeiteu beſonders zu belehren, und wie beides geſchehen, von ihm unterſchriftlich bezeugen zu laſſen iſt.

Die Finanzkammer des ꝛc. hat hienach die betreffenden Forſtbehörden zu beſcheiden.

595.

Verfügung des K. Finanz=Miniſteriums, betreffend die Verwandlung der Beſoldungen der evangel. Geiſtlichen,

vom 18. Juni 1835 [747]).

Nachdem in Beziehung auf die Anſchläge und Schätzungen der Beſoldungen evangeliſcher Pfarreien, welche zum Zwecke der Verwandlung ungeeigneter Beſoldungs=Theile in Geld in Folge der höchſten Entſchließung vom 1. März 1829 entworfen worden waren, von Seite der evangeliſchen Synode verſchiedene Bedenklichkeiten geäußert worden ſind; ferner in Rückſicht auf eine im Jahre 1833

747) Erg.=Bd. zum Reg.=Bl. S. 434 ff.

von den Ständen eingereichte Bitte, hat man für angemeſſen erachtet, von einer allgemeinen, gleichzeitig durchzuführenden Pfarrbeſoldungs-Verwandlung nach den durch die aufgeſtellt geweſene Commiſſion ermittelten Anſchlägen und Berechnungen abzuſtehen; dagegen aber bei künftigen Erledigungsfällen, oder ſobald ein Beſoldeter ſelbſt darum bitten wird, je eine beſondere Uebereinkunft über die Verwandlung zwar zunächſt auf die Grundlage jener Berechnungen, übrigens mit Rückſicht auf beſondere und örtliche Verhältniſſe einzuleiten und ausnahmsweiſe nur die gleichbaldige Verwandlung ſämtlicher Weinbeſoldungen in feſte Geldentſchädigungen zu verſuchen.

Der Finanzkammer wird daher mit höchſter Genehmigung vom 25. April 1835 und im Einverſtändniſſe mit dem K. Miniſterium des Innern Folgendes zur Nachachtung und weiteren Beſorgung eröffnet:

I. In Beziehung auf die Weinbeſoldungen iſt

1) das K. Conſiſtorium angewieſen worden, unverweilt alle evangeliſche Geiſtlichen zur Erklärung darüber aufzufordern, ob ſie zur Verwandlung der Wein- in eine Geld-Beſoldung geneigt ſeyen. Hiebei erhielt daſſelbe die Weiſung, da alle Pfarreien in der Regel Wein von gleicher Güte anzuſprechen haben, allen vor der Hand den gleichen Preis in der vierten Claſſe mit 30 fl. anzubieten, und abzuwarten, inwieweit ausnahmsweiſe einzelne Pfarreien, welche ein Recht auf Wein von beſonderer Güte zu haben glauben, mit dem Beweiſe hierüber, und daß der Werth nach dem Durchſchnitte mehrjähriger Verkaufspreiſe den Normalpreis überſteige, aufkommen können.

Denjenigen, welchen der Wein bisher auf Staatskoſten beigeführt werden mußte, ſoll die von der oben erwähnten Commiſſion bereits ausgemittelte Vergütung zukommen.

2) Auch bei denjenigen Dekanatämtern, bei welchen die durch die höchſte Entſchließung vom 3. September 1831 ausgeſprochene Verwandlung noch auf die Fälle der Dienſt-Erledigung ausgeſetzt iſt, ſoll das Conſiſtorium die Umwandlung der Weinbeſoldungen in Geld ſchon jetzt verſuchen, übrigens die von der Commiſſion zu Grund gelegte Vergütung von 32 fl. für den Eimer dritter Claſſe, obgleich dieſelbe im Verhältniſſe zu dem mit 30 fl. angenommenen Preiſe der vierten Claſſe zu gering erſcheint, dennoch deßwegen unverändert beibehalten, weil die einzelne Stelle ſchon anderwärts durch die mit höchſter Genehmigung vom 16. April 1834 bewilligte Zulage für den bei dem Verwandlungs-Projekte verhältnißmäßig etwas zu nieder angenommenen Preis die ihr gebührende Entſchädigung vollſtändig erhalten hat. Nur denjenigen wenigen Dekanat-Stellen, bei welchen dieß nicht der Fall iſt, ſollen für den Wein über den im Sportelgeſetze beſtimm*ten* Preis weitere 4 fl. auf den Eimer zugelegt werden.

3) Damit die Verwandlung der Weinbeſoldungen vollſtändig durchgeführt werde, hat das K. Conſiſtorium auch in Beziehung auf die ihm untergebenen Diener im Lehrfache, welche Weinbeſoldungen zu beziehen haben, und ebenſo der K. Studienrath, den Auftrag erhalten, denſelben dafür eine Geld-Vergütung, und zwar

für den Eimer in zweiter Claſſe von . . . . 44 fl.
— dritter — — . . . . 36 fl.
— vierter — — . . . . 30 fl.
— fünfter — — . . . . 24 fl.

unter denſelben Beſtimmungen, wie den Kirchendienern, anzubieten.

Das Conſiſtorium und der Studienrath werden von den einkommenden Erklärungen den Finanzkammern Mittheilung machen und dieſelben ſofort den Miniſterien des Innern und der Finanzen zur weiteren Entſchließung vorlegen.

Was ſodann

II. die Verwandlung anderer ungeeigneten Beſoldungstheile je im eintretenden Falle der Dienſt-Erledigung oder des Geſuchs eines Beſoldeten betrifft, ſo iſt das Conſiſtorium angewieſen worden, jedesmal das betreffende Dekanat- und Cameral-Amt mit Vornahme der erforderlichen Unterſuchung über den Werth der zu verwandelnden Einkommenstheile zu beauftragen, dieſe zu prüfen und unter Beiſchluß der Akten mit der betreffenden Kreis-Finanzkammer das Erforderliche zu verhandeln, ſofort aber dem Miniſterium des Innern Bericht und Antrag zu erſtatten, worauf von dieſem und dem Finanz-Miniſterium verfügt werden wird, ob und wie die Verwandlung zu vollziehen ſey.

Im Allgemeinen iſt hierbei von den durch höchſte Entſchließung vom 1. März 1829 genehmigten und bei Verwandlung der Dekanats-Beſoldungen bereits angewandten Beſtimmungen auszugehen und nur, wo örtliche Verhältniſſe oder andere beſondere Umſtände dafür ſprechen, einer angemeſſenen Ausnahme in Abſicht auf die Größe der beizubehaltenden Natural-Beſoldungen und Güter-Nutzungen Statt zu geben, auch eine Erhöhung der vorgeſchriebenen Naturalien-Preiſe alsdann zuzulaſſen, wenn von Seite der Pfarrei nachgewieſen werden könnte, daß nach mehrjährigem Durchſchnitte ein höherer Erlös aus den Beſoldungs-Naturalien erzielt worden ſey.

Zur Berichtigung der Anſchläge der abzutretenden Zehenten und Güter iſt im eintretenden Falle der bisherige Ertrag möglichſt genau zu unterſuchen, und hierbei alles Dasjenige ſorgfältig zu beachten, was auf eine billige Erhöhung oder Verminderung der von der Beſoldungs-Regulirungs-Commiſſion angenommenen Anſchläge einwirken kann.

Uebrigens wird hierbei noch Folgendes beſtimmt:

1) Im Falle eintretender Dienſt-Erledigungen ſind die Verhandlungen über die Verwandlung unverweilt einzuleiten und ſo zu befördern, daß ſie in der Regel vor Wiederbeſetzung der

Stelle beendigt ſind, und der neue Gehalt ſchon bei der Ernennung des Dieners ausgeſprochen werden kann. Wenn jedoch ausnahmsweiſe für die Unterſuchung und Prüfung der einzelnen Einkommenstheile und des Werthes derſelben ein längerer Zeitraum erforderlich iſt, ſo daß die Wiederbeſetzung einer Stelle ohne Nachtheil für den Dienſt nicht bis dahin aufgeſchoben werden kann, ſo bleibt nichts übrig, als den Vollzug der Verwandlung auf die nächſte Wieder-Erledigung der Stelle auszuſetzen; es wäre denn, daß der Beſoldete ſelbſt die Uebernahme der zur Verwandlung beſtimmten Einkommenstheile auf die beſoldende Stelle und die Anweiſung des dafür ermittelten Aequivalents nachſuchen würde.

2) Um unſichere und beſchwerliche Abrechnungen zu verhüten, kann die Reichung eines Aequivalents immer nur mit dem Anfange eines Beſoldungsjahres eintreten.

3) Bei der Beſtimmung, daß für die heimfallenden Beſoldungstheile im Allgemeinen von den bei Verwandlung der Dekanats-Beſoldungen bereits angewandten Grundſätzen auszugehen, jedoch, wo örtliche Verhältniſſe oder andere beſondere Umſtände dafür ſprechen, einer angemeſſenen Ausnahme in Abſicht auf die Größe der beizubehaltenden Naturalbeſoldungen und Güternutzungen Statt zu geben ſey, iſt als Regel anzunehmen:

3 bis 4 Scheffel Roggen,
20 bis 24 Scheffel Dinkel,
200 bis 300 Büſchel buchenes Reiſach,
oder
600 bis 800 Büſchel Reiſach geringerer Gattung,
6 bis 8 Klafter buchenes Scheitterholz,
oder
12 bis 15 Klafter Scheitterholz geringerer Gattung [748].

Das kleinere Quantum iſt den Diakonatſtellen und Pfarreien mit einem Einkommen bis auf 700 fl., das größere Quantum aber allen Pfarreien, deren Einkommen über 700 fl. beträgt, anzuweiſen.

Für ſämtliche Stellen können in der Regel die vorhandenen Küche- und Obſt-Gärten zur Beibehaltung bezeichnet, und im Falle einer als nothwendig erkannten Viehhaltung nach Verſchiedenheit der Ertragsfähigkeit unter Einrechnung der von den Gemeinden zum Genuſſe überlaſſenen Güterſtücke ſechs bis acht Morgen Aecker und Wieſen beibehalten werden.

Obige Naturalienbeträge und Güter werden übrigens nur in dem Falle zur Beſoldung gegeben, oder vielmehr bei derſelben belaſſen, wenn ſchon bisher ebenſo viel oder mehr von jeder Gattung unter der Beſoldung begriffen war; doch kann,

748) Weitere Beſtimmungen über die an die Finanz-Verwaltung abgetretenen oder noch abzutretenden Holzbeſoldungen ſ. in einem Erl. vom 23. Jan. 1841.

wenn bei einer Stelle unter den bisher unveränderlichen Einkommenstheilen der oben bezeichnete Bedarf an Brodfrüchten oder Holz nicht begriffen war, wenn aber Zehent= und Güter=Nutzungen oder Waldungen abgetreten werden, einer ſolchen Stelle ein im Verhältniſſe zu dem Abgetretenen ſtehender Betrag an Brodfrüchten, beziehungsweiſe Holz, angewieſen werden.

4) Zur Begründung etwaiger Anſprüche auf Erhöhung der vorgeſchriebenen Naturalienpreiſe iſt für die Getreidepreiſe ein Durchſchnitt der dreißig Jahre von Georgii 1803 bis 1835, mit Ausſchluß der Theuerungsjahre 1816 und 1817, anzunehmen, und zu geſtatten, daß der Preis, wie er im Laufe dieſer Periode in der betreffenden Oberamtsſtadt bei Regulirung der Brodtaxe je an (oder zunächſt vor) Martini und Georgi zu Grunde gelegt worden iſt, in Berechnung genommen werde.

5) Bei der Unterſuchung des bisherigen Ertrages der Güter= und Zehent=Nutzungen ſind zunächſt die Erfahrungen von den letzten neun Jahren zu benützen, unter Feſthaltung des Grundſ[illegible]s, daß die Pfarrſtellen hiefür unter Berückſichtigung aller für ſie in Betracht kommenden Umſtände eine billige Entſchädigung erhalten ſollen [749].

Endlich

6) wird noch in Beziehung auf den Erſatz von Saat= und Beſtellungs=Koſten von denjenigen Gütern, welche abgetreten werden, beſtimmt, daß denſelben diejenige Kaſſe zu leiſten hat, welcher der Erndte=Ertrag zufällt.

Die Finanzkammer hat ſich nun ihrerſeits hienach zu achten, und die Cameral=Aemter, unter Mittheilung des gegenwärtigen Erlaſſes, ebenfalls zur Nachachtung anzuweiſen [750].

596.

Inſtruktion für die Forſtgeometer, welche mit der Unterſuchung, Berichtigung und Beſchreibung der Gränzen von den Staatswaldungen vor der Kataſtervermeſſung beauftragt ſind,

vom 21. Auguſt 1833 [751].

§. 1. Erhebung der forſtamtlichen Notizen und Materialien zur Unterſuchung der Waldgränzen.

Der Forſtgeometer hat ſich von dem betreffenden Forſtamte ein Verzeichniß von denjenigen Staatswaldungen nach der Reviereinthei=

749) Nähere Beſtimmungen über den Ertragsanſchlag der Zehnt= und Güter=Nutzungen in einem Erlaß vom 20. April 1837.

750) S. eine nachträgliche Anordnung in Betreff der Uebernahme von Activ=Capitalien der Pfarreien auf die Grundſtocks=Verwaltung der Staatskaſſe in einem Miniſt.=Erlaß vom 17. März 1846.

751) Beſonders gedruckt.

lung zuſtellen zu laſſen, welche in denjenigen Oberamtsbezirken liegen, worin die Landesvermeſſung vorgenommen wird; zugleich hat er auch die bei dem Forſtamte vorhandenen Gränzbeſchreibungen, Wald-Grundriſſe von den betreffenden Staatswaldungen nebſt anderen auf die Gränzen Bezug habenden Akten ſich einhändigen zu laſſen.

§. 2. Aufnahme des Waldgränz-Regiſters nach dem wirklichen Zuſtande der Waldgränzen.

Mit dieſen Notizen hat er in jedem Revier in Beiſeyn des betreffenden Revierförſters und Schutzperſonals die Gränzen der betreffenden Staatswaldungen gegen das anſtoßende fremde Eigenthum zu begehen und zu unterſuchen, die Diſtanzen der Gränzſteine zu meſſen, und über jeden Wald ein Gränzverzeichniß nach dem beiliegenden Formular aufzunehmen; von dem Gränzverzeichniſſe, welches der Revierförſter und der Forſtgeometer zu unterzeichnen haben, iſt dem Forſtamte das Concept nebſt einer Abſchrift zur Prüfung und Beſorgung des Weitern zu übergeben. Auf dieſe Weiſe iſt von Wald zu Wald fortzufahren, bis die Gränzen der betreffenden Waldungen in jedem Revier vollſtändig unterſucht ſind.

§. 3. Vergleichung der forſtamtlichen Waldgränzbeſchreibungen ꝛc.

Wenn forſtamtliche Waldgränzbeſchreibungen, Grundriſſe ꝛc. vorhanden ſind, ſo iſt insbeſondere zu prüfen, ob dieſelben hinſichtlich der Anzahl, Nummerirung der Steine und der Diſtanzen der Gränzſteine mit dem wirklichen Erfunde in dem Walde, Nachmeſſung der Entfernungen von einem Steine zum andern in der Wirklichkeit übereinſtimmen.

Sind die Diſtanzen in der Beſchreibung genau angegeben, und ergiebt ſich gegen die Richtigkeit derſelben kein Zweifel, ſo können ſie ohne eine gänzliche neue Nachmeſſung verzeichnet werden. In dem aufzunehmenden Gränzverzeichniſſe iſt ſodann dieſes ausdrücklich zu bemerken, und jedenfalls in der Spalte der Bemerkungen kurz anzudeuten, welche forſtamtliche Gränzbeſchreibung oder Grundriß bei der Aufnahme benutzt wurde.

§. 4. Ergänzung fehlender Gränzſteine und der Nummernfolge derſelben.

Bei etwa fehlenden Gränzſteinen, über deren Stellen keine Zweifel nach den vorhandenen Notizen obwalten, ſind die Stellen derſelben mit Pflöcken, und zwar mit derſelben Nummer der fehlenden Steine im Walde zu bezeichnen. Sollten die Nummern an den Steinen fehlen, ſo ſind dieſelben gleichfalls, nachdem man ſie aus der Gränzbeſchreibung oder anderen Dokumenten, etwa auch aus glaubwürdigen Steinbeſchreibungen angränzender fremder Grundſtücke ermittelt hat, auf den Steinen ſelbſt, oder auf die zunächſt ſtehenden Stämme, damit ſie nachher in die Steine eingehauen werden können, mit Oelfarbe anzuſchreiben.

Es hat ſich aber der Forſtgeometer weder auf das Setzen fehlender Steine, noch auf das Einhauen fehlender Nummern auf die

Steine einzulaſſen, indem dießfalls das Forſtamt den Geſetzen gemäß Einleitung zu treffen hat.

§. 5. Verhalten des Forſtgeometers, wenn gar keine oder nur unbrauchbare Waldgränzbeſchreibungen vorhanden ſind.

Wenn gar keine oder keine brauchbare Gränzbeſchreibungen, Grundriſſe ꝛc. vorhanden, jedoch durch das Forſtperſonal die Gränzen ſo gut als möglich kennbar hergeſtellt ſind, ſo findet unter Beihilfe der Angränzer und der etwa vorhandenen legal verfaßten Steinbeſchreibungen von angränzenden Grundſtücken die Aufnahme der Waldgränzen in der Weiſe Statt, daß die Stein=Entfernungen gemeſſen, die nicht nummerirten Steine im Walde auf die §. 3 angezeigte Weiſe bezeichnet, und zwar zur Verhütung von Irrthümern, und damit kein Stein überſehen werden kann, mit fortlaufenden Nummern, die Laufer aber mit Buchſtaben A. B. C. D. und der letzte etwa mit einem beſondern Zeichen D̳ zur Kenntlichkeit verſehen werden. Auch iſt die Richtung der Steinlinien von einer zur andern, ob ſie nämlich gerade oder rechts oder links ſich ziehen, bei den betreffenden Nummern oder Buchſtaben in einer der 2 erſten Spalten des Waldgränzverzeichniſſes mit den Worten ganz kurz zu bezeichnen: rechts, links, gerade, und, wenn es nur wenig von der geraden Richtung abweicht, etwas rechts, etwas links.

§. 6. Das Verfahren beim Meſſen der Entfernungen der Wald=Gränzſteine von einander, und die Aufnahme der Höhenwinkel bei bergigtem Terrain.

Die Entfernungen von einer Gränzmark zur andern, nach der laufenden Nummer, iſt nach dem Terrain, das heißt, nach der natürlichen Entfernung nach der ſchiefen Fläche, der laufenden Ruthe nach (Decimalmaas) zu meſſen, und, wenn die Anſteigung oder Abdachung des Terrains von einem Stein zum andern über 6 Grad beträgt, ſo iſt die Neigung gegen den Horizont mit einem Höhenwinkel zu meſſen, damit man darnach in jedem Fall die horizontale Entfernung erhalten kann.

§. 7. Bezeichnung der anſtoßenden Grundſtücke im Allgemeinen nach ihren Culturarten.

Die Grundſtücke, welche anſtoßen, ſind nach Culturarten, und beſonders bei Waldungen nach dem Beſitzthum, ob Privaten, Gemeinden, Gutsherrn, Stiftungen ꝛc. angehörig aufzunehmen. Privatgüter (Aecker und Wieſen) ſind nur dem Gewands=Namen und der Ortsmarkung nach in das Waldgränzverzeichniß einzutragen.

§. 8. Beſchreibung der natürlichen Waldgränzen.

Die natürlichen Gränzen der Waldungen durch Flüſſe, Bäche, Hauptſtraßen, Klingen ꝛc., wenn ſie keiner Veränderung ausgeſetzt ſind, müſſen genau beſchrieben, auch muß dabei bemerkt werden, ob die Gränzen in der Mitte der Wege, Bäche, oder auf der linken oder rechten Seite derſelben ſich hinziehen.

§. 9. Verhalten beim Nummeriren der Waldgränzſteine, wo die Nummern nur zum Theil fehlen.

Wenn durch Veräußerung oder ſonſtige Ereigniſſe die fortlaufende Nummerirung unterbrochen iſt, ſo iſt in dem Waldgränzverzeichniſſe die Urſache der Unterbrechung anzugeben, jedoch die alte Nummerirung beizubehalten. Es müſſen aber die zwiſchen die alte Verſteinung neu geſetzten Markſteine gleichfalls nummerirt werden, und zwar, ſo weit es ſeyn kann, fortlaufend nach der alten Nummerirung.

§. 10. Fortſetzung des §. 9., wenn die Nummern durchaus ganz fehlen.

Sind in einem Walde die Gränzſteine gar nicht nummerirt, iſt jedoch von demſelben Walde eine forſtamtliche Gränzſteinbeſchreibung vorhanden, ſo ſind die Nummern auf die Markſteine im Walde, oder auf Stämme in der Nähe derſelben mit Oelfarbe zu ſchreiben, und zwar in derſelben Reihenfolge, wie in der Waldgränzbeſchreibung. Wenn dieſe aber nicht vorhanden iſt, und auch kein guter Grundriß, auf welchem die Steine mit Nummern bezeichnet ſind, ſo iſt bei der Nummerirung der Steine Folgendes zu beobachten: Der Anfang mit Nro. 1 iſt in der Regel zwiſchen Nord und Oſt an einem ſolchen Gränzpunkte zu machen, wo ſich die anſtoßenden Feldmarkungen zweier Orte ſcheiden, oder ein Communikationsweg, Vicinalſtraße ꝛc. in den Wald zieht, oder ſonſt ein bleibendes Merkmal vorhanden iſt, und es wird von da aus gegen Oſt, Süd, Weſt ꝛc. fortnummerirt, bis wieder auf den Punkt, von welchem ausgegangen worden iſt.

Jedes fremde Grundſtück im Innern des Waldes erhält wieder eine eigene Nummernfolge mit Nro. 1 anfangend.

§. 11. Vorſchriften bei Verhandlungen mit Urkundeperſonen, Anſtößern, Ortsuntergängern.

Ueber jede Verhandlung, wozu Urkundsperſonen vom Untergang und die Anſtößer beigezogen werden, iſt ein Protokoll zu führen, daſſelbe von den anweſenden Perſonen gehörig beurkunden zu laſſen, und darauf in der forſtamtlichen Waldgränzbeſchreibung, ſo wie in dem aufzunehmenden Waldgränzregiſter, welchem es beizulegen iſt, ſich kurz zu beziehen.

Sollten jedoch mit einzelnen Anſtößern Gränzſtreitigkeiten obwalten, die nicht erledigt werden können, ſo iſt hievon in Bälde dem Forſtamte zur weitern Verfügung Anzeige zu machen, dadurch aber von der Gränzſteinunterſuchung im Walde ſich nicht abhalten zu laſſen, ſondern es iſt der Gränzzug nach dem bisherigen Beſitzſtande des Forſtamtes aufzunehmen, und in die Waldgränzregiſter zum Unterſchied mit rother Dinte einzutragen.

Es ſind aber die im Streit befangenen Gränzlinien aufzunehmen, auf ein beſonderes Blatt aufzutragen, und dieſes als Brouillon dem Waldgränzverzeichniß beizulegen.

§. 12. Vermarkung natürlicher Waldgränzen.

Wenn Waldgränzen theilweiſe nicht vollſtändig verſteint ſind, müſſen bei natürlichen Gränzen, welche, auf dem Rücken der Gebirge nach der Schlegelwälze, oder ſonſt nach Klingen, Bächen, Wegen ꝛc. gehen, wenigſtens einige der Hauptgränzpunkte mit Gränzſteinen verſehen und dieſe ſo geſetzt werden, wie es herkömmlich iſt, um eine ſolche Gemeinſchaft zu bezeichnen.

§. 13. Beſcheidung der erforderlichen Urkundsperſonen.

Die zur Auffindung vermißter und Richtigſtellung gemeinſchaftlicher Gränzmarken erforderlichen Untergänger und Angränzer ſind durch den betreffenden Revierförſter zu beſtellen, und wo durch Anbau der Felder ꝛc. die Markſteine verſchüttet und unſichtbar geworden ſind, die Angränzer anhalten zu laſſen, ſolche von dem Schutte ungeſäumt frei zu machen, damit dieſes nicht erſt in Gegenwart des Forſtgeometers geſchehe, und dieſer nicht mit unnützem Zeitverluſt auf dem Platze verweilen muß.

In Zweifelsfällen läßt der Forſtgeometer in Beiſeyn des Förſters durch die betreffenden Untergänger unterſuchen, ob die aufgefundenen Gränzſteine die gewöhnlichen Merkmale als Waldgränzſteine haben, und als ſolche anerkannt werden können.

Sollten aber die Waldgränzen hiedurch und durch die oben angeführten Mittel mit Zuverläßigkeit ſich nicht haben erheben laſſen, ſo hat er dem Forſtamte hievon eine beſondere Anzeige zu machen, und deſſen nähere Weiſung einzuholen.

§. 14. Aufnahme der beſonders vermarkten Walddiſtrikts-Gränzen.

Beſteht ein Wald aus mehreren beſonders vermarkten Diſtrikten, deren Gränzen auch in der Folge bezeichnet bleiben ſollen, und einen eigenen Namen führen, ſo ſind auch dieſe Diſtriktsgränzen wie die Umfangsgränzen mit ihrer Bezeichnung in dem betreffenden Waldgränzverzeichniſſe am Ende deſſelben nachzuweiſen, jedoch ohne die Diſtanzen dieſer Gränzmarken aufzunehmen und anzugeben.

Sollten ſie mit Nummern oder auf andere Weiſe noch nicht bezeichnet ſeyn, ſo iſt dieſes mit großen lateiniſchen Buchſtaben in ſchwarzer Oelfarbe zu verrichten.

Bei Diſtrikten, welche durch natürliche Gränzen, als Bergrücken, Thäler, Klingen, öffentliche Wege ꝛc. von einander ſich ſcheiden, ſind ſolche deutlich zu beſchreiben; bei letzteren werden jedoch zur nähern Bezeichnung öfters noch als künſtliche Gränzzeichen Pflöcke (mit Buchſtaben großer lateiniſcher Schrift) erforderlich ſeyn, welche in der Beſchreibung der Diſtriktsgränzen zu bemerken ſind, damit dieſe Stellen baldigſt mit Steinen beſetzt werden können.

Eben ſo ſind die beſonders verſteinten Servitutsgränzen, von Beholzungs-, Weid-, Jagd- ꝛc. Rechten in dem Waldgränzverzeichniſſe mit ihren beſonderen Nummern oder ſonſtigen Zeichen zu beſchreiben.

§. 15. Nachweiſung der Zeitverwendung der Forſtgeometer.

Zu Nachweiſung der Zeitverwendung hat der Forſtgeometer ein beſonderes Tagbuch zu führen, in welches die an jedem Tage geleiſteten Arbeiten einzutragen ſind; auch iſt ferner darin zu bemerken, welche Urkundsperſonen und wie lange ſolche der Ausmittlung und Berichtigung der Gränzen angewohnt haben, und welche Gehilfen zum Stangenſchießen ꝛc. gebraucht worden ſind.

Von dieſem Tagbuche iſt eine von dem Revierförſter beglaubigte Abſchrift mit dem Koſtenzettel und einem kurzen Berichte, wie weit das Geſchäft vorangeſchritten iſt, am Ende jeden Monats dem Forſtamte zu übergeben. Auch iſt dem Forſtgeometer erlaubt, auf eine Anweiſung des Königl. Forſtamtes Abſchlagszahlungen für ſich und ſeine Gehilfen bei dem betreffenden Cameral-Amte auf die noch zu decretirenden Koſtenzettel zu erheben.

§. 16. Koſtenzettel der Urkundsperſonen.

Wenn ſämmtliche Arbeiten in einem Revier vollendet ſind, ſo ſind auch die Koſtenzettel der Urkundsperſonen von dem Revierförſter und Forſtgeometer beglaubigt, und von letzterm mit einer Zuſammenſtellung verſehen, dem Königl. Forſtamte zur Einleitung der Dekretur zu übergeben.

§. 17. Dienſtverhältniß des Forſtgeometers zu dem betreffenden Forſtamte.

Der Forſtgeometer wird bei einem Forſtamte ein für allemal verpflichtet; er iſt demjenigen Forſtamte, in deſſen Bezirk er arbeitet, untergeordnet, und für die pünktliche und treue Vollziehung der oben ertheilten Vorſchriften zur Aufnahme, Berichtigung und Beſchreibung der Gränzen von Staatswaldungen verantwortlich.

Ohne vorgängige forſtamtliche Erlaubniß darf er ſein Geſchäft nicht unterbrechen.

In Krankheitsfällen hat er dem Forſtamte ſogleich eine Anzeige zu machen.

Sollte er ſich Unfleiß und Nachläßigkeit in Aufnahme und Beſchreibung der Gränzen, beſonders bei der Meſſung der Entfernungen der Markſteine von einander zu Schulden kommen laſſen, ſo hat er die auf die Berichtigung verwendeten Koſten zu erſetzen, und nach Umſtänden gleichbaldiger Entlaſſung vom Geſchäfte, welches ihm überhaupt monatlich aufgekündigt werden kann, ſich zu gewärtigen. Im Sommerhalbjahr hat er täglich 10 Stunden, im Winterhalbjahr 8 Stunden zu arbeiten.

Die zum Stangenſchießen nöthigen Gehilfen ſind von dem Forſtgeometer zu wählen, und mit täglich 30 kr. auf Rechnung der Forſtverwaltung zu belohnen.

Stuttgart den 21. Auguſt 1835.

597.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Koſten der ſteinernen Gartenzaun-Säulen,

vom 6. October 1835 [752]).

Aus dem Anbringen der Finanz-Kammer des Jaxtkreiſes vom 13. März d. J. hat man erſehen, daß hinſichtlich der Beitragspflichtigkeit der Nutznießer und Pächter von Staatsgütern zu den Koſten der Herſtellung und Unterhaltung der Gartenzäune verſchiedene Anſichten bei den Kreis-Finanzkammern ſtattfinden, indem dieſe Beitragspflicht im Neckar- und Jaxtkreiſe auf das Holzwerk beſchränkt, im Schwarzwald- und Donaukreiſe aber auch auf die ſteinernen Zaunſäulen ausgedehnt wird.

Für die Zukunft wird daher hiemit verordnet, daß die Koſten der ſteinernen Gartenzaunſäulen ganz auf die Staatskaſſe übernommen werden, wofern dieſe Koſten nicht durch muthwillige Beſchädigung oder durch eine Nachläßigkeit von Seiten der Nutznießer oder Pächter veranlaßt worden ſind, oder in einzelnen Fällen nicht beſondere Beſtimmungen vorliegen.

598.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Haftung der Waldeigenthümer für ordnungsmäßiges Holzfällen in ihren Waldungen durch die von ihnen aufgeſtellten Holzhauer,

vom 22. October 1835 [753]).

In einer an den K. Geheimen-Rath gebrachten Recurs-Sache gegen ein Forſtſtraf-Erkenntniß der Finanzkammer in — wegen eigenmächtiger Holzfällung in Privatwaldungen, in welcher die geſtraften Waldeigenthümer ihre Beſchwerde dadurch zu begründen ſuchten, daß die Holzhauer von ihnen den Auftrag zu der unerlaubten Holzfällung nicht erhalten haben, hat der K. Geheimen-Rath erkannt:

Daß die Recurrenten,

„da ſie dafür zu ſorgen ſchuldig waren, daß in ihrem Walde durch die von ihnen beauftragten Holzhauer nicht ordnungswidrig Holz gefällt werde“,

---

752) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

753) Normalienbuch des Fin.-Min.

durch das Straferkenntniß rechtlich nicht beſchwert, und daher mit ihrem Recurſe abzuweiſen ſeyen.

Da die Fälle nicht ſelten zu ſeyn ſcheinen, in welchen die Privatwald-Eigenthümer auf ähnliche Weiſe die geſetzlichen Beſtimmungen zu umgehen ſuchen, ſo wird die ꝛc. von dieſer Entſcheidung des K. Geheimen-Rathes in Kenntniß geſetzt.

599.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern in Betreff des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten,

vom 6. November 1835 [754]).

Unter Hinweiſung auf die demnächſt im Reg.-Bl. erſcheinende gemeinſchaftliche Verfügung der beiden Miniſterien des Innern und der Finanzen, das Verfahren bei der Abverdienung der öffentlichen Schuldigkeiten und dem Transport der Strafſchuldner auf die Arbeitspläze betreffend, wird der ꝛc. über dieſen Gegenſtand noch weiter Folgendes zu erkennen gegeben:

1) In Abſicht auf den Maasſtab der Abverdienung bleibt es, wie in jener allgemeinen Verfügung angegeben iſt, bei den bisherigen Beſtimmungen.

Hienach beſteht die den Schuldnern mittelſt Abrechnung zu leiſtende Vergütung für einen Arbeitstag von 8 bis 12 Stunden ohne Unterſchied der Jahreszeit in einem Lohne von 30 kr. für eine erwachſene Mannsperſon, und 24 kr. für eine erwachſene Weibsperſon.

Jüngeren Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts iſt, wenn ſie das 14. Jahr zurückgelegt haben und zur Arbeit tauglich ſind, ein Taglohn von 20 kr. zu vergüten, Kinder hingegen ſind nicht zur Arbeit zuzulaſſen, und ohne Einwilligung des Aufſehers auch keine Stellvertreter.

Außer dem Taglohn iſt denjenigen Arbeitern, die ihr eigenes Geſchirr mitbringen, dafür die gewöhnliche Entſchädigung von täglichen 2 kr. gut zu rechnen. Auch bleibt es in Anſehung des Beitrages zu der Unterhaltung ganz vermögensloſer Arbeiter bei der bisherigen Beſtimmung, wornach denſelben eine Unterſtüzung von täglichen 6 kr. abzureichen, ſolche hingegen von ihnen wieder abzuverdienen iſt. Entſchieden träge Arbeiter ſind jedoch von dieſer Unterſtüzung auszuſchließen, auch iſt bei ihnen eine Verminderung des Taglohnes von beziehungsweiſe 30. 24. und 20 kr. um den 4ten Theil dieſer Beträge eintreten zu laſſen.

2) Die Geſchäfte, wozu die Schuldner von Strafen und Unterſuchungskoſten zu verwenden ſind, beſtehen in Arbeiten an Wegen,

---

754) Normalien-Buch des Fin.-Min.

deren Unterhaltung den Forſtämtern und Cameralämtern obliegt, Grabenziehungen ſowohl zur Entwäſſerung ſumpfiger Stellen und zum Abfluß des in den Gräben an den Wegen ſich ſammelnden Waſſers, als auch zum Schuze der Waldungen an Stellen, wo ſie an Güter oder an Wege, oder an Weidepläze anſtoßen, oder Beſchädigungen ausgeſezt ſind, desgleichen zur Abtreibung ſchädlicher und überflüſſiger Wege, Bearbeitung und Wundmachung zur Cultur beſtimmter Pläze, Herſtellung von Pflanzlöchern, Einrechen des Waldſaamens, Pflanzenſezen ꝛc. Sodann wenn in den Forſt= und Cameral=Bezirken nicht ſämmtliche Schuldner männlichen Geſchlechts beſchäftigt werden können, in

Arbeiten auf den finanzkammerlichen Torfgruben und in den k. Anlagen und Gärten zu Ludwigsburg.

Den Schuldnern iſt übrigens während der Erndte und dringender Feldgeſchäfte jedesmal eine angemeſſene Friſt zu Beſorgung dieſer Geſchäfte zu geſtatten. Hingegen iſt es nicht nöthig, daß die Forſtſtraf=Schuldner ausſchließlich in dem Reviere, zu dem ſie gehören, beſchäftigt werden. Dieſelben können auch, wenn es die Umſtände erfordern, in anderen Revieren zu Arbeiten verwendet werden, und es iſt ihnen alsdann nach Maßgabe älterer Verordnungen die zur Hin= und Herreiſe erforderliche Zeit als Arbeitszeit zu vergüten.

3) Diejenigen Geſchäfte, deren Umfang und Zeiterforderniß ſich annähernd beſtimmen läßt, ſind den Schuldnern, wenn ſie dazu geneigt ſind, im Accord zu überlaſſen; namentlich iſt dieſe auf Beförderung der Abverdienungsgeſchäfte abzweckende Behandlungsart bey Grabenziehungen in Anwendung zu bringen, dabey jedoch ſtets darauf Rükſicht zu nehmen, daß der accordirte Arbeitslohn den Betrag der Schuldigkeit des Abverdienenden nicht überſteigt, damit der Kaſſe kein baarer Aufwand für Geſchäfte verurſacht wird, die durch andere zahlungsunfähige Schuldner hätten verrichtet werden können.

4) Bey minder bedeutenden Arbeiten, die für Zweke der Forſtverwaltung durch zahlungsunfähige Schuldner verrichtet werden, hat in der Regel der Forſtwart oder Waldſchüze der Huth die Aufſicht über die Arbeiter ohne beſondere Belohnung zu führen; bey Waldgeſchäften von größerem Umfange und längerer Dauer hingegen wird die Aufſtellung eines beſondern Aufſehers gegen angemeſſene Belohnung aus der Forſtkaſſe geſtattet. In einem wie in dem andern Falle aber iſt es Obliegenheit des Revierförſters, ein genaues Augenmerk darauf zu richten, daß Ordnung unter den Arbeitern gehalten, und die Arbeit gefördert und vorſchriftmäßig vollzogen wird.

Betreffen die Geſchäfte andere Gegenſtände der Cameraladminiſtration, ſo iſt bey minder bedeutenden dem Cameral=Unterpfleger die Aufſicht über die Arbeiter zu übertragen, bey denen von Belang aber ebenfalls ein eigener Aufſeher auf Koſten der Cameral=Kaſſe aufzuſtellen.

5) Die Aufſeher haben ſich genau nach den in der erwähnten

gemeinſchaftlichen Verfügung enthaltenen Beſtimmungen, ſoweit dieſe ſie betreffen, zu achten, auch liegt ihnen die Führung genauer Abverdienungsliſten, ſowie die Ausſtellung von Abverdienungs-Scheinen an die Arbeiter nach vollbrachter Arbeit ob.

6) Da bey der Forſtverwaltung die meiſte Gelegenheit zum Abverdienen der auf andere Art uneinbringlichen Straf- und Inquiſitionskoſten-Ausſtände ſich darbietet, und da es deswegen nöthig iſt, daß die Forſtämter von den zur Abverdienung ſich eignenden Schuldigkeiten, und die Cameralämter von dem Umfange der Abverdienungs-Arbeiten Kenntniß erhalten; ſo haben ſich dieſe Stellen darüber gegenſeitige Mittheilungen zu machen, und es ſind demnach den Cameral-Aemtern ſowohl nach erfolgter Genehmigung der jährlichen Ueberſchläge über Culturen und Waldwegherſtellungen ꝛc. als auch bey vorkommenden auſſerordentlichen Waldgeſchäften, zu welchen Strafſchuldner verwendet werden können, die in jedem Reviere zur Abverdienung beſtimmten Summen von den Forſtämtern anzugeben, dieſen aber dagegen von den Cameralämtern genaue — nach Ortſchaften abgetheilte namentliche Verzeichniſſe über die uneinbringlichen und zur Abverdienung ſich eignenden Schuldigkeiten unverweilt mitzutheilen, worauf ſofort die Forſtämter wegen der Abverdienung dieſer Schuldigkeiten, wobey immer zuerſt auf die Forſtſtrafen der Bedacht zu nehmen iſt, die geeigneten Weiſungen an die betreffenden Revierförſter zu ertheilen haben. Endlich wird

7) noch bemerkt, daß die in Abſicht auf den Einzug und die Vereinigung der den Verurtheilten zum Erſatz zuerkannten Haft- und Unterſuchungs-Koſten durch den allgemeinen Erlaß vom 3. April 1832 gegebenen Beſtimmungen auch fernerhin ihre Anwendung finden, und daß ſomit bey derley Schuldigkeiten den Nachlaßvergleichen immerhin der Vorzug vor dem Abverdienen zu geben iſt, während dem bey Forſtſtraf-Ausſtänden keine Nachlaßvergleiche zuläßig ſind.

Nach vorſtehendem Allem hat nun die Finanzkammer ſich nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch den Cameral- und Forſtämtern die geeignete Eröffnung zu machen und die nöthigen Weiſungen zu ertheilen.

Auch verſieht man ſich zu der Finanzkammer, daß ſie auf die Vereinigung und Beſeitigung der Ausſtände überhaupt und insbeſondere der in neuerer Zeit wieder ſehr angewachſenen Forſtſtraf-Ausſtände mit Ernſt und Nachdruk hinwirken, und namentlich darauf ein genaues Augenmerk richten werde, daß zu Arbeiten, welche durch Straf-Schuldner verrichtet werden können, keine gedungene Arbeiter angeſtellt werden.

600.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, die Competenz zu Beſtrafung der unerlaubten Salzbereitung betreffend,

vom 6. Januar 1836 [755]).

Aus dem Berichte des Bergrathes vom 5. März 1835, die Beſtrafung der unerlaubten Salzbereitung betreffend, hat man entnommen, daß von ihm die Beſtrafung der gedachten Verletzungen des Salzregals und des Salzmonopols den Oberämtern und beziehungsweiſe den Kreis-Regierungen ſeither aus dem Grunde überlaſſen wurde, weil weder das General-Reſcript vom 14. Dez. 1807 in Betreff der Einſetzung einer General-Salzadminiſtration und der Zuweiſung zur ausſchließlichen Befugniß zum Salzverkaufe an dieſelbe, noch ein ſpäteres Geſetz eine Strafbeſtimmung für den Fall der Verletzung des Salzmonopols des Staates enthalte, die Salzfabrikation aber überhaupt nicht verboten ſey, und ſomit der Bergrath weder in der einen noch in der andern Beziehung mit Strafen einſchreiten könne.

Da nun aber dieſe Salzbereitung und die Veräußerung des durch dieſelbe gewonnenen Salzes offenbar eine Verletzung des dem Staate zuſtehenden Salzregals und Salzmonopols enthält, und ſomit ſtrafbar iſt; da ferner dem Bergrathe die Handhabung des Salzregals und des Salzmonopols zukommt und obliegt, wie dieſes auch in der Inſtruction für denſelben vom 6. Febr. 1835, §. 3 ausgeſprochen wurde; ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beſtrafung der in Frage ſtehenden Verletzungen des Salzregals und des Salzmonopols auf dieſelbe Weiſe, in welcher die Uebertretungen der Finanzgeſetze überhaupt bei den mit ihrer Vollziehung beauftragten Finanz-Collegien zur Unterſuchung und Beſtrafung kommen, in den Reſſort des Bergraths gehört, als wofür ſich ſchon vor Erlaſſung der Inſtruction für denſelben auch die Regierung des Neckar-Kreiſes in der den vorgelegten Acten beigeſchloſſenen Note vom 22. Dezbr. 1827 ausgeſprochen hat.

In ſo ferne jedoch die Abänderung des ſeither eingeſchlagenen Verfahrens ſowohl die Oberämter als die Kreisregierungen berührt, hat man mit dem k. Miniſterium des Innern über den Gegenſtand Rückſprache genommen, und läßt man dem ꝛc. im Anſchluſſe eine Abſchrift der von dem gedachten Miniſterium unter dem 17. Dez. 1835 an die Kreisregierungen erlaſſenen, mit dem oben entwickelten Grundſatze übereinſtimmenden Normalverfügung mit der Weiſung zur Einſicht zugehen, die Unterſuchung der in Frage ſtehenden Verletzungen des Salzregals und des Salzmonopols, wie bisher, den

---

755) Normalienbuch des Fin.-Min.

Oberämtern zuzuweiſen, dieſen, inſoferne im concreten Falle die Beſtrafung innerhalb der Grenze der oberamtlichen Strafgewalt genügt, auch die Abrügung nach Maaßgabe des §. 98 des Verwaltungs-Edictes zu überlaſſen, in den andern Fällen aber die geeignete Strafverfügung ſelbſt, und zwar in Ermanglung einer poſitiven Strafbeſtimmung, mittelſt Erkennung auf eine arbiträre Strafe innerhalb der Gränzen der den Finanz-Collegien eingeräumten Strafgewalt (Inſtruktion für den Bergrath §. 13) zu erlaſſen, und inſoferne es ſich von Beſchwerden gegen oberamtliche Straferkenntniſſe handelt, die Functionen der Recursbehörde zu übernehmen.

601.

Vorſchrift des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Einſchätzung des in den Staatswaldungen vorkommenden ſtärkeren Stammholzes,

vom 7. Januar 1836 [756]).

Man hat ſchon mehrmals wahrgenommen, daß die Verfügung vom 6. April 1831 hinſichtlich der Einſchätzung des in den Staatswaldungen vorkommenden ſtärkeren Stammholzes, insbeſondere der Eichen, ſehr verſchieden angewendet, auch die Abſchätzung ſelbſt auf verſchiedene Weiſe durchgeführt worden iſt, und findet ſich veranlaßt, dießfalls folgende beſondere Vorſchriften zu ertheilen.

A. 1) Belangend die Art der Abſchätzung, ſo iſt die Abſchätzung der einzelnen ſtärkeren Stämme, nur dann anzuwenden, wenn zum Behuf von Erwerbungen oder Veräuſſerungen von Waldungen oder Holz, Einſchätzungen vorgenommen werden; wenn das ſtärkere Holz nicht ganze Beſtände bildet, ſondern unter jüngerem Holz ganz unregelmäßig vertheilt iſt, und wenn, namentlich bei Eichen ohne Kenntniß des ganzen Stammholz-Vorraths Mangel zu beſorgen wäre, und daher auf nachhaltige Nutzung derſelben beſonderer Bedacht zu nehmen iſt.

2) Dagegen iſt bei Waldeinſchätzungen zum Behuf wirthſchaftlicher Einrichtungen und wo es nur um Kenntniß der nachhaltig zuläßigen Nutzung des Ganzen zu thun iſt, namentlich bei dem Entwurf von Nutzungs-Planen die Einſchätzung der Holzbeſtände, mithin auch des Stammholzes, nur nach einer auf das Augenmaß gegründeten Schätzung im Ganzen oder nach Probeflächen entweder für das Ober- und Unterholz zuſammen, oder nach beſondern Umſtänden für jedes insbeſondere vorzunehmen.

---

756) Beſonders gedruckt.

Was zu 1) die Abſchätzung nach einzelnen Stämmen betrifft; ſo kann dieſelbe auf verſchiedene Weiſe geſchehen:

a) nach dem Augenmaß, wobei jeder einzelne Stamm entweder nach ſeinem Holzgehalt allein, oder auch nach ſeiner übrigen Beſchaffenheit, ob er als Bau= und Nutzholz oder nur als Brennholz zu nutzen ſey, angeſprochen ꝛc. (beurtheilt) wird. Gewöhnlich iſt das Reiſach nicht beſonders anzuſchlagen, ſondern es genügt, wenn daſſelbe nach dem gefundenen Stamm= und Aſtholz im Ganzen, oder nach gewiſſen Claſſen von Stämmen, ausgemittelt wird;

b) nach beſondern auf Aufklafterung oder Meſſung der Stämme gegründeten Claſſen.

   α) Man kann nämlich gewiſſe Claſſen von Stämmen bilden, in welche alle vorkommenden Stämme aufgenommen werden, und durch Aufklafterung oder Meſſung, oder auf andere Weiſe den Klaftergehalt mehrerer mittleren Stämme dieſer Claſſen im Durchſchnitt ausmitteln, aber man kann

   β) die Stämme nach ihrem in gewiſſer Höhe über dem Stock gemeſſenen Durchmeſſer oder Umfang, aufnehmen und in die hienach gebildeten Claſſen eintragen, was insbeſondere bei den Nadelhölzern, die ſich in den verſchiedenen Gattungen im Wachsthum ſo ähnlich bleiben, anwendbar iſt. Auch hier wird der cubiſche Gehalt der Stämme von verſchiedenem Durchmeſſer durch Aufklafterung mehrerer Normal=Stämme oder durch Aufnahme ſolcher gefällten Stämme in mehreren Theilen, etwa von 10 zu 10 Fuß Länge gefunden.

Es iſt hiebei insbeſondere der Bedacht zu nehmen, daß zwiſchen den verſchiedenen Claſſen in α und β keine allzuſtarken Unterſchiede beſtehen und daß in dieſelbe auſſer den — denſelben ganz entſprechenden Stämmen, nicht nur die etwas höheren, wie es gerne geſchieht, ſondern auch die ſchwächeren, die ſich für die nachſtehende Claſſe nicht eignen, aufgenommen werden, weil ſonſt keine Mittelzahlen gefunden würden. Der Durchmeſſer der Stämme muß in einer Höhe von etwa 3′ bis 4′ über dem Boden und über dem unregelmäßigen Abfall am Stock gemeſſen werden.

Wann aber

zu 2) die ſtärkeren Hölzer entweder ganze Beſtände bilden, oder in Beſtänden von jüngerem Holz gleichförmig verbreitet ſind, und die unter 1. angeführten Rückſichten, welche die Abſchätzung aller einzelnen Stämme eines Beſtandes nöthig machen, nicht zu nehmen ſind, ſo genügt es, einen in Hinſicht auf Beſtand dem ganzen ähnlichen Probeplatz heraus zu meſſen, in demſelben dem Augenmaaß nach, oder nach wirklichen Aufnahmen wie unter 1. bemerkt worden, das vorhandene Stammholz einzuſchätzen und von dem herausgemeſſenen und abgeſchätzten Theil aufs Ganze zu ſchließen.

Auf die Auswahl des Probeplatzes iſt die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollte über deſſen Aehnlichkeit mit dem Ganzen einiger

Zweifel abwalten, ſo iſt es nöthig, an verſchiedenen Orten Proben zu machen.

Würde ſich ein Beſtand in mehrere Theile auch nur beiläufig zerlegen laſſen, ſo erſcheint es angemeſſen, die Größe der Probeplätze in demſelben Verhältniß zu wählen. Ließe ſich nämlich annehmen, daß $^2/_6$ eines Beſtandes beſſer, $^3/_6$ mittelmäßig und $^1/_6$ ſchlechter beſtanden ſeyen, ſo kann die Größe der Probeplätze in dem guten, mittelmäßigen und ſchlechten Theile, wie $^2/_4$, $^3/_4$ und $^1/_4$ Morgen gewählt, und von dem Reſultat das auf dieſen $^6/_4$ Morgen gefunden wird, auf das Ganze geſchloſſen werden.

Es erſcheinen in der Regel genauere Reſultate, wenn die Probeplätze nicht klein, und etwas lang, wenn gleich ſchmäler gewählt werden und zuſammen nicht unter 1 Morgen betragen.

Zu Aufzeichnung der verſchiedenen Abſchätzungen werden die angeſchloſſenen Formulare I. II. III. in Octav mit Vortheil gebraucht werden können. Es wird übrigens um die Nachhaltigkeit der Stamm- oder Oberholz-Nutzung ſicher zu ſtellen, häufig genügen, wenn blos die Zahl der vorhandenen Stämme, erhoben und auf die hiernach folgende Weiſe benützt wird.

B. Die Benützung der durch die Abſchätzung oder Auszählung erhobenen Reſultate zur Reglung der Nutzung wird in den meiſten Fällen insbeſondere bei Eichen am einfachſten und leichteſten auf folgende Weiſe geſchehen: wenn von der Zahl der gefundenen Stämme die Anzahl der Reitel bis zum Betrag von $^1/_{16}$ Klafter in Abzug gebracht und hierauf ausgemittelt wird, wie viele Jahre ein Stamm zu wachſen hat, bis er von der Stärke der niedrigſten Claſſe zur Stärke der höchſten Claſſe, die man zu erziehen beabſichtigt, heranwächst.

Dividirt man mit dieſer Zahl die Zahl der vorhandenen Stämme, ſo ergiebt ſich, wie viel Stämme nachhaltig jährlich gehauen werden können.

Wenn nur immer die ſtärkſten Stämme gefällt werden, ſo würde ſich der Klafterbetrag der zu fällenden Stämme leicht angeben laſſen. Da dieß jedoch nicht angeht, weil man namentlich bei Eichen, Stämme verſchiedener Stärke bedarf, ſo wird ſich der fragliche Klafterbetrag häufig ändern, und es bleibt — um die Nachhaltigkeit der Wirthſchaft zu ſichern — nichts übrig, als ſich an die Zahl der zu fällenden Stämme zu halten. So wie jedoch hiebei berückſichtigt werden muß, daß nicht zu viel junge Stämme gehauen werden, ſondern wenigſtens annähernd ein gehöriges Verhältniß unter den in den verſchiedenen Claſſen vorhandenen Stämmen hergeſtellt wird, ſo darf auf der andern Seite nicht überſehen werden, daß es räthlich werden kann, wenn es an Stämmen der höheren Claſſen zu ſehr fehlt, und die jährliche Nutzung allzuklein ausfiele, das Alter, das die älteſten Stämme in Zukunft erreichen ſollen, oder obigen Diviſor etwas herabzuſetzen, und denſelben nur nach und nach, bei dem Eintritt neuer Nutzungsperioden zu erhöhen.

C. Was die Ausführung dieſer Geſchäfte betrifft, ſo geſchieht dieſelbe auf Verantwortlichkeit des Oberförſters, derſelbe kann ſie ſich jedoch, wenn es um die Abſchätzung ganzer Waldungen nach einzelnen Stämmen zu thun iſt, und wenn keine Erwerbung oder Veräuſſerung von Wald oder Holz beabſichtigt wird, durch den Förſter unter Beihülfe des übrigen Forſtperſonals vornehmen laſſen. Er hat aber in jedem Fall das Geſchäft perſönlich einzuleiten und ſo lange anweſend zu bleiben, bis es im Gange iſt, auch hat er von dem richtigen Fortgang deſſelben von Zeit zu Zeit ſich zu überzeugen.

Auch der Abſchätzung nach Probeflächen hat derſelbe anzuwohnen. Es iſt ihm hiebei geſtattet, die Probeplätze durch den Förſter auswählen und auspflöcken zu laſſen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß er die Auswahl der Probeplätze prüfe, ſich von ihrer Größe durch zuverläſſige Meßaufnahmen überzeuge, und der Aufnahme des Beſtandes im Probeplatz anwohne und dieſelbe leite.

Stuttgart, den 7. Januar 1836.

602.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten,

vom 15. Januar 1836 [757]).

In der Abſicht, das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten, insbeſondere bei der Abſendung und dem Transport der Strafſchuldner auf die Arbeitsplätze, zu ordnen, wird Folgendes verfügt:

1) Schuldigkeiten an Geldſtrafen und Unterſuchungskoſten in Strafſachen werden, wenn ſie auf andere Art uneinbringlich ſind, durch Leiſtung von Arbeiten für Zwecke und Bedürfniſſe der Staatsverwaltung abverdient.

In Abſicht auf die Art und Weiſe und den Maßſtab der Abverdienung werden die Behörden auf die darüber beſtehenden Beſtimmungen verwieſen.

2) Der zur Leitung einer öffentlichen Arbeit beſtellte Aufſeher hat über die an derſelben theilnehmenden Strafſchuldner beſondere

---

757) Regbl. S. 46. Bei gerichtlichen und eigentlichen Polizeiſtrafen iſt eine Abverdienung zufolge der Beſtimmung in Art. 46 des Strafgeſetzbuchs v. 1. März 1839 und des Art. 100 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs nicht mehr zuläßig, da ſie hiernach in dem Fall, wenn und ſoweit der Verurtheilte die verwirkte Geldbuße zu bezahlen unvermögend iſt, in Freiheitsſtrafen zu verwandeln ſind. Jene Art der Berichtigung bleibt daher nur bei Finanz-, insbeſondere Forſt- und Jagdſtrafen anwendbar. S. Verf. des Finanz-Miniſteriums vom 12. November 1844.

Aufſicht zu führen. Zu dieſem Ende wird ihm ein namentliches Verzeichniß dieſer Schuldner unter Angabe der von jedem abzuverdienenden Schuldigkeit und der dafür zu verwendenden Arbeitszeit zugeſtellt.

3) Die Aufforderung zum Abverdienen und die Einberufung der Arbeiter geſchieht von der die Arbeit anordnenden Finanzſtelle mittelſt Schreiben an die betreffenden Orts-Vorſteher, in welchen Zeit und Ort, an welchen die Arbeiter ſich einſtellen ſollen, genau zu beſtimmen ſind. Auch muß in denſelben der Aufſeher benannt werden, bei welchem ſich die Arbeiter zu melden haben.

4) Dem Orts-Vorſteher liegt es ob, den Schuldnern die Einberufung zur Arbeit, und den Ort und die Zeit derſelben ſogleich zu eröffnen und ihnen genaue Folgeleiſtung ernſtlich aufzugeben. Auch hat er ſich des Abgangs derſelben an den Arbeitsort zu vergewiſſern. Diejenigen Schuldner, die wegen eingetretener ſtatthafter Hinderniſſe zur beſtimmten Zeit ſich nicht bei der Arbeit einfinden können, hat der Orts-Vorſteher dem Aufſeher ohne Verzug anzuzeigen.

5) Der auf dem Arbeitsplatz anweſende Aufſeher hat jeden Tag bei dem Anfang und dem Schluß der Arbeit auf den Grund des ihm zugeſtellten Verzeichniſſes und der ihm von dem Orts-Vorſteher etwa zugekommenen Anzeigen (Ziff. 2 und 4) zu unterſuchen und zu verzeichnen, welche der berufenen Arbeiter erſchienen, welche der Nicht-Anweſenden entſchuldigt, und welche ohne Entſchuldigung ganz ausgeblieben oder von der Arbeit entlaufen ſind.

Diejenigen, die unentſchuldigt ausgeblieben, oder vor Ablauf der ſchuldigen Arbeitszeit ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Aufſehers weggelaufen ſind, hat der Aufſeher dem betreffenden Orts-Vorſteher ohne Verzug mittelſt Schreibens zu benennen, und inſofern die Dauer der Arbeit es zuläßt, ſie von Neuem zu derſelben auf einen beſtimmten Tag durch den Orts-Vorſteher berufen zu laſſen.

Diejenigen, welche durch Vollbringung der ihnen angewieſenen Arbeit ihre Schuldigkeit abverdient haben, werden von dem Aufſeher mit einem Zeugniß verſehen, das ſie ihrem Orts-Vorſteher vorzuzeigen gehalten ſind.

6) Den Ungehorſam derjenigen Strafſchuldner, welche ohne triftige Urſache entweder ſich nicht auf dem Arbeitsplatze geſtellt haben (Ziff. 4), oder von demſelben vorzeitig weggelaufen ſind (Ziff. 5), hat der Orts-Vorſteher durch eine in ſeiner Zuſtändigkeit liegende Freiheitsſtrafe ungeſäumt zu rügen.

Bei wiederholter Abſendung eines ſolchen Schuldners auf einen Arbeitsplatz hat der Orts-Vorſteher denſelben für den Fall eines fortgeſetzten Ungehorſams mit der Anzeige an das Oberamt und mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen.

Im Uebrigen haben ſich hiebei ſowohl der Orts-Vorſteher als der Aufſeher der Arbeit nach den oben (Ziff. 4 und 5) bemerkten Vorſchriften zu benehmen.

7) Von dem Eintritte eines fortgeſetzten Ungehorſams hat der Orts-Vorſteher dem Oberamt ſogleich Anzeige zu machen, welches ſodann gegen den Ungehorſamen eine verlängerte Freiheitsſtrafe verfügen, geeigneten Falls ihn von Neuem und unter Bedrohung mit ſchärferer Strafe auf den Arbeitsplatz abſenden und hievon den Aufſeher oder die Finanzſtelle in Kenntniß ſetzen wird.

8) Ein Schuldner, gegen den die vorbemerkten Strafen vergeblich angewendet worden ſind, wird als unbotmäßig behandelt und auf Verfügung des Oberamts durch Landjäger, nach Maßgabe der Inſtruktion für das Landjäger-Corps vom 25. Juni 1823, §. 37, und mit Beobachtung des §. 21 dieſer Inſtruktion, auf den Arbeitsplatz transportirt, woſelbſt er zu Verhinderung des Weglaufens unter genauer Aufſicht zu halten iſt. Nur wenn im Augenblicke, wo die Einlieferung geſchehen ſoll, dem Oberamt wegen ihrer Verwendung für dringendere Zwecke der öffentlichen Sicherheit ein Landjäger nicht zur Verfügung ſteht, kann die Einlieferung ausnahmsweiſe durch bewaffnete Civil-Condukteurs auf Koſten der Finanz-Verwaltung vollzogen werden.

Hienach haben ſich die Behörden der Departements des Innern und der Finanzen zu achten.

Stuttgart, den 15. Januar 1836.

Schlayer. Herdegen.

603.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Entbehrlichkeit eines Conſenſes und einer Anzeige hinſichtlich der Verpfändung vormaliger Erblehen,

vom 26. Januar 1836 [758]).

Auf den Bericht der ꝛc., betreffend die Verpfändung vormaliger Erblehen, wird derſelben zu erkennen gegeben, daß die Beſitzer vormaliger Erblehen, nachdem dieſen Gütern durch das 2te Edikt vom 18. November 1817 die Eigenſchaft bloßer Zinsgüter beigelegt worden iſt, bei Verpfändung derſelben an eine Conſens-Einholung nicht gebunden ſind, und daß auch die vorgeſchriebene bloſe Anzeige von Verpfändung ſolcher Güter unterbleiben kann, weil ſie für die Gefällherrſchaft lediglich kein Intereſſe hat.

---

758) Normal.-Buch des Fin.-Min.

604.

Verfügung des Miniſteriums des Innern und der Finanzen, betreffend die Sperrung der öffentlichen Waſſerſtraßen,

vom 9. Februar 1836.

605.

Verfügung des K. Finanz-Miniſterium, betreffend die Ausübung der forſtpolizeilichen Strafgewalt durch die Gemeinden,

vom 15. März 1836 [759]).

Aus den von den Kreis-Finanzkammern eingezogenen Berichten hat ſich ergeben, daß in Beziehung auf die Ausübung der den Gemeinden geſetzlich eingeräumten forſtpolizeilichen Strafgewalt in mehreren Forſtbezirken noch eine bedeutende Verſchiedenheit beſteht, indem zwar die Mehrzahl der Gemeinden im Beſitze des ihnen geſetzlich verliehenen Forſt-Strafrechtes hinſichtlich aller in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche Theile der Ortsmarkung bilden, begangenen Forſtvergehen ſich befindet, andere aber dieſes Strafrecht nur in den auf ihrer Markung gelegenen Gemeinde-Waldungen, und wieder andere, außer in dieſen, bald nur in Stiftungs-, bald nur in Privat-Waldungen ausüben.

In Gemäßheit der Beſtimmungen der Forſt-Ordnung von 1614 S. 87, der Commun-Ordnung Cap. VI. Abſchnitt II. §. 1 und 2, ſo wie der auf dieſen früheren Vorſchriften beruhenden Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 3, 15 und 16 wird daher die Finanzkammer beauftragt, diejenigen Gemeinden, welchen noch nicht die volle Ausübung der denſelben geſetzlich zukommenden forſtpolizeilichen Strafgewalt eingeräumt iſt, in dieſelbe einweiſen zu laſſen, ſomit die Abrügung aller Forſtvergehen, welche in den auf der Gemeinde-Markung gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen verübt worden ſind, denſelben nach dem, den Gemeinden geſetzlich eingeräumten, Strafmaaße zu überlaſſen.

Nur die, zwar zu einer Gemeinde-Markung zugetheilten, je-

---

†) Regbl. S. 79. Reg.-Geſ. V. 1205. Hiernach ſollen die Forſtämter, welchen die Unterhaltung der Floß-Einrichtungen und die Leitung der Flößereien obliegt, ſo wie die Cameral-Aemter, welche Waſſerwerke in ihrer Verwaltung haben, den Oberämtern Mittheilung von beabſichtigten Waſſerbauten machen und beziehungsweiſe unverweilte Nachricht von der angeordneten Sperre erhalten.

759) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 468.

doch vom Gemeinde-Verbande befreiten Waldungen, welche grund-eigenthümliche Beſtandtheile einer Standesherrſchaft oder eines Rittergutes bilden, bleiben nicht nur, wenn der Beſitzer durch eigene Beamte die Forſtgerichtsbarkeit darüber ausübt, ſondern auch außerdem, ſofern ſie durch eigene Schutzdiener des Beſitzers begangen werden, welche die Frevel bei dem K. Forſtamte anbringen, nach Analogie der Staatswaldungen, von der Forſt-Strafgewalt der Gemeinde-Räthe ausgenommen.

In den eigenthümlichen Waldungen der Standesherren und Ritterguts-Beſitzer, welche eine eigene Markung bilden, und einer Gemeinde bloß in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt ſind, findet dieſe Forſt-Strafgewalt der Gemeinde-Räthe vermöge des Vorbehalts in der Normal-Verfügung des Miniſterium des Innern vom 26. April 1829 von ſelbſt nicht Statt.

Die Waldungen der K. Hof-Domänenkammer ſind denen der Standesherren, welche die Forſtgerichtsbarkeit durch eigene Beamte ausüben, gleich zu behandeln.

Auch hat es in Anſehung ſolcher Forſtfrevel, welche von königlichen, ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen, in keinem Dienſt-Verhältniſſe zu der Gemeinde ſtehenden, Forſtdienern in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen entdeckt worden ſind, bei den bisherigen Beſtimmungen (vergl. §. 8 der Inſtruktion für die K. Forſtwarte und Waldſchützen) ſein Verbleiben, wonach ſie bei dem betreffenden K. Forſtamte, beziehungsweiſe bei dem betreffenden K. Hof-Cameralamte oder der betreffenden ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen Forſtgerichtsbarkeits-Beamtung, anzubringen, und von dieſen ohne Unterſchied des Strafmaaßes abzurügen ſind.

Hinſichtlich der Staats-Waldungen iſt ſich fortwährend nach dem Inhalte des §. 3 der K. Verordnung vom 11. März 1822 und des §. 3 der Inſtruktion für die K. Oberförſter zu achten, wodurch die Abrügung der in denſelben begangenen Forſt-Vergehen den K. Forſtämtern übertragen iſt, ohne Unterſchied, ob ſie einer Gemeinde-Markung angehören, oder einer Gemeinde bloß in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt ſeyen.

606.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Verfehlungen gegen die Zehend-Ordnung rückſichtlich heimlicher Uebereinkunft der Zehendpflichtigen,

vom 29. März 1836 [760]).

Der Finanzkammer wird auf ihren Bericht, betreffend Verfehlungen gegen die Beſtimmungen der Zehent-Ordnung und des §. 1

760) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 439.

des General-Reſcripts vom 27. Mai 1807, nach welchem die heimliche Gemeinſchaft des Zehentpachtes, welche ſich eine ganze Gemeinde erlaubt hat, an den Theilnehmern mit einer Legalſtrafe von 14 fl., an den Orts-Vorſtehern und Urkundsperſonen aber mit ſchwererer Strafe geahndet werden ſoll, beauftragt, die dießfälligen Bedingungen der, außer den mehrjährigen Verpachtungen an die Gemeinden noch vorkommenden, Zehent-Verleihungen dahin abzuändern, daß zwar

a) Die Androhung der Legalſtrafe von 14 fl. für den Fall einer verabredeten Uebereinkunft und heimlicher Ueberſchreitung der Zahl der im Protokoll mitunterzeichneten Theilhaber an dem Zehentpachte wie bisher aufgenommen, auch
b) das Auszählen der Zehent-Garben durch beeidigte Zehent-Knechte beſtimmt, zugleich aber
c) in allen denjenigen Fällen, in welchen Verdacht vorhanden iſt, daß nur zum Scheine durch einzelne Zehentpächter geſteigert, der Zehenten aber nicht auf dem Felde erhoben, vielmehr der Pacht-Schilling unter die einzelnen Zehentpflichtigen vertheilt und von ihnen erhoben werden ſoll, eine beſtimmte Geldbuße dahin ausbedungen werde, daß die Zehentpächter ſich verbindlich machen, für jeden Morgen zehentbaren Feldes, von welchem dieſelben die Zehentgarben nicht auf dem Felde erheben und in das über den wirklichen Zehentbezug zu führende Verzeichniß aufnehmen würden, 1 fl. als Conventional-Strafe an das Cameralamt zu bezahlen. Sollten ſich in ſolchen Fällen keine Pachtliebhaber finden, ſo iſt alsdann der Zehenten durch zuverläßige, nöthigenfalls aus einer auswärtigen Gemeinde zu berufende, Perſonen ſtreng in Natur erheben zu laſſen, ohne hiebei die vielleicht etwas höheren Einzugs-Koſten zu berückſichtigen.

607.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche K. Finanzkammern, betreffend die Ablöſung neu aufgelegter Zinſe, insbeſondere der auf neue Gebäude zu legenden Abgaben,

vom 23. April 1836 [761]).

Da nach der K. Verordnung vom 13. September 1818 (Reg.-Bl. S. 509) §. 21 ſchon bisher geſtattet war, die Ablöſungs-Capitale neu aufgelegter Zinſe, zu welchen insbeſondere die auf neue Gebäude, in Gemäßheit der Verfügung vom 1. November 1820

761) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 440.

(Reg.=Bl. S. 586) zu legenden Abgaben gehören, dem Schuldner gegen landläufige Verzinſung anzuborgen, was bei der Capitaliſirung dieſer Zinſe im zwanzigfachen Betrage der Fortreichung der letzteren gleichkommt, ſo wird die Finanzkammer angewieſen, die Schuldner der für die K. Cameralämter zum Anſatz kommenden neuen Gebäude=Abgaben, wenn ſie deren gleichbaldige Capital=Ablöſung nicht ſelbſt vorziehen, hiezu nicht zu nöthigen, ſondern einſtweilen die Zinsfortreichung ohne Capital=Verwandlung zu geſtatten, bis wegen Ablöſung dieſer Zinſe im Wege der Geſetzgebung anderwärtige Beſtimmung getroffen werden wird [762]).

608.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Neckar=Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz=Kammern) in Betreff des Achs=Abgangs von Getreide=Lieferungen zur Civilliſte,

vom 3. Mai 1836 [763]).

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht vom 12. Juni v. J. in Betreff des Achs=Abganges von Getreide=Lieferungen zur Civilliſte Folgendes zu erkennen gegeben:

In Betracht, daß die Früchte, welche von den finanzkammerl. Käſten an die Civilliſte zu liefern ſind, meiſtens in einer Entfernung von 3 Stunden, und noch mehr, zum Theil ſogar von 10 und 11 Stunden angewieſen werden, und daß der größte Theil dieſer Früchte in Haber beſteht, bei welchem der Abgang gewöhnlich größer iſt, als bei anderen Fruchtgattungen, kann man auf den Antrag der ꝛc. daß auf dem Naturalien=Magazin der K. Oberhofkaſſe die von den Cameral=Aemtern abgelieferten Früchten zum Behuf der Erhebung des wirklichen, etwa geringeren Achs=Abganges durchaus nachgemeſſen werden ſollen, ſtatt daß bisher in der Regel nur wenige Säcke voll Frucht gemeſſen wurden, nicht eingehen, ſondern will es mit Ausnahme der Frucht=Lieferungen des näher gelegenen Cameral=Amts Cannſtadt, wovon der Abgang nach der von der K. Hofdomänen Kammer getroffenen Anordnung durch Nachmeſſen zu ermitteln iſt, bei der bisherigen Einrichtung belaſſen haben, in ſo ferne von den Lieferungen, nahe und weit, nicht mehr als 1. Vlg., dem Scheffel nach als Achs=Abgang berechnet

---

762) S. das Geſetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben vom 27. Oktober 1836, und die unten erwähnten Verfügungen in Betreff ſeiner Anwendung von Seiten der Finanz=Verwaltung auf Gebäudeabgaben.

763) Normal=Buch des Fin.=Min.

wird. Um jedoch in Zukunft bei ſolchen Fruchtlieferungen an die Civilliſte die Kaſtenknechte einer genaueren Aufſicht zu unterwerfen, wird angeordnet, daß der Cameral-Amts-Buchhalter jedesmal dem Herabmeſſen des Getreides von dem Fruchtkaſten anzuwohnen und ſich von dem richtigen Maas ſowohl als von der Abgabe guter und wohlgereinigter Frucht zu überzeugen hat, worauf ſodann jeder Sack mit dem Kameralamtlichen Siegel zu verſehen, und den Fuhrleuten ein Verzeichniß über die Zahl und den Inhalt der Fruchtſäcke zuzuſtellen iſt [764]).

609.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (durch Abſchrift den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), Beſtimmung der Anzahl der Pacht-Theilhaber bei Fruchtzehnt-Verpachtungen betreffend,

vom 31. Mai 1836 [765]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 29. v. M. betreffend die Frage, ob bei Fruchtzehendverpachtungen die Anzahl der Pachttheilhaber vor oder nach dem Aufſtreiche zu beſtimmen ſei, zu erkennen gegeben, daß die Zahl der Pachttheilhaber erſt nach dem Aufſtreiche von dem Cameralamt feſtzuſetzen iſt, weil hiebei auch die beſondern Verhältniſſe des Pächters, ſo wie der von ihm zu benennenden Pachttheilhaber zu berükſichtigen ſind, überdieß im Verlaufe des Aufſtreichs Umſtände zur Kenntniß des Cameral-Beamten kommen können, welche auf die Beſtimmung der Zahl der Theilhaber einwirken.

Da übrigens die hierüber in den Aernte-General-Reſcripten von 1807 und 1808 gegebenen Vorſchriften nun ſchon lange in Uebung ſind, ſo wird ſich nach den örtlichen Verhältniſſen und nach den von den Cameral-Beamten gemachten Erfahrungen bereits für jeden einzelnen Zehenten eine gewiſſe Norm gebildet haben, welche nur noch hie und da bei eintretenden abweichenden Umſtänden, namentlich bei beſondern Verhältniſſen der Pächter, einer Modification unterliegen wird.

---

764) S. Beſtimmungen über die Controle bei Fruchtabgaben von Filial-Fruchtkäſten in einem Min.-Erl. vom 7. Juli 1836.

765) Normal.-Buch des Fin.-Min. Vergl. Ernte-Gen.-Reſcr. vom 17. Juni 1808.

610.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der allgemeinen Beſtimmungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanzverwaltung,

vom 14. Juni 1836 [766]).

Damit der Verdingung der Bauten der Staats-Finanzverwaltung durchaus zweckmäßige und vollſtändige, auch, ſo viel möglich, gleichförmige Beſtimmungen zum Grunde gelegt werden, iſt die hienach folgende Zuſammenſtellung der für dieſen Zweck dienlichen allgemeinen Bedingungen §§. 1—36 für nöthig gefunden worden.

Die betreffenden Finanzſtellen werden angewieſen, dieſe Bedingungen bei Neubauten und andern bedeutenden Baueinrichtungen zur Grundlage zu nehmen, jedoch in Anwendung derſelben auf die einzelnen Bauten die beſondern Verhältniſſe des Bauweſens und der Oertlichkeit zu berückſichtigen, auch die den beſondern Umſtänden angemeſſenen weitern Bedingungen beizufügen.

Allgemeine Bedingungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanzverwaltung.

§. 1. Der Verdingung der Bauarbeiten wird ein ausführlicher Koſtenanſchlag zum Grunde gelegt, welcher die nöthigen Bauvorſchriften enthält, und zu deſſen Erläuterung die vorliegenden Bauzeichnungen dienen. Der Abſtreich geſchieht nach Procenten, welche von dem Betrage des ganzen, nach den Ueberſchlagspreiſen berechneten, Verdienſtes abgezogen werden.

§. 2. Zu der Abſtreich-Verhandlung werden nur ſolche Meiſter zugelaſſen, welche nicht nur über ihr gutes Verhalten und den Beſitz der erforderlichen Mittel mit einem gemeinderäthlichen, vom betreffenden Oberamte beglaubigten Zeugniſſe, ſondern auch über erprobte Tüchtigkeit und Zuverläßigkeit mit dem Zeugniſſe eines im Staatsdienſte angeſtellten oder zu einem Staatsdienſte befähigten Baumeiſters ſich befriedigend ausweiſen können.

§. 3. Einverſtändniſſe unter den Handwerksleuten zum Nachtheile der Staats-Finanz-Verwaltung ſind verboten, und begründen wenn ſie erſt nach genehmigtem Vertrage zur Kenntniß kommen, für die Finanz-Verwaltung das Recht, gegen denjenigen, welcher durch ein ſolches unerlaubtes Einverſtändniß den Bauakkord an ſich gebracht hat, je nach den Umſtänden entweder auf Wiederaufhebung des Vertrages oder auf Entſchädigung zu klagen.

§. 4. Auf Nachgebote wird in der Regel nach Maßgabe der

766) Erg.-Band zum Regbl. S. 408 ff.

beſtehenden Verordnung vom 8. Januar 1821 keine Rückſicht genommen.

§. 5. Die Genehmigung der Verhandlung und die endliche Auswahl unter den Meiſtern, welche bei der Verhandlung ein Anbot machen werden, wird vorbehalten. Jeder, welcher ein Anbot macht, iſt daher für daſſelbe bis zur Genehmigung des Vertrages verbindlich.

§. 6. Die Bau-Unternehmer haben für die Erfüllung des eingegangenen Vertrages ſogleich nach der Genehmigung deſſelben in rechtsgültiger Form Sicherheit zu leiſten. Die Cautionsſumme wird in jedem einzelnen Falle von der betreffenden Verwaltungs-Behörde nach der Beſchaffenheit des Bauweſens, dem Betrage der Ueberſchlags-Summe und den übrigen Verhältniſſen beſtimmt.

Die Sicherheitsleiſtung geſchieht entweder durch die gerichtliche Verpfändung von Liegenſchaften, deren Schätzungswerth dem anderthalbfachen Betrage der Cautions-Summe gleich kommt, oder durch die Verpfändung von Capitalien, welche bei öffentlichen Caſſen angelegt, oder durch gerichtliche Pfandſcheine ſicher geſtellt ſind, im einfachen Betrage der Cautionsſumme, oder durch zwei, vom betreffenden Gemeinderathe für tüchtig anerkannte, Bürgen mittelſt Ausſtellung einer durch den Ortsvorſtand nach Vorſchrift des Prioritätsgeſetzes Art. 15 und 16 beurkundeten Bürgſchafts-Verſchreibung. (Vrgl. §. 36.)

§. 7. Für die gute Ausführung der Bauarbeiten nach der im Bauüberſchlage gegebenen Vorſchrift, ſo wie für die Güte der angewendeten Materialien, haben die Unternehmer auf eine beſtimmte Anzahl Jahre, von der Uebernahmszeit an gerechnet, Gewährſchaft zu leiſten.

Sie ſind daher verbunden, innerhalb der beſtimmten Zeit dergeſtalt für die gelieferte Arbeit zu haften, daß ſie jedes etwa an derſelben ſich ergebende Gebrechen auf ihre Koſten und unentgeldlich zu verbeſſern haben, inſofern von ihnen nicht erwieſen werden kann, daß ein ſolches Gebrechen aus einer außerhalb ihrer Verſchuldung liegenden Urſache entſtanden ſey.

Unter keinen Umſtänden kann der Unternehmer eine ſchlechte Arbeit damit entſchuldigen, daß ſie unter der Aufſicht des Bauführers ausgeführt worden ſey; denn es iſt Obliegenheit des Unternehmens, gegen Anordnungen, bei welchen nach ſeiner Ueberzeugung die Arbeit nicht dauerhaft werden kann, ſeine Einwendungen ſogleich bei dem Baumeiſter vorzubringen.

Die Zeit der Gewährleiſtung wird bei der Maurer-, Steinhauer- und Zimmer-Arbeit auf acht, bei allen übrigen Arbeiten aber auf vier Jahre beſtimmt.

Der Hafner hat für ſeine Arbeit an den Oefen einjährige Gewährſchaft zu leiſten. (Vergl. §. 36.)

§. 8. Die Unternehmer haben ſich den übernommenen Geſchäften ſelbſt zu unterziehen, und dürfen hierüber unter keinen Umſtänden Unterakkorde abſchließen. Die Unternehmer der Maurer-,

Steinhauer- und Zimmerarbeit ſind verbunden, bei einer unvermeidlichen zeitigen Abweſenheit vom Bauplatze einen ganz tüchtigen und zuverläßigen Obergeſellen (Polierer) aufzuſtellen.

§. 9. Der zur beſtändigen Aufſicht über das Bauweſen aufgeſtellte, verpflichtete Bauführer wird darüber wachen, daß die Bauarbeiten nicht nur gefördert, ſondern auch untadelhaft und mit guten Materialien nach dem Ueberſchlage und den gegebenen Zeichnungen und Muſtern ausgeführt werden. Ihm ſteht das Recht zu, jede Arbeit, welche nicht der Vorſchrift gemäß und ganz untadelhaft ausgeführt ſeyn ſollte, zu verwerfen, und die vollkommen gute Herſtellung derſelben anzuordnen, ohne daß hiefür von Seiten des Unternehmers eine Entſchädigung angeſprochen werden könnte. Bei verſchiedenen Anſichten ſteht übrigens dem Bau-Unternehmer die Berufung auf den Baumeiſter offen.

§. 10. Damit das Bauweſen ohne nachtheilige Unterbrechung fortſchreite, und zur feſtgeſetzten Zeit unfehlbar vollendet werde, ſind für die Ausführung der verſchiedenen Bauarbeiten gewiſſe Friſten feſtgeſetzt. Jeder Unternehmer hat die für ſeine Arbeiten beſtimmten Friſten genau einzuhalten, für den Fall aber, daß er dieſelben überſchreiten würde, ſich gefallen zu laſſen, daß ihm für jeden weitern Tag ein Abzug an ſeinem Verdienſte gemacht werde.

Anmerkung. Dieſer Abzug iſt je nach den beſondern Umſtänden eines Bauweſens, jedenfalls aber nicht zu hoch zu beſtimmen, um die Handwerksleute nicht abzuſchrecken.

§. 11. Zur genauen Vorſchrift bei Ausführung der Bauarbeiten dienen die vorliegenden Riſſe und der Baukoſten-Anſchlag, wovon in keinem Theile ohne Zuſtimmung des das Bauweſen leitenden Baumeiſters abgewichen werden darf.

Sollten deſſen ungeachtet die Bau-Unternehmer ſich eigenmächtige Abweichungen erlauben, ſo ſind ſie dafür ſtrenge verantwortlich. Sie haben nicht nur für dergleichen Arbeiten keine Bezahlung anzuſprechen, ſondern auch dieſelben auf ihre Koſten nach der Anordnung des Baumeiſters abzuändern.

§. 12. Die Unternehmer ſind dagegen zu keiner Einſprache befugt, wenn während der Ausführung des Bauweſens eine Abweichung von dem Ueberſchlage für nöthig gefunden werden ſollte, vielmehr haben ſie die Anordnungen des Baumeiſters unweigerlich zu befolgen.

Für die außer dem Ueberſchlage angeordneten Arbeiten werden nach dem Erkenntniſſe des Baumeiſters Preiſe geſtattet, welche mit denen des Ueberſchlags in ein gleiches Verhältniß geſetzt ſind, wovon aber noch die Procente des Abſtreichs in Abzug kommen.

§. 13. Für den Fall, daß ein Bau-Unternehmer die Bedingungen des Akkords, ſey es in Abſicht auf die Zeit oder in Abſicht auf die vorgeſchriebene Arbeit, nicht einhalten würde, wird der Finanzverwaltung das Recht vorbehalten, einen tüchtigen Polier auf Koſten eines ſolchen Unternehmers aufzuſtellen, oder demſelben

das Geſchäft gänzlich abzunehmen, und es einem andern, ohne Rückſicht auf höhere Akkordspreiſe, zu übertragen.

Hierdurch wird der erſte Unternehmer von ſeiner Verbindlichkeit nicht befreit; vielmehr hat er die Aufbeſſerung, welche etwa einem andern Unternehmer bewilligt werden müßte, ſowie alle weitern Koſten zu erſetzen.

§. 14. Alle Arbeiten, welche nach Maaß, Gewicht oder Zahl in Anrechnung kommen, müſſen auf die hiernach bemerkte Art in Beiſeyn und mit jedesmaliger unterſchriftlicher Anerkennung des betreffenden Bau-Unternehmers oder ſeines Bevollmächtigten urkundlich aufgenommen werden, indem diejenigen Verdienſtanrechnung, denen dieſe Nachweiſung mangelt, nicht anerkannt werden.

Für die urkundliche Aufnahme der Steinhauer- und Maurer-Arbeit wird insbeſondere folgende Vorſchrift ertheilt:

Nach jedesmaliger Erforderniß wird der verpflichtete Baumeſſer in Beiſeyn des Bauführers, ſo wie des Bau-Unternehmers oder ſeines Bevollmächtigten, jede Art von Gemäuer und Steinhauerarbeit abmeſſen, den Meßinhalt gemeinſchaftlich mit dem Bauführer berechnen, denſelben mit Bemerkung der Länge, Breite, Höhe ꝛc., ſo wie mit Bezeichnung der Art der Arbeit und des Tags, in ein beſonderes Meßbuch eintragen, und dieſen Eintrag von dem Bau-Unternehmer jedesmal unterſchriftlich anerkennen laſſen. Das Meßbuch, welches der Bauführer in ſeiner Verwahrung behält, bildet am Ende des Bauweſens den Beleg für die Verdienſtaurechnungen des Unternehmers.

Kitt, Oel, Blei und andere dergleichen Materialien, auch die Schloſſer- und Schmid-Arbeiten, welche dem Gewichte nach bezahlt werden, müſſen, und zwar in Gegenwart des Bauführers, urkundlich abgewogen, das erfundene Gewicht mit Anſchluß des Wagſcheins in das Meßbuch eingetragen, und der Eintrag von dem Bau-Unternehmer unterſchrieben werden.

An den Koſten der Meßaufnahme, der Meßberechnung und des Abwägens hat der betreffende Bau-Unternehmer die Hälfte zu übernehmen.

§. 15. Sind Arbeiten, welche nicht dem Maaße oder Stück nach gemacht werden können, im Taglohne auszuführen, ſo hat der betreffende Unternehmer vor deren Angriff dem Bauführer eine Anzeige zu machen, damit von dem Letztern hierüber Taglohns-Liſten geführt werden. In dieſe Liſten iſt die verrichtete Arbeit, die damit hingelegte Zeit und der Materialienverbrauch einzutragen, und dieſer Eintrag von dem Bau-Unternehmer unterſchriftlich anzuerkennen.

Sollte dieſe Anordnung nicht befolgt werden, ſo erhält der betreffende Meiſter für ſolche Geſchäfte keine Bezahlung.

Zu dergleichen Taglohnsgeſchäften ſind übrigens nur vorzüglich tüchtige und fleißige Geſellen anzuſtellen.

§. 16. Für Beſchädigung der Steine und anderer Materialien auf dem Werkplatze, oder auch wenn Steine bei dem Bearbeiten

und Verſetzen derſelben beſchädigt werden, wird keine Entſchädigung bewilligt.

Die vorſpringenden Theile am Gebäude ſind ohne beſondere Anrechnung gehörig vor Verletzung zu verwahren, indem beſchädigte Arbeiten nicht angenommen, und Einſtückelungen nicht geſtattet werden.

Bei dem Aufſchlagen hat der Zimmermann die nöthige Vorſicht anzuwenden, daß die vollendete Maurerarbeit, beſonders die ſchon verſetzte Steinhauerarbeit, nicht beſchädigt werde. Auch hat der Schloſſer ſich zu hüten, bei dem Anſchlagen ſeiner Arbeit die Arbeiten anderer Handwerksleute zu beſchädigen.

Sollten dennoch dergleichen Beſchädigungen vorkommen, ſo muß dafür von demjenigen Meiſter, welchem entweder ſelbſt, oder deſſen Arbeitern ſie zur Laſt fallen, Erſatz geleiſtet werden.

§. 17. Bei bedungenen Preiſen hat es unter allen Umſtänden ſein Verbleiben. Es dürfen daher Tag= und Fuhr=Löhne, Brücken=, Weg= und Pflaſter=Gelder, Auslagen für Polierer, für Geſchirr, Gerüſten und Gerüſt=Materialien unter keinem Vorwande beſonders in Anrechnung gebracht werden, indem alle dergleichen Auslagen ſchon in den Akkordspreiſen enthalten ſind.

Ueberhaupt bleiben Nachforderungen für Arbeiten, welche im Ueberſchlage enthalten ſind, unter allen Umſtänden unberückſichtigt.

§. 18. Die Anſchaffung des erforderlichen Steinbruchs und der Werkplätze liegt den Unternehmern ohne beſondere Vergütung ob. Auch haben ſie für die Abzeichnung der Bauriſſe zu ihrem Gebrauche auf ihre Koſten zu ſorgen.

§. 19. Die Schnurgerüſte ſind von den Unternehmern der Maurer= und der Zimmer=Arbeit gemeinſchaftlich nach der Anordnung des Baumeiſters oder des Bauführers ohne beſondere Anrechnung zu fertigen.

Der Unternehmer der Maurerarbeit hat ohne beſondere Belohnung die Fundamente auszuſtecken, und dafür zu ſorgen, daß ſie von den Arbeitern vorſchriftmäßig ausgegraben werden. Vor Herſtellung der Gewölbe hat derſelbe von der guten Einſchalung ſich zu überzeugen.

§. 20. Damit der freie Wandel auf den Straßen nicht gehindert werde, hat der Maurermeiſter ſich den deßhalb erforderlichen Anordnungen zu unterwerfen, und namentlich auch die Wegräumung von Schutt und Steinen auf ſeine Koſten beſorgen zu laſſen.

§. 21. Zur Steinhauerarbeit ſind durchaus geſunde, nicht mehr bruchfeuchte, Steine zu verwenden, welche keine Riſſe haben und nicht abſchiefern. Zu der in's Geſicht fallenden Arbeit dürfen keine Steine von verſchiedener Farbe angewendet werden.

Die Plattenböden müſſen in gleicher Breite mit winkelrechten Fugen gut in Speiß gelegt werden.

§. 22. Bei Balken, Durchzügen und andern Hölzern, welche auf das Gemäuer oder in daſſelbe hinein gelegt werden, iſt für

gute feſte Auflage ſowohl, als auch für Verwahrung derſelben mit gebrannten, in Lehm geſetzten, Steinen zu ſorgen.

Das Ausmauern der Riegel darf erſt dann geſchehen, wenn der Bauführer ſich überzeugt haben wird, daß das Riegelholz gehörig ausgeſpähnt ſey.

§. 23. Der Mörtel muß durchgängig aus gutem Kalk und Flußſand, oder in Ermanglung des letztern aus gutem, von erdigen Theilen ſo viel möglich freiem Grubenſande beſtehen. Jeden Tag iſt derſelbe friſch zuzubereiten, und kein den Tag vorher zubereiteter zu verwenden.

§. 24. Die Dachplatten müſſen die geſetzliche Größe haben, auch ganz eben und gut gebrannt ſeyn. Für die Dauer derſelben hat der Unternehmer vier Jahre lang zu haften. Alte und neue Platten ſind auf dem Dache je beſonders zu legen. Sie werden auf dem Dache abgezählt, und es wird kein Abgang paſſirt.

§. 25. Zum Gipſen der Decken und Wände iſt Draht von der vorgeſchriebenen Numer zu verwenden, und die Nägel ſind nach der Vorſchrift des Ueberſchlags oder nach der Anordnung des Baumeiſters zu ſchlagen.

Die Dicke der gerohrten Vergipſung muß acht Decimal-Linien betragen.

§. 26. Der Unternehmer der Zimmerarbeit hat zu den ihm übertragenen Arbeiten durchaus geſundes und trockenes, entweder geflößtes oder in dem der Verwendung vorangegangenen Jahre gefälltes, Holz zu verwenden. So viel immer möglich, iſt feſtes und kein ſchwammiges Holz zu verarbeiten. Die Schnittwaare, welche der Unternehmer der Zimmerarbeit verarbeitet, muß ſtark, ſauber und wohl ausgetrocknet ſeyn.

Anmerkung. Da das Illerholz ſchwammig und minder dauerhaft iſt, als das auf dem Neckar oder auf der Enz geflößte Holz, ſo iſt letzterem, wo es zu haben iſt, jederzeit der Vorzug zu geben.

§. 27. Alles Bauholz muß kantig nach dem rechten Winkel beſchlagen und gut abgebunden werden. Alle Wände ſind genau ſenkrecht zu ſtellen. Für das Anſchlagen der eiſernen Schlaudern findet keine beſondere Anrechnung Statt.

Ueberflüſſig angewendetes Holz wird nicht bezahlt.

§. 28. Die Schnittwaare, welche zur Schreinerarbeit verwendet wird, muß durchaus geſund, von gehöriger Stärke, wohl ausgetrocknet, ohne Riſſe und Splitter, auch, ſo viel möglich, beſonders zu den Böden, aſtlos ſeyn. Die Bodentafeln dürfen nicht über 1/4 Zoll ſchwinden, indem ſie ſonſt auf Koſten des Unternehmers friſch umgelegt werden müſſen. Zu den Böden iſt, wo die Schnittwaare von dem Schwarzwalde bezogen werden kann, dieſe vorzugsweiſe zu verwenden.

§. 29. Zu den Fenſtern darf nur aſtloſes, geſundes, eichenes Holz verwendet werden, welches wohl ausgetrocknet und ausgelohet iſt. Das Holz zu den Fenſterflügeln darf nicht geſchnitten, ſondern muß geſpalten ſeyn.

50 *

Das Glas muß ſtark und rein ſeyn, vollkommen von der Beſchaffenheit der Muſtertafeln, welche bei der Abſtreichsverhandlung vorgezeigt und dann verſiegelt aufbewahrt werden.

Vor der Verglaſung ſind Fenſterrahmen und Glas vorzuzeigen, wobei dann letzteres mit den Muſtertafeln wird verglichen werden.

§. 30. Die Schloſſerarbeiten ſind nach den gegebenen Muſtern und nach der nähern Vorſchrift, welche der Baumeiſter ertheilen wird, vom beſten Eiſen ſauber und dauerhaft zu fertigen. Ueberflüſſiges Gewicht bei der Schloſſer- und Schmid-Arbeit wird nur nach dem Werthe des Eiſens bezahlt.

§. 31. Alle Arbeiten des Schreiners, Glaſers, Schloſſers, Schmids und Flaſchners müſſen vor dem Anſchlagen dem Baumeiſter oder dem Bauführer vorgezeigt werden, welcher darüber urtheilen wird, ob ſie angenommen werden können.

§. 32. Thüren, Läden, Getäfer und andere Gegenſtände, welche angeſtrichen werden ſollen, müſſen vor dem erſten Anſtriche gehörig gereinigt werden.

Der Anſtrich muß durch dreimaliges, ſattes Auftragen der Farbe geſchehen, und zwar in einem Zwiſchenraume von vierzehn Tagen zwiſchen dem erſten und zweiten, und einem Zwiſchenraume von acht Tagen zwiſchen dem zweiten und dritten Auftragen der Farbe.

Wenn der Anſtrich mit weißer Farbe geſchieht, ſo iſt zum erſten Auftragen gutes unvermiſchtes, in altem Leinöl abgeriebenes Bleiweiß, zum zweiten Auftragen venetianiſches, in altem gereinigten Leinöl abgeriebenes Bleiweiß, und zum dritten Auftragen ganz feines venetianiſches Bleiweiß oder Kremnitzer Weiß, in ganz altem gereinigten Magſaamenöl gerieben und mit Terpentinöl verdünnert, anzuwenden.

Um ſich der genauen Befolgung der gegebenen Vorſchrift zu verſichern, hat der Unternehmer der Anſtricharbeit ſich die Unterſuchung ſeiner Farbwaaren gefallen zu laſſen.

§. 33. Die Bau-Unternehmer ſind für Unglücksfälle, welche bei Anwendung gehöriger Sorgfalt von ihnen hätten verhütet werden können, verantwortlich, und zur Uebernahme der Koſten der Heilung, Verpflegung und Entſchädigung der Verunglückten verbunden, ohne daß ſie hiezu einen Beitrag zu erwarten haben. Die Abſprießungen, die Gerüſte und andere Vorrichtungen ſind daher unter der genaueſten Aufſicht der betreffenden Meiſter und ihrer Polierer dauerhaft herzuſtellen. Ueberhaupt iſt die größte Sorgfalt und Aufmerkſamkeit anzuwenden, um Unglücksfälle zu verhüten.

§. 34. Jedem Unternehmer werden während der Ausführung des Bauweſens zwei Drittheile der Ueberſchlagsſumme nach und nach, ſo wie die Arbeit fortſchreitet, auf Anweiſung des Baumeiſters ausbezahlt. Die Bezahlung des letzten Drittheils erfolgt, ſobald der Geſamtverdienſt zur Ausbezahlung genehmigt ſeyn wird.

§. 35. Nach Vollendung des Bauweſens und Uebergabe der Verdienſtzettel werden die ſämtlichen Arbeiten durch den Kreisbau-

rath unterſucht und übernommen werden. Würde hiebei irgend eine Arbeit nicht gut und vorſchriftmäßig erfunden werden, ſo hat der betreffende Handwerksmann entweder dieſelbe auf eigene Koſten nach der Vorſchrift herzuſtellen, oder nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes einen verhältnißmäßigen Abzug an ſeinem Verdienſte zu gewarten. Bei nothwendig werdenden Abänderungen und Verbeſſerungen muß der ſchuldhafte Bau-Unternehmer überdieß noch allen denjenigen Schaden übernehmen, welcher durch etwaigen Ausbruch anderer, mit der ſeinigen in Verbindung ſtehender, Arbeiten verurſacht werden würde.

§. 36. Nach der urkundlichen Uebernahme des Bauweſens und der hierauf erfolgten Genehmigung des Baukoſten-Verzeichniſſes wird die Caution zurückgegeben, inſofern bei der Uebernahme die Bauarbeiten durchaus gut und vorſchriftmäßig hergeſtellt erfunden, oder die etwa vorgefundenen Mängel genügend verbeſſert ſeyn werden. Die Verbindlichkeit der Gewährleiſtung für die etwa in der Folge ſich noch ergebenden Gebrechen dauert jedoch ſo lange fort, bis die oben beſtimmte Gewährzeit erloſchen ſein wird. (Vergl. §§. 6, 7.)

611.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, betreffend die Beſchränkung der Bauholz-Anſprüche durch polizeiliche Vorſchriften,

vom 21. Juni 1836 [767]).

Ueber die durch eine Beſchwerde des —, zur Erörterung gekommene Frage: ob die Finanzverwaltung verbunden ſey, bei dem Neubaue eines zum unentgeldlichen Bezuge des erforderlichen Bauholzes aus Staatswaldungen berechtigten, mit einem zum Bauholzbezug gleichfalls berechtigten andern Gebäude in Verbindung ſtehenden Hauſes dem Berechtigten zum Scheidegiebel, wenn gleich dieſer in Gemäsheit feuer-polizeilicher Vorſchriften von Stein aufgeführt werden muß, dennoch Holz abzugeben, oder hiefür wenigſtens Entſchädigung zu geben, hat man, um eine gleichförmige Behandlung der Sache herbeizuführen, die übrigen Kreis-Finanz-Kammern gleichfalls zur Aeußerung aufgefordert, und gibt der Finanz-Kammer nunmehr auf ihren Bericht vom 22. Dezbr. v. J. zu erkennen, daß derlei Anſprüche nicht zu berückſichtigen ſind, da nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen einer Verbindlichkeit des Waldeigenthümers, den Holzberechtigten für ein Beholzungsrecht, in deſſen Ausübung er aus Rückſichten des allgemeinen Wohls durch

---

767) Normal.-Buch des Fin.-Min.

polizeiliche Vorſchriften beſchränkt wird, zu entſchädigen, nicht beſteht, und aus eben dieſen Gründen einige zum unentgeldlichen Bezuge des Deck- und Schindelholzes berechtigte Gemeinden des Oberamts Calw mit einer von ihnen gegen die Finanz-Kammer des Schwarzwaldkreißes angeſtellten gerichtlichen Klage auf Entſchädigung für den Verluſt abgewieſen worden ſind, welcher für ſie aus dem allgemeinen polizeilichen Verbote, die Gebäude mit Schindel einzudecken, erwachſen iſt.

Hiernach hat die Finanz-Kammer den — zu beſcheiden, und in weiter vorkommenden Fällen ſich zu benehmen.

612.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortſchaften,

vom 30. Juni 1836.

613.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend den Beitrag der Nutznießer und Pächter von Staatsgebäuden und Staatsgütern zu den Koſten der Einfaſſungsmauern,

vom 2. Juli 1836 [768]).

Da die Verordnungen vom 2. Oktober 1817 (Reg.Bl. S. 481) und vom 28. November 1820 (Reg.Bl. S. 637), in Betreff der den Nutznießern von Staatsgebäuden und Staatsgütern obliegenden Verbindlichkeiten, nichts über die Unterhaltung der Einfaſſungsmauern an dergleichen Staatsgütern beſtimmen, ſo wird der Finanzkammer hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß die Nutznießer und Pächter von einem Beitrage zu den Koſten der Gartenmauern frei zu laſſen ſind, wofern dieſe Koſten nicht durch eine Nachläßigkeit oder durch muthwillige Beſchädigung von Seite der Nutznießer veranlaßt worden, oder in einzelnen Fällen nicht beſondere Beſtimmungen vorliegen.

†) Regbl. S. 1219.
768) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 418.

614.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der Criminal-Gebühren-Ordnung bei Ausſetzung der Gebühren der Urkunds-Perſonen für Haus-Ausſuchungen,

vom 5. Juli 1836 [769]).

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 24. Mai d. J., betreffend die Bewilligung von Taggeldern an das Forſtperſonal und die Urkunds-Perſonen bei Vornahme von Hausausſuchungen, wird der ꝛc. nachträglich eröffnet, daß, nachdem durch die allgemeine Beſtimmung der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826 §. 26, welche nach der Verfügung vom 15. Mai 1827 auch auf das Unterſuchungsverfahren der Verwaltungs-Behörden für anwendbar erklärt worden iſt, die Gebühren für die Urkunds-Perſonen beſonders feſtgeſetzt ſind, — dieſe Vorſchrift auch bei Ausſetzung der Gebühren für Urkunds-Perſonen bei Hausausſuchungen anzuwenden iſt.

615.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Aufſicht bei Frucht-Abgaben für die Civilliſte, von Filial-Fruchtkäſten,

vom 7. Juli 1836 [770]).

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht vom 14. v. M., betreffend die Aufſicht bei Frucht-Abgaben von den kameralamtlichen Käſten zur Civilliſte zu erkennen gegeben, daß bei Frucht-Abgaben an die Civilliſte von Filialfruchtkäſten, welche übrigens ſo viel möglich zu vermeiden ſind, nicht der Kameralamts-Buchhalter, ſondern der im Orte des Filialkaſtens angeſtellte Kameral-Unterpfleger dem Herabmeſſen des Getreides von dem Fruchtkaſten anzuwohnen, und ſich von dem richtigen Maße ſowohl, als von der Güte und Reinheit der abgegebenen Frucht zu überzeugen, ſofort die Säcke mit ſeinem Siegel zu verſehen, und ein Verzeichniß über die Zahl und den Inhalt der Säcke auszuſtellen hat. Die Koſten der Sieglung ſind unter den Elementar-Ausgaben zu verrechnen.

---

769) Normal.-Buch des Fin.-Min.
770) Norm.-Buch des Fin.-Min.

616.

†) Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſteriums, betreffend die Auflöſung des Salinengerichtes zu Hall,

vom 25. Juli 1836.

617.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derſelben und deren Uebergabe an die neuen Bewohner,

vom 27. Auguſt 1836 [771]).

Nach der Verordnung vom 2. Oktober 1817, die den Bewohnern von Staatsgebäuden und den Nutznießern von Staatsgütern obliegenden Verbindlichkeiten betreffend, §. 4, ſoll bei einer mit dem Bewohner eines Staatsgebäudes vorgehenden Veränderung das ihm eingeräumte Gebäude unterſucht, und wenn ein dem abtretenden Bewohner zur Laſt fallender Schaden entdeckt wird, die Erſatzleiſtung dafür in Anſpruch genommen werden. Da in neuerer Zeit dieſe Unterſuchung hie und da zum Nachtheile der Staats-Finanzverwaltung theils auf eine mangelhafte Art vorgenommen, theils auch ganz unterlaſſen worden iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, hierüber folgende näheren Beſtimmungen zu geben:

1) Der abtretende Bewohner, oder, wenn er geſtorben iſt, die Erben deſſelben, haben das betreffende Cameralamt von dem Tage, an welchem ſie das bisher bewohnte Staatsgebäude verlaſſen werden, zeitig in Kenntniß zu ſetzen, damit noch vor ihrem Abzuge die Unterſuchung des Gebäudes vorgenommen werden kann.

   Am Sitze das Cameralamts geſchieht die Unterſuchung jedenfalls durch den Cameralverwalter ſelbſt, außerhalb des Cameralamtsſitzes aber entweder durch den Cameralbeamten oder Cameralamts-Buchhalter. In wichtigeren Fällen iſt der Bau-Inſpektor, inſofern ſein Wohnſitz nicht mehr als vier Stunden entfernt iſt, bei größerer Entfernung deſſelben aber ein tüchtiger Maurer- oder Zimmermeiſter beizuziehen.

2) Hiebei ſind alle Theile des Wohngebäudes, ſo wie der dazu gehörigen-Neben-Gebäude genau zu beaugenſcheinigen und mit der vorliegenden Gebäude-Beſchreibung zu vergleichen.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 2222.

771) Regbl. S. 440.

Beſonders iſt zu unterſuchen,

a) welche Ausbeſſerungen und Flickarbeiten in Gemäßheit der Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 noch von dem abkommenden Bewohner oder von ſeinen Erben zu beſorgen ſeyen;

b) ob nicht durch Nachläßigkeit, unordentlichen Gebrauch oder gar aus Muthwillen Verwahrloſungen und Beſchädigungen, wie dergleichen mehrere im §. 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1817 angeführt ſind, verurſacht worden ſeyen, für welche der abtretende Bewohner oder ſeine Erben in Anſpruch zu nehmen wären;

c) ob von dem abtretenden Bewohner nicht eigenmächtiger Weiſe unzweckmäßige oder gar nachtheilige Bauveränderungen vorgenommen worden ſeyen.

3) Waren dem Bewohner des Staatsgebäudes auch Güter zur Beſoldung oder pachtweiſe eingeräumt, ſo iſt die Unterſuchung auch auf dieſe auszudehnen, um ſich zu überzeugen, ob die Güter im weſentlichen Bau erhalten, die abgegangenen Obſtbäume mit jungen erſetzt, Wäſſerungseinrichtungen und Abzugsgräben, Mauern, Zäune und Häger nicht vernachläßigt, überhaupt an den Gütern nichts eigenmächtiger Weiſe verändert und verdorben worden ſey.

4) Der Erfund, ſo wie die hierüber von dem abtretenden Bewohner oder deſſen Erben abzugebende Erklärung iſt in ein Protokoll aufzunehmen, und daſſelbe von den Perſonen, welche die Unterſuchung vornehmen, ſo wie von dem abtretenden Bewohner oder ſeinen Erben zu unterzeichnen.

5) Der abgehende Bewohner oder die Erben des verſtorbenen Bewohners ſind ſofort von dem Cameralamte zu erinnern, die ihnen zur Laſt fallenden Baumängel alsbald verbeſſern, und bei eigenmächtig vorgenommenen zweckwidrigen und nachtheiligen Veränderungen Alles wieder in den vorigen Stand herſtellen zu laſſen. Im Weigerungsfalle hat das Cameralamt die erforderlichen Bau-Arbeiten für Rechnung des abgekommenen Bewohners oder der Erben deſſelben in genaueſt möglichen Koſten ausführen zu laſſen. Zu dieſem Ende iſt die Beſoldungsabrechnung mit dem abtretenden Bewohner oder deſſen Erben erſt nach erfolgter Unterſuchung der Gebäude und Güter vorzunehmen, und der Betrag der für ihre Rechnung aufgewendeten Koſten von dem Beſoldungs-Guthaben zu beſtreiten. Würde der abtretende Bewohner oder deſſen Erben ſich hiedurch beſchwert finden, ſo bleibt ihnen die Ausführung ihrer Beſchwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten.

6) Die Gebäudeübergabe an den neuen Bewohner iſt ſogleich bei ſeinem Aufzuge auf den Grund der ergänzten Gebäudebeſchreibung im Wohnſitze des Cameral-Beamten von dieſem, außerhalb des Cameralamtsſitzes aber von dem Unterpfleger

vorzunehmen, und die Richtigkeit der Gebäudebeſchreibung von dem neuen Bewohner unterſchriftlich anerkennen zu laſſen. Auch iſt demſelben eine Abſchrift dieſer Beſchreibung, ſo wie ein Exemplar der Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 zuzuſtellen.

7) Ueber das Ergebniß der Unterſuchung und die hierauf getroffenen Verfügungen hat das Cameralamt, mit Anſchluß des Protokolls und der ergänzten Gebäude=Beſchreibung Bericht an die Finanzkammer zu erſtatten.

8) Um übrigens bei den mit den Gebäudebewohnern vorgehenden Veränderungen Anſtände und Streitigkeiten ſoviel möglich zu vermeiden, werden die Cameral=Beamten, Bau=Inſpektoren und Cameral=Unterpfleger erinnert, gelegentlich anderer Verrichtungen und namentlich bei der gewöhnlichen Bauſchau nachzuſehen, ob die Bewohner der Staatsgebäude ihre Verbindlichkeiten erfüllen und ob zum Schaden der Gebäude keine Unordnung vorwalte. Bei ſich zeigenden Baumängeln und Unordnungen hat das Cameralamt gehörig einzuſchreiten, namentlich auch die Bewohner zur alsbaldigen Verbeſſerung kleinerer Baumängel anzuhalten, damit durch Verzögerung der Schaden nicht größer werde.

9) Gegenwärtige Vorſchriften finden ihre Anwendung auch auf die unter der Verwaltung des Bergraths ſtehenden Gebäude; es werden daher der Bergrath ſowohl, als die Kreis=Finanzkammern angewieſen, über der genauen Beobachtung derſelben zu wachen.

Stuttgart den 27. Auguſt 1836. Herdegen.

618.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Jaxt=Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz=Kammern), die Befugniß der Cameral=Beamten, privatrechtliche Forderungen durch Perſonal=Execution einzutreiben, betreffend,

vom 6. September 1836 [772]).

Auf den Bericht der ꝛc. vom 8. Jul d. J., betreffend die Befugniß der Kameral=Beamten, privatrechtliche Forderungen durch Perſonal=Execution einzutreiben, hat man ſich veranlaßt geſehen, mit dem K. Juſtiz=Miniſterium über die Gränzen dieſer Befugniß Rückſprache zu nehmen. Nach der hierauf erfolgten Aeußerung hat

---

772) Normal.=Buch des Fin.=Min.

ſich daſſelbe mit der dieſſeitigen Anſicht einverſtanden erklärt, daß nach dem Sinne des Art. 13. des Executions-Geſetzes und der demſelben vorangegangenen Verhandlungen, insbeſondere dem Inhalte des von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigten Gutachtens des K. Geheimen-Raths vom 18. Mai 1824 die nachbenannten Privat-Forderungen der K. Kameral-Aemter, namentlich

nicht nur die gutsherrlichen Einkünfte an Geld und Früchten, ſondern auch alle Kaufſchillingsforderungen für veräuſſerte Nutzungen aus Staatsgütern, insbeſondere für Früchte, Holz und andere Wald-Erzeugniſſe, ferner Pachtſchillingsforderungen jeder Art, welche für Liegenſchaften, Grundgefälle oder anderes verpachtetes Staatseigenthum, deſſen Verwaltung dem Kameralamt übertragen iſt, zu erheben ſind, eben ſo auch die rückſtändige Kaufſchillinge für veräuſſertes Grundvermögen des Staats, welches das Kameral-Amt vorher zu verwalten hatte, ohne Rückſicht darauf, ob dieſer Kaufſchilling baar oder in Terminen, oder ob nur die anbedungenen Zinſe aus demſelben zu erheben ſind,

als mit der Guts-Verwaltung in Verbindung ſtehend, und daher der geſetzlich den Kameral-Aemtern eingeräumten Executionsgewalt unterliegend, anzuſehen ſind.

619.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff des Dungſalz-Verkaufs,

vom 14. September 1836 [773]).

Die Anwendung von Kochſalzſtoffen zur Düngung hat zwar bisher ſchon in vielen Gegenden des Königreichs mit Erfolg ſtattgefunden; einer weiteren Verbreitung ſtand aber das Hinderniß im Wege, daß die von den Salinen als Düngungsmittel abgegebenen Salzabfälle wegen der ſtarken Beimiſchung von Gyps und anderen Erdarten bei der dadurch unverhältnißmäßig erhöhten Fracht auf größere Entfernungen zu theuer zu ſtehen kommen, und daß dieſe Düngungsmittel den einzelnen Landwirthen nicht rechtzeitig zur Hand waren, daher häufig nicht zu der für die Boden- oder Culturart paſſenden Zeit angewendet wurden.

Um nun die Benützung des Salzes zur Düngung auch den von den Salinen entfernten Gutsbeſitzern zu erleichtern, zugleich aber der zweckmäßigen, dem Kochſalz-Abſatz unnachtheiligen Verwendung verſichert zu ſeyn, wird die Einrichtung von Dungſalz-Niederlagen an verſchiedenen Plätzen unter folgenden Beſtimmungen geſtattet:

---

773) Regbl. S. 466.

1) Die Abgabe des Dungſalzes erfolgt zu dieſem Zwecke an beſonders verpflichtete Perſonen von den Königlichen Salinen Hall, Friedrichshall nebſt Clemenshall und Wilhelmshall zu dem Preis von 50 kr. per Centner baar auf der Saline bezahlt.

2) Dieſes Salz wird zuvor auf der Saline mit einer für die Düngungsfähigkeit unſchädlichen, den Genuß für Menſchen und Vieh aber nicht geſtattenden Subſtanz vermengt, welche jedoch höchſtens zehn Procent oder 1/10 des Salzgemenges beträgt.

3) Das ſo bezogene Salz iſt auf den Niederlagen noch mit andern Düngungsmitteln in der Art zu vermengen, daß der von den Niederlagen abzugebende Salzdünger unter 100 Pfund höchſtens 15 Pfund (15 Procent) Kochſalz enthält, weßhalb einem Centner Dungſalz, wie er von den Salinen bezogen worden, wenigſtens fünf Centner andere Düngungsmittel beizumengen ſind.

4) Die für die Niederlagen beſtellten, zum Wiederverkauf des vermengten Dungſalzes auf ihre Rechnung in angemeſſenen Preiſen ermächtigten Perſonen, wozu vorzüglich Landwirthe ſollen beſtimmt werden, haben die Vermengung des von der Saline erhaltenen Dungſalzes auf ihre Koſten ſorgfältig vorzunehmen, und bei ihrer Beſtellung gegen die betreffende Saline=Verwaltung ſich zu Protokoll verbindlich zu machen, bei einer Conventionalſtrafe von 5 fl. für jeden anders abgegebenen Centner den Salzdünger nicht mit größerem, als dem zu 3) beſtimmten Salzgehalt abzugeben.

5) Diejenigen Perſonen, welche ſich mit der Bereitung und dem Verkauf des Salzdüngers befaſſen wollen, haben ſich mit gemeinderäthlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen und mit Zeugniſſen der Oberämter über ihre Befähigung zu dem fraglichen Geſchäft an die nächſtgelegene Salinen=Verwaltung zu wenden, welche ſofort wegen der vierteljährlich aufkündbaren Beſtellung dieſer Verſchleißer an den K. Bergrath berichten wird. Vorläufig wird in jedem Oberamtsbezirke nicht mehr als eine Salzdünger=Niederlage geſtattet werden, übrigens mit dem Vorbehalte, die Zahl der Niederlagen zu vermehren, wenn ein größeres Bedürfniß ſich zeigen ſollte.

Da nach vielſeitigen Erfahrungen das Ausſtreuen des Dungſalzes im Spätjahr mit dem ſicherſten Erfolg geſchieht, ſo werden die Liebhaber zu den fraglichen Unternehmungen wohl thun, ihre Anmeldungen zu beſchleunigen, um noch für dieſes Jahr den Verkauf beginnen zu können.

Stuttgart den 14. September 1836. Herdegen.

620.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern und die Oberrechnungs-Kammer, in Betreff der Berechnung und des Einzugs der Zinſe aus den in Zieler zerſchlagenen Güterkaufſchillingen,

vom 26. September 1836 [774]).

Da bey der Superreviſion der Cameral-Amtsrechnungen von Seite der Oberrechnungs-Kammer wahrgenommen worden, daß einzelne Kameral-Aemter bei der Zinſenberechnung aus den in Zielern zerſchlagenen Güterkaufs- und Gefäll-Ablößungsſchillingen bisher von der irrigen Anſicht ausgegangen ſind, daß die Zinſe nicht von Jahr zu Jahr aus der ganzen Schuld — ſondern nur aus den verfallenen Zielern vom Tag der Entſtehung an bis zum Tag der Abbezahlung zu berechnen und zu erheben, die Berechnung und Erhebung der Zinſe aus den ſpäter verfallenen Zielern aber, auf die Zeit der Berichtigung dieſer Zieler von Seite der Schuldner auszuſezen ſey; ſo hat die Finanz-Kammer zu Herſtellung einer gleichförmigen Behandlung der Zinſenberechnung die Cameral-Aemter anzuweiſen, bey den in Zieler getheilten Grundſtocks-Geldern und andern verzinslichen kameralamtlichen Forderungen künftig die Zinſe von Jahr zu Jahr von dem anfänglichen Verzinſungs-Termin an ſowohl aus dem verfallenen als unverfallenen Rückſtande zu berechnen und alle Jahre einzuziehen, wenn auch die Zieler nicht jährlich abgetragen werden ſollten, ſo daß dann bey Bezahlung der Zieler ſelbſt nur das Ratum aus dem zur Zahlung kommenden Ziel für die Zeit von dem letztjährigen Zinnß-Termin bis zur Bezahlung zu berechnen iſt.

621.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Unzuläßigkeit der Begründung eines Anſpruchs auf das Fiſcherei-Recht in einem Canal durch die zu deſſen Anlegung ertheilte Conceſſion,

vom 4. October 1836 [775]).

Die ꝛc. wird auf den Bericht vom 13ten Sept. d. J., betreffend die Anfrage des Sägmühlenbeſizers —, ob ihm das Recht, in den Mühl-

774) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. unten in einem Min.-Verf. vom 21. April 1840. Beſtimmungen über die Höhe der zu berechnenden Zinſen.
775) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Canalen zu fiſchen, entzogen werden könne, beauftragt, dem Bittſteller zu eröffnen, daß durch die Conceſſion, von einem öffentlichen Gewäſſer durch Ableitung oder Anlegung eines Mühl=Canales Gebrauch zu machen, dem Mühlbeſizer kein Eigenthums=Recht auf dieſes Waſſer eingeräumt, ſomit demſelben auch das mit dem Eigenthums=Rechte nach allgemeinen Grundſäzen verbundene Fiſcherei=Recht keineswegs abgetreten worden ſey, ſondern ein Anſpruch des Mühlbeſizers auf ein Fiſcherei=Recht in den Mühl=Canälen nur durch Nachweiſung eines beſondern Rechtstitels begründet werden könnte.

Hienach hat die ꝛc. auch in dem Falle ähnlicher Anſprüche anderer Mühlbeſitzer dieſelben zu beſcheiden.

622.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammern, für den Neckar=Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz=Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend das Nachmeß der von den Kaſtenknechten auswärts eingezogenen Gefällfrüchte,

vom 27. October 1836 [776]).

Der ꝛc. wird auf ihren weitern Bericht vom — in Betreff des Nachmeſſes der von den Kaſtenknechten auswärts eingezogenen Gefällfrüchte zu erkennen gegeben, daß da, wo bisher der Achs=Abgang nur nach Probeſäcken beurtheilt wurde, es hiebei, in Betracht der Schwierigkeiten einer andern Einrichtung, noch ferner zu belaſſen iſt. Den Kameral=Aemtern iſt aber zur Pflicht zu machen, genau darauf zu ſehen, daß keine Unterſchleife vorgehen. Auch ſind ſie anzuweiſen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die von den Kaſtenknechten auswärts einzuziehenden Gefällfrüchte mit Berückſichtigung der hinſichtlich des Preisanſatzes in der Verfügung vom 13. Janr. 1835. Regbl. S. 32 gegebenen Beſtimmung, ſo viel immer möglich in Geld erhoben werden.

623.

†) Geſetz, in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben,

vom 27. October 1836.

---

776) Normal.=Buch des Fin.=Min.

†) Regbl. S. 545. Regier.=Geſetze. V. 1284 ff. Zu Vollziehung dieſes und

624.

†) Geſetz, in Betreff der Ablöſung der Frohnen,

vom 28. October 1836.

625.

††) Geſetz, in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen,

vom 29. October 1836.

626.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Meſſung des körperlichen Inhaltes von Nadelholz-Stämmen,

vom 22. November 1836 [777]).

Man hat die Berichte der Finanz-Kammern eingeſehen. Im Ganzen ergibt ſich daraus, daß die Aufnahme der Stämme nach ihrem Durchmeſſer in der Mitte ihrer Länge ein der Wahrheit ſehr nahe kommendes und ziemlich gleich bleibendes Reſultat gewährt.

Die Aufnahme nach dem verglichenen Durchmeſſer hat auffallender Weiſe bald bedeutend mehr Inhalt angegeben, als die Stämme

---

der beiden weiteren hienach erwähnten verwandten Geſetze ergiengen mehrere Verfügungen, insbeſondere: Verfügung des Finanz-Miniſteriums in Betreff der neueſten Ablöſungsgeſetze vom 31. October 1836. Regbl. S. 588 ff.; Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Beſtellung der Central-Commiſſion in Ablöſungsſachen, vom 4. November 1836. Regbl. S. 592; Verf. der Miniſterien des Innern und der Finanzen, enthaltend die Haupt-Inſtruction zu Vollziehung der vorgedachten Geſetze vom 20. Juli 1837. Regbl. S. 321 ff. Von dieſen beiden Verfügungen hatte jedoch die erſtere nur vorübergehende, vorbereitende Handlungen zum Gegenſtande. Ueber die andere ſ. hienach. In Beziehung auf die in Art. 18 feſtgeſetzte Friſt ſ. Geſetz vom 22. Juli 1839. Beſondere Anwendungen dieſes Geſetzes auf lagerbüchliche Gebäude-abgaben-Anſätze der Finanz-Verwaltung ſ. in Erlaſſen des Fin.-Min. vom 22. Juni und 3. Juli 1838, und vom 10. Januar und 24. October 1839.

†) Regbl. S. 550. S. Regierungs-Geſetze. S. Note zu Nr. 623.

††) Regbl. S. 570. S. Reg.-Geſetze und Note zu Nr. 623.

777) Normal.-Buch des Fin.-Min.

wirklich hatten, namentlich bei dem Forſtamte Freudenſtadt, bald und beſonders da, wo auf die Unregelmäßigkeit des Stammendes am Stock die gebührende Rückſicht genommen würde, ſehr viel weniger, als der wahre Inhalt beträgt.

Schon aus dieſem Grunde und um die Willkührlichkeiten bei dem Meſſen des untern Durchmeſſers zu beſeitigen, iſt die Aufnahme und Berechnung der Stämme als Walze nach dem Durchmeſſer in der Mitte des Stammes übereinſtimmend mit dem allgemeinen ausgeſprochenen Wunſche des Forſtperſonals bei dem Nadelholze allgemein anzuordnen.

Zwar iſt bemerkt worden, daß dieſe Aufnahme hie und da einen höhern Cubicinhalt der Stämme, als den wahren, gebe. Dieſe Abweichung iſt jedoch in der Regel nicht bedeutend, und gleicht ſich häufig aus, dürfte aber auch deßhalb nicht in Betrachtung kommen, weil bei den Stammaufnahmen kleinere Zahlen als Fünftelszolle nicht in Berechnung genommen werden.

Betreffend die Aufnahme und Berechnung des körperlichen Inhalts der Laubhölzer, ſo hat es dießfalls bei den bisherigen Vorſchriften auch fernerhin ſein Verbleiben[778]).

Hiernach iſt nun das Erforderliche zu beſorgen.

627.

†) Erlaß der Miniſterien des Innern und der Finanzen an die K. Ober- und Cameral-Aemter, betr. die Aufzeichnung und Erhaltung von Denkmalen der Kunſt und des Alterthums,

vom 24. November 1836.

628.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die vier Kreis-Finanzkammern, die pfechtamtliche Unterſuchung der Kaſtenmeßgeſchirre betreffend,

vom 29. November 1836 [779]).

Bei der im lezten Frühjahre durch das Pfecht-Amt vorgenommenen Unterſuchung der auf einem kameralamtlichen Fruchtkaſten

---

778) S. Verf. vom 29. Januar 1839.

†) Reg.-Geſ. V. 1328. In Beziehung auf die Erhaltung der vorhandenen Denkmale wird hierin an die im Jahr 1828 ergangene Finanz-Miniſt.-Verfügung erinnert.

779) Normalienbuch des Fin.-Min.

des Schwarzwald-Kreiſes befindlichen Meßgeſchirre, wurde 1 Simri-Meß um ein Ecklein zu groß, und ein anderes um 2 Ecklein zu klein erfunden, indem aus dem erſtern ein Stück im Innern der Sarge abgelöſt, in dem leztern aber auf eine nicht leicht merkliche Art ein doppelter Boden angebracht war.

Die ꝛc. ꝛc. wird beauftragt, die Kameral-Aemter ihres Kreiſes hierauf aufmerkſam zu machen, und dieſelben anzuweiſen, ſowohl vor dem Fruchtſturze und vor dem Fruchtgefäll-Einzuge, ſo wie überhaupt bei den Kaſten-Viſitationen die auf den Käſten befindlichen Meßgeſchirre einer genauen Prüfung zu unterwerfen, als auch ſich zu verſichern, daß bei der von Zeit zu Zeit vorgehenden allgemeinen obrigkeitlichen Pfechtung keines der Kaſtenmeßgeſchirre der pfechtamtlichen Unterſuchung und Berichtigung entzogen werde.

Vorkommende Unrichtigkeiten, inſoferne ſie den Verdacht einer Fälſchung begründen, ſind von den Kameral-Aemtern zur Kenntniß der Finanzkammer zu bringen, welche ſofort eine nähere Unterſuchung durch das Ober-Amt einzuleiten hat.

629.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen,

vom 30. November 1836 [780]).

Um eineſtheils den Schwierigkeiten auszuweichen, welchen bei der bisherigen Verkaufsweiſe des Holzes aus Staatswaldungen nach regulirten oder ſogenannten Revierpreiſen die jeweilige Beſtimmung dieſer Preiſe nach den örtlichen und Verkehrs-Verhältniſſen, ſo wie die durch die Forſtbehörden ſtattfindende Vertheilung des Holzes ſelbſt unterliegt, und anderntheils, unter Beſeitigung jeder dießfälligen Willkürlichkeit, eine angemeſſene Verwerthung des Forſtertrags zu erzielen, wird hiemit nach höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 28. d. M. Folgendes verfügt:

1) In Zukunft geſchehen die in Staatswaldungen vorkommenden

780) Regbl. S. 642. Für die Vollziehung dieſer Vorſchriften ergiengen nähere Vorſchriften unter'm 25. Februar 1837, 13. Februar 1838 und 8. Febr. 1842. An die Stelle dieſer Vollziehungs-Vorſchriften ergieng aber unterm 1. Februar 1845 eine neue umfaſſende, welche ſich außer einigen Hauptänderungen, welche auch eine Verf. vom 29. Oktober zur allgemeinen Kenntniß brachte, an jene früheren Vorſchriften anſchloß.

Holzverkäufe in der Regel im öffentlichen Aufſtreich, nach vorhergegangener Bekanntmachung deſſelben.

2) Neben dem eigenen Bedarf der Staats=Finanzverwaltung zu Gerechtigkeits=Abgaben und Beſoldungen, ſo wie für die K. Eiſenwerke, Salinen und Holzgärten, wird von der Verſteigerung ausgenommen:

a) dasjenige Brennholz, welches von dem verkäuflichen Erzeugniß aus benachbarten Staatswaldungen an Gemeinden, denen es an eigenen Waldungen oder an näherer Gelegenheit zur Beholzung fehlt, im Ganzen gegen Zahlungshaftung der Gemeindepflege für den von der höheren Forſtbehörde zu beſtimmenden Preis, zur Vertheilung unter ihre unbemittelten Angehörigen überlaſſen wird;

b) das Bauholz für den eigenen Bedarf von Revier=Inſaſſen, wenn oder ſo weit ſie denſelben nicht aus eigenen oder Gemeindewaldungen erhalten können;

c) das Werkholz oder Handwerkholz zur Selbſtverarbeitung für Wagner, Küfer, Dreckler, Siebmacher, Pfeifenmacher und dergl., inſofern es nicht aus den Waldungen der Gemeinden, welchen die Handwerker angehören, bezogen werden kann;

d) das Stock= oder Stumpen= und Wurzelholz, und geringere Reiſach, deſſen Aufbereitung auf Staatsrechnung nicht angemeſſen erſcheint.

Auch bleibt es hinſichtlich der Abgabe der Gerberrinde bei den beſtehenden Beſtimmungen (Reg.=Bl. v. 1835, S. 49).

3) Die Forſtämter werden dafür ſorgen, daß die Holzverkäufe bald nach der Aufnahme der Schläge im Frühjahr fortlaufend ſo vorgenommen werden, daß nicht mehrere Aufſtreiche, die einander ſtören könnten, auf einen Tag fallen, weßwegen benachbarte Forſtämter ſich mit einander in's Einverſtändniß zu ſetzen haben.

4) Die Verſteigerung wird von dem Förſter und Cameralamts=Buchhalter des Bezirks auf dem Holzſchlag ſelbſt, oder in der Nähe deſſelben, damit der Gegenſtand des Verkaufs beaugenſcheinigt werden kann, unter Führung eines nach den forſtamtlichen Holzaufnahms=Regiſtern zuvor angelegten Protokolls vorgenommen.

5) Sowohl Nutz=, als Brennholz iſt in kleineren Mengen, welche bei letzterem bis auf 1/2 Klafter herabgehen können, zum Verkauf zu bringen, und den vorgegangenen Einzelverkäufen keine Geſammtverſteigerung mehr nachfolgen zu laſſen.

6) Wird der, nach der Beſtimmung der höhern Forſtbehörde, bei dem Verkauf als Anbot zum Grunde gelegte Preis durch den Aufſtreich erreicht oder überſchritten, ſo erfolgt ſogleich der Zuſchlag an den Meiſtbietenden, ohne Genehmigungs=Vorbehalt. Im andern Fall iſt das Ergebniß der höheren Behörde zur Verfügung vorzulegen.

7) Bei der Verſteigerung erhält der Käufer über jede ihm zugeſchlagene Partie ſogleich einen, die Nummer des Holzaufnahms-Regiſters, den Holzſchlag, den Preis und den Tag und Ort des künftigen Geld-Einzugs bezeichnenden Kaufzettel, welchen er mit einem darin bereits ausgedrückten, etwa auf ein Zwanzigſtel des Holzwerths zu beſtimmenden baaren Aufgeld auszulöſen hat.

8) Von dem Zeitpunkt der Einhändigung des Kaufzettels an ſteht das erkaufte Holz auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Schlag; das K. Forſtperſonal wird zwar die Hütung deſſelben fortſetzen, es iſt aber auch den Holzkäufern freigeſtellt, bis zur Abfuhr des Holzes für die Hütung deſſelben durch vertraute Männer noch beſonders zu ſorgen.

9) In den erſten Wochen nach Vollziehung der Verſteigerungen hat der Cameral-Verwalter an den vorausbeſtimmten Tagen und Orten den Geld-Einzug vorzunehmen, wobei ſämtliche Holzkäufer mit ihren Kaufzetteln zu erſcheinen, und nach Abrechnung des vorgeſchoſſenen Aufgelds entweder baare Zahlung zu leiſten, oder für den Reſt durch Privat- oder gemeinderäthliche Bürgſchafts-Urkunden Sicherheit zu geben haben, gegen welche, wenn ſie der Cameralbeamte genügend findet, längſtens bis zu Ende des laufenden Calenderjahrs Borgfriſt ertheilt wird.

10) Die geleiſtete Bezahlung oder verwilligte Borgfriſt wird auf dem Kaufzettel bemerkt, und es ſteht nun der Abfuhr des Holzes auf den feſtgeſetzten Tag gegen Abgabe des Zettels an den aufgeſtellten Forſtdiener kein weiteres Hinderniß im Wege.

11) Wird hingegen die Leiſtung baarer Bezahlung oder genügender Sicherheit auf den beſtimmten Tag verſäumt oder nicht aufgebracht, ſo iſt das bezahlte Aufgeld der Cameralkaſſe verfallen, und über das, mit der zugleich von ſelbſt eintretenden Aufloͤſung des Kaufs, dem Cameralamt zurückfallende Holz anderwärts zu verfügen, in welcher Beziehung jenes dem Revierförſter ungeſäumt Nachricht zu geben hat.

Indem vorſtehende Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, haben die K. Forſt- und Cameralämter in Abſicht auf die Anordnung der Verkäufe, von welchen auch den Forſtdienern die regulirten Diäten bewilligt werden, ſo wie wegen Einrichtung der Protokolle und Verrechnung von den Kreis-Finanzkammern noch nähere Vorſchriften zu erwarten.

Stuttgart den 30. November 1836.

Herdegen.

630.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz=Kammern), in Betreff der Einrechnung einer Kaſten=Liefe=rungs=Gebühr in den Preis=Anſatz für die frei zu liefernden und im Ausſtande gebliebenen Gefällfruchtſchuldigkeiten,

vom 17. Dezember 1836 [781]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 6. d. M. in Betreff der in der Verfügung vom 26. März 1819 (Reg.=Bl. S. 145) angeordneten Einrechnung einer Kaſtenlieferungs=Gebühr in den Preis=Anſatz für die nicht in Natur gelieferten Gefällfrüchte zu erkennen gegeben, daß die Preisanſätze für Gefällfrüchte ganz nach der Verfügung vom 13. Januar 1835 (Reg.=Bl. S. 32) zu behandeln, jedoch bei dem Preisanſatze für die auf den letzten März noch nicht abgetragenen Gefällfrüchte die zwiſchen dem Verfall=Termin und dem letzten März laufend geweſenen Schrannenpreiße zu Grund zu legen ſind, von dem Anſatz einer Kaſtenlieferungsgebühr aber abzuſtehen iſt.

Hienach ſind die Kameral=Aemter zu beſcheiden.

631.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Ausbezahlung der Anbringgebühren des Forſtperſonals,

vom 17. Januar 1837 [782]).

Zu Bewirkung einer gleichförmigen Behandlung wird der ꝛc. zu erkennen gegeben:

1) Die Ausfolge der Anbringgebühren in dem durch die Verfügung vom 8. Juni 1824 beſtimmten Betrage kann nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnißes und nach erfolgter Mittheilung der Strafaſſignationen geſchehen, ohne daß wegen des etwa zweifelhaften Erfolges des Einzuges einer Geldſtrafe, oder wegen der Ungewißheit, ob dieſelbe zum Abverdienen gebracht werden kann, eine Zurückbehaltung der Anbring=Gebühr oder eine ſpätere Zurückforderung Statt fände.

Die Finanz=Kammer wird daher ermächtigt, hienach auch diejenige Forſt= und Cameralämter, von welchen etwa anders verfahren worden ſeyn ſollte, zu beſcheiden.

781) Normal.=Buch des Fin.=Miniſt.

782) Normal.=Buch des Fin.=Miniſt. S. Miniſt.=Erlaß vom 8. Dezember 1840.

2) Um jedoch Mißbräuche hiebei zu beſeitigen, hat die Finanz-Kammer den Forſtämtern wiederholt die frühern Beſtimmungen einzuſchärfen, nach welchen überhaupt wegen Forſtfrevel keine Geldbußen, vielmehr Gefängniß-Strafen zu erkennen ſind, wenn der Frevler unbemittelt iſt, und auch gegen deſſen Tüchtigkeit, ſeine Strafe abzuverdienen, Zweifel ſich ergeben, oder endlich vorausſichtlich keine Gelegenheit vorhanden iſt, die ihm auferlegte Geldbuße durch ihn abverdienen zu laſſen.

3) Wenn das Vergehen nicht in k. Waldungen begangen und die Geldſtrafe dem Waldeigenthümer auszufolgen iſt, findet eine Bezahlung der Anbring-Gebühr aus der Cameral-Caſſe nicht Statt, es iſt vielmehr der Anbringer mit ſeiner Forderung an den Wald-Eigenthümer, welchem die ganze erkannte Geldbuße, mit Ausnahme der Rugtags-Gebühr zu überlaſſen iſt, zu verweiſen.

Wenn endlich

4) Der Staats-Caſſe nur ein Theil der Forſt-Strafe zukommt, ſo iſt zwar der Anbringer auf gleiche Weiſe, wie wenn die Strafe ganz an die Staats-Caſſe fällt, zu befriedigen, es verſteht ſich jedoch hiebei von ſelbſt, daß dem zum theilweiſen Strafbezug berechtigten Wald-Eigenthümer nur der ihm gebührende Antheil an der Geldbuße nach Abzug des Rugdrittels zuzuweiſen iſt, und daher das dem Anbringer gegen gleichbaldige Bezahlung in Abzug gebrachte $1/4$ Antheil an der Anbring-Gebühr der Cameral-Caſſe verbleibt.

632.

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Anſtellung von Bauamtsgehülfen,

vom 27. Januar 1837 [783]).

783) Regbl. S. 60. Hieher gehört allein der nächſte Inhalt obiger Bekanntmachung, welcher folgendermaßen lautet: „Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. genehmigt, daß zum Behufe einer zweckmäßigeren Behandlung des Staats-Bauweſens in jedem Kreiſe ein Bauamtsgehülfe, und zwar wo möglich aus der Zahl derjenigen Architekten, welche bereits eine Prüfung erſtanden haben, mit der Verpflichtung angeſtellt werde, je nach Erforderniß einen der Bezirks-Baubeamten des Kreiſes (Baurath oder Bauinſpektor) zu unterſtützen, und unter deſſen Aufſicht und Verantwortlichkeit die Aufträge desſelben im Staatsbauweſen zu beſorgen, auch, ſoweit es thunlich iſt, unter der Leitung des Bezirks-Baubeamten die unmittelbare Aufſicht über bedeutendere, vom Wohnſitze des letztern entfernte Staatsbauten zu übernehmen.

633.

†) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die näheren Beſtimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanzverwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden,

vom 30. Januar 1837.

634.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Berechnung der Anbringgebühren von Forſtſtrafen über dreißig Gulden,

vom 7. Februar 1837 [784]).

Der ꝛc. wird auf das Anbringen vom 17. Januar d. J., betreffend Anbringgebühren-Berechnung von Forſtſtrafen, welche mehr als 30 fl. betragen, hiemit zu erkennen gegeben, daß von den angeſezten Forſt- und Jagdſtrafen immer der 4te Theil als Anbringgebühr zu berechnen, mithin bei 40 fl. Strafe die Anbringgebühr auf 10 fl. zu ſezen, jedoch auch bey höheren Strafanſäzen in Gemäßheit der früheren Verfügungen eine höhere Anbringgebühr als 10 fl. nicht abzureichen iſt.

635.

Erlaß des Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Beſtrafung der von beurlaubten Soldaten und Unteroffizieren begangenen Waldvergehen betreffend,

vom 21. Februar 1837 [785]).

Um in Beziehung auf die Beſtrafung der von beurlaubten Soldaten und Unteroffizieren begangenen Waldvergehen eine gleichförmige Behandlung zu bewirken, und die Einberufung ſolcher

---

†) Regbl. S. 66. S. Reg.-Geſetze.

784) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

785) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt. Vgl. Erl. des Forſtraths vom 1. Dezember 1819.

Excedenten zu den Regimentern wegen geringerer Forſtfrevel zu vermeiden, hat man in Einverſtändniße mit dem K. Kriegsminiſterium für angemeſſen erachtet, folgende Beſtimmungen zu treffen.

1) Gegen beurlaubte Soldaten und Unteroffiziere haben die Forſtämter wegen Waldvergehen nur dann ſelbſtſtändig eine Strafe zu erkennen und zu vollziehen, wenn nach allgemeinen Beſtimmungen die in Folge der Verwandlung der verwirkten Geldbuße anzuſezende Freiheitsſtrafe die durch die Verordnung vom 8. Dezember 1818. feſtgeſezte Strafbefugniß der Forſtämter zu Erkennung eines 3tägigen Gefängnißes nicht überſteigt.

2) Wenn die wegen des Forſtvergehens eines beurlaubten Soldaten anzuſezende Geldbuße bei deren Verwandlung in eine Freiheitsſtrafe dieſes Strafmaß überſteigen ſollte, ſo haben die Forſtämter hievon das Regiments=Commando unter Bemerkung der nach ihrer Anſicht geſezlich oder herkömmlich zu erkennenden Strafe zum Zweck der Anſetzung derſelben durch das Regiments=Commando zu benachrichtigen.

Sollten nach der Anſicht des Forſtamtes beſondere Gründe zur Einberufung des Forſtfrevlers zum Regimente und deſſen Beſtrafung bei demſelben vorliegen, ſo hat daſſelbe unter näherer Aeußerung deßhalb ein beſonderes Erſuchen an das Regiments=Commando zu ſtellen.

3) Die außer den Fällen lezterer Art von dem Regiments=Commando erkannte Strafe iſt ſofort von dem Forſtamte ohne Abſendung des Excedenten zu dem Regiment auf gleiche Weiſe, wie gegen andere in Gefängnißſtrafen verfällte Forſtfrevler zu vollziehen.

Die Finanzkammern werden beauftragt ſämmtliche Forſtämter hienach zu beſcheiden.

636.

†) Revidirtes Staatsſchuldenſtatut,

vom 22. Februar 1837.

637.

††) Circular=Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Befugniß der K. Finanz=Kammern, Ortsvorſteher und Gemeinderäthe wegen verübter Forſtfrevel mit Freiheitsſtrafen zu belegen,

vom 9. März 1837.

---

†) Regbl. von 1837. S. 150 ff. S. die Staatsgrundgeſetze.

††) Erg.=Band zum Regbl. von 1838. S. 303. Samml. der Reg.=Geſetze. Obige Befugniß iſt anerkannt.

638.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhängung eines Unterſuchungs-Arreſtes von Seiten der Forſtämter gegen die denſelben untergeordneten, eines Dienſtvergehens angeſchuldigten Forſtdiener,

vom 28. März 1837 [786]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom . . . v. J. betreffend . . . eröffnet, daß man mit der Anſicht derſelben, wornach über dieſe Befugniß der Forſtämter im allgemeinen kein Zweifel beſtehen kann, einverſtanden iſt, da durch die Königliche Verordnung vom 29. Juli 1827. den Forſtämtern diejenige Zuſtändigkeit zu Einleitung und Führung von Adminiſtrativ-Unterſuchungen über die Dienſtvergehen der ihnen untergeordneten Forſtdiener überwieſen wurde, welche früher denſelben gemeinſchaftlich mit den Oberämtern zukam.

Da indeſſen eine ſolche Maasregel nur in dringenden Fällen begründet ſeyn kann, wenn ein eines ſchweren Dienſtvergehens angeſchuldigter Forſtdiener entweder der Flucht verdächtig iſt, oder eine nähere Vermuthung ſich ergiebt, daß er durch Colluſionen mit den Zeugen oder Mitſchuldigen den Zweck der Unterſuchung vereiteln könnte; ſo wird die Finanzkammer beauftragt, hienach die Forſtämter zu beſcheiden, und denſelben insbeſondere aufzugeben, von der Verhaftung unverweilte Anzeige an die Finanzkammer zu erſtatten, die Unterſuchungsacten aber längſtens innerhalb 8 Tagen nach der Verhaftung des Angeſchuldigten der Finanzkammer zu ſchleuniger weiterer Verfügung in der Sache vorzulegen.

639.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vereinigung derſelben mit der Kirchenbehörde über den Ertrags-Anſchlag von Zehent- und Güter-Nutzungen der evangeliſchen Pfarreien bei deren Beſoldungs-Verwandlung,

vom 20. April 1837 [787]).

In Beziehung auf die Verwandlung der Pfarrbeſoldungen iſt ſchon öfter der Fall vorgekommen, daß das evangeliſche Conſiſto-

786) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.
787) Beſonders autographirt.

rium ſeine Anträge dem Miniſterium des Innern vorlegte, ohne daß es ſich über den Ertragsanſchlag von Zehent- und Güter-Nutzungen ꝛc. mit den Kreisfinanzkammern hatte vereinigen können.

Da jedoch die Erörterung ſolcher Fälle durch die Miniſterien, wenn zuvor erſt weitere Berichtseinholungen nöthig werden, mit größeren Weitläufigkeiten verbunden iſt, als bei den vorgenannten Mittelſtellen; ſo hat einerſeits das K. Miniſterium des Innern ſich veranlaßt geſehen, dem evangeliſchen Conſiſtorium zu eröffnen, daß, bevor von ihm die Verwandlungs-Anträge geſtellt werden, eine erſchöpfende Erörterung der zwiſchen ihm und den betreffenden Finanzkammern entſtandenen Meinungsverſchiedenheiten ſtattzufinden und ſeiner Berichtserſtattung an das Miniſterium voranzugehen habe. Andererſeits findet man aber auch dieſſeits für nöthig, den Kreisfinanzkammern zu möglichſter Vermeidung abweichender Anſichten die Vorſchrift der Verfügung vom 18. Juni 1835. II. 5. wiederholt in das Gedächtniß zu rufen, wonach bei der Unterſuchung des bisherigen Ertrags der Güter- und Zehent-Nutzungen zunächſt die Erfahrungen von den lezten neun Jahren, unter Feſthaltung des Grundſatzes zu benützen ſind: daß die Pfarrſtellen hierfür unter Berückſichtigung aller für ſie in Betracht kommenden Umſtände eine billige Entſchädigung erhalten ſollen.

Es ward hiebei von der Vorausſetzung ausgegangen, daß der bisherige Durchſchnittsertrag der Zehent- und Güter-Nutzungen in der Regel auch zum Maasſtab des muthmaslich künftigen Ertrages dienen könne, ohne daß es eines vorgängigen neuen Verpachtungsverſuchs bedürfte, deſſen Vornahme ohnedieß nicht immer einen ſicheren Anhaltspunkt zur Ermittlung des wahren Ertrages für eine längere Zukunft darbietet, und, ſo lange ſich die Finanzverwaltung noch nicht im Beſitze befindet, ohne Zuſtimmung der Kirchenbehörde nicht einmal zuläßig iſt. — Ferner wurde angenommen, daß den Pfarreien, zur Erleichterung der in manchfachen Beziehungen wünſchenswerthen Verwandlung und in Betracht der für den Fall künftiger Beſoldungs-Regulirung für die geringer dotirten Pfarrſtellen ohnedieß billig erſcheinenden Gehalts-Erhöhung, der von ihnen bisher bezogene Ertrag ſelbſt dann gewährt werden ſollte, wenn auch die Finanzverwaltung dabei künftig einigen Ausfall zu beſorgen hätte.

Es kommt daher weniger darauf an, denjenigen Ertrag, welcher etwa in der Folge zu erwarten ſeyn möchte, durch mehr oder minder unſichere Schätzungen zu ermitteln, als vielmehr denjenigen Ertrag zu erforſchen, welchen nach bisheriger Erfahrung eine Pfarrei wirklich genoſſen hat. — Für dieſen Zweck iſt zunächſt die Zuverläßigkeit der — über den Ertrag der letzten neun Jahre herzuſtellenden Durchſchnitts-Berechnungen und ihrer Grundlagen zu prüfen, oder wenn hiergegen erhebliche Ausſtellungen zu machen wären, in dieſer Richtung weitere Erörterung einzuleiten.

Liegen über den bisherigen Ertrag genügende Erfahrungen und Durchſchnittsberechnungen vor, ſo werden auch die Finanz-Behör-

den nach erfolgter Uebernahme der Nutzungen die künftige Nachhaltigkeit auf angemeſſene Weiſe zu ſichern wiſſen, und nur wenn veränderte Umſtände auch für die Pfarrei, inſofern dieſe im Beſitze bleibe, einen Ausfall bereits voraus ſehen laſſen, ſo verſteht ſich, daß hierauf bei der Entſchädigungs=Beſtimmung Rückſicht zu nehmen iſt.

Sollten etwa, beſonders wegen fehlender Aufzeichnungen des letzten Nutznieſers, keine genügende Anhaltpunkte für die Ermittelung des bisherigen Ertrags zu erlangen ſeyn, ſo iſt im einzelnen Falle zu erwägen: ob (nach einem neueren Antrage der evangeliſchen Synode), ſtatt einer bleibenden Entſchädigungs=Ermittlung vorläufig eine ungefähr zu ermeſſende Ertragsſumme in die neue Einkommens=Beſchreibung aufzunehmen, jedoch dem neu anzuſtellenden Pfarrer weder dieſer Anſchlag zu garantiren, noch die Selbſtverwaltung zu überlaſſen, ſondern für die nächſten neun Jahre die Verpachtung der Zehenten oder Güter dem Kameralamt unter Mitwirkung des Beſoldung=Nutznieſers auf den Grund vorangehender jährlicher Aufnahmen des Feldertrags aufzutragen, und dem Beſoldeten ſtatt der ungefähr geſchätzten Summe der wirkliche jährliche Erlös auszufolgen ſeyn möchte.

Die Finanzkammern haben ſich nun ihrerſeits hiernach zu achten, und auch den Kameralämtern den gegenwärtigen Erlaß zur Nachachtung zugehen zu laßen.

Stuttgart den 20. April 1837.

Herdegen.

640.

†) Königliche Verordnung, in Betreff der verrufenen Viertels= und Halben=Kronenthaler,

vom 3. Mai 1837.

---

†) Regbl. S. 187. Reg.=Geſetze V. 1372. Es wird hier die Anordnung getroffen, daß aus den eingewechſelten Viertelskronenthalern und den beſchädigten Halbkronenthalern theils ganze Kronenthaler, theils Ein=Gulden= und Halb=Gulden=Stücke als grobe Münzen im Kronenthaler=Fuße geprägt werden ſollen, zugleich aber den unbeſchädigten halben Kronenthalern für die Zukunft Curs im Werth von Einem und ein Drittels=Gulden geſtattet.

641.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abſchriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), Grabenziehungen in Staatswaldungen betreffend,

vom 19. Mai 1837 [788]).

Man hat die unter dem 25. März d. J. vorgelegte Ueberſicht der genehmigten Culturplane für die Staatswaldungen v. $18^{36}/37$ eingeſehen.

Schon ſeit mehreren Jahren betragen die auf Grabenziehungen verwendeten Koſten mehr als die Hälfte der ſämmtlichen Culturkoſten.

Es wird vorausgeſezt, daß bey Grabenziehungen, weil dieß ein Geſchäft iſt, was faſt jeder Arbeiter verſehen kann, vorzüglich Strafſchuldner verwendet werden.

Zugleich wird jedoch der ꝛc. bemerkt, daß häufig die Gräben nicht genug Böſchung erhalten und zu ſteil gemacht werden, und in dieſem Falle bald wieder zuſammen gehen. Sie hat daher die Forſtämter zu erinnern, darauf zu ſehen, daß die Gräben mit Ausnahme derjenigen in ſteinigem, feſtſtehenden Boden, wo die Seiten mehr ſenkrecht gemacht werden können, eine Böſchung von 45 Graden erhalten, die horizontal gemeſſen, der Tiefe des Grabens gleich iſt; wornach mithin ein Graben ebenſo weit ſeyn muß, als ſeine Breite auf dem Grunde, und die doppelte Höhe zuſammen genommen beträgt.

Wie viel in vorgedachten Ausnahmefällen bey nicht weichem Boden die geringere Böſchung betragen dürfe, muß dem Ermeſſen der Forſtämter nach Beſchaffenheit des Grund und Bodens ꝛc. ꝛc. überlaſſen werden.

642.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der jährlichen Bauſchau der Staats-Gebäude,

vom 23. Mai 1837 [789]).

Um in der Verwaltung des Bauweſens an den Staats-Gebäuden eine Vereinfachung zu erzielen, und die hiefür ausgeſetzten

788) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums.

789) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums. S. noch die weiteren Beſtimmungen in Betreff der Aufſtellung verpflichteter Werkmeiſter bei der cameralamtlichen Jahresbauſchau in einem Miniſt.-Erlaß vom 13. Februar 1843.

Mittel nicht durch unangemeſſene, immer wiederkehrende Flikarbeiten zu zerſplittern, dagegen eine gründliche Verbeſſerung der Staats=Gebäude planmäßig zu bewirken, findet man ſich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

In jedem Bauinſpectorat=Bezirke ſind jährlich eigene, wo möglich einander nahe gelegene, Cameral=Bezirke, und zwar diejenigen, wo ſich die Hebung der Baugebrechen am dringendſten darſtellt, dazu zu beſtimmen, um in denſelben die Staats=Gebäude durchgreifend in guten baulichen Zuſtand herzuſtellen, zu welchem Ende die Bauſchau in dieſen Bezirken von dem Cameral=Beamten und dem Bau=Inſpector gemeinſchaftlich vorzunehmen iſt.

Der Kreisbaurath hat innerhalb ſeines Inſpectorats=Bezirks jährlich wenigſtens in einem Cameralamts=Bezirke ſich der Bauſchau in Gemeinſchaft mit dem Cameral=Verwalter zu unterziehen.

Jeder Baubeamte hat für diejenigen Cameralamts=Bezirke, in denen er der Bauſchau angewohnt hat, die Jahres=Bauüberſchläge zu entwerfen und dieſelbe im Concept dem Cameral=Beamten mitzutheilen, von welchem ſie ins Reine zu bringen ſind. Nach erfolgter Genehmigung des Bauüberſchlags iſt das Concept deſſelben durch das Cameralamt mit der Reinſchrift gleichzuſtellen.

Der Baubeamte hat ſofort die genehmigten Bauarbeiten gehörig zu leiten, zu dieſem Ende die Handwerksleute öfters zu viſitiren, und die Arbeiten nach der Ausführung zu übernehmen.

In den übrigen Cameral=Amts=Bezirken, in denen der Baubeamte der Bauſchau nicht anwohnt, iſt dieſelbe durch den Cameral=Beamten auf die bisher gewöhnliche Art zu beſorgen. Hiebey ſind nur die unaufſchieblichen baulichen Ausbeſſerungen aufzunehmen, bedeutendere Bauarbeiten aber, ſo viel es thunlich iſt, aufzuſchieben, bis an dieſe Bezirke die Reihe zur durchgreifenden Verbeſſerung der Staats=Gebäude kommen wird.

Die Beiziehung von Handwerksleuten zu der Bauſchau, welcher der Baubeamte anwohnt, iſt ſoviel möglich zu vermeiden und die hiebey etwa zu Meſſungen oder anderen dergleichen Verrichtungen nöthigen Handwerksleute ſind, ſo viel es thunlich iſt, aus ebendemſelben Orte zu nehmen, in welchem die Bauſchau vorgenommen wird.

Dem Baubeamten wird übrigens zur Pflicht gemacht, den Handwerksleuten, welchen die Bauarbeiten übertragen werden, die erforderliche mündliche Anleitung zu geben.

Mit der Aufnahme der Baumängel, ſie mag durch den Cameral=Beamten allein, oder in Gemeinſchaft mit dem Baubeamten geſchehen, iſt übrigens jedesmal auch die Unterſuchung der im letzten Jahre gefertigten Bauarbeiten zu verbinden.

Bey der Genehmigung der Jahresbau=Ueberſchläge hat die ꝛc. die für die gewöhnliche Unterhaltung der Staats=Gebäude des Kreiſes ausgeſezte Etats=Summe einzuhalten. Hauptausbeſſerungen aber, welche einen Aufwand von mehr als 1000 fl. erfordern, ſowie Neubauten, ſind wie bisher zu behandeln, und es iſt darauf Rück=

ſicht zu nehmen, daß in ebendenſelben Bezirken, wo gerade Neubauten oder Hauptausbeſſerungen vorkommen, wohin alſo der Baubeamte während der Ausführung ſolcher Bauten öfters Reiſen machen muß, wo möglich auch zu gleicher Zeit die durchgreifende Verbeſſerung der übrigen Staatsgebäude vorgenommen werde.

Indem man Vorſtehendes der ꝛc. auf ihre Berichte vom ꝛc. zu erkennen gibt, wird dieſelbe beauftragt, hienach die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

643.

Nachtrag zu den Forſtdienſt-Inſtructionen, vom 11. März 1822,

vom 26. Mai 1837 [790]).

Um theils die in den Forſtdienſt-Inſtruktionen vom 11. März 1822 gegebenen Vorſchriften näher zu beſtimmen, theils nach Maßgabe der indeſſen gemachten Erfahrungen das Forſtperſonal, ſo weit es zuläßig iſt, in ſeinen ſchriftlichen Arbeiten zu erleichtern, ſieht man ſich veranlaßt hierdurch Folgendes zu verfügen:

§. 1. Rugregiſter und Ruggeſchäfte.

(Oberförſter-Inſtruktion §. 3. Förſter-Inſtruktion §. 2. Waldſchützen-Inſtruktion §. 8.)

Die über entdeckte Forſt- und Jagd-Vergehen durch das Waldhut-Perſonal aufzunehmenden **Rugregiſter** ſind in einfacher Ausfertigung nach dem Formular Ziffer I. zu verfaſſen und dem Forſtamte einzuſenden, welches dieſelben nach der ihnen durch die beigefügten Spalten 5—8 gegebenen Einrichtung als Rugtags-Protokoll benutzt.

Die Vorladungen der Frevler zum forſtamtlichen Rugtage erläßt das Forſtamt an die betreffenden Ortsvorſteher mittelſt gedruckter Erlaſſe, welchen die Namen der angezeigten Frevler beigefügt werden. Dieſe Vorladungen werden vom Forſtamte dem betreffenden Revierförſter zur Einſicht und alsbaldigen Weiterſendung an die Ortsvorſteher zugefertigt.

§. 2. Strafvollziehung ꝛc.

(O.F.Inſtr. §. 4. F.I. §. 2.)

Die Einſendung von Quartal-Urkunden der Revierförſter über die Abwandelung der Waldvergehen (Formular I. zur F. Inſtr.)

---

790) Beſonders gedruckt.

unterbleibt künftig, da der Zweck durch die Straf=Nachweiſungen der Forſtämter (Form. I. zur O.F.Inſtr.) zureichend geſichert iſt.

Um durch die Aufſicht über die Strafarbeiten der wegen Zahlungsunfähigkeit zum Abverdienen von Forſtſtrafen anzuhaltenden Perſonen, das Forſtperſonal ſeinem eigentlichen Berufe nicht zu entziehen, iſt entweder, wo es ſich lohnt ein beſonderer Aufſeher zu beſtellen, oder wo ſich dieß nicht lohnen würde, ein tüchtiger und zuverläßiger Mann als Taglohns=Arbeiter den Strafarbeitern beizugeben und demſelben die Aufſicht über letztere zu übertragen.

Die Straf=Abverdienungs=Regiſter werden den Koſtenverzeichniſſen über Waldweg=Herſtellung ꝛc. beigelegt und bei der Rechnungs=Prüfung mit den derſelben Rechnung beiliegenden Strafausſtands=Verzeichniſſen verglichen, daher zu Belegung der letzteren keine Duplikate erforderlich ſind.

§. 3. Statiſtiſche Ueberſichten.

(O.F.J. §. 6. F.J. §. 3.)

Die den Oberförſtern früher zur Pflicht gemachte Fertigung ſtatiſtiſcher Ueberſichten bleibt denſelben, da die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe auf anderem Wege genauer erhoben werden können, nach der früheren Miniſterial=Verfügung vom 8. Okt. 1827 erlaſſen.

Dagegen iſt zur genauen Orientirung der Forſtbeamten in ihren Bezirken die Einleitung getroffen worden, daß jedem Förſter über ſein Revier die durch die Landesvermeſſung aufgenommenen Flurkarten und jedem Forſtamte die betreffenden Blätter der großen topographiſchen Karte zukommen werden. Dieſe Karten ſind als Amtserforderniſſe in das Inventar jeder Stelle aufzunehmen und ſorgfältig zu erhalten.

§. 4. Waldregiſter; Regiſter über die nicht beſtockte Waldfläche.

(O.F.J. §. 7. 25. F.J. §. 3. 20.)

In dem durch die Revierförſter nach §. 3. ihrer Dienſtinſtruktion zu verfaſſenden Waldregiſter iſt die in dem bisherigen Formulare Ziff. II ſummariſch aufgenommene Fläche an öden Waldungen je in die 2 Spalten:

culturfähig und
nicht culturfähig (ohne weitere Unterſcheidung der Wege, Richtſtätten ꝛc.)

zu trennen, wogegen das im §. 20. derſelben Inſtruktion angeordnete Regiſter über die nichtbeſtockte Waldfläche (Ziff. XXV.) wegfällt.

§. 5. Jährliche Nutzungsplane von den Staats=Waldungen.

(O.F.J. §. 15. F.J. §. 5.)

Die von den Revierförſtern zu machenden Vorſchläge zu den jährlichen Nutzungsplanen ſind, damit ſie im Falle ihrer Brauch=

barkeit von dem Forſtamte ohne Weiteres als Nutzungsplane benutzt werden können, ſchon durch die Revierförſter nach dem Formular Ziff. XV. zur Inſtruktion für den Oberförſter zu verfaſſen, die Begründung dieſer Anträge und ſonſtige Bemerkungen ſind auf der Rückſeite der Tabelle, oder in einer beſonderen Beilage vorzutragen [791]).

§. 6. Fortgang der Holzfällung.

(O.F.J. §. 16. F.J. §. 7.)

Die Oberförſter und Förſter haben während der für die Holzfällungen vorgeſchriebenen Zeit fleißig nachzuſehen, ob die Fällungen von den Holzhauern thätig betrieben werden, ob das gefällte Holz bald und gehörig aufgearbeitet wird, ꝛc. Von eintretenden Hinderniſſen iſt der vorgeſetzten Behörde Anzeige zu erſtatten, wie denn auch den Kreisfinanzkammern unbenommen iſt, wenn ſie es wegen beſonderer Umſtände für nöthig erachten, von den Forſtämtern Bericht zu verlangen, ob die Holzfällungen gehörigen Fortgang haben; im Allgemeinen finden jedoch periodiſche Berichte hierüber nicht Statt.

§. 7. Jährliche Fällungs-Nachweiſung in Verbindung mit den Nutzungsplanen.

(O.F.J. §. 15. 33. F.J. §. 5. 12.)

Mit dem jährlichen Nutzungsplane für die Staatswaldungen (Formular XV. zur O.F.J.) iſt künftig die Fällungs-Nachweiſung, wofür ſchon bisher die gleichen tabellariſchen Rubriken (Form. XXII.) vorgeſchrieben waren, in der Art zu vereinigen, daß nachdem der Nutzungsplan mit der erforderlichen Genehmigung dem Revierförſter zurückgegeben, und die Fällung wirklich vollzogen iſt, das Ergebniß derſelben nach den Holzaufnahme-Regiſtern am Schluſſe des Nutzungsplanes nachgetragen und dieſe Nachweiſung ſofort durch das Forſtamt an die Finanzkammer eingeſendet wird [792]).

Es folgt demnach auf die Angabe

des Betreffs der Fällung für das laufende Jahr, und
der Waldſtücke in welchen die Schläge Statt finden ſollen

die Nachweiſung:

in welchen Waldſtücken und in welchem Betrage die genehmigte Nutzung wirklich Statt gefunden habe.

Das abgegebene Klein-Nutzholz iſt in einer beſondern Beilage zu verzeichnen und nach Klaftern berechnet in die Fällungs-Nachweiſung einzuſetzen.

Ueber die abgegebene Gerberrinde iſt der Tabelle (nach den Wellen) eine eigene Spalte einzuſchalten, und der Betrag der Rinde

---

791) S. Min.-Erl. vom 1. Auguſt 1843.
792) S. a. a. O.

in Klaftern oder Wellen berechnet, anzugeben; wogegen die bisherigen abgeſonderten Berichte über den Ertrag an Rinde künftig unterbleiben.

§. 8. Holzhauerlohns-Accorde.

(O.F.J. §. 18. F.J. §. 9.)

Zu Vollziehung der in der Dienſtinſtruktion gegebenen Vorſchrift, wornach die Holzhauerlohns-Accorde für die Kronwaldungen durch den Oberförſter abzuſchließen ſind, hat ſich derſelbe in einen ſchicklichen Ort des Reviers zu begeben und unter Zuziehung des Revierförſters von den auf die Regulirung der Löhne Einfluß übenden Umſtänden näher zu unterrichten.

Die Accordsbedingungen, welche zugleich als Inſtruktion für die Holzhauer dienen und daher dieſen zugeſtellt werden, ſind, ſoweit ſie allgemein anſchlagen, in einer größern Anzahl von Exemplaren drucken zu laſſen und dieſe durch ſchriftliche Beifügung derjenigen Punkte, welche etwa nach der Oertlichkeit oder eigenthümlichen Verhältniſſen noch beſonders vorzuſchreiben ſind, in Beziehung auf die einzelnen Diſtrikte zu ergänzen.

Unter Berufung auf dieſe Bedingungen ſind die vorgeſchriebenen Regiſter oder Accordsprotokolle (Form. XVI. zur O.F.J.) für jedes Revier abgeſondert zu verfaſſen, damit ſie nach erfolgter Genehmigung im Original (ohne daß eine Abſchrift deſſelben nöthig würde) den Revierförſtern zum Gebrauche und zum Belege der Rechnungen zurückgegeben werden können.

§. 9. Natural-Preis-Vorſchläge.

(O.F.J. §. 19. F.J. §. 10.)

Ebenſo ſind die von den Oberförſtern zu verfaſſenden Natural-Preisvorſchläge für jedes Revier abgeſondert aufzunehmen, und nach erfolgter Genehmigung den Revierförſtern im Original zum Gebrauche und Belege ihrer Rechnungen auszufolgen.

Nach Maßgabe der durch den allgemeinen Erlaß wegen der Holz-Verwerthung vom 25. Febr. 1837. Punkt 2. für die Preis-Regulirung gegebenen Vorſchrift verſteht ſich von ſelbſt, daß bei dieſen Preiſen der Holzhauer-, Träger- und Setzerlohn nicht mehr beſonders aufzuführen iſt.

§. 10. Holzbedarfs-Regiſter und Verwendungs-Entwurf.

(O.F.J. §. 23. 24. F.J. §. 11.)

An die Stelle der angeführten Inſtruktions-Beſtimmungen wegen Aufnahme des Holzbedarfs und Verwendung des Holzes treten nun die beſonders bekannt gemachten Anordnungen und Vorſchriften wegen des Holzverkaufs in Staats-Waldungen vom 30. November 1836 und 25. Febr. 1837.

Dem Holzbedarfs-Regiſter iſt zum Erſatz des bisher abgeſon-

dert verfaßten Material=Verwendungsentwurfs, welcher künftig wegfällt, die Einrichtung zu geben, daß in der unter Ziffer XX. zur Inſtruktion für die Oberförſter vorgeſchriebenen Tabelle durch den Revierförſter von ſeinem Revier vorgetragen wird:

A. Das nach dem genehmigten Nutzungsplane zu ſchlagende Holz;

B. Der Bedarf hiervon

I. Für Berechtigte

1) an Bau= und Werkholz,

2) an Brennholz;

II. Für Staatsbedürfniſſe

a) Bau= und Werkholz,

b) Brennholz,

1) zu Beſoldungen,

2) für Eiſenwerke, Salinen, Holzgärten ꝛc.

III. Für den Verkauf ohne Verſteigerung und zwar:

1) an Gemeinden zur Vertheilung an Unbemittelte,

2) an Revier=Inſaſſen zu Bauholz,

3) an Werk= oder Handwerksholz.

C. Der ſofort noch zum Verkaufe durch Verſteigerung bevorbleibende Vorrath.

Das zur Nutzung kommende Stock= oder Stumpenholz und deſſen Verwendung iſt in dem Holzbedarfs=Regiſter beſonder anzugeben.

Bei dem unter Lit. B. aufgeführten Bedarf zur Abgabe ohne Verſteigerung ſind die Empfänger nach den vorgeſchriebenen Abtheilungen namentlich aufzuführen.

Das Bedarfs=Regiſter iſt von dem Revierförſter je auf den 15. Dec. dem Oberförſter einzuſenden von dieſem aber nach vorheriger Prüfung und Richtigſtellung mit einer ſummariſchen Ueberſicht auf den 15. Januar der Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem dieſe erfolgt iſt, beſtimmt der Oberförſter wo und wie die anerkannten Bedürfniſſe zu befriedigen ſeyen, und ſorgt ſofort für die Verſteigerung des übrigen Holzes [793]).

§. 11. Holzaufnahme und Abgabe=Regiſter und Berechnung des cubiſchen Inhalts.

(O.F.J. §. 31. F.J. §. 10. 11.)

In Anſehung der Holz=Aufnahme= und Abgabe=Regiſter wird auf die Vorſchriften der bereits erwähnten Finanz=Miniſterial=Verfügung vom 25. Febr. 1837 zu 4. verwieſen.

Der cubiſche Inhalt des Stammholzes in den Aufnahme=Regiſtern iſt nach Maßgabe der Inſtruktion für die Förſter §. 10. durch dieſe zu berechnen und einzutragen.

Der Oberförſter aber controlirt die Angabe durch das Nach=

793) S. Min.=Verf. vom 1. Auguſt 1840 und 28. Januar 1845.

meſſen und Nachrechnen aller, und wo dieß nicht thunlich iſt, wenigſtens mehrerer einzelnen Stämme und bezeichnet die von ihm geprüften Stämme in dem Regiſter.

Am Schluſſe der neu vorgeſchriebenen Aufnahme= und Abgabe=Regiſter iſt nachzuweiſen, wie viel Holz

a) für Abgaben aus Gerechtigkeit oder zu Staatsbedürfniſſen verwendet, und

b) entweder

1) um Mittelpreiſe oder

2) im Aufſtreich

verkauft worden ſey.

Dieſe Notizen hat das Forſtamt von den Revieren zu ſammeln, und in eine Ueberſicht zu bringen, welche als Nachweis des Vollzugs der Holz=Verwendungs=Anträge (oben §. 10.) der Finanzkammer vorzulegen iſt.

§. 12. Ueberſicht über die Holz= und andere Gerechtſame.

(O.F.J. §. 22. 35. F.J. §. 11. 13.)

Die durch die §§. 22 und 35 der Inſtruktion für die Oberförſter angeordneten Beſchreibungen der Holz= Weide= Trieb= Gräſerei= und Streu=Gerechtſame in den Staatswaldungen ſind durch die Forſtämter ein für alle Mal an die Kameralämter zu übergeben, um ſie in die Amtsgrundbücher der letzteren, VII. Heft Abth. II. 1. c. (Rechnungsinſtruktion vom 31. Mai 1819 Beil. A Ziff. 7.) aufzunehmen.

Die Concepte davon ſind bei den Forſtämtern zurückzubehalten, welche den Revierförſtern Auszüge oder Abſchriften davon, je über ihre Reviere, zuzuſtellen haben.

Die alljährige Einſendung der nach Formular XIX. §. 22. und XXIII. §. 35 der gedachten Inſtruktion vorgeſchriebenen Regiſter über dgl. Gerechtſame wird dadurch überflüſſig. Damit aber die Grundbücher jederzeit vollſtändig ergänzt werden können, ſo ſind die Kameralämter von allen in dieſen Gerechtſamen vorgehenden Veränderungen jedesmal ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, und dieſe Veränderungen durch die Oberförſter und Revierförſter in ihren Verzeichniſſen gleichfalls anzumerken. Eine vollſtändige Reviſion und Richtigſtellung der letztern mittelſt Vergleichung mit den kameralamtlichen Amtsgrundbüchern geſchieht nach Maßgabe der Inſtruktion für die Oberförſter alle zehen Jahre und alſo erſtmals auf den 1. Juli 1847.

§. 13. Kulturplane und Koſtenverzeichniſſe.

(O.F.J. §. 32. F.J. §. 24—28.)

Die vermöge der Finanz=Miniſterialverfügung vom 8. Okt. 1827 an die Stelle der Formularien XXIX und XXXI bis XXXIV zur Inſtruktion für die Revierförſter getretenen Kulturplane und Koſtenverzeichniſſe über Staatswaldungen ſind in einfacher Ausfertigung von den Revierförſtern dem Forſtamt zu übergeben und von

dieſem nach vorgenommener Prüfung mit einer ſummariſchen Ueberſicht von dem ganzen Forſtbezirk der Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen. Mit letzterer verſehen, gehen dieſelben an das Forſtamt zurück, und werden dem Revierförſter zum Vollzuge und zur Verzeichnung der wirklich aufgewendeten Koſten in denſelben, zugefertigt.

Ueber die Ausführung der Kulturen und die aufgewendeten Koſten ſind ſofort von den Forſtämtern an die Finanzkammer Nachweiſungen einzuſenden.

§. 14. Kulturplane für Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

(O.F.I. §. 32. F.I. §. 24.)

Die jährlichen Kulturplane für die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten (Form. XXX. F.I.) ſind dadurch zu vereinfachen, daß die ſchon in dem allgemeinen Kulturplane und den beſondern Kulturvollzugs-Nachweiſungen enthaltene Angabe der in der ganzen 10jährigen Periode zur Kultur beſtimmten, und der hieran in den vorangegangenen Jahren der Periode bereits kultivirten Fläche (die Spalten „Nach dem periodiſchen ꝛc.“ und „Hiervon wurden ꝛc.“) in dem jährlichen Kulturplane nicht wiederholt, ſondern in dieſen blos die Kultur-Anträge für das einzelne Jahr aufgenommen werden.

§. 15. Nebennutzungen in Gemeinde- und Privatwaldungen.

(O.F.I. §. 34. F.I. §. 13.)

Die Regiſter über die Nebennutzungen an Waldweide, Waldgras und Streu in den Stiftungs- Gemeinde- und Privatwaldungen (Formular XIV. XV. XVI. zur Förſter-Inſtruktion) ſind nach erfolgter Prüfung durch den Oberförſter künftig ohne vorherige Einſendung an die Finanzkammer den Revierförſtern zur Vollziehung zurückzugeben.

In Beziehung auf dieſe Nebennutzungen in Staats-Waldungen bleibt es bei den Vorſchriften der Dienſtinſtruktionen.

§. 16. Scheide- und Leſeholz.

(O.F.I. §. 37. F.I. §. 16.)

In Abſicht auf das Scheideholz hat es bei den Beſtimmungen vom 8. Juni 1827 ſein Verbleiben, durch welche die vierteljährige Einſendung von Scheideholz-Regiſtern abgeſtellt worden iſt. Ebenſo bewendet es, was das Leſeholz betrifft, bei den Anordnungen vom 10. Septemb. 1827 und 26. Febr. 1828. Die von den Ortsvorſtehern an die Revierförſter zu übergebenden Verzeichniſſe der ärmeren, leſeholzbedürftigen Perſonen ſind dem Forſtamte im Original mit den Anträgen der Revierförſter über die Zahl der Holztage und die Waldungen, in welchen das Leſeholzſammeln zu geſtatten ſeyn möchte, einzuſenden, und werden von dem Forſtamt mit der er-

forderlichen Verfügung hierauf an die Revierförſter zurückgegeben, welche hiernach die Leſezettel ausfertigen.

§. 17. Grenzberichtigungskoſten.

(O.F.I. §. 41. F.I. §. 19.)

Die Ueberſchläge über die Grenzberichtigungskoſten ſind mit den Koſtenverzeichniſſen hierüber, auf gleiche Weiſe, wie dieß oben §. 12. bei den Kulturkoſten angeordnet iſt, in Verbindung zu ſetzen.

§. 18. Conduite=Liſten.

(O.F.I. §. 50.)

Die von dem Forſtamt an die Finanzkammer jährlich einzuſendende Conduiteliſte iſt ſtatt des im §. 50 der Inſtruktion vorgeſchriebenen Formulars Ziff. XXIV. künftig auf folgende Columnen zu beſchränken:

1) Dienſtſtelle und Wohnort,
2) Name des Angeſtellten, mit der Bemerkung: ob verheirathet oder unverheirathet.
3) Lebensjahre,
4) Dienſtjahre,
5) Geſundheitszuſtand,
6) Dienſtbenehmen,
7) Bemerkungen; namentlich ob der Diener mit Haus und Gütern angeſeſſen, ob mit Nebenverrichtungen beauftragt ſey ꝛc.

Dieſe Liſten ſind auch von den ſtandesherrlichen Forſtverwaltungen einzuſenden.

§. 19. Denkbücher.

(O.F.I. §. 55. F.I. §. 39.)

Da das Forſtamt von allen wichtigeren Vorfällen ohnehin berichtliche Anzeige an die Finanzkammer zu erſtatten hat, ſo kann die Einſendung von forſtamtlichen Auszügen aus den durch die Revierförſter geführten Denkbüchern künftig unterbleiben, und es genügt daran, daß durch den Oberförſter von Zeit zu Zeit, ſo wie auch bei der Viſitation des Forſtamts Einſicht davon genommen werde.

§. 20. Gedruckte Formulare.

Zu allen vorgeſchriebenen Tabellen, Erlaubnißſcheinen, Citationen ꝛc. haben ſich die Forſtämter und die untergeordneten Forſtdiener gedruckter oder lithographirter Formulare zu bedienen, deren Druck die Finanzkammern anordnen werden.

Bei den Forſtämtern iſt auf Rechnung des Kanzleikoſten=Averſum, ſowohl zum eigenen Gebrauch als zur Abgabe an das übrige Forſtperſonal, ein Vorrath an ſolchen Tabellen zu halten.

Die Revierförſter haben für die ihnen erforderlichen Formulare von ihrer Schreibmaterialien=Entſchädigung die Auslagen zu er=

ſetzen; den Forſtwarten und Waldſchützen aber ſind die Gebrauchs-formulare zu den Rugregiſtern, die zugleich die Rugprotokolle bilden, unentgeldlich von den Oberförſtern abzugeben, welche dagegen vom 1. Juli 1837 an für die Strafprotokoll-Auszüge eine Entſchädigung, nach der Zahl der Straffälle, von Einem Kreuzer für jeden, aus dem Ertrage der Rugtagsſporteln zu beziehen haben [794]).

§. 21. Abſtellung überflüſſiger Duplikate.

In dieſer Beziehung wird auf die Finanz-Miniſterialverfügung vom 2. Jan. 1833 verwieſen, wodurch den Revierförſtern bereits geſtattet iſt, ihre ſchriftlichen Arbeiten nur in einfacher Ausfertigung an das Forſtamt einzuſenden, mit der Beſtimmung, daß auf deſſen Kanzlei die etwa weiter erforderlichen Exemplare zu fertigen ſeyen.

Zugleich wird aber auch die einfache Einſendung der Arbeiten von den Forſtämtern an die Finanzkammern als Regel feſtgeſetzt, da die mit der Genehmigung an die Forſtämter zurückgehenden Exemplare ſpäter als Rechnungsbeilagen wieder an die Finanzkammern kommen; wo nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme erfordern, ſind daher von den Forſtämtern an die höheren Behörden keine Duplikate mehr einzuſenden.

§. 22. Beſchränkung der Fehlanzeigen.

So nothwendig es im Allgemeinen iſt, daß, wo Berichtserſtattungen angeordnet ſind, auch dann, wenn in einem Revier oder Forſt zufällig in einem Jahre Nichts zu berichten iſt, ſogenannte Fehlanzeigen erſtattet werden; ſo entbehrlich erſcheint doch ihre fortgeſetzte Erſtattung da, wo nach den gewöhnlichen Verhältniſſen ein Gegenſtand niemals vorkommt, wie z. B. Harz-Nutzungen in Revieren, welche blos Laubholz haben; Wildſtands-Regiſter, wo alle Jagden verpachtet ſind, u. dgl.; ebenſo bei Thon- Sand- Mergel- Erzgruben ꝛc., wo keine dgl. ſich befinden.

Es ſind daher, nachdem in einer Fehlanzeige dieſes fortdauernden Umſtandes einmal ausdrückliche Erwähnung geſchehen und in den Ueberſichten der vorgeſetzten Stelle davon Vormerkung gemacht worden iſt, weitere Fehlanzeigen überflüſſig.

Stuttgart, den 26. Mai 1837.

Königl. Finanz-Miniſterium.

Formular Ziff. I.

Forſtamt N.
Revier

Rug-Regiſter

von dem Monat

Anbringer:

794) S. Min.-Erl. vom 8. Februar 1838.

1. Nro.	2. Wohnort, Name und Stand des Frevlers. (Alter der Unmündigen.)	3. Zeit und Ort der Betretung. (Nachts, Sonntags ꝛc.)	4. Ort der Verübung, Art und Beſchaffenheit des Frevels, mit Angabe etwaig. beſonderer erſchwerenden oder mildernden Umſtände.

5.	6.		7.		8.	
Forſtamtliches Verhör.	Straf-Anſatz.		Rugtags-Gebühr.		Schaden-Erſatz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—						

644.

Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, nachträgliche Beſtimmungen zu der zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen abgeſchloſſenen Uebereinkunft betreffend,

vom 4. Juli 1837 [795]).

Mit der Großherzoglich Badiſchen Regierung iſt nachträglich zu der im Jahr 1823 abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen (Reg.-Blatt v. J. 1823, S. 932) über nachſtehende Beſtimmungen eine Vereinbarung getroffen worden:

1) bei Waldfreveln, welche von dieſſeitigen Viehhirten in den badiſchen Waldungen begangen werden, findet, im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit derſelben, die Haftbarkeit des Viehes ſtatt;
2) die badiſchen Wald-Eigenthümer werden mit den dieſſeitigen gleich behandelt, und es iſt denſelben namentlich auch in allen Fällen der den letzteren zukommende Strafantheil zuzuerkennen;
3) Vergehen, welche von den Großherzoglichen Unterthanen gegen die dieſſeitigen forſtpolizeilichen Vorſchriften für Wald-Bewirthſchaftung in den auf dieſſeitigem Gebiete gelegenen Privat-Waldungen derſelben begangen werden, ſind von den dieſſeitigen Forſtbehörden in Gemäßheit der dieſſeitigen geſetzlichen Beſtimmungen abzurügen;

welche allerhöchſtem Befehl zufolge hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 4. Juli 1837. Beroldingen.

645.

Verfügung, betr. die Abfaſſung der Waldbeſchreibungen,

vom 6. Juli 1837 [796]).

Man hat ſchon mehrmals die Bemerkung gemacht, daß die nach §. 10 der Inſtruktion für die Oberförſter, den Nuzungs-Planen zu Grund zu legenden Waldbeſchreibungen mit einer überflüßigen Weitläufigkeit abgefaßt ſind und Notizen wiederholen, welche in andern Documenten, namentlich in den Grenzbeſchreibungen und den, nach §. 3 des Erlaſſes vom 11. März d. J. den Förſtern zukommenden, Flurkarten enthalten, in den, für die Ermittlung des nachhaltigen Ertrags der Waldungen und die Feſtſtellung der Nuzungs-Plane zunächſt beſtimmten, Waldbeſchreibungen aber entbehrlich ſind.

795) Regbl. S. 297.
796) Beſonders gedruckt.

Zu Erzielung einer Gleichförmigkeit wird nun nachſtehend ein Formular gegeben, nach welchem die K. Forſtämter in Zukunft die Waldbeſchreibungen (im Bogen Format) geſchrieben abzufaſſen haben.

Stuttgart, den 6. Juli 1837. Finanz-Miniſterium.

646.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, enthaltend die Haupt-Inſtruction zur Vollziehung der Geſetze vom 27. 28. und 29. October 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablöſung der Frohnen, und der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen (mit einer Beilage),

vom 20. Juli 1837.

647.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Anwohnung des Kreisbauraths an den Sitzungen der Finanzkammer-Collegien,

vom 10. October 1837 [797]).

Es iſt ſchon wiederholt wahrgenommen worden, daß der Abſicht der Finanzkammer-Inſtruction §. 36, wonach der Kreisbaurath denjenigen Sitzungen, bei welchen Gegenſtände ſeines Faches in Vortrag kommen, in der Regel anwohnen ſoll, bei mehreren Finanz-Kammern nicht entſprochen wird.

Dieſelben werden daher angewieſen, jene Vorſchrift um ſo mehr zu beobachten, als dadurch zur Vereinfachung des Geſchäftes ſchriftliche Berichts- und Gutachtens-Einholungen erſpart, und wiederholte Vorträge im Collegium vermieden werden können.

648.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Behandlung der Zehent-Surrogatgelder aus überbauten Grundſtücken,

vom 26. October 1837 [798]).

Der Finanzkammer wird auf ihren Bericht vom 19. Juli d. J. in Betreff der Behandlung der Zehentſurrogatgelder aus überbauten

---

†) Regbl. S. 321 ff. S. Reg.-Geſetze V. 1384 ff.

797) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

798) Normalienbuch des Fin.-Min. Vergl. die Miniſt.-Verf. vom 1. November 1819 und 29. October 1821.

Grundſtücken, zu erkennen gegeben, daß die Verfügung v. 23. April v. J., wornach den Schuldnern die Ablöſung oder die Fortreichung der auf neue Gebäude gelegten Zinſe frei geſtellt wird, analog auch auf die — für den abgehenden Zehnten aus überbauten Gütern angeſetzten Surrogatgelder anzuwenden iſt.

649.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, betreffend die Zuſtändigkeit der Standesherrn zu Penſionirung ihrer für die Ausübung der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung und der Forſtgerichtsbarkeit beſtellten Beamten,

vom 4. November 1837 799).

S. K. M. haben durch höchſte Entſchließung vom 9. Septbr. d. J. in Beziehung auf die von dem Miniſterium des Innern in Anregung gebrachte Frage, von der Zuſtändigkeit ꝛc. (wie oben) nach den Anträgen des k. Geheimen=Rathes folgende Grundſäze genehmigt:

1) Den Standesherren ſteht das Recht zu Penſionirung der von ihnen angeſtellten Juſtiz=, Polizei= und Forſtbeamten zu.

2) Aus dem Umſtande, daß die Ernennung eines ſtandesherrlichen Beamten, ehe ſie eine rechtliche Wirkung äußern kann, einer vorläufigen Cognition von Seite der Staats=Regierung unterliegt, folgt von ſelbſt, daß ebenſo die Enthebung eines derartigen Beamten (der zugleich als k. Beamter Staatsdiener iſt), von ſeinen Dienſtpflichten, um eine ſolche Wirkung zu erlangen, nur unter der gleichen Vorausſezung erfolgen kann, daß im Uebrigen die Zuläßigkeit der vom Standesherrn verfügten Penſionirung nach der Zeit der Verfügung des Standesherrn zu beurtheilen iſt, mithin von dieſer Zeit an in Wirkung tritt, wenn ſie für zuläßig erkannt wird.

Ohnehin hat auch der Diener das Recht des Recurſes gegen die Penſionirung, wenn er durch ſolche ſich für rechtlich beſchwert hält.

3) Jenes Recht der Staats=Regierung, über das Daſeyn der geſezlichen Bedingungen für die Penſionirung eines ſtandesherrlichen Dieners zu cognosciren, kann überdieß auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Standesherr unter Umſtänden, wo eine Penſionirung durch die Verhältniſſe als geboten erſcheint, von ſeinem Penſionirungs=Rechte mit oder ohne den Willen des Dieners keinen Gebrauch macht. Im leztern Falle, wenn der Standesherr dem Diener die nachgeſuchte Penſionirung verſagt, hat der Diener das Recht des Recurſes, wofern er durch die Verfaſſung rechtlich beſchwert zu ſeyn glaubt, und die Regierung entſcheidet auf dieſem Wege, ob der Standesherr dem Penſionirungs=Geſuche ſeines Beamten zu entſprechen verbunden ſey.

---

799) Normalienbuch des Fin.=Min.

Wenn dagegen weder der Standesherr penſioniren will, noch der Beamte um ſeine Penſion nachgeſucht, und doch, abgeſehen von dem Falle der Entlaſſung eines Dieners im Wege des §. 46 und 47 der Verfaſſungs-Urkunde, das Intereſſe des Dienſtes die Entfernung eines Beamten fordert, welcher ohne ſein Verſchulden zu Bekleidung ſeines Amtes untüchtig geworden iſt, und nach den Geſezen zur Penſionirung ſich eignet; ſo iſt von Seite der Staatsregierung, ſtatt in das Penſionirungs-Recht des Standesherrn direct einzugreifen, für die Sicherſtellung des Dienſtes dadurch zu ſorgen, daß ſie einen Aſſiſtenten oder Stellvertreter gegen eine von ihr auf Koſten des Standesherrn zu beſtimmende Belohnung beſtellt.

Dieß ſoll übrigens nach der ausdrücklichen h. Beſtimmung nur dann in Anwendung kommen, wenn gegründete Beſchwerden über Vernachläßigung des Dienſtes durch den betreffenden Beamten vorliegen.

Die ꝛc. hat ſich nun ins Künftige nach Maaßgabe dieſer Normen bey vorkommenden Fällen zu benehmen.

650.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Kreis-Finanzkammern), betreffend die Zuläßigkeit einer Verwandlung von Holz-Beſoldungen in andere Holz-Gattungen oder Sortimente,

vom 21. November 1837 [800]).

Der ꝛc. wird auf ihre Berichte vom 24. Aug. und 13. Octbr. d. J. betreffend die aus Anlaß eines Geſuches des Forſtamtes — zur Sprache gekommenen Frage:

> ob und unter welchen Beſtimmungen die Umwandlung von Holzbeſoldungen in andere Holzgattungen oder Sortimente zuläßig ſey?

Folgendes erwiedert:

1) Nach Analogie der für die Beſoldung der Forſtdiener beſtehenden Vorſchrift (§. 7. der Verordnung vom 21. Januar 1822. Reg.-Blatt S. 25.) können auch andern zu Holzbezügen geſetzlich berechtigten Staatsdienern auf Verlangen, und, wenn die Walderträgniſſe es zulaſſen, ſtatt 1 Klafter buchenen, $1^{1}/_{2}$ Klafter geringern Holzes gegen Bezahlung der für die empfangene Gattung zu berechnenden Revierpreiſe abgegeben werden.
2) Eine gleichmäßige Verwandlung iſt unter der vorgedachten Vorausſetzung in Anſehung derjenigen 4 Klafter (buchen) Holz geſtattet, welche die Oberförſter (nach §. 6 der angeführten Verordnung) zu Heizung der Amtsſtube, und des Zimmers der Aſſiſtenten unentgeldlich zu empfangen haben.

---

800) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Min.-Verf. vom 20. März 1838.

3) Dagegen findet in Anſehung der eigentlichen (unentgeldlich abzugebenden) Holzbeſoldungen für Pfarrer ꝛc. eine Verwandlung der competenzmäßig ausgeſetzten Gattung nicht Statt, auch iſt
4) die Verwechslung oder Verwandlung in ein anderes Sortiment, z. B. Prügel ꝛc. ſtatt Scheitholz, überhaupt unzuläßig.

651.

K. Verordnung, betreffend die unter den ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzſachen,

vom 25. November 1837 [801]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir der am 25. Auguſt d. J. zu München durch beſonders hiezu Bevollmächtigte abgeſchloſſenen Münz-Convention, ſo wie der unter demſelben Datum unterzeichneten beſondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, Unſere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierüber ausgefertigten Ratifikationen gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind; ſo verordnen Wir hiedurch, daß die gedachten Conventionen zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 25. November 1837.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen, das Herzogthum Naſſau und die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, dem in ihren Ländern ſich immer dringender kund gebenden Bedürfniſſe nach Münzen, welche zum Erſatze der Viertels- und halben Kronenthaler dienen können, ſo ſchnell als möglich abzuhelfen, und dabei, zur Erleichte-

---

801) Regbl. S. 579 ff. S. über den Beitritt des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt, Bekanntmachung v. 11. Mai 1839. Ueber eine weitere Uebereinkunft der ſüddeutſchen Münzvereinsſtaaten ſiehe Bekanntmachung vom 14. Juni 1845.

rung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinſchaftlich feſtgeſetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, mit Rückſicht auf die Beſtimmung des Art. 14 des allgemeinen Zollvereins-Vertrages und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836, über folgende Punkte übereingekommen ſind:

Art. 1. Das für alle ſüd- und norddeutſche Staaten des Zollvereins beabſichtigte Uebereinkommen ſoll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weiſe erſchwert oder entfernt, ſondern die jetzige Münzvereinbarung der ſüddeutſchen Staaten ſo ſehr als möglich annähernd an das Münzſyſtem der norddeutſchen Staaten gebracht werden.

Art. 2. Der im Süden des Zollvereins bereits beſtehende Kronenthalerfuß ſoll jedoch, unter genauer Einhaltung des 24½ fl. Fußes, von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen, und bei Ausmünzungen derjenigen Staaten, welche Gegenſtand dieſer Convention ſind, in den ſüddeutſchen Zollvereinsſtaaten zum Grunde gelegt werden.

Art. 3. In den ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern nicht nur fortbeſtehen, ſondern es ſollen auch die Münzen in dieſen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Art. 4. Als Hauptmünzen für die ſüddeutſchen Vereinsſtaaten werden, vorbehältlich der Beſtimmungen über die Ausprägung weiterer Theilſtücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenſtück zu 60 Kreuzer,
ein halbes Guldenſtück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzſorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutſchen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Art. 5. Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^{9}/_{10}$, und der Kupfergehalt zu $^{1}/_{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmeſſer wird für die ganzen Guldenſtücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenſtücke auf 24 Millimètres feſtgeſetzt.

Art. 6. Der Avers der ganzen und halben Guldenſtücke zeigt das Bild des Regenten des betreffenden Staats, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derſelben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebſt der Jahrszahl in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand iſt gerippt, mit platten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. 7. Um die Lücken zu erſetzen, welche im Geldverkehre durch die Devalvation und Außerkursſetzung der halben und Viertels-Kronenthaler entſtanden ſind, ſollen ſo ſchnell als möglich ganze und halbe Guldenſtücke von allen Staaten dieſes Vereins geprägt werden.

Die contrahirenden Staaten machen ſich daher verbindlich, bis zum 1. Januar 1839 eine Maſſe von wenigſtens ſechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in halben Guldenſtücken, nach dem Maßſtabe der Vertheilung der Zoll-Revenuen prägen zu laſſen.

Art. 8. Vom 1. Januar 1839 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden ſechs Monate ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von ganzen und halben Guldenſtücken weiter ausgeprägt werden ſoll. Für den Fall aber, daß eine ſolche Vereinbarung nicht ſtattfinden ſollte, machen ſich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an jährlich wenigſtens den achten Theil der nach vorſtehendem Art. 7 die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenſtücken zu liefern.

Art. 9. Was das Scheidemünzweſen betrifft, ſo wird ſich auf die zwiſchen ſämtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeſchloſſene beſondere Uebereinkunft bezogen.

Art. 10. Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichts wird auf 233,855 Grammes feſtgeſetzt.

Art. 11. Jede Münzſtätte hat die Verpflichtung, für die möglichſt genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Da jedoch eine abſolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen iſt, ſo werden die Fehlergrenzen, um wieviel die Münzen von dem vorſchriftmäßigen Feingehalte und Gewichte in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenſtücke auf $^{3}/_{1000}$ im Feingehalte, und auf $^{5}/_{1000}$ im Gewichte feſtgeſetzt, was bei dem einzelnen Stücke ſowohl, als bei der ganzen Mark ſich erproben muß.

Art. 12. Die Beſtimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinſchaftlichen Ueberzeugung zu gelangen ſey, ob die Münzen den Grundſätzen dieſes Uebereinkommens gemäß durchaus entſprechend geprägt ſind? und
b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden ſoll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutſchen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Bis eine ſolche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeiſter oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber ſollen durch einen von jeder Regierung aufzuſtellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei ſogleich vor Ausgabe des Werkes von demſelben oder von einem andern Gegenprobirer unterſucht, drei Platten ſollen bei der Münzſtätte deponirt und die übrigen drei Platten zur Ueberſendung an die Münzſtätte desjenigen Staates beſtimmt ſeyn, welcher die Controle im laufenden Jahre zu beſorgen hat.

Dieſe von allen Werken eines Quartals zur Verſendung beſtimmten Platten können in Zeiträumen von drei Monaten geſammelt und dann zuſammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probirer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu unterſuchen, gefundene Dif-

ferenzen ſogleich ſeiner, und durch dieſe der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erſtatten, der den übrigen Vereins-Regierungen mitzutheilen iſt.

In dieſe jährlich von jeder Münzſtätte zu erſtattenden Berichte iſt, außer Angabe des Ausmünzungs-Quantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was ſich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in dieſem Artikel vorgeſchriebenen Probationen ſoll das Verfahren auf naſſem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsſtaaten iſt hiebei, wie folgt:

Controli-render Staat.	Zu controlirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern	Württemberg	Baden	Heſſen	Naſſau	Frankfurt
Württemberg	Baden	Heſſen	Naſſau	Frankfurt	Bayern
Baden	Heſſen	Naſſau	Frankfurt	Bayern	Württemberg
Heſſen	Naſſau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden
Naſſau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Heſſen
Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Heſſen	Naſſau

Art. 13. Eine Devalvation oder Außerkursſetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundſätzen dieſer Convention ausgeprägt ſind, kann nicht ſtattfinden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, dieſe Münzen ſeiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn ſich ergibt, daß dieſelben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch feſtzuſtellende Grenze der Gewichtsabnahme überſchritten haben.

Art. 14. Die nach dem bisherigen Syſteme ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Curſe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Art. 15. Die Vereinsſtaaten machen ſich außerdem verbindlich, keine Herabſetzung oder Verrufung irgend einer in denſelben anerkannten kurshabenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu ſetzen.

Gegenwärtige Convention ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations=Urkunden ſpäteſtens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen, München den 25. Auguſt 1837.

Für Bayern:
(L. S.) Frhr. v. Giſe.
(L. S.) Lud. v. Wirſchinger.
(L. S.) Moriz Weigand.
(L. S.) Ludwig Mené.

Für Württemberg:
(L. S.) Frhr. v. Wächter.
(L. S.) Schübler.

Für Baden:
(L. S.) Duſch.
(L. S.) Kachel.

Für Heſſen:
Namens des Großherzogl. Bevollmächtigten, Miniſterial=Raths Eckhardt, der ſubſtituirte Herzogl. Naſſauiſche Abgeordnete
(L. S.) Miniſt.Rath Reuter.

Für Naſſau:
(L. S.) Reuter.

Für Frankfurt:
(L. S.) Souchay.

Beſondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Heſſen, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt haben ſich rückſichtlich des Scheidemünzweſens über folgende Beſtimmungen vereinigt:

Art. 1. Die gemeinſchaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten beſtehen:

A) in Sechs=Kreuzerſtücken,
B) in Drei=Kreuzerſtücken

von Silber. Die Ausprägung von Ein=Kreuzerſtücken von Silber oder Kupfer und der Theilſtücke derſelben bleibt dem Ermeſſen der einzelnen Staaten überlaſſen.

Art. 2. Für die künftige Ausprägung der Sechs= und Drei=Kreuzerſtücke wird der ſiebenundzwanzig Guldenfuß angenommen.

Art. 3. Der Silbergehalt der Sechs= und Drei=Kreuzerſtücke wird auf ein Drittel, oder fünf ein Drittel Loth in der Mark feſtgeſetzt. Der Durchmeſſer der Sechs=Kreuzerſtücke wird zu 20, und der Drei=Kreuzerſtücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derſelben enthält das Wappen des ausmünzenden Staats, und der Revers die Werthangabe der Münze nebſt der Jahrszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche bei dieſen beiden Münzſorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt 7/1000 an Feingehalt und 15/1000 an Gewicht, Beides jedoch nicht am einzelnen Stücke, ſondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichſt genaue Einhal=

tung des Münzfußes ebenſowohl, wie bei den groben Münzen zu beobachten iſt.

Art. 4. Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheide-Münzen wird von den einzelnen Münzſtätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzſtätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahrs, wie ſie in Curs ſich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derſelben wird von jeder Münzſtätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, ſo wie über die Erfahrungen im Scheidemünzweſen überhaupt, Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Art. 5. Die vor dieſer Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzerſtücke behalten in denſelben fortwährend gleichen Curs mit den neu zu prägenden.

Jeder dieſer Staaten macht ſich jedoch verbindlich, alle aus ſeiner Münzſtätte ſowohl vor, als nach dieſer Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzerſtücke an dieſer Münzſtätte ſowohl, als auch an andern, von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Caſſen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechſeln. Die zum Umwechſeln beſtimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen.

Art. 6. Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden, vom 1. Januar 1838 an, entweder außer Curs geſetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenſeitige Mittheilung zu geſchehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieſelben vollgültig in denjenigen Theilen ſeines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältniſſe erfordern, auch nach dieſem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention ſpäteſtens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen, München den 25. Auguſt 1837.

Für Bayern:
(L.S.) Fr. v. Giſe.
(L.S.) Lud. v. Wirſchinger.
(L.S.) Moriz Weigand.
(L.S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg:
(L.S.) Frhr. v. Wächter.
(L.S.) Schübler.

Für Baden:
(L.S.) Duſch.
(L.S.) L. Kachel.

Für Heſſen:
Namens des Großherzogl. Bevollmächtigten, Miniſterial-Raths Eckhardt, der ſubſtituirte Herzogl. Naſſauiſche Abgeordnete
(L.S.) Miniſt. Rath Reuter.

Für Naſſau:
(L.S.) Reuter.

Für Frankfurt:
(L.S.) Souchay.

652.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die ausländiſchen Scheidemünzen betreffend,

vom 2. Dezember 1837.

653.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Nachrechnung der Baukoſten=Verzeichniſſe durch die Reviſoren der Kreis=Collegien,

vom 5. Dezember 1837 [802]).

Aus Veranlaſſung der Frage: inwieweit den Reviſoren der Kreis=Collegien die Nachrechnung der BaukoſtenVerzeichniſſe, namentlich der denſelben beizulegenden Meßurkunden obliege, ſieht das Finanz=Miniſterium ſich bewogen, zu Herbeiführung einer gleichmäßigen und zuverläßigen Geſchäftsbehandlung folgende Vorſchriften zu ertheilen:

1) Bei der — den Bezirksbau=Inſpectoren im Allgemeinen obliegenden techniſchen Prüfung der Baukoſten=Verzeichniſſe ſind von ihnen auch alle Meßurkunden, ſie mögen von Baumeſſern oder Bauführern ausgeſtellt ſeyn, und zwar ſowohl in Beziehung auf die darin enthaltenen Maasangaben, als auf die Preisanſätze und Geldbeträge genau zu prüfen und nachzurechnen. Daß dieſes geſchehen ſey, iſt von denſelben auf jeder Meßurkunde durch ihre Unterſchrift zu bezeugen. Auch haben ſie die Geldbeträge, welche ſich in Folge veränderten Maaſes oder veränderter Preiſe anders geſtalten, jedesmal ſelbſt zu berechnen und auszuwerfen.

Um die Bauinſpectoren in der Aufmerkſamkeit zu erhalten, iſt nach einer gewiſſen Reihenfolge jährlich der 3te oder wenigſtens der 4te Theil der Baukoſtenverzeichniſſe hinſichtlich der Meßberechnungen einer Nachprüfung durch das Reviſorat der Finanzkammer zu unterwerfen. Außer dieſer Reihenfolge iſt aber auch noch in einzelnen Fällen, wo beſondere Gründe dazu vorhanden ſind, wo beſonders ſchwierige und wichtige Meßberechnungen vorkommen, oder Zweifel gegen die Richtigkeit der Berechnung vorliegen ꝛc., eine Nachprüfung einzelner Meßberechnungen durch das Reviſorat vorzunehmen. Der Adminiſtrativ=Referent, welcher nach vollzogener techniſcher Prüfung die Baukoſtenverzeichniſſe zur Durchſicht und

---

†) Regbl. S. 591. S. Reg.=Geſetze, V. 1471.
802) Normal.=Buch des Finanz=Miniſt.

Prüfung in adminiſtrativer Hinſicht erhält, hat diejenigen Meßberechnungen zu bezeichnen, bei denen er eine ſolche Nachprüfung für nöthig findet. Die Nachprüfung ſchwieriger, höhere mathematiſche Kenntniſſe erfordernden Meßberechnungen iſt dem Kreisbaurath zu übertragen, welcher die hiebei zugleich erforderlichen Abänderungen der Geldbeträge zu machen hat.

3) Die Reviſoren haben neben der von ihnen nach der vorſtehenden Beſtimmung theilweiſe vorzunehmenden Nachrechnung der Meßberechnungen in der Regel blos diejenigen Gegenſtände, worauf die Prüfung der Baubeamten ſich nicht beziehen kann, zu prüfen, die Meßurkunden mit den Verdienſtzetteln, und dieſe mit den Baukoſten-Verzeichniſſen zu vergleichen, alle einzelne Geldbeträge nachzurechnen, und die Summen richtig zu ſtellen.

Die ꝛc. hat nun hienach ſich zu achten und die Baubeamten, ſowie das Reviſionsperſonal zu genauer Beobachtung dieſer Vorſchriften anzuweiſen [803]).

654.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre,

vom 9. Dezember 1837.

655.

Anweiſung des K. Finanz-Miniſteriums, die Jagd-Ausübung betreffend,

vom 9. Dezember 1837 [804]).

Zu Verhütung von Unglücksfällen auf Jagden, insbeſondere bei der Theilnahme mehrerer Perſonen, werden im Einverſtändniſſe mit dem K. Miniſterium des Innern folgende Vorſchriften ertheilt, welche die K. Forſtdiener bei Ausübung der Jagd nicht nur ſelbſt zu beobachten, ſondern auf deren Beobachtung ſie auch bei ſämtlichen Jagd-Inhabern, Jagdpächtern und Jagd-Adminiſtratoren zu ſehen haben.

§. 1. Bei Ausübung der Jagd iſt nur ſolchen Perſonen Theilnahme zu geſtatten, welche als vorſichtig und nüchtern bekannt,

---

803) In einer Min.-Verf. vom 31. Mai 1842 iſt vorſtehende Beſtimmung dahin erläutert, daß die Nachrechnung der Seitenbeträge und Summen in den Baukoſten-Verzeichniſſen nicht den Bezirksbaubeamten, ſondern dem Reviſorat der betreffenden Finanz-Kammer obliege.

†) Regbl. S. 618. Reg.-Geſetze. V. 1474.

804) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 469.

mit geſundem Geſichts- und Gehör-Sinn begabt, und in der Behandlung des Gewehrs erfahren ſind, auch ſich mit den wichtigſten Vorſichts-Maßregeln bei Ausübung der Jagd die nöthige Bekanntſchaft erworben haben.

§. 2. Bei den Jagden, woran mehrere Perſonen Antheil nehmen, namentlich bei den ſogenannten Treibjagden, haben ſich die Schützen möglichſt in Einer Linie aufzuſtellen. Jeder Schütze hat ſich den Stand ſeiner Nachbarn genau zu merken, und die einander zunächſt ſtehenden Schützen haben ſich ein verabredetes Zeichen zu geben, um ſich erforderlichen Falles wieder zu erkennen.

§. 3. Niemand darf ſeinen Stand verlaſſen, bevor nicht von Dem, der die Jagd leitet, das Zeichen hiezu für ſämtliche Schützen gegeben worden ſeyn wird.

Auch iſt es keinem Schützen geſtattet, ſeinen Stand während des Triebes zu wechſeln, d. h. ſich von dem ihm angewieſenen Stande zu entfernen, um ſich an einem andern Punkte aufzuſtellen.

Das Abtreten vom Stande nach beendigtem Triebe hat jeder Schütze wieder durch ein beſonderes Zeichen ſeinem Nachbar anzukündigen; bevor er jedoch ſeinen Stand verläßt, iſt der Hahn des Gewehres abzuſpannen, die Sicherheitsvorrichtung in Wirkſamkeit zu ſetzen und das Gewehr möglichſt ſenkrecht, und zwar ſo anzuhängen, daß die Mündung deſſelben in die Höhe oder gegen den Boden gerichtet iſt.

§. 4. Sämtlichen Schützen iſt es unterſagt, noch zu ſchießen, wenn das allgemeine Zeichen zum Abgehen vom Stande ſchon gegeben iſt.

§. 5. Da nicht ſelten vorkommt, daß einzelne Schützen während des Treibens ſtill im Triebe herumgehen, um dadurch leichter zum Schuß zu kommen, wodurch ſie aber nicht nur ſich ſelbſt der größten Gefahr ausſetzen, ſondern auch Andere in gleich hohem Grade gefährden, ſo wird dieſes hiemit ſtreng verboten.

§. 6. Jedem Schützen wird hiemit zur ſtrengen Pflicht gemacht, nie auf große Entfernungen, nie gegen den Trieb, nie in der Richtung der Schützenlinie und nie auf ein Thier zu ſchießen, das er nicht nach dem ganzen Umfange des Körpers ſehen und als ein jagdbares Thier mit Sicherheit unterſcheiden kann.

656.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Gebrauchs-Formularien zu den Rugregiſtern und der Entſchädigung der Oberförſter für die Rugprotocoll-Auszüge,

vom 8. Februar 1838 [805]).

Da ſich über Sinn des §. 20. des Nachtrages zu den Forſtdienſt-Inſtructionen vom 26ten Mai 1837, nach welchem „die Ge-

805) Normal.-Buch des Fin.- Min.

brauchs-Formulare zu den Rugregiſtern, die zugleich die Rugtags-Protocolle bilden, den Forſtwarten und Waldſchüzen unentgeldlich von den Oberförſtern abzugeben ſind; — welche dagegen vom 1ten Juli 1837 an für die Strafprotocoll-Auszüge eine Entſchädigung nach der Zahl der Straffälle, von 1 kr. für jeden aus dem Ertrage der Rugtagsſporteln zu beziehen haben," verſchiedene Zweifel erhoben haben, ſo wird der ꝛc. (auf ihre Anfrage vom ꝛc.) Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Die Verpflichtung der Forſtämter, die Gebrauchs-Formulare zu den Rugregiſtern unentgeldlich abzugeben, beruht darauf, daß dieſe Rugregiſter nach der ihnen durch die beigefügten Spalten 5.—8. gegebenen Einrichtung von den Forſtämtern als Rugtags-Protocoll benuzt werden (Nachtrag zu der Dienſt-Inſtruction §. 1. und 20.), mithin als Vorarbeit für dieſes forſtamtliche Protocoll anzuſehen ſind, und daß das Waldhut-Perſonal eine beſondere Vergütung für Schreibmaterialien nicht erhält.

   Die unentgeldliche Abgabe iſt deswegen auch an alles mit der Waldhut beauftragte ordentliche und außerordentliche Perſonal in ſo weit zu leiſten, als das Straf-Recht durch die Forſtämter ausgeübt wird, und die Rugtags-Sporteln in die Staats-Caſſe fließen.

   Nur die Revierförſter haben nach §. 10. für die ihnen erforderlichen Formulare (auch zu dieſen Regiſtern) von ihrer Schreibmaterialien-Entſchädigung die Auslagen zu erſezen.

2) Die den Forſtämtern zugedachte Entſchädigung iſt nach den Worten des §. 20. nicht für die Abgabe von Formularen zu den Rugregiſtern, ſondern für die Strafprotocoll-Auszüge (Nachaſſignationen) nach der Zahl der Straffälle bewilligt; ſie erhalten aus dem Ertrage der Rugtags-Sporteln eine Vergütung von ſo viel Kreuzern, als die gefertigten Strafprotocoll-Auszüge Straffälle enthalten, und es kommt hiebey nicht darauf an, ob die Staats-Caſſe oder ein dritter Waldeigenthümer die Strafe zu beziehen hat.

3) Dieſe Entſchädigung von 1 kr. für jeden Straffall iſt in das vom Oberförſter und Forſt-Aſſiſtenten zu beurkundende Verzeichniß der Rugtagskoſten aufzunehmen, und mit dieſen aus den Rugtagsſporteln zu bezahlen.

657.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das perſönliche Erſcheinen der angeſchuldigten Forſtfrevler bei den Rugtagen betreffend,

vom 13. Februar 1838 [806]).

Nach Berichten der Finanzkammern werden bei mehreren Forſtämtern in Beziehung auf das perſönliche Erſcheinen der angeſchul-

806) Normal.-Buch des Fin.-Min.

digten Forſtfrevler bei den Rugtagen Ausnahmen, ſelbſt ohne Nachweiſung einer Verhinderung des Angeſchuldigten in der Art zugelaſſen, daß die vorgeladenen Forſtfrevler durch andere vertreten, und auf deren Angabe oder auf ein von ihnen ſelbſt ausgeſtelltes ſchriftliches Zugeſtändniß ein forſtamtliches Straferkenntniß gegen die abweſenden geſprochen wird.

Da ein ſolches Verfahren mit den allgemeinen Rechtsgrundſätzen nicht vereinbar iſt, ſo wird die Finanzkammer beauftragt, die Forſtämter anzuweiſen, daß ſie alle wegen Forſtvergehen Angeſchuldigte zum perſönlichen Erſcheinen bei den Rugtagsverhandlungen ordnungsmäßig vorzuladen haben.

Sollte ein Angeſchuldigter bei dem Rugtage zu erſcheinen verhindert ſeyn, und das ihm zur Laſt fallende Vergehen nicht wegen erſchwerender Umſtände jedenfalls dem forſtamtlichen Verhör unterſtellt werden müſſen; ſo kann zwar ausnahmsweiſe geſtattet werden, daß der Angeſchuldigte auf ein über ſein Vergehen vor dem Ortsvorſtande abgelegtes unumwundenes Zugeſtändniß, welches von dem Ortsvorſtande zu Protocoll zu nehmen, und von dem Angeſchuldigten unter Verzichtleiſtung auf den Recurs gegen das zu fällende Straferkenntniß zu unterzeichnen iſt, auch ohne perſönliches Erſcheinen an dem Rugtage abgeurtheilt werden.

In dieſem Falle iſt jedoch der Grund der Abhaltung des Angeſchuldigten von dem perſönlichen Erſcheinen von dem Ortsvorſteher als richtig zu bezeugen, auch das in dem eingeſendeten Protokoll enthaltene Geſtändniß von dem Forſtamte vor Fällung des Erkenntniſſes einer ſorgfältigen Prüfung und Vergleichung mit der Anſchuldigung zu unterwerfen, und von dem gefällten Erkenntniſſe ſelbſt der Ortsvorſteher zur Eröffnung an den Geſtraften zu benachrichtigen.

Nach vorſtehendem iſt in die gedruckten Formulare der Vorladungen, welche von Forſtämtern an die Ortsvorſteher erlaſſen werden, für letztere die geeignete Belehrung aufzunehmen.

658.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Anwendung der durch die Ablöſungs=Geſetze von 1836 angeordneten Preis=Erhöhung des Habers auf freiwillige Naturalgefäll=Ablöſungen,

vom 20. Februar 1838 [807]).

Nach dem durch die Ablöſungsgeſetze von 1836 der Preis des Habers von 2 fl. 24 kr. auf 2 fl. 40 kr. per Scheffel erhöht worden

---

807) Normal.=Buch des Fin.=Min.

iſt, ſo iſt dieſer Preis auch bei freiwilligen oder ſolchen Gefällablöſungen anzuwenden, welche weder nach jenen Geſetzen noch nach dem Geſetze vom 23. Juni 1821 die Pflichtigen gegen den Willen der gefällberechtigten Staats-Finanz-Verwaltung anzuſprechen befugt ſind.

659.

†) Dienſt-Anweiſung für die Steueraufſeher,

vom 14. März 1838.

660.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Verwandlung der Holzbeſoldungen von Forſtwarten und Waldſchützen, Pfarrern und Schullehrern in andere Sortimente,

vom 20. März 1838 [808]).

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht vom 9ten d. M., betreffend die Abgabe von Holzbeſoldungen, zu erkennen gegeben, daß

1) in Anſehung der Holzbeſoldungen der Forſtwarte und Waldſchützen dieſelbe Verwandlung eintreten kann, welche nach Punkt 2. der Verfügung vom 1. November v. J. bei den zum Amtsbedarf für die Forſtämter abzugebende Holze (nämlich 1 Klafter Buchen = 1½ Klafter Tannen) geſtattet iſt; daß aber

2) in Anſehung der Holzbeſoldungen für Pfarrer, Schullehrer ꝛc., wenn die Abgabe der competenzmäßigen Sorten Anſtand findet, über die Verwandlung in andere — den Erzeugniſſen der Gegend entſprechende Sorten für längere Zeit Uebereinkünfte zu ſchließen, und zur dieſſeitigen Genehmigung vorzulegen ſind.

---

†) Steuergeſetze S. 2268 ff. Für die Cameral-Einkünfte von Bedeutung zufolge der den Steueraufſehern in den §§. 2 und 43—45 auferlegten Beaufſichtigung des Salzverkaufs zum Schutz des Salzmonopoles.

808) Normal.-Buch des Fin.-Min.

661.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Abgabe von Brennholz an die Forſtſcharfſchützen im Revierpreis,

vom 20. März 1838 809).

Der Finanz-Kammer wird auf das Anbringen vom 9. März d. J., betreffend die Abgabe von Brennholz an die Königl. Forſtſcharfſchützen im Revierpreis, zu erkennen gegeben, daß den im Dienſt befindlichen Forſtſcharfſchützen zum Bedarf auf Verlangen 1 Klafter buchen oder 1½ Klafter Tannen Scheiterholz gegen Bezahlung des Revier-Preiſes, übrigens wie andern Forſtdienern unter dem Verbot des Wiederverkaufes, abzugeben iſt.

662.

Special-Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Zuläßigkeit einer Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungsrechte mit Gütern, namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden ſind,

vom 27. März 1838 810).

Auf die mittelſt Anbringen vom 6. Oktober 1837 gemachte Anfrage in Betreff der Zuläßigkeit der Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungsrechte mit Gütern, und namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden ſind, wird der Finanz-Kammer erwiedert, daß man nach ihrer Anſicht eine ſolche Trennung des Beholzungsrechtes von dem berechtigten Gute mittelſt Veräuſſerung deſſelben an einen Dritten, ohne Zuſtimmung der Gefällherrſchaft, gleichfalls für unzuläßig erachtet, weil nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen ein Beholzungsrecht, überhaupt ein derartiges Nutzungsrecht, das einem beſtimmten Gute, oder dem Beſitzer eines beſtimmten Gutes, nur als ſolchen, eingeräumt worden iſt, auch nicht einſeitig von dem berechtigten Gute getrennt und gegenüber von dem Verleiher als eine für ſich beſtehende Berechtigung geltend gemacht werden kann, in welcher Beziehung auch,

809) Normal.-Buch des Fin.-Min.
810) Normal.-Buch des Fin.-Min.

was die vormaligen Erblehen und die allodificirten Falllehen insbeſondere anbelangt, das zweite Edict vom 18. Nov. 1817. und die ſpäter ergangenen geſetzlichen Vorſchriften über das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Lehensherrn und dem Lehenbeſitzer eine Aenderung nicht getroffen haben. Auſſer dem Falle der Verzichtung oder Ablöſung gegenüber von der Gefällherrſchaft iſt daher eine ſolche Trennung des Beholzungsrechtes von dem berechtigten Gute nicht mehr zu geſtatten, und, im Falle der Zertrennung des Gutes, wie ſolche bei vormaligen Erb- und Falllehen zugeſtanden werden muß, das Bau- und Brennholz nur an den Beſitzer der zum Gute gehörigen Gebäude abreichen zu laſſen.

663.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Abgabe von Reiſig im Revierpreis an die Ober- und Revierförſter,

vom 2. Mai 1838 [811]).

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen vom 20. April d. J., betreffend die Abgabe von Reiſig an die Ober- und Revierförſter ꝛc. im Revierpreis, zu erkennen gegeben, daß den Oberförſtern und Revierförſtern, ſo wie den Forſtwarten und Waldſchützen, wenn ſie es verlangen, ſtatt 1 bis 2 Klafter Scheiterholz, welches ſie nach dem Revierpreiſe anzuſprechen hätten, oder von ihrer Holzbeſoldung im Revierpreiſe zurücklaſſen, (Reg.-Bl. v. 1828. S. 297.) für ihren Bedarf eine entſprechende Menge Reiſig gleichfalls im Revierpreiſe abgegeben werden kann.

664.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhütung der Entwendung von Holzpflänzlingen aus Waldungen,

vom 8. Mai 1838 [812]).

Da nach eingekommenen Anzeigen die Entwendungen von Holzpflänzlingen aus Waldungen immer zunehmen und durch den

---

811) Normal.-Buch des Fin.-Min.
812) Normal.-Buch des Fin.-Min.

unbedingten Ankauf von Pflänzlingen befördert werden, ſo wird der ꝛc. aufgegeben, die Forſtämter anzuweiſen, durchaus keine Pflänzlinge weder von Innländern noch von Ausländern zu kaufen, wenn ſich die Verkäufer nicht über den rechtmäßigen Erwerb derſelben mittelſt eines von dem Forſtbeamten, aus deſſen Revier die Pflanzen herſtammen, ausgeſtellten Scheines ausweiſen, in welchem die Holzart, die Zahl der Pflänzlinge, die Waldungen oder Saatſchulen aus denen ſie kommen, und die Zeit der Abgabe angegeben ſeyn müſſen.

Die Revierförſter ſind zu ermächtigen, im Fall ſie Ueberzeugung davon haben, daß Jemand auf erlaubte Weiſe in den Beſiz von Pflänzlingen gekommen, auf Verlangen hierüber die vorgedachten Zeugniſſe auszuſtellen.

Uebrigens iſt dem Forſtperſonal einſchärfen zu laſſen, auf die Entdekung von Pflanzen=Entwendungen, beſonders bey vorgehenden Culturen, alle Aufmerkſamkeit zu verwenden, und dieſelben gewiſſenhaft zur Beſtrafung anzuzeigen.

Das Miniſterium des Innern iſt von dieſer Verfügung mit dem Erſuchen in Kenntniß geſezt worden, die Gemeinde und Stiftungsräthe zu dem gleichen Benehmen beym Ankaufe von Holzpflanzen zu veranlaßen.

665.

Circular=Erlaß des Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Erhöhung der Produktion von Brennſtoffen und Beſeitigung ungeeigneten Gebrauchs von Brenn=Material,

vom 22. Mai 1838 [813]).

In Betracht des unter den neuern Gewerbs=Verhältniſſen mehr gewürdigten Holzwerths werden, aus Anlaß einer die Erhöhung der Produktion von Brennſtoffen bezweckenden Eingabe der Geſellſchaft für Beförderung der Gewerbe, den K. Forſt=Behörden folgende, ſchon in den bisherigen Forſt=Verwaltungs=Vorſchriften begründete Maaßregeln aufs Neue empfohlen:

1) Auf die Durchforſtungen geſchloſſener Beſtände, in welchen ſich entweder bereits unterdrücktes Holz in bedeutender Anzahl vorfindet, oder ein Theil des Beſtandes unterdrückt zu werden beginnt, iſt ſorgfältigſt Bedacht zu nehmen, daß durch deren rechtzeitige und zweckmäßige Vollführung nicht nur der Wachsthum des herrſchenden Beſtandes in hohem Grade befördert, mithin der Wald=Ertrag erhöht, und die Gefahr von Duft= und Schneebrü=

---

813) Beſonders gedruckt.

chen, zumal in jungen Nadelholzbeſtänden, vermindert, ſondern auch eine beträchtliche Maſſe Holzes, das größtentheils dem Verderben überlaſſen wäre, gewonnen wird.

Obgleich in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Einlegung ſehr verſchiedene Verhältniſſe zu berückſichtigen ſind, ſo kann doch in der Regel eine Durchforſtung dann eintreten, wenn der Holzerlös einen Ueberſchuß über die Arbeitslöhne gewährt, ausnahmsweiſe aber auch ſchon früher in jungen Beſtänden, wenn wegen allzudichten und gedrängten Standes die Pflanzen nicht gehörig erſtarken können, ſondern allzuſchlank aufwachſen, mithin gegen Duft und Schnee ꝛc. ꝛc. ſich nicht zu halten vermögen.

Da übrigens eine unzweckmäſſige Behandlung der Durchforſtungen gewöhnlich mit den größten Nachtheilen verbunden iſt, und da häufig ſtatt der ſchwachen unterdrückten Stämme ſtärkere und vorherrſchende ausgehauen werden, bei welchem Mißgriff ſtatt einer Durchforſtung eine Fimmlung der Beſtände erfolgt: ſo haben dießfalls die Forſtämter und Förſter das untergeordnete Perſonal ſo wie die Holzhauer, namentlich über die Zahl und Beſchaffenheit der überzuhaltenden und der auszunützenden Stämme oder Stangen, aufs beſtimmteſte zu belehren und bei der Ausführung der Durchforſtungen zu überwachen.

Vorzüglich iſt in Zweifelsfällen der Bedacht zu nehmen, daß eher zuviel als zuwenig Pflanzen übergehalten werden, weil dem erſteren Fehler leicht nachgeholfen werden kann, der letztere aber nicht zu verbeſſern iſt.

2) Die Benutzung der Stöcke, Stumpen und Wurzeln iſt überall zu betreiben, wo es der junge Anwuchs in den Schlägen zuläßt; insbeſondere in ſolchen, wo die Beſamung erſt zu erwarten, aber durch Gras ꝛc. ꝛc. gehindert iſt; oder wo dem vorhandenen Beſtand und Anwachs nur geringer Schaden zugehen kann. Hiebei iſt der Werth des zu gewinnenden Holzes mit dem durch ſeine Aufbereitung entſtehenden Schaden wohl zu vergleichen, und nicht zu überſehen, daß die etwa vorhandenen Pflanzen vor dem Ausgraben der Stöcke, wenn es zu rechter Zeit geſchieht, ausgehoben und zu Culturen verwendet werden können, daß in Beſamungsſchlägen der durch das Ausheben der Stöcke und Wurzeln wund gemachte Boden leicht wieder ſich ſelbſt beſamt oder beſamt werden kann, in älteren Schlägen aber bei Nachhauungen und dem Abtrieb des Holzes die Auspflanzung der Stumpenlöcher, wenn es an Pflanzen nicht fehlt, leicht angeordnet oder den Empfängern der Stöcke anbedungen werden kann.

3) In Beziehung auf das Schneiden der Erntwieden in den Waldungen, wodurch insbeſondere den Gemeinde-Waldungen häufig noch großer Schaden zugefügt wird, iſt auf ſtrenge Beobachtung der dießfälligen Vorſchriften der Forſtordnung zu ſehen, nach welchen dazu nur weiche Hölzer verwendet, und weder Samenſtämmchen (Bodenhölzer) noch Gipfel (Wipfel) geſchnitten werden dürfen. Auch haben die Forſtbeamten darauf hinzuwirken,

daß ſchon aus dem Schlagholz die zu Wieden tauglichen Aeſte ausgenutzt, daß die gebrauchten Wieden zu künftigem Wiedergebrauch aufgehoben, und der Gebrauch einfacher und doppelter Strohbänder immer allgemeiner werde.

4) Da manche Gemeinden gar leicht, z. B. durch ungewöhnliche Ausgaben, Bauweſen, ſtrenge Witterung ꝛc. ꝛc. zu außerordentlichen Holzfällungen ſich verleiten laſſen, und die Gemeindevorſteher den Waldexceſſen nicht überall mit dem erforderlichen Nachdruck begegnen; ſo liegt hierin für die Forſtämter eine beſondere Aufforderung, nicht nur die erforderliche Schonung und pflegliche Behandlung der Gemeinde=Waldungen im Auge zu behalten, und wo bereits Wirthſchaftsplane für dieſelben feſtgeſtellt ſind, auf deren Feſthaltung zu dringen, ſondern auch vor gehöriger Beſorgung des Waldſchutzes und geſetzlicher Ausübung des den Gemeinderäthen zuſtehenden Rechts der Beſtrafung von Weide= und Holz=Exceſſen, bei jeder Gelegenheit, beſonders auch durch Einſicht der Rugprotokolle, nähere Kenntniß zu nehmen, erfundene Unordnungen oder Nachläſſigkeiten unter Mitwirkung der Oberämter ſofort abzuſtellen und gebührend zu ahnden, nöthigenfalls zur Kenntniß der höheren Stellen zu bringen.

Die Finanzkammern haben hienach, unter Mittheilung von Exemplaren des gegenwärtigen Erlaſſes an die Forſtämter, das Weitere zu verfügen.

666.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Behandlung der Gebäude=Abgaben bei deren Ablöſung,

vom 22. Juni 1838 [814]).

Zu Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gebäude=Abgaben, bei deren Ablöſung nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Beeden vom 27. October 1836, wird die Finanz=Kammer darauf aufmerkſam gemacht, daß die, in Art. 5. Ziffr. 2. des Geſetzes benannten Abgaben nach dem zweiten Abſatze des Art. 8. nicht, wie in Art. 5. Zffr. 1. genannten Abgaben, durch die rein grundherrliche Eigenſchaft von der Ablöſung ausgeſchloſſen werden, daß alſo die (Art. 5. Zffr. 2.) gedachten Gebäude=Abgaben um den 16fachen Betrag abgelöst werden können, auch wenn ſie als Grundzinſe oder vormalige Lehenabgaben von Gebäuden gereicht werden,

---

814) Normal.=Buch des Fin.=Min. S. eine Erläuterung dieſes Erlaſſes hinſichtlich ſolcher Abgaben, welche auf Gebäuden und Gütern gemeinſchaftlich haften, in einem Min.=Erlaß vom 10. Januar 1839.

und daß die Unterſtellung derſelben unter das Beedengeſetz nur dann unzuläßig iſt, wenn ſie einen Theil der Abgaben eines noch beſtehenden Fallehens ausmachen.

667.

Auszug der Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verwilligung einer jährlichen Vergütung für die Cameral-Kaſtenknechte, wegen Verluſtes an Meßgeld zufolge der vermehrten Geldzahlungen für Gefällfrüchte,

vom 23. Juni 1838 [815]).

Se. Königliche Majeſtät haben vermöge gnädigſten Decrets vom 11. Juny d. J. genehmigt, daß den Kameral-Kaſten-Knechten eine Vergütung von den Dreiviertheilen des Meßgeldes, welches ſie in Vergleichung mit dem erſten Jahre ihrer Anſtellung durch die inzwiſchen vermehrten Geldzahlungen für Gefällfrüchte verloren haben, alljährlich und für das Verwaltungsjahr 1837/38. erſtmals aus den Cameralamts-Caſſen bezahlt werde.

Damit aber der Vermehrung dieſer Aufbeſſerung eine Grenze geſezt, und zugleich dem Reize der Kaſtenknechte, häufigere Naturallieferungen zurückzuführen, begegnet werde, ſo ſoll bei der künftigen Beſetzung von Kaſtenknechtsſtellen nur die wahrſcheinliche künftige Naturallieferung der Berechnung des jährlichen Meßgeldeinkommens zu Grund gelegt werden, und wenn bei den bereits angeſtellten ſowohl, als den künftig anzuſtellenden Kaſtenknechten ihre Meßgelds-Einnahmen den bei der Anſtellung angenommenen, oder wo die Vorausberechnung fehlt, den im erſten Anſtellungsjahre angefallenen Jahrsbetrag überſteigt, $^3/_4$ des Mehrbetrages der Cameralamts-Caſſe zufallen.

Indem die Finanzkammer hievon auf ihre Berichte vom 21. Juli 1837. und 22. März d. J. zur weiteren Verfügung in Kenntniß geſezt wird, ſieht man ſich zugleich veranlaßt, für die Berechnung folgende nähere Beſtimmungen zu geben.

1) Die Aufbeſſerung beſtimmt ſich nach dem Mehrbetrage der in Geld bezahlten Früchte in Vergleichung mit deren Betrage im erſten Jahre der Anſtellung des gegenwärtigen Kaſtenknechtes. Sind während der Dienſtzeit deſſelben dem ihm anvertrauten Fruchtkaſten durch Auflöſung eines andern Kaſtens oder aus einer ſonſtigen Veranlaſſung noch mehr Fruchtgefälle zugetheilt, oder iſt dem Kaſtenknechte die Beſorgung eines weitern Fruchtkaſtens übertragen worden, ſo kommt auch der Betrag derjenigen Früchte in Vergleichung, welche von den neu zugetheilten Gefällen im erſten Jahre der Zutheilung in Geld bezahlt worden ſind.

---

815) Normal.-Buch des Fin.-Min.

2) Wenn im erſten Jahre der Verwaltung des gegenwärtigen Kaſtenknechts Fruchtgefälle mit Geld bezahlt wurden, welche ſpäter einer andern Verwaltung zugewieſen oder abgelöst worden ſind; ſo fallen dieſelben aus der Vergleichung hinweg.

3) Wenn der Kaſtenknecht zwei oder mehrere abgeſonderte Fruchtkäſten in verſchiedenen Orten zu beſorgen und über jeden eine beſondere Rechnung zu führen hat, ſo iſt dennoch die Aufbeſſerung nicht für jeden Kaſten abgeſondert zu berechnen, ſondern es ſind die in Geld bezahlten Früchte von ſämmtlichen Käſten unter eine Summe zu bringen.

4) Die Aufbeſſerung beſteht in drei Viertheilen desjenigen Meßgeldes, welches der Kaſtenknecht für das Meſſen auf den Kaſten und von demſelben zu beziehen gehabt hätte, wovon der im §. 1. bemerkte Mehrbetrag der in Geld bezahlten Früchte in Natur geliefert worden wäre. Wo alſo das herkömmliche Meßgeld für das Meſſen auf den Kaſten und von demſelben zuſammen 4 kr. vom Scheffel Frucht zu Rauhem gerechnet, ausmacht, beſteht die Vergütung in 3 kr. vom Scheffel. Wenn aber, wie es bei mehreren Fruchtkäſten herkömmlich iſt, für das Auf- und Abmeſſen zuſammen nur 2 kr. vom Scheffel bezogen werden, ſo beſchränkt ſich die Vergütung auf $1^1/_2$ kr. dem Scheffel nach.

5) Sind unter den mit Geld bezahlten Früchten ſolche begriffen, von denen der Kaſtenknecht, wie es meiſtens bei den Gülten der Fall iſt, für das Meſſen auf den Kaſten kein Meßgeld zu beziehen gehabt hätte, ſo kann ihm auch hievon kein Erſatz berechnet werden. Wird hingegen von Gülten für das Meſſen auf den Kaſten zwar ein Meßgeld, aber ein geringeres, als von anderen Früchten bezahlt, ſo kommen auch nur drei Viertheile dieſes geringern Meßgeldes in Berechnung. Zur Erläuterung dieſer Vorſchrift dient folgendes Beiſpiel: Es ſey nämlich

1) der Betrag der in Geld bezahlten Früchte im erſten Jahre der Verwaltung des gegenwärtigen Kaſtenknechtes	
a) Gülten, von denen kein Meßgeld auf den Kaſten bezahlt worden wäre	200 Schfl.
b) andere Früchte, von denen der Kaſtenknecht für das Meſſen auf den Kaſten 2 kr. vom Scheffel rauher Frucht zu beziehen gehabt hätte .	500 Schfl.
2) Der Betrag der mit Geld bezahlten Früchte von einer während der Dienſtzeit des gegenwärtigen Kaſtenknechtes eingetretenen Gefällzutheilung im erſten Jahre dieſer Zutheilung	
a) Gülten ohne Meßgeld auf den Kaſten . .	100 Schfl.
b) andere Früchte mit 2 kr. Meßgeld auf den Kaſten	300 Schfl.
—:·	1100 Schfl.

Darunter ſeyen

3) Früchte von Gefällen, welche während der Dienſtzeit des ge-

genwärtigen Kaſtenknechts abgelöst oder zu einer andern Verwaltung übergeben worden ſind,

a) Gülten ohne Meßgeld auf den Kaſten . .		50 Schfl.
b) Zehentfrüchte mit 2 kr. Meßgeld auf den Kaſten		100 Schfl.
		150 Schfl.
Reſt noch		950 dto.
worunter Gülten . . .	250 Schfl.	
andere Früchte . . .	700 Schfl.	

Dagegen ſeyen

4) im laufenden Jahre in Geld bezahlt worden:

a) Gülten ohne Meßgeld auf den Kaſten . .		500 Schfl.
b) andere Früchte mit 2 kr. Meßgeld auf den Kaſten		1000 Schfl.
Mehrbetrag . . .	550 Schfl.	
und zwar Gülten . .	250 Schfl.	
andere Früchte . . .	300 Schfl.	
		1500 Schfl.

ſo berechnet ſich die Vergütung von dem Mehrbetrage und zwar 250 Schfl. Gültfrüchten, von welchen der Kaſtenknecht blos für das Meſſen von dem Kaſten 2 kr. vom Schfl. rauher Frucht zu beziehen gehabt hatte 1 kr. 3 hl. . . . . 6 fl. 15 kr.

von 300 Schfl. anderen Früchten, von denen der Kaſtenknecht für das Auf- und Abmeſſen zuſammen 4 kr. vom Schfl. rauher Frucht bezogen haben würde, zu 3 kr. . . . . 15 fl. —

21 fl. 15 kr.

668.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, betreffend die Confiscation der Schießgewehre der Jagd-Excedenten durch die k. Forſtämter,

vom 26. Juni 1838 [816]).

Aus dem Bericht der ꝛc. vom 5ten Juni d. J. betreffend (wie oben) iſt zu erſehen, daß in Beziehung auf die Confiscation der Schießgewehre der Jagdexcedenten durch die k. Forſtämter bisher eine abweichende Behandlung ſtatt gefunden hat, indem mehrere Forſtämter zur Gewehr-Confiscation in allen Fällen ſich für zuſtändig halten, in welcher mit der Anſchuldigung eines Jagdvergehens ein unerlaubter Gewehrbeſitz concurrirt, andere ihre Competenz nur dann behaupten, wenn dem Jagdfrevler das Gewehr auf der That abgenommen worden iſt, andere endlich in allen Fällen den Ober-

816) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 17. Mai 1842.

Aemtern die Entſcheidung über die Confiscation des Gewehres und der Beſtrafung wegen unerlaubten Beſitzes deſſelben überlaſſen.

Da nun bei Jagd-Vergehen im Allgemeinen die Befugniß der Forſtämter zur Gewehrabnahme in Gemäßheit des General-Reſcripts vom 26ten Februar 1795 und der bisherigen Obſervanz nicht zweifelhaft, jedoch in dem Falle ſchwerer zu begründen iſt, und zu Competenz-Streitigkeiten Veranlaſſung gibt, wenn dem Jagdfrevler das Schießgewehr nicht auf der That abgenommen, vielmehr der unerlaubte Gewehrbeſitz deſſelben auf andere Weiſe, namentlich durch eine Hausausſuchung entdeckt wird, ſo wird die ꝛc. angewieſen, in allen Fällen, in welchen das Jagdvergehen ſich nicht zu Beſtrafung durch die Gerichte eignet, und dem Jagdfrevler das Schießgewehr nicht auf der That abgenommen, die Abrügung des unerlaubten Gewehr-Beſitzes den Oberämtern zu überlaſſen.

Die ꝛc. hat hienach ſämmtliche Forſtämter zu beſcheiden, und zugleich dieſelben anzuweiſen, die confiscirten Gewehre nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntniſſes ſogleich an das betreffende Kameral-Amt zum Verkauf abzugeben. Der in dem Berichte der ꝛc. angezeigte Specialfall iſt gleichfalls hiernach zu erledigen.

Uebrigens iſt an die übrigen Finanz-Kammern bereits in gleichem Sinne eine Weiſung erlaſſen worden.

669.

Auszug aus den Vorſchriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Finanz-Departements,

vom 1. Juli 1838 [817]).

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 24. Oktober 1837 werden für die Verpflichtung der Angehörigen des Finanz-Departements nachſtehende Vorſchriften ertheilt.

§. 1. Die Verpflichtungen ſind auf die, für die verſchiedenen Dienſt-Categorien, unter Lit. A. beigefügten Eides-Vorhalte nach den unter Lit. B. gegebenen Formeln vorzunehmen.

§. 2. Der Inhalt der Eides-Vorhalte iſt in Abſicht auf die Bezeichnung der wichtigſten Amtspflichten des zu beeidigenden Dieners verſchieden. Die Eidesformel unterſcheidet ſich nur in ſo fern, als der Diener (nach dem Eides-Vorhalte) entweder einen feierlichen Eid zu ſchwören, oder an Eidesſtatt zu geloben hat.

Wenn für einzelne Diener ein Formular nicht gegeben ſeyn ſollte, ſo hat die beeidigende Behörde den Vorhalt unter analoger Anwendung der gegenwärtigen Beſtimmungen zu verfaſſen.

---

817) Beſonders gedruckt, Stuttgart 1838, 8.

§. 3. Der Dienſt-Eid iſt ſtets bei dem Antritte einer neuen Stelle abzulegen. Wird ein bereits angeſtellter Diener im Finanz-Departement zu einem andern Amte beſtimmt, für welches ein beſonderer Eides-Vorhalt vorgeſchrieben iſt, ſo ſoll derſelbe auf dieſen förmlich vereidet, im andern Falle aber lediglich auf den ſchon früher abgelegten Dienſt-Eid verwieſen werden.

Wenn einem bereits angeſtellten Diener ein Nebenamt übertragen wird, für welches ein beſonderer Eides-Vorhalt beſteht, ſo iſt er auch auf dieſen in Pflichten zu nehmen.

§. 4. Amtsverweſer ſind auf denſelben Eides-Vorhalt zu verpflichten, welcher für die von ihnen vorſorglich zu verwaltende Stelle vorgeſchrieben iſt.

§. 5. Die Beeidigung der Direktoren oder Vorſtände der Finanz-Collegien und höheren Verwaltungs-Stellen, der Räthe und Aſſeſſoren des Ober-Finanz-Collegiums, ſo wie des Canzlei-Direktors des Finanz-Miniſteriums wird durch den Departements-Chef in der Verſammlung des betreffenden Collegium beziehungsweiſe auf der Miniſterial-Canzlei vollzogen.

§. 6. Die Verpflichtung der bei dem Miniſterium angeſtellten Expeditoren, Aſſiſtenten, Canzliſten, des Canzleidieners und der Aufwärter iſt durch den Canzlei-Direktor deſſelben vorzunehmen.

§. 7. Die Räthe und Aſſeſſoren, ſo wie die Expeditoren, Aſſiſtenten, Referendäre und Canzliſten der Finanz-Collegien und höheren Verwaltungsſtellen, deßgleichen die Angeſtellten der untergebenen Verwaltung, mit Ausnahme der hienach (§§. 9—12.) bezeichneten Diener, hat der Direktor oder Vorſtand des Collegiums oder der vorgeſetzten Stelle, in der Canzlei, beziehungsweiſe vor verſammeltem Collegium zu verpflichten.

§. 8. Die Beeidigung der Copiſten, ſo wie die Verpflichtung der Canzlei-Aufwärter bei den Finanz-Collegien und höheren Verwaltungs-Stellen liegt dem erſten Sekretär dieſer Stellen ob.

§. 9. Die Orts-Acciſer und Umgelder, Steuer-Aufſeher, Cameralamts-Kaſtenknechte, Cameralamts-Unterpfleger, Cameralamts-Diener, Haus-Verwalter und Güter-Aufſeher ſind durch den vorgeſetzten Cameral-Verwalter in Pflichten zu nehmen.

§. 10. Die Forſtwarte, Waldſchützen, Forſtſcharfſchützen und Forſtamts-Diener ſind durch den vorgeſetzten Oberförſter, und die Holzmeſſer durch den ihnen vorgeſetzten Holzverwalter zu verpflichten.

§. 11. Durch die Hütten- und Salinen-Verwalter werden die ihnen untergebenen Magazins-Verwalter, Platzmeiſter, Salzſchreiber, Holzmeſſer, Obermeiſter ꝛc. und Amtsdiener verpflichtet.

§. 12. Die Beeidigung der Zoll-Grenz-Controleure, der Hallverwalter und der Hauptzollamts-Aſſiſtenten, der Beamten bei den Neben-Zoll-Aemtern, der Zollamts-Diener und der Grenz-Aufſeher iſt durch den vorgeſetzten Oberzoll-Inſpektor vorzunehmen.

§. 13. Ueber jede Verpflichtung eines Dieners iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches in den oben, §§. 5 bis 8, bezeichneten

Fällen ein Expeditor der betreffenden Stelle, bei den übrigen Verpflichtungen aber ein verpflichteter Gehülfe des Beamten, welcher jene vornimmt, zu führen und zu beglaubigen hat.

Der Beilegung des Eides-Vorhalts zu dem Protokoll bedarf es nicht, wenn eines der nachſtehend gedruckten Formulare gebraucht wird, ſondern es iſt nur auf die Ziffer des Letztern Bezug zu nehmen.

Stuttgart, den 1. Juli 1838.

Finanz-Miniſterium.
Herdegen.

A. Eides-Vorhalte.

I. Für Angeſtellte bei dem Miniſterium und den höheren Verwaltungs-Stellen.

1) Für einen Direktor oder Vorſtand

a) der Ober-Rechnungs-Kammer,
b) der Staatskaſſen-Verwaltung,
c) des Steuer-Collegiums,
d) der Zoll-Direktion,
e) des Berg-Raths oder
f) einer Kreis-Finanz-Kammer.

Sie werden als gnädigſt ernannter . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die durch die zuſtändigen Behörden Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Rechte des Staats in Bezug auf den Ihrer Leitung anvertrauten Theil der Verwaltung gewiſſenhaft zu wahren, jeden Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, auch Sich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufs auszurichten, insbeſondere für Aufrechthaltung der Ordnung in dem Dienſte und für einen ſchnellen ungehinderten Geſchäftsgang bei den Ihnen untergeordneten Stellen zu wachen, vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen ernſtlich zu ſteuern, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtructionen es erfordern und Sie ſolches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

2) Für einen Rath oder Aſſeſſor bei

a) dem Ober=Finanz=Collegium,
b) der Ober=Rechnungskammer,
c) dem Steuer=Collegium,
d) der Zoll=Direktion,
e) dem Berg=Rath oder
f) einer Kreis=Finanz=Kammer.

Sie werden als gnädigſt ernannter . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die durch die zuſtändigen Behörden Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Rechte des Staats in Bezug auf den Ihnen anvertrauten Theil der Verwaltung gewiſſenhaft zu wahren, jeden Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, bei den Ihnen zur Bearbeitung und zum Vortrage zugetheilten Gegenſtänden, ſo wie bei den Abſtimmungen über Collegial=Gegenſtände Sich weder durch Gefälligkeit, Familien=Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß leiten, vielmehr bei dem von Ihnen erforderten Rathe Sich einzig durch Ihre beſte Kenntniß und pflichtmäßige Ueberzeugung beſtimmen laſſen zu wollen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufs zu beſorgen, Ihrem Vorſtande in Sachen des Amtes und der demſelben zuſtehenden Leitung des Dienſtes die ſchuldige Folge zu leiſten, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt=Inſtruktionen es erfordern und Sie ſolches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen. ꝛc. ꝛc.

6) Für einen Sekretär bei dem Finanz=Miniſterium und den Finanz=Collegien.

Sie werden als gnädigſt ernannter . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Protokolle richtig zu führen, die Ausfertigungen darnach beſchlußmäßig und ungeſäumt vorzunehmen, die Ihnen zukommenden Akten pünktlich zu verwahren,

und Niemanden, als welchem es gebührt, deren Einſicht zu geſtatten, in Anordnungen des Dienſtes den betreffenden Vorgeſetzten die ſchuldige Folge zu leiſten, auch über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten *).

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rückſicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menſchenfurcht oder irgend ein anderes perſönliches Verhältniß abwenden zu laſſen, ſondern in Allem ſtets ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtructionen es erfordern und Sie ſolches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

7) Für einen Regiſtrator des Finanz-Miniſteriums und der Finanz-Collegien.

Sie werden als gnädigſt ernannter . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtlichen Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Akten-Sammlungen in gehöriger Ordnung zu halten, die einkommenden Sachen nach der Vorſchrift zu behandeln, die angeordneten Regiſtratur-Bücher pünktlich zu führen und die vorgeſchriebenen periodiſchen Auszüge aus den Regiſtratur-Büchern zu der beſtimmten Zeit zu fertigen; ohne beſondere Erlaubniß Niemanden, als welchem es gebührt, von den Akten Einſicht oder ſonſtige Mittheilung zu geben, wo aber Letzteres geſtattet iſt, die Anfragenden bereitwillig und freundlich zu beſcheiden, in Anordnungen des Dienſtes den betreffenden Vorgeſetzten die ſchuldige Folge zu leiſten, auch über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten **).

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rückſicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menſchenfurcht, oder irgend ein anderes perſönliches Verhältniß abwenden zu laſſen, ſondern in Allem ſtets ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtruktionen es erfordern, und Sie ſolches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

---

*) Für denjenigen Miniſterial-Expeditor, welcher die Miniſterial-Caſſe beſorgt, iſt die Ermahnung zu gewiſſenhafter Caſſen- und Rechnungsführung einzuſchalten.

**) Bei den für das Finanz-Archiv beſtimmten Miniſterial-Regiſtratoren iſt der Vorhalt ihrer beſondern Beſtimmung entſprechend abzuändern.

8) Für die Reviſoren bei den Finanz-Collegien.

Sie werden als gnädigſt ernannter . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Ihnen zur Reviſion zukommenden Rechnungen fleißig und genau nach den beſtehenden Verordnungen zu prüfen, alle ſich dabei ergebenden Anſtände und Defekte pflichtmäßig auszuheben und zur Erörterung zu bringen in Anordnungen des Dienſtes den betreffenden Vorgeſetzten die ſchuldige Folge zu leiſten, und über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten.

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rückſicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menſchenfurcht oder irgend ein anderes perſönliches Verhältniß abwenden zu laſſen, ſondern in Allem ſtets ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtructionen es erfordern, und Sie ſolches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

9) Für einen Kanzlei-Aſſiſtenten oder Referendär.

Sie werden als . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Dienſtes, ſo wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Ihnen bei der betreffenden Behörde aufgetragenen Geſchäfte nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, ſo wie nach der Anweiſung der Vorgeſetzten fleißig und unverdroſſen zu beſorgen, auch Letzteren in Anordnungen des Dienſtes die ſchuldige Folge zu leiſten, die Ihnen zukommenden Akten pünktlich zu verwahren und Niemanden, als welchem es gebührt, Einſicht davon zu geſtatten, auch über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten.

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rückſicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menſchenfurcht oder irgend ein anderes perſönliches Verhältniß abwenden zu laſſen, ſondern in Allem ſtets ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtruktionen es erfordern und Sie ſolches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

10) Für einen Kanzliſten oder Copiſten.

Sie werden als *) (gnädigſt beſtellter . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn *) (und die Verfaſſung gewiſſenhaft zu wahren), der Ihnen vorgeſetzten Behörde ſtets ſchuldige Folge zu leiſten, die Ihnen zugetheilten Geſchäfte und Reinſchriften fleißig und getreu zu beſorgen, von dem Inhalt der durch Ihre Hände gehenden Akten, oder von den ſonſt zu Ihrer Kenntniß gelangenden amtlichen Angelegenheiten Niemanden, als welchem es gebührt, Mittheilung zu machen, auch ſich durch keinerlei Gaben oder andere perſönliche Rückſichten und unlautere Beweggründe in Erfüllung Ihrer Pflicht abwenden zu laſſen, vielmehr Sich in Allem nach den beſtehenden Dienſt=Inſtruktionen und ſo zu verhalten, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt und Sie ſolches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen. ꝛc. ꝛc.

12) Für einen Kanzlei=Aufwärter.

Sie werden als gnädigſt beſtellter Aufwärter bei . . . . an Eidesſtatt geloben:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, alle Obliegenheiten Ihres Berufes mit Eifer, Fleiß und Pünktlichkeit zu erfüllen, Ihren Vorgeſetzten jederzeit die gebührende Ehrerbietung zu erweiſen, die Ihnen in Dienſt=Angelegenheiten ertheilten Befehle und Aufträge willig zu übernehmen, auch ſolche ſchleunig und getreu auszurichten.

Insbeſondere geloben Sie **), die gleichbaldige Ablieferung oder Einhändigung der Ausfertigungen des . . . . mit beſtem Fleiße zu verrichten, das Austragen und Herbeiholen der Akten an die Referenten und von denſelben ſich ſtets angelegen ſeyn zu laſſen, jede Beſchädigung des Kanzlei=Gebäudes oder der dazu gehörigen Mobilien zu verhüten oder alsbald zur Anzeige zu bringen, für die Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Zimmer Sorge zu tragen; die Perſonen, welche bei dem . . . . Geſuche vorbringen, ſtets bereitwillig zu beſcheiden; ſich dabei und überhaupt der Annahme jeder, auch freiwillig dargebotenen Gabe zu enthalten; über alles, was von Dienſt=Sachen zu Ihrer Kenntniß gelangen möchte, ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten; endlich in Allem ſo zu handeln, wie die Dienſt=Vorſchriften und die geſetzliche Ordnung es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

*) Die eingeklammerten Worte fallen bei einem Copiſten hinweg.

**) Bei denjenigen Collegial=Aufwärtern, welchen, wie dem Kanzleidiener des Miniſteriums, die Beihülfe bei den Verſiegelungen obliegt, iſt das Gehörige einzuſchalten.

II. Für die Angeſtellten bei der Bezirks=Verwaltung.

13) Für einen Kreis=Baurath und Kreis=Bau=Inſpektor.

Sie werden als gnädigſt ernannter . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die durch die zuſtändigen Behörden Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, bei Aufnahme der Bau=Ueberſchläge und Prüfung der Koſten=Verzeichniſſe mit Gewiſſenhaftigkeit zu Werke zu gehen, bei Ihren Anträgen jede mit der zweckmäßigen Erhaltung der Gebäude vereinbare Koſten=Erſparniß zu beobachten, (bei den Bauräthen ferner: die Finanz=Kammer in Bauſachen mit Umſicht und Unpartheilichkeit zu berathen, die Bau=Ausführungen mit Sorgfalt zu überwachen) und überhaupt den Vortheil des Staats nach Kräften zu fördern, jeden Schaden deſſelben nach Möglichkeit zu verhüten, auch ſich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien=Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, den Ihnen vorgeſetzten Behörden in Anordnung des Dienſtes ſchuldige Folge zu leiſten, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt=Inſtruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

14) Für einen Cameral=Verwalter.

Sie werden als gnädigſt ernannter Cameral=Verwalter einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die durch die zuſtändigen Behörden Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Ihnen anvertraute Caſſe jederzeit in der ſtrengſten Ordnung zu halten, alle Ihrer Verwaltung und Aufſicht untergebenen Gegenſtände, Gebäude, Güter, Gefälle, Gelder, Naturalien und Effekten mit gewiſſenhafter Treue, Fleiß und Uneigennützigkeit zu verwalten und zu bewahren, Ihre Rechnungen mit gleichmäßiger Genauigkeit zu führen, und zu der vorgeſchriebenen Zeit abzulegen, für den ungeſäumten Einzug der fäl=

ligen Einnahmen Ihrer Verwaltung Sorge zu tragen, und überhaupt den Vortheil des Staats, und insbeſondere der Ihnen übertragenen Verwaltung innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden derſelben nach Möglichkeit zu verhüten, auch ſich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien=Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufes auszurichten, den Ihnen vorgeſetzten Behörden in Sachen Ihres Amtes und der denſelben zuſtehenden Leitung des Dienſtes die ſchuldige Folge zu leiſten, die Ihnen untergebene Verwalter jederzeit unter ſtrenger Aufſicht zu halten, vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen ernſtlich zu ſteuern, von den in Ihrer Verwahrung befindlichen Akten Niemanden, als welchem es gebührt, Einſicht zu geſtatten, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt=Inſtruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

15) Für einen Cameralamts= (desgleichen Hütten= oder Salinen=Kaſſen=) Buchhalter.

Sie werden als . . . .
einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, der Ihnen übertragenen Führung des Hauptbuches des . . . . Sich mit pflichtmäßiger Treue, Fleiß und Genauigkeit zu unterziehen, die Caſſen=Berichte und die auf das Rechnungs=Weſen ſich beziehenden Ausfertigungen, nach vorheriger genauer Prüfung Ihrer Uebereinſtimmung mit den Rechnungs=Büchern und dem Kaſſen=Beſtand, gewiſſenhaft zu verfaſſen, vorkommende Anſtände ungeſäumt der höheren Behörde anzuzeigen, überhaupt den Vortheil des Staats, und beſonders der Verwaltung, bei welcher Sie angeſtellt ſind, nach Kräften zu befördern, jeden Schaden derſelben nach Möglichkeit zu verhüten, auch Sich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien=Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufes auszurichten, dem Ihnen vorgeſetzten Beamten in der demſelben zuſtehenden Leitung des Dienſtes die ſchuldige Folge zu leiſten, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, Niemanden, welchem es nicht gebührt,

Einſicht der amtlichen Akten zu geſtatten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

16) Für einen Cameralamts-Kaſtenknecht oder Cameralamts-Unterpfleger.

Sie werden als beſtellter . . . . an Eidesſtatt geloben:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, die Ihnen übertragene Verwaltung und Verrechnung mit pflichtmäßiger Treue, Genauigkeit und Uneigennützigkeit zu führen, die Ihnen anvertrauten Früchte (Gelder) mit möglichſtem Fleiße zu bewahren, jeden Schaden der Ihnen übertragenen Verwaltung nach Möglichkeit zu verhüten, dem Ihnen vorgeſetzten Cameral-Beamten in Anordnungen des Dienſtes ſtets ſchuldige Folge zu leiſten, auch ſich durch keinerlei Gaben oder andere perſönliche Rückſichten, eigennützige oder unlautere Beweggründe, in Erfüllung Ihrer Pflicht abwenden zu laſſen, vielmehr Sich in Allem nach den beſtehenden Dienſt-Inſtruktionen und ſo zu verhalten, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt.

17) Für einen Oberförſter.

Sie werden als gnädigſt ernannter Oberförſter einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die durch die zuſtändigen Behörden Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Ihnen anvertraute Verwaltung und Aufſicht der zu Ihrem Forſtbezirke gehörigen Waldungen und Jagden mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu führen, den Vortheil derſelben innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Ihnen übertragene Forſtgerichtsbarkeit nach Vorſchrift der Geſetze ohne Anſehen der Perſon unpartheiiſch zu verwalten, und Sich von gewiſſenhafter Erfüllung dieſer Pflicht weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufes auszurichten, den Ihnen vorgeſetzten Behörden in der denſelben zuſtehenden Leitung des Dienſtes die ſchuldige Folge zu leiſten, die Ihnen untergebenen Forſtdiener jederzeit unter

ſtrenger Aufſicht zu halten, vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen ernſtlich zu ſteuern, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, Niemanden, welchem es nicht gebührt, die Einſicht der amtlichen Akten zu geſtatten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

18) Für einen Revierförſter.

Sie werden als gnädigſt ernannter Revierförſter einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Ihnen anvertraute Verwaltung und Aufſicht der zu Ihrem Forſt=Reviere gehörigen Waldungen und Jagden mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu führen, den Vortheil derſelben innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Forſt= und Jagd=Polizei unverdroſſen zu handhaben, die entdeckten Frevel gewiſſenhaft zur Anzeige zu bringen und Sich von gehöriger Erfüllung dieſer Pflichten weder durch Gefälligkeit, Familien=Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufes auszurichten, dem Ihnen vorgeſetzten Forſtamte in der demſelben zuſtehenden Leitung des Dienſtes die ſchuldige Folge zu leiſten, die Ihnen untergebenen Forſtdiener jederzeit unter ſtrenger Aufſicht zu halten, vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen ernſtlich zu ſteuern, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt=Inſtruktionen es erfordern und Sie ſolches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

19) Für einen Forſt=Aſſiſtenten.

Sie werden als Forſt=Aſſiſtent einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, dem Forſtamt, welchem Sie zur

Unterſtützung beigegeben ſind, in Sachen des Dienſtes die gebührende Folge zu leiſten und namentlich bei Verwaltung der zu dem Forſt-Bezirke gehörigen Waldungen und Jagden mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit beizuſtehen, die Ihnen übertragenen Geſchäfte mit ſtrenger Geſetzlichkeit und unverdroſſenem Eifer auszurichten, die Protokolle richtig zu führen, die Ausfertigungen beſchlußmäßig und ungeſäumt vorzunehmen, die Ihnen zukommenden Akten pünktlich zu verwahren, und Niemanden, als welchem es gebührt, deren Einſicht zu geſtatten.

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rückſicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menſchenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu laſſen, ſondern in Allem ſtets ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

20) Für einen Forſtwart oder Waldſchützen.

Sie werden als beſtellter . . . . an Eidesſtatt geloben:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, die amtlichen Aufträge Ihrer Vorgeſetzten mit Fleiß, Eifer und Genauigkeit zu erfüllen, insbeſondere die Hütung des Ihnen anvertrauten Wald-Bezirkes mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu beſorgen, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, allen Forſt- und Jagd-Vergehen eifrig nachzuforſchen, die entdeckten gewiſſenhaft zur Anzeige zu bringen, und Sich in Erfüllung dieſer Obliegenheiten durch keinerlei Gaben oder andere perſönliche Rückſichten, eigennützige oder unlautere Beweggründe abwenden zu laſſen, vielmehr Sich in Allem nach den beſtehenden Dienſt-Inſtruktionen und ſo zu verhalten, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt.

21) Für einen Holz-Verwalter.

Sie werden als gnädigſt ernannter Holz-Verwalter einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die durch die zuſtändigen Behörden, Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Ihnen anvertraute Verwaltung mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu führen, nicht nur über die genaue und vollſtändige Verrechnung des Ihnen anvertrauten Holzes gewiſſenhaft zu wachen, ſondern auch über die Geld-Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu halten, die Kaſſe ſorgfältig zu bewahren, überhaupt den Vortheil der Ihnen anvertrauten

Verwaltung innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Ihnen untergebenen Diener ſtreng zu beaufſichtigen, auch ſich in gewiſſenhafter Erfüllung dieſer Pflichten weder durch Gefälligkeit, Familien=Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufes auszurichten, der Ihnen vorgeſetzten Behörde die ſchuldige Folge zu leiſten, vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen ernſtlich zu ſteuern, über alle amtlichen Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt=Inſtruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

22) Für einen Holzmeſſer.

Sie werden als beſtellter Holzmeſſer an Eidesſtatt geloben:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, die Ihnen übertragene Verwaltung nnd Verrechnung mit pflichtmäßiger Treue, Genauigkeit und Uneigennützigkeit zu führen, die Ihnen anvertrauten Holz=Vorräthe und Gelder mit möglichſtem Fleiße zu bewahren, alle Holz=Abgaben pünktlich in die amtlichen Regiſter einzutragen, jeden Schaden der Ihnen übertragenen Verwaltung nach Möglichkeit zu verhüten, dem Ihnen vorgeſetzten Holz=Verwalter in Anordnungen des Dienſtes ſtets ſchuldige Folge zu leiſten, auch ſich durch keinerlei Gaben oder andere perſönliche Rückſichten, eigennützige oder unlautere Beweggründe in Erfüllung Ihrer Pflicht abwenden zu laſſen, vielmehr Sich in Allem nach den beſtehenden Dienſt=Inſtruktionen und ſo zu verhalten, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt.

23) Für einen Hütten= oder Salinen=Verwalter.

Sie werden als gnädigſt ernannter . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die durch die zuſtändigen Behörden Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung gewiſſenhaft ſtets zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Ihnen anvertraute Verwaltung und den Betrieb der Ihnen untergebenen Werke mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu führen, den Vortheil derſelben innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Ihnen untergebenen Diener ſtreng zu beaufſichtigen, auch Sich in gewiſſenhafter Erfüllung dieſer

Pflichten weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufes auszurichten, der Ihnen vorgeſetzten Behörde die ſchuldige Folge zu leiſten, vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen ernſtlich zu ſteuern, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

24) Für einen Hütten- oder Salinen-Caſſier.

Sie werden als gnädigſt ernannter . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die durch die zuſtändigen Behörden Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, die Ihnen anvertraute Kaſſe jederzeit in der ſtrengſten Ordnung zu halten, alle Ihrer Verwaltung übergebenen Gelder, Naturalien und Effekten mit gewiſſenhafter Treue, Fleiß und Uneigennützigkeit zu bewahren, Ihre Rechnungen mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu führen, und zu der vorgeſchriebenen Zeit abzulegen, für den ungeſäumten Einzug der fälligen Einnahmen Ihrer Verwaltung Sorge zu tragen, überhaupt den Vortheil des Staats, und insbeſondere der Ihnen übertragenen Verwaltung innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden derſelben nach Möglichkeit zu verhüten, auch ſich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufes auszurichten, den Ihnen vorgeſetzten Behörden in Sachen Ihres Amtes, und der denſelben zuſtehenden Leitung des Dienſtes die ſchuldige Folge zu leiſten, die Ihnen untergebenen Rechner jederzeit unter ſtrenger Aufſicht zu halten, vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen ernſtlich zu ſteuern, von den in Ihrer Verwaltung befindlichen Akten Niemanden, als welchem es gebührt, Einſicht zu geſtatten, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen *).

---

*) Buchhalter bei den Hütten- und Salinen-Caſſen werden auf den Vorhalt Ziffer 15, beeidigt.

25) Für einen Hüttenſchreiber.

Sie werden als gnädigſt ernannter Hüttenſchreiber einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, ſämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, ſo wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorſchriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere ſchwören Sie, den Vortheil der Ihnen übertragenen Verwaltung innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Controle bei den Natural-Einnahmen und Ausgaben jeder Art gewiſſenhaft zu führen, alle ſchriftlichen Ausfertigungen mit Fleiß und Genauigkeit zu beſorgen, auch ſich in gewiſſenhafter Erfüllung dieſer Pflichten weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe, Menſchenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu laſſen.

Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geſchäfte Ihres Berufes auszurichten, der Ihnen vorgeſetzten Behörde die ſchuldige Folge zu leiſten, vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen ernſtlich zu ſteuern, über amtliche Geheimniſſe ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem ſo zu handeln, wie die Geſetze und Dienſt-Inſtruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

ꝛc. ꝛc.

29) Für einen Amtsdiener.

Ihr werdet als beſtellter Amtsdiener bei .... an Eidesſtatt geloben:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, alle Obliegenheiten Eures Berufs mit Eifer, Fleiß, und Pünktlichkeit zu erfüllen, Euern Vorgeſetzten jederzeit die gebührende Ehrerbietung zu erweiſen, die Euch von denſelben ertheilten Befehle und Aufträge willig zu übernehmen, und ſolche ſchleunig und getreu auszurichten.

Insbeſondere gelobet Ihr, jede Beſchädigung des Amts-Gebäudes und der dazu gehörigen Mobilien zu verhüten oder alsbald zur Anzeige zu bringen, von Perſonen, welche Geſuche bei dem Amt vorbringen wollen, ſo wie überhaupt keine, wenn auch freiwillig dargebotene Gabe anzunehmen, über Alles, was von Dienſtſachen zu Eurer Kenntniß gelangen möchte, ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten, und in Allem ſo zu handeln, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt.

ꝛc. ꝛc.

B. Beeidigungs-Akt und Eides-Formel.

I. Bei feierlicher Beeidigung.

Wenn der Eides-Vorhalt dem zu Verpflichtenden durch den Aktuar vorgeleſen worden; ſo nähert ſich jener dem Beeidigenden, hält die drei erſten Finger der rechten Hand empor und ſpricht:

„Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe!“

wonächſt er mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte des Beeidigenden berührt.

II. Bei minder feierlicher Verpflichtung.

Iſt der Verpflichtungs-Vorhalt durch den Aktuar vorgeleſen; ſo nähert ſich der zu Verpflichtende dem Beeidigenden, berührt mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte deſſelben und ſpricht, ohne die Hand empor zu halten, die Worte:

„Ich gelobe es, an Eides-Statt.“

670.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (abſchriftlich auch an die Finanz-Kammern für den Schwarzwald- und Donau-Kreis), betreffend die den dieſſeitigen Anbringern zu überlaſſenden Strafantheile von Forſtſtrafen, welche von badiſchen Behörden gegen jenſeitige Unterthanen erkannt worden ſind,

vom 3. Juli 1838 [818]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 15ten Juni d. J., betreffend (wie oben) eröffnet, daß nach dem Sinne der Verfügung vom 29ten October 1834. die Hälfte aller ſolcher Geldbußen, welche von den Badiſchen Behörden ausgefolgt werden, ohne Beſchränkung auf einen beſtimmten Betrag den dießeitigen Forſtdienern, welche Vergehen Badiſcher Unterthanen zur Anzeige gebracht haben, überlaßen werden ſollen, und man daher die ꝛc. ermächtigt haben will, die ſonſt beſtehende allgemeine Vorſchrift, nach welcher die Anbringgebühren den Betrag von 10 fl. nicht überſteigen ſollen, auf die ganz verſchiedenen Verhältniße der nach Badiſchen Forſtgeſezen erkannten Geldbußen nicht in Anwendung zu bringen.

---

818) Normal.-Buch des Fin.-Min.

671.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben,

vom 3. Juli 1838 [819]).

Die aus Gemeindewaldungen abzureichenden bürgerlichen Holzgaben ſollen, nach der Commun-Ordnung Cap. III., Abſchnitt 7, §. 16, ſo viel es thunlich iſt, nicht auf dem Stamm angewieſen, ſondern auf gemeine Koſten aufbereitet werden, welche von den Holzempfängern zu erſetzen ſind.

Dieſe forſtpolizeiliche Vorſchrift wird nun im Einverſtändniſſe mit dem K. Miniſterium des Innern ſowohl den Gemeinde- als den Forſtbehörden unter dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß Ausnahmen von der hienach gegebenen Regel, für die Holzfällungen in Gemeinde-Waldungen verpflichtete Holzhauer aufzuſtellen, bei den K. Forſtämtern nachzuſuchen, und von dieſen nur bei nachgewieſener wirklicher Unthunlichkeit der Aufſtellung verpflichteter Holzhauer zu geſtatten ſind.

Namentlich kann eine ſolche Ausnahme weder durch die Abſicht einer ſorgfältigeren Ausnutzung des in den Brennholzſchlägen vorkommenden Bau-, Nutz- und Werk-Holzes, noch durch das Vorgeben einer Erleichterung der Gemeindeglieder in Hinſicht des zu bezahlenden Holzhauerlohns begründet werden.

In der erſten Beziehung wird dem Zwecke beſſer entſprochen, wenn beſondere Holzhauer angeſtellt werden, welche vor oder während der Holzfällungen alles für gewiſſe techniſche Zwecke taugliche Holz, deſſen Veräußerung oder Verwendung zu Natural-Abgaben den Gemeinden überlaſſen bleibt, auszuſuchen und aufzubereiten haben.

In der zweiten Beziehung iſt jede zuläſſige Koſten-Erleichterung der Gemeindeglieder dadurch zu bewirken, daß die Theilnahme an den gemeinſchaftlichen Holzfällungen allen denjenigen Gemeinde-Angehörigen geſtattet wird, welche die hiezu erforderliche Tüchtigkeit beſitzen, und ſich für dieſes Geſchäft in Pflichten nehmen laſſen. Die Forſtämter haben daher die Zahl der Holzhauer nicht ohne Grund zu beſchränken, übrigens hievon Diejenigen auszuſchließen, welche ihre Zulaſſung zu Wald-Exceſſen mißbrauchen.

Je weſentlicher die Beobachtung der erneuerten Vorſchrift für die wirthſchaftliche Behandlung der Waldungen, beſonders bei dem dermaligen Werthe der Wald-Erzeugniſſe, ſich darſtellt, um ſo mehr werden die Forſtbehörden die Handhabung derſelben ſich angelegen ſeyn laſſen, und die Gemeinde-Behörden hiefür mitzuwirken geneigt ſeyn.

Stuttgart den 3. Juli 1838.

Herdegen.

---

819) Regbl. S. 409.

672.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Auflegung von Abgaben auf Schmiedwerkſtätten, welche in ſchon beſtehenden Wohngebäuden eingerichtet werden,

vom 3. Juli 1838 [820]).

Der Finanzkammer wird auf die mittelſt Anbringen vom 1. Juni gemachte Anfrage, in Betreff — zu erkennen gegeben, daß, da die Auflegung von eigentlichen Gewerbe-Zinſen nach Art. 4. Ziff. 1. des Beedengeſetzes nicht weiter zuläßig iſt, die Auflegung jener Zinſe nicht mehr Statt findet, wenn die Feuerwerkſtätte in einem bereits vorhandenen Gebäude ohne Erweiterung des letzteren eingerichtet wird, weil in dieſem Falle der Zins nur als ein Gewerbezins erſcheinen würde, und die Eigenſchaft einer Erſatzleiſtung für irgend eine Nutzung von gruudherrlichen Rechten oder von Regalien nicht haben könnte.

673.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Controle der Holzfällungen in den adminiſtrativen Gemeindewaldungen,

vom 24. Juli 1838 [821]).

Man hat den Bericht der Finanzkammer vom 15. Juny d. J., betr. . . . eingeſehen. Hinſichtlich des Antrags wegen Aufbereitung des Holzes durch beeidigte Holzhauer wird die Finanzkammer auf die Verfügung vom 3. July d. J. Regierungsblatt Nro. 33. verwieſen.

Was aber die Controle der Gemeinden in Anſehung der vorgenommenen Holzfällungen betrifft, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß dieſelben verbunden ſind, darüber, wie ſie die ihnen ertheilte Holzfällungserlaubniß eingeholt haben, der die Oberaufſicht über die Gemeindewaldungen führenden Stelle durch die betreffenden Förſter Nachweiſung zu geben, und daß da, wo die Holzſchläge nicht nach der Fläche, ſondern nach dem Betrage des erhauenen

---

820) Normalienbuch des Fin.-Min.
821) Normalienbuch des Fin.-Min.

Holzes, nach Klaftern und Wellen ꝛc. geführt werden, die Aufbereitung und Abgabe des Holzes nach geſetzlich beſtimmten Maaſen, des Stammholzes nach cubiſchen Gehalte, zu vollführen iſt.

Die Förſter haben bis auf Weiteres dieſe Nachweißungen von den Gemeinden ganz nach Maaßgabe ihrer Inſtruction §. 12. einzufordern, und da, wo gegen die Richtigkeit der Angaben Verdacht vorwaltet, die vorgeſchriebene nähere Unterſuchung vorzunehmen, nach derer Ergebniß ſofort das weitere Geeignete durch das Forſtamt einzuleiten iſt.

674.

Auszug Finanz=Miniſterial=Erlaſſes an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Beſtimmung des Preiſes der Gerberrinde,

vom 31. Juli 1838 [822]).

ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf die Behauptung der Bittſteller, daß unter das Eichenſcheiterholz, deſſen Preis dem Rindenpreis zu Grund zu legen iſt, auch ſolches Holz, das wegen vorzüglicher Beſchaffenheit als Nutzholz wenigſtens theilweiſe angewendet wird, aufgenommen worden ſey, wird bemerkt: daß der Gerbrinden=Preisbeſtimmung nur der Preis desjenigen Scheiterholzes zu Grund zu legen iſt, das als Brennholz benuzt wird, weßwegen die erfolgte Preisbeſtimmung einer nochmaligen Durchſicht zu unterwerfen iſt.

Auch ſind, da die Gerbrinde auf Koſten der Verkäufer aufbereitet wird, davon nur von reinem Holzpreis, oder von dem Revierpreis, nach Abzug des Holzmacherlohnes, $^{11}/_{10}$ in Berechnung zu nehmen.

675.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Tragung der Koſten von Hausausſuchungen wegen Forſtfreveln, welch erſtere ein zum Strafbezug berechtigter jedoch mit der Forſtgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts= oder Privatwaldbeſitzer veranlaßt hat,

vom 7. Auguſt 1838 [823]).

Aus Veranlaßung einer Anfrage der F.=K. in Ellwangen iſt die Frage zur Erörterung gekommen: ob die Koſten einer Hausaus=

---

822) Normalien=Buch des Fin.=Min. S. Erl. vom 16. Dezember 1845.
823) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.

ſuchung, welche zum Zwecke der Entdeckung eines begangenen Forſt-frevels ein zum Strafbezug berechtigter, jedoch mit der Forſtgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts- oder Privatwald-Beſizer durch ſeine Forſtdiener hat vornehmen laſſen, in dem Falle von der k. Forſt-Caſſe zu übernehmen ſeyen, wenn die Unterſuchung zu keinem Ergebniß geführt habe.

Inſoferne nach den beſtehenden Normen die k. Forſt-Caſſe die Koſten der Forſtgerichtsbarkeit auch dann zu übernehmen hat, wenn die erkannten Geldſtrafen dem mit der Forſtgerichtsbarkeit nicht bekleideten Waldbeſizer zuzutheilen ſind, auch jener dem Grundſaze nach durch die einzuziehenden Rugtags-Sporteln entſchädigt werden ſoll, kann zwar im Allgemeinen der Erſaz ſolcher, der Regel nach den Unterſuchungskoſten in Forſtſtrafſachen beizuzählenden Haus-ausſuchungskoſten, wenn die Ausſuchung aus erheblichen Gründen von dem verpflichteten Forſt-Diener eines Wald-Eigenthümers vorgenommen worden iſt, nicht verweigert werden.

Eine ſolche Koſtenübernahme kann jedoch nicht anders, als auf erfolgtes forſtamtliches Erkenntniß nach Prüfung der in jedem Falle eintretenden Verhältniße geſchehen, und es ſind die Forſtämter verpflichtet, diejenige Anforderungen, welche durch Haus-ausſuchung ohne erhebliche Gründe veranlaßt worden ſind, zurückzuweiſen, und jedenfalls die aufgerechneten Koſten, welche, da der Forſtdiener des Waldbeſizers der Regel nach keine Diäten und Gebühren anzuſprechen hat, nur in den Gebühren der beizuziehenden Urkunds-Perſonen beſtehen können, gebührend zu ermäſſigen.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach die Forſtämter zu beſcheiden.

676.

†) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Annahme der herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Scheidemünzen betreffend,

vom 17. Auguſt 1838.

677.

Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, die Gewehrfabrik in Oberndorf betreffend,

vom 30. September 1838 [824]).

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 13. Auguſt d. J. iſt die Verwaltung der K. Gewehr-

†) Regbl. S. 466. Reg.-Geſetze V, 1518.
824) Regbl. S. 533.

fabrik in Oberndorf von dem Departement des Kriegsweſens an das Departement der Finanzen überwieſen, und unter die Aufſicht und Leitung des K. Bergraths geſtellt worden.

Stuttgart den 30. September 1838.

Herdegen.

678.

†) Verfügung des Miniſteriums des Innern, das Blindſchießen der Weinbergsſchützen betreffend,

vom 15. October 1838.

679.

Verfügung des Miniſteriums des Innern und der Finanzen, in Betreff der verrufenen Scheidemünzen,

vom 26. October 1838 [825]).

680.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (abſchriftich auch an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Verpflichtung der Fruchtſtürzer,

vom 6. November 1838 [826]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 9. October d. J., betreffend die Beeidigung der Fruchtſtürzer, eröffnet, daß auch künftig dieſelben von den Cameralämtern auf einen angemeßenen kurzen Vorhalt durch Abnahme eines Gelöbnißes an Eidesſtatt (vergl. §. 2 der Vorſchriften vom 1ten Juli 1838.) zu verpflichten ſind.

---

†) Den Reg.-Geſetzen zugehörig. Mittelſt Fin.-Min.-Erl. vom 23. Oktober den Kreis-Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt. Dieſes Blindſchießen iſt hiernach für den Zweck der Hütung geſtattet; die Forſtämter ſollen aber durch die Reg.-Behörden von der zum Blindſchießen ertheilten Erlaubniß mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, wann die Weinbergſchützen ihre Funktionen antreten und beendigen ſolleu.

825) Regbl. von 1840, S. 482. — S. Reg.-Geſetze.

826) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Die bey den Cameralämtern vorhandenen, nicht mehr erforderlichen Eidesſtäbe ſind den Ober-Amtsgerichten abzugeben, oder wenn dieſe ſolcher nicht bedürfen, die etwa einen Werth habenden Theile derſelben zu verkaufen.

681.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Bezeichnung der Abbruchs-Verkäufe von Gebäuden, zu welchen die Finanz-Kammern Ermächtigung einzuholen haben,

vom 28. November 1838 [827]).

Wenn gleich unter die Grundſtoksveränderungen, welche nach §. 21. Note 6. der Finanz-Kammer-Inſtruction der höhern Genehmigung unterliegen, bisher mit Recht die Abbruchs-Verkäufe von Gebäuden nicht gezählt worden ſind, welche durch neue erſezt werden, zu deren Baukoſten nach der allgemeinen Verfügung vom 13ten Juli 1830, auch der Erlöß aus den Abbruchs-Materialien zu verwenden iſt; ſo finden doch andere Rückſichten hinſichtlich derjenigen Gebäude ſtatt, welche als Staatsgebäude entbehrlich geworden ſind, und daher durch neue Gebäude nicht wieder erſezt werden.

Da der Erlöß aus ſolchen, wenn ſie zum Stehenbleiben verkauft werden, bisher unzweifelhaft der Grundſtoksverwaltung zugekommen iſt, ſo tritt für den Anſpruch der Letztern der gleiche Grund ein, wenn der Unterbau und die Bauſtätte abgeſondert verkauft, oder dieſer eine andere Beſtimmung gegeben wird.

Die ꝛc. werden daher angewieſen, zu Abbruchverkäufen der leztern Art, welche als Grundſtocksveränderungen anzuſehen ſind, jedesmal die höhere Genehmigung umſomehr einzuholen, als ſchon Abbruchsverkäufe von Gebäuden vorgekommen ſind, welche, wenn ſie gleich keinen öconomiſchen Nuzen mehr hatten, doch wegen ihres antiquariſchen Werths hätten erhalten werden ſollen.

682.

†) Circular-Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erhöhung der Produktion von Brennſtoffen und die Beſeitigung ungeeigneten Gebrauchs von Brennmaterial,

vom 10. December 1838.

827) Normal.-Buch des Fin.-Min.
†) Reg.-Geſetze.

683.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die von den Straßenbau=Beamten zu beſorgenden Aufträge der Finanz=Kammern,

vom 10. Dezember 1838 [828]).

Nach dem V. Edict vom 18. November 1817. §. 36. und der Verordnung vom 4. Januar 1818. (Reg.Bl. S. 6.) ſind die zunächſt den Regierungen für den Straßen=, Waſſer= und Brücken=bau zugetheilten Baubeamten auch zur Bearbeitung aller denſelben von den Finanzkammern zugefertigten Geſchäfte verpflichtet.

In Berückſichtigung der bei jenen Beamten in neuerer Zeit eingetretenen Geſchäfts=Vermehrung und zur Beförderung der leztgedachten Geſchäfte hat man jedoch im Einverſtändniß mit dem Miniſterium des Innern für zweckmäßig erachtet, folgende ſchon bisher von den gedachten Baubeamten nur theilweiſe beſorgte finanzkammerliche Gegenſtände für die Zukunft ausſchließlich dem Geſchäftskreiſe der dieſſeitigen Hochbaubeamten, beziehungsweiſe des Waſſer=Bau=Inſpectors zuzutheilen, nämlich:

1) Unterhaltung der Dämme, Grundabläſſe und Uebereichdohlen von Weihern,
2) Trockenlegung von Weihern und Entwäſſerung verſumpfter Ländereien,
3) Bau, Unterhaltung und Verbeſſerung von Brunnen und Waſſerleitungen,
4) Anfertigung und Unterhaltung von Feuerſpritzen,
5) Prüfung der Ueberſchläge über die Holzbedürfniße von berechtigten Mühlen,
6) Beſeitigung ꝛc. von Erdrutſchen,
7) Fertigung von Durchſchnitts=Berechnungen über den einzelne der vorgenannten Gegenſtände betreffenden Aufwand Behufs der Ablöſung der Bauverbindlichkeit, ſo weit nicht der Verwaltungs=Beamte damit beauftragt werden kann.

Sodann ſind

8) gewöhnliche Wald= und Richtwege, inſofern dazu beſondere techniſche Kenntniſſe nicht erforderlich ſind, auch fernerhin durch die Forſtämter beſorgen zu laſſen.

Die ꝛc. wird hievon auf den Bericht vom ꝛc. zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß geſezt, daß die Aufträge, welche die Finanzkammer hienach den Baubeamten vom Departement des Innern in Anſehung des Straßen=, Brücken= und Waſ=

828) Normal.=Buch des Fin.=Min. Eine Erläuterung dieſer Vorſchrift enthält ein Miniſter.=Erlaß vom 8. Januar 1839.

ſerbaues noch zu ertheilen hat, dieſen, wie bisher, durch die ꝛc. unmittelbar zugehen zu laſſen ſind.

(NB. Dieſe Verfügung iſt abſchriftlich dem K. Miniſt. des Innern mitgetheilt worden).

684.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Waldſtreu- ꝛc. Nutzungen der Forſtdiener,

vom 8. Januar 1839 [829]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 11. December v. J., betreffend die Bitte des Revierförſters — um Geſtattung des Bezugs von Waldſtreu, zu erkennen gegeben, daß der Bittſteller mit dieſem Geſuche abzuweiſen, überhaupt der Bezug von Nutzungen aus den Staatswaldungen durch die k. Forſtdiener mit Ausnahme ſolcher, welche ihnen in der Eigenſchaft als Ortseinwohner zukommen, nicht zu geſtatten iſt.

Hienach ſind die übrigen Finanz-Kammern gleichfalls beſchieden worden.

685.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vertheilung der Waſſerbau-Geſchäfte der Finanz-Verwaltung unter den Waſſerbau-Inſpector und die Hochbaubeamten,

vom 8. Januar 1839 [830]).

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom —, betreffend den Geſchäftskreis der Hochbaubeamten des Finanz-Departements, unter Beziehung auf den Erlaß vom 10. Dcbr. v. J., zu erkennen gegeben, daß von den in dieſem Erlaß unter Ziffer 1—8 bezeichneten Bauſachen nur eigentliche Waſſerbaugegenſtände, welche beſondere hydrotechniſche Kenntniße erfordern, namentlich der Bau und die Unterhaltung von Seen, Waſſerſtuben, Brücken, Wehren, Dämmen, Kanälen, Flußufern und Waſſerleitungen, die Beſeitigung

829) Normal.-Buch des Fin.-Min.
830) Normal.-Buch des Fin.-Min.

von Erdfällen oder die Trockenlegung von Grundſtücken und die Vertiefung von Flußbetten, Schiffſtellen ꝛc. ꝛc. oder welche auf die Schifffahrt und Flößerei ſich beziehen, dem Waſſerbau-Inſpector zuzuweiſen, hingegen ſolche Arbeiten, welche das hydrotechniſche Fach nicht betreffen, oder als an ſich unbedeutend von jedem Bauverſtändigen beſorgt werden können, worunter namentlich auch die Prüfung der Forderungen holzberechtigter Müller und Waſſerwerksbeſizer zu rechnen, den Hochbaubeamten um ſo mehr zu überlaſſen ſind, als dieſe vielfach Gelegenheit haben, ohne beſondern Reiſeaufwand dieſe Gegenſtände genau kennen zu lernen.

686.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Anwendung des Beeden-Geſetzes auf ſolche Abgaben, welche auf Gebäuden und Gärten gemeinſchaftlich haften,

vom 10. Januar 1839 [831]).

Der ꝛc. wird auf ihre Anfrage vom 11ten v. M., betreffend die Anwendung ꝛc. zu erkennen gegeben, daß, wenn die Gärten mit den Gebäuden zuſammenhängende Pertinenzen der letzteren bilden, eine Ausſcheidung des auf jene kommenden Theils der Abgabe zu unterlaßen, ſomit der ganze Betrag der leztern dem Art. 5. z. 2. des gedachten Geſetzes zu unterſtellen iſt.

Wenn jedoch die auf Gebäuden, als Beſtandtheilen vormaliger Hof- oder Lehengüter haftende Abgaben in eine Zinnß oder Gült-trägerei gehören, ſo können dieſelben ſowenig als andere geſezlich ablösbare Grundlaſten aus der Trägerei herausgerißen (vergl. Ed. II. vom 18ten Nov. 1817 III. §. 7.) und daher nicht einzeln als Gebäude-Abgaben nach den Beſtimmungen des Beedengeſezes behandelt werden, ſondern unterliegen gleich den übrigen in der Trägerei begriffenen Abgaben den allgemeinen Ablöſungs-Beſtimmungen für Grundlaſten, was nachträglich zu der Erläuterung des Erlaſſes vom 22ten Juni 1838 bemerkt wird.

---

831) Normal.-Buch des Fin.-Min.

687.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abſchriftlich auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern zugefertigt), die Preisbeſtimmung für die in Geld berichtigten Fruchtpachtſchillinge betreffend,

vom 15. Januar 1839 [832]).

Auf den Bericht vom 7. v. M., betreffend die Berichtigung der Fruchtpachtſchillinge in Geld, wird der Finanzkammer Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn in den Zehentpacht-Verträgen es in die Willkühr der Pächter geſtellt iſt, ob ſie die Pachtfrüchte in Natur liefern oder dieſelben in den Durchſchnittspreiſen vom 1. Novbr. bis 1. Febr. mit Geld bezahlen wollen, ſo kann ihnen gleich andern Lieferungspflichtigen, auf ihr Verlangen zugelaßen werden, innerhalb des Vierteljahrs vom 1. Novbr. bis zum 1. Febr. eine Uebereinkunft auf Geldzahlung in den zur Zeit dieſer Uebereinkunft beſtehenden mittleren Schrannenpreiſen abzuſchließen, wobei hinſichtlich des Preisanſatzes und der Bezahlung deſſelben die Beſtimmungen der Verfügungen vom 13. Januar 1835 und vom 16. Octbr. 1838 zu beobachten ſind.

Haben hingegen die Zehntpächter in dem Pachtvertrage die Verbindlichkeit eingegangen, ihre Pachtfrüchte alle Jahre in Geld nach den Durchſchnittspreiſen vom 1. Novbr. bis 1. Febr. zu bezahlen, ſo hat es dabei ſein Verbleiben.

Hienach hat die Finanz-Kammer das Weitere zu beſorgen.

688.

†) K. Declaration, betreffend die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Fürſtenberg,

vom 23. Januar 1839.

832) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 11. Januar 1842.

†) Regbl. von 1839. S. 35 ff. S. Samml. der Regier.-Geſetze. Verzicht des Fürſten auf die Forſtgerichtsbarkeit, ſowie auf die Forſtpolizei in anderen als ſeinen eigenthümlichen Waldungen, Vorbehalt der Forſtverwaltung und Forſt- und Jagd-Polizei in letzteren in ähnlicher Weiſe wie in anderen Deklar. fürſtlicher Häuſer. In gleicher Weiſe Einräumung des Novalzehentrechtes.

689.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Aufnahme von Laubhölzern zum Behuf der Ausmittlung ihres körperlichen Inhalts,

vom 29. Januar 1839 [833]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom ꝛc., betreffend die Ausmittlung (wie oben), Folgendes zur weitern Anordnung zu erkennen gegeben:

1) Laubholzſtämme, wenn ſie regelmäßig gewachſen und am untern Durchmeſſer nicht über 15 Zoll ſtark ſind, ſollen nach ihrer Länge und dem in der Hälfte der Länge gemeſſenen Durchmeſſer aufgenommen und cubiſch berechnet werden.

2) Alle ſtärkeren über 15 Zoll am untern Ende im Durchmeſſer haltende Laubholzſtämme, vorzüglich Eichen und alle unregelmäßig gewachſenen Hölzer jeder Stärke ſind (ohne deswegen zerſchnitten zu werden) nach Maaßgabe ihrer Unregelmäßigkeit in mehrere, wenigſtens 2 regelmäßige Theile abzutheilen, dieſe Theile ſodann einzeln aufzunehmen, nach ihrer Länge und dem wirklichen Durchmeſſer in der Mitte (nicht nach dem aus dem obern und untern Durchmeſſer gefundenen) cubiſch zu berechnen.

3) Wenn ein Stamm in mehreren Stücken abgemeſſen wird, ſo iſt die geſchehene Abtheilung Behufs der Nachmeſſung auf irgend eine Weiſe zu bezeichnen. Bei Stämmen, die nicht ganz rund ſind, iſt der mittlere Durchmeſſer 2mal, wo möglich über Kreutz zu meſſen und aus beiden Meſſungen das Mittel einzutragen.

690.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern und den Berg-Rath, in Betreff der Ausfertigung von Kauf-, Ablöſungs-, Pacht- und dergleichen Verträgen,

vom 30. Januar 1839 [834]).

Um in Abſicht auf die Ausfertigung von Kauf-, Ablöſungs-, Pacht- und dergleichen Verträgen eine gleichförmige und einfachere Behandlung bei den Cameral-, Forſt-, Hütten- und Salinen-Aemtern zu bewirken, wird Folgendes vorgeſchrieben:

1) In der Regel ſind über dergleichen Verträge nur zwei Original-Urkunden auszufertigen, und mit den erforderlichen Unterſchriften der Contrahenten zu verſehen, wovon ein Exemplar für

833) Normal.-Buch des Fin.-Min.
834) Normal.-Buch des Fin.-Min.

die Finanz-Verwaltung und das andere für denjenigen, mit welchem der Vertrag abgeſchloſſen wird, beſtimmt iſt.

Bei Verträgen, welche zur gerichtlichen Inſinuation zu bringen ſind, hat die Finanzſtelle mit ihrem Original zugleich eine Abſchrift deſſelben der Gerichtsbehörde unter dem Erſuchen um Zurückgabe des erſtern mit der gerichtlichen Beſtätigung vorzulegen.

2) Die für die Finanz-Verwaltung beſtimmte Original-Urkunde wird in der Regiſtratur des betreffenden Amtes, oder, wenn dieſelbe nach den beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere dem Erlaſſe vom 5. Februar 1828 zur Abgabe an das Staats-Archiv geeignet iſt, in dieſem aufbewahrt, und in letzterm Falle eine unter Anmerkung des Aufbewahrungsorts der Original-Urkunde beglaubigte Abſchrift derſelben in der Amts-Regiſtratur zurückbehalten.

3) Für den Gebrauch des Amts- oder der höhern Stellen ſind, inſoweit eine Vervielfältigung nöthig iſt, Abſchriften von der Original-Urkunde zu fertigen, wofür von Seiten der Beamten, welche ein Kanzleikoſten-Averſum beziehen, die Anrechnung von Abſchriftsgebühren nicht ſtattfindet.

Den contrahirenden Partheien iſt, wenn ſie mehrfacher Ausfertigungen bedürfen, zu überlaſſen, von der ihnen zugeſtellten Original-Urkunde Abſchriften auf ihre Koſten fertigen zu laſſen.

4) Zum Behufe der Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, hat die Beamtung die Original-Ausfertigung des Vertrags nebſt einer durch den verpflichteten Buchhalter (Forſtaſſiſtenten ꝛc.) beglaubigten Abſchrift einzuſenden. Letztere iſt mit der betreffenden Kanzlei-Nummer verſehen, bei der Genehmigung (mit dem Original) an die Beamtung zurückzugeben, ſodann aber, während das Original in der Amts-Regiſtratur aufbewahrt wird, der Rechnung beizuſchließen, und nach erfolgter Rechnungs-Prüfung vom Reviſorat an die Regiſtratur der genehmigenden höhern Stelle zum Behufe der Vereinigung mit den Collegial-Akten zu übergeben.

Uebrigens hat es in Abſicht auf die Fertigung der Urkunden über die Gefäll-Ablöſungen nach den Geſetzen von 1836 bei der gegebenen Inſtruction ſein Bewenden.

691.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Beſtimmung der Ungehorſams-Strafen, von welchen dem Forſtperſonal eine Anbring-Gebühr zuſteht,

vom 12. Februar 1839 [835]).

Ueber die Frage, welche von den Forſtbehörden erkannten Geldbußen als Ungehorſams-Strafen in dem Sinne anzuſehen ſeien,

835) Normal.-Buch des Fin.-Min.

daß von denſelben nach §. 4. der Dienſt=Inſtruction für die Oberförſter ein Bezug von Anbringgebühren nicht ſtattfindet, haben ſich aus Veranlaſſung mehrerer zur Anzeige gebrachten Fälle Zweifel ergeben.

Zu Beſeitigung derſelben, ſo wie der theilweiſe verſchiedenen Behandlungsweiſe der Forſtämter wird daher die Ermächtigung ertheilt, von allen denjenigen Geldbußen den Anbringern Gebühren zu bewilligen, welche wegen Uebertretung forſtpolizeilicher Anordnungen, alſo namentlich auch wegen Uebertretung des Verbots von Wegen, wegen der Holzabfuhr zu unerlaubter Zeit oder vor Genehmigung eines Verkaufs, wegen Veräußerung von Gerechtigkeits=Holz, ſo wie wegen Verfehlungen der Holzhauer gegen ihre Inſtruktion, wegen des Fällens unausgezeichneten Holzes von Gemeinden und Privaten ꝛc. erkannt worden ſind.

Dagegen ſind in die Claſſe der Ungehorſams=Strafen, von welchen eine Anbringgebühr nicht ſtattfindet, diejenigen Geldbußen zu zählen, welche wegen Nichtachtung eines beſondern Befehls der Forſtbeamten oder Forſtdiener im einzelnen Falle, ſo wie überhaupt zu Aufrechthaltung des amtlichen Anſehens auferlegt worden ſind, zu welchen Verfehlungen namentlich die Nichtbeachtung einer ergangenen Vorladung, unrichtige Angaben, überhaupt Namens= und Wohnorts=Verläugnung, Verheimlichung oder Verläugnung der Mittheilhaber oder Mitſchuldigen, Entſpringen bei der Betretung auf einem Waldvergehen, Nichtbefolgung der Aufforderung, die Waffen abzulegen, Beſchimpfung der Forſtdiener ꝛc. gehören.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach den Forſtämtern die erforderliche Weiſung zu ertheilen.

692.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, die Beſchränkung des Anſatzes von Rugtags=Sporteln auf Straferkenntniſſe an eigentlichen Rugtagen betreffend,

vom 19. Februar 1839 [836]).

Aus einem Berichte der Finanzkammer des Donau=Kreiſes iſt zu erſehen, daß in Beziehung auf den Einzug von Rugtags=Sporteln gegen die Normal=Verfügung vom 3. December 1833 eine verſchiedenartige Behandlung ſtattfindet, und theilweiſe auch Rugtags=Sporteln bei Erkennung von Forſtſtrafen angeſetzt werden, wenn die Unterſuchung nicht an eigentlichen Rugtagen geführt und erledigt worden iſt.

---

836) Norm.=Buch des Fin.=Min.

Da nun in ſolchen Fällen nach der ausdrücklichen Beſtimmung jener Verfügung der Einzug von Rugtags-Sporteln nicht ſtattfindet, vielmehr über die etwa aufgelaufenen Unterſuchungskoſten beſonders zu erkennen iſt, ſo hat die ꝛc. die Forſtämter hienach zu gleichmäßigem Verfahren zu beſcheiden.

693.

†) Strafgeſetzbuch

vom 1. März 1839.

694.

Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der unter den deutſchen Zoll-Vereinsſtaaten geſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention,

vom 5. März 1839 837).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem von den Bevollmächtigten der deutſchen Zoll-Vereinsſtaaten über Herſtellung eines gemeinſchaftlichen Münzſyſtems Unterhandlungen gepflogen worden ſind, und von denſelben hierüber eine Convention geſchloſſen worden iſt, welcher ſowohl Wir, als die Regierungen der übrigen Vereinsſtaaten die Ratifikation ertheilt haben; ſo verfügen und verordnen Wir, daß deren Inhalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Stuttgart den 5. März 1839.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

†) Regbl. von 1839. S. 101 ff., Gerichtsgeſetze. Wichtig ſind hier in vorliegender Beziehung insbeſondere die Strafbeſtimmungen in den Art. 321 in Betreff der Entwendungen an ungehauenem Waldholze; Art. 394—398 in Betreff der Wilderei und ſtrafbarer Verletzung des Jagdrechtes; Art. 420 und 421 in Betreff der Verkürzung öffentlicher Einkünfte, und im Art. 444 in Betreff der Verletzung beſonderer Dienſtpflichten der Forſtdiener.

837) Regbl. S. 241. Ueber den weiteren Beitritt des Fürſtenthums Waldeck ſ. Bekanntmachung vom 26. Januar 1841.

Allgemeine Münz=Convention der zum Zoll= und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die ſämmtlichen zu dem Zoll= und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs=Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzſyſtems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen ſind, die vorbehaltenen beſonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu laſſen, ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt=Ihren Geheimen Ober=Finanzrath Adolph v. Pommer=Eſche;
Seine Majeſtät der König von Bayern:
Allerhöchſt=Ihren Miniſterialrath im Staats=Miniſterium der Finanzen, Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königl. Württembergiſchen Krone und Ritter erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs=Ordens;
Seine Majeſtät der König von Sachſen:
Allerhöchſt=Ihren Geheimen Finanzrath Carl Friederich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächſiſchen Civilverdienſt=Ordens, und Allerhöchſt=Ihren Geheimen Finanzrath Adolph v. Weiſſenbach;
Seine Majeſtät der König von Württemberg:
Allerhöchſt=Ihren Finanzrath Guſtav Hauber, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler=Ordens dritter Claſſe, des Civilverdienſt=Ordens der Königl. Bayeriſchen Krone, des Großherzogl. Badiſchen Zähringer=Löwen=Ordens und Ritter erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs=Ordens;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchſt=Ihren Geheimen=Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzogl. Badiſchen Zähringer=Löwen=Ordens und Commandeur zweiter Claſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus=Ordens vom goldenen Löwen;
Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurheſſen:
Höchſt=Ihren Finanzrath Wilhelm Duyſing;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:
Höchſt=Ihren Miniſterialrath Chriſtian Eckhardt, Ritter erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs=Ordens und Ritter des Civilverdienſt=Ordens der Königl. Bayeriſchen Krone;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen=Weimar=Eiſenach:
Höchſt=Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzogl. Sächſiſchen Haus=Ordens vom weißen Falken, des Königl. Preußiſchen rothen Adler=Ordens dritter Claſſe, des Civilverdienſt=Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und des Königl. Sächſiſchen Civilverdienſt=Ordens, und Commandeur zweiter Claſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus=Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen:

Höchſt-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landes-Regierung, Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Orden affiliirten Verdienſtkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Altenburg:

Höchſt-Ihren Regierungs- und Oberſteuer-Rath Carl Geutebrück, Ritter des Herzogl. Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens und des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha:

Höchſt-Ihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Orden affiliirten Verdienſtkreuzes und Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens vierter Claſſe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

Höchſt-Ihren Zoll-Direktionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen:

Den Großherzogl. Sächſiſchen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürſt Reuß älterer Linie:

Höchſt-Ihren Regierungs- und Conſiſtorial-Rath Ludwig Freiherrn v. Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

Den Großherzogl. Sächſiſchen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Schöffen und Senator Conrad Adolph Banſa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Art. 1. Als Grundlage des geſammten Münzweſens in den Landen der hohen contrahirenden Theile ſoll in allen Münzſtätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den ſüddeutſchen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits beſtehenden Mark übereinſtimmend auf 233,855 . . . Gramme feſtgeſetzt wird.

Art. 2. Nach dieſer gemeinſamen Grundlage ſoll das Münzweſen in den ſämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groſchen- oder die Gulden- und Kreutzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältniſſen entſprechend iſt,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgeprägt wird, mit dem Werthsverhältniſſe des Thalers zu $1^{3}/_{4}$ Gulden,
oder: der vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß; bei welchem aus der Mark feinen Silbers vierundzwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältniſſe des Guldens zu $^{4}/_{7}$ Thaler,
als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbeſondere wird
einerſeits in den Königl. Preußiſchen und Sächſiſchen, in den Kurfürſtl. Heſſiſchen, Großherzogl. Sächſiſchen und Herzogl. Sachſen=Altenburgiſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen=Coburg= und Gothaiſchen Herzogthume Gotha, in der Fürſtl. Schwarzburg=Rudolſtädtiſchen Unterherrſchaft, in den Fürſtl. Schwarzburg=Sondershauſen'ſchen Landen, ſo wie in den Landen der Fürſtl. Reußiſchen ältern und jüngern Linie:

der Vierzehnthalerfuß,

andererſeits in den Königl. Bayeriſchen und Württembergiſchen, in den Großherzogl. Badiſchen und Heſſiſchen, ſo wie in den Herzogl. Sachſen=Meiningenſchen Landen, in dem Herzogl. Sachſen=Coburg= und Gothaiſchen Fürſtenthume Coburg, in dem Herzogthume Naſſau, in der Fürſtl. Schwarzburg=Rudolſtädtiſchen Oberherrſchaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß,

ausſchließlich als Landesmünzfuß fortbeſtehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuß beſteht, ſpäteſtens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird ſeine Ausmünzungen auf ſolche Stücke beſchränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entſprechenden Rechnungsweiſe gemäß ſind. Die Annahme gleichförmiger Vorſchriften hierüber bleibt der Verſtändigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die ſich zu demſelben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten ſich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen ſowohl, als deren Theilſtücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichſte Sorgfalt darauf verwenden zu laſſen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen ſich insbeſondere gegenſeitig zu dem Grundſatze, daß unter dem Vorwande eines ſogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur inſoweit nachgeſehen werden dürfe, als ſolche durch die Unerreichbarkeit einer abſoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Beſtimmung des Feingehalts der Silbermünzen ſoll überall die Probe auf naſſem Wege entſcheidend ſeyn.

Art. 7. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenſeitigen

Verkehrs unter den contrahirenden Staaten ſoll eine den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entſprechende gemeinſchaftliche Hauptſilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche ſonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird, und zu dieſem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Caſſen, ſo wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechſelzahlungen, unbeſchränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben ſoll.

Art. 8. Das Miſchungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer feſtgeſetzt. Es werden demnach 6³/₁₀ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Feſthaltung des im Art. 5 anerkannten Grundſatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte ſowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tauſendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmeſſer von 41 Millimetern, ſie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung verſehenen, Rande geprägt.

Der Revers, auf deſſen möglichſte Uebereinſtimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältniſſes zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es ſollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindeſtens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet ſich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßſtabe ſeiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbeſtimmten Zeitraums ſollen, ſofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgeſetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindeſtens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungs-Maaßſtabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schluſſe jedes Jahres ſich gegenſeitig Nachweiſung zugehen laſſen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen, und von den Ausſtellungen, die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden würde, übernimmt dieſelbe die Verbindlichkeit, entweder ſofort oder nach vorangegangener ſchiedsrichterlicher Entſcheidung, ſämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen

Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzuſetzen, auch eine Außercursſetzung derſelben anders nicht eintreten zu laſſen, als nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Die Feſtſtellung des Werthsverhältniſſes, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöſt, oder in Umlauf gelaſſen werden ſollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat ſich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einſchließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieſelben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, ſtets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem ſie, nach der von ihm getroffenen Beſtimmung, gegenwärtig im Umlaufe ſind, oder künftig werden in Umlauf geſetzt werden, bei allen ſeinen Kaſſen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3), in einem dem letzteren entſprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu laſſen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu ſetzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich iſt. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und ſodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht ſich ferner verbindlich:

a) ſeine eigene Silberſcheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzuſetzen, auch eine Außercursſetzung derſelben nur dann eintreten zu laſſen, wenn eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt;

b) dieſelbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden iſt, nach demjenigen Werthe, zu welchem ſie nach der von ihm getroffenen Beſtimmung gegenwärtig im Umlaufe iſt, oder künftig wird in Umlauf geſetzt werden, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) ſeine Silberſcheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kaſſen auf Verlangen, gegen grobe in ſeinen Landen cursfähige Münze, umzuwechſeln. Die zum Umwechſeln beſtimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweiſe Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag ſoll an den Beſtimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. Auguſt 1837, und der beſondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demſelben Datum, nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Geſetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzweſens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen ſich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen ſichern ſich gegenſeitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen ſolche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsſtaat gerichtet ſeyn, auf das Nachdrücklichſte entgegen zu wirken, zu dem Ende alle geſetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Intereſſe einer andern Vereins-Regierung betheiligt iſt, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebniſſe der geführten Unterſuchungen ungeſäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutſche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünſchen, erklären die contrahirenden Regierungen ſich bereit, dieſem Wunſche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schluſſe des Jahrs 1858 feſtgeſetzt, und ſoll dieſelbe alsdann, inſofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden iſt, ſtillſchweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Es iſt aber ein ſolcher Rücktritt nur dann zuläßig, wenn die betreffende Regierung ihren Entſchluß mindeſtens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich feſtgeſetzten oder ſtillſchweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf ſodann unter ſämmtlichen Vereinsſtaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlaſſung der erfolgten Rücktrittserklärung, und ſomit dieſe Erklärung ſelbſt im Wege gemeinſamer Verſtändigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention ſoll alsbald zur Ratifikation den hohen Contrahenten vorgelegt und die

Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geſchehen, Dresden den 30. Juli 1838.

Adolph v. Pommer-Eſche. (L. S.)
Moriz Weigand. (L. S.)
Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)
Adolph v. Weiſſenbach. (L. S.)
Guſtav Hauber. (L. S.)
Franz Anton Regenauer. (L. S.)
Wilhelm Duyſing. (L. S.)
C. Eckhardt. (L. S.)
Ottokar Thon. (L. S.)
Ludwig Blomeyer. (L. S.)
Carl Geutebrück. (L. S.)
Julius Gelbke. (L. S.)
Philipp Scholz. (L. S.)
Ludwig Frhr. v. Mannsbach. (L. S.)
Conrad Adolph Banſa. (L. S.)

695.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, die jährliche Bauſchau auf den Hütten- und Salzwerken betreffend,

vom 12. April 1839 [838]).

Damit die Bezirksbau-Beamten mit dem Zuſtande ſämmtlicher Gebäude der zu ihren Bezirken gehörigen Hütten- und Salzwerke näher bekannt werden, und auf zweckmäßige Behandlung des Bauweſens mehr einwirken können, damit ferner die Handwerksleute mehr controlirt, auch die Bewohner und Nutznießer von Staatsgebäuden hinſichtlich der ordnungsmäßigen Benutzung der Gebäude und der alsbaldigen Beſorgung der ihnen obliegenden kleinen Ausbeſſerungen in genauere Aufſicht genommen werden, findet man für angemeſſen, daß auf gleiche Art, wie durch die allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1837 hinſichtlich der in cameralamtlicher Verwaltung ſtehenden Gebäude beſtimmt worden, auch der Jahrsbauſchau auf den Hütten- und Salzwerken von Zeit zu Zeit neben dem betreffenden Hütten- oder Salinen-Beamten zugleich der Bezirks-Baubeamte anwohne. Jeder Bezirksbaubeamte, zu deſſen Amtsbezirke Hütten- oder Salinenwerke gehören, hat daher auf jedem

---

838) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

dieſer Werke die Jahrsbauſchau in ihrer zweifachen Beziehung, nämlich nicht nur die Aufnahme der Baumängel, ſondern auch die Unterſuchung der im lezten Jahre gefertigten Arbeiten innerhalb 3 Jahren wenigſtens einmal in Gemeinſchaft mit dem betreffenden Hütten- oder Salinen-Beamten vorzunehmen, und dabei die Handwerksleute über die Ausführung der aufgenommenen Bau-Arbeiten zu belehren. In denjenigen Jahren, in welchen der Baubeamte der Jahrsbauſchau nicht anwohnt, iſt dieſelbe in der angezeigten gedoppelten Beziehung durch die Hütten- oder Salinen-Beamten allein zu beſorgen, welche auch jeden Falls, der Baubeamte mag der Bauſchau angewohnt haben oder nicht, die Jahrsbau-Ueberſchläge zu entwerfen, und dieſelben dem Baubeamten zur Prüfung zu übergeben haben.

Bei den zu den Hütten- und Salzwerken gehörigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden der Beamten und Arbeiter ſind in den Jahren, in welchen der Baubeamte der Bauſchau nicht anwohnt, in der Regel nur die unaufſchieblichen baulichen Ausbeſſerungen, namentlich Dächer-Unterhaltung, Baumängel, welche Feuersgefahr oder Einſturz befürchten laſſen, Schäden, welche ſich durch Verzug vergrößern, aufzunehmen, andere Bauarbeiten aber, beſonders Veränderungen beſtehender Einrichtungen, ſo viel es thunlich iſt, nur dann in Antrag zu bringen, wenn der Baubeamte der Bauſchau anwohnen wird. Auf die zum Werksbetriebe gehörigen Gebäude hingegen findet bey deren beſondern Verhältniſſen dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

Damit die Jahrsbauſchau in ihrer doppelten Beziehung bey guter Jahrszeit vorgenommen werden kann, iſt ſoviel möglich die Einrichtung zu treffen, daß die Bauarbeiten des laufenden Jahrs im Monate September vollendet ſeyen.

Dieſe Beſtimmungen finden auch ihre Anwendung auf die Gebäude der Gewehrfabrik Oberndorf.

In allem Uebrigen hat es bey der bereits beſtehenden Einrichtung ſein Verbleiben, wonach alſo die Baubeamten in Fällen, wo ſie der Jahrsbauſchau nicht angewohnt haben, die in den Jahrsbau-Ueberſchlägen vorkommenden Baugegenſtände von einiger Bedeutung an Ort und Stelle zu prüfen, auch über Neubauten und Haupt-Ausbeſſerungen Riſſe und Koſten-Anſchläge ſelbſt zu entwerfen haben.

Neubauten und Ausbeſſerungen von größerer Bedeutung ſind künftig von dem bauverſtändigen Mitgliede des Bergraths mit Beiziehung des Bezirksbaubeamten, welcher die Arbeiten geleitet hat, ordnungsmäßig zu unterſuchen und zu übernehmen.

Findet der Bergrath für nöthig, daß neue für den Werksbetrieb getroffene Bau-Einrichtungen auch noch durch ein weiteres ſachverſtändiges Collegial-Mitglied unterſucht werden, ſo iſt zu deſſen Abordnung die dieſſeitige Ermächtigung einzuholen.

Dieſe Beſtimmungen, welche auch an die Kreis-Finanzkammern ausgeſchrieben worden ſind, werden dem Bergrath auf ſeinen Bericht

vom 28. Dez. v. J. hiemit eröffnet, um hienach ſich zu achten, auch die ihm untergeordneten Beamtungen darnach zu beſcheiden.

696.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend eine Warnung vor verrufenen oder verſtümmelten Münzen,

vom 26. April 1839 839).

697.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Vertheilung größerer Weg-Bauten auf mehrere Jahre und Ermächtigung zu dem Beginne derſelben,

vom 30. April 1839 840).

Man findet zwar die Vertheilung größerer Wegbauten auf mehrere Jahre ganz angemeſſen; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß zu ſolchen bedeutenden Bauten nach der Analogie der Beſtimmung des §. 15. der Finanz-Kammer-Inſtruction die Ermächtigung vor ihrem Beginn auch dann nachzuſuchen iſt, wenn entweder nur mit einem Theil derſelben begonnen, oder mit der Planirung eines Wegs der Anfang gemacht, die Beſtimmung deſſelben aber auf ſpätere Zeit ausgeſezt, überhaupt wenn der für ein Ganzes vorausſichtlich erforderliche größere Aufwand in kleinere jährliche Ausgaben zerſchlagen wird.

698.

Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff des Beitritts des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt mit der Oberherrſchaft dieſes Fürſtenthums zu dem unter den ſüddeutſchen Staaten geſchloſſenen Münzverein,

vom 11. Mai 1839 841).

Nachdem zwiſchen den vereinten ſüddeutſchen Staaten und der Herzoglich Schwarzburg-Rudolſtadter Regierung über den Beitritt

839) Regbl. von 1839. S. 362. — S. Regierungsgeſetze.
840) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.
841) Reg.-Bl. S. 513.

derſelben mit ihrer Oberherrſchaft zu den am 25. Auguſt 1837 zu München geſchloſſenen Conventionen in Münzſachen (Reg.-Blatt 1837, Nr. 61, S. 580 ff.) ſo wie zu dem zwiſchen den genannten Staaten und dem Herzogthum Sachſen-Meiningen zu Stande gekommenen Vertrage vom 8. Juni 1838 (Reg.Blatt 1838, Nr. 34, S. 412 ff.), am 11. Mai d. J. ein Vertrag abgeſchloſſen worden iſt, und die Ratifikations-Urkunden zu demſelben ausgewechſelt worden ſind, ſo wird deſſen Inhalt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. Auguſt 1839.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Staatsrath Harttmann.

Vertrag.

Nachdem die Regierung des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt den Wunſch zu erkennen gegeben hat, mit der ihr angehörigen Oberherrſchaft den zwiſchen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Heſſen und Naſſau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. Auguſt 1837 abgeſchloſſenen Münz-Conventionen, ingleichen dem zwiſchen den genannten Staaten und dem Herzogthum Sachſen-Meiningen zu Stande gebrachten Vertrage vom 8. Juni 1838 beizutreten, welche Conventionen und welcher Vertrag alſo lauten:

(folgen dieſe, bereits bekannt gemachten, Conventionen vom 25. Auguſt 1837, Reg.Bl. S. 580 ff. und der Vertrag vom 8. Juni 1838, Reg.Bl. S. 412 ff.)

und nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Heſſen, Sachſen-Meinigen und Naſſau, ſo wie der Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt, den unterzeichneten Königl. Bayeriſchen Staats-Miniſter des Königl. Hauſes und des Aeußern, Freiherrn v. Giſe, bevollmächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt der Oberherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt zu dem durch die vorſtehenden Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuſchließen, ſo iſt in Folge deſſen, zwiſchen dem genannten Staats-Miniſter einerſeits, und dem unterzeichneten fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Bevollmächtigten, wirklichen Geheimen-Rath, Oberſtallmeiſter und Landes-Hauptmann ꝛc. v. Witzleben andererſeits, vorbehaltlich der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden:

Art. 1. Die Regierung des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt tritt, rückſichtlich der Oberherrſchaft jenes Fürſtenthumes den vorerwähnten Conventionen gegen Uebernahme der Verbindlichkeit bei, die Beſtimmungen derſelben in allen ihren Punkten im ganzen Umfange der fürſtlichen Oberherrſchaft zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Art. 2. Außerdem macht ſich die fürſtliche Regierung verbindlich:

1) die Beſtimmungen des Art. 7. der Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 in der Art zu vollziehen, daß ſie ſogleich für das Jahr 1838 und für ihre Rechnung, eine nach Maasgabe

der oberherrſchaftlichen Bevölkerung reſpektive der Zollrevenüen-Vertheilung treffende Summe von 36,600 Gulden, und zwar davon 24,400 in ganzen, dann 12,000 in halben Guldenſtücken, bei einer zum ſüddeutſchen Münzverein gehörigen Münzſtätte ausprägen und in Umlauf ſetzen laſſen werde;

2) die für das vorſtehende Ausmünzungs-Quantum, ſo wie für jenes, welches im Vollzug des Art. 8 der Münz-Convention auf die fürſtliche Oberherrſchaft noch überwieſen wird, angeordnete Controle, von demjenigen Staate vornehmen zu laſſen, welchem dieſelbe nach dem Turnus, wie derſelbe in Art. 2 des Vertrages mit Sachſen-Meiningen feſtgeſetzt worden, gegen denjenigen Staat zuſtehet, deſſen Münzſtätte ſich mit der Ausprägung des fürſtlichen Ausmünzungs-Contingentes befaſſet.

Art. 3. Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen München den 11. Mai 1839.

(L. S.) Freiherr v. Giſe. (L. S.) v. Witzleben.

699.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zeit der Laubſtreunutzung,

vom 14. Mai 1839 [842]).

Man hat den Bericht der Finanzkammer ꝛc. betreffend ꝛc. eingeſehen. Da ſich die Nutzung der Streu, insbeſondere aber der Laubſtreu nach dem nach Zeit und Oertlichkeit höchſt verſchiedenen Bedürfniß des Landmannes und der Witterung richten muß, und auch nach der Forſtordnung auf „keine Tagſatzung" beſchränkt werden ſoll; da ferner das im Herbſt oder Frühling abgefallene Laub bis zum nächſtfolgenden September ſeine Brauchbarkeit als Streu größtentheils verliert; ſo weiß man eine allgemeine die Streunutzung auf den Monat September beſchränkende Verfügung nicht zu treffen. Hiebei erſcheint die Beibehaltung des bisherigen Termins zur Einſendung der Streuregiſter angemeſſen. Man verſieht ſich übrigens zu den Forſtämtern, daß diesfalls auf jede zuläßige Schonung der Waldungen und auf Beſchränkung der Laubnutzungen auf das Nothwendige der ernſtliche Bedacht genommen werde, und daß die jungen und die auf Beſamung geſtellten Beſtände, ſo wie erſchöpfte und dem Sonnenbrand zu ſehr ausgeſetzte Waldpläze gänzlich verſchont werden.

Da der häufige Wechſel mit der Eröffnung und Verſchließung

---

842) Normal.-Buch des Fin.-Min.

einzelner Beſtände in kurzen Perioden, wobei das abgefallene Laub in Dammerde überzugehen nicht Zeit hat, nachtheiliger iſt, als der Wechſel in längeren Zeitperioden, ſo ſind hiezu Perioden von mindeſtens 5 Jahren zu wählen; auch iſt wenigſtens da, wo die Laubſtreu nicht unentgeldlich abzugeben iſt, um Mißbräuche und Ueberforderungen ſo viel möglich zu begegnen, zu trachten, den Preis des Laubes dem wahren Werthe deſſelben, als Streu, im Verhältniß zu anderen Streumitteln, nahe zu bringen.

700.

†) Geſetz, betreffend die Verlängerung der in den Ablöſungs-Geſetzen vom 27. und 28. October 1836 feſtgeſetzten Anmeldungsfriſt,

vom 22. Juli 1839.

701.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abtretung der der Staats-Finanz-Verwaltung als Zehntberechtigten bei Concurſen der Zehntpflichtigen zuſtehenden Vorzugsrechts an die den Zehnten pachtenden Gemeinden auf die Dauer des Zehntpachtes,

vom 23. Juli 1839 [843]).

Aus Veranlaſſung mehrerer Verhandlungen über die Verpachtung des Zehnten an Gemeinden iſt von dieſen die Feſtſetzung einer Bedingung in den Zehntpacht-Verträgen nachgeſucht worden, vermöge welcher das der Staatsfinanz-Verwaltung als Zehntberechtigten geſetzlich zuſtehende Vorzugsrecht in dem Gante der Zehntpflichtigen an die pachtenden Gemeinden für die Dauer des Zehntpachtvertrages abgetreten wird.

Da nun eine ſolche Ceſſion einem Anſtand nicht unterliegen kann, ſo wird die Finanzkammer beauftragt, hienach die Cameralämter für künftige Zehntverpachtungen an Gemeinden zu beſcheiden.

---

†) Regbl. S. 508. S. Reg.-Geſetze.
843) Normalienbuch des Fin.-Min.

702.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff des Cubik-Inhaltes der Klein-Nutzhölzer (mit Beilage),

vom 30. Juli 1839[844]).

Man hat den Bericht vom —, betreffend die Ermittlung des Cubik-Inhalts der Klein-Nutzhölzer, eingeſehen.

Was die nicht ſtückweiſe und nicht nach der Anzahl, ſondern dem Cubik-Inhalt nach abzugebenden ſtärkeren Stangen betrifft, ſo bedarf es für Beſtimmung ihres Holzgehalts keine beſonderen Reductions-Tafeln, ſondern es genügen die bereits eingeführten Cubiktafeln vollkommen.

Bei der Ausmittlung des Holzgehalts der, der Anzahl oder dem Hundert nach abgegebenen ſchwachen Hölzer haben ſich die Förſter anliegender Tafel vorläufig zu bedienen. Die Reduction dieſer Hölzer iſt jedoch, wie der Finanzkammer ſchon unter dem 5ten Juli 1837 bemerkt wurde, nur bei den Hauptſummen in Anwendung zu bringen, um die ganze Nutzung zu überſehen.

Da die eingekommenen Verzeichniſſe mancherlei Lücken zeigen und in ihren Angaben öfters verſchieden ſind, ſo hat die Finanzkammer die Einleitung zu treffen, daß nicht nur über die in der Beilage fehlenden Nutzhölzer von zuverläſſigen Forſtämtern und Förſtern weitere Notizen erhoben, ſondern auch Wägungen von ſorgfältig und genau nach der Vorſchrift aufgebundenen und ſortirten Reiſachbüſcheln der verſchiedenen, jedoch ungemiſchten Holzſorten und zwar letztere, wenn das Holz ganz dürr iſt, vorgenommen werden. Es iſt dabei die genaue Aufnahme der Maaße oder wo die einzelnen Stücke, wie bei Flechtgerten ꝛc. ſehr verſchieden ſind, die Anzeige der durchſchnittlichen Stärke, oder die Bezeichnung der Grenze der Stärke und Länge, z. B. durch von 1 Zoll bis 1⁴/₅ Zoll ꝛc. vorzuſchreiben und insbeſondere bei den ſehr verſchiedenen Reiſig-Büſcheln die Angabe, wie viel Prügel und von welcher Stärke darin enthalten ſeyn, zu empfehlen.

Stuttgart den 30. Juli 1839.

Vergleichung der Holzmaſſe mehrerer Klein-Nutzhölzer mit Klafter-Holz und Wellen[845]).

A. Auf 1 Klafter Scheitholz derſelben Holzgattung gehen,

1) Schwache Stänglen, Stäbe, Reife jeder Gattung, Hopfen-Stänglen, Bäumſtützen ꝛc. ꝛc.

---

844) Akten des Fin.-Min.

845) Beſonders gedruckt.

zu 10 Fuß Länge angenommen: 100 Stück betragen:

Mittlerer Durchmeſſer.	Stück.	Klafter.
1 Zoll. . . .	1200. . . .	$^{1}/_{12}$ = 0.083.
$1^{1}/_{5}$ „ . . .	900. . . .	$^{1}/_{9}$ = 0.111.
$1^{2}/_{5}$ „ . . .	650. . . .	$^{10}/_{65}$ = 0.154.
$1^{3}/_{5}$ „ . . .	500. . . .	$^{1}/_{5}$ = 0.200.
$1^{4}/_{5}$ „ . . .	400. . . .	$^{1}/_{4}$ = 0.250.
2 „ . . .	320. . . .	$^{10}/_{32}$ = 0.312.
$2^{1}/_{5}$ „ . . .	250. . . .	$^{10}/_{26}$ = 0.385.
$2^{2}/_{5}$ „ . . .	220. . . .	$^{10}/_{22}$ = 0.455.

2) Pflugſetzen 2 bis 4 Zoll, 10' lang, 88 Stück.

3) Wetter . . . . 200 —

4) Baumpfähle, 2 Zoll auf 10' Länge, 320 —
$2^{1}/_{5}$'' „ 10' — 250 —
$2^{2}/_{5}$'' „ „ — 220 —
$2^{3}/_{5}$'' „ „ — 175 —

5) Pferchſtückel oder Stotzen
$1^{3}/_{5}$ Zoll auf 10' Länge, 470 —

B. Auf 100 Wellen derſelben Holzgattung gehen:

1) Beſenreis, 70 Trachten oder 210 Büſchel.
2) Flechtgerten bis $1^{1}/_{5}$'' mittleren Durchmeſſers, 10' lang, 3000 St.
3) Bohnenſtecken 10' lang, verſchiedene Stärke, 1900—5000 Stück.
4) Erntwieden beil. 6' lang, gemiſcht, 16,000 Stück.

Beiſpiele.

1. 625 Stück Baumpfähle, verglichen von $2^{1}/_{5}$ Zoll mittleren Durchmeſſers, 9 Schuh lang, nach ihrem Klafter-Gehalt zu berechnen
250 Stück zu 10 Schuh Länge geben 1 Klafter, mithin geben 655 Stück $^{655}/_{250}$ Klafter oder $2^{62}/_{100}$ Klafter.

Wenn aber 655 Stück zu 10' Länge halten $2^{62}/_{100}$, ſo geben eben ſo viel Stücke zu 9 Schuh Länge $2^{62}/_{100}$ mal $^{9}/_{10}$ Klafter, oder $2^{36}/_{100}$ Klafter.

2. 2400 Stück Hopfenſtangen, verglichen von $1^{2}/_{5}$ Zoll mittleren Durchmeſſers und 22 Schuh Länge ſind zu Klaftern zu berechnen:

a) 220 Stück zu 10 Schuh Länge geben 1 Klafter, mithin geben $^{2400}/_{220}$ Klafter oder $10^{9}/_{10}$ Klafter.

Wenn aber 2400 Stück zu 10 Schuh Länge $10^{9}/_{10}$ geben, ſo geben dieſelben bei 22 Schuh Länge $10^{9}/_{10}$ mal $^{22}/_{10}$ oder $23^{98}/_{100}$ Klafter;

oder:

b) 100 Stück ſolcher Stangen zu 10 Fuß geben 0,455 Klafter, mithin geben 2400 Stück von 22 Fuß Länge 0,455 mal $^{22}/_{10}$ mal $^{2400}/_{100}$ oder 24,0 Klafter.

703.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Schwarzwald=Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz=Kammern), betreffend die Betheiligung der Staats=finanz=Verwaltung bei der Brand=Verſicherungs=Anſtalt in Abſicht auf die Privatgebäude, zu welchen ſie das Bauholz unentgeldlich abzugeben hat,

vom 23. September 1839 [846]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom ꝛc., betreffend . . . . erwiedert, daß von der Befugniß, welche diesfalls den zu Baubeiträgen Verpflichteten durch die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 13. Nov. 1837 (Regbl. S. 568.) eingeräumt worden, kein Gebrauch zu machen iſt, weil die Schadens=Vergütungen, welche der Finanz=Verwaltung in einzelnen Fällen zu Statten kommen, durch die jährlichen Brandſchadensbeiträge wieder aufgenommen würden, überhaupt aber für die Finanz=Verwaltung die Rückſichten nicht einzutreffen, welche ein Privater bei der Betheiligung der Brandverſicherungs=Anſtalt zu nehmen hat, auch zu hoffen iſt, daß die Gerechtigkeitsholz=Abgaben durch Ablöſung ſich immer mehr vermindern werden.

Da es indeſſen im Intereſſe der Finanz=Verwaltung liegt, daß die zu Baubeiträgen Berechtigten im Falle eines Brandunglücks für ihren diesfälligen Verluſt nicht doppelt entſchädigt werden, ſo wird die Finanzkammer angewieſen, ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 24. Sept. 1829 (Regbl. S. 421) bei allen Gebäuden in Vollzug geſetzt wird, zu welchen die Finanz=Verwaltung Beiträge zu leiſten hat.

704.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald=Kreis, betreffend die forſtpolizeiliche Aufſicht über die außerhalb der Waldungen ſtehenden Waldbäume,

vom 1. October 1839 [847]).

Der Finanz=Kammer wird auf den Bericht vom 13. Septbr. d. J., betreffend die forſteiliche Aufſicht über die außerhalb der

846) Normalienbuch des Fin.=Min.
847) Normalien=Buch des Fin.=Min.

Waldungen ſtehenden Waldbäume, eröffnet, daß die Beſtimmung der Landesordnung tit. 110. §. 1., welche nicht nur die Verfügung über Waldbäume, welche in offenen Gütern ſtehen, ſondern auch die Verfügung über „zahme" Bäume verbietet, übrigens ein anderes Herkommen vorbehält, mit den jetzt beſtehenden forſt- und feldpolizeilichen Normen nicht mehr in Einklang gebracht, mithin nicht mehr als anwendbar erachtet werden kann, und daß hienach auch ſchon früher die Finanz-Kammer des Jaxtkreiſes auf eine Anfrage beſchieden worden iſt.

Die Finanzkammer wird daher beauftragt, von einer forſtpolizeilichen Aufſicht über Waldbäume, welche ſich auſſerhalb der als Wald beſchriebenen oder zum Waldareal gerechneten Bezirke befinden, ſoweit eine ſolche Aufſicht etwa bisher noch ausgeübt worden iſt, abzuſtehen, und ſomit Beſchädigungen von Waldbäumen auf Gütern oder Allmanden, auch wenn die Staatsfinanz-Verwaltung das Eigenthum ſolcher Bäume anſpricht, bei der Polizeibehörde zur Abrügung bringen zu laſſen.

705.

†) Polizeiſtrafgeſetz,

vom 2. October 1839.

706.

†) Geſetz, betreffend die Beſtrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forſt-Geſetze,

vom 2. October 1839.

707.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern abſchriftlich mitgetheilt), betreffend den Anſatz von Bau-Canons (Bau-Conceſſions-Zinſe),

vom 24. October 1839 [848]).

In Betreff der Beſchwerde des . . . . . als Bevollmächtigter mehrerer Gemeinden des Oberamts . . . . . .

†) Regbl. von 1839. S. 611 ff.; Samml. der Regierungsgeſetze. In vorliegender Beziehung ſind insbeſondere wichtig die Beſtimmungen in Art. 65 und 93 in Betreff der Jagdexceſſe, wornach die Unterſuchung der Jagdexceſſe den Forſtämtern, und ihre Beſtrafung auch den Forſtbehörden innerhalb ihres allgemeinen Strafbefugniß-Kreiſes zukommt.

†) Regbl. S. 607. S. Steuergeſetze S. 2379.

848) Normalienbuch des Fin.-Min.

wegen verweigerter Rückerſtattung angeblich ohne Verbindlichkeit entrichteter Gebäude-Abgaben, beziehungsweiſe der erlegten Ablöſungs-Capitale, hat der K. GeheimeRath den 9. Oktober 1839 Folgendes beſchloſſen:

Die Anſetzung der in Frage ſtehenden Bau-Canons (Bau-Conceſſions-Zinſe), als einer aus der landesherrlichen Polizeigewalt fließenden Abgabe, ſey auf geſetzlicher Obſervanz gegründet. Die Verpflichtung zu Entrichtung derſelben ſey ſchon mehrfach in älteren Geſetzen, die nach dem Uebergang der reclamirenden Orte an die Krone Württemberg auch dort in Anwendung zu ſetzen geweſen, ausgeſprochen, namentlich in der Communordnung Cap. 3. Abſchnitt 4. §§. 1. 2. und dem General-Reſcript vom 24. Mai 1663, erneuert durch ſpätere vom 14. Auguſt 1706., 28. Auguſt 1743., 16. Sept. 1748 und 10. Dezember 1767. Auch das Beedenablöſungsgeſetz vom 27. Octbr. 1836, das die fraglichen Zinſe in ſeinem zweiten Abſchnitte unter den „aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt herfließenden Abgaben" aufzähle und nicht ihre Aufhebung ausſpreche, ſondern nach Art. 5. Ziffer 2. die Ablöſung im 16fachen Betrage beſtimme, erkenne nach Art. 7. ihre Auflegung bis zu erfolgter Geſammt-Ablöſung von Seite eines Ortes wie bisher für zuläßig, und beſtimme, daß jene erſt nach dieſer Ablöſung nur noch in ſo weit Statt finde, als ſie nicht einen Erſatz des Bauenden für eine Abtretung oder Leiſtung von der Grundherrſchaft darſtellen.

ꝛc. ꝛc.

708.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Gewinnung und Benutzung der Waldmaſt an Eicheln und Bucheln,

vom 27. October 1839 [849]).

Das K. Finanz-Miniſterium hat den Bericht der ꝛc. v. ꝛc. betreffend die Gewinnung und Benutzung des Maſt, eingeſehen, und findet ſich veranlaßt, hierauf folgendes zu verfügen:

1) Hinſichtlich der von den Förſtern und Oberförſtern dießfalls zu erſtattenden Berichte bleibt es bei den Beſtimmungen der denſelben ertheilten Inſtructionen, beziehungsweiſe §. 17 und 39. und ſind die daſelbſt vorgeſchriebenen Termine als äußerſte anzuſehen.

---

849) Normalienbuch des Fin.-Min.

- Die Förſter haben die ſämmtlichen Waldbeſtände genau zu unterſuchen, und gegen das Forſtamt ſich zu äußern, in welchen Beſtänden eine Nutzung ſtattfinden dürfte, in welchem Maaß und auf welche Weiſe.

2) Bey der Maſt oder Aeckerich-Gewinnung ſind in der Regel alle Culturen, Beſaamungsſchläge und alle Hochwaldbeſtände, die innerhalb 3 Jahren auf Wiederbeſaamung gehauen werden ſollen, von der allgemeinen Nutzung auszunehmen.

In Niederwaldungen kann gleichfalls eine Aeckerich-Nutzung nicht Statt finden, in Schlägen und ſolchen Beſtänden, die nicht wenigſtens 12 Jahre alt ſind, oder innerhalb 3 Jahren zur Abholzung kommen.

3) Auch in älteren Beſtänden unterliegt die Aeckerich-Nutzung einer Beſchränkung, oder einem gänzlichen Verbote, wenn dieſe Beſtände plattig oder mit edleren Holzarten zu verbeſſern, und ſo beſchaffen ſind, daß von einem Aufſchlage Gedeihen zu hoffen iſt.

4) In den oben von der allgemeinen Nutzung ausgenommenen Beſtänden kann gewiſſen vertrauten Perſonen nur dann eine beſchränkte Nutzung eingeräumt werden, wenn der Ertrag der vorhandenen Maſtbäume entweder gar nicht, oder nicht ganz zur Beſaamung des betreffenden Platzes erforderlich iſt.

5) Die Zeit, innerhalb welcher das Eichel- und Buchelleſen zu geſtatten iſt, geht vom Anfang des Fallens des Aeckerichs gegen Mitte October bis zum 31ten December. Bey den unter 3. und 4. angeführten Beſtänden bleibt die Beſtimmung des Zeitraums, innerhalb deſſen die Aeckerich-Nutzung ſtatt finden ſoll, dem Ermeſſen des Forſtamts überlaſſen, wobey dafür zu ſorgen iſt, daß der vorgeſetzte Zweck durch das nachfallende Aeckerich erreicht werde.

6) Die Nutzung des Aeckerichs geſchieht in der Regel durch Verleihung und Austheilung von Leſezetteln gegen die Verbindlichkeit der Ablieferung eines beſtimmten Betrages von Eicheln oder Bucheln.

Dieſe Leſezettel ſind nur je für eine Perſon gültig, vorzüglich unbemittelten Perſonen unentgeldlich abzureichen, und ſollen bey den unter 3. und 4. bezeichneten Beſtänden den Namen des Inhabers, auch eine genaue Angabe der angewieſenen Waldbezirke neben folgender Beſtimmung enthalten:

7) Daß die Aeckerich-Nutzung nur durch Leſen, Schütteln der Stämme und Auffangen des Aeckerichs mit Tüchern geſtattet, hingegen das Schlagen und Beſteigen der Stämme mit Steigeiſen beſonders auch das Zuſammenkehren oder Fegen des Aeckerichs, bleibende Wege nnd Viehwaiden ausgenommen, ſtreng und bey Strafe verboten ſey.

Zum Kehren auf benannten Plätzen iſt die beſondere Erlaubniß des Förſters erforderlich und dießfalls das Nöthige auf dem Leſezettel zu bemerken.

8) Das Eintreiben der Schweine in die Waldungen kann nur in beſondern Fällen, wo das Umbrechen des Bodens angemeſſen iſt,

oder als Folge eines beſtimmten Rechts und in letzterem Falle nur in hinlänglich erwachſenen Beſtänden geſtattet werden.

Die Zahl der einzutreibenden Schweine und der Nutzungs-Zeitraum iſt hiebey von den Oberförſtern ſo zu beſtimmen, daß die etwa nöthige Beſaamung der Beſtände keine Noth leidet.

Die Forſtämter werden dieſem wichtigen Gegenſtande um ſo mehr alle Aufmerkſamkeit widmen, als für jeden einzelnen Fall eine beſondere Vorſchrift nicht ertheilt werden kann. Sie werden überhaupt, beſonders in ſchwierigen Fällen, an Ort und Stelle Augenſchein einnehmen, und nach vorhergegangener Berathung mit dem Förſter das Zweckdienliche anordnen.

Auch haben die Forſtämter darüber zu wachen, daß die Aeckerichs-Nutzung in Waldungen, in welchen dieſelbe der Finanz-Verwaltung nicht zuſteht, ordnungsmäßig ſtattfindet, und daß dabey auf die Beſaamung der Waldungen gehörig Rückſicht genommen wird.

709.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die ſubſidiäre Kirchenbaulaſt der Kleinzehnt-Beſitzer betreffend,

vom 3. Dezember 1839 [850]).

Durch ein Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 26. October d. J. in der Appellationsſache der Finanzkammer des Neckarkreiſes gegen den Stiftungsrath in — wegen Kirchenbaulaſt iſt ausgeſprochen worden, daß die Beſitzer der kleinen Zehnten und namentlich die Pfarrei ſelbſt, wenn ihr derſelbe zuſteht, auf gleiche Weiſe, wie die Beſitzer des großen Zehnten, nach Verhältniß einzutreten ſchuldig ſeyen, wenn in Ermanglung der Mittel der Kirchenfabrik die Zehntbeſitzer wegen Kirchenbau-Koſten in Anſpruch zu nehmen ſind, indem die von dem K. katholiſchen Kirchenrathe behauptete Obſervanz in der Diöceſe Conſtanz, wornach der Pfarrer wegen des Bezugs des kleinen Zehnten in dem Pfarrſprengel nicht zur Concurrenz zu ziehen ſey, nicht habe erwieſen werden können.

Die K. Finanzkammer wird von dieſem Präjudiz zu deſſen Berückſichtigung in ähnlichen Fällen in Kenntniß geſetzt.

---

850) Normalien-Buch des Fin.-Min.

710.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer des Donau-Kreiſes, betreffend die Befugniß auf fliehende Wilderer zu ſchießen,

vom 14. Januar 1840 [851]).

Auf die Anfrage der Finanzkammer vom 28. Juni v. J., betreffend ꝛc. ꝛc. wird derſelben im Einverſtändniß mit dem K. Juſtiz-Miniſterium zu erkennen gegeben, daß durch die Beſtimmungen des Strafgeſetz-Buches an den früher erlaſſenen geſetzlichen Vorſchriften in Beziehung auf eine ſolche Befugniß der Forſt- und Jagd-Bedienten eine Aenderung nicht eingetreten iſt.

Hiernach und nach den an die Forſt-Behörden früher ergangenen Weiſungen ſind die Forſt- und Jagd-Bedienten berechtigt, auf die im Walde betroffenen und mit Gewehr verſehenen Wilderer Feuer zu geben, wenn dieſelben ihres Anrufens ungeachtet entfliehen.

Es iſt jedoch

1) die Anwendung dieſer Befugniß in Gemäßheit des Erlaßes vom 3. July 1832 nur gegen die im Walde betretenen Wilderer, nicht aber gegen diejenigen geſtattet, welche außerhalb des Waldes, wenn gleich mit einem erlegten Wilde beladen, betroffen werden.

Eben ſo ſteht dieſe Befugniß

2) nur den verpflichteten Forſt- und Jagdbedienten zu, und kann auf die Jagd-Berechtigten oder Jagdpächter keine Ausdehnung finden, weil nach den General-Reſcripten vom 18. März 1761. und 4. July 1770. dieſes Recht ausdrücklich nur den Forſtbedienten eingeräumt iſt, und weder der Beſtimmung des Art. 102 des Strafgeſetzbuches, welche im Nothfall die Tödtung eines mit der geſtohlenen Sache entlaufenden Diebes geſtattet, noch die Beſtimmung des Art. 396., welche die Widerſezlichkeit der Wilderer gegen die Jagdberechtigten durch die Androhung einer ſchweren Strafe auszeichnet, den Jagdberechtigten eine ſolche ausnahmsweiſe das Recht der Nothwehr ausdehnende Befugniß einräumt, indem nach allgemeinen und unzweifelhaften Rechtsgrundſätzen die Beſtimmungen des Strafrechts gegen den Diebſtahl auf die Wilderei keine Anwendung finden können, und die Androhung einer ſchwereren Strafe wegen Widerſezlichkeit der Wilderer gegen Jagdberechtigte ſchon dem Begriffe nach die Einräumung einer früher nicht geſtat-

---

851) Normalien-Buch des Fin.-Min.

teten Befugniß an die letztern, auf einen fliehenden Wilderer zu ſchießen, nicht enthalten kann.

Die Finanzkammer wird beauftragt, hiernach ſowohl die fürſtliche Forſt=Verwaltung Wolfegg auf die von derſelben gemachte Anfrage, als auch ſämmtliche übrige Forſtbehörden zu belehren und von der Ueberſchreitung der geſetzlich eingeräumten Befugniß zu verwarnen.

711.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar=Kreis (durch Abſchrift an die übrigen Finanz=Kammern), die Aufhebung der noch beſtehenden Abgaben für den Landesſchutz betreffend,

vom 18. Januar 1840 [852]).

Seine Königliche Majeſtät haben in Beziehung auf die Frage wegen Aufhebung der noch beſtehenden Abgabe für den Landesſchutz nach Vernehmung des K. Geheimenraths durch höchſte Entſchließung vom 2. Oct. 1839. zu verfügen geruht, daß, wenn gleich das Verhältniß von Schutzverwandten überhaupt nicht für aufgehoben zu erachten ſey, wie denn die Schutzertheilung und zwar gegen Entrichtung einer Abgabe, namentlich für Ausländer, die ſich über den Beſitz eines auswärtigen Heimathsrechts ausgewieſen hätten, noch eintreten könnte, doch das bisher noch von einzelnen chriſtlichen Staats=Angehörigen, welche in jeder Beziehung volle Staatsbürger ſind, erhobene Landesſchutzgeld abzuſtellen ſey.

Was nun

1) die von Ausländern auch künftig etwa noch zu erhebenden Landesſchutzgelder betrifft, ſo iſt in den Rechnungen der Cameralämter die bisher hiefür beſtimmte Rubrik auch künftig beizubehalten, und ob ein Anſatz Statt gefunden habe oder nicht, durch oberamtliche Urkunden zu belegen.

Betreffend aber

2) die von württembergiſchen Staatsbürgern noch hin und wieder unter dem Titel von Schuz= und Schirm= auch von Bürger= und Beiſitzgeldern erhobenen Abgaben, ſo theilen ſich ſolche in

a) Landes=Schutz=Gelder, welche auf den Grund der Verordnung vom 9. April 1813 oder der dieſer Verordnung vorher=

---

852) Normal.=Buch des Fin.=Min.

gegangenen Reſcripte über dieſen Gegenſtand, bisher erhoben wurden, für die Zukunft aber zu Folge der neueſten höchſten Verfügung abzuſtellen ſind.

Dieſen ſtehen diejenigen Theile von Schutzgeldern gleich, welche bei den Revenüen-Ausſcheidungen als Souveränetätsgefälle dem Fiskus (gewöhnlich im Betrage von 1/3 oder 2/3) zugetheilt worden ſind, indem vorausgeſezt wurde, daß unter dem Schutzgeld theils Landesſchutzgeld, theils Beiſitzgeld begriffen ſey.

b) Beiſitzgelder, d. h. eine Abgabe für die Erlaubniß, den Aufenthalt in einem beſtimmten Orte zu nehmen, ohne daſelbſt bürgerlich zu werden.

Dieſe Abgabe iſt, nachdem ſchon durch die K. Verordnung vom 9. April 1813. §. 3. verfügt worden iſt, daß die Bürger- und Beiſitz-Gelder, mit Ausſchluß der Cameral-Caſſen, von den Gemeinde-Caſſen bezogen werden ſollen, für die Zukunft gleichfalls nicht mehr zu erheben.

c) Sonſtige Abgaben unter dem Namen Schutzgelder, welche auf ganzen Orten oder Markungen unvertheilt haften, Frohnſurrogatgelder und dingliche Grund-Abgaben.

Die Erſteren fallen unter das Beedengeſetz, und werden, wie die Letzteren, durch gegenwärtige Anordnung nicht berührt.

712.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), in Betreff der Erlaubniß-Ertheilung zu Uebernahme des Schutzes von Gemeinde- und Privatwaldungen durch das k. Forſtſchutzperſonal,

vom 6. Februar 1840 [853]).

Der ꝛc. wird auf die Berichte vom 29. October vorigen, und 3. Januar d. J., betreffend die dem k. Forſtſchutzperſonal zu geſtattende Uebernahme des Schutzes von Gemeinde- und Privat-Waldungen, erwiedert, daß hiezu in Gemäßheit des Forſtorganiſations-Edicts vom 7ten Juni 1818 §. 4. Ermächtigung zu ertheilen, nach Aufhebung des Forſtraths, nun allerdings der Finanz-Kammer zuſteht, daß aber dieſe Ermächtigungs-Ertheilung nach dem Wortlaut jener Verordnung auf Forſtwarte ſo wenig als auf Förſter

---

853) Normal.-Buch des Fin.-Min.

ſich bezieht, ſondern zu Uebernahme ſolcher Aufträge, mit beſonderer Belohnung für dieſe Diener, die dieſſeitige Genehmigung erforderlich iſt.

713.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abſtellung des Bezugs von Aufnahmsgebühren der Bürger und Beiſitzer für Cameral-Caſſen,

vom 15. Februar 1840 [854]).

Da nach der Verordnung vom 9. April 1813. §. 3. (Regbl. S. 146) die Aufnahmsgebühren der Bürger und Beiſitzer ebenſo, wie die jährlichen Abgaben an Bürger- und Beiſitzgeld, mit Ausſchluß der Cameral-Caſſen, den Gemeinde-Caſſen zugewieſen ſind, indeſſen nach den aus Anlaß der Aufhebung der Schutzgelder eingezogenen Notizen ungewiß erſcheint, ob nicht dennoch hin und wieder bisher noch dergl. Aufnahmsgebühren durch Cameral-Caſſen bezogen worden ſeyen, ſo wird die Finanz-Kammer angewieſen, dieſe Bezüge, wo ſie noch Statt gefunden hätten, ebenſo wie es durch die Verfügung vom 18. Januar d. J. unter Ziffer 26. in Abſicht auf die Beiſitzgelder geſchehen, für die Zukunft abzuſtellen.

714.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forſtämter zu Erkennung von Ungehorſams-Strafen,

vom 3. März 1840 [855]).

In den kürzlich erſchienenen Erläuterungen des Polizeiſtrafgeſezes von Dr. Hermann Knapp S. 6. iſt die Behauptung aufgeſtellt, es ſeye den Forſtämtern durch dieſes Geſez die Zuſtändigkeit zu Erkennung von Ungehorſams-Strafen entzogen worden.

---

854) Normalienbuch des Fin.-Min.
855) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Da jedoch nach dem klaren Inhalt des Polizeiſtraf-Geſezes, ſo wie des Geſetzes vom 2ten October 1839, betreffend die Beſtrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forſtgeſeze, die Uebertretungen der Forſt-Geſeze, mit alleiniger Ausnahme der Vergehen gegen die Jagd-Geſeze, ein Gegenſtand der Polizeiſtrafgeſezgebung nicht geweſen ſind, und ſomit an der — aus der Forſtgerichtsbarkeit als nothwendig und unzertrennbar fließenden Befugniß, die zum Behuf der Ausübung derſelben erforderliche Ungehorſams-Strafe zu erkennen, eine Aenderung nicht eingetreten ſeyn kann, ſo erſcheint die oben bemerkte, in der angeführten ohne amtliche Gewährleiſtung herausgegebenen Schrift enthaltene Behauptung als augenfällig unrichtig.

Die ꝛc. erhält daher den Auftrag, hienach ſämmtliche Forſtämter zu beſcheiden.

715.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, in Betreff der Waſſerzoll-Abgaben,

vom 16. März 1840 [856]).

In Folge der Zollvereinbarung mit Baden iſt gegen den ⅔theiligen Erlaß der badiſchen Neckarzölle (Verfügung vom 10. December 1835, Reg.-Blatt S. 471) der dieſſeitige Holz-Zoll auf dem Neckar ganz erlaſſen worden.

Um nun den durch die Flößerei auf der Nagold und Enz vermittelten, den Neckar nur theilweiſe benützenden Holzhandel gleichmäßig zu erleichtern, haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung von heute genehmigt, daß einſtweilen bis zu allgemeiner Regulirung der Floßabgaben, nachdem der Bezug der ſogenannten Ab- oder Ausfahrtgelder bereits durch die Verfügung vom 15. September 1829 (Reg.-Blatt S. 416) abgeſtellt worden,

1) auf den beiden Flüſſen Nagold und Enz auch die in Unterreichenbach und Neuenbürg zu entrichtende Cameral-Abgabe an Floßkonceſſionsgeld für Stammholz auf den dritten Theil und für Schnittwaare auf den ſechsten Theil des bisherigen Betrags ermäßigt,
2) die nach den bisherigen Tarifen (Waſſerzollordnung von 1726) zu berechnenden Abgaben an Waſſerzoll und Waſſerweg-

---

856) Regbl. S. 133. S. hienach den zu Vollziehung dieſer Vorſchrift neu verfaßten Tarif und nachträgliche Beſtimmungen hiezu im Erl. des Min. vom 29. September und 26. Oktober 1840., und vom 28. Januar 1842.

geld aber auf den nachbemerkten Stationen, ſowohl für die zurückgelegte als die zurückzulegende Waſſerwegſtrecke, auf einmal bezogen werden:

a) für die Nagold zu Unterreichenbach,
b) für die obere Enz zu Neuenbürg, und
c) für die untere Enz (von Enzberg bis zur Ausmündung bei Beſigheim) zu Vaihingen.

So wie die Neckar-Zollſtationen Beſigheim, Lauffen und Heilbronn aufhören, werden demnach auch die Stationen zu Enzberg (Dürrmenz), Ober- und Unter-Riexingen, Biſſingen und Bietigheim aufgehoben.

Indem man dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich angefügt: daß Verfehlungen in Beziehung auf die Waſſerzollabgaben, wegen deren künftiger Erhebung die Zolldirektion nähere Anordnung treffen wird, gleich den übrigen Zollvergehen, bei den K. Oberämtern zur Rüge zu bringen ſind; während für die Ertheilung der Erlaubniß zum Flößen und die Beſtrafung des eigenmächtigen Flößens, ſo weit es nicht auf dem Neckar frei gegeben iſt, die K. Finanzkammern, beziehungsweiſe die Forſtämter als mit Wahrung des Waſſer-Regals und Leitung der Flößerei beauftragt, wie bisher, zuſtändig bleiben.

Stuttgart den 16. März 1840.

Herdegen.

716.

Tarif des Waſſerzolls und Weggeldes und des ermäßigten Conceſſionsgeldes vom Holz beim Verflößen auf der Nagold und Enz, in Gemäßheit der Waſſerzollordnung vom 4. März 1726 und der bisherigen Tarife verfaßt zu Vollziehung der Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſteriums (mit einer Beilage),

vom 16. März 1840 [857]).

Vorſchriften.

1) Das Holz muß beim Verflößen auf der Nagold und Enz mit einem nach dem anliegenden Muſter a. ausgefertigten Paſſirſchein begleitet ſeyn, mit welchem die Waſſerzollämter den Inhalt der Flöße genau zu vergleichen haben. Die Paſſirſcheine werden

---

857) Beſonders abgedruckt. S. Regbl. S. 133.

nach vorgängiger Bezeichnung des Holzes von den Revierförſtern ausgeſtellt, in deren Bezirk das Holz in das Waſſer eingelegt wird, zu welchem Behufe die Floßeigenthümer oder Führer daſſelbe vor dem Abgang von den Einbindſtätten jenen Beamten zur Aufnahme anzumelden haben. Wird zu einem Floß nach dem Abgang von der Einbindſtätte Stammholz zugeladen, ſo muß daſſelbe dem Revierförſter, in deſſen Bezirk die Zuladung erfolgt, zur Aufnahme angemeldet werden, welches derſelbe ſofort in dem Paſſirſchein nachträgt. Schnittwaaren, welche auf Sägmühlen während der Fahrt aufgeladen werden, darf der Floßführer in dem Paſſirſchein ſelbſt nachtragen; er hat alsdann für die Richtigkeit des Eintrags zu haften.

2) Der Waſſerzoll wird nur Einmal, und zwar in der Regel für die Nagold zu Unterreichenbach, und für die Enz zu Neuenbürg erhoben; von dem Holz, welches keine dieſer Erhebungsſtellen berührt, iſt der Waſſerzoll in Vaihingen zu entrichten. Von jedem Gulden Waſſerzoll ſind 10 kr. Aufwechſel zu berechnen und einzuziehen.

3) Die Waſſerweggelder für die Stationen Enzberg (Dürrmenz), Vaihingen, Ober- und Unterriexingen, Biſſingen und Bietigheim werden von dem Waſſerzollamt Vaihingen auf Einmal erhoben, und zwar:

a) von dem Holz, welches zwiſchen Enzberg und Vaihingen abgeſetzt wird, iſt das Weggeld für Enzberg zu entrichten.

b) Von dem Holz, welches die Waſſerſtraße in Vaihingen verläßt, wird das Weggeld bei der Ankunft in dieſem Ort für Enzberg und Vaihingen erhoben.

c) Von dem — Vaihingen auf der Enz paſſirenden Holz wird das Weggeld vor dem Abzug deſſelben von Vaihingen für die ganze Fahrt bis zur Ausmündung bei Beſigheim berechnet und in der Regel auch baar erhoben. Beabſichtigt jedoch der Floßeigenthümer oder Führer, das Holz ganz oder theilweiſe oberhalb Bietigheim abzuſetzen, ſo darf das Weggeld, ſo weit es die nicht zu berührenden Stationen Ober- und Unterriexingen, Biſſingen und Bietigheim betrifft, angeborgt werden. Auch iſt es zuläßig, von dem auf der Strecke zwiſchen Vaihingen und Bietigheim abgeſetzten Holz, von welchem der volle Betrag des Weggelds bis zur Ausmündung in Bietigheim bezahlt wurde, den für die nicht berührten Stationen erhobenen Theil zurückzuerſtatten. In dem einen, wie in dem anderen Fall muß aber durch acciſeamtliche Urkunden (Muſter b.) der Ort und die Zahl des früher ausgezogenen Hölzes nachgewieſen werden.

Dieſe Urkunden müſſen ſpäteſtens 6 Wochen nach dem Schluß der Flößerei (16. Oktober, Waſſerzollordnung von 1726), alſo vor Ende Novembers dem Waſſerzollamt Vaihingen übergeben werden. Wird dieſe Friſt nicht eingehal-

ten, ſo wird das angeborgte Weggeld nacherhoben, beziehungsweiſe eine Rückerſtattuug des bezahlten nicht mehr geleiſtet. Für die Ausſtellung einer ſolchen Urkunde hat der Acciſer 6 kr. Belohnung von dem Floßführer zu empfangen, welche dieſem bei der Uebergabe der Urkunde von dem Waſſerzollamt Vaihingen wieder erſetzt wird.

4) Das Conceſſionsgeld wird von dem nicht aus Staatswaldungen abſtammenden Stammholz, ſo wie von allen Schnittwaaren ohne Ausnahme nach dem angehängten, nur den nach der Miniſterial=Verfügung vom 16. März 1840 ermäßigten Betrag ausſprechenden Tarif für die Nagold von dem Waſſerzollamt Unterreichenbach, und für die Enz von dem Waſſerzollamt Neuenbürg gleichzeitig mit dem Waſſerzoll erhoben.

5) Die Steueraufſeher in den Bezirken, welche die Waſſerſtraße durchfließt, haben hinſichtlich der Abgaben=Entrichtung auf die paſſirenden Holzflöße in der Art aufmerkſam zu ſeyn, daß ſie bei Gelegenheit des Anlegens derſelben den Inhalt der Paſſirſcheine, welche ihnen die Floßführer bereitwillig zur Einſicht zuzuſtellen haben, mit der Zahl und Gattung der Beſtandtheile des Floßes vergleichen und ſich ſo von dem richtigen und vollſtändigen Abgaben=Anſatz überzeugen. Von den auf ihre Anzeige bei Verfehlungen gegen die Abgabe=Vorſchriften anzuſetzenden Geldſtrafen wird ihnen ein Drittel als Anbring=Gebühr zugeſichert.

717.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, in Betreff der Bewilligung von Einſchreibgebühren und Wartgeldern an die Forſtamtsdiener für die im Unterſuchungs=Arreſt befindlichen Gefangenen,

vom 17. März 1840 [858]).

Aus Veranlaßung eines Recurſes iſt die Frage zur Erörterung gekommen, ob den Forſtamtsdienern die nach §. 5 und 6. der Criminal=Gebühren=Ordnung vom 24ten November 1826. feſtgeſezten Einſchreibgebühren und Wartgelder für die im Unterſuchungs=Arreſt befindlichen Gefangenen (im Gegenſaze gegen die nach §. 38. dieſer V.O. beſtimmten Gebühren für Strafgefangene) zu bewilligen ſeyen.

---

858) Normal.=Buch des Fin.=Min.

Da nach dem Sinne der Verfügung des Finanz-Miniſteriums vom 1ten Dezember 1820. (Reg.-Bl. S. 639) über die Behandlung der Unterſuchungskoſten bey Uebertretung der Finanz- Forſt- und Jagdgeſeze die Beſtimmungen über die Criminal-Gebühren auch auf die Unterſuchungen über Vergehen gegen die nebenbemerkten Geſeze in Anwendung kommen ſollen; ſo iſt auch die dieſer Verfügung nachgefolgte Criminalgebühren-Ordnung vom 24ten November 1826. (Reg-Bl. S. 1195) auf die den Forſtamts-Dienern zu bewilligenden Einſchreib- und Wartgebühren anzuwenden.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach die Forſtämter zu beſcheiden.

718.

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, das Ausgeben von Dukaten betreffend,

vom 30. März 1840 [859]).

Nachdem auf der hieſigen Münzſtätte ſeit dem Jahr 1818 Dukaten nicht mehr geprägt worden ſind, haben Seine Königliche Majeſtät neuerlich das Ausprägen ſolcher Goldmünzen angeordnet, welche auf der Hauptſeite das Bruſtbild des Königs darſtellen und auf der Kehrſeite das K. Wappen mit der Umſchrift: 1 Dukaten 67 eine Mark zu $23^2/_3$ Karat, nebſt der Jahreszahl enthalten.

Dieſe vollkommen in dem ebenbezeichneten, urſprünglich feſtgeſetzten Schrot und Korn (wonach 67 Stück 1 Mark oder $^1/_2$ Pfund wiegen, das aus $^{71}/_{72}$ Gold und $^1/_{72}$ Zuſatz an Silber und Kupfer beſteht, ſo daß $67^{67}/_{71}$ Stück eine feine Mark Goldes enthalten) ausgebrachten Dukaten werden von der Staatshauptkaſſe zu $5^3/_4$ fl. das Stück ausgegeben und nach dieſem feſten Curs, welcher, gegen den dermaligen Markpreis des Goldes etwas erhöht, die neuen Münzen gegen das Einſchmelzen ſichern, und zunächſt dem inländiſchen Geldumlaufe erhalten ſoll, künftig bei allen Caſſen des Staats als Zahlung angenommen werden.

Stuttgart den 30. März 1840.

Herdegen.

---

859) Regbl. S. 175.

719.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Beſchleunigung der Erkenntniſſe über Anſprüche Dritter an Ablöſungs=Capitale für Beeden und ähnliche ältere Abgaben, für Frohnen und leibeigenſchaftliche Leiſtungen,

vom 15. April 1840 [860]).

720.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Controlirung der Filial=Fruchtkäſten durch die Cameral=Unterpfleger und die allmählige Aufhebung der Filial=Fruchtkäſten,

vom 21. April 1840 [861]).

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht, betreffend die Controlirung der Filial=Fruchtkäſten durch die Cameral=Unterpfleger, wo ſolche vorhanden ſind, zu erkennen gegeben, daß neben dem bereits angeordneten gemeinſchaftlichen Verſchluß den Unterpflegern auch die Führung eines Regiſters über das Fruchtwenden aufzutragen, übrigens den Cameral=Beamten die Vornahme der unvermutheten Viſitationen zu empfehlen, und, wo beſondere Umſtände es nöthig machen, von der ꝛc. ꝛc. das weitere Erforderliche einzuleiten iſt.

Um indeßen von der Aufſicht, welche die Cameral=Aemter über die Fruchtkäſten überhaupt führen, nähere Kenntniß zu nehmen, iſt die Haltung cameralamtlicher Protokolle über die vorgenommenen Viſitationen und die jährliche Einſendung derſelben mit dem Ergebniß des Fruchtſturzes anzuordnen.

Uebrigens wird die Finanzkammer angewieſen, auf allmählige Aufhebung der Filialfruchtkäſten fortwährend Bedacht zu nehmen, wo aber dieſes nicht ausführbar iſt, die hin und wieder Einer Perſon übertragenen Kaſtenknechts= und Unterpflegers=Stellen, als miteinander ſich nicht vertragend, zu trennen.

---

860) Regbl. von 1840. S. 184. — S. Reg.=Geſetze.
861) Normal.=Buch des Fin.=Min.

721.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern abſchriftlich mitgetheilt), betreffend die Höhe der aus Kauf- und Ablöſungs-Schillingen zu berechnenden Verzugszinſe,

vom 21. April 1840 [862]).

Der Finanz-Kammer wird auf den Bericht vom 7. April d. J., betreffend die Berechnung von Verzugszinſen aus Kauf- und Ablöſungsſchillingen, eröffnet, daß auſſer der in Beziehung auf die Ablöſungsſchillinge aus den Geſetzen von 1836 durch die dießeitige Verfügung vom 26. März 1840. geſtatteten Ermäßigung auf 4 pct. die Herabſezung des geſetzlich beſtehenden Zinsfußes à 5 pct. bei Zahlungsverzögerungen von beſonderer Verwilligung im einzelnen Falle abhängig, und daß daher ohne eine ſolche auch bei geringer zinſenden Zielern auf die Zeit des Zahlungsverzugs über den beſtimmten Termin der Zins zu 5 pct. zu berechnen iſt.

722.

Bekanntmachung der Staats-Caſſen-Verwaltung, in Betreff des Druckes und Verkaufes der Kalender,

vom 25. April 1840 [863]).

---

862) Normal.-Buch des Fin.-Min.

863) Regbl. S. 199. Die Admodiation erſtreckt ſich auf die Jahre 1841—50. unter derſelben Verpflichtungen auf Seiten des Admodiateur, welche in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1821 ausgeſprochen ſind. Dagegen ſind in Beziehung auf das jenem hiebei übertragene ausſchließliche Recht zum Druck, Verlag und Verkauf der Kalender folgende neue Modifikationen feſtgeſetzt:

„Von dem an den Admodiateur übertragenen Recht iſt jedoch ausgenommen und unter den nachfolgenden Bedingungen allgemein geſtattet:

I. Die Einführung ausländiſcher Kalender zum eigenen Gebrauch ſowohl, als zum Wieder-Verkauf.

II. Der Druck, Verlag und Verkauf nachbezeichneter inländiſcher Kalender, als:

1) Wand- und ſogenannter Comptoir-Kalender, deren Preis mindeſtens 20 kr. beträgt;

723.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Ausfolgung der kameralamtlichen Grund-Documente an die mit Anlegung der Gemeinde-Güter-Bücher beauftragten Geſchäftsmänner und Anmeldung der dinglichen Rechte des Staats auf Grundſtücken,

vom 30. April 1840 [864]).

Der ꝛc. wird auf ihre Berichte vom 10ten Merz und 15ten April d. J., betreffend die Ausfolgung (wie oben) zu erkennen gegeben, daß

1) nach Maßgabe des §. 13. der Verfügung vom 3ten Dezember 1832 wegen Anlegung ꝛc. der Güterbücher, worin die k. Amtsſtellen angewieſen ſind, die hiezu dienlichen Amtsbücher und Urkunden den damit beauftragten Perſonen auf Verlangen mitzutheilen, die Ausfolgung dieſer Documente zu gedachtem Zwek im Allgemeinen nicht wohl verweigert werden kann. Da übrigens die Ueberlaßung derſelben an die Güterbuchs-Commiſſäre auf die ganze

---

2) Taſchenkalender, deren Preis nicht unter 30 kr. ſteht;
3) Schreib- oder Termin-Kalender, deren Preis nicht weniger als 48 kr. beträgt, ſo wie
4) aller inländiſchen Kalender, in welchen die inländiſchen Jahrmärkte nicht angezeigt ſind, und für welche ein Verkaufspreis von mindeſtens 36 kr. feſtgeſetzt iſt.

Gleichwie nämlich zu I. die ausländiſchen Kalender nach dem Sportelgeſez vom 23. Juli 1828 (Reg.-Blatt Nro. 42, S. 483, §. 9) der Stempelung gegen eine auf 6 kr. vom Stück beſtimmte Gebühr unterworfen ſind, ſo wird der Verkauf der zu II. von dem Pacht ausgenommenen inländiſchen Kalender nur nach vorgängiger Stempelung gegen eine zur Staatskaſſe einzuziehende Gebühr von drei Kreuzern für jedes Stück geſtattet.

Der Verkauf eines ungeſtempelten Kalenders wird nach Art. 48 des gedachten Geſetzes mit einer Strafe von 5 fl., und die Anſchaffung eines ſolchen mit einer Strafe von 2 fl. geahndet; überdieß wird die Stempelung der zu II. aufgeführten Kalender nur dann erfolgen, wenn der Verleger, welcher dießfalls auch für ſeine Verſchließer einzuſtehen hat, ſich für den Fall eines Verkaufs unter den zu II. 1—4 feſtgeſetzten Preiſen einer, gleich der Stempelſtrafe, dem Fiskus zufallenden Conventionalſtrafe von 3 fl. für jedes unter jenem Preis verkaufte Stück unterwirft.

Wegen der Stempelung wird auf die Miniſterial-Verfügung vom 13. Januar d. J. (Reg.-Blatt S. 39) verwieſen.

864) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Dauer des Geſchäfts in einem Orte weder zuläßig noch nöthig iſt, da vielmehr ſolche zunächſt nur zur Berichtigung und Ergänzung der mangelhaften Beſchreibungen in den frühern Güterbüchern dienen ſollen; ſo ſind die Cameralämter anzuweiſen, ſich mit den die Anlegung der Güterbücher leitenden Bezirks-Behörden dahin zu verſtändigen, daß die erforderlichen Notizen zur Berichtigung und Ergänzung der im Verlaufe des Geſchäfts ſich ergebenden Anſtände und Mängel aus den kameralamtlichen Documenten am Size des Kameral-Amts erhoben werden.

Jedenfalls iſt in Fällen, wo mit Grund nachtheilige Folgen von der Aushändigung der Documente zu befürchten wären, ſey es in Rükſicht auf die Perſönlichkeit der betreffenden Geſchäftsleute, oder wegen anderer Umſtände z. B. bey obwaltenden Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen dem Staat und den Gemeinden oder Privaten in Beziehung auf Gegenſtände, welche in den fraglichen Documenten beſchrieben ſind, ihr Gebrauch nur am Size des Cameral-Amts unter Aufſicht des Kameralverwalters zu geſtatten.

2) Was die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung dinglicher Anſprüche Behufs der Beachtung bey Anlegung der neuen Güterbücher im Ober-Amtsbezirk Ellwangen betrifft, ſo kann, da die Lehenzins- und Zehentrechte bereits in den Cataſter- und Steueracten der Gemeinden vorgemerkt ſind, und in Folge des dießeitigen Erlaſſes vom 22ten September 1825. bey Einführung des Pfandgeſezes die Anmeldung anderer dinglicher Rechte der Staats-Finanz-Verwaltung, ſoweit ſie für nöthig erachtet worden, erfolgt iſt, eine nochmalige Anmeldung dieſer verſchiedenen Rechte unterbleiben, indem anzunehmen iſt, daß etwaige dießfällige Mängel bey Anlegung der neuen Güterbücher entdekt, und mit Hülfe der cameralamtlichen Grundbücher werden ergänzt werden.

Unter allgemeiner Hinweiſung auf dieſe Verhältniße ſind daher die Anmeldungen zum Behuf der neuen Güterbücher auf die, beſonders mit Gebäuden verbundenen Dienſtbarkeiten zu beſchränken, in ſoweit die Anmeldung dieſer früher nicht ſtatt gefunden hat.

Die von dem Cameralamt Ellwangen zuſammengeſtellte Dienſtbarkeits-Rechte auf fremdem Eigenthum ſind übrigens auch im Amtsgrundbuch, in welchem ſie nicht enthalten zu ſeyn ſcheinen, bey den berechtigten Gebäuden und Gütern nachtragen zu laſſen.

Hienach hat nun in vorkommenden Fällen die ꝛc. ſich zu achten und die Cameralämter zu beſcheiden.

724.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Jaxt=Kreis, betreffend die Regalität in Beziehung auf fließende Waſſer und die Auflage von Recognitions=Zinſen auf Mühlwerke an Waſſern,

vom 5. Mai 1840 [865]).

Die Finanz=Kammer wird auf die Anfrage vom 13. März d. J. in Betreff der Auflegung von Recognitions=Zinſen auf Mühlwerke an Waſſern, unter Bezugnahme auf das abſchriftlich beigefügte Decret an die Finanz=Kammer des Schwarzwald=Kreiſes vom 6. Novbr. 1832 und die Normal=Verfügung vom 23. April 1829 (Ergänz.=Bd. zum Reg.Bl. S. 426) erwiedert, daß das Recht der Regalität in Beziehung auf alle fließende Waſſer in Anſpruch zu nehmen iſt, und namentlich auch in dem Falle, wenn einem Dritten das Fiſchereirecht in einem fließenden Waſſer zuſteht, dadurch die Regalität auf dieſes Waſſer in Abſicht auf jede andere Benützungsart keinen Eintrag leidet.

Hienach hat ſich die Finanz=Kammer in vorkommenden Fällen zu richten, und im Falle eines Anſtandes die dieſſeitige Entſchließung einzuholen.

725.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Abſtellung der Beeidigung der Jagdpächter und die Verpflichtung der von denſelben zum Schutz der Jagd aufgeſtellten Perſonen,

vom 22. Juli 1840 [866]).

Aus Veranlaſſung der in dem Strafgeſetzbuche gegen Verletzung des Eides enthaltenen Strafbeſtimmungen iſt die Frage zur Erörterung gekommen, ob die durch frühere Verordnungen vorgeſchriebene, jedoch nach den Berichten der Finanz=Kammern nicht gleichförmig in Anwendung gebrachte Beeidigung der Jagdpächter auch ferner noch ſtatt zu finden habe.

Da man mit der übereinſtimmenden Anſicht der Finanz=Kammern einverſtanden iſt, daß die Beeidigung der Jagdpächter weder dem früher beabſichtigten Zwecke entſpreche, noch unter den jetzigen

865) Norm.=Buch des Fin.=Min.
866) Norm.=Buch des Fin.=Min.

Verhältniſſen als nöthig oder angemeſſen zu erachten ſey, ſo wird die ꝛc. ermächtigt, bey künftigen Jagdverpachtungen von Beeidigungen der Pächter abzuſtehen, wogegen von ſämmtlichen Pächtern ſchriftliche Reverſe über Befolgung der in Forſt- und Jagdſachen beſtehenden Verordnungen, ſo wie der beſonders aufzuführenden Bedingungen des Jagdpacht-Vertrags auf gleiche Weiſe, wie dieß durch die Verordnung vom 5ten Dezember 1818 wegen Verpachtung der Staats-Jagden, Suppl.-Band des Regbl. S. 441., hinſichtlich der pachtenden Gutsherrſchaften bereits vorgeſchrieben iſt, ausſtellen zu laſſen ſind.

Werden jedoch von den Jagdpächtern zum Schutze oder Ausübung der Jagd beſondere Perſonen als Jagdaufſeher oder Jäger aufgeſtellt, ſo hat deren Beeidigung, wie bisher, auf gleiche Weiſe, wie die Verpflichtung der Forſtdiener der Privatwald-Eigenthümer ſtatt zu finden.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach die ihr untergeordneten Forſtbehörden zu beſcheiden.

726.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, allgemeine Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde betreffend (mit einer Beilage),

vom 26. Juli 1840 [867]).

Da in Folge des dieſſeitigen Erlaſſes vom 13. März 1839 die eidliche Verpflichtung der Holzhauer nicht mehr Statt findet, überdieß der höhere Werth des Holzes eine ſorgfältigere Behandlung deſſelben bey der Fällung und Aufarbeitung gebietet; ſo hat man für angemeſſen erachtet, allgemeine Vorſchriften für das Verhalten der Holzhauer in den Staatswaldungen in der Form von Accords-Bedingungen zuſammenzutragen und mit denſelben als Mittel zur Sicherung ihres Vollzugs, ſtatt der bisherigen eidlichen Verpflichtung, im Vertragswege die Feſtſetzung gewißer Geldbußen (Conventionalſtrafen) für die Uebertragung der ertheilten Anweiſungen zu verbinden.

Von dieſen allgemeinen Bedingungen werden der Finanzkammer auf ihren Bericht vom ꝛc. beifolgend . . . gedruckte Exemplare zugefertigt, um ſolche unter die Forſtämter gehörig zu vertheilen, und denſelben genaue Aufſicht über den Vollzug der hierin gegebenen Vorſchriften ſowohl, als angemeſſene Beſtrafung der Verfehlungen gegen dieſelben zu empfehlen.

Nicht nur den Förſtern und Forſtwarten, ſondern auch jedem

---

867) Normalienbuch des Fin.-Min.

Forſtſchutzdiener iſt ein Exemplar der Accords-Bedingungen zuzuſtellen. In den Holzhauerlohns-Accorden iſt immer auf die den Holzhauern einzuhändigenden gedruckten allgemeinen Bedingungen zu verweiſen, und die Verbindlichkeit zu deren genauen Erfüllung von allen angeſtellten Holzhauern und ihren Gehülfen unterſchriftlich anerkennen zu laſſen.

Sollten durch örtliche Verhältniſſe außer den allgemeinen noch weitere beſondere Accords-Bedingungen und Vorſchriften geboten ſeyn, ſo ſind dieſe im Accord mit den Beſtimmungen über den Lohn für die verſchiedenen Arbeiten in Verbindung zu bringen.

In Abſicht auf die — in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen angeſtellten Holzhauer, deren Beeidigung ebenfalls aufhört, bleibt unter Feſthaltung der forſtordnungsmäßigen Vorſchriften den Gemeinde- und Stiftungs-Vorſtehern die Feſtſetzung der auf die Art der Arbeit und den Lohn ſich beziehenden Accords-Bedingungen überlaſſen, wobei dieſelben ſo viel thunlich zu gleichmäßiger Anwendung der für die Holzhauer in Staatswaldungen angeordneten forſtpolizeilichen Maasregeln zu veranlaſſen ſind.

Indem man nun die Finanz-Kammer anweist, hienach das weiter Erforderliche zu beſorgen, verſieht man ſich zu derſelben, daß ſie die Vollziehung der in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde gegebenen Vorſchriften gehörig überwachen werde.

Von dem Königl. Finanz-Miniſterium im Jahr 1840 vorgeſchriebene allgemeine Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde [869]).

Die für die Staatswaldungen angenommenen Holzhauer haben nicht nur die allgemeinen Geſetze und Verordnungen in Forſt- und Jagd-Sachen, deren Uebertretung gegen ſie auf dem geſetzlichen Wege mit unnachſichtlicher Strenge zu ahnden iſt, zu beobachten, und jeder Entwendung von aufbereitetem Holz, Stumpen, Wurzeln und Rinden bei Vermeidung der darauf geſetzten Strafe des Diebſtahls, ſich zu enthalten, ſondern übernehmen überdieß mit dem Eingeben des Holzhauerlohns-Accords die beſondere Verpflichtung:

den folgenden Vorſchriften, welche ihnen gedruckt eingehändigt werden, genau nachzukommen und für den Fall der Uebertretung die hierauf geſetzten Geldſtrafen, als vertragsmäßig beſtimmte Schuldigkeiten, auf den Ausſpruch des Forſtamts, welches die Verfehlung zu Protocoll nehmen wird, ohne weiteren Recurs, an die Königl. Cameral-Kaſſe zu bezahlen, der ſolche Geldbußen, ohne Abreichung einer Anbringgebühr, allein zukommen.

---

868) Beſonders gedruckt.

§. 1. Schonung des zum Ueberhalten beſtimmten und des jungen Holzes.

a) In den Holzſchlägen und Nachhieben, welche der Förſter den Holzhauern anweist, darf nur das angeplattete und vom Förſter mit dem Waldhammer angeſchlagene Stammholz und das zum Hauen ausgezeichnete Stangen- und Buſchholz gefällt werden.

Alles Holz aber, welches der Förſter zum Stehenbleiben beſtimmt hat, haben die Holzhauer unberührt zu laſſen, und ſorgfältig zu ſchonen.

Namentlich ſollen die Holzhauer die zum Ueberhalten beſtimmten Raitel, Laßreißer, Schutz- und Samen-Bäume nicht fällen und durch das Fällen anderen Holzes nicht beſchädigen.

Wenn jedoch ein zum Ueberhalten angeriſſener Stamm, Raitel oder Laßreiß durch Unvorſichtigkeit oder durch Zufall gefällt oder beſchädigt wird, ſo hat der Holzhauer dem Förſter, Forſtwart oder Waldſchützen Anzeige davon zu machen, einſtweilen aber die, in der Nähe ſtehenden, zum Ueberhalten tauglichen Hölzer ſtehen zu laſſen, damit der Förſter von dieſen, ſtatt des gefällten oder beſchädigten Holzes, ein anderes zum Ueberhalten auswählen und anreißen kann.

Unterlaſſen die Holzhauer dieſe Anzeige, oder verſpäten ſie dieſelbe ſo lange, daß ſich der Schaden nicht mehr gut machen läßt, ſo haben ſie für eine, wenn auch nur durch Unvorſichtigkeit entſtandene, Beſchädigung der Samenbäume, Raitel und Laßreißer nach Umſtänden 15 kr. bis 1 fl. Strafe zu bezahlen.

In Abſicht auf das Hauen eines Samenbaums oder Samenraitels wird die forſtordnungsmäßige Beſtrafung vorbehalten.

b) Wenn die Holzhauer bei Durchforſtungen aus Abſicht, Nachläſſigkeit oder Unachtſamkeit Stangen fällen oder beſchädigen, welche der Förſter zum Stehenbleiben beſtimmt hat, ſo bezahlen ſie eine Strafe von 10 kr. bis 30 kr. für jedes Stück.

c) Auch ſollen die Holzhauer beim Holzfällen den Nachwuchs ſo viel als möglich ſchonen, namentlich bei Nachhieben den Fall der Stämme immer, und nöthigenfalls durch Anwendung von Speideln und Sailen dahin richten, wo für das junge Holz am wenigſten Schaden zu befürchten iſt.

Bei ſtürmiſcher Witterung dürfen in Beſamungs-Schlägen und Nachhieben keine ſtarke Stämme gefällt werden.

Wenn die ausgebreiteten Aeſte eines Stamms großen Schaden für das umſtehende junge Holz drohen, ſo muß derſelbe auf Anweiſung des Förſters von den Holzhauern ſtehend ausgeäſtet werden; wenn das Ausäſten nicht ausdrücklich in dem Stamm- und Brenn-Holzhauerlohn begriffen iſt, ſo wird es nach beſonderem Accord bezahlt.

Wird aber durch unvorſichtiges oder nachläſſiges Fällen der Stämme oder durch Unterlaſſung des Abäſtens ſo viel junges Holz beſchädigt, daß eine nachtheilige Lücke entſteht, ſo verfallen die

Holzhauer nach Verhältniß des durch ihre Schuld angerichteten Schadens in Strafen von 15 kr. bis 2 fl.

§. 2. Verhalten bei der Holzfällung.

a) Die zum Fällen ausgezeichneten Stämme von mehr als 5 Zoll oder ½ Fuß unteren Durchmeſſers dürfen nicht umgehauen, ſondern müſſen umgeſägt werden.

Sollte in einzelnen Fällen die Säge nicht angewendet werden können, ſo haben die Holzhauer bei dem Förſter die Erlaubniß zur Anwendung der Axt nachzuſuchen und ſich nach dem von ihm gegebenen Beſcheid genau zu achten.

Die Uebertretung dieſer Vorſchrift wird nach Verhältniß der Stärke der umgehauenen Stämme mit 30 kr. bis 1 fl., für jedes Stück, geahndet. — Das an den Stöcken angebrachte Waldzeichen iſt möglichſt zu ſchonen.

b) Die Stöcke (Stumpen) von Stämmen und Stangen, die zu Nutzholz taugen, ſollen ſo nieder als möglich, in keinem Fall aber bei einem Durchmeſſer von weniger als 3 Schuhen höher als 1 Schuh, bei einem Durchmeſſer von 3 Schuhen und mehr, höher als 1½ Schuh gemacht werden.

Nur bei den zu Brennholz beſtimmten Stämmen und Stangen dürfen die Holzhauer, mit beſonderer Erlaubniß des Förſters, die zum Ausgraben ſich eignenden Stumpen etwas, jedoch überhaupt nicht höher, als 2 Fuß machen.

Für jeden Zoll, um welchen ein Stock (Stumpen) von mehr als 5 Zoll Durchmeſſer an der höchſten Seite höher gefunden wird, als oben angegeben oder vom Förſter vorgeſchrieben iſt, werden die Holzhauer nach Verhältniß des Durchmeſſers um 6 bis 12 kr. beſtraft.

c) Die Stangen von weniger als ½ Schuh Durchmeſſer, ſo wie überhaupt alles in Nieder= und Mittelwaldungen oder Ausſchlagwaldungen zum Hieb kommende ſchwächere Holz muß mit ſcharfer Axt ganz nahe am Boden und, um das Ablaufen des Waſſers zu befördern, ſchief und glatt abgehauen werden. Das Zerſplittern der Stöcke in Ausſchlag=Waldungen iſt möglichſt zu vermeiden.

Für jeden Zoll, um welchen ein Stock (Stumpen) von ſolchem Holz an dem niedrigen Theil über 3 Zoll hoch iſt, haben die Holzhauer eine Strafe von 2 bis 4 kr. zu bezahlen.

d) Die ſich ergebenden Wind= und Schneebrüche, Duftriſſe ꝛc. haben die Holzhauer in dem für die Schläge feſtgeſetzten Lohn nach Vorſchrift des Förſters aufzubereiten, auch alle Mühe anzuwenden, die von den Windbrüchen abgelaſſenen Stöcke zurückzuwerfen.

§. 3. Beſtimmung des Holzes zu Nutz= oder Brennholz.

Bei der Auszeichnung des Holzes oder während der Schlagführung weiſt der Förſter die Holzhauer durch ein beſonderes an

die Stämme und Stangen anzureißendes oder anzuſchlagendes Zeichen, oder auf andere Art, genau an, welches Holz ſie zu Bau-, Säg-, Werk- und Nutzholz, oder zu Brennholz aufarbeiten ſollen.

Uebertreten die Holzhauer dieſe Anweiſung, indem ſie eigenmächtigerweiſe dem Holz eine andere, weniger nützliche, Beſtimmung geben, z. B. Nutzholz zu Brennholz aufarbeiten, ſo haben ſie zur Strafe den hiedurch verurſachten Verluſt am Holzwerth, nach dem Erkenntniß des Forſtamts, zu erſetzen.

§. 4. Behandlung des Nutzholzes.

a) Beim Fällen der zu Nutzholz geeigneten Stämme und Stangen müſſen die Holzhauer die gehörige Vorſicht anwenden, damit das Holz durch den Fall nicht beſchädigt, und für den beſtimmten Zweck unbrauchbar wird; namentlich ſollen ſie vermeiden, daß ſolche Stämme und Stangen nicht über anderes, ſchon liegendes, Holz oder auf Stumpen fallen, wodurch ſie leicht Schaden nehmen.

Den Schaden, welcher durch unvorſichtige oder nachläſſige Fällung an einem Stamm oder einer Stange entſteht, haben die Holzhauer mit einer, vom Forſtamte im Verhältniß zum Minderwerth des Holzes zu erkennenden, Strafe von 15 kr. bis 2 fl. zu büßen.

b) Auch ſollen die Holzhauer nicht zu viele gefällte Stämme zugleich und zu lange unausgeäſtet liegen laſſen.

Namentlich müſſen in den beſamten Schlägen und bei Nachhieben die Stämme ſogleich nach dem Fällen ausgeäſtet werden, damit der niedergedrückte Wiederwuchs nicht ſeine Schnellkraft zum Wiederaufrichten verliert.

Laſſen die Holzhauer einen Stamm auf jungem Holz oder Anflug über Nacht unausgeäſtet liegen, ſo werden ſie nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit einer Geldbuße von 15 kr. bis 1 fl. belegt.

c) Beim Ausäſten ſollen die Holzhauer die Aeſte mit ſcharfen Werkzeugen eben und glatt am Stamme abhauen. Das nachläſſige Ausäſten der Stämme wird mit 6 bis 30 kr. geahndet.

d) Wenn Bauholz, welches zum Verflößen beſtimmt iſt, innerhalb der Schläge auf einer Seite rauh beſchlagen werden ſoll, wird dieſes der Revierförſter beſtimmen, auch das Erforderliche in dem Hauerlohnsaccord vorgeſehen werden.

Außerdem iſt das Rauwerken, Beſchlagen, Verſägen und Schneiden der Stämme innerhalb des Waldes verboten, und es iſt Pflicht der Holzhauer, daß ſie Holz-Empfänger, welche gegen dieſe Vorſchrift handeln, dem Förſter anzeigen.

e) Das Stamm- und Nutzholz ſoll von den Holzhauern in der von dem Förſter vorgeſchriebenen Länge abgeſchnitten werden. Unnützliche Abfälle ſind hiebei wo möglich zu vermeiden.

Wenn es ungewiß iſt, ob ein Stamm zu Nutz= oder Brennholz verwendet werden wird, ſo ſollen die Holzhauer denſelben, vor der Entſcheidung hierüber, entweder gar nicht, oder wo möglich in einer ſolchen Länge abſchneiden, daß er ſich in 4ſchuhige Trümmer zertheilen läßt, ohne daß bei der Aufbereitung zu Brennholz ein kürzerer Reſt abfällt.

§. 5. Aufarbeiten des Brennholzes.

Alle zu Brennholz beſtimmten Stämme, Stangen und Aeſte von mehr als 2 Zoll Durchmeſſer am dicken Ende müſſen mit der Säge in 4 Schuh lange Trümmer zertheilt werden.

Diejenigen Trümmer, welche am dicken Ende mehr als 4 Zoll ſtark ſind, werden zu Scheitern aufgeſpalten.

Kein Scheit ſoll am dicken Ende über die Stirne mehr als 5 Zolle, und weniger als 3 Zolle meſſen.

Die Trümmer, welche am dicken Ende über 2 Zoll und nicht mehr als 4 Zoll Durchmeſſer haben, werden nicht geſpalten und gehören zum Prügelholz.

Stangen und Aeſte von 2 Zoll und weniger Durchmeſſer, ſind da, wo die Aſtholzverwerthung nicht in Klaftern geſchieht, oder wo die Benützung der Nadelſtreu nicht eingeführt iſt, ebenfalls in 4 Schuh lange Trümmer zu theilen und mit dem Reiſig in Wellen aufzubinden, welche 4 Schuh lang und über den feſtangezogenen Bund 1 Schuh im Durchmeſſer oder 3 Schuhe im Umfange haben ſollen. Da wo das Nadelholz=Reiſig zu Streu abgegeben wird, ſind die Holzhauer dafür verantwortlich, daß Aeſte von 2 Zoll und darüber nicht im Reiſig bleiben, ſondern in die Prügel= oder Aſtholz=Klafter gelegt werden.

Die Prügel ſind in die Reiſig=Wellen gleichmäßig zu vertheilen.

Wenn der Holzhauer bei der Aufbereitung des Brennholzes die Trümmer länger oder kürzer als 4 Fuß macht, ſo wird dieſes mit 1 fl. per Klafter und bei beſonderer Nachläſſigkeit mit 2 bis 3 fl. per Klafter gerügt.

Das unterlaſſene Spalten auf den oben vorgeſchriebenen Durchmeſſer wird mit 30 kr. bis 2 fl. per Klafter beſtraft.

Ebendieſe Strafe trifft den Holzhauer für jeden Wellenhaufen, in welchem derſelbe die Wellen zu kurz oder zu lang, ſchwächer oder ſtärker gemacht hat, als vorgeſchrieben iſt.

Die Länge der Scheiter wird auf der Mitte des Rückens gemeſſen.

§. 6. Aufſetzen und Sortiren des Klafter=Holzes.

Scheiter und Prügel werden in Klafter aufgeſetzt. Gewöhnlich werden nur ganze Klafter, und wo es des Verkaufs wegen erwünſcht iſt, auch halbe, Viertels=Klafter aber nur dann geſetzt,

wenn es der geringen Menge, oder der Stelle wegen unausweichlich iſt.

Eine Klafter trockenen Holzes mißt 6 Fuß in der Höhe und Weite und 4 Fuß in der Tiefe (Scheiterlänge).

Bei friſch gehauenem grünem Holz iſt aber, um nach dem Austrocknen und Schwinden deſſelben jenes Maß noch gewähren zu können, eine Ueberlage von $1/2$ Fuß auf die ganze Klafter nöthig.

Im Walde muß daher die ganze Klafter 6 Fuß weit und $6\,1/2$ Fuß hoch, die halbe Klafter gleich weit und $3\,1/4$ Fuß hoch, und die Viertels-Klafter ebenſoweit und $1\,5/8$ Fuß hoch, ſo dicht als möglich, vornen und hinten in gleicher Höhe, aufgeſetzt und oben gehörig ausgeebüet werden.

Die Klafter dürfen nicht an ſtehende Bäume angelehnt, vielmehr muß jede freigeſtellt und mit 2 Klafterſtützen, Sprießen und Wieden zuſammengehalten werden.

Als Unterlage ſoll jede Klafter Scheiter 2 gerade ſchwache Scheiter, jede Klafter Prügel 2 Prügel erhalten, damit das aufgeſetzte Holz nicht in den Boden eingedrückt wird.

Beim Aufſetzen des Klafterholzes müſſen nicht nur die Scheiter von den Prügeln, ſondern auch die Holzarten unter ſich, gehörig abgeſondert werden, ſo daß in keiner Klafter Scheiter und Prügel untereinander oder mehrerlei Holzarten, z. B. buchenes und eichenes Holz gemiſcht vorkommen.

Nur in dem Fall, wenn der Reſt von Scheitern oder Prügeln einer Holzart nicht ganz eine Viertels-Klafter ausmacht, darf dieſe mit einer Holzart von gleichem Werth, z. B. aſpenes Holz mit ſalenem, ergänzt werden.

Rauhe, knorrige und nicht zu ſpaltende Trümmer kommen in dem Fall in die Prügelklafter, wenn ihrer nicht ſo viele ſind, daß ſie in beſonderen Beugen aufgeſtellt, oder wenn ſie um der Ausdehnung des Schlags willen nicht zuſammengetragen werden können.

Beſonders ſchöne, zu Nutzholz taugliche Scheiter (ſogenannte Spälter) ſind, wenn ſie ſich in größerer Menge finden, ebenfalls beſonder aufzuklaftern.

Anbrüchiges und faules Holz darf nicht mit geſundem vermiſcht werden, und iſt abgeſondert aufzuſetzen.

Klafter, welche nicht nach der Vorſchrift geſetzt, zu eng oder zu weit, und nicht gehörig unterlegt ſind, oder die zu große Zwiſchenräume haben, ferner ſolche Klafter, welche nach hinten oder vornen mehr als 3 Zoll Höhen-Abweichung haben, werden eingeworfen, auf Koſten des Holzhauers vorſchriftmäßig geſetzt, und dieſer mit 15 kr. bis 1 fl. per Klafter beſtraft. Ebendieſes gilt bei denjenigen Klaftern, welche nicht vorſchriftmäßig nach Holzarten und Scheitern oder Prügeln ſortirt ſind.

§. 7. Zuſammenſetzen und Sortiren des Reiſigs.

Das Reiſig müſſen die Holzhauer nach Holzarten gehörig ſortiren und in Haufen von 25, 50 oder 100 Wellen ſo zuſammenſetzen,

daß dieſe wohl abgezählt werden können. Jeder Haufen erhält zum Anſchreiben einen geplatteten Prügel.

Wenn bei der Schlagaufnahme in den Haufen eine größere oder kleinere Zahl von Wellen als die angegebene gefunden wird, ſo haben die Holzhauer, ſofern ſie an der Unrichtigkeit Schuld ſind, für jede Welle, die fehlt, oder zuviel vorhanden iſt, 3 kr. Strafe zu entrichten.

Wenn der Holzhauer die Wellen nicht nach der Vorſchrift des Förſters ſortirt, ſo trifft ihn die Strafe von 30 kr. bis 1 fl. für 100 Wellen.

§. 8. Behandlung des Abfallholzes.

Dasjenige Abfallholz, welches ſich noch in Klafter bringen läßt, wenn daſſelbe auch die Länge von 4 Fuß nicht hat, wird in 4 Fuß tiefe und 6 Fuß breite Klafter für denſelben Lohn aufgeſtellt, welcher für das Brennholz der nämlichen Holzart bezahlt wird. Das Holz muß ſo dicht als möglich eingelegt, und aneinander geſchoben werden.

Betreffend aber das in Klafter durchaus nicht taugliche Abfallholz und die Spähne, Spachen, ſo wie das ſogenannte Feg= oder Grötzel=Reiſig, Dornen und dergl., ſo haben die Holzhauer, nach der Anweiſung des Förſters, daſſelbe beim Abräumen des Schlags, ohne beſondere Belohnung, auf Haufen zuſammenzuleſen.

In Gegenden, wo ſolches Holz wegen des geringen Werths die Mühe des Sammelns nicht lohnt, und geringes Reiſig im Walde liegen bleibt, darf dieſes nicht zu Aſche verbrannt, ſondern es muß von den Holzhauern ohne beſondern Lohn auseinander geworfen und im Schlage verbreitet werden.

§. 9. Ausgraben, Aufmachen und Setzen von Stockholz (Stumpen).

Der Holzhauer hat da, wo Stockholz im Accord aufzubereiten iſt, genau nach den Vorſchriften des Förſters ſich zu achten, keine andere als die ihm angewieſenen Stöcke auszuhauen, die Schonung des Waldes ſich möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen und das Holz ſo in das Maß aufzuſtellen, wie ihn der Förſter anweiſen wird. Die entſtehenden Vertiefungen müſſen wieder eingeebnet werden.

Verfehlungen gegen die dießfälligen Vorſchriften des Förſters werden mit 15 kr. bis 2 fl. Strafe geahndet.

§. 10. Tragen, Schlitten und Sailen des Holzes an die Abfuhrwege, Ladeplätze und Holz=Abſtufen.

Brennholz und Kleinnutzholz, das ohne Schaden für den Anflug und das junge Holz, oder wegen ſteiler Abhänge, oder aus andern Gründen nicht aus dem Schlage geführt werden kann, iſt an die Abfuhrwege zu tragen.

Dieſes Tragen haben, wenn von den Forſtbehörden nichts an=

ders verfügt wird, die Holzhauer gegen eine beſondere, beim Accord feſtzuſetzende, Belohnung zu beſorgen.

Dieſelben dürfen das Holz nur auf diejenigen holzloſen, zur Abfuhr gelegenen, Plätze hintragen und aufſetzen, welche der Förſter hiezu anweiſen wird.

Statt des Tragens an die Abfuhrwege, Lagerplätze oder Holzabſtufen, das Holz auf Handkarren oder Schlitten dahin zu führen oder zu ſchleifen, wird den Holzhauern vom Förſter nur dann geſtattet, wenn es ohne erheblichen Schaden für das junge Holz geſchehen kann.

Die Holzhauer müſſen aber in dieſem Falle die ihnen vom Förſter bezeichneten Bahnen genau einhalten.

Holz in Stämmen, Trümmern oder Scheitern an Abhängen herabſchießen zu laſſen, iſt nur da erlaubt, wo hiezu beſondere Rutſchen oder Rieſen eingerichtet ſind.

Das Herablaſſen der Stämme an Seilen an die Abfuhrwege darf nur mit beſonderer Erlaubniß des Förſters und unter genauer Beobachtung ſeiner Anweiſungen geſchehen.

Jeder Holzhauer, welcher gegen vorſtehende Vorſchriften handelt, verfällt für jede Uebertretung in eine nach Verhältniß des angerichteten Schadens vom Forſtamt zu erkennende Geldbuße von 30 kr. bis 4 fl., vorbehältlich des Schaden-Erſatzes bei größerem Schaden.

§. 11. Klafterſtützen und Wieden.

Die zum Aufſetzen des Klafterholzes, ſo wie zum Binden des Reiſigs erforderlichen Klafterſtützen und Wieden dürfen die Holzhauer nur nach Anweiſung des Förſters in oder auſſer dem Schlage hauen oder ſchneiden.

Zu Wieden dürfen nur weiche Holzarten und Tannenzweige, mithin keine eichene oder buchene und birkene Samenlohden genommen werden.

Verfehlungen, welche die Holzhauer ſich dießfalls zu Schulden kommen laſſen, werden mit 15 kr. bis 2 fl. beſtraft.

§. 12. Werkzeuge (Geſchirr), Holz zu Axthelmen und Holzſchlegeln.

Alle zum Holzhauen erforderlichen Werkzeuge (Geſchirr), namentlich auch die Waldſägen (Schrotſägen) und die erforderlichen Maße haben die Holzhauer ſelbſt anzuſchaffen und im Stand zu erhalten.

Da die Sägen mit krummer Bahn weit vortheilhafter ſind, als die mit ebener Bahn; ſo darf denjenigen Holzhauern, welche ſich der erſteren Sägen bedienen, zu deren Anſchaffung das erforderliche Geld auf ihren Lohn vorgeſchoſſen werden, oder haben die Forſtämter die erforderliche Anzahl ſolcher Sägen auf Rechnung

der Holzhauer von den betreffenden Werkſtätten unmittelbar zu beſchreiben.

Wenn den Holzhauern durch den Accord Scheiter zu Axthelmen und Trümmer oder Abfälle zu Holzſchlegeln bewilligt worden ſind so haben ſie ſich mit der beſtimmten Anzahl, welche ihnen vom Förſter angewieſen wird, zu begnügen.

Jede weitere Zueignung von ſolchem Holz wird mit der geſetzlichen Strafe gerügt [869]).

§. 13. Ausführung der Arbeiten zur vorgeſchriebenen Zeit und Begriff des Lohns.

Die Holzhauer ſollen die von ihnen übernommenen Arbeiten zu der im Accord oder vom Förſter vorgeſchriebenen Zeit beginnen, und, ſo weit es die Witterung erlaubt, ununterbrochen fortſetzen und möglichſt bald vollenden.

Wenn ſie ſich in Ausführung oder Vervollſtändigung von Arbeiten ſäumig zeigen, ſo werden vom Forſtamt auf Koſten der Holzhauer die zur Beförderung des Geſchäfts erforderlichen Anordnungen getroffen, namentlich weitere Arbeiter aufgeſtellt.

Unter dem accordirten Lohn iſt die Belohnung für das Anwohnen bei dem Auszeichnen, ſo wie bei der Aufnahme und Controle des Holzes mitbegriffen.

Auch für das Hauen der Stützen und das Schneiden der Wieden erhalten die Holzhauer keine beſondere Belohnung.

§. 14. Verhalten beim Feueraufmachen und bei einem Waldbrande.

Nur bei naſſer und kalter Witterung iſt den Holzhauern das Aufmachen eines Feuers im Schlage zum Trocknen der Kleider, zum Wärmen der Speiſen oder zum Aufthauen gefrorner Wieden geſtattet; es darf hiezu nur ſchlechtes oder dürres Holz, Spachen, Spähne, Reiſigabfall, alte Stumpen oder Wurzeln verbrannt werden. Auch haben die Holzhauer dabei die Vorſchriften der Waldfeuer=Ordnung genau zu beobachten.

Insbeſondere darf bei Vermeidung der in dieſer geſetzlich beſtimmten Strafen:

a) bei ſehr trockener oder ſtürmiſcher Witterung kein Feuer aufgemacht werden, vielmehr iſt ein bereits aufgemachtes bei eintretendem Sturme ſogleich zu löſchen.

b) Die Feuerſtelle muß entweder in einer von Steinen oder Raſen gebauten Hütte, oder in einer Grube, oder zwiſchen Felſen, oder zwiſchen einer Einfaſſung von Steinen angelegt werden, und von dem aufgemachten und auf dem Boden liegenden Holz und Reiſig ſowohl, als von dem ſtehenden jungen und alten Holz wenigſtens auf 8 bis 10 Schritte rundherum gänzlich entfernt ſeyn;

---

869) S. Verf. vom 17. September 1844.

auch iſt der Boden ringsum auf 10 Schuhe von Laub, Gras, Heiden, Moos u. dergl. gänzlich zu entblößen.

c) In einem Schlage darf zu gleicher Zeit in der Regel nicht mehr als Ein Feuer aufgemacht, und nur bei ausgedehnten Schlägen, wenn die Holzhauer entfernt von einander in mehreren Partien arbeiten, kann von jeder derſelben ein Feuer angezündet werden. Die Feuer ſind nicht unnöthig zu vergrößern.

d) In keinem Fall darf das Feuer verlaſſen werden, ehe daſſelbe bis auf den letzten Funken gelöſcht, und die Feuerſtelle ganz mit Erde bedeckt worden iſt.

e) Wenn von den Holzhauern im Walde Feuer ohne Aufſicht, oder ungewöhnlicher oder verdächtiger Rauch wahrgenommen wird, ſo haben ſie ſogleich mit dem paſſendſten Geſchirr der Gegend zuzueilen, wo ſie ſolches geſehen, auch bei der geringſten Gefahr ſogleich Botſchaft in das nächſte Ort zu ſenden, und bis zur Ankunft weiterer Hülfe Allem aufzubieten, um dem Feuer Einhalt zu thun und daſſelbe zu löſchen.

Iſt das Feuer gelöſcht, oder die vorhandene Mannſchaft unzweifelhaft im Stande, daſſelbe ohne weitere Beihülfe zu löſchen, ſo iſt den Zuhülfegerufenen alsbald Nachricht davon zu geben, damit dieſe nicht unnöthigerweiſe Zeit verſäumen.

§. 15. Anzeige von Forſt- und Jagd-Vergehen.

Die Holzhauer ſollen den Zutritt in den Holzſchlägen nur Perſonen dulden, welche daſelbſt erlaubte Beſchäftigung haben, und auf verdächtige Perſonen, die ſich in den Waldungen herumtreiben, die Forſtdiener und Jagd-Aufſeher aufmerkſam machen.

Ueberdieß iſt jeder Holzhauer gehalten, die zu ſeiner Kenntniß kommenden Forſt- und Jagd-Vergehen den Forſtdienern ſogleich oder doch am nämlichen Tage anzuzeigen.

Wenn er einen Forſt- oder Jagdfrevler über der That, oder mit dem Gegenſtand des Vergehens antrifft, ſoll er wo möglich einen andern Holzhauer oder ſonſt Jemand zu Herſtellung des vollen Beweiſes als Zeugen herbeirufen.

Ergibt ſich, daß ein Holzhauer ein ihm zur Kenntniß gekommenes, oder von ihm entdecktes Forſt- oder Jagd-Vergehen Anderer verhehlt oder zu ſpät angezeigt hat, ſo verfällt er, wenn ihn nicht geſetzlich eine ſchwerere Strafe trifft, nach der Größe des verhehlten Vergehens in eine Geldbuße von 1 fl. bis 5 fl.

§. 16. Vereinigung der Holzhauer in einer Geſellſchaft. Aufnahme und Ausſchluß von Mitgliedern.

Die Holzhauerlohns-Accorde werden in der Regel mit Geſellſchaften von Holzhauern abgeſchloſſen, welche das Holzhauen in beſtimmten Bezirken auf ein ganzes Jahr übernehmen und mit einander arbeiten.

Von dieſen Geſellſchaften dürfen während der Accordszeit Mitglieder oder Gehülfen nur mit Vorwiſſen und ausdrücklicher Erlaubniß des Förſters neu aufgenommen und entlaſſen werden.

Das Forſtamt kann aber auf den Antrag des Förſters die Ausſchließung einzelner Holzhauer aus einer Geſellſchaft jeder Zeit ohne vorangegangene Aufkündigung beſchließen und vollziehen laſſen, ohne daß der Geſellſchaft oder dem einzelnen Mitgliede deßhalb ein Beſchwerderecht zuſteht.

Nehmen die Holzhauer ein neues Mitglied oder einen Gehülfen ohne Erlaubniß des Förſters in ihre Geſellſchaft auf, oder dulden ſie, daß ein vom Forſtamt ausgeſchloſſenes Mitglied, nachdem ihnen der Ausſchluß deſſelben bekannt gemacht worden iſt, noch mit ihnen im Schlage arbeitet, ſo werden dieſelben nach Umſtänden mit 1 bis 3 fl. beſtraft.

§. 17. Geſammt-Verbindlichkeit der in einer Geſellſchaft vereinigten Holzhauer.

Für alle Uebertretungen der vorſtehenden Bedingungen und Vorſchriften und für ſämmtliche aus der Nichtachtung derſelben entſpringenden Folgen haften die in einer Geſellſchaft verbundenen, in demſelben Schlag mit einander arbeitenden Holzhauer gemeinſchaftlich Einer für Alle und Alle für Einen in der Weiſe, daß Strafen und Schaden-Erſatz entweder von ihrem gemeinſchaftlichen Holzhauer-Verdienſt abgezogen, oder die Bezahlung nach der Wahl der Finanzbehörden von jedem Einzelnen oder von der ganzen Geſellſchaft verlangt werden kann, wogegen dem Einzelnen oder der Geſellſchaft der Rückanſpruch an die Schuldigen vorbehalten bleibt.

Zu dieſer Geſammtverbindlichkeit verpflichten ſich die Holzhauer durch die Unterſchrift des Holzhauerlohnsaccords, die ſpäter eintretenden Mitglieder und Gehülfen aber in einem von dem Förſter über ihre Aufnahme zu führenden Protokoll.

727.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Ueberſichten und periodiſchen Nachweiſungen über die Ergebniſſe der Forſt-Verwaltung (mit 5 Beilagen),

vom 1. Auguſt 1840 [870]).

Die in dem Forſthaushalte und der Verrechnung deſſelben eingetretenen Veränderungen und insbeſondere die Beſtimmungen

870) Regiſtratur des Fin.-Min.. S. Min.-Erl. vom 2. November 1846.

der §. 5. 7. 10 des Nachtrags zu der Forſtdienſt-Inſtruktion, ſo wie der Umſtand, daß nunmehr bei der Mehrzahl der Staatswaldungen die Nutzung nach der Klafter-Menge beſtimmt wird, machen zu Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit auch einige Aenderungen ſowohl in den hieher vorzulegenden Ueberſichten, als in den periodiſchen Nachweiſungen der Forſtämter und Revierförſter über die Ergebniſſe der Forſtverwaltung nothwendig.

Es wird daher verfügt:

1) die jährlichen Nutzungsplane und Fällungs-Nachweiſungen ſind von den Revierförſtern und Forſtämtern künftig nach den hienach beigefügten Formularen A. und B. abgeſondert zu fertigen, demnach nicht mehr, wie in dem §. 7 des Nachtrags zur Forſtdienſt-Inſtruktion vorausgeſetzt iſt, in eine fortgeſetzte Tabelle zu vereinigen.

2) Die nach dem Miniſterial-Erlaſſe vom 26. Mai 1830. Pct. 3. 4 an das Finanz-Miniſterium einzuſendenden Ueberſichten über die Nutzungsplane und Fällungs-Nachweiſungen der einzelnen Forſte und Reviere ſind künftig nach den angefügten Formularen C. und D zu verfaſſen, und die erſtere auf den 1. Nov. des der Nutzung vorangehenden Jahres, die letztere aber auf den 31. Dezbr. des Nutzungsjahres vorzulegen.

3) An die Stelle des mit dem obengedachten Erlaß Pct. 5 vorgeſchriebenen Formulars für die Ueberſicht über die Verwendung des Holz-Erzeugniſſes tritt in Uebereinſtimmung mit dem §. 10 des Nachtrags zur Forſtdienſt-Inſtruktion das unter Lit. E. beigefügte Muſter, nach welchem dieſe Ueberſicht künftig auf den 1. März des der Verwendung nächſtfolgenden Jahrs hieher einzuſenden iſt.

Da in der bisherigen Tabelle für die Nutzungsplane unter der Rubrik „Niederwaldungen" reine Niederwaldungen und eigentliche Mittelwaldungen vereinigt waren, ſo ſind die Forſtämter anzuweiſen, wo beiderlei Waldungen vorkommen, dieſelben auszuſcheiden, und in die dafür vorgeſchriebene Rubriken der neuen Tabelle abgeſondert einzutragen.

Die von gutsherrlichen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen jährlich vorzulegenden Fällungs-Nachweiſungen ſind künftig ebenfalls auf den 31. Dezember und nach dem Formular Lit. D. verfaßt hieher vorzulegen.

Stuttgart den 1. Auguſt 1840.

728.

Anleitung zu Berechnung des Werths abzulöſender Bauholz=Berechtigungen,

vom 6. Auguſt 1840 [871]).

Zu Erzielung eines gleichen Verfahrens bei der Werthsberechnung der auf Staatswaldungen haftenden Bauholz=Gerechtigkeiten, deren Ablöſung im Vertragswege, beſonders gelegentlich der Lehens=Eignungen, zu bewirken den Finanzbehörden wiederholt empfohlen wird, ſieht man ſich veranlaßt, folgende Vorſchriften zu ertheilen, welche bei den Ablöſungs=Verhandlungen feſtzuhalten ſind, wofern nicht beſondere, eintretenden Falls näher auszuführende Umſtände eine Abweichung begründen.

§. 1. Die Entſchädigung für die Ablöſung oder Aufhebung einer Bauholz=Berechtigung ſoll in ſich begreifen:

1) den Werth des — zum nächſten Neubau ſowohl, als zu den bis dahin noch vorkommenden Ausbeſſerungen erforderlichen Gerechtigkeitsholzes;
2) ein Capital, welches an Zinſen und einfachen Zinſen daraus, in jeder der vom nächſten Neubau anfangenden Wiederkehrs=Perioden eine Summe gewährt, die dem in jeder ſolchen Periode erforderlichen Aufwand für Gerechtigkeitsholz zu Neubau und Ausbeſſerungen gleichkommt.

§. 2. Zu dieſer Werths=Ermittlung wird erfordert: die Kenntniß

a) des Umfangs der Berechtigung,
b) der wahrſcheinlichen Dauer der einzelnen Gebäude von einem Neubau zum andern, und der in die Zwiſchenzeit fallenden Ausbeſſerungen,
c) der Größe des jedesmaligen Erforderniſſes an Gerechtigkeitsholz zu Neubau und zu Ausbeſſerungen, oder Reparationen.

§. 3. In Anſehung des Umfangs der Berechtigung iſt aus den vorhandenen Lagerbüchern, Lehenbriefen, Rechnungen und ſonſtigen Urkunden insbeſondere nachzuweiſen, ob die Berechtigung auf alle aus Holz beſtehenden Theile eines Gebäudes, oder nur auf beſtimmte einzelne Theile oder Quoten des ganzen Gebäudes ſich erſtreckt, ob ſie nur Tannen= oder auch Eichen=Holz, nur eigentliches Bauholz, oder auch Schnittwaaren, zum Gegenſtand hat, und ob ſie überdieß noch den Bezug anderer Materialien, Ziegel ꝛc. begreift, welche vorkommenden Falls in die Ablöſung einzuſchließen ſind.

§. 4. Die Dauer der Wiederkehrs=Perioden der Ausbeſſerungen und Neubauten iſt, wenn ſich nicht aus mehreren vorangegangenen Fällen eine Durchſchnittszahl ziehen läßt, oder wenn dieſe Durchſchnittszahl keinen ſichern Anhaltspunkt giebt, durch Schätzung auszumitteln, bei welcher folgende Umſtände in's Auge zu faſſen ſind:

871) Beſonders gedruckt.

der bauliche Zuſtand des Gebäudes, ob der untere Stock von Stein oder Holz, oder theilweiſe von Stein und Holz u. ſ. w.; die mildere oder rauhere Gegend; die günſtigere oder ungünſtigere Lage, ob auf trockener oder feuchter Stelle, in der Niederung gegen die Einflüſſe der Witterung mehr geſchützt, oder in der Höhe denſelben mehr ausgeſetzt; die beſſere oder ſchlechtere Bauart, die Art der Dachconſtruktion, ob mit oder ohne Walmen, und im letztern Falle, ob mit ſteinernen oder hölzernen Giebeln; die Dachbedeckung; die Beſchaffenheit der Baumaterialien (Steine, Backſteine, Eichen-, Tannenholz ꝛc.), welche in den verſchiedenen Gegenden zum Bauen verwendet werden.

§. 5. Nach dieſen Anhaltspunkten iſt zunächſt auszumitteln:

a) wie viel Jahre das in Frage ſtehende Gebäude bei ſorgfältiger Unterhaltung noch dauern könne, und

b) ob überhaupt, wie oft und nach welchen Zeitabſchnitten in der Zwiſchenzeit bis zum nächſten Neubau bauliche Ausbeſſerungen, zu welchen Gerechtigkeitsholz u. dergl. abzugeben wäre, erforderlich ſeyen, und wieviel die jedesmalige Abgabe betragen dürfte;

ſodann iſt erſt

c) die Wiederkehrs-Periode der künftigen Neubauten vom nächſten Neubau an, und die Zahl der innerhalb dieſer vorkommenden Ausbeſſerungen zu beſtimmen.

Bei Annahme der Zeitdauer bleiben Zerſtörungen durch Brand oder durch Natur-Ereigniſſe unberückſichtigt.

§. 6. Iſt die wahrſcheinliche Dauer eines Gebäudes bis zum nächſten Neubau ausgemittelt, ſo wird das zu letzterem abzugebende Bauholz und etwaige ſonſtige Material nach ſeiner Menge und Beſchaffenheit einzeln aufgenommen und verzeichnet, das Holz nach den zur Zeit der Ablöſung geltenden Revierpreiſen, das übrige Material nach den laufenden Preiſen zu Geld berechnet, und von dem hienach ſich ergebenden Betrag $^1/_{20}$ oder 5 Procent, als Werth der Abbruch-Materialien, in Abzug gebracht.

Ebenſo wird das zu Ausbeſſerungen bis zum nächſten Neubau erforderliche Material und zwar, wenn mehrere ſolche Ausbeſſerungen (nach oben §. 5. b) angenommen werden, von jeder beſonders berechnet.

Wenn als Macherlohn oder Stammgeld, weil der Berechtigte früher das Holz ſelbſt zu hauen oder ein Anweisgeld zu bezahlen hatte, oder unter anderem Titel von dem Berechtigten bei dem Empfang des Holzes, oder anderer Materialien, etwas zu leiſten war; ſo iſt der Betrag einer ſolchen Gegenleiſtung von dem berechneten Materialwerth in Abzug zu bringen.

§. 7. Die Schätzung der wahrſcheinlichen Dauer der Gebäude bis zum nächſten Neubau und der bis dahin noch erforderlichen Ausbeſſerungen, der Dauer der künftigen Wiederkehrs-Perioden, die Berechnung des Erforderniſſes an Holz ꝛc. ꝛc. (§. 4. 5. u. 6.) iſt

durch einen von dem Cameralamt zu beauftragenden, von den vorſtehenden Beſtimmungen zu unterrichtenden, Bauverſtändigen, auf Koſten der Amtskaſſe, vorzunehmen.

Zu dieſer Schätzung iſt der Revierförſter beizuziehen, welcher beſonders auch über die Beſchaffenheit und den Preis des gewöhnlich zur Abgabe kommenden Bauholzes Auskunft zu geben hat.

Ueber die Vornahme der Schätzung hat der Schätzer eine Urkunde, worin alle, der Schätzung zu Grund liegenden, Umſtände zu erörtern ſind, aufzunehmen, das Ergebniß dem Berechtigten zu eröffnen, und entweder deſſen Beiſtimmung oder Einwendung in der Urkunde zu bemerken, welche ſofort dem Cameralamt zu übergeben iſt.

§. 8. Die Schätzungs=Urkunde hat das Cameralamt dem Bezirksbaubeamten zur genauen Prüfung in techniſcher Beziehung, zu welchem Behuf derſelbe in Anſtandsfällen, namentlich bei bedeutenderen Ablöſungen, die betreffenden Gebäude in Augenſchein zu nehmen hat, zuzuſtellen, und auf deſſen Aeußerung, mit welcher er die Urkunde baldmöglich zurückzugeben hat, bei der weiteren Verhandlung die geeignete Rückſicht zu nehmen.

§. 9. Auf die nun erlangten Grundlagen iſt ſofort von dem Cameralamte nach den beigefügten, auf der Annahme von 4% Zinſen (Capitalzinſen und einfachen Zinſen hieraus) beruhenden Tabellen (wie das angehängte Beiſpiel näher zeigt) die Abkauf=Summe ſo zu berechnen, daß

1) der Betrag der Leiſtungen bis zum nächſten Neubau und der bis dahin erforderlichen Ausbeſſerungen nach Tab. I., auf ſeinen baaren Werth zur Zeit der Ablöſung zurückgeführt, und
2) das Capital für den Aufwand zu den ſpäter wiederkehrenden Neubauten und Ausbeſſerungen nach Tab. II. geſucht, und ſodann nach Tab. I., ebenfalls auf ſeinen baaren Werth zur Zeit der Ablöſung zurückgeführt wird.

Für die bis zum nächſten Neubau zu 1. noch vorkommenden Ausbeſſerungen oder Reparaturen (oben §. 5. b) ſind die Zeitabſchnitte ſo einzutheilen, daß zwiſchen dem Schlußjahr des letzten und dem für den Neubau angenommenen Zeitpunkt noch ein angemeſſener Abſtand übrig bleibt.

Für die zu 2. im Laufe der Zeit von einem Neubau zum andern vorkommenden Ausbeſſerungen (oben §. 5. c) zuſammengenommen iſt als Erforderniß eine dem Aufwand für den Neubau gleiche Summe anzunehmen, dieſe durch die Zahl der Ausbeſſerungsfälle in gleiche Quoten zu theilen, der Zeitraum von einer Ausbeſſerung zur andern aber auf diejenige Zahl von Jahren anzunehmen, welche ſich ergiebt, wenn mit der um Eins erhöhten Zahl der Ausbeſſerungsfälle in die Zahl der Jahre von einem Neubau zum andern dividirt wird.

Da das hienach für die wiederkehrenden Ausbeſſerungen aus der Tab. II. zu entnehmende Capital mit Zinſen am Ende jeden Zeitabſchnitts die erforderliche Bau=Summe und das für die fernere Zukunft erforderliche Capital gewährt; ſo iſt die angedeutete Be=

rechnungsweiſe inſofern zum Vortheil des abzufindenden Berechtig=ten, als er auch auf den Zeitpunkt des Neubaues die Ausbeſſerungs=Summe erhält, und daher, ſtreng genommen, der Abzug der letztern an der Neubau=Summe begründet wäre.

§. 10. Den Erfolg der Verhandlung mit den Berechtigten hat das Cameralamt unter Anſchluß der jener zu Grund liegenden Ur=kunden und Berechnungen zur weiteren Einleitung an die ihm vor=geſetzte Finanzkammer zu berichten, bei welcher auch über vorkom=mende Anſtände Beſcheid einzuholen iſt.

Stuttgart den 6. Auguſt 1840.

K. Finanz=Miniſterium.

Tabelle I.

Berechnung des gegenwärtigen Werthes einer erſt künftig verfal=lenden Schuldigkeit = 1 berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinſe.

Iſt ein Gulden zahlbar nach Jah=ren:	ſo iſt ſein gegenwärti=ger Werth:	Iſt ein Gulden zahlbar nach Jah=ren:	ſo iſt ſein ge=genwärtiger Werth:	Iſt ein Gulden zahlbar nach Jah=ren:	ſo iſt ſein ge=genwärtiger Werth:
1	0,961538	23	0,430145	45	0,228102
2	0,924556	24	0,416389	46	0,222420
3	0.889047	25	0.403226	47	0,216939
4	0,854993	26	0,390625	48	0,211649
5	0,822368	27	0,378558	49	0,206543
6	0,791139	28	0.366999	50	0,201613
7	0,761267	29	0,355923	51	0,196850
8	0,732708	30	0,345304	52	0,192249
9	0,705418	31	0,335121	53	0,187801
10	0,679348	32	0,325351	54	0,183500
11	0,654450	33	0,315976	55	0,179340
12	0,630676	34	0,306974	56	0,175316
13	0,607977	35	0,298329	57	0,171421
14	0.586304	36	0,298023	58	0,167650
15	0 565611	37	0,282040	59	0,163999
16	0,545852	38	0,274363	60	0,160462
17	0,526982	39	0,266980	61	0,157035
18	0,508958	40	0,259875	62	0,153714
19	0,491739	41	0,253036	63	0,150494
20	0,475285	42	0.246451	64	0,147371
21	0,459559	43	0,240108	65	0,144342
22	0,444523	44	0,233995	66	0,141403

Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren:	ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth:	Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren:	ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth:	Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren:	ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth:
67	0,138550	107	0,069669	147	0,041581
68	0,135781	108	0,068659	148	0.041110
69	0,133092	109	0,067670	149	0,040648
70	0,130480	110	0,066702	150	0,040193
71	0,127943	111	0,065755	151	0,039746
72	0,125477	112	0,064827	152	0.039306
73	0,123080	113	0,063919	153	0,038873
74	0,120750	114	0,063029	154	0,038447
75	0,118483	115	0.062158	155	0,038029
76	0,116279	116	0,061305	156	0.037617
77	0,114134	117	0.060468	157	0,037211
78	0,112047	118	0,059649	158	0,036812
79	0,110016	119	0,058846	159	0,036420
80	0,108038	120	0,058058	160	0,036033
81	0,106112	121	0,057287	161	0,035653
82	0,104236	122	0,056530	162	0,035279
83	0,102409	123	0,055789	163	0,034910
84	0,100628	124	0,055061	164	0 034548
85	0.098892	125	0.054348	165	0,034190
86	0,097201	126	0.053648	166	0.033839
87	0,095551	127	0.052962	167	0,033492
88	0,093943	128	0,052288	168	0,033151
89	0,092374	129	0,051627	169	0,032815
90	0,090843	130	0.050979	170	0,032484
91	0,089350	131	0,050342	171	0,032158
92	0,087892	132	0,049718	172	0.031837
93	0,086469	133	0,049104	173	0,031521
94	0,085080	134	0,048502	174	0.031209
95	0 083724	135	0,047911	175	0,030902
96	0.082399	136	0,047331	176	0,030600
97	0,081106	137	0,046760	177	0,030302
98	0 079841	138	0.046200	178	0,030008
99	0,078606	139	0,045650	179	0.029718
100	0,077399	140	0.045110	180	0.029433
101	0,076220	141	0,044579	181	0,029151
102	0,075066	142	0,044058	182	0,028874
103	0.073938	143	0,043545	183	0,028600
104	0,072835	144	0,043041	184	0,028331
105	0.071757	145	0,042546	185	0,028065
106	0,070701	146	0,042059	186	0,027803

Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren:	ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth:	Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren:	ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth:	Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren:	ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth:
187	0,027544	209	0,022656	231	0,018959
188	0,027289	210	0,022466	232	0,018813
189	0,027038	211	0,022278	233	0,018669
190	0.026789	212	0,022092	234	0,018526
191	0,026545	213	0,021908	235	0.018385
192	0,026304	214	0,021727	236	0,018246
193	0,026066	215	0,021548	237	0,018107
194	0,025831	216	0,021371	238	0.017971
195	0,025599	217	0,021196	239	0,017836
196	0,025370	218	0,021024	240	0,017703
197	0,025145	219	0,020853	241	0,017571
198	0,024922	220	0,020685	242	0,017441
199	0,024703	221	0,020519	243	0,017312
200	0,024486	222	0,020354	244	0,017184
201	0,024272	223	0,020192	245	0.017058
202	0,024061	224	0,020031	246	0,016933
203	0,023852	225	0,019873	247	0,016810
204	0,023646	226	0,019716	248	0,016688
205	0,023443	227	0,019561	249	0,016567
206	0,023243	228	0,019480	250	0,016447
207	0,023045	229	0,019257		
208	0,022849	230	0,019107		

Tabelle II.

Verwandlung einer periodiſchen Leiſtung = 1. in eine jährliche Rente, berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinſe.

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
1	1,000000	25,000000	5	0,185185	4,629630
2	0,490196	12,254900	6	0,151515	3,787880
3	0,320513	8,012920	7	0,127551	3,188702
4	0,235849	5,896227	8	0,108696	2,717391

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
9	0,095785	2,394633	49	0,010412	0,260307
10	0,084746	2,118644	50	0,010101	0,252525
11	0,075758	1,893940	51	0,009804	0,245097
12	0,068306	1,707650	52	0,009520	0,238005
13	0,062035	1,550868	53	0,009249	0,231225
14	0,056689	1,417234	54	0.008990	0,224740
15	0,052083	1,302083	55	0,008741	0,218530
16	0,048077	1,201923	56	0,008503	0,212585
17	0,044563	1,114082	57	0,008275	0,206885
18	0,041322	1,033058	58	0,008057	0,201417
19	0,038700	0,967492	59	0,007847	0,196170
20	0,036232	0,905797	60	0,007645	0,191135
21	0,034014	0.850340	61	0'007452	0,186290
22	0,032010	0,800256	62	0,007265	0,181632
23	0,030193	0,754831	63	0,007086	0,177155
24	0,028539	0,713470	64	0,006914	0,172842
25	0,027027	0,675676	65	0,006748	0,168690
26	0,025641	0,641026	66	0,006588	0,164690
27	0,024366	0,609162	67	0,006433	0,160835
28	0,023191	0,579777	68	0,006285	0,157115
29	0.022104	0,552608	69	0,006141	0,153525
30	0,021097	0,527425	70	0,006002	0.150060
31	0,020161	0,504032	71	0,005869	0,146615
32	0,019290	0,482253	72	0,005739	0.143480
33	0,018478	0,461938	73	0,005614	0,140355
34	0,017718	0,442948	74	0,005493	0,137332
35	0,017007	0,425170	75	0,005376	0,134408
36	0,016340	0,408498	76	0,005263	0,131580
37	0,015713	0,392835	77	0,005154	0,128840
38	0,015124	0,378100	78	0,005047	0,126185
39	0,014569	0,364220	79	0,004945	0,123615
40	0,014045	0.351122	80	0,004845	0,121125
41	0,013550	0,338753	81	0,004748	0,118707
42	0,013082	0,327055	82	0,004655	0,116365
43	0,012639	0,315975	83	0,004564	0,114092
44	0,012219	0,305475	84	0,004476	0,111888
45	0,011820	0,295507	85	0.004390	0,109745
46	0,011442	0,286040	86	0,004307	0,107665
47	0,011082	0,277040	87	0,004226	0,105645
48	0,010739	0,268470	88	0,004147	0,103683

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
89	0,004071	0,101775	129	0,002177	0,054438
90	0,003997	0,099920	130	0,002149	0,053717
91	0,003924	0,098115	131	0,002120	0,053010
92	0,003855	0,096362	132	0,002093	0,052320
93	0,003786	0,094655	133	0,002066	0,051640
94	0,003720	0,092993	134	0,002039	0,050975
95	0,003655	0,091375	135	0,002013	0,050322
96	0,003592	0,089800	136	0,001987	0,049683
97	0,003531	0,088265	137	0,001962	0,049055
98	0,003471	0,086770	138	0,001938	0,048438
99	0,003412	0,085313	139	0,001913	0,047835
100	0,003356	0,083892	140	0,001890	0,047240
101	0,003300	0,082508	141	0,001866	0,046660
102	0,003246	0,081157	142	0,001844	0,046088
103	0,003194	0,079843	143	0,001821	0,045527
104	0,003142	0,078557	144	0,001799	0,044978
105	0,003092	0,077303	145	0,001777	0,044437
106	0,003043	0,076080	146	0,001756	0,043905
107	0,002995	0,074885	147	0,001735	0,043385
108	0,002949	0,073720	148	0,001715	0,042872
109	0,002903	0,072582	149	0,001695	0,042370
110	0,002859	0,071470	150	0,001675	0,041875
111	0,002815	0,070383	151	0,001656	0,041390
112	0,002773	0,069320	152	0,001637	0,040915
113	0,002731	0,068285	153	0,001618	0,040445
114	0,002691	0,067270	154	0,001599	0,039985
115	0,002651	0,066277	155	0,001581	0,039532
116	0,002612	0,065310	156	0,001564	0,039087
117	0,002574	0,064360	157	0,001546	0,038650
118	0,002537	0,063432	158	0,001529	0,038223
119	0,002501	0,062525	159	0,001512	0,037798
120	0,002466	0,0616[illegible]8	160	0,001495	0,037380
121	0,002431	0,060768	161	0,001479	0,036973
122	0,002397	0,059917	162	0,001463	0,036570
123	0,002363	0,059085	163	0,001447	0,036173
124	0,002331	0,058270	164	0,001431	0,035785
125	0,002299	0,057473	165	0,001416	0,035400
126	0,002268	0,056690	166	0,001401	0,035025
127	0,002237	0,055922	167	0,001386	0,034652
128	0,002207	0,055173	168	0,001372	0,034287

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt die jährliche Rente:	ſo beträgt das Renten-Capital:	Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt die jährliche Rente:	ſo beträgt das Renten-Capital:
169	0,001357	0,033928	209	0,000927	0,023183
170	0,001343	0,033575	210	0,000919	0,022983
171	0,001329	0,033228	211	0,000911	0,022785
172	0,001315	0,032885	212	0.000904	0,022590
173	0,001302	0,032547	213	0 000896	0,022400
174	0,001289	0.032215	214	0,000888	0,022210
175	0,001276	0,031888	215	0,000881	0,022023
176	0,001263	0,031565	216	0,000874	0,021838
177	0,001250	0.031247	217	0.000866	0,021655
178	0,001237	0,030935	218	0,000859	0,021475
179	0,001225	0,030628	219	0,000852	0,021298
180	0,001213	0,030325	220	0,000845	0 021123
181	0,001201	0,030027	221	0,000838	0.020948
182	0,001189	0,029732	222	0,000831	0,020778
183	0,001178	0,029443	223	0,000824	0,020607
184	0,001166	0.029158	224	0,000818	0.020440
185	0,001155	0,028875	225	0,000811	0,020275
186	0,001144	0,028598	226	0.000805	0,020113
187	0,001133	0,028325	227	0,000798	0,019952
188	0,001122	0,028055	228	0,000792	0,019792
189	0,001112	0,027790	229	0,000785	0.019635
190	0,001101	0,027528	230	0,000779	0,019475
191	0,001091	0,027268	231	0,000773	0,019325
192	0,001081	0,027015	232	0,000767	0.019175
193	0,001071	0,026762	233	0,000761	0.019023
194	0,001061	0,026515	234	0,000755	0,018875
195	0,001051	0,026273	235	0,000749	0,018730
196	0,001041	0,026030	236	0.000743	0,018585
197	0,001032	0,025792	237	0,000738	0,018443
198	0,001022	0,025560	238	0,000732	0.018300
199	0,001013	0,025328	239	0,000726	0,018160
200	0.001004	0,025100	240	0,000721	0,018022
201	0,000995	0,024875	241	0,000715	0.017885
202	0,000986	0,024655	242	0,000710	0,017750
203	0,000977	0,024435	243	0,000705	0,017618
204	0,000969	0,024220	244	0,000699	0,017485
205	0,000960	0.024005	245	0,000694	0,017355
206	0,000952	0,023795	246	0.000689	0,017225
207	0,000944	0,023587	247	0,000684	0,017098
208	0,000935	0,023382	248	0,000679	0,016970

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt die jährliche Rente:	ſo beträgt das Renten-Capital:	Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	ſo beträgt die jährliche Rente:	ſo beträgt das Renten-Capital:
249	0,000674	0,016845	275	0,000561	0,014029
250	0,000669	0 016723	276	0,000557	0,013935
251	0,000664	0,016600	277	0,000554	0,013843
252	0,000659	0,016479	278	0.000550	0,013750
253	0,000654	0,016360	279	0,000546	0,013659
254	0,000649	0,016242	280	0,000543	0,013569
255	0,000645	0.016125	281	0,000539	0,013480
256	0,000640	0,016009	282	0.000535	0,013392
257	0.000636	0,015895	283	0,000532	0,013304
258	0,000631	0,015782	284	0,000529	0,013217
259	0,000627	0,015670	285	0,000525	0 013132
260	0,000622	0,015559	286	0,000522	0,013047
261	0,000618	0,015449	287	0,000518	0,012962
262	0,000614	0,015341	288	0,000515	0,012891
263	0.000609	0,015233	289	0,000512	0,012796
264	0,000605	0,015127	290	0,000509	0,012715
265	0,000601	0.015022	291	0,000505	0,012634
266	0,000597	0,014918	292	0,000502	0,012554
267	0,000593	0,014815	293	0,000499	0,012474
268	0,000588	0,014713	294	0 000496	0,012395
269	0,000584	0,014613	295	0,000493	0,012318
270	0,000580	0,014513	296	0,000489	0,012240
271	0,000576	0,014415	297	0,000486	0,012164
272	0,000573	0,014316	298	0,000483	0,012088
273	0,000569	0,014220	299	0,000480	0,012013
274	0,000565	0,014124	300	0,000477	0,011939

Beiſpiel zu §. 9.

Iſt zu Anfang des Jahrs 1840 die wahrſcheinliche Dauer eines Gebäudes bis zum nächſten Neubau auf 100 Jahre beſtimmt und angenommen, daß inner dieſer Zeit noch drei Reparationen je nach 25 Jahren vorkommen, und iſt die Leiſtung zu dem nach 100 Jahren eintretenden Neubau zu 500 fl., zu jeder der drei Reparationen aber zu 100 fl. angeſchlagen, ſodann aber für den ſpäteren, je nach 150 Jahren wiederkehrenden Neubau ebenfalls die Summe von 500 fl. erforderlich und in der Zwiſchenzeit von einem Neubau zum andern

die Zahl der Ausbeſſerungsfälle auf 5 angenommen, ſo ergiebt ſich folgende Berechnung:

zu Pkt. 1. für die Periode bis zum nächſten Neubau.

a) Neubau:

Nach der Tab. I. iſt 1 fl., nach 100 Jahren zahlbar, gegenwärtig werth = 0,077399.
alſo 0,077399 mal 500 = 38,699500 oder — 38 fl. 42 kr.

b) Ausbeſſerungen à 100 fl.:

die erſte nach 25 Jahren:
0,403226 mal 100 = 40,322600.
die zweite nach 50 Jahren:
0,201613 mal 100 = 20,161300.
die dritte nach 75 Jahren:
0,118483 mal 100 = 11,848300.
—:. 72,3322. od. — 72 fl. 20 kr.

Zu Pkt. 2. Für alle künftigen Perioden.

a) Für den Neubau:

Nach der Tab. II. beträgt der Capitalwerth einer nach 150 Jahren wiederkehrenden Leiſtung = 1.
0,041875.
dieſe nun multiplicirt mit der Leiſtung
500.
= 20,937500. oder 20 fl. 56 kr.

Da dieſes Capital aber erſt nach 100 Jahren zu laufen anfängt, weil der nächſte Neubau erſt nach dieſer Zeit eintritt, und für dieſen die Entſchädigung oben ſchon ausgemittelt iſt, ſo iſt daſſelbe auf ſeinen baaren Werth zurückzuführen. Nach Tabelle I. hat nun 1 fl., in 100 Jahren fällig, gegenwärtig einen Werth von
0,077399.
multiplicirt mit 20,937.
= 1,620 ꝛc. ꝛc. oder . . 1 fl. 37 kr.

b) Für Ausbeſſerungen:

Werden ſodann fünf Ausbeſſerungsfälle und für dieſe zuſammen eine dem Aufwand für den Neubau gleiche Summe von 500 fl. angenommen, ſo kommt auf jeden Ausbeſſerungsfall 1/5tel mit 100 fl., welcher Betrag, wenn die Zeit von einem Neubau zum andern, 150 Jahr, mit 6 dividirt wird, je nach 25 Jahren verfällt. Für eine

nach 25 Jahren wiederkehrende Leiſtung iſt nun nach Tab. II. das ſtehende Capital bei einer Leiſtung = 1.

= 0,675676.

multiplicirt mit 100.

= 67,567600. oder 67 fl. 34 kr.

Dieſe betragen, wie das Capital für den Neubau auf den jetzigen Werth zurückgeführt:

0,077399 mal 67,5676.

= 5,22961. oder . . . . 5 fl. 13 kr.

Im Ganzen beträgt ſonach die Entſchädigungsſumme

Zu Pkt. 1)	a) Neubau	38 fl.	42 kr.
	b) Ausbeſſerungen	72 fl.	20 kr.
Zu Pkt. 2)	a) Neubau	1 fl.	37 kr.
	b) Ausbeſſerungen	5 fl.	13 kr.
		117 fl.	52 kr.

729.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Zehent-Ablöſungen von überbauten, den evangeliſchen Kirchen- und Schulſtellen zehentbaren Plätzen,

vom 29. September 1840 [872]).

Im Einverſtändniß mit dem Miniſterium des Innern wird zu gleichförmiger Behandlung der Zehent-Surrogat-Ablößungen von denjenigen zum Ueberbauen beſtimmten Plätzen, welche evangeliſchen Pfarr- und Schulſtellen zehentbar ſind, Folgendes verfügt:

1) Wenn einem Cameralamt nach Maßgabe der Verordnung vom 1. November 1820 durch das Oberamt ein Geſuch um Conceſſion zur Ueberbauung eines Grundſtücks, von welchem eine evangeliſche Pfarr- oder Schulſtelle Zehenten zu beziehen hat, zukommt, ſo hat ſich dieſes in Beziehung auf das Geld-Surrogat für den abgehenden Zehenten, auf den Grund einer gemeinderäthlichen Urkunde über die Ertragsfähigkeit des Bauplatzes gegen das Decanatamt zu äußern, von welchem ſofort, wenn der Pflichtige zugleich die Ablöſung des Zehent-Surrogats verlangt, Bericht an das evangeliſche Conſiſtorium zu erſtatten iſt, welches hierüber mit der Finanz-Kammer Rückſprache nehmen wird.

872) Normalienbuch des Finanz-Min.

2) Im Falle des Einverſtändnißes dieſer beiden Stellen iſt ſodann der Vollzug der Ablöſung und der Bauconceſſion zu verfügen und zu dieſem Ende durch die Finanz-Kammer dem Cameralamt die Weiſung zu Erhebung des für den Grundſtock zu verrechnenden, und daher in das vierteljährige Verzeichniß über Grundſtocks-Veränderungen aufzunehmenden Ablöſungs-Capitals und zu einer dem Betrage des Surrogatgeldes entſprechenden Erhöhung der Beſoldung der betreffenden Stelle zu ertheilen.

Das evangeliſche Conſiſtorium, welches von der Finanz-Kammer gleichzeitig hievon Kenntniß erhält, wird über ſämmtliche, innerhalb eines Vierteljahrs vorgekommenen Fälle dieſer Art ein Verzeichniß dem Miniſterium des Innern vorlegen, welches ſich vorbehalten hat, in dem Falle, wenn es gegen einen Anſaz eine Erinnerung zu machen hätte, auf eine Reviſion des betreffenden einzelnen Falles anzutragen.

3) Das betreffende Oberamt, welches nach §. 3 der Verordn. vom 1. November 1820 die abzulöſenden Gebühren dem Bauluſtigen bekannt zu machen hat, iſt von der vorbehältlich der Reviſion des k. Miniſteriums des Innern erfolgten Beſtimmung der Abkauf-Summe durch das Cameralamt zu benachrichtigen.

ꝛc. ꝛc.

730.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Zuläßigkeit des Transports von Brennholz als Oblaſt der Langholz-Flöße und die Entrichtung eines Conceſſionsgeldes hiefür,

vom 29. September 1840 [873]).

Der Finanz-Kammer wird auf den in Beziehung auf eine Anzeige der Finanz-Kammer des Neckarkreiſes erſtatteten Bericht vom 28. Auguſt d. J. in Betreff der Zuläßigkeit des Transports von Brennholz, als Oblaſt der Langholz-Flöße, erwiedert, daß zum Transport von Scheiterholz, mittelſt Benützung der Waſſerſtraße, auf die bezeichnete Weiſe ebenſo die Erlaubniß der Finanzbehörde erforderlich iſt, wie zum Transporte von Schnittwaaren auf den Langholz-Flößen.

Dieſe Erlaubniß iſt nicht zu verweigern, inſoweit durch dieſe Beſchwerung der Langholzflöße eine Beſchädigung der Floßeinrich-

---

873) Normalienbuch des Fin.-Min. S. die ändernden Beſtimmungen in einem Erlaß vom 28. Januar 1842.

tungen nicht zu befürchten iſt, und gegen Ertheilung derſelben ein Conceſſionsgeld anzuſetzen:

für 1 Klft. buchenes Scheiterholz	. . . . .	30 kr.
— — — — Prügelholz	. . . . . .	20 kr.
— — — tannenes Scheiterholz	. . . . .	20 kr.
— — — — Prügelholz	. . . . .	15 kr.

731.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die Frage, wann ein Forſtfrevler als habituirt zu betrachten, und mit Gefängnißſtrafe zu belegen ſey?

vom 14. October 1840 [874]).

ꝛc. ꝛc.

Inſofern es jedoch viele Schwierigkeiten findet, die Abverdienung einer größeren Strafſchuld zu bewirken, auch die Forſtämter über die Gebühr geneigt ſind, mit Umgehung der Gefängnißſtrafe zu Gunſten der Anbringer auf Geldſtrafen zu erkennen, hiedurch aber die ohnedieß läſtigen Forſtſtraf-Ausſtände bei den Cameral-Aemtern vermehrt und die Strafen in manchen Fällen ganz unwirkſam werden; ſo will man gleichwohl geſtatten, daß Strafbeträge auch von mehr als 14 fl. (ſtatt 56 fl.) von der Finanzkammer innerhalb ihrer Straf-Competenz in Gefängnißſtrafe verwandelt werden.

Die Cameral-Aemter ſind daher anzuweiſen, künftig in den Ausſtands-Verzeichniſſen die einzelnen Strafanſätze, aus welchen die Forſtſtraf-Ausſtände zuſammengeſetzt ſind, mit den von den Forſtämtern in den Forſtſtraf-Aſſignationen genau anzugebenden Namen der Frevler aufzunehmen, und die Schuldigkeiten der einzelnen Frevler in der Weiſe zu behandeln, daß, wenn mehrere Mitglieder Einer Familie vorkommen, die Schuld jedes Einzelnen unter ſeinem beſondern Namen nach dem Namen des Familien-Hauptes vorgetragen und innerhalb Falz zuſammengerechnet, ſodann die Schuld der ganzen Familie in Einer Summe ausgeworfen, der Betrag der Zahlungen und Abverdienungen aber immer zunächſt an der eigenen Schuldigkeit des zahlenden oder abverdienenden Familien-Mitglieds und nach Tilgung derſelben an den Strafſchulden der anderen Familien-Mitglieder, und zwar immer zuerſt an den älteren Strafanſätzen abgerechnet wird.

Nach dem Schluß des Rechnungsjahrs (auf den 15. Septbr.)

874) Normal.buch des Fin.-Min. Vrgl. Miniſt.-Erlaß vom 15. Oct. 1831.

haben ſodann die Cameralämter aus den Ausſtands=Verzeichniſſen alle zahlungsunfähigen Familien, wenn ein Mitglied derſelben an Forſtſtrafen 14 fl. und mehr ſchuldig iſt, genau zu verzeichnen, und dieſe Verzeichniſſe dem Forſtamt jährlich zu übergeben; in dem Fall aber, wenn die Strafſchuld einzelner zahlungsunfähiger Forſtfrevler durch wiederholte Vergehen ſchnell auf einen höheren Betrag anwächst, hievon dem Forſtamt auch in der Zwiſchenzeit Mittheilung zu machen, und wie dieß geſchehen, im Ausſtands=Verzeichniß zu bemerken.

Gedachte Verzeichniſſe und Mittheilungen ſind ſofort von den Forſtämtern mit einer Aeußerung über die perſönlichen Verhältniſſe der Forſtfrevler, und über die übrigen in Betracht kommenden Umſtände, namentlich Mangel an Gelegenheit zum Abverdienen ꝛc. der Finanzkammer vorzulegen, welche darüber erkennen wird, ob die Strafſchuld in eine angemeſſene Freiheitsſtrafe zu verwandeln ſey, und welches Verfahren von nun an gegen die betreffenden Forſtfrevler einzutreten habe, namentlich ob dieſelben als habituirte Holzfrevler zu behandeln ſeyen.

Die Verwandlung der uneinbringlichen Straf=Ausſtände iſt ſofort zu bewerkſtelligen; und namentlich in denjenigen Fällen, in welchen zu Verwandlung des ganzen Betrags die Befugniß der ꝛc. nicht hinreichen und beſondere Gründe, die Gerichtsbehörde um die Verwandlung anzugehen, nicht vorliegen ſollten, von der ꝛc. ein verhältnißmäßiger Theil des Ausſtandes im eigenen Reſſort in Gefängnißſtrafe zu verwandeln, und der Reſt nach den Umſtänden entweder als Ausſtand nachführen, oder in abgängige Verrechnung bringen zu laſſen.

In der Regel und wo nicht beſondere perſönliche oder örtliche Verhältniſſe eine Ausnahme begründen, ſind übrigens die Schuldigkeiten abverdienungsfähiger Forſtfrevler nicht in Freiheitsſtrafen zu verwandeln, ſondern wie ſchon durch den Erlaß vom 30. Juni 1839 angeordnet wurde, vorzugsweiſe durch Abverdienen tilgen zu laſſen. Nur wenn eine bereits aufgewachſene Strafſchuld nicht ganz oder wenigſtens zum größeren Theil abverdient iſt, ſind die nachfolgenden Forſtvergehen des Strafſchuldners, auch wenn derſelbe noch nicht in die Claſſe der habituirten Waldfrevler ſich eignen ſollte, im Wege der ſogleich vorzunehmenden Verwandlung der verwirkten Geldbuße mit Gefängnißſtrafe zu ahnden.

Im Allgemeinen bleibt es jedoch bei der älteren Vorſchrift, daß gegen zahlungs= und zugleich abverdienungsunfähige Forſtfrevler keine Geldſtrafen erkannt werden ſollen, ſo wie bei der dieſſeitigen Verfügung vom 28. Juny 1839, welche die Uebergabe der Abverdienungs=Verzeichniſſe an die Forſtämter betrifft.

732.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Zolldirektion und an die Finanz-Kammern für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis, Beſtimmungen über die Floß-Abgaben enthaltend,

vom 26. October 1840 [875]).

Nachträglich zu der Verfügung vom 16/20. März l. J. in Betreff der Floß-Abgaben, werden folgende weitere Beſtimmungen ertheilt:

1) Vom Verflößen alles Holzes auf der Enz und Nagold, ohne Rückſicht auf die Menge des Holzes und die Länge des Waſſertransports, iſt, vor der Abfahrt, Behufs der Aufnahme deſſelben Anzeige bei dem betreffenden Revierförſter, oder deſſen Stellvertreter zu machen, welcher dafür den vorgeſchriebenen Paſſierſchein auszuſtellen hat.

2) Bei den Waſſerzollämtern Unterreichenbach, Neuenbürg und Vaihingen ſind die Anhaltſtellen der Flößer durch Aufſtellung von Zollſtöcken, in entſprechender Entfernung oberhalb der Waſſerſtube zu bezeichnen, ſo, daß der Raum zwiſchen dem Zollſtock und dem Floßloch die waſſerzollamtliche Holzaufnahmsſtelle bildet.

3) Das Conceſſionsgeld iſt nur für dasjenige Holz zu erheben, welches die Aufnahmsſtellen der Waſſerzollämter Unterreichenbach und Neuenbürg erreicht.

Das Holz, welches oberhalb der Zollſtätten zu Unterreichenbach und Neuenbürg die Waſſerſtraße wieder verläßt, wird von dem Conceſſionsgeld unter der Bedingung freigelaſſen, daß der Floßführer bei Abgabe des Paſſierſcheins an den Acciſer des letzten Auslade-Orts jenem eine Gebühr von 15 kr. entrichtet, wogegen der Acciſer den Paſſierſchein portofrei an den Revierförſter, welcher ihn ausgeſtellt, zu überſenden hat. Verläßt aber nur ein Theil des im Paſſierſchein enthaltenen Holzes die Waſſerſtraße vor Erreichung der Zollſtelle, ſo kann der Floßführer ſelbſt dieſes im Schein bemerken.

4) Dem Waſſerzoll unterliegt dasjenige Holz, welches die Zollſtätten Unterreichenbach oder Neuenbürg paſſirt, oder innerhalb der Markung jener Orte in das Waſſer gebracht wird; es ſind jedoch die Sägklötze, welche in die Sägmühlen zu Unterreichenbach oder Neuenbürg zum Schneiden gegeben werden, von dem Waſſerzoll freizulaſſen, indem dagegen die von dieſen Sägmühlen auf die Flöße kommende Schnittwaare dem Waſſerzoll zu unterwerfen iſt.

---

875) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

Von demjenigen Holz, welches nicht bei einer dieſer Zoll-Stellen zur Verzollung gezogen wurde, iſt der Waſſerzoll bei der Ankunft in Vaihingen zu erheben, indem derſelbe jedenfalls durch das Vorbeiführen an der früheren Zollſtelle zu Mühlacker als verfallen zu betrachten iſt.

Die Zolldirektion hat nach dieſer Verfügung, welche den Finanzkammern in Reutlingen und Ludwigsburg zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt worden iſt, das Weitere einzuleiten, und insbeſondere für deren Bekanntmachung durch gedruckte Erlaſſe zu ſorgen.

733.

Verfügung der K. Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. das Einſenden ſtark abgeſchliffener vereinsländiſcher Scheidemünzen,

vom 26. October 1840 876).

Nach einer bei der K. Staatshauptkaſſe getroffenen Anordnung ſollen die einkommenden ſtark abgeſchliffenen 6 und 3 Kreuzerſtücke, welche aus der hieſigen, oder andern Münzſtätten der dem ſüddeutſchen Münzvereine angehörigen Staaten ausgegangen ſind, nicht wieder in Curs geſetzt, ſondern von Zeit zu Zeit den betreffenden Münzämtern zum Einſchmelzen gegen grobes Geld zugeſchickt werden.

Die mit der Hauptkaſſe im unmittelbaren Verkehr ſtehenden K. Kaſſenämter und Oberamtspflegen werden daher angewieſen, ſolche bei ihnen eingehende Scheidemünzen abgeſondert gepackt an die K. Staatshauptkaſſe unter ihren Zahlungen abzuliefern.

Stuttgart den 26. Oktober 1840.

Schlayer. Herdegen.

734.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Abrügung der in Stiftungswaldungen verübten Forſtvergehen,

vom 3. November 1840 877).

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom 23. Oct. d. J., betreffend die Abrügung der in Stiftungswaldungen verübten Forſtvergehen,

876) Regbl. S. 483.
877) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

erwiedert, daß vermöge einer an die Finanz-Kammern des Jaxt- und Donau-Kreiſes ergangenen Verfügung vom 30. Juli 1837 im Einverſtändniſſe mit dem königlichen Miniſterium des Innern den Stiftungs-Räthen die Befugniß eingeräumt worden iſt, im Falle ſie einen oder mehrere eigene Forſtwarte oder Waldſchützen für die Hütung der auf fremder Markung liegenden Waldbezirke aufgeſtellt haben, die von ihren Dienern entdeckten Frevel dem Forſtamt, deſſen Gerichtsbarkeit mit der — des Gemeinderaths concurrirend iſt, anzeigen zu laſſen, wogegen, wenn ein Gemeindewaldſchütze jene Waldbezirke begehe, und einen Frevel darin entdecke, dieſer denſelben ausſchließend bei dem Gemeinderathe anzubringen habe.

Die ꝛc. wird beauftragt, die Forſtämter nach dieſer Verfügung, welche ihr früher nicht eröffnet worden iſt, weil dieſelbe wegen vorausgeſezten Mangels von Stiftungswaldungen der erwähnten Gattung nicht für anwendbar im Neckarkreiſe angenommen wurde, zu beſcheiden.

735.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Anbring-Gebühren von rechtskräftigen, ſpäter im Weg der Gnade nachgelaſſenen Forſtſtrafen,

vom 8. Dezember 1840 [878]).

Aus einer Anfrage der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes iſt zu erſehen geweſen, daß in Beziehung auf die Berichtigung von Anbringgebühren von rechtskräftigen Forſtſtrafen, welche ſpäter im Wege der Gnade ganz oder theilweiſe nachgelaſſen werden, eine verſchiedene Behandlung, beſonders in Zurückforderung der bereits von ſolchen Strafen bezahlten Anbringgebühren, ſtattfindet.

Da nun nach dem Sinn der Verfügung vom 17. Jan. 1837 die Zurückforderung bereits bezahlter Anbringgebühren aus dem Grunde des Nichteingangs der Strafe überhaupt, mithin auch in den, übrigens ſeltenen Fällen des ſpätern theilweiſen oder gänzlichen Nachlaſſes einer rechtskräftig erkannten Forſtſtrafe im Wege der Gnade nicht ſtattfinden ſoll; ſo wird die F. K. beauftragt, hienach die Forſtämter und Cameralämter unter dem Anfügen zu beſcheiden, daß übrigens in den Berichten über Strafnachlaß-Geſuche auf die von der Kaſſe bereits geleiſtete Zahlung einer Anbringgebühr aufmerkſam zu machen ſey.

---

878) Normalienbuch des Fin.-Min.

736.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuſtändigkeit zur Ertheilung von Floß-Conceſſionen auf den zugleich für die Flößerei des Bergraths dienenden Flößen,

vom 5. Januar 1841 879).

Da aus Veranlaſſung einer Beſchwerde über die Auflegung von Floß-Conceſſions-Zinſen von Seiten des K. Bergraths derſelbe auf die Beſtimmung der Finanzkammer-Inſtruktion §. 5. c. verwieſen und beauftragt worden iſt, künftig die bei demſelben einkommende Geſuche um Erlaubniß zum Flößen auf den gleichfalls für die Flößerei des Bergraths dienenden Flüſſen und deren Nebenbächen der betreffenden Finanzkammer, mit zuläßlicher Aeußerung über die Zuläßigkeit des Geſuches und die nach den eintretenden Verhältniſſen und insbeſondere nach dem Betrage der von Seiten des Bergraths für die Floß-Einrichtung zu beſtreitenden Aufwandes aufzulegenden Floszinſe, zu übergeben, ſo wird die Finanzkammer hievon zur Nachachtung und mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, in ſolchen Fällen bei Ertheilung von Floß-Conceſſionen im Allgemeinen die von dem K. Bergrathe an die Hand gegebenen Rückſichten zu Grunde zu legen.

Da übrigens der Mehrbetrag der Floß-Abgaben von ſolchen Flüſſen und Bächen, welche gleichfalls zur Flößerei des Bergraths dienen, als Entſchädigung für die von dem Bergrath zu beſtreitenden Koſten der Floß-Einrichtungen anzuſehen iſt, ſo will man den Einzug und die Verrechnung ſolcher Floß-Abgaben, ſoweit dieſelben auf ſolchen Gewäſſern erhoben werden, ausnahmsweiſe noch ferner den dem Bergrath untergeordneten Caſſenämtern ganz überlaſſen haben.

737.

Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Benennung eines neu angelegten Eiſenwerkes,

vom 7. Januar 1841 880).

Vermöge höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 4. d. M. iſt dem zu Schuſſenried neu angelegten

879) Normalienbuch des Fin.-Min.
880) Regbl. von 1841. S. 22.

mit dem Anfang des gegenwärtigen Etatsjahrs in Betrieb geſetzten Eiſenſchmelzwerk, der Name „Wilhelmshütte“ beigelegt worden.

Stuttgart den 7. Januar 1841.

Herdegen.

738.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Unanwendbarkeit der neueren Strafgeſetze auf die Forſtſtraf-Rechtspflege,

vom 12. Januar 1841 [881]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 23. Oct. v. J., betreffend die durch den dieſſeitigen Erlaß vom 14. des gedachten Monats veranlaßte weitere Anfrage wegen Anwendbarkeit der neuern Geſetzgebung auf die Forſtſtraf-Rechtspflege eröffnet, daß eine theilweiſe Anwendung der allgemeinen Grundſätze des Strafgeſetzbuchs und des Polizeiſtrafgeſetzes auf die Forſtvergehen weder in dem Sinne der Verabſchiedung dieſer Geſetze gelegen iſt, noch folgerichtig und ohne unvermeidliche Anſtände ausführbar ſeyn würde.

Die Finanzkammer wird daher angewieſen, bei Ausübung der Forſtſtraf-Rechtspflege, in ſolange eine Aenderung in den Forſtgeſetzen nicht eintritt, noch ferner die bisher befolgten Normen nach der unzweifelhaften Beſtimmung des Geſetzes vom 2. October 1839 in Anwendung zu bringen und im Fall die Forſtämter bereits abweichende Weiſungen erhalten haben ſollten, dieſe zu berichtigen.

739.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Verbindlichkeit zum Schneebahnen auf den durch Domainen oder Staatswaldungen führenden Staatsſtraßen,

vom 19. Januar 1841 [882]).

Auf den dieſſeitigen Recurs gegen eine Entſcheidung des K. Miniſterium des Innern über die der Finanz-Verwaltung auferlegte

881) Normalienbuch des Fin.-Min.
882) Normalienbuch des Fin.-Min.

Verbindlichkeit zum Schneebahnen innerhalb der den Gemeinden — zugetheilten Staatswaldungen hat der K. Geheime=Rath vermöge Beſchluſſes vom 11. November 1840 erkannt:

„Während einerſeits, namentlich in der von dem Miniſterium des Innern in dem Ergänzungs=Bande des Regierungs=Blatts S. 206 zur Nachachtung bekannt gemachten Entſcheidung des Geheimenraths vom 22. Mai 1833 anerkannt ſey, daß die Beſeitigung der Hemmniſſe des Verkehrs auf einer Straße durch Wegräumung des Schnees nicht zur Straßen=Unterhaltungspflicht gehöre, mithin auf den in Staatsadminiſtration befindlichen Straßen nicht Sache des Straßen=Baufonds ſey, vielmehr als eine allgemeine polizeiliche Verbindlichkeit der Gemeinden ſich darſtelle, könne andererſeits mit dem Miniſterium des Innern eine Ausnahme dann nicht als begründet erachtet werden, wenn es von einer, eine exemte Grundbeſizung mit eigener Markung durchſchneidenden, Straße ſich handle.

Nicht nur ſprechen nämlich für die erwähnte Verbindlichkeit des Inhabers einer ſolchen Markung keineswegs die gleichen Gründe, wie bey den Gemeinden, indem bey ihm, zumal dem Beſizer unbewohnter Domainen, weder daſſelbe Intereſſe an dem ungehemmten Verkehr obwalte, noch dieſelben Mittel an Mannſchaft, Pferden und Geräthſchaften zur Stelle ſeyen, ſondern es ſcheine auch in der Natur der Sache zu liegen, daß die Gemeinde, welcher die exemte Beſizung in polizeilicher Beziehung zugetheilt ſey, jene polizeiliche Laſt trage.

Wenn jedoch gegen dieſe Zuſcheidung der erwähnten Laſt an die Gemeinde von dem k. Miniſterium des Innern eingewendet werde, daß durch die polizeiliche Zutheilung an eine Gemeinde in Beziehung auf die Verbindlichkeit zu Tragung der Markungslaſten nichts verändert werde, ſo ſey hiegegen wieder zu erinnern, daß einestheils der Miniſterial=Erlaß vom 26. April 1829, wodurch die Verhältniſſe der zugetheilten Domainen feſtgeſezt worden, die gedachte Verbindlichkeit unter jenen Markungslaſten nicht aufführe, vielmehr die Inhaber der Domainen ausdrücklich von jeder perſönlichen Leiſtung, insbeſondere von Leiſtungen und Beiträgen zu Erhaltung der polizeilichen Einrichtungen frei ſpreche, ſo wie auch anderntheils die Wegordnung vom 23. October 1808 unter den, nach Uebernahme einer Straße in Staats=Adminiſtration auf dem Markungs=Inhaber zurückbleibenden Laſten (§. 4. lit. a—k) die fragliche Verbindlichkeit nicht aufführe.

Hienach ſey die Finanzverwaltung von der Uebernahme der von der Eingangs erwähnten Gemeinde=Parcellen dießfalls an ſie gemachten Erſazforderungen zu entbinden, und werde das k. Miniſterium des Innern erſucht, hievon die Betheiligten in Kenntniß ſezen zu wollen. Inſofern jedoch nicht geläugnet werden könne, daß die Erfüllung der vorſtehenden Verbindlichkeit, zumal wenn die Straßenſtrecke auf exemter Markung aus-

gedehnt und die Gemeinde wenig bevölkert und unbemittelt ſey, für leztere drükend werden könne, werde dem billigen Ermeſſen des k. Miniſteriums anheimgegeben, die gedachten Gemeinde-Parcellen mit angemeſſenen Beiträgen zu unterſtüzen, oder wie (nach II. 32. der Miniſterial-Acten) früher üblich geweſen und wie auch die Kreis-Regierung im vorliegenden Falle angetragen, die Koſten auf den Straßenbaufonds zu übernehmen.

Die Finanz-Kammer wird von dieſer Entſcheidung zur allgemeinen Nachachtung in Kenntniß geſezt.

740.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuwendung der bei Pfarr-Beſoldungs-Verwandlungen einzuziehenden Holz-Beſoldungen an andere Pfarreien,

vom 23. Januar 1841 [883]).

Im Einverſtändniſſe mit den Oberkirchenbehörden iſt beſchloſſen worden, den bei der Beſoldungs-Verwandlung von einzelnen Kirchen-Stellen an die Finanz-Verwaltung abgetretenen, oder noch abzutretenden, Holzbeſoldungen die Beſtimmung zu geben, daß dagegen anderen, mit Holzbeſoldungen nicht verſehenen, Pfarreien ſolche in der Art zugewendet werden, daß künftig in der Regel, und ſolange ſich nicht bedeutende Preis-Abweichungen ergeben, ſowohl bei der Abtretung, als bei der Zuweiſung von Beſoldungsholz je die zur Zeit der einzelnen Abtretung oder Zuweiſung am Orte derſelben beſtehenden Revier-Preiſe zu Grunde zu legen ſind.

Die Finanzkammer wird hievon zur Nachachtung, und um auch die Cameralämter hiezu anzuweiſen, in Kenntniß geſezt, mit dem Anfügen, daß das evangeliſche Conſiſtorium ſich in fortlaufender Ueberſicht darüber: daß im Allgemeinen ebenſoviel Holz als einerſeits abgetreten worden, andererſeits auch wieder für Pfarrbeſoldungen verwendet werde, erhalten, und alljährlich den beiden Miniſterien des Innern und der Finanzen jene Ueberſicht vorlegen wird.

Stuttgart den 23. Januar 1841.

---

883) Beſonders autographirt.

741.

Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Waldeck zu der allgemeinen Münz=Convention der deutſchen Zollvereinsſtaaten,

vom 26. Januar 1841 [884]).

Da die fürſtlich Waldeckiſche Regierung der unter den Staaten des deutſchen Zollvereins in Dresden am 30. Juli 1838 geſchloſſenen allgemeinen Münz=Convention (Regierungs=Blatt vom Jahr 1838, Nr. 15, S. 241 ff.) unter Annahme des 14 Thaler=Fußes zum ausſchließlichen ferneren Landes=Münzfuße, beigetreten iſt; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Januar 1841.

Beroldingen.

742.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, betreffend die Einſammlung der in den Waldungen vorkommenden Farbkräuter,

vom 28. Januar 1841 [885]).

Man hat den Bericht der ꝛc. vom ꝛc. in Betreff der Einſammlung (wie oben) eingeſehen.

Da es einerſeits unbezweifelt iſt, daß das Einſammeln der Farbe= ſowohl als der Arzneipflanzen ohne Schaden für die Waldungen ſtattfinden kann, und da andererſeits die Sorge für die Gewerbe es gebietet, die Gewinnung jener Pflanzen zu befördern, ſo wird dießfalls eine allgemeine Verfügung demnächſt im Regierungs=Blatt erſcheinen.

Was die vorzuſchreibende Art der Gewinnung betrifft, ſo iſt in der Regel zu beſtimmen, daß die Kräuter nicht ausgerupft werden dürfen, daß ſie vielmehr mit einem Meſſer wenigſtens 2 Zoll oberhalb des Bodens abgeſchnitten werden ſollen. In denjenigen Fällen, wo durch das Abſchneiden der Pflanzen mit der Sichel kein Schaden zu befürchten iſt, bleibt es der Forſtbehörde überlaſſen, die Anwendung der Sichel zu geſtatten. Wenn ausnahmsweiſe der Zuſtand einzelner Pflanzungen deren gänzliche Schonung gebietet, worüber ebenfalls die Forſtbehörde zu erkennen hat, ſo iſt dieſes in dem Erlaubnißſchein auszudrücken.

Hienach ſind die Forſtämter und Forſtverwaltungen zu beſcheiden.

884) Regbl. S. 44.
885) Normalienbuch des Fin.=Min. S. weitere Verf. vom 28. Januar 1841 und vom 27. October 1843.

743.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen in Waldungen betreffend,

vom 28. Januar 1841 [886]).

So wenig man das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen (Gentian, Wau, Ginſter ꝛc.) in Waldungen zu wehren die Abſicht hat, ſo kann doch daſſelbe ungeſtraft nur mit beſonderer forſtpolizeilicher Erlaubniß Statt finden.

Solche Erlaubniß werden die Forſtämter anſäßigen, von ihrer Ortsobrigkeit hiezu empfohlenen Perſonen, welche nicht als Forſtfrevler bekannt ſind, in Beziehung auf Staatswaldungen nach freiem Ermeſſen, in Beziehung auf andere Waldungen aber nach ſchriftlich beigebrachter Einwilligung der Eigenthümer, durch unentgeldlich auszuſtellende Scheine ertheilen, welche jährlich zu erneuern ſind.

In dem Schein iſt die dem Sammler geöffnete Waldung zu bezeichnen und die, theils die Holzzucht, theils die Pflanzen ſchonendſte Art der Gewinnung der Beſtandtheile der letztern vorzuſchreiben.

Gegen die Uebertretung der gegebenen Vorſchriften ſind in dem Erlaubnißſchein Strafen von 1 bis 3 fl. zu bedingen, von welchen Conventionalſtrafen die Forſtdiener die gleiche Anbringgebühr, wie von den allgemeinen Forſtſtrafen anzuſprechen haben, welche die zugelaſſenen Wurzel- und Kräuter-Sammler durch Forſtvergehen, neben Entziehung der ihnen ertheilten Erlaubniß, verſchulden.

Stuttgart den 28. Januar 1841.

Herdegen.

744.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend den Sinn des in dem neuen Strafgeſetzbuch gebrauchten Ausdrucks „aufbereitetes Holz“,

vom 10. Februar 1841 [887]).

Zu Vermeidung von Zweifeln über den Sinn des in das Strafgeſezbuch Art. 328. Z. 3 aufgenommenen Ausdrucks „aufbereitetes Holz“ ſieht man ſich in Uebereinſtimmung mit der Anſicht des k. Obertribunals und des Juſtiz-Miniſteriums veranlaßt, folgende Belehrung zu ertheilen.

Unter aufbereitetem Holz wird dasjenige Material verſtanden,

886) Regbl. S. 49.
887) Normalienbuch des Fin.-Min.

welches von dem Holzhauer in diejenige Form gebracht iſt, in welcher es von dem Förſter gemeſſen oder gezählt und ſofort zum Abgeben beſtimmt wird.

Dieſe Form beſteht:

a) bey dem Nuzholz, worunter Bauholz, Werkholz oder Handwerksholz und Sägholz verſtanden wird, darin, daß der Stamm an beiden Enden mit der Säge abgeſchnitten, oder mit der Axt abgehauen, und von den Aeſten befreit, alſo zu dem Abmeſſen zubereitet iſt.

b) Das Brennholz aber, welches in Reiſig, Prügel und Scheiter abgetheilt wird, iſt als aufbereitet anzuſehen, ſobald das Reiſig in Wellen gebunden, und das Aſt= und Stammholz entweder durch Zertheilung in 4 Fuß lange Trümmer ungeſpalten zu Prügeln oder bey ſtärkeren Stüken durch das Spalten zu Scheuttern gemacht iſt.

c) Dem gemachten und aufbereiteten Holz ſind gleich zu achten die Rinden und das Stumpen= und Wurzelholz, erſtere nach dem Abſchälen und leztere nach dem Ausgraben oder Roden und Spalten.

Der ꝛc. wird dieſes unter Beziehung auf die dieſſeitigen Erlaſſe vom 31. Dezbr. 1832 und 1. Juli 1834 mit dem Auftrag eröffnet, hienach auch die Forſtämter zu beſcheiden und dieſelben zugleich darauf aufmerkſam zu machen, daß nach Art. 321 des Strafgeſezbuchs Entwendungen nicht blos (wie in der Dienſt=Inſtruction für die Oberförſter geſagt iſt), an aufgeklaftertem, ſondern überhaupt an gehauenem Waldholze, wenn der Werth des Entwendeten mehr als 5 fl. beträgt, der gerichtlichen Strafe des Diebſtahls unterliegen, und erſt bey einem Werth von 5 fl. und weniger, wenn es ſich nicht von Floßholz oder aufbereitetem Holz (Art. 328. Z. 3) oder Rückfällen (Art. 338) handelt, an die Oberämter, welche bisher (§. 104 des Verwaltungs=Edicts) bis zum Werth von 10 fl. zuſtändig waren, zur polizeilichen Strafe zu verweiſen ſeyen.

745.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, in Betreff der Entwerfung von Wirthſchaftsplanen für Gemeinde=, Stiftungs= und Privat=Waldungen durch die Oberförſter und Revierförſter,

vom 9. März 1841 [888]).

Auf die Berichte, welche von den Finanz=Kammern in Betreff der Frage erſtattet worden ſind, ob den Oberförſtern die Entwerfung

---

888) Normalienbuch des Fin.=Min.

von Wirthſchaftsplanen für Gemeinde=, Stiftungs= und Privat=Waldungen zu geſtatten ſey, wird Folgendes verfügt:

1) Die den Oberförſtern obliegende Ueberwachung der wirthſchaftlichen Behandlung der Gemeinde ꝛc. Waldungen erſtrekt ſich nicht auf die Anfertigung von Wirthſchafts=Planen, vielmehr iſt den Waldbeſizern zu überlaßen, auf ihre Koſten ſolche Plane fertigen zu laßen.

2) Den Oberförſtern, welche ihrem Hauptberuf durch die Uebernahme ſolcher Geſchäfte in der Regel zu ſehr entzogen würden, kann die Fertigung eines Wirthſchaftsplans nur ausnahmsweiſe in dem Fall geſtattet werden, wenn ſie in Folge beſondern Vertrauens, das ein Waldbeſizer in ſie ſezt, um ein ſolches Geſchäft angegangen werden; es hängt in jedem vorkommenden Fall von der Finanzkammer ab, einem derartigen Geſuch, unter Kenntnißnahme von der dafür durch den Waldeigenthümer gebotenen Belohnung zu entſprechen, oder daſſelbe zu verweigern, indem es hiebey namentlich darauf ankommt, ob der Hauptberuf des Oberförſters durch die Uebernahme eines ſolchen Geſchäfts nicht Noth leidet.

3) Unter gleichen Vorausſezungen ſind auch Revierförſter zu Uebernahme der Anfertigung ſolcher Wirthſchaftsplane zu ermächtigen.

4) Betreffend die Prüfung von neu entworfenen, oder periodiſch revidirten Wirthſchaftsplanen, ſo liegt dieſe in der Obliegenheit der Oberförſter, und es haben dieſelben hiefür, ſoweit ſie außer ihrem Wohnſiz bemüht ſind, täglich 3 fl. Diäten anzuſprechen, welche ihnen, wie es für ſolche Fälle vorgeſchrieben iſt, von den Kameral=Aemtern zu bezahlen, und dieſen von den Waldbeſizern zu erſezen ſind.

Hienach hat die Finanzkammer insbeſondere auch die Geſuche des — zu erledigen.

746.

Normal=Erlaß des Finanz=Miniſteriums, betreffend die Ausſtellung und Verzeichnung der cameralamtlichen Frucht=Anweiſungen,

vom 11. März 1841 [889]).

Da die Ausſtellung und Verzeichnung der Fruchtanweiſungen (Kaſtenknechtsinſtruktion §. 22 — 24 und Rechnungsinſtruktion von 1819. §. 56 und 82) bei den Cameralämtern in verſchiedener, nicht durchaus zweckmäßiger Weiſe behandelt wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zum Zweck eines angemeſſenen und gleichförmigen Verfahrens die beſtehenden Vorſchriften mit Folgendem zu ergänzen:

1) Die Fruchtanweiſungen ſind in der Regel von dem Cameralverwalter, und in deſſen Abweſenheit von ſeinem Stellvertreter, dem Cameralamtsbuchhalter, zu unterzeichnen. Sollten beide

889) Beſonders gedruckt.

zugleich verhindert, und die Ausſtellung der Anweiſung nicht aufzuſchieben ſeyn; ſo kann zwar einſtweilen von dem — die Stelle des Buchhalters vertretenden Gehilfen die Anweiſung ausgeſtellt werden, die unterſchriftliche Anerkennung derſelben durch den Cameralverwalter oder deſſen geſetzlichen Stellvertreter iſt jedoch, ſobald der Eine oder der Andere wieder anweſend ſeyn wird, der Kaſtenknecht nachzuholen verpflichtet.

2) Ueber alle Anweiſungen zum Empfang der von den Fruchtkäſten in Natur abzugebenden Früchte iſt für jede Fruchtverwaltung, über welche eine beſondere Fruchtrechnung beſteht, auch ein beſonderes Anweiſungs-Regiſter nach dem angehängten Formular zu führen, in welchem jene Frucht-Anweiſungen unmittelbar vor ihrer Ausfolge, ſie mögen Beſoldungs-Abgaben, oder verkaufte Früchte betreffen, nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Nummern zu verzeichnen ſind.

3) Anweiſungen auf Früchte, die auſſerhalb des Fruchtkaſtens auf der Tenne oder bei Gefällpflichtigen zu erheben ſind, oder Quittungen für mit Geld bezahlte Gefällfrüchte, welche in den Frucht-Rechnungen durchlaufend verrechnet werden, bleiben vom Frucht-Anweiſungsregiſter ausgeſchloſſen und ſind nach der Vorſchrift des §. 81 der Rechnungs-Inſtruktion von 1819 (2r Abſchnitt am Schluß) zu behandeln.

4) Die Fruchtanweiſungs-Regiſter umfaſſen dieſelbe Periode, wie die Fruchtrechnungen, und ſind gleichzeitig mit dieſen für jedes Jahr neu anzulegen, reinlich und geordnet zu führen, bei den Hauptbuchsbeilagen ſorgfältig aufzubewahren, und am Ende des Rechnungsjahrs abzuſchließen.

5) Nachher ſind dieſelben — wie die Tagbücher (Rechnungs-Inſtruktion von 1819. §. 7) bei dem betreffenden Cameralamt in der Regiſtratur aufzubewahren, und Behufs der Vergleichung mit den Frucht-Rechnungen auf Verlangen dem Finanzkammer-Reviſorat zur Hauptbuchsprüfung mitzutheilen.

Stuttgart, den 11. März 1841.

Königl. Finanz-Miniſterium.

747.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der bei Jagdpacht-Verhandlungen erforderlichen Nachweiſung der Pachtliebhaber über die Befugniß zum Gewehrbeſitz,

vom 6. April 1841 [890]).

Zu Vermeidung von Anſtänden, welche ſich bey Vollziebung der Jagdpachtverträge hinſichtlich derjenigen Pächter ergeben könn-

890) Normalienbuch des Fin.-Min.

ten, welche vor dem Abſchluß des Vertrages eine Erlaubniß der Regiminalbehörde zum Gewehrbeſiz nicht erhalten haben, erſcheint es angemeſſen, daß künftig nur diejenigen Liebhaber zu Jagdpacht-Verhandlungen zugelaſſen werden, welche entweder ſchon zum Gewehrbeſiz berechtigt ſind, oder ſich ausweiſen, daß ſie nach Erlangung des Jagdpachts die Erlaubniß zum Gewehrbeſiz erhalten werden.

Die ꝛc. wird daher unter Beziehung auf den Bericht vom ꝛc. beauftragt, die Forſtämter anzuweiſen, daß ſie bey künftiger Bekanntmachung von Jagdpachtverhandlungen als Bedingung der Zulaſſung anzufügen haben, wie mit der oberamtlichen Beglaubigung der beyzubringenden gemeinderäthlichen Zeugniſſe über Vermögen und Prädicat des Pachtliebhabers, wenn derſelbe nicht bereits zum Gewehrbeſiz befugt iſt, zugleich die Beurkundung verbunden ſeyn müße, daß die Ertheilung dieſer Erlaubniß an denſelben nach Erlangung des Jagdpachts, keinen Anſtand finden werde.

Die Finanz-Kammer hat zugleich die Kreis-Regierung von dieſer, nach dem Wunſche der Regiminal-Behörden getroffenen Verfügung in Kenntniß zu ſezen.

748.

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, betr. die Aufhebung der Forſtzins-Auflage bei Waldausſtockungen, vom 4. Mai 1841 [891]).

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge gnädigſter Entſchließung vom 21. April d. J. für künftige Waldausſtockungen die forſthoheitliche Auflage eines Forſtzinſes (§. 8 der Finanzkammer-Inſtruktion von 1823, Reg.-Blatt S. 124) abzuſtellen geruht.

Dieſe höchſte Verfügung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bezüglich der bei Waldausſtockungen, welche auch künftig der forſthoheitlichen Erlaubniß und der geſetzlichen Sportel (Reg.-Blatt von 1828, S. 501) unterliegen, wie bisher zu beachtenden nutzbaren Rechte Dritter Folgendes bemerkt:

1) Wenn der Staatsfinanz-Verwaltung auf dem auszurodenden Walde das Jagdrecht, oder das Aeckerichsrecht, oder beide Rechte zugleich zuſtehen, ſo ſind, ſtatt der hiefür bisher theils verſchieden, theils höher angeſetzten Surrogatgelder (§. 5, pct. 1 d der Finanzkammer-Inſtruktion von 1823, Reg.-Blatt S. 122) von den Wald-Eigenthümern bei erlangter Erlaubniß zur Ausrodung als Entſchädigung drei Kreuzer für jede dieſer Berechtigungen, mithin ſechs Kreuzer, wenn beide zugleich auf dem Walde haften, als jährliche Abgabe dem Morgen nach zu entrichten, oder ſogleich mit dem zwanzigfachen Betrage zur Ablöſung zu bringen.

891) Regbl. S. 186.

2) Wenn die K. Hofdomänenkammer, Standes- und Gutsherrſchaften, Gemeinden oder Privaten, vermöge Herkommens oder andern Titels für Rechte, welche ihnen auf dem auszurodenden Walde eines andern zuſtehen, Entſchädigung anſprechen, ſo hat die Forſtpolizeibehörde bei Vorlegung des Geſuches um Ausſtockungs-Erlaubniß an die Kreisfinanzkammer dieſe Verhältniſſe unter Anſchluß der hierüber beizubringenden Nachweiſe berichtlich anzuzeigen.

Sowohl zu 1 als 2 iſt von der Forſtbehörde dem Wald-Eigenthümer mit der Erlaubniß zur Ausrodung zugleich der Betrag der zu zahlenden Gebühren zu eröffnen, und dem Berechtigten hierüber Nachricht zu geben.

Stuttgart den 4. Mai 1841. Herdegen.

749.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß derſelben zur Genehmigung der Erbauung von ſchon beſtandenen, aber abgängig gewordenen Gebäuden bis auf den Betrag von tauſend Gulden,

vom 11. Mai 1841 [892]).

Nach der Dienſt-Vorſchrift für die Kreis-Finanz-Kammern vom 17ten Januar 1823. §. 15. Unterabtheilung 1 b gehört zum Geſchäftskreiſe dieſer Stellen die Genehmigung der Bauüberſchläge von Staats-Gebäuden, inſoweit ſie nicht neue Bauten oder einzelne über 1000 Gulden koſtende Reparationen betreffen.

Beſonders auch in Hinſicht auf Geſchäftsvereinfachung wird nun jene Beſtimmung dahin erläutert, daß die Kreisfinanz-Kammern die Wiedererbauung bisher ſchon beſtandener, aber abgängig gewordener Gebäude, deren Unentbehrlichkeit keinem Zweifel unterliegt, in Fällen, wo die Baukoſten den Betrag von 1000 fl. nicht überſchreiten, gleich den Reparationen von dieſem Betrag ſelbſt zu genehmigen befugt, und die Koſten hievon in die cameralamtlichen Jahresbauüberſchläge aufnehmen zu laſſen ſind.

In den finanzkammerlichen Jahrsbauetat ſind übrigens dergleichen neu herzuſtellenden Gebäude mit dem Betrage der Baukoſten beſonders anzumerken.

---

892) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

750.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſtrafung des Verkaufs von Brennholz, welches theils unentgeldlich, theils in gemilderten Preiſen an die Berechtigten abgegeben wird,

vom 22. Juni 1841 [893]).

Nach den von den Finanzkammern erſtatteten Berichten über die Beſtrafung des Verkaufes von Brennholz, welches an Berechtigte theils unentgeldlich, theils in gemilderten Preiſen abzugeben iſt, hat in dieſer Beziehung eine verſchiedene Behandlung Statt gefunden, indem mit Ausnahme eines gleichmäßigen Verfahrens einiger Forſtämter des Schwarzwald- und Jaxtkreiſes der Verkauf von ſolchem Brennholz nur in ſeltenen Fällen und nach verſchiedenen Strafanſätzen gerügt und insbeſondere einer Strafe gegen ſolche Holzberechtigte gar nicht unterworfen worden iſt, welche eine für immer feſtgeſtellte jährliche Holz-Abgabe anzuſprechen haben.

Um nun eine möglichſt gleiche Behandlung bis zu der bevorſtehenden Reviſion der Forſtgeſetze zu bewirken, iſt künftig bei den mehrfachen, gegen die Zweckmäßigkeit der Beſtrafung ſolcher Holz-Veräußerungen ſprechenden Gründen die Strafe wegen Verkaufs von ſogenannten Gerechtigkeits-Brennholz in allen denjenigen Fällen vorzuſehen, in welchen die von den Berechtigten anzuſprechende Holz-Abgabe nicht nach dem jeweiligen Bedürfniß der Berechtigten ausgemittelt wird, ſondern für alle Zeiten feſtgeſtellt iſt.

Es hat demnach bis auf weitere Verfügung

1) nur in Anſehung der Veräußerung von Gerechtigkeits-Brennholz, welches jährlich oder zeitweiſe nach dem Bedürfniß der Berechtigten bemeſſen wird, bei der bisherigen Beſtrafung nach Maaßgabe der Vorſchrift der Forſt-Ordnung wegen Beſtrafung des gefährlichen Holz-Fürkaufes ſein Verbleiben, ſo wie
2) auch künftig noch die durch beſondere Verträge feſtgeſetzten Conventional-Strafen wegen Verkaufs des nach dieſen Verträgen abzugebenden Holzes, wie bisher, in Anwendung zu bringen ſind.

Hienach hat die Finanz-Kammer ſich zu achten und ſämmtliche Forſtämter zu beſcheiden.

---

893) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

751.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern für den Schwarzwald= und Donau=Kreis und an den Bergrath, betreffend die Einrückung amtlicher Bekanntmachungen in das allgemeine Landes=Intelligenzblatt und deren weitere Veröffentlichung in den einzelnen Gemeinden durch die Ortsvorſteher,

vom 17. Juli 1841 [894]).

Mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 25. Mai d. J., betreffend die Einrückung amtlicher Bekanntmachungen in das allgemeine Landes=Intelligenzblatt, wird den ꝛc. unter Hinweiſung auf die Vollziehungs=Vorſchriften zu 1. der Anordnungen wegen des Holzverkaufs in Staats=Waldungen, ſo wie auf §. 21. der Königl. Verordnung vom 1. d. M. in Betreff der Gebühren der Gemeindediener, (Reg.Bl. S. 267) darauf aufmerkſam gemacht, daß nicht nur die in dem allgemeinen Landes=Intelligenzblatt und in den Bezirks=Intelligenzblättern erſcheinenden, ſondern auch ſonſtige Ankündigungen der Staatsbehörden von den Ortsvorſtehern ihren Gemeinde=Angehörigen von Amtswegen bekannt machen zu laſſen, und hiefür keine Ausruferlöhne zu bezahlen ſind.

Hierauf ſind die Cameral= und Forſt= (Hütten= und Salinen=) Aemter gleichfalls und mit der Weiſung aufmerkſam zu machen, falls ſich in dieſer Beziehung einzelne Ortsvorſteher Verſäumniſſe zu Schulden kommen laſſen ſollten, hievon dem betreffenden Oberamte alsbald Anzeige zu machen.

752.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Zehent=Surrogat=Geldanſätze von den in der Bauart veränderten zehentbaren Feldern,

vom 30. Juli 1841 [895]).

Zu Bewirkung einer gleichmäßigen Behandlung der Vormerkung von Cultur=Veränderungen zehentbarer Güter und der Zehent=Surrogat=Anſätze wird Folgendes verfügt:

1) die nach pct. 4. der allgemeinen Verfügung vom 23ten Februar 1829 (Reg.Bl. S. 125.) den Gemeinderäthen aufgetragenen

894) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.
895) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.

Anzeigen von Cultur-Veränderungen zehntbarer Güter an die Cameralämter haben letztere, wie ſie einkommen, die betreffenden Zehenten mögen auf mehrere Jahre verpachtet ſeyn, oder jährlich verliehen oder eingezogen werden, alsbald in fortlaufend zu haltende Verzeichniſſe einzutragen, welche in tabellariſcher Form nach folgenden Rubriken zu verfaſſen ſind:

a) Orts-Markung und Zehent-Bezirk,
b) Flächengehalt und Benennung des Grundſtücks,
c) bisherige und künftige Benutzungsweiſe und Ertragsfähigkeit,
d) Namen des Beſitzers,
e) Größe des anzuſetzenden Zehent-Surrogats.

2) Aus dieſen Verzeichniſſen haben die Cameralämter jährlich auf den 30. Juni Auszüge über diejenigen in der Cultur veränderten Grundſtücke, welche nicht zu mehrjährig verpachteten Zehenten gehören, fertigen und zu e) des tabellariſchen Auszugs, nach Vornehmung der Cameral-Unterpfleger oder Gemeinderäthe über die Ertragsfähigkeit der betreffenden Grundſtücke und über die Größe der auf eine beſtimmte Reihe von Jahren anzuſetzenden jährlichen Surrogate für den durch die Cultur-Veränderung ꝛc. abgehenden Zehenten ſich zu äußern.

Die mit dieſer Aeußerung verſehenen Auszüge ſind ſodann unter Anſchluß der nach pct. 8. der Verfügung vom 23. Februar 1829 von den Oberämtern jährlich auszugsweiſe mitzutheilenden Verzeichniſſe auf den 13ten Auguſt jeden Jahrs an die Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung der Surrogat-Anſätze einzuſenden.

3) Nachdem dieſe erfolgt iſt, haben die Cameralämter die angeſetzten Surrogate unter Anſchluß der genehmigten Ueberſicht in das Hauptbuch einzutragen, auch die Surrogat-Anſätze in das Amtsgrundbuch mit den übrigen im betreffenden Jahr ſtattgefundenen Veränderungen aufzunehmen.

4) Bey Cultur-Veränderungen von Gütern, wovon der Zehente auf mehrere Jahre verpachtet iſt, wird der Anſatz und die Erhebung des Zehentſurrogats dem Zehentpächter für die Dauer des Zehentpachts überlaſſen.

Tritt aber ſpäter an die Stelle des mehrjährigen Zehentpachts wieder die jährliche Verleihung oder der Selbſt-Einzug des Zehenten für unmittelbare Rechnung des Cameralamts, ſo ſind aus den oben zu 1. angeordneten Verzeichniſſen und wenn der mehrjährige Pacht weiter zurückgeht, aus früheren Notizen die in den fraglichen Zehent-Bezirken während der mehrjährigen Pachtzeit vorgekommenen Cultur-Veränderungen nachträglich in der zu 2 und 3. vorgeſchriebenen Weiſe zuſammenzutragen und zu behandeln.

5) Die oben zu 1. angeordneten Verzeichniſſe ſind mit den ſämmtlichen Anzeigen der Gemeinderäthe und mit den von den Oberämtern mitzutheilenden Auszügen aus ihren Verzeichniſſen über Feldbau-Veränderungen bei den Kameralämtern ſorgfältig aufzubewahren.

Die ꝛc. wird von dieſer Verfügung auf ihren Bericht vom ꝛc. zu Beſorgung des Weitern in Kenntniß geſetzt.

753.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme von Hausausſuchungen durch das Forſtperſonal,

vom 31. Auguſt 1841 [896]).

Da die Bemerkung gemacht worden iſt, daß es bisher mit der Veranſtaltung von Hausausſuchungen durch das Forſtperſonal ſehr verſchieden gehalten worden ſey, ſo wird zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Das untergeordnete, mit keiner Strafgerichtsbarkeit ausgeſtattete Forſtperſonal (Förſter, Forſtwarth und Waldſchütze) kann eine im Intereſſe der Beſtrafung entdeckter Forſt- oder Jagdfrevel für nöthig erachtete Hausausſuchung nicht ſelbſtſtändig anordnen und ausführen, vielmehr hat es dazu entweder den ſchriftlichen Auftrag des vorgeſetzten Forſtamts (beziehungsweiſe der vorgeſetzten ſtandes= oder gutsherrlichen Forſtgerichtsbarkeits=Beamtung) an den betreffenden Ortsvorſteher einzuholen, oder, wenn, was gewöhnlich der Fall ſeyn wird, die Umſtände den damit verbundenen Verzug nicht räthlich machen, bei dem betreffenden Ortsvorſteher auf die geeignete dießfallſige Verfügung anzutragen.

2) Der Ortsvorſteher hat, wenn ihm ein forſtamtlicher Auftrag zukommt, oder wenn er auf den von dem untergeordneten Forſtdiener ihm geſtellten Antrag die Umſtände zu einer (allgemeinen oder beſonderen) Hausausſuchung für geeignet erkennt, ſolche entweder perſönlich oder durch ein ihn vertretendes Mitglied des Gemeinderaths, unter Zuziehung eines weiteren Gemeinderaths=Mitgliedes und des betreffenden untergeordneten Forſtdieners, vorzunehmen, auch über das Ergebniß ein kurzes, dem Forſtdiener auszuhändigendes, Protokoll aufzunehmen.

3) Iſt die Hausausſuchung nicht am Sitze des Ortsvorſtehers, jedoch in einer Gemeindeparzelle, in der ſich ein Anwald befindet, vorzunehmen, ſo iſt, wenn die Angehung des entfernt wohnenden Ortsvorſtehers nicht für räthlich erachtet würde, wenigſtens der den Ortsvorſteher vertretende Anwald anzugehen, und von dieſem ſofort in gleicher Art zu verfahren, wie ſolches dem Ortsvorſteher vorgeſchrieben iſt; ſollte übrigens ein zweites Gemeinderaths=Mitglied im Orte nicht vorhanden ſeyn, ſo hat der Anwald einen anderen unbeſcholtenen Einwohner als Urkundsperſon beizuziehen.

---

896) Regbl. S. 368 ff.

4) Auf den an ihn gebrachten Antrag des Forſtdieners hat der Ortsvorſteher oder Anwald ſogleich mit Bereitwilligkeit alles das, was die öffentliche Ordnung in dem angebrachten Falle erfordert, wahrzunehmen, hienach die ihm angezeigten Verdachts-Gründe reiflich zu erwägen, und über den denſelben gebührenden Werth nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu erkennen.

Würde er in Folge dieſes Erkenntniſſes den Antrag abzulehnen ſich beſtimmt finden, ſo iſt von dem Forſtdiener ungeſäumte Anzeige hierüber an das Forſtamt (beziehungsweiſe die zuſtändige ſtandes- oder gutsherrliche Forſtgerichtsbarkeits-Beamtung) zu erſtatten, welches ſofort in ſeiner Inſtanz in der Sache zu erkennen und zu verfügen hat.

5) Nur wenn ein auf der That betretener Forſt- oder Jagdfrevler vor den Augen des ihn verfolgenden untergeordneten Forſtdieners in ein Haus ſich flüchten würde, iſt dieſer berechtigt, das Haus nach demſelben augenblicklich ſelbſt zu durchſuchen, ohne erſt den Ortsvorſteher oder Anwald darum anzugehen, oder Zeugen dazu anzurufen, und ohne nöthig zu haben, das Ergebniß nachher zur Kenntniß des Ortsvorſtehers oder Anwalds zu bringen, es wäre denn, daß die Ausmittlung des Namens des Gefundenen oder die Feſthaltung oder Weiterbringung deſſelben Letzteres erforderte.

6) In gleicher Art iſt dem untergeordneten Forſtperſonal unbenommen, in dem Falle, wenn die in dem Schnee oder auf andere Weiſe ſichtbaren ganz friſchen Spuren einer Holzentwendung in einem beſtimmten Hauſe ſich verlieren, dieſe Spuren unmittelbar in das Haus zu verfolgen, vorbehältlich jedoch der nachträglichen Anzeige hievon an den Ortsvorſteher oder Anwald, und der Mitwirkung der Letzteren für die etwaige Beſchlagnahme des entdeckten Gegenſtandes der Entwendung.

Die Bezirks-Polizei- und Forſtämter haben für die Vollziehung vorſtehender Beſtimmungen Sorge zu tragen.

Stuttgart den 31. Auguſt 1841.

Schlayer. Herdegen.

754.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, die Ausgabe von Feſt-Gulden betreffend,

vom 21. September 1841 [897]).

Auf das demnächſt eintretende Regierungs-Jubelfeſt wird eine Silbermünze geprägt, welche auf der Hauptſeite das Bruſtbild

897) Regbl. S. 432.

Seiner Majeſtät des Königs mit Lorbeer- und Eichen-Kranz, auf der Kehrſeite ein, der Umſchrift „zur Feier 25jähriger Regierung" entſprechendes Sinnbild, und unter dieſem den Jahrstag des Regierungsantritts, „den 30. Oktober 1841" enthält.

Dieſe Münzſtücke werden nach ihrem auf dem Rande eingedrückten Werthe von Ein Gulden ausgegeben, und ſind künftig in demſelben bei den Kaſſen des Staats als Zahlung anzunehmen.

Stuttgart den 21. September 1841. Herdegen.

755.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abrügung der Forſtvergehen badiſcher Staatsangehörigen in dieſſeitigen Waldungen und die Anbringgebühren hievon,

vom 20. November 1841 [898]).

Die ꝛc. wird unter Hinweiſung auf den dieſſeitigen Erlaß vom 27. Merz d. J., betreffend die Forſt-Strafen und Schaden-Erſatz-Beträge von Badiſchen Staatsangehörigen wegen Vergehen in dieſſeitigen Waldungen in Kenntniß geſezt, daß vermöge einer neueren Verabredung mit der Badiſchen Regierung der §. V. der beiderſeitigen Uebereinkunft vom 17. November 1823 (Würt. Staats- und Reg.Bl. S. 932) künftig badiſcher Seits in der Art vollzogen werden wird, daß die Badiſchen Bezirksämter aus den Einzugs-Regiſtern, welche ſie nach §. 4 der Badiſchen Verordnung vom 15. September 1834 am Ende eines jeden Monats auszuſtellen und der Obereinnehmerei oder ſtandesherrlichen Forſtgerichtsbarkeits-Caſſe einzuſenden haben, namentliche Auszüge über die in württembergiſchen Waldungen verübten einzelnen Forſtfrevel fertigen und zugleich mit den — nach §. 5 der badiſchen Verordnung vom 21. October 1837 von den Bezirksämtern jedem Waldeigenthümer zuzufertigenden Auszügen aus den Frevel-Protocollen über die ungiebigen Schaden-Erſatzbeträge demjenigen Würtemberg'ſchen Forſtamt übergeben werden, welches dem Anbringer der betreffenden Frevel vorgeſezt iſt.

Dem dieſſeitigen weitern Wunſche, daß in beiderlei Auszügen bei den einzelnen Poſten, einbringlichen ſowohl als ungiebigen, die Anbringer genannt, und bei den ungiebigen Schadenerſazbeträgen, auch die als ungiebig bezeichneten und in ſtellvertretende Strafen verwandelten Strafbeträge, behufs der Berechnung der Anbring-

---

898) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Gebühren, beigeſezt werden möchten, hat die badiſche Regierung nicht entſprochen.

Um nun jene neue Behandlungsweiſe den dieſſeitigen Einrichtungen anzupaſſen, iſt

I. Bezüglich der Abrügung ſolcher Vergehen das finanzkammerliche Forſtſchuzperſonal in den Grenzbezirken gegen Baden anzuweiſen, alle aufgebrachten Vergehen badiſcher Staatsangehörigen in württemberg'ſchen Staatswaldungen mittelſt beſonderer monatlichen Rugregiſter dem ihnen vorgeſezten württembergiſchen Forſtamt anzuzeigen, welches die angezeigten Vergehen alsbald in das Forſtrug-Protocoll einzutragen, ſofort aber ohne Verzug dem zuſtändigen badiſchen Bezirksamt zur Beſtrafung zu übergeben hat.

Sobald von dieſem die (oben bezeichneten) den Wald-Eigenthümern zuzufertigenden Auszüge einkommen, hat ſofort das Forſtamt die Art, auf welche die angezeigten Vergehen durch die badiſchen Behörden abgewandelt wurden, in das Rug-Protocoll am betreffenden Ort unter Hinweiſung auf die Auszüge einzutragen und ſofort unter Anſchluß dieſer Auszüge die von den badiſchen Behörden überwieſenen Strafantheile und Schadenerſaz-Beträge ſummariſch nach den Wohnorten der Schuldner, mit gehöriger Unterſcheidung zwiſchen einbringlichen und ungiebigen Poſten, als Nachtrag in die nächſte Forſtſtrafaſſignation für das betreffende Cameralamt einzubringen.

Die Cameral-Aemter haben auf den Grund dieſer Mittheilungen die als einbringlich bezeichneten Strafantheile und Schaden-Erſaz-Beträge in das Soll des Hauptbuchs aufzunehmen und dieſes Soll mit den von den Badiſchen Obereinnehmereien eingehenden Baarzahlungen und Abrechnungen auszugleichen, die ungiebigen Schaden-Erſaz-Beträge aber nur innerhalb Falz anzumerken, es wäre denn, daß ein ſolcher Poſten zufällig durch Abrechnung oder auf andere Weiſe beigetrieben werden könnte. Sollten die Auszüge über die Abwandlung der durch die Forſtämter an die badiſchen Bezirksämter übergebenen Waldvergehen über die Zeit ausbleiben, oder nicht alle übergebenen Vergehen enthalten, ſo haben die Forſtämter die Erledigung der Rückſtände bey den Bezirksämtern in Erinnerung zu bringen, beziehungsweiſe Auskunft hierüber zu verlangen, um die Erledigung in dem Forſtrug-Protocoll eintragen zu können.

Bleiben die badiſchen Obereinnehmereien oder ſtandesherrlichen Forſtgerichtsbarkeits-Caſſen mit der Ausfolge der von den Bezirksämtern als einbringlich bezeichneten dieſſeitigen Strafantheilen und Schadenerſaz-Beträge über ein halbes Jahr im Rückſtande, ſo ſind dieſelben durch die Cameralämter unter Hinweiſung auf die §.§. 8. 9 und 10 der badiſchen Verordnung vom 15. September 1834 hieran zu erinnern.

Sollten wiederholte Erinnerungen der Forſtämter an die Bezirksämter und der Cameralämter an die Obereinnehmereien oder ſtandesherrlichen Forſtgerichtsbarkeits-Caſſen ohne Erfolg bleiben,

ſo iſt hierüber Anzeige an die Finanz=Kammer zu erſtatten, und von dieſer hieher zu berichten.

II. Was ſodann die Anbringgebühren von den fraglichen durch badiſche Unterthanen in württembergiſchen Staatswaldungen verübten Vergehen betrifft, ſo wird unter Abänderung der in den dieſſeitigen Erlaſſen vom 29. Mai und 3. Juli 1838 enthaltenen vorſorglichen Beſtimmungen und in Uebereinſtimmung mit den für die Anbringgebühren von Forſtſtrafen überhaupt beſtehenden Vorſchriften Folgendes verfügt:

Die Anbringer von — durch badiſche Unterthanen in Würtembergiſchen Staatswaldungen verübten und bei einem badiſchen Bezirks=Amt abgewandelten Vergehen erhalten:

a) von den dieſſeitigen Strafantheilen, welche in den von den badiſchen Bezirksämtern an die würtembergiſchen Forſtämter zu übergebenden Auszügen aus den Strafeinzugs=Regiſtern als einbringlich bezeichnet ſind, ohne Rückſicht, ob jene Strafantheile früher oder ſpäter oder gar nicht beym Cameralamt eingehen, von dieſem die Hälfte (alſo da der dieſſeitige Strafantheil nach dem badiſchen Forſtgeſetz die Hälfte der Strafe beträgt, von der ganzen Strafe den 4. Theil) als Anbringgebühr, ſobald der Strafantheil des Cameralamts dieſem von dem Forſtamt in einer Forſtſtraf=Aſſignation zur Erhebung übergeben iſt.

b) Von den durch badiſche Bezirksämter angeſezten und als ungiebig (uneinbringlich) in ſtellvertretende Strafen verwandelten Strafbeträgen erhält der Anbringer dieſelbe Anbring=Gebühr, wie von den durch württembergiſche Behörden angeſezten und zu Geld gerechneten Gefängnißſtrafen, nämlich 5% des Geldbetrags.

Jene Strafbeträge hat der Anbringer durch ein auf den Grund des §. 5. der Uebereinkunft zwiſchen der Krone Württemberg und dem Grosherzogthum Baden vom 10. Dezember 1823 (württembergiſches Reg.Bl. S. 932) von dem erkennenden Badiſchen Bezirksamt nachzuſuchendes Verzeichniß nachzuweiſen, welches das Forſtamt mit den Einträgen im Forſtrug=Protocoll und mit den Auszügen über die ungiebigen Schaden=Erſaz=Beträge zu vergleichen und im Fall der Uebereinſtimmung der Vergehen zu beurkunden hat.

Sollte aber die Ausfolge ſolcher Verzeichniſſe über die in ſtellvertretende Strafen verwandelten Strafbeträge an die Anbringer von Seite der badiſchen Bezirksämter Anſtand finden, ſo haben die Forſtämter bey dergleichen Vergehen, welche durch die von den badiſchen Bezirksämtern auszufolgenden Auszüge über die ungiebigen Schadenerſatz=Beträge als mit ſtellvertretenden Strafen abgewandelt bezeichnet ſind, ohne daß die Größe der Strafe angegeben iſt, nach der aus der Anzeige im Rugprotocoll erſichtlichen Beſchaffenheit der einzelnen Vergehen, ungefähr zu ermitteln, und in jenen Auszügen Behufs der Berechnung der Anbringgebühr beizufügen, welche Gefängniß=Strafen nach württembergiſchem Geſetz und Strafgebrauch für die fraglichen Vergehen anzuſetzen geweſen wären.

In einem wie in dem andern Fall haben die Forſtämter die Anbringgebühr der einzelnen Anbringer auf den den Cameralämtern zu übergebenden Auszügen zu berechnen, von welch letztern die Berechnungen ſofort zu prüfen und die Anbringgebühren auszubezahlen ſind.

c) Da weder das badiſche Forſtgeſetz vom 15. November 1833 noch die denſelben nachgefolgten Verordnungen vom 15. September 1834 und 21. October 1837 unter den Forſtgerichtskoſten einer Belohnung der Anbringer für die Anwohnung bey den Frevel-Gerichten (Forſtrugtagen) erwähnen, ſo will man in der Vorausſetzung, daß dieſelben von den badiſchen Caſſen eine Entſchädigung für den Gang zum Gericht wirklich nicht erhalten, den Anbringern von Vergehen, welche badiſche Unterthanen in württembergiſchen Staatswaldungen verüben, für die Anwohnung bey den badiſchen Frevelgerichten dieſelben Diäten bewilligen, welche ſie nach den beſtehenden Normen für die Anwohnung bey den von württembergiſchen Forſtämtern abzuhaltenden Rugtagen, anzuſprechen haben.

Dergleichen Diäten ſind von den Forſtämtern in die periodiſchen Verzeichniſſe der Forſtrugtagskoſten als Nachtrag unter Anzeige der Entfernung des Wohnorts des Anbringers von dem Sitz des betreffenden badiſchen Bezirksamts, ſo wie unter Angabe der Zahl der dort angezeigten Vergehen aufzunehmen.

Hienach hat die Finanz-Kammer die Cameral- und Forſtämter der an Baden grenzenden Bezirke zu beſcheiden und das Weitere zu beſorgen.

756.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Befugniß der Regiminalſtellen zu außergerichtlicher Entſcheidung privatrechtlicher Streitigkeiten über die Baulaſt an Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuden gegenüber von der Staats-Finanzverwaltung,

vom 2. December 1841.

---

†) S. Reg.Geſetze. Mit Erlaß vom 14. December 1841 iſt obiger Erlaß vom K. Finanz-Miniſterium den Kreis-Finanz-Kammern zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

757.

Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums, das Ausgeben vierfacher Dukaten betreffend,

vom 24. December 1841 [899]).

Um die zum Gedächtniß des Regierungs-Jubelfeſtes Seiner Majeſtät des Königs geſtifteten Münzen zu vervielfältigen, werden außer den bereits in Silber ausgegebenen Feſtgulden (Verfügung vom 21. Sept. 1841, Reg.Blatt S. 432), auch Goldmünzen mit dem Gepräge dieſer Feſtgulden und der Randſchrift vier Dukaten, nach dem feſten Curs der Württembergiſchen Dukaten à 5 fl. 45 kr., im Werth von 23 Gulden (Bekanntmachung vom 30. März 1840, Reg.Blatt S. 175) ausgegeben; was hiemit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieſe Münzen um den gedachten Werth bei den Kaſſen des Staats ſtets als Zahlung anzunehmen ſind.

Stuttgart den 24. December 1841.

Herdegen.

758.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern für den Neckar-, Jaxt- und Donau-Kreis, betreffend die Frage über den Vorbehalt der Wahl unter den Steigerern bei Vermiethungen, Verpachtungen und Verkäufen von Staats-Eigenthum,

vom 28. December 1841 [900]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 23. Nov. d. J., betreffend die Frage über den Vorbehalt der Wahl unter den Steigerern bei Vermiethungen, Verpachtungen und Verkäufen von Staats-Eigenthum zu erkennen gegeben, wie man die Anſicht der Mehrheit der hierüber vernommenen Kreisfinanzkammern theilt, daß die Bedingung, wornach bei Verpachtungen und Verkäufen vom Staats-Eigenthum jeder Steigerer für ſein Anbot, auch wenn weitere Angebote erfolgen, verbindlich bliebe, und demnach die Genehmigungs-Behörde ohne Rückſicht auf die Größe des Anbots die Wahl unter den Steigerern hätte, in den meiſten Fällen auf die Concurrenz von Pacht- und Kauf-Liebhabern, und auf die Steigerung wegen der Ungewißheit des Erfolgs und wegen der Beſorgniß einer möglichen Begünſtigung des Einen oder einer kränkenden Zurückſetzung

899) Regbl. S. 577.
900) Normal.-Buch des Fin.-Min.

des Andern einen nachtheiligen Einfluß äußern würde, abgeſehen davon, daß durch eine ſolche Bedingung manche Steigerer die ohne beſtimmte Abſicht, den Pacht oder Kauf zu erſtehen, aus andern Rückſichten zu bieten oder mitzuſteigern veranlaßt ſeyn können, hievon abgeſchreckt werden würden.

Man findet daher die Ausdehnung der in §. 5 der dieſſeitigen Verfügung vom 14. Juni 1836 für Verdingung von Bauarbeiten gegebenen dißfälligen Vorſchrift auf Vermiethungen, Verpachtungen und Verkäufen von Staats-Eigenthum nicht angemeſſen.

Nur bei Verpachtung von Maierei-Gütern oder von Gewerben, ſo wie bei Vermiethung von Gebäuden mag in einzelnen Fällen ausnahmsweiſe der Vorbehalt einer Auswahl unter den Steigerern im Intereſſe der Pachtherrſchaft liegen, und in ſolchen Fällen bleibt es der Finanzkammer der dieſſeitigen Verfügung vom 8. Januar 1835 gemäs unbenommen, nach Masgabe örtlicher oder anderer eigenthümlicher Verhältniſſe die Aufnahme beſonderer dieſen Verhältniſſen entſprechender Bedingungen und unter dieſen auch des fraglichen Vorbehalts in die Verpachtungs- oder Vermiethungs-Protokolle durch beſondere Verfügungen für den gegebenen Fall anzuordnen.

Bei Verkäufen von Staats-Eigenthum aber können in der Regel der Finanz-Verwaltung die Eigenſchaften des künftigen Beſitzers gleichgültig ſeyn, wenn nur die Bezahlung des Kaufſchillings durch die Verkaufs-Bedingungen gehörig geſichert iſt, für den etwaigen Fall aber, daß z. B. bey dem Verkauf eines gemeinnützigen Gewerbs ꝛc. der Finanz-Verwaltung beſonder daran gelegen ſeyn müßte, den verkauften Gegenſtand in geeignete Hände zu bringen, wird die erforderliche Weiſung von hier aus gelegentlich der Entſchließung erfolgen, welche von der Finanz-Kammer in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 25. September 1835 vor der Anordnung von dergleichen Verkäufen einzuholen iſt.

759.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes (den übrigen Finanz-Kammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die bei Berechnung der Kreis-Anſätze für in Geld entrichtete Zehntpacht- und Gült-Früchte zu Grunde zu legenden Fruchtpreiſe,

vom 11. Januar 1842 [901]).

Der Finanz-Kammer in Ludwigsburg wird auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend den Preisanſatz für die dießjährigen

901) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Zehentpacht= und Gültfrüchte, zu erkennen gegeben, wie es nicht wohl einem Zweifel unterliegen kann, daß den Zehnt= und Gült= pflichtigen, welche Früchte vom Jahr 1841 ſchuldig ſind, hiefür billigerweiſe nicht die Preiſe für das Erzeugniß eines andern Jahr= gangs mit in Berechnung genommen werden dürfen, und daß in allen dieſſeitigen Verfügungen, wo von Geldanſätzen für Gefäll= früchte nach dem Durchſchnitte der Schrannenpreiſe die Rede iſt, unter dieſen nur die Preiſe für Früchte von dem Erzeugniſſe deſſel= ben Jahres verſtanden ſind, in welchem die betreffenden Gefälle verfallen.

Da es nach dem Berichte der Finanzkammer hin und wieder anders gehalten worden zu ſeyn ſcheint, ſo ſind die Cameralämter in obigem Sinne zu beſcheiden und hienach anzuweiſen, daß ſie, wie es bisher ſchon hätte geſchehen ſollen, heuer und künftig bei den Preisanſätzen für Gefällfrüchte nur die Schrannenpreiſe für Früchte von dem Erzeugniſſe deſſelben Verwaltungsjahrs (neue Früchte) zu Grund legen, und demgemäß die Schrannenmeiſter, welche es nicht bisher ſchon ſo gehalten haben, durch die betref= fenden Polizei=Behörden veranlaſſen ſollen, in den Preiszetteln — wo nicht immer doch wenigſtens in den 3 Monaten Novbr., Dzbr. und Januar, zwiſchen alten und neuen Früchten zu unterſcheiden, und Menge und Preis je beſonder anzugeben.

760.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Schwarzwald=Kreis, das Brennholzfloß Conceſſionsgeld auf der Nagold und Enz betreffend,

vom 28. Januar 1842 [902]).

Da man aus den mit Bericht vom 1. Dezbr. v. J. vorgeleg= ten Acten erſehen hat, daß auf der Enz, mit Ausnahme Einer vor mehreren Jahren verflößten Klafter, kein Brennholz als Oblaſt auf den Flößen ausgeführt wird, und daß auf der obern Nagold eben= falls nur ausnahmsweiſe 32 Klafter bis Calw verführt worden ſind, daß es ſich alſo in der Hauptſache nur von demjenigen Brenn= holz handelt, welches in Unterreichenbach aufgeladen und gewöhn= lich in Pforzheim verkauft wird, ſo iſt das am 29. Septbr. 1840 regulirte für die ganze Floßſtraße bemeſſene Conceſſionsgeld vor der Hand nicht zur Anwendung zu bringen, ſondern bis auf wei= tere Verfügung

a) von jedem Klafter Brennholz ohne Unterſchied, welche in Reichenbach auf die Flöße geladen wird
ein Conceſſionsgeld von —·: 6 und

---

902) Normal.=Buch des Fin.=Min.

b) von jedem Klafter, das auf der Enz oder auf der Nagold oberhalb Reichenbach verführt wird, ohne Unterſchied der Wegſtrecke,

ein Conceſſionsgeld von —: 12 kr.

einzuziehen.

Hiernach iſt den betreffenden Holzhändlern Eröffnung zu machen, und das bei — zurückgebliebene Conceſſionsgeld aus 32 Klft. nachträglich zum Einzug zu bringen.

761.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern mitgetheilt), betreffend die Abrügung der Uebertretungen der Forſt- und Jagdgeſetze von Seiten des Adels, der Gemeinden ꝛc.,

vom 29. März 1842 [903]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 11. Merz d. J., betreffend die den — angeſchuldigten Verfehlungen gegen die Forſtpolizei, zur Nachachtung und Eröffnung an die Forſtämter im Allgemeinen zu erkennen gegeben, daß die Beſtimmung der Inſtruction für die Oberförſter §. 5. wornach Uebertretungen der Forſt- und Jagdgeſetze von Seiten des Adels, der Gemeinden ꝛc. an die Kreis-Regierungen zu berichten ſind, auf die früher beſtandene durch Aufhebung der gemeinſchaftlichen Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen abgeänderten Verhältniſſe ſich bezieht, und daher nur in ſo weit noch auf Uebertretungen in Gemeinde- und Stiftungswaldungen Anwendung findet, als von ſolchen, übrigens ausſchließlich von den Forſtbehörden einzuleitenden und zu erledigenden Unterſuchungen den Regiminalſtellen als Aufſichtsbehörden dieſer Körperſchaften Nachricht zu ertheilen iſt.

---

903) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

762.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Donau=Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanz=Kammern mitgetheilt), betreffend das Erforderniß eines Beweiſes für die kirchliche Eigenſchaft des wegen ſubſidiariſchen Baulaſt in Anſpruch genommenen Zehentens,

vom 29. März 1842 [904]).

Der ꝛc. läßt man auf den Bericht vom 4. Januar d. J., betreffend die Rechtsſache gegen den Stiftungsrath in —, wegen Unterhaltung der Kirchenglocken, die vorgelegten Acten nach genommener Einſicht und mit dem Auftrag zurückgehen, die in den Entſcheidungsgründen des k. Obertribunals vom 8. Januar 1841 vorangeſtellten Sätze, wornach

1) für die kirchliche Eigenſchaft des Zehenten keine rechtliche Vermuthung ſtreitet, vielmehr dieſelbe von demjenigen, welcher eine auf dem Zehenten ruhende ſubſidiariſche Baulaſt behauptet, zu erweiſen iſt, nach welcher ferner
2) dieſer Beweis nicht dadurch erſezt wird, daß der Zehenten früher im Beſitz eines Kloſters geweſen iſt, unter Beziehung auf dieſe gerichtliche Entſcheidung der höchſten Inſtanz in dem Normalienbuch der ꝛc. vormerken zu laſſen.

763.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Neckar=Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanz=Kammern mitgetheilt), betreffend die Belohnung der Stadt= und Gemeinde=Raths=Diener für ihre Verrichtungen bei dem Gefäll=Einzuge,

vom 20. März 1842 [905]).

Der ꝛc. wird auf die mittelſt Berichts vom 19. März d. J. gemachte Anfrage in Betreff der Belohnung (wie oben) erwiedert, daß dieſen Dienern die in der k. Verordnung, betreffend die Feſtſetzung der Taggelder, Diäten und Reiſekoſten der Amtskörperſchafts= und Gemeindediener vom 22. Februar 1841. §. 11. pct. 5.

---

904) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.
905) Normalienbuch des Finanz=Miniſteriums.

(R.B. S. 88.) beſtimmte Belohnung künftigbin auch für die Verrichtungen bey dem Gefäll-Einzuge und andere derlei Dienſtleiſtungen auszuſetzen iſt, inſoweit dieſe Verrichtungen in **unmittelbarem** Auftrage der Cameralämter oder anderer Finanz-Behörden geſchehen, ſie ſomit nicht zu denjenigen Dienſtleiſtungen gehören, womit jene Diener durch die Ortsvorſteher zu beauftragen, und wofür ſie daher von den örtlichen Caſſen zu belohnen ſind.

Sollte jedoch der eine oder der andere dieſer Diener in Folge einer beſondern Uebereinkunft, als welche jedoch die früher erfolgte Ausmittlung einer Averſal-Entſchädigung auf den Grund des bisherigen Regulativs nicht zu betrachten iſt, eine höhere oder geringere Belohnung anzuſprechen haben, ſo iſt hierauf Rückſicht zu nehmen, im Anſtandsfalle aber Bericht hierüber zu erſtatten.

764.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (abſchriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Competenz der Forſtbeamtungen zu Confiscation von Schießgewehren der Jagd-Excedenten und zu Beſtrafung derſelben wegen unerlaubten Gewehrbeſitzes,

vom 17. Mai 1842 [906]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 22. April d. J., betreffend (wie oben) erwiedert, daß, da das Generalreſcript vom 26. Febr. 1795 zu einer Zeit ergangen iſt, zu welcher ein Unterſchied zwiſchen berechtigtem und nicht berechtigtem Gewehrbeſitzer nicht beſtanden hat, da ferner die in dieſer Verordnung vorgeſchriebene Confiskation des Gewehrs im Fall der Betretung eines Jagdfrevlers als eine Folge und Strafe des Jagdvergehens anzuſehen iſt, der Umſtand, ob der Frevler zum Gewehrbeſitz berechtigt iſt, oder nicht, von keiner Erheblichkeit bey Beurtheilung der Competenz der Forſtbehörden zur Gewehr-Confiskation ſeyn kann, daß vielmehr nach dem Erlaſſe vom 26. Juni 1838 dieſe Competenz begründet erſcheint, ſobald einem auf der That betretenen Jagdfrevler, mag er auch zum Gewehr-Beſitz berechtigt ſeyn, das Gewehr abgenommen wird.

Hienach hat ſich die Finanz-Kammer gegen die Kreisregierung zu erklären, übrigens in dem Falle, wenn einem zum Gewehrbeſitz nicht berechtigten Jagdfrevler ein Gewehr confiscirt wird, die Re-

---

906) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

giminalbehörden von dem unbefugten Gewehrbeſitze deſſelben zu Erkennung der dießfalls angedrohten Strafe in Kenntniß ſetzen zu laſſen.

765.

Auszug Erlaßes des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), den Erſatz eines unpaſſierlichen Kaſten-Abganges und einen etwaigen Nachlaß deſſelben betreffend,

vom 20. Mai 1842 [907]).

ꝛc. ꝛc.

Sodann wird der Finanzkammer bemerkt, daß bei dem hohen Betrage des paſſirlichen Kaſtenabgangs ein Nachlaß nicht paſſirlichen Abgangs [908]) nicht zuläßig iſt. Inſofern übrigens ſich neuerdings ergeben hat, daß die Finanzkammern ſich mehrfältig für ermächtigt gehalten haben, ohne höhere Genehmigung und auf den bloßen Antrag des Kameralamts den Kaſtenknechten den Erſatz eines unpaſſirlichen Abgangs zu erlaſſen, will man für künftige Fälle überhaupt verfügt haben, daß auf dem Erſatz unpaſſirlichen Abgangs in der Regel zu beſtehen und nur bei auſſerordentlichen Umſtänden und dringenden Gründen über etwaige Nachlaßgeſuche hieher zu berichten iſt.

766.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Prüfung der Baukoſtens-Verzeichniſſe,

vom 30. Mai 1842 [909]).

---

907) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

908) Nach einem Special-Erlaß des Fin.-Min. vom 14. März 1846 iſt jeder Abgang, der den nach den Beſtimmungen der Fin.-Min.-Verf. vom 9. März 1821 zuläſſigen Betrag überſteigt, als unpaſſirlich anzuſehen.

909) S. oben in der Note zum Min.-Erlaß vom 5. December 1837 am Schluß.

767.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Oberrechnungskammer und Staatskaſſenverwaltung, betreffend den Bezug der von der israelitiſchen Oberkirchen-Behörde angeſetzten Geldſtrafen,

vom 12. Juli 1842 [910]).

Nach einer Mittheilung des k. Miniſteriums des Innern vom 27. Juni d. J. iſt die israelitiſche Oberkirchen-Behörde angewieſen worden, den Bezug der von ihr Kraft des §. 27 der k. Verordnung vom 27. October 1831. (Reg.Bl. S. 563.) angeſetzten Geldſtrafen der beſtehenden Regel gemäs der Staatskaſſe zu überlaſſen, und dieſelben an die Bezirksämter Behufs weiterer der k. Verordn. vom 8. Sept. 1829. (R.B. S. 397.) entſprechender Einleitung auszuſchreiben.

768.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Benützung der Stöcke und Wurzeln und die Fällung des Holzes mittelſt Umgrabens,

vom 29. Juli 1842 [911]).

Man hat über die in dem Berichte der Finanz-Kammer vom ꝛc. erörterte Frage, inwiefern die Gewinnung des Stock- und Wurzelholzes durch das Umgraben und Umwerfen der zu fällenden Stämme ſamt den Stöcken befördert werden dürfte, auch die übrigen Finanz-Kammern vernommen.

Wenn nun gleich das berührte Verfahren in gewiſſen Fällen und namentlich bei ſtarken und werthvollen Hölzern auf Abtriebsſchlägen ꝛc. mit Vortheil angewendet werden kann, und in einigen Forſten angewendet worden iſt, ſo vermag man doch bei den ſo verſchiedenen hiebei in Berückſichtigung zu ziehenden Verhältniſſen diesfalls eine allgemeine Anordnung nicht zu treffen und trägt der Finanz-Kammer auf: die Forſtämter anzuweiſen, ſich die Gewinnung und Nutzung des Stock- und Wurzelholzes auf jede den Umſtänden angemeſſene Weiſe angelegen ſeyn zu laſſen, dabei auf als-

910) Normalienbuch des Fin.-Min.
911) Normalienbuch des Fin.-Min.

baldige Einebnung und Cultur der Stumpenlöcher durch Saat oder Pflanzung zu dringen und ſowohl im Intereſſe der Forſtpolizei als der Caſſe Bedacht zu nehmen, daß das nicht zum eigenen Bedarf der Finanz-Verwaltung erforderliche Stock- und Wurzelholz zunächſt Unbemittelten und ſolchen, die die Aufbereitung ſelbſt übernehmen, zukommt.

769.

Erlaß des Königlichen Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Umlage und den Einzug der Weinzehntpachtgelder bei den Gemeinden betreffend,

vom 8. Auguſt 1842 [912]).

Die Pachtgelder für die vom Staat auf mehrere Jahre verpachteten Weinzehnten ſind gewöhnlich in jährlichen — während der ganzen Pachtzeit unveränderlichen Summen feſtgeſezt, welche von den Gemeinden — wenige ausgenommen, jährlich ohne Rückſicht auf die Größe des Weinertrags unter die einzelnen Zehentpflichtigen umgelegt werden.

Bei dieſer Behandlungsweiſe hat der Weingärtner in Fehljahren und geringen Herbſten für den Weinzehenten ebenſoviel zu bezahlen, als in Jahren, die ſich durch einen reichlichen Wein-Ertrag auszeichnen.

Wie viele Mißſtände und Verlegenheiten hierdurch beſonders in Orten, wo der Weinbau die Hauptnahrungs-Quelle bildet, hauptſächlich bei der Claſſe der ärmeren Weingärtner herbeigeführt werden, zeigt die Erfahrung der lezten, für den Weinbau minder günſtigen Jahre. Eine ſehr wirkſame Abhülfe ließe ſich in einer Einrichtung finden, wie ſolche ſeit längerer Zeit ſchon bei einzelnen Gemeinden, namentlich Bietigheim, mit entſprechendem Erfolge beſteht, wenn nämlich von den Gemeinden, welche den Weinzehenten gepachtet haben, eine beſondere Weinzehent-Caſſe errichtet, in günſtigen Weinjahren eine der Naturalzehent-Schuldigkeit mehr entſprechende, etwa bis zum doppelten Betrag des durchſchnittlichen Weinzehent-Pachtgeldes aufſteigende, Umlage gemacht, und der Ueberſchuß zu Deckung des Ausfalls in Fehljahren verzinslich angelegt würde.

Da die gegenwärtigen Ausſichten auf einen nach Menge und Güte geſegneten Herbſt für das Beginnen einer ſolchen Einrichtung ſehr günſtig erſcheinen, ſo wird die ꝛc. beauftragt, ohne Verzug die

---

912) Normalienbuch des Fin.-Miniſt. S. Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 18. Auguſt 1842.

Vorſteher ſämmtlicher Gemeinden, welche den Weinzehenten vom Staat gepachtet haben, unter Hinweiſung auf die angeführten Mißſtände, und auf die Vortheile, welche die gedachte Einrichtung mit ſich bringen würde, zu Einführung der leztern mit dem Anfügen auffordern zu laſſen, daß bei Gemeinden, welche die dießjährige günſtige Gelegenheit zu Sammlung eines Vorraths für den Ausfall am Weinzehentpachtgeld in ſpäteren Fehljahren vorübergehen laſſen, dieſe Unterlaſſung etwa künftigen Geſuchen um Gnadennachläſſe am Weinzehentpachtgeld entgegenzuhalten ſeyn würde.

Den Cameralämtern iſt beſonders zu empfehlen, daß ſie auf Durchführung der fraglichen Einrichtung mit Eifer hinwirken.

Ueber den Erfolg erwartet man auf den 1. März 1843. Bericht.

770.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Sicherſtellung der Gemeinde-Caſſen gegen Ausfälle bei den mehrjährigen Weinzehnt-Rechten in Fehljahren,

vom 18. Auguſt 1842.

771.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, das Einſammeln der Holzſamen betreffend,

vom 1. November 1842 [913]).

Durch die Verfügung vom 8. Mai 1832 iſt den Forſtämtern vorgeſchrieben worden, das allzufrühe Einſammeln der Nadelholzzapfen, namentlich das Einſammeln der Forchenzapfen vor dem Anfang Dezembers und der Fichtenzapfen vor Martini nicht zu geſtatten.

Da neuerlich zur Anzeige gekommen iſt, daß dieſer Vorſchrift entgegen bereits gegenwärtig Forchenzapfen geſammelt werden, wodurch der Wald-Cultur in mehrfacher Beziehung weſentlicher Nachtheil droht; ſo ſind die Forſtämter zu erinnern, über die Befolgung der gedachten Verfügung ernſtlich zu wachen, die Beſtimmungen derſelben öffentlich bekannt zu machen und in Uebertretungsfällen die gebührende Strafe eintreten zu laſſen.

---

†) S. Reg.-Geſetze. Iſt vom Finanz-Miniſterium unterm 26. Auguſt 1842 unter Beziehung auf den Erlaß vom 8. Auguſt den Kreis-Finanz-Kammern zur Kenntniß mitgetheilt worden.

913) Normal.-Buch des Fin.-Min.

772.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Verwendung von Forſtſchützen betreffend,

vom 15. November 1842[914]).

Der Finanz=Kammer wird auf den am ꝛc. erſtatteten Bericht, betreffend die Verwendung von Forſtſchützen Folgendes zu erkennen gegeben:

1) In Fällen, wo das für die Staatswaldungen beſtellte ordentliche Schutzperſonal in Folge ungewöhnlicher Vermehrung der Forſt= und Jagd=Exceſſe nicht zureicht, dürften wie bisher außerordentliche Forſtſchützen mit einem Taggeld von 30 kr. aufgeſtellt werden, welches unter den Koſten der Forſtverwaltung zu verrechnen iſt.

Dieſes Taggeld kann bei ungewöhnlichen Umſtänden, wenn der Dienſt beſonders großen Aufwand verurſacht, auf tägliche 36 kr. erhöht werden.

2) Die Aufſtellung von Forſtſchützen gegen das erwähnte Taggeld iſt ferner zuläßig, wenn ein ordentlicher Forſtdiener erkrankt, oder wenn derſelbe in Folge anderer ihm übertragenen Dienſtgeſchäfte von ſeinem ordentlichen Beruf abgehalten iſt.

3) Die Erlaubniß zu der Aufſtellung iſt von den Forſtämtern, unter Anſchluß der von den betreffenden Revierförſtern zu erſtattenden Berichte, bei der Finanzkammer nachzuſuchen, welche über die Nothwendigkeit erkennt, und in letzterem Fall die Aufſtellung eines Forſtſchützen genehmigt, auch das Taggeld beſtimmt.

4) Die Finanz=Kammern haben dafür zu ſorgen, daß in den Etat als „außerordentlicher Forſtſchutz" der muthmaßliche Bedarf für Forſtſchützen zu 1 und 2 vorgeſehen wird, und ſind von nun an befugt, in beiderlei Fällen den wirklich erforderlichen Aufwand, ohne höheren Orts beſondere Anzeige zu erſtatten, auf die gedachte Rubrik anzuweiſen, deren etwaige Ueberſchreitung ſie am Schluß des Etatsjahrs zugleich mit andern Etats=Ueberſchreitungen gegen das Miniſterium zu rechtfertigen haben.

Nur bei Amts=Verweſereien, die über 3 Monate dauern, iſt noch nach der Vorſchrift des §. 18. pct. 5 der Finanzkammer=Inſtruktion beſonders zu berichten.

5) Zu Forſtſchützen können gut prädizirte in der betreffenden Hut angeſeſſene Bürger, beurlaubte Soldaten oder Leute vom Forſtfach verwendet werden; den Erſtern iſt ſtets der Vorzug zu geben.

6) Hinſichtlich der Aufſtellung von Forſtleuten iſt es Bedingung, daß dieſe, wie ſchon durch den Circular=Erlaß vom 26. Februar 1840 vorgeſchrieben wurde, über gute Aufführung durch fortlaufende Zeugniſſe ſich auszuweiſen. Es hat ſich daher jeder Forſt=

914) Normal.=Buch des Fin.=Miniſt.

ſchütze vom Forſtfach mit einem aus 36 Seiten beſtehenden Buch zu verſehen, welches gleich den Wanderbüchern der Gewerbs-Gehülfen im Eingange Namen, Heimath-Verhältniß, Alter und Geſtalts-Bezeichnung zu enthalten hat, und in welchem ihm nach vollzogener Dienſtleiſtung von dem betreffenden Revierförſter die Dauer der Dienſtleiſtung und die Art der Aufführung in und außer dem Dienſte beurkundet, und dieſe Beurkundung von dem betreffenden Forſtamt beglaubigt, auch nach Umſtänden mit einem Zuſatz verſehen wird.

Im Fall einer Dienſtunterbrechung hat ſich der Forſtſchütze über ſeinen Aufenthalt und ſein Betragen durch einen Eintrag des Vorſtandes ſeines Aufenthaltsorts auszuweiſen.

7) Am 31. Dezember d. J. haben ſämmtliche Forſtämter die an dieſem Tage in ihrem Bezirk anweſenden als Forſtſchützen brauchbare Subjekte vom Forſtfach zu verzeichnen und dafür zu ſorgen, daß dieſelben ſofort mit den zu 6. vorgeſchriebenen Dienſtbüchern verſehen werden, welche die Forſtamts-Aſſiſtenten, unter Vergütung der etwaigen Auslage für die Formulare durch den Forſtſchützen unentgeldlich anzufertigen, und erſtmals nach den ihnen vorzulegenden, ſofort in die Forſtamts-Regiſtratur aufzunehmenden unverdächtigen Zeugniſſen mit den geeigneten Einträgen über die bisherigen Dienſte des Forſtſchützen zu verſehen haben.

8) Von den zu 7. forſtamtlich aufzunehmenden Verzeichniſſen iſt ein Exemplar hieher einzuſenden, wogegen die Vorlegung von Nationalliſten über die Forſtſchützen hiemit erlaſſen wird.

773.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abſchriften mitgetheilt), die Regulirung des Nachlaſſes am Jagdpacht-Geld im Falle von Jagdfrohn-Ablöſungen betr.,

vom 18. November 1842 [915]).

Auf die Anfrage vom 27. v. M., betreffend die Regulirung des Nachlaſſes am Jagdpachtgeld im Falle von Jagdfrohn-Ablöſungen, wird der Finanzkammer zu erkennen gegeben, daß die Beſtimmung des §. 28. des Geſetzes vom 23. Oct. 1836., bezüglich der Entſchädigung der Pächter von zur Ablöſung kommenden Frohnberechtigungen, bei den finanzkammerlichen Jagd-Verpachtungen mit Frohnen auch ferner noch in Anwendung zu bringen iſt.

915) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Hinſichtlich der vor dem Erſcheinen des oben erwähnten Geſetzes bei Jagdpachtungen in der fraglichen Beziehung getroffenen Beſtimmungen wird auf die Verfügung vom 17. Juli 1839. verwieſen.

774.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer für den Neckar=Kreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abſchriften mitgetheilt), das Verbot der Annahme einer Entſchädigung oder Belohnung durch das Forſtperſonal für das Hüten des Holzes von den Käufern deſſelben betr.,

vom 22. November 1842 [916]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 5. Juli d. J., betreffend die Frage, ob das Kön. Forſtperſonal für die Hütung des in den Staats=Waldungen verkauften Holzes von den Holzkäufern eine Entſchädigung oder Belohnung annehmen dürfe, zu erkennen gegeben, daß die Annahme einer ſolchen Belohnung nicht zuläſſig und daher den Forſtdienern zu verbieten iſt.

775.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an ſämmtliche Finanz=Collegialſtellen, in Betreff des Anſatzes von Geldſtrafen in Gulden,

vom 6. December 1842 [917]).

Da S. K. M. unterm 23. v. M. zu verfügen geruht haben, daß die in vorkommenden Fällen zu erkennenden Geldbußen nicht in Reichsthalern, welche ſelbſt als ideelle Münze nicht mehr beſtehen, vielmehr in Gulden und Kreuzern, als den jetzt in Würtemberg beſtehenden Münzſorten auszudrücken ſeyen; ſo wird die ꝛc. hievon unter Beziehung auf die bereits unterm 10. April 1840. erlaſſene dieſſeitige Weiſung zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

916) Normalienbuch des Fin.=Miniſt.
917) Normalienbuch des Fin.=Miniſt.

776.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Anſchaffung des Brennholzbedarfes für unbemittelte Staatsangehörige,

vom 10. Januar 1843 [918]).

Aus den in Folge des Erlaſſes vom 23. Aug. v. J. eingekommenen Berichten, betreffend die Anſchaffung des Brennholz-Bedarfs für unbemittelte Ortsangehörige, hat man erſehen, daß in den holzreichen Theilen des Landes, insbeſondere da, wo der Staat die Mehrzahl der Waldungen beſitzt, für die Unbemittelte durch das denſelben gewährte Leſeholz und durch das Stockholz auf eine Weiſe geſorgt iſt, welche eine beſondere Unterſtützung oder die Anlegung von Brennholz-Magazinen überflüſſig macht, daher dort weder von den Gemeinden, noch von den Oberämtern und Forſtämtern eine Holzabgabe aus Staatswaldungen zur Magazinirung beantragt worden iſt. An andern Orten, wo dem Staat die Minderzahl der Waldungen zuſteht, ſind die Gemeinden bei weitem zum größten Theil abgeneigt, Brennholz zur Austheilung an die Arme oder zu Errichtung von Magazinen zu begehren, und in manchen Theilen des Landes, woſelbſt keine Staatswaldungen ſich befinden, kann aus dem letzteren Grunde von Seiten der Staatsfinanz-Verwaltung für den in Frage liegenden Zweck nichts geſchehen.

Bei der faſt allgemeinen Abgeneigtheit der Gemeinden gegen die von ihnen zu beſorgende Austheilung von Holz an Unbemittelte weiß man daher eine allgemeine Verfügung, hinſichtlich der Holz-Abgaben zu dieſem Zweck, nicht zu ertheilen. Dagegen iſt den Forſtämtern, wie am 12. Mai 1840. angeordnet wurde, zu empfehlen, in einzelnen Fällen, wo forſtpolizeiliche Rückſichten und die Verhältniſſe der Gemeinden eine Unterſtützung mit Holz aus Staatswaldungen beſonders wünſchenswerth machen, die Anlegung von Magazinen ſowohl, als die Einzeln-Abgaben an Unbemittelte zu begünſtigen, weßhalb ſich die Forſtämter, wenn ſie in ſolchen Fällen bei den Gemeinden ſelbſt keine Unterſtützung finden, an die betreffenden Oberämter um Einſchreitung zu wenden haben.

Da, wo ſofort zu dem fraglichen Zweck Magazine wirklich angelegt werden, iſt man nicht abgeneigt, eine den Umſtänden entſprechende Holz-Preisverminderung eintreten zu laſſen, welche auf Antrag im einzelnen Fall beſtimmt werden wird.

Obgleich man erſehen hat, daß durch vermehrte Benützung und Abgabe von Stockholz der vorliegende Zweck an vielen Orten erreicht worden iſt, ſo hat es doch den Anſchein, daß in manchen

---

918) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

Gegenden die Stockholzordung zu Gunſten der Unbemittelten nicht in wünſchenswerther Ausdehnung betrieben wird; es iſt daher künftig auf die Benützung des Stockholzes überall zu dringen, und da, wo daſſelbe hauptſächlich an Unbemittelte abgegeben wird, billige Rückſicht bei der Preis=Regulirung eintreten zu laſſen.

777.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (durch Abſchrift auch den übrigen Finanzkammern mitgetheilt), die Competenz der Finanzkammern bei der Ablöſung von Bauholz=Rechten betreffend,

vom 24. Januar 1843 [919]).

Der Finanzkammer in Ellwangen wird auf ihre aus Anlaß der zurückfolgenden Gefällablöſungs=Verhandlungen aus dem Cameralbezirk Crailsheim unterm 9. v. Monats gemachte Anfrage, wegen Erledigung der Ablöſung von Bauholz=Berechtigungen, zu erkennen gegeben, daß durch die neue Vorſchrift vom 6. Auguſt 1840 zu Berechnung der Ablöſungs=Capitale für Bauholz=Berechtigungen an den bisherigen Beſtimmungen hinſichtlich der Zuſtändigkeit der ꝛc. zur ſelbſtſtändigen Erledigung ſolcher Ablöſungen nichts hat geändert werden wollen, daß daher der ꝛc. die Genehmigung der in Verbindung mit Lehensallodificationen vorkommenden Bauholzrechts=Ablöſungen beziehungsweiſe Ausgleichungen, ſofern dabei keine beſondern Anſtände obwalten, wie bisher zukommt, im Uebrigen aber es bei der Beſtimmung der Finanzkammer=Inſtruction §. 21. Ziff. 6. Abſatz 2 ſein Verbleiben hat, wonach den Finanzkammern die ſelbſtſtändige Erledigung von Paſſivlaſten=Ablöſungen nur bis zum Betrag von 10 fl. überlaſſen iſt.

778.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammern (durch Abſchriften dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Juſtiz=Miniſterium mitgetheilt), betreffend die Hinterlegung von lehenbaren Geldern oder Pfandſcheinen bei den Cameralämtern,

vom 24. Januar 1843 [920]).

Aus Anlaß der neuen Ablöſungen von Grundlaſten hat der K. Lehenrath im Einverſtändniß mit den Gerichtsbehörden zu Sicherung

919) Normalienbuch des Fin.=Miniſt.
920) Normalienbuch des Fin.=Miniſt.

der eingehenden lehenbaren Ablöſungs-Schillinge die Controle, welche vorher (K. Verordnung vom 2. März 1813 Reg.-Bl. S. 89.) ſich darauf beſchränkte, daß der Vaſall die Pfandſcheine über die ausgeliehenen Summen bei dem Cameralamt hinterlegte, dahin ausgedehnt, daß auch die Empfangnahme der heimzuzahlenden Capitalien den Cameralämtern übertragen wird, welche das Geld nur gegen Hinterlegung eines neuen Pfandſcheins auszuhändigen haben. Zu dieſem Zweck wird in dem Unterpfandsbuch die Kronlehnbarkeit des Capitals vorgemerkt und dem Schuldner von der Unterpfandsbehörde die Auflage gemacht, daß er bei Gefahr doppelter Zahlung das Capital nur an das Cameralamt heimzahlen dürfe.

Da man gegen dieſe Anordnung, durch welche im Intereſſe der Lehensherrſchaft gehandelt wird, nichts zu erinnern findet, ſo wird die ꝛc. hievon unter Beziehung auf die allgemeine Anordnung wegen Mitbeaufſichtigung der adelichen und Ritterlehen vom 15. Januar 1824., um dießfalls die Cameralämter zu beſcheiden, mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß ihr von dem K. Lehenrath ſo wie von den Gerichtshöfen von den in den einzelnen Fällen erlaſſenen Verfügungen Nachricht gegeben werden wird.

779.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abſchriftlich auch den übrigen Finanz-Kammern mitgetheilt), das Malen und Tapeziren von Amtszimmern betreffend,

vom 11. Februar 1843 [921]).

Auf die Anfrage vom 27ten v. M. ob den Geiſtlichen, welche ihre Studirzimmer auf eigene Rechnung malen oder tapeziren laſſen, der Betrag der hiedurch für die Amtskaſſe erſparten Koſten des jährlichen Weißens erſezt werden dürfe, wird der ꝛc. zu erkennen gegeben, daß einem ſolchen Erſaz-Anſpruche nicht Statt gegeben werden kann, wornach die ꝛc. ſich zu achten hat.

---

921) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

780.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (den drei übrigen Finanzkammern durch Abſchrift mitgetheilt), in Betreff der Behandlung der Jahrs-Bauſchau,

vom 13. Februar 1843 [922]).

Man hat den Bericht vom 7. Juli v. J., betreffend die von der Finanzkammer verfügte Aufſtellung verpflichteter Werkmeiſter zur Mitwirkung bei der cameralamtlichen Jahrsbauſchau und andern Baugeſchäften eingeſehen.

Die ꝛc. hat nun zwar die Beiziehung dieſer Werkmeiſter zur Bauſchau dadurch unſchädlich zu machen geſucht, daß ſie von der Ausführung der von ihnen aufgenommenen, zur öffentlichen Verdingung nicht geeigneten Arbeiten an Staatsgebäuden ausgeſchloſſen, und darauf verpflichtet ſind, nur unaufſchiebliche bauliche Ausbeſſerungen aufzunehmen. Dieſe Verfügung iſt jedoch wenigſtens inſoferne nicht genügend, als dieſe Werkmeiſter diejenigen von ihnen aufgenommenen Arbeiten, welche zur öffentlichen Verdingung ſich eignen, bey der Abſtreichs-Verhandlung übernehmen können, und dann dieſe von ihnen ausgeführten Arbeiten nachher auch ſelbſt zu unterſuchen haben.

Es können daher auch bey dieſer Einrichtung im eigenen Intereſſe die Werkmeiſter ſich leicht verſucht finden, die Baukoſten ohne Noth zu vermehren, und Arbeiten in Antrag zu bringen, welche, wo nicht ganz hätten unterbleiben, doch auf eine zweckmäßigere und minder koſtſpielige Art hätten ausgeführt werden können.

Die allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1837. bezweckt, in denjenigen Jahren, wo die Jahrsbauſchau nicht von Bezirksbaubeamten vorgenommen wird, ſondern dem Cameralbeamten allein überlaſſen iſt, die Bauarbeiten auf unaufſchiebliche Ausbeſſerungen zu beſchränken.

Es dürfte erwartet werden, daß, wenn einmal in Folge der von den Bezirksbaubeamten in allen Cameralamts-Bezirken aufgenommenen Bauarbeiten die Hauptgebrechen gehoben ſeyn würden, in den folgenden Jahren bis zur wiederkehrenden Bauſchau des Bezirksbaubeamten in der Regel nur wenige minder bedeutende Ausbeſſerungen vorkommen ſollten. Inzwiſchen dauert aber ſelbſt in Cameral-Bezirken, wo nach der von Bezirks-Baubeamten ſchon zweymal vorgenommenen Bauſchau die Staatsgebäude in einen befriedigenden Zuſtand hergeſtellt ſeyn ſollten, mitunter wohl in Folge unberückſichtigt gebliebener früherer Bauanträge, der Mißſtand fort, daß auch in denjenigen Jahren, wo die Bauſchau vom

---

922) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

Cameral-Verwalter allein vorgenommen wird, viele Bauarbeiten beantragt werden, welche bis zur Wiederholung der Bauſchau durch den Bezirks-Beamten ausgeſezt bleiben ſollten.

Um der hieraus erfolgenden Zerſplitterung der für die Staatsbauten ausgeſezten Mittel zu begegnen, iſt es unerläßlich, eines Theils auf die von den Bezirks-Baubeamten, in Folge ihrer Bauſchau in einem Bezirk geſtellten Anträge thunlichſte Rückſicht zu nehmen, und andern Theils mit aller Strenge darauf zu beſtehen, daß in der Zwiſchenzeit, wo die Bauſchau dem Cameral-Verwalter allein überlaſſen iſt, die Bauarbeiten auf das Dringende und Nothdürftige beſchränkt werden.

Iſt es bei Privatgebäuden thunlich, daß auf dieſelben gewöhnlich mit Ausnahme der Dachunterhaltung, und etwa ganz kleiner Flickarbeiten mehrere Jahre lang kein Aufwand gemacht wird, ſo ſollte bey zweckmäßiger Behandlung der Sache ein Gleiches auch bey den meiſten Staats-Gebäuden möglich ſeyn.

Bey einer ſolchen Einrichtung wird die Mitwirkung der Handwerksleute zur Aufnahme der cameralamtlichen Jahrsbau-Ueberſchläge immer weniger nöthig werden, beſonders da von einem aufmerkſamen Cameral-Beamten bey mehrjähriger Beſchäftigung mit Bauſachen erwartet werden darf, daß er in Beurtheilung gewöhnlicher Baumängel und deren Abhülfe ſich ſoviel Kenntniß verſchaffen werde, um ſich hierin nicht der Willkühr der Handwerksleute überlaſſen zu müſſen.

Hienach hat die ꝛc. ſich zu achten, auch die Cameral- und Baubeamten zu beſcheiden.

781.

†) Verfügung des Miniſteriums der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Zuſtändigkeit der Behörden in Neckarſchifffahrts-Angelegenheiten,

vom 28. Februar 1843.

---

†) Regbl. S. 255. S. Reg.-Geſetze. Hiernach ſind Verkürzungen der Schifffahrts-Abgaben und Uebertretungen der zu Sicherung derſelben ertheilten Controlevorſchriften von den zu Beſtrafung der Zollvergehen competenten Behörden (den Oberämtern, beziehungsweiſe der Zolldirektion) zu ahnden, Streitigkeiten wegen Zahlung der in die Staatskaſſen fließenden Abgaben aber an die höheren Zollbehörden zur Erledigung zu bringen.

782.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammer in — (auch den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend den Ablöſungsmaaßſtab für Heuzehent-Surrogatgelder, welche bei Errichtung von Gebäuden angeſetzt werden,

vom 22. März 1843 [923]).

Der Finanzkammer wird auf ihre Anfrage vom 20. Januar d. J., wegen des Ablöſungsmaßſtabs für Heuzehentſurrogatgelder, welche bei Errichtung von Gebäuden angeſetzt werden, zu erkennen gegeben, daß dieſe unbezweifelt unwiderruflichen Heuzehentſurrogat-Gelder, nach Masgabe der Verfügung vom 19. Mai 1841, nur nach dem Masſtab des Artikels 3. des Geſetzes vom 23. Juni 1821., in dem unterſtellten Falle alſo im 20fachen Betrage abzulöſen ſind, wonach das Weitere zu beſorgen iſt.

783.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis, den Anſatz eines Pachtgeldes für die von K. Hüttenwerken benützten Steinbrüche in Staats-Waldungen betreffend,

vom 4. April 1843 [924]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 7. v. M. erwiedert, daß den Hütten-Verwaltungen für die Benützung von Steinbrüchen, die zum Staatswaldboden gehören, ein jährliches Pachtgeld von 1 fl. 30 kr. per Morgen und zur Zeit des Aufhörens der Benützung als Entſchädigung für die aufzuwendenden Culturkoſten per Morgen 15 fl. zur Bezahlung an die Cameralkaßen anzuſetzen, überhaupt die Vorſchriften wegen des Steinbrechens ꝛc. für Straßenbauten vom 21. April 1835, ſo weit ſie zutreffen, auch den Hütten-Verwaltungen gegenüber anzuwenden ſind; wovon der Bergrath benachrichtigt worden iſt.

Von einer Nachforderung für das Vergangene iſt abzuſtehen.

An den Bergrath, den 4. April 1843.

Man hat ſich zu Begründung einer gleichförmigen Behandlung

923) Normal.-Buch des Fin.-Min.
924) Normal.-Buch des Fin.-Min.

und in Rückſicht auf das Etatsſyſtem zu der Verfügung veranlaßt geſehen, daß die Hütten-Verwaltungen für die Benützung von Steinbrüchen, die zum Staatswaldboden gehören, ein jährliches Pachtgeld von 1 fl. 30 kr. per Morgen und zur Zeit des Aufhörens der Benützung als Entſchädigung für die aufzuwendenden Cultur-Koſten per Morgen 15 fl. zu bezahlen haben, ohne daß jedoch dießfalls eine Nachforderung für das bisher Vergangene Statt fände, wovon der Bergrath zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt wird, daß überhaupt die in dem nachſtehenden Decret an die Finanz-Kammer vom 21. April 1835 wegen des Steinbrechens für Straßenbauten ꝛc. gegebenen Vorſchriften, auch den Hütten-Verwaltungen gegenüber in Anwendung zu bringen ſind.

784.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den allgemeinen Preis für die ſelbſterzeugten und verwendeten Pflanzen in den K. Forſten betreffend,

vom 5. April 1843 [925]).

Auf den Antrag der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes wurde zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit in Verrechnung des Geldwerths der ſelbſt erzeugten und verwendeten Pflanzen der Preis für 1000 Stück der Letzteren allgemein auf 1 fl. 45 kr. für ſämmtliche Forſten des Landes geſetzt; was die ꝛc. den Forſtämtern ihres Kreiſes zu eröffnen hat.

785.

Geſetz, betreffend den Bau von Eiſenbahnen,

vom 18. April 1843 [926]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff des Baues von Eiſenbahnen im Königreich verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Es werden auf Staatskoſten Eiſenbahnen erbaut, welche den Mittelpunkt des Landes, Stuttgart und Cannſtatt, auf der

---

925) Normal.-Buch des Fin.-Min.

926) Regbl. S. 277.

einen Seite durch das Filsthal mit Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen, auf der andern Seite mit der weſtlichen Landesgrenze, ſo wie in nördlicher Richtung mit Heilbronn verbinden.

Art. 2. Für die erleichterte Verbindung der entlegenen Bezirke, theils unter ſich, theils mit den Eiſenbahnen iſt durch Kunſtſtraßen zu ſorgen. Zu dieſem Zwecke ſollen diejenigen dieſer Verbindungsſtraßen, welche einen größeren, von mehreren anderen Straßen oder mehreren Bezirken zuſammentreffenden Verkehr zu fördern oder mit den Eiſenbahnen zu vermitteln geeignet ſind, in die Verwaltung des Staats übernommen oder auf Koſten des Staats gebaut werden.

Art. 3. An dem Aufwande für die auf Koſten des Staats zu bauenden Eiſenbahnen ſollen auf das Grundſtocksvermögen des Staats die Kaufſchillinge für die Bauplätze der zu den Staats-Eiſenbahnen nothwendigen Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen übernommen werden.

Art. 4. Zu Beſtreitung des weiteren Aufwandes werden Staatsanlehen aufgenommen, ſo weit nicht durch ſpätere Verabſchiedung anderweitige Mittel beigezogen werden.

Die Verzinſung dieſer Anlehen iſt möglichſt billig zu bedingen, und ſoll den jeweiligen geſetzlichen Zinsfuß der Staatsſchuld nicht überſteigen.

Art. 5. Zur Deckung des in die Finanzperiode vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1845 fallenden Aufwandes für die auf Staatskoſten zu bauenden Eiſenbahnen wird ein Staatsanlehen von 3,200,000 fl. aufgenommen, wie es im Laufe dieſer Periode das wirkliche Bedürfniß erheiſcht.

Art. 6. Die Erbauung von Zweig-Eiſenbahnen durch Privat-Unternehmer unterliegt der Conceſſion der Regierung.

Die Ertheilung einer ſolchen Conceſſion wird an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche erforderlich ſind, um das Aufſichtsrecht des Staats über den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Bahn genügend ſicher zu ſtellen.

Hinſichtlich der gezwungenen Abtretung des für die Ausführung ſolcher Conceſſionen erforderlichen Eigenthums kommt der §. 30. der Verfaſſungs-Urkunde zur Anwendung.

Art. 7. Den Privat-Unternehmern einer Zweigbahn kann je nach dem Verhältniß der letzteren zu dem allgemeinen Landesintereſſe, auf ihr Anſuchen, die Gewährleiſtung der Staatskaſſe für einen reinen Ertrag ihres Unternehmens bis zu 3½ Procent des Anlagekapitals auf einen beſtimmten Zeitraum mit ſtändiſcher Zuſtimmung zugeſtanden werden.

Dieſe Gewährleiſtung tritt jedoch, wofern etwas Anderes nicht ausdrücklich feſtgeſetzt worden, auch ſchon innerhalb des für ihre Dauer beſtimmten Zeitraums außer Wirkung, wenn und ſobald die vollendete Bahn während zehn ſich folgender Jahre durchſchnittlich wenigſtens 4 Procent Reinertrag gewährt hat.

Art. 8. Die Privat-Unternehmer der mit Zinſengarantie von

Seite des Staats gebauten Bahnen ſind verbunden, dieſelben auf das an ſie unter ſtändiſcher Zuſtimmung ergehende Anſinnen nach 25jährigem Betriebe der vollendeten Bahn, gegen einfache Erſtattung des Anlagekapitals oder früher gegen einen Zuſatz von 15 Procent zu demſelben, der Staatsverwaltung abzutreten.

Die Größe des Anlagekapitals wird alsbald nach Vollendung der Bahn ausgemittelt.

Art. 9. Bei einem Privat-Unternehmen, das ohne Zinsengarantie von Seite des Staats ausgeführt worden, tritt die Verbindlichkeit zur Abtretung an den Staat erſt nach 25jährigem Betriebe der vollendeten Bahn ein.

Zu dem Anſinnen auf Abtretung iſt ſtändiſche Zuſtimmung erforderlich.

Zu dem zu erſtattenden einfachen Anlagekapital, das alsbald nach vollendeter Bahn ausgemittelt wird, kann, wenn die Abtretung vor dem Ablauf eines 50jährigen Betriebs geſchieht, ein Zuſchuß bis zu 10 Procent gewährt werden. Bei ſpäterer Abtretung findet kein Zuſchuß mehr Statt.

Unſere Miniſter des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. April 1843.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Für den beurlaubten Finanz-Miniſter:
Präſident Süskind.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

786.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Controlirung des Stockholzes,

vom 9. Mai 1843 [927]).

Der ꝛc. gibt man auf den Bericht vom ꝛc., betreffend die Controlirung des Stockholzes, mit welchem es in den verſchiedenen Landestheilen ebenſo ungleich gehalten wird, als mit der Aufbereitung ſelbſt, Folgendes zu erkennen:

1) Der forſtamtlichen Controle iſt alles Stockholz zu unterſtellen, welches durch von der Forſtverwaltung bezahlte Holzhauer aufbereitet wird.

927) Normal.-Buch des Fin.-Min.

2) Auch dasjenige Stockholz, welches durch die Empfänger und insbeſondere durch die ärmere Claſſe der Einwohner aufbereitet wird, unterliegt in der Regel der forſtamtlichen Controle, da es ſich aber hiebei öfters nur um ganz kleine Quantitäten handelt, ſo treten die hinſichtlich der Controle des Scheidholzes den 8. Juli 1827. gegebenen Beſtimmungen ein, wonach bei unbedeutenden Mengen oder in ſehr dringenden Fällen die Abgabe durch den Revierförſter ohne forſtamtliche Controle um ſo mehr erfolgen kann, als die Revierförſter zum Voraus nicht wiſſen, ob das Stockholz, von deſſen Aufbereitung das Forſtamt durch die Vorlegung des Aufnahmsregiſters Kenntniß erhält, werde controlirt werden, oder nicht.

3) Bei allen Stockholz-Abgaben, ſei das Holz forſtamtlich controlirt oder nicht, iſt der Waldſchütze oder Forſtwart der betreffenden Hut nach der Vorſchrift der Dienſt-Inſtruktion für Waldſchützen §. 4. beizuziehen.

4) Der an einigen Orten noch beſtehende Verkauf der Stöcke im Aufſtreich, wobei dem Käufer die Aufbereitung überlaſſen, und die Aufnahme und Controle des erzeugten Holzes nicht nöthig wird, iſt nur da zuläſſig, wo der angemeldete Bedarf größer iſt, als das zu erwartende Erzeugniß.

5) Iſt da, wo die Aufklafterung des Stockholzes in den landesüblichen Maaſen noch nicht eingeführt iſt, darauf hinzuwirken, daß dieſe Maaſe eingeführt werden.

Hienach ſind die Forſtämter zu beſcheiden.

787.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zurückbehaltung der Pachtſchillinge durch die Pächter, wegen Entſchädigungs-Anſprüchen an die Finanz-Verwaltung aus dem Pachtvertrag,

vom 30. Mai 1843 [928]).

In neuerer Zeit ſind mehrfach Fälle eingetreten, in welchen die Pächter der Finanz-Verwaltung die Entrichtung des bedungenen Pachtſchillings, unter dem Vorwand verweigert haben, daß ihnen Entſchädigungs-Anſprüche aus dem Pacht-Vertrage zuſtehen, und ihnen daher nach Art. 18. des Executions-Geſetzes das Recht zukomme, wegen dieſer wenn gleich von der Pachtherrſchaft nicht anerkannten Anſprüche ein Retenſions-Recht hinſichtlich ihrer an ſich liquiden Pachtſchuld in Anwendung zu bringen.

---

928) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Da durch die Berufung auf ein ſolches Recht den Pächtern ein Mittel gegeben iſt, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bis zu der Erledigung eines gewöhnlich langdauernden Rechtsſtreites zum Nachtheil der Pachtherrſchaft, für welche hiedurch ſelbſt ein Verluſt an der ſpäter gerichtlich anerkannten Pachtſchillings=Forderung herbeigeführt werden kann, hinzuhalten, und ſomit die voraus beſtimmten Etatseinnahmen unſicher zu machen; ſo wird die ꝛc. beauftragt, bei dem Abſchluß künftiger Pachtverträge den Pächter auf ein ſolches Retenſions=Recht ausdrücklich Verzicht leiſten zu laſſen.

Es iſt daher in dem bisherigen Formulare der Pachtverträge die Bedingung einzuſchalten:

„der bedungene Pachtſchilling iſt zur beſtimmten Zeit zu entrich=
„ten, ohne daß der Pächter befugt iſt, wegen etwaiger Ent=
„ſchädigungs=Anſprüche aus dem Pachtvertrag, welcher von
„der Pachtherrſchaft nicht anerkannt, und daher in den Rechts=
„weg zu verweiſen ſind, ein Zurückbehaltungs= (Retenſions=)
„Recht hinſichtlich des verfallenen Pachtſchillings in Anwendung
„zu bringen.“

788.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Schwarzwald=Kreis (auch den übrigen Finanz=Kammern durch Abſchriften mitgetheilt), betreffend die Abgabe von Stockholz an das Forſtperſonal,

vom 30. Mai 1843 [929]).

Der Finanz=Kammer in Reutlingen wird auf die Anfrage vom 28. März, betreffend die Abgabe von Stockholz an das Forſtperſonal, zu erkennen gegeben, daß denjenigen verheiratheten Revierförſtern, Forſtwarten und Waldſchützen, welche Stockholz verlangen, zum eigenen Bedarf dergleichen Holz je Ein Klafter jährlich gegen Bezahlung des Revierpreiſes abzugeben iſt, wobei vorausgeſetzt wird, daß das Holz auf herrſchaftliche Rechnung aufbereitet und in das Meß geſetzt wird.

789.

†) Strafproceß=Ordnung,

vom 22. Juni 1843.

929) Normal.=Buch des Fin.=Min.

†) Regbl. von 1843. S. 459 ff. Samml. der Gerichts=Geſetze. In vor=

790.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Behandlung der Laudemien-Ablöſungen in Verbindung mit der Ablöſung von Gegenleiſtungen, namentlich von Holzberechtigungen,

vom 8. Auguſt 1843 [930]).

Auf den Bericht vom ꝛc., betreffend (wie oben) wird der ꝛc. zu erkennen gegeben, daß, da nach den geſetzlichen Beſtimmungen dem Lehensbeſitzer auf die Lehens-Allodifikation oder Laudemien-Ablöſung ein Recht zuſteht, die Ablöſung oder Ausgleichung von Gegenleiſtungen aber, welche, wie in der Regel die Holz-Berechtigungen ꝛc. nicht auf beſondere Präſtation des Bauern, ſondern auf die Guts- oder Abgaben-Verhältniße im Allgemeinen ſich beziehen, auf beiden Seiten facultativ iſt, (vergl Verordnung vom 13. Sept. 1818. §. 11. 12. Geſetz vom 23. Juni 1821. §. 1) hienach auch die gegenſeitigen Ablöſungskapitale mit Berückſichtigung dieſer verſchiedenen Beſtimmungen je für ſich, wenn gleich bei einer und derſelben Verhandlung feſtzuſetzen, demgemäs die Laudemien lediglich im geſetzlichen 16fachen Betrag zu berechnen, die Abfindungsſummen für die Holz-Berechtigungen aber im Wege freiwilliger Uebereinkunft zu beſtimmen ſind, wobei im Allgemeinen zwar die Vorſchrift vom 6. Auguſt 1840 zur Grundlage dient, im einzelnen Falle jedoch auf Ermittlung des von der Lehenherrſchaft zu leiſtenden Ablöſungs-Capitals nach einem mit dem 16fachen Ablöſungs-Betrag für die Laudemien nicht zu ſehr im Mißverhältniß ſtehenden Maasſtabe Bedacht zu nehmen iſt.

Hienach hat die ꝛc. ſich zu achten und die Cameralämter zu beſcheiden.

791.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern durch Abſchrift mitgetheilt), in Betreff der in den Staatswaldungen zu geſtattenden Grasnutzung,

vom 14. Auguſt 1843 [931]).

Auf die Berichte der Finanz-Kammer vom 13. März, 19. Juli und 15. April d. J. in Betreff (wie oben), welche man, ſo weit ſie ohne Nachtheil für die Holzzucht zuläßig iſt, überhaupt begün-

liegender Beziehung ſind von beſonderer Wichtigkeit die Beſtimmungen in den Art. 14 und 15. in Betreff der Zuſtändigkeit der Gerichte gegenüber den Verwaltungsſtellen.

930) Normal.-Buch des Fin.-Min.

931) Normal.-Buch des Fin.-Min.

ſtigt haben will, wird hiemit genehmigt, daß, woferne nicht in einzelnen Fällen wie z. B. bei größern Plāzen die Verpachtung im Aufſtreich angemeſſen erachtet werden ſollte, durch die Revierförſter Erlaubnißſcheine zum Grasrupfen mit der Hand (ſog. Graszettel) je auf eine beſtimmte Zeit des Jahrs vorzugsweiſe an minder bemittelte Familien lediglich gegen eine voraus anzuſezende ſpäter dem betreffenden Cameralamt zu entrichtende mäßige Gebühr, welche das Forſtamt jedes Jahr zu beſtimmen hat, ausgeſtellt, und hiezu gedruckte Formulare nach der beigefügten Vorſchrift ebenſo wie bei den Leſeholzzetteln auf Rechnung der Forſt=Verwaltung angeſchafft werden.

Hienach hat die ꝛc. das Weitere zu beſorgen.

Formular.

Graszettel.

Forſtamt N.

Revier N.

Aus der Familie des von erhält eine Perſon die Erlaubniß, in den nicht verhängten Theilen der Staats=Waldung vom bis mit der Hand Gras rupfen zu dürfen, wofür auf nächſt Martini an das Cameralamt — zu bezahlen ſind.

Der Gebrauch von ſchneidenden Werkzeugen und die Beſchädigung der Holzpflanzen iſt bei der geſezlichen Strafe verboten.

Zuwiderhandelnden wird überdieß der Graszettel, für welchen gleichwohl die vorgedachte Gebühr zu zahlen iſt, abgenommen, und für heuer die Waldgrasnutzung entzogen.

Gegenwärtiger nur für das heurige Jahr geltender Zettel muß bei Strafe von 1 fl. jedesmal mit in den Wald genommen und den Forſtdienern auf Verlangen vorgezeigt werden.

An Angehörige anderer Familien darf dieſer Zettel nicht ausgeliehen werden; auch iſt es verboten, die Erlaubniß ſoweit auszudehnen, daß eine Perſon unausgeſetzt Gras rupft, während ſolches durch andere Perſonen nach Haus gebracht wird.

den 18

Revierförſter.

792.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, in Betreff des Bezugs der Geldſtrafen wegen Jagdvergehen in Hofkammerlichen Jagdbezirken,

vom 22. Auguſt 1843 [932]).

Da ſich hinſichtlich des Bezuges der wegen Jagdvergehen in Hofkammerlichen Bezirken erkannten Geldſtrafen Anſtände ergeben haben, ſo wird

932) Normal.=Buch des Fin.=Min.

1) die in dem Ergänzungsband zum Reg.=Blatt S. 445. enthaltene Verfügung vom 28ten Juni 1821. pct. 2 dahin erläutert, daß alle wegen Jagdvergehen in den der K. Hofdomänen=Kammer zugehörigen Jagdbezirken, (nicht blos Waldungen) dieſe mögen von der k. Hofdomainen=Kammer unmittelbar, oder als in die Hofjagd eingeſchloßen von dem k. Hofjägermeiſter=Amt verwaltet werden, erkannten Strafen von den k. Forſtämtern den Hofkameral=Aemtern zum Bezuge zuzuweiſen ſind.

Uebrigens wurde:

2) in Anſehung der den Staats=Cameral=Aemtern zukommenden Geldſtrafen wegen Jagdvergehen in den zur k. Civilliſte oder als Hofjagd überlaſſenen Staats=Jagd=Bezirken, von der k. Hofdomänen=Kammer die Weiſung ertheilt, daß auch, wenn die Entdeckung eines ſolchen Jagdvergehens durch einen Forſtdiener der k. Hofdomainen=Kammer geſchieht, daſſelbe dem betreffenden k. Forſt=Amt zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt werde.

Indem die ꝛc. beauftragt wird, hiernach die betreffenden Forſtämter zu beſcheiden, wird ſich übrigens, zu Vermeidung jeder Verwechslung der Hofkammerlichen Jagdbezirke, und der zur Hofjagd überlaſſenen Staatsjagden, die Mittheilung einer die beiderlei Jagden unterſcheidenden Charte vorbehalten.

793.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Neckar=Kreis (den übrigen Kreis=Finanz=Kammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend das Abfaſſen der Früchte auf den Cameral=Käſten,

vom 29. Auguſt 1843 [933]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 22. dieß zu erkennen gegeben, daß man auf die beantragte Aenderung des §. 27 der Kaſtenknechts=Inſtruktion, betreffend das alsbaldige Abfaſſen oder das Wegmeſſen der verkauften Früchte, nicht einzugehen weiß, da, wenn die Bedingung, daß die verkauften Früchte nur auf Gefahr und Abgang des Käufers liegen bleiben dürfen, von Wirkung ſeyn ſoll, das alsbaldige Wegmeſſen, die Uebergabe derſelben an den Käufer unumgänglich erſcheint.

Weil indeſſen ein unbedingtes Beharren auf jener Beſtimmung der Kaſtenknechts=Inſtruktion dem Frucht=Abſatz Eintrag thun könnte; ſo ſind die Cameralämter zu ermächtigen, den Käufern, welche die Früchte nicht alsbald übernehmen wollen, gegen eine verhältniß=

933) Normal.=Buch des Fin.=Min.

mäßige Erhöhung des Preiſes und genügende Sicherheitsleiſtung für den Vollzug des Kaufvertrags durch Aufgeld oder Bürgen ausnahmsweiſe zu geſtatten, daß die ihnen verkauften Früchte unzugemeſſen noch 8 bis 14 Tage auf Gefahr und Abgang des Cameralamts auf dem Fruchtkaſten liegen bleiben.

Dergleichen Zugeſtändniſſe ſind aber jedesmal in dem Frucht-Verkaufs-Regiſter zu bemerken.

Hienach hat die Finanzkammer an ſämmtliche Cameralämter des Kreiſes das Geeignete zu erlaſſen.

794.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Berichtigung des Meßgeſchirrs auf den Cameral-Frucht-Käſten durch die Pfechtämter betreffend,

vom 8. September 1843 [934]).

Aus Veranlaſſung einer Unrichtigkeit, welche auf einem Cameral-Fruchtkaſten im Neckarkreiſe dadurch herbeigeführt wurde, daß die auf demſelben verwendeten, durch den Gebrauch abgenutzten Meßgeſchirre längere Zeit nicht durch das Pfechtamt berichtigt worden ſind, wird die ꝛc. beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß, wie ſchon in der Maasordnung vom 30. Nov. 1806 und in der Kaſtenknechts-Dienſtinſtruction §. 31 vorgeſchrieben iſt, auf ſämmtlichen Cameral-Fruchtkäſten des Kreiſes die im Gebrauch ſtehenden Meßgeſchirre mindeſtens je in drei oder vier Jahren durch das betreffende Pfechtamt unterſucht und berichtigt werden, und daß, um ſich des Vollzugs dieſer Anordnung zu verſichern, in den Sturz-Protokollen jedesmal angegeben wird, welche Meßgeſchirre auf dem Fruchtkaſten vorhanden und in welchem Jahr dieſelben nach der von dem Pfechtamt aufzudrückenden Jahrszahl das letztemal berichtigt worden ſeyen.

795.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern des Jaxt- und Donau-Kreiſes, die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des Polizeiſtraf-Geſetzes über Verjährung der Forſtvergehen betreffend,

vom 24. October 1843 [935]).

Ueber die Frage, ob die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches, des Polizeiſtrafgeſetzes, oder die ältern Normen des Forſtſtrafver-

934) Normal.-Buch des Fin.-Min.
935) Normal.-Buch des Fin.-Min.

fahrens über Verjährung auf Forſtvergehen anwendbar ſeyen, hat ſich zwar das K. Juſtizminiſterium mit der dieſſeitigen Anſicht einverſtanden erklärt, wornach in Gemäsheit des Geſetzes vom 2. October 1839, betreffend die Beſtrafung von Verfehlungen gegen die Finanz- und Forſtgeſetze, die Beſtimmungen der beiden neuen Geſetzbücher auch hinſichtlich der Verjährung keine Anwendung auf Forſtvergehen finden.

Da jedoch bei den abweichenden und unter ſich verſchiedenen Anſichten des K. Obertribunals und der Gerichtshöfe eine Verſtändigung über die beſtrittene Frage nicht herbeigeführt wurde, ſo kann nur im Wege der Geſetzgebung eine Entſcheidung hierüber erfolgen, und es bleibt inzwiſchen den Gerichten in den an ſie erwachſenen Fällen anheimgeſtellt, das Strafgeſetzbuch, das Polizeiſtrafgeſetz oder die älteren Normen des Forſtſtrafverfahrens für anwendbar auf Forſtvergehen zu erkennen.

Die Finanzſtellen aber werden ihrer Seits, ſo lange eine andere geſetzliche Beſtimmung nicht gegeben iſt, die ihrer Competenz unterliegenden Forſtſtraffälle auch in Beziehung auf die Frage von der Verjährung nach den früher vor der Verkündigung des Strafgeſetzbuches und des Polizei-Strafgeſetzes befolgten Grundſätzen des Forſtſtrafverfahrens behandeln.

796.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Einſammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen betreffend,

vom 27. October 1843 [936]).

Da hinſichtlich der Verfügung vom 28. Jan. 1841 (Reg.-Bl. S. 49), betreffend das Einſammeln von Arznei und Farbepflanzen in den Waldungen, der Zweifel erhoben worden iſt, ob auch die Waldeigenthümer, im Fall ſie ſelbſt dergleichen Pflanzen in ihren Waldungen ſammeln wollen, der forſtamtlichen Erlaubniß bedürfen, ſo wird der Finanzkammer bemerkt, daß in ſolchen Fällen die Erlaubniß der Forſtpolizeibehörde nicht erforderlich, dieſelbe vielmehr nur auf Perſonen, welche ein Gewerbe aus dem Sammeln machen, auf „Wurzeln und Kräuterſammeln" anzuwenden iſt.

Die Forſtämter ſind hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

---

936) Normal.-Buch des Fin.-Min.

797.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Zuſtändigkeit zur Entſcheidung über die Zahl der anzuſtellenden Flugſchützen betreffend,

vom 4. November 1843 [937]).

In Hinſicht auf die zwiſchen den Regiminal- und den Finanz-ſtellen zur Erörterung gekommene Frage über die Zuſtändigkeit zur Entſcheidung über die Zahl der anzuſtellenden Flugſchützen, iſt auf erſtattetes Gutachten des Geheimenraths von Sr. Königl. Majeſtät unterm 27. Sept. d. J. verfügt worden, daß es bis zu einer neuen Geſetzgebung in dieſem Punkte bei der bisherigen geſetzlichen Einrichtung und Praxis ſein Verbleiben zu behalten habe, wornach den Forſtämtern die Entſcheidung über die Zahl der in einem Gemeinde-Bezirk durch die Gemeinde-Behörden anzunehmenden Flugſchützen zukommt.

Die ꝛc. wird auf ihren Bericht vom ꝛc. von dieſer höchſten Entſchließung in Kenntniß geſetzt, um den Forſtämtern ſolche zur Nachachtung zu eröffnen.

798.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern und die K. Ober-Rechnungs-Kammer, betreffend den Einzug der von württembergiſchen Unterthanen in badiſchen Waldungen verwirkten und von den württembergiſchen Forſtgerichtsbarkeits-Behörden zuerkannten Strafen und Schaden-Erſatz-Beträge,

vom 9. November 1843 [938]).

Von der großherzoglich badiſchen Regierung, iſt auf die Verſchiedenheit, welche hinſichtlich des Einzugs und der Ablieferung der den dieſſeitigen und den jenſeitigen Unterthanen wegen Forſt-vergehen in den Grenzwaldungen zuerkannten Strafen und Schaden-Erſatzbeträge bisher ſtattfindet, aufmerkſam gemacht, und hiemit der Wunſch einer gleichen Behandlung verbunden worden. Dagegen ward dieſſeits die Geneigtheit ausgeſprochen, die dieſſeitige Erhebeſtellen (Cameralämter) zum Einzug der wegen Vergehen in

937) Normal.-Buch des Fin.-Min.
938) Normal.-Buch des Fin.-Min.

großherzoglich badiſchen Staats-, Körperſchafts- und Privatwaldungen, gegen dieſſeitige Unterthanen erkannten Geldſtrafen und Schaden-Erſatzbeträge, ſoweit beiderlei Poſten einbringlich ſind, und ſofort zur baaren Ablieferung der eingegangenen Schaden-Erſatzbeträge, ſo wie der Hälfte der baar zur Einnahme gekommenen Geldſtrafen, über Abzug der den Cameralämtern überhaupt zukommenden geſetzlichen Einzugsgebühr mit 3 kr. vom Gulden, anzuweiſen, wenn dagegen

a) auf gleiche Weiſe, wie dieß in Baden geſchieht, den dieſſeitigen Kaſſenämtern neben der Hälfte der baar eingehenden Strafen die für Baden ohnedieß werthloſen unerhebbaren (ungiebigen) Strafpoſten als Erſatz für die davon den dieſſeitigen Anbringern von dieſſeitigen Kaſſen nach den beſtehenden Normen jedenfalls auszubezahlende Anbringgebühr zur Einleitung der Abverdienung für dieſſeitige Rechnung überlaſſen und

b) die badiſchen Bezirksämter angewieſen werden, in den — den dieſſeitigen Forſtämtern zu übergebenden Auszügen aus den Einzugs-Regiſtern über die von badiſchen Unterthanen in württembergiſchen Waldungen verübten Forſtfrevel, und über die ungiebigen Poſten, bei den einzelnen Poſten, einbringlichen ſowohl als ungiebigen, die Anbringer zu benennen und bei den ungiebigen Schaden-Erſatzbeträgen auch die als ungiebig bezeichneten und in ſtellvertretenden Strafen zu verwandelnden Strafbeträge beizuſetzen.

Nach einer Mittheilung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten hat nun die badiſche Regierung jenes Anerbieten unter dieſen Bedingungen angenommen und die großherzoglichen Bezirksämter bereits angewieſen, in den — den dieſſeitigen Forſtämtern zu übergebenden Auszügen aus den Einzugs-Regiſtern über die von großherzoglichen Unterthanen in württembergiſchen Waldungen verübten Forſtfrevel bei giebigen und ungiebigen Strafpoſten die Benennung der Anbringer beizufügen, und bei ungiebigen Schaden-Erſatzpoſten auch die zur Umwandlung beſtimmten ungiebigen Strafbeträge aufzuführen.

Indem man die ꝛc. hievon unter Beziehung auf den dieſſeitigen Erlaß vom 13. April und 20. Nov. 1841 Abſch. II., in Kenntniß ſetzt, wird dieſelbe beauftragt, obiger Uebereinkunft mit der badiſchen Regierung gemäß den betreffenden dieſſeitigen Bezirksämtern folgende Weiſung zu ertheilen.

I. Die Forſtämter haben vom 1. Januar 1844 an über die bei ihnen zur Anzeige und Umwandlung kommenden, von württembergiſchen Unterthanen in großherzoglich badiſchen Staats-, Körperſchafts- oder Privatwaldungen verübten Forſtfrevel für die betreffenden Waldeigenthümer je beſondere Strafanweiſungen doppelt auszufertigen, und in dieſen zu unterſcheiden zwiſchen

a) zahlungsfähigen Forſtfrevlern,

b) zahlungsunfähigen, aber zur Abverdienung tüchtigen Forſtfrevlern,

c) zur Zahlung und Abverdienung unfähigen oder gewerbsmäßigen und deßwegen mit Gefängniß zu beſtrafenden Forſtfrevlern.

Die Forſtfrevler jeder dieſer drei Kategorien ſind in der Strafanweiſung beſonder zuſammenzuſtellen.

Bei der Abtheilung a) iſt die Strafe zur Hälfte dem Wald-Eigenthümer, zur Hälfte nebſt den ganzen Rugtagsſporteln dem Cameralamt, der Schaden-Erſatz aber dem Waldeigenthümer ganz zuzuweiſen, ohne übrigens dieſem einen Rugtagskoſten-Beitrag anzuſetzen.

Das Cameralamt hat dagegen dem Anbringer, ſofern dieſer württembergiſcher Unterthan iſt, 1/4 der Strafe zu bezahlen, badiſche Unterthanen aber haben eine Anbringgebühr nicht zu empfangen.

Die Strafen, Sporteln und Schaden-Erſatzbeträge der Abtheilung

b) ſind in der Strafanweiſung als uneinbringlich ganz dem Cameralamt zur Einleitung der Abverdienung für dieſſeitige Rechnung gut zu ſchreiben, wogegen der württembergiſche Anbringer ſeine Anbringgebühr mit 1/4 der Strafe aus den Cameral-Kaſſen erhält.

Gegen die Forſtfrevler der Abtheilung

c) hat das Forſtamt auf Gefängnißſtrafe zu erkennen, ſofern die verwirkte Strafe nicht ſeine Strafgewalt überſteigt, in welchem Fall das Vergehen der Finanzkammer, beziehungsweiſe dem betreffenden Gericht zu übergeben iſt.

Die Koſten des Vollzugs der Gefängnißſtrafe, ſo wie die dießfälligen Anbringgebühren an württembergiſche Anbringer mit 3 kr. für einen Tag werden aus den dieſſeitigen betreffenden Kaſſen beſtritten, ohne daß ein Erſatz-Anſpruch an die beſchädigten badiſchen Waldeigenthümer Statt findet.

Hienach ſind unter dieſer Abtheilung der Strafanweiſungen die erkannten Gefängnißſtrafen aufzuführen, und die uneinbringlichen Schaden-Erſatzbeträge dem Cameralamt zur weiteren Einleitung zu überweiſen.

Von den auf vorſtehende Weiſe doppelt auszufertigenden Strafanweiſungen iſt den betreffenden Waldeigenthümern das eine Exemplar, und dem Cameralamt, welches die Forſtgefälle im Wohnort des Geſtraften zu erheben hat, das andere Exemplar inner der vorgeſchriebenen Zeit zuzuſtellen.

II. Die Cameralämter haben aus den ihnen zukommenden derartigen Forſtſtrafanweiſungen.

a) die — zahlungsfähigen Forſtfrevlern angeſetzten Strafen, Sporteln und Schaden-Erſatzbeträge in dem Hauptbuch auf folgende Weiſe vorzutragen:

1) die Strafen, zur Hälfte unter der Etats=Rubrik: „Forſtſtrafen“ für Rechnung der Cameralkaſſen.

Zur Hälfte unter der Rubrik: „fremde Gelder“ im Soll der Einnahme und Ausgabe für Rechnung der betreffenden Waldeigenthümer.

Wenn ein ſolcher Strafpoſten ganz oder theilweiſe eingeht, ſo iſt der eingegangene Betrag unter „Hat“ zwiſchen beide Rubriken je zur Hälfte zu theilen.

2) Die Sporteln, wie die übrigen Rugtagsſporteln, unter der Rubrik „Beiträge zu Rugtagskoſten“ ganz für Rechnung der Cameralkaſſen.

3) Die Schaden=Erſatzbeträge ganz unter „fremden Geldern“ für Rechnung der betreffenden Waldeigenthümer.

b) Die Strafen, Sportel und Schaden=Erſatzbeträge, welche gegen Zahlungsunfähige aber zur Abverdienung tüchtige Forſtfrevler erkannt werden, und deßwegen nicht baar einbringlich ſind, ſo wie

c) der Erſatz der Unterſuchungs= und Arreſtkoſten, auch die Schaden=Erſatzbeträge von mit Gefängniß beſtraften Forſtfrevlern je unter den betreffenden Rubriken ganz für Rechnung der Cameralkaſſe,

d) die Strafantheile und Schaden=Erſatzbeträge, welche von der unter a) bezeichneten Kategorie der Forſtfrevler für Rechnung der badiſchen Waldeigenthümer baar eingehen, ſind, wenn ſie von einiger Erheblichkeit ſind, denſelben von drei zu drei Monaten, im andern Fall aber am Schluß des Verwaltungsjahres über Abzug der den Cameralbeamten geſetzlich zukommenden Einzugsgebühr von 5 Procent mit einem namentlichen Verzeichniß der eingegangenen Beträge baar abzuliefern.

e) Ueber die den badiſchen Waldeigenthümern gehörigen Strafantheile und Schaden=Erſatzbeträge, welche im laufenden Jahre nicht zum Einzug zu bringen ſind, daher im Ausſtand bleiben, und im Hauptbuch in Einnahme und Ausgabe unter Reſten vorzutragen ſind, iſt ein beſonderes Ausſtands=Verzeichniß zu fertigen. Solche Ausſtände ſind aber in das nächſte Hauptbuch nicht unter „Reſte“ zu übertragen, ſondern wieder unter der Rubrik „fremde Gelder“ bei dem Namen der betreffenden Waldeigenthümer im Soll der Einnahme und Ausgabe als Uebertrag von voriger Rechnung aufzuführen.

f) Im Uebrigen gelten für den Einzug und die Verrechnung der fraglichen Strafen, Sportel und Schaden=Erſatzbeträge durchaus dieſelben Vorſchriften, wie, wenn dieſelben ganz für unmittelbare Rechnung der Cameralkaſſe zu erheben und verrechnen wären.

g) Die an württembergiſche Anbringer zu bezahlenden Anbringgebühren, die Rugtagskoſten, Unterſuchungs= und Arreſtkoſten von allen Forſtfreveln der oben unter a)—c) aufgezählten Kategorien fallen den dieſſeitigen Cameralkaſſen zur Laſt; es

iſt daher mit der Berechnung, Dekretur, Bezahlung und Verrechnung jener Gebühren und Koſten ganz ſo zu halten, wie wenn jene Frevel ſämmtlich in württembergiſchen Staatswaldungen verübt worden wären.

Sollten ſich bei dem Vollzug vorſtehender Vorſchriften Anſtände ergeben, oder von Seite der badiſchen Bezirksämter die von der badiſchen Regierung zugeſagten oben bezeichneten Bemerkungen in den Auszügen aus den Einzugs-Regiſtern über die von badiſchen Unterthanen in württembergiſchen Waldungen verübten Forſtfrevel nicht gemacht werden, ſo erwartet man unverweilten Bericht.

799.

Erlaß des K. Finanzminiſteriums an die Kreisfinanzkammern, betreffend die Abgabe geringerer Haber-Quantitäten für kleinere Militär-Commandos von den Cameralkäſten gegen Baarzahlung in dem Etat-Preiſe,

vom 10. November 1843 [939]).

Von der k. Kriegskaſſenverwaltung iſt der Wunſch ausgeſprochen worden, daß für kleinere Militär-Commandos, z. B. bei Abholung der Remonte-Pferde, die Abgabe des Haberbedürfniſſes durch die Cameralämter dadurch erleichtert werden möchte, daß dieſelben im Allgemeinen ermächtigt würden, für Beträge bis zu 3 Scheffeln, ſtatt der bisherigen Quittungen und Gegenſcheine, die Baarzahlung des Etatspreiſes durch die Regiments-Quartiermeiſterämter oder die betreffenden Commandos ſelbſt, anzunehmen, damit nicht jede ſolche Abgabe der Staats-Haupt-Caſſe und durch dieſe der Oberkriegs-Caſſe in Aufrechnung gebracht werde.

Da man mit dieſem Vorſchlag einverſtanden iſt, ſo wird die ꝛc. angewieſen, ſämmtliche Cameralämter ihres Kreiſes hiernach zu beſcheiden.

800.

Erlaß des K. Finanzminiſteriums an die Kreisfinanzkammern, betreffend die Anſchaffung von Kreuzſcheiben nebſt Cataſter-Maasſtab und Handzirkel für die k. Revierförſter,

vom 20. November 1843 [940]).

Nach dem zu Vermeſſungs-Arbeiten für die k. Forſtämter bereits im Jahr 1841 meſſingene Kreuzſcheiben angeſchafft worden

939) Normalien-Buch des Fin.-Min.
940) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

ſind, hält man es für angemeſſen, nun auch jeden k. Revierförſter mit einer ſolchen Kreuzſcheibe nebſt Cataſter=Maasſtab und Handzirkel zu verſehen, weshalb mit dem Hofmechanikus Kinzelbach eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, wornach dieſer eine ſtarke, regelmäßig eingeſchnittene Kreuzſcheibe mit Käſtchen und Stativ, und ſodann den Cataſtermaasſtab nebſt Handzirkel für 16 fl. 48 kr. anzuſchaffen hat.

Die ꝛc. wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß die erwähnten Inſtrumente durch die dieſſeitige Canzleidirection an die Forſtämter ſeiner Zeit werden verſendet werden, und daß der Geldbetrag von den die allgemeinen Forſtverwaltungs=Ausgaben beſtreitenden Cameralämtern nach erfolgter von den Forſtämtern zu beurkundenden Ablieferung an die Finanzminiſterial=Caſſe zur Zahlung an den Mechanikus zu überſenden iſt.

Darauf, daß die in das Inventar der Revierförſter aufzunehmenden Inſtrumente ſorgfältig erhalten werden, hat der Kreisforſtrath bei der periodiſchen Viſitation zu ſehen.

801.

Normalbeſtimmungen des K. Bergraths über die Handhabung des merkantiliſchen Verkehrs mit den Abnehmern der K. Eiſenwerke in Abſicht auf Wechſelzahlung, Rabatt, Disconto ꝛc. als Ergänzung der Inſtruktionen für die Caſſen-Beamten,

vom 5. December 1843 [941]).

Baarzahlung. Zahlung in Wechſeln.

§. 1. Abnehmern, welche für ſolid bekannt ſind iſt es freigeſtellt, ob ſie die Bezahlung baar oder in Wechſeln leiſten wollen.

§. 2. Auch die Wechſel ſind gleich den Baarzahlungen, ſogleich wie ſie einlaufen, als Einnahme in die Caſſen= und Rechnungsbücher einzutragen und bis ſie verwerthet ſind, als Caſſenbeſtand nachzuführen.

Dieſelben ſind im Schuldbuch mit Bemerkung des Verfalltermins einzutragen.

§. 3. Da im hierländiſchen Handels=Verkehr nur Wechſel auf Stuttgart, Augsburg und Frankfurt als Waarenzahlung gelten, ſo haben auch die Hütten=Caſſen nur Wechſel auf dieſe Plätze in Zahlung zu nehmen und wenn die Annahme von Wechſeln auf ſogenannte „Nebenplätze“ nicht ſollte abgelehnt werden können, ſo

---

941) Beſonders gedruckt.

iſt ſich wenigſtens vorzubehalten, daß die darauf fallenden beſonderen Einzugs-Speſen der Abnehmer zu tragen habe.

§. 4. Im Uebrigen ſind alle Wechſel, wenn ſie nicht etwa wieder im gleichen Werth in Zahlung gegeben oder ohne Verluſt bei der Caſſe ſelbſt verwechſelt werden können, wo möglich parthieenweiſe, unter der Declaration: Staatsgelder in Papieren, an dasjenige Stuttgarter Banquierhaus einzuſenden, mit welchem der K. Bergrath über ihre Verwerthung Uebereinkunft trifft. Nach Verfall liefert dieſes den Betrag für Rechnung der betreffenden Caſſe an die Obereinnehmerei der K. Staatshaupt-Caſſe baar ab und es iſt daher von jeder Wechſeleinſendung mittelſt eines Duplicates von dem ſpeciellen Verzeichniß der Wechſel und ihrer Verfalltermine der K. Staatshaupt-Caſſe Nachricht zu ertheilen.

§. 5. Geſchieht eine Zahlung in Wechſeln, ſo iſt darauf zu ſehen, daß der Verfalltermin des Wechſels dem des Waarenpoſtens, welcher damit berichtigt werden ſoll, entſpricht und letzteren wenigſtens nie um 4 Wochen überſteigt. Bei dreimonatlicher Borgfriſt kann mithin von Entſtehung der Schuld an gerechnet, allenfalls noch nach einem Monat mit Drei-, nach 2 Monaten mit Zwei-, und bei Verfall mit Ein-Monat-Wechſeln bezahlt werden.

Bei Wechſeln von längerer Sicht aber iſt je für den Monat $1/2\%$ an dem Werthe des Wechſels in Abzug zu bringen und dem Abnehmer nur dieſer verminderte Werth gutzuſchreiben.

§. 6. Es iſt Sorge zu tragen, daß die eingehenden Wechſel immer rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des Verfalltermins an den Ort ihrer Beſtimmung gelangen, indem durch eine Verſpätung der Rückgriff gegen den Indoſſanten und Ausſteller verloren gehen, und ein Aufwand von Proteſtkoſten, Porto ꝛc. veranlaßt werden kann. Sind Wechſel bei ihrer Ankunft daher dem Verfall ſchon ſo nahe, daß ſie vorausſichtlich nicht mehr vor Erlöſchen des Zahlungstermins zur Präſentation gebracht werden können, ſo iſt ſich gegen den Remittenten bei der Empfangs-Anzeige jedesmal gehörig zu verwahren.

§. 7. Auch haben die Beamten im Verkehre mit Abnehmer über deren Solidität ſie nicht vollkommen beruhigt ſeyn können, wohl im Auge zu behalten, daß Wechſel auf Augsburg nach dortigem Wechſelbrauch erſt 14 Tage vor Verfall von dem Bezogenen acceptirt werden, daher eine durch einen Augsburger Wechſel berichtigte Schuld erſt 14 Tage vor Verfall des erſteren für gedeckt zu betrachten iſt.

§. 8. Zahlungen in eigenen, d. h. von dem Schuldner gezogenen Wechſeln ſind, wenn dieſer nicht als ganz ſolid bekannt iſt, um ſo gewißer zurückzuweiſen, je langſichtiger ſie ſind.

§. 9. Denjenigen Abnehmern, welche von der erlaubten Borgfriſt keinen Gebrauch machen wollen oder wegen ungenügenden Ausweiſes über ihre Zahlungsfähigkeit keinen Gebrauch machen dürfen und die mithin freiwillig oder gezwungen baar bezahlen, iſt ein Abzug an dem Betrag ihrer Rechnungen, Disconto, geſtattet, wel-

cher je nach Maasgabe der Borgfriſt von 6 oder 3 Monaten 3 oder $1^1/_2\%$ beträgt.

Wird von einem Abnehmer, welcher zu discontiren beabſichtigt, nicht ſogleich bei Empfang der Waare, der Betrag erlegt, ſo ſoll die Zahlung wenigſtens einen Monat nach dem Tage der Verſendung in den Händen des Caſſenbeamten ſeyn; ſoliden Abnehmern aber, welche ſonſt pünktlich einzuhalten pflegten, kann im einzelnen Fall eine Verſpätung von einigen, höchſtens 8 Tagen nachgeſehen werden.

Bei Erfüllung dieſer Bedingung können übrigens Poſten von jedem Betrag, und es können, wenn dieß noch vor Ablauf der Monatsfriſt geſchieht, auch Poſten von zweierlei Datum zumal discontirt werden. Auch iſt zu geſtatten, daß ein Abnehmer einen neuen Poſten discontire, wenn noch ältere, für die er Borgfriſt in Anſpruch nahm, auf ſeiner Rechnung offen ſtehen, vorausgeſetzt jedoch, daß dieſe nicht verfallen ſind, widrigenfalls der Disconto zu verweigern, und die Bezahlung als eine ſchuldige Zahlungsleiſtung für das Verfallene zu behandeln iſt.

Raten von Disconto für theilweiſe Vorauszahlung, wenn etwa ſchon 1 oder 2 Monate an der Borgfriſt verſtrichen ſind, ſind nicht einzuräumen.

Wird ſtatt baarer Bezahlung mit Wechſeln bezahlt und Disconto in Anſpruch genommen, ſo müſſen die Wechſel von kurzer Sicht ſeyn. Haben dieſelben noch länger, als 4 Wochen zu laufen, ſo iſt ein Disconto nicht zu verwilligen.

Abnehmern, welche zu discontiren pflegen und ſich bei'm Rechnungsſchluß ein Guthaben für Rabatt erworben haben, können, ſo ferne dieſes Guthaben ſchon liquid iſt, mittelſt deſſelben, einer Baarzahlung gleich abrechnen, mithin, wenn ſonſt die beſtehenden Bedingungen erfüllt ſind, auch von dieſer Zahlung Disconto fordern. Es iſt jedoch ein Rabattguthaben vor dem 30. Juni nicht für angefallen zu betrachten.

Gleichwie die Borgfriſt, ſo auch den Disconto haben nur Handelsleute in Anſpruch zu nehmen.

Vermögens=Zeugniſſe, Auskünfte über die Abnehmer.

§. 10. Da die Erfahrung lehrt, daß die Vermögenszeugniſſe der Ortsbehörden oft der Zuverläßigkeit ermangeln, ſo iſt nicht nur wo ſich hiezu Gelegenheit anbietet, auch von ſoliden Kaufleuten des Orts oder der Nachbarſchaft Erkundigung über die Verhältniſſe neuer Abnehmer einzuziehen, ſondern es haben auch die Hüttenbeamten unter einander ſich ſolche Erfahrungen, welche einen Verdacht gegen die Solidität eines Abnehmers begründen, mitzutheilen, und dieß beſonders dann nicht zu unterlaſſen, wenn ein Abnehmer mit Hinterlaſſung eines Ausſtands bei einem Werke ausſteht und mit einem andern in Verbindung zu treten ſucht.

Anfordern verfallener Poſten.

§. 11. Verfallene Poſten ſind ohne beſondere Gründe früher nicht, als 4 Wochen nach Ablauf der Borgfriſt zu moniren; 14 Tage nach der Erinnerung aber iſt mit Klage zu drohen, oder nach Umſtänden zu klagen.

Zinsberechnung bei Schuldklagen.

§. 12. Wird eine Schuldklage nöthig, ſo iſt mit dem verfallenen Poſten immer auch zugleich der Zins vom Tage des Verfalls mit 5% vom Hundert einzuklagen.

Rabatt.

§. 13. Für die jährliche Abnahme größerer Quantitäten von Eiſenfabrikaten iſt eine mit der Größe der Abnahme ſteigende Prämie, Rabatt, verwilligt, welche jedoch an die Bedingung ordnungsmäßiger Erfüllung der Zahlungs-Verbindlichkeiten geknüpft wird. Säumige Zähler haben daher nicht nur keinen Rabatt anzuſprechen, ſondern vielmehr Verzugszinſe zu zahlen (vergl. §. 12).

Den Abnehmern iſt übrigens zu geſtatten, daß ſie bei'm Rechnungsſchluß den Rabatt aus den bezogenen und bezahlten Eiſenfabrikaten an ihrer Schuldigkeit als Zahlung in Abzug bringen, daher ſolcher nur von demjenigen Betrag wirklich zu verweigern iſt, welcher ſich nach Hinzurechnung des fraglichen Rabattguthabens zu den Zahlungen des Abnehmers als verfallen und unberichtigt darſtellt. Stellt ſich im Gegentheil bei'm Jahresſchluß für einen Abnehmer ein durch Rabatt erworbenes Abrechnungs-Guthaben heraus, ſo iſt dieſes nicht baar zu erſtatten, ſondern der Abnehmer hat daſſelbe durch erneute Beſtellungen auszugleichen, es wäre denn, daß es ſich von der Auflöſung eines Handelsgeſchäftes handelte.

Da der Rabatt eine Aufmunterung für die Abnehmer bezweckt, möglichſt viele Fabrikate von den K. Werken überhaupt zu beziehen, ſo iſt geſtattet, daß Abnehmer, welche mit mehreren K. Werken in Verbindung ſtehen, ihre Jahrsbeziehungen von gleichen Gattungen der Fabrikate als Gußeiſen, geſchmiedet Eiſen je zuſammenrechnen und den für die Summe ihrer Geſammtbeziehungen ſtipulirten Rabatt gerade wie wenn ſie Alles auf einem Werke erkauft hätten, in Anſpruch nehmen, wobei beſondere Beſtimmungen vorbehalten bleiben.

Hiebei iſt zwiſchen Inländern und Ausländern kein Unterſchied zu machen, es wäre denn, daß den letzteren ſchon die Begünſtigung beſonderer Preiſe eingeräumt wäre, woneben der Anſpruch auf Rabatt, ſo ferne nicht beſondere Beſtimmungen getroffen ſind, nicht Statt findet.

Auch den Königl. Cameralämtern iſt, wenn ihre Beziehungen dasjenige Quantum erreichen, mit welchem für die Eiſenhändler der Genuß eines Rabattes eintritt, ein ſolcher nach der beſtehenden Scala zu vergüten, Privaten oder Verwaltungen aber nur mit beſonderer Genehmigung des K. Bergraths.

Ueber die Frage, ob die Rabattbeſtimmungen auch für die auf den K. Werken oder ganz in der Nachbarſchaft wohnenden Eiſen-

händler gelten ſollen, wird der K. Bergrath je nach den Localverhältniſſen beſonders entſcheiden.

Auf die Abnahme von Artikeln, deren Verſchluß durch die Prämie des Rabatts nicht geſteigert wird, wie z. B. den Schmiedegeſchirrbedarf der Hammerwerksbeſitzer findet auch die Anwendung von Rabatt nicht Statt.

802.

Vorſchriften, betreffend die Anweiſung und Verrechnung des aus Staatswaldungen zu Bauten abzugebenden Gerechtigkeitsholzes,

vom 26. December 1843 [942]).

Nachdem in Folge der K. Verordnung vom 7. October 1840, betreffend die polizeiliche Viſitation der Getreidemühlen, die Oberamts-Mühlſchauer an die Stelle der früheren 4 Untermühlinſpectoren getreten ſind, welche nach dem Erlaſſe der vormaligen Forſtdirection vom 17. Merz 1807 (Reg.Bl. S. 53) das Bau- und Werkholzerforderniß für die zum Empfang ihres Nutzholzbedarfs aus Staatswaldungen berechtigten Mühlbeſitzer aufzunehmen und deſſen Verwendung zu controliren hatten; und da nach den von den Finanzkammern hierüber erſtatteten Berichten die Gerechtigkeits-Bauholz-Abgaben überhaupt in den verſchiedenen Kreiſen nicht gleichförmig und nicht überall angemeſſen behandelt werden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, auf den Grund der allgemeinen Verfügungen vom 5. Mai und 27. October 1808 (Reg.Bl. S. 261 und 569) folgende nähere Vorſchriften für die Behandlung der Aufnahme des Bedarfs an Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz zu Hochgebäuden und Mühlen, ſowie für die Controle der Verwendung deſſelben zu ertheilen:

§. 1. Den zum Empfang von Bau-, Nutz- und Werkholz aus Staatswaldungen berechtigten Gebäude- und Mühlbeſitzern liegt nach den beſtehenden Verordnungen ob, ihren Bedarf an ſolchem Holz zu Neubauten, Veränderungen und Ausbeſſerungen an den betreffenden Gebäuden gehörig nachzuweiſen.

Zu dieſem Zwecke haben dieſelben

a) bei vorkommenden umfaſſenden Veränderungen der berechtigten Gebäude oder Mühlen durch Neubau oder Erneuerung ganzer Gebäude- oder Werktheile, als: Einziehung neuer Wände, Gebälke, Giebel, Aufſetzung neuer Dachſtühle, Herſtellung neuer Wehre, Mühlräder, Waſſerſtuben, Gerinne u. dgl. durch einen hiezu befähigten Bauverſtändigen nicht nur

---

942) Beſonders gedruckt.

deutliche Zeichnungen, nemlich Grund=, Aufzugs= und Durchſchnittsriſſe über das beabſichtigte Bauweſen, ſondern auch in's Einzelne gehende Ueberſchläge über das hiezu erforderliche Bau=, Nutz= und Werkholz nach Länge und Stärke unter Angabe der Zahl von Stämmen aufnehmen zu laſſen, und dieſe Zeichnungen und Ueberſchläge ſofort nach eingeholter polizeilicher Bauconceſſion unter Nachweiſung der Nothwendigkeit des Bauweſens, vom Ortsvorſteher beurkundet, durch den betreffenden Revierförſter dem Forſtamte mit dem Geſuch um Abgabe des Gerechtigkeitsholzes zu übergeben.

b) Bei kleineren Bauveränderungen und Ausbeſſerungen, als Einziehung einzelner Schwellen, Pfetten, Balken, Sparren, Büge, Riegel ꝛc. Flickarbeiten am laufenden Werk der Mühlen, an Stellfallen ꝛc. bedarf es keiner Zeichnungen, dagegen hat der Berechtigte gleichfalls durch einen Bauverſtändigen einen vollſtändigen Ueberſchlag über den Holzbedarf unter genauer Bezeichnung des auszubeſſernden Gebäude= oder Werkstheils und beſtimmter Angabe des Grundes der Bauveränderung fertigen zu laſſen, welcher mit der Beurkundung des Ortsvorſtehers verſehen auf gleiche Weiſe dem Forſtamte vorzulegen iſt.

§. 2. Der Revierförſter hat von den betreffenden Baugebrechen an Ort und Stelle ſich zu überzeugen und ſich bei Vorlegung der Gerechtigkeits=Bauholz=Geſuche über dieſe zu äußern, namentlich etwaige Zweifel über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der betreffenden Bauveränderungen anzuzeigen.

§. 3. Von dem Forſtamte ſind ſofort dieſe Geſuche vorläufig auf den Grund der vorliegenden Gerechtigkeitsbeſchreibungen oder anderer Urkunden, nöthigenfalls unter Rückſprache mit dem betreffenden Cameralamte, zu prüfen. Wenn daſſelbe hiebei die Anſprüche in ihrem ganzen Umfange rechtlich begründet findet, ſo iſt dieß auf dem Geſuche zu bemerken, im andern Falle aber ſind dieſelben zur näheren Begründung oder Nachweiſung zurückzugeben.

§. 4. Nach erfolgter Prüfung der Geſuche und vorläufiger Erörterung ihrer rechtlichen Begründung hat das Forſtamt die Zeichnungen und Ueberſchläge über die unter §. 1 a. bezeichneten Bauveränderungen dem betreffenden Bezirksbaubeamten, ſofern ſie Waſſerbauten betreffen — dem finanzkammerlichen Waſſerbauinſpector zur techniſchen Durchſicht zu überſenden und, wenn in einzelnen bedeutenderen Fällen Grund zu Zweifeln an der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Bauveränderungen vorhanden iſt, den Baubeamten hierauf aufmerkſam zu machen, damit dieſer nöthigenfalls an Ort und Stelle Einſicht nehme. Erſcheint wegen ſolcher Zweifel eine techniſche Prüfung von beabſichtigten kleineren Bauveränderungen zu §. 1 b. ausnahmsweiſe nothwendig, ſo iſt der Revierförſter zu beauftragen, unter Zuziehung eines ſach=

verſtändigen Werkmeiſters und des Cameralunterpflegers oder Lehen=ammanns örtliche Unterſuchung vorzunehmen.

§. 5. Die auf vorſtehende Weiſe in rechtlicher und techniſcher Beziehung geprüften Holzabgabegeſuche ſammt Beilagen ſind ſodann dem, der Finanzkammer vorzulegenden, jährlichen Holzbedürfniß=Regiſter beizuſchließen, in welches dem §. 23 der Dienſtinſtruction für die Oberförſter gemäß das hienach „aus Gerechtigkeit" abzugebende Bau=, Nutz= und Werkholz aufzunehmen iſt. Ausnahmsweiſe können in dringenden Fällen dergleichen Geſuche auch einzeln vor der für die Einſendung der Holzbedürfnißregiſter beſtimmten Zeit vorgelegt werden.

§. 6. Die Finanzkammern haben vor der Genehmigung der Holzbedürfnißregiſter und der in Nothfällen an ſie gelangenden einzelnen Geſuche die in denſelben beantragten Bau=, Nutz= und Werkholzabgaben aus Gerechtigkeit, ſoweit es noch erforderlich erſcheint, unter Mitwirkung des Kreisbauraths oder des Waſſerbauinſpectors einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

§. 7. Nach erfolgter Genehmigung der Holzbedürfnißregiſter oder Bewilligung der einzelnen Geſuche haben ſodann die Forſtämter die Anweiſung zur Abgabe des Gerechtigkeitsholzes an die Berechtigten zu ertheilen und dieſe dann in Kenntniß zu ſetzen.

§. 8. Die wirkliche und rechtzeitige Verwendung des aus Gerechtigkeit abgegebenen Bau=, Nutz= und Werkholzes zu den angegebenen Zwecken hat neben dem Forſtamte auch das Cameralamt zu überwachen.

Dieſem ſind daher von dem Forſtamte nach erfolgter Anweiſung und Abgabe jenes Holzes an die Berechtigten die hiedurch erledigten Geſuche ſammt allen Beilagen mit einem Auszuge aus dem genehmigten Holzbedürfnißregiſter oder mit Abſchrift der auf einzelne Geſuche ergangenen Decrete zuzuſtellen. Das Cameralamt hat ſofort, nachdem ihm die betreffenden Forſtrechnungen übergeben ſind, die in dieſen erſcheinenden Abgaben an Bau=, Nutz= und Werkholz aus Gerechtigkeit mit jenen Acten und mit den cameralamtlichen Beſchreibungen über den Umfang der Berechtigungen zu vergleichen, und wenn daſſelbe hiebei keinen Anſtand findet, den Geldbetrag dieſer Abgaben im Hauptbuch unter das Soll der Einnahme für „abgegebenes Gerechtigkeitsholz" einzutragen, in Anſtandsfällen aber zuvor die Richtigſtellung des Betrags oder die nähere Begründung des Anſpruchs durch Rückſprache mit dem Forſtamte zu bewirken.

§. 9. Da nach der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1808 (Reg.Bl. S. 261) diejenigen Unterthanen, welche Bauholz aus Gerechtigkeit erhalten, ſchuldig ſind, daſſelbe in der Regel binnen Jahresfriſt zu dem beſtimmten Zwecke zu verwenden, ſo hat das Cameralamt nach Ablauf Eines Jahres, von der Zeit der Abgabe des Holzes an gerechnet, unter Rückſprache mit dem Forſtamte die Controle über die Verwendung deſſelben einzuleiten. Dem gemäß iſt, was das zu Neubauten verwendete Gerechtigkeitsholz betrifft,

und ſofern es dem Cameralamt und Forſtamt erforderlich erſcheint, auch bei Hauptveränderungen der oben unter §. 1 a bezeichneten Art, der betreffende Bezirksbaubeamte beziehungsweiſe der Waſſerbauinſpector, unter Mittheilung der geprüften Ueberſchläge und Zeichnungen zu veranlaſſen, unter Zuziehung des Revierförſters und des Cameralunterpflegers oder Lehenammanns an Ort und Stelle genaue, ins Einzelne gehende Unterſuchung über die wirkliche Verwendung des abgegebenen Holzes zu pflegen, und das Ergebniß in dem Ueberſchlag bei den einzelnen Sätzen zu bemerken, ſofort den wirklich verwendeten Betrag zuſammenzurechnen und mit dem abgegebenen zu vergleichen.

Die Controle über die Verwendung des zu den übrigen größeren und kleineren Bauweſen aus Gerechtigkeit abgegebenen Bau-, Nutz- und Werkholzes iſt in gleicher Weiſe von dem Revierförſter vorzunehmen, welcher hiezu einen zu dieſem Geſchäfte beſonders zu verpflichtenden Werkmeiſter und den Cameralunterpfleger beizuziehen hat.

§. 10. Ergibt ſich bei der Vergleichung der Maße des wirklich verwendeten Holzes mit den Maßen des zu dem Bauweſen abgegebenen Holzes ein Mehrbetrag des letzteren, ſo iſt der Berechtigte durch den Revierförſter hierüber zu vernehmen und jener Mehrbetrag mit dem Ergebniß der Vernehmlaſſung auf dem Ueberſchlag zu bemerken.

Eine hiebei etwa erfundene vorſchriftwidrige Verwendung oder Entfremdung des Holzes hat der Revierförſter dem Forſtamte zum weiteren, der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1808 entſprechenden Verfahren anzuzeigen.

§. 11. Nach beendigter Controle der Verwendung des Holzes ſind ſodann die Ueberſchläge mit den gedachten Bemerkungen dem Cameralamte zurückzugeben, welches erſt dann und nicht früher den Geldbetrag des nach dieſen Bemerkungen wirklich verwendeten Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholzes, ſoweit ſolches unentgeldlich abzugeben iſt, g a n z, ſoweit aber hiefür geringere Preiſe oder die Holzhauerlöhne zu bezahlen ſind, über Abzug von dieſen in das Hauptbuch im „Soll“ der Ausgabe unter „Holzberechtigungen“ und zugleich unter „Hat“ als durchlaufende Ausgabe einzutragen hat.

Sofort iſt dieſer Betrag in der Einnahme am betreffenden Ort (oben §. 8) unter „Hat“, durchlaufend, dem Empfänger des Gerechtigkeitsholzes gutzuſchreiben.

Derjenige Betrag des „Soll“ der Einnahme für Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz, welcher durch dieſe Gutſchreibung nicht ausgeglichen wird, iſt von dem Empfänger dem Cameralamte zu vergüten.

Zu Vergütung für inner der vorgeſchriebenen Jahresfriſt nicht verwendetes, aber bei dem Empfänger noch vorräthiges Holz kann von dem Cameralamt nur in dem Falle Aufſchub gewährt werden, wenn bei etwa vorwaltenden beſonderen Umſtänden von dem Forſt-

amte weitere Friſtverlängerung zur Verwendung des Holzes ertheilt wird. In dieſem Falle wird der Geldbetrag für ſolches Holz als Reſt der Einnahme behandelt und in das nächſte Hauptbuch als Ausſtand übertragen und kommt, wenn er inner der vom Forſtamte anberaumten Friſt verwendet wird, unter Anſchluß des oben vorgeſchriebenen Nachweiſes der Verwendung mittelſt durchlaufender ausgäblicher Verrechnung unter „Zahlungsrückſtänden" zur Ausgleichung; bei abermals unterbliebener Verwendung aber iſt jener Geldbetrag von dem Empfänger zu vergüten und unter den Ausſtänden in Einnahme zu bringen.

§. 12. Nach Vorſtehendem findet eine jährliche allgemeine Bauſchau, wie ſolche in mehreren Bezirken Behufs der Aufnahme des Bedürfniſſes an Gerechtigkeits=, Bau=, Nutz= und Werkholz und zur Controle der Verwendung des im vorigen Jahre abgegebenen Holzes bisher vorgenommen wurde, ſowie eine Aufnahme des zu Mühlen aus Gerechtigkeit abzugebenden Werkholzes durch die Untermühlinſpectoren (jetzt Oberamtsmühlſchauer) nicht mehr Statt.

Vielmehr iſt in der Regel zu erwarten, bis die zum Empfang von Gerechtigkeits=, Bau=, Nutz= und Werkholz berechtigten Gebäude= und Werkbeſitzer ihren Bedarf auf die oben vorgeſchriebene Art nachweiſen.

Auch iſt zu Vermeidung unnöthigen Aufwandes von Diäten und Taggeldern der mit der Prüfung der Gerechtigkeitsbauholzgeſuche und mit der Controle über die Verwendung beauftragten Perſonen darauf zu halten, daß — Nothfälle ausgenommen — die Geſuche um Gerechtigkeits=, Bau=, Nutz= und Werkholz auf eine beſtimmte Zeit, etwa im Laufe der Monate September und October, eingereicht und geſammelt werden.

Mit der ſofort in Beziehung auf Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabſichtigten Bauten vorzunehmenden Prüfung dieſer Geſuche iſt wo möglich auch die Controle der Verwendung des im vorigen Jahre abgegebenen Gerechtigkeits=, Bau=, Nutz= und Werkholzes zu verbinden.

§. 13. Nach den gegebenen Vorſchriften iſt die perſönliche Theilnahme der Cameralbeamten und Oberförſter an der Aufnahme und Prüfung des Bedarfs an Gerechtigkeitsbauholz und an der Controle der Verwendung deſſelben, außerhalb ihres Wohnorts in der Regel nicht nothwendig.

Erſcheint aber in einzelnen beſonderen Fällen die Anwohnung des Einen oder des Anderen der gedachten Beamten bei jenen Geſchäften ausnahmsweiſe räthlich, ſo ſind, wenn hiezu die Finanzkammer nicht zuvor Ermächtigung ertheilt hat, die veranlaſſenden Umſtände in dem betreffenden Diätenzettel näher anzugeben.

§. 14. Was endlich den Aufwand für die Aufnahme und Prüfung des Bedürfniſſes an Gerechtigkeits=, Bau=, Nutz= und Werkholz und die Controle über die Verwendung deſſelben betrifft, ſo haben

a) die Beſitzer der hiezu berechtigten Gebäude und Werke die Koſten der Aufnahme von Zeichnungen und Ueberſchlägen, wodurch ſie nach §. 1. a und b ihren Holzbedarf nachzuweiſen ſchuldig ſind, allein zu tragen, wogegen
b) die Koſten der Prüfung dieſer Ueberſchläge und Zeichnungen und der Controle über die Verwendung des Holzes durch die Baubeamten, die Revierförſter, die hiezu beſtellten Werkmeiſter und die Cameralunterpfleger oder Lehensammänner ganz aus der Cameralkaſſe zu beſtreiten ſind. Von dieſer Regel tritt jedoch
c) eine Ausnahme in dem Falle ein, wenn durch verſpätete Verwendung von Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- oder Werkholz eine wiederholte Controle nothwendig wird und dieſe einen beſonderen Aufwand erfordert, in welchem Falle letzterer von dem Berechtigten zu tragen iſt. —

Uebrigens haben die Cameral- und Forſtbeamten, ſowie die Bauinſpectoren jede Gelegenheit wahrzunehmen, die Ablöſung ſolcher Bauholzberechtigungen nach der unterm 6. Aug. 1840 gegebenen Anleitung zu fördern.

Stuttgart, den 26. Dezember 1843.

K. Finanz-Miniſterium.

803.

Vorſchrift zur Fertigung und Aufbewahrung der Bauzeichnungen bei den Staats-Finanzbehörden,

vom 28. December 1843 [943]).

Um in Abſicht auf die Entwerfung und Aufbewahrung der Bauzeichnungen über Gebäude, welche zur Staats-Finanzverwaltung gehören, oder, wenn auch nicht Eigenthum derſelben, doch von ihr im Bau zu unterhalten ſind, eine gleichförmige Behandlungsweiſe einzuführen, wird hiemit Folgendes verfügt:

§. 1. Für jede Neubaute ſind folgende Zeichnungen erforderlich:

1) ein Situationsplan, welcher den Umfang des Bauplatzes, die etwa ſchon darauf ſtehenden Gebäude, die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen, die angrenzenden Gebäude der Nachbarn, überhaupt die Umgebungen vollſtändig enthalten und die Stellung des neuen Gebäudes angeben muß;

---

943) Beſonders gedruckt.

2) die Höhenprofile der Bauſtelle und ihre nächſten Umgebungen, und zwar in verſchiedenen Richtungen, je nach den Erhöhungen und Vertiefungen des Bodens. Solcher Zeichnungen bedarf es jedoch nicht, wenn die Steigung oder der Fall des Bodens nicht bedeutend iſt, indem es dann genügt, Steigung und Fall auf die Länge und Breite des aufzuführenden Gebäudes auf dem Situationsplan in Zahlen anzugeben;

3) die Grundriſſe aller Stockwerke, deßgleichen der Keller und der Grundmauern, auch des erſten Dachſtocks, wenn bei dieſem beſondere Einrichtungen Statt finden, welche von der gewöhnlichen einfachen Einrichtung abweichen;

4) zwei Durchſchnittriſſe, einer nach der Länge, der andere nach der Breite des Gebäudes;

5) zwei Aufriſſe der Hauptſeiten des Gebäudes, einer nach der Länge, der andere nach der Breite deſſelben.

§. 2. Die Situations=, Grund=, Durchſchnitt= und Aufriſſe ſind nach einem Maßſtab zu zeichnen, welcher ein beſtimmtes einfaches Verhältniß zur natürlichen Größe hat.

Dieſes Verhältniß wird auf folgende Art beſtimmt:

a) Für Situationsplane und Profilzeichnungen in Fällen, wo die vom Kataſterbüreau zu beziehenden, der Vorſchrift vom 10. Januar 1840 gemäß in das Kanzleiformat zu zerlegenden und auf dünnes Baumwollengewebe aufzuziehenden, Orts= oder Flurkarten allein nicht genügen, $^1/_{625}$ eines Fußes (oder eine Decimallinie zu 6 Fuß 2 Zoll 5 Linien verjüngten Maaßes), folglich nach dem viermal größeren Maßſtab als jener der Flurkarten;

b) für Grundriſſe, Durchſchnitte und Aufriſſe in der Regel $^1/_{100}$ eines Fußes oder eine Decimallinie = 1 Fuß. Eine Ausnahme hievon bilden anſehnlichere Gebäude, bei welchen $^1/_{200}$ eines Fußes, oder eine Decimallinie zu 2 Fuß anzunehmen iſt.

Hienach gewährt ein halber Bogen des vorgeſchriebenen Papierformats (Regierungsblatt 1806, S. 31), mit Berückſichtigung eines kleinen Randes, Raum zu einem Situationsplan von 60 Ruthen in der Länge und 40 Ruthen in der Breite, ſodann zum Grundriß, Durchſchnitt und Aufriß eines Gebäudes von 100′ Länge, 60′ Breite und 60′ Höhe, bei anſehnlicheren Gebäuden aber zum Doppelten dieſer Dimenſionen.

§. 3. Wenn ein altes abgängiges Gebäude mit einem neuen erſetzt werden ſoll, ſo iſt jedesmal auch mit den Zeichnungen des neuen Gebäudes der Grundriß des alten vorzulegen, um von dem Gelaſſe deſſelben Kenntniß nehmen zu können.

Eben ſo iſt den Entwürfen über vorzunehmende Veränderungen in ſchon beſtehenden Gebäuden jedesmal auch eine Zeichnung beizulegen, welche den Zuſtand vor der Veränderung angibt, damit

aus der Vergleichung beider Zeichnungen die Zweckmäßigkeit der vorgeſchlagenen Veränderung beurtheilt werden kann.

§ 4. Zu den Zeichnungen iſt dauerhaftes, nicht brüchiges Papier zu verwenden, welches das vorgeſchriebene Kanzleiformat (§. 2) haben muß. Es können mehrere Riſſe auf einen Bogen gebracht werden, jedoch ſind dieſelben ſo zu zeichnen, daß durch den Zuſammenſchlag eines Bogens in der Mitte die Zeichnung nicht getroffen wird.

§. 5. Die Grund- und Durchſchnittriſſe werden, ſo weit es die Deutlichkeit erfordert, mit einfachen Farben und zwar bei Neubauten mit rother, bei alten Bauten aber mit blaßer Tuſch-Farbe angelegt; die Aufriſſe hingegen ohne Farben, in bloßen Linien rein gezeichnet.

Jede Zeichnung iſt mit einer Aufſchrift, die den Ort und das aufzuführende Gebäude nach ſeiner Länge und Breite angibt, zu verſehen, und muß den Maßſtab, in welchem die Zeichnung gefertigt iſt, überdieß ihre vollſtändige Erklärung in reiner Schrift enthalten, welche nicht in den Riß eingeſchrieben, ſondern am Rande angebracht ſeyn muß. Wohl aber können in den Riß bei den einzelnen Gebäudetheilen Buchſtaben eingezeichnet werden, auf welche die Erklärung hinweist.

Auf jedem Situationsplan muß die Orientirung angegeben werden: auch ſind die Situationsplane (wenn die Figur des aufzunehmenden Platzes es erlaubt) ſo anzulegen, daß die Nordſeite gegen Oben gerichtet iſt.

Auf allen Zeichnungen unten auf der rechten Seite hat der Verfaſſer mit Beifügung des Datums ſich zu unterzeichnen.

§. 6. Sämmtliche vorbemerkte Zeichnungen werden durch den Bezirksbaubeamten gefertigt, welcher jedoch, wenn er es für nöthig erachtet, zur Aufnahme der Situationsplane und der dazu gehörigen Profilzeichnungen einen Feldmeſſer, zur Aufnahme alter Häuſer aber einen Maurer oder Zimmermann als Gehülfen beiziehen darf.

§. 7. Die Zeichnungen über Neubauten werden der höhern Behörde in der Regel ohne Voranſchlag vorgelegt, und der letztere wird erſt nach erfolgter Genehmigung des Bauplans gefertigt.

§. 8. Die zur Ausführung genehmigten Bauriſſe gehen in den Gebrauch des Bezirksbaubeamten und des Bauführers über. Hiernach fertigt der Bezirksbaubeamte oder unter deſſen Leitung der aufgeſtellte Bauführer zum Behufe der Ausführung des Bauweſens die Arbeitsriſſe in dem größern fünfzigtheiligen Maßſtabe, wonach 2 Decimallinien auf 1 Fuß des verjüngten Maßſtabs kommen, deßgleichen die erforderlichen Zeichnungen über einzelne Gebäudetheile in dem für den Gebrauch geeigneten Maßſtabe nöthigen Falls bis zur natürlichen Größe. In diejenigen Riſſe, nach welchen die Ausführung geſchieht, ſind die Maße genau einzuſchreiben.

§. 9. Wenn die Baute ausgeführt und übernommen, auch das Baukoſten-Verzeichniß genehmigt iſt, ſo werden die Original-

riſſe dem betreffenden Cameralamt (Hütten- oder Salinen-Verwaltung) übergeben.

Gleich nach Vollendung des Bauweſens aber iſt durch den Bauführer, oder, wenn keiner angeſtellt war, durch den Bezirks-baubeamten von jedem Grund- und Aufriſſe (mit Ausſchluß der Durchſchnittriſſe) eine Abzeichnung zu fertigen, in welcher die bei der Ausführung etwa vorgekommenen Abänderungen des urſprünglichen Bauplans berückſichtigt ſeyn müſſen. Dieſes Exemplar hat die Finanzkammer (der Bergrath) auf ihrer Regiſtratur aufzubewahren. Von ausgeführten anſehnlicheren Bauten wird die Einforderung der Abzeichnung zum Finanz-Miniſterium vorbehalten, um dieſelbe nach Umſtänden durch Lithographie zu vervielfältigen.

§. 10. Sowohl bei den Cameral-Aemtern (Hütten-, Salinen-Verwaltungen) als auch bei den Finanzkammern (dem Bergrathe) ſind die Bauriſſe, abgeſondert von den Acten, bei den Finanzkammern nach Cameralämtern (bei dem Bergrathe nach den Hütten- und Salinen-Verwaltungen) geordnet, in eigenen Actenfächern oder in Mappen wohl zu verwahren und hierüber beſondere Verzeichniſſe zu führen.

Bei den Amts-Viſitationen iſt beſonders auch darauf zu ſehen, daß dieſe Sammlungen bei den Aemtern in guter Ordnung erhalten werden.

§. 11. Die aus der verfloſſenen Zeit vorhandenen Bauzeichnungen ſind in den Regiſtraturen der Finanzkammern (des Bergraths) mit den neuen Bauriſſen zu vereinigen, etwa vorhandene Duplicate aber den Cameralämtern (Hütten-, Salinen-Verwaltungen) zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 12. Auch wenn Behufs der Erwerbung von Gebäuden für den Staat über dieſelben in Ermanglung ſchon vorhandener Riſſe neue Zeichnungen aufzunehmen ſind, finden die Beſtimmungen in §. 2, 4 und 5 dieſer Vorſchrift ihre Anwendung.

Stuttgart, den 28. Dezember 1843.

K. Finanz-Miniſterium.

804.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern für den Neckar-, Jaxt- und Donau-Kreis, die Verbindlichkeit der Dienſtherrſchaften, für die Waldfrevel ihrer Dienſtboten zu haften, betreffend,

vom 4. Januar 1844 [944]).

Der ꝛc. läßt man auf den Bericht vom ꝛc. 1843, betreffend die Verbindlichkeit der Dienſtherrſchaften für die Waldfrevel ihrer Dienſt-

944) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums.

boten zu haften, die vorgelegten Acten zurückgehen, indem zugleich die aus Anlaß eines beſondern Falles der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes zugegangene Eröffnung nachſtehend zur Kenntniß beigefügt wird.

An die Finanz-Kammer in Reutlingen den 4. Januar 1844 (Nro. 20).

Der ꝛc. läßt man auf den Bericht vom 10. Mai v. J., betreffend das Strafnachlaß-Geſuch der — die vorgelegte Akten mit dem Anfügen zurückgehen, daß eine von der Kammer der Abgeordneten unterm 25. Februar 1843 beſchloſſene Eingabe an die Regierung über die der genannten — auferlegte Verbindlichkeit für die ihrem Dienſtknecht wegen groben Waldfrevels auferlegte Geldbuße zu haften, eine Aenderung des auf einer vieljährigen durch analoge Beſtimmungen der Forſtgeſetze gerechtfertigten Praxis beruhenden Forſtſtraferkenntniſſes nicht bewirkt hat.

Es iſt daher, wenn wider Vermuthen die — den Reſt der erwähnten Geldbuße, ſo weit ihr derſelbe im Gnadenwege nicht nachgelaſſen worden, noch nicht berichtigt haben ſollte, dieſelbe unverweilt und ernſtlich hiezu anzuhalten; wie denn überhaupt dergleichen Verwendungs-Geſuchen bei den Ständen (§. 38 der Verfaſſungs-Urkunde) eine Suſpenſivwirkung nicht zukommt.

805.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhinderung des Ausklengens von Holzſaamen in Back- und Stuben-Oefen,

vom 9. Januar 1844 [945]).

Nach einer Mittheilung des K. Miniſterium des Innern unterliegt es keinem Zweifel, daß vieler Nadelholzſaamen durch Anwendung von Back- und Stubenöfen ausgeklengt und in den Handel gebracht wird.

Da bei Saamen, der auf dieſe Weiſe gewonnen wurde, immer zu beſorgen ſteht, daß er durch allzuſtarke Hitze ganz oder theilweiſe keimungsunfähig geworden ſey, ſo ſind die Forſtämter anzuweiſen, dergleichen Saamen nicht nur ſelbſt nicht anzukaufen, ſondern auch ſo viel an ihnen liegt, im Intereſſe der Waldkultur dahin zu wirken, daß davon für die Waldkulturen der Gemeinden und Privaten kein Gebrauch gemacht und zur Sicherheit nur ſolcher Saamen verwendet werde, der in ordentlich eingerichteten Saamendarren bereitet worden iſt.

---

945) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums.

806.

†) Circular=Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſeitigung der Mängel in Bewirthſchaftung der Gemeinde= und Stiftungs=Waldungen,

vom 12. Januar 1844.

807.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Unterhaltung der Waldwege betreffend,

vom 24. Januar 1844 [946]).

Schon unter dem 20/30. September 1824 iſt in Anſehung der Unterhaltung der Waldwege verfügt worden, daß dieſelben vorzüglich vor Eintritt des Winters, durch Einhacken der Fahrleiſe geebnet und daß dadurch und durch Oeffnen der Seitengräben der Abfluß des Waſſers bewirkt werden ſoll.

Da dieſe Verfügung nicht überall gehörig zur Vollziehung gekommen iſt, durch gute Unterhaltung der Waldwege aber vielen Klagen begegnet, die Abfuhr der Walderzeugniſſe erleichtert, und dadurch ihr Werth erhöht, insbeſondere aber größerer Aufwand für Wegherſtellungen oder für die koſtſpielige Erbauung künftiger Straßen überflüſſig gemacht und für die Holzzucht viel Boden gewonnen werden kann, ſo iſt den Revierförſtern und Oberförſtern die größte Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand zu empfehlen. Insbeſondere iſt das Jahr hindurch, vorzüglich aber vor dem Eintritt des Winters, und während der Holzabfuhr, für die Einebnung der Fahrleiſe und das Ausſchlagen der entſtehenden Löcher, ſo wie für die Oeffnung der Seitengräben und den Abfluß des Waſſers Sorge zu tragen, und für dieſen Zweck der erforderliche Aufwand in den Forſtverwaltungs=Etats nachzuſehen. An Wegen, die nicht mit Seitengräben und Dohlen verſehen ſind, ohne ſolche aber nicht in gutem Stand erhalten werden können, ſind dieſelben unter Benützung von Forſtſtrafſchuldnern für die Erdarbeiten baldmöglich anzubringen.

Wann Wege ſo fehlerhaft angelegt ſind, daß der Abfluß des Waſſers weder durch obige Mittel, noch auf andere Weiſe bewirkt werden könnte, ſo iſt auf die Abänderung der fehlerhaften Wegſtrecke Bedacht zu nehmen und den beſtehenden Vorſchriften gemäß dießfalls Einleitung zu treffen.

---

†) Regierungs=Geſetze.

946) Normalien=Buch des Finanz=Miniſteriums.

Die Kreis-Forſträthe haben bei den Waldbeaugenſcheinigungen dieſem Gegenſtand beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen und Verſäumniſſe zur Anzeige zu bringen.

808.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, die Abgabe der ſogenannten Salz-Deputate von den K. Salinen betreffend,

vom 24. Januar 1844 [947]).

Dem ꝛc. wird auf die Berichte vom 15. Oct. und 16. Dez. v. J., betreffend die Abgabe der ſogenannten Salz-Deputate von den K. Salinen, erwiedert, daß, da dieſe unentgeldliche Salz-Abgabe an die Officianten und Laboranten nur zu Befriedigung ihres eigenen Bedarfs beſtimmt ſind, weder die jeden Unterſchleif erleichternde Veräußerung des angeblich Erſparten geſtattet, noch die Erſparniß von der Salinen-Verwaltung zurückgekauft werden kann.

Da übrigens nach der Erfahrung die überdieß ſehr ungleichen bisherigen Salz-Deputate das Bedürfniß der Empfänger nicht ſelten überſteigen, ſo wird hiemit die Anordnung getroffen, daß künftig am Anfang jeden Etats-Jahres und ſofort erſtmals für das laufende Jahr, durch die Salinen-Verwaltung, das jedem Officianten und Laboranten, nach ſeinem muthmaßlichen Hausbedarf abzureichende Salz-Deputat innerhalb des Betrags von höchſtens 80 Pfund jährlich feſtgeſetzt, ſodann die Abgabe nach der hierüber aufzunehmenden, der jährlichen Rechnung beizulegenden Liſte geleiſtet, den Angeſtellten aber jede Veräußerung oder Vertauſchung von Salz oder Salzſtoffen außer weiter zu befahrender Strafe bei unnachſichtlicher Entlaſſung verboten werde.

Der Bergrath wird beauftragt, hiernach die weitere Einleitung zu treffen, insbeſondere ſämmtlichen Officianten und Laboranten dieſe Verfügung und Bedrohung zu Protokoll eröffnen und künftig auch von allen neu eintretenden Angeſtellten unterſchreiben zu laſſen.

Gegenüber von denjenigen Salinen-Berechtigten in Hall, welchen etwa nach dem Vertrag vom Jahr 1827 in Beziehung auf Deputatſalz noch beſondere Rechte zuſtehen, hat es hiebei ſein Verbleiben.

---

947) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums.

809.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, betreffend die Uebernahme der in den Inſpektions=Bezirken der Kreis=Bauräthe unter deren Leitung ausgeführten Neubauten und Bau=Ausbeſſerungen,

vom 29. Januar 1844 [948]).

Nach der beſtehenden Einrichtung werden Neubauten und bauliche Haupt=Ausbeſſerungen, welche an Staats=Gebäuden in dem Inſpektions=Bezirke des Kreis=Bauraths unter deſſen Leitung ausgeführt worden, durch den Adminiſtrativ=Referenten in Bauſachen in Gemeinſchaft mit dem Kreis=Baurathe ordnungsmäßig übernommen.

Da man aber für angemeſſen findet, daß zu dieſen Uebernahmen hie und da ſtatt des Adminiſtrativ=Referenten der Ober=Baurath abgeordnet werde, damit er die Behandlung des Bauweſens im Kreiſe kennen lerne, ſo wird die Finanzkammer angewieſen, künftig jedesmal, wenn eine unter der Leitung des Kreis=Bauraths in deſſen Inſpektions=Bezirke ausgeführte Neubaute oder bauliche Haupt=Ausbeſſerung nach vorher durch den Kreis=Baurath vorgenommener Prüfung des Koſten=Verzeichniſſes zu übernehmen iſt, davon hieher Anzeige zu erſtatten, um ſodann je nach Umſtänden den Ober=Baurath zu dieſer Uebernahme abordnen zu können.

Der Cameral=Verwalter hat bei einer ſolchen Uebernahme das Protokoll, welches von dem Ober=Baurath mit zu unterzeichnen iſt, zu führen, und über das Ergebniß Bericht an die Finanzkammer zu erſtatten.

810.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Neckar=Kreis (den übrigen Finanz=Kammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die Beſtrafung der Aneignung eines nicht mehr lebenden Wilds,

vom 27. Februar 1844 [949]).

Der Finanz=Kammer wird auf den Bericht vom 9. Februar d. J., betreffend die Beſtrafung der Aneignung eines nicht mehr

948) Normalien=Buch des Finanz=Miniſteriums.
949) Normalien=Buch des Finanz=Miniſteriums.

lebenden Wilds, erwiedert, daß der Anſicht der Gerichte, welche eine ſolche Handlung als ein Vergehen gegen die Jagdpolizei betrachten (vergl. auch Hufnagel's Commentar zum Strafgeſetzbuch, Bd. II. S. 700 seq.), mit Grund nicht entgegen zu treten iſt, wie denn auch ſchon gegen die Beſtrafung eines ſolchen Vergehens, wegen deſſen von der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes eine Gefängnißſtrafe innerhalb ihrer Competenz erkannt worden war, Rekurs an den K. Geheimenrath ergriffen und in dieſer höchſten Adminiſtrativ-Juſtiz-Inſtanz, ohne die Competenz zu bezweifeln, durch Erkenntniß vom 19. Januar 1843 die Strafe in eine Geldbuße von 20 fl. gemildert wurde.

Der Finanz-Kammer wird daher überlaſſen, hiernach in ähnlichen Fällen durch Erkennung arbiträrer Strafen nach den beſondern Verhältniſſen des einzelnen Falles zu verfahren, auch die Forſtämter in gleicher Weiſe zu beſcheiden.

811.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Zeugengebühren in den Strafſachen der Verwaltungsbehörden,

vom 27. April 1844.

812.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, in Betreff des den Forſtdienern verbotenen Handels mit Wald-Erzeugniſſen,

vom 21. Mai 1844 [950]).

Da den Forſtdienern, abgeſehen von den im Art. 444 des Strafgeſetzbuches bezeichneten Amtsvergehen derſelben, der ihnen durch die Dienſtanweiſung allgemein unterſagte Privathandel mit Holz, wozu auch andere Wald-Erzeugniſſe als Holzpflanzen, Holzſaamen und dergleichen zu zählen ſind, noch ferner bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen und nach Umſtänden ſtrengerer Ahndung verboten bleibt; ſo wird ſolches, um diesfalls entſtandenen Zweifeln zu begegnen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Mai 1844.

Herdegen.

---

†) Regbl. von 1844. S. 243. Samml. der Reg.-Geſetze. Es iſt hienach die Verordn. vom 4. Jan. 1844. ſ. Gerichts-Geſetze, in obiger Beziehung in Anwendung zu bringen.

950) Regbl. S. 280. Vrgl. Min.-Erl. vom 21. Mai 1844.

813.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das beſtehende Verbot des Privathandels der Forſtdiener mit Walderzeugniſſen,

vom 21. Mai 1844 [951]).

Da man ſich veranlaßt geſehen hat, das beſtehende Verbot des Privathandels der Forſtdiener mit Wald-Erzeugnißen durch eine in dem Regierungsblatt erſcheinende Verfügung zu erneuern; ſo wird die Finanz-Kammer unter Hinweiſung auf dieſe Verfügung beauftragt, die dagegen handelnden Forſtdiener zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen und die vorkommenden Fälle in das dem Finanz-Miniſterium periodiſch vorzulegende Verzeichniß über Vergehen der Diener aufzunehmen.

814.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern und der Ober-Rechnungskammer, das Abverdienen der Prozeßkoſten betreffend,

vom 21. Mai 1844 [952]).

Zu Vollziehung der Beſtimmung des Art. 446. der Strafprozeß-Ordnung [953]) wonach das Abverdienen der Prozeßkoſten durch Arbeit den Unvermögenden nicht auferlegt werden kann, iſt von dem K. Juſtiz-Miniſterium die nachſtehende Verfügung vom 30. v. M. erlaſſen worden. Hienach werden künftig nur diejenigen Unterſuchungskoſten-Verzeichniſſe, welche zahlungsfähige oder zur Zeit unvermögende (d. h. vorausſichtlich ſpäter vermögende) Perſonen betreffen, von den Bezirksgerichten an die betreffenden Cameralämter in der bisher üblichen Weiſe übergeben, mit den übrigen Verzeichniſſen aber die Quartal-Abrechnungen der Bezirksgerichte über Unterſuchungskoſten belegt werden.

Auf gleiche Weiſe werden künftig und zwar vom 1. Januar 1844 an von den betreffenden Militär-Behörden nur ſolche Criminal-Unterſuchungskoſten zum Wiedereinzug überwieſen werden, welche nach den Zeugniſſen der Gemeinderäthe nicht als uneinbringlich zu betrachten ſind.

---

951) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Verf. vom 21. Mai 1844.

952) Normal.-Buch des Fin.-Min. Eine weitere ergänzende Beſtimmung in einer Min.-Verf. vom 11. Juni 1844.

953) Zu den Gerichts-Geſetzen gehörig.

Die Finanzkammern werden daher beauftragt, einestheils die — den Cameralämtern auf ſolche Weiſe zum Wiedereinzug übergebenen Unterſuchungskoſten nach den beſtehenden Vorſchriften zum rechtzeitigen Einzug bringen zu laſſen, anderntheils aber in Gemäsheit des Art. 446. der Straf-Prozeß-Ordnung von einer Einleitung zum Abverdienen hinſichtlich der bei Zahlungsunfähigen noch haftenden, wenn auch vor dem 1. Januar 1844 entſtandenen Ausſtände an Criminalkoſten abzuſtehen.

Betreffend ſodann die Unterſuchungskoſten, deren Erſaz den Schuldigen durch die Regiminal- und Finanz-Behörden auferlegt und den Cameralämtern zum Wiedereinzug übergeben wird, ſo findet zwar auf ſolche Prozeßkoſten die Beſtimmung des Art. 446. der Straf-Prozeß-Ordnung keine Anwendung; im Einverſtändniß mit dem K. Miniſterium des Innern wird jedoch verfügt, daß auch in Beziehung auf ſolche Unterſuchungskoſten bei unvermögenden Schuldnern von der Abverdienung abzuſtehen iſt.

Ausgenommen hievon ſind die Unterſuchungskoſten wegen Forſtvergehen, hinſichtlich welcher im Intereſſe der Forſt-Verwaltung das Abverdienen wie bisher Statt findet.

815.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (den drei Finanzkammern Ludwigsburg, Reutlingen und Ulm durch Abſchrift mitgetheilt), die Berechnung des Hagelſchadens bei mehrjährig verpachteten Fruchtzehenten betreffend,

vom 22. Mai 1844 [954]).

Der ꝛc. wird auf die Berichte vom 26. März und 29. April d. J., betreffend die Berechnung des Hagelſchadens bey mehrjährig verpachteten Fruchtzehenten Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn einzelne Cameralämter die Nachläße an den Pachtſchillingen aus mehrjährig verpachteten Zehenten wegen Hagelſchadens unter Beziehung auf die Miniſterial-Verfügung vom 7. Auguſt 1825. vorzugsweiſe und in der Regel auf die nach dem General-Reſcript vom 29. May 1806. §. 21. als Ausnahme von der Regel zuläßige einfachere Weiſe berechneten, ſo ſcheinen dieſelben den Sinn jener Miniſterial-Verfügung mißverſtanden zu haben, welcher dahin geht, daß da, wo über die Art der Nachlaß-Berechnung in den Zehentpachts-Verträgen Nichts oder nichts Anderes beſtimmt iſt, bey mehrjährigen Zehentpachten nur die im §. 21. des gedach-

954) Normalienbuch des Fin.-Min.

ten General-Reſcripts vorgeſchriebene Berechnungsweiſe angewendet werden könne.

Jedenfalls erlitten die Beſtimmungen der Inſtruction vom 3. Juni 1818. §. 4. (Regbl. S. 279.) und des Miniſterial-Erlaßes vom 23. May 1820. pct. 2 durch die erwähnte Verfügung vom 7. Auguſt 1825 keine weſentliche Abänderung, wie denn der zweite Abſchnitt dieſer Verfügung die fernere Anwendbarkeit der in §. 18 und 20. des General-Reſcripts vom 29. May 1806. und ſomit auch der in der angeführten Inſtruktion von 1818. und in dem gedachten Erlaß von 1820. vorgeſchriebenen gleichen Behandlungsweiſe ausdrücklich vorausſezt, und nur für die Berechnung des Betreffs am Zehentpacht-Schilling für das beſchädigte Feld nähere Anweiſung gibt.

Hienach hat die Finanzkammer nach ihrem Antrag die Einleitung zu treffen, daß in den mehrjährigen Zehentpacht-Verträgen künftig — falls für Hagelſchaden Gewähr zu leiſten iſt, die in §. 18—29. des General-Reſcripts vom 29. May 1806. vorgeſchriebene Art der Schadens-Abſchätzung unter gehöriger Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der Inſtruktion vom 3. Juni 1818. §. 4. und des Miniſterial-Erlaßes vom 23. May 1820. ſo wie des zweiten Abſchnitts der Verfügung vom 7. Auguſt 1825. als Regel mit dem Anfügen zur Bedingung gemacht wird, daß in Fällen, welche die Anwendung jener Abſchätzungsart ohne beſondere Schwierigkeiten nicht zulaßen, die in §. 21. des General-Reſcripts vom 29. May 1806. vorgeſchriebene Berechnungsweiſe ausnahmsweiſe Statt finde, über die Zuläßigkeit dieſer Ausnahme von der Regel aber die Finanzbehörden zu erkennen haben, und die Größe des Nachlaßes jedenfalls den Geſammtbetrag des Pachtſchillings nicht überſteigen dürfe.

Hienach hat die Finanzkammer das Weitere zu beſorgen und in vorkommenden Fällen zu entſcheiden.

816.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beſtrafung unmündiger Kinder wegen Forſtvergehen,

vom 28. Mai 1844 [955]).

Bey der Beſtrafung unmündiger Kinder wegen Forſtvergehen hat nach den eingezogenen Berichten bisher ein abweichendes, und theilweiſe den Beſtimmungen des General-Reſcripts vom 15. Octo-

---

955) Normal.-Buch des Fin.-Min.

ber 1744. (Real=Index der Forſt=Ordnung S. 285.) entgegen laufendes Verfahren Statt gefunden.

Zu Bewirkung einer gleichförmigen, mit dieſer geſezlichen Vorſchrift übereinſtimmenden Behandlung wird nun, im Einverſtändniß mit dem k. Miniſterium des Innern und des Kirchen= und Schulweſens, Folgendes beſtimmt:

1) Wegen der gegen ein unmündiges (noch nicht 14 Jahre altes) Kind zur Anzeige gekommenen Forſtvergehen ſind zunächſt die Eltern oder Pfleg=Eltern in Unterſuchung zu ziehen, um zu erheben, ob das Kind mit Auftrag oder Zuſtimmung derſelben gefrevelt, und im Falle dies nicht erweislich ſeyn ſollte, ob die Eltern oder Pfleg=Eltern aus dem Vergehen des Kindes Nutzen gezogen haben.

2) Ergiebt ſich aus der Unterſuchung, daß die Eltern oder Pfleg=Eltern dem Kinde Auftrag oder Erlaubniß zu dem Vergehen ertheilt oder ſelbſt Vortheil dadurch ſich verſchafft haben, ſo ſind, der Vorſchrift des General=Reſcripts vom 15. October 1744 gemäs, die Eltern oder Pfleg=Eltern in die geſezlich oder herkömmlich für das verübte Vergehen angedrohte Strafe zu verfallen, die Kinder aber ſind ſtraffrei zu laſſen.

3) Iſt dagegen nach der Unterſuchung als unzweifelhaft anzunehmen, daß die Kinder aus eigenem Antrieb, ohne von ihren Eltern oder Pfleg=Eltern auf irgend eine Weiſe dazu veranlaßt worden zu ſeyn, und ohne daß dieſe Nuzen aus dem Forſtvergehen gezogen, ſich eines ſolchen ſchuldig gemacht haben; ſo iſt unter Mittheilung des betreffenden Rugprotokolls oder, in beſondern Fällen, der ſonſtigen Unterſuchungsacten, die Ortsſchulbehörde um Einleitung geeigneter Züchtigung der Kinder und um Nachricht über die Art und die Vollziehung der Strafe zu erſuchen.

Sollte ſich die Ortsſchulbehörde abgeneigt zeigen, die angeſonnene Züchtigung überhaupt, oder in dem für nöthig erachteten Maße vornehmen zu laſſen, ſo hat ſich die Forſtbehörde an das jener vorgeſezte gemeinſchaftliche Bezirksamt zu wenden und über etwa weiter eintretende Anſtände der Finanz=Kammer Anzeige zu erſtatten.

4) Bei eintretenden beſondern Verhältnißen, namentlich wenn gegen unmündige Forſtfrevler, welche ohne Auftrag oder Erlaubniß ihrer Eltern ſich vergangen haben, ein höherer Grad von böſer Abſicht oder Verſchuldung, oder ein, durch dieſelben in größerer Ausdehnung angerichteter Schaden ſich ergeben würde, bleibt der Forſtbehörde vorbehalten, nach den Beſtimmungen des erwähnten General=Reſcripts angemeßene Strafen, jedoch mit Ausſchluß körperlicher Züchtigung, zu erkennen und vollziehen zu laſſen. Die Forſtämter haben in ſolchen Fällen die erkannten Strafen, auch außer dem Fall des Recurſes, vor der Vollziehung, der Kenntnißnahme der Kreis=Finanz=Kammern zu unterſtellen.

5) Bey der Strafvollziehung ſind die Kinder in keinem Fall mit ältern Perſonen in daſſelbe Gefängniß zu ſperren, auch nicht allein über Nacht in Haft zu behalten. Ueberhaupt haben die Forſtbehörden bey dieſen Unterſuchungen mit der dem jugendlichen Alter gebührenden Schonung und Rückſicht zu verfahren.

Die Finanz-Kammer wird hienach die Forſtämter beſcheiden und auch ihrerſeits künftig verfahren.

817.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die collegialiſche Behandlung von Waldweg-Anlagen und Verbeſſerungen,

vom 29. Mai 1844 [956]).

Es iſt ſchon wiederholt wahrgenommen worden, daß bei den Vorträgen über Waldwegbauten in den Finanzkammern die Kreisforſträthe keinen unmittelbaren Antheil nehmen.

Da nun dieſe nicht nur gelegentlich der Forſtviſitationen mit den Oertlichkeiten bekannt werden, ſondern auch über die im Intereße der Forſtverwaltung beantragten Weganlagen oder Verbeſſerungen zunächſt zu urtheilen berufen ſind; ſo wird die Finanzkammer angewieſen, ſolche Wegbauſachen immer unter dem Referat oder Correferat des Kreisforſtraths zu behandeln.

818.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern für den Neckar-, Jaxt- und Donau-Kreis, betreffend den Anfangstermin für die Entrichtung der Waſſerzinſe aus conceſſionirten Waſſerwerken,

vom 4. Juni 1844 [957]).

Der ꝛc. wird nachſtehend ein Erlaß an die Finanz-Kammer in Reutlingen vom heutigen Tag, betr. die Entrichtung der Waſſerzinſe aus geſtatteten Waſſerwerken vor der Ausführung derſelben zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt.

Der Finanz-Kammer in Reutlingen wird auf die Anfrage vom 7. v. M., nach vorheriger Rückſprache und in Uebereinſtimmung

---

956) Normal.-Buch des Fin.-Min.
957) Normal.-Buch des Fin.-Min.

mit dem Miniſterium des Innern, zu erkennen gegeben, daß der Inhaber einer Conceſſion zur Errichtung eines Waſſerwerks als verpflichtet anzuſehen iſt, die ihm vermöge des Waſſerregals von den Staatsbehörden angeſezten Abgaben für die Waſſerbenüzung von der Zeit der Ertheilung der Conceſſion an zu entrichten, da das Recht, welches durch die Conceſſion erworben wird, gleich andern realen Rechten auf andere übertragen und ſomit auch ohne Ausführung des beabſichtigten Werks durch Veräußerung nuzbar gemacht werden kann, überdieß aber die Staatsbehörden, ſo lange das verliehene Recht nicht aus irgend einem Grunde, z. B. durch Verzicht erloſchen iſt, gehindert ſind, an derſelben Stelle ein Waſſerwerk errichten zu laſſen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß mit dem Erlöſchen des Rechts auch die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Abgabe aufhört.

Hienach hat die ꝛc. das Weitere zu beſorgen.

819.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abſchrift mitgetheilt), den Einzug der Inquiſitionskoſten durch die Cameral-Aemter betreffend,

vom 11. Juni 1844 [958]).

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 21. Mai d. J., betreffend den Einzug der Inquiſitionskoſten durch die Cameralämter, wird der Finanzkammer eröffnet, daß im Einverſtändniſſe des K. Juſtiz- und des K. Kriegs-Miniſteriums die Koſten derjenigen Unterſuchungen, welche gegen beurlaubte oder ſonſt von ihrem Regiment abweſende Unteroffiziere und Soldaten von den Civilbehörden zu führen ſind, vom 1. Juli 1844 an nicht mehr von der Oberkriegs-Caſſe, ſondern von den Civil-Inquiſitionskoſten-Fonds gegen Wiedereinzug von den zum Erſatz verurtheilten beſtritten werden, und daß es daher mit der Dekretur und dem Wiedereinzug dieſer Koſten ganz, wie mit allen übrigen bei den Bezirksgerichten auflaufenden Unterſuchungskoſten zu halten iſt.

Die Finanzkammer wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſezt, daß das K. Kriegs-Miniſterium für den Fall, wenn das Cautions-Capital von Einſtehern von den Cameralämtern zum Behuf des Wiedereinzugs ſolcher Koſten in Anſpruch zu nehmen wäre, die Verfügung getroffen hat, daß die Vormerkung und die Bezahlung durch die Regiments-Quartiermeiſter beſorgt werde.

---

958) Normal.-Buch des Fin.-Min.

820.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, in Betreff der bei Ausnutzung des Lang- und Sägholzes einzuhaltenden Dimenſionen,

vom 9. Juli 1844 [959]).

Man hat den Bericht v. 2. Juli d. J., betr. die bei Ausnützung des Lang- und Sägholzes einzuhaltenden Dimenſionen eingeſehen.

Der ꝛc. wird hierauf erwiedert, daß man ſich nicht bewogen findet, an den feſtgeſezten Maaßen der Stärke der für die Flößerei auf der Enz beſtimmten Hölzer eine Abänderung eintreten zu laſſen, dagegen will man geſtatten, daß die für die Flößerei nicht beſtimmten, auſſer dem allgemeinen Verkauf angewieſenen Lang-Hölzer in den für die beſonderen Zwecke am meiſten geeigneten Maaßen aufbereitet und abgegeben werden, in welchem Falle aber der Cubik-Inhalt des Stammes in wenigſtens 2 Stücken aufzunehmen und der Preis nicht nach dem Durchmeſſer am ſchwächeren Ende, ſondern nach dem Durchmeſſer des im ganzen Stamm mitbegriffenen Floßholzſtammes anzuſezen iſt. Auch iſt die Aufbereitung und Abgabe von ſogenannten Doppelſtämmen in den geeigneten Fällen fernerhin zu geſtatten, ſo wie es auch keinem Anſtand unterliegt, da neuerlich an dem untern Neckar viele Sägmühlen ganz ſchwache Hölzer zu Latten verſchneiden, den betreffenden Längenmaßen der Holzflöße in eintretenden Fall ſo viel zuzulegen, daß ſie ſich ohne Reſt in Sägklöze zerlegen laſſen.

821.

Verfügung des Königl. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Bedingung der Steuerpflicht des zu Ablöſung von Holz- ꝛc. Nutzungs-Rechten abgetretenen bisher ſteuerfreien Staats-Eigenthums,

vom 7. Auguſt 1844 [960]).

Sowie einerſeits die von einigen Gemeinden erhobenen Anſprüche an die Staatsfinanz-Verwaltung auf Fortentrichtung der Amts- und Gemeinde-Anlagen aus Holz- und andern Nutzungs-

959) Normal.-Buch des Fin.-Min.
960) Beſonders gedruckt.

Rechten, welche als Privatberechtigungen auf Staats-Eigenthum hafteten, nun aber abgelöst und ſomit durch Conſolidation erloſchen ſind, von den Regiminalbehörden als unbegründet erkannt wurden; ſo ſieht man ſich andererſeits in Uebereinſtimmung mit dem Miniſterium des Innern veranlaßt, zu Gunſten der Gemeinden hiemit Nachſtehendes zu verfügen:

Wenn künftig altſteuerbare Holz- Harz- Waide- und dergleichen Nutzungs-Rechte oder Abgaben den Berechtigten von der Staatsfinanz-Verwaltung durch Abtretung von bisher ſteuerfreiem Grund-Eigenthum abgelöst werden, ſo iſt in die betreffenden Ablöſungs- beziehungsweiſe Abfindungs-Verträge die Bedingung aufzunehmen, daß das zur Ablöſung oder Abfindung abgetretene bisher ſteuerfreie Staats-Eigenthum mit dem Uebergang an den neuen Beſitzer die altſteuerbare Eigenſchaft der von letzterem dagegen veräußerten Rechte und Gefälle annehme und ſomit künftig ſtatt dieſer ſowohl zur Staatsſteuer als zu Amts- und Gemeinde-anlagen beitragspflichtig ſey.

Die Finanzſtellen haben ſich hienach zu achten, während den Gemeinde-Behörden überlaſſen bleibt, von den vorkommenden Fällen bei der gerichtlichen Inſinuation der Verträge Kenntniß zu nehmen.

Stuttgart, den 7. Auguſt 1844.

Herdegen.

821a).

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (den übrigen Finanz-Kammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die Abgabe des Geſchirrholzes an die in den Staatswaldungen angeſtellten Holzhauer,

vom 17. September 1844 [961]).

Der Finanz-Kammer in Ludwigsburg gibt man auf den Bericht vom 4. d. M., betr. die Abgabe des Geſchirrholzes an die in den Staatswaldungen angeſtellten Holzhauer zu erkennen, daß das zu Axthelmen und Schlegeln erforderliche Holz da, wo daſſelbe von den Holzhauern unentgeldlich verlangt wird, und wo die planmäßigen Holzſchläge dergleichen Holz gewähren, unentgeldlich abzugeben iſt, und man von den Revierförſtern erwartet, daß bei dieſen Abgaben, welche in den Hauerlohns-Accorden genau feſtzuſetzen ſind, kein Misbrauch oder Uebermaas ſtattfinde.

---

961) Normal-Buch des Fin.-Min.

Wie in dem §. 12. der allgemeinen Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde vorgeſchrieben iſt, hat die Abgabe von dergleichen Holz durch die Förſter zu geſchehen, wobei nicht ausgeſchloßen iſt, daß das Holz, ſofern daſſelbe nicht ſchon vor der Schlag-Controlle abzugeben geweſen iſt, von den Oberförſtern bei der Controle beſichtigt wird.

Die Verrechnung deſſelben kann bei der Geringfügigkeit des Gegenſtands unterbleiben.

822.

Normal-Erlaß des Finanz-Miniſteriums, betreffend die monatlichen Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte der Cameralämter,

vom 19. September 1844 [962]).

Zu Bewirkung einer gleichförmigen und richtigeren Verfaſſung der monatlichen Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte bei den Cameralämtern wird hiemit den durch die vormalige Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commiſſion unterm 18. Mai und 28. Juli 1819. ertheilten Vorſchriften Folgendes nachgetragen:

1) Am Schluſſe jeden Monats ſind die Frucht-Rechnungen durch die Buchhalter mit den Anweiſungsregiſtern und den Hauptbüchern in Beziehung auf das „Soll“ der Frucht-Ausgaben in Uebereinſtimmung zu bringen, und hinſichtlich der übrigen Einträge in Soll und Hat der Einnahme und Ausgabe zu ergänzen.

2) Auf den Grund der alſo ergänzten Fruchtrechnungen haben ſofort die Buchhalter, welchen nach der Verordnung vom 4. Juni 1819. §. 7 „die Fertigung der monatlichen Rechnungs- und Caſſen-Rapporte“ obliegt, die Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte nach der vorgeſchriebenen Form in der Weiſe zu verfaſſen, daß

   a) in das Soll der Einnahme ſämmtliche nach der Fruchtrechnung angefallenen — in das Hat aber nur die wirklich — ſey es in Natur oder durchlaufend — zur Einnahme gebrachten Früchte,

   b) bei den Ausgaben in das Soll die verfallenen und angewieſenen und in das Hat die wirklich abgegebenen ſowie die mittelſt durchlaufender einnähmlicher Verrechnung ausgeglichenen Beträge aufgenommen werden.

3) Die Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte, für welche die Cameralamtsbuchhalter mitverantwortlich ſind, haben dieſe künftig mitzuunterzeichnen.

962) Beſonders gedruckt.

4) Die Uebertragung der vorgedachten Geſchäfte an einen Gehülfen iſt nicht geſtattet; es wäre denn, daß der Buchhalter abweſend oder durch Krankheit verhindert wäre.

Stuttgart, den 19. September 1844.

Königl. Finanz-Miniſterium.

823.

Königliche Verordnung, betreffend die Ueberweiſung der Leitung des Eiſenbahnweſens von dem Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an das Finanz-Miniſterium,

vom 29. September 1844 [965]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betracht der bei dem Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens vorwaltenden Geſchäfts-Ueberbürdung, ſo wie der bedeutenden Einwirkung, welche der Bau und Betrieb der Eiſenbahnen auf den Finanz-Haushalt äußern wird, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths zu verfügen, wie folgt:

Art. 1. Die Leitung des Eiſenbahnweſens in ſeinem ganzen Umfange wird dem Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens abgenommen und an das Finanz-Miniſterium allein überwieſen.

Unſere Miniſter des Innern und der Finanzen ſind mit Vollziehung dieſer Unſerer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. September 1844.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.
Der Finanz-Miniſter:
Gärtner.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Goes.

---

963) Regbl. S. 413.

824.

Verfügung des K. Finanz=Miniſteriums, betreffend die von der Eiſenbahn=Commiſſion den Cameral= und Forſtämtern zukommenden Aufträge,

vom 17. October 1844 [964]).

Nachdem die Leitung des Eiſenbahnweſens von dem Miniſterium des Innern an das Finanz=Miniſterium übergegangen iſt, erhalten die Cameral= und die Forſtämter die Weiſung, den Aufträgen, welche ihnen von Seite der Eiſenbahn=Commiſſion werden ertheilt werden, alle Aufmerkſamkeit zu widmen und gebührend nachzukommen.

Stuttgart den 17. Oktober 1844.

Gärttner.

825.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, das Abverdienen der in Geld nicht einbringlichen Jagdſtrafen betreffend,

vom 12. November 1844 [965]).

Ueber die fernere Zuläßigkeit der Einleitung zu Abverdienung der wegen Jagdvergehen auferlegten Geldbußen gegen zahlungsunfähige Schuldner haben ſich aus Veranlaſſung des Art. 100. des Polizeiſtrafgeſetzes, welches bei Zahlungsunfähigkeit der Strafſchuldner die Verwandlung der wegen Polizeivergehen erkannten Geldbußen in Arreſtſtrafen allgemein vorſchreibt, Zweifel ergeben.

Da jedoch durch das Geſetz vom 2ten October 1839 ausgeſprochen iſt, daß die Strafbehörden bey Beſtrafung der Verfehlungen gegen die Finanz= und Forſtgeſetze, inſoweit nicht bey Begründung der Competenz der Criminal=Gerichte die in dem Strafgeſetzbuch vorgeſchriebenen Strafarten zu erkennen ſind, an die frühern Normen gebunden ſeyn ſollen, ſo kann auch die Verbindlichkeit der unvermögenden Jagdfrevler zu Abverdienung ihrer Strafſchuld den frühern Vorſchriften gemäß keinem begründeten Einſpruch unterliegen.

Die ꝛc. wird daher beauftragt, hinſichtlich der uneinbringlichen Jagdſtrafen in dieſer Beziehung in gleicher Weiſe, wie bei uneinbringlichen Geldbußen, welche wegen Forſtfreveln im engern Sinne erkannt worden ſind, zu verfahren.

964) Regbl. S. 437.
965) Normal.=Buch des Fin.=Min.

826.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Erleichterung der Privatwald-Beſitzer hinſichtlich der ſogenannten Holz-Auszeichnung,

vom 28. Dezember 1844 [966]).

In Folge mehrerer in neuerer Zeit vorgekommener Beſchwerden von Privatwald-Beſitzern über von Seite der Revierförſter verzögerte Holz-Auszeichnungen und über die hierdurch entſtandenen Nachtheile hat man ſich veranlaßt geſehen, höchſten Orts den Antrag auf eine entſprechende Erleichterung dieſer Waldbeſitzer zu ſtellen, welcher Antrag durch höchſte Entſchließung vom 16. d. M. gnädigſt genehmigt worden iſt.

Man gibt daher der Finanzkammer bis auf weitere Verordnung folgendes zu erkennen:

1) Den Revierförſtern iſt, wenn ſie durch ihren Hauptberuf abgehalten ſind, die Holz-Auszeichnungen in Privat-Waldungen zu der dem Bedarf der Beſitzer entſprechenden Zeit vorzunehmen, zu geſtatten, daß ſie die Erlaubniß zu der Fällung ohne Auszeichnung ertheilen.
2) Eine ſolche Erlaubnißertheilung darf jedoch nicht ſtatt finden, wo Mißbrauch derſelben mit Grund zu beſorgen iſt, oder wo der betreffende Wald einer vorſichtigen Behandlung, die von dem Beſitzer nicht zu erwarten ſtände, bedarf.
3) Die Erlaubniß zu der Fällung ohne Auszeichnung iſt von den Förſtern ſchriftlich auszuſtellen, und in derſelben das Maas der Erlaubniß, auch, wenn der Waldeigenthümer mehrere Waldſtücke beſitzt, der betreffende Wald-Diſtrikt auszudrücken.
4) Der Förſter hat ſich ſpäter nach Zulaſſung ſeiner Dienſt-Geſchäfte zu überzeugen, ob die Erlaubniß von dem Waldbeſitzer nicht mißbraucht worden iſt. Erhebliche Ueberſchreitungen ſind dem Forſtamt zur Rügung anzuzeigen.
5) Unbedeutende Nutzungen, beſonders ſolche, die zu der Befriedigung des eigenen Bedarfs der Waldbeſitzer dienen, dürfen in Privat-Waldungen ohne beſondere Bewilligung oder Auszeichnung von Seite des Förſters ſtatt finden; auch wird das nachträgliche Anſchlagen der Stücke von Wind-, Duft- und Schneebruchholz erlaſſen.

In Folge dieſer auch den Förſtern zugehenden Erleichterungen erwartet man, daß dieſelben den Holz-Auszeichnungen in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen und der Beaufſichtigung der

966) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Letzteren, hinſichtlich deren es für jetzt bei den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften und Beſtimmungen ſein Verbleiben hat, die möglichſte Aufmerkſamkeit widmen, und daß auch die Forſtämter der ihnen dießfalls aufgetragenen Aufſicht eifrig nachkommen werden.

827.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche Mittelſtellen des Finanz-Departements, eine Aenderung in der vorgeſchriebenen Form der Dienſt- und Pacht-Cautionen betreffend,

vom 9. Januar 1845 [967]).

828.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Vereinfachung der minder wichtigen Geſchäfte bei dem Miniſterium und der Mittelſtellen, mit welcher die bezüglichen Punkte des Nachſtehenden an die Finanz-Collegien ausgeſchrieben wurden,

vom 10. Januar 1845 [968]).

---

a) Königliches Dekret.

Der König an den Finanz-Miniſter.

Ich habe deſſen Anbringen vom 31. v. Mts.,
betreffend verſchiedene Geſchäfts-Vereinfachungen bei dem Finanz-Miniſterium und den Mittelſtellen,

eingeſehen und gebe dem Finanz-Miniſter hierauf zu erkennen, daß Ich den nach den vorgelegten Protokollen des Oberfinanz-Collegiums beabſichtigten dießfälligen Aenderungen der beſtehenden Dienſt-Vorſchriften in der Vorausſetzung Meine Genehmigung ertheilt haben will, daß der Miniſter nicht nur durch periodiſche Berichts-Erſtattungen der Mittelſtellen ſich die fortwährende Ueberſicht der von denſelben erledigten Geſchäfte erhält, ſondern auch die erforderlichen Einleitungen trifft, daß die bei den Mittelſtellen vorkommenden gleichartigen Geſchäfte nach gleichförmigen Grundſätzen behandelt werden.

---

967) S. den Inhalt der Note zu der Min.-Verf. vom 27. Juli 1825.
968) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Ebenſo will Ich die weiteren, den Geſchäfts-Kreis des Finanz-Miniſteriums ausſchließlich berührenden Anträge des Miniſters genehmigt und hienach

1) deſſen bisherige Befugniß zu Ertheilung der Erlaubniß zu Waldausſtockungen bis zu 6 Morgen auf eine Strecke bis zu 25 Morgen ausgedehnt,
2) deſſen bisherige Ermächtigung, einzelne außerhalb des Geſetzes ſtehende Gefäll-Ablöſungen bis zu einem Betrag von 25 fl. zu genehmigen, bis zu 50 fl. erſtreckt,
3) deſſen Befngniß, bei gewiſſen Schuldigkeiten Nachläſſe bis zu 25 fl. zu bewilligen, bis auf 50 fl. erweitert, auch
4) daſſelbe, im Einverſtändniß mit dem Oberfinanz-Collegium, zur Entſcheidung über kleine Veräußerungen und Erwerbungen von Gebäuden und Gütern in Fällen, wo der Kaufpreis 300 fl. nicht überſteigt, ermächtigt, endlich
5) dem Miniſter überlaſſen haben, die Anweiſung von Penſionen für die Hinterbliebenen verſtorbener öffentlicher Diener in der vorgeſchlagenen Weiſe zu behandeln.

Wornach Allem der Finanz-Miniſter das Erforderliche zu beſorgen hat.

Stuttgart den 7. Januar 1845.

Wilhelm. Goes.

b) Auszug aus dem Protokoll über die Berathungen des Oberfinanz-Collegiums am 22. 23. 29. 30. Novbr. und 24. Dezbr. 1844, betreffend die Vereinfachung der minder wichtigen Geſchäfte bei dem Miniſterium und den Mittelſtellen.

Bisherige Vorſchriften.	Künftige Vorſchriften.
Dienſt-Inſtruction für die Kreisfinanzkammern vom 17. Januar 1823.	
§. 3. Im Beſondern gehören zu dem Geſchäftskreis der Finanzkammern:	
A) Alle Verfügungen in Beziehung auf die Erhaltung des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsguts in ſeinem weſentlichen Beſtande, namentlich:	
2) Anordnung der Erneuerung unbrauchbar gewordener Beſchreibungen über Beſitzungen, Rechte und Gefälle, und zwar, wenn der Beamte nicht hiezu verbunden,	

ſondern der Aufwand auf die Amts=Caſſe zu übernehmen iſt, nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz=Miniſteriums.

Vergl. §. 12. Pkt. 8. der Inſtr.

Pkt. 1. Anordnung der Erneurung unbrauchbar gewordener Beſchreibungen über Beſitzungen, Rechte und Gefälle, und zwar, wenn der Beamte nicht hiezu verbunden, ſondern der Aufwand auf die Amts=Caſſe zu übernehmen iſt und dieſer den Betrag von 200 fl. überſteigt, oder im Etat nicht vorgeſehen iſt, nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz=Miniſteriums.

4) Wahrung der Rechte des Fiscus überhaupt; Verfolgung ſtreitiger Anſprüche auf dem Rechtswege, in den nach der Verordnung vom 7. Nov. 1818 (Regbl. S. 609) für die Finanzkammern geeigneten Fällen, Einführung der Appellation bei dem höhern Gerichte, Abſchließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen; alles dieſes jedoch unter beſonderer Genehmigung des Finanz=Miniſteriums. Die Wahl der Rechts=Anwälte und die Ergreifung der Appellation bleibt den Kammern überlaſſen, ſie haben aber über den Stand der anhängigen Prozeſſe dem Finanz=Miniſterium vierteljährliche Ueberſichten vorzulegen.

2. Wahrung ꝛc. —; alles dieſes jedoch nur dann ohne beſondere Genehmigung des Finanz=Miniſteriums, wenn

a) der Streitgegenſtand nicht über 100 fl. beträgt,

b) wenn es ſich nicht von einem ſtreitigen, für künftige Fälle präjudicirlichen Rechtsſatze handelt, und wenn

c) der Prozeß durch das Cameralamt ohne Aufſtellung eines Advokaten, mündlich verhandelt werden kann.

Die Wahl der Rechtsanwälte und die Ergreifung der Appellation bleibt den Kammern überlaſſen.

Die durch Erlaß vom 11. April 1825. Nr. 2681. an die Stelle der in der Finanzkammer-Inſtruktion vorgeſchriebenen Quartal-Tabelle angeordnete vierteljährliche Anzeige über die Erledigung der Prozeſſe iſt künftig nur für die erſte Hälfte des Kalenderjahrs, und zwar auf den letzten Juni zu erſtatten.

Die jährliche Ueberſicht über den Stand der Prozeſſe iſt, wie bisher, auf den 1. Janr. vorzulegen.

(Dieſer Beſchluß betrifft auch die übrigen Mittelſtellen: Staats-Caſſenverwaltung, Ober-Rechnungskammer, Bergrath, Steuer-Collegium.)

§. 4. Im Beſonderen gehören zu dem Geſchäftskreis der Finanzkammern:

B) Die unmittelbare Leitung und Aufſicht über die Benützung des Staatsguts, namentlich:

1) der Domänen an Gebäuden, geſchloſſenen Maiereien, oder einzelnen Feldgütern, Seen und Fiſchwaſſern, Schäfereien, Bädern und Geſundbrunnen, Keltern, Fruchtkäſten, Zehentſcheuern, Bierbrauereien, Branntwein-Brennereien, Mühlen, Ziegelhütten ꝛc., ſo weit ſie nicht andern Behörden ausdrücklich zugewieſen ſind, wie z. B. einzelne Zugehörungen der Salinen, Eiſenwerke ꝛc., insbeſondere

a) Anordnung und Leitung der Verpachtungen und Genehmigung der im Aufſtreiche

und in der geſetzlichen Form abgeſchloſſenen Pachtverträge.

3. Den Finanzkammern wird überlaſſen, Gärten bei Amtswohnungen an K. Beamte auch ohne Aufſtreich zu verpachten.

Auch ſteht ihnen zu, den Pacht eines Staatsguts alsdann nicht dem Meiſtbietenden zuzuſchlagen, wenn dieſer, nach ſeinen Vermögens= und übrigen Verhältniſſen, nicht die erforderliche Sicherheit für die Erfüllung der Pacht=Bedingungen darbietet, und ein anderer tüchtigerer Pachtliebhaber vorhanden iſt.

§. 4. B. 1., b.) Beurtheilung und Behandlung der Nachgebote nach der Verordnung vom 8. Janr. 1821. (Regbl. Seite 23.)

5. Die Beſtimmung dieſer Verordnung (Miniſterial=Verfügung), daß vor Annahme des Nachgebots die Sache dem Finanz=Miniſterium zur Entſcheidung vorzulegen iſt, wird aufgehoben und die Entſcheidung über Annahme oder Zurückweiſung des Nachgebots nach Maaßgabe der Verordnung der Finanzkammer überlaſſen.

§. 5. B. 2) Benützung der Forſte und Jagden nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Febr. 1822, insbeſondere

b) Verwerthung des Materials ꝛc.

Verfügung vom 30. Nov. 1836. (Regbl. S. 642), die Holzverkäufe betreffend, wonach dieſe in der Regel im öffentlichen Aufſtreich geſchehen ſollen.

6. Zu den bisherigen Ausnahmsfällen, in welchen, ohne Verſteigerung und ohne beſondere Ermächtigung von Seite des Miniſteriums, Holzverkäufe durch die Finanzkammern genehmigt werden können, kommen noch folgende:

1) Wenn ein Staatsangehöriger ein gewiſſes Nutzholz-Sortiment unaufſchieblich bedarf und entweder daſſelbe unter dem Schlagmaterial nicht vorhanden iſt, oder die Holz-Verſteigerung noch nicht Statt findet, oder ſchon Statt gefunden hat.

2) Wenn ein gewiſſes Holz-Sortiment (z. B. Rebſtecken, Hopfenſtangen ꝛc. in den Schwarzwaldforſten) im Wege der Verſteigerung keine Abnehmer findet, dagegen der Abſatz im Revierpreiſe angezeigt, oder zu erwarten iſt. In dieſem Falle ſind die Gründe in dem Verkaufs-Protokoll anzuführen.

3) Wenn bei Verſteigerungen aufbereiteten Holzes Verabredungen unter den Kaufs-Liebhabern Statt gefunden haben und nach der Anſicht der Verkaufs-Commiſſion oder des Forſtamts durch den Verkauf unter der Hand höhere Preiſe, als die bei der zweiten Verſteigerung gebotenen erlöst werden können.

K. Verordnung vom 28. Febr. 1822 (Regbl. S. 127.), die Geſchäfte des K. Forſtraths betreffend, ſoweit ſie, in Folge der Auflöſung deſſelben, an die Finanzkammern überwieſen worden ſind (K. Verordnung vom 1. Octbr. 1827. Regbl. 411).

§. 1. 1. A.

d) Begutachtung der Geſuche um Waldausſtockung.

8. Die Genehmigung der Waldausſtockungen wird den Finanzkammern überlaſſen, wenn die auszuſtockende Fläche nicht über 5 Morgen beträgt, und dabei ein einzelnes Waldſtück bildet, oder doch ſo gelegen iſt, daß durch die Ausſtockung der Zuſammenhang der Waldungen nicht unterbrochen

wird, und wenn es ſich nicht um einen Abhang handelt, deſſen Abholzung einen nachtheiligen Einfluß auf die benachbarten Güterſtücke ꝛc. haben könnte.

Die Zurückweiſung unbegründeter Geſuche wird den Finanzkammern ohne Beſchränkung eingeräumt.

Dienſt=Inſtruktion für die Kreisfinanzkammern.

§. 6. B. 3. Unmittelbare Leitung und Aufſicht über die Benützung der Zehenten und Theilgebühren, namentlich:

a) Anordnung und Genehmigung der Zehent=Verleihungs=Accorde.

Nach den Erlaſſen vom 6. Sept. 1843. Nr. 10242 und vom 18. September 1844. Nr. 9792 haben die Finanzkammern, wenn ihnen, Behufs der Erneuerung eines Zehentpachts, oder der wiederholten jährlichen Verleihung eines Zehenten die genaue Ermittlung des Meßgehalts des zehentbaren Feldes aus dem Primär=Cataſter räthlich erſcheint, zu deren Anordnung die Genehmigung des Finanz=Miniſteriums einzuholen.

17. Wenn der Aufwand den Betrag von 200 fl. nicht überſteigt, und im Etat vorgeſehen iſt, wird den Finanzkammern die vorgängige Einholung der höhern Genehmigung erlaſſen.

c) Erkennung über geſetzlich erlaubte Ablöſung einzelner Zehentgefälle.

Nach dem Erlaß an die Finanzkammer in Reutlingen vom 1. Septbr. 1835. Nr. 7956. ſind in Betreff der Befugniß der Finanz=Verwaltung, von bisher landwirthſchaftlich bebauten Gütern, welche zu Waldanlagen gezogen

werden, Entſchädigung für den entgehenden Zehenten anzuſprechen, die vorkommenden einzelnen Fälle dem FinanzMiniſterium zur Entſcheidung vorzulegen.

18. Die Entſcheidung wird, wenn eine Fläche von nicht mehr als 5 Morgen in Frage iſt, den Finanzkammern überlaſſen; übrigens iſt in den geeigneten Fällen auf die Ablöſung ſolcher Zehentrechte hinzuwirken.

Nach dem Erlaß vom 1. Nov. 1819 (Ergänz.-Band zum Regbl. S. 423.) dürfen die Zehent-Surrogat-Gelder aus überbauten Grundſtücken abgelöst werden.

19. Auch von demjenigen Theile des Grundſtücks, welcher nicht überbaut, ſondern als Hausgarten benützt wird, darf der Zehente, ohne vorgängige Genehmigung des Miniſteriums, zur Ablöſung gebracht werden.

In gleicher Weiſe darf der Zehente zur Ablöſung gebracht werden, wenn auf Grundſtücken, vermöge ihrer Beſtimmung zu Straßen, Kirchhöfen, Steinbrüchen, zur Wald-Anlage ꝛc. keine Zehentfrüchte mehr angebaut werden können.

§. 7. B. 4. Gefälle aus Lehen und Zinsgütern.

e) Erkennung über die Ablöſungs-Verträge wegen der geſetzlich ablösbaren Grund-Abgaben an Laudemien, Frohnen und Frohngeldern, Gülten und Geldzinſen. Ueber Geſuche und Ablöſung anderer, als der geſetzlich ablösbaren Grundgefälle iſt, wenn beſondere Umſtände dafür ſprechen, an das Finanz-Miniſtereum zu berichten.

Nach der Verfügung vom 24. Nov. 1830. (Erg.Bd. zum Regbl. S. 428) bedürfen die Verträge über Ablöſung der Sterbfall= und Handlohnsgebühren nach dem Durchſchnittsertrag der letzten 30—40 Jahre der Genehmigung des Miniſteriums.

20. Die Genehmigung der nebenbemerkten Sterbfall= und Handlohns = Ablöſungs = Verträge iſt künftig den Finanzkammern überlaſſen.

Die Finanzkammern können die geſetzlich anzuſprechenden Ablöſungen bis zu einem Gefällbetrag von 10 fl. genehmigen; Ablöſungen von einem höhern Gefäll=Betrag haben ſie dem Miniſterium vorzulegen.

Geſammt = Ablöſungen ganzer Markungen ſind immer dem Finanz=Miniſterium vorzulegen.

21. Die Genehmigung der Ablöſungen von nicht geſetzlich ablösbaren Gefällen wird den Finanzkammern überlaſſen:

wenn bei Einzel=Ablöſungen das einzelne Gefäll nicht über 20 fl. beträgt, und

wenn bei Geſammt=Ablöſungen ganzer Markungen die Gefälle im Einzelnen nicht über 20 fl. und im Ganzen nicht über 100 fl. ſich belaufen.

Ueber die Behandlung des Ablöſungsgeſchäfts, namentlich über den Ablöſungsmaßſtab, die Gegenleiſtungen, den Zinsfuß, die Zahlungsfriſten ꝛc. werden den Finanzkammern demnächſt beſondere Vorſchriften ertheilt werden, bis= wohin jene Fälle wie bisher noch vorzulegen ſind.

§. 9. D. Aufſicht auf die ordnungsmäßige Erhebung und Behandlung der Fruchtgefälle ꝛc.

Das Miniſterium ordnet von

Zeit zu Zeit auſſerordentliche unvermuthete Fruchtkaſten-Viſitationen unmittelbar an.

§. 23. Aus Anlaß des Antrags der Finanzkammer in Ellwangen, die Anordnung dieſer Viſitationen den Finanzkammern zu überlaſſen, wäre dieſen zu bemerken, daß es auch ihnen zuſtehe, ſolche unvermuthete Viſitationen anzuordnen, daß ſie übrigens in den einzelnen Fällen Anzeige an das Miniſterium zu machen haben.

§. 12. E. Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs-Verfügung des geſammten Aufwands bei den, den Finanzkammern untergebenen Aemtern innerhalb der in den Spezial-Etats feſtgeſetzten Summen.

24. Der Finanzkammer in Ludwigsburg wird die Befugniß eingeräumt, die bisher von dem Miniſterium dekretirten Koſten der Livree-Anſchaffung für die Diener der dortigen Apanage-Verwaltung in ihrem Reſſort zu genehmigen, wenn ſie ſich innerhalb der Etatsſumme halten.

§. 13. F. Sorge für Erledigung der Activ-Ausſtände ſowohl, als der Paſſivrückſtände, insbeſondere:

2) Bewilligung von Borgfriſten oder Zerſchlagung der Schuldigkeiten in Zieler gegen Leiſtung vollſtändiger Sicherheit, wenn die Schuld nicht über 300 fl. beträgt; Borgfriſtgeſuche von größerem Belange ſind dem Finanz-Miniſterium vorzulegen.

25. Die Finanzkammern werden ermächtigt, ohne Unterſchied ſowohl laufende, als ältere Schuldigkeiten, welche den Betrag von 1000 fl. nicht überſteigen, jedoch in der Regel nicht über das Etatsjahr hinaus und nur in beſonders dringenden Fällen, z. B. die Schul-

digkeiten für Saat= und Suſtentationsfrüchte ꝛc., bis zum Schluſſe des nächſten Etatsjahrs, gegen Leiſtung vollſtändiger Sicherheit anzuborgen oder in Zieler zu zerſchlagen.

§. 13. F.

3) Bewilligung von Nachläſſen, wenn es ſich hiebei bloß um Anwendung von Verträgen oder von Beſtimmungen der Lagerbücher und eines rechtsbeſtändigen Herkommens handelt.

4) Begutachtung der an das Finanz=Miniſterium zu bringenden Nachlaßgeſuche, wenn die Anwendung jener Beſtimmungen zweifelhaft iſt, oder ein Nachlaß bloß aus Gründen der Billigkeit oder aus Gnade nachgeſucht wird.

26. Den Finanzkammern und dem Steuer=Collegium wird die Befugniß eingeräumt, Nachläſſe, welche aus Gründen der Billigkeit oder aus Gnade nachgeſucht werden, bis zu dem Betrag von 25 fl. einſchließlich zu bewilligen; auf die Strafſchuldigkeiten und die Erſätze für unpaſſirliche Kaſten=Abgänge (ſiehe hienach) erſtreckt ſich dieſe Befugniß nicht.

Ueber die bewilligten Nachläſſe ſind halbjährige Ueberſichten auf den letzten Dezbr. und letzten Juni an das Finanz=Miniſterium einzuſenden.

Durch den Erlaß vom 20. Mai 1842. Nr. 5624. ſind die Finanzkammern angewieſen worden, die Geſuche der Kaſtenknechte um Nachlaß der Erſätze für unpaſſirliche Kaſten=Abgänge dem Finanz=Miniſterium vorzulegen.

29. Die Erledigung ſolcher Geſuche, wenn es ſich nicht um mehr als 10 fl. Erſatz handelt, wird den Finanzkammern überlaſſen.

§. 14. G. Leitung und Controle des Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſens bei den, den Kammern untergeordneten Verwaltungen ꝛc., namentlich

1) Aufſicht gegen Ueberſchreitungen der Etatsſätze durch Buchführung über die angewieſenen Ausgaben; Berichtserſtattungen an das Finanz-Miniſterium in Fällen, wo durch unvermeidliche Ausgaben die Etatsſätze überſchritten werden müſſen.

Durch Erlaß vom 27. Auguſt 1835, Nr. 4000. ſind die jedesmaligen Anzeigen von Etats-Ueberſchreitungen in der Weiſe beſchränkt worden, daß ſie nur dann zu erſtatten ſind, wenn Etatsſätze unter 100 fl. um mehr als die Hälfte, ſolche über 100 fl. um mehr als 1/4 überſchritten werden.

30. Die Finanzkammern haben nur dann beſondere Ermächtigung einzuholen, wenn die Ausgabe bei einem Etatsſatze von 50 fl. und darunter mehr als das Doppelte deſſelben, von 51 bis 100 fl. mehr als das Ein- und einhalbfache deſſelben beträgt; bei einem Etatsſatz über 100 fl., wenn ſie dieſen um mehr als 10 Procent überſteigt.

§. 15. H. In Beziehung auf Ausgaben für allgemeine Staatszwecke:

1) die Leitung des geſammten Hochbauweſens an Staatsgebäuden, namentlich

b) Herſtellung der jährlichen Bau-Etats und Genehmigung der Ueberſchläge, in ſo weit ſie nicht neue Bauten, oder einzelne über 1000 fl. koſtende Reparationen betreffen.

Durch Erlaß vom 18. Oct. 1843. Nr. 12,352. iſt die Finanzkammer in Ludwigsburg angewieſen

worden, alle Ueberſchläge über in Stuttgart auszuführende Bauten vor der Genehmigung dem Miniſterium zur Einſicht vorzulegen.

31. Dieſe Verfügung wird zurückgenommen, und es iſt nur, wenn es ſich um eine äußere Veränderung an einem Staatsgebäude in Stuttgart handelt, vor deren Genehmigung die Zeichnung dem Finanz-Miniſterium vorzulegen.

Nach dem Erlaß vom 30. Oct. 1841. Nr. 11,899. iſt mit dem alljährlich vorzulegenden Bauetat ein ſummariſches Verzeichniß über die Staatsgebäude einzuſenden.

32. Dieſes Verzeichniß iſt künftig nur alle 3 Jahre, und zwar je vor Feſtſtellung des Hauptfinanz-Etats einzuſenden.

Nach der gedruckten Vorſchrift vom 30. Septbr. 1840 iſt das Ergebniß der periodiſchen Unterſuchung des neuen Kanzlei-Gebäudes in Stuttgart unmittelbar dem Finanz-Miniſterium anzuzeigen.

33. Die Anzeige iſt künftig nicht mehr au das Finanz-Miniſterium, ſondern an die Finanzkammer zu erſtatten.

§. 18. I. Einwirkung und Aufſicht auf die untergeordneten Organe der Finanz-Verwaltung.

In Betreff der Frage, in wie weit den Revierförſtern die Annahme von Belohnungen für auſſerordentliche Verrichtungen in Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu geſtatten ſey.

35. iſt den Finanzkammern auf ihre im Jahr 1839 erſtatteten Berichte unter Mittheilung einer von dem K. Miniſterium des Innern an die Kreis-Regierungen erlaſſenen Verfügung Folgendes zu eröffnen:

1) die Revierförſter haben in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen alle ihnen als Ausfluß der Forſtpolizei und des Staats-Oberaufſichtsrechts obliegenden Geſchäfte zu beſorgen, ohne daß ihnen dießfalls eine beſondere Belohnung zu fordern oder anzunehmen geſtattet iſt.

Zu den forſtpolizeilichen Dienſt-Obliegenheiten der Revierförſter gehören:

a) die Anweiſung der jährlichen Nutzung (Inſtruktion für die Förſter §. 5.),
b) die Stellung der Schläge und das Auszeichnen des nach dem genehmigten Nutzungsplan zur Fällung beſtimmten Holzes, ſo wie die Sorge, daß die Schläge zu rechter Zeit beendigt und geräumt, auch daß die Wind- und Schneebrüche, Duftriſſe ꝛc. ſchleunig aufbereitet werden (§ 6. 7. 8.),
c) die Anweiſung der zum Ernd-wieden-Schneiden geeigneten Walddiſtrikte (§. 13.),
d) die Fertigung der jährlichen Fällungsnachweiſungen, wozu die Wald-Eigenthümer eine Ueberſicht über den Ertrag des Holzſchlags zu geben haben (§. 12.),
e) die Ueberwachung der Wald-Culturen (§. 28.),
f) das Verhängen derjenigen Waldtheile, in welchen keine Streue, Waide, Gras, Maſt- und Wildobſt benützt werden darf (§. 13.),
g) die Aufſicht, daß die Steinbrüche und Gruben ſo viel möglich unſchädlich für die Holzzucht eröffnet werden (§. 14.),
h) die Anweiſung der zum Harzreißen beſtimmten Walddiſtrikte (§. 15.).

2) Zu den den Revierförſtern von Amtswegen nicht obliegenden Geſchäften ſind zu rechnen:

a) die Berathung und Anleitung der Waldmeiſter, Waldaufſeher und Waldſchützen,
b) die Anfertigung von allgemeinen Nutzungs= und Cultur=Planen (Verfügung vom 7. Septbr. 1841. Nr. 8630.),
c) die Aufſicht während des Betriebs der Holzſchläge, die Sorge für das Einhalten der Maße, die genaue Aufnahme des gefällten Holzes und die Abgabe oder der Verkauf deſſelben,
d) die ſpezielle Leitung und Ausführung der Wald=Culturen,
e) die Aufſicht wegen der Nebennutzungen, namentlich der Streu, Waide und Grasnutzung.

3) In den unter 2. angegebenen Fällen haben die Revierförſter, wenn ſie nämlich von den Waldbeſitzern zu der Vornahme jener Geſchäfte aufgefordert werden, Belohnung von dieſen anzuſprechen, welche beſtehen kann:

a) in Diäten (Vrgl. die Verfügung vom 5. Septbr. 1825. Regbl. S. 494.),
b) in einmaligen Averſen, oder
c) in jährlichen Honoraren.

4) Die Revierförſter haben die Erlaubniß zu Uebernahme der unter 2. bezeichneten Geſchäfte bei dem betreffenden Forſtamt nachzuſuchen, welchem da, wo die Geſchäfte gegen Diäten übernommen werden, das Erkenntniß über die Zuläſſigkeit der Geſchäftsübernahme zuſteht, worauf, nach vollzogenem Geſchäft, die Diätenzettel, wie ſeither, der Finanzkammer vorgelegt und von dieſer auf die Cameralämter angewieſen

werden, welch letztere die genehmigten Beträge bei den Waldbeſitzern wieder erheben.

Jährlich auf den 1. Juli iſt über die vorgekommenen Fälle eine Ueberſicht an das Finanz-Miniſterium einzuſenden.

5) Die Annahme von Averſal-Belohnungen und von jährlichen Honoraren hingegen kann, nach den Beſtimmungen der Dienſtpragmatik §. 7., der Vollziehungs-Verordnung vom 16. April 1822. §. 1. und des V. Edikts vom 31. Dez. 1818. §. 23. nur mit Genehmigung des Finanz-Miniſteriums erfolgen, an welches von den Finanzkammern die Anträge zu ſtellen ſind; wobei beſonders zu erörtern iſt, ob der Hauptberuf des Förſters durch die Geſchäfts-Uebernahme nicht leidet, oder nicht ſonſtige Unzuträglichkeiten zu befürchten ſind.

6) Betreffend die Uebernahme der Waldhut in nicht königlichen Waldungen, ſo darf dieſelbe von Seiten der Revierförſter nicht Statt finden; wogegen es, in Gemäßheit des Forſt-Organiſations-Edikts vom 7. Juni 1818. §. 4. den Finanzkammern zuſteht, in vorkommenden Fällen den K. Waldſchützen eine ſolche Uebernahme zu geſtatten.

J.

2) Beſchleunigte Berichts-Erſtattung an das Finanz-Miniſterium über die Beſetzung erledigter Stellen.

Die Finanzkammern ſind ermächtigt, die Waldſchützenſtellen ohne Genehmigung des Miniſteriums zu beſetzen, wenn es ſich nicht um Aufſtellung von Forſtmännern, ſondern von andern Perſonen handelt, welche als Bürger oder Beiſitzer innerhalb des zu

hütenden Bezirks, oder in einem an dieſen grenzenden Ort anſäßig ſind.

Erlaß vom 31. Janr. 1840. Nr. 1386.

36. Die Finanzkammern werden ermächtigt, mit Ausnahme der Forſtmänner, andere Perſonen mit dem normalmäßigen Gehalt ohne Genehmigung des Miniſteriums als Waldſchützen anzuſtellen, auch wenn ſie nicht innerhalb des zu hütenden Bezirks, oder in einem an dieſen grenzenden Ort anſäßig ſind.

J.

4) Sorge für Ordnung und Erhaltung der Amts=Regiſtraturen.

Vergl. §. 12. Punkt. 8. der Inſtruction.

Regiſtratur=Einrichtungen, mit welchen ein Aufwand für die Amts=Caſſe verknüpft war, mußten bisher immer von dem Finanz=Miniſterium genehmigt ſeyn.

38. Wenn der Aufwand hiefür den Betrag von 100 fl. nicht überſteigt und im Etat vorgeſehen iſt, bedarf es keiner Genehmigung des Finanz=Miniſteriums.

J.

5) Beſtellung der Amtsverweſer in den eintretenden Fällen, jedoch mit Ausnahme derjenigen für Cameral=Verwalter und Oberförſter auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen; Anzeige an das Miniſterium von allen denjenigen Amtsverweſereien, welche neben der gewöhnlichen Beſoldung mit einem beſonderen Aufwand für die Amts=Caſſe verbunden ſind, oder über 3 Monate dauern; Vorſchläge wegen Beſtellung von Amts=Verweſern für Cameral=Verwalter und Oberförſter auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen.

§. 21. Der höheren Genehmigung unterliegen:

b) alle Grundſtocks-Veränderungen, als: Vertauſchungen, Verkäufe und andere Veräußerungen von Beſtandtheilen des Staatsguts, Uebernahme neuer Laſten auf dieſelben; deßgl. Ankäufe und andere Erwerbungen, Ablöſung von Laſten, mit bedeutendem Aufwand verbundene Einrichtungen für eine andere Benutzungsart eines Staatsguts.

Durch Erlaß vom 25. Septbr. 1835. Nr. 9770. iſt die frühere Anordnung, daß mit dem jedesmaligen Pachtverſuche auch Verſuche zum Verkauf der Maiereien ꝛc. zu verbinden ſeyen, dahin beſchränkt worden, daß, wenn Gründe für die Veräußerung einer Meierei ꝛc. vorliegen, *vor* der Anordnung eines öffentlichen Verkaufs-Verſuchs Bericht an das Miniſterium zu erſtatten ſey.

39. Die Beſtellung der Amtsverweſer für Revier-Förſter, Forſtamts-Aſſiſtenten, Forſtwarte, Waldſchützen, Kaſtenknechte und Amtsdiener auf eine Dauer von nicht mehr als 3 Monaten wird den Finanzkammern, ohne Anzeige an das Miniſterium überlaſſen, auch wenn die Amts-Verweſereien mit einem beſondern Aufwand für die Amts-Caſſe verbunden ſind.

40. Den Finanzkammern wird überlaſſen, bei *einzelnen Gebäuden* und *Gütern* gelegentlich ihrer Wiederverpachtung Verkaufsverſuche anzuordnen, ohne zuvor Bericht an das Miniſterium zu erſtatten.

Der Verkauf ſelbſt, welchem übrigens nur unter ganz beſondern Umſtänden Statt gegeben werden wird, iſt jedenfalls der höhern Genehmigung zu unterſtellen.

Die Abkaufung von Paſſivgülten iſt bis zu dem Betrag von 10 fl. einſchließlich den Finanzkammern eingeräumt.

42. Wird den Finanzkammern bis zum Betrag von 20 fl. einſchließlich überlaſſen. (Wie bei den Activ=Gefäll=Ablöſungen ad §. 7. l. oben) 969).

Dienſt=Inſtruction für die Finanzkammern
II. Abſchnitt.
Geſchäfts=Behandlung und Verhältniſſe des Perſonals.

43. Den Mittelſtellen wird geſtattet, in Fällen, wo die bezirksamtlichen Berichte und andere Eingaben alle zur Sprache kommenden Verhältniſſe vollſtändig enthalten und für die Acten=Sammlung des Miniſteriums keinen Werth haben, z. B. Urlaubsgeſuche, Heiraths = Erlaubnißgeſuche ꝛc. ihre Aeußerung, wie dieß bei Nachlaß und Unterſtützungs=Geſuchen bereits vielfach geſchieht, nur am Rande des bezirksamtlichen Berichts oder der Eingabe beizufügen und ſo an das Miniſterium einzuſenden.

44. Den Mittelſtellen iſt zu empfehlen, bei ihrem Verkehr unter den Collegial=Mitgliedern, dem Sekretariat, dem Reviſorat und der Regiſtratur ſich ſtets der kürzeſten Form zu bedienen.

Geſchäfts=Gegenſtände des Bergraths.

Dienſt = Inſtruction für den Bergrath vom 6. Febr. 1835. Regbl. S. 71.

---

969) Nach einer Min.=Verf. vom 19. April 1845 iſt hier unter Paſſivgülten nichts Anderes verſtanden, als der Inbegriff der aus zins= und lehenherrlichen Verhältniſſen entſprungenen, auf dem Kammergut ruhenden Abgaben, einſchließlich der Gegenleiſtungen an die Zins= und Gültpflichtigen.

§. 4. Die Verfolgung ſtreitiger Anſprüche auf dem Rechtswege, Einlegung der Appellation bei dem höheren Gerichte und Abſchließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen unterliegt beſonderer Genehmigung des Finanz-Miniſteriums, welchem auch über den Stand der anhängigen Prozeſſe eine vierteljährliche Ueberſicht vorzulegen iſt.

53. Dem Bergrath wird dieſelbe Befugniß wie den Finanzkammern eingeräumt. (Oben Punkt, 2.)

§. 9. Prüfung der Ausgaben.

Bei vorkommenden Etats-Ueberſchreitungen iſt die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums einzuholen.

54. Neben der dem Bergrath nach §. 5. der Dienſt-Inſtruktion bereits zuſtehenden Befugniß, Verbeſſerungs-Verſuche im Fabrikations-Verfahren, wenn damit ein Aufwand von nicht mehr als 200 fl. und keine Störung des Werksbetriebs verbunden iſt, ohne beſondere Genehmigung des Finanz-Miniſteriums anzuordnen, wird demſelben in Abſicht auf die Genehmigung der Etats-Ueberſchreitungen dieſelbe Ermächtigung, wie den Finanzkammern ertheilt. (Oben Punkt 30.)

§. 10. Leitung des Ausſtandsweſens.

Die Sorge des Bergraths für Erledigung der Ausſtände begreift insbeſondere:

die Bewilligung von Borgfriſten theils nach beſondern Verträgen, theils nach den mit Rückſicht auf die eigenthümlichen Gewerbe-Verhältniſſe feſtgeſetzten und durch das Miniſterium genehmigten Grundſätzen, oder mit Abweichung von dieſen Normen, wenn eine

anzuborgende Schuld nicht über 300 fl. beträgt, oder wenn die Borgfriſt ſich nicht über das laufende Etatsjahr hinaus erſtreckt.

55. Außer den Normen der Inſtruktion wird dem Bergrath dieſelbe Befugniß, wie den Finanzkammern eingeräumt.

829.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Behandlung von Gegenleiſtungen bei Gefäll-Ablöſungen, rückſichtlich ihrer Beſeitigung, die Anborgung der Abkaufſchillinge, und die Verzinſung derſelben,

vom 14. Januar 1845 [970]).

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 10. d. M. und die eine erweiterte Befugniß der Finanzkammern zur Genehmigung von Gefäll- und Laſten-Ablöſungen betreffenden Punkte 21. und 42 des dem Erlaſſe beiliegenden Protokolls wird derſelben bezüglich dieſes Gegenſtandes Folgendes näher zu erkennen gegeben:

1) Gegenleiſtungen, welche eine unmittelbare Beziehung zu einem Gefäll haben, wie z. B. Lieferungs-Gebühren, Eßgelder ꝛc. ſind jedenfalls bei Ablöſung des Gefälls unter Anwendung derſelben Grundſätze, welche für dieſe gegeben ſind, zur Ausgleichung zu bringen.

   Diejenigen Gegenleiſtungen aber, welche aus dem grund- oder lehensherrlichen Verhältniß im Allgemeinen herſtammen, können nur im Wege freier Uebereinkunft ausgeglichen oder abgelöst werden, da keine geſetzlichen Beſtimmungen vorhanden ſind (vergl. die K. Verordnung vom 13. Sept. 1818. §. 12. lit. a. und b).

   Betreffend

   a) die Ablöſung geſetzlich ablösbarer Gefälle, ſo iſt zwar hiebei durch Unterhandlung mit den Pflichtigen auf Ausgleichung und völlige Beſeitigung der Gegenleiſtungen, namentlich bei Lehens-Allodificationen und Laudemien-Ablöſungen auf Entfernung der Bauholz-Gerechtſame, Bedacht zu nehmen; doch kann, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt, deßhalb die Genehmigung der Gefäll-Ablöſungen nicht verſagt werden, in dieſem Fall iſt vielmehr die Gegenleiſtung fortzureichen.

---

970) Normalienbuch des Fin.-Min.

b) Bei Ablöſung von nicht geſetzlich ablösbaren Gefällen iſt die Verzichtleiſtung auf vorhandene Gegenberechtigungen, wenigſtens bis zu Ausgleichung des Gefälls, zur unerläßlichen Bedingung zu machen.

Fälle, in welchen eine Ausnahme hievon gegründet wäre, und deren Erledigung ſonſt in der Befugniß der Finanzkammer läge, ſind dem Miniſterium vorzulegen.

c) Die Gegenleiſtung iſt auf dem einfachſten Wege als jährlicher Geldbetrag an der ebenfalls in Geld verwandelten jährlichen Gefällſchuldigkeit abzurechnen und blos der Reſt der leztern im 25= oder 20fachen Betrag, je nachdem das Gefäll von dem gemachten Abzug den Jahreswerth von 10 fl. überſtiegen hat, oder nicht, zu Capital zu erheben.

d) Iſt die Gegenleiſtung keine jährliche, jedoch eine in kurzen Perioden von 2 bis 3 Jahren wiederkehrende, oder iſt ſie nicht von ſtändiger Größe, oder beſteht ſie in Naturalien; ſo iſt ſie mittelſt angemeſſener Durchſchnitts=Berechnung auf eine jährliche Leiſtung zurückzuführen, und es ſind entweder die in demſelben Geſetz, nach welchem das Gefäll zur Ablöſung kommt, oder die ſonſt bisher angenommenen Preiſe zu Grund zu legen.

e) Wenn aber das Gefäll ſelbſt oder die Gegenleiſtung erſt in längeren Perioden wiederkehrt (wie bei Laudemien und Bauholz=Abgaben), ſo iſt darauf zu ſehen, daß einer und derſelbe Capitaliſirungs=Maßſtab für die Gegenleiſtung wie für das Gefäll, wenigſtens bis zur gegenſeitigen Ausgleichung, angenommen wird; oder, wenn dieß minder thunlich iſt, daß der erſtere Maßſtab nicht allzuweit von lezterem, zum Nachtheil der Finanzverwaltung ſich entferne; überhaupt aber daß der erſtere auf den 20—22½, höchſtens den 25fachen Betrag ſich beſchränke.

Es wird in dieſer Hinſicht bemerkt, daß in der Anleitung zu Berechnung der Ablöſungs=Capitalien für Bauholz=Berechtigungen vom 6. Auguſt 1840 der 25fache Capitaliſirungs=Maßſtab zu Grund gelegt iſt, und derſelbe auf einfache Weiſe durch Abzug von ⅕. resp. ¹/₁₀. in den 20= oder 22½fachen Betrag verwandelt werden kann.

f) So weit der ꝛc. die Genehmigung von Gefäll= und Laſten=Ablöſungen zukommt, ſteht ihr auch das Erkenntniß über den für die Laſten in Anwendung zu bringenden Capitaliſirungs=Maßſtab innerhalb der bei 2) angegebenen Grenze zu. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß für die Beurtheilung der Zuſtändigkeit der Finanzkammer nicht der bei einer Ausgleichung übrig bleibende Betrag, ſei es des Gefälls oder der Gegenleiſtung, ſondern ihr wirklicher Jahreswerth vor der Ausgleichung in Betracht kommt.

2) Die Zerſchlagung der Abkaufſchillinge in Zieler, wenn nicht bei den Frohnen geſetzliche Beſtimmungen vorliegen, kann die ꝛc.

bei Gefäll=Ablöſungen, deren Genehmigung in ihrer Befugniß liegt, bis auf 5 Jahre von dem der Ablöſungs=Anmeldung vorangegangenen letzten Verfalltermin an in der Art bewilligen, daß das einzelne Ziel nicht unter 40 fl. betragen darf. Uebrigens iſt bei Gefäll=Ablöſungen, die nicht geſetzlich angeſprochen werden können und die im Allgemeinen nicht gerade zu begünſtigen ſind, mit Bewilligung der Zielerfriſt nicht allzufreigebig zu verfahren.

Für die markungsweiſen Laudemien=Ablöſungen bleiben die Beſtimmungen der Miniſterial=Verfügung vom 23. Nov. 1830 in Kraft.

3) Die Verzinſung der Zieler ſoll niemals in einem Zinsfuß geſchehen, welcher unter dem betreffenden 4 oder 5procentigen Ablöſungs=Maßſtabe ſtünde, bei den im 16fachen Betrag ablösbaren Gefällen, abgeſehen von den Frohnen, ſind jedoch blos 5 Procent zu berechnen.

Ausnahmen von der Regel, welche dem Miniſterium vorzulegen ſind, werden nur unter beſondern Umſtänden die Genehmigung deſſelben erhalten.

Der ꝛc. wird freigeſtellt, auch für die im 25fachen Betrag abgelösten Gefälle einen höheren Zinsfuß als 4 Procent, bis zu 5 Procent, zu bedingen; wenn nach ihrer Wahrnehmung und den Berichten der Beamten eine Seltenheit des Geldes und daher ein Steigen des Zinsfußes ſelbſt bei gut verſicherten Forderungen ſich bemerklich macht.

4) Bei denjenigen Gefäll=Ablöſungen, welche dem Finanz=Miniſterium zur Genehmigung vorzulegen ſind, iſt in Abſicht auf die Zielerfriſt die Regel zu beobachten, daß dieſelbe nicht über 10 Jahre hinausgehe, auch nur bei beträchtlichen Summen ſo weit erſtreckt werde, jedenfalls aber das einzelne Ziel bei einer Friſt bis zu 5 Jahren nicht unter 100 fl. und bei einer Friſt von mehr als 5 Jahren nicht unter 400 fl. betrage.

Die ꝛc. erhält den Auftrag, die gegenwärtige Verfügung, welche an die Stelle der betreffenden älteren Beſtimmungen tritt, nach ihrem ganzen Inhalte auch zur Kenntniß der Cameral=Aemter zu bringen.

830.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern (dem Steuer=Collegium durch Abſchrift mitgetheilt), die Vereinfachung des Verfahrens bei Straf=Nachlaßgeſuchen betreffend,

vom 22. Januar 1845 [971]).

Zu Vereinfachung des Verfahrens bei Straf=Nachlaß=Geſuchen ſieht man ſich veranlaßt, mit höchſter Genehmigung vom 6. d. M.

971) Normalienbuch des Fin.=Min.

der ꝛc. dem ꝛc. folgende Vorſchriften zu ertheilen; die im Weſentlichen auch von Seite des Miniſteriums des Innern für deſſen Reſſort an die Kreis-Regierungen ergangen ſind.

1) Die Bezirksämter haben künftig alle Geſuche um Nachlaß oder Milderung von Strafen, welche innerhalb des Geſchäftskreiſes der Finanzkammer (des Steuercollegiums) erkannt ſind, auch wenn das Erkenntniß von dem Bezirksamt ſelbſt, oder einer ihm nachgeſetzten Behörde ausgeht, in den durch die K. Verordnung vom 3. April 1835 vorgeſchriebenen Terminen der vorgeſetzten Kreis-Finanzkammer (dem Steuercollegium) zu weiterer Einleitung vorzulegen. Der §. 3 der angeführten Verordnung iſt hiedurch theilweiſe abgeändert.

2) Die ꝛc. das ꝛc. hat die von den Bezirksämtern ihr vorgelegten Nachlaßgeſuche zu prüfen und die Acten, wo eine Ergänzung nöthig ſcheint, zu vervollſtändigen. Die auf ſolche Art bereinigten Geſuche hat die ꝛc. das ꝛc. je auf den 1. jeden Monats dem Miniſterium mit ihren Anträgen, unter Anſchluß der Acten in einer Tabelle vorzulegen.

3) Dieſe Tabelle, welche in doppelter Ausfertigung einzuſenden iſt, hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Name der erkennenden Behörde,
b) Name, Stand und Heimathort des Geſtraften,
c) Alter und Familien-Verhältniſſe deſſelben,
d) Vermögen und Prädikat des Bittſtellers,
e) Uebertretung,
f) Strafe,
g) Begnadigungsgründe,
h) Antrag des Bezirksamts und der Finanz-Kammer, des Steuer-Collegiums, ſo weit es nöthig iſt, mit kurzen Motiven,
i) Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät, beziehungsweiſe des Miniſteriums.

4) In die letzte Rubrik der Tabelle wird die Entſchließung über das Geſuch eingetragen, und, wenn dieſes geſchehen iſt, das eine Exemplar der Tabelle, mit den Acten der Finanzkammer, (des Steuer-Collegiums) zur Beſorgung des Weitern zurückgegeben werden.

5) Ausgenommen von dieſer monatlichen Vorlegung ſind ſolche Fälle, bei welchen die Erledigung keinen Verzug leidet.

6) So weit durch vorſtehende Beſtimmungen nicht ausdrücklich eine Abänderung des bisherigen Verfahrens vorgeſchrieben iſt, hat es bei dem Beſtehenden ſein Bewenden.

Die hier vorgeſchriebene Einrichtung hat vom 1. Februar d. J. an ihren Anfang zu nehmen, ſo daß auf den 1. März erſtmals die tabellariſchen Verzeichniſſe über Straf-Nachlaß-Geſuche bei dem Miniſterium einkommen.

Die ꝛc. das ꝛc. hat daher ſofort die Bezirksämter zu beſcheiden und die weiteren Einleitungen zu treffen.

831.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Abfaſſung der Nutzungsplane betr.,

vom 28. Januar 1845 [972]).

In den früheren Vorſchriften zur Abfaſſung der Nutzungsplane geſchah die Nutzungsbeſtimmung auf gedoppelte Weiſe: nach der Fläche (Morgen) und nach der Nutzungsgröße (Klafter, Wellen). Wenn auch dieſes Verfahren bei Mittel- und Niederwald-Betrieb ohne bedeutende Störungen in Anwendung gebracht werden kann, ſo iſt dieß doch nicht der Fall bei der Hochwald-Wirthſchaft und den dabei vorkommenden, auf eine beſtimmte Fläche nicht zu beſchränkenden, verſchiedenartigen Nutzungsweiſen und bei der Ungleichartigkeit einzelner Theile deſſelbigen Beſtandes.

Es wurde daher unter dem 6. April 1831 vorgeſchrieben, daß in Hochwaldungen die Holznutzung nicht blos nach der Fläche, ſondern hauptſächlich nach der Klafterzahl zu beſtimmen, und letztere bei den Holzfällungen unfehlbar einzuhalten ſey. Zugleich wurde nach beſtimmtem Zeitraum die Vornahme einer Prüfung der Ertragseinſchätzung, die nur mittelſt der Vergleichung der Nutzung mit der Fläche geſchehen kann, vorgeſchrieben.

Auch in dem unter dem 6. Juli 1837 als Vorſchrift ausgegebenen Formular der Waldbeſchreibung iſt vorgeſchrieben, daß der wirkliche Ertrag der abgeholzten Flächen darin nachgetragen werden ſoll, woraus ſich bei dem Eintrag des Ergebniſſes in die vorgezeichneten Rubriken eine Controle der Einſchätzung von ſelbſt ergiebt.

Da hierauf nicht überall die gehörige Rückſicht genommen worden iſt, ſo erhält die Finanzkammer den Auftrag, den Forſtämtern und Revierförſtern die Beobachtung der angeführten Vorſchriften mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß ſie bei ihren Einträgen des Betrags erhobener Nutzungen in die Waldbeſchreibung, ſo oft es thunlich iſt, die Größe der benutzten Fläche eintragen, jedenfalls aber, ſobald die Nutzung auf einer beſtimmten oder der ganzen Fläche vollzogen iſt, Morgenzahl und Nutzung, und zugleich hierdurch die Einſchätzung ſelbſt vergleichen.

Gewöhnlich werden hiezu die vorhandenen Flurkarten ohne beſondern Aufwand benutzt werden können. Wenn ſich erhebliche Einſchätzungsfehler herausſtellen; ſo haben ſich die Forſtämter nach dem Erlaß vom Jahr 1830 zu benehmen; geringere Schwankungen oder Abweichungen können jedoch keine Veranlaſſung zur Abänderung der Nutzungsplane vor Ablauf der 10jährigen Wirthſchafts-Periode geben.

972) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

832.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Holzbedürfniß-Regiſter betreffend, vom 28. Januar 1845 [973]).

Nach Erwägung der Berichte, welche von den Finanzkammern ſeiner Zeit in Betreff der Holzbedürfniß-Regiſter erſtattet worden ſind, für die der Nachtrag vom 26. Mai 1837 zur Forſtdienſt-Inſtruction, §. 10 nähere Vorſchrift ertheilt, weiß man zwar auf die von einigen Seiten beantragte Aufhebung dieſer Regiſter nicht einzugehen; man will jedoch zu deren Vereinfachung Folgendes verfügt haben:

Während es bei lit. A. des erwähnten §. 10 ſein Verbleiben hat, ſo iſt zu lit. B. nur die Abſicht geweſen, daß die unter B. III. fallenden Holzempfänger namentlich aufgeführt werden, ſomit genügt es, zu B. I. an dem ſummariſchen in Klaftern auszudrückenden Eintrag des Bedarfs an Gerechtigkeits-, Bau- und Nutzholz, welcher Eintrag auf die dem Bedürfniß-Regiſter anzuſchließenden Bauüberſchläge ſich ſtützen muß; in welchem das Cameralamt zu beurkunden hat, daß die Berechtigung wirklich beſtehe.

Zu B. I. 2. Das Gerechtigkeits-Brennholz iſt da, wo daſſelbe fixirt iſt, unter kurzer Anführung des Titels der Berechtigung, und unter Hinweiſung auf das Bedarfs-Regiſter des vorangegangenen Jahres ſummariſch einzubringen.

Da, wo daſſelbe veränderlich iſt, werden die im Laufe des letzten Jahrs ſich ergebenen Veränderungen in eine Ueberſicht gebracht und wird der wirkliche Bedarf unter Anſchluß dieſer Nachweiſung ſummariſch, jedoch nach Ortſchaften in das Bedarfs-Regiſter aufgenommen.

B. II. a. Bau- und Werkholz für Staatsbedürfniſſe, welche Abgaben ohnedieß nicht häufig vorkommen, werden unter Anſchluß des Anſinnens des betreffenden Cameralamts, Hüttenamts ꝛc. ſummariſch vorgetragen.

B. II. b. 1. Beſoldungsholz kann unter Verweiſung auf das Regiſter vom vergangenen Jahr ſummariſch aufgenommen werden, nur eine allenfallſige Verminderung oder Vermehrung iſt zu erläutern.

B. II. b. 2. Der Bedarf der Eiſenwerke, Salinen ꝛc. wird unter Anſchluß der ſchriftlichen Forderungen der betreffenden Verwaltungen, ſummariſch eingetragen.

III. 1. Der Eintrag des an Gemeinden zur Vertheilung an Unbemittelte im Revierpreis abzugebenden Holzes erfolgt ebenfalls ohne Aufführung der Namen der Empfänger, jedoch nach Ortſchaften, auf den Grund der anzuſchließenden Forderungsliſten.

---

973) Norm.-Buch des Fin.-Min.

III. 2. und 3. Das zur Zeit der Verfaſſung des Bedarfs-Regiſters für den Revierpreis verlangte Bau- und Nutzholz wird von dem Revierförſter nach Klaftern geſchätzt, und ſummariſch in das Bedürfniß-Regiſter aufgenommen, und zwar ohne den Anſchluß der eingekommenen Ueberſchläge oder Urkunden. Dieſe im Revierpreis zu befriedigenden Bauholz-Forderungen ſind zwar im Herbſt, vor der Fertigung des Bedarfs-Regiſters zu ſammeln, da aber öfters unvorhergeſehene dringende Bedürfniſſe erſt ſpäter eintreten, ſo bleibt die Befriedigung derſelben, ſofern gegenüber von den Holz-Verkaufs-Vorſchriften kein Anſtand obwaltet, nicht ausgeſchloſſen, es haben jedoch in ſolchen Fällen die Forſtämter die Ermächtigung der Finanzkammern einzuholen. Sofort ergiebt ſich die Poſition C., welche der ſeitherigen Vorſchrift gemäß ohnedieß ſummariſch iſt. Das zu erwartende und geforderte Stock- und Stumpenholz wird ebenfalls ſummariſch vorgetragen.

Das auf dieſe Weiſe gefertigte Bedürfniß-Regiſter hat der Förſter am 1. Novbr. dem Forſtamt vorzulegen, von dem daſſelbe am 1. Dezbr. der Finanzkammer zu übergeben iſt, welche die baldige Prüfung und Genehmigung ſich angelegen ſeyn zu laſſen hat, damit der Holzverkauf hiedurch nicht aufgehalten werde.

Wenn ſofort ein Holzſchlag, oder deren mehrere zugleich fertig geſtellt ſind, ſo hat der Förſter dem Forſtamt mit den Aufnahms-Regiſtern eine Ueberſicht, worin das erzeugte Material nach Sorten ſummariſch aufgeführt und der Antrag zu der Verwendung geſtellt iſt, zu übergeben. Iſt das Bau- oder Werkholz-Erzeugniß ganz oder theilweiſe im Revierpreis abzugeben, ſo belegt der Förſter die eben erwähnte Ueberſicht (Schlag-Verordnungs-Entwurf) mit den ihm von den Baubedürftigen zugekommenen Ueberſchlägen oder Bedarfszeugniſſen, und das Forſtamt verfügt ſofort über die Verwendung des Holzes, indem daſſelbe die eingekommenen Forderungen auf den Grund der wegen des Holzverkaufs beſtehenden Vorſchriften prüft und die Abgabe auf den von den Förſtern gefertigten Entwurf genehmigt.

Mit dieſen genehmigten Entwürfen, und mit dem Holzbedürfniß-Regiſter belegt der Förſter die Ausgabe ſeiner Rechnung, und es iſt ſodann bei der Rechnungsprüfung zu unterſuchen, ob die Holz-Verkaufs-Vorſchriften eingehalten worden ſind, ob nämlich kein Holz im Revierpreis abgegeben worden iſt, welches im Aufſtreich hätte verkauft werden ſollen.

Die Forſtämter haben, ſtatt der ihnen erlaſſenen Holz-Anweiſungs-Regiſter, eine genaue Ueberſicht über alle controlirte Holz-Erzeugniſſe zu führen, damit ſie prüfen können, ob die Förſter ſämmtliches angefallenes Holz in Einnahme geſtellt haben.

Hienach ſind die Forſtämter zu inſtruiren.

833.

Nähere Vorſchriften für den Vollzug der im Jahr 1836 ergangenen Miniſterial-Verfügung, in Betreff des Holz-Verkaufes aus den Staatswaldungen,

vom 1. Februar 1845 [974]).

In Betracht der, ſeit Erlaſſung der Miniſterial-Verfügung vom 30. Nov. 1836 in Betreff des Holzverkaufes aus Staatswaldungen erfolgten mehrfältigen Aenderungen und Zuſätze, auch einzelnen Anordnungen bezüglich dieſes Gegenſtandes, und nach Erwägung der diesfalls von den Finanzkammern eingezogenen Berichte, werden, an die Stelle der Vollziehungsvorſchrift vom 25. Februar 1837, und des Nachtrags zu derſelben vom 13. Februar 1838, ferner der Miniſterial-Verfügung vom 8. Februar 1842 (Reg.Bl. S. 83), nachſtehende nähere Vorſchriften zu Vollziehung der erwähnten Verfügung vom 30. Nov. 1836 ertheilt:

Zu Ziffer 1.) der genannten Verfügung.

Die Forſtämter haben über die Verkaufstage mit den Cameralämtern in der Weiſe ſich zu verſtändigen, daß ſie dieſen bei der Ueberſendung der Aufnahme-Regiſter die Tage vorſchlagen, welche Vorſchläge von den Cameralämtern möglichſt zu berückſichtigen, immerhin aber ohne Verzug zu beantworten ſind; worauf die Forſtämter für hinlängliche Bekanntmachung der Verſteigerungen zu ſorgen haben.

In den diesfälligen Anzeigen ſind in der Regel die Holzgattungen, welche zum Verkauf kommen, jedoch mit Weglaſſung des cubiſchen Inhalts des Stammholzes, die Zeit und die Stelle des Verkaufs, letztere mit Benennung der nächſtgelegenen Orte, anzugeben.

Die Anzeigen ſind in die Bezirks-Intelligenzblätter, und in auſſergewöhnlichen Fällen, wo auf entfernt wohnende Kaufsliebhaber zu rechnen iſt, in den ſchwäbiſchen Merkur, oder in das allgemeine Landes-Intelligenz-Blatt aufnehmen zu laſſen; die Bekanntmachung derſelben in den Ortſchaften zu bewirken, liegt den Ortsvorſtehern ob, und es ſind deshalb beſondere Ausruferlöhne dafür nicht zu bezahlen.

Zu 2.) Unter Gerechtigkeits-Abgaben, die von den Erzeugniſſen der Staatswaldungen zunächſt zu befriedigen ſind, werden überhaupt diejenigen Holzabgaben verſtanden, welche die Finanzverwaltung unentgeldlich oder um beſtimmte Preiſe zu leiſten verbunden iſt.

Ebenſo ſind den Beſoldungs-Abgaben, neben den wirklichen

---

974) Beſonders gedruckt.

Holzbeſoldungen, Penſionen und Gratialien, diejenigen Anſprüche beizuzählen, welche gewiſſe Staatsdiener, vermöge beſtehender Verordnungen, auf Brennholz=Abgaben im Revierpreiſe zu machen haben.

Die Holzpreiſe ſind, mit Ausnahme der hienach beſtimmten Fälle, jedes Jahr auf den Antrag des Forſtamts durch die Finanzkammer für jedes Revier nach dem Durchſchnitt feſtzuſetzen, der ſich aus den Verſteigerungen der letztverfloſſenen drei Jahre für die betreffenden Holzgattungen ergibt. Sie werden ſowohl bei dem außer dem Aufſtreich abzugebenden Holz angewendet, als bei den Verſteigerungen in der Art benützt, daß $^9/_{10}$ des Preiſes zum Anbot dienen. Bei dem Klafterholz und Reiſig ſind, zu Vermeidung von Bruchkreuzern, die Preiſe in der Art feſtzuſetzen, daß ſie ſich mit der Zahl 4. theilen laſſen, und bei dem Stammholz iſt nur ein halber Kreuzer auf den Kubikfuß als Bruch zuläßig.

In Revieren, wo die Preiſe, um der Lage der Waldungen und um der Verſchiedenheit der Nachfrage willen, ſehr von einander abweichen, und wo eben deswegen ſeither mehrere Preiſe für eben dieſelbe Holzgattung beſtanden haben, iſt dieſer Unterſchied beizubehalten.

Wenn Holzarten und Sortimente zu erwarten ſind, für welche aus den letztverfloſſenen drei Jahren keine Preis=Erfahrungen vorliegen, ſo iſt der Preis nach dem Verhältniß auszumitteln, in welchem die Holz=Arten ihrer Güte nach zu denjenigen ſtehen, deren Werth durch die Erfahrungen der letzten drei Jahre bekannt geworden iſt.

Ausnahmen von dem dreijährigen Durchſchnitt ſind nur dann zuläßig, wenn die Preiſe in Folge verbeſſerter Weg=Einrichtungen, oder in Folge der durch neue bedeutende Gewerbe vermehrten Nachfrage erſt in neueſter Zeit geſtiegen ſind: in ſolchen Fällen iſt der Durchſchnitts=Erlös des letztverfloſſenen Jahrs, oder nach Umſtänden der der letzten zwei Jahre zu Grund zu legen. Auch kann in beſondern Fällen, wo die Preiſe wegen ungewöhnlicher, durch Inſecten=Schaden oder Windbruch veranlaßten Fällungen gedrückt ſind, eine den Preiſen der Gegenwart entſprechende Veränderung eintreten. Die Gründe zu derartigen Abweichungen ſind jedoch von den Forſtämtern bei Vorlegung der Preisvorſchläge anzugeben.

Ferner tritt eine Ausnahme bei der Preisbeſtimmung ein, wenn in einem Revier von gewiſſen Sortimenten nur geringe Partieen zum Aufſtreich kamen, oder bei einzelnen Partieen eine übertriebene Preis=Steigerung Statt fand: in ſolchen Fällen iſt ſich an das Durchſchnitts=Ergebniß nicht unbedingt zu halten, ſondern es können auch die Preiſe eines einzelnen der vorangegangenen 3 Jahre, und die Erlöſe in den benachbarten Revieren mitberückſichtigt werden, um den, ohnehin nur

in runden Zahlen auszudrückenden, Revier-Preis den Verhältniſſen entſprechend feſtzuſetzen.

Belangend ſodann die einzelnen Ausnahmen vom Aufſtreichs-Verkauf, ſo iſt

Zu a) von den Gemeindebehörden, welche für unbemittelte Ortsangehörige auf Rechnung der Gemeinde Brennholz verlangen, dem Förſter von Fertigung des Bedarfsregiſters ein Verzeichniß der Unbemittelten und ihres Bedarfs zu übergeben, welches mit dem Bedürfniß-Regiſter dem Forſtamt vorgelegt wird. Letzteres hat die Verzeichniſſe mit dem Förſter zu prüfen und, wo es nöthig ſcheint, zu ermäßigen.

Auch diejenigen Gemeinden, deren Angehörige zum Bezug von Brennholz, ſey es unentgeltlich oder um gewiſſe Preiſe, berechtigt ſind, können, ſoweit dieſer Bezug für die Unbemittelten nicht verwendet werden kann oder nicht zureicht, Holz außer dem Aufſtreich erhalten.

Wenn das verfügbare Schlag-Erzeugniß an Brennholz zur Befriedigung der ganzen Forderung für Unbemittelte nicht hinreicht, ſo iſt nichts zur Austheilung abzugeben, ſondern das Ganze im Aufſtreich zu verkaufen.

Denjenigen Gemeinden, welche das Holz zur Abgabe für den Winter aufbewahren, iſt zur Bezahlung Borgfriſt bis Georgii des nächſten Jahrs zu geſtatten.

Nur bei der Abgabe aus den Magazinen können die Gemeinden ſelbſt-beſtimmte Preiſe fordern; bei der gleichbaldigen Austheilung haben ſie lediglich die ihnen angeſetzten Forſtpreiſe einzuziehen.

Uebrigens wird dem Forſtperſonal zur Pflicht gemacht, Unordnungen und Begünſtigungen, die ihm rückſichtlich der Vertheilung des Holzes bekannt werden, zur Kenntniß des Forſtamts zu bringen, welches darüber dem Oberamte zur Abſtellung und Rüge Nachricht zu geben hat.

Zu b) Als Bauholzbedarf iſt dasjenige Bauholz zu betrachten, welches der Bauende zu Errichtung neuer oder zu Reparation alter Hoch- und Waſſer-Gebäude, Waſſerleitungen ꝛc. nöthig hat; wogegen unter denſelben das Holz zu gewerblichen Einrichtungen, z. B. zu Bierkühlen, zum Mühlen-Einbau, Wellbäumen, Hammerſtielen, Hau-Blöcken ꝛc. nicht zu rechnen iſt. Wenn jedoch ein Staatsangehöriger ein gewiſſes Nutzholz-Sortiment unaufſchieblich bedarf, und entweder daſſelbe unter dem Schlag-Material nicht vorhanden iſt, oder die Holz-Verſteigerung noch nicht Statt findet, oder ſchon Statt gefunden hat, ſo kann ausnahmsweiſe, auf den von dem Forſtamt an die Finanzkammer zu ſtellenden Antrag, die Abgabe im Revier-Preiſe Statt finden, ſofern dieſelbe keinem waldwirthſchaftlichen Anſtand unterworfen iſt.

Ferner iſt zu dem Bauholz dasjenige Sägholz zu zählen,

welches der Bauende zu Gewinnung der für ſein Bauweſen erforderlichen Schnittwaare bedarf.

Der einzelne Bauende, welcher Holz anſprechen zu können glaubt, hat ſeinen Bedarf dem Revierförſter entweder durch obrigkeitliches Zeugniß, oder durch einen, von einem Werk- oder Zimmermeiſter verfaßten, Ueberſchlag nachzuweiſen, welche Urkunden von dem Förſter bei der Controle und Verweiſung der Holzſchläge dem Forſtamt vorzulegen ſind.

Die Empfänger von Bau- und Sägholz haben für das, was ſie hievon veräußern, den für den Werth angeſetzten Preis zu bezahlen und überdies die Hälfte des letzteren als Conventional-Strafe zu erlegen, welche halb dem Anbringer, halb der Forſt-Caſſe zufällt. Die Verordnung vom 4. December 1809, betreffend das Maximum der Anbring-Gebühr von Forſtfreveln, iſt auf jene ohne Beſchränkung ausgeſetzte Anbring-Gebühr nicht anzuwenden.

Wenn das verfügbare Schlag-Erzeugniß an Bau- und Sägholz zu Befriedigung des in dem betreffenden Jahre von den Revier-Inſaßen begehrten Bedarfs nicht zureicht, ſo iſt das ganze verfügbare Erzeugniß im Aufſtreich zu verkaufen.

Bauholz iſt an die Unternehmer von Staatsbauten außer dem Aufſtreich nur dann abzugeben, wenn die Abgabe im Accord ausdrücklich bedungen und dieſe Bedingung von der Finanzkammer genehmigt worden iſt.

Zu c) Nur Holz, das die Handwerksleute unmittelbar verarbeiten, iſt denſelben außer dem Aufſtreich abzugeben, alſo erhalten z. B. Schreiner keine Sägklötze; auch ſind Sägmühlenbeſitzer nicht zu den Handwerkern zu zählen.

Dagegen kann den Beſitzern von Hopfengärten ihr Bedarf an Hopfenſtangen außer dem Aufſtreich abgegeben werden.

Wenn an Klein-Nutzholz, außer dem von Handwerkern ꝛc. verlangten, weitere Quantitäten erzeugt werden, oder wenn das Verlangen der Handwerksleute ſo groß iſt, daß das Erzeugniß zu Befriedigung Aller nicht hinreicht, ſo tritt Aufſtreichs-Verkauf ein.

Nur in beſondern Fällen, wenn ein gewiſſes Holz-Sortiment (z. B. Rebſtecken, Hopfenſtangen ꝛc.) im Wege der Verſteigerung keine Abnehmer findet, dagegen der Abſatz im Revier-Preis angezeigt, oder zu erwarten iſt, ſind die Finanzkammern ermächtigt, dergleichen Verkäufe im Revier-Preis auf den Antrag der Forſtämter zu genehmigen; es ſind jedoch die Gründe in dem Verkaufs-Protokoll anzuführen.

Den Forſtämtern, und zunächſt den Revierförſtern, wird die ſorgfältigſte Ausnutzung des Klein-Nutzholzes beſonders da, wo viele Nachfrage darnach iſt, empfohlen.

Zu d) Bei der Abgabe von Stockholz, auch wo daſſelbe für die K. Eiſenwerke zum Verkohlen benützt werden kann, ſind die ärmeren Revier-Inſaßen, welche ſolches ſelbſt aufbereiten, zu

berückſichtigen, wenn die Gemeindebehörden nach 2. a) die Abgabe verlangen. Habituirte Holzfrevler und andere dem Wald gefährliche Leute ſind von der Aufbereitung und Abgabe von Stockholz auszuſchließen. Alles weitere auf Rechnung der Forſt-Caſſe aufbereitete Stockholz iſt zutreffenden Falls zunächſt zum Verkohlen für die K. Eiſenwerke zu beſtimmen, und nur das für dieſe nicht zu gebrauchende Holz für feſte Preiſe abzugeben [975]).

Sollte letzteres in den feſten Preiſen nicht abgehen, ſo tritt der Aufſtreichs-Verkauf ein, und iſt in Fällen, wo nur die Aufbereitungskoſten erlöst werden, zu erwägen, ob die Stockholz-Benützung im folgenden Jahre zu beſchränken oder überhaupt auszuſetzen ſey.

Vom Aufſtreich iſt auch dasjenige geringere Reiſig ausgenommen, deſſen Aufbereitung in Büſcheln auf Staatsrechnung nicht angemeſſen erſcheint, und deſſen Abgabe nicht madenweiſe geſchieht, ſogenanntes Putzreis, Grätzelreis, Dornen ꝛc., desgleichen die Nadelſtreu, von welcher jedoch zuvor die Prügel auszunützen ſind.

Dagegen werden die in Haufen gebrachten Spähne, Spächen, Scheidholz und das in Maden zuſammengezogene und nach ſeinem Betrag in Büſcheln abgeſchätzte Reis, letzteres nach Nummern, zum Aufſtreichs-Verkauf gebracht.

Zu 3.) Beſondere Obliegenheit der Forſtämter iſt die rechtzeitige Fertigſtellung und Controlirung der Holzſchläge; die baldige Einleitung der Verſteigerung des Holzes und die möglichſt ſchleunige Räumung der Schläge; weshalb folgendes vorgeſchrieben wird:

Die Förſter ſind gehalten, nach erfolgter Aufnahme eines Schlags das Aufnahme-Regiſter dem Forſtamt innerhalb 8 Tagen zuzuſenden; eine Ausnahme kann nur bei beſonders bedeutenden Schlägen, wo vieles Stammholz angefallen iſt, eintreten, und auch in dieſem Falle iſt das Regiſter längſtens 14 Tage nach der Schlag-Aufnahme von dem Förſter dem Forſtamt vorzulegen.

Letzteres hat innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Regiſters die Controle vorzunehmen; bei dieſer iſt hinſichtlich der Verwendung des Materials ſogleich das Erforderliche feſtzuſetzen; die weitere Prüfung der Aufnahme-Regiſter, und die Ueberſendung der letzteren an das betreffende Cameralamt muß inner weiterer 8 Tage erfolgen, womit die Rückſprache über die Zeit des Verkaufs zu verbinden iſt (oben zu 1.). Der Verkauf ſelbſt iſt ſodann, nach erfolgter Verſtändigung mit dem Cameralamt, innerhalb 3 Tagen auszuſchreiben. Wo dieſe Termine wegen Mangels an Poſt- oder Boten-Curſen nicht einzuhalten wären, geſchieht die Verſendung durch Eigene.

---

975) Vgl. Min.-Erl. vom 4. December 1822 und 9. Februar 1826.

Hinſichtlich der Räumung der Schläge, wegen welcher, um der verſchiedenen Oertlichkeit und Witterung willen, keine allgemeinen Vorſchriften gegeben werden können, haben ſich die Oberförſter angelegen ſeyn zu laſſen, daß dieſelbe in thunlichſter Bälde erfolge, in welcher Beziehung ſofort den Holz-Empfängern und Käufern von den Förſtern die erforderlichen Auflagen zu machen ſind.

Damit die Finanzkammern diesfalls prüfen können, ob den betreffenden Beamten keine Verſäumniß zur Laſt fällt, hat der Förſter auf jedem Aufnahme-Regiſter zu bemerken, an welchem Tag der Schlag beendigt und aufgenommen, und an welchem das Regiſter dem Forſtamt übergeben worden iſt; von letzterem iſt der Tag der Controle und der des Verkaufs auf demſelben Regiſter beizufügen.

In außerordentlichen Fällen, wo die Beamten die vorgeſchriebenen Termine nicht einzuhalten vermochten, iſt dieſes auf dem Aufnahme-Regiſter von dem Forſtamt zu bemerken.

Die Verſteigerungen ſind, ſoviel möglich, fortlaufend vorzunehmen.

Wenn wegen zu beſorgender Complotte der Holz-Abnehmer der Aufſtreichs-Verkauf keinen günſtigen Erfolg verſprechen ſollte, ſo iſt das Floßholz ꝛc. auf dem Stamm nach dem Cubikfuß zu verkaufen und die Fällung erſt nach genehmigtem Verkauf eintreten zu laſſen.

Zu 4.) Bei der Vorſchrift, wonach das Holz auf dem Holzſchlag ſelbſt, oder in der Nähe deſſelben zu verſteigern iſt, damit der Gegenſtand des Verkaufs beaugenſcheinigt werden kann, hat es ſein Bewenden.

Nur bei außerordentlichen Fällen, wenn wegen eingetretener beſonders ſchlechten Witterung der Verkauf im Freien nicht thunlich, iſt geſtattet, die Verkaufs-Verhandlung im Rathhaus, oder in deſſen Ermanglung in einem Wirthshaus des nächſtgelegenen Orts vorzunehmen; welcher Verhandlung jedoch die Beſichtigung des Holzes vorangegangen ſeyn muß: auch ſind in einem ſolchen Fall die Gründe der Abweichung von der Vorſchrift in dem Verkaufs-Protokoll näher anzugeben.

Von der Regel, wonach die Verſteigerungen von dem Förſter und dem Cameralamts-Buchhalter beſorgt werden, ſind nur die außerordentlicher Weiſe vorkommenden Verkäufe und Verkaufs-Wiederholungen (unten zu 11.) dann ausgenommen, wenn das vorgeſchriebene Anbot der Verkaufs-Gegenſtände unter 100 fl. beträgt.

Solche geringere Verkäufe ſind durch den Förſter unter Zuziehung des Forſtwärts oder Waldſchützen vorzunehmen, und unterliegen der forſtamtlichen Genehmigung, welche beſonders vorzubehalten und innerhalb 3 Tagen zu bewirken iſt.

Daſſelbe gilt für die ſogenannten Scheidholz-Erzeugniſſe, welche von dem Förſter und dem Hut-Perſonal zu verkaufen

ſind, ſofern die an einem Tag zu verkaufenden Partieen den Betrag von 100 fl. nicht überſteigen. Betreffend aber den Verkauf von ganz geringen, dem Diebſtahl ausgeſetzten Scheidholz-Erzeugniſſen, ſo bleibt die Verfügung vom 29. Mai 1838. Nro 5084 in Wirkung.

Sollte der Cameralamts-Buchhalter bei mehreren Revieren oder überhaupt bei einer großen Zahl und Ausdehnung der Holzſchläge nicht genügen, um die Verkäufe zeitig zu beſorgen, oder wäre er ganz verhindert, den Verkäufen anzuwohnen, ſo iſt neben demſelben, oder für ihn zu Beſorgung dieſes Geſchäfts durch den Cameral-Verwalter ein Gehülfe des Cameralamts, oder ſonſt ein tüchtiger Mann, Forſt-Praktikant, Verwaltungs-Actuar ꝛc. gegen ein, die Diäten der Buchhalter nicht überſteigendes, Taggeld aufzuſtellen und von dem Cameralamte beſonders in Pflichten zu nehmen.

Dieſe Vertretung des Buchhalters muß, ſofern die Verkäufe nicht am 15. Juni ohnedies beendigt ſind, von ebenerwähntem Tage an überhaupt ſo lange Statt finden, bis das cameralamtliche Hauptbuch und Ausſtands-Verzeichniß an die Finanzkammer abgeſendet ſeyn werden.

Die den Verkaufs-Protokollen zur Grundlage dienenden Aufnahme-Regiſter müſſen alles in den Schlägen vorkommende Holz jeder Gattung genau enthalten. Sie ſind nach den angeſchloſſenen Formularen, in welchen die Rubriken nach den örtlichen Verhältniſſen abgeändert oder ergänzt werden können, und zwar Nr. 1. für das Langholz, Nr. 2. für das Klafterholz, Nr. 3. für das Reiſig, einzurichten; für das Klein-Nutzholz, das nach der Oertlichkeit ſehr verſchieden iſt, wird nach dem Formular für das Langholz ein eigenes Regiſter gefertigt.

Der Revierpreis iſt in den Aufnahme-Regiſtern von dem Förſter nur bei demjenigen Holz, welches in Jenem wirklich abgegeben wird, einzutragen; der Werth des zur Verſteigerung kommenden Holzes hingegen iſt von den Cameralämtern zu berechnen, wobei jedoch bei größeren, in fortlaufender Nummer ſich folgenden, Looſen es nicht nöthig iſt, jeden Stamm ꝛc. beſonders zu berechnen; vielmehr kann in ſolchen Fällen der Werth des ganzen Looſes zumal ausgedrückt werden. Bei dem verſteigerten Holz hat der Förſter nur den Erlös zu bemerken.

Die Aufnahme des erhauenen oder angefallenen Holzes geſchieht durch den Förſter und wird bei dem Holz-Abſtich durch den Oberförſter geprüft.

Bei dieſem Abſtich, oder der Schlag-Controle, hat der Oberförſter zu beſtimmen, wie die Verwendung des Holzes geſchehen, was zum Verkauf beſtimmt werden, und in welchen Theilen oder Partieen derſelbe geſchehen ſoll.

Die hienach vervollſtändigten Aufnahme-Regiſter ſind ſofort von dem Forſtamt dem Cameralamt mitzutheilen, das aus

denſelben das Verkaufs-Protokoll nach dem beigeſchloſſenen Formular Nro. 4. entwirft, welchem Protokoll, unter Bezugnahme auf die in der Anlage Nro. 5. enthaltenen allgemeinen Bedingungen, die nach dem Ermeſſen der Behörden etwa noch erforderlichen beſonderen Beſtimmungen vorauszuſchicken ſind.

Bei dem Verkauf hat der Förſter die zur Controlirung des vom Buchhalter geführten Verkaufs-Protokolls beſtimmten Columnen des Aufnahme-Regiſters auszufüllen. Werden mehrere Klafter oder Stämme zuſammen verkauft, ſo hat derſelbe das Anbot und den Erlös bei einer Nummer ganz anzuzeigen, bei den übrigen mit derſelben Nummer verkauften Stämmen nur auf dieſe durch „mit Nummer n.“ zu verweiſen.

Zu 5.) Das Brennholz und Nutzholz iſt zwar je nach örtlichen Verhältniſſen in kleineren Theilen, ſelbſt bis auf ½ Klafter herab, zur Verſteigerung zu bringen; Handelsholz (Floßholz, Sägeklötze ꝛc.) kann jedoch bei größerem Belange, namentlich in den Schwarzwaldforſten, in Partieen von 20 bis 50 Stücken verkauft werden, je nachdem in dieſen Beziehungen bei der Schlag-Aufnahme durch den Oberförſter Beſtimmungen getroffen worden ſind.

Zu 6.) Als Anbot für die Aufſtreichs-Verkäufe ſind ⁹⁄₁₀. des Revier- oder Mittel-Preiſes (oben zu 2.) zu Grund zu legen. Zur Erleichterung der Berechnung des Anbots iſt je ein Sechſer für den Gulden, und ein ganzer Kreuzer für 10 Kreuzer des Revier-Preiſes abzuziehen, ſo daß z. B. bei 10 fl. 26 kr. Revier-Preis 10 Sechſer und 2 Kreuzer, mithin 1 fl. 2 kr. in Abzug kommen, und das Anbot auf 9 fl. 24 kr. geſtellt wird.

Das Anbot für anbrüchiges Klafterholz und ganz ſchwaches Reiſig iſt durch den Oberförſter ſchon bei der Schlag-Controle feſtzuſetzen und alsbald in das Aufnahme-Regiſter einzutragen.

Werden bei einer Holz-Verſteigerung einzelne Partieen um das Anbot nicht untergebracht, ſo hat hievon der Förſter dem Forſtamt ſogleich Anzeige zu machen, welches in allen Fällen, in denen Jenes unter 100 fl. betragen hat, und nicht unter ⁷⁄₁₀. des Anbots erlöst worden ſind, nach reiflicher Erwägung aller Verhältniſſe den Verkauf zu genehmigen, oder eine wiederholte Verſteigerung anzuordnen hat. Werden auch bei der wiederholten Verſteigerung, bei welcher der Meiſtbietende zu Haltung ſeines Gebots bis zu erfolgender Entſchließung über die vorzubehaltende Genehmigung verbindlich zu machen iſt, ⁷⁄₁₀. des Anbots nicht erlöst, ſo hat das Forſtamt die Entſcheidung der Finanzkammer einzuholen.

Betreffend ſolche Partieen, bei denen das Anbot über 100 fl. beträgt, ſo ſteht dem Forſtamt die Genehmigung oder die Verfügung einer wiederholten Verſteigerung in allen Fällen zu, in denen ⁹⁄₁₀. des Anbots erlöst worden ſind. Iſt aber unter ⁹⁄₁₀. erlöst worden, ſo hat das Forſtamt entweder eine wie-

derholte Verſteigerung anzuordnen, oder, wenn ſich daſſelbe hievon keinen beſſeren Erfolg verſpricht, den Verkauf der Verfügung der Finanzkammer zu unterſtellen; deren Entſcheidung auch dann einzuholen iſt, wenn bei dem 2ten Verkauf unter $^{9}/_{10}$. des Anbots erlöst worden iſt.

Haben bei einer Verſteigerung Verabredungen unter den Kaufsliebhabern Statt gefunden, und können, nach der Anſicht der Verkaufs-Commiſſion oder des Forſtamts, durch den Verkauf unter der Hand höhere, als die gebotenen Preiſe erlöst werden; ſo hat das Forſtamt Bericht an die Finanzkammer zu erſtatten und iſt dieſe ermächtigt, dergleichen Partieen ohne weitere Verſteigerung in den von dem Forſtamte vorgeſchlagenen Preiſen abzugeben.

Bei der Verſteigerung bedeutender Partieen Langholz iſt es, namentlich wenn unter den Käufern Verabredung gegen das Intereſſe der Caſſe zu vermuthen, dem Forſtamte überlaſſen, den vollen Revier-Preis zum Anbot zu nehmen, und die Genehmigung des Verkaufs ſich vorzubehalten, wenn der Revier-Preis nicht erlöst würde: dieſe beſondere Beſtimmung iſt jedoch in das Verkaufs-Protokoll ausdrücklich aufzunehmen, und vor der Aufſtreichs-Verhandlung den Kaufsluſtigen bekannt zu machen.

Zu 7.) Bei Verkäufen, welche der Förſter und der Cameralamtsbuchhalter oder deſſen Stellvertreter vornehmen, werden den letzteren von dem Cameralverwalter die nach Formular Nr. 6. auszuſtellenden Kaufzettel gegen Schein übergeben. Dem Käufer bleibt es überlaſſen, das geſteigerte Holz ſogleich baar an den Buchhalter zu bezahlen, oder nur ein in dem fünften Theile des Revier-Preiſes beſtehendes Aufgeld zu entrichten; für die weitere Schuldigkeit aber hat er an einem der nächſten ſechs, in dem Kaufzettel auszudrückenden, Tage entweder baare Zahlung an das Cameralamt in deſſen Amtsſitz zu leiſten, oder eine Bürgſchafts-Urkunde dorthin abzugeben.

Der Kaufzettel, in welchem der Buchhalter die geleiſtete volle Zahlung, oder das entrichtete Aufgeld zu bemerken hat, wird dem Käufer unmittelbar nach dem Verkauf zugeſtellt.

Kann der Meiſtbietende das Aufgeld nicht gleich bei der Verſteigerung erlegen, ſo wird die von ihm erſteigerte Holz-Partie demjenigen überlaſſen, der das nächſte Meiſtgebot gemacht hat. Betreffend aber die nach Punkt 4. durch den Revierförſter vorgenommenen Verkäufe, ſo ſind cameralamtliche Kaufzettel nicht erforderlich, und bleibt dem Käufer überlaſſen, dem Förſter einen Bürgſchein für den ganzen Kaufbetrag innerhalb 5 Tagen nach genehmigtem Verkauf zu übergeben, oder den Betrag inner derſelben Zeit entweder an das Cameralamt, oder an den nächſten Cameral-Untereinbringer oder Acciſer auf den Grund eines von dem Förſter auszuſtellenden Kaufzettels baar zu bezahlen.

Dem Untereinbringer oder Acciſer kann für den Einzug jenes Erlöſes eine Belohnung von 1 kr. für den Gulden aus der Amtskaſſe gereicht werden. Ueberſendet der Käufer das Geld an das Cameralamt, ſo hat derſelbe das Porto zu beſtreiten.

Bei den Verkäufen ſind nur Abſtufungen von 6 kr. zuläßig, ſo daß alſo von 6. auf 12. 18. 24. ꝛc. Kreuzer aufgeſtiegen wird; es bleibt jedoch den Forſtämtern überlaſſen, für den Aufſchlag, welcher in keinem Falle unter 6 kr. betragen darf, zur Abkürzung der Verſteigerung bedeutenderer Holz=Beträge angemeſſene höhere Aufſchlags=Sätze zu beſtimmen, welche in den Verkaufsbedingungen auszudrücken ſind.

Bei Berechnung des Aufgelds ſind Bruch=Kreuzer zu vermeiden.

Der Buchhalter oder deſſen Stellvertreter hat ſeine Einnahmen und die etwa übrig gebliebenen Kaufzettel ſogleich nach ſeiner Zurückkunft von dem Verkauf dem Cameralverwalter abzuliefern, welcher die Richtigkeit der Ablieferung durch das Ergebniß des innerhalb der nächſten ſechs Tage ſtattfindenden Einzugs zu controliren hat.

Zu 8.) Findet ſich der Käufer veranlaßt, wegen Hütung des auf ſeine Gefahr im Walde ſtehenden, Holzes beſondere Fürſorge zu treffen, ſo wird er die aufzuſtellenden Hüter dem Förſter bezeichnen, welcher über deren Zulaſſung zu erkennen hat.

Den Königlichen Forſtdienern iſt verboten, für die Hütung des Holzes irgend eine Belohnung oder Entſchädigung von den Holz=Empfängern zu verlangen oder anzunehmen.

Zu 9.) Nach Punkt 7. ſind die Cameralämter gehalten, einen der auf den Verkauf folgenden nächſten ſechs Tage in dem Kaufzettel zu bezeichnen, an welchem die Käufer ihre Schuldigkeit entweder baar zu bezahlen, oder Haftſcheine (Formular Nr. 7.) beizubringen haben.

Wenn Anborgung verlangt wird, ſo kann dieſe längſtens bis Ende Dezembers des laufenden Calenderjahrs bewilligt werden.

Dagegen iſt ſolchen Käufern, die in einem oder mehreren Poſten zuſammen 500 fl. oder darüber ſchulden, auf Verlangen und gegen hinreichende Bürgſchaft bis 1. Mai des folgenden Jahrs zu borgen, in welchem Fall jedoch die Schuldner vom 1. Januar an die Schuld mit 5. vom Hundert verzinſen müſſen[976]).

Das außer dem Aufſtreich abzugebende Holz iſt, mit alleiniger Ausnahme der nach 2. a) den Gemeinden geſtatteten Borgfriſt, vor dem Ende des entſprechenden Jahrs zu bezahlen, ſofern der Betrag nicht vor der Abfuhr des Holzes baar berichtigt wird; und bleibt es hinſichtlich der Vorſichts=Maß=

976) S. Min.=Erl. vom 25. Februar 1846.

regeln, welche bei dergleichen Holz-Abgaben den Förſtern obliegen, bei den diesfälligen Beſtimmungen der Dienſt-Inſtruction für die Förſter §. 11 und bei dem Normal-Erlaß vom 15. Mai 1832.

Statt der Bürgſcheine iſt von Beſoldeten, Penſionären und Gratialiſten auf ihren bei einer Caſſe des Staats zu erhebenden Gehalt, wofern dieſer nicht bereits zu 1/3 in Beſchlag genommen iſt, eine Zahlungsanweiſung mit derjenigen Friſt anzunehmen, die auch den bürgſchaftleiſtenden Holzkäufern geſtattet wird. (Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 4. April 1837.)

Die Bürgſchafts-Urkunden ſind auf Koſten der Bürgſchaftſtellenden beizubringen, und daher auch für die von den Ortsvorſtehern etwa anzuwendenden gedruckten Formulare von jenen die Druckkoſten zu erſetzen. (Finanz-Miniſterial-Erlaß von 28. März 1837.)

Hinſichtlich des Termins für die Revier-Rechnungen bleibt es bei der Verfügung vom 15. September 1838.

Zu 10.) Die Abfuhr des geſteigerten Holzes kann von dem Tage an erfolgen, an welchem Baar-Zahlung oder Bürgſchaft geleiſtet worden iſt; der Käufer hat jedoch den Kaufzettel dem aufgeſtellten Forſtſchutzdiener (Forſtwart oder Waldſchützen) vorzuweiſen, und letzterem für den Empfang des Holzes auf Verlangen eine Beſcheinigung auszuſtellen.

Die Erlaubniß zu alsbaldiger Abfuhr kann nur in dem Fall verweigert werden, wenn wegen ſchlechter Witterung die Waldungen und Wege durch die Abfuhr Noth leiden würden. Nach Beſeitigung dieſes Grundes iſt der Abfuhr kein Hinderniß mehr in den Weg zu legen. (Formular Nr. 6.)

Zu 11.) Das dem Cameralamte zurückfallende Holz kann um den vollen früheren Steigerungs-Preis, im Falle der Verkauf genehmigt war, an jeden andern Kaufluſtigen überlaſſen werden. Iſt ein ſolcher nicht vorhanden, ſo tritt eine wiederholte Verſteigerung ein, wobei die oben zu 4. gegebenen Vorſchriften zu beobachten ſind.

Diejenigen, welche erſteigertes Holz zurückfallen laſſen, ſind bei dem Wieder-Verkauf deſſelben auszuſchließen.

Die Führung des in der Vollziehungs-Vorſchrift vom 25. Februar 1837 angeordneten Verzeichniſſes über das außer dem Aufſtreich verkaufte Holz wird den Forſtämtern erlaſſen.

Nach Beendigung der jährlichen Aufſtreichs-Verkäufe hat jedes Forſtamt mit Bericht an die Kreis-Finanzkammer einzuſenden:

a) einen von dem Cameralamts-Buchhalter aus den Aufſtreichs-Regiſtern zu fertigenden Auszug, in welchem, um diesfalls eine Vereinfachung gegen die am 29. September 1837 gegebene Vorſchrift herbeizuführen, anzugeben iſt:

wie viel Stämme und Cubikfuße,
„ „ Klafter,
„ „ Wellen,
„ „ Klein=Nutzholz
im ganzen Revier im Aufſtreich verkauft worden ſind, und wie hoch Anbot und Erlös bei jeder dieſer 4 Claſſen ſich belaufen haben; wobei jedoch die Holz=Arten und Gattungen auseinander zu halten ſind, weil die Forſtämter des fraglichen Auszugs zu der Entwerfung der nächſtjährigen Preis=Vorſchläge bedürfen (oben zu Punkt 2).

Da, wo für einzelne Theile eines Reviers beſondere Preiſe beſtehen, iſt dieſe Verſchiedenheit auch in dem Auszuge beizubehalten.

Die Finanzkammern haben ſofort das Ergebniß des Aufſtreichs=Verkaufs dem Finanz=Miniſterium alljährlich am 15. Februar, und zwar 1846 erſtmals, ſummariſch anzuzeigen, in welchem Bericht nur das Anbot und der Erlös im Ganzen anzugeben ſind.

b) Das von dem Cameralamt zu fertigende Verzeichniß der Aufſtreichskoſten, enthaltend die Diäten der Förſter, Forſtwarte und Waldſchützen, des Cameralamts=Buchhalters, die Auslagen für Bekanntmachungen und die gedruckten Gebrauchs=Formulare zu den Aufſtreichs=Regiſtern und Kaufzetteln; wogegen die Aufnahme=Regiſter von den Revierförſtern, nach §. 20 des Nachtrags zu den Forſtdienſt=Inſtructionen vom 26. Mai 1837, von der ihnen ausgeſetzten Schreibmaterialien=Entſchädigung anzuſchaffen ſind.

Dem Forſt=Perſonal ſind die regulirten Diäten von allen Aufſtreichs=Verkäufen des in den ordentlichen Jahres=Schlägen erhauenen Holzes, auch wenn dieſelben Verkaufs=Wiederholungen ſind, oder weniger als 100 fl. Erlös abwerfen, ſowie von Scheidholz=Verkäufen im Anſchlag über 100 fl., abzureichen; dagegen hat daſſelbe von Scheidholz=Verkäufen unter 100 fl. Anſchlag (vergl. oben Punkt 4) Diäten nicht anzuſprechen. (Finanz=Miniſterial=Erlaſſe vom 10. Oktober 1837, 16. Nov. 1837. und 17. Januar 1838.)

Die Forſtwarte und Waldſchützen, welche den Aufſtreichs=Verkäufen in ihrer Hut in der Regel anzuwohnen haben, erhalten auch in dem Falle, wenn ſie zum Ausrufen verwendet werden, da beſondere Ausrufer=Löhne nicht zuläßig ſind, nur die gewöhnlichen Diäten (Finanz=Miniſterial=Erlaß vom 14. November 1837); ſo wie es hinſichtlich des Auslagen=Erſatzes bei Verkäufen innerhalb der Markung bei der Beſtimmung vom 4. September 1838 ſein Bewenden hat.

Es hängt von dem Ermeſſen des Forſtamts ab, wofern unter der Beiziehung des Forſtwarts oder Waldſchützen zu den Holz=Verſteigerungen die Wald=Hut leiden ſollte, entweder für letztere einen Dienſtverweſer zu beſtellen, oder ſtatt jener Die=

ner zu den Holz-Verſteigerungen einen andern tauglichen Mann beiziehen zu laſſen, welchem dann ein Taggeld von 40 krn. zu reichen iſt.

Die Koſten-Verzeichniſſe zu b) gehen, mit Zahlungs-Anweiſung verſehen, von der Finanzkammer unmittelbar an das Cameralamt zurück.

Stuttgart, den 1. Februar 1845.

Gärttner.

834.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Befugniß derſelben zur Ablöſung von Paſſivlaſten,

vom 19. April 1845 [977]).

835.

Inſtruktion an ſämmtliche Hüttenbeamten, in Betreff der Behandlung der Kohlen,

vom 2. Mai 1845 [978]).

Da durch eine unzweckmäßige oder nachläßige Behandlung der Kohlen bei den Einnahmen, dem Aufbewahren und Herausmeſſen aus den Scheuern große Verluſte für die K. Eiſenwerke entſtehen können; ſo werden zu Verhütung dieſer Nachtheile folgende Vorſchriften ertheilt:

§. 1. Die Hüttenbeamten haben darauf zu ſehen, daß die Räume, in welchen die Kohlen aufbewahrt werden, immer gehörig trocken erhalten werden. Sollten zu dieſem Zweck Verbeſſerungen der beſtehenden baulichen Einrichtungen nöthig ſeyn, oder werden, ſo ſind in dieſer Beziehung die erforderlichen Anträge zu machen.

§. 2. Indem es von Wichtigkeit iſt, daß das Einſcheuren und Meſſen von Kohlen aus den Scheuern zuverläßigen und gewiſſenhaften Leuten anvertraut werde, ſo haben die Hüttenbeamten für die Beſetzung der Kohlmeſſer-, Hüttenknechts- und Kohlenträgers-Stellen blos ſolche Leute in Vorſchlag zu bringen.

---

977) S. den Inhalt oben in der Note zu der Miniſt.-Verf. vom 10. Januar 1845.

978) Bergraths-Regiſtratur.

Sollte ein mit der Aufbewahrung der Kohlen beauftragter Arbeiter in den Verdacht kommen, daß er ſein Geſchäft nicht mit dem erforderlichen Eifer und mit Redlichkeit verſehe, ſo ſind wegen der Entlaſſung oder Verſetzung deſſelben Anträge zu machen. Alle Kohlenmeſſer und Kohlenträger ſind auf die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeidigen.

§. 3. Zu dem Meſſen der Kohlen ſind geflochtene Körbe oder Wannen von $^1/_3$ Zuber anzuwenden. Daß dieſe die richtige Größe haben, und daß ſie gehörig gefüllt werden, davon hat ſich die Hütten=Verwaltung mehrmals im Jahr dadurch zu überzeugen, daß gefüllte Kohlkörbe vorſichtig in genau gearbeitete ganze Normal=Zübermaße nach beſtimmter Form ausgeleert werden.

§. 4. Die mit der Uebernahme der Kohlen von den Lieferanten beauftragten Arbeiter und die dabei die nächſte Aufſicht und Controle führenden Beamten oder Offizianten ſind ſtreng dazu anzuhalten, daß keine ſchlecht gebrannten oder aus faulem Holze erzeugten Kohlen übernommen werden.

Sollten der beſtehenden Vorſchrift zuwider dergleichen ſchlechte Kohlen aus Staatskohlereien geliefert werden, ſo ſind die Hütten=Verwalter hierauf unverzüglich aufmerkſam zu machen, welche nach erlangter Ueberzeugung von der geringen Qualität der Kohlen ſogleich an die betreffende Forſtbehörde ſich zu wenden und auf Abhülfe anzutragen haben.

§. 5. Bei dem Eintragen der Kohlen in die Scheuern iſt darauf zu ſehen, daß dieſelben durch Herabwerfen ſo wenig als möglich zerbrochen werden, und daß die Arbeiter die bereits in den Scheuern befindlichen Kohlen nicht zertreten.

§. 6. Da die Kohlen, welche ſehr nahe bei den Hüttenwerken erzeugt werden, wegen ihrer Größe bei der gewöhnlichen Art des Füllens der Meßgefäße zu große Zwiſchenräume zwiſchen ſich laſſen, ſo haben die Beamten dafür zu ſorgen, daß ſolche große Kohlenſtücke mit Sorgfalt in das Meßgefäß gelegt werden.

§. 7. Weil es ſich zuweilen ereignet, daß Kohlen einige Zeit, nachdem ſie von den Köhlereien beigeführt ſind, in Brand gerathen, ſo ſind die friſch gelieferten Kohlen vor dem Eintragen in die Scheuer wenigſtens 24 Stunden auf dem Werksplatz liegen zu laſſen.

§. 8. Die auf dem Werksplatz liegenden Kohlen ſind bei Regenwetter ſorgfältig mit ſog. Kohlendächern aus leichten Brettern zu bedecken.

§. 9. Bei dem Verbrauch der Kohlen iſt darauf zu ſehen, daß die Abtheilungen in den Kohlenſcheuern abwechslungsweiſe ganz geleert werden, damit nicht mehrere Jahre hindurch alte Kohlenreſte in den Scheuern liegen bleiben, welche durch den Druck der wiederholt darauf geworfenen Kohlen zu Löſche zerdrückt werden.

§. 10. Der jährliche Kohlenſturz iſt in der Art vorzunehmen, daß der Kohlenvorrath durch geometriſche Aufnahme beſtimmt wird.

§. 11. Der Kohlenſturz iſt vorzunehmen, wenn die Vorräthe

am kleinſten ſind, alſo vor dem Beginn der neuen Kohlen-Lieferungen.

§. 12. Bei der Vergleichung des Sturz-Erfunds mit dem rechnungsmäßigen Remanet iſt von dieſem in Zukunft kein paſſirlicher Abgang von fünf Procent in Abzug zu bringen.

§. 13. Wenn ſich bei dem Sturz ein ungewöhnlicher Abgang zeigt, und dieſer durch das Zerfallen der Kohlen erklärt werden will, ſo iſt auch die vorhandene Löſche aufzunehmen.

Ueberhaupt iſt während des Jahrs abgegebene Löſche in der Natural-Rechnung zu notiren.

§. 14. Die Hütten-Verwalter und Aſſiſtenten haben ſtreng darüber zu wachen, daß die Platzmeiſter und Arbeiter, die mit der Aufbewahrung und Verrechnung der Kohlen zu thun haben, ihre Dienſt-Obliegenheiten gewiſſenhaft erfüllen.

Stuttgart, den 2. May 1845.

836.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Holzmaſſen-Gehalte der Klafter verſchiedener Holz-Gattungen,

vom 17. Juni 1845 [979]).

Der Finanzkammer wird auf ihre Berichte vom ꝛc., betreffend den Holzmaſſen-Gehalt der Klafter verſchiedener Holz-Gattungen, hiebei eine Zuſammenſtellung der von den verſchiedenen Finanzkammern vorgelegten Ergebniſſe zugefertigt.

Dieſe Ergebniſſe ſind mit den Angaben in den Cubirungs-Tafeln vom Jahr 1815 theils ganz zuſammenſtimmend, wie namentlich bei dem Buchenholz, theils ſo nahe zuſammentreffend, daß der Unterſchied unerheblich iſt. Die in den Cubirungs-Tafeln vom Eichenholz angegebenen 86 Cubicfuß vom Klafter bezogen ſich auf Afterſchlagholz und krummes Scheitholz.

Ueberhaupt aber hängt der Maſſengehalt der Klafter verſchiedener Hölzer nicht von der Gattung derſelben, ſondern allein davon ab, ob ſie in gröberen oder kleineren Scheitern, geradſpaltig oder rauh vorkommen, und es läßt ſich daher keine Zahl angeben, die für jeden Fall den Maſſen-Gehalt der Klaftern ausdrückte.

Da übrigens bei Hölzern, welche in Klaftern abgegeben und grün aufgeſetzt werden, für das Schwinden des Holzes auf 6 Schuh Klafterhöhe ½ Schuh Ueberlage abgegeben wird; die Angabe der Cubirungs-Tafeln, ſo wie die der beiliegenden Ueberſicht, aber ſich

---

979) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

auf Klaftern von 6 Schuh Höhe beziehen, ſo iſt bei der Reduction von Cubicfußen auf Klafter-Gehalt in den zutreffenden Fällen nicht zu überſehen, daß dieſelbe die Erhöhung des Maſſen-Gehalts der Klafter und ein Zwölftheil des in den Tafeln enthaltenen nöthig macht, wie denn z. B. der Maſſen-Gehalt einer buchenen Scheitholz Klafter hienach zu 106 Schuh, mit Weglaſſung eines Bruchtheils, anzunehmen iſt.

837.

Königliche Verordnung, betreffend eine Uebereinkunft der ſüddeutſchen Münz-Vereinsſtaaten über weitere Ausbildung und Vervollſtändigung des Münzweſens,

vom 14. Juni 1845 [980]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Regierungen der ſüddeutſchen Münz-Vereinsſtaaten ſich vereinigt haben, über weitere Ausbildung und Vervollſtändigung des ſüddeutſchen Münzweſens in Unterhandlung zu treten und von denſelben der von ihren hiezu ernannten Bevollmächtigten unter dem 27. März d. J. hierüber geſchloſſenen Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt worden iſt, auch die hierauf ſich beziehenden Ratifikations-Urkunden zu München den 7. d. M. gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind; ſo verfügen und verordnen Wir, daß der Inhalt dieſer Uebereinkunft öffentlich bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 14. Juni 1845.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

Convention

zur weiteren Ausbildung und Vervollſtändigung des ſüddeutſchen Münzweſens.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen, die Herzogthümer Sachſen-

980) Regbl. S. 207.

Meiningen und Naſſau, das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt für die fürſtliche Oberherrſchaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, in dem ſüddeutſchen Münzweſen auf der Grundlage der Convention vom 25. Auguſt 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannte Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachſtehende Punkte übereingekommen ſind.

Art. 1. Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, die zur Zeit im Umlaufe befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzſyſteme nicht mehr vollkommen übereinſtimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehre zu entfernen, und demzufolge innerhalb der nächſten drei Jahre, ſonach bis zum 1. Jänner 1848 davon eine Summe von mindeſtens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. Auguſt 1837, Art. 7 beſtimmten Vertheilungs-Maaßſtabe einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldenſyſtems zu erſetzen.

Art. 2. Hiebei ſollen zunächſt die ſogenannten Brabanter- und die unter K. K. Oeſterreichiſchem Stempel geprägten Kronen-Thaler der Einziehung unterworfen werden. Rückſichtlich der von den ſüddeutſchen Vereins-Regierungen ſelbſt geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermeſſen der betreffenden Regierungen anheimgeſtellt, wann ſie dieſelben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1 einzuziehende Summe, einziehen und umprägen laſſen wollen.

Art. 3. In den gemäß Art. 12 der Convention vom 25. Auguſt 1837 alljährlich von jeder Münzſtätte zu erſtattenden Hauptbericht ſind auch Nachweiſungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, ſodann die über den Feingehalt derſelben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Art. 4. Innerhalb der letzten ſechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden ſoll. Für den Fall aber, daß eine ſolche Vereinbarung nicht Statt finden ſollte, machen dieſelben ſich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindeſtens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Art. 5. Neben den im Art. 4 der Convention vom 25. Auguſt 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenſtücken wird als größere Hauptmünze für die ſüddeutſchen Vereins-Staaten ein Zweiguldenſtück angenommen.

Art. 6. Daſſelbe ſoll gleichwie die Gulden- und Halbguldenſtücke im 24½ Guldenfuße ausgeprägt werden, einen Feingehalt von 9/10 Silber, und einen Durchmeſſer von 36 Millimetres erhalten.

Art. 7. Der Avers des Zweiguldenſtückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates. Der Revers enthält das Landeswappen. Ueber dem Wappen wird die Werths-Bezeichnung „Zwei Gulden" und unter demſelben die Jahreszahl angebracht. DieRänderung iſt gleich wie bei den Gulden- und Halbguldenſtücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenſtücken das Gepräge der Guldenſtücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Art. 8. Die Fehlergränze für die Zweiguldenſtücke wird auf $^{3}/_{1000}$ ſowohl im Feingehalt, als im Gewichte feſtgeſetzt.

Art. 9. Die Beſtimmungen der Convention vom 25. Auguſt 1837, Art. 12, und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachſen-Meiningen, Art. 2, Abſ. 2, bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbguldenſtücke finden auch auf die Zweiguldenſtücke gleichmäßige Anwendung.

Art. 10. Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, alljährlich ein ſolches Quantum von Zweiguldenſtücken auszuprägen, welches mindeſtens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkommt.

Art. 11. Die im Art. 13 der Convention vom 25. Auguſt 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungsgränze wird für die Zweiguldenſtücke auf $1^{1}/_{2}$ Procent, für die Einguldenſtücke auf 2 Procent, für die Halbguldenſtücke auf $2^{1}/_{2}$ Procent feſtgeſetzt.

Art. 12. Sämmtliche contrahirende Regierungen machen ſich verbindlich, die in dem Gebiete des ſüddeutſchen Münzvereins curſirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und ſich darüber am Schluſſe jedes Jahres gegenſeitige Mittheilung zu machen.

Als ältere Scheidemünzen ſind diejenigen anzuſehen, welche vor Auflöſung des deutſchen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden ſind.

Gegenwärtige Convention ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu München ſpäteſtens binnen ſechs Wochen bewirkt werden.

München den 27. März 1845.

Für Bayern:
(L.S.) Freiherr v. Giſe.
(L.S.) Graf v. Seinsheim.
(L.S.) Wanner.
(L.S.) Haindl.

Für Württemberg:
(L.S.) Ferd. Graf v. Degenfeld.
(L.S.) Schübler.

Für Baden:
(L.S.) Ludwig Freiherr Rüdt v. Collenberg.
(L.S.) L. Kachel.

Für das Großherzogthum Heſſen:
(L.S.) Rößler.

Für Sachſen-Meiningen:
(L.S.) Freiherr v. Giſe.

Für Naſſau:
(L.S.) Reuter.

Für Schwarzburg-Rudolſtadt und die freie Stadt Frankfurt:
(L.S.) Freiherr v. Giſe.

838.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern des Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreiſes (dem Bergrath durch Abſchrift und der Finanz-Kammer in Ludwigsburg aus beſonderer Veranlaſſung mitgetheilt), betreffend die Abſtellung der Ueberſchreitung der Bau-Ueberſchläge bei Staatsbauten,

vom 28. Juni 1845 [981]).

Da in neuerer Zeit bei den Staatsbauten nicht ſelten Ueberſchreitungen der Baukoſten-Anſchläge vorkommen, dieſer Uebelſtand aber, welcher immer ein Beweis einer ungeordneten Verwaltung iſt, und Unſicherheit in die Verwendung der für das Staats-Bauweſen ausgeſetzten Mittel bringt, nicht länger geduldet werden kann, ſo ſieht man ſich veranlaßt, hiermit die Erwartung auszuſprechen, daß künftig Ueberſchreitungen genehmigter Baukoſten-Anſchläge bei ſonſtiger ſtrenger Verantwortung ſorgfältig vermieden, zu dieſem Ende die Voranſchläge mit aller Genauigkeit und Umſicht entworfen, bei der Ausführung pflichtmäßig eingehalten, und, wenn wegen unvorhergeſehener Umſtände ein Mehraufwand unvermeidlich wird, hierüber alsbald vor der Ausführung ein Nachbau-Ueberſchlag entworfen und zur Genehmigung vorgelegt werde. Hienach hat die ꝛc. ſämmtlichen Cameral- und Baubeamten ihres Kreiſes die gemeſſenſte Weiſung zu ertheilen.

839.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der in den Schulzimmern zum Schutze der Augen zu treffenden Vorkehrungen,

vom 29. Juli 1845 [982]).

Von dem K. Studienrathe iſt der Antrag geſtellt worden, den Wänden in den Schulzimmern eine den Augen zuträgliche blaßgrüne oder hellgraue Farbe zu geben.

Dieſem Antrag iſt das K. Medicinal-Collegium mit der Bemerkung beigetreten, daß bei der Wahl der grünen Farbe ſolche Pigmente zu vermeiden ſeyen, welche arſenikſaures Kupfer enthal-

981) Normal.-Buch des Fin.-Min.
982) Normal.-Buch des Fin.-Min.

ten, wie das Schweinfurter= und Wiener=Mineralgrün. Im Einverſtändniſſe mit dem K. Miniſterium des Innern wird daher verfügt, daß in allen Schulgelaſſen, deren Unterhaltung der Staats-Finanz=Verwaltung obliegt, die Wände mit einem leichten, für die Augen wohlthätigen Farbenton, angeſtrichen werden.

Der Anſtrich iſt mit wohlfeilen Farben und ganz ſchwach zubereitetem Leimwaſſer, ſtatt deſſen aber auch Käſſewaſſer oder Milch angewendet werden kann, herzuſtellen, ſo daß er nur den anderthalbfachen Preis des Weißens koſtet, und, da er wenigſtens drei Jahre haltbar iſt, nicht höher zu ſtehen kommt, als das Weißen, welches der Quadratruthe nach 12 kr. koſtet und gewöhnlich im zweiten Jahre wiederholt wird.

Ein ſolcher Anſtrich iſt bereits in dem Gymnaſium und der Realſchule allhier in der Art in Anwendung gekommen, daß die grünlich graue Farbe aus Kalk, grüner Erde, Rebkohlſchwarz und wenigem gelben Ocker mit ſchwachem Leimwaſſer bereitet wurde, wofür ſamt dem Ziehen dunkelgrüner Linien oben und unten nebſt Wegräumung des Schutts 18 kr., der Quadratruthe nach bezahlt wurden.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach das Geeignete zu verfügen und darauf zu ſehen, daß ein ſolcher wenigſtens drei Jahre dauernder Anſtrich nicht höher als auf den anderthalbfachen Preis des gewöhnlichen Weißens zu ſtehen komme.

840.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanz=Kammer für den Schwarzwald=Kreis (den übrigen Finanz=Kammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die Behandlung der Baugegenſtände an Gebäuden, an welchen eine ſubſidiäre Baulaſt der Finanz=Verwaltung anerkannt iſt,

vom 12. Auguſt 1845 [983]).

Der Finanz=Kammer in Reutlingen wird auf den Bericht vom 18. v. M., betreffend die Behandlung der Baugegenſtände an Gebäuden, an welchen eine ſubſidiäre Baulaſt der Finanz=Verwaltung anerkannt iſt, Folgendes erwiedert:

Wenn an den fraglichen Gebäuden kleinere Baugebrechen an Umfaſſungsmauern, an der Bedachung, an Fenſtern und Thüren, deren Herſtellung den Principalbaupflichtigen obliegt, nicht rechtzeitig verbeſſert werden, ſo können hieraus leicht größere Bauge-

---

983) Normalienbuch des Fin.=Min.

brechen entſtehen, in welchem Falle die ſubſidiär Baupflichtigen für deren Herſtellung in Anſpruch genommen werden. Es liegt daher im Intereſſe der ſubſidiär Baupflichtigen, ſich darüber in Kenntniß zu erhalten, daß die kleineren Baumängel an ſolchen Gebäuden immer ſogleich nach deren Entſtehen gehörig hergeſtellt werden.

Dieſe Kenntniß kann aber nur durch eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Beſichtigung der Gebäude erlangt werden, und man ſieht ſich deßhalb veranlaßt, folgende Anordnung zu treffen:

Die Gebäude, an welchen eine ſubſidiäre Baulaſt der Finanzverwaltung anerkannt iſt, ſind jedes Jahr hinſichtlich ihrer baulichen Beſchaffenheit zu unterſuchen.

Dieſe Unterſuchung muß in jenen Orten, wo wegen der ſonſtigen Staatsgebäude die Jahrsbau-Viſitation durch den Cameralbeamten, beziehungsweiſe durch den Bezirksbaubeamten ohnehin vorgenommen wird, mit ſolcher in Verbindung geſetzt werden; wogegen ſelbige in andern Orten, wenn der Cameralbeamte nicht durch ſonſtige amtliche Verrichtungen Gelegenheit zu deren Vornahme erhält, durch den Cameral-Unterpfleger zu beſorgen iſt, welcher dem betreffenden Cameralamt über den Erfund je auf den 1. October jeden Jahrs Bericht zu erſtatten hat.

Sollte in dem einen oder dem andern Orte kein Cameral-Unterpfleger aufgeſtellt ſeyn, ſo iſt von dem Ortsvorſteher auf den bezeichneten Termin Bericht einzuziehen, ob die kleinen Reparationen an einem Gebäude mit der in Rede ſtehenden Baulaſt gehörig beſorgt worden ſind.

Wenn bei der angeordneten Unterſuchung kleinere Baugebrechen an den Umfaſſungswänden, an der Bedachung, an Thüren und Fenſtern bemerkt werden, deren Herſtellung der prinzipalbaupflichtigen Kirchenpflege ꝛc. obliegt und durch deren Unterlaſſung größere Gebrechen herbeigeführt werden können, welche alsdann auf Koſten der ſubſidiär Baupflichtigen verbeſſert werden müßten, ſo hat der Cameralbeamte die alsbaldige Herſtellung ſolcher kleinen Baumängel auf Koſten der Prinzipal-Baupflichtigen dieſen anzuſinnen, und wenn dies ohne Erfolg bleiben würde, an die zuſtändigen Behörden das Erſuchen zu richten, daß die Prinzipal-Baupflichtigen zur Herſtellung der Baugebrechen angehalten werden möchten.

Sollten Baugebrechen von größerem Belange angetroffen werden, für deren Herſtellung vorausſichtlich die ſubſidiär Baupflichtigen in Anſpruch genommen werden würden, ſo iſt — wenn durch die Verzögerung der Herſtellung weiterer Schaden zu befürchten wäre, über die nöthigen Bauarbeiten ſogleich und ohne ein Geſuch der prinzipal Baupflichtigen um Uebernahme der Herſtellungskoſten abzuwarten, ein beſonderer Koſtens-Voranſchlag zu entwerfen und der Finanzkammer vorzulegen, welche ſofort die weiteren geeigneten Verfügungen treffen, und wenn einem Dritten eine Mitbauverbindlichkeit obliegt, mit dieſem über die Theilnahme an den Baukoſten Rückſprache nehmen wird.

In dem Bau-Viſitations-Protokoll, welches dem Jahres-Baukoſten-Verzeichniß der Cameralämter angeſchloſſen werden muß, iſt eine Nachweiſung zu geben, ob die Bauviſitation in den fraglichen Gebäuden vorgenommen worden, welche Baugebrechen ſich hierbei ergeben haben, und welche Einleitungen für deren Herſtellung getroffen worden ſind.

Hienach hat ſich die Finanz-Kammer zu achten und die Cameral-Aemter und Bezirksbauämter zu beſcheiden.

841.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammern für den Neckar-, Schwarzwald- und Jaxt-Kreis, betreffend die Anſchaffung von Meßruthen für die Forſtämter und Revierförſter,

vom 13. September 1845 [984]).

Da man aus einem von der Finanz-Kammer in Ulm eingekommenen Bericht entnommen hat, daß nicht alle Forſtämter und Revierförſter im Beſitz von Meßruthen ſind, ſo wird die Finanz-Kammer angewieſen, für diejenigen Forſtämter und Förſter, denen dieſe Inventarſtücke noch abgehen, je ein Paar 10 Fuß lange in 10 Theile getheilte mit Zwingen von Eiſen verſehene Meßſtangen, für welche andern Orts 48 kr. — 1 fl. per Paar bezahlt werden, durch die betreffenden Forſtämter auf Koſten der Amts-Caſſe anſchaffen zu laſſen.

842.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (den übrigen Finanz-Kammern durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend den Abſchluß von Nachlaß-Accorden über Rückſtände an Inquiſitions-Koſten,

vom 16. September 1845 [985]).

Der Finanz-Kammer wird auf den Bericht vom 29. Auguſt d. J., betr. die Abſchließung von Nachlaß-Accorden über die Rückſtände an Inquiſitions-Koſten eröffnet, daß es nicht in dem Sinne

984) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.
985) Normalien-Buch des Fin.-Min.

der allgemeinen Verfügung vom 10. Januar 1845 liegt, die den Finanz-Kammern eingeräumte Befugniß, Nachläße aus Rückſichten der Gnade oder Billigkeit bis zu dem Betrag von 25 fl. zu verwilligen, in Beziehung auf Ausſtände an Inquiſitions-Koſten, wenn gleich die zu dem Erſatz verurtheilte Schuldner von den Gerichten als zahlungsfähig bezeichnet ſind, zu beſchränken.

Hiebei wird jedoch, wie überhaupt bei allen Nachläßen ſolcher Art vorausgeſetzt, daß die Finanz-Kammer von dieſer Befugniß nur einen umſichtigen Gebrauch nach näherer Erhebung der Verhältniße und bei dringenden Gründen machen, und insbeſondere die von den Schuldnern von Inquiſitions-Koſten zu entrichtenden Abfindungs-Summen, ſowohl nach dem Betrag der ganzen Schuld, als den Mitteln des Schuldners, bemeſſen werde.

843.

Geſetz, betreffend die Verwaltung der Eiſenbahn-Polizei,

vom 2. October 1845 [986]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Zuſammenhang mit dem Geſetz vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Beſtrafung der Gefährdung der Eiſenbahnen und ihrer Transporte, verordnen und verfügen Wir in Beziehung auf die Verwaltung der Eiſenbahn-Polizei, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In den Bereich der Eiſenbahn-Polizei gehört die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Eiſenbahn-Gebiete, für die Sicherung der Transporte auf der Bahn und für die Verhütung von Beſchädigungen, welche Perſonen und Sachen in- und außerhalb der Bahn durch die Transporte erleiden können.

Art. 2. Die Verwaltung der Eiſenbahn-Polizei gehört zum Wirkungskreiſe der Eiſenbahn-Commiſſion und der unter ihrer Aufſicht handelnden Eiſenbahn-Stellen, ſowie, nach den Beſtimmungen des Art. 4 und 5, der Bezirks-Polizei-Aemter.

Art. 3. Die unmittelbare Handhabung der Bahn-Polizei geſchieht durch die Eiſenbahn-Stellen und deren Untergebene.

Die Strafbefugniß der Eiſenbahn-Stellen erſtreckt ſich auf Verweis und Geldbuße bis zu ſechs Gulden. Gegen niedere Diener im Eiſenbahnfach können dieſelben Arreſt bis zu zwei Tagen und, in Fällen der Aufrechthaltung des amtlichen Anſehens, Arreſt bis zu vierundzwanzig Stunden erkennen (vergl. §. 22 des Geſetzes von 26. Juni 1821).

---

986) Regbl. S. 388 ff.

Art. 4. Dienſtverfehlungen der niedern Diener im Eiſenbahnfach, durch welche keine höhere Strafe als von ſechs Gulden oder zweitägigem Arreſt verwirkt iſt, werden von den Eiſenbahn=Stellen unterſucht und abgerügt. Schwerere Dienſtverfehlungen dieſer Diener, ſowie die Dienſtverfehlungen der höheren Angeſtellten im Eiſenbahn=Dienſte werden, ſoweit nicht gerichtliche Zuſtändigkeit eintritt, von dem Bezirks=Polizei=Amt der begangenen Uebertretung oder von einem von der Eiſenbahn=Commiſſion beſonders beauftragten Beamten unterſucht und von der gedachten Commiſſion abgerügt.

Art. 5. Die leichteren Fälle der Uebertretung der polizeilichen Vorſchriften (der Bahn=Ordnung), deren Beſtrafung die Befugniß der Eiſenbahn=Stellen (Art. 3) nicht überſteigt, werden von dieſen unterſucht und erledigt. Schwerere Fälle, welche mit Strafen bis zu fünfundzwanzig Gulden bedroht ſind, werden von den Eiſenbahn=Stellen nach gepflogener Voruntersuchung den Bezirks=Polizei=Aemtern übergeben, welche die Unterſuchung zu vollenden und innerhalb dieſes Strafmaaßes zu erledigen haben.

Art. 6. In allen Fällen der Uebertretung der eiſenbahnpolizeilichen Vorſchriften, wo es ſich nicht um gerichtliche Beſtrafung handelt, kann der Angeſchuldigte, nach vorher erhaltener Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe, ſich in Anſehung der Strafe dem Ausſpruch der betreffenden Eiſenbahn=Stelle freiwillig unterwerfen. Geſchieht dieſes, ſo hat dieſelbe ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) die Art, in welcher die Uebertretung ſtattfand;
2) die Strafe, welche den Umſtänden nach für begründet erachtet wird;
3) die Erklärung des Angeſchuldigten, daß er vorziehe, der Entſcheidung des Falls durch die betreffende Eiſenbahn=Stelle ſich zu unterwerfen, und in dieſem Falle
4) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleiſtet habe.

Unterwirft ſich der Angeſchuldigte dieſem kürzeren Verfahren nicht, ſo hat er, wenn er ein Ausländer iſt und ein förmliches Verfahren nicht abwarten kann, einſtweilen die Strafe, welche die Eiſenbahn=Stelle für begründet erachtet, zu hinterlegen, oder genügende Sicherheit dafür zu ſtellen. Wenn der Angeſchuldigte bloß in Beziehung auf die Unterſuchung ſich der Eiſenbahn=Stelle unterwirft und die für das Erkenntniß zuſtändige Behörde hinſichtlich der Unterſuchung nichts zu ergänzen findet, ſo hat dieſelbe auf die von der Eiſenbahn=Stelle geführte Unterſuchung hin zu erkennen.

Art. 7. Die Arreſtſtrafen werden, wenn ſie von den Eiſenbahn=Stellen (Art. 3) erkannt ſind, in den Gefängniſſen des Orts, in den übrigen Fällen im bezirksamtlichen Gefängniſſe vollzogen.

Art. 8. Gegen Straf=Verfügungen der Eiſenbahn=Stellen und

der Bezirks-Aemter (Art. 4 und 5) geht der Rekurs an die Eiſenbahn-Commiſſion.

Die Beſtimmungen der §§. 15—23 des Geſetzes vom 26. Juni 1821 treten auch für dieſe Rekurſe ein, und findet, was dort in Beziehung auf Beſchwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Obrigkeit beſtimmt iſt, auf Beſchwerden gegen Straf-Verfügungen der Eiſenbahn-Stellen Anwendung.

Art. 9. Die Strafgelder fließen in die zum Vortheil des Dienſt-Perſonals der Bahn zu errichtende Unterſtützungs-Caſſe.

Wird die Anzeige der Uebertretung von Perſonen gemacht, welche nicht im Dienſt der Eiſenbahn-Verwaltung ſind, ſo iſt ihnen ein Drittheil der eingegangenen Strafe zuzuweiſen.

Von der genannten Unterſtützungs-Caſſe werden auch die Arreſtkoſten unvermögender Strafgefangener getragen.

Art. 10. Die eiſenbahnpolizeilichen Vorſchriften (Bahn-Ordnung) und die Beſtimmungen wegen Beſtrafung der einzelnen Verfehlungen gegen dieſelben innerhalb des im Art. 1, Abſatz 2 des Polizei-Straf-Geſetzes beſtimmten Strafmaaßes werden im Wege der Verordnung feſtgeſtellt.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Goes.

844.

Königliche Verordnung, betreffend die eiſenbahnpolizeilichen Vorſchriften (Bahn-Ordnung),

vom 2. October 1845 [987]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Handhabung der Eiſenbahn-Polizei verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1. Es darf ohne beſondere bahnpolizeiliche Erlaubniß Niemand die Bahn, diejenigen Theile der Bahnhöfe, zu denen der Zugang nicht allgemein geſtattet iſt, und die übrigen Zubehörden der Bahn (Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken, Tunnels ꝛc.) betreten, daſelbſt ſich aufhalten, oder reiten, oder fahren, oder Vieh treiben.

§. 2. An denjenigen Stellen, wo Wegübergänge beſtehen, die als ſolche bezeichnet ſind, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern

987) Regbl. S. 390 ff.

und Fuhrwerken nur dann überſchritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet ſind. Auf dieſen Bahnübergängen dürfen Pflüge, Eggen und Geräthe dieſer Art, ſowie Holzſtämme und dergleichen Gegenſtände ohne unterlegte Schleifen nicht hinüber geſchafft werden.

§. 3. Einen vorgeſchobenen Schlagbaum, eine Schutzwehr oder ſonſtige Verſchlußanlage eigenmächtig zu öffnen, oder zu beſteigen, oder Etwas darauf zu legen, oder zu hängen, iſt unterſagt.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Laſtthiere dürfen bei verſchloſſenen Schlagbäumen ſich der Bahn nur bis auf zwanzig Schritte nähern.

§. 5. Die Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn geführt werden.

§. 6. Fuhrwerke, die an einem Wegübergang ankommen, ſtellen ſich, nach der Ordnung der Ankunft, auf der rechten Seite der Straße auf und fahren in der Ordnung, welche der Bahnwärter anweist, über die Bahn.

§. 7. Das Uebertreiben von Viehherden darf erſt geſchehen, nachdem vom Bahnwärter Erlaubniß ertheilt worden iſt. Es hat deßhalb der Treiber in einer Entfernung von wenigſtens fünfzig Schritten von dem Schlagbaum Halt zu machen, und dieſe Erlaubniß einzuholen.

§. 8. Es darf, ohne hinreichende Aufſicht durch Hüter, in der Nähe der Eiſenbahn kein Vieh geweidet werden.

§. 9. Getreide, Stroh, Heu, Oehmd, Flachs, Werg, Holz, Reiſach, Spähne und ſonſtige leicht Feuer fangende Gegenſtände innerhalb dreißig Fuß, von der Mitte des Bahndammes an gerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde aufzubewahren, iſt unterſagt.

§. 10. Leicht entzündliche Gegenſtände, insbeſondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver, heimlicher Weiſe, oder unter unrichtiger Bezeichnung als Paſſagiers- oder Frachtgut aufzugeben, oder geladene Gewehre mit ſich zu führen, iſt ſtraffällig.

§. 11. Holz, Steine oder ſonſtige Sachen auf die Bahn zu legen, oder zu werfen, die Bahn oder ihre Zubehörde, oder die zum Betrieb dienenden Maſchieren und Wagen, oder Gebäude auf irgend eine Weiſe zu beſchädigen, oder Durchläſſe, Waſſer-Abzugsgräben zu verſtopfen, deßgleichen falſchen Allarm zu veranſtalten, Signale nachzuahmen, Ausweich-Vorrichtungen zu verrücken oder andere Handlungen ähnlicher Art zu begehen, iſt verboten.

§. 12. Die Uebertretung der Beſtimmungen der §§. 1—9 wird durch die Eiſenbahn-Stellen mit Geldbuße von Einem bis zu ſechs Gulden, die Uebertretung der Vorſchriften der §§. 10 und 11 durch die Bezirks-Polizei-Aemter mit Geldſtrafen von fünf bis fünfundzwanzig Gulden geahndet; es wäre denn, daß bei der Handlung die Vorausſetzungen des Geſetzes vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Beſtrafung der Gefährdungen der Eiſenbahnen und ihrer Transporte zutreffen, welchenfalls die Sache an das Gericht zum weiteren Verfahren abzugeben iſt.

Neben der Strafe iſt der Beſtrafte zum Erſatz des verurſachten Schadens verbunden.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Goes.

845.

†) Geſetz, in Betreff der gerichtlichen Beſtrafung derjenigen, welche den Transport auf Eiſenbahnen gefährden,

vom 2. October 1845.

846.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern des Neckar-, Schwarzwald- und Jaxt-Kreiſes, die Repartition der Gülten auf zerſtückelten Hofgütern betreffend,

vom 21. October 1845 [988]).

Aus mehreren an die Finanzkammer in Ulm gebrachten Beſchwerden iſt zu erſehen, daß einige Cameralämter des Donaukreiſes von der ſonſt üblichen Verfahrungsweiſe, nach welcher bei Zerſtückung eines mit Gülten belegten Hofguts die Küchengefälle und Geld-Zinſen auf die Häuſer, Gärten, Wieſen und Waldungen gelegt, die Fruchtgülten aber ausſchließlich, nach Verhältniß der Ertragsfähigkeit derſelben, auf die Aecker repartirt wurden, abgewichen, und durch die gleichmäßige Vertheilung der Geld- und Fruchtgülten auf alle Guts-Antheile Anſtände und verwickelte Prozeſſe herbeigeführt haben.

Da nun die Finanzkammer des Donaukreiſes angewieſen worden iſt, der Regel nach auf ausſchließliche Repartition der Fruchtgülten auf die Aecker, und der Geldzinſen auf Häuſer, Gärten, Wieſen

---

†) Regbl. S. 385 ffg. Zu den Gerichts-Geſetzen gehörig.
988) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

und Waldungen hinzuwirken, und hievon nur Ausnahmen in beſonderen Fällen, namentlich bei unverhältnißmäßiger Höhe der Fruchtgülten zu geſtatten; ſo wird die ꝛc. hievon gleichfalls zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Sollte übrigens in dem —Kreiſe herkömmlich eine andere Verfahrungsweiſe Statt finden, oder ſich in dieſer Beziehung ſchon Anſtände ergeben haben, ſo ſieht man hierüber dem Bericht der ꝛc. entgegen.

847.

Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Bezahlung des in Staatswaldungen verſteigerten Holzes,

vom 29. October 1845 [989].

Diejenige Beſtimmung in der Verfügung vom 30. November 1836, Ziffer 7 (Reg.Blatt S. 643), wonach bei Holzverſteigerungen in Staatswaldungen die Käufer ein Aufgeld von etwa einem Zwanzigtheil des Holzwerthes zu bezahlen haben, iſt durch Verfügung vom 1. Februar d. J. dahin abgeändert worden, daß die Käufer, welche nicht vorziehen, das geſteigerte Holz ſogleich an den verkaufenden Beamten zu bezahlen, ein in dem fünften Theile des Revierpreiſes beſtehendes Aufgeld zu entrichten haben. Für die weitere Schuldigkeit iſt, gemäß der Verfügung vom 8. Febr. 1842 (Reg.Blatt S. 83), an einem der nächſten ſechs, in dem Kaufzettel auszudrückenden Tage entweder baare Zahlung an das Cameralamt zu leiſten, oder eine Bürgſchaftsurkunde an daſſelbe zu übergeben.

Hinſichtlich der Borgfriſt hat es bei Ziffer 9 der erwähnten Verfügung vom 30. November 1836 im Allgemeinen ſein Bewenden; jedoch iſt weiter geſtattet worden, daß ſolchen Käufern, die in einem oder mehreren Poſten zuſammen 500 fl. oder darüber ſchulden, auf Verlangen und gegen hinreichende Bürgſchaft, bis 1. Mai des folgenden Jahrs geborgt werde; in welchem Fall dieſelben die Schuld vom 1. Januar an bis zum Zahltage mit 5 vom Hundert verzinſen müſſen [990].

Stuttgart den 29. Oktober 1845.

Gärttner.

---

989) Regbl. S. 447.
990) S. Min.-Erl. vom 25. Februar 1846.

848.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Vorſichtsmaßregeln bei dem Felderbrennen,

vom 11. November 1845 [991]).

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß es da, wo das Brennen (Motten) der Felder noch ſtatt findet, mit der dießfalls von den Feldbeſitzern nachzuſuchenden Erlaubniß verſchieden gehalten wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, den §. 21 der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 dahin zu erläutern, daß die Erlaubniß zum Felderbrennen bei den betreffenden Revierförſtern nachzuſuchen, die Aufſicht über die Ausführung aber, ſo weit die Revierförſter an derſelben gehindert ſind, den betreffenden Forſtwarten und Waldſchützen zu übertragen iſt.

Zu Bewirkung einer Geſchäfts-Vereinfachung haben die Ortsvorſteher jedes Jahr zweimal, und zwar im Februar und Auguſt, ein Verzeichniß derjenigen, welche Erlaubniß zum Felderbrennen wünſchen, unter Benennung der betreffenden Grundſtücke, an die Revierförſter zu übergeben, damit dieſe hiedurch in den Stand geſetzt werden, zu gelegener Zeit die Unterſuchung des Ortes vorzunehmen, oder im Verhinderungsfalle durch die Forſtwarte und Waldſchützen vornehmen zu laſſen. Uebrigens können einzelne dringende Geſuche auch außer den regelmäßigen Terminen angebracht werden.

Stuttgart den 11. November 1845.

Schlayer. Gärttner.

849.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend den Einzug der Holzgelder außerhalb des Sitzes der Cameralämter,

vom 9. December 1845 [992]).

Nach Erwägung der Berichte, welche über die Frage eingekommen ſind, in welchen Fällen der Einzug der Holzgelder von Seiten der

991) Regbl. S. 483.
992) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Cameralämter außerhalb des Amtsſitzes vorzunehmen ſei, wird der ꝛc. auf das Anbringen vom ꝛc. Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Es wird der Einzug der Holzgelder außerhalb des Cameralamtsſitzes in denjenigen Fällen, wo die Schuldner in größerer Entfernung von dem Cameralamtsſitz wohnen, und wo deren viele, auch ihre Schuldigkeiten ſo bedeutend ſind, daß das Einzugsgeſchäft der Beamten mindeſtens einen Tag in Anſpruch nimmt, bis auf Weiteres geſtattet.

2) Unter dieſen Einzügen ſind diejenigen verſtanden, welche in den Monaten November und Dezember vorgenommen werden, um die nach den Vorſchriften über den Holz-Verkauf vom 1. Februar d. J. zu g. angeborgten Schuldigkeiten, und die Ausſtände für im Revierpreis abgegebenes Holz einzubringen.

Wiederholungen ſolcher Einzüge ſind nicht zuläſſig; vielmehr ſind diejenigen Schuldner, welche bei dem Einzugs-Tag im Rückſtand bleiben, ſchuldig, dieſen im Cameralamtsſitz zu bezahlen. Da wo es die Oertlichkeit geſtattet, iſt der Einzug mehrerer Reviere mit einander zu vereinigen.

3) Das Erkenntniß darüber, in welchen Fällen auswärtige Einzüge vorgenommen werden dürfen, ſteht den Finanzkammern zu.

Mit der Anſicht der letztern, daß die Cameralämter in den vorgelegten Anträgen mehrfach zu weit gegangen ſeien, iſt man ebenſo, wie mit den von den Finanzkammern beantragten Ermäßigungen, einverſtanden, will übrigens da, wo ſich etwa die von den Finanzkammern für nöthig erachtete Zeit als unausreichend ergeben ſollte, auch zu einiger Erweiterung derſelben ermächtigen; während eine nach dem Ermeſſen der Finanzkammer begründete Verminderung ohnedieß keinen Anſtand hat. Die Cameralämter haben in ihren dießfalls an die ꝛc. zu erſtattenden Berichten die Zahl der Schuldner und den Betrag der Schuldigkeiten, ſo wie die Entfernung der Schuldner von dem Amtsſitz, möglichſt genau anzugeben.

4) Mit dem Einzug der Holzgelder kann der der Nebennutzungen nur in dem Fall verbunden werden, wenn hierdurch der Aufenthalt des Beamten nicht verlängert wird. Im andern Fall hat es bei der dießfalls beſtehenden Vorſchrift ſein Bewenden.

5) Solche Schuldner, welchen der Vorſchrift gemäs größere Summen gegen Verzinſung geborgt worden, ſind ohnedieß gehalten, dieſe Schuldigkeiten in dem Cameralamtsſitz abzutragen.

6) Da von mehreren Cameralämtern der Geſchäftsſtörung erwähnt worden iſt, welche der Holz-Einzug im Amtsſitz zur Folge habe, ſo ſind die Cameralämter darauf aufmerkſam zu machen, daß es ihnen unbenommen ſei, für die im Amtsſitz vorzunehmenden Holzgeldeinzüge beſtimmte Tage feſtzuſetzen.

7) Gegenwärtige Verfügung tritt da, wo es noch thunlich iſt, noch von 18⁴⁵/₄₆ in Wirkung.

8) Am 1. Februar 1847 erwartet man von der ꝛc. Bericht, in wie weit die vorſtehende Maaßregel ſich bewährt habe, welcher Auf-

wand durch dieſelbe entſtanden, und ob es angemeſſen ſei, die Cameralämter auf die in §. 3 angegebene Weiſe ferner zu überwachen.

850.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis, den Preis der Gerberrinde betreffend,

vom 16. December 1845 [993]).

Da man in Folge mehrerer mit der Gewinnung und Verwerthung der eichenen Gerberrinde angeſtellten Unterſuchungen den Preis der Glanzrinde, welche wie ſeither in Büſcheln, deren 36 auf ein Klafter gehen, zu verwerthen iſt, auf das $1\frac{1}{2}$fache des Preiſes für grobe Rinde beſtimmt haben will, ſo wird dieſes der Finanz-Kammer zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß es hinſichtlich des Preiſes für die grobe eichene und für die Fichten-Gerberrinde bei der beſtehenden Vorſchrift, wonach hiefür $^{11}/_{10}$ des Preiſes eines Klafters Scheiter nach Abzug des Hauerlohns anzuſetzen ſind, ſein Verbleiben hat.

851.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern (dem Bergrath, Steuer-Collegium und Eiſenbahn-Commiſſion durch Abſchrift mitgetheilt), die bei künftigen Veräußerungen von Beſtandtheilen des Staatsguts anzubedingende Verpflichtung zur Theilnahme an den Amts- und Gemeinde-Anlagen betreffend,

vom 30. December 1845 [994]).

Seine Königliche Majeſtät haben auf einen Vortrag der Miniſter des Innern und der Finanzen, nach hierüber eingeholten Gutachten des Geheimenraths und nach den von dieſem geſtellten unterthänigſten Anträgen unterm 9. d. M. anzuordnen geruht, daß künftig bei Veräußerungen von Beſtandtheilen des Staatsguts, mögen die-

993) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums.
994) Normalien-Buch des Finanz-Miniſteriums.

ſelben einzelne Güterſtücke oder größere Guts=Complexe betreffen, von der Bedingung der Befreiung von Gemeinde= und Amtsanlagen bis zu veränderter Geſetzgebung abzuſtehen und dagegen eine andere, das Aufhören jener Befreiung ausſprechende Bedingung in die Kaufsverträge aufzunehmen ſey.

Hienach ſollen Staatsgüter mit eigener Markung, die etwa künftig veräußert würden, zu den Amtsanlagen und nach denſelben Normen, wie andere Gemeinde=Parzellen mit eigener Markung, zu gewiſſen Ausgaben der betreffenden Gemeinden beizutragen haben; während bei künftiger Veräußerung von Staatsgütern auf einer Ortsmarkung ganz die gewöhnliche Beſteuerung wie bei andern Privatgütern eintritt.

Die Regiminal=Behörden ſind namentlich wegen Behandlung von veräußerten Kammergütern der erſten Art von dem K. Miniſterium des Innern beſchieden worden.

Die Finanzkammer wird hienach ihres Orts künftig ſich richten, auch die Cameral= und Forſtämter gehörig anweiſen.

852.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, die Schonung der Birke betreffend,

vom 7. Januar 1846 [995]).

Es iſt ſchon öfters wahrgenommen worden, daß die Birken aus jüngeren und älteren Laub= und Nadelhölzern, blos um reine Beſtände zu bilden, ohne Rückſicht ſelbſt da ausgehauen oder ausgeſchnitten wird, wo ſie wegen des Schluſſes des Holzbeſtandes und zur vollkommenen Beſtockung des Bodens nicht entbehrt werden kann.

Da von der Birke die Unterdrückung der übrigen Hölzer nicht leicht zu beſorgen, und da die Bildung ganz geſchloſſener, wenn gleich gemiſchter Beſtände, wichtiger iſt, als die Erziehung unvollſtändiger oder lückenhafter, wenn gleich reiner Beſtände; da ferner die Birke, dieſe in jedem Alter werthvolle Holzgattung, immer nachgehauen werden, ſelbſt auch in Hochwald=Beſtänden, bei mäßigem Schluß ohne zu verderben, zu einem nicht unbedeutenden Alter gelangen kann; ſo iſt den Forſtämtern zu empfehlen, der hier gerügten mißbräuchlichen Vertilgung der Birke entgegen zu treten, und die Durchforſtung derſelben, ſelbſt wenn ſie als Stockausſchlag erſcheint, nur da zu geſtatten, wo ſie abgängig oder unterdrückt wird, und ihre Beibehaltung zur Bildung eines vollkommenen geſchloſſenen Waldes nicht erforderlich iſt.

Auf die Einrede, daß ſie mehr als andere Hölzer der Entwendung unterworfen ſey, iſt keine Rückſicht zu nehmen.

---

995) Normalienbuch des Fin.=Miniſt.

853.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abſchriften mitgetheilt), betreffend die Behandlung der ſ. g. Fehl-Anzeigen über periodiſch vorkommende forſtliche Neben-nutzungen,

vom 13. Januar 1846 [996]).

Der Finanzkammer wird auf ihren Bericht vom 2. v. Mts., betreffend die Behandlung der ſ. g. Fehl-Anzeigen über periodiſch vorkommende forſtliche Nebennutzungen, eröffnet, daß man mit der vorgeſchlagenen einfacheren Behandlungsweiſe, welche übrigens ſchon durch die Inſtruktion der Oberförſter (§.§. 34. 35. 36. u. ſ. w.) ſowie durch den gleichfalls die Abſtellung überflüſſiger Fehl-Anzeigen bezweckenden §. 22 des Nachtrags zur Forſtdienſt-Inſtruktion vom 26. Mai 1837 vorgezeichnet iſt und deßhalb bisher ſchon hätte in Anwendung kommen ſollen, einverſtanden iſt, wornach dergleichen Fehlanzeigen künftig nur an das Forſtamt eingeſendet und mit dem forſtamtlichen Vidit den Förſtern zurückgegeben werden, das Forſtamt dagegen die wirklichen Ertrags-Tabellen mit einer Zuſammenſtellung ſämmtlicher angefallenen Nutzungen, wie bisher, an die Finanzkammer einzuſenden, und dabei die Reviere, welche nichts ertragen haben, nur mit durchlaufenden Punkten zu bezeichnen hat. Die Finanzkammer hat ſich hiernach zu benehmen und die Forſtämter zu beſcheiden.

Die übrigen Finanzkammern ſind hienach gleichfalls inſtruirt worden.

854.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Verzinſung von Holzgelds-Schuldigkeiten unter 500 fl. betreffend,

vom 25. Februar 1846 [997]).

Der ꝛc. giebt man auf den Bericht vom ꝛc., betreffend die Frage, ob Holzgeld-Schuldigkeiten in dem Betrag von weniger als 500 fl., wenn ſie über den 1. Januar im Rückſtand bleiben, zu verzinſen ſeyen, zu erkennen, daß eine Verzinſung nicht einzutreten hat.

996) Normal.-Buch des Fin.-Min.
997) Normalienbuch des Fin.-Miniſt.

Bezüglich der hiebei zur Sprache gebrachten Frage, ob nur denjenigen Perſonen, welche während eines Holzverkaufs 500 fl. oder darüber ſchuldig geworden, Borgfriſt gegen Verzinſung zu ertheilen ſey, oder ob gleiche Einräumung auch Käufern gemacht werden dürfe, bei welchen erſt im Verlauf der Holzverkäufe vom ganzen Cameralmts-Bezirk die Schuldigkeit auf 500 fl. und mehr anwachſe, ſo verſteht es ſich nach dem Wortlaut der Verkaufs-Vorſchriften, daß Käufer, die in einem oder mehreren Poſten zuſammen 500 fl. oder darüber ſchulden, auf Verlangen bis 1. Mai gegen Verzinſung und gehörige Sicherheit zu borgen iſt, wobei es alſo gleichgültig iſt, ob die Schuldigkeiten aus Einem oder mehreren Käufen, oder in Einem oder mehreren Revieren eines Cameralamts-Bezirks entſprungen ſind.

Dagegen iſt es, wie von einem Cameralamt in Frage geſtellt worden, unzuläßig, einem Käufer, deſſen Schuldigkeit in Folge der in mehreren Cameralamts-Bezirken gemachten Käufe 500 fl. oder mehr beträgt, Borgfriſt gegen Verzinſung zu gewähren.

855.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Uebernahme von Activ-Capitalien evangeliſcher Pfarreien auf die Grundſtocks-Verwaltung der Staats-Caſſe,

vom 17. März 1846 [998]).

Es iſt für angemeſſen erachtet worden, die Activ-Capitalien K. Collatur-Pfarreien, welche bereits Beſoldungstheile aus der Staatskaſſe beziehen, ſowie derjenigen Pfarrſtellen, zu welchen der Senat der Landes-Univerſität zu ernennen hat, gleich anderen ungeeigneten Beſoldungstheilen, gegen eine, dem Zinſe hieraus, und zwar bis auf Weiteres zu 4% entſprechende und mit der Zeit der Uebernahme für immer feſtzuſetzende Erhöhung der Geldbeſoldung auf die Grundſtocks-Verwaltung zu übernehmen, und von dem Miniſterium des Innern iſt hienach an das evangeliſche Conſiſtorium Weiſung ergangen.

Die ꝛc. wird hievon zur Nachachtung, mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß die Uebernahme auf Capitalien der Patronat-Pfarreien ebenſowenig als auf deren andere ungeeignete Beſoldungstheile zu erſtrecken iſt, und wenn K. Collatur-Pfarreien, welche keine Beſoldung von der Staatskaſſe beziehen, im Beſitze von Activ-Capitalien ſich befinden ſollten, die Uebernahme dieſer letzteren gegen

---

998) Normal.-Buch des Fin.-Min.

eine entſprechende unveränderliche Rente zunächſt den betreffenden örtlichen Stiftungspflegen angeſonnen, im Anſtandsfalle aber von dem evangeliſchen Conſiſtorium Bericht an das Miniſterium des Innern erſtattet werden wird.

Sollte die Uebernahme eines Capitals abgeſondert von der Verwandlung anderer ungeeigneter Einkommenstheile der Pfarreien zu verfügen ſeyn, ſo iſt hievon, Behufs der Einweiſung deſſelben bei der Staatshauptkaſſe Anzeige zu erſtatten.

856.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Tödtung der auf den Feldern angetroffenen Katzen,

vom 24. März 1846 [999]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom ꝛc., betreffend die Tödtung der auf den Feldern angetroffenen Katzen, wegen welchen Gegenſtandes mit dem K. Miniſterium des Innern Rückſprache genommen worden, zur Eröffnung an die Forſtämter zu erkennen gegeben, daß den Jagd-Berechtigten die Tödtung jener Thiere zu unterſagen iſt, wenn dieſe in einer Entfernung von nur 500 Fuß oder weniger, von der nächſten Wohnung an gerechnet, angetroffen worden.

Uebrigens behält man ſich in beſonderen Fällen, wie z. B. bei großer Vermehrung der Feldmäuſe, eine Aenderung gegenwärtiger Verfügung vor.

857.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Frage über Ausdehnung der Kirchenbaupflicht auf die Unterhaltung der Orgel betreffend,

vom 28. April 1846 [1000]).

Ueber die Frage, ob nach allgemeinen Grundſätzen die Kirchenbaulaſt auch auf die Unterhaltung der Orgeln auszudehnen ſey, haben ſich aus den Berichten der Finanzkammern in beſonderen Fällen verſchiedene Anſichten ergeben.

---

999) Normal.-Buch des Fin.-Min.
1000) Normal.-Buch des Fin.-Miniſt.

Da weder aus poſitiven Geſetzesbeſtimmungen, noch aus einer rechtsbeſtändigen Obſervanz eine ſolche Ausdehnung der Kirchenbaulaſt herzuleiten, und ſelbſt Entſcheidungen der württembergiſchen Gerichte, welche ſich hiefür ausſprächen, nicht bekannt ſind, ſo kann ein Anerkenntniß eines ſolchen Grundſatzes nicht als gerechtfertigt erachtet werden, und es wird die ꝛc. angewieſen, im Fall ein Anſpruch auf Unterhaltung oder Anſchaffung einer Orgel erhoben wird, genauer Unterſuchung zu unterſtellen, ob dieſer Anſpruch auf ſpeciellem Rechtstitel, Herkommen oder langjährigem Beſitzſtand begründet ſey, und hiernach die erforderliche Verfügung zu treffen, oder Anträge an das Finanz=Miniſterium zu erſtatten.

In gleicher Weiſe iſt zu verfahren, wenn die Ausdehnung der Kirchenbaulaſt auf die Uhr und Glocken, über deren Unzuläßigkeit bisher weniger Zweifel erhoben worden zu ſeyn ſcheint, in Anſpruch genommen werden ſollte.

858.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanzkammern, verſchiedene allgemeine, in Folge der im März 1846 ſtattgefundenen Conferenz von Forſtleuten getroffene Anordnungen über Forſt=Verwaltungs=Gegenſtände, insbeſondere über die Behandlung der Forſtamts=Viſitationen enthaltend,

vom 2. Mai 1846 [1001]).

Nachdem man für angemeſſen erachtet hat, hinſichtlich der Reviſion der für die Einſchätzung der Forſte beſtehenden Vorſchriften und zu Berathung weiterer den Forſthaushalt betreffenden Fragen eine Commiſſion von Forſtmännern einzuberufen, ſo wird der ꝛc. als Ergebniß der von der Commiſſion, unter Vorſitz des Finanz=Miniſters gepflogenen Erörterungen Nachſtehendes mitgetheilt:

ꝛc. ꝛc.

2) Zu der durch die Forſträthe vorzunehmenden Viſitation der K. Forſtämter und der ſtandesherrlichen Forſt=Verwaltungen werden unter Aufhebung der von dem vormaligen Forſtrath getroffenen Beſtimmungen, und der dieſſeits am 24. Mai 1824 und 16. Jan. 1828 erlaſſenen Verfügungen die anliegenden Vorſchriften ertheilt.

Die nach den §§. 3 und 5 (am Schluſſe) dieſer Vorſchrift von dem Forſtrath der Finanzkammer vorzulegenden Ergebniſſe einer Viſitation ſind von ihr mit berichtlicher Aeußerung an das Finanz=Miniſterium einzuſenden.

1001) Normal.=Buch des Fin.=Min.

Wenn die Viſitation von ſtandesherrlichen Forſtverwaltungen angemeſſen erſcheint, iſt von der ꝛc. kurzer Bericht hieher zu erſtatten, und die Ermächtigung zur Vornahme einzuholen.

3) Bezüglich der Wald-Cultur wird beſtimmt, daß in Weißtannen- und Buchenbeſtänden die natürliche Verjüngung der künſtlichen wo möglich vorgezogen werden.

Bei reinen Fichten- und Forchenbeſtänden, beſonders an Orten, wo vollſtändige Stockrodung eingeführt iſt, bleibt der kahle Abtrieb nicht ausgeſchloſſen.

Dagegen hat bei dem Holzanbau in ſolchen Fällen, wo die Saat einen erheblichen Aufwand für Bodenzubereitung fordert, und ihr Gelingen durch ſtarken Gras- und Unkräuterwuchs oder durch Ausfrieren der jungen Pflanzen bedroht iſt, vorzugsweiſe die Pflanzung Anwendung zu finden; wie auch eine landwirthſchaftliche Mitbenützung anbaufähiger Flächen in Fällen, wo dadurch eine zweckmäßige Boden-Vorbereitung für den Holzanbau auf wohlfeile Weiſe erreicht wird, mit der Beſchränkung zu geſtatten iſt, daß die Holzcultur dabei nie über das 3te Jahr der landwirthſchaftlichen Bodenbenützung hinausgeſchoben, und überhaupt dieſes Verfahren nicht zu einer nachhaltigen Waldfelderwirthſchaft gemacht werde.

Hinſichtlich des Saamenverbrauchs für Freiſaaten bei Fichten und Forchen werden 15 ℔. geflügelten Saamens p. Morgen als Maximum feſtgeſetzt, welches nur in nothwendigen und beſonders zu begründenden Ausnahmsfällen überſchritten werden darf.

Die Nachzucht der Eiche und Buche, ſo wie die Anlage und Pflege von Pflanzſchulen wird wiederholt empfohlen.

Der Werth der in einem Revier erzogenen und dort wieder verwendeten Pflanzen iſt bei dem Koſtenaufwand für Pflanzungen künftig außer Rechnung zu laſſen.

4) Es wird Einleitung getroffen werden, daß für jedes Revier das betreffende topographiſche Atlasblatt, in welchem die Staatswaldungen eingezeichnet ſind, zur Benützung von Seite der Förſter gefertigt wird.

Ebenſo werden in die bei den Finanzkammern befindlichen Blätter jenes Atlaſſes die Staatswaldungen und die Grenzen der Reviere und Forſte eingezeichnet werden, zu welchem Zweck jene Blätter, ſobald ſie vollſtändig erſchienen ſeyn werden, hieher einzuſenden ſind.

Die Forterhaltung der die Staatswaldungen enthaltenden Flur-Charten, beziehungsweiſe die Nachtragung und Einzeichnung der Beſitz-Veränderungen in die Charten iſt in eintretenden Fällen durch die betreffenden Oberamtsgeometer, nachdem von dieſem die jährliche Ergänzung der Flurcharten beſorgt worden (Verfügung vom 12. Nov. 1840. Reg.-Blatt S. 509), zu bewerkſtelligen, und zwar in den Exemplaren der Forſtämter und der Förſter. Daſſelbe gilt hinſichtlich der Nachtragung der bereits erfolgten Veränderungen.

Da wo die Forſtämter noch nicht im Beſitz der Charten ſind, iſt der Ergänzung bis zu deren Eintreffen Aufſchub zu geben.

Die Forſtämter haben die Charten, in welchen Veränderungen

vorzunehmen ſind, dem betreffenden Oberamtsgeometer wohlverwahrt zu ſenden, und gebührt dieſem nach §. 33 der erwähnten Verfügung für dergleichen Geſchäfte ein Taggeld von 1 fl. 40 kr.

Die durch dergleichen Beſitz=Veränderungen veranlaßte Berichtigung der Waldflächen=Verzeichniſſe iſt Obliegenheit der Forſtämter.

5) Hinſichtlich der zur Abfuhr der Walderzeugniſſe anzulegenden Waldwege iſt den Forſtämtern zu empfehlen, daß ſie die Anträge auf Anlegung und Herſtellung von dergleichen Wegen auf ſolche beſchränken, welche nach reiflicher Prüfung als wirklich nothwendig und nützlich erſcheinen. Bei bedeutendern Anlagen ſind die Anträge auf genaue Ueberſchläge tüchtiger Techniker zu gründen.

6) In Betracht, daß der §. 8 der allgemeinen Bedingungen für Holzhauerlohns=Accorde, bezüglich des ſog. Putz= und Abfallreiſigs Anſtände herbeigeführt hat, wird hinſichtlich der Aufbereitung des Reiſigs näher beſtimmt, daß daſſelbe ohne Ausnahme, ſo lange es einen Werth hat, welcher den Lohn der Aufbereitung deckt und einen weitern Erlös abwirft, durch Holzhauer zu Wellen aufzubereiten und im Aufſtreich zu verkaufen iſt.

Dasjenige Reiſig, welches wegen zu geringen Werths des Reiſigs überhaupt nicht zur Aufbereitung in Wellen ſich eignet, iſt Mahder= oder Schlagweiſe im Aufſtreich zu verkaufen. Geringes Reiſig, deſſen Entfernung aus dem Wald durch forſtwirthſchaftliche Rückſichten geboten iſt, muß in jedem Fall durch Holzhauer gehauen werden, und nur in Beziehung auf die Dornen iſt die Ausnahme zu geſtatten, daß ſolche auch durch die Empfänger ſelbſt gehauen, aufbereitet und ohne Aufſtreichsverkauf abgegeben werden.

Auf das als Streumaterial abzugebende Reiſig, von welchem das Prügelholz zuvor zu trennen iſt, findet der Aufſtreichs=Verkauf keine Anwendung; an ſolchen Orten aber, wo das Reiſig nicht verwerthet oder abgegeben werden kann, und wo deſſen Liegenbleiben in Schlägen und Nachhieben dem jungen Nachwuchs bedeutenden Schaden bringen würde, iſt daſſelbe durch die Holzhauer bei Aufbereitung des übrigen Holzes, ſo weit es nöthig iſt, zu zerkleinern und im Schlag umherzuſtreuen.

7) Es wird geſtattet, daß ein Exemplar der allgemeinen Forſt= und Jagdzeitung für jedes Forſtamt auf Staatskoſten gehalten werde.

Die Forſtämter haben dieſe Zeitſchrift den Förſtern mitzutheilen.

Ferner wird zu Vereinfachung der Geſchäfte der Forſtämter und Förſter Folgendes verfügt:

8) Die durch den Nachtrag zu der Forſtdienſt=Inſtruktion vom 26. Mai 1837. §. 10 angeordneten Holzbedürfniß=Regiſter werden erlaſſen.

Die Förſter ſind jedoch gehalten, da wo Gerechtigkeitsholz=Abgaben von nicht alljährlich ſich gleich bleibendem Betrag vorkommen, jedes Jahr auf den 15. Dezbr. eine Ueberſicht und Nachweiſung über den Betrag der abzugebenden Hölzer dem Forſtamt zu übergeben, welches dieſe Forderung je am 15. Januar der Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen hat.

Vor letzterer darf die Abgabe nicht ſtattfinden.

9) Die durch die Inſtruktion für die Oberförſter §. 34 angeordnete Vorlegung der Gräſerei-Regiſter von den Staatswaldungen an die Finanzkammern wird abgeſtellt, und in Betracht, daß das Einſammeln des Waldgraſes mittelſt der Sichel und ſelbſt der Senſe in manchen Fällen, beſonders in erſtarkten regelmäſigen Pflanzungen zuläſſig und nützlich iſt, dem Ermeſſen der Förſter anheimgegeben, welche Art der Einſammlung in den einzelnen Fällen vorzuſchreiben ſei.

Es iſt deßhalb in die Graszettel die Beſtimmung aufzunehmen, daß das Gras nach der von dem Förſter ertheilten beſondern Vorſchrift zu gewinnen, und jede zur Anzeige kommende Uebertretung der letztern mit einer Geldſtrafe von 1 bis 3 fl. zu büßen ſei.

10) Den Förſtern wird die Fertigung eigentlicher Concepte von den Holzaufnahme-Regiſtern für ihre Regiſtraturen überlaſſen, und genügt es für letztere an den bei der Schlag-Aufnahme geführten Nummernbüchern.

11) Die Vorſchrift vom 1. Februar 1845, betreffend den Holzverkauf in Staatswaldungen, wird bezüglich des §. 6 S. 12 dahin abgeändert, daß den Forſtämtern zu geſtatten iſt, Aufſtreichs-Verkäufe von Holz-Quantitäten, bei welchen das Angebot weniger als 100 fl. beträgt, unter allen Umſtänden und ohne Berichtserſtattung an die Finanzkammern zu genehmigen, ſobald von einer Verkaufswiederholung ein Erfolg nicht zu erwarten ſteht.

12) Auſſerordentliche Holzfällungs-Geſuche von Privaten ſind künftig durch die Forſtämter zu erledigen.

13) Die durch die Inſtruktion für Förſter §. 13 vorgeſchriebenen und vermöge des Nachtrags zu der Dienſt-Inſtruktion §. 15 von den Forſtämtern zu prüfenden Regiſter über die Nebennutzungen an Waldwaide, Gras und Streue in den Corporations- und Privat-Waldungen ſind künftig auf die Nebennutzungen in Corporations-Waldungen zu beſchränken.

14) Das in einigen Forſten ſtattfindende Stempeln der Stämme und Sägklötze in Corporations- und Privat-Waldungen durch die Förſter wird hiemit aufgehoben.

ꝛc. ꝛc.

Nach Allem Vorſtehenden wird nun die Finanzkammer ihres Orts ſich achten und den Forſtämtern und Revierförſtern die nöthigen Eröffnungen machen und Weiſungen ertheilen.

Zur Vornahme der nach der Inſtruktion für die Kreis-Oberforſtmeiſter vom Jahr 1818. §. 4 und der Verordnung vom 28. Febr. 1822. §. 4 (Reg.-Bl. S 129) angeordneten Viſitationen der Forſtamtsbezirke werden den damit beauftragten Kreisforſträthen folgende Vorſchriften ertheilt:

A. Viſitation der Königl. Forſtämter.

§. 1. Die Viſitation eines Forſtamtsbezirks muß, wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine frühere Vornahme begründen, je nach

Ablauf von 4 Jahren ſtattfinden, ſomit alle 5 Jahre ſich wiederholen.

Wo die Reviſion der Wirthſchaftsplane fůr die Staatswaldungen eintritt, iſt die Forſtviſitation mit der Reviſion zu verbinden.

Mit beiden Geſchåften wird der Forſtrath von der Finanzkammer beauftragt.

§. 2. Die Viſitation hat den Zweck, die Amtsfůhrung der Oberfőrſter ſowohl als der Revierfőrſter und des ůbrigen Dienſtperſonals zu unterſuchen, und das Ergebniß zu der Kenntniß der Finanzkammer zu bringen.

§. 3. Ueber den Erfund der dem Forſtamt ſelbſt obliegenden Geſchåfte hat der Forſtrath ein mőglichſt einfaches Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die erheblichſten auf den Zuſtand der einzelnen Reviere ſich beziehenden Momente vorzutragen ſind. dieſes Protokoll iſt von dem Oberfőrſter und den Revierfőrſtern, inſoweit deſſen Inhalt den einen oder den andern betrifft, zu unterzeichnen.

Im Uebrigen iſt das Ergebniß der Unterſuchung der einzelnen Reviere in eine Tabelle der nachſtehend vorgeſchriebenen Form zu bringen, zu Ausfůllung der beiden erſten Columnen dieſer Tabelle hat der Forſtrath von dem Forſtamt die erforderlichen Notizen einzuziehen.

Beides wird von dem Forſtrath der Finanzkammer mit einem Bericht zugeſtellt, in welchem ſelbſt er ſein Urtheil ůber das Benehmen des Oberfőrſters und Forſtamts=Aſſiſtenten abgiebt.

§. 4. Die Hauptaufgabe bei der Viſitation iſt die Unterſuchung der Behandlung der Staatswaldungen, ſowohl in Abſicht auf Schlagfůhrungen als auf Culturen.

Der Forſtrath hat zu dieſem Zweck die Waldungen mit dem Oberfőrſter, Főrſter und dem betreffenden Schutzperſonal zu begeben, die erforderlichen Erőrterungen zu pflegen, und wenn er Mißgriffe bemerkt, die geeignete Belehrung an Ort und Stelle zu ertheilen.

Ausnahmen von dieſer Begehung dürfen bei einzelnen abgelegenen kleineren Waldtheilen, namentlich dann eintreten, wenn ſeit der letzten Viſitation in denſelben weder Fållungen noch Culturen vorgekommen ſind.

§. 5. Von dem Zuſtand und der Behandlung der Waldungen der Gutsherrſchaften, Gemeinden, Stiftungen und Privaten hat der Forſtrath, beſonders da wo ihn die in den Staatswaldungen vorzunehmenden Geſchåfte durch Gemeindewaldungen oder in deren Nåhe fůhren, im Allgemeinen Einſicht zu nehmen, wobei im Fall der Wahrnehmung bedeutender Unordnungen eine nåhere Beſichtigung einzutreten hat.

In der dißfålligen Spalte der Tabelle iſt jedenfalls anzugeben, ob und welche Gemeinde= und Stiftungs=Waldungen auf den Grund von Wirthſchaftsplanen behandelt werden, und welche Gemeinden eigene Főrſter aufgeſtellt haben.

Wenn einzelne Gemeinden durch gute Behandlung der Waldungen ſich auszeichnen, und dieſes hauptſåchlich dem Eifer der

Vorſteher zu verdanken iſt, ſo hat der Forſtrath dißfalls abgeſonderte Anzeige an die Finanzkammer zu erſtatten.

§. 6. Der Behandlung der Waldſtreu-Nutzung, auch der Waldwaide und Gräſerei, namentlich in den Staatswaldungen, hat der Forſtrath beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, er hat zu prüfen, ob jene Nutzungen auf forſtwirthſchaftliche der Hauptnutzung nicht beſonders ſchädliche Weiſe ausgeübt werden.

Ueber etwaige Mißgriffe iſt das Forſtperſonal an Ort und Stelle zu belehren.

Der Betrieb der weitern Nebennutzungen iſt von dem Forſtrath nur inſoweit zu unterſuchen, als es ohne beſondern Zeitaufwand geſchehen kann.

§. 7. Auch auf den Zuſtand der Waldwege hat der Forſtrath ſein Augenmerk zu richten, über etwaige Verbeſſerung der beſtehenden, oder über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer Wege mit dem Oberförſter ſich zu berathen und der dißfalls obwaltenden Verhältniſſe in der Tabelle zu erwähnen.

§. 8. Obgleich die Oberförſter angewieſen ſind, jede Gelegenheit zu Erwerbung von für den Beſitz des Staats geeigneten Waldungen oder anderer zur Waldanlage ſich eignender Grundſtücke zu benützen, ſo hat ſich doch der Forſtrath, wenn zur Zeit der Viſitation dergleichen Veranlaſſungen zu Käufen oder angemeſſenen Vertauſchungen vorliegen, dißfalls mit dem Oberförſter zu berathen, und die Grundſtücke, wenn es angemeſſen erſcheint, in Augenſchein zu nehmen; die Einleitung der Unterhandlungen ſelbſt bleibt jedoch dem Oberförſter wie bisher überlaſſen.

Gleiches hat zu geſchehen, wenn es räthlich ſcheint, einzelne kleinere, wegen ihrer Abgelegenheit oder andere Verhältniſſe für den Staat nicht taugende Waldparzellen zu veräuſſern.

Ebenſo wenn es wünſchenswerth iſt, Activ- oder Paſſivberechtigungen in Staatswaldungen abzulöſen.

§. 9. Von dem Zuſtand der Grenzen der Staatswaldungen hat der Forſtrath bei der Begehung der Waldungen nach Thunlichkeit ſich zu unterrichten und den Erfund in die Tabelle unter der Rubrik: „Forſtſchutz" aufzunehmen.

§. 10. Hinſichtlich der Jagden kann dem Forſtrath bei der Unterſuchung der Waldungen ein allenfallſiger unverhältnißmäſiger Wildſtand nicht entgehen, in welchem Fall derſelbe das Erforderliche in der Tabelle vorzutragen, im übrigen aber den Zuſtand der Jagden kurz anzugeben hat.

§. 11. Betreffend die Viſitation der forſtamtlichen Kanzleigeſchäfte, ſo iſt es Obliegenheit des Forſtraths, zu unterſuchen:

a) ob die Abrügung der zur Anzeige gekommenen Vergehen innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit erfolge, und der Vollzug der Strafen, ſoweit er den Forſtämtern obliegt, den beſtehenden Verfügungen gemäß ſtattfinde;

b) ob bezüglich der an die Finanzkammern oder Gerichte zur Beſtrafung zu übergebenden Fälle keine Verſäumniſſe ſtattfinden;
c) ob die Abverdienung uneinbringlicher Strafen vorſchriftmäſig vor ſich gehe;
d) ob zum Behuf der Controle des Nutzungs- und Culturplans die jährliche Hauptnutzung und die Culturen in die Waldbeſchreibungen eingetragen werden;
e) ob und welche ſchriftliche Geſchäftsrückſtände vorhanden ſind, und ob in letzterem Fall dem Oberförſter eine Nachläſſigkeit zur Laſt falle.

§. 12. In Bezug auf die forſtamtliche Regiſtratur iſt zu unterſuchen:
a) ob das Repertorium, Geſchäfts-Diarium, und das Normalienbuch richtig geführt werden;
b) ob die Grunddocumente und Charten vorhanden und ſorglich behandelt ſind, ſowie
c) durch Prüfung einiger Actenbände zu erheben iſt, ob die Acten in ordnungsmäſigem Zuſtand ſich befinden.
d) Von dem Zuſtand der forſtamtlichen Inventurſtücke hat der Forſtrath im Allgemeinen Kenntniß zu nehmen.

§. 13. Die Unterſuchung der Förſters-Regiſtraturen hat ſich je auf einige Reviere, bei welchen es nöthiger ſcheint, zu beſchränken und gelten dißfalls die Vorſchriften ad §§. 12. b. c. und d.

§. 14. Mit denjenigen Bezirksbeamten des Forſts, mit denen der Oberförſter in amtlichem Verkehr ſteht, hat der Forſtrath ſchriftliche Rückſprache darüber zu nehmen, ob und welche Erinnerungen ſie gegen den Oberförſter zu machen haben.

§. 15. Ueber das Benehmen des Forſtdienſt-Perſonals in- und auſſer dem Dienſt hat der Forſtrath bei dem Oberförſter Auskunft einzuziehen, und hienach, unter Benützung ſeiner eigenen Wahrnehmungen, die betreffende Spalte der Tabelle gewiſſenhaft auszufüllen.

B. Viſitation ſtandesherrlicher Forſtverwaltungen.

§. 16. Wenn der Forſtrath von der Finanzkammer mit einer ſolchen Viſitation beauftragt wird, ſo genügt es hinſichtlich der ſtandesherrlichen Waldungen an deren allgemeiner Beſichtigung in ſo weit, als es nöthig iſt, beurtheilen zu können, ob keine Verletzung allgemeiner wirthſchaftlicher Grundſätze ſtattfindet.

Dagegen iſt der Zuſtand und die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen genauer zu unterſuchen, und gelten bezüglich der für dieſelben beſtehenden Wirthſchaftsplane und der Verdienſte einzelner Ortsvorſteher die Beſtimmungen in §. 5.

Im Uebrigen kommen die §§. 2. 3. 10. 11. a. b. 14. und 15 in Anwendung.

Stuttgart den 2. Mai 1846.

859.

Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, in Betreff der nächſten Leitung der bei den Hütten und Salinen vorkommenden Bauten,

vom 23. Mai 1846 [1002]).

Auf den Bericht vom 26. Merz und 24. April d. J., betreffend die Ueberſchreitung von Baukoſten-Ueberſchlägen und die Behandlung des Hüttenbauweſens in Waſſeralfingen, wird dem Bergrath erwiedert; daß allerdings die nächſte Leitung der bei den Hütten und Salinen vorkommenden Bauten dem betreffenden Beamten, unter ſeiner Verantwortlichkeit wegen Einhaltung der allgemeinen und beſondern in den genehmigten Bau-Ueberſchlägen enthaltenen Vorſchriften zuſteht.

Was das mit dem Hütten- und Salinen-Bauweſen in engerer Beziehung ſtehende Bauweſen betrifft, ſo erſcheint hiebei der Hütten- und Salinen-Verwalter als Techniker. Als ſolcher hat er in beſondern wichtigen und geeigneten Fällen, unter Rückſprache mit den Bauinſpektoren, und bei minder wichtigen Bauten, unter Benutzung von Handwerksleuten, die Ueberſchläge zu entwerfen, und unter Mitverwendung des Aſſiſtenten auszuführen.

Bei dem Hochbauweſen finden die Vorſchriften vom 12. April 1839 ihre Anwendung, auf welche genau zu halten iſt; die Abſendung eines Mitgliedes des Bergraths in Bauſachen, oder die Leitung von ſolchen von hier aus iſt als Ausnahme zu betrachten, wozu die dieſſeitige Genehmigung erfordert wird. Auf ähnliche Weiſe, wie bei dem Hochbauweſen, ſind bei dem Waſſerbauweſen die wichtigeren Ueberſchläge von dem betreffenden Werksbeamten und dem Waſſer-Bau-Inſpektor abzufaſſen, die minder wichtigen, von dem Beamten allein entworfenen Ueberſchläge aber dem Waſſer-Bau-Inſpektor zur Prüfung zuzuſtellen.

Die Genehmigung der Hochbau- oder Waſſerbau-Ueberſchläge oder andere Verfügungen darauf ſind an die Hütten- oder Salinen-Verwaltungen und an den betreffenden Bauinſpektor, oder an den Waſſerbauinſpektor auszuſchreiben, mit welchen der Beamte Rückſprache zu nehmen hat, wenn ſich bei der Ausführung Anſtände ergeben ſollten.

Weſentliche Abweichungen von den genehmigten Ueberſchlägen ohne erhaltene Ermächtigung ſind nicht geſtattet, und werden nach Umſtänden ſtrenge geahndet. Wenn bei größeren Bauten beſondere Aufſeher aufgeſtellt werden, ſo ſtehen ſie unter der Hütten- oder Salinen-Verwaltung.

ꝛc. ꝛc.

Stuttgart den 23. Mai 1846.

1002) Regiſtr. des Bergraths.

860.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, die Beſtrafung unerlaubter Wald=Ausſtockungen und Holzfällungen betreffend,

vom 3. Juni 1846 [1003]).

Aus den von der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorgelegten Acten iſt erſichtlich, daß in Beziehung auf die Beſtrafung unerlaubter Ausrodung von Privatwaldungen, und der eigenmächtigen Holzfällung in denſelben ein verſchiedenes Verfahren bei den Forſtämtern beſteht, indem die Mehrzahl derſelben den forſtgeſetzlichen Beſtimmungen gemäß im Fall der unerlaubten Wald=Ausrodung die Legalſtrafe von 10 fl. neben Auflegung der Geldbuße von 1 fl. für jeden eigenmächtig gefällten ſtärkern Stamm erkannt, während andere Forſtämter und insbeſondere die des Neckarkreiſes im Fall der gänzlichen Ausrodung eines Waldſtücks von Erkennung der letzteren Geldbuße bei Auflegung der Legalſtrafe von 10 fl. abſtehen zu können glauben.

Da das letztere Verfahren nicht nur ausdrücklichen Geſetzes=Beſtimmungen entgegenlauft, ſondern die größte Ungleichheit in der Beſtrafung ſolcher forſtpolizeilichen Vergehen herbeiführt, inſofern diejenigen, und insbeſondere die Güterhändler, welche die ſchwere Strafe für unerlaubte Fällung einzelner Stämme fürchten, zu der gänzlichen weit milder beſtraften Waldverwüſtung veranlaßt werden; ſo erhält die ꝛc. den Auftrag, die Forſtämter dahin zu belehren, daß durch die Erkennung der für unerlaubte Wald=Ausrodung forſtgeſetzlich (Forſt=Ordnung S. 83. 84.) angedrohten Strafe von 10 Pfd. Heller die auf eigenmächtige Fällung von Bau= und Floßholz=Stämmen, auch Säge= und Pfahlbäumen geſetzte Strafe von 1 fl. für den Stamm (Forſt=Ordnung S. 45.) in keiner Weiſe beſeitigt wird, vielmehr neben jener Geldbuße aufzulegen iſt.

861.

Bekanntmachung des K. Finanz=Miniſteriums, betr. die Abſtellung neuer Jagd= und Aeckerichs=Zinſe für das K. Kammergut bei Waldrodungen,

vom 22. Juni 1846 [1004]).

Seine Königliche Majeſtät haben, auf erſtattetes Gutachten des K. Geheimen Rathes, zu verfügen geruht, daß die nach

1003) Normal.=Buch des Fin. Min.
1004) Regbl. S. 300.

einer Bekanntmachung vom 4. Mai 1841 (Regbl. S. 186) angeordnete Abſtellung der Forſtzins-Auflage für das K. Kammergut bei Waldausſtockungen ſich künftig auch auf die bis jetzt für Jenes bei Waldrodungen noch angeſetzte Abgabe an Jagd- und Aeckerichs-Zinſen erſtrecken ſoll.

Dieſe Abſtellung wird vom 1. Juli 1846 an in Wirkung treten.

Im Uebrigen bleibt es bei den wegen Einholung der forſtbo-heitlichen Erlaubniß zu Waldausſtockungen und wegen der hievon anzuſetzenden Sportel beſtehenden Beſtimmungen; ebenſo bezüglich der in einzelnen Ausrodungsfällen anderen Berechtigten, als dem K. Kammergute gebührenden Entſchädigung, bei der Anordnung unter Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1841.

Stuttgart den 22. Juni 1846. Gärttner.

862.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Abrügung der von bayeriſchen Unterthanen in ihren in Württemberg liegenden Waldungen vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen,

vom 21. Juli 1846 [1005].

Aus Veranlaſſung mehrfacher Anſtände, welche ſich wegen Abrügung der von bayeriſchen Unterthanen auf dieſſeitigem Gebiete vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen in ihren Privatwaldungen ergeben haben, iſt im diplomatiſchen Wege die K. bayeriſche Staats-Regierung erſucht worden:

> gegen Beobachtung der Gegenſeitigkeit die Abrügung von Vergehen, welche von bayeriſchen Waldbeſitzern gegen die dieſſeitigen forſtpolizeilichen Vorſchriften für Waldbewirthſchaftung in den auf württembergiſchem Staatsgebiet gelegenen Privatwaldungen derſelben begangen werden, wenigſtens in ſolange, als in dieſer Beziehung nicht in beiden Staaten analoge geſetzliche Vorſchriften beſtehen, den inländiſchen Forſtbehörden in Gemäßheit der württembergiſchen geſetzlichen Beſtimmungen zu überlaſſen.

Hierauf iſt von dem K. bayeriſchen Miniſterium die Erwiederung erfolgt:

> daß man auf Seiten der K. bayeriſchen Staatsregierung ſchon bei dem Abſchluß der Uebereinkunft vom Jahre 1826 unter dem Ausdrucke „Forſtfrevel“ nur Entwendungen und Beſchädigungen in fremden Waldungen, nicht aber Uebertretungen forſtpolizeilicher Vorſchriften in Bewirthſchaftung eigener Wal-

---

1005) Normal.-Buch des Fin.-Min.

dungen verſtanden habe, und daß daher die K. bayeriſche Staats-Regierung keinen Anſtand nehme, der dieſſeitigen Anſicht beizupflichten, und bereits die Einleitung getroffen habe, die betreffenden K. bayeriſchen Kreis-Regierungen und Unterbehörden hievon zu verſtändigen.

Die ꝛc. erhält hiernach den Auftrag, den betreffenden Forſtämtern die erforderliche Anweiſung zu künftiger Abrügung ſolcher Vergehen K. bayeriſcher Unterthanen gegen die dieſſeits beſtehenden forſtpolizeilichen Vorſchriften in ihren auf dieſſeitigem Gebiete gelegenen Waldungen nach den beſtehenden württembergiſchen Geſetzen zu ertheilen, auch denſelben aufzugeben, dieſe Waldbeſitzer von der mit der K. bayeriſchen Staats-Regierung in dieſer Beziehung erfolgten Verſtändigung in Kenntniß zu ſetzen.

863.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Art und Weiſe der Bekanntmachungen hinſichtlich der Bezahlung der Gefällfrüchte in Geld,

vom 21. Juli 1846 [1006]).

Auf eine Anfrage der Finanzkammer des Donaukreiſes in Betreff der Art und Weiſe der Bekanntmachungen hinſichtlich der Bezahlung der Gefällfrüchte in Geld und auf die über dieſen Gegenſtand von den andern Finanzkammern eingekommenen Berichte ſieht man ſich veranlaßt, den Gebrauch der Bezirks-Intelligenz-Blätter für dieſe Bekanntmachungen und da, wo die Inhaber dieſer Blätter nicht zur unentgeldlichen Aufnahme ſolcher amtlichen Bekanntmachungen verbunden ſind, die Uebernahme der Einrückungsgebühren auf die Amts-Caſſe zu geſtatten. Es ſind jedoch zweckloſe Weitläufigkeiten in dieſen Bekanntmachungen zu vermeiden, und ſolche, wenn zwei oder mehrere Cameralämter ein und daſſelbe Blatt benützen, gemeinſchaftlich zu machen.

864.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, weitere Geſchäfts-Vereinfachung bei der Forſt-Verwaltung hinſichtlich der Genehmigung gewiſſer Verkäufe und Verpachtungen betreffend,

vom 18. Auguſt 1846 [1007]).

Nach Einſicht der durch den Erlaß vom 2. Mai d. J. eingeforderten Berichte, betreffend die beabſichtigte weitere Geſchäfts-

1006) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.
1007) Normalienbuch des Fin.-Min.

Vereinfachung bei der Forſt-Verwaltung, gibt man der Finanzkammer zu erkennen, daß die derzeit beſtehenden Vorſchriften bezüglich

der von den Forſtämtern den Finanzkammern vorzulegenden Nutzungs- und Cultur-Plane und Fällungs-Nachweiſungen für Corporations- und Privatwaldungen und der den Finanzkammern zuſtehenden Genehmigung der Holzhauerlohns-Accorde und anderer Verdingungen

beizubehalten ſind, wogegen den Forſtämtern die Genehmigung der von den Förſtern vorgenommenen Verkäufe und Verleihungen von Waldgras, Waldſtreue, Wildobſt, Stein- ꝛc. Brüchen, wenn dieſe 20 fl. oder darunter betragen und dabei nicht weiter als auf 1 Jahr ſich erſtrecken, zu überlaſſen iſt.

Zu Anlegung von neuen Steinbrüchen, Thon- und Sandgruben ꝛc. und zu Harznutzungen haben die Forſtämter wie ſeither die Genehmigung der Finanzkammern einzuholen.

865.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern (der Ober-Rechnungs-Kammer durch Abſchrift mitgetheilt), betreffend die Behufs der Abverdienung von Strafſchulden von den Gemeinderäthen auszuſtellenden Zeugniſſen über die Zahlungsfähigkeit der Strafſchuldner,

vom 15. September 1846 [1008]).

Nach der von der K. Ober-Rechnungs-Kammer unterm 24. Juni 1834 erlaſſenen gedruckten Anleitung für die Cameral-Aemter zu Verfaſſung der jährlichen Ausſtands-Verzeichniſſe iſt vorgeſchrieben, daß zum Zweck des Abverdienens von Strafſchulden gemeinderäthliche Zeugniſſe beizubringen ſeyen, in welchen die Gewerbs- und Familien-Verhältniſſe des Schuldners, ſo wie ſein Activ- und Paſſiv-Vermögensſtand angegeben ſeyn ſoll.

Nach den Berichten der Finanzkammern iſt bisher dieſe Beſtimmung in einigen Cameralbezirken beinahe gar nicht, in andern nur theilweiſe und unter Widerſpruch der Gemeinderäthe vollzogen worden, welche ſich darauf berufen haben, daß ohne ordentliche Vermögens-Aufnahme die Angabe beſtimmter Summen des Vermögens und der Paſſiven des Strafſchuldners immer unrichtig bleibe, da die Orts-Vorſtände nur die gerichtlich verſicherten, nicht aber die unverſicherten Schulden wiſſen können, und daß daher durch das Verlangen der Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe das Unmög-

---

1008) Normalienbuch des Finanz-Miniſteriums.

liche gefordert und nicht nur unzuverläſſige, ſondern auch eine wirkliche Täuſchung bewirkende Urkunden bewirkt werden.

Da nach dem Antrag ſämmtlicher Finanzkammern eine Abänderung dieſer Vorſchrift, deren Vollziehung in Ermanglung einer poſitiven Geſetzes=Beſtimmung vorausſichtlich immer größeren Anſtänden unterliegen wird, angemeſſen erſcheint, ſo wird die Finanzkammer des ꝛc. Kreiſes ermächtigt:

1) in Beziehung auf diejenigen Strafſchuldner, welche von den Gemeinderäthen als zahlungsfähig bezeichnet werden, von der Anforderung eines weiteren Zeugniſſes über ihre perſönlichen und Vermögens=Verhältniſſe abzuſtehen, dagegen

2) hinſichtlich derjenigen Strafſchuldner, welche als bedingt oder unbedingt zahlungsunfähig zu betrachten ſind, ſich mit einem Zeugniſſe der Gemeinderäthe zu begnügen, welches ohne eine beſtimmte Angabe der Summe des Vermögens und der Schulden zu enthalten, neben Bezeichnung der Gewerbs= und Familien=Verhältniſſe des Strafſchuldners, eine pflichtmäßige Aeußerung über deſſen unbedingte oder bloß zeitweiſe Zahlungsunfähigkeit enthält, wobei übrigens

3) den Cameralbeamten, im Fall ſie beſondere Gründe haben ſollten, die Richtigkeit oder Vollſtändigkeit ſolcher Zeugniſſe, namentlich bei bedeutenderen Schuldforderungen, zu bezweifeln, immerhin überlaſſen bleibt, nähere Auskunft von den Gemeinderäthen über die vorwaltenden Verhältniſſe zu verlangen.

Hienach hat die ꝛc. nicht nur den Cameralämtern Weiſung zu ertheilen, ſondern auch die Kreis=Regierung von der erlaſſenen Verfügung zu benachrichtigen, und, wenn derſelben ungeachtet ſich künftig noch Anſtände bei Ausſtellung der in Frage ſtehenden Zeugniſſe ergeben ſollten, hievon zu weiterer Einleitung Anzeige zu erſtatten.

866.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an den Bergrath, die Viſitation der K. Eiſenwerke und Salinen betreffend,

vom 27. October 1846 [1009])

Das Finanz=Miniſterium hat den Bericht vom 29. Septbr. d. J., in Betreff der Viſitationen der K. Eiſenwerke und Salinen eingeſehen und genehmigt die Vorſchläge des Bergraths, wornach die Viſitation dieſer Werke durch die techniſchen Referenten in Hinſicht auf die Dienſtleiſtung und Geſchäftsführung der Beamten und Offizianten, den Zuſtand der techniſchen Baulichkeiten und Einrichtungen, den Betrieb der Werke in jeder Beziehung, die Zahl, Leiſtungen und Belohnung der Arbeiter und insbeſondere auch

1009) Normalien=Buch des Fin.=Min.

in Hinſicht auf den Abſatz der Erzeugniſſe und den Verkehr mit den Abnehmern vollzogen werden ſollen. Darneben ſollen auch die angeordneten Caſſen= und Rechnungs=Viſitationen auf die vorgeſchriebene Weiſe ſtatt finden.

Dem ꝛc. wird überlaſſen, nach Erwägung aller Verhältniſſe für beiderlei Viſitationen die geeignete Zeit feſtzuſtellen, jedoch iſt ſtreng darüber zu halten, daß die Zeit der Vornahme der Unterſuchung nicht zum Voraus bekannt werde, und daß dieſe unvermuthet erfolge.

Es erſcheint in der Regel um ſo mehr genügend, wenn dieſe Unterſuchungen, und zwar die Amts=Viſitation wie die über das Caſſen= und Rechnungsweſen, bei jedem Werke alle 3 Jahre, in unvorherbeſtimmter Zeit und Ordnung vorgenommen werde, als ſich öfters für die Mitglieder des Bergraths beſondere Veranlaſſungen zum Beſuche der Werke ergeben, und dadurch, wenn es zweckmäßig ſcheinen ſollte, auſſerordentliche Unterſuchungen nicht ausgeſchloſſen werden. Für jede einzelne Viſitation wird bei zweckmäßiger Behandlung und raſcher Förderung die Zeit von höchſtens 14 Tagen wohl genügen.

Ebenfalls wird genehmigt, daß der Direktor des Bergraths die K. Eiſenwerke und Salinen ſo oft beſuche, als es nöthig iſt, ſich mit ihrem Betrieb und deren Zuſtand in ſteter Bekanntſchaft zu erhalten, jedoch iſt vor ſolchen Reiſen jedesmal eine Anzeige an das Miniſterium zu machen.

Die Ergebniße der Unterſuchungen ſind dem Finanz=Miniſterium durch den Bergrath mit ſeinem Gutachten unter Beiſchluß des Berichts des betreffenden Referenten und des Viſitations=Protokolls ꝛc. vorzulegen.

867.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, in Betreff der Form der vorzulegenden Ueberſicht über die Forſt=Nutzungsplane,

vom 2. November 1846 [1010]).

Der ꝛc. wird hiemit in Beziehung auf die Form der vorzulegenden Ueberſicht über die Nutzungsplane eröffnet, daß zwar das unter dem 1. Auguſt 1840 vorgeſchriebene Formular, in Beziehung auf Fläche, feſtgeſetzte und bezogene Nutzung, für die Zukunft beizubehalten, jedoch geſtattet iſt, zu Vereinfachung des Geſchäfts ſämmtliche Laubhölzer, ſo wie auch die Nadelhölzer je in eine Rubrik zuſammenzufaßen.

1010) Normal.=Buch des Fin.=Min.

868.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Cubirung der Holzſtämme,

vom 9. November 1846 [1011]).

Nach mehrfältigen Wahrnehmungen ſcheint es dem Forſtperſonal nicht allgemein bekannt zu ſeyn, daß die eingeführten Cubirungs-Tafeln vom Jahr 1815 für jeden Durchmeſſer die entſprechende Cirkelfläche ohne alle Berechnung angeben, mithin bei der Berechnung des cubiſchen Inhalts von Stämmen nach der Cirkelfläche den Gebrauch der ohnedieß nicht überall anwendbaren Meßbänder oder Meßriemen überflüßig machen.

In der Tabelle iſt nämlich für jeden Durchmeßer die bei 100 Fuß Länge eingetragene Zahl zugleich die Zirkelfläche in Quadratzollen, oder wenn noch 2 Zahlſtellen beigefügt werden, in Quadratlinien.

So beträgt z. B. die Cirkelfläche für 9 1/3 Zoll Durchmeſſer 66,5 Quadratzoll oder 6650 Quadratlinien.

Die Forſtämter und Förſter ſind angewieſen, dieſe Notiz den ihnen übergebenen Cubik-Tafeln beizufügen.

869.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Aufklaftern der Gerber-Rinde betreffend,

vom 24. November 1846 [1012]).

Nachdem man in Betreff des am 20. Auguſt d. J. von der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes zur Sprache gebrachten Aufklafterns der Gerberrinde auch die andern Finanzkammern vernommen, gibt man derſelben folgendes zu erkennen:

1) Wenn die Gerber es vorziehen, ſtatt friſcher Fichtenrinde, trockene gerollte zu nehmen, ſo iſt denſelben hierin zu willfahren.

2) Drei ſolche Klafter gerollter Rinde ſind Einer Klafter ſatt eingetretener friſcher Rinde im Preis gleich zu rechnen.

Es dürfen jedoch kleinere Wellen nicht in größere geſteckt werden.

3) In den Fällungs-Nachweiſungen ſind ebenfalls 3 Klafter gerollte Rinde, als Eine Klafter zu berechnen.

1011) Normal.-Buch des Fin.-Min.

1012) Normal.-Buch des Fin.-Min.

4) Bei der eingetretenen Fichtenrinde, ebenſo bei der Eichen-Gerberrinde, in ſoweit letztere in Klafter aufgeſetzt wird, dürfen per Klafter 5 Zoll Ueberlage gewährt werden. Bei der gerollten Fichtenrinde findet eine Ueberlage nicht ſtatt.

Hiernach ſind die Forſtbehörden zu inſtruiren.

870.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anwendung der K. Verordnung vom 4. Juli 1809 auf die Surrogirung eigener Grundſtücke an die Stelle von ausgezogenen Beſtandtheilen von Fallehen betreffend,

vom 24. November 1846 [1013]).

Ueber die ſchon mehrfältig zur Erörterung gekommene Frage, ob die K. Verordnung vom 4. Juli 1809 (Reg.-Blatt S. 282), welche die Beſchwerung der Häuſer und liegenden Güter mit neuen Zinſen verbietet, auch dann in Anwendung komme, wenn an die Stelle einer von einem Fallehengute abgetrennten Parcelle ein anderes freies Grundſtück ſurrogirt, und dem Lehens-Verbande einverleibt wird, hat der K. Geheimerath in einem an denſelben gebrachten Recursfalle erkannt: daß nach dem unverkennbaren Sinne der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1809. nur die Bildung neuer Erb- oder Falllehen aus bisher freiem Eigenthum verboten ſey, ein neues Lehen aber nicht gebildet werde, wenn an die Stelle eines freigegebenen Beſtandtheiles eines Lehens ein bisher frei geweſenes Grundeigenthum dem Lehen einverleibt werde, die ebengedachte Verordnung ſolcher Lehensſurrogirungen bei vorausgeſetztem ungefährem gleichen Werthe des abgetrennten und des für daſſelbe einverleibten Grundſtückes nicht entgegenſtehe.

Die ꝛc. wird von dieſer Recurs-Entſcheidung zur Nachachtung in den eintretenden Fällen mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß hiernach eine Lehensſurrogirung auch dann geſtattet werden kann, wenn die Abtretung einer Lehensparcelle nicht für einen öffentlichen Zweck erfolgt, dagegen andere erhebliche Rückſichten für eine ſolche Trennung von dem Lehensverbande eintreten; daß ferner der Finanzkammer überlaſſen bleibt, bei nöthig gewordenen Abtretungen von Lehens-Parzellen ausnahmsweiſe auf etwaige Verzichtleiſtung auf die Ergänzung der Lehen durch Surrogirung freier Grundſtücke anzutragen, wenn ſich bei einer ſolchen beſondere Anſtände ergeben ſollten.

1013) Normal.-Buch des Fin.- Min.

871.

Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Kreis=Finanz=Kammern, betreffend die Abſtellung neuer Jagd= und Aeckerich=Zinſe bei Waldrodungen in hofkammerlichen Bezirken,

vom 1. Dezember 1846 [1014]).

Vermöge höchſter Entſchließung vom 15. November d. J. haben Se. Königl. Majeſtät nach dem Vorgange bei der Staats=Finanz=Verwaltung, die Auflage neuer Jagd= und Aeckerichszinſe bei Ausrodnng von Privat= und Gemeinde=Waldungen in hofkammerlichen Bezirken gleichfalls abzuſtellen geruht.

Die ꝛc. wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſezt, daß aus Veranlaſſung dieſer höchſten Verfügung in der bisherigen Behandlung der Waldausrodungsgeſuche in hofkammerlichen Bezirken eine Aenderung nicht einzutreten hat, daß mithin auch künftig über jedes ſolches Geſuch vorgängige Rückſprache mit der K. Hof=Domainen=Kammer, zu deren etwaigen Bemerkungen und Wahrung ihres Novalzehentrechts, zu pflegen iſt.

1014) Normal.=Buch des Fin.=Min.

Anhang

zu der Sammlung der Cameral-Geſetze, die älteren wichtigeren Floß-Verträge enthaltend.

Vertrag zwiſchen Graf Ulrich von Württemberg und dem Markgrafen Rudolph von Baden, in Betreff des Flößens auf der Würm, Enz, Nagold und dem Neckar,

vom weißen Sonntag (28. Februar) 1322 [1]).

Vergleich zwiſchen den Grafen Ulrich und Eberhard zu Württemberg, der Erzherzogin Mechtild zu Oeſterreich und der Stadt Eßlingen, in Betreff des Flößens auf dem Neckar,

vom Dienſtag nach Bartholomäi 1476 [2]).

Wir Mechtild geporne Pfaltzgrefen bey Reine, von gottes gnaden Ertzherzogin zu Oeſterreich ꝛc. Wittwe, alls von der herſchafft Hohenberg wegen an ainem, Wir Ulrich graue zu Württemperg vnd zu Mimppelgart ꝛc. am anndern, Wir Eberhart Graue zu Württemperg, vnd zu Mimppelgart ꝛc. der ellter am dritten, und wir Burgermaiſter vnnd Rathe Statt Eßlingen, am vierthen thaill, Bekennen offentlich, vnnd thuen khunth meniglichen mit dieſem Brieff, das wir vnns vmb gemeines nutz, vnd frommen willen, Vnſer den Vnſern vnnd vnſer zugewanndten, der nachgeſchrieben ſtuckh vnd Artickhel, deſſ Flößen halb, vff dem neckher, mittainander vertragen, vnnd geaint hand, In der geſtallt, Alls hernach ſteet, dem Iſt allſo, deſſ erſten ſo ſoll der neckher vnd all Würfachh vnnd Weer geöffnet werden, Nemblich von Sultz an, vnnd fürab In der vorgemelten Vnnſer vier partheyl. herſchaften vnnd gepüett ganntz vß, vnnd vnnſer Jede parthy In ſeinem gepiett, alls fern das geett, das allſo zugeſchehenn, one alles Verziehen, ernſtlichenn vnnd mit Fleyß ſchaffen, vnnd verfüegenn,

---

1) Abgedr. in der Samml. der Steuergeſetze unter Nro. 1.
2) In der großen Hartmänn'ſchen Sammlung in Abſchrift. Abgedruckt in Moſer's Forſtarchiv. 12. Bd. Ulm 1792.

deßgleich ſoll auch Jegcklicher parthey gegen Iren anſtöſſern Jer vermögen thun, das die Bäch, So In Irem gepüette, In denn neckher flieſſen, vnnd zu dem Flößen dienen mögenn, auch allſo geöffnet werden vngeuerlich, vnnd darauff ſoll aller menigcklich, der ſollich Flößen brauchen will, Er ſey Arm oder reych, Für ſich ſelbs, vnnd mit ſeiner haabe, wellcherlay hollz er fürrt, In Jegcklicher vorgemellter Parthey gepüett, frey vnnd ſicher ſein, Auch frid vnnd glaitt darin haben, für Vnnß, die Vnnßern, vndt all Vnnſer Zugewanndten, der wir vngeuerlich mechtig ſeindt, hindan geſetzt Vnnſer vorgenannten Partheyen aller, oder Vnſer ainer oder mehr offen viendt, vnnd die ſo mit recht erlanngt, vnnd eruolgt ſindt, Es ſoll auch ſonnſt kainem, der ſich ſollichs Fleſſens geprauchen will, ainich gepott, noch vffhaltung beſchehenn, Sonnder einem Jeglichen zu fahren, alls fer er will, freyen willen zugelaſſenn vnnd gegeben, vnnd einicher Zoll oder Beſchwerd vff ſollich Flöſſen, vnnd dero hab geſetzt, noch angemuttet werdenn, In kainen weg, vßgenomen der Zoll zu Lauffenn, der ſoll geben vnnd genommen werden, wie bißher vff dem Waſſer daſelbſt beſchehen iſt, one höher ſtaigung vngeuerlich, Wir ſollen vnnd wollen auch verfüegen, das In Vnnſern herſchafften vnnd gepietten, alle Wurfach, vnnd Weer, zu ſollichem Flöſſen notturfftig, von Vnns vnd vnßern zugewanndten, In Monatsfriſt dem nechſten nach gebung diß Brieffs, geöffnet, vnnd denn Vnnſern vnnd Vnnſern zugewanndtenn, zuthun verkhündt, vnnd fürterhin allſo offen gehaltenn werden, vngeuerlich.

Item es ſoll auch Vnſer Jegckliche partheye In ſeiner gepiett an denn enden, da es nach erkanntnus dero ſo wir von Jeder parthey darzu ordnen vnnd beſchaydenn, ein notturfft iſt, oder würdet, zu ſollichen Flößen einen Durchlag machenn, Inn ſollicher weittin, wie dann dieſelben die vnnſern, ſo darzu geordnet werden, ein notturfft ſein, bedunkht, ungeuärlich. Vnnd ob ſich begeb, das zwiſchen vnns vorgenannten partheyen, ainer oder mehr, oder Iren zugewanndten, In ſollichem vmb kein ſtuckh hier Inn begriffen, einicherley Irrung oder mißhellung erwuchs, das ſoll dieſelb parthey, die deſſ zu thun hatt, der andern Parthey, die des müſſig iſt, vnd nit zuthun hatt, wellicher ſie will, verkhinden, vnnd zu wiſſen thun, vnnd wann das beſchicht, So ſoll dieſelb partheye, der das allſo verkindt würdet, die Irrigen partheyen Fürderlich an gelegen ende für ſich vertagen, vnnd die anndere Partheyen die das nit zu thun hanndt, zu Jer berüeffen, vnnd mit ſampt denenſelben ſollich Irrig partheyl. gegen ainander hören, vnnd wie dann die nach ſollicher Verherung mit Irem rechtlich. ſpruch entſchaiden werdenn, Ob ſie die güettlich nit betragen mögen, darbei ſoll es beleiben, vnd dem nachkommen werdenn, one alle Wögerung vnnd vffzug vngeuärlich, vnd ſollicher Vfftrag ſo dickhe ſich die Irrung begibt, ſoll fürgenommen vnnd vollendt werden, Inn ſechs wochen vnnd dreyen Tagen den nechſten nach der Clagenden Parthey anforderung vnd verkhindung, Es begeb ſich dann lennger Verzug

daran mit recht, ungeuärlich. Es ſoll auch vmb ſollich Irung, von keinem theill fürgeſtoſſenn. Sonder das Fleſen für vnd für, on alle Irrung wie vorſteet gepraucht werden, vngeuärlich, vnnd vff das alles ſo gereden und verſprechen wir vorgenannten partheyl. alle vier, für Vnns, all Vnnſere erben, nachkommen, vnd zugewanndten, diſem Vertrag, vnnd allen vorgeſchriben puncten vnnd Artickheln, getreuwlich vffrecht, vnd vngeuärlich nachzukommen, one alle Vßzug, Argliſt vnnd generde, Vnnd des zu warem Offen Vrkhunde, So haben wir vorgenanntl. Frew Mechthild, graue Ulrich, vnnd Graff Eberhardt, vnnſere aigene Inſigel, vnd Wir Burgermaiſter, vnnd Rathe zu Eßlingen derſelben Statt Inſigel offentlich thon henckhen an dieſen Brieffe, der vier gleichlauttendt gemacht ſeindt, vnd Jegcklicher Parthey ainer gegeben iſt, zu Rottenpurg vff Zinſtag nach ſannt Bartholomeustag des hayligen zwelffpotten, Nach der gepurt Chriſti, alls man zellt, Thaußent vierhundert, vnnd darnach In dem Sechs vnnd Siebenzigiſch Jaren.

Vertrag zwiſchen den Herrſchaften Oeſterreich und Württemberg, ſowie der Reichs-Stadt Eßlingen, in Betreff des Flößens auf dem Neckar,

vom 20. September 1740 [3]).

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit allen denen, welchen hieran gelegen; Demnach daß zwiſchen dem Allerdurchleuchtigſten Erzhauß von Oeſterreich, wegen der Grafſchaft Hochenberg, an einem- dann dem Durchleuchtigſten Hauß Württemberg am andern- und des Heil. Röm. Reichs Stadt Eßlingen am dritten Theil, von Alters hero eingeführt- Anno 1476 et 1484 durch ſolenne Tractaten berechtigte- und von Zeit zu Zeit nach Erheiſchung der Umbſtänden, vermittelſt anderweiten Verträgen de Annis 1524. 1527. 1590. 1593. 1613 und letztesmahl Anno 1664 in gewiſſe Maaß regulierte gemein-nützliche Flözen auf dem Neckhar ſeit einigen Jahren herein abermahl in zerſchiedentliche ein und andern Theils ſehr ſchädliche Mißbräuch abgegangen, wormit nicht allein an ſeiten der Flözer- und Fiſcherſchafft, auch denen am Neckhar gelegenen Mühl- Wuhr- und Waſſerherrſchafften, ſondern auch entzwiſchen denen Compaciscierenden Herrſchaften ſelbſten vielfältige Beſchwernuſſen, und Mißhelligkeiten zum empfindlichſten Nachtheil ſowohl des Publici als Privati entſtanden.

Und nun hierwegen für eine unvermeydentliche Nothdurfft angeſehen worden, vermittelſt einer, von geſambt vorerwehnten Aller-

3) In der großen Hartmann'ſchen Sammlung in Abſchrift. Auch abgedruckt in Moſer's Forſtarchiv a. a. O.

und Gnädigſt= auch Löbl. Waſſer Herrſchafften auf den 13ten Sep=
tember 1740 angeſtellt= und den 14. 15. 16. 17. 19 et 20 Ejusdem
hinüber continuirten gemeinſchafftl. Conferenz, in Gegenwart der
von allerſeits compaciscierenden Herrſchafften hierzu ernannt und
begewalthigten H. Hrn. Deputierten, benamtl. ex parte Oeſterreich:
Hrn Johann Chriſtian Haßlach Oberambts Rath, Hrn Anton
Ferdinand de Benedictis zu Loverberg Oberamtsrath, Hr. Marx
Joſeph Reblin Landſchreiber, Hr. Johann Franz Radelmeyer
Renthambts=Verwalther, Hr. Johann Joſeph Gäßler von Braunegg
Obervogt zu Horb= ex parte Württemberg Hr. Regierungs=Rath
und Cammer=Procurator Ludwig Chriſtoph Viſcher, Hr. Rent=
Cammer=Expeditions=Rath Franz Carl Wächtern, Hr. Adolph
Chriſtoph von Schleppengröll Cammer=Junckher, und Forſtmeiſter
zu Freudenſtatt= ex parte Eßlingen: Hr. Tobias Friedrich Hockh
Ober=Baw=Verwalther, Hr. Johann Andreas von Harpprecht Raths=
Conſulent. Dann auch mit Zuziehung deren am Floz=Weeſen re-
spective Theil nehmenden= oder ſonſt mit intereſſierten Waſſer=
Wuhr= und Mühl=Herrſchafften: Hr. Franz Meinard Reeß Canz=
ley=Verwalther zu Haigerloch wegen Fiſchingen, Hr. Johann Daniel
Korn Ritterſchaftl. Conſulent: 1. nomine Hrn. Baron von Aw zu
Velldorff, 2. nomine Hrn. Baron von Raßlern zu Weittenburg,
3. nomine des Fürſtl. Muriſchen Hrn. Statthalters zu Glatt, Hr.
Carl Klein Verwalther von Velldorf nomine ſeiner Herrſchafft, Hr.
Carl Frickhtig Kaſten Kellerey Verwalther in Nieder=Hochenberg,
Herr Burgermeiſter Andreas Edelmann und Hr. Philipp Ferdinand
Aumeyer Stattſchreiber von Rottenburg, Hr. Johann Peter Scherttle
Burgermeiſter und Hr. Franz Joſeph Erath Stattſchreiber zu Horb,
wie nicht weniger ex parte der Flozerſchafft, und erſtlich von ſeiten
Württemberg, Hr. Johann Adam Schweiggle Burgermeiſter von
Dornſtetten, und Jacob Ziegler von Gründel: von ſeiten der Rit=
terſchaft: Michael Kummer Schulttheiß von Glatt, Michael Stel=
tzer von Fürnſaal, Jacob Riegger von Bettenhauſen, Martin Schäf=
fer Roth=Buſche genannt, von Böttern, und endlich auch deren
Fiſchern Hr. Johann Michael Abbt des Gerichts von Rottenburg,
Joſeph Weßner, und Moritz Mehrle Fiſcher von dar, Matthias
Schultheiß, und Martin Latus Fiſcher zu Hirſchau, auch Jacob
Scherzinger Schultheiß von Biehl, gemein= und freundſchaftl.
Rath zu pflegen, und darob zu ſeyn, damit nicht allein denen biß=
hero obgeſchwebten vielfältigen Mißhelligkeiten und Klagdten eins=
mahlen abgeholffen, ſondern auch das Floz=Commercium in künff=
tige beſſere Ordnung gebracht werden möge.

Daß dann hierauff nach fleißiger Anhörung, und reiflich=all=
ſeitig gepflogener Ueberlegung aller fürgekommenen Beſchwerdten
und Mißhelligkeiten folgendes reſpective erläuthert, beſtättiget,
geordnet, und zu jedermanns Wiſſen in nachgeſetzte Articul abge=
faßt worden, als:

Art. I. Erſtlichen: Nachdeme die Erfahrenheit gezeiget, daß
all bißherige Irrungen und Confuſion im Flözen meiſtens daher

entſtanden, weilen es eines Theils an genauer Obſicht, und Einträchtigkeit derenjenigen, denen hierinfalls die Direction, und Handhabung des Floz-Commercii hauptſächlich obgelegen geweſen, andern Theils aber an der geziemenden Aufſicht deren am Floz-Weſen unterſchiedlich Theilnehmenden- und accedierenden Herrſchafften, Stätten, Communen, und anderer Privatorum ermangelt hat, womit es dahin gekommen, daß mit gänzlicher auſſer Achtlaſſung der ſowohl ex natura rei, als in Krafft austrücklicher Verträgen, und von löbl. Herkommens denen Eingangs gemeldten drei compaciscierenden Herrſchafften gebührenden Authoritaet man an Seiten etlicher H. Hrn. Accedenten zu nicht minderer Empfindlichkeit des Publici ſelbſten, als zu unerträglicher Beſchwehrdte der Flözerſchaft nach gefallen in Floz-Sachen eigenmächtig disponieren, und Geſäze vorſchreiben, auch endlich bei tractation gegenwärtigen Vertrags ſich der qualitatis compaciſcentium ſelbſten anmaſſen wollen. So hat man dieſer Irrung, als der Haupt- und Grund-Urſach der mehriſten Mißhelligkeiten in Zukunft fürzubiegen, vor all andern verabſcheidet:

daß

Gleichwie das Floz-Commercium alleinig von ernannten dreyen Herrſchafften Oeſterreich, Württemberg, und Eßlingen Urſpringlich eingeſtellet und aufgerichtet, auch mit Vertrettung all übriger Anverwandten von Adel und Unterthanen, darüber privative jeweyls tranſigiert und disponiert werden; Alſo es auch dießfalls jezo, und ins künftige ſein ungeändertes Verbleiben haben, und folglich jedermann, ohne Ausnahmb, in Fällen, wann ſich des Flözens halber ſolche Strittigkeiten eraignen ſolten, deren Austragung zu einigen Praejudiz der Verträgen, oder ſonſten zu einer wichtigen Conſequenz gedeyen könnte, ſonderbar aber, wo es auf die Interpretation und Erklärung der Verträgen ankommen würde, den Beſcheid, oder die Erläutherung bei denen compaciscierenden Herrſchafften allein zu empfangen gehalten: anmit aber dannoch niemanden an ſeiner ſonſt habenden Jurisdiction, und Gerechtſame das geringſte präjudicieret ſeyn ſolle. Damit aber dannoch langwüriger Umbweeg abgekürzet- und nicht alle kleine Begebenheiten denen geſambten drey Herrſchafften zum Laſt werden; So hat es vors

Art. II. Andern: Bey der ſchon Ao. 1590 dießfalls beſchehenen Vorſehung zu verbleiben, daß, welcher über die Floz-Ordnungen ſich ſo Fahrläſſig erzeigen wurde, dadurch kundbar und offenbar, daß an Bruggen, Weegen, Steegen, und Güthern, auch Waſſer-Wuhren, oder in anderweg Schaden begegnete, eine jedwedere Obrigkeit Loci darüber Erkennen, wo aber der Richter an ſelbigen Orth, da der Schad, oder anderer Fehler geſchehen, Partheyiſch geachtet werden möchte, alsdann ein anderer nachgeſeſſener Richter von Hochenberg- oder ſo es in Würtembergico, oder ohnweith Eßlingen geſchehete, eine nachgeſeſſene Würtemberg- oder

Eßlingiſche Obrigkeit darüber zu Erkennen, unabgeſchlagen, oder verweigeret werden ſolle.

Wann hingegen

Art. III. Drittens: Solche Streitfähl fürkommen ſolten, welche obvermeldtermaſſen eintweders von großer Folg, oder Vorurtheilig wären, worinnen einem compaciscierenden Theil allein zu handlen bedencklich fallen möchte, hat man ſich zu Verhütung aller Weitläuffigkeit dahin vereint, daß eine dergleichen wichtige Vorfallenheit, oder Klag gleichwohl von dem necſt gelegenen Theil der H. Hrn. Compaciscenten aufgenommen, nothdürfftiglich unterſuchet, und alsdann mit denen andern zwey Theilen darüber communicieret, gemeinſchafftl. gehandelt, und Erkennt, auch das Erkannte auf erfordern Executivè gehandhabet werden ſolle, wie ſolches in dem Vertrag de Anno 1476 des mehrern enthalten iſt.

Hiernach dann ad rem ipsam weiters zu kommen, iſt

Art. IV. Viertens: Verabſchiedet, daß es wegen Oeffnung der Wuhren, und adaptierung der Waſſer-Straſſen bei denen anfänglich errichteten Verträgen de Annis 1476 et 1484 verbleiben ſolle, allwo §. 1 angeordnet worden, daß der Neckhar, und alle Mühl-Wuhr, Bach, und Wöhr geöffnet werden, nehmlich von Sultz an, und fürab, in der vorgemeldten unſer dreyen Partheyen Herrſchafften, und Gebiethen ganz aus, und unſer jede Parthey in ſeinen Gebiethen, als fehr das gehet, das alſo zu geſchehen, ohne alles verziehen, Ernſtlich, und mit Fleiß Schaffen und Verfügen, desgleichen ſoll auch jede Parthey gegen ihren Anſtößeren ihr Vermögen thun, daß die Bach, ſo in ihrem Gebieth, in den Neckhar flieſſen, und zu den Flözen dienen mögen, auch alſo geöffnet werden, ungefährlich.

Und weilen

Art. V. Fünfftens: Das Fiſcher-Fach zu Oettingen belangend, wegen welchen vor Jahren viele Klagden entſtanden, deßhalben im Vertrag de Ao. 1664 durch einen aigenen §. Vorſehung gemacht worden, daß wann ſolches Fach eintweders durch große Gewäſſer, oder ſonſt in andere Weeg ſolte Schaden empfangen, daß die Flötz nicht forth zu bringen wären, ſelbige Obrigkeit ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle, den Schaden des Fachs alſobalden auf ihren aigenen Koſten, ohne Zuthun der Flozerſchaft zu reparieren, und ſolches wiederumb in guten Stand bringen zu laſſen, damit die Flözer nicht mit ihren Schaden, und Verſaumbnuß aufgehalten und gehindert werden.

Dermahlen aber kein Wuhr mehr daſelbſten vorhanden; So hat zwar dieſes Gravamen in specie damit ſeine Abhelff, die hierwegen gemachte Verordnungen aber in ſo weit zu verbleiben, als ſelbe auf andere gleiche Fälle applicable ſeyn mag.

Solchergeſtalten

Art. VI. Sechſtens: weil bei Ableſung des §. 11. aus dem Vertrag de Anno 1664 von Seiten der Flozerſchafft zwar das Erbiethen geſchehen, ihre ſowohl wegen des Mühl-Wuhrs zu Lein-

ſtetten, als anderwerts habende Beſchwehrdten auf das Ende ſpezificierlich vorzutragen, ſolches aber auſſer deme, was incidenter bei anderen Punctis eingekommen, zur Zeit nicht geſchehen; So läßt man es ebenfalls bei dem vorberührten Jahrs verabſchiedeten §. bewenden, ſo, daß wofern durch deren H. Hrn. von Bubenhofen Verſaumbnuß ſolches der Gebühr nach nicht eheſten repariert, und gemacht, auch dadurch die Flötz an dem Durchfahren verhinderet, und deßwegen müſten in dem Floz-Loch liegen verbleiben, daß alsdann er ſolche auf ſeinen Koſten heraus zu führen ſchuldig, auch ſie Flözer ihme kein Durchlaß-Geld zu erſtatten gehalten ſeyn ſollen.

Inmaſſen man ſich auch gegen dem Hrn Baron von Raßlern allſeitig dahin verſiehet, daß derſelbe das zum Flozen ſehr unbequem angelegte Wuhr bei der newen Mühl zu Peiſtingen, wie deſſelben Hr. Anwaldt ſinceriert hat, bey nechſt thunlicher Zeit in einen ſolchen Stand bringen laſſen werde, damit die Flötz ungehindert paſſieren, und daſelbſtiges Floz-Loch ohne Gefahr zugeſtellet, mithin die Flözer nicht gemüſſiget werden, die bißhero dem Müller deßwegen erſtattete übermäßige Belohnung fürters zu continuiren.

Nachdeme auch

Art. VII. Siebentens: Von der Flözerſchafft insgeſambt einſtimmig mit der Stadt Rottenburg beſchwehrend vorgeſtellet worden, was maſſen ſie aus Abgang einer Lez-Saubl bei daſelbſtigen Floz-Gaſſen, womit die Flötz bey mehr- als ordinari großen Waſſer einigermaſſen geſperret werden können, im Durchfahren gemeiniglich in der Gefahr ſeyen, wegen allzuhefftige Trieb des Waſſers zu ſcheitern, welches alſo nicht allein ihnen Flözeren, ſondern ebenſowohl der Stadt ſelbſten an dem gleich unter dem Wuhr befindlichen koſtbaren Steeg großen Schaden bringen könnte. Iſt beſchloſſen, daß nach dem Beyſpiel all anderer Wuhren ob- und unterhalb Rottenburg, auch dieß Orths gewöhnliche Letz-Saublen gemachet, ſolche aber durch die Flözern, ſobald ſie durchgefahren, bey Straff ein Gulden wieder herausgethan werden ſollen.

Art. VIII. Achtens: Wegen Freyheit des Flözens hat es bey dem Tenor der Haupt-Verträgen de Annis 1476 et 1484. ſein verbleiben, und ſolle auf vorbeſchriebenermaſſen geöffneten Neckbar allermänniglich, der ſolch Flozen brauchen will, er ſeye Arm oder Reich, für ſich ſelbſt und ſeiner Hab, welcherley Holtz er führet, in jeder vorgemeldter Parthey Gebieth; Frey und Sicher ſeyn, auch Fried und Glaith darinn haben, für Uns, die Unſeren, und all unſer Zugewandten, der Wir ungefährlich Mächtig ſeyn, hindan geſetzt, unßer vorgeſezten Partheyen aller- oder unßer, Einer- oder mehr offenen Feind, und die ſo mit Recht erlangt, und erfolgt ſeye. Es ſoll auch ſonſt keinen, der ſich ſolches Flozens gebrauchen will, einig Gebott, oder Aufhaltung beſchehen, ſondern einem jeden zu fahren, als fehr er will, freyen Willen zugelaſſen und gegeben, und einicher Zoll- oder Beſchwehrd auf ſolchen Flozen oder deren Haab geſetzt, noch angemuthet werden, ausgenommen der Zoll zu

Lauffen, der ſoll geben und genommen werden, wie bißhero uff dem Waſſer daſelbſt beſchehen iſt, ohne höhere Steigerung, ungefährlich.

Nachdeme dann hierinnen

Art. IX. Neuntens: Nicht allein von Seiten Oeſterreich, und Eßlingen, ſondern auch all anderen accedierenden Intereſſenten von Städten, und Landſchafften, Herrſchafften, und Unterthanen ein allgemeine Klag geweſen, daß von ſeiten des Fürſtlichen Hauſes Württemberg das allgemein nützige- unter den Compaciscierenden Aller- und höchſt- auch löbl. Herrſchafften urſpringlich mit einer uneingeſchrenckhten mutuellen Freiheit reſpectu allſeitiger Zuverwandten, und Unterthanen geſtüfftete- und bis auf jüngſte Zeit fürgedauerte Floz- und Holtz-Commercium gar ſehr darinnen gehemmet worden, wann man nehmlich denen Würtembergiſchen Unterthanen bald den Verkauff, bald den Einkauff deren zum Flozen benöthigten Baw-Hölzer ab dem Stammen und der Schnitt-Wahr gegen- und von denen auswärtigen Flözeren- nicht minder bald den Verſchleiß der Würtembergiſchen Flözen bey denen Auswärtigen- bald die Einfuhr des Floz-Holzes in das Würtembergiſche nach jeweilig aigener Convenienz Eingeboten, und nebenhin gegen Empfang eines auf jeden Flotz geſchlagenen nahmhafften Concesſions Gelds ſogar eine aigene Flotz-Compagnie etabliert worden. welche das Flotz-Gewerb mit Ausſchluß all andern nicht nur auswärtigen, ſondern auch aigenen Unterthanen an ſich gezogen habe;

Als hat man nach weitläuffig hin- und hergeführten Receſſen es allſeitig bey der ex parte Württemberg gegebenen ſchriftlichen Declaration endlichen bewenden laſſen, folgenden Innhalts:

I. Daß denen Württembergiſchen Unterthanen durchaus keine weitere Inhibition, ihr Holtz aus den commun- und aigenen Waldungen ſowohl auf dem Stammen- als auch aus der Säg-Mühl an Auswärtige zu verkauffen, geſchehen ſolle, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ſie nach der Fürſtl. Württembergiſchen uralten Forſtordnung der Obſervanz, und denen im ganzen Reich recipirten Principiis, zuvor den Fürſtl. Conſens einhohlen, und davon die Canzley- und Tax-Gebühr (welches jedoch nur von dem Baw-Holtz zu verſtehen, indeme man von Abfolgung der Säg-Waahr an Tax-Gebühr etwas abzufordern nicht intentionieret) gebührig abſtatten ſollen: die Intervertierung des Juris foreſtalis et venandi dardurch zu verhinderen. Ingleichen mit der Reservation, daß denen Württembergiſchen Unterthanen eben ſoviel Flöze, nebſt dem Oblaſt, nach proportion der Anzahl der inn- und auswärthigen Schifferſchafft verkaufft, mithin, und da auch bei denen Ausländern Reciprocum geſchehen kann, dardurch eine vollſtändige Gleichheit zwiſchen beederley beobachtet werden ſolle.

II. Daß denen Württembergiſchen Unterthanen nicht verbotten, ſondern jederzeit vergönnet ſeyn ſolle, das Holtz von denen Ausländern zu erkauffen, jedoch abermahlen mit der in aller Billigkeit gegründeten Reservation, daß, welches doch Gott lang verhüten

wolle, im Fall durch einen unvermuthend entſtehenden Sturm-Wind in denen Fürſtl. Württembergiſchen Landen, wie zum Exempel in Anno 1739 geſchehen, das Holtz zu 1000 weis zu Boden geriſſen würde, ſelbige, bis ſolche Quantität conſumiret, und verflözet, zu ihrem aigenen und gnädigſter Herrſchaft offenbarlichen Schaden, kein ausländiſch Holtz zu erkauffen, auch die Ausländer ihr aigen Holtz in dem Lande zu verkauffen, nicht befugt ſeyn ſollen, es wäre dann, daß die Ausländer in Verflözung des Wulzen-Holzes Cauſam communem machen wollen, da ſodann dieſe Reſtrictiones ceſſiren könnten; wobey man auch Würtembergiſcher Seits geſchehen laſſen könne, daß die Ausländer in gleichen Caſu das Reciprocum beobachten mögen.

III. Daß denen Extraneis (auſſer Württemberg) geſtattet ſeyn ſolle, die Flöze ohne unterſchied in Württembergico käuffiglich zu verſchleißen, jedoch mit der hieroben bereits gemachten Reſervation, in Caſum durch Sturm-Wind entſtandene Unglückh, und anmit verurſachter vieler Wind-Würffe, indem ſonſten Württemberg obligiert würde, ſein aigen Holtz verfaulen- und anderes vorzüglich ſeiner zum Nuzen bringen zu laſſen.

IV. Daß auch denen Württembergiſchen Unterthanen ihr Flotz-Holtz an Extraneos in omni caſu zu verkauffen, wie vor Alters, Erlaubt ſeyn ſolle, jedoch hierbey wiederumb vorbehaltlich, daß ſolches abermahlen wider die Billigkeit auf das beſtellte- und vorhin ſchon verkauffte Holtz nicht verſtanden werde, und mag man auch bei dieſen Puncten Ausländiſcher Seits das Reciprocum exerciren.

Und gleichwie

Art. X. Zehentens: das Gravamen wegen des ehmals geklagten Acciſes, ſo zu Nürtingen von denen Würtembergiſchen Unterthanen abgefordert worden, weilen dießfalls nichts weiters fürgekommen, ceſſieret;

Alſo hat man es hingegen

Art. XI. Eilfftens: Ratione des Oeſterreichiſchen Zolls zu Horb, nachdem hierwegen, nicht weniger dermahlen, als Anno 1664 ex parte Würtemberg und Eßlingen Anregung geſchehen, die Oeſterreichiſche H. Hrn Deputirte aber ohne beſondere höchere dießfällige Inſtruction, und Vollmacht ſich nicht einlaſſen können, von Seiten Württemberg und Eßlingen cum proteſtatione et reſervatione reciproci bey deme, was dießfalls ſchon Anno 1664 verabſchiedet worden, bewenden laſſen.

Art. XII. Zwölfftens: Iſt allſchon in dem Vertrag de Anno 1590 wegen der Ladſtatt zu Horb unter allſeitigen Flotz-Intereſſenten ausdrucklichen verglichen worden, daß die ordentliche Geſpann- und Ladſtatt zu Horb an gewöhnlichen Orth ſeyn ſolle.

Wann nun aber von der Stadt Horb mehrmal klagbar fürgebracht worden, das dermal zu Glatt, Dettingen, und Fiſchingen, deme gerad entgegen gehandlet werde, mit Bitten, daß die Flözerſchafft ihre Waahr zu Horb an gehörigen Orthen verträgmäßig einzubinden, angehalten werden möchte; Als iſt hierwegen beſchloſ-

ſen worden, daß es bei obvermeldter Disposition de Anno 1590 mit deme jedoch ſein Verbleiben haben ſolle, wann ein Flözer aigene Schnitt-Waahr hätte, das ihm ſolche unmittelbar auf ſeinen aigenen Floz zu bringen unverwehrt- wer aber ſonſten einige Schnitt-Wahr faihl hätte, ſolche dem Herkommen gemäß nacher Horb umb Beförderung des gemeinen Flotz-Commercii zur Faihlſchaft bringen ſollen.

Art. XIII. Dreyzehendtens: Wegen Beſtimmung der Floz-Zeit, hat es bey denen bißherigen Verträgen ſein weiteres Verbleiben, daß von Martini alten Calenders, biß auf alt Jacobi das Flözen manniglich ohne unterſchied erlaubt- zwiſchen alt Jacobi und Martini aber dem Herkommen gemäß, geſperret ſeyn ſolle. Und nachdem von geſambten Waſſer-Intereſſenten einhelliglich geandet worden, daß von geraumen Jahren hero ex parte Württemberg unter dem Vorwand aigener Hauß-Nothdurfft, und vermittelſt deßwegen dem Herkommen gemäß ausgeſtellten Reversalien, nicht nur faſt alljährlich eine große Quantität Flöze zu geſperrter Zeit abgeführet, ſondern auch öffters mit ſolcher Gelegenheit andere particular Flöz mit gegangen, womit die geſperrte Zeit in mehr weg zu Nachtheil der Fiſchenzen mißbrauchet worden; Als iſt dieſerwegen verabſchiedet, daß es bei dem in Anno 1664 errichteren Vertrag §. 14 ſein Verbleiben haben, und folglich die gnädigſt Württembergiſche Herrſchafft Ihre zu eigenen Gebäwen gewiedmete Flotz (darauf jedesmahl das Hfürſtl. Patent ertheilet wird) noch zu offenen Zeiten abführen, und befördern- und ſo es die Nothdurfft erheiſchete, daß dergleichen Flötz nicht zu offener- ſondern in vorbenambſter geſperrter Zeit geflözet werden müßten, hierwegen die Requisition dem alten Herkommen gemäß, ohnmittelbar bei denen Hochlöbl. Ober Oeſterr. Weeſen machen ſolle, inſofern es aber mehrers als 2. 3 oder höchſtens 4 Flöz nicht antreffen würde, hat das Oberamt in Hochenberg darinnen befindenden Dingen- und erheiſchender Nothdurfft nach auf zuvor beſchehendes gebührendes Erſuchen, die fernere Bewilligung zu thun, gleichwohl sub sperati auf ſich genommen.

Weil nun unter andern

Art. XIV. Vierzehendtens: eine allgemeine Beſchwerdt geweſen, daß die Flöz vielfältig theils zu lang, theils zu breit, auch vermittelſt Einbindung allerhand allzuſchwehr- und langen Hölzern, als Höllender-Bäume, Kugelholtz ꝛc. nicht weniger auch mit übermäßigen Schnitt-Waahr allzuläſtig geführt und dardurch ſowohl an Wuhren, Fachen, Flotz-Gaſſen, als Fiſchenzen unerträglicher Schaden zugefüget worden.

So hat man dieſerwegen nach langer Berathſchlagung und in reifflicher Ueberlegung dermahl fürwalthenden allſeitigen Umbſtänden für nöthig angeſehen, den in Anno 1590 § Es ſoll auch hinfür kein Flotz etc. Item: Und damit an dem Durchlaſſen etc, wegen Größe der Flözen gemachten Abſchied hiermit aufzuhöben, und dargegen

Art. XV. Fünffzehendtens: nachfolgendes zu ſtatuiren, daß ein jeder Floz in allen Geſtörren ohne Unterſchied in der Breite mehrers nicht dann 9 Schuhe haben, in Uebertrettungs Fall aber der Flözer von einem jeden übermäßig befundene Geſtörr der Obrigkeit, wo es geandet wird, Ein Gulden Straff bezahlen, und die Uebermaß alſogleich abſöndern ſolle. Gleichwohl, und da die Geſtörr nicht alſo Eng eingebunden werden können, daß ſelbe nicht etwas aus einander gehen; So will man die Flözer auch bey 10 Schuhen in der Abmeſſung nicht gefährt haben.

Art. XVI. Sechzehendtens: werden einem Floß in der Länge mit Ausſchluß des Vorblezes mehr nicht als 930 Schuhe geſtattet, und wer darüber thut, verfället der andenden Herrſchafft in zehen Gulden Straff.

Damit aber hierbey auch in der Größe der Hölzer kein ſchädliche Uebermaß getrieben werden möge; So iſt auch dieſerwegen

Art. XVII. Siebenzehendtens: verordnet, daß von 60 ſchuhigen Hölzern bei einem Floß mehr nicht als drey Geſtörr= oder zwey Geſtörr 60 und am Ende ein Geſtörr von 70 ſchuhigen Balken geführt, zwiſchen jedem derſelben aber, umb beſſeren Fortkommens willen ein Geſtörr Sauhl= oder Kugel=Hölzer eingebunden werden, und was darüber in gleicher= oder größeren Länge befunden wurde, Confiscable ſeyn ſolle, Wobingegen denen Fözeren frey geſtellt worden, im übrigen von 30. 40 und 50 ſchuhigen Hölzern nach Gefallen ſoviel Geſtörre einzubinden, biß der ganze Floz die obbeſtimmbte Länge erreichet hat.

Art. XVIII. Achtzehendtens: weilen Ratione der Kugel=Hölzer inſonderheit geklagt worden, daß ſelbe nicht nur in allzuläſtiger Dickhe= ſondern auch in übermäßiger Quantität geflozet worden. So hat man derentwegen folgende Moderation verſchaffet, daß erſtlich die Kugel=Bäum in der Dickhe am kleinen End (wo man ſie gemeiniglich ſonſten abzumeſſen pfleget) mehrers nicht als ohngefähr 18 Zoll halten; Andertens nicht mehr, wie etlichmahl beſchehen, grüner= ſondern alsdann erſt, wann ſelbe durch den Luft einige Zeit erleichtert worden, geflözt= Drittens von allen ſchädlichen Aeſten geſäubert, und beſonderes die zwey End= oder Orth Stammen eines Geſtörrs alſo glath gemachet werden ſollen, damit ſie denen Wuhren keinen Schaden bringen mögen.

Und ob zwar von einigen Waſſer=Intereſſenten anfänglich auf die gänzliche Abſtellung dieſer Gattung Holzes= endlich aber auf Benambſung einer gewiſſen Anzahl Geſtörr auf jeden Floz angetragen worden; So hat man jedoch wegen derſelben unentbehrlichen Nothwendigkeit, weder in das erſtere verwilligen= noch auch ratione quanti Einig werden können, und will dahero deren Flözung ohne Benambſung einer gewiſſen Zahl auf weitere Prob mit deme geſtattet haben, daß nach kunfftigen Umbſtänden, wo es die Noth erfordern würde, auch dieſertwegen ein gewiſſes ſtatuiret werden ſolle, ſich mittelſt dahin verſehend, es werden die Flözer bey Einbindung

derley Hölzer von ſelbſt ein ſolche Moderation gebrauchen, damit es eines weiteren Einſehens nicht bedurffe.

Art. XIX. Neunzehendtens: Iſt wegen des Oblaſts per generalia verordnet, daß die Flöz (ſonderbar bei geringen Waſſer) damit nicht überladen, ſondern auf widriges Befinden ohne weiters die Uebermaaß wieder entladen werden ſolle.

Es iſt auch

Art. XX. Zwanzigſtens: ausdrückhlich verabſchiedet, wann andere Gattung Holzes, als vorbenamſet, in Zukunft geflözt würden e. g. ganze Bretter, und Feigen-Hauß-Dillen- oder Bettſeiten Holtz etc. daß auch dergleichen Flötz an die obbeſtimbte Länge, und Breite gehalten ſeyn ſollen.

Hiernach dann, ſo ſollen

Art. XXI. Ein und zwanzigſtens: all andere Hölzer, welche die vorbeſchriebene Maaß respective an Dicke — oder Länge überſchreiten, ohne Ausnahmb bey Straff der Confiscation zu flözen gänzlich- und ſolchergeſtalten verbotten ſeyn, daß wann auch gleich

Art. XXII. Zwei und zwanzigſtens: Eine Floz-verwandte Herrſchafft, oder jemand Anderer, e. g. Bruggen- oder anderes extra ordinari großes Holtz nothdürfftig wäre, ſolches ohne ſpeziale Conceſſion deren, denen es zukommet, nicht geſtattet, ſondern allwegen hierumben mit Anzeigung der Urſach und intention, warumb- und wohin? behöriger Orthen requiriret werden ſolle, als worinnen man nach Beſchaffenheit der Umbſtänden und erheiſchender Noth zu condescendieren allerſeits keinen Anſtand machen, noch ſothane Concession denegiren werde folglichen und

Art. XXIII. Drey und zwanzigſtens: ſeynd auch die ſogenannte anhenkhel in Krafft des Vertrags de Anno 1484 bey Straff der Confiscation absolute verbotten. Und wie nun bey ſo beſchaffener Ordnung

Art. XXIV. Vier und zwanzigſtens: Es allerſeits nicht nur Erlaubt, ſondern vielmehr obgelegen iſt, von Zeit zu Zeit genaue Obſicht zu tragen, damit im Flözen keine Mißbräuch einſchleichen möchten; Alſo iſt auch niemand verwehrt, die durchpaſſierende Flötz in Augenſchein und Betracht zu nehmen, auch ſelbe bey verdächtigen Anſcheinen ſelbſt abzumeſſen, oder durch die Seinige jedoch ſolchergeſtalten abmeſſen zu laſſen, daß andurch die Flötz nicht mit Verſäumbnuß und Koſten aufgehalten werden. Und gleichwie ein Flözer, wann er in ſolcher Viſitation befunden wurde, daß er das hier oben ſpecificirte Reglement auf ein- oder andere Weiß übertretten hätte, nicht nur die hievor geſetzte Straff zu erlegen- ſondern auch die beſchehene Abmeſſungs- oder Viſitations-Köſten zu erſtatten ſchuldig; Alſo ſolle hingegen auf dem Fall, wann der Flotz eintweders Recht, oder doch ungefährlich eingerichtet befunden wurde, vor eine ſolche Auffſehung, Viſitation oder Abmeſſung, oder unter was Praetext es auch ſeyn könnte, keine Taxa, Exaction, oder Belohnung genommen, ſondern die Flötz allwegen Frey- und ungehindert- und unaufgehalten paſſiert werden.

Art XXV. Fünff und zwanzigſtens: Hat es wegen Einbindung, Ladung, und Förderung der Flözen bei der Anno 1590 gemachten Verordnung ſein Bewenden, daß die ordentliche Geſpann- und Ladſtatt zu Horb an gewöhnlichem Orth, und, dieweil der Platz etwas Eng, ihnen denen Flözern insgemein zugelaſſen ſeyn ſolle, die Flöz im herabfahren auf dem Bruggwaag anzuziehen, doch daß damit des Fiſchenz halb kein Gefahr beſchehe. Sie die Flözer mögen auch zu dem Ausſpann, oder erheiſchender, unvermeidentlicher Nothdurfft, den Floz des Tags daſelbſten annähern, wann ſie Enge halb nicht durchkommen mögen, aber den Floz ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht über Nacht darauf ſtehen laſſen, dieweil auch durch die Viele der Flöz, und Anſtellung derſelbigen, denen ſo am Neckhar geſeſſen, abgehörtermaſſen von wegen den Waſſergüſſen merkblicher Schaden beſchehen, durch die Knecht übel verwahrt und mit Unordnung zuſammen geführt, demſelbigen vorzukommen, und darmit die Herrſchafften, und dero am Neckhar geſeſſene Unterthanen deſſen hiefüro entladen ſeyn möchten, iſt alſo verglichen, daß forthin ein jeder Flözer, dem ein Floz aigenthumblich zugehörig, wann das mit der Ordnung, wie vor beſtimbt, mit dem Oblaſt geladen, und zur Anfahrt gericht iſt, er habe es gleich verdingt- oder in Taglohn abzuführen angeſtelt, er demſelben gleich auf- oder neben der Waſſer-Straß, biß an das Orth, da er es zu Laden im Vorhaben, ſelbſt Perſöhnlich beywohnen, oder wofern er Leibs- oder anderer Verhinderungen wegen nicht ſelbſt in der Perſohn dabey ſeyn könnte, jedoch einen anderen, ſo darzu taugentlich, durch ein glaubhafftig ſchrifftliche Urkund Gewalth geben, dasſelbig an ſein Ort alſo ſtrackhs fortführen, biß an die Ladſtatt, bey Straff zehen Gulden, der Herrſchafft, darinnen er alſo fahrläſſig und ſäumig befunden würdet, zu bezahlen.

Art. XXVI. Sechs und zwanzigſtens: Auf Beſchwehren der geſambten Flozerſchafft, daß ihro auf alle Fäll, wann ſie mit einem Floz über 2 Tag und Nacht an einem Orth ſtehen zu bleiben, gemüſſiget worden, ohngeachtet es auch aus Ueberfluß- oder Mangel des Waſſers, und mithin ohne ihr Verſchulden geſchehen, von der Fiſcherſchafft newerlich allwegen die 2 Bretter genommen worden. Und auf der Fiſcher dargegen geführter Wider-Klag, daß die Flozerſchafft ihrer Seits denen Verträgen entgegen lebe, und nicht nur im Fall ſie aus Noth über die bewilligte zwey Tag und Nacht ſtehen bleiben, die ſchuldige Bretter nicht abſtatten, ſondern auch in Nothfällen wider die Anordnung der Verträgen bey deren Obrigkeiten ſich nicht einmahl gebührend melden thuen.

Iſt das hierinn beſtandene Gravamen durch die beederſeitige Erklärung, ſich dießfalls in Zukunfft gegen einander vertragmäßig zu verhalten, gehoben, und hat es mithin bey dem Vertrag de Anno 1664 ſein ledigliches Verbleiben, alſo, daß wann die Flöz auf dem Neckhar, und denen Grund-Bächen ankommen und ſtill ſtehen, ſie nach Innhalt des Vertrags 1590 die zwey erſte Tag und Nacht wegen Hergebung der zwey Bretter ganz Frey- dafern aber die

Flötz durch der Schiffer und Flözer auch ihrer Knecht eigener Verſaumbnuß und Hinderung länger, dann zwey Tag und Nacht ſtehen verbleiben, ſie alle Tag und Nacht von jedem ſolchem Flotz zwey Bretter demjenigen, ſo das Waſſer zugehöret, zu geben ſchuldig ſeyn: dafern ſie aber ohne ihr verſchulden wegen Abgang oder Wachſung des Waſſers, kundtlich nicht fortflözen könnten, ſollen ſie, ſo lang die Flötz ſolchergeſtalten verhindert werden, mit Hergebung der obgemeldten zwey Bretter verſchont bleiben, jedoch bey jedes Orts Obrigkeit ſich deſſenthalben gebührend anzumelden- oder in Unterbleibung des Anmeldens derſelben Obrigkeit des Orths drey Gulden zur Straff unabläßig zu erlegen verbunden ſeyn.

Und ob zwar ſowohl bemelter Vertrag de Anno 1664 als auch der de Anno 1590 in der dießfahligen Verordnung allein auf die Geſpann- und Ladſtatt zu Horb- und nicht auch auf andere Orth dem Neckhar nach hinab verſtanden werden können; So hat man dieſen Passum doch nichts deſto münder Connivendo — und mit deme allgemein werden laſſen, daß die Flözere, nachdem ſie ihre Flötz einmahl ergänzt, und von der Geſpann- und Ladſtatt abgeſtoßen haben, die Abführung ſolcher ihrer Flözen an beſtimbte Orth nach der intention ermelten Vertrags de Anno 1590 ihres beſten Vermögens fördern, und ſich ohne Erlaubnuß jedes Orths-Obrigkeit nirgends Saumen ſollen.

Nach deme auch

Art. XXVII. Sieben und zwanzigſtens: Wiederhohlter insgemein geklagt worden, daß die Flözer im herunterfahren, denen benachbarten auf ihren nechſt der Floß-Straß gelegenen Güthern mit vielfältigen hin- und wieder Lauffen an ihrem Graſern ziemlichen Schaden zufügen, auch die Pfähl eines Theils gar zu weit- andern Theils etwa zu nahe an das Geſtad einſchlagen, und nicht wieder herausziehen, dardurch dann ihnen die Güther in entſtehenden Gewäſſeren merckhlich zerriſſen und verderbt werden; Als iſt nochmahlen dahin geſchloſſen, daß ſich die Flözer dießfahls inskünfftig denen Verträgen gemäß verhalten, und ſo viel immer möglich an Enden und Orthen die Flötz anhenkhen ſollen, wo es ſowohl den Fiſchern als auch denen Innhabern der Güther am wenigſtens Schaden bringet, dann ſolte einer oder anderer hierinnen freventlichen Vorſatz gebrauchen, ſolle er nicht allein den Schaden gebührend zu erſetzen ſchuldig- ſondern auch befindenden Dingen nach die verſchuldte Straff unnachläſſig zu erſtatten angehalten ſeyn.

Art. XXVIII. Acht und zwanzigſtens: Sollen die Flözer innhalt Vertrags 1664 §. 16. Jedesmahls im Durchfahren, die Durchläß an Mühl-Wuhren, und Fiſch-Fachen, der Ordnung, und denen Verträgen gemäß, wieder zuzuthun ſchuldig- oder in Unterlaſſung deſſen, die in denen Verträgen beſtimbte Straff à 5 Pfund Schilling verfallen, und zumahlen den hiedurch muthwillig verurſachten Schaden zu erſtatten und zu erſezen verbunden ſeyn.

Und ob zwar die Flözer insgeſambt darauf angetragen, daß man ſie wegen Zumachung der Flotz-Gaſſen gänzlich diſpenſiren-

oder wenigſtens die Müller umb eine gewiſſe Recognition darzu anzuhalten belieben tragen möchte:

So hat man jedoch ſolches à potiori und ſonderbar bei Rottenburg, als warumben es hauptſächlich zu thun geweſen, für impracticable eradtet und dahero ſie Flözerſchafft dieſertwegen ſchlechthin zu Erfüllung der Verträgen angewieſen, denenſelben aber dabei offen gelaſſen, thuenlicher Orthen mit denen Müllern, oder Fiſchern, welche ſich an ihrer Statt, zu Schlüſſung der Floz-Gaſſen gebrauchen laſſen wollen oder können, wegen Uebernehmung ſolcher Schuldigkeit ſich abfindig zu machen. Und weil mit Gelegenheit dieſes Puncti

Art. XXIX. Neun und zwanzigſtens: bei Rottenburg eingeklagt worden, daß die Flözern erſt von kurzen Jahren hero, ſonderbar, wo es ihnen eintweders an genugſamben Waſſer- oder der ſonſt zu dem Flözen gewöhnlichen Geſpannſchafft gemangelt, oder wann ſie ſonſten den nöthigen Trieb des Waſſers durch mittlerweyliges Zechen in Würthshäuſern fahrläſſig verabſaumet, ſich unterſtanden, das untere Wuhr zwey- auch zu weyhlen dreymahl zu Schwöllen, ſo daß offtmahl die ſammentliche Mühlinen einem einzigen Floz zu lieb über einen halben Tag ſtill ſtehen müſſen; So iſt dieſerwegen Erkennt, daß die Flözer, auſſer ſonderbaren Zufall, mehrer nicht dann einmahl zu Schwöllen befugt ſeyn- herentgegen ihnen das Waſſer, wo ſie ſich deſſen in Continuo gebrauchen wollen, biß unter den Mühlbach gelaſſen, und wann ſie alſo über das noch ein- oder mehrmal Schwöllen laſſen wolten, ſie die gewöhnliche Stellbretter jedesmahl abrichten, ſich aber im übrigen dahin befleiſſen ſollen, damit ſie allwegs beym Wuhr zeitlich an- und in Continuo fürfahren, wo ſonſten widrigenfahls auf befindende dero Fahrläſſigkeit ſie in die Obrigkeitl. Straff und Schadens-Erſatz zu erkennen wären.

Indeme auch

Art. XXX. Dreyßigſtens: mehrmahl beſorglich anzuſehen geweſen, daß zuweilen übermäßig viele Flötz auf einmahl den Neckhar herabgekommen, und an einem Orth angehenckhet worden, womit nicht nur das Waſſer wieder alle vertragsmäßige Intention allzuviel beſchwehret, ſondern auch denen Fiſchwaſſer und Güthern merckhlich mehrer Schaden zugefügt, Bruggen und Steeg aber bei unverſehener Anwachſung des Waſſers dadurch in die gröſte Gefahr geſezet worden;

Als will man den hierwegen allbereith Anno 1664 pro norma abgefaßten §. 17 newerlich mit deme Geltend gemacht haben, daß die Flözere ins künfftige ohne ſonderbare erhöbliche Urſach, und auſſer Verhängnuß Gottes Gewalth, und ſonſt andringender Noth, die ankommende Flötz obangeregter maſſen nicht über 2 Tag und Nacht ſtill ſtehen laſſen, ſondern ſelbige alſobalden gehöriger Orthen fortführen, inmaſſen ſie dann, krafft dieſes nicht allein in's künfftig (wie bißhero vielfältig geſchehen) bey Straff drey Gulden, den Neckhar mit vielen Flözen zumal nicht beſchwehren, und überſtellen, ſondern auch ein Geſpann nicht zwey- oder drey Flötz zumal abzuführen, bey obbedittener Straff ſich unterfangen ſollen.

Und damit hierinnen die Ordnung deſto beſſer gehalten werde; So iſt

Art. XXXI. Ein und dreyßigſtens: allſeitig beliebet worden, daß hierwegen gleich bei der Ladſtatt zu Horb von Seiten daſelbſtigen Oeſterreichiſch Ober=Vogtei=Ambt in Zukunfft genawe Obſicht getragen, und darob gehalten werden ſolle, damit nach Maaß der daſelbſt ankommenden Flözen die Abfahrt wohl reguliert und auf einen Tag mehrers nicht, als höchſtens vier Flötz von dannen abzuführen geſtattet werden, wie dann auch im Fahl unter Weegs mehrere Flöz zuſammentreffen wurden, die vordere, ſo etwa anderer unfürgeſehener Urſachen halber nicht fürfahren könnten, gehalten ſeyn ſollen, die nachkommende Flöz deſſen zeitlichen zu aviſieren, damit ſie an tauglichen Orthen anhenckhen können.

Und da wegen Ueberſtellung der Flözen

Art. XXXII. Zwey und dreißigſtens: bey Rottenburg inſonderheit geklagt und vorgeſtellet worden, daß bißhero die Flöz gemeiniglich zwiſchen beeden Wuhren ob der Bruggen angehenckhet worden, wordurch dann würcklich vorm Jahr bey dem ausgekommenen übergroßen Gewäſſer die daſelbſtige koſtbare Bruggen und Steeg auf einmahl weggeriſſen worden, auch derley Beſchädigungen inſolang fürters zu beſorgen ſtehen, biß nicht wegen Anhenckung der Flözen eine andere bequemme Gelegenheit ausgefunden werde;

Als iſt hierauf nach allſeitigen genommenen Augenſchein und weilen unterhalb des Wuhrs kein geſichertes Orth ausgefunden worden, verabredet, daß wann dieß Orths mehr, als ein Flotz zuſammenkommen würden, zwey davon auf der Ehingerſeiten bei dem Capuciner=Cloſter= und einer unter der Bruggen auf der Rottenburgerſeiten über Nacht angebunden und geduldet werden, wo aber einige Waſſers=Gefahr zu beſorgen ſtuende, die Flözer auf zeitliches verwahrnen der Statt mit ihren Flözen von dannen ab und in das Kiebinger Waag zu fahren verbunden, und gehalten ſeyn ſollen.

Art. XXXIII. Drey und dreyßigſtens: Wegen des Flozens an Sonn= und Feyertägen iſt insgemein verordnet, daß die Flözer allweegs das Durchfahren alſo einrichten ſollen, damit dardurch der Gottesdienſt nicht geirret werde, und wenn ſie alſo eintweder vor= oder nach dem Gottesdienſt würklich abgefahren, und die Flotz=Gaß paſſiert haben, ſolle ihnen folgends im fortfahren keine Hinderung geſchehen.

Und weil auch

Art. XXXIV. Vier und dreyßigſtens: Klagbar vorgekommen, daß die Flözer im Durchfahren ihre Schuldigkeiten vielfältig, theils nur in faublen= theils zerriſſenen= oder ſonſt ſchlechten Brettern abgeführt haben; Iſt denenſelben auferlegt worden, daß ſie die Gebühr in Zukunfft mit geſunder= und annehmlicher Kauffmanns=Waahr abſtatten ſollen.

Und da

Art. XXXV. Fünff und dreyßigſtens: Nicht weniger dermahlen, als vor Jahren von allerſeits Waſſer=Herrſchafften, und Intereſſen=

ten, vornemblich aber der geſambten Fiſcherſchafft hefftig geklagt worden, was geſtalten mit denen Sperinen, deren ſich die Flözer von Zeit zu Zeit ſtärckher bedienen, an Wuhren, und Fachen, vornehmlich aber an denen Fuhrten, und Fiſchenzen unerſezlich Schaden geſchehen; So hat man zwar anfänglich davor gehalten, daß es dieſertwegen bei der im Vertrag de Anno 1664 gemachten Verordnung zu verbleiben habe, und dahero dieſes vor Jahren newerlich aufgekommene Sperren connivendo noch weiters, jedoch mit deme zugelaſſen seyn ſolle, daß zuvor durch einen Augenſchein ausgetragen werde, wo man ſich des Sperrens gebrauchen möge. Endtlich aber, und da über langes dieſertwegen gepflogene Deliberiren bei genawerer Einſehung der Sache allſeitig befunden worden, daß wegen unterſchied der Gewäſſer, und vielfältiger Abänderung der Waſſer-Straſſen ſich im Sperren keine gewiſſe limites auf je- und allezeit ſezen laſſe, und dahero wohl vorzuſehen geweſen, daß andurch viel mehrer Anlaß zu beſtändigen Strittigkeiten gegeben, als Abhelff verſchaffet wurde; Als hat man es dahin remittiert, daß weil doch haubtſächlich denen Fiſcheren durch das Sperren großer Nachtheil zuwachſe, die Flözerſchafft ſich mit dieſen, umb der Sperr-Bretter willen, wie bereits geſchehen, auf eine gewiſſe Anzahl vertragen, und dann, auſſer denen Furthen und Wuhren, gleichwohl ohne Ausnahmb der Orthen, wo es die Noth erfordert, Sperren mögen, bey denen Fuhrten und Wuhren aber ſolle es mit denen Sperrinen dergeſtalten gehalten werden, daß 20 Schritt oben- und 20 Schritt unterhalb derſelben die Sperren nicht gebraucht- und zu dem Ende die Fuhrten Obrigkeitlich aufgezeichnet, und ohne die höchſte Nothwendigkeit einer Commun nicht mehr als eine Furth geſtattet werden ſolle. Womit

Art. XXXVI. Sechs und dreyßigſtens: daß von ſeiten Eßlingen geführte beſondere Gravamen, wegen des von denen Flözern durch das allzunahe- ober daſelbſtigen Wuhr bißhero geſchehenen Sperren, weilen des Orths Beſchaffenheit dem mehriſten Theil der Anweſenden unbekannt, auf einen abſonderlichen Augenſchein ausgeſtellet worden.

Art. XXXVII. Sieben und dreyßigſtens: Iſt auch innhalt Vertrags de anno 1664 verglichen, daß im Fahl groſſen Gewäſſers ein Floz zertrennet würde, und zu Trümmern gehen ſollte, ſollen dem alten Herkommen gemäß, die Zeit der 14 Tag in acht genommen, und den Floz-Herrn in ſolcher Zeit, wo er ein oder ander Stuckh darvon wieder antreffen, und finden würde, ſolches ohne einigen Entgelt gelaſſen werden: da man ſich aber inner ſolchen Zeit der erſten vierzehen Tage gar nicht anmelden würde, ſolle das Holz demjenigen Innhaber, auf deſſen Guth es gefunden, aigenthumlich zugehören: Herentgegen aber, wann man ſich in den erſten vierzehen Tagen angemelt, und doch ſolches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, ſeynd noch weiters 14 Tag darzu vergönnt worden. Da aber

Art. XXXVIII. Acht und dreyßigſtens: wegen derley auf denen Wieſen und andern Güther geſchwembten Hölzer, und deßwegen

zugefügten Schadens, die Innhaber der Güther von den Schiffern einigen Abtrag erfordern würden, ſolle ſelbiger (wofern ſie ſich ſelbſten in der Güte nicht vergleichen könnten) nach dem Vertrag de Anno 1590 Erkennt, und darnach Erörttert werden. Zu deſſen mehrerer Erläutherung aber hat man für dienlich angeſehen, nicht nur das betreffende aus dem angezogenen Vertrag de Anno 1590, ſondern auch beſſerer Ordnung halber dasjenige, was Anno 1664 §. 21 hiehero einſchlagend, verabſchiedet worden, Buchſtäblich anhero zu referiren, folgenden Innhalts: Welcher auch über dieſe obgemelte Ordnung (de Anno 1590) ſich ſo fahrläſſig erzeigen würde, dardurch kundtbar und offenbar, daß an Bruggen, Weegen, Steegen, und Güthern, auch den Waſſer-Wuhren Schaden begegnete, ſoll ein jeder, der denſelbigen verurſacht, ſolchen nach billigen Dingen, oder auf verweigern durch Richterliche Erkanntnuß dergeſtalt, wo der Richter an ſelbigen Orth, da der Schad beſchehen, Partheyiſch geacht werden möchte, daß ein anderer nachgeſeſſener Richter, wie vornen in Art. II. verſehen iſt, darüber zu erkennen unabgeſchlagen, oder verweigeret werden ſolle, abzulegen ſchuldig- und verbunden ſeye. Aus dem Art. 21 gedachten Vertrags de Anno 1664 aber: ſollen die Flözer im Durchfahren zu Horb, Rottenburg und andern Orthen deren im Waſſer aufgebawten Steeg und Bruggen, ſoviel möglich, verſchonen, und denſelbigen nicht vorſetzlich- und muthwilligerweiß Schaden zufügen, wie ingleichen, da auch durch ihre Verwahrloſung, und verurſachen die Flöz angiengen, und an den Brugg- und Steegen kundtbarlichen Schaden zufügten, ſie ſelbigen dem Vertrag de Anno 1590 gemäß wieder zu erſetzen, und abzutragen ſchuldig ſeyn.

Nachdeme nun auch

Art. XXXIX. Neun und dreyßigſtens: im Gegentheil von geſambter Flözerſchafft ſpezificierlich eingeklagt worden, welchergeſtalten zuwider der Verträgen, und in specie de Anno 1664 womit Art. 2 wegen der Stell- und Verſetz-Bretter fürgeſehen und diſponiert worden, daß nur im Fall, die Müller zuſtellen müßten, auf jeden Gang ein Brett, und nicht weiter von jedem Flotz gegeben: die Verſetz-Bretter aber denen Flozherrn verbleiben ſollen, vielfältige Newerungen geſchehen, daß benanntlich

1) Von Oettingen Fürſtl. Muhriſcher Herrſchafft ſeit etlich und 20 Jahren hero newerlich 5 Stück Bretter oder darfür 25 Kr.
2) zu Horb bey der obern- und untern Mühl 16 Bretter, nebſt 1 Brett wegen des Gaiß-Steegs.
3) Zu Egelſtall ſeit 20 Jahren von jedem durchgehenden Floz 1.- Gleichergeſtalten
4) Zu Mühlen am Neckhar 1 Brett-
5) Bey der Weittinger Mühl Baron von Raßleriſcher Herrſchafft an ſtatt des vorherig 1- dermahlen 2-
6) Zu Perſtingen an ſeiten Hrn Baron von Ow zu Velldorff anfänglich 1- nun aber nicht allein 3 Bretter- ſondern noch über das von jedem durchgehenden Flotz, neben der denen

Flözeren ſehr koſtbaren und beſchwerlichen Aufhaltung 40 Kr. Meßgelt ganz newerlich=

7) Zu Pörſtingen erſt ſeit 3 Jahr 1 Brett= und
8) Ferners von der daſelbſtigen ſeit 15 Jahren new aufgerichteten Mühlin von jedem Floß 5 Verſetz=Bretter=
9) Item daſelbſt von dem Müller von Zumachung des Floz=Loches ab jedem Floz 24 bis 30 Kr.
10) Ohne mit eingerechnet, der bey daſelbſtig unverträgmäßig=eingerichtet, und dahero ohne Gefahr nicht paſſierlichen Floz=Loch jeweyls im Durchfahren verliehrenden 3 biß 4 Bretter=
11) Zu Sulzaw aber ganz newerlich wegen eines daſelbſt= ſtatt der weggeflößten Bruggen= hingemachten Trappen= oder Steegs, von jedem Floz 30 Kr. oder 4 Bretter=
12) Zu Vieringen Graff Athenſiſch. Herrſchafft, ohngeacht daſelbſt weder Mühl, noch Wuhr, ganz newerlich 1 Brett=
13) Zu Niedernaw bei der Jeſuitter Mühl über die Verſetz=Bretter, noch 3 Stuckh=
14) Zu Rottenburg bey der obern= und untern Mühlen ſtatt der vorigen 2= nunmehro 4 Bretter=
15) Von denen daſelbſtigen Fiſchern aber, wegen Unterhaltung der Fach zwiſchen beedermelt Mühlin=Wuhren, ohneracht ſie ſolche niemahlen reparieren, 2 Bretter=
16) Bey Kiebingen und Biehl ganz newerlich 2 Sperr=Bretter, ſo die Fiſcher zu Rottenburg einziehen, und neben deme, vor jede Commun 1 Brett, ſo ſie Anland=Brett heißen.
17) Zu Kühlberg, Baron von Leuthrumiſch. Herrſchafft, ebenfahls ſeit wenig Jahren 1 Brett=
18) Zu Hirſchaw aus gleicher Urſach von denen Fiſchern 2 Bretter=
19) Zu Eßlingen von 2 Floß=Löcher 2 Bretter=
20) Ibidem denen Fiſchern 1 Stuckh, nebſt deme, daß
21) Daſelbſten alle Verſetzbretter gegen Empfang 3 Kr. vor jedes zuruckh gelaſſen werden müſſen.
22) Von dem Looh=Müller zu ged. Eßlingen wegen gewiſſer Bemühung 2 Bretter=
23) Zu Unter=Boyhingen ebenfahls 1 Brett= und
24) Zu Pfawhauſſen, Rotbanniſcher Herrſchafft, 1 Sperr=Brett=
25) Zu Hofen, Newhaußiſcher Herrſchafft, 2 Sperr=Bretter.
26) Zu Mühlhauſſen, Bar. von Palmiſcher Herrſchafft ſtatt vorherigen 1= nun 14 St. Bretter, oder wann die Waahr nicht anſtändig, 10 Kr. vor jedes abgefordert werden, wie dann dergleichen Abgaben auch in den Württembergiſch. Orthen nach und nach eingeführet worden.

So hat man zwar ex parte Württemberg zu Erleichterung des durch derley zum Theil ganz newerliche Auflagen ziemlich beſchwehrten Floß=Commercii mit dem Offerto ſeiner Seits vorher zu gehen den Antrag gethan, daß all= und jede Bretter, auſſer denen in §. 2 des Vertrags de Anno 1664 benambſten Zuſtell=Bretter, bißhero

vorerwehntermaſſen eingeführet worden, ohne Ausnahmb gänzlichen abgeſtellt werden ſollten.

Nachdeme aber hierwegen die ein= und anderſeits habende unterſchiedliche Tituli in genawe Unterſuchung genommen, und dabey befunden worden, daß beſonders das bey jedem Flotz=Loch abraichende Durchlaß=Brett von alters herkommen, und in Vergleichung der an ſeither der Wuhr=Herrſchaften dargegen habenden Beſchwehrlichkeiten von ſchlechter Consideration ſeyn mögen; So hat man dieſertwegen verabſchiedet, daß ohne Consequenz auf andere zu machen, dasjenige Brett, ſo vor die Oeffnung der Flotz=Wuhr bißhero geraichet worden, gleichwohl ohnweigerlich förter abgeraicht: all übrige aber, welche in gegenwärtigen Receß anderſt wo nicht specialiter — oder Generaliter ausgetragen worden, unter was für Praetext ſolche auch gefordert werden könnten, hiermit gänzlichen abgeſtellet ſeyn ſollen.

Und damit hat es auch

Art. XL. Vierzigſtens: mit gemelten §. 2 Vertrags de Anno 1664 ſein verbleiben, daß die Müller bey Herabgehung und Annäherung der Flötz, das Waſſer, ſoviel ſie zu Mahlen benöthiget, zwar gebrauchen, und darmit ganz keine Gefahr, (ſonderlich an Sonn= Feier= und andern Tägen, da ſie eintweder nicht Mahlen dörffen, oder nichts zu Mahlen haben) üben, das übrige Waſſer aber bey Straff drey Gulden, ſo ſie ihrer Obrigkeit deſſenthalben ohnfehlbar zu erlegen, auf den Durchlaß lauffen laſſen. Soviel aber

Art. XLI. Ein und vierzigſtens: Ein und andere oben ſpecificierten Gravaminibus in specie anbetrifft, iſt verabſchiedet, daß die ad 6 eingeklagte ungebührliche Abgaab der 40 Kr. Meßgelt bey Pörſtingen abgeſtellt= und die Herrſchafft von Velldorff dieſertwegen auf vorſtehenden Art. XXIV angewieſen ſeyn ſolle. Und gleichwie Ratione Gravaminis wegen des unbequemlichen Wuhrs bey der Baron v. Raßleriſchen newen Mühl zu Pörſtingen allbereit hievornen §. 6 in specie vorgeſehen worden; Alſo haben

Art. XLII. Zwey und vierzigſtens: in Betreff des obigen 15ten Gravaminis die Fiſchern zu Rottenburg vor die Reparation des Schlacht= oder Faches zwiſchen beeden Wuhren daſelbſt, es ſeye dann, daß ſie ſolchen Baw im Stand erhalten, die deßwegen abgebende zwey Bretter in Zukunfft keineswegs zu fordern. Auch ſtehet

Art. XLIII. Drei und vierzigſtens: denen Flözern frey, ob ſie die beim 20 et 22 Gravamine fürgekommene= denen Fiſchern und Looh=Müller zu Eßlingen wegen aus Hilff, im Flözen ſtatt einer Belohnung bißhero geraichte Brett eintweders continuiren, oder die Arbeit ſelbſt verrichten wollen.

Nicht weniger hat es ad Gravamen 21 eben

Art. XLIV. Vier und vierzigſtens: bey dem allegierten Herkommen ſein Bewenden, daß der Reichs Statt Eßlingen die Verſez=Bretter umb die gewöhnlichen 3 Kr. jedes Stuckh gelaſſen werden ſollen, die dem daſelbſtigen Looh=Müller aber vor gewiſſe im

Flozen habende Bemühung bisshero abgegebene 2 Bretter bey dem guten Willen der Flözer, und wie ſich der Müller mit ihnen betragen mag, continuiret werden mögen.

Art. XLV. Fünff und vierzigſtens: ad 26 weilen von der beklagten Herrſchafft von Palm dermahl Niemand gegenwärtig iſt; So hat man die Abſtellung deren wegen Mühlhauſen vorgekommenen unbillichen Abnahmb der 14 Bretter, oder ſtatt jeden 10 Kr. Gelts durch ein= nomine ſammentlicher Campaciscierenden Herrſchafften verfaßtes Zuſchreiben zu ſuchen ausgeſezt.

Und nachdeme auch

Art. XLVI. Sechs und vierzigſtens: abermahlen klagbar vorgekommen, daß die Flöz bey nächtlicher Weyl öffters angegriffen, und geſchnittene Waahr davon heimblich entwendet worden;

Als hat es bey der dießfahls Anno 1664 gemachten Verordnung ſein Bewenden, daß jedes Orths=Obrigkeit ihren Angehörigen durch ernſtliches Verbott und wohl empfindliche Straff ſolch unverantwortliches Entwenden abthue.

Art. XLVII. Sieben und vierzigſtens: bei Verleſung der ehevorigen Verträgen zerſchiedene Articul vorgekommen, als z. E. im Vertrag de Anno 1664 der 9. 10. 12. 18. 20. 22. 23. 24. 25. und der letzte, darüber eintweders keine ſonderliche Klag fürgebracht worden, oder welche ſonſten auf ſich beruhen, und theils ihre Abhelff de facto bekommen.

So will man ſelbe ſambt und ſonders vermeint, hiermit neuerlich zu Kräfften Erkennt, wie nicht weniger all andere hiebevor in Floz=Sachen errichtete ur= und alte Verträge, inſoweit als ſelbe mit gegenwärtigen newen Abſchied nicht austrucklich abgeändert, oder denenſelben widerſprochen worden, in ihrer allſeitigen verbündtlichen Gültigkeit gänzlichen gelaſſen haben.

Jumaſſen dann all deme, was hiebevor begriffen, künfftig getrewlich nachzukommen, und vöſtiglich darob zu halten von geſambten Eingangs gemelten H. Hrn Deputierten, mit vorbehalt allerſeits respective Gnädigſter Herrſchafften und Obere Ratifikation zugeſagt, und verſprochen= auch zu deſſen mehrere Urkundt und Bekräfftigung gegenwärtig in Triplo verferttigten Recess aigenhändig unterſchrieben, beſiegelt= und davon jedem Campaciscierenden Theil ein Exemplar zugeſtellet worden, Rottenburg den 20 September 1740.

Kayſ. Oeſterreichiſch. Abgeordnete Räthe und Oberbeamtete
(L. S.) Joh. Chriſtian Haßlach,
(L. S.) Ant. Ferd. de Benedictis zu Lorenberg,
(L. S.) Marx Joſeph Reblin,
(L. S.) Johann Fr. Radlmayr.

Herzogl. Würtemb. abgeordnete Räthe
(L. S.) Ludwig Chriſtoph Viſcher
(L. S.) Franz Carl Wächter.

Reichs=Statt Eßlingiſche Abgeordnete
(L. S.) Tobias Friderich Hock
(L. S.) Joh. Andr. von Harpprecht.

Folgen hernach die Ratificationes von den Compaciscierenden Herrſchafften.

Ratificatio von Seiten Württemberg.

Demnach des Herrn Administratoris und Ober-Vormunders, Unſers Gnädigſten Fürſten, und Herrn Hochfürſtl. Durchl. von der im September vorigen Jahres zu Rottenburg am Neccar, mit Oeſterreich und Eßlingen, in Neccar- Floz-Sachen, abgehaltenen Conferenz, und dem hierbey auf allſeithige Ratification errichtet- sub dato 20 Septbr. 1740 ausgeförthigten neuen Floz-Vertrag, gehorſambſt referiret worden: und nun Se Hochfürſtl. Durchl. dieſen neuen Flotz-Recess, da ſolcher durchaus nach denen älteren Vorgängen und dermahlen vorliegenden Umbſtänden gefaßt- mithin dero gnädigſten Intention ganz gemäß iſt, hierdurch gnädigſt ratificiert haben wollen; Alſo laſſen höchſtdieſelbe denen in Causa bevollmächtigten Deputatis, dem Regierungs Rath, und Cammer Procurator Viſcher, und Renth-Cammer-Expeditions-Rath Wächter, ein ſolches zu dem Ende in Gnaden ohnverhalten, damit Sie hievon die nöthige usage machen mögen. Decretum Stuttgardt den 3 Juli 1741.

G. B. Bilfinger.
P. E. Zech.

Vidit Moſer.

Ratificatio von Seithen Eßlingen.

Demnach einem allhieſigen Wohl- Löbl. Magistrat von der im September vorigen Jahrs zu Rothenburg am Neccar mit Oeſterreich und Wüttemberg in Neccar- Flotz-Sachen gehaltenen Conferenz und dem dabey auf allerſeitige Ratifikation errichteten und unterm 20 Septbr. 1740 ausgefertigten neuen Flotz-Vertrag von denen beeden Deputatis dem Oberbauverwalther Hecken und Raths-Consulenten von Harpprecht bei heutiger Raths-Session geziemend referirt worden; Und nun ermelt Ein Wohl- Löbl. Magistrat dieſſen neuen Flotz-Recess zu ratificiren um ſo weniger Anſtand gefunden, als man ſelbigen durchaus nach denen älteren Verträgen und Vorgängen abgefaſſet zu ſeyn erfunden; Als hat man ein ſolches jetztbeſagten Deputatis hiemit nicht verhalten wollen. Decretum in Senatu d. 5. Septbr. 1741.

(L. S.) Cantzley Eßlingen.

Ratificatio von Seithen Oeſterreich.

Unſer freundtlich willig Dienſt und Gruß zuvor. Wohlgeborne auch Hochgelehrt lieb auch guet Freundt und Herrn. Aus des Herrn und Eueren Berichtſchreiben von 5 Currentis haben das mehrere erſehen, daß in Betreff des newen Holtz-Flotz-Vertrags auf dem Neckhar die Ratification ſowohl ab ſeithen Württemberg als Eßlingen nunmehro erfolgt ſeye. Welchem nach dann ſothanen Vertrag

auch wir hiemit ratificirt haben wollen. Daran beſchieht unſer Willen und Meynung. Datum Inſprugg den 14. October 1741.

Der zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. Praesidenten, Canzler, Regenten und Hoff-Cammer-Räthe: Ober-Oeſterr. Landten.

J. W. Gr. Spaur.
B. Fedrigazzi.

Joſeph Graff Trapp.
Ferd. Franz Aman.
Carl Zach. Frölich.

Bekanntmachung eines zwiſchen Württemberg und Baden-Durlach zu Stande gekommmenen Floßreceßes,

vom 24. Mai 1747 [1]).

Karl, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Fügen andurch zu wiſſen: Nachdem Wir vor kurtzer Zeit mit dem Fürſtl. Haus Baaden — Durlach, bei Gelegenheit des auf der Enz, und Neccar einzurichten vorhabenden Scheiter-Holz-Flözens durch einen zum Stand gekommenen formlichen Recess Uns unter anderm auch über folgende Puncten verglichen, und einverſtanden haben, und zwar ſolle

Ad Punctum 2dum von dieſen zu verflözenden Scheiter-Holz nicht weiter als Anderthalb Kreuzer vor das Claffter, vor Zoll, Fluß-Geldt, und alle andere Auflagen, wie die Nahmen haben mögen, in jedem derer beeden Fürſtl. Territoriorum geraicht- und zu ſolchem Ende damit man wiſſen möge, wieviel Claffter jedes Jahrs verflözt worden, ein authentiſch von einem verpflichteten Meſſer verfertigt und deren Rechnungen conformes Urkund, wieviel Holz an jeder Auszieh-Statt ausgezogen- und in würcklichen Empfang genommen worden, zuſammt oben determinirter Gebühr an der Zollſtatt, wo es hin gehörig resp. ausgeantwortet- und bezahlt werden.

Ad Punctum 4tum Denen Mühlinen, und andern Wercken, welche an denen zum Holzflözen auserſehenen Flüſſen ligen, ſofern ſie um ein oder anderer Herrſchafft Scheiterflözens willen, in Treibung ihrer Handthierung wahrhafftig gehindert- und die Gänge, oder Räder zuzuſtellen genöthiget werden würden, von derſelben Herrſchafft, deren der Floz zuſtändig, der Schaden gebeſſert, und ſich hierunter ſelbſt gütlich innerhalb vier Wochen zu vergleichen jedem Theil frey gelaſſen ſeyn, im Fall aber eine gütliche Abfindung nicht geſchehen könnte, von dem Domino Territorii, worinnen der Schaden zugefüget worden, mittelſt verfügenden- und dem andern Theil denunciirten Augenſcheins, oder anderer tüchtiger Kund-

---

1) In der Hartmänn'ſchen Sammlung in Abſchrift.

ſchaffts=Einholung, durch unpartheyiſche Herrſchafftlich hierzu verordnete Taxatores, denen Rechten, und der Billichkeit gemäß cognosciren laſſen ſolle, dahingegen, wo die Gänge, oder Räder gar nicht zugeſtellt werden müßten, und mithin denen Innhabern derer Wercker kein= oder doch kein beträchtlicher Schade zugefüget würde, auch kein Abtrag, und Forderung ſtatt haben= inmaſſen auch beede hohe Herrſchafften, nach Anleitung des gemeinſamen Recessus de Ao 1342 denen Fiſchern vor ihren über kurtz oder lang der Fiſchwaſſer= oder Fiſchenzen halber angebenden Schaden keine Indemnisation in ein oder anderm Land zu thun gehalten ſeyn ſollen. Wie dann in Anſehung derer immediate unterhalb des Pfortzheimer obern Hammers ligenden ſogenannten Zwingel= oder Mühl= Schleiff= und Walck= auch Oel=Mühle vorläuffig pro fundamento angenommen worden iſt, daß ſothane Wercker, in ſo lang der obere Hammer ſeine Waſſer=Stellfalle nicht zuſtellen muß, eben ſo wenig, als der Fürſtl. Hammer einigen Abtrag forderen,

Ad Punctum 6dum Durch mehrgedachtes Scheiter=Flözen noch fernerweit an denen Wühren, Floz=Löchern, Waſſer=Gebäuden, und Güthern, Schaden cauſirt werden ſollte, darüber der Herr des Flözes mit dem Innhaber des Wuhrs, der Waſſer=Gebäude, oder Güther nicht von ſelbſten, gütlich einig werden könnte, ſo ſolle auch dißfalls die Herrſchafft, in deren Territorio der Schaden erwachſen, hierüber nach Ordnung und Recht, auf vorherige Denunciation des andern Theils, allenfalls auch Evocation derer, die den Schaden verurſachet, cognosciren laſſen, jedoch beede paciscirende hohe Herrſchafften ihre Beamte dißfalls von Zeit zu Zeit ernſtlich anweiſen, hierinnen einig und allein auf das Rechte und Billige zu ſehen, und ſich bey ſchwehrer Verantwortung nichts Ungleiches, Partheyiſches, oder infenses gegen des andern Herrn Geſchäffte, und Leuthe zu Schulden kommen laſſen.

Ad Punctum 7mum. Um dißfalls eines gewißern verſichert zu ſeyn und allen ungründlichen Klagen dardurch vorzubeugen, haben beede hohe Herrſchafften durch Ihre Abgeordnete vor nöthig und nutzlich erachtet, auch jetzo beſtimmet, daß jedes Jahrs, darinnen ſich von ein oder anderm Theil des Scheiter=Flözens bedient werden will, vor Anfang, und gleichbalden nach Endigung des Flözens, in jedes Herrn Territorio unter Autorität derſelben Herrſchaft und auf Ihre Koſten, mit Beyweſen, und Anſicht eines Dieners der andern Herrſchafft, die Wöhre, Floz=Löcher, Waſſer=Gebäude, und Güther, weche in demſelben Territorio an= in= oder neben denen Flüſſen liegen, beaugenſcheiniget= deren Beſchaffenheit ad Protocollum beſchrieben und in cognoscendo ſich alsdann hiernach gerichtet werden, allermaſſen, wann ſich während dergleichen Visitation ergeben würde, daß ein= oder anderer Innhaber der Wercker oder Güther, in deren Verwahrung gegen Waſſers=Gewalt nachläſſig ſeyn würde, der oder dieſelbe alsgleich von Herrſchaffts= wegen zur Verbeſſerung, und hinlänglicher Befeſtigung ernſtlich angewieſen=

und bey fernerer vorſetzlichen Unterlaſſung keine Schadens-Forderung anzuſtellen befugt ſeyn ſollen. Damit auch

Ad Punctum 9num. Das Floz-Holz ſelbſt vollkommene Sicherheit genieſſen- und ſo Tags als Nachts unangetaſtet bleiben möge, wollen beede hohe Herrſchafften alsbald nach ausgewechſelten Ratificationen in Dero Landen durch ein emanirendes Mandat verordnen, daß Dero Unterthanen, und Zugewandte, Männiglich nicht allein dieſem Scheiter-Holzflözen in allen Stucken mehr beförderlich als hinderlich ſeyn, ſondern auch der- oder Diejenige, welche ſich wohl gar daran vergreiffen, und viel oder wenig davon heimlich oder offentlich entwenden würden, mit Zehen Gulden Legal-Straf unnachläſſig angeſehen- und davon dem Delatori, er ſeye inn- oder ausheimiſch, zum dritten Theil ausgefolgt, die Arme und Unvermögliche aber, ſtatt der Geldt-Straffe, drey Wochen ad opus publicum condemnirt werden, demnach alſo alle mit dieſem Floz-Weſen beſchäfftigte Perſonen in Sachen, die ſich Flözens halber in einer, oder der andern Herrſchafft Landen verlaſſen, von der ordinairen Jurisdiction desjenigen Orths, wo der Schade geſchehen, gerechtfertiget werden ſollen; Was hingegen

Ad Punctum 11mum. Die Zeit des Flözens betrifft; So iſt hieben veſtgeſtellt, daß der terminus â quo zum erlaubten Scheiter-Flözen alle Jahr auf Neu Martini anfahre und von dar- an, bis ultimo Aprilis nächſtfolgenden Jahrs dauren ſolle, dergeſtalten, daß das Flözen zwiſchen beederſeitig hohen Herrſchafften alterniren- mithin eine derſelben das Verflözen im Frühling, und die andere im Späthling haben- jedoch abermalen in dieſer weitern Maaß, daß diejenig Herrſchafft, deren das Verflözen zuſtändig, ſich mit ihrem Geſchäfft möglichſt befördern, und wann dieſelbe ante effluxum terminum fertig iſt, alsdann der andere das Nachflözen, es ſeye im Frühe- oder Späth Jahr, usque ad praefixum terminum geſtattet ſeyn ſolle. Wann aber unverhofften Falls in ein oder anderm Jahr die Gewäſſer von neu Martini bis ultimo Aprilis zum Scheiter-Flözen nicht beſchaffen wären, folglich auch in ſelbigem Jahr, und inner ſolchen Zeit das Scheiter-Flözen nicht- oder auch nicht ganz vollführt werden könnte und gleichwohl vor- oder nach dem beſtimmten termino â quo, et ad quem noch keine Langholz-Flöze auf denen Gewäſſern wären, alsdann jedem Theil frey ſeyn ſolle, ſich auf vorgehende ſchrifftliche Communication zwiſchen beederſeitig fürſtlichen Canzleyen, der Gewäſſer, auch noch ante terminum â quo oder post terminum ad quem, auf eine dem Langholz-Flözen unſchädliche Art zu bedienen: Gleichwie auch verabredet worden, daß wann ein oder anderer Theil entweder culpa oder Casu fortuitu im Frühe- oder Spath-Jahr ſich des Scheiter-Flözens gar nicht- oder nicht zu rechter Zeit zu bedienen vermögend wären, ſelbiger ſolchen Nachtheil auf ſich zu leyden ſchuldig, und der andere Theil mit dem Flözen fürzugehen berechtiget ſeyn ſolle etc. etc. etc.

Und Wir nun gnädigſt wollen, daß über deren Innhalt von

Unſern Forſt= und Staats=Beamten ſtrӧcklich gehalten und die Contravenienten zu gebührender Straffe gezogen werden ſollen; Als haben Wir, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſothane Puncten in gegenwärtigem Patent durch den Druck bekannt machen, und dieſes an denen Waſſer=Straſſen, Zollſtätten, und andern nöthigen Orthen affigieren laſſen. Daran beſchiehet Unſere Meynung.

Stuttgart, den 24. May 1747.

Carl, Herzog von Würtemberg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Regiſter

zu der Sammlung der Cameral-Geſetze.

A.

(Die römiſchen Zahlen bezeichnen den Band, die arabiſchen die Seite.)

Abgang an Gefällen überhaupt. Abhängigkeit von höherer Cognition, I. 425. ſ. auch Frucht- und Weinvorräthe.
Abgängiges Holz, ſ. Scheidholz.
Ablöſung von Gefällen und Laſten. S. Holzgerechtigkeiten, Grundgefälle, Paſſivgrundabgaben.
Abſtreich, ſ. Aufſtreich.
Abzug, Behandlung, I. 456. II. 250. 478.
Achsabgang an Früchten überhaupt, II. 375, von Getreidelieferungen zur Civilliſte II. 784, von auswärts eingezogenen Gefällfrüchten, II. 802.
Activcapitalien, Anlegung, Sicherſtellung und Ablöſung, I. 344. 372. 396. 448. 498.
Ackerbohnen, Zehendbarkeit, I. 771.
Adel, Forſtgerechtſame, II. 593.
Adeliche und Witterlehen, Beaufſichtigung durch die Finanzkammern, II. 484.
Aeckerich, Benützung überhaupt, I. 49. 240. 546. Ueberlaſſung gegen Leſezettel, II. 604.
Aeckerichnutzungsrechte in fremden Waldungen, Ablöſung, II. 475. 730.
Aeckerichzinſe von Waldausrodungen, Aufhebung für das Kammergut, II. 1100, in den hofkammerlichen Bezirken, II. 1108.
Allodifikation von Falllehen, ſ. Falllehen.
Ameiſeneier, Conceſſionserforderniß zum Sammeln, II. 123. Verpachtung in den Staatswaldungen, II. 448.
Ameiſenhaufen, Verbot ihrer Zerſtörung, I. 711.
Amtleute, verrechnende, Eid und Staat, I. 1.
Amts-Viſitationen, ſ. Cameralämter, Forſtämter.
Amtszimmer, Malen und Tapezieren, II. 981.
Anbringgebühren, ſ. Forſtvergehen.
Auf- und Abſtreichs-Verhandlungen, Verkehrungen gegen Verabredungen und Colluſionen der Licitanten, I. 772. Behandlung von Nachgeboten hiebei, II. 372. Vorbehalt der Wahl unter den Steigerern, II. 966.
Ausfahrtgelder von Holz, Aufhebung, II. 605.

B.

Bannraitel, Stehenlaſſen in den Waldungen, I. 12. 48. Strafe wegen Unterlaſſung deſſelben, I. 636.

Baſtmachen in den Waldungen, Beſchränkung, I. 11. 47. 272.
Bauaccorde, allgemeine Beſtimmungen, II. 786.
Bauamtsgehülfen, Anſtellung, II. 809.
Bauanordnungen, Abhängigkeit von höherer Genehmigung, I. 340. Dießfallſige Befugniß in Beziehung auf ſchon beſtandene, aber abgängig gewordene Gebäude, II. 956. S. Bauweſen überhaupt.
Bauausbeſſerungen, Behandlung überhaupt, I. 27. 198. 445, an Pfarrhäuſern, rechtzeitige Vornahme, II. 507. S. Bauweſen überhaupt.
Bauberichte und Ueberſchläge, Erſtattung und Einrichtung, I. 341. 376. 676. II. 107. ſ. Bauweſen überhaupt.
Baucanons und andere Abgaben von neuen Gebäuden, Anſatz und Einzug, I. 353. II. 369. 897, von Schmiedewerkſtätten, II. 869. Ablöſung, II. 783. 845. Auflegung in gutsherrlichen Orten, II. 597.
Bauetats, Vollziehung und Einhaltung, II. 469.
Bauhandwerksleute, Auswahl, II. 166.
Bauholz, Abſonderung vom Brennholz beim Hieb, I. 766. ſ. auch Holzhieb; Erſparniſſe, I. 241. 248. 202. ſ. auch Eichen- und Tannenholz.
Bauholz-Gerechtigkeiten, Ablöſung überhaupt, II. 519. Dießfallſige Befugniß der Finanzkammern, II. 980. Berechnung ihres Werthes zu dem Ende, II. 928. Betheilung der Finanzverwaltung bei der Brandverſicherung für die betreffenden Gebäude, II. 465. 896; Beſchränkung durch baupolizeiliche Vorſchriften, II. 793; Entſchädigung der Beſitzer beim Bauen von Stein, II. 454.
Bauholzunterſchleife, Beſeitigung, I. 537. 545.
Bauholzverkauf, Behandlung, I. 42. 240. 245. 764. ſ. Holzverkauf überhaupt.
Baukoſten-Conſignationen, Einrichtung, II. 107. ſ. Bauweſen überhaupt; Nachrechnung durch die Reviſoren der Kreiscollegien, II. 838.
Baukoſtenüberſchläge, Einrichtung, ſ. Bauberichte. Deren Einhaltung, II. 518. 1075. S. Bauweſen überhaupt.
Baulaſt, ſubſidiäre, Behandlung der Gebäude, an welchen eine ſolche auf Seite der Finanzverwaltung anerkannt iſt, II. 1076.
Baumaterialien-Vorräthe, I. 343.
Bauſchau, Beſchränkung auf eine des Jahrs, II. 161. Behandlung bei der jährlichen Vornahme, II. 982. Periodiſche Vornahme durch die Bauinſpektoren, II. 815. Behandlung bei den Berg- und Hüttenwerken, II. 888. S. Bauweſen überhaupt.
Bauübernahme, in den Inſpektionsbezirken der Kreisbauräthe, II. 1016. S. Bauweſen überhaupt.
Bauweſen, Behandlung überhaupt, I. 396. 657. II. 216. 224.
Bauzeichnungen, Fertigung und Aufbewahrung, II. 1009.
Banden und ähnliche ältere Abgaben, Ablöſung II. 802.
Beilagerbücher, Anlegung, I. 693.
Bergamt in Chriſtophsthal, Auflöſung, II. 624.
Bergfreiheit, ſ. Bergbauprivilegien.
Bergordnung, allgemeine, I. 114.
Bergrath, Wirkungskreis und Geſchäftsbehandlung deſſelben (Bergraths-Inſtruktion), II. 732. Vereinfachung der Geſchäftsbehandlung, II. 1048.
Bergwerke, ſ. Hüttenwerke.
Bergwerksprivilegien, Allgemeine, die Bergfreiheit, I. 103. 104; weitere, I. 413. 425; beſondere für einzelne Orte: für die Aemter Dornſtetten und Bulach, I. 4; für die Stadt Bulach, I. 72; für dieſe und einige andere Orte, I. 72. 90.

Beſenreis, Schneiden und Verkauf, I. 729. 773.
Birkenholz, Pflege, I. 16. Erſparnißvorkehrungen, I. 16. 43. 67. 261.
Blutzehende, Ablösbarkeit, II. 380
Brennholz, Bearbeitung, II. 85. Abgabe an die Gemeinden für Arme, II. 979. Verkaufsbehandlung, I. 249. 667. ſ. Holzverkauf überhaupt und Klafterholz.
Brennholzgerechtigkeiten, Unzuläſſigkeit ihrer vereinzelten Veräußerung, ſoweit ſie mit Gütern in Verbindung ſtehen, II. 845.
Brennſtoffe überhaupt, Erhöhung der Produktion und Beſeitigung eines ungeeigneten Gebrauchs, II. 846. ſ. Holzerſparniß.
Buchenholz, Erſparniß-Maßregeln, I. 16. 67. ſ. Holzerſparniß.
Buchenwaldungen, beſondere Pflege, I. 16.
Bürger- und Beiſitzer-Aufnahmegebühren, Abſtellung für die Cameral-Caſſen, II. 904.

C.

Cameralämter, Viſitationsinſtruktion, II. 458; Perſonalexekutionsbefugniß für privatrechtliche Forderungen, II. 798.
Cameralamtskaſtenknechte, ſ. Kaſtenknechte.
Cameralamtsunterpfleger, Unthunlichkeit der Vereinigung ihrer Stelle mit der eines Filialkaſtenknechts, II. 726.
Cameralſtraßen, Uebernahme auf den allgemeinen Straßenbaufonds, II. 363. Verbindlichkeit der Gemeinden zum Schneebahnen auf denſelben, II. 947.
Cameralverwalter, Ausſchluß vom Kauf oder Pacht ihrer Verwaltung anvertrauter Gegenſtände, II. 180.
Cautionen der Domänenpächter, II. 181.
Communwildſchützen, Aufſtellung zu Beſeitigung des Wildſchadens, I. 74. 369. 744. II. 212. Beeidigung, II. 693.

D.

Diener im Finanzdepartement, Verpflichtungs-Normen überhaupt, II. 852
Domänen, ſ. Staatsgut und Güter.
Dürrholz, ſ. Leſeholz.
Dukaten, Prägung, II. 909. 966. ſ. Münzverhältniſſe.
Dungſalz, Verkauf, II. 799.

E.

Eicheln, ſ. Maſt.
Eichenholz, Erſparnißvorkehrungen, I. 13. 61. 253. ſ. auch Bauholz.
Eichenrinde, ſ. Gerberrinde.
Eichenſchälwaldungen, Anlegung, II. 642.
Eichenwaldungen, beſondere Pflege, I. 13.
Eiſenbahnenbau, Anordnung, II. 985.
Eiſenbahnpolizei, Verwaltung, II. 1079. Vorſchriften (Bahnordnung) II. 1081.
Eiſenbahnweſen, Uebertragung von dem Miniſterium des Innern an das Finanzminiſterium, II. 1027.
Erblehen, Conſensertheilung zu Veränderungen, II. 130. Entbehrlichkeit des Conſenſes zu Verpfändungen, II. 780.
Erlenholz, beſondere Pflege, I. 16. Erſparniſſe, I. 17. 67.
Erndwieden, Abgabe in Staatswaldungen, II. 197.

Erzgruben, Benützung in Staatswaldungen, II. 690.
Eſchenholz, Erſparniß, I. 43. 261.

F.

Fallgebühren, ſ. Sterbfallgebühren.
Falllehen, Allodifikation, II. 234. 242. Verwandlung in Erblehen oder Zinsgüter, II. 80. Surrogirung eigener Güter an die Stelle ausgezogener Beſtandtheile, II. 1107. ſ. auch Lehen.
Farb= und Arzneipflanzen, Einſammeln in den Waldungen, II. 950. 951. 994.
Feldbauveränderungen, dießfallſiges Erkenntniß, II. 596.
Felderbrennen, vorſichtige Behandlung, I. 382. 387. II. 1085. S. Waldfeuerordnung.
Feldgüter in den Waldungen, Benützung, I. 259.
Feſtgulden, Ausgabe, II. 961.
Feuer, vorſichtige Behandlung in Waldungen, I. 69. 273. 655. S. Waldfeuerordnung.
Feuergewehre, Zuläſſigkeit des Tragens durch die zum Forſt= und Jagdſchutz verwendeten Perſonen, II. 457.
Feuersbrünſte in Orten mit herrſchaftlichen Gebäuden, Anweſenheit der Cameralbeamten, II. 224.
Filialkaſtenknechte, Unvereinbarkeit ihrer Stelle mit der eines Cameralamts=Unterpflegers, II. 726.
Filialkäſten, Controle überhaupt, II. 910. Controle der Fruchtabgaben für die Civilliſte, II. 795.
Finanzkammern, Dienſtinſtruction, II. 470. Strafbefugniß, II. 560. Geſchäftsvereinfachung, II. 1031 ff.
Finanzminiſterium, Geſchäftsvereinfachung, II. 1030.
Fiſchereirecht, Unzuläſſigkeit der Begründung eines dießfallſigen Anſpruchs in einem Canal auf eine zu deſſen Anlegung ertheilte Conceſſion, II. 801.
Fiſchwaſſer und Seeen, Benützung, I. 35. 276. Behandlung bei der Selbſtverwaltung, I. 96. 99. 503. 199. 322. Verpachtung, I. 611.
Floßabgaben, Beſtimmung, Größe und Einbringung, II. 141. 940. 941. 943. 968.
Floßholz, Anzeige durch die Finder, II. 203.
Floßordnung für die Nagold, I. 484. ſ. auch die Forſtordnungen, inſoferne dieſe auch Floßordnungen enthalten.
Floßſeeen und Straßen, Bauweſen an denſelben, II. 177. 180.
Floßtransport von Brennholz als Oblaſt von Langholzflößen, II. 940.
Floßverträge, II. 1109. 1111.
Flugſchützen, Zuſtändigkeit zur Erkennung über ihre Anzahl, II. 995.
Förſter, Dienſtinſtruction, II. 267. 402. S. Forſtdiener überhaupt.
Forſtämter, Strafbefugniß überhaupt, II. 250, bei Recurſen von Erkenntniſſen der Gemeindebehörden, II. 545, bei Ungehorſam, II. 904, in Beziehung auf die Erkennung von Legalſtrafen, II. 477, Behufs der Aufrechthaltung des amtlichen Anſehens, II. 759, in Beziehung auf Diſciplinarſtrafen gegen Ortsvorſtände, II. 613; Befugniß, bei Unterſuchungen gegen untergeordnete Forſtdiener Urkundsperſonen beizuziehen II. 638, Befugniß gegen angeſchuldigte Forſtdiener einen Unterſuchungs=Arreſt zu verhängen, II. 812.; Befugniß zur Vollziehung der gefällten Straferkenntniſſe, rückſichtlich der Erſatzleiſtungen an die Beſchädigten, II. 652. Viſitationen, Inſtr. II. 1092.

Forſtbeſchwerden überhaupt, Abſtellung, I. 601. 613. 663. 685.
Forſtdiener überhaupt, Beſtellung, I. 7. 32. 233. Dienſtinſtructionen, II. 250. 396. 817. Pflichten, I. 5, 33. 57. 333. 243. Verbot des Haltens von Schafen, I. 728, des Holzhandels, II. 500. 1017. 1018., der Veräußerung von Beſoldungsholz, II. 69. 500. 550. Unterſuchung und Beſtrafung ihrer Dienſtvergehen, II. 539, ſ. insbeſondere Waldſchützen, Unterförſter, Förſter, Oberförſter, Kreisforſtmeiſter.
Forſtfrohnen, Verpflichtung, I. 661.
Forſtkaſſiere, Inſtruktion, II. 100.
Forſtkulturen, techniſche Behandlung, I. 10. 87. 269. 319. 335. 337. 748. Plane, II. 418. 444. 629. 644. 822.
Forſtnutzungsplane, II. 404. 434. 629. 726. 1054. Herſtellung für Gemeinde=, Stiftungs= und Privatwaldungen, II. 952.
Forſtordnungen, I. 1. 4. 30. 87. 229, deren Anwendung auf Privatwaldungen, I. 12. 69. 274. 224.
Forſtpolizei, Ausdehnung überhaupt in Beziehung auf Beaufſichtigung und Beſchränkung der Privatwaldwirthſchaft, I. 391. 439. 588. II. 411 ff. 457. 470. Behandlung in Beziehung auf Patrimonialwaldungen, II. 65. 432 ff. Ausübung in den hofkammerl. Waldungen, II. 381. Ausdehnung auf die Pfarreien und anderen Stellen zur Nutznießung eingeräumten Waldungen, II. 526, auf die außerhalb der Waldungen ſtehenden Waldbäume, II. 896.
Forſtrath, Abgränzung ſeines Wirkungskreiſes gegenüber von den Finanzkammern, II. 394. Auflöſung und Verweiſung ſeiner Geſchäfte an andere Stellen, II. 589. 590.
Forſtruggerichte, Abhaltung überhaupt, II. 112. 129, perſönliches Erſcheinen der Angeſchuldigten hiebei, II. 841. Belehrung der Geſtraften über die Recursförmlichkeiten, II. 727. 759. Inhalt der Protokolle, II. 141. 817, Berichte hierüber, II. 174, Bezahlung von Diäten an die anweſenden Forſtdiener, II. 610. S. auch Forſtvergehen.
Forſtruggebühren, Erhebung von den Excedenten zu Deckung der Koſten, II. 90. 117. 139. 370. 455. 492. 699. 710. 880, ausnahmsweiſe Erhebung von den die Strafe beziehenden Waldbeſitzern, II. 541.
Forſtrugregiſter, II. 817.
Forſt= Saal= und Lagerbücher, I. 5. 6. 238.
Forſtſtatiſtiſche Ueberſichten, II. 432. 818.
Forſtſchutz in Privatwaldungen, II. 225.
Forſtſchützen, Verwendung, II. 976.
Forſtſtrafbefugniſſe des Adels, II. 969, der Gemeinden, II. 149. 480. 490. 689. 758. 781. 969., der Hofkameralämter, II. 390., der Forſtämter, ſ. dieſe, bei Ueberſchreitung der Strafbefugniß der Forſtbehörden, II. 51. S. auch Forſtvergehen, Beſtrafung.
Forſtſtrafen, Abverdienung von unbemittelten Strafſchuldnern, II. 464. 474. 692. 699. 771. 778. Ausſchließung zahlungsfähiger Strafſchuldner und Verbot einer Zulaſſung von Stellvertretern für körperlich zum Abverdienen tüchtige Strafſchuldner, II. 481. Zeugnißausſtellung der Gemeinderäthe über die Zahlungsfähigkeit, II. 1103. Bezug von Seiten der Privatwaldbeſitzer überhaupt, II. 502. 529., von Seiten der Gemeinden insbeſondere, II. 149. 455. 456. 490., in hofkammerlichen Bezirken II. 991, von ausländiſchen Waldbeſitzern, II. 528. 609. 995. Nachlaß, II. 245. Vollziehung überhaupt, I. 56. 295.
Forſtvergehen, Anbringgebühren, Abreichung überhaupt, II. 463. 499. 546. 808., von Ungehorſamsvergehen II. 872, bei einer Abbüßung mit

Freiheitsſtrafen, II. 686, bei einem Strafbetrag von mehr als 30 fl., II. 810, bei einem Nachlaß der Strafe im Gnadenweg nach erlangter Rechtskräftigkeit, II. 945, von Forſtvergehen, welche von bad. Unterthanen in württemb. Waldungen begangen werden, II. 724. 867. Beſtrafung bei der Begehung in Gemeindewaldungen, I. 673, in Stiftungswaldungen, II. 944, in gutsherrlichen Waldungen, II. 142, in Gränzwaldungen, dießfällige Uebereinkunft mit Baden, II. 482. 828. 969, mit Heſſendarmſtadt, II. 489, mit Baiern, II. 529, gegen beurlaubte Soldaten, II. 361. 810, gegen unmündige Kinder, II. 1028, gegen Ortsvorſteher und Gemeinderäthe, II. 811, gegen Perſonen, von welchen ihrer Mittelloſigkeit wegen Geldſtrafen nicht eingebracht werden können, wegen Vergehen in gutsherrlichen und Privatwaldungen, II. 592. anwendbarkeit der neueren Strafgeſetze, II. 947, Verjährung, II. [illegible] Haftung der Dienſtherrſchaften für ihre Dienſtboten, II. 1012. Vorkehrungen gegen die Zunahme, II. 640.

Forſtverwaltung, periodiſche Ueberſichten über ihre Reſultate, II. 615.

Forſtwarte, Dienſtinſtruktion, II. 396.

Forſtzinſe, Anordnung, I. 730. Anſatz, II. 391. Aufhebung, II. 955.

Frohnen, Benützung, I. 333. 436. Abgabe dießfälliger Lagerbuchauszüge an die Pflichtigen, I. 709. Ablöſung, II. 380. 803.

Fruchtanweiſungen der Cameralämter, II. 953.

Fruchtbeſoldungen, Abreichung, I. 451. II. 113.

Fruchtgefälle, Ablöſung, Berechnung des Aufwands für den Einzug und das Abholen jener, II. 615, Preiserhöhung des Habers, II. 842. Entrichtung und Erhebung in Natura, I. 364. 368. 412. 424., ſ. auch Gülten und Fruchtkäſten, Entrichtung in Geld, I. 323. 367. 424. 730. II. 877. 967. 1002. Zu Geldberechnung von Ausſtänden, II. 344. Einreichung einer Kaſtenlieferungsgebühr in den Preis für frei zu liefernde, im Ausſtand gebliebene Gefällfruchtſchuldigkeiten, II. 808.

Fruchtkäſten, Aufhebung überflüſſiger, II. 451. Abfaſſen von Früchten daſelbſt, II. 992. Behandlung der Früchte daſelbſt, I. 29, 396. 590. II. 467. Liegenlaſſen derſelben, I. 374. Meſſung von Früchten, I. 385, II. 375. 756. Pfechtamtliche Unterſuchung der Meßgeſchirre, II. 804. 993. Sturz der Früchte daſelbſt, I. 93. 508, II. 113. 382 Abgangsbemeſſung, I. 360. 675, II. 375. 972. Koſten, II. 382. 872. S. auch Kaſtenknechte.

Fruchtvorräthe, Verkaufsbehandlung überhaupt, I. 92. 322. 359. 360. 423. 510. 584. 671, II. 113. 467. Einſchlagung des Weges der Oeffentlichkeit hiebei, II. 94. Verbot des Kaufs von Seiten der vorgeſetzten Beamten und Diener, I. 628. Beurkundung der Verkaufsanweiſungen durch die Käufer, II. 604. Verkaufs- und Vorrathsberichte, I. 95. 104, II. 147. 210. 346. 354. 1026.

Fruchtzehnten, Selbſteinzug, I. 22. 76. 304. 310. 543. Verpachtung auf ein Jahr, Behandlung überhaupt, I. 23. 74. 204. 206. 299. 510. 324. 426. 603, II. 1, bei einer Gemeinſchaft der Zehnten mit Stiftungen, II. 204. Fertigung der Flurbeſchreibungen, II. 124. Beaugenſcheinigung der Felder, II. 220. Berechnung des Klee- und Futterkräuter-Zehnten, II. 93. Verbot der Theilnahme von Forſtbedienten, I. 670, der Urkundsperſonen und Schätzer, II. 191. Verhütung heimlicher Uebereinkünfte, I. 410. 782. Beſtrafung derſelben, II. 42. Beſtimmung und Beſchränkung der Zahl der Theilhaber, II. 91. 785., Unzuläſſigkeit einer Verbürgung der Urkundsperſonen und Taxatoren für die Pächter, II. 189., Behandlung von Nachgeboten, II. 91. 220. 693.

Pachtnachläſſe, I. 370. II. 220. Abſchätzung von Hagelſchaden, II. 124. Zehntberichte, I. 327. II. 15. 46. 91. 124. Beſchränkung des Aufwands, I. 327. 371. 378. 382. 412. 492. Mehrjährige Verpachtung, Anordnung überhaupt, II. 350. Förderungsmittel, II. 365. Beſchränkung auf Gemeinden, II. 637. Ueberlaſſung des der Finanzverwaltung zuſtehenden Vorzugsrechtes bei Concurſen der Zehntpflichtigen an die Gemeinden, II. 893. Meßgeldentrichtung von den in Geld entrichteten Pachtfrüchten, II. 376. 386. Pachtnachläſſe, II. 510. Hagelſchadensberechnung behufs derſelben, II. 1019.

G.

Gäubeabgaben, ſ. Baucanons.

Gebäude des Staats, Verbindlichkeiten der Bewohner und Nutznießer im Allgemeinen, I. 340. 342. 444. 447. II. 370; insbeſondere hinſichtlich der ſteinernen Gartenſäulen, II. 770; hinſichtlich der Umfaſſungsmauern, II. 794; hinſichtlich der Brunnen, II. 688; hinſichtlich der Koſten des Weißens der zu den Amtszimmern führenden Gänge und Treppen, II. 743. Handhabung der Verbindlichkeiten hinſichtlich der Zaununterhaltung an Pfarrgütern, II. 687. Anwendung dieſer verſchiedenen Vorſchriften auf die Inhaber katholiſcher Kirchenpfründen, II. 641. Uebernahme der Gebäude von den Bewohnern und Nutznießern und Uebergabe an dieſelben, II. 796. Brandſchadensverſicherung überhaupt, II. 691. 698; insbeſondere von Kirchen und Kapellen, II. 656. Bauliche Einrichtung: Verwendung ausgetrockneten Bauholzes, II. 753. Einführung holzerſparender Einrichtungen, II. 743. Verſehung mit Blitzableitern, II. 752. Beſichtigung der letzteren, II. 543. S. auch Bauweſen. Neuerbauung, Verabſchiedung, II. 626. Erforderniß von Situationsplänen, II. 648. Veräußerung, Schätzung zu dem Ende, II. 89. Entſcheidungsbefugniß des Fin.-Min., II. 363. Ermächtigung zum Verkauf auf den Abbruch, II. 813.

Geflügelgülten, Einzug, I. 99. 101. 104. Ablieferung an die Hofhaltung, I. 366.

Geldſtrafen, Anſatz in Gulden, II. 978. Bezugsrecht, insbeſondere hinſichtlich der Polizei- und Disciplinarſtrafen im Fall ihrer Erhöhung oder Verminderung auf dem Rekursweg, II. 512, der Herbſtſtrafen, II. 550, der Strafen wegen unerlaubter Verbindungen bei Privatzehntverpachtungen, II. 702, der von gemeinſchaftlichen Oberämtern, Kirchenconventen und bei Handwerkszünften angeſetzten Strafen, II. 501, der von ſtandesherrlichen Amtsgerichten erkannten bei einer Erhöhung oder Herabſetzung im Rekurswege, II. 598, der von der iſraelitiſchen Oberkirchenbehörde angeſetzten Strafen, II. 973. Wirkſamkeit des Begnadigungsrechtes, ſoweit der Staatskaſſe der Bezug nicht zukommt, II. 709. ſ. auch Forſtſtrafbezug. Vollziehung überhaupt, II. 605. Baare Einbringung, I. 396 Abverdienung, I. 412. 584. Behandlung beim Durchfall in einem Gant, II. 607. Verwandlung in Gefängnißſtrafen, II. 506. 638. 654. S. auch Forſtſtrafen.

Gemeindewaldmeiſter, Beeidigung und Inſtruirung, II. 645.

Gemeindewaldungen, Auszeichnung der um eine gute Bewirthſchaftung verdienten Ortsvorſteher, II. 547. Controle der Holzfällungen, II. 869. Mitwirkung der Forſtbehörde bei der Vertheilung, II. 554. 762.

Gerberrinde, Abhülfe des Mangels hieran überhaupt, II. 505. Ausnützung in den Staatswaldungen, I. 760. II. 627. 1106; in Ge-

meinde= und Stiftungswaldungen, II. 184. Verkauf und Preisbeſtimmung, II. 144. 508. 731. 870. 1087.

Gerechtigkeitsbauholz, Prüfung der Anſprüche, II. 44. 109. 143. 358. Einſchränkung der Anſprüche für neue Gebäude nach dem Umfang der alten Gebäude, II. 519. Abgabe an die Berechtigten, II. 659. 1004. Verwendungscontrole, I. 12. II. 88. S. Holzgerechtſame überhaupt.

Gerechtigkeitsbrennholz, Beſtrafung eines Verkaufs deſſelben, II. 957. S. Holzgerechtſame überhaupt.

Gewehrfabrik, Uebergang an die Finanzverwaltung, II. 872.

Grasnutzung, Geſtattung in Staatswaldungen, II. 990.

Grundgefälle überhaupt, Ablösbarkeit, I. 112. II. 215. 379. Behandlung von Gegenleiſtungen bei der Ablöſung, II. 1050. Betreibung der Ablöſung, II. 518. Sicherſtellung der Ablöſungsſchillinge, II. 524.

Gülten, Ablösbarkeit, II. 239. 380. 384. Unzuläſſigkeit einer Trennung der auf einem Grundſtück haftenden Naturalgülten von den Geldzinſen behufs einer Ablöſung in dem geſetzlich niedrigen Maßſtab, II. 542. 722. Anwendung des geſetzlichen Maßſtabs auf ſolche über 10 fl., II. 620. Abgabefreiheit der Ablöſung, II. 728. Ablöſung überhaupt, I. 344. 354, des nach dem Würt. Maaß in den neuen Landestheilen ſich ergebenden Ungeraden, II. 45. 108. 463, wegen niedrigen Betrages, II. 150. Erhebung überhaupt, I. 452. 542. Wahrnehmung guter Beſchaffenheit der Früchte, I. 772. Nachläſſe=Behandlung, I. 524. II. 244. Repartition auf zerſtückelten Hofgütern, II. 1083.

Güter, Hagelſchadensverſicherung, II. 633. 748. Liſten (Domänenliſten), Anlegung, II. 518. Ufererhaltung, II. 160. 195. Verkauf, Entſcheidungsbefugniß des Finanzminiſteriums, II. 363. Betreibung, II. 518. Schätzung der Güter behufs des Verkaufs, II. 89. Einräumung der Zehntfreiheit, II. 357. S. auch Staatsgut. Verpachtung, Anzeige von dem Ende der Pachtzeit, II. 118. Verpachtung in Stücken auf Lebenszeit der Pächter, II. 618. Verlängerung der Pachtverträge, II. 703; allgemein anwendbare Bedingungen, II. 729. Entfernthaltung von Entſchädigungsanſprüchen der Pächter, II. 390. Bedingungen hinſichtlich der Ufererhaltung, II. 384. Pachtkautionen, II. 509. 524. Feſtſetzung der Pachtſchillinge, II. 385. Beaufſichtigung und Viſitationen, Behandlung, II. 177. 713. 720. Verwaltung überhaupt innerhalb der Forſtbezirke, II. 94. Leitung durch die Finanzkammern, II. 751.

H.

Haber, Abgabe geringerer Quantitäten an kleine Militärkommando's von den Cameralkäſten gegen baare Bezahlung, II. 995.

Hainbuchen=Holz, beſondere Pflege, I. 16. Erſparnißvorkehrungen, I. 17. 67.

Haiſchbücher, Herſtellung und Erhaltung, I. 338.

Handlohn, ſ. Laudemien.

Handwerksholz, Abgabe aus den Waldungen, I. 337. 441. ſ. Holzverkauf.

Harznutzung, I. 255. II. 448

Hausausſuchungen, Vornahme durch das Forſtperſonal, II. 960. Koſten, II. 795. 870.

Hausrath in herrſchaftl. Gebäuden, Anſchaffung, I. 344. Erhaltung, I. 28. Verkauf, I. 448.

Herbſtberichte, ſ. Weingefälle.

Herbſtordnung, I. 211. 432.

Herbſtruggerichte, I. 332.
Herbſtſatz, Behandlung, II. 104. 167.
Herbſttrunkabgaben, Abſtellung dießfälliger Misbräuche, I. 731.
Heu- und Oehmdzehende, Selbſteinzug und einjährige Verpachtung, I. 215. 329. 432. II. 10. Behandlung dieſer Verpachtung bei einer Gemeinſchaft des Zehentbeſitzers mit Stiftungen, II. 204., mehrjährige Verpachtung, II. 350. Fixirung, II. 385. Ablöſung, II. 380. 385. 487. 684. Ablöſungsmaßſtab für Heuzehntſurrogatgelder, wenn ſolche bei Errichtung von Gebäuden angeſetzt werden, II. 984.
Hirſchgeweihe, Ablieferung an die Forſtämter, I. 672. 679. II. 87.
Hochbauweſen, ſ. Bauweſen.
Hofjagd, Verhältniſſe, II. 216.
Hofjägermeiſteramt, Verhältniſſe überhaupt, II. 211. Verhältniſſe des Staatsforſtperſonals zu demſelben, II. 612.
Hoheitsgefälle, Abſonderung von den Patrimonialeinkünften in fürſtlichen und gräflichen Herrſchaften, II. 70, Uebergabe in den hofkammerlichen Orten an die Staatsfinanzverwaltung, II. 125.
Holzabgabe an Gemeinden für Arme, II. 686. an die Berg- und Hüttenwerke, II. 511. 708., an die Salinen, II. 747.
Holzauszeichnung in Privatwaldungen, Erleichterung, II. 1029.
Holzbeſoldungen, Abreichung an Forſtwarte, Waldſchützen, Pfarrer und Schullehrer, II. 843. Zuläßigkeit einer Verwandlung in andere Holzgattungen und Sortimente, II. 843.
Holzentwendung, Strafzuſtändigkeit, inſoweit ſich jene auf bereits gefälltes, aber nicht aufgeklaftertes Holz bezieht, II. 653.
Holzfällung, ſ. Holzhieb.
Holzfrevler, Beſtimmung, wenn dieſelben als habituirt zu betrachten ſeien, II. 941.
Holzgaben, bürgerliche, deren Aufbereitung, II. 868.
Holzgerechtſame überhaupt. Unterſuchung und Feſtſtellung dießfallſiger Anſprüche, I. 240. II. 152. Ablöſung mittelſt Waldabtretung, II. 636. Anbedingung der Steuerpflicht für das abzutretende Waldeigenthum, II. 1024. S. Gerechtigkeits-Bauholz- und Brennholz.
Holzgärten, Beaufſichtigung, II. 494.
Holzhauer, Accorde, allgemeine Bedingungen, II. 915, Abſchließung, II. 439. 820. 409; Abgabe des Geſchirrholzes an dieſelben, II. 1025.
Holzhieb in den Staatswaldungen, Behandlung überhaupt, I. 10. 12. 44. 248. 251. 292. 336. 387. 444, ſ. Holzhauer-Accorde. Anwendung der Waldſäge ſtatt der Axt hiebei, I. 598. Anwendung genauer Maaße, I. 766. Schonung älterer Stämme bei Eichenholz, II. 700. Vorſichtsmaaßregeln zu Verhütung von Unglück, II. 152. Tragen des gehauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen, II. 479. Holzfällungsnachweiſungen, II. 498.
Holzhieb in Privatwaldungen, Haftung der Eigenthümer für ordnungsmäßige Behandlung, II. 770. Beſtrafung eigenmächtigen Holzhiebs an bairiſchen Unterthanen hinſichtlich ihrer in Württemberg befindlichen Waldungen, II. 1001.
Holzmaſſengehalte der Klafter verſchiedener Holzgattungen, II. 1071.
Holzpflanzungen, Anordnung, I. 337. 440.
Holzpflänzlinge, Verhütung ihrer Entwendung, II. 845. Preis derſelben, II. 985.
Holzſaamen, Verhinderung des Ausklengens in Oefen, II. 1013. Einſammlung, Aufbewahrung und Handel damit, II. 95. 116. 649. 975.

Holzſchläge, Anlegung, II. 439. Stellung und Führung, II. 408.
Holzſortirung, Behandlung, I. 90. 186. 766. S. Holzhauer.
Holzſtämme, Cubirung, II. 1006.
Holzverkauf, in den herrſchaftl. oder Staatswaldungen, Behandlung überhaupt, I. 6. 7. 38. 186. 188. 192. 194. 202. 234. 266. 437. 584. 723. 727. II. 805. 1057 ff. S. Brennholz-, Werkholz-, Bauholzverkauf. Verbot einer Entſchädigung des Forſtperſonals für das Hüten von verkauftem Holz, II. 978. Bezahlung der Kaufſchillinge, II. 1084. Einzug derſelben, II. 1085.
Hopfenanlagen, Begünſtigung rückſichtlich des Zehentens und durch Abgabe von Hopfenſtangen für dieſelben, II. 342.
Hüttenämter, Verhältniß zu den Bezirks-Polizeiämtern, II. 111. Zuſammenwirken der Hüttenverwalter und Caſſiere, II. 553. Strafbefugniß, II. 755.
Hüttenkaſſier, Dienſtinſtruktion, II. 568.
Hüttenplatzmeiſter, Dienſtinſtruktion, II. 585.
Hüttenſchreiber, Dienſtinſtruktion, II. 574.
Hüttenverwalter, Dienſtinſtruktion, II. 555.
Hüttenverwaltungsſtellen, Beſetzung, II. 747.
Hüttenwerke, Behandlung ihrer Bauten, II. 744. 888. 1099. Merkantiliſcher Verkehr, II. 527. 1000. Viſitation, II. 1104.
Hunde, herrſchaftl., Behandlung, I. 546., II. 87.
Hundeaufſtockungsrecht, Nutzung, I. 281. 590. 708. Erleichterung, I. 759. Surrogatgelder, I. 590. II. 127. Ablöſung, II. 245.

J.

Jagden, herrſchaftliche oder des Staats. Selbſtverwaltung, Behandlung überhaupt, II. 421. 450. Befugniſſe des Forſt- und Jagdperſonals, I. 374. 563. Abſtellung von Unterſchleifen deſſelben, I. 620. Ausſchluß nicht dazu gehöriger Perſonen, I. 409. Verpachtung, Behandlung überhaupt, II. 246. Nachweiſung der Pachtliebhaber über die Befugniß zum Gewehrbeſitz, II. 954. Concurrenz des Forſtperſonals, II. 466. 538. Bedingungen für Oberförſter, II. 492. Abſtellung einer Beeidigung der Pächter, II. 914. Nachlaß am Pachtgeld im Fall einer Jagdfrohnablöſung, II. 977. Surrogatgelderbezug von Seiten der Pächter, II. 687. Verwaltung der hofdomänenkammerlichen Jagden, II. 587.
Jagdbeſchwerden, Abſtellung, II. 84. 601. 613. 663. 685. 765. S. auch Communwildſchützen, Jagdfrohnen, Wildſchaden.
Jagdexceſſe, Strafcompetenz der Forſtämter, II. 371. Befugniß einer Confiskation der Schießgewehre der Excedenten, II. 851. 971. Anbringgebühren, II. 165.
Jagdfrohnen, Umfang der Verpflichtung, I. 661. II. 40. Leiſtung, II. 365. 466. II. 113. 117. 123. Aufſtellung von Obmännern hiebei, II. 117. Abſtellung dießfallſiger Beſchwerden, I. 390. 473. 710. 715. II. 201.
Jagdordnung, I. 565. 570. II. 839.
Jagdpolizei in hofkammerlichen Jagden, II. 381, in grundherrlichen, II. 41. 43. 725.
Jagdregal, Umfang, Gränzen zwiſchen der großen und kleinen Jagd, II. 42.
Jagdſtand, Unterordnung unter die Intereſſen der Land- und Forſtwirthſchaft, II. 531.
Jagdſtrafen, Abverdienung, II. 1028.
Jagdſtreifen, Erforderniß eines Vorwiſſens der Forſtbehörden, II. 265.
Jagdvorſpannsverpflichtung, II. 50.

Jagdzinſe, Abſtellung für das Kammergut bei Waldausrodungen, II. 1101, ebenſo für die Hofdomänenkammer, II. 1108.
Inſektenſchaden in Waldungen, beſondere dießfallſige Maaßregeln im Schwarzwald, II. 605.
Inquiſitionskoſtenforderungen, Wiedereinzug, II. 546. 646. 1023. Behandlung bei einem Durchfall im Gannt, II. 607. Abſchluß von Zahlungs-Accorden, II. 1078.

K.

Kalender, Admodiation, II. 68. 161. 911.
Kaſten, Fruchtkaſten und Fruchtvorräthe.
Kaſtenknechte, Dienſtinſtruktion, I. 697. II. 208. Einkommensentſchädigung wegen Meßgeldverluſtes, II. 849.
Katzen, Tödtung auf den Feldern, II. 1091.
Kaufſchillinge für Realitäten, Sicherſtellung, II. 523.
Kellereinrichtungen, herrſchaftliche, Beſtand überhaupt, I. 26. Aufhebung entbehrlicher, II. 451. Perſonal für die Geſchäftsbeſorgung, II. 523.
Keltern, Benützung, I. 26. 27. Ordnung, I. 213. 332. 382. 435. 516. Gebühren, I. 382. Verkauf, II. 377.
Kelterſchreiber, Staat und Ordnung, I. 106. S. Weinzehnten überhaupt.
Kirchenbaulaſt, der Zehntberechtigten überhaupt, II. 970, der Kleinzehntbeſitzer insbeſondere, II. 900, Ausdehnung auf Unterhaltung der Orgel, II. 1091.
Kirchengut, Einziehung zum Staatsgut, II. 1.
Klafterholz, Aufbereitung, II. 472. Meß, Ueber- und Unterlagen, II. 627. S. auch Brennholz.
Kleinnutzholz, Ermittlung des Cubikinhaltes, II. 894.
Kohlen, Behandlung bei den Hüttenwerken, II. 1069.
Kohlplatten in den Staatswaldungen, Conceſſion und Zinsentrichtung hiefür, II. 532.
Kräuterſammeln in den Staatswaldungen, II. 524. S. Farbkräuter.
Kreisbaurath, Anmahnung bei den Sitzungen der Finanzkammer, II. 829.
Kreisfinanzkammern, ſ. Finanzkammern.
Kreisforſtmeiſter, Dienſtinſtruktion, II. 267.
Küfer, herrſchaftliche, Dienſtinſtruktion, I. 703. II. 208. Unzuläſſigkeit eines Wein- und Eſſighandels derſelben, II. 189.
Kulturveränderungen, Cognition darüber und Wahrnehmung des herrſchaftlichen Intereſſe dabei, I. 720. II. 596.

L.

Landbaumeiſter, Inſtruktion, II. 96.
Landgefährt, Regulirung, I. 520. 569. 589. Aufhebung, II. 549.
Langholz, Einſchätzung, II. 775. Aufbereitung, II. 472. 1024. Meſſen, II. 509. 803. 878. S. auch Bauholz.
Laubſtreunutzung, Regelung, I. 713. II. 892.
Laudemien, Bezug, Taxation der Güter behufs der Berechnung, II. 162. Bezug von Uebertragung des Verbands und der Laſten von einem lehenbaren Gut auf ein freieigenes deſſelben Beſitzers, II. 652. Ablöſung überhaupt, II. 235. 242. 754, von ſogenannten Trägerei- und Zinsgütern, II. 621, Behandlung in Verbindung mit der Ablöſung von

Gegenleiſtungen, namentlich von Holzberechtigungen, II. 890. S. auch Lehen- und Zinsgütergefälle.
Lehen, Verleihung, I. 421. II. 67. 170. Wahrung durch Ausſtellung gehöriger Reverſe und Briefe, I. 321. 420. Wahrung gegen eine Verletzung durch Verkäufe, I. 321. 399. 421. 549. II. 73. 146, durch Zertrennungen, I. 321. 421. 422. 549, durch Verpfändungen, I. 322. 421. Trägereien, II. 526. S. Lehen- und Zinsgefälle.
Lehenbare Gelder oder Pfandſcheine, Hinterlegung bei den Cameralämtern, II. 980.
Lehen- und Zinsgefälle, Einbringung, I. 396. Ablöſung, II. 233. 242. S. auch Frohnen, Gülten, Laudemien, Zinſen.
Leinwandbleichen, Conceſſionserforderniß zur Errichtung und Gebühren hiefür, II. 543.
Lerchen, Abſtellung des unbefugten Faugens derſelben, I. 499.
Leibeigenſchaftsgefälle, Einzug, I. 191. 351. 358. 364. 456. 516. 568. Ablöſung. II. 233.
Leſeholz, Sammeln, Zuläſſigkeit, I. 68. 270. II. 544. Gebrauch hölzerner Hacken hiebei, II. 616. Anwendung dieſer Vorſchrift auf Privatwaldungen, II. 639, Ausfertigung der Leſeholzzettel, II. 548.

M.

Maſerholz, Hauen in Staatswaldungen, II. 495.
Maſt an Eicheln und Bucheln, Benützung, I. 281. II. 898. Verwerthung, II. 448.
Mayenhauen in den Staatswaldungen, Abſtellung und Beſchränkung, I. 265. 569. 669.
Meßinſtrumente, Anſchaffung für die Revierförſter und Forſtämter, II. 999. 1078.
Möſer oder Riedplätze, Behandlung in forſtpolizeilicher Beziehung, II. 520.
Moore, forſtliche Cultur, II. 521.
Mühlcanons, Ausfluß des Waſſerregals, II. 597. Einzug, I. 377.
Mühlſtraſen, Ueberlaſſung an die Obramtspflegen, II. 389.
Münzen, abgeſchliffene, Einſendung an die Staatskaſſe, II. 944.
Münzgeſchäfte, Vertheilung unter die Mitglieder des Münzamtes, II. 481.
Münzvereinbarung (Convention) unter den ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins, II. 832. 1072, unter den ſämmtlichen deutſchen Zollvereinsſtaaten, II. 881.
Münzkaſſier, Inſtruktion, II. 534.
Münzmeiſter, Inſtruktion, II. 523.
Münzwardein, Dienſtinſtruktion, II. 476.
Münzweſen, ſ. die vorſtehenden Artikel, und Dukaten, Feſtgulden.

N.

Nachherbſtberichte, Einrichtung, II. 37.
Nachſteuerſachen, Behandlung, II. 250.
Novalzehnte, Anſpruch für die Landesherrſchaft, I. 74. 75. 379. 387, in den neuen Landestheilen, II. 46. Vorbehalt für die Univerſität, I. 72, für den ſtandesherrlichen Adel, II. 355, für den ritterſchaftlichen Adel, II. 478. Einzug und Wahrnehmung, I. 624. 625. 717. Befreiungen überhaupt, I. 676. II. 491, bei dem Ausſtocken von Waldböden, II. 533, bei der Benutzung von Neubrüchen der Wechſelfelder, II. 549, bei der Anlage ungebauter Allmanden zu Wald, II. 724.

O.

Oberförſter, Dienſtinſtruktion, II. 267. 428 ff.

P.

Pachtſchillingsforderungen der Staatsfinanz-Verwaltung, Zurückbehaltung von Seiten der Pächter wegen Entſchädigungs-Anſprüche, II. 988.

Paſſivlaſten des Staats, Ablöſung, II. 215.

Pfarrbeſoldungen der evangeliſchen Geiſtlichen, welche auf der Staatskaſſe haften. Verwandlung ungeeigneter Beſtandtheile, II. 760. 812. 949. Uebernahme darunter begriffener Aktiv-Capitalien auf die Staats-Grundſtocksverwaltung, II. 1090.

Pottaſcheſieden, Conceſſionsertheilung, II. 393.

Proceſſe der Finanzverwaltung, Beſchränkung, II. 389. Beſchleunigung, II. 611. Koſtenverminderung durch Beſchränkung der Reiſen der Fiskalanwälte, II. 516, durch Beſorgung der unbedeutenden von Seiten der Cameralämter, II. 516. Zuläſſigkeit einer Strafandrohung gegen dieſe hiebei von Seiten der Gerichte, II. 598.

Proceßkoſten, Abverdienung, II. 1018.

Pürſch, freie, Aufhebung, II. 32. 51. Jagdverhältniſſe der Gutsherrſchaften und Gemeinden in dem Freipürſchbezirk am Neckar und im Schwarzwald, II. 348.

Pürſchordnung, I. 605. 659.

R.

Recognitionsgelder von Feuerwerkſtätten, II. 607, von Waſſerwerken, II. 611.

Renovationen, Behandlung, I. 387. 441. Unzuläſſigkeit einer faktiſchen Beſitzentſetzung hiebei, I. 747.

Repszehnte, Anſpruch hierauf, II. 155. 227. Verpachtungsweiſe, II. 173.

Revierförſter, ſ. Förſter.

S.

Salinenämter, Verhältniß zu den Bezirkspolizeiämtern, II. 111. Stellenbeſetzung, II. 747. Viſitation, II. 1104.

Salinenbauten, Behandlung, II. 744. 1099.

Salinenkaſſiere, Dienſtinſtruktion, II. 659.

Salinenverwalter, Dienſtinſtruktion, II. 672.

Salpeterordnungen, I. 200. 393. 467. 517. 522. 551. 642.

Salpeterregal, Behauptung und Anordnung, I. 514. 595. II. 119. Aufhebung, I. 768. 769. II. 367. Benutzungsweiſe, insbeſondere Behandlung der Verpachtung, II. 119. 130. 132. 149. 155. 165. 208.

Salzfabrikationsabfälle, Unzuläſſigkeit des Verkaufs durch Kochſalzverſchleußer, II. 392.

Salzfaktorien, ſ. Salzverkauf.

Salzregal, Anordnung und Umfang, II. 72. 194. Beſtrafung der Salzeinſchwärzung, II. 162. 721. Dießfallſige Uebereinkunft mit Baden, II. 496. Anbringgebühren, II. 483. Beſtrafung unerlaubter Salzbereitung, II. 645. Dießfallſige Strafcompetenz, II. 774. Erforderniß einer Rückſprache der Kreisregierungen mit dem Bergrath bei Ertheilung einer Conceſſion zur Salz- und Salzabfall-Verarbeitung, II. 517.

Salzverkauf, Inſtruktion der Salzfaktorien, II. 74. 228. Eintheilung derſelben, II. 194. Behandlung des Verkaufs, II. 194. 487. 617. 620.

700. Verbindlichkeit der Gemeinden, Verſchleußer aufzuſtellen, II. 704. Salzfuhrweſen, II. 368.
Schäfereien, herrſchaftliche, Verwaltung, I. 26. 29.
Scheidholz, Benützung, I. 61. 265. Aufbereitung und Verwerthung II. 535. S. Holzverkauf überhaupt.
Schießen in den Waldungen, Verbot, I. 386.
Schifffahrtsabgaben, Erlaß, II. 200.
Schulzimmer, Vorkehrnugen daſelbſt zum Schutz der Augen, II. 1075.
Schutz- und Schirmgeld, Bezug, II. 190. Aufhebung für Juden, II. 549, überhaupt II. 902.
Seen- und Fiſchwaſſer, Behandlung bei der Selbſtverwaltung, I. 96. 99. 199. 322, 503. Verpachtung, I. 611.
Staatsgutsbeſtandtheile, Beſteurung, II. 374. 1087. Allgemein anwendbare Beſtimmungen für den Verkauf, II. 729. Verzinſung und Einbringung der Kaufſchillinge, II. 801. 911.
Stammholz, ſ. Langholz.
Stammmiethe, Anordnung, II. 150. Erhebung, II. 156. Aufhebung, II. 233.
Steinbrüche und Kiesgruben in den Staatswaldungen, Benützung für die Staatsſtraßen, II. 750. Benützung derſelben von Seiten der Hüttenwerke und Pachtgeldsentrichtung derſelben hiefür, II. 984.
Sterbfallgebühren, ſ. Laudemien.
Stock- und Stumpenholz, Benützung, II. 973. Controle, II. 987. Abgabe an das Forſtperſonal, II. 989. Verkauf, II. 467. 518.
Strafnachlaßgeſuche, Behandlung, II. 1052.
Straßen auf Staatseigenthum, ſogenannte Cameralſtraßen, Uebernahme auf den Straßenbaufonds, II. 363. Uebernahme dießfallſiger Aufträge der Finanzkammern von Seiten der Straßenbaubeamten, II. 874.
Surrogatzehnte der Geiſtlichen, I. 734. 736.

T.

Tannenholz, beſondere Pflege in Waldungen, I. 15. 62. 258. Erſparnißvorkehrungen, I. 15. 62. 254.
Taubenſchlaggelder, Anordnung, I. 381. II. 41. Einzug, II. 86.
Trägereien über Lehen- und Zinsgüter, II. 526.
Traubenſchneiden in zehntbaren Weinbergen, Verbot, I. 213. 381. 731. II. 355.

U.

Uferholzpflanzungen, Anordnung zu Verminderung des Holzmangels, I. 637. II. 164.
Unterförſter, Dienſtinſtruktion, II. 251.

V.

Vertragsinſtrumente von Käufen, Pachtungen und Ablöſungen, Ausfertigung, II. 878.
Viehhirten, Beeidigung, II. 621.
Viehſalz, Verkauf, ſ. Salzverkauf.
Vogelheerde in herrſchaftlichen Waldungen, I. 226.
Vorherbſtberichte, Einrichtung, II. 34.
Vorleſe, Anſpruch hierauf, II. 153.

W.

Waldausſtockung von Privaten, Abhängigkeit von höherer Erlaubniß, I. 37. 272. 208. 360. 730, insbeſondere beim vormaligen reichsunmittelbaren Adel, II. 472, bei Communwaldungen, I. 768. Dießfallſige Befugniß des Finanzminiſteriums, II. 233. Beſtrafung eigenmächtiger Vornahme, II. 1100. Zeitiges Einſchreiten hiegegen, II. 471. Stehenlaſſen von Waldmänteln, II. 617.
Waldbehandlung, Grundſätze bei der Staatsforſtverwaltung, II. 272.
Waldbenutzung, Grundſätze, II. 284.
Waldbeſchreibungen, Anordnung und Einrichtung, I. 716. II. 320. 828. 434.
Waldbrände, Verhütung, I. 655. Löſchung, Stellung der erforderlichen Löſchmannſchaft, I. 769. ſ. Felderbrennen und den folgenden Art.
Waldfeuerordnung, II. 52.
Waldgränzen-Erhaltung, I. 6. 239. Herſtellung, II. 533. Unterſuchung und Berichtigung, dießfallſige Inſtruktion der Forſtgeometer, II. 764.
Waldklaſſifikationsregiſter, II. 432.
Waldkultur, Grundſätze derſelben bei der Staatsforſtverwaltung, II. 294.
Waldmaſt, ſ. Maſt.
Waldnebennutzungen, Grundſätze ihres Betriebes bei der Staatsforſtverwaltung, II. 309.
Waldordnungs- und Taxationsregiſter, II. 433.
Waldregiſter, II. 403. 432. 818.
Waldſchnecken, Benützung, II. 448.
Waldſchützen, Dienſtinſtruktion, II. 251. 396. Beſtellung und Gehalte, II. 706. Gebrauch der Benennung Huth für ihre Bezirke, II. 458.
Waldveräußerungen, Werthsberechnung dabei, II. 486. 493.
Waldvermeſſung und Chartirung, II. 727.
Waldwege, Anlage und Verbeſſerung, II. 1022. Erhaltung, II. 496. 1014. Vertheilung der Bauten auf mehrere Jahre, II. 890.
Waldweide, Verleihung, I. 35. 240. Beſchränkung, I. 11. 48. Verbot für Ochſen gleich anderem Rindvieh, I. 635. Verbot für Schafe in jungen Schlägen, II. 153.
Waſſerbaugeſchäfte der Finanzverwaltung, Vertheilung unter den Waſſerbauinſpektor und die Hochbaubeamten, II. 875.
Waſſerregal, Erhebung von Recognitionsgeldern für die Benützung von Waſſerkräften, II. 597. 914. 1022.
Waſſerzoll und Weggeld, Betrag und Erhebung, I. 570. II. 905. 906.
Weglöſin, ſ. Laudemien.
Weinbereitung, Behandlungsvorſchriften, II. 185. Aufmunterung zu zweckmäßigerer Behandlung, II. 497. 513.
Weinbeſoldungen von Geiſtlichen, Abgabe an dieſelben, II. 695. Fuhrlohnsvergütung hiefür, II. 695.
Weingefälle überhaupt, Erhebung im Herbſte, I. 576. 587. 599. II. 185. Abſonderung nach den verſchiedenen Qualitäten, I. 385. 586. Periodiſche Berichte, II. 467. 547. S. Weinzehnten.
Weinhefe, ſ. Weinvorräthe.
Weinvorräthe, Kellerbehandlung, I. 332. 435. Ausnutzung der Weinhefe, I. 462, des Weinſteins, I. 101. 462. Vorrathsberichte und Tabellen, I. 95. 104. II. 133. 147. Abreichung von Beſoldungen, I. 451. Verkauf, Behandlung überhaupt, I. 92. 333. 360. 510. 671. II. 113. Beurkundung der Verkaufsanweiſungen durch die Käufer, II. 604.

Sturz, Behandlung, I. 93. 508. II. 113. Abgangsregulativ, I. 360. 675. II. 375.
Weinzehenten, Sicherung durch das Verbot, zehentbare Weinberge mit Obſtbäumen zu bepflanzen, I. 572. 629. Selbſteinzug, Ordnung hiebei, I. 24. 211. 317. 330. 382. 433 II. 185. S. Herbſtordnung, Herbſtſatz, Weingefälle überhaupt. Verwandlung in Geldabgaben, II. 350. 373. 511. Einzug der letztern, II. 974. Zehntbefreiung, II. 650.
Wiedenſchneiden, Beſchränkung, I. 11. 45. 263. 571.
Wilderei, Verbot und Beſtrafung überhaupt, I. 1. 51. 283. Beſtrafung der Aneignung nicht mehr lebenden Wildes, II. 1016. Zuläſſigkeit des Schießens auf Wilderer von Seiten der Forſtofficianten, II. 507. 651. 901.
Wild-Obſt, Benützung, I. 281. 282. 720. II. 408.
Wildpret, ſ. Jagden.
Wildſchaden, Beſeitigung überhaupt, I. 381. 461. 473. 480. 481. 494. 499. 500. 526. 711. 724. 741. II. 140. 199. ſ auch Communwildſchützen und folgenden Artikel.
Wildzäune, Herſtellung und Abbruch, I. 498. 567.
Wölfe, Verfolgung und Erlegung, I. 367. 408. 505.
Wurzelgraben in Staatswaldungen, II. 521.

Z.

Zehnten, ſ. Fruchtzehnten, Weinzehnten und die folgenden Art.
Zehntordnungen, I. 73. 297.
Zehntrecht überhaupt, Abgränzung zwiſchen der Herrſchaft als Inhaberin des großen Zehntens und den Geiſtlichen als Kleinzehntherrn, I. 511. ſ. Surrogatzehnten. Zuſtändigkeit von neu umgebrochenen Wieſen und Gärten, I. 379, von ausgeſtockten Waldböden, II. 533, von Flachs- und Hanffeldern, I. 380. ſ. Ackerbohnen, Reps, Zwetſchgen; bei Culturveränderungen, II. 485. Erwerbung oder Eintauſchung zu Abrundung der Zehntbezirke, II. 350.
Zehntſurrogate, Anſatz von überbauten Gütern, I. 626. II. 588. 469. 829, von in der Cultur veränderten Gütern, II. 163. 958. Ablöſung, II. 356. 463.
Zinsgefälle, Einbringung, I. 452. Wahrung durch Verbot einer Veränderung oder eines Verkaufs der Zinsgüter ohne vorgängige Erlaubniß, I. 459. 549. II. 73. Ablöſung, II. 130. 342. 783.
Zwetſchgenzehnten, Zuſtändigkeit, I. 548.

…anz Steckeler
…hbinderei
… Höchstädt/D

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Karl Heinrich Ludwig / Hoffmann, Karl Heinrich Ludwig, / Moser, Rudolph Friedrich <<von>>,

Sammlung der württembergischen Finanz-Geseze

Bd.: 1,2

Tübingen 1848

J.germ. 160 mc-16,2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552301-8